UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 305 Book AN Volume 20

Ja 09-20M

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/annalendesdeutsc2018unse

Annalen des Deutschen Reichs.

1887.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

Dr. A. Arndt, O. Frhr. von Aufseß, A. Bayerdörfer, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Fläxl, Dr. F. Frommelt, Dr. L. Fuld, Dr. K. Gareis, Dr. J. Gensel, Dr. Rud. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, M. Joël, Dr. K. Lippmann, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Lasperes, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, Dr. F. v. Martitz, Dr. Georg Meyer, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Nasse, F. Perels, Dr. F. Perrot, Dr. Max Pröbst, K. Reuß, Dr. F. Regelsberger, H. Rehm, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Rieske, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel**

in München.

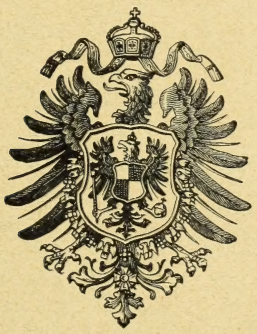

Jahrgang 1887.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1887.

München & Leipzig.

1887.

Verlag von G. Hirth.

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt . . . 1

Anlagen:

A. Erklärungen des Kommissarius der Reichs-Eisenbahnverwaltung auf die bei der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, aus dem Schooße der VI. Kommission des Reichstages gestellten, untenbezeichneten Fragen . 26

B. Mittheilungen der Herren Regierungs-Kommissarien 27

Die Reform der Branntweinsteuer . . . 30

I. Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen 30

Begründung 37

Ertragsberechnung 42

Anlagen:

A. Uebersicht der Brennerei in der Branntweinsteuergemeinschaft im Jahre 1884/85 45

B. Uebersicht der Aus- und Einfuhr von Branntwein aller Art (Arrac, Rum, Franzbranntwein, versetzter Branntwein und anderer Branntwein) aus und nach dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft, sowie des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins und der Einnahme aus dem Branntwein in den Jahren 1875—1885 . . 46

II. Gesetzentwurf mehrerer Mitglieder der XXII. Reichstags-Kommission . 47

III. Bericht der XXII. Kommission des Reichstages vom 25. Juni 1886 . 56

Miszellen:

Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 81

Seite

Nr. 2/3.

Das Großherzoglich hessische Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen. Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt 89

Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe über die Einführung von Arbeiterkammern in Oesterreich, beantragt von Dr. von Plener, Dr. Exner und Wrabetz 115

I. Gesetz über die Errichtung und Organisirung der Arbeiterkammern 115

II. Gesetz, wodurch eine Zusatzbestimmung zum Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, über die Reichsvertretung getroffen wird . . . 121

III. Gesetz, wodurch Zusatzbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41, getroffen werden 121

Das Militärseptennat 123

I. Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres 123

II. Bericht der VI. Kommission des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Heeres 129

III. Reden des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck 143

IV. Rede von Bennigsen's in der nationalliberalen Landesversammlung am 23. Jan. 1887 zu Hannover 182

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen. Von M. Joël 191

I. Schutzgewalt und Schutzgebiet . . 192

II. Ordentliche Ausübung der Schutzgewalt 208

III. Außerordentliche Ausübung der Schutzgewalt 217

Anlage:

a) Schutzbrief für die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation (Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft) 230

121500

Seite

b) Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie 230
c) Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie wegen der unter Deutschem Schutze stehenden Inseln der Solomonsgruppe 231

Miszellen:

Die Thätigkeit der Aichämter in Bayern . 232

Nr. 4.

Konstitutionelle und parlamentarische Regierung. Von Dr. M. Seydel . . 237

Die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte. (Art. 22 der Reichsverfassung). Von Rechtsanwalt Dr. Ldw. Fuld in Mainz 251

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer . . 259

I. Verzeichniß der im Deutschen Reiche geltenden Erbschaftssteuergesetze . . 259
II. Entwurf eines Reichsgesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer 262
III. Tabellen und Berechnung der im Deutschen Reiche zu erzielenden Erbschaftssteuer 277

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1885 . . 285

Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1885 289

Die im Jahre 1885 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern 290

Reichshaushalt für das Jahr 1887/88.
Berechnung der nach dem Reichshaushaltsetat für 1887/88 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge 292

Schlußzusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1887/88 300

Berechnung der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1887/88 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86 betheiligt sind 301

Miszellen:

Zur Armenpflegestatistik 302
Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 303
Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 305
Nachweisung der in der Zeit vom 1. Aug. 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebiets mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen 306

Seite

Nr. 5/6.

Deutsches Kolonialstaatsrecht, mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten. Von Carl v. Stengel, Prof. der Rechte in Breslau 309

Einleitung.

§ 1. Begriff und Arten der Kolonien; wirthschaftliche und politische Bedeutung derselben 309
§ 2. Die Kolonialpolitik des Deutschen Reichs 315

Erstes Kapitel.

Die Kolonien im Sinne des öffentlichen Rechts.

§ 3. Der Begriff der Kolonien im rechtlichen Sinne 321
§ 4. Die Kolonien im Sinne des Völkerrechts. Das Protektoratsverhältniß 323
§ 5. Die Kolonien im Sinne des Staatsrechts 330

Zweites Kapitel.

Die Erwerbung und Gründung von Kolonien.

§ 6. Allgemeines. Die Okkupation . . 333
§ 7. Vertrag und Eroberung 346

Drittes Kapitel.

Ueberblick über das Kolonialstaatsrecht von England, Frankreich und Holland.

§ 8. Die englischen Kolonien 354
§ 9. Indien 368
§ 10. Die französischen Kolonien . . . 373

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1886 . . 398

Die im Jahre 1886 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern 402
Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1886. (Forts. folgt.) 404

Das Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt. (Schluß folgt.) 405

Nr. 7.

Das Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt. (Schluß.) 469

A. Unfallversicherung 469
B. Krankenversicherung 501
C. Gesetzeskraft 504

Seite

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1886 505

Anlagen:

A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 514
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 515
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1886 518
C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1886 516
D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1886 519
E. Grundstücke der Reichsbank . . . 521
F. Diskonto Wechsel-Geschäft 522
G. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Inland 524
H. Inkasso-Wechsel-Geschäft 526
J. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Ausland 528
K. Lombard-Geschäfte im Jahre 1886 . 530
L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1886 532
M. Zahlungs-Anweisungen 538
N. Gewinnberechnung für das Jahr 1886 539
O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1886 540
P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 543
Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 545
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben 545
R. Zusammenstellung der im Jahre 1886 veröffentlichten Wochen-Uebersichten . 548

Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre. Von Dr. Ernst Mayer 550

Spezialhandel des österr.-ungar. Zollgebietes, d. i. gewöhnliche Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waaren in den Jahren 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 562

Nr. 8/9.

Der Ausgelieferte vor dem Gerichte. Von Dr. Ernst Müller 565
Einleitung 565

Erster Theil.

Die Rechtsquellen des Strafrichters in Fragen der Auslieferung 566

Zweiter Theil.

Die Aufgabe der Gerichte bei Fragen der Auslieferung 575

Seite

Erster Abschnitt.

Einreden gegen die rechtliche Giltigkeit der Auslieferung 576

Zweiter Abschnitt.

Einreden aus der Thatsache der erfolgten Auslieferung 582

Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen. Von Th. Mayer, Finanz-Assessor 606
Einleitung 606
Allgemeine Vorbemerkungen 606

Erster Theil.

Geschichte des französischen Katasters . 609

Zweiter Theil.

Die Mängel des französischen Katasters, ihre Ursachen und Folgen 615

Dritter Theil.

Katasterberichtigung oder Neuherstellung 623

Vierter Theil.

Vorschläge 626
Gesetz, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer u. die Fortführung des Katasters. Vom 31. März 1884 631

Die Reform der Branntweinsteuer . . . 644
I. Reichsgesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 4. Juni 1887 644
II. Aus dem Entwurf des Branntweinsteuergesetzes 658
III. Begründung des Entwurfs des Branntweinsteuergesetzes 661

Anlagen:

A. Ertragsberechnung 673
B. Uebersicht der Brennereiverhältnisse in den sieben östlichen Provinzen Preußens von 1845 bis 1885/86 . 676
C. Uebersicht der Verhältnisse der mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien in der Branntweinsteuergemeinschaft von 1875 bis 1885/1886 . . . 677
D. Einwohnerzahl (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885) . . 676
E. Uebersicht der Aus- und Einfuhr von Branntwein aller Art (Arrac, Rum, Franzbranntwein, versetzter Branntwein u. anderer Branntwein) aus und nach dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft, sowie des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins und der Einnahme aus dem Branntwein in den Jahren 1875 bis 1885/1886 . . 678
F. Uebersicht der Brennerei in der Branntweinsteuergemeinschaft im Jahre 1885/1886 679
G. Verbrauch von Kartoffeln, Getreide, Mehl, Stärke zur Branntweinerzeugung im Reichssteuergebiet (Schluß f.) 680

Seite

Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet vom 1. Januar bis Ende Dezember 1886 . 681
Hamburger Waarendurchschnittspreise für die Jahre 1885/86 720
Miszellen:
Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1886 . . . 724

Nr. 10.

Die Reform der Branntweinsteuer. (Schluß). 725
IV. Aus dem Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf des Branntweinsteuergesetzes 725
V. Erklärungen der Bundesrathsbevollmächtigten der süddeutschen Staaten 757
Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.
Erläutert von R. Blochmann . . . 773
Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 775
Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1885 795

Tabellen:

I. Allgemeine Uebersicht 798
II. Ausgaben und Einnahmen . . . 798
III. Unfälle 800

Miszellen:
Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 803

Nr. 11/12.

Deutsches Kolonialstaatsrecht, mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten. Von Carl v. Stengel, Prof. der Rechte in Breslau. (Schluß) 805

Viertes Kapitel.

Die Gründung und Erwerbung der deutschen Schutzgebiete.

§ 12. Die einzelnen Schutzgebiete und die auf dieselben bezüglichen Erwerbsakte 805
§ 13. Fortsetzung 812
§ 14. Fortsetzung 819
§ 15. Fortsetzung 830
§ 16. Rechtliche Würdigung der Erwerbsakte in Bezug auf die deutschen Schutzgebiete; der Rechtszustand derselben vor dem Reichsgesetze vom 17. April 1886 836

Fünftes Kapitel.

Die Stellung der deutschen Schutzgebiete im Sinne des Staatsrechts und des Völkerrechts.

§ 17. Das Reichsgesetz vom 17. April 1886, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und seine Entstehung 847

Seite

§ 18. Das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887, betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. April 1886 854
§ 19. Die öffentlichrechtliche Stellung der Schutzgebiete; Begriff und Umfang der Schutzgewalt 859
§ 20. Die Kolonialgesellschaften und ihre Gebiete. Allgemeine Vorbemerkungen 871
§ 21. Die öffentlichrechtliche Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften . . 877

Sechstes Kapitel.

Die Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete im Einzelnen.

§ 22. Die Neu-Guinea-Kompagnie . . . 889
§ 23. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft 897
§ 24. Die Stellung des Kaisers. Gesetzgebung und Regierung 902
§ 25. Die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete 911
§ 26. Gerichtsverfassung und Rechtspflege 915
§ 27. Die Rechtspflege. — Das materielle Recht 928
§ 28. Die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere in Bezug auf die Gerichtsbarkeit 937
§ 29. Die Finanzverwaltung 942
§ 30. Die Verwaltung des Innern . . 948
§ 31. Die übrigen Verwaltungszweige . 954
Schlußbemerkung 956

Die Reform der Zuckersteuer 957
I. Reichsgesetz, die Besteuerung des Zuckers betr., vom 9. Juli 1887 . 957
II. Die §§ 1—9 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung des Entwurfes . . 972
III. Begründung des Entwurfs des Zuckersteuergesetzes 974

Anlagen:

1. Ertragsberechnung 981
2. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr u. Verbrauch von Zucker 1871/72 bis 1885/86 982
3. Nachweisung der Ergebnisse der Zuckerbesteuerung in den Jahren 1869 bis 1886 984
4. Nachweisung der Einnahme an Rübenzuckersteuer in den Etatsjahren 1870 bis 1885 86 . . . 987

IV. Aus dem Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf des Zuckersteuergesetzes 988
Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1880 bis 1886 nach Waaren-Gruppen . . 1007

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1887 der „Annalen" 1011

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1887 I—VIII

Das Reichsgesetz vom 15. März 1886,

betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.

(Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt.)

Das Reichsgesetz vom 15. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 53) hat, gleich wie die Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) und 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159), ebenfalls die Versorgung von Personen, welche in technischen Anlagen beim Betriebe verunglücken, und die Versorgung deren Hinterbliebenen zum Gegenstand. Es regelt die Ansprüche, welche Personen des Soldatenstandes oder Reichsbeamten bezw. deren Relikten in Folge von Betriebsunfällen zu erheben berechtigt sind, und zwar nicht blos für diejenigen Reichsbeamten, auf welche sich die Unfallversicherungsgesetze nicht beziehen, sondern auch für diejenigen, welche bereits unter jene Gesetze fallen, und enthält daher in letzterer Hinsicht eine Abänderung der Unfallversicherungsgesetzgebung. Für die Staats- und Kommunalbeamten hat das Gesetz, abgesehen von der durch § 13 beabsichtigten Ausnahme bezüglich der bayerischen Militärbeamten, nur eventuelle Bedeutung, indem es für den Fall des Bestehens oder des Erlasses landesrechtlicher Bestimmungen über eine entsprechende Unfallfürsorge für Beamte gewisse reichsgesetzliche Bestimmungen außer Wirksamkeit setzt.[1])

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, sowie das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 (§ 4 Abs. 1) schließen Personen des Soldatenstandes von der Unfallversicherung aus; § 4 des ersteren Gesetzes bestimmte, zur Vermeidung einer unerwünschten Rückwirkung auf die Pensionsgesetze der einzelnen Staaten: „Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt oder Pensionsbezug angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung."

Von den übrigen Beamten werden nach Maßgabe des § 1 desselben Gesetzes in den Umfang der Versicherung einbegriffen: Betriebsbeamte, deren Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt; es kann indessen nach § 2 des Gesetzes und nach § 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 die Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung bezw. durch Ausführungsvorschriften der obersten Dienstbehörden [weil bei der Unfallversicherung der Transportgewerbe der Reichs- und Staatsverwaltungen nach dem Ausdehnungsgesetz ein Genossenschaftsstatut fehlt][2]) die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

---

[1]) Vergl. das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst den Gesetzen vom 28. Mai 1885 und 15. März 1886. Mit Vollzugsvorschriften herausgegeben und erläutert von R. Landmann, Regierungsrath im kgl. bayer. Staatsministerium des Innern. Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung, 1886, S. 302.

[2]) Vergl. das Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Mit einer Einleitung, sowie einer Darstellung der Prinzipien des Gesetzes u. s. w. herausgegeben von Dr. W. Zeller (Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung, 1885), S. 25, 26, Anmerkung zu § 4.

Für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte entstanden hiernach Rechte und Pflichten aus den obigen Reichsgesetzen in Betreff der Folgen von Betriebsunfällen nur dann, wenn dieselben:

1. in unfallversicherungspflichtigen Betrieben ohne festen Gehalt und ohne Pensionsberechtigung beschäftigt waren und

2. entweder ein Jahreseinkommen von höchstens 2000 Mark bezogen, oder bei höherem Jahreseinkommen durch besondere statutarische Bestimmung einer Berufsgenossenschaft bezw. durch Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden des Reichs oder eines Bundesstaats der Versicherungspflicht unterworfen wurden.

Allen übrigen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie den in solchen Betrieben beschäftigten Personen des Soldatenstandes stand bisher, — wenn man von den unzureichenden Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und sonstigen zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen absieht, — ein rechtlicher Anspruch auf Fürsorge für den Fall einer in Folge Betriebsunfall im Dienste eingetretener Dienstunfähigkeit nur nach Maßgabe ihrer Pensionsansprüche, also insoweit zu, als ihnen durch dienstpragmatische Gesetze oder besondere Dienstverträge ein Recht auf Pension zugesichert war. Gleiches gilt von den Hinterbliebenen solcher in Folge eines Betriebsunfalles gestorbenen Personen. Aber auch diejenigen unter diesen Personen, welche hiernach einen Anspruch auf Fürsorge hatten, standen rücksichtlich der letzteren nur dann den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Personen gleich, wenn die ihnen nach Gesetz oder Vertrag zustehenden Bezüge unter mindestens gleichen Voraussetzungen wie nach dem Unfallversicherungsgesetz gewährt werden und wenn dieselben die Höhe der in dem letzteren vorgesehenen Renten erreichen. Dies ist indessen nicht die Regel. Die gesetzlichen oder statutarischen Pensionen, Wittwen- und Waisengelder, welche im Reichsdienst, sowie in der Mehrzahl der Bundesstaaten und der Kommunalverwaltungen gewährt werden, erreichen vielmehr im Allgemeinen nicht die im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Beträge. Die Motive zum Reichsgesetz vom 15. März 1886 enthalten hierüber eine Darlegung bezüglich des Reichsdienstes, unter Bezugnahme auf die dienstpragmatische Reichsgesetzgebung. Wir entnehmen derselben Folgendes:

Was insbesondere den Reichsdienst anbetrifft, so richten sich hier die Pensionen der Beamten nach dem Dienstalter, die Wittwen- und Waisengelder aber nach den Pensionen. Erst im 44. Dienstjahre erreicht die Pension eines Beamten zwei Drittel seines Gehalts, während dieser Prozentsatz des Einkommens nach dem Unfallversicherungsgesetz bei völliger Erwerbsunfähigkeit stets zu gewähren ist. Dabei wird allerdings der Betrag des Jahreseinkommens, welcher der Prozentberechnung zu Grunde zu legen ist, verschieden berechnet. Denn nach §§ 42 bis 44 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) kommt das Gehalt bis zu 12,000 Mark ganz, und der Mehrbetrag zur Hälfte in Ansatz, während nach dem Unfallversicherungsgesetz (§§ 3, 5) das Jahreseinkommen nur bis zu 4 Mark für den Arbeitstag, also bis zu 1200 Mark für das Jahr, ganz, der Rest nur mit einem Dritttheil zur Berechnung gezogen wird. Andererseits fällt nach § 36 des Reichsbeamtengesetzes während der ersten zehn Dienstjahre jeder Pensionsanspruch fort, wenn der Unfall durch eigenes, auch nur geringes Verschulden des Beamten verursacht war. Das Unfallversicherungsgesetz kennt weder eine solche Karenzzeit, noch die Beschränkung des Anspruchs auf „ohne eigenes Verschulden“ eingetretene Erwerbsunfähigkeit.

Auch an Wittwen- und Waisengeldern wird den Hinterbliebenen eines Reichsbeamten auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85) ein weit geringerer Theil des Gehalts des Verstorbenen gewährt, als nach dem Unfallversicherungsgesetz zu gewähren sein würde. Bei den Militärpersonen liegen die Verhältnisse bezüglich der Pension nach dem Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für Hinterbliebene solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275) ähnlich wie bei den Reichsbeamten, und auch durch die in diesem Gesetz bei äußeren Dienstbeschädigungen vorgesehenen Verstümmelungszulagen werden die nach dem Unfallversicherungsgesetz zustehenden Beträge nicht immer erreicht. Den Hinterbliebenen von Militärpersonen aber steht, falls der Tod des Ernährers nicht durch den Krieg herbeigeführt ist, ein Rechtsanspruch auf Fürsorge überhaupt nicht zu.[1])

Das Reichsgesetz vom 15. März 1886 betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen[2]) hat nun für die Reichsbeamten und die Armee eine Unfallversicherung gesetzlich durchgeführt und für die Staats- und Kommunalbeamten der Bundesstaaten die erforderliche reichsgesetzliche Basis für eine solche gegeben, um aus sozialpolitischen und Billigkeitsrücksichten die verschiedene Behandlung in der Fürsorge, welche zwischen den bezeichneten Beamtenkategorien und den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Personen zu Ungunsten der ersteren bestand, zu beseitigen, zugleich aber auch dem bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes angestrebten Ziel, die Anwendung des Haftpflichtgesetzes thunlichst anzuschließen, erheblich näher zu kommen.[3])

In dem ursprünglichen Entwurfe war die fragliche Fürsorge für jede in Folge eines bei Ausübung oder in Veranlassung des Dienstes erlittenen Unfalls eingetretene Dienstunfähigkeit zugesichert, während sich die aus den Berathungen der Bundesrathsausschüsse hervorgegangene Vorlage streng an die Begriffsgrenze „Unfallversicherung" nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 anschloß. Hiernach müssen die betreffenden Personen in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben (§ 1 R.-Ges. v. 6. Juli 1884, § 1 Ausdehn.-Ges.) beschäftigt, die Dienstunfähigkeit muß eine Folge des im Dienste erlittenen Betriebsunfalls sein. Der Gesetzentwurf ging von der, auch bei endgiltiger Redaktion maßgebend gebliebenen Ansicht aus, daß sich das Gesetz darauf beschränken solle, die bereits erwähnte Ungleichheit zwischen den nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherten Kategorien und den dieser Wohlthat nicht theilhaftigen Beamten auszugleichen, nicht aber darüber hinaus eine Fürsorge eintreten zu lassen, welche mit dem Unfallversicherungsgesetz außer Zusammenhang stehe. Dieser Intention entsprechend enthält das Reichsgesetz folgende Bestimmungen:

---

[1]) Das Reichsmilitärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 ist inzwischen geändert durch Reichsgesetz vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 11), desgleichen das Reichsbeamtengesetz und Reichsgesetz vom 20. April 1881 ergänzt durch Reichsgesetz vom 21. April 1886 betr. die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes u. s. w.

[2]) Vgl. Handausgabe des Reichsgesetzes vom 15. März 1886. Mit einer Einleitung, sowie einer Darstellung der Prinzipien des Gesetzes auf Grund der Motive, Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen, mit Noten herausgegeben von Dr. W. Zeller (Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung, 1886).

[3]) s. Motive zum Gesetz, Drucksachen des Reichstags, 6. Legislaturperiode, II. Session, 1885/86, Nr. 5 S. 8.

1. In den §§ 1—7 ist festgesetzt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe den Beamten der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, sowie deren Relikten, — wenn sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind und in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dienstunfähig werden, Pensionen und Entschädigungen gewährt werden,

2. in den §§ 8—11 sind die Konsequenzen der in den §§ 1—7 getroffenen Fürsorge bestimmt, insbesondere in Betreff des Wegfalls anderweiter Ansprüche auf Schadensersatz dahin, daß die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung überhaupt nicht und gegen deren Betriebsleiter, Repräsentanten u. s. w. nur im Falle einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls und nur auf den Mehrbetrag über den nach diesem Gesetz zustehenden Anspruch geltend machen können; ferner, daß die Ansprüche der Verletzten und deren Hinterbliebenen aus dem Haftpflichtgesetz auf die Betriebsverwaltung in Höhe der von ihr geleisteten bezw. zu leistenden Pensionen, Renten, Sterbgelder u. s. w. übergehen; endlich, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfall auf die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen keine Anwendung finden;

3. in § 12 folgt die besondere Bestimmung bezüglich der Staats- und Kommunalbeamten [s. unten].[1])

Die eigenartigen Schwierigkeiten, richtige Grundprinzipien aufzustellen, lagen wesentlich darin, daß der Gesetzentwurf zweierlei auf verschiedenen Grundsätzen aufgebaute Materien: das Beamtenpensionswesen und die Unfallfürsorge betraf. Während bei dem Pensionswesen der Grund des Pensionsanspruches in einer länger andauernden Dienstzeit liegt, ist bei der Unfallfürsorge die Zahlung der Entschädigung lediglich Folge des Eintritts eines Unfalls und der dadurch herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit. Aus diesen abweichenden Grundsätzen folgt eine verschiedenartige Behandlung der Ansprüche inaktiver Beamter in dem einen oder in dem anderen Falle, und es handelte sich darum, den neutralen Punkt zwischen beiden Gesetzesmaterien zu finden.[2])

Zu diesem Ende boten sich — wie die Motive ausführen — zwei Wege dar: „entweder die Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes und der dasselbe ergänzenden Gesetze auf sämmtliche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigte Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte und Personen des Soldatenstandes, oder der Erlaß dienstpragmatischer Bestimmungen, durch welche die ausreichende Fürsorge für diese Personen und deren Hinterbliebene durch Zuwendung erhöhter Pensionen, Wittwen- und Waisenrenten sichergestellt wird. Der letztere Weg verdient um deßwillen den Vorzug, weil derselbe allein geeignet ist, den aus der besonderen Stellung des Beamten und Soldaten sich ergebenden Rücksichten Rechnung zu tragen. So bedarf, um in dieser Beziehung nur einige Gesichtspunkte hervorzuheben, der mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Beamte einer ausreichenden Unfallsrente nicht vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab, sondern mit der in der Regel erst später eintretenden Versetzung in den Ruhestand und dem hiermit zusammenfallenden Verlust des Diensteinkommens. Aus gleichen Gründen ist

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 260, 261, 262 der Verhandlungen der 2. Kammer der Großherzogl. hessischen Landstände (XXV. Landtag, 1885—1886. Entwurf und Motive des Gesetzentwurfs über die Fürsorge für hessische Beamte und deren Hinterbliebenen in Folge von Betriebsunfällen.

[2]) Vgl. Zeller, l. c. S. 6 der Einleitung zum Reichsgesetz vom 15. März 1886.

freies Heilverfahren im Allgemeinen entbehrlich. Das geringe Sterbegeld wird durch das Gnadenquartal oder den Gnadenmonat der angestellten Beamten reichlich aufgewogen, und mit Rücksicht hierauf ist die Gewährung besonderer Begräbnißgelder an die Hinterbliebenen von Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten durch Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Rücksicht auf standesgemäße Existenz und Erziehung der Kinder erfordert dagegen, daß nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes bis zu 12,000 Mark das volle Gehalt, nicht, wie nach dem Unfallversicherungsgesetz, der geringe Bruchtheil des den Betrag von 1200 Mark übersteigenden Gehalts der Berechnung der Pension zu Grunde gelegt wird. Die besonderen Pflichten öffentlicher Beamten weisen ferner darauf hin, daß die Pension nicht nur, wie nach dem Unfallversicherungsgesetz, bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls, sondern auch bei einer solchen Verschuldung des Verletzten in Fortfall komme, welche Dienstentlassung zur Folge hat.

Durch ihre Beschlüsse über das Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 hat die Mehrheit des Reichstags bereits zu erkennen gegeben, daß auch nach ihrer Ansicht die dienstpragmatische Regelung der Unfallfürsorge für die mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Reichs-, Staats-, Kommunalbeamten und Personen des Soldatenstandes den Vorzug verdiene.

Wird aber für diese Kategorien der Beamten der Weg der dienstpragmatischen Regelung beschritten, so sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, schon im Interesse der Einheitlichkeit auch die übrigen, der Unfallversicherung schon jetzt unterliegenden Beamten des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände nach den gleichen Gesichtspunkten zu behandeln, also auch diese Beamten der dienstpragmatischen Unfallfürsorge zu überweisen. Dies ist unbedenklich, weil Reich, Staat und Kommunalverband an sich leistungsfähige Träger der Unfallversicherung sind, die Berufsgenossenschaften aber an dem Ausscheiden der Beamten ein erhebliches Interesse schon um deßwillen nicht haben, weil sie das Reich, die Bundesstaaten und die Kommunalverbände wegen der von diesen beschäftigten Arbeiter nach wie vor als Mitglieder behalten. Aber auch die bisher unter die Unfallversicherung fallenden Beamten selbst werden durch eine solche Maßnahme nicht beeinträchtigt, weil sie fortan die Gewähr haben, daß ihnen auch nach ihrer demnächstigen Anstellung mit Gehalt und Pensionsberechtigung eine ausreichende Unfallfürsorge zu Theil wird, während sie bisher mit diesem Zeitpunkt aus der Unfallversicherung ausscheiden mußten, und weil der Berechnung der Pension, sobald das Diensteinkommen mehr als 1200 Mark beträgt, ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird als der Berechnung der Unfallrente. Ueberdies kann auch diesen Beamten, ebenso wie den mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten, der Betrag der vollen Pension gleich nach dem Fortfall des Diensteinkommens gewährt werden, während sie auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes die volle Rente frühestens nach Ablauf der ersten vier Wochen nach dem Unfall beziehen würden.

Dieser Ausdehnung der dienstpragmatischen Regelung steht aber andererseits, soweit es sich um den Erlaß eines Reichsgesetzes handelt, auch eine Einschränkung gegenüber.

Das Reichsgesetz kann sich nämlich, abgesehen von den dem aktiven Heere und der Marine angehörigen Personen, nur auf Reichsbeamte beziehen, während im Uebrigen die Regelung der Fürsorge für die Staats- und Kommunalbeamten den Landesgesetzgebungen bezw. der statutarischen Festsetzung der Kommunalverbände zu überlassen sein wird. Wollte man auch von den Bedenken

absehen, welche hinsichtlich der Kompetenz der Reichsgesetzgebung etwa mit der Begründung erhoben werden können, daß das Reich zum Einschreiten auf dem Gebiete der Dienstpragmatik der einzelnen Bundesstaaten nicht zuständig sei, so ist für jene Beschränkung doch die Erwägung bestimmend, daß bereits jetzt in einzelnen Bundesstaaten für die bezeichneten Beamtenkategorien eine zum Theil über das in diesem Gesetzentwurf innegehaltene Maß sogar hinausgehende Fürsorge bezüglich der Folgen von Unfällen getroffen worden ist. Es empfiehlt sich nicht, da, wo dies der Fall, durch die Reichsgesetzgebung einzugreifen. Zudem läßt sich nicht bezweifeln, daß, wenn erst das Reich auf dem vorliegenden Gebiete vorgegangen sein wird, auch diejenigen Einzelstaaten und Kommunen, in welchen eine gleichwerthige Fürsorge für verunglückte Beamte zur Zeit noch nicht besteht, schon im eigenen Interesse diesem Vorgange zu folgen sich werden entschließen müssen.

In einer Beziehung aber wird das zu erlassende Reichsgesetz seine Wirkungen auch auf die Staats- und Kommunalbeamten erstrecken müssen. Nach Eintritt der landesrechtlichen oder statutarischen Unfallfürsorge in dem als nothwendig zu bezeichnenden Umfange sind nämlich für die von dieser betroffenen Staats- und Kommunalbeamten, ebenso wie dies für die Reichsbeamten geschieht, sowohl die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung wie diejenigen Ansprüche auf Schadensersatz zu beseitigen, welche diesen Beamten auf Grund anderer reichsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, gegen den Dienstherrn oder Betriebsbeamte 2c. über dasjenige Maß hinaus zustehen, dessen Beibehaltung in dem vorliegenden Gesetz für die Reichsbeamten vorgesehen ist. Reichsgesetze aber können nur durch Reichsgesetze außer Kraft gesetzt werden." (s. § 12 unten).

Bei den Kommissionsberathungen richtete sich ein Antrag gegen die von der Regierung empfohlene dienstpragmatische Regelung und schlug folgende Fassung des § 1 vor:

„Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine und Personen des Beurlaubtenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienst erlittenen Unfalls verletzt werden, einen Schadensersatz nach Maßgabe des § 5 Abs. 2, §§ 5, 6, 9, 10, 11, 12 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Februar 1884.

Die darnach zu gewährende Rente wird statt nach dem Arbeitsverdienst (§ 8 Abs. 3, 4 a. a. O.) nach dem jährlichen Durchschnittseinkommen berechnet.

Die dem Verletzten auf Grund des Abs. 1 gewährten Bezüge werden von dem Diensteinkommen, dem Wartegeld oder der Pension, welche er nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift etwa zu beziehen hat, in Abrechnung gebracht; dabei gilt als Werth des Heilverfahrens die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes, als Werth der freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause der volle gesetzliche Mindestbetrag des Krankengeldes."

Bei Erörterung dieses Vorschlags kam Folgendes zur Verhandlung:

Von den beiden Wegen, welche sich, wie auch in der Begründung der Regierungsvorlage hervorgehoben sei, für die Regelung der Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes böten, nämlich entweder auf dieselben das Unfallversicherungsgesetz und die dasselbe ergänzenden Gesetze unter Wahrung der aus ihren besonderen Dienstverhältnissen entspringenden Rücksichten auszudehnen oder aber besondere dienstpragmatische Vorschriften für die hier in Betracht kommenden Personen zu erlassen, sei, so wurde von dem Antragsteller des obigen

Antrags hervorgehoben, der erstere und nicht der von der Regierungsvorlage eingeschlagene zweite Wege der zweckmäßigere.

Der letztere bringe es mit sich, daß die Beamten in verschiedenen Beziehungen schlechter gestellt würden, als die Privatbediensteten oder als sie es bisher nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze gewesen seien; so z. B. sei in Folge davon keine Fürsorge getroffen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, und es werde den Beamten nicht der sehr wesentliche Ersatz der Heilkosten gewährt. Dagegen seien allerdings auch einem Theile der Beamten Vortheile gewährt, aber nicht eben denjenigen, welche die bezeichneten Nachtheile erlitten, d. h. den nicht ständig angestellten. Eine Gegenrechnung dieser Nachtheile mit jenen Vortheilen aber sei unzulässig, da beide nicht dieselben Personenklassen beträfen. Es sei zuzugestehen, daß, wie regierungsseitig bei der allgemeinen Besprechung hervorgehoben worden, die Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit nicht in den Regierungsentwurf passe, aber gerade deßhalb, und da es unbillig gegen zahlreiche Beamten sein würde, diesen Fall der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit unberücksichtigt zu lassen, sei es nöthig, den Weg der Ausdehnung der Unfallversicherungsgesetze auf alle in den betreffenden Reichsbetrieben beschäftigten Beamten einzuschlagen. Werde der § 1 nach der empfohlenen Fassung angenommen, so sei es erforderlich, noch eine Reihe von Abänderungen, welche sich aus dem veränderten Grundgedanken ergäben, vorzunehmen: Antragsteller habe dieselben deßhalb zu den §§ 2, 3, 4, 7, 8 in Vorschlag gebracht; werde § 1 so, wie er ihn empfohlen, nicht angenommen, so werde er auch die in Betreff der eben genannten Paragraphen gestellten Anträge zurückziehen.

Regierungsseitig wurde hierauf erwidert, daß auch innerhalb der Berathungen der verbündeten Regierungen die Frage, ob nicht der von dem Antragsteller empfohlene Weg den Vorzug verdiene, Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen, man habe ihn aber aus den in der Begründung der Regierungsvorlage angegebenen Rücksichten verworfen. Den Weg des Anschlusses an die dienstpragmatischen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes habe man für den gangbareren und deßhalb für den angemesseneren gehalten, weil die Stellung des Beamten sich innerlich und äußerlich von der des Arbeiters unterscheide; es sei von ihm eine größere Verantwortung zu verlangen und ihm dagegen ein größeres Gewicht und Ansehen zu geben. Aehnliche Rücksichten gälten für die Personen des Soldatenstandes. Diese Sachlage sei in Betracht zu ziehen, es seien ferner manche Punkte, z. B. der Beginn der Berechtigung zum Bezuge der Unfallsrente schwer zu regeln, wenn man nicht den regierungsseitig eingeschlagenen Weg wähle, während auf diesem die fraglichen Schwierigkeiten leicht überwunden würden. Bei der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt, wie auch im Reichstage kein prinzipieller Widerspruch gegen den Grundsatz des § 1 der Regierungsvorlage durchdrang.[1]) —

Das Reichsgesetz vom 15. März 1886 bestimmt in:

§ 1. Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig

[1]) Vgl. Bericht der VI. Kommission Nr. 83 der Druckſachen des Reichstags, 6. Legislaturperiode, II. Session 1885 86 (S. 2, 3 ff.). 3. Sitzung des Reichstags vom 21. November 1885 S. 16 ff., desgl. 39. Sitzung S. 874 (Bericht des Abgeordneten Gebhard).

werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

I. Nach § 1 erstreckt sich das Gesetz auf solche Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche:

a) in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind,
b) im Dienste in diesen Betrieben einen Unfall erleiden, und
c) in Folge hievon dauernd dienstunfähig werden.

Ob der betreffende Beamte schon nach dem Reichsbeamtengesetze Pension zu beanspruchen hat oder nicht, ist gleichgiltig. Unter Reichsbeamten sind nicht nur solche Personen zu verstehen, welche in etatsmäßigen Stellen beschäftigt sind, sei es, daß sie mit festem Gehalte und pensionsberechtigt angestellt, sei es, daß sie nur kommissarisch verwendet. Es entscheidet vielmehr ganz allein das Kriterium, ob nach den allgemeinen dienstpragmatischen Vorschriften der betr. Funktionär als ein Beamter anzusehen ist oder nicht, um ihn der Wohlthaten des Gesetzes theilhaftig werden zu lassen. Letzteres beschränkt sich nicht auf die etatsmäßig angestellten oder zur Wahrung der Funktionen einer etatsmäßigen Stelle berufenen Beamten, sondern es kommen alle Beamte in Betracht, die in einem öffentlichen Dienste und mit öffentlicher Vollmacht thätig sind, sonach auch die diätarisch und kommissarisch beschäftigten (Motive S. 11 Erklärung des Bundeskommissärs in der Reichstagssitzung vom 21. Nov. 1885 S. 20 Prot.). Da das Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 eine Definition des Begriffs „Beamten" nicht gibt, sind die allgemeinen dienstpragmatischen Vorschriften entscheidend. Auch auf anderen Gebieten, wo eine Feststellung der Beamteneigenschaft von nicht minder großer Bedeutung, z. B. dem der Strafrechtspflege, hat sich eine authentische Begriffserläuterung als unentbehrlich nicht herausgestellt. [Kommissionsbericht S. 13.] [1])

Zu den Beamten in obigem Sinne gehören auch die weiblichen Beamten, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, gleichwie dieselben auch schon in die Unfallversicherung einbezogen waren. Bezüglich der bayerischen Militärbeamten siehe § 13 des Gesetzes.

---

[1]) 4 Zeller l. c. S. 11, 12.

II. Neben den Reichsbeamten umfaßt das Gesetz in gleichem Umfange diejenigen anderen Personen, welche nach § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45) zum aktiven Heer gehören und die Militärpersonen der Kaiserlichen Marine.

Zum aktiven Heere gehören (Abschnitt III § 38 folg. Reichsmilitärgesetz)

A. die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
   1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste,
   2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation,
   3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst;

B. 1. die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamte und Mannschaften von dem Tage, an welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung,
   2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamte und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung,
   3. die zu Friedensübungen einberufenen Ersatzreservisten I. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste;

C. die Zivilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

Die Organisation des Personals der Marine beruht auf dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854 genehmigten Organisationsreglement (Preuß. Ges.-Sammlung 1854, S. 381 ff.), dessen Bestimmungen jedoch durch das Organisationsreglement vom 19. Juni 1862 (Preuß. Ges.-Sammlung 1862, S. 175 ff.) abgeändert und theilweise durch neuere Erlasse ersetzt worden sind. Nach dem Organisationsreglement vom 7. Juli 1854 begreift das Personal der Marine in sich: das Seeoffizier- und Kadettenkorps, das Matrosenkorps, das Deckoffizierpersonal, das Werftkorps, das Seebataillon, die Marinestabswache, das Lazarethgehilfenpersonal, die Marineingenieure, die Marineverwaltungsbeamten, die Marinegeistlichen, die Marineauditeure und die Marineärzte. Dieses Personal theilt sich in Seeleute (Seeoffiziere und Kadetten, Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute, Matrosen) und Nichtseeleute (alles übrige Personal). Die zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen werden nach der durch Allerh. Erlaß vom 17. Juli 1862 genehmigten Klassifikation (allerdings später durch vielfache Erlasse modifizirt) bezw. nach dem, dem § 5 des Militärstrafgesetzbuches beigefügten Verzeichnisse, gleich denjenigen des Heeres in Betreff ihrer verschiedenen Dienst- und Rangverhältnisse in Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte eingetheilt. Hiernach sind die Personen des Soldatenstandes in der Marine: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Mitglieder des Sanitätskorps und Maschineningenieurkorps. Militärbeamte dagegen sind alle in der Marine für deren Bedürfniß dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstand gehörenden und unter dem Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche

einen Militärrang haben und zwar ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet oder nicht (vgl. v. Rönne, Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II, S. 178 u. 179).

Die Marine zerfällt in Flotte und Seewehr (§ 3 R.-Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Nov. 1867). Letztere hat jedoch keine besondere Organisation, die Seewehrmannschaften werden im Krieg zur Flotte einberufen. —

III. Voraussetzung des Entschädigungs- (Pensions-) Anspruches ist die Beschäftigung in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe. Das Gesetz bezieht sich hiernach nur auf solche Unfälle, die in nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 1. Juli 1884 und § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtigen Betrieben vorkommen[1]) oder durch spätere Reichsgesetze der

[1]) § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 lautet:

„Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereituugsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden."

Bezüglich des letzten Absatzes hat der Bundesrath laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1885 (R.-Ges.-Bl. S. 13) beschlossen:

„Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären."

§ 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 lautet:

„Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-Ges.-Bl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf:

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer."

Unfallversicherung unterworfen werden (Motive S. 11[1]), und nur auf solche Reichsbeamte und Militärpersonen, die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Wenn z. B. in einem militärischen Laboratorium eine Explosion sich ereignet, so werden die darin beschäftigten verunglückten Soldaten nach § 1 des Gesetzes versorgt, die außenstehende gleichfalls verunglückte Schildwache aber nicht.[1])

IV. Allen in § 1 angeführten Personen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte schon nach dem Reichsbeamtengesetze oder dem Militärpensionsgesetze Pension zu beanspruchen hat oder nicht, steht die Pension des § 1 Abs. 1 zu, wenn sie „im Dienst einen Betriebsunfall erleiden", was den Bestimmungen in § 1 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes entspricht, wonach zwischen dem Betriebe und eingetretenen Unfall ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muß. Die betreffenden Personen müssen in Folge des Betriebsunfalles zur Erfüllung ihrer Amtspflichten bezw. Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig werden und deßhalb zur Versetzung in den Ruhestand bezw. Entlassung sich eignen. Hiernach erübrigt eine Unterscheidung zwischen völliger und theilweiser Dienstunfähigkeit.[2]) Bei den Kommissionsberathungen wurde außerdem noch bemerkt, daß bei den Militärpersonen sich der Begriff der dauernden Dienstunfähigkeit mit der „Ganzinvalidität" des Militärpensionsgesetzes decke.[3])

Für Reichsbeamte u. s. w., die durch einen Betriebsunfall vorübergehend dienstunfähig werden, trifft das Gesetz keine Fürsorge, wie auch nach § 11 eine Anwendung der Unfallversicherungsgesetze ausgeschlossen ist. Ein Bedürfniß, für solche Fälle einen Anspruch auf besondere Entschädigung zu gewähren, besteht nicht, da meistens der Gehalt fortbezahlt wird und für derartige Fälle Unterstützungsfonds existiren.

Mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Reichsbeamte haben bei vorübergehender Dienstunfähigkeit während deren Dauer Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes (§ 14 des Reichsbeamtengesetzes). Bei ohne festen Gehalt oder Pensionsberechtigung Angestellten kann zwar von dem Vorbehalte des Wiederrufs oder der Kündigung Gebrauch gemacht werden; geschieht dies — wie als Regel anzunehmen — nicht, so beziehen sie bei vorübergehender Dienstunfähigkeit ihren Gehalt fort. Der gleiche Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes, wie bei fest angestellten Reichsbeamten, besteht von den Personen des Soldatenstandes bei Offizieren, im Offiziersrang stehenden Militärärzten, Ingenieuren des Soldatenstandes und Deckoffizieren, sowie Unteroffizieren und Gemeinen.[4])

---

[1]) cf. Landmann l. c. S. 308. Der Kommissionsbericht suchte dieser Ungleichheit durch die Fassung zu begegnen, daß der Anspruch der Beschädigten auf die Fälle erstreckt würde, wo „sie im Dienste in Folge eines Betriebsunfalls, welcher sich in einem der reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe ereignet, dauernd dienstunfähig werden". — Der Versuch wurde aufgegeben, nachdem dagegen geltend gemacht war, daß alle Ungleichheiten sich keinesfalls aus dem Gesetze würden entfernen lassen, daß die Beseitigung der vorliegenden aber neue Ungleichheiten hervorrufen und für viele Beamte nur auf Beseitigung ihrer weitgehenden Ansprüche hinauslaufen würde, daß aber endlich mit Annahme dieses Vorschlages der leitende Grundsatz, die in der Unfallversicherungs-Gesetzgebung bestehende Lücke auszufüllen und in der Beamtenfürsorge parallel mit derjenigen für die Arbeiter vorzugehen, werde aufgehoben werden. (Kommiss.-Bericht S. 14.)

[2]) Motive s. 11.

[3]) Hierzu bemerkt Landmann l. c.: „Dieß paßt indeß nur auf Militärpersonen der Unterklassen (§§ 61, 89 Milit.-Pens.-Gesetz v. 27. Juni 1871); in Betreff der Offiziere und im Offiziersrang stehenden Militärärzte vergl. §§ 2 u. 4 ebendaselbst.

[4]) Vergl. Reichstagsverhandlungen vom 4. Febr. 1886, S. 878. Landmann l. c. S. 308, 309. Zur Erläuterung dienen nachfolgende Ausführungen im Kommiss.-Berichte S. 7 u. 8: „Von den fraglichen Personen hätten nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung:

1. Reichsbeamte, welche mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellt seien,

V. Im ursprünglichen Entwurfe fehlte die Vorschrift über die Pensionsberechtigung wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (§ 1 Abs. 2). Gegenüber den Anträgen der Kommission wurde Seitens der Regierung hervorgehoben, die Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit passe nicht in den Entwurf, den Begriff Erwerbsunfähigkeit in das Gesetz einzuführen, scheine bedenklich. Der Beamte sei, von vorübergehender Behinderung durch Krankheit, Unfall oder sonstige Gründe — welcher Fall durch das Beamtengesetz geregelt sei — abgesehen, entweder dienstfähig oder dauernd dienstunfähig. Trete das Letztere ein, so erhalte er jetzt, soferne er pensionsberechtigt sei, seinen Ruhegehalt in derselben Höhe, einerlei in welchem Grade seine Erwerbsfähigkeit beschränkt

---

wenn sie durch einen Betriebsunfall vorübergehend dienstunfähig würden, während der Dauer dieser Dienstunfähigkeit Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes (§ 14 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873), und wenn sie durch einen Betriebsunfall dauernd dienstunfähig würden, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Anstellung (§ 36 a. a. O.) Anspruch auf Pension für Lebenszeit in der durch § 41 des Reichsbeamtengesetzes bestimmten Höhe.

2. Reichsbeamte, welche nicht mit festem Gehalte oder nicht mit Pensionsberechtigung angestellt seien und einen Jahresarbeitsverdienst von 2000 Mark oder weniger hätten (§ 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 8. Mai 1885), erhielten, wenn sie einen Betriebsunfall erlitten, die Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls an entständen, und wenn sie durch den Betriebsunfall ganz oder theilweise erwerbsunfähig würden, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente in der im § 5 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmten Höhe.

3. Reichsbeamte, welche nicht mit festem Gehalte oder nicht mit Pensionsberechtigung angestellt seien, aber einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 *M.* haben, würden, wenn durch Statut einer Berufsgenossenschaft (§ 2 des Unfallversicherungsgesetzes) oder durch Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörde (§ 4 des Ausdehnungsgesetzes) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt sei, gleichartig wie die unter 2 bezeichneten behandelt. Wenn diese Erstreckung der Versicherungspflicht dagegen nicht stattgefunden habe, könne auch in dem Falle, daß sie durch einen Betriebsunfall dauernd oder vorübergehend dienstunfähig oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig würden, von dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung ihrer Anstellung Gebrauch gemacht werden; geschähe dies — wie als Regel anzunehmen — nicht, so bezögen sie bei vorübergehender Dienstunfähigkeit ihr Gehalt, und es könne ihnen für den Fall ihrer dauernden Dienstunfähigkeit bezw. ihrer Bedürftigkeit eine Pension bis zu derselben Höhe, wie sie für die unter 1 bezeichneten Beamten bestimmt ist, bewilligt werden.

4. Unter den Reichsbeamten hätten diejenigen, welche in einem dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 unterworfenen Betriebe beschäftigt seien, wenn sie einen Betriebsunfall erlitten, unter Umständen über die unter 1 bis 3 bezeichneten hinausgehende auf vollen Schadensersatz gerichtete Ansprüche, deren Höhe durch freies richterliches Ermessen festzusetzen seien. Von den Reichsbeamten kämen, was diese Bestimmungen anlangt, besonders die Reichseisenbahnbeamten und die im Eisenbahn-Postdienste beschäftigten Postbeamten in Betracht.

5. Von den Personen des Soldatenstandes hätten Offiziere, im Offiziersrange stehende Militärärzte, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, wenn sie durch einen Betriebsunfall vorübergehend dienstunfähig würden, während der Dauer dieser Dienstunfähigkeit Anspruch auf Fortbezug des Diensteinkommens, und wenn sie durch einen Betriebsunfall dauernd dienstunfähig würden, ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit (§ 2 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) Anspruch auf Pension in der im § 9 des angeführten Gesetzes bezeichneten Betrage, und zwar regelmäßig auf Lebenszeit, unter Umständen aber nur für die Zeit bis zu ihrer Wiederherstellung.

6. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes hätten, wenn sie durch einen Betriebsunfall vorübergehend dienstunfähig würden, gleiche Ansprüche wie die unter Nr. 5 bezeichneten Personen; wenn sie aber durch einen Betriebsunfall dauernd ganz- oder halbinvalide würden, Anspruch auf Invalidenversorgung bezw. auf Pension, welche nach dem Grade ihrer Dienstbeschädigung bezw. ihrer Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe der §§ 65 ff. des Militärpensionsgesetzes in verschiedener Höhe bemessen würden; die Pension sei regelmäßig eine lebenslängliche, bei kürzerer als achtjähriger Dienstzeit unter Umständen eine vorübergehende.

sei. Ebenso müsse die Sache auch für den Fall bleiben, daß die dauernde Dienstunfähigkeit Folge eines Betriebsunfalles sei; eine Veränderung trete nur bezüglich der Höhe der Pension ein (Komm.-Ber. S. 10). Die Kommission erkannte die Unanwendbarkeit des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit für die Bestimmung der Pension auf die mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellten Beamten an, nicht aber bezüglich der nicht mit solchen Rechten und einem Jahresgehalt von 2000 Mark oder weniger angestellten (§ 1 Unf.-Vers.-Ges., § 1 Ausd.-Ges.) und der Betriebsbeamten mit einem Jahresgehalt über 2000 Mark, wenn durch Statut (§ 2 Unf.-Vers.-Ges.) oder Ausführungsvorschriften der Behörde (§ 4 Ausd.-Ges.) der Versicherungspflicht auf sie erstreckt ist. Bezüglich dieser Kategorien sei thatsächlich jetzt schon der Begriff Erwerbsunfähigkeit als derjenige behandelt, der für den Anspruch auf Unfallrente und deren Höhe entscheidend gewesen sei, da diese Beamten der Unfallversicherung theils unterstellt, theils statutarisch oder durch Ausführungsvorschriften unterworfen werden könnten. In zweiter Lesung wurde weiter ausgeführt, daß, wenn man nur den Begriff der dauernden Dienstunfähigkeit als entscheidend für das Vorhandensein des Anspruchs auf Pension gelten lassen wollte, unter allen Umständen eine empfindliche und für die Beamten mit großer Schädigung verbundene Lücke offen bleiben werde. Wenn nämlich derartige Beamte durch den Betriebsunfall nicht dauernd dienstunfähig, dagegen in ihrer außerordentlichen Erwerbsfähigkeit mehr oder weniger beschränkt und nun früher oder später nach dem Unfall aus ihrem Dienste entlassen würden, so hätten sie gar keinen Anspruch auf Pension oder Rente, während sie größtentheils jetzt einen Anspruch auch auf eine dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente hätten. Es würde denselben Personen, denen vor Kurzem durch das Unfallversicherungsgesetz und durch die Novelle derartige Ansprüche gegeben seien, diese genommen, ohne daß sie dafür das geringste Entgelt erhielten. Entlassungen derartiger Beamten könnten aber sehr wohl und sehr häufig vorkommen, ohne daß irgend ein Anlaß vorläge, anzunehmen, es sei dabei auf eine Umgehung des Gesetzes und auf eine tadelnswerthe Beseitigung eines dem beschädigten Beamten zustehenden Rechtsanspruches abgesehen, denn das Recht auf Entlassung oder Kündigung aus dem Dienste werde dem Vorgesetzten durch Eintritt des Unfalls an sich nicht genommen und wenn nun etwa der Beschädigte, der aber nicht dienstunfähig geworden, später Anlaß zur Entlassung oder Kündigung biete, so sei der Vorgesetzte in solchem Falle verpflichtet, dieselbe auszusprechen; dem Beschädigten fehle dann aber eben jeder Anspruch aus der durch den Betriebsunfall verursachten Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit.

Zur Ausfüllung jener Lücke dient § 1 Abs. 1. Da es möglich, daß auch mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Beamte unter Umständen (§§ 34 und 37 des R.-Beamtengesetzes) ebenfalls ohne Ruhegehalt entlassen werden können, so ist bei § 1 Abs. 1 lediglich die thatsächliche Frage, *ob der vom Betriebsunfalle betroffene, aber nicht in dauernde Dienstunfähigkeit eingesetzte Beamte später ohne Pension entlassen wird*, darüber entscheidend, ob, in welcher Höhe und für welche Zeitdauer er, sofern er durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt, eine Pension zu beanspruchen hat. [Komm.-Ber. S. 11, 12.][1])

VI. Der Anspruch des § 1 Abs. 2 trägt den Charakter „einer Pension" und stellt sich bei denjenigen Personen, welche schon auf Grund anderer Gesetze einen Pensionsanspruch haben, im Allgemeinen als eine Erhöhung dieses Pensions-

[1]) Vergl. Zeller l. c. S. 14—16.

anspruchs dar, während er bei Personen, die bereits nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift auf eine höhere Pension Anspruch haben, wegfällt. Hieraus folgt, wie die Motive bemerken, daß der Eintritt der Dienstunfähigkeit zwar die Voraussetzung des Pensionsanspruches, aber nicht der Fälligkeits- und Anfangstermin für den Bezug der Pension ist (§ 4) und daß, wenn der Beamte in Widerspruch mit seinen Vorgesetzten aus Anlaß des Unfalls seine Pensionirung nachsucht, hierüber in dem durch die Pensionsgesetze vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden ist. Auch im Uebrigen finden auf diese Pensionen die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension Anwendung, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt (s. § 7). Bezüglich des Mindestbetrags der Pension s. § 3.[1])

In welcher Weise das der Pensionsberechnung zu Grunde gelegte Diensteinkommen zu berechnen und bei einem Betrage von mehr als 12,000 Mark zu kürzen ist, ergibt sich aus § 7 in Verbindung mit § 42 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bezw. aus den für die Berechnung des Diensteinkommens der Militärpersonen geltenden Vorschriften [§§ 10, 11 Mil.-Pens.-Ges.][2]) Der Begriff „Diensteinkommen" führte bei den Kommissionsberathungen zu eingehenden Erörterungen. Gegen den Einwand, es mangle eine ausreichende Definition, wurde Seitens der Regierungsvertreter angeführt, daß, da die Unfallentschädigung als Pension gewährt werde, die bezüglichen Bestimmungen über Berechnung des Diensteinkommens im Reichsbeamtengesetze (§ 42) bezüglich der Personen des Soldatenstandes von Offiziersrang im Militärpensionsgesetze (§§ 10 und 11) zur Anwendung kommen würden. In Betreff der Personen des Soldatenstandes in ihren Unterklassen überreichten die Herren Vertreter der Militär- und Marineverwaltung die nachstehenden Mittheilungen über die Berechnung des Diensteinkommens:

Die Feststellung des Diensteinkommens der Militärpersonen der Unterklassen bietet keine Schwierigkeiten dar. Schon durch § 74 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist die Militärverwaltung genöthigt worden, die in dieser Hinsicht erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Nach dem Erlaß des Preußischen Kriegsministeriums vom 17. September 1873 ist bei Ermittelung dieses Diensteinkommens in Betracht zu ziehen:

1. Löhnung,
2. ein Pauschquantum für Bekleidung, für ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen, für freien Schulbesuch der Kinder und für die aus der Zugehörigkeit zur Militärgemeinde und aus der Theilnahme an der gemeinsamen Menage erwachsenden Vortheile,
3. der Durchschnittssatz des extraordinären Verpflegungszuschusses,
4. die Kosten der Brodportion,
5. das Durchschnittsservis.

Hiernach berechnet sich das Diensteinkommen

eines Feldwebels auf	1191	M. 35 ₰
eines Sergeanten auf	793	„ 81 „
eines Unteroffiziers auf	667	„ 81 „
eines Gemeinen auf	395	„ 66 „

In der Kaiserlichen Marine wird das Diensteinkommen der Unteroffiziere

[1]) s. Motive S. 11. Zeller l. c. S. 16, Landmann l. c. S. 309.
[2]) s. Motive S. 11.

und Mannschaften nach denselben Grundsätzen berechnet, wie in der Preußischen Armee. Es müssen aber außerdem die folgenden Zulagen in Ansatz kommen:

1. Die Dienstalterszulage, welche an Kapitulanten der Matrosen- und Werftdivisionen, der Matrosen-Artillerie-Abtheilungen und der Schiffsjungen-Abtheilung bis zur Höhe von monatlich 36 Mark, sowie die Seefahrtszulage, welche bis zur Höhe von monatlich 30 Mark bewilligt sein kann.
2. Die Fachzulage der Ober-Maschinistenmaate, Ober-Feuermeister, Feuermeister, Oberheizer und Heizer, welche kapitulirt haben, mit 300 Mark pro Kopf und Jahr.
3. Die Zulage für Büchsenmachersmaate mit monatlich 18 Mark und die Zulage für Geschützmeister mit monatlich 6 Mark.

Es wurde geltend gemacht, daß die aufgezählten Bestimmungen nicht ausreichend seien, da gleichartige Bestimmungen über die Berechnung des Diensteinkommens der nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten fehlten. Für einen großen Theil von diesen, soweit sie zur Zeit nämlich dem Unfallversicherungsgesetze und der Novelle unterständen, sei für die Bemessung der Unfallsrente jetzt die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes maßgebend. Ueber die Berechnung desselben gebe § 3 des Unfallversicherungsgesetzes Anweisung; im vorliegenden Entwurf fehle nun aber eine Bestimmung, daß gleichartige Vorschriften auch nach dem neuen Entwurfe in Anwendung kommen sollten. Es sei ferner zu berücksichtigen, daß pensionsberechtigte Beamte nicht selten solche Bezüge hätten, die einen wesentlichen Theil ihrer Einnahmen ausmachten, bei Berechnung der Pension aber nicht berücksichtigt würden; dies werde von empfindlichem Nachtheil für die betreffenden Beamten sein.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde erklärt, wenn das Bedürfniß sich nach bezüglichen Festsetzungen herausstelle, werde man sich dem Erlasse derselben nicht widersetzen. [Komm.-Ber. S. 14, 15.][1])

VII. Freies Heilverfahren hielt der Gesetzentwurf bei Beamten für entbehrlich, da die Mehrzahl, auch der nicht mit Pension angestellten [für die in den meisten Fällen die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse nicht vorgesehen, vielmehr auf Grund des § 15 Abs. 2 des Ausdehnungsgesetzes gesorgt sei][2]) mindestens für 13 Wochen nach dem Unfalle, in sehr vielen Fällen aber noch länger, den vollen Gehalt bezögen. Hierin hätten die Beamten eine hinreichende Entschädigung dafür zu erblicken, daß ihnen nicht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gewährt werde. Die Kommission machte dagegen geltend, der volle Gehalt solle dem Beamten den ausreichenden Unterhalt in gesunden Tagen gewähren, in den durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Zeiten der Dienstbehinderung wären größere Mittel erforderlich, zu den Ausgaben für das Heilverfahren gehörten auch Anforderungen von außerordentlicher Höhe, z. B. für Badereisen, kostspielige Heilbehandlung u. s. w. (Komm.-Ber. S. 15, 16), lehnte jedoch einen deßfallsigen Antrag ab, der bei der zweiten Berathung im Reichstage, Seitens des Abgeordneten Struckmann gestellt, Annahme fand.[3])

---

[1]) s. Zeller l. c. S. 17, 18, 19.

[2]) In welchem Maße das Eine oder das Andere zutrifft, bezw. in welchem Umfange in den der Unfallversicherung unterstellten hauptsächlichen Betrieben die Beamten mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellt sind, erhellt aus den Zusammenstellungen in Anlage A und B, welche auf ein aus der Mitte der Kommission gestelltes Ersuchen Seitens des Regierungsvertreters überreicht wurden.

[3]) s. Motive S. 8. Kommiss.-Ber. S. 3, 16—17. Reichst.-Verhandl. S. 875, 879, 1087. Landmann l. c. S. 311. Zeller l. c. S. 17.

Wie die Pension erst mit Wegfall des Diensteinkommens beginnt, so werden auch nur diejenigen Kosten des Heilverfahrens ersetzt, welche mit Fortfall des Diensteinkommens, d. h. von Beginn der Pensionirung oder Dienstentlassung an entstehen. Der Begriff „Kosten des Heilverfahrens" ist nicht in der beschränkten Bedeutung des § 6 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes zu verstehen, sondern in der weiteren Bedeutung, welche der Ausdruck in § 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Unfallversicherungsgesetzes hat, weßhalb hierher auch die Kosten für Badereisen, künstliche Glieder, besonders kostspieliges Heilverfahren u. s. w. gehören. — Gegen eine Doppelversicherung richtet sich § 4 Abs. 2 des Gesetzes.[1])

§ 2. Die Hinterbliebenen solcher in § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens, bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Der Gesetzentwurf gab den Hinterbliebenen von Reichsbeamten u. s. w. geringere Ansprüche, als denjenigen von der Unfallversicherung (Unf.-Vers.-Ges. und Ausd.-Ges.) unterworfenen Personen, insofern als er:

---

[1]) s. Landmann l. c. S. 312.

a) ein Sterbegeld,
b) eine Ascendentenrente, und
c) einen Anspruch auf Kapitalabfindung der Wittwe bei Wiederverheiratung nicht enthielt; er erweiterte dagegen diese Ansprüche durch Ausdehnung der Waisenrenten bis zum 18. Lebensjahre (statt 15. des § 6, 2a Unf.-Vers.-Ges.).

Die Beschränkungen unter a) und b) fanden in der Kommission Beanstandung; in Fällen, wo den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat nicht zusteht, hielt man ein Sterbegeld und wenn der vom Unfall getödtete Hilfsbedürftige Eltern oder Großeltern hinterläßt, die Festsetzung einer Rente als der Billigkeit entsprechend und nach Vorgang der Unfallversicherungsgesetzgebung für nothwendig. (Komm.-Ber. S. 17.)

Nach den Beschlüssen des Reichstages zu § 1 Abs. 1 ist bei Fixirung des Sterbegeldes für den Fall, daß Jemand unmittelbar aus dem Dienste heraus stirbt, das Diensteinkommen, — war er pensionirt, die Pension zum Maßstabe genommen. Jedenfalls sollen 30 Mark das Minimum bilden, was dem Unfallversicherungsgesetz entspricht (§ 6 Abs. 1).

Die Renten der Wittwe und Kinder sind nach den Motiven im Allgemeinen nach Analogie der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes fixirt, jedoch unter Uebernahme der im § 8 Abs. 2 des Reliktengesetzes vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85) vorgesehenen Unter- und Obergrenzen der Wittwenrenten und mit der aus § 18 a. a. O. entnommenen Abänderung, daß die Waisenrenten nicht, wie nach dem Unfallversicherungsgesetz, bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, sondern bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre zu gewähren sind, sofern nicht vorher die Verheiratung des Berechtigten erfolgt. Die Waisenrenten waren in dem durch das Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Verhältniß, aber nicht, wie dort, nach dem Diensteinkommen des Verstorbenen, sondern nach der an gewisse Grenzen gebundenen Wittwenrente zu bemessen, damit nicht die Waisen hoch besoldeter Beamten eine im Verhältniß zur Wittwenrente zu hohe Rente erhalten.

Der durch § 6 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes den Wittwen für den Fall der Wiederverheiratung gewährte Anspruch auf eine Kapitalabfindung war in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen. Denn in denjenigen Fällen, in welchen Beamte aus anderen Ursachen, als in Folge eines im Dienst erlittenen Unfalls ums Leben gekommen sind, haben deren Wittwen zur Zeit einen solchen Anspruch nicht, und es fehlt an einem ausreichenden Grunde, in dieser Beziehung Verschiedenheiten unter den Beamtenwittwen eintreten zu lassen. (Motive S. 11, 12.)

§ 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73), so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legenden Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamten nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 3 Abs. 1 enthält denselben Grundsatz wie § 5 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach der Bezug des durch den Unfall Geschädigten wenigstens dasjenige erreichen soll, was sich für den gewöhnlichen Tagearbeiter nach dem Unfallversicherungsgesetz berechnet. In Abs. 2 § 3 wird der Fall behandelt, daß im Vorbereitungsdienst mit geringem oder keinem Gehalte beschäftigte Beamte in Anwendung des § 3 Abs. 1 eine unverhältnißmäßig kleine Pension bezögen, welche mit deren sonstiger Beamtenstellung nicht im Einklang stehen würde. Solchen Beamten soll mindestens die Pension zu Theil werden, welche der niedrigstbesoldeten von denjenigen Stellen entspricht, in welchen sie zuerst mit Pensionsberechtigung würde einrücken können. Nach dem gleichen Prinzipe bemißt sich eventuell das Sterbegeld und die Rente der Hinterbliebenen.

§ 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Der Anfangstermin (§ 4 Abs. 1) des Beginnes des Bezugs von Pension und Renten ist auch dann maßgebend, wenn etwa der Anspruch später angemeldet worden ist, er müßte denn bereits verjährt sein.[1]) Es war hiebei in Betracht zu ziehen, daß in Betriebsverwaltungen des Reiches ohne festen Gehalt und mit weniger als 2000 Mark Jahresverdienst beschäftigte Beamte auf Grund der §§ 1, 3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 einer Krankenkasse angehören, aus der sie während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall Krankengeld empfangen. Bei derartigen Beamten sollte nach dem Gesetzentwurfe übereinstimmend mit den Grundsätzen des Unfallversicherungsgesetzes (§ 5 Abs. 2) die Pension um den Betrag der von der Krankenkasse geleisteten Krankenunterstützung gekürzt werden, und, falls die Krankenkasse auch nach Ablauf der 13 Wochen Krankenunterstützung leiste, übereinstimmend mit § 8 des Unfallversicherungsgesetzes, vom Beginn der 14. Woche ab die Pension bis zum Betrage der Mehrleistungen auf die Krankenkasse übergehen. Als Werth der in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen war wie in § 57 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes

[1]) s. Landmann l. c. S. 316.

und § 5 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes vorgesehen. Bei den Kommissionsberathungen drang die Ansicht durch, es sei die Anrechnung nur eines Theils der Krankenunterstützung, nicht dagegen sämmtlicher Bezüge gerechtfertigt, wenn man den Beamten nicht schlechter stellen wolle, als die Arbeiter nach dem Unfallversicherungsgesetz. Diese bezögen — wenigstens vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls an — außer einem Krankengelde in Höhe von mindestens zwei Drittel ihres Arbeitsverdienstes noch freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Die darauf abzielenden Ansprüche seien ihnen wenigstens neben der Pension zu erhalten und deßhalb nur eine Anrechnung des Krankengeldes, nicht aber der ganzen Krankenunterstützung gerechtfertigt.

In Veranlassung einer gestellten Anfrage wurde noch regierungsseitig ausdrücklich bestätigt, daß die freien Hilfskassen, denen Beamte auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung, einer Krankenkasse anzugehören, beigetreten seien, den übrigen im Krankenversicherungsgesetze aufgeführten Kassen gleich zu behandeln seien, daß also auch das von ihnen zu zahlende Krankengeld auf die Pension in Anrechnung komme.[1]) (Komm.-Ber. S. 20.)

§ 5. Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Während nach § 5 Abs. 6 des Unfallversicherungsgesetzes für den Verletzten und seine Hinterbliebenen der Anspruch auf Unfallrente u. s. w. nur dann wegfällt, wenn vorsätzlich (nicht aber durch Verschulden) ein Unfall herbeigeführt war, läßt § 5 die Bezüge der §§ 1 und 2 für Reichsbeamte u. s. w. in Wegfall kommen, wenn Vorsatz oder grobes Verschulden den Unfall herbeigeführt und ein entsprechendes Erkenntniß ergangen ist. Die Motive rechtfertigen diese Bestimmung folgendermaßen:

War das Verschulden ein so schweres, daß dasselbe die Dienstentlassung des Beamten im Disziplinarverfahren, welche nach § 75 des Reichsbeamtengesetzes den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge hat, erforderlich macht, so würde es mit der Aufrechterhaltung der Disziplin unverträglich sein, wenn dem Beamten auf Grund des vorliegenden Entwurfs eine noch dazu erhöhte Pension gewährt werden müßte.

Dasselbe muß gelten, wenn vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das

---

[1]) Im Gesetzentwurfe lautete § 4 Abs. 2: „Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse an, so wird bis zum Ablauf der 13. Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension um den Betrag der von der Krankenkasse geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Vom Beginn der 14. Woche ab geht die Pension bis zum Betrage der etwa geleisteten weiteren Unterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Pos. 1 des Krankenvers.-Ges.) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes."

Die betreffende Bestimmung im § 6 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. .....
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Amtsverhältniß bereits aufgehört hatte und deßhalb nach § 75 a. a. O. nicht mehr auf Dienstentlassung, sondern statt derselben auf den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs erkannt wird, oder wenn der verletzte Beamte wegen der Erheblichkeit seines Verschuldens strafrechtlich für unfähig erklärt worden ist, in öffentlichen Dienstzweigen, insbesondere im Eisenbahn- oder Telegraphendienst, beschäftigt zu werden. (§ 319 des Strafgesetzbuches.)

Das Gesetz hat eine gewisse Ungleichheit in der Behandlung der Hinterbliebenen solcher Beamten, die den Unfall durch grobes Verschulden herbeigeführt haben, zur Folge. Die Hinterbliebenen desjenigen, der bei dem Unfalle getödtet worden ist, gegen den also ein auf Entlassung u. s. w. gerichtetes Straf- oder Disziplinarerkenntniß nicht mehr ergehen kann, erhalten alle Ansprüche aus dem Gesetze, während umgekehrt die Hinterbliebenen desjenigen, der gleichfalls an den Folgen des Unfalls stirbt, aber erst nachdem das Dienstentlassungs- u. s. w. -Erkenntniß gegen ihn ergangen, nichts erhalten.[1])

Nach dem Sinne und Wortlaute des § 5 soll die Unfallentschädigung nur dann verloren gehen, wenn in dem betreffenden Disziplinarurtheil konstatirt worden ist, daß diese Entlassung schon allein und für sich wegen des Verschuldens, durch das der Unfall herbeigeführt wurde, erfolgte. Nach § 76 des Reichsbeamtengesetzes tritt Verlust der Pension von Rechtswegen nur dann ein, sobald auf Dienstentlassung erkannt ist. Von diesem Grundsatze macht § 5 insoferne eine Ausnahme, als die Unfallentschädigung, soweit sie als Pension aufgefaßt wird, nicht mit der Dienstentlassung allein ipso jure wegfällt, sondern dann, wenn die Dienstentlassung allein und an sich schon wegen der Fahrlässigkeit bei dem Unfalle herbeigeführt worden oder erfolgen mußte. (Reichstagsverhdlg. v. 4. Febr. 1886 Prot. S. 885, 886.) Wegen des Pensionsanspruches steht dem entlassenen Beamten gemäß § 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes nach Erschöpfung des Disziplinarverfahrens der Rechtsweg zu.

§ 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung eines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Die Vorschriften über die Anmeldung der Ansprüche und die einzuhaltenden Fristen entsprechen dem § 59 Abs. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes und gelten auch dann, wenn der Verletzte anfänglich selbst eine Pension auf Grund dieses Gesetzes bezogen hat und später starb, wobei jedoch Feststellung der Ansprüche der Hinterbliebenen von Amtswegen nicht ausgeschlossen ist. Abs. 3 wurde auf

[1]) s. Kommiss.-Bericht S. 21—22. Landmann l. c. S. 318.

Vorschlag der Kommission hinzugefügt, in Erwägung, daß es häufig schwer fallen werde, später über Ansprüche zu entscheiden, wenn nicht, wie in § 53 des Unfallversicherungsgesetzes, binnen kürzester Frist eine Unfalluntersuchung erfolge. Die Kommission hatte insbesondere im Auge, es könne gemäß § 1 Abs. 1 vorkommen, daß die durch den Unfall herbeigeführte Beschädigung nicht den Grund der Pensionirung, wohl aber im Falle einer späteren — und oft vielleicht einer viele Jahre späteren — Entlassung den Grund des Bezugs einer Pension bildet, und namentlich für Fälle solcher Art es sich empfehle, Vorsorge gegen die Verdunkelung der Verhältnisse im Laufe der Zeit zu treffen.[1])

§ 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Die auf Grund des Gesetzes zu gewährenden Bezüge charakterisiren sich als Pensionen, weßhalb, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über Pensionen Anwendung finden. Dies gilt, soweit Reichsbeamte in Frage kommen, insbesondere von den §§ 42 ff. des Reichsbeamtengesetzes, welche von dem Unfallversicherungsgesetz abweichende Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise das der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Ansatz zu bringen ist; sodann von den §§ 56 ff. a. a. O., welche von der Fälligkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension handeln, ebenso von den §§ 6 und 19 bezüglich der Vorrechte der Pension.

Auf die den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten sollen dagegen, soweit nicht besondere Abweichungen durch den Entwurf vorgeschrieben sind, allgemein die Bestimmungen des für die Reichsbeamten der Zivilverwaltung geltenden Reliktengesetzes Anwendung finden, weil für die der Armee und der Marine angehörenden Personen eine gesetzliche Regelung der Rechtsansprüche der Hinterbliebenen im Allgemeinen noch nicht erfolgt ist. Der Berechnung des Diensteinkommens des Verstorbenen, von welchem die Renten der Wittwen und Waisen einen Prozentsatz darstellen, sind dagegen die Bestimmungen der betreffenden Pensionsgesetze zu Grunde zu legen, weil das Reliktengesetz, welches die Wittwen- und Waisengelder nach der Pension des verstorbenen Beamten bemißt, Bestimmungen hierüber nicht enthält. Anwendung finden hiernach insbesondere die Bestimmungen des Reliktengesetzes in Betreff des Anwachsens und der Kürzung der Beträge in den Fällen der §§ 11 und 12 a. a. O., über die Fälligkeit und Verjährung, sowie über die Vorrechte der Renten, über das Ruhen und die Anweisung der Bezüge (§§ 15 bis 17, 19, 20 a. a. O.). Jedoch war für die Hinterbliebenen der dem aktiven Heere angehörigen Personen die Anweisung der Renten nicht dem Reichskanzler, sondern der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu übertragen.

Aus dem Charakter der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche ergibt sich ferner, daß vermögensrechtliche Ansprüche über die Höhe der Pensionen und

[1]) s. Landmann l. c. S. 320.

Renten nach Maßgabe der für die Betheiligten geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Reichsbeamten und deren Hinterbliebene nach §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes und für die Militärpersonen nach §§ 113 ff. des Militärpensionsgesetzes, also mit den dort vorgesehenen Maßgaben im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden sind. (Motive S. 13.)

Auf die den Wittwen zustehenden Ansprüche findet § 12 des Reichsgesetzes über die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. April 1881 keine Anwendung.[1]) (Komm.-Ber. S. 24.)

Die Festsetzung des Betrages der Bezüge erfolgt zunächst im Administrativwege durch die zuständigen Behörden. In Streitfällen ist der Rechtsweg zu betreten.[2])

§ 8. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§ 9. Die in dem § 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§ 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20 Dezember 1875 (R.-G.-Bl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem § 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, be-

[1]) Die hier in Betracht kommenden Pensionsgesetze sind: das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (§ 34, § 41 Abs. 1—3, § 48 Abs. 1 sind ergänzt bezw. geändert durch R.-Ges. v. 21. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 11), das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (§ 9 u. 21 Abs. 1 sind geändert durch R.-Ges. v. 21. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 11) mit Ergänzungsgesetz vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 25) und Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Februar 1875 (Centralbl. S. 142).

[2]) s. Motive S. 13. Landmann l. c. S. 321.

stimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

Die §§ 8—10 entsprechen den §§ 95—97, 98 des Unfallversicherungsgesetzes. Die §§ 8, 9 betreffen das Verhältniß des Verletzten und seiner Hinterbliebenen zur Verwaltung desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall erlitten ist, sowie zu den Beamten dieses Betriebes; der § 10 regelt das Verhältniß des Verletzten u. s. w. zu Dritten. Die §§ 8, 9 befreien, konform mit den §§ 95, 97 des Unfallversicherungsgesetzes diejenigen Betriebsverwaltungen, in deren Dienst der Unfall erlitten ist, sowie im Wesentlichen deren Beamten von weitergehenden Ansprüchen des Verletzten u. s. w., welche bisher auf Grund des Haftpflichtgesetzes oder anderer Zivilgesetze erhoben werden konnten.[1])

E. v. Wödtke faßt in seinem Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz (1. Auflage S. 230, 231) die analogen Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes dahin zusammen: „Der Unternehmer oder dessen Betriebsbeamter u. s. w. ist dem verletzten Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nur dann noch regreßpflichtig (und zwar auf die Differenz gegen die Entschädigung aus der Unfallfürsorge), wenn er den Unfall durch Vorsatz im strafrechtlichen Sinne, also durch ein dolose verübtes Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt hat; die Krankenkassen und Unfallversicherungsgenossenschaften dagegen nicht nur in diesem Falle, sondern immer dann, wenn er kriminell wegen Vorsatzes oder Fahrlässigkeit für denselben verantwortlich ist, § 96. Im Fall des Vorsatzes haftet also der Unternehmer für das Ganze, und zwar zur Höhe der nach diesem Gesetz und dem Gesetz vom 15. Juni 1883 gewährten Kranken- und Unfallentschädigung den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, zur Höhe des Restes dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen. Die Regreßpflicht im Prinzip, d. h. die Frage, ob dolus oder (im letzteren Fall) vertretbares Versehen vorliegt, muß durch den Strafrichter festgestellt werden, falls nicht die strafrechtliche Verfolgung aus Gründen, die in der Person des Haftpflichtigen liegen, unmöglich ist, § 97; der Zivilanspruch betrifft nur noch die Höhe des Regresses.

Es haftet immer nur derjenige (Unternehmer oder Beauftragter u. s. w.), dem der Vorsatz oder das kriminell zu vertretende Verfahren selbst zur Last fällt; es haftet also Jeder nur für die Folgen seiner eigenen Handlungen. Die Haftbarkeit des Unternehmers für die Nachlässigkeit u. s. w. seiner Bevollmächtigten u. s. w. fällt fort." —

Dritte Personen dagegen, incl. anderer beim Unfall konkurrirender Betriebsverwaltungen des Reichs, in deren Dienst der Verletzte nicht gestanden hat, bleiben nach dem, dem § 98 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechenden § 10 nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (abgesehen von der Ausnahme in § 10 Abs. 2, s. unten) regreßpflichtig, jedoch tritt die entschädigende Verwaltung in die Forderung des Verletzten und seiner Hinterbliebenen, soweit diese auf Grund dieses Gesetzes Entschädigung erhalten, ein. Diese Grundsätze sollen nach den Motiven sowohl bezüglich solcher Dritter, welche für Vorsatz und Verschulden haften, als auch bezüglich der Betriebsunternehmer von Eisenbahnen gelten, welche nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 207) für alle bei dem Betriebe der Eisenbahn sich ereignenden Unfälle auch ohne den Nachweis

[1]) § 9 entsprechend s. Landmann S. 322.

eigenen Verschuldens haftbar sind. Bei den Bestimmungen des Artikels 8 des Post-Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. S. 318), durch welche das Verhältniß zwischen der Reichspostverwaltung und den Eisenbahnen aus Anlaß von Unfällen, welche den Postbeamten bei dem Betriebe einer Eisenbahn zustoßen, eine besondere Regelung erfahren hat, muß es innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auch für die Zukunft bewenden. Die Fassung des § 10 ist dazu bestimmt, etwaigen Zweifeln über die Haftpflicht der Eisenbahnen, welche sich bei einer wörtlichen Hinübernahme des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes etwa ergeben könnten, vorzubeugen.

Nur in einer Beziehung bedürfen die vorstehend entwickelten Grundsätze einer Modifikation. Es ist nicht rathsam, einem Reichsbeamten, welcher auf Grund des vorliegenden Gesetzes entschädigt wird, sowie den Hinterbliebenen desselben gegen das Reich weitergehende Ansprüche aus § 1 des Haftpflichtgesetzes für den Fall zuzugestehen, daß der Unfall bei dem Betriebe einer Reichseisenbahn, in deren Dienst der Verletzte nicht gestanden hat, sich ereignete. Denn das Reich gewährt ausreichende Fürsorge schon auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, kann also nicht füglich genöthigt werden, demselben Verletzten darüber hinaus auf Grund der älteren Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes noch eine höhere Entschädigung zu gewähren. Aehnlich gestaltet sich das Verhältniß zu den einzelnen Bundesstaaten, welche das Reich bilden. Hat das Reich einen Verletzten oder dessen Hinterbliebene auf Grund dieses Gesetzes ausreichend entschädigt, so sprechen die gleichen Erwägungen dafür, einem solchen Verletzten und dessen Hinterbliebenen auch gegen einen Bundesstaat, auf dessen Eisenbahn der Unfall sich zugetragen hat, weitergehende Ansprüche aus § 1 des Haftpflichtgesetzes nicht zuzugestehen. (Motive S. 14.)

§ 11. Auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.[1])

§ 12. Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Da sich das Gesetz nur auf Reichsbeamte u. s. w. bezieht, deßhalb die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung und Haftpflicht nur für diese beseitigt, entstand die Frage, wie zu verfahren, wenn die Landesgesetze oder Statuten für die ihr unterstellten Staats-, bezw. Gemeindebeamten die gleiche Regelung herbeiführen. Die Kommission erkannte als nothwendig an, daß für einen solchen Fall in entsprechendem Maße der Wegfall der Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze ausgesprochen werden müsse, da jenen Beamten sonst doppelte Ansprüche zustehen würden. Dies zu thun ist nur die Reichsgesetzgebung selbst im Stande und zwar

[1]) Die Unfallversicherungsgesetze bleiben anwendbar auf die in unfallversicherungspflichtigen Reichs- und Militärbetrieben beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörigen Personen. s. Landmann S. 326.

unter der Voraussetzung, wenn die Landes- bezw. die statutarische Gesetzgebung für die Landes- und Gemeindebeamten mindestens in gleicher Weise wie erstere sorgt. Nach der Erklärung des Regierungskommissärs ist der Sinn des § 12 folgender: Wenn die Einzelstaaten oder Kommunen gleiche Wohlthaten wie das Reichsgesetz für die Reichsbeamten schaffen, dann tritt ipso jure die Folge ein, daß die Ansprüche jener Beamtenklassen sich nach den §§ 8 bis 10 des Reichsgesetzes modifiziren, d. h. die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes außer Kraft treten. Es hängt von der einzelstaatlichen Gesetzgebung bezw. derjenigen Kommunalkörper, welche statutarische Festsetzungen vorzunehmen haben, ab, ob sie ihren Beamten die gleichen Ansprüche wie den Reichsbeamten einräumen wollen (Reichstagssitzung v. 4. Febr. 1886, Prot. S. 890).

Ob die für die Beamten u. s. w. getroffene landesrechtliche Fürsorge „eine den §§ 1—5 mindestens gleichkommende" ist, muß von Fall zu Fall, eventuell gerichtlich entschieden werden. Es ist also nicht zulässig, die Pensionsgesetzgebung des betr. Staates im Allgemeinen mit den Bestimmungen in den §§ 1—5 des Gesetzes zu vergleichen, und wenn die erstere im Durchschnitt den Landesbeamten günstiger ist, in jedem Falle die aus dem Haftpflichtgesetze u. s. w. abgeleiteten Ansprüche abzuweisen. Ebenso kommt es bei Prüfung jener Frage nicht darauf an, ob die landesrechtlichen Pensionsansprüche genau den in §§ 1—5 enthaltenen entsprechen, sondern es ist die Gesammtheit der landesrechtlichen Leistungen gegenüber der Gesammtheit der nach diesem Gesetze dem Verunglückten bezw. seinen Hinterbliebenen zustehenden Ansprüche abzuwägen, wobei auch Ungleichartiges mit einander verglichen und kompensirt werden kann.[1])

Der Gesetzentwurf hatte weiter den Fall vorgesehen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl der in Betriebsverwaltungen des Reichs beschäftigten und auf Grund der §§ 2—10 der Nov. gegen Unfall versicherten Personen sich bei einzelnen Betriebsverwaltungen sehr vermindern werde, und wollte die Umständlichkeiten beseitigen, welche aus der Aufrechthaltung der Novelle für die geringere Zahl von Personen entstünden. Er traf deßhalb Vorsorge, daß solche Betriebe durch Bundesrathsbeschluß den Berufsgenossenschaften überwiesen werden konnten. Die Kommission strich die betreffende Bestimmung, da es nicht gerechtfertigt erscheine, die erst vor Kurzem auf Grund der Novelle vom 28. Mai 1885 geschaffenen Organisationen jetzt bereits wieder zu beseitigen.

§ 13. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871 S. 9) unter III § 5 zur Anwendung.[2])

---

[1]) s. Landmann l. c. S. 328, 329. Kommissionsbericht S. 281. Reichstagsverhandlungen S. 889, 892—894, 1088. 1090, 1098. Als äquivalent im Sinne des § 12 ist übrigens eine landesrechtliche Fürsorge nach dem Sinne des Gesetzes nur dann zu erachten, wenn der Beamte einen Rechtsanspruch auf dieselbe hat, weßhalb z. B. ein unter Vorbehalt des Widerrufs gewährter Unterhaltungsbeitrag und dergl. nicht genügt (Landmann l. c. S. 329).

[2]) Da die bayerischen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung nicht Reichsbeamte sind, wurde entsprechend dem § 72 des Reichsmilitärgesetzes in § 13 ein Zusatz aufgenommen, welches Erstere dem Reichsgesetze unterwirft. Bei Anwendung desselben in Bayern treten an Stelle der in §§ 1, 2, 7 vorbehaltenen reichsgesetzlichen Vorschriften die durch III, 5 I. des Versailler Vertrages aufrecht erhaltenen bayerischen Normen. s. Landmann l. c. S. 330.

Anlage A.

Erklärungen

des Kommissarius der Reichs-Eisenbahnverwaltung auf die bei der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, aus dem Schooße der VI. Kommission des Reichstages gestellten, untenbezeichneten Fragen.

I. Frage.

Welche Beamtenkategorien sind im Bereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung (Betriebsverwaltung) mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt?

ad I.

Alle diejenigen Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, sind mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt.

Welche Beamtenkategorien im Einzelnen hierunter fallen, erhellt aus der dem Etat für die Eisenbahnverwaltung (Anlage XVIII zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats auf das Etatsjahr 1886/87) als Anlage B beigehefteten Uebersicht der Beamtenkategorien bei den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

II. Frage.

Für welche Beamtenkategorien ist bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung durch Krankenkassen (auf gesetzlicher, statutarischer oder reglementarischer Grundlage) gesorgt?

ad II.

Bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung sind Krankenkassen für Beamte nicht errichtet. Den nicht etatsmäßig angestellten (Hilfs-) Beamten wird bestimmungsmäßig in Krankheitsfällen das Diensteinkommen auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen vom Beginn der Erkrankung fortgezahlt.

Die Personen sind daher gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885, von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

III. Frage.

Welchen Beamtenkategorien wird in Krankheitsfällen das Gehalt auf mindestens dreizehn Wochen fortgezahlt?

ad III.

Es gehören hierher die zu II erwähnten diätarisch besoldeten Hilfsbeamten, insbesondere folgende Kategorien:

Bureau-, Kanzlei-, Stations- } Assistenten,

Expeditions-, Schaffner-, Lademeister- } Diätare,

Hilfs- { Bahnmeister, Werkmeister, Magazinaufseher, Weichensteller,

Bau- und Maschinen-Ingenieur-Assistenten.

Anlage B.

Mittheilungen der Herren Regierungs-Kommissarien.

I. Marineverwaltung.

Von den Beamten der Marineverwaltung, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt werden, sind:

a) mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt die bei den nachbezeichneten Kapiteln und Titeln des Etats aufgeführten Kategorien, und zwar:

1. Kapitel 53. (Naturalverpflegung) Titel 1.
   Magazinvorstände, Bureauassistenten, Magazinaufseher der Verpflegungsämter.
2. Kapitel 54. (Bekleidung) Titel 1.
   Rendanten, Kontroleure, Magazinaufseher der Bekleidungsämter.
3. Kapitel 55. (Servis- und Garnisonverwaltungswesen) Titel 1.
   Garnisonbaubeamten, Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs- und Kasernen-Inspektoren, Kasernenwärter (in den Garnison-Waschanstalten), Garnison-Bauassistenten, Werkmeister, Zeichner, Bauschreiber, Bauaufseher, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven.
4. Kapitel 56. (Krankenpflege) Titel 6.
   Ober-Lazareth-Inspektoren, Lazarethinspektoren, Schiffslazareth-Depotverwalter, Lazarethapotheker.
5. Kapitel 60. (Werftbetrieb) Titel 1, 2, 3.
   Direktoren (technische und Verwaltungs-), Oberingenieure, Ingenieure, Werftsekretäre für Konstruktions-Bureaux, Zeichner, Obermeister, Werkmeister, Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Schiffsführer und Maschinisten von Werftfahrzeugen, Werftfeuermeister, Rendanten, Werftverwaltungssekretäre, Werftbetriebssekretäre, Werftsekretariats-Assistenten, Werftschreiber, Werftbureau-Assistenten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, Brückenwärter.
6. Kapitel 61. (Artillerie) Titel 3.
   Zeichner, Maschinisten.
7. Kapitel 62. (Torpedowesen) Titel 1.
   Elektrotechniker, Maschinisten.
8. Kapitel 63. (Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen) Titel 1.
   Lootsenkommandeur, Oberlootsen, Lootsen, Untersteuerleute, Materialienverwalter, Maschinist, Schiffsführer, Steuerleute, Sekretäre, Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehilfen, Nebelsignalwärter.

b) Der gesetzlichen Krankenversicherung sind unterworfen, bezw. statutarisch dazu verpflichtet:

Applikanten für das Verwaltungs- und Betriebssekretariat der Werften, Zeichner bei den Artillerie- und Torpedodepots, Hilfsaufseher und Hilfsschreiber im Hafenbau, Hilfsmagazinaufseher und Hilfszeichner der Werften während der Probedienstleistung, Bureauhilfsarbeiter der Werften.

c) Nach der Bestimmung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 sind auf mindestens 13 Wochen in Krankheitsfällen versorgt:

Ingenieur-Aspiranten, Regierungs-Maschinenmeister, Werkführer, Maschinenaufseher, Hilfszeichner (mit der unter b vermerkten Ausnahme), Werfthilfsschreiber, Deichwärter, Bureauhilfsarbeiter (soweit nicht bei den Werften beschäftigt), Baumeister, Civil-Ingenieure, Bauführer, Bautechniker, Hilfstechniker, Bauaufseher und Hilfsaufseher, Bauschreiber Registrator beim Hafenbau, Zeichner beim Hafenbau, Kanzlisten beim Hafenbau, Schiffsführer, Maschinisten und Steuerleute beim Hafenbau, soweit nicht etatsmäßig, Baggermeister, Maschinisten beim Wasserwerk in Feldhausen und bei den Marinelazarethen, Untermaschinisten des Wasserwerks, Heizer beim Wasserwerk, bei den Garnisonwaschanstalten und bei den Marinelazarethen, Hausknechte bei den Marinelazarethen, Magazin-Hilfsaufseher bei den Werften und bei dem Verpflegungsamte in Wilhelmshaven (mit der unter b vermerkten Ausnahme).

II. Heeresverwaltung.

Von den Beamten der Heeresverwaltung, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt werden, sind:

a) mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellt, die bei den nachbezeichneten Kapiteln und Titeln des Etats aufgeführten Kategorien und zwar:

1. Kapitel 22. (Generalstab und Landesvermessungswesen) Titel 1 bezw. 13. Trigonometer ꝛc., technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei, Obertopograph, Kupferstecher ꝛc., Galvanoplastiker, Drucker, Heizer, bezw. Heizergehilfen.
2. Kapitel 25. (Naturalverpflegung) Titel 1.
   Proviantmeister, Magazinrendanten ꝛc., Depotmagazinverwalter ꝛc., Ingenieur, Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Oberaufseher, Maschinisten und Heizer, Magazinaufseher ꝛc. bei den Proviantämtern, Magazinrendanturen, Depot-Magazinverwaltungen bezw. der Mainzer Konservenfabrik.
3. Kapitel 26. (Bekleidung und Ausrüstung der Truppen) Titel 1.
   Rendanten, Kontroleur, Assistenten, Packmeister, Magazindiener ꝛc. bei den Montirungsdepots.
4. Kapitel 27. (Servis wesen) Titel 1.
   Direktoren, Oberinspektoren, Verwaltungsinspektoren ꝛc., Waschmeister ꝛc., Maschinisten und Heizer bei den Garnisonverwaltungen.
5. Kapitel 28. (Garnisonbauwesen) Titel 1.
   Garnison-Baninspektoren (bei Regiebauten).
6. Kapitel 29. (Medizinalwesen) Titel 3.
   Verwaltungsbeamte bei den Lazarethen,
   insbesondere:
   Maschinisten und Heizer.
7. Kapitel 33. (Remontedepots) Titel 1.
   Administratoren, Rechnungsführer, Wirthschaftsinspektoren, Remonte-Roßärzte, Futtermeister.
8. Kapitel 35. (Militär-Erziehungs- und Bildungswesen) Titel 6 und 18.
   Die Maschinisten und Heizer bei der Kriegsakademie und Haupt-Kadettenanstalt.
9. Kapitel 36. (Militär-Gefängnißwesen) Titel 1.
   Die Maschinisten.
10. Kapitel 37. (Artillerie- und Waffenwesen) Titel 2a und 3.
    Obermaschinist, Maschinist und Heizer für die Panzerthürme an der unteren Weser, Betriebsinspektoren, Revisionsbeamte, Unterbeamte, und zwar Werkmeister, Maschinenheizer ꝛc. bei den Gewehr- und Munitionsfabriken.
11. Kapitel 38. (Technische Institute der Artillerie) Titel 1.
    Rendanten, Betriebsinspektoren, Material- und Fabrikatenverwalter, Unterbeamte (Nachtwächter ꝛc.)

b) Der gesetzlichen Krankenversicherung sind unterworfen oder statutarisch dazu verpflichtet:
   keine Beamten der Heeresverwaltung.

c) Nach der Bestimmung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 sind auf mindestens 13 Wochen in Krankheitsfällen versorgt:

1. Die im Landesvermessungswesen laut Titel 14 des Kapitel 22 remuneratorisch beschäftigten
   Hilfstrigonometer ꝛc., Kupferstecher ꝛc. und technischen Gehilfen.
2. Die bei den Bauten der Heeresverwaltung remuneratorisch beschäftigten Bautechniker.

III. Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

I. Beamte mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung:
   Alle diejenigen Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, mit Ausnahme:
   a) der jüngeren unter den Packetträgern, Stadtpostboten und Landbriefträgern,
   b) der unter II bezeichneten Postverwalter.

II. Beamte mit festem Gehalt ohne Pensionsberechtigung:
   Nicht voll beschäftigte Postverwalter, Postagenten.

Die vorstehend zu I und II genannten Beamten erleiden bei Erkrankungen keinerlei Beschränkung im Bezuge ihres Gehalts; sie sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

III. Beamte ohne festes Gehalt und ohne Pensionsberechtigung:

A. Solche, denen in Erkrankungsfällen ihre Dienstbezüge bis zur Dauer von 13 Wochen unverkürzt belassen werden:

Postpraktikanten, die jüngeren der Postassistenten und Telegraphenassistenten, die Posteleven, Postgehilfen, Telegraphengehilfen, Telegraphengehilfinen (mit Ausnahme der unter Kap. 3 Tit. 24 des Etats erwähnten), Telegraphenhilfsmechaniker, die jüngeren der Packetträger, Stadtpostboten und Landbriefträger; Unterbeamte im Vertragsverhältniß (Postfußboten, Wagenwascher, Posthauswächter ꝛc.); ständige (d. i. vollbeschäftigte) Posthilfsboten.

Die vorstehend zu A genannten Personen sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

B. Solche, denen ein Anspruch auf Fortgewährung ihrer Dienstbezüge in Erkrankungsfällen überhaupt nicht oder doch nicht bis zur Dauer von 13 Wochen zusteht:

1. Privat-Postgehilfen, Hilfsschreiber, Hilfsarbeiter im Telegraphendienst; Privat-Unterbeamte, nicht ständige (d. i. nicht vollbeschäftigte) Posthilfsboten.

   Die vorstehend sub 1 genannten — mit Ausnahme der im Betriebsdienste beschäftigten Hilfsschreiber und der nur vorübergehend oder nur nebenbei beschäftigten Personen — sind krankenversicherungspflichtig. Sie gehören den Post- (Betriebs-) Krankenkassen an, sofern sie nicht Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind.

2. Postillone der reichseigenen Posthaltereien. Diese erhalten in Krankheitsfällen — vorbehaltlich weiterer ihnen auf Grund der Gesindeordnung zustehenden Ansprüche — eine den Bestimmungen in § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Krankenunterstützung aus der Postkasse und sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

3. Postillone der nicht reichseigenen Posthaltereien. Sie sind, als im Transportgewerbe des Posthalters beschäftigt, nach Maßgabe des Gesetzes durch diesen bei den Orts- ꝛc. Krankenkassen gegen Krankheit zu versichern, event. gehören sie der Gemeindeversicherung an.

Die Reform der Branntweinsteuer.[1])

I. Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

1. Gegenstand und Höhe der Abgabe. § 1. Der Branntwein unterliegt im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft einer Verbrauchsabgabe, welche beträgt:

a) vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1887 $0{,}_{40}$ Mark,
b) vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1888 $0{,}_{80}$ „
c) vom 1. Oktober 1888 ab . . . . . $1{,}_{20}$ „

für das Liter reinen Alkohols.

Von der Verbrauchsabgabe bleibt befreit:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken (einschließlich der Essigbereitung), zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths;
3. Branntwein, für welchen die in den §§ 24 und 25 vorgeschriebene Zoll- oder Uebergangsabgabe entrichtet worden ist.

2. Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtete Personen. § 2. Wer ein Geschäft betreibt, aus welchem Branntwein unmittelbar an Verbraucher im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft verkauft wird, ist zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe für allen in dieses Geschäft aufgenommenen Branntwein verpflichtet, soweit nicht die Abgabenbefreiung des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 oder 3 Platz greift.

Außerdem haben diejenigen, welche Branntwein bereiten oder damit Handel treiben, die Verbrauchsabgabe für den in ihrem Haushalt verbrauchten Branntwein zu entrichten.

Wer neben dem Verkauf an Verbraucher im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft den Verkauf an Abnehmer außerhalb dieses Gebiets oder an Wiederverkäufer betreibt, ist bezüglich der zuletzt genannten beiden Arten von Geschäften von der Verbrauchsabgabe befreit, wenn er besondere Bücher über das abgabepflichtige und das abgabefreie Geschäft führt und die Vorräthe für jedes derselben in getrennten Räumen aufbewahrt.

3. Feststellung und Entrichtung der Abgabe. a) Anzeigepflicht. § 3. Wer ein abgabepflichtiges Geschäft (§ 2) nach dem 30. September 1886 betreiben will, hat der Steuerbehörde des Bezirks, in welchem das Geschäft betrieben werden

[1]) Vgl. „Annalen“ 1886 S. 421 ff.

soll, spätestens eine Woche vorher eine Anzeige nach einem vorzuschreibenden Muster einzureichen und darin auch die Räume anzumelden, in welchen die zum Verkauf bestimmten Branntweine aufbewahrt werden sollen. Wenn die im § 2 Absatz 3 erwähnten Verkäufer getrennte Aufbewahrungsräume für das abgabepflichtige und das abgabefreie Geschäft halten, haben sie auch die Aufbewahrungsräume für das letztere anzumelden.

Ueber die Einreichung der Anzeige wird von der Steuerbehörde eine Bescheinigung ertheilt.

Von jedem Wechsel bezüglich der Aufbewahrungsräume ist der Steuerbehörde vorher Anzeige zu machen.

b) Führung des Steuerbuchs. § 4. Die Inhaber abgabepflichtiger Geschäfte (§ 2) haben in ein von der Steuerbehörde ihnen geliefertes Steuerbuch den Branntwein, welchen sie bereiten oder von Anderen beziehen, bei oder unmittelbar nach der Aufnahme auf das Lager nach Maßgabe des Vordrucks einzutragen. Insbesondere ist auch die Herkunft der Branntweine (ob selbst bereitet oder von wem bezogen), sowie die Stärke derselben nach Graden Tralles anzugeben. Die Stärke der in Flaschen zum Lager gekommenen versetzten Branntweine wird zu fünfzig Grad Tralles angenommen. Ist bei anderem Branntwein die Stärke nicht angegeben, so gilt derselbe als hundertgradig.

Beim Beginn des Betriebes eines abgabepflichtigen Geschäfts sind die bereits vorhandenen Vorräthe in das Steuerbuch einzutragen und nach Gattung, Menge und Stärke der Steuerbehörde anzumelden. Dieselbe Verpflichtung haben die Inhaber der am 1. Oktober 1886 bestehenden abgabepflichtigen Geschäfte in Bezug auf die an dem genannten Tage vorhandenen Vorräthe.

Die nach § 2 Absatz 3 für einen Theil ihres Geschäfts von der Abgabe Befreiten haben in das Steuerbuch nur diejenigen Vorräthe einzutragen, welche sie in die Aufbewahrungsräume des zum anderweiten Verkauf als an Abnehmer außerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft oder an Wiederverkäufer bestimmten Branntweins aufnehmen.

c) Entrichtung der Abgabe. § 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Abgabepflichtigen der Steuerbehörde die Menge und Stärke des im Laufe desselben in das Steuerbuch eingetragenen Branntweins zum Zwecke der Feststellung der Abgabe anzuzeigen.

Der festgestellte Abgabebetrag ist spätestens am letzten Tage des dritten, auf die Anschreibung folgenden Kalendermonats zu entrichten. Sofern die Abgabe von dem Pflichtigen nicht spätestens innerhalb zwei Wochen nach der Fälligkeit bezahlt wird, ist die Steuerbehörde befugt, die Fortführung des Geschäfts von der Stellung einer Sicherheit für künftig fällig werdende Abgabebeträge abhängig zu machen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die beim Beginn des Betriebes eines abgabepflichtigen Geschäfts vorhandenen Vorräthe (§ 4 Abs. 2) fällt weg, wenn der Steuerbehörde nachgewiesen wird, daß der Inhaber des Geschäfts diese Vorräthe von einem früheren Geschäftsinhaber übernommen hat und von dem letzteren die entsprechende Abgabe bereits entrichtet oder sichergestellt ist.

Bei denjenigen, welche, ohne ein abgabepflichtiges Geschäft zu betreiben, ihren eigenen Verbrauch an Branntwein zu versteuern haben (§ 2 Abs. 2), geschieht die Versteuerung entweder auf Grund einer von ihnen am Schlusse eines jeden Kalenderjahres nach einem vorzuschreibenden Muster bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung oder im Wege der Fixation nach Maßgabe des § 6.

d) Fixation. § 6. Nach näherer Anordnung des Bundesraths kann den Inhabern abgabepflichtiger Geschäfte von der Steuerbehörde die Verpflichtung zur Zahlung einer von derselben zu bestimmenden jährlichen Abfindungssumme an Stelle der nach §§ 1, 4 und 5 zu entrichtenden Abgabe auferlegt werden. Zur Besteuerung mit einer höheren Abfindungssumme als fünfhundert Mark für ein Jahr ist die Einwilligung des Abgabepflichtigen erforderlich.

4. Schlußbestimmungen. a) Besondere Verpflichtungen derjenigen, welche ein der Verbrauchsabgabe unterworfenes Geschäft betreiben. § 7. Inhaber abgabepflichtiger Geschäfte haben nach näherer Anordnung des Bundesraths die Frachtbriefe, Begleitbriefe, Fakturen, Zoll- und Uebergangsabgabe-Quittungen über den bezogenen Branntwein wenigstens zwei Jahre lang aufzubewahren und die gedachten Schriftstücke, ferner die nach § 4 von ihnen zu führenden Steuerbücher und, falls sie außerdem besondere Handels- oder Geschäftsbücher führen, auch diese nebst den Handelsbriefen der Steuerbehörde auf deren Verlangen vorzulegen, sowie derselben jede geforderte Auskunft in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb zu ertheilen. Sie haben die Steuerbücher in den vorzuschreibenden Fristen an die Steuerbehörde zurückzuliefern. Ihre Vorräthe an Branntwein, insoweit dieselben nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf ihres eigenen Haushalts übersteigen, dürfen sie nur in den angemeldeten Räumen (§ 3) aufbewahren.

Die Steuerbeamten sind befugt, die angemeldeten Aufbewahrungsräume, sowie die sonstigen Geschäftsräume der Inhaber abgabepflichtiger Geschäfte während der Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends zu besuchen, daselbst auch Ermittelungen über die Art und Menge, sowie über die Stärke des Branntweins insoweit vorzunehmen, als es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist.

Die Geschäftsinhaber haben auf Verlangen die geeigneten Hülfsdienste zur ordnungsmäßigen Ausführung der Revision zu leisten oder leisten zu lassen.

In Fällen des Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Beamten auf die vorbezeichneten Stunden der Revision nicht beschränkt.

b) Buchführung der ganz oder theilweise von der Abgabe Befreiten. § 8. Wer nach dem 30. September 1886 Branntwein lediglich an Abnehmer außerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft oder an Wiederverkäufer absetzen will, hat der Steuerbehörde spätestens eine Woche vorher eine Anzeige nach einem vorzuschreibenden Muster zu machen, auch über die Bereitung oder den Erwerb von Branntwein, sowie über den Absatz desselben nach näherer Anordnung des Bundesraths Anschreibungen zu führen und der Steuerbehörde auf deren Verlangen vorzulegen oder einzureichen, auch derselben, wenn er außerdem besondere Handelsbücher führt, diese letzteren, sowie seine Handelsbriefe vorzulegen und jede geforderte nähere Auskunft in Bezug auf seinen Geschäftsbetrieb zu ertheilen.

Dieselben Verpflichtungen haben die nach § 2 Absatz 3 für einen Theil ihres Geschäfts von der Verbrauchsabgabe befreiten Verkäufer bezüglich desjenigen Branntweins, für welchen sie von der Abgabe befreit sind.

5. Verjährung. § 9. Alle Forderungen und Nachforderungen von Verbrauchsabgaben, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Verbrauchsabgabe verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

6. **Strafbestimmungen.** § 10. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 11. Eine Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn die im § 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig eingereicht werden;
2. wenn die im § 4 vorgeschriebenen Eintragungen oder sonstige Angaben entweder nicht rechtzeitig oder in einer solchen Weise unrichtig gemacht werden, daß, wenn die Unrichtigkeit unentdeckt bleibt, eine Verkürzung der Abgabe oder eine nicht berechtigte Steuerbefreiung, Ermäßigung oder Rückzahlung daraus folgt;
3. wenn bei dem Inhaber eines abgabepflichtigen Geschäfts Branntwein, welcher nur in angemeldeten Räumen (§ 3) aufbewahrt werden darf, außerhalb derselben gefunden wird;
4. wenn von der Verbrauchsabgabe befreiter Branntwein (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2) zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

Wird in diesen Fällen nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt eine Ordnungsstrafe nach § 15 ein.

§ 12. Die Defraudation wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber fünfundzwanzig Mark beträgt. Die Abgabe ist von der Strafe unabhängig zu entrichten. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu fünftausend Mark ein.

§ 13. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf das Doppelte des im § 12 vorgeschriebenen Betrages bestimmt. Außerdem ist dem Schuldigen, wenn er Inhaber eines abgabepflichtigen Geschäfts ist, für einen Zeitraum von sechs Monaten zu untersagen, den Verkauf von Branntwein selbst zu betreiben oder durch Andere zu seinem Vortheil betreiben zu lassen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich; doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden. Außerdem ist dem Schuldigen, wenn er Inhaber eines abgabepflichtigen Geschäfts ist, zu untersagen, den Verkauf von Branntwein selbst jemals wieder zu betreiben oder durch Andere zu seinem Vortheil betreiben zu lassen.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§ 14. Wer den Verkauf von Branntwein betreibt oder zu seinem Vortheil durch Andere betreiben läßt, obgleich ihm das Recht hierzu nach § 13 Absatz 1 oder 2 entzogen worden ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Haft bestraft.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die, die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die in den §§ 12 bis 14 angedrohten Strafen verwirkt sind, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark geahndet.

Mit Ordnungsstrafe bis zu derselben Höhe wird ferner belegt:

a) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Verbrauchsabgabe bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;

b) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in Beziehung auf die Verbrauchsabgabe verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

§ 16. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen, welche nach § 15 mit Ordnungsstrafe zu ahnden sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 17. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs. Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation im wiederholten Rückfall zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate Gefängniß.

§ 18. Gewerbe- und Handeltreibende haften subsidiarisch für ihre Ehegatten, Kinder, Gewerbegehilfen, Gesinde und die sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen rücksichtlich der Geldstrafen und Prozeßkosten, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften bei Ausführung der ihnen von den Vertretungspflichtigen übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Gewerbe-, Handels- oder anderen Verrichtungen verurtheilt worden sind.

Der Steuerbehörde bleibt in dem Falle, wenn die Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, dieselbe von dem Vertretungspflichtigen einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

Weisen die Vertretungspflichtigen nach, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so sind sie von der subsidiarischen Haftung befreit. Diese Befreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Verurtheilte wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe bereits bestraft war und der Gewerbe- oder Handeltreibende ihn, trotzdem er hiervon Kenntniß besaß, ohne Erlaubniß der obersten Landesfinanzbehörde angestellt, beziehungsweise in der betreffenden Dienststellung beibehalten hat, oder wenn der Gewerbe- oder Handeltreibende wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe bereits vorbestraft war und nicht seinerseits nachweisen kann, daß er bei Auswahl, Anstellung oder Beaufsichtigung seines oben bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§ 19. Die Strafverfolgung von Defraudationen der Verbrauchsabgabe verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung wegen der nach § 15 dieses Gesetzes mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlungen in einem Jahre.

§ 20. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der

Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 21. Jede von einer nach § 20 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verbrauchsabgabe oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Verbrauchsabgabe beziehen.

7. Vertheilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe. § 22. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

§ 23. Die für die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

I. Vom 1. Oktober 1886 ab bleiben 10 Prozent der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer unerhoben.

II. Der ermäßigte Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien findet für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai Anwendung.

III. Eine Rückvergütung der Steuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen, zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

IV. Alle, mehlige Stoffe oder Melasse verarbeitenden Brennereien, welche am 1. April 1886 vorhanden waren, dürfen vom 1. Juni 1887 ab nur in gleichem Umfange wie vor dem 1. April 1886 betrieben werden. Für die einzelnen Brennereien wird der Bottichraum, welchen sie hiernach jährlich zu bemaischen befugt sein sollen, seitens der Landesregierung nach Anhörung des Gutachtens einer aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, zwei Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Sachverständigen zusammengesetzten Kommission unter billiger Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse festgesetzt. Die Kommission kann zum Zweck ihrer gutachtlichen Aeußerung Einsicht in die über den Brennereibetrieb geführten Bücher nehmen.

Brennereien der vorbezeichneten Art, welche am 1. April 1886 zwar vorhanden waren, aber einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1886 erst in der Herstellung begriffen waren, sollen künftig in

derselben Weise und unter gleicher Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse zur Branntweinbereitung verstattet werden.

Zur Anlegung neuer, sowie zur Erweiterung bestehender Brennereibetriebe der vorbezeichneten Art bedarf es besonderer Erlaubniß der Landesregierung. Sofern das Bedürfniß dazu im landwirthschaftlichen Interesse nachgewiesen ist, soll die Erlaubniß nicht versagt werden. Gleicherweise kann einer Brennerei in einzelnen Jahren die Bemaischung eines größeren Bottichraumes, als für die betreffende Anstalt ein- für allemal festgesetzt ist, gestattet werden.

Die Steuerbehörde ist befugt, Brennereien, welche das ihnen für ein Betriebsjahr gestattete Maß des Betriebes erreicht haben, für den Rest dieses Jahres unter Verschluß zu setzen.

Auf Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen wollen, finden die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

V. Denjenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen und eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche in einem Betriebsjahre höchstens 70 Hektoliter anderer nichtmehliger Stoffe verarbeiten, kann von der Landesregierung der Betrieb unter Nachlaß der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Steuer von der Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

Bei der Verwendung mehliger Stoffe sind für die Steuerfixation die Sätze der Maischraumsteuer maßgebend.

In Fällen, in welchen es sich örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse wegen, insbesondere wegen günstigen Ausfalls der Ernte als Bedürfniß erweist, können Brennereien nichtmehliger Stoffe nach den vorstehenden Vorschriften behandelt werden, auch wenn sie mehr als 70 Hektoliter dergleichen Stoffe verarbeiten.

Dritter Abschnitt.

Zoll- und Uebergangsabgabe.

1. **Zollbetrag.** § 24. Von dem vom Zollauslande eingehenden Branntwein werden an Zoll erhoben:

1. vom 1. Juli 1886 bis 30. Sept. 1887 120 Mark für 100 Kilogramm,
2. vom 1. Okt. 1887 bis 30. Sept. 1888 160 „ „ „ „
3. vom 1. Okt. 1888 ab . . . . . 200 „ „ „ „

2. **Uebergangsabgabe.** § 25. Von dem aus dem freien Verkehr derjenigen Theile des deutschen Zollgebiets, welche nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden Branntwein werden, soweit nicht der Nachweis vorgängiger Verzollung geführt wird, an Uebergangsabgaben erhoben:

1. vom 1. Juli 1886 bis 30. Sept. 1887
   66 Mark für ein Hektoliter reinen Alkohols,
2. vom 1. Okt. 1887 bis 30. Sept. 1888
   106 Mark für ein Hektoliter reinen Alkohols,
3. vom 1. Okt. 1888 ab 146 „ „ „ „ „ „

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 26. Die §§ 1 bis 23 und 25 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die nach § 23 nicht beseitigten Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundes-Gesetzbl. S. 384), treten in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaate nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betreffenden Staates mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen im § 22 Absatz 1 und im § 23 IV Absatz 3 gegenüber diesem Staate nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden können.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

In der Begründung des dem Reichstag unterm 22. Februar d. J. vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Branntweinmonopol, ist bereits ausgeführt worden, daß die theils schon anerkannten, theils nicht länger zurückzudrängenden Mehrbedürfnisse des Reichs und die notorisch weit größeren Bedürfnisse der meisten Einzelstaaten, unter denen die umfassende und nachhaltige Erleichterung des Drucks der Kommunal- und theilweise auch der Schullasten obenan steht, eine Weiterführung der Reichssteuerreform, durch welche die Einnahmequellen im Reich ergiebiger gestaltet werden, zur unabweislichen Nothwendigkeit machen, und daß es sich empfehlen wird, einen großen Schritt zur Erreichung des angestrebten Ziels auf dem Gebiete der Besteuerung des Branntweins, als eines, wie fast allseitig anerkannt, vorzüglichen Objekts der Besteuerung zu machen. Als das geeignetste Mittel, der Staatskasse vermehrte Einnahmen aus dem Branntwein zuzuführen und zugleich den schädlichen Folgen übermäßigen Branntweingenusses möglichst wirksam entgegenzutreten, muß noch jetzt die Einführung des Branntweinmonopols betrachtet werden. Nachdem indeß der hierauf gerichtete Gesetzentwurf vom Reichstag abgelehnt worden ist, wird die verstärkte Heranziehung des Branntweins zur Tragung der Staatslasten auf einem anderen Wege herbeizuführen sein, wenngleich auf diesem die durch das Monopol angestrebten Ziele sich nicht in gleichem Umfange und zum Theil überhaupt nicht erreichen lassen.

Muß vom Monopol abgesehen werden, so erscheint die Einführung einer Abgabe von dem zu Genußzwecken zur Verwendung kommenden Branntwein (Verbrauchsabgabe), neben welcher die gegenwärtig bestehende Maischraum- und Materialsteuer mit einigen Abänderungen fortzuerheben sein würde, als die angemessenste Art der Besteuerung.

Die Verbrauchsabgabe kann auf eine doppelte Weise zur Erhebung gelangen, nämlich *entweder* in der Art, daß der Branntwein sofort bei seiner Herstellung unter amtlichen Verschluß genommen wird, und die amtliche Kontrole fortdauert, bis die Verbrauchsabgabe bezahlt oder sichergestellt ist, so daß die Bezahlung oder Sicherstellung der letzteren zu geschehen hat, sobald der Branntwein aus der amtlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt, *oder* in der Art, daß dem Pro-

duzenten des Branntweins die freie Verfügung über denselben belassen, dagegen allen denjenigen Geschäftstreibenden, welche Branntwein unmittelbar an Konsumenten verkaufen, die Verpflichtung auferlegt wird, auf Grund der von ihnen zu führenden Bücher für sämmtlichen in ihr Geschäft aufgenommenen Branntwein die Verbrauchsabgabe zu entrichten.

Die erstere Erhebungsart gewährt dem Staate die größtmögliche Sicherheit, daß von allem zum Verbrauch gelangenden Branntwein die Verbrauchsabgabe gezahlt wird; dagegen sind die alsdann erforderlichen Kontrolen sehr lästig sowohl für den Brennereibetrieb als für den gesammten Verkehr, indem es erforderlich sein würde, in den Brennereien verschließbare Sammelbassins aufzustellen, in welche der Branntwein sofort nach der Bereitung geleitet wird, auch denselben bis zur Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer in amtlich verschlossenen Lagern aufzubewahren und jeden Transport von Branntwein amtlich zu kontroliren. Die zweitgedachte Erhebungsart bietet insofern eine geringere Sicherheit, als der Betrag der Abgabe wesentlich auf Grund der von den letzten Verkäufern (Detaillisten, Schankwirthen) zu führenden Bücher festgestellt werden müßte; die Richtigkeit der Buchführung derselben würde indessen durch die von ihren Verkäufern (Grossisten ꝛc.) zu führenden Anschreibungen kontrolirt werden; auch würde weder der Brennereibetrieb selbst noch der spätere Verkehr mit Branntwein durch die Verbrauchsabgabe irgendwie gestört werden. Unter diesen Umständen dürfte dieser zweiten Erhebungsweise der Vorzug zu geben sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1. Bei Einführung der Verbrauchsabgabe in der im § 1 vorgeschlagenen Höhe würde, wie unten näher ausgeführt ist, für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft, für welches die Abgabe zunächst in Aussicht genommen ist, unter Anrechnung eines Rückgangs des Branntweinkonsums bis zu 30 Prozent ein Ertrag von etwa

90,000,000 ℳ. im ersten Jahre,
160,000,000 ℳ. im zweiten Jahre,
210,000,000 ℳ. in den folgenden Jahren

zu erwarten sein.

Von den im Absatz 2 vorgesehenen Abgabebefreiungen bedarf die unter Ziffer 1 erwähnte keiner Begründung; zu den in Ziffer 2 aufgeführten Zwecken darf dem Branntwein nach der bestehenden Gesetzgebung und der Bestimmung des § 23 III dieses Gesetzes auch Freiheit von der Maischraumsteuer gewährt werden; was die Abgabenbefreiung unter Ziffer 3 anlangt, so wird auf die Bemerkungen zu den §§ 24 und 25 verwiesen.

Zu § 2. Im § 2 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verbrauchsabgabe von denjenigen zu entrichten ist, welche Branntwein unmittelbar an Verbraucher im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft verkaufen. Danach sind diejenigen, welche nur an Abnehmer außerhalb des gedachten Gebiets oder nur an Wiederverkäufer verkaufen, von der Abgabe mit der Maßgabe befreit, daß sie lediglich den in ihrem eigenen Haushalt verbrauchten Branntwein zu versteuern haben.

Zu §§ 3 bis 6. In den §§ 3 und 4 wird den Inhabern abgabepflichtiger Geschäfte zur Pflicht gemacht, ihren Betrieb bei der Steuerbehörde anzumelden, sowie Bücher (Steuerbücher) zu führen, in welche sie den zu versteuernden Branntwein bei der Aufnahme desselben auf ihr Lager einzutragen haben. Die Entrichtung der Abgabe geschieht nach § 5 am letzten Tage des dritten, auf die Anschreibung folgenden Kalendermonats, da angenommen werden

kann, daß der Geschäftsinhaber bis dahin den angeschriebenen Branntwein meistens verkauft haben wird. Für kleinere Geschäfte ist im § 6 zur Erleichterung sowohl der Steuerbehörde als des Geschäftsinhabers die Möglichkeit einer Fixation vorgesehen.

Zu §§ 7 und 8. Zum Zwecke der Kontrole der Abgabe wird der Steuerbehörde die Möglichkeit vorbehalten bleiben müssen, die von den Inhabern abgabepflichtiger Geschäfte zu führenden Bücher mit den Anschreibungen ihrer Verkäufer (Grossisten) zu vergleichen, auch erforderlichenfalls Bestandsaufnahmen zu bewirken.

Zu § 9. Die Bestimmung des § 9 stimmt im Wesentlichen überein mit § 15 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Zu §§ 10 bis 21. Die §§ 10 bis 21 schließen sich im Wesentlichen an die in anderen Steuergesetzen, namentlich dem Vereinszollgesetz, enthaltenen Strafbestimmungen an. Die Strafe der Defraudation im ersten Falle ist indeß nicht, wie im Vereinszollgesetz, auf das Vierfache, sondern auf das Zehnfache des hinterzogenen Betrages festgesetzt, wogegen eine Konfiskation, wie sie im Vereinszollgesetz vorkommt, nicht in Aussicht genommen ist. Für die höhere Bemessung der Defraudationsstrafe war die Erwägung maßgebend, daß bei einer sich wesentlich auf die Buchkontrole stützenden Abgabenerhebung die Steuerbehörde genöthigt ist, sich durch höhere Strafen thunlichst gegen Defraudation zu schützen.

Zu § 23. I. Die auf dem Prinzip der Besteuerung des ganzen zur Einmaischung benutzten Raumes beruhende Maischbottichsteuer nimmt keine Rücksicht darauf, daß die Bottiche nicht bis zum Rande gefüllt werden können, daß vielmehr für die Ausdehnung der Maische während des Gährungsprozesses ein erheblicher Steigeraum freigelassen werden muß. Es wird daher stets ein Raum mit versteuert, welchen der Brenner bei der Einmaischung auszunutzen nicht in der Lage ist und welcher auf etwa 10 Prozent des gesammten Raumes veranschlagt werden kann. Die von verschiedenen Seiten erhobene Forderung, daß bei der Berechnung der Steuer der Steigeraum in Abzug gebracht werden möge, erscheint daher nicht ungerechtfertigt. Die Berücksichtigung derselben dürfte um so billiger sein, als die Möglichkeit zuzugeben ist, daß die Verbrauchsabgabe nicht ganz ohne nachtheiligen Einfluß auf die inländische Branntweinproduktion sein werde. Die Gewährung der dadurch herbeigeführten Ermäßigung der Steuer um 10 Prozent, welche bei einer durchschnittlichen Bruttoeinnahme von 60,000,000 *M.* aus der Maischraumsteuer in den letzten Jahren einen Einnahmeausfall von 6,000,000 *M.* zur Folge hätte, wird finanziell nicht sehr ins Gewicht fallen, wenn gleichzeitig durch die Einführung der Verbrauchsabgabe dem Reich voraussichtlich eine Mehreinnahme von etwa 190,000,000 *M.* erwächst.

Auch würden durch diese Ermäßigung die unleugbar mit der Maischraumsteuer verbundenen Unzuträglichkeiten vermindert werden.

Den vielfachen Klagen gegenüber, welche von den Preßhefenbrennereien über den Modus der Maischraumbesteuerung unter dem Hinweis darauf erhoben worden, daß von ihnen nur eine Alkoholausbeute von 4 bis 5 Prozent erzielt wird, bleibt die Erwägung der Frage vorbehalten, ob nicht die Einführung einer fakultativen Fabrikatsteuer für die gedachten Brennereien in Aussicht zu nehmen sein wird. Die dazu erforderlichen Vorarbeiten haben es nicht thunlich erscheinen lassen, bezügliche Bestimmungen schon in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Inzwischen wird auch den Preßhefenbrennereien die Ermäßigung der Maischraumsteuer um 10 Prozent wesentlich zu Gute kommen.

Da die Branntweinmaterialsteuer im Verhältniß zu der zur Erhebung kommenden Maischbottichsteuer bemessen ist, so wird die Ermäßigung der letzteren

um 10 Prozent auch auf die Materialsteuer auszudehnen sein. Der hierdurch eintretende Einnahmeausfall beziffert sich auf etwa 50,000 bis 60,000 ℳ.

Eine Herabsetzung der Ausfuhrvergütung für Branntwein in Folge jener Steuerermäßigung ist nicht in Aussicht genommen worden. Der bisherige Vergütungssatz entspricht der nach dem durchschnittlich angenommenen Ausbeuteverhältniß auf dem produzirten Branntwein lastenden Steuer. Zwischen der Produktion des Branntweins und seiner Ausfuhr tritt aber durch Lagerung, Transport, Rektifikation u. s. w. eine bedeutende Verminderung ein, welche auf mindestens durchschnittlich 10 Prozent des Alkoholgehalts zu veranschlagen ist. Der zur Ausfuhr gelangende Branntwein trägt daher eine diesem Schwund entsprechende höhere Steuerbelastung von mindestens durchschnittlich 10 Prozent, und die Forderung, daß auch hierfür, wie es nach anderen Gesetzgebungen geschieht, Rückvergütung gewährt werde, erscheint gerechtfertigt. Beläßt man bei Herabsetzung der Steuer um 10 Prozent die Ausfuhrvergütung auf der bisherigen Höhe, so wird der Schwund künftig in angemessener Weise berücksichtigt sein.

II. Nach den geltenden Bestimmungen genießen landwirthschaftliche Brennereien die Vergünstigung des ermäßigten Steuersatzes von 25 statt 30 Pfennig für $22{,}_{9}$ Liter Maischraum nur für die Zeit vom 1. November bis 16. Mai. Ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse, wie Krankheit der Kartoffeln oder Futtermangel, zwingen den Landwirth aber häufig, mit dem Betriebe früher zu beginnen oder später aufzuhören. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse soll den kleinen als „landwirthschaftliche“ steuernden Brennereien die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Betrieb zu dem ermäßigten Steuersatze von 25 Pfennig bereits am 1. Oktober anzufangen oder bis zum 1. Juni fortzusetzen.

III. Für den zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, bestimmten Branntwein konnte schon bisher die Steuer vergütet werden. Da nur derjenige Branntwein, welcher zum menschlichen Konsum gelangt, von der Steuer getroffen werden soll, so erscheint es zulässig, die Möglichkeit zur Ausdehnung der seither gebotenen Vergünstigung auf weitere Kreise zu gewähren. Es soll daher die Steuerrückvergütung in Zukunft auch für die übrigen hier bezeichneten Zwecke bewilligt werden können, dagegen sollen, abgesehen von der Essigbereitung, nach wie vor alle diejenigen Betriebe von der Steuervergütung ausgeschlossen bleiben, welche sich mit der Herstellung von Genußmitteln befassen, in die der verwendete Branntwein ganz oder theilweise übergeht. Es ist zu hoffen, daß durch die Ausdehnung der Vergünstigung dem Branntwein ein umfassendes Absatzgebiet im Inlande neu erschlossen werden wird.

IV. Die hier vorgeschlagene Kontingentirung soll einmal zum Schutze der kleineren Brennereien den größeren gegenüber dienen, indem sie die letzteren hindert, ihren Betrieb willkürlich auszudehnen und dadurch die kleineren Anstalten mehr und mehr aufzusaugen. Dann aber bezweckt die Kontingentirung, einem übermäßigen Anwachsen der inländischen Gesammtproduktion von Branntwein und einer davon etwa zu befürchtenden Gefährdung auch der finanziellen Interessen des Reichs vorzubeugen. Die Kontingentirung soll in der Weise erfolgen, daß die am 1. April 1886 vorhanden, d. h. einer fortlaufenden steueramtlichen Kontrole unterworfen gewesenen Brennereien in Zukunft nicht mehr Bottichraum sollen bemaischen dürfen, als sie bisher regelmäßig bemaischt haben, und daß diejenigen, welche einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sowie diejenigen, welche am 1. April d. J. erst in der Herstellung begriffen waren, zu einem Betriebe zugelassen werden sollen, welcher bei Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse demjenigen entspricht, welcher ihnen bei regelmäßiger oder früher begonnener

Thätigkeit zuzugestehen sein würde. Da der hiernach festzustellende künftige Betriebsumfang durch Kommissionen ermittelt werden soll, deren Mitglieder zur Hälfte aus den Kreisen der betheiligten Gewerbetreibenden entnommen sind, und da die Konzessionirung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Brennereien in Fällen, wo ein Bedürfniß dazu im landwirthschaftlichen Interesse nachgewiesen worden, durch den Entwurf zugesichert wird, so dürfte hinreichende Gewähr geboten sein, daß die Interessen der Produktion jede zulässige Berücksichtigung erfahren werden. Ein Bedürfniß, die Kontingentirung oder den Konzessionszwang auf andere Brennereien als solche, welche mehlige Stoffe oder Melasse verarbeiten, auszudehnen, liegt nicht vor, da die anderen Brennereien nicht in der Lage sind, ihren Betrieb in einem die Gesammtalkoholproduktion wesentlich vergrößernden Umfange zu verstärken; auch würde deren Kontingentirung bei ihrem nach Maßgabe des Ausfalls der Obst- ꝛc. Ernte jährlich wechselnden Betriebe eine schwierige geworden sein. Ebenso ist von der Kontingentirung und dem Konzessionszwange für Brennereien abgesehen worden, welche künftig in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen wollen. Derartige Brennereien erzeugen im Durchschnitt jährlich nicht mehr als etwa 100 Hektoliter reinen Alkohols, werden daher gleichfalls kaum in der Lage sein, eine ins Gewicht fallende Steigerung der jährlichen Alkoholproduktion herbeizuführen, dagegen stehen diese kleinen Betriebe in einem ganz besonders engen Zusammenhange mit der Landwirthschaft, es erschien daher rathsam, der letzteren da, wo sie in der Anlegung einer solchen Betriebsanstalt für sich eine Förderung erblickt, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

V. Für die kleineren Brennereien ist eine weitere Erleichterung durch die Möglichkeit einer im Verwaltungswege zu regelnden Steuerfixation zugelassen. Um den individuellen Bedürfnissen der Brennerei in den Einzelstaaten möglichst Rechnung zu tragen, soll der Erlaß dieser Vorschriften den Landesregierungen vorbehalten bleiben.

Zu §§ 24 und 25. Die Einführung der Verbrauchsabgabe macht eine entsprechende Erhöhung der Eingangsabgabe für den aus dem Auslande, sowie eine Erhöhung der Uebergangsabgabe für den aus nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten eingehenden Branntwein nothwendig. Da nur die Branntweinhändler zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet sind, es auch unausführbar sein würde, diese Verpflichtung auf die einzelnen Verbraucher auszudehnen, so würden ohne eine solche Erhöhung der Zoll- und Uebergangsabgaben die Konsumenten in der Lage sein, zum großen Nachtheil für die Reichskasse wie für die inländische Branntweinproduktion ihren Bedarf an Branntweinen aus dem Auslande oder aus den nicht der Branntweinsteuergemeinschaft angehörenden Bundesstaaten zu beziehen.

Der Zollbetrag soll unter Zugrundelegung des bisherigen Zolles auf Branntwein aller Art (80 ℳ. für 100 Kilogramm) eine der im § 1 des Entwurfs vorgeschlagenen allmäligen Steigerung der Verbrauchsabgabe entsprechende Normirung auf 120 bezw. 160 bezw. 200 ℳ. für 100 Kilogramm erfahren. Das Hektoliter reinen Alkohols wiegt zwar nur $79{,}_{46}$ Kilogramm, da jedoch zumeist feinere Spirituosen und nicht hochgradige Branntweine zur Einfuhr gelangen, so wird der vorgeschlagene Gewichtszoll den eingeführten Alkohol in einer der inländischen Verbrauchsabgabe gegenüber nicht zu niedrigen Weise belasten.

Die Uebergangsabgabe ist gleichfalls den allmälig steigenden Sätzen der Maischraumsteuer entsprechend erhöht worden.

Ertragsberechnung.

Der jährliche Konsum der Branntweinsteuergemeinschaft an im Wege der Branntweinbereitung gewonnenem, zu Genußmitteln verarbeitetem Alkohol läßt sich für den Durchschnitt der letzten fünf Jahre folgendermaßen berechnen:

	1880/81 Hektoliter	1881/82 Hektoliter	1882/83 Hektoliter	1883/84 Hektoliter	1884/85 Hektoliter
Bemaischter Raum zum Steuersatze von 30 ℛ für 22,9 l . .	42,356,233	47,257,285	43,541,991	45,065,034	46,197,683
Bemaischter Raum zum Steuersatze von 25 ℛ für 22,9 l . .	1,325,740	1,471,159	1,275,018	1,360,754	1,309,785
Summa . . .	43,681,973	48,728,444	44,817,009	46,425,788	47,507,468
Hieraus berechnet sich die Gesammtausbeute an reinem Alkohol, wenn man als durchschnittliche Ausbeute den keineswegs zu hoch gegriffenen Satz von 8 Prozent des versteuerten Maischraumes annimmt, zu . .	3,494,558	3,898,276	3,585,361	3,714,063	3,800,597
Hierzu die Alkoholausbeute der Brennereien, welche nichtmehlige Stoffe verwenden	10,000	14,900	12,000	19,000	14,900
Gesammtproduktion der Branntweinsteuergemeinschaft	3,504,558	3,913,176	3,597,361	3,733,063	3,815,497
Hierzu Einfuhr vom Auslande .	23,196	24,972	25,712	25,489	62,819
„ „ gegen Uebergangsabgabe	4,620	4,601	4,561	4,372	4,945
Summa .	3,532,374	3,942,749	3,627,634	3,762,924	3,883,261
Davon ab Ausfuhr	683,275	1,002,724	820,731	789,450	766,218
„ „ zu gewerblichen Zwecken verwendet	93,242	109,110	129,982	158,249	144,078
Summa .	776,517	1,111,834	950,713	947,699	910,296
Somit bleibt für den inländischen Konsum	2,755,857	2,830,915	2,676,921	2,815,225	2,972,965

zusammen 14,051,883 Hektoliter, und im Durchschnitt jährlich 2,810,376 Hektoliter reiner Alkohol.

Hiervon kommen jedoch die durch Schwindung des Branntweins während seiner Behandlung verloren gehenden, sowie die ohne Anmeldung und Steuervergütung zu gewerblichen Zwecken verwendeten oder ausgeführten Branntweinmengen mit etwa 12 Prozent des Gesammtquantums in Abzug, so daß für den wirklichen Konsum der Branntweinsteuergemeinschaft rund 2,500,000 Hektoliter reinen Alkohols verbleiben.

Bei Einführung einer Verbrauchsabgabe von 40, bezw. 80, bezw. 120 ℳ. vom Hektoliter reinen Alkohols wird voraussichtlich ein Konsumrückgang eintreten, welcher auf 10, bezw. 20, bezw. 30 Prozent angenommen werden mag. Der Ertrag der Konsumsteuer würde demnach im ersten Jahre:

$$2{,}250{,}000 \times 40 = 90{,}000{,}000 \text{ ℳ.},$$

im zweiten Jahre:

$$2{,}000{,}000 \times 80 = 160{,}000{,}000 \text{ M.}$$

und in den späteren Jahren:

$$1{,}750{,}000 \times 120 = 210{,}000{,}000 \text{ M.}$$

ausmachen.

Der Bruttoertrag der Maischraumsteuer hat sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich 60,000,000 M. belaufen, er würde demnach künftig unter Abrechnung von 10 Prozent für den Steigeraum

54,000,000 M.

betragen.

Die Branntweinmaterialsteuer wird künftig eine Bruttoeinnahme von durchschnittlich

500,000 M.

ergeben.

Die zur Ausfuhr und zur Verwendung für gewerbliche Zwecke unter Steuervergütung amtlich abgefertigte Branntweinmenge hat in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 950,000 Hektoliter betragen. Die gleiche Abfertigung wird voraussichtlich, sobald eine hohe Verbrauchsabgabe zur Einführung gelangt, behufs Vermeidung dieser für weitere Branntweinmengen in Anspruch genommen werden, welche jetzt ohne Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Die auf diese Art hinzutretende Alkoholmenge wird mit 150,000 Hektoliter reichlich veranschlagt sein, so daß hiernach künftig für 1,100,000 Hektoliter reinen Alkohols die Rückvergütung jährlich zu leisten wäre. Es kommt aber ferner in Betracht, daß, wenn durch die wachsende Verbrauchsabgabe ein Konsumrückgang von 10, bezw. 20, bezw. 30 Prozent = 250,000, bezw. 500,000, bezw. 750,000 Hektoliter reinen Alkohols herbeigeführt wird, das hierdurch frei werdende Alkoholquantum — sofern keine Produktionseinschränkung stattfindet — zu gewerblichen Zwecken oder im Auslande Verwendung suchen, in beiden Fällen aber dafür die Steuerrückvergütung gezahlt werden muß, der Nettoertrag der Maischraumsteuer daher mit der steigenden Höhe der Konsumsteuer zurückgeht.

Die Gesammteinnahme aus einer dem vorstehenden Entwurf entsprechenden Besteuerung des Branntweins läßt sich demnach wie folgt veranschlagen:

	Brutto-Einnahme		Rückvergütung		Bleibt Netto-Einnahme	Jetzige Netto-Einnahme aus der Branntweinsteuer	Demnach künftige Mehr-Einnahme
		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
im ersten Jahre . . . . (Verbrauchsabgabe 40 ℳ. pro Hektoliter reinen Alkohols.)	a) aus der Verbrauchsabgabe	90,000,000	für 1,100,000 Hektoliter	17,600,000			
	b) aus der Maischraumsteuer rund	54,000,000	für 250,000 Hektoliter (= 10 Prozent Konsumrückgang)	4,000,000			
	c) aus der Materialsteuer	500,000	Summe	21,600,000	122,900,000	46,000,000	76,900,000
	Summe	144,500,000					
im zweiten Jahre . . . (Verbrauchsabgabe 80 ℳ. pro Hektoliter reinen Alkohols.)	a) aus der Verbrauchsabgabe	160,000,000	für 1,000,000 Hektoliter	17,600,000			
	b) aus der Maischraumsteuer	54,000,000	für 500,000 Hektoliter (= 20 Prozent Konsumrückgang)	8,000,000			
	c) aus der Materialsteuer	500,000	Summe	25,600,000	188,900,000	46,000,000	142,900,000
	Summe	214,500,000					
in den späteren Jahren . (Verbrauchsabgabe 120 ℳ. pro Hektoliter reinen Alkohols.)	a) aus der Verbrauchsabgabe	210,000,000	für 1,000,000 Hektoliter	17,600,000			
	b) aus der Maischraumsteuer	54,000,000	für 750,000 Hektoliter (= 30 Prozent Konsumrückgang)	12,000,000			
	c) aus der Materialsteuer	500,000	Summe	29,600,000	234,900,000	46,000,000	188,900,000
	Summe	264,500,000					

Anlage A.

Uebersicht

der Brennerei in der Branntweinsteuergemeinschaft im Jahre 1884/1885.

Verwaltungsbezirke	Vorhandene Brennereien	Im Betrieb gewesene Brennereien	Davon haben verarbeitet		Brutto-Einnahme an Branntweinsteuer
			mehlige Stoffe	nicht mehlige Stoffe	ℳ.
Ostpreußen	383	351	351	—	2,247,478
Westpreußen	272	267	266	1	4,070,874
Brandenburg	652	630	629	1	10,742,322
Pommern	372	362	362	—	5,814,269
Posen	443	439	438	1	8,789,538
Schlesien	1,063	956	951	5	9,555,984
Sachsen	378	354	342	12	5,152,526
Schleswig-Holstein	72	60	60	—	998,571
Hannover	411	391	389	2	3,077,316
Westfalen	749	700	686	14	2,260,709
Hessen-Nassau	521	440	345	95	551,858
Rheinland	2,675	1,944	760	1,184	2,037,286
Hohenzollern	496	447	384	63	2,872
Summe Preußen	8,487	7,341	5,963	1,378	55,301,603
Sachsen	678	637	630	7	3,414,466
Hessen	671	400	248	152	450,663
Mecklenburg	51	47	47	—	761,265
Thüringen	73	69	69	—	202,143
Oldenburg	42	36	36	—	212,966
Braunschweig	43	39	37	2	705,113
Anhalt	45	41	39	2	972,315
Lübeck	2	2	2	—	37,645
Elsaß-Lothringen	29,994	21,797	134	21,663	377,289
Ueberhaupt 1884/85	40,086	30,409	7,205	23,204	62,435,468

Uebersicht

der Aus- und Einfuhr von Branntwein aller Art (Arrac, Rum, Franzbranntwein, versetzter Branntwein und anderer Branntwein) aus und nach dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft, sowie des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins und der Einnahme aus dem Branntwein in den Jahren:

Jahr	Ausfuhr in Hektolitern zu 100 Prozent Tralles	Zu gewerblichen Zwecken verwendet Hektoliter 100 Prozent Tr.	Einfuhr 100 kg	Bruttosteuerbetrag M.	Vergütung für Branntwein für ausgeführten M.	Vergütung für Branntwein für denaturirten M.	Nettosteuerbetrag M.	Uebergangs- und Ausgleichungsabgaben, sowie Eingangszoll von Branntwein M.	Summe der Nettoeinnahme M.	Bemerkungen
1875	399,773	5,727	57,260	56,873,090	6,390,998	56,978	50,425,114	2,049,751	52,474,865	
1876	397,714	4,447	57,899	53,408,369	6,352,989	49,341	47,006,039	2,063,848	49,069,887	
1877/78 . . .	556,560	10,278	48,679	52,529,863	8,897,330	164,465	43,468,068	1,734,926	45,202,994	Die bedeutende Zunahme der Steuervergütung für zu gewerblichen Zwecken verwandten (denaturirten) Branntwein seit dem Etatsjahre 1880/81 erklärt sich durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.
1878/79 . . .	550,537	10,191	49,289	54,616,727	8,800,392	163,084	45,653,251	1,756,739	47,409,990	
1879/80 . . .	605,897	11,663	47,746	53,398,827	9,685,947	186,656	43,526,324	2,221,401	45,747,725	
1880/81 . . .	683,275	93,242	41,021	57,271,757	10,921,422	1,156,388	45,193,947	1,904,811	47,098,758	
1881/82 . . .	1,002,724	109,110	43,870	64,002,689	16,034,247	1,499,303	46,469,139	2,040,968	48,510,107	
1882/83 . . .	820,731	129,982	45,014	58,824,959	13,122,731	1,832,492	43,869,736	2,096,682	45,966,418	
1883/84 . .	789,450	158,249	47,507	61,176,817	12,614,520	1,869,491	46,692,806	2,218,566	48,911,372	
1884/85 . . .	766,218	144,078	104,670	62,435,468	12,240,469	2,069,558	48,125,441	4,956,683	53,082,124	

II. Gesetzentwurf mehrerer Mitglieder der XXII. Reichstags-Kommission.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

1. Gegenstand und Höhe der Abgabe. Bildung von Branntweinbrennerei-Genossenschaften. § 1. Der im Gebiete des Deutschen Reichs hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe.

Dieselbe beträgt 80 Pfennig für das Liter reinen Alkohols und ist vom 1. April 1887 ab zu entrichten.

Zur Erhebung dieser Abgabe, sowie zur Ueberführung des Branntweins in den freien Verkehr werden die bestehenden Branntweinbrennereien, sofern sie vor dem 1. April 1886 bereits im Betriebe gewesen sind, zu einer Branntweinbrennerei-Genossenschaft unter den nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

a) Von sämmtlichen am 1. April 1886 vorhandenen Brennereien wird ein Kataster mit ihrem Produktionsquantum angelegt; als Produktionsquantum wird diejenige Menge Branntwein festgesetzt, welche jede Brennerei in den Jahren 1881 bis 1885 einschließlich regelmäßig produzirt hat.

Es erfolgt die Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser, welche den für den Konsum im Inlande dienenden Branntwein von jeder Brennerei nach einem bestimmten Prozentsatz aufnehmen.

Die Entschädigung der Brennereibesitzer für den von ihnen an die Lagerhäuser der Genossenschaft abgelieferten Branntwein ist für die ersten 5 Jahre der Durchschnittspreis, welchen der Branntwein in Deutschland in den Jahren 1876 bis 1885 einschließlich gehabt hat. Für die spätere Zeit erfolgt die Bestimmung über die Höhe der Entschädigung für den jedesmaligen Zeitraum von 5 Jahren durch Gesetz. Bei nicht rechtzeitigem Zustandekommen eines Gesetzes verbleibt es bei dem bestehenden Entschädigungsbetrage.

Für Branntwein, der ausschließlich aus Getreide bereitet ist, kann unter billiger Berücksichtigung etwaiger besserer Qualität und größeren Werthes, die Entschädigung höher normirt werden.

b) Die Lagerhäuser stehen unter steuerlicher Kontrole und unter amtlichem Mitverschluß.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Lagerhäuser trägt das Reich. Die Verwaltungskosten werden von der Genossenschaft getragen und auf die einzelnen Brennereien **pro rata** der von ihnen an die Lagerhäuser abgeführten Branntweinmengen repartirt.

c) Der Seitens der Lagerhäuser zur Ueberführung in den inneren Konsum nicht verlangte Branntwein, welcher von den der Branntweinbrennerei-Genossenschaft angehörigen Brennereien produzirt wird, ferner sämmtlicher von den nach dem 1. April 1886 in Betrieb gesetzten Brennereien produzirter Branntwein ist zum Export zu verwenden.

Von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

2. Schutzbestimmungen. a) Sicherung gegen heimliche Ableitungen von Branntwein. § 2. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

§ 3. In Fällen, in denen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparate und unter sicherndem amtlichen Verschluß stehenden Meßapparates gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückhaltung von Proben ermöglicht.

§ 4. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder eine Brennerei unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen.

§ 5. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 6. Die Kosten für die Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt das Reich.

b) Betriebsunterbrechung. § 7. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt wird, oder die Möglichkeit, die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparates zu beeinflussen, entsteht, so ist gleichzeitig der Betrieb einzustellen. Das Gleiche gilt bei jeder in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparats eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor und ordnet die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen an.

c) Vorschriften für kleine Brennereien. § 8. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter

Bottigraum bemaischen und eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder in einem Betriebsjahre höchstens 70 Hektoliter nichtmehliger Stoffe verarbeiten, kann von der Landesregierung der Betrieb unter Nachlaß der in den §§ 2 bis 5 und 7 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

In Fällen, in denen es sich örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse wegen, insbesondere wegen günstigen Ausfalls der Ernte, als Bedürfniß erweist, können Brennereien nichtmehliger Stoffe nach den vorstehenden Vorschriften behandelt werden, auch wenn sie mehr als 70 Hektoliter dergleichen Stoffe verarbeiten.

d) Besitzwechsel. § 9. Jeder Wechsel im Besitze einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen, und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

e) Weitere Kontrolirung des Branntweins. § 10. Der für den inneren Konsum bestimmte Branntwein ist von den Brennereibesitzern an die Lagerhäuser abzuliefern. Ausgenommen hievon bleibt der Branntwein, welcher aus nichtmehligen Stoffen, mit Ausschluß der Melasse und Rüben, bereitet wird. Ebenso können Brennereibesitzer, welche Branntwein aus reinem Getreide herstellen, von der Verpflichtung zur Ablieferung dieses Branntweins an die Lagerhäuser der Genossenschaft freigelassen werden.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 3, 4 und 8), die abgelieferte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er, unbeschadet der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens, für die Fehlmenge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen.

§ 11. Die Abnahme des Branntweins seitens der Lagerhäuser erfolgt nach Maßgabe der zu erlassenden Kontrolvorschriften in der Brennerei unter Feststellung seiner Menge, Stärke und Beschaffenheit.

Der Brennereibesitzer, der zur Betheiligung an der Abnahme aufzufordern ist, hat alle hierzu erforderlichen Einrichtungen nach näherer Anordnung der Steuerbehörde zu treffen, die dabei nöthigen Hilfsleistungen zu gewähren, sowie den Transport des Branntweins bis zur nächsten Eisenbahnstation oder Verschiffungsstelle oder zu dem ihm angewiesenen Magazin auszuführen.

Soweit die Herstellung der zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen in einer Brennerei nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten erfolgen kann, hat der Brennereibesitzer den gewonnenen Branntwein unter Beobachtung der vorzuschreibenden Kontrole in das ihm angewiesene Lagerhaus zu überführen und dort die Abnahme zu erwirken.

Für die Transporte über 15 Kilometer Entfernung, bei kleinen Brennereien (§ 8) schon bei Entfernungen über 5 Kilometer hinaus werden für Rechnung des Reichs Frachtbeiträge gezahlt.

§ 12. Von der Entschädigung (§ 1) kommt die Maischraumsteuer in Abzug,

welche von dem Brennereibesitzer für den von ihm abgelieferten Branntwein zu entrichten ist.

Ueber das danach dem Brennereibesitzer zustehende Guthaben für abgelieferten Branntwein wird ihm nach Ankunft des Letzteren im Lagerhaus ein Anerkenntniß ertheilt, welches von ihm sofort bei der zuständigen Zahlstelle der Genossenschaft realisirt werden kann.

§ 13. Aus den von der Branntweinbrennerei-Genossenschaft anzulegenden Lagerhäusern wird der dahin abgelieferte Branntwein in den freien Verkehr abgelassen. Der Preis, den die Abnehmer für den Branntwein zu zahlen haben, besteht in einer Geldsumme, welche der von der Genossenschaft an die Brennereibesitzer gewährten Entschädigung gleichkommt, zuzüglich eines Ersatzes für Schwund.

Die Ablassung des Branntweins erfolgt nur in Minimalmengen von 1 Hektoliter.

3. Eintritt der Abgabepflicht und Person des Steuerpflichtigen. § 14. Die Verbrauchsabgabe (§ 1) ist bei der Ablassung des Branntweins von dem Abnehmer zu entrichten.

Von demjenigen Branntwein, welcher nicht an die Lagerhäuser abgeliefert wird (§ 10 Abs. 1), ist die Verbrauchsabgabe von den Brennereibesitzern innerhalb 3 Monaten nach der von ihnen bewirkten Herstellung des Branntweins zu zahlen.

Den Steuerpflichtigen kann die Verbrauchsabgabe gegen genügende Sicherheit gestundet werden.

Den Steuerpflichtigen kann die Verbrauchsabgabe gegen genügende Sicherheit gestundet werden.

4. Rückvergütung der Verbrauchsabgabe. § 15. Für den im freien Verkehr befindlichen, zur Ausfuhr gelangenden Branntwein wird die bereits gezahlte Verbrauchsabgabe im vollen Betrage nach näherer Anordnung des Bundesraths zurückerstattet.

5. Zuständigkeit der Behörden. § 16. Die Erhebung und Kontrolirung der Verbrauchsabgabe (§ 1) erfolgt durch die mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs beauftragten Landesbehörden.

Für die durch den bezeichneten Dienst den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrathe zu erlassenden Bestimmungen Vergütung aus der Reichskasse gewährt.

6. Haussuchungen. § 17. In Bezug auf Haussuchungen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen eine die Verbrauchsabgabe betreffende Bestimmung dieses Gesetzes finden die Vorschriften des § 126 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung.

7. Verjährung. § 18. Alle Forderungen und Nachforderungen an Verbrauchsabgaben, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Abgabe verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung, bezw. der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Beamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

8. Strafbestimmungen. a) Begriff der Verbrauchsabgabendefraudation. § 19. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 20. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, Branntwein gebrannt wird;
2. wenn für kleine Brennereien (§ 8) durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Betriebserklärungen nicht oder unrichtig abgegeben werden, beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereiregister nicht oder unrichtig geführt werden;
3. wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden;
4. wenn über den unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein unbefugterweise verfügt wird;
5. wenn von der Verbrauchsabgabe befreiter Branntwein (§ 1) zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 21. Der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird gleichgeachtet:

1. wenn Maisch- oder Destillirgeräthe, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen werden;
2. wenn ein auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntweinsammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugterweise verletzt wird;
3. wenn in einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind;
4. wenn Jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§ 22. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 20 und 21 angegebenen Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß der Beschuldigte eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 27 statt.

b) Strafe der Verbrauchsabgabendefraudation. § 23. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche für je ein Liter des in dem Branntwein, hinsichtlich dessen die Zuwiderhandlung verübt worden ist, enthaltenen reinen Alkohols oder den Bruchtheil eines Liter fünf Mark beträgt. Die Abgabe ist außerdem unabhängig von der Strafe zu entrichten.

Ist ein Destillirgeräth unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden, so wird die Verbrauchsabgabe und die Strafe nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche damit innerhalb drei Monaten bei unausgesetztem Betriebe gewonnen werden konnte, sofern nicht das Geräth zu einem näherliegenden

Zeitpunkte amtlich noch unter Verschluß gefunden worden ist, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benutzung nachgewiesen werden kann.

Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein stattgefunden, so wird die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate die ununterbrochene Vornahme der Ableitung oder Entnahme angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben nachgewiesen werden kann.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von fünf bis zu fünftausend Mark ein.

c) Straferhöhung bei Verbrauchsabgabendefraudation unter erschwerenden Umständen oder im Rückfall. § 24. In Fällen der Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein wird die Strafe des Thäters und der Theilnehmer stets durch eine Gefängnißstrafe nicht unter einer Woche geschärft.

§ 25. Im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 23 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann, unbeschadet der Vorschrift des § 24, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 26. Die Steuererhöhung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

d) Ordnungsstrafen. § 27. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation der Verbrauchsabgabe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark geahndet.

§ 28. Mit Ordnungsstrafe gemäß § 27 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

e) Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter. § 29. Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein ermittelt wird, ist als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark zu bestrafen.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Mark.

Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe (§ 21 Ziffer 2), aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt, so trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertundfünfzig Mark.

Weist der Brennereibesitzer in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nach, daß die Zuwiderhandlung ohne sein Wissen oder wider seinen Willen verübt worden ist, so bleibt er straflos.

§ 30. Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, können die Uebertragung der ihnen gemäß § 29 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in ihrem Namen und Auftrage handelnden Brennereileiter bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers gemäß § 33, auf den Brennereileiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 31. Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§ 20 Ziffer 1 bis 3) verurtheilt, so ist ihnen zu untersagen, das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

f) Exekutivische Maßregeln. § 32. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrolen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen die zum Zwecke der Kontrolirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen, und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

g) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen. § 33. Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Brennereibesitzer, haften für ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe, sowie rücksichtlich der Geldstrafen, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind. Hierbei finden die Bestimmungen im § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 384), sinngemäße Anwendung.

h) Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. § 34. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind

und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

i) Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe. § 35. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß § 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation der Verbrauchsabgabe im wiederholten Rückfall zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung, sowie in den Fällen des § 32 drei Monate Gefängniß.

k) Verjährung. § 36. Die Strafverfolgung von Defraudationen der Verbrauchsabgabe verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 29 und 30 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

l) Strafverfahren. § 37. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 38. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 39. Jede von einer nach § 37 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

9. **Vertheilung der Einnahme aus der Verbrauchsabgabe.** § 40. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum deutschen Zollgebiet gehören, zu überweisen.

Zweiter Abschnitt.

Maischraum- und Branntweinmaterialsteuer.

§ 41. Die für die Maischraum- und Branntweinmaterialsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

I. Vom 1. Oktober 1886 ab bleiben 10 Prozent der Maischraum- und Branntweinmaterialsteuer unerhoben.

II. Eine Rückvergütung der Steuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen, zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

III. Denjenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottigraum bemaischen und eine Brennvorrichtung mit unmittel-

barer Feuerung benutzen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche in einem Betriebsjahre höchstens 70 Hektoliter anderer nichtmehliger Stoffe verarbeiten, kann von der Landesregierung der Betrieb unter Nachlaß der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Steuer von der Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

Bei der Verwendung mehliger Stoffe sind für die Steuerfixation die Sätze der Maischraumsteuer maßgebend.

In Fällen, in welchen es sich örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse wegen, insbesondere wegen günstigen Ausfalls der Ernte, als Bedürfniß erweist, können Brennereien nichtmehliger Stoffe nach den vorstehenden Vorschriften behandelt werden, auch wenn sie mehr als 70 Hektoliter dergleichen Stoffe verarbeiten.

Dritter Abschnitt.

Zollabgabe.

§ 42. Von dem vom Zollauslande eingehenden Branntwein werden vom 1. Juli 1886 ab 160 Mark für 100 Kilogramm erhoben.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Bildung der Branntweinbrennerei-Genossenschaft.

§ 43. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Eigenthümer einer oder mehrerer der zur Genossenschaft gehörenden Brennereien (§ 1 Absatz 3).

Die Branntweinbrennerei-Genossenschaft zerfällt in Sektionen; die Sektionen in Bezirke. Jeder Bundesstaat bildet eine Sektion; es können sich auch mehrere Staaten zu einer Sektion vereinigen, oder ein Staat mehrere Sektionen bilden. Zu Bezirken werden diejenigen Brennereien vereinigt, welche an ein Lagerhaus abzuliefern haben.

§ 44. Die Verwaltung der Genossenschaft liegt dem Gesammtvorstande ob.

§ 45. Der Gesammtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt werden; ferner aus 12 periodisch gewählten Vertretern der Genossenschaft.

Seine Geschäftsanweisung erläßt der Gesammtvorstand mit Genehmigung des Bundesraths.

§ 46. Der Gesammtvorstand stellt alljährlich in einer Plenarsitzung den Prozentsatz fest (§ 1 Absatz 3 a), welchen jede Brennerei in der nächsten Brennkampagne von ihrer in deren Kataster bestimmten Produktionsmenge an das Lagerhaus abliefern darf.

Die Festsetzung ist vor dem 15. März jedes Jahres zu publiziren.

§ 47. Brennereien, welche weniger als das ihnen zustehende Quantum an das Lagerhaus abliefern, haben das Recht, diesen Theil der ihnen zustehenden Lieferungsbefugniß, mit Zustimmung des Sektionsvorstandes, auf andere Brennereien der Genossenschaft zu übertragen.

§ 48. Die Beamten der Gesammtverwaltung werden von dem Gesammtvorstande ernannt.

Die Anstellung der Verwalter der Lagerhäuser erfolgt auf Vorschlag der Sektionsausschüsse, unter Genehmigung der Landesregierung.

§ 49. Die Reichskasse schießt der Genossenschaft das nöthige Betriebskapital zinsfrei vor.

§ 50. In jeder Sektion und in jedem Lagerhausbezirk wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt.

§ 51. Die Sektionsausschüsse haben im Besonderen,

a) die Vertreter in den Gesammtvorstand zu wählen,

b) bei der Einschätzung der bestehenden Brennerei in den Kataster (§ 1 Absatz 3 a) mitzuwirken,

c) die Verwalter der Lagerhäuser zu wählen.

§ 52. Die Bezirksausschüsse wählen die Sektionsausschüsse und sind von der Verwaltung der Lagerhäuser bei nachstehenden Angelegenheiten zuzuziehen:

a) bei streitigen Abnahmen des gelieferten Spiritus;

b) bei Feststellung des Transportzuschlages (§ 11 Absatz 4);

c) bei Revisionen;

d) sie sind hinsichtlich der Errichtung eines neuen oder der Aufhebung eines bestehenden Lagerhauses zu hören.

Uebergangsbestimmungen.

§ 53. Sämmtlicher am 1. April 1887 im Inlande lagernde Branntwein aller Art, mit Ausnahme des unter amtlicher Kontrole denaturirten Branntweins, sowie der zum eigenen Verbrauch der Inhaber bestimmten Vorräthe bis zu 5 Liter, unterliegt der Verbrauchsabgabe (§ 1) und ist bis zum 4. April 1887 der Steuerbehörde schriftlich anzumelden. Ueber das Verfahren behufs Nacherhebung dieser Verbrauchsabgabe trifft der Bundesrath Bestimmung.

Schlußbestimmung.

§ 54. Die §§ 1 bis 41 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die nach § 41 nicht beseitigten Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundes-Gesetzbl. S. 384), treten in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Bundesgebiete nach erfolgter Zustimmung von Seiten der betreffenden Bundesstaaten mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen im § 40 gegenüber einem dieser Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden können.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaats werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

III. Bericht der XXII. Kommission des Reichstages vom 25. Juni 1886.

In dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft wird von dem im Inlande erzeugten Branntwein eine Reichsabgabe erhoben, welche $26{,}_{20}$ ℳ für 1 hl reinen Alkohols oder $13{,}_{10}$ ℳ für 1 hl Branntwein von 50 Prozent Alkohol nach Tralles betragen soll. Die Nettoeinnahme aus dieser Branntweinsteuer beziffert sich auf 46 Millionen Mark. Nach § 1 des Gesetzentwurfs der

verbündeten Regierungen soll im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft von dem Branntwein neben der gegenwärtigen Produktionssteuer noch eine Verbrauchsabgabe von 40 ₰ im Jahre 1886/87, von 80 ₰ im Jahre 1887/88, und weiterhin von 1,20 ℳ. pro Liter reinen Alkohols erhoben und dadurch dem Reiche eine dauernde Mehreinnahme von 188,900,000 ℳ. zugewendet werden, so daß die Reichseinnahme aus der Branntweinbesteuerung fernerhin statt 46 Millionen Mark 234,900,000 ℳ. betragen würde, abzüglich der durch die Erhebung der Verbrauchsabgabe entstehenden Kosten.

Bei der Berathung des § 1 der Vorlage wurde die Vorfrage erörtert, welche Bedürfnisse des Reichs und der Einzelstaaten eine Vermehrung der Reichseinnahmen nothwendig machten und zu welchen Zwecken die Mehreinnahmen verwendet werden sollten.

Ueber dieselbe ist in der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung bemerkt:

In der Begründung des dem Reichstag unterm 22. Februar ds. Js. vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Branntweinmonopol, ist bereits ausgeführt worden, daß die theils schon anerkannten, theils nicht länger zurückzudrängenden Mehrbedürfnisse des Reichs und die notorisch weit größeren Bedürfnisse der meisten Einzelstaaten, unter denen die umfassende und nachhaltige Erleichterung des Drucks der Kommunal- und theilweise auch der Schullasten obenan steht, eine Weiterführung der Reichssteuerreform, durch welche die Einnahmequellen im Reich ergiebiger gestaltet werden, zur unabweislichen Nothwendigkeit machen, und daß es sich empfehlen wird, einen großen Schritt zur Erreichung des angestrebten Ziels auf dem Gebiete der Besteuerung des Branntweins, als eines, wie fast allseitig anerkannt, vorzüglichen Objekts der Besteuerung zu machen.

Die Mehrbedürfnisse Preußens, auf welche im Verlauf der Diskussion wiederholt hingewiesen wurde, sind 1878 auf 120 Millionen Mark beziffert worden. Beabsichtigt war damals die Ueberweisung der halben Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände, die Beseitigung der vier untersten Stufen der Klassensteuer als Staatssteuer, die Verschmelzung der oberen Stufen der Klassensteuer mit der Einkommensteuer, die Verbesserung der Gewerbesteuergesetzgebung, die Erleichterung der Kommunen in der Besteuerung der vom Staate freigegebenen Zensiten und endlich die Deckung des Defizits im Staatshaushalt. Im Jahre 1880 glaubte die Staatsregierung, daß die Deckung des Defizits durch eigene Mittel Preußens bewirkt werden könne und daß deßhalb die Zuwendungen des Reichs ausschließlich zur Befriedigung der übrigen, auf 56 Millionen Mark veranschlagten Bedürfnisse zu verwenden seien. Durch Gesetz vom 16. Juli 1880 wurde dementsprechend festgesetzt, daß die Reichszuwendungen zum Erlaß von Klassen- und Einkommensteuer zu verwenden seien, insoweit nicht über dieselben mit Zustimmung der Landesvertretung behufs Deckung der Staatsausgaben oder behufs der Ueberweisung eines Theiles des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände anderweit Verfügung getroffen werde. Infolge der Steuerreformen im Reich hat Preußen aus den Erträgen der indirekten Steuern zugewendet erhalten: 1881/82: 41,022,688 ℳ., 1882/83: 50,609,749 ℳ., 1883/84: 51,564,091 ℳ., 1884/85: 63,338,373 ℳ., 1885/86: 58,744,631 ℳ., zusammen 265,279,532 ℳ. Infolge dieser Zuwendungen wurden den fünf untersten Einkommensteuerstufen und sämmtlichen zwölf Klassensteuerstufen 1881/82 drei und 1882/83 vier (bezw. 1882/83 den sechs untersten Klassensteuerstufen 5) Monatsraten erlassen. Am 16. Mai 1882 wurde dem Abgeordnetenhaus

ein zweiter Entwurf eines Verwendungsgesetzes vorgelegt und in diesem sind die aus Reichsmitteln zu befriedigenden Mehrbedürfnisse Preußens auf 123,622,000 ℳ. berechnet: 14,500,000 ℳ. als Ersatz für den Erlaß der vier untersten Klassensteuerstufen, 34,122,000 ℳ. für die Ueberweisung der halben Grund- und Gebäudesteuer an die Kreise, 50,000,000 ℳ. für die Uebernahme von Schullasten, insbesondere zur Beseitigung der Schulgelderhebung, und 25,000,000 ℳ. zur Erhöhung der Beamtenbesoldungen. Dieser Entwurf wurde nicht Gesetz. Es wurde vielmehr im Gesetz vom 26. März 1883 bestimmt, daß nur noch die beiden untersten Stufen der Klassensteuer außer Hebung gesetzt werden sollen. Der durch die verschiedenen Steuererlasse entstandene Ausfall an Staatssteuern beziffert sich: 1881/82 auf 14,000,000 ℳ, 1882/83 auf 20,315,800 ℳ. 1883/84 auf 20,380,300 ℳ., 1884/85 auf 22,508,000 ℳ, 1885/86 auf 22,995,500 ℳ., er ist für 1886/87 auf 23,587,000 ℳ. veranschlagt. Doch stehen diesen Ausfällen Steuererhöhungen gegenüber, denn die Gebäudesteuer ist von 20,977,000 ℳ. auf 29,730,000 ℳ. erhöht worden. Durch Gesetz vom 14. Mai 1885 (lex Huene) sind die aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle Preußen zugewendeten Reichseinnahmen mit dem die Summe von 15 Millionen übersteigenden Betrage den Kreisen überwiesen worden, welche dieselben vorläufig zum Erlasse der sich auf 45 Millionen beziffernden Kreisabgaben oder, wo solche nicht erhoben werden, nach den Beschlüssen der Kreistage zur Entlastung der Schulverbände bezw. zur Aufhebung des Schulgeldes und zur Gewährung von Beihilfen an die Ortsarmenverbände zu verwenden haben. Der den Kreisen überwiesene Betrag ist für 1886/87 auf 20 Millionen Mark veranschlagt.

In den angezogenen Motiven der Monopolvorlage ist die Begründung der Mehrbedürfnisse in ganz allgemeiner Weise erfolgt. Die Verweisung auf notorische Thatsachen wurde von der Mehrheit der Kommission nicht für ausreichend erachtet.

Von einer Seite wurde betont, daß die Einbringung einer Steuervorlage nach erfolgter Feststellung des Etats des Reichs und der Einzelstaaten nicht durch dringende Mehrbedürfnisse veranlaßt sein könne, weil diese in den Etats ihre Befriedigung hätten suchen müssen, daß deßhalb vor Allem untersucht werden müsse, *ob* und in *welchem Umfange* ein Bedürfniß neuer Reichseinnahmen durch Steuererhöhungen vorhanden sei. Die Redner verschiedener Parteien hätten bei der ersten Lesung der Vorlage im Plenum ausdrücklich die Nothwendigkeit einer weiteren Prüfung der Bedürfnißfrage anerkannt, deßhalb müßte zunächst hierüber eine genaue Auskunft von den Bundesregierungen gefordert werden.

Von dieser Seite wurde folgender Antrag eingebracht:

Die Kommission wolle beschließen:

die Herren Vertreter der Bundesregierungen um folgende Auskunft zu ersuchen:

1. Stehen Mehrausgaben des Reichs in Aussicht, zu welchen Zwecken und in welcher Höhe? insbesondere für die Etats des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine?
2. Welche Einzelstaaten sind für die Deckung ihrer Bedürfnisse resp. Mehrbedürfnisse auf die erhöhte Branntweinsteuer angewiesen? für welche Bedürfnisse bezw. Mehrbedürfnisse?
3. Für welche Mehrbedürfnisse, in welcher Höhe und in welcher Reihenfolge sollen speziell in Preußen die Ueberweisungen aus der zu erhöhenden Branntweinsteuer verwendet werden? insbesondere in welchem Umfange sind in Preußen Ueberweisungen aus Reichs- bezw. Staats-

steuern an die Kommunen und Kommunalverbände in Aussicht genommen?

4. An welche Kommunen bezw. Kommunalverbände, nach welchem Maßstabe, zu welchen Zwecken und in welcher Höhe sollen die ad 3 bezeichneten Steuern überwiesen werden?

Zur näheren Begründung wurde von den Antragstellern des Antrags Folgendes ausgeführt:

Auch die Antragsteller wären ebenso, wie die befreundeten Redner dies bereits bei der ersten Lesung der Vorlage im Plenum erklärt hätten, zu einer Reform der Branntweinsteuer bereit, aber nur unter der Bedingung, daß die Mehreinnahmen aus der Branntweinsteuer, welche vorzugsweise von den ärmeren Volkskassen aufzubringen wären, ganz oder wenigstens theilweise zu einer Entlastung der ärmeren Bevölkerung auf anderen Gebieten verwendet würden und daß ferner, wenn ein Theil der Mehreinnahmen zu Ausgaben Verwendung finden sollte, diese bestimmt und ziffermäßig angegeben und vorher auf ihre Nothwendigkeit geprüft werden müßten. Nach beiden Richtungen hin sei bis jetzt keinerlei Garantie gegeben. Bereits im Jahre 1881, bei der Berathung der Biersteuervorlage, habe der Abgeordnete v. Benda, Namens der nationalliberalen Partei, denselben Standpunkt eingenommen, obwohl damals die Reichsfinanzen sich in einem schlechteren Zustand befunden hätten als heute. Herr v. Benda habe in der Sitzung vom 17. Mai 1881 erklärt: Seine politischen Freunde seien eventuell, wenn es später zu einer Vorlage der Getränkesteuern in Verbindung mit der Branntweinsteuer komme, bereit, darauf einzugehen, wenn gleichzeitig eine Entlastung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, wie z. B. des Getreides herbeigeführt würde. Derselbe habe betont, daß neue Steuervorlagen für zukünftige Programme nicht zu bewilligen seien und daß neue Steuern nur beschlossen werden könnten, wenn bestimmte, konkrete, unzweifelhafte und anerkannte Verwendungszwecke dafür vorlägen.

Die Antragsteller könnten heute von dem damals von der gesammten liberalen Partei innegehaltenen Grundsatz um so weniger abgehen, als heute das Programm der Selbstständigkeit der Finanzen des Reichs wenigstens hinsichtlich des zur Deckung der Reichsausgaben erforderlichen Betrages erfüllt sei. Nach dem letzten festgestellten Etat übersteige die Summe, welche vom Reich an die einzelnen Staaten aus Reichssteuern überwiesen werde, den Betrag der Matrikularbeiträge bereits um 12 bis 13 Millionen. Ferner habe der Reichstag in dieser Session eine Erhöhung der Zuckersteuer bewilligt, welche ebenfalls einen nicht unerheblichen Mehrertrag in Aussicht stelle. Schließlich müsse darauf hingewiesen werden, daß auch in Folge der neuen Zolltarifrevision vom vorigen Jahre größere Mehreinnahmen zu erwarten seien. Das Reich habe also bereits eine überschüssige Reserve für die Mehrverwendungen, welche aus dem Pensionsgesetze, dem Reliktengesetze u. s. w. entstehen würden. Von anderweitigen bestimmten Plänen, welche erheblichere Mehrausgaben erfordern, sei dem Reichstage bisher nichts bekannt geworden, zumal von solchen, über deren Zweckmäßigkeit bereits ein Einverständniß herrsche. Seien solche Mehrausgaben in Aussicht genommen, so sei es die Pflicht der Bundesregierungen, darüber dem Reichstag eine klare Auskunft zu ertheilen. Niemals könne man einer Volksvertretung zumuthen, neue Steuern auf Vorrath zu bewilligen, ohne daß ganz bestimmte, in ihren finanziellen und politischen Konsequenzen genau übersehbare Verwendungszwecke vorliegen. Bezüglich der weiteren Dotirung der Einzelstaaten und der Kommunalverbände aus Reichssteuern lägen nur allgemeine Projekte für Preußen vor, welche weder

in Bezug auf ihre Durchführbarkeit noch in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit und Billigkeit geprüft seien. Mit den allgemein gehaltenen Andeutungen, welche der preußische Finanzminister im preußischen Abgeordnetenhause bei Erwähnung der Branntweinmonopolvorlage gemacht habe, könne man sich unmöglich begnügen. Richtig sei es, daß in Preußen im Staatshaushaltsetat dieses Jahres ein Defizit von ca. 9 Millionen vorhanden, aber auch nur in Folge der Ueberweisung von ca. 20 Millionen an die preußischen Kreise. Wenn jetzt die Nothwendigkeit von höheren Reichssteuern auch dadurch begründet werde, daß man auf diesem Wege weitergehen und die ganze Grund- und Gebäudesteuer an die Kreise überweisen wolle, so müsse darauf hingewiesen werden, daß noch vor wenigen Jahren bei Berathung der früheren Verwendungsgesetze im preußischen Abgeordnetenhause wohl bei allen Parteien sich die Meinung herausgebildet habe, daß eine solche Ueberweisung nicht zweckmäßig sei. Schon die Thatsache, daß die Kreissteuern insgesammt nur ca. 45 Millionen betragen, während die Grund- und Gebäudesteuer sich auf 70 Millionen belaufe, spreche gegen eine solche Ueberweisung an die Kreise. Die letzteren müßten entweder die Ueberschüsse zu Mehrausgaben verwenden, und ihnen dazu einen Anreiz zu geben, sei sehr bedenklich, oder sie müßten die Ueberschüsse an die Gemeinden vertheilen. Nach welchem Maßstabe aber sollte das geschehen? Bei den Berathungen in Preußen habe man sich überzeugt, daß solche Vertheilung lediglich nach dem Belieben der Kreisorgane und ohne bestimmte gesetzliche Disposition nach keiner Richtung hin empfehlenswerth sei. Eine Vertheilung aber durch den Staat direkt an die Gemeinden sei nach allseitigem Zugeständniß vor Erlaß einer Landgemeindeordnung, wegen der großen Zahl der Gutsbezirke in den östlichen Provinzen, nicht möglich.

Wenn man dem Reichstage zumuthe, für die Bedürfnisse der Einzelstaaten und deren Kommunalverbände neue Steuern zu bewilligen, dann ergebe sich doch die Forderung ganz von selbst, daß ziffermäßig nachgewiesen werde, erstens, wie hoch ist das Bedürfniß in den Einzelstaaten und zweitens, wie und zu welchen Zwecken soll die Vertheilung von Reichssteuern an die Kommunalverbände vorgenommen werden. Mit so allgemeinen Programmen, wie sie bisher aufgestellt seien, könne der deutsche Reichstag, der die Verantwortung für die weitere Anspannung der Steuerkraft des Volkes trage, sich unmöglich begnügen. Schon bei der ersten Lesung im Plenum sei darauf hingewiesen, daß die ganz abnorme Einrichtung, daß die die Einnahme bewilligende Körperschaft eine andere sei, als diejenige, welche die Verwendung der Einnahme beschließe, sowohl in konstitutioneller als auch in finanzpolitischer Beziehung die bedenklichsten Folgen haben müsse. Solle der Reichstag, für die Einzelstaaten und deren Kommunalverbände Mittel bewilligen, so wäre er nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, sich über die einzelnen Verwendungszwecke genaue Auskunft zu verschaffen und die Wirkungen derselben zu prüfen. Er habe dazu umsomehr Veranlassung, als sich die Wirkungen der Steuerreform nicht einmal für die Vergangenheit übersehen ließen, noch viel weniger für die Zukunft. Was bis jetzt von den Plänen der preußischen Regierung bekannt geworden, berechtige zu der Besorgniß, daß die neuen Steuern, welche wiederum die Aermsten treffen, zu anderweitigen Entlastungen dieser Aermsten am wenigsten Verwendung finden sollen. Die Vertheilung der Branntweinsteuer für kommunale Zwecke lediglich nach dem Maßstabe der Bevölkerung würde umsomehr Bedenken haben, als die Branntweinsteuer im Wesentlichen im Norden und Osten Deutschlands aufgebracht würde. Es wäre durch nichts zu rechtfertigen, wenn man diese ärmsten Theile des Vaterlandes zu Gunsten kommunaler Zwecke für die wohlhabenderen Theile Deutschlands höher besteuern

wolle. Das preußische Defizit lasse sich mit den Mitteln Preußens decken, auch die Steuerreform lasse sich mit dessen Mitteln durchführen, wenn es sich dabei nicht um Mehreinnahmen handle. Wolle man den Gemeinden helfen, so geschähe das einfacher dadurch, daß man ihnen das Recht der Erhebung einer kommunalen Branntweinsteuer gebe. Die Regierung verhalte sich aber gegenüber dem Vorschlage, an eine solche Abhilfe zu denken, entschieden ablehnend. Der Herr Reichskanzler habe im Jahre 1881 ausdrücklich erklärt, daß er darauf nicht eingehen werde, weil dann die Kommunen das Interesse für die Reichssteuerreform verlieren würden. Hieraus gehe klar hervor, wo das Hinderniß einer wirksamen Abhilfe liege. Leider verhalte sich auch jetzt noch die preußische Staatsregierung diesem Gedanken gegenüber ablehnend. Was die Erhöhung der Beamtengehälter anbetreffe, so stehe diese schon längere Zeit auf der Tagesordnung, aber man wisse gleichwohl noch nicht, welche Beamtenkategorien bedacht werden sollen und in welchem Umfange.

Vor Prüfung der darauf bezüglichen Vorlage könne man den Umfang des Bedürfnisses selbst dann nicht feststellen, wenn man mit der preußischen Staatsregierung anerkenne, daß der Reichstag die Mittel zur Erhöhung der Beamtengehälter in Preußen zu bewilligen habe. Nachdem so viele andere Steuern neu eingeführt oder erhöht worden seien, müsse überhaupt Bedenken getragen werden, aus den Gehaltserhöhungen das Motiv zu so weittragenden, die ärmeren Schichten der Bevölkerung zu Gunsten von relativ nicht schlechtbesoldeten Beamten belastenden Steuermaßregeln zu entnehmen. Es sei aber auch nicht abzusehen, weßhalb man in Preußen nicht ebenso gut, wie in den anderen deutschen Staaten, z. B. in Bayern, mit der Aufbesserung insbesondere der Gehälter der unteren Beamten allmälig nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vorgehe.

Unbegreiflich sei es, daß man der Reichstagsmajorität einen Vorwurf daraus machen wolle, daß sie sich nicht dazu verstehen könne, hunderte von Millionen von Mehreinnahmen zu bewilligen, ohne daß die Regierung bindende Verpflichtungen in Betreff der Verwendung derselben übernehme. Was bisher an neuen Projekten gelegentlich erwähnt sei, erfordere einen Betrag von 500 Millionen und mehr, aber über die Art der Verwendung so großer Summen herrsche keinerlei Einigkeit. Die Einen verlangten die neue Branntweinsteuer zur Dotirung einer Alters- und Invalidenkasse für Arbeiter, Andere stellten in erster Linie Mehrausgaben für Militär und Marine, noch bevor die Bundesregierungen irgend eine Erklärung in dieser Beziehung abgegeben hätten. Das im preußischen Abgeordnetenhause aufgestellte allgemeine Programm des Finanzministers v. Scholz erfordere allein einen Mehrbetrag von 300 Millionen neuer Reichssteuern. So stehe man einer großen Zahl verschiedenartigster Projekte gegenüber, ohne daß man wisse, welches sind die wirthschaftlichen und finanziellen Wirkungen derselben, welches soll zuerst in Angriff genommen werden, welches ist durchführbar? Während im Jahre 1879 die Bundesregierungen es noch für nothwendig gehalten hätten, dem Reichstage wenigstens allgemeine Auseinandersetzungen der Finanzlage der einzelnen Staaten zu geben, sehe man jetzt gänzlich davon ab und begnüge sich mit dem einfachen Hinweis darauf, daß dies bekannte Dinge seien. Die Volksvertretung würde ihre Pflicht verletzen, wenn sie auf so allgemeine Andeutungen hin neue Steuern im Umfange von 200 Millionen bewilligen würde.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, es werde durch denselben in die Kompetenz der Einzelstaaten eingegriffen, da diesen die Verwendung der vom Reiche in ihrem Interesse bewilligten Mittel überlassen bleiben müsse; er sei zu eingehend, weil die Beschlußfassung über Frage 4 den Einzelstaaten zustehe und

weil die Frage 2 auf die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft zu beschränken, für diese aber überflüssig sei, da Mehrbedürfnisse nur für Preußen geltend gemacht würden. Die Beantwortung der Fragen 1 und 3 müsse allerdings gefordert werden. Die Frage 1 wurde von mehreren Mitgliedern aus politischen Gründen für inopportun erachtet, weil mit Rücksicht auf die Sicherheit des Vaterlandes den verbündeten Regierungen nicht zugemuthet werden könne, die erbetene Auskunft zu ertheilen. Das Mehrbedürfniß des Reichs beziffere sich auf 14 Millionen infolge des Militärpensionsgesetzes und des zu erwartenden Gesetzes über die Unterstützung der Relikten der Militärpersonen. Das preußische Defizit beziffere sich nach Annahme des Nachtragsetats auf 11 Millionen und werde in Folge der Dreißigmillionenvorlage, sowie der Erhöhung der Staatsschuld durch das Ansiedelungsgesetz, den Präzipualbeitrag für den Nordostseekanal, durch die Sekundärbahn- und Kanalvorlage sich um noch 10 Millionen Mark erhöhen. Die Erleichterung der Schulgemeinden und die Aufhebung des Schulgeldes, sowie die Erleichterung der mindestens 250 Millionen Mark betragenden Kommunallasten sei dringend geboten, da durch die Kommunal- und Schullasten viele Gemeinden und Gutsbezirke geradezu erdrückt würden. Auch müsse mit der Tilgung der Reichsschulden begonnen und mit der Tilgung der preußischen Schulden in verstärktem Maße vorgegangen werden.

Daß durch die Erhöhung der Spiritussteuer die ärmeren Klassen in ihren Erwerbsverhältnissen erheblich geschädigt würden, sei unzutreffend, da die aus dieser Steuer zu erwartenden Einnahmen vorzugsweise zu ihrem Nutzen verwandt werden sollen. Das Schulgeld sei eine der drückendsten und ungerechtesten Belastungen der ärmeren Bevölkerung, deren Beseitigung nicht dringend genug gefordert werden könne. Die Grundsteuer vertheuere die vaterländische Lebensmittelproduktion, die Gebäudesteuer die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses; die Aufhebung dieser Steuern würde also der ärmeren Bevölkerung am meisten zu Gute kommen. Uebrigens handle es sich auch nur um eine Ueberweisung dieser Steuern an die kommunalen Verbände und könne bei der Ueberweisung die Bedingung des Erlasses der Kommunalsteuern für die unteren Bevölkerungsklassen gestellt werden. Die Aeußerung des Abgeordneten von Benda sei, soweit sie die Beseitigung der Getreidezölle zur Vorbedingung für die Bewilligung von Getränkesteuern mache, nur als Namens des freihändlerisch gesinnten Theiles der nationalliberalen Partei gemacht anzusehen, und nicht als Namens der ganzen Partei.

Auf die vorerwähnten, die Bedürfnißfrage betreffenden Aeußerungen einzelner Kommissionsmitglieder erwiderte der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußischer Finanzminister Dr. v. Scholz, in wiederholten Darlegungen wesentlich Folgendes:

„Daß beim Reiche selber zahlreiche dauernde Mehrbedürfnisse beständen, deren Befriedigung in den nächsten Jahren werde erfolgen müssen, könne den Mitgliedern des Reichstages nach allen darüber gepflogenen Verhandlungen nicht unbekannt sein; insbesondere werde auch das Bedürfniß einer allgemeinen, Beamte und Offiziere umfassende Besoldungsverbesserung für das Reich so wenig wie für Preußen jetzt etwa in Abrede gestellt werden können oder sollen, wenngleich dasselbe noch nicht den Gegenstand eingehender Verhandlungen oder spezieller Vorlagen gebildet habe.

Für Preußen bestehe, wie die Staatsregierung schon wiederholt und eben erst kürzlich wieder gelegentlich der Verhandlungen des preußischen Landtages über den Etat für 1886/87 dargelegt habe, ein ebenso großes wie dringendes

Bedürfniß weiterer Ueberweisungen aus Reichssteuern, weil der Landesetat nicht blos äußerlich fortgesetzt ein Defizit aufweise, sondern auch innerhalb seines bisherigen Rahmens nach vielen Richtungen hin den sachlich gebotenen und allseitig gutgeheißenen Anforderungen theils gar nicht, theils nur ungenügend Rechnung zu tragen vermöge, weil weit hinaus über diesen verhältnißmäßig geringfügigen Mehrbedarf zur Entlastung der hart bedrängten und bedrückten Kommunen und zur Herstellung eines dauernd befriedigenden direkten Steuerwesens reichliche neue Mittel nöthig seien, um insbesondere etwa die Hälfte der Volksschullasten auf die Staatskasse übernehmen, die Grund- und Gebäudesteuer den Kommunen überweisen, die namentlich hart und ungerecht treffenden Zuschläge zu diesen Steuern beseitigen und die Klassen- und Einkommensteuer in Verbindung mit der Gewerbesteuer derart reformiren zu können, daß nur noch das fundirte Einkommen mit dem bisherigen Satz von 3 Prozent, das unfundirte Einkommen dagegen mit einem ermäßigten Satze zu den Staatslasten herangezogen werde, weil ferner große Mehrausgaben durch die seit Jahren in Aussicht gestellte und noch von Niemandem preisgegebene allgemeine Beamtenbesoldungsverbesserung, durch eine der Höhe der jetzigen Staatsschuld auch nur einigermaßen angemessene regelmäßige effektive Amortisation derselben und durch manche andere unabweisliche Forderung der Gegenwart bedingt würden, und weil zu der sich hieraus ergebenden hohen Bedarfssumme keine anderen Einnahmequellen mit erheblichem Ergebniß zu erschließen seien, als diejenigen, welche Preußen mit den anderen Bundesstaaten durch die Verfassung an das Reich abgetreten habe.

Es sei im Reichstage nicht der Ort, um diese speziellen preußischen Bedürfnisse speziell zu prüfen oder gar die Modalitäten ihrer Befriedigung zu erörtern und festzulegen; es möchten auch innerhalb der kompetenten preußischen Stellen noch manche Verschiedenheiten der Ansichten über den ziffermäßigen Ansatz der Bedürfnisse und die definitive spezielle Regelung ihrer Befriedigung obwalten: das liege in der Natur der Sache und daraus könne um so weniger ein Einwand hergeleitet werden als der Versuch, vor Erlangung der nöthigen Mittel durch besondere Verwendungsgesetze diese Detailfrage zum Austrage zu bringen, bekanntlich an dem prinzipiellen Widerspruch gegen die eingehende Berathung und Verabschiedung solcher Verwendungsgesetze in Preußen gescheitert sei; es könne und müsse unter diesen Umständen um so mehr genügen, daß die vorerwähnten Bedürfnisse, wenn nicht sämmtlich, so doch der Hauptsache nach in der Notorietät beruhen und ohne jeden möglichen Zweifel eine sehr hohe Bedarfssumme repräsentiren.

Wenn gleichwohl ein einzelnes Kommissionsmitglied und zwar von derjenigen Partei, welche dem Projekte einer höheren Branntweinbesteuerung zur Vermehrung der Einnahmen des Reichs und der Bundesstaaten durchaus ablehnend gegenüberstehe, eine Reihe spezieller Fragen bezüglich des Bedürfnisses stelle, so vermöge er darin keinen Schritt zur Förderung der der Kommission gestellten Aufgabe zu erkennen, vielmehr nur das Gegentheil, und daher auch seinerseits in eine Erörterung desselben nicht einzutreten. Sollte die Kommission selber, trotz des bei den voraufgegangenen Plenarverhandlungen, insbesondere auch schon bei denen über das Branntweinmonopol, Namens aller anderen großen Parteien im Reichstage erklärten Anerkenntnisses des Bedürfnisses, diese Fragen sämmtlich oder zum Theil sich aneignen, so würde anderweit zu erwägen sein, ob und wie eine Auskunftsertheilung darauf zu erfolgen haben möchte."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag in folgender Fassung angenommen:

die Kommission wolle beschließen, die Herren Vertreter der Bundesregierungen um folgende Auskunft zu ersuchen:

1. stehen Mehrausgaben des Reichs in Aussicht, zu welchen Zwecken und in welcher Höhe? insbesondere für die Etats des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine?
3. für welche Mehrbedürfnisse, in welcher Höhe und in welcher Reihenfolge sollen speziell in Preußen die Ueberweisungen aus der zu erhöhenden Branntweinsteuer verwendet werden? insbesondere in welchem Umfange sind in Preußen Ueberweisungen aus Reichs- bezw. Staatssteuern an die Kommunen und Kommunalverbände in Aussicht genommen?

Die Anträge auf Streichung der Worte: „insbesondere für die Etats des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine“ in Frage 1, sowie die Worte: „in welcher Reihenfolge“ in Frage 3 und der Antrag auf Stellung der Fragen 2 und 4 wurden verworfen.

Die Diskussion über den § 1 des Gesetzentwurfs der verbündeten Regierungen war mehr allgemeiner Natur. Die Fragen über die zulässige Höhe der Verbrauchsabgabe und deren finanzielles Ergebniß, sowie über die Art ihrer Erhebung und die Reform der Maischraumsteuer wurden nicht gelöst; das Resultat der Debatte war ein negatives und mußte es sein, weil die Vorlage der verbündeten Regierungen nach der Ansicht der Kommission wegen ihrer ausschließlichen Berücksichtigung der fiskalischen Interessen keine geeignete Grundlage der Berathung bildete.

Der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen will für die Besteuerung des Branntweins ein kombinirtes Steuersystem, er will die bestehende Maischraumsteuer für den im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gewonnenen Branntwein beibehalten und neben derselben eine Konsumsteuer einführen, welche den wirklich produzirten und im Inland konsumirten Branntwein trifft. Die Steuer soll von demjenigen erhoben werden, welcher unmittelbar an den Verbraucher verkauft. Von der geltenden Maischraumsteuer und Materialsteuer sollen bei unveränderter Höhe der Ausfuhrvergütung künftighin nur 90 Prozent zu zahlen sein, doch sollen auch alle am 1. April 1886 vorhandenen Brennereien, welche mehlige Stoffe oder Melasse verarbeiten, vom 1. Juni 1887 ab nur in gleichem Umfange wie vor dem 1. April 1886 betrieben werden dürfen. Der zu bemaischende Bottichraum soll zur Verhütung der Ueberproduktion ein für alle Mal durch die Landesregierung festgesetzt werden. Die Anlage neuer und die Erweiterung bestehender Brennereien der bezeichneten Art soll von der Erlaubniß der Landesregierung abhängig sein. Der Zoll von 80 ℳ. soll successive auf 200 ℳ. und die Uebergangsabgabe auf 146 ℳ. erhöht werden. Der Entwurf wurde aus finanzpolitischen, landwirthschaftlichen, industriellen, steuertechnischen und ethischen Gründen bekämpft.

Im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hat sich die Branntweinbrennerei als landwirthschaftliches Nebengewerbe entwickelt, sie hat durch die Ermöglichung des Anbaues weiter Länderstrecken, durch Futter- und Düngergewinnung eine zweifellos günstige Rückwirkung auf die Landwirthschaft ausgeübt. Der Schwerpunkt der Brennerei liegt in den rechts der Elbe gelegenen Landestheilen und dort in der Verarbeitung mehliger Stoffe, namentlich der Kartoffel. Doch hat sich auch gerade in diesen Landestheilen die Brennerei vielfach von der Landwirthschaft losgelöst und zu einer selbständigen Großindustrie entwickelt. Der Brennereibetrieb des Ostens hat vorzugsweise einen fabrikartigen Charakter. Von

den 5,963 Brennereien, welche nach der Reichsstatistik 1884/85 in Preußen in Betrieb gewesen sind, entfallen 3,339 auf die östlichen Provinzen und davon können 2,928 mittels einer Destillation 80gradigen Spiritus bereiten, arbeiten 1,163 mit kontinuirlichem Apparat und 1,844 mit Blase und Dampfapparat. Diese Brennereien des preußischen Ostens haben 46,372,991 ℳ. Branntweinsteuer aufgebracht, 1,603 derselben entrichten eine Jahressteuer von 12—30,000 ℳ., darunter 254 von 30,000 ℳ. Nur 273 sind sogenannte landwirthschaftliche Brennereien, welchen zufolge des § 3 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes eine Steuerermäßigung von 5 Pfennig für $22,_9$ Liter Maischraum zu Theil wird, weil sie in der Zeit vom 1. November bis 16. Mai nur selbstgewonnene Erzeugnisse verarbeiten und an einem Tage nicht mehr als $1{,}030,_5$ Liter Bottichraum bemaischen. Von den 7,227 Getreide- und Kartoffelbrennereien der Steuergemeinschaft verarbeiten 2,902 Getreide und 4,259 Kartoffeln; von den Kartoffelbrennereien entrichten 1,628 eine Jahressteuer von 12—30,000 ℳ., 242 eine solche von 30,000 ℳ., von den Getreidebrennereien nur 144 bezw. 45. Die Spiritusausfuhr beträgt 765,800 Hektoliter, wovon auf Preußen 683,870 Hektoliter fallen, speziell auf die Provinzen Brandenburg 193,674, Posen 190,422, Schlesien 127,131. Denaturirt wurden 144,078 Hektoliter Alkohols. Ueber die Alkoholausbeute, d. h. die aus dem versteuerten Maischraume gewonnene Alkoholmenge, fehlen sichere Zahlen; die Berechnungen schwanken zwischen 4 bis $5,_2$ Millionen Hektoliter. Zieht man hiervon das exportirte und denaturirte Alkoholquantum ab und zählt das eingeführte Quantum zu, so verbleiben für den Konsum 3 bis $3,_{87}$ Millionen bezw. bei Abzug einer Schwundquote von 10 Prozent $2,_{70}$ bis $3,_{48}$ Millionen Hektoliter, was bei der Annahme, daß durchschnittlich 40prozentiger Branntwein getrunken wird, ein Getränkquantum von $6,_8$—$8,_7$ Millionen Hektoliter ergibt. Dieser starke Konsum macht den Branntwein zu einer ergiebigen Steuerquelle. Die preußischen Kartoffel- und Getreidebrennereien haben 1884/85: 326,040 Tonnen-Getreide und 2,377,000 Tonnen Kartoffeln, sowie 57,070 Tonnen Melasse verarbeitet; da die Ernte des Jahres 1884 auf 14,180,010 Tonnen Kartoffeln und 3,814,275 Tonnen Roggen geschätzt wird, so ist ungefähr der elfte Theil der Roggenernte und ungefähr der sechste Theil der Kartoffelernte zu Spiritus verbrannt worden. Wird der Werth des Hektoliter Spiritus inkl. Steuer auf 52 ℳ. und die Alkoholausbeute nur auf 3'815,500 hl angenommen, so repräsentirt der gesammte Spirituswerth die Summe von 198,406,000 ℳ. In den Brennereibetrieben und Liqueurfabriken waren 1882 im Hauptbetriebe 33,017 Personen beschäftigt. Der Bruttoertrag der Maischraumsteuer beträgt 60 Millionen, der der Materialsteuer 480,000 ℳ. Die Zahl der in deutschen Gasthöfen, Schank- und Gastwirthschaften thätigen Personen beträgt über 250,000. Ungezählt sind die durch die Brennerei in der Landwirthschaft thätigen Personen; ungeschätzt die Wirkung der Brennerei auf die Kohlen- und Eisenindustrie, die für die Brennerei arbeitenden Gewerbe, auf den Wohlstand und die Steuerkraft des Landes. Diese Angaben zeigen die Bedeutung der Brennereien und ihres Produktes für das Reich, die Landwirthschaft, den Handel, die Industrie, sowie die konsumirende Bevölkerung und lassen die einschneidenden Eingriffe des neuen Steuerplanes in das wirthschaftliche Leben der Nation erkennen.

Die Vorlage der verbündeten Regierungen wurde bekämpft, weil sie im Momente einer rückgängigen Bewegung in unserer ganzen ökonomischen Entwickelung, unter welcher die ärmere Bevölkerung am meisten zu leiden habe, die Lasten für das Reich und die Einzelstaaten zu Ungunsten gerade der ärmeren

Klassen der Bevölkerung verschiebe, und weil jede Reform der Branntweinsteuer den Uebergang von der Maischraumsteuer zur Fabrikatsteuer zur Voraussetzung habe. Die Maischraumsteuer wirke in Folge der Nichtberücksichtigung der technischen Einrichtung der Betriebe und der Qualität der eingemaischten Produkte ungerecht und schädige in Folge davon, daß die Spiritusindustrie aus dem Maischraum ein erheblich größeres Produkt erziele, als bei der Besteuerung des Maischraums in Rechnung gezogen sei, und daß die Ausbeute aus der Schlempe nicht berücksichtigt werde, die Reichsfinanzen. Sie übersteige, auch wenn eine Schwundquote von 10 Prozent angenommen werde, den Durchschnittssatz von $7,_{50}$ bezw. $7,_{66}$ Prozent. Die gezahlte Steuer betrage pro Hektoliter Alkohol statt der vom Gesetze gewollten $26,_{20}$ ℳ. nur ca. 18 ℳ. in den kleineren, ca. 15 ℳ. in den größeren Kartoffelbrennereien. Mehreinnahmen seien auf zwei Wegen zu erzielen, durch Steuererhöhung und durch richtigere, dem Gesetz entsprechende Ausnutzung der bestehenden Steuer, vorerst sei daher von jeder Steuerveränderung abzusehen und letzteres zu versuchen. Die Verbrauchsabgabe wirke ungleichmäßig und ungerecht, weil der Branntweinkonsum in den verschiedenen Landestheilen verschieden sei und nach den gegebenen Lebensverhältnissen verschieden sein müsse. Es wurde entgegnet, daß nach dem Ergebniß der neuesten Gesetzgebungen in Deutschland die Maischraumsteuer beizubehalten und von der Einführung der Fabrikatsteuer für die landwirthschaftlichen Brennereien abzusehen sei, weil auf diese jede Steuererhöhung geradezu vernichtend wirken werde. — Es wurde anerkannt, daß der Branntwein ein geeignetes Objekt einer höheren und zwar einer sehr hohen Besteuerung bilde, die in dem Entwurf vorgeschlagenen Steuersätze wurden aber als zu hoch und die staffelweise Einführung dieser Sätze als der Industrie und dem Handel nachtheilig bezeichnet. Dieselben würden wegen ihrer Höhe eine stärkere Konsumverminderung bewirken, wie in der Begründung des Entwurfs vorgesehen sei, es werde sich deßhalb gerade infolge der Höhe der Verbrauchsabgabe die Hoffnung auf eine reiche Steuereinnahme als illusorisch erweisen. Unsere Arbeiterbevölkerung könne, wenn der Preis des Trinkbranntweins durch Einführung einer seinen Werth um das Dreifache übersteigenden Steuer sich von $20,_{80}$ ℳ. auf $68,_{80}$ ℳ. pro Hektoliter, also um 331 Prozent steigern werde, diesen Aufschlag nicht erschwingen; sie sei aber der regelmäßige Konsument des Branntweins. — Eine der Konsumverminderung entsprechende Abnahme in der Gesammtproduktion werde freiwillig nicht eintreten, das für den Export bestimmte Spiritusquantum werde sich daher um ebensoviel vergrößern, wie sich der Konsum vermindere und es würde durch den Hinzutritt dieses Quantums der Weltmarktpreis und durch diesen auch der Inlandspreis noch unter den gegenwärtigen Stand herabgedrückt werden. Vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus wurde behauptet, daß, da bereits bei einem Spirituspreise von 38 ℳ. (er beträgt jetzt 37 ℳ.) der Kartoffelbau nicht mehr lohne, ein weiterer Preisrückgang mit dem theilweisen Ruin des Brennereigewerbes gleichbedeutend sei, mit welchem doch die schwerwiegendsten volkswirthschaftlichen und sozialen Interessen verknüpft seien. Denn nicht die kapitalkräftigen, mit den vollendetsten Betriebseinrichtungen versehenen industriellen Brennereiunternehmungen, sondern die als landwirthschaftliches Nebengewerbe betriebenen Brennereien, welche die Melioration weiter Länderstrecken ermöglichten, würden in dem Konkurrenzkampf erliegen. Ihre Besitzer würden alsdann genöthigt sein, die Kartoffeln auf den Markt zu bringen und von diesem die kleineren Besitzer zu verdrängen. Die Kartoffelüberproduktion werde deren Preis unter die Produktionskosten herabdrücken und den Kartoffelbau dort vernichten, wo allein durch ihn der Boden ertragsfähig sei. Wolle das Reich aus dem Spiritus einen

dessen Werth um das Dreifache übersteigenden Steuerbetrag erzielen, so müsse dasselbe auch Garantien dafür gewähren, daß die eintretende Konsumverminderung keinen Rückgang des Inlandspreises zur Folge habe, was mit der vorgeschlagenen Kontingentirung und Konzessionirung nicht erreicht werde, weil dieselbe die vorhandene Ueberproduktion fortbestehen lasse. Gegen eine einseitige Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen wurde auf die Schädigung der Spiritusfabrikanten und Spiritushändler, der Schänker und der Konsumenten durch die Vorlage hingewiesen, welche nicht nur durch die Verbrauchsabgabe, sondern gerade auch durch die Kontingentirung herbeigeführt werde, indem durch beide Ursachen für dieselben eine Preissteigerung eintreten müsse, während deren Arbeitsverdienst sich nicht steigern werde. Dabei sei für dieselben noch zu befürchten, daß ihnen durch Koalitionen der Brenner künstlich erhöhte Preise diktirt würden. Daß sich die Preissteigerung voll auf die Konsumenten abwälzen lasse, sei nicht entschieden, die Konsumenten aber, welche sich in Folge ihrer Lebensweise dieser Ausgabe vielfach nicht entziehen könnten, seien bei ihrem schlechten Arbeitsverdienst nicht in der Lage, 200 Millionen Mark mehr aufzubringen, jedenfalls nicht, ohne wesentlich schlechter gestellt zu sein als die Arbeiter der anderen Kulturstaaten. — Die Konsumenten dürften bei dem Preisaufschlag wenigstens auf eine bessere Waare rechnen, aber auch dafür sei durch die Vorlage nicht gesorgt. Eine Entfuselung des Trinkbranntweins sei nicht vorgesehen. Je höher aber die Preissteigerung, um so größer sei der Anreiz dem Konsumenten verdünnten oder verfälschten Branntwein zu verabfolgen, um ohne Preisaufschlag und ohne Verminderung des Geschäftsgewinnes die verauslagte Steuer auf ihn abzuwälzen. Die Schänker würden durch die Kontrolmaßregeln in die Abhängigkeit der Polizei- und Steuerbeamten gebracht und jederzeitigen Haussuchungen preisgegeben. Die mehrfach aufgestellte Behauptung, daß der Geschäftsgewinn der Schänker 400 bis 600, ja bis zu 1000 Prozent Brutto erreiche, stehe mit anderen angestellten Ermittelungen, denen zu Folge der Geschäftsgewinn nur 60 bis 150 Prozent betrage, in Widerspruch. Hierdurch fände auch die Behauptung, daß eine wesentliche Vertheuerung des Branntweins nicht einzutreten brauche, wenn der Schänker einen Theil seines Gewinnes preisgebe, ihre Widerlegung. — Die Kontrolmaßregeln würden trotz ihrer Plackereien nicht vor beträchtlichen Defrauden schützen. Hohe Steuern reizten an sich zu solchen, der Vorschlag des Entwurfs aber, die Konsumsteuer von dem Schänker auf Grund einer Buchkontrole zu erheben und den Spiritus auf dem Wege vom Produzenten zum Schänker ganz unkontrolirt zu lassen, müsse in der Bevölkerung den Glauben erwecken, daß das Reich bewußtermaßen einen Theil der Spiritusproduktion der Besteuerung entgehen lassen wolle. — Der hohe Zoll sei dem Ausschluß der ausländischen Spirituosen vom deutschen Markte gleichbedeutend; die Ausgleichgebühr sei im Falle so hoher Besteuerung anders zu regeln, das ganze Verhältniß zu den nicht zur Steuergemeinschaft gehörenden Staaten sei unklar. Die in der Kontingentirung und Konzessionirung gelegenen staatlichen Eingriffe in die Privatwirthschaft bildeten den Weg zum Monopol. Werde die Kontingentirung beschlossen, so müsse in dem Gesetze, welches den Schutz der Produktion im Auge habe, zugleich ein Minimallohn oder ein Gewinnantheil für die in der Brennerei beschäftigten Arbeiter festgesetzt werden.

Was endlich die vorgeschlagene Ermäßigung der Maischraumsteuer um 10 Prozent betrifft, so wurde verschiedentlich anerkannt, daß dieselbe eine berechtigte Forderung der Brennereibesitzer befriedige, weil diese bei der Besteuerung des vollen Bottichraumes auch den Steigraum mit versteuern müßten, welchen sie wegen der

Ausdehnung der Maische während des Gährungsprozesses bei der Einmaischung auszunutzen nicht in der Lage seien. Bemerkt sei jedoch, daß Belgien und unter Aufhebung der früheren Zulässigkeit auch Holland die Aufsatzkränze auf den Maischbottichen verboten haben.

Die Bonifikation für ausgeführten Spiritus, welche 16,$_{116}$ ℳ. pro Hektoliter Alkohol beträgt, soll der Herabsetzung der Maischraumsteuer ungeachtet die gleiche bleiben. Bekanntlich wollte das Branntweinsteuergesetz den Export durch Nachlaß von fast zwei Drittel der Steuer begünstigen, von den zu erhebenden 26,$_{20}$ ℳ. pro Hektoliter sollten 16,$_{11}$ ℳ. zurückvergütet und dem Staate nur 10,$_{90}$ ℳ. als Steuer belassen werden. Während nun einerseits für den ausgeführten Branntwein die Rückvergütung der vollen Steuer für nothwendig erachtet und bestritten wurde, daß gegenwärtig diese volle Rückvergütung statthabe, wurde andererseits behauptet, daß die Ausfuhrbonifikation bereits jetzt sich höher stelle, als die erlegte Steuer, daß also der Staat schon jetzt die gesetzliche Steuer vom ausgeführten Branntwein nicht erhalte und dem Branntweinexporteur noch einen Betrag über die vermuthete, nie gehabte Einnahme hinauszahle und zwar auf Kosten der übrigen Steuerzahler und im Wesentlichen zum Nutzen außerdeutscher Konsumenten. Thatsächlich wird die volle Steuer gegenwärtig durch die Bonifikation ersetzt, wenn $8^{2}/_{10}$ Prozent Ausbeute aus einem Hektoliter Maischraum gewonnen werden. Eine Exportprämie tritt ein bei $8^{1}/_{4}$ Prozent mit 0,$_{16}$ ℳ., bei $8^{3}/_{4}$ Prozent mit 1,$_{03}$ ℳ., bei 9 Prozent mit 1,$_{45}$ ℳ. und bei $9^{1}/_{2}$ Prozent mit 2,$_{22}$ ℳ. Bei Gewährung von 10 Prozent Steigraum erhöht sich die gesetzliche Exportbonifikation auf etwa 17,$_{50}$ ℳ., steigert sich also die Exportprämie im Vergleich zu deren gegenwärtigen Betrag noch bis zu $1^{1}/_{3}$ ℳ. Dazu kommt noch, daß der Entwurf eine Schwundquote in Rechnung zieht. Gegen die Gewährung von Exportprämien für die Spiritusindustrie wurde geltend gemacht, daß dieselben eine sehr beträchtliche Staatssubvention darstellen. Die Erwägung, daß unsere wirthschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen nothleidend seien und daß eine ganze Reihe von Produktionszweigen in ähnlicher Weise darniederliege wie die Brennereien, daß die Gewährung der seitherigen Exportprämie bereits die Ueberproduktion des Spiritus geschaffen habe, daß dieselbe wesentlich dem in großen Brennereiunternehmungen angelegten mobilen Kapital zufließe, müsse jedoch davor warnen, einem einzelnen und gerade diesem Produktionszweige staatliche Unterstützungen zu gewähren, welche geeignet seien, Forderungen von anderen Seiten anzuregen, die zu befriedigen das Reich nicht im Stande sei. Diejenige Spiritusindustrie, welche einen integrirenden Bestandtheil der Landwirthschaft bilde und welche allein Anspruch auf besondere Rücksichten zu erheben habe, weil sie zur Erhaltung des Standes diene, der den Boden bebaut, welcher unser Volk ernährt und die Kapitalien pflegt, die im Laufe der Jahrhunderte unserer Erde anvertraut worden sind, bedürfe keiner Exportprämien, sondern einer anderweiten, nach dem Umfange und der Art des Betriebes verschieden abgestuften Veranlagung der Maischraumsteuer.

Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde nunmehr der oben S. 47 abgedruckte Antrag zu dem Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen zur Debatte gestellt, welcher ein neues System der Konsumbesteuerung enthält und über das Gebiet der Steuerfrage hinausgreifend die Organisation der Brennereibetriebe durch Gesetze des Reichs und dessen Geldmittel anstrebt. Derselbe ist von der Grundidee getragen, daß durch eine gesetzliche Vereinigung aller vor dem 1. April 1886 im Gebiete der Steuergemeinschaft in Betrieb gewesenen Branntweinbrennereien zu einer einzigen Branntweinbrennereigenossenschaft eine angemessene Hebung des Spirituspreises herbeizuführen sei. Die Genossenschaft wird

in Sektionen und in Bezirke getheilt. Jeder Bezirk erhält ein Lagerhaus, in welches der für den inneren Konsum bestimmte, nicht auch der für den Export bereitete Branntwein einzuliefern ist, sofern derselbe aus Kartoffeln, Melasse und Rüben erzeugt ist. Der aus anderen Stoffen erzeugte Branntwein kann, muß aber nicht an das Lagerhaus abgeführt werden. Die Verwaltung der Genossenschaft erfolgt unter der Kontrole des Bundesraths durch einen Gesammtvorstand, dessen Vorsitzender vom Kaiser ernannt wird Die Verwalter der Lagerhäuser werden auf Vorschlag der für die einzelnen Sektionen gebildeten Ausschüsse und unter Genehmigung der Landesregierung vom Gesammtvorstand bestellt. Während die Produktion des für den Export bestimmten Branntweins vollständig freigelassen ist, darf für den Inlandskonsum jeder Brenner nur so viel Branntwein bereiten, wie ihm unter Berücksichtigung seines seitherigen Produktionsquantums, welches das dauernde Maximum seines Betriebsumfanges bildet, vom Gesammtvorstand vor dem 15. März jeden Jahres für die kommende Brennkampagne gestattet worden ist. Das Reich hat die genossenschaftlichen Lagerhäuser aus öffentlichen Mitteln zu erbauen und zu unterhalten und der Genossenschaft das nöthige Betriebskapital zinsfrei vorzuschießen. Die Genossenschaft trägt nur die Kosten ihrer Verwaltung, welche auf die einzelnen Brennereien nach Verhältniß des von ihnen eingelieferten Branntweinquantums vertheilt werden. Für den in das Lagerhaus eingelieferten Branntwein wird dem Brenner von der Lagerhausverwaltung alsbald ein sofort bei der Genossenschaftskasse realisirbares Branntwein-Zertifikat ausgehändigt. Der Preis für den zum Inlandskonsum bestimmten Branntwein wird unabhängig von dem Einfluß des Weltmarktpreises von je fünf zu fünf Jahren gesetzlich festgesetzt, zunächst auf den Durchschnittspreis, welchen der Branntwein in den Jahren 1876 bis 1885 in Deutschland hatte. Die Preisfestsetzung auf fünf Jahre erleichtert die Stetigkeit des Brennereibetriebes und gewährt dem Brenner für die ganze Periode eine relativ feste Einnahme. Für Branntwein aus reinem Getreide kann eine höhere Entschädigung wie für den Kartoffel-, Melasse- und Rübenbranntwein gewährt werden. Die Konsumsteuer wird für den in die Lagerhäuser aufgenommenen Branntwein beim Ausgang des Branntweins aus dem Lagerhaus in den Verkehr in der Höhe von 80 ℳ. pro Hektoliter von dem Abnehmer erhoben. Für den Branntwein hat der Abnehmer nur den Preis zu zahlen, welchen der Brennereibesitzer von der Genossenschaft erhalten hat, zuzüglich eines Ersatzes für den in dem Lagerhaus entstandenen Schwund, doch erfolgt die Ablassung des Branntweins nur in Minimalmengen von 1 Hektoliter. Die Getreidebrenner und die Brenner von Branntwein aus nichtmehligen Stoffen zahlen die Verbrauchsabgabe drei Monate nach Fertigstellung ihres Fabrikats. Gegen Sicherheit kann die Verbrauchsabgabe gestundet werden. Die Steuerkontrole begleitet den zum Inlandskonsum bestimmten Branntwein von der Produktionsstätte bis zum Ausgang aus dem Lagerhaus, die Kontrolkosten trägt das Reich. Mit der erfolgten Abnahme aus dem Lagerhaus hört die Kontrole auf. Den Brennereikontrolen unterliegen auch die Brennereien nicht mehliger Stoffe und die Getreidebrennereien, doch sind für diese Erleichterungen vorgesehen. Aller über die Kontingentirung zum Inlandskonsum hinaus, sowie der in den nach dem 1. April 1886 mit Genehmigung der Regierung neu gegründeten Brennereien erzeugte Branntwein muß zum Export verwendet werden. Der in das Ausland ausgeführte und der zu gewerblichen Zwecken verwendete Branntwein ist von der Verbrauchsabgabe befreit. Der Zoll soll auf 160 ℳ. pro 100 Kilogramm erhöht werden.

Die Verbrauchsabgabe ist in diesem Antrage auf 80 ℳ festgesetzt. Zu

demselben wie zu der Vorlage der verbündeten Regierungen wurde beantragt, die Verbrauchsabgabe auf 60 ℳ bezw. auf 25 ℳ pro Liter Alkohol festzusetzen. Bei der Annahme von 60 ℳ sollte dieselbe erst vom 1. Oktober 1887 ab zur Hebung kommen. Zur Begründung des Steuersatzes von 60 ℳ wurde bemerkt, daß seine Höhe durch die Mehrbedürfnisse des Reichs und der Einzelstaaten bedingt sei und im Interesse der Beruhigung der Industrie die staffelförmige Gestaltung der Steuer aufzugeben und ein einziger Satz anzunehmen sei. Als Beginntermin empfehle sich statt des 1. April der 1. Oktober 1887, weil die Aufnahme der am 1. April reichlichen Bestände Schwierigkeiten mache, während am 1. Oktober, als dem Beginn der Brennkampagne, die Lager ziemlich geräumt seien. In den weiteren Bestimmungen des Gesetzes seien für die Spiritusproduktion die gleichen Vergünstigungen in Bezug auf die Gewährung der Steuerkredite, auf die Niederlegung des für den Inlandskonsum bestimmten Branntweins in Lagerhäuser gegen Steuervergütung, sowie in Bezug auf die Errichtung steuerfreier Niederlagen auf Kosten der Branntweinsteuergemeinschaft vorzusehen, wie sie der Zuckerproduktion in dem Gesetze vom 1. Juni 1886 gewährt seien; auch sei die Reichsbank in die Lage zu versetzen, für Branntwein in den Lagerhäusern Lombardkredit zu gewähren.

Der Herr Finanzminister erklärte, daß er über das Geschäftsgebahren der Reichsbank sich nicht äußern könne, und daß für den Branntwein nicht vorgesehen sei, daß derselbe mit der Maßgabe gegen Steuervergütung in Lagerhäusern niedergelegt werden könne, daß er gegen Zahlung der Verbrauchsabgabe und Rückerstattung der erhaltenen Vergütung zum Inlandsgebrauch zurückgenommen werden dürfe; daß die beiden anderen Vergünstigungen aber bereits dem Branntwein ebenso zu Theil würden, wie dem Zucker.

In Bezug auf den Steuersatz von 25 ℳ wurde von dem Antragsteller erklärt, daß er und seine politischen Freunde bereit seien, bei der Branntweinsteuervorlage in positiver und ernsthafter Weise mitzuarbeiten. Fraglich sei allerdings, ob es gelingen werde, die vielen Schwierigkeiten zu beseitigen. Sie hätten den Wunsch, der Landwirthschaft in ihrer gedrückten Lage zu Hilfe zu kommen, sie erkannten auch an, daß neue Einnahmequellen zu eröffnen seien. Wie sie die Sache jetzt ansähen, und vorbehaltlich der weiteren Aufschlüsse, die der Herr Minister geben könnte, würden sie für den Antrag stimmen, eine neue Konsumsteuer in Höhe von 25 ℳ pro Hektoliter einzuführen. Die Erhebung der Konsumsteuer habe, Aenderungen im Einzelnen vorbehalten, nach dem Eventualantrag der preußischen Regierung zu erfolgen. Dieser Antrag gehe jedoch nicht von seiner Partei aus, mit welcher, wegen der Pause in den Plenarsitzungen, jede Fühlung fehle, sondern nur von den hier anwesenden Parteimitgliedern. Für die Kontingentirung könnten sie nicht stimmen, weil sie darin eine Art Monopol erblickten und das wollten sie nicht. Der Spiritusüberproduktion sei durch eine andere Regelung der Maischraumsteuer entgegenzuwirken, wodurch zugleich die Lage der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien verbessert werde. Für Preßhefefabriken und Brennereien von Qualitätsbranntwein erachteten sie die Einführung der fakultativen oder auch obligatorischen Fabrikatsteuer als dringend wünschenswerth.

Zur Begründung des in der Anlage abgedruckten Antrags wurde von einem der Mitantragsteller ausgeführt: Wenn die Antragsteller Vorschläge unterbreiteten, von denen sie hoffen dürften, daß sie eine Majorität in der Kommission finden würden, so müßten sie dabei die nachstehenden Wünsche berücksichtigen: 1. keine absolute Kontingentirung der bestehenden Betriebe; 2. kein Verbot der Anlage neuer Brennereien; 3. kein Staatsmonopol; 4. die Aufrechterhaltung der Maisch-

raumsteuer, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen für Kornbranntweinbrennereien; 5. nicht zu hohe Besteuerung.

Diesen Wünschen trügen die Abänderungsvorschläge vollkommen Rechnung. Die Trennung des zum inneren Konsum erforderlichen Branntweins von dem lediglich zum Export bestimmten, mache es jeder der bestehenden Brennereien möglich, ihren Betrieb nach Belieben auszudehnen bezw. nur auf die Produktion des von der Genossenschaft erforderten Branntweins für den inneren Konsum einzuschränken. Gestalte sich der Export lohnend, so könnten Steuerlager für den Export in unbeschränkter Zahl erfolgen. Die Maischraumsteuer müsse im Interesse der Kartoffelspritproduktion aufrechterhalten bleiben; man könne jedoch kleineren Betrieben, welche Branntwein aus reinem Korn produzirten, auch einen anderen Steuermodus (Fabrikatsteuer) einräumen.

Der Steuersatz sei mechanisch gewählt, nämlich der Mittelsatz der Regierungsvorlage. Die Antragsteller nähmen zur Zeit ausdrücklich davon Abstand, einen bestimmten Steuersatz als nothwendig oder zulässig zu empfehlen.

Das finanzielle Bedürfniß des Reichs liege ebenso klar da als die Nothwendigkeit der Entlastung von drückenden Kommunal-, insbesondere Schulabgaben, in den Einzelstaaten, insbesondere in Preußen. Jede Besteuerung des Branntweins müsse eine Belastung der Konsumenten herbeiführen — mit Ausnahme vielleicht des Monopols — die Entlastung von drückenden Kommunal- und Schulabgaben könne aber für die Belasteten eine sehr erwünschte und begehrenswerthe Kompensation bilden.

Die gemachten Vorschläge hätten gegenüber denen der Regierung und den von anderer Seite gemachten sehr erhebliche Vorzüge. Einmal wahrten sie die berechtigten Interessen der Landwirthschaft. Setze man als Abnahmepreis den Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre fest, so erziele man keineswegs einen hohen Preis, jedoch einen solchen, bei dem auch die kleineren Betriebe weiter bestehen könnten. Der zehnjährige Durchschnittspreis sei weder ein Novum, noch etwas Ungeheuerliches, sondern ein bei allen Abschätzungen rezipirter Rechtsgrundsatz. — Steige der Weltmarktpreis, was zumal bei Regulirung der Währung auf der Basis einer internationalen Doppelwährung sehr wahrscheinlich sei, so könne diese Bestimmung, die zur Zeit vortheilhaft erscheine, für die Produzenten sehr unvortheilhaft werden.

Die Beibehaltung der Maischraumsteuer, mindestens für die größeren Betriebe, sei für die Erhaltung der landwirthschaftlichen Kultur in sehr vielen und großen Distrikten nothwendig. Sehe man in der Fixirung des Durchschnittspreises der letzten 10 Jahre einen Vortheil für das Brennereigewerbe, so wolle man nicht vergessen, daß die Produzenten nach den gemachten Vorschlägen auch recht erhebliche Lasten übernehmen: einmal sehr rigorose Kontrolen und sehr harte Strafbestimmungen, sodann die kostspielige genossenschaftliche Verwaltung. Die Kosten würden sich noch erhöhen, wenn dem Vorschlage eines unverzinslichen Vorschusses seitens des Reichs zur Bildung der Genossenschaft nicht entsprochen und eine volle Zinsvergütung an die Reichskasse zu zahlen sein würde.

Die Spiritusindustrie verlange und brauche keine staatliche Unterstützung, wenn der Staat ihr völlige Freiheit in der Produktion und Verwerthung ihrer Erzeugnisse gewähren könnte. Nur durch die hohe Steuer und die durch dieselbe bedingten Kontrolmaßregeln, sowie durch die Beschränkungen in der Verwerthung der Produkte sei die Industrie in diese mißliche Lage gekommen, die naturgemäß durch eine hohe Konsumsteuer noch bis zur Unerträglichkeit gesteigert werden

müßte. Würden die Steuern und Verkaufsbeschränkungen ganz aufgehoben werden können, so würde der Bedarf an Spiritus, insbesondere zu technischen und gewerblichen Zwecken, eine erhebliche Steigerung erfahren und es würden mit der Beseitigung der Ueberproduktion die Spirituspreise von selbst sich heben. Da der Staat aber nicht auf diese Steuerquelle verzichten könne, sondern im Gegentheil auf die weitere Erschließung derselben angewiesen sei und da auch aus ethischen Gründen die Verkaufsbeschränkungen beibehalten werden mußten, so habe die Industrie einen Anspruch auf fürsorgliche Behandlung.

Die gemachten Vorschläge ließen für den Großhandel allerdings nur den zum Export bestimmten Branntwein frei. Worauf aber besonderes Gewicht zu legen sei: der Kleinhandel mit Branntwein, der Ausschank des Branntweins bliebe vollkommen frei, es finde weder eine Kontrole noch irgend welche Belästigung auf diesem Gebiete statt, während mit der Vorlage der verbündeten Regierungen in die bestehenden Erwerbsverhältnisse außerordentlich tief einschneidende Kontrolen und Vexationen verknüpft seien.

Der Antrag wurde scharf bekämpft; freier und ungenirter sei der Egoismus noch nicht zu Tage getreten; für die Brenner werde ein staatliches Geschenk von $30^1/_4$ Millionen Mark verlangt, dafür solle dem Reich gestattet werden, von der übrigen Bevölkerung eine Verbrauchsabgabe von 142,900,000 ℳ. für sich zu erheben. Den Brennern gewähre der Antrag einen doppelten Gewinn: einen erhöhten Inlandspreis und damit die angegebene Mehreinnahme trotz des eingeschränkten Betriebes für den Inlandskonsum, eine Subvention aus der Reichskasse in Form von Ausfuhrvergütungen, um sich so für den verringerten Absatz im Inlande auch noch durch vermehrte Produktion für das Ausland entschädigen zu können, und dos alles nur für die gegenwärtigen Brenner. Die Kontingentirung sei gleichbedeutend mit dem Brennermonopol. Die Neugründung oder Erweiterung von für den Inlandskonsum arbeitenden Brennereien sei nicht einmal mit Genehmigung der Regierung gestattet, sondern ganz ausgeschlossen, die Gründung von nur für den Export arbeitenden Brennereien sei wegen der Konkurrenz der bestehenden, zugleich für den Export arbeitenden Brennereien unmöglich. Was der Brennerei recht sei, sei anderen Gewerben billig und so sei die Vorlage der Beginn der staatlichen Organisation der Gütererzeugung, welche von der Sozialdemokratie angestrebt werde. Der Staat entscheide, welche Personen zum Gewerbebetrieb zugelassen werden und welche Preise sie für ihre Produkte nehmen dürfen. Der Staat verfüge also allein über die Entwickelnng eines einzelnen Produktionszweiges. Noch einen Schritt und er werde als alleiniger Betriebsunternehmer die Arbeit zu organisiren haben. Die Gewährung von Prämien für den in unbeschränkter Menge auszuführenden Branntwein werde unter Belastung der inländischen Konsumenten und Steuerzahler die Produktion steigern und das Uebel der Ueberproduktion verschlimmern. Zugleich führe der Ausschluß der inländischen Konkurrenz und die gesetzliche Festsetzung der Preise zu einer Vertheuerung des Produkts, unter welcher zahlreiche Gewerbe und die Konsumenten zu leiden hätten. Die Garantie eines Inlandspreises von nahezu 52 ℳ. pro Hektoliter Alkohol habe zu bedeuten, daß den großen Brennereien mehr als die ganze Maischraumsteuer geschenkt werde; dieselbe betrage nach dem Erlasse von 10 Prozent Steigraum nur noch $13,_5$ ℳ., während die Differenz zwischen dem Privatmonopolpreis und dem augenblicklichen Marktpreis des Spiritus von 37 ℳ., 15 ℳ. betrage. Diese künstliche Erhöhung des Spirituspreises von 37 auf 52 ℳ. erhöhe den Bruttoerlös der Brenner um 66—75 Prozent und gestatte denselben eine um das Doppelte höhere Verwerthung der zur Brennerei verwandten Kartoffeln

und Gerste, was eine allgemeine Preissteigerung dieser Produkte zur Folge haben werde. Die größte Einbuße würden bei diesem Projekte die Reichsfinanzen erleiden: durch Steuerverminderung einerseits und durch Staatssubventionen andererseits. Denn das Reich habe nicht blos die Exportprämien zu zahlen, sondern auch die Geldmittel zur Bezahlung des in das Lagerhaus eingeführten Spiritus so lange der Genossenschaft zinsfrei vorzuschießen, bis diese sich aus dem verkauften Spiritus wieder gedeckt habe. Werde der eingelieferte Spiritus nicht abgesetzt, so habe das Reich die zinslosen Betriebsfonds so lange zu erhöhen, bis es dem Genossenschaftsvorstande gefalle, durch Ausschreibung geringerer Produktionsquanta für die Einlieferung in den nächsten Kampagnejahren den Ausgleich zwischen Vorrath und Nachfrage herbeizuführen. Gehe Spiritus anders als durch Schwund zu Grunde, so habe die Reichskasse mit ihren Betriebsfonds den Verlust zu tragen. Der Gedanke, die Ansammlung von Spiritusvorräthen durch zinslose Betriebsfonds der Reichskasse zu unterstützen, charakterisire das Brennermonopol als eine fortgesetzte „Spiritusschwänze", mit dem Unterschiede allerdings, daß der Brenner keine Verluste zu riskiren habe. — Die sofortige Entrichtung der Konsumsteuer bei der Entnahme des Spiritus aus dem Lagerhaus erfordere ein bedeutendes Kapital, welches erst nach längerer Zeit von dem Konsumenten zurückerstattet werde. Infolge dessen gingen die kleinen, weniger kapitalkräftigen Spiritushändler zu Grunde, und der Zwischenhandel des Spiritus komme den Detaillisten und Konsumenten gegenüber in die Hände weniger kapitalkräftiger Großhändler. Eine Koalition derselben sei dann in der Lage, den Detaillisten und Wirthen die Preise zu diktiren und sich für die Vorausbezahlung der Konsumsteuer überreichlich zu entschädigen. In dem Maße, wie es dem Großhandel und dem Großkapital leichter werde, den Branntwein in steuerfreie Lager überzuführen und seine Vorräthe der Steuerkontrole zu unterwerfen, sei außerdem der Großhandel im Stande, den Augenblick der Abgabepflicht hinauszuschieben und dadurch im Gegensatze zu den kleineren Händlern und Brennern nicht blos Zinsen, sondern auch die Steuerquote für den Schwund bei der Lagerung zu sparen.

Wenn von der Gewinnverminderung des Zwischenhändlers als etwas Wünschenswerthem gesprochen worden sei, so werde damit die Bedeutung des Zwischenhandels, für den sich in dem Antrag wenig Zuneigung finde, unterschätzt. Die Höhe, auf welche unser wirthschaftliches Leben gelangt ist, sei aber zu einem nicht geringen Theile der Mitwirkung des Zwischenhandels zu verdanken. Wie sehr die Stelle der Steuererhebung die Geschäftskosten vermehre, ergebe sich daraus, daß eine Spritfabrik, welche täglich 10,000 Liter im Werthe von 4500 ℳ. reinige, außer diesem Betrage 8,000 ℳ. Steuer und für 10 Prozent Fusel, die einstweilen zur Lagerung zurückbleiben, 1,200 ℳ. und zwar, da zwischen dem Kauf des Rohspiritus und der Bezahlung des gereinigten Spiritus mindestens 15 Tage liegen, auf diese Zeit vorzuschießen habe. Trotz dieser Benachtheiligung der Spritfabrikanten und der Konsumenten sei in der Vorlage auf die hygienischen Interessen keine Rücksicht genommen. Wenn Genossenschaften gebildet und Spirituslager eingerichtet würden, so könne der Rektifikationszwang für Trinkbranntwein eingeführt und dann allerdings die Steuererhebung an den Uebergang des Branntweins aus der Rektifikation in den Großvertrieb geknüpft werden. Damit würde dem Großhändlermonopol und der Schädigung der heimischen Spritfabrikation vorgebeugt werden. Die Reinhaltung des rektifizirten Spiritus könne durch eine Vervollständigung des Nahrungsmittelgesetzes gesichert werden. Der Antrag berücksichtige einseitig nur die Interessen der Produzenten und nicht auch die gegenüberstehenden Interessen der Konsumenten.

Was die Steuersätze betrifft, so wurden alle drei damit bekämpft, daß das Bedürfniß vermehrter Einnahmen nicht nachgewiesen sei, gegen die Verbrauchsabgabe von 80 und 60 ℳ wurde außerdem eingewendet, daß dieselbe im Verhältniß zu dem Werthe des Steuerobjekts und der Leistungsfähigkeit der Branntweinkonsumenten zu hoch gegriffen sei. Die Abgabe von 25 ℳ wurde andererseits als zu niedrig bemessen erachtet, weil sie nicht einmal die Mittel zur Befriedigung der allernothwendigsten Bedürfnisse gewähre und sich für ein so geringes Ergebniß der Besteuerung der Kontrolapparat nicht lohne. Der Nettoertrag von 25 ℳ wurde auf 30—50 Millionen Mark geschätzt, indem 12 Mill. Mark für die Erhebungskosten in Aussicht genommen wurden. Für die sichere Berechnung des finanziellen Ergebnisses der einzelnen Steuersätze fehlen die erforderlichen Unterlagen, weil zuverlässige Berechnungen über die gewonnene und konsumirte Alkoholmenge, die Wirkung der Steuer auf den Konsum und die Kosten der Steuererhebung fehlen. Würde der Konsum $3{,}_{48}$ Millionen Hektoliter betragen und eine Konsumverminderung nicht eintreten, was als sicher anzunehmen ist, so würde die Verbrauchsabgabe $25 \times 3{,}_{48} = 87$ Millionen Mark ergeben. Würde außerdem der Normalsteuersatz von der wirklich erzeugten Branntweinmenge erhoben und die Maischraumsteuer statt 42 Millionen etwa 72 Millionen Mark einbringen, so würde die gesammte Branntweinsteuer unter Abzug von 12 Millionen Mark Erhebungskosten Netto $75 + 72 = 147$ Millionen Mark ergeben. Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde von § 1 des beigefügten Antrages das Alinea 1: „Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe", mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen. Damit war der Antrag: Alinea 1 wie folgt zu fassen: „Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der steuerlichen Kontrole" sowie der § 1 des Entwurfs der verbündeten Regierungen gefallen. Die weiteren Abstimmungen erfolgten unter dem ausdrücklichen Vorbehalte einzelner Mitglieder, daß dieselben für die zweite Lesung nicht bindend seien. Alinea 2 des § 1, welches lautet: „Dieselbe beträgt 80 ℳ für das Liter reinen Alkohols und ist vom 1. April 1887 ab zu entrichten", wurde mit allen gegen 8 Stimmen abgelehnt; ebenso wurde der Antrag: „Die Verbrauchsabgabe beträgt für das Liter reinen Alkohols $0{,}_{60}$ ℳ. und ist vom 1. Oktober 1887 ab zu entrichten" mit 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde der Antrag: den Absatz 2 des § 1 des beigefügten Antrages zu fassen: „Dieselbe beträgt 25 ℳ für das Liter reinen Alkohols und ist vom 1. April 1887 ab zu entrichten" mit 16 gegen 10 Stimmen angenommen. Alinea 3 des beigefügten Antrages wurde alsdann mit allen gegen 8 Stimmen abgelehnt und Alinea 4 dieses Antrages einstimmig angenommen. Der § 1 dieses Antrages lautete demgemäß:

> „Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe. Dieselbe beträgt 25 ℳ für das Liter reinen Alkohols und ist vom 1. April 1887 ab zu entrichten. Von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt: 1. Branntwein, welcher ausgeführt wird; 2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrathes."

Die §§ 2 bis 40 des beigefügten Antrags wurden hierauf von dem Antragsteller zurückgezogen.

Zu § 2 des Entwurfs der verbündeten Regierungen wurde die folgende Fassung beantragt:

„Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Dem Steuerpflichtigen kann die Abgabe gegen Sicherheit gestundet werden."

Diese Fassung ist dem sogen. preußischen Eventualentwurf über die Besteuerung des Branntweins entnommen. Durch die Erhebung der Steuer nicht erst beim Uebergang des Branntweins in den Konsum, sondern schon beim Uebergang in den Großvertrieb wird eine bessere Kontrole ermöglicht und der Defraude vorgebeugt.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 11 Stimmen angenommen. Damit war die Annahme der §§ 3—22 des Gesetzentwurfs ausgeschlossen. Zu dessen § 23 war der Antrag gestellt:

Die Kommission wolle beschließen:

Den zweiten Abschnitt des Entwurfs eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins § 23 event. § 41 des beigefügten Antrags in folgender Fassung anzunehmen:

Maischbottig- und Branntweinmaterial-Steuer.

I. Die Maischbottig-Steuer wird vom 1. Oktober 1886 ab in folgenden Beträgen erhoben:

pro 100 Liter bemaischten Bottigraum

1. in Brennereien, welche monatlich einen Bottigraum bis zusammen 32,500 Liter bemaischen, pro 100 Liter bemaischten Bottigraum 0,90 ℳ.
2. in Brennereien, welche monatlich von 32,500—100,000 Liter bemaischten, pro 100 Liter . . . . . 1,15 „
3. in solchen, welche monatlich von 100,000—200,000 Liter bemaischen 1,25 „
4. „ „ „ „ 200,000—300,000 „ „ 1,33 „
5. „ „ „ „ 300,000—400,000 „ „ 1,40 „
6. „ „ „ „ 400,000—500,000 „ „ 1,50 „
7. „ „ „ „ 500,000—600,000 „ „ 1,60 „
8. „ „ „ „ über 600,000 „ „ 2,00 „
9. in Preßhefenfabriken pro 100 Liter bemaischten Bottigraum 1,15 ℳ.

II. Von der Branntweinmaterial-Steuer bleiben vom 1. Oktober 1886 ab 10 pCt. unerhoben.

III. Der Betrieb der Brennereien zu den Steuersätzen ad I ist nur vom 15. September bis 31. Mai gestattet.

Der Brennereibetrieb in der Zeit vom 31. Mai bis 15. September mit anderen Stoffen als Kartoffeln unterliegt einer Zuschlagsbesteuerung zu den ad I angeführten Sätzen in Höhe von 20 pCt.

IV. wie III der Vorlage resp. II des Antrags in Anlage A.

V wie V der Vorlage resp. III des Antrags in Anlage A.

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt: nach der in neuester Zeit erfolgten Entwickelung der Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reiche sei die Beibehaltung der Maischraumsteuer nothwendig, dieselbe bedürfe jedoch zur Erhaltung des landwirthschaftlichen Brennereigewerbes derjenigen Modifikationen,

welche nach dem Vorgange des bayerischen Gesetzes vom 20. November 1885 in dem Antrage vorgeschlagen seien. Derselbe bezwecke keine Erhöhung, sondern nur eine gerechtere Vertheilung der Maischraumsteuer. Die Statistik ergebe, daß seit 1846 mit Ausnahme der Melassebrennereien die sämmtlichen Großbetriebe bedeutend zugenommen hätten und zwar auf Kosten der stark reduzirten mittleren Brennereien. Die kleinen Brennereien hätten sich zwar auch vermindert, aber weniger stark wie die mittleren, weil sie von einem lohnenden Absatze weniger abhängig seien und ihr Produkt direkt zum Konsum zu bringen vermöchten. Die Reduktion der Brennereien sei die Folge des Konkurrenzkampfes, in welchem die kleineren den größeren Brennereien hätten unterliegen müssen, weil diese billiger und ergiebiger zu produziren vermöchten wie jene. Der Konkurrenzkampf in dieser mörderischen Gestalt sei die Folge der Ueberproduktion, welche nicht von den landwirthschaftlichen Brennereien, sondern von den großen gewerblichen Brennereien verschuldet sei, welche durch die Fehler der staatlichen Maischraumsteuer und durch die vom Staate gewährten Exportprämien ins Leben gerufen worden seien. Die Gesetzgebung selbst sei für die Kalamität der landwirthschaftlichen Brennereien mitverantwortlich. Wegen deren Bedeutung für die Privat- und Volkswirthschaft, sowie für die Reichsfinanzen habe das Reich ein Interesse an ihrer Erhaltung. Deßhalb und der Gerechtigkeit wegen habe dasselbe die Pflicht, die kleinen Brennereien in ihrem Kampfe gegen die großen Brennereien zu unterstützen, nicht durch Geldsubvention, sondern durch gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Steuer, damit dadurch die Differenz zwischen den Produktionskosten der großen und der kleinen Brennereien mindestens hinsichtlich der Steuerverschiedenheit ausgeglichen werde. Bayern habe für den gewerblichen Betrieb eine obligatorische Fabrikatsteuer mit dem Normalsteuersatz von 26,$_{20}$ ℳ pro Liter reinen Alkohols und außerdem für die landwirthschaftlichen Brennereien, wenn sie nur vom 1. Oktober bis 31. Mai arbeiteten, Steuervergünstigungen von $^{1}/_{10}$ des vollen Steuersatzes bei einer täglichen Einmaischung von 15—30 hl, von $^{2}/_{10}$ bei einer solchen von $10^{1}/_{2}$—15 hl und von $^{4}/_{10}$ bei einer solchen bis zu $10^{1}/_{2}$ hl gewährt. Nach der Ansicht der bayerischen Landwirthe führe der eingeschlagene Weg zur Einschränkung der Produktion. Eine direkte Uebertragung der bayerischen Zahlen in das beabsichtigte Gesetz sei wegen des ganz anderen Betriebsumfanges der Brennereien in Norddeutschland nicht möglich. Auch an die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 sei eine Anlehnung unmöglich, weil dieselbe zu eng sei. Denn für den Begriff der landwirthschaftlichen Brennerei sei weniger die Verarbeitung selbstgebauten Materials als die eigene Verwendung des Düngers von dem mit der Schlempe gefütterten Vieh maßgebend. Es könne sogar noch weiter gegangen werden; jede Brennerei habe landwirthschaftlichen Werth, deren Dünger nur überhaupt dem heimatlichen Boden zu Gute kommt, nur sei diesen Brennereien eine geringere Begünstigung zuzuwenden, wie denjenigen, deren Betrieb überhaupt erst eine Wirthschaft ermögliche, weil der Gewinn geringer sei, der aus solchen Brennereien der Volkswirthschaft erwachse. Zu erwägen sei, ob bei der Ausmessung der Steuerskala nicht auch der mit dem Brennereibetrieb zusammenhängende Umfang des Kartoffelbaues bezw. des damit verbundenen Areals zu berücksichtigen sei, man habe aber davon absehen zu können geglaubt. Die monatliche Deklaration sei wegen der Erleichterung des Betriebes der täglichen vorzuziehen. Die Steigerung der Steuerskala werde jeden Brennereibesitzer zwingen seinen Betrieb einzuschränken, denn jeder werde sich bei der Deklaration für den nächsten Monat fragen, ob er beispielsweise statt dreifach nicht nur doppelt maischen solle, um an Steuer zu sparen. Die 20 pCt. Zu-

schlagsteuer für die Sommermonate sei erforderlich, damit nicht die in den Wintermonaten ersparten und zur Verfütterung bestimmten Rohmaterialien nachträglich noch im Sommer zur Verarbeitung gelangten.

Nach dem Steuersatze von 30 Pfennig pro $22,_9$ Liter Maischraum, oder $1,_{31}$ Pfennig pro 1 Liter Maischraum betrage die Maischsteuer

pro 10,000 Literprozente

bei Ausbeute	pro	1	Liter	Maischraum	von 7 pCt. Tralles	= $18,_{71}$ M.
"	"	"	"		$7,_{50}$ "	= $17,_{46}$ M.
"	"	"	"		$7,_{66}$ "	= $17,_{10}$ M.
"	"	"	"		8 "	= $16,_{37}$ M.
"	"	"	"		$8,_{20}$ "	= 16 M.
"	"	"	"		$8,_{50}$ "	= $15,_{41}$ M.
"	"	"	"		9 "	= $14,_{55}$ M.
"	"	"	"		$9,_{50}$ "	= $13,_{79}$ M.
"	"	"	"		10 "	= $13,_{10}$ M.

Nach dem Antrage würde die Maischsteuer betragen:

Steuersätze pro 1 Liter Maischraum

Ausbeute von	$0,_{90}$ ℳ	$1,_{15}$ ℳ	$1,_{25}$ ℳ	$1,_{33}$ ℳ	$1,_{40}$ ℳ	$1,_{50}$ ℳ	$1,_{60}$ ℳ	$2,_{00}$ ℳ
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
7 pCt.	$12,_{85}$	$16,_{42}$	$17,_{85}$	—	—	—	—	—
$7,_{66}$ pCt.	$11,_{75}$	$15,_{00}$	$16,_{31}$	$17,_{36}$	—	—	—	—
8 pCt.	$11,_{25}$	$14,_{37}$	$15,_{62}$	$16,_{62}$	$17,_{50}$	—	—	—
$8,_{20}$ pCt.	$10,_{97}$	$14,_{02}$	$15,_{24}$	$16,_{21}$	$17,_{07}$	$18,_{29}$	—	—
$8,_{50}$ pCt.	—	$13,_{53}$	$14,_{70}$	$15,_{64}$	$16,_{47}$	$17,_{64}$	—	—
9 pCt.	—	—	$13,_{88}$	$14,_{77}$	$15,_{55}$	$16,_{66}$	$17,_{77}$	—
$9,_{50}$ pCt.	—	—	—	$14,_{00}$	$14,_{73}$	$15,_{79}$	$16,_{89}$	—
10 pCt.	—	—	—	—	$14,_{00}$	$15,_{00}$	$16,_{00}$	$20,_{00}$

pro Liter Maischraum.

Die Brennereien, welche bis zu 32,500 Liter monatlich bemaischen, hätten also statt $1,_{60}$ M. pro hl Maischraum nur 0,90 M. zu zahlen, was einen Steuererlaß monatlich bis zu 84 M., bei 8monatigem Betriebe jährlich bis zu 672 M. bedeute; die Brennereien mit 32,500—100,000 Liter Maische hätten statt $1,_{30}$ M. nur $1,_{15}$ M. zu zahlen, was einen Steuererlaß von monatlich 52—160 M., von jährlich 416 bis zu 1280 M. bedeute; bei den Brennereien von 100,000 bis 200,000 Liter betrage der Steuererlaß monatlich 60—120 M., jährlich 480 bis 960 M., bei denen von 200,000—300,000 Liter trete eine Steigerung der Steuer um $^2/_{100}$ ℳ pro Liter Maischraum ein, welche sich aber trotz der monatlichen Mehrausgabe von 40—60 M. dadurch wieder einbringen lasse, daß die monatliche Deklaration und nicht die tägliche der Steuerberechnung zu Grunde gelegt sei. Die Brennereien über 300,000 Liter bemaischten Bottigraums würden nicht mehr der Landwirthschaft wegen, sondern wegen der Spiritusproduktion gebaut und seien selbständige gewerbliche Unternehmungen. Bei den Brennereien von 300,000—400,000 Liter steigere sich die Steuer monatlich um 160—220 M., jährlich um 1280—1760 M., bei denjenigen von 400,000—500,000 Liter um 760—950 bezw. 6080—7600 M., bei denen von 500,000—600,000 Liter um 1450—1740 bezw. 11,600—13,920 M. und bei denen über 600,000 Liter

monatlich um 4140—6210, jährlich um 33,120—49,680 ℳ. Durch diese Steigerung der Steuer werde eine freiwillige Beschränkung der Produktion eintreten, die besondere Besteuerung des Sommerbrandes werde den zu zeitigen Beginn des Betriebes oder dessen zu lange Dauer verhüten; diese zeitliche Beschränkung des Betriebes sei aber um deswillen werthvoll, weil die Ueberproduktion gerade dadurch am fühlbarsten auf die Spirituspreise einwirke, daß einzelne Brennereibesitzer schon im August ihren Betrieb begönnen, und durch ihren Zuschnitt der Spirituspreise die Preise der ganzen Campagne verdürben. Gegen den Antrag wurde eingewendet, daß sich ohne eine eingehende Statistik über den Brennereiumfang und die Brennzeit in den einzelnen Fabriken dessen Tragweite nicht übersehen lasse. Daß die kleineren Brennereien theuerer produzirten als die größeren, sei denselben mit jedem Kleinbetrieb gemein, sie hätten dafür bessere Absatzverhältnisse wie diese; die fallende Skala begünstige geradezu die schlechtere Wirthschaft der kleinen Betriebe. Die Maischraumsteuer sei beizubehalten, die Brennerei sei aber mit dem an sich zum Kartoffelbau geeigneten Areal in Kausalnexus zu bringen, und es sei die von der Landwirthschaft losgelöste oder zu derselben nicht im richtigen Verhältniß stehende Spiritusfabrikation, sowie der Sommerbrand höher und soweit nöthig mit der Fabrikatsteuer zu besteuern. Der Herr Finanzminister theilte mit, daß die verbündeten Regierungen sich mit dem Prinzip des Antrags beschäftigt, dasselbe aber verworfen hätten, weil dessen mechanischer Maßstab zu großen Ungerechtigkeiten führe. Eine Aenderung der Maischraumsteuer, welche nicht in einer Herabsetzung derselben bestehe, sei nur auf Grund genauer Ermittelungen möglich, welche nicht stattgefunden hätten, da von den verbündeten Regierungen durch den 10 proz. Nachlaß des Steigraumes nur eine Herabsetzung der Maischraumsteuer beabsichtigt worden sei. Eine Differenz von 90 ₰ bis 2 ℳ. in den Steuersätzen sei jedenfalls zu groß; gerade wer sich für das Brennereigewerbe interessire, müsse gegen den Antrag sein. Der Brennerei werde nur durch die Kontingentirung geholfen, auf deren Annahme er großen Werth lege. Zu dem Antrage wurden nunmehr folgende Unteranträge gestellt, I.) als Ia. beizufügen: „Für Brennereien, in welchen Branntwein aus reinem Getreide hergestellt wird, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths anstatt der Maischraumsteuer eine Fabrikatsteuer im Betrage von $16_{,01}$ ℳ. für 100 Liter reinen Alkohols erhoben werden." Eventuell für den Fall der Ablehnung dieses Antrages: „Die Kommission wolle beschließen: Für Preßhefefabriken kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths anstatt der Maischraumsteuer eine Fabrikatsteuer im Betrage von $16_{,01}$ ℳ. für 100 Liter reinen Alkohols erhoben werden", und II.) 1. für den Fall der Ablehnung dieser beiden Unteranträge in den Hauptantrag 1. sub. I Nr. 9 statt $1_{,15}$ ℳ. zu setzen 1 ℳ.; 2. sub III. Alinea 2 hinter dem Worte „Kartoffeln" die Worte einzufügen „und mit Ausnahme der Preßhefefabriken". Bei der Abstimmung wurde der Unterantrag II. 2 angenommen, die anderen Unteranträge und dann auch der Hauptantrag mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt und § 41 des beigefügten Antrags mit 14 Stimmen angenommen, womit § 23 der Regierungsvorlage und mit ihm die Kontingentirung und Konzessionirung der Brennereien gefallen war. Die weitere Berathung der Regierungsvorlage wurde dadurch zwecklos, denn ein Theil derjenigen Mitglieder, welche für eine Verbrauchsabgabe gestimmt hatten, hatten erklärt, daß ein Erfolg von den Verhandlungen nicht erwartet werden könne, wenn die Kontingentirung abgelehnt werde. Es war jedoch zu den §§ 3 bis 57 des Entwurfes der verbündeten Regierungen folgender Abänderungsantrag gestellt worden:

Die Kommission wolle beschließen:

§ 3 wie § 2 des Antrages in Anlage A.

§ 4 wie § 3 des Antrages in Anlage A.

§ 5 wie § 4 des Antrages in Anlage A.

§ 6. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 3 bis 5 — 2c. — nach § 5 in dem Antrage in Anlage A.

§ 7. Die Kosten für die Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuergemeinschaft.

§ 8 wie § 7 des Antrages in Anlage A.

§ 9. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Kontrole, bis er zur Ausfuhr oder Behufs Verwendung zu gewerblichen 2c. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben, soweit er ihn nicht in eine mit Bewilligung der Steuerbehörde für diesen Zweck eingerichtete, unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage bringen will, in öffentliche bereits vorhandene, oder auf Kosten der Branntweinsteuergemeinschaft für geeignete Bezirke zu errichtende Lagerhäuser zu bewirken. Die Lagerung und Versendung des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins erfolgt nach den hierüber vom Bundesrath zu treffenden Bestimmungen.

Bei dieser Niederlegung kann der Inhaber des Branntweins für die bezahlte Maischbottig- oder Branntweinmaterialsteuer die Vergütung von $16{,}_{01}$ ℳ. für 100 Liter reinen Alkohols verlangen mit der Maßgabe, daß der Branntwein gegen Bezahlung der Verbrauchsabgabe und Rückerstattung der erhaltenen Vergütung in den freien Verkehr gebracht werden kann. Für die Bezahlung der Verbrauchsabgabe ist das Auslagerungsgewicht maßgebend.

Der niedergelegte Branntwein haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der gewährten Steuervergütung, sowie der nach Absatz 5 zu entrichtenden Zinsen und etwaigen Kosten.

Der Betrag der Steuervergütung für Branntweinmengen, welche über den auf den Tag der Niederlegung zunächstfolgenden 1. Oktober hinaus in der Niederlage verbleiben, ist im Falle der demnächstigen Zurücknahme in den freien Verkehr für die weitere Dauer der Lagerung mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 10. Der Bundesrath kann nähere Bestimmungen dahin treffen, daß das bei der Reinigung verlorene Gewicht des Branntweins bei Zahlung der Verbrauchsabgabe in Abzug gebracht wird.

§ 11. Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 4, 5 und 12), die nach § 9 Absatz 1 festgestellte Menge 2c., wie § 10 Absatz 2 im Antrage Anlage A.

§ 12 Absatz 1 im Eingange wie § 8 des Antrages in Anlage A. bis zu dem Wort „verarbeiten", dann weiter: sind unter Nachlaß der in den §§ 3—6, 8, 9 und 11 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen besondere Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe zu treffen, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 finden

keine Anwendung; die Verbrauchsabgabe ist von dem Brennereibesitzer zu entrichten; die Zahlung muß, soweit nicht Stundung gewährt wird, 3 Monate nach der Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

Absatz 2 wie Absatz 2 in § 8 des Antrages Anlage A.

§ 13 wie § 9 dieses Antrages.

§ 14 wie § 17 desgl.

§ 15 wie § 18 desgl.

§§ 16 bis 36 wie §§ 19 bis 39 im Antrag Anlage A., vorbehaltlich der Aenderung der Allegate.

§ 37. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Die §§ 3 bis 8 des Gesetzentwurfs, sowie die darauf bezüglichen Abänderungsanträge wurden gegen 4 Stimmen abgelehnt. Da darauf von einem der Mitantragsteller des beigefügten Antrages die ausdrückliche Erklärung abgegeben wurde, daß mit einem Steuersatze von 25 ℳ die beabsichtigten Kontrolmaßregeln sich nicht vereinigen ließen und daß sich aus diesem Grunde seine Freunde zur Ablehnung entschlossen hätten, so wurden die Abänderungsanträge zurückgezogen und die §§ 9—21, 24—26 der Regierungsvorlage ohne Diskussion einstimmig abgelehnt. § 22 wurde gegen wenige Stimmen abgelehnt und Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes angenommen.

Beim Eintritt in die zweite Berathung äußerte sich zunächst der Bevollmächtigte zum Bundesrath pp. Dr. von Scholz über die Resultate der ersten Berathung im Wesentlichen wie folgt:

Die Verhandlungen hätten es mit einer Regierungsvorlage zu thun gehabt, welche nicht etwa blos so, wie dies z. B. bei der Börsensteuer der Fall gewesen sei, wieder nur einen neuen Flicken für die Reichsfinanzen bedeuten sollte, sondern einen weiteren großen Schritt auf dem Wege der Reichssteuerreform, eine Branntweinsteuerreform im großen Stile mit dem gewollten Erfolge einer so beträchtlichen Mehreinnahme für das Reich, daß die bekannten eigenen Bedürfnisse des Reiches zu befriedigen und die bekannten finanziellen Misèren in den Einzelstaaten und den Gemeinden zu beheben möglich werden sollte. Durch diesen erklärten und nach den Verhandlungen über das Branntweinmonopol von fast allen Parteien gebilligten Zweck wäre die Höhe der vorgeschlagenen Branntweinsteuer bedingt; der Modus ihrer Erhebung als Verbrauchsabgabe neben der Maischraumsteuer wäre von den verbündeten Regierungen gewählt gemäß den Andeutungen, welche im Reichstage gemacht worden seien und welche Aussicht auf eine Verständigung zu versprechen schienen.

Die Aktion der Kommission sei nun zunächst ziemlich einmüthig als summarische abfällige Kritik und Verwerfung der Regierungsvorlage eröffnet worden.

Darauf sei von einer Seite ein Gegenentwurf eingebracht worden, welcher eine Branntwein-Verbrauchsabgabe zwar nicht in der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Höhe, aber doch immerhin in Höhe von 80 ℳ für das Liter reinen Alkohols in Aussicht genommen, und als Modalität der Erhebung die Bildung von Brennerei-Genossenschaften, die Errichtung unter steuerlicher Kontrole stehender Lagerhäuser und die Festsetzung bestimmter Antheile der bestehenden Brennereien an der Befriedigung des inländischen Konsums vorge-

schlagen habe. Zumal das Angebot von 80 ₰ nicht als das letzte Wort in dem Antrage anzusehen gewesen sei, könne man also von diesem Gegenentwurfe anerkennen, daß er dem großen Zwecke der verbündeten Regierungen sich vollkommen anschloß und insofern auch ein geeigneter Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen gewesen sein würde. Die angedeutete Modalität hätte aber in dem Grade die abfällige Kritik einer Kommissionsmehrheit hervorgerufen, daß Letztere ohne jeden Versuch der Abänderung, Verbesserung oder Ergänzung diesen Entwurf ebenso wie den Regierungsentwurf bei Seite gelegt habe.

Von anderer Seite sei ein Vorschlag eingebracht worden, welcher eine Verbrauchsabgabe von zunächst 60 ₰ pro Liter reinen Alkohols bewilligen wollte, allein auch dieser Vorschlag wäre eine vollkommen annehmbare Grundlage für weitere Verhandlungen gewesen, da die 60 ₰ nicht die Bedeutung einer letzten definitiven Ziffer gehabt, und da er sich im Uebrigen bezüglich der Modalität der Erhebung der Steuer an den bereits bekannt gewordenen, im Bundesrath erörterten Eventual-Entwurf angeschlossen hätte. Diesem Vorschlage sei es indessen nicht wesentlich besser ergangen als dem ersterwähnten, da die 60 ₰ von einer Majorität der Kommission verworfen und von den dem Eventual-Entwurf entnommenen Bestimmungen merkwürdigerweise nur ein Paragraph angenommen, alle übrigen aber abgelehnt worden seien.

Von dritter Seite sei unter Hoffnung erweckenden Bevorwortungen, daß man ernst und eifrig an dem Zustandekommen eines positiven Ergebnisses mitwirken wolle, daß man insbesondere der nothleidenden Landwirthschaft helfen und dem Reiche vermehrte Einnahmen schaffen wolle, weil es deren bedürfe, ein anderweiter Vorschlag gemacht worden, welcher freilich jenen Bevorwortungen gegenüber insofern überrascht habe, als er eine Steuerbewilligung von nur 25 ₰ pro Liter reinen Alkohols in Aussicht genommen habe. Indessen hätte auch danach immer noch die Möglichkeit weiterer ersprießlicher Verhandlungen mit den Freunden dieses Vorschlages nicht in Zweifel gezogen zu werden brauchen. Die Frage, ob 1 ℳ 20 ₰, ob 80 ₰, 60 ₰ oder 25 ₰, hätte selbst der entscheidenden Verhandlung im Plenum vorbehalten bleiben können. Allein der Vertreter des Vorschlages habe nur angedeutet, daß die Erhebung der 25 ₰ etwa im Wege des sogenannten Eventual-Entwurfs der verbündeten Regierungen stattzufinden habe. Gleichwohl habe er und seine Freunde gegen die dementsprechenden Anträge, welche von anderer Seite gestellt waren, gestimmt und so deren Fall mit herbeigeführt.

So seien denn die Wünsche derjenigen Minderheit, welche gegen jede höhere Branntweinbesteuerung zur Vermehrung der Einnahmen des Reichs und der Einzelstaaten sich ablehnend verhalten, mit Hülfe einer jedesmal anderen Majorität erreicht worden, indem das Resultat der ersten Lesung der Negation jeder höheren Besteuerung des Branntweins gleich komme. Wenn die Kommission ein besseres Resultat nicht zu erreichen vermocht, wenn sie mit dem Bekenntniß non possumus vor den Reichstag treten müßte, mit dem Bekenntniß der Unfähigkeit oder Unmöglichkeit, für irgend einen Modus der höheren Branntweinbesteuerung eine Majorität zusammen zu bringen, so nehme sich daneben das Verlangen, von den verbündeten Regierungen noch eine nähere ausführlichere und ziffernmäßige Darlegung der doch hinlänglich bekannten Bedürfnisse des Reiches und der Einzelstaaten zu erhalten, wundersam aus, und um eine Förderung der Kommissionsaufgabe könne es sich dabei füglich nicht handeln. Er sei nicht in der Lage, jetzt irgend eine bestimmte Erklärung auf dieses Verlangen abzugeben, wolle aber nicht mit der Bemerkung zurückhalten, daß er, was speziell die Mehrbedürfnisse

Preußens anlange, die Möglichkeit einer noch näheren ziffernmäßigen Auskunftsertheilung bereits vorbereiten lasse.

Der Herr Minister schloß seine Ausführungen mit der Bitte, im Interesse der Kommission und des Reichstages doch von einem ernsten Versuche nicht abzustehen, in zweiter Lesung ein besseres Ergebniß zu erreichen als in erster Lesung.

Wie die verbündeten Regierungen nicht auf dem beharrt hätten, was sie für das Beste erachteten, so möchten doch auch die einzelnen Parteien sich bemühen, durch Entgegenkommen und Nachgiebigkeit einen Branntweinbesteuerungs-Modus festzustellen, welcher einer Majorität annehmbar wäre.

Von dem Kommissionsmitgliede, welches den Antrag gestellt hatte, die Verbrauchsabgabe auf 25 ℳ zu normiren, wurde darauf erwidert, daß der Vorwurf, als habe er und seine Parteifreunde die dem Eventualentwurf entnommenen Anträge über den Modus der Steuererhebung zu Falle gebracht, unrichtig sei, er selbst habe gleich anfänglich und vor erfolgtem Nachweise des Bedürfnisses eine Steuer von 25 ℳ angeboten, die Abstimmung über die Abänderungsanträge zu §§ 3 u. ff. des Gesetzentwurfs sei so schnell und zwar größtentheils durch einfache Konstatirung der widerspruchslosen Ablehnung derselben erfolgt, daß er in Folge kurzer Verspätung an derselben gar nicht habe Theil nehmen können. Gegenüber der gegnerischen Majorität wäre übrigens das Abstimmungsresultat kein anderes geworden, wenn er und seine Parteifreunde zweckloser Weise für diese Anträge gestimmt hätten. Der Gesetzentwurf sei gefallen, weil derselbe die Interessen der Landwirthschaft zu wenig berücksichtigt habe.

Von einem der Mitantragsteller des beigefügten Antrags wurde erklärt:

Angesichts der sehr geringen Chancen in Bezug auf das Zustandekommen von positiven Resultaten halte er die Präzisirung des finanziellen Bedürfnisses seitens des Reichs und der Einzelstaaten in diesem Augenblick für noch weniger angezeigt, als das bisher seitens seiner Parteigenossen ausgesprochen sei.

Sie seien denjenigen Kommissionsmitgliedern, welche mit ihnen bei der Neuregelung der Branntweinsteuer thätig gewesen seien, dankbar für die Mitarbeit innerhalb und außerhalb der Kommission im Sinne der Herbeiführung eines positiven Resultats. Deren Vorschläge seien jedoch für sie nicht acceptabel.

Von ihnen seien umfassende Vorschläge in Form eines Gesetzentwurfs gemacht und seien sie sehr erfreut über den wohlwollenden Standpunkt, den diesem gegenüber auch der Herr Finanzminister in seiner soeben abgegebenen Erklärung eingenommen habe.

Die Vertreter des Antrags müßten an der Basis ihrer Vorschläge festhalten. Der Schutz der berechtigten Interessen der Landwirthschaft stehe im Vordergrund ihrer Erwägungen. Die Bildung einer Genossenschaft, bestehend aus sämmtlichen Brennereibesitzern, sei nothwendig.

Daß der von ihnen vorgeschlagene Gesetzentwurf nach vielen Richtungen hin diskutabel sei, das verstehe sich bei einem der Kommission unterbreiteten Gesetzentwurfe von selbst. Insbesondere sei das betreffs der nachstehenden Punkte der Fall:

a) Ob nicht auf anderen Wegen als durch Fixirung eines bestimmten Preises für die Produzenten ein Preis zu erzielen sei, bei dem das Gewerbe der Spiritusbrennerei fortbestehen könne.

b) Ob nicht der Eintritt neuer Brennereien in die Genossenschaft gegenüber dem konservativen Entwurf eine Erleichterung erfahren könne.

c) Ob nicht die finanzielle Betheiligung des Reichs bei den Genossenschaften anders zu regeln sei, namentlich betreffs eines verzinslichen statt eines unverzinslichen Zuschusses.

d) Die Antragsteller seien durchaus nicht prinzipielle Gegner des Hereinziehens der Anträge zu § 23 des Gesetzentwurfs in ihren Entwurf, indessen seien die Konsequenzen eines solchen Antrages nicht so schnell zu übersehen, als daß der Reichstag schon jetzt dazu Stellung nehmen könne. Sie müßten an den Grundzügen ihrer Vorschläge festhalten und hofften, daß im nächsten Winter eine Vereinbarung auf diesem Boden erfolge; dieselben bildeten nach der Ueberzeugung der Antragsteller die zweckmäßigste Basis der Verständigung.

Ein anderes Mitglied erklärte, daß es gegen die Erhöhung der Branntweinsteuer um deswegen stimmen müsse, weil es vor Einführung der progressiven Einkommensteuer den Branntwein nicht als das geeignete Objekt der Besteuerung anerkennen könne. Und ein viertes Mitglied führte aus:

Es könne nur nochmals betont werden, daß von zahlreichen dauernden Mehrbedürfnissen des Reichs für die nächsten Jahre über den Rahmen der bereits zur Verfügung gestellten Mittel nichts bekannt sei. Der Herr Finanzminister habe selbst zugegeben, daß diese Mehrforderungen bisher weder Gegenstand der Verhandlung noch spezieller Vorlagen gewesen seien. Daraus gehe doch unbedingt die Verpflichtung der Bundesregierungen hervor, wenn sie einen Betrag von 200 Millionen neuer Steuern forderten, diese Mehrbedürfnisse ziffernmäßig nachzuweisen und über die Reihenfolge, in welcher die Verwendung geschehen solle, bestimmte Auskunft zu ertheilen. Bisher existirten die verschiedenartigsten Pläne und Wünsche. Ebenso wenig Sicherheit bestehe auch nach den Aeußerungen des Herrn Finanzministers und verschiedener Mitglieder der Kommission über die Reformpläne in Preußen. Nach der Mittheilung des Herrn Finanzministers seien zur Herstellung eines dauernden, befriedigenden direkten Steuerwesens in Preußen neue Mittel vom Reich nothwendig. Bisher habe man allgemein angenommen, daß die Reform der direkten Steuern in Preußen ohne Einnahmeverluste sich ermöglichen lasse, über den genaueren Inhalt dieser Reform sei man indeß nach wie vor im Unklaren, ebenso über die Art der Ueberweisung der Realsteuern an die Kommunen oder Kommunalverbände. Der Herr Finanzminister habe sich damit begnügt, zu erklären, daß die Realsteuern den Kreisen überwiesen werden sollen, über die Modalitäten der Durchführung habe er sich nicht geäußert, zugegeben habe er indeß, daß das eine schwierige Aufgabe sei und die Hoffnung daran geknüpft, daß man sich darüber verständigen würde. Solche Erklärungen könnten unmöglich die Grundlage so weitgehender Bewilligungen sein, wie sie hier dem Reichstage zugemuthet würden. Schon aus der Herfurth'schen Finanzstatistik der Kreise und Gemeinden gehe hervor, daß die Vertheilung der Realsteuern an die Kreise nach dem Maßstabe des Aufkommens an diesen Steuern die Bedürfnisse der Kreise in den ärmsten Provinzen nicht decke, dagegen den Kreisen der wohlhabenden Provinzen bei weitem mehr bringe, als sie brauchten. Man werde diese letzteren daher nur zu neuen Ausgaben drängen und das könnte doch nicht der Zweck einer vorzugsweise auf die Entlastung der Aermeren gerichteten Steuerreform sein. Im preußischen Herrenhause und auch hier von einem Mitgliede der Kommission sei unter Anderem auch die Entlastung der Gutsbezirke von den Schulbaulasten als eine Begründung der Erhöhung der Branntweinsteuer bezeichnet. Jede nähere Betrachtung der speziellen Verhältnisse würde den Beweis liefern, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, zu Gunsten dieser und ähnlicher Reformen eine Mehrbelastung der ärmeren Klassen herbeizuführen. Daß bei der Ueberweisung der Realsteuern an die Kommunalverbände überhaupt eine Entlastung der Aermeren nur in verschwindendem Maße und zum allergrößten Theil gar nicht in Frage komme, würde sich ergeben, wenn man die Reformpläne in

konkreter, formulirter Gestalt vor sich hätte. Gerade durch die Bitter'schen Verwendungsgesetze in Preußen, welche ihrem Inhalte nach bei keiner Partei Zustimmung gefunden hätten, sei es erwiesen, daß ein Steuerreformplan, welcher die Billigung einer Majorität im preußischen Landtage für sich habe, noch gar nicht existire. Aus den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über jene Verwendungsgesetze sei nachzuweisen, daß ein prinzipieller Widerspruch gegen die Berathung derselben vor Beschaffung der erforderlichen Mittel bei der Majorität nicht vorhanden gewesen. Gescheitert sei man an der Aufgabe, materiell brauchbare und zweckmäßige Verwendungsgesetze zu schaffen. Unter solchen Umständen könne der Reichstag die Bedürfnißfrage sicherlich nicht bejahen. Es sei aber überhaupt ein für die Dauer vollständig unhaltbarer Zustand, daß, wie dies im Gegensatz zu früheren Anschauungen jetzt geschehe, die Einzelstaaten auf Beschaffung der zur Deckung ihrer Ausgaben nothwendigen Mittel aus eigener Anstrengung einfach verzichten und dem Reiche die Verpflichtung zuschieben, diese Mittel zu beschaffen. Noch unhaltbarer aber, insbesondere in konstitutioneller Beziehung, werde er, wenn die Regierungen, hier speziell die preußische, nicht einmal die Verpflichtung anerkennen wollten, derjenigen parlamentaren Körperschaft, welche die Mittel bewilligen solle, eine bis ins Einzelne gehende Darlegung und Begründung der Verwendungszwecke zu geben.

Die jetzige Finanzpolitik müsse zu einer weiteren Belastung der ärmeren Klassen, zu einer über das Maß der Mittel gesteigerten Vermehrung der Ausgaben und zu einer Verwirrung der Finanzen führen.

In der zweiten Lesung war zu § 1 der Beschlüsse erster Lesung der Antrag gestellt, die Verbrauchsabgabe statt auf 25 ℳ auf 60 ℳ pro Liter Alkohols festzusetzen. Dieser Antrag wurde gegen 4 Stimmen und alsdann auch der § 1 der Beschlüsse erster Lesung gegen 10 Stimmen abgelehnt. Abgelehnt wurden auch die §§ 2 und 23 dieser Beschlüsse.

Zu dem Gesetzentwurfe ist eine große Zahl von Petitionen aus den verschiedenen Interessentenkreisen eingegangen, welche für den Fall der Einführung der Verbrauchsabgabe Berücksichtigung ihrer Interessen wünschen und Vorschläge machen. Da dieser Fall nicht eingetreten ist, so erachtet die Kommission diese Petitionen, über welche in der Schlußsitzung berichtet wurde, für erledigt.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins — Nr. 294 der Drucksachen — abzulehnen;

b) die zu demselben eingegangenen Petitionen durch diesen Beschluß für erledigt zu erklären.

Miszellen.

Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn.

Zwei Schreiben der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau.

1. Schreiben vom 15. September 1885. Schon nach kurzer Wirksamkeit der autonomen Zolltarife in Deutschland und Oesterreich-Ungarn bricht sich in den betheiligten Kreisen die Ueberzeugung Bahn, daß in diesen, schon durch ihre geographische Lage auf einen innigen Verkehr mit einander angewiesenen Staaten ein längerer Fortbestand der erwähnten zollpolitischen Einrichtungen nur von beklagenswerthen Folgen für die beiderseitige Volkswirthschaft begleitet sein kann.

Das durch häufige Aenderung der Tarife bedingte Schwanken der Zollsätze, ja schon die bloße Unsicherheit vor jederzeit eintreten könnenden Tarifrevisionen verhindert jede sich auf fernere Zeiträume erstreckende Kalkulation und hält das ohnedies zaghaft gewordene Kapital mehr und mehr von gewerblichen und kommerziellen Anlagen zurück.

Dazu kommt, daß die bestehenden autonomen Tarife, wenn sie überhaupt jemals ein einheitliches, nach großartigen Gesichtspunkten gegliedertes Ganze gebildet haben, in Folge der auf Drängen dieser oder jener Partei an ihnen vorgenommenen Aenderungen einzelner Zollsätze allmählig zu einem Flickwerk herabsinken, das weder einer wissenschaftlichen Kritik standhält, noch den aktuellen Forderungen der Praxis entspricht.

Kein Wunder daher, wenn täglich neue Stimmen laut werden, welche unsere hochwichtigen Handelsbeziehungen zu Deutschland nicht, wie in den letzten Jahren, einer Zollpolitik von Fall zu Fall preisgegeben, sondern wieder auf eine solide und stabile Grundlage gestellt haben wollen.

Die Meinungen über die Art der Konsolidirung unseres zollpolitischen Verhältnisses zu dem deutschen Nachbarstaate gehen jedoch weit auseinander und schwanken zwischen den Vorschlägen der Abschließung eines einfachen Zollvertrages, dessen Bestimmungen auch anderen (meistbegünstigten) Staaten zu Gute kommen können, eines Zollbündnisses mit ermäßigten Zollschranken zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, jedoch höherer gemeinschaftlicher Zollschutzmauer gegen das übrige Ausland, und endlich einer vollständigen Zollunion.

Nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Kammer läßt sich diese Frage, der auch eine hohe politische Bedeutung innewohnt, ohne die größten Gefahren für eine ganze Reihe von Industrien nicht anders, als nach Vornahme der eingehendsten und gewissenhaftesten Studien über den Entwicklungsgrad und die Konkurrenzfähigkeit jedes einzelnen Erwerbszweiges unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verkehrs-, Kredit-, Lohn- und sonstigen Produktionsverhältnisse einer gedeihlichen Lösung entgegenführen. Dieses Ziel ist aber der an dasselbe gewandten Arbeit werth.

Um zur Erreichung desselben auch ihrerseits beitragen zu helfen, hat die gefertigte Kammer in ihrer letzten Plenarsitzung am 7. d. M. auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité mit der Aufgabe betraut, sorgfältige und umfassende Erhebungen darüber zu pflegen, welche Wirkungen eine Zollunion Oesterreich-Ungarns mit dem Deutschen Reiche, beziehungsweise ein Deutschland vor allen andern Staaten begünstigender Handelsvertrag (Zollbündniß) auf die Lage sämmtlicher im Kammerbezirke vertretenen Industrien üben würde, und bis zu welcher äußersten Grenze mit der Ermäßigung der einzelnen österreichisch-ungarischen Zölle auf deutsche Waaren unter Voraussetzung der vollen Reziprozität Deutschlands ohne Gefahr für den Fortbestand und die gedeihliche Weiterentwicklung der heimischen Industrie gegangen werden könnte.

Da das Resultat einer solchen in Schlesien einzuleitenden Enquête jedoch nur dann dem angestrebten Zwecke zu dienen vermag, wenn dasselbe mit dem Ergebnisse gleichartiger Erhebungen in anderen Kronländern der Monarchie zu einem Gesammtbilde zusammengefaßt werden kann und wenn ferner auch von den berufenen Faktoren in Deutschland in gleicher Weise vorgearbeitet wird, so erlaubt sich die unterzeichnete Kammer, sämmtliche österreichisch-ungarische und deutsche Handels- und Gewerbekammern durch dieses Rundschreiben von vorstehendem Beschlusse in die Kenntniß zu setzen und zu gleichem Vorgehen höflichst einzuladen.

Sehr willkommen wäre der ergebenst gefertigten Kammer, von der geehrten Kammer Nachricht darüber zu erhalten, ob Wohldieselbe die vorgetragene Ansicht über die in Rede stehende Angelegenheit theilt und zur Vornahme ähnlicher Schritte, wie die hier beschlossenen, geneigt ist.

---

2. Schreiben vom 20. Januar 1886. Unter höflicher Bezugnahme auf ihr ergebenes Rundschreiben vom 15. September 1885 Z. 2650, mit welchem die unterzeichnete Kammer sich gestattet hat, die Handels- und Gewerbekammern Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches zur Betheiligung an einer großen Enquête über die voraussichtlichen Wirkungen des eventuellen Abschlusses einer Zollunion, beziehungsweise eines Zollbündnisses zwischen den genannten Staaten einzuladen, beehrt sich diese Kammer heute, über das bisherige Ergebniß der gehaltenen Umfrage folgende Mittheilung zu machen.

Von den Kammern, welche sich über den von der gefertigten Kammer gemachten Vorschlag geäußert haben, hat sich nur ein kleiner Theil für die sofortige Vornahme der beantragten Erhebungen ausgesprochen. Die Mehrzahl derselben erachtet den richtigen Zeitpunkt für die Enquête, insbesondere mit Rücksicht auf die Erklärungen, welche der k. k. Minister des Aeußern, Graf Kalnocky, am 31. Oktober 1885 in den Delegationen gegeben hat, für noch nicht gekommen.

Eine österreichische Kammer schlägt vor, die angeregte Frage behufs gemeinschaftlicher Berathung durch alle österreichischen Handelskammern dem nächsten Handelskammertag vorzulegen.

Einige deutsche Kammern haben das auf die Enquête bezügliche Rundschreiben der hiesigen Kammer dem ständigen Ausschusse des deutschen Handelstages zur Erwägung empfohlen.

Eine andere deutsche Handelskammer hat beschlossen, den Inhalt dieses Zirkulairs dem Reichskanzler Fürsten Bismarck zur Kenntniß zu bringen, da nach dem Dafürhalten derselben die beantragten Erhebungen im Deutschen Reiche mit Erfolg nur durch die Reichsregierung eingeleitet werden können.

Die Stellung, welche die einzelnen Handels- und Gewerbekammern, die das Rundschreiben der unterzeichneten Kammer bereits beantwortet haben, zu dem von dieser gemachten Vorschlage einnehmen, ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich gemacht.

Handelskammern	Für die sofortige Einleitung der Erhebungen haben sich erklärt	Die Vornahme der vorgeschlagenen Enquête haben abgelehnt	Eine vorläufig zuwartende Haltung einnehmen zu wollen haben erklärt	Zwar für die zollpolitische Annäherung Oesterreich-Ungarns und Deutschlands, jedoch gegen die beantragte Enquête haben sich ausgesprochen
Bozen	1	—	—	—
Brünn	—	—	1	—
Czernowitz	1	—	—	—
Eger	1	—	—	—
Görz	1	—	—	—
Innsbruck	—	—	1	—
Klagenfurt	1	—	—	—
Leoben	—	—	1	—
Wien	—	—	1	—
Kronstadt	—	—	1	—
Temesvar	—	—	1	—
Barmen	—	—	—	1
Bielefeld	—	—	1	—
Bochum	—	—	—	1
Braunschweig	—	—	1	—
Breslau	—	—	—	1
Bromberg	—	—	—	1
Cassel	—	—	—	1
Chemnitz	—	—	—	1
Cöln	—	—	—	1
Dortmund	—	—	—	1
Dresden	—	—	—	1
Duisburg	—	—	—	1
Hagen	—	—	—	1
Halle a/S.	—	1	—	—
Hanau	—	—	—	1
Hildesheim	—	1	—	—
Lauban	—	—	1	—
Leipzig	—	—	—	1
Mannheim	—	—	—	1
München	1	—	—	—
Nürnberg	1	—	—	—
Oppeln	—	—	1	—
Osnabrück	—	—	1	—
Passau	—	—	1	—
Plauen	—	—	1	—
Regensburg	—	1	—	—
Schweidnitz	—	—	1	—
Stollberg	—	1	—	—
Stuttgart	—	—	1	—
Trier	—	—	1	—

In fast allen bisher eingelaufenen Aeußerungen wird jedoch die Anregung der unterzeichneten Kammer sympathisch begrüßt und beinahe ausnahmslos

wird von den Kammern Oesterreich-Ungarns und Deutschlands die Ansicht getheilt, daß eine zollpolitische Annäherung der Staaten Oesterreich-Ungarn und Deutschland von eminentester Bedeutung für die gedeihliche Weiterentwicklung der beiderseitigen Volkswirthschaft sei.

Diese durch die gehaltene Umfrage konstatirte Konformität der Anschauungen unter den Handelskammern ist eine höchst beachtenswerthe Thatsache, aus welcher hervorgeht, daß die Wiederherstellung eines innigeren zollpolitischen Verhältnisses zwischen den beiden Nachbarstaaten ein diesseits und jenseits der deutsch-österreichischen Grenzpfähle von den industriellen und kommerziellen Kreisen gleich dringend gefühltes Bedürfniß ist, und daß sich daher, wenigstens im Deutschen Reiche, Regierung und handel- und gewerbetreibende Bevölkerung hinsichtlich der Zollpolitik nicht in Uebereinstimmung befinden.

Da indessen ein großer Theil der Handels- und Gewerbekammern Deutschlands und Oesterreich-Ungarns sich gegen die sofortige Einleitung der vorgeschlagenen Erhebungen ausgesprochen hat, dieselben aber blos dann ein verwendbares Material zu liefern vermögen, wenn sie in allen Industriebezirken der beiden genannten Staaten in möglichst gleichmäßiger Weise gepflogen werden, sieht sich die gefertigte Kammer zu ihrem Bedauern genöthigt, auch ihrerseits die Vornahme der vorgeschlagenen Enquête auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen.

Troppau, 20. Januar 1886.

Die Handels- und Gewerbekammer für Schlesien.

Der Präsident:
E. Dorasil.

Der Sekretär:
Dr. Joseph Hartig.

Das Großherzoglich hessische Gesetz vom 15. Mai 1885

über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen.

(Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt.)

Nach der alten hessischen Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 war die Stimmfähigkeit bei Gemeindewahlen (Kreise und Provinzen als selbständige korporative Verbände bestanden nicht) allein von dem Besitze des Ortsbürgerrechtes abhängig, nicht davon, daß der Ortsbürger auch in der Gemeinde wohne. Später bestimmte das Gesetz vom 8. Januar 1852 über die Ortsvorstandswahlen: Stimmfähig bei der Wahl des Gemeinderathes sind nur hessische Staatsbürger (d. h. Hessen männlichen Geschlechtes, die mindestens drei Jahre im Großherzogthum wohnen), welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch seit Anfang des Jahres der Wahl Personalsteuer (klassenweise nach dem Miethwerthe der Wohnungen fixirt) entrichten. Unter dieser Voraussetzung sind, insoferne sie in der Gemeinde seit einem Jahre Heimat und festen Wohnsitz haben, stimmfähig: a) alle Ortsbürger, b) alle anderen Einwohner, welche in bestimmten Städten in die sechste, in den übrigen Gemeinden in die siebente oder in eine höhere Klasse der Personalsteuerpflichtigen gehören. Das Gesetz vom 8. Januar 1852 verlangte also auch von dem Ortsbürger, wenn er bei der Gemeinderathswahl stimmfähig sein wollte, daß er in der Gemeinde seinen festen Wohnsitz habe. Im Jahre 1874 erfolgte eine vollständige Neugestaltung der Verwaltungsgesetzgebung; der Entwurf einer Städte- und Landgemeindeordnung schloß sich dem bestehenden Rechte an und enthielt die Bestimmung: Stimmfähig sind a) alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger, b) alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit haben und seit zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (§ 10—14 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz) — beide jedoch unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Wahl 25 Jahre alt sind und vom 1. Januar des dem Jahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres Einkommensteuer (das Gesetz vom 2. Juni 1869 brachte an Stelle der Personalsteuer eine auf Ermittelung des reinen Einkommens beruhende Steuer) bezahlen. Zunächst war im Entwurfe das seitherige Dreiklassensystem (Eintheilung der Wähler in drei gesonderte Abtheilungen nach Maßgabe der direkten Staatssteuerzahlung, wovon jede Abtheilung ein Drittheil des Gemeinderathes wählte), — die Modifikation des allgemeinen gleichen Wahlrechtes durch die Repräsentation nach durch Gemeinsamkeit des Besitzes verbundene Gesellschaftsklassen — verlassen. Wenn auch die zweite Kammer im Jahre 1870 den Antrag auf Beseitigung jenes Systemes bei der Wahl des Ortsvorstandes mit 25 gegen 19 Stimmen abgelehnt hatte, so glaubte die Regierung doch, theils mit Rücksicht auf das bei den Land- und Reichstagswahlen geltende andere System, theils

deßhalb, weil durch Einführung der Einkommensteuer die Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen untereinander sich wesentlich verschoben hatten, endlich mit Rücksicht auf die sich steigernde Intelligenz der gering besteuerten Klassen das allgemeine Stimmrecht unbeschränkt zulassen zu sollen. Die Nothwendigkeit der Einräumung des Stimmrechtes an Ortseinwohner neben den Ortsbürgern (d. h. den Personen, welche einen Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen, sog. Allmenden haben) ergab sich aus dem Umstande, daß seit Erlaß der 1821er Gemeindeordnung die Anzahl derjenigen, welche in der Gemeinde wohnen und in vollem Maße zu ihren Lasten beitragen, ohne Ortsbürger zu sein, im Gegensatz zu den eigentlichen Ortsbürgern stetig zunahm und nach Einführung der Reichsgesetzgebung über Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz u. s. w. eine weitere Steigerung zu erwarten war. Wie deßhalb schon seither (Gesetz von 1852) einer gewissen Klasse von Nichtortsbürgern Stimmberechtigung und Wählbarkeit zugestanden war, so hielt es die Regierung in Consequenz mit der Reichsgesetzgebung für zweckmäßig, daß jeder Steuerzahlende, welcher den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben hat, in gleicher Weise als stimmberechtigt und wählbar zu erklären sei. Auch der Ausschuß der zweiten Kammer erklärte sich damit einverstanden, daß das aktive und passive Wahlrecht von zwei Hauptfaktoren, dem Ortsbürgerrecht und dem Unterstützungswohnsitz abhängig zu machen sei.

Das hessische Ortsbürgerrecht, in seinem Entstehungsgrunde und seinen Wirkungen von dem sog. Bürgerrecht in Preußen, Bayern und anderen deutschen Staaten wesentlich verschieden, schloß nach der älteren Gesetzgebung in bürgerlicher, finanzieller und politischer Hinsicht wichtige und exklusive Rechte in sich (Voraussetzung der Wahlfähigkeit bei Kommunalwahlen, des Rechtes zum Gewerbebetrieb und zur Verehelichung, Entstehungsart des Heimatrechtes). Nach dem Stande der dermaligen Gesetzgebung begreift es, neben einem gewissen Vorzug bei Ortsvorstandswahlen, nur noch den Anspruch der Ortsbürger (Gemeinde im engeren Sinne) auf Gemeindenutzungen in sich. Das Recht, Ortsbürger zu werden, besitzt nach der Landgemeinde- und Städteordnung durch Geburt jeder großjährige Hesse in dem Orte, wo es sein Vater ist oder wo derselbe als Ortsbürger starb. Erforderlich ist nur eine Anzeige beim Bürgermeister, welcher den sich Anmeldenden in das Bürgerregister einträgt. Die allgemeinen Voraussetzungen gelten auf gleiche Weise, insoferne nicht bereits anderswo das Ortsbürgerrecht erworben ist, von den Kindern der Zivilstaatsbeamten, der Geistlichen und Schullehrer, der Militärpersonen (wenn diese nicht ihr früheres Domizil beibehalten haben), sowie anderer, welche vermöge ihrer im Namen oder im Auftrag des Staates erfolgten Anstellung an einem Orte wohnen und zwar in Beziehung auf den Ort der Anstellung des Vaters, sei es, daß dieser hier angestellt, pensionirt entlassen oder gestorben ist. Den Zivilstaatsbeamten stehen die im Reichsdienst angestellten Ausländer, sowie im Reichsdienst angestellte Deutsche, welche die Staatsangehörigkeit in Hessen erlangt haben, gleich. Außerdem kann jeder Großjährige, welcher nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 die hessische Staatsangehörigkeit besitzt oder durch Aufnahme erwirbt, in jeder anderen Gemeinde (wo ihm das Recht zum Erwerbe des Ortsbürgerrechtes nicht durch Geburt zusteht) Aufnahme verlangen, wenn er gut beleumundet und nach menschlichem Ansehen sich rechtlich zu ernähren im Stande ist. Hierzu zählen auch uneheliche in Hessen durch Abstammung die Staatsangehörigkeit besitzende Söhne. Der Bürgermeister ertheilt oder verweigert die Aufnahme auf Grund des gefaßten Beschlusses des Gemeinderathes; gegen die Verweigerung geht der Rekurs an den Kreisausschuß. Ausländer (Nichthessen) müssen sich erst naturalisiren lassen und stehen dann den Inländern (höheres

Einzugsgeld ausgenommen) gleich. Von dem Alterserforderniß kann das Kreisamt des Niederlassungsortes nach Anhörung des Gemeinderathes und nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse Dispens ertheilen, durch Gemeinderaths- (Stadtverordneten-) Beschluß kann mit Genehmigung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Zahlung eines Einzugsgeldes bei Erwerbung des Ortsbürgerrechtes durch Aufnahme angeordnet werden. Dasselbe darf für naturalisirte Ausländer höher bestimmt werden, als für Hessen und Deutsche, welche mittelst Aufnahmsurkunde die Staatsangehörigkeit erworben haben. Einzugsgeld darf weder von einer ortsfremden Braut, noch von der mit ihrem Ehemanne einziehenden Frau, noch von mit den Eltern einziehenden Kindern erhoben und nicht höher festgesetzt werden, als es vor Erlaß der Landgemeindeordnung und Städteordnung war. —

Die Einführung des Begriffes „Unterstützungswohnsitz" in das Gesetz als Voraussetzung des Stimmrechtes der männlichen Einwohner ist in den Motiven des Entwurfes nur kurz berührt. Die betr. Stelle lautet: „Wie die Gesetzgebung des Großherzogthums schon seither einer gewissen Klasse von Nichtortsbürgern die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zugestehen zu sollen glaubte, so hielt es die Regierung jetzt in Konsequenz mit den Grundsätzen der Reichsgesetzgebung für zweckmäßig, daß jeder Steuerzahlende, welcher den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben hat, in gleicher Weise als stimmberechtigt und wählbar zu erklären sei. Die hiermit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Preußischen Städteordnungen konnten um so weniger empfehlenswerth erscheinen, als sie im Gegensatz zur Gemeindeordnung und dem Gesetz von 1852 die Stimmberechtigung überhaupt von einer bestimmten Steuergröße abhängig machen, also nicht jeden Steuerzahlenden zulassen, sonach eine ganze Klasse von Ortsbürgern und Einwohnern ausschließen." Eingehender behandelt diesen Punkt der Ausschußbericht der zweiten Kammer, welcher in der Betrachtung gipfelt: Der Unterstützungswohnsitz bilde ein ganz neues Heimatsrecht; das Heimatsrecht, wie es bisher bestanden, sei geschwunden, an seine Stelle das Heimatsrecht des Unterstützungswohnsitzes getreten. Wir entnehmen demselben folgende charakteristische Stellen: „Man muß das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in organischen Zusammenhang bringen mit Art. 3 der Reichsverfassung, der für das ganze Bundesgebiet ein gemeinsames Indignat mit der Wirkung einführt, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist, sowie in Zusammenhang mit dem Staatsangehörigkeitsgesetze vom 1. Juni 1870 und dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. Mai 1867. Nach der preußischen Gesetzgebung, welche wesentlich auf dem Prinzipe der Freizügigkeit beruht und hierin mit der belgischen, englischen und französischen u. s. w. übereinstimmt, ist das Prinzip festgehalten, das Individuum nicht für immer an einen und denselben Ort zu binden, sondern die Heimat in Bezug auf Erwerb und Verlust an einen knapp gemessenen Zeitablauf zu knüpfen. Es ist das mobile System. Dieser Gesetzgebung steht schroff gegenüber die alte deutsche Rechtsanschauung, wie sich dieselbe in der Gesetzgebung des Großherzogthums, wie in einer Reihe deutscher Staaten vorfand, wonach die Heimat, in der Regel durch Geburt erworben, den Heimatberechtigten durch sein ganzes Leben begleitet und nur durch einen besonderen Akt und namentlich erst durch Erwerb einer anderen Heimat verloren werden kann. Es ist die stabile, im gemeinen deutschen Heimatbegriff wurzelnde Anschauung. Nach ihr konnte selbst die Staatsangehörigkeit ohne den vorausgegangenen Heimaterwerb nicht erlangt werden. Im Bundesrath, den vorberathenden Kommissionen, sowie im Reichstag hat die altpreußische Gesetzgebung die Oberhand behalten. So ist es gekommen, daß wir ein auf dem

Prinzip der Freizügigkeit basirendes, zum Unterstützungswohnsitz umgewandeltes Heimatrecht erhalten haben. Zweifellos ist nach der neuen Gesetzgebung der Unterstützungswohnsitz die Heimat und es muß der alte Heimatbegriff allenthalben dem neuen Prinzip weichen; beide können schlechterdings nicht mehr nebeneinander bestehen. Schon bei der vorberathenden Kommissionssitzung des Reichstags wurde der Antrag gestellt, statt „Unterstützungswohnsitz" überall „Heimat" zu setzen. Der Antrag wurde deßhalb verworfen, weil die einzelnen Gesetzgebungen unter Heimat Verschiedenes verstanden und man das Heimatrecht als nicht mehr existirend ganz außer Betracht lassen wollte. Könnte über das Verschwinden des alten Heimatrechtes noch ein Zweifel bestehen, so würde er durch die §§ 5 und 11 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes und den § 65 Pos. 3 des R.-Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz gehoben werden, da aus demselben die Identität von Unterstützungswohnsitz und Heimat unzweifelhaft hervorgeht. Weßhalb freilich in dem Reichsgesetze ein Bundesamt für Heimatwesen geschaffen worden ist, gehört zu den Inkonsequenzen, welche zur Klarstellung der Sache durchaus nicht beigetragen haben. Der Unterstützungswohnsitz ist ein überaus mächtiges und in seinen Konsequenzen weitgehendes Recht, seine Wirkungen sind stärker, als die der Staatsangehörigkeit oder des Ortsbürgerrechtes. Wenn ein Ortsbürger aus seiner seitherigen Heimat verzieht und nach Ablauf von zwei Jahren den Unterstützungswohnsitz an einem anderen Orte erworben hat und dort verarmt, so braucht ihn nach § 4, 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Gemeinde, in welcher er Ortsbürger ist, d. h. die frühere Heimatgemeinde, nicht mehr aufzunehmen und er verliert den Allmendgenuß. Erwirbt ein Hesse in einem anderen Bundesstaate den Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt, so ist er in diesem Staate heimatberechtigt, ohne Staatsangehörigkeit zu besitzen; in Hessen, seinem Heimatorte aber besitzt er Staatsangehörigkeit ohne Heimat. Es kann also sehr wohl sein, daß ein Bundesangehöriger in seinem Heimatstaate keine Heimat und in seiner Heimat keine Staatsangehörigkeit besitzt und daß er weder in seinem Heimatstaate, noch da, wo er Ortsbürger ist, wohnen darf, u. s. w. — Wenn nach alledem der Entwurf neben dem Ortsbürgerrecht, einem bei uns eingelebten Begriff, auch den Unterstützungswohnsitz bezw. die Heimat, der Stimmfähigkeit zu Grunde legt, so ist der Ausschuß hiermit bis auf eine Stimme einverstanden". —

Bei den Berathungen der zweiten Kammer der Landstände über den Entwurf der Städteordnung wurden bezüglich des mit Art. 13 der Städteordnung übereinstimmenden Art. 13 der Landgemeindeordnung:

„Stimmfähig sind:

1. alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger,
2. alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und welche seit zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (§§ 10—14 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz),

jedoch unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Wahl 25 Jahre alt sind und vom 1. Januar des dem Jahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres Einkommensteuer zahlen" — verschiedene Abänderungsanträge gestellt.

I. Die Majorität des Ausschusses schlug folgende Modifikation des Art. 13 vor:

1. der Position 1 folgende Fassung zu geben:
   „alle in der Gemeinde grund-, gewerb- oder einkommensteuerpflichtige Ortsbürger derselben";

2. die Position 2 in folgender Weise zu ändern: die Worte „und welche seit zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben" zu streichen und statt derselben zu setzen: „welche durch einen Aufenthalt von zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz (Heimat) in der Gemeinde erworben haben".

II. Ein anderer Antrag will Position 1 folgende Fassung geben:

„Stimmfähig sind Alle, welche das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde besitzen;"

für den Fall der Ablehnung, der Position 2 die Fassung:

„alle in der Gemeinde wohnenden männlichen Staatsbürger, welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde haben."

III. Ein weiterer Antrag ging dahin, am Anfang des Art. 13 die beiden Positionen 1 und 2 bis zu dem Worte „jedoch" zu streichen und anstatt derselben folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Stimmfähig sind alle in der Gemeinde wohnenden männlichen Einwohner, welche entweder Ortsbürger geworden sind oder seit drei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde haben."

IV. Der letzte Antrag lautete: statt der Worte in Position 2: „ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben" — zu setzen: „ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben."

Die Begründung des Antrages sub II richtete sich gegen das Fallenlassen des Ortsbürgerrechtes als Voraussetzung des Stimmrechtes und forderte eventuell für das aktive und passive Wahlrecht die Eigenschaft des Staatsbürgers und die Sicherung des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten durch mindestens zweijährigen Aufenthalt. Den Betrachtungen des Ausschußberichtes ist Folgendes entgegengehalten: Die Berufung auf Art. 3 der Reichsverfassung ist verfehlt, das Indigenat im einzelnen Staate hat durch das Reichsbürgerrecht nicht seine Bedeutung verloren, letzteres bildet nicht den Inbegriff aller politischen Rechte auch in den einzelnen Staaten; die öffentlich-rechtlichen Folgen, welche für die Gemeindevertretung aus dem Unterstützungswohnsitz gefolgert werden sollen, sind entschieden zu bestreiten. Der Bericht behauptet, der Unterstützungswohnsitz bilde ein ganz neues Heimatrecht; das Heimatrecht, wie es bestanden hat, sei verschwunden, an seine Stelle das Heimatrecht des Unterstützungswohnsitzes getreten. Der Unterstützungswohnsitz bildet allerdings ein Heimatrecht für die Berechtigung, eine Unterstützung im Falle der Noth zu begehren, für die Berechtigung eine Aufnahme in die öffentlichen Krankenhäuser und sonstigen Anstalten einer Gemeinde im Falle der Noth zu finden. Der Unterstützungswohnsitz bildet aber nicht ein Heimatrecht in dem Sinne, daß die Persönlichkeit, welche den Unterstützungswohnsitz durch einen zweijährigen Aufenthalt an einem Ort für sich ansprechen kann, nunmehr auch ihre Heimat im staats- und ortsbürgerlichen Sinne an dem Ort der Unterstützung begründet. Das ist ein Irrthum; denn die Heimat im letzteren Sinne hat die wichtigsten, nicht nur politischen, sondern auch zivilrechtlichen Folgen. Diese Heimat ist, wo auch eine Person sich aufhalten möge, bestimmend für die Regelung ihrer Familien-, ihrer Erbschaftsverhältnisse, für die öffentlichen staatsbürgerlichen Pflichten. Diese öffentlich-rechtliche Heimat kann schon um deswillen diesen Unterstützungswohnsitz nicht ersetzen, weil letzterer dadurch verloren geht, daß der fortgesetzte Wohnsitz an dem betr. Orte unterbrochen wird. Es behält daher die durch Geburt oder das Ortsbürgerrecht bestimmte Heimat ihre selbständige Berechtigung neben der für die Unterstützung gewonnenen Heimat. Selbst wenn der Unterstützungswohnsitz eine Heimat im umfassenderen Sinne

des Ausſchußberichtes bilden würde, wäre die Folgerung, daß der einzelne Unterſtützungswohnſitz-Berechtigte auch als ſtimmberechtigt und wählbar für Gemeindewahlen zu erklären ſei, nicht gerechtfertigt. Weder die Geſetzgebungspolitik, noch der Geiſt der Reichsgeſetzgebung führt dahin. Letztere gibt dem, welcher durch zweijährigen Aufenthalt an einem Orte den Unterſtützungswohnſitz erwirbt, nur ein Anrecht auf Unterſtützung in Noth, auf die Wohlthätigkeitsanſtalten einer beſtimmten Gemeinde, unter Entlaſtung der urſprünglich verpflichteten. Irrig iſt, aus der Verpflichtung zur Wohlthätigkeit zu folgern, daß ein ſolcher Zuzügler gleich den übrigen Gemeindemitgliedern vollberechtigt ſei, bei den Gemeindewahlen mitzuwirken und ſogar paſſiv wählbar zu werden. Bisher hielt man den Grundſatz feſt, es ſei ein Erforderniß der Stimmberechtigung, daß keine Armenunterſtützung im Jahre der Wahl beanſprucht worden, jetzt ſoll die erſtere lediglich durch die Berechtigung auf Unterſtützung geſichert erſcheinen? Wenn nicht das Ortsbürgerrecht entſcheiden ſoll, dann iſt mindeſtens die Eigenſchaft als Staatsbürger zu fordern und neben dieſer ein zweijähriger Wohnſitz in der Gemeinde. Das Staatsbürgerrecht erwirbt nach der beſtehenden Geſetzgebung der männliche Einwohner, welcher drei Jahre lang Angehöriger des Großherzogthums iſt. Der Antrag verlangt deßhalb, wenn nicht das Ortsbürgerrecht erworben wird, drei Jahre Staatsangehörigkeit und zwei Jahre Aufenthalt in der Gemeinde. Dieſe Jahreszahl kann Jeder dadurch, daß er Ortsbürger wird, abkürzen u. ſ. w. —

Der Antrag sub III richtete ſich gegen die Einführung eines jeden Zenſus, fiel jedoch in ſeinem weiteren Theile, welcher für das Wahlrecht den dreijährigen Beſitz des Unterſtützungswohnſitzes, alſo in Allem einen fünfjährigen Aufenthalt verlangt, mit dem Antrage sub II der Zeitenmaaße nach zuſammen. Er unterſchied ſich von demſelben dadurch, daß er nicht am Requiſit der Staatsangehörigkeit feſthielt. Nach der Begründung ſollen am Recht zur Stimmabgabe in der Gemeinde alle Antheil nehmen, welche an der wirthſchaftlichen Entwickelung der Gemeinden ein wirkliches Intereſſe haben. Hiezu reiche der Beſitz des Unterſtützungswohnſitzes nicht aus, ſelbſt abgeſehen davon, daß es ſich kaum mit der Logik vertrage, demjenigen, dem gegenüber die Gemeinde eine mitunter ſchwer wiegende Pflicht übernimmt, noch als Dreingabe das Stimmrecht einzuräumen. Es handle ſich im Fragefalle darum, aus der flottirenden Bevölkerung diejenigen Elemente auszuſchließen, welche, nur vorübergehend an den betr. Orten anweſend, an deren weiteren Entwicklung kaum betheiligt ſind und, weil heute hier und morgen da, ſich nur ſchwer zu reger und ernſtgemeinter Betheiligung entſchließen können. Gerade dieſe ſind — nach den Ausführungen des Antragſtellers — am Leichteſten geeignet, Agitationen jeder Art zu folgen. Ihnen gegenüber muß an einem fünfjährigen Wohnſitz als Bedingung des Wahlrechtes feſtgehalten werden, zwei Jahre zum Erwerbe, drei Jahre zum Beſitz des Unterſtützungswohnſitzes. Wer einmal fünf Jahre an demſelben Orte gewohnt hat, der iſt in den meiſten Fällen auch dort anſäſſig geworden; bei erfolgter Anſäſſigmachung aber hält die örtliche Veränderung ſchwer und es iſt die Geneigheit dazu weniger vorauszuſetzen. Durch einen fünfjährigen Wohnſitz wird eine gewiſſe Garantie gegeben, daß es dem Betreffenden mit Beibehaltung des Wohnſitzes in der Gemeinde und demgemäß auch mit der Abgabe ſeiner Stimme ernſt ſei u. ſ. w.

Der Antrag sub IV unterſchied ſich von obigem nur durch das Verlangen eines vierjährigen Aufenthaltes (zweijähriger Beſitz des Unterſtützungswohnſitzes).

Der Art. 13 der Städte- und Landgemeindeordnung ging ſchließlich aus den ſtändiſchen Berathungen in folgender Faſſung hervor: Stimmfähig ſind:

1. alle in der Gemeinde grund-, gewerbe- oder einkommensteuerpflichtige Ortsbürger,
2. alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und seit zwei Jahren den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie vom 1. Januar des dem Jahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an zur Einkommensteuer zugezogen worden sind.

Zu 1. wurde das seitherige Erforderniß, daß auch der Ortsbürger, wenn er stimmberechtigt sein wollte, in der Gemeinde wohnen mußte, verlassen. Da die Wahlfähigkeit von der Stimmfähigkeit abhängt, gilt dasselbe auch für die erstere. Nach dem Wahlprinzipe des Art. 13 konnte ein Ortsbürger in der Gemeinde, in welcher er Ortsbürger ist, grund- oder gewerbesteuerpflichtig sein, in einer anderen Gemeinde aber wohnen. Dann war er in letzterer Gemeinde einkommensteuerpflichtig und genügte somit dem Gesetze, um in der Gemeinde, in welcher er Ortsbürger, aber nicht wohnhaft, stimmfähig zu sein. Wenn er in der Gemeinde seines Wohnsitzes zwei Jahre den Unterstützungswohnsitz erworben hatte, dann ward er auch stimmfähig in der Gemeinde, in welcher er wohnte. Er war somit in beiden Gemeinden (kraft Wohnsitzes und kraft Ortsbürgerrechtes) stimmfähig und konnte in beiden Gemeinden gewählt werden. Es blieb hiernach nicht ausgeschlossen, daß Jemand in einer Gemeinde, in welcher er nicht wohnte, in den Gemeinderath gewählt wurde. Wie oben angedeutet, kehrte auch der Entwurf des Art. 13 zu der im Gesetze vom 8. Januar 1852 enthaltenen Bestimmung zurück, wonach Ortsbürger, beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nur stimmberechtigt sind, wenn sie in der Gemeinde wohnen. Aus den landständischen Verhandlungen sind die Gründe nicht ersichtlich, welche zu der Aenderung dieses Grundsatzes durch die Fassung der Position 1 des Art. 13 Veranlassung gegeben haben; wahrscheinlich war die Aenderung bei der Redigirung der betr. Artikel eine unbeabsichtigte. Die unklare Fassung führte bei der praktischen Anwendung der Gemeindeordnung in einer Reihe von Fällen zu Zweifeln über die Auslegung. Die Entscheidung der höchsten Instanz mußte nach dem Wortlaute des Gesetzes dahin ausfallen, daß die Ortsbürger beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Stimmberechtigung haben, auch wenn sie in der Gemeinde nicht wohnen. Erst das Gesetz vom 15. Mai 1885 kam auf die frühere gesetzliche Bestimmung, wonach nur der in der Gemeinde Wohnende stimmberechtigt ist, zurück.

Der Anlaß zur Vorlage dieses Gesetzes war die Einführung einer neuen allgemeinen Einkommensteuer durch Gesetz vom 8. Juli 1884. Die Bestimmung des Art. 35 dieses Steuergesetzes, wonach Einkommen unter 500 Mark bei der Besteuerung außer Betracht bleibt, bedingte eine Aenderung des in Art. 13 der Städte- und Landgemeindeordnung enthaltenen Grundsatzes, hiermit zugleich der auf dieselben Bezug nehmenden Bestimmungen der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874, welche die Stimmfähigkeit bei den Wahlen der Gemeinden und größeren Kommunalverbände, und in Verbindung hiermit die Wählbarkeit von der Zuziehung zur Einkommensteuer abhängig machen — falls nicht die mit einem Einkommen unter 500 Mark Eingeschätzten ihres Wahlrechtes verlustig gehen sollten. Da nach einem bereits vorgelegten Gesetzesentwurfe über die Gemeindeumlagen eine gesetzliche Regelung dahin zu erwarten war, daß die von der Staatssteuer befreiten Einkommen unter 500 Mark der Gemeindebesteuerung unterworfen blieben, erschien es angezeigt, in den betreffenden Gesetzesstellen der Städte- und Landgemeindeordnung die Einkommensteuer durch die Kom-

munalsteuer zu ersetzen und von der Zuziehung zu letzterer die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit abhängig zu machen.

Art. 1 des Entwurfes des Gesetzes vom 15. Mai 1885 lautete hiernach:

„Der erste Absatz des Art. 13 der Städteordnung, sowie Art. 13 der Landgemeindeordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Stimmfähig sind:

1. alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger,
2. alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Wahl 25 Jahre alt sind und vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an in der Gemeinde kommunalsteuerpflichtig sind.

Im zweiten Absatze des Art. 13 der Städteordnung werden die Worte „Einkommensteuer bezahlt" durch die Worte „kommunalsteuerpflichtig ist" ersetzt."

Die erste Aenderung, die Einfügung des „Wohnens in der Gemeinde" als Kriterium des Stimmrechtes ist bereits oben erläutert. In Position 2 des Art. 1 ist jene Voraussetzung durch das Wort „Einwohner" schon ausgedrückt. Die Aenderung besteht hier darin, daß dem Kalenderjahr das Rechnungsjahr vom April bis zum April substituirt wird und daß unter der Voraussetzung des Stimmrechtes statt der Zuziehung zur Einkommensteuer die Worte „kommunalpflichtig sind" aufgenommen werden. Der Grund liegt in der Freigebung des Einkommens unter 500 Mark von der Einkommensteuer, es entsprach aber auch die Wahl jener veränderten Fassung der Zweckmäßigkeit, weil es Gemeinden gibt, die gar keine Kommunalsteuer bezahlen, bei denen es also bezüglich der Wahlberechtigung blos darauf ankommen kann, daß der Betreffende eventuell steuerpflichtig ist, für den Fall, die Gemeinde schreite zur Erhebung einer Kommunalsteuer.

Abs. 2 bezieht sich auf Art. 13 Abs. 2 der Städteordnung, welcher lautet:

„Die Stimmberechtigung jedes der unter 2. bezeichneten Stimmfähigen ist davon abhängig, daß derselbe spätestens vor dem Schluß des Jahres, welches dem Jahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergegangen ist, bei dem Bürgermeister in dessen Amtslokal die mündliche Erklärung abgegeben hat, daß er sein Stimmrecht in Anspruch nehme, wobei er gleichzeitig auch Jahr und Tag seiner Geburt, den Tag, seit welchem er in der Gemeinde wohnt und den Zeitpunkt, seit welchem er Einkommensteuer bezahlt, anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen hat."

Statt „seit welchem er Einkommensteuer bezahlt" heißt es jetzt: „seit welchem er kommunalsteuerpflichtig ist". —

Obige Vorschrift hat nach den Motiven zur Städteordnung den Zweck, dem Bürgermeister die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig die für Aufstellung der Listen der Stimmberechtigten erforderlichen Materialien zu sammeln und in einem Register zu vereinigen und dadurch die bei dem Zustand, welchen die unbeschränkte Freizügigkeit für die größeren Orte herbeigeführt hat, sonst unvermeidlichen zahlreichen Klagen über Nichtaufnahme in die Listen der Stimmberechtigten zu beseitigen. Auch die Begründung zum Gesetz vom 5. Mai 1885 hebt hervor, die Regierung halte die Beibehaltung jener Einrichtung für zweckmäßig. Es handle sich hier um eine Maßnahme, die ebenso entschieden im Interesse der Wähler gelegen, als in demjenigen der die Listen aufstellenden Bürgermeister. Die Bürgermeister der größeren Städte sind, nach den Ausführungen des Regierungskommissärs, schlechter-

dings nicht im Stande, bei der fluktuirenden Bevölkerung die Wahllisten aufzustellen, wenn sie nicht durch die Anmeldungen der Wähler unterstützt werden, und man hätte höchstens die Frage aufwerfen können, ob es angezeigt erscheint, als Ende der Anmeldefrist noch den Schluß des Kalenderjahres beizubehalten, oder ob man nicht auch hier den Schluß des Etatsjahres an dessen Stelle setzen sollte. Allein die Regierung glaubte, daß diese Bestimmung nicht nothwendigerweise zu ändern sei, indem man sehr wohl vor Schluß des Kalenderjahres seine Anmeldung für das nächste Jahr machen könne. Man hat außer dem Zeitpunkte, von dem an man Steuer bezahlt, noch anzumelden Jahr und Tag der Geburt, seit wann man in der Stadt wohnt, man hat seine Wohnung anzugeben, Dinge, die mit dem Etatsjahr gar nicht zusammenhängen. Eine Aenderung scheine also nicht geboten.

Der Art. 2 des Entwurfes enthält nur eine ganz selbstverständliche, durch das Vorhergehende schon begründete Aenderung. Es heißt im Art. 14 Position 5 der Landgemeinde- und Städteordnung: „Die Stimmberechtigung kann von demjenigen nicht ausgeübt werden, welcher mit Entrichtung der direkten Staats- oder Kommunalsteuer sich im Rückstande befindet." Nach dem Entwurfe soll es heißen: „welcher mit Entrichtung der Kommunalsteuer sich im Rückstande befindet." Da die Stimmfähigkeit nur noch von der Zuziehung zur Kommunalsteuer abhängt, können nur diejenigen an der Ausübung des Stimmrechtes gehindert sein, welche mit Entrichtung der Kommunalsteuer, nicht auch die, welche mit Zahlung der direkten Steuer sich im Rückstande befinden.

Art. 3 des Entwurfes beseitigt Abs. 3. 4 des Art. 21 der Städte- und Landgemeindeordnung: „Nur diejenigen sind als stimmberechtigt zu betrachten, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und ihre direkte Staats- und Kommunalsteuer bezahlt haben. Bei der Aufstellung der Listen sind auch diejenigen aufzuführen, welche, an sich stimmberechtigt, mit Zahlung der Steuer im Rückstande sind. Nur die Vorlage der Quittung berechtigt sie alsdann zur Abstimmung."

An deren Stelle treten nach dem Entwurfe folgende Bestimmungen:

„Nur diejenigen sind als stimmberechtigt zu betrachten, welche in die festgestellten Listen aufgenommen und mit Zahlung der Kommunalsteuer nicht im Rückstande sind. Bei Aufstellung der Listen sind auch diejenigen aufzuführen, welche an sich stimmberechtigt, aber mit Zahlung der Kommunalsteuer im Rückstande sind. Nur die Vorlage der Quittung berechtigt dieselben alsdann zur Abstimmung."

Ueber die Bedeutung des Eintrages der Stimmberechtigten in die offengelegten Wahllisten tauchten früher in der Praxis verschiedene Ansichten auf. Vielfach wurde die Auffassung vertreten, wer in die Listen eingetragen, sei auch dann berechtigt zu wählen, wenn er an sich gesetzlich die Stimmberechtigung nicht habe. Es käme hiernach also blos darauf an, daß er in die Listen eingetragen sei, und damit wäre sein Wahlrecht unanfechtbar hergestellt. Dieser, von den Verwaltungsgerichten vielfach vertretene Grundsatz fand bei der Prüfung der formellen Giltigkeit einer Landtagswahl nicht die Billigung der zweiten Kammer, welche davon ausging, daß nur die stimmfähigen Wähler in die Listen eingetragen werden sollen und den Nichtberechtigten der irrthümlich vollzogene Eintrag kein Wahlrecht verleihen kann. Man hielt es zweckmäßig, bei Gelegenheit der Aenderung des Kommunalwahlgesetzes den Zweifel zu beseitigen, weßhalb der Ausschuß statt den Worten: „Nur diejenigen sind als wahlberechtigt zu betrachten" die Fassung: „Nur diejenigen stimmfähigen sind als wahlberechtigt zu betrachten, welche

in die festgestellten Listen aufgenommen sind", vorschlug. Das Wort „Stimmfähigen" soll ausdrücken, daß der Eintrag in die Listen nicht genügt, sondern daß außerdem das wirkliche gesetzliche Stimmrecht erforderlich sei. Der Antrag fand die Zustimmung der Kammer.

Art. 4 des Entwurfes lautet: Der erste, sowie der letzte Absatz des Art. 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen betr., werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bei der Ermittelung der Höchstbesteuerten wird nur die von innerhalb des Kreises gelegenen Immobilien zu entrichtende Grundsteuer, die von innerhalb des Kreises befindlichen Gewerbsanlagen oder wegen Wohnsitzes innerhalb des Kreises veranlagte Kapitalrentensteuer, sowie die bei den Kommunalumlagen innerhalb des Kreises in Anrechnung kommende Einkommensteuer angerechnet.

Steuerzahlungen kommen nur in den Beträgen in Anrechnung, welche schon in dem dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Rechnungsjahr entrichtet worden sind, es sei denn, daß sie auf Objekten haften, welche im Erbgang erworben sind."

Eine Aenderung des bisherigen Rechtes liegt nur insoferne vor, als dem Einkommen aus der Kapitalrentensteuer (eingeführt durch Gesetz vom 8. Juli 1884) die gebührende Rechnung durch den Zusatz: „die veranlagte Kapitalrentensteuer" getragen ist und außerdem auch hier an Stelle des Kalenderjahres das Rechnungsjahr eingeschoben wird. —

Das durch das Gesetz vom 5. Mai 1885 geschaffene neue hessische Wahlsystem und Wahlverfahren in Landgemeinden ist nunmehr folgendes:

Der Gemeinderath, das verwaltende Organ der Gemeinde, besteht in Gemeinden bis zu 3000 Seelen aus 9, von 3000—7000 aus 12, von 5000—10,000 Seelen aus 15 Mitgliedern. Hat eine Gemeinde nur 9 wählbare Einwohner und kommt keine Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu Stande, so bilden sämmtliche wählbare Einwohner den Gemeinderath. Die Hälfte muß aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Wählbaren gewählt werden. Besteht der Gemeinderath aus 9 resp. 15 Mitgliedern, so müssen mindestens 5 resp. 8 jenem Drittel angehören. Die Wahl erfolgt auf 9 Jahre; alle 3 Jahre tritt ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar, zur Annahme des Amtes aber nach Ablauf von drei Jahren nicht verbunden. Bei der regelmäßigen Ergänzungswahl sind auch die in der Zwischenzeit Abgegangenen zu ersetzen. Wenn vor derselben mehr als ein Drittheil abgegangen, oder wenn der Gemeinderath oder Bürgermeister oder Kreisrath es erforderlich erachtet, erfolgt die Ersatzwahl in der Zwischenzeit, wobei die Ersetzungen nur bis zur regelmäßigen Ergänzung dauern. Eine außerordentliche Wahl findet bei der Auflösung eines Gemeinderathes statt.

Die Wahl ist eine allgemeine, direkte mit geheimer Abstimmung. Stimmfähig sind:

1. alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger,
2. alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Wahl 25 Jahre alt sind und von dem 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an in der Gemeinde kommunalsteuerpflichtig sind.

Die Stimmberechtigung kann von denjenigen nicht ausgeübt werden, welche

1. unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
2. über deren Vermögen Konkurs erkannt worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens,
3. in Folge strafrechtlicher, gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurtheilungen von der Stimmberechtigung in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung,
4. zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht blos vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben,
5. mit der Entrichtung der Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden.

Diejenigen, welche auf Grund der vor dem Deutschen Strafgesetzbuch geltenden Strafgesetze und des Gesetzes vom 8. Januar 1852 wegen gerichtlicher Verurtheilung ihre Stimmberechtigung verloren hatten, erhalten dieselbe zurück, wenn bei erlittener Zuchthausstrafe 10 Jahre, in anderen Fällen fünf Jahre von dem Tag an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt oder erlassen worden ist, abgelaufen sind. (Art. 14 L.-G.-O.)

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte (Art. 13 und 14), welcher nicht in Folge einer Verurtheilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Aemter ist. (Art. 15.)

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Militärpersonen während des Dienstes,
2. Geistliche und Schullehrer, sowie diejenigen aktiven Staatsbeamten, welche zu einer dem Gemeindevorstand vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören, nicht weniger die Justizbezirksbeamten, nämlich die Amts- und Oberamtsrichter, Gerichtsschreiber der Amtsgerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten,
3. Bürgermeister und Beigeordnete. (Art. 16.)

Auch dürfen die Gemeinderathsmitglieder weder unter sich noch mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in auffsteigender oder absteigender Linie verwandt sein, und es ist ein Bruder durch den andern ausgeschlossen.

Unter solchen Verwandten schließt der früher Gewählte den später Gewählten, bei gleichzeitiger Wahl und gleicher Stimmenzahl der Aeltere den Jüngeren aus; sonst entscheidet die Stimmenzahl. (Art. 17.)

Das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes ist unvereinbar mit jedem besoldeten Gemeindeamte.

Wenn der Gewählte ein solches Gemeindeamt bekleidet, so steht es ihm frei, sich für Ablehnung oder Annahme der Wahl zu entscheiden; im letzteren Fall verliert er das Gemeindeamt. (Art. 18.)

Zum Behuf der Wahl können durch statutarische Anordnung räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von jedem derselben zu wählenden Gemeinderathsmitglieder werden mit möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Stimmberechtigten von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderath festgesetzt. Jeder Wahlbezirk hat bei einer Neuwahl des Gemeinderaths entweder drei oder sechs Gemeinderathsmitglieder zu wählen. Die Wahl in den verschiedenen Bezirken erfolgt gleichzeitig und wird von dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter, unter Zuziehung zweier von dem Gemeinderath gewählten Beisitzer, geleitet. Der Wahlkommissär und die Beisitzer müssen in dem betreffenden Bezirk wohnen, ebenso sind die Stimm-

berechtigten nur zur Wahl in dem Bezirk, in welchem sie wohnen, berechtigt, dagegen braucht der Gewählte nicht in dem betreffenden Wahlbezirk zu wohnen. (Art. 19.)

Der Bürgermeister fertigt für die Gemeinde, im Fall der Bildung räumlicher abgegrenzter Wahlbezirke aber für jeden Wahlbezirk, die Liste aller darin wohnenden Stimmberechtigten, in welcher bei den Namen derjenigen, welche nicht wählbar sind, dieser Umstand und die Gesetzesstelle, auf der derselbe beruht, zu bemerken ist. (Art. 20.)

Vor der Wahl ordnet der Bürgermeister die Offenlegung der Liste auf dem Gemeindehause während einer Frist von acht Tagen an und macht dies vorher mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß innerhalb dieser Frist jedes Mitglied der Gemeinde Einsicht nehmen und bei dem Bürgermeister Einwendungen vorbringen könne.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Bürgermeister über die vorgebrachten Einwendungen, vorbehältlich des Rekurses an den Kreisausschuß, welcher binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen, vom Tag nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes, bei dem Bürgermeister anzuzeigen ist und binnen derselben Frist bei dem Kreisausschuß gerechtfertigt werden kann. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist ein weiterer Rekurs zwar zulässig, derselbe hat jedoch keine Wirkung für die bevorstehende Wahl. Der Bürgermeister wahrt die von ihm, beziehungsweise dem Kreisausschusse ertheilten Entscheidungen in der Liste und erklärt diese für entgiltig festgestellt.

Nur diejenigen Stimmfähigen sind als wahlberechtigt zu betrachten, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und (Art. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1885) mit Zahlung der Kommunalsteuer nicht im Rückstande sind.

Bei Aufstellung der Listen sind auch diejenigen aufzuführen, welche, an sich stimmberechtigt, mit Zahlung der Kommunalsteuer im Rückstande sind. Nur die Vorlage der Quittung berechtigt sie alsdann zur Abstimmung.

Soll der Name eines einmal in die offen gelegte Liste aufgenommenen Einwohners wieder daraus gestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Bürgermeister, unter Angabe der Gründe, mitzutheilen. (Art. 21.)

Acht Tage vor der Wahl werden die Stimmberechtigten durch den Bürgermeister zu der Wahl mittelst ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen abgestimmt werden kann, genau angeben.

Die Tage und Stunden, in welchen abgestimmt werden kann, werden von dem Bürgermeister festgesetzt; soweit thunlich, soll nur Ein Abstimmungstag festgesetzt werden.

Werden mehrere Abstimmungstage festgesetzt, so müssen dieselben unmittelbar auf einander folgen und dürfen nur durch Sonn- und Feiertage unterbrochen werden; Sonn- und Feiertage dürfen nicht zur Abstimmung festgesetzt werden. (Art. 22.)

Die Abstimmenden geben ihre Abstimmung in Selbstperson mittelst Ueberreichung des Stimmzettels ab.

Ueber die Abstimmung ist ein besonderes Register zu führen, in welches die Namen aller einzelnen Abstimmenden, in der Reihenfolge, in welcher sie abstimmen, einzutragen sind.

Jeder Stimmberechtigte übergibt seinen in dem Wahllokal oder außerhalb desselben mit den Namen Derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung ausgefüllten Stimmzettel ohne Namens-

unterschrift und so zusammengefaltet, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind, einem Mitgliede der Wahlkommission, welches denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit werden die Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen; es sind sodann die Namen derjenigen, welche in den Stimmzetteln Stimmen erhalten haben, in eine Zählliste einzutragen und bei jedem Einzelnen zu bemerken, wie viele Stimmen er im Ganzen erhalten hat.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. auf welchen mehr Namen, als Gemeinderathsmitglieder zu wählen sind, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Gewählt sind diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das über die ganze Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll, in welchem, falls Stimmzettel nach den Bestimmungen dieses Artikels nicht zugelassen worden oder unberücksichtigt geblieben sind, eines jeden solchen Umstandes besondere Erwähnung geschehen muß, wird von dem Wahlkommissär und den beiden Beisitzern unterschrieben. (Art. 23.)

Unmittelbar nach der Wahl sind die Namen der Gewählten diesen durch besondere Mittheilung und außerdem auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß und wo das Wahlprotokoll und die Abstimmungsliste drei Tage lang zur Einsicht jedes Stimmberechtigten offen liege, und daß binnen dieser Zeit Einwendungen gegen die Wahl und gegen die Gewählten, sowie gesetzlich zulässige Ablehnungen, bei Meidung des Ausschlusses, bei dem Bürgermeister vorgebracht werden können. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung der im Art. 18 Absatz 2 bezeichneten Art, so gilt hinsichtlich Desjenigen, welcher ein mit dem Amt eines Gemeinderathsmitgliedes unvereinbarliches Gemeindeamt bekleidet, die Wahl als abgelehnt. (Art. 24.)

Der Bürgermeister legt nach Ablauf der im Art. 24 bestimmten Frist die sämmtlichen Wahlakten mit gutächtlicher Aeußerung dem Kreisrathe vor, welcher bei erheblichen Gesetzwidrigkeiten oder gesetzlicher Unfähigkeit eines Gewählten von Amtswegen die Wahl zu beanstanden befugt ist. In diesem Fall, sowie wenn Einwendungen gegen die Wahl von Dritten vorgebracht worden sind, wird der Kreisausschuß über die Beanstandungen entscheiden.

Wenn und insoweit eine Wahl für ungiltig erklärt wird, was auch in dem Falle zu erfolgen hat, wenn in der Gesammtzahl der gewählten Gemeinderathsmitglieder die erforderliche Zahl von Höchstbesteuerten (Art. 11) sich nicht befindet, sowie wenn ein Gewählter eine für statthaft erkannte Ablehnung vorgebracht hat, findet ohne Verzug eine nochmalige Wahl statt. Dieselbe ist auf Grund der bei der vorigen Wahl benutzten Liste ganz nach Vorschrift dieses Gesetzes abzuhalten.

Wenn der gegen eine Entscheidung des Kreisausschusses erhobene Rekurs, der gemäß Art. 21 Absatz 2 für die vorige Wahl keine Wirkung mehr haben konnte, vor der nochmaligen Wahl durch eine abändernde Entscheidung des Provinzial-Ausschusses erledigt worden ist, so sind hiernach die Listen zu berichtigen. (Art. 25.)

Wird durch eine Ablehnung oder rechtskräftige Entscheidung das Resultat der Wahl abgeändert, so muß diese Abänderung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. (Art. 26)

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeinderathsmitglieder treten mit Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Bürgermeister hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung zu vollziehen. (Art. 27.)

Nach einer für Vornahme der Gemeinderathswahlen gegebenen Anleitung ist die Liste der Stimmberechtigten sorgfältig in alphabetischer Ordnung aufzustellen, demnächst als Anlage dem Wahlprotokolle beizulegen. Sie wird vor der Offenlegung der Steuerbehörde (Steuerkommissariat) mitgetheilt, damit dieses unter derselben bescheinige, daß sämmtliche darin aufgeführten Personen vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an in der Gemeinde kommunalsteuerpflichtig sind, mithin entweder zur Kommunalsteuer in derselben zugezogen worden sind, oder, wenn in der Gemeinde Umlagen nicht erhoben werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Fall der Erhebung von Umlagen zur Kommunalsteuer zugezogen worden sein würden. Die in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Ortsbürger sind in der Liste der Stimmberechtigten an erster Stelle und vor, sowie getrennt von den in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Nichtortsbürgern aufzuführen. Nachdem der Bürgermeister die Liste auf Grund der Mittheilungen des Steuerkommissariates soweit nöthig richtig gestellt (bei Streichungen eines Namens ist in der Spalte „Bemerkungen" der Grund anzugeben), wird sie unmittelbar unter dem letzten darin eingetragenen Namen durch folgende Bemerkung abgeschlossen:

Aufgestellt

..... den ...ten ..... 18..

Der Bürgermeister

.....

Hieran schließt sich die Anberaumung und öffentliche Bekanntmachung der Offenlegungsfrist (Art. 21 der Landgemeindeordnung). Bekanntmachung und Bescheinigung der erfolgten Offenlegung ist dem Wahlprotokoll beizufügen. Die Offenlegung der Liste muß an den in der vorausgegangenen Bekanntmachung bezeichneten Tagen und Stunden stattfinden und ist nach Ablauf der Offenlegungsfrist von dem Bürgermeister unter der Liste zu bescheinigen. Es ist darauf zu achten, daß die Bescheinigung der Offenlegung von dem Tage datirt, welcher auf den letzten, in der Bekanntmachung bezeichneten Offenlegungstag zunächst folgt.

Nach Ablauf der Frist sind vorgebrachte Einwendungen gemäß Art. 21 der Landgemeindeordnung durch den Bürgermeister bezw. Kreisausschuß zu entscheiden, die getroffenen Entscheidungen sind in der Liste zu wahren, welche durch eine Klausel (Festgestellt am ...ten ..... 18.. durch den Bürgermeister) für endgiltig festgestellt erklärt wird. Hierbei ist darauf zu achten, daß das Datum dieser Bescheinigung, wenn in der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, kein früheres sein darf, als das der Bescheinigung über die stattgehabte Offenlegung. Sind aber Einwendungen erhoben worden, so darf das Datum der Feststellungsbescheinigung kein früheres sein, als das der letzten definitiven Entscheidung über die erhobenen Einwendungen. Durch Entscheidungen über Letztere nothwendig gewordene Aenderungen der offengelegten Listen werden in der Weise vollzogen, daß beim Strich von Namen, die sich in der Liste be-

fanden, in der Spalte „Bemerkungen" beigefügt wird: „Gestrichen auf Grund der Entscheidung des Kreisausschusses vom .....". Vom Augenblick des Beginnes der Offenlegung an ist der Bürgermeister nicht berechtigt, andere Aenderungen in der offengelegten Liste, als in der vorstehend bezeichneten Weise, vorzunehmen. Die durch Einwendungen und deren Entscheidung entstehenden Aktenstücke sind fortlaufend zu numeriren und der Liste als Unterlage beizufügen. Soll ein Name gestrichen werden, so ist der Betheiligte gemäß Art. 21 Schlußsatz der Landgemeindeordnung acht Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen; über Einwendungen wird dann nach Art. 21 Abs. 2 entschieden. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Stimmfähigen, welche in die festgestellten Listen aufgenommen und zur Zeit der Wahl mit Zahlung der Kommunalsteuer nicht länger als zwei Monate im Rückstande sind.

Nach Feststellung der Liste stellt der Bürgermeister dieselbe dem Gemeinderechner mit dem Ersuchen zu, die Namen derjenigen darin enthaltenen Personen, welche mit Entrichtung der Kommunalsteuer sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden, in der Spalte „Bemerkungen" mit einem R (Restant) zu bezeichnen. Zur Vermeidung wiederholter Mittheilung wegen etwaiger Aenderung in der Person der Restanten ist die Liste möglichst kurz vor dem Wahltermin dem Gemeinderechner zu übermitteln, der Eintrag der Restanten soll in dem nämlichen Monat erfolgen, in welchem die Wahl stattfindet.

Die Berufung der Stimmberechtigten zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung richtet sich nach Art. 22 der Landgemeindeordnung; sie darf nicht früher als nach der Feststellung der Liste erfolgen. In der Bekanntmachung über Tag und Stunde ist ausdrücklich zu verkündigen, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstand befinden, zur Abstimmung nicht zugelassen werden, und daß daher alle diejenigen, welche bis zum Tag, an welchem die Liste von den Gemeindeeinnehmern mit der Bezeichnung Restanten versehen worden sind, länger als zwei Monate mit der Entrichtung von Kommunalsteuer im Rückstande waren, nur dann zur Abstimmung zugelassen werden können, wenn sie einen solchen Rückstand noch bis zur Wahl abführen und daß solches geschehen, der Wahlkommission durch Vorzeigung ihrer Steuerquittung nachweisen. Das Verfahren bei der Abstimmung ist aus Art. 23 der Landgemeindeordnung ersichtlich; über die Abstimmungen wird ein besonderes Register geführt, in welches die Namen der Abstimmenden nach der Reihenfolge einzutragen sind. Zugleich ist in der Liste der Namen mit einem Zeichen zu versehen und wenn derselbe mit R bezeichnet war, dieses R zu durchstreichen, um hiermit zu beurkunden, daß sich der Abstimmende durch Vorlage seiner Steuerquittung als stimmberechtigt legitimirt hat. Die Abstimmungen müssen die Bezeichnungen des oder der Vorgeschlagenen so bestimmt und genau enthalten, daß Zweifel über die Absicht des Wählers nicht entstehen; es ist daher räthlich, in der Abstimmung die Namen, Vornamen und Zunamen, im Falle des Vorhandenseins mehrerer gleichnamiger Einwohner auch die den Vorgeschlagenen unterscheidende Zahl, Stand und Gewerbe anzugeben. Die Stimmzettel sind von den Abstimmenden nicht zu unterschreiben. Die Abstimmung muß auf so viele Personen gerichtet werden, als in der Gemeinde Gemeinderathsmitglieder zu wählen sind.

Die Abstimmungsregister und Zahllisten werden von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach Art. 23 der Landgemeindeordnung das Loos, welche Verloosung übrigens nur dann eintritt, wenn blos Einer oder ein Theil von denen, welche gleiche Stimmen haben,

unter den Gewählten bleiben kann. Wo eine Verloosung stattfinden muß, ist die Art ihrer Vornahme und das Ergebniß im Wahlprotokoll zu bemerken. Am einfachsten geschieht die Verloosung in der Art, daß die Namen jedes der Gleichbestimmten auf einen besonderen Zettel geschrieben, diese Zettel sodann gemischt und von dem Bürgermeister bezw. Stellvertreter oder einem der beim Looſen nicht betheiligten Beisitzer ein Zettel daraus mit der vorher bekannt zu machenden Wirkung gezogen wird, daß die auf dem Zettel verzeichnete Person Gemeinderathsmitglied sein solle. Für das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll enthält die Instruktion eine bestimmte Form und Fassung als Muster. Falls Stimmzettel nach Art. 23 der Landgemeindeordnung unberücksichtigt geblieben sind, hat im Protokoll eines jeden solchen Umstandes besondere Erwähnung zu geschehen. Konnte die Wahlhandlung nicht an einem Tage beendet werden, so ist dies gleichfalls zu bemerken, das Protokoll an jedem Tage zu schließen, jede Fortsetzung in der vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen. Gleiches gilt von dem Abstimmungsregister, aus welchem ersichtlich sein muß, welche Personen an jedem Tage abstimmten. Auch hier ist bei jeder Unterbrechung des Wahlgeschäftes die Wahlurne dergestalt unter Siegel zu legen, daß die Möglichkeit des Einbringens von Stimmzetteln ausgeschlossen ist, und hat der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahllokal zu verschließen und den Schlüssel an sich zu nehmen. Beim Wiederbeginn des Geschäftes ist zu konstatiren, ob der Siegelverschluß der Wahlurne unverletzt war, was im Protokoll zu erwähnen. Der Schluß des Protokolls muß das Resultat der Stimmzählung, unter Beziehung auf das Abstimmungsregister und die Zähllisten, mithin den Ausspruch enthalten, welche Personen und mit wie viel Stimmen zu Gemeinderathsmitgliedern gewählt worden sind. Es hängt von dem Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter ab, ob er das Wahlprotokoll selbst führen oder einen Aktuar, welcher besonders zu verpflichten ist, beiziehen will.

Während der ganzen Wahlhandlung muß (mit Rücksicht auf Art. 11 der Landgemeindeordnung) die Liste des höchstbesteuerten Drittheils der Wählbaren im Wahllokale zur Einsicht der Stimmberechtigten aufliegen. Die Liste ist vom Bürgermeister nach Mittheilungen des Steuerkommissariates aufzustellen und, wie die Liste der Stimmberechtigten, gleichzeitig mit dieser offenzulegen und nöthigenfalls zu berichtigen. Zur Aufstellung der Liste kommen nur solche Steuerbeträge in Betracht, welche von innerhalb der Gemarkung liegenden Steuerobjekten oder hier betriebenen Gewerben entrichtet werden, oder auf ein Einkommensteuer- oder Kapitalrentensteuer-Kapital entfallen, welches zu den Kommunalumlagen der Gemeinde zugezogen ist. Unter der Liste bescheinigt die Steuerbehörde, daß dieselbe alle zum höchstbesteuerten Drittheil der Wählbaren gehörenden Personen enthält. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingte Diskussionen oder Beschlüsse des Wahlvorstandes. Die Handhabung der Ordnung im Wahllokale steht dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu. Er hat dafür zu sorgen, daß an der Abstimmung nicht theilnehmende Personen nur insoweit im Wahllokale geduldet werden, als dadurch die Ordnung, die Vornahme des Geschäfts und das Stimmgeheimniß nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Insbesondere ist der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz genommen hat und dessen Umgebung jederzeit für die Abstimmenden frei zu halten. Die Bekanntmachung des Wahlresultates, dessen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, die Ungiltigkeitserklärung richtet sich nach Art. 24—27 der Landgemeindeordnung.

Die Art. 21—26 der Landgemeindeordnung und die Vorschriften der Instruktion finden auch auf die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten Anwendung. Wenn eine Gemeinderathswahl vorhergegangen ist, so werden bei der Bürgermeister- und Beigeordnetenwahl dieselben Listen der Stimmberechtigten, auf Grund derer die Gemeinderathswahl stattfand, benützt. Für die Wahl selbst gilt der gleiche Modus, stimmberechtigt ist dasselbe Gremium. —

Die Grundideen des hessischen Kommunalwahlgesetzes, welches jedem Reichsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen das Wahlrecht einräumen wollte, kam in Folge einer Kontroverse über Art. 13 Position 2 der Städte- und Landgemeindeordnung bisher nicht überall gleichmäßig zur Anwendung, indem die Frage, ob Staatsangehörige des Königreiches Bayern, für welches das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Geltung hat, trotzdem in Hessen den Unterstützungswohnsitz und hiermit das Wahlrecht erwerben können, verschieden beantwortet wurde. Gegen die Zulassung der bayerischen Unterthanen zur Abstimmung machte man Folgendes geltend: Nach Art. 20 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz sei allerdings jeder Ausländer — und als Ausländer im armenrechtlichen Sinne seien auch Bayern zu betrachten — so lange ihnen der Aufenthalt im Inland (Großherzogthum) gestattet, in Bezug auf Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung und auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln. Die Absicht des Artikels gehe indessen nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen zu Berlin offenbar nur dahin, die Unterstützungspflicht bezüglich der Ausländer, welche nach § 60 des Reichsgesetzes zunächst dem Staate obliegen würde, nach der in diesem Paragraphen ertheilten Ermächtigung auf die Armenverbände des Großherzogthums zu übertragen. Hieraus könne nicht die Konsequenz gezogen werden, daß ein Erwerb des Unterstützungswohnsitzes mit allen Rechten stattfinde, um so weniger, als nach den Bestimmungen der bayerischen Gemeindeordnung nur Gemeindebürger wahlberechtigt seien, das bayerische Gemeindebürgerrecht aber den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung habe. Daß bei Erlaß der Städte- und Landgemeindeordnung nicht die Absicht vorgelegen habe, bayerischen Staatsangehörigen die Stimmberechtigung zu verleihen, ergebe sich aus den Gesetzesentwürfen, Motiven, dem Ausschußberichte und den landständischen Verhandlungen. Nach dem Entwurfe sollen stimmberechtigt sein diejenigen Einwohner, welche auf Grund der §§ 10—14 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 den Wohnsitz in der Gemeinde erworben haben. Von dem Ausschusse sei beantragt worden, die Einwohner für stimmberechtigt zu erklären, welche durch einen Aufenthalt von zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz — Heimat — erworben hätten. Bei den Verhandlungen in der zweiten Ständekammer sei wiederholt und ganz ausdrücklich von dem Unterstützungswohnsitz gesprochen worden, der an die Stelle der Heimat getreten sei. Bayerische Staatsangehörige erwürben aber nicht auf Grund der §§ 10—14 des Reichsgesetzes, sie erwürben nicht den an die Stelle des früheren Heimatsrechtes getretenen Unterstützungswohnsitz, sie erwürben in Hessen nur auf Grund des hessischen Ausführungsgesetzes ein dem reichsgesetzlichen Unterstützungswohnsitz nachgebildetes Hilfsdomizil, wie das Bundesamt für Heimatwesen anerkannt habe, welches Hilfsdomizil nicht wie der Erstere einen Anspruch gebe auf Unterstützung für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit, sondern nur bis zur Uebernahme durch ihren Heimatsstaat. Sie erwürben ein Hilfsdomizil, welches nicht wie der reichsgesetzliche Unterstützungswohnsitz auch einem nichthessischen Armenverbande gegenüber Wirkung habe, welches sich

vielmehr in seinen Wirkungen auf das Großherzogthum beschränke. Bayerische Staatsangehörige könnten die Heimat nur verlieren durch den Erwerb einer anderen Heimat in einer bayerischen Gemeinde oder durch Verlust des bayerischen Staatsbürgerrechts; eine andere Art des Verlustes, namentlich durch längere Abwesenheit, gebe es aber nicht.

Die entgegengesetzte Auffassung vertrat ein Erkenntniß des Provinzialausschusses für Starkenburg vom 30. April 1881, dem Folgendes zu entnehmen: „Die Frage, ob Bayerische Staatsangehörige auf Grund des Art. 13 Position 2 der Städte- und Landgemeindeordnung bei hessischen Gemeinderathswahlen stimmfähig sind, könnte insoferne zweifelhaft erscheinen, als das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz für das Königreich Bayern keine Geltung hat. Es ist indessen wohl zu erwägen, daß auch die Staatsangehörigen des Königreiches Bayern, wie auch Ausländer auf Grund des Art. 20 des hessischen Ausführungsgesetzes vom 14. Juni 1871, so lange ihnen der Aufenthalt im Großherzogthum gestattet wird, in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln sind. Der bayerische Staatsangehörige erwirbt hiernach den Unterstützungswohnsitz in der betr. Gemeinde wie ein anderer Reichsangehöriger und kann die aus diesem Erwerbe entspringenden Rechte, so lange ihm der Aufenthalt gestattet wird, geltend machen. Es entspricht dies auch vollkommen der Intention des Art. 13 der Städte- und Landgemeindeordnung, welche dahin aufzufassen ist, daß jeder deutsche Reichsangehörige, welcher seit vier Jahren in der Gemeinde ununterbrochen gewohnt und an den Lasten derselben mitgetragen habe, auch an dem Genuß der bürgerlichen Rechte Theil nehmen soll. Könnte hierüber noch ein Zweifel bestehen, so würde er durch Art. 3 der Reichsverfassung gelöst werden, welcher bestimmt, daß in ganz Deutschland ein gemeinsames Indignat mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz u. s. w. und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte, unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische, zuzulassen ist." —

Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat dagegen ein Erkenntniß des Provinzialausschusses für Rheinhessen vom 19. Oktober 1885, gegen welches der Vorsitzende ohne Erfolg den Rekurs an die oberste Instanz, den Verwaltungsgerichtshof, ergriff. Letzterer erkannte in seinem Erkenntniß vom 13. Februar 1886 den Grundsatz an, daß Bayerische Staatsangehörige in Hessen den Unterstützungswohnsitz nicht erwerben, deßhalb auch nicht die Stimmberechtigung bei Gemeindewahlen erlangen können. Wir theilen die Entscheidungsgründe, welche zugleich die Anschauung der vorderen Instanz enthalten, nachstehend wörtlich mit:[1])

„Mit Eingabe vom 29. Dezember 1884 hat J. Sch., ein zu Worms länger als vier Jahre wohnender Staatsangehöriger des Königreichs Bayern, bei Großh. Kreisamt Worms darüber Beschwerde erhoben, daß er, als er sich bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes bei der Wahl der Stadtverordneten in Gemäßheit desfallsigen Ausschreibens Großh. Bürgermeisterei für die Nichtortsbürger habe anmelden wollen (Art. 13 der Städteordnung), mit dem Bemerken zurückgewiesen worden sei, weil er als Bayerischer Staatsangehöriger nicht stimmfähig sei. Die Großh. Bürgermeisterei Worms, zur Berichterstattung veranlaßt, hat die erfolgte Zurückweisung damit zu rechtfertigen versucht, daß bei Nichtortsbürgern für die

[1]) Dieses Erkenntniß ist abgedruckt in der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Hessen XI. Jahrgang Nr. 10.

Stimmberechtigung der zweijährige Besitz des Unterstützungswohnsitzes in der Gemeinde erfordert werde (Art. 13 Position 2 der Städteordnung), für das Königreich Bayern und die Bayerischen Staatsangehörigen aber das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Geltung habe und die Bayern somit den Unterstützungswohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, welcher als gleichbedeutend mit dem Heimatrecht zu betrachten sei, im Ausland nicht erwerben könnten, ihre Heimat vielmehr auch bei mehr als zweijähriger Abwesenheit in Bayern beibehielten. Der Kreisausschuß des Kreises Worms, an welchen die Sache sodann nach Vorschrift des Art. 48, II. Position 6 der Kreisordnung:

„der Kreisausschuß entscheidet über Einwendungen gegen Entscheidungen „der Gemeindevorstände über Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffent„lichen Wahlen" —

gelangte, hat am 8. April 1885 entschieden, daß die Beschwerde des J. Sch. begründet und die Bürgermeisterei Worms anzuweisen sei, die Erklärung des J. Sch., daß er ein Stimmrecht in Anspruch nehme, als zulässig entgegen zu nehmen und den erforderlichen Eintrag in das betreffende Register zu vollziehen. Diese Entscheidung des Kreisausschusses ist im Wesentlichen, wie nachsteht, motivirt.

Für die Entscheidung der Frage, ob Staatsangehörige des Königreichs Bayern nach dem Wortlaut des Art. 13 Position 2 der Städteordnung bei der Wahl der Stadtverordneten an sich stimmberechtigt sind, seien maßgebend die gesetzlichen Bestimmungen:

1. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz von 1870,
2. der Reichsverfassung, insbesondere in Art. 4 Nr. 1, und
3. des Hessischen Gesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 14. Juli 1871, insbesondere in Art. 20.

Der Art. 13 Position 2 der Städteordnung aber sage: „stimmfähig sind alle männlichen Einwohner, welche die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben." Nach Art. 4 der Reichsverfassung unterlägen der Gesetzgebung des Reichs die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, weßhalb das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Bayern keine Giltigkeit erhalten habe und Bayerische Staatsangehörige auf Grund dieses Reichsgesetzes allein einen Unterstützungswohnsitz nicht erwerben könnten. Dagegen bestimme Art. 20. des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 14. Juli 1871, daß jeder Ausländer, so lange ihm der Aufenthalt im Inland gestattet werde, in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu achten, wonach der Ausländer, also auch der Bayer, unter den Voraussetzungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz diesen erwerbe. Der Bayer, welcher zweifellos die deutsche Reichsangehörigkeit besitze, sei demnach auch im Stande, den Erfordernissen des Art. 13 Position 2 der Städteordnung zu genügen und die Stimmfähigkeit bei Gemeindewahlen zu verlangen. Eine solche Entscheidung sei in dem Wortlaut der maßgebenden Gesetzesvorschriften begründet. Hiergegen werde vorgebracht, daß zwischen dem kraft des Reichsgesetzes erworbenen Unterstützungswohnsitz und demjenigen, welchen der Ausländer gemäß Art. 20b des Hessischen Ausführungsgesetzes erwerbe, ein so wesentlicher Unterschied bestehe, daß der Gesetzgeber bei Feststellung des Art. 13 der Städteordnung nur den erstern im Auge gehabt haben könne. Jener Unterschied müsse zugestanden werden. Der erstere verleihe das Heimatrecht der neuern deutschen Gesetzgebung und könne nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes wieder verloren werden, während der

letztere mit dem Austritt des Bayern aus dem Großherzogthum, oder mit Versagen des ferneren Aufenthalts erlösche. — Der Angehörige der übrigen deutschen Staaten stehe demnach zu der Heſſiſchen Gemeinde, in welcher er den Unterſtützungswohnſitz erworben habe, in weit engeren Beziehungen, als der Bayer und es ſei deßhalb die Prüfung der Frage, ob der Geſetzgeber in Art. 13 Position 2 der Städteordnung nur die erſtere Art des Unterſtützungswohnſitzes, nämlich den kraft Reichsgeſetzes erworbenen, im Auge gehabt, geboten. Dieſe Frage müſſe verneint werden; der Geſetzgeber habe die Abſicht nicht gehabt, nur ſolche Deutſche, welche den Unterſtützungswohnſitz auf Grund des betreffenden Reichsgeſetzes erworben hätten, zur Stimmfähigkeit zuzulaſſen, weil dies in den geſammten Verhandlungen über die Faſſung des Art. 13 der Städteordnung nicht erſichtlich, vielmehr das Gegentheil nachweisbar ſei und, wenn auch nicht genau mit dem Wortlaut, ſo doch mit dem Geiſt der deutſchen Reichsverfaſſung unvereinbar wäre.

Aus den landſtändiſchen Verhandlungen über das Zuſtandekommen des Art. 13 der Städteordnung ſei zunächſt hervorzuheben, daß der Möglichkeit, ein verſchiedenes Recht für die Bayeriſche Staatsangehörigkeit in fraglicher Beziehung zu ſchaffen, in keiner Weiſe Erwähnung geſchehe, und ſonach angenommen werden müſſe, daß an eine ſolche Möglichkeit entweder nicht gedacht, oder ſie als durch die Faſſung des Art. 20 des Ausführungsgeſetzes vom 14. Juli 1871 als beſeitigt angeſehen worden ſei. Im urſprünglichen Entwurf dieſes Geſetzes ſei auch nur ein zweijähriger Wohnſitz in der Gemeinde für alle männlichen Einwohner deutſcher Reichsangehörigkeit beſtimmt geweſen, der Ausſchuß der II. Kammer habe aber an Stelle des Ausdrucks „Wohnſitz“ die Faſſung „ihren Unterſtützungswohnſitz in der Gemeinde haben“ geſetzt und der Vertreter der Regierung ſich hiermit einverſtanden erklärt, mit dem Anfügen, daß nach dieſer Faſſung der Wohnſitz ſo qualifizirt ſein ſolle. Wenn auch in den Verhandlungen mehrfach darauf hingewieſen worden, daß der Unterſtützungswohnſitz an die Stelle des Heimatrechts getreten ſei, ſo ſei doch immer der Schwerpunkt auf die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde gelegt worden und die Worte des Regierungskommiſſärs zeigten deutlich, in welchem Sinne die Aufnahme des Ausdrucks „Unterſtützungswohnſitz“ in den Art. 13 der Städteordnung acceptirt worden, was keineswegs in der Abſicht und mit der Wirkung erfolgt ſein könne, für die Angehörigen eines Bundesſtaats anderes Recht zu ſchaffen, als für alle übrigen Deutſchen. Auch gewährleiſtet der Art. 3 der Reichsverfaſſung jedem Deutſchen in jedem Bundesſtaate das Recht, zu allen bürgerlichen Rechten unter denſelben Vorausſetzungen, wie der Einheimiſche zugelaſſen zu werden, auch könne um deswillen der Angehörige eines einzelnen Bundesſtaates nicht von der durch die Städteordnung allgemein ſtatuirten Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten als ausgeſchloſſen behandelt werden, weil jener Bundesſtaat ſich für Heimats- und Niederlaſſungsverhältniſſe bei Gründung des Reichs die Autonomie vorbehalten habe. Die ſog. Bayeriſchen Reſervatrechte ſeien eine Ausnahme in der vollſten Bedeutung dieſes Worts und deßhalb ſo ſtrikt wie möglich zu interpretiren, es dürften aus denſelben in Bezug auf die Gleichberechtigung aller Deutſchen keine weitere Konſequenzen, als die abſolut nothwendigen gezogen werden.

Gegen die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes hat die Großh. Bürgermeiſterei Worms rechtzeitig den Rekurs an den Provinzial-Ausſchuß der Provinz Rheinheſſen verfolgt, hauptſächlich vorbringend, daß die Partikulargeſetzgebung keinen im Reichsgeſetz begründeten Unterſtützungswohnſitz für die Angehörigen des nach der Reichsverfaſſung nicht in den Geltungsbezirk des Reichsunterſtützungswohnſitz-Geſetzes gehörenden Königreichs Bayern habe ſchaffen können und deßhalb auch

der Wortlaut des Art. 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes keinen Zweifel darüber lasse, daß derselbe nur bezwecke, die Unterstützungspflicht bezüglich bedürftiger, den Inländern gleich zu behandelnder Ausländer, also auch der Bayern zu regeln und in dieser Beziehung für eine vorläufige Unterstützung, vorbehaltlich der Ausweisung Vorsorge zu treffen; eine andere, als solche grammatische Interpretation würde zu höchst bedenklichen Konsequenzen führen, weil zweifellos der Art. 13 der Städteordnung nur solchen Personen aktives und passives Wahlrecht habe einräumen wollen, welche durch zweijährigen Erwerb des Unterstützungswohnsitzes definitives Aufenthaltsrecht in der Gemeinde erworben und für welche so diese Gemeinde der Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens der Wahlberechtigten geworden, was aber bei den Bayerischen Staatsangehörigen, weil sie den Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens in ihrer bayerischen Heimatgemeinde behielten, nicht der Fall sei; endlich sei die Berufung auf Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung ohne Bedeutung, weil bei Bayern und Personen aus anderen Staaten nicht die gleichen Voraussetzungen gegeben seien.

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Rheinhessen hat hierauf am 19. Oktober 1885

erkannt:

daß der Rekurs der Großh. Bürgermeisterei Worms gegen das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises Worms vom 8. April 1885 für begründet zu erklären und die Beschwerde des J. Sch. wegen Nichtaufnahme in das Verzeichniß der Stimmberechtigten bei den Wahlen der Stadtverordneten zu Worms als unbegründet abzuweisen sei.

Dieses Erkenntniß ist in folgender Weise begründet. — Beschwerdeführer Sch. könne als Bayerischer Staatsangehöriger den Unterstützungswohnsitz in Worms unbestreitbar nicht erworben haben und es fehle somit an den Voraussetzungen des Art. 13 der Städteordnung. Hieran habe das Hessische Ausführungsgesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1871 nichts geändert, weil es als Partikulargesetz das Reichsgesetz nicht habe abändern können und wollen. Das erwähnte Gesetz von 1871, welches sich ja selbst als Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes bezeichne, habe vielmehr nur ausschließlich die Tendenz, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche das Reichsgesetz für seine Anwendung in den einzelnen Bundesstaaten der Landesgesetzgebung überlassen habe; von dem Rechte, die im Reichsgesetz Art. 60 bestimmte Verpflichtung des Staates zur Erstattung von entstandenen Unterstützungskosten für hilfsbedürftige Ausländer auf die inländischen Armenverbände zu übertragen Gebrauch zu machen, müsse als der alleinige Zweck des Art. 20 des Ausführungsgesetzes angesehen werden und habe dessen Bestimmung nur die Bedeutung, daß jedem hilfsbedürftigen Ausländer ein Recht auf Unterstützung, gleich dem Inländer, also ein Unterstützungswohnsitz in diesem beschränkten Sinn gewährt sein sollte. Unter dem im Art. 13 der Städteordnung erwähnten Unterstützungswohnsitz könne aber nicht der dem Ausländer für die Dauer seines Aufenthaltes zustehende Anspruch auf Unterstützung, — von dem Bundesamt für Heimatwesen in mehreren Erkenntnissen als ein dem gesetzlichen Unterstützungswohnsitz nachgebildetes Hilfsdomizil bezeichnet — vielmehr nur der reichsgesetzliche Unterstützungswohnsitz im Sinne und in der Bedeutung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verstanden werden. Dies ergebe sich auch aus den landständischen Verhandlungen bei Feststellung des Art. 13 der Städteordnung, insbesondere aus dem Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer. Die Majorität der Kammermitglieder und die Regierung seien insbesondere darüber

einig gewesen, daß nach der neuen Gesetzgebung der Unterstützungswohnsitz die Heimat sei und daß die Städteordnung, Art. 13 Position 2, neben dem Ortsbürgerrecht den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Heimat der Stimmfähigkeit bei Gemeindewahlen zu Grunde lege, welcher gesetzgeberische Standpunkt aber nur zutreffe bei dem Unterstützungswohnsitz, welcher auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erworben werde und deßhalb nur für die Angehörigen derjenigen Staaten, auf welche sich der Geltungsbezirk dieses Gesetzes erstreckt. Für die Angehörigen des Bayerischen Staates bestehe aber trotz des Art. 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 14. Juli 1871 nach wie vor das frühere Heimatsrecht in Bayern, demzufolge sie den Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens in ihrer Heimat behielten. Die Ansicht des Kreisausschusses, daß bei den landständischen Verhandlungen über Art. 13 der Städteordnung an die Möglichkeit, daß durch dessen Fassung für die Bayerischen Staatsangehörigen eine Ausnahmestellung geschaffen werde, nicht gedacht worden, sei für die Interpretation irrelevant und auch insofern unrichtig, als bei der Feststellung der fraglichen Gesetzesstelle wiederholt auf das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, als auf das der Bestimmung des Art. 13 der Städteordnung zu Grund liegende Gesetz hingewiesen, dagegen des Gesetzes vom 14. Juli 1871 absolut keine Erwähnung gethan worden sei, obgleich der Berichterstatter ausdrücklich hervorgehoben habe, daß das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz für Bayern keine Giltigkeit habe. Auch der Art. 3 der Reichsverfassung könne nicht zu Gunsten der bayerischen Staatsangehörigen angerufen werden, da ja gerade bezüglich der hier allein in Betracht kommenden Heimatsverhältnisse die Reichsverfassung auf Bayern keine Anwendung finde, so daß in dieser Beziehung die Angehörigen des Bayerischen Staates als Ausländer zu betrachten seien. Die von dem Kreisausschuß aufgeworfene Frage, ob es gerechtfertigt sei, die Angehörigen eines anderen Bundesstaates von der Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten um deßwillen auszuschließen, weil dieser Staat sich bei Gründung des Reiches die Autonomie für die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse vorbehalten habe, sei bedeutungslos, weil es sich hier um eine lex lata handle, welche die Reichsgesetzgebung über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse zu Grunde gelegt habe. Indessen müsse noch darauf hingewiesen werden, daß nach den Bestimmungen der bayerischen Gemeindeordnung nur Gemeindebürger wahlberechtigt seien, und daß das Gemeindebürgerrecht den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit voraussetze, so daß also die hessischen Staatsangehörigen in Bayern ein Recht, wie es die Bayern in Hessen beanspruchen, nicht besitzen, so daß der Ausschluß der Bayern von der Theilnahme an Gemeindewahlen in Hessen wohl nicht als eine materielle Ungerechtigkeit bezeichnet werden könne.

Gegen dieses Erkenntniß des Provinzialausschusses hat nunmehr der Vorsitzende desselben an den Verwaltungsgerichtshof Rekurs im öffentlichen Interesse angezeigt, welcher sich insbesondere gegen die Interpretation des Art. 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 14. Juli 1871 zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1870 richtet und im Allgemeinen auf die Begründung zu dem Erkenntniß des Kreisausschusses vom 8. April 1885 Bezug nimmt. Die Motivirung zu dem Urtheil des Provinzialausschusses gegenüber, so wird zur Rechtfertigung des Rekurses weiter angeführt, müsse aber noch ganz ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Art. 20 des erwähnten Gesetzes von 1871 unter Position b. den Ausländer — also auch den Bayern — in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes dem Inländer bezw. Deutschen gleichstelle. Der Unterstützungswohnsitz aber sei die Heimat (conf. § 5 des Gesetzes

über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) und der Ausländer sei sonach in Bezug auf Erwerb und Verlust des Heimatsrechtes dem Inländer bezw. Deutschen gleichgestellt. Darin aber beruhe der Grundirrthum des Provinzialausschuß-Erkenntnisses, daß es den Unterstützungswohnsitz bezw. das Heimatsrecht mit dem Inhalte dieses Rechts, der Unterstützungsberechtigung, verwechsele. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses erachtet hiernach und im weiteren Hinblick auf Art. 3 der Reichsverfassung, welche ein gemeinsames Indigenat im Deutschen Reich geschaffen, eine frühere Rechtsprechung des Provinzialausschusses der Provinz Starkenburg, nach welcher der Bayer zur Wahl zugelassen ist, für die korrektere und hat Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Provinzial-Ausschusses der Provinz Rheinhessen beantragt.

Noch muß schließlich angeführt werden, daß in dem von dem rekurrirenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses angeführten Erkenntniß des Provinzialausschusses der Provinz Starkenburg vom 30. April 1881, betreffend die Stadtverordnetenwahl zu Offenbach, durch welches diese Wahl aus anderen Gründen kassirt worden, nebenbei bezüglich der Stimmfähigkeit der Bayerischen Staatsangehörigen angeführt worden ist, daß, wenn auch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz für das Königreich Bayern keine Geltung habe, doch zu erwägen sei, daß die Bayern, wie auch Ausländer, auf Grund des Art. 20 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, so lange ihnen der Aufenthalt im Großherzogthum gestattet wird, in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln seien, wonach der Bayerische Staatsangehörige den Unterstützungswohnsitz in der betreffenden Gemeinde, wie ein anderer Reichsangehöriger erwerbe und die aus diesem Erwerb entspringenden Rechte, so lange ihm der Aufenthalt gestattet werde, geltend machen könne; dies entspreche auch der Intention des Art. 13 der Städteordnung, welche dahin aufzufassen sei, daß jeder deutsche Reichsangehörige, welcher seit vier Jahren ununterbrochen in einer Gemeinde gewohnt und an den Lasten derselben mitgetragen hat, auch an dem Genuß der bürgerlichen Rechte theilnehmen solle; aller Zweifel aber müsse durch die Bestimmung in Art. 3 der Reichsverfassung gelöst erscheinen, wonach in ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung bestehe, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in allen anderen Bundesstaaten als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz ꝛc. und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen ist.

Als maßgebende gesetzliche Bestimmungen kommen in dieser Sache in Betracht:

I. Art. 13 der Städteordnung von 1874 (Gesetz vom 15. Mai 1885), welcher bestimmt:

„stimmfähig (bei der Wahl der Stadtverordneten) sind:

1. alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger derselben,
2. alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben“;

II. § 1 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870:

„Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaat in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln“;

III. Art. 20 des Hessischen Gesetzes vom 14. Juli 1871, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend:

„Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung.

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln." —

Die allegirten reichsgesetzlichen Bestimmungen gewähren den Deutschen Reichsangehörigen einmal den Anspruch auf öffentliche Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit in jedem Deutschen Bundesstaat in gleicher Art und in gleichem Maß, wie dem Inländer, sodann aber auch in § 10 das Recht, nach zweijährigem, ununterbrochenem Aufenthalt in irgend einer Gemeinde des Deutschen Reichsgebiets den Unterstützungswohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu erwerben, welcher allerdings, wie in den vorderen Verhandlungen hervorgehoben worden, als an die Stelle der früheren gesetzlichen Heimat getreten, zu betrachten ist. Daß ein solcher reichsgesetzlicher definitiver Unterstützungswohnsitz nur von einem Deutschen erworben werden kann, welcher dem Geltungsbereich des betreffenden Reichsgesetzes angehört, erscheint selbstverständlich und ist auch in den Motiven zum Hessischen Gesetzentwurf, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, ausdrücklich ausgesprochen zu § 1, wo gesagt ist: „dem § 1 dieses Gesetzes zufolge ist jeder Deutsche, welcher dem Geltungsbereich desselben angehört (d. i. das gesammte Bundesgebiet mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden —) sowohl in Bezug auf Art und Maß der öffentlichen Unterstützung, als auch namentlich in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln." Würtemberg und Baden haben sich inzwischen dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, unter Aufgabe ihres früheren Reservatrechts, angeschlossen, Bayern aber nicht. Die Bayerischen Staatsangehörigen können deßhalb, obgleich sie die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, den reichsgesetzlichen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde des übrigen Deutschen Bundes nicht erwerben, somit auch nicht die demselben jetzt gleichstehende Heimat. Im Königreich Bayern besteht noch die frühere Heimatberechtigung, welche das bayerische Indigenat voraussetzt. Auch ist in Bayern gesetzlich bestimmt, daß Niemand eine doppelte Heimat haben kann, die bisherige Heimat geht verloren durch Erwerb einer andern in einer bayerischen Gemeinde, oder durch Verlust des bayerischen Indigenats; eine andere Art des Verlusts, namentlich durch längere Abwesenheit, gibt es nicht.

— Vgl. Rocholl, System des Deutschen Armenpflegerechts. S. 23 u. 25. —

Kann es nun nach Vorstehendem keinem Zweifel unterliegen, was auch in beiden vorderen Instanzen anerkannt ist, daß der bayerische Staatsangehörige den Unterstützungswohnsitz im reichsgesetzlichen Sinn mit dem rechtlichen Anspruch gegen einen bestimmten Ortsarmenverband auf definitive Unterstützung im Großherzogthum Hessen nicht erwerben kann, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, daß er nach Art. 20 Position a des Hessischen Ausführungsgesetzes für die Dauer seines Aufenthaltes Anspruch auf öffentliche Unterstützung im Falle eintretender Hilfsbedürftigkeit an jedem Orte des Großherzogthums in gleicher Art und gleichem Maße hat, wie der Inländer, während die Bestimmung unter Position 6 des allegirten Gesetzesartikels nur auf Ausländer Deutscher Reichsangehörigkeit Anwendung finden kann, welche einem Deutschen Bundesstaat im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehören und liegt kein genügender

Grund zu der Annahme vor, daß die Bestimmung in Position b auch auf Ausländer sich beziehen soll, welche einem Deutschen Bundesstaat angehören, der nicht zum Geltungsbereich des Reichsgesetzes von 1870 gehört. Es gelten aber im Falle eingetretener Hilfsbedürftigkeit und gewährter öffentlicher Unterstützung für bayerische Staatsangehörige andere Normen bezüglich der Ausweisung beziehungsweise Zurückverweisung in ihre bayerische Heimatgemeinde. Jenes Unterschieds zwischen einem Anspruch auf definitive Unterstützung nach erlangtem Unterstützungswohnsitz und auf eine vorläufige Unterstützung, wie sie vorhin näher bezeichnet und jedem Ausländer ohne Ausnahme zu gewähren ist, wird auch, wie in dem Erkenntniß des Provinzialausschusses hervorgehoben worden, erwähnt in einem ergangenen Erkenntnisse des Bundesamts für Heimatwesen vom 13. Dezember 1879, in welchem in Bezug auf die letztere ein bestehendes, dem gesetzlichen Unterstützungswohnsitz des Inländers nachgebildetes Hilfsdomizil anerkannt worden ist.

Hiervon ist aber im vorliegenden Falle nicht die Rede, es fragt sich vielmehr nur, ob der Art. 13 Position 2 der Städteordnung, indem er für die Stimmfähigkeit bei den Stadtverordnetenwahlen für Einwohner einer Gemeinde, welche nicht Ortsbürger sind, verlangt, daß sie seit zwei Jahren den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben haben, den reichsgesetzlichen definitiven Unterstützungswohnsitz vorausgesetzt hat, wie das Urtheil des Provinzialausschusses angenommen hat und wie es dem Wortlaute der betreffenden Gesetzesstelle entspricht, oder, ob und was Anderes darunter zu verstehen sei. Der deßfallsigen Motivirung mußte im Allgemeinen zugestimmt werden.

In dieser Beziehung ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß der Art. 13 Position 2 der Städteordnung (wie auch der gleichlautende Art. 13 Position 2 der Landgemeindeordnung) offenbar nur die Intention hat, einer gewissen Klasse von männlichen Einwohnern der Stadt- und Landgemeinden, obgleich sie nicht Ortsbürger sind, eine Mitwirkung bei Gemeindewahlen, also ein politisches Recht einzuräumen, mit Rücksicht darauf, daß sie schon längere Zeit den Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben und Gemeindesteuerlast tragen, deßhalb bei der Gemeindeverwaltung interessirt sind. Diese Bestimmung steht an sich gar nicht in Beziehung zu dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Die Theilnahme an den Gemeindewahlen von Seite der in der Gemeinde wohnenden Nichtortsbürger war auch schon früher im Großherzogthum zugelassen durch den Art. 10 Position 2 des Gesetzes vom 8. Januar 1852, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths, durch welchen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde, welche seit einem Jahr festen Wohnsitz, aber auch die Heimat in der Gemeinde hatten, diese Stimmberechtigung gegeben worden war. — Das gleiche Prinzip ist hiernach aus der früheren in die neueste Gesetzgebung übertragen worden. Der Entwurf der Gesetze betreffend die Städteordnung und Landgemeindeordnung hatte aber zu Art. 13 Position 2 beider Gesetze nur einen zweijährigen Wohnsitz verlangt, wobei jedoch auf die §§ 10—14 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz Bezug genommen war. Der landständische Ausschuß hatte jedoch beantragt, an Stelle des Ausdrucks: „seit zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben", die Worte zu setzen: „ihren Unterstützungswohnsitz ꝛc. haben". Wenn auch der Zweck dieser Aenderung hauptsächlich eine Verlängerung des erforderlichen ununterbrochenen Aufenthalts gewesen sein mag, so hat doch der Vertreter der Staatsregierung, indem er sich mit jener Aenderung einverstanden erklärte, bemerkt, daß dieselbe von dem Entwurf dadurch abweiche, daß der Wohnsitz so vollständig qualifizirt sein solle, wie es zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes erforderlich sei. (Protokoll 16 der II. Kammer

der Landstände vom 24. Juni 1873, I. Bd. S. 54 u. 56.) Hieraus ist aber deutlich zu erkennen, was, auch aus den übrigen landständischen Verhandlungen, sowie nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes angenommen werden muß, daß der reichsgesetzliche Unterstützungswohnsitz, welcher allein ein definitives, der Heimat gleichzustellendes Verhältniß der Nichtortsbürger zu einer Gemeinde, welche zum Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens geworden, als Voraussetzung der Stimmberechtigung nach Art. 13 Position 2 der Städte- und Landgemeindeordnung gesetzlich statuirt sein soll, wie ja auch schon in der früheren Gesetzgebung neben dem festen Wohnsitz die Heimat verlangt worden war. Es muß somit jetzt ein vierjähriger Wohnsitz in der Gemeinde mit Erwerb des reichsgesetzlichen Unterstützungswohnsitzes zur Erlangung der Stimmberechtigung bei Gemeindewahlen für Nichtortsbürger als erforderlich erachtet werden und können Einwohner bayerischer Staatsangehörigkeit, weil sie nach Obigem den reichsgesetzlichen Unterstützungswohnsitz zu erwerben gesetzlich unfähig sind, die Stimmberechtigung bei Gemeindewahlen nicht erlangen.

Die Entscheidung des angefochtenen Provinzialausschuß-Erkenntnisses, welche überdies beachtenswerthen Gründen der Reciprocität entspricht, mußte hiernach bestätigt werden." —

Bei den Berathungen über das Gesetz vom 15. Mai 1885 wurde die Nothwendigkeit einer Revision der hessischen Verwaltungsgesetze anerkannt, bezüglich des Art. 13 der Städte- und Landgemeindeordnung auch hervorgehoben, daß sich die Vorschrift über den Besitz des Unterstützungswohnsitzes praktisch anders gestalte, als vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen sei. Eine Ungleichheit in dem Wahlrechte tritt z. B. da hervor, wo Jemand den Unterstützungswohnsitz durch Geburt, d. h. in Folge der Gesetzesvorschrift besitzt, daß durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre das Familienoberhaupt für sich, seine Ehefrau und seine noch nicht 26 Jahre alten Kinder den Unterstützungswohnsitz erwirbt. Hier kann es vorkommen, daß Jemand mit 25 Jahren in der Gemeinde wählt, während ein von auswärts eingezogener Interessent erst in höherem Alter, nach vierjährigem Aufenthalt in der Gemeinde, jenes Recht erlangt. Thatsächlich sind Personen, welche ihr Domizil nicht nach freiem Ermessen wählen können, z. B. an einem Orte neu angestellte oder versetzte Beamte, erst nach einer Reihe von Jahren im Stande, ihr Stimmrecht bei Gemeindewahlen auszuüben. An die Möglichkeit, daß durch die dermalige Fassung des Wahlgesetzes für einen großen Theil Reichsangehöriger und einzelne Gruppen von Inländern ein verschiedenes Recht geschaffen werde, hat der Gesetzgeber offenbar nicht gedacht. Die ursprüngliche Fassung des Art. 13 des Entwurfs, „ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben" (an dessen Stelle der Ausschuß die Worte: „ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde haben" setzte), läßt erkennen, daß der Schwerpunkt auf die Dauer des Aufenthalts gelegt und allen Reichsangehörigen, welche eine bestimmte Zeit lang in der Gemeinde gelebt und zu den Lasten beigetragen haben, das gleiche Recht eingeräumt werden sollte. Aufgabe der demnächstigen Revision der hessischen Verwaltungsgesetzgebung wird es sein, die Wahlfähigkeit an andere Voraussetzungen als den Besitz des Unterstützungswohnsitzes zu knüpfen. —

Arbeiterkammern.

Gesetzentwürfe über die Einführung von Arbeiterkammern in Oesterreich, beantragt von den Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz.

(Verhandl. des österr. Abgeordnetenhauses, X. Session 1886, Drucksache Nr. 264.)

I. Gesetz über die Errichtung und Organisirung der Arbeiterkammern.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung, Standort und Umfang.

§ 1. Zur Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes haben Arbeiterkammern für jeden der nachfolgend aufgeführten Handelskammerbezirke zu bestehen, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag, Budweis, Pilsen, Reichenberg, Eger, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz.

Die Aenderungen im Umfange dieser Kammerbezirke, sowie die Errichtung neuer Arbeiterkammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

§ 2. A. Die Arbeiterkammern haben als berathende Körper im Allgemeinen die Bestimmung:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Arbeiterangelegenheiten in Berathung zu nehmen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Arbeiterstandes, sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntniß der Behörden zu bringen;

c) über Aufforderung der Regierung Gutachten über Gesetzentwürfe und über Errichtung öffentlicher Anstalten, welche die Arbeiterinteressen berühren, abzugeben.

B. Außerdem haben die Arbeiterkammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen:

a) sie führen fortlaufende Nachweisungen über die zur Gewerbestatistik erforderlichen Daten, sofern sie sich auf den Arbeiterstand beziehen;

b) sie haben jedes Jahr bis längstens Ende Juni einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmung über die Lage der Arbeiter ihres Bezirkes, Lohnverhältnisse,

die Wirkung legislativer und administrativer Maßregeln auf den Arbeiterstand, über die Einrichtungen zur Förderung des Arbeiterstandes, namentlich über die fachlichen Bildungsanstalten und über den Erfolg der Vorkehrungen für die Fabriks-Hygiene und den Schutz der Arbeiter gegen körperliche Verletzungen ꝛc. ꝛc. im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden.

Auch können die Arbeiterkammern zur Nominirung von Delegirten für zu errichtende Schiedsgerichte (Einigungsämter) berufen werden.

Verhältniß zu Staatsbehörden und Korporationen.

§ 3. Die Arbeiterkammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister und vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten; sie haben aber auch den übrigen Ministerien und sonstigen Behörden, den Gemeindevorständen, sowie den Handels- und Gewerbekammern und Gewerbegenossenschaften ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte innerhalb des Wirkungskreises der Kammer zu erstatten.

Ebenso können sich die Arbeiterkammern an die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden, die Handels- und Gewerbekammern und die Genossenschaften des Arbeiterkammerbezirkes um Ertheilung von zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte wenden.

II. Hauptstück.

§ 4. Die Arbeiterkammern bestehen aus mindestens 12 und aus höchstens 36 Mitgliedern, von denen eine bestimmte Anzahl im Standorte der Kammer wohnhaft sein muß.

Außerdem sind für den Fall der Ablehnung der Wahl oder der dauernden Verhinderung der Mitglieder oder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern Ersatzmänner in der Anzahl von einem Drittheil der Mitglieder zu wählen.

Der Handelsminister bestimmt vor der ersten Wahl für die einzelnen Arbeiterkammern die Verhältnißzahl jener Mitglieder, welche im Standorte der Kammer wohnhaft sein müssen. Für die Folge wird dieses Verhältniß vom Handelsminister nach Anhörung der Arbeiterkammern festgesetzt. Der Kammer steht es frei, in der hier aufgeführten Beziehung zu jeder Zeit Abänderungsanträge zu stellen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Der Handelsminister kann eine Eintheilung der Arbeiterkammern in Sektionen für Fabriks-, gewerbliche Hilfs- und Bergbauarbeiter anordnen.

Mitglieder.

§ 5. Die Mitglieder der Arbeiterkammern haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen.

Berufung.

§ 6. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch direkte Wahl. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so rücken die Ersatzmänner auf die erledigten

Stellen nach. Sollte jedoch auch nach Einberufung der Ersatzmänner die Zahl dieser unbesetzten Stellen ein Drittel der gesammten Mitgliederzahl einer Arbeiterkammer erreichen, so ist eine Ersatzwahl auszuschreiben.

Aktives und passives Wahlrecht und Wahlverfahren.

§ 7. Sämmtliche Arbeiter männlichen Geschlechtes, welche

a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
b) österreichische Staatsbürger,
c) des Lesens und Schreibens kundig sind,
d) in dem Bezirke der Arbeiterkammer seit mindestens zwei Jahren in Arbeit stehen und
e) einer der im Gesetze vom ...., R.-G.-Bl. Nr. ..., über die Krankenversicherung der Arbeiter § 10 angeführten Kategorien von Krankenkassen, welche in dem Kammerbezirke ihren Sitz haben, als Mitglieder angehören,

sind wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1. Alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurtheilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausschließt, so lange diese Ausschließung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Wahlberechtigung ausschließt, in gerichtlicher Untersuchung, und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhaft befinden.
2. Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist.
3. Personen, welche wegen Verschwendung unter Kuratel stehen.

Solche Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht weder selbst, noch durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Das passive Wahlrecht in die Arbeiterkammer genießen nur jene für dieselbe Kammer aktiv wahlberechtigten Personen, welche wenigstens 30 Jahre alt sind.

Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt der politischen Landesbehörde. Die Wählerlisten sind auf Grund der Mitgliederverzeichnisse der oben angeführten Krankenkassen anzufertigen.

Die Wahl geschieht ausschließlich durch Stimmzettel, welche von der Behörde ausgefolgt und welche der Wahlkommission entweder persönlich überreicht oder nach eigenhändiger Unterfertigung durch die k. k. Post eingesendet werden. Die Zustellung und Einsendung der Stimmzettel erfolgt portofrei.

Die Wahlkommission besteht:

aus einem von der politischen Verwaltungsbehörde delegirten Beamten als Vorsitzenden, aus einer Anzahl von durch den delegirten Beamten berufenen Mitgliedern aus der Gemeindevertretung am Sitze der Arbeiterkammer, und endlich einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeiterstandes, welche die Arbeiterkammer designirt.

Wenn aus welchem Grunde immer eine solche Designirung von Vertrauensmännern durch die Arbeiterkammer nicht erfolgt, so hat der delegirte Beamte diese Vertreter des Arbeiterstandes zu ernennen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die relative Majorität der abgegebenen Stimmen für sich haben.

Ist die Wahl bei zwei oder mehreren Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

Die näheren Bestimmungen über das Wahl- und Reklamationsverfahren werden durch die im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnungen festgesetzt welche auch für den Fall der Eintheilung der Arbeiterkammern in Sektionen für die sektionsweise Vornahme der Wahl vorzusorgen haben.

Nach Durchführung des Wahlaktes und nach Erledigung der eingelangten Reklamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die Konstituirung der Arbeiterkammer zu veranlassen (§ 10).

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

§ 8. Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlkommission verständigt. Ist binnen 14 Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlkommission nicht eingelangt, so gilt die Wahl als abgelehnt.

Die gewählten Mitglieder sind von der Wahlkommission im Wege der politischen Verwaltungsbehörde dem Handelsminister bekannt zu geben.

Suspendirung. Ausschließung.

§ 9. Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§ 7), so hat dies den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

Mitglieder, welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründeten strafbaren Handlung (§ 7) in Untersuchung gezogen werden, dann jene, welche in Konkurs verfallen, bleiben während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Verhandlung suspendirt.

Ein Mitglied kann wegen auffallender Vernachlässigung seiner Pflichten durch einen Kammerbeschluß zum Austritte verhalten werden. Für diesen Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammer gestimmt haben.

Inwiefern ein Mandat bei andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, als erloschen angesehen werden kann, bestimmt die Geschäftsordnung (§ 17).

Eröffnung. Konstituirung.

§ 10. Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Konstituirung neu gewählter Kammern.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

III. Hauptstück.

Die Geschäftsführung.

Obmann und Obmannstellvertreter.

§ 11. Jede Arbeiterkammer wählt nach ihrer Konstituirung und in der Folge immer in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres aus ihrer Mitte mittels Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Obmannstellvertreter.

Beide Vorsteher können wieder gewählt werden.

Für den Fall, als der Obmann und der Obmannstellvertreter der Vorstehung verhindert sein sollten, wählt die Kammer einen provisorischen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

Die Wahl der ständigen Vorsteher, wie auch deren Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministers. Die Vorsteher fungiren so lange, bis die Bestätigung der Neuwahl oder der Wiederwahl von Seite des Handelsministers erfolgt ist.

Sekretär und Hilfspersonale.

§ 12. Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte ernennt jede Arbeiterkammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen besoldeten Sekretär und das erforderliche Hilfspersonal (§ 19). Diese Funktionäre bedürfen der Bestätigung der Regierung. Der Sekretär und das Hilfspersonal empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Obmann.

Rechte und Obliegenheiten des Obmannes.

§ 13. Der Obmann allein ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er bestimmt die Berathungsgegenstände der Sitzungen, sowie deren Reihenfolge. Er ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung (§ 19), sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt er diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung irgend eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er denselben sistiren, muß jedoch den Gegenstand entweder sofort oder nach wiederholter Berathung in der Kammer dem Handelsminister vorlegen. Er fertigt alle Erlässe und Mittheilungen unter Mitzeichnung des Sekretärs aus.

In allen Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit des Obmannes gehen dessen Rechte und Obliegenheiten an den Obmannstellvertreter, und wenn auch letzterer verhindert oder abwesend sein sollte, an den provisorischen Vorsitzenden (§ 11) über.

Obliegenheiten der Mitglieder.

§ 14. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten, Wahlen in Ausschüsse anzunehmen.

Sitzungen.

§ 15. Die Sitzungen der Kammer sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen finden, falls Berathungsgegenstände vorliegen, jeden Monat wenigstens einmal, die außerordentlichen entweder über Aufforderung des Handelsministers oder des Kammerobmannes, oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der Mitglieder statt. In der Regel ist bei den Sitzungen die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Obmann den Mitgliedern einige Tage vor der Sitzung zufertigt. Durch Beschluß der Kammer als dringlich erkannte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

Ueber die Berathungen jeder Sitzung ist ein Protokoll mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben, oder demselben schriftlich beizulegen.

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden und die Berathungen

über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde; dann Berathungen über solche Angelegenheiten, für welche die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung begehrt.

Beschlüsse.

§ 16. Zu einem giltigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder nothwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar nach absoluter Mehrheit gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei gleich getheilten Stimmen aus und wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher er beigetreten ist.

Geschäftsordnung.

§ 17. Jede Arbeiterkammer kann Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung an das Plenum der Versammlung wählen.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche sich jede Kammer auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluß festsetzt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorlegt.

Landesfürstlicher Kommissär.

§ 18. Der Handelsminister ernennt einen Kommissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Beschlüsse, welche den gesetzlichen Wirkungskreis der Kammer überschreiten oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, sind von demselben zu sistiren.

IV. Hauptstück.

Kostenaufwand.

Kostenvoranschlag, Bedeckung, Rechnungslegung.

§ 19. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Arbeiterkammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde längstens bis Ende September dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Die mit der Geschäftsführung der Arbeiterkammern verbundenen Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten.

Jede Arbeiterkammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, legt jährlich längstens bis Ende März den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Jahr dem Handelsminister vor.

V. Hauptstück.

Auflösung der Kammern.

§ 20. Die Arbeiterkammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden; sie sind aber jedenfalls dann aufzulösen, sobald zwei Drittheile ihrer Mitglieder oder der Ersatzmänner durch den Austritt ausgeschieden sind.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen.

§ 21. Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

II. Gesetz, wodurch eine Zusatzbestimmung zum Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, über die Reichsvertretung getroffen wird.

Artikel I.

In der durch das Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, festgestellten Anzahl von 353 Abgeordneten kommen neun Abgeordnete für die durch das Gesetz vom ..... errichteten Arbeiterkammern hinzu, und zwar hat

die Arbeiterkammer von Wien einen,

und haben die Arbeiterkammern

von Linz und Salzburg zusammen einen,
„ Graz, Leoben, Klagenfurt und Laibach zusammen einen,
„ Görz, Rovigno und Triest zusammen einen,
„ Innsbruck, Bozen, Roveredo und Feldkirch zusammen einen,
„ Prag, Budweis und Pilsen zusammen einen,
„ Reichenberg und Eger zusammen einen,
„ Brünn, Olmütz und Troppau zusammen einen,
„ Krakau, Lemberg, Brody und Czernowitz zusammen einen

Abgeordneten zu wählen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

III. Gesetz, wodurch Zusatzbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41, getroffen werden.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten der Arbeiterkammern bildet die Arbeiterkammer von Wien einen Wahlkörper, und bilden jene Arbeiterkammern, welche nach der im Zusatzgesetz zum Gesetz über die Reichsvertretung vom .... enthaltenen Vertheilung zusammen einen Abgeordneten wählen, einen Wahlkörper.

§ 2. Die Wahl hat an dem Standorte jeder einzelnen Kammer zu geschehen. Für die zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zusammengelegten Arbeiterkammern werden zur Ermittelung des Gesammtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen folgende Hauptwahlorte bestimmt:

Für die Arbeiterkammern von Linz und Salzburg in Linz;
für die Arbeiterkammern von Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach in Graz;
für die Arbeiterkammern von Görz, Rovigno, Triest in Triest;
für die Arbeiterkammern von Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch in Innsbruck;
für die Arbeiterkammern von Prag, Budweis, Pilsen in Prag;
für die Arbeiterkammern von Reichenberg, Eger in Reichenberg;
für die Arbeiterkammern von Brünn, Olmütz, Troppau in Brünn;
für die Arbeiterkammern in Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz in Lemberg.

§ 3. Bei allgemeinen Wahlen hat die Abgeordnetenwahl der Arbeiterkammern in der Regel am Tage nach jener der Handels- und Gewerbekammern zu geschehen.

§ 4. Das Verzeichniß der Mitglieder der Arbeiterkammern bildet die Wählerliste.

§ 5. Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind solche Mitglieder von Arbeiterkammern, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht nach § 20 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 6. Zum Vollzuge der Wahl sind den Mitgliedern der Arbeiterkammern zugleich mit Legitimationskarten Stimmzettel mit dem Amtssiegel der Landesbehörde zu erfolgen, die mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungesetzlich behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der Landesbehörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

§ 7. Die Arbeiterkammern vollziehen die Wahl in Gegenwart des für den Wahlakt vom Landeschef bestimmten Wahlkommissärs, jede in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mittels Stimmzettel nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist vom Sekretär der Arbeiterkammern zu führen und sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlkommissär zu übergeben.

Dieser hat nach § 51 der Reichsrathswahlordnung für die Arbeiterkammer von Wien den Wahlakt an den Landeschef für Niederösterreich zu übergeben.

Für die Wahlen der übrigen Arbeiterkammern sind die Wahlakten der einzelnen, zu einem Wahlkörper vereinigten Arbeiterkammern an die Landesbehörde des betreffenden Hauptwahlortes, beziehungsweise an die Bezirkshauptmannschaft von Reichenberg einzusenden.

Diese Behörden haben nach § 52 der Reichsrathswahlordnung das Gesammtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen, wobei für die Stimmenzählung und die erforderlichenfalls einzuleitende engere Wahl, sowie für die etwaige Entscheidung durch das Loos die Bestimmungen der §§ 49 und 50 der Reichsrathswahlordnung zu gelten haben, welche überhaupt für diese Abgeordnetenwahlen sinngemäß Anwendung findet.

§ 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Das Militärseptennat.

I. Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

(November 1886.)

§ 1. In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468,409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

§ 2. Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feld-Artillerie in 364 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone formirt.

§ 3. Der Artikel I § 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), und die noch in Geltung befindlichen, auf die Zahl der Truppentheile Bezug habenden Bestimmungen des § 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) treten mit dem 31. März 1887 außer Kraft.

§ 4. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres ist zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 1880 geregelt und hierbei für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1888 auf 427,274 Mann, d. h. auf 1 Prozent der nach der letztvorher gegangenen Volkszählung (1. Dezember 1875) ortsanwesenden Bevölkerung festgestellt worden.

Gegliedert ist das Heer in

483 Infanterie-Bataillone,
20 Jäger-Bataillone,
465 Eskadrons,
340 Batterien mit 1404 bespannten Geschützen,
31 Fuß-Artillerie-Bataillone,
19 Pionier-Bataillone,
2 Eisenbahn-Bataillone,
18 Train-Bataillone.

Treu seiner Bestimmung, bildet dieses Heer die Bildungsschule des deutschen Volkes für den Krieg; seine Kriegstüchtigkeit bietet die hauptsächlichste Gewähr für die Sicherheit und Machtstellung des Reiches. Eine schwere Täuschung würde es aber sein, wenn das Bewußtsein, eine starke und kriegsbereite Armee zu besitzen, die Gefahren unterschätzen ließe, welche Deutschland aus seiner von allen Seiten einem Angriff ausgesetzten Lage erwachsen. Denn nur der Vergleich mit der Kriegsmacht der benachbarten Großstaaten gibt einen Anhalt für das Maß der eigenen Stärke. Kaum hat es eine Zeit gegeben, in welcher die Bestrebungen, die Wehrkraft nachhaltig zu festigen und zu steigern, so allgemein hervorgetreten sind, als die jüngst verflossene und die gegenwärtige. Freilich ist die deutsche Kriegsmacht unter dem zwingenden Druck der äußeren Verhältnisse gleichfalls gewachsen; das Heer verstärkte sich von 378,069 (1870) im Jahre 1871 auf 401,059 und seit 1881 auf 427,274 Mann; die Marine in den gleichen Jahren von 5744 auf 10,451 (1880) bezw. 13,892 (1886) Köpfe, aber trotz dieser Vermehrung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die militärische Lage mehr und mehr zu unseren Ungunsten sich verschiebt.

Hiermit läuft das als Frucht eines glorreichen Krieges neu erstandene Deutsche Reich für eine absehbare Zukunft Gefahr, bei einem drohenden europäischen Konflikt nicht mehr seine der Erhaltung des allgemeinen Friedens dienende Politik nachdrucksvoll führen zu können, es ist sogar, wenn auch für uns der Krieg unvermeidlich werden sollte, die kaum errungene Selbständigkeit des Reiches bedroht. Einer gewissenhaften Vergleichung unserer Heeresmacht mit derjenigen unserer Nachbarstaaten bedarf es daher mehr als je, und kein sein Vaterland liebender Deutscher wird die danach für uns sich ergebenden Nothwendigkeiten verkennen können.

Frankreich hat nach dem Feldzuge 1870/71 trotz geringerer Bevölkerungsziffer ein stärkeres Friedensheer als Deutschland aufgestellt und dasselbe, welches 1870 358,846 Mann (0,93 Prozent der Bevölkerung) betrug, 1880 auf 444,477 (1,18 Prozent[1]) der Bevölkerung), 1886 auf 471,811 Mann (1,22 Prozent[1]) der Bevölkerung) — ausschließlich Offiziere ꝛc. — gebracht.

Seine Infanterie gliedert sich gegenwärtig in 649 Bataillone (2,939 Kompagnien, 294,927 Mann), seine Feld-Artillerie in 446 Batterien mit 1856 bespannten Geschützen und 851 bespannten Munitionswagen. Diese schon seit dem Kriege 1870 in erheblichstem Maße vermehrte Waffe hat auch in den letzten Jahren noch eine Steigerung der Kriegsbereitschaft durch veränderte Dislokation und Vermehrung um 54 bespannte Geschütze erfahren, so daß wir auf diesem Gebiet zu besonderer Aufmerksamkeit genöthigt sind.

Ein Gesetzentwurf, welcher zur Zeit der Berathung unterliegt, bezweckt erweiterte, kriegsgemäßere Kadresbildung und einen ferneren Zuwachs von ungefähr 44,000 Mann. Diese erneute Verstärkung des Heeres fällt aber um so mehr ins Gewicht, als die Marine an Mannschaften bereits 67,336 Mann zählt.

Rußland hat seit dem letzten orientalischen Kriege die Armee vollständig reorganisirt und für seine numerisch überlegenen Streitkräfte durch Vermehrung des fechtenden Standes und systematischen Ausbau der Eisenbahnen gleichzeitig erhöhte Kriegsbereitschaft und erleichterten Aufmarsch geschaffen. Die Friedens-Kadres der für einen europäischen Krieg zunächst bestimmten regulären Truppen sind um $256\frac{3}{4}$ Bataillone, 90 Eskadrons und 35 Batterien gestiegen. Die

[1]) Nach Abrechnung der geworbenen Truppen 1880 — 1,14 Prozent,
1886 — 1,17 „

gesammte russische Infanterie und Feld-Artillerie umfaßt 984¼ Bataillone mit 547,450 Mann (ausschließlich Offiziere ꝛc.) und 395 Batterien mit 1736 Geschützen und 160 bespannten Munitionswagen.

Die seitens der europäischen Landestheile mit Wehrpflicht ausschließlich Finnland im Frieden aufgebrachte Truppenzahl berechnet sich als Prozentsatz der bezüglichen Bevölkerung wie folgt:

1870 . . . . . 1,02 Prozent,
1880 . . . . . 1,06 „
1886 . . . . . 0,92 „

Der weitere Ausbau der Flotte, welche einen Mannschaftsstand von 26,272 Köpfen erreicht hat, wird mit rastlosem Eifer betrieben.

Angesichts dieser Verhältnisse, welche um so ernster ins Auge gefaßt werden müssen, als Deutschland, in Anbetracht der erforderlichen Bereitschaft nach mehreren Seiten, nicht die Streitmittel nur eines einzelnen Nachbarstaates in Rechnung ziehen kann, erwächst die Nothwendigkeit, die Organisation und Stärke des deutschen Heeres der veränderten Situation anzupassen und Abhülfemaßnahmen so umfassend und so bald als möglich eintreten zu lassen.

Allerdings legt die erforderliche Vermehrung unserer Streitkräfte dem Reich neue Opfer auf; aber nachdem unsere Nachbarn sich zu gleichen und größeren Opfern entschlossen haben, um ihre Aggressivkraft uns gegenüber zu verstärken, haben wir nur die Wahl, ob wir diese neuen Opfer auf uns nehmen oder den Grad der Sicherheit Deutschlands vermindert sehen wollen, welcher auf den bisherigen Verhältnissen beruht.

Die Ausgaben Deutschlands für seine Kriegsmacht (Heer und Marine) beziffern sich

1870 auf . . 272,478,397 *M.*,
1880 „ . . 403,425,826 „
1886 „ . . 446,288,673 „

d. h. für den Kopf der Bevölkerung

7,06 *M.*,
8,92 „
9,53 „

In Frankreich wurden für den gleichen Zweck

1870 . . . 397,856,000 *M.*,
1880 . . . 766,096,000 „
1886 . . . 826,616,000 „

verausgabt, d. h. für den Kopf der Bevölkerung

10,33 *M.*
20,42 „
21,57 „

Rußland, welches den Unterhalt der aus Finnland sich ergänzenden Truppen aus Mitteln dieses Landes, denjenigen der irregulären Truppen aus einer besonderen Kasse (Kasse der irregulären Truppen) bestreitet und für weitere militärische Bedürfnisse über eine große Zahl besonderer Fonds (Kasernenfonds ꝛc.) verfügt, hat gleichwohl noch ein Kriegs-Budget von 785,906,259 *M.*; diese Summe repräsentirt gegen 1870 beziehungsweise 1880 eine Steigerung von 279 beziehungsweise 87 Millionen Mark.

Es dürfte von Interesse sein, auch den Prozentsatz des Budgets (nach Abzug der Schuldenverzinsung) kennen zu lernen, der in jedem der drei vorgenannten Länder durch die Gesammtkosten der Heeresverwaltung in Anspruch

genommen wird. Für Frankreich und Rußland läßt sich derselbe ziemlich zutreffend berechnen und stellt sich hiernach

	1880:	**1886:**
Frankreich . . .	$35_{,38}$ Prozent,	$40_{,46}$ Prozent,
Rußland (ohne Finnland)	$49_{,47}$ „	40 „

Für Deutschland läßt sich eine gleiche, auf Genauigkeit Anspruch machende Berechnung um deswillen nicht aufstellen, weil die Zusammenstellung eines Gesammt-Budgets nicht nur das Budget des Deutschen Reiches, sondern auch die Budgets sämmtlicher einzelnen Bundesstaaten mit berücksichtigen müßte, letztere theilweise nach ganz verschiedenartigen Grundsätzen aufgestellt sind und überdies die aus dem System der Selbstverwaltung sich ergebenden Ausgaben der Provinzial- und Gemeinde-Verbände nicht mitenthalten.

Einen zum Vergleich geeigneten Anhalt bieten indessen die Verhältnisse des größten Bundesstaates. Werden den gesammten Staatsausgaben des Preußischen Staates diejenigen Ausgaben gegenübergestellt, welche das seitens Preußens allein aufzustellende Militärkontingent erfordern würde, so ergibt sich, daß letztere betrugen:

1875 . . .	$27_{,06}$ Prozent,
1880/81 . .	$26_{,05}$ „
1885/86 . .	$26_{,04}$ „

Den Voraussetzungen des Gesetzes vom 6. Mai 1880 würde es allerdings entsprochen haben, wenn die Frage der Vermehrung unserer Streitkräfte erst zum 1. April 1888 der Verwirklichung zugeführt worden wäre; aber mit Rücksicht auf die jenseits unserer Grenzen eingetretenen Verhältnisse kann eine Verspätung der Entschließung verhängnißvoll werden.

Es erscheint daher geboten, mit den entsprechenden Maßregeln nicht bis zum Ablauf der Dauer des gegenwärtig giltigen Gesetzes zu warten. Allerdings zeigt sich hierbei, daß eine Periode von sieben Jahren nicht unter allen Umständen für die Weiterentwickelung unserer Wehrkraft maßgebend sein kann; aber andererseits läßt sich doch aus der gegenwärtigen Lage kein Grund entnehmen, einer neuen Gesetzesvorlage von Hause aus eine geringere Giltigkeitsfrist zu geben. Denn der Erfolg einer jeden derartigen Maßregel ist bei unserem Wehrsystem durch eine Reihe von Jahren ungestörter Entwickelung bedingt. Daher ist eine siebenjährige Periode immerhin ein nicht ungeeigneter Anhalt für umgestaltende Gesetzesvorlagen.

Von diesen Gesichtspunkten geht die gegenwärtige Vorlage aus und schlägt demgemäß vor, die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres schon vom 1. April 1887 ab und für die Zeit bis zum 31. März 1894 auf 468,409 Mann (ausschließlich der Einjährig-Freiwilligen), d. h. gegen jetzt um 41,135 Köpfe zu erhöhen.

Zu den einzelnen Bestimmungen derselben ist noch Nachstehendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Zahl von 468,409 Mann entspricht einem Prozent der nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 ortsanwesenden Bevölkerung und übersteigt hiernach nicht das bisher maßgebend gewesene Verhältniß. Die jährliche Mehreinstellung von 13,000 bis 14,000 Rekruten stößt auf keine Schwierigkeiten, da, wie die im Juni d. J. vorgelegten „Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für das Jahr 1885“ erweisen, der Bestand der „Ueberzählig“ gebliebenen rund 20,000 Köpfe beträgt, wobei noch in Betracht kommt,

daß ein Theil der Militärpflichtigen nur um deswillen der Ersatzreserve I. Klasse überwiesen wird, weil die Ersatzbehörden bei dem Ueberfluß an tauglichen Mannschaften in der Lage sind, nur die körperlich Brauchbarsten zur gewöhnlichen Aushebung zu designiren.

Es könnte noch in Frage kommen, ob die den Endzweck der Vorlage bildende Vermehrung der für den Kriegsdienst vollkommen ausgebildeten Mannschaften nicht dadurch anzustreben wäre, daß unter entsprechend stärkerer Rekruten-Einstellung innerhalb der bisherigen Friedens-Präsenzstärke eine Verkürzung der Dienstzeit der Fußtruppen bei den Fahnen eingeführt wird.

Aber ganz abgesehen davon, daß diese Dienstzeit bei der Infanterie durchschnittlich überhaupt nur 2 Jahre $4\frac{1}{2}$ Monate beträgt, und daß wir hinsichtlich ihrer gesetzlichen und thatsächlichen Dauer den uns benachbarten Großstaaten nachstehen, so zwingt die numerische Ueberlegenheit, gegen welche Deutschland voraussichtlich in einem künftigen Kriege zu kämpfen haben wird, des Weiteren dazu, die fehlende Zahl möglichst durch die Güte der Ausbildung zu ersetzen. Hiernach stellt sich eine Verkürzung der Dienstzeit um so mehr als unmöglich heraus, als bei der Schnelligkeit, mit welcher Kriegserklärung und erste Waffenentscheidung auf einander folgen werden, die Gelegenheit, Lücken der Ausbildung nachzuholen, nicht gegeben ist.

Zu § 2.

Die Heeresverstärkung soll in erster Linie der Infanterie zu gute kommen. Es deckt sich hierbei in glücklichster Weise das militärische Erforderniß mit dem Bestreben, die nicht zu umgehenden Geldopfer so niedrig als möglich zu halten. Nichtsdestoweniger haben doch auch namhafte Vermehrungen für die Feld-Artillerie, die Eisenbahntruppen und den Train vorgesehen werden müssen. Die Fuß-Artillerie und die Pioniere haben nur insoweit Berücksichtigung erfahren, als dies durch lokale Bedürfnisse beziehungsweise die Reorganisation des Militär-Telegraphenwesens geboten ist; die Forderungen für die Kavallerie beschränken sich darauf, daß für diese Waffe die Rekrutenvakanz in Wegfall kommen soll.

Es sollen neu errichtet werden:

Stäbe:

2 Divisionsstäbe, 4 Infanterie-Brigadestäbe und 1 Kavallerie-Brigadestab zwecks Errichtung je einer 3. — der 32. und 33. — Division beim 12. (Königlich sächsischen) und 15. Armeekorps unter gleichzeitigem Fortfall des beim 12. (Königlich sächsischen) Armeekorps bestehenden Kavallerie-Divisionsstabes;

Infanterie:

5 Regimenter (4 preußische, 1 sächsisches),
15 Bataillone (15 preußische);

Jäger:

1 Bataillon (1 sächsisches):

Feld-Artillerie:

21 Abtheilungsstäbe (16 preußische, 2 bayerische, 1 sächsischer, 2 württembergische);
24 Batterien (17 preußische, 2 bayerische, 3 sächsische, 2 württembergische);

Eisenbahntruppen:

3 Bataillonsstäbe (2 preußische, 1 bayerischer),
9 Kompagnien (6 preußische, 1 bayerische, 1 sächsische, 1 württembergische);

Pioniere:
1 Kompagnie (1 preußische);

Train:
14 Kompagnien (12 preußische, 1 sächsische, 1 württembergische).

Was von dem Mannschaftszuwachs nicht für die vorbezeichneten Neuformationen benöthigt wird, soll zur Etatsverstärkung bereits vorhandener Truppentheile verwendet werden, welche letztere namentlich für die Infanterie in sehr erheblichem Umfange in Aussicht genommen ist.

Während für die eben bezeichnete Etatsverstärkung auch Rücksichten der Ausbildung maßgebend sind, wird die Aufstellung der Neuformation theils durch die unzulängliche Zahl der Friedenskadres (Infanterie und Feldartillerie), theils durch die Sicherstellung der Mobilmachung (Eisenbahntruppen, Pioniere und Train) bedingt. Die Errichtung der 32. Division begründet sich durch das Anwachsen der Stärke des 12. (Königlich sächsischen) Armeekorps, welches fortan 12 Infanterie-Regimenter und 3 Jägerbataillone zählen soll, diejenige der 33. Division durch die beim 15. Armeekorps bestehenden besonderen Verhältnisse.

Im Interesse möglichster Kostenverminderung wird vorgeschlagen, 15 der neu zu formirenden Infanterie-Bataillone nicht in Regimenter zusammenzufassen, sondern als vierte Bataillone bereits bestehenden Regimentern zuzutheilen.

Zu § 3.

Es erscheint zweckmäßig, diejenigen Bestimmungen aus dem Reichs-Militärgesetz auszuscheiden und in ein besonderes — das gegenwärtige — Gesetz zusammenzufassen, welche je nach dem hervortretenden Bedürfniß einem Wechsel unterliegen.

Die Kosten der durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Heeresverstärkung sind veranschlagt:

I. Fortdauernde Ausgaben (ausschließlich Pensionsfonds):

Preußen . .	17,820,000 *M.*	
Sachsen . .	2,350,000 „	
Württemberg	630,000 „	
	20,800,000 *M.*	im Ganzen 23,002,072 *M.*,
Dazu für Bayern (3,958 : 37,097)	2,202,072 „	

rund 23,000,000 *M.*

II. Einmalige Ausgaben:

Preußen .
Sachsen .
Württemberg
Bayern .

im Ganzen rund 24,200,000 *M.*

Unter den einmaligen Ausgaben sind diejenigen, welche durch eine entsprechende Erweiterung der Kasernirung, sowie durch etwaige Magazinbauten und Unterkunftsräume für Material erforderlich werden, nicht mit veranschlagt.

II. Bericht der VI. Kommission des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Heeres.

(Auszug.)

Die Kommission erledigte ihre Berathungen in 10 Sitzungen und zwar fand in den Sitzungen am 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16. und 17. Dezember pr. die erste Lesung, in der 9. Sitzung am 5. Januar die zweite Lesung statt, während am 7. Januar die Feststellung des Berichtes erfolgte. . . . .

Die Verhandlungen wurden durch eine eingehende Darlegung des Vertreters der Militärverwaltung eröffnet, welche als Ergänzung der im Plenum des Reichstags gemachten Mittheilungen anzusehen war. . . . .

Uebergehend zur näheren Begründung der in der Gesetzesvorlage gemachten Forderungen bemerkte der Vertreter der verbündeten Regierungen:

„Die Normirung der Friedenspräsenzstärke auf 1% der ortsanwesenden Bevölkerung entspricht der bisherigen; schon der alte deutsche Bund hatte diesen Satz. Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 wurde sogar von der Bevölkerungsziffer desselben Jahres (1867) ausgegangen, während die Gesetzesvorlage von der Bevölkerungsziffer des Vorjahres (1885) ausgeht. Die einzelnen Forderungen begründen sich, was zunächst die Neuformationen anbelangt, durch die besonderen Verhältnisse des XV. Armeekorps (33. Division) bezw. durch die Stärke des Königl. Sächsischen Militärkontingents (32. Division). Für die Errichtung vierter Bataillone ist neben anderen näher erörterten Vortheilen auch die größere Billigkeit geltend zu machen. Die Neuformationen der Feldartillerie begründen sich durch das Verhältniß der in Aussicht genommenen Vermehrung der Infanterie. Die Vermehrung der Eisenbahntruppen ist durch Mobilmachungsrücksichten bedingt; die neu zu errichtende Pionierkompagnie soll speciellen Zwecken dienen und ist in Folge Neuorganisation des Militair-Telegraphenwesens nothwendig geworden. Die weiterhin beantragten Verstärkungen der vorhandenen Kadres haben gegenüber der Errichtung neuer Kadres den Vorzug erheblich geringeren Mehrerfordernisses. Nothwendig sind sie, um endlich die Mannschaftszahl zu gewinnen, welche für die volle, planmäßige Füllung unserer Kriegsformationen benöthigt werden.

Was nun die Dauer der festzustellenden Friedenspräsenzziffer anbelangt, so macht es die Rücksicht auf die ruhige und stetige Entwickelung unseres Heeres unbedingt nothwendig, dieselbe auf möglichst lange Zeit zu bemessen. Im Hinblick hierauf wäre eine Bewilligung ohne Zeitbeschränkung gewiß das Beste; da hierfür aber bei der Majorität des Reichstages keine Neigung bestehe, so hoffen die verbündeten Regierungen mit dem Septennat auszukommen. Wenn gegen letzteres angeführt wird, daß die Gesetzesvorlage, indem sie dem Ablauf des Septennats vorgreifen will, ja selbst die Zeitdauer als zu hoch gegriffen anerkenne, so wolle er nur bemerken, daß die Aenderung, welche die Regierung dem Septennat 1880 gegeben hat, nur um ¼ schwächer war, und daß gleichwohl damals der Wiederholung des Septennats zugestimmt worden ist."

Nach Schluß dieser Auseinandersetzungen einigte man sich in der Kommission darüber, daß zwei Lesungen stattzufinden hätten und man zunächst in eine Generaldiskussion eintreten wolle.

Zwei Haupt-Gesichtspunkte wurden aus der Mitte der Kommission hervorgehoben: der politische und der militärische. Nachdem der Vertreter der

Militärverwaltung nach seiner ausdrücklichen Erklärung in ersterer Hinsicht, also bezüglich der auswärtigen Verhältnisse, auf jede Aeußerung verzichten zu müssen glaubte, wurde von einer Seite in der Kommission dem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß das auswärtige Amt gar nicht bei den Berathungen vertreten sei. Es handle sich doch um außergewöhnliche Maßnahmen, welche nur durch außerordentliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen könnten.

Es sei nöthig, die Veränderung der gesammten Lage gegenüber dem Jahre 1880 nachzuweisen. Ganz unklar seien die Beziehungen zu Oesterreich. Man müsse sich daher darüber beschweren, daß das Parlament ohne jede Information über die politische Lage gelassen werde. Auch von anderer Seite wurden Aeußerungen in ähnlichem Sinne gemacht. Unter Darstellung der Verhältnisse in Rußland und Frankreich wurde der Wunsch ausgesprochen, daß Deutschland, wenn auch nicht abrüste, so doch nicht weiter rüste, um nicht unsererseits dem Auslande gegenüber einen Anlaß zu neuen Rüstungen zu geben. Es wurden auch die Worte des Abgeordneten Grafen Moltke in die Debatte gezogen, indem in denselben die Ansicht gefunden werden könne, als ob Deutschland durch einen Krieg die unerträgliche Friedensrüstung sich erleichtern wolle. Dieser Auffassung wurde sowohl von Seiten des Vertreters der Militärverwaltung, als aus der Mitte der Kommission, als einer irrthümlichen Interpretation entgegengetreten. Der Abgeordnete Graf Moltke habe offenbar nur aussprechen wollen, daß wenn ein Land wie Frankreich unausgesetzt seine Militärlast steigere, dies dann schließlich unerträglich werden und zum Losbruch führen könne. Gegenüber dem Umstande, daß man ohne Mittheilungen des auswärtigen Amtes sei, wurde von anderen Kommissionsmitgliedern hervorgehoben, daß gerade das Schweigen des auswärtigen Amtes eine verständliche Sprache sei. Es wurde hingewiesen auf die Verhältnisse in Frankreich, in deren ganzer Entwickelung eine Erhöhung der Kriegsgefahr liege. Gerade die Vorlage werde zur Erhaltung des europäischen Friedens dienen. In dem Glauben an Deutschlands Stärke in Europa liege die Garantie für den Frieden. Von anderer Seite wiederum wurde dagegen bestritten, daß die augenblickliche Spannung akuter sei, als in früheren Perioden. Erst in der vierten Sitzung sah der Vertreter der Kriegsverwaltung, in Folge der wiederholten Provokationen, sich veranlaßt und in der Lage, die nachstehende Erklärung zu verlesen:

„Erklärungen der Regierung in Bezug auf unsere auswärtigen Beziehungen können nur in verantwortlich festgestelltem Wortlaut abgegeben werden und nichts enthalten, was nicht auch in öffentlicher Sitzung amtlich erklärt werden könnte. Auch wenn der Herr Reichskanzler in Berlin anwesend wäre, würde er nicht in der Lage sein, vor der Kommission Erklärungen über die Beziehungen anderer Staaten zu uns und untereinander abzugeben, welche nicht schon bekannt wären, weil weitergehende Darlegungen über intimere Beziehungen und die mögliche Politik der einzelnen Mächte nicht gegeben werden können, ohne die Friedenspolitik, welche wir treiben, zu erschweren und zu schädigen. Die Situation ist nicht soweit gereift, um von deutscher Seite her amtlich und öffentlich besprochen zu werden. Wenn die öffentlich bekannten, von den verbündeten Regierungen als zwingend angesehenen Gründe für die Militärvorlage, sowohl nach der militärischen als nach der politischen Seite hin, der Kommission nicht genügen sollten, so kann der Herr Reichskanzler ihnen aus dem Gebiete der bisher nicht öffentlich bekannten diplomatischen Situation Nichts hinzufügen, was gegenwärtig ohne Schaden für unsere auswärtigen Beziehungen und für den allgemeinen Frieden gesagt werden könnte."

In der eigentlichen Debatte beschränkten sich die Vertreter der Militärverwaltung auf die rein militärische Begründung der Vorlage, so daß auch aus der Mitte der Kommission, abgesehen von den vorstehend zusammengestellten Aeußerungen, ein näheres sachliches Eingehen auf die politische Lage nicht stattfand, und man sich auch von dieser Seite fast ausschließlich der Besprechung der in den überreichten Nachweisungen und in den Aeußerungen der Vertreter der Militärverwaltung dargelegten militärischen Verhältnisse zuwandte. Die Vertreter der Militärverwaltung stellten sich auf den Standpunkt, daß die Stärke und die Entwickelungsverhältnisse der Armeen Deutschlands einerseits und Rußlands, namentlich aber Frankreichs andererseits mit Nothwendigkeit dahin führen müssen, daß man in Deutschland zu einer Erhöhung der Friedensstärke und damit zur Sicherstellung höherer Kriegsstärke schreite. Aus der Mitte der Kommission wurden nun die Grundlagen dieses Standpunktes bekämpft. Es wurden sowohl die Zahlenangaben bemängelt, als auch die darauf gegründeten Schlüsse angegriffen.

Insbesondere wurden die Anfragen an die Militärverwaltung in den verschiedenen Stadien der Berathung von einem Mitgliede der Kommission gestellt, welches sich mit dem zu Grunde liegenden Zahlenmaterial speziell beschäftigt hatte.

Zunächst führte der Abgeordnete aus: Ueber auswärtige Verhältnisse Näheres zu erfahren, wäre ja an sich wünschenswerth. In Verbindung mit der Berathung der Militärvorlage lege er darauf weniger Werth, weil, wie der Vertreter der Militärverwaltung mit Recht behauptet hat, diese Vorlage dauernde Verhältnisse in's Auge faßt. Für eine Gefahr des Augenblicks müßte, wie derselbe richtig bemerkt, der Inhalt der Vorlage ein ganz anderer sein. Abgesehen von einer außerordentlichen Aushebung, worüber wir noch nichts vernommen, vermehrt die Vorlage bis zum nächsten Herbst die Kriegsstärke durchaus nicht, sondern bewirkt nur eine andere Vertheilung bereits vorhandener Mannschaften. Für gewisse Formationen, die auch schon jetzt im Mobilmachungsfall sofort gebildet werden können, werden Friedenskadres geschaffen. Auch der Wunsch der Beschleunigung für die Berathung dieser Vorlage erklärt sich nur daraus, die anderweitige Vertheilung in den Listen schon bis zum Beginn des neuen Verwaltungsjahres zu beendigen. Was die Wehrverhältnisse Oesterreich-Ungarns anbetrifft, so sind dieselben doch nicht mehr diejenigen von 1866. Auch dort ist die allgemeine Wehrpflicht und unsere Organisation in der Hauptsache durchgeführt. Redner führt im Einzelnen aus, daß die österreichisch-ungarische Wehrkraft sich zur deutschen wie 2 zu 3 verhält und somit eine Allianze der deutschen Macht im Verhältniß von 3 zu 5 erhöhen würde. In Oesterreich-Ungarn ist die Friedenspräsenzstärke gesetzlich durchaus nicht festgelegt, sondern hängt von der jährlichen Budgetfestsetzung ab. Oesterreich-Ungarn geht die bulgarische Frage näher an als uns, gleichwohl hat man jetzt in Pest solche Erhöhungen der Präsenz nicht verlangt, sondern sich mit wenigen Millionen für die alsbaldige Einführung des Repetirgewehrs begnügt.

Was Frankreich betrifft, so bleibt es wahr, daß bei uns in Deutschland die allgemeine Wehrpflicht länger durchgeführt und die starken Aushebungskontingente älter sind. Mehr und mehr werden bei uns auch die Landsturmformationen in Betracht gezogen. Der Landsturm ist gewissermaßen an die Stelle der früheren preußischen Landwehr des zweiten Aufgebots getreten, und auf die Verwendung der Landwehr im Felde wird jetzt ähnlich gerechnet, wie bei der früheren preußischen Landwehr ersten Aufgebots. Bei der Reorganisation im Jahre 1860 galt dies als ausgeschlossen. Redner bemängelt sodann die mitgetheilte Statistik über die Stärke der Aushebung in Frankreich und Deutschland. Die in dem Jahres-

bericht über die Resultate des Ersatzgeschäfts angeführte deutsche Aushebungsziffer ist höher als in der jetzt mitgetheilten Statistik und beziffert sich auf 160,711 Mann. Seit 1879 hat sich die deutsche Aushebung um 16,000 Mann jährlich erhöht. Andererseits sind alle Ziffern über die französische Aushebung, welche sich in den Löbell'schen Jahrbüchern und sonst finden, geringer als in den uns jetzt mitgetheilten Berichten. In Wahrheit ist die deutsche Aushebung etwas stärker wie die französische, abgesehen davon, daß bei uns noch die Ausbildung der Ersatzreserve hinzukommt. Daß in Frankreich die Zahl der angeworbenen Truppen für afrikanische und asiatische Expeditionen in den letzten Jahren erhöht worden ist, kann für uns nicht in Betracht kommen. Bei der französischen Aushebung wird für die Infanterie ein Drittel nur zu zehnmonatlicher Dienstzeit eingestellt, bei der Artillerie sogar die Hälfte. Während man unsererseits Soldaten mit so kurzer Dienstzeit einen erheblich geringeren Werth beimißt, behandelt man sie doch beim Vergleich der Aushebungsziffern als gleichwerthig. Redner beleuchtet dann die Dienstzeit, welche in Frankreich nach dem Boulanger'schen Projekt Platz greifen wird. Bei der Berechnung einer 29—30monatlichen Dienstzeit hat die Militärverwaltung dasjenige Kontingent, welches künftig nur zwei Jahre dienen soll, außer Betracht gelassen. Der Ausschuß des gesetzgebenden Körpers in Paris hat sich vorbehalten, die Höhe dieses zweijährigen Kontingents im jährlichen Budget zu bestimmen. Würde die Militärverwaltung, wenn wir auch uns solche Festsetzungen im Budget vorbehielten, damit zufrieden sein? Aber man beruft sich auf das französische Muster nur dann, wenn es zu den Plänen der Regierung paßt, zieht aber aus demselben nicht die Konsequenzen für unsere Anschauungen. Maßgebend kann nur sein der Vergleich der Kriegsstärke in Frankreich und Rußland von jetzt und 1880, denn unsere Präsenzerhöhungen im Jahre 1880 wurden damals als völlig ausreichend erachtet im Verhältniß zu den Nachbarstaaten. Redner erläutert im einzelnen, daß in der That in Frankreich seit 1880 nur 8 Infanteriebataillone, und zwar nur in Algier neu errichtet worden sind. Er bemängelt alsdann den statistischen Vergleich der französischen und der deutschen Infanterie und kommt zu dem Schluß, daß in Deutschland nicht 11,000 Mann Infanterie weniger, sondern 10,000 Mann mehr als in Frankreich im Frieden unterhalten werden. Die deutsche Militärverwaltung rechnet bei den französischen Ziffern immer nur mit der budgetmäßigen Stärke, nicht mit der thatsächlichen Stärke. Letztere ist infolge umfassender Beurlaubungen viel geringer. Noch jüngst hat man im französischen Budget 19,000 Mann Infanterie als beurlaubt abgesetzt. Die Behauptung, daß seit 1880 die französische Kompagnie von 83 auf 90 Mann erhöht worden ist, steht in dieser Allgemeinheit in Widerspruch mit allen anderen Nachrichten. Allerdings ist nach unserem Vorgange seit 1880 die Aushebung für die Infanterie in Frankreich verstärkt worden, aber nur indem man die Portion der Mannschaften mit zehnmonatlicher Dienstzeit erhöhte, dagegen die andere Portion mit mehrjähriger Dienstzeit verringerte, so daß die stärkere Aushebung eine erhöhte Präsenz nicht zur Folge hatte. Redner fragt, ob etwas über neuere Berathungen des Boulanger'schen Projekts bekannt geworden ist. Das Projekt schwebt schon seit Monaten vor dem Ausschuß und ist in Frankreich durchaus nicht günstig aufgenommen worden. Freilich kann diese Militärvorlage das dortige Projekt wieder flott machen. Wir sollten mit dem Hinaufschrauben der Friedenspräsenz vor den Franzosen nicht den Vortritt nehmen, sondern uns nur damit begnügen, mit den Franzosen Schritt zu halten, wenn dort jene Erhöhung wirklich beschlossen werden sollte.

Redner vermißt in den Ausführungen über Rußland jeden Vergleich mit der dortigen Heeresstärke von 1880. Dieser Vergleich allein kann maßgebend

sein, da wir bei unserer Heeresverstärkung von 1880 bereits die vorhergegangene russische Heeresverstärkung, insbesondere diejenige nach dem orientalischen Kriege, in Betracht gezogen haben. Man kann uns doch nicht dieselben Ziffern zweimal in Rechnung stellen. Freilich, wenn die Regierung uns die russischen Ziffern von 1880 zur Vergleichung mit denen von 1886 gäbe, so würde sich daraus ergeben, daß die russische Friedenspräsenzstärke seitdem ermäßigt worden ist, und daß das Aushebungskontingent seitdem nicht erheblich verändert worden ist. Eine Vermehrung der Infanterie hat nur um 40 Bataillone, darunter nur 8 im europäischen Rußland, stattgefunden. Die Motive führen an, daß die russische Armee seit dem orientalischen Kriege, also seit der Zeit vor 1880, um 256 Bataillone, 90 Eskadrons und 35 Batterien vermehrt worden sei. Da aber dieser Vermehrung nur eine Erhöhung der Friedenspräsenz um 38,000 Mann gegenübersteht, so ergibt sich schon daraus, daß die Vermehrung der Bataillonszahl nur durch Verminderung der Kompagniezahl und der Friedenspräsenz der Kadres erfolgt ist. Man beruft sich darauf, daß 1 Prozent der Bevölkerung als Friedensstärke schon zur Zeit des deutschen Bundes gegolten hat, aber selbst Preußen hat dieses eine Prozent nie inne gehalten. Auch unmittelbar vor 1870 ist diese Friedensstärke in Norddeutschland nicht innegehalten worden. Redner stellt nunmehr eine Reihe von Fragen in Bezug auf die neuen Kadres und die beabsichtigte Präsenzerhöhung. Er vermißt insbesondere jeden Ausgleich durch Absetzung von Offizierstellen, welche schon jetzt für solche Kriegskadres vorhanden sind, zu welchen jetzt Friedenskadres errichtet werden sollen. Eine Verlängerung der Dienstzeit würde allerdings vorliegen, wenn die Rekruten der Kavallerie schon Anfang Oktober eingestellt werden sollten. Völl igunklar sind uns noch die Uebergangsverhältnisse für die Präsenzerhöhung.

Diese Darstellungen gaben den Vertretern der Militärverwaltung Veranlassung, in eingehendster Weise eine Widerlegung und Klarlegung zu erstreben. Von dem ersten Vertreter der Militärverwaltung wurden mehr die allgemeinen Verhältnisse erörtert, während einer der Kommissarien im Anschlusse daran die ziffermäßigen Grundlagen erläuterte.

Ersterer führte aus:

Eine aktuelle Kriegsgefahr liege nicht vor; die dauernd anders zu gestaltenden Verhältnisse unserer Präsenzziffer hätten den Grund zu dieser Vorlage gegeben.

Er denke sich zunächst die Ausführung wie folgt:

Jetzt würden die 1886 disponibel gebliebenen Rekruten zur Aushebung gebracht und zum 1. April 1887 treten soviel Dispositions-Urlauber, als an der Präsenzziffer fehlen, wieder in Dienst.

Dann wäre zum 1. April 1887 die Maßregel dieser Vorlage durchgeführt.

Wenn damit vielleicht Dienstschwierigkeiten erwüchsen, so würden dieselben eben überwunden werden müssen.

Die Kadres-Formation anlangend, erblicke er den Vortheil der Vorlage eben darin, daß dieselben vom 1. April 1887 nicht nur auf dem Papier ständen, sondern thatsächlich vorhanden seien. Allerdings sei der Hauptvortheil dieser Vorlage erst in der Zukunft nach mehreren Jahren in der Ausbildung einer weit größeren Ziffer von Mannschaften zum Kriegsgebrauch zu finden.

Die Bemerkung (des Herrn Vorredners) über die österreichische Armee und deren Präsenzstärke anlangend, sei er gern bereit, alle zuverlässigen Daten vorzulegen, aus denen sich ja Jeder sein Exempel machen möge.

Die Vergleichung der verschiedenen Armeen allein auf Grund des Ziffern-Materials sei allerdings nicht vollständig. Es spreche wesentlich auch die Ausbildung, Bewaffnung ꝛc. mit. Aber in neuerer Zeit gleichen sich diese Unterschiede mehr und mehr aus, so daß doch die ziffermäßige Vergleichung an Bedeutung gewinnt.

Die Anführung des Vorredners: Oesterreich thäte doch nichts zur Erhöhung seiner Wehrkraft, sei für unsere Verhältnisse nicht verwendbar — wir wollten eben auf alle Eventualitäten gerüstet sein.

Die Berechnungen des Abgeordneten bezüglich Frankreichs träfen nicht zu. Das französische Gesetz habe eben rückwirkende Kraft gehabt und die verfügbaren Jahrgänge gingen daher bis über das Jahr 1873 wesentlich hinaus.

Die Einwendung, daß ein großer Theil französischer Truppen in Algier stände, erkenne er nicht an. Drei Wochen nach der Kriegserklärung 1870 hätten die Algierer Truppen bei Wörth bereits mitgefochten und würden auch für den Fall eines neuen Krieges in kürzester Frist zur Stelle sein. Der Abgeordnete berücksichtige ferner bei seiner Zählung die gesammte französische Marine-Infanterie absolut nicht.

Die Durchschnitts-Dienstzeit der französischen Infanterie sei in der That 33 Monate. Die Anführung, daß ein Theil geringere Zeit diene, sei ja richtig, aber dafür diente ein anderer Theil eben wesentlich länger. Es gleiche sich das aus.

Das neue französische Gesetz habe den Zweck, die Zahl der überhaupt auszubildenden Mannschaft möglichst zu erhöhen; auch der französische Minister wahre sich dagegen, die jährlich nach zweijähriger Dienstzeit zu Entlassenden durch das Budget festzustellen. Es stehe absolut fest:

„Die Friedens-Präsenzziffer der französischen Armee sei schon jetzt höher, als die unserige, und nach Annahme des französischen Gesetzentwurfes werde sie wesentlich höher als die deutsche sein.“ —

Dieser Umstand zusammen mit der beabsichtigten Herabsetzung der aktiven Dienstzeit müsse nothwendig zur erheblichen Erhöhung der jährlichen Rekrutenquote und damit zur dauernden Erhöhung der gegenwärtigen Kriegsstärke führen.

Die französische Artillerie sei insofern im Vortheil, als dort pro Batterie 4 Geschütze und außerdem noch 2 Munitionswagen auch in der Friedenszeit mit 6 Pferden bespannt seien, während die deutsche Artillerie nur 4 Geschütze à 6 Pferde und keine Munitionsbespannung habe. — Daraus folge, daß bei der französischen Artillerie eine größere Zahl ausgebildeter Artilleriepferde pro Batterie vorhanden sei, als bei uns — und das sei ein wesentlicher Vortheil. — Die Annahme aus der französischen Gesetzesvorlage mit ihrer Neu-Organisation folge, daß man dort sehr friedliebender Natur sei, sei durchaus nicht erwiesen! —

Bezüglich der russischen Armee seien, wie richtig bemerkt, weniger Mittheilungen gemacht. Er habe eben sein Augenmerk mehr auf die französische, als auf die russische Armee gerichtet, aber er sei auch hier bereit, alle erforderlichen Zahlen zu geben. — Die von dem Abgeordneten angeregten spezielleren Fragen wolle er in der Spezialdiskussion des Näheren erörtern. Die Frage des „Ein Prozent der Bevölkerung“ sei allerdings früher gesetzlich festgelegt gewesen, und durch die Einführung des Pauschquantums sei man erst unter die Zahl von 1 Prozent heruntergegangen.

Der Kommissarius leitete seinen ausführlichen Vortrag mit der dringenden Bitte an die Kommissionsmitglieder ein, jeden Zweifel an der Richtigkeit der einzelnen statistischen Angaben, die er machen werde, zur Sprache zu bringen und mit Anfragen nicht zurückzuhalten, indem er vollständig in der Lage und auch bereit sei, jede speziellere Auskunft, die etwa gewünscht werde, zu ertheilen. Die sachlichen Ausführungen sind in folgender Zusammenstellung fixirt:

1. Heeresstärke (Friedenspräsenzstärke).

Die Heeresstärke, ausschließlich Offiziere, beträgt in Deutschland 427,274, in Frankreich 471,811, in Rußland 790,698 Köpfe. Werden in Rußland nur die zunächst und sofort für einen europäischen Krieg verfügbaren Truppen berücksichtigt, beträgt diese Stärke 614,702 Köpfe.

Was speziell Deutschland und Frankreich anbelangt, so sind bei beiden außer Berechnung gelassen:

die Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve (in Deutschland 4,094,367, in Frankreich 9,083,121 Uebungstage),

die Gendarmen, wiewohl dieselben in Frankreich die Geschäfte unserer Landwehr-Bezirks-Feldwebel mitwahrzunehmen haben.

Nicht eingerechnet sind ferner

in Deutschland: die Einjährig-Freiwilligen (ca. 8400);

in Frankreich: die Unteroffiziersschüler, Schüler der école polytechnique (450), (letztere, welchen die auf der Schule zugebrachte Zeit als aktive Dienstzeit angerechnet wird, scheiden aus dieser als Offiziere aus).

In Frankreich die Arbeiter-Kompagnien außer Ansatz zu lassen, ist nicht angängig, da die denselben obliegenden Dienste in Deutschland gleichfalls von Mannschaften wahrgenommen werden müssen.

Bei Rußland sind die sogenannten Hilfsabtheilungen (45,118 Köpfe ausschließlich Offiziere) nicht mitberechnet.

2. Etatsstärke.

In Deutschland ist die Friedens-Präsenzstärke Maximal- und Normalziffer, d. h. sie soll — abgesehen von der zwischen den gesetzgebenden Faktoren vereinbarten Rekrutenvakanz — möglichst an jedem Tage des Jahres erreicht und darf an keinem Tage überschritten werden. Da zufällige Manquements stets vorhanden, erreicht die Effektivstärke an keinem Tage des Jahres die Friedens-Präsenzstärke. Die Etatsstärke, d. h. die Stärke, für welche der Etat die Geldbewilligung vorsieht, ist um 8,34 Prozent niedriger als die Friedens-Präsenzstärke.

In Frankreich ist die Friedens-Präsenzstärke Durchschnittsziffer, d. h. sie wird in einzelnen Theilen des Jahres nicht erreicht, in den übrigen überschritten. Die Etatsstärke ist um 8,50 Prozent geringer, die Effektivstärke während des größeren Theiles des Jahres erheblich (circa 20—30,000 Köpfe) höher.

In Rußland ist die Friedens-Präsenzstärke erheblich höher als die etatsmäßige Stärke zu veranschlagen.

3. Dienstpflicht.

Die Dienstpflicht beträgt in

Deutschland 12 Jahre, davon aktiv 3,

Frankreich 14 Jahre, davon aktiv 5, nach dem französischen Gesetzentwurf 3,

Rußland 15 Jahre, davon aktiv 5, Kavallerie, Ingenieure, reitende Artillerie und Verwaltungstruppen 6. Die Kosaken haben eine besondere Dienstpflicht.

Dem deutschen Landsturm, welchem die Mannschaften nach Ableistung der Dienstpflicht bis zum vollendeten 42. Lebensjahre angehören, entspricht
in Frankreich die Reserve der Territorial-Armee, 6 Jahrgänge,
in Rußland die Reichswehr-Zugehörigkeit bis zum vollendeten 40. Lebensjahre.

Für den Landsturm besteht keinerlei Kontrole und Listenführung; für die 4 jüngsten Jahrgänge der russischen Reichswehr ist bereits im Frieden die Organisation in Bataillone (Druschinen) und Eskadrons (Ssotnien) vorbereitet.

4. Wirkliche Dauer der aktiven Dienstzeit.

Dieselbe beträgt durchschnittlich in Deutschland (Fußtruppen) 2 Jahre $4^1/_2$ Monate, in Frankreich 33 bis 35 Monate, bei Durchführung des französischen Gesetzentwurfes 30 Monate. In Rußland wird ein namhafter Theil der Mannschaften über die als Norm festgestellte Zeit hinaus im Dienst zurückbehalten.

5. Rekrutirung.

In Deutschland wird alljährlich jedem Truppentheil eine bestimmte Zahl von Rekruten zugewiesen; der daraus sich ergebende Gesammtbedarf an Rekruten bleibt erheblich hinter der Zahl der diensttauglichen und für die Einstellung verfügbaren Mannschaften zurück. In Frankreich wird jeder zum Dienst taugliche und zur Einstellung verfügbare Militärpflichtige eingestellt, die Gesammtzahl der Militärpflichtigen jedoch in eine 1. und 2. Portion (letztere mit nur 10monatlicher aktiver Dienstzeit) getheilt. In Rußland wird der Rekrutirung die Erreichung einer bestimmten Kriegsstärke zu Grunde gelegt.

Die Zahl der in das militärpflichtige Alter tretenden Mannschaften macht (1885) in Deutschland den 104., in Frankreich den 124., in Rußland den 112. Theil der Bevölkerung aus.

In Deutschland betrugen von den Gestellungspflichtigen

	Jahresklasse 1875.	Jahresklasse 1882.
die Ausgehobenen	35,18	32,23
zur Ersatzreserve I Ueberwiesenen	15,48	23,32

6. Rekrutenziffer.

Die Rekrutenziffer für Deutschland und Frankreich ergibt sich aus der bezüglichen Zusammenstellung, welche nur die wirkliche Einstellung abzüglich des Nachersatzes bez. der non-valeurs berücksichtigt. Das so errechnete Rekruten-Kontingent ist nach dem Durchschnitt der letzten Jahre in Frankreich um 6—7000 Köpfe höher als in Deutschland.

In Rußland ist die Rekrutenziffer in der letzten Zeit alljährlich gestiegen und betrug 1886 allein für die reguläre Armee 235,000 Köpfe. Der Jahreszugang bei den Kosaken ist circa 14,300 Köpfe, für die Ergänzung der irregulären Truppen fehlen sichere Angaben.

7. Personelle Inanspruchnahme der Bevölkerung.

Dieselbe ergibt sich für Deutschland und Frankreich aus der bezüglichen Zusammenstellung. Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes (1867) wurde das Bundesheer auf 1 Prozent der Bevölkerung desselben Jahres (1867) bemessen, während die Gesetzesvorlage nur 1 Prozent der im Vorjahre (1885) gezählten Bevölkerung vorsieht. Die Bevölkerungszahl für Frankreich ist nicht die popu-

lation présente, sondern die population légale und umfaßt mit die in Algier ansässigen Franzosen.

Der im Vergleich geringere Prozentsatz in Rußland — nach der Begründung zur Gesetzesvorlage 0,92 Prozent — steigert sich absolut, wenn die prima plana der irregulären Truppen, welche sich zumeist aus geborenen Russen ergänzt, mitberücksichtigt wird, und relativ dadurch, daß Rußland eine dünngesäte Bevölkerung hat und das Verhältniß zwischen männlicher und weiblicher Bevölkerung erheblich ungünstiger ist.

8. Entwickelung der Heeresorganisation seit 1880.

Die bezüglichen Daten wurden für Deutschland, Frankreich und Rußland im Einzelnen angegeben und dabei auch die Richtigkeit des als Zusammenstellung gegebenen Vergleichs der deutschen und französischen Infanterie nachgewiesen. Die französische Linien-Infanterie hat sich seit 1880 allein um über 18,000 Mann vermehrt, wodurch es möglich geworden ist, die Kompagnien der Truppentheile mit hohem Etat auf die Stärke von je 125 Köpfe zu bringen; die französische Feld-Artillerie übertrifft die deutsche zur Zeit um circa 400 Offiziere, 16,000 Mann, 13,500 Pferde.

Die russische Armee ist seit 1878, namentlich aber seit 1881, wesentlichen, auf eine höhere Kriegsbereitschaft hinzielenden Veränderungen unterworfen worden.

9. Französischer Gesetzentwurf.

Die Annahme desselben erscheint sicher; die hauptsächlichsten Aenderungen, die er bezweckt, sind:

Wegfall des Instituts der Einjährig-Freiwilligen und der Theilung in 1. und 2. Portion, dafür grundsätzliche Einführung einer 3jährigen aktiven Dienstzeit für alle Militärpflichtigen; Beschränkung der Friedens-Dispensationen auf 15 Prozent der Militärpflichtigen, dadurch Vermehrung der jährlichen Rekrutenquote um rund 35,000, der Kriegsstärke (ausschließlich Reserve der Territorial-Armee) um circa 420,000 Mann.

10. Kriegsstärken.

Die Kriegsstärke (ausschließlich des Landsturmes und der demselben entsprechenden Bildungen) wurde für Deutschland, Frankreich und Rußland im Einzelnen angegeben und daraus hergeleitet, daß die Kriegsstärke des deutschen Heeres auch nach Durchführung der Gesetzesvorlage noch erheblich hinter der jetzigen Kriegsstärke des französischen Heeres zurückbleibt. Die Kriegsstärke des russischen Heeres ist höher, als die Kriegsstärke des deutschen und österreichisch-ungarischen Heeres zusammengenommen.

Bezüglich des Landsturmes und der in Frankreich und Rußland bestehenden gleichartigen Bildungen wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche daraus erwachsen, daß für den deutschen Landsturm im Frieden keinerlei Kontrole und Listenführung besteht, und gleichzeitig des Näheren erläutert, aus welchen Gründen die Stärke des eventuell in Thätigkeit tretenden deutschen Landsturmes nur sehr niedrig veranschlagt werden muß.

Nachdem der Kommissarius noch die in Betracht kommenden Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Armee angegeben hatte, führte er schließlich aus, in welcher Weise die Heeresverstärkung, welche theils zu Neuformationen, theils zur Verstärkung vorhandener Kadres verwendet werden soll, den einzelnen Waffen zu Gute kommen würde. Die veranschlagten Kosten pro Kopf der Heeresverstärkung betrugen bezw. betragen:

		Novelle von 1880	Jetzige Gesetzesvorlage
Fortdauernde Ausgaben	mit Einschluß der Uebungen der Ersatz-Reservisten	669,95 M.	559,13 M.
	ohne Einschluß der Uebungen der Ersatz-Reservisten	555,26 „	
Einmalige Ausgaben		1,042,87 „	588,35 „

Von dem Mitgliede der Kommission, gegen dessen Kritik sich die Ausführungen hauptsächlich gewandt hatten, erfolgte nunmehr eine Replik, welche in der Hauptsache Nachstehendes enthielt:

Nach den Worten des Herrn Kommissars stelle sich zunächst heraus, daß die Dienstzeit der Kavallerie verlängert werden soll. Dafür sei gegenwärtig eine Nothwendigkeit nicht einzusehen, ebenso wenig für eine Erhöhung der Präsenzstärke aller Bataillone. Wir sollen die Bataillone von 547 Mann auf 559 Mann erhöhen und außerdem noch eine Regimentsmusik von 40 Mann bei dem Stabe etatsmäßig machen. Dafür liegt gegenwärtig eine Nothwendigkeit gar nicht vor. Man verweist immer auf Frankreich und auf Rußland. In Frankreich aber sind die Bataillone nur 330 und selbst an den Grenzen nur 500 Mann stark, in Rußland nur 480 Mann. Redner konstatirt, daß zum April 20,000 Dispositionsurlauber, welche im September entlassen wurden, nach den Plänen der Regierung wieder bis zum 1. Oktober eingezogen werden sollen. Darin liege eine große Härte. Redner greift darauf die Berechnung des Kommissars an über die Kriegsstärke. Er stelle nur 12 deutsche Jahrgänge den 14 französischen gegenüber. Es müssen aber auch die Jahrgänge des deutschen Landsturms, insbesondere die jüngeren Jahrgänge, in Rechnung gebracht werden. Redner führt an, daß die deutsche Armee schon am Ende des Feldzuges von 1871 1,350,000 Mann stark gewesen sei, und daß dieselbe, wenn jetzt ganz Deutschland ebenso viel Mannschaften im Kriege stelle, wie damals die alten preußischen Provinzen, die deutsche Kriegsstärke die Ziffer von mindestens 2 Millionen Mann erreicht. In die französische Friedens-Präsenzstärke dürften die Gendarmen nicht eingerechnet werden, ebenso wenig die Arbeiterkompagnien, welche eine militärische Ausbildung nicht empfangen. Der Abstrich von 19,000 Mann im letzten französischen Budget habe durchaus keine formale Bedeutung. Dem Kriegsminister seien dafür auch die entsprechenden Millionen im Budget in Abgang gestellt worden. In Deutschland lasse sich der Kriegsminister durchaus nicht $8^1/_3$ Prozent, sondern nur 4 Prozent im Budget abziehen für Rekrutenvakanzen und Manquements. Etatsüberschreitungen in Frankreich in der Präsenz erklären sich durch die außerordentlichen Expeditionen nach Tunis und Tonkin. Charakteristisch für Frankreich sei allerdings der große Wechsel in der Präsenz in den einzelnen Monaten. Man trage dort überhaupt den finanziellen Verhältnissen mehr Rechnung als bei uns. Die französischen Kompagnien erreichten, wie allgemein verlautet, durchaus nicht die Stärke, welche auf dem Papier angegeben ist. Wiederum unterlasse es der Vertreter der Militärverwaltung, die russische Friedenspräsenz von 1880 und 1886 zu vergleichen. Dieselbe habe sich nämlich seit 1880 verringert. Auch die Aushebung sei in Rußland nicht stärker geworden seitdem. Für das Projekt des Herrn Boulanger sei charakteristisch, daß die Aushebung verstärkt werden soll unter Verkürzung der Dienstzeit. Bei uns aber wird die Aushebung verstärkt, die Dienstzeit aber nicht verkürzt. Landwehrbezirkskommandos und Unteroffiziersschulen müßten allerdings in die deutsche Friedenspräsenz der Infanterie eingerechnet werden, dagegen gehören nicht dazu die französischen Zephyrs in Algier

(Strafsoldaten) und die Fremdenlegionen. Es bleibe wahr, daß die russischen Infanteriekadres in Europa seit 1880 nur um 8 finnländische Bataillone vermehrt sind. Die 97 Reservebataillone haben schon 1880 in Rußland bestanden. Man kann uns doch nicht dieselben russischen Bataillone zweimal vorführen: 1880 als Beweismittel für die damalige Erhöhung und 1886 nochmals. Nach unserer Präsenz-Erhöhung im Jahre 1880 hielt unsere Regierung das Heer für angemessen stark im Verhältniß zu den Nachbarstaaten, also darf man nur, was seitdem hinzugekommen ist, als Grund für eine neue Erhöhung betrachten. Man spricht von russischen Dislokationen, Schießübungen, neuen Eisenbahnen, spricht aber nicht von unseren neuen Eisenbahnen und von unseren Dislokationen nach der Grenze. Dadurch entsteht ein falsches Bild bei Vergleichung der Kriegsstärke. Prahlerische russische Zeitungsartikel beweisen nichts. Dort macht man von Dingen Aufhebens, die man bei uns als selbstverständlich erachtet. Die angegebenen Daten über die parlamentarischen Stadien des Boulanger'schen Projekts beweisen, wie langsam prüfend dort berathen wird, während wir in wenigen Tagen schwerwiegende Entscheidungen treffen sollen.

Nochmals trat der Vertreter der verbündeten Regierungen diesen Auslassungen entgegen und führte folgende Punkte näher aus:

1. Eine Erhöhung der Präsenz der vorhandenen Bataillone sei doch erheblich billiger als die Aufstellung neuer Kadres.
2. Allerdings müßten 20,000 Dispositions-Urlauber eingezogen werden, das lasse sich aber nicht vermeiden. Den am 1. April 1887 ausgehobenen Rekruten würde thatsächlich ihre Dienstzeit vom 1. Oktober 1886 an berechnet werden. Am 1. Oktober 1887 werde man die neuen Kadres füllen, indem man die Zahl der Dispositions-Urlauber, welche sonst entlassen werden würden, entsprechend vermindere.
3. Anlangend die Bemängelung der Angaben über die Kriegsstärke, so würden bei uns für die erste Aufstellung 12 Jahrgänge in Ansatz gebracht, mit 1,500,000 Mann. Diese Ziffer sei exakt, insofern sie auf ad hoc eingeforderten Nachweisen beruhe.

   Unter Zugrundelegung von 14 Jahrgängen sei die Kriegsstärke Frankreichs auf 2 Millionen zu veranschlagen.

   Vom Landsturm sei für uns bei der I. Aufstellung keine Rede; der sei ja nicht vorher organisirt. Aber selbst wenn man, um mit Frankreich auf gleichartiger Grundlage zu bleiben, den 13. und 14. Jahrgang bei uns hinzurechnen wolle, käme man immer nur auf 1,650,000 Mann Kriegsstärke.
4. Wenn 1870/71 eine stärkere Aufstellung gemacht worden sei, so beruhe das auf der damals längeren (15jährigen) Dienstzeit.
5. Wenn am Ende des Feldzuges 1871 noch 1,367,000 Mann, also noch mehr als 1,350,000 Mann im Felde gestanden, so müsse berücksichtigt werden, daß die Abgänge durch Gefechtsverluste nicht bedeutend gewesen, desto bedeutender aber die vorübergehenden Abgänge, und diese letzteren seien in obiger Zahl mitenthalten.
6. Die Rechnung des Abgeordneten, man komme auf eine Kriegsstärke von 2 Millionen Mann, wenn jetzt ganz Deutschland ebenso viel Mannschaften im Kriege stelle, wie 1870/71 die alten preußischen Provinzen, sei durchaus falsch.
7. Was die Berechnung der französischen Friedensstärke betrifft, so habe er, Redner, die Instruktion ertheilt, daß in den Aufstellungen überall zu unseren Ungunsten gerechnet werden solle. Daher seien auch die französischen

Gendarmen nicht mitgerechnet, obgleich nicht zu verkennen sei, daß sie gewisse, rein militärische Dienste leisten.

Im Uebrigen sei zu bemerken, daß in Frankreich die thatsächliche Stärke der Kadres allerdings zeitweise unter die Normalziffer herabgeht, zeitweise aber auch erheblich darüber hinaus. Es habe also die Normalziffer zu Grunde gelegt werden müssen.

Algerien müsse wie Frankreich selbst in Betracht kommen. Habe sich doch, wie er sich bestimmt zu erinnern glaube, ergeben, daß am Ende des letzten Feldzuges kein französischer Linienfoldat mehr in Algerien gewesen.

8. Der Vorwurf, daß die Militärverwaltung bei Rußland im Hinblick auf die Begründung der Vorlage von 1880 jetzt einen andern Standpunkt einzunehmen scheine, sei ungerechtfertigt; die Verhältnisse in Rußland seien eben viel weniger durchsichtig wie bei uns und in Frankreich, und daher 1880 wohl noch nicht so genau erkannt worden, als jetzt.
9. Betreffend die langsamere Art der Berathung des französischen Gesetzentwurfes, so sei dieser Entwurf mit seinen 232 Artikeln grundverschieden von der zur Berathung stehenden Vorlage mit ihren paar Paragraphen. Unsere Vorlage lasse die ganze Heeres-Organisation bestehen, während jener Entwurf eine gänzliche Umgestaltung der Militär-Organisation bedeute.

Die weitere Verhandlung hinsichtlich des Zahlenmaterials bringt noch einzelne Mittheilungen auch über die russische Armee, führt indessen nicht zu einer vollen Verständigung, indem namentlich über die Berechnung der Effektivstärke der französischen Infanterie der bei dieser Debatte hauptsächlich betheiligte Abgeordnete sich nicht von der Richtigkeit der Ausführungen des Kommissars der Militärverwaltung überzeugt erklärte.

Auch noch andere Fragen wurden berührt. So wurde von mehreren Mitgliedern dagegen Verwahrung eingelegt, daß die Friedens-Präsenzstärke von 1 Prozent der Bevölkerung als gesetzliche Norm gelten solle. Ueberaus hart werde die Maßregel empfunden werden, daß schon am 1. April 1887 wieder 20,000 Mann Dispositions-Urlauber einberufen werden sollten, wie dies aus den Auseinandersetzungen der Vertreter der Militärverwaltung zu entnehmen sei, während man die Nothwendigkeit nicht einsehen könne. Die verbündeten Regierungen wiesen leider jede Kompensation durch Verkürzung der Dienstzeit ab, indessen der Widerstand gegen dieses Verlangen werde schließlich doch noch einmal gebrochen werden.

Dagegen wurde aus der Reihe der Mitglieder, welche sich voll und ganz auf den Boden der Regierungsvorlage stellten, erklärt, daß der Beweis über die wachsende Aggressivkraft Frankreichs und Rußlands als erbracht anzusehen sei. Die Einwendungen, welche von Mitgliedern der Kommission gegen die durch die Militärverwaltung geführten ziffermäßigen Nachweise erhoben worden seien, müßten als widerlegt anerkannt werden. Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auch in den Nachbarstaaten sei der Vorsprung, welchen Preußen noch 1867 gehabt habe, eingeholt.

Die Volksvertretung könne unter den durch die verbündeten Regierungen dargelegten Verhältnissen die Verantwortung für die Ablehnung der Vorlage nicht übernehmen. Es könne nicht behauptet werden, daß Deutschland durch diese Vorlage im Verhältniß zu den benachbarten Mächten einen Schlag voraus thue, sondern man parire damit nur einem ersten Schlage. Die Erneuerung der Gesetzgebung vor Ablauf des letzten Jahres des bestehenden Militärgesetzes müsse als berechtigt anerkannt werden; durch das Gesetz werde nicht nur für die Zu-

kunft, wie man behauptet habe, sondern auch sofort mit dem Inkrafttreten desselben durch die Einstellung der Rekruten und die neuen Formationen eine wesentliche Verstärkung der deutschen Heeresmacht herbeigeführt. Man habe alle Ursache, zu der Umsicht, Gründlichkeit und Sparsamkeit der deutschen Militärverwaltungen das vollste Vertrauen zu haben.

Hinsichtlich der dauernden Mehrbelastung dürfe man die feste Ueberzeugung hegen, daß, wenn vor Ablauf der Gesetzesdauer sich die Verhältnisse günstiger gestalten sollten, die verbündeten Regierungen selbst mit Vorschlägen zur Wiederabrüstung den Anfang machen würden.

Diesem letzten Gedanken war im Laufe der Diskussion auch von Seiten der Vertreter der Militärverwaltung Ausdruck gegeben worden.

Von Seiten solcher Mitglieder, welche auf das Bedenkliche der schweren Mehrbelastung des Landes ein ganz besonderes Gewicht legten, war daher die Ansicht ausgesprochen, daß man durch entsprechende Anträge dahin streben müsse, dem Reichstag eine Einwirkung auf das Inslebentreten der Rückbildungen zu sichern.

Als von Seiten eines der Mitglieder, welche der Vorlage unbedingt zustimmen, die Meinung geäußert wurde, es werde die Finanzlage in zu schlechtem Lichte dargestellt, die Quellen seien da, sie flößen nur nicht, wurde demselben die Nothlage der Landwirthschaft als Beispiel entgegengehalten und die Nothwendigkeit größter Sparsamkeit behauptet.

Es war in der Diskussion durch den Vertreter der Militärverwaltungen Mittheilung über das Mißverhältniß gemacht zwischen den Zahlen der Aushebungslisten und den zur Aushebung gelangenden Personen. Es wurde dieses namentlich im Vergleich zu Frankreich ungünstige Verhältniß hauptsächlich durch den größeren Wandertrieb der Deutschen erklärt, während aus der Mitte der Kommission als wesentlicher Grund noch die Einrichtung unseres Listenwesens hingestellt wurde.

Im Laufe der Verhandlung traten einige Male politische Momente hervor.

Als ein Mitglied der Kommission darauf hinwies, daß alle Parteien, mit Ausnahme einer einzigen, in dem Punkte einig seien, daß jedes, noch so große Opfer gebracht werden müsse, wenn die Sicherheit des Reiches dies erheische, veranlaßte ein Mitglied dieser Partei, zu erklären, daß auch sie gegen keine andere Partei zurückstehen würde, wenn die Vertheidigung des Vaterlandes in Frage sei; man lege nur bei seinen Freunden höheren Werth auf den inneren Geist der Armee, als auf die Zahlen, und glaube, daß man bei uns hinreichend gerüstet sei; eine augenblickliche Kriegsgefahr liege nicht vor.

Zu einer lebhaften kurzen Auseinandersetzung führte auch die Aeußerung eines Mitgliedes, daß eine Ablehnung der Vorlage Schwächung unserer Weltstellung bedeute, ein Appell an die Wähler aber das Ansehen des Reichstags schädigen müsse, was Redner zu vermeiden wünsche. Es wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß in die rein sachlichen Debatten durch solche Aeußerungen unnöthiger Weise Schärfen hineingetragen würden. Die Rücksichten auf das Ausland geböten, sich zu verständigen und nicht einen Konflikt heraufzubeschwören; wer Letzteres thue, könne nicht ernstlich an eine auswärtige Gefahr glauben. Der erstere Redner wies den Vorwurf, daß er einen Konflikt wünsche, zurück und betonte nochmals, daß eine Gefahr für das Land vorliege, und daß durch eine unrichtige Behandlung der Angelegenheit das Ansehen des Reichstags nur geschädigt werden könne. . . . . .

Das Ergebniß der Kommissionsberathungen war folgendes:

§ 1 der Vorlage **abgelehnt.**

§ 2. Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in **518** Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 364 Batterien, die Fußartillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillonen formirt. **Außerdem können von dem gleichen Tage an bis zum 1. April 1888 16 Bataillone Infanterie formirt werden.**

§ 3 der Vorlage unverändert.

§ 4 der Vorlage unverändert.

Resolutionen.

I.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß dem Reichstage baldmöglichst ein Nachtrag zum Etat pro 1887/88 vorgelegt werde, in welchem:

a) unter den „Fortdauernden Ausgaben" diejenigen Forderungen eingestellt sind, welche als dauernde Ausgaben zur Bildung von:
   5 Regimentern Infanterie,
   24 Batterien Feldartillerie,
   9 Kompagnien Eisenbahntruppen,
   1 Kompagnie Pioniere,
   14 Kompagnien Train,
   sowie den mit diesen Neuformationen in Verbindung stehenden Stäben erforderlich sind,

b) unter den „Einmaligen Ausgaben" außer den durch die unter a aufgeführten Formationen benöthigten einmaligen Ausgaben noch eine Pauschalsumme eingestellt ist, zu temporären Formationen bis zur Höhe von 16 Bataillonen, sowie zur Etatsverstärkung bereits vorhandener Truppentheile, falls solche Formationen, beziehungsweise Etatsverstärkungen in Anbetracht der Gestaltung der politischen Verhältnisse unabweislich erscheinen sollten.

II.

Die Erwartung auszusprechen, daß bei den vorzunehmenden Formationen und Etatsverstärkungen die Einberufung von Dispositionsurlaubern soweit wie möglich eingeschränkt und auch für die Zukunft auf eine möglichste Erleichterung der militärpflichtigen Mannschaften durch Einschränkung der thatsächlichen Dienstzeit Bedacht genommen werde.

Abänderungs-Anträge Stauffenberg zur zweiten Berathung.

I.

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 1 wie folgt zu fassen:

Zur Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1890 auf 441,200 Mann festgestellt. Für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1888 kann eine Erhöhung der Präsenzstärke bis auf 454,402 Mann eintreten. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die ordentliche Rekruteneinstellung bei der Infanterie erfolgt im Januar, sofern nicht bei der Etatsfestsetzung ein früherer Einstellungstermin vereinbart wird.

II.

für den Fall der Ablehnung des Antrages sub I:

in § 1 der Regierungsvorlage

a) statt „31. März 1894" zu setzen: **31. März 1890;**

b) in Zeile 4 vor dem Worte „auf" zu setzen: **„bis".**

III. Reden des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck.

1. Reichstagssitzung vom 11. Januar 1887. Die verbündeten Regierungen haben durch ihre Vorlage der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Wehrkraft des deutschen Reiches so, wie sie augenblicklich beschaffen ist, dem deutschen Volke nicht diejenige Bürgschaft für die Vertheidigung des Reichsgebietes gewährt, auf welche die Nation ein unverjährbares Recht hat. Diese Ueberzeugung der verbündeten Regierungen ist begründet durch das Urtheil, durch das einstimmige Urtheil aller militärischen Autoritäten in Deutschland, Autoritäten, deren Kompetenz in ganz Europa sonst anerkannt wird mit der alleinigen Ausnahme des deutschen Reichstags, wo dem militärischen Urtheile dieser Autoritäten, die, ich wiederhole es, sich der Anerkennung Europas erfreuen, dasjenige der Herren Richter, Windthorst, Grillenberger entgegengetreten ist. — Meine Herren, ist das ein Irrthum, so müßten die Druckberichte, die ich zu Hause gelesen habe über Ihre Verhandlungen, doch unrichtig sein. Ich habe sie hier; aber ich will Ihre Zeit nicht weiter aufhalten durch Bezugnahme darauf.

Es handelt sich hier vorwiegend um die militärische Vorlage. Ich kann nun in der That nicht glauben, daß die Herren, die ich eben nannte, so weit gehen sollten, ihr eigenes Urtheil in militärischen Fragen über das des Feldmarschalls Grafen Moltke, den wir hier sehen, über das eines kriegserfahrenen Kaisers, über das sämmtlicher deutscher Generalstäbe und Kriegsministerien zu stellen. Es ist doch kaum möglich, daß ein noch so einsichtiger und an seine Einsicht glaubender Zivilist der Meinung sein könnte. Ich bin also genöthigt, anzunehmen, daß die Herren in ihrer Opposition gegen die Vorlage noch andere Gründe haben als die Zweifel an der Autorität des militärischen Urtheils derjenigen Stellen, die ich namhaft gemacht habe. (Murren.) — Aus dem leisen Murren im Hintergrunde ziehe ich den Schluß, daß Sie bei dieser meiner Andeutung etwas ganz anderes vermuthen, als ich zu sagen beabsichtige. Ob das ein Zeichen ist, daß irgend Jemand sich getroffen fühlt von der anderweiten Vermuthung, lasse ich hier unentschieden, das ist mir auch gleichgiltig. Ich fürchte aber, Sie setzen bei den Regierungen andere Motive für deren Antrag voraus als wie das ausschließliche Bedürfniß unserer definitiven Wehrkraft. Es sind ja in der Presse Aeußerungen gefallen, als ob diese ganze Militärvorlage keinen Zweck weiter hätte, als unter falschen Vorwänden Steuern, Geld, zu erheben. Das war der Fall in denselben entlegenen Theilen der Preßpolitik, wo die abenteuerlichsten, die kindischsten Gerüchte, wenn sie über Nacht ausgeschrieen werden, sofort Glauben finden. Es ist das ein so absurder Gedanke, daß wir mit einer Forderung von 20 bis 30 Millionen eine Grundlage für neue exorbitante Steuervorschläge gewinnen wollten, daß ich mich weiter gar nicht damit aufhalte. Was den moralischen Werth einer solchen Insinuation betrifft und ihre Bedeutung, so will ich doch nur darauf aufmerksam machen, daß sie ungefähr in gleicher Linie stehen würde mit der anderen, wenn wir sagen würden, der Widerstand gegen unsere Vorlage sei eingegeben von dem Wunsche, daß Deutschland im nächsten Kriege nicht glücklich sein möge. — Das steht ungefähr auf derselben moralischen Höhe wie ihre Verdächtigungen — nicht Ihre, sondern die Preßverdächtigungen gegen die Intentionen der Regierung. Jene andere Verdächtigung hat doch noch mehr Haltbarkeit, da sich nicht leugnen läßt, daß es viele Einwohner Deutschlands gibt, die das deutsche Reich und seine Fortexistenz negiren. Ich komme vielleicht auf diese Frage nachher noch weiter zurück.

Ein glaublicheres Motiv, daß die Regierungen und namentlich die Vertreter des Kaisers ihre Pläne nicht eingestehen, könnte in der Richtung gesucht werden,

daß eine Verstärkung des deutschen Heeres etwa gewollt werde aus denselben Gründen, aus denen mancher eroberungs- oder kriegslustige Monarch eine starke Armee erstrebt hat, nämlich in der Absicht, demnächst einen Krieg zu führen, sei es um bestimmte Zwecke durchzusetzen, sei es um irgend etwas zu erobern, sei es des Prestiges und des Bedürfnisses wegen, sich in die Angelegenheiten anderer Mächte vorwiegend einzumischen, also z. B. die orientalische Frage von hier aus zu reguliren. Ich glaube aber, auch dies wird als vollständig unbegründet gefunden werden von Jedem, der darüber nachdenkt, wie friedliebend die Politik Seiner Majestät des Kaisers bisher seit 16 Jahren gewesen ist. Es ist ja wahr, der Kaiser hat sich genöthigt gesehen, zwei große Kriege zu führen, aber diese beiden Kriege waren ein uns überkommenes zwingendes historistisches Ergebniß früherer Jahrhunderte. Sie werden die Thatsache nicht bestreiten, daß der gordische Knoten, unter dessen Verschluß die nationalen Rechte der Deutschen lagen, das Recht, als große Nation zu leben und zu athmen, nur durch das Schwert gelöst werden konnte — leider, und daß auch der französische Krieg nur eine Vervollständigung der kriegerischen Kämpfe bildete, durch welche die Herstellung der deutschen Einheit, das nationale Leben der Deutschen geschaffen und sichergestellt werden mußte. Also man kann daraus nicht auf kriegerische Gelüste schließen. Wir haben keine kriegerischen Bedürfnisse, wir gehören zu den — was der alte Fürst Metternich nannte: saturirten Staaten, wir haben keine Bedürfnisse, die wir durch das Schwert erkämpfen könnten; und außerdem wenn das der Fall wäre, so blicken Sie doch auf die friedliebende Thätigkeit — und ich sage das ebenso gut nach dem Auslande wie hier zu dem Reichstage — der Kaiserlichen Politik in den letzten 16 Jahren.

Nach dem Frankfurter Frieden war unser erstes Bedürfniß, den Frieden möglichst lange zu erhalten und zu benutzen, um das deutsche Reich zu konsolidiren. Diese Aufgabe war keine leichte. Im Reichstage selbst ist uns damals vorgehalten worden als ein Vorwurf über die Ergebnisse unserer Politik — weil wir den Muth gehabt hatten, für Deutschlands Einigkeit zu kämpfen, —, daß wir eine Situation geschaffen hätten, in der der nächste Krieg wahrscheinlich sehr nahe bevorstehend sein würde. Man sprach damals von 4, 5, vielleicht 3 Jahren, die es dauern würde bis zum nächsten Kriege. Meine Herren, es ist gelungen, wenn auch nicht ohne starke Gegenströmungen zu überwinden, den Frieden seit 16 Jahren zu erhalten. Unsere Aufgabe haben wir zuerst darin erkannt, die Staaten, mit denen wir Krieg geführt hatten, nach Möglichkeit zu versöhnen. Es ist uns dies vollständig gelungen mit Oesterreich. Die Absicht und das Bedürfniß, dahin zu gelangen, beherrschten bereits die Friedensverhandlungen in Nikolsburg im Jahre 1866, und es hat uns seitdem nie das Bestreben verlassen, die Anlehnung an Oesterreich wieder zu gewinnen, die wir vor 1866 nur scheinbar und buchstäblich hatten, die wir jetzt in der Wirklichkeit vollständig besitzen. Wir stehen mit Oesterreich in einem so sicheren und vertrauensvollen Verhältnisse, wie es weder im deutschen Bunde trotz aller geschriebenen Verträge, noch früher im heiligen römischen Reiche jemals der Fall gewesen ist, nachdem wir uns über alle Fragen, die zwischen uns seit Jahrhunderten streitig gewesen sind, in gegenseitigem Vertrauen und gegenseitigem Wohlwollen auseinandergesetzt haben.

Es war die Aussöhnung mit Oesterreich aber nicht allein das Ziel, welches unsere Friedenspolitik erstrebt hat. Wir haben uns erinnert, daß die Freundschaft der drei großen östlichen Mächte in Europa, wenn sie auch manche verdrießliche Folgen für die öffentliche Meinung und andere Staaten gehabt haben mag, doch Europa über 30 Jahre lang den Frieden bewahrt hat, den Frieden

in einer Epoche, in der die Quellen entstanden sind, die den Wohlstand, den wirthschaftlichen Aufschwung, die gesammte wissenschaftliche, technische und wirthschaftliche Entwickelung Europas befruchtet und befördert haben. Die Quellen davon liegen in dem Zeitraum, in welchem die übelberufene heilige Allianz uns den Frieden erhalten hat. Es wird das Jedermann unwiderleglich einleuchten, der einen Vergleich zieht zwischen unserer heutigen wirthschaftlichen Situation von 1886 und zwischen dem Maße von Wohlhabenheit und zivilisatorischer Entwickelung, das in ganz Europa, namentlich aber in Deutschland im Jahre 1816 herrschte. Der Unterschied ist ein so ungeheurer, wie er kaum je in früheren Jahrhunderten in einer gleichen Epoche stattgefunden hat; der Fortschritt zum Günstigen, zur Wohlhabenheit der Gesammtheit ist ein gewaltiger gewesen.

Nun, ich weiß nicht, ob es uns gelingen wird, wiederum eine Friedensepoche von derselben Länge, d. h. von mehr als 30 Jahren, herzustellen. Unsere Bemühungen dazu sind aufrichtig; vor allem aber brauchen wir dazu ein starkes Heer, ein Heer, das stark genug ist, um unsere eigene Unabhängigkeit ohne jeden Bundesgenossen sicher zu stellen. In Anbetracht dieser Wirkung der früheren Freundschaft der drei großen östlichen Höfe haben wir nicht blos die Aussöhnung mit unserem früheren Gegner, sondern auch die Neubegründung der Freundschaft zwischen den jetzigen drei Kaisermächten als unsere Aufgabe betrachtet. Unsere eigenen Beziehungen zu Rußland waren dabei nicht schwierig. Unsere Freundschaft mit Rußland hat in der Zeit unserer Kriege gar keine Unterbrechung erlitten und ist auch heute über jeden Zweifel erhaben. Wir erwarten von Rußland durchaus weder einen Angriff, noch eine feindselige Politik. — Wenn ich das so unbefangen ausspreche, so kann ich der Vorlage dadurch möglicherweise die Stimmen der polnischen Abgeordneten entfremden, die sonst ja doch ganz gewiß für die möglichste Stärkung der deutschen Macht gegen russische Angriffe stimmen würden, da sie bei einem russischen Siege nichts zu erwarten haben. Aber ich muß doch der Wahrheit die Ehre geben und sagen: alle die Motive für die Vorlage, die man aus unseren Beziehungen aus Rußland entnommen hat, sind nach meiner politischen Auffassung hinfällig. Wir leben mit Rußland in derselben freundschaftlichen Beziehung wie unter dem hochseligen Kaiser, und diese Beziehung wird unsererseits auf keinen Fall gestört werden. Was hätten wir denn für ein Interesse, Händel mit Rußland zu suchen? Ich fordere Jeden heraus, mir eins nachzuweisen. Die bloße Raufluft kann uns doch unmöglich dazu bringen, mit einem Nachbar, der uns nicht angreift, Händel zu suchen. Solchem barbarischen Instinkte sind die deutschen Regierungen und die deutschen politischen Auffassungen unzugänglich. Also unsererseits wird der Friede mit Rußland nicht gestört werden, und daß man uns von russischer Seite angreifen werde, glaube ich nicht. Ich glaube auch nicht, daß man von russischer Seite nach Bündnissen sucht, um in Verbindung mit Anderen uns anzugreifen, oder daß man von Schwierigkeiten, die wir auf anderer Seite haben könnten, den Gebrauch machen würde, uns mit Leichtigkeit anzugreifen. Der Kaiser Alexander III. von Rußland hat jederzeit den Muth seiner Meinung gehabt, und wenn er mit Deutschland in unfreundliche Beziehungen zu treten beabsichtigte, so ist er der erste, der dies sagen und zu erkennen geben würde. Das Vertrauen kann Jeder zu ihm haben, der die Ehre gehabt hat, ihm irgendwie näher zu treten. Alle Argumente also, die für unsere Vorlage daraus entnommen sind, daß wir einer Koalition von Frankreich und Rußland gegenüberzutreten haben würden, die assumire ich meinerseits nicht, und unsere Stärke ist darauf ja auch nicht zu berechnen. Wir könnten sie ebenso gut auf eine Koalition zu dreien, wie sie im 7jährigen Kriege gegen uns

stattgefunden hat, berechnen wollen, denn die Möglichkeit ist ja nicht auszuschließen, daß wir, wie Friedrich der Große im 7jährigen Kriege die Errungenschaften der beiden ersten schlesischen Kriege zu vertheidigen hatte, auch unseren Errungenschaften in einem noch größeren Kriege als in den vorhergehenden zu vertheidigen haben würden; — womit ich übrigens nicht auf das Septennat anspielen will. Ich meine nur die Analogie zwischen den beiden ersten schlesischen Kriegen und dem großen Kampfe, in dem König Friedrich II. seine Errungenschaften gegen große Koalitionen zu vertheidigen hatte, ist historisch nicht ganz zu verwerfen; für den Augenblick aber liegt sie nicht vor, — es müßten große Veränderungen in den Konstellationen eintreten, ehe dergleichen zu befürchten wäre. Wir werden Händel mit Rußland nicht haben, wenn wir nicht bis nach Bulgarien gehen, um sie dort aufzusuchen.

Es ist merkwürdig, daß die Presse derselben Partei, die jetzt der Verstärkung unserer Armee widerspricht, vor wenigen Monaten alles Mögliche gethan hat, um uns in einen Krieg mit Rußland zu verwickeln. Diese Uebereinstimmung ist in der That eine auffällige. Ich habe vorher gesagt, daß ich auf die Frage, über die dort gemurrt worden ist, vielleicht zurückkommen würde; ich will es nur mit dieser Andeutung: es ist das auffällig.

Damals bin ich ganz erstaunt gewesen, zu lesen, mit welchen leidenschaftlichen Argumenten seitens der oppositionellen Presse auf einen Bruch mit Rußland hingearbeitet wurde; — ich habe ein ganzes Konvolut von Zeitungsausschnitten aus der Zeit aus dem „Berliner Tageblatt", aus der „Freisinnigen Zeitung", aus der „Volkszeitung", aus der „Germania" vor allen; eines überbietet immer das andere an Beschimpfungen der Regierung, weil sie nicht für Bulgarien und seinen damaligen Fürsten Rußland gegenüber den Handschuh aufnehmen wollte. Das erste aus dem Berliner Tageblatt fängt gleich damit an:

> Wenn die Grundlagen des europäischen Friedens derartig erschüttert sind, daß derselbe nur durch ein Mittel erhalten werden kann, welches die Moral in den Völkern untergräbt, dann ist doch eine Frage berechtigt, ob nicht ein gesunder Krieg einem so krankhaften Frieden vorzuziehen sei.

So waren die Herren damals gestimmt. — Die „Germania" predigt nicht so geradezu den Krieg, aber sie ist ihrer Natur nach viel schärfer und bitterer in den Beschimpfungen der Regierung über ihre Feigheit.

Nun, meine Herren, als ich das gelesen habe, ich muß sagen, hat es mir zunächst den Eindruck von Heiterkeit gemacht; ich habe diese ganze Preßhetzerei lächerlich gefunden, die Zumuthung, daß wir nach Bulgarien laufen sollten, um „hinten weit in der Türkei", wie man früher zu sagen pflegte, die Händel zu suchen, die wir hier nicht finden können. Ich hätte geradezu verdient, wegen Landesverraths vor Gericht gestellt zu werden, wenn ich auch nur einen Augenblick auf den Gedanken hätte kommen können, mich auf diese Dummheit einzulassen und es hat mich damals auch wenig verdrossen; wir waren ja die Herren, zu thun und zu lassen, was wir wollten. Es hat mich nur tief betrübt, einen solchen Aufwand von Pathos in der deutschen Presse zu finden, um uns womöglich mit Rußland in Krieg zu verwickeln. Als ich diese Deklamationen zuerst las — sie sind zum Theil weinerlich, zum Theil pathetisch —, so fiel mir unwillkürlich die Szene aus „Hamlet" ein, wo der Schauspieler deklamirt und Thränen vergießt über das Schicksal von Hekuba — wirkliche Thränen —, und Hamlet sagt — ich weiß nicht, wendet er den Ausdruck an, der durch Herrn Virchow das parlamentarische Bürgerrecht gewonnen hat, den Ausdruck von „Schuft" —: „Was bin ich für ein Schuft?" oder benutzt er ein anderes Beiwort? — kurz und gut,

er sagt: „Was ist ihm Hekuba?“ — Das fiel mir damals sofort ein. Was sollen diese Deklamationen heißen? Was ist uns denn Bulgarien? Es ist uns vollständig gleichgiltig, wer in Bulgarien regiert, und was aus Bulgarien überhaupt wird, — das wiederhole ich hier; ich wiederhole alles, was ich früher mit dem viel gemißbrauchten und todtgeritteneu Ausdruck von den Knochen des pommerschen Grenadiers gesagt habe: die ganze orientalische Frage ist für uns keine Kriegsfrage. Wir werden uns wegen dieser Frage von Niemand das Leitseil um den Hals werfen lassen, um uns mit Rußland zu brouilliren. Die Freundschaft von Rußland ist uns viel wichtiger als die von Bulgarien und die Freundschaft von allen Bulgarenfreunden, die wir hier bei uns im Lande haben.

Ich kann also wohl sagen, die Hoffnung, die ich an das Gelingen des Bestrebens knüpfte, die drei Kaisermächte wieder zu einigen, welche ich zuerst faßte, als es erreicht war, die Monarchen hier in Berlin im Jahre 1872 zusammenzubringen, — die hat sich insoweit verwirklicht, daß wir weit entfernt sind von der Wahrscheinlichkeit, mit Oesterreich oder mit Rußland in Händel zu kommen; es liegen gar keine direkte Motive vor, die unseren Frieden mit diesen beiden gefährden könnten. Aber der Schutz, den der Frieden durch diese Verbindung zu dreien — ich möchte sagen, durch das triangulare Carré, welches die drei Kaiserreiche unter sich formiren, wenn der Ausdruck nicht unsinnig wäre — gewinnt, ist eben stärker zu dreien als zu zweien, — und die Schwierigkeit der Aufgabe liegt nicht darin, unseren Frieden mit Oesterreich oder Rußland zu erhalten, sondern den Frieden zwischen Oesterreich und Rußland. Dort liegt die Sache anders. Es gibt wirklich rivalisirende und mit einander konkurrirende Interessen, die diesen beiden, unseren Freunden, die Erhaltung des Friedens unter sich schwieriger machen, als es für uns mit jedem von ihnen ist. Es ist unsere Aufgabe, diese Schwierigkeit nach Möglichkeit zu ebnen, in beiden Kabinetten der Anwalt des Friedens zu sein gegenüber den Erregungen publizistischer oder parlamentarischer Natur. Ich brauche diese Erregungen nicht näher zu bezeichnen: die Presse beider Länder und der Parlamentarismus des einen davon bilden die Gegenströmungen und Schwierigkeiten, mit denen wir bei unseren Bemühungen, sie zu überwinden, und den Advokaten des Friedens in beiden Kabinetten zu machen, rechnen müssen. Wir laufen dabei Gefahr, daß wir in Oesterreich und noch mehr in Ungarn als russisch bezeichnet und in Rußland für österreichisch gehalten werden. Das müssen wir uns gefallen lassen; wenn es uns gelingt, den eigenen Frieden und den Europas zu erhalten, so wollen wir uns das auch gern gefallen lassen.

Nicht minder aufrichtig und angestrengt sind unsere Bemühungen gewesen, nach dem französischen Kriege die Versöhnung mit Frankreich herbeizuführen; ob sie ganz so glücklich gewesen sind wie im Osten, das weiß ich nicht. Wenn wir mit den Verhältnissen im Osten allein zu rechnen hätten, so würden dieselben uns nicht zu einer Vorlage dieser Art bestimmt haben. Bezüglich Frankreichs liegt es aber anders; ich kann ja nur nach meinem politischen Urtheile sprechen, aber ich kann für mich geltend machen, daß ich seit — ich glaube — jetzt 36 Jahren in der großen europäischen Politik thätig bin, und daß ich mich auf manche Epochen und Vorgänge berufen kann, in denen mein politisches Urtheil das richtige gewesen ist und namentlich richtiger als das der parlamentarischen Opposition, die ich mir gegenüber fand.

Die Frage, wie wir mit Frankreich in der Zukunft stehen werden, ist für mich eine minder sichere. Ich habe nicht das Bedürfniß, alle europäischen Mächte durchzugehen; ich spreche von Italien und England gar nicht, weil gar kein Grund

vorliegt, daß wir für beide Regierungen und sie für uns gegenseitig nicht das größte Wohlwollen haben sollten. Unsere Beziehungen zu den beiden sind derart, daß ich sie hier nicht mit in Betracht ziehe bei der Vermehrung unserer Streitkräfte, — sie sind in jeder Hinsicht freundschaftlich. Zwischen uns und Frankreich ist das Friedenswerk deßhalb schwer, weil da eben ein langwieriger historischer Prozeß in der Mitte zwischen beiden Ländern liegt: daß ist die Ziehung der Grenze, die ja zweifelhaft und streitig geworden ist von dem Zeitpunkt an, wo Frankreich seine volle innere Einigkeit und königliche Macht, ein abgeschlossenes Königthum, erreicht hat.

Das Infragestellen der deutschen Grenze hat angefangen, wenn wir es rein im historischen, pragmatischen Zusammenhang auffassen wollen, mit der Wegnahme der drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun. Das ist eine vergessene Thatsache, und ich erwähne sie nur des historischen Zusammenhanges wegen. Wir beabsichtigen weder Toul noch Verdun wieder zu erobern, und Metz besitzen wir ja. Aber seitdem hat doch kaum eine Generation in Deutschland gelebt, die nicht genöthigt gewesen ist, den Degen gegen Frankreich zu ziehen. Und ist diese Epoche des Grenzkampfes mit der französischen Nation nun heute definitiv abgeschlossen, oder ist sie es nicht? Das können Sie so wenig wissen wie ich. Ich kann nur meine Vermuthung dahin aussprechen, daß sie nicht abgeschlossen ist; es müßten sich der ganze französische Charakter und die ganzen Grenzverhältnisse ändern.

Wir haben unsererseits alles gethan, um die Franzosen zum Vergessen des Geschehenen zu bewegen. Frankreich hat unsere Unterstützung und unsere Förderung jedem seiner Wünsche gehabt, nur nicht in demjenigen, der sich auf eine mehr oder weniger lange Strecke von Rheingrenze richten konnte; weder im Elsaß noch weiter unten können wir das zugeben. Aber wir haben uns redlich bemüht, im Uebrigen Frankreich gefällig zu sein und dasselbe zufrieden zu stellen, wie wir können. Wir haben unsererseits ja nicht nur keinen Grund, Frankreich anzugreifen, sondern auch ganz sicher nicht die Absicht. Der Gedanke, einen Krieg zu führen, weil er vielleicht späterhin unvermeidlich ist und späterhin unter ungünstigeren Verhältnissen geführt werden könnte, hat mir immer fern gelegen, und ich habe ihn immer bekämpft. Ich bin dagegen gewesen im Jahre 1867, die Luxemburger Frage aufzunehmen, um den Krieg mit Frankreich zu führen. Luxemburg war gewiß des Krieges mit Frankreich nicht werth, und namentlich nicht unser zweifelhaftes Garnisonrecht, nachdem der Bund erloschen war. Es konnte damals nur auf die Frage ankommen, ob wir den Krieg nicht späterhin doch führen müßten, und da sagte ich: das ist vielleicht möglich, ich kann das aber so genau nicht wissen, ich kann der göttlichen Vorsehung nicht so in die Karten sehen, daß ich das vorher wüßte. Mein Rath wird nie dahin gehen, einen Krieg zu führen deßhalb, weil er später vielleicht doch geführt werden muß. Er kann vielleicht nach Gottes Willen, wenn er später geführt wird, unter für uns günstigeren Verhältnissen geführt werden, wie das mit Frankreich der Fall gewesen ist. Wir haben 1870 mit günstigerem Erfolge geschlagen, als wir 1867 gekonnt hätten; aber es wäre doch ebenso gut möglich gewesen, wenn der Kaiser Napoleon früher gestorben wäre, daß der Krieg uns ganz erspart geblieben wäre.

Also das führe ich nur an, um meine Ueberzeugung zu begründen und auch Anderen im Auslande glaublich zu machen, daß wir Frankreich niemals angreifen werden. Wenn die Franzosen so lange mit uns Frieden halten wollen, bis wir sie angreifen, wenn wir dessen sicher wären, dann wäre der Friede ja für immer gesichert. Was sollten wir denn von Frankreich erstreben? sollten wir noch mehr französisches Land annektiren? Ich bin schon — ich muß das aufrichtig sagen —

1871 nicht sehr geneigt gewesen, Metz zu nehmen, ich bin damals für die Sprachgrenze gewesen. Ich habe mich aber bei den militärischen Autoritäten erkundigt, bevor ich mich endgiltig entschloß. Es war — wenn Sie mir diese historische Episode verstatten wollen — Herr Thiers, der mir sagte: „Eins können wir nur geben, entweder Belfort oder Metz; wenn Sie beide haben wollen, dann wollen wir jetzt nicht Frieden schließen." Ich war damals sehr in Sorge vor der Einmischung der Neutralen und hatte mich schon seit Monaten gewundert, daß wir nicht einen Brief von diesen bekamen. Ich wünschte dringend, daß Thiers nicht genöthigt werden sollte, nach Bordeaux zurückzugehen, um vielleicht den Frieden wieder rückgängig zu machen. Ich habe mich darauf mit unseren militärischen Autoritäten und namentlich mit meinem vor mir sitzenden Freunde besprochen: können wir darauf eingehen, eins von beiden zu missen? — und habe darauf die Antwort erhalten: Belfort ja! Metz ist 100,000 Mann werth; die Frage ist die, ob wir 100,000 Mann schwächer sein wollen gegen die Franzosen, wenn der Krieg wieder ausbricht, oder nicht. Darauf habe ich gesagt: Nehmen wir Metz! Sie stehen jetzt, meine Herren, vor derselben Frage, ob Sie, wenn der Krieg mit Frankreich vielleicht in 7 Jahren wieder ausbricht, 100,000 Mann schwächer sein wollen oder nicht. Mit anderen Worten: es ist ganz von derselben schweren Bedeutung für unsere zukünftige Sicherheit, ob Sie Metz aufgeben wollen, als ob Sie uns 100,000 Mann verweigern, die durch die jährliche Ausbildung von 16,000 Mann Soldaten geschaffen werden sollen bis dahin, wo der Krieg möglicherweise ausbricht. Also wenn Sie vorziehen, daß wir den Franzosen sagen: seid doch gut, wir geben euch Metz, wenn ihr ferner stille sitzen wollt, — so ist das ungefähr dasselbe, als wenn Sie uns jetzt die Verstärkung der Armee, die wir nach unserem militärischen Urtheil zu gebrauchen glauben, versagen.

Also ich wiederhole: wir werden Frankreich nicht angreifen, unter keinen Umständen. Es gibt viele Franzosen, die darauf warten, weil sie lieber einen Vertheidigungskrieg als einen Angriffskrieg führen wollen, weil es viele gibt, bei denen der französische Angriff auf Deutschland nicht populär ist. Sie werden, wer von Ihnen die französische Geschichte kennt, mir Recht geben, daß die Entschließungen Frankreichs in schweren Momenten immer durch energische Minoritäten und nicht durch die Majoritäten und das ganze Volk bewirkt worden sind. Diejenigen, die den Krieg mit uns wollen, die suchen einstweilen nur die Möglichkeit, ihn mit möglichster Kraft zu beginnen. Ihre Aufgabe ist, le feu sacré de la revanche zu unterhalten. Die Aufgabe, die Gambetta dahin definirte: ne parlez jamais de la guerre, mais pensez-y toujours! — und das ist auch heute noch die Signatur der französischen Situation. Man spricht nicht davon, man spricht nur von der Befürchtung, von Deutschland angegriffen zu werden. Diese Befürchtung ist unwahr, und wer sie in Frankreich ausspricht, weiß, daß er die Unwahrheit sagt. Wir werden Frankreich nicht angreifen.

Nichts desto weniger wird damit dem friedliebenden Franzosen Jacques Bonhomme, der lieber seinen Acker baut, als in den Krieg zieht, vorgeredet, daß der ruchlose Deutsche es ist, der ihm womöglich — ich weiß nicht was abnehmen wollte. Die Franzosen haben ja gar nichts, was für uns irgendwie begehrenswerth wäre. Das fortwährende Unterhalten und Schüren dieses feu sacré ist mir im höchsten Grade bedenklich. Ich habe das feste Vertrauen zu den friedlichen Gesinnungen der gegenwärtigen französischen Regierung. Die Herren Goblet und Flourens sind nicht die Leute, die den Krieg mit uns wünschen; sie haben die Absicht, ehrlich mit uns zu leben. Ebenso war es mit der früheren Regierung Freycinet und Ferry; alle diese Herren waren friedlich, so lange sie am Ruder

waren. Und wenn Sie mir deren Regiment auf längere Zeit verbürgen könnten, so würde ich sagen: sparen wir unser Geld, aber sparen wir es nicht für den Fall, daß wir vielleicht feindliche Kontributionen zu zahlen haben. Wie die Sachen liegen, kann mich dieses Vertrauen auf die friedlichen Gesinnungen der französischen Regierung, auf die friedlichen Gesinnungen eines großen Theils der französischen Bevölkerung aber nicht bis zu dem Grade von Sicherheit einwiegen, daß ich sagen könnte: wir haben einen französischen Krieg gar nicht mehr zu fürchten. Nach meiner Ueberzeugung haben wir ihn zu fürchten durch den Angriff Frankreichs; ob in 10 Tagen oder in 10 Jahren, das ist eine Frage, die ich nicht entscheiden kann; das hängt ganz ab von der Dauer der Regierung, die gerade in Frankreich ist.

Als die letzte Regierung, die Regierung Freycinet, zum Rücktritt genöthigt wurde, — hat 24 Stunden vorher Jemand eine Ahnung davon gehabt? Ich wenigstens nicht, und ich glaube, daß ich ziemlich gut unterrichtet war. Hat nachher 8 oder 14 Tage lang hier irgend Jemand gewußt, wer in Frankreich ans Ruder kommen würde? In welcher Verlegenheit die Parteien mit ihrer Parlamentsherrschaft waren, um zu bestimmen, wer nun regieren sollte, das haben wir alle gewußt; aber was daraus werden würde, das hat keiner vorhersagen können. Es konnte auch noch anders kommen, es konnte auch ein weniger friedliches Kabinet als das des Herrn Goblet aus dieser Krisis hervorgehen. Es ist an jedem Tage möglich, daß eine französische Regierung ans Ruder kommt, deren ganze Politik darauf berechnet ist, von dem feu sacré zu leben, das jetzt so sorgfältig unter der Asche unterhalten wird. Darüber können mich auch keine friedlichen Versicherungen, keine Reden und keine Redensarten vollständig beruhigen — ebenso wenig, wie ich weiß, was ich damit machen soll, wenn uns hier im Parlament versichert wird: wenn die Gefahr eintritt, dann können Sie auf den letzten Thaler rechnen, dann stehen wir mit Gut und Blut ein. Das sind Worte, damit kann ich nichts machen. Worte sind keine Soldaten, und Reden sind keine Bataillone, und wenn wir den Feind im Lande haben und wir lesen ihm diese Reden vor, dann lacht er uns aus.

Ich bin also der Meinung, daß der historische Prozeß, der seit drei Jahrhunderten zwischen uns und Frankreich schwebt, nicht beendigt ist, und daß wir darauf vorbereitet sein müssen, ihn von französischer Seite aus fortgesetzt zu sehen. Wir sind gegenwärtig im Besitz des streitigen Objekts, wenn ich das Elsaß als solches bezeichnen soll. Wir haben gar keinen Grund, darum zu kämpfen; daß Frankreich nach dessen Wiedereroberung nicht strebt, kann keiner behaupten, der sich irgendwie um die französische Presse bekümmert. Hat es schon irgend ein französisches Ministerium gegeben, welches hat wagen dürfen, öffentlich und bedingungslos zu sagen: wir verzichten auf die Wiedergewinnung von Elsaß-Lothringen, wir werden darum nicht Krieg führen, wir akzeptiren die Situation des Frankfurter Friedens gerade so, wie wir die Situation des Pariser Friedens im Jahre 1815 akzeptirt haben, und wir beabsichtigen keinen Krieg wegen Elsaß zu führen —? Gibt es in Frankreich ein Ministerium, welches den Muth hätte? Nun, warum gibt es das nicht? An Muth fehlt es den Franzosen doch sonst nicht! Es gibt das deßhalb nicht, weil die öffentliche Meinung in Frankreich dagegen ist, weil sie gewissermaßen einer mit Dampf bis zur Explosion gefüllten Maschine gleicht, wo ein Funke, eine ungeschickte Bewegung hinreichen kann, um das Ventil in die Luft zu sprengen und — mit anderen Worten — einen Krieg herzustellen. Es wird das Feuer so sorgfältig geschürt und gepflegt, daß man die Absicht, es zunächst nicht und auch nach menschlichem Gedenken nicht zu benutzen, um es ins Nachbarland hineinzuwerfen, in keiner Weise vorauszusetzen berechtigt ist.

Nun ist ja die Frage: ist die Möglichkeit, daß wir von Frankreich angegriffen werden, an sich ein ausreichender Grund, um diese Vorlage zu bewilligen? Ich habe bei meiner Motivirung keine Koalitionen, keine Kombinationen und Konjekturen im Auge, sondern die einfache Möglichkeit, daß wir und Frankreich uns ohne Bundesgenossen im freien Felde einander gegenüberstehen. Schon wenn der Krieg ausbräche, würde die Kalamität eine große. Bedenken Sie, was allein der ausbrechende Krieg, ganz unabhängig von dem Ausgange desselben, zu sagen hat! Unser ganzer Handel zu Lande und zur See, unsere ganzen industriellen Unternehmungen würden sämmtlich lahmgelegt sein; — ich brauche das wohl nicht zu schildern, Sie haben es selbst erlebt. Diese Kalamität, daß der Krieg ausbrechen könnte, wird vielleicht gefördert, wenn der Krieg leicht erscheint, wird verhindert, wenn der Krieg schwer erscheint. Je stärker wir sind, desto unwahrscheinlicher ist der Krieg. Die Wahrscheinlichkeit eines französischen Angriffs auf uns, die heute nicht vorliegt, tritt ein, wenn unter dem Eintritt einer anderen Regierung als die heutige Frankreich irgend einen Grund hat, zu glauben, daß es uns überlegen sei. Dann, glaube ich, ist der Krieg ganz sicher. Diese Ueberzeugung kann beruhen auf Bündnissen, die Frankreich hätte. Ich habe vorhin entwickelt, daß ich nicht glaube, daß solche Bündnisse stattfinden werden; es ist eine Aufgabe der Diplomatie, darnach zu streben, daß dies verhindert werde, oder Gegenbündnisse zu haben, wenn dies eintritt. Ich will blos das Duell zwischen uns und Frankreich ins Auge fassen.

Das kann also eintreten, sobald Frankreich stärker ist als wir: einmal durch Bündnisse oder auch durch die Ueberlegenheit seiner Bewaffnung. Diese reine technische Frage überlasse ich meinen militärischen Kollegen; ungeachtet der Uniform, die ich trage, fällt es mir nicht ein, habe ich nicht die Unbescheidenheit, meine Autorität in dergleichen Sachen über die der Herren zu stellen. Aber wenn die Franzosen glauben, daß entweder ihre Armee zahlreicher ist, daß die Masse ihrer ausgebildeten Soldaten zahlreicher ist als die der unsrigen, daß ihre Artillerie zahlreicher ist, oder vielleicht daß ihr Gewehr besser ist — wie es 1870 besser war —, oder daß ihr Pulver besser ist, weil sie das richtige Pulver zu einem kleinkalibrigen, schnellschießenden Gewehr früher haben als wir, — das sind alles Sachen, die unter Umständen die Entschließung der französischen Regierung für den Krieg bestimmen können; denn sobald sie glauben, zu siegen, fangen sie den Krieg an. Das ist meine feste, unumstößliche Ueberzeugung, und Sie mögen mehr Erfahrungen in der Politik und im Urtheil haben als ich, — ich kann nur nach meiner Ueberzeugung handeln.

Ich sage also: wir müssen auf den Fall eingerichtet sein, daß wir in einem solchen Krieg unterliegen sollten; ja ich bin nicht furchtsam genug, das vorauszusehen; aber die Möglichkeit kann doch Niemand bestreiten. Bis jetzt sind es nur muthige Zivilisten, die meinen, keiner Verstärkung zu bedürfen; diejenigen Generäle und Heerführer, diejenigen Feldherren unter unseren Souveränen, die persönlich Fühlung mit der französischen Klinge gehabt haben, die sind durchaus anderer Meinung. Wenn so furchtlose Leute der Meinung sind: wir brauchen, um den nächsten Krieg mit Frankreich sicher zu bestehen, um der französischen Armee ebenbürtig zu sein, die und die Verstärkung, — dann finde ich es einen traurigen Muth, dem gegenüber zu sagen: Sie irren sich, wir brauchen sie nicht, wir sind so stark genug. Ich sage: einen traurigen Muth, weil dieses mich einigermaßen an den miles gloriosus erinnert, der sagt: wir schlagen die Franzosen auch so wie so. Meine Herren, da irren sie sich, die parlamentarischen Strategen! Sie unterschätzen die Macht von Frankreich: Frankreich ist ein großes mächtiges Land, ebenso

mächtig wie wir, Frankreich hat ein kriegerisches Volk und ein tapferes Volk und hat jederzeit geschickte Heerführer gehabt. Es ist ein Zufall, wenn sie uns unterlegen sind. Sie unterschätzen die Franzosen in der allerirrthümlichsten Weise, und es wäre eine Ueberhebung, zu sagen, daß Frankreich an und für sich als geschlagen zu betrachten wäre, wenn es uns gegenübersteht.

Wenn aber die Sachen so zweifelhaft sind nach dem Urtheil der kompetenten Behörden, wenn die Möglichkeit überhaupt nach menschlicher Berechnung vorhanden ist, daß wir geschlagen werden können, — ja, meine Herren, dann sind die Folgen eines unglücklichen Krieges doch zu traurig, als daß irgend Jemand, wenn sie eintreten, die Verantwortung für ein solches Votum tragen könnte. Es ist viel von ministerieller Verantwortlichkeit die Rede, aber ich habe nie gehört — vielleicht wird es der Zukunft vorbehalten, solche Gesetze einzuführen —, daß auch Abgeordnete, welche an Beschlüssen theilnehmen, die ihr Land ins Unglück führen, einer Verantwortlichkeit dafür vor dem Richter unterliegen. Wenn sie bewußterweise unser Land für den Krieg schwächen, dann halte ich ein solches Gesetz für ein Bedürfniß; ich werde beantragen, daß es eingebracht wird. Wenn wir unterliegen — ich wage diesen Gedanken ja gar nicht auszudenken; aber die Möglichkeit werden Sie mir doch nicht bestreiten, daß ebenso gut, wie wir allein Frankreich geschlagen haben im Jahre 1870, Frankreich siegreich sein kann, nachdem es seine Armee verdoppelt, seine Reserven verdreifacht hat und mit der größten Bereitwilligkeit und Hingebung der Regierung jede Kosten bewilligt hat, ohne auch nur je eine Sekunde darüber zu diskutiren. Ich erinnere Sie daran, daß mit gewissem Mitleid die französischen Blätter auf die Vorgänge im deutschen Reichstag, und mit was für Schwierigkeiten die deutsche Regierung zu kämpfen hätte, wenn sie ihr Vaterland stärken wollte, hingedeutet haben. Frankreich ist also unendlich viel stärker, als es gewesen ist. Wenn wir es einmal geschlagen haben, so liegt darin gar keine Bürgschaft, daß wir es wieder schlagen werden; wir müssen diese Bürgschaften, sobald sie nach dem Urtheil unserer kompetenten Militärbehörden unzulänglich sind, verstärken. Wenn sie unzulänglich blieben, und wenn wir geschlagen würden, wenn der siegreiche Feind in Berlin stände, wie wir in Paris gestanden haben, wenn wir genöthigt wären, seine Bedingungen des Friedens anzunehmen, — ja, meine Herren, was würden dann diese Bedingungen sein?

Ich spreche gar nicht von der Geldfrage, obschon die Franzosen so glimpflich mit uns nicht verfahren würden, wie wir mit ihnen verfahren sind; ein so gemäßigter Sieger wie der christliche Deutsche ist in der Welt nicht mehr vorhanden. Wir würden dieselben Franzosen uns gegenüber finden, unter deren Herrschaft wir 1807 bis 1813 gelitten haben, und die uns ausgepreßt haben bis aufs Blut, — wie die Franzosen sagen: saigner à blanc, d. h. so lange zur Ader lassen, bis die Blutleere eintritt, damit der niedergeworfene Feind nicht wieder auf die Beine kommt und in den nächsten 30 Jahren nicht wieder an die Möglichkeit denken kann, sich dem Sieger gegenüberzustellen. Das hätten wir, wenn wir eben nur die Staatsraison und nicht auch die christliche Gesinnung zu Rathe zögen, wie das kriegführende Frankreich das gewohnt ist, 1870 ebenso gut thun können, wie Napoleon es im Jahre 1807 und später gethan hat. Wenn Sie die Erzählungen der alten Leute aus jener Zeit lesen, wenn Sie, wie ich noch in meiner Kinderzeit, unmittelbar die Erzählungen der Bauern, Landleute und Gutsbesitzer über die Leiden der Fremdherrschaft im Lande angehört hätten, — ich glaube, Sie würden auch ängstlicher sein vor der entferntesten Möglichkeit, daß ähnliche Zustände wieder eintreten könnten.

Aber das Geld ist ja das wenigste; man würde dafür sorgen, daß das Deutsche Reich so stark nicht bleibt, wie es ist. Man würde, von der Rheingrenze ausgehend, uns vom Rhein so viel abnehmen, wie man könnte; ich glaube nicht, daß man sich mit Elsaß-Lothringen begnügen würde, man würde ein alterum tantum dazu verlangen den Rhein abwärts. Auch das würde nicht genügen; man würde vor allen Dingen die Herstellung des Königreichs Hannover verlangen. Allein auf diesem Wege und auf keinem anderen ist das, was mir einer von den Herren Welfen sagte, die Herstellung des welfischen Staates auf gesetzmäßigem Wege, möglich; denn der Friedensvertrag, den wir mit Frankreich — wenn wir überwunden sind, mit dem Sieger, — abschließen, kommt ja in die Gesetzsammlung und dann ist Hannover auf gesetzmäßigem Wege hergestellt. Wir würden Schleswig ganz ohne Zweifel an Dänemark verlieren. Uns in Polen lästige und erschwerende Bedingungen aufzuerlegen, ist so lange recht schwierig, als man nicht mit Rußland einverstanden ist, und dieses Einverständniß, glaube ich, liegt sehr fern für Frankreich. Aber man könnte doch uns immerhin die Bedingung auferlegen, daß Frankreich Gerant derjenigen Rechte ist, welche der König von Preußen seinen polnischen Unterthanen zu gewähren hat. Man könnte in dieser Garantie noch weiter gehen nach anderen Richtungen.

Ich will das nicht weiter verfolgen; ich will Ihnen blos die Möglichkeit schildern, der wir bei einem unglücklichen Kriege ausgesetzt sind. Halten Sie das für übertrieben? Meine Herren, Sie kennen die Zukunft doch nicht; was die Entschließungen eines supponirten französischen Siegers sein würden, das können Sie doch unmöglich wissen. Wir würden, wenn wir jetzt von Neuem von Frankreich angegriffen würden und uns noch überzeugen müßten, daß wir nie und unter keinen Umständen Ruhe haben, ähnlich verfahren, wenn wir wieder als Sieger in Paris sind. Wir würden uns bemühen, Frankreich auf 30 Jahre außer Stand zu setzen, uns anzugreifen, und uns in den Stand zu setzen, daß wir gegen Frankreich mindestens für ein Menschenalter vollständig gesichert sind. Der Krieg von 1870 würde ein Kinderspiel sein gegen den von 1890 — ich weiß nicht, wann — in seinen Wirkungen für Frankreich. Also das wäre auf der einen Seite wie auf der anderen Seite das gleiche Bestreben; jeder würde versuchen de saigner à blanc.

Nun, meine Herren, ich kann mir darnach nicht denken, wer überhaupt sich stark genug fühlt, die Verantwortung für die Möglichkeit des Eintritts solcher Zustände zu übernehmen. Die verbündeten Regierungen sind es ganz sicher nicht; die werden die Verantwortlichkeit dafür nicht tragen. Die verbündeten Regierungen haben — nach dem Eingang zur Bundesverfassung ist der oberste Zweck des Bundes der Schutz des Bundes und des Bundesgebietes — sie haben dem Volk gegenüber die Verantwortlichkeit dafür, daß dieser Schutz jederzeit vorhanden sei; der kann nicht improvisirt werden je nach dem Belieben einer parlamentarischen Majorität durch ein Budgetvotum, der muß dauernd vorhanden sein, der ist eine fundamentale Institution unserer deutschen Einrichtungen. Und die verbündeten Regierungen sind fest entschlossen, die Verantwortung dafür nicht zu tragen, sondern sich mit dem vollen Gewicht ihrer Autorität und ihrer verfassungsmäßigen Rechte dafür einzusetzen, daß Deutschland nicht minder geschützt bleibe, als es seinen Kräften nach sein kann. Das, was einstweilen nach dem militärischen Urtheil für diesen Zweck als Bedürfniß bezeichnet worden ist, sind 40,000 Mann zur Verstärkung der Grenzbesatzungen gegen den ersten Anlauf und eine Steigerung der Zahl ausgebildeter Soldaten, die wir im Lande haben, um jährlich etwa 16,000 Mann; also in der Dauer eines Septennats um beinahe 120,000 Mann,

in der Dauer der zwölfjährigen Dienstzeit um beinahe 200,000 Mann. 100,000 Mann sind eine Armee, und wenn der Krieg später ausbricht, so sind wir um so viel stärker; es ist ein Gewicht, das einen Krieg und die entscheidende Schlacht seinerseits zu entscheiden vermag, ob wir 100,000 Mann mehr haben. Wollen Sie die Verantwortlichkeit dafür tragen, daß dies Gewicht nicht zur Verfügung sei? Wir wollen es nicht, und ich bin überzeugt, es wird uns möglich sein, es zur Verfügung zu erhalten, mag Ihr Votum ausfallen heute, wie Sie wollen. Ob diese Einrichtung nun für längere oder kürzere Zeit getroffen werden soll, das ist eine Frage, auf deren Gebiet sich die Diskussion in der jüngsten Zeit ja vorwiegend bewegt hat. Wir haben sie auf sieben Jahre verlangt aus keinem anderen Grunde, als weil die Ziffer von sieben Jahren die Grundlage eines früheren Kompromisses war; weil wir der Ueberzeugung sind, daß das konstitutionelle Leben überhaupt aus einer Reihe von Kompromissen besteht, und weil wir gern an ein früheres Kompromiß anknüpfen, so haben wir es unverändert aufrecht zu erhalten gesucht. Jede Ziffer ist mehr oder weniger willkürlich. Je länger die Dauer ist, um desto größer ist die Zahl der ausgebildeten Soldaten, die in Aussicht genommen wird, und um so weiter von uns entfernt liegt die innere Gefahr, daß wir in Krisen und Streitigkeiten über diese Frage gelangen. Es kann ja Niemand entgehen, daß jedesmal, wenn es sich darum handelt, auf Grund des Art. 60 der Verfassung ein neues Gesetz über die Präsenzzeit zu machen, sich aller unserer Schichten und Parteien eine gewisse Aufregung bemächtigt, die bedauerlich und unter Umständen auch eine gefährliche ist. Es entsteht jedesmal aus der Diskussion dieser Frage eine gewisse Krise — ich will nicht sagen ein Konflikt, aber die Besorgniß vor einem Konflikt. Es entsteht jedesmal die Frage: was ist denn Rechtens, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt? Nun, ich glaube, der Reichstag wird sich nicht darüber beschweren können, daß der Bundesrath bisher einen zu weitgehenden Gebrauch gemacht hätte von seinem zweifellosen verfassungsmäßigen Rechte, jedem Gesetzentwurfe, der ihm vom Reichstage zugeht, seine Zustimmung zu versagen — auch solchen Gesetzentwürfen, deren Zustandekommen in der Verfassung vorausgesetzt ist. Der Bundesrath hat von diesem zweifellosen Rechte, der voll- und gleichberechtige Faktor der Gesetzgebung zu sein, von der Thatsache, daß kein Budgetgesetz ohne seine Zustimmung zu Stande kommen kann, von der Thatsache, daß kein Gesetz über eine Präsenzzahl ohne seine Zustimmung zu Stande kommen kann, nie einen unbequemen Gebrauch gemacht; er ist, wie der Kaufmann zu sagen pflegt, coulant in dieser Beziehung gewesen. Wir haben Vorlagen recht unerfreulich verkümmert und verändert zurückkommen sehen, wir haben es ruhig hingenommen; aber es gibt im Interesse des Vaterlandes Grenzen, über die der Bundesrath dabei nicht hinausgehen kann. Eine solche Grenze zu ziehen ist die Sorge, die in erster Linie den verbündeten Regierungen obliegt, wenn die auswärtige Sicherheit des deutschen Reiches in Frage steht. Sobald die ins Spiel kommt, werden wir haarscharf in der Benutzung unserer verfassungsmäßigen Rechte gegenüber Ihren Beschlüssen sein. Und ein Beschluß, der das deutsche Reich wehrloser macht, als es nach unserer Ueberzeugung sein könnte, hat nie auf die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu rechnen. Daß bei den Verhandlungen einer so wichtigen Frage, bei der es sich gewissermaßen um Kopf und Kragen für Deutschland handelt, daß dabei der Bundesrath so coulant und entgegenkommend sein und ein Auge zudrücken wird und die Punkte auf das i nicht setzen wird, das erwarten Sie in einer solchen Frage nicht. Warum wollen Sie nun solche Krisen vervielfältigen, indem Sie sie womöglich alle Jahre herbeiführen oder doch alle drei Jahre? Wir haben

eine Abneigung gegen solche Krisen und Konflikte. Wir wünschen Kompromisse und halten an dem Kompromiß von früher fest, und deßhalb haben wir das Septennat vorgeschlagen.

Wenn dasselbe abläuft, so kommt immer die Frage: was ist denn Rechtens, wenn über das Präsenzgesetz nach Art. 60 keine Vereinbarung der beiden Faktoren der Gesetzgebung stattfindet? oder was ist denn Rechtens, wenn über das Budget keine Vereinbarung beider Faktoren herbeigeführt wird? Die zweite Frage will ich gar nicht berühren; sie liegt nicht vor, und ich halte es nach meiner diplomatischen Gewohnheit nicht für nöthig, mich mit Fragen zu beschäftigen, die augenblicklich nicht brennend sind. Ich will blos sagen: was ist Rechtens, wenn wir über die Präsenzziffer uns nicht einigen? Hört deßhalb die Armee auf, zu existiren? Das werden Sie selbst nicht behaupten wollen. Dann treten diejenigen Bestimmungen der Verfassung wieder in volle Kraft, die durch das auf Grund der Zusage von Art. 60 gegebene Gesetz beschränkt sind. Das Gesetz auf Grund des Art. 60 zieht die obere Grenze der Zulässigkeit der Präsenzziffer; der Kaiser kann nicht darüber hinausgehen. Nach diesem Gesetze dauert sie noch bis zum nächsten Jahr, 1888; wenn dieses Gesetz schwindet, ein neues nicht zu Stande kommt, dann sind wir weit entfernt davon, daß diese Grenze sinkt, oder die Armee verschwindet, sondern es steigt die obere Grenze der berechtigten Präsenzstärke der Armee bis zu dem Satze des Art. 59 der Verfassung:

Jeder wehrpflichtige Deutsche hat 3 Jahre lang bei der Fahne zu dienen.

Das ist dann unsere Präsenzziffer, die wir erreichen dürfen. Das ist eine finanzielle Unmöglichkeit, eine militärische Unbequemlichkeit, und deßhalb hat die Verfassung, schon bevor das Versprechen im Art. 60 entstand, durch den vierten Absatz des Art. 63 des Moderamen gegeben, daß der Kaiser den Präsenzstand der Kontingente des Reichsheeres bestimmen soll. Also der Kaiser ist dann der Moderator, der allein zu sagen hat, wie hoch unter dem von Art. 59 gegebenen Präsenzstand der letztere sein soll. Wenn wir nach Kaiserlicher Machtvollkommenheit strebten, dann wäre dieser Zustand für uns außerordentlich erwünscht, und wir könnten nur sagen: stellen Sie die Sache so kurz wie möglich, es ist zu bedauern, daß das Frühjahr 1888 nicht schon da ist; dann würden wir wahrscheinlich uns nicht einigen können über den Inhalt des Gesetzes, welches auf Grund von Art. 60 gemacht werden soll, und es würde dann der alte verfassungsmäßige Zustand wieder eintreten.

Es ist auch dann nicht die Möglichkeit, durch das Budgetrecht im Ausgabeetat dem entgegenzuwirken; denn in dem vierten und letzten Alinea des Art. 62 ist ausdrücklich gesagt worden:

> Bei der Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grund dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Sie könnten uns also, ohne Ihrerseits sich vom Boden der Verfassung zu entfernen, gar nicht verweigern, wenn eine Präsenzziffer überhaupt nicht nach Art. 60 der Verfassung gesetzlich festgelegt ist, das Ausgabebudget dementsprechend einzurichten.

Wenn also keine Verständigung, die für die verbündeten Regierungen annehmbar ist im Hinblick auf die äußere Sicherheit des deutschen Reichs, zu Stande kommt, so liegt durchaus kein Zustand vor, in dem die deutsche Armee von der Bildfläche zu verschwinden hätte; sondern es tritt ganz einfach die größere Kaiserliche Machtvollkommenheit, die die Verfassung stipulirt, wieder in Kraft. Um dem Reichstage die Mitwirkung dabei zu bewahren, ist der Art. 60 geschaffen, und ist das Gesetz versprochen, das die Präsenzstärke, die der Kaiser nicht überschreiten

darf, mit Zustimmung des Reichstags, das heißt durch ein Gesetz, feststellen soll. Diese Bindung existirt augenblicklich bis 1888 und existirt nur durch dieses Gesetz. Lesen Sie in allen Ihren gesinnungsbefreundeten Rechtsbüchern darüber nach: Rönne, Laband, lesen Sie andere, — Sie werden immer finden, daß die Mitwirkung des Reichstags, der Einfluß des Reichstags auf die Höhe des Heeres allein beruht auf der Fortdauer der Gesetze, die auf Grund von Art. 60 gemacht werden, und die dem Kaiser in seiner Machtvollkommenheit eine niedrigere Grenze ziehen, als er nach der Verfassung haben würde.

Meine Herren, das ist doch eigentlich gar kein Grund, warum sie so lüstern nach Krisen sind und alle drei Jahre, ja sogar jedes Jahr denselben Streit haben wollen, ob das deutsche Heer bestehen soll oder nicht; denn wenn Sie in diesem Streite anderer Meinung bleiben als die verbündeten Regierungen, so würde Ihre Meinung nach dem Inhalte der Verfassung von keiner durchschlagenden Wirkung sein. Sie kompromittiren sich ganz ohne Noth darüber in einer Richtung, in der Ihren Willen durchzusetzen Sie nicht die Macht haben, weil Sie das verfassungsmäßige Recht nicht haben. Sie haben die Verfassung nicht gelesen, wenn Sie glauben können, daß es Ihnen möglich ist, in jedem Jahre durch das Budget die Heeresstärke festzustellen ohne Rücksicht auf den Kaiser und auf sein Recht, welches auf Art. 5 der Verfassung beruht, und demzufolge er befugt ist, in Sachen der Militärgesetze jederzeit an denselben Einrichtungen, wie sie bisher bestehen, festzuhalten. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Angelegenheiten gibt die Stimme des Präsidiums des Bundesrathes bei Meinungsverschiedenheiten desselben den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Die bestehende Einrichtung ist doch immer die Präsenzziffer des vorigen Jahres und würde in Folge des ausschlaggebenden Votums des Kaisers immer in Geltung bleiben, selbst wenn, was nicht denkbar ist, die Majorität des Bundesrathes dagegen stimmte. Die verbündeten Regierungen werden aber vollkommen einstimmig sein, und ein solches Gesetz wird nie und in keinem Jahre zu Stande kommen, welches uns eine unzulängliche Armee durch das Budget oktroyiren wollte. Ich weiß nicht, warum Sie ein Bedürfniß haben, diese Krisen, die sich daran knüpfen, häufiger hervorzurufen, als sie nach dem Kompromiß alle 7 Jahre stattfinden. Wir haben dieses Bedürfniß nicht; wir wünschen keine Krisen und keine Konflikte; wir wünschen an dem Kompromiß festzuhalten, das da ist. Ueber dieses hinaus werden wir uns aber nicht treiben lassen. Wir halten unbedingt an dem vollen Septennat fest und an der ganzen Vorlage, wie wir sie gemacht haben, und weichen keinen Nagel breit davon ab.

Das deutsche Heer ist eine Einrichtung, die von den wechselnden Majoritäten des Reichstags nicht abhängig sein kann. Wer bürgt uns denn dafür, daß eine Majorität, die sich auf so heterogene Weise zusammensetzt wie die jetzige, eine dauernde sein werde? Daß die Fixirung der Präsenzstärke von der jedesmaligen Konstellation und Stimmung des Reichstags abhängen sollte, das ist eine absolute Unmöglichkeit. Streben Sie doch nicht nach solchen Phantasiegebilden, meine Herren! Ohne unser deutsches Heer, eine der fundamentalsten Haupteinrichtungen und Grundlagen, ohne das Bedürfniß der gemeinsamen Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe, wäre der ganze Bund, auf dem das Deutsche Reich beruht, gar nicht zu Stande gekommen. Vergegenwärtigen Sie sich das immer, wenn Sie diese Hauptbedingung seiner Existenz ihm unter den Füßen wegziehen und es gefährden; denn geschützt sein wollen wir alle, auch Ihre Wähler, — rechnen Sie darauf!

Der Versuch, der mit diesen Anträgen gemacht worden ist, den Stand des Heeres von den wechselnden Majoritäten und den Beschlüssen des Parlaments abhängig zu machen, also — mit anderen Worten — aus dem Kaiserlichen Heer, das wir bisher in Deutschland haben, ein Parlamentsheer zu machen, ein Heer, für dessen Bestand nicht Seine Majestät der Kaiser und die verbündeten Regierungen, sondern die Herren Windthorst und Richter zu sorgen haben, wird nicht gelingen. Mit anderen Worten: dieses Streben, wenn Sie es haben, liegt ganz außerhalb aller Möglichkeit, und die Thatsache, die bei diesen Verhandlungen zur Kenntniß gekommen, daß es bei uns Leute gibt, die darnach streben, die das für möglich halten, verpflichtet uns allein schon, über diese Frage an das Volk, an die Wähler zu appelliren, ob das wirklich die Meinung der Wähler ist. — Ja, meine Herren, „aha!" haben Sie denn daran gezweifelt — das wäre ja vollkommen wunderlich —, daß wir an die Wähler appelliren werden, um zu erfahren, ob es wirklich der Wille der Wähler ist, daß die Vertheidigungsfähigkeit Deutschlands von der jedesmaligen Abstimmung des Parlaments in jedem Jahr abhängt, daß die Hälfte der Armee entlassen werden kann, daß die Armee reduzirt werden kann auf den einjährigen Dienst, auf das, was die Sozialdemokraten noch bewilligen? Es ist ja auch eine sozialdemokratische Majorität in diesem Hause möglich. — Es kann unmöglich der Wille der deutschen Nation sein, daß sie auf diese Weise in ihrer Wehrhaftigkeit, in der Sicherheit im eigenen Heere abhängig sein soll von den jedes Jahr wechselnden Majoritäten des Parlaments. Es liegt das ganz außerhalb der Verfassung, und die verbündeten Regierungen wünschen zu einem neuen Kompromiß zu gelangen, aber zu einem siebenjährigen, zu keinem kürzeren. Wir wollen die Krisen und die Gefahr der Konflikte nicht häufen, und wir wollen den Gedanken nicht aufkommen lassen, als wären Sie überhaupt berechtigt, einseitig ohne die Mitwirkung des Bundesraths und des Kaisers über den Bestand des deutschen Heeres zu verfügen. Gegen diesen Gedanken allein würden wir schon an die Wähler appelliren, ob dies der Wille des Volkes ist; und die verbündeten Regierungen sind ihrerseits entschlossen, mit dem ganzen Gewicht ihres Einflusses im Reiche und im Volke für die Aufrechterhaltung der Wehrhaftigkeit Deutschlands und des Heeres einzutreten. Von Seiner Majestät dem Kaiser werden Sie doch unmöglich erwarten, daß er in seinem neunzigsten Lebensjahre nun das Werk desavouirt und zu seiner Zersetzung mitwirken will, dem er die letzten 30 Jahre seines Lebens gewidmet hat, der Schöpfung des deutschen Heeres und der Schöpfung des Deutschen Reiches. Wenn Sie das glauben, wenn Sie irgend durch Ihr Verhalten uns die Ueberzeugung geben, daß Sie dahin streben, wenn Sie nicht durch eine baldige und vollständige Annahme unserer Vorlage die Sorge der verbündeten Regierungen um die Wehrhaftigkeit Deutschlands befriedigen, dann ziehen wir es vor, die Unterhandlungen mit einem anderen Reichstage, als den ich hier vor mir sehe, mit Aussicht auf mehr Erfolg fortzusetzen. Und dieser Entschluß liegt seiner Ausführung sehr viel näher, als Sie annehmen. Wir werden uns nicht auf lange Verhandlungen mehr einlassen, sondern die Gefahr, in die wir das deutsche Volk durch Verschleppung und Verzögerung möglicherweise setzen können — ich sage nicht: nothwendiger Weise —, wird uns zwingen, darüber bald eine Gewißheit zu haben oder bald mit anderen Leuten zu reden, die uns Gewißheit geben.

Ich habe in der Hauptsache nochmal um das Wort gebeten, um eine Vergessenheit wieder gut zu machen, die ich vorher bei der Reichhaltigkeit des Stoffs begangen habe. Ich habe die Fälle, in denen wir meiner Ansicht nach unter

Umständen einen Angriff von Frankreich zu erwarten haben, nicht so vollständig klargestellt, wie ich beabsichtigte; ich habe nur den Fall erwähnt, daß eine französische Regierung an's Ruder kommen könnte, die glaubte, uns an Rüstungen und Kraft so weit überlegen zu sein, daß sie des Sieges sicher wäre, — wenigstens dieselbe Sicherheit hätte, welche die französische Armee im Jahre 1870 hatte, als sie gegen uns in den Krieg zog; ich habe aber einen anderen Fall, bei dem eine solche Siegessicherheit gar nicht so absolut nothwendig ist, und den ich erwähnen wollte, übergangen, einen Fall, der doch auch ein ziemlich breites Feld in den Konjunkturen einnimmt, die wir machen müssen, wenn wir auf Alles gerüstet sein wollen. Das ist der Fall, daß ähnlich wie unter dem dritten Napoleon die Unternehmungen nach außen hin als ein Sicherheitsventil für die inneren Angelegenheiten dienen sollten, daß man im Innern gewissermaßen nicht mehr weiß, wo aus noch ein, daß man in der Verlegenheit ist, aus der man sich dadurch zu ziehen sucht, daß man auf seinen friedliebenden Nachbar einhaut. Es wäre das namentlich ja möglich, wenn in Frankreich eine Regierung von militärischen Neigungen an's Ruder käme. Ich will noch gar nicht sagen: eine militärische Diktatur, aber doch eine Regierung, die sich sagte: ich weiß nicht, ob wir uns, wenn wir lediglich die inneren Fragen ansehen, hier werden halten können; wenn es uns aber gelingt, einen populären Krieg zu entzünden, so haben wir immer noch die Chance, daß wir uns halten, wenn wir siegen; werden wir geschlagen, dann ist es nicht schlimmer, als wenn wir so zur Abtretung genöthigt werden, und wir haben dann wenigstens die ganze große Tragfähigkeit des französischen Patriotismus, der auch für eine geschlagene Regierung unter Umständen Partei nimmt, und der sich entzündet, wenn Frankreich im Krieg ist. In Frankreich ist eine Redensart: dieser Regierung keinen Groschen, und wenn der Feind auf dem Kreuzberg steht! — ja absolut unmöglich. Da stellt sich jeder Franzose; der päpstliche Zuave und der Sozialdemokrat dienen alle unter einem Regiment, sowie das Vaterland in Gefahr ist. Bei uns — ich kann's nicht finden! — Doch? glauben Sie? Ich will es abwarten.

Also die Möglichkeit liegt doch auch vor. Wenn Napoleon III. den Feldzug 1870 gegen uns, einen großen und schweren Krieg, der ihm den Thron kostete, — in keiner Weise durch das Ausland genöthigt, unternahm, lediglich weil er glaubte, daß das seine Regierung im Inlande befestigen würde, — warum sollte dann nicht z. B. der General Boulanger, wenn er an's Ruder käme, dasselbe versuchen? Ich würde ihm gar nicht einmal ein Verbrechen daraus machen, ich würde ihn gar nicht einmal beschuldigen, daß er dabei persönlichen Instinkten folge; ich würde immer annehmen, was ich von jedem französischen Offizier voraussetze — und auch von jedem deutschen natürlich —, daß er glaubte, auf diese Weise seinem Vaterlande besser zu dienen, als wenn er es unterließe. Ich würde ihm persönlich einen Vorwurf nicht machen. Aber das kann uns nicht abhalten, uns auch für den Fall einzurichten, daß Frankreich uns nicht überlegen zu sein glaubt, aber doch die Chance ausnutzen will, ob eine Regierung sich nicht durch einen Krieg noch halten kann, wenn sie durch den Frieden nicht haltbar wäre. Napoleon hat das gemacht; warum sollte es sein Nachfolger nicht machen, wenn wir uns eine Militärdiktatur in Frankreich als möglich denken — und sie ist so oft dagewesen — warum sollte es nicht sein?

Nachdem ich einmal das Wort genommen habe, möchte ich dem Herrn Vorredner noch auf eine Frage erwidern, die er sich nicht angeeignet hat, aber die er doch wiederum gestellt hat: warum eigentlich das Ende des Septennats nicht abgewartet werde. Nun, es ist ja das eigentliche Septennat an sich doch mit

der Augmentation, die wir haben wollen, nur eine Berechnung auf eine Zukunft, die wir möglichst fern wünschen, der gegenüber wir aber gewappnet sein müssen. Aber eins glauben wir gleich vom 1. April 1887 in Aussicht nehmen zu sollen: das ist die Verstärkung unserer Grenzbewachungen, die stärkere Besetzung der Vogesen-, Jura- und anderer Pässe und namentlich auch der Schwarzwaldpässe gegen den möglichen Einbruch über das, was wir die tracée de Belfort nennen. Diese Verstärkung schon vom 1. April dieses Jahres ab in Wirksamkeit treten lassen, das können wir budgetmäßig nicht, wenn wir nicht Ihre Bewilligung haben: die Mittel dafür, um so viel mehr Urlauber, Dispositions-Urlauber heranzuziehen, haben wir nicht. Wenn durch eine Auflösung, die dazwischen träte, die Zeit vergehen sollte, so würde die Regierung vielleicht sich genöthigt sehen, von den Möglichkeiten, die ihr das Militärgesetz bietet, momentan, weil sie fürchtet, die Kriegsgefahr zu verstärken, Gebrauch zu machen, und nachher die Indemnität dafür zu fordern haben. Ich habe vorher schon gesagt, der Ausbruch des Krieges kann zehn Jahre dauern, er kann aber auch in zehn Tagen eintreten. Wenn er nun in zehn Wochen eintritt, dann müßten wir schon die 40,000 Mann zur Verfügung haben, und selbst wenn wir uns mit diesem Reichstage über das, was wir für unentbehrlich halten für die Sicherheit Deutschlands, nicht einigen sollten, würden wir doch gewisse Vorkehrungen schon treffen müssen, wenn gegen unsere Ueberzeugung das gegenwärtige friedlich gesinnte Ministerium in Frankreich früher abtreten sollte, als wir wünschen. Wir wünschen ihm eine möglichst lange Dauer, weil wir glauben, daß, so lange dies Ministerium dauert, wir Friedensstörungen nicht zu befürchten haben. Sie können mir darauf vielleicht mit einigem Recht erwidern, wenn eine so wichtige Frage vorliegt, wo die Sicherheit des Reichs auf dem Spiele steht, dann hätte man die Bevölkerung schon früher darauf vorbereiten müssen, vielleicht schon vor zwei Jahren bei den Wahlen. Wir hatten aber immer noch die Hoffnung, daß es uns gelingen würde, die Stimmung in Frankreich zu besänftigen; nachdem wir indeß 16 Jahre uns vergeblich bemüht haben, die Revanche-Ideen zu beruhigen, und abgewartet haben, ob nicht endlich eine Regierung sich fände, die den Muth und die Kraft habe, den status quo, wie er ist, als einen dauernden zu acceptiren, haben wir uns schließlich doch sagen müssen, daß es loves labor lost wäre, daß unsere Liebesbemühungen ganz umsonst gewesen sind. Wir haben uns schwer dazu entschlossen, und diese ganze Aeußerung, die ich heute ausspreche, hätte ich lieber zurückgehalten; wenn sie nicht nothwendig gewesen wäre, um die Zustimmung des Reichstags zu gewinnen, wäre es mir lieber gewesen. Ich weiß auch nicht, ob ich sie gewinnen werde. Sie hätten also vielleicht verlangen können, wir hätten früher auflösen sollen, ad hoc für diese Frage, damit die Wähler in der Lage seien, zu wissen bei den Neuwahlen: es handelt sich darum, ob die Sicherung gegen auswärtige Angriffe verstärkt werden soll oder ob sie nur die gegenwärtige unzulängliche bleiben soll. Es ist ganz richtig, man muß für eine so wichtige Frage eigentlich vorher auflösen und die Neuwahlen ad hoc veranlassen. Wir sind überhaupt viel zu ängstlich in Bezug auf die Auflösungen. In England löst man jeden Donnerstag ein Parlament auf, wenn man glaubt, mit dem Nachfolger sich leichter verständigen zu können als mit dem gegenwärtigen. Darauf bin ich jedoch nicht gekommen. Ich rechne auf gemeinsame Arbeit, nicht auf Partei-Einflüsse. Unterblieben ist die Auflösung hauptsächlich deßhalb, weil wir gar nicht darauf gefaßt waren, daß diese mäßigen Forderungen für die Verstärkung der Wehrkraft überhaupt auf Widerstand stoßen würden. Hätten wir das vorher mit einiger Sicherheit wissen können, so hätten wir

allerdings mehr Zeit gewonnen, wenn wir uns in einer kaiserlichen Proklamation an das Volk gewandt hätten, auf die Bedenken der militärischen Autoritäten darin aufmerksam gemacht und den Wähler klar vor die Frage gestellt hätten: wollt ihr, daß Deutschland stärker geschützt werde, als es bisher gewesen ist, oder wollt ihr es nicht? Das ist nicht geschehen. Es wird aber unzweifelhaft geschehen müssen, wenn Sie uns nicht in den Stand setzen, diesen Schutz zu verwirklichen.

Die Rede des Herrn Vorredners war in der Hauptsache eine Widerlegung der Behauptung, mit der er sie einleitete, nämlich der Behauptung, daß er viel zu bescheiden wäre, um sein militärisches Urtheil gegenüber dem des Feldmarschall Moltke ins Gewicht zu legen. Die ganze Rede hat doch eigentlich eine Tragweite nur, wenn angenommen wird, daß in militärischen Dingen, in der Beurtheilung der Frage, ob das, was Sie bewilligen wollen, der Forderung äquivalent ist, in der Beurtheilung der Frage, was damit zu leisten ist — wenn in diesen Fragen der Abgeordnete Windthorst dem Grafen Moltke, wie man sagt, „über" ist. Wenn das der Fall ist, ja dann hat das alles Hand und Fuß, was der Herr Abgeordnete soeben gesagt hat. Wenn aber das, was ich hier kurz mit „Graf Moltke" bezeichne, das heißt die Gesammtheit militärischer Autoritäten, die für die Vorlage eintreten, wenn die Recht haben, so ist eben die Sicherheit, die wir suchen, nur in der vollen Vorlage zu finden und nicht in dem, was die Herren uns anbieten. Den Unterschied zwischen dem Angebot und der Forderung nachzuweisen, das überlasse ich den militärischen Autoritäten, darüber bin ich nicht so kompetent.

Im übrigen gibt mir der Abgeordnete Windthorst doch Veranlassung zu manchen Kritiken und Verwahrungen gegen das, was er gesagt hat. Er hat gesagt, wenn gewisse Verhältnisse eintreten, das heißt, wenn Hannibal ante portas sich befände, dann würde er, ich weiß nicht was thun; ja — dann würde man den Beweis liefern, daß es in Deutschland keine Parteien gebe. — Es wäre mir viel lieber, wenn Sie heute schon den Beweis liefern wollten, daß es in Deutschland keine Partei gibt, sondern daß, wenn es sich um die Vertheidigung des Landes, seine Unabhängigkeit gegen das Ausland, seine Sicherheit handelt, hier alles so einig ist wie in Frankreich und Italien, daß dann gar nicht viel gemäkelt und genörgelt, sondern einfach das, was die militärischen Autoritäten des Landes für unentbehrlich halten, bewilligt wird. Wenn dieses Maß von Patriotismus bei uns vorhanden wäre, dann würde ich gar nicht weiter das Wort ergriffen haben.

Dann hat der Herr Abgeordnete gesagt, wir lösten auf wegen der Frage, ob das Ganze, was er zu bewilligen behauptete, auf ein Jahr oder auf drei Jahre bewilligt werde — überhaupt wegen der Zeitfrage. Das ist doch nicht ganz richtig. Wenn wir auflösen, das heißt, wenn Sie die Vorlage ablehnen —, daß wir dann auflösen, darüber, habe ich doch gehofft, jedes Mißverständniß zu beseitigen durch meine erste Aeußerung — also wenn wir auflösen, so ist es nicht wegen der Zeitfrage, sondern wegen der Prinzipienfrage, ob das Deutsche Reich durch ein kaiserliches Heer oder durch ein Parlamentsheer geschützt werden soll! Das schreiben wir auf unsere Fahne bei der Auflösung; ob die wechselnde Majorität, die ich nur als die Majorität Windthorst-Richter bezeichnen kann — ich möchte das Uebrige, was zur Verfügung, zur vasallitischen Verfügung des Herrn Windthorst steht, gar nicht weiter aufzählen, — ob die alle Jahre oder alle zwei oder drei Jahre darüber bestimmen soll, ob Deutschland seine Armee,

wie sie in der Verfassung grundrechtlich niedergelegt worden ist, behalten soll oder ob sie reduzirt werden kann, darüber werden wir abstimmen, darüber werden wir wählen. (Zuruf: Marine!) — Nun, meine Herren, die Marine ist nie angefochten worden, sie hat immer ein liberales Wohlwollen für sich gehabt. Sie hat von Anfang an z. B. den Herrn Abgeordneten Rickert für sich gehabt; das ist doch schon etwas werth.

Der Abgeordnete Rickert hat früher den General von Stosch als Chef der Marine in einer Weise unterstützt — ja, wenn er den Kriegsminister so unterstützte, so würden wir auch in Bezug auf die Landarmee ein anderes Vertrauen zum Reichstag haben können. Unser Vertrauen ist überhaupt zum Reichstag vor Jahren größer gewesen, es hat allmählich abgenommen. Es hat den schwersten Stoß bekommen, als wir in diesem Reichstag eine polnische Majorität gegen deutsche Interessen erlebten. Es hat den schwersten Stoß bekommen durch einen Eingriff zu Gunsten der polnischen Nationalität in die Unabhängigkeit der preußischen Verwaltung. Da, meine Herren, habe ich die Hoffnung auf Sie aufgegeben; wir hätten damals auflösen sollen wegen Ihres Polonismus, dann wäre der ganze Bulgarismus nachher nicht gekommen. Ich bin der Sache nur deßhalb nicht näher getreten, weil wir den Polonismus noch eine Zeit lang aushalten können; aber Wehrlosigkeit können wir nicht 10 Minuten aushalten. Werden wir da an die Wand gedrückt, so werden wir uns wehren mit der ganzen Entschlossenheit, die uns das Gefühl einer gerechten Sache gibt.

Der Herr Abgeordnete hat gemeint, wir verlangten durch die Auflösung, daß Männer gewählt werden sollten, die alles unterschrieben, die alles akzeptirten, was der Reichskanzler will. Das ist ja eine Uebertreibung, die ich von dem Herrn in seinen Jahren doch kaum noch vermuthet hätte. Uebertreibungen lassen sich bei jugendlichen Leuten rechtfertigen, aber so alt, wie wir Beide sind, sollten wir uns doch mit dergleichen verschonen. Es kommt uns nur darauf an, Leute gewählt zu sehen, die mit demselben Patriotismus, mit derselben Zurückstellung der Parteifragen gegenüber der Frage des Patriotismus für unsere Wehrhaftigkeit stimmen, wie das in allen anderen Ländern, mit alleiniger Ausnahme von Deutschland, der Fall ist, soweit parlamentarische Einrichtungen bestehen. Die Nörgelei des Parlaments gegenüber Forderungen der Regierung, die der Sicherheit des Landes gelten, ist nur eine echt deutsche Eigenthümlichkeit; ich weiß nicht, ob ich ihr verfallen würde, wenn ich Abgeordneter wäre; ich glaube nicht. Meine Herren, Sie sind damit auf einen falschen Strang gerathen; überhaupt, ich rathe Ihnen: bremsen Sie so früh wie möglich. Die politischen Wege sind nicht so, wie wenn man sich auf freiem Felde zu Fuß begegnet. Da ist das Ausweichen unter Umständen nicht mehr möglich, und namentlich nicht mehr möglich, wo es sich um unsere Sicherheit handelt.

Der Herr Abgeordnete hätte gewünscht, daß die deutsche Politik ganz und voll mit Oesterreich ginge; er hat das nachher nach der Richtung noch erläutert, daß wir uns um die orientalische Frage mehr interessiren sollten, als wir bisher gethan haben. Meine Herren, unsere Beziehungen zu Oesterreich beruhen auf dem Bewußtsein eines jeden von uns, daß die volle großmächtliche Existenz des anderen eine Nothwendigkeit für den einen ist, im Interesse des europäischen Gleichgewichts; aber sie beruhen nicht auf der Grundlage, wie man es im ungarischen Parlament unter Umständen ausgelegt hat, daß eine von beiden Nationen sich und ihre ganze Macht und Politik vollständig in den Dienst der andern stellen kann. Das ist ganz unmöglich. Es gibt spezifisch österreichische Interessen, für die wir uns nicht einsetzen können; es gibt spezifisch deutsche Interessen, für

die Oesterreich sich nicht einsetzen kann. Oesterreich hat das Interesse, daß Deutschland als große, volle und starke Macht erhalten bleibt; Deutschland hat dasselbe Interesse in Bezug auf Oesterreich; aber wir können uns nicht unsere Sonderinteressen gegenseitig aneignen. Wir haben von Oesterreich niemals verlangt und haben auch keinen Anspruch darauf, daß es sich in unsere Händel mit Frankreich mische. Wenn wir Schwierigkeiten haben mit England in Kolonialfragen oder wenn wir mit Spanien über Lumpereien wie die Karolinen in Händel kommen, haben wir nie an Oesterreich einen Anspruch gemacht auf Grund unseres freundschaftlichen Verhältnisses. Soweit es sich um unsere beiderseitige Existenz als volle, freie und mächtige Großstaaten handelt, soweit vertreten wir gegenseitige Interessen. Aber was Oesterreich in Konstantinopel für Interessen hat, das wird Oesterreich allein zu beurtheilen haben; wir haben dort keine, — ich wiederhole das. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst einmal mein Nachfolger sein wird, dann wird er ja entscheiden können, daß wir in Konstantinopel Interessen haben, die uns unter Umständen einen so schweren Krieg wie den mit unserem zweihundertmeiligen Grenznachbar, Rußland, ertragen lassen können; wir hätten nachher doch dafür die Genugthuung, daß am Bosporus das Regime herrschte, das wir gewollt und gewünscht haben; dafür können wir schon ein paar hunderttausend Menschen und ein paar Milliarden opfern! Denn, glauben Sie doch nicht, daß, wenn man solche Politik einmal falsch instradirt, man auf jeder Station umkehren kann; das ist nicht möglich. Wenn wir einmal das gegenseitige Mißtrauen erwecken, dann geht es auch, wenn keiner von beiden sich blamiren will, unaufhaltsam vorwärts. Die Politik zweier Großstaaten nebeneinander kann man vergleichen mit der Lage zweier Reisender, die einander nicht kennen, in einem wüsten Walde, von denen keiner dem andern vollständig traut; wenn der eine die Hand in die Tasche steckt, dann spannt der andere schon seinen Revolver, und wenn er den Hahn des ersten knacken hört, feuert er schon. So ist es bei Mächten, von denen jede Einfluß auf die Entscheidungen der anderen hat; da muß man das erste Mißtrauen und die erste Verstimmung der anderen sehr sorgfältig vermeiden, wenn man die Freundschaft bewahren will. Das alles wird der Herr Vorredner besser wissen als ich, wie ich überhaupt bedaure, daß er den Platz, den ich einnehme, nicht einnimmt; aber ich kann gegen den Willen des Kaisers nicht aufkommen.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, was wir denn zu befürchten hätten, wenn Rußland unser Verbündeter sei. Ich weiß nicht, woher er weiß, daß Rußland unser Verbündeter ist. Wenn er geheime Nachrichten aus Petersburg hat, daß Rußland mit uns ein Bündniß gegen Frankreich abschließen will, so würde ich ihm dankbar sein, wenn er mir das mittheilen wollte; das wäre patriotischer, als hier in die Oeffentlichkeit solche Nachrichten zu lanziren, die ich für irrthümlich halte. Ich habe gestern noch die Ehre gehabt, mit dem russischen Botschafter zu Mittag zu essen; mir hat er nichts davon gesagt, daß er ein Bündniß vorschlüge. Ich habe mein Vertrauen dazu ausgesprochen, daß Rußland uns nicht angreife und nicht konspirire mit anderen Mächten, daß es kein Bündniß gegen uns suche. Wir haben aber auf kein Bündniß zu rechnen, wenn wir mit Frankreich kämpfen. Das ist also eine irrthümliche Nachricht, zu deren zeitiger Widerrufung ich durchaus genöthigt bin.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, das Verhältniß zu Frankreich sei 1881 schon dasselbe gewesen. Nun, meine Herren, das will ich politisch nicht bestreiten — wir haben immer friedliche Ministerien gehabt —, aber militärisch ist die Sache doch ganz anders. Die französische Armee war 1881 nicht so

schlagfertig und nicht so stark wie heute; sie war es noch weniger 1874. Wir sind auch nicht die Leute, die gleich auf den ersten Eindruck, daß die Franzosen ein paar Bataillone mehr einziehen, nun an den Reichstag gehen und sagen: der bedroht uns, wir verlangen mehr, sondern wir warten unsere Zeit ab. Wir haben in den letzten 16 Jahren — 1875 entstand ein ganz falscher Kriegslärm, das Ergebniß einer künstlich aufgebauschten Intrigue — nie die Absicht gehabt, Frankreich anzugreifen, in den ganzen 16 Jahren auch nicht einen Augenblick; es ist eine elende Lüge gewesen, bei der fremde Intriguanten thätig waren, daß wir jemals die Absicht gehabt hätten. Aber die französische Armee ist doch seit der Zeit eine ganz andere geworden. Das ist wieder eine Frage, in der es darauf ankommt, zu entscheiden, ob in dem Urtheil über die Leistungsfähigkeit der französischen Armee der Graf Moltke oder Herr Windthorst der kompetentere sei, und eine Widerlegung des Einleitungssatzes des Abgeordneten Windthorst, daß er sich mit dem Grafen Moltke nicht in Parallele stellen wolle.

Herr Windthorst hat an einer anderen Stelle gesagt und wiederholt, er glaube, daß wir Frankreich nicht nur gewachsen, sondern auch überlegen seien. Ich wiederhole, der Herr Abgeordnete wird doch nicht in die Rolle eines miles gloriosus verfallen wollen und mit dem sichern Siege über Frankreich hier in diesen Räumen prahlen. Wenn so gewiegte Strategen, wie in den Regierungskreisen vorhanden sind, dem widersprechen und sagen: es ist nicht unzweifelhaft, — dann würde ich doch an Stelle des Abgeordneten, falls er wirklich glaubt, daß der Graf Moltke diese militärischen Sachen besser versteht, auf dies Thema nicht mehr zurückkommen.

Also, daß das Verhältniß zu Frankreich militärisch nicht mehr dasselbe ist, das überlasse ich unseren militärischen Autoritäten zu beweisen. Den Angriff Frankreichs, muß ich sagen, ermuthigen diese Verhandlungen schon. Welche materielle Macht hinter den Abgeordneten Windthorst und Richter steht, inwieweit das unsere Aktionen lähmt, darüber hat ein Franzose, namentlich in der Provinz, ein sehr unvollständiges Urtheil, und die Möglichkeit, daß der Krieg entsteht, weil man uns unterschätzt, ist durch die Verschleppung der Verhandlungen, die in anderen Parlamenten in acht Tagen, in drei Tagen, in zwei Stunden erledigt würden, schon erheblich gesteigert. Wenn wir jetzt die französischen Angriffsneigungen ermuthigt haben, dann weise ich den Herren, die uns so lange aufgehalten haben, schon einen erheblichen Antheil an der Verantwortung für die Kalamität eines ausbrechenden Krieges zu.

Der Herr Abgeordnete hat ferner — er hat die finanzielle Frage nur leicht gestreift — Bezug genommen auf die schwere Lage, in der wir uns doch besonders hüten sollten. Zu deren Beleuchtung habe ich ein kleines Material hier mit; das ist eine Statistik über die Situation der Sparkassen in Preußen und über die Steigerung der Einlagen in den Sparkassen seit 1878, also seitdem die jetzige Gesetzgebung über den Schutz der inländischen Arbeit in Geltung ist. Ich erlaube mir, Ihnen darüber einige Mittheilungen zu machen, die Ihnen die Ueberzeugung geben werden, daß es so ganz schlecht mit dem Fortgang unserer Wohlhabenheit doch nicht bestellt ist. Nur die weniger Begüterten legen ihre Ersparnisse in den Sparkassen an, der Reichere legt sie in Papieren an und möglichst in den fremdartigsten vom Orient oder von Amerika, mancher auch in deutschen Konsols; bei der Sparkasse ist er nicht betheiligt. Etwa 1200 Millionen Rubel sind bei uns in den letzten Jahrzehnten in russischen Papieren investirt worden, diese und die Summen, die in unzähligen Papieren, inländischen und

ausländischen — ich will keinen nennen, um niemanden zu ärgern — angelegt sind, sind ja sehr viel größer als alle die Summen, die in den Sparkassen sich befinden. In die Sparkassen legt im Allgemeinen nur der Arbeiter und der bäuerliche Besitzer, der Handwerker ein. Wenn Sie mir gestatten, Ihnen zu sagen, wie diese Einlagen seit 1878 sich gesteigert haben, so werden Sie zugeben, daß ein Rückschritt und ein sehr brennender Nothstand nicht vorhanden ist. Im Jahre 1878 betrugen die gesammten Einlagen in den Sparkassen 1385 Millionen Mark im preußischen Staate. Wenn ich annehme, daß der preußische Staat sich zum Deutschen Reich verhält wie 3 : 5 — ich weiß im Augenblick das Verhältniß nicht genau —, so können Sie sich die Verhältnißzahlen, wie sie für das Deutsche Reich gelten, ungefähr ausrechnen; denn im Ganzen sind die Provinzen des preußischen Staates nicht unbedingt die wohlhabendsten im Deutschen Reiche. Also die Einlagen betrugen zur Zeit, wo wir die jetzige Gesetzgebung über den Schutz der deutschen Arbeit einführten, 1385 Millionen. Die Gesammteinlagen betragen heute 2261 Millionen Mark in runder Summe, sie haben sich also seit der Zeit von 1878 gesteigert um 975 Millionen. Pro Kopf, jeden Säugling eingeschlossen, kamen an Sparkasseneinlagen im Jahre 1885 — bis dahin läuft meine Berechnung — in runder Summe 80 Mark, das macht also, wenn man eine Familie durchschnittlich aus vier oder fünf Mitgliedern bestehen läßt, zirka 400 Mark auf jede Familie; die hat sie zurückgelegt in der Zeit von sieben Jahren, von 1878 bis 1885. Ich will daran weiter keine Bemerkung knüpfen, als die Behauptung, daß die Angabe des Herrn Abgeordneten Windthorst über die schwierige Lage eine Fiktion und eine unrichtige Angabe ist. Alle anderen Klassen, abgesehen von denen, die in die Sparkassen die Gewohnheit haben einzulegen, den Arbeitern, kleinen Landwirthen und Handwerkern, sind in demselben Falle. Zu welchem Zwecke wird also die Fiktion immer benutzt in der Presse und von den Gegnern der Regierung, als wenn Deutschland durch ungeschickte Gesetzgebung der Regierung einer immer fortschreitenden Verarmung entgegengeführt werde? Das ist eine Entstellung, eine dreiste Lüge; sie wird durch diese ziffermäßigen Angaben auf das klarste entkräftet.

Der Herr Abgeordnete hat ferner sich gewundert, warum wir an den sieben Jahren festhalten. Ja ich habe ganz klar gesagt: wir wollen keine Häufung der Krisen. Es wäre vielleicht noch nützlicher, wenn wir einen längeren Termin gewählt hätten. (Zuruf: Aeternat!) Auf ein Aeternat würde ich nie eingegangen sein, weil das Aeternat dem Kaiser in seinem Einflusse auf die Armee eine viel zu starre Grenze setzt. — Es wird die Armee wahrscheinlich, so lange die anderen Mächte fortschreiten, fortschreiten müssen; die Bevölkerung schreitet ja auch fort. Wir haben einen längeren Termin nicht gewollt aus Achtung vor der Bestimmung der Verfassung im Art. 60, der einen Einfluß, wie der Herr Abgeordnete sich ausdrückt, des Reichstags auf diese Angelegenheiten wünscht; nur darf der Einfluß nicht darin bestehen, wie er sagte, auf Reduktionen zu drängen. Er sagte, sie würden auf Reduktionen nur drängen, wenn ein Mehr nicht nöthig wäre. Aber das ist ja eine petitio principii, denn das Urtheil, ob ein Mehr nöthig ist, legen Sie ja den Drängern bei. Sie wollen uns also, wenn Sie glauben — ungeachtet der gegentheiligen Ueberzeugung der Regierung —, daß weniger nöthig sei, zwingen, die Armee zu reduziren. Dazu werden sich die Regierungen, denen die Sicherheit des Vaterlandes so sehr am Herzen liegt, niemals hergeben. Sie werden sich niemals von Ihnen reduziren lassen.

Das Septennat also halten wir fest, um den Anlaß zu Krisen nicht zu häufen. Ich sagte vorher: Sind Sie, meine Herren, denn so lüstern nach Krisen, wollen

Sie diese alle Jahre haben, — nun, so lange ich lebe, kommen Sie heran! — Sie werden einen Fels im Meere finden bei allen Ihren Krisen!

Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, es sei eine unberechtigte Andeutung, die ich gemacht hätte in Bezug auf die Möglichkeit der gesetzmäßigen Herstellung des welfischen Königreiches. Es ist hier in diesen Räumen gesagt: eine Wiederherstellung des Welfenreichs ist nur auf gesetzmäßigem Wege zu erstreben. Ein anderes Mittel, das gesetzmäßig zu erreichen, als das von mir angedeutete, sehe ich aber kaum, und daß Herr Windthorst den Gedanken daran so weit von sich weist, es als eine Art Beleidigung betrachtet, wenn man sagt, dabei werde auf französischen Beistand gerechnet, so steht doch die Erinnerung entgegen, die uns allen lebendig sein wird, die Erinnerung an die welfische Legion innerhalb Frankreichs. Die hat ja, wie ich glaube, Jahr und Tag dort garnisonirt, wartend auf den Moment, wo Napoleon auf Deutschland losschlagen würde, um in seinem Gefolge auf die deutschen Brüder loszuhauen; und das ist nicht etwa eine rein zufällige Erscheinung. In authentischen Briefen von König Georg, die mir vorgelegen haben, ist ausdrücklich geschrieben, daß er hoffte, durch Kaiser Napoleon in sein Reich wieder eingesetzt zu werden. Also seien Sie nicht so empfindlich. Es ist Ihnen nicht angenehm, aber die Leute leben noch meist alle, die das alles mitgemacht haben. Haben die ihre Gesinnungen seitdem vollständig geändert? Ein Zeugniß haben sie uns gegenüber noch nicht abgelegt, wir sehen sie uns gegenüber in derselben Zurückhaltung, sie folgen dem Führer der Opposition, dem Abgeordneten Windthorst, in allen seinen Angriffen auf die Reichsregierung zu keinem anderen Zwecke als um uns die Existenz sauer zu machen; unmöglich können sie doch dabei eine andere Absicht haben.

Ich glaube, ich kam schon darauf, daß der Abgeordnete wiederholt die französische Armee unterschätzt und geglaubt hat, er könnte sie leicht schlagen; ich möchte vor dieser Unterschätzung doch außerordentlich warnen. Es zeigt die volle Unerfahrenheit des Zivilisten in militärischen Dingen, wenn man glaubt, daß die französische Armee ein Gegner sei, über den man so leicht zur Tagesordnung übergehen könnte mit ein paar Redensarten. Ich habe schon vorhin gesagt, wenn Worte Soldaten wären — in der Beredsamkeit ist der Herr Vorredner jedem Franzosen überlegen; aber in Beziehung auf militärische Leistungsfähigkeit glaube ich es nicht. Ich habe in Frankreich gelebt und kenne die Franzosen ziemlich genau; ich wünsche nur, daß wir ihnen so ebenbürtig bleiben. In manchen Beziehungen sind wir überlegen, in der Zahl sind sie uns aber überlegen; Sie unterschätzen ihre militärische Qualifikation. Aber der Abgeordnete Windthorst glaubt ja auch hier den Leuten, die gegen die Franzosen gefochten haben, überlegen zu sein in seinem Urtheil.

Er hat ferner damit begonnen, daß er sagte: endlich sind uns Mittheilungen gemacht. Nun, wo hätte ich die Mittheilungen machen sollen? Der ersten Berathung beizuwohnen, wenn noch zwei bevorstehen, ist mit meinem Alter und Gesundheitszustand nicht immer verträglich. Auf Verhandlungen in der Kommission aber in wichtigen Fragen mich einzulassen, halte ich für taktisch nicht angezeigt. Die Kommission ist ja doch nur die Marterkammer für die Regierungskommissarien, in der versucht wird, was man ihnen abpressen kann, ohne sich seinerseits zu irgend etwas zu verpflichten. Die Kommission ist gar nicht im Stande, ein zweiseitiges Geschäft abzuschließen mit den Vertretern der Regierung, und dazu bin ich ein zu alter Diplomat, um mit Jemandem, der keine Vollmacht hat, mich in Verhandlungen einzulassen. Alles, was ich gesagt habe, steht bombenfest. Aber alles, was die Herren in der Kommission sagen, die Ver-

sicherungen, die sie geben über die Geneigtheit, jeden Pfennig und jeden Mann zu bewilligen, können mir nachher gar nichts mehr helfen; das verschwindet alles im Plenum, daran ist Niemand gebunden. Darum ist die Kommission ein so ungünstiger Kampfplatz für die verbündeten Regierungen. Da, wo wirklich ernsthafte, schwere, und, ich möchte sagen, Interessen, die an Kopf und Kragen gehen, zu verhandeln sind, da werde ich mich auf Kommissionsverhandlungen niemals einlassen. Es ist von Ihnen eine Ungerechtigkeit, daß Sie uns erst einmal, wie man das in Handel und Wandel, ich möchte sagen, im Pferdehandel versucht, Jemanden, dessen Aeußerungen zu nichts verpflichten, auf den Leib schicken, um von uns herauszupressen, was Sie irgend herauspressen können und dann nachher sagen: alles was wir gesagt haben, gilt nichts mehr, wir schließen uns dieser oder jener Aeußerung an. Ihre Geschäftsordnung erlaubt Ihnen das, aber Ihre Geschäftsordnung hat für uns gar keine Verbindlichkeit, wenigstens glaube ich durch mein früheres Verhalten auch schon gezeigt zu haben, daß ich mich in ernsten Fragen auf Kommissionsverhandlungen nicht einlasse. Ich habe in der Kolonialsache einmal eine Ausnahme gemacht; „exceptio firmat regulam". In der Kommission, wo sich ein bündiges Abkommen in keiner Weise erreichen läßt, erscheine ich nicht; ich bin zu alt und zu matt, um dort meine Kräfte nutzlos zu vergeuden.

---

2. **Reichstagssitzung vom 12. Januar 1887.** Der Herr Vorredner sagt: „Ich bewillige jeden Mann und jeden Groschen auf drei Jahre; dann werden wir wieder zusammenkommen und sehen, ob das noch nöthig ist; und wenn wir, die Abgeordneten, finden, daß es nicht mehr nöthig sei, so werden wir — wie er in seiner gestrigen Rede sagte — darauf dringen, daß das Heer vermindert werde." Der Herr Vorredner muthet uns also zu, daß wir das Vertrauen nicht nur auf den guten Willen, sondern auch auf die militärische Einsicht desjenigen Reichstags haben sollen, welcher über 3 Jahre hier wiederum versammelt sein wird. Weiß denn der Herr Vorredner, wie der beschaffen sein wird? Ist denn die Majorität, über die der Herr Vorredner jetzt disponirt, so gleichartig, so sicher, so unanfechtbar, daß er auch nur auf ein gleiches Verhältniß wie jetzt rechnen kann? Diese Majorität, das Konsortium, welches die oppositionellen Parteien gegen die Regierungen im Reichstage bilden, setzt sich doch aus den heterogensten Elementen zusammen und kann sehr leicht durch den Abfall von einem dieser Elemente vollständig erschüttert und verkehrt werden. Wenn z. B. auch nur die 25 Sozialdemokraten unter der Führung des Redners, den wir heute hörten, zu einer anderen Seite übergingen oder sich lossagten von dieser jetzigen Majorität, wenn die z. B. gouvernemental würden, so würde das einen Unterschied von 50 Stimmen machen, da auf der einen Seite 25 abzuziehen, auf der anderen 25 zuzurechnen wären. Wenn auch nur die Polen und Protestler, Leute aus dem Elsaß, dasselbe Manöver machen, so leidet die Majorität auch schon Schaden. Ich will von den Welfen gar nicht reden, die ja aber finden könnten, daß es des Kulturkampfes genug wäre, und daß sie sich mal mit ihren eigenen Angelegenheiten ohne die Leitung des Herrn Abgeordneten Windthorst beschäftigen wollten. Noch größer wäre die Bresche in diese Majorität, wenn beispielsweise die fortschrittliche Satrapie dem zentralen Sultanat den Gehorsam aufkündigte. Die Majorität besteht ja nur auf dieser ganz eigenthümlichen Verschmelzung der heterogensten und untereinander widerspruchsvollsten Elemente, die zufällig in der Negation und in der Abneigung gegen die Persönlichkeiten der jetzigen Regierung einig sind; une haine commune vous unit: sobald dies aufhört, sobald Sie irgend etwas

Positives schaffen sollen, so sind Sie ja vollständig uneinig, so sind Sie ja keine Majorität. Sie können gar nicht wissen, wie diese Majorität nach drei Jahren sein wird, und auf diese geben Sie uns eine Inblanko-Anweisung! Auf die Majorität, die dann vorhanden sein wird, sollen wir das Vertrauen haben, welches nothwendig ist, um in ihre Hände, in die Hände dieser Majorität, die Verfügung zu legen über das Palladium des Reiches, wie der Herr Abgeordnete selbst am Schlusse seiner Rede sehr würdig und richtig sagt! Ohne die Armee ist das Reich, ist die Ordnung nicht denkbar, ohne diese Grundlage des Rechtsschutzes würde die ganze Verfassung nicht zu Stande gekommen sein, wie ich gestern schon gesagt habe; der Schutz des Bundes ist unsere erste Aufgabe. Auf eine solche Majorität will uns der Herr Vorredner die Anweisung geben, daß wir auf sie Vertrauen haben sollen, und daß wir uns dem aussetzen sollen, das sie nach drei Jahren schon wieder drängt?

Meine Herren, vielleicht ist die Majorität nach sieben Jahren ebenso wenig berechenbar; aber weil gerade jedesmal eine schwere Krisis damit verbunden ist, weil es eine unsichere Rechnung ist, weil dem Artikel 60 der Verfassung Genüge geschehen muß mit irgend einem Termine, und weil wir das Aeternat nicht wollen, das eine Fessel für den Kaiser wäre, falls er mehr braucht, als bewilligt ist, während der Ewigkeit, — aus diesen Gründen haben wir uns an sieben Jahre gehalten; auch nach dem Grundsatz, daß das konstitutionelle Leben eine Reihe von Kompromissen ist. Wir haben dieses Kompromiß einmal gemacht 1874, als es zuerst zu Stande kam — ich lag schwer krank im Bette, und in meinem Krankenzimmer haben die Verhandlungen stattgefunden, sowohl mit den Ministern, wie mit Sr. Majestät dem Kaiser, den Abgeordneten, die zu mir kamen — es war namentlich der Herr Abgeordnete Miquel, der die Verhandlungen mit mir geführt hat. Wir haben sieben Jahre vorgeschlagen, wir hätten ebenso gut 10 oder 11 Jahre vorschlagen können oder, wie die Dienstpflicht im Heere es mit sich bringt, 12 Jahre. Ich hatte mich zu entschließen; ich war der Einzige, dem im leidenden Zustande die Verantwortlichkeit dafür oblag, ob damals auf eine solche Frage hin aufgelöst werden sollte oder nicht, und im Interesse des Friedens bin ich auf die sieben Jahre, wie sie mir gebracht waren, eingegangen; aber doch nicht in der Absicht, diese Konzession immer wieder als die Basis zu einer neuen Forderung gelten zu lassen. Dann können wir nicht wieder zu Kompromissen kommen. Im Interesse der Kompromisse halte ich an den 7 Jahren unbedingt fest. Wir haben sie, zwei siebenjährige Perioden, gehabt, wir sind bereit, die siebenjährige Periode weiter zu geben, aber auf eine kürzere nicht einzugehen, wie ich das schon gesagt habe.

Der Herr Vorredner ist seiner Sache mit den künftigen Majoritäten sicherer, als ich glaube, daß er sein könnte. Die Verhältnisse sind weder bei uns noch in England noch in Frankreich so, daß bei der Zerfahrenheit der Parteien irgend Jemand auf eine feste und klare Majorität in der Zukunft rechnen könnte. Hätten wir bei uns zwei große Parteien, wie es früher in England Whigs und Tories waren, und zwei Parteien, deren jede doch immer den Fall im Auge hatte, wenn sie in der Opposition lebte, daß sie auch mal wieder regieren könnte, — die waren vollkommen vertrauenswürdig eine für die andere. Mit unseren, ich weiß nicht, 9 oder 10 Parteien, aus denen sich das Konsortium der Majorität künstlich aufbaut, ist gar kein Bund und Rechnung auf die Zukunft möglich. Die lange Dauer des Kulturkampfes hat im Zentrum zufällig Elemente von heterogener politischer Richtung lange Zeit vereinigt. Sind Sie gewiß, daß auch nur das Zentrum fortdauern wird, wenn der Kulturkampf vollständig beseitigt ist?

Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst ist vielleicht der Meinung, daß man, um das Band der Partei, an deren Spitze er steht, zu erhalten, auch etwas Kulturkampf im Feuer behalten muß. Er hat uns auch schon den Kampf wegen der Schule angekündigt, der an Heftigkeit und Bedeutung den bisherigen weit hinter sich lassen würde.

Nun, dieses Band, was Sie bisher vereinigt hat, — sind Sie darüber ganz zweifellos, daß das halten wird? Der Herr Abgeordnete ist bei den Neuwahlen der Wiederwahl aller bisherigen Fraktionsgenossen sehr sicher. Ich möchte nur auf eine der wichtigsten Provinzen seines Reiches in der Wahl verweisen; das ist auf Bayern. Der bayerische Wähler ist in seiner großen Mehrheit monarchisch und katholisch gesinnt. So lange er die Ueberzeugung hat, daß sein König und dessen Rechte und die Rechte des bayerischen Staates überhaupt bedroht sein könnten; sobald er die Ueberzeugung hat, daß die katholische Kirche bedroht sei, und daß dieselbe Empfindung in Rom getheilt wird, — so lange mag er für sie wählen. Wenn er aber zweifelhaft darüber werden sollte, ob die Dynastie, ob der König, ob der römische Stuhl ferner diese Opposition billigt, — ich weiß nicht, ob darüber Zweifel sein können, — aber wenn sie entstehen, sind Sie dann Ihrer Wähler eben so sicher, wie Sie es waren? — Ich wundere mich, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst das sonst so bereite Ja nicht zu hören.

Aehnliche Irrungen in der Berechnung können doch auch noch anderswo vorliegen. Wir können die Wahl ja nicht voraussehen. Auf die Haltung der Regierungen können die Wahlen ja keinen Einfluß haben; die Regierungen haben ihre Ueberzeugung festgelegt nicht nach dem Wunsch des Reichstags oder nach dem Ausfall der Wahlen, sondern ausschließlich nach ihrem Pflichtgefühl, nach ihrer Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes und für seine Unabhängigkeit und die Integrität unseres Landes. Diese Erwägungen werden dieselben bleiben, auch wenn genau derselbe Reichstag, mit derselben Majorität, wieder vor uns steht. Durch ein nochmaliges Urtheil des Reichstags kann die Verpflichtung der Regierung, ihrerseits als dauerndes und nicht wechselndes Element für die dauernde, fundamentale Institution unserer Verfassung, das Heer, zu sorgen, nicht erledigt werden; — die Verpflichtung bleibt auf den Regierungen lasten.

Keine Verfassung kann ohne Kompromiß existiren. Wenn Sie vom Kompromiß abgehen, wie wir dasselbe Ihnen wiederum anbieten, so schaffen Sie eine Situation, die immer von Neuem auf den Konflikt mit Nothwendigkeit hindrängt. Sie verlangen wegen des Ausfalls der Wahlen, wenn diese nach Ihren Wünschen ausfielen, daß die Regierungen ihre Ueberzeugungen ändern und dann sagen sollen: Alles das, was wir vor einigen Monaten behauptet haben, — wir geben zu, daß es ein Irrthum ist; oder daß wir sagen: wir geben es nicht zu, wir halten es für die volle Wahrheit, wir sind nach wie vor bedroht; aber aus Feigheit vor dem neugewählten Reichstag thun wir unsere Pflicht nicht und wollen das deutsche Volk minder wehrhaft sein lassen, als es sein kann. Das können Sie von den Regierungen nicht, und namentlich nicht von so starken monarchischen Regierungen, wie sie im Bundesrath sitzen, erwarten. Ich wiederhole, was ich gestern sagte: Sie kompromittiren sich ganz unnütz für ein Spiel, indem der Trick für Sie gar nicht in den Karten steckt, wo gar nichts zu gewinnen ist.

Der Abgeordnete Windthorst hat vorhin, um den Mangel an zutreffender Schärfe in seiner Deduktion auszugleichen, mit sehr gehobenem Tone seinen Entschluß kundgegeben, für die Verfassung und für die Volksrechte einzutreten. Ja,

meine Herren, das sind gerade wir, die hier für die Verfassung und für die Volksrechte eintreten; die Verfassung ist auf unserer Seite, und das Wohl des Volkes — — Ich weiß nicht, ich hörte einen unartikulirten Ton, der vielleicht einen Zweifel an dem ausdrückte; aber ich bin ganz bereit, darüber Rede zu stehen. Ich habe das gestern schon entwickelt: die Verfassung und die Sorge für das Volk ist vollständig auf unserer Seite; und der Herr Vorredner hat auch, um die Schwäche seiner Argumentation — trotz des gehobenen Tones blieb sie erkennbar — zu verdecken, plötzlich die preußische Verfassung herangezogen und die Thatsache, daß die beschworen wäre. Ja, die wird bestehen bleiben; auch die deutsche Verfassung wird bestehen bleiben. Das sind ja eben Sie, die dagegen ankämpfen, gegen die verfassungsmäßige Institution einer Kaiserlichen und dauernden Armee; Sie wollen sie zu einer Parlamentsarmee machen. Ich nenne eine Parlamentsarmee eine solche, deren Bestand von der wechselnden Majorität des Parlaments abhängig ist. Das hat die Verfassung nicht gewollt. Hätten wir das, als die Verfassung gemacht wurde, gewußt, daß wir je einem Reichstag mit einer solchen Majorität uns gegenüber befinden würden, oder daß diese Forderung jemals aufgestellt werden würde von einem Reichstag, dessen Majorität für die polnischen Interessen gegen die deutschen gestimmt hat, — hätten wir das voraussehen können, dann hätten wir dem Reichstag nicht, als wir die Verfassung machten — ich habe den ersten Entwurf gemacht —, solche Rechte, wie wir ihm gegeben haben, bewilligt, weil wir gefürchtet hätten, das Vaterland in Gefahr zu bringen. Wir haben auf eine ganz andere Haltung des Reichstags gerechnet, auf eine ganz andere Wirkung der Institution und der erhebenden, begeisternden Thatsache, daß die deutsche Nation nach Jahrhunderten des Leidens endlich einmal einig ist, sicher in ihrer politischen Existenz, sicher in ihrer Unabhängigkeit gegen das Ausland, sicher, in Gemeinschaft mit den Vertretern des ganzen deutschen Volkes ihre eigenen Angelegenheiten berathen zu können; wir haben geglaubt, daß das so erhebend wirken werde auf Leute, die die Entbehrung von allen diesen Dingen auf sich haben lasten gefühlt, daß wir zu solchen elenden Streitigkeiten, wie sie hier vorliegen, nie gelangen würden. Darin haben wir uns geirrt! Auch das Volk hat sich geirrt, wenn es Sie hierher geschickt hat, um die Rolle zu spielen, die Sie jetzt spielen.

Also die Verfassung, ich wiederhole es, ist auf unserer Seite; das Volksrecht, der Volksschutz ist auf unserer Seite. Wir wollen das Volk schützen, wir wollen den Frieden schützen; Sie wollen es darauf ankommen lassen, Sie sagen: i wo, vielleicht wird es doch nicht Krieg, und wenn es Krieg gibt, so werden wir siegen, ganz gewiß siegen; — das hat der Herr Vorredner gesagt; dabei spielt er doch immer wieder den Zivil-Moltke, das ist doch nicht zu leugnen.

Der Herr Vorredner hat mich kritisirt, weil ich die Armee eine kaiserliche nannte, und gesagt, eine kaiserliche hätten wir gar nicht. Nun, die Anfechtbarkeit dieses Ausdrucks von Jemand, der eine kritische Spitze probiren will, ist mir ja von Hause aus ganz klar gewesen, und ich gebe ihm gern zu, daß, wenn ich Kaiserliche Armee sage, — ich habe schon gestern mit Jemand darüber gesprochen, — ich mir sehr wohl bewußt bin, daß der Ausdruck nicht genau der Verfassung entspricht; ich habe ihn nur der sprachlichen Kürze wegen gebraucht. Soll ich jedesmal sagen: die Königlich preußische, Königlich bayerische, Königlich württembergische, Königlich sächsische Armee, die vereinigt sind zu einem Reichsheer? — Das würde ja Ihre Zeit unendlich ermüden. Mit diesen kleinen Erinnerungen gegen sprachliche Ausdrücke bringen wir wirklich die Sache nicht vorwärts; mögen Sie die Armee Kaiserliche nennen oder wie — ich hätte sie monarchische nennen

können; aber das hat auch wieder sein Bedenken: wir haben Republiken in Deutschland, die Hansestädte, und außerdem macht das so den Eindruck, als ob ich die Armee als rein im Dienste der Monarchie gegen die Demokratie oder gegen sonst Jemand gedacht hätte — kurz, ich bleibe dabei — der Herr Abgeordnete möge es mir nicht übel nehmen — ich werde auch ferner den Ausdruck Kaiserliches Kriegsheer und Kaiserliche Armee gebrauchen; ich werde Niemand damit zu nahe treten, und ich glaube, ich habe erläutert, was ich damit meine. Es ist eine sprachliche Kürze. Wir reden ohnehin Beide vielleicht mehr, als nothwendig ist; lassen Sie uns also doch wenigstens den Vortheil, die Sache etwas abzukürzen. Außerdem wird die Armee doch unter gewissen Umständen eine rein kaiserliche; einmal sobald Krieg ist, dann namentlich, sobald von Präsenzziffer die Rede ist. Nach Artikel 63 viertes Alinea hat der Kaiser die Verpflichtung — ich habe das schon gestern gesagt — hat der Kaiser den Präsenzstand zu bestimmen, den Präsenzstand der Kontingente des Reichsheeres. Nun, das ist doch eine kaiserliche Funktion, die in Bezug auf das ganze deutsche Heer geübt wird. Dem Herrn Abgeordneten ist es vielleicht entfallen, daß das in der Verfassung steht. Es ist überhaupt eine fleißigere Lektüre der Verfassung zu empfehlen — er hat neulich gesagt, er könne nicht mehr lesen; aber wenn er sich die Verfassung öfter vorlesen ließe, dann würde er auf den Gedanken nie kommen, daß die Verfassung auf seiner Seite sei.

Der Herr Vorredner und auch andere Redner haben erwähnt, die Marine passire doch in jedem Jahre ganz ruhig die Scylla und Charybdis der Bewilligung. Ich habe schon gesagt: das ist erfreulich. Ich möchte aber doch auch sagen, wie der französische Dachdecker: cela va bien, pourvu que cela dure. Wenn Sie auf den Gedanken kommen sollten, uns Schiffe auf 1 oder 3 Jahre zu bewilligen, die nachher wieder im Aufstreich zu verkaufen sind oder wieder abzuschaffen oder wieder abzulehnen, dann würde auch die Glätte, mit der bisher die Marine-Budgetverhandlungen sich entwickelt haben, doch sehr bald aufhören. Ich weiß nicht, warum Sie zu Wasser coulanter und militärisch einsichtiger sind als zu Lande. Aber hier sind wir nun einmal zu Lande, und ich kann mich auf Ihre Liebenswürdigkeit und Urtheilsfähigkeit, die Sie zu Wasser entwickeln, nicht einlassen.

Die kürzeren Fristen haben alle den Hintergedanken, die Entscheidung über die Stärke des Heeres nicht nur in die Majorität des Reichstags zu legen, sondern den Irrthum, die Legende zu erzeugen, als ob sie bereits in derselben läge. Sie wollen unvermerkt unter dem Vorwand, daß Sie es immer gehabt hätten, eine Besitzergreifung vollziehen. Die würde vollzogen sein, wenn wir nur jetzt von unserer traditionellen Vorlage des Septennats durch Sie herunterdrücken ließen auf drei Jahre, und schon aus dem Grunde thun wir es unter keinen Umständen. Eine Veränderung des Reichsstaatsrechts und des Begriffs desselben in der ganzen Nation ist es, wenn die verbündeten Regierungen sich auf das einlassen, was die Majorität uns vorschlägt, und wenn sie sich zurückziehen von dem, wofür die Vorlage ursprünglich eingetreten ist.

Der Herr Vorredner hat mir nachher verschiedene Vorwürfe gemacht, auf die ich doch noch mit einer Erwiderung eingehen muß. Er hat mir vorgeworfen, wie ja öfter, persönliche Anfechtungen, die ich gestern ihm gegenüber ausgeübt hätte. Ich habe, so viel ich mich erinnere, gar keine Kritik des persönlichen Verhaltens des Herrn Vorredners gestern ausgesprochen; ich habe seinen Namen meines Wissens überhaupt immer nur genannt als Parteiführer. Das ist auch lediglich ein Bedürfniß sprachlicher Kürze. Wenn ich „Windthorst" sage, die Partei Windthorst, so meine ich immer Herrn Richter mit und das ganze Heergefolge.

Ich kann sie unmöglich immer aufzählen, ich weiß sie kaum auswendig, all die Völkerschaften, die hinter Herrn Windthorst marschiren. Also bitte ich, mir die sprachliche Kürze zu gestatten, daß ich die gesammte heutige Opposition, die auch zum Theil aus dem Zentrum besteht, das Zentrum im engern Sinne, die Welfen, die Polen, die Elsaß-Lothringer, soweit sie nicht konvertirt sind, die Sozialdemokraten und die Volkspartei unter dem Namen des Führers der Opposition begreife.

Der Herr Abgeordnete hat vorher gegen die Thatsache protestirt, daß er in Verbindung mit den Sozialdemokraten und mit dem Abgeordneten Grillenberger genannt worden ist und hat gesagt, er verkehre sehr freundschaftlich mit diesem Herrn zwar, aber er wünschte nicht, immer mit demselben identifizirt zu werden. — Ich weiß nicht, ich habe ihn so verstanden, als ob er im bürgerlichen Leben doch nicht mit ihm einig wäre. — In den politischen Grundsätzen, — richtig! das war es, da ist er nicht einig. In der Theorie mag er nicht einig sein, aber in der Praxis gehen sie immer Hand in Hand. Die ganze Fraktion Windthorst einschließlich der Sozialdemokraten marschirt in geschlossener Kolonne. Die Politik, die der Führer verfolgt, ist eben so, daß die Sozialdemokraten sie mit Vergnügen mitmachen können; sie ist geeignet, das Bestehende zu erschüttern, in Bresche zu legen und in Zweifel zu setzen; und das können die Sozialdemokraten immer mitmachen. Es mag geschehen, aus welchen Gründen es wolle, Thatsache ist, daß die Sozialdemokraten nie in die Lage kommen, anders zu stimmen als wie das Zentrum. — Es muß so lange her sein, daß mir kein Fall erinnerlich ist. In der polnischen Frage — ich bekümmere mich ja mehr um das Auswärtige als um das Innere — in der polnischen Frage, in der bulgarischen Frage waren sie einig; da hätten die Sozialdemokraten beinahe sogar die Führung übernommen, aber doch immer gestützt auf die „Germania", die doch nicht ganz ohne Fühlung mit dem Zentrum sein kann, — sonst wäre die Reputation, deren sich dies Blatt erfreut, eine sehr ungerechte. Aber in allen auswärtigen Fragen, wo die Sicherheit und das Ansehen des Reiches am meisten interessirt ist, da haben die Sozialdemokraten nie einen Anlaß gehabt, einen anderen Weg zu gehen, als er ihnen vom Zentrum vorgezeichnet war. Ist das nicht richtig? Ist das nicht jetzt wieder der Fall? Es mag in einzelnen Fällen vorgekommen sein, daß sie dissentirt haben; aber ich kann mich im Augenblicke keines Falles erinnern, wo die Opposition des Zentrums gegen die Regierung von der Art gewesen wäre, daß die Sozialdemokraten sie nicht hätten mitmachen können, oder wo das Zentrum der Regierung so nahe getreten wäre, sie zu unterstützen, daß die Sozialdemokraten einen anderen Weg gegangen wären. Klären wir uns einmal darüber auf: ich lasse mich ja gern belehren. (Zuruf: Zölle!) — Die Zölle haben die Sozialdemokraten zum Theil mit bewilligt. (Widerspruch.) — Das thut mir leid; das ist aber doch schon recht lange her. Das war 1878 (Zuruf: 1884!) — Ich glaube, es war 1878 oder 1879, und wir schreiben jetzt 1887. Also wenn Sie kein neueres Datum mir anzuführen wüßten — — (Zuruf: 1884!) Wir wollen das Zwiegespräch nicht fortsetzen, das möchte den Herrn Präsidenten beunruhigen. Ich behaupte nur, daß ich persönliche Anfechtungen gegen Herrn Abgeordneten Windthorst gestern nicht gemacht habe; ich habe ihn nur als Zentrumspartei, als Opposition im Allgemeinen genannt; ich sehe in ihm die Negation verkörpert, und das habe ich nur bezeichnen wollen.

Dann hat er mir gesagt, er habe keine Ambition, Minister zu sein. Ja, ich klebe noch immer etwas an den ersten Traditionen, die ich auf der Universität eingesogen habe über die Kriterien eines konstitutionellen Regiments, das ja haupt-

sächlich nach englischem Muster sich richtete, — es ist schon lange her; da wurde im allgemeinen der Grundsatz aufgestellt: man hat nur insoweit das Recht, Opposition zu machen, als man bereit ist, wenn die Regierung sich nicht darauf einläßt oder deshalb zurücktritt, die Regierung selbst zu übernehmen. Das mag ja heute nicht mehr gelten. Der Herr Abgeordnete sagt, er hat nicht den Ehrgeiz, Minister zu werden; aber er hat vielleicht doch den Ehrgeiz oder die Absicht, denen die es sind, das Gewerbe möglichst zu erschweren; wenn er dabei sich ganz außer Stande fühlt, es seinerseits besser zu machen, und absolut darauf verzichtet, so ist es eigentlich kein gemeinnütziges Gewerbe, nur den öffentlichen Dienst zu erschweren, ohne in sich die Fähigkeit und die Absicht zu verspüren, es jemals besser zu machen. Wenn ich mich darauf berufe: werden Sie doch Minister an meiner Stelle! — so habe ich nur sagen wollen: ich werfe Ihnen die unkonstitutionelle Auffassung vor, daß Sie es für erlaubt halten, einem Minister in Lebensfragen, wie diese ist, so das Leben schwer zu machen, ihn vielleicht in die Unmöglichkeit einer Weiterführung der Geschäfte zu versetzen, ohne daß Sie — die Fähigkeit ist ja bei dem Herrn Vorredner vorhanden — die mindeste Lust verspüren, die Bürde, die Sie dem anderen unerträglich machen, ihm nachher abzunehmen.

Dann hat der Herr Abgeordnete eine Bürgschaft übernommen, die ich doch nicht in meiner amtlichen Stellung akzeptiren kann: das ist die Bürgschaft für die Friedensliebe Frankreichs. Er hat offen erklärt, daß die Franzosen uns nicht angreifen werden. Nun, er mag ja die französischen Verhältnisse und Neigungen durch die vielen Quellen, die ihm seine katholischen Beziehungen geben, vielleicht genauer kennen als ich; aber sind diese Quellen auch ihrerseits vollständig gut unterrichtet, so, daß sie die Stimmung dort kennen? Ist es nicht vielleicht mehr das geistliche und gläubige Frankreich, mit dem er Beziehungen haben kann? Das amtliche Frankreich, wie es augenblicklich beschaffen ist, ist ja auch friedlich gesinnt. Ich habe da mehr mein eigenes Urtheil, ich möchte sagen, naturwissenschaftliches und historisches Urtheil über das Naturell der Franzosen. Ich glaube, wie ich gestern schon sagte, daß sie uns angreifen, wenn sie entweder des Sieges sicher zu sein glauben, oder wenn sie finden, daß sie im Inlande nicht mehr aus noch ein wissen und versuchen wollen, wenn sie mit dem patriotischen Sturm auf das Ausland losgehen, ob das ihnen nicht eine stärkere Haltbarkeit ihrer heimischen Zustände wieder verleiht. Es ist ja schon mancher Krieg gemacht in der Absicht, die inneren Verhältnisse zu befestigen, warum sollten die Franzosen das nicht auch thun? Der Herr Abgeordnete Windthorst ist der Meinung, das sei nicht der Fall. Wenn es nun doch geschieht, was thun wir mit ihm? Sollen wir ihn den Franzosen ausliefern? Jedenfalls ist er dann verantwortlich.

Er hat dann trotz aller Proteste wieder in der Frage, ob die Franzosen gefährliche Gegner für uns wären, es besser gewußt als der Graf Moltke; er hat wieder gesagt; sie sind vollständig ungefährlich. Der Herr ist immer entrüstet, wenn ich ihm sage, er glaube die Sache militärisch besser zu verstehen, in welcher ich mir kein Urtheil anmaße. Wenn Graf Moltke mir sagt: wir sind wohl sicher, die Franzosen zu schlagen, — so bescheide ich mich; wenn er mir aber sagt: es ist doch nützlich, daß wir uns etwas stärker machen, wir können nicht wissen, es ist eine ganz ausgezeichnete Armee, hat sich sehr gut im Felde geführt, wir müssen unsere Verstärkung im Auge haben, — so glaube ich ihm auch, und ich möchte gern den Herrn Abgeordneten zu demselben Maße von Bescheidenheit auf militärischem Gebiete herunterdrücken, das ich habe.

Dann hat der Herr Abgeordnete mir vorgeworfen, ich hätte die Karolinenfrage einmal für sehr wichtig gehalten, und dann hätte ich sie eine Lumperei

genannt. Der Herr Abgeordnete verwechselt dabei zwei Dinge, die ja heute zusammengehören, die aber damals nach meiner Meinung nicht zusammengehörten: das sind die Karolinen und Spanien. Ich halte die Karolinen noch heute für eine Lumperei; das, was wir dort erwarten und erstreben konnten, war ein Geschäft von ungefähr — ich glaube mich zu erinnern — 60,000 Mark jährlich. Die deutschen Kaufleute, die da waren, setzten, entweder einer oder alle zusammen, 60,000 Mark oder vielleicht 120,000 Mark um; — wieviel dabei reiner Gewinn war, weiß ich nicht. Wegen dieser Sache mit Spanien Krieg zu führen, wäre mir nie im Traume eingefallen; und hätten wir eine Ahnung haben können, daß Spanien, welches 1877 amtlich zugegeben hatte, auf unsere und die Anfrage Englands amtlich erklärt hatte, daß es keinen Anspruch auf die Karolinen mache, — hätten wir ahnen können, daß Spanien mit seinem Anspruch plötzlich hervortreten würde, so hätten wir von diesem ziemlich werthlosen Besitze — es war das Geschäft zweier Handelshäuser — die Finger gelassen. Denn ein Krieg mit Spanien ist zwar nicht gefährlich für unsere innere Sicherheit, — wir wohnen zu weit von einander entfernt; aber es wäre doch immer eine sehr kostspielige Sache gewesen, und unser Handel mit Spanien, der sehr erheblich ist, hätte sehr darunter gelitten. Also ich bezeichne die Karolinen noch heute als eine Lumperei, und gerade weil es eine Lumperei ist, habe ich mit Spanien deshalb Frieden haben und den Krieg nicht herbeiführen wollen. Weil Spanien die Sache aus einem sehr viel höheren Tone nahm, als wir voraussetzen konnten, und uns zum Theil durch Verletzungen und Beleidigungen das Erhalten des Friedens sehr erschwerte, — nach französischen Traditionen hätte man vielleicht einen vollen Kriegsanlaß daraus genommen, — haben wir uns an die Weisheit und Friedensliebe Seiner Heiligkeit des Papstes gewendet, und der hat uns vertragen und auseinandergesetzt. Dadurch sind wir die Lumperei der Karolinen allerdings wieder los geworden; aber wir sind dadurch der sehr wichtigen Frage der Möglichkeit eines Krieges mit Spanien, in dem wir nichts weiter zu gewinnen hatten als eben die Interessen der Firma Gernsheim und irgend einer anderen, aus dem Wege gegangen. Das war durchaus eine sehr ernsthafte Sache, für die wir dankbar sein können. Ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner diese Sache wieder aufgewärmt hat. Er stand da wieder in Sympathie mit einer anderen sonst nicht reichsfreundlichen Partei, der Volkspartei. Ich glaube der Herr Abgeordnete Payer war derjenige, der auch von den Karolinen sprach, wenn ich nicht irre, bei der ersten Diskussion; ich erinnere mich, das gelesen zu haben. Also der Führer dieser bunten gesammten Opposition, dieses Konsortiums, hat doch Fühlung mit allen einzelnen Theilen seines Heeres, und so auch mit der Volkspartei hier wieder bei den Karolinen.

Der Herr Abgeordnete hat ferner auch mit einem gewissen Pathos, das mir bewies, daß er darauf Werth legte, gesagt, wir scheuten das Zusammenleben mit den Arbeitern, und hat dadurch einen gewissen sozialistischen Ton angeschlagen, den wir neuerdings in den Zeitungen, besonders in der „Germania" gefunden haben. In der „Germania" geht es ja bis zum Hetzen zum Klassenhaß. Ich hatte den Eindruck, daß der Herr Abgeordnete, als er das sagte, sich im Augenblick vielleicht um einige Wochen irrte und schon zu seinen Wählern zu sprechen glaubte, daß er die Arbeiterfrage nur einschieben wollte, weil die Arbeiter eine ganze Menge Stimmen haben. Er sagte, wir scheuten das Zusammenleben mit den Arbeitern. Nun, meine Herren, ich sehe gewöhnlich, in jedem Jahre glaube ich, mehr Arbeiter und spreche mehr Worte mit Arbeitern als mit andern Menschen, wenn ich den Reichstag vielleicht ausnehme. Wenn ich auf dem Lande

bin, wo ich lange lebe, so gibt es keine Arbeiterwohnung, die mir unbekannt wäre; die meisten Arbeiter kenne ich persönlich und spreche mit ihnen persönlich, und ich scheue die Berührung mit ihnen gar nicht. Es gibt keinen Arbeiter, der, wenn ich komme, nicht auf die Schwelle tritt, mir vertraulich die Hand gibt, mich bittet, hereinzukommen, einen Stuhl abwischt und wünscht, daß ich mich setzen möchte. Ich kenne deshalb auch die Stimmung der Arbeiter ziemlich genau. Die Frage, wie viel Geld das Heer kostet, habe ich von ihnen nie berühren gehört; das aber kann ich Sie versichern, so weit ich sie kenne: für die Sicherheit des Reiches einzustehen mit dem Gewehr in der Hand und zu kommen auf des Königs Ruf jedesmal, wo er sie ruft, dazu sind sie alle bereit jeden Tag und alle ohne Ausnahme. Sie beurtheilen unsere Arbeiter ganz falsch, wenn Sie glauben, daß sie diese Finasserien über den Gewinn von parlamentarischem Uebergewicht begreifen, und daß es ihnen lieber ist, von der parlamentarischen Oppositionsführung, von den Herren Windthorst und Richter, beherrscht zu werden als von der Regierung des Königs. Das sind alles Irrthümer, und das haftet bei den Leuten auch nicht, das kommt ihnen nicht durch die äußere Haut. Sie müssen die Arbeiter nicht nach den paar Führern beurtheilen, die von der Beredsamkeit ihre Stellung herleiten, und die sich Arbeiter noch nennen, aber längst nicht mehr sind; das sind nur Arbeiter in Stiftung von Unfrieden, aber ihr Handwerk haben sie längst aufgegeben, — eigentliche Arbeiter sind sie nicht mehr.

Nun hat mir der Herr Vorredner vorgeworfen, daß ich gestern die Todten noch beunruhigt hätte — auf eine für die siegende Seite wenig chevalereske Weise, indem ich den Schatten des Königs Georg zitirt hätte. Er hat gethan, als wenn ich das muthwillig herbeigebracht hätte, und hat gesagt, er würde das nicht zur Sprache bringen, wenn er nicht angegriffen wäre. Ja, ich habe ihn gar nicht angegriffen. Ich habe nur die Folgen geschildert, die eine volle Niederwerfung des Deutschen Reiches durch die Franzosen haben würde, und habe unter den Folgen die Wiederherstellung des Königreichs Hannover genannt. Das ist doch das Wahrscheinlichste und Nächstliegende, was die Franzosen thun würden, um das Deutsche Reich in seinem Zusammenhange und Preußen als Hauptglied des Reiches zu schwächen. Auch Holstein würden wir abtreten müssen und einiges Andere. Darauf hat der Herr Abgeordnete in seiner Rede gesagt, ich sollte ihm irgend einen Hannoveraner nennen, der jemals beabsichtigen könnte, mit den Franzosen zusammen gegen Deutschland zu marschiren. Da habe ich ihm zugerufen: König Georg V.! Der Herr Abgeordnete hat mich provozirt, er hat das Bedürfniß, jedesmal seinerseits tapfer für sein Welfenthum einzutreten. Er hat gesagt: nennen Sie mich immerhin einen Welfen, ich bin stolz darauf. Ich akzeptire die Erlaubniß und werde ihn in Zukunft immer einen Welfen nennen und für einen Welfen halten.

Er hat angedeutet, als ob durch meine Aeußerung die Verdienste des X. Armeekorps irgendwie geschmälert würden, die diese ausgezeichnete tapfere Truppe sich im Kriege erworben hat. Ja, meine Herren, das ist doch auch wohl nur gesagt, um eine Unzufriedenheit anderer und vielleicht des X. Armeekorps zu erregen, was nicht gelingen wird. Die Thaten des X. Armeekorps sind ja ganz andere, sie bewegen sich in einer ganz anderen reichstreuen Richtung, als die Haltung der Welfenpartei sowohl hier im Hause als im Lande. Das X. Armeekorps, die Hannoveraner im Ganzen, sind eine Stütze des Reiches; das kann ich doch von der Welfenpartei hier im Hause nicht sagen, und ich habe Vorwürfe über diese, wie sie der Herr Abgeordnete vorgebracht, gar nicht gemacht. Ich habe nur Thatsachen angeführt, und die Thatsachen sind ganz unwiderlegbar.

Die Vertheidigung war vielmehr auf meiner Seite. Herr Windthorst hat die Neigung der Hannoveraner, ich meine das hannoveranische Haus, sich durch Frankreich wieder in den Besitz setzen zu lassen, damit entschuldigt, daß wir die Verhandlungen mit dem König Georg in Nikolsburg und hier in Berlin schnöde abgewiesen hätten. Nun, das Wort „schnöde" hat der Herr Präsident schon monirt. Wir haben sie abgewiesen; das ist richtig; aber noch viel — ich will nicht sagen schnöder, aber schärfer sind unsere Bestrebungen abgewiesen worden, im Frühjahr 1866 mit Hannover zu verhandeln. Wir haben der hannoveranischen Regierung, dem König Georg, damals angeboten: Wir sehen den Krieg voraus mit Oesterreich, versprecht uns neutral zu bleiben, dann habt Ihr das Wort des Königs von Preußen, daß Euch nichts geschieht; wir verlangen nicht Euren Beistand, wir verlangen nicht, das Verhältniß im siebenjährigen Kriege zu wiederholen — wo die hannoveranischen Truppen an unserer Seite gefochten haben —, wir verlangen nur Euer Wort, daß Ihr still sitzen wollt, dann werden wir Euer Territorium respektiren und Euch als neutrale Macht betrachten, und der Krieg mag ausfallen, wie er will, Ihr werdet sicher sein, in Eurem Besitz zu bleiben. Es wurde darauf eingegangen, und das Verhältniß war eine Zeit lang sogar so freundlich, daß eine Verlobung einer hannöverschen Prinzessin mit einem preußischen Prinzen im ersten Frühjahr 1866 in Verhandlungen mit dem Grafen Platen, der damals mich zu diesem Zwecke besuchte, geplant wurde und so weit zu Stande kam, daß die jungen Herrschaften sich bloß noch einmal sehen sollten, um zu entscheiden, ob sie sich konvenirten. So vertraut und freundschaftlich war unser Verhältniß. Da kamen plötzlich verschiedene einflußreiche Persönlichkeiten — ob mit oder ohne Auftrag von Wien, das weiß ich nicht —, die den König Georg umgestimmt haben. Er fing an zu rüsten und Truppen auszuheben, in der Absicht, seine Armee zu verstärken, eine Absicht, die mit der Neutralität nicht verträglich war. Wir erkundigten uns nach den Gründen — es war im Frühjahr —, und es wurde uns geantwortet, wegen der möglicherweise bevorstehenden Theurung der Preise wollte man statt des Herbstmanövers ein Frühjahrsmanöver machen. — Sie kennen die bekannte Phrase: zum Frühjahr wird der alte Fritz ein Herbstmanöver machen, — und so wurde uns auch damals geantwortet. Die Antwort kann ich wohl, ohne zu weit zu gehen, eine schnöde nennen. Inzwischen war ein hoher Herr und Verwandter des hannoverschen Hauses nach Hannover gekommen und hatte dort Anerbietungen gemacht, auf die ich nicht zurückgreifen will, hatte von 800,000 Oesterreichern gesprochen und hatte den König überzeugt, daß der österreichische Sieg ganz sicher sein würde. Er hatte gesagt: wer weiß, wie es ausfällt, wenn die Oesterreicher siegen, — während wir sagten: wenn Ihr mit Preußen geht oder auch nur neutral bleibt — denn mehr als das verlangen wir nicht —, so seid Ihr ja ganz sicher nach dem Ausgange — einen Bundesgenossen und ebenso sehr einen Neutralen, der das Wort des Königs hat, kann Preußen ja gar nicht anfassen und wird es auch nicht; mit dem muß es nachher unterhandeln —; unterliegen wir, dann könnt Ihr immer sagen: so wie wir nach der geographischen Lage von Hannover zwischen Magdeburg und Minden liegen, war es uns ganz unmöglich, wir haben die Neutralität akzeptiren müssen. Das konnte dem König von Hannover Niemand zum Vorwurf machen. Nichtsdestoweniger hat man Neigung gehabt, über uns herzufallen, und vielleicht in der Absicht — die Zeugen, die ich dafür habe, kann ich nicht nennen, deshalb will ich es nicht sicher behaupten —, eine territoriale Vergrößerung im Falle des Unterliegens Preußens zu gewinnen, in der Absicht hat man sich schließlich auf österreichische Seite gestellt.

Nun, das nenne ich in der That eine doch wenigstens unfreundliche Zurückweisung und insbesondere, nachdem die Verhandlungen einmal so weit gediehen waren, daß wir glaubten, der Neutralität sicher zu sein, und nahe daran waren, unsere fortdauernde Freundschaft durch eine Familienverbindung zu befestigen. Gerade wenn man in der geographischen Lage des Königreichs Hannover war, so mußte man Preußen nicht in diese Versuchung führen. Es war ganz ähnlich mit Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau, der eine Politik führte, die überall möglich gewesen wäre, nur nicht unter den Kanonen von Ehrenbreitstein. Auch die Politik, wie sie Hannover führte, eine aktiv gegen Preußen eingreifende Politik war überall möglich, nur nicht zwischen Minden und Magdeburg, in unserem Rücken, während wir mit Oesterreich zu thun hatten. Es ist da wenigstens nicht klug operirt worden. Ich habe zu all diesen nachträglichen historischen Reminiscenzen gar keinen Anlaß, als den starken Ausdruck sittlicher Entrüstung, den ich hier vorhin auf der Tribüne gehört habe, und der mich wenig berührt hat.

Nun, meine Herren, kann ich Ihnen nach diesem Exkurs, in dem ja viele Wiederholungen sind von dem, was ich gestern gesagt habe, nur nochmals die dringende Bitte aussprechen: entschließen Sie sich, schon in der zweiten Lesung die volle Vorlage mit dem Septennat anzunehmen.

Ich wiederhole Ihnen, daß wir das, was der Abgeordnete Windthorst „jeden Mann und jeden Thaler" nennt, auch dann auf drei Jahre nicht annehmen würden, wenn das eine wirkliche Wahrheit wäre, daß wir jeden Mann und jeden Thaler erhalten, und zwar aus dem Grunde, weil wir nicht das Beispiel geben wollen, Kompromisse, die einmal beschlossen sind, wieder zu lösen und zu verlassen; wir wollen Sie auf diesem Wege nicht ermuthigen, und wir wollen die Anlässe zu Konflikten und Verstimmungen nicht häufen.

Die Auflösung eines Reichstages ist ja ein vollständig verfassungsmäßiges Mittel.

Wenn der Abgeordnete Windthorst sagt, daß ich dabei Leute zu erreichen hoffte, die zu allem Ja sagen, was ich wünsche, so macht er den Wählern ein falsches Bild von meinen Wünschen. Ich glaube, ich habe mich nie in der Welt als einen unbilligen und bis zur thörichten Ueberhebung unbilligen Menschen gezeigt, und bei jedem, der mich kennt, wird der Abgeordnete Windthorst mit dieser Charakteristik von meiner Person keinen Glauben finden. Ich habe mit der konservativen Partei ja manchen Strauß gehabt und die Galle ist mir in meinem Leben sehr viel öfter übergegangen über meine Freunde als über meine Gegner; aber nichtsdestoweniger habe ich mich nie dazu veranlaßt gesehen, irgend Jemanden wegen Meinungsverschiedenheiten Vorwürfe zu machen. Ich glaube im Gegentheil, die Herren Führer der Opposition sind durch den blinden Gehorsam, den sie als Herrscher über gebogene Kniee in ihren Fraktionen zu finden gewohnt sind, ihrerseits so verwöhnt, daß sie auch den Widerspruch der Regierung nicht mehr vertragen. Ich bin vielleicht der einzige Mensch, der im Laufe des ganzen Jahres es wagt, dem Abgeordneten Windthorst zu widersprechen. Ist hier im Reichstage irgend einer, der die Courage dazu hat, — außer den Sozialdemokraten? Diese haben den Muth — aber von den übrigen sind alle in der Furcht vor dem Herrn Parteichef, und der ist seinerseits keinen Widerspruch gewohnt und geräth in Zorn und sittliche Entrüstung, nur weil ich anderer Meinung bin als er über die Auflösung. Darum keine Feindschaft! Kommen Sie alle wieder, dann werden wir uns ganz dieselben Reden über drei Monate hier halten, die wir heute gehalten haben; aber die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen und ihre feste Entschlossenheit in Bezug auf die Wehrhaftigkeit des Volkes, die

sie für nothwendig halten, nicht um ein Haarbreit nachzulassen, wird in drei Monaten dieselbe sein wie heute.

---

3. **Reichstagssitzung vom 13. Januar 1887.** Der Herr Abgeordnete hat die Hoffnung ausgesprochen, daß Gesetz und Recht von den Regierungen vollständig beachtet werden würden. Ich kann ihm darüber nochmals die bündigste Zusicherung geben: wir werden uns innerhalb unserer verfassungsmäßigen Berechtigung bewegen; wir haben dabei aber die Hoffnung, daß auch die Majorität des Reichstags dasselbe thun werde.

In seiner Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, die die Verfassung über die Armee hat, hat der Herr Vorredner vorher vergessen, einen ganz wesentlichen Satz vorzutragen: das ist das vierte Alinea des Verfassungsartikels 62, das da lautet:

> Bei der Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Was ist nun die „auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation"? Das ist der Art. 59 und der Art. 63 im Absatz 4. Art. 59 bestimmt die Präsenzzeit eines jeden wehrpflichtigen Deutschen bei der Fahne auf drei Jahre, und Art. 63 enthält das Moderamen, daß der Kaiser den Präsenzstand bestimmt. Das liegt so einfach und klar wie möglich. Es ist alterirt, so lange das Septennatsgesetz gelten wird, bis 1888. Es wird den verbündeten Regierungen und Seiner Majestät dem Kaiser nicht einfallen, vorher unter Ignorirung der Grenze, die durch das Septennatsgesetz gezogen ist, die aber schwindet, wenn das Septennatsgesetz abgelaufen ist, etwa den gesetzlichen Präsenzstand überschreiten zu wollen. Es ist ja möglich, daß — namentlich wenn die Auflösung eintritt — ein Zeitraum verläuft, in dem wir den Reichstag nicht gegenwärtig haben; es ist auch möglich, daß wir dauernd vom Reichstage die Mittel nicht erhalten können, die zum Schutz unserer Grenzen vorsichtshalber uns nothwendig scheinen. Dann, glaube ich, wird dem Kaiser als König von Preußen immer noch die Möglichkeit offen stehen, sich vertrauensvoll an seinen preußischen Landtag zu wenden und zu sehen, ob er von dem die Mittel zum Schutze des gemeinsamen Vaterlandes nicht erlangen kann; ich bin überzeugt: dort werden wir nicht so lange zu bitten und zu unterhandeln brauchen.

Der Herr Abgeordnete hat in dürren Worten angedeutet, daß die Regierung, wenn sie die drei Jahre ablehne, doch noch Hintergedanken haben müsse, die sie nicht ausspricht. Diese Beschuldigung gebe ich vollständig zurück: wenn Sie die sieben Jahre ablehnen, so müssen Sie durchaus Hintergedanken haben; Sie können sie ebenso gut annehmen, Sie rücken damit jede Konfliktsmöglichkeit wieder etwas weiter hinaus. Wenn ich Ihre Hintergedanken ebenso erläutern soll, wie der Herr Vorredner unsere angeblichen Hintergedanken erläutert hat, so bezeichne ich sie als eine Intention, die von der Verfassung gezogenen Grenzen zwischen der parlamentarischen und der Regierungsgewalt verrücken zu wollen, verschieben zu wollen in dem Urtheil und in der Auffassung der öffentlichen Meinung des Reichs und in der Praxis. Und darauf, wiederhole ich, werden wir uns nicht einlassen. Die Machtvertheilung so, wie sie durch die Verfassung gegeben ist, werden wir festhalten, die werden wir gewissenhaft beobachten; aber ich fürchte, daß Sie nicht, wie ich vorgestern sagte, zu den saturirten Mächten Ihrerseits gehören. Sie wollen erobern, wir wollen behalten den Besitzstand; Sie wollen neue Kompro-

misse, wir wollen an den alten Traditionen festhalten; wir scheuen die Krisen, ihre häufigen Wiederholungen und die Möglichkeit der Konflikte, Sie gehen diesen bereitwillig und frohen Muthes entgegen. Sie verhalten sich einigermaßen zu uns wie die Franzosen gegen Deutschland; wir sind die Konservativen, Friedliebenden, und Sie sind die, die erobern wollen, die uns das uns verfassungsmäßig gebührende Elsaß wieder abnehmen wollen.

Der Herr Vorredner hat sich in Bezug auf die hannöversche Frage auf die Klopp'schen Werke berufen und hat sie Geschichtswerke genannt; ich habe bisher sie als unparteiische Geschichtswerke noch von keiner Seite darstellen hören. (Heiterkeit rechts. — Abgeordneter Dr. Windthorst: Die Dokumente sind unparteiisch.) — Gut, den Dokumenten gegenüber werde ich demnächst eine Darstellung, die ich längst beabsichtigt habe, aber aus Rücksichten, um alte Empfindungen nicht wieder aufzuwärmen, bisher unterlassen habe, meinerseits, wenn der Kaiser es genehmigt, der Oeffentlichkeit übergeben; dann werden Sie sehen, was Onno Klopps Dokumente dagegen werth sind.

Der Herr Vorredner hat damit begonnen, daß er meine Data wegen der Sparkassen theils angezweifelt hat, theils sie in Widerspruch zu bringen gesucht hat mit den finanziellen und wirthschaftlichen Beschwerden, über die im preußischen Landtag so häufig und auch von meiner Seite geklagt wird. Ja, meine Herren, diese Sparkasseneinlagen sind ja, wie ich schon vorgestern bemerkt habe, kein Beweis dafür, daß die ganze Nation reich ist; aber daß derjenige Theil der Nation, der in die Sparkassen einzulegen pflegt, in seiner Wohlhabenheit gestiegen ist und in den letzten acht Jahren in erheblichem Fortschritt — sehr erheblich, das beweisen sie ganz unzweifelhaft meiner Ueberzeugung nach. Wir haben ja Arm und Reich bei uns. Arm ist bei uns in Preußen vor allen Dingen der Fiskus; die Hauptsteuerobjekte sind dem Reich übergeben worden, und in Benutzung derselben steht uns eine Obstruktionspolitik gegenüber, die wir bisher nicht haben überwinden können. Daß die landwirthschaftlichen Interessen, also die Interessen der großen Mehrheit — von drei Fünftel bis zwei Drittel der Bevölkerung — nicht in einem blühenden Zustand sind, das werden Sie aus meiner Statistik ersehen. Wenn ich die Durchschnittsziffer der Spareinlagen ziehe — ich habe hier die Einlagen nach den verschiedenen Provinzen geschieden, — so werden Sie finden, daß am tiefsten unter dem mittleren Durchschnitt die rein ackerbautreibenden Provinzen stehen, und am höchsten die industrie- und handeltreibenden Provinzen.

Es kommt auf die Gesammtheit im Durchschnitt auf jeden Kopf — auch das Kind in der Wiege — 80 Mark Sparkasseneinlage in der ganzen preußischen Monarchie. Ich werde Ihnen nun diejenigen Angaben machen, die erheblich darunter sind. Da ist erstlich einmal Ostpreußen mit 15 Mark im Durchschnitt, Westpreußen mit 22 Mark; Brandenburg mit 54 Mark erreicht den Durchschnitt der Gesammtheit auch nicht; Posen zählt 15 Mark gleich Ostpreußen, als eine industriearme und wenig Handelsverkehr habende Provinz; Schlesien 44 Mark; dann kommen Sachsen mit 104 Mark, Schleswig-Holstein mit 241 Mark, weil es Handel, Seefahrt, also Wohlhabenheit hat. Ich gebe zu, Schleswig-Holstein ist ebensowohl eine Ackerbauprovinz; aber gerade der Großgrundbesitz, der gewöhnlich die Scheibe bildet, nach der geschossen wird, der ist in Schleswig-Holstein doch so gering vertreten, wie kaum in den anderen Provinzen, — der Besitz ist vorwiegend ein bäuerlicher. Hannover hat 150 Mark, Westfalen 192 Mark pro Kopf, und Hohenzollern — wieder rein ackerbautreibend — 50 Mark. Sie werden daraus ersehen, daß die rein ackerbautreibenden Provinzen sich lange nicht einer so blühenden Situation in Bezug auf die Sparkasseneinlagen erfreuen wie

die rein industriellen und merkantilen, und daß eben unter dem heutigen Regime sich die Güter dieser Welt ungleich vertheilen.

Aber vor allen Dingen geht daraus hervor, daß die arbeitende Klasse — von der, wie ich mich erkundigt habe, die Haupteinlagen im Ganzen herrühren — sich seit der Einführung der Schutzzölle, seit 1879, in einer ununterbrochen fortschreitenden Sparkassenwohlhabenheit befindet. Ich kann in die Häuser nicht hineinsehen; aber ich kann mir nicht denken, daß die Arbeiter irgend etwas Unentbehrliches entbehrt haben werden, um diese Gelder in die Sparkassen zu tragen. Ich berufe mich da auf das, was aus den amtlichen Listen ersichtlich ist.

Der Herr Vorredner hat ferner jeden Zusammenhang von Reichstagsmitgliedern mit den Zeitungen, die ich zitirt habe, ganz bestimmt zurückgewiesen. Er hat damit vielleicht einzelne hervorragende Persönlichkeiten im Auge gehabt, also z. B. seinen ihm nächststehenden Geschäftsfreund, den Abgeordneten Richter. Der hat ja wohl gewiß keine Beziehungen zur öffentlichen Presse, obwohl ich nicht weiß, ob er nicht im Kalender als dieser Richtung der Thätigkeit angehörig angegeben ist. Er hat damit jedenfalls zugegeben, daß das, was die „Germania" schreibt, ohne jedes Fundament irgend einer höher stehenden Autorität ist, daß das nur die bedauerliche Tagesleistung der Redaktion ist, daß sie also gar keinen Kredit dafür hat, daß nicht eine auch nur so weit in der Politik eingeweihte Autorität hinter ihr steht, als es ein Abgeordneter sein muß. Ich weiß nicht, ob es der „Germania" ganz lieb sein wird, wenn das öffentlich bekannt wird, daß sie ganz auf eigenen Füßen steht und vom Abgeordneten Windthorst zurückgewiesen wird in ihres Nichts durchbohrendes Gefühl.

Der Herr Abgeordnete hat außerdem gesagt, daß es mit mir ganz anders sei: ich stände — ich weiß nicht, mit wie vielen Zeitungen in einer solchen Verbindung, daß ich nicht nur schreiben lasse, sondern selbst darin schriebe; er hat meinen Stil darin wiedererkannt. Es ist mir sehr schmeichelhaft, wenn man das findet. Die Zeitungen schreiben einen sehr viel besseren Stil als ich. So viel ich mir auch Mühe gebe, so kann ich den Schwung der Phrase, die überhaupt nicht meine Form ist, nicht herausbringen, wie ich sie so oft in diesen Zeitungen mit Vergnügen lese. Es wäre mir also schmeichelhaft, wenn man mich darin erkennte. Er irrt sich aber, wenn er glaubt, ich hätte die Zeit dazu. Bedenken Sie doch, meine Herren, welche Geschäftslast auf mir ruht, und für einen ganz gewissenlosen Arbeiter im Dienst werden mich selbst meine Gegner nicht halten. Diese Gegner dagegen haben ja gar nichts auf der Welt zu thun, als mir das Leben sauer zu machen in der Presse oder hier im Reichstage. Das ist ihre ganze Beschäftigung, und wenn sie das besorgt und ihre Uhr aufgezogen haben, sind sie fertig mit ihrer Arbeit. Also glauben Sie nicht, daß ich soviel Zeit, ein solches — ich möchte sagen — unberechtigtes Maß von Zeitüberfluß habe, daß ich mich noch mit der Presse selbstthätig beschäftigen könnte. Ich bestreite ja gar nicht, daß ich mitunter Auftrag gebe, einen solchen Artikel zu schreiben, und ihn mir vorlesen lasse, um zu sehen, ob er nicht eine Unhöflichkeit gegen den Reichstag enthält oder gegen sonst jemand. Diejenigen Artikel, die dergleichen enthalten sollten, haben sich sicherlich meiner Zensur entzogen; das bitte ich ein für alle Mal anzunehmen. Aber ich kann doch unmöglich für jeden Inhalt irgend einer Redaktion verantwortlich sein. Es passirt mir, wie ich schon früher gesagt habe, vielleicht nur in 14 Tagen einmal, daß ich ein derartiges Erleichterungsbedürfniß habe, was ich nicht zurückdrängen könnte.

Der Herr Abgeordnete hat zu verstehen gegeben, er wüßte nicht recht, was in dem österreichischen Bündnißvertrage stehe, und was überhaupt noch darin

stehen könnte. Ja, da möchte ich ihn nur bitten, sich mit dem alten Goethe'schen Spruche zu beruhigen: „Allwissend bin ich nicht, doch ist mir viel bewußt." Ihm ist sehr viel bewußt, aber es muß auch einiges geben, was er nicht weiß.

Der Herr Abgeordnete hat ferner — er schien es als eine sehr schwere Anklage zu akzentuiren, was ich als eine solche gar nicht akzeptiren kann —, er hat gemeint: wir, die verbündeten Regierungen, wären der Ansicht, daß mit einem so komponirten Reichstage es nicht ginge. Das ist allerdings unsere Meinung; das ist aber kein Lossagen vom Boden der Verfassung. Wir bleiben auf dem Boden der Verfassung, wenn wir durch eine Auflösung zu einem anderen Beschluß zu gelangen suchen, und wenn wir inzwischen nach Material suchen, um die Wähler zu überzeugen, daß gerade unsere Ansicht die richtige ist. Das ist außerordentlich schwierig, da nicht viele Leute mehrere Zeitungen lesen, sondern nur eine. Aber so schwierig es auch sein mag, müde werden wir darin nicht werden, und zuletzt wird es uns doch gelingen; Recht muß doch Recht, und Wahrheit muß doch schließlich wahr bleiben, und darauf verlassen wir uns. Und wir werden auch schließlich die Wähler überzeugen, wo wahrer Patriotismus, und wo die Sorge für die Sicherheit, für das Gedeihen des Deutschen Reiches und seine Einigkeit zu suchen ist. Ich bezweifle das gar nicht.

Der Herr Vorredner hat ferner wieder den Akzent darauf gelegt, daß zwischen drei und sieben Jahren prinzipiell doch eigentlich gar kein Unterschied wäre. Nun, prinzipiell ist der Unterschied allerdings nicht so groß wie materiell. Vier Jahre gewonnene Ruhe und Frieden ist doch immer ein ganz erheblicher Gewinn. Hauptsächlich aber wollen wir die Tradition des Kompromisses unsererseits nicht kränken und schädigen, weil es in der That die einzige Möglichkeit ist, in konstitutionellen Verfassungen dauernd in Frieden zu leben. Es gibt keine Verfassung — und wenn die geschicktesten Leute sie redigirt hätten, und je geschickter, desto seltener gibt es deren vielleicht, außer der englischen, die gar nicht geschrieben ist — sonst gibt es keine Verfassung, die nicht Lücken hätte, wo nicht die Lückentheorie in hundert Fällen Anwendung findet, die immer nur durch Kompromiß überwunden werden können. Wir haben in unserer Friedensliebe 1874 diesen Kompromiß auf sieben Jahre lang abgeschlossen und sind bereit, alle sieben Jahre lang wieder in diese qualvollen Diskussionen einzutreten, aber nicht öfter. Sie wollen sich nun von dem Kompromiß lossagen und sagen: Nicht sieben Jahre, alle drei Jahre sollen wir das. Wenn Sie drei Jahre haben, werden Sie sagen: alle zwei Jahre, warum nicht alle ein Jahr — und wir werden die Unruhe darüber dann gar nicht los. Es gibt ja Herren, die so konfliktlüstern sind, daß sie in jedem Jahr das Sicherheitsventil unserer verfassungsmäßigen Zustände auf die Probe des Springens stellen wollen, und die Probe des Springens nenne ich die Abschaffung der Armee.

Nun, meine Herren, es gibt außerdem noch einen für mich ganz persönlichen Grund, weshalb ich für die sieben Jahre bin. Ich hoffe, in drei Jahren noch zu leben, in sieben Jahren aber nicht mehr; da hoffe ich all dieses Elendes überhoben zu sein, und ich hoffe, daß der Herr Abgeordnete Windthorst — ich wünsche ihm, daß er noch zehn Jahre lebt; aber er ist doch in denselben Jahren wie ich, und wenn wir beide weg sind, werden Sie sich vielleicht besser vertragen.

---

4. Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 24. Januar 1887.

Ich habe im Auftrage Sr. Maj. des Königs in dieser Angelegenheit dem Hause einige Mittheilungen zu machen über die Stellung, die ich darin in meiner Eigenschaft als Reichskanzler zu vertreten habe. Die verbündeten Regierungen haben bei Abschluß der Verträge, auf denen das Reich beruht, sich wesentlicher Rechte

zu Gunsten des Königs von Preußen in seiner Eigenschaft als Deutscher Kaiser entäußert, für deren Ausübung im Interesse des Reiches der König von Preußen verantwortlich ist. Der König von Preußen hat das Recht nicht, diese Rechte an Dritte abzutreten, am allerwenigsten diejenigen ihm übertragenen Rechte der verbündeten Regierungen, auf denen ihre Möglichkeit und ihre Pflicht, Deutschland gegen auswärtige Feinde zu schützen, beruht. Die Verwendung der Mittel dazu haben sie nach der Verfassung Sr. Majestät dem Kaiser, nicht aber der Majorität des Reichstags, am allerwenigsten den Führern von Parteien anvertraut, die einen strengeren Despotismus ausüben. Dem Reichstag weiter hinaus Rechte zu geben, als von den Fürsten ihm übertragen sind, liegt daher außerhalb der Berechtigung, die Sr. Maj. dem Kaiser zusteht und deren sich zu entäußern Se. Maj. der König weder die Absicht noch die Berechtigung hat. Ich will auf die Frage eingehen, ob die preußische Politik, wie sie im Bundesrath vertreten wird, eine zu große Nachgiebigkeit gegenüber den Forderungen der Reichstagsmajorität bewiesen hat, eine Nachgiebigkeit, in der sie sich in ausnahmsloser Uebereinstimmung mit ihren Bundesgenossen befunden hat. Die Presse hat vielfach den Unterschied zwischen drei und sieben Jahren als bedeutungslos angesehen, ganz abgesehen davon, daß der Reichstag die Militärvorlage uns gar nicht bewilligt hätte, aber das Triennium ist für uns unannehmbar gewesen nach der Art, wie es angeboten und eingeleitet wurde. Anders wäre es gewesen, wenn man zugeben wollte, daß der Reichstag einseitig im Wege der Budgetbeschlüsse berechtigt wäre, die Höhe der Streitkräfte, auf der Deutschlands Sicherheit beruht, festzulegen. Schon der Vorschub dieses bloßen Rechtsirrthums, dieser verderblichen Auslegung der Verfassung, würde uns abgehalten haben, auf diese Beschlüsse einzugehen. Es war vor zwölf Jahren — im Jahre 1874 — zur Zeit, als zum ersten Male die Präsenzziffer behandelt wurde, den verbündeten Regierungen in keiner Weise zweifelhaft, daß die Verfassung, wenn sie in ihrem Artikel 60 bestimmte, daß die Präsenzziffer im Wege der Gesetzgebung festgelegt werden sollte, damit das Princip der gewöhnlichen Gesetzgebung nicht als aufgehoben betrachten wollte, sonst würde das ausdrücklich gesagt worden sein. Es ist darüber kein Zweifel vorhanden, daß die Regierungen eine Absicht hiezu nicht gehabt haben. Sie würden formell im Rechte gewesen sein, wenn sie 1874 darauf beharrt hätten, daß ein Gesetz gemacht werden sollte von der gewöhnlichen Natur und Dauer der Gesetze, d. h. ein Aeternat. Lediglich um den Wünschen der damaligen Reichstagsmehrheit nachzukommen, welche vielleicht nicht geblieben wäre, wenn die Regierung schon damals zu einer Auflösung geschritten wäre; lediglich um dem Reiche eine friedliche Fortentwicklung zu sichern, haben die Regierungen sich damals mit Billigung Sr. Majestät zu einer Zustimmung zur Bewilligung auf sieben Jahre bewegen lassen. Damit haben sie ein Kompromiß zu schaffen beabsichtigt, welches uns demnächst einen Anhaltspunkt geben sollte bei künftigen Verhandlungen. Wenn sie diese Nachgiebigkeit gezeigt haben, so ist dies nicht geschehen, um immer neue Konzessionen zu machen, um so mehr, als sich schon ein förmlicher Usus durch die zweimal auf sieben Jahre erfolgte Bewilligung herausgebildet hat. Die verbündeten Regierungen sind der Ueberzeugung, daß sie durch eine einmalige prinzipielle Konzession, einen einmaligen Verzicht auf ihr verfassungsmäßiges Recht ein Maß der Bereitwilligkeit gezeigt haben, über welches hinaus sich drängen zu lassen sie nicht gewillt sind. Darin beruht der große Unterschied zwischen Triennat und Septennat; die Frage ist einfach die: soll die Verfassung flüssig und zweifelhaft sein, oder soll im Wege eines festen Kompromisses eine friedliche Weiterentwicklung derselben herbeigeführt werden? Auf dem Wege, daß Sie (zur Linken) auf dem Wege des Budgets uns

Alles versagen können, kommen wir nicht weiter. Die verbündeten Regierungen scheuen diesen zu fortwährenden Konflikten führenden Weg und haben Sie dringend gebeten, denselben nicht zu betreten; wir werden auf diesem Wege nicht mitgehen. Schon dies ist ein hinreichender Unterschied zwischen Triennat und Septennat: nämlich die Sicherstellung und friedliche Entwickelung der Verfassung oder die Gefährdung derselben alle drei Jahre. Wir sind so verfassungstreu, daß wir dieselbe nicht gefährden wollen, in einem Augenblicke, wo äußere Gefahren uns umlauern. Die Herren erinnern mich an den Regensburger Reichstag zu der Zeit, als die Türken Wien belagerten und die Franzosen Straßburg wegnahmen, wo man sich um den Vorrang der Gesandten zweier kurfürstlichen Potentaten zankte und darüber die Interessen des Reichs außer Acht ließ. Ebenso kleinlich erscheint mir das jetzige Streben der Reichstagsmajorität, dem Kaiser in diesem Momente nach Art eines Wucherers etwas abzudrücken. Es gibt aber auch einen Unterschied nach außen hin zwischen Septennat und Triennat, welcher sehr ins Gewicht fällt. Es handelt sich nicht nur darum, für heute unsere Wehrkraft zu erhöhen, sondern den Gefahren gegenüber, welche das nächste halbe Menschenalter uns vielleicht bringt, 16,000 Mann in 12 Jahren hintereinander mehr ausgehoben, gibt nach Ablauf der 12 Jahre gegen 200,000 Mann mehr, als wir gegenwärtig haben. Diesen Zuwachs unserer Wehrkraft halte ich für ein wesentliches Element des Friedens, weil es den Eindruck auf das Ausland macht, daß wir um so viel stärker sind . . . . .

IV. Rede von Bennigsen's in der nationalliberalen Landesversammlung zu Hannover am 23. Januar 1887.

. . . . Unter besonders ernsten und schwierigen Verhältnissen geht das deutsche Volk diesmal an die Reichstagswahlen heran. Der Kaiser hat auf Beschluß des Bundesraths den bisherigen Reichstag aufgelöst, nachdem die Reichsregierung aus der Abstimmung in der zweiten Lesung und aus den Erklärungen der Parteiführer die feste Ueberzeugung gewonnen hatte, daß eine Mehrheit für die gesammte Vorlage einschließlich der Feststellung der Friedenspräsenz auf sieben Jahre durch diesen Reichstag nicht zu erlangen sei. Meine Herrn! Die Sorge, welche angesichts eines solchen Zustandes bei der Mehrheit und ihrer Entschließungen im letzten Reichstage die Reichsregierung und das deutsche Volk ergreifen muß, die kann allerdings keine geringe sein, handelt es sich doch hier nicht allein um die gesicherte Fortdauer der festen Grundlage unserer militärischen Einrichtungen, der Existenzbedingungen für den deutschen, schwer erkämpften Nationalstaat, für die Geltung der deutschen Nation in dem Rathe Europa's und der anderen Völker. Meine Herren! Auf die Aussichten über das, was sein wird und kommen wird, wenn etwa auch der nächste Reichstag in ähnlicher Art diejenige Vorlage, welche ihm zweifellos unverändert über das Militärgesetz zugehen wird, abermals ablehnt, d. h. in ihrem gesammten Umfange hinsichtlich der Zeitdauer für die Friedenspräsenzstärke ablehnt, will ich nur hinweisen; meine Herren, die Gefahren, die daraus entstehen können, die sind für jeden Kenner unserer Geschichte und für jeden Freund freier Verfassung und eines gesicherten Verfassungslebens in Deutschland keine kleinen. Was wird werden, wenn abermals eine Mehrheit im Reichstage ist, gleicher Entschließungen fähig wie diejenige des aufgelösten Reichstages? In der Reichsverfassung findet sich die Bestimmung, daß über die Friedenspräsenzstärke ein Gesetz erlassen werden soll; wenn im nächsten Frühjahr die gesetzliche Vorschrift aus dem Jahre 1880 über die Dauer von sieben Jahren für die damals beschlossene

Friedenspräsenzstärke abläuft, was wird dann, wenn ein neues Gesetz über diese Friedenspräsenzstärke zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage nicht zu Stande kommen sollte? Darauf ist Niemand im Stande, an der Hand unserer Verfassung und unserer Gesetze eine bestimmte, klare, über allen Zweifel erhabene Antwort zu geben. Die Verhandlungen im Jahre 1874, in welchen zum ersten Male das sogenannte Septennat beschlossen wurde, die Aeußerungen namhafter Staatsrechtslehrer, die Erklärungen der Parteien und der Vertreter der Regierungen, die haben nur das Resultat ergeben, daß die verschiedensten Auffassungen darüber herrschen, wenn ein solches Gesetz, wie es die Reichsverfassung vorschreibt, über die Feststellung der Friedenspräsenzstärke nicht zu Stande kommt. Was dann Platz greifen soll über die Befugnisse, die aus der Reichsverfassung der Kaiser als Bundesfeldherr hat, über die Verpflichtungen, welche nach der Reichsverfassung der Reichstag hat hinsichtlich der jährlichen Bewilligung der Gelder für das Militär, darüber gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Das Fehlen eines solchen Gesetzes in dem Augenblicke, wo die Zeitdauer des früheren abgelaufen ist, stellt das deutsche Volk und seine Regierungen unmittelbar vor die Gefahr ernster Verfassungskämpfe. Meine Herren, die Pflicht ist also vorhanden, alles zu thun, um solche Kämpfe zu vermeiden. Die Pflicht ist vorhanden, alles zu thun, damit ein solches Gesetz über die Friedenspräsenzstärke nach Ablauf des jetzigen wieder zu Stande kommt. Die Verpflichtung und die Aufforderung zu einer solchen Verständigung richtet sich allerdings nicht allein an den Reichstag, sie richtet sich zugleich auch an die verbündeten Regierungen, an die Reichsregierung. Die Schuld des Scheiterns eines solchen Gesetzes auf Grund einer Verständigung der gesetzgeberischen Faktoren kann den einen und den anderen treffen, verhängnißvoll sind aber die Folgen in beiden Fällen. Meine Herren! Diejenigen, welche bei der Abstimmung in der zweiten Lesung über das Militärgesetz die Mehrheit hatten, sie haben allerdings nach längerem Zögern und auf manchen Umwegen die Mehrforderungen für die Friedenspräsenz, für die Aushebung, Verstärkung und Vermehrung der Bestandtheile unseres Heeres — sie haben dieselben bewilligt. Ich will nicht näher darauf eingehen, daß diese Mehrheit bei der dritten Lesung wieder zerstäubt sein würde, denn zu Stande kam sie nur dadurch, daß das Zentrum und die Deutschfreisinnigen, welche für sich allein die Mehrheit nicht bilden, eine Unterstützung bei diesem Beschluß fanden durch die Stimmenthaltung oder durch die Zustimmung von auf der linken Seite des Reichstags sich befindenden Gruppen, deren Führer mehr oder weniger offen erklärt hatten, daß sie in der dritten Lesung für diese Vermehrung der Friedenspräsenz und der Aushebung des Heeres nicht stimmen würden. Ich halte mich allein an diese beiden großen Parteien. Sie haben nach langen Ueberlegungen und Weiterungen zuletzt die Forderungen, welche die Regierung stellte auf Vermehrung der Friedenspräsenzstärke von 41,000 Mann, auf Vermehrung ungefähr der jährlichen Aushebung um 14,000 Mann, auf Verstärkung der Armee durch 5 Regimenter, 1 Jägerbataillon, 15 neu zu formirende vierte Bataillone, verschiedene andere Truppenabtheilungen, sowie die dazu erforderlichen dauernden jährlichen Ausgaben von 23 Millionen Mark, sie haben dieß alles bewilligt, und wie Sie wissen, thun sie sich jetzt sehr viel darauf zu gute, daß, wie der Führer des Zentrums diese Redewendung eingeführt hat, jeder Mann und jeder Groschen in der Forderung der verbündeten Regierungen von ihnen genehmigt sei, und doch hätten die verbündeten Regierungen ihre Genehmigung ihrerseits abgelehnt! Meine Herren! Angesichs der von der Militärverwaltung nachgewiesenen bewilligten Verstärkung der Armeen in den Nachbarstaaten, insbesondere Frankreichs, ist allerdings auch trotz erheblicher Erhöhung der schon jetzt so starken Militärlasten diese Be-

willigung schließlich von den beiden großen Oppositionsparteien ausgesprochen, sie ist aber geknüpft an die Bedingung, welche die Reichsregierung für unannehmbar bezeichnete und noch heute bezeichnet, daß nicht mehr wie jetzt schon zweimal in der Vergangenheit auf Grund einer erfreulichen Verständigung von Reichstag und Regierung für sieben Jahre diese Stärke hergestellt werden solle, sondern nur für drei Jahre. Meine Herren! Vergeblich haben sich der Reichskanzler und die Vertreter der dort im großen Ganzen mit so vielem Vertrauen begrüßten Militärverwaltung, sowie selbst der greise siegreiche Heerführer Graf v. Moltke im Reichstage dahin erklärt, daß die Sicherheit des Bestandes der Einrichtung unserer Armee, vor allen Dingen die Ausbildung für Kriegszwecke einer genügenden Anzahl von Soldaten im Verhältnisse zu dem angriffslustigen Nachbar im Westen, endlich die Kriegsstärke selbst nicht genügend sei und die Verantwortlichkeit nicht getragen werden könne, wenn jetzt, abweichend von der bisherigen Einrichtung, nur für drei Jahre diese Vermehrung ausgesprochen würde. Um mit Sicherheit allen Verhältnissen, selbst den bedrohlichsten, ins Auge sehen zu können, bedürfe es einer festeren und längeren Dauer, mit welcher die Militärverwaltung rechnen müsse. Meine Herren! Der Reichskanzler hat gewiß mit Recht hervorgehoben, daß in unserem verhältnißmäßig jungen und neuen Verfassungsleben ein schweres Unheil entstehen könnte, wenn namentlich in einem Reichstage wie dem jetzigen, zerrissen durch die Parteien, alle Jahre oder drei Jahre wiederkehrend, die Stärke unseres Heeres und damit die sichere Grundlage unserer Existenz in die Leidenschaft der Parteierörterungen und Parteikämpfe, ja in den Handel der Parteien hineingezogen würde. Meine Herren! In unserem Volke, wo man sich weniger um die Einzelheiten der Verhandlungen und Beschlüsse der großen politischen Versammlungen bekümmern kann, macht gerade diese Einfachheit der Lage nach und nach einen immer stärkeren Eindruck und ruft eine Bewegung der Gemüther in dem Umfange hervor, wie wir es jetzt schon vor uns sehen. Mit Recht fragt man sich im Volke: ist denn für diejenigen Parteien, welche das Bedürfniß solcher Verstärkungen, sowie auch die Möglichkeit anerkennen, daß die entstehenden Lasten getragen werden können, gerade der jetzige Zeitpunkt angemessen, an die Regierungen solche Forderungen zu stellen, welche früher nicht erhoben oder durchgesetzt sind? Meine Herren! In unserer Zeit, wo so große Umwandlungen vorgegangen sind und die Menschen so rasch leben, wird vieles schnell vergessen, aber doch sind, und namentlich auch in Preußen, die großen Gefahren noch nicht vergessen, in welche schon einmal durch einen wegen des Militärwesens herbeigeführten Verfassungskonflikt das junge konstitutionelle Leben von Preußen gedrängt wurde. Unvergessen sind die Verhandlungen, welche an der Hand solcher Erfahrungen Männer, die mitten in diesem Kampfe gestanden, bewogen haben, in die Verfassung des norddeutschen Bundes und die Verfassung des Deutschen Reiches Bestimmungen über das Militärwesen hineinzubringen, welche diese Berathungen und Parteikämpfe aus den einzelnen Jahren herauszuheben geeignet waren, damit das deutsche Vaterland, für welches durch seine Vertreter in den übrigen verfassungsmäßigen Bestimmungen, in der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie auf allen übrigen Gebieten so viel zu schaffen ist, eine Spanne Zeit Ruhe haben möge vor diesen Kämpfen. Meine Herren! Im Jahre 1867 ist auf vier Jahre die Friedenspräsenzstärke festgestellt und für jeden einzelnen Mann der erforderliche Betrag ausgeworfen. Als im Jahre 1871 die süddeutschen Länder mit den norddeutschen und die deutsche Reichsverfassung vereinigt wurden, hat man, um Zeit zu anderen wichtigen Arbeiten zu gewinnen, der Kriegsverwaltung für drei Jahre ein Pauschquantum überwiesen, um damit zu wirthschaften. Erst im Jahre

1874 wünschten die Regierungen und Vertretungen, daß nun ein geordnetes Budgetwesen für das Militär eingerichtet würde auf gesetzlicher Grundlage und, soweit thunlich, in jährlicher Berathung und Feststellung. Damals hatten als nothwendigste Voraussetzung unserer Sicherheit und Existenz die Regierungen verlangt, daß die Friedenzpräsenzstärke dauernd im Gesetz festgestellt werde, und daß an der Hand dieser dauernden Präsenzstärke und der übrigen organischen Einrichtungen, Formationen und Cadres jährlich die Bewilligung der finanziellen Mittel erfolgen möge. Im Jahre 1874 ist über diese Frage der dauernden gesetzlichen Feststellung der Friedenspräsenzstärke ein wochen- und monatelanger Kampf entbrannt. Es war zweifelhaft, ob eine solche dauernde Feststellung vom Reichstage angenommen werden würde, im besten Falle wäre sie vielleicht nur mit einer verschwindend kleinen Mehrheit angenommen, vielleicht ganz abgelehnt und damit die gesetzliche Grundlage, von der sie einen Theil bildete, überhaupt verworfen worden. Damals haben gegenüber den lebhaften Wünschen gerade des nach links neigenden Theiles der Nationalliberalen und eines Theiles der damaligen Fortschrittspartei (geführt von den Abgeordneten Löwe und Berger), welche bereit waren, für das Militärgesetz zu stimmen, die Regierungen und der Reichskanzler, diesen Wünschen nachgebend, von ihrer Forderung der dauernden Feststellung so viel nachgelassen, um eine Verständigung über die Nothwendigkeit einer Bewilligung auf 7 Jahre zu erreichen; es ist also damals die Friedenspräsenzstärke weder dauernd, noch auf 1 oder 3 Jahre festgestellt worden. Das ist damals, während im Uebrigen das Schicksal des Gesetzes zweifelhaft war, mit einer Mehrheit von 91 Stimmen, darunter die gesammte nationalliberale Partei, die späteren Sezessionisten und ein nicht geringer Theil der Fortschrittspartei, welcher in Folge dieser Abstimmung aus der Fortschrittspartei ausgeschieden ist, angenommen worden. Diesem Theile des Hauses hat die Reichsregierung die Konzession gemacht und auf dessen Wunsch und dessen Drängen die 7 Jahre in das Gesetz hineingebracht. Noch einmal ist das im Jahre 1880 wiederholt worden, als die 7 Jahre sich dem Ablaufe näherten, und die Reichsregierung hat die 7 Jahre wieder zugestanden. Ich erinnere mich heute noch lebhaft, als ich damals diesen Standpunkt vertrat, daß mein Parteigenosse, der Abgeordnete Rickert, nach seinem Naturell in leidenschaftlicher Weise für die Nothwendigkeit dieser 7 Jahre eintrat. Ich nicht allein, auch er hat damals ein vollgerütteltes und vollgeschütteltes Maß der bittersten Angriffe von Seiten derjenigen erfahren müssen, welche jetzt in seiner Fraktion vereinigt sind. Das, was damals beschlossen ist, war nur eine Konzession der verbündeten Regierungen um des lieben Friedens willen, damit nicht dieses wichtige Gesetz dem Scheitern ausgesetzt wurde. Unter den jetzigen Verhältnissen, wo vieles sich nicht zum Bessern, sondern zum Schlimmern verwandelt hat, soll man von der Regierung verlangen — und das macht diese Mehrheit, welche die Auflösung herbeigeführt hat, zur Bedingung — daß also unter solchen Umständen nicht mehr für 7 Jahre gewissermaßen ein Waffenstillstand abgeschlossen sein solle in dem Kampfe für diese Frage, sondern nur für drei Jahre die Bewilligung der Friedenspräsenzstärke ausgesprochen werden könne? Ich bin überzeugt, wenn diese Frage in ihrer Einfachheit und Bedeutung für Krieg und Frieden nach außen und innen für die weitere verfassungsmäßige Entwickelung unseres Vaterlandes dem deutschen Volke klargestellt und von ihm begriffen würde, daß dasselbe nicht verstehen wird, wie der Reichstag eine so gefährliche Situation in Europa, wo die ganze Welt in Waffen starrt und jeden Augenblick ein Angriff des westlichen Nachbars erwartet werden kann, den Zeitpunkt als geeignet ansehen mag, um der Regierung noch weitere Konzessionen abzudrängen! Meine

Herren! Wenn irgendetwas in der Welt den Frieden erhalten kann, so ist es die militärische Stärke und Sicherheit Deutschlands. Als Preußen, beziehungsweise Deutschland ihre siegreichen Kriege in den Jahren 1866, 1870—71 geführt hatten, hat nicht damals alle Welt erwartet, auch diejenigen Mächte, welche uns nicht friedlich gegenüberstanden, hier sei eine neue Macht in Europa aufgetreten im vollen Bewußtsein ihrer militärischen Kraft, durch die gewonnenen Siege nur zu bereit, ihre Herrschaft noch auf weitere Gebiete in Europa auszudehnen? Lange Jahre hat es erfordert, ehe die Friedensliebe unseres Kaisers und seines Kanzlers sich in Europa und bei den fremden Mächten das Vertrauen erobert hat. Jahre hat es gedauert, endlich aber ist diese Friedensliebe über allen Zweifel erhaben anerkannt von Freund und Feind! Meine Herren! Dem 90jährigen Kaiser und seinem 72jährigen Kanzler ist es in wunderbarer Weise gelungen, über menschliches Hoffen und Erwarten hinaus nach solchen furchtbaren Kämpfen, nach den Anstrengungen, welche diese Kämpfe und ihre Folgen in die europäischen Zustände hineinwerfen mußten, uns schon 16 Jahre den Frieden zu erhalten. Beispiellos in der ganzen menschlichen Geschichte ist die Selbstbeherrschung, die Mäßigung und Weisheit von Fürsten und Regierungen nach solchen glänzenden Erfolgen gewesen. Mit Bewunderung muß es jeden Kenner der Geschichte erfüllen, wenn schon — was Einzelnen bereits früher bekannt gewesen ist, der großen Masse aber verborgen geblieben war — bei den Verhandlungen in Nikolsburg über den Friedensabschluß zwischen Deutschland oder damals Preußen und Oesterreich, für die Bedingungen dieses Friedens die Aussöhnung mit Oesterreich und eine demnächstige möglichst enge Verbindung mit Oesterreich in feste Aussicht genommen war. So unwahrscheinlich ein solches Ergebniß aber damals erscheinen mußte, so weise und vorherschauend war diese Politik, welche ein derartiges Ziel nicht blos ins Auge faßte, deren Erfolg außer aller Wahrscheinlichkeit zu liegen schien, sondern sogar vollkommen durchgeführt hat. In dem Augenblicke, wo die siegreiche Armee Preußens, sein König und seine Regierung verzichteten auf den triumphirenden Einzug in Wien und darauf, daß Oesterreich auch nur ein Dorf hergebe, da waren die Grundlagen dazu gelegt, daß demnächst, was für die Sicherheit Europa's sich immer mehr als von höchster Bedeutung herausgestellt hat, ein freundschaftliches, ein enges politisches Verhältniß zwischen dem neugeschaffenen Deutschen Reiche und Oesterreich ins Leben trete. Meine Herren! Wenn irgend etwas jetzt den Frieden in Europa erhalten kann, so ist es das Gefühl, daß die Fremden, die Nachbarn, neidisch auf unsere militärischen Verhältnisse und politische Existenz blicken, das Gefühl, daß hinsichtlich der Wehrverfassung, der nothwendigen Verstärkung unserer militärischen Mittel, hinsichtlich der Vertheidigung des erworbenen Besitzstandes, daß da das Volk, seine Vertretung und die verbündeten Regierungen einig sind und bleiben werden. Mit Recht hat der greise Feldmarschall Moltke in den Sitzungen des Reichstages darauf hingewiesen, daß die Ablehnung dieser Vorlage mit Sicherheit den Krieg herbeiführen werde. Ist das Vertrauen im Auslande nicht da, daß hier in Deutschland Regierung und Bevölkerung einig bleiben werden unter allen Umständen über die militärische Ausrüstung Deutschlands, bürgern sich da Hoffnungen ein, daß durch die Ablehnung von für nothwendig erachteten Forderungen, das Anknüpfen unerträglicher Bedingungen an dieselben, daß durch die Kämpfe, welche da voraussichtlich zwischen Reichsregierung und Volksvertretung entstehen werden, die Bande in diesem noch jungen Deutschen Reiche sich zu lösen anfangen, ja dann natürlich wird die Neigung vermehrt werden, so rasch wie möglich noch einmal das Würfelspiel des Krieges zu wagen. Meine Herren!

Was der Reichskanzler über die Stimmung und über die Verhältnisse in Frankreich gesagt hat, hat einen so anerkannt klassischen Ausdruck in den Verhandlungen des letzten Reichstages gefunden, daß es verkehrt sein würde, noch einmal in dieser Versammlung darauf einzugehen — in dieser Versammlung, die, wie ich glaube, fest überzeugt sein wird, daß diese Darstellung eine durchaus zutreffende und drastische gewesen ist. Eins möchte ich nur noch hinzufügen. Wenn eben das Ehrgeizige in dem französischen Charakter, die Unsicherheit der französischen Regierungszustände, die Möglichkeit, daß von einem Krieg sich die Aussichten eröffnen, daß Jemand sich zum Herrscher von Frankreich aufwerfe, wenn das alles schon die Kriegssorgen befördert, so ist noch eines hinzugekommen, das doch auch in Folge eines für Frankreich siegreichen Krieges ein sehr reicher Preis sein könnte, das ist die Zerstörung unseres wirthschaftlichen Wohlstandes. Nach dem Kriege von 1870/71 ist es in einer kurzen Spanne Zeit Deutschland möglich gewesen, einen Aufschwung in seiner ganzen industriellen Thätigkeit, in seiner Technik und in seinem Kunstgewerbe zu nehmen, daß wir Hoffnung haben, daß Deutschland bald wieder an die Stelle gerückt sein werde, wie vor der Reformation, ja noch ein Jahrhundert nach der Reformation bis zu dem 30jährigen Kriege, wo Deutschland und die Niederlande an der Spitze des ganzen Kunstgewerbes Europa's standen. Die späteren Reformations- und Bürgerkriege haben verursacht, daß wir diese erste Stelle eingebüßt haben, und lange Jahre ist man gewohnt gewesen, daß Frankreich Deutschland auf diesem Gebiete weit überlegen war. In den verhältnißmäßig wenigen Jahren nach dem französischen Kriege haben wir schon Großes erreicht, um diesen Vorsprung der Franzosen wieder einzuholen. Auf vielen Gebieten sind sie schon eingeholt, ja überholt, und nicht gering ist die Sorge der Franzosen, daß Frankreich an Deutschland den ersten Platz auf dem Gebiete der Technik und des Kunstgewerbes werde abgeben müssen. Welche Versuchung wird darin liegen, wenn die Franzosen Deutschland in sich zerrissen sehen, auch das aus dem Siege herauszuschlagen, daß auch diese Anfänge einer für Frankreich so gefährlichen Kultur zertreten würden! Wenn wir ein besseres Ergebniß für diese so wichtigen Fragen durch die Wahlen zum nächsten Reichstag erlangen wollen, dann ist eines allerdings nöthig: daß die Deutschen praktisch und energisch genug sind, einmal ihre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf diese eine Frage zu richten: Wahl eines Reichstages, welcher bereit ist, in seiner Mehrheit jeden Streit über Fragen der militärischen Organisation zu vermeiden. Wahl eines Reichstages, welcher vor allen anderen wichtigen Aufgaben seine volle Zeit aufwenden wird, um für sieben Jahre, wie schon zweimal beschlossen war, einen Waffenstillstand sich zu sichern, daß nicht in jedem Jahre oder nach je drei Jahren dieser gefährliche Kampf wieder ausbreche, welcher unser ganzes politisches Leben bedroht. Ich glaube, Sie werden es mit mir mit Freuden anerkennen, daß die Nation im Stande sein muß, einmal alle anderen Fragen im entscheidenden Augenblick bei der Frage nach der Existenz Deutschlands gegenüber anderen Mächten zurückzustellen. Das ist der Grund gewesen, weßhalb wir in Berlin uns mit der Reichspartei und der deutsch-konservativen Partei verständigt haben, um für diesen bestimmten Zweck bei den Wahlen zusammenzugehen, daß nur Männer in den nächsten Reichstag gewählt werden, welche das Militärgesetz auf die nächsten sieben Jahre zum Abschluß bringen. Meine Herren! Ueber dieses Abkommen, worüber Sie nachher in einer Ihnen vorzulesenden Resolution auch noch zur Aeußerung und Beschlußfassung aufgefordert werden — über dieses Abkommen hat die nationalliberale Partei die schwersten Angriffe vom Zentrum und von Links erfahren, namentlich hat man die Sache so darzustellen versucht, als ob mit einer Verständigung für

diesen einen bestimmten Zweck zugleich die Vermischung und Verschmelzung der nationalliberalen mit der konservativen Partei eingetreten sei. Vergebens haben wir in dem Aufruf gesagt: „Unsere Stellung zu den großen Fragen der Reichspolitik bleibt dieselbe, wie bisher", vergebens haben wir hervorgehoben, daß es sich nur hier dreht um ein bestimmtes Handeln für einen bestimmten Zweck, daß gar nicht die Rede davon ist, die Parteien zu verschmelzen, und daß im Uebrigen die Nationalliberalen nicht minder wie die Konservativen ihr besonderes Programm und ihre besondere Auffassung entfalten können. Ich weiß nicht, wie alle von Ihnen darüber denken, ich möchte aber glauben, daß überwiegend die Ansicht hier vertreten ist, welche ich und meine Freunde über diese Frage immer gehabt haben: zusammengehen können wir sehr wohl mit den Konservativen in einzelnen Punkten, verschmelzen können und wollen wir uns nicht; wir wollen eine liberale Partei bleiben und jene überwiegend eine konservative, daß ist meine Ueberzeugung, welche ich stets gehabt habe und welche ich auch heute noch habe. Ich halte eine solche Verschmelzung nicht für möglich, ich halte sie eher für eine Verflachung und nicht für eine Vertiefung unseres politischen Lebens. Ich glaube sogar, daß der gesunde und weit reichende Einfluß, welchen die Liberalen und die Gemäßigt-Konservativen ausgeübt haben, auf einem solchen Wege nicht gestärkt, sondern geschwächt werden würde, denn es ist fast zweifellos, daß auf beiden Seiten Konservative wie Liberale, manche Personen nach ihren Charaktereigenschaften, nach ihren Auffassungen von den Parteiforderungen, nach ihrem Temperament, ihrer Vergangenheit, ihren persönlichen Beziehungen in eine solche Verbindung der gemäßigt-liberalen und konservativen Parteien nicht eintreten würden. Was würde die Folge sein? An die Extremen nach rechts und links würden wir und ebenso die Konservativen große Kreise verlieren, und die Konservativen und Gemäßigt-Liberalen würden das Gewicht, welches sie unter Umständen entschieden für den Fortschritt auf allen Gebieten des inneren und öffentlichen Lebens haben einlegen können, nicht verstärken, sondern schwächen, noch mehr, als leider durch die Ereignisse der letzten sieben Jahre geschehen ist. Ich erkläre also offen, daß ich nach wie vor eine solche politische Vereinigung für unausführbar halte. Meine Herren! Wir sind aber nicht blos wegen einer solchen vermutheten hier dargestellten Vereinigung angegriffen worden, es ist auch gesagt, wie können wir liberale Männer sein, wenn wir mit den konservativen Parteien in den Reichstag wählen, der nachher gebraucht und gemißbraucht wird für Taback- und Branntweinmonopol und für alle möglichen Rückwärtsbewegungen in der Verfassung. Meine Herren! Ich halte diese Ausführungen mehr für taktisch als ernst, aber es kann doch nicht schaden, wenn ich hier konstatire, daß für das ausgeworfene Projekt von Tabacks- und Branntweinmonopol und von Rückwärtsredigirung in der Verfassung unter den Nationalliberalen der Provinz Hannover keine Zustimmung zu finden ist. Nun haben die nach links stehenden Parteien natürlich auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um uns wieder alle möglichen Vorwürfe zu machen, daß wir uns blind dem Willen der Reichsregierung unterwerfen, daß wir Verfassung, Gesetze und konstitutionelle Freiheiten, wie schon so oft, wieder zu verrathen im Begriffe sind. Meine Herren! Dieser Vorwurf wird ja schon bei jeder Gelegenheit wiederholt, er ist schon so abgenutzt, daß er einen ernsthaften Eindruck nicht mehr machen kann, und ich möchte sagen, daß dem Volke die Geschichte der letzten 15 Jahre in ihren wichtigsten Zügen nicht unbekannt geblieben sein wird, so daß dem Volke ein solches Geschrei doch allmälig lächerlich erscheinen muß. Wir sollen das verrathen, was wir in der Verfassung, in den großen Gesetzen im Reiche und in Preußen gegen die Stimmen

der Linksstehenden ins Leben gerufen haben, auf der Grundlage von Verständigungen mit den Konservativen und der Regierung. Die rufen, daß wir dies verrathen, sind diejenigen, welche damals alles aufgeboten haben, in jedem Augenblick die Verfassung des norddeutschen Bundes, die Verfassung des Deutschen Reiches, die Justizgesetze, die großen Selbstverwaltungsgesetze in Preußen, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die weitgreifende Mitwirkung der Laien aus dem Grunde zu verhindern, weil nicht alle ihre Forderungen gewährt wurden und von der Regierung nach ihrer Auffassung nicht gewährt werden konnten. Die wollen jetzt die allein berufenen Wächter der Gesetze sein, gegen deren Widerspruch sie ins Leben gerufen sind, und wir sollen das verrathen, was wir selbst geschaffen haben?! Dem Volke kann man auf die Dauer solche Vorwürfe als irgendwie berechtigt nicht mehr vorstellen, und wenn nun bei den jetzt bevorstehenden Wahlen diese verrotteten Mittel wieder angewendet werden sollten, so, glaube ich, werden sie versagen. Meine Herren! In Deutschland ist seit dem ersten Napoleon in der Zeit von zwei Menschenaltern im Beamtenthum, in der Wissenschaft, in der bürgerlichen Arbeit, in Kunst, Industrie und Technik allmälig ein so großes Kapital als sichere Unterlage für ein freies Verfassungsleben angesammelt und ausgenutzt, anfänglich in den kleinen und mittleren Ländern, nach dem Jahre 1848 aber mit den gewonnenen Erfahrungen übertragen auf den größten Staat Deutschlands, auf Preußen, endlich aber sicher fixirt in der Reichsverfassung und späteren Organisation. Meine Herren! Dieses große Kapitel war so umfassend und in sich abgeschlossen, daß eine konservative siegreiche Regierung hieraus die Grundlagen entnommen hat für die Bildung aller Organisations- und Verfassungsbestimmungen in Deutschland. Dieses ganze Kapitel würde aber vollständig verwirthschaftet sein bis auf den letzten Thaler, wenn lediglich der Radikalismus der berufene Vertreter und Verfechter der liberalen Grundsätze gewesen wäre. Noch zu keiner Zeit hat der Radikalismus es verstanden, das Wesentliche aus dieser bloßen Ueberkommenheit als feste Grundlage für Verfassung und Gesetze hinzustellen, derselbe hat vielmehr immer wegen einiger Nebenpunkte, welche die Regierung und die Konservativen nicht glaubten zugestehen zu können, alles in Frage gestellt. Die günstige Zeit von 10 Jahren (1867—1877) wäre zweifellos unbenutzt geblieben für die festen Grundlagen des liberalen Staatswesens und Staatsgedankens in Deutschland. Meine Herren! Ein konservativer Staatsmann, wie der Reichskanzler, und die deutschen Fürsten in ihrer Machtstellung haben erkannt, daß hier eben die einzig richtigen Grundlagen zu finden waren, nicht in überkommenen Einrichtungen und Anschauungen früherer Zeiten! Aber konnte man auch 1866 und 1870 verlangen, daß gerade diese liberalen Grundlagen, ausgenutzt bis auf den letzten Punkt, ohne irgend etwas nachzugeben, das öffentliche Recht und die Grundlagen für die öffentliche Verwaltung und Politik in Deutschland bilden sollten! Können wir Liberale nicht stolz darauf sein, daß man von unseren Gedanken etwas in die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung aufgenommen hat? Was wäre es geworden, wenn man die Zeit von 1866 und 1870/71 hätte unbenutzt vorübergehen lassen, jetzt kann man es aussprechen, wenn der Bundesrath die Verfassung für den Norddeutschen Bund auf der Grundlage von konservativen Forderungen zugestanden hätte? Es waren schon vorbereitet die Militär- und Zollverträge, und die verbündeten Regierungen würden dem deutschen Volke nichts von einem Reichsparlament und einer Reichsverfassung gegeben haben; es wäre also noch viel mehr von den Einzelheiten in unseren liberalen Institutionen zurückgeschoben. Wir wollen den Radikalen nach beiden Seiten, namentlich der linken Seite, die Berechtigung ihrer politischen Existenz

nicht bestreiten, denn das würde sehr thöricht sein; ein weiser Gebrauch von solcher Position ist für das Vaterland unter Umständen von Nutzen; diese Parteien haben den Beruf, die ihnen näherstehenden liberalen und konservativen in ihrer Thätigkeit zu kontroliren, sie können auf sie einwirken in Bezug auf die fortwährende Aufrechterhaltung der Reinheit und Starrheit der liberalen und konservativen Grundsätze; aber fast niemals in der Geschichte ist es den extremen Richtungen gelungen, etwas Dauerndes ins Leben zu rufen. Durch Ueberrumpelung der Gegner ist wohl einmal eine radikale und extrem-konservative Verfassung zu Stande gekommen, aber wie lange hat sie gedauert, dann ist durch das Niederwerfen der Gegner wieder alles umgekehrt und dadurch das Volk fortwährenden Convulsionen und Verfassungskämpfen ausgesetzt gewesen . . . .

Das Gesetz,

betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen.[1])

Von

Max Joël.

Unter dem 12. Januar 1886 legte der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, dem

---

[1]) a) In Ergänzung des Gesetzes vom 17. April 1886 sind bisher ferner ergangen:
I. Die Kaiserlichen Verordnungen vom 21. April 1886, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo (R.-G. B. S. 128), 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (R.-G.-B. S. 187), 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (R.-G.-B. S. 291), 19. Juli 1886, betreffend den Erlaß der Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, 15. Oktober 1886, betreffend den Erlaß der nämlichen Verordnungen für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (Reichsanzeiger vom 23. Juli und 19. Oktober 1886), 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Solomons-Inseln (R.-G.-B. S. 4).
II. Die Verfügungen des Reichskanzlers vom 1. November und 2. Dezember 1886 zur Ausführung der unter I gedachten Kaiserlichen Verordnungen vom 5. Juni und 13. September 1886 (vgl. Reichsanzeiger vom 3. November und 8. Dezember 1886).

b) Abkürzungen:

Heffter	= Heffter, Völkerrecht VII. Ausgabe (herausgeg. von Geffken) 1881.
Bulmerincq	= von Bulmerincq, Völkerrecht (bei Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, Band I Halbband 2 S. 178 ff.) 1884.
Stengel	= von Stengel, die staats- und völkerrechtliche Stellung der Deutschen Kolonien, 1886.
Bornhak	= Bornhak, die Anfänge des Deutschen Kolonialstaatsrechts (Archiv für öffentliches Recht, II. Band Heft 1 S. 3 ff.), 1887.
Denkschrift 1885	= Denkschrift des Reichskanzlers vom 2. Dezember 1885 (Drucksachen des Reichstags 1885 86 Nr. 44 und bei Hirth „Annalen" 1886 S. 483 ff.).
Kommissionsber.	= Bericht der XIV. Kommission des Deutschen Reichstags vom 16. März 1886 (Drucksachen 1885/86 Nr. 201).
Sten. Ber.	= Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags.
Drucksachen	= Drucksachen des Deutschen Reichstags.
K.-G.-G.	= Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 (R.-G.-B. S. 197).
Brauer	= Brauer, die Deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit, 1879.

Außerdem sind die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Z.-P.-O., St.-P.-O. und St.-G.-B. bezeichnet.

Reichstag zur Beschlußfassung vor.[1]) Die Begründung des Entwurfs wies im Eingang darauf hin, daß, nachdem ausgedehnte Gebiete in Afrika und der Südsee unter den Schutz des Kaisers gestellt und Kaiserliche Beamte dorthin behufs Wahrnehmung der aus der Schutzherrschaft sich ergebenden Befugnisse entsendet seien, es erforderlich gewesen sei, für Einrichtung und Ausübung einer geordneten Rechtspflege in jenen Gebieten Sorge zu tragen. Die Regierungsvorlage hatte folgenden Wortlaut:

„Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Deutschen Schutzgebieten, sowie die Mitwirkung der Deutschen Behörden bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und die hiebei zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag sofort, beziehungsweise bei dessen nächstem Zusammentreten, zur Kenntnißnahme vorzulegen."

Der Reichstag überwies bei der ersten Berathung vom 20. Januar 1886[2]) den Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern. Innerhalb der letzteren wurde es unter allseitiger Zustimmung als wünschenswerth bezeichnet, die gesetzliche Regelung nicht auf das Gebiet der Rechtspflege zu beschränken, sondern sofort eine umfassende Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vorzunehmen. Die Kommission legte demgemäß unter Aenderung des Titels des Gesetzes einen von einer Subkommission ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, dem Reichstage zur Zustimmung vor.[3])

Die Kommissionsanträge wurden dann vom Reichstage bei der zweiten und dritten Berathung der Regierungsvorlage in den Sitzungen vom 23. März und 10. April 1886 unverändert angenommen.[4]) In dieser Fassung hat das Gesetz demnächst auch die Zustimmung des Bundesraths gefunden und ist unter dem 17. April 1886 publizirt worden.[5])

Das Gesetz überträgt grundsätzlich im ersten Paragraph die Ausübung der Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten dem Kaiser, fügt diesem Grundsatze indeß in den folgenden Bestimmungen erhebliche Modifikationen hinzu. Die genauere Darlegung seines Inhalts ist der Zweck der folgenden Erörterung.

I. Schutzgewalt und Schutzgebiet.

Das Gesetz führt durch die im § 1 getroffene Anordnung den Begriff der „Schutzgewalt" in das Deutsche Staatsrecht neu ein. Diejenigen beiden Kommissionsmitglieder, welche den § 1 vorgeschlagen hatten, wiesen darauf hin, daß der Ausdruck „Staatsgewalt" von ihnen nicht gewählt sei, weil eine entwickelte Staatsgewalt des Reichs in den Schutzgebieten noch nicht bestehe; die einheimischen Häuptlinge sich vielmehr bestimmte Hoheitsrechte — und zwar in den verschiedenen Schutzgebieten in nicht gleichartiger Weise — vertragsmäßig vorbehalten hätten, und erläuterten demgemäß den Begriff der Schutzgewalt dahin, daß derselbe sämmtliche dem Reich in jedem einzelnen Schutz-

[1]) Drucksachen 1885/86 Nr. 81.
[2]) Sten. Ber. 1885/86 S. 653—669.
[3]) Kommissionsber. S. 4, 21, 26.
[4]) Sten. Ber. 1885/86 S. 1606—1621 und 2027—2030.
[5]) R.-G.-B. Nr. 10 (S. 75), ausgegeben am 20. April 1886.

gebiet nach Verschiedenheit der vertragsmäßigen Festsetzungen zustehende Hoheitsrechte umfasse. [1])

Diese Definition bedarf in zwiefacher Beziehung der Ergänzung.

Einmal ist sie im Wesentlichen negativ; sie betont, daß die Staatsgewalt des Reichs in den Schutzgebieten insofern unvollständig ist, als das Reich die den Häuptlingen reservirten Hoheitsrechte seinerseits *nicht* ausüben kann. Es entsteht die Frage, ob, abgesehen von den letztgedachten Hoheitsrechten, dem Reich die sämmtlichen sonst in der Souveränetät liegenden Herrschaftsrechte in den Schutzgebieten zustehen. Diese Frage ist zu bejahen mit Rücksicht auf den in der eben gedachten Erläuterung angegebenen Grund für die Beschränkung der Staatsgewalt. Eine Staatsgewalt kann den Grund für ihre Beschränkung von vorne herein *in sich selbst* tragen, insofern ihr schon bei ihrer Errichtung nur ein bestimmt begrenzter Kreis staatlicher Aufgaben gesetzt ist; eine derartig beschränkte Staatsgewalt steht dem Reich beispielsweise innerhalb des Reichsgebiets zu, da seine Kompetenz sich nur auf die im Art. 4 der Reichsverfassung aufgezählten Angelegenheiten erstreckt. Eine Staatsgewalt kann aber auch ihre Beschränkung *von außen* empfangen, durch die sie einschränkenden Hoheitsrechte dritter Personen. Bei der Schutzgewalt ist nach der in der Kommission gegebenen Erläuterung ihres Begriffs lediglich die letztgedachte Beschränkung vorhanden; sie ist daher eine durch bestimmte Hoheitsrechte anderer Rechtssubjekte begrenzte, *im Uebrigen aber uneingeschränkte* Staatsgewalt. Das Reich hat demnach die Befugniß, unter Beachtung der in jenen Hoheitsrechten liegenden Schranke alle staatlichen Aufgaben in den Schutzgebieten zu erfüllen. Es ist lediglich eine Frage der Politik, ob das Reich sich zunächst darauf beschränken will, einzelne Staatszwecke, deren Erfüllung besonders dringend ist, z. B die Herstellung einer geordneten Rechtspflege, zu erledigen Die *Befugniß* des Reichs erstreckt sich weiter, nämlich auf Erledigung aller Staatszwecke unter Innehaltung der erwähnten Schranke. [2])

Sodann zieht zweitens die erwähnte Begriffsbestimmung der Schutzgewalt nur das eine, allerdings hauptsächlichste Moment, nämlich die dabei obwaltende Unvollständigkeit der Staatsgewalt, in Betracht. Es kömmt indeß bei der Schutzgewalt noch ein zweites charakteristisches Moment hinzu, nämlich der Umstand, daß die Schutzgebiete im Verhältniß zu Deutschland als *Ausland* zu betrachten sind, die unvollständige Staatsgewalt des Reichs sich also gegen ausländisches Gebiet richtet. — Allerdings war gerade hierüber innerhalb des Reichstags eine volle Uebereinstimmung nicht vorhanden. Schon bei der ersten Berathung hatte der Abgeordnete *Rintelen* unterschieden zwischen Kolonien, die für Deutschland förmlich in Besitz genommen seien (wohin er Kamerun und Togo rechnete), und denjenigen, betreffs deren nur ein Schutzbrief ertheilt sei. [3]) Indeß beruht diese Ansicht, welche also einzelne Schutzgebiete für Deutsches Inland erachtet, auf Irrthum. Der Wunsch, daß Deutschland außereuropäische Gebiete förmlich in Besitz nehme und durch öffentliche Erklärung für Deutsches Eigenthum erkläre, ist wohl in kaufmännischen Kreisen

---

[1]) Kommissionsber. S. 14, 24 und die Aeußerungen des Abgeordneten *Hänel*. Sten. Ber. 1885/86 S. 1608.

[2]) Vgl. hierüber Näheres unten bei Erörterung des Inhalts der Schutzgewalt (in diesem Abschnitt unter Nr. 3 lit c).

[3]) Sten. Ber. 1885/86 S. 654—655. Vgl. ferner den im Kommissionsber. S. 21 wiedergegebenen Antrag eines Mitgliedes zum § 1 und die Motivirung desselben auf S. 24.

rege geworden; der Reichskanzler hat indeß, und zwar gerade bezüglich der Gebiete von Kamerun und Togo, in einem Erlaß vom 19. Mai 1884 ausdrücklich erklärt, daß die Gründe, welche in diesem Sinne für die eigentliche Besitzergreifung Namens des Reichs geltend gemacht seien, den Kaiser bewogen hätten, in die Proklamirung der Schutzherrschaft des Reichs über jenen Küstenstrich zu willigen. Hienach ist jede förmliche Besitznehmung Namens des Reichs abgelehnt worden.[1]) Auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen bestand innerhalb des Reichstags darüber Meinungsverschiedenheit, ob die Schutzgebiete Ausland oder, wie Einzelne meinten, ein Mittelding zwischen In- und Ausland seien; einig war man nur darin, daß sie nicht (wie sonstiges ausländisches Gebiet) blos in einem völkerrechtlichen, sondern auch in einem staatsrechtlichen Verhältniß zum Reich ständen.[2]) In der That ist aber unzweifelhaft nach dem Staatsrecht des Reichs nur das Territorium, welches nach Art. 1 der Reichsverfassung zum Bundesgebiet gehört oder später mit letzterem vereinigt wird, Inland. Hieraus folgt, daß jedes andere Territorium, und somit auch dasjenige der Schutzgebiete, Ausland im Verhältniß zum Reich ist. Ein Drittes gibt es nicht; die Charakterisirung des Schutzgebiets als eines Mittelding zwischen Inland und Ausland ist so vage, daß ihre juristische Verwerthung unmöglich erscheint. Dieser Grundsatz, daß die Schutzgebiete Ausland sind, bildet die Regel; derselbe hat allerdings, wie später darzulegen sein wird, auf dem Gebiet der Rechtspflege eine erhebliche Ausnahme erfahren. Abgesehen von dieser Ausnahme muß prinzipiell an der Eigenschaft der Schutzgebiete als Ausland festgehalten und hienach auch Seitens der Reichsbehörden verfahren werden.[3]) Hiedurch unterscheiden sich die Schutzgebiete von eigentlichen Kolonien, deren Begriff dahin geht, daß sie eine vom Mutterlande räumlich getrennte, aber zu seinem Gebiet integrirend gehörende Provinz desselben bilden.[4]) Es ist wichtig, auch dies zweite charakteristische Moment der Schutzgewalt festzuhalten. Man ist von vorneherein geneigt, die Deutschen Schutzgebiete den überseeischen Kolonien anderer Europäischer Mächte gleichzustellen; man spricht daher von Deutschen Kolonien, von Deutschem Kolonialrecht u. dgl. In der That sind aber die völkerrechtlichen Regeln über Begründung von Kolonien[5]) auf die Deutschen Schutzgebiete nicht anwendbar.

Die Schutzgewalt ist vielmehr nach Vorstehendem *eine dem Deutschen Reich über ein ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt, welche durch bestimmte vertragsmäßige Hoheitsrechte anderer*

---

[1]) Drucksachen 1884/85 Band V S. 129 (Nr. 6).

[2]) Kommissionsber. S. 2, 3, wo auch die aus den entgegenstehenden Meinungen hergeleiteten Konsequenzen über den Rechtszustand, in welchem die Schutzgebiete *vor* Emanation des Gesetzes vom 17. April 1886 sich befanden, wiedergegeben sind. Vgl. ferner die Aeußerungen der Abgeordneten Dr. Meyer (Jena), Windthorst, v. Gräveniz. Sten. Ber. 1885/86 S. 660, 663, 664. — Vgl. über diese Frage auch die früheren Erklärungen der Reichsregierung. Sten. Ber. 1884/85 S. 1086.

[3]) So werden nach § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B.-G.-B. S. 355) auch Deutsche, welche sich im Schutzgebiete aufhalten, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden können, wenn sie auf die ergangene generelle Aufforderung des Kaisers nicht nach Deutschland zurückkehren. — Eine andere Anwendung des obigen Satzes macht Stengel S. 40 Anm. 1, indem er bemerkt, daß die Reichsregierung die Reichsangehörigen aus dem Schutzgebiet ausweisen darf, da ein Reichsangehöriger nur aus dem Reichsgebiet nicht ausgewiesen werden könne.

[4]) Geffken bei Heffter S. 152 Anm. 5, ferner Stengel S. 17 und 20 ff.

[5]) Vgl. Bulmerincq S. 282.

dies Gebiet beherrschender Rechtssubjekte beschränkt, im Uebrigen aber uneingeschränkt ist. Sie ist eine nicht vollständige Staatsgewalt über ausländisches Gebiet. Hienach hat sie nichts gemein mit einer Kolonialherrschaft, sondern fällt im Allgemeinen unter den völkerrechtlichen Begriff des Protektorats, worunter ein Verhältniß zwischen einem größeren und einem kleineren Staat verstanden wird, vermöge dessen ersterer dem letzteren seinen Schutz gewährt.[1]) Die Schutzgewalt ist indeß eine besondere Art des Protektorats in Folge des besonderen Zwecks, welchen sie verfolgt. Während das gewöhnliche Protektorat sich darauf beschränkt, den Schutz des unter Protektion stehenden Staats gegen auswärtige Mächte herbeizuführen, bezweckt die Schutzgewalt außer diesem Schutz zugleich, und zwar hauptsächlich, denjenigen der im Schutzstaat sich aufhaltenden Angehörigen des schutzherrlichen Staats, also Gewährung eines zweifachen Schutzes. Hieraus folgt, daß die allgemeinen für das Protektorat geltenden völkerrechtlichen Regeln auch für die Schutzgewalt bestehen, aber in einigen Beziehungen durch andere aus dem besonderen Zwecke der Schutzgewalt abgeleitete Grundsätze modifizirt werden. Man kann diese Modifikationen, wie dies im Reichstag nach Obigem geschehen ist, unter den allgemeinen Gesichtspunkt bringen, daß das Reich zu den Schutzgebieten neben dem völkerrechtlichen auch ein staatsrechtliches Verhältniß hat. Im Einzelnen gelten folgende Rechtssätze.

1. Die völkerrechtlichen Regeln über Entstehung des Protektorats gelten auch für die Schutzgewalt.

Das Protektorat entsteht durch einen Vertrag zwischen dem schutzherrlichen und dem zu schützenden Staat. In gleicher Weise ist für die Begründung der Schutzgewalt ein Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und einem anderen Staat erforderlich, Inhalts dessen ersteres über letzteren die Schutzgewalt übernimmt.

a) Erforderlich ist also zunächst, daß ein fremder Staat dem Deutschen Reich als Gegenkontrahent gegenübertritt. Es kann ein Staat mit unentwickelter politischer Organisation sein, wie dies beispielsweise bei den unter Häuptlingen geeinigten Afrikanischen Stämmen der Fall ist, immer ist aber nothwendig, daß außer dem Reich noch ein anderes Rechtssubjekt, ein zu schützender Staat, also ein irgendwie politisch organisirtes Gemeinwesen, an der Begründung der Schutzgewalt Theil nimmt.[2])

Hievon tritt auch keine Ausnahme ein, wenn das Reich die Schutzgewalt über das einer Kolonialgesellschaft gehörige Schutzgebiet übernimmt. Denn eine derartige Gesellschaft, welche von einem außereuropäischen Häuptling ein Territorium mit allen daran haftenden Hoheitsrechten erworben hat, ist nach

---

[1]) Vgl. Heffter § 22 S. 52. Bulmerincq S. 198.

[2]) Stengel (S. 22) erachtet ein Protektorat auf dem Gebiet des Kolonialwesens auch für möglich, wenn es im Schutzgebiet an jeder staatlichen Organisation fehlt. Dies ist m. E. nicht zutreffend. Die durch das Protektorat konstituirte Oberhoheit des schutzherrlichen Staats setzt begriffsmäßig die Landeshoheit eines anderen, des zu schützenden Staats voraus. Nimmt ein Staat ein fremdes, jeder staatlichen Organisation entbehrendes, also völkerrechtlich herrenloses Gebiet in Besitz, um seine dort wohnenden Unterthanen zu schützen, so erwirbt er durch Okkupation Eigenthum (vgl. Bulmerincq S. 286) und volle Souveränetät an dem Gebiet, also die Befugniß alle staatlichen Hoheitsrechte dort auszuüben, wenn er auch thatsächlich sich zunächst auf Ausübung einiger Hoheitsrechte (soweit es der Schutz seiner Unterthanen nöthig macht), beschränken mag. Es handelt sich de jure also dann nicht um Begründung einer unvollständigen Staatsgewalt (der Schutzgewalt), welche uns hier allein beschäftigt.

richtiger Ansicht ebenfalls befähigt, Souveränetätsrechte über das erworbene Gebiet auszuüben.[1]) Das von ihr begründete politische Gemeinwesen ist hienach ebenfalls als Staat anzusehen. In früheren Jahrhunderten haben zwei Handelskompagnien, die Niederländisch-Ostindische und die Britisch-Ostindische, durch Verträge mit Eingeborenen zweifellos die Souveränetät über ausgedehnte Gebiete erworben[2]) und auf die Analogie der letztgedachten Kompagnien hat sich der Reichskanzler bezüglich der rechtlichen Lage der Deutschen Schutzgebiete gegenüber dem Englischen Botschafter berufen.[3]) Ebenso erkennt die Denkschrift des Reichskanzlers vom 2. Dezember 1885 (unter II und V) ausdrücklich an, daß die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie beabsichtige, aus eigener Kraft in den erworbenen Gebieten eine geordnete Verwaltung herzustellen, beziehentlich ein Staatswesen aufzurichten. Ein später zu erwähnender Schutzbrief vom 13. Dezember 1886 spricht aus, daß die Neu-Guinea-Kompagnie bereit sei, über die Inseln der Solomonsgruppe die „Herrschaft" zu übernehmen und erkennt somit der Gesellschaft eigene Herrschaftsrechte über das Schutzgebiet zu. Die folgende Darstellung wird zeigen, daß allerdings Modifikationen des Schutzverhältnisses eintreten, je nachdem das Reich mit einer physischen Person (einem Häuptling) oder mit einer Kolonialgesellschaft wegen Uebernahme der Schutzgewalt kontrahirt. Hier ist zunächst das Gemeinsame dieser Fälle hervorzuheben, daß in beiden Fällen dem Reich als Kontrahent ein ausländischer Staat gegenübertritt, sei es nun daß derselbe von einer einzelnen physischen Person oder von einer Mehrheit von physischen Personen oder von einer juristischen Person beherrscht und bei der Vertragsschließung vertreten wird.[4])

b) Erforderlich ist ferner ein Vertrag, Inhalts dessen der ausländische Staat sich freiwillig dem Schutze des Reichs unterwirft. Die Schutzgewalt kann also nicht wider den Willen des fremden Staats erzwungen werden. Dieser Grundsatz ist völkerrechtlich für die Aufrichtung jeder Schutzgewalt eines Europäischen Staats in Ländern unzivilisirter Völker anerkannt[5]) und auch demgemäß für die Deutsche Schutzgewalt durch Erlaß des Reichskanzlers vom 19. Mai 1884 zur Geltung gebracht, Inhalts dessen der Kaiserliche Generalkonsul angewiesen ist, in Westafrika die Deutsche Oberhoheit erst nach deren vertragsmäßiger Anerkennung Seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund zuvoriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten Seitens Angehöriger des Reichs zu proklamiren.[6])

---

[1]) Vgl. Stengel S. 47 ff. Bulmerincq S. 283 ff. Anderer Meinung Lentner, das Internationale Kolonialrecht (1886) S. 90 ff.

[2]) Stengel S. 41 ff. Bulmerincq S. 284.

[3]) Drucksachen 1884/85 Nr. 61. Vgl. dort Erlaß vom 10. Juni 1884 Nr. 24 (Band V S. 176). Vgl. auch die Erklärung des Reichskanzlers in der Reichstagssitzung vom 26. Juni 1884 (Sten. Ber. S. 1062), wonach das Reich nicht beabsichtigt, Provinzen in den überseeischen Ländern zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, welche sich eine dem Reich lehnbar bleibende Souveränetät erwerben, in ihrer Entwickelung zu schützen.

[4]) Die Kolonialgesellschaft kann zur zweiten oder dritten der oben gedachten Kategorien gehören, je nachdem sie Korporationsrechte noch nicht oder bereits erlangt hat.

[5]) Vgl. Heffter Völkerrecht § 70 und Bulmerincq § 45 S. 282 ff., auch Stengel S. 27.

[6]) Drucksachen 1884/85 Aktenstück Nr. 41 (vgl. dort Nr. 6 Bd. V S. 129). Die vorstehende Auffassung erklärt Bornhak (S. 7 Anm. 4) als veraltet. Glücklicher Weise ist indeß das moderne Völkerrecht noch nicht so weit vorgeschritten (wie die beiden letzten in voriger Anmerkung zitirten Schriften aus neuester Zeit darthun). Derselbe Schriftsteller führt demgemäß (S. 4 und 7) aus, daß die jetzigen Deutschen Schutzgebiete sämmtlich durch Besitz-

Die schriftliche Fixirung derartiger Schutzverträge ist in zwiefacher Weise vor sich gegangen.

Ueber die zwischen dem Reich und den eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge ist eine von beiden Theilen unterzeichnete Urkunde errichtet. Die Drucksachen des Reichstags erwähnen eine erhebliche Zahl dieser Verträge und theilen einzelne ihrem Wortlaute nach mit. Einige derartige Verträge sind mit den Häuptlingen nicht von Kaiserlichen Beamten, sondern von Deutschen Privatpersonen geschlossen; den letzteren sind dann nach Wortlaut der Verträge Ländereien mit allen daran haftenden Hoheitsrechten übertragen. Hiebei ist indeß nur beabsichtigt, daß die Privatpersonen das privatrechtliche Eigenthum an den abgetretenen Ländereien erwerben, hiegegen nicht, daß sie selbst zugleich Hoheitsrechte für sich erlangen sollten. Vielmehr haben sie insoweit als Vertreter des Reichs gehandelt mit der ausdrücklich erklärten oder stillschweigend vorausgesetzten Absicht, dem Reich eine Oberhoheit über die Häuptlinge zu erwerben. Zum Ausdruck ist diese Absicht beispielsweise bei dem zwischen dem Kaufmann C. Wörmann und dem Häuptling von Benita im Oktober 1883 abgeschlossenen Vertrage gebracht, in welchem der gedachte Häuptling speziell den Wunsch ausspricht, daß der Deutsche Kaiser die Oberhoheit über das betreffende Territorium übernehme. Auch durch diese von Deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge ist also bei nachfolgender Genehmigung des Reichs ein unmittelbares Schutzverhältniß zwischen letzterem und den Häuptlingen begründet.[1])

Ueber die zwischen dem Reich und einer Kolonialgesellschaft geschlossenen Schutzverträge ist hingegen eine lediglich vom Kaiser Namens des Reichs vollzogene Urkunde, ein sogenannter Schutzbrief (in Anlehnung an die den Englischen Handelskompagnien ertheilten Royal Charters) ausgestellt worden. Diese Schutzbriefe sind Anerkenntnisse des Reichs über den erfolgten Abschluß eines zweiseitigen Vertrages zwischen dem Reich und einer Gesellschaft. Sie erwähnen historisch, daß die Gesellschaft den Schutz des Reichs nachgesucht und letzteres diesen Schutz seinerseits zugesagt habe, womit zunächst im Allgemeinen bezeugt wird, daß die zu jedem Vertrage erforderliche Willenseinigung mehrer Rechtssubjekte zur Regelung eines Rechtsverhältnisses erfolgt ist; sie verleihen ferner der Gesellschaft den Anspruch auf Schutz des Reichs und eine Anzahl von Hoheitsrechten gegen die korrespondirende Verpflichtung der Gesell-

---

ergreifung erworben und die zugleich abgeschlossenen Verträge daher unnöthig gewesen, auch beispielsweise solche Verträge bezüglich des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie gar nicht geschlossen seien. Das letztere Beispiel spricht indeß gegen die aufgestellte Ansicht. Es interessirt hier nicht, ob die Neu-Guinea-Kompagnie selbst bei Aufrichtung ihrer Landeshoheit in dem Schutzgebiet die Regeln des Völkerrechts beobachtet hat; von einem jeder staatlichen Organisation entbehrenden Gebiet konnte sie auch durch Okkupation die Souveränetät erwerben (Bulmerincq S. 286). Die Schutzgewalt des Reichs über dies Gebiet aber ist durch Vertrag zwischen dem Reich und der gedachten Kompagnie begründet, worüber der letzteren der Schutzbrief vom 17. Mai 1885 ertheilt ist.

[1]) Vgl. zu Vorstehendem die Berichte des Generalkonsul Dr. Nachtigal vom 9. Juli und 16. August 1884 (Drucksachen 1884/85. Aktenstück Nr. 41 unter Nr. 10 und 12 Band V S. 132, 36, bezüglich des Togo-Gebiets und der Biafra-Bai); der erste Bericht enthält als Anlage den Wortlaut des mit dem König Mlapa von Togo geschlossenen Vertrages vom 15. Juli 1884 (a. a. O. Band V S. 135); vgl. ferner Denkschrift 1885 unter III (Südwestafrika) und IV (Witu), sowie die drei Verträge vom 2. September 1885 mit dem Oberhaupt des rothes Volkes, Capita'n Manasse, vom 15. September 1885 mit dem Oberhaupt der Bastards Hermann von Wyk und vom 23. Oktober 1885 mit Maharero, Oberhaupt der Hereros (Drucksachen 1885/86 Nr. 277). Ueber die Unmöglichkeit für Kaufleute, die Souveränetät selbst zu übernehmen, vgl. die Aeußerungen des Abgeordneten Wörmann. Sten. Ber. 1884/85 S. 1086.

schaft, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen, auch gewisse Kosten zu bestreiten, womit weiter der zweiseitige Charakter des Vertrages, die Verpflichtung beider Contrahenten zu einander gegenseitig bedingenden Leistungen anerkannt ist. Ertheilt sind derartige Schutzbriefe bisher zwei Gesellschaften, nämlich der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft unter dem 27. Februar 1885 und der Neu-Guinea-Kompagnie unter dem 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886.[1]) Eine dritte Gesellschaft, die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, hat bisher einen Kaiserlichen Schutzbrief nicht erlangt.[2]) Diese Gesellschaft befindet sich hienach in einer besonderen Rechtslage. In Südwestafrika hatten nämlich der Kaufmann Lüderitz zu Bremen und andere Reichsangehörige von einzelnen Häuptlingen Territorien mit den daran haftenden Hoheitsrechten erworben. Es war (wie oben schon erwähnt) auch bei diesen von Privatpersonen geschlossenen Verträgen beabsichtigt, daß das Reich die Oberhoheit über diese Gebiete erlangen sollte. Das Reich hat, dieser Absicht entsprechend, auch dann dieselben unter seinen Schutz gestellt, zunächst durch generelle Erklärung,[3]) sodann durch spezielle Verträge mit den Häuptlingen, welche die Gebiete veräußert hatten.[4]) Hienach ist bezüglich dieser Territorien ein Schutzverhältniß nur zwischen dem Reich und jenen Häuptlingen begründet worden. Letztere üben die Landeshoheit unter dem Schutze des Reichs aus. Hieran ist auch jetzt nichts geändert. Die Deutsche Kolonialgesellschaft hat die Lüderitz'schen Besitzungen demnächst erworben, aber ein Schutzverhältniß besteht dort nach wie vor nur zwischen dem Reich und den Häuptlingen; die Gesellschaft ist lediglich in diejenige Rechtsstellung getreten, welche ihr Rechtsvorgänger Lüderitz nach Abschluß der Schutzverträge dort inne hatte, d. h. sie verwerthet wirthschaftlich, wie jener, die Besitzungen und übt an denselben Privateigenthum, aber keine Hoheitsrechte aus.[5]) Nun hat nach Mittheilungen der Reichsregierung allerdings die Deutsche Kolonialgesellschaft auch den Zweck, „die Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten zu übernehmen" und hat thatsächlich bereits solche Rechte in einem kleinen Theil des Südwestafrikanischen Schutzgebiets erworben.[6]) Letzteres muß sich auf neue, von der Gesellschaft selbst bezüglich anderer, als der früher Lüderitz'schen, Besitzungen geschlossene Verträge beziehen. Hat sie hiedurch Hoheitsrechte von Häuptlingen erworben, welche sich schon unter Deutschen Schutz begeben hatten, so tritt sie lediglich in das Rechtsverhältniß ihrer Rechtsvorgänger gegenüber dem Reich ein, also unter dessen Oberhoheit.[7]) Hat sie hingegen die Hoheitsrechte von anderen Häuptlingen erworben, welche noch nicht unter Deutschem Schutz standen, so besteht eine Oberhoheit des Reichs bezüglich der von der Gesellschaft in letztgedachter Art erworbenen Gebiete nicht, da der Gesellschaft selbst ein Schutz-

---

[1]) Vgl. Reichsanzeiger vom 3. März und 21. Mai 1885, sowie vom 16. Dezember 1886. Die drei Schutzbriefe sind in einer Anlage dieses Aufsatzes abgedruckt, da auf ihren Wortlaut später wiederholt Bezug zu nehmen ist.

[2]) Ueber die Rechtsverhältnisse der drei Gesellschaften geben nähere Auskunft die Denkschrift 1885 (unter II, III und V), sowie der Komissionsbericht in der als Anlage desselben mitgetheilten Erklärung des Kommissars des Bundesraths (S. 32/33).

[3]) Telegramm des Reichskanzlers vom 24. April 1884 und Telegramm des Kommandos der „Elisabeth" vom 14. August 1884 (Drucksachen 1884/85 Aktenstück Nr. 61 unter Nr. 12, 13, 39).

[4]) Denkschrift 1885 unter III und Drucksachen 1885/86 Nr. 277.

[5]) Vgl. auch die Erklärung des Kommissars des Bundesraths. Sten. Ber. 1885/86 S. 650.

[6]) Denkschrift 1885 unter III und Kommissionsbericht S. 31 unter 1.

[7]) Vgl. Bornhak S. 26.

brief nicht ertheilt ist; hier übt dieselbe vielmehr die Landeshoheit unbeschränkt aus und es bleibt das Gesetz vom 17. April 1886 in diesen Gebieten, welche nicht Deutsche Schutzgebiete sind, außer Anwendung.

Die eben besprochene Deutsche Kolonialgesellschaft hat durch Kabinetsordre vom 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Person in Preußen erlangt und wird zur Zeit von den Preußischen Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern beaufsichtigt; für sie und für die Neu-Guinea-Kompagnie, falls auch der letzteren Korporationsrechte in Preußen ertheilt werden sollten, ist eine demnächstige Beaufsichtigung durch den Reichskanzler in Aussicht genommen. [1]) Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft endlich ist als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin I eingetragen, dann aber gelöscht und jetzt in einer Umbildung begriffen.

c) Für die Begründung der Schutzgewalt hat die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885, indeß nur bezüglich des Afrikanischen Festlandes, noch ein weiteres Erforderniß eingeführt. Sie hat im Artikel 34 derjenigen Macht, welche an der Küste des Afrikanischen Festlandes über ein Gebiet die Schutzherrschaft übernimmt, die Verpflichtung auferlegt, gleichzeitig Anzeige hievon den übrigen Signatarmächten der Generalakte zu machen, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenen Falls ihre Reklamationen geltend zu machen. Die Ueberschrift des Kapitel VI der Generalakte, in welchem sich der Art. 34 befindet, lautet: „Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des Afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden"; hienach ist unzweifelhaft die gedachte Anzeige als ein wesentliches Requisit für eine völkerrechtlich wirksame Begründung der Schutzgewalt auf dem Afrikanischen Kontinent fortan anzusehen. [2])

Nicht zutreffend ist es hingegen, wenn man zu den vorstehend angegebenen Erfordernissen, nämlich zu dem Vertragsschluß zwischen dem Reich und dem Schutzstaat, sowie der Anzeige an die anderen Signatarmächte, noch als weiteres Erforderniß die Besitzergreifung des Schutzgebiets durch das Reich hinzufügt. Der Artikel 34 der Generalakte legt die erwähnte Anzeigepflicht jeder Macht für zwei, von einander ausdrücklich unterschiedene Fälle auf, nämlich einmal für den Fall der Besitzergreifung und zweitens für den Fall der Uebernahme einer Schutzherrschaft; die Unterscheidung dieser beiden Fälle wäre unverständlich, wenn die Uebernahme der Schutzherrschaft die Besitzergreifung zur nothwendigen Voraussetzung hätte. Nur, wenn ein Staat eigentliche Kolonien, also Eigenthum und volle Souveränetät an fremden Gebieten erwerben will, muß er hievon Besitz ergreifen. [3]) Stengel erachtet auch für die Begründung der Schutzgewalt die Besitzergreifung für erforderlich. [4]) Wenn er geltend macht, daß der schutzherrliche Staat schon darum thatsächlich von dem Schutzgebiet Besitz ergreifen müsse, um einen anderen

[1]) Der Kanzler führt in diesen Fällen die Aufsicht in Folge eines Auftrags des Königs von Preußen, da nur letzterem Staat die Aufsicht über die von ihm genehmigten Korporationen zusteht. Vgl. Kommissionsber. S. 32 ff.

[2]) Vgl. Generalakte vom 26. Februar 1885, R.-G.-B. 1885 S. 243. Die entgegenstehende Ansicht von Bornhak (S. 7) berücksichtigt die erwähnte Ueberschrift nicht genügend. — Das Reich hat daher auch von der Uebernahme der Schutzgewalt in Westafrika den anderen Mächten Anzeige gemacht. Drucksachen 1884/85 Aktenstück Nr. 41 (Erlaß vom 13. Oktober 1884 Nr. 14).

[3]) vgl. Bulmerincq S. 282.

[4]) S. 31 ff.

Staat von der Okkupation auszuschließen, so ist hierauf zu entgegnen, daß dieser Zweck nach Art. 34 der Generalakte eben durch die an die anderen Mächte zu richtende Anzeige erreicht werden soll, und wenn er ferner bemerkt, daß der wesentlichste Zweck des Protektorats, der Schutz der im Schutzgebiet sich aufhaltenden Angehörigen des schutzherrlichen Staats, nicht ohne Herstellung staatlicher Einrichtungen im Schutzgebiet erreicht werden könne, so folgt aus diesem gewiß richtigen Satze nur, daß zur Erfüllung der dem schutzherrlichen Staat obliegenden Pflichten die Besitzergreifung des Schutzgebiets nothwendig ist. Begründet aber wird die Schutzgewalt durch den Vertrag zwischen dem Reich und dem Schutzstaat, und zwar bezüglich des Afrikanischen Festlandes unter Hinzutritt der Anzeige an die anderen Mächte; aus der hiedurch begründeten Schutzgewalt ergibt sich dann als eines der darin enthaltenen Rechte die Befugniß des Reichs zur Besitzergreifung des Schutzgebiets behufs Herstellung der erforderlichen staatlichen Einrichtungen.

Ebenso sind die bei Uebernahme der Schutzgewalt häufig vorkommenden symbolischen Akte (Flaggenhissen, Aufrichtung eines Grenzpfostens u. s. w.) völkerrechtlich für die Begründung sowohl eigentlicher Kolonien als der Schutzgewalt bedeutungslos. [1])

2. Das völkerrechtliche Protektorat kann aufhören in Folge einseitiger Kündigung des schützenden oder geschützten Staats. [2]) Hier würde es dem oben hervorgehobenen thatsächlichen Zwecke der Schutzgewalt, die Reichsangehörigen innerhalb des Schutzgebiets zu schützen, widersprechen, diesen vom Protektorat geltenden Grundsatz ohne Weiteres auf die Schutzgewalt zu übertragen, z. B. zuzulassen, daß letztere auf einseitiges Verlangen des Schutzstaats wieder erlischt. Vielmehr können für die Beendigung der Schutzgewalt lediglich die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Aufhören der Verbindlichkeiten aus Staatsverträgen gelten. [3]) Hienach wird Willensübereinstimmung beider Kontrahenten behufs Beendigung der Schutzgewalt nöthig sein und einseitige Kündigung nicht genügen. Diesen Standpunkt hat auch das Reich bei Ertheilung der oben erwähnten Schutzbriefe eingenommen. In ihnen sind nämlich noch besondere Resolutivbedingungen gestellt, bei deren Eintritt der Schutz des Reiches aufhören soll, was überflüssig wäre, wenn das Reich schon einseitig jederzeit das Schutzverhältniß kündigen könnte. [4]) Von besonderer Bedeutung wird hienach die völkerrechtliche Regel, wonach im Falle der Verletzung der im Vertrage übernommenen Verpflichtungen durch einen Kontrahenten der andere Kontrahent vom Vertrage zurücktreten kann; [5]) hiezu wird das Reich bei Vertragsverletzungen des Schutzstaats befugt sein. [6]) — Wenn eine Kolonialgesellschaft den Schutzstaat begründet und (wie es in der Regel der Fall sein wird) in dem Deutschen Einzelstaat, in welchem sie ihren Sitz hat, die Rechte einer juristischen Person erworben hat, so kann das Reich bei zweckwidrigem oder gemeinschädlichem Verhalten der Gesellschaft außerdem

---

[1]) Bulmerincq S. 282 ff.

[2]) Heffter § 22. Bulmerincq S. 198.

[3]) Vgl. dieselben bei Bulmerincq S. 309 ff.

[4]) In den Schutzbriefen ist u. A. als Bedingung der Fortdauer des Schutzes gesetzt, daß die Mitglieder des Vorstandes der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, beziehentlich der Neu-Guinea-Kompagnie, Angehörige des Deutschen Reichs bleiben.

[5]) Vgl. Bulmerincq S. 310 Nr. 7.

[6]) In dem der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilten Schutzbriefe ist demgemäß auch der Kompagnie bei Nichtbefolgung weiterer in Ausübung der Oberhoheit zu treffender Anordnungen des Reichs der Verlust des Deutschen Schutzes angedroht.

auch durch den derselben vorgesetzten Einzelstaat die Auflösung der Gesellschaft und hiedurch die Beendigung des Schutzverhältnisses herbeiführen.[1])

3. Die völkerrechtlichen Regeln über den Inhalt des Protektorats gelten auch für den Inhalt der Schutzgewalt.

a) Die Schutzgewalt ist, wie jedes Protektorat, eine territoriale Gewalt. Die Europäischen Staaten üben über ihre Angehörigen in nichtzivilisirten Staaten nach völkerrechtlichen Regeln und Verträgen in gewissem Umfange die Staatsgewalt, namentlich die Gerichtsbarkeit, aus. Um diese Staatsgewalt handelt es sich hier nicht; sie ist lediglich eine Gewalt über Personen. Die Schutzgewalt geht weiter; sie ergreift als ihr Objekt Land und Leute des Schutzgebiets.[2]) Hieraus folgt einmal positiv, daß der Deutschen Schutzgewalt auch die im Schutzgebiet sich aufhaltenden Angehörigen anderer Nationen, sowie die Eingeborenen unterworfen sind. Dieser Grundsatz ist in dem neuen Gesetz zum deutlichen Ausdruck gekommen. Nach § 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 sind der Konsulargerichtsbarkeit (in Anwendung der zuerst erwähnten völkerrechtlichen Regel) nur die im Konsulargerichtsbezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen; das Gesetz vom 17. April 1886 führt in die Schutzgebiete jenes Gesetz ebenfalls ein, aber mit der Maßgabe, daß durch Kaiserliche Verordnung auch noch andere Personen der Gerichtsbarkeit des Reichs unterworfen werden können. Diese Gesetzesbestimmung soll den territorialen Charakter der Schutzgewalt zur Geltung bringen.[3]) Schon vorher war diesem Charakter in derselben Richtung durch Verordnungen und Verträge des Reichs Rechnung getragen worden. So hat eine Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 20. Juli 1885 bestimmt, daß vor einem lediglich aus Europäern zusammengesetzten Schiedsgerichte alle Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen in zweiter Instanz und vor den vom Gouverneur ernannten Einzelrichtern dieselben Streitigkeiten in erster Instanz und die Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander entschieden werden sollten.[4]) Ferner bestimmt der mit dem Oberhaupt der Bastards zu Rehoboth geschlossene Vertrag vom 15. September 1885 im § 5, daß in allen Streitigkeiten, auch denjenigen der Bürger von Rehoboth, die Appellation an das Gericht des Kaisers freistehen und letzteres den höchsten Ausspruch thun soll.[5])

Aus dem territorialen Charakter der Schutzgewalt folgt dann zweitens in negativer Hinsicht die Ausschließung der Staatsgewalt jeder nichtdeutschen Macht vom Territorium des Schutzgebiets. England hat demgemäß anerkannt, daß, sobald die deutsche Schutzgewalt über Angra-Pequena einen territorialen Charakter trage, die bisher über dort sich aufhaltende Engländer geübte Jurisdiktion der Gerichtshöfe der Kapkolonie aufhören müsse, und die Reichsregierung hat die hieran sich knüpfende Frage, ob die Deutsche Schutzgewalt einen territorialen Charakter habe, ausdrücklich bejaht.[6]) Ebenso hat König Mlapa von Togo im § 2 des Vertrages vom 15. Juli 1884 sich ver-

[1]) Vgl. für Preußen, welches zur Zeit in dieser Beziehung allein in Betracht kommt, §§ 24, 189, 190, II. 6 A. L. R. Dernburg, Preuß. Privatrecht I § 56.

[2]) Vgl. Stengel S. 23.

[3]) Kommissionsber. S. 10 und 15.

[4]) Denkschrift 1885 unter I.

[5]) Drucksachen 1885/86 Nr. 277 unter II.

[6]) Drucksachen 1884 85 Nr. 61 (Note des Englischen Geschäftsträgers vom 22. Sept. 1884 Nr. 49), und Erlaß des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1884 (Nr. 50).

pflichtet, keinen Theil seines Landes mit Souveränetätsrechten an irgend eine fremde Macht oder Person abzutreten,[1]) und gleiche Verpflichtungen haben einige Häuptlinge im Schutzgebiet von Südwestafrika übernommen.[2])

b) Wie bei jedem Protektorat finden sich auch bei der Schutzgewalt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kontrahenten in erster Linie *speziell* in der über das Schutzverhältniß ausgefertigten Urkunde fixirt, also in den mit den Häuptlingen geschlossenen Schutzverträgen und in den den Kolonialgesellschaften ertheilten Schutzbriefen.

Die erstgedachten Schutzverträge enthalten in dieser Beziehung verschiedenartige Festsetzungen. Sie reserviren insbesondere regelmäßig den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und die Befugniß, die bestehenden Zölle und Abgaben weiter zu erheben; in einer Mehrheit von Fällen stipuliren sie ausdrücklich, daß die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen zu respektiren sind.[3]) Andererseits sichern die Verträge den Deutschen Reichsangehörigen regelmäßig den Schutz des Häuptlings sowie volle Verkehrs- und Handelsfreiheit und dem Deutschen Reich die Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen und andere Weiße im Schutzgebiet zu.

Die den Kolonialgesellschaften ertheilten oben erwähnten Schutzbriefe verleihen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die aus den von ihr mit den Häuptlingen geschlossenen Verträgen fließenden Hoheitsrechte, der Neu-Guinea-Kompagnie „gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, die entsprechenden Rechte der Landeshoheit". Im Uebrigen sind auch in diesen Schutzbriefen noch andere spezielle Festsetzungen getroffen; ein auffallender Unterschied waltet insofern ob, als das Reich der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die Gerichtsbarkeit vollständig sowohl gegenüber den Eingeborenen als allen Weißen verliehen, der Neu-Guinea-Kompagnie aber vollständig entzogen hat.[4]) Von Interesse ist auch die im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie getroffene Bestimmung, wonach derselben das *ausschließliche* Recht verliehen ist, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen.[5])

---

[1]) Ebendaselbst Aktenstück Nr. 41 Bericht des Generalkonsuls Dr. *Nachtigal* vom 9. Juli 1884 Nr. 10.

[2]) Drucksachen 1885/86 Nr. 277.

[3]) Vgl. die oben Seite 197 angegebenen Verträge. Die letztgedachte Stipulation wird von Dr. *Nachtigal* (Drucksachen 1884/85 Band V S. 137) als gewöhnliche Vertragsbedingung mitgetheilt und findet sich auch in den drei Verträgen Nr. 277 der Drucksachen von 1885/86.

[4]) *Stengel* bestreitet mit Unrecht (S. 49 Anm. 2 und S. 56 Anm. 6) die Giltigkeit der erstgedachten Bestimmung, insoweit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft hiedurch auch die Gerichtsbarkeit gegenüber Deutschen verliehen ist. Er macht geltend, daß Deutsche im Auslande auf Anwendung der Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 20. Juli 1879 Anspruch hätten; nach § 1 dieses Gesetzes wird aber die Konsulargerichtsbarkeit nur in Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Staatsvertrag oder Herkommen gestattet ist. Zu diesen Ländern gehört das betreffende Schutzgebiet nicht; vgl. *Brauer* S. 122 ff. Bedenklich mag die Verleihung der Gerichtsbarkeit über Deutsche an eine Gesellschaft sein; unzulässig ist sie aber nicht.

[5]) Die Bestimmung hat darin ihren Grund, daß der Grunderwerb auf Neu-Guinea nur allmälig erfolgen kann. (Vgl. Denkschrift 1885 unter V.) *Stengel* (S. 46) meint, daß ein solches Recht der Gesellschaft nicht erst verliehen zu werden brauchte, da jeder Private

In der rechtlichen Natur der den Häuptlingen und der den Kolonialgesellschaften zustehenden Hoheitsrechte besteht insofern ein erheblicher Unterschied, als erstere gegenüber dem Reich reservirt, letztere hingegen vom Reich verliehen sind.

Die Häuptlinge haben sich in den Schutzverträgen Hoheitsrechte vorbehalten, welche sie schon vorher besaßen und in diesem Zustande unverändert behielten. Sie sind daher insoweit von der Deutschen Reichsgewalt gänzlich befreit und haben etwaigen Deutschen Gesetzen oder Verordnungen keine Folge zu geben. Mit Rücksicht hierauf haben die Regierungskommissare auf die Frage, ob in den Schutzgebieten die Sklaverei gestattet werden würde, erwidert, daß letztere den Eingeborenen nicht unbedingt verboten werden könne, weil die Hoheitsrechte einschließlich der Gerichtsbarkeit über dieselben in einzelnen Schutzgebieten den einheimischen Häuptlingen zuständen und außerdem in mehreren Verträgen der Grundsatz der Nichteinmischung in die Sitten der Eingeborenen sanktionirt sei.[1]) Hiemit steht auch die gleichzeitig von derselben Kommission abgegebene Erklärung, daß dagegen der Sklavenhandel auch den Eingeborenen nicht gestattet werden würde, nicht im Widerspruch. Denn der Sklavenhandel ist schon nach den Grundsätzen des Völkerrechts verboten, welche durch die geschlossenen Schutzverträge selbstredend unberührt bleiben; dies völkerrechtliche Verbot hat noch neuerdings der Artikel 9 der Generalakte der Berliner Konferenz wiederholt.[2])

Hiegegen enthalten die Schutzbriefe einen solchen Vorbehalt von Hoheitsrechten zu Gunsten der Kolonialgesellschaften nicht, sondern das Reich verleiht ihnen gewisse Hoheitsrechte. Wenn also die Gesellschaften (die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft auf Grund der mit Häuptlingen geschlossenen Verträge, die Neu-Guinea-Kompagnie durch Okkupation von völkerrechtlich herrenlosem Gebiet) auch vorher schon Hoheitsrechte an den betreffenden Gebieten erworben hatten, so haben sie sich doch derselben, wie die Fassung der Schutzbriefe klar ergibt, indem sie den Schutz des Reichs nachsuchten, zu Gunsten des letzteren entäußert und empfangen die Hoheitsrechte vielmehr vom Reich wieder als aus der Reichsgewalt abgeleitete Rechte. Dies hat zur weiteren Folge gehabt, daß das Reich auch demnächst bestimmen kann, in welcher Weise die betreffenden Hoheitsrechte von den Gesellschaften auszuüben sind. Die Schutzbriefe bringen diese Konsequenz durch einen darin enthaltenen Satz zur Geltung, wonach das Reich sich weitere Anordnungen und Ergänzungen des Schutzbriefs vorbehält. Hienach sind die Kolonialgesellschaften den Gesetzen und Verordnungen des Reichs bei Ausübung der ihnen zustehenden Hoheitsrechte allerdings unterworfen. Nur in diesem Sinne ist der in den Schutzbriefen gemachte Vorbehalt weiterer Anordnungen zu verstehen, also dahin, daß das Reich über die Ausübung der verliehenen Hoheitsrechte weitere Gebote und Verbote erlassen kann, nicht aber dahin, daß das Reich Anordnungen beliebigen Inhalts treffen könnte, also auch namentlich solche, welche die Substanz der verliehenen

---

ohne staatliche Konzession das Recht besitze, herrenloses Gebiet zu okkupiren. Aber das Recht, Andere von solcher Okkupation auszuschließen, besitzt nicht jeder Private von selbst; der Erwerb dieses Rechts setzt staatliche Verleihung voraus.

[1]) Kommissionsber. S. 7. Hieran ist übrigens auch jetzt durch die erfolgte Einführung des K.-G.-G., womit zugleich in den Schutzgebieten das im Preußischen Recht ausgesprochene Verbot der Sklaverei in Geltung trat, nichts geändert. Die Einführung des K.-G.-G. in die Schutzgebiete konnte nur unbeschadet der vertragsmäßigen Hoheitsrechte der Häuptlinge geschehen.

[2]) Vgl. R.-G.-Bl. 1885 S. 227.

Hoheitsrechte betreffen und beispielsweise eines oder mehrere derselben der Gesellschaft wieder entziehen. Die letztgedachte Auffassung würde zur Konsequenz haben, daß das Reich vermöge dieser unbeschränkten Verordnungsgewalt auch sämmtliche Hoheitsrechte den Gesellschaften wieder nehmen und somit ihrer politischen Wirksamkeit jeder Zeit ein Ende machen könnte. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Konsequenz von den Konstituenten des Schutzverhältnisses gewollt ist und sie würde auch nicht im Einklang mit der genaueren Bestimmung der vorbehaltenen Anordnungen stehen, wie sie mindestens im Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 gegeben ist. Daselbst heißt es: „Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren wir der Neu-Guinea-Kompagnie ..... unter dem Vorbehalt der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen." Unter den in „Ausübung der Oberhoheit" des Reichs getroffenen Anordnungen können aber nach gewöhnlichem Sprachgebrauch unmöglich solche Anordnungen verstanden werden, welche (durch Entziehung aller Hoheitsrechte) jener Oberhoheit selbst zugleich ein Ende bereiten, sondern nur solche, welche das Fortbestehen der Oberhoheit und Landeshoheit voraussetzen. An der Aufrechthaltung der verliehenen Hoheitsrechte der Substanz nach finden also die vorbehaltenen Anordnungen des Reichs ihre rechtliche Schranke.

Zu dem entgegengesetzten Resultat gelangt ein anderer Schriftsteller vermöge seiner Auffassung des Wesens der Kolonialgesellschaften. Nachdem Stengel[1]) bereits bemerkt hatte, daß diese Gesellschaften eine den staatlichen Selbstverwaltungskörpern sehr ähnliche Stellung hätten, geht Bornhak[2]) einen Schritt weiter und stellt sie durch seine Ausführungen den Selbstverwaltungskörpern völlig gleich. Er unterscheidet Kronschutzgebiete und Gesellschaftsschutzgebiete, je nachdem das Reich Verwaltung und Rechtsprechung unmittelbar durch seine Beamte oder durch die Gesellschaften, welche lediglich Organe des Reichs seien, ausübt; er spricht den Gesellschaften hienach die innere Staatsgewalt und jedes Gesetzgebungsrecht ab und unterwirft sie bezüglich der ihnen verliehenen Hoheitsrechte vollständig dem Gesetz vom 17. April 1886. Auch diese Auffassung der Kolonialgesellschaften als Selbstverwaltungskörper des Reichs führt dahin, daß das Reich berechtigt sein würde, sämmtliche Hoheitsrechte den Gesellschaften wieder zu entziehen. Denn Selbstverwaltungskörper unterliegen der rechtlich unbeschränkten Herrschaft des Staats, dessen Organe sie sind.[3]) Als Grund für seine Ansicht führt Bornhak an, daß in den Schutzbriefen die Uebernahme der Souveränetät durch den Kaiser ohne jede Einschränkung zu Gunsten der Gesellschaften enthalten und letzteren keine halbsouveräne Stellung übertragen sei. Die Schutzbriefe sprechen indeß im Gegentheil aus, daß der Kaiser lediglich die Oberhoheit übernimmt, welche (wie schon bemerkt) begriffsmäßig voraussetzt, daß, dieser Oberhoheit untergeordnet, eine andere staatliche Gewalt, die Landeshoheit einem anderen Rechtssubjekt (der zu schützenden Gesellschaft) zusteht. Die Schutzbriefe verleihen ferner bestimmte Hoheitsrechte den Gesellschaften; durch Verleihung eines Rechts wird aber nach üblichem Wortsinn nicht ein widerruflicher Auftrag zur Ausübung eines fremden Rechts im Namen des bisher Berechtigten ertheilt, sondern vielmehr ein Recht dergestalt

[1]) Siehe a. a. O. S. 49.
[2]) S. 21 ff., 33 ff.
[3]) Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts § 1 II. Aufl. S. 6.

einem Anderen übertragen, daß Letzterer dasselbe fortan in eigenem Namen als Rechtsnachfolger des bisher Berechtigten ausüben kann. Endlich erkennen auch andere Kundgebungen der Reichsgewalt, die Denkschrift vom 2. Dezember 1885 und der neueste Schutzbrief vom 13. Dezember 1885 (wie oben unter 1a schon bemerkt ist) den staatlichen Charakter der an den Gesellschaften begründeten Gemeinwesen an. Hienach ist die von Bornhak gemachte Unterscheidung zwischen Kronschutzgebieten und Gesellschaftsschutzgebieten mindestens in dem von ihm hiemit verbundenen oben angegebenen Sinne nicht haltbar. Die Kolonialgesellschaften haben nicht eine den Reichsbeamten analoge Stellung, sie üben nicht, wie jene Beamte, dem Reich zustehende Hoheitsrechte Namens des Reichs als dessen Organe aus, sondern sie haben im Wesentlichen eine den Häuptlingen gleichartige Rechtsstellung; wie diese, üben sie ihnen selbst zustehende Hoheitsrechte in eigenem Namen aus. Das Reich übt seine Schutzgewalt in den betreffenden Schutzgebieten nicht durch sie, sondern ihnen gegenüber aus. Wenn sie (im Unterschiede von den Häuptlingen) bei Ausübung ihrer Hoheitsrechte den Anordnungen des Reichs Folge geben müssen, so liegt hierin nur eine besondere Modifikation des Schutzverhältnisses, vermöge deren der schutzherrliche Staat seine Gewalt in gewissem Umfange auch auf die inneren Verhältnisse des Schutzstaats erstreckt. Den Kolonialgesellschaften steht also die Landeshoheit und das Gesetzgebungsrecht innerhalb ihres Gebietes zu. Bei Ausübung ihrer Hoheitsrechte sind sie nicht dem Gesetz vom 17. April 1886, sondern nur den besonderen Anordnungen des Reichs unterworfen. Erstgedachtes Gesetz trifft lediglich über Ausübung der dem Reich zustehenden Schutzgewalt, nicht aber über Ausübung der das Reich beschränkenden Hoheitsrechte der Häuptlinge und Kolonialgesellschaften Anordnungen. Hiemit steht nicht im Widerspruch, daß das Reich thatsächlich den § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 auf das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie angewendet und dort das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz durch die Verordnung vom 5. Juni 1886 in Kraft gesetzt hat; hiedurch ist in die Hoheitsrechte jener Gesellschaft nicht eingegriffen worden, da das Reich sich im Schutzbrief vom 17. Mai 1885 die Ordnung der Rechtspflege in diesem Schutzgebiet vorbehalten hat. Hingegen wird die demnächstige Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes im Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft allerdings nicht ohne vorangehende Verständigung mit dieser Gesellschaft erfolgen können, da ihr im Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 ausdrücklich die Gerichtsbarkeit verliehen ist. Durch Einführung jenes Gesetzes würde aber die Gerichtsbarkeit auf Kaiserliche Beamte übergehen und somit das Reich hiedurch der Gesellschaft nicht etwa Ausübung des betreffenden Hoheitsrechts in bestimmter Art befehlen (was zulässig wäre), sondern das bezügliche Hoheitsrecht ganz entziehen, (was unzulässig ist.[1]) Wenn Bornhak (S. 41 ff.) für seine entgegenstehende Meinung geltend macht, daß das Gesetz vom 17. April 1886 zwischen „Gesellschaftsschutzgebieten" und „Kronschutzgebieten" nicht unterscheide und daß die im Schutzbriefe der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verliehene Gerichtsbarkeit als durch dies Gesetz aufgehoben zu erachten sei, so ist hiebei eben übersehen, daß das Gesetz sich mit den bei Begründung der Schutzgewalt durch die Schutzverträge und Schutzbriefe vertragsmäßig festgestellten Rechten überhaupt gar

[1] Ohne Zustimmung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft würde also das Reich sich darauf beschränken müssen, auf Grund des Schutzbriefs der Gesellschaft anzubefehlen, bei ihrer Rechtsprechung bestimmte Rechtsgrundsätze (z. B. auch diejenigen des R.-G.-G.) anzuwenden.

nicht beschäftigen will. Daß diese vertragsmäßigen Rechte durch das Gesetz nicht in Frage gestellt werden sollten, ist in der Reichstagskommission gegenüber einem auf ausdrückliche Feststellung dieses Grundsatzes gerichteten und von der Mehrheit für überflüssig erachteten Antrage allgemein anerkannt worden.[1])

c) Außer den bisher erörterten speziellen Festsetzungen enthalten die Schutzverträge und Schutzbriefe eine generelle Zusicherung des Schutzes des Reichs gegenüber dem Schutzstaat. Diese Zusicherung hat bei der Schutzgewalt eine doppelte Bedeutung.

Einmal schließt sie das Versprechen desjenigen Schutzes in sich, welches jedes Protektorat mit sich bringt, nämlich des Schutzes der Unabhängigkeit des Schutzstaats gegen auswärtige Mächte, seiner äußeren Souveränetät, wogegen dann regelmäßig dem schutzherrlichen Staat andererseits eine Kontrollbefugniß hinsichtlich der Beziehungen des Schutzstaats zu auswärtigen Staaten eingeräumt ist.[2]) Der mit dem König Mlapa von Togo geschlossene Vertrag vom 15. Juli 1884 erwähnt diesen Zweck der Schutzgewalt ausdrücklich; der König bittet den Deutschen Kaiser um seinen Schutz, „damit er in den Stand gesetzt werde, die Unabhängigkeit seines Gebiets zu bewahren.[3]) Entsprechend der erwähnten Kontrollbefugniß des Reichs bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten ist in fast allen Verträgen stipulirt, daß der Schutzstaat ohne Genehmigung des Reichs Verträge mit anderen Staaten oder Staatsangehörigen nicht schließen darf[4]) und bei Streitigkeiten mit anderen Häuptlingen zunächst die Vermittelung oder Entscheidung des Reichs anzurufen hat.[5]) Ebenso bestimmt der der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilte Schutzbrief vom 11. Mai 1885, daß die Regelung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiet und den fremden Regierungen der Reichsregierung vorbehalten bleibt. Das Reich allein vertritt hienach das Schutzgebiet völkerrechtlich gegenüber anderen Mächten und hat demnächst auch bereits mit Frankreich und England Verträge abgeschlossen, wonach in gewissem Umfange den Angehörigen dieser Nationen Handels- und Verkehrsfreiheit, sowie Befreiung von Abgaben innerhalb einiger Schutzgebiete zugesichert ist.[6]) Solche Verträge sind daher für die an der Spitze der Schutzstaaten stehenden Häuptlinge und Kolonialgesellschaften ebenfalls verbindlich.

Indeß mit dem Schutz der äußeren Souveränetät des Schutzstaats erschöpft sich nicht der Zweck der Schutzgewalt. Zweitens und hauptsächlich hat sie den dem gewöhnlichen Protektorat fremden weiteren Zweck, den im Schutzstaat sich aufhaltenden Angehörigen des Deutschen Reichs Schutz zu gewähren. Das Wort „Schutz" hat einen engeren und weiteren Sinn; es bedeutet im engeren Sinne Abwehr einer äußeren störenden Einwirkung, im weiteren Sinne positive Förderung. Insbesonders, wenn man von dem Schutze spricht, welchen der Staat den Bestrebungen seiner Angehörigen angedeihen läßt, braucht man jenes Wort in diesem weiteren Sinne; man verlangt beispielsweise, daß der Staat

[1]) Kommissionsber. S. 21. 25.

[2]) Dies ist die gewöhnliche Bedeutung des völkerrechtlichen Protektorats. Heffter § 22 VII Ausg. S. 52. Marlens, Völkerrecht (Deutsche Ausgabe von Bergbohm) I S. 251.

[3]) Drucksachen 1884/85. Band V S. 135.

[4]) Hierin ist eigentlich die weitere gewöhnliche Stipulation, daß der Schutzstaat Angehörigen anderer Nationen nicht größere Rechte, als den Deutschen, zugestehen darf, schon mitenthalten.

[5]) Vgl. die oben Seite 197 angezogenen Verträge.

[6]) Vgl. Protokolle vom 24. Dezember 1885 und 10. April 1886. Drucksachen 1885/86 Nr. 121 und 291, sowie das weitere mit England getroffene Abkommen von $\frac{27. \text{ Juli}}{2. \text{ August}}$ 1886. (Reichsanzeiger vom 26. August 1886.)

den Wissenschaften und Künsten seinen Schutz gewähre und zu diesem Behuf Universitäten und Akademien errichte, durch welche dann nicht etwa störende Einwirkungen ferngehalten, sondern wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen der Staatsangehörigen positiv gefördert werden sollen. Das Reich ist zum Schutz seiner Angehörigen in diesem weiteren Sinn innerhalb der Schutzgebiete berechtigt und verpflichtet. Dies ergibt sich als Konsequenz der oben an der Hand der parlamentarischen Verhandlungen festgestellten Begriffsbestimmung der Schutzgewalt, wonach sie die lediglich durch die Hoheitsrechte der Regierungen der Schutzstaaten beschränkte, sonst aber alle Souveränetätsrechte enthaltende Staatsgewalt des Reichs über die Schutzgebiete ist. Das Reich ist somit befugt, unter Wahrung jener fremden Hoheitsrechte alle staatlichen Aufgaben dort zu erledigen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Herrschaftsrechte auszuüben. Von dieser Auffassung ist auch das Reich bisher thatsächlich ausgegangen. Natürlich mußte bei den Anfängen staatlicher Entwicklung, wie sie jetzt erst in den Schutzgebieten vorhanden sind, das Reich seine hauptsächliche Fürsorge der dringendsten Aufgabe jedes Staats, dem Rechtsschutze, zuwenden. Hieher gehören zahlreiche Anordnungen des Reichs, wie die oben berührten in den Schutzverträgen und Schutzbriefen über Ausübung der Gerichtsbarkeit enthaltenen Festsetzungen, die Einsetzung eines Schiedsgerichts in Kamerun,[1]) die in dem Gesetz vom 17. April 1886 enthaltenen unten näher zu erörternden Bestimmungen über Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und des, die Statusrechte sichernden, Gesetzes betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande in die Schutzgebiete; hieher gehört auch die im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie zur Sicherung der Eigenthumsansprüche an Grund und Boden angeordnete Anlegung eines einfachen Grundbuchs.[2]) Indeß das Reich hat sich hierauf nicht beschränkt, sondern schon begonnen, auch andere auf die Förderung des Gemeinwohls gerichtete Staatszwecke in den Schutzgebieten zu verwirklichen und die hiezu nöthigen, in der Souveränetät liegenden, Zwangsrechte angewendet. Hieher gehören u. A. die Einsetzung eines Verwaltungsraths mit bestimmten Kompetenzen in Kamerun und Togo, die Einführung einer Lootsenordnung mit Lootsenzwang in Kamerun, die in Neu-Guinea getroffenen Anordnungen, daß neue Landerwerbungen ohne Genehmigung der Deutschen Behörde ungültig sind, daß Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter aus dem Deutschen Schutzgebiet nicht weggeführt und ihnen Waffen, Munition, Sprengstoffe sowie Spirituosen nicht verabfolgt werden dürfen.[3]) Das Reich hat ferner zur theilweisen Beschaffung der materiellen Mittel für die angeordneten staatlichen Einrichtungen schon begonnen, das Hoheitsrecht der Besteuerung in den Schutzgebieten auszuüben; in Kamerun sind ein Ausfuhrzoll für Palmöl und Palmkerne, ferner eine Lizenzabgabe für den Handel mit Spirituosen eingeführt worden.[4]) Die meisten der gedachten Anordnungen bezwecken die Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten. Es ist indeß nicht ausgeschlossen, daß das Reich bei weiterer Konsolidirung der dortigen Verhältnisse auch die zu den Aufgaben jedes Staats gehörende Sorge für die geistige Entwicklung der Reichsangehörigen

[1]) Denkschrift 1885 unter I.
[2]) Denkschrift 1885 unter V.
[3]) Ebendaselbst unter I und V.
[4]) Ebendaselbst unter I.

übernehmen wird.[1]) Seine Kirchenhoheit und insbesonders das hierin liegende staatliche Aufsichtsrecht über die Kirche hat das Reich endlich durch die Ausweisung der Jesuiten aus den Westafrikanischen Schutzgebieten zur Geltung gebracht.[2])

Die bisherige Darstellung zeigt, daß in den Schutzverträgen und Schutzbriefen die spezielle Aufzählung der dem Reich zustehenden Rechte von untergeordneter Bedeutung ist. Das Reich ist auf Ausübung dieser speziell genannten Rechte nicht beschränkt, sondern kann unter dem generellen Titel der Uebernahme des Schutzes alle in der Souveränetät enthaltenen Hoheitsrechte ausüben. Hiegegen ist in jenen Urkunden von wesentlicher Bedeutung die Aufzählung der den Häuptlingen und Kolonialgesellschaften verbliebenen, beziehentlich verliehenen Hoheitsrechte, und zwar in zwiefacher Beziehung. Diese Hoheitsrechte sind erstens die einzigen, welche fortan die Häuptlinge und Kolonialgesellschaften ausüben können und zweitens, nur unter ihrer Wahrung kann das Reich in den Schutzgebieten Herrschaftsrechte geltend machen. Mit Rücksicht hierauf kann man sagen, daß die Schutzbriefe und Schutzverträge für die Hoheitsrechte der Häuptlinge und Kolonialgesellschaften den Rechtsgrund, für die Hoheitsrechte des Reichs die rechtliche Schranke darstellen.

Die bisherige Erörterung zeigt ferner, daß der vom Reichskanzler früher geäußerte Gedanke, wonach das Reich für das Gebiet der Biafrabai nur die Departements des Kriegs, des Auswärtigen und der Justiz übernehmen könne, hingegen die Departements des Innern und des Handels den betheiligten Kaufleuten überlassen bleiben müßten,[3]) später verlassen ist. Das Reich hat in den Schutzgebieten nicht, wie im Reichsgebiet, eine nach Ressorts, sondern eine lediglich durch Herrschaftsrechte dritter Personen abgegrenzte Staatsgewalt.[4])

In den Reichstagsverhandlungen ist für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete wiederholt die Analogie an Elsaß-Lothringen angerufen worden. Allerdings ist im Reichsland, wie in den Schutzgebieten, die Reichsgewalt grundsätzlich dem Kaiser delegirt, wie sogleich näher erörtert werden wird. Insofern es sich also um die Bezeichnung des Organs handelt, durch welches die Reichsgewalt ausgeübt wird, mag die Analogie zutreffen; sie versagt indeß völlig in dem entscheidenden Punkt, bei Erörterung der juristischen Natur der Schutzgewalt. Denn das Reichsland ist lediglich Objekt der Reichsgewalt;[5]) für die Schutzgewalt ist es gerade charakteristisch, daß dem Reich im Schutzgebiet noch andere Rechtssubjekte mit selbstständigen, die Reichsgewalt einschränkenden Befugnissen gegenüberstehen.

II. Ordentliche Ausübung der Schutzgewalt.

Subjekt der Schutzgewalt ist das Reich. Ueber die Frage, welchem Organ des Reichs die Ausübung der Schutzgewalt zustehe, bestand vor der Emanation des Gesetzes vom 17. April 1886 Meinungsverschiedenheit. Eine Meinung bezeichnete als dies Organ den Kaiser mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Schutzgebiete als Ausland und die im Artikel 11 der Reichsverfassung

[1]) Hiemit ist nach Zeitungsberichten schon ein Anfang gemacht. Ein vom Auswärtigen Amt angenommener Lehrer ist nach Kamerun behufs Errichtung einer Schule geschickt worden.

[2]) Vgl. Sten. Ber. 1885/86 S. 101 ff. Drucksachen Nr. 27.

[3]) Drucksachen 1884/85 Aktenstück Nr. 41 (Bd. V. S. 142 unter Nr. 13).

[4]) Bornhak erklärt im Gegensatze hiezu die Schutzgewalt als „die auf den Rechtsschutz der Europäer gegen innere und äußere Feinde" beschränkte, also als eine nach bestimmten Ressorts begrenzte Souveränetät. (S. 14).

[5]) Laband, Deutsches Staatsrecht I S. 578.

dem Kaiser gegebene Befugniß, das Reich völkerrechtlich zu vertreten.[1]) Eine zweite Meinung wies darauf hin, daß die verbündeten Regierungen die Träger der Souveränetätsrechte des Reichs seien und daher prinzipiell der Bundesrath als das Kollektivorgan der Regierungen berufen sei, auch für die Schutzgebiete die Hoheitsrechte des Reichs wahrzunehmen.[2]) Eine dritte Meinung endlich stützte sich auf den Artikel 4 Nr. 1 der Reichsverfassung, wonach der Gesetzgebung des Reichs auch die Bestimmungen über die Kolonisation unterliegen, und verlangte demgemäß mindestens für die Regelung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten die Mitwirkung sämmtlicher gesetzgebender Faktoren des Reichs, also auch Zustimmung des Reichstags.[3]) Auf diese Streitfrage hier näher einzugehen, liegt kein Anlaß vor: sie ist durch das Gesetz vom 17. April 1886 beseitigt und hat daher nur noch ein historisches Interesse.[4])

Der § 1 dieses Gesetzes stellt die grundsätzliche Bestimmung an die Spitze

„Die Schutzgewalt in den Deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus."

Bei Aufstellung dieses Prinzips ist, wie schon bemerkt, die Analogie von Elsaß-Lothringen maßgebend gewesen. Wie dort im § 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 (R.-G.-B. S. 211) die Staatsgewalt des Reichs dem Kaiser delegirt ist, so enthält der § 1 des jetzt besprochenen Gesetzes eine weitere Delegation der dem Reich in den Schutzgebieten zustehenden Schutzgewalt an den Kaiser.[5]) Hiemit ist eine neue staatsrechtliche Befugniß des Kaisers begründet, welche sich gleichartig den ihm in anderen Ressorts, z. B. in den Ressorts der auswärtigen Angelegenheiten, des Marinewesens, des Kriegswesens (vgl. Art. 11, 53, 63 der Verfassung) schon zustehenden Befugnissen anschließt und dem Kaiser nur durch ein neues Gesetz wieder entzogen werden kann.[6]) Und zwar ist der Kaiser das einzige Organ, vermöge dessen das Reich seine Schutzgewalt in den Schutzgebieten ausübt; in Abweichung von dem im Uebrigen maßgebenden Beispiele des Reichslandes, in welchem nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths gebunden ist, hat in den Schutzgebieten der Bundesrath grundsätzlich keinen Antheil an der Ausübung der Schutzgewalt.[7]) Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

---

[1]) Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksachen 1885/86 Nr. 81) auf S. 4 und Kommissionsber. S. 2, Bornhak S. 9 ff.

[2]) Vgl. die Erklärung des Staatssekretärs von Schelling. Sten. Ber. 1885/86 S. 2028.

[3]) Vgl. Kommissionsber. S. 3 und die Aeußerungen des Abgeordneten Hänel. Sten. Ber. a. a. O., S. 1608, sowie Stengel S. 56.

[4]) Fraglich kann bei Adoptirung der zweiten oder dritten oben wiedergegebenen Meinung freilich noch sein, ob das Gesetz vom 17. April 1886 nicht eine Verfassungsänderung in sich schließt (vgl. Sten. Ber. 1885/86 S. 2068 ff. und Stengel S. 58) und insofern mit der nach Art. 78. Abs. 1 der Verfassung erforderlichen Mehrheit im Bundesrath angenommen ist. Ueber das Stimmenverhältniß bei der Abstimmung des Bundesraths hat nichts verlautet.

[5]) Kommissionsber. S. 4, 14.

[6]) Vgl. die Aeußerungen des Berichterstatters Dr. Meyer Sten. Ber. 1885/86 S. 1618. Den Charakter der Delegation betont scharf die schon erwähnte Erklärung des Staatssekretärs von Schelling, aus welcher der Abgeordnete Windthorst mit Unrecht die Absicht der verbündeten Regierungen, dem Kaiser nur einen ihrerseits widerruflichen Auftrag zu geben, herleitete. In der sich hieran anschließenden Debatte ist der Charakter der dem Kaiser delegirten Befugniß klargestellt. Sten. Ber. 1885/86 S. 2028 ff.

[7]) Der Antrag von Bnol, welcher eine Mitwirkung des Bundesraths sichern wollte, ist abgelehnt worden. Drucksachen 1885/86 Nr. 231. Sten. Ber. S. 1606 ff., 1620.

1. Der Kaiser ist befugt, sämmtliche in der Schutzgewalt enthaltene Hoheitsrechte auszuüben; er kann zu diesem Behuf sowohl das Recht der Gesetzgebung als das Recht der Vollziehung ausüben.[1]) Selbstredend muß er hiebei die nach dem vorigen Abschnitt für die Schutzgewalt geltenden allgemeinen Regeln beobachten.

Unter Beobachtung dieser Regeln ist er befugt, Namens des Reichs nach seinem Ermessen die Schutzgewalt neu über ein ausländisches Gebiet zu begründen und die begründete Schutzgewalt wieder aufzuheben.

Unter Beobachtung jener Regeln ist er ferner befugt, während des Bestehens des Schutzverhältnisses die Schutzgewalt auszuüben. Er ist während dieses Bestehens nur auf einem Gebiete, nämlich auf demjenigen der Rechtspflege, Beschränkungen unterworfen, welche im dritten Abschnitt dieses Aufsatzes zur besonderen Darstellung gelangen werden. In allen sonstigen Zweigen der staatlichen Thätigkeit ist er unbeschränkt.[2])

Hienach ist insbesonders auch anzunehmen, daß der Kaiser bei Ausübung der Kirchenhoheit unbeschränkt ist. In dieser Beziehung ist zunächst in der Reichstagskommission anerkannt, daß das Kirchenrecht als Bestandtheil des öffentlichen Rechts nicht unter den Begriff des bürgerlichen Rechts falle; während für letzteres, (wie später darzulegen ist) in den Schutzgebieten die Preußische Gesetzgebung gilt, ist der Kaiser hiernach durch diese bei Erlaß kirchlicher Gesetze nicht gebunden.[3]) Ein in der Kommission gestellter Antrag, wonach der Gewissensfreiheit und religiöse Duldung in den Afrikanischen Schutzgebieten gewährleistende Art. 6 Abs. 3 der Kongoakte auch auf sämmtliche Deutsche Schutzgebiete Anwendung finden sollte, ist sodann abgelehnt worden.[4]) Die Mehrheit der Kommission hat hiebei ausgesprochen, daß sie die Geltung der Grundsätze der Religions- und Gewissensfreiheit in den Schutzgebieten für selbstverständlich erachte, und daß man zur Regierung des Kaisers das Vertrauen haben könne, sie werde jene Grundsätze stets aufrecht erhalten.[5]) Hiemit ist also lediglich eine Erwartung ausgedrückt, aber eine staatsrechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Religionsfreiheit dem Kaiser nicht auferlegt. Vielmehr bewendet es bei der bloß völkerrechtlichen Gewährleistung der religiösen Duldung durch die Kongoakte, welche sich auch nur auf die Schutzgebiete des Afrikanischen Festlandes bezieht.

Der Kaiser übt ferner die Finanzhoheit in den Schutzgebieten allein aus. In dieser Beziehung hat sich schon jetzt ein Meinungsstreit über den Umfang seiner Befugnisse geltend gemacht, welcher näher zu erörtern ist.

Bei Berathung des Gesetzes war in der Reichstagskommission beantragt worden, die Artikel 69 und 72 der Reichsverfassung auf die Schutzgebiete anzuwenden; es sollten also sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete auf den Reichshaushaltsetat gebracht und mit diesem jährlich durch das Etatsgesetz festgestellt und es sollte über Verwendung der Einnahmen dann dem Reichstag und Bundesrath Rechnung gelegt werden. Diese Anträge wurden

---

[1]) Seine Befugniß zur Ausübung des Gesetzgebungsrechts ist besonders anerkannt. Kommissionsber. S. 14.

[2]) Demgemäß hat das Recht des Kaisers, aus dem Schutzgebiete Personen nach seinem Ermessen auszuweisen, besondere Anerkennung gefunden. Kommissionsber. S. 20 und Sten. Ber. S. 1614.

[3]) Kommissionsber. S. 15. Die Preußischen Maigesetze gelten dort nicht.

[4]) Kommissionsber. S. 7, 8, 19, 20.

[5]) Kommissionsber. S. 19, 20 und die Erklärung des Berichterstatters. Sten. Ber. 1885/86 S. 1619.

abgelehnt.[1]) Andererseits haben innerhalb der Kommission die Regierungskommissare damals erklärt, daß die Einnahmen aus den Schutzgebieten vorläufig bei der Reichskasse asservirt würden, bis über sie eine weitere „gesetzmäßige" Verfügung erfolgt wäre; der Berichterstatter der Kommission hat im Plenum des Reichstags dann diese Aeußerung der Regierungsvertreter schließlich dahin wiedergegeben, daß dieselben ausdrücklich erklärt hätten, die verbündeten Regierungen würden über jene Einnahmen ohne „Zustimmung des Reichstags" nicht verfügen.[2]) Der Reichskanzler hat demnächst indeß in den dem Reichstag für das Etatsjahr 1887 88 vorgelegten Reichshaushaltsetat selbst die aus den Schutzgebieten zu beziehenden Einnahmen nicht aufgenommen, sondern dort nur, soweit diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Schutzgebiete nicht hinreichen und somit Zuschüsse seitens des Reichs nöthig sind, diese Zuschüsse unter den fortdauernden und einmaligen Ausgaben ausgeworfen.[3]) Dies Verfahren wurde in der Budgetkommission unter Bezugnahme auf Artikel 69 der Reichsverfassung bemängelt, hierauf indeß seitens der Regierungsvertreter erwidert, daß es sich hier um Reichseinnahmen im Sinne des Artikel 69 nicht handle, die Kolonien hätten eine gewisse Selbstständigkeit als besondere korporative Verbände verlangt, aus diesem Grunde gehörten die dort erwachsenden Einnahmen nicht in den Etat hinein, sie seien keine eigentlichen Reichseinnahmen, ebensowenig, als die Einnahmen gewisser korporativer Verbände, welche z. B. im Unterrichtswesen aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten, in den Preußischen Etat eingestellt würden, und folgeweise gehörten auch die Ausgaben, die aus diesen Einnahmen geleistet würden, nicht in den Etat. Die hier streitige Rechtsfrage ist weder in der Kommission noch im Reichstage zur Lösung gelangt; der Reichstag hat aber die Resolution angenommen: „den Reichskanzler zu ersuchen, künftig und zum ersten Mal im Etat für das Etatsjahr 1888 89 die Einnahmen, die sich in den Schutzgebieten ergeben, ersichtlich zu machen.[4])

Man wird nicht umhin können, in dieser Streitfrage das Verfahren des Reichskanzlers als richtig anzuerkennen, ohne den hiefür geltend gemachten Gründen beizutreten. Die Auffassung der Schutzgebiete als korporativer Verbände beruht auf einer Verwechslung der Schutzgebiete mit eigentlichen Kolonien. Letztere sind lediglich Provinzen des Mutterlandes; bei ihnen ist es möglich, daß sie zum Mutterlande die Stellung korporativer Verbände einnehmen. Bei den Schutzgebieten, welche im Verhältniß zum Reich ausländisches Staatsgebiet darstellen, ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, da korporative Verbände begriffsmäßig Bestandtheile des ihnen vorgesetzten Staats sind.[5]) Entscheidend ist, daß, soweit das Reich in dem ausländischen Schutzgebiet Einnahmen erhebt und Ausgaben leistet, bei beiden staatlichen Funktionen kein anderes Rechtssubjekt thätig ist, als eben das Reich selbst; es existirt neben ihm in

---

[1]) Kommissionsber. S. 9, 20, 22, 25.

[2]) Kommissionsber. S. 7, 20. Sten. Ber. 1885 86 S. 1619.

[3]) Nur nachrichtlich ist der Budgetkommission behufs Beschlußfassung über diese Zuschüsse ein besonderer detaillirter Etat der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete zur Kenntnißnahme vorgelegt. Vgl. Anlage III zum Entwurf des Gesetzes betreffend Feststellung des Reichshaushaltsetat für 1887 88 Kapitel 5 Tit. 103—105 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 2 Tit. 4 der einmaligen Ausgaben.

[4]) Sten. Ber. 1886 87 S. 313 ff., 319. Nach einer Aeußerung des Berichterstatters der Budgetkommission soll auch diese Resolution die Frage nicht rechtlich erledigen, sondern nur einstweilen praktisch regeln.

[5]) Vgl. Meyer, Deutsches Staatsrecht II. Aufl. S. 278.

Ansehung der Schutzgewalt keine besondere juristische Persönlichkeit des Schutzgebiets, das Reich ist das einzige Subjekt der Schutzgewalt.[1]) An sich würden daher auch diese Reichseinnahmen und Reichsausgaben dem Artikel 69 der Reichsverfassung, also der jährlichen Feststellung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs, unterliegen. Aber gerade hierin ist durch den § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 eine Aenderung bewirkt; derselbe delegirt die ganze dem Reich in den Schutzgebieten zustehende Staatsgewalt dem Kaiser und somit auch die nach Artikel 69 der Verfassung sonst bezüglich der Reichseinnahmen und Reichsausgaben von anderen Organen des Reichs, nämlich vom Bundesrath und Reichstag, auszuübenden Funktionen. Auf den Kaiser ist die Befugniß übertragen, sowohl die dem Reich aus den Schutzgebieten zu leistenden Einnahmen zu bestimmen, mit anderen Worten dort das Besteuerungsrecht Namens des Reichs auszuüben, als andererseits diejenigen Ausgaben festzustellen, welche aus diesen Einnahmen zu bestreiten sind. Nur soweit diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen und somit Zuschüsse aus anderen Reichsmitteln erforderlich sind, treten Artikel 69 und 72 der Verfassung in Wirksamkeit; nur diese Zuschüsse unterliegen somit der jährlichen Bewilligung durch Bundesrath und Reichstag und nur über ihre etatsmäßige Verwendung ist demnächst beiden Körperschaften Rechnung zu legen. Hienach ist es ganz richtig, daß dem Reichstag behufs sachgemäßer Beschlußfassung über diese Zuschüsse blos nachrichtlich ein sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete aufführender Etat vorgelegt wird; eine Aufnahme aller dieser Einnahmen oder Ausgaben in den Etat selbst würde ein, mit dem § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 in Widerspruch stehendes, Anerkenntniß in sich schließen, daß auch, soweit die Einnahmen in den Schutzgebieten selbst erhoben werden und soweit hieraus Ausgaben gedeckt werden sollen, die Bewilligung des Bundesraths und Reichstags nothwendig sei. Hiegegen können auch die oben mitgetheilten, bei Berathung des Gesetzes abgegebenen Aeußerungen der Regierungsvertreter nicht in Betracht kommen. Einmal haben sie damals gleichzeitig den ausdrücklichen Vorbehalt hinzugefügt, daß die verbündeten Regierungen selbst über die bezügliche Frage bestimmte Beschlüsse noch nicht gefaßt hätten, und im Uebrigen können ihre Erklärungen auch wohl nur auf den zur Zeit derselben begründeten Rechtszustand, also auf denjenigen, welcher vor der Geltung des § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 bestand, bezogen werden.[2])

In dieser Weise gestaltet sich bei Ausübung der Finanzhoheit das Verhältniß des Kaisers zu den anderen Organen des Reichs. Anlangend das Verhältniß des Reichs zu den Schutzstaaten ist auch bezüglich dieses Hoheitsrechts auf die im ersten Abschnitt enthaltenen Grundsätze zu verweisen. In erster Linie sind daher für die Finanzrechte des Reichs und der Schutzstaaten die Bestimmungen der Schutzverträge und Schutzbriefe maßgebend; sie gewähren, wie schon erwähnt ist, für die Befugnisse des Reichs die rechtliche Schranke, für die Befugnisse der Schutzstaaten, den Rechtsgrund. Insoweit diese Be-

[1]) Dies ist auch schon früher bei sonst im Auslande dem Reich erwachsenden Einnahmen gesetzlich anerkannt; durch § 46 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes ist bestimmt, daß Geldstrafen zur Reichskasse fließen, und zur Motivirung sagt die Begründung jenes Gesetzes: „Da die Konsulargerichtsbarkeit auf einer Justizhoheit des Reichs beruht und durch Organe des Reichs ausgeübt wird, so müssen auch die Erträge derselben dem Reich zustehen." Reichstagsverhandlungen 1879 Band 4, S. 582.

[2]) Anderer Meinung Bornhak S. 47 ff.

stimmungen nicht entgegenstehen, kann das Reich das Besteuerungsrecht in allen Schutzgebieten ausüben; insoweit diese Bestimmungen nichts Anderes festsetzen, muß das Reich aber auch für alle Schutzgebiete die Kosten, welche behufs Ausübung seiner Herrschaftsrechte aufzuwenden sind, selbst beschaffen.[1]) Andererseits können die Regierungen der Schutzstaaten, soweit die Schutzverträge und Schutzbriefe ihnen dies gewähren, auch ihrerseits das Bestimmungsrecht, und zwar auch gegenüber Europäern, ausüben. In dieser Beziehung ist beispielsweise auf drei mit Südwestafrikanischen Häuptlingen geschlossene Verträge hinzuweisen, welche bestimmen, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen diejenigen Steuern und Abgaben an die Häuptlinge bezahlen sollen, welche bisher üblich waren oder später zwischen den Häuptlingen und dem Deutschen Reich vereinbart werden möchten.[2]) Bornhak spricht den Kolonialgesellschaften das Recht ab, Europäer zu besteuern, weil die Schutzbriefe ein solches Recht nicht erwähnten. Bezüglich der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wird es darauf ankommen, ob die von ihr mit den Häuptlingen geschlossenen Verträge ihr ein derartiges Besteuerungsrecht übertrugen; die sämmtlichen aus diesen Verträgen fließenden Rechte sind im Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 der Gesellschaft von Neuem bestätigt. Der Neu-Guinea-Kompagnie sind im Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen, „die entsprechenden Rechte der Landeshoheit" verliehen, also diejenigen Hoheitsrechte, welche zur Durchführung jener staatlichen Einrichtungen nothwendig sind. Zur Durchführung der letzteren sind aber vor Allem materielle Mittel nöthig und es ist somit auch das Hoheitsrecht verliehen, die materiellen Mittel zu diesem Behuf auf die in allen Staaten übliche Weise, nämlich durch Besteuerung von Einheimischen und Fremden (von Letzteren als angemessene Gegenleistung für die Benutzung der staatlichen Anstalten) beizutreiben. Wenn Bornhak für die Befreiung der Europäer von der Kostenlast geltend macht, daß die Neu-Guinea-Kompagnie nach Inhalt des Schutzbriefs verpflichtet sei, die staatlichen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen, so ist hiemit nur gesagt, daß das Reich hiefür die Kosten nicht zu tragen hat, aber nichts darüber bestimmt, in welcher Weise die Neu-Guinea-Kompagnie die ihr obliegenden Kosten zu beschaffen hat.

2. Der Kaiser allein hat auch die Befugniß zur Behördenorganisation in den Schutzgebieten. In dieser Beziehung hat es zunächst sein Bewenden bei denjenigen Einrichtungen behalten, welche die Reichsregierung schon vor Emanation des Gesetzes vom 17. April 1886 getroffen hatte. Für die Schutzgebiete sind kaiserliche Kommissare angestellt, welchen je ein Sekretär mit dem

---

[1]) Hiezu wird in erster Linie jenes Besteuerungsrecht Seitens des Reichs gehandhabt werden. — Bornhak (S. 50) behauptet, daß das Reich für die „Gesellschaftsschutzgebiete" keine Ausgaben zu bestreiten habe. Indeß entscheidet auch hierüber die Stipulation der Schutzbriefe, wie denn z. B. im Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 der Neu-Guinea-Kompagnie die Kosten für die dem Reich vorbehaltene Rechtspflege auferlegt sind. Aus dem Umstande, daß eine Gesellschaft das Reich regiert, folgt allein noch nicht, daß dieselbe auch alle jene Kosten welche durch Ausübung von Regierungsrechten Seitens eines anderen Rechtssubjekts (des Reichs) nöthig werden, erstatten muß. Es ist daher wohl denkbar, daß, falls demnächst im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie oder der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft die Errichtung militärischer Befestigungen und dergl. unabweisbar werden sollte, die Ausgaben hiefür Seitens des Reichs zu tragen sind.

[2]) Drucksachen 1885/86 Nr. 277.

[3]) S. 52.

erforderlichen Unterpersonal beigegeben ist; dem Kommissar für Kamerun ist der Titel eines Gouverneurs verliehen und noch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ein juristisch gebildeter Kanzler zugeordnet. Eine Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 10. Juli 1885 hat einen Verwaltungsrath eingesetzt, welcher aus mehreren im Schutzgebiet ansässigen, vom Gouverneur ernannten Mitgliedern besteht und unter Vorsitz desselben sich gutachtlich über die zu erlassenden Verordnungen äußert; der Gouverneur kann zu den Berathungen auch Häuptlinge zuziehen. Bei einstimmiger Beschwerde des Verwaltungsrathes ist auf Antrag eines Mitglieds die Entscheidung des Reichskanzlers einzuholen, ohne daß die Beschwerde Suspensiveffekt hat. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrath ist obligatorisch. — Nach Muster dieses Verwaltungsraths soll der Kommissar für das Togogebiet ebenfalls einen solchen für seinen Bezirk einsetzen.[1]) Ueber die Kompetenz dieser Kommissare hat der Kaiser nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1886 eine wichtige Anordnung getroffen. Durch Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1886 sind der Gouverneur für das Kamerungebiet, der Kommissar für das Togogebiet, der Kommissar für das Südwestafrikanische Schutzgebiet und durch Kaiserliche Verordnung vom 15. Oktober 1886 ist der Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln ermächtigt, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher befugt ist, sie aufzuheben (§ 1). Gegen Strafbescheide, welche auf Grund der in Gemäßheit des § 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht dem Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler zu. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Behörde, gegen deren Strafbescheid Beschwerde erhoben ist, die vorläufige Einstellung der Vollstreckung verfügen (§ 3).[2]) — Bekanntlich unterscheidet man Verwaltungsverordnungen und Rechtsverordnungen. Verwaltungsverordnungen sind allgemeine Vorschriften, welche von höheren Verwaltungsstellen an niedere bezüglich der Organisation und Thätigkeit der Verwaltungsbehörden erlassen werden, Rechtsverordnungen sind allgemeine Vorschriften, welche Rechtssätze aufstellen und Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen normiren.[3]) Es ist anzunehmen, daß die beiden vorgedachten Erlasse die darin bezeichneten Kommissare auf den gleichzeitig erwähnten Gebieten sowohl zu Verwaltungsverordnungen als zu Rechtsverordnungen ermächtigen. Die Erlasse unterscheiden in dieser Beziehung nicht. Sie sprechen nicht von Verwaltungsverordnungen, sondern von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, also von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen staatlichen Fürsorge für das Wohl der Staatsangehörigen, worunter man demnach auch Vorschriften verstehen kann, welche zur Erreichung dieses Zweckes den Staatsangehörigen Pflichten (z. B. zur Erhaltung von Wegen, Innehaltung gewerbepolizeilicher Sicherungsmaßregeln u. dgl.) auferlegen; die Erlasse sprechen dann ganz generell von Verordnungen auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens. Deutlich ergibt dies auch der § 3 der Erlasse, wonach die von den Kommissaren zu erlassenden Verordnungen auch Strafandrohungen enthalten und somit direkt in den Rechtszustand der Angehörigen der Schutzgebiete eingreifen können.

---

[1]) Drucksachen 1885/86 Nr. 21. Denkschrift 1885 unter I.
[2]) Reichsanzeiger vom 23. Juli und 19. Oktober 1886.
[3]) Meyer, Deutsches Staatsrecht § 159 und Laband, Staatsrecht Band II § 59.

Hienach werden beispielsweise die Kommissare auch ermächtigt sein, neue Steuern und Zölle einzuführen. Der Gouverneur von Kamerun hat thatsächlich bereits auf Grund jener Kaiserlichen Ermächtigung eine Rechtsverordnung erlassen; er hat unter dem 10. Oktober 1886 angeordnet, daß von diesem Tage ab die Reichsmarkrechnung in seinem Gebiet gilt und fortan nur gewisse speziell aufgeführte Münzen (Zwanzigmarkstücke u. s. w.) als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.[1])

3. Der Kaiser kann die ihm delegirte Gesetzgebungsbefugniß nicht im Ganzen, wohl aber in einzelnen Beziehungen *subdelegiren*. Denn ihm ist keine Vorschrift über den *Inhalt* der von ihm zu gebenden Gesetze gemacht (abgesehen von der hier nicht interessirenden Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 17. April 1886); er kann also auch ein Gesetz dahin geben, daß in einzelnen Fällen Rechtssätze nicht von ihm, sondern von einem ihm untergeordneten Beamten aufgestellt werden können. Die beiden unter 2 erwähnten Erlasse vom 19. Juli und 15. Oktober 1886 gewähren hievon Beispiele. Insoweit diese Erlasse den darin bezeichneten Behörden die Befugniß zu Verwaltungsverordnungen übertragen, kann man allerdings von einer Subdelegation nicht sprechen; der Kaiser übt einfach die ihm zustehende vollziehende Gewalt durch ihm untergeordnete Beamte aus, wie dies das Haupt der vollziehenden Gewalt selbstredend in jedem Staate thun kann. Insoweit die Erlasse aber auch die Befugniß zu Rechtsverordnungen ertheilen, ist in ihnen eine Subdelegation der Gesetzgebungsbefugniß des Kaisers enthalten.[2])

4. Der Kaiser übt die Schutzgewalt „*im Namen des Reichs*" aus: durch diese Worte sollte ausgedrückt werden, daß er hiebei lediglich als *Organ des Reichs* thätig ist.[3]) Hieraus ergibt sich weiter, daß er bei Ausübung der Schutzgewalt denjenigen Bestimmungen unterliegt, welche die Reichsverfassung überhaupt für seine Thätigkeit als Organ des Reichs aufstellt. Der Artikel 2 der Reichsverfassung, wonach das Reich die Gesetzgebung „innerhalb des Bundesgebiets" ausübt, steht der Anwendung der Verfassung in der gedachten Beziehung nicht entgegen. Diese Bestimmung hat nicht den Sinn, daß die Reichsverfassung und die Reichsgesetze überhaupt nicht außerhalb des Reichsgebiets zur Geltung kommen;[4]) vielmehr ist ganz selbstverständlich, daß jede Thätigkeit eines Organs des Reichs ihre Regelung stets durch die Reichsverfassung, welche das Organ geschaffen hat, finden muß.[5]) Demnach ist die Giltigkeit der Kaiserlichen Verordnungen über die Schutzgebiete durch Innehaltung folgender Vorschriften der Reichsverfassung bedingt.

a) Die Kaiserlichen Verordnungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der *Gegenzeichnung des Reichskanzlers*, welcher hiedurch die Verantwortlichkeit

---

[1]) Die Verordnung ist in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 564 von 1886 abgedruckt.

[2]) Weitere Subdelegationen enthalten die §§ 2 Abs. 2 und 9 der Verordnungen vom 5. Juni und 13. September 1886 (R.-G.-B. S. 187 und 291) und Abs. 2 der Verordnung vom 21. April 1886 (R.-G.-B. S. 128).

[3]) Kommissionsber. S. 5, 10.

[4]) Vgl. *Laband* Staatsrecht II S. 96 97 und die zahlreichen dort angeführten, das Gegentheil klarstellenden Beispiele.

[5]) *Laband* a. a. O. S. 127. Der vom Berichterstatter Dr. *Meyer* (Sten. Ber. S. 1619) für die Anwendung der Reichsverfassung angegebene Grund, daß die Kaiserlichen Verordnungen, welche sich auf die Schutzgebiete beziehen, „innerhalb des Reichs" erlassen werden, will anscheinend dasselbe sagen.

übernimmt.[1]) Hierüber war in der Kommission Einverständniß und ein auf ausdrückliche Aufnahme dieses Grundsatzes in das Gesetz gerichteter Antrag ist als überflüssig abgelehnt worden.[2]) Einzelne Mitglieder des Reichstags erachteten eben darum die Uebertragung der Schutzgewalt an den Kaiser als wünschenswerth, weil für alle seine Regierungshandlungen ein verantwortlicher Träger existire, während eine theilweise Uebertragung an den Bundesrath im Gegentheil einen unverantwortlichen Faktor schaffen würde.[3])

b) Der Artikel 2 der Reichsverfassung schreibt vor, daß die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatt erhalten. In der Literatur des Deutschen Staatsrechts wird mit Recht angenommen, daß Gleiches auch von den Rechtsverordnungen des Reichs gilt; auch sie sind ohne Publikation im Reichsgesetzblatt unverbindlich.[4]) Insofern die Kaiserlichen Verordnungen über die Schutzgebiete Rechtsvorschriften enthalten, sind sie ebenfalls Rechtsverordnungen des Reichs; denn sie werden im Namen des Reichs vom Kaiser erlassen. Die Verordnung vom 26. Juli 1867 zur Ausführung der Artikel 2 und 17 der Verfassung (B.-G.-Bl. S. 24) schreibt übrigens ausdrücklich vor, daß alle Verordnungen und Verfügungen des Kaisers im Reichsgesetzblatt verkündet werden sollen. Hienach erhalten auch die Rechtsverordnungen des Kaisers, betreffend die Schutzgebiete, ihre verbindliche Kraft erst durch die Publikation im Reichsgesetzblatt; der Kaiser kann auch diese verfassungsmäßig vorgeschriebene Publikation nicht durch eine neue Verordnung, welche eine andere Art der Verkündung, etwa in einem besonderen Gesetzblatt für die Schutzgebiete, vorschreibt, beseitigen; er kann dies ebenso wenig, als er durch eine neue Verordnung den Reichskanzler von der unter a besprochenen Kontrasignatur entbinden könnte. Er bleibt vielmehr bei den von ihm als Organ des Reichs bezüglich der Schutzgebiete getroffenen Verordnungen allen in der Verfassung (Art. 2 und 4) vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen, unter denen er als Organ des Reichs überhaupt in wirksamer Weise thätig werden kann.[5])

Nach dem zitirten Artikel 2 der Verfassung beginnt die verbindliche Kraft der Reichsgesetze und somit auch der Rechtsverordnungen des Reichs mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, sofern nicht der Anfangstermin in dem publizirten Gesetze, beziehentlich der publizirten Verordnung anderweit besonders bestimmt ist. Diese Vorschrift bestimmt indeß nur den Anfangstermin der Geltung innerhalb des Reichsgebiets; es fehlt in der Verfassung an einer Regel über den Anfangstermin der Geltung im Aus-

---

[1]) Art. 17 der Reichsverfassung.

[2]) Vgl. Kommissionsber. S. 22, 25, 26 und die schon angezogenen Aeußerungen des Berichterstatters. Sten. Ber. S. 1619.

[3]) Vgl. Kommissionsber. S. 4 und die Aeußerungen des Abgeordneten Hänel. Sten. Ber. S. 1608.

[4]) Vgl. Laband, Staatsrecht II S. 90—92, 104 und Meyer, Staatsrecht § 169 Nr. 2 (II. Aufl. S. 495).

[5]) Hienach muß bezweifelt werden, ob die nicht im Reichsgesetzblatt, sondern nur im Reichsanzeiger erfolgte Publikation der beiden Kaiserl. Verordnungen vom 19. Juli und 15. Oktober 1886 (vgl. Anm. 1a) ausreichend war. Beide Verordnungen enthalten, wie unter 1 und 2 oben dargelegt ist, die Subdelegation der Befugniß zum Erlaß von Rechtsverordnungen an die Kaiserlichen Kommissare und haben daher selbst den Charakter von Rechtsverordnungen, indem sie die Angehörigen der Schutzgebiete verpflichten, gewissen Verordnungen der Kommissare ebenso Folge zu leisten, als ob diese Verordnungen vom Kaiser ausgegangen wären.

lande. Man bestimmt letzteren dergestalt, daß den erstgedachten vierzehn Tagen noch diejenige Zeit hinzugerechnet wird, welche erforderlich ist, damit das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts nach dem ausländischen Gebiet gelangen kann. [1]) Dies wird auch im Allgemeinen für die Schutzgebiete, welche ja als ausländisches Gebiet anzusehen sind, gelten müssen. Bei der hienach obwaltenden Unsicherheit des bezüglichen Anfangstermins der verbindlichen Kraft für die Schutzgebiete ist es wünschenswerth, daß jede Kaiserliche Verordnung diesen Termin besonders bestimmt. [2]) — Nur bezüglich der die Rechtspflege betreffenden, im dritten Abschnitt zu erörternden Gesetze und Verordnungen tritt eine besondere reichsgesetzliche Bestimmung über den Anfangstermin der Geltung ein. Das in die Schutzgebiete (nach § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 eingeführte) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz schreibt nämlich im § 47 vor, daß neue Gesetze, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten von dem Tage ab gerechnet verbindliche Kraft erlangen, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts oder der Preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist. Diese Bestimmung ist aber nur auf diejenigen nach den vorangehenden Paragraphen desselben Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken, und jetzt auch in den Schutzgebieten, in Geltung gesetzte Reichsgesetze und Preußischen Gesetze zu beziehen, welche speziell die Rechtspflege betreffen. Auf andere die übrigen Verwaltungsgebiete betreffende Rechtsverordnungen ist § 47 des Konsulargerichtsbezirkes nicht zu beziehen. Denn das Gesetz selbst hat Gesetze und Verordnungen aus solchen anderen Verwaltungsbezirken nicht treffen wollen oder können, da es sich ausschließlich mit der Ordnung der Rechtspflege in den Konsulargerichtsbezirken beschäftigt, [3]) und der § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 hat dem zitirten § 47 auch nicht eine erweiterte Anwendung gegeben, da dort ausdrücklich das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz nur bezüglich der Rechtspflege, nämlich in Ansehung des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens in Kraft gesetzt ist.

Die Verwaltungsverordnungen des Reichs, welche die Schutzgebiete betreffen, brauchen hingegen nicht im Reichsgesetzblatt publizirt zu werden; vielmehr genügt hier, wie bei allen Verwaltungsverordnungen, die Zufertigung an die betreffenden Behörden des Schutzgebiets.

Eine Verkündigung von völkerrechtlichen Verträgen ist durch die Reichsverfassung nicht vorgeschrieben. [4]) Daher ist eine Publikation der Schutzverträge und der Schutzbriefe, von denen die letzteren, wie oben bemerkt ist, sich lediglich als Urkunden über das zwischen dem Reich und einer Kolonialgesellschaft begründete vertragsmäßige Schutzverhältniß darstellen, nicht erforderlich. Die Schutzbriefe sind bisher im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

III. Außerordentliche Ausübung der Schutzgewalt.

Der Kaiser ist während des Bestehens des Schutzverhältnisses nur auf dem Gebiet der Rechtspflege bei Ausübung der Schutzgewalt insofern

---

[1]) Laband, Staatsrecht II S. 104.

[2]) Ein in der Kommission gestellter Antrag verlangte sowohl bezüglich der Art der Verkündung von Gesetzen und Verordnungen, als bezüglich des Anfangstermins ihrer Geltung die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Gesetz, wurde aber abgelehnt. Kommissionsber. S. 21, 22 und 25.

[3]) Vgl. Brauer S. 103.

[4]) Vgl. Laband, Staatsrecht II S. 192.

Beschränkungen unterworfen, als auf diesem Gebiet zur Ausübung einzelner Regierungsrechte die Mitwirkung anderer Organe des Reichs erforderlich ist. Hier findet also eine Ausnahme von der im § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 gegebenen grundsätzlichen Bestimmung, eine außerordentliche Ausübung der Schutzgewalt durch mehrere Organe des Reichs, statt.

Der Reichskanzler legte ursprünglich, wie im Eingang des Aufsatzes erwähnt ist, einen lediglich die Rechtspflege in den Schutzgebieten betreffenden Gesetzentwurf dem Reichstage vor. Die Begründung wies darauf hin, daß bei der Regelung der betreffenden Gerichtsbarkeit voraussichtlich zu einem großen Theil die Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 zu Grunde gelegt werden könnten, daß aber die unmittelbare Anwendung dieses Gesetzes aus verschiedenen Gründen nicht empfehlenswerth sei.[1]) Der Gesetzentwurf beabsichtigte daher eine Regelung der Rechtspflege in den Schutzgebieten durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths. Innerhalb des Reichstags wurde indeß mit Entschiedenheit für den Bereich des Justizwesens auch eine Mitwirkung des Reichstags gefordert, und zwar zunächst in der Form eines nachträglichen Widerspruchsrechts des Reichstags gegen die zu erlassenden Kaiserlichen Verordnungen. Nachdem die Regierungskommissare indeß dies Widerspruchsrecht als unannehmbar bezeichnet hatten, weil dasselbe geeignet sei, die Autorität der Verwaltung in den Schutzgebieten zu beeinträchtigen, wurde statt dessen ein vorgängiges Zustimmungsrecht des Reichstags zu den im Bereich der Rechtspflege zu erlassenden Gesetzen in Aussicht genommen und die Frage angeregt, ob es nicht möglich sei, von vorneherein diejenigen Punkte des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, bezüglich deren dem Kaiser die Befugniß zur Abänderung im Wege der Verordnung gegeben werden sollte, gesetzlich zu fixiren; diese Frage wurde von einem der Regierungsvertreter bejaht.[2]) Auf dieser Grundlage ist eine Einigung erzielt worden; das Gesetz vom 17. April 1886 führt demgemäß für die Schutzgebiete im § 2 bezüglich des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Gerichtsverfassung das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 (R.-G.-B. S. 197), und zwar dies Gesetz in seiner Gesammtheit,[3]) und im § 4 außerdem speziell im Bereich des Familienrechts das Gesetz betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 599) ein, überträgt aber im § 3 dem Kaiser die Befugniß, das erstgedachte Gesetz in einigen genau bestimmten Punkten durch Verordnung abzuändern. Ebenso ist Kaiserlicher Verordnung vorbehalten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens beider vorgedachten Gesetze für die einzelnen Schutzgebiete zu bestimmen. — Ergangen sind bisher auf Grund dieser Delegation die Kaiserlichen Verordnungen vom 21. April, 5. Juni, 13. September 1886 und 11. Januar 1887.[4]) Durch dieselben sind im Schutzgebiet von Kamerun und Togo lediglich das die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes betreffende Gesetz vom 4. Mai 1870 mit dem 1. Juli 1886, im ursprünglichen Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie sowie im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln sowohl dies Gesetz als das Konsulargerichts-

[1]) Drucksachen 1885/86 Nr. 81.

[2]) Vgl. die Aeußerungen der Abgeordneten Dr. Bamberger und Windthorst Sten. Ber. S. 659, 663. Kommissionsber. S. 4—6, 11, 12.

[3]) Vgl. Kommissionsber. S. 24.

[4]) Vgl. Anmerk. 1a.

barkeitsgesetz mit dem 1. September, bezüglich dem 1. Dezember 1886, endlich in den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie demnächst hinzugekommenen Solomonsinseln lediglich das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz mit dem 1. April 1887 in Kraft gesetzt worden.[1])

Durch die angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1886 ist auch die Abänderung der in die Schutzgebiete eingeführten beiden Reichsgesetze dem Kaiserlichen Verordnungsrecht entzogen (soweit nicht § 3 des Gesetzes hievon in einzelnen Punkten eine Ausnahme zugesteht) und der Reichsgesetzgebung vorbehalten.[2]) Abgesehen von dieser Ausnahme ist also innerhalb des Justizwesens das Gesetzgebungsrecht dem Kaiser genommen und auf andere Organe des Reichs, nämlich auf die beiden gesetzgebenden Körperschaften desselben übertragen, welche dies Recht nach Maßgabe des Art. 5 der Reichsverfassung auszuüben haben. In jeder anderen Beziehung tritt auch im Bereich des Justizwesens der § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 in volle Geltung, so daß insbesondere die Exekutivgewalt in diesem Ressort ausschließlich dem Kaiser zusteht und nicht etwa der Bundesrath die im Artikel 7 der Reichsverfassung ihm bezüglich der Ausführung der Reichsgesetze im Allgemeinen eingeräumten Exekutivbefugnisse auch in Ansehung der für die Schutzgebiete erlassenen Reichsgesetze über die Rechtspflege in Anspruch nehmen kann.[3])

Anlangend das Verhältniß des Reichs zu den Regierungen der Schutzstaaten ist auch hier daran zu erinnern, daß die Justizhoheit des Reichs in Gemäßheit der im ersten Abschnitt dargestellten Grundsätze in den Schutzverträgen und Schutzbriefen ihre rechtliche Schranke findet. Insoweit in diesen Urkunden den Regierungen der Schutzstaaten die Gerichtsbarkeit vorbehalten oder verliehen ist, kann der Kaiser auch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und die hiemit verbundene Kaiserliche Gerichtsbarkeit in dem betreffenden Schutzgebiet überhaupt nicht oder nur mit Zustimmung der Regierung des Letzteren in Kraft setzen; ebenso wenig brauchen in solchem Falle die Regierungen der Schutzstaaten bei Ausübung der ihnen vertragsmäßig zustehenden Gerichtsbarkeit das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz beachten, sondern können ihrer Rechtsprechung anderweite materielle und formelle Rechtsnormen zu Grunde legen. Die §§ 2—4 des Gesetzes vom 17. April 1886 binden diese Regierungen in keiner Weise.[4]) Nach diesen Gesetzesvorschriften ist nur zu verfahren, soweit dem Reich (wie es meist der Fall ist) durch Schutzbriefe und Schutzverträge nicht Beschränkungen innerhalb des Justizwesens auferlegt sind. Es kann nun nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, den nach dem Gesetz vom

[1]) Der nähere Inhalt dieser Verordnungen ist unten an den entsprechenden Stellen angegeben. Die Verordnung vom 11. Januar 1887 nimmt durchweg auf die frühere Verordnung vom 5. Juni 1886 Bezug.

[2]) Kommissionsber. S. 15 und die Aeußerungen des Berichterstatters Dr. Meyer. Sten. Ber. S. 1619.

[3]) Dienstanweisungen, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln sind vom Reichskanzler unter dem 1. November und beziehentlich 2. Dezember 1886 erlassen und im Auszuge mitgetheilt im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1886 S. 331 ff. und 397 ff. Vgl. außerdem die daselbst S. 208 abgedruckte Verfügung vom 24. Juni 1886, betreffend die Befugnisse des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

[4]) Dies gilt an sich auch von den Kolonialgesellschaften. Der Kaiser kann sie aber auf Grund der Schutzbriefe durch besonderen Befehl zur Anwendung jener Bestimmungen anhalten. Vgl. Seite 205, Note 1.

17. April 1886 in den Schutzgebieten eintretenden Zustand der Rechtspflege in allen einzelnen Punkten zu schildern. Vielmehr ist in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes zu verweisen.[1] Nur in den Grundzügen und insbesondere in seinen Abweichungen von diesem Gesetz soll daher das Justizwesen der Schutzgebiete in Folgendem dargestellt werden.

1. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.

a) Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul und das Konsulargericht ausgeübt. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in den im § 73 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnten Strafsachen haben vier Beisitzer zu fungiren. Die Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt der Konsul. (§§ 5—7, 28 K.-G.-G.).

In den Schutzgebieten tritt an die Stelle des Konsuls „der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte", an Stelle des Konsulargerichts „das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets".[2] Die sachliche Zuständigkeit beider Behörden wird später zu erörtern sein. Juristische Vorbildung nach Maßgabe des Titel 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird von dem Richterkonsul nicht verlangt, da nach § 13 des Z.-G.-G. nur die Tit. 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung finden sollen.[3] Gleiches wird auch vom Richter des Schutzgebiets gelten müssen, da alle die Gerichtsverfassung betreffenden Vorschriften nach § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 lediglich aus dem K.-G.-G. zu entnehmen sind.

b) Der Konsulargerichtsbarkeit sind nur die im Konsulargerichtsbezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen (§ 1 Abs. 2 K.-G.G.[4]) Hienach ist die Konsulargerichtsbarkeit an eine doppelte Voraussetzung bezüglich der ihr unterworfenen Personen geknüpft: 1. Reichsangehörigkeit oder Anspruch auf Schutz des Deutschen Reichs und 2. Wohnsitz oder Aufenthalt zur Zeit der Klagezustellung oder der die öffentliche Klage vertretenden Verfügung des Konsuls im Konsulargerichtsbezirk. Es sind hienach für die Konsulargerichtsbarkeit nicht gegeben die Gerichtsstände des früheren Wohnsitzes, der Niederlassung, des Vermögens, der Erbschaft, des Vertrages (§§ 18, 22, 24, 28, 29 Z.-P.-O.). Diese Beschränkung erschien für die Schutzgebiete bedenklich und entspricht auch nicht dem territorialen Charakter der Schutzgewalt. Es ist daher, wie schon oben bei Erörterung dieses Charakters (Abschnitt I 3 lit. a) erwähnt ist, durch § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 dem Kaiser die Befugniß übertragen, zu bestimmen, daß in den Schutzgebieten auch andere, als die im § 1 Absatz 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen. Demgemäß hat der Kaiser für die Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (einschließlich der Solomons-Inseln) und der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln angeordnet, daß der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit

---

[1]) Dasselbe ist ausführlich von Brauer in der Anmerkung 1 zitirten Schrift erläutert.

[2]) Durch Kürze zeichnen sich diese gesetzlichen Bezeichnungen der richterlichen Behörden der Schutzgebiete nicht aus. Im Folgenden wird im Anschluß an die Dienstanweisungen (S. 129, Note 3) der erstgedachte Beamte als Richter, die zweiterwähnte Behörde als Gericht des Schutzgebiets kurzweg bezeichnet werden.

[3]) Vgl. Brauer S. 71.

[4]) Ueber den Begriff der Schutzgenossen vgl. Brauer S. 83 ff.

alle Personen, welche in den Schutzgebieten wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hievon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb der Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, unterliegen, die Eingebornen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit durch Bestimmung des Reichskanzlers besonders unterstellt werden.[1]) Letzterer hat dann durch zwei Verfügungen vom 1. November und 2. Dezember 1886[2]) auf Grund dieser Subdelegation bestimmt, daß als Eingeborene im Sinne der erwähnten Kaiserlichen Verordnungen innerhalb jener Schutzgebiete anzusehen sind: 1. die Angehörigen der dort einheimischen Stämme, 2. die Angehörigen anderer farbigen Stämme.[3])

Hiemit sind die beiden oben erwähnten beschränkenden Voraussetzungen der Konsulargerichtsbarkeit innerhalb der gedachten Schutzgebiete beseitigt und, da in ihnen (wie sogleich dargelegt werden wird) zugleich die Deutsche Zivilprozeßordnung gilt, die in dieser vorgeschriebenen sämmtlichen Gerichtsstände gegen sämmtliche Personen, gleichviel ob sie Reichsangehörige und Schutzgenossen sind oder nicht, gegeben. Nur die als Eingeborene oben bezeichneten Personen sind zur Zeit hievon ausgenommen; ihre Unterstellung unter die Kaiserliche Gerichtsbarkeit hat der Reichskanzler noch nicht verfügt. Es läßt sich nicht bestreiten, daß eine solche Unterstellung auch erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, da hiemit zugleich das im Deutschen Reich und Preußen geltende materielle Recht gemäß §§ 3 und 4 des K.-G.-G. auf die Eingeborenen nothwendig anzuwenden wäre, eine Uebertragung dieser inländischen Rechtsnormen auf die völlig verschiedenen Lebensverhältnisse der Eingeborenen aber, wie schon die Begründung der Regierungsvorlage (Seite 4) betont, kaum möglich erscheint. Das Gesetz vom 17. April 1886 hat irgend ein Verordnungsrecht des Kaisers bezüglich des materiellen Rechts (abgesehen von der ihm übertragenen Befugniß, das Polizeistrafrecht und das Eherecht in einigen Punkten abzuändern § 3 Nr. 2 § 4) nicht gewährt, so daß es, sobald die Gerichtsbarkeit überhaupt begründet ist, bezüglich des materiellen Rechts im Wesentlichen bei den im K.-G.-G. getroffenen Bestimmungen bewenden muß.

2. Materielles Recht.

a) In Betreff des bürgerlichen Rechts ist bei der Rechtsprechung anzunehmen, daß in den Schutzgebieten die Reichsgesetze, das Preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen Preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten; in Handelssachen kommt indeß zunächst das im Schutzgebiet geltende Handelsgewohnheitsrecht in Anwendung.[4]) Abgesehen von

---

[1]) § 2 der Verordnungen vom 5. Juni und 13. September 1886 und Verordnung vom 11. Januar 1887.

[2]) Vgl. Anmerk. 1a unter II.

[3]) Die Reichstagskommission hat eine positive Definitive des Begriffs der Eingeborenen zu geben vermieden und dies Kaiserlicher Verordnung überlassen. Sie beschränkte sich darauf, ihre übereinstimmende Meinung dahin negativ zu äußern, daß jedenfalls nicht als Eingeborene anzusehen seien: Reichsangehörige, Schutzgenossen und Angehörige anderer zivilisirter Staaten, welche kraft völkerrechtlichen Vertrages oder Herkommens den Deutschen Reichsangehörigen gleichständen. Hier ist also nicht auf die Hautfarbe, sondern auf andere Momente (Zivilisation u. dgl.) Gewicht gelegt. Jetzt ist die Definition des Reichskanzlers, welchem vom Kaiser ausdrücklich auch die Befugniß zur Begriffsbestimmung der Eingeborenen subdelegirt war, allein maßgebend.

[4]) K.-G.-G. § 3.

der zuletzt erwähnten Modifikation des Artikel 1 des Deutschen Handelsgesetzbuchs haben also die Gerichte des Schutzgebiets ganz dasselbe (prinzipale und subsidiäre) bürgerliche Recht anzuwenden, welches die Gerichte im Gebiete des Preußischen Landrechts anwenden.[1]) Als eine wichtige Konsequenz dieses Grundsatzes ist anerkannt, daß demgemäß (nach § 13 I 4 und §§ 196 ff. II 5 a. L. R.) die Sklaverei in den Schutzgebieten verboten ist, soweit die dortige Bevölkerung der Jurisdiktion des Reichs untersteht.[2]) Eine weitere Konsequenz jenes Grundsatzes würde im Bereich des Familienrechts gewesen sein, daß in den Schutzgebieten auch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Geltung erlangt hätte; diese Konsequenz hat man aber für ungeeignet erachtet und als Ausnahme von dem erwähnten Prinzip, statt jenes Gesetzes die einfacheren Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande mit der Maßgabe eingeführt, daß dies letztgedachte Gesetz durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige, ausgedehnt werden kann und an Stelle des (im Gesetze erwähnten) Bundeskonsuls der vom Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.[3]) Es ist schon oben erwähnt, daß dem Kaiser zugleich die Befugniß beigelegt ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den einzelnen Schutzgebieten zu bestimmen, und daß der Kaiser dasselbe im Schutzgebiete von Kamerun und Togo, im ursprünglichen Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln in Geltung gesetzt hat; zugleich ist angeordnet, daß das Gesetz in allen drei Schutzgebieten bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, in Kraft tritt. Den Begriff der Eingeborenen stellt auch hier der Reichskanzler fest.[4])

b) In Betreff des Strafrechts ist bei der Rechtsprechung anzunehmen, daß in den Schutzgebieten das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten (§ 4 K.-G.-G.). In der Reichstagskommission wurde festgestellt, daß unter den letztgedachten Strafbestimmungen nur Strafgesetze im engeren Sinne gemeint seien und daß daher diejenigen Strafvorschriften, welche sich in Verwaltungsgesetzen (z. B. dem Zollgesetz, der Gewerbeordnung) befinden, in den Schutzgebieten, so lange diese Verwaltungsgesetze selbst dort nicht eingeführt sind, keine Geltung erlangen.[5])

Eine besondere Besprechung erfordert bei diesem Punkte das Polizeistrafrecht. Durch § 4 Abs. 3 des K.-G.-G. ist der Konsul für befugt erklärt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften zu

[1]) Brauer S. 92 Kommissionsber. S. 15.

[2]) Vergl. die Aeußerungen der Abgeordneten Hänel und von Kehler, Stenographischer Bericht 1885/86 S. 1609 und 2030. Daß den Eingeborenen die Sklaverei nicht überall verboten werden kann, ist schon oben (I 3 lit. b) bemerkt.

[3]) Gesetz vom 17. April 1886 § 4 Kommissionsber. S. 18, 19.

[4]) In den beiden Verordnungen vom 5. Juni und 13. September 1886 ist im § 10 auf § 2 Abs. 2 zurückverwiesen, wo dem Reichskanzler direkt die Befugniß hiezu subdelegirt ist. Die Verordnung vom 21. April 1886 überträgt dieselbe Befugniß allerdings zunächst dem Gouverneur von Kamerun, aber „vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers," so daß auch hier die Entscheidung des Letzteren schließlich maßgebend ist. Für das ursprüngliche Schutzgebiet oder Neu-Guinea-Kompagnie und das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providenze-Inseln gilt nun auch insoweit die vom Reichskanzler in den Verfügungen vom 1. November und 2. Dezember 1886 gegebene, in diesem Abschnitte unter 1 lit b mitgetheilte Definition der Eingeborenen.

[5]) Kommissionsber. S. 15.

erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen; der Reichskanzler kann diese Vorschriften wieder aufheben. Das hier festgesetzte Maximum des Strafmaßes wurde für die Schutzgebiete als nicht ausreichend erachtet. Demgemäß ordnet § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 an, daß durch Kaiserliche Verordnung dem Richter des Schutzgebiets die Befugniß ertheilt werden kann, gegen die Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. In Ausführung des Gesetzes ist durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 5. Juni und 13. September 1886 (§ 3) und die Verordnung vom 11. Januar 1887 der Reichskanzler ermächtigt worden, mittelst besonderer Anordnung dem Richter der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (nunmehr einschließlich der Solomons-Inseln) und der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln eine solche erweiterte Strafandrohungsbefugniß zu ertheilen.[1]) Bei Anwendung dieser Anordnungen sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

α) Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der betreffende Beamte nur polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung erlassen, also nach der jetzt allgemein anerkannten Begriffsbestimmung der Polizei nur Vorschriften, welche durch Anwendung der staatlichen Zwangsgewalt entweder die allgemeine Sicherheit oder die Einrichtungen eines speziellen Verwaltungszweiges gegen menschliche Eigenmacht zu schützen bestimmt sind.[2]) Die erweiterte Strafandrohungsbefugniß des Beamten ist hauptsächlich für den Schutz eines bestimmten Verwaltungsgebiets, des Finanzwesens, als nöthig erachtet worden; der Beamte sollte hiedurch in den Stand gesetzt werden, ausreichende Strafbestimmungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen zu erlassen, mit Rücksicht darauf, daß die betreffenden Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes und der übrigen Steuergesetze, wie bemerkt, in den Schutzgebieten keine Anwendung finden.[3])

β) Weder das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz noch das Gesetz vom 17. April 1886 erklärt den betreffenden Beamten für ausschließlich zuständig zum Erlaß polizeilicher Vorschriften mit Strafandrohung. Es kann somit in dieser Beziehung konkurrirend auch die Befugniß eines anderen Regierungsorgans der Schutzgebiete eintreten, insoferne diesem Organ die Regierungsgewalt in diesem Gebiet überhaupt zusteht oder jene Befugniß besonders delegirt ist. Ein Beispiel bietet das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Dort ist zunächst durch Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1886 (§§ 1 u. 2) das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz mit Polizeiverordnungsrecht und erweiterter Strafandrohungsbefugniß des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten eingeführt, demnächst aber außerdem noch durch Kaiserliche Verordnung vom 15. Oktober 1886 der Kaiserliche Kommissar für das betreffende Schutzgebiet zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung (also auch auf demjenigen des Polizeiwesens) und zwar gleichfalls mit Strafandrohungsbefugniß ermächtigt worden.[4]) Insofern

---

[1]) Der Reichskanzler hat die erweiterte Strafandrohungsbefugniß dem Richter des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilt. Vgl. Verfügung vom 24. Juni 1886 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 208).

[2]) Sicherheits- und Verwaltungspolizei. Vgl. Meyer, Deutsches Staatsrecht § 176, II. Aufl. S. 517 und Schulze, Preußisches Staatsrecht, II. S. 523 ff.

[3]) Kommissionsbericht S. 16.

[4]) Letzteres erhellt daraus, daß die Kaiserliche Verordnung weiterhin von Strafbescheiden spricht, welche auf Grund der vom Kommissar erlassenen Verordnungen ergehen.

der Kommissar daher nicht zugleich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt ist, werden sowohl er als der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte Polizeiverordnungen mit Strafandrohung erlassen können. Demgemäß wird auch in dem von einer Kolonialgesellschaft beherrschten Schutzgebiet, in welchem das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz eingeführt ist, z. B. im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, neben dem Richter des Schutzgebiets die Kolonialgesellschaft selbst vermöge der ihr zustehenden allgemeinen Regierungsgewalt ein Polizeiverordnungsrecht mit Strafandrohung ausüben können.[1]) Die Gefahr einander widersprechender Polizeiverordnungen zweier Regierungsorgane mag hiebei vorhanden sein, ist aber praktisch kaum zu besorgen. Denn der Kaiser oder in seinem Namen der Reichskanzler kann kraft der dem Reich zustehenden Oberhoheit jederzeit solchen Widerspruch beseitigen. Auch ist diese Gefahr ebenso innerhalb des Reichsgebiets, z. B. bei dem konkurrirenden Recht des Bundesraths und der Landesregierungen zu Ausführungsverordnungen bezüglich der Reichsgesetze gegeben.[2])

γ) Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und das Gesetz vom 17. April 1886 ermächtigt den betreffenden richterlichen Beamten nur zum Erlaß polizeilicher Vorschriften unter Strafandrohung, also allgemeiner Anordnungen. Demselben steht daher nicht die Befugniß zu, im einzelnen Fall Polizeiverfügungen mit Strafandrohung zu erlassen; hiezu ist vielmehr allein die Polizeibehörde des Schutzgebiets nach allgemeinen Grundsätzen über die Exekutionsbefugnisse der Verwaltungsbehörden befugt.[3])

3) Gerichtliches Verfahren.

a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen ist der Richter des Schutzgebiets für die durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz und die Deutsche Konkursordnung den Amtsgerichten, das Gericht des Schutzgebiets für die durch das gedachte Gerichtsverfassungsgesetz den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen zuständig. Auf das Verfahren finden im Uebrigen die Deutsche Zivilprozeßordnung und die Deutsche Konkursordnung nebst ihren Einführungsgesetzen sowie die neben diesen Reichsgesetzen im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden Landesgesetze entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß nach dem von der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen amtsgerichtlichen Verfahren durchweg, also nicht bloß vor dem Richter, sondern auch vor dem kollegialisch zusammengesetzten Gericht des Schutzgebiets verhandelt wird, mithin insbesonders auch vor letzterem ohne Anwaltszwang. (§§ 12, 14, 15 K.-G.-G. § 79 Z.-P.-O.)

b) In Strafsachen sind die Deutsche Strafprozeßordnung und ihr Einführungsgesetz entsprechend anzuwenden. Eine Voruntersuchung und eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet indeß nicht statt; der Richter des Schutzgebiets verfolgt von Amtswegen die strafbaren Handlungen und bewirkt die Strafvollstreckung.

Das Gericht des Schutzgebiets ist für die durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz den Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte zugewiesenen Sachen zuständig; der Richter des Schutzgebiets übt die Ver-

---

[1]) Anderer Meinung Bornhak S. 43/44.
[2]) Meyer, Deutsches Staatsrecht § 165, II. Aufl. S. 485.
[3]) Meyer, a. a. O. § 187, II. Aufl. S. 556.

richtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus. Die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen verbleiben dem Reichsgericht, ebenso die Schwurgerichtssachen dem Deutschen Schwurgerichte, dessen Kompetenz nach den §§ 8 und 9 St.-P.-O. sich bestimmt. (Vgl. §§ 12, 21, 22, 24 bis 26, 31 K.-G.-G.)[1]

Bezüglich der Schwurgerichtssachen wurde indeß in der Reichstagskommission noch eine Abweichung von den vorstehend wiedergegebenen Grundsätzen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes für die Schutzgebiete als zweckmäßig erachtet. Man erwog, daß die Beschaffung des Beweismaterials, die Vernehmung von Zeugen und dgl. vor den Deutschen Schwurgerichten große Weiterungen mit sich führen werde und hielt es daher für geboten, auch die Aburtheilung dieser Sachen vor einem Gerichte des Schutzgebiets mindestens zu ermöglichen, indeß mit Rücksicht auf die Schwere der hiebei zu verhängenden Strafen nur unter Beschaffung größerer Garantien für eine gesicherte Rechtsprechung. Demgemäß *kann* nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. April 1886 durch Kaiserliche Verordnung die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen auch den Gerichten der Schutzgebiete übertragen werden, indeß nur unter Innehaltung folgender Maßgaben:

α) Im Interesse einer genauen Fixirung des Thatbestandes ist vorgeschrieben, daß hiebei ausnahmsweise die Mitwirkung eines Staatsanwalts stattfinden *muß*, welchen der Richter des Schutzgebiets für den einzelnen Fall aus den dort befindlichen Kaiserlichen Beamten oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder aus den sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen zu bestellen hat.

β) Ebenso soll hiebei ausnahmsweise eine *Voruntersuchung* stattfinden, indeß nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ („soweit es die Verhältnisse gestatten"); die Regelung der Voruntersuchung soll einer weiteren Kaiserlichen Verordnung vorbehalten bleiben, welche demnach in dieser Beziehung die Bestimmungen der Strafprozeßordnung abändern kann.

γ) Außer dem Richter des Schutzgebiets *müssen* vier Beisitzer an der Hauptverhandlung Theil nehmen. Der § 9 Abs. 1 des K.-G.-G., wonach in schweren Strafsachen statt der vorgeschriebenen vier Beisitzer auch, falls ihre Zuziehung nicht ausführbar ist, zwei Beisitzer genügen, ist somit für die Schwurgerichtssachen der Schutzgebiete aufgehoben.

δ) Im Uebrigen gelten auch für Schwurgerichtssachen die im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz für die Behandlung von Strafsachen aufgestellten Grundsätze.[2]

Bisher ist die hier vorgesehene Kaiserliche Verordnung noch für kein Schutzgebiet erlassen worden. Auch bezüglich der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln bewendet es daher zur Zeit bei der Aburtheilung der Schwurgerichtssachen durch Deutsche Schwurgerichte, wie sie im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vorgeschrieben ist.

c) In Sachen der *nichtstreitigen Gerichtsbarkeit* ist der Richter des Schutzgebiets zuständig und findet das im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts hiefür geltende Verfahren entsprechende Anwendung. (§ 12 Abs. 2, 43 K.-G.-G.)

---

[1]) Näheres bei *Brauer* S. 94 ff.

[2]) Kommissionsber. S. 16, 17.

d) Rechtsmittel.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Werth des Streitgegenstandes 300 Mark nicht übersteigt, sowie gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig. Abgesehen hievon ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen für die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung, ebenso auch in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit für die zulässigen Rechtsmittel das Reichsgericht in zweiter und letzter Instanz zuständig. In Strafsachen entscheidet über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Richters des Schutzgebiets zunächst das Gericht des Schutzgebiets; im Uebrigen ist auch in Strafsachen das Reichsgericht in zweiter und letzter Instanz Beschwerde- und Berufungsgericht. Es fehlt also eine Mittelinstanz zwischen den Gerichten der Schutzgebiete und dem Reichsgericht. (§ 18, 33, 35, 36, 43 K.-G.G.)[1])

Von diesen im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz enthaltenen Grundsätzen ist im Interesse einer schleunigeren letztinstanzlichen Rechtsprechung eine zwiefache Ausnahme durch § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 für die Schutzgebiete als statthaft erklärt:

α) Durch Kaiserliche Verordnung kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit[2]) statt des Reichsgerichts als letztinstanzliches Berufungs- und Beschwerdegericht das hanseatische Oberlandesgericht oder ein Deutsches Konsulargericht bestimmt werden. In der Reichstagskommission wurde eventuell hiezu für die Ostafrikanischen Besitzungen das Konsulargericht zu Zanzibar, für die Besitzungen in der Südsee das Konsulargericht zu Apia in Aussicht genommen. Letzteres ist nunmehr auch für die Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (einschließlich der Solomons-Inseln) und der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln in den gedachten Rechtssachen als Berufungs- und Beschwerdegericht bestimmt worden.[3])

β) Insoweit Eingeborene nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 überhaupt der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterstellt werden, kann in allen Rechtsstreitigkeiten (also hier auch in Strafsachen), bei denen sie als Beklagte oder Angeschuldigte betheiligt sind, durch Kaiserliche Verordnung statt des Reichsgerichts als letztinstanzliches Berufungs- und Beschwerdegericht ein Gerichtshof des Schutzgebiets bestimmt werden. Von der ihm hier verliehenen Befugniß hat der Kaiser noch keinen Gebrauch gemacht, ist hiezu auch noch nicht in der Lage gewesen, da Eingeborene überhaupt noch nicht der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterstellt worden sind.

In beiden vorgedachten Fällen (α und β) kann übrigens durch Kaiserliche Anordnung auch in dem Verfahren vor dem dem Reichsgericht substituirten Berufungs- und Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden; für das Verfahren vor dem zu solchem Gericht nach α bestimmten Konsulargericht zu Apia ist demgemäß angeordnet, daß eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.[4])

e) Nach § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. April 1886 ist der Kaiser ermächtigt, im Verordnungswege für die Schutzgebiete einfachere Bestimmungen

---

[1]) Vgl. Brauer S. 104 ff.

[2]) Also nicht in Strafsachen, auf welche sich diese Ausnahme nicht erstreckt.

[3]) § 4 der Verordnungen vom 5. Juni und 13. September 1886 und die Verordnung vom 11. Januar 1887.

[4]) Vgl. die in voriger Anmerkung zitirten Anordnungen. Vgl. ferner zu Vorstehendem Kommissionsber. S. 17/18.

über das Kostenwesen, die Zustellungen und die Zwangsvollstreckung vorzuschreiben.

α) Bezüglich des Kostenwesens gelten in den Schutzgebieten an sich in prozessualischen und Konkurssachen die Deutschen Kostengesetze, insbesonders das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte jedoch nur subsidiär, insoweit durch Ortsgebrauch diese Gebühren nicht anders bestimmt sind. In Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit kommen ebenfalls zunächst die reichsgesetzlichen und eventuell die im Gebiet des Preußischen Landrechts geltenden Vorschriften zur Anwendung. (§ 44 K.-G.-G.) Der Kaiser hat nun auf Grund der ihm ertheilten Ermächtigung für die Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (einschließlich der Solomons-Inseln) und der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln das Gerichtskostengesetz und die drei oben erwähnten Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt; es sollen dort bis auf Weiteres nur die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben und im Uebrigen jenen Gesetzen anderweite Vorschriften durch den Reichskanzler substituirt werden. [1])

β) Der Kaiser hat ferner auf Grund der ihm ertheilten Ermächtigung für die gedachten Schutzgebiete bezüglich der Zustellung und Zwangsvollstreckung anderweite, vom Konsulargerichtsbarkeitsgesetz abweichende, Vorschriften gegeben, deren Aufzählung im Einzelnen hier nicht interessirt. [2]) Hervorzuheben ist, daß Zustellung und Zwangsvollstreckung hienach stets durch den Richter des Schutzgebiets, welcher die erforderlichen Anträge entgegennimmt und seinerseits zur Ausführung sich anderer Personen bedienen kann, erfolgen. Nähere Bestimmungen hierüber enthalten die oben (S. 219, Note 3) erwähnten Dienstanweisungen. [3])

f) Der Richter des Schutzgebietes bestimmt die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher auszuüben haben und welche, übrigens widerruflich, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind §§ 10, 11 K.-G.-G.) Die Zulassung von Personen zur Anwaltschaft erschien schon nach der Begründung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes [4]) unentbehrlich für die Fälle der nothwendigen Vertheidigung (§ 144 St.-P.-O.) Die Vorschriften der Deutschen Rechtsanwaltsordnung bezüglich der Befähigung

---

[1]) § 9 der Verordnungen vom 3. Juni und 13. September 1886 und Verordnung vom 11. Januar 1887.

[2]) §§ 4 Abs. 2 bis 8 der beiden ersten in voriger Anmerkung zitirten Verordnungen.

[3]) Unter VII und VIII Nicht ganz klar ist folgender hierin (Zentralblatt) für das Deutsche Reich 1886 S. 373 und 399 enthaltener Satz: „Eine öffentliche Zustellung ist unzulässig, wenn die Partei im Deutschen Reich, in einem Deutschen Schutzgebiet oder im Bezirk eines Deutschen Konsulargerichts, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen ist, einen bekannten Aufenthalt hat." Die Zustellung kann nämlich, wenn die Partei anderweit im Auslande, z. B. in England, einen bekannten Aufenthalt hat, ebensowenig öffentlich erfolgen, da Unbekanntsein des Aufenthalts regelmäßig Voraussetzung jeder öffentlichen Zustellung ist, sondern muß durch Ersuchen Seitens des Richters des Schutzgebiets geschehen (§§ 186, 187 Z.-P.-O., § 6 Abs. 5 der Verordnungen vom 5. Juni und 13. September 1886. Vielleicht ist bei obigem Satze an die Ausnahmebestimmung des § 186 Abs. 2 der Z.-P.-O. gedacht, wonach auch bei bekanntem Aufenthalt der Partei im Auslande die Zustellung, falls die Befolgung der für sie bestehenden Vorschriften dort nicht gesichert erscheint, öffentlich geschehen kann: dann bedurfte es aber kaum einer Anweisung des Richters darüber, daß diese Voraussetzung im Deutschen Reich, in einem Deutschen Schutzgebiet und in einem Deutschen Konsulargerichtsbezirk nicht vorliegt.

[4]) Reichstagsverhandlungen 1879 Band 4 S. 580.

zur Anwaltschaft finden keine Anwendung, da die Rechtsanwaltsordnung nicht in die Schutzgebiete eingeführt ist, vielmehr können auch Personen von nicht juristischer Vorbildung, insbesonders Kaufleute, zur Anwaltschaft zugelassen werden. [1])

4. Die in den Schutzgebieten anzuwendenden Deutschen und Preußischen Gesetze erwähnen häufig die Begriffe „Inland" (oder „Deutsches Reich") und „Ausland", „Inländer" (oder „Deutscher") und „Ausländer" — und knüpfen hieran rechtliche Folgen. Es fragt sich, in welcher Weise diese Vorschriften bezüglich der Schutzgebiete anzuwenden sind. In dieser Beziehung tritt eine erhebliche Ausnahme von dem Eingangs aufgestellten allgemeinen Prinzip, daß die Schutzgebiete im Verhältniß zum Deutschen Reich als Ausland anzusehen sind, ein, welche sich indeß in verschiedenartiger Weise im Bereich des materiellen Rechts und des Prozeßrechts äußert.

a) Im Bereich des materiellen Rechts tritt die erwähnte Ausnahme vollständig in Geltung. Die (nach §§ 3 u. 4 K.-G.-G.) ohne irgend eine Einschränkung eintretende Annahme, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Deutsche und Preußische bürgerliche und Strafrecht gelten, ist nicht dahin aufzufassen, daß zwei gleichlautende Gesetze in verschiedenen Geltungsbezirken in Kraft gesetzt sind, sondern dahin, daß insoweit die Konsulargerichtsbezirke als Deutsches, beziehentlich Preußisches Gebiet gelten, der Geltungsbereich des Deutschen und Preußischen materiellen Rechts also auf jene Bezirke ausgedehnt wird und fortan mit ihnen zusammen ein einheitliches Rechtsgebiet bildet. Es kann dies auch dahin ausgedrückt werden, daß fortan bezüglich der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen die Fiktion der Exterritorialität eintritt und demgemäß fingirt wird, daß sie, obwohl sie sich in den Konsulargerichtsbezirken aufhalten, auf Deutschem Territorium sich befinden. Unter ausdrücklicher Geltendmachung dieser Auffassung hat das Oberhandelsgericht die gedachten Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes zur Anwendung gebracht. [2]) Der gleiche Grundsatz muß nunmehr in den Schutzgebieten, in welchen jene Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes eingeführt sind, Platz greifen, ebenso aber auch bei der Rechtsprechung der Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs selbst. Der Deutsche Richter wird also beispielsweise nicht nach § 8 des Strafgesetzbuchs die Schutzgebiete als Ausland ansehen, sondern einen Ausländer, welcher in einem Schutzgebiet ein Verbrechen begangen hat, ohne Rücksicht auf die Unterscheidungen des § 4 St.-G.-B. bestrafen, als ob derselbe die That in Deutschland selbst begangen hätte. Das Gericht des Schutzgebiets aber wird beispielsweise jeden seiner Gerichtseingesessenen auch wegen einer in Deutschland begangenen Uebertretung bestrafen können (§ 6 St.-G.-B.).

b) Hiegegen ist für den Bereich des Prozeßrechts in den §§ 14 und 21 K.-G.-G. nur die „entsprechende" Anwendung der Deutschen und Preußischen Prozeßgesetze vorgeschrieben. Nach der Begründung des K.-G.-G. [3]) ist der Richter hiedurch angewiesen, den Rechtsgrund der bezüglichen Vorschriften und demgemäß zu erwägen, ob denselben lediglich die Rücksicht auf die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten zu Grunde liegt,

---

[1]) Instruktion vom 10. September 1879 zum § 11 K.-G.-G. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 575) und Kommissionsbericht S. 17.

[2]) Vgl. insbesonders Entscheid. Bd. 22 S. 398 und Brauer S. 89 ff.

[3]) Reichstagsverhandlungen 1879, Bd. 4 S. 581, 583.

oder ob sie auf anderen Ursachen, insbesonders auf der Annahme beruhen, daß die fremde Rechtspflege nicht gleiche Garantien, wie die einheimische bietet, und im ersten Fall jedes dem betreffenden Konsulargerichtsbezirk nicht angehörende Gebiet, im zweiten dagegen nur ein Gebiet, welches weder zum Deutschen Reich noch zu einem Deutschen Konsulargerichtsbezirk gehört, als Ausland anzusehen. Dieselben Grundsätze werden nunmehr auch für die Schutzgebiete anzuwenden sein. Das oberste Prinzip, daß die Schutzgebiete gegenüber Deutschland Ausland sind, wird also im Bereich des Prozeßrechts nicht vollständig durchbrochen, sondern nach freiem richterlichen Ermessen in den einzelnen Fällen modifizirt. Der Richter des Schutzgebiets wird beispielsweise bei einer in Deutschland vorzunehmenden Zustellung der Klageschrift die Einlassungsfrist besonders bestimmen müssen (§ 234 Abs. 2 Z.-P.-O.), eine Vollstreckung des Urtheils in Deutschland aber nicht als ausreichenden Arrestgrund ansehen dürfen (§ 797 Abs. 2 Z.-P.-O.)[1]); ebenso wird ein Deutscher, welcher als Kläger im Schutzgebiet auftritt, nicht dem Beklagten Sicherheit wegen der Kosten leisten brauchen (§ 102 Z.-P.-O.) und behufs der Vollstreckung eines Deutschen vollstreckbaren Urtheils nicht eines besonderen Vollstreckungsurtheils Seitens des Gerichts des Schutzgebiets bedürfen (§ 660 Z.-P.-O.). — Nach gleichen Grundsätzen wird im Bereich des Prozeßrechts auch innerhalb Deutschlands selbst zu verfahren sein. Demgemäß gehen die oben erwähnten Dienstanweisungen unter Anderem von der Voraussetzung aus, daß auf Grund eines im Schutzgebiet erlangten vollstreckbaren Titels der Gerichtsvollzieher innerhalb des Deutschen Reichs ohne Weiteres die Zwangsvollstreckung zu bewirken hat (vgl. daselbst VIII Nr. 10 und 11 Zentralblatt für das Deutsche Reich 1886 S. 374 und 406).

Nachschrift.

Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887 (Reichsanzeiger vom 29. Januar 1887) sind drei Verfügungen desselben, nämlich

a) der Erlaß vom 24. Juni 1886 und die Dienstanweisung vom 1. November 1886 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 208 u. 371 ff.),
b) die Verfügung vom 1. November 1886 (Reichsanzeiger vom 3. November 1886 vgl. oben Anmerkung 1 a II)

auf die zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Solomons-Inseln ausgedehnt worden.

[1]) Vgl. Begründung des K.-G.-G. an der in voriger Anmerkung zitirten Stelle.

Anlage.

a) Schutzbrief für die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation (Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft).

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für Deutsche Kolonisation", Dr. Karl Peters, und Unser Kammerherr, Felix Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Sansibar, außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht, und Uns die vom besagten Dr. Karl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember v. J. abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen, und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine Deutsche Gesellschaft bleibt, und daß die Mitglieder des Direktoriums, oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen, Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft, unter der gleichen Voraussetzung, die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung, und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.

Zur Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

(gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) **von Bismarck.**"

---

b) Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen „Neu-Guinea-Kompagnie" angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten; nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrole Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und der Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat, und demgemäß auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrath Adolf von Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirthschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen, und zu deren Zivilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiet auf ihre Kosten zu treffen, und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zwecks durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter der Oberaufsicht Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen, und darüber zu verfügen, und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte, so bewilligen Wir der Neuguinea-Kompagnie diesen Unseren Schutzbrief, und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Diese Gebiete sind die folgenden:

1. Der Theil des Festlandes von Neuguinea, welcher nicht unter Englischer oder Niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Kompagnie „Kaiser Wilhelms-Land" zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste

der Insel vom 141. Grad östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rak, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grad östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 6. Grades südlicher Breite, und des 144. Grades östlicher Länge, und weiter in westnordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft, und von hier nach Norden, diesem Längengrade folgend, wieder das Meer erreicht.

2. Die vor der Küste dieses Theils von Neuguinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neubritannien bezeichnet worden ist, und auf Antrag der Kompagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen „Bismark-Archipel" tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neuguinea zwischen dem Aequator und dem 8. Grade südlicher Breite, und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegender Inseln. —

Zugleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen, und darüber zu verfügen, und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, dies alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. — Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten. Wir verheißen und befehlen hiermit, daß Unsere Beamte und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden. Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren Wir der Neu-Guinea-Kompagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der Deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes, und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen, sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unseren Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen. —

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Bismark.

c) Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie wegen der unter Deutschem Schutze stehenden Inseln der Solomonsgruppe.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie in Berlin das Ansuchen gestellt hat, daß diejenigen Inseln der Solomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Unserer und der Königlich großbritannischen Regierung unter dem 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, mit ihrem Schutzgebiet vereinigt werden, die Neu-Guinea-Kompagnie sich auch bereit erklärt hat, unter Unserer Oberhoheit nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Herrschaft über die vorerwähnten Inseln zu übernehmen, und nachdem die letzteren hierauf durch den dazu beauftragten Offizier eines Unserer Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind, so bewilligen wir der Neu-Guinea-Kompagnie für die Eingangs gedachten Inseln der Solomonsgruppe diesen Unseren Schutzbrief nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885, und bestätigen hiermit, daß Wir über die Inseln die Oberhoheit übernommen haben. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1886.

Wilhelm.
In Vertretung des Reichskanzlers: Graf **Bismarck.**

Miszellen.

Die Thätigkeit der Aichämter in Bayern. — Im Jahrgange 1885 S. 503 der Annalen des Deutschen Reiches ist eine kurze Mittheilung über die Thätigkeit der Aichämter in Deutschland enthalten, welcher die von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission veröffentlichte Geschäftsübersicht für das Jahr 1883 zu Grunde liegt. Diese Mittheilung erstreckt sich jedoch auf die Thätigkeit der bayerischen Aichämter nicht, weil Bayern durch das Reichsgesetz vom 26. November 1871 eine gewisse Ausnahmsstellung hinsichtlich des Vollzuges der deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom $\frac{\text{17. August 1868}}{\text{11. Juli 1884}}$ eingeräumt ist.

Während in dem übrigen Reichsgebiete (mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen) die Gewerbetreibenden für die fortdauernde Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr verwendeten Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge durch Beachtung der vom Bundesrathe festgesetzten Verkehrs-Toleranzen und vorbehaltlich der Bestimmung in § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches Sorge zu tragen haben, ist in Bayern durch das Gesetz vom 29. April 1869 das System der periodischen Nachaichung eingeführt, welches im Regierungsbezirke der Pfalz schon seit dem Jahre 1810 mit gutem Erfolge besteht.

Wenn auch hienach wegen der Verschiedenartigkeit der Einrichtungen zur Sicherung der fortdauernden Richtigkeit der im öffentlichen Verkehre benutzten Maße 2c. eine unmittelbare Vergleichung der von den bayerischen Aichämtern erzielten Geschäftsergebnisse mit jenen der übrigen deutschen Aichämter nicht möglich erscheint, so bietet doch eine Betrachtung der von der bayrischen Normal-Aichungs-Kommission herausgegebenen Jahresnachweise insoferne ein Interesse, weil in denselben die Wirkungen des Systems der periodischen Nachaichung veranschaulicht sind.

Ueber die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung in Bayern gibt die am 1. Dezember 1873 veröffentlichte erste Geschäftsübersicht näheren Aufschluß, welche die Jahre 1870 bis einschließlich 1872 umfaßt. Der wesentlichste Inhalt dieser Publikation ist aus der auf Seite 235 stehenden Tabelle A zu entnehmen.

Hienach sind in der Uebergangsperiode 1870/72 in Bayern 2,356,503 Stücke geaicht und hiefür 127,888 fl. $28^1/_4$ kr. = 219,237 M. 38 Pf. Gebühren erhoben worden.

Die auffallend geringe Zahl der in der Pfalz geaichten Trockenmaße rührt hauptsächlich daher, daß zu jener Zeit der Malzaufschlag dort noch nicht eingeführt war; die übrigen für diesen Regierungsbezirk angegebenen Ziffern entsprechen bereits normalen Verhältnissen. Die große Menge der in Oberbayern, in der Oberpfalz und in Mittelfranken zur Aichung gelangten Gewichte und Waagen erklärt sich dadurch, daß die Hüttenwerke Bergen und Bodenwöhr zum größten Theil den nothwendigen Bedarf an gußeisernen Gewichten, und die Fabrikanten in Nürnberg fast sämmtliche Messinggewichte und sehr viele Waagen geliefert haben.

Für die Vertheilung der erhobenen Aichgebühren sind die §§ 33 und 34 der Verordnung vom $\frac{23.\ \text{November}\ 1869}{27.\ \text{Januar}\ 1883}$ maßgebend, wonach drei Viertheile dem Aichmeister als Besoldung verbleiben und der Rest jener Gemeinde zufällt, welche die aichamtlichen Geschäftsräume bereit gestellt, sowie die Kosten für Anschaffung der Kontrolnormale, Stempel u. s w. übernommen hat.

Die amtliche Geschäftsübersicht für die Jahre 1870/72 und demnach auch die obige Tabelle bieten jedoch kein erschöpfendes Bild von dem Gesammtumfang der während dieses Zeitraumes ausgeführten Aichungsarbeiten. Es fehlen nähere Angaben über die von den pfälzischen Aichämtern bewirkten Faßaichungen, über die Thätigkeit der unter der Leitung besonderer Aichmeister stehenden, gemeindlichen Faßaichanstalten, über die von der k. Normal-Aichungs-Kommission selbst vorgenommenen Aichungen und über die Zahl jener Maße, Gewichte und Waagen, welche zwar aichamtlich geprüft, aber nicht gestempelt worden sind. Wenn auch diese Lücke in den späteren Publikationen beseitigt ist, so konnten im Interesse der Gleichartigkeit des Materials bei der Aufstellung der nachfolgenden Tabellen doch nur die von den Aichämtern **geaichten** (d. h. geprüften **und** gestempelten) Maße 2c. in Berechnung gezogen werden.

Nach den erläuternden Vorbemerkungen zu den Geschäftsausweisen für 1870/72 treffen von den in dieser Periode geaichten Stücken etwa $^3/_5$ auf das Jahr 1872 und auf je 100 Einwohner in der Pfalz $40{,}_4$, dagegen in Bayern r. d. Rhs. nur $25{,}_5$ Stücke.

Die weitere Entwickelung des Aichwesens in Bayern während der Jahre 1875 bis einschließlich 1884 geht aus der folgenden summarischen Uebersicht hervor:

Jahr	Einwohnerzahl	Zahl der geaichten Stücke	Gebühren-Anfall ℳ	Auf je 100 Einwohn. treffen geaichte Stücke	Auf den Kopf treffen Aichgebühren ₰
1875	5,022,390	1,696,831	163,267	33,8	3,3
1876	5,074,867	1,728,399	188,480	34,1	3,7
1877	5,127,345	1,840,235	204,180	35,9	4,0
1878	5,179,823	1,945,202	213,827	37,6	4,1
1879	5,232,300	1,973,157	218,361	37,7	4,2
1880	5,284,778	2,037,890	231,085	38,6	4,4
1881	5,311,862	2,031,876	232,939	38,3	4,4
1882	5,338,946	2,115,579	249,034	39,6	4,7
1883	5,366,030	1,815,489	234,301	33,8	4,4
1884	5,393,114	2,125,858	256,810	39,4	4,8

Die vorstehenden Jahresergebnisse zeigen keine auffallenden Schwankungen und berechtigen zu der Annahme, daß die Neugestaltung des Maß- und Gewichtswesens in Bayern ebenso wie in den übrigen deutschen Bundesstaaten während der ersten Hälfte des vorigen Dezenniums zum Abschluß gelangt ist, und daß die steigende Zunahme, welche sich bis zum Ende des Jahres 1882 in der Zahl der geaichten Stücke, sowie in dem Gebührenanfall bemerklich macht, durch die fortschreitende Mehrung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe, somit durch den in gleichem Grade erhöhten Bedarf veranlaßt war.

Die im Jahre 1883 erzielten Resultate bleiben hinter jenen der Jahre 1882 und 1884 erheblich zurück. Dieser Rückgang findet seine Erklärung in der durch

§ 2 der Verordnung vom 27. Januar 1883 erfolgten Verlängerung der Aichperioden auf 2 bezw. 3 Jahre. Der Ausfall, welchen diese Neuerung herbeigeführt hat, berechnet sich beiläufig auf 335,000 geaichte Stücke und 18,620 ℳ. Gebühren. Das Jahr 1884 weist wieder eine Zunahme nach, weil in demselben alle jene Maße, Gewichte und Waagen der Aichung bezw. Nachaichung unterstellt worden sind, bei denen die Giltigkeitsdauer des Aichstempels ein und zwei Jahre beträgt, während im Jahre 1883 vorwiegend nur solche Gegenstände der aichamtlichen Behandlung unterlagen, für welche die einjährige Aichperiode maßgebend ist.

Nur der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen, daß auch die kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission in Berlin und die k. k. Normal-Aichungs-Kommission in Wien ihre Geschäftsnachweise für das Jahr 1884 bereits veröffentlicht haben. Hienach sind im nämlichen Jahre von den deutschen Aichämtern (mit Ausnahme der bayerischen) 2,885,457 Stücke geaicht und 735,630 ℳ. 30 ₰ Gebühren erhoben worden. In jenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche im Reichsrathe vertreten sind, besteht gleichfalls das System der periodischen Nachaichung. Die dortigen Aichämter haben im Jahre 1884 2,667,403 Stücke neu bezw. nachgeaicht, wofür an Gebühren 298,003 fl. ö. W. erhoben wurden.

Der gegenwärtige Stand des Aichwesens in Bayern wird durch die in Tabelle B auf nächster Seite stehenden Ziffern bezeichnet, welche der amtlichen Zusammenstellung für das Jahr 1885 entnommen sind.

Hienach beträgt die Gesammtzahl der von den bayerischen Aichämtern geaichten Stücke 1,956,078 und der Gebührenanfall 250,595 ℳ. 96 ₰.

Außerdem sind von den Aichämtern noch 13,384 Stücke nur geprüft, in den unter der Leitung besonderer Faßaichmeister stehenden gemeindlichen Faßaichanstalten 299,239 Fässer und von der k. Normal-Aichungs-Kommission 103 Stücke (Kubizir-Apparate, Thermo-Alkoholmeter, graduirte Glasgefäße und Thermometer) geaicht bezw. geprüft worden.

Durch Einrechnung dieser Ziffer würde sich die Zahl der im Königreiche während des Jahres 1885 der aichamtlichen Behandlung unterstellten Gegenstände auf 2,268,804 Stücke erhöhen.

In der Gebührensumme von 250,595 ℳ. 96 ₰ sind auch die Taxen mit inbegriffen, welche für die bloße Prüfung ohne Stempelung vereinnahmt wurden. Eine Ausscheidung derselben von den eigentlichen Aichgebühren wäre indessen von keiner praktischen Bedeutung, da der in sämmtlichen Regierungsbezirken an Prüfungsgebühren erhobene Betrag von 1872 ℳ. 87 ₰ zu unbedeutend ist, um gegenüber dem Gesammtgebührenanfall von 250,595 ℳ. 96 ₰ einen nennenswerthen Ausschlag zu geben.

Die in der Tabelle für das Jahr 1875 enthaltenen Aichungsresultate dürfen nicht nur als normale, sondern auch als stabile in dem Sinne bezeichnet werden, daß sie voraussichtlich für die Folge nur noch jenen Schwankungen unterliegen, welche durch die Bewegung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe, dann durch die längere oder kürzere Dauer der für die einzelnen Gattungen von Maßen ꝛc. vorgeschriebenen Nachaichungsperioden bedingt sind. Neuaichungen werden sich künftighin auf solche Gegenstände beschränken, welche entweder zur Deckung des steigenden Bedarfes oder zum Ersatz unbrauchbar gewordener Stücke dienen. Nachdem die Aichungsergebnisse nunmehr auch in Bayern r. d. Rhs. eine gewisse Stetigkeit erlangt haben, ergibt sich die Frage, wie verhält sich die Zahl der

Tabelle A.

Regierungs-Bezirk	Längen-Maße	Flüssigkeits-Maße	Trocken-Maße	Gewichte	Waagen	Präzisions-Gegenstände	Gasmesser	Fässer	Gesammt-Zahl	Gebühren-Anfall fl.	kr.	Antheil der Gemeinden fl.	kr.	Aichmeister fl.	kr.
Oberbayern	6,810	46,757	13,969	242,595	17,490	24,318	468	30,136	382,543	19,227	33	4,585	1/4	14,642	32 3/4
Niederbayern	2,953	19,141	12,829	55,136	7,580	456	—	46,254	144,349	13,347	48 3/4	2,958	15 3/4	10,389	33
Pfalz	10,476	54,119	23	137,725	21,517	3,513	—	?	227,373	13,164	31 1/2	3,187	42 1/2	9,976	49
Oberpfalz	2,481	18,472	8,194	232,850	5,999	474	—	11,980	280,450	12,163	11	2,779	33	9,383	38
Oberfranken	3,243	41,067	11,331	93,375	11,975	938	—	11,219	173,148	9,932	36 1/2	2,264	36 3/4	7,667	59 3/4
Mittelfranken	6,173	54,338	19,563	395,167	18,907	19,292	—	74,852	588,292	27,511	19	7,775	5	19,736	14
Unterfranken	9,668	54,567	10,000	115,541	18,097	3,049	—	44,801	255,723	15,068	17	3,909	54	11,158	23
Schwaben	8,568	43,401	13,548	155,012	11,148	959	—	71,989	304,625	17,473	11 1/2	3,396	25	14,076	46 1/2
Königreich:	50,372	331,862	89,457	1,427,401	112,713	52,999	468	291,231	2,356,503	127,888	28 1/4	30,856	32 1/4	97,031	56

Tabelle B.

Regierungs-Bezirk	Längen-Maße	Flüssigkeits-Maße	Trocken-Maße	Gewichte	Waagen	Präzisions-Gegenstände	Gasmesser	Fässer	Gesammt-Stückzahl	Gebühren-Anfall M.	₰	Antheil der Gemeinden M.	₰	Aichmeister M.	₰
Oberbayern	10,367	63,313	6,195	210,927	32,173	2,211	639	17,069	342,994	40,041	24	8,879	66	31,161	58
Niederbayern	6,233	32,241	6,866	100,655	17,242	241	39	11,967	175,484	20,778	17	4,828	74	15,949	43
Pfalz	7,468	82,367	368	155,549	31,643	583	532	18,787	297,297	34,200	99	8,061	38	26,139	61
Oberpfalz	3,912	22,234	1,856	76,417	11,783	106	2	9,811	126,121	14,417	06	3,340	65	11,076	41
Oberfranken	2,587	29,844	1,675	88,517	16,680	224	—	56,400	195,927	31,852	21	7,768	37	24,083	84
Mittelfranken	5,426	46,449	3,473	159,049	24,335	2,902	992	51,670	294,496	36,252	19	10,297	12	25,955	07
Unterfranken	4,357	31,761	1,491	101,971	23,695	723	303	60,348	224,649	36,220	03	11,294	51	24,925	52
Schwaben	7,581	45,438	5,052	159,850	24,588	1,056	357	55,188	299,110	36,834	07	8,140	22	28,693	85
Königreich:	47,930	353,847	26,976	1,052,935	182,139	8,146	2,864	281,240	1,956,078	250,595	96	62,610	65	187,985	31

geaichten Stücke und der Aichgebührenanfall zur Zahl der Einwohner und Gewerbebetriebe? Diese Frage findet ihre Beantwortung in der folgenden Uebersicht:

Regierungs-Bezirk	Einwohner-Zahl	Zahl der Gewerbe-Betriebe	Zahl der geaichten Gegenstände	Gebühren-Anfall ℳ.	Von den geaichten Stücken treffen auf: 100 Einwohner	1 Gewerbebetrieb	Von den Kosten treffen auf: d. Kopf der Bevölk. ₰	1 Gewerbebetrieb ₰
Oberbayern	1,006,761	79,579	342,994	40,041,24	34,1	4,3	4,0	50,3
Niederbayern	660,802	48,158	175,484	20,778,17	26,6	3,6	3,1	43,2
Pfalz	696,375	57,241	297,297	34,200,99	42,7	5,2	4,9	59,7
Oberpfalz	537,990	37,868	126,121	14,417,06	23,4	3,3	2,7	38,1
Oberfranken	576,703	55,413	195,927	31,852,21	34,0	3,5	5,5	57,5
Mittelfranken	671,933	60,129	294,496	36,252,19	43,8	4,9	5,4	60,3
Unterfranken	619,469	50,824	224,649	36,220,03	36,3	4,4	5,8	71,3
Schwaben	650,166	57,938	299,110	36,834,07	46,0	5,2	5,7	63,6
Königreich:	5,420,199	447,150	1,956,078	250,595,96	36,1	4,4	4,6	56,0

Es treffen somit im ganzen Königreiche auf je 100 Einwohner 36,1 und auf jeden Gewerbebetrieb 4,4 geaichte Stücke. Von den Aichgebühren entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 4,6 Pf. und auf jeden Gewerbebetrieb 56 Pf. Bei den einzelnen Regierungsbezirken gestalten sich diese Verhältnisse verschieden je nach der Größe und Dichtigkeit der Bevölkerung, sowie nach der Zahl der Gewerbebetriebe. Die Kreise Niederbayern und Oberpfalz, welche an gewerblicher Bedeutung den übrigen nachstehen, sind deßhalb mit Ausgaben für Aichungszwecke am wenigsten belastet. Die Aichungs- und Prüfungsgebühren stellen indessen nur einen verhältnißmäßig geringen Theil des Aufwandes dar, mit welchem die Neugestaltung des Maß- und Gewichtswesens verbunden war. Es müssen hiezu auch noch die ungleich höheren Ausgaben gerechnet werden, welche dem öffentlichen Verkehre durch die Beseitigung der alten und durch die Anschaffung neuer, dem metrischen Systeme entsprechender Maße und Gewichte erwachsen sind. Ziffermäßig lassen sich diese Kosten kaum feststellen, sie waren aber für das ganze deutsche Reich jedenfalls sehr beträchtlich. Dieselben werden jedoch vollständig aufgewogen durch die außerordentliche Erleichterung und Arbeitsminderung, welche dem Handel und Verkehr in Folge der Beseitigung der zahlreichen früheren Maße zu Theil geworden ist.

Neben der Reform des Münzwesens war jene des Maß- und Gewichtswesens dazu bestimmt, das politisch geeinigte Deutschland auch zu einem einheitlichen Wirthschaftsgebiete zu gestalten. Zur Erreichung dieses Zieles hat sich das System der periodischen Nachaichung als sehr zweckdienlich erwiesen. Dasselbe bedingt einen ständigen Verkehr zwischen dem Publikum und den Aichmeistern, welchen die Verpflichtung obliegt, jede Gemeinde ihrer Bezirke alljährlich kostenfrei zu bereisen und hiebei im Wege der Belehrung und Aufmunterung auf die Anwendung vorschriftsmäßiger Maße und Gewichte in allen Zweigen des öffentlichen Verkehres hinzuwirken. Durch diese bewährte Einrichtung ist es gelungen, die Maß- und Gewichtsordnung in Bayern ohne erhebliche Schwierigkeiten zur vollständigen Durchführung zu bringen und geordnete Zustände im Maß- und Gewichtswesen aufrecht zu erhalten.

Konstitutionelle und parlamentarische Regierung.

Von

Dr. Max Seydel.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Erörterungen sind aus einem Vortrage entstanden, welchen ich in einem Cyclus populär-wissenschaftlicher Vorlesungen unlängst zu halten hatte.[1]) Daraus erklärt es sich, daß sich manche Darlegungen finden, die einem fachmännischen Publikum gegenüber überflüssig wären. Ich habe indessen geglaubt, diese Stellen beibehalten zu sollen, da sie mit dem ganzen Gedankengange in einem schwer trennbaren Zusammenhange stehen.

Man könnte einer Erörterung, die es sich zur Aufgabe setzt, den Unterschied zwischen konstitutioneller und parlamentarischer Regierung darzulegen, von vorneherein den Einwand entgegen halten, es handle sich hier nicht um einen staatsrechtlichen Gegensatz. Konstitutionelle Regierung sei ein staatsrechtlicher, parlamentarische Regierung ein politischer Begriff.

Es wird passend sein, diesen Einwand sofort zu würdigen. Seine Widerlegung führt zugleich auf dem kürzesten Wege zum Kernpunkte unseres Themas.

Man könnte zur Begründung des eben erwähnten Einwandes Folgendes vorbringen.

Darüber, was eine konstitutionelle Monarchie sei, besteht kein Zweifel. Man versteht darunter jene Form der Monarchie, bei welcher der Monarch in Bezug auf die wichtigsten Staatsakte an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist.

Die in allen Verfassungen gleichmäßig benannten Gebiete der parlamentarischen Mitwirkung sind die Gesetzgebung, die Feststellung des Budgets, die Eingehung von Staatsschulden. Wenigstens ist dies das Wesentliche, worauf es hier ankömmt.

Dieser Begriff der konstitutionellen Monarchie nun ist der allein staatsrechtliche Begriff. Die parlamentarische Regierung ist nur eine politische Erscheinungsform des konstitutionell-monarchischen Staatswesens.

Eine parlamentarische Regierung ist jene, welche im Einklange mit dem Willen der Parlamentsmehrheit geführt wird, bei welcher also zwischen den Willensäußerungen der Krone und dem durch das Parlament ausgedrückten Volkswillen Harmonie besteht.

---

[1]) Vgl. Beilagen zur „Allg. Zeitung" vom 9. und 10. März 1887.

Die parlamentarische Regierung bezeichnet demnach den idealen Zustand der konstitutionellen Regierung.

Dies ist es, was man uns etwa einwenden möchte.

Man kann nun den Satz, welcher den Abschluß des dargelegten Gedankenganges bildet, von jedem Standpunkte aus unbedenklich als richtig anerkennen.

Aber einen sehr wesentlichen Vorbehalt wird man machen müssen.

Dieser Vorbehalt ist, daß die Harmonie zwischen Krone und Parlament beiderseits auf Freiwilligkeit beruht.

Wie aber dann, wenn die Krone wollen muß, was das Parlament will?

Es gibt eine politische Anschauung, die darin ihr Ideal der Monarchie erblickt. Es ist nicht Aufgabe der gegenwärtigen Erörterungen, in eine Kritik dieser Anschauung einzugehen. Aber eine staatsrechtliche Frage drängt sich auf.

Ist eine Staatsverfassung, der zu Folge der Wille der Krone dem Willen des Parlamentes sich beugen muß, noch eine monarchische Verfassung?

Kann man noch sagen, daß — was ja den Wortsinn von Monarchie ausmacht — der König als einziger Träger der Staatsgewalt herrscht, wenn sein Wille rechtlichem Zwange unterliegt, wenn er dienstbar ist?

Hienach ist es doch denkbar, daß jene Unterscheidung von konstitutioneller und parlamentarischer Regierung einen tieferen Gegensatz verbirgt, als es auf einen flüchtigen Blick hin den Anschein hat.

Der Begriff der parlamentarischen Regierung ist, sofern er nicht lediglich einen thatsächlichen, sondern einen rechtlich nothwendigen Stand der Dinge bezeichnet, in der That ein staatsrechtlicher Begriff.

Als solcher aber drückt er gegenüber dem Begriffe der konstitutionellen Regierung einen Gegensatz nicht blos der Regierungsform, sondern geradezu der Staatsform aus.

Bei der konstitutionell-monarchischen Regierungsform ruht die Souveränetät, die Herrschergewalt in den Händen des Königs, bei der parlamentarischen Regierungsform ruht sie in den Händen des Parlaments, bezw. in den Händen seiner Wähler.

Die konstitutionelle Monarchie ist eine Erscheinungsform der Monarchie, die parlamentarische, sogenannte Monarchie ist eine Erscheinungsform der Republik.

In der französischen Staatsrechtswissenschaft ist dieser Gedanke auch geradezu ausgesprochen worden.

Dieselbe kennt — aus Gründen, die noch darzulegen sind — unseren Begriff der konstitutionellen Regierung gar nicht und nennt konstitutionell, was wir parlamentarisch nennen.

Und in diesem Sinne sagt nun z. B. Batbie:

„Der konstitutionelle König — Frankreichs nämlich — war nichts Anderes als ein erblicher Präsident und der Präsident der Republik ist ein konstitutioneller König auf Zeit.“ [1])

Mit anderen Worten, jener König und dieser Präsident sind abhängige Willensorgane des souveränen Volkes und seiner erwählten Vertretung, des Parlaments.

---

[1]) A. Batbie, traité théorique et pratique de droit public et administratif, 2. éd., Paris 1885, VII p. 354: „Le roi constitutionel n'était qu' un président héréditaire et le président de la République est un roi constitutionel temporaire.“

Der Nachweis, daß man es bei der Unterscheidung von konstitutioneller und parlamentarischer Regierung mit einer tiefgehenden Verschiedenheit der Staatsformen zu thun hat, dürfte erbracht sein.

Noch eine Frage wird sich hier erheben.

Worin liegt denn der praktische Unterschied zwischen diesen beiden Regierungsformen, die doch beide unter dem Namen derselben Staatsform gehen?

Der Unterschied ist im Wesentlichen folgender.

Im konstitutionell-monarchischen Staate ist der König beim Erlasse der Gesetze an die Zustimmung, bei Regelung des Staatshaushalts an die Mitwirkung des Parlaments gebunden.

Nicht Alles, was der König will, wird Recht — und darum ist er kein absoluter Monarch; aber nichts, was der König nicht will, wird Recht — und darum ist er Monarch.

Die Verwaltung des Staates führt er durch Vermittelung der Minister, die er sich wählt, frei.

So lange diese Verwaltung in den Schranken der Gesetze und in den Grenzen des Budgets sich hält, kann ihr von Rechts wegen kein Parlament etwas anhaben.

So ist der König in der That Herrscher.

Es gibt keine Macht im Staate, die ihn rechtlich zwingen kann.

Dem Zwange jener Nothwendigkeit dagegen, die in den Dingen selbst liegt, ist er natürlich unterworfen gleich allen seinen Mitmenschen.

Aber der König, der aus freier Entschließung seine Minister und Regierungsgrundsätze wechselt, indem er erklärt, er wolle Frieden mit seinem Volke haben, hat als Herrscher gesprochen, und zwar selbst dann, wenn in jenen Worten ein Opfer an persönlichen Meinungen und Wünschen zum Ausdrucke kömmt.

Der König dagegen, welcher Minister und Regierungsgrundsätze wechselt, weil er sie wechseln muß, der hundert und hundert Mal seine Unterschrift herzuleihen hat, um das wieder zu zerstören, was er vielleicht wenig Jahre zuvor mit ebenso vielen Unterschriften geschaffen hat — dieser Mann ist kein Herrscher.

In solcher Lage aber ist der König eines parlamentarisch regierten Staates.

Die parlamentarische Staatsform bringt es mit sich, daß der Wille der Parlamentsmehrheit nicht blos bei Gesetzgebung und Staatshaushalt mitwirkt, sondern daß er über Alles entscheidet, daß er insbesondere — und dies ist das Wesentliche — den Gang der Regierung, der laufenden Staatsverwaltung maßgebend bestimmt.[1])

So versieht denn der Träger der Krone im parlamentarisch regierten Staate das entsagungsvollste Amt, das sich denken läßt.

Unter den Theilnehmern an der Ausübung der öffentlichen Gewalt ist er der Einzige, der in seiner Stellung nicht das Recht einer eigenen Ueberzeugung hat

Ist er eine bedeutende Persönlichkeit, so wird er vielleicht, unterstützt vom Glanze der Krone, einen Theil des Einflusses thatsächlich sich erringen, welchen der konstitutionelle König kraft seiner Würde rechtlich besitzt. Aber manchmal

[1]) „La plénitude du pouvoir réside dans les chambres“ sagt Batbie a. a. O. III S. 127.

mag er nicht ohne Neid nach seinen Kollegen, den freistaatlichen Präsidenten, blicken, die nach Belieben ihre Entlassung nehmen können, wenn die Regierung einen Gang einschlägt, den sie nicht gehen wollen. Er, der erbliche Präsident, kann dies nicht. Seine Pflicht ist, auszuharren in all dem Wechsel der Dinge, vollends dann, wenn er noch keinen Nachfolger hat, dem er die Geschäfte übergeben könnte.

Darüber also wird kein Zweifel sein, daß, wenn man den konstitutionellen und den parlamentarischen König vom Standpunkte des Königthums vergleicht, die Stellung des Ersteren den Vorzug verdient.

Aber man kann den Vergleich auch vom Standpnnkte des Staates aus anstellen, und gewiß ist dieser Standpunkt ein wohlberechtigter. Denn der König ist um des Staates willen, nicht der Staat um des Königs willen da.

Bei dieser letzteren Vergleichung wird man denn, je nach den eigenen politischen Ansichten, dem einen oder dem anderen Königthume den Vorzug einräumen können.

Zu dieser rein politischen Frage will ich hier nicht Stellung nehmen. Ich werde mich darauf beschränken, in der Rolle des objektiven Beobachters Vortheile und Nachtheile der einen und der anderen Staatsform kurz darzulegen.

Das konstitutionelle Regierungssystem kann den Nachtheil haben, daß die Geschäfte des Staates unter Umständen längere Zeit in einer Richtung geleitet werden, welche den Anschauungen der Mehrzahl der Regierten, vielleicht sogar dem wirklichen Staatsinteresse nicht entspricht.

Das konstitutionelle System hat dagegen den Vortheil, daß plötzliche Umwälzungen in den leitenden Regierungsgrundsätzen, häufige Aenderungen in der Politik nicht leicht eintreten, daß vor Allem die innere Verwaltung des Staates jene Ruhe und Stetigkeit bewahrt, die eine Hauptbedingung ihrer Erfolge ist.

Das parlamentarische Regierungssystem gewährt den Vortheil, daß es zwischen Regierung und Volksvertretung stets formalen Einklang herstellt.

In Folge dessen gewinnt es den Anschein, daß das Volk immer so regiert werde, wie es in seiner Mehrheit jeweils regiert zu werden wünscht.

Ob dieser Schein auch Wirklichkeit ist, wird hauptsächlich von dem Wahlsysteme abhängen, aus dem die Volksvertretung hervorgeht. Es kann daher unter Umständen der Fall sein, daß eine Regierung, die angeblich den Volkswillen darstellt, thatsächlich der Ausdruck einer Klassenherrschaft ist. [1])

Die Nachtheile der parlamentarischen Regierungsform liegen auf jenem Gebiete, auf welchem die Vortheile der konstitutionellen Regierungsform sich zeigen.

Die parlamentarische Regierungsform gibt nämlich keine Gewähr für Stetigkeit der äußeren und inneren Politik des Staates.

Die Richtung der Regierung bestimmt sich nach den wechselnden Mehrheiten des Parlamentes.

Die Parteien, welche einander im Besitze der Staatsgewalt ablösen, fühlen sich regelmäßig nicht als Rechtsnachfolger, sondern als neue Erwerber.

So stürzen sie denn ohne Bedenken um, was die Vorgänger geschaffen haben.

---

[1]) Ein hervorstechendes Beispiel bietet Belgien, wo das Wahlrecht durch einen ungemein hohen Census eingeschränkt ist.

Es geschieht dies um so eher, als die Empfindung moralischer Verantwortlichkeit für Entschlüsse und Handlungen in einer vielköpfigen Körperschaft erfahrungsgemäß stets schwächer ist als in einem einzelnen Menschen.

So können sich denn, je nach Umständen, schädliche Wirkungen in einer zweifachen Richtung einstellen.

Dem parlamentarisch regierten Staate begegnet es leicht, daß er im Staatenverkehre einen geminderten Kredit hat. Denn im Staatenverkehre ist, da dieser unter keiner Rechtsordnung steht, die Verlässigkeit eine Hauptbedingung des Ansehens und des Erwerbes von Bundesgenossen. Einem Proteus, der heute dieses, morgen jenes Gesicht weist, der heute an diesen, morgen an jenen sich anschließt, wird Niemand Vertrauen schenken.

Daher kömmt es auch, daß große staatliche Gemeinwesen, welche eine schwierige äußere Politik zu führen haben, die parlamentarische Regierungsform, wenn sie dieselbe besitzen, mit nicht unbedeutenden Nachtheilen bezahlen müssen, und, wenn sie dieselbe nicht besitzen, sich nicht leicht entschließen, sie anzunehmen.

Aber auch für die innere Politik liegt die Sache bedenklich, zumal wenn Parteien von grundsätzlicher Gegnerschaft und geringem Stärkeunterschied in der Regierung abwechseln.[1])

Das Niederreißen und Wiederaufbauen, das dadurch nothwendig eintritt, führt zu einer großen Vergeudung der Staatskräfte.

Die bleibenden Wirkungen, auf welche die Verwaltung hauptsächlich hinarbeiten muß, können nur selten eintreten, wenn keine neue Pflanzung die Fruchtreife erlebt.

Eine mittelmäßige, ja eine mehr als mittelmäßige, aber stetige Verwaltung arbeitet immer besser als eine solche, die von einem Aeußersten zum anderen springt.

Ich will nicht sagen, daß solche Wirkungen immer eintreten müssen, aber daß sie sehr leicht eintreten können.

Wo dies der Fall ist, da wird der parlamentarische König und werden Andere mit ihm die Empfindung eines nutzlosen Thuns haben. Die Staatsthätigkeit wird dem Werke der Penelope gleichen und darin bestehen, immer und immer ein Gewebe herzustellen, um das Gewobene wieder aufzulösen.

Auf diese Schattenseiten des parlamentarischen Staatswesens hat die Erklärung, welche Preußen am 5. April 1884 im Bundesrathe abgab,[2]) mit besonderer Eindringlichkeit hingewiesen.

„Die Regierung eines großen Volkes durch die Mehrheit einer gewählten Versammlung ist", so wurde gesagt, „untrennbar von all den Schäden und Gefahren, an welchen ein jedes Wahlreich nach den Erfahrungen der Geschichte zu Grunde geht."

In den bisherigen Ausführungen wurde darzulegen versucht, worin der Unterschied zwischen konstitutioneller und parlamentarischer Regierung erkennbar wird, wenn man die Sache von Außen her, von der Seite der Wirkung betrachtet.

Mit anderen Worten, es wurde gezeigt, wie die Maschinen arbeiten.

Der Gegenstand unserer Betrachtungen ist aber hiemit nicht erschöpft.

Es ist auch noch das Innere, der Bau der Maschinen zu untersuchen und das Räderwerk zu erklären, das jene Wirkungen hervorbringt.

---

[1]) Auch hiefür bietet Belgien ein klassisches Beispiel.

[2]) Dieselbe ist abgedruckt in den „Annalen" 1886 S. 351 f.

Dies ist der eigentlich staatsrechtliche Theil der gestellten Aufgabe.

Es frägt sich, welche verfassungsmäßigen Bestimmungen nöthig sind, um jenen Rechtszustand im Staate herzustellen, der mit den Worten konstitutionelle oder parlamentarische Regierung bezeichnet wird?

Es ist dies eine Frage, die sich nicht mit wenig Worten beantworten läßt.

Denn der Satz: „Der König sei unterthan dem Parlamente", steht bekanntlich in keiner Verfassung. Ein so einfaches Kennzeichen ist es nicht, an welchem beide Staatsformen zu unterscheiden wären.

Es wird zweckmäßig sein, bei den folgenden Erörterungen zwei bestehende Verfassungen zu Grunde zu legen, welche als Musterbeispiele gelten können: die bayerische Verfassung von 1818 für das konstitutionelle,[1]) die belgische Verfassung von 1831 für das parlamentarische System.

Die bayerische Verfassung sagt in Titel II § 1:

„Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgestellten Bestimmungen aus."[2])

Durch diese Formel, die in einer Mehrzahl deutscher Verfassungen[3]) wörtlich wiederkehrt, ist die Stellung des Königs als des alleinigen Herrschers über den Staat scharf bezeichnet.

Der König hat nicht bestimmt umgrenzte, aufzählbare Befugnisse; er ist Inhaber der Staatsgewalt in ihrer Gesammtheit.

Das Königthum ist nicht durch die Verfassungsurkunde geschaffen, sondern die Verfassungsurkunde durch das Königthum.

In dieser Verfassungsurkunde aber hat das Königthum nicht den Umfang seiner Gewalt beschränkt. Die Beschränkungen beziehen sich nur auf die Art der Ausübung der Staatsgewalt.[4])

Ueber die Stellung des Landtages[5]) sagt die Verfassungsurkunde zunächst im Allgemeinen (Tit. VII § 1):

---

[1]) Deutsche Verfassungen, welche nach 1848 unter dem Einflusse der Lehren des französisch-belgischen Liberalismus entstanden sind, wie die preußische, eignen sich im Allgemeinen weniger zu Beispielen. Denn wenn auch allerdings in diesen das monarchische Prinzip gleichfalls festgehalten ist, so trägt doch die Nachahmung von Vorbildern, die auf einem andern Grundsatze beruhen, manches zur Verdunkelung der wahren Rechtslage bei.

[2]) Ueber die Entstehung des Satzes vgl. mein bayerisches Staatsrecht I S. 351 Anm. 2. Er entspricht dem Art. 57 der Wiener Schlußakte. Bezeichnend ist, wie die französische Charte von 1814 zwischen dem monarchischen Gedanken und der den Franzosen in Fleisch und Blut übergegangenen Lehre von der Gewaltentheilung sich hindurchwindet. Der letzteren Lehre sind in Art. 13 ff. Zugeständnisse gemacht, während die Einheitlichkeit der monarchischen Staatsgewalt in der Einleitung zum Ausdruck kömmt. So wenn der König sagt: „Nous avons considéré que, bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi, nos prédécesseurs n'avaient point hésité à en modifier l'exercice, suivant la différence des temps." Sodann am Schlusse: „Nous avons volontairement et par le libre exercice de notre autorité royale, accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets . . . de la charte constitutionelle qui suit."

[3]) Vgl. insbesondere badische Verfassung vom 22. August 1818 § 5, württembergische Verfassung vom 25. September 1819 § 4, hessische Verfassung vom 17. Dez. 1820 Art. 4, k. sächsische Verfassung vom 4. Sept. 1831 § 4, oldenburgisches Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 4 § 2.

[4]) Vgl. die Ausführungen in meinem bayerischen Staatsrecht I S. 350 ff.

[5]) Vgl. a. a. O. II S. 4 ff.

„Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören.“ [1])

Die Kammern haben also keine allumfassende, sondern eine begrenzte Zuständigkeit.

Bezüglich der Gesetzgebung ist in Tit. VII § 2 bestimmt:

„Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.“ [2])

Dem fügt Tit. X § 7 noch bei: „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.“

Nur das also kann Gesetz werden, was die Zustimmung des Landtages erlangt hat. Allein zum Gesetze wird es nur durch den Willen des Königs.

„Der König allein“, so erklärt die Verfassungsurkunde in Tit VII § 30, „sanktionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift.“

Keine Macht im Staate kann den König zwingen, zu sanktioniren, was er nicht will. Insbesondere kann der Landtag in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar einen rechtlichen Zwang üben.

In Tit. VII §§ 3 und 4 der Verfassungsurkunde heißt es weiter: [3])

„Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.“

Nicht die Gesammtheit aller Staatseinnahmen also, sondern nur ein Theil derselben bedarf der periodischen, jetzt zweijährigen Bewilligung durch den Landtag.

Und auch soweit diese Bewilligung nöthig ist, kann sie nicht nach Willkür versagt, das Budget nicht in Bausch und Bogen abgelehnt werden.

Die Feststellung des Budgets und der zu erhebenden Steuern ist kein Gesetzgebungsakt, der nach Belieben vorgenommen oder unterlassen werden kann. Es ist dies vielmehr der wichtigste Verwaltungsakt des Staates zum Vollzuge der Gesetze, welcher vorgenommen werden muß.

Der Landtag hat bei Berathung des Budgets nur soweit einen freien Spielraum, als Ausgaben in Frage stehen, die nicht gemacht werden müssen. [4])

---

[1]) Aehnlich Baden § 50, Hessen Art. 66 (mit dem Beisatze: „Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist ebenso zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinigung“), Sachsen § 79.

[2]) Vorbilder sind § 5 Ziff. 6 des Grundgesetzes von Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816 und § 2b der Verfassung Sachsen-Hildburghausens vom Jahre 1817. Die erstere Verfassung zeigt jedoch die bemerkenswerthe Abweichung, daß sie dem Begriff der Allgemeinheit, der objektiv genommen eine wesentliche Eigenschaft des Gesetzes bezeichnet, eine räumliche Bedeutung gibt („in dem ganzen Lande oder in einer ganzen Provinz“). § 65 der badischen Verfassung hat so ziemlich die bayerische Formel.

[3]) Vgl. dazu Baden §§ 53—55 und insbesondere Württemberg §§ 109—112.

[4]) Sehr klar äußert sich die sächsische Verfassung § 97: „Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hiezu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen die Befugniß, hiebei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, und

Der Landtag hat kein Recht der Steuerverweigerung. [1])

Der Landtag kann daher — und dies ist ein entscheidender Punkt — die Verweigerung der Steuern nicht als Mittel benützen, um die Krone in den Gebieten ihres unbeschränkten Rechtes zu zwingen, etwas zu thun oder zu lassen, was sie nicht will. Er kann dem Könige nicht die Sanktion eines Gesetzes, nicht die Entlassung oder die Annahme bestimmter Minister abnöthigen.

Und ebenso wenig wie durch Verweigerung kann der Landtag durch bedingte Bewilligung der Steuern einen Zwang gegen die Krone üben. Was nicht Grund der Steuerablehnung, das kann auch nicht Gegenstand einer Bedingung sein.

Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich:

„Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.“ [2])

So ist die Unabhängigkeit der königlichen Macht gesichert.

Es ist insbesondere bewirkt, daß sie die Verwaltung des Staats nach ihrem Gutbefinden innerhalb der Grenzen der Gesetze leiten kann.

Wohl bedarf die Krone hiezu der Mitwirkung der Minister und die Minister sind dem Landtage verantwortlich, d. h. sie können von ihm angeklagt werden.

Aber gerade das Abmaß dieser Verantwortlichkeit zeigt deutlich, daß dem Landtage das Recht nicht zukömmt, in die Leitung der Verwaltung sich einzumischen.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vom 4. Juni 1848 sagt in Art. 9: „Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich.“ [3])

Also nur ein gesetzwidriges Verhalten des Ministers kann einen Klagegrund für den Landtag abgeben.

Daß aber die Geschäftsführung des Ministers nach der Ansicht einer Kammermehrheit keine zweckmäßige war, daß sie ihren politischen Anschauungen

---

deßhalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summe als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.“

Auch in der Oldenburgischen Verfassung heißt es Art. 187 § 2: „Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.“

[1]) Vgl. hieher meinen Aufsatz „Das Budgetrecht des bayerischen Landtags“ in der Allgemeinen Zeitung, Hauptblatt vom 11. und 12. Januar 1882.

[2]) Ebenso Baden § 56, Württemberg § 113 („Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen“), Hessen Art. 68 Abs. I („Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden“), Sachsen § 102 (ähnlich wie Württemberg), Oldenburg Art. 188 (ebenso).

[3]) Sachsen (§§ 141 ff. und Gesetz vom 3. Februar 1838) und Württemberg (Kap. 10) beschränken die Verantwortlichkeit auf Verfassungsverletzungen. Baden (Gesetz vom 20. Februar 1868): „Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.“

nicht entsprochen oder gar widersprochen hat, das mag jene Mehrheit dem Minister wohl auf mancherlei andere Art fühlbar machen — aber zur Rechenschaft ziehen kann sie ihn nicht.

Für die Ersprießlichkeit seiner Amtsthätigkeit ist der Minister nur seinem Dienstherrn haftbar, und Dienstherr ist nicht der Landtag, sondern der König.[1])

Das ist der Rechtsstand der konstitutionellen Monarchie.

Man wird keineswegs behaupten können, daß bei solcher Lage der Sache der Landtag zur Bedeutungslosigkeit verurtheilt sei.

Das Dilemma liegt durchaus nicht so, daß nur entweder der König allmächtig, der Landtag ohnmächtig, oder der Landtag allmächtig, der König ohnmächtig sein muß.

Das Zustimmungsrecht des Landtags bei der Gesetzgebung, sein sehr beträchtlicher Einfluß auf die Mittel, welche der Regierung zu Gebote stehen, und damit auf die Gestaltung des Budgets — all das verleiht dem im Landtage sich aussprechenden Willen des Volkes eine Gewichtigkeit, deren Einflusse die Entschließungen des Monarchen sich nicht werden entziehen können.

Dem Könige selbst muß es als der wünschenswerthe Zustand erscheinen, daß seine Regierung und der Landtag mit einander im Frieden leben.

Aber der König darf allerdings, soll er anders Herrscher bleiben, nicht gezwungen sein, in Allem und Jedem dem Landtage sich zu fügen.

Er muß die rechtliche Möglichkeit haben, in entscheidenden Augenblicken seiner Ansicht von dem, was dem Staate frommt, auch dann nachzuhandeln, wenn sie sich mit der Ansicht der jeweiligen Kammermehrheit nicht deckt.

Dies hat nichts Erschreckendes.

Ein ausschlaggebender Wille im Staate muß stets da sein und die Gefahr, daß ein, von Vielen ja berathener Einzelner sich irrt, ist nicht größer, als daß einer, vielleicht von Einem gelenkten Mehrzahl dasselbe begegnet.

Die parlamentarische Regierungsform, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen, verdankt bekanntlich, was wenigstens die Staaten des europäischen Kontinents anlangt, ihren Ursprung der Theorie, jener literarischen Bewegung nämlich, welche der französischen Revolution vorausging.

Das Vorbild der englischen Verfassungsverhältnisse war auf diese neuen staatsrechtlichen Auffassungen von erheblichem Einflusse, wobei allerdings Mißverständnisse des englischen Rechtes eine bedeutende Rolle spielten.

Montesquieu's berühmtes Werk über den Geist der Gesetze bildet den Ausgangspunkt.

Montesquieu's Anschauungen stellen sich zu der Allgewalt des absoluten Königthums in Gegensatz.

Diese Allgewalt soll dadurch eine Abschwächung erfahren, daß die Hauptbefugnisse der Staatsgewalt an verschiedene, von einander unabhängige Organe vertheilt werden, die einander gegenseitig in Schach halten.[2])

So entstand die Lehre von der Trennung der Gewalten, die seither in Frankreich ein Glaubenssatz der Politiker wie der Rechtsgelehrten geblieben ist.[3])

---

[1]) Vgl. mein bayerisches Staatsrecht II S. 309 ff.

[2]) De l'ésprit des lois liv. XI chap. VI: „Ces trois puissances devraient former un repos ou une inaction. Mais comme par le mouvement nécessaire des choses elles sont contraintes d'aller, elles seront forcés d'aller de concert."

[3]) Vgl. Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, Straßburg 1886. S. 1 ff.

Aber in diesem Systeme lag ein logischer und staatsrechtlicher Grundfehler, der leicht aufzudecken ist.

Wenn man sich frägt: Warum besteht der Staat? so wird die Antwort lauten müssen: er besteht, weil es nothwendig ist, die Willensverschiedenheiten der Einzelnen durch eine Willenseinheit zu ersetzen, damit das, was im gemeinsamen Interesse Aller geschehen soll, einheitlich durchgeführt wird.

Dem Staate ist also eine Herrschaft wesentlich und diese Herrschaft ist ihrem Zwecke und ihrem Begriffe nach nicht theilbar.

Gegen dieses Erforderniß der Einheitlichkeit der Herrschaft oder der Souveränetät verstößt die Gewaltentheilung Montesquieu's.

Drei von einander unabhängige Staatsgewalten, die einander im Wege stehen, wären die Anarchie.[1])

Ein geordnetes Staatswesen ist nur denkbar, wenn eine der drei Gewalten über die anderen oder irgend welche höhere Gewalt über Alle Herr ist.

Schon in Montesquieu's Ausführungen selbst tritt die Oberherrschaft der gesetzgebenden Gewalt über die andern zu Tage. Und als die erste französische Verfassung, welche auf der Lehre von der Gewaltentheilung aufgebaut war, die Verfassung vom 3. September 1791, in's Leben trat, ward dies noch deutlicher.

Dort heißt es:

Die Souveränetät ist einig und untheilbar und steht dem Volke zu.

Das Volk, von dem allein alle Gewalten ausgehen, kann sie nur durch Uebertragung (délégation) ausüben.

Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen (délégué), um durch sie mit der Sanktion des Königs ausgeübt zu werden.

Die Regierung ist monarchisch. Die vollziehende Gewalt ist dem Könige übertragen, um unter seiner Autorität durch verantwortliche Minister und sonstige Beamte ausgeübt zu werden.

Die richterliche Gewalt ist an Richter übertragen, welche vom Volke auf Zeit gewählt werden.[2])

Daß nach einer solchen Verfassung der König nicht Herrscher über den Staat war, ist klar. Er war auch nicht Inhaber einer den übrigen Gewalten gleichgeordneten Gewalt. Die Souveränetät war beim Volke, ihre Ausübung bei der Nationalversammlung. Die sogenannte gesetzgebende Gewalt beherrschte als Staatsgewalt die übrigen.[3])

Als dann in Frankreich die Periode der Staatsumwälzungen beendet schien, da war es einer der glänzendsten Vertreter der Lehren des Parlamentarismus, Benjamin Constant[4]), der es unternahm, das Enteignungsverfahren gegen das Königthum auch auf jenem Gebiete durchzuführen, das ihm die Lehre Montesquieu's wenigstens noch zu Lehen belassen hatte.

---

[1]) Montesquieu selbst allerdings war, wie die oben S. 245 Anm. 2 angeführte Stelle zeigt, der optimistischen Meinung, es werde sich ein concert bilden.

[2]) Konstit. vom 3./14. September 1791 Tit. III Art. 1—5.

[3]) Konstit. von 1791 Tit. III Kap. 2 Sekt. 1 Art. 3: „Il n'y a point en France d'autorité supérieure à celle de la loi; le roi ne régne que par elle et ce n'est qu'au nom de la loi qu'il peut exiger l'obéissance." Daß man hier statt loi ohne weiteres corps législatif setzen darf, zeigt die Aufzählung der Zuständigkeiten des letzteren in Kap. 3 Sekt. 1 der Konstitution.

[4]) Constant, cours de politique constitutionelle, Bruxelles 1836, 2 vol. (I p. 428, de la responsabilité des ministres, II p. 341).

Das Schlagwort entstand: Le roi règne, mais il ne gouverne pas. Der König herrscht, aber er regiert nicht. Was vom Herrschen noch übrig bleibt, wenn man das Regieren abzieht, ist freilich schwer zu sagen.

Die Lehre Constant's [1] und des Parlamentarismus geht nun dahin, daß die Minister, weil dem Parlamente verantwortlich, und zwar unbeschränkt verantwortlich, auch die selbständigen d. h. dem Könige gegenüber selbständigen Träger der Vollzugsgewalt sein müssen. Die vollziehende Gewalt wird auf die Minister (le pouvoir ministériel) übertragen.

Aber wohin nun mit dem Könige? Es scheint nichts mehr für ihn übrig zu sein. Doch nein, Constant weiß Rath.

Der König bekömmt eine vierte, die mäßigende Gewalt — pouvoir modérateur — zugetheilt. Er hat, wenn zwischen Ministerium und Parlamentsmehrheit Zwiespalt entsteht, zu wählen, ob er die Minister entlassen oder das Parlament auflösen will. An die Wähler appelliren lautet der bezeichnende Ausdruck. Und diese Appellationsinstanz entscheidet endgiltig.

Das abwechselnde Geschäft der Ministerentlassung und Parlamentsauflösung macht die einzige erhebliche Thätigkeit des Königs nach Benjamin Constant aus.

Die Zwischenzeit, welche zwischen solchen Staatsaktionen nothwendig verläuft, verbringt der König damit, daß er unterschreibt, was die Minister ihm vorlegen, ohne daß er sich irgend einen Widerspruch in wesentlichen Dingen gestatten dürfte.

Das ist das Königthum des französisch-belgischen Parlamentarismus.

Und nun kommen wir denn zu der Frage: Mit welchen Mitteln wird diese Wirkung hergestellt? Wie muß das öffentliche Recht eines Staates beschaffen sein, damit der König, das Staatsoberhaupt dem Namen nach, genöthigt ist, in jene willenlose Rolle sich zu fügen?

Die belgische Verfassung wird uns darüber Aufschluß geben.

Diese vom Nationalkongresse im Jahre 1831 beschlossene Verfassung erklärt in Art. 25:

Alle Gewalten gehen vom Volke aus. [2]

Die folgenden Artikel [3] theilen dann die Gewalten in ähnlicher Weise, wie es die französische Verfassung von 1791 that.

Der König hat, wie Art. 78 sagt, keine anderen Befugnisse als die, welche Verfassung und Gesetze ihm ausdrücklich beilegen. [4]

Das ist das unmittelbare Gegentheil des Satzes der oben genannten deutschen Verfassungen: Der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.

Bezeichnend ist ferner die Bestimmung über die gesetzgebende Gewalt, wonach diese Gewalt gemeinschaftlich vom Könige, der Abgeordnetenkammer und dem Senate ausgeübt wird. [5]

---

[1] Vgl. darüber die Erörterungen in meinem bayerischen Staatsrecht II S. 294 ff.

[2] „Tous les pouvoirs émanent de la nation. Ils sont exercés de la manière établie par la Constitution."

[3] Art. 26, 29, 30.

[4] „Le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la constitution et les lois particulières portées en vertu de la constitution même."

[5] „Le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le roi, la chambre des représentants et le sénat." Der Wortlaut ist dem Art. 14 der französischen Verfassung vom 14. August 1830 nachgeahmt.

Die Thätigkeit des Königs bei der Gesetzgebung wird als Veto aufgefaßt, also nicht als das Recht, Gesetze zu schaffen, sondern Gesetze zu hindern. [1])

Bei den Berathungen über die Verfassung erörterte man, ob man dem Könige nur ein aufschiebendes Veto zugestehen solle, wie es z. B. der König von Norwegen [2]) hat, oder ein absolutes. Man entschied sich für letzteres. [3])

Hienach scheint es in der That, als ob hier der König einen selbstständigen Willen zu zeigen in der Lage wäre. Indessen, wir werden sehen, das ist nur Schein.

Der springende Punkt nämlich für die Gestaltung des ganzen Verhältnisses der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zu einander sind die Bestimmungen über die Erhebung der Steuern und über das Budget.

Die natürlichen Grenzen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung werden zu Gunsten der gesetzgebenden Körper verschoben und dadurch die vollziehende Gewalt zur Unterthanin der gesetzgebenden Gewalt, der König zum abhängigen Werkzeuge des Parlaments gemacht.

Art. 111 der belgischen Verfassung lautet:

„Die Staatsauflagen werden jährlich bewilligt. Die Gesetze, durch welche sie festgesetzt sind, gelten nur für ein Jahr, wenn sie nicht erneuert werden." [4])

Art. 115 sagt ferner:

„Alle Jahre beschließen die Kammern . . . über das Budget. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in das Budget . . . eingestellt werden." [5])

Somit ist also der wichtigste und entscheidendste Akt der Verwaltung, die Regelung des Staatshaushaltes, völlig in das Bereich der gesetzgebenden Gewalt gerückt.

Es gibt Steuergesetze nur für ein Jahr. Das Budget wird durch Gesetz festgestellt.

Damit ist die Herrschaft des Parlaments über den König ausgesprochen. Es wird auf einjährige Kündigung regiert.

Und diese Wirkung ist von der Verfassung beabsichtigt.

---

[1]) La faculté d'empêcher. Vgl. über dieses „Veto" die treffenden Bemerkungen von P. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches II S. 7 f.

[2]) § 79 des norwegischen Grundgesetzes sagt, daß ein Beschluß, welcher von drei ordentlichen Storthingen, welche nach drei verschiedenen auf einander folgenden Wahlen zusammengesetzt und überdies durch mindestens zwei dazwischen liegende ordentliche Storthinge getrennt sind, unverändert angenommen wurde, ohne daß in der Zwischenzeit ein entgegenstehender Storthingsbeschluß ergangen wäre, und welcher nun dem Könige nochmals mit dem Begehren vorgelegt wird, daß er demselben seine Sanktion nicht verweigern möge, sofort Gesetz werden solle, wenn auch dessen Sanktion nicht erfolgt sein würde, ehe das Storthing auseinandergeht. Vgl. dazu die Abhandlung von K. v. Maurer: „Der Verfassungskampf in Norwegen" in der kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft von A. Brinz und M. Seydel, N. F. VI (1883) S. 92 ff. H. Martens, der norwegische Verfassungskonflikt in G. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirthschaft VII (1883) S. 1235 ff., IX (1885) S. 237 ff.

[3]) Vgl. J.-B. Bivort, commentaire sur la constitution belge, Anmerkungen zu Art. 69 der Konstitution.

[4]) „Les impôts au profit de l'État sont votés annuellement. Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées."

[5]) „Chaque année les chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'état doivent être portées au budget et dans les comptes."

Wenn, so sagt man im Anschlusse an die Worte Montesquieu's, die gesetzgebende Gewalt nicht jährlich, sondern für die Dauer über die Steuererhebung bestimmt, so läuft sie Gefahr, ihre Freiheit zu verlieren. Denn alsdann würde die vollziehende Gewalt nicht mehr von ihr abhängen. [1])

Mit dem Rechte der Verweigerung der Steuern und des Budgets hat das Parlament die Macht, die Krone zu zwingen, so zu regieren, wie das Parlament will.

Es ist nicht blos eine Forderung der politischen Klugheit, es ist ein Gebot der Nothwendigkeit, daß die Krone die Minister der Parlamentsmehrheit entnimmt und die Minister wechselt, wenn diese Mehrheit wechselt.

Der König würde auch andere Minister nicht finden als solche, die der Parlamentsmehrheit genehm sind; denn ohne Budget können die Minister nicht gesetzmäßig regieren.

Der parlamentarische König kann sich nicht, wenn sein Parlament zu funktioniren versagt, auf seine Staatsgewalt zurückziehen. Denn er hat nicht die Staatsgewalt; er hat nur des pouvoirs d'attribution. [2])

So macht sich denn die Einheitlichkeit der Souveränetät mit unbeugsamer Kraft geltend.

Es hätte nicht genügt, daß die belgische Verfassung den Grundsatz der Souveränetät des Volkes aussprach. Sie mußte auch die höchste Gewalt, die vom Volke nicht unmittelbar ausgeübt werden kann, der Ausübung nach Einem Organe anvertrauen, das den anderen Organen überlegen ist.

Nur der König oder das Parlament konnte das sein.

Die belgische Verfassung hat für das Parlament, für die gesetzgebende Gewalt sich entschieden. [3])

Dabei darf man nicht etwa einwenden, daß der König ja nach Art. 26 und 69 der Verfassung nicht blos das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, sondern sogar das Recht der Sanktion, des „absoluten Veto" hat. [4])

Das Veto ist eine stumpfe Waffe da, wo es sich nicht darum handelt, etwas zu hindern, sondern etwas zu erlangen, nämlich die Mittel zur Führung der Regierung, und das Recht der Sanktion nützt nichts, wo es nichts zu sanktioniren gibt.

Im Gegentheile, das Recht der Sanktion verliert durch das Recht des Parlaments, Steuern und Budget zu versagen, seinen Halt selbst da, wo die Sanktion an sich sachliche Bedeutung hätte.

Durch Verschließung der staatlichen Einkommensquellen kann das Parlament, wie alles Andere, so auch die Sanktion eines Gesetzes von der Krone erzwingen.

Das Ergebniß unserer Untersuchungen ist ein völlig klares.

---

[1]) Montesquieu, de l'ésprit des lois liv. XI chap. VI: „Si la puissance législative statue, non pas d'année en année, mais pour toujours, sur la levée des deniers publics, elle court risque de perdre sa liberté, parceque la puissance exécutrice ne dépendra plus d'elle, et quand on tient un pareil droit pour toujours, il est assez indifférent qu'on le tienne de soi ou d'un autre."

[2]) A. Batbie, traité théorique et pratique de droit public et administratif, 2. éd., Paris 1885, III p. 127 sv.

[3]) Batbie a. a. O.: „En Belgique . . . le roi n'a que des pouvoirs d'attribution, tandis que la plénitude du pouvoir réside dans les chambres."

[4]) Art. 69: „Le roi sanctionne et promulgue les lois."

Bei der parlamentarischen Regierungsform ruht die Souveränetät, welche dem Rechte nach dem Volke zusteht, der Ausübung nach nicht in den Händen des Königs, sondern in den Händen des Parlaments.

Die wesentlichen und unterscheidenden Merkmale der konstitutionellen und der parlamentarischen Regierungsform sind hiermit dargelegt.

Eines ist dabei ausdrücklich zu betonen.

Es ist nicht angängig, die eine oder die andere dieser Regierungsformen da, wo sie nach der Verfassung besteht, gewissermaßen wie einen unrechtmäßigen Zustand anzusehen.

Jedes staatliche Gemeinwesen mag sich einrichten, wie ihm gutdünkt.

Und wenn etwa einer seiner Bürger es unternehmen wollte, darzuthun, die bestehende Form der Regierung sei unzweckmäßig, so wird er nicht den philosophischen Vorzug der einen Staatsform vor der andern, sondern er wird nachzuweisen haben, daß *diese* Staatsform für *diesen* Staat die beste ist.

Jene allgemeinen Betrachtungen über die vorzüglichste Staatsverfassung haben keinen Sinn. Sie gehen von einer Voraussetzung aus, die nie bestand und nie bestehen wird, der Gleichartigkeit aller Völker und Zeiten.

Die Verfassungsfrage ist eine besondere für jeden Staat, und man kann daher sehr wohl dazu gelangen, von zwei Männern, die in zwei verschiedenen Staaten für dieselbe Staatsform eintreten, den Einen für einen einsichtigen Staatsmann, den Anderen für einen Thoren zu halten.

Aber eine allgemeine Lehre wird derjenige, welcher mit aufmerksamen Blicken die Geschichte der Staaten und ihrer Verfassungen verfolgt hat, dem bunten Wechsel der Erscheinungen dennoch entnehmen.

Soll der Staat die Zwecke völlig erfüllen, um deren willen er da ist: Förderung der geistigen und wirthschaftlichen Interessen des Volkes und Schutz dieser Interessen nach Innen und nach Außen — dann muß die Staatsgewalt ein ruhiger Besitz sein.

Die Kräfte des Volkes dürfen nicht in fortwährendem Ringen um die Herrschaft sich abnützen.

Eine geordnete Verwaltung allein sichert den Bestand des Staates.

Der Zwiespalt der Parteien freilich wird keinem Staate fehlen. Es ist dies eine nothwendige Erscheinung des Staatslebens, die je nach Umständen Schaden, die indessen auch eine fortschreitende Entwickelung zum Bessern bringen kann.

Aber Einen Kampf gibt es, den kein Staatswesen, und wäre es das stärkste, auf die Dauer ohne Gefährdung seines Daseins zu ertragen vermag: — es ist der Kampf um die Souveränetät.

Die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte.

(Art. 22 der Reichsverfassung.)

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Art. 22 der Reichsverfassung lautet: „Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." Es ergibt sich auf den ersten Blick, daß zwischen diesen beiden Sätzen ein sachlicher und innerer Zusammenhang besteht. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche der deutschen Volksvertretung im Gegensatze zu andern Parlamenten, wie z. B. dem englischen, kraft ausdrücklicher Bestimmung eigenthümlich ist, wird dadurch verwirklicht, daß der Presse die Möglichkeit geboten wird, den Inhalt jener Verhandlungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, deßwegen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen zu werden. Es ist dies, wie man sehr richtig bemerkt hat,[1]) eine, und zwar eine nothwendige Konsequenz der Oeffentlichkeit. Durch dieses Privileg der Presse soll erreicht werden, daß dem Theile des Volkes, der den öffentlichen Verhandlungen und Abstimmungen des Reichstags nicht auf der Tribüne folgen kann, nichts hievon vorenthalten bleibt. „Das Volk soll wissen, was es gesagt und beschlossen hat." Lediglich unter diesem Gesichtspunkte hat man bei Vereinbarung der Nordd. Bundesverfassung den zweiten Satz des Art. 22 eingefügt. Es geschah dies auf Antrag Lasker's in der Sitzung vom 29. März 1867. Die Abg. Ausfeld und Gen. hatten dagegen folgenden Zusatz zu Art. 22 beantragt: „Die Veröffentlichung und Verbreitung wahrheitsgetreuer Berichte über Verhandlungen des Reichstags oder über Theile derselben ist unter keinerlei Umständen strafbar."[2]) Lasker führte zur Rechtfertigung seines Amendements u. A. aus: „Die Oeffentlichkeit besteht nicht nur darin, daß hier einige Tribünen geöffnet sind und daß gewisse Personen, denen es geglückt ist, Zulaßkarten zu erhalten, anhören, was wir sprechen, sondern die Oeffentlichkeit findet erst dann ihren vollen Ausdruck, wenn die Berichte über die Verhandlungen, wie sie hier gepflogen werden, in die weitesten Kreise des Volkes zu dringen im Stande sind." Lasker bemerkte, man habe die straffreie Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte für eine so selbstverständliche Konsequenz des Grundsatzes der Oeffentlichkeit parlamentarischer Verhandlungen betrachtet, daß es der preußischen Verfassungsurkunde genügt habe, das nackte Prinzip der Oeffentlichkeit auszusprechen. Er hob sodann die abweisende Haltung hervor, welche die Regierung zu dieser Forderung einnehme, und fuhr fort: „Die Kreise, welche die Wahlen vollziehen und die parlamentarische Körperschaft konstituiren, sollen und müssen genaue Kenntniß davon erhalten, was hier verhandelt wird; es genügt nicht, wenn Sie nur einzelnen Kreisen den Inhalt unserer Verhandlungen zugänglich machen, sondern die weiten Schichten des Volkes, welche bei den Wahlen den Ausschlag

[1]) Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts I. S. 681.
[2]) Sten. Ber. 1867. Anlage Nr. 20.

geben, müssen über die Stellung der einzelnen Mitglieder, über deren Verhalten, sowie über das, was sie geleistet haben, gut unterrichtet werden, das erreicht man nicht durch 128 Plätze, die Sie auf den Tribünen einräumen, das erreicht man überhaupt nicht durch die Anwesenheit von Gästen auf den Tribünen, sondern die wahre Oeffentlichkeit sitzt einzig und allein auf der Tribüne, auf welcher die Vertreter der Presse beschäftigt sind. Nur durch dieses Hilfsmittel sind Sie im Stande, genaue und wahrheitsgetreue Berichte durch die weitesten Kreise des Volkes zu verbreiten. Schreitet ein Mitglied hier aus, ergeht es sich in hochverrätherischen Reden, so soll dieß auch das ganze Volk wissen, damit das Mitglied gekennzeichnet sei und niemals wieder auf eine Wiederwahl zu rechnen habe. Aber Sie erreichen das Gegentheil von dem, was Sie erreichen wollen, wenn Sie der Presse die Verpflichtung auferlegen, dergleichen Auslassungen gänzlich zu unterdrücken, so daß die Wählerschaft unbekannt bleibt mit dem, was ihr Vertreter geleistet und was er gegen ihren Willen und gegen ihre Neigung gethan oder unterlassen hat." [1] Unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachtete der Abg. Dr. Becker die Frage, welcher übrigens für den weitergehenden Antrag Ausfeld eintrat. „Wenn Sie", sagte er, „die Presse nicht außer Verfolgung setzen wollen, vorausgesetzt, daß sie wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstags bringt, wenn Sie das nicht thun, dann dürfen Sie auch nicht den Artikel 22 in der von den Bundesregierungen vorgeschlagenen Fassung annehmen, Sie dürfen dann nicht sagen, die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich." [2] Seitens der verbündeten Regierungen wurde beiden Anträgen hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt. Graf Bismarck erklärte, die verbündeten Regierungen könnten sich mit den Anträgen nicht etwa deßhalb nicht einverstanden erklären, weil sie aus der Veröffentlichung der Parlamentsreden eine Gefahr befürchteten, sondern aus Gründen der Sittlichkeit. Der Staat könne viele Dinge dulden, aber etwas Anderes sei es, sie gesetzlich zu sanktioniren. Und hierzu sei das Recht zu rechnen, einen Mitbürger zu beleidigen, ohne daß dieser irgendwie eine Genugthuung dafür finden kann. Das Gesetz sei dem Bürger den Schutz seiner Ehre schuldig, und ihm diesen Schutz zu entziehen, sei gegen die Sittlichkeit. Im weitern Verlauf seiner Rede wies Bismarck auf die Regelung dieser Verhältnisse nach amerikanischem und englischem Rechte hin. Er erklärte schließlich, wenn er dagegen ankämpfe, daß die Veröffentlichung von Reden, welche für Privatleute injuriös wären, gesetzlich sanktionirt würde, so sei für ihn das Motiv maßgebend, Jedem sein Menschenrecht auf Schutz gegen Beleidigungen zu erhalten. Bei der Abstimmung wurde der Antrag Ausfeld abgelehnt, dagegen der Antrag Lasker und demnächst der Art. 22 in seiner jetzigen Fassung mit großer Mehrheit angenommen. Aus dieser Entstehungsgeschichte des Artikels ergibt sich mit Bestimmtheit, daß die in ihm garantirte Straffreiheit der Presse bezüglich der Reichstagsberichte als ein nothwendiges Korrelat der Oeffentlichkeit der Verhandlungen betrachtet wurde. Dies ist für die Bemessung der Tragweite des Privilegiums von erheblicher Bedeutung. Der Art. 22 findet bekanntlich eine Ergänzung bzw. Ausdehnung im § 12 des St.-G.-B., welcher lautet: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." Auch dieser Artikel beruht auf einem Antrage Lasker, jedoch enthalten die bei

[1] Sten. Ber. a. a. O. S. 439 f.
[2] A. a. O. S. 441.

dieser Gelegenheit im Reichstage gepflogenen Verhandlungen Nichts, was für die Auslegung des Art. 22 verwerthet werden könnte. Daß zwischen Art. 22 der R.-V. und § 12 des St.-G.-B. insofern eine sachliche Verschiedenheit besteht, als ersterer die Straflosigkeit nur solchen wahrheitsgetreuen Berichten zusichert, welche sich auf öffentliche Verhandlungen des Reichstags beziehen, während letzterer von dem Erforderniß der Oeffentlichkeit als Voraussetzung der Straflosigkeit absieht, soll hier nicht weiter zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden.

Die Frage, welche in den letzten Monaten in der Presse vielfach besprochen wurde, betrifft die Auslegung des Ausdruckes „wahrheitsgetreuer Bericht". Ist darunter nur der Bericht zu verstehen, welcher über alle in einer Sitzung verhandelten Gegenstände erschöpfend berichtet, oder kann jene Qualifikation auch dem Berichte nicht versagt werden, welcher sich nur auf einen Theil der Verhandlungsgegenstände einer Sitzung bezieht? Wird der wahrheitsgetreue Charakter dadurch beseitigt, daß eigene Bemerkungen des Berichterstatters in den Bericht mit aufgenommen werden, oder bleibt er trotz dieser subjektiven Zusätze und Aussprüche gewahrt? Wird eine Erörterung, in deren Verlauf die einschlägigen Reichstagsverhandlungen getreu reproduzirt werden, hiedurch zu einem wahrheitsgetreuen Bericht über diese Verhandlungen, und somit der strafrechtlichen Immunität des Art. 22 theilhaftig? Bei Entscheidung dieser Fragen muß zunächst davon ausgegangen werden, daß der Inhalt des Art. 22, soweit er sich auf die Presse bezieht, ein Privileg der Presse gegenüber den Bestimmungen des gemeinen Rechts enthält. Aus diesem Charakter der Bestimmung als Ausnahmebestimmung folgt nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Gesetzesauslegung, daß sie nicht durch analoge Schlußfolgerung ausgedehnt werden darf. Daß es sich in der That hier um ein Privileg der Presse handelt, kann nicht ernstlich bezweifelt werden. Der Abg. Dr. Becker sagte allerdings, es stehe hier nicht eine Angelegenheit der Presse, sondern die eigenste Angelegenheit des Reichstags selbst in Frage, und er wies darauf hin, daß ohne diese Bestimmung zwar die Redner nicht der strafrechtlichen Verantwortung unterworfen seien, wohl aber die Reden. Allein, wenn dies auch in gewisser Beziehung nicht unzutreffend ist, so läßt sich doch juristisch die Vorschrift des Art. 22 nicht anders als ein Privileg zu Gunsten der Presse bezw. des Berichterstatters qualifiziren. Es ist strafrechtlich unrichtig, zu sagen, daß, nachdem die Gesetzgebung die Straflosigkeit der Abgeordneten in Ansehung ihrer beruflichen Aeußerungen sanktionirt habe, die Verbreitung dieser Aeußerungen unmöglich den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilden könne. Die Aeußerung, welche bei dem Abgeordneten straflos ist, braucht an und für sich nicht auch dann straflos zu sein, wenn sie von Jemandem verbreitet wird, der nicht Abgeordneter ist. Juristisch macht sich Derjenige, welcher eine aus subjektiven Gründen bei dem Abgeordneten nicht strafbare Aeußerung verbreitet, an und für sich einer selbstständigen strafbaren Handlung schuldig, deren Straflosigkeit nicht darauf gestützt werden kann, daß der Urheber dieser Aeußerung straflos bleibt. Es ist deßhalb irrig, wenn man in der Bestimmung des Art. 22 ein ebensolches Privileg zu Gunsten des Reichstags sieht, wie es in den Art. 30 und 31 der R.-V. enthalten ist. Mit Recht wird hiegegen von Binding[1]) — dessen Erörterung der ganzen Frage sich durch besondere Klarheit auszeichnet und

[1]) Handbuch I. S. 683, 684.

nur die wissenschaftliche Objektivität mitunter vermissen läßt — bemerkt, daß der Reichstag kein Recht habe, wahrheitsgetreue Berichterstattung zu fordern. Soweit er selbst publizire, seien zwar die Personen, welchen die Redaktion der Verhandlungen obliege, privilegirt, aber keineswegs er selbst. So wenig wie zu Gunsten des Reichstags enthält aber Art. 22 ein Privileg zu Gunsten des Publikums, denn es besteht kein Recht des Publikums auf wahrheitsgetreue Berichte. Somit bleibt nur die Auffassung übrig, das Privileg als ein zu Gunsten der Presse konstituirtes zu bezeichnen. Wenn man sich dem entgegen nun darauf beruft, daß Art. 22 ebenso wenig wie die Verfassung überhaupt von der Preßfreiheit handle, und daß Privilegien der Presse in dem Preßgesetze zu normiren seien, so ist dies unerheblich. Thatsächlich enthält der Artikel ein Privileg, welches nur zu Gunsten der Presse wirkt, thatsächlich setzt er die Rechtsregel des gemeinen Strafrechts, wonach Jeder für seine Aeußerungen und Mittheilungen verantwortlich ist, außer Kraft, und zwar nur zu Gunsten der Presse bezw. der Berichterstatter. Er wirkt also auch thatsächlich als Privileg. Entsprechend dieser juristischen Konstruktion muß die Auslegung des Artikels erfolgen. Ein wahrheitsgetreuer Bericht ist ein solcher, welcher dem Leser ein vollkommen erschöpfendes und zutreffendes Bild von dem Gang der Verhandlung darbietet. Sehr richtig bemerkt Binding, daß das Erforderniß „wahrheitsgetreu", wenn auf die Spitze getrieben, bei allen Berichten und nicht nur bei denjenigen über eine mündliche Verhandlung mangeln würde, weil es keine absolute Wahrheit der Berichte gebe, sondern alle nach der Persönlichkeit des Berichterstatters individuell gefärbt seien. Man darf darum das Erforderniß der Uebereinstimmung des Berichtes mit dem objektiven Inhalt der Verhandlung nicht allzusehr urgiren, sondern wird jeden Bericht für einen wahrheitsgetreuen erachten, welcher den Eindruck hervorruft, daß der Verfasser mit bester Kraft und nach bester Ueberzeugung bestrebt war, seinen Lesern das Bild der Verhandlung vorzuführen, welches er bei aufmerksamer Beobachtung der Verhandlung als Ganzes in sich aufnahm.[1]) Um wahrheitsgetreu zu sein, braucht der Bericht sich keineswegs an die seitens der Redner gebrauchten Worte und Ausdrücke anzulehnen, ein wahrheitsgetreuer Bericht ist nicht nothwendig mit einem wortgetreuen identisch, sondern es kommt auf den Inhalt, nicht auf den formellen Ausdruck an. Der Bericht braucht sich auch nicht auf alle Gegenstände, welche in einer Sitzung verhandelt wurden, zu erstrecken, sondern es genügt, wenn er sich nur auf einen derselben bezieht. Allerdings muß er dann aber vollständig sein, denn nur der Bericht ist ein wahrheitsgetreuer, welcher Alles, was bezüglich eines bestimmten Gegenstandes gesagt wurde, mit umfaßt. Damit soll jedoch keineswegs gesagt werden, daß ein verkürzter Bericht nicht mehr als wahrheitsgetreu zu erachten sei. Es können unbedenklich Ausführungen, welche mehr zur Ausschmückung als zu dem sachlichen Inhalte der Rede gehören, weggelassen werden. Selbstverständlich darf aber die Kürzung keine tendenziöse sein. Sie darf nicht lediglich bei einer Rede vorgenommen werden, bei einer andern unterbleiben, sondern sie muß sich auf

[1]) Binding definirt den wahrheitsgetreuen Bericht folgendermaßen: „Die Berichte sind aber in dem erforderlichen Maße wahrheitsgetreu, wenn sie das Bild, sei's in gleicher Größe, sei's verkleinert, wiederspiegeln, das der Gang der Verhandlung in dem aufmerksamen Beobachter hervorgebracht hat. Der wahrheitsgetreue Bericht ist der Bericht eines allseitig gleich sorgfältigen Beobachters über den Gang der Verhandlung in seiner Totalität, ferner ein Bericht, worin das Beobachtete und das Berichtete mit einander konform sind."

die ganze Verhandlung, soweit sie mitgetheilt wird, gleichmäßig erstrecken. Ein Zeitungsbericht, welcher die Rede eines nahestehenden Abgeordneten in vollster Ausführlichkeit wiederbringt, dagegen die Erwiderungen der Regierung oder der Vertreter anderer Parteien kürzt, kann nicht das Privileg eines wahrheitsgetreuen Berichtes in Anspruch nehmen. Denn ein solcher Bericht wird dem Leser nicht den Eindruck des wirklichen Verlaufes der Verhandlungen vermitteln. Schon hieraus ergibt sich, daß einer Darstellung, welche nur eine bestimmte Rede wiedergibt, der Charakter eines wahrheitsgetreuen Berichtes nicht vindizirt werden kann. Es ergibt sich aber weiter, daß es größtentheils Sache der thatsächlichen Feststellung ist, zu entscheiden, ob ein Bericht ein wahrheitsgetreuer oder ein wahrheitswidriger ist. Es kann daher auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts nur innerhalb sehr enger Grenzen einen Einfluß auf die Auslegung des Art. 22 äußern. Die sorgfältigste Prüfung von Fall zu Fall muß zu der Feststellung führen, ob der Charakter eines Berichtes ein wahrheitsgetreuer oder ein tendenziöser ist. Dem verständigen Richter, welcher ja mitten im Leben und den politischen, sozialen und religiösen Fragen und Bewegungen nicht fern steht, wird es dabei nicht schwer fallen, den Berichterstatter, der optima fide einen dem Gesetze nicht entsprechenden Bericht verfaßt hat, von demjenigen zu unterscheiden, der in tendenziöser böswilliger Absicht eine die Wahrheit fälschende Darstellung verbreitete.

Schon bezüglich der im Bisherigen erörterten Punkte besteht eine große Verschiedenheit zwischen den Ansichten der Vertreter der Presse und den Juristen, Kriminalisten sowohl wie Kommentatoren der Reichsverfassung. Während nämlich jene auch in den zuletzt erwähnten Fällen Straflosigkeit für sich in Anspruch nehmen wollen, sind letztere in ihrer überwiegenden Mehrheit darin einig, daß die Wirksamkeit des Privilegs sich auf Fälle der gedachten Art nicht erstrecken kann. In noch höherem Grade besteht aber dieser Meinungszwiespalt bei der Frage, welche während der letzten Monate in der Tagespresse so leidenschaftlich und einseitig erörtert wurde, bei der Frage, ob ein Bericht auch dann noch unter die Kategorie der wahrheitsgetreuen fällt, wenn er von eigenen Bemerkungen und Reflexionen des Berichterstatters begleitet ist. Zwei Fälle sind hier auseinanderzuhalten. Der eine Fall ist der, daß im Verlauf einer sonst durchaus selbständigen Erörterung einer bestimmten Frage eine Rede aus einer Reichstagsverhandlung, sei es auch wortgetreu, angeführt wird. Der zweite Fall ist der, daß die Wiedergabe eines im Uebrigen wahrheitsgetreuen Berichtes der Verhandlung unter Beifügung selbständiger, natürlich auf den Verhandlungsgegenstand bezüglicher Bemerkungen erfolgt, wobei es gleichgiltig ist, ob dieselben eine Kritik der Verhandlungen enthalten oder einen anderweitigen Inhalt haben. Was den ersten Fall betrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß für Darstellungen dieser Art die Straflosigkeit des Art. 22 nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn man die oben mitgetheilten Auslegungsmaterialien und den Zweck des Gesetzes ignorirt und den Begriff und Charakter eines Berichtes völlig verkennt. Wir haben oben gezeigt, daß der Nordd. Reichstag sich zu dieser Privilegirung der Presse nur entschloß, weil er sie für eine nothwendige Konsequenz des Grundsatzes der Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen hielt, daß er nur zu dem Zwecke der Presse diese Ausnahmestellung gegenüber dem gemeinen Rechte verlieh, damit seine Verhandlungen ohne Hinderniß den weitesten Kreisen der Nation bekannt werden könnten.

Es ist deßhalb schwer zu begreifen, wie man gerade mit Bezugnahme auf die Reichstagsverhandlungen behaupten will, daß auch ganz selbstständige Artikel, in welchen Reden wortgetreu oder ihrem Hauptinhalte nach angeführt werden, sich auf diese Ausnahmestellung berufen könnten. Der Bericht über die Reichstagsverhandlungen hat nur den Zweck des relata referre, er will dem Leser ein getreues Bild der Verhandlungen, aber keine eigenen Reflexionen des Berichterstatters darbieten. Völlig anders aber verhält es sich mit einem selbstständigen Aufsatze, in welchem eine Verhandlung ganz oder theilweise reproduzirt wird. Hier ist der Zweck der, dem Leser die eignen Gedanken des Verfassers mitzutheilen. Die Vorführung des Inhaltes der Verhandlungen soll nur dazu dienen, die eignen Reflexionen zu umhüllen, gewissermaßen zu maskiren, um auch für sie die Straflosigkeit zu erhalten. In diesem Falle kann sich auch der Verfasser der Darstellung nicht darauf berufen, daß er bona fide einen wahrheitsgetreuen Bericht habe abfassen wollen; denn wer die Verhandlungen nicht dazu benützt, dem Leser ein Bild davon zu entwerfen, wie sich dieselben nach der Auffassung eines unbefangenen und aufmerksamen Beobachters darstellten, wer sie vielmehr zu einer selbständigen Besprechung einer bestimmten Frage verwerthet, kann nicht darüber im Zweifel sein, daß letztere kein Bericht ist. Er ist sich der selbständigen Leistung bewußt und muß sich ihrer bewußt sein. Demgemäß hat er auch die volle Verantwortlichkeit hiefür zu tragen. Die Rechtsprechung ist deßhalb auch mit Recht bisher fast ausnahmslos der Ansicht gewesen, daß selbständigen, reflektirenden Artikeln nicht um deßwillen die Straflosigkeit des Art. 22 zukomme, weil sie Theile einer Reichstagsverhandlung reproduziren, daß der Verfasser vielmehr nach Maßgabe der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen für den strafbaren Inhalt verantwortlich zu machen sei. Es genügt in dieser Beziehung auf die Kommentare zum St.-G.-B., insbesondere von Schwarze, Oppenhoff und Olshausen und zwar die Anmerkungen zu § 12 zu verweisen, wo auf eine große Zahl von Entscheidungen der höheren Gerichte, insbesondere auch des frühern preußischen Obertribunals verwiesen wird, es kann ferner auf die Lehrbücher des Strafrechts und Preßrechts von Liszt (S. 190, 191 bezw. S. 164), auf das Handbuch des Strafrechts von Binding (S. 683), auf Seydel's Kommentar zur Reichsverfassung (S. 149) u. A. m. aufmerksam gemacht werden. Die Behauptung erscheint hienach vollkommen gerechtfertigt, Theorie wie Praxis seien darüber einig, daß Artikel 22 auf Erörterungen der erwähnten Art keine Anwendung finde. Wenn sich in der Tagespresse wiederholt eine abweichende Auffassung kundgab, so beruhte dieselbe nicht sowohl auf juristischen als politischen Gründen, welche indessen auch de lege ferenda durchaus keine Billigung verdienen. Die Privilegirung soll und darf in einem Rechtsstaate nur soweit gehen, als ein dringendes Bedürfniß dafür vorhanden ist. Ein solches ist aber bisher noch niemals dafür nachgewiesen worden, daß das Publikum die Reflexionen der Presse über den Inhalt der Parlamentsverhandlungen ebenso ohne jedes Hinderniß kennen lerne, wie diesen Inhalt selbst. Es ist nicht abzusehen, weßhalb der Verfasser eines Leitartikels über die Etatsverhandlungen, worin letztere reproduzirt werden, hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit günstiger gestellt sein soll, als der Verfasser eines Aufsatzes über den gleichen Gegenstand, welcher von solcher Reproduktion absieht. Auch im zweiten der oben unterschiedenen Fälle kann der Presse die Straflosigkeit des Art. 22 nicht zugestanden werden. Ein Bericht, in welchem sich Bemerkungen finden, die nicht in der Verhandlung gemacht wurden, sondern der selbständigen Reflexion des Berichterstatters ent-

stammen, ist gleichfalls kein wahrheitsgetreuer Bericht mehr. Der Verfasser ist nicht berechtigt, für die von ihm herrührenden Zusätze die strafrechtliche Verantwortlichkeit abzulehnen. Es wurde oben bemerkt, daß in einem wahrheitsgetreuen Berichte das Berichtete mit dem Beobachteten konform sein müsse. Dieser Forderung wird aber dann nicht genügt, wenn dem Berichte sachliche Bemerkungen hinzugefügt werden, welche nicht auf Beobachtung, sondern auf selbständiger Reflexion beruhen. Hiedurch wird das Bild der Verhandlungen wesentlich alterirt, der Eindruck, welchen der Leser erhält, ist ein anderer als derjenige, den die nackte Referirung, die sich jeder Zuthat enthält, in ihm hervorruft. Der gegentheiligen Ansicht, welche auch hier fast ausschließlich durch die Vertreter der Presse verfochten wird, ist allerdings zuzugeben, daß nicht die Beifügung jeder Bemerkung einer Darstellung den Charakter des wahrheitsgetreuen Berichtes entzieht. Sachliche Berichtigungen unrichtiger Angaben in den Reden der Abgeordneten und der Vertreter der verbündeten Regierungen sind auch in einem wahrheitsgetreuen Berichte unbedenklich zuzulassen. Wenn ein Abgeordneter sich in seiner Rede zu Rohheit oder Schmähworten hinreißen läßt, und der Berichterstatter bringt statt der Wiedergabe die Bemerkung, daß man auf den Abdruck der vom Redner gebrauchten Ausdrücke verzichten müsse, so wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bemerkung auf den Charakter der Darstellung keinen abändernden Einfluß ausübt. Hiernach kann es wiederum im Wesentlichen nur Sache der thatsächlichen Feststellung von Fall zu Fall sein, zu beurtheilen, welche Bedeutung den beigefügten Bemerkungen beizumessen ist. Wenn hierbei im Allgemeinen ein ziemlich strenger Maßstab angelegt wird, so läßt sich dies vom Standpunkte der lex lata nicht mißbilligen, denn unbeschadet aller Rücksicht, welche man auf die Presse und die Freiheit ihrer Meinungsäußerung nehmen soll, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Unverantwortlichkeit derselben für ihre Veröffentlichungen sich nur auf den Inhalt der Verhandlungen bezieht, daß sie aber nicht, darüber hinausgehend, selbständige Gedankenäußerungen mitumfaßt. Auch in dieser Beziehung besteht weder in der Rechtsprechung noch in der Theorie des Reichsstraf- und des Reichsstaatsrechts ein Meinungszwiespalt, wenn schon selbstverständlich die einzelnen Gerichte bei der Entscheidung der Frage, welcher Werth den Hinzufügungen und selbstständigen Reflexionen im Einzelfalle beizulegen ist, bald engerer, bald weiterer Auffassung huldigen Es ist zu bedauern, daß es dem Reichsgerichte so gut wie unmöglich ist, hierauf einen oberstrichterlichen Einfluß auszuüben, weil die ohne erkennbaren Rechtsirrthum vorgenommene thatsächliche Feststellung von seiner Rechtsprechung nicht erfaßt werden kann. Insofern ist die in den letzten Monaten öfters erhobene Klage, daß trotz des Reichsgerichts eine Verschiedenheit der Rechtsauffassung in diesem Punkte nach wie vor in Deutschland herrschen werde, nicht unbegründet. Indessen ist dies nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf andern, zum Theil noch wichtigern der Fall und es läßt sich nicht erkennen, wie diesem mangelhaften Rechtszustande — zu dieser Qualifikation wird man sich wohl bekennen müssen — bei der grundsätzlichen Stellung des Reichsgerichts als Revisionsgerichtshof abgeholfen werden kann. Dies nur nebenbei. Es könnte noch in Frage kommen, ob und in wie weit die Anrufung des § 193 des St.-G.-B. genügte, um die Straflosigkeit eines Berichtes herbeizuführen, welcher als ein „nicht wahrheitsgetreuer" charakterisirt werden müßte. Indessen würde uns die Erörterung dieser Frage von dem Gegenstand unserer Darstellung, der Auslegung des Art. 22 der R.-V., ablenken und zu einer strafrechtlichen Deduktion veranlassen. Uebrigens ist es

ja seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1883 (Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, Bd. V S. 541) als feststehend anzunehmen, daß ein absolutes Individualrecht der Presse, vermeintliche Uebelstände öffentlich zu rügen, nicht existirt, daß vielmehr die Presse, ebenso wie jeder Andere, welcher fremde berechtigte Interessen wahrnimmt, zur Anrufung des Schutzes des § 193 ein eignes berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung berechtigter Interessen Dritter gehabt und zur Wahrnehmung dieser Interessen gehandelt haben muß, gleichviel ob dies auf Grund einer besondern Rechts- oder gesellschaftlichen Pflicht oder überhaupt nur aus sittlich berechtigten Gründen geschah.

Die straflose Veröffentlichung der Reichstagsverhandlungen ist durch das geltende Recht hinreichend gewährleistet. Es kann nicht zugegeben werden, daß durch die Auslegung des Art. 22, wie sie im Vorstehenden versucht wurde, die Berichterstattung der Presse in einer Weise eingeschränkt würde, daß diese ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen könnte. Die Ansicht, daß das Privileg des Art. 22 nicht nur nicht nützlich, sondern geradezu schädlich und daher zu beseitigen sei, ist seit einigen Jahren von hervorragenden Männern ausgesprochen worden. Bekannt sind die Aeußerungen des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes Dr. Friedberg in der Reichstagssitzung vom 1. und des Abgeordneten Dr. Gneist in der Sitzung vom 7. März 1879. Die neueste scharfe Bekämpfung des Privilegs findet sich bei Binding, welcher sagt: „Eine nothwendige Konsequenz der Oeffentlichkeit ist das Privileg aber nicht, und wenn die Tribüne wirklich zu Wortverbrechen mißbraucht werden sollte, so ist es das denkbar seltsamste Privileg, diese Verbrechen straflos verbreiten zu können. Der Staat kann diese Sünden der Rede allenfalls straflos lassen, aber daß er selbst ihre Wirkung vermillionenfacht, ist gegen seinen Beruf.“ [1]) „Dieses Privileg der Berichterstatter sollte baldmöglichst beseitigt werden, die Richter werden ihre bona fides gern und voll berücksichtigen, die chikanöse Verbreitung von Wortverbrechen aber verdient keine Schonung.“ [2]) Es ist nicht zu bestreiten, daß der bisherige Zustand mancherlei Uebelstände zur Folge gehabt hat, welche die feindliche Haltung wohl erklären, die sich in den eben angeführten Worten ausspricht. Trotzdem aber dürften der Beseitigung des Art. 22 so erhebliche rechtspolitische Bedenken im Wege stehen, daß die Aufrechterhaltung des bestehenden Privilegs sich rechtfertigt. Allein von einer Erweiterung desselben nach der Richtung, daß auch die eignen Reflexionen des Berichterstatters von der Immunität mitumfaßt werden, kann nicht die Rede sein. Eine solche Ausdehnung entspräche weder einem Bedürfnisse, noch könnte sie auch nur als rathsam bezeichnet werden. Eine Zeit, in welcher der Grundsatz der Rechtsgleichheit immer mehr zum Durchbruch gelangt, kann sich mit der Anerkennung von bevorrechtigten Stellungen, namentlich auf dem Gebiete der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, nicht befreunden und nur aus höheren staatlichen oder politischen Gründen kann sie denselben ein tolerari posse zu Theil werden lassen. Wollte man dies nicht verkennen, so würde man vielleicht weniger rasch bei der Hand sein, von der gesetzgebenden Gewalt eine Erweiterung des zu Gunsten der Presse bestehenden Vorrechts zu fordern. Nur allzu leicht könnte dies dazu führen, daß die Staatsgewalt mit verschränkten Armen den schwersten Angriffen der Presse auf die öffentlichen und privaten Rechtsgüter zusehen müßte, ohne in der Lage zu sein, zum Schutze derselben von ihrer Strafbefugniß Gebrauch zu machen.

[1]) S. 681 Anm. 4.
[2]) S. 685 Anm. 17.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer.[1])

(Das Folgende ist entnommen aus der lesenswerthen Schrift: Otto Bacher, die deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuer. Systematische und kritische Darstellung derselben nebst Vorschlägen zu ihrer Unifizirung und einem Gesetzentwurfe. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1886. VIII und 238 S. 8°.)

I. Verzeichniß der im Deutschen Reiche geltenden Erbschaftssteuergesetze.

1. Elsaß-Lothringen.

Gesetz über das Enregistrement vom 22. frimaire VII (12. Dezember 1798, Bulletin des lois 2. S. Nr. 2224), ergänzt durch

1. das Finanzgesetz vom 28. April 1816 (B. d. l. 7. S. Nr. 623);
2. das Ges. betr. die Enregistrementgebühren von Erwerbungen der Gemeinden, Bezirke und öffentlichen Anstalten vom 18. April 1831 (B. d. l. 9. S. Nr. 106);
3. Das Gesetz betr. Festsetzung des Einnahmevoranschlages für 1850 vom 18. Mai 1850 (B. d. l. 10. S. Nr. 2128).[2])

2. Baden.

Akzisordnung vom 4. Januar 1812 (Reg.-Bl. 1812 Nr. II, ergänzt insbesondere durch die Gesetze vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. Nr. 7 S. 61) und 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. 27. S. 194).[3])

3. Herzogthum Lauenburg

Landesherrliche Verordnung über die provisorische Beibehaltung einer Stempelsteuer in den sämmtlichen hannöverschen Landen vom 31. Dezember 1813 (Lauenburgische Verordnungen-Sammlung, Ratzeburg 1864, S. 41 ff.), ergänzt durch Nr. 8—11 der landesherrlichen Deklaration vom 20. Mai 1814 (a. a. O. S. 107) und landesherrliches Reskript vom 11. September 1819 (a. a. O. S. 276).

4. Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz über die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften vom 12. Februar 1840 (GS. S. 44), theilweise abgeändert durch das Gesetz vom 8. August 1879.

5. Sachsen-Weimar.

Gesetz über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen an die Waisenanstalt vom 3. September 1844 (GS. S. 136).

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1877 S. 1036, 1878 S. 262, 1879 S. 955. Ueber die hessische Erbschaftssteuer 1886 S. 745.

[2]) Jacob: Gesetze über Enregistrement ꝛc. Straßburg i. E. 1878.

[3]) Amtliche Zusammenstellung der jetzt noch giltigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungs-Akzise, sammt den zugehörigen Vollzugsvorschriften vom 18. Mai 1855 (Verordn.-Bl. der Steuer-Verwaltung 1855 Nr. 9 S. 31). Neue Bearbeitung derselben von C. Reutti, großh. Gerichtsnotar in Karlsruhe 1875.

6. Reuß jüngere Linie.

Gesetz die Abgabe von Kollateral-Erbschaftsfällen betr. vom 13. Oktober 1849 (GS. S. 21), ergänzt bezw. abgeändert durch

1. Erläuterungs-Verordn. vom 14. Juni 1852 (GS. S. 13),
2. Ges. die Erhöhung der Abgabe von Kollateral-Erbschaftsfällen betr. vom 21. Dezember 1868 (GS. S. 371),
3. Ges. die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden betr. vom 20. Dezember 1880 (GS. S. 237).

7. Hamburg.

Verordnung wegen der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet vom 29. Dezember 1851 und Gesetz über Behandlung von Verlassenschaften vom 21. Dezember 1868 (GS. 1868 Nr. 47).

8. Sachsen-Koburg.

Gesetz die Einrichtung einer Nachlaßsteuer betr. vom 15. Juni 1858 (GS. S. 479 Nr. 302), abgeändert und ergänzt durch

1. das Gesetz vom 29. Juni 1868 (GS. S. 408 Nr. 636),
2. das Gesetz vom 12. Mai 1880 (GS. S. 31 Nr. 939).

9. Mecklenburg-Schwerin.

Revidirte Kollateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858 (Beilage zu Nr. 30 des Reg.-Bl. für 1858), theilweise abgeändert durch Verordnung vom 24. Juni 1879 (Reg.-Bl. S. 379)[1]).

10. Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetz die Kollateralgelder-Abgabe betr. vom. 20. Dezember 1861.

11. Lübeck.

Verordnung die Erbschaftssteuer betr. vom 18. September 1862 (Samml. der lübeckischen Verordn. und Bekanntmachungen Nr. 20), ergänzt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1868 (a. a. O. Nr. 78).

12. Sachsen-Gotha.

Ges. die Einführung einer Stempelsteuer betr. vom 1. Juli 1868 (GS. S. 739).

13. Oldenburg.

Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen vom 16. Juli 1868 (Ges.-Bl. S. 667).

14. Lippe-Detmold.

Gesetz die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall betr. vom 29. Dezember 1869 (GS. 1870 S. 321), ergänzt und abgeändert durch

1. Instruktion vom 11. Januar 1870 (GS. S. 335),
2. Gesetz vom 12. September (GS. S. 120).

15. Preußen.

Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 (GS. S. 329).[2])

---

[1]) Verordn. der Stadt Rostock über die städtische Kollateralsteuer vom 13. Mai 1829.

[2]) In die Hohenzollernschen Lande eingeführt durch § 3 des Ges. betr. das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 22. Juni 1875 (GS. S. 235). —

16. Anhalt-Dessau.

Gesetz die Erbschaftssteuer betr. vom 4. März 1874 (GS. S. 367).

17. Reuß ä. L.

Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 3. März 1875 (GS. S. 19).

18. Braunschweig.

Gesetz die Erbschaftssteuer betr. vom 18. April 1876 (GS. S. 151).

19. Sachsen.

Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 449), theilweise abgeändert durch das
1. Gesetz vom 3. Juni 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 218),
2. Gesetz vom 9. März 1880 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 16).[1])

20. Sachsen-Altenburg.

Gesetz die Entrichtung der Erbschaftssteuer (des sog. Kollateralgeldes) und der Groschenabgabe betr. vom 20. Mai 1879, ergänzt bezw. abgeändert durch
1. Verordn. vom 31. Juli 1879 (GS. S. 187),
2. Novelle vom 18. Dezember 1885 (GS. S. 76).

21. Bayern.

Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879.[2])

22. Schaumburg-Lippe.

Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 26. April 1880 (GS. S. 427).

23. Württemberg.

Gesetz betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 24. März 1881 (Reg.-Bl. S. 113).[3])

24. Hessen.

Gesetz die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr. vom 30. August 1884.[4]) Dazu Ausführungs-Verordnung vom 27. März 1885 und Instruktion vom 28. März 1885.

25. Sachsen-Meiningen.

Gesetz die Erbschaftssteuer betr. vom 20. Mai 1885 (GS. S. 35).

In **Bremen** wird das Steuerwesen für jedes Rechnungsjahr neu geregelt. **Mecklenburg-Strelitz** und **Waldeck-Pyrmont** besitzen keine einschlägigen Gesetze.

Textausgaben mit Komentar von Hoyer, Geh. Regier.-Rath, Berlin; 3. Aufl., herausgegeben von Gaupp, Geh. Reg.-Rath, und Severin, Geh. Reg.-Rath, Berlin 1875 bei Franz Vahlen.

[1]) Textausgabe mit Erläuterungen von Richard Wahl, Finanzrath, Leipzig 1883.

[2]) Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Register von Frh. v. Stengel, Oberrechnungsrath, Nördlingen 1879.

[3]) Textausgabe nebst den Vollzugsverfügungen, mit Anmerkungen von H. Winterlin, Oberfinanzrath, Stuttgart 1881.

[4]) Textausgabe nebst Erläuterungen, Motiven, Uebersichtstabellen und Formularien von G. Krug, Oberfinanzrath, Darmstadt 1885.

II. Entwurf eines Reichsgesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Erster Abschnitt. Erbschaftssteuer.

1. Gegenstand der Besteuerung im Allgemeinen.

§ 1. Der Erbschaftssteuer unterliegen nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes, ohne Unterschied, ob der Anfallsberechtigte dem Deutschen Reiche angehört oder nicht,

1. Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen), sowie Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist;
2. Vermögen Verschollener bei provisorischer Ausfolgung an die muthmaßlichen Erben;
3. Anfälle von Lehnen, Fideikommissen, Stamm- und Erbgütern, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers oder vor demselben aus gesetzlichen und statutarischen Gründen erledigt worden;
4. Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge des Todes des bisher Berechtigten auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Berufenen übergehen.

§ 2. Fideikommiß-Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

§. 3. Vermögen, welches zur Begründung einer vom Erblasser angeordneten oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideikommiß- und Familienstiftungen — gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, falls die Stiftung nicht oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretenden Falls noch zu erhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

§ 4. Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu öffentlichen Zwecken von dem Erblasser angeordnet oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung bezw. Leistung angeordnet wäre.

2. Verhältniß zu anderen Staaten.

§. 5. Innerhalb des Deutschen Reiches befindliches unbewegliches Vermögen und Nutzungen eines solchen unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Erblassers bezw. Vorberechtigten.

Anderes im Deutschen Reiche befindliches Vermögen eines Ausländers, welcher bei seinem Ableben oder Hinwegfall im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer nicht, wenn durch einen von dem Deutschen Reiche mit dem Heimatsstaate des Erblassers bezw. Vorberechtigten abgeschlossenen Vertrag den diesseitigen Reichsangehörigen die gleiche Rücksicht zugesagt ist.

§ 6. Außerhalb des Deutschen Reiches befindliches unbewegliches Vermögen unterliegt nicht der Erbschaftssteuer.

Anderes außerhalb des Deutschen Reiches befindliches Vermögen eines Erblassers oder Vorberechtigten, welcher bei seinem Ableben oder Hinwegfall dem Deutschen Reiche angehörte oder in diesem seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer, falls davon in dem betreffenden auswärtigen Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe als nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle wird die im auswärtigen Staate erweislich gezahlte Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer angerechnet.

Zu dem außerhalb des Deutschen Reiches befindlichen Vermögen wird auch gerechnet der im Deutschen Reiche befindliche bewegliche Nachlaß der bei dem Kaiser und den souveränen Fürsten des Deutschen Reiches beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger außerdeutscher Staaten, sowie der Familienangehörigen derselben und der ausschließlich für die Gesandtschaft angestellten oder im Dienste der Genannten stehenden Personen, sofern die letzteren dem betreffenden außerdeutschen Staate angehören.

3. Steuerpflichtige Masse.

§ 7. Die Erbschaftssteuer wird von demjenigen Betrage entrichtet, um welchen der Steuerpflichtige, dem der Anfall zukommt, durch denselben reicher wird.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch diejenigen, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder welche ihm erst mit dem Anfalle erlassen worden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit oder wegen derselben übernommen werden. Hiezu werden bei Erbschaften auch gerechnet: die rückständigen Kosten der letzten Krankheit, die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaß-Regulirung und der im Interesse der Masse geführten oder zu führenden Prozesse, nicht aber der Betrag der von der gesammten Verlassenschaft zu entrichtenden Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

§ 8. Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfalle übernommen werden, kommt deren Werth von der Zuwendung in Abzug.

§ 9. Schulden und Lasten, welche auf dem nach Tit. 2 steuerfreien und auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, sowie aus der Gesammtmasse zu entrichtende Geldvermächtnisse kommen von dem steuerpflichtigen Theile nur nach dem Verhältnisse desselben zur Gesammtmasse in Abzug.

Schulden und Lasten, welche auf einem nach Tit. 2 steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche mit dem Rechte vorzugsweiser Befriedigung auf einem steuerfreien oder mit demselben Rechte auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, zunächst bei diesem Theile und erst, soweit sie hierdurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

4. Ermittelung des Werthes der steuerpflichtigen Masse.

§ 10. Für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze der gemeine Werth der steuerpflichtigen Masse in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers bezw. der Einweisung der muthmaßlichen Erben in den Besitz des Vermögens des Verschollenen maßgebend.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer von Anfällen der im § 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Art ist der Zeitpunkt der Eröffnung der Nachfolge bezw. des Anfalles maßgebend.

§ 11. Der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, schätzungsweise, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln.

Die Nutzung eines Kapitals ist im Zweifel zu vier vom Hundert jährlich zu veranschlagen.

§ 12. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§ 13, 14 Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

Ist im letzteren Falle jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet.

§ 13. Der Kapitalwerth von Leibrenten und andern auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers bezw. des Anfalles erreichten Lebensalter derjenigen Person, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das		18	fache
über	15	Jahre	bis	zu	25	Jahren	auf	das	17	„
„	25	„	„	„	35	„	„	„	16	„
„	35	„	„	„	45	„	„	„	14	„
„	45	„	„	„	55	„	„	„	12	„
„	55	„	„	„	65	„	„	„	$8\frac{1}{2}$	„
„	65	„	„	„	75	„	„	„	5	„
„	75	„	„	„	80	„	„	„	3	„
„	80	„					„	„	2	„

des Werthes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet.

§ 14. Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß bei dem Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 13 vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, so erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§ 15. Der Kapitalwerth einer auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzung oder Leistung ist unter Zugrundelegung des einjährigen Werthbetrages nach der als Anlage beigefügten Tabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den §§ 13, 14 sich berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

§ 16. Anfälle von Lehnen, Fideikommissen, Erb- und Stammgütern, sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Werthes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden gemäß Vorschrift des § 13 versteuert.

§ 17. Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung

der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung bezw. die Werthermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, die zu wenig gezahlte Steuer nacherhoben bezw. die zu viel bezahlte Steuer zurückerstattet.

Für die etwaige Nachzahlung kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

5. Bedingter Erwerb und bedingte Belastung.

§ 18. Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritte der Bedingung. Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer aus der Masse fordern.

Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in den §§ 12—14 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Bei dem Eintritte der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

§ 19. Lasten, welche den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindern, werden, wenn sie von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, vorerst nicht berücksichtigt. Bei dem Eintritte der Bedingung kann jedoch das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückgefordert werden.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen oder Nutzungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth sich nach den Bestimmungen in den §§ 12—14 berechnet —, werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Bei dem Eintritte der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruches fordern.

§ 20. Die in den §§ 18 und 19 enthaltenen Bestimmungen finden gleichmäßige Anwendung auch auf diejenigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen, welche von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewissen Ereigniß abhängig sind.

6. Erwerb der Substanz ohne die Benutzung.

§ 21. Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zur Zeit des Anfalles bereits zustand oder letztwillig zugewendet wird, so wird dasselbe um den nach § 11 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfalle bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle derart, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicher zu stellen.

Der Nutzungsberechtigte hat die ihn treffende Steuer alsbald nach dem Erwerbe der Nutzung zu entrichten.

§ 22. Bei fideikommissarischen Substitutionen (Anwartschaften) wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiß auf dasjenige beschränkt, was bei dem Tode des Fiduziars noch vorhanden sein würde, so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

7. Gesetzliche Vermuthungen über Herkunft und Eigenschaft des zugewendeten Vermögens.

§ 23. Haben Ehegatten gemeinschaftlich in Eheverträgen oder in letztwilligen Verfügungen Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, so wird im Zweifel angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen Verwandten oder am nächsten Verwandten herrühre, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des vorhandenen Vermögens beider Ehegatten anzunehmen. Bleibt nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, welchem Ehegatten sie gehörten, so wird angenommen, daß dieselben zu dem Nachlasse eines jeden Ehegatten zur Hälfte gehören.

Die Bestimmung im ersten Satze dieses Paragraphen findet sinnentsprechende Anwendung auf diejenigen gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen, welche von anderen Personen als Ehegatten errichtet worden sind.

§ 24. Bei den in diesem Gesetze besteuerten Zuwendungen eines Ehegatten an den andern wird, sofern dieselben nicht das ganze Vermögen des erstern umfassen oder bestimmte zur ehelichen Errungenschaft gehörige Vermögensgegenstände betreffen, behufs Berechnung der Steuer angenommen, daß dieselben aus dem eingebrachten Vermögen des zuwendenden Ehegatten gemacht seien, soweit dasselbe reicht.

8. Zahlungspflicht, Sicherstellung und Fälligkeit der Steuer.

§ 25. Die Erbschaftssteuer wird nach dem Anfalle jedes einzelnen Erwerbers besonders berechnet.

§ 26. Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Erben und Miterben, sowie Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel sind bis zum Betrage des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet.

§ 27. Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsvollstrecker, gerichtliche und außergerichtliche Verlassenschafts-Kommissare, Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen haften für die Steuer persönlich, wenn sie vor ihrer Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten.

Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf solche Steuernachforderungen, welche von der genannten Person nicht verschuldet sind.

§ 28. Jeder Inhaber und Nutznießer kann bis zum Betrage der in seinen Händen befindlichen Bestandtheile des steuerpflichtigen Vermögens, mögen die letztern

selbst der Steuer unterliegen oder nicht, für die Steuer bezw. für deren Sicherstellung von der Steuerbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 29. Die Steuerpflicht tritt mit den im § 10 bezeichneten Zeitpunkten ein. Zahlungsfällig ist die Steuer mit Ablauf der von der Steuerbehörde gesetzten Zahlungsfrist.

Zweiter Abschnitt. Schenkungssteuer.

§ 30. Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug nicht bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist, insbesondere auch die zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und mit einer Auflage belasteten Schenkungen, unterliegen einer Steuer, deren Höhe sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifes derart bestimmt, daß an Stelle des Verhältnisses des Erblassers zum Erwerber des Anfalles das Verhältniß des Schenkgebers zum Beschenkten in Betracht gezogen wird. Ist die rechtliche Giltigkeit einer Schenkung nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie vollzogen worden, von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig, so tritt die Steuerpflicht nur soweit ein, als die Schenkung nach dem betreffenden Gesetze nicht nichtig ist, und die steuerpflichtige Höhe übersteigt.

§ 31. Mehrere Schenkungen, welche von demselben Schenkgeber innerhalb eines Jahres an denselben Schenknehmer gemacht werden, gelten in Bezug auf die Besteuerung als eine Schenkung.

§ 32. Der Werth einer dem Beschenkten gemachten Auflage oder einer ihm auferlegten oder von ihm bereits erfüllten Gegenleistung kommt von dem zu besteuernden Werth in Abzug, sofern die Auflage oder Gegenleistung bestimmt bezeichnet und die Schätzung derselben in Geld möglich ist. Enthält die Auflage selbst eine Schenkung, so unterliegt der dadurch Bereicherte nach Maßgabe seines Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Schenkgeber gleichfalls der Steuer.

§ 33. Uebergabeverträge, Leibgedingsverträge, Leibrentenverträge, Alimentationsverträge, sowie alle diejenigen Verträge, welche nicht nur einen unentgeltlichen Erwerb zum Gegenstand haben, unterliegen der Schenkungssteuer insoweit, als sich bei der Abwägung des Kapitalwerthes der Leistungen und Gegenleistungen für den einen Kontrahenten eine die steuerpflichtige Höhe übersteigende Bereicherung ergibt.

§ 34. Zur Entrichtung der Schenkungssteuer ist der Geschenknehmer, und wenn derselbe nicht dem Deutschen Reiche angehört oder in demselben sich aufhält, auch der Geschenkgeber verpflichtet.

Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Vollzuge der Schenkung, und zwar in Fällen, wo nach § 31 mehrere der Zeit nach auseinanderliegende Schenkungen zusammenzurechnen sind, mit dem Vollzuge derjenigen Schenkung, durch welche sich die steuerpflichtige Summe erfüllt, bezüglich weiterer desfallsiger Schenkungen mit dem Vollzuge jeder derselben.

§ 35. Zahlungsfällig ist die Schenkungssteuer mit Ablauf der von der Steuerbehörde gesetzten Zahlungsfrist. Die entrichtete Schenkungssteuer wird zurückerstattet, wenn nachgewiesen wird, daß das empfangene Geschenk wegen Ungiltigkeit der Schenkung oder eines vom Schenkgeber geltend gemachten Widerrufes hat zurückgegeben werden müssen.

§ 36. Die Bestimmungen in den §§ 3 bis einschließlich 21, 24, 25, dieses Gesetzes finden auch auf die Schenkungssteuer sinnentsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt. Verfahren.

§ 37. Die Verwaltung der in diesem Gesetze geregelten Steuern wird nach näherer Vorschrift des Bundesrathes unter Leitung der Direktivbehörden der

Bundesstaaten für Zölle und indirekte Steuern durch Erbschaftssteuerämter geführt, welche aus einem zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Vorstande und dem erforderlichen Bureaupersonal gebildet werden.

Die Geschäftsbezirke stellt der Bundesrath fest.

§ 38. Zuständig ist dasjenige Erbschaftssteueramt, in dessen Bezirk der Erblasser, Verschollene, Schenknehmer, eventuell der Schenkgeber (§ 34), und in den Fällen des § 1 Nr. 3 und 4 der bisher Hebungsberechtigte zu der im § 10 angegebenen Zeit im Sinne des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 119) Wohnsitz gehabt hat. Hat die bezeichnete Person außer in ihrem Heimatsstaate noch in einem anderen Bundesstaate einen Wohnsitz gehabt, so ist das betreffende Erbschaftssteueramt des erstern zuständig. Steht die bezeichnete Person im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates, so ist dasjenige Erbschaftssteueramt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren dienstlichen Wohnsitz hatte. Wenn die bezeichnete Person im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hatte, ist in dem Falle des § 5 Abs. 1 dasjenige Erbschaftssteueramt zuständig, in dessen Bezirk das unbewegliche Vermögen liegt, im Falle des § 6 Abs. 2 dasjenige Erbschaftssteueramt, in dessen Bezirk die betreffende Person zuletzt heimatsberechtigt gewesen ist.

§ 39. Die Gerichte, Notare und Ortsgerichte haben den Erbschaftssteuerämtern die bei ihnen hinterlegten und eröffneten letztwilligen Verfügungen, die eine Todeserklärung oder eine Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Verschollenen aussprechenden Beschlüsse und Urkunden über Schenkungen, welche vor ihnen errichtet worden sind, von Amtswegen in beglaubigter Abschrift und auf Verlangen Akten sowie Urkunden, welche sich auf einen nach den §§ 1 und 30 bis 33 dieses Gesetzes zu besteuernden Erwerb beziehen, zur Einsicht mitzutheilen. Ingleichen sind alle diejenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, verpflichtet, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei dem zuständigen Erbschaftssteueramte zur Anzeige zu bringen.

§ 40. Kein Richter, Notar oder sonst mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauter Beamte darf bei eigener Vertretung der Erbschafts- bezw. Schenkungssteuer für Erben, Vermächtnißnehmer, Anfallsberechtigte oder Schenknehmer in Bezug auf die ihnen zugefallenen Vermögenstheile eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausführen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder die Erbschafts- bezw. Schenkungssteuer bereits berichtigt oder daß das zuständige Erbschaftssteueramt von der vorzunehmenden Handlung spätestens am zehnten Tage vor deren Vornahme unterrichtet worden oder in die Vornahme gewilligt habe.

§ 41. Diejenigen Beamten, welchen die Beurkundung der Sterbefälle obliegt, haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte periodische Auszüge aus den Todtenlisten einzusenden. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Auszüge und die Zeitabschnitte, für welche dieselben aufgestellt werden, erläßt der Bundesrath.

§ 42. Ueber die Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit eines in diesem Gesetze vorgesehenen Vermögenserwerbes entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 61 bis 63 dieses Gesetzes das zuständige Erbschaftssteueramt. Jeder, welcher bei einem solchen Erwerbe nach Gesetz, letztwilliger Verfügung, Vertrag oder einem sonstigen Rechtsakte betheiligt ist, hat dem zuständigen Erbschaftssteueramte auf Erfordern über die auf den Vermögenserwerb bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit dieselben auf die Prüfung der Steuerpflicht eines Anfalles und auf die Feststellung der Steuer von Einfluß sein können, Auskunft zu ertheilen und

die den Anfall betreffenden Urkunden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5—500 M. zur Einsicht vorzulegen, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdokumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

§ 43. Die steuerpflichtigen und die für die Steuer haftenden Personen sind verpflichtet, binnen 4 Wochen, nachdem sie von dem Eintritte des steuerpflichtigen Anfalls Kenntniß erlangt haben, denselben dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob der Erwerb des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder auf Schiffsreisen abwesend, so läuft die Anmeldungsfrist erst mit dem sechsten Monate nach erlangter Kenntniß des Anfalls ab.

Vorbehaltlich des dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde offen stehenden Gegenbeweises wird vermuthet, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, sofern er sich in Europa aufhält, spätestens am dreißigsten Tage nach dem Eintritte des Anfalls von dem letztern Kenntniß erlangt hat.

Für die Berechnung der Fristen finden die Bestimmungen in den §§ 199, 200 der Zivilprozeß-Ordnung sinnentsprechende Anwendung.

§ 44. Theilnehmer an einer Erbschaft oder Schenkung und zu Bezügen aus einer Familienstiftung Berufene werden von der Anwendung befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer andern anzeigepflichtigen Person oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet worden sind.

§ 45. Ueber die erfolgte Anmeldung ist dem Anmeldenden von dem Erbschaftssteueramte auf Verlangen eine stempel- und kostenfreie Bescheinigung zu ertheilen.

§ 46. Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 43) muß dem zuständigen Erbschaftssteueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnenden oder davon in Abzug zu bringenden Gegenstände oder Ansprüche vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration über alle die Festsetzung der Steuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, zu bewilligen. Für die Berechnung der Deklarationsfrist finden die Bestimmungen in den §§ 199, 200 der Zivilprozeß-Ordnung sinnentsprechende Anwendung.

Die Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration bestimmt der Bundesrath.

§ 47. Bei solchen Anfällen, an welchen kein steuerpflichtiger Erbe theilnimmt, sondern bei welchen nur einzelne Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. der Steuer unterliegen, kann das Verzeichniß und die Deklaration auf die den steuerpflichtigen Anfall betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

§ 48. Die Verpflichtung zur Vorlage des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1. bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlaßverwalter oder dem Verlassenschaftskommissar, und wenn solche nicht vorhanden, den Erben und Nießbrauchern des Nachlasses, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht — andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalls zur Vorlegung des Verzeichnisses und

der Deklaration nur nach Aufforderung des Erbschaftssteueramtes innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet —;

2. bei Schenkungen dem Schenknehmer und im Falle des § 34 auch dem Schenkgeber;
3. bei andern steuerpflichtigen Anfällen jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalls.

Für bevormundete, unter Pflegschaft oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§ 43) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

§ 49. Das Erbschaftssteueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration zu prüfen und die Verpflichteten (§ 48) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen anzuhalten. Wird der Aufforderung des Erbschaftssteueramtes nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung einer nach § 42 zu bemessenden Ordnungsstrafe zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Erforderliche auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthansätze als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist dieselbe befugt, selbständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10% übersteigt, werden im Falle der Zahlung aber erstattet, wenn der Werth im Verwaltungs- oder im Rechtswege auf einen nicht zum Kostenansatz verpflichtenden Betrag ermäßigt wird.

§ 50. Das Erbschaftssteueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach § 1 der Steuer unterworfener Anfall zukommt, über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§ 47) und die erforderten ferneren Angaben eine Versicherung an Eidesstatt abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschaftssteueramtes vor ihm selbst oder der dieserhalb requirirten Gerichts-, Verwaltungs- oder Steuerbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abzugeben.

§ 51. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlage des Verzeichnisses (§ 46) auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversional-Quantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversional-Versteuerung solcher Anfälle zu gestatten, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte.

§. 52. Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, wird die Versteuerung des bei dem Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder an dessen Deszendenten gelangenden Anfalls bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

§ 53. Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschaftssteueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, die persönlichen, auf die Steuer Einfluß übenden Verhältnisse, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer und die Frist angibt, binnen welcher die Angabe zu entrichten ist.

Die Einziehung und Verrechnung der Steuer, zu welcher nach dem Ablaufe der Zahlungsfrist die gesetzlichen Verzugszinsen hinzutreten, erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Ausführungsvorschriften durch die Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter.

Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist.

§ 54. Beschwerden gegen die Feststellungen und Verfügungen des Erbschaftssteueramtes werden im Aufsichtswege, in letzter Instanz durch die oberste Landes-Finanzbehörde erledigt und sind binnen einer zerstörlichen und unerstreckbaren Frist von vier Wochen bei der zur Entscheidung berufenen Behörde schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit dem auf die Mittheilung der anzufechtenden Verfügung folgenden Tage.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Gegentheil nicht im einzelnen Falle angeordnet wird.

§ 55. Die Verhandlungen in Erbschafts- und Schenkungssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im Verwaltungs-Strafverfahren, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten-, stempel- und gebührenfrei. Die Steuerpflichtigen und die im § 48 bezeichneten sonstigen Pflichtigen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen verwachsenden Portos verbunden.

Vierter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 56. Der Hinterziehung der Erbschafts- bezw. Schenkungssteuer macht sich schuldig:

a) wer die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles, zu welcher er verbunden war, unterläßt,
b) wer die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und bezw. der Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen oder verlängerten Frist nicht erfüllt,
c) wer über Thatsachen, welche auf die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages von Einfluß sind, wissentlich unrichtige Angaben macht,
d) wer zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände oder Ausstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, absichtlich verschweigt,
e) wer den Werth oder Betrag solcher Gegenstände oder Ausstände wissentlich zu gering angibt.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit einer dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, und wenn der Betrag der Steuer nicht mehr ermittelt werden kann, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 ℳ. geahndet. Ist jedoch in den Fällen a und b nach den obwaltenden Umständen anzunehmen oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung unterlassen worden ist, oder werden in den Fällen c, d und e die unrichtigen oder unvollständigen Angaben von dem Steuerpflichtigen noch vor der Zahlungsaufforderung oder im Falle der Einleitung einer amtlichen Schätzung noch vor deren Vornahme berichtigt oder vervollständigt, so tritt anstatt der obigen Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ. ein.

§ 57. Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der von dem Erbschaftssteueramte oder der seitens desselben requirirten Behörde angesetzten Frist nicht genügt, wird im ersten Weigerungsfalle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ., bei weiterer Weigerung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 ℳ. belegt.

§ 58. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften zu demselben, welche nicht mit einer besonderen Strafe bedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ. geahndet.

§ 59. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeß-Ordnung, sowie nach den in den betreffenden Staaten zur Ausführung dieser Gesetze ergangenen Bestimmungen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des deutschen Strafgesetzbuches, jedoch darf die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht überschreiten.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 60. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Fünfter Abschnitt. Zulässigkeit des Rechtsweges.

§ 61. Der Rechtsweg findet statt

1. über die Verpflichtung zur Entrichtung und über den Betrag einer auf Grund dieses Gesetzes geforderten Steuer,
2. über den Anspruch auf gänzliche oder theilweise Erstattung der Steuer.

§ 62. Die Klage ist gegen das Erbschaftssteueramt zu richten, welches die Steuer erfordert hat, bezw. für die Erstattung der Steuer zuständig ist, und darf erst angestrengt werden, nachdem das Erbschaftssteueramt die Steuer erhoben oder die Erstattung abgelehnt hat.

Die Klage muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 6 Monaten nach erfolgter Einforderung der Steuer durch das Erbschaftssteueramt bezw. nach der ablehnenden Bescheidung des letztern über den Erstattungsanspruch erhoben werden. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung maßgebend.

Für die Entscheidung sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte zuständig. Die Revision gegen die Entscheidungen der Ober-Landesgerichte geht an das Reichsgericht.

Die Entrichtung der Steuer darf durch die Beschreitung des Rechtsweges nicht verzögert werden.

§ 63. Wird in einem gerichtlichen Strafverfahren von dem Angeschuldigten seine Verpflichtung zur Entrichtung der nach Maßgabe dieses Gesetzes geforderten Steuer bestritten, so ist demselben unter Aussetzung des Strafverfahrens aufzugeben, binnen einer zerstörlichen und nicht erstreckbaren Frist von zwei Monaten die Erhebung der Klage nachzuweisen und den Rechtsstreit ohne vermeidliche Unterbrechung bis zur rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen. Letztere bleibt für das Strafverfahren maßgebend. Wird dieser Auflage nicht entsprochen, so ist dem Strafverfahren Fortgang zu geben.

Sechster Abschnitt. Verjährung.

§ 64. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt:

a) wenn die Steuer noch nicht festgestellt ist, in 20 Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres an, in welchem der steuerpflichtige Anfall erfolgt, oder, wenn schon amtliche auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen worden sind, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres an, in welches die letzte derartige Handlung fällt;
b) wenn die Steuer bereits festgestellt war, in fünf Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt oder in welchem die letzte auf Beitreibung gerichtete Handlung vorgenommen worden ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen beginnt erst mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

§ 65. Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen verjährt in drei Jahren vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Zuwiderhandlung vollbracht worden ist; die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen in fünf Jahren vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem der Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte sich freiwillig der Strafe unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung des Vergehens oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

§ 66. Ansprüche auf Zurückerstattung bezahlter Erbschafts- oder Schenkungssteuer verjähren in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Zahlung, wenn aber der Grund der Zurückerstattung erst später eingetreten ist, mit demjenigen Tage, an welchem die Verbindlichkeit zur Zurückzahlung der Steuer entstanden ist.

Siebenter Abschnitt. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 67. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Geschäftsanweisungen erläßt der Bundesrath.

§ 68. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der jedem Bundesstaate zu gewährenden Erhebungs- oder Verwaltungskosten im Betrage von fünf Prozent der in seinem Gebiete aufgekommenen Steuer

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§ 69. Das Gesetz tritt mit dem ..... für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle Vorschriften der Bundesstaaten über Besteuerung der in diesem Gesetze vorgesehenen Vermögenserwerbungen außer Kraft. Fällt der in § 10 dieses Gesetzes bezeichnete Zeitpunkt vor den Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes, so bewendet es hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuersatzes bei den bisherigen Bestimmungen.

Tarif.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Steuer beträgt mindestens 50 ₰ und steigt von 50 ₰ zu 50 ₰.

2. Bei Bestimmung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag vor dem im § 10 dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte zu bestehen aufgehört hat; namentlich werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist.

3. Anfälle von Lehnen, Fideikommissen, Stamm- und Erbgütern, einschl. von Hebungen aus Familienstiftungen werden nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem letzten Inhaber des Lehnes, Fideikommisses, Stamm- oder Erbgutes bezw. der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen besteuert.

4. Zu den Deszendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Deszendenten gerechnet.

5. Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.

6. Den legitimirten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleich geachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.

7. Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters werden als halbbürtige Geschwister angesehen.

A. Die Steuer beträgt, vorbehaltlich der unter C genannten Befreiungen,

1. Eins vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Deszendenten,
   b) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört haben und in demselben vertragsmäßig zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste verpflichtet gewesen sind, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder andern auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf die dem Erblasser geleisteten Dienste zugewendet werden.
2. Zwei vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Ehegatten, jedoch mit Ausschluß des in der Ehe errungenen steuerfrei bleibenden Vermögens und nach Maßgabe der Bestimmung in § 24 dieses Gesetzes,
   b) adoptirte, arrogirte oder infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Deszendenten.
3. Vier vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Eltern,
   b) vollbürtige Geschwister,
   c) Stiefkinder,
   d) Schwiegerkinder,
   e) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder.
4. Sechs vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Großeltern und entferntere Aszendenten,
   b) Kinder vollbürtiger Geschwister,
   c) halbbürtige Geschwister,
   d) Stiefenkel.
5. Acht vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Enkel und entferntere Deszendenten vollbürtiger Geschwister,
   b) Kinder halbbürtiger Geschwister.
6. Zehn vom Hundert in allen übrigen Fällen.

B. Zu der nach A zu berechnenden Steuer tritt, wenn der Anfall beträgt

über	50,000	bis	100,000	ℳ.	einschl.,	ein Zuschlag	von	1/5 %	des	angefallenen	Vermögens.
„	100,000	„	150,000	„	„	„	„	2/5 %	„	„	„
„	150,000	„	200,000	„	„	„	„	1/2 %	„	„	„
„	200,000	„	300,000	„	„	„	„	1 %	„	„	„
„	300,000	„	400,000	„	„	„	„	1 1/2 %	„	„	„
„	400,000	ℳ,				„	„	2 %	„	„	„

C. Befreit von der Steuer sind

1. Der Kaiser des Deutschen Reiches und die souveränen Fürsten der deutschen Bundesstaaten, sowie deren Gemahlinnen und Wittwen für ihre Person, ihre Hinterlassenschaften und sonstige nach diesem Gesetze an sich steuerpflichtige Zuwendungen.
2. Der Fiskus des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten.
3. Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen, welche zu mildthätigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches Verwendung finden. Darunter sind solche Zuwendungen zu verstehen, welche zum Vortheile von Bedürftigen geschehen, sei es, daß sie den Bedürftigen direkt oder solchen Anstalten gemacht werden, durch welche sie (bezüglich der Substanz oder der Erträgnisse) den Bedürftigen zufließen.
4. Vermögensanfälle an physische Personen, sofern der gesammte Werth für ein und dieselbe Person bei Deszendenten und den unter A 2 b dieses Tarifes genannten Personen, sowie bei Ehefrauen — bei letztern hinsichtlich des von dem Ehemanne ererbten eingebrachten Vermögens desselben — den Betrag von 5000 ℳ., in den übrigen Fällen den Betrag von 1000 ℳ. nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§ 21 dieses Gesetzes) der Werth der Substanz sich unter die vorgedachten Beträge vermindert.
5. Schenkungen beweglichen Vermögens an Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke), sowie diejenigen Geschenke beweglichen Vermögens, welche anläßlich eines Verlöbnisses, einer Hochzeit oder eines Festtages von den Verlobten oder Verwandten oder Verschwägerten oder Pathen unter sich gemacht werden.

Anlage zum Gesetze.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Steuer.

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth	
	ℳ.	₰		ℳ.	₰		ℳ.	₰		ℳ.	₰		ℳ.	₰		ℳ.	₰
1	1	00,0	**17**	12	65,2	**33**	18	87,4	**49**	22	19,5	**65**	23	96,9	**81**	24	91,5
2	1	96,2	**18**	13	16,6	**34**	19	14,8	**50**	22	34,2	**66**	24	04,7	**82**	24	95,7
3	2	88,6	**19**	13	65,9	**35**	19	41,1	**51**	22	48,2	**67**	24	12,2	**83**	24	99,7
4	3	77,5	**20**	14	13,4	**36**	19	66,5	**52**	22	61,8	**68**	24	19,4	**84**	25	00,0
5	4	63,0	**21**	14	59,0	**37**	19	90,8	**53**	22	74,8	**69**	24	26,4			
6	5	45,1	**22**	15	02,9	**38**	20	14,3	**54**	22	87,3	**70**	24	33,0			
7	6	24,2	**23**	15	45,1	**39**	20	36,8	**55**	22	99,3	**71**	24	39,5			
8	7	00,2	**24**	15	85,7	**40**	20	58,5	**56**	23	10,9	**72**	24	45,6			
9	7	73,3	**25**	16	24,7	**41**	20	79,3	**57**	23	22,0	**73**	24	51,6			
10	8	43,5	**26**	16	62,2	**42**	20	99,3	**58**	23	32,7	**74**	24	57,3			
11	9	11,1	**27**	16	98,3	**43**	21	18,6	**59**	23	43,0	**75**	24	62,8			
12	9	76,0	**28**	17	33,0	**44**	21	37,1	**60**	23	52,8	**76**	24	68,0			
13	10	38,5	**29**	17	66,3	**45**	21	54,9	**61**	23	62,4	**77**	24	73,1			
14	10	98,6	**30**	17	98,4	**46**	21	72,0	**62**	23	71,5	**78**	24	78,0			
15	11	56,3	**31**	18	29,0	**47**	21	88,5	**63**	23	80,3	**79**	24	82,7			
16	12	11,8	**32**	18	58,9	**48**	22	04,3	**64**	23	88,7	**80**	24	87,2			

III. Tabellen und Berechnung der im Deutschen Reiche zu erzielenden Erbschaftssteuer.

1. Zusammenstellung der in den Jahren 1875—1884/5 bei dem Königl. Erbschaftssteueramte und Stempel-Fiskalate zu Frankfurt a. M. deklarirten Zuwendungen an Korporationen und Stiftungen.

Jahr	Zuwendungen							
	an Orts- oder Landarmenverbände, öffentliche Armen-, Kranken- ꝛc. Anstalten, Waisenhäuser		an öffentliche Schulen, Universitäten, deutsche Kirchen und andere deutsche Religions-Gesellschaften		an öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaften		an milde Stiftungen aller Art und sonstige Institute	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1875	50,531	47	7,607	51	6,857	14	83,406	94
1876	47,304	58	39,504	65	—	—	139,693	91
1877/78	26,404	05	29,533	92	87,142	14	399,903	14
1878/79	39,357	18	27,384	79	8,857	14	106,592	36
1879/80	39,121	05	25,296	86	2,371	85	126,137	70
1880/81	309,091	46	149,226	55	2,398	58	230,948	81
1881/82	164,033	00	70,863	69	—	—	542,630	01
1882/83	154,080	94	32,668	87	—	—	59,613	58
1883/84	48,483	07	49,400	13	3,514	—	850,792	94
1884/85	47,369	99	140,961	04	5,471	54	200,817	94
zusammen	925,776	79	572,448	01	116,612	39	2,740,537	33
Durchschnitt pro Jahr	92,577	68	57,244	80	11,661	24	274,053	73

Nicht deklarirt und aufgeführt sind die Zuwendungen an solche Stiftungen und Korporationen, welche zu Erben eingesetzt worden und wegen deren Steuerfreiheit von einer Deklaration des ihnen angefallenen Vermögens abgesehen werden mußte.

2. Zusammenstellung der in den Jahren 1875—1884/5 bei dem Königl. Erbschafts- steuer, geordnet nach den Prozentsätze

	1875		1876		1877/78		1878/79		1879/80	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	
1 %.										
A. Dienstbotenrenten . . .	911	—	453	—	311	—	210	50	135	
2 %.										
Ba. Adoptirte oder Einkindschafts-Kinder und Deszendenten	86	—	61	50	—	—	20	50	1,507	
Bb. Vollbürtige Geschwister	97,241	50	83,492	—	190,775	50	103,211	50	154,185	
Kinder von vollbürtigen Geschwistern . . .	51,987	50	119,591	50	135,221	50	66,723	50	92,984	
Enkel von vollbürtigen Geschwistern . . .	5,607	50	10,607	50	6,708	50	4,856	—	8,168	
Urenkel von vollbürtigen Geschwistern . . .	—	—	1,585	—	449	—	449	—	33	
Halbbürtige Geschwister	1,213	50	2,477	50	3,355	50	4,412	—	2,787	
Kinder von halbbürtigen Geschwistern . . .	6,853	50	1,086	—	175	50	180	—	460	
Enkel von halbbürtigen Geschwistern . . .	138	—	—	—	172	50	—	—	121	
Urenkel von halbbürtigen Geschwistern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4 %.										
Ca. Eltern-Geschwister . .	2,208	50	2,471	—	1,303	50	8,173	50	1,946	
Eltern-Geschwisterkinder	28,567	50	6,652	50	5,119	—	4,384	—	6,750	
Eltern-Geschwisterenkel .	10,063	50	2,697	—	21,689	—	2,489	—	9,360	
Eltern-Geschwisterurenkel	271	—	298	50	923	50	231	—	2,779	
Großeltern-Geschwister .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	
Großelt.-Geschwisterkind.	—	—	—	—	—	—	—	—	532	
Großelt.-Geschwisterenkel	853	50	311	50	52	50	—	—	—	
Cb. Stiefkinder	1,831	50	12,041	50	1,331	50	900	—	1,587	
Stiefenkel	1,596	—	2,607	50	855	50	2,132	50	299	
Stiefeltern	622	—	89	50	920	—	1,063	—	65	
Cc. Schwiegerkinder . . .	6,323	50	2,195	—	204	50	7,895	—	1,500	
Schwiegereltern . . .	35	—	—	—	760	—	—	—	—	
Cd. Natürliche von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder . .	526	50	2,529	—	395	—	—	—	539	
Ce. Zuwendungen zu ausschließl. wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken .	693	50	1,754	50	11,271	—	624	—	1,542	
8 %.										
D. Nichtverwandte . . .	51,037	50	54,327	—	52,005	29	108,968	—	79,736	
Institute	3,381	50	6,295	—	8,614	—	3,381	—	3,465	
zusammen	272,067	50	313,623	50	442,613	29	320,304	—	370,501	

...eramte und Stempel-Fiskalate in Frankfurt a. M. aufgekommenen Erbschafts- ... Verwandtschaftsverhältnissen.

1880/81		1881/82		1882/83		1883/84		1884/85		zusammen		Durchschnitt pro Jahr	
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
209	—	2,588	50	289	—	777	50	356	50	6,241	50	624	15
58	50	937	50	—	—	1,329	50	—	—	4,000	50	400	05
4,089	—	117,143	—	85,383	50	79,390	—	62,738	—	1,077,649	—	107,764	90
31,685	—	138,553	50	109,778	—	110,004	—	97,309	—	1,003,838	—	100,383	80
7,410	50	11,914	—	20,852	—	3,680	50	5,982	50	85,787	—	8,578	70
11	50	67	50	214	50	48	—	—	—	2,857	50	285	75
2,648	50	1,828	—	1,311	50	879	50	3,040	—	23,953	50	2,395	35
1,206	50	521	—	2,001	50	1,077	—	6,522	50	20,083	50	2,008	35
27	—	59	—	588	50	9	—	618	50	1,734	—	173	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,649	50	3,357	50	6,112	—	7,553	50	1,050	—	38,825	50	3,882	55
16,272	50	17,452	50	8,123	50	9,488	50	9,004	50	111,815	—	11,181	50
10,317	—	15,795	36	3,437	—	4,044	50	5,087	—	84,979	86	8,497	99
241	50	7,072	04	199	—	11	—	91	50	12,118	04	1,211	80
10	—	—	—	—	—	9	50	—	—	35	50	3	55
—	—	166	50	103	50	1,515	—	230	50	2,547	50	254	75
643	50	178	—	412	—	488	50	150	50	3,090	—	309	—
5,784	—	654	50	600	—	1,555	50	4,376	—	30,661	50	3,066	15
24	50	—	—	—	—	334	—	8,339	—	16,188	—	1,618	80
466	—	373	—	5,722	50	163	—	1,753	—	11,237	—	1,123	70
332	—	10,340	—	1,637	—	3,011	—	3,356	—	36,794	50	3,679	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	813	—	81	30
50	—	803	50	20	—	197	50	40	—	5,101	—	510	10
3,112	—	5,570	—	46,594	—	31,296	—	9,465	—	111,922	—	11,192	20
69,291	70	99,897	50	60,714	—	67,092	—	79,212	43	722,281	86	72,228	19
3,567	—	8,202	—	1,132	—	4,668	—	1,100	50	43,806	50	4,380	65
312,106	70	443,474	40	355,225	—	328,622	50	299,822	93	3,458,361	26	345,836	13

3. Nachweisung der in den Kalenderjahren 1874 bis 1878 und in den Etatsjahren 1879/80 bis 1884/85 in Elsaß-Lothringen erhobenen Erbschaftsgebühren.

Bezeichnung der Werthe, von welchen die Erbschaftsgebühren erhoben worden sind	Gebührensatz %	1874 M.	1875 M.	1876 M.	1877 M.	1878 (Kalenderjahr) M.	1879/80 M.	1880/81 M.	1881/82 M.	1882/83 M.	1883/84 M.	1884/85 M.
I. Gerade Linie.												
Bewegl. Sachen, Forderungen ꝛc.	1	206,920	260,360	323,230	211,900	226,730						
Staatspapiere, Aktien u. Schuldverschreibungen, in- und ausländische	1	21,640	14,480	400	12,810	68,380						
Liegenschaften	1	251,350	319,930	329,080	317,000	346,390						
Testamente, welche Vermächtnisse von Liegenschaften mit Substitution der Kinder enthalten (Ueberschreibungsgebühr, Art. 1069 des Zivilgesetzbuchs) .	1½	4,710	750	220	—	5,190						
Summe I		484,620	595,520	652,930	541,710	646,690	590,590	585,640	553,440	599,970	688,200	584,860
II. Zwischen Eheleuten.												
Bewegl. Sachen, Forderungen ꝛc.	3	84,590	74,210	69,220	89,040	69,320						
Staatspapiere, Aktien u. Schuldverschreibungen, in- und ausländische	3	2,010	1,500	1,390	310	1,200						
Liegenschaften	3	83,420	90,250	103,300	98,130	91,900						
Summe II		170,020	165,960	173,910	187,480	162,420	216,800	227,410	204,749	203,340	211,090	186,950
III. Seitenlinie.												
a) **Zwischen Geschwistern, sowie zwischen Oheim oder Tante und Neffe oder Nichte.**												
Bewegl. Sachen, Forderungen ꝛc.	6½	278,720	346,920	346,780	417,400	278,250						
Staatspapiere, Aktien u. Schuldverschreibungen, in- und ausländische	6½	25,180	2,800	5,770	3,580	2,870						
Liegenschaften	6½	408,950	408,360	523,100	476,020	390,570						

Testamente, welche Vermächtnisse von Liegenschaften mit Substitution der Kinder enthalten (Ueberschreibungsgebühr, Art. 1069 des Zivilgesetzbuchs) .	1½	—	—	—	140	190						
b) Zwischen Groß-Oheim oder Groß-Tante und Groß-Neffe oder Groß-Nichte, sowie zwischen Kindern von Geschwistern.												
Bewegl. Sachen, Forderungen ꝛc.	7	88,020	36,950	38,460	77,180	68,740						
Staatspapiere, Aktien u. Schuldverschreibungen, in- und ausländische	7	2,380	180	1,190	4,670	1,900						
Liegenschaften	7	60,580	32,820	68,580	78,880	35,810						
c) Zwischen entfernteren Seitenverwandten als solche des 4. Grades.												
Bewegl. Sachen, Forderungen ꝛc.	8	15,060	5,560	21,330	62,600	15,980						
Staatspapiere, Aktien u. Schuldverschreibungen, in- und ausländische	8	—	270	420	380	380						
Liegenschaften	8	24,980	7,830	10,570	17,920	16,290						
Summe III		903,870	841,690	1,016,200	1,138,770	810,980	904,050	1,093,910	1,042,170	941,990	1,036,530	904,240
IV. Nicht verwandte Personen (einschl. juristische Personen).												
Bewegl. Sachen, Forderungen ꝛc.	9	123,010	99,590	95,770	193,410	100,720						
Staatspapiere, Aktien u. Schuldverschreibungen, in- und ausländische	9	4,330	1,970	360	1,840	20						
Liegenschaften	9	49,610	60,720	63,530	184,380	51,380						
Summe IV		176,950	162,280	159,660	379,630	152,120	149,820	217,720	142,710	120,480	295,930	145,140
Gesammtbetrag der Gebühren (I—IV)		1,735,460	1,765,450	2,002,700	2,247,590	1,772,210	1,861,260	2,124,680	1,943,060	1,865,780	2,231,750	1,821,190

4. Berechnung des muthmaßlichen Ertrages der Erbschaftssteuer auf Grund des Tarifentwurfes.

Der Bezirk des königlichen Erbschaftssteueramtes und Stempelfiskalates zu Frankfurt a. M., von dessen Durchschnittseinnahme während der Jahre 1875 bis 1884/5 für die Berechnung der nach dem Tarifentwurfe für das Deutsche Reich zu erwartenden Erbschaftssteuer ausgegangen werden soll, ist aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden und aus dem zum Regierungsbezirke Koblenz gehörigen Kreise Wetzlar zusammengesetzt und hatte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 780,292 Seelen. Er gehört, obschon die Kreise Unterwesterwald, Oberwesterwald, Biedenkopf, Obertaunus, zum Theil auch die Kreise Wetzlar und Oberlahnkreis wenig steuerergiebig sind, vermöge des Kapitalreichthums der Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden zu denjenigen Bezirken der preußischen Monarchie, welche die erheblichsten Einnahmen an Erbschaftssteuer erzielen. Die Provinz Hessen-Nassau, einschließlich des Kreises Wetzlar, aber ausschließlich der Kreise Schmalkalden und Rinteln, welche von dem Bezirke des königlichen Erbschaftssteueramtes und Stempelfiskalates zu Kassel abgezweigt und den betreffenden Aemtern in Magdeburg und bezw. Münster zugetheilt worden sind, mit zusammen 1,532,607 Seelen — etwa dem 18. Theile der Bevölkerung der ganzen Monarchie — vereinnahmt nach einer von der königlichen Staatsregiernng gelegentlich der Verhandlungen über den Gesetzentwurf des Jahres 1873 bewirkten Zusammenstellung durchschnittlich — und hieran partizipirt das Erbschaftssteueramt in Kassel mit $^1/_3$, das Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M. mit $^2/_3$ — den 11. Theil der in ganz Preußen aufkommenden Erbschaftssteuer. Die Exemplifikation mit den Durchschnittseinnahmen des letztgenannten Erbschaftssteueramtes wird daher einer gewissen Vorsicht bedürfen und die auf Grund des Tarifentwurfes für den Bezirk des Erbschaftssteueramtes in Frankfurt a. M. berechnete Einnahme eine nicht ganz unerhebliche Minderung erfahren müssen, um namentlich für die Einnahmen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und eines Theiles des bayerischen Staates eine zuverlässige Grundlage zu bilden. Andererseits ist hierbei aber nicht zu übersehen, daß bei der Berechnung der Einnahmen diejenigen erbschaftlichen Zuwendungen von Stiftungen und Korporationen außer Betracht geblieben sind, welche infolge der bisher anerkannten, nach dem Tarifentwurfe aber fortfallenden Steuerfreiheit derselben ihrer Höhe nach nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt sind.

Es ist sicher nicht schwierig, rechnerisch glänzende Einnahmen in Aussicht zu stellen, wenn die Berechnung willkürlich mit hohen Prozentsätzen operirt. Die nachfolgende Zusammenstellung dürfte indessen diesem Vorwurfe nicht ausgesetzt sein, denn nicht nur sind die neu gewählten Prozentsätze nach dem ersten Abschnitte dieser Schrift volkswirthschaftlich durchaus zulässig, sondern auch in dem einen oder andern Staate bereits gesetzlich eingeführt. (Tabelle hiezu nebenstehend).

Bei dieser Zusammenstellung ist außer Betracht geblieben, daß die bisherige Minimalgrenze der Besteuerung von 150 ℳ. in dem Tarifentwurfe für physische Personen mit Ausnahme der Descendenten und Ehefrauen auf 1000 ℳ. hinausgerückt ist. Andererseits ist aber auch die Mehreinnahme aus der Progression der Steuer nach der Höhe des Objektes nicht berücksichtigt worden und diese bietet für den Ausfall der kleineren Steuerbeträge jedenfalls ein mehr als ausreichendes Aequivalent.

Bezeichnung der Anfallsberechtigten	Prozentsatz nach dem Ges. vom 30. Mai 1873	Prozentsatz nach dem Tarifentwurfe	Durchschnittseinnahme in den Jahren 1875 bis 1884/5 (siehe S. 279)		Einnahme nach dem Tarifentwurfe		Bemerkungen
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	
Dienstboten u. s. w. (Renten)	1	1	624	15	624	15	
Adoptirte Kinder u. s. w. .	2	2	400	5	400	5	
Vollbürtige Geschwister . .	2	4	107,764	90	215,529	80	
Kinder vollbürtiger Geschw.	2	6	100,383	80	301,151	40	
Enkel vollbürtiger Geschw. .	2	8	8,578	70	34,314	80	
Urenkel vollbürtiger Geschw.	2	8	285	75	1,143	—	
Halbbürtige Geschwister . .	2	6	2,395	35	7,186	5	
Kinder halbbürtiger Geschw.	2	8	2,008	35	8,033	40	
Enkel halbbürtiger Geschw.	2	10	173	40	867	—	
Eltern-Geschwister . . .	4	10	3,882	55	9,706	38	
Eltern-Geschwister-Kinder .	4	10	11,181	50	27,953	75	
Eltern-Geschwister-Enkel .	4	10	8,497	99	21,244	97	
Eltern-Geschwister-Urenkel .	4	10	1,211	80	3,029	50	
Großeltern-Geschwister . .	4	10	3	55	8	88	
Großeltern-Geschw.-Kinder .	4	10	254	75	636	88	
Großeltern-Geschw.-Enkel .	4	10	309	—	772	50	
Stiefkinder	4	4	3,066	15	3,066	15	
Stiefenkel	4	6	1,618	80	2,428	20	
Stiefeltern	4	10	1,123	70	2,809	25	
Schwiegerkinder	4	4	3,679	45	3,679	45	
Schwiegereltern	4	10	81	30	203	25	
Natürliche, erweislich anerkannte Kinder	4	4	510	10	510	10	
Nicht verwandte Personen .	8	10	72,228	19	90,285	24	
Oeffentliche Schulen, Kirchen u. s. w.	—	10	—	—	5,724	48	Die Zuwendungen betrugen nach S. 277 durchschnittlich i. d. J. 1875—1884/5 jährlich: 57,244 ℳ. 80 ₰
Sammlungen für Kunst und Wissenschaft	—	10	—	—	1,166	12	desgl. jährl. 11,661 ℳ. 24 ₰
Stiftungen und Korporationen mit Ausnahme der Orts- und Landarmenverbände, der öffentlichen Armen-, Kranken- 2c. Anstalten und Waisenhäuser .	—	10	—	—	27,405	37	dgl. jährl. 274,053 ℳ. 73 ₰
			Summe der Einnahme:		769,880	12	

Uebertrag: 769,880 M. 12 ₰

Was die Deszendentensteuer anbetrifft, so kann deren Schätzung nur eine annähernde sein. Elsaß-Lothringen vereinnahmte bei 1 % (die $1\frac{1}{2}$ % betragenden ganz minimalen Ueberschreibungsgebühren sind nicht ausgeschieden) in den 10 Jahren 1875—1884/5 an Deszendentensteuer zusammen 6,039,550 M., durchschnittlich im Jahre also 603,955 M. Werden für die das angefallene Vermögen belastenden Schulden, welche Elsaß-Lothringen bei der Feststellung der steuerpflichtigen Masse nicht in Abzug bringt, 303,955 M. Steuer veranschlagt — was einer Verschuldung bis zur Hälfte des Vermögens entsprechen würde —, so ergibt sich für Elsaß-Lothringen mit 1,566,670 Seelen eine Deszendentensteuer von 300,000 M. Nach diesem Maßstabe würde für den Bezirk des Erbschaftssteueramtes in Frankfurt a. M., welcher nicht ganz die Hälfte der obengenannten Seelenzahl aufweist, auf eine Einnahme von 150,000 M. zu rechnen sein. Da die Minimalgrenze der Besteuerung für Deszendenten nach dem Tarifentwurfe auf 5000 M. hinausgerückt ist — eine der Gesetzgebung Elsaß-Lothringens fremde Bestimmung —, werden für etwaige Ausfälle noch 10,000 M., welche zu 1 % einem Kapitalübergange von 1,000,000 M. entsprechen, abgesetzt, so daß einzustellen bleiben . . . . 140,000 M. — ₰

An Ehegattensteuer vereinnahmte Elsaß-Lothringen in der bezeichneten zehnjährigen Periode und ohne Abzug der Schulden zu 3 % 1,940,109 M. oder durchschnittlich im Jahre 194,010 M. Werden für die außer Betracht gebliebenen Passiva von der Durchschnittseinnahme 94,010 M. Steuer abgesetzt, so ergibt sich für Elsaß-Lothringen eine Einnahme von 100,000 M. und, auf die im Tarifentwurfe vorgesehenen 2 % reduzirt, von rund 66,666 M. Nach dem oben aufgestellten Maßstabe könnte mithin für den Bezirk des Erbschaftssteueramtes in Frankfurt a. M. auf einen Ertrag von 33,333 M. gerechnet werden. Da indessen die Errungenschaft der Ehe der Besteuerung entzogen bleiben soll und die Minimalgrenze der letzteren auf 5000 M. hinausgerückt ist, gelangen nur zum Ansatze . . . . . 10,000 M. — ₰

Hiernach würde sich für den Bezirk des Erbschaftssteueramtes in Frankfurt a. M. eine Einnahme von jährlich 919,880 M. 12 ₰ ergeben.

Wegen der oben dargelegten Verhältnisse werden indessen 119,880 M. 12 ₰ von der Jahreseinnahme abgesetzt. Ein Bezirk von 780,292 Seelen müßte daher nach dem Tarifentwurfe jährlich eine Erbschaftssteuer von 800,000 M. und das ganze Deutsche Reich mit 45,324,061 Seelen (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880) eine Erbschaftssteuer von 46,400,000 M. aufbringen.

Die Erträge aus der Schenkungssteuer sind hierbei nicht in Betracht gezogen.

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1885.[1])

Der zur Ueberwachung des Auswanderungswesens bestellte Reichskommissar hat die ihm obliegende amtliche Thätigkeit im Laufe des verflossenen Jahres in derselben Weise ausgeübt, wie in den früheren Jahren.

Die Auswandererschiffe wurden, soweit es die gleichzeitige Beaufsichtigung der drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin beziehungsweise Bremerhaven und Swinemünde zuließ, sämmtlich, fast ausschließlich im Verein mit den in obengenannten Hafenstädten angestellten Besichtigungs-Kommissionen, revidirt. In den wenigen Fällen, in denen dies nicht möglich war, z. B. einige Male in Stettin, mußte er sich auf eine Superrevision beschränken. Diese Revision der Schiffe hat im verflossenen Jahre zu Beanstandungen im Allgemeinen keine Veranlassung gegeben; in den wenigen Fällen, wo einzelne nicht ganz tadelfreie Proviantgegenstände vorgefunden wurden, ist dem Uebelstande durch die Rhedereien sofort bereitwilligst abgeholfen worden, so daß gesagt werden kann, die sämmtlichen Auswandererschiffe haben die deutschen Häfen in durchaus gutem Zustande und in jeder Hinsicht gut ausgerüstet verlassen.

Die Proviantausrüstung der Schiffe der größeren Dampferlinien ist stets eine so reichlich bemessene, daß die Verpflegung der Passagiere die gesetzlich vorgeschriebene Speisetaxe nicht unbedeutend übersteigt.

Außer den Auswandererschiffen wurden auch die Auswandererlogirhäuser zeitweise durch den Reichskommissar allein, oder auch im Verein mit den zu ihrer Revision bestellten Landesbeamten, sowohl bei Tage als auch bei Nacht revidirt. Die bereits im vorigen Jahresberichte erwähnten Revisionen der Auswandererlogirhäuser in Hamburg durch Beamte der Auswandererbehörde werden nach wie vor, sowohl am Tage als auch des Nachts fortgesetzt und wird über die stattgehabten Revisionen ein Journal geführt. Bezüglich des Zustandes der Logirhäuser und der Art und Weise der Unterbringung der Auswanderer in denselben wurden mehrfache Verbesserungen durchgeführt und sind noch weitere nicht unwesentliche Verbesserungen im Werke. Drei der bisherigen Auswandererlogirhäuser sind in Folge der Bauten für den Zollanschluß Hamburgs abgebrochen und definitiv eingegangen, und den Besitzern von 16 der weniger guten Häuser ist seitens der Behörde die Befugniß zur Beherbergung von Auswanderern entzogen worden. Es muß anerkannt werden, daß die Behörde in Hamburg es sich in jeder Hinsicht angelegen sein läßt, etwa vorhandenen Uebelständen nach Möglichkeit abzuhelfen.

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 189; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817 ff.

Auch in Stettin sind in Bezug auf die Unterbringung und Beherbergung der Auswanderer am Lande einige verbessernde Maßregeln auf Anregung des Reichskommissars getroffen worden.

Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft hat im Laufe des Jahres die Einrichtung getroffen, auf ihren Schiffen für die weiblichen Passagiere auch des Zwischendecks eine Aufwärterin beziehungsweise Krankenpflegerin anzustellen. Der gegen diese Maßnahme so häufig geltend gemachte Einwurf, daß eine solche Aufwärterin am meisten seekrank, und deßhalb nutzlos sein würde, dürfte hinfällig sein, da sich die Mitnahme einer Aufwärterin für die Kajütspassagiere bewährt hat.

Vielfältig hat der Reichskommissar Veranlassung gehabt, seine Aufmerksamkeit auf das Treiben auswärtiger Auswanderungsagenten zu richten, um nach Möglichkeit zu verhüten, daß die Auswanderer in dem betreffenden Bestimmungslande in drückende Abhängigkeitsverhältnisse gerathen. Von solchen Agenten sind wiederholt Versuche gemacht worden, Auswanderer unter bisweilen recht verlockend erscheinenden Anerbietungen auf Lohn- und Arbeitsverträge anzuwerben. Die von einzelnen dieser Agenten wirklich angeworbenen Auswanderer, welche entweder ganz frei, oder unter Gewährung einer Beihülfe zum Ueberfahrtsgelde seitens ausländischer Regierungen oder Gesellschaften nach außereuropäischen Ländern befördert wurden, sind, so weit es möglich war, über die Zustände und Verhältnisse in ihren Bestimmungsländern belehrt und vor dem Abschluß irgend welcher bedenklicher Verträge eindrücklich gewarnt worden. Derartige Aufklärungen und Warnungen finden aber bei den einmal zur Auswanderung entschlossenen Leuten anscheinend in vielen Fällen nur wenig Eingang. Die Beförderung auf Grund solcher schon in Deutschland abgeschlossener Verträge, durch welche die Auswanderer in ihrem Bestimmungslande in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß gerathen würden, wird übrigens seitens der Behörden der deutschen Einschiffungshäfen nicht gestattet.

Bei Ausbruch der Choleraepidemie im Süden Europas im Jahre 1884 führte die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Maßregel ein, daß sämmtliche Zwischendeckspassagiere in Hamburg und Bremerhaven, obwohl sie bereits durch die dazu angestellten Aerzte untersucht waren, nochmals durch einen von ihr designirten Arzt einer Untersuchung unterzogen wurden, um etwa von der Cholera infizirte Passagiere von der Reise auszuschließen. Diese nachträglichen Untersuchungen sind in Bremerhaven in der ersten Hälfte des Berichtsjahres, in Hamburg aber erst im Herbste aufgehoben worden. Es sind dem Reichskommissar keine Fälle bekannt geworden, daß Passagiere, welche die von Seiten der deutschen Behörden angeordnete ärztliche Untersuchung passirt hatten, bei der nachträglichen Untersuchung zurückgewiesen worden wären.

Mehrfach wurde in Nordamerika dort eingetroffenen Passagieren, welche bei der Ankunft daselbst nicht mit genügenden Subsistenzmitteln versehen waren, die Landung verweigert, und wurden dieselben den betreffenden Schiffen wieder zum Rücktransport nach dem Einschiffungshafen überwiesen.

Klagen seitens der Auswanderer sind im Laufe des Jahres nur wenige und meist ganz unwesentliche eingegangen, die bei den zuständigen Behörden, denen sie überwiesen wurden, sofort Erledigung fanden.

Der Führer eines Bremer Dampfers wurde in New-York angeklagt, mehr Personen im Zwischendeck untergebracht zu haben, als ihm gesetzlich gestattet sei. Der betreffende Dampfer hatte an Zwischendeckspassagieren 614 Erwachsene und 218 Kinder, also 723 volle Passagiere auf der fraglichen Reise an Bord. Obwohl nun nach dem amerikanischen Gesetze dem Dampfer nur die Unterbringung

von 693 vollen Personen im Zwischendeck gestattet ist, so konnte doch diesseits gegen die Einschiffung von 723 Personen kein Einspruch erhoben werden, weil das für den Dampfer giltige Bremer Gesetz demselben die Unterbringung von 918 vollen Personen im Zwischendeck gestattet. In den meisten Fällen richten sich indeß auch die Bremer Dampfer hinsichtlich des den Zwischendeckspassagieren zu gewährenden Raumes, um Unannehmlichkeiten und Kosten zu vermeiden, nach dem amerikanischen Gesetze.

Wie aus den nachfolgenden Zahlenzusammenstellungen ersichtlich ist, hat die Auswanderung über die drei deutschen Häfen auch in dem verflossenen Jahre wieder nicht unbedeutend gegen die der früheren Jahre abgenommen.

Es wurden im Jahre 1885 aus den drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin im Ganzen befördert:

155,147 Personen, wovon 88,900 Deutsche gegen
195,497 „ „ 126,511 „ im Jahre 1884,
201,308 „ „ 143,947 „ „ „ 1883 und
231,557 „ „ 169,034 „ „ „ 1882.

Von den insgesammt (einschließlich der Ausländer) beförderten 155,147 Personen gingen

über Hamburg 69,403 Personen in 932 Schiffen,
„ Bremen 83,973 „ „ 166 „
„ Stettin 1,771 „ „ 9 „

155,147 Personen in 1107 Schiffen.

Von den über Hamburg beförderten Personen wurden

54,108 Personen direkt in 156 Schiffen,
14,365 „ indirekt über einen europäischen Zwischenhafen in 631 Schiffen und
930 „ in 145 Schiffen, die nicht als Auswandererschiffe angesehen werden,

69,403 Personen in 932 Schiffen befördert.

Es befanden sich unter diesen Personen:

40,769 Personen männlichen und
28,634 „ weiblichen Geschlechts.

69,403 Personen, ferner
53,202 Erwachsene,
12,831 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
3,370 „ unter 1 Jahr alt.

69,403 Personen.

Von diesen Personen wurden befördert:

im Januar . . 1,816 Personen in 63 Schiffen,
„ Februar . . 3,027 „ „ 71 „
„ März . . 5,296 „ „ 80 „
„ April . . 10,832 „ „ 76 „
„ Mai . . . 11,202 „ „ 82 „
„ Juni . . . 8,038 „ „ 79 „
„ Juli . . . 5,427 „ „ 74 „
„ August . . 6,228 „ „ 84 „
„ September . 4,676 „ „ 75 „
„ Oktober . . 6,537 „ „ 82 „
„ November . 4,026 „ „ 84 „
„ Dezember . 2,298 „ „ 82 „

69,403 Personen in 932 Schiffen.

Von außereuropäischen Häfen nach Hamburg wurden befördert 14,107 Personen, darunter 16 Personen, welche wegen ungenügender Subsistenzmittel in New-York zurückgewiesen wurden.

Von den über Bremen beförderten 83,973 Personen — sämmtlich direkt befördert — waren

46,217 Personen männlichen und
37,756 „ weiblichen Geschlechts.

83,973 Personen, ferner
62,631 Erwachsene,
18,010 Kinder von 1 bis 10 Jahren,
3,332 Kinder unter 1 Jahr alt.

83,973 Personen.

Von diesen Personen wurden befördert:

im Januar	2,227	Personen,
„ Februar	3,414	„
„ März	8,578	„
„ April	15,338	„
„ Mai	15,408	„
„ Juni	6,210	„
„ Juli	5,248	„
„ August	6,920	„
„ September	8,664	„
„ Oktober	6,295	„
„ November	3,961	„
„ Dezember	1,710	„
	83,973	Personen.

Von außereuropäischen Ländern nach Bremen wurden befördert 30,184 Personen, darunter 71 Personen, welche wegen mangelnder Subsistenzmittel in New-York zurückgewiesen wurden.

Ueber Stettin wurden 1,771 Personen, und zwar sämmtlich direkt befördert. Diese gingen alle nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Amerika nach Stettin zurückgebracht wurden 353 Personen, darunter 1 Frau mit ihrem Kinde, welche in New-York wegen mangelnder Subsistenzmittel zurückgewiesen wurde.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über die deutschen Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden statistischen Tabellen das Nähere.

Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1885.

Herkunfts-(Heimats-)Länder	Zahl der im Jahre 1885 beförderten Auswanderer															
	von			Zusammen (Summe der Spalten 2 bis 4)	nach											
	Bremen aus	Hamburg aus	preuß. Häfen aus (meist Stettin)		den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Zentralamerika und Mexiko	Westindien	Brasilien	den Argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien und Polynesien
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Luxemburg	1	5	—	6	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	15,429	13,016	140	28,585	28,148	36	2	1	306	37	19	8	13	5	—	10
Europäisches Rußland	4,767	13,783	213	18,763	18,568	109	1	2	25	15	1	1	1	38	—	2
Schweden und Norwegen	452	493	47	992	877	1	—	—	35	18	1	2	1	13	—	44
Dänemark	379	1,684	100	2,163	1,996	9	—	18	16	53	—	6	2	8	3	52
Niederlande	54	17	—	71	62	—	—	—	—	4	—	—	—	3	2	—
Belgien	5	8	—	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Frankreich	9	12	—	21	12	—	1	—	—	3	—	—	—	5	—	—
Schweiz	309	70	—	379	330	—	—	2	4	12	11	1	6	6	1	6
Italien	14	56	—	70	61	—	—	—	3	5	—	—	1	—	—	—
Großbritannien	5	36	—	41	35	1	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—
Spanien und Portugal	323	4	—	327	2	—	—	—	1	323	—	—	1	—	—	—
Rumänien	51	519	—	570	409	158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechenland	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäische Türkei	1	24	—	25	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere europäische Staaten (Bulgarien, Montenegro)	—	11	—	11	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika [1]	9,757	3,790	34	13,581	13,549	1	1	—	3	24	—	1	—	1	—	1
Andere außereuropäische Länder [1]	88	540	—	628	107	7	9	29	144	141	14	16	70	50	14	27
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	31,645	34,068	534	66,247	64,203	324	15	52	541	636	48	35	95	131	20	147
Dazu aus dem Deutschen Reich	52,328	35,335	1,237	88,900	84,581	692	39	24	1,019	726	56	682	111	294	72	604
Generalsumme	83,973	69,403	1,771	155,147	148,784	1016	54	76	1,560	1362	104	717	206	425	92	751
Davon wurden befördert:																
von Bremen aus	83,973	—	—	83,973	83,072	—	—	—	216	685	—	—	—	—	—	—
von Hamburg aus	—	69,403	—	69,403	63,966	1016	54	76	1,344	677	104	717	206	425	92	726
von preußischen Häfen aus	—	—	1,771	1,771	1,746	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25

[1]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der Auswanderer gehörten.

Die im Jahre 1885 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutsche

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1885			Davon gingen über			Es			
				Bremen	Hamburg	preuß. Häfen (meist Stettin)	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	874	786	1,660	645	970	45	843	775	2	1
„ Westpreußen	4,422	4,539	8,961	5,698	3,007	256	4,257	4,411	106	100
„ Brandenburg mit Berlin	3,127	2,740	5,867	2,338	3,330	199	2,660	2,447	17	5
„ Pommern	5,200	5,346	10,546	5,776	4,301	469	5,096	5,279	34	38
„ Posen	4,525	4,568	9,093	5,160	3,750	183	4,462	4,517	31	28
„ Schlesien	1,397	1,110	2,507	1,289	1,189	29	1,291	1,068	5	—
„ Sachsen	1,140	810	1,950	1,012	932	6	959	706	16	20
„ Schleswig-Holstein	3,359	2,876	6,235	709	5,523	3	2,958	2,634	151	63
„ Hannover	4,780	4,054	8,834	7,340	1,491	3	4,625	3,968	2	1
„ Westfalen	1,110	887	1,997	1,729	268	—	1,069	852	—	—
„ Hessen-Nassau	1,603	1,487	3,090	2,278	811	1	1,528	1,454	3	1
„ Rheinland	694	496	1,190	905	283	2	632	483	3	1
Hohenzollern	36	40	76	57	19	—	36	39	—	—
Preußischer Staat	32,267	29,739	62,006	34,936	25,874	1,196	30,416	28,633	370	260
Bayern { rechts des Rheins	3,398	2,948	6,346	4,790	1,535	21	3,330	2,922	—	—
Bayern { Pfalz	301	275	576	562	14	—	300	275	—	—
Sachsen	1,568	1,186	2,754	1,655	1,096	3	1,396	1,129	3	—
Württemberg	1,912	1,832	3,744	2,822	918	4	1,855	1,808	—	—
Baden	983	922	1,905	1,502	400	3	945	895	3	—
Hessen	1,062	956	2,018	1,575	442	1	1,050	954	1	—
Mecklenburg-Schwerin	1,202	1,006	2,208	384	1,824	—	1,164	988	1	—
Sachsen-Weimar	219	186	405	301	103	1	200	177	4	—
Mecklenburg-Strelitz	196	180	376	92	284	—	194	180	—	—
Oldenburg	735	595	1,330	1,197	133	—	710	590	—	—
Braunschweig	163	113	276	153	123	—	145	104	—	—
Sachsen-Meiningen	150	119	269	189	80	—	142	115	—	—
Sachsen-Altenburg	46	30	76	36	40	—	41	27	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	135	125	260	194	66	—	127	122	—	—
Anhalt	74	27	101	54	47	—	65	26	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	36	28	64	51	13	—	36	28	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	75	67	142	107	35	—	71	64	—	—
Waldeck	99	86	185	167	18	—	97	86	—	—
Reuß älterer Linie	26	17	43	23	20	—	22	17	—	—
Reuß jüngerer Linie	52	42	94	47	45	2	49	41	—	—
Schaumburg-Lippe	43	30	73	46	27	—	37	30	—	—
Lippe	177	131	308	288	20	—	173	131	1	—
Lübeck	87	65	152	11	141	—	71	59	—	—
Bremen	504	483	987	864	118	5	457	461	—	—
Hamburg	1,236	816	2,052	183	1,868	1	840	638	29	1
Elsaß-Lothringen	75	75	150	99	51	—	74	74	—	—
Deutsches Reich	46,821	42,079	88,900	52,328	35,335	1,237	44,007	40,574	412	28

Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

gingen im Jahre 1885 nach

Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W.
2.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	1	—	—	13	4	—	—	—	—	7	5	—	—	4	—	—	—	5	—
2	—	1	—	13	4	6	—	—	—	6	6	3	—	3	—	—	1	25	17
5	—	—	—	69	19	49	29	—	—	248	215	10	5	33	16	2	1	34	3
3	—	—	—	27	21	12	4	2	—	3	1	—	—	5	—	1	—	17	3
—	—	—	—	13	10	8	4	—	1	—	—	1	4	2	—	—	—	8	4
—	—	—	—	38	14	25	2	—	—	3	6	2	1	10	5	2	2	21	12
1	—	1	—	71	37	23	11	—	1	13	9	2	1	6	—	1	—	47	25
5	—	2	—	34	29	104	61	—	—	12	8	4	8	8	9	10	9	71	53
5	1	1	—	55	30	25	20	1	—	8	4	3	1	28	17	2	4	25	8
—	—	1	—	17	12	8	10	2	—	10	10	2	—	1	—	—	3	—	—
1	—	1	—	18	17	16	7	1	—	11	3	3	2	6	2	1	—	14	1
—	—	—	—	28	7	11	1	—	—	4	—	4	1	7	3	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	2	7	—	396	204	287	150	6	2	325	267	34	23	113	52	19	20	272	126
—	—	1	—	26	10	16	5	1	—	2	1	2	1	9	5	—	—	11	4
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	92	30	38	9	—	—	2	—	1	—	8	—	—	—	27	18
1	—	1	—	13	6	11	4	2	1	1	—	2	—	5	3	—	—	21	10
3	—	—	1	12	13	13	5	1	—	1	—	—	1	2	1	2	—	1	2
1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	1	—	—	1	1	—	—	2	—
—	—	1	—	7	3	6	6	—	—	2	3	4	—	10	3	—	—	7	1
—	—	—	—	11	—	1	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	5	1	10	1	1	1	2	—	—	1	1	—	—	1	5	—
—	—	—	—	5	—	3	—	1	—	3	3	1	—	—	5	—	1	5	—
—	—	—	—	6	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	—	5	1	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	1	1	—	1	—	1	—	2	—	1	1	1	2	7	2
2	—	2	—	10	6	21	9	—	—	1	4	—	—	4	2	3	1	4	—
7	—	9	1	85	46	70	35	22	16	30	16	27	12	49	16	15	7	53	18
—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	2	22	2	691	328	498	228	35	21	378	304	73	38	205	89	40	32	423	181

Reichshaushalt für das Jahr 1887/88.

Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat für 1887/88 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.[1])

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung berichtigt.)

		ℳ.
Die Gesammtausgabe des Reichs beträgt nach den in der zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 gefaßten Beschlüssen		745,207,436
Davon wird hier abgesetzt der unter Kapitel 11 der einmaligen Ausgaben in den Etat eingestellte Fehlbetrag des Etatsjahres 1885/86 mit		17,229,377
da die Beträge, mit welchen die einzelnen Staaten nach der beiliegenden besonderen Berechnung an diesem Fehlbetrage betheiligt sind, weiter unten bei der Schluß-Zusammenstellung den im Nachstehenden berechneten Matrikularbeiträgen hinzugerechnet werden.		
Bleiben . .		727,978,059
Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im Besonderen nicht theilnehmen:		
a) Bayern für sich allein:		
1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kapitel 70 der fortdauernden Ausgaben (75 Prozent des Gesammtbetrages) . . .	ℳ. 224,010	
2. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 bis 3 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	3,427,086[2])	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden Ausgaben (44 Prozent des Gesammtbetrages)	233,100	
4. Erstattungen an Preußen an Entschädigungsrenten auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873, Kapitel 6 Titel 30 der einmaligen Ausgaben	28,208	
Seite	3,912,404	727,978,059

[1]) Vgl. die Uebersicht in den „Annalen" 1883 S. 563, 1880 S. 497, 1879 S. 891, 1878 S. 196, 1877 S. 409.

[2]) Von dem Betrage unter Titel 3 von 150,000 ℳ. fallen nach Verhältniß der den betreffenden Anleihebewilligungen zu Grunde liegenden Ausgabeansätze auf die Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten 144,395 ℳ. und auf die Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern 5,605 ℳ.

	M.	M.	M.
Uebertrag	3,912,404		727,978,059
5. Ausgaben zur Erweiterung der Artillerie-Schießplätze, Kapitel 6 Titel 31 der einmaligen Ausgaben	—		
6. Ausgaben zu Kasernenbauten, Kapitel 6 Titel 32 ff. der einmaligen Ausgaben	2,456,062		
		= 6,368,466	
b) Bayern und Württemberg:			
1. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	2,369,264		
2. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden Ausgaben (18 Prozent des Gesammtbetrages)	95,359		
3. Einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung, Kapitel 4 der einmaligen Ausgaben	4,180,648		
		= 6,645,271	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen:			
Ausgaben für Kontrole der Branntwein- und Brausteuer, Kapitel 69 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben		6,000	
d) Bayern und Elsaß-Lothringen:			
Ausgaben für das Bundesamt für das Heimatwesen, Kapitel 7 c der fortdauernden Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 7 Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Bureaubeamten)		34,800	
Nach Abzug dieser			13,054,537
verbleiben von der Gesammtausgabe			714,923,522

An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:

Zölle und gemeinsame Verbrauchssteuern, Kapitel 1 Titel 1 bis 4	327,831,000	
Aversen der Zollausschüsse, Kapitel 1 Titel 7	6,752,600	
Stempelabgaben, Kapitel 2	27,686,000	
Ueberschuß der Reichsdruckerei, Kapitel 3 a	1,078,130	
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kap. 4	16,696,600	
Bankwesen, Kapitel 5	2,108,500	
Verschiedene Verwaltungseinnahmen, die unter Kapitel 6, 6 a, 7, 8, 9 a, 10, 11, 12, 13 Titel 3, 14, 15 Titel 2, 16 und 17 aufgeführten Beträge und von		
Seite	382,152,830	714,923,522

	ℳ.	ℳ.
Uebertrag	382,152,830	714,923,522
den unter Kapitel 13 Titel 1 und 2 nachgewiesenen Beträgen 25 Prozent .	4,625,634	
Aus dem Reichs-Invalidenfonds, Kapitel 18	26,846,098	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 19	1,200,000	
Außerordentliche Zuschüsse, Kapitel 20, Kapitel 21, Kapitel 21a und Kapitel 22 Titel 1a und 2 bis 7	70,030,001	
zusammen . .		484,854,563

Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen 230,068,959

Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:

für Bayern	107,377	
„ Sachsen	5,284	
„ Württemberg	8,600	
	=	121,261
Summe . .		230,190,220

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der Bevölkerung von 1885 beizutragen. Vorbehaltlich der demnächstigen Berichtigung nach Maßgabe des Resultats der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 wird der Berechnung vorläufig die ortsanwesende Bevölkerung von 1880 zu Grunde gelegt.

Dieselbe beträgt:

für Bayern:	5,284,778 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet . . .	39,949,283 „
im Ganzen . .	45,234,061 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf 26,893,544

Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit 21,306

sind . . 26,914,850

Dagegen kommt in Abzug:

1. der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	107,377	
2. der Antheil Bayerns an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 23 der Einnahmen) mit	12,709	
zusammen . .		120,086

Abgesehen von dem bayerischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns 26,794,764

Da von der obigen Bedarfssumme von 230,190,220
auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von 26,893,544
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen 203,296,676

		ℳ.
	Uebertrag	203,296,676
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter a zu Gunsten Bayerns abgesetzten Ausgaben mit zusammen		6,368,466
	sind . .	209,665,142

Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:

	ℳ.	
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 9 im Betrage von	3,789,644	
2. die eigenen Einnahmen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kapitel 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 75 Prozent von Titel 1 und 2), im Betrage von .	3,174	
3. von den eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds der Kapitel 15 Titel 1 aufgeführte Betrag von	10,776	
4. an außerordentlichen Zuschüssen der Kap. 22 Titel 1b aufgeführte Betrag mit . . .	2,456,062	
	zusammen . .	6,259,656
Es bleiben somit noch zu beschaffen		203,405,486

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Die der Berechnung vorläufig zu Grunde zu legende ortsanwesende Bevölkerung von 1880 beträgt:

für Württemberg	1,971,118 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	37,978,165 „
	= 39,949,283 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf	10,036,130

Hiezu tritt:

1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit	1,787
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .	7,962
sind . .	10,045,879

Dagegen kommt in Abzug:

1. der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	8,600	
2. der Antheil Württembergs an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 23 der Einnahme) mit	4,046	
	zusammen . .	12,646

Abgesehen von dem württembergischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs	10,033,233

	ℳ.
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	203,405,486
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von	10,036,130
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern und Württemberg noch aufzubringen	193,369,356
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter b zu Gunsten Bayerns und Württembergs abgesetzten Ausgaben mit zusammen	6,645,271
sind . .	200,014,627

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	ℳ.	
1. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung, Kapitel 3, mit	29,447,683	
2. die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .	29,268	
zusammen . .		29,476,951
Es bleiben somit noch zu beschaffen		170,537,676

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Die der Berechnung vorläufig zu Grunde zu legende ortsanwesende Bevölkerung von 1880 beträgt:

für Baden	1,570,254 Köpfe,
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg	36,407,911 „
	= 37,978,165 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf	7,051,090
Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit	1,424
sind . .	7,052,514
Dagegen kommt in Abzug der Antheil Badens an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 23 der Einnahme) mit	3,410
Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86 beträgt mithin der Matrikularbeitrag Badens	7,049,104

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	170,537,676
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von	7,051,090
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden noch aufzubringen	163,486,586

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

		ℳ.
	Uebertrag	163,486,586
1. die Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein (Kapitel 1 Titel 5) . .	ℳ. 38,188,000	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 8)	977,500	
zusammen . .		39,165,500
Es bleiben somit noch zu beschaffen		124,321,086

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Die der Berechnung vorläufig zu Grunde zu legende ortsanwesende Bevölkerung von 1880 beträgt:

für Elsaß-Lothringen	1,566,670 Köpfe,
für die übrigen Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden . . .	34,841,241 „
	= 36,407,911 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 5,349,665

welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von		124,321,086
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . .		5,349,665
fällt, so bleiben von der Reichsgemeinschaft außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen noch aufzubringen . . .		118,971,421
Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer,		6,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen.	ℳ.	
Diese Ausgabe beträgt im Ganzen	34,800	
Davon sind bereits zur Last gestellt:		
a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von	1,787 ℳ.	
b) Baden desgleichen	1,424 „	
	= 3,211	
bleiben . . .		31,589
sind . . .		119,009,010

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1. die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier (Kapitel 1 Titel 6)	ℳ. 17,846,000	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 9)	477,900	
zusammen . .		18,323,900
Es bleiben mithin noch zu beschaffen		100,685,110

Diese 100,685,110 ℳ. sind von den gedachten Staaten nach der Zahl ihrer Bevölkerung von 1885 mit der Maßgabe aufzubringen, daß auf die sich ergebenden Beträge die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 23 der Einnahme) und für das Königreich Sachsen außerdem der ihm zustehende Nachlaß an den Gesandtschaftskosten in Anrechnung gebracht werden. Vorläufig wird der Berechnung die ortsanwesende Bevölkerung von 1880 zu Grunde gelegt.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der ortsanwesenden Bevölkerung von 1880	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben ℳ.	Darauf kommen in Anrechnung: der Nachlaß an den Gesandtschaftskosten ℳ.	die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke [1] ℳ.	zusammen ℳ.	Abgesehen von den Antheilen an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86 bleiben als Matrikularbeiträge für 1887/88 ℳ.
1	Preußen	27,279,111	78,831,873	—	71,775	71,775	78,760,098
2	Sachsen	2,972,805	8,590,888	5,284	7,822	13,106	8,577,782
3	Hessen	936,340	2,705,859	—	2,355	2,355	2,703,504
4	Mecklenburg-Schwerin	577,055	1,667,588	—	1,518	1,518	1,666,070
5	Sachsen-Weimar	309,577	894,624	—	815	815	893,809
6	Mecklenburg-Strelitz	100,269	289,760	—	264	264	289,496
7	Oldenburg	337,478	975,253	—	888	888	974,365
8	Braunschweig	349,367	1,009,610	—	919	919	1,008,691
9	Sachsen-Meiningen	207,075	598,411	—	545	545	597,866
10	Sachsen-Altenburg	155,036	448,027	—	408	408	447,619
11	Sachsen-Coburg und Gotha	194,716	562,695	—	512	512	562,183
12	Anhalt	232,592	672,150	—	612	612	671,538
13	Schwarzburg-Sondershausen	71,107	205,487	—	187	187	205,300
14	Schwarzburg-Rudolstadt	80,296	232,041	—	211	211	231,830
15	Waldeck	56,522	163,339	—	149	149	163,190
16	Reuß älterer Linie	50,782	146,751	—	134	134	146,617
17	Reuß jüngerer Linie	101,330	292,826	—	267	267	292,559
18	Schaumburg-Lippe	35,374	102,225	—	93	93	102,132
19	Lippe	120,246	347,490	—	316	316	347,174
20	Lübeck	63,571	183,709	—	167	167	183,542
21	Bremen	156,723	452,902	—	412	412	452,490
22	Hamburg	453,869	1,311,602	—	1,194	1,194	1,310,408
	Summe	34,841,241	100,685,110	5,284	91,563	96,847	100,588,263

[1]) Die dem vormaligen Norddeutschen Bunde aus den erstmalig in den Reichshaushalts-Etat für 1887/88 (Kapitel 23 der Einnahme) eingestellten Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke zufließenden Einnahmen werden unter die einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach demselben Maßstabe vertheilt, welcher der Vertheilung der Matrikularbeiträge für das betreffende Etatsjahr zu Grunde gelegt wird.

Hiernach fallen auf Nordhessen . . . . . 771 ℳ.
Dazu für Südhessen laut Erläuterung zu Kapitel 23 der Einnahme . . 1,584 „
Mithin beträgt der Antheil Hessens, wie unter Nr. 3 aufgeführt 2,355 ℳ.

Anmerkung.

Nach den vorstehenden Berechnungen sind diejenigen Beträge, welche Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Einnahmen an Brausteuer, bezw. an Branntweinsteuer, an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie an den eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für 1887/88 zur Reichskasse abzuführen haben, in den Matrikularbeiträgen mitenthalten. Dieselben berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Bayern ℳ.	Württemberg ℳ.	Baden ℳ.	Elsaß-Lothringen ℳ.	Zusammen ℳ.
Brausteuer	2,779,400	1,036,661	825,837	823,952	5,465,850
Branntweinsteuer	5,685,055	2,120,413	1,689,187	—	9,494,655
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	3,537,291	1,319,355	—	—	4,856,646
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres . . .	501,321	—	—	—	501,321
Summe . .	12,503,067	4,476,429	2,515,024	823,952	20,318,472

Schluß-Zusammenstellung
der Matrikularbeiträge für 1887/88.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Dazu die Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86 laut der beiliegenden besonderen Berechnung	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1887/88	Im Etat für 1886/87 sind angesetzt	Mithin für 1887/88	
						mehr	weniger
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	Preußen . . .	78,760,098	9,706,563	88,466,661	70,738,296	17,728,365	—
2	Bayern	26,794,764	2,648,759	29,443,523	26,972,569	2,470,954	—
3	Sachsen	8,577,782	1,057,795	9,635,577	7,781,854	1,853,723	—
4	Württemberg . .	10,033,233	840,375	10,873,608	9,968,405	905,203	—
5	Baden	7,049,104	696,025	7,745,129	6,855,744	889,385	—
6	Hessen	2,703,504	333,172	3,036,676	2,433,366	603,310	—
7	Mecklenburg-Schwerin . .	1,666,070	205,331	1,871,401	1,480,224	391,177	—
8	Sachsen-Weimar .	893,809	110,154	1,003,963	801,382	202,581	—
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	289,496	35,677	325,173	258,169	67,004	—
10	Oldenburg . . .	974,365	120,083	1,094,448	873,646	220,802	—
11	Braunschweig . .	1,008,691	124,314	1,133,005	909,169	223,836	—
12	Sachsen-Meiningen	597,866	73,682	671,548	538,574	132,974	—
13	Sachsen-Altenburg	447,619	55,167	502,786	402,830	99,956	—
14	Sachsen-Coburg und Gotha . .	562,183	69,285	631,468	506,932	124,536	—
15	Anhalt	671,538	82,762	754,300	613,502	140,798	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	205,300	25,301	230,601	183,729	46,872	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	231,830	28,571	260,401	206,638	53,763	—
18	Waldeck	163,190	20,111	183,301	144,112	39,189	—
19	Reuß älterer Linie	146,617	18,070	164,687	133,322	31,365	—
20	Reuß jünger. Linie	292,559	36,055	328,614	268,441	60,173	—
21	Schaumburg-Lippe	102,132	12,586	114,718	92,163	22,555	—
22	Lippe	347,174	42,786	389,960	313,597	76,363	—
23	Lübeck	183,542	22,619	206,161	170,232	35,929	—
24	Bremen	452,490	55,767	508,257	416,359	91,898	—
25	Hamburg . . .	1,310,408	161,498	1,471,906	1,246,343	225,563	—
26	Elsaß-Lothringen .	5,349,665	646,869	5,996,534	4,908,801	1,087,733	—
	Summe . .	149,815,029	17,229,377	167,044,406	139,218,399 [1]	27,826,007	—

[1]) Dem ursprünglichen Etatssoll der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1886/87 von . . . . . 138,443,060 ℳ.
sind laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 26. März 1886) hinzugetreten . . 775,339 „
welcher Betrag auf sämmtliche Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt ist.

Mithin betragen die Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1886/87 im Ganzen . . . . . 139,218,399 ℳ.

Berechnung

der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1887/88 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86 betheiligt sind.

Der Fehlbetrag des Etatsjahres 1885/86 beläuft sich nach Seite 314/315 der Reichshaushalts-Uebersicht für 1885/86 auf rund . . . . . 17,418,377 ℳ.
Davon gehen ab an Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen:
a) bei der Verwaltung des Reichsheeres . . . . . 125,000 ℳ.
b) bei den übrigen Verwaltungen . . . . . 64,000 „
zusammen . . . 189,000 „
Mithin ergibt sich als Etatsansatz für 1887/88 . . . 17,229,377 ℳ.

An den Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres ist Bayern nicht betheiligt. In Betreff der Einnahmen bei den übrigen Verwaltungen wird vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Feststellung davon ausgegangen, daß dieselben allen Staaten gemeinschaftlich sind. Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Die Antheile an dem obigen Fehlbetrage von 17,418,377 ℳ. beziffern sich nach der Haushalts-Uebersicht für 1885/86 (S. 380) auf ℳ.	Davon ab die Antheile an den Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen mit ℳ.	Mithin betragen die Antheile an dem in den Etat für 1887/88 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86 ℳ.
1	Preußen	9,830,515	123,952	9,706,563
2	Bayern	2,656,236	7,477	2,648,759
3	Sachsen	1,071,303	13,508	1,057,795
4	Württemberg	849,331	8,956	840,375
5	Baden	703,160	7,135	696,025
6	Hessen	337,427	4,255	333,172
7	Mecklenburg-Schwerin . . .	207,953	2,622	205,331
8	Sachsen-Weimar	111,561	1,407	110,154
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	36,133	456	35,677
10	Oldenburg	121,616	1,533	120,083
11	Braunschweig	125,901	1,587	124,314
12	Sachsen-Meiningen	74,623	941	73,682
13	Sachsen-Altenburg	55,871	704	55,167
14	Sachsen-Coburg und Gotha .	70,170	885	69,285
15	Anhalt	83,819	1,057	82,762
16	Schwarzburg-Sondershausen .	25,624	323	25,301
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	28,936	365	28,571
18	Waldeck	20,368	257	20,111
19	Reuß älterer Linie	18,301	231	18,070
20	Reuß jüngerer Linie . . .	36,515	460	36,055
21	Schaumburg-Lippe	12,747	161	12,586
22	Lippe	43,332	546	42,786
23	Lübeck	22,908	289	22,619
24	Bremen	56,479	712	55,767
25	Hamburg	163,560	2,062	161,498
26	Elsaß-Lothringen	653,988	7,119	646,869
	Summe . .	17,418,377	189,000	17,229,377

Miszellen.

Zur Armenpflegestatistik. — Der kürzlich erschienene 1. Theil der „Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogthümer Coburg und Gotha" (Jahrgang 1886) bringt eine ausführliche Statistik der Armenpflege in den Herzogthümern im Jahre 1885, welcher wir nachfolgende Angaben entnehmen. Die Zahl der von öffentlichen Armenverbänden unterstützten Familienvorstände und einzelnen Personen belief sich auf 2511, die der mit den ersteren zusammen lebenden Ehefrauen und Kinder unter 14 Jahren auf 2037, mithin die Summe der selbstunterstützten und mitunterstützten Personen auf 4548, wovon 1253 auf Coburg und 3295 auf Gotha entfielen. Mit Rücksicht auf die ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885 (57,383 in Coburg, 141,446 in Gotha, zusammen 198,829) kam in Coburg auf je 46, in Gotha auf je 43, im Gesammtlande auf je 44 Einwohner ein aus öffentlichen Mitteln unterstützter Armer. Von den unterstützten Personen waren

	in Coburg	in Gotha	in beiden Herzogthümern
in Armenhäusern und sonstigen Anstalten (geschlossener Pflege)			
selbstunterstützt	198	726	924
mitunterstützt	42	280	322
überhaupt	240	1,006	1,246
in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung (offener Pflege)			
selbstunterstützt	608	979	1,587
mitunterstützt	405	1,310	1,715
überhaupt	1,013	2,289	3,302

Bei 104 Selbstunterstützten und 137 Mitunterstützten war Unfall die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit; von den übrigen Ursachen heben wir die folgenden hervor:

	in Coburg	in Gotha	in beiden Herzogthümern Selbst-Unterstützte	Mit-Unterstützte	Unterstützte überhaupt
Tod des Ernährers	195	636	398	433	831
Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie	247	738	520	465	985
Körperl. oder geistige Gebrechen	228	331	447	112	559
Altersschwäche	211	360	491	80	571
Große Kinderzahl	63	209	42	230	272
Arbeitslosigkeit	116	284	186	214	400
Trunk	12	147	98	61	159
Arbeitsscheu	18	134	70	82	152

Ueber die zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege gemachten Ausgaben werden folgende Angaben gemacht: Die ordentlichen Ausgaben beliefen sich auf 179,081,26 ℳ; darunter waren in baarem Gelde verabreichte Unterstützungen im Betrage von 94,247,69 ℳ, in Naturalien verabreichte im Werthe von 34,584,87 ℳ, Ausgaben für Suppenanstalten, sowie Zehr- und Reisegelder an Reisende 7467,84 ℳ. Die außerordentlichen Ausgaben (für Neubauten u. dgl.) betrugen im Berichtsjahre nur 912 ℳ, so daß die Gesammtausgaben für Armen-

zwecke 179,993,26 ℳ. erreichten, und zwar 65,799 ℳ. in Coburg und 114,194,26 ℳ. in Gotha. Unter Berücksichtigung der an andere Armenverbände zur unmittelbaren Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie als Erstattungen verausgabter Beträge (12,755,93 ℳ.) und der zu gleichen Zwecken von jenen eingegangenen Summen (13.821,79 ℳ.) stellt sich also der auf jeden Kopf der nicht unterstützten Bevölkerung entfallende Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Armenpflege auf 0,92 ℳ. und zwar ist derselbe in Coburg etwas höher (1,16 ℳ.) und in Gotha etwas niedriger (0,82 ℳ.). Für jeden Selbstunterstützten wurden in Coburg 81,64, in Gotha 66,98, im Gesammtlande 71,68 ℳ. aufgewendet; faßt man dagegen die Selbst- und Mitunterstützten zusammen, so entfielen in Coburg auf jeden Unterstützten 52,51, in Gotha nur 34,66 und im Gesammtlande 39,58 ℳ. Für die Stadt Coburg stellen sich die Ausgaben für Armenzwecke bei einer Bevölkerung von 16,210 Köpfen auf 2,02 ℳ. pro Kopf der nicht unterstützten Einwohner; die Aufwendungen erreichten für jeden Selbstunterstützten eine Höhe von 110,35 ℳ., für jeden Unterstützten überhaupt 68,38 ℳ. Bei der Stadt Gotha mit 27,802 Bewohnern am 1. Dezember 1885 entfielen auf den Kopf der nicht unterstützten Bevölkerung 1,87 ℳ. Kosten auf die öffentliche Armenpflege; der Antheil jedes Selbstunterstützten betrug 78,24 ℳ., der jedes Unterstützten überhaupt 40,23 ℳ.

Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86. — Nach Ausweis der eben abgeschlossenen amtlichen Uebersicht waren am Schlusse des Rechnungsjahres 1885 bezw. 1885/86 (verglichen mit dem Rechnungsvorjahre) in Preußen 1318 (1286) Sparkassen mit 476 (444) Nebenkassen und 1009 (869) Annahmestellen, im Ganzen also 2803 (2599) Sparstellen vorhanden.[1]) Städtische Sparkassen gab es 559 mit 16 Nebenkassen und 177 Annahmestellen, Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen 134 mit 11 Annahmestellen, Kreis- und Amtssparkassen 304 mit 292 Nebenkassen und 628 Annahmestellen, Bezirksamtssparkassen 9, Provinzial- und ständische Sparkassen 6 mit 130 Nebenkassen und 34 Annahmestellen, Vereins- und Privatsparkassen 306 mit 38 Nebenkassen und 159 Annahmestellen. An dem Jahreszuwachse von 204 Sparstellen waren Schlesien mit 49, Berlin mit 31, Schleswig-Holstein mit 29, Brandenburg mit 22, Pommern mit 16, Posen mit 14, Sachsen mit 12, Westpreußen, Hannover und Rheinland mit je 10, Westfalen mit 5 und Hessen-Nassau mit 2 Stellen betheiligt, während in dem schon bisher nur dürftig mit Spargelegenheit ausgestatteten Ostpreußen eine Verminderung um 6 Stellen eintrat. Der Einlagebestand stieg im Berichtsjahre von 2,112,819,126 auf 2,260,933,912 ℳ., d. i. um $7_{,01}$ Prozent; an diesem Wachsthume nahmen sämmtliche Provinzen Antheil, und nur Hohenzollern hatte eine scheinbare Abnahme zu verzeichnen, welche jedoch lediglich Folge einer durch Statutveränderung bedingten anderweiten Buchung eines Theiles der bei der Hohenzollern'schen Spar- und Leihkasse angelegten Kapitalien war. Von dem Einlagebestande stellten Westfalen $18_{,75}$, Hannover $14_{,42}$, Rheinland $13_{,65}$, Schleswig-Holstein $12_{,30}$, Sachsen $11_{,18}$, Schlesien $8_{,13}$, Brandenburg $5_{,60}$, Pommern $4_{,46}$, Hessen-Nassau $4_{,37}$, Berlin $3_{,04}$, Westpreußen $1_{,41}$, Ostpreußen $1_{,36}$, Posen $1_{,18}$ und Hohenzollern $0_{,15}$ Prozent. Die sechs östlichen Provinzen mit Berlin (14,358,814

[1]) Die Hohenzollern'sche Spar- und Leihkasse mit Filiale und Annahmestellen, welche bisher nicht in die amtliche Sparkassenstatistik einbezogen war, ist bei den obigen Angaben zum ersten Male mit berücksichtigt worden.

Einwohner) besaßen also nur 25,18 (davon Schlesien allein fast ein Drittel), die sechs westlichen Provinzen mit Hohenzollern (13,959,644 Einwohner) 74,82 Prozent des gesammten Sparkassenkapitals. Im ganzen Staatsgebiete entfielen an Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung 79,84 *M.*, im Westen im Allgemeinen erheblich mehr, im Osten bedeutend weniger, wie dies die nachfolgende Uebersicht des Näheren ergibt.

Einlagen der Sparkassen:

Landestheile:	1884 Einlagen *M.*	1884 pro Kopf der Bevölkerung *M.*	1885 Einlagen *M.*	1885 pro Kopf der Bevölkerung *M.*
Ostpreußen	28,767,644	14,72	30,873,476	15,76
Westpreußen	28,804,193	20,46	31,968,817	22,70
Stadtkreis Berlin	60,187,982	47,14	68,714,045	52,24
Brandenburg	115,611,468	49,68	126,566,470	54,03
Pommern	92,696,326	61,29	100,808,338	66,96
Posen	24,199,139	14,13	26,674,080	15,55
Schlesien	170,820,153	41,75	183,874,744	44,71
Sachsen	236,594,167	98,37	252,794,956	104,10
Schleswig-Holstein	266,124,646	232,29	278,028,362	241,70
Hannover	310,337,990	143,53	325,983,515	150,04
Westfalen	403,349,454	185,67	424,017,707	191,33
Hessen-Nassau	91,737,097	57,88	98,715,968	61,99
Rheinland	280,113,396	65,29	308,574,071	71,03
Hohenzollern	5,540,857	82,82	3,339,362	50,05
Staat	**2,114,884,512**	**75,23**	**2,260,933,912**	**79,84.**

Hiernach war namentlich in Schleswig-Holstein, nächstdem aber auch in Westfalen, Hannover und Sachsen der Kopfbetrag der Einlagen erheblich höher als im Gesammtstaate; die übrigen Landestheile nähern sich mehr oder weniger dem Durchschnitte, und nur Posen, Ost- und Westpreußen bleiben so weit hinter demselben zurück, daß sie von den erstgenannten vier Provinzen rund um das Fünf- bis Fünfzehnfache (Posen gegen Schleswig-Holstein) übertroffen werden.

Der Reservefonds sämmtlicher preußischen Sparkassen vermehrte sich im Berichtsjahre von 139,421,515 auf 151,661,055 *M.*, d. h. um 8,78 Prozent, also etwas schneller als die Einlagen, und erreichte 6,71 Prozent von deren Gesammtbestande. Die Zinsüberschüsse stellten sich auf 23,994,935 *M.*, d. h. auf 1,06 Prozent der Einlagen. Der Gesammtbestand der letzteren vertheilte sich am Jahresschlusse auf 4,209,453 Sparkassenbücher, 274,856 mehr als im Vorjahre, und kamen am Schlusse des Rechnungsjahres (des Vorjahres) insgesammt auf Konten bis 60 *M.* 29,11 (28,86), über 60 bis 150 *M.* 17,93 (18,06), über 150 bis 300 *M.* 15,38 (15,59), über 300 bis 600 *M.* 15,35 (15,37) und über 600 *M.* 22,23 (22,12) Prozent der Bücher. Es hat sich also, wie schon in den letzten Jahren, der Antheil der kleinsten, nächstdem aber auch der der größten Konten an der Bücherzahl auf Kosten der mittleren Konten vermehrt. Der Antheil der einzelnen Konten an dem Gesammteinlagebestande läßt sich auf Grund der vorliegenden Nachrichten nicht ermitteln und nur sehr oberflächlich schätzen; der auf ein Sparkassenbuch entfallende Einlagendurchschnitt betrug Ende 1885 537,11 *M.*, lag also unweit der Grenze der höchsten, nur 22,23 Prozent der Bücher umfassenden Kontenklasse, so daß sich in der letzteren auch viele auf ziemlich bedeutende Beträge lautende Einlagen finden werden.

Zur Anlegung der Sparkassengelder dienten städtische und ländliche Hypotheken (zu ziemlich gleichen Theilen) für 54,03, Werthpapiere für 28,78, Schuldscheine ohne Bürgschaft für 0,24, mit Bürgschaft für 5,71, Wechsel für

$2_{,14}$, Faustpfänder für $2_{,20}$, öffentliche Institute u. dgl. für $6_{,90}$ Prozent von dem gesammten zinsbar angelegten Bestande. Von diesen Durchschnitten weichen jedoch einzelne Landestheile erheblich ab, wie denn z. B. auf Schuldscheine oder Wechsel von je 100 ℳ. Sparkassengeldern in Schleswig-Holstein $20_{,48}$, in Posen $19_{,44}$, in Hessen-Nassau $16_{,52}$, in Westpreußen $16_{,29}$ ℳ. (gegen $8_{,09}$ ℳ. im Durchschnitte des Staates) ausgeliehen sind.

Werfen wir noch einen Blick auf die Entwickelung des preußischen Sparkassenwesens im letzten Jahrzehnte, gemessen an der Höhe des Einlagebestandes und dem Kopfbetrage der Einlagen, so ergibt sich bei einer Beschränkung auf das gesammte Staatsgebiet folgendes Bild. Es betrugen

am Schlusse der Rechnungsjahre	die Gesammteinlagen	der Kopfbetrag derselben	die Steigerung des Kopfbetrages gegen das Vorjahr
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1876 . . .	1'222,489,905	$46_{,92}$	.
1877 . . .	1'301,413,400	$49_{,38}$	$2_{,46}$
1878 . . .	1'385,391,296	$51_{,96}$	$2_{,58}$
1879 . . .	1'478,379,085	$54_{,81}$	$2_{,85}$
1880 . . .	1'594,618,796	$58_{,46}$	$3_{,65}$
1881 . . .	1'710,103,731	$62_{,22}$	$3_{,76}$
1882 . . .	1'821,166,513	$65_{,76}$	$3_{,54}$
1883 . . .	1'970,235,773	$70_{,61}$	$3_{,85}$
1884 . . .	2'114,884,512	$75_{,23}$	$4_{,62}$
1885 . . .	2'260,933,912	$79_{,84}$	$4_{,61}$.

Es ergibt sich hieraus, daß für das gesammte Staatsgebiet in dem ganzen zehnjährigen Zeitraume eine ununterbrochene Steigerung der Gesammteinlagen, des Kopfbetrages und fast durchweg auch des jährlichen Zuwachses des Kopfbetrages stattgefunden hat, so daß der letztere im Jahre 1885 — trotz der erwähnten nicht unerheblichen, aber doch nur scheinbaren Abnahme in Hohenzollern — fast doppelt so groß gewesen ist als im Jahre 1877. Eine Verfolgung dieser Verhältnisse bis in die einzelnen Provinzen würde uns hier zu weit führen; wir beschränken uns daher auf die Bemerkung, daß seit dem Jahre 1878, in welchem in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Westfalen auf je 100 ℳ. Rückzahlungen nur $97_{,45}$ bezw. $98_{,15}$ und $98_{,83}$ ℳ. an Einzahlungen trafen, ein Uebergewicht der Rückzahlungen in keiner Provinz mehr stattgefunden hat.

Nicht unerwähnt wollen wir schließlich lassen, daß die preußische Sparkassenstatistik einen großen Theil der Volksersparnisse gar nicht erfaßt, da sie sich nur auf die eigentlichen Sparkassen bezieht, nicht aber auf die häufig mit denselben in Wettbetrieb tretenden Vorschuß- und Kreditvereine, Darlehnskassen und ähnliche Anstalten, welche in erster Linie nicht, wie die Sparkassen, den Einlegern, sondern den Kreditnehmern zu dienen bestimmt sind und in der Statistik der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. dgl. eine besondere Beleuchtung erfahren. Hierzu kommt, daß alljährlich ein gewisser Theil der Sparsummen wegen Erreichung der vielfach statutarisch vorgeschriebenen Maximalgrenze der Einlagen anderweit Anlegung findet und sich so der Erfassung durch die Sparkassenstatistik entzieht.

(Stat. Korr.)

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885. — Die statistischen Nachweisungen über die Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens im Großherzogthum Baden für 1885 [1]) liefern einen neuen erfreulichen Beweis dafür,

[1]) Statistische Mittheilungen über das Großherzogthum Baden, Band V, Nr. 5.

(Fortsetzung auf Seite 308.)

Nachweisung

der in der Zeit vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebiets mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen.[1])

Staaten bezw. Verwaltungsbezirke	Menge des abgefertigten Zuckers								
	Rohzucker von mindestens 90 % Polarisation und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 % Polarisation (Nr. 697a des statistischen Waarenverzeichnisses)			Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden ꝛc. oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, sogenannte Krystalls ꝛc. (Nr. 698a des statistischen Waarenverzeichnisses)			Aller übrige harte Zucker, sowie aller weiße trockene (nicht über 1 % Wasser enthaltende) Zucker in Krystall-, Krümel- u. Mehlform von mindestens 98 % Polarisation (Nr. 699a des statistischen Waarenverzeichnisses)		
	in der Zeit vom 1. August 1886 bis 15. März 1887	in der Zeit vom 16. bis 31. März 1887	zusammen	in der Zeit vom 1. August 1886 bis 15. März 1887	in der Zeit vom 16. bis 31. März 1887	zusammen	in der Zeit vom 1. August 1886 bis 31. März 1887	in der Zeit vom 16. bis 31. März 1887	zusammen
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Preußen.									
Provinz Ostpreußen	2,063,500	—	2,063,500	—	—	—	5,000	—	5,000
„ Westpreußen	73,885,846	1,175,179	75,061,025	—	—	—	5,070	—	5,070
„ Brandenburg	550,475	—	550,475	367,027	19,632	386,659	1,625	—	1,625
„ Pommern	46,239,592	6,152,935	52,392,527	6,936,953	640,449	7,577,402	1,200,788	544,079	1,744,867
„ Posen	401,262	—	401,262	—	—	—	140,803	—	140,803
„ Schlesien	6,431,945	—	6,431,945	6,524,198	1,331,427	7,855,625	1,676,838	240,993	1,917,831
„ Sachsen (einschl. d. Schwarzb. Unterherrschaften)	34,671,790	1,017,183	35,688,973	22,861,878	3,342,444	26,204,322	1,849,084	161,433	2,010,517
„ Schleswig-Holstein	86,790,783	20,129,519	106,920,302	10,756,111	2,650,735	13,406,846	992,894	121,570	1,114,464
„ Hannover	72,516,028	2,885,992	75,402,020	6,274,874	101,543	6,376,417	4,175,941	139,068	4,315,009
„ Westfalen	—	—	—	70,021	2,034	72,055	—	—	—
„ Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rheinprovinz	8,947,370	391,450	9,338,820	16,290,059	1,577,280	17,867,339	3,572	—	3,572
Summe Preußen	332,498,591	31,752,258	364,250,849	70,081,121	9,665,544	79,746,665	10,051,615	1,207,143	11,258,758

Bayern	2,070,641	150,597	2,221,238	5,672,209	486,737	6,158,946	—	—	—
Sachsen	13,121	—	13,121	46,299	6,346	52,645	660	—	660
Württemberg	490,000	—	490,000	—	—	—	—	—	—
Baden	154,970	300,000	454,970	990,365	101,869	1,092,234	—	—	—
Hessen	440,000	250,000	690,000	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg	20	200	220	491	—	491	—	303	303
Thüringen (einschl. der Großh. sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	3,171,210	133,407	3,304,617	7,269,248	1,069,322	8,338,570	342,620	4,642	347,262
Anhalt	12,136,391	2,437,342	14,573,733	1,622,913	504,987	2,127,900	160,334	9,960	170,294
Lübeck	—	—	—	22,590	—	22,590	505	—	505
Elsaß-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt im deutschen Zollgebiet	350,974,944	35,023,804	385,998,748	85,705,236	11,834,805	97,540,041	10,555,734	1,222,048	11,777,782
In demselben Zeitraum des Vorjahres[2]	226,543,954	14,053,360	240,597,314	30,037,883	2,668,207	32,706,090	10,920,540	658,482	11,579,022

[1]) Die Nachweisung bezieht sich auf allen mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigten Zucker, sowohl auf den zur direkten Ausfuhr bestimmten, als auch auf den zur Aufnahme in eine Niederlage angemeldeten, ohne Rücksicht darauf, ob er von der Niederlage nach dem Zollausland ausgeführt oder gegen Erstattung der Vergütung in den freien Verkehr des Zollgebiets zurückgebracht werden soll.

[2]) Bei der Vergleichung mit den Zahlen des Vorjahrs sind die seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juni 1886 in der Zuckersteuergesetzgebung und besonders in der Klassifizirung des Zuckers eingetretenen Aenderungen zu beachten.

daß daselbst das Vagabondenthum, sei es wegen verbesserter Erwerbsverhältnisse, sei es in Folge zweckmäßigen Zusammenwirkens der Polizeibehörden und gemeinnütziger Einrichtungen zur Bekämpfung jenes Unwesens, sich in fortdauernder Abnahme befindet. Es wurden nämlich 1885 nur 5735 derartige Bestrafungen gegen 6952 in 1884, 9890 in 1883 und 12,105 in 1882 verzeichnet, was eine Abnahme um 17,5 bezw. 40,0 und 42,6 Prozent gegen die Vorjahre bedeutet. Von den Bestrafungen entfielen verhältnißmäßig die meisten, nämlich 17,4 Prozent, auf den Januar, die wenigsten mit 4,2 Prozent auf den September. Dieses auch schon früher beobachtete Zusammentreffen der höchsten bezw. niedrigsten Bestrafungsziffern mit den Jahreszeiten der größten bezw. geringsten wirthschaftlichen Noth im Arbeiterstande, sowie der bedeutende Abstand zwischen jenen beiden Ziffern scheinen unzweideutig dafür zu sprechen, daß im Allgemeinen mehr Bedrängniß als sittliche Verkommenheit unter den Bettlern und Landfahrern zu finden ist, und zwar um so mehr, als sicherlich einem großen Theile der in der günstigen Jahreszeit Bestraften nicht der gute Wille, sondern nur ausreichende Fähigkeit zur Arbeit gefehlt hat.

Von den Bestrafungen kommen 1885 nur 36,4 Prozent auf Badener, der Rest auf Auswärtige, meist Angehörige der Nachbarländer; das weibliche Geschlecht war mit 8,9 Prozent (gegen 9,5 im Vorjahre) an den Bestrafungen betheiligt. Von den bestraften Badenern erlitten je einer 8 bezw. 7, vier 6 und vierzehn 5 Bestrafungen, während auf landesfremde Personen, gegen welche bei mehrfacher Bestrafung die Ausweisung aus dem Staatsgebiete zu erfolgen pflegt, in keinem Falle mehr als 4 Bestrafungen trafen. Im Ganzen kamen auf 5735 Bestrafungen 4835 Bestrafte, also auf einen Bestraften 1,19 (im Vorjahre 1,22) Bestrafungen. Von den bestraften Männern (Frauen) waren 90,6 (62,3) Prozent ledig, 5,8 (25,6) verheiratet, 3,4 (11,2) verwittwet und 0,2 (0,9) Prozent geschieden.

Was die Einrichtungen zur Bekämpfung der Wanderbettelei in Baden anlangt, so weisen dieselben seit dem Jahre 1882 eine recht erfreuliche Entwickelung auf. Es fand 1885 (1882) in 728 (257) Gemeinden eine organisirte Unterstützung armer Wanderer statt, welche in 649 (115) Gemeinden in der Gewährung von Kost und meist auch Obdach, in 10 (3) nur in Obdach, in 105 (140) in einer Geldgabe bestand, die in einer Anzahl Gemeinden mit einer Naturalleistung verbunden war. Die 1882 noch bedeutend vorherrschende Form der Geldunterstützung fand 1885 also nur noch etwa in einem Siebentel aller Fälle statt.

Mehr und mehr ist die Unterstützung an Stelle der Vereine von den Gemeinden übernommen worden, indem eine solche 1885 (1882) in 691 (212) Gemeinden von den Behörden derselben, in 37 (45) von Vereinen verabreicht wurde. Im Jahre 1885 war übrigens wegen Verringerung des Bedürfnisses die Anzahl der Gemeinden mit geordneter Unterstützung um 10 geringer als im Vorjahre; die durchschnittliche Einzelunterstützung stieg von 1882 bis 1885 im Ganzen von 22,9 Pf. auf 30,8 Pf., und zwar bei den Vereinen von 31,1 Pf. auf 41,4 Pf., bei den Gemeindebehörden von 11,6 auf 25,2 Pf. Betreffs der Uebertragung der Verköstigung und Beherbergung lagen aus 544 Gemeinden Angaben vor; in 444 wurde die Leistung von Wirthen, in 81 von Privaten, in 19 von Anstalten besorgt. Ein Arbeitsnachweis war 1885 bei 273 unter 728 Unterstützungsstellen vorhanden. (Stat. Korr.)

Deutsches Kolonialstaatsrecht,

mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten.

Von

Carl v. Stengel,

Professor der Rechte in Breslau.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Arten der Kolonien; wirthschaftliche und politische Bedeutung derselben. [1]

Unter „Kolonien" versteht man ganz im Allgemeinen in einem fremden Lande und unter einem fremden Volke befindliche Ansiedelungen oder Niederlassungen einer größeren Anzahl von Angehörigen einer anderen Nation.

Die Eigenthümlichkeiten solcher Niederlassungen sind, wie Roscher [2] mit Recht hervorhebt, hauptsächlich auf zwei Umstände zurückzuführen, nämlich 1. daß ein älteres Kulturvolk ein mehr oder weniger junges, der Kultur erst zu gewinnendes oder zu erschließendes Land in Besitz nimmt, 2. daß ein Theil dieses Volkes sich vom Ganzen ablöst, ohne daß deßhalb der politische und rechtliche Zusammenhang der kolonialen Bevölkerung mit dem Muttervolke überhaupt oder sofort zerrissen zu werden braucht.

Die Hauptursachen der Auswanderung und der damit verbundenen Gründung von Kolonien [3] sind jedenfalls in Uebervölkerung und außerdem in politischer und religiöser Bedrückung, bezw. in der Unzufriedenheit mit den religiösen und politischen Zuständen der Heimat zu suchen. Die Uebervölkerung, [4] wenn sie auch in der Regel nur eine relative, d. h. eine blos zeitweilige oder örtliche oder für einzelne Bevölkerungsklassen bestehende Beschränkung der Ernährungsmöglichkeit ist, und durch Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe, Entwickelung der Industrie u. s. w. gehoben werden kann, hat nicht blos in der neueren Zeit zu den massenhaften Auswanderungen nach Amerika und Australien

---

[1]) Roscher und Jannasch: Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. 1885. — Loehnis: Die Europäischen Kolonien, 1881. — Leroy-Beaulieu: De la colonisation chez les peuples modernes, 2. Ausg. 1882. — Geffcken: Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Kolonisation in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie 2. Aufl. (Nr. XXV), Bd. 2, S. 943 ff. bezw. 967. — Schäffle, Kolonialpolitische Studien in der Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaften, Bd. 42 (1886), S. 625 ff.

[2]) Roscher a. a. O. S. 1.

[3]) Roscher a. a. O. S. 32 ff.

[4]) Vgl. z. B. über die Zunahme der Bevölkerung in Europa in den letzten Jahrzehnten und über die Auswanderung die Angaben bei Lentner: Das internationale Kolonialrecht (1886), S. 3 ff., ferner Geffcken a. a. O. S. 959 ff.

und zur Gründung und Vergrößerung der dort bestehenden Kolonien und Staaten Anlaß gegeben, sondern diese Thatsache war auch schon im Alterthum wirksam. Tritt zur Uebervölkerung noch Unzufriedenheit mit den politischen und religiösen Verhältnissen des Heimatlandes, so wird die durch die wirthschaftlichen Zustände schon bestehende Neigung zur Auswanderung noch erhöht, wie dies z. B. bei den nach der Revolution des Jahres 1848 stattgehabten Auswanderungen aus Deutschland vielfach der Fall war. Religiöse und politische Unzufriedenheit kann aber auch für sich allein Anlaß zur Auswanderung und zur Gründung von Kolonien geben. In dieser Hinsicht braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß ein Theil der englischen Kolonien in Nordamerika durch englische Staatsangehörige gegründet wurde, welche in Folge der religiösen und politischen Kämpfe und Unruhen, deren Schauplatz im 17. Jahrhundert England war, ihr Vaterland verließen.

In Ländern mit hochentwickelter Industrie, welche mehr produzirt als das Inland zu konsumiren vermag, liegt ferner ein sehr wichtiger Antrieb zur Gründung von Kolonien darin, daß dieselben sich zu Absatzgebieten des heimischen Gewerbefleißes entwickeln, denn die Kolonisten, für lange Zeit auf die Urproduktion angewiesen, sind ebenso wie die vorhandene Urbevölkerung der Kolonien starke Konsumenten der industriellen Erzeugnisse des Mutterlandes. Sind und bleiben die Kolonien politisch und rechtlich vom Mutterlande abhängig, so ist es selbstverständlich, daß die Industriellen des letzteren schon mit Rücksicht auf die größere Rechtssicherheit den Absatz in den eigenen Kolonien dem Absatze in fremden Gebieten vorziehen, wie auch das überflüssige Kapital des Mutterlandes in dessen Kolonien gewöhnlich gute Anlage findet.

Roscher führt unter den Hauptursachen der Kolonisation auch die religiöse Begeisterung auf und weist darauf hin, daß, wie schon im Alterthume vielfach religiöse Motive bei Gründung von Kolonien mitwirkten, und im Mittelalter die Kreuzfahrer Eroberungskolonien gründeten, auch nach Entdeckung der „neuen Welt" bei den kolonialen Unternehmungen der Spanier und Portugiesen vielfach „der Golddurst des erwachenden Merkantilsystemes und der ritterlich fromme Bekehrungseifer des damaligen Katholizismus parallel" gegangen sind. Gegenwärtig liegen auf diesem Gebiete freilich die Verhältnisse wesentlich anders; immerhin ist aber nicht zu verkennen, daß die Missionäre häufig die Pioniere für die Gründung einer Kolonie sind,[1]) daß die Auffassung von der Art und Weise der Bekehrung und Civilisirung der Heiden für die Kolonialpolitik der europäischen Staaten in erheblichem Maße bestimmend gewesen ist und noch ist, und daß auch gegenwärtig noch die Verbreitung der Segnungen des Christenthums unter die eingeborenen Völkerschaften von Afrika, Australien u. s. w. als mitbestimmender Zweck kolonialer Unternehmungen wenigstens vorgeschützt wird.

Die Entstehungsursachen einer Kolonie bestimmen im Wesentlichen den Charakter derselben, in der Hauptsache aber hängt der Charakter einer Kolonie ab von dem Zwecke, zu welchem sie angelegt wurde, und von der Beschaffenheit des Landes, in welchem die Gründung erfolgte. Darnach kann man wohl im Anschluß an Roscher's[2]) Ausführungen folgende, nicht blos nach ihrer poli-

[1]) Mit Recht weist Geffcken a. a. O. S. 992 f. auf die Bedeutung der Missionen für die Kolonien hin. Wie sehr die französischen Missionäre namentlich in Indien der Ausbreitung des französischen Kolonialbesitzes vorgearbeitet haben, ist bekannt.

[2]) Leroy-Beaulieu S. VII und S. 574 ff. führt auf: colonies d'exploitation

tischen und wirthschaftlichen Bedeutung, sondern auch in Bezug auf ihre rechtliche Verfassung verschiedene Hauptarten der Kolonien unterscheiden:

1. Eroberungskolonien, zu welchen auch die sog. Militärkolonien[1]) zu rechnen sind. Bei diesen Kolonien soll nicht ein unkultivirtes oder auf niedriger Kulturstufe stehendes und schwach bevölkertes Land langsam durch die Arbeit der Kolonisten urbar gemacht und kultivirt werden. Vielmehr handelt es sich hier wenigstens in erster Linie darum, ein Gebiet durch Waffengewalt zu erobern und die in demselben befindliche Bevölkerung dem Mutterlande der Eroberer oder diesen selbst, wenn sie ein neues Staatswesen gründen, dauernd politisch zu unterwerfen. Die Eroberung der Kolonie durch Kulturarbeit folgt allerdings in der Regel nach, aber doch drückt die Eroberung durch Waffengewalt der Kolonie für lange Zeit einen bestimmten Charakter auf.

In solchen Eroberungskolonien, zu welchen u. A. die spanischen Kolonien in Südamerika gehörten, und auch die Deutsch-Ordenskolonie in Preußen gerechnet werden konnte, werden nämlich die Eroberer und ihre Nachkommen sich lange Zeit als eine besondere herrschende Gesellschaftsklasse erhalten oder zu erhalten suchen, welche die höheren Berufe für sich in Anspruch nimmt und alle öffentlichen Aemter ausschließlich besetzt, während die eingeborene Bevölkerung möglichst in wirthschaftlicher und politischer Abhängigkeit gehalten wird. Wie sehr hiedurch die weitere politische Entwickelung derartiger Kolonien beeinflußt werden muß, liegt auf der Hand und zeigt recht deutlich die Entwickelung der spanischen Kolonien in Südamerika.

2. Handelskolonien. Dieselben entstehen aus den Niederlassungen einzelner Kaufleute in auf einer niederen Kulturstufe stehenden Ländern, wo die fremden Kaufleute schon im Interesse der Rechtssicherheit gezwungen sind, sich genossenschaftlich zu vereinigen und eine selbstständige mehr oder minder exterritoriale Stellung einzunehmen. Derartige Niederlassungen (Faktoreien) dienen zunächst lediglich als Stützpunkte des Handels, sie können sich aber zu Kolonien, sog. Handelskolonien, entwickeln, sobald die fremden Kaufleute bezw. eine aus solchen gebildete Handelsgesellschaft unter dem Schutze der heimischen Staatsgewalt die eingeborene Bevölkerung politisch von sich abhängig macht, oder wenn die Kaufleute die Regierung ihres Mutterlandes veranlassen, die Herrschaft desselben auf das Gebiet, in welchem sich die Faktoreien befinden, auszudehnen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Kaufleute

---

und col. de peuplement, und unterscheidet im Uebrigen 1. col. de commerce, 2. col. de plantation und 3. col. agricoles. — In dem Aufsatze: La colonisation française en Tunisie (Révue des deux Mondes Bd. 78 — Nov. 1886 — S. 372 ff.) unterscheidet Leroy-Beaulieu drei Haupttypen der Kolonien: 1. les simples colonies commerciales, wie die ehemalige Kette von portugiesischen Faktoreien um Afrika; 2. les colonies de peuplement, wie die englischen Kolonien in Nordamerika und Australien; 3. les colonies d'exploitation où la race supérieure dirige, élève, conduit la race infeurieure, fournit les capitaux, met au jour les richesses naturelles, transforme par un état-major intelligent d'administrateurs, d'ingénieurs, de capitalistes, de commerçans, de professeurs, de contremaîtres, un pays resté longtemps pauvre faute d'initiative et de ressources matérielles accumulées chez les habitauts en une contrée prospère et opulente.

[1]) Militärkolonien haben insbesondere die Römer angelegt, um eroberte Länder durch Besatzungen möglichst im Zaume zu halten. Nicht richtig ist es aber, die österreichische Militärgrenze als Militärkolonie zu bezeichnen (Roscher S. 9), da es sich hiebei nicht sowohl um die Niederlassung von Außen herbeigezogener Kolonisten, als um die militärische Organisation der bereits vorhandenen Bevölkerung eines Gebietes im Interesse des Grenzschutzes handelte.

und Handelsgesellschaften sich nicht auf den bloßen Handel beschränken, sondern einen Theil der Waaren und Produkte, mit welchen sie Handel treiben, in Plantagen, Bergwerken u. s. w. selbst erzeugen und bearbeiten, da sie dann gezwungen sind, ihren Machtbereich über ihre Faktoreien hinaus auszudehnen. Derartige Handelskolonien können, wie das Beispiel der englisch-ostindischen Kompagnie zeigt, unter Umständen in Eroberungskolonien übergehen.

3. Die Pflanzungs- (Plantagen-) Kolonien. Obwohl dieselben auf der Urproduktion beruhen, stehen sie doch wirthschaftlich und politisch den Handelskolonien viel näher als den noch zu besprechenden Ackerbaukolonien. In den Pflanzungskolonien werden nämlich solche Produkte erzeugt, welche, wie Kaffee, Thee, Zuckerrohr, Indigo, Baumwolle, Gewürze u. s. w., in Europa nicht gebaut werden können, weil sie ein wärmeres Klima verlangen. Da nun erfahrungsgemäß Europäer in tropischen Gegenden die zum Plantagenbau erforderliche körperliche Arbeit dauernd nicht leisten können, so ist es nothwendig, zu diesem Zwecke die eingeborene Bevölkerung der betreffenden Kolonie zu verwenden oder Arbeiter aus anderen Tropenländern einzuführen, wie dies z. B. mit den sog. Kulis in Australien und Westindien geschieht.[1]) Unter diesen Umständen kann von einer Einwanderung von europäischen Kolonisten, welche in der Kolonie Ackerbau treiben und sich daselbst eine neue Heimat gründen wollen, nicht wohl die Rede sein und die Einwanderung wird sich auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Personen beschränken, welche Plantagen anlegen und erwerben, bezw. als Beamte, Aufseher u. s. w. die Plantagenbesitzer unterstützen, wie auch bei Handelskolonien die Einwanderung sich stets auf eine geringe Anzahl in der Regel nur einige Jahre in der Kolonie verweilender Personen beschränkt. Begreiflich ist es nach dem Charakter der Handelskolonien einerseits und den Pflanzungskolonien andererseits, daß Handelskolonien häufig mit Pflanzungskolonien verbunden sind, bezw. daß eine und dieselbe Kolonie eine doppelte Eigenschaft hat.

4. Ackerbaukolonien. Derartige Kolonien können von Europäern nur in Ländern der gemäßigten Zone angelegt werden, wo es dem Weißen möglich ist, ohne Gefahr für seine Gesundheit die schwere Arbeit des Ackerbauers zu leisten, wie dies z. B. in Nordamerika und Australien der Fall ist, vielleicht auch in manchen hoch gelegenen Gebietstheilen von Ostafrika zutreffen mag. Sodann ist die Anlegung von Ackerbaukolonien nur denkbar in unkultivirten und höchstens von Jäger- oder Hirtenstämmen dünn bevölkerten Gebieten, wo also freies, der Urbarmachung harrendes Land noch in Menge vorhanden ist. Die Anlage und das Gedeihen von Ackerbaukolonien verlangt, weil es sich um die Kultivirung bisher öder Landstrecken handelt, sehr viel Arbeit und zumal in der ersten Zeit starke Einwanderung zur Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte, für welche ein Ersatz in der dünnen, für den Ackerbau gewöhnlich nicht geeigneten Bevölkerung nicht zu finden ist.

Haben einmal die Ackerbaukolonien die Schwierigkeiten ihrer Kinderzeit überwunden, so gewinnen sie durchweg festen Bestand. Die Kolonisten, welche sich den Grund und Boden der Kolonie durch ihre Arbeit erobert haben, werden dadurch im fremden Lande heimisch und jedenfalls finden ihre Kinder und Nachkommen daselbst eine Heimat, an der sie fest hängen.

---

[1]) Es ist daher begreiflich, daß in solchen Kolonien die Einrichtung der Sklaverei entstanden ist und sich lange Zeit erhalten hat, und daß andererseits die plötzlich und unvermittelt erfolgte Aufhebung derselben solche Kolonien schädigte, wie dies z. B. bei den englischen Kolonien in Westindien der Fall gewesen ist.

Neben diesen hauptsächlichsten Arten von Kolonien können noch angeführt werden: 5. die Strafkolonien, d. h. Gebiete in überseeischen Ländern,[1]) in welche zu schweren Strafen verurtheilte Verbrecher verbracht werden, um dieselben zunächst für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen, und ihnen ferner durch Versetzung in ganz neue Verhältnisse die Möglichkeit zu gewähren, sich zu bessern und brauchbare Menschen zu werden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß derartige Strafkolonien ihre große Bedeutung gehabt haben, und auch jetzt noch unter Umständen mit Nutzen errichtet werden können. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß, je mehr der Zweck derselben erreicht wird, indem die deportirten Verbrecher zu ordentlichen Ansiedlern werden, sich die Kolonie als Strafkolonie gewissermaßen selbst aufhebt und es schließlich im Interesse der soliden Ansiedler unmöglich wird, den Charakter der Strafkolonie aufrecht zu erhalten. Da nun die Gebiete, in welchen Strafkolonien errichtet werden können, immer seltener werden, weil sich jede andere Kolonie gegen die Nachbarschaft einer Strafkolonie wehrt, auch durch einzelne internationale Vereinbarungen die Anlegung von Strafkolonien in gewissen Gebieten ausgeschlossen ist, so wird die Bedeutung dieser Art von Kolonien immer geringer. Es wird daher nicht nothwendig sein, im Laufe der weiteren Darstellung auf die Strafkolonien besondere Rücksicht zu nehmen, zumal wohl das Deutsche Reich vorläufig wenigstens nicht daran denkt, Strafkolonien anzulegen.[2])

Wenn bisher von Kolonien gesprochen wurde, so ist dabei zunächst davon ausgegangen worden, daß die Gebiete, in welchen sich die betreffenden Niederlassungen befinden, der Gewalt des Mutterlandes in größerem oder geringerem Grade unterworfen sind. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag jedoch sofort hervorgehoben werden, daß der Ausdruck „Kolonie" nicht selten in einem so allgemeinen und umfassenden Sinne gebraucht wird, daß darunter Niederlassungen oder Ansiedelungen einer größeren Anzahl von Angehörigen eines Volkes in einem fremden Lande verstanden werden, gleichgiltig ob dies Land bereits einer anerkannten Staatsgewalt unterworfen ist oder zu den völkerrechtlich herrenlosen Gebieten gehört.

Bei diesem Sprachgebrauche wird der Ausdruck „Kolonie" lediglich im ethnographischen Sinne angewendet und der Schwerpunkt liegt darauf, daß von einem Volke im ethnographischen Sinne, ganz abgesehen von seiner politisch-staatlichen Organisation, ein Theil durch Auswanderung sich ablöst und eine neue Heimat erwirbt. Für den Begriff der Kolonie im ethnographischen Sinne ist es völlig gleichgiltig, welche rechtlich-politische Stellung die Kolonie dem Mutterlande der Kolonisten gegenüber einnimmt, ob sie sich als eine Provinz des Mutterstaates bezw. ein unter dessen Schutz und Oberhoheit stehendes Gemeinwesen darstellt, ob sie sich zu einem selbstständigen Staat entwickelt hat, oder ob sie, auf einem fremder Staatsgewalt unterworfenen Gebiete gegründet, weder die eine noch die andere Stellung erreichen

---

[1]) Bei der Strafkolonie Sibirien trifft dieses Moment allerdings nicht zu. Sibirien hat aber überhaupt eine so eigenthümliche Stellung, daß es in der Regel nicht zu den Kolonien gerechnet wird.

[2]) Vgl. H. Seuffert: Ueber einige Grundfragen des Strafrechts (1886) S. 29 f. — In dem Uebereinkommen vom 10. April 1886, welches die englische und die deutsche Regierung über die Handels- und Verkehrsfreiheit in den englischen und deutschen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean abgeschlossen haben, haben sich (Art. V) beide Regierungen verpflichtet, in dem westlichen Stillen Ocean keine Strafniederlassungen einzurichten oder Sträflinge dorthin zu bringen.

kann. Von diesem ethnographischen Standpunkte aus sind die Niederlassungen der Griechen in Süditalien und Südgallien als griechische Kolonien, Karthago als eine Kolonie der Phönizier bezeichnet worden, waren das Deutsch-Ordensland Preußen und die deutschen Ostseeprovinzen deutsche Kolonien, Island eine dänische Kolonie, sind nicht blos die Kolonien in Australien, sondern auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika englische Kolonien. Andererseits spricht man auch von französischen Kolonien in Preußen, von deutschen Kolonien in Rußland, in der Türkei, in Brasilien u. s. w. Maßgebend ist bei den letzteren Beispielen, daß die Niederlassung sich nicht auf einzelne und vereinzelt lebende Personen beschränkt, sondern durch eine größere Anzahl von Volksgenossen erfolgt, welche wegen ihrer Zahl und der sich von selbst ergebenden Aneinanderschließung ihre Nationalität und Sprache wenigstens für längere Zeit zu bewahren vermögen und unter dem fremden Volke eine sich durch autonome Organisation der Kolonie geltend machende Sonderstellung einnehmen, auch wenn sie das staatsrechtliche Band, welches sie mit ihrem Heimatstaate vereinigte, gelöst, ihre frühere Staatsangehörigkeit aufgegeben und die Staatsangehörigkeit des Niederlassungsstaates erworben haben. [1])

Was sodann die wirthschaftlichen und politischen Vortheile der Kolonien anlangt, [2]) so ergeben sich dieselben im Wesentlichen schon aus den Hauptursachen, welche die Anlage von Kolonien veranlassen. Ist z. B. Uebervölkerung die Ursache, so wird durch Auswanderung und Gründung von Kolonien diesem bedenklichen Zustande mehr oder minder abgeholfen; in anderen Fällen bilden die Kolonien, indem sie die politisch unzufriedenen Elemente an sich ziehen, gewissermaßen ein Sicherheitsventil, oder sie gewähren dem überschüssigen Kapitale des Mutterlandes Gelegenheit zu lohnender Anlage und den gewerblichen Erzeugnissen desselben Absatz. In allen Fällen aber werden Kolonien, obwohl jetzt das System der Ausbeutung der Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes im Wesentlichen verlassen ist, die politische Machtsphäre des Mutterlandes erweitern und das Arbeitsfeld und das Absatzgebiet der heimischen Volkswirthschaft ausdehnen. Dazu kommt noch, daß der Besitz von Kolonien den wirthschaftlichen und politischen Gesichtskreis des Volkes erweitert und seine Initiative in wirthschaftlichen Unternehmungen erhöht. Daher sehen wir, daß seit Entdeckung der sog. neuen Welt alle politisch kräftigen und aufstrebenden Staaten sich in den Besitz von Kolonien zu setzen suchten, und daß die Größe und Festigkeit ihres Kolonialbesitzes vom größten Einfluß auf ihre politische Machtstellung in Europa selbst war. Zum Beweise dieser Behauptung braucht nur auf Spanien und Portugal einerseits und auf England andererseits hingewiesen zu werden. Spanien und Portugal sind in Folge des Verlustes des größten Theiles ihrer Kolonien von der Stellung herabgesunken, welche sie früher im überseeischen Verkehre einnahmen. England ist durch seine Kolonien eine Großmacht geworden, welche lange Zeit auf dem Meere alleinherrschend war. Ebenso ist es klar, daß die tonangebende Stellung der englischen Industrie und des englischen Handels ohne

[1]) Der Unterschied zwischen Kolonien im rechtlichen und ethnographischen Sinne wird später noch genauer zu erörtern sein, vorläufig dürften obige Ausführungen genügen. Nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß begreiflicher Weise eine Kolonie im ethnographischen Sinne nicht mehr vorliegt, sobald die Kolonisten ihre Nationalität und Muttersprache aufgegeben und in dem fremden Volke aufgegangen sind.

[2]) Ueber die Vortheile, welche die Kolonien für England auch heutzutage noch haben, vgl. z. B. Geffcken a. a. O. S. 971 ff.

die englischen Kolonien gar nicht denkbar gewesen wären. England ist zugleich ein Beispiel dafür, daß die wirthschaftlichen Vortheile der Kolonien sich selbst dann noch geltend machen, wenn letztere sich politisch vom Mutterlande getrennt haben, denn die Gleichheit der Lebensanschauungen und Lebensgewohnheiten der Bewohner des Mutterlandes und der Kolonien läßt die Handelsbeziehungen auch nach dieser Trennung noch fortdauern, wie dies z. B. bei England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bis zur Gegenwart der Fall ist. [1])

§. 2. Die Kolonialpolitik des Deutschen Reichs. [2])

Die Bedeutung und den Werth von Kolonien für das Deutsche Reich darzulegen kann nicht Aufgabe dieser im Wesentlichen auf die rechtliche Seite des Kolonialwesens sich beschränkenden Darstellung sein. Von einer solchen Erörterung kann aber hier um so mehr abgesehen werden, als seit etwa zehn Jahren das Für und Wider einer deutschen Kolonialpolitik in einer Reihe größerer Schriften, [3]) in unzähligen Aufsätzen der Tagespresse und endlich auch im Reichstage mit aller Gründlichkeit besprochen worden ist. Es wird daher genügen, darauf hinzuweisen, daß die in § 1 hervorgehobenen Vortheile der Erwerbung von Kolonien auch für das Deutsche Reich zutreffen. Außerdem mag nur noch besonders betont werden, daß die Erwerbung von Kolonien für das Deutsche Reich geradezu eine wirthschaftliche und politische Nothwendigkeit war.

Als nämlich nach der Entdeckung der „neuen Welt" die seefahrenden Nationen von Europa in Amerika und später in Australien Kolonien gründeten, war Deutschland, durch innere Kämpfe zerrissen und vor Allem durch den dreißigjährigen Krieg zur politischen Ohnmacht verdammt, nicht in der Lage, sich an der Gründung von Kolonien zu betheiligen. Die Versuche, welche der große Kurfürst in dieser Beziehung machte, mißlangen und mußten mißlingen, da das damals erst in der Entwickelung begriffene preußisch-brandenburgische Staatswesen nicht die nachhaltige Kraft besaß, das Erworbene dauernd festzuhalten. Deutschland mußte deßhalb die wirthschaftlichen und politischen Vortheile der Erwerbung von Kolonien den Engländern, Franzosen, Holländern, Spaniern u. s. w. überlassen. [4]) Nachdem nun endlich Deutschland seine politische Einigung und in Folge davon die ihm gebührende Machtstellung erlangt hat, war es eine selbstverständliche Aeußerung seiner Wiedererstarkung, daß es die Bahn einer aktiven Kolonialpolitik betrat. Erst dadurch ist das

---

[1]) Roscher u. Jannasch a. a. O. S. 360. — Charl. Dilke: „Greater Britain" 1880, S. 8.

[2]) Dr. Charpentier: Entwickelungsgeschichte der Kolonialpolitik des Deutschen Reichs, 1886. Miaskowski: Zur deutschen Kolonialpolitik der Gegenwart in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. IX S. 271—283.

[3]) Es wird zum Zweck der Orientirung genügen, wenn auf folgende Schriften aufmerksam gemacht wird: Fabri: Bedarf Deutschland der Kolonien? (1879); — Hübbe-Schleiden: Ueberseeische Politik (1880); — H. Wagner: Ueber Gründung deutscher Kolonien (1881); — Loehnis: Die Europäischen Kolonien (1881); — Roscher und Jannasch a. a. O. S. 357 ff.; — Friedr. Fabri: Deutsche Kolonialpolitik in Revue coloniale internationale, Bd. I (1885) S. 12 ff.

[4]) Justus Möser, Patriot. Phantasien I S. 43: „Die Territorialhoheit stritt gegen unsere Handelsmacht, der Untergang der letzteren bezeichnet den Anfang der ersteren. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, so würde jetzt nicht Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg am Ganges Befehle ertheilen."

Deutsche Reich in jeder Beziehung in die Reihe der Großmächte eingetreten und hat seinen Willen gezeigt, von nun an in allen wichtigen, die ganze Welt angehenden Fragen ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Es gilt eben auch für die Staaten der Satz: »Noblesse oblige«,[1]) und es zeugt von einer gewöhnlichen und platten Auffassung der deutschen Kolonialpolitik, wie es für die Nothwendigkeit der Erweiterung des wirthschaftlichen und politischen Horizonts eines großen Theils des deutschen Volkes spricht, wenn bei jeder Aufwendung seitens des Reichs für koloniale Zwecke immer wieder gefragt wird, wie hoch sich denn die aufgewendeten oder aufzuwendenden Summen verzinsen werden. Als ob nicht im Haushalte jeder Großmacht sich gar manche Million aufgeführt findet, deren Aufwendung im Interesse der politischen Machtstellung erforderlich ist, ohne daß an eine sofortige und direkte Wiedererstattung und Verzinsung derselben gedacht wird. Die vom Deutschen Reiche für seine Kolonien aufgewendeten Geldmittel werden sich übrigens im Laufe der Zeit reichlich verzinsen und ersetzen durch die Vortheile, welche sich nach und nach aus dem Kolonialbesitz für Deutschland ergeben müssen. Richtig ist es, daß Deutschland, welches so spät erst die Möglichkeit erlangt hat, an die Erwerbung von Kolonien zu denken, wenig herrenloses Land mehr vorfinden wird, welches zur Anlegung von Ackerbaukolonien geeignet ist, und daß es daher — vielleicht abgesehen von einzelnen Bezirken des Gebiets der ostafrikanischen Gesellschaft und im Innern des südwestafrikanischen Schutzgebiets — nicht möglich sein wird, den Strom der deutschen Auswanderung in deutsche Ackerbaukolonien zu lenken. Es wird sich daher Deutschland in der Hauptsache wenigstens auf die Gründung von Handels- und Plantagenkolonien beschränken müssen.[2]) Trotzdem kann der wirthschaftliche Nutzen der Kolonien für Deutschland nicht hoch genug angeschlagen werden, denn die Kolonien erscheinen als feste Stützpunkte für den überseeischen deutschen Handel und werden dazu beitragen, das Absatzgebiet der deutschen Industrie erheblich zu erweitern. Mit Rücksicht darauf kann man, wie oben angedeutet, sagen, daß die Erwerbung von Kolonien durch die wirthschaftlichen Verhältnisse geboten war, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß der Schutz, welchen der deutsche Handel in Afrika und in der Südsee zu seinem Bestande und zu seiner weiteren Entwickelung erfordert, nur dadurch wirksam gewährt werden kann, daß das Deutsche Reich in diesen Gegenden Kolonien erwarb.[3])

War sonach das Deutsche Reich durch triftige Gründe hinreichend veranlaßt, Kolonien zu erwerben, so konnte doch die Reichsregierung bei Erfüllung

---

[1]) Die Gründung von Kolonien setzt immer einen gewissen Ueberschuß an Arbeitskraft und Kapital und politische Machtstellung voraus; ein schwacher Staat kann keine Kolonie erhalten.

[2]) So wenig durch die Erwerbung deutscher Kolonien die Frage der Auswanderung vollständig gelöst werden wird, ebenso wenig ist zu erwarten, daß auf diese Weise die „soziale Frage" beseitigt werden wird. Aus diesem Umstand ist aber nichts gegen die Richtigkeit der deutschen Kolonialpolitik zu folgern, es zeigt sich nur, daß eben nicht alle sozialen und wirthschaftlichen Schäden durch ein Mittel geheilt werden können.

[3]) Wenn noch irgend ein Zweifel bestand über die Bedeutung der Erwerbung von Kolonien für das Deutsche Reich, so mußte derselbe zerstreut werden durch die Betrachtung der Mißgunst, welche die kolonialen Bestrebungen Deutschlands in England hervorriefen und welche die englische Regierung veranlaßte, dem kolonialpolitischen Vorgehen des Deutschen Reichs in Afrika und in der Südsee möglichst viele Schwierigkeiten zu bereiten. Auch in England gilt eben die seiner Zeit von Cobden und Bright und der Freihandelsschule vertretene Ansicht, daß der Besitz von Kolonien ein überwundener Standpunkt sei, heutzutage nicht mehr. Vgl. Geffcken a. a. O. S. 973.

dieser Aufgabe in sehr verschiedener Weise vorgehen; sie konnte selbst koloniale Niederlassungen gründen, oder sie konnte die Anlage und Gründung solcher Niederlassungen zunächst der privaten Thätigkeit anheimgeben und sich darauf beschränken, diesen Niederlassungen staatlichen Schutz zu gewähren, soweit dies nothwendig oder thunlich erschien, indem sie die Hoheit des Reichs auf dieselben ausdehnte. Die Reichsregierung hat den letzteren Weg eingeschlagen und ist überhaupt bisher auf dem Gebiete der Kolonialpolitik mit der äußersten Zurückhaltung und Vorsicht zu Werke gegangen. Als den ersten Schritt auf diesem Gebiete kann die sog. Samoavorlage i. J. 1880 bezeichnet werden. Der Zweck dieser Vorlage war allerdings zunächst nur der, deutsche Handels- und Plantagen-Unternehmungen auf Samoa und anderen Inseln der Südsee durch eine der deutschen Seehandlungsgesellschaft vom Reiche zu gewährende Garantie zu unterstützen. Es lag aber nahe, daß das Reich auf diesem Wege zum Erwerbe von Kolonien geführt werden werde und es wurde daher auch die Vorlage in diesem Sinne sowohl von der Presse wie im Reichstage besprochen und von letzterem abgelehnt.

Nach Verwerfung der Samoa-Vorlage verhielt sich die Reichsregierung längere Zeit gegenüber allen Anregungen zu einer aktiven Kolonialpotitik durchaus ablehnend und ging erst im Frühjahre 1884 wieder vor, indem sie die Niederlassungen und Besitzungen der Firma F. A. E. Lüderitz aus Bremen in Angra-Pequena unter den Schutz des Deutschen Reiches stellte. Seitdem hat das Deutsche Reich eine Reihe weiterer kolonialer Erwerbungen in Afrika und in der Südsee vorgenommen. Bei allen diesen Schritten auf diesem Gebiete zeigte sich aber immer wieder, daß die Reichsregierung ihre vorsichtige Haltung in Kolonialangelegenheiten nicht aufzugeben gedenke, und es wurden deßhalb nur solche Maßregeln ergriffen, welche unbedingt nothwendig waren. Es ist von Bedeutung, auf die desfallsigen Aeußerungen der Reichsregierung etwas genauer einzugehen, weil das sich daraus ergebende Programm die bisherige Entwickelung des deutschen Kolonialstaatsrechts sehr wesentlich beeinflußt hat.

In dieser Hinsicht heißt es in der Instruktion vom 19. Mai 1884, welche dem Generalkonsul Dr. Nachtigal ertheilt wurde, als derselbe den Auftrag erhielt, gewisse Gebiete von der Südwestküste von Afrika unter den Schutz des Deutschen Reiches zu stellen: „Die Einrichtung eines Verwaltungs-Apparates, der die Entsendung einer größeren Anzahl deutscher Beamter bedingen würde, die Errichtung ständiger Garnisonen mit deutschen Truppen und die Uebernahme einer Verpflichtung des Deutschen Reichs, den in solchen Gebieten sich ansiedelnden Deutschen und ihren Faktoreien und Unternehmungen auch während etwaiger Kriege mit größeren Seemächten Schutz zu gewähren, wird nicht beabsichtigt. Für unseren Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektoratsverträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Unterthanen erforderlichen Rechte erworben werden." [1])

Ebenso ist in einem Erlasse des Reichskanzlers vom 10. Juni 1884 an den deutschen Gesandten in London gesagt: „Meine Absicht geht nach wie vor dahin, daß ein Kolonialsystem nach Analogie des heutigen Englischen mit Garnisonen, Gouverneurs und Beamten des Mutterlandes für uns nicht an-

[1]) Deutsche Kolonialpolitik, Heft 1 S. 31.

gezeigt sei, aus Gründen, welche in unseren inneren Einrichtungen und Verhältnissen liegen, daß das Reich aber nicht umhin könne, seinen Schutz, soweit seine Kräfte reichen, auch auf solche Handelsunternehmungen deutscher Unterthanen zu erstrecken, welche mit Ländererwerb verbunden sind. Ich habe mich auf die Analogie der Englisch-Ostindischen Kompagnie in ihren ersten Anfängen berufen. Die darauf von Lord Amptill an mich gerichtete Frage, ob wir so weit gehen würden, den Betheiligten ein Royal charter zu bewilligen, habe ich bejaht." [1])

In Uebereinstimmung mit diesen schriftlichen Aeußerungen sprach sich der Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 26. Juni 1884 (gelegentlich der Erörterung der Dampfersubventions-Vorlage) [2]) dahin aus, daß er persönlich gegen Kolonien nach dem System sei, nach welchem die meisten Kolonien in früherer Zeit gegründet worden seien und das man jetzt das französische nennen könne, nämlich gegen Kolonien, bei welchen man als Unterlage ein Stück Land erwerbe, Beamte anstelle und Garnisonen errichte, und dann erst Ansiedler herbeizuführen versucht werden. Etwas ganz anderes sei aber die Frage, ob es nicht zweckmäßig und ob es nicht Pflicht des Reiches sei, denjenigen seiner Unterthanen, welche überseeischen Unternehmungen im Vertrauen auf den Schutz des Reiches sich hingeben, diesen Reichsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfen in ihren Kolonisationsbestrebungen zu leisten, um denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesammten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Schutz angedeihen zu lassen. Zu einer näheren Prüfung dieser Frage sei die Reichsregierung zuerst durch die Unternehmungen hanseatischer Kaufleute, verbunden mit Landankäufen und gefolgt von Anträgen auf Reichsschutz, veranlaßt worden, und habe sie geglaubt, dieselbe in der angedeuteten Weise bejahen zu sollen.

„Meine von Seiner Majestät gebilligte Absicht ist — sagte der Reichskanzler — die Verantwortlichkeit für die materielle Entwickelung der Kolonie ebenso wie ihr Entstehen der Thätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen, und weniger in der Form der Annektirung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal charters, im Anschluß an die ruhmvolle Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im Wesentlichen zu überlassen, und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnisonen dort leisten können. Ich denke mir also, daß man entweder unter dem Namen eines Konsuls oder eines Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reichs haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und daß irgend eines unserer See- und Handelsgerichte, sei es in Bremen, Hamburg oder sonstwo, die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwickelung, auch solche, die sich eine

[1]) Deutsche Kolonialpolitik, Heft 1 S. 84. — Vgl. auch Charpentier, S. 46 ff.

[2]) Deutsche Kolonialzeitung, I. Bd. (1884) S. 279 ff.

Souveränetät, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränetät erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwickelung sowohl gegen die Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, wie gegen Bedrückungen und Schädigungen von Seiten anderer europäischer Mächte."

Im gleichen Sinne heißt es im Eingange der Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete, welche im Dezember 1885 dem Reichstage vorgelegt wurde:[1] „Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik, daß der Schutz und die Aufsicht des Reiches den deutschen Handelsunternehmungen in überseeischen Ländern zu folgen und soweit einzutreten haben, als sich für dieselben ein Bedürfniß geltend macht, ist auch bei der vorläufigen Regelung der inneren Verhältnisse der Schutzgebiete maßgebend geblieben." Es lag in der Natur der Sache, daß die Reichsregierung theils mit Rücksicht auf die Gegnerschaft, welche sie mit ihrer Kolonialpolitik in verschiedenen Kreisen der einheimischen Bevölkerung und vor Allem auch im Reichstage fand, theils im Interesse der Verhütung auswärtiger Konflikte ihre Ziele auf dem Gebiete der Kolonialpolitik möglichst eng steckte. Durchaus gerechtfertigt war es auch, daß die Reichsregierung nicht etwa die Gründung von Kolonien von Staatswegen in's Auge faßte, sondern sich darauf beschränkte, bereits vorhandenen deutschen Niederlassungen den Schutz des Reiches angedeihen zu lassen, so daß die Anlage und Errichtung deutscher Kolonien von Anfang an lediglich der privaten Rührigkeit und Thatkraft überlassen war. Dagegen zeigte es sich bald, daß die Hoffnung der Regierung, den betheiligten Handlungshäusern und Gesellschaften im Wesentlichen auch die Einrichtung und Verwaltung der von ihnen angelegten oder doch veranlaßten Kolonien überlassen zu können, nicht überall in Erfüllung ging.

Im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft liegt allerdings die Sache so, daß sich die Reichsregierung vorläufig wenigstens auf die Regelung der Rechtspflege und die Oberaufsicht über die Verwaltung beschränken kann, die Ordnung der übrigen Verhältnisse sowie die Uebernahme der Kosten für die gesammte Verwaltung einschließlich der Rechtspflege den Gesellschaften überlassend. Nicht so günstig liegen aber die Verhältnisse in Westafrika und Südwestafrika. Wenn man nämlich auch von dem Schutzgebiete in Südwestafrika (Angra-Pequena) absehen will, weil daselbst für's Erste wenigstens ein Anlaß zu eingehender Organisation und Verwaltung nicht vorliegt, so ist es doch auch in Kamerun und im Togogebiet der Reichsregierung nicht gelungen, die dort interessirten Handelshäuser zur Bildung einer mit der lokalen Verwaltung zu betrauenden Korporation zu bewegen, und es mußte deßhalb die Reichsregierung in diesen Schutzgebieten unmittelbar in die Regelung der Verhältnisse eingreifen, wenn auch in beiden Gebieten die dort befindlichen Kaiserl. Beamten durch aus Vertretern der daselbst niedergelassenen europäischen Firmen gebildete Verwaltungsräthe unterstützt werden.

Die Erscheinung, daß es in Togo und Kamerun nicht gelungen ist, eine Kolonialgesellschaft zur Verwaltung dieser Gebiete zu Stande zu bringen, darf übrigens weder überraschen noch entmuthigen,[2] denn die Bildung und Wirksamkeit einer solchen Kolonialgesellschaft setzt ganz besondere Verhältnisse voraus,

[1] 6. Legisl. Per. II. Session 1885/86, Druckf. 44.

[2] Entmuthigend für die koloniale Bewegung ist dagegen die Erscheinung, daß das große Kapital Deutschlands sich bisher verhältnißmäßig wenig an kolonialen Unternehmungen betheiligt hat, während in England für solche Zwecke stets Geld zu haben ist. Es beweist das, daß in Deutschland vielfach noch der weite Blick für solche Dinge fehlt.

wie sie z. B. in Ostafrika und Neu-Guinea bestehen, wo es der Gesellschaft möglich ist, in jeder Beziehung als Gründerin der Kolonie aufzutreten und ohne weitere Konkurrenz die Verhältnisse nach ihrem Ermessen zu regeln; dem gegenüber wäre eine in Kamerun sich bildende Kolonialgesellschaft, selbst wenn sie unter Betheiligung aller der daselbst angesessenen Firmen zu Stande käme, doch fortwährend der Gefahr ausgesetzt, mit den Interessen einzelner Firmen in Streit zu gerathen und hiedurch in der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Kolonie gehindert zu sein. Wenn zur Rechtfertigung der so enge gesteckten Grenzen der deutschen Kolonialpolitik so gerne auf das Beispiel der englisch-ostindischen und holländisch-ostindischen Handelskompagnie hingewiesen wird, welche ja auch die betreffenden Kolonien gegründet und unter einer „kaufmännischen Souveränetät", wie sich der Reichskanzler ausdrückte, verwaltet hätten, so ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig doch ganz andere Verhältnisse bestehen, als zur Zeit, da die genannten beiden Handelsgesellschaften entstanden und blühten. Es wird genügen, in dieser Hinsicht nur zwei Momente hervorzuheben: der eine Umstand ist der, daß vor etwa zwei Jahrhunderten vom Staate noch nicht so viel verlangt und erwartet wurde wie heutzutage, und daß insbesondere der Schutz der Angehörigen eines Staates und ihres Besitzes im Auslande nicht in dem Maße als eine Aufgabe der Staatsverwaltung betrachtet wurde wie heutzutage. Sodann daß die Bedeutung und Macht der ostindischen Handelsgesellschaften hauptsächlich auf dem eifersüchtig aufrecht gehaltenen, gegenwärtig nicht mehr möglichen Handelsmonopol für gewisse Gebiete beruhte.

Daß in den betheiligten handeltreibenden Kreisen eine gleiche Auffassung besteht, dürften die Auslassungen des Herrn H. Robertson, Mitinhaber der Hamburger, in der Südsee beträchtliche Handelsniederlassungen besitzenden Firma Robertson & Hernsheim, beweisen, welche derselbe im Januar vor. Jahres im „Hamburger Korrespondenten" über eine mit dem Reichskanzler stattgehabte Unterredung veröffentlicht hat. Nach Mittheilung des ꝛc. Robertson wies bei dieser Gelegenheit der Reichskanzler wiederholt darauf hin, daß von einem Schutze des Reiches immer nur soweit die Rede sein könne, als eine genügende Polizeimacht in Frage käme; eine Kolonialarmee sei theuer und die in Europa ausgebildeten Beamten würden trotz aller Vorschriften immer wieder in die alte Schablone hineinfallen und den Anforderungen der Kolonie nicht genügen. Hier müßten also die Kaufleute eintreten, und daß dies möglich sei, beweisen die englisch-ostindische, holländisch-ostindische und die neue Nord-Borneo-Kompagnie. Dem gegenüber machte Robertson geltend, daß in jenen Gegenden, in denen bereits eine gewisse Zivilisation bestanden habe, in denen die europäischen Kaufleute oder Gesellschaften mit einflußreichen Rajahs oder Sultanen verhandeln und durch dieselben auf die Bevölkerung Pressionen üben könnten, mit den Verhältnissen auf den Südsee-Inseln, auf denen völlige Barbarei herrsche und deren zahlreiche Häuptlinge eine wirkliche Macht kaum besäßen, nicht in Parallele zu stellen wären. Ohne Geld, Schiffe und Soldaten seien heutzutage keine Kolonien mehr zu gründen und in Deutschland würden sich schwerlich Kapitalisten finden, die ihr Geld für Kolonien hergäben, welche im Falle eines Krieges die Beute des Gegners werden könnten. Müsse derselbe sie später auch herausgeben, so sei doch der Handel auf Jahre schwer geschädigt. Von diesem Gesichtspunkte aus habe auch seine Firma einen ihr angebotenen Schutzbrief abgelehnt, weil sie geglaubt habe, daß sie die ihr durch denselben auferlegten Pflichten nicht erfüllen könne, wie er auch glaube,

daß die Neu-Guinea-Kompagnie die durch Annahme des Schutzbriefes übernommenen Obliegenheiten nicht zu erfüllen im Stande sei.[1])

In der That dürfte es jetzt schon klar sein, daß das Deutsche Reich in viel ausgedehnterem Maße die Besorgung der kolonialen Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen muß, als anfänglich die Reichsregierung beabsichtigt haben mochte. In nicht wenigen Schutzgebieten wird die Regierung die Einrichtung der gesammten Verwaltung und die Führung derselben zu übernehmen haben, in anderen Gebieten muß sie die Besorgung wenigstens eines Theiles derselben bethätigen; die Gründung einer wenn auch kleinen Kolonialtruppe wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein, und schließlich wird selbst im Falle kriegerischer Verwickelungen den Kolonien der maritime Schutz des Reiches nicht völlig versagt werden können. Wie sich dies Alles im Einzelnen gestalten wird, läßt sich natürlich jetzt noch nicht sagen, es hängt dies von der Entwickelung des deutschen Kolonialwesens überhaupt ab. Je gedeihlicher und bedeutender dieselbe sein wird, um so mehr wird auch das Reich geneigt und veranlaßt sein, Mittel für koloniale Bestrebungen aufzuwenden.

Durch die Entwickelung der deutschen Kolonien ist auch die Ausbildung des Kolonialstaatsrechts bedingt; vorläufig ist dasselbe erst in Anfängen vorhanden. Immerhin sind die Grundlagen der Verfassung der Kolonien bereits durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886, betr. die Regelung der Verhältnisse der Schutzgebiete, geschaffen, so daß darauf sowohl in theoretischer wie praktischer Beziehung weiter gebaut werden kann.

Erstes Kapitel.

Die Kolonien im Sinne des öffentlichen Rechts.

§ 3. Der Begriff der Kolonien im rechtlichen Sinne.[3])

Jede Erscheinung des politischen und wirthschaftlichen Lebens schafft sich ihre eigenen Rechtssätze und bedarf einer ihre Selbstständigkeit schützenden, ihre Entwickelung ermöglichenden Rechtsordnung. So hat sich denn auch eine Anzahl von Rechtssätzen ausgebildet, welche die Stellung der Kolonien vom Standpunkte des Völkerrechts und des Staatsrechts aus, ihre Verfassung und Verwaltung und die Regelung der Beziehungen ihrer Angehörigen und Bewohner zu einander und zum Mutterlande zum Gegenstande haben. Den Inbegriff dieser Rechtssätze kann man als „Kolonialrecht" bezeichnen und, insoferne es sich um die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Kolonien zum Mutterlande handelt, als „Kolonialstaatsrecht".

---

[1]) In ähnlichem Sinne hatten sich übrigens verschiedene andere Hamburger Kaufleute geäußert, mit welchen der Reichskanzler am 26. September 1884 eine Unterredung hatte. Dieselben sprachen sich nämlich entschieden dafür aus, daß im Biafra-Gebiete die Landeshoheit durch kaiserliche Beamte im Namen des Reichs ausgeübt werden müsse, und daß die daselbst niedergelassenen Kaufleute an der Verwaltung des Landes nur durch ein berathendes Kollegium sich betheiligen könnten.

[2]) Geffcken a. a. O. S. 980; derselbe: L'Allemagne et la question coloniale in Revue de droit international XVII (1885), S. 128 ff.

[3]) Bulmerincq, Völkerrecht in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts I, 2 S. 282. — Heffter: Das europäische Völkerrecht, 7. Aufl. (1882) S. 152. — Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, Arch. f. öffentl. R. II. Heft 1 S. 1 ff. — Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887.

Es ist bereits in § 1 darauf hingewiesen worden, daß der Ausdruck „Kolonie" häufig in einem sehr allgemeinen, lediglich ethnographischen Sinne gebraucht wird, so daß der Schwerpunkt lediglich darauf gelegt wird, daß eine größere Anzahl von Angehörigen einer Nation sich in einem Lande niederläßt, welches noch nicht von ihrer Nationalität bewohnt ist. Der Begriff der Kolonien im ethnographischen Sinne nun, mag die politische und wirthschaftliche Bedeutung derselben für das Mutterland noch so groß sein, ist wegen seiner Allgemeinheit und Unbestimmtheit für die rechtliche Konstruktion nicht verwendbar. Von einer Kolonie im rechtlichen Sinne kann man nämlich nur sprechen, wenn das Gebiet, auf welchem sich die Angehörigen eines Staates niederlassen oder ansiedeln, in eine staatsrechtliche Verbindung zum Mutterlande gebracht wird. Demgemäß scheiden vom Begriffe der Kolonien im rechtlichen Sinne aus: a) diejenigen Kolonien im ethnographischen Sinne, welche sich zu selbstständigen Staatswesen entwickelt haben, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien u. s. w., b) diejenigen kolonialen Niederlassungen, welche in einem Gebiete erfolgt sind, das bereits einer anerkannten Staatsgewalt unterworfen ist. Bei derartigen kolonialen Niederlassungen können nämlich zwar die Kolonisten wenigstens für längere Zeit ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten und auf diese Weise für ihre Person den Zusammenhang mit ihrem Mutterlande wahren, aber es steht nicht blos die Kolonie als Ganzes unter der Herrschaft des Staates, in dessen Gebiet sie angelegt ist, sondern auch die einzelnen Kolonisten sind dieser Herrschaft unterworfen. Der Schutz, welchen der Heimatstaat der Kolonisten denselben gewähren kann, und die Herrschaft, welche er über dieselben noch auszuüben vermag, sind demnach beschränkt und können sich nur in den Formen des völkerrechtlichen Verkehrs bewegen, da das gegenwärtig herrschende Territorialprinzip es mit sich bringt, daß ein jeder Staat die Ausübung einer fremden Staatsgewalt innerhalb seines Gebiets zurückweisen kann. [1])

Zur scharfen Begrenzung und Bestimmung des Begriffs der Kolonien im rechtlichen Sinne werden aber noch zwei Umstände zu berücksichtigen sein: 1. Ob die Anzahl der Kolonisten d. h. der eingewanderten Angehörigen des Mutterlandes oder ihrer Nachkommen groß oder klein ist, ist für den Begriff der Kolonie im rechtlichen Sinne völlig gleichgiltig. Ebenso wenig ist nothwendig, daß die Kolonisten Eingewanderte desjenigen Staates sind, zu welchem die Kolonie gehört. Da nämlich, wie noch später zu zeigen sein wird, eine Kolonie auch durch Eroberung oder durch einen völkerrechtlichen Vertrag erworben werden kann, so ist die Möglichkeit gegeben, daß eine von Angehörigen einer Nation gegründete Kolonie später in den Besitz eines anderen Staates übergeht, wie dies z. B. mit verschiedenen holländischen und französischen Kolonien (Canada, Kapkolonie u. s. w.) der Fall war, welche in Folge der Kriege am Ende und am Anfang dieses Jahrhunderts in englischen Besitz

[1]) Das oben im Texte Vorgetragene, verbunden mit der Thatsache, daß es den Kolonisten einer blos ethnographischen Kolonie in einem einer fremden Staatsgewalt unterworfenen Gebiete auf die Dauer nicht möglich ist, ihr Volksthum und ihre Sprache festzuhalten,, lassen auch alle Versuche in Brasilien und anderen südamerikanischen Staaten, deutsche Ackerbaukolonien zu gründen, als Nothbehelfe erscheinen. Wohl werden die Deutschen unter der romanischen Bevölkerung Südamerikas länger ihre Nationalität bewahren als in Nordamerika, aber schließlich werden sie doch aufgesogen werden. Dauernden Werth könnten daher die deutschen Kolonien Südamerikas für das Deutsche Reich und das deutsche Volk nur haben, wenn sie im Laufe der Zeit in eine politische Verbindung zum Reiche gebracht werden könnten, eine Möglichkeit, welche aber sehr ferne liegt.

übergegangen sind. Es zeigt sich hier, daß die Begriffe der Kolonie im rechtlichen und im ethnographischen Sinne zwar sich decken können, aber nicht decken müssen.

2. Setzt der Begriff der Kolonie im rechtlichen Sinne eine staatsrechtliche Verbindung des betreffenden Gebiets mit dem Mutterlande voraus, so wird dies noch näher dahin festzustellen sein, daß diese Verbindung nicht etwa in der Form eines Bundesverhältnisses zwischen Kolonie und Mutterland gegeben sein kann, sondern die Unterordnung der Kolonie unter das Mutterland voraussetzt. Man kann daher die Kolonien im Sinne des öffentlichen Rechts als überseeische, durch ihre geographische Lage, die Art ihrer Erwerbung und eigenthümliche wirthschaftliche, ethnographische und politische Verhältnisse eine besondere Stellung einnehmende Nebenländer eines europäischen Staates bezeichnen, denn im Begriffe eines Nebenlandes oder einer Provinz liegt es, nicht selbst ein souveränes Gemeinwesen zu sein, sondern der Souveränetät eines Staats zu unterstehen.[1]) Erlangt daher eine Kolonie die rechtliche Stellung eines Staats, so hört sie damit auf, Kolonie zu sein. Würde sich demnach, wie ja schon vorgeschlagen wurde, England mit seinen Kolonien in einen wirklichen Bundesstaat (Confederation) umwandeln, so würden die englischen Kolonien als Mitglieder dieser Konföderation selbst Staaten werden und nicht mehr als Kolonien in dem oben erörterten Sinne betrachtet werden können.

Wird nun auch der Begriff der Kolonie als eines überseeischen Nebenlandes eines europäischen Staates von Theorie und Praxis im Allgemeinen festgehalten, so wird aber doch genauer zu unterscheiden sein, was im Sinne des Völkerrechts und was im Sinne des Staatsrechts unter einer Kolonie zu verstehen ist. Es wird sich dabei zeigen, daß das positive Recht der einzelnen Staaten nicht immer mit dem theoretisch gefundenen Begriff sich deckt und manche Gebilde als Kolonien bezeichnet werden, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Charakter haben.

§ 4. Die Kolonien im Sinne des Völkerrechts. — Das Protektoratsverhältniß.

Vom Standpunkte des Völkerrechts aus gehören alle Theile der Erdoberfläche zum Gebiete eines Staats, über welche derselbe seine staatliche Gewalt ausübt, so daß die innerhalb der Grenzen dieses Gebiets befindlichen Personen und Sachen seiner Herrschaft unterworfen sind und die Einwirkung eines anderen Staats auf diese Personen und Sachen sowie auf das Gebiet selbst ausgeschlossen erscheint.[2]) Völkerrechtlich werden daher alle Theile der Erd-

[1]) Es ist im Texte stillschweigend angenommen worden, daß die Souveränetät ein Essentiale des Staatsbegriffs ist, was auch früher die herrschende Meinung angenommen hat. In der neueren Zeit ist aus Anlaß der Frage, ob die deutschen Einzelstaaten souverän sind, wiederholt bestritten worden, daß die Souveränetät ein wesentliches Erforderniß eines Staates sei. Vgl. über die ganze Kontroverse und die mitunter recht künstlichen Lösungsversuche Rosin in den „Annalen" 1883, S. 265; Brie in Grünhut's Zeitschrift IX S. 90 ff., und: Theorie der Staatenverbindungen S. III ff.

[2]) Die Souveränetät (Staatshoheit) heißt eben in ihrer Anwendung auf ein bestimmtes, dem Staate zugehöriges Gebiet, bezw. in ihrer Wirksamkeit innerhalb dieses Gebiets, Gebietshoheit. Die Souveränetät eines Staats zeigt sich aber völkerrechtlich a) in der Unabhängigkeit desselben von einem fremden Staate und in der Ablehnung jeder fremden Staatshandlung auf seinem Gebiete; b) in der Freiheit desselben, ohne Behinderung fremder Staaten seinen eigenen Willen selbst zu bestimmen und nach eigenem Ermessen zu äußern und zu bethätigen. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisirten Staaten, §§ 176, 64. —

oberfläche zum Gebiete eines Staats gerechnet, über welche er in der angegegebenen Weise herrscht, so daß die Einwirkung einer anderen Staatsgewalt auf dieses Gebiet als widerrechtlich erscheint. Gleichgiltig ist es dagegen für die völkerrechtliche Beurtheilung, welche staatsrechtliche Stellung die einzelnen Bestandtheile des Staatsgebiets einnehmen, ob sie als Provinzen, Nebenländer u. s. w. zu betrachten sind. Es ist nicht einmal nothwendig, daß ein Land, welches vom Standpunkte des Völkerrechts der Gebietshoheit eines bestimmten Staats unterworfen ist, nach dem positiven Rechte dieses Staats als integrirender Bestandtheil des Gebiets, also als Inland erscheint und seine Bewohner die Stellung von Angehörigen und Staatsbürgern desselben einnehmen. Dies trifft gerade bei den Kolonien zu, welche im Sinne des Völkerrechts zweifellos als integrirende Bestandtheile des betreffenden Staats erscheinen, während die Stellung, welche sie nach dem Rechte der einzelnen europäischen Staaten einnehmen, eine sehr verschiedene ist, und zwar auch so, daß nicht immer alle Kolonien eines und desselben Staats gleich behandelt werden.

Völkerrechtlich betrachtet ist sonach der Begriff der Kolonien ein einfacher: Kolonien sind Nebenländer eines europäischen Staats, oder mit anderen Worten: Gebiete und Landstrecken, über welche derselbe seine staatliche Herrschaft (Souveränetät) ausübt, gleichgiltig welches im Uebrigen die staatsrechtliche Stellung dieser Gebiete und Landstrecken gegenüber dem Mutterlande bezw. im Verbande desselben ist.

Maßgebend für den Begriff der Kolonie ist nach den vorstehenden Ausführungen die Thatsache, daß das betreffende Gebiet der Souveränetät eines Staats untersteht, welche sich grundsätzlich für dasselbe ebenso wirksam erzeigt als für andere Bestandtheile des Staatsgebiets, wenn auch sehr häufig den Kolonien gegenüber die Staatsgewalt nicht so intensiv und alle Verhältnisse erfassend sich geltend macht und geltend machen kann, wie in anderen Bestandtheilen des Gebiets.

Von dem rechtlichen Verhältnisse, in welchem eine Kolonie zum Mutterlande steht, begrifflich und grundsätzlich verschieden ist das sog. Protektorats-Verhältniß, welches einen sog. halbsouveränen Staat voraussetzt, bezw. zum Gegenstande hat.[1]) Halbsouveräne Staaten sind, wie Martens wohl mit Recht hervorhebt, dem Begriffe des Staates eigentlich widersprechende Schöpfungen ausschließlich internationaler Verhältnisse und Zustände, deren Existenz sich aus dem dringenden Bedürfnisse ergibt, zwischen gegebenen Staaten einen modus vivendi ausfindig zu machen. Die sog. Halbsouveränetät ist daher auch ein Stadium des Uebergangs aus vollkommener politischer Abhängigkeit zu vollkommener internationaler Souveränetät oder auch umgekehrt. Das wesentliche Kriterium des halbsouveränen Staats besteht in der Unterordnung seiner auswärtigen Verhältnisse unter eine ausländische Staatsgewalt, während er in Bezug auf seine inneren Verhältnisse in der Regel völlig autonom ist. Eine Tributentrichtung kommt häufig vor, ist aber nicht ausschlaggebend. Die Form, in welcher die Abhängigkeit eines halbsouveränen Staats von einem andern erscheint, kann sein a) ein Protektorat des einen (stärkeren) Staats über den anderen (schwächeren) Staat zum Zwecke

Gleichgiltig ist es für die im Texte besprochene Frage, ob man das Staatsgebiet als Objekt der Staatsherrschaft betrachtet oder nicht. Vgl. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., S. 178 Anm. 2.

[1]) Bulmerincq, a. a. O. S. 198 ff. — Martens Völkerrecht (deutsche Ausgabe von Bergbohm), I. Bd. (1883) S. 250 ff.

der Sicherung des Schutzstaats vor auswärtigen Gefahren und der Wahrung seiner Integrität, wofür derselbe dem schutzherrlichen Staate eine eingehende Kontrolle seiner auswärtigen Beziehungen einräumt; in diesem Verhältnisse standen z. B. die jonischen Inseln zu England; b) ein Vasallenverhältniß, wie dasselbe im Mittelalter zwischen den Vasallen und ihrem Souzerain bestand, und wie dasselbe insbesondere auch zwischen der Türkei und ihren Vasallenstaaten bestand, theilweise noch besteht.

Nicht selten werden beide Verhältnisse in der Praxis nicht scharf auseinander gehalten und es werden lehensrechtliche Grundsätze in dem einen wie in dem anderen Falle angewendet,[1]) wenn man auch mit Rücksicht darauf, daß das Protektorat regelmäßig einem Vertrage zwischen zwei vorher durchaus selbstständigen Staatswesen seine Entstehung verdankt, während die heute bestehenden Vasallenstaaten der Türkei aus der Auflösung eines früher einheitlichen Staates entstanden sind, beide Verhältnisse wohl zu scheiden vermag.

Ein jedes Protektorats-Verhältniß setzt zwei Staaten voraus, zwischen denen das Schutzverhältniß besteht. Dadurch, daß der eine Staat sich dem Schutze eines andern unterstellt oder unterstellt wird, wird seine Selbstständigkeit nicht aufgehoben, sondern nur gemindert, zu einer sog. Halbsouveränetät herabgedrückt. Der Schutzstaat ist nach wie vor ein Subjekt des Völkerrechts, wenn er auch im völkerrechtlichen Verkehre durch den schutzherrlichen Staat vertreten wird.[2])

Demgemäß ist auch das Protektorats-Verhältniß ein Institut des Völkerrechts, nicht des Staatsrechts, die Schutzherrlichkeit, welche der eine Staat über den anderen ausübt, ist qualitativ etwas ganz Anderes, als die Souveränetät, welche einem Staate über seine Provinzen oder Kolonien zusteht. Allein wie überhaupt das öffentliche Recht reich ist an Uebergangsbildungen und an Einrichtungen, welche Elemente von theoretisch scharf von einander zu scheidenden Instituten in sich aufgenommen haben, — man denke nur an die Schwierigkeit, im einzelnen Falle festzustellen, ob ein Bundesverhältniß als Staatenbund oder Bundesstaat aufzufassen ist — so ist auch oft schwer zu sagen, ob im gegebenen Falle ein Protektorats-Verhältniß vorliegt oder das betreffende Gebiet dem sog. schutzherrlichen Staate als Kolonie einverleibt ist. Jedenfalls ist soviel sicher, daß die Protektorats-Verhältnisse, welche England und Frankreich über asiatische und afrikanische Staaten begründet haben, in der Regel dazu benützt worden sind und noch benützt werden, die betreffenden Schutzstaaten ihrer Selbstständigkeit zu berauben und als Kolonien dem schutzherrlichen Staate zu unterwerfen. Deßhalb sagt Bulmerincq (a. a. O. S. 199) mit Recht: „In neuerer Zeit haben besonders England und auch Frankreich Staaten in anderen Welttheilen unter ihre Protektion genommen .....; solche Protektion gewährt aber in der Regel gegen einen übermächtigen und erwerbslustigen Protektor den schlechtesten Schutz, indem sie nur der erste mildere Schritt zur Einverleibung ist, besonders wenn das Gebiet ein abgelegenes und

---

[1]) Ueber die indischen Schutzstaaten der englischen Krone vgl. § 9.

[2]) Vgl. Brie: Theorie der Staatenverbindungen (1886) S. XXVII): „Wie ausgedehnt und stark aber auch die Abhängigkeit des untergeordneten Staates sein mag, so kommt demselben doch der rechtliche Charakter eines Staates fortdauernd zu, da resp. sofern seine Gewalt über seine Unterthanen auf eigenem Rechte ruht, und prinzipiell, wenngleich etwa mit einzelnen Ausnahmen, eine allseitige ist. Dem übergeordneten Staate wird regelmäßig auf die Mitglieder des untergeordneten Staates keine unmittelbare rechtliche Einwirkung zustehen, weil dieselben nicht zugleich seine Angehörigen sind."

von den Besitzungen anderer europäischer Staaten entferntes ist. . . Die Gegenleistung der protegirten außereuropäischen Gebiete beschränkt sich häufig nur auf Handelsvortheile aus den unter Ausschließung anderer Staaten vom Protektor mit ihnen angeknüpften Handelsverbindungen. Diese beliebig geübten und beliebig aufgehobenen Schutzverhältnisse reichen mehr in das Gebiet der Kolonialpolitik als in das des internationalen Rechts." [1])

In der That hat in älterer wie neuerer Zeit das Protektorat auf dem Gebiete des Kolonialwesens eine große Rolle gespielt. Man braucht in dieser Beziehung nur auf die Schutzstaaten der englisch-ostindischen Kompagnie und auf die in der neueren Zeit von Frankreich begründeten Protektorate über Cochinchina, Annam, Tonking und China hinzuweisen. [2]) Das Protektorat war und ist in allen diesen Fällen ein Mittel, um die Einverleibung eines Gebiets als Kolonie entweder vorzubereiten oder zu verhüllen. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung des Protektorats für das Kolonialrecht ist denn auch in der Kongoakte vom 26. Februar 1885 in einer Anzahl von Artikeln das Protektorat ausdrücklich erwähnt. So ist in Art. 7, nach welchem die Pariser Uebereinkunft vom 1. Juni 1878 betr. den Weltpostverein auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden soll, gesagt, daß die Mächte, welche daselbst Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen sich verpflichten. Ferner heißt es in Art. 8: „In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebiets, wo von keiner Macht Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Art. 17 eingesetzten Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen."

Ebenso ist in den von der Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete handelnden Artikeln 10 und 11 von den Mächten die Rede, welche Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden."

In Art. 30 Abs. 4 verpflichtete sich Großbritannien, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder künftig seiner Souveränetät oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben,

---

[1]) In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung dürfte folgende Aeußerung eines französischen Schriftstellers stehen. Valbert: Le régime du Protectorat en Tunisie, Rév. d. d. Mondes, 78. Bd. S. 192/93 (1886) sagt nämlich: „Le régime du protectorat est „une méthode de gouvernement indirect. Le protecteur ne substitue pas violem„ment son action à celle du protégé; il le dirige, il le conseille, après s'être „assuré les moyens de se faire écouter. Mais, tout en le dirigeant, il le ménage, „lui témoigne quelque déférence. Il n'aurait garde de le discréditer auprès de „son peuple, car il importe, que les populations protégées nourrissent l'illusion „qu'elles n'ont point changé de maître. C'est aux mêmes visages qu'elles con„tinuent d'avoir affaire, elles reconnaissent pour l'avoir longtemps entendue la „voix qui leur donne des ordres, elles ne se sentent point troublées dans leurs „habitudes et dans leurs obéissances séculaires. La Tunisie comme jadis est „régie par son bey; il a conservé ses droits de législateur, tous les attributs „de la souveraineté; il gouverne ses sujets par l'entremise de son ministère, „mi-indigène, mi-française. Si Sidi-Ali-Bey était un souvérain constitutionel, „il aurait sans cesse à compter avec sa constitution. La constitution de Sidi„Ali-Bey est le résident général de France."

[2]) Vgl. Genaueres darüber im § 10.

Schutz zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung übernahm in Art. 31 Frankreich, insoweit die Gewässer des Niger, seine Nebenflüsse u. s. w. sich unter seiner Souveränetät oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, und in Art. 32 verpflichtete sich jede der übrigen Signatärmächte in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seine Nebenflüsse u. s. w. ausüben sollte.

Endlich tritt in den Artikeln 34 und 35 recht scharf der Unterschied zwischen Souveränetät und Protektorat hervor, indem nach Art. 34 eine jede Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes Besitz ergreift oder daselbst eine Schutzherrschaft übernimmt, verpflichtet ist, von dieser Thatsache den übrigen Signatärmächten Anzeige zu machen, während nach Art. 35 nur diejenige Macht, welche über ein Gebiet an den Küsten des afrikanischen Festlandes Souveränetätsrechte erwirbt, die Verpflichtung hat, in dem von ihr besetzten Gebiete das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern.

Recht bezeichnend ist aber gegenüber diesem Sprachgebrauche, daß in der Kongoakte auch von Mächten die Rede ist, welche blos Souveränetätsrechte ausüben. So heißt es in Art. 5 Abs. 1: „Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten (konventionelles Kongogebiet) Souveränetätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen." Andererseits wird z. B. in Art. 6 (Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit) und Art. 9 (Erklärung, betr. den Sklavenhandel) von Mächten gesprochen, welche in den betreffenden Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben.

Wenn nun auch bei derartigen internationalen Vereinbarungen, welche ihre endgiltige Festsetzung einer Reihe oft schwieriger Kompromisse verdanken, nicht jedes Wort auf die Wagschale gelegt werden darf, so geht doch aus der Fassung der im Vorstehenden erwähnten Artikel und aus den Verhandlungen über die Fassung der Artikel 34 und 35, auf welche später noch zurückzukommen sein wird, unzweifelhaft hervor, daß, wenn man von den Artikeln ganz absieht, in welchen von Mächten die Rede ist, die einen Einfluß in bestimmten Gebieten ausüben, die Kongoakte zwischen dem Falle, in welchem ein Staat Souveränetätsrechte ausübt, und demjenigen, in welchem nur ein Protektoratsverhältniß stattfindet, scharf unterscheidet.[1])

Jedenfalls erscheint hienach das Protektorat als ein Institut des Kolonialrechts, dessen scharfe Abgrenzung gegenüber dem rein völkerrechtlichen Protektorate allerdings nicht möglich ist, zumal sich ja dieses selbst als ein zwitterhaftes Gebilde darstellt. Immerhin wird man aber zwei unterscheidende

[1]) Auch in anderen neueren internationalen Abmachungen, welche sich auf koloniale Verhältnisse beziehen, ist des Protektorats ausdrücklich Erwähnung gethan. So ist in den Verträgen vom 6. und 10. April 1886, welche England und Deutschland über die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean abschlossen, wiederholt von dem Erwerbe von „Schutzherrschaften" neben „Besitzergreifungen", von „Schutzgebieten" neben „Besitzungen", von „Protektoratsrechten" neben „Souveränetätsrechten" die Rede. Ebenso wird in dem Protokolle vom 24. Dezember 1885, betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, von Souveränetäts- und Protektoratsrechten, deutschem Protektorat u. s. w. gesprochen.

Merkmale hervorheben können: 1. Das internationale Protektorat setzt zwei selbstständige Staaten voraus, von denen der Schutzstaat nur durch seine Abhängigkeit vom schutzherrlichen Staate zu einer halbsouveränen Stellung herabgedrückt ist; wird das Protektorats-Verhältniß gelöst, so stehen sich die beiden Staaten völkerrechtlich völlig gleich, weil sie derselben Civilisation und Kulturstufe angehören. Ja es kann sogar der Schutzstaat in dieser Beziehung höher stehen als die Schutzmacht, wie dies z. B. bei den christlichen Schutzstaaten und Vasallenstaaten der Türkei der Fall war. Dagegen findet das koloniale Protektorat in der Regel nur Anwendung auf staatenähnliche Gebilde, welchen eine völkerrechtliche Gleichstellung mit der Schutzmacht auch um deßwillen nicht eingeräumt werden kann, weil das unter Protektorat stehende Staatswesen nicht auf gleicher Kulturstufe steht wie der schutzherrliche Staat. 2. Bei dem völkerrechtlichen Protektorat ist der Schutzstaat nur hinsichtlich seiner auswärtigen Beziehungen von der Schutzmacht abhängig, in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten selbstständig und autonom. Das unter kolonialem Protektorate stehende Gemeinwesen aber ist nicht blos hinsichtlich seiner auswärtigen Verhältnisse abhängig von der Schutzmacht, sondern auch gewöhnlich in seinen inneren Angelegenheiten einem mehr oder weniger direkten Einflusse der Schutzmacht unterworfen.[1])

Selbstverständlicher Weise treten auch diese Unterschiede in der Praxis nicht immer scharf hervor. Ebenso ist es oft schwer zu sagen, ob ein Staat über ein Gebiet die Souveränetät oder blos Protektoratsrechte ausübt. Nur soviel wird man festhalten können und müssen, daß auch auf kolonialem Gebiete von einem Protektorate nur da die Rede sein kann, wo ein Gemeinwesen vorhanden ist, das, wenn es auch nicht den europäisch-christlichen Staaten gleichgestellt werden kann, doch eine politische Organisation besitzt und den hauptsächlichsten staatlichen Aufgaben zu genügen im Stande ist. Ein Protektorat über ein gänzlich unbewohntes Gebiet und über wilde Völkerstämme, welche es über eine blos dorfmäßige Organisation noch nicht hinausgebracht haben, ist schon begrifflich ausgeschlossen. Bei der Zwitterhaftigkeit der hier in Rede stehenden Rechtsinstitute ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß im völkerrechtlichen Verkehre mit dem Protektorate Mißbrauch getrieben und dasselbe auf Gebiete angewendet wird, welche ein Staat zwar selbst nicht seiner Souveränetät unterwerfen kann oder will, von deren Besitzergreifung er aber wenigstens dritte Staaten abhalten will. Recht interessant sind in dieser Hinsicht die Verhandlungen der Kongo-Konferenz in Betreff der Art. 34 und 35 der Kongoakte, über welche Engelhardt, einer der französischen Bevollmächtigten zur Konferenz, berichtet[2]): Ursprünglich war von Deutschland und Frankreich, welche die fraglichen Bestimmungen in Vorschlag brachten, beabsichtigt, die Vorschriften bezüglich der Erfordernisse der effektiven Besitz-

[1]) Es wird später auf diesen Punkt bei Besprechung des englischen, französischen und holländischen Kolonialrechts noch genauer einzugehen sein. Hier mag vorläufig nur erwähnt werden, daß in den unter französischem Protektorate stehenden Gebieten (Tunis, Annam, Cochinchina u. s. w.) namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege der Einfluß des schutzherrlichen Staates sehr groß ist. Aehnlich liegt die Sache in den Protektoratsländern in Niederländisch-Ostindien und Englisch-Ostindien. Doch geht hier der Einfluß häufig noch weiter; überall zeigt sich aber das Bestreben diesen Einfluß möglichst zu verhüllen und den unter europäischem Protektorate stehenden halbzivilisirten staatlichen Gemeinwesen wenigstens den Schein der Selbstständigkeit zu lassen. Zu diesem Zwecke wird denn auch mit der Gewährung äußerer Ehrenbezeugungen an die Gewalthaber dieser Gemeinwesen nicht gegeizt.

[2]) Revue de droit international, t. XVIII (1886) N. 5 S. 433—442.

ergreifung auf den Fall der Begründung eines Protektorats, wie der Souveränetät zu erstrecken. Gegen eine derartige Gleichstellung erhob aber England sehr entschiedenen Widerspruch und wollte sogar zwischen Protektorat und Protektion unterscheiden, indem dessen Bevollmächtigte ausführten, daß die Protektion, welche der englische Staat über verschiedene wilde Stämme ausübe, sich mitunter auf die Bestellung von einzelnen Konsuln beschränke, welche die Aufgabe haben, über die englischen Unterthanen, die Eingeborenen und selbst die fremden Staatsangehörigen Recht zu sprechen. „Par cette dégradation savante de la souveraineté coloniale — sagt Engelhardt — elle pensait sans doute s'assurer tous les benefices de la puissance en échappant à la responsabilité de l'exercice de pouvoir."

Engelhardt ist nun mit Recht der Meinung, daß eine derartige Aufrichtung von Konsulargerichten die betreffenden Gebiete „aux compétitions exterieurs", d. h. einer Besitzergreifung durch eine dritte Macht, nicht entziehen könne, da die Berliner Konferenz durch ihre Vorschriften gerade alle fiktiven Besitzergreifungen für die Zukunft verhüten wollte. [2])

Freilich scheint England dieses System noch nicht aufgeben zu wollen. Wenigstens deutet darauf die Haltung, welche das britische Kolonialamt in Bezug auf die Besitzergreifung von Britisch-Neuguinea eingenommen hat. Das Kolonialamt hat nämlich den australischen Kolonien, welche die Besitzergreifung von Neu-Guinea schon seit längerer Zeit sehr energisch betrieben haben, aber die Kosten der Regierung der neuen Kolonie nicht selbst tragen, sondern dem Mutterlande aufbürden wollten, am 3. Dezember 1886 mitgetheilt, daß die Herstellung der Souveränetät über Britisch-Neuguinea „schwere Ausgaben mit Aussicht auf kleine Einnahme bedinge, und nicht nöthig sei zur Vertheidigung Australiens gegen fremde Angriffe". Dieser Zweck sei genügend durch das Protektorat gesichert; man könnte vielleicht an einzelnen Punkten die Souveränetät, wie sie z. B. an der Goldküste bestehe, proklamiren. (Vgl. D. Kolonial-Zeitung, IV. Jahrg. S. 37.) Daß es sich hier in der That nur darum handeln kann, daß England die Vortheile der Herrschafts-Ausübung genießen will, ohne die Lasten der Herrschaft zu tragen, geht daraus hervor, daß die in Neu-Guinea lebenden Papuas keinerlei staatlich organisirte Gemeinwesen gebildet haben, über welche auch nur ein koloniales Protektorat möglich wäre.

Das Ergebniß der vorstehenden Ausführungen ist demnach folgendes: Im Sinne des Völkerrechts sind Kolonien solche überseeische, außerhalb Europas gelegene Gebiete, welche der Souveränetät eines europäischen Staates unterworfen sind. Gleichgiltig ist es dabei, ob der Mutterstaat alle im Begriffe der Souveränetät gelegene Rechte in dem betreffenden Gebiete und gegenüber der Bevölkerung desselben ausübt oder nicht, und ob eine Kolonie eine mehr oder minder autonome Stellung besitzt.

Zu den Kolonien werden aber in der Regel auch solche Gebiete gerechnet, welche zwar nicht der Souveränetät eines europäischen Staates unterstehen, über welche derselbe aber Protektoratsrechte in der Weise ausübt, daß die in dem betreffenden Gebiete vorhandenen staatlichen Gemeinwesen in größerem

[2]) Gerade die Verhandlungen über Art. 34 und 35 der Kongoakte lassen ersehen, daß man bei dem in diesem Akte so oft gebrauchten Ausdruck „Protektorat" nicht an ein ausschließlich dem Völkerrechte angehöriges Verhältniß gedacht, sondern vor Allem Verhältnisse im Auge hatte, welche dem Kolonialrecht angehören, und welche mehr in das Gebiet des Staatsrechts als des Völkerrechts fallen.

oder geringerem Grade von ihm abhängig sind. Auch diese Gebiete sind der Macht des betreffenden europäischen Staates unterworfen und gehören insoferne vom Standpunkte des Völkerrechts zu seinem Gebiete, so daß ein anderer Staat von denselben nicht Besitz ergreifen und über sie eine Herrschaft nicht ausüben kann.[1])

§. 5. Die Kolonien im Sinne des Staatsrechts.

Es ist bereits mehrfach hervorgehoben worden, daß die (eigentlichen) Kolonien, wie sie im Sinne des Völkerrechts einfach als der Souveränetät eines europäischen Staates unterstehende Gebiete erscheinen, vom Standpunkte des Staatsrechts aus als überseeische Nebenländer oder Provinzen desselben sich darstellen. Sind nun auch die Kolonien grundsätzlich der Souveränetät des Mutterstaats ebenso unterworfen wie andere Provinzen oder Nebenländer, so liegt es doch in der Natur der Dinge, daß die Kolonien durchweg eine andere Rechtsstellung einnehmen, als irgend eine Provinz des Mutterlandes. Die räumliche Entfernung vom Mutterlande, die besonderen ethnographischen Verhältnisse der Kolonialbevölkerung, die klimatischen Zustände, die Handelsbeziehungen u. s. w. zwingen geradezu, für die Kolonien eine besondere öffentliche und private Rechtsordnung zu schaffen. Freilich stimmt das Staatsrecht der verschiedenen Staaten keineswegs darin überein, auf welche Gebiete dieses besondere Kolonialrecht zur Anwendung zu kommen hat, welche Gebiete daher im Sinne des positiven Rechts eines einzelnen Staats als Kolonien zu bezeichnen sind. So gilt z. B. Algier im Sinne des französischen Rechts nicht als Kolonie,[2]) sondern gewissermaßen als Bestandtheil des Mutterlandes — prolongement de la métropole —, wenn es auch seine besondere Rechtsordnung hat. Was die englischen Kolonien anlangt, so werden zwar nach englischer Auffassung auch alle überseeischen Besitzungen an und für sich als Kolonien betrachtet,[3]) aber das Kaiserreich Indien wird doch nicht als Kolonie behandelt; es gilt vielmehr, nachdem die Königin von England zur Kaiserin von Indien ernannt worden ist, als mit England in Real- und Personal-Union stehend.[4]) Ja die englische Gesetzgebung hat nicht einmal den Ausdruck Kolonie immer im gleichen Sinne gebraucht. So sollen z. B. nach einer englischen Parlamentsakte vom Jahre 1865 alle diejenigen auswärtigen Besitzungen Kolonien genannt werden, welche Organe eigener Gesetzgebung haben, mit Ausnahme der an der französischen Küste liegenden Kanalinseln und der Insel Man. Nach einem anderen englischen Gesetze werden unter dem Ausdrucke „Kolonien" alle auswärtigen Besitzungen der Krone verstanden, also auch Helgoland, Gibraltar und Malta.[5]) Man muß daher jeweils zusehen, was vom Standpunkte eines Gesetzes oder einer Gesetzgebung aus unter einer Kolonie zu verstehen ist.

---

[1]) Daß das Ergebniß, wie es oben dargelegt wurde, für die Theorie keineswegs erfreulich ist, ist nicht zu verkennen, aber schließlich handelt es sich doch bei derartigen Untersuchungen nicht darum, die gegebenen Verhältnisse in bestimmte Begriffsschablonen hineinzupressen, sondern zu erklären, und unregelmäßige und Zwitterbildungen als das zu bezeichnen, was sie sind.

[2]) Vgl. § 10.

[3]) Vgl. § 8.

[4]) „Colonies and Dependancies" S. 2.

[5]) Holtzendorff: Die britischen Kolonien, S. 4.

Was nun die Besonderheit der staatsrechtlichen Stellung der Kolonien anlangt, so ist vor Allem hervorzuheben, daß sie nach der Gesetzgebung mancher Staaten nicht als integrirende Bestandtheile des Staatsgebiets und nicht als Inland gelten, während eine solche Stellung mit dem Begriffe einer Provinz unvereinbar wäre. Diese Eigenschaft einer Kolonie als „Nicht-Inland" zeigt sich zunächst darin, daß das Gebiet der Kolonie nicht ausdrücklich durch Gesetz zum Staatsgebiet erklärt ist und demnach auch hinsichtlich einer Abtretung u. s. w. nicht unter den in Bezug auf das übrige Gebiet geltenden Vorschriften steht; ferner erscheinen keineswegs die Einwohner und Angehörigen der Kolonie ipso jure als Angehörige und Bürger des Mutterstaates, sondern nur dann, wenn sie die Staatsangehörigkeit und das Staatsbürgerrecht ausdrücklich erworben haben. Selbstverständlich ist es auch, daß in solchen Kolonien die Gesetze des Mutterlandes nicht von selbst, sondern nur dann und nur insoweit in Kraft treten, als dies ausdrücklich bestimmt ist. Andererseits darf man freilich daraus, daß die Gesetze des Mutterstaates nicht ohne Weiteres in den Kolonien Anwendung finden, nicht zu weit gehende Schlüsse ziehen in Bezug auf die staatsrechtliche Stellung einer Kolonie, denn es kommt auch bei Provinzen vor, daß sie eine besondere Stellung einnehmen, und daß die Gesetze des Staates überhaupt nicht oder wenigstens theilweise nicht selbst innerhalb einer Provinz Geltung haben.

Dadurch, daß eine Kolonie vom Standpunkt eines bestimmten Staatsrechtes aus nicht als Inland erscheint, ist sie aber freilich noch keineswegs Ausland, denn der Begriff des Auslands setzt voraus, daß das in Frage stehende Gebiet nicht blos der Herrschaft desjenigen Staates, welcher den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet, nicht unterworfen ist, sondern auch positiv einer fremden Staatsgewalt untersteht. Deßhalb bleibt eine Kolonie, mag ihre staatsrechtliche Stellung sein wie sie will, völkerrechtlich betrachtet, stets Bestandtheile des Mutterstaates und ihre Angehörigen Unterthanen desselben. Die Stellung der Angehörigen ist dann die, daß sie zwar nicht die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft des Mutterlandes haben, aber seine Unterthanen sind und daher den von der Staatsgewalt erlassenen Gesetzen gehorchen müssen, und andererseits auch seinen Schutz erwarten können. Man wird derartige Kolonien im Wesentlichen als Herrschaftsobjekte des betreffenden Staates betrachten können, während andere Kolonien, welche staatsrechtlich als Inland erscheinen und deren Angehörige das Staatsbürgerrecht haben, als organische aktive Bestandtheile des betreffenden Staates zu betrachten sind.

Die Entscheidung der Frage, ob das positive Recht eines Staates eine Kolonie als Inland und ihre Angehörigen als Staatsbürger betrachten soll, hängt im Wesentlichen ab vom Charakter und der Art der Kolonie. Eine Ackerbaukolonie, in welcher die Einwohner bis auf einen kleinen Bruchtheil europäische Kolonisten oder Abkömmlinge von solchen sind, wird in dieser Hinsicht ganz anders behandelt werden müssen und können, als eine Handels- oder Plantagen-Kolonie, in welcher die Europäer nur eine kleine Minderheit bilden und deren eingeborene Bevölkerung nicht auf dem Standpunkt steht, um mit der europäischen Bevölkerung gleichgestellt zu werden.

Dieselben Gesichtspunkte sind auch maßgebend bei Beantwortung anderer Fragen des Kolonialrechtes, vor Allem der Frage, ob und in wie weit den Kolonien eine ausgedehnte autonome Selbstständigkeit eingeräumt werden kann

und soll, oder ob sie in ihrer Selbstständigkeit mehr zu beschränken sind als andere Provinzen.

Wie sich in den angedeuteten Richtungen die verschiedenen Gesetzgebungen stellen, wird sich aus den nachfolgenden Beispielen ergeben.

Die Frage, ob die Kolonien als Inland zu betrachten sind, ist direkt beantwortet im portugiesischen Rechte, indem Art. 2 der portug. Verf.-Urk. vom 29. April 1826 die Kolonien ausdrücklich als Inland bezeichnet. In den Kolonien gilt demnach die Verfassung wie im Mutterlande, und die Angehörigen derselben genießen dieselben politischen Rechte, wie jeder andere portugiesische Unterthan. Ebenso sind die Kolonien in den Kortes vertreten und die gesetzgebende Gewalt des Mutterlandes ist auch zuständig für die Kolonien (§ 15 Zus.-Ges. zur Verf.-Urk. v. 15. Juli 1852). Trotzdem haben die auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommenen Gesetze nur dann Geltung in den Kolonien, wenn a) dies im Gesetze selbst gesagt ist, und b) die Krone nach Anhörung des Kolonialraths in Lissabon (junta consultativa do ultramar) unter Gegenzeichnung des Kolonialministers ein darauf bezügliches Dekret erläßt. In dringenden Fällen ist die Krone befugt (§ 1 d. Zus.-Ges. v. 15. Juli 1852), wenn die Kortes nicht tagen, nach Anhörung des Kolonialraths und des Ministerraths gesetzgeberische Maßregeln zu ergreifen. In Ausnahmsfällen, wenn die Entscheidung der Kortes und der Regierung zu spät kommen würde, kann auch der Gouverneur der Kolonie nach Anhörung seines Regierungsbeiraths vorläufige Anordnungen treffen.

Nach der spanischen Verfassung werden die Kolonien (las provincias de ultramar) ebenfalls als ein Theil des Staatsgebiets (de territorio nacional) betrachtet, doch sind in den Kortes nur Cuba und Puerto-Rico vertreten, und gilt nur in diesen Kolonien die Verfassung des Mutterlandes.

Nach Art. 89 der Verf. werden für die Kolonien Spezialgesetze erlassen, die Regierung kann jedoch in denselben die im Mutterlande geltenden oder für dasselbe noch zu erlassenden Gesetze mit denjenigen Modifikationen anwenden, welche sie für zweckmäßig erachtet, muß aber über eine derartige Maßregel den Kortes Rechenschaft ablegen. Die Form, in welcher ein für das Mutterland erlassenes Gesetz Geltung in den Kolonien erlangt, ist die eines an den Gouverneur gerichteten königlichen Dekretes.

Nach dänischem Rechte gelten die Kolonien nicht als Inland in dem Sinne, daß in denselben die Verfassung und die Gesetze des Mutterlandes von selbst Geltung hätten. Die Verhältnisse der Kolonien sind vielmehr durch ein besonderes Kolonialgesetz vom 27. November 1863 geregelt. Nach § 1 desselben wird die Gesetzgebung für die inneren Angelegenheiten der Kolonien durch die gesetzgebende Gewalt des Mutterlandes nur dann ausgeübt, wenn es sich um die Finanzen der Kolonien (§ 57 Ausgabe von Kreditscheinen) und um Veränderung des Kolonialgesetzes selbst (§ 85) handelt. Im Uebrigen werden die Gesetzentwürfe dem Kolonialrath zur Begutachtung vorgelegt. Ein solcher Kolonialrath (§ 13 ff. des Ges. vom 27. Nov. 1863) besteht für jeden der beiden Verwaltungskreise, in welche die westindischen Inseln eingetheilt sind. Derselbe ist aus einer gesetzlich bestimmten Anzahl gewählter (13, bezw. 11) und einer Anzahl vom König ernannter (5, bezw. 4) Mitglieder zusammengesetzt und nimmt Theil an der Gesetzgebung und Verwaltung der Kolonie.

Die vom Kolonialrath angenommenen und vom Könige bestätigten Verordnungen werden nach § 3 l. c. durch den Gouverneur veröffentlicht. Derselbe kann aber auch die vom Kolonialrath angenommenen Verordnungen

vorläufig bestätigen und vorbehaltlich königlicher Genehmigung in Kraft setzen. In außerordentlichen Fällen kann sogar der Gouverneur selbstständig Verordnungen erlassen, muß jedoch die von ihm erlassenen Verordnungen dem Kolonialrath, bezw. wenn die Angelegenheit ein Gesetz erfordert, dem gesetzgebenden Körper des Mutterlandes vorlegen (§ 4 l. c.). Dänisches Recht und dänische Gesetze gelten nur dann in den Kolonien, wenn die Gesetze dies ausdrücklich vorschreiben.

Was diejenigen Gebiete anlangt, welche blos unter dem Protektorate eines Staates stehen, welche aber trotzdem zu den Kolonien gerechnet werden, so ist es selbstverständlich, daß derartige Gebiete staatsrechtlich nicht Inland sind und sein können, denn sie nehmen ja staatsrechtlich betrachtet gar nicht die Stellung von Provinzen ein, sondern bilden, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, selbstständige und autonome staatliche Gemeinwesen.

Zweites Kapitel.

Die Erwerbung und Gründung von Kolonien.[1])

§ 6. Allgemeines. — Die Okkupation.

In Bezug auf die Erwerbung von Kolonien sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. die Erwerbung schon bestehender Kolonien, 2. die Neugründung von Kolonien.

Von der Erwerbung schon bestehender Kolonien wird in § 7 zu handeln sein. Was aber die Neugründung einer Kolonie anlangt, so ist vor Allem festzuhalten, daß diese Gründung, welche in der Erwerbung der Souveränetät oder doch des Protektorats über ein Gebiet besteht, nur durch Handlungen erfolgen kann, welche auf dem Gebiete des Staatsrechtes und Völkerrechtes Wirkungen zu äußern geeignet sind. Zur Entstehung einer Kolonie im rechtlichen Sinne kann es daher nicht genügen, daß in einem überseeischen, völkerrechtlich als herrenlos zu betrachtenden Lande Privatpersonen Handelsniederlassungen gründen, Grund und Boden erwerben, sich als Ackerbauer niederlassen u. s. w. Derartige Handlungen können wohl den Heimatstaat dieser Privatpersonen veranlassen, in dem betreffenden Gebiete eine Kolonie zu gründen, entscheidend sind aber lediglich die auf die Herrschaftsbegründung gerichteten Maßregeln der betreffenden Staatsregierung.[2])

Die staatliche Herrschaftsbegründung über ein Gebiet kann nun vor Allem erfolgen durch Besitzergreifung, und in der That erscheint die Okkupation als erste und auch wichtigste Erwerbsart von Kolonien. Wie nämlich durch Okkupation einer privatrechtlich herrenlosen Sache der Okkupant an derselben nach den Grundsätzen des Privatrechtes in originärer Weise Eigenthum erwirbt,

---

[1]) Lentner: Das internationale Kolonialrecht, S. 31 ff., dessen Ausführungen freilich nicht in allen Punkten zutreffend sind. — Bluntschli: Das moderne Völkerrecht, §§ 278 ff. — Bulmerincq: Das Völkerrecht, S. 285 ff. — Martens-Bergbohm: Das Völkerrecht, I. S. 351 ff.

[2]) Selbstverständlicher Weise kann auch der Staat durch Erwerb von Grund und Boden und Vertheilung desselben unter Kolonisten, Ausrodung von Wäldern, Anlegung von Wegen u. s. w. die Entstehung einer Kolonie veranlassen oder unterstützen, allein diese Maßregeln haben keine staatsrechtliche Bedeutung. Vgl. über derartige Maßregeln Leroy-Beaulieu: De la colonisation, S. 580 ff.

ebenso erwirbt ein Staat über ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet durch Okkupation die staatliche Herrschaft, Souveränetät. Die „Herrenlosigkeit" im Sinne des Völkerrechtes und die Herrenlosigkeit im Sinne des Privatrechtes fallen aber durchaus nicht zusammen. Allerdings kann eine Insel oder kann ein Stück Land in dem einen und dem anderen Sinne herrenlos sein. Für die Eigenschaft eines Gebietes als eines völkerrechtlich herrenlosen ist es aber völlig gleichgiltig, ob die dasselbe ausmachenden Grundstücke sich im Besitz und Eigenthum von Eingeborenen befinden oder nicht.

„Herrenlose Gebiete" im Sinne des Völkerrechtes sind vielmehr solche Landstrecken, welche nicht der Herrschaft eines in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommenen staatlichen Gemeinwesens unterstehen. Herrenloses Land ist daher nicht blos solches, welches überhaupt noch gar nicht in Besitz genommen ist, sondern auch solches, das von wilden und uncivilisirten Völkerschaften bewohnt wird, welche es noch zu keiner staatlichen Organisation gebracht haben, oder welche doch, wenn bei ihnen Anfänge einer solchen Organisation vorhanden sind, auf einer so niedrigen Kulturstufe stehen, daß ein völkerrechtlicher Verkehr mit ihnen gar nicht möglich ist. Wenn daher auch eine solche Völkerschaft ein bestimmtes Gebiet in Besitz hat, so ist doch durch Okkupation desselben seitens eines europäischen Staates die Gründung einer Kolonie möglich. Inwieweit trotzdem die Thatsache, daß ein Gebiet von einer wilden Völkerschaft bewohnt und auch bis zu einem gewissen Grade beherrscht wird, bei der Okkupation von Bedeutung ist, wird noch später zu erörtern sein; vorerst ist aber noch genauer der Umfang des herrenlosen Gebietes abzugrenzen, auf welchem die Gründung von Kolonien möglich ist. In dieser Hinsicht ist nun Folgendes zu erwähnen:

Alle christlichen Staaten von Europa, wie auch die aus früheren Kolonien europäischer Staaten entstandenen Staaten der neuen Welt, ferner eine Anzahl nichtchristlicher, namentlich muhamedanischer Staaten, wie die Türkei mit ihren Vasallenstaaten (Egypten, Tunis, Marokko), Persien, China, Japan, Siam, Korea, Samoa u. s. w. bilden zusammen eine Gemeinschaft, welche man die des europäischen Völkerrechtes nennen kann, da sie die Grundsätze des Völkerrechtes als für sich bindend erachten und mit einander im diplomatischen Verkehr stehen. Innerhalb dieser Gemeinschaft bilden die auf der Grundlage christlich-europäischer Zivilisation ruhenden Staaten eine engere Gruppe, indem diese Staaten das innerhalb ihrer Gebiete geltende Privat- wie öffentliche Recht unbedingt auch für ihre im fremden Staatsgebiete sich aufhaltenden Angehörigen anerkennen.[1]) Den übrigen in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommenen Staaten gegenüber geht dagegen die Anerkennung seitens der europäischen Staaten nicht so weit, die Anerkennung des im Gebiete derselben geltenden Rechtes ist eine beschränktere. Der in Persien, China, Japan u. s. w. niedergelassene Europäer wird nicht in jeder Beziehung als der persischen ꝛc.

---

[1]) Deßhalb vertritt auch Martens (a. a. O. S. 181 ff.) die Ansicht, daß das Geltungsgebiet des Völkerrechtes sich nur auf diejenigen Völker beschränkt, welche die elementaren Grundsätze der europäischen Kultur anerkennen, und will daher die Türkei und alle muhamedanischen Staaten von der völkerrechtlichen Gemeinschaft ausgeschlossen haben. Diese Auffassung ist jedoch nicht die herrschende und steht im Widerspruch mit der völkerrechtlichen Praxis (vgl. z. B. Art. VII des Pariser Vertrages von 1856), welche im Gegentheil geneigt ist, aus verschiedenen Gründen die Geltung des europäischen Völkerrechtes auf muhamedanische und heidnische Staaten und Völker auszudehnen. Vgl. auch Rolin-Jacquemyns in Revue de droit internat. XVIII 1886, S. 48 ff.

Staatsgewalt unterworfen betrachtet, er genießt bis zu einem Grade das Privilegium der Exterritorialität und ist daher vor Allem in Straf- und Zivilsachen nicht den Gerichten des Niederlassungsstaates, sondern der diplomatischen Vertreter und Konsuln seines Heimatsstaates oder etwa besonders eingerichteter sog. gemischter Gerichtshöfe unterworfen.

Für die Frage, welche Gebiete und Länder als herrenlos zu gelten haben, kommt übrigens der hier angedeutete Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Staaten nicht weiter in Betracht. Alles Land, welches der Souveränetät oder Schutzgewalt eines der die völkerrechtliche Gemeinschaft bildenden Staaten unterworfen ist, hat vom Standpunkte des Völkerrechtes aus seinen Herrn, ist daher nicht als herrenlos zu betrachten, und die Gründung einer Kolonie im rechtlichen Sinne ist in einem solchen Gebiete nicht möglich. Ebenso ist es aber andererseits zweifellos, daß ein Gebiet, welches von wilden Völkerstämmen bewohnt ist, die es in ihrer politischen Organisation über eine dorfmäßige Zusammenschließung nicht hinausgebracht haben und welche von den Vorschriften des Völkerrechtes weder Kenntniß haben, noch geneigt sind, dieselben zu beobachten, als völkerrechtlich herrenlos zu betrachten ist. Zwischen diesen beiden Elementen gibt es aber Mittelstufen, Völkerschaften, insbesondere muhamedanische, welche eine ziemlich hohe politische Organisation besitzen, denen aber die volle völkerrechtliche Anerkennung noch nicht zu Theil geworden ist, wie manche afrikanische Staatswesen, wenn auch Anfänge eines völkerrechtlichen und diplomatischen Verkehrs vorhanden sind. Hier kann es oft zweifelhaft sein, ob ein der Herrschaft eines solchen Sultans oder Häuptlings mehr oder minder unterworfenes Gebiet als herrenlos zu betrachten ist. Die Frage läßt sich natürlich nur jeweils im einzelnen Falle entscheiden. Bei der gegenwärtig sich geltend machenden Neigung, die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auch der wilden Völker möglichst zu achten, wird aber die Vermuthung dagegen sprechen, daß ein derartiges Gebiet als herrenlos zu betrachten sei. Aber selbst wenn dies anzunehmen ist, so wird doch — wie weiter unten darzulegen ist — verlangt, daß im Falle einer Okkupation die Zustimmung der betreffenden Völkerschaft bezw. ihres Beherrschers eingeholt werde.

Als eine weitere Eigenschaft des zu okkupirenden Gebiets wird ferner erfordert, daß dasselbe einer *ausschließlichen Beherrschung* fähig ist. Wie an einer Sache, welche einer ausschließlichen Aneignung nicht fähig ist, durch Okkupation Eigenthum nicht entstehen kann, wie z. B. an der wehenden Luft, der fließenden Wasserwelle, so gibt es auch Gegenstände, welche einer ausschließlichen Beherrschung nicht unterworfen werden können, wie das offene Meer. Es ist daher völkerrechtlich nicht zulässig, etwa einen Theil des Oceans mit allen darin befindlichen Inseln zu okkupiren und durch eine solche Okkupation in Bausch und Bogen jeden anderen Staat von der Okkupirung der betreffenden Inseln auszuschließen. [1])

[1]) Martens a. a. O. I S. 373 ist der Ansicht, daß das Dogma: daß das offene Meer vollkommen frei ist und kein Staat sich Hoheitsrechte über dasselbe anmaßen darf, nicht dadurch zu begründen sei, daß das Meer als Element nicht der ausschließlichen Herrschaft irgend Jemandes unterworfen sein könne und schon seiner Natur nach ein Gemeingut der Völker bilde, da es bei der hohen Entwickelung der modernen Kriegstechnik und Vertheidigungskunst gar nicht zweifelhaft sei, daß selbst umfassende Partieen der Oceane von den Staaten faktisch okkupirt werden können; der alleinige Rechtsgrund der Freiheit des offenen Meeres sei vielmehr die Unentbehrlichkeit desselben zur Entwickelung des internationalen Verkehrs. Im Erfolg ist es jedoch gleichgiltig, ob man die eine oder andere Ansicht vertritt.

Die Okkupation ist thatsächliche Besitzergreifung einer Sache in der Absicht, im eigenen oder fremden Namen über dieselbe zu verfügen. Wer also durch Okkupation das Eigenthum an einer Sache erwerben will, der muß dieselbe thatsächlich in seinen Gewahrsam oder seinen Besitz bringen und hiedurch die Möglichkeit haben, über die Sache zu verfügen. Es muß ferner aus seinen Handlungen die Absicht zu Tage treten, die Sache als *seine* Sache, als *sein* Eigenthum zu behandeln und zu beherrschen.

Es genügt also nicht eine symbolische Besitzergreifung, sondern es ist eine corporalis possessio nothwendig, und zwar aus dem sich von selbst verstehenden Grunde, daß bei der Okkupation als einer ursprünglichen Eigenthumserwerbsart in der Besitzergreifung als solcher dasjenige Moment liegt, welches die Entstehung des Eigenthumsrechtes zur Folge hat, während bei den abgeleiteten Erwerbsarten, wenn auch eine Besitzergreifung seitens des Erwerbenden nothwendig ist, dieselbe doch neben dem den Eigenthumsübergang vermittelnden Rechtstitel eine mehr nebensächliche Bedeutung hat, daher auch durch symbolische Handlungen, Uebergabe des Kaufbriefs, der Schlüssel u. s. w. ersetzt werden kann.

Die Grundsätze bezüglich der Erfordernisse der privatrechtlichen Okkupation können analog auch auf die völkerrechtliche Okkupation angewendet werden; denn es liegt im Begriffe der Okkupation, daß der Okkupirende die betreffende Sache thatsächlich in Besitz nimmt und dadurch Dritte von der Einwirkung auf dieselbe ausschließt. Wie daher ein Einzelner ein herrenloses Stück Land in der Weise okkupirt, daß er es anbaut oder kultivirt oder einfriedigt und überhaupt Handlungen vornimmt, welche ersehen lassen, daß er sich zum Eigenthümer desselben machen will, so muß auch die völkerrechtliche Okkupation eines Landstriches eine thatsächliche Inbesitznahme desselben enthalten, der betreffende Staat muß sich des Landes bemächtigen, Dritte von der Besitznahme desselben ausschließen und durch die Vornahme staatlicher Herrschaftsakte zu erkennen geben, daß er das in Besitz genommene Land als seiner Gewalt *dauernd* unterworfen betrachte.

In der That wird auch gegenwärtig in der Theorie wie in der Praxis des Völkerrechts ziemlich allgemein anerkannt, daß der bloße Wille zu okkupiren, auch wenn derselbe durch Flaggenhissen, Errichtung von Grenzpfählen oder Proklamirung der Gebietshoheit und dergleichen symbolische Zeichen geäußert wird, nicht genügt, und daß noch weniger die Entdeckung oder wissenschaftliche Erforschung eines herrenlosen Gebiets für denjenigen Staat, durch dessen Angehörige die Entdeckung oder Erforschung erfolgt ist, die thatsächliche Besitzergreifung ersetzen und selbst nicht einen Prioritätsanspruch in Bezug auf die Okkupation begründen kann. Es wird daher eine corporalis possessio erfordert, und zwar reicht eine blos vorübergehende Besitzergreifung nicht aus, sondern es ist eine dauernde Behauptung nothwendig, welche unter Umständen eine Vertheidigung des Besitzstandes gegen Dritte mit Waffengewalt verlangt und jedenfalls voraussetzt, daß in dem besetzten Gebiete Einrichtungen geschaffen werden, welche die Ausübung einer öffentlichen Gewalt und die Aufrechthaltung der Sicherheit der Person und des Eigenthums ermöglichen.

Die im Vorstehenden dargelegte Auffassung tritt insbesondere auch in Art. 34 und 35 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 zu Tage. Es heißt nämlich daselbst: Art. 34. „Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne der-

gleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenen Falls ihre Reklamationen geltend zu machen." Art. 35: „Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte erkennen die Verpflichtung an, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenen Falls die Handels- und Durchgangsfreiheit, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen."

Durch diese beiden Artikel, welche zusammen das Kapitel VI der Kongoakte unter der bezeichnenden Ueberschrift bilden: „Erklärung, betr. die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an der Küste des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden," verpflichten sich demnach die Signatärmächte der Kongoakte zu zweierlei: 1. zur Anzeige einer jeden Besitzergreifung von einem Gebiete an den Küsten des afrikanischen Festlandes und der Begründung eines Protektorats über ein solches Gebiet an die Mitunterzeichner der Akte; 2. zur Herstellung einer gewissen staatlichen Organisation in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Festlandes in Besitz genommenen Gebieten zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Rechtsordnung und der in der Kongoakte vereinbarten Handels- und Durchgangsfreiheit. Allerdings verpflichten die Art. 34 und 35 nur die Signatärmächte der Kongoakte und beziehen sich dieselben nur auf zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes, nicht auf solche in anderen Gegenden. Allein man wird wohl sagen können, daß nur die Vorschrift der Anzeige von der erfolgten Besitzergreifung oder der Begründung eines Protektorats eine neue, übrigens fast selbstverständliche Verpflichtung enthält. Im Uebrigen ist nur ein wenigstens der Hauptsache nach bereits geltender Grundsatz des Völkerrechtes in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet von den vor Allem in dieser Beziehung betheiligten Mächten neuerlich anerkannt worden.

Zur näheren Beleuchtung der Artikel 34 und 35 mag nur noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht werden:

1. Bei den Verhandlungen der Berliner Konferenz wurde auch die Frage eingehend erörtert, ob nicht die Anzeige von der erfolgten Okkupation eine genaue Angabe von den Grenzen des okkupirten Gebietes zu enthalten habe.[1]) Man hat aber schließlich von einem derartigen Verlangen abgesehen, weil es oft zu schwierig ist, sofort die Grenzen, insbesondere nach dem Innern des Festlandes zu genau zu bestimmen, und der okkupirende Staat schon zur Wahrung seiner Rechte sich veranlaßt sehen wird, die Gebietsgrenzen möglichst genau festzustellen. Die Anzeige von der erfolgten Besitzergreifung kann Anlaß zu einer Reklamation geben. Ist dies nicht der Fall, so braucht sie nicht beantwortet zu werden, jedenfalls ist eine ausdrückliche Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Besitzergreifung nicht nothwendig.

2. Was sodann die Vorschrift der Errichtung einer geordneten Obrigkeit in den von den betreffenden Mächten in Besitz genommenen Gebieten anlangt, so ist damit gesagt, daß die Besitzergreifung erst vollendet erscheint, wenn die staatliche Obrigkeit errichtet ist. Die Errichtung einer ordentlichen Obrigkeit

[1]) Engelhardt: Revue de droit international, XVIII. S. 440.

und die politische Beherrschung eines Gebiets sind eben die Formen, in welchen ein Staat von demselben Besitz ergreift, und die Besitzergreifung ist nur soweit wirksam, als diese politische Herrschaft reicht. In Art. 35 ist nun ferner bestimmt, daß die zu bestellende Obrigkeit hinreichen soll, um erworbene Rechte und gegebenen Falls die Handels- und Durchgangsfreiheit, welche für letztere (d. h. die betreff. Gebiete) vereinbart worden, zu schützen. Zum Verständniß dieser Vorschrift ist darauf aufmerksam zu machen, daß die deutsche Regierung vorgeschlagen hatte, denjenigen Staaten, welche in Afrika eine Besitzergreifung vornehmen, die Verpflichtung aufzuerlegen, den fremden Staatsangehörigen Freihandel in dem besetzten Gebiete zu gewähren und dieselben gegen jede differenzielle Behandlung in Zollsachen gegenüber seinen eigenen Angehörigen zu sichern. Da jedoch von anderer Seite mit Recht darauf hingewiesen wurde, daß kein Grund vorliege, die betreffenden Staaten mit einer derartigen Servitut zu belasten, so wurde das Erforderniß des Freihandels im Allgemeinen fallen gelassen und nach der Fassung des Art. 35 ist ein Staat, welcher an den Küsten des afrikanischen Festlands eine Besitzergreifung vornimmt, nur verpflichtet, Freihandel in denjenigen Gebieten zu gewähren, welche zu dem durch die Kongoakte festgestellten Freihandelsgebiet gehören und wenn er zu den Unterzeichnern der Akte gehört.[1])

Sodann ist zu beachten, daß die Vorschrift der Errichtung einer Obrigkeit sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, in welchen ein Staat von einem Gebiete Besitz ergreift, d. h. die Souveränetät über dasselbe zu erwerben beabsichtigt, während für die Begründung eines bloßen Protektorats ein derartiges Erforderniß nicht aufgestellt ist. Es genügt in einem solchen Falle die Anzeige der Uebernahme des Protektorats. Dieser Unterschied ist absichtlich gemacht worden. In dem ursprünglichen Entwurfe des fraglichen Artikels waren nämlich die beiden Fälle der Erwerbung der Souveränetät und der Erwerbung des Protektorats rücksichtlich des Erfordernisses der Errichtung einer staatlichen Obrigkeit gleich behandelt gewesen; auf Antrag des englischen Bevollmächtigten wurde jedoch der in der gegenwärtigen Fassung der Artikel 34 und 35 zum Ausdrucke kommende Unterschied zwischen der Erwerbung der Souveränetät und der Begründung des Protektorats gemacht. Der englische Bevollmächtigte machte zur Begründung seines Antrags geltend „le protectorat n'impliquant pas une prise de possession materielle". Dieser Grund ist auch für vollkommen zutreffend zu erachten, denn zur Begründung der Schutzherrlichkeit des einen Staates über den andern genügt der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen beiden Staaten.

Der Grundsatz, daß die völkerrechtliche Okkupation ebenso wie die privatrechtliche eine corporalis possessio, eine thatsächliche Besitzergreifung und dauernde Beherrschung verlangt, ist übrigens erst allmälig zur Anerkennung gelangt. Zur Zeit der Entdeckung der neuen Welt im 15. und 16. Jahrh. war man vielmehr geneigt, anzunehmen, daß schon die bloße Entdeckung und Erforschung bisher unbekannter Länder ein genügender Rechtstitel für die Gebietshoheit sei. So stützte z. B. die englische Krone lange Zeit hindurch ihre

[1]) Auf die Handels- und Durchgangsfreiheit beziehen sich die Artikel 1 bis 5 der Kongoakte. In Art. 1 ist das Gebiet angegeben, in welchem der Handel aller Nationen vollständige Freiheit haben soll, Art. 2 bestimmt, daß alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität freien Zutritt zu der gesammten Küste der in Art. 1 bezeichneten Gebiete haben, während sich Art. 3 bis 5 auf die Zulässigkeit etwaiger Abgaben und Zölle bezw. die Unzulässigkeit von Monopolen bezieht.

Ansprüche auf den nordamerikanischen Kontinent darauf, daß auf ihre Veranlassung und in ihrem Auftrage gegen Ende des 15. Jahrh. der Venetianer Caboto die amerikanische Küste zwischen dem 56. und 38.° nördl. Breite entdeckt habe, obwohl derselbe nur längs der Küste hingefahren war und von einer Besitzergreifung der gewaltigen Ländermasse, auf welche die englische Krone Ansprüche erhob, natürlich gar keine Rede sein konnte, wie denn auch die Engländer länger als ein Jahrhundert gar keinen Versuch machten, das neu entdeckte Festland zu kolonisiren.[1]) Diese Haltung der englischen Krone ist um so bezeichnender, als der Charter, welchen Heinrich VII. am 5. März 1495 dem Johann Cabot und seinen drei Söhnen ausstellte, eher für die entgegengesetzte Auffassung spricht. Durch diesen Charter ermächtigte nämlich Heinrich VII. den &c. Cabot und seine Söhne, unter englischer Flagge mit fünf Schiffen auf die Entdeckung und Erforschung von bisher der Christenheit unbekannt gebliebenen, von Heiden und Ungläubigen bewohnten Inseln und Ländern auszugehen. Gleichzeitig wurde den genannten Personen die Vollmacht ertheilt, von diesen Inseln und Ländern im Namen der englischen Krone *Besitz zu ergreifen* und dieselben als Vasallen und Stellvertreter des Königs zu beherrschen, *soweit deren Eroberung, Besitzergreifung und Beherrschung möglich sein werde*, nachdem sie auf diese Weise das Eigenthum und die Souveränetät (propriété et souveraineté) dieser Inseln und Länder erworben haben.

Höchst bezeichnend aber ist für diese Frage die bekannte Bulle Alexander VI. vom 4. Mai 1493 an Ferdinand den Katholischen und Isabella von Spanien.[2]) In dieser Bulle wird zunächst vom Papste festgestellt, daß Ferdinand und Isabella seit längerer Zeit sich zur Aufgabe gemacht haben, fremde und noch nicht bekannte Inseln und Erdtheile zu entdecken, um deren Bewohner zum katholischen Glauben zu bekehren, daß sie zu diesem Zwecke den Christoph Columbus mit verschiedenen Schiffen ausgesandt haben und daß Columbus auch verschiedene ferne Inseln und selbst bisher unbekanntes Festland entdeckt und auch auf einer der größten Inseln eine Befestigung angelegt habe, deren Besatzung das bisher entdeckte Land bewachen und auf weitere Entdeckungen ausgehen soll.

Damit nun Ferdinand und Isabella ihre schwere Aufgabe mit um so größerer Unabhängigkeit und Kühnheit erfüllen können, verleiht der Papst „aus der Fülle seiner apostolischen Macht" dem König und der Königin, ihren Erben und Nachfolgern zum Eigenthum und zur vollen Herrschaft *von allen* bisher entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln oder Festländern westlich und südlich einer Linie, gezogen vom Nordpol zum Südpol und 100 Meilen (lieues) westlich und südlich der Azoren und der Inseln des Kap Vert laufend, gleichgiltig ob diese Inseln gegen Indien oder gegen ein anderes Land zu liegen, — alle entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln und Festländer, welche westlich oder südlich der angegebenen Linie gelegen sind, sofern dieselben am 1. Januar 1493, in welchem Jahre durch die spanischen Abgesandten einzelne dieser Inseln entdeckt worden sind, noch nicht von einem anderen christlichen König oder Fürsten thatsächlich (actualiter) in Besitz genommen sind — für alle Zeiten mit allen Besitzungen, Städten, Befestigungen, Rechten und Jurisdiktionen u. s. w.

Gleichzeitig verbot der Papst jeder Person, von welcher Stellung und welchem Range sie wäre, und wäre sie selbst von Kaiserl. oder Königl. Range,

---

[1]) A. Gourd: Les chartes coloniales u. s. w. I. Bd. S. 2 ff. S. 205.
[2]) A. Gourd a. a. O. I. S. 199 ff.

unter der Strafe der großen Exkommunikation für den Fall des Ungehorsams die erwähnten entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln und Länder ohne Erlaubniß des Königs von Spanien zum Zwecke des Handels oder aus irgend einem anderen Grunde zu betreten.

Der Inhalt dieser Bulle ist nach mancher Richtung interessant. Zunächst ist hervorzuheben, daß sich der Papst für befugt hielt, die neue Welt, so weit sie bereits entdeckt, bezw. noch zu entdecken war, unter die christlichen Staaten zum Zwecke der Bekehrung der wilden Völkerstämme zu vertheilen. Er erkennt dabei an, daß diejenigen, welche Entdeckungsfahrten gemacht, nicht blos auf die in der That entdeckten Inseln und Länder, sondern überhaupt auf die betreffenden Gegenden Anspruch haben und er zieht daher zu Gunsten von Ferdinand und Isabella die erwähnte Grenzlinie. Der Papst geht dabei allerdings so weit, daß er Ferdinand und Isabella als Herren und Eigenthümer nicht blos der bereits entdeckten und theilweise auch in Besitz genommenen Inseln und Länder, sondern auch der erst zu entdeckenden betrachtete. Aber andererseits kommt doch auch für den Papst die thatsächliche Besitzergreifung als Rechtstitel in Betracht oder doch mit in Betracht, denn er nimmt von der Ferdinand und Isabella ertheilten Verleihung ausdrücklich alle Inseln und Länder aus, welche bereits von andern christlichen Königen und Fürsten in Besitz genommen sind, und hebt an einer anderen Stelle der Bulle nochmals hervor, daß die Ferdinand und der Isabella gemachte Verleihung den Rechten nicht schädlich sein soll, welche christliche Fürsten bis zum 1. Januar 1493 an den genannten Inseln und Ländern durch thatsächliche Besitzergreifung erworben hatten.

Bemerkenswerth ist ferner, daß nur die Rechte christlicher Fürsten an den fraglichen Inseln und Ländern berücksichtigt werden, die Rechte der eingeborenen Völkerschaften aber nicht weiter beachtet werden. Diese Inseln und Länder gelten vielmehr dem Papste als herrenlos. Es mag dahin gestellt bleiben, ob nach der Auffassung der Bulle die fraglichen Inseln und Länder auch in dem Sinne als herrenlos gelten sollen, daß selbst die Privatrechte der Eingebornen an dem Grund und Boden nicht zu beachten sind, jedenfalls aber werden diese Länder völkerrechtlich als herrenlos betrachtet. In dieser Hinsicht stimmt der Hauptsache nach die Auffassung der Bulle mit dem heutigen Völkerrechte überein, denn wenn der Kreis derjenigen Staaten, welche als Subjekte des Völkerrechts gelten, auch nicht mehr auf die christlichen Staaten beschränkt ist, so bilden doch die Staaten mit christlich-europäischer Gesittung den Hauptkern derselben und die Gebiete, welche lediglich von wilden Völkerschaften bewohnt sind, gelten auch jetzt noch als völkerrechtlich herrenlos, weil diese Völkerschaften keine vom Völkerrechte anerkannten Rechtssubjekte sind.

Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß wenn der Papst in der Bulle die fraglichen zu entdeckenden und zu okkupirenden Gebiete den spanischen Herrschern zuweist, er dies nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Thatsache der Entdeckung, sondern auch in der Erwartung thut, daß Spanien die Bevölkerung dieser Gebiete der Zivilisation, also vom Standpunkte des Papstes aus dem katholischen Glauben gewinnen und auf diese Weise die päpstliche Zuwendung sich erst verdienen werde. Es ist dies ein Gesichtspunkt, welcher auch heutzutage noch, wenn auch in modifizirter Weise, Geltung hat.

Wenn es nämlich auch selbstverständlich ist, daß die Anlegung und Gründung einer Kolonie im Interesse desjenigen Staats geschieht, von welchem sie ausgegangen ist, so wird doch nach der jetzt bei allen zivilisirten Völkern

geltenden Anschauung erwartet, daß das Volk, welches ein herrenloses Gebiet durch Okkupation an sich gebracht hat, dasselbe nicht öde liegen läßt, sondern erst durch Kulturarbeit erwirbt. Erst wenn dies geschehen ist, gilt das Gebiet als vollständig angeeignet, so daß man sagen kann, die Besitzergreifung ist in gewissem Sinne nur Vorbereitung, die Herrschaft gilt erst dann als dauernd erworben und gesichert, wenn das betreffende Gebiet in Kultur genommen und durch staatliche Einrichtungen dafür gesorgt ist, daß Sicherheit, Ruhe und Ordnung in dem betreffenden Gebiete herrscht und dasselbe dem Weltverkehr und der Zivilisation mehr und mehr zugänglich gemacht wird.[1])

Im Zusammenhange damit steht die Forderung, daß der kolonisirende Staat und das kolonisirende Volk die eingeborene Bevölkerung nicht vernichte, bedrücke und ausbeute, sondern möglichst bestrebt sein soll, dieselbe der Segnungen der Kultur theilhaftig zu machen. Auch in dieser Beziehung enthält die Kongoakte bedeutsame Bestimmungen. So bestimmt Art. 6: „Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken;[2]) sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zwecke geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Zivilisation verständlich und werth zu machen. Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes. Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen, wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderniß unterliegen."

Art. 9 bestimmt ferner: „Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt worden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet

---

[1]) Der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten, Kasson, hatte ausdrücklich bei den Verhandlungen der Kongokonferenz die „souveraineté des tribus indigènes" betont und beantragt, die Konferenz solle bestimmt aussprechen, daß die Rechte der Häuptlinge der eingeborenen Stämme zu beachten sind und daß das Recht dieser Stämme anerkannt werde, „à disposer librement d'elles-mêmes et de leur sol héréditaire". Die Konferenz ging aber auf diesen Antrag nicht ein, weil, wie sich der Vorsitzende Staatssekretär Basch ausdrückte, der Antrag Kasson's sehr delikate Fragen anregte, welche die Konferenz kaum befriedigend lösen könne. (Vgl. L'acte général de la conférence africaine de Berlin [1885] S. 9—11; Jooris, L'acte général S. 64 ff.) Daß im Uebrigen die Konferenz den Interessen und Rechten der Eingeborenen möglichst Rechnung trug, zeigen die im Texte erwähnten Vorschriften der Kongoakte.

[2]) Vgl. Martitz: Das internationale System zur Unterdrückung des Sklavenhandels. (Archiv f. öff. Recht. I. S. 1 ff.)

sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen."

Wenn nun auch im Allgemeinen jetzt anerkannt ist, daß die eingeborene Bevölkerung bei Anlegung von Kolonien geschont werden soll und daß der kolonisirende Staat geradezu die ethische Pflicht hat, diese Bevölkerung zu zivilisiren, so wird es doch nothwendig sein, genauer darauf einzugehen, welche Stellung rechtlich der okkupirende Staat gegenüber den Eingeborenen einnimmt. In früherer Zeit hat man bei Anlegung von Kolonien die eingeborene Bevölkerung sehr häufig in keiner Weise beachtet. Man hat ihnen nicht nur die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Völkerrechts abgesprochen, sondern man hat auch gewöhnlich ihr Eigenthumsrecht an dem von ihnen bewohnten oder bebauten Grund und Boden nicht anerkannt, ja nicht selten ist auch nicht einmal ihre persönliche Freiheit geachtet worden und man ging geradezu darauf aus, sie auszurotten. Gegenwärtig bekennt man sich in der Theorie wenigstens zu humaneren Anschauungen. Auf dem Gebiete des Völkerrechts können zwar auch jetzt unzivilisirte, halbbarbarische Völkerschaften nicht als rechtsfähig anerkannt werden, weßhalb denn auch die von ihnen bewohnten Gebiete als völkerrechtlich herrenlos gelten. Dagegen ist anerkannt, daß die persönliche Freiheit und das Eigenthum solcher Völkerschaften anzuerkennen und sie in ihren religiösen und politischen Einrichtungen ungestört zu lassen sind. In Folge dessen ist es nothwendig, daß wenn eine Kolonie im Gebiete einer solchen Völkerschaft angelegt werden soll, daß der zur Niederlassung erforderliche Grund und Boden von den eingeborenen Besitzern rechtmäßig erworben wird.[1]) Ebenso wird man verlangen müssen, daß der okkupirende Staat seine Herrschaft auf die eingeborene Bevölkerung nur dann ausdehnt, wenn dieselbe sich ihm freiwillig unterworfen hat. Nur dann, wenn feindseliges Vorgehen der eingeborenen Bevölkerung den okkupirenden Staat zu bewaffnetem Einschreiten gezwungen hat, wird eine gewaltsame Unterwerfung zulässig sein, wie ja auch in Folge der debellatio ein Staat einen andern sich einverleiben kann.

Die im Vorstehenden vertretene Auffassung ist auch von der deutschen Reichsregierung anerkannt. Es heißt daher in der Instruktion vom 19. Mai 1884, welche Generalkonsul Dr. Nachtigal vom Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs für seine Mission in Westafrika erhielt: „Die Kaiserl. Oberhoheit ist erst nach deren vertragsmäßiger Anerkennung seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund zuvoriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten seitens Angehöriger des Reichs zu proklamiren."

Wie durch die privatrechtliche Okkupation einer herrenlosen Sache Eigenthum an derselben erworben wird, so wird durch die völkerrechtliche Besitzergreifung eines völkerrechtlich herrenlosen Gebiets die Souveränetät über dasselbe erworben. Lentner (Das internationale Kolonialrecht S. 49) behauptet zwar, daß die Gebietshoheit weder durch Okkupation noch durch Kriegseroberung, sondern erst in abgeleiteter Weise durch Rechtsnachfolge originär erworben werde, und daß auch über jene Territorien, in denen eine staatlich organisirte Herrschaft nicht besteht, die Gebietshoheit durch Uebertragung oder Abtretung erworben werden muß. Diese Auffassung, für welche Lentner auch keine stich-

[1]) Wie die Eingeborenen von Nordamerika bei Gründung der ersten Kolonien behandelt wurden, ist dargelegt in „Wharton School Annals" (Philadelphia 1885) S. 102 ff. — Daß auch gegenwärtig die Eigenthumsrechte an dem von ihnen bewohnten Grund und Boden nicht immer beachtet werden, zeigt die Behandlung der Maori's auf Neu-Seeland durch die Engländer. Vgl. Deutsche Kolon.-Ztg. 1884 S. 424 f.

haltigen Gründe beibringt, ist aber schon um deßwillen als unrichtig und als im Widerspruch stehend mit dem Begriff einer originären Erwerbsart zu verwerfen, weil wie bei einer privatrechtlich herrenlosen Sache Niemand vorhanden ist, von welchem der Okkupant das Eigenthum erwerben könnte, auch bei einem herrenlosen Gebiete kein Rechtssubjekt gegeben ist, welches bisher die Souveränetät über dieses Gebiet besaß und dieselbe nun einem Rechtsnachfolger abtreten könnte.[1])

Selbstverständlich wird durch die völkerrechtliche Besitzergreifung nur die Souveränetät über das betreffende Gebiet erworben, während dadurch die am Grund und Boden bestehenden Privatrechte der Eingeborenen sowohl wie fremder Staatsangehöriger, bezw. auch der eigenen, nicht berührt werden. Ist aber der gesammte Grund und Boden oder doch ein Theil desselben in dem betreffenden Gebiete auch privatrechtlich herrenlos, so wird die völkerrechtliche Besitzergreifung zur Folge haben, daß der okkupirende Staat auch Eigenthümer dieses Grundbesitzes wird, wie dies auch von jeher anerkannt worden ist. Jedenfalls erhält der Staat in Folge des Erwerbs der Souveränetät das Recht, über den Grundbesitz nach seinem Ermessen zu verfügen.

Der Erwerb der Souveränetät über ein bisher herrenloses Gebiet hat zur Folge, daß die in diesem Gebiete befindlichen Personen (Eingeborene wie Eingewanderte) der Gewalt des betreffenden Staats unterworfen werden und zwar ohne daß eine ausdrückliche Anerkennung der Hoheit des okkupirenden Staats nothwendig ist; wenigstens war dies bis zur Gegenwart der Standpunkt des Völkerrechts.

Gegenwärtig bringt man diesen Grundsatz in Folge Rücksichtnahme auf die eingeborene Bevölkerung in dem Falle nur modifizirt zur Anwendung, wenn die Eingeborenen wenigstens Anfänge einer politischen Organisation zeigen. Diese Anfänge verhindern zwar nicht, daß das betreffende Gebiet als völkerrechtlich herrenlos, als staatenlos, gilt und der Besitzergreifung durch einen zivilisirten Staat daher offen steht. Diese Besitzergreifung und die in Folge dessen eintretende Herrschaftsbegründung läßt man aber nicht wirksam werden für die eingeborene Bevölkerung, man betrachtet dieselbe gewissermaßen als exterritorial und nur dann bezw. nur soweit sie sich dem okkupirenden Staate unterwirft, steht sie unter der Hoheit und Gewalt desselben.

In den vorausgehenden Ausführungen ist zunächst vorausgesetzt worden, daß die Okkupation ausgeht vom Staate und daß daher die die Okkupation ausmachenden Handlungen vorgenommen werden von Organen des Staats oder von Privatpersonen im ausdrücklichen Auftrage des Staats.

Es ist nun noch die Frage zu untersuchen, welche Bedeutung die Besitzergreifung eines herrenlosen Landes hat, wenn sie von Privaten oder Kolonialgesellschaften ausgeht, aber in der Absicht, Souveränetätsrechte für sich oder den Heimatsstaat zu erwerben. Da jedoch diese Frage in der andern Frage aufgeht, ob und inwieweit überhaupt Private Souveränetätsrechte erwerben können und dieselbe daher auch beim Erwerb von Souveränetätsrechten durch Vertrag zu untersuchen ist, so wird dieselbe genauer im nächsten Paragraph besprochen werden.[2]) —

[1]) Vgl. auch Weisbrodt: Internationales Kolonialrecht, Nord und Süd, 37. Bd. Heft 110 (Mai 1886) S. 271 ff.

[2]) Selbstverständlicher Weise sind Niederlassungen oder Grunderwerbungen Seitens deutscher Reichsangehöriger nicht mit der Erwerbung von Hoheitsrechten über staatenlose Gebiete zu verwechseln. In dem ersteren Falle wird allerdings, wie auch die Reichsregierung wieder-

Zum Schlusse mag noch auf den Karolinenstreitfall[1]) hingewiesen werden, da in der Korrespondenz zwischen der spanischen und deutschen Regierung über diesen Gegenstand der Gegensatz des älteren in der Bulle vom 4. Mai 1493 vertretenen Völkerrechts und der heutigen Auffassung recht schlagend zu Tage trat. Die spanische Regierung stützte nämlich ihre Ansprüche auf die Karolinen-Inseln 1. auf das Recht der ersten Entdeckung und die Bulle des Papstes Alexander VI., durch welche stillschweigend die Karolinen-Inseln den Spaniern zugesprochen worden seien; 2. auf die ersten von den Spaniern ausgegangenen Versuche, die Einwohner dieser Inselgruppe zum Christenthume zu bekehren und die Inseln zu kultiviren; 3. darauf, daß seit zwei Jahrhunderten nicht blos von den Geographen die Karolinen-Inseln als zu Spanien gehörig betrachtet worden seien, sondern daß diese Zugehörigkeit auch von den andern Staaten stillschweigend anerkannt worden sei; 4. darauf, daß die spanische Regierung die allerdings durch das Vorgehen der deutschen Regierung vereitelte Absicht deutlich kundgegeben habe, die nach dem älteren Völkerrechte begründete Souveränetät der spanischen Krone auf die Karolinen durch eine effektive Besetzung derselben mit den namentlich in der Kongoakte zur Geltung gelangten neueren Grundsätzen des Völkerrechts in Einklang zu bringen.

Dem gegenüber hob der Reichskanzler in seiner Note vom 1. Oktober 1884 hervor, daß die alten Völkerrechtstitel der ersten Entdeckung und die Bestätigung von kolonialen Erwerbungen durch den römischen Primat seit Jahrhunderten hinfällig geworden seien und daß Spanien nicht in der Lage sei, seine Souveränetät über die Karolinen und Pelew-Inseln nach den gegenwärtig geltenden Grundsätzen des Völkerrechts nachzuweisen, denn die spanische Regierung habe selbst keinen Hoheitsakt angeführt, aus welchem erhellte, daß sie ihren Ansprüchen auf die Herrschaft über die Karolinen durch Besitzergreifung oder durch Ausübung von Regierungsrechten jemals einen thatsächlichen und für andere Nationen erkennbaren Ausdruck gegeben habe. Diese Behauptung ist in der deutschen Note genauer im Einzelnen begründet, und wurde dabei insbesondere auch eine Note der deutschen Regierung vom 4. März 1875 erwähnt, in welcher bereits die Souveränetäts-Ansprüche Spaniens auf die Karolinen und Pelews-Inseln als unbegründet bestritten wurden, ohne daß die spanische Regierung gegen diese Bestreitung, welcher sich auch die englische Regierung anschloß, irgendwie protestirt hätte. Aus dieser Note vom 4. März 1875 ist hauptsächlich folgende, die gegenwärtig geltenden Grundsätze des Völkerrechts scharf betonende Stelle hervorzuheben: „Nach den allgemeinen Grundsätzen des modernen Völkerrechts würde die kaiserliche Regierung nicht in der Lage sein, die von dem spanischen Konsulate in Hongkong behauptete Souveränetät und Zollhoheit über jene Inseln (nämlich die Karolinen und Palao-Inseln) anzuerkennen, so lange dieselbe nicht als eine vertragsmäßig sanktionirte oder zum mindesten als eine faktisch ausgeübte erscheint. Es ist aber kein auf den Kolonialbesitz Spaniens im Stillen Ozean bezüglicher Vertrag bekannt, in welchem die Karolinen und Pelew-Inseln erwähnt wären und ein thatsächlicher Besitzstand, respektive eine staatliche Einrichtung, durch welche Spanien auch nur den Willen der Ausübung einer Oberhoheit über die Pelews bekundet hätte, ist auch Seitens des Konsulats in Hongkong nicht als vorhanden behauptet worden."

holt hervorgehoben hat, ein gewisses Vorrecht auf die betreffenden Gebiete entstehen, aber die Okkupation wird dadurch nicht überflüssig.

[1]) Lentner: Das internationale Kolonialrecht, S. 120 ff.

Außerdem ist auch in der Note der deutschen Regierung vom 1. Oktober 1885 auf die Verhandlungen zwischen England, Spanien und Deutschland bezüglich des Sulu-Archipels hingewiesen und den dieselben abschließenden Vertrag vom 7. März 1885, in welchem ebenfalls die Grundsätze des modernen Völkerrechts Anerkennung fanden. Es heißt nämlich daselbst in Art. IV Nr. 2: „Im Falle Spanien andere Plätze im Sulu-Archipel effektiv besetzt, und dort die für den Handel erforderlichen Einrichtungen und Beamten unterhält, dürfen die Regierungen von Großbritannien und Deutschland keinen Einwand dagegen erheben, daß die für die bereits okkupirten Orte Geltung habenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Um aber neue Ansprüche, die aus der Unsicherheit über den Handel mit den bereits okkupirten Plätzen entstehen können, zu verhindern, soll die spanische Regierung den Regierungen von Großbritannien und Deutschland in jedem Falle der effektiven Okkupirung eines Platzes im Sulu-Archipel Mittheilung davon machen."

Trotz der energischen Bekämpfung der Souveränetäts-Ansprüche Spaniens auf die Karolinen und Pelews-Inseln sah die deutsche Reichsregierung sich veranlaßt, weil Zweifel darüber vorhanden waren, ob im Sommer 1885 vor der deutschen Okkupation seitens Spaniens Besitzhandlungen vorgenommen waren, zur Beilegung des mit Spanien über die genannten Inselgruppen entstandenen Streites die Vermittelung des Papstes anzurufen, welcher denn auch am 22. Oktober 1885 durch den Staatssekretär Kardinal Jacobini folgenden Vermittlungsvorschlag machen ließ:

„Die Entdeckung eines Theils der Karolinen und Pelews-Inseln durch Spanien im 16. Jahrh. und eine Reihe von Handlungen, welche die spanische Regierung zu verschiedenen Zeiten auf diesen Inseln zum Wohle der Eingeborenen vollzogen hat, haben nach der Ueberzeugung der spanischen Regierung und Nation ein Souveränetätsrecht geschaffen, das sich auf die Grundsätze des internationalen Rechts stützt, die während dieser Zeit bei ähnlichen Verwickelungen angerufen und befolgt worden sind. Wenn man die Gesammtheit der oben erwähnten Handlungen ins Auge faßt, deren Richtigkeit überdies durch verschiedene Schriftstücke in den Archiven der Propaganda bestätigt wird, so kann man den wohlthätigen Einfluß Spaniens auf die Bewohner dieser Inseln nicht verkennen. Außerdem muß man beachten, daß keine andere Regierung einen ähnlichen Einfluß auf dieselben ausgeübt hat. Und das erklärt die ständige Ueberlieferung, der man Rechnung tragen muß, und die Ueberzeugung des spanischen Volkes in Bezug auf diese Souveränetät, eine Ueberlieferung und Ueberzeugung, welche vor zwei Monaten mit einem Eifer und einer Lebhaftigkeit zu Tage getreten sind, daß sie geeignet waren, für einen Augenblick den inneren Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Regierungen in Frage zu stellen. Andererseits haben sowohl Deutschland wie England i. J. 1875 der spanischen Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie die Souveränetät Spaniens über die besagten Inseln nicht anerkennen. Die kaiserliche Regierung meint im Gegentheile, daß nur die thatsächliche Besitzergreifung eines Gebietes das Recht der Souveränetät über dasselbe verleihe, daß aber eine derartige Besitzergreifung der Karolinen durch Spanien niemals stattgefunden habe. Diesem Grundsatze gemäß hat sie auf der Insel Yap verfahren und wie es ihrerseits die spanische Regierung gethan hat, erkennt der Vermittler in Bezug hierauf gerne an, daß die kaiserliche Regierung nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. In Folge dessen und damit die abweichenden Anschauungen der beiden Regierungen kein Hinderniß für eine ehrenvolle Re-

gelung bilden, schlägt der Vermittler nach genauer Prüfung aller Verhältnisse vor, daß das neue Abkommen sich an die Form des Protokolls halte, welches hinsichtlich des Sulu-Archipels am 7. März 1885 zu Madrid zwischen den Vertretern Großbritanniens, Deutschlands und Spaniens abgeschlossen wurde und daß man folgende Punkte annehme: 1. Anerkennung der Souveränetät Spaniens über die Karolinen und Palaosinseln. 2. Um die Souveränetät wirksam zu machen, verpflichtet sich die spanische Regierung, auf den genannten Inselgruppen eine geordnete Verwaltung einzurichten mit einer Macht, welche stark genug ist, um die Ordnung und die erworbenen Rechte zu gewährleisten. 3. Spanien gewährt Deutschland volle und ganze Freiheit des Handels, der Schifffahrt und der Fischerei auf diesen Inseln, wie auch das Recht, daselbst eine Schiffs- und Kohlenstation zu errichten. 4. Ebenso wird Deutschland die Freiheit zugesichert, Plantagen auf diesen Inseln anzulegen und landwirthschaftliche Niederlassungen in derselben Weise, wie spanische Unterthanen zu errichten." [1])

Es ist unverkennbar, daß der Papst bestrebt war, in diesem Vorschlage nicht blos zwischen Spanien und Deutschland, sondern auch zwischen den Grundsätzen des älteren Völkerrechts, welche er von seinem Standpunkte aus nicht wohl aufgeben konnte, und den Grundsätzen des neueren Völkerrechts, deren Bedeutung und Richtigkeit er nicht bestreiten wollte, zu vermitteln. Deßhalb schlug er vor, daß zwar das Deutsche Reich die Souveränetät Spaniens auf die fraglichen Inseln anerkannte, aber auch Spanien die Verpflichtung übernahm, seine Souveränetät durch Schaffung der nöthigen Verwaltungseinrichtungen wirksam zu machen.

Wie bekannt haben das Deutsche Reich und Spanien den Vorschlag des Papstes angenommen. Bei unbefangener Prüfung der Sachlage wird man auch anerkennen müssen, daß dieser Vorschlag durchaus entsprechend war, und daß vor Allem auch das Deutsche Reich, abgesehen von allen politischen Erwägungen, selbst vom rechtlichen Standpunkte aus hinreichend veranlaßt war, den Vorschlag anzunehmen. Denn wenn auch das Deutsche Reich vom Standpunkte des gegenwärtig geltenden Völkerrechts mit Recht die Souveränetät Spaniens auf die fraglichen Inseln bestreiten konnte, so ist doch andererseits noch keineswegs so zweifellos, ob die Handlungen, welche das deutsche Kriegsschiff Iltis auf der Insel Yap vornahm, ausreichend waren, um die Souveränetät des Deutschen Reichs über die fraglichen Inseln zu erwerben.[2])

§ 7. Vertrag und Eroberung.

Vertrag und Eroberung sind diejenigen vom Völkerrechte anerkannten Thatsachen, durch welche der Uebergang eines Gebiets aus der Souveränetät d. i. Herrschaft des einen Staats in die eines anderen erfolgt. Da nun, wie bereits dargelegt, die Kolonien vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandtheil des betreffenden Staats gelten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen Thatsachen, welche völkerrechtlich den Erwerb von fremdem Staatsgebiete zu begründen vermögen, auch für die Kolonien maßgebend sind.

Anlangend zunächst die Eroberung (debellatio) so kann durch dieselbe nicht ein bloßes Stück eines fremden Staatsgebietes, wie z. B. eine einzelne

[1]) Vgl. auch die päpstliche Allokution über die Karolinenfrage, Deutsche Kolonialpolitik Heft V S. 23 ff.

[2]) Dies war offenbar in der Auffassung des Reichskanzlers der Schwerpunkt der Frage.

Kolonie, erworben werden. Dieser Erwerbstitel kommt vielmehr erst dann zur Geltung und Wirksamkeit, wenn der Staat selbst in seiner Gesammtheit durch kriegerische Eroberung von einem andern Staate in Besitz genommen, seiner Selbstständigkeit und staatlichen Individualität beraubt und als Provinz oder Nebenland dem erobernden Staate einverleibt wird. Die kriegerische Besetzung der Provinz eines in seiner Fortexistenz nicht bedrohten Staates erscheint daher immer nur als ein thatsächliches Innehaben, welches unter Umständen den besiegten Staat zur vertragsmäßigen Abtretung der Provinz beim Friedensabschlusse veranlassen wird, welches aber für sich allein einen Rechtstitel auf die Souveränetät nicht gibt. So lange der Staat, zu welchem das betreffende Gebiet gehört, noch besteht, ist der Uebergang der Souveränetät über dasselbe nur mit seiner Einwilligung möglich.[1])

Daraus folgt, daß die Erwerbung der Kolonien eines europäischen Staats oder eines Theils derselben durch kriegerische Eroberung nur mittels debellatio des betreffenden Staats selbst möglich wäre. Ebenso ist es denkbar, daß ein außereuropäischer, in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommener Staat auf dem Wege der debellatio zur Kolonie eines europäischen Staates herabgedrückt würde.

Der völkerrechtliche Begriff des Kriegs setzt Staaten, Subjekte des Völkerrechts voraus. Die Bekämpfung einer wilden oder halbwilden Völkerschaft mittels Waffengewalt, ist kein Krieg im Sinne des Völkerrechts. Folglich kann auch die kriegerische Eroberung eines von wilden Völkerschaften bewohnten Gebiets nicht als debellatio im technischen Sinne betrachtet werden, sondern sie ist einfach eine qualifizirte Okkupation. Die freiwillige Unterwerfung der Eingebornen, welche außerdem als Rechtstitel verlangt wird, um die Souveränetät des okkupirenden Staates in vollem Maße auf dieselben auszudehnen, wird in einem solchen Falle ersetzt durch die gewaltsame Unterwerfung der Bevölkerung. Selbstverständlicher Weise soll aber auch ein solcher Kolonialkrieg ein sogen. bellum justum et solenne sein, nur mit legitimen Streitkräften und moralisch statthaften Mitteln geführt werden und die Unterwerfung darf nicht in persönliche Unterdrückung und Beraubung der Eingebornen ausarten.

Die Erwerbung bereits bestehender Kolonien durch völkerrechtlichen Vertrag braucht hier nicht weiter dargelegt zu werden, weil sich diese Erwerbung in keiner Weise von der Erwerbung anderer Bestandtheile eines fremden Staatsgebiets unterscheidet. Dagegen ist die Frage zu erörtern, welche Bedeutung die fast bei jeder Koloniegründung vorkommenden Verträge von Vertretern europäischer Staaten mit Häuptlingen, Sultanen u. s. w. der eingebornen Bevölkerung haben.

Daß derartige Vereinbarungen nicht die Bedeutung von völkerrechtlichen Verträgen im eigentlichen Sinne des Wortes haben können, ergibt sich einfach daraus, daß die Häuptlinge u. s. w. nicht als Subjekte des Völkerrechts zu betrachten sind.[2]) Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß diese Vereinbarungen

---

[1]) Vgl. Weisbrodt a. a. O. S. 274. Lentner a. a. O. S. 35 ff.

[2]) Freilich ist aber immeri m einzelnen Falle zuzusehen, ob nicht der betreffenden Völkerschaft, bezw. seinem politischen Haupte wenigstens in beschränkter Weise eine völkerrechtliche Anerkennung zu Theil geworden ist. Werden ja doch selbst die Indianerstämme im Territorium der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu den halbsouveränen Völkerschaften gerechnet, bezüglich welcher die Washingtoner Regierung und das Obergericht der Union anerkennen, daß dieselben die eigentlichen Inhaber des amerikanischen Kontinents

auf dem Gebiete des internationalen Kolonialrechts bei kolonialen Neugründungen eine nicht unwichtige Rolle spielen.

Es kann hier völlig von theoretischen Untersuchungen darüber abgesehen werden, welche privatrechtliche, staatsrechtliche, völkerrechtliche u. s. w. Rechtsgrundsätze, bei der Frage der rechtlichen Wirksamkeit solcher Verträge zur Anwendung zu kommen haben. Es genügt, daß der Grundsatz pacta sunt servanda eine gewissermaßen naturrechtliche Bedeutung hat, daß solche Vereinbarungen als rechtlich verpflichtend von beiden Seiten betrachtet werden wie internationale Verträge, und daß daher ein ungerechtfertigtes Abgehen vom Vertrage als Rechtsbruch betrachtet wird[1]).

Dieses vorausgesetzt und vorausgeschickt, ist die Bedeutung solcher Vereinbarungen eine doppelte. Sie kommen einmal in Betracht in Bezug auf die eingeborene Bevölkerung, mit deren Häuptlingen und sonstigen Vertretern der betreffende europäische Staat den Vertrag schließt. Derartige Verträge können aber einen zweifachen Inhalt haben. Zunächst stellt sich der betreffende Häuptling mit seinem Gebiete und seinen Untergebenen unter den Schutz und die Oberhoheit des europäischen Staats, indem er sich gewöhnlich gewisse Befugnisse der Gerichtsbarkeit und der Besteuerung hinsichtlich seiner Unterthanen und seines Gebiets vorbehält. Gleichzeitig wird aber in der Regel von den Häuptlingen das Eigenthumsrecht an einem größeren oder geringeren Theile des Gebiets an den Staat oder an dessen Angehörige abgetreten. Es ist dies um so leichter möglich, als ja bekanntlich bei vielen auf niederer Kulturstufe stehenden Völkerschaften wie z. B. bei Negervölkern ein scharf ausgeprägtes Privateigenthum Einzelner nicht besteht, sondern der Stammeshäuptling über den gesammten Grundbesitz des Stammes verfügt.

Indem nun der Staat Verträge des angegebenen Inhalts mit den Vertretern solcher Völkerschaften abschließt, erkennt er die Freiheit der Person und die Eigenthumsfähigkeit der eingeborenen Bevölkerung an und gibt damit in Abweichung von der früheren völkerrechtlichen Praxis zu, daß er nicht befugt

---

sind, und mit welchen die Regierung der Vereinigten Staaten vielfach Verträge abgeschlossen haben. Auf Grund solcher Verträge und gemäß der Gerichtspraxis stehen diese Völkerschaften unter der Schutzherrschaft der Vereinigten Staaten und dürfen mit auswärtigen Mächten keine Beziehungen anknüpfen, haben aber das Recht der freien Verwaltung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten. (Martens-Bergbohm Völkerrecht I S. 262, Calvo, droit international I §§ 69 ff.)

[1]) In ähnlicher Weise sagt Martens-Bergbohm Völkerrecht I S. 182: „Was die barbarischen Stämme betrifft, so empfinden sie nicht nur kein Bedürfniß nach internationalem Verkehr, sondern haben meistentheils nicht einmal eine feste gesellschaftliche Organisation, ja kaum bestimmte territoriale Grenzen. Trotzdem wäre die Annahme falsch, als ob die thatsächlich unterhaltenen Beziehungen zwischen zivilisirten und unzivilisirten Völkern ganz ohne jede rechtliche Bestimmbarkeit seien. Wir meinen, sie unterliegen den Vorschriften des natürlichen Rechts, d. h. eines Inbegriffs gewisser Grundsätze, welche aus der sittlichen Natur und Vernunft des Menschen entspringen. Das natürliche Recht fordert, daß das gegebene Wort ehrlich gehalten, Leben, Ehre und Eigenthum des Nächsten respektirt, böse Instinkte zu Gunsten wohlwollender Neigungen unterdrückt werden. Ein solches Recht, damit es auf den Verkehr mit unkultivirten Völkerschaften angewandt werden könne, setzt klärlich weder Solidarität der Interessen, noch Bewußtsein der Verkehrsnothwendigkeit voraus und ist folglich nicht mit dem positiven Völkerrecht identisch." Vielleicht ist es aber richtiger zu sagen: Die Anerkennung der rechtlichen Giltigkeit derartiger Verträge ist dadurch zu erklären, daß gegenwärtig die Neigung besteht, die Geltung des Völkerrechts auf alle Völker der Erde auszudehnen und dieselben sämmtlich in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufzunehmen, so lange dies aber nicht möglich ist, die Wohlthaten der Rechtsgemeinschaft wenigstens insoferne denselben zu Theil werden zu lassen als ihre persönliche Freiheit und ihre freie Selbstbestimmung auch in Bezug auf ihre politische Organisation anerkannt wird.

sei, ohne Weiteres über das Eigenthum der Eingebornen zu verfügen. Da die Eingebornen auf dem Gebiete des Privatrechts unbestritten als Rechtssubjekte gelten, kann auch in keiner Weise die Gültigkeit solcher Verträge bezweifelt werden, insoferne durch dieselben Eigenthum an Grund und Boden u. s. w. übertragen wird. Der europäische Staat, welcher in dieser Weise die Oberhoheit über eine eingeborene Völkerschaft erwirbt, erkennt aber ferner an, daß er die Selbstbestimmung der eingeborenen Bevölkerung und ihre wenn auch noch ursprüngliche politische Organisation achte, und daß sich die staatliche Hoheit über diese Bevölkerung auf freiwillige Unterwerfung gründe.

Was sodann die Bedeutung solcher Verträge *gegenüber anderen Staaten* anlangt, so liegt diese darin, daß dieselben für die wirkliche Okkupation und Erwerbung die Prävention begründen. Einen ausreichenden Rechtstitel auf die Souveränetät werden allerdings derartige Verträge nicht bilden,[1]) weil nur durch einen *völkerrechtlichen* Vertrag die Souveränetät über ein Gebiet erworben werden kann. Völkerrechtliche Verträge sind aber nur möglich zwischen Staaten. Es ist daher zum Erwerben der Souveränetät in einem solchen Falle immer noch die staatliche Besitzergreifung (Okkupation) nothwendig. Jedenfalls bilden aber solche Verträge, welche mit den Häuptlingen der Völkerschaften eines völkerrechtlich herrenlosen Gebiets abgeschlossen werden, den Anfang der Erwerbung dieses Gebiets durch Okkupation; durch dieselben ist zwar noch nicht die Souveränetät selbst, aber der Anspruch auf Unterwerfung der Eingeborenen erworben, die von einem andern Staate trotzdem erfolgende Okkupation des betreffenden Gebiets wäre daher eine Verletzung dieses Anspruchs.

Um die Bedeutung solcher Verträge richtig zu erfassen, wird aber noch zuzusehen sein, ob durch dieselben ein koloniales Protektorat begründet worden ist oder nicht. Es ist bereits in § 5 darauf hingewiesen worden, daß, wie das völkerrechtliche Protektorat zwei Staaten, einen souveränen und einen halbsouveränen, voraussetzt, die Begründung einer kolonialen Schutzherrschaft nur möglich ist, wenn das Schutzgebiet ein organisirtes Gemeinwesen ist, das auf dem Gebiete des Völkerrechtes zwar keine Gleichberechtigung mit dem schutzherrlichen Staate beanspruchen kann, mit welchem aber Verträge abgeschlossen werden und dem eine weitgehende Autonomie in seinen inneren Angelegenheiten eingeräumt werden kann.

Zur Begründung einer derartigen Schutzherrschaft wird, wenn dieselbe nicht etwa die Folge eines mit dem halbcivilisirten Staatswesen geführten Krieges ist, in der Regel der Abschluß eines Vertrags mit demselben nothwendig sein. Der Abschluß des Vertrages ist aber auch vollkommen ausreichend, um die Schutzherrschaft zu begründen; denn ist das unter Schutzherrschaft tretende Gemeinwesen fähig, Verträge abzuschließen, so ist auch der in einem Vertrage geäußerte Unterwerfungswille genügend. Eine thatsächliche Besitzergreifung ist nicht erforderlich, wenn auch zum Zwecke der Durchführung des Protektorats gewöhnlich wenigstens eine theilweise Okkupation des Schutzgebiets unvermeidlich sein wird.

Sind dagegen die in einem Gebiete niedergelassenen Völkerschaften nicht in einer politischen Verfassung, welche den Abschluß eines Protektoratsvertrags zulässig erscheinen lassen, so kann nur die Souveränetät über das betreffende

---

[1]) Vgl. in dieser Hinsicht die Ausführungen von *Martitz* (Archiv f. öffentl. Recht I S. 17 N. 55.

Gebiet begründet werden, was ohne Besitzergreifung nicht möglich ist. Die mit den Häuptlingen dieser Völkerschaften geschlossenen Verträge können diese Besitzergreifung einleiten und unterstützen, für die Ausdehnung derselben auf die Eingebornen nothwendig sein, sie aber nicht ersetzen.

Nun wirft sich aber noch eine weitere Frage auf: Ist der Staat, welcher solche Verträge abgeschlossen hat, in der Entfaltung und Geltendmachung seiner Souveränetät in der von ihm erworbenen Kolonie, bezw. über die betr. Völkerschaften durch diese Verträge beschränkt? Zur grundsätzlichen Lösung dieser Frage wird zunächst zuzusehen sein, welchen Inhalt das völkerrechtliche wie das koloniale Protektorat haben. In dieser Hinsicht wird man nun sagen können, daß die Rechte, welche dem schutzherrlichen Staate gegenüber dem Schutzstaate zustehen, nicht aus der dem ersteren über letzteren zustehenden Souveränetät abgeleitet werden können, weil das völkerrechtliche Protektorat als völkerrechtliches Verhältniß eine wenn auch nur relative Selbstständigkeit des Schutzstaates voraussetzt, während eine solche Selbstständigkeit mit dem staatsrechtlichen Begriff der Souveränetät unverträglich ist. Dieser Begriff verlangt vielmehr, daß die der souveränen Gewalt unterworfenen Personen durch dieselbe vollkommen beherrscht werden. Protektorat und Souveränetät schließen sich also begrifflich aus. Das Protektorat gibt dem schutzherrlichen Staate nur *gewisse* Rechte gegenüber dem schutzherrlichen, der letztere erscheint dem ersteren gegenüber als ein Subjekt des Völkerrechts, in dessen Rechtssphäre der Schutzstaat nur eingreifen darf, wenn und insoweit es der Schutzvertrag gestattet. Deßhalb sind auch die Angehörigen des Schutzstaates nicht Angehörige und Unterthanen des schutzherrlichen Staates und brauchen sich Einwirkungen desselben nur soweit gefallen zu lassen, als der Schutzvertrag dies zuläßt.

Aehnlich liegt die Sache beim kolonialrechtlichen Protektorate. Auch hier wird das der Schutzherrschaft unterstellte Gemeinwesen als ein mehr oder weniger selbstständiges Rechtssubjekt betrachtet, welches der Mutterstaat nur soweit zu beherrschen berechtigt ist, als dies die vorliegenden Verträge gestatten, wenn auch der Einfluß, den in diesen Fällen der Mutterstaat auf die inneren Verhältnisse des Schutzstaates ausübt, oft ein weitgehender ist und die Grenze zwischen Protektorat und Souveränetät oft schwer zu ziehen sein mag. Anders dagegen sind die hier in Frage stehenden Verhältnisse zu beurtheilen. Wenn nämlich ein Staat mit den Häuptern einer Völkerschaft, die als Subjekt des Völkerrechts nicht anerkannt ist, einen Vertrag abschließt, inhaltlich dessen dieselbe sich dem Schutze und der Hoheit des Staates unterstellt, so kann dieser Vertrag nur die Souveränetät aber kein Protektorat begründen. Trotzdem wird man diesen Verträgen auch in dem hier in Frage stehenden Punkte eine gewisse rechtliche Bedeutung nicht bestreiten können. Wenn nämlich die oben vertretene Auffassung richtig ist, daß die durch die Okkupation über ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet für den okkupirenden Staat entstehende hoheitliche Gewalt sich an und für sich auf die eingeborene Bevölkerung unter der angegebenen Voraussetzung nicht erstreckt, so haben derartige Verträge nicht blos die Bedeutung, daß sie für den okkupirenden Staat den Titel für seine Herrschaft bilden, sondern daß sie auch die Grenze angeben, bis wohin diese Herrschaft sich erstrecken darf. Man kann deßhalb gegen eine aus solchen Verträgen herzuleitende Beschränkung der Gewalt des betr. Staats nicht mit dem Satze kommen, daß der Staat sich nicht durch Verträge mit seinen Unterthanen in seiner Souveränetät beschränken könne. Die Eingebornen sind eben an und

für sich nicht Unterthanen des betr. Staats und werden es nur soweit, als sie sich vertragsmäßig unterworfen haben.

Es ist nun auf die bereits im vorigen Paragraphen angedeutete Frage zurückzukommen, welche rechtliche Bedeutung es hat, wenn Hoheitsrechte über ein überseeisches Gebiet zum Zwecke der Anlegung einer Kolonie seitens einer Kolonialgesellschaft oder einer Privatperson, sei es durch Besitzergreigung, sei es durch Vertrag, erworben werden. Man muß hier unterscheiden. Wenn nämlich nach dem Rechte eines Staats der Grundsatz gilt, daß die von seinen Staatsangehörigen erworbenen Gebiete von selbst unter seine Herrschaft fallen, so ist die Frage sofort entschieden. Dies war z. B. in England der Fall und war mit Rücksicht auf dieses Prinzip durch 53 Geo. III c. 195 ausgesprochen worden, „that the sovereignity of the Crown over the possessions acquired by the East India Company is undoubted.“[1]) Creasy sagt deßhalb auch: „When British subjects take possession of a dessert country by public authority (and they cannot consistently with their allegionce take possession of a territory by an independent act of jurisdiction), the whole country becomes vested in the Crown; and the Crown will assign to particular persons portions of the land, reserving as Crown-land, all that which is not to granted out and reserving also a jurisdiction over the whole territory.“ „Neither can a British subject or any company of British subjects acquire by compact or by conquest any territory for their private dominion. All is subject to the British Crown.“

Wo aber ein derartiger Grundsatz nicht in Geltung ist — und auch in England scheint man denselben, wie nachstehend noch darzulegen sein wird, in der neueren Zeit aufgegeben zu haben — da wird die Entscheidung nach allgemeinen völkerrechtlichen Erwägungen zu treffen sein. Die Ansichten der Völkerrechtslehrer gehen nun in dieser Frage auseinander. Die Einen sind der Ansicht, daß die Besitzergreifung eines Gebiets nur im Namen und mit Zustimmung der Staatsgewalt erfolge.[2]) Andere vertreten die Auffassung, daß auch Privatpersonen und Gesellschaften Souveränetätsrechte erwerben können.

Die Frage ist anläßlich der Erwerbungen der Association internationale africaine im Kongogebiet von dem englischen Rechtsgelehrten Travers Twiß und ebenso von E. de Laveleye ausführlich erörtert worden (Revue de droit international, XV, S. 550 ff. u. 254 ff.) und hat eine praktische Lösung insoferne gefunden, als in der That von allen Staaten anerkannt wurde, daß die genannte Association über die von ihr erworbenen Gebiete die Souveränetät besitze, so daß aus diesen Gebieten der Kongostaat entstanden ist.

---

[1]) Creasy: The Imperial and Colonial Constitutions of the Britannic Empire 1872 S. 66 f. — In Uebereinstimmung damit steht es, wenn Calvo: Le droit international (3. Aufl.) Bd. I S. 145 sagt: „Eût-il été permis à l'époque où les possessions anglaises des Indes étaient administrées par une Compagnie privilegiée de les confondre avec l'état lui-même? La réponse est extrêmement simple. Quelque puissante qu'ait été la Compagnie des Indes orientales elle dépendait entièrement du gouvernement britannique qui la représentait de plein droit dans ces relations avec les états et les gouvernements étrangers.“

[2]) Martens-Bergbohm, Völkerrecht I S. 352; Delavaud in der Revue de géographie S. 224: „C'est un principe de droit, que les Etats seuls peuvent exercer des droits souverains; qu'aucune compagnie privée ne peut les avoir.“

Die genannten beiden Schriftsteller weisen zur Begründung ihrer Ansicht, abgesehen von älteren Beispielen, hauptsächlich auf den Fall mit der Nord-Borneo-Compagnie hin. Im Jahre 1878 hatten nämlich die Sultane von Brunei und von Sala auf der Insel Borneo an einen Oesterreicher Namens Baron Overbeck und einen Engländer M. Dent alle ihre Rechte auf ein bedeutendes Gebiet in Nord-Borneo abgetreten. Overbeck und Dent traten ihrerseits ihre Souveränetätsrechte an eine englische Gesellschaft ab, welche im Jahre 1881 inkorporirt wurde und einen Charter erhielt. Die Ertheilung dieses Freibriefes gab zu interessanten Verhandlungen in beiden Häusern des Parlaments Anlaß.[1]) Es wurde nämlich zwar von verschiedenen Seiten die Zweckmäßigkeit der weiteren Ausdehnung des englischen Kolonialbesitzes in Zweifel gezogen, von keiner Seite aber wurde die Giltigkeit der von der Gesellschaft erworbenen Rechte bestritten. In der Erklärung, welche der Attorney-General Sir Henry James am 17. März 1882 im Unterhause abgab, hieß es vielmehr: „Diese Rechte sind der Gesellschaft abgetreten worden und wurden in rechtsgiltiger Weise Eigenthum derselben. Die Regierung Ihrer Majestät hatte keine Befugniß, im Allgemeinen zu untersuchen, ob die Besitzergreifung von Borneo durch eine Gesellschaft zweckmäßig war. Nach dem, was geschehen, wäre es als ein Akt der Konfiskation zu bezeichnen gewesen, wenn die Regierung der Gesellschaft die von derselben erworbenen Rechte hätte entziehen wollen. Die Regierung hatte nur darüber zu entscheiden, ob die Gesellschaft ungehindert und unkontrolirt zu lassen sei." Ebenso sagte Gladstone in derselben Unterhaussitzung: „Der Freibrief hat der Gesellschaft kein einziges Recht übertragen, welches sie nicht bereits durch einen rechtsgiltigen Titel erworben hatte."

Aus den Erklärungen, welche Lord Granville am 13. März 1882 im Oberhause abgab, erhellt ferner, daß zwar Holland und Spanien gegen die von der Gesellschaft geltend gemachten Rechte auf Grund angeblich älterer Ansprüche auf Nord-Borneo protestirten, daß jedoch weder diese Staaten, noch auch Deutschland, welches von England über die Angelegenheit zu Rathe gezogen worden war, die Fähigkeit von Privatpersonen und Gesellschaften zum Erwerbe von Souveränetätsrechten auf Grund von Verträgen mit Gewalthabern halbcivilisirter oder barbarischer Völker bestritten haben.

Dieser Fall ist um so bemerkenswerther, als die Anerkennung der Souveränetätsrechte der North-Borneo-Company in einem gewissen Widerspruch steht zu dem oben erwähnten bis in die neueste Zeit festgehaltenen Grundsatze des englischen Staatsrechts über die Unfähigkeit von Privaten und Gesellschaften, für sich Souveränetätsrechte zu erwerben. Jedenfalls dürfte jetzt die Auffassung die herrschende sein, daß eine solche Erwerbung zulässig ist. Es wird sich aber immerhin noch fragen, welche rechtliche Bedeutung dieselbe hat.

Hervorzuheben ist vor Allem, daß, wenn sich einzelne Privatpersonen oder Kolonialgesellschaften Hoheitsrechte von solchen Sultanen, Königen oder Häuptlingen abtreten lassen, sie nicht einfach an die Stelle dieser Gewalthaber treten und die betreffende Völkerschaft in derselben Weise regieren wollen, wie früher deren uncivilisirte Herrscher. Diese Verträge bilden vielmehr nur den Titel, auf welchen hin sich die Privaten oder Gesellschaften berechtigt erachten, über die ihrer Herrschaft unterstellte Völkerschaft im Sinne des europäischen Staatsrechts die öffentliche Gewalt auszuüben.[2])

[1]) Vgl. Report of the debates in the House of Lords and House of Commons on the British North Borneo Comp. Marsh 13th—11th 1882.

[2]) Von diesem Standpunkte aus, heißt es, wenn auch juristisch nicht ganz richtig, in

Hat nun eine Kolonialgesellschaft, sei es durch Vertrag oder auch durch Okkupation, die Herrschaft in einem völkerrechtlich herrenlosen Gebiete erworben, so kann sie sich unter die Oberhoheit ihres Mutterstaates stellen oder dies unterlassen. Wählt sie den letzteren Weg, so ist es möglich, daß das von ihr geschaffene staatliche Gemeinwesen in Folge ausdrücklicher Anerkennung der übrigen Staaten Subjekt des Völkerrechts, Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft wird (Kongostaat). Geschieht dies nicht, so wird die Stellung einer solchen Gesellschaft völkerrechtlich eine unsichere und unbestimmte bleiben.

Wenn die Gesellschaft sich der Oberhoheit ihres Mutterlandes unterstellt, so sind in diesem Falle wieder zwei Auffassungen möglich. Man kann annehmen, daß die Gesellschaft ihr Gebiet und die öffentliche Gewalt, welche sie über dasselbe besitzt, durch die Unterordnung unter die Oberhoheit ihres Mutterstaats an diesen übertragen hat und nur diejenigen Hoheitsrechte auszuüben befugt ist, welche ihr der Mutterstaat überlassen bezw. ausdrücklich verliehen hat. Es wird später (Kap. VI) genauer darzulegen sein, daß dies die Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften ist. Nach einer anderen Auffassung dagegen behält die Gesellschaft ihre Unabhängigkeit und ihre politische Macht; sie tritt blos unter den Schutz des Mutterstaats, der nur diejenigen Rechte über die Gesellschaft und ihr Gebiet abtreten kann, als dieselbe ihm ausdrücklich überlassen hat. Das zwischen dem Gesellschaftsgebiete und dem Mutterstaate bestehende Verhältniß hat dann die Eigenschaft eines Protektorats, während im Falle der ersten Alternative der Mutterstaat auch über das Gesellschaftsgebiet Souveränetätsrechte ausübt.

In dem Falle der bereits erwähnten Nord-Borneo-Kompagnie ist man in England offenbar von der zweiten Auffassung ausgegangen, und es mag daher bei der prinzipiellen Bedeutung der Frage auf diesen Fall etwas genauer eingegangen werden.

Im Jahre 1877 erhielten nämlich der Kaufmann A. Dent und Baron Overbeck von den Sultanen von Brunei und Sulu vier Verleihungen (grants) von Land auf Borneo und den umliegenden Inseln. Bemerkenswerth ist insbesondere die vierte Verleihung vom 29. Dezember 1877, durch welche der Sultan von Brunei den Beliehenen (grantee) Dent zum obersten Herrscher über alle verliehenen Ländereien mit dem Titel eines Maharajah of Sabah (Nordborneo) und Rajah of Gayah und Sandakan machte und ihm Gewalt über Leben und Tod über die Einwohner, alle Eigenthumsrechte, welche der Sultan am Grund und Boden hatte, ferner das Recht, Gesetze zu geben, Geld zu prägen, eine Armee und Flotte zu schaffen, Zölle und Taxen zu erheben, kurz alle Rechte und Gewalten verlieh, welche gewohnheitsmäßig von souveränen Herrschern ausgeübt werden, freiwillig abtrat.[1])

Es bildete sich nun eine British North Borneo Compagnie mit dem Zwecke: To purchase from A. Dent his enterests and powers in over and affecting territories, lands and property in Borneo and Islands lying near thereto including Laburn. Diese Gesellschaft erhielt am 8. November 1881 einen Charter, welcher alle von der Gesellschaft erworbenen Rechte bestätigte, und sie ermächtigte, Souveränetätsrechte zu erwerben und auszuüben. Auch die Befugniß wurde der Gesellschaft zugestanden, eine eigene

verschiedenen von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen, daß die betr. Sultane alle Rechte an die Gesellschaft abtreten, welche nach *deutschem Staatsrecht* den Begriff der Landeshoheit ausmachen.

[1]) Report S. 1 f.

Flagge zu führen, welche jedoch erkennen lassen muß, daß sie eine englische Gesellschaft ist. Die Bedingungen, welche der Gesellschaft auferlegt wurden, sind hauptsächlich folgende:

1. Die Gesellschaft muß ihrer Eigenschaft und ihrem Domizil nach eine englische bleiben.
2. Sie kann ihre Rechte nur mit Genehmigung der Regierung an Andere übertragen.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach und nach den Sklavenhandel zu unterdrücken.
4. Die Anstellung des ersten Beamten der Gesellschaft in ihrem Gebiete ist der Genehmigung der Regierung unterworfen.
5. Die Regierung kontrollirt die auswärtigen Beziehungen der Gesellschaft und kann sie zwingen, ihren deßfallsigen Weisungen nachzukommen.
6. Die Regierung hat das Recht, durch die Beamten der Gesellschaft die exterritoriale Jurisdiktion über die im Gebiete der Gesellschaft befindlichen Engländer auszuüben.
7. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Sultan von Brunei entscheidet der englische Minister des Auswärtigen.

Im Laufe der Parlamentsverhandlungen wurde wiederholt hervorgehoben, die Stellung der Nord-Borneo-Kompagnie sei eine andere als die der Ostindischen Kompagnie, der Hudson-Bey-Kompagnie und ähnlicher Gesellschaften. Diesen Gesellschaften seien durch die betr. Charters von der Krone erst souveräne Rechte ertheilt worden, der Nord-Borneo-Kompagnie seien aber die Rechte, welche sie besitze, nicht erst ertheilt worden, sie habe diese Rechte schon besessen, die Regierung habe vielmehr diese Rechte beschränkt durch das Aufsichtsrecht, welches sie in Bezug auf die Behandlung der Eingebornen und die auswärtigen Beziehungen der Gesellschaft in Anspruch nimmt.

Es ist nicht zu verkennen, daß nach dem Vorgetragenen der Nord-Borneo-Gesellchaft — im Widerspruch mit früheren englischen Auffassungen — eine Selbstständigkeit beigelegt worden ist, welche sie als ein autonomes, lediglich unter englischem Protektorate stehendes Staatswesen erscheinen lassen, welchem, wie Lord Granville hervorhob, der englische Staat keine andere militärische Hilfe zu leisten hat, als sie jedem Engländer im Auslande gebührt.

Es soll übrigens hier nicht verschwiegen werden, daß sich im Parlamente auch eine andere Anschauung geltend machte, wornach die Ertheilung des Charter an die Gesellschaft einfach als „Annexion" ihres Gebiets zu betrachten sei. [1])

Drittes Kapitel.

Ueberblick über das Kolonialstaatsrecht von England, Frankreich und Holland.

§. 8. Die englischen Kolonien. [2])

Einen Bestandtheil des ungeheuren englischen Kolonialbesitzes bildet auch das große ostindische Reich. Da dasselbe jedoch eine ganz eigenthümliche

[1]) Report S. 39.

[2]) Colonies and Dependencies by J. S. Cotton u. E. J. Payne, London (Macmillan & Co.) 1883. — Colonial Office List 1887, London (Harrison & Sons). — Creasy, The Colonial Constitution of the British Empire, London 1872. —

Stellung einnimmt, so muß dasselbe besonders behandelt werden (§ 9) und werden deßhalb hier zunächst nur die übrigen englischen Kolonien besprochen werden, welche in Amerika, Afrika, Asien und Australien in etwa 40 Gruppen eine Bevölkerung von ungefähr 12—15 Millionen Einwohnern umfassen. Die Größe der einzelnen Kolonien ist sehr verschieden; neben Canada mit etwa $4^1/_2$ Mill. Einwohnern stehen Besitzungen, welche nur einige Hundert Einwohner zählen. Dem entsprechend ist auch die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Kolonien sehr vielgestaltig.

Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die englischen Kolonien im Wesentlichen als Dominial-Besitzungen der englischen Krone behandelt, welche zum ausschließlichen Vortheil des Mutterlandes verwaltet wurden, und welchen daher auch möglichst wenig Anspruch auf Autonomie zugestanden werden wollte. Nach Abfall der nordamerikanischen Kolonien gewann jedoch eine andere Kolonialpolitik Boden, und im Laufe dieses Jahrhunderts wurden den größeren Kolonien selbstständige Verfassungen gewährt, welche, der englischen Parlamentsverfassung nachgebildet, eigene Kolonial-Parlamente und -Ministerien mit größeren oder geringeren Befugnissen schufen. Immerhin ist Sorge getragen, daß die nothwendige Einheit der auswärtigen Politik der Zoll- und Handelsgesetzgebung gewahrt bleibt, und hat auch selbstverständlich das Parlament das Recht, jeden Akt der Kolonial-Legislatur zu kassiren.

Unter „Kolonien" versteht man nach englischem Rechte im Allgemeinen überseeische Dependenzen[1]) (Nebenländer) des englischen Staats; eine Dependenz (dependency) ist aber nach englischem Sprachgebrauche eine auswärtige Besitzung, welche der Krone untergeben ist (annexed to the Crown).[2])[3]) Der Begriff der Dependenzen ist weiter, als der der Kolonien; so werden z. B. die

---

Gneist, Engl. Verwalt.-Recht, 3. Aufl. (1883) S. 1107—1116. — Löhnis, Die Europ. Kolonien, S. 25 ff. — Holtzendorff, Die britischen Kolonien, 1871 (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftl. Vorträge). — Geffcken, Das britische Weltreich (Deutsche Rundschau XIII, Heft 7 S. 68 ff.).

[1]) Colonies and Dependencies S. 93.

[2]) Personalunion ist nicht ausreichend.

[3]) Nachdem der Gedanke der Freihandelsschule, daß die Kolonien für England keine Bedeutung mehr haben, aufgegeben worden war, ist in der neueren Zeit vielfach die Frage erörtert worden, wie sich in der Zukunft das staatsrechtlich-politische Verhältniß der englischen Kolonien zum Mutterlande gestalten werde. Es wurde in dieser Beziehung das Schlagwort „Imperial federation" in die Diskussion geworfen. Wie Richard Temple in der Revue coloniale internationale I S. 1—11 darlegt, ist darunter nicht etwa der Plan zu verstehen, aus allen englischen Kolonien einschließlich Indiens einen Bundesstaat zu machen. Von Indien und den Kronkolonien ist zunächst ganz abgesehen; die Maßregel könnte sich überhaupt nur auf die Kolonien mit „responsible Gouvernement" beziehen, in denen das europäische Element überwiegt. Es handelt sich aber ferner auch nicht um die Gründung eines eigentlichen Bundesverhältnisses, sondern lediglich um folgende, die grundsätzliche Stellung der Kolonien als überseeische Provinzen nicht berührende Punkte:

I. Betheiligung der Kolonien an der allgemeinen Vertheidigung des Britischen Reichs unter der Bedingung, daß ihnen auch ein Einfluß auf die auswärtige Politik des Reichs eingeräumt wird;

II. Herstellung eines Handels- und Zollvereins zwischen den Kolonien und dem Mutterlande;

III. Vertretung der Kolonien im Reichsparlamente entweder durch Aufnahme von Mitgliedern in der Legislatur des vereinigten Königreichs, oder durch Schaffung eines Centralparlaments, in welchem die verschiedenen Bestandtheile des Reichs vertreten wären.

Die Ausführungen Temple's lassen ersehen, daß es sich hier jedenfalls um Gedanken handelt, deren Durchführung noch im weiten Felde steht. (Vgl. Imperial Federation von Spencer Brydges-Todd in Bd. III der Revue colon. intern.)

Kanal-Inseln und die Insel Man nicht zu den Kolonien gerechnet, sondern bilden einen Bestandtheil des englischen Hauptstaats (mother country), gelten aber als Dependenzen. Dagegen ist es nicht nothwendig, daß eine Dependenz außerhalb Europas gelegen sei, um als Kolonie zu gelten; denn im Sinne des englischen Staatsrechts werden auch Helgoland, Gibraltar, Malta und Cypern als Kolonien behandelt. Das Entscheidende liegt lediglich darin, daß die Verwaltung der betreffenden Besitzung durch das Kolonialamt geführt oder doch beaufsichtigt wird.

Die englischen Kolonien sind also integrirende Bestandtheile des englischen Staats, ihr Gebiet ist englisches Staatsgebiet und ihre Angehörigen sind englische Unterthanen und Staatsbürger ohne Rücksicht auf Farbe und Abstammung, wenn sie auch nicht in jeder Beziehung in rechtlicher Hinsicht sich völlig gleichstehen. Ausgesprochen ist dieser Grundsatz allerdings ausdrücklich in keinem englischen Gesetze; er ergibt sich aber aus der ganzen Gesetzgebung, und der Behandlung der Kolonien im englischen Staatsrechte, insbesondere daraus, daß durchweg den Angehörigen der Kolonie, selbst den farbigen Einwohnern, politische Rechte eingeräumt sind. Daß die Gesetze des Mutterlandes nicht von selbst in den Kolonien Geltung haben, ist dem gegenüber gleichgiltig.

Selbstverständlicher Weise liegt die Sache anders bei denjenigen Gebieten, welche lediglich unter englischem Protektorate stehen; dieselben bilden keinen integrirenden Bestandtheil des englischen Staatsgebiets.

In Bezug auf ihre Verfassung lassen sich nun die englischen Kolonien in zwei große Gruppen eintheilen: 1. Repräsentativ-Kolonien, 2. Kronkolonien. Der Unterschied liegt darin, daß die Repräsentativ-Kolonien nicht blos eine selbstständige, in den Kolonien ihren Sitz habende Regierung und eine Volksvertretung haben, sondern daß auch das Ministerium der betreffenden Kolonie der kolonialen Vertretung verantwortlich ist, wie das englische Ministerium dem Parlamente gegenüber verantwortlich ist. Gegenüber den Repräsentativ-Kolonien übt die heimische Regierung blos ein Kontrolrecht aus, die Kronkolonien dagegen werden von Gouverneuren und Räthen verwaltet, welche lediglich als Vollzugsorgane des heimischen Ministeriums erscheinen. Bei manchen Kronkolonien kommt allerdings auch eine Volksvertretung vor, aber der Gouverneur und die sonst an der Spitze der Kolonien stehenden Verwaltungsbeamten sind der Vertretung nicht verantwortlich. [1])

---

[1]) Wie Creasy a. a. O. S. 61 ff. und 170 f. hervorhebt, ist für den Unterschied zwischen Kronkolonien und Repräsentativkolonien zunächst maßgebend der Erwerbsgrund der Kolonie. Solche Kolonien nämlich, welche durch kriegerische Eroberung (conquest) oder auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags (cession) erworben sind, stehen unter der ausschließlichen Gewalt und Gesetzgebung der Krone, welche denselben innerhalb gewisser durch die Grundprinzipien der englischen Verfassung gesteckter Schranken eine beliebige Verfassung geben kann. In Kolonien dagegen, welche durch Okkupation und Ansiedelung englischer Unterthanen entstanden sind (Occupancy-Colonies), hat die Krone eine geringere Machtfülle, weil diesen Kolonien von selbst eine gewisse Autonomie, d. h. das Recht zugestanden wird, ihre eigenen Angelegenheiten, wenn auch unter Oberhoheit des Parlaments (die Krone und die beiden Häuser des Parlaments umfassend), durch eine Repräsentation zu besorgen. Es wird nämlich angenommen, daß die englischen Kolonisten in ihre neue Ansiedelung das unveräußerliche Recht mitbringen, nach den zur Zeit ihrer Ansiedelung in Kraft stehenden Gesetzen des Mutterlandes regiert zu werden. Deßhalb kann in solchen Kolonien die Krone für sich allein weder Gesetze geben, noch Steuern erheben. In Bezug auf einzelne Occupancy-Colonies wurden allerdings der Krone durch Parlamentsakte weitergehende Befugnisse eingeräumt.

Von den Kolonien, welche als Repräsentativ-Kolonien zu betrachten sind, ist vor Allem Kanada zu erwähnen, weil die Verfassung dieser Kolonie das Vorbild für andere geworden ist. Es erscheint daher auch ein genaues Eingehen auf die Verfassungsgeschichte Kanadas [1]) gerechtfertigt.

Kanada, welches im Jahre 1763 von Frankreich an England abgetreten wurde, wurde zunächst bis zum Jahre 1774 als eroberte Provinz behandelt. In der Zeit von 1774 bis 1791 wurde es als Provinz Quebeck durch einen Gouverneur und einen Rath (Council) regiert, unter Beibehaltung des französischen Rechts in allen Eigenthums- und Zivilangelegenheiten (selbst der Seigneurien mit ihren feudalen Rechten und Privilegien), während für Strafsachen englisches Recht und die Geschwornengerichte eingeführt wurden. Im Jahre 1791 wurde die sogenannte Kanada-Akte (31 George III cap. 31) erlassen, durch welche die Kolonie in Ober- und Unter-Kanada mit dem Ottawa-Fluß als Grenze eingetheilt wurde. Jede Provinz erhielt ihren eigenen Gouverneur und zwei gesetzgebende Körperschaften, einen ernannten legislativen Rath und ein gewähltes Abgeordnetenhaus. Jeder Gouverneur hatte seinen exekutiven Rath; eine Verantwortlichkeit dieses exekutiven Raths gegenüber den gesetzgebenden Körpern bestand aber nicht. Die Verfassung war in Kraft bis zum J. 1840, in welchem Jahre ein Gesetz (3 u. 4 Victoria chap. 35) erlassen wurde, durch welches die beiden Provinzen wieder in eine einzige Kolonie vereinigt wurden unter einem Gouverneur und einem einheitlichen exekutiven Rath und einer aus zwei Kammern, einem ernannten legislativen Rath und einem auf je vier Jahre gewählten Abgeordnetenhause bestehenden Volksvertretung. Die Ernennung der Mitglieder des exekutiven Rathes wurde dem Gouverneur übertragen, dieselben mußten aber ihre Stellen niederlegen, sobald sie nicht die Majorität in den beiden Kammern hatten. Es wurde also hier in derselben Weise wie im Mutterlande die vollziehende Gewalt der gesetzgebenden untergeordnet. Diese Unterordnung nannte man „Responsible Governement".

Die Bedeutung der Einführung des Responsible Governement lag übrigens nicht sowohl in der politischen Verantwortlichkeit der Mitglieder des exekutiven Raths gegenüber der Volksvertretung, als darin, daß der Gouverneur unter Zustimmung der Volksvertretung für die Kolonie bindende Gesetze erlassen konnte, welche der Genehmigung des englischen Parlaments und des englischen Ministeriums nicht unterlagen, sondern nur in gewissen Fällen außer Kraft gesetzt werden konnten.

Die Einführung des sog. Responsible Governement war begreiflicher Weise von der größten Bedeutung nicht blos für diese Kolonie, sondern auch für andere, denen man dieselbe Verfassung nicht versagen konnte, und überhaupt für die Richtung des englischen Kolonialrechts. Die Einführung des R. G. läßt sich geradezu als politische Emanzipation der englischen Kolonien auffassen, welche von nun an nicht mehr nur Gegenstände der Beherrschung durch das Mutterland waren, der mehr oder weniger engherzigen Kolonialpolitik der wechselnden Parteiregierungen desselben anheimgegeben, sondern aktive, mit weitgehender Autonomie ausgestattete Glieder des englischen Staatswesens.

Die im Jahre 1840 Kanada gegebene Verfassung wurde durch „The british N. America Act 1867" geändert, indem durch dieses Gesetz alle

[1]) Löhnis a. a. O. S. 28 ff. — Colonies and Dependencies, S. 103 ff., 143ff.

Provinzen Englands in Nordamerika mit Ausnahme der abseits liegenden Kolonie Neufoundland, welche Kronkolonie blieb — also Ontario (das alte Upper-Canada), Quebek (Under-Canada), Nova-Scotia, New-Brunswick, Manitoba, Prince Edwards Island (Vancouvers Island) und British-Columbia — die letzteren beiden Territorien bildeten früher das Gebiet der Hudsons-Bay-Compagnie — unter dem Namen des Canadian Dominion (circa $3^1/_2$ Millionen engl. Q.-Meilen und etwa $4^1/_2$ Mill. Einwohner umfassend) zu einer legislativen Konföderation nach dem Vorbilde der Vereinigten Staaten vereinigt wurden.

Jede dieser sieben Provinzen hat ihre eigene Provinzial-Legislatur, deren Zuständigkeit jedoch auf lokale Fragen beschränkt ist, während alle öffentlichen Angelegenheiten, welche allgemeines Interesse bieten, vom Parlament von Kanada erledigt werden müssen. Zu diesen Angelegenheiten gehören die Verwaltung der öffentlichen Schulden und des öffentlichen Vermögens, die Ordnung des Handels, die Erhebung von Steuern und die Kontrahirung öffentlicher Schulden, das Geld- und Bankwesen, Maß- und Gewichtswesen, das Postwesen, das Militär und die Flotte, alle Angelegenheiten, welche mit der Schifffahrt, der Fischerei und den eingeborenen Indianern zusammenhängen, ferner das kriminelle Strafrecht, die Bankerott- und Patentgesetzgebung, die Gesetze über Verehelichung und Ehetrennung, über Naturalisation und Verlagsrecht.

Das Parlament von Kanada versammelt sich alljährlich in Ottawa auf Grund der durch den Generalgouverneur im Namen der Königin ergangenen Einberufung. Der Generalgouverneur ernennt den Sprecher im Senat, der Sprecher des Hauses der Gemeinen wird vom Hause selbst gewählt.

Zum Zwecke der Unterstützung des Generalgouverneurs besteht ebenso wie in England ein Rath, genannt „Queens Privy Council for Canada", in Wirklichkeit werden aber die Regierungsgeschäfte durch ein Kabinet von 14 Ministern besorgt, welches die Unterstützung der Mehrheit im Hause der Gemeinen haben muß. Der Premier-Minister, welcher vom Generalgouverneur jeweils aufgefordert wird, eine Verwaltung zu bilden, ist der Minister des Innern. Sein Geschäftskreis umfaßt neben der allgemeinen Leitung der Geschäfte und verschiedenen einzelnen, andern Ministern nicht übertragenen Angelegenheiten das englische Home- und Foreign-Departement. Neben dem Premier-Minister umfaßt das Kabinet die Minister für Finanzen, Justiz (Attorney-General), für öffentliche Arbeiten, für Inland-Revenue, für Eisenbahnen und Kanäle, für Ackerbau, für Marine und Fischerei, für Zollwesen, für Miliz und Vertheidigungswesen, dann den General-Postmeister, den Staatssekretär und den Präsidenten des Privy-Council.

Für die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten bestehen in jeder Provinz oberste Regierungsbehörden und — mit Ausnahme von Manitoba — gesetzgebende Körperschaften; Quebek, Nova Scotia, New-Brunswick und Prince Edwards Island haben sogar das Zweikammersystem. Jede Provinz hat ihren stellvertretenden Gouverneur (Lieutenant-Governor), welcher vom Generalgouverneur ernannt wird. Demselben steht ein Exekutiv-Rath oder Kabinet zur Seite, welches die Unterstützung der Majorität der Volksvertretung hat.

II. Die kleine Kolonie Neufoundland (40,000 engl. Q.-Meilen mit circa 160,000 Einwohnern) hat seit dem Jahre 1855 auch eine Verfassung mit verantwortlicher Regierung. Die gesetzgebende Körperschaft wird gebildet von

einem legislativen Rath und einem Abgeordnetenhause (House of Assembly), beide gewählt. Der exekutive Rath besteht aus dem Attorney-General, als Premier-Minister, dem General-Einnehmer, dem Kolonial-Sekretär, dem Surveyer-General und vier Mitgliedern der Legislatur, welche kein Amt haben.

III. Was die übrigen zu Amerika gerechneten englischen Kolonien anlangt, nämlich 1. Bahamas (2921 Q.-M., 44,000 E.), 2. Bermudas (23 Q.-M., 14,000 E.), 3. Leewards-Inseln (694 Q.-M., 120,600 E.), 4. Windward-Inseln (800 Q.-M., 300,000 E.), 5. Falkland-Inseln (7600 Q.-M., 1600 E.), 6. Guiana (76,000 Q.-M., 254,000 E.), 7. Honduras (7562 Q.-M., 28,000 E.), 8. Jamaica (4362 Q.-M., 600,000 E.), 9. Trinidad (1754 Q.-M., 155,000 E.), so sind dieselben sämmtlich Kronkolonien, und zwar die letzteren fünf reine Kronkolonien, die ersteren vier mit einer Repräsentativ-Verfassung, aber ohne Responsible Governement.

IV. Die australischen Kolonien. Zu Australien gehören: a) Tasmania (Vandiemensland), Neu-Seeland und die Fiji-Inseln. Von diesen Kolonien sind die Fiji-Inseln eine Kronkolonie, die beiden andern haben Responsible Government; b) auf dem australischen Festlande liegen fünf Kolonien, Viktoria, Neu-Süd-Wales, Südaustralien, Queensland und West-Australien. Von diesen fünf Kolonien besitzt nur West-Australien kein Responsible Government.

In allen australischen Kolonien mit Ausnahme von Viktoria ist der Staatssekretär — Colonial-Secretary oder Chief-Secretary genannt — der Hauptminister, welcher das Kabinet bildet und in dieser Beziehung die nämliche Stellung einnimmt wie der erste Lord des Schatzamts in England. Auf ihm ruht hauptsächlich die Verantwortlichkeit in allen Fragen der Gesetzgebung, wie der Verwaltung, daneben hat er auch noch spezielle Amtsobliegenheiten. Er ist insbesondere verantwortlich für das Freiwilligen-Heer, welches die Kolonialarmee bildet und für die Kolonialflotte, ferner führt er die auswärtige Korrespondenz der Regierung, welche hauptsächlich mit den benachbarten Kolonien stattfindet. Außerdem hat er aber die gesammte innere Verwaltung, insbesondere die Aufsicht auf die Polizei, die Gefängnisse, Irrenanstalten, Besserungsanstalten, öffentlichen Spitäler und die Besorgung aller Angelegenheiten der inneren Verwaltung, welche nicht in ein anderes Departement einschlagen.

In Neu-Süd-Wales bilden neun weitere Minister mit dem Kolonialsekretär das Ministerium. Es sind dies der Vizepräsident, der Kolonial-Schatzmeister (Finanz- und Handelsminister), die Minister der Justiz und des öffentlichen Unterrichts; die Sekretäre für öffentliche Ländereien (Lands), Bergwerke und öffentliche Arbeiten, der Generalpostmeister und der Attorney-General.

Die gesetzgebende Gewalt besteht aus zwei Häusern mit theils ernannten, theils gewählten Mitgliedern.

In Süd-Australien wird das Ministerium oder der Exekutivrath gebildet aus dem Chief-Secretary, als Premierminister, dem Attorney-General, dem Schatzmeister, dem Kommissär der Kronländereien und für Auswanderung, dem Kommissär für die öffentlichen Arbeiten und dem Minister für das Erziehungswesen. Der Gouverneur hat den Vorsitz und der Oberrichter der Kolonie hat einen Sitz im exekutiven Rath.

Im Uebrigen hat Süd-Australien einen gesetzgebenden Rath von 18 Mitgliedern und eine gesetzgebende Versammlung von 46 Mitgliedern, die ersteren werden von Wählern, die einen bestimmten Besitz nachweisen, auf 12 Jahre gewählt, die letzteren auf dem Wege des allgemeinen Stimmrechts.

In Viktoria besteht das Kabinet oder der Exekutivrath aus 9 Mitgliedern, nämlich dem Attorney-General, welcher Premierminister ist und auch das Schatzamt versieht, dem Chief-Secretary, welcher auch Minister für das Erziehungswesen ist, dem Solicitor-General, dem Kommissär für Handel und Zollwesen, dem Minister für das Bergwesen, dem Vorsitzenden des Amts für die öffentlichen Ländereien und Arbeiten, und dem Generalpostmeister.

Viktoria hat ebenfalls einen gewählten legislativen Rath und eine gewählte gesetzgebende Versammlung. Ersterer besteht aus 42 Mitgliedern, welche freies Eigenthum (freehold property) mit einem Jahresertrage von 100 Pfund Sterling besitzen müssen, und von Wählern gewählt werden, welche einen bestimmten Besitz oder eine gewisse Bildung nachzuweisen haben. Die gesetzgebende Versammlung umfaßt 86 Mitglieder, welche in 55 Wahlbezirken gewählt werden.

Tasmania hat einen gesetzgebenden Rath von 16 Mitgliedern und ein Unterhaus von 32; die Mitglieder beider Häuser werden auf 6 bezw. 5 Jahre von Wählern gewählt, welche Grundeigenthum oder eine gewisse Bildung besitzen.

Der Exekutivrath besteht aus dem Attorney-General als Premier, dem Chief-Secretary, dem Schatzmeister, dem Minister der öffentlichen Ländereien und Arbeiten, und einem Mitglied ohne Portefeuille.

Queensland hat ebenso wie Neu-Süd-Wales ein Oberhaus, dessen 31 Mitglieder auf Lebenszeit ernannt sind. Das Unterhaus besteht aus 34 gewählten Mitgliedern.

Das Ministerium wird gebildet aus dem Kolonialsekretär als Premier, dem Attorney-General, dem Sekretär für die öffentlichen Arbeiten und die Bergwerke, dem Schatzmeister, dem Sekretär für die öffentlichen Ländereien und dem Generalpostmeister.

Die gegenwärtige Verfassung von Neu-Seeland ist der von Neu-Süd-Wales und Queensland genau nachgebildet. Die 43 Mitglieder des Oberhauses sind auf Lebenszeit ernannt. Das Unterhaus besteht aus 88 Mitgliedern, von welchen vier von den eingeborenen Maoris gewählt werden.

Das Ministerium besteht aus den 8 Mitgliedern: dem Attorney-General als Premier, dem Schatzmeister, welcher auch Kommissär für die Stempelgefälle und Marineminister ist, dem Minister für die öffentlichen Ländereien, Einwanderung und Bergwerke, dem Kolonialsekretär, welcher auch Minister für das Unterrichtswesen und Generalpostmeister ist, dem Justizminister, dem Minister für die öffentlichen Arbeiten, dem Minister für die Angelegenheiten der Eingeborenen und für das Vertheidigungswesen.

Westaustralien besitzt kein Responsible Government, weil diese dünnbevölkerte Kolonie noch zu sehr im Anfangsstadium sich befindet. Es hat einen aus sieben ernannten und vierzehn gewählten Mitgliedern bestehenden gesetzgebenden Rath und einen Exekutivrath, an dessen Spitze der Gouverneur steht und dessen übrige Mitglieder der Kolonialsekretär, der Attorney-General, der Schatzmeister, der Surveyor-General und der Direktor der öffentlichen Arbeiten sind.

Die Fiji-Inseln bilden eine Kronkolonie und werden diesen Charakter auch noch fernerhin behalten, weil die große Masse ihrer Bevölkerung aus Eingeborenen besteht, denen man unmöglich politische Rechte einräumen kann, vor Allem nicht das Wahlrecht, das sie nur mißbrauchen würden. Fiji wird demnach regiert von einem exekutiven Rath, bestehend aus dem Gouverneur, dem Kolonial-Sekretär, dem Attornay-General, dem Generaleinnehmer, dem

Kommissär für die Ländereien und dem Vorsitzenden der Land-Kommission; dieser Rath bildet auch, durch acht ernannte Mitglieder und den Oberrichter verstärkt, den gesetzgebenden Rath.

Bis vor Kurzem waren die australischen Kolonien von einander durchaus unabhängig und standen sie in keiner föderativen Verbindung. Durch Gesetz 48 Vict. The Federal Council of Australia Act 1885 sind jedoch die australischen Kolonien ermächtigt worden, eine Föderation unter sich zu schließen. Victoria (88,198 Qu.-M. u. 900,000 E.), Queensland (669,520 Qu.-M. u. 220,000 E.), Südaustralien (903,690 Qu.-M. u. 280,000 E.), Westaustralien (1,057,250 Qu.-M. u. 30,000 E.) und Tasmanien (26,215 Qu.-M. u. 180,000 E.) haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so daß die Föderation eine Bevölkerung von fast 2 Millionen Einwohnern umfaßt. Neu-Südwales und Neuseeland mit ca. $1^1/_2$ Millionen Einwohnern sind vorläufig der Union nicht beigetreten.[1])

Durch das erwähnte Gesetz wurde für sämmtliche australische Kolonien ein Federal Council als gemeinsame gesetzgebende Körperschaft in Aussicht genommen, in welcher die Kronkolonien durch je ein Mitglied, die andern Kolonien durch je zwei Mitglieder vertreten sind. Sec. 17 lautet: „Every bill passed by the Council shall be presented for Her Majesty's Assent to the Governor of the Colony in which the Council shall be sitting, who shall declare according to his discretion, but subject to the provisions of this Act and to Her Majesty's instructions, either that he assents thereto in Her Majesty's name, or that he withholds such assent, or that he reserves the Bill for the signification of Her Majesty's pleasure, or that he will be prepared to assent tereto, subject to certain amendments to be specified by him. sec. 18. When the Governor assents to a Bill in Her Majesty's name he shall by the first convenient opportunity send an authentic copy of the act of Her Majesty's Principal Secretaries of State and if Her Majesty within one year after receipt thereof by the Secretary of State thinks fit to disallow the act, such disallowance (with a certificate of the Secretary of State of the day on which the act wat received by him) being signified by such Governor by message to the Council or by proclamation in the Government Gazette of all the Colonies affected thereby shall annul the act from and after the day of such signification.

sec. 19. A Bill reserved for the signification of Her Maj. pleasure shall not have any force unless and until within one year from the day on which it was presented to the Governor for Her Majesty's assents such Governor signifies, by message to the Council or by proclamation published as last a foresaid, that it has received the assent of Her Majesty.

sec. 20. All acts of the Council on being assented to in manner herein before provided shall have the force of law in all Her Maj. possessions in Australasia in respect to which this Act is in operation or in several colonies to which they shall extend as the case way be and on board all British ships other than Her Maj. ships of war whose last port of clearance or port of destination is in any such possession or colony.

---

[1]) Vgl. Deutsche Kol.-Ztg. III S. 40.

V. Von den zu Afrika gehörigen Kolonien ist in erster Linie die Kapkolonie zu nennen, mit welcher gegenwärtig alle Kolonien von Südafrika mit Ausnahme der Boeren-Freistaaten, die nur unter englischem Protektorate stehen, und von Natal vereinigt sind. In der Kapkolonie besteht ein Oberhaus von 22 Mitgliedern, welche auf 7 Jahre gewählt sind, und ein ebenfalls gewähltes Unterhaus von 72 Mitgliedern. Die Wähler müssen Grundeigenthum besitzen.

Der Exekutiv-Rath besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Kabinet und mehreren Mitgliedern, welche kein Staatsamt bekleiden. Das Kabinet ist gebildet aus dem Attorney-General, dem Kolonial-Sekretär, welcher Premier ist, dem Schatzmeister, dem Kommissär für Kronländereien und öffentliche Arbeiten und dem Sekretär für die Angelegenheiten der Eingeborenen.

VI. Natal ist Kronkolonie, besitzt jedoch einen legislativen Rath, welcher 23 auf 4 Jahre gewählte Mitglieder enthält. Der Kolonial-Sekretär, der Schatzmeister, der Engineer, der Attorney-General und der Sekretär für die Angelegenheiten der Eingeborenen haben auf Grund ihres Amtes Sitz und Stimme im legislativen Rath. Die nämlichen Beamten einschließlich des Oberrichters, des Befehlshabers der Truppen und zweier Mitglieder des legislativen Raths bilden den Exekutiv-Rath.

VII. Zu Afrika kann auch die Kronkolonie Mauritius sammt den Seychellen, einer Dependenz von Mauritius, gerechnet werden. Auch hier besteht ein Gouverneur, dem ein aus den oberen Beamten bestehender exekutiver Rath zur Seite steht. Dieser exekutive Rath, durch drei weitere Beamte und neun ernannte Mitglieder verstärkt, bildet den gesetzgebenden Rath oder wie er hier heißt Council of Government.

VIII. Die Kolonien an der afrikanischen Westküste bestehen aus zwei Abtheilungen: 1. der Kolonie der Goldküste, 2. den westafrikanischen Ansiedelungen (Gambia-River, Sierra Leone u. s. w.). Die Kolonie der Goldküste wird verwaltet von einem Gouverneur und einem exekutiven Rath, welcher aus dem Administrator von Lagos, dem Anwalt der Krone (Queens Advocate), dem Kolonial-Sekretär, dem Schatzmeister und dem kommandirenden Offiziere besteht. Dieselben Personen bilden mit Zuziehung des Chief Justice den gesetzgebenden Rath. Aehnlich sind die westafrikanischen Ansiedelungen organisirt.

IX. Was die in Asien gelegenen Kolonien anlangt, so kommt hier abgesehen vom Indischen Reiche vor Allem die Kronkolonie Ceylon in Betracht, deren Verfassung der des Indischen Reiches nachgebildet ist. Sie zerfällt in 7 Provinzen, an deren Spitze je ein Regierungsvertreter (government agent) steht. Die Regierung der Kolonie führt ein Gouverneur und ein Exekutiv-Rath, bestehend aus dem Lieutenant-Governor, welcher auch Kolonial-Minister (Secretary) ist, dem militärischen Befehlshaber, dem Queens Advocate, dem Schatzmeister und dem Auditor-General. Der legislative Rath besteht aus dem Exekutiv-Rath, verstärkt durch die Regierungsvertreter der zwei Hauptprovinzen, den Surveyor-General, den Collector of Customs und fünf vom Gouverneur ernannten Mitgliedern. Der legislative Rath kann Verordnungen erlassen, welche in der Kolonie Gesetzeskraft (force of statute law) haben.

Die sog. „Straits Settlements", bestehend aus den vier Kolonien von Penang mit der Provinz Wellesley, Perac, Malacca und Singapore, alle auf der Halbinsel Malacca, gehörten bis zum Jahre 1867 zu Indien und bilden seitdem eine besondere Kronkolonie, wie Ceylon, regiert durch einen Gouverneur

zu Singapore. Dem Gouverneur steht ein ähnlich wie in Ceylon gebildeter exekutiver Rath, der durch den Chief Justice und sechs ernannte Mitglieder verstärkt den legislativen Rath bildet, zur Seite.

In ähnlicher Weise ist die Regierung und Vertretung in Hongkong gebildet. Der Höchstkommandirende der englischen Truppen, der Kolonial-Sekretär, der Surveyor-General bilden mit dem Gouverneur den Exekutiv-Rath. Der legislative Rath wird aus dem exekutiven Rath unter Zuziehung des Chief Justice und von vier Mitgliedern, welche nicht Staatsbeamte sind, gebildet.

Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß als Kronkolonien in der Regel diejenigen Kolonien erscheinen, welche durch Eroberung oder völkerrechtlichen Vertrag erworben sind, während die Repräsentativverfassung mit Responsible Government solche Kolonien besitzen, welche durch die Ansiedelung englischer Staatsangehöriger entstanden. Betrachtet man nun die Repräsentativkolonien, welche zusammen eine Bevölkerung von etwa $8^1/_2$ Mill. Einwohnern umfassen, gegenüber den Kronkolonien mit etwa 7 Mill., so wird sich der angedeutete Gegensatz noch anders darstellen lassen. Zu den Repräsentativkolonien gehören nämlich a) die nordamerikanischen Kolonien, b) die meisten und wichtigsten australischen Kolonien, c) die Kapkolonie. Zu den Kronkolonien dagegen gehören hauptsächlich die westindischen, asiatischen (Ceylon) und die übrigen afrikanischen Besitzungen. Die ersteren liegen durchweg in der gemäßigten Zone, letztere unter den Tropen. Dem entsprechend ist auch die weiße Bevölkerung in den Repräsentativkolonien weit überwiegend und in der Mehrzahl, die farbige Bevölkerung bildet durchweg nur einen kleinen Prozentsatz der Gesammtbevölkerung und beträgt nur in der Kapkolonie ca. $^1/_2$ Mill. In den gesammten Kronkolonien dagegen beträgt die Zahl der Weißen nur ca. 175,000 oder $2^1/_2$ Proz. der Gesammtbevölkerung (in Westindien nur 5 Prozent, in Ceylon nur 1 Prozent).

Von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet stellen sich die Repräsentativkolonien als Ackerbaukolonien, die Kronkolonien als Pflanzungs- bezw. Handelskolonien dar.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß nur solchen Kolonien ein erhebliches Maß von Selbstständigkeit und Autonomie gegeben werden konnte, in denen die europäische und weiße Bevölkerung die weit überwiegende Mehrheit bildet. In Kolonien, in denen dies nicht der Fall ist, wäre nicht blos die Einräumung politischer Rechte an die eingeborene Bevölkerung höchst bedenklich gewesen, sondern es war auch nicht angänglich, der kleinen Minderheit der europäischen Bevölkerung die politische Herrschaft einzuräumen, da dies zu bedenklichen Ausschreitungen hätte führen und die weißen Ansiedler in solchen Kolonien der weitgehenden Beschützung und Unterstützung seitens des Mutterlandes gar nicht entbehren können.

Staatsrechtlich betrachtet sind die Repräsentativkolonien als Selbstverwaltungskörper eingerichtete Nebenländer der englischen Krone, deren Autonomie so weit geht, als dieselbe mit einem einheitlichen Staate noch verträglich ist. Sie besorgen alle ihre inneren Angelegenheiten selbstständig durch ihre Organe und geben sich selbst ihre Gesetze. Trotzdem tritt die Unterordnung auch der Repräsentativkolonien unter Krone und Parlament nach jeder Richtung hervor. So ist das Parlament zweifellos für alle kolonialen Angelegenheiten ebenso zuständig, wie für die Angelegenheiten des Mutterlandes.[1])

[1]) Daß das Parlament auch für die Kolonien zuständig ist, ist seiner Zeit für die amerikanischen Kolonien durch 6. Geo. III. ch. 12 von 1766 ausdrücklich ausgesprochen worden.

Zwar gelten die Gesetze des Mutterlandes nicht von selbst in den Kolonien, sondern es muß dies ausdrücklich bestimmt werden und es muß dann ein derartiges Gesetz in der betreffenden Kolonie durch den Gouverneur publizirt werden, aber einer derartigen Ausdehnung eines Gesetzes des Mutterlandes steht keineswegs die Autonomie der Kolonien im Wege und wenn die Gesetzgebung der Kolonien, welche von der des Mutterlandes abweichen kann und auch vielfach abweicht, im Widerspruch steht mit einem daselbst gültigen Gesetze desselben, so geht letzteres vor (28 u. 29 Vict. chap. 63).

Eine Genehmigung der Kolonialgesetze durch das Parlament ist zwar im Allgemeinen nicht vorbehalten, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das Parlament jeden gesetzgeberischen Akt einer Kolonierepräsentation kassiren kann.

Die Krone hat selbstverständlich das Recht der Zustimmung zu allen von der Legislative einer Kolonie beschlossenen Gesetzen. Dieses Recht kann die Königin an den Gouverneur delegiren. Der Gouverneur ist aber in diesem Falle an die ihm ertheilten Instruktionen der Krone gebunden und die Krone hat natürlich auch in solchen Fällen ihr unbeschränktes Veto. (5 u. 6 Vict. ch. 67 sec. 40.)

Die Verfassung der Kolonien zu bestimmen ist an und für sich Sache des Parlaments als der gesetzgebenden Gewalt. Durch verschiedene Parlamentsakte ist aber in Bezug auf verschiedene Repräsentativkolonien der Krone die Befugniß ertheilt worden, durch Orders in Council die gesetzgebende Gewalt einzusetzen, zu regeln und zu beaufsichtigen, z. B. durch 5 u. 6 Vict. ch. 120 von 1842 für Neu-Foundland, 5 u. 6 Vict. ch. 61 für Südaustralien, 9 u. 10 Vict. ch. 103 von 1846 für Neu-Seeland.

In vielen Fällen müssen die zur Regelung der Verhältnisse der Kolonien erlassenen königlichen Verordnungen dem Parlamente vorgelegt werden. Dies geschieht in der Regel nur zur Kenntnißnahme. Die Genehmigung des Parlaments ist jedoch erforderlich, wenn die Einkünfte des Reichs oder der Kolonien in Anspruch genommen werden sollen, z. B. zur Kriegsführung. Hieher gehören 28 Vict. ch. IV von 1865 (The Colonial Naval defense Act), welches Gesetz von der Belastung der Einkünfte des Königreichs behufs Vertheidigung der Kolonien zur See handelt, ferner 21 u. 22 Vict. ch. 106 (The India Government Act) sec. 54 Abs. 2, welches Gesetz den Fall behandelt, daß militärische Operationen durch britische Streitkräfte jenseits der Grenzen der britischen Besitzungen geführt werden sollen.

In ganz eigenthümlicher Weise ist in einzelnen Fällen eine königl. Verordnung (order in council) an die Genehmigung der kolonialen Gesetzgebung gebunden, z. B. 18 u. 19 Vict. ch. 91 (The merchant shipping Act amendment Act 1855), wodurch die Festsetzung der Gebühren für Unterhaltung der Leuchtthürme, Bojen und Barken an den Küsten der britischen Besitzungen durch Orders in Council erfolgt, welche der Genehmigung der kolonialen Gesetzgebung bedürfen.

In Bezug auf die sog. Kronkolonien gehen natürlich die Befugnisse der Krone noch weiter. In diesen Kolonien hat dieselbe das Recht, die gesetzgebende Gewalt ausschließlich durch Verordnungen, bei deren Erlaß sie nur an die Mitwirkung (advice and assent) des Privy Council gebunden ist, auszuüben.

Dieses Recht ist der Krone durch verschiedene Parlamentsakte in Bezug auf einzelne Kolonien ausdrücklich beigelegt worden, so z. B.:

a) Durch 6 u. 7 Vict. ch. 13 von 1843 bezüglich der Besitzungen an der afrikanischen Küste und der Falklands-Inseln.

b) Durch 23 u. 24 Vict. ch. 121 vom 28. August 1866 in Bezug auf nicht durch Cession oder Eroberung (Conquest) erworbene Besitzungen, soferne dieselben nicht zur Jurisdiktion der gesetzgebenden Autorität einer der britischen Besitzungen gehören.

c) Durch 29 u. 30 Vict. ch. 115 von 1866, welches die sog. Straits-Settlements (Prince of Wales Island, Singapore und Malacea) von Indien loslöste und zu Kronkolonien machte (to establish all such laws, institutions and Ordinances and to made such provisions and regulations for the Proceedings in such courts and for the Administration of Justice and for the raising and Expenditure of the Public Revenue as may be deemed advisable for the Peace, Order and good Governement of Her Majesty's subject.)

d) 39 u. 40 Vict. ch. 47 von 1876 bezüglich St Vincent, Tobago und Grenada.

Die Rechte der Krone in Bezug auf die Kolonien werden ausgeübt entweder durch das gesammte Ministerium oder wenn es sich um nicht ganz besonders wichtige Angelegenheiten handelt, durch den Staatssekretär für die Kolonien. Gegenüber den Kolonien mit Repräsentativverfassung und R. G. beschränkt sich die Thätigkeit des Ministeriums im Wesentlichen auf eine allgemeine Kontrole und Aufsicht und die Ernennung der Gouverneure, welche formell durch die Krone erfolgt.

Die Gouverneure der Kolonien werden durch letters-patent unter dem großen Staatssiegel ernannt und behalten ihr Amt „during the pleasure of the Crown"; gewöhnlich bleiben sie aber nur sechs Jahre im Amte. Sie sind Stellvertreter und Statthalter der Krone und üben in deren Namen die gesammte Regierungsgewalt aus. Obwohl sie gewöhnlich den Titel Generalkapitäns oder Höchstkommandirende erhalten, so haben sie doch in der Regel nicht den Oberbefehl über die in den Kolonien befindlichen königl. Truppen. Das Recht, einem fremden Staate Krieg zu erklären, haben sie nicht, weil überhaupt die auswärtigen Beziehungen der Kolonien durch die Krone selbst bezw. das Ministerium besorgt werden. Wohl aber hat der Gouverneur die Pflicht, feindliche Angriffe auf die Kolonie zurückzuweisen und die Seeräuberei zu unterdrücken.

Als Haupt der Zivilverwaltung schreibt der Gouverneur die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften aus, beruft dieselben zusammen, vertagt sie oder löst sie auf. Er ertheilt oder versagt seine Zustimmung zu den von diesen Körperschaften beschlossenen Gesetzentwürfen nach Maßgabe der ihm ertheilten Instruktionen. In der Regel muß der Gouverneur Gesetzentwürfe, welche das Münzwesen, die Armee oder Marine, Differenzialzölle, die Ausführung völkerrechtlicher Verträge und Angelegenheiten, welche das Mutterland berühren, betreffen, der Zustimmung der Krone vorbehalten oder er kann seine Zustimmung nur vorbehaltlich der Genehmigung derselben ertheilen.

Der Gouverneur hat ferner die Ausgaben zu verfügen, er hat das Recht, Strafen und Geldbußen zu erlassen oder zu mildern und die Beamten anzustellen und zu entlassen.

Alljährlich muß er der Regierung des Mutterlandes ein Blaubuch vorlegen, welches insbesondere die finanziellen Verhältnisse der Kolonie darlegt und Abschriften aller Gesetze enthalten muß, welche die Kolonialgesetzgebung erlassen hat.

Die Aufgabe des in allen Kolonien bestehenden Exekutiv-Raths ist es, zunächst den Gouverneur durch seinen Rath zu unterstützen. In den Kolonien mit Repräsentativ-Verfassung aber hat der Executive Council die Leitung der Geschäfte der ganzen Kolonie in derselben Weise wie das Ministerium des Mutterlandes. In solchen Kolonien wird daher der Executive Council, abgesehen von seinen ex officio Mitgliedern, thatsächlich durch die Mehrheit der gesetzgebenden Körperschaften bestimmt und deshalb reichen die Mitglieder desselben ihre Entlassung ein, wenn sie das Vertrauen dieser Körperschaften nicht mehr haben.

In einzelnen Kronkolonien gilt es als konstitutioneller Grundsatz, daß der Gouverneur keine Maßregel ergreifen kann, ohne Mitwirkung des Council, in der Praxis aber ist der Gouverneur öfter gezwungen, auf eigene Verantwortlichkeit und selbstständig zu handeln, muß sein Vorgehen aber beim Ministerium rechtfertigen. In solchen Fällen geben herkömmlich die Mitglieder des Raths ihre Ansicht zu den Akten, damit sie zur Kenntniß des Ministeriums gelange. Die Mitglieder des Raths kann der Gouverneur suspendiren, aber die Krone allein kann sie ihres Amtes entheben.

Die gesetzgebenden Körperschaften der Repräsentativkolonien sind durchaus dem englischen Parlamente nachgebildet und man sagt deßhalb auch, daß die Gesetze solcher Kolonien gemacht werden vom Gouverneur in Stellvertretung der Krone mit dem Rath und der Zustimmung des gesetzgebenden Körpers. Auch werden diese Gesetze wie in England „Acts" genannt, während man in den Kronkolonien nur Verordnungen „Ordinances" kennt.

Die bedeutendsten Kolonien haben nach dem Vorbilde des Mutterlandes das Zweikammersystem. Die erste Kammer heißt legislative Council, die zweite legislative Assembly. Unter den Kolonien ohne R. G. haben die Bahamas, Barbados und Bermuda ebenfalls das Zweikammersystem. In den übrigen Kolonien ohne R. G. besteht nur je eine Kammer. In Britisch-Guyana, den Leewards-Inseln, Natal und West-Australien besteht der gesetzgebende Körper theils aus gewählten, theils aus von der Regierung ernannten Mitgliedern („Composite Council"). In den übrigen Kolonien besteht ein sog. Crown Council, dessen Mitglieder (Beamte und andere Personen) sämmtlich ernannt werden.

Was nun die einzelnen Verwaltungszweige in den Kolonien anlangt, so ist bereits angedeutet worden, daß die auswärtige Verwaltung der Kolonien durch das Ministerium des Mutterlands geführt wird. Es ist dies auch selbstverständlich, denn die Kolonien sind nicht Staaten und völkerrechtliche Persönlichkeiten, folglich müssen sie durch das Mutterland vertreten werden. Wie das Mutterland die Kolonien diplomatisch zu vertreten hat, so muß es dieselben auch militärisch schützen und eine der gewichtigsten Aufgaben der gewaltigen englischen Flotte ist es, diesen Schutz den Kolonien zu gewähren. Diejenigen Kolonien aber, welchen Responsible Government eingeräumt ist und die in Folge dessen eine sehr autonome Stellung einnehmen, stehen auch in Bezug auf die Heeresverwaltung insoferne auf eigenen Füßen, als sie ihr eigenes Landheer und ihre eigene Flotte besitzen, welche genügen, um die Ruhe und Sicherheit im Innern der Kolonie aufrecht zu erhalten und dieselbe gegen auswärtige Angriffe wenigstens für den ersten Augenblick zu schützen. Eine Verpflichtung der Kolonie, diese ihre Streitkräfte dem Mutterlande zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

Anlangend die Finanzverwaltung der Kolonien, so wird dieselbe durch die gesetzgebenden Versammlungen der Kolonien kontrollirt und in Kolonien mit R. G. mischt sich die Regierung des Mutterlandes niemals in die betreffenden Maßregeln der kolonialen Legislatur, da es als selbstverständlich gilt, daß die Vertreter der Bevölkerung, welche die Kosten der kolonialen Verwaltung aufzubringen haben, auch über die aufgebrachten Mittel zu verfügen befugt sind.

Diese Selbstständigkeit der Finanzverwaltung der Kolonien mit R. G. bringt es mit sich, daß dieselben nöthigenfalls zur Aufbringung der erforderlichen Mittel Schulden machen müssen. In der That haben alle diese Kolonien zum Theil recht schwere Schulden, welche sie aufnehmen mußten, um Verkehrseinrichtungen herzustellen, öffentliche Gebäude zu errichten u. s. w.

Die Einnahmen, welche die Kolonien beziehen, fließen hauptsächlich aus den Verkäufen öffentlicher Ländereien, Einfuhrzöllen und den Erträgnissen der öffentlichen Anstalten, Eisenbahnen, Telegraphen, Häfen u. s. w.

In Bezug auf die Rechtspflege und das in den Kolonien geltende bürgerliche und Strafrecht ist zu bemerken, daß das materielle Recht in den einzelnen Kolonien sehr verschieden ist, hauptsächlich deßhalb, weil man in denjenigen Kolonien, welche durch Eroberung von den Franzosen, Holländern ꝛc. erworben worden sind, das daselbst vorhandene Recht zunächst bestehen ließ und auch bei der weiteren Entwickelung zur Grundlage nahm. In den Kolonien, welche durch Ansiedelung englischer Unterthanen entstanden, hat man zwar das Common Law von England zur Grundlage genommen, dasselbe hat sich aber ebenfalls zum Theil sehr abweichend von dem im Mutterlande geltenden entwickelt.

Die in den einzelnen Kolonien erlassenen Gesetze werden deßhalb ebenso wie die Gesetze von Schottland, Jersey und der Insel Man von englischen Gerichtshöfen als ausländisches Recht (foreign Law) betrachtet. Dagegen ist die Gerichtsverfassung in allen Kolonien durchweg die gleiche, insbesondere findet sich überall das Friedensrichteramt und die Jury. Die Einheit der Rechtsprechung in den Kolonien wird dadurch aufrecht erhalten, daß von den Obergerichten der Kolonien die Berufung an die „Königin im Rath" zulässig ist, über welche der Justizausschuß des Staatsraths (Privy Council) entscheidet.

Hervorgehoben mag noch werden, daß durch verschiedene Gesetze die Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe der Kolonien auf die englischen Unterthanen in den umliegenden, der britischen Herrschaft nicht unterliegenden, und auch sonst keiner zivilisirten Staatsgewalt unterstellten Gebieten ausgedehnt worden ist, so daß also die kolonialen Gerichte in diesen Fällen dieselbe Stellung einnehmen, wie die deutschen Konsulargerichte in solchen Gebieten.

Die innere Verwaltung umfaßt naturgemäß alle Gegenstände, welche auch im Mutterlande zu diesem Verwaltungszweige gerechnet werden. Begreiflicher Weise macht sich aber gerade auf diesem Gebiete einerseits die Verschiedenheit der Kolonien, andererseits ihre autonome Selbstständigkeit geltend. Hervorzuheben ist dabei, daß die Kolonien, wenigstens diejenigen mit Responsible Government, auch in Bezug auf die Handels- und Zollpolitik durchaus autonom sind und daß vielfach sich in den gesetzgebenden Versammlungen der Kolonien die Neigung gezeigt hat, sich durch Schutzzölle gegen fremde Konkurrenz, auch die des Mutterlandes, abzuschließen. Deßhalb wird denn auch von den Vertretern der sog. Imperial federation darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, die Kolonien mit dem Mutterlande zu einem großartigen nationalen englischen Zollverein zu vereinigen.

Erwähnt mag schließlich noch werden, daß die größeren Kolonien Kanada, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Süd-Australien und Neu-Seeland ihre besonderen diplomatischen Agenten in London haben, welche ihre finanziellen und Handelsinteressen vertreten, insbesondere den Abschluß von Anlehen der Kolonie zu besorgen haben u. s. w. Für diejenigen Kolonien, welche keine solchen Vertreter in London haben, besteht eine besondere Regierungsbehörde, welche auch die Aufsicht über die auf die öffentlichen Arbeiten in den Kolonien (Eisenbahnbauten, Hafenanlagen u. s. w.) bezüglichen Pläne und Kontrakte hat.

§ 9. Indien.[1])

Eine der merkwürdigsten und großartigsten kolonialen Erscheinungen ist nach jeder Richtung das englisch-indische Reich, welches der Hauptsache nach von der britisch-ostindischen Kompagnie erworben und bis zur Mitte dieses Jahrhunderts von derselben auch regiert und verwaltet wurde.

Die britisch-ostindische Kompagnie entstand im Jahre 1600 und erhielt einen vom 31. Dezember 1600 datirten Charter. Sie hatte den ausgesprochenen Zweck, das Handelsmonopol der Holländer, welche sich neben den Portugiesen zuerst in Indien festgesetzt und den Handel ausschließlich an sich gerissen hatten, zu brechen. Im J. 1624 wurden ihr Regierungsgewalten verliehen, insbesondere Strafgewalt selbst nach Kriegsrecht gegen ihre Beamten. Nachdem mehrere andere Gesellschaften, welche ebenfalls (1636 und 1655) Charters zum Handel nach Ostindien erhalten hatten, sich mit der Kompagnie vereinigt hatten, erhielt sie i. J. 1661 einen neuen Charter mit der Befugniß, mit nichtchristlichen Staaten Krieg zu führen und Frieden zu schließen, sowie alle Engländer, welche innerhalb des ihr zur Ausbeutung überwiesenen Gebiets ihr Privileg verletzen würden, festzunehmen und nach Hause zu senden.

Anfänglich machte die Gesellschaft nur langsam Fortschritte und beschränkte sich auf die Anlegung von Faktoreien. Im Laufe der Zeit erwarb sie aber mehr und mehr Gebiet und dehnte ihre politische Herrschaft über eine große Anzahl von Staaten mit einheimischen Fürsten aus, so daß sie aus einer Handelsgesellschaft eine gewaltige politische Macht wurde. Ihre Bedeutung wuchs insbesondere im Laufe des vorigen Jahrhunderts in Folge der fast völligen Verdrängung der Franzosen aus Indien.

Die Glanzperiode der Kompagnie dauerte jedoch nicht sehr lange. Während sie noch i. J. 1707 gegen Bestätigung ihres ausschließlichen Handelsprivilegiums durch das Parlament dem Staate ein unverzinsliches Darlehen von 1,200,000 Pfd. St. bewilligen konnte, sah sich i. J. 1773 das Direktorium der Gesellschaft in die Zwangslage versetzt, sich in dringender Finanznoth an die Regierung zu wenden. Diese Gelegenheit ergriff das Parlament, um in die Angelegenheiten der Kompagnie einzugreifen und die auswärtigen und finanziellen Beziehungen derselben einer fortwährenden Staatskontrole zu unterstellen (29 Geo. III. ch. 65). Im Jahre 1784 wurde sodann die East India Bill unter Pitt erlassen, nach welcher ein von der Krone ernannter Generalgouverneur bestellt, ein oberster Gerichtshof mit von der Krone ernanntem Richterpersonal errichtet und das Direktorium genöthigt wurde, die gesammte Korrespondenz mit seinen Beamten der Regierung vorzulegen und halbjährliche Uebersichten des Finanzzustandes einzureichen.

---

[1]) Colonies and Dependencies S. 1—87.

Durch das Ges. v. J. 1833 (3 u. 4. Will. IV c. 85) wurden sodann zwar der Kompagnie alle ihre Besitzungen, Rechte und Revenuen in trust for the Crown (als im Auftrage der Krone) bis zum Jahre 1845 bestätigt, gleichzeitig wurde ihr aber ihr Theemonopol und das Handelsmonopol für China entzogen und sie hörte damit auf, Handelsgesellschaft zu sein. Neue Modifikationen erlitt ihre Verfassung durch 16 u. 17 Vict. c. 95 v. J. 1853, durch welches insbesondere der Regierung das Recht beigelegt wurde, einen Theil der Direktoren zu ernennen.

Auf Grundlage der hauptsächlich durch die Gesetze von 1833 und 1853 bestimmten Verfassung der Gesellschaft bestand die Zentralregierung für Ostindien aus: 1. der Generalversammlung der Aktionäre (court of proprietors), welche die Direktoren wählte, Statutenänderungen beschloß und alle Anträge zu genehmigen hatte, welche im Namen der Kompagnie an das Parlament gingen; 2. achtzehn Direktoren (court of Directors), von denen zwölf von den Aktionären gewählt, sechs von der Regierung ernannt wurden; die Direktoren bildeten formell die Regierung und ernannten den Generalgouverneur und die Provinzialgouverneure; 3. einem Staatskontrolamt (Board of Controll), welches alle Akte und Maßregeln der Zivil- wie Militärverwaltung und die Revenuen der britischen Territorialbesitzungen in Ostindien zu kontroliren befugt war und tiefeingreifende Aufsichtsbefugnisse besaß, so daß die nominell noch von der Kompagnie geführte Verwaltung von Ostindien in Wirklichkeit von der Regierung abhängig war. Der i. J. 1857 ausgebrochene und nur mit Mühe vom Mutterlande niedergeschlagene Aufstand in Ostindien gab endlich den Anlaß, die Kompagnie aufzulösen und ihre Rechte und Besitzungen auf den Staat zu übertragen.

Durch 21 u. 22 Vict. c. 106 v. J. 1858 „an Act for better Government of India" wurden nämlich alle Territorien, welche im Besitz oder unter Verwaltung der ostindischen Kompagnie standen, und alle Regierungsgewalten, welche ihr verliehen oder von ihr im Namen der Krone ausgeübt worden waren, unmittelbar der Königin zur Ausübung übertragen. Gleichzeitig ging auch das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kompagnie auf den Staat über mit der Bestimmung jedoch, daß die Erträgnisse desselben ausschließlich für das ostindische Reich verwendet werden sollen, so daß die Einnahmen Ostindiens zwar Staatseinnahmen sind, aber völlig getrennt von den übrigen Finanzen des britischen Staatswesens verwaltet werden.[1])

Durch das Gesetz v. J. 1858 wurde Ostindien Kronkolonie, über welche die Gesetzgebung durch die Königin (jetzt Kaiserin), bezw. den Gouverneur als deren Stellvertreter ausgeübt wird. Dem Parlamente ist jedoch der Erlaß besonders wichtiger Gesetze, namentlich solcher, welche die Grundverfassung des Indischen Reiches betreffen, vorbehalten. Das Budget für Indien wird alljährlich dem Parlamente vorgelegt und von demselben festgestellt, aber die Beschlußfassung ist im Wesentlichen nur eine formelle, weil die Mittel für die Verwaltung von Indien vom Lande selbst aufgebracht werden.

---

[1]) Der Uebergang der ostindischen Kompagnie und ihrer Besitzungen auf den Staat vollzog sich auch um deßwillen so glatt, weil früher wenigstens im englischen Staatsrechte der Grundsatz galt, daß der Erwerb herrenloser Gebiete auf Grund staatlicher Ermächtigung durch englische Unterthanen oder englische Gesellschafter für den Staat geschieht. Deßhalb war denn auch durch 53 Geo. III c. 195 ausgesprochen worden, „that the sovereignity of the Crown over the possessions acquired by the East India Company is undoubted." (Creasy a. a. O. S. 66 f.)

Die Zentralregierung und Zentralverwaltung des Indischen Reiches führt der Staatssekretär für Indien, welcher Mitglied des Ministeriums ist und ebenso wie der Unterstaatssekretär einen Sitz in einem der Häuser des Parlaments haben muß. Dem Staatssekretär ist ein Rath (consultative Council) beigegeben, welcher aus fünfzehn auf je zehn Jahre gewählten Mitgliedern besteht, welcher aber nur berathende Thätigkeit hat, während die Entscheidung und Verantwortlichkeit ausschließlich dem Staatssekretär obliegt.

In Indien selbst ist Stellvertreter der Krone ein Generalgouverneur mit dem Titel Vizekönig (Viceroy). Dem Vizekönig stehen zwei berathende Kollegien, ein executive Council und ein legislative Council, zur Seite. In der Regel kann der Vizekönig nur unter Mitwirkung eines Rathes bezw. beider als „Governor-General in Council" thätig werden, doch hat der Vizekönig das Recht, in dringenden Fällen selbstständig zu handeln.

Der executive Council besteht aus sechs höheren Beamten als ordentlichen Mitgliedern und dem Höchstkommandirenden der britischen Streitkräfte als außerordentlichem Mitgliede. Derselbe führt gemeinschaftlich mit dem Vizekönig die Verwaltung und bereitet die Vorlagen für den legislative Council vor. Dieser besteht aus dem executive Council, verstärkt durch sechs bis zwölf ernannte Mitglieder. Diese Mitglieder wählt der Vizekönig aus den höheren Beamten, andern Engländern (English residents) und hervorragenden Vertretern einheimischer Gemeinwesen. Der Gouverneur der Provinz, in welcher die Versammlungen des legislative Council, welche öffentlich sind, abgehalten werden, ist von Rechts wegen Mitglied des Councils.[1])

Die durch die Mehrheit des legislative Council beschlossenen Gesetzentwürfe erhalten durch die Zustimmung des Vizekönigs Gesetzeskraft, doch hat der Staatssekretär für Indien das Recht sie aufzuheben (disallow). Zum Verständniß der Organisation und Verfassung des ostindischen Reichs im Uebrigen ist vor Allem festzuhalten, daß dasselbe in zwei Theile zerfällt: a) das britische Territorium, b) die Staaten der Eingeborenen (native States).

Nur das britische Territorium ist unmittelbar von englischen Beamten verwaltet und seine Einwohner allein sind englische Unterthanen. Was dagegen die rechtliche Stellung der native states anlangt, so ist es schwer, dieselbe genauer zu bestimmen, zumal die Stellung nicht bei allen Staaten die gleiche ist. Gemeinsam ist nur allen eine gewisse Abhängigkeit von der englischen Krone. Diese Abhängigkeit, weßhalb sie gewöhnlich Schutzstaaten oder Vasallenstaaten (feudatory) genannt werden, obwohl diese Bezeichnung die bestehenden Verhältnisse keineswegs völlig deckt, ist auch nach Ursprung und Umfang bei den einzelnen Staaten sehr verschieden. Mit einzelnen dieser Staaten hat z. B. die englische Krone Verträge geschlossen, wie mit gleichberechtigten Mächten, andere haben von der englischen Krone, als ihrem Suzerän, Patente erhalten, in welchen ihre Befugnisse abgegrenzt sind, bei anderen liegen überhaupt keine urkundlichen Vereinbarungen vor. Einige Staaten zahlen Tribut, andere nicht. Ebenso ist die Größe und Macht dieser Schutzstaaten eine sehr verschiedene. Während z. B. der Nizam von Haidarabad ein Königreich von 80,000 engl. Qu.-Meilen mit 10 Mill. Einwohnern beherrscht, sind die kleinen Fürsten, deren es auf der Halbinsel Kathiawar etwa 200 gibt, weiter nichts als Dorfhäuptlinge.

---

[1]) Eine besondere exzeptionelle Stellung nehmen die Provinzen Madras und Bombay ein. Vgl. darüber Colonies and Dependencies S. 42 f.

Sieht man von diesen kleinen Gemeinwesen ab, bei welchen nur von einer lokalen Autonomie gesprochen werden kann, und berücksichtigt man nur die etwa 20 oder 30 größeren Schutzstaaten, so wird man wohl sagen können, daß dieselben in einem Protektoratsverhältniß zur englischen Krone stehen. Ihre Stellung charakterisirt sich hauptsächlich durch folgende drei Punkte: 1. Alle einheimischen Fürsten haben das Recht verloren, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und Gesandte sich gegenseitig oder fremden Mächten zuzusenden. Diese Souveränetätsrechte stehen allein der englischen Krone zu, welche andererseits den Frieden auf der ostindischen Halbinsel aufrecht zu erhalten hat. 2. Allen einheimischen Fürsten (mit einer einzigen Ausnahme) ist verboten, eine militärische Macht über eine gewisse Höhe hinaus zu erhalten. 3. Die englische Regierung übt auf die im Uebrigen autonome Regierung und Verwaltung der inneren Verhältnisse dieser Staaten insoferne eine Einwirkung aus, als sie großer Mißwirthschaft durch zeitweise oder dauernde Absetzung der Fürsten entgegentritt, auch auf die Abstellung barbarischer Sitten und Gebräuche in solchen Gebieten zu wirken sucht. Im Uebrigen sind den eingeborenen Fürsten die sonstigen Souveränetätsrechte geblieben, sie erlassen Gesetze, üben die Gerichtsbarkeit auch in oberster Instanz, schlagen Münzen, erheben Steuern u. s. w. Sie führen den Titel „Royal Highness“ und unterstehen nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit englischer Gerichtshöfe. Da hiernach die einheimischen Fürsten ein gewisses Maß von Autonomie besitzen, welches ihnen nicht von der englischen Regierung übertragen ist, sondern ihnen originär zusteht, so ist auch die Kontrole, welche die englischen Beamten ausüben, nicht administrativer, sondern diplomatischer Natur (political), wenn auch die politischen Beziehungen der einzelnen Fürsten zur indischen Regierung verschiedene sind. Die meisten der größeren Staaten stehen in unmittelbarem Verkehr mit der Zentralregierung (dem Vizekönig), andere mit dem Gouverneur der Provinz, in welcher sie gelegen sind, und wieder andere mit einem niederen Regierungsorgan. In allen größeren Staaten und in gewissen Zentren einer Anzahl kleinerer Staaten sitzt jeweils ein englischer Beamter als Resident oder Agent, welcher gleichzeitig Gesandter und Kontroleur ist und welcher alle diplomatischen Geschäfte besorgt.

Die Verwaltungseinheit ist in Indien, soweit das direkt unter englischer Verwaltung stehende Gebiet in Betracht kommt, der Distrikt, welcher etwa der englischen Grafschaft (shire) oder dem französischen Departement entspricht. Die Distriktseintheilung ist erst von den Engländern geschaffen worden. Jeder Distrikt wird von einem Einzelbeamten verwaltet, welcher gewöhnlich Kollektor oder Deputy-Commissioner genannt wird und welcher abgesehen von dem größten Theile der Rechtsprechung die gesammte vollziehende Gewalt ausübt.

Der Collector ist in erster Linie Finanzbeamter und zieht als solcher die Steuern und Abgaben ein, er ist aber nicht blos dies; er hat ferner auch die innere Verwaltung und er übt selbst Gerichtsbarkeit in geringeren Angelegenheiten und in Steuersachen aus. Auch ist er Untersuchungsrichter für schwerere Straffälle. Untergeben sind ihm verschiedene Hülfsbeamte als Deputy-Collectors und Assistant-Magistrates.

Schon aus der umfangreichen Zuständigkeit des Kollektors ergibt sich, welche bedeutende Stellung er in der indischen Verwaltungsorganisation einnimmt. Erwägt man ferner, daß schon mit Rücksicht auf den großen Umfang der Verwaltungsbezirke die Einwirkung der vorgesetzten Behörden nur eine verhältnißmäßig geringfügige sein kann und daß namentlich, was den Einfluß

auf die eingeborene Bevölkerung anlangt, sehr viel von der Persönlichkeit der Beamten abhängt, so begreift sich, wie wichtig dieses Amt ist.

Den Kollektors sind je nach dem Umfang ihrer Distrikte eine Anzahl von Unterbeamten beigegeben, welche die Geschäfte des Kollektors in den Unterabtheilungen des Distrikts besorgen (Deputy-Collectors und Assistant-Magistrats).

Ueber den Distrikten erheben sich die Provinzen, welche in Bezug auf Bevölkerung, Geschichte und wirthschaftliche Verhältnisse sehr von einander abweichen. An der Spitze einer jeden Provinz steht ein Provinzial-Gouverneur, welchem zur Besorgung der Geschäfte ein Sekretariat beigegeben ist und welchem ein Rath (council) zur Seite steht, welchen er in wichtigen Angelegenheiten hören muß.

Die Rechtspflege war in Indien stets in den höheren Instanzen von der Verwaltung getrennt. Die drei Hauptstädte von Präsidentschaften, Kalkutta, Madras und Bombay und ebenso Allahabad haben ein Obergericht (High Court) unter dem Vorsitze eines Chief Justice, besetzt theils mit Beamten, theils englischen oder eingeborenen Advokaten (barristers). Das Obergericht hat Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz in Zivil- und Strafsachen. Gegen seine Urtheile ist Berufung zulässig an das Judicial Committee des Privy Council. Das Pendschab hat ebenfalls ein Obergericht, in den andern Provinzen ist die höchste richterliche Autorität der Chief Commissioner. In der unteren Instanz ist die Gerichtsbarkeit entweder besonderen Beamten übertragen oder den Verwaltungsbeamten. Die unteren richterlichen Stellungen sind vielfach von Eingeborenen ausgefüllt.

Die Gerichtshöfe haben neben dem englischen Rechte (Parlamentsstatuten, die Verordnungen des Vizekönigs und seines Raths, die Regulative der Behörden der ostindischen Kompagnie) auch das Recht der Hindus und Mohammedaner einschließlich der Gewohnheiten einzelner Kasten und Stämme anzuwenden.

Was die übrigen Verwaltungszweige des Indischen Reichs anlangt, so mag hier nur zunächst noch erwähnt werden, daß die auswärtige Verwaltung wie bei allen Kolonien durch die Regierung des Mutterlandes geführt wird und daß Indien ein besonderes Heer besitzt, welches zunächst für die Vertheidigung Indiens selbst bestimmt ist, und dessen Verwendung zu andern Zwecken mindestens zweifelhaft ist.

Eine besondere Hervorhebung verlangt schließlich noch die Finanzverwaltung. Das Budget des Indischen Reiches gleicht sich ab mit 60 Mill. Pfund Sterling per Jahr. Von den 60 Mill. Brutto-Einnahme entfallen 20 Mill. auf die Grundsteuer (land-tax), welche durchweg noch in der aus alter Zeit erhaltenen Form eines Antheils des Staats am Bodenertrage (Zehnten) erhoben wird, 10 Mill. auf das Opium-Monopol, 10 Mill. auf Einnahmen aus Eisenbahnen, Bewässerungsanlagen, Posten und ähnlichen Einrichtungen; der Rest wird durch indirekte Steuern aufgebracht. Hervorzuheben ist, daß der Staat in Indien sich in viel höherem Grade als in England als Unternehmer wirthschaftlicher Produktionszweige geltend macht, Eisenbahnen baut, Salz und Opium produzirt u. s. w., und daß in Folge dessen auch die Finanzverwaltung ein ganz anderes Ansehen hat als im Mutterland.

§ 10. Die französischen Kolonien. [1])

Es ist in Deutschland seit längerer Zeit die Meinung ziemlich verbreitet, daß die Franzosen keine kolonisatorischen Fähigkeiten besäßen. Ob diese Ansicht eine gewisse Begründung in Ereignissen findet, welche sich in diesem Jahrhunderte zugetragen haben, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls muß aber anerkannt werden, daß Frankreich, dessen Seefahrer in Bezug auf kühne Entdeckungsreisen im 15. und 16. Jahrhundert mit den Spaniern, Portugiesen und Engländern wetteifern konnten, im 17. und 18. Jahrhundert ein gewaltiges Kolonialreich erwarben, dessen Verlust lediglich eine Folge ihrer europäischen Kriege und Niederlagen war. [2]) Es braucht in dieser Hinsicht nur darauf hingewiesen zu werden, daß Frankreich im 17. Jahrhundert in Nordamerika einen gewaltigen Kolonialbesitz hatte, darunter Kanada, Louisiana und das ganze Flußgebiet des Mississippi. Daneben erfolgten verschiedene Erwerbungen im Indischen Ocean (z. B. Mauritius oder Ile de France) und ebenso auch in Afrika.

Im 18. Jahrhundert erwarben sodann die Franzosen, hauptsächlich in Folge der Thätigkeit der Compagnie des Indes orientales, ein mächtiges Kolonialreich in Ostindien. [3])

Nachdem jedoch Frankreich schon im Frieden von Utrecht (1713) verschiedene Kolonialbesitzungen in Nordamerika an die Engländer hatte abtreten müssen, nachdem es ferner im Frieden von Paris (1763) an England fast ganz Französisch-Indien und den größten Theil der Besitzungen in Amerika (Kanada, Louisiana, einen Theil der Antillen) abgetreten hatte, vollendeten die politisch-kriegerischen Ereignisse am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts den Zusammenbruch des französischen Kolonialreichs.

Nach dem Pariser Frieden v. J. 1814 waren Frankreich nur noch wenige Ueberbleibsel seines früheren Kolonialbesitzes geblieben. Eine Zeit lang schien in Frankreich selbst der Sinn für die Bedeutung und den Werth der Kolonien verloren gegangen zu sein. Seit etwa 50 Jahren hat sich dies aber geändert und Frankreich hat nunmehr in Afrika, Asien und Australien sehr bedeutende Erwerbungen gemacht, so daß gegenwärtig der französische Kolonialbesitz einschließlich Algier, die Besitzungen am Senegal und die Protektorate Tunis, Cambodscha, Annam und Tonking etwa 1,800,000 qkm, bezw. einschließlich Madagaskar und die Besitzungen am Kongo circa 3 Mill. qkm mit 24 bezw. 28 oder 29 Mill. Einwohnern umfaßt.

Die gegenwärtigen Kolonialbesitzungen Frankreichs lassen sich geographisch in folgende sechs Gruppen zerlegen:

---

[1]) Block, Dictionnaire de l'administration Française (2. Aufl.) „Colonies françaises." — P. Dislère, Traité de législation coloniale, 2 Bde 1885, 1886. — Rambaud, La France coloniale (1886). — J. L. de Lanessan, L'expansion coloniale de la France, 1886. — Ueber die französ. Kolonialpolitik: Deutsche Kolon. Zeitung II (1885).

[2]) Vgl. über das Folgende namentlich die kurze Uebersicht bei Rambaud a. a. O. S. I—XXXI.

[3]) Zur Ausdehnung der indisch-französischen Besitzungen hat insbesondere der Gouverneur Dupleix (geb. 1667, gest. 1764) beigetragen. Wie Rambaud S. XXII hervorhebt, hat er zuerst zwei Mittel angewendet, welche später die Engländer mit Vortheil zur Vergrößerung ihres indischen Besitzes gebrauchten, nämlich Verstärkung der schwachen europäischen Streitkräfte durch eingeborene, aber europäisch gedrillte Soldaten (Sipoys) und Einmischung in die politisch-kriegerischen Streitigkeiten der indischen Fürsten, um vom Sieger und Besiegten Vortheil zu ziehen.

I. Die Besitzungen in Nordafrika: 1. Algier (670,000 qkm, $3^1/_2$ Mill. E.), 2. Tunis (140,000 qkm, $1^1/_2$ Mill. E.).

II. Die Besitzungen in Westafrika: 1. Senegambien sammt den Posten an der Goldküste und an der Sklavenküste (300,000? qkm, 197,000? E.), 2. die Niederlassungen von Gabun und am Kongo (950,000? qkm, 200,000? E.).

III. Die Besitzungen in Ostafrika: 1. Obock (10,000? qkm, 22,000 E.), 2. Réunion (2600 qkm, 170,000 E.), 3. Mayotte und die Comoren Nossi-Bé und Ste. Marie (370, 293 und 155 qkm und 12,000, 9500 und 7200 E.), 4. Madagaskar sammt den geographisch dazu gehörigen Inseln (600,000? qkm, 4 Mill.? E.).

IV. Die Besitzungen in Indien und China: 1. Französisch-Indien (508 qkm, 290,000 E.), 2. Cochinchina (60,000 qkm, 1,700,000 E.), 3. Cambodscha (100,000 qkm, $1^1/_2$ Mill. E.), 4. Annam (100,000? qkm, 4 Mill.? E.), 5. Tonking (200,000 qkm, 12 Mill.? E.).

V. Die Besitzungen in Oceanien, Neukaledonien mit Dependenzen (20,000 qkm, 60,000 E.), 2. die Neu-Hebriden — Tahiti u. s. w. — (3658 qkm, 26,000 E.).

VI. Die Besitzungen in Amerika: 1. Saint-Pierre und Miquelon (285 qkm, 6000 E.), 2. Guadeloupe (1866 qkm, 185,000 E.), 3. Martinique (990 qkm, 170,000 E.).[1])

Hervorzuheben ist in Bezug auf die öffentlich-rechtliche Stellung dieser Besitzungen, daß Algier im Sinne des französischen Staatsrechts nicht als Kolonie gilt, sondern als „prolongement de la Métropole" zum Mutterlande gerechnet wird, daher auch hier nicht weiter zu berücksichtigen ist, wenn auch seine Verfassung und Verwaltung begreiflicher Weise manche Eigenthümlichkeiten zeigt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die neueren kolonialen Erwerbungen sehr häufig, zumal in der neuesten Zeit, in der Form von Protektoraten auftraten, welche erst allmälig in eigentliche Kolonien übergingen. So wurde z. B. durch Vertrag vom 9. September 1842 Tahiti unter französisches Protektorat gestellt, welches gemäß einem Zusatzvertrage vom 19. Juni 1847 insbesondere auch den Inhalt hatte, daß der französische Gouverneur das Recht erhielt, bei allen Maßregeln, welche die übrigens schon seit einiger Zeit der Mehrzahl nach zum Christenthum bekehrten Eingeborenen betrafen, zu interveniren, und daß alle die Eingeborenen betreffenden Gesetze von der Königin nur unter Mitwirkung des Gouverneurs erlassen werden konnten. Nachdem durch eine Verordnung vom 14. Dezember 1865 die Königin Pomaré IV. die Civil- und Strafjustiz auf französische Gerichte und Richter übertragen hatte, erfolgte im Jahre 1880 die Annexion, welche durch einen zwischen dem König Pomaré V. und dem französischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrag vom 29. Juni 1880 eingeleitet wurde, inhaltlich dessen Pomaré auf alle seine Regierungsrechte zu Gunsten Frankreichs verzichtete.

---

[1]) Lanessan, S. 1002 ff., schlägt vor, daß die je zu einer dieser natürlichen (geographischen) Gruppen gehörigen Kolonien auch administrativ ein Ganzes unter einem Generalgouverneur mit besonderem, für die betreffende Gruppe ausgebildetem und bestimmtem Verwaltungspersonal und besondern Vertheidigungsmitteln zu Land und zur See bilden sollen. Er hofft, daß dies für die verschiedenen Kolonien in jeder Beziehung von Vortheil sein würde und daß namentlich im Falle eines Krieges das Mutterland die in dieser Weise durch die Zusammenfassung ihrer Kräfte gestärkten Kolonien sich selbst überlassen kann.

Mit Rücksicht darauf nun, daß Frankreich das System des Protektorats bei seinen kolonialen Erwerbungen gerade in der Neuzeit wiederholt angewendet und beibehalten hat, und begreiflicher Weise die unter Protektorat stehenden Gebiete eine andere Verfassung besitzen, als die der Souveränetät des französischen Staats unterworfenen eigentlichen Kolonien, die ersteren auch im Einzelnen eine sehr verschiedene rechtliche Stellung einnehmen, sollen im Nachstehenden vor Besprechung der Verfassung der eigentlichen Kolonien die Protektorate erörtet werden.

A. Protektoratsländer.

1. Tunis.[1]) Wie bekannt bildete der Feldzug gegen die an der Grenze von Algier und Tunis wohnenden räuberischen Kroumirs den Anlaß oder doch den Vorwand für Frankreich, mit einer ziemlich beträchtlichen Streitmacht in Tunis einzurücken und den Bey zu einem Protektoratsvertrage zu bewegen, welcher am 12. Mai 1881 abgeschlossen wurde (der sog. Bardo-Vertrag). Inhaltlich dieses Vertrags garantirte die französische Regierung die Integrität des Gebiets von Tunis gegen jeden Angriff von Außen und übernahm die Verpflichtung, die Ruhe im Innern aufrecht zu erhalten. Die Verträge, welche Tunis mit fremden Mächten abgeschlossen hatte, blieben ausdrücklich aufrecht erhalten. Den diplomatischen Agenten und den Konsuln Frankreichs wurde der Schutz der Angehörigen der Regentschaft Tunis im Auslande übertragen. Außerdem kamen die Kontrahenten dahin überein, so bald als möglich eine völlige Reorganisation der tunisischen Finanzverwaltung eintreten zu lassen, da dieselbe zu vielen Klagen Anlaß gegeben und die Regentschaft an den Rand des Abgrunds gebracht hatte. Nachdem die französischen Truppen einzelne kleine Aufstände niedergeschlagen und im Lande die Ruhe hergestellt hatten, kam am 8. Juni 1883 zu Marsa ein neues Abkommen zwischen Frankreich und dem Bey zu Stande, durch welches der letztere nochmals das Protektorat Frankreichs offen anerkannte und sich verpflichtete, alle Reformen in finanzieller, administrativer und gerichtlicher Beziehung vorzunehmen, welche die französische Verwaltung für zweckmäßig erachten sollte, und der französischen Regierung ein Veto gegen jeden von ihm ausgehenden Akt eingeräumt wurde, welcher der guten Verwaltung des Landes schädlich sein kann.

Demnach ist zwar formell die Autorität des Bey nach wie vor aufrecht erhalten, er ist aber unter die Aufsicht und Vormundschaft des französischen Generalresidenten in Tunis gestellt, welcher in Unterordnung unter das französische Ministerium des Auswärtigen die gesammte Regierung und Verwaltung der Regentschaft durch den Bey und dessen Behörden zu kontroliren hat, und ohne dessen „Visa pour promulgation" insbesondere auch die vom Bey als formellem Souverain erlassenen Gesetze von den französischen Gerichten nicht angewendet werden dürfen.

Wie der Bey formell als Regent erscheint, so hat er auch sein Ministerium behalten, doch ist die Bedeutung desselben sehr herabgedrückt, denn die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist auf den französischen Generalresidenten und die Heeresverwaltung auf den französischen Kommandanten der Truppen übergegangen. Auch stehen an der Spitze der Verwaltung der öffentlichen Arbeiten, des Unterrichts und der Finanzen französische Beamte.

[1]) Rambaud a. a. O. S. 105 ff. Das Werk von Rambaud enthält eine Menge Angaben über die Geschichte, Ethnographie, Geographie u. s. w. von Tunis.

Ebenso ist der Generalsekretär der Regierung des Bey ein französischer Gesandtschaftssekretär, durch dessen Hand die gesammte Korrespondenz der eingeborenen Minister mit den Vorständen der Provinzialregierung — den Kaids — zu gehen hat.

Die frühere Verwaltungs-Eintheilung und Verwaltungs-Organisation ist wie die Gemeindeverfassung beibehalten worden. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 4. Oktober 1884 wurden jedoch den höheren Verwaltungsbehörden — im Ganzen sechs — französische Zivilkontroleure beigegeben, welche die gesammte Verwaltung der Lokalbehörden zu überwachen hat.

Völlig reformirt wurde die gesammte Finanzverwaltung, namentlich das Schuldenwesen und außerdem das öffentliche Unterrichtswesen und die Justiz, nachdem durch verschiedene völkerrechtliche Verträge die Kapitulationen, auf Grund deren jeder europäische Konsul über die Angehörigen seines Staats die Gerichtsbarkeit ausübte, beseitigt waren.

Durch Gesetz vom 27. März 1883 wurden in Tunis ein Tribunal erster Instanz und sechs Friedensgerichte (in Tunis, Goletta, Bizerta, Susa, Sfax und Kef) errichtet. Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich auf die französischen Unterthanen und Schutzgenossen, in Civil-, Handels- und Strafsachen, und auf die Eingeborenen nach Maßgabe der Dekrete des Bey. Seit dem 1. August 1884, der Aufhebung der Kapitulationen, erstreckt sich die Kompetenz der französischen Gerichte auf die gesammte europäische Bevölkerung.

In Strafsachen entscheiden die französischen Gerichte unter Mitwirkung von Beisitzern (assesseurs), welche aus einer Liste von Notabeln ausgelost werden.

2. Madagaskar.[1]) Die gewaltige Insel Madagaskar gehört zu den kolonialen Schmerzenskindern Frankreichs, welches seit etwa 200 Jahren immer und immer wieder versucht hat, sich der Insel zu bemächtigen. Es gelang ihm jedoch nur, einige kleine Inseln in der Nähe von Madagaskar: Nossi-Bé, die Komoren, Mayotte und Sainte-Marie dauernd festzuhalten, während die Erwerbungen auf Madagaskar selbst fortwährend in Frage gestellt waren. Erst nach verschiedenen kriegerischen Unternehmungen gegen die Hovas, welche die Herrschaft über die ganze Insel beanspruchen, gelang es, mit der Königin von Madagaskar am 15. Dezember 1885 einen Vertrag abzuschließen, durch welchen die Insel unter französisches Protektorat gestellt wurde. Nach diesem Vertrage hat die französische Regierung Madagaskar in allen auswärtigen Beziehungen zu vertreten und die Königin in der Vertheidigung ihres Landes zu unterstützen; die Eingeborenen von Madagaskar, die Malgaschen, stehen im Auslande unter französischem Schutze. Ein französischer, mit militärischer Begleitung in Tananariva, der Hauptstadt der Insel, wohnender Resident hat die auswärtigen Beziehungen von Madagaskar zu verwalten, darf sich aber in die Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Landes nicht einmischen, in Bezug auf welche die Königin von Madagaskar autonom bleibt. In Streitigkeiten zwischen Franzosen unter einander und zwischen Franzosen mit Ausländern haben sich die malgassischen Behörden nicht einzumischen. Streitigkeiten zwischen Franzosen und Malgaschen werden durch den Residenten unter Mitwirkung eines malgassischen Richters entschieden.

---

[1]) Rambaud a. a. O. S. 296 ff. — Lanessan a. a. O. S. 357 ff. — Revue générale d'administration, IX S. 325 (décret portant organisation de la justice à Madagascar).

Außerdem wurden den französischen Staatsangehörigen verschiedene Rechte eingeräumt, insbesondere wurde ihnen das Privilegium eingeräumt, daß Niemand ohne ihre oder des französischen Residenten Zustimmung in ihrer und ihrer Angehörigen Häuser und Besitzungen eindringen darf.

3. Annam, Cambodscha und Tonking.[1]) Um nicht zu ausführlich zu werden, soll hier, ohne auf weitere Einzelnheiten in historischer Beziehung einzugehen, nur darauf hingewiesen werden, daß Frankreich über diese drei indischen bezw. indochinesischen Staaten sein Protektorat ausgedehnt hat. Mit Cambodscha war am 11. August 1863 ein Protektoratsvertrag abgeschlossen worden, ein neuer Vertrag wurde am 17. Juni 1884 abgeschlossen. In diesem Vertrage verpflichtete sich der König Norodon, alle Reformen in Bezug auf die Verwaltung, das Finanzwesen, die Justiz und den Handel auszuführen, welche die französische Regierung im Interesse der leichteren Ausübung ihrer Autorität für nothwendig und nützlich erachten wird. Der französische Generalresident ist das Haupt aller Verwaltungszweige, er hat über die Beobachtung aller Verordnungen zu wachen, über alle Verwaltungszweige Rechnung zu stellen und das von ihm aufzustellende Budget dem französischen Gouverneur von Cochinchina, dem er untergeben ist, vorzulegen. Stellvertreter des Generalresidenten ist ein Unterresident, welcher außerdem besonderer Resident der Provinz Phnum-Penh ist. Die kambodsch'schen Mandarinen führen unter Kontrole der genannten beiden Residenten die Verwaltung mit Ausnahme einiger Verwaltungszweige, welche, wie die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, der öffentlichen Arbeiten und der Zölle, ausschließlich von europäischen Beamten besorgt werden. Die Provinzialverwaltung steht ebenfalls je unter der Kontrole eines französischen Residenten. Die gesammten Kosten des Protektorats und der Verwaltung hat das Land zu tragen.

Die Rechtsprechung erfolgt für die Europäer durch das Tribunal erster Instanz in Phnum-Penh und den Appellhof in Saïgon; für die Eingeborenen von Cambodscha durch Friedensgerichte in jedem Arrondissement, Residenzgerichte in jeder Provinz und ein Obergericht in Phnum-Penh. Die Friedensgerichte sind mit eingeborenen Richtern besetzt, die übrigen Gerichte mit französischen Richtern, welche die Mehrzahl haben (voix prépondérante), und Eingeborenen. Als Strafen können nur die im französischen Strafgesetz ausgesprochenen verhängt werden. Die Tortur ist abgeschafft. Das Begnadigungsrecht des Souverains ist gewahrt, aber die Gnadengesuche werden ihm durch den Generalresidenten vorgelegt.

Ueber Annam war bereits durch Vertrag vom 15. März 1874 das französische Protektorat begründet worden. Nachdem jedoch im Jahre 1882 zwischen Frankreich und Annam wegen Tonking Krieg ausgebrochen war, wurden am 25. August 1883 und am 16. Juni 1884 neue Verträge geschlossen, durch welche das französische Protektorat über Annam und Tonking anerkannt, den Franzosen das Besetzungsrecht in verschiedenen festen Plätzen eingeräumt und die Häfen von Touram und Xuanday dem europäischen Handel geöffnet wurden. Außerdem wurde ein französischer Resident in Huë eingesetzt, die Zollverwaltung den Franzosen übertragen und ein Handelsvertrag in Aussicht genommen.

---

[1]) Rambaud a. a. O. S. 410 ff., 429, 494 ff. — Revue générale d'aministr. IX. (1886) S. 320 ff.

Nach dem Dekret vom 27. Januar 1886, welches das Protektorat über Annam und Tonking genauer ordnet, besteht ein Generalresident, welcher die französische Republik am Hofe in Huë in Unterordnung unter den Minister des Aeußern vertritt und welchem zwei Stellvertreter (résidents supérieurs) in Huë und Hanoi beigegeben sind. Er verwaltet unter Mitwirkung eines Protektoratsraths (conseil de protectorat) die äußeren Angelegenheiten; die militärischen Oberbefehlshaber und die Vorstände aller Verwaltungszweige sind ihm unterstellt. Alle Verordnungen des Königs von Annam, welche von französischen Gerichten angewendet werden sollen, müssen vom Generalresidenten gegengezeichnet sein.

B. Die eigentlichen Kolonien.

Die Protektoratsländer stehen in einem mehr oder minder losen Verbande zu Frankreich, für welchen die Bestimmungen der verschiedenen Protektoratsverträge maßgebend sind. Das Verhältniß der Protektoratsländer zu Frankreich, ihrem Schutzstaate, ist ein völkerrechtliches und selbst da, wo es in ein staatsrechtliches Verhältniß hinüberspielt, geht dies nicht soweit, daß das Protektoratsland zu einem integrirenden Bestandtheile des französischen Staatsgebiets geworden wäre.

Dagegen bilden die eigentlichen Kolonien integrirende Bestandtheile des französischen Staats, welche dessen Souveränität ebenso unterworfen sind, wie jeder andere Theil des französischen Staatsgebiets.[1]) Dieser Grundsatz ist schon in der Konstitution vom 5 fructidor an III art. 6 ausdrücklich ausgesprochen worden. „Les colonies françaises sont parties intégrantes de la République et sont soumises à la même loi constitutionnelle."

Demgemäß sind denn auch die Angehörigen der Kolonie als französische Staatsangehörige zu betrachten, welche dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen, wie jeder andere Franzose. Dies macht sich insbesondere insoferne geltend, als die Kolonien auch ihre Vertreter ins Parlament senden. Bis 1848 hatten dieselben keine Deputirten.[2]) Die Februarregierung räumte ihnen eine Vertretung in der assemblée nationale ein. Die Konstitution von 1852 setzte an die Stelle der Deputirten ein einfaches comité consultatif, welches aus Delegirten der Kolonialräthe (conseils coloniaux) der Antillen und von Réunion und aus den von dem Marine- und Kolonialminister ernannten Mitgliedern bestand.

Die Regierung der Nationalvertheidigung hat jedoch den hauptsächlichsten französischen Kolonien das Recht der Repräsentation wiedergegeben und dasselbe auf Guyana, die Senegal-Kolonie und die indischen Besitzungen ausgedehnt.[3]) Gegenwärtig ernennen die Antillen und Réunion je 2, die indischen Besitzungen und Senegal je 1 Deputirten. Außerdem haben nach dem Ges. v. 24. Februar 1875 Martinique, Quadeloupe, Réunion und die indischen Besitzungen das Recht je einen Senator zu ernennen.

Das aktive und passive Wahlrecht haben in den Kolonien nicht blos die Europäer und von Europäern abstammende Personen, sondern auch wenigstens grundsätzlich die Eingebornen, wenn auch mit gewissen Beschränkungen und Modifikationen.

---

[1]) Dislère I § 248 f.

[2]) Vergleiche jedoch arrêté pour l'admission à l'Assemblée constituante de deux députés de la Martinique.

[3]) Dekrete vom 30. Sept. 1870 und 29. Januar, 30. Januar, 1. Februar 1871.

Trotz dieser engen Verbindung der französischen Kolonien mit dem Mutterlande hatten dieselben von jeher eine besondere durch Spezialgesetze geregelte Verfassung.[1]) So sagte ganz abgesehen von der älteren Zeit schon die Konstitution vom 22 frim. an VIII art. 91: „Le régime des colonies françaises est déterminé par des lois spéciales." In derselben Weise sprach sich die Verfassung vom 4. Juni 1814 Art. 73 aus. Dieser Grundsatz ist bis zur Gegenwart in Geltung geblieben und durch eine Anzahl von Spezialgesetzen zur Ausführung gelangt.

Die Verfassung der französischen Kolonien beruht demnach auf einer Anzahl von Spezialgesetzen für die einzelnen Kolonien. 1. Verordnung vom 21. August 1825 für Réunion; 2. Verordnungen vom 9. Februar 1827 und vom 21. August 1833 für Martinique, Quadeloupe und deren Dependenzen; 3. Verordnungen vom 27. August 1828 und vom 22. August 1833 für Guyana; 4. Verordnung vom 23. Juli 1840 für die französischen Niederlassungen in Indien; 5. Verordnung vom 7. Sept. 1840 für den Senegal und Dependenzen; 6. Verordnung vom 18. Sept. 1884 für St. Pierre und Miquelon.

Zu diesen grundlegenden Verordnungen kommen aber noch hinzu die Senatuskonsulte vom 3. Mai 1854 und 4. Juli 1866. Das noch in Kraft befindliche S.-C. vom 3. Mai 1854 hat die Kolonien in zwei Klassen getheilt, nämlich in solche, in welchen gewisse Angelegenheiten nur in der Form des Gesetzes geordnet werden können und solche, in welchen für alle Angelegenheiten einfache Verordnungen (simples décrets) genügen. Zur ersten Kategorie gehören Martinique, Quadeloupe und Réunion. Alle übrigen Kolonien gehören zur zweiten Kategorie, bezüglich welcher Art. 18 S.-C. vom 3. Mai 1854 sagt: „Les colonies autres que la Martinique et la Quadeloupe et la Réunion seront regies par décrets de l'empereur jusqu'à ce qu'il ait été statué à leur égard par un sénatus-consulte." Es sind dies Indien, Guyana, Senegal, Mayotte, Nossi-Bé, St. Marie, St. Pierre und Miqualon, Neukaledonien und die Niederlassungen in Oceanien und Cochinchina. Wie bereits angedeutet ist das Senatuskonsult von 1854 noch in Kraft mit denjenigen Abänderungen, welche durch das Sen.-Conf. vom 4. Juli 1866 in Bezug auf das régime commercial et financier der Antillen und Réunion und das Dekret vom 3. Dez. 1870 in Bezug auf die politischen Wahlen und Repräsentations-Rechte (droits politiques, électoraux et de répresentation des colonies) hervorgebracht hat. Nach dem S.-C. von 1854 hat die gesetzgebende Gewalt entweder a) der Senat oder b) das Staatsoberhaupt oder c) der chef du pouvoir exécutif.

A. Die Antillen und Réunion. I. Der Senat hat die Gesetzgebung bezüglich 1. der Ausübung der politischen Rechte, 2. des Personenstands, 3. la distinction des biens et les différentes modifications de la propriété, 4. der Verträge und Vertragsobligationen, 5. des Eigenthumserwerbs durch Succession, Schenkung unter Lebenden, Testament, Heirat, Kauf, Tausch und Ersitzung, 6. der Einrichtung der Jury, 7. der Strafgesetzgebung, 8. der Einführung des Rekrutirungssystems der Armee und der Marine in den Kolonien, 9. die Art der Ernennung der Maires, Adjunkten und Munizipalräthe, sowie die Grundlage der Organisation der Generalräthe.

II. Das Staatsoberhaupt (chef de l'État) ordnet in der Form der règlements d'administration publique folgende Gegenstände: 1. Die Gesetz-

[1]) Dislère I S. 73 f.

gebung in Zivilsachen, Korrektional- und Polizeisachen, 2. die Gerichtsverfassung, 3. Kultus, 4. Unterricht, 5. Presse, 6. die Rekrutirung, 7. außerordentliche Machtbefugnisse des Gouverneurs, 8. die Gemeindeverwaltung, 9. matières domaniales, 10. Münz- und Kreditwesen, 11. die Verwaltungsorganisation, 12. Notariat, Gerichtskosten- und Gebührenwesen, 13. Verwaltung erbloser Nachlässe.

III. Der chef du pouvoir exécutif bestimmt in der Form einfacher Dekrete über, 1. die Organisation der Lokalmiliz, 2. die police municipale, 3. die Wegepolizei und Verwaltung, 4. das Maß- und Gewichtswesen.

Handelsgesetze werden für die Antillen und Réunion durch den gesetzgebenden Körper beschlossen und durch das Staatsoberhaupt promulgirt. In dringenden Fällen hat das gouvernement métropolitain ein Verordnungsrecht in solchen Handelsangelegenheiten, die nicht durch das S.-C. von 1866 der gesetzgebenden Gewalt der Generalräthe zugewiesen sind. Solche Dekrete müssen aber im ersten Monat nach Beginn der nächsten Parlamentssession in Gesetze umgewandelt werden.

B. In allen andern kolonialen Niederlassungen (établissements) werden alle gesetzgeberischen Maßregeln durch Dekrete des Staatsoberhaupts getroffen.

Das Staatsoberhaupt hat ferner unter Gegenzeichnung des Ministers der Marine und der Kolonien für alle Kolonien zu zeichnen: a) die die Personalien der Gouverneure, Kommandanten und oberen Zivil- und Militärbeamten der Kolonien betreffenden Dekrete, b) die ein règlement d'adm. p. enthaltenden Dekrete über Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten, sowie über die Rechtspflege der Kolonien, c) die Gesetze, Ordonnanzen und Reglements des Mutterlands in den Kolonien in Kraft setzenden Dekrete, soferne dieselben nach ausdrücklicher Bestimmung in den Kolonien gelten sollen.

Zu bemerken ist übrigens in dieser Beziehung, daß es für die Gültigkeit der für die Kolonien bestimmten Gesetze und Verordnungen nicht genügt, daß sie im Journal officiel veröffentlicht werden, es ist vielmehr nothwendig, daß noch eine besondere Publikation in jeder Kolonie durch den Gouverneur derselben erfolgt,[1]) welcher selbstverständlicher Weise an dem bereits feststehenden Wortlaute der Verordnung oder des Gesetzes nichts ändern darf.

Die Zentralverwaltung der Kolonien.

Durch Dekret vom 27. April 1791 wurden die französischen Kolonien dem Ministerium der Marine und der Kolonien unterstellt, in welchem speziell ein Direktor als Abtheilungsvorstand die Kolonialsachen zu bearbeiten hatte. Gegenwärtig ist auf Grund des Dekrets vom 11. Januar 1885 dem Marine-Minister ein Unterstaatssekretär für die Kolonien beigegeben, welcher zwei Abtheilungen unter sich hat.

Indem hier von älteren Einrichtungen abgesehen wird, ist nur hervorzuheben, daß durch das Sen.-Conf. vom 3. Mai 1854 ein berathendes Komité der Kolonien geschaffen wurde, welches aus Vertretern einer jeden der drei alten Kolonien und vier für die übrigen Kolonialbesitzungen vom Kaiser ernannten Mitgliedern bestand. Die Aufgabe des Komités war durch ein Dekret vom 26. Juli 1856 genauer bestimmt, beschränkte sich aber nur auf die Abgabe von Gutachten, welche die Regierung von ihm ausdrücklich verlangte.

[1]) Dislère I S. 268 ff. (§§ 268 ff.)

Als im Jahre 1871 die Kolonien im Parlamente ihre Vertretung erhielten, mußte allerdings ein besonderes berathendes Kollegium für die Kolonien an Bedeutung verlieren. Immerhin wurde die Nothwendigkeit eingesehen, in kolonialen Angelegenheiten nicht blos die gewählten Vertreter der Kolonien, sondern auch Angehörige des Mutterlandes, Mitglieder des Parlaments, Verwaltungsbeamte, Kaufleute u. s. w. und die Vertreter von solchen Kolonien mit ihren Ansichten zu hören, deren Verfassung oder geringe Bedeutung es verhinderte, daß sie Deputirte oder Senatoren wählten. Von diesen Gesichtspunkten aus wurde durch ein Dekret vom 19. Oktober 1883, welches durch die Dekrete vom 30. März 1884 und 22. Juli 1885 etwas abgeändert wurde, ein Oberkolonialrath (conseil supérieur des colonies) geschaffen.

Der Oberkolonialrath besteht unter dem Vorsitze des Ministers oder des Unterstaatssekretärs aus den Senatoren und Deputirten der Kolonien, fünf gewählten Delegirten für Neukaledonien, Tahiti, St. Pierre, St. Miquelon, Mayotte und Nossi-Bé, fünfzehn auf je drei Jahre vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern, dreizehn höheren Beamten, welche den Staatsrath und die verschiedenen Ministerien vertreten, endlich fünf Präsidenten von Handelskammern. Die Thätigkeit des Oberkolonialraths ist eine lediglich berathende; er hat über alle Kolonialangelegenheiten sein Gutachten abzugeben, deren Prüfung ihm der Minister überträgt. Der Oberkolonialrath hat alljährlich dem Minister einen Bericht über seine Arbeiten vorzulegen, welcher gedruckt und in den Kammern vertheilt wird. [1])

Außer dem Oberkolonialrath steht dem Minister der Kolonien noch ein anderes berathendes Kollegium zur Seite: die durch das Gesetz vom 11. Juli 1851 geschaffene Kommission zur Ueberwachung der kolonialen Banken.

Diese Kommission besteht aus neun Mitgliedern: einem von der Generalversammlung des Staatsraths gewählten Mitgliede desselben, vier vom Kolonialminister ernannten Mitgliedern, von denen wenigstens zwei in Paris wohnende Bankaktionäre sein müssen, zwei vom Finanzminister ernannten Mitgliedern und zwei vom Generalrath der Bank von Frankreich gewählten Mitgliedern. Die Kommission wählt ihren Präsidenten selbst.

Die Kommission hat ihr Gutachten in allen die kolonialen Banken betreffenden Angelegenheiten abzugeben, die Beobachtung der Bankstatuten zu überwachen und alle Aufsichts- und Kontrol-Maßregeln zu handhaben, welche ihr nothwendig erscheinen. Sie erstattet alljährlich dem Präsidenten der Republik Bericht über ihre Thätigkeit und die Lage der von ihr überwachten Banken. [2])

---

[1]) Dislère I. S. 289 ff. (§§ 376 ff.). — Deutsche Kol.-Ztg. III S. 397.

[2]) Lanessan a. a. O. S. 967 ff.; Dislère I. S. 707 f. (§§ 1058 ff.). Die Kolonial-Banken sind entstanden aus Anlaß der Aufhebung der Sklaverei in den französischen Kolonien. Das diese Aufhebung verhängende Dekret billigte nämlich den Sklavenbesitzern eine Entschädigung zu. Da nun durch die Aufhebung der Sklaverei die Kolonien in eine wirthschaftlich sehr bedrängte Lage gekommen waren, und ihnen durch billigen und bereiten Kredit unter die Arme gegriffen werden mußte, schuf man koloniale Banken für die einzelnen Kolonien durch Gesetz vom 11. Juli 1851 in der Weise, daß ein Theil der an die Sklavenbesitzer zu zahlenden Entschädigungssummen zurückbehalten und als Grundkapital zur Stiftung der Banken verwendet, den Entschädigungsberechtigten aber dafür Bankaktien ausgehändigt wurden. Die Banken erhielten sämmtlich das Privileg der Notenausgabe.

Die Behörden-Organisation in den Kolonien.

Was die Behörden-Organisation in den Kolonien selbst anlangt, so wird das Haupt der vollziehenden Gewalt vertreten durch einen Gouverneur und verbeistandet durch einen conseil privé oder conseil d'administration und einen militärischen Befehlshaber. Beide Beamte stehen direkt unter dem Kolonialminister.

I. Der Gouverneur.

Gouverneure stehen an der Spitze der Kolonien: Réunion, Martinique, Guadeloupe, Guyana, die französischen Niederlassungen in Indien, Senegal sammt dessen Zugehörungen, Neu-Kaledonien, Tahiti und die französischen Niederlassungen in Oceanien; dann St. Pierre und Miquelon, Mayotte und Nossi-Bé (in den letzteren Kolonien führt der oberste Beamte den Titel Kommandant). Die Insel Ste. Marie von Madagaskar gehört zur Kolonie Réunion.

Der Gouverneur ist Vertreter der Regierung nach jeder Richtung und hat deßhalb auch alle Gesetze und Verordnungen in der Kolonie zu promulgiren; er steht in direkter Verbindung mit dem Minister der Marine und der Kolonien. Im Einzelnen hat er folgende Befugnisse:

A. Militärische Gewalt. Der Gouverneur übt alle militärischen Gewalten allein aus, ihm obliegt die Aufrechthaltung der inneren und äußeren Sicherheit der Kolonie und hat er deßhalb den Oberbefehl und die Inspektion über alle innerhalb seines Amtsbezirks befindlichen Truppen und die zum Dienste der Kolonie bestimmten Kriegsfahrzeuge. Bei dringender Gefahr für die Sicherheit der Kolonie kann der Gouverneur dieselbe in Belagerungs-Zustand erklären.

B. Verwaltungs-Befugnisse. Der Gouverneur steht an der Spitze der Verwaltung der Marine, des Kriegs, der Finanzen und der verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung und hat das Recht, auf diesen Gebieten allgemeine Verordnungen zu erlassen. Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere, unter Genehmigung des Kriegsministers den Voranschlag der Kosten aufzustellen, deren Deckung durch das Mutterland zu erfolgen hat, während das Lokalbudget der Kolonien vom Direktor des Innern aufgestellt, vom Generalrath beschlossen und vom Gouverneur genehmigt wird. In Bezug auf die Rechtspflege hat er die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Justiz ungehindert und rasch ertheilt werde, und hat ihm in dieser Beziehung der Generalprokurator periodisch Bericht zu erstatten. Dagegen ist ihm verboten, sich in solche Angelegenheiten zu mischen, welche zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, doch hat er in Straffachen das Recht, nach Anhörung des Conseil privé bei vorliegendem Begnadigungsgesuch den Vollzug oder den Aufschub des Urtheils anzuordnen.

Alle öffentlichen Beamten in der Kolonie sind dem Gouverneur untergeordnet, und auch über die richterlichen Beamten übt er die obere Aufsicht und Disziplinargewalt aus.

Was die auswärtigen Beziehungen der Kolonie anlangt, so hat der Gouverneur das Recht, mit den Regierungen des Kontinents und der Inseln von Amerika zu verkehren und kann er auf Grund besonderer Ermächtigung und vorbehaltlich höherer Genehmigung Handels-, Auslieferungs- und sonstige Verträge abschließen.

C. Außerordentliche Gewalten des Gouverneurs. Im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit der Kolonie hat der Gouverneur das Recht, nach Anhörung des Conseil privé Personen,[1]) welche die öffentliche Ruhe stören, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu verbieten oder anzuweisen, und dieselben unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen für immer oder auf bestimmte Zeit aus der Kolonie auszuweisen. Ebenso kann der Gouverneur Personen, deren Aufenthalt in der Kolonie als gefährlich zu erachten ist, die Niederlassung verweigern, und Solchen, deren schlechte Führung notorisch ist, das Halten von offenen Kramläden und Wirthschaften untersagen.

Endlich kann der Gouverneur vom Präsidenten der Republik oder vom Marineminister angestellte Beamte wegen schlechter Führung vom Amte suspendiren.

II. Sonstige hohe Beamte der Kolonie.

Unter den übrigen oberen Beamten der Kolonie sind, abgesehen von den Befehlshabern der Truppen und der Marine, hauptsächlich zu nennen 1. der Direktor der inneren Verwaltung und 2. der Generalprokurator.

Der Direktor der inneren Verwaltung ist nach dem Gouverneur die wichtigste Persönlichkeit der Kolonie; er ist gewissermaßen der erste Minister des Gouverneurs und steht er als solcher an der Spitze der inneren Verwaltung, der allgemeinen Polizei, der direkten und indirekten Steuern und des gesammten Finanzwesens, nachdem die Befugnisse der früher bestandenen, 1882 aber aufgehobenen Posten des Ordonnateur gegenwärtig der Hauptsache nach auf den Direktor der inneren Verwaltung übertragen worden sind.

An der Spitze der Justizverwaltung steht der Generalprokurator, welcher insbesondere auf Anweisung des Gouverneurs alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen auszuarbeiten hat.

III. Der Conseil privé.

Alle französischen Kolonien, mit Ausnahme von Mayotte, Nossi-Bé und Gabun, haben einen Conseil privé, in einigen Kolonien — früher wenigstens — auch Conseil d'administration genannt, welcher sich als ein dem Gouverneur beigegebener Staatsrath darstellt. Die Zusammenstellung des Conseil privé ist in allen Kolonien im Wesentlichen dieselbe; neben dem Gouverneur sind die Spitzen der verschiedenen Verwaltungszweige (Direktor des Innern und Generalprokurator, gegebenenfalls auch sonstige höhere Beamte der Kolonie oder Offiziere) und gewöhnlich zwei aus den Notabeln der Kolonie von der Regierung ernannte Personen Mitglieder des Conseil privé.

Anlangend die Kompetenz des Conseil privé, hat der Gouverneur in allen wichtigen Angelegenheiten den Rath desselben zu hören, ohne an diesen Rath gebunden zu sein.

Der Conseil privé ist ferner eine Art Rechnungshof für die rechnungspflichtigen Beamten der Kolonie, jedoch vorbehaltlich der Superrevision durch den Rechnungshof in Paris.

Der Conseil privé bildet ferner unter Assistenz zweier, durch den Gouverneur ernannter richterlicher Beamten den Verwaltungsgerichtshof der Kolonie.

---

[1]) Selbstverständlicher Weise handelt es sich bei den im Texte erwähnten Maßregeln hauptsächlich um Inländer. Die Ausweisung der Ausländer steht dem Gouverneur schon auf Grund des Art. 7 § 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 zu, welches auch in den Kolonien durch Gesetz vom 29. Mai 1874 eingeführt wurde.

IV. Der Generalrath.

Ein Conseil général bestand früher nur in Martinique, Guadeloupe und Réunion. Durch Dekret vom 3. Dezember 1870 wurde für die Wahl der Mitglieder derselben der im Mutterlande geltende Wahlmodus der Conseillers généraux eingeführt.

Die Organisation und Zuständigkeit der Conseils généraux wie der Conseils municipaux regelt das Dekret vom 26. Juli 1874.

In Neu-Caledonien ist ein aus 16 gewählten Mitgliedern bestehender Generalrath durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 2. April 1885 eingesetzt worden, durch Dekret vom gleichen Tage ein Generalrath für St. Pierre und Miquelon, aus 12 Mitgliedern bestehend.

Anlangend die Zuständigkeit des Generalraths, so beschließt derselbe endgiltig (statue définitivement) über 1. Erwerb, Veräußerung und Vertauschung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Kolonie, 2. Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Vermächtnissen an die Kolonie, 3. Klassifizirung und Unterhaltung der zur grand voirie gehörenden Straßen, 4. öffentliche Arbeiten, 5. Armenwesen, Unterstützungssachen u. s. w.

Die desfallsigen Beschlüsse des Generalraths können vom Gouverneur binnen Monatsfrist nach Schluß der Sitzungsperiode durch Rekurs an das Staatsoberhaupt wegen excès de pouvoir oder Gesetzesverletzung (violation d'une disposition des lois, décrets ou des règlements ayant force de loi ou de décret) angefochten werden.

Der Generalrath votirt ferner, wenn auch nicht in allen Kolonien, den Tarif der Eingangszölle (les tarifs d'octroi de mer sur les objets introduits dans la colonie).

Der Generalrath beschließt (delibère) sodann vorbehaltlich höherer Bestätigung theils durch Dekret in der Form der règl. d'adm. publ., theils durch arrêté des Gouverneurs en conseil privé über Anleihen und Garantie-Uebernahmen zu Lasten der Kolonie, Steuer- und Gebührenerhebung, Meß- und Marktsachen, Eigenthumsverhältnisse des öffentlichen Vermögens der Kolonie u. s. w.

Politische Beschlüsse (voeux politiques) sind dem Generalrath untersagt (Art. 46 Dekr. v. 21. April 1885). Dagegen kann er über wirthschaftliche und allgemeine Verwaltungsfragen seine Meinung sagen.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte eine Commission coloniale von 3—5 Mitgliedern, welche die durch den Generalrath und den Gouverneur zugewiesenen Sachen besorgt und insbesondere die Vorprüfung des von der Verwaltung vorgelegten Budgets zu bethätigen hat.[1])

Die einzelnen Verwaltungszweige.

Was die einzelnen Verwaltungszweige anlangt, so braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, soweit sie sich auf die Kolonien bezieht, abgesehen von der bereits erwähnten geringfügigen, dem Gouverneur eingeräumten Zuständigkeit, ausschließlich durch das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Paris besorgt wird.

---

[1]) Wie die im Texte angegebene Zuständigkeit der Generalräthe ersehen läßt, stellen sich dieselben als die Organe kolonialer Autonomie dar.

Ebenso obliegt dem Mutterlande die Vertheidigung der Kolonien[1]) nach Außen und die Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern durch militärische Streitkräfte, wobei es natürlich gleichgiltig ist, ob dies durch eine spezielle Kolonialarmee oder durch dislozirte Abtheilungen der Armee des Mutterlandes geschieht. Die den meisten englischen Kolonien eingeräumte Befugniß, eine eigene Streitmacht und Flotte zu halten, besitzen die französischen Kolonien nicht. Die in den Kolonien befindlichen Truppen, auch wenn sie aus Eingeborenen rekrutirt sind, bilden Bestandtheile der einheitlichen französischen Armee.

Die innere Verwaltung umfaßt in den Kolonien alle möglichen Zweige, Polizei, Unterrichtswesen, öffentliche Arbeiten, Gesundheitswesen, kirchliche Angelegenheiten, Post- und Telegraphenwesen u. s. w. mit einem zahlreichen Beamtenpersonal, an dessen Spitze der Direktor des Innern steht. Zur Handhabung der Polizei sind in den wichtigeren Ortschaften Polizei-Kommissäre aufgestellt, und ist eine Gendarmerie errichtet, welche der des Mutterlandes nachgebildet ist.

Die Gemeindeverhältnisse sind eingehend geregelt durch eine Anzahl von Dekreten vom 13. Mai 1872, 10. August 1872, 8. März 1879, 15. Okt. 1879 und 12. Juni 1880, durch welche die einzelnen Kolonien in Gemeindebezirke zerlegt sind und die Gemeindeverfassung möglichst im Anschlusse an die Gesetzgebung des Mutterlandes geordnet ist. Die Verwaltung der Gemeinde führt ein Munizipalrath mit einem gewählten Maire an der Spitze. Die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung führt der Gouverneur, in einzelnen Fällen auch der Direktor des Innern.

Die Finanzverwaltung der Kolonien.

A. Die Ausgaben. In Bezug auf die Ausgaben der Kolonien gilt der Grundsatz, daß das Mutterland alle Kosten trägt, welche als „dépenses de souveraineté“ bezeichnet werden, d. h. alle Kosten der Regierung der Kolonie, der Rechtspflege, des öffentlichen Gottesdienstes, die sächlichen und persönlichen Kosten der Marine und des Militärs, die Reisekosten und die Krankenkosten dieses Personals und die sachlichen und persönlichen Kosten der Gefängnißverwaltung.

Außerdem gewährt das Mutterland den meisten Kolonien jährliche Subventionen für die Lokalverwaltung und trägt auch einen Theil der außerordentlichen Kosten, wie z. B. von Eisenbahnbauten, der Legung von Telegraphenleitungen u. s. w.

Die übrigen Ausgaben bestreiten die Kolonien aus eigenen Mitteln, dazu gehören insbesondere auch die für diejenigen Verwaltungszweige nothwendigen Gebäude, deren Beamte vom Mutterlande bezahlt werden. Senegal und Cochinchina unterhalten eingeborene Truppen auf eigene Kosten; Cochinchina zahlt auch das richterliche Personal und die Kultusdiener.

B. Die Einnahmen. Dieselben sind nach den einzelnen Kolonien sehr verschieden; jede Kolonie hat ihr eigenes Steuer- und Finanzsystem. Demgemäß setzen sich die Einnahmen der Kolonien zusammen aus Erträgnissen verschiedener direkter und indirekter Steuern, Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, verschiedenen Gebühren und Monopolabgaben, dem Ertrage der Domänen u. s. w., indem sich die Verwaltung einer jeden Kolonie nach den bereits be-

[1]) Dislère I S. 225 ff. §§ 288 ff.

bestehenden Einrichtungen und den besonderen geographischen, sozialen und sonstigen Verhältnissen richten mußte.

Während die meisten Kolonien Subventionen vom Mutterlande gezahlt erhalten, zahlen seit langer Zeit zwei Kolonien, Indien und Cochinchina, an das Mutterland Subventionen, „contingents", von 1 bezw. 2 Mill. Francs.

Das Budget jeder Kolonie wird aufgestellt vom Direktor des Innern, beschlossen vom Generalrath und genehmigt vom Gouverneur „en conseil privé". Die Anweisungen auf die durch das Budget eröffneten Kredite ertheilt der Direktor des Innern.

Die Verwaltung des Handels- und Zollwesens der Kolonien.[1])

Bei der großen Bedeutung, welche die Behandlung des Zoll- und Handelswesens für die Kolonien überhaupt, nicht blos für die französischen hat, ist es wohl gestattet, auf die bezügliche Gesetzgebung Frankreichs hier etwas näher einzugehen.

Der Handel der Kolonien mit dem Mutterlande wurde anfänglich in Frankreich ebenso wie in anderen Staaten mit Kolonialbesitz vom Standpunkt einer möglichst innigen Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande geregelt. Die Erzeugnisse der Kolonien sollten ausschließlich dem Mutterlande zu Gute kommen, während andererseits die Kolonien verpflichtet wurden, keine anderen Waaren als solche französischen Ursprungs bei sich zuzulassen. Im Interesse der französischen Rhederei war ferner der Transport von Waaren zwischen den Kolonien und dem Mutterlande ausschließlich Schiffen mit französischer Flagge vorbehalten.

Dieser Zustand (der sog. pacte colonial) entsprach zunächst den thatsächlichen Verhältnissen schon aus dem Grunde, weil die Kolonien, jeder Industrie entbehrend, auf die Industrie-Erzeugnisse des Mutterlandes angewiesen waren, wie das Mutterland die kolonialen Produkte, namentlich den Rohzucker, nicht entbehren konnte.

Allmälig aber änderten sich die Verhältnisse; mancherlei Umstände, wie die fortwährende Zunahme der Fabrikation des Zuckers aus der Zuckerrübe, die Aufhebung der Sklaverei in den Kolonien, die Herabsetzung der Frachtsätze der fremden Kauffahrteischiffe u. s. w. machten die Aufrechthaltung des sog. pacte colonial für die Kolonien immer lästiger. In Folge dessen wurde am 3. Juli 1861 ein Gesetz erlassen, welches den Kolonien die Freiheit gewährte, 1. auf Schiffen jeder Nation zu denselben Zollsätzen wie in Frankreich alle im Mutterlande zugelassenen Waaren einzuführen; 2. ihre Erzeugnisse auf Schiffen jeder Art überallhin auszuführen; 3. fremde Schiffe ebenso wie französische zum Transportverkehr zwischen den Kolonien und dem Mutterlande und den Kolonien untereinander zu benützen.

Da diese Maßregeln aus Gründen, deren Darlegung hier nicht weiter veranlaßt ist, nicht den gewünschten günstigen Erfolg für die Kolonien hatten, ging das Senatuskonsult vom 4. Juli 1866 dazu über, den Kolonien Martinique, Réunion und Guadeloupe eine sehr weitgehende Autonomie auf dem Gebiete der Zoll- und Handelsverwaltung einzuräumen. Art. 2 dieses Sen.-Kons. bestimmte nämlich: „Der Generalrath votirt den Tarif des See-Oktrois (octroi sur mer), welches von Waaren jeder Herkunft erhoben werden kann, sowie den Tarif der Zölle, welche auf die fremden, in der Kolonie einzu-

[1]) Dislère I S. 687 ff. (§§ 1028 ff.).

führenden Rohprodukte und Fabrikate gelegt werden können. Die vom Generalrath votirten Zolltarife bedürfen der Bestätigung durch das Staatsoberhaupt nach Anhörung des Staatraths."

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung liegt es also im Ermessen der Generalräthe, die in die Kolonie eingehenden fremden — nicht-französischen — Waaren mit Eingangszöllen zu Gunsten der Kasse der ganzen Kolonie zu belasten, oder, unter Umständen sehr zum Nachtheil der französischen Industrie, von solcher Belastung freizulassen. Außerdem haben die Generalräthe der erwähnten Kolonien das Recht, zu Gunsten der Kassen der Gemeinden der Kolonie die Waaren jeden Ursprungs mit einem octroi sur mer zur belegen, ohne daß ein deßfallsiger Beschluß auch nur der Bestätigung bedürfte. Nur darf der betreffende Tarif lediglich fiskalischen Zweck haben, daher alle Waaren einer bestimmten Gattung, welche in der Kolonie verzehrt und verbraucht werden, gleichmäßig ohne Rücksicht auf ihren Ursprung treffen, da im entgegengesetzten Falle, wenn von nicht-französischen Waaren, oder Waaren, welche in der Kolonie nicht selbst erzeugt werden, das Oktroi nicht erhoben würde, dasselbe den Charakter eines Schutzzolls für gewisse Waaren annehmen könnte.

Dieselbe Befugniß, welche den Generalräthen der Antillen durch das Sen.-Kons. vom 4. Juli 1866 eingeräumt ist, ist i. J. 1878 auch Guyana beigelegt worden. In den übrigen Kolonien dagegen haben die Generalräthe entweder in Bezug auf beide Gegenstände nur ein Gutachten abzugeben, während die Festsetzung der Tarife durch die Regierung erfolgt, oder es bedarf auch der Oktroi-Tarif der Bestätigung des Staatsoberhauptes. In solchen Kolonien, in welchen, wie z. B. in Gabun, überhaupt ein Generalrath nicht besteht, erfolgt selbstverständlich die Festsetzung des Zoll- und Oktroi-Tarifs durch die Regierung. Mit Rücksicht auf die Klagen, welche die autonomen Festsetzungen der Generalräthe auf diesem Gebiete hervorgerufen haben, ist auch nicht anzunehmen, daß noch weiteren Kolonien die erwähnte Befugniß eingeräumt werden wird.

Die Gerichtsverfassung und die Rechtspflege in den Kolonien.[1])

Die Gerichtsverfassung der Kolonien ist insoferne keine einheitliche, als sie in jeder Kolonie auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruht, und auch in den verschiedenen Kolonien vielfach von einander abweicht. Gewisse Grundzüge sind aber der Gerichtsverfassung aller Kolonien gemeinsam. Vor Allem fehlt den Richtern das Privileg der Unabsetzbarkeit; in Folge dessen kann das Justizpersonal der Kolonien nach Bedürfniß beliebig im staatsanwaltschaftlichen, wie im richterlichen Dienste verwendet werden. Deßhalb unterliegen auch die Richter in den Kolonien nicht wie die Richter des Mutterlandes der Disziplinargewalt des Kassationshofes, welcher im Uebrigen an und für sich auch für die Rechtssachen aus den Kolonien zuständig ist, sondern als oberste Disziplinarbehörde fungirt der Kolonialminister in Gemeinschaft mit dem Justizminister. In den Kolonien selbst übt die Aufsicht über das Personal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft der Gouverneur durch Vermittelung des Chefs des Justizdienstes und in Uebereinstimmung mit dem Appellhof, wenn es sich um Richter, in Uebereinstimmung mit dem Conseil privé, wenn es sich um staatsanwaltschaftliche Beamte handelt.

[1]) Dislère I S. 516 ff. (§§ 732 ff.); — Lanessan a. a. O. S. 907 ff.; — Block a. a. O. N. 86—106.

In allen Kolonien mit einer einzigen Ausnahme nimmt ein Mitglied der Staatsanwaltschaft die Stelle des Chefs des Justizdienstes ein und hat als solcher in Unterordnung unter den Gouverneur die sämmtlichen Geschäfte der Justizverwaltung, die Beaufsichtigung der Richter und Staatsanwälte und die Ueberwachung der sog. ministeriellen Beamten (der Anwälte, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher u. s. w.) zu bethätigen.

Anlangend sodann die Gerichte in den einzelnen Kolonien, so bestehen überall kollegialisch organisirte Appellhöfe; ferner bestehen Tribunale erster Instanz und Friedensgerichte. Die Tribunale erster Instanz sind auch in einzelnen Kolonien kollegialisch eingerichtet, wie z. B. in den Antillen und auf Réunion. In anderen Kolonien dagegen fungiren Einzelrichter als Tribunale erster Instanz, dann fehlen aber in der Regel die Friedensrichter. Wo Friedensrichter bestellt sind, haben dieselben häufig eine erweiterte Zuständigkeit gegenüber den Friedensgerichten im Mutterlande. Die Jury ist — abgesehen von den Antillen und Réunion (Ges. v. 27. Juli 1880) — in den Kolonien nicht eingeführt, als Ersatz dient in schweren Kriminalfällen die Zuziehung von je vier oder auch nur zwei aus einer Liste der Notabeln ausgewählten Beisitzern.

In Rechtssachen von Eingeborenen entscheiden in einzelnen Kolonien entweder aus eingeborenen Richtern zusammengesetzte Gerichte, oder es werden solche Richter zu den französischen Gerichten hinzugezogen.

Was das von den Gerichten anzuwendende Civil-, Handels-, Straf- und Prozeßrecht anlangt,[1]) so war von jeher das Bestreben, das im Mutterlande geltende Recht möglichst auch in den Kolonien zur Anwendung zu bringen. Deßhalb wurden nach und nach die Gesetzbücher des Mutterlandes (code civil, code de commerce, code de procédure civile, code pénal und code d'instruction criminelle), wie auch das Preßgesetz vom 29. Juli 1881, wenn auch mit verschiedenen durch die Verhältnisse gebotenen Abänderungen, welche insbesondere in der Strafprozeßordnung ziemlich erhebliche sind, eingeführt.

Die französische Gesetzgebung gilt zunächst nur für die Franzosen oder Abkömmlinge von solchen und die sonstigen in den Kolonien sich aufhaltenden Europäer; was dagegen die Eingeborenen anlangt, so war zunächst in Bezug auf die Eingeborenen der indischen Besitzungen stets der in der Verordnung des Gouverneurs der französischen Besitzungen in Indien vom 6. Januar 1819 enthaltene Grundsatz befolgt worden: „Les Indiens soit chrétiens, soit maures et gentils, seront jugés comme par le passé suivant les lois usages et coutumes de leurs castes."

Dieser Grundsatz hinderte nicht, daß der Kassationshof anerkannte, daß die Eingeborenen als französische Unterthanen das Recht hätten, sich freiwillig der Herrschaft der französischen Gesetze zu unterwerfen.

Bis zum Jahre 1880 scheint man, ohne irgend einen Druck auf die Eingeborenen auszuüben, es bei Aufstellung des Grundsatzes belassen zu haben. Ein Dekret vom 24. April 1880 aber schrieb vor, daß die Indier in Bezug auf die Beurkundung des Personenstandes den französischen Gesetzen unterworfen seien, während im Uebrigen, was das materielle Recht anlangt (statut personnel), das einheimische Recht in Kraft blieb. Ein Dekret vom 21. September 1881 schrieb sodann vor, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen die Eingeborenen auf ihr Recht (statut personnel) ver-

[1]) Dislère I S. 577 ff. (§§ 838 ff.).

zichten und unter die ausschließliche Herrschaft der französischen Gesetze treten können.

Höchst bemerkenswerth ist die Art und Weise, wie die französische Regierung von jeher in Indien die Kasten behandelt hat. Der für diese Behandlung maßgebende Grundsatz ist in dem Reglement vom 30. Dezember 1769 dahin zum Ausdruck gelangt, „que les moeurs, les coutumes et les lois malabares seraient appliquées dans toutes les contestations entre indigènes."

Dieses Prinzip ist später bei verschiedenen Angelegenheiten wiederholt aufrecht erhalten worden, und als im Jahre 1877 der code pénal in den indischen Besitzungen eingeführt wurde, wurden durch Dekret vom 19. September 1877 ausdrücklich die älteren Vorschriften in Bezug auf die Kasten und die religiösen Verhältnisse der Eingeborenen aufrecht erhalten, insbesondere auch die Strafvorschriften in Bezug auf die Anmaßung von Kastenabzeichen, sowie die Bestimmungen, durch welche dem Gouverneur gewisse Befugnisse hinsichtlich der Religion und der Kasten beigelegt worden waren. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß der Gouverneur auf Grund des Mamoul (der Tradition oder des Herkommens) als oberster Richter und Gesetzgeber in allen Angelegenheiten der Kasten von jeher gegolten hat.

In Cochinchina hatte das Dekret vom 26. Juli 1864 über die Organisation der Rechtspflege die Annamiten und die ihnen gleichgestellten Asiaten dem annamitischen Rechte unterstellt. So lange die Justiz über die Eingebornen durch die Verwalter der Provinzen als Nachfolger der annamitischen Mandarinen gehandhabt wurde, war dieser Zustand auch erträglich. Als aber durch Dekret vom 25. Mai 1881 unter Beseitigung der besonderen Justiz über die Eingeborenen in den Provinzen Tribunale erster Instanz errichtet wurden, welche sowohl über die Franzosen wie über die Eingeborenen zu entscheiden und einmal das französische Gesetz, das andere Mal das annamitische Recht anzuwenden hatten, ergab sich die Nothwendigkeit, ein den Rechtsgewohnheiten der Annamiten angepaßtes bürgerliches Gesetzbuch zu erlassen. In der That hat man denn auch bereits einen Theil des code civil in für Cochinchina umgearbeiteter Form erlassen, der Rest ist in der Umarbeitung begriffen. In Bezug auf das Strafrecht hatte das Dekret vom 25. Juli 1864 bestimmt: „la loi annamite régit les crimes et délits des indigènes asiatiques." Man wollte durch diese Vorschrift die Anschauungen der Eingeborenen möglichst schonen. Da jedoch der größte Theil der im annamitischen Rechte angedrohten Strafen mit der europäischen Zivilisation unverträglich war, so war die Regierung gar nicht in der Lage, ihr Versprechen zu halten, und der erste Gouverneur der Provinz schrieb den Chefs der Arrondissements geradezu vor, sie sollten sich nicht zu genau an das annamitische Strafgesetz halten, sondern im einzelnen Falle die Bestimmungen desselben möglichst in Einklang mit den Vorschriften des code pénal zu bringen suchen. Aeußersten Falles wurden zwar die Strafen des annamitischen Gesetzes ausgesprochen, aber der Gouverneur wandelte dann die verhängte Strafe in eine minder schwere um.

Durch Dekret vom 16. März 1880 wurde sodann ein Strafgesetzbuch für die Eingeborenen erlassen, welches durchweg auf dem code pénal beruht, jedoch einzelne Abänderungen enthält, welche durch die lokalen Gewohnheiten und die Verfassung der annamitischen Familie geboten waren.[1])

[1]) So enthält das annamitische Strafgesetzbuch keine schwerere Strafe für den Diebstahl mittelst Einbruch, weil dies im Widerspruch mit den annamitischen Anschauungen gestanden wäre, wornach ausschließlich der Werth des Entwendeten für die Strafbarkeit maßgebend ist.

In Senegambien ist durch Art. 2 des Dekrets vom 2. Mai 1857, welches in St. Louis ein muhamedanisches Gericht schuf, den Muhamedanern das Recht beigelegt worden, ihre Prozesse nach den Vorschriften und in den Formen ihres Rechtes entscheiden zu lassen, so daß also für muhamedanische Eingeborene am Senegal das religiöse Gesetz des Korans in Kraft geblieben ist. Ebenso ist auch in Tahiti die Gerichtsbarkeit der eingeborenen Richter namentlich in Bezug auf Streitigkeiten über Grund und Boden aufrecht erhalten geblieben.

§ 11. Die holländischen Kolonien.[1])

Die niederländischen Kolonien theilen sich, abgesehen von Neuguinea, in die ostindischen und die westindischen. Die letzteren umfassen Curaçao mit verschiedenen kleineren Inseln (1130 qkm mit ca. 40,000 E.) und Surinam, Niederländisch-Guayana (120,000 qkm mit ca. 70,000 E.). Die ostindischen Kolonien bestehen aus den großen Sunda-Inseln: 1. Sumatra mit den dazu gehörigen Inseln. 2. Java und Madura mit den umliegenden Inseln. 3. Borneo mit Ausnahme des nördlichen und nordwestlichen Theils. 4. Celebes. 5. Die kleinen Sunda-Inseln. 6. Die Molukken, zusammen 1,600,000 qkm mit ca. 27 Mill. E. In Bezug auf die staatsrechtliche Stellung der Kolonien ist nun zunächst hervorzuheben, daß nach Art. 118 der niederländischen Verfassung vom 25. Okt. 1848 das Grundgesetz wie die übrigen Gesetze allein für das Reich in Europa verbindlich sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich durch Gesetz bestimmt ist.

Die Verfassung vom 25. Okt. 1848 gilt jedoch insofern auch für die Kolonien, als in Art. 55 und 59 dem Könige die oberste Gewalt und Aufsicht (het opperbestuur) der Kolonien und außereuropäischen Besitzungen übertragen ist und die Bestimmungen über die Verfassung und Organisation der Kolonien (de reglementen op het beleid der regering) sowie über die Art und Weise der Beschaffung der kolonialen Geldmittel der ordentlichen Gesetzgebung übertragen ist (worden door de wet vastgestellt). Ebenso wird das Münzwesen der Kolonien und andere Angelegenheiten (andere onderwerpen) derselben durch Gesetz geordnet, letztere so oft ein Bedürfniß dazu vorliegt (zoodra de behoofte daaran blijkt te bestaan). In Folge dessen sind folgende drei Gesetze für die Kolonien ergangen: 1. Gesetz vom 2. Sept. 1854 hondende vaststelling van het reglement of het beleid der regering van Nederlandsch Indie. 2. Gesetz vom 31. Mai 1865 für die Kolonie Surinam und 3. Gesetz vom 31. Mai 1865 für die Kolonie Curaçao, welche die Verfassung und Verwaltung regeln.[2])

---

[1]) J. de Looter: Handleiding tot de Kennis van het Staats- u. Administratief-Recht van Nederlandsch-Indië, 3. Aufl. 1884. — E. de Waal: Nederlandsch-Indië in de Staaten-General sedert de Grondwet van 1814. — Regeeringsalmanak voor Nederlandsch-J. 1884. — Streiflichter auf die niederländische Kolonialpolitik, Deutsche Kol.-Z. II. S. 48 f.

[2]) Art. 107 des Gesetzes für Surinam vom 31. Mai 1865 und ebenso Art. 138 des Gesetzes für Curaçao bestimmen: „Het burgerlijk regt dat van koophandel en de burgerlijke regtsoordering, het stratregt en de stratsordering ook ten obzigte der koloniale gewapende magd te land en te water, de regtspleging in zaken van belastingen, het notariatsambt, de industriële letterkundige en kunsteigendom en het stuk der maten en gewigten worden, zoovel mogelijk overeenkomstig met de in Nederland bestaande wetten door koloniale verordeningen geregeld."

Durch die Verfassung von 1814 bezw. die von 1815 war die Regierung (opperbestuur) der Kolonien ausschließlich und allein (bij nitsluiting) dem Könige übertragen, welcher nur bei Veräußerung von Kolonialgebiet an die Zustimmung der Generalstaaten gebunden sein sollte. Sehr bald machte sich aber das Bestreben der Volksvertretung geltend, auch auf die Verwaltung der Kolonien einen Einfluß zu gewinnen und bei der Revision der Verfassung im Jahre 1848 wurde in der That den Generalstaaten in dem bereits angedeuteten Umfange eine Mitwirkung bei Regierung und Verwaltung der Kolonien eingeräumt. Dabei ist der Art. 59, wornach auch andere Angelegenheiten als die ausdrücklich aufgeführten (Regierungsreglement für die Kolonien, Münzwesen und Finanzverwaltung)[1] durch Gesetz geregelt werden sollen, so oft sich dazu ein Bedürfniß ergibt, so allgemein gefaßt, daß im einzelnen Falle immer wieder Streit entstehen kann, ob nicht ein Gesetz nothwendig ist. Doch wird wohl im Sinne der Verfassung von 1848 die Vermuthung für das königliche Verordnungsrecht sprechen.

Die Zentralregierung der Kolonien führt der Kolonialminister, welcher alle königlichen Erlasse, die auf Ostindien sich beziehen, gegenzuzeichnen hat und alljährlich den Generalstaaten eine Uebersicht über die Verhältnisse der Kolonien vorlegen muß.

Im Nachfolgenden soll lediglich die Verfassung und Verwaltung von Niederländisch-Ostindien, des Hauptbestandtheils des holländischen Kolonialbesitzes, in Kürze dargestellt werden. Niederländisch-Ostindien umfaßt im Wesentlichen das Gebiet der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie, welche am 20. März 1602 einen Freibrief mit Handelsmonopol für Indien und Regierungsgewalten für ihre Gebiete erhielt und sich aus einer Handelsgesellschaft zu einer bedeutenden politischen Macht entwickelte, aber schließlich in Vermögensverfall gerieth. In Folge dessen wurde die Leitung der Gesellschaft i. J. 1796 von der Regierung einem von ihr ernannten Komité übertragen, i. J. 1800 wurde die Gesellschaft ganz aufgehoben und die Besitzungen derselben gingen in die unmittelbare Verwaltung des Staates über.

Ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung nach sind die Gebiete, welche Niederländisch-Indien ausmachen, a) Landen, die rechtstreeks door ons bestuurd worden, welche unmittelbar durch niederländische Behörden regiert und verwaltet werden, über welche also die Niederlande die Souveränetät ausüben. b) Leenrörige landen, d. h. einheimische Staaten, welche zwar die Souveränetät oder doch Souzeränetät der Niederlande anerkennen, deren Fürsten und Völkern aber eine durch Verträge mehr oder minder beschränkte Autonomie eingeräumt ist. c) Bondgenootschappelijke landen, d. h. Völkerschaften, welche in keinem genau bestimmten Verhältnisse zum holländischen Staate stehen, die aber trotzdem gegebenenfalls als der niederländischen Staatsgewalt unterworfen behandelt werden.

Daneben gibt es auch im ostindischen Inselgebiet Staatswesen, deren völlige Unabhängigkeit ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist, wenn auch im einzelnen Falle oft schwer festzusetzen ist, ob und inwieweit diese Unabhängigkeit rechtlich und thatsächlich besteht.[2] Es zeigt sich hier recht deutlich, daß auf dem Gebiete des Kolonialrechts die Verhältnisse durch den Zwang der

[1] Seit 1867 werden namentlich auch die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Zölle durch das Budgetgesetz festgestellt.

[2] De Looter S. 16/17.

Umstände in einer gewissen Unklarheit gehalten werden, schon aus dem Grunde, weil die betreffende europäische Regierung gar keinen Anlaß hat, durch den Versuch, die Beziehungen zu den Eingeborenen völlig klar zu stellen, Mißtrauen hervorzurufen und ihre Stellung zu verschlimmern.

Wie bereits angedeutet beruht die Organisation von Niederländisch-Indien auf einem in der Form des Gesetzes erlassenen Regierungsreglement vom 2. Sept. 1854, welches am 1. Mai 1855 in Niederländisch-Indien in Kraft trat und das Verfassungsgesetz dieser Kolonie bildet. Neben diesem Reglement kommen noch einige Ergänzungs- und Ausführungsverordnungen in Betracht, welche zum Theil wenigstens noch zu erwähnen sein werden. — An der Spitze der Verwaltung in Indien steht der Generalgouverneur (Gouverneur-General), welcher vom König ernannt und entlassen wird und wegen Amtsmißbrauch, sowohl auf Veranlassung der Krone wie der zweiten Kammer, verfolgt werden kann. Der Generalgouverneur, welchem als Stellvertreter ein Lieutenant-Gouverneur-General beigegeben ist, führt als Statthalter des Königs die gesammte Verwaltung der Kolonie an Ort und Stelle mit sehr ausgedehnten Befugnissen. So ist er Oberbefehlshaber der in Niederländisch-Indien befindlichen Land- und Seemacht, vorbehaltlich der Beziehungen der letzteren zum Marineministerium. Er erläßt Verordnungen über alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz und Verordnung geregelt sind, in dringenden Fällen kann er sogar in die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt eingreifen, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung. Er ernennt und entläßt die Zivil- und Militärbeamten der Kolonie, und stellt auch deren Einkommen und Pensionen fest, soweit dies nicht durch Gesetz oder königliche Verordnung geschehen ist, er hat das Recht der Begnadigung und der Amnestie, entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der ihm untergebenen Beamten und Behörden u. s. w. Als außerordentliche Gewalt steht ihm insbesondere auch die Befugniß zu, Personen, welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich sind, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen auszuweisen oder zu interniren. Andererseits obliegt dem Generalgouverneur als eine der hauptsächlichsten Pflichten die Beschützung der einheimischen Bevölkerung und die Wahrung der Interessen derselben.

Der Generalgouverneur hat auch das Recht, Verträge mit den eingeborenen Fürsten und Volksstämmen unter Beachtung der desfallsigen Weisungen des Königs abzuschließen. Vom Inhalte dieser Verträge wird durch den König den beiden Kammern Mittheilung gemacht, soferne er der Meinung ist, daß die Sicherheit und das Interesse von Niederländisch-Indien dies gestattet.

Dem Generalgouverneur ist unter dem Namen „Raad van Nederlandsch-Indië" ein Rath beigegeben, welcher unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs oder seines Stellvertreters aus einem Vizepräsidenten und vier vom König ernannten Mitgliedern besteht. Der Generalgouverneur ist verpflichtet, in wichtigen Fällen, z. B. bei Erlaß von Verordnungen, Kriegserklärungen u. s. w., den Rath des Raad's, in einzelnen Fällen sogar dessen Zustimmung einzuholen. Zur Unterstützung des Generalgouverneurs bei Besorgung der umfangreichen ihm übertragenen Geschäfte dient die „Algemeene Secretarie", eine Behörde, welche eine ähnliche, wenn auch einflußreichere Stellung einnimmt, wie das Privatkabinet des Königs.

Bei dem großen Umfang der Geschäfte, welche die obere Leitung eines so großen Staatswesens mit sich bringt, wie es Niederländisch-Ostindien ist, war es nothwendig, dem Gouverneur noch eine Anzahl höherer Beamter beizugeben, welche, an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehend, gewissermaßen

sein Ministerium bilden. Diese Verwaltungszweige sind: 1. Die Heeresverwaltung. 2. Die Marine. 3. Die Finanzen (einschließlich des Münzwesens). 4. Die Verwaltung des Innern — binnenlandsch Bestuur — (Polizei, Katasterwesen, Statistik, landwirthschaftliche Angelegenheiten u. s. w.). 5. Unterricht, Kultus und Industrie — nijverheid — (insbesondere auch das Bergwesen, die Angelegenheiten des Salzmonopols, das öffentliche Gesundheitswesen und das Veterinärwesen umfassend). 6. Oeffentliche Arbeiten. 7. Justiz.

An der Spitze eines jeden dieser Verwaltungszweige steht ein Direktor, und zwar versieht die Stelle des Direktors des Heerwesens der militärische Oberbefehlshaber und an der Spitze der Marineverwaltung der Kommandant der Marine. Die sämmtlichen Direktoren vereinigen sich auf Befehl des Generalgouverneurs zum Ministerrath — Rad van directeuren.

Wie die vorstehende Aufzählung ergibt, umfaßt die niederländisch-ostindische Verwaltung alle Verwaltungsgebiete, welche auch im Mutterlande ausgebildet und entwickelt sind. Auch die auswärtige Verwaltung, wenn sie auch der Hauptsache nach vom Ministerium des Mutterlandes besorgt wird, fehlt insoferne nicht, als der Generalgouverneur die Befugniß hat, in der bereits erwähnten Weise mit den Fürsten der eingeborenen Stämme in völkerrechtlichen Verkehr zu treten.

Anlangend die Heeresverwaltung,[1]) so hat Niederländisch-Ostindien seine eigene Land- und Seemacht. Die Marine der Kolonie steht zwar in innigster Verbindung mit der Marine des Mutterlandes, weßhalb auch der Marine-Kommandant in Ostindien sowohl dem Marine-Minister wie dem Generalgouverneur unterstellt ist, dagegen ist das ostindische Heer, welches sich theils aus geworbenen Europäern, theils aus Eingeborenen zusammensetzt, durchaus selbstständig und von der Heeresverwaltung des Mutterlandes unabhängig.

Ehe nun auf die übrigen Verwaltungszweige übergegangen wird, ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Angehörigen von Niederländisch-Indien in Bezug auf ihre Rechtsstellung unterschieden werden in:[2]) 1. Europäer und die von Europäern abstammenden Personen; 2. Eingeborene und deren Abkömmlinge mit Ausnahme derjenigen, welche sich zum Christenthum bekennen; 3. den Eingeborenen gleichgestellte Personen, alle Nicht-Eingeborenen und Nicht-Europäer, welche Muhamedaner oder Heiden sind, meistens eingewanderte Asiaten; 4. den Europäern gleichgestellte Personen, nämlich die zum Christenthum sich bekennenden Eingeborenen und alle, welche zu keiner der übrigen Klassen gehören.

Diese Unterscheidung ist um deswillen von der größten Bedeutung, weil von Anfang an in Bezug auf Besteuerung, Rechtspflege u. s. w. bis heutigen Tags die Europäer anders behandelt wurden, wie die Eingeborenen.

Selbstverständlich ist auch der Unterschied zwischen Eingeborenen und Niederländischen Staatsbürgern einerseits und Fremden andererseits insoferne von Bedeutung, als viele öffentliche und bürgerliche Rechte nur die Ersteren genießen.

Der große Unterschied zwischen den Europäern und der eingeborenen Bevölkerung tritt sofort bei der Einrichtung der inneren Verwaltung zu Tage, welche auf dem von Anfang an festgehaltenen Grundsatze beruht, die eingeborene Bevölkerung so viel als möglich unter der unmittelbaren Leitung ihrer

---

[1]) De Looter S. 324 ff.
[2]) De Looter S. 23 ff.

eigenen Häuptlinge oder Vorstände, welche von der Regierung anerkannt oder ausdrücklich angestellt werden, zu lassen, selbstverständlicher Weise aber dieselben einer besonderen Aufsicht durch europäische Beamte nach Maßgabe der Vorschriften des Generalgouverneurs zu unterstellen.[1]) Demgemäß theilt sich die innere Verwaltung in die a) europäische Verwaltung und b) die eingeborene Verwaltung. An der Spitze der einzelnen Bezirke (landschappen oder gewesten) nämlich, in welche Ostindien eingetheilt ist, stehen Zivilbeamte (Gouverneurs-Residenten und Assistent-Residenten), welche unter Aufsicht des Direktors der inneren Verwaltung die gesammte innere Verwaltung und Finanzverwaltung besorgen, soweit nicht in einzelnen Bezirken den eingeborenen Stämmen ein größeres Maß von Selbstverwaltung gelassen ist. Diesen Beamten ist zur Unterstützung jeweils ein Sekretär und das nöthige aus Europäern und Eingeborenen bestehende Bureaupersonal beigegeben. Für polizeiliche Zwecke dienen hauptsächlich die assistent-residenten, europäische Aufseher und Schulzen, für die Eingeborenen die sog. djakas und fiscals mit ihren Adjunkten und unteren Polizeibeamten. Außerdem bestehen controleurs bij het binnenländisch bestuur, welche in der Regel den assistent-residenten untergeben sind und deren Hauptaufgabe es ist, die Interessen der Eingeborenen zu vertreten und das Bindeglied zwischen der Europeesch und der Inlandsch bestuur zu bilden. Was nun die sog. Inlandsch bestuur anlangt, welche am schärfsten in Java und Madura durchgeführt ist, so sind in jeder residentie einer oder mehrere Eingeborene als hoofden, regenten durch den Generalgouverneur aufgestellt, welche durchweg von hohem Adel oder Abkömmlinge von Fürsten sind. Diese Regenten führen unter der Aufsicht der Beamten der Europeesch bestuur die unmittelbare Verwaltung über die eingeborene Bevölkerung und haben insbesondere die Polizei über dieselbe zu handhaben. Die Regentschaften sind wieder eingetheilt in Distrikte und Unterdistrikte, an deren Spitze ebenfalls Eingeborene stehen und ebenso hat jede desa (Gemeinde) ihr von der Bevölkerung aus den angesehensten Einwohnern gewähltes und vom Residenten bestätigtes Oberhaupt.

Selbstverständlicher Weise ist die sogenannte Inlandsch bestuur nur in denjenigen Gebieten eingerichtet, welche unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehen, in denjenigen Gebieten, wie namentlich den sog. Buitenbezittingen (Außenbesitzungen), in welchen die Bevölkerung in autonomer Weise durch ihre eigenen Fürsten verwaltet wird, kann sich dagegen die Regierung um die inneren Verhältnisse der Eingeborenen nicht kümmern. Wohl aber nimmt sich die Regierung um die eingewanderten Nicht-Europäer (Neger, Araber, Chinesen, Malayen) an. Sind dieselben nämlich in größerer Anzahl vorhanden, so werden sie in besonderen Gemeinschaften vereinigt und ihnen zur Leitung ihrer Angelegenheiten durch die Regierung aus ihrer Mitte Vorstände gesetzt. (Bestuur over vremde oosterlingen en volks planters en N. J. Archipel.)

Die Finanzverwaltung.[2]) Während früher das Budget für Niederländisch-Indien durch den König festgestellt wurde, erfolgt jetzt die Feststellung durch Gesetz, also unter Mitwirkung der Generalstaaten, welche durch das sog. Komptabilitätsgesetz vom 23. April 1864 vorgeschrieben wurde.[3]) Das Budget von Niederländisch-Indien ist aber äußerlich wenigstens völlig unabhängig vom Budget des Mutterlandes, wenn auch eine materielle Scheidung der Finanz-

[1]) De Looter S. 82 ff.

[2]) Vgl. über die vielfach interessante Geschichte des Finanzwesens von Holländisch-Ostindien De Looter a. a. O. S. 159 ff.

[3]) De Looter S. 169. 408 ff.

verwaltung von Niederländisch-Indien von der des Mutterlandes nicht durchgeführt ist und bis auf die neueste Zeit einerseits die Ueberschüsse der indischen Finanzverwaltung in die Staatskasse des Mutterlandes flossen, andererseits aus dieser Kasse der Kolonie Zuschüsse geleistet wurden. Was die Einnahmen der indischen Finanzverwaltung anlangt, so mag nur hervorgehoben werden, daß dieselben, abgesehen von allerlei Steuern, Monopolen, Zöllen u. s. w., insbesondere auch aus verschiedenen landwirthschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen des Staates fließen. In letzterer Beziehung mag nur darauf hingewiesen werden, daß i. J. 1830 der damalige Generalgouverneur van den Bosch in Java das sog. „cultuurstelsel“[1]) einführte, ein System, welches darin bestand, daß die Eingeborenen unter Aufsicht ihrer „hoofden“ Reis, Indigo und Gewürze bauen mußten. Ein Zehntel des Ertrags erhielten die Arbeiter, ein Zehntel die hoofden, der Rest fiel dem Staate zu, welcher aus den Erträgnissen dieses cultuurstelsel wenigstens lange Zeit große Einnahmen zog, zumal nachdem er den Kaffee- und Indigobau als Monopol erklärt hatte. Da außerdem die eingeborene Bevölkerung zu allerlei Frohnden (heerendiensten) für Wege, öffentliche Bauten u. s. w. herangezogen wurden, so beruhte das ganze Kultursystem auf einer schmählichen Ausbeutung der Eingeborenen, welche erst i. J. 1868 durch Beschränkung der Frohnden, Erhöhung der Arbeitslöhne und Abschaffung des Indigomonopols erheblich gemildert wurde. Doch ist das Kultursystem noch nicht völlig aufgegeben und der Staat bezieht noch gegenwärtig aus der Kaffeekultur, Chinakultur u. s. w. Einnahmen.

Die Rechtspflege.[2]) In ganz Niederländisch-Indien wird im Namen des Königs Recht gesprochen, mit Ausnahme derjenigen Gebiete, wo der Bevölkerung ihre Autonomie unter einheimischen Fürsten gelassen ist, doch übt auch hier vielfach die niederländische Regierung einen ziemlich weitgehenden Einfluß auf die Rechtsprechung der eingeborenen Gerichte aus, hauptsächlich dadurch, daß in denselben sehr häufig ein europäischer Richter den Vorsitz führt.

Die Rechtsprechung über Europäer in Zivil-, Handels- und Strafsachen beruht auf allgemeinen Verordnungen, welche möglichst mit der Gesetzgebung des Mutterlandes übereinstimmen. Dagegen wird über die Eingeborenen und die mit denselben gleichgestellten Personen in Zivil- und Handelssachen nach ihren religiösen und sonstigen Gesetzen und Gewohnheiten Recht gesprochen, soferne die betreffenden Vorschriften nicht im Widerspruch stehen mit allgemein gültigen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit. Es kann jedoch der Generalgouverneur in Uebereinstimmung mit dem Rath von Indien die für die Europäer geltenden Gesetze wenigstens in gewissem Umfange auf die Eingeborenen für anwendbar erklären. Außerdem können sich auch Eingeborene freiwillig für eine bestimmte Angelegenheit dem europäischen Rechte unterwerfen. Nach dem Vorstehenden besteht in Niederländisch-Indien eine doppelte Gerichtsorganisation a) für Europäer, b) für Eingeborene.

Die Rechtsprechung wird ausgeübt über Europäer und diesen gleichgestellte Personen durch residentie-gerechten (Einzelrichter), raden van justitie und den Hooggerichtshof van N. I. Daneben ist auch in einzelnen Fällen der Hooge Raad der Nederlanden (der oberste Gerichtshof des Mutterlandes)

---

[1]) Vgl. darüber De Looter S. 133 ff., 408 ff. und den Aufsatz in der Deutschen Kol.-Ztg. II S. 481 ff., ferner Janssen: Die holländische Kolonialwirthschaft in den Battaländern. 1886. Ueber die agrarischen Verhältnisse in N. J. vergleiche die Uebersicht bei De Looter S. 309 ff.

[2]) De Looter S. 256 ff., 263 ff.

für Niederländisch-Indien zuständig, z. B. für Anklagen gegen den Generalgouverneur wegen Amtsmißbrauch. Was die Rechtsprechung über die Eingeborenen und diesen gleichgestellten Personen anlangt, so bestehen districtsgerechten, regentschaps-gerechten, landraden und rechtbanken van oongang, welche jeweils aus einem europäischen Richter als Vorsitzenden und eingeborenen Beisitzern bestehen. Der Hooggerichtshof van N. I. ist auch in Rechtssachen der Eingeborenen der höchste Gerichtshof.

In dem vorstehenden Ueberblick über das Kolonialrecht anderer europäischer Staaten ist abgesehen worden vom portugiesischen und spanischen Kolonialrechte.[1]) Allerdings haben nämlich Spanien und Portugal in früheren Jahrhunderten auf dem Gebiete des Kolonialwesens eine große Rolle gespielt und insbesondere wird Niemand den kolonialen Leistungen des kleinen portugiesischen Staatswesens seine Anerkennung versagen können. Auch auf kolonialrechtlichem Gebiete hat namentlich Spanien manche bemerkenswerthe Einrichtung geschaffen, wie insbesondere sein „Rath von Indien" sicherlich das Vorbild für alle ähnlichen Organisationen gewesen ist. Unbestreitbar haben aber die Spanier und Portugiesen seit etwa einem Jahrhundert ihre Stellung als leitende Kolonialmächte an Frankreich und England abgetreten, neben welchen noch Holland mit seinem beträchtlichen Kolonialbesitz zu berücksichtigen ist.

Die drei genannten Staaten vertreten nun auch in Bezug auf ihre Kolonialpolitik und ihr Kolonialrecht drei verschiedene Richtungen. Die englischen Kolonien, wenigstens soweit dieselben der Hauptsache nach durch Weiße besiedelte Ackerbaukolonien sind, genießen die größte Selbstständigkeit einerseits, zeigen aber andererseits eine fast bis ins Lächerliche getriebene Nachahmung der Einrichtungen des Mutterlandes, namentlich solcher parlamentarischer Einrichtungen, deren Werth für Kolonien sehr zweifelhaft erscheint. Auf diesem Festhalten der Grundlagen des öffentlichen und Privatrechts des Mutterlandes, was im Einzelnen die größte Buntscheckigkeit der Einrichtungen nicht ausschließt, beruht aber gegenwärtig zum großen Theil der Zusammenhang, in welchem die englischen Kolonien zum Mutterlande stehen, nachdem wenigstens bei den Kolonien mit responsible Government das Band der Unterordnung unter das Mutterland sehr gelockert ist.

Im französischen Kolonialrecht tritt die Zentralisation des französischen Regierungs- und Verwaltungssystems ebenso zu Tage, wie die Einfachheit und Durchsichtigkeit der französischen Verwaltungsorganisation überhaupt. Die Neigung zur Zentralisation hat übrigens Frankreich nicht gehindert, seinen Kolonien eine Verfassung zu geben, welche ihnen in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten große Freiheit und Selbstständigkeit gewährt.

Die holländische Kolonialverwaltung in Ostindien zeigt begreiflicher Weise die größte Aehnlichkeit mit der Regierung des Indischen Reichs durch die Engländer. Dort wie hier eine Minorität von Europäern, eine große, nach Millionen zählende eingeborene Bevölkerung hauptsächlich in der Weise beherrschend, daß die Europäer auf dem Wege der Eroberung oder des mehr oder minder freiwilligen Vertrags an die Stelle der früheren (einheimischen) Machthaber getreten sind oder dieselben unter ihre Oberherrschaft gestellt haben und sie nun als Mittel und Werkzeug der Beherrschung — und auch der Aus-

[1]) Roscher a. a. O. S. 130 ff.; Leroy-Beaulieu a. a. O. S. 1—63; 255—274.

beutung — der Eingeborenen benützen. Von einer Selbstständigkeit der holländischen Kolonien gegenüber dem Mutterlande kann natürlich unter diesen Umständen keine Rede sein.

Gerade die Verschiedenheit der kolonialen Einrichtungen der einzelnen Staaten zeigt deutlich, wie sehr sich das Kolonialrecht den gegebenen Verhältnissen anpassen muß, und daß dasselbe andererseits von der ganzen Richtung des öffentlichen Rechtes des Mutterstaates abhängt. Die Betrachtung der kolonialrechtlichen Einrichtungen fremder Staaten kann daher nicht die Bedeutung haben, daß in denselben unter allen Umständen nachahmenswerthe Vorbilder gegeben wären, sie sollen uns vielmehr nur lehren, daß auf diesem Gebiete jede schablonenhafte Nachbildung ausgeschlossen ist und daß wir unsere Kolonien nur nach Maßgabe unserer staatlichen Einrichtungen einerseits und der besonderen Verhältnisse der Kolonien selbst andererseits organisiren können, wobei wir selbstverständlich dasjenige, was andere Staaten geschaffen haben, nicht außer Acht lassen, soweit dasselbe allgemeinen Werth hat.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht über die Thätigkeit
des
Reichskommissars für das Auswanderungswesen
während des Jahres 1886.[1])

Der Reichskommissar für das Auswanderungswesen hat seine Dienstobliegenheiten während des Jahres 1886 in den drei deutschen Hafenstädten Hamburg, Bremen und Stettin in gleicher Weise wie in den früheren Jahren ausgeübt.

Die genaue Befolgung der durch die bestehenden Verordnungen getroffenen Bestimmungen über die Beförderung der Auswanderer ist von ihm sorgfältig überwacht und kontrolirt worden.

Zu diesem Ende sind die zur Auswandererbeförderung benutzten Schiffe, soweit es die gleichzeitige Beaufsichtigung der Häfen Hamburg, Bremen und Stettin, beziehungsweise Bremerhaven und Swinemünde gestattete, sämmtlich, fast ausschließlich im Verein mit den in den genannten Hafenplätzen angestellten Besichtigungskommissionen, von dem Reichskommissar persönlich revidirt worden.

Diese Revisionen haben während des verflossenen Jahres mit ganz unwesentlichen Ausnahmen, wobei es sich um nicht völlig guten Proviant handelte, zu Ausstellungen keine Veranlassungen gegeben. Die in einigen Fällen vorgefundenen nicht gut befundenen Proviantgegegstände mußten sofort von Bord, und dafür völlig guter Proviant an Bord geschafft werden, wovon durch Augenschein Ueberzeugung genommen wurde.

Die zeitweisen Revisionen der Auswanderer-Logirhäuser haben nach wie vor, besonders auch in Hamburg, durch die angestellten Beamten stattgefunden.

Die Einschiffung und Unterbringung der Passagiere an Bord der Schiffe ist vielfach durch den Reichskommissar beaufsichtigt worden, zu welchem Zwecke derselbe die Passagiere oftmals von Hamburg nach Brunshausen, beziehungsweise Glückstadt und von Bremen nach Bremerhaven begleitet hat.

Wie im Jahre 1885, so wurden auch im verflossenen Jahre seitens der nordamerikanischen Behörden zur Verhütung einer etwaigen Einschleppung der Cholera besondere Maßnahmen angeordnet, welche eine Rückwirkung auch auf die Abfertigung der Schiffe in den deutschen Häfen äußerten. Diese Maßnahmen bestanden darin, daß die Zwischendeckspassagiere sowohl als die Schiffsbesatzung, abgesehen von der durch den deutschen Auswandererarzt vorgenommenen Untersuchung, durch einen vom nordamerikanischen Konsulate beauftragten Arzt nochmals untersucht, und daß die Zwischendecksräume mit Schwefel ausgeräuchert werden mußten. Da auf den ausgehenden Schiffen im letzten Augenblick vor ihrem Abgange in der Regel noch einzelne Handwerker, Stauer oder Boten, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, beschäftigt sind, das nordamerikanische Konsulat aber darauf drang, daß kein Passagier das Schiff betrete, bevor die genannten Leute definitiv von Bord waren, entstanden hierdurch bisweilen Unzuträglichkeiten, indem die Passagiere längere Zeit im Freien neben dem Schiffe ausharren mußten. Andererseits ist eine Zurückhaltung der Passagiere in ihren Quartieren oft nicht angängig, ohne den Abgang des von Ebbe und Fluth abhängigen Schiffes um 12 bezw. 24 Stunden zu verzögern. Mit Rücksicht auf diese Unzuträglichkeiten

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 189; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817; 1887 S. 285 ff.

ist es schließlich gelungen, jene für die Passagiere lästige und nachtheilige Maßnahme wieder zu beseitigen.

Die von Hamburg aus die direkte Personenbeförderung nach New-York betreibenden Dampfschiffslinien haben sich im verflossenen Jahre dahin vereinigt, daß sie nunmehr einer einheitlichen Betriebsleitung unterstellt sind und daß somit ein Konkurrenzverhältniß unter ihnen nicht mehr besteht.

Nachdem die Schiffe der in Stettin mit zwei Dampfern bestehenden Linie „Stettiner Llod" im verflossenen Frühjahr drei Reisen von Stettin nach New-York gemacht hatten, gerieth die Linie in Konkurs, worauf die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft eine neue Linie zwischen Stettin und New-York eingerichtet hat, in welche vorläufig drei Dampfer eingestel't wurden, die seit dem 1. Juli bis zum Schlusse des Jahres regelmäßige Fahrten unterhalten haben.

Die indirekt über einen englischen Zwischenhafen stattfindende Auswandererbeförderung ist im verflossenen Jahre gestiegen. Es wurden beispielsweise von Hamburg aus in den Monaten August 342, September 1544, November 1098, und Dezember 86 Personen mehr indirekt über England, als direkt nach überseeischen Plätzen befördert. Diese wenig erfreuliche Erscheinung dürfte ihren alleinigen Grund darin haben, daß die englischen Konkurrenzlinien, um die deutschen direkten Linien lahm zu legen, die Ueberfahrtspreise für Zwischendeckspassagiere in bisher nicht dagewesener Weise ermäßigten. So wurden fast während des ganzen Jahres Zwischendeckspassagiere von Hamburg über England nach New-York, volle Verpflegung eingeschlossen, für 35 ℳ. befördert. Die englischen Linien konnten diesen niedrigen Preis behaupten, weil sie von jedem englischen Zwischendeckspassagier einen weit höheren Ueberfahrtspreis erhoben.

Den durch diese Art von Unterbietung im höchsten Grade geschädigten direkten deutschen Linien ist es nach längeren Verhandlungen schließlich gelungen, mit sämmtlichen englischen Linien hinsichtlich der Ueberfahrtspreise eine Vereinbarung zu treffen. Die Hamburger Linie Stettin—New-York hat das bisher stattgehabte Anlaufen des Hafens von Gothenburg aufgegeben und somit den schwedischen Personen- und Güterverkehr an die englischen Linien überlassen.

In Bremen sind bei dem Norddeutschen Lloyd im verflossenen Jahre neben den bereits bestehenden Linien die vom Reiche subventionirten Linien nach Ostasien, Australien und die Mittelmeerlinie in's Leben getreten.

Eine geringe indirekte Auswanderung hat im verflossenen Jahre auch wieder von Bremen aus stattgefunden.

Beschwerden von Auswanderern sind im Laufe des Jahres an den Reichskommissär nur ganz wenige und unbedeutende gelangt, die der zuständigen Behörde überwiesen und durch diese erledigt worden sind.

Die Auswanderung deutscher Reichsangehöriger über die drei deutschen Häfen ist im verflossenen Jahre im Vergleich mit den Vorjahren wiederum zurückgegangen; dagegen ist die Zahl der fremden Auswanderer (hauptsächlich aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und den skandinavischen Ländern) in solchem Maße gestiegen, daß die Gesammtziffer der (inländischen und ausländischen) Auswanderer im Jahre 1886 sich etwas höher stellt, als im Vorjahre. Die indirekte Beförderung hat fast die Hälfte des gesammten Hamburger Passagierverkehrs erreicht.

Es wurden im Jahre 1886 aus den drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin im Ganzen befördert:

166,416	Personen, wovon	66,647	Deutsche	gegen	
155,147	„ „	88,900	„	im Jahre	1885,
195,497	„ „	126,511	„	„ „	1884,
201,308	„ „	143,947	„	„ „	1883.

Von den insgesammt (einschließl. der Ausländer) beförderten Personen gingen

über Hamburg	88,633	Personen in	986	Schiffen,
„ Bremen	76,809	„ „	179	„
„ Stettin	974	„ „	12	„
	166,416	Personen in	1177	Schiffen

und zwar nur in Dampfschiffen.

Von den über Hamburg beförderten Personen wurden

47,356 Personen direkt in 158 Schiffen,
40,330 „ indirekt über einen europäischen Zwischenhafen in 678 Schiffen und
947 „ in 150 Schiffen, die nicht als Auswandererschiffe angesehen werden,

88,633 Personen in 986 Schiffen befördert.

Unter diesen 88,633 Personen befanden sich:

55,809 Personen männlichen und
32,824 „ weiblichen Geschlechts,

88,633 Personen, ferner:

46,746 Erwachsene männlichen Geschlechts,
24,252 „ weiblichen Geschlechts,
7,053 Knaben von 1 bis 10 Jahren,
6,499 Mädchen von 1 bis 10 Jahren,
2,010 Knaben unter 1 Jahr,
2,073 Mädchen unter 1 Jahr.

88,633 Personen.

Es befanden sich ferner darunter:

43,734 Personen in 12,862 Familien,
35,495 einzelne Männer,
9,404 einzelne Frauen.

88,633 Personen.

Von diesen 88,633 Personen wurden befördert:

	direkt				indirekt			
im Januar . .	1,210	Personen in	26	Schiffen,	1,012	Personen in	58	Schiffen,
„ Februar . .	1,634	„ „	53	„	1,393	„ „	24	„
„ März . .	3,721	„ „	19	„	2,418	„ „	64	„
„ April . .	4,813	„ „	30	„	2,248	„ „	59	„
„ Mai . . .	8,577	„ „	27	„	5,757	„ „	66	„
„ Juni . . .	5,038	„ „	23	„	3,147	„ „	58	„
„ Juli . . .	4,061	„ „	29	„	3,384	„ „	59	„
„ August . .	4,416	„ „	25	„	4,758	„ „	54	„
„ September .	4,802	„ „	23	„	6,346	„ „	60	„
„ Oktober . .	4,515	„ „	34	„	3,167	„ „	56	„
„ November .	3,968	„ „	26	„	5,066	„ „	51	„
„ Dezember .	1,548	„ „	23	„	1,634	„ „	39	„
	48,303	Personen in	308	Schiffen,	40,330	Personen in	678	Schiffen.

zusammen 88,633 Personen in 986 Schiffen.

Von den über Bremen beförderten 76,809 Personen wurden direkt befördert

	76,748	Personen in	174	Schiffen,
indirekt über einen englischen Zwischenhafen	61	„ „	5	„
	76,809	Personen in	179	Schiffen.

Unter diesen 76,809 Personen befanden sich
44,913 Personen männlichen Geschlechts,
31,896 „ weiblichen Geschlechts,
76,809 Personen, ferner
60,358 Erwachsene,
13,343 Kinder zwischen 1 und 14 Jahren,
3,108 Kinder unter 1 Jahr alt.
76,809 Personen.

In den einzelnen Monaten wurden befördert:

im Januar . .	2,368 Personen,	im Juli . . .	5,323 Personen,
„ Februar . .	3,422 „	„ August . .	6,433 „
„ März . . .	7,483 „	„ September .	9,837 „
„ April . . .	7,311 „	„ Oktober . .	8,664 „
„ Mai . . .	10,057 „	„ November . .	7,239 „
„ Juni . . .	5,230 „	„ Dezember . .	3,442 „

Zusammen 76,809 Personen.

Unter den über Stettin beförderten 974 Personen befanden sich:
506 Personen männlichen Geschlechts,
468 „ weiblichen Geschlechts,
974 Personen, ferner
674 Erwachsene,
249 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren, und
51 Kinder unter 1 Jahr alt.
974 Personen.

Es wurden von diesen 974 Personen befördert:

im Februar . . .	35 Personen in	1	Schiffe,
„ April	387 „ „	2	Schiffen,
„ Juli	168 „ „	1	Schiffe,
„ August	38 „ „	1	Schiffe,
„ September . . .	166 „ „	3	Schiffen,
„ Oktober	111 „ „	1	Schiffe,
„ November . . .	48 „ „	2	Schiffen,
„ Dezember . . .	21 „ „	1	Schiffe,
	974 Personen in	12	Schiffen.

Sämmtliche 974 Personen gingen nach New-York.

Von außereuropäischen Ländern wurden während des Jahres 1886 nach den drei deutschen Häfen zurückbefördert 37,144 Personen und befanden sich unter diesen, direkt von Amerika nach Hamburg gebracht, 29 Personen (und zwar 13 Deutsche, 8 Russen, 5 Ungarn, 2 Dänen und 1 Schweizer), welchen in New-York die Landung wegen mangelnder Subsistenzmittel verweigert worden war. Indirekt über einen europäischen Zwischenhafen wurden außerdem noch nach Hamburg zurückgebracht 205 mittellose Personen, unter denen sich 170 Russen, 23 Oesterreicher, 1 Däne, 1 Schwede, 1 Luxemburger und 9 Rumänen befanden. Sämmtliche Personen sind in ihre Heimat zurückbefördert worden.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über die deutschen Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden statistischen Tabellen das Nähere.

Die im Jahre 1886 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1886			Davon gingen über			Es			
				Bremen	Hamburg	preuß. Häfen (meist Stettin)	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	826	767	1,593	705	863	25	783	737	10	14
„ Westpreußen	4,010	4,025	8,035	4,924	2,951	160	3,906	3,937	56	58
„ Brandenburg mit Berlin	2,264	1,794	4,058	1,763	2,232	63	1,992	1,664	8	3
„ Pommern	3,195	3,069	6,264	3,569	2,380	315	3,115	3,030	18	16
„ Posen	3,162	3,291	6,453	3,484	2,849	120	3,115	3,265	11	9
„ Schlesien	1,552	1,281	2,833	1,271	1,556	6	1,307	1,100	10	2
„ Sachsen	927	637	1,564	844	720	—	836	581	15	12
„ Schleswig-Holstein	2,260	1,851	4,111	494	3,617	—	2,095	1,770	6	5
„ Hannover	3,370	2,503	5,873	4,885	984	4	3,204	2,425	4	4
„ Westfalen	867	648	1,515	1,316	199	—	834	635	1	2
„ Hessen-Nassau	1,417	1,221	2,638	2,140	497	1	1,350	1,203	7	3
„ Rheinland	610	383	993	751	242	—	525	338	—	—
Hohenzollern	16	23	39	26	13	—	16	23	—	—
Preußischer Staat	24,476	21,493	45,969	26,172	19,103	694	23,078	20,708	146	128
Bayern { rechts des Rheins	3,023	2,506	5,529	4,426	1,103	—	2,962	2,485	9	2
Bayern { Pfalz	254	254	508	500	8	—	250	254	—	—
Sachsen	1,396	936	2,332	1,353	975	4	1,222	866	7	9
Württemberg	1,474	1,403	2,877	2,260	617	—	1,386	1,356	—	—
Baden	689	595	1,284	992	285	7	653	583	2	3
Hessen	746	607	1,353	1,123	230	—	726	605	1	—
Mecklenburg-Schwerin	666	572	1,238	250	987	1	619	551	1	2
Sachsen-Weimar	138	116	254	182	72	—	124	110	1	2
Mecklenburg-Strelitz	70	79	149	55	94	—	66	77	—	—
Oldenburg	540	378	918	811	107	—	519	364	—	—
Braunschweig	158	94	252	124	128	—	130	83	—	—
Sachsen-Meiningen	145	102	247	181	66	—	141	102	—	—
Sachsen-Altenburg	41	31	72	53	19	—	40	28	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	118	94	212	177	35	—	106	83	—	—
Anhalt	51	31	82	46	36	—	44	31	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	30	25	55	34	19	2	27	24	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	50	47	97	82	15	—	46	45	—	—
Waldeck	50	47	97	81	16	—	50	47	—	—
Reuß älterer Linie	29	14	43	31	12	—	26	14	—	—
Reuß jüngerer Linie	56	35	91	35	56	—	47	29	—	—
Schaumburg-Lippe	23	22	45	39	6	—	21	22	—	—
Lippe	105	67	172	150	22	—	101	64	—	—
Lübeck	57	36	93	11	82	—	35	25	—	—
Bremen	447	429	876	798	78	—	400	410	—	—
Hamburg	965	683	1,648	197	1,450	1	657	554	11	6
Elsaß-Lothringen	80	74	154	61	93	—	79	74	—	—
Deutsches Reich	35,877	30,770	66,647	40,224	25,714	[1]) 709	33,555	29,594	178	152

[1]) Davon 687 über Stettin und 22 über Gestemünde.

Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

gingen im Jahre 1886 nach

Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W
2.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	17	4	6	10	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	4	1
—	—	1	—	18	15	8	4	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	18	11
1	—	1	—	86	44	65	44	—	—	39	15	9	3	18	4	12	9	33	8
1	—	—	—	23	12	19	5	—	—	—	—	1	—	4	1	1	—	13	5
1	—	—	—	24	15	3	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	5	2
1	1	1	—	184	154	20	11	—	—	1	2	4	1	6	—	1	2	17	8
2	—	1	1	38	19	18	12	—	2	1	2	2	—	2	4	1	—	11	4
3	—	3	1	37	19	29	17	1	—	20	16	9	5	19	2	8	8	30	8
3	—	3	—	81	46	17	4	—	1	6	1	5	2	11	7	6	2	30	11
2	—	—	—	15	1	5	4	—	—	6	3	1	1	1	1	—	—	2	1
2	—	1	—	14	4	14	6	3	1	8	1	4	—	1	2	6	—	7	1
1	—	—	—	37	24	18	8	—	—	10	1	1	2	4	10	3	—	11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	1	11	2	574	357	222	125	4	4	94	41	36	14	75	32	38	21	181	60
—	—	—	—	27	9	13	9	—	—	1	—	2	—	2	—	4	1	3	—
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1	—	—	—	90	35	32	8	1	—	6	3	8	8	7	5	3	—	19	2
—	—	3	1	12	2	15	10	1	—	1	—	2	—	7	4	2	2	45	28
—	—	—	1	11	1	8	3	1	—	—	—	1	—	4	—	—	—	9	4
—	—	—	—	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	7	1
1	—	—	—	16	11	7	2	1	—	3	2	—	—	7	4	2	—	9	—
—	—	—	—	7	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2
1	1	2	—	7	1	5	10	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	4	1
1	—	—	—	6	3	11	7	2	—	—	—	4	—	—	—	1	—	3	1
—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	4	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4
1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	5	5	2	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	—	4	2	3	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	9	9
1	1	5	2	8	5	18	9	—	—	2	—	1	—	3	1	4	1	5	—
4	—	7	1	75	39	62	20	10	—	20	24	29	13	30	5	27	9	33	12
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	3	29	7	867	482	420	206	21	4	132	74	87	35	138	53	82	34	339	126

Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1886.

Herkunfts-(Heimats-)Länder	Zahl der im Jahre 1886 beförderten Auswanderer															
	von			Zusammen (Summe der Spalten 2 bis 4)	nach											
	Bremen aus	Hamburg aus	preuß. Häfen aus (meist Stettin)		den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Zentralamerika und Mexiko	Westindien	Brasilien	den Argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien und Polynesien
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Luxemburg	1	2	—	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	19,634	24,447	222	44,303	43,803	110	2	1	278	57	22	4	8	3	1	14
Europäisches Rußland	4,508	29,216	59	33,783	32,202	232	—	—	169	1155	—	6	6	5	—	8
Schweden und Norwegen	2,062	630	2	2,694	2,192	1	—	—	350	41	—	2	1	2	2	103
Dänemark	1,108	1,456	26	2,590	1,955	2	—	18	403	125	—	7	7	3	7	63
Niederlande	47	20	—	67	41	—	1	—	—	9	—	—	1	1	14	—
Belgien	14	15	—	29	8	—	—	—	5	12	—	1	—	1	1	1
Frankreich	9	15	—	24	11	—	—	—	3	2	—	—	—	8	—	—
Schweiz	154	59	—	213	165	—	—	—	23	6	2	—	—	6	—	11
Italien	17	52	—	69	48	—	—	—	13	2	3	—	3	—	—	—
Großbritannien	31	32	—	63	45	—	—	—	2	5	1	1	5	2	1	1
Spanien und Portugal	10	8	—	18	6	—	—	—	6	2	—	—	—	—	4	—
Rumänien	20	3,126	—	3,146	2,972	159	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäische Türkei	1	43	—	44	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere europäische Staaten (Bulgarien, Serbien)	7	10	—	17	14	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika[1]	8,713	3,209	14	11,936	11,900	1	—	1	5	9	—	4	1	1	4	10
Andere außereuropäische Länder[1]	249	579	—	828	203	4	9	41	228	108	6	32	51	63	11	72
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	36,585	62,919	323	99,827	95,611	510	12	61	1,487	1548	34	57	84	95	45	283
Dazu aus dem Deutschen Reich	40,224	25,714	709	66,647	63,149	330	32	36	1,349	626	25	206	122	191	116	465
Generalsumme	76,809	88,633	1,032	166,474	158,760	840	44	97	2,836	2174	59	263	206	286	161	748
Davon wurden befördert:																
von Bremen aus	76,809	—	—	76,809	74,246	—	—	—	892	991	—	—	—	16	104	560
von Hamburg aus	—	88,633	—	88,633	83,504	840	44	97	1,944	1183	59	263	206	270	57	166
von preußischen Häfen aus	—	—	1,032	1,032	1,010	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22

[1]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der Auswanderer gehörten.

Das Reichsgesetz,

betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.[1])

Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt.

Das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, das erste sozialpolitische Gesetzeswerk des Deutschen Reiches, beschränkte sich darauf, einen bestimmten Kreis gewerblicher Arbeiter dem Versicherungszwange zu unterwerfen.

Sowohl bei den Verhandlungen über den 1881 vorgelegten ersten Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes für Arbeiter und die weiteren Entwürfe [1882 und 1884][2]), als auch bei den Berathungen über das Krankenversicherungsgesetz war die Frage der Einbeziehung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in den Versicherungszwang und die Möglichkeit der Durchführung Gegenstand lebhaften Streites. Die erste Unfallversicherungsvorlage schloß die Land- und Forstwirthschaft von der Versicherung deßhalb aus, weil für sie die Möglichkeit der Durchführung des Versicherungszwanges noch zweifelhaft erschien. Die Zusammensetzung des Arbeiterpersonales eines größeren landwirthschaftlichen Betriebes aus den verschiedensten Elementen (wie Dienstboten, dauernd beschäftigte Arbeiter, Taglöhner u. s. w.) bot nach den Motiven für die vorgesehene dauernde Organisation keine genügende Grundlage. Daneben würde der Verwirklichung des Versicherungszwanges besondere Schwierigkeit aus der großen Zahl der kleineren landwirthschaftlichen Betriebe erwachsen, welche Arbeitskräfte nur für einzelne Tage benützen, und welche deshalb, um die Anwendung des Gesetzes nicht zu erschweren, gleich den kleinen Handwerkern von dem Versicherungszwange befreit werden müßten. Auch die Mehrheit der Kommission des Reichstages hielt eine gleichmäßige Regelung des Versicherungszwanges für alle Kategorien von Lohnarbeitern mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten, welche der Begriff „landwirthschaftlicher Arbeiter" umfasse, und die Unmöglichkeit einer genauen Scheidung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht thunlich.

Eingehendere Debatten über jene streitige Frage fanden bei den Berathungen über das Krankenversicherungsgesetz statt.[3]) In den 1882 dem Volks-

---

[1]) Publizirt unterm 5. Mai 1886, Reichsgesetzbl. S. 132.

[2]) Der erste Gesetzentwurf des Unfallversicherungsgesetzes datirt vom 8. März 1881, s. Reichstags-Verhandl. 4. Leg.-Per. IV. Sess. 1881, Entwurf Druck. Nr. 41; er ist abgedruckt in Hirth's „Annalen", Jahrgang 1881, S. 97, 139. Die Begründung des Ausschlusses der landwirthschaftlichen Betriebe s. S. 123, 124.

Den zweiten Gesetzentwurf (vom 8. Mai 1882) s. Reichst.-Verhandl. 5. Leg.-Per. II. Sess. 1882. Druck. Nr. 19. Abdruck in Hirth's „Annalen", Jahrgang 1883 S. 323, insbes. 362. Den dritten Entwurf (vom 6. März 1884) s. Reichst.-Verhandl. 5. Leg.-Per, IV. Sess. 1884. Druck. Nr. 4 und Komm.-Ber. Druck. Nr. 115. Die Grundzüge s. Hirth's „Annalen", Jahrg. 1884 S. 12, den Abdruck des Reichsgesetzes v. 6. Juli 1884 s. S. 688.

[3]) Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. 1883 S. 73 ff.) s. Nr. 14 der Druck. des Reichstags v. 1882, abgedr. in den „Annalen" 1883, S. 223. Das Reichsgesetz selbst s. ebenda 1884 S. 728.

wirthschaftsrathe zur Begutachtung vorgelegten Grundzügen für die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung fehlten unter den versicherungspflichtigen Kategorien die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft, doch erklärte schon damals die Reichsregierung, sie stehe dem Gedanken der späteren Ausdehnung des Versicherungszwanges auf diese wohlwollend gegenüber. Das Gesetz selbst beschränkte die obligatorische Versicherung auf die eigentlichen Fabrik- und gewerblichen Arbeiter, und überließ die lokale Einführung des Versicherungszwanges für Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft der statutarischen Entscheidung der Gemeinden oder größeren Kommunalverbände (§ 2 Abs. 2 pos. 6). Die Motive des Gesetzes gingen hier von folgenden Betrachtungen aus: „Bei der großen Bedeutung der Krankenversicherung für die wirthschaftliche Lage der Arbeiter liegt die Frage nahe, ob nicht auch die landwirthschaftlichen Arbeiter dem Zwange zu unterwerfen seien. Es wird indessen anzuerkennen sein, daß das Bedürfniß der Krankenversicherung, wenigstens der Regel nach, für diese noch nicht so dringend ist, wie für die gewerblichen Arbeiter. Bei den ersteren wird in ungleich höherem Maße als bei den letzteren die Aufrechterhaltung des Familienzusammenhanges und damit auch der Familienhilfe als Regel angenommen werden dürfen. Ebenso hat auf dem Gebiete der Landwirthschaft die nachbarliche Aushilfe noch eine viel allgemeinere und größere Bedeutung, als in den Städten und den Bezirken mit vorwiegend industrieller Bevölkerung. Die Nachbarhilfe wird aber gleich der Familienhilfe und der von landwirthschaftlichen Arbeitgebern in Krankheitsfällen vielfach geleisteten Unterstützung vorwiegend in der Form von Dienstleistungen und der Verabreichung von Naturalien gewährt, und diese Form der gegenseitigen Unterstützung allgemein durch ein nothwendig auf Geldwirthschaft zu basirendes System von Krankenkassen zu verdrängen, dürfte im Interesse möglichster Erhaltung der den ländlichen Verhältnissen am meisten entsprechenden Naturalwirthschaft nicht erwünscht und um der moralischen Wirkungen willen nicht unbedenklich erscheinen. Dazu kommt der erheblich ins Gewicht fallende Umstand, daß die Voraussetzungen der Durchführbarkeit eines Versicherungszwanges bei einer großen, vielleicht der überwiegenden Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter nicht zutreffen, und daß eine Scheidung zwischen diesen und denjenigen, für welche jene Voraussetzungen vorhanden sind, durch gesetzliche Bestimmungen schwerlich ausführbar sein würde. Wie sich bereits bei den bisherigen Verhandlungen über die Unfallversicherung ergeben hat, ist schon die Aufgabe, die Klasse der landwirthschaftlichen Arbeiter zu begrenzen, durch gesetzliche Definition kaum zu lösen, wenn man diese Klassen nicht auf diejenigen beschränken will, deren erwerbende Thätigkeit ausschließlich in landwirthschaftlicher Lohnarbeit besteht, womit von vornherein zahlreiche und wichtige Klassen landwirthschaftlicher Arbeiter ausgeschlossen sein würden. Eine weitere Schwierigkeit liegt in dem Umstande, daß viele landwirthschaftliche Arbeiter bald hier bald dort vorübergehend beschäftigt sind, ohne einen bestimmten Arbeitgeber zu haben, welcher für die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich gemacht werden könnte. Endlich finden sich auch unter denjenigen, welche in einem festeren Arbeitsverhältnisse stehen, noch viele, welche von ihrem regelmäßigen Arbeitgeber nur für bestimmte, oft nur kurze Perioden beschäftigt werden, für welche daher ein einigermaßen kontinuirliches Versicherungsverhältniß nicht herzustellen sein würde. Nach allem diesem erscheint es unthunlich, die landwirthschaftlichen Arbeiter allgemein durch direkte gesetzliche Vorschrift dem Krankenversicherungszwange zu unterwerfen." —

Die Majorität des Reichstages hielt es, übereinstimmend mit der Reichsregierung, für zweckmäßig, bei Durchführung der sozialen Reform mit Vorsicht vorzugehen. Zunächst sollte sich das Gesetz auf dem Gebiete der Industrie, welcher

die Krankenversicherung schon bisher bekannt war, bewähren, um später im Wege der Novellen auf weitere Klassen der Arbeiter ausgedehnt zu werden. Gegen den Antrag auf Einführung des gesetzlichen Versicherungszwanges für Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft richteten sich die Ausführungen der Regierung, insbesondere mit folgenden Gründen: Der Fall, daß dieselben Personen heute in eigener Wirthschaft thätig seien und in derselben ihrerseits fremde Arbeitskräfte beschäftigen, morgen dagegen für Lohn in anderen Wirthschaften arbeiteten, sei in der Landwirthschaft ungleich häufiger als im Gewerbe, und bilde in Gegenden mit vorwiegendem Kleinbetrieb oft so sehr die Regel, daß die Zahl der ausschließlich oder nur regelmäßig als landwirthschaftliche Arbeiter Beschäftigten eine äußerst geringe sei. Daneben sei das Gesindewesen mit dem landwirthschaftlichen Betriebe enger verflochten als mit dem gewerblichen und so mannigfaltig abgestuft, daß der Unterschied zwischen landwirthschaftlichen Arbeitern und Dienstboten vielfach schwer festzustellen sei. Die Einführung eines allgemeinen Versicherungszwanges müsse nothwendig zu zahlreichen und schwierigen Streitfragen über dessen Grenze führen; die erheblichsten Bedenken lägen darin, daß die allgemeine Einführung einer auf Geldwirthschaft beruhenden Versicherung in vielen Gegenden aufs tiefste in die den konkreten Verhältnissen der Landwirthschaft entsprechende Naturalwirthschaft und die darauf beruhende, alle Betheiligten befriedigende Form des Unterstützungswesens eingreifen werde. Die Gegner dieser Ansicht machten geltend: Wenn man das Gesetz als ein für die arbeitende Klasse segensreiches ansehe, so dürfe man nicht eine so große Zahl von Lohnarbeitern aus demselben ausschließen. Man höre ohnehin schon in Arbeiterkreisen vielfach die Aeußerung, daß man im Begriffe sei, wieder ein Klassengesetz zu machen; man solle sich hüten, durch Ausschluß der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter diesem Vorwurf größere Wahrheit und erhöhte Bedeutung zu geben, u. s. w.

Den zweiten Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes (1882) lehnte die Kommission in allen Theilen ab, präzisirte dagegen die Gesichtspunkte, welche bei einer Umarbeitung zu berücksichtigen seien, worunter sich auch die Aufnahme der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in die obligatorische Unfallversicherung befand.[1])

Der dritte Entwurf, welcher vom Bundesrath unterm 6. Mai 1884 an den Reichstag gelangte,[2]) konnte zwar dem letzteren Wunsche nicht Rechnung tragen, weil hierdurch das Zustandekommen des Gesetzes auf's Neue gefährdet worden wäre, berücksichtigte aber den Gedanken einer Organisation der Genossenschaften nach Berufsarten in weitem Umfang. Eine kompakte Reichstagsmehrheit förderte den Entwurf rasch und genehmigte denselben mit einigen Modifikationen, welchen auch der Bundesrath zustimmte. So kam nach langen Vorbereitungen das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu Stande, welches freilich den Kreis der dem unbedingten Versicherungszwange unterworfenen Personen im Allgemeinen auf die Arbeiter der bisher haftpflichtigen Betriebe beschränkte. Hierfür war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die gesetzliche Regelung der Unfallfürsorge für diese in Folge der Entwickelung der Industrie am meisten gefährdeten Arbeiter, für welche sich § 2 des Haftpflichtgesetzes unzureichend, sogar schädlich erwiesen, die nächstliegende und dringlichste Aufgabe sei. Die Beseitigung der Haftpflicht für diese Arbeiter und die Herstellung einer besseren und wirksameren Unfallfürsorge müsse den Aus-

[1]) Reichst.-Verhandl. 5. Leg.-Per. II. Sess. 1882. Drucks. Nr. 19. Mündlicher Bericht der VIII. Kommiss. vom 12. Juni 1883. Reichst.-Verhandl. von 1882 a. a. O. Drucksache Nr. 372, s. Anm. 2 S. 1.

[2]) Reichst.-Verhandl. 5. Leg.-Per. IV. Sess. 1884. Drucks. Nr. 4 und Komm.-Bericht Drucks. Nr. 115, s. Anm. 2 S. 1.

gangspunkt der Gesetzgebung auf diesem Gebiete bilden, an welchen demnächst die Ausdehnung der Versicherung auf andere Klassen von Arbeitern durch weitere Gesetze auf Grund der zu sammelnden praktischen Erfahrungen zu knüpfen sei. Trotz vielfacher Anträge, auch den Arbeitern der Land- und Forstwirthschaft die Wohlthaten der Unfallversicherung zugänglich zu machen, ließ die Majorität des Reichstages nicht einmal eine fakultative Heranziehung zu. Auch nach der Ansicht der verbündeten Regierungen waren die allgemeinen Verhältnisse, das Bedürfniß und die Voraussetzungen einer gesetzlichen Regelung von denen der gewerblichen Arbeiter allzuweit verschieden, als daß man mit der gleichen gesetzgeberischen Maßregel beide treffen könnte. Wiederholt wurde davor gewarnt, daß man den ersten Schritt der Gesetzgebung auf einem bisher noch unbebauten Felde durch eine, wenn auch in bester Absicht unternommene Häufung der Aufgaben erschwere.[1]) Hierbei wurde jedoch die spätere Ausdehnung der Unfallversicherung durch Spezialgesetze in Aussicht gestellt, wie auch der Reichskanzler baldmöglichst solche Entwürfe dem Reichstage vorzulegen versprach.[2]) Schon im Herbste 1884 gelangten zwei Gesetzesentwürfe an den Bundesrath, welche dieses Ziel verfolgten, nämlich eine Vorlage wegen Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die großen Transportgewerbe und einige verwandte Betriebszweige sowie die Betriebe von Heer und Marine, und ein Gesetz betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Ueber beide Gesetzentwürfe beschloß der Bundesrath rasch, sie konnten schon am 17. Dezember 1884 bezw. 3. Januar 1885 dem Reichstage vorgelegt werden.[3]) Das Gesetz über Ausdehnung der Unfall- und Krankenfürsorge auf die Transportgewerbe fand die Zustimmung des Reichstags und wurde als Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) publizirt.

Bei der Berathung des zweiten Gesetzentwurfes dagegen stellten sich, obwohl derselbe den besonderen Verhältnissen der Landwirthschaft möglichst Rechnung zu tragen versuchte, heraus, daß die schwierige Materie nicht ohne weitere Prüfung erledigt werden könne, und die Regierungsvorlage, welche wegen der vielfachen Verweisungen auf das Unfallversicherungsgesetz schwer zu übersehen war, schon in redaktioneller Hinsicht einer Umarbeitung bedürfe. Zu materiellen Beschlüssen kam es nicht, es blieb der Gesetzgebung des Jahres 1886 die Regelung der Fürsorge für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten verunglückten Arbeiter und deren Relikten vorbehalten.

Die Abweichungen des am 7. Januar 1886 vorgelegten neuen Gesetzentwurfes[4]) (welcher der Landesgesetzgebung einen weiten Spielraum läßt) beruhten fast durchgängig auf Berücksichtigung der Beschlüsse zur früheren Vorlage, wenn auch die Grundgedanken die gleichen blieben. Aus den Motiven ist hervorzuheben:

„Ungeachtet des Mangels zahlenmäßiger statistischer Nachweise darf auf Grund der unmittelbaren praktischen Erfahrung als feststehend angenommen werden, daß

---

[1]) Vgl. das Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Mit einer Einleitung auf Grund der Motive u. s. w. Herausgegeben von Dr. W. Zeller. Nördlingen. Verlag von C. H. Beck. 1886. S. 5.

[2]) Reichst.-Verhandl. 5. Leg.-Per. IV. Sess. Stenogr. Bericht Bd. I S. 73.

[3]) Reichst.-Verhandl. 1884, 6. Leg.-Per. I. Sess. Drucks. Nr. 77 (Transportgewerbe) und Nr. 81 (land- u. forstwirthschaftl. Unfallversicherung).

[4]) Reichstags-Verhandlungen 6. Leg.-Per. II. Sess. 1885/86. Drucks. Nr. 75 Entwurf. Drucks. Nr. 252 Kommissionsbericht. Drucks. Nr. 276 Fassung nach den Beschlüssen zweiter Lesung, und Drucks. Nr. 284 Fassung nach den Beschlüssen dritter Lesung; ferner Stenogr. Bericht S. 849—872 erste, S. 1897—1954 zweite und S. 1995—2024 dritte Berathung.

die Unfallgefahr, welcher die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen ausgesetzt sind, im Allgemeinen nicht geringer ist, als die der industriellen Arbeiter. Nur die Gefahr von Massenunfällen wird für die letzteren höher anzuschlagen sein. Im Uebrigen aber sind die Personen, welche in der Landwirthschaft mit Fuhrwerk, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen aller Art und namentlich mit den neuerdings in immer größerem Umfange zur Anwendung kommenden landwirthschaftlichen Maschinen zu thun haben, oder welche in der Forstwirthschaft beim Holzfällen oder bei Kulturen, namentlich in gebirgigen Gegenden, beschäftigt werden oder mit dem Forstschutze betraut sind, nicht weniger gefährdet, als die Arbeiter der Industrie. Die Gesetzgebung wird daher den öffentlich rechtlichen Anspruch auf Fürsorge bei Betriebsunfällen, welchen sie den industriellen Arbeitern gewährt, auch den land- und forstwirthschaftlichen nicht versagen dürfen. Die Lösung der hieraus erwachsenden Aufgabe ist um so dringlicher, als nicht einmal das Haftpflichtgesetz, welches für die industriellen Arbeiter wenigstens eine beschränkte, wenn auch ungenügende Fürsorge traf, für das Gebiet der Land- und Forstwirthschaft Geltung hat, während die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts über die Verbindlichkeit zum Schadensersatz hier wie dort nicht ausreichen, um die durch Unfall Verletzten oder deren Hinterbliebene vor wirthschaftlicher Noth und vor dem Anheimfallen an die weder materiell ausreichende, noch dem sozialen Bewußtsein der Betheiligten entsprechende Armenpflege zu bewahren. Demgemäß hat das Verlangen nach Ausdehnung der Unfallversicherung auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht nur in den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths, sondern auch im Reichstag wiederholt Ausdruck gefunden. Auch seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen ist das Bedürfniß dieser Ausdehnung anerkannt worden. Der Entwurf will diesem Bedürfniß Rechnung tragen. Die verbündeten Regierungen haben mit der Vorlegung desselben um so weniger zögern zu dürfen geglaubt, als die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen unter den Erwerbsthätigen des Reichs sowohl nach ihrer Zahl als nach der volkswirthschaftlichen Bedeutung ihres Berufs eine hervorragende Stelle einnehmen."

I. Für die Lösung der gestellten Aufgabe erschien zunächst die Vorfrage der Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter von Bedeutung. Während auf dem Gebiete der Industrie die Krankenversicherung die Ergänzung, den Unterbau für die Unfallversicherung bildete, ist die Unfallversicherung auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft von der vorgängigen Einführung des allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungszwanges nicht abhängig gemacht. Die Motive gehen hiebei von folgenden treffenden Betrachtungen aus:

„Das Bedürfniß der Unfallversicherung ist für das Gebiet, um welches es sich hier handelt, dringender als das der allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung. Denn nach § 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes der gesetzliche Krankenversicherungszwang schon jetzt auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter des Bezirks ausgedehnt werden. Dadurch ist in denjenigen Bezirken, in denen eine solche statutarische Krankenversicherung nach den örtlichen Verhältnissen nöthig und durchführbar erscheint, schon jetzt die Möglichkeit einer umfassenden Fürsorge für Fälle vorübergehender Krankheit der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gegeben. Mit Rücksicht hierauf hat die Frage, ob es sich empfehle, das Krankenversicherungsgesetz ohne weiteres auch auf die letzteren allgemein auszudehnen, verneint werden müssen. In weiten Gebieten des Deutschen Reichs haben sich noch Verhältnisse

zwischen dem land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber auf der einen und dem Arbeiter auf der anderen Seite erhalten, welche die unveränderte Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf den land- und forstwirthschaftlichen Betrieb weder als dringlich noch als räthlich erscheinen lassen. Dringlich ist sie nicht, wo die herkömmliche Sitte sich noch stark genug erweist, um den Arbeiter in Krankheitsfällen vor Noth dadurch zu schützen, daß der Arbeitgeber ihm die erforderliche Pflege und Fürsorge zu Theil werden läßt, ohne von ihm Krankenversicherungsbeiträge zu beanspruchen. Räthlich aber ist die Einführung des Krankenversicherungszwanges in denjenigen Gebieten nicht, wo auf dem platten Lande in der Hauptsache noch die Naturalwirthschaft vorherrscht, wo insbesondere die dem Arbeiter an Stelle oder als Theil des Lohnes gewährte Wohnung, Landnutzung, Viehweide oder sonstige Naturalbezüge ihm auch im Falle vorübergehender Krankheit belassen werden müssen. In diese Verhältnisse die geldwirthschaftlichen Grundsätze des Krankenversicherungsgesetzes unvermittelt hineinzutragen, würde ernsten Bedenken um so mehr unterliegen, als der erkrankte Arbeiter, wenn er neben seinen Naturalbezügen noch das gesetzliche Krankengeld erhielte, wirthschaftlich besser gestellt sein würde, als der gesunde. Zuzugeben ist allerdings, daß die erwähnten Verhältnisse zum Theil in Fluß gerathen sind, daß sich in vielen Gebieten allmählich ein Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft und von dem patriarchalischen Herkommen zu streng civilrechtlichen Lohnvertragsverhältnissen vollzieht, daß die auf väterlicher Sitte beruhenden persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter mehr und mehr gelockert werden, und daß die Aussicht des ländlichen Arbeiters, in Krankheitsfällen durch den Arbeitgeber oder auch durch nachbarliche Hilfe vor Noth geschützt zu werden, nicht mehr überall mit der vollen Sicherheit eines unter allen Umständen wirksamen Anspruchs bekleidet ist. Je mehr sich die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in dieser Beziehung denen der industriellen nähern, desto mehr wird darauf Bedacht zu nehmen sein, auch den ersteren einen rechtlichen Anspruch auf ausreichende Fürsorge in Krankheitsfällen durch Gesetz allgemein zu sichern. Nur läßt sich dies ohne Schädigung der Betheiligten nicht plötzlich, und am wenigsten durch eine einfache unveränderte Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die ländlichen Arbeiter erreichen. Das letztere wird vielmehr mit aller Vorsicht den ländlichen Verhältnissen anzupassen sein, und dies um so mehr, als in vielen Gegenden die überaus veränderlichen Arbeiterverhältnisse unüberwindliche Schwierigkeiten bieten würden. Dieselben Personen leisten abwechselnd bald dem einen, bald einem andern Arbeitgeber Dienste als Arbeiter. Daneben aber arbeitet ein großer Theil derselben zeitweise auch für eigene Rechnung in der eigenen Wirthschaft. Die Durchführung der als Individualversicherung geregelten Krankenversicherung, die hiezu erforderliche An- und Abmeldung durch den Arbeitgeber und die Einzahlung und Einziehung der für jeden Arbeitstag zu berechnenden Beiträge erscheint ohne tiefgreifende Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes für derartige Verhältnisse nicht thunlich. Bei den Erwägungen, wie diesen Bedenken Rechnung zu tragen ist, werden die Erfahrungen, welche in der Praxis mit der statutarischen Erstreckung des Versicherungszwanges nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes werden gemacht werden, werthvolle Anhaltspunkte liefern. Der Umstand aber, daß diese Erwägungen noch nicht abgeschlossen sind und daß sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, inwieweit die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes im Interesse der Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft einer Abänderung bedürfen, bietet keinen ausreichenden Grund, die dringlichere Regelung der Unfallversicherung für diese Betriebszweige noch länger aufzuschieben. Aufgabe der sozialpolitischen

Gesetzgebung ist es, Schritt für Schritt nach Maßgabe des Bedürfnisses und der auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen vorzugehen, und sie darf vor verbesserungsbedürftigen Verhältnissen nicht um deßwillen Halt machen, weil die als nothwendig erkannten Reformen nicht mit einemmale und in vollem Umfange zu erreichen sind. Wo die Krankenversicherung weniger dringlich ist, als die Unfallversicherung, wird zuerst die letztere zu regeln sein, um den gefährdeten Arbeitern so schnell als möglich wenigstens da zu helfen, wo ihnen geholfen werden kann. Ist es zur Zeit nicht thunlich, die Fürsorge für die durch Unfälle verletzten ländlichen Arbeiter während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls genau in der gleichen Weise zu regeln, wie dies auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes für die industriellen Arbeiter geschehen ist, so wird in einer wenn auch nur provisorischen Regelung der während der ersten dreizehn Wochen zu gewährenden Fürsorge immerhin ein erheblicher Fortschritt zu der demnächstigen endgiltigen Lösung der Aufgabe zu erblicken sein."

Der gescheiterte erste Entwurf enthielt über die Unterstützung Verletzter während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall folgende Bestimmungen:

§ 9. Soweit die nach § 1 versicherten Personen nicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, hat im Falle eines Unfalls die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O. bezeichneten Umfange zu gewähren. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, diese Leistungen selbst zu übernehmen.

Die Berufsgenossenschaft ist ferner befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.

Die Berufsgenossenschaft hat in den Fällen des Abs. 2 den Krankenkassen die von ihnen gewährten Leistungen zu erstatten. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verhältnisses der Unfallversicherung zu den Leistungen der Krankenkassen, der Armenverbände u. s. w. die Bestimmungen des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

§ 10. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Gemeindeaufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Krankenkassen andererseits entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Die Motive rechtfertigten jenes Prinzip, wie folgt:

„Die Unterstützung Verletzter während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gehört nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht zu den Leistungen, welche den Berufsgenossenschaften obliegen. Dort ist vielmehr die Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen in der Hauptsache der

gesetzlichen Krankenversicherung überlassen worden. Abgesehen von statutarischen Bestimmungen einzelner Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände besteht aber, soweit nicht etwa die Landesgesetzgebung den Krankenversicherungszwang allgemein vorschreibt, eine allgemeine Verpflichtung bezüglich der Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht. In den allgemeinen Erörterungen sind die Gründe dargelegt worden, welche der unveränderten Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft zur Zeit entgegenstehen. Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, über die während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls dem Verletzten zu gewährende Fürsorge hier besondere Bestimmungen zu treffen.

Gehört der Verletzte einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an — letztere wird in dem vorliegenden Entwurf gleichwie im Unfallversicherungsgesetz unter der Bezeichnung Krankenkasse mitverstanden —, so hat diese nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die erforderliche Unterstützung in dem dort vorgeschriebenen Umfange zu gewähren. Soweit dagegen die unter den Entwurf fallenden Personen gegen Krankheit nicht versichert sind, muß vom Eintritt des Unfalls an bis zur vierzehnten Woche anderweite Fürsorge getroffen werden. Wollte man für die nicht gegen Krankheit versicherten Personen die Unfallfürsorge erst mit der vierzehnten Woche beginnen lassen, so würden sie zwar immer noch besser daran sein, als wenn ihnen, wie bisher, jeder gesetzliche Anspruch fehlt. Allein ganz abgesehen von den naheliegenden sozialpolitischen Erwägungen, welche dieser Behandlung der Frage entgegenstehen, erscheint dieselbe schon um deßwillen nicht rathsam, weil eine sofortige sorgfältige ärztliche Behandlung die späteren Folgen des Unfalls häufig mildert und zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten beiträgt, dadurch aber auch gleichzeitig die Lasten der Berufsgenossenschaft erleichtert. Es wird daher vorgeschlagen, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall der Gemeinde des Beschäftigungsortes die Sorge für freie ärztliche Behandlung des Verletzten, für freie Arznei und freie Heilmittel in dem im § 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übertragen, während von der Gewährung eines Krankengeldes im Hinblick auf die schon erwähnten ländlichen Verhältnisse und auf die auf dem Lande bestehende Naturalwirthschaft abgesehen wird. Diese Regelung bietet insbesondere den Vortheil, daß von der Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen Abstand genommen werden kann. Bei Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erhält der Arbeiter für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall denjenigen Theil der Unterstützung, der dem Beitrage des Arbeitgebers zur Krankenversicherung entsprechen würde (da nach dem Krankenversicherungsgesetz die freie ärztliche Behandlung und Arznei mit der Hälfte des Krankengeldes entgolten wird, also ein Drittel der Gesammtleistung darstellt, während der Arbeitgeber ein Drittel der Gesammtbeiträge zahlt). Dafür, daß er seinerseits Beiträge nicht entrichtet, hat der Arbeiter auf das dem Beitragsverhältniß entsprechende Krankengeld zu verzichten. Bezüglich dessen, was ihm aus sozialpolitischen Gründen während der ersten dreizehn Wochen ohne Gegenleistung zu gewähren ist, wird also der land- und forstwirthschaftliche Arbeiter nach dem Entwurf dem unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden gewerblichen Arbeiter gleichstehen. Wollte man aber auch die Kosten für die freie ärztliche Behandlung und Arznei höher veranschlagen, so würde es doch unthunlich sein, für diese Leistungen Krankengeld zu erheben, weil abgesehen von allen anderen Gründen schon der Umstand entgegenstehen würde, daß solche Beiträge wegen ihrer Geringfügigkeit, namentlich von den nur

für kurze Zeit beschäftigten Personen thatsächlich oft gar nicht würden eingezogen werden können.

Der im § 5 Abs. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für die dort nur vereinzelt vorkommenden Fälle der Verletzung eines gegen Krankheit nicht versicherten industriellen Arbeiters eingeschlagene Weg, wonach der einzelne Betriebsunternehmer die vollen Leistungen während der ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten hat, erscheint hier auch mit der Beschränkung auf freie Kur und Heilmittel um deßwillen nicht gangbar, weil die große Mehrzahl der kleineren Besitzer ohne Gefährdung der eigenen wirthschaftlichen Existenz diese Leistungen nicht würde tragen können und weil eine erzwungene derartige Leistung auch von Denjenigen voraussichtlich nur widerwillig und unvollkommen erfüllt werden würde, welche gegenwärtig für ihre verunglückten Arbeiter nach Kräften freiwillig sorgen. Die Leistungen direkt der Berufsgenossenschaft zuzuweisen, verbietet sich aus denselben Gründen, welche auch im Unfallversicherungsgesetz dazu geführt haben, die Fürsorge für die ersten Wochen den Krankenkassen zu übertragen. Hiernach blieb nur übrig, provisorisch und bis zu der in Aussicht genommenen allgemeinen Regelung der Krankenversicherung auch für die ländlichen Arbeiter diese Leistungen, gewissermaßen als einen beschränkten Theil der Gemeindekrankenversicherung, den Gemeinden aufzuerlegen. Darin liegt für die letzteren zugleich ein Antrieb, überall da, wo die Verhältnisse dies gestatten, von der in § 2 Abs. 1 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes ihnen ertheilten Ermächtigung zur statutarischen Einführung des Krankenversicherungszwanges Gebrauch zu machen. Von einer Erstattung der von den Gemeinden gewährten Leistungen durch die Berufsgenossenschaften wird namentlich um deßwillen abzusehen sein, weil dann auch diejenigen Arbeitgeber, welche auf Grund statutarischer Bestimmung Beiträge zur Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter leisten, in ihren Beiträgen zur Berufsgenossenschaft die für die nicht gegen Krankheit versicherten Arbeiter entstandenen Kosten der Berufsgenossenschaft mittragen, also doppelt herangezogen werden würden, ein Umstand, welcher der statutarischen Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter in unerwünschter Weise entgegenwirken möchte.

Hat die Berufsgenossenschaft Grund zu der Annahme, daß die Gemeinde die ihr hiernach während der ersten dreizehn Wochen obliegende Fürsorgepflicht in unzureichender Weise erfüllen werde, und daß die Heilung des Verletzten dadurch verzögert, die Last also nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen erschwert werden möchte, so bleibt ihr unbenommen, die Leistung auch während der ersten Wochen ganz oder theilweise, dann jedoch natürlich auf eigene Kosten selbst zu übernehmen."

Der erste Entwurf wollte sonach die landwirthschaftlichen Arbeiter bei Unfällen während der ersten dreizehn Wochen durch die Gemeinde des Beschäftigungsortes nach Maßgabe der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen (Sorge für freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel) verpflegt sehen. Man erklärte in der Kommission eine solche Belastung der Gemeinden als unerträglich, weßhalb der neue Entwurf auch hier dem Grundsatz „Alles durch die Betheiligten selbst" Raum gebend, vorsah, daß die Landesgesetzgebung in den einzelnen Staaten oder die Gemeinde, bezw. ein weiterer Kommunalverband die Verpflichtung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zum Eintritt in die Krankenversicherung ausspreche. Für diesen Fall sind in zehn eine Novelle des Krankenversicherungsgesetzes bildenden Paragraphen (§§ 133—142) Modifikationen des Krankenversicherungsgesetzes angeordnet, immer unter spezieller Bezugnahme auf jene Arbeiterkategorien, damit sich die Uebertragung der Ver-

sorgungspflicht von der Gemeinde auf die Gemeinschaft der Versicherten und Versichernden leichter vollziehe. Demgemäß bestimmte § 9 des Gesetzentwurfes (§ 10 des Gesetzes):

„Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, den nach § 1 versicherten Personen die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren, sofern diese Personen nicht auf Grund einer nach Maßgabe der Reichs- oder Landesgesetzgebung geregelten Krankenversicherung Anspruch auf diese Leistungen haben, oder von der Versicherungspflicht (wegen eines Rechtsanspruches auf eine dem § 6 K.-Vers.-Ges. entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung) befreit sind.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die in Abs. 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die 13 Wochen hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden."

Durch die Kommissionsbeschlüsse zu § 9 entstand die veränderte Fassung des § 10 Ges.[1]) Um die Verpflichtungen der Gemeinden auf das Nothwendigste zu

---

[1]) Der erste Absatz des § 9 der Vorlage ist in den Beschlüssen der Kommission durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 9. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben oder nach § 127 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruches zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Ersatzanspruches auf die aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Zu Leistungen an versicherte Personen im Auslande ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

Die Veränderung in den Eingangsworten — Einfügung der Worte „eines Arbeiters" und Stellung des Wortes „demselben" in den Singular — wurde bereits in der ersten Lesung beschlossen, weil man es für richtig hielt, die hier ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinden auf das Maß des zweifellosen Bedürfnisses zu beschränken und deßhalb auf die Krankenpflege von Unternehmern und Betriebsbeamten nicht auszudehnen. Aus demselben Grunde wurden in zweiter Lesung die Schlußworte des Absatz 1 des § 9 der Vorlage:

sofern diese Personen nicht auf Grund einer nach Maßgabe der Reichs- oder Landesgesetzgebung geregelten Krankenversicherung Anspruch auf diese Leistungen haben oder nach § 127 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind,

durch die oben abgedruckten drei letzten Sätze des letzten Absatzes ersetzt, um auch diejenigen Fälle auszuschließen, in denen landesgesetzlichen Bestimmungen zufolge ausreichende Fürsorge wirklich gewährt wird, ohne daß diese landesgesetzlichen Bestimmungen sich als „Krankenversicherung" im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1883 charakterisirten.

beschränken, haben auf deren Leistungen nur Arbeiter und diese nur insoweit Anspruch, als ihnen kein privatrechtlicher Anspruch gegen Dritte zusteht. Land-

---

In dieser Beziehung wurde namentlich auf die in einem Theile Deutschlands landesrechtlich in Geltung stehende Vorschrift des Code civil hingewiesen, welche dem verunglückten Arbeiter einen Entschädigungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber gibt, sobald demselben ein eigenes Verschulden oder ein solches seiner Angestellten oder auch nur der Mitarbeiter des Verunglückten nachgewiesen werden kann.

Nun bestimmt zwar der in erster Lesung unverändert gebliebene § 108 der Vorlage:

§ 108. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiter-Aufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Man glaubte aber diesen Paragraphen, dessen Diskussion mit derjenigen des § 9 vereinigt wurde, wenigstens für die ersten 13 Wochen nicht unverändert annehmen zu können, obwohl sich diese Vorschrift gleichlautend in dem § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 findet. Denn die nach jenem Gesetze zu behandelnden Unfälle treffen zum weitaus größten Theil solche Personen, für die während der ersten 13 Wochen durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 Fürsorge getroffen ist, während dies bei den landwirthschaftlichen Arbeitern größtentheils nicht zutrifft und diese dann nach § 9 der Gemeinde gegenüber nur auf die Kosten des Heilverfahrens Anspruch haben. Man beschloß also, für die Fälle, wo nicht durch Landesgesetz oder Statut den Verletzten eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes voll entsprechende Entschädigung für die ersten 13 Wochen gesichert ist, deren Ansprüche von der Wirkung des § 108 auszunehmen, und es wurde deßhalb in der zweiten Lesung dem § 108 folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) beziehungsweise der §§ 128 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des § 127 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

Ein in erster Lesung gestellter Antrag, den Berufsgenossenschaften allgemein die Erstattung der von den Gemeinden gewährten Leistungen aufzulegen, wurde abgelehnt.

Der zweite Absatz des § 9 der Kommissionsbeschlüsse:

„Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Ersatzanspruches auf die aufgewendeten Kosten zu übernehmen,"

ist das Ergebniß wiederholter und eingehender Erörterungen. In der ersten Lesung war folgender Zusatz zum ersten Absatz des § 9 beschlossen worden:

Die Gemeinde ist berechtigt, denjenigen außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhaften versicherten Personen, welche sich nicht innerhalb des Gemeindezirkes verpflegen lassen, mit ihrer Zustimmung statt der Kosten des Heilverfahrens die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O.) zu gewähren.

Man beabsichtigte dadurch, die Gemeinden von der befürchteten übermäßigen Belastung zu befreien, welche ihnen durch die direkte Gewährung freier ärztlicher Behandlung außerhalb des Bezirkes der Beschäftigungsgemeinde erwachsen kann. Man hatte dabei aber bereits im Interesse der Verletzten die in dem gestellten Antrage fehlenden Worte „mit ihrer Zustimmung" aufgenommen, obwohl diese Einfügung vom Standpunkte der Gemeinden nicht einwandsfrei erschien. Nachträglich wurden jedoch gegen den Beschluß der ersten Berathung Bedenken erhoben, denen sich die Mehrheit der Kommission nicht verschloß. Man machte, abgesehen von der mangelhaften Fassung des Zusatzes, namentlich geltend, daß eine solche Bestimmung die Befürchtung errege, es werde der verletzte Arbeiter häufig das baare Geld der Gewährung freier Kur vorziehen und es werde so ein Hauptzweck dieser ganzen Gesetzgebung, erkrankten und verletzten Arbeitern eine genügende ärztliche Behandlung zu sichern,

wirthschaftliche Unternehmer haben während der ersten Wochen immer für sich allein zu sorgen, ebenso Betriebsbeamte, sofern sie nicht gegen Krankheit versichert sind.

Jene Fürsorgepflicht der Gemeinde während der Karenzzeit besteht nicht (tritt aber subsidiär ein bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten durch die in erster Reihe Verpflichteten), insoweit die Verletzten nach Landesgesetzen [1]) oder auf Grund der Krankenversicherung [2]) Anspruch auf gleiche Fürsorge haben oder nach § 136 von der Versicherungspflicht befreit sind oder sich im Auslande aufhalten.[3])

---

vereitelt werden. Es wurde deßhalb in zweiter Lesung beantragt, den Zusatz entweder ganz zu streichen oder doch durch folgende Fassung zu ersetzen:

> Außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen können jedoch von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt waren, diese Leistungen unmittelbar nur dann beanspruchen, wenn sie innerhalb des Gemeindebezirkes ärztlich behandelt werden, oder wenn der Zustand des Verletzten einen Transport vom Orte der ersten Verpflegung verhindert, oder wenn die Behandlung in einem Krankenhause erfolgt.
>
> In allen anderen Fällen hat solchen Verletzten die Gemeinde ihres Wohnortes auf Antrag der verpflichteten Gemeinde die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen zu gewähren und kann von der Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, den Ersatz der aufgewendeten Kosten fordern,

ein Antrag, welcher demnächst zu Gunsten der oben abgedruckten, zum Beschluß erhobenen Bestimmung zurückgezogen wurde.

Der dritte Absatz des § 9 der Kommissionsbeschlüsse:

> „Zu Leistungen an versicherte Personen im Auslande ist die Gemeinde nicht verpflichtet,"

wurde in erster Lesung angenommen, weil man, wie bereits erwähnt, die den Gemeinden aufzulegende Verpflichtung so weit als möglich beschränken wollte.

Der Schluß des Paragraphen, von dem Satze

> Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 42) belegen ist

ab, ist unverändert geblieben, nur ist aus dem letzten Satze:

> Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

aus redaktionellen Gründen ein besonderer Absatz gebildet worden.

Im Verlaufe der ersten Berathung wurde als zweifellos festgestellt,

a) daß die im § 8 verliehene Befugniß auch denjenigen Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen zustehe, welche auf Grund des vorletzten Absatzes des § 9 die Leistungen für Verletzte übernommen haben,
b) daß die nach diesem Gesetze gewährten Leistungen nicht als Armenunterstützungen anzusehen sind.

Ein eingebrachter Antrag, das Letztere durch einen Zusatz ausdrücklich auszusprechen, wurde darauf zurückgezogen.

[1]) D. h. landesgesetzliche Bestimmungen, welche sich nicht als „Krankenversicherung" im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1883 charakterisiren; denn die Krankenversicherung ist diesen landesgesetzlichen Bestimmungen parallel gestellt. Vergl. Kommiss.-Ber. S. 11 u. Anm. 1 S. 10. Ein Aufzählung der einzelnen Bestimmungen der Partikularrechte über Haftpflicht bei Beschädigungen s. die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Als Kommentar bearbeitet von E. v. Wödtke, kaiserl. geh. Regierungsrath, Berlin, Verlag von G. Reimer, 1886, S. 125.

[2]) Krankenversicherung, d. h. auf Grund des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, oder landesrechtlich geregelter Krankenversicherung, oder auf Grund freiwilliger Versicherung bei freien Hilfskassen ohne Beitrittszwang, soferne diese freie Kur und Verpflegung oder ein genügendes Aequivalent gewähren, oder den vom Gesetze zugelassenen freiwilligen Beitritt zur Gemeindekrankenversicherung (§ 4 Abs. 2 Krankenvers.-Ges.), oder durch freiwilligen Beitritt zu einer Ortskrankenkasse, falls diese nach den Statuten Nichtversicherungspflichtigen zugänglich ist (§ 26 Abs. 4 Ziff. 5 a. a. O.), s. Wödtke l. c.

[3]) Diese Bestimmung ist vom Reichstage in dritter Lesung angefügt, weil man die den Gemeinden aufzulegende Verpflichtung soweit als möglich beschränken wollte (Kommiss.-Ber. S. 13). Der Verletzte ist aber berechtigt, in der Beschäftigungsgemeinde des Inlandes die ärztliche Fürsorge zu verlangen. S. Wödtke l. c. S. 125, 126.

Bei außerhalb des Gemeindebezirkes wohnenden Verletzten gewährt die Gemeinde des Wohnortes vorschußweise die ärztliche Kur, vorbehaltlich des Ersatzes durch die verpflichtete Beschäftigungsgemeinde.

Die Ueberweisung jener Leistungen während der Karenzzeit an die Gemeinden verletzt nur scheinbar das Grundprinzip der ganzen Unfallgesetzgebung. Es ist nämlich vorgesehen, daß die Landesgesetzgebung in dem Einzelstaate, oder statutarisch die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband für sich die Verpflichtung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zum Eintritt in die Krankenversicherung ausspricht (§ 133), für welchen Fall die §§ 133—142 eine Reihe von Modifikationen des Krankenversicherungs-Gesetzes anordnen, um dasselbe den besonderen Verhältnissen der Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft anzupassen, wodurch sich die Uebertragung der Versicherungspflicht von der Gemeinde auf die Gemeinschaft der Versicherten und Versichernden leichter vollziehen wird. Das beim ersten Entwurf hervorgetretene Bedenken einer Ueberlastung der Gemeinden ist so gut wie beseitigt. Die Grundbesitzer selbst werden auf Einführung der Krankenversicherung durch Ortsstatut drängen. Für die Gemeinden enthält die einstweilige Fürsorgepflicht den Antrieb, überall, wo es die Verhältnisse gestatten, von der statutarischen Befugniß Gebrauch zu machen; ein solches Statut enthebt sie der Sorge für Verunglückte in den ersten 13 Wochen und mildert zugleich die Armenlasten erheblich. Von einer Ersatzpflicht der Leistungen der Gemeinden durch die Berufsgenossenschaften ist abgesehen; sie erschien mit der im Unfallversicherungsgesetze grundsätzlich vorgesehenen Karenzzeit nicht vereinbar. Den Krankenkassen für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter würde dadurch ein nicht gerechtfertigter Vortheil gegenüber den industriellen Krankenkassen gewährt. Einer Erstattung an die während der Karenzzeit fürsorgepflichtigen Gemeinden steht insbesondere der Umstand entgegen, daß alsdann die auf Grund statutarischer Bestimmung Zuschüsse zur Krankenversicherung leistenden Arbeitgeber in ihren Beiträgen zur Berufsgenossenschaft auch zu den Kosten herangezogen würden, welche der Genossenschaft für die nicht versicherten Arbeiter entstanden, daß solche Arbeitgeber also doppelt belastet wären. Eine derartige Vorschrift würde der statutarischen Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter in unerwünschter Weise entgegenwirken. — Hat die Berufsgenossenschaft Grund zur Annahme, daß die Gemeinde die Fürsorgepflicht während der ersten 13 Wochen unzureichend erfüllt, so bleibt ihr nach § 10 Abs. 4 unbenommen, die Leistung auch für jene Karenzzeit auf eigene Kosten zu übernehmen. Sie ist ferner befugt, der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge über die Karenzzeit hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Ersatz der Aufwendungen zu übertragen. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes (die Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter), sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.[1])

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus § 10 zwischen den nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten und den Gemeinden über Nothwendigkeit und Maß der Unterstützung während der ersten 13 Wochen entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde vorläufig vollstreckbar [2]) entschieden. Die Anfechtung

[1]) S. Zeller, l. c. S. 13—15.

[2]) Dergleichen Streitfälle entscheidet, wenn der Verletzte einer Krankenkasse angehört, nach § 58 Abs. 1 K.-Vers.-Ges. die Aufsichtsbehörde mit vorläufiger Vollstreckbarkeit und vorbehaltlich des Rechtsweges. Dasselbe geschieht nach § 5 Ab. 10 u. 11 Unf.-Vers.-Ges., wenn

der Entscheidung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Rekurswege nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.[1]) Ueber Ersatzansprüche der Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen oder Krankenkassen gegenüber den Berufsgenossenschaften (bei Uebertragung der Fürsorge für die Verletzten über die dreizehnte Woche hinaus auf erstere, § 10 Abs. 4) entscheidet das Verwaltungsstreitverfahren;[2]) wo solches nicht besteht, die Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, mit Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung. Da dieses Rekursverfahren in den Staaten, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, nicht durchführbar, ist der Landeszentralbehörde die Möglichkeit gegeben, an dessen Stelle den ordentlichen Rechtsweg treten zu lassen (§ 12).

Um die Einführung der Krankenversicherungspflicht für landwirthschaftliche Arbeiter da, wo sie nach den besonderen Verhältnissen der betreffenden Gegenden

---

derartige Streitigkeiten zwischen nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten und ihren Arbeitgebern entstehen. § 12 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 läßt statt des Rechtsweges das Verwaltungsstreitverfahren bezw. die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Platz greifen. Da es sich hier im Gegensatz zu den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884, welche eine privatrechtliche Verpflichtung des Unternehmers gegenüber dem nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten begründen, um eine Unterstützungspflicht der Gemeinden handelt, welche wie die Armenpflege öffentlich-rechtlicher Natur, so erscheint dieser Instanzenzug angemessener als die Verweisung auf den Rechtsweg (s. auch § 58 Abs. 2 K.-Vers.-Ges., § 5 Abs. 8 Unf.-Vers.-Ges.).

[1]) Die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung lauten:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Die in § 21 Ziff. 5 G.-O. angezogenen §§ 173 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes lauten:

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§ 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelner Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

[2]) In Preußen ist dieses Verfahren geregelt durch Ges. vom 27. April 1885, V.-O. v. 26. Juli 1886, § 50 ff. des Landesverwaltungsges. vom 30. Juli 1883.

rathsam ist, möglichst zu fördern, ist das Krankenversicherungsgesetz gemäß den Anträgen der Kommission bei der früheren Vorlage durch einige, den besonderen Verhältnissen der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angepaßte Bestimmungen durch die §§ 133—142 ergänzt, welche zugleich Vorsorge treffen, daß bei Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges durch Landesgesetz oder Statut die Versicherung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.[1]) Zunächst enthält § 134, konform mit § 15 Abs. 3 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, die Regel, daß sich der Beschäftigungsort nach den Vorschriften der §§ 10 und 44 bestimmt, und regelt hiermit die in der Praxis oft zweifelhafte Frage, welcher Ort als Sitz eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes anzusehen sei, für die Krankenversicherung in gleicher Weise, wie für die Unfallversicherung (§ 44). Bei Betriebszweigen, bei welchen die Versicherungspflicht von statutarischer Bestimmung abhängt, hat der Sitz des Betriebes eine besonders hervorragende Bedeutung; sie sind, selbst wenn ihre Bestandtheile in verschiedenen Bezirken gelegen, bezüglich der Versicherungspflicht als zusammengehörig zu behandeln. Solche Betriebe bilden eine wirthschaftliche Einheit, es darf hierbei nicht die wechselnde Arbeitsstätte, sondern es muß ebenso wie bei der Frage, welcher Kasseneinrichtung obligatorisch Versicherte angehören (§ 5 Krankenvers.-Ges., § 9 des Ausdehn.-Ges.), der Sitz des Betriebes entscheiden. Demgemäß bestimmt § 134 Abs. 2, daß statutarische Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (§§ 2, 52, 54 K.-Vers.-Ges.) nicht an den örtlichen Grenzen des Gemeindebezirkes ihre Schranken finden, sondern sich auch auf in fremden Gemarkungen gelegene Theile der im Gemeindebezirke domizilirten Betriebe erstrecken können.[2]) Während nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 K.-Vers.-Ges.[3]) die Gewährung von dreiwöchentlicher Krankenunterstützung an alle Wöchnerinnen zu den Mindestleistungen der Krankenkassen gehört, beschränkt § 135 jene Vorschrift bei land- und forstwirthschaftlichen Arbeiterinnen auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt.[4]) Die Bestimmungen des § 136

---

[1]) Motive S. 51.

[2]) Motive S. 51.

[3]) § 20 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Taglohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er 3 ℳ für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes. (§ 8.)

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Taglohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von 4 ℳ und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes festgestellt werden.

[4]) Der § 135 ist von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedes neu eingefügt worden und hat seine jetzige Form in der zweiten Lesung erhalten. Der Antragsteller erklärte, daß in seiner Heimat und anderwärts die Vorschrift des § 20 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, nach welcher die Gewährung von dreiwöchentlicher Krankenunterstützung an alle Wöchnerinnen zu den Mindestleistungen der Krankenkasse gehöre, in den Kreisen der Arbeiter als unbillig empfunden werde. Daß kranken Wöchnerinnen Krankenunterstützung, nicht nur für 3 Wochen, sondern für die Dauer der Krankheit bis zu 13 Wochen gewährt werden müsse, sei zweifellos. Es stehe aber durch die Verhandlungen über das Kranken-

sollen Vorsorge treffen, daß Personen, denen bereits auf Grund anderer Gesetze oder des Arbeitsvertrages ein Anspruch auf die dem Krankenversicherungsgesetze entsprechenden vollen Leistungen gegen ihren Arbeitgeber zusteht, von der Krankenversicherungspflicht und Beitragszahlung befreit werden können.[1]) Für solche Leute besteht thatsächlich kein Bedürfniß der Krankenversicherung, auch können derartigen Arbeitgebern die Lasten der Krankenversicherung (insbesondere Verpflichtung zur An- und Abmeldung, zur Beitragszahlung) nicht aufgebürdet werden. Gerade in der Land- und Forstwirthschaft finden sich noch häufig solche an Familienzusammengehörigkeit erinnernde Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, deren Erhaltung für die Betheiligten, sowie das soziale und staatliche Leben wünschenswerth. Gegen Umgehungen, wie solche sich bei dem Krankenversicherungsgesetze in der Praxis herausgestellt, schützt die in Abs. 2 § 136 vorgeschriebene Mitwirkung und Entscheidung der Behörden. Weiter sind die bisherigen Voraussetzungen der Befreiung (§ 3 Abs. 1 K.-Vers.-Ges., Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder Fortzahlung des Lohnes) dahin erweitert, daß die von der Versicherung befreiende, auf einem erweislichen Rechtsanspruch beruhende Unterstützung durch den Arbeitgeber den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen oder eine gleichwerthige sein muß. Welche Unterstützung eine gleichwerthige sei, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen; Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, Unterbringung in ein Krankenhaus, Verpflegung in der Familie neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei wird sich in der Regel als gleichwerthig darstellen. Die Befreiung von dem Antrage des Arbeiters abhängig zu machen, wäre nach den bisher gemachten Erfahrungen um deßwillen bedenklich, weil es dem Arbeitgeber nicht schwer fallen wird, den Arbeiter zu einem solchen Antrage zu bestimmen, und weil Arbeitgeber, die thatsächlich alle Leistungen der Krankenversicherung erweisen, nicht wider ihren Willen genöthigt werden können, daneben noch Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Auf die Dauer des Arbeitsvertrages darf der Anspruch nicht beschränkt sein; ebenso wie bei der Krankenversicherung muß bei allen Krankheiten, welche während der Beschäftigung eintreten, für dreizehn Wochen nach der Erkrankung Fürsorge geleistet werden, wenn auch inzwischen das Arbeitsverhältniß aufgehört haben sollte. Wird im Falle der Krankheit die Unterstützung von dem Arbeitgeber trotz seiner Verpflichtung hierzu nicht gewährt, so soll dieselbe auf Antrag von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Befreite angehört haben würde, geleistet werden, dieser aber hiefür ein selbständiger Erstattungsanspruch gegen den säumigen Arbeitgeber zustehen.

Einer etwa zu besorgenden Umgehung des Gesetzes wird durch die Bestimmung vorgebeugt, daß bei der Prüfung des Befreiungsantrags nicht nur die Giltigkeit

---

versicherungsgesetz fest, daß ein Kindbett an sich nicht Krankheit sei, nach jener Bestimmung aber erhielten die Wöchnerinnen jene Unterstützung stets für 3 Wochen, auch wenn ein Arzt nicht zugezogen sei. Nun treffe dies in der Landwirthschaft, da die Frauen der Arbeiter häufig nicht Kassenmitglieder seien, vorwiegend auf unehelich Entbundene zu, und dies werde von den Kassenmitgliedern als Unbilligkeit empfunden. Es sei wünschenswerth, für die Landwirthschaft diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Weise zu ändern, und dies erscheine als wohl zulässig, da die von der Reichstagskommission eingefügte Bestimmung auch deßhalb beschlossen sei, weil die Gewerbeordnung die Beschäftigung Entbundener während der ersten 3 Wochen nach der Niederkunft verbiete. Für die Landwirthschaft aber bestehe ein solches Verbot nicht. (Kommiss.-Ber. S. 44, 45.)

[1]) Der analoge § 3 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes lautet: „Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben."

des Rechtsanspruchs, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung der hierbei in Betracht kommenden Verpflichtungen in Betracht gezogen, und daß der Antrag zurückgewiesen werden soll, wenn diese Leistungsfähigkeit beanstandet wird. Bei dem Interesse, welches die Krankenversicherungs-Organisationen daran haben, daß ihnen Niemand entzogen werde, wird die in Aussicht genommene Regelung sicher zum Ziele führen.[1])

Gewährt im einzelnen Falle der Arbeitgeber nicht die gesetzliche Unterstützung, so tritt die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, vorbehaltlich des Ersatzanspruches gegen den Arbeitgeber, ein; Streitigkeiten über Ersatzansprüche sind nach § 12 Abs. 2 zu entscheiden. Während der Bezug der vollen Krankenunterstützung in Form freier Verpflegung in der Familie u. s. w. die Krankenversicherung ganz entbehrlich macht, kommen andere Verhältnisse vor, in denen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter im Falle der Krankheit nur das gesetzliche Krankengeld oder dessen Werth als Theil ihres Lohnes fortbeziehen. Hier reicht der durch das Arbeitsverhältniß garantirte Bezug zur genügenden Sicherung gegen alle wirthschaftlichen Folgen und zur Rechtfertigung der vollen Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zwar nicht aus, wohl aber ist das Bedürfniß des Bezugs von Krankengeld bereits durch das Arbeitsverhältniß befriedigt. Es erscheint deßhalb eine Modifizirung der Krankenversicherungspflicht angezeigt, deren Regelung die §§ 137, 138 und 139 enthalten. Von der Ueberlassung des Krankengeldes an den Arbeitgeber als Aequivalent für seine Leistungen sieht das Gesetz ab,[2]) und läßt ersteres, als durch Fortbezug eines entsprechenden Theiles des Lohnes aufgewogen, fortfallen. Dem Versicherten, welcher dann aus der Krankenkasse nur noch freie ärztliche Behandlung, Arznei und freie Heilmittel eventuell Sterbegeld erhält, sind nur diejenigen Theile der Kassenbeiträge auferlegt, welche dem Verhältniß des Krankengeldes zu den sonstigen Kassenleistungen entsprechen.[3])

---

[1]) S. Motive S. 52.

[2]) Der naheliegende Gedanke, das Krankengeld in diesen Fällen dem Arbeitgeber zu überlassen, begegnet ernsten Bedenken. Die Ueberlassung des Krankengeldes an den Arbeitgeber würde zu einer Bereicherung des letzteren insofern führen, als er dann für Leistungen, die er auf Grund von Arbeitsverträgen, Gewohnheiten oder Gesetzen während einer Krankheit gewähren muß, durch das Krankengeld einen bisher nicht bezogenen Ersatz erhalten würde. Eine solche Bereicherung könnte nur durch eine anderweite Vertheilung der Beitragspflicht beseitigt werden, indem man dem Arbeitgeber, welcher im Falle einer Krankheit des Arbeiters dessen Krankengeld beziehen soll, einen entsprechend höheren Kassenbeitrag auferlegte. Ein richtiges Verhältniß für diese anderweite Vertheilung des Beitrags läßt sich aber um deßwillen nicht füglich bestimmen, weil die Beiträge fortlaufend sind, das Krankengeld aber nur für den Fall und die Dauer der Krankheit bezogen wird. Die Vertheilung würde immer willkürlich bleiben und entweder den Arbeitgeber benachtheiligen, welcher dann sich bemühen würde, die Naturalleistungen zu kürzen, oder den Arbeitnehmer schädigen, welcher darin leicht eine ungerechte Mehrbelastung zu Gunsten seines Arbeitgebers erblicken könnte. Beides wäre gleich bedauerlich. Von einer Ueberweisung des Krankengeldes an den Arbeitgeber ist daher Abstand genommen worden. (Motive S. 52, 53.)

[3]) S. Motive S. 52—53 verbis: Dieses Verhältniß wird, vorbehaltlich anderer Festsetzungen, welche wegen der größeren Kostspieligkeit von Arzt und Arznei auf dem Lande nachgelassen werden müssen, gemäß §§ 27 Abs. 3, 57 Abs. 5, 75 des K.-Vers.-Ges. wie 2:1 zu bestimmen sein. Der so geminderte Beitrag ist dann ebenso, wie der regelmäßige Kassenbeitrag anderer Versicherter, mit einem Drittheil aus Mitteln des Arbeitgebers und mit zwei Drittheilen aus Mitteln des Arbeitnehmers zu tragen (§ 52 a. a. O.). Bei dieser Regelung wird weder die Krankenkasse, noch der Versicherte, noch der Arbeitgeber verkürzt. Beträgt das Krankengeld, wie es die Regel ist, die Hälfte des Lohnes, so wird also derjenige, welchem mindestens die Hälfte seines Lohnes jederzeit, auch in den Tagen der Krankheit, gewährt werden muß, auf das Krankengeld ganz zu verzichten haben, dafür aber auch nur ein Dritt-

Den Werth der Naturalbezüge setzt die untere Verwaltungsbehörde nach Durchschnittspreisen fest (§ 140). Die auf Grund der §§ 2, 49—52 Abs. 1 und §§ 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind bis zum 1. Januar 1887 mit obigen Vorschriften in Uebereinstimmung zu

---

theil der regelmäßigen Kassenbeiträge entrichten. Für den Fall, daß der Arbeitgeber während einer Krankheit des Arbeiters seinen Verpflichtungen nicht genügt, soll auch hier die Krankenkasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs an den säumigen Arbeitgeber, eintreten. Auf diesen Gesichtspunkten beruht § 137, während § 138 eine gleichartige Regelung für solche Fälle, in denen die bei einer Krankheit fortgewährten Theile des Lohnes weniger als das volle Krankengeld betragen, der statutarischen Bestimmung überläßt. Diese Regelung ermöglicht die Beibehaltung der in vielen Gegenden Deutschlands noch üblichen Naturalwirthschaft, bei welcher in erheblichem Umfang Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung, Viehweide, Dreschverdienst und ähnliche Naturalleistungen als Theil des Lohns gegeben werden, und häufig die Baarlöhnung überwiegen. Solche Leistungen haben die Eigenthümlichkeit, daß sie im Allgemeinen nur einmal im Jahr oder an wenigen, in größeren Zeiträumen wiederkehrenden Terminen fällig sind, dann aber, wenn sie in Empfang genommen sind, dem Empfänger während des ganzen Jahres zu gute kommen. Wollte man den Empfängern solcher Naturalbezüge außer den letzteren im Falle der Krankheit noch das volle Krankengeld dazu gewähren, so würden sie die bereits erhaltenen Naturalien neben dem vollen Krankengeld fortbeziehen, also mehr als Andere erhalten. Abgesehen von der hierin liegenden Unbilligkeit gegen weniger günstig gestellte land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter würde dadurch auch ein bedenklicher Anreiz zur Simulation gegeben werden. Insbesondere aber würden durch eine solche Gewährung des vollen Krankengeldes neben den Naturalbezügen die Arbeitgeber benachtheiligt werden. Das Interesse der letzteren würde sie geradezu darauf hinweisen, die noch vorhandene Naturalwirthschaft durch reine Geldwirthschaft zu ersetzen, während die durch die vorgeschlagene Anrechnung des Krankengeldes auf die Naturalien ermöglichte Erhaltung der für die Betheiligten wohlthätigen Naturalbezüge namentlich auch im Interesse der Arbeiter sozialpolitisch wünschenswerth erscheint. Im Uebrigen bleiben solche Personen, denen nach §§ 137, 138 das Krankengeld nicht gewährt oder gekürzt wird, dennoch Mitglieder der Krankenkasse, haben also für den Fall, daß sie nach Ablauf des Arbeitsvertrages krank sein sollten, auf die vollen Kassenleistungen, insbesondere auf das volle Krankengeld Anspruch. Die das Krankengeld ersetzenden Leistungen des Arbeitgebers können hier nur innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages in Betracht kommen, weil sie ein Theil des Lohnes sind und nicht, wie im Falle des § 136, neben dem Lohne gewährt werden. Die Bestimmung, daß das Arbeitsverhältniß auf mindestens ein Jahr abgeschlossen sein soll, nimmt Rücksicht auf die Naturalleistungen, welche für die Zeit eines Jahres gewährt werden, und schließt Arbeitgeber, welche nur vorübergehend Arbeiter beschäftigen, aus. Die ganze Bestimmung ist nur auf ständige Arbeiterverhältnisse berechnet.

§§ 12 und 24 des Krankenversicherungsgesetzes lauten:

§ 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen. Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der Letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen: Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

bringen. Soweit es nicht geschieht, kann sie die Zentralbehörde ganz oder theilweise außer Kraft setzen. Der § 3 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter § 1 des Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung [§ 141]. [1])

---

[1]) Die §§ 2, 3, 49—54 des Krankenversicherungsgesetzes lauten:

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbtreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschriften ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen. Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§ 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§ 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. Durch statutarische Regelung kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als

Während die Vorschriften der §§ 136—141 dafür sorgen, daß bei Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Land- und Forstwirthschaft mehr als bisher möglich war die Besonderheiten ständiger Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden können, trägt § 142 den Besonderheiten unständiger land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter Rechnung, um einen umfassenderen Gebrauch der Erstreckung der Versicherungspflicht herbeizuführen. Bei solchen Personen begegnet die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes einer doppelten Schwierigkeit. Einmal nämlich sind sie — sobald ihre Beschäftigung die Versicherungspflicht am Beschäftigungsort, wenn auch nur auf Grund einer gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung, überhaupt begründet, — gehalten, während der Dauer dieser Beschäftigung gerade derjenigen Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse anzugehören, in deren Bereich die Beschäftigung stattfindet. Je häufiger der Beschäftigungsort wechselt, um so häufiger wechselt auch die Krankenversicherungsanstalt, in welcher der Versicherungspflicht zu genügen ist, und dadurch entstehen nicht nur fortwährende Verschiedenheiten in der Art und Höhe der Krankenbezüge und der Beiträge, sondern auch erhebliche Belästigungen aus Anlaß der häufigen An- und Abmeldungen. Auf der anderen Seite aber hört die Versicherungspflicht auf, sobald eine dieselbe begründende Beschäftigung zeitweise nicht stattfindet, sei es, daß die neue Thätigkeit einer statutarischen Bestimmung der betreffenden Beschäftigungsgemeinde nicht unterliegt, oder sei es, daß eine Lohnarbeit in fremden Betrieben zeitweise überhaupt unterbleibt. In diesen Fällen wird von einer freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bei derjenigen Krankenversicherungsanstalt, in deren Bereich die letzte, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung stattfand (vgl. §§ 11, 27 a. a. O.). erfahrungsgemäß in der Regel abgesehen.

Soll für solche Tagearbeiter, welche in der Regel den ärmsten Klassen der arbeitenden Bevölkerung angehören, für die also eine Fürsorge in Krankheitsfällen ganz besonders dringlich ist, die Krankenversicherung wirksam und durchführbar sein, so muß dem beständigen Wechsel der Krankenkasse sowie der zeitweisen Unterbrechung der Versicherungspflicht vorgebeugt werden. Dies ist, wenngleich ähnliche Verhältnisse auch in anderen Zweigen der Arbeitsthätigkeit, insbesondere in der Industrie, vorkommen mögen, doch für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter um deßwillen besonders dringlich, weil bei diesen in vielen Gegenden solche wechselnde Tagearbeit die Regel bildet, während sie im Uebrigen nur als Ausnahme auftritt. Zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten werden die Gemeinden ermächtigt, durch weitergehende als im Krankenversicherungsgesetz gestattete statutarische Bestimmungen jene Verhältnisse zu berücksichtigen. Hier-

---

zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen. Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 128a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 54. Ob und in wieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im § 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

durch sollen innerhalb des betreffenden Bezirkes wohnende, in demselben regelmäßig in landwirthschaftlichen Betrieben gegen Lohn beschäftigte Personen der Versicherungspflicht auch für diejenige Zeit unterworfen werden können, in welcher eine versicherungspflichtige anderweite Beschäftigung nicht stattfindet. Der Versicherungspflicht kann dann allgemein im Bezirke des Wohnsitzes genügt werden, ohne daß die Betheiligten genöthigt wären, bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des Wohnortes oder Bezirkes einer anderen Kasseneinrichtung, mit Ausnahme der Betriebskrankenkasse, anzugehören. Hier liegt eine Abweichung von dem Krankenversicherungsgesetze insofern vor, als für jene Verhältnisse an Stelle des Beschäftigungsortes der Wohnort tritt und die Versicherungspflicht auch auf die Zwischenzeit ausgedehnt ist, in welcher eine Beschäftigung nicht stattfindet.[1])

§ 143 regelt den Beginn des Gesetzes, soweit es sich um die Unfallversicherung handelt, in derselben Weise, wie dies im § 111 des Unfallversicherungsgesetzes für das letztere geschah. Die Vorschriften über Krankenversicherung treten sofort mit der Verkündigung des Gesetzes in Kraft, weil sie nur für diejenigen Fälle Anordnungen treffen, in welchen die Einführung der Krankenversicherung beabsichtigt wird, während für die bisher bereits erlassenen statutarischen Bestimmungen der Termin, bis zu welchem sie in Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften gebracht werden sollen (1. Januar 1887), schon durch § 141 fixirt ist.[2])

---

[1]) Die Motive rechtfertigen diese Abweichung wie folgt: Bei dem berechtigten Bestreben, die Krankenversicherungspflicht zum Wohle einer zahlreichen Klasse der arbeitenden Bevölkerung auch unter deren eigenthümlichen Verhältnissen durchzuführen, wird man diese Abweichungen umsomehr in den Kauf nehmen können, als sie dem Ermessen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände überlassen und unter die Kontrole der höheren Verwaltungsbehörde gestellt sind. Hierdurch wird ausreichende Gewähr dafür geboten, daß solche Bestimmungen nur da erlassen werden, wo die besonderen örtlichen Verhältnisse sie erfordern, und wo sie zur weiteren Durchführung der sozialpolitisch bedeutsamen Krankenversicherung unentbehrlich sind. Auch findet die Erstreckung der Versicherungspflicht auf diejenige Zeit, in welcher der Betreffende gar nicht, oder als selbstständiger Unternehmer im eigenen Betriebe beschäftigt ist, eine gewisse Analogie in der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Krankenversicherungsgesetzes, nach welcher für eine Kategorie selbstständiger Gewerbetreibender die Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung begründet werden kann. Die Besorgniß, daß durch derartige Bestimmungen die Krankenversicherungsanstalten anderer Gemeinden benachtheiligt werden möchten, wird durch die Erwägung erheblich abgeschwächt, daß es sich nur um vorübergehend beschäftigte Personen handelt, deren Versicherung für jede Kasse, welcher sie nur für kurze Zeit angehören, mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft ist. Bei solchen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, welche gar keine oder nur wenige ständige Arbeiter haben und in der Hauptsache auf auswärtige Arbeiter, deren Personen wechseln, angewiesen sind, für diese Arbeiterschaft aber gleichwohl Betriebskrankenkassen errichtet haben, könnten allerdings diese Kassen durch die Fernhaltung der unständigen Arbeiter geschädigt und unter Umständen in ihrer Bestandsfähigkeit gefährdet werden. Im Interesse solcher Betriebs-Krankenkassen war daher die Bestimmung erforderlich, daß die durch das Krankenversicherungsgesetz vorgesehene Zugehörigkeit zu denselben durch statutarische Bestimmungen von Kommunalverbänden nicht berührt werden darf.

Bei den Kommissionsberathungen wurde § 142 als unklar und von den Grundprinzipien des Krankenversicherungsgesetzes — Vorschuß- und Beitragspflicht des Arbeitgebers, Versicherung in der Beschäftigungsgemeinde — abweichend von mehreren Seiten bekämpft, aber namentlich von süddeutschen Abgeordneten und den Vertretern der Regierungen von Württemberg und Baden als unbedingt nothwendig bezeichnet, wenn man bei der dortigen kurz dauernden und schnell wechselnden Beschäftigung der kleineren Eigenthümer die Krankenversicherung überhaupt möglich erhalten wolle. Aehnliches bestimme für Arbeiter der Hausindustrie (§ 2 Ziff. 5 K.-Vers.-Ges.) der § 54 des Krankenversicherungsgesetzes. Siehe Kommissionsbericht S. 45.

[2]) Den Begriff des land- und forstwirthschaftlichen Arbeiters für das Krankenversicherungswesen und die Abänderungen, welche das Krankenversicherungsgesetz bei seiner

II. Für die Unfallversicherung sind die Grundprinzipien des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884: Der Versicherungszwang, die Organisation von Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften, das Umlageverfahren u. s. w. festgehalten, dabei ist den Besonderheiten der Land- und Forstwirthschaft nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Verhältnisse dieses ausgedehnten Erwerbszweiges sind von denen des Gewerbebetriebes vielfach abweichend, die Vertheilung des Grundeigenthums in Deutschland bietet ebenfalls große Verschiedenheiten dar. Es gibt Gegenden mit vorwiegend großem Besitz, solche mit mittlerem (bäuerlichen) und endlich Gegenden mit Besitz von großem, mittlerem und kleinem Umfange.

Anwendung auf die Land- und Forstwirthschaft erleidet, bespricht J. Schmitz in der „Arbeiterversorgung", Centralorgan für die Staats- und Gemeindeverwaltungs-Behörden ꝛc., III. Jahrgang 1886, Nr. 25, 28, 29, 30. Derselbe stellt zunächst die Frage auf, ob der Begriff „Arbeiter" nach dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 (wohin auch landwirthschaftliche Dienstboten, Knechte und Mägde gehören) auch für die Krankenversicherung maßgebend sei. Wir entnehmen der Ausführung Folgendes: Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 bestimmt hinsichtlich der Krankenversicherung:

> „§ 133. Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- und Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§ 134—142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 K.-Vers.-Ges. die Anwendung der Vorschriften des § 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird."

Die Abänderungen der §§ 134—142 berühren nun den Arbeiterbegriff, worauf es hier ankommt, in keiner Weise, so daß dafür nicht § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, sondern lediglich das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 maßgebend ist.

§ 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, welcher unter Ziffer 6 von den in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeitern handelt, erfaßt aber nicht die landwirthschaftlichen Dienstboten (Knechte und Mägde). Dies beweist zunächst der Wortlaut des § 4 Abs. 2 cit.:

> „Personen der in §§ 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten, sind berechtigt u. s. w."

aus welchem folgt, daß die Dienstboten unter den in §§ 1—3 cit. bezeichneten Arbeitern nicht mitverstanden werden.

Da hiernach die Ermächtigung zur statutarischen Erstreckung der Versicherungspflicht nur auf die in § 2 Abs. 1 unter Ziff. 1—6 bezeichneten Personen beschränkt ist, so können die landwirthschaftlichen Dienstboten von einem die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Land- und Forstwirthschaft aussprechenden Ortsstatut nach Lage der heutigen Gesetzgebung nicht erfaßt werden. Es ist dies offenbar eine Lücke der Gesetzgebung, die bei Revision des Krankenversicherungsgesetzes auszufüllen sein wird. Für die Ausnahmsstellung der Dienstboten wurde bei Berathung des Krankenversicherungsgesetzes auf das denselben nach den Landesgesetzen einzelner Bundesstaaten ihrer Herrschaft gegenüber zustehende Recht auf Verpflegung in Krankheitsfällen hingewiesen.

Wenn man diesen Grund gelten lassen wollte, dann müßten von der Versicherungspflicht auch die Familienangehörigen, sodann von der fakultativen Versicherungspflicht die Handlungsgehilfen, denen nach dem Handelsgesetzbuche in Krankheitsfällen für eine bestimmte Zeit die Fortzahlung des Gehaltes garantirt ist, ausgenommen werden. Sodann besteht aber jenes Recht der Dienstboten auf Verpflegung von Seiten der Herrschaft keineswegs in allen Bundesstaaten, und ist auch wohl nirgends so zweifelsfrei, um jene allgemeine reichsgesetzliche Ausnahmestellung rechtfertigen zu können. Endlich erschwert diese Ausnahmestellung, wenn die Erstreckung der Versicherungspflicht erfolgt ist, die Verwaltung der Gemeindeversicherung bezw. Krankenkasse, da die Unterscheidung zwischen landwirthschaftlichem Gesinde und landwirthschaftlichen Arbeitern oft mindestens schwierig ist und leicht zu Streitigkeiten und Prozessen Anlaß geben kann.

Weiter behandelt Schmitz in Nr. 28 S. 502 das Verfahren im Falle des § 136 und die Frage, welche Behörde als vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§ 136 Abs. 3) anzusehen sei, und gibt in Nr. 28 auf S. 503 ff., in Nr. 29 auf S. 530 ff., in Nr. 30 auf S. 574 ff. Andeutungen zur Aenderung der Statuten von Krankenkassen in Ausführung des § 141 des neuen Reichsgesetzes.

Neben diesen Verschiedenheiten in der Vertheilung des Grundbesitzes ist auch die Entwicklung und Betriebsweise der Land- und Forstwirthschaft eine mannigfaltige. Allen diesen besonderen Verhältnissen konnte ohne einschneidende Veränderungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und ohne der Landesgesetzgebung oder statutarischen Bestimmungen größeren Spielraum zu lassen, nicht Rechnung getragen werden, wobei jedoch der Grundsatz der ausgedehnten Versicherungspflicht aller Betheiligten streng festgehalten blieb. Treffend enthalten hierüber die Motive[1]) folgende Betrachtungen: „Bei der Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter treten zwei Besonderheiten in den Vordergrund, nämlich die große Zahl der vorhandenen selbständigen Betriebe von kleinem Umfange und die Wahrnehmung, daß auch Unternehmer dieser letzteren in zahlreichen Fällen als landwirthschaftliche oder industrielle Arbeiter ihren Lebensunterhalt erwerben. Es fragt sich, ob hieraus ein Grund hergeleitet werden kann, von dem Grundsatz des Unfallversicherungsgesetzes, daß jeder Unternehmer eines Betriebes derjenigen Industriezweige, welche unter das letztere fallen, für die von ihm beschäftigten Arbeiter Versicherungsbeiträge leisten muß, und daß jeder in solchen Betrieben beschäftigte Arbeiter versichert ist, abzuweichen. Diese Frage ist zu verneinen. Soweit selbständige Landwirthe zugleich als industrielle Arbeiter thätig sind, wird durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 Fürsorge getroffen: Der Unternehmer eines landwirthschaftlichen Betriebes ist rücksichtlich seiner Thätigkeit als industrieller Arbeiter gegen die Folgen der dabei sich ereignenden Unfälle durch seinen Arbeitgeber versichert, ohne Rücksicht darauf, ob diese Thätigkeit sein Haupt- oder Nebenberuf ist. Nach denselben Gesichtspunkten wird auch der landwirthschaftliche Unternehmer zu behandeln sein, welcher neben der Bewirthschaftung seines eigenen Grundstücks noch landwirthschaftliche Taglöhnerei gewerbsmäßig betreibt oder gelegentlich in fremden Betrieben Arbeitshilfe leistet; er muß bei Unfällen, die er bei der Verwerthung seiner Arbeitskraft im Dienste anderer Unternehmer erleidet, für die ihm daraus erwachsende Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit ohne Rücksicht darauf entschädigt werden, ob er neben derjenigen Erwerbsthätigkeit, bei welcher er als Arbeiter einen Unfall erleidet, noch anderweitigen Erwerb aus eigenem Grundeigenthum oder aus sonstigen Quellen bezieht, oder ob er die Arbeit, bei welcher er verunglückt, in einem großen oder in einem kleinen Betriebe leistet. Entscheidend wird hierbei immer nur der Umstand sein müssen, ob der Verunglückte bei seiner Thätigkeit als Arbeiter anzusehen war. Sofern in konkreten Fällen hierüber Zweifel entstehen, können dieselben nur nach der Lage des einzelnen Falles entschieden werden.

Hält man hieran grundsätzlich fest, so kann es allerdings vorkommen, daß dieselbe Person, je nachdem sie in der eigenen Wirthschaft Arbeiter beschäftigt oder in fremder Wirthschaft selbst als Arbeiter thätig ist, gegen die Folgen der Unfälle bald versichert, bald nicht versichert ist. Auf der anderen Seite ist es sehr wohl möglich, daß Jemand für diejenige Zeit, während welcher er Arbeitgeber ist, für die von ihm beschäftigten Arbeiter Versicherungsbeiträge leisten muß, während für die Zeit, innerhalb deren er als Arbeiter bei einem fremden Arbeitgeber beschäftigt ist, von diesem für ihn Beiträge zu leisten sind. Derartige Verhältnisse sind unzertrennlich von der Eigenartigkeit gewisser ländlicher Betriebe. Das allenfalls denkbare Auskunftsmittel, die Besitzer kleiner Betriebe und die von ihnen beschäftigten Arbeiter von der Unfallversicherung ganz auszuschließen, oder die ersteren von Beiträgen ebenso frei zu lassen, als wenn sie gar keine

[1]) Motive S. 36, 37.

Arbeiter beschäftigten, würde sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen sein, namentlich auch nicht durch den Hinweis darauf, daß in kleinen Betrieben die Unfallgefahr eine minimale sei. Ganz ohne Unfallgefahr ist auch der kleinste Betrieb niemals, und je geringer die Unfallgefahr und die Zahl der für den Betrieb erforderlichen Arbeitstage ist, desto niedriger und unmerklicher werden auch die Beiträge sein. Bei einer Ausschließung kleiner oder solcher Betriebe, welche im Jahresdurchschnitt nur eine geringe Zahl fremder Arbeitskräfte beschäftigen, stände der hierdurch ermöglichten Befreiung kleiner Landwirthe von einer geringfügigen Last und der Erleichterung der Verwaltung der Uebelstand gegenüber, daß Arbeiter, wenn sie bei einem solchen Unternehmer einen Betriebsunfall erleiden, ohne Entschädigung bleiben, während sie dieselbe erhalten würden, wenn sie derselben Unfallgefahr im Dienst eines größeren Betriebsunternehmers ausgesetzt gewesen wären. Sodann aber — und das gilt auch für die Befreiung kleiner Unternehmer von der Beitragspflicht — ist darauf hinzuweisen, daß eine zutreffende Grenze, bei welcher die Versicherung beginnen müßte, nach allgemeinen Gesichtspunkten gar nicht würde gezogen werden können, weil die Arbeitsverhältnisse, die Bewirthschaftungsmethoden u. s. w. in den verschiedenen Theilen Deutschlands zu verschieden sind, und auch die Unfallgefahr beispielsweise in Weinbergen von geringer Ausdehnung oder auf kleinen Ackerparzellen im Gebirge erheblich größer ist, als etwa auf ebenen Wiesenflächen von zehnfacher Ausdehnung.

Man wird hiernach daran festhalten müssen, daß jeder Unternehmer eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher Arbeiter beschäftigt, für diese versicherndes Mitglied der Berufsgenossenschaft, und so lange er selbst als Arbeiter beschäftigt ist, für seine Person von dem Arbeitgeber versichert sein muß.

Das Ergebniß, daß hiernach in vielen Gegenden des Deutschen Reichs zahlreiche Besitzer von Grund und Boden aktiv und passiv bei der Unfallversicherung betheiligt sein werden, bietet vielleicht den Vortheil, daß wegen dieser Gleichstellung der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welcher auf dem Lande zur Zeit theils überhaupt nicht, theils nicht in gleich scharfer Ausprägung wie bei der Industrie vorhanden ist, auch künftig weniger hervortreten wird. Auch das Unfallversicherungsgesetz behandelt übrigens die Unternehmer kleiner Motorenbetriebe ebenso wie die großen Fabrikbesitzer. Der Umstand, daß dort Betriebe mit zehn oder mehr Arbeitern versicherungspflichtig, Betriebe mit weniger Arbeitern aber, falls sie nicht anderweit als Fabriken sich darstellen oder mit Motoren arbeiten, als Handwerksbetriebe noch nicht versicherungspflichtig sind, kann gegen die im Entwurfe für die Unfallversicherung der ländlichen Arbeiter vorgesehene Regelung nicht geltend gemacht werden. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb hat bei der Landwirthschaft eine ganz andere Bedeutung, wie der Unterschied zwischen Groß- und Kleinindustrie.

Man könnte allenfalls noch die Frage aufwerfen, ob es sich zur Vermeidung des Umstandes, daß ein landwirthschaftlicher Berufsarbeiter, je nachdem er als Arbeiter, oder in seiner eigenen Landwirthschaft einen Unfall erleidet, trotz vielleicht gleicher Unfallgefahr, bald versichert ist, bald nicht, etwa empfehlen möchte, die Unfallversicherung bei den auf Nebenarbeit angewiesenen Unternehmern kleiner Betriebe mittelst gesetzlichen Zwanges auch auf die Zeit der Bewirthschaftung des eigenen Grund und Bodens auszudehnen. Indessen darf nicht übersehen werden, daß ein Zwang gegen wirthschaftlich selbständige Personen bezw. selbständige Gewerbtreibende oder Unternehmer, zu eigenen Gunsten und auf eigene Kosten sich selbst zu versichern, erheblichen Bedenken unterliegt und der neueren Gesetzgebung bisher fremd geblieben ist. Ueberdies sind diese selbständigen Personen

in der Regel nicht ohne einige Mittel, und deßhalb in der Lage, freiwillig gegen Unfallgefahr sich sicherzustellen, wie denn auch der Entwurf im Anschluß an die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes die Selbstversicherung der Unternehmer ermöglicht. Ein Zwang hierzu erscheint entbehrlich.

Freilich wird nach dem Obigen der Kreis der Berufsgenossen ein ungemein großer, wenn auch die meisten derselben an Beiträgen nur minimale Beträge zu zahlen haben werden. Nimmt man an, daß in Betrieben bis zu 1 Hektar Umfang andere Arbeitskräfte, als die des Unternehmers und etwa seiner Ehefrau nicht verwendet werden, und daß erst bei Betrieben von größerem Umfange fremde Hülfe zeitweise in Anspruch genommen wird — eine Annahme, welche um deswillen ungefähr zutreffen dürfte, weil auch Betriebe von größerem Umfang, z. B. Wiesen, Weiden oder Grundstücke von geringer Bodenqualität, häufig ohne fremde Hülfe bewirthschaftet werden und die hieraus entstehende Ungenauigkeit durch die Zahl derjenigen Betriebe von weniger als 1 Hektar Flächengröße, welche mit fremden Arbeitskräften bestellt werden, etwa ausgeglichen werden wird —, so werden nach der am 5. Juni 1882 zusammen mit der Berufsstatistik vorgenommenen Aufnahme der landwirthschaftlichen Betriebe (vergl. das Septemberheft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1884) 2,953,028 Betriebe beitragspflichtig sein.[1])"

§ 1 unterwirft alle[2]) in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 ℳ. nicht übersteigt), desgleichen die nicht unter § 1 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes fallenden Nebenbetriebe dem Versicherungszwang,[3]) wodurch den weitesten

---

[1]) Zu Grunde gelegt sind hier die ursprünglichen Zahlen der Berufsstatistik, nicht die nachträglich ermittelten (kleiner gedruckten) sog. Ausgleichungszahlen.

[2]) Inländer und Ausländer, männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche Arbeiter. S. Wödtke l. c. S. 63.

[3]) § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 lautet:

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Abs. 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Abs. 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benützt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Bevölkerungskreisen die Wohlthat des öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Fürsorge bei Betriebsunfällen zu Theil wird.[1]) Hinsichtlich des Kreises der dem § 1 unterworfenen Personen gilt der Grundsatz, wonach alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe Beschäftigten der Unfallversicherung unterliegen, wobei es auf den Bezug von Gehalt und Lohn nicht ankommt. Hiernach sind auch die Familienangehörigen des land- und forstwirthschaftlichen Betriebsunternehmers versicher-

---

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Abs. 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

[1]) Ueber die Zahl der Versicherten ergibt sich nach der berufsstatistischen Aufnahme vom 5. Juni 1882 (Statistik des Deutschen Reiches, Band 2) Folgendes:

An Betriebsbeamten sind in der Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht zusammen 50,716 Personen beschäftigt. Rechnet man dazu etwa den sechsten Theil der in Forstbetrieben beschäftigten Beamten mit 2881 (mehr kommen wohl nicht in Betracht, weil die Uebrigen als Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte nicht unter die Bestimmungen des Entwurfes fallen werden), so erhält man 53,597
Betriebsbeamte, welche den Vorschriften dieses Entwurfes unterliegen werden.

An sonstigen Gehilfen und Arbeitern in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ergibt die Berufsstatistik:

1. in der Landwirthschaft (Acker-, Wiesen-, Weide- und Gartenwirthschaft), einschließlich der Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere und der Molkerei:
   a) Familienangehörige, welche in der Landwirthschaft des Familienhauptes thätig sind 2,499,866
   b) landwirthschaftliche Knechte, Mägde und sonstige Gehilfen, einschließlich derjenigen Gärtner und Handwerker, welche auf größeren landwirthschaftlichen Besitzungen für Gartenarbeiten bezw. für die gewöhnlichen im landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten im Dienste stehen 1,850,918
   c) landwirthschaftliche Tagelöhner (auch Feldhüter), welche nicht zugleich selbstständig Landwirthschaft treiben 1,440,777
   d) Personen, welche selbstständig Landwirthschaft und zugleich landwirthschaftliche Tagelöhnerei betreiben 875,887
   e) in der Landwirthschaft der unter d bezeichneten Personen thätige Familienangehörige derselben 98,824
   f) Knechte, Mägde und sonstige landwirthschaftliche Gehilfen der unter d bezeichneten Personen 21,491
2. Gehilfen und Arbeiter in Kunst- und Handelsgärtnereien sowie in Baumschulen 39,305
3. Gehilfen und Arbeiter bei der Zucht anderer als landwirthschaftlicher Nutzthiere (Bienen, Seidenraupen, Fische ꝛc.) 819
4. Gehilfen und Arbeiter bei der Forstwirthschaft und Jagd 97,095

Diese 6,978,579

Personen würden — etwa mit Ausnahme eines Theils der unter 3 bezeichneten Personen, soweit deren Beschäftigung als eine landwirthschaftliche nicht angesehen werden kann (die Berufsstatistik gestattet in dem jetzigen Stadium der Aufarbeitung des erhobenen Materials eine Ausscheidung nicht) — mit fast 7 Millionen Köpfen unter diesen Entwurf fallen. Dazu treten dann noch diejenigen Betriebsunternehmer, welche, ohne gewerbsmäßig Tagelöhnerei zu treiben, gelegentlich in Nachbarbetrieben als Arbeiter Hilfe leisten, für diejenigen Arbeitstage, an welchen diese Hilfe geleistet wird. Eine bestimmte Zahl kann für diese Kategorie nicht angegeben werden.

Nach den Angaben, welche auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bei dem Reichsversicherungsamt über die Zahl derjenigen Personen gemacht worden sind, welche in den unter jenes Gesetz fallenden Betrieben durchschnittlich beschäftigt werden, sind auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes 2,776,891 Personen in 156,529 Betrieben versichert, wobei allerdings die Zahl der Bauarbeiter um rund 330,000 zu gering angegeben zu sein scheint. Die Zahl derer, welche unter den Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung fallen werden, läßt sich nach den Ergebnissen der Berufsstatistik für jetzt noch nicht mit Sicherheit angeben, schon weil die Zahl der bei Regiebauten der großen Transportbetriebe beschäftigten Arbeiter wechselt, und weil auch im

ungspflichtig.[1]) Darin weicht jedoch das Gesetz von dem 1884er Unfallversicherungsgesetz ab, indem es der Landesgesetzgebung in bestimmten Grenzen sowohl eine Erweiterung als Beschränkung des Kreises der zu Versichernden gestattet. Es bleibt nämlich nach § 1 Abs. 3 der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Abs. 1 fallenden Betriebe versichert, oder im Betriebe des Familienoberhauptes beschäftigte Familienangehörige von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Die erste Vorlage wollte alle in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter einschließlich der Familienangehörigen (mit Ausnahme der als Mitunternehmer anzusehenden Ehefrau) der Versicherung unterwerfen.[2]) Nach dem zweiten Entwurfe (1886) sollten Familienangehörige des Betriebsunternehmers (Ehegatten, Aszendenten und Deszendenten, Geschwister) der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterliegen, wenn sie vom Familienhaupte, ungeachtet ihrer Beschäftigung in dessen Betrieb, keinen Lohn oder Gehalt empfangen. Es war hierüber von der Annahme ausgegangen, daß solche vom Betriebsunternehmer zu unterhaltende, zur Erleichterung seiner Alimentationspflicht im Wirthschaftsbetriebe verwendete Angehörige erst dann als Arbeiter anzusehen seien, wenn Lohn gezahlt werde. Der Entwurf überließ es für die übrigen Fälle dem Unternehmer, seine Angehörigen freiwillig zu versichern, und hielt es nicht für rathsam, die sozialpolitischen Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber in die Familie hineinzutragen und das Familienhaupt zu nöthigen, seine zivilrechtliche Verpflichtung durch Betheiligung an einer öffentlich rechtlichen Versorgung zu ersetzen (Motive S. 40). Diese Vorschrift kam im Bundesrathe nur durch einen Majoritätsbeschluß zu Stande und fand auch in der Kommission Widerspruch. Auf der einen Seite hob man zur Begründung des Ausschlusses der Familienangehörigen hervor, daß nach einem Grundgedanken der ganzen Arbeiterversicherungsgesetzgebung die Versicherungspflicht ein Arbeitsverhältniß voraussetze, bei welchem Arbeit für Rechnung eines Anderen auf Grund eines Arbeitsvertrages geleistet werde. Bei nicht gegen Lohn beschäftigten Familienangehörigen aber treffe dies ebensowenig zu, als z. B. bei den Zöglingen eines Blindeninstitutes oder bei Strafgefangenen ein Arbeitsverhältniß dieser Art bestehe. Deßhalb sei es richtig, alle diese Personen nicht für versicherungspflichtig zu erklären. Den Familienangehörigen ständen übrigens auf Grund der gesetzlichen Alimentationspflicht oft größere Ansprüche zu, als sie nach der Vorlage als Arbeiter würden beanspruchen können. Die Gefahr eines Unfalles sei in so kleinen Betrieben, die nur ungelohnte Familienangehörige beschäftigten, nur unbedeutend; die Veranlagung der Betriebe für die Beitragserhebung aber werde durch Einbeziehung der Familienangehörigen in den Kreis der Versicherten erheblich erschwert. Es empfehle sich überhaupt, diesen Kreis nicht unnöthig zu erweitern und dadurch die Schwierigkeiten der Ausführung des Gesetzes zu erhöhen; ein sachliches Bedürfniß für die Versicherung der Familienangehörigen sei aber, da für sie anderweitig gesorgt werde, nicht anzuerkennen. Zudem liege in dieser Versicherung eine Bevorzugung des Systems einer berech-

---

Uebrigen eine spezielle Durchsicht der noch nicht vorliegenden gewerbestatistischen Uebersichten dazu erforderlich sein würde. Die Zahl dürfte aber über 800,000 Köpfe schwerlich hinausgehen.

Aus einer Vergleichung dieser Zahlen ergibt sich, wie weite Kreise der Bevölkerung von der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ergriffen werden.

[1]) S. die Arbeiterversorgung von J. Schmitz, Jahrg. III Nr. 9 S. 160.

[2]) S. die ausführlichen Betrachtungen bei Fuld „das Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung u. s. w." (Berlin 1886, Verlag von Frz. Vahlen) S. 12, 13, 14.

nenden Geldwirthschaft vor demjenigen der Naturalwirthschaft, die für landwirthschaftliche Verhältnisse vom sozialen Standpunkte aus den Vorzug verdiene.

Von den Gegnern der Bestimmung des Abs. 3 § 1 der Vorlage wurde dagegen eine weite Ausdehnung der Versicherungspflicht als erwünscht bezeichnet. Es sei unrichtig, daß so kleine Betriebe, welche nur Familienangehörige beschäftigen, keine Unfallgefahr böten, der kleinste landwirthschaftliche Betrieb arbeite bei der Bereitung des Viehfutters mit schneidenden Werkzeugen, und damit sei solche Gefahr gegeben. Da eine Individualversicherung der Arbeiter nicht beabsichtigt werde, so sei zu befürchten, daß in den Gegenden mit Kleinbetrieben die Frage, ob ein Verunglückter als ohne Lohn beschäftigter Familienangehöriger zu betrachten sei, oder, weil gegen Lohn beschäftigt, das Recht habe, eine Entschädigung zu beanspruchen, zu vielen Streitigkeiten führen werde. Der Begriff der Familienangehörigkeit stehe keineswegs fest, die Motive der Vorlage gäben allerdings eine Erläuterung desselben, seien aber für die Entscheidung der Behörden im Einzelfalle nicht bindend. Die Behauptung, daß für Familienangehörige bei Unglücksfällen ausreichend gesorgt sei, treffe doch nur insoweit zu, als für sie eine gesetzliche Alimentationspflicht bestehe. Und auch wo dies der Fall, sei doch noch nicht sicher, daß der alimentationspflichtige Unternehmer auch thatsächlich im Stande sei, ausreichende Fürsorge dauernd, bis zum Tode eines invalide gewordenen Sohnes zu gewähren. Man setze durch Ausschluß der Familienglieder gewissermaßen eine Prämie darauf, daß solche den Dienst bei Fremden bevorzugten.

Eine Revision der Veranlagung der Betriebe sei nach § 36 nur von 5 zu 5 Jahren in Aussicht genommen, gerade bei solchen Betrieben aber, welche im Momente der Veranlagung ganz oder vorwiegend mit Familienangehörigen arbeiteten, werde sich dies Verhältniß sehr häufig in kürzeren Perioden, z. B. durch Einziehung der Söhne zum Militär, ändern. Völlig unhaltbar aber sei — was auch von gegnerischer Seite zugegeben wurde — die Ausschließung der Familienangehörigen von der Versicherung dann, wenn man, wie beabsichtigt, in einzelnen Gegenden die Grundsteuer der Beitragserhebung zu Grunde legen würde. Denn dadurch würde sonst der selbst wirthschaftende Grundbesitzer, welcher vorwiegend oder ausschließlich mit seinen Kindern oder erwachsenen Geschwistern arbeitet, anderen gegenüber überlastet werden (Kommiss.-Ber. S. 4, 5). In der zweiten Lesung erhielt § 1 Abs. 3 seine jetzige Fassung. Familienangehörige gelten hiernach als versichert, doch kann die Versicherungspflicht durch Landesgesetz ausgeschlossen werden.[1])

Der Versicherungszwang umfaßt prinzipiell alle forst- und landwirthschaftlichen Betriebe, das Gesetz enthält für beide Begriffe keine Definition; im Zweifelsfalle entscheidet nach Analogie des Unfallversicherungsgesetzes das Reichsversicherungsamt. Der Natur der Sache nach ist jeder, den Grund und Boden als Gewinnungsort von Stoffen benützende Betrieb ein forst- und landwirthschaftlicher. Letzterer hat stets den Zweck, gewisse Stoffe der Luft und des Bodens in die dem Menschen nützliche Form des Pflanzenleibes behufs Selbsternährung, Ernährung von Vieh und Erzeugung von Gewerkstoffen hinüber zu leiten. In diesem Zweck ist das Kriterium für den Begriff. Im Unterschied hiervon ist jeder Betrieb, bei welchem Grund und Boden nicht als Gewinnungsort von Stoffen, sondern als deren Fundort benützt wird, nicht schlechtweg ein land- und forst-

[1]) Hiernach ist auch die Ehefrau versichert. Freilich kann die Ehefrau des Unternehmers nie dessen Arbeiterin sein, denn zwischen Eheleuten besteht Einheit der gesammten wirthschaftlichen Interessen. S. Wödtke S. 65 Anm. 6.

wirthschaftlicher, sondern nur unter gewissen näheren Bedingungen.[1]) Der landwirthschaftliche Betrieb umfaßt den Wein-, Obst- und Gemüsebau, die Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, die Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen die Jagd- und Fischerei, sowie die Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten nur, wenn sie Theile eines landwirthschaftlichen Betriebes. Jeder als landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich anzusehende Betrieb fällt ohne Beschränkung auf den Umfang oder die Betriebsweise unter das Gesetz.[2]) Alle in den hierher gehörigen Betrieben beschäftigten Arbeiter, die Betriebsbeamten nur unter den Voraussetzungen des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes, unterliegen dem Versicherungszwang.[3]) Voraussetzung des Entschädigungsanspruches aus der Versicherung ist, daß zwischen

---

[1]) Vergl. Fuld l. c. S. 15, 16. Nach Wödtke S. 62 umfaßt das Gesetz:
a) Den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft im engeren Sinn, die Gewinnung roher Naturprodukte des Grund und Bodens, insbesondere der landwirthschaftlichen Produkte, jedoch ausschließlich des Bergbaues und ähnlicher Betriebe;
b) den Weinbau, Garten- und Obstbau, ausschließlich der städtischen Gärten;
c) die Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich des Baumschulbetriebs;
d) die (selbständige) Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere;
e) diejenigen Nebenbetriebe, welche nicht als Fabriken, Steinbrüche, Gruben u. s. w. unter das industrielle Unfallversicherungsgesetz fallen.

[2]) Der Vorschlag, die kleinsten Betriebe, in welchen Beschäftigung gelohnter Arbeiter wegen des geringen Umfangs nur ausnahmsweise vorkommt, von dem Reichsgesetze auszunehmen, fand keine Billigung. Kommiss.-Ber. S. 5, 6. Nebenbetriebe folgen, wie allgemein, so auch hier, dem Hauptbetrieb, sofern sie nicht als Fabriken oder wegen dauernder Beschäftigung von zehn oder mehr Arbeitern unter § 1 Unf.-Vers.-G. fallen und bei den industriellen Berufsgenossenschaften verbleiben. Das gleiche Verhältniß waltet indeß bei den Betrieben des § 1 der Novelle vom 28. Mai 1885 (z. B. Feldeisenbahnen, Fuhrwerksbetrieben bei Chausseebauten oder in ländlichen Badeorten, Schifffahrtsbetrieben u. s. w.) nicht ob. Diese folgen dem Hauptbetrieb und sind der Berufsgenossenschaft für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter zuzuweisen. Der Unternehmer braucht ihretwegen einer zweiten Berufsgenossenschaft nicht anzugehören, Strafen und Beiträge werden nach Maßgabe des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes berechnet. Handelt es sich dagegen um selbständige Hauptbetriebe dieser Art, so findet die Novelle vom 28. Mai 1885 Anwendung (Motive S. 41, Kommiss.-Ber. S. 6). Zu § 1 lag der Kommission ein Antrag auf folgende Fassung vor: Alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen u. s. w., so daß also auch die Betriebsunternehmer von der Versicherung erfaßt worden wären. In zweiter Lesung wurde dagegen die Annahme des § 1 Abs. 3 „der Landesgesetzgebung bleibt überlassen ꝛc." beschlossen (Kommiss.-Ber. S. 7).

[3]) Eine Definition des Begriffs „Arbeiter" enthält das Reichsgesetz nicht. Selbstverständlich kommt es weder auf die Dauer der Beschäftigung, noch die Art und Weise bezw. Höhe des für die Arbeit gewährten Aequivalents, noch auf Geschlecht oder Alter des Arbeiters an. Der Bezug von Lohn bildet dabei, soweit er nicht als Kennzeichen für die Arbeitereigenschaft der Familienangehörigen in Betracht kommt, auch hier kein entscheidendes Moment. Nach Analogie des Unfallversicherungsgesetzes gehören hierher auch die landwirthschaftlichen Dienstboten (Knechte, Mägde). Zur persönlichen Bedienung angenommenes Gesinde ist nur dann versicherungspflichtig, wenn es vorübergehend im Betriebe beschäftigt wird. S. Motive S. 50. Fuld l. c. S. 17, Zeller l. c. S. 26, 27. Wödtke S. 65. Wer Betriebsbeamter sei, darüber kann im einzelnen Falle Zweifel obwalten, da es eine feste Grenze zwischen landwirthschaftlichen Arbeitern und Betriebsbeamten nicht gibt. Die gleiche Funktionen ausübenden Personen werden von dem einen Besitzer als Arbeiter, von dem anderen als Beamte bezeichnet. Man halte, wie bei den industriellen Arbeitern, daran fest, daß bei Arbeitern in der Regel ein Tagelohn nach der wirklichen Arbeitsleistung, bei Beamten eine bestimmt fixirte Remuneration bezahlt wird (Oekonomieverwalter u. s. w.). Zur Lösung der Schwierigkeiten überläßt § 1 Abs. 4 den Berufsgenossenschaften, festzustellen, wer als Betriebsbeamter anzusehen. Das örtliche Herkommen wird den sichersten Maßstab für eine zutreffende Abgrenzung ergeben. Voraussichtlich wird das Reichsversicherungsamt den Berufsgenossenschaften eine Direktive für das Kriterium jenes Begriffes geben. Wesentlich für denselben ist wohl, daß er höhere Funktionen vollzieht als der gewöhnliche Arbeiter und daß ihm eine gewisse Aufsichts- und Befehlsgewalt eingeräumt ist. S. Fuld l. c. S. 17. Wödtke S. 65. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes S. 3 Ziff. 11. Die Ausnahmen der Versicherungspflicht von Betriebsbeamten s. § 4 Gei.

dem Betriebe oder der Betriebsanlage und dem eingetretenen Schaden ein Kausalzusammenhang besteht. Gleichgiltig bleibt, ob der Unfall durch höhere Gewalt, Zufall, Verschulden des Verletzten, Unternehmers oder eines Dritten entstand. Nur bei eigener vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles fällt der Entschädigungsanspruch weg (§ 5).

Eine Abweichung vom Unfallversicherungsgesetz (§ 2 Abs. 2), welche kleineren häufig als Arbeiter bei Anderen beschäftigten Unternehmern (Kriterium Jahresarbeitsverdienst nicht über 2000 ℳ.[1]) während der Dauer dieser Beschäftigung die Versicherung für die Thätigkeit im eigenen Betrieb möglich macht, enthält § 2 Abs. 1 (Versicherung durch das Gesetz, nicht das Statut wie im Unfallversicherungsgesetz). Die Berechtigung kann durch Statut auf Unternehmer größerer Betriebe erstreckt werden. § 2 Abs. 2 gestattet die statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 ℳ. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und Betriebsunternehmer mit solchem bis 2000 ℳ. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten wird der volle Jahresarbeitsverdienst (d. h. der Gesammtbetrag von Besoldung ohne die Tantiemen) zu Grunde gelegt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens steht allen landwirthschaftlichen Unternehmern das Recht zur Versicherung ihrer nicht versicherungspflichtigen Bediensteten zu (§ 2).[2]) Ausgenommen von der allgemeinen Versicherung sind die in § 1 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 bezeichneten Beamten der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine, ferner im Dienste eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellte Beamte, sowie andere Staats- und Kommunalbeamte, welchen bei Eintritt eines mit dauernder Dienstunfähigkeit verbundenen Betriebsunfalles nach Gesetz oder Statut ein Anspruch auf mindestens $66^2/_3$ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens zusteht (§ 12 Gesetz vom 15. März 1886).[3])

---

[1]) Man wählte den Ausdruck „Jahresarbeitsverdienst" statt „Jahresverdienst", weil es die durch einen Unfall zerstörte oder geminderte Arbeitsfähigkeit ist, für welche Entschädigung gewährt wird. (Kommiss.-Ber. S. 8.) Jahresarbeitsverdienst ist das Einkommen, welches der Unternehmer durch jede gelohnte Arbeitsthätigkeit, geführte oder geleitete Bewirthschaftung seines Grundstückes, selbständigen Betrieb eines Gewerbes u. s. w. hat, wobei die Bruttoeinnahme maßgebend. S. Wödtke l. c. S. 80.

[2]) Nach § 1 oder den auf Grund desselben ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere können hiernach von der Versicherungspflicht durch Landesgesetz ausgeschlossene Familienangehörige vom Unternehmer freiwillig versichert werden. S. Wödtke l. c. S. 82.

[3]) Nach § 1 des Gesetzes vom 15. März 1886 erhalten Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres u. s. w., welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66^2/_3$ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweitiger reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. Sie erhalten, wenn sie nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsthätigkeit beeinträchtigt sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer obigen Betrag, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchtheil jener Pension, nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessen. Steht solchen Personen nach anderweitiger reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen. Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen. S. das Reichsgesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes u. s. w. vom 15. März 1886, mit einer Einleitung, sowie einer Darstellung der Prinzipien des Gesetzes auf Grund der Motive u. s. w. von Dr. W. Zeller (Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung, 1886.)

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst den Gesetzen vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung und vom 15. März 1886. Mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben und erläutert von R. Landmann, Regierungsrath im k. b. Staatsministerium des Innern (Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung, 1886), S. 302—330. Wödtke l. c. S. 85, Anm. zu § 4.

Die §§ 5—8 entsprechen den bezüglichen Bestimmungen des industriellen Unfallversicherungsgesetzes mit verschiedenen Modifikationen. Auch für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter beginnt der Anspruch auf Schadensersatz erst mit Ablauf der dreizehnwöchentlichen Karenzzeit, während welcher die Fürsorge anderen Organen obliegt (s. oben). Mit Beginn der 14. Woche tritt die aus den land- und forstwirthschaftlichen Betriebsunternehmern für örtliche Bezirke gebildete Berufsgenossenschaft ein, der Umfang der Fürsorge ist, was das Heilverfahren und die Unfallrente betrifft, der gleiche wie bei den Arbeitern der Industrie.

§ 5 bestimmt: Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.[1])

---

[1]) Der Wortlaut des entsprechenden § 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist: Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§ 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichsversicherungsamt.

§ 6. Im Falle der Verletzung soll der Schadenersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes,
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 4 Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrags für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 4 Mark, so ist der überschießende Betrieb nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deßhalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

Eine Abweichung gegenüber der industriellen Versicherung besteht zunächst bezüglich der Grundlage für die Berechnung der Rente, für welche nach dem 1884er Gesetze in der Regel das Jahresverdienst (individueller Durchschnittsverdienst) des Verletzten maßgebend ist. Für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter war diese Grundlage nicht brauchbar. Es gilt für sie als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Den Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes setzt die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde getrennt für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter fest. Wie bei den analogen Bestimmungen des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes kann es derselben überlassen bleiben, die Festsetzung statt für jede einzelne Gemeinde auch für ganze Bezirke, in denen die Verhältnisse ungefähr gleichartig sind, nach Anhörung der betheiligten Gemeindebehörden, unter Ausgleichung etwaiger geringfügiger Verschiedenheiten vorzunehmen. Wo die Erwerbsverhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter gegen die der forstwirthschaftlichen Arbeiter besondere Verschiedenheiten aufweisen, können für jede der beiden Kategorien besondere Festsetzungen getroffen werden. Um dem Mißverständniß zu begegnen, als sei bei diesen Festsetzungen nur derjenige Verdienst zu berücksichtigen, welcher nach den örtlichen Verhältnissen durch Lohnarbeit in der Landwirthschaft oder in der Forstverwaltung erzielt werden kann, ist die Bestimmung hinzugefügt worden, daß auch diejenige anderweite Erwerbsthätigkeit zu berücksichtigen ist, welche nach den am Beschäftigungsort bestehenden Verhältnissen von land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern während solcher Zeiten, in denen sie land- oder forstwirthschaftliche Arbeit nicht finden, geübt zu werden pflegt. Ob sie diesen anderweiten Erwerb durch Bewirthschaftung eigener Ländereien, durch industrielle Thätigkeit oder auf andere Weise erzielen, ist ebenso ohne Einfluß, wie der Umstand, ob dieser Erwerb an demselben Ort erzielt zu werden pflegt, an welchem die Beschäftigung in der Land- oder Forstwirthschaft stattfindet, oder an einem anderen. Anderenfalls würden namentlich Forstarbeiter, welche in der Forstverwaltung nur zeitweise beschäftigt werden, dann geschädigt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es mit sich bringen, daß sie in der Zwischenzeit anderem Erwerbe, etwa als Maurer, nachzugehen pflegen Denn ein Unfall, den ein derartiger Arbeiter bei der Forstarbeit erleidet, beeinträchtigt seine gesammte Erwerbsfähigkeit. Die Bestimmung, daß jugendliche Arbeiter, welche einen Betriebsunfall erleiden, vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab die Rente nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes Erwachsener beziehen sollen, will verhüten, daß verunglückte jugendliche Arbeiter während ihres ganzen Lebens auf eine unzulängliche Rente beschränkt bleiben. Der Umstand, daß in der Landwirthschaft weit mehr als in der Industrie auch mit Gebrechen behaftete oder sonst in ihrer Erwerbsthätigkeit beschränkte Personen Verwendung finden können, darf nicht dazu führen, die Rente

prinzipiell niedriger zu bemessen. Auch abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei für eine zutreffende verschiedene Bemessung ergeben würden, käme man auf diesem Wege zu einer Ungleichartigkeit in der Behandlung industrieller Arbeiter auf der einen und ländlicher Arbeiter auf der anderen Seite, welche sich nicht rechtfertigen läßt und zu Mißstimmungen begründeten Anlaß geben müßte. Die leichtere Verwendbarkeit gebrechlicher Personen in landwirthschaftlichen Betrieben wird vielmehr nur die Folge haben, daß bei Unfällen, die in der Landwirthschaft vorkommen, häufiger eine nur theilweise Erwerbsunfähigkeit angenommen werden wird.[1])

Bei dem Arbeiter wird der Durchschnittsbetrag des Arbeitsverdienstes, bei dem Betriebsbeamten dagegen der Arbeitsverdienst mit Rücksicht auf den individuellen Jahresarbeitsverdienst in Rechnung gestellt, wobei der über 4 ℳ pro Arbeitstag hinausgehende Betrag nur mit einem Drittel in Ansatz kommt. War der Betriebsbeamte noch nicht ein volles Jahr im Betrieb beschäftigt, so wird der Betrag zu Grunde gelegt, welchen Betriebsbeamte derselben Art während des gedachten Zeitraumes bezogen. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst das dreihundertfache des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 fixirten ortsüblichen Taglohnes, so wird das dreihundertfache desselben der Berechnung zu Grunde gelegt.[2]) Für versicherte Betriebsunternehmer gilt die Vorschrift in § 6 Abs. 4.[3]) Eine weitere Abweichung besteht in der verschiedenen Behandlung der jugendlichen Arbeiter, je nachdem sie industrielle, oder land- und forstwirthschaftliche sind. Für jene gilt als Jahresarbeitsverdienst das dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde für Erwachsene festgestellten ortsüblichen Taglohnes. Für diese enthält Abs. 2 § 6 die richtigere Bestimmung: „Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen."

Eine dritte Abweichung besteht in Abs. 5 § 6, welcher eine besondere Rente für in der Landwirthschaft beschäftigte theilweise erwerbsunfähige Personen vorsieht. Die Reichskommission nahm diesen Zusatz in den Gesetzentwurf mit dem Hinweis auf, daß gerade in der Landwirthschaft die regelmäßige Beschäftigung halbinvalider Personen gegen einen ermäßigten Lohn, oder auch gegen einen Lohn, der streng genommen zum Theil Unterstützung sei, sehr häufig vorkomme. Es sei aber doch unbillig, solchen Personen im Falle einer Beschädigung die volle Rente, wie gesunden Arbeitern zu gewähren. Auch würde, wenn solche Bestimmung fehle, der Fall eintreten können, daß einem wiederholt, ohne völligen Verlust der Erwerbsfähigkeit verunglückten Arbeiter dieselbe Rente mehrmals zugebilligt werden müsse, was doch

---

[1]) Vergl. Motive S. 42, 43.

[2]) Hiernach ist die Berechnungsweise der Rente für Betriebsbeamte verschieden je nach der Größe des Jahresarbeitsverdienstes.

a) Der Betriebsbeamte bezieht 1200 ℳ. Hier wird der Betrag uneingeschränkt zu Grunde gelegt.

b) Er bezieht mehr als 1200 ℳ. Hier sind 1200 ℳ. uneingeschränkt zu Grunde gelegt, der überschießende Betrag aber nur zu $^1/_3$.

c) Er bezieht weniger als den dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter (§ 8 Krankenversicherungsgesetz). Hier bildet das dreihundertfache des festgestellten Lohnes der Tagarbeiter den Maßstab.

[3]) Der versicherte Betriebsunternehmer ist nur insoweit versichert, als ihm der Charakter des Arbeiters beiwohnt; darum wird seiner Rente dieselbe Berechnungsweise zu Grunde gelegt, welche auch bei anderen Arbeitern angewendet wird. Jedoch ist diese Bestimmung nur subsidiär, in erster Linie bleibt es Sache des Status eine hierauf bezügliche Anordnung zu treffen. Vergl. Fuld, l. c. S. 26. 27.

nicht beabsichtigt sein könne. Im Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 fehle allerdings eine solche Vorschrift, sie sei dort aber auch entbehrlich, weil bei den industriellen Arbeitern die Rente laut § 5 Abs. 3 a. a. O. nach dem Arbeitsverdienste des Verunglückten aus dem letzten Jahre berechnet werde, während bei der Landwirthschaft der durchschnittliche Jahresverdienst landwirthschaftlicher Arbeiter der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden soll.[1]) Diese Abweichungen kommen auch bei Bemessung des im Falle der Tödtung zu gewährenden Schadensersatzes, sowie hinsichtlich der bei Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus den Hinterbliebenen zu gewährenden Rente in Anwendung. Mit den hieraus folgenden Aenderungen sind die §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes in den nachfolgenden §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes enthalten.

§ 7. Im Fall der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach § 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 30 ℳ;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 6 zu berechnen ist. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 %, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre 15 % und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 % des Jahresarbeitsverdienstes.

      Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen 60 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

      Im Fall der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

      Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;
   b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Jahresarbeitsverdienstes.

      Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 8. Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene

[1]) S. Kommissionsbericht S. 8.

Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.[1])

In manchen Gegenden ist es üblich, daß die ländlichen Arbeiter ihren Lohn zum größten Theile in Naturalien empfangen, als Wohnung, Garten, Erträgnisse des Viehes, Brotkorn, Kartoffeln, Feuerungsmaterial — kurz alles, was zu ihrem Lebensunterhalt und für die Bedürfnisse ihrer eigenen kleinen Wirthschaft erforderlich. Es sind dies in der Regel die kontraktlich gebundenen Gutstaglöhner, welche in Süddeutschland gar nicht vorkommen und auch in Mitteldeutschland nur eine untergeordnete Rolle spielen. Sie finden sich hauptsächlich in den Gegenden mit vorwiegendem Großgrundeigenthum, im nördlichen und nordöstlichen Deutschland. Für Gegenden, in welchen diese Verhältnisse die Regel bilden oder häufig vorkommen, entspricht es dem Interesse aller Betheiligten, wenn die Unfallentschädigung in derselben Form geleistet wird wie die Lohnzahlung, worüber § 9 eine fakultativ-statutarische Bestimmung zuläßt.[2]) Der Werth der Naturalbezüge wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde nach Durchschnittssätzen festgesetzt, und zwar gesondert für weibliche und männliche erwachsene, für erwachsene und jugendliche, und soferne zwischen beiden Klassen erhebliche Verschiedenheiten bestehen, auch gesondert für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter.[3])

Die §§ 13 und 15 entsprechen den §§ 9 und 10 des Unfallversicherungsgesetzes mit den aus den Grundgedanken des Gesetzes sich ergebenden Aenderungen.

---

[1]) Ueber die voraussichtliche Höhe der durch das Gesetz zu erwartenden Belastung der deutschen Landwirthschaft erklärte ein Regierungskommissär, daß man nach den Ergebnissen einer Berechnung, welche über die voraussichtliche Belastung durch die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter aufgestellt und bereits bei der Berathung des vorjährigen Gesetzentwurfes den damaligen Kommissionsmitgliedern mitgetheilt worden sei — eine durchschnittliche Jahresbelastung von etwa 40 ℳ für den Kopf der Versicherten zu erwarten habe. Die hier gemeinte durchschnittliche Jahresbelastung sei verschieden sowohl von der Belastung des ersten Jahres, wie von der Belastung im Beharrungszustand. Diese durchschnittliche Jahresbelastung sei vielmehr etwa derjenige Betrag, welcher zu erheben wäre, wenn von Anfang an konstante Beiträge erhoben würden, also wenn man nicht nach dem Umlagesystem, sondern nach dem Deckungskapitalprinzip verfahren wollte. Nach der oben erwähnten Berechnung würden im ersten Jahre für jede Million der in Betracht kommenden Löhne nur 85 ℳ, im zweiten Jahre 246 ℳ u. s. w. aufzubringen sein. Um die Belastung im Beharrungszustand überschläglich zu ermitteln, möge man sich vergegenwärtigen, daß nach den Behm'schen Berechnungen zum industriellen Unfallversicherungsgesetz für die unter letzteres fallende Industrie die durchschnittliche Jahresbelastung im 17. Jahre mit ca. $13^1/_2$ Millionen, der Beharrungszustand im 75. Jahre mit ca. $22^4/_5$ Millionen erreicht werde. Wolle man dies Verhältniß auch für die Landwirthschaft gelten lassen, was zur Gewinnung eines Ueberschlages zulässig scheine, so würde sich ergeben, daß im Beharrungszustand ca. 65 ₰ für den Kopf der Versicherten aufzubringen sein werden. Diese Berechnung scheine eher zu hoch, als zu niedrig zu sein. Es solle in dieser Beziehung nur das Eine erwähnt werden, daß mangels zuverlässiger Unterlagen auch für die Landwirthschaft angenommen sei, daß 90 % aller Invaliditätsfälle völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben würden. Nach der Ueberzeugung des Redners aber würde bei der Landwirthschaft ein sehr viel höherer Prozentsatz der Invaliden theilweise erwerbsfähig bleiben, so daß diesen nur ein Theil der Rente zuzubilligen sei, wodurch sich die Belastung vermindere. Diese Berechnung beziehe sich jedoch nur auf die Kosten für Rente ꝛc., nicht aber auf die Verwaltungskosten, für deren Höhe es an jedem brauchbaren Anhaltspunkt fehle. (Kommiss.-Ber. S. 2, 3.) S. auch Wödtke l. c. S. 48 ff. Ungleich größer ist nach den bisher angestellten Ermittelungen die Unfallgefahr und Belastung in der Industrie. Nach Bödiker's Unfallstatistik ist für 200 Millionen Versicherter bei 750 ℳ Durchschnittsverdienst für Männer, 375 ℳ für Frauen eine Belastung von rund 14 Millionen Mark, oder auf den Kopf der Versicherten eine Belastung von 7 ℳ (= 1,15 % des Durchschnittslohnes) zu erwarten.

[2]) S. Schmitts in der Arbeiterversorgung, III. Jahrgang Nr. 12 S. 239 Motive S. 46.

[3]) S. Fuld, l. c. S. 31.

Als Träger der Versicherung erscheinen, vorbehaltlich der in § 102 ff. des Gesetzes getroffenen Bestimmungen für Staatsforstbetriebe, auch hier die Berufsgenossenschaften der Betriebsunternehmer. Der Unterschied zwischen den industriellen und land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften führte bei der zweiten Berathung des Gesetzes zu ausgedehnten Besprechungen. Die Gegner des Gesetzentwurfes hoben hervor, daß die „normalen" Berufsgenossenschaften, welche denjenigen der Industrie entsprächen, niemals ins Leben treten, sondern durch Verbände der Berufsgenossen ersetzt werden würden, deren wesentlichste Befugnisse durch eine einfache staatliche oder kommunale oder halbstaatliche Verwaltung ausgeführt werden. Letzteres sei um so mehr der Fall, als aller Voraussicht nach die Beiträge durch Steuerzuschläge erhoben und durch staatliche Behörden abgeführt würden. Dadurch entstehe die Ueberzeugung, daß es sich nicht um eine genossenschaftliche, sondern eine staatliche Regelung des Versicherungswesens handle. Ferner wurde geltend gemacht, daß die Berufsgenossenschaft eine außerordentlich kostspielige Organisation sei, die mit der ihr eingeräumten ungenügenden Selbstthätigkeit in gar keinem Verhältniß stehe. Dem entgegen hob die Reichsregierung hervor, daß trotz der den Reichsgesetzen eingeräumten Befugnisse, die Genossenschaft nicht minder Träger der Versicherung bleibe. Die Berufsgenossenschaften beständen, sie hätten die Möglichkeit ihre Statuten abzuändern, und, wo sie die Landesgesetzgebung hierin nicht hindere, auch das Recht, über die Verwaltung ihrer Obliegenheiten zu bestimmen, sie entweder in eigene Hand zu nehmen, oder anderen Organen zu übertragen. Der Reichstag trat diesen Anschauungen bei und behielt die Berufsgenossenschaften in der durch den Entwurf und die Kommissionsbeschlüsse festgestellten Ausbildung als Träger der Versicherung bei.[1]) Sie werden nach geographischen, im wesentlichen sich an die staatliche Verwaltungsbezirkseintheilung anschließenden Bezirken, wie dies bereits bisher von den freien landwirthschaftlichen Verbänden geschah, gebildet. Hiedurch kann es möglich sein, den für die Selbstverwaltungsorgane aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft gewählten Personen die Geschäfte der Vorstandsmitglieder u. s. w. zu übertragen, falls die Genossenschaft nicht selbst durch Statut die laufende Verwaltung an andere Organe abgibt. Bei der Bildung der Bezirke sind übrigens auch andere Momente zu berücksichtigen; so heben die Motive mit Recht hervor, daß die territoriale Zusammengehörigkeit, die geschichtliche Entwickelung und die Gemeinsamkeit der Interessen in der Abgrenzung ihren Ausdruck finden werde.[2]) Der dem § 9 des Unfallversicherungsgesetzes entnommene § 13 Abs. 2 gibt einen festen Anhalt für die Entscheidung der Frage, wer als verpflichtetes Subjekt innerhalb der Berufsgenossenschaft anzusehen und heranzuziehen ist. Verpflichtetes Subjekt ist hiernach der, auf dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, d. h. derjenige, welcher sich durch den Betrieb Einnahmen verschaffen will und dem Ausgaben erwachsen. Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist also nicht der Verpachter und der Eigenthümer, sondern der Pächter und der Nutznießungsberechtigte, wenn Nutzgenuß und Eigenthum in den Händen verschiedener Personen sich befinden. Allerdings sind Verhältnisse denkbar, welche im einzelnen Falle zu Zweifeln darüber Anlaß bieten könnten, ob gewisse Erwerbsthätigkeiten als selbständige „Betriebe" anzusehen sind, z. B. beim Verkauf von Früchten auf dem Halm oder von einzelnen Waldbeständen oder einzelnen Bäumen zum Abhieb. Hier wird die Frage je nach dem Umfang, der Dauer und den sonstigen

[1]) Vergl. Fuld, l. c. S. 37, 38.
[2]) S. Motive S. 55, Fuld, l. c. S. 38.

thatsächlichen Merkmalen des vorliegenden Rechtsverhältnisses zu entscheiden sein.[1]) Die beiden letzten Absätze des § 13 vindiziren den Genossenschaften die Natur einer relativen juristischen Person und sprechen die nothwendigen Konsequenzen dieser Annahme aus.

Die Bestimmung über Auflösung der Berufsgenossenschaft (§ 14) ist § 33 des Unfallversicherungsgesetzes entnommen. Sie bezweckt nur in außerordentlichen Fällen durch Eintritt des Reichs bzw. eines Bundesstaates die schlimme Folge zu verhüten, daß der Versicherungsberechtigte wegen eines von seinem Willen unabhängigen Umstandes, seine Ansprüche verliere.[2])

Bezüglich der Bildung der Berufsgenossenschaften (§ 18) liegt die prinzipielle Abweichung von der industriellen Unfallversicherung im gänzlichen Ausschlusse der freiwilligen Konstituirung, der Normalform der industriellen Berufsgenossenschaften (§ 12). Im Gebiete jenes Gesetzes handelte es sich darum, gleichartige Betriebe mit gleichen Interessen berufsgenossenschaftlich zusammenzufassen, während in der Land- und Forstwirthschaft die Gleichartigkeit des Berufs von vorneherein gegeben ist, daher nur die einzelnen Bezirke örtlich abzugrenzen sind. Sie stellt im Allgemeinen einen einzigen umfangreichen Berufszweig dar, weßhalb eine Vereinigung verschiedener Berufszweige in eine gemeinsame Berufsgenossenschaft begrifflich ausgeschlossen ist. Bei der Land- und Forstwirthschaft handelt es sich demnach nicht um qualitative, sondern nur um quantitative Bildungen, d. h. um die Bildung korporativer Versicherungsverbände der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossen nach geographischen Bezirken, für deren Abgrenzung die im Unfallversicherungsgesetze über die freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften getroffenen Bestimmungen entbehrlich erscheinen, sobald nur Vertreter der Betheiligten vorher gehört werden. Die Bildung leistungsfähiger land- und forstwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften wird sich, da es sich lediglich um die Vereinigung aller Betriebe eines bestimmten Bezirks handeln kann, weit einfacher vollziehen, als die berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung gleichartiger industrieller Betriebszweige.[3])

Wegen der Weitläufigkeit und großen Zahl der einzelnen Betriebe hielt man es für zweckmäßig, statt einer Vereinigung der Unternehmer zu einer nur

---

[1]) S. Motive S. 114.

[2]) Die Materialien des 1884er Unfallversicherungsgesetzes enthalten Folgendes: Die Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft wird nicht bereits anzunehmen sein, wenn einzelne Unternehmer die aus der Unfallfürsorge ihnen erwachsenden Kosten nicht zu tragen vermögen oder wenn durch Kriesen vorübergehend die Lage der der Genossenschaft angehörenden Industriezweige ungünstig beeinflußt wird. Im Uebrigen ist die Entscheidung, ob jene Voraussetzung vorhanden, eine Thatfrage, die in jedem einzelnen Falle geprüft und entschieden werden muß. Damit nicht ein Theil der Arbeiter zeitweise unversichert ist, erfolgt zugleich mit der Auflösung einer Berufsgenossenschaft die Zuweisung der betreffenden Betriebe an eine andere, vorher hierüber zu hörende Genossenschaft. Da der aufgelösten Genossenschaft auch noch Rechtsansprüche, z B. gegen Betriebsunternehmer auf Zahlung rückständiger Beiträge, zustehen können, so ist es vorgesehen, daß auch diese auf das Reich bzw. den Staat übergehen. Die ganze Vorschrift hat eine wesentlich dekorative Bedeutung und soll auf Vermeidung unsolider Genossenschaftsbildungen hinwirken. Die denkbar vollste Sicherstellung der Ansprüche ist eine Konsequenz des Versicherungszwangs.

Dr. Fuld bemerkt in seinem Kommentar (S. 39) zu § 14: Voraussetzung des Uebergangs ist nicht die konstatirte Leistungsunfähigkeit, sondern der Auflösungsbeschluß. Dem Versicherten ist kein Mittel an die Hand gegeben im Falle der Leistungsunfähigkeit einer nicht aufgelösten Genossenschaft direkt gegen das Reich vorzugehen. Hier ist offenbar eine Lücke im Gesetze und es wird Sache des Reichsversicherungsamtes sein dafür zu sorgen, daß dieselbe nicht Anlaß zu Ungerechtigkeiten und Härten wird, die dem Geiste des Gesetzes ferne liegen.

[3]) S. Motive S. 38.

formalen Thätigkeit, die örtliche Abgrenzung dem Bundesrath zu überlassen, um so mehr als die hier in Frage kommenden Verhältnisse den Verwaltungsbehörden bekannt sind. Die Vorschrift, daß Vertreter der Betheiligten vorher zu hören, begegnet der Gefahr einseitiger bureaukratischer Abgrenzung und Nichtberücksichtigung realer Verhältnisse.[1])

Auch die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft übt, soweit dies mit Rücksicht auf den Schutz der Minoritäten und den Interessen der Versicherten vereinbar ist, die Autonomie und Selbstthätigkeit aus. Hierzu bedarf es eines Genossenschaftsstatuts, welches die allgemeine Verwaltungsorganisation und die dauernden Verhältnisse der Genossenschaft regelt. § 19 überträgt dessen Aufstellung einer Generalversammlung, welche im Gegensatz zu den späteren, auf Grund des Statuts zu berufenden Genossenschaftsversammlungen als „konstituirende Genossenschaftsversammlung" bezeichnet ist. Während über die Zusammensetzung der späteren Generalversammlung das Statut Bestimmungen trifft (§ 22 pos. 4), ist die Bildung jener ersten Versammlung im Gesetze (§ 20) vorgeschrieben, welches sich für indirekte Wahl durch von der Gemeindevertretung (Stadtverordnete, Gemeinderath, Munizipalrath), eventuell der Gemeindebehörde (Bürgermeister, Magistrat) aus der Mitte der Unternehmer zu berufende Wahlmänner entschieden hat. Im Uebrigen regelt das Wahlverfahren das Wahlregulativ.[2]) Die Bestimmungen über Berufung und Beschlußfassung der konstituirenden Generalversammlung (§ 21) lehnen sich an die analogen Vorschriften der §§ 14 u. 16 Unf.-Vers.-Ges. an. Gleiches gilt von dem als nothwendig vorgeschriebenen Inhalte des Genossenschaftsstatuts (§ 22, § 17 Unf.-Vers.-Ges.), welcher sich außerdem noch über andere Punkte, z. B. die Bildung des Reservefondes, verbreiten kann.[3]) Die Genossen-

[1]) Der Bundesrath ist hierbei an die Vorschläge der Landesregierungen nicht gebunden. Die Auswahl der Vertreter der Interessenten ist völlig den Landesregierungen überlassen; dieselben sind nicht darauf beschränkt, sich an die einzelnen Unternehmer zu wenden, sondern sie können sich auch an die land- und forstwirthschaftlichen Verbände ihres Gebietes halten. S. Fuld l. c. S. 43.

[2]) Die Motive begründen dieses System wie folgt: Der Entwurf schlägt indirekte Wahl durch Wahlmänner vor, welche letzteren von den einzelnen Gemeindebehörden aus den der Gemeinde angehörenden Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe oder deren bevollmächtigten Betriebsleitern bezeichnet und bezirksweise zu Wahlversammlungen berufen werden sollen. Diese sollen dann aus ihrer Mitte die Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung wählen. Ein solches Verfahren empfiehlt sich durch seine Einfachheit. Gegen diesen Vorzug wird das Bedenken, daß die Wahlmänner nicht unmittelbar von den Betheiligten, sondern von den Gemeindebehörden gewählt werden sollen, um so mehr zurücktreten müssen, als die Gleichartigkeit der in Frage stehenden Interessen hinlängliche Gewähr dafür bieten dürfte, daß diese Interessen in den solchergestalt zu bezeichnenden Wahlmännern einen zutreffenden Ausdruck finden werden. Die nähere Ordnung des Wahlverfahrens, sowie die Bestimmung über die Zahl der von den einzelnen Gemeinden zu berufenden Wahlmänner soll den Landes-Zentralbehörden, oder soweit der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der letzteren dem Reichsversicherungsamt mit der Maßgabe überlassen bleiben, daß für die Zahl der Vertreter zur Generalversammlung eine Untergrenze bestimmt wird, welche der Entwurf auf einen Vertreter für je 20 Wahlmänner festsetzt. Auf diese Weise werden die berechtigten Interessen und Wünsche der Betheiligten ausreichend zum Ausdruck kommen, ohne daß es einer ängstlichen Abwägung der wirthschaftlichen Bedeutung eines jeden einzelnen Betriebsunternehmers und einer darauf basirten Abstufung des Stimmverhältnisses bedarf. Hierdurch wird insbesondere auch der Gefahr einer Majorisirung der kleineren Besitzer durch die größeren begegnet.

[3]) Zu Ziffer 3 § 22, welche im Unfallversicherungsgesetze nicht enthalten, vergl. §§ 38 und 82. Zu Ziff. 4: Die Genossenschaftsversammlung besteht nicht aus sämmtlichen Betriebsunternehmern, sondern aus ihren Vertretern. Das Statut hat das Nähere über deren Wahl anzuordnen, ebenso wie über die Art und Weise, in welcher die Beschlüsse zu fassen.

schaftsversammlung (§ 23) besteht nur aus Vertretern der Betriebsunternehmer. Das Statut kann die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen und die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe derartige Vorschriften, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen. Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden. Das Genossenschaftsstatut unterliegt der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, gegen die versagende Entscheidung geht die Beschwerde des provisorischen Vorstandes an den Bundesrath. Wird letztere binnen der vierwöchentlichen Frist nicht verfolgt, oder die Versagung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so haben die Vertreter (§ 20) eine neue Genossenschaftsversammlung zur anderweiten Beschlußfassung über das Statut zu veranlassen. Wird auch hier die Genehmigung versagt, so erläßt das Reichsversicherungsamt das Statut. Auch Aenderungen unterliegen dessen Genehmigung (§ 24). Die endgiltige Feststellung des Statuts ist in den Formen des § 25 öffentlich bekannt zu machen.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind (§ 26 Abs. 1), d. h. der Genossenschaftsversammlung, Vertrauensmännern oder besonderen Ausschüssen. Obligatorische Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung sind nach § 26 Abs. 1 Ziff. 1—3: die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, Abänderungen der Statuten, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (falls diese nicht einem Ausschusse übertragen ist); daneben bestehen fakultative Aufgaben. § 26 Abs. 3 gibt den Berufsgenossenschaften die Ermächtigung, für einen bestimmten Zeitpunkt die Prüfung und Abnahme der Rechnung, sowie die den Vorständen zustehende Verwaltung an Organe der Selbstverwaltung (Kreisausschüsse, Magistrate, aber nicht wirthschaftliche Verbände wie landwirthschaftliche Vereine u. dgl.) mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zu übertragen. [1])

Zu Ziff. 6 vgl. §§ 33 u. 37. Zu Ziff. 7 s. §§ 47 u. 48. Zu Ziff. 9 s. § 49, § 53 Abs. 2, § 60 Abs. 1. Zu Ziff. 11 s. § 87 ff. Zu Ziff. 12 s. § 2, § 3, § 1 Abs. 4. S. Fuld l. c. S. 47, 48.

[1]) s. Motive S. 46. Bei den Kommissionsberathungen über den ersten Entwurf wurde hierfür geltend gemacht, daß gerade in der Landwirthschaft die Kenntniß und Geschicklichkeit, sich mit schwierigen Gesetzen abzufinden, viel geringer sei, als in der Industrie, und es sich empfehle, den Genossenschaften die Möglichkeit zu geben, die ganze den Vorständen und Sektionen obliegende Arbeit den Organen der Selbstverwaltung zu übertragen. Der Vorschlag wurde mit dem Bedenken bekämpft, die Unfallversicherung gehe hierdurch auf den Staat über, wie auch die Uebernahme dieser Geschäfte für die Organe der Selbstverwaltung große Nachtheile bringe, indem man einer Behörde ausgedehnte Privatgeschäfte übertrüge. Von anderer Seite wurde auf ähnliche Beispiele in der Gesetzgebung hingewiesen, z. B. die Verwaltung der Landfeuersozietäten durch die Kommunalverbände in Preußen. s. Fuld, l. c. S. 51. Selbstredend werden dann die Geschäfte der Genossenschaft nicht auf Kosten der betreffenden Selbstverwaltungskörper, sondern zu Lasten der landwirthschaftl. Berufsgenossen geführt. Was auf die ersteren übertragen werden kann, ist keineswegs die gesammte berufs-

Die normale Abstimmungsform ist die mündliche; zur Vermeidung von Kollisionen trifft § 27 Abs. 2 die Bestimmung, daß Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden in Sachen, in welchen sie in Angelegenheiten der Genossenschaft thätig waren, nicht bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörde oder im Verwaltungsstreitverfahren mitwirken.

Der Vorstand der Genossenschaft vertritt dieselbe mit dem Rechte und der Wirkung direkter Stellvertretung, vorausgesetzt daß sich die Geschäftsführung in den Grenzen der gesetzlichen und statutarischen Vollmacht bewegt (§ 28). Zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur Genossenschaftsmitglieder bezw. deren gesetzliche Vertreter [bei Kindern, Geisteskranken, Verschwendern, juristischen Personen, Vereinen, Vermögenmassen][1]) wählbar. Ausschließungsgründe sind gerichtlich angeordnete Kuratel [2]) und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Ablehnung der Wahl ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann; Annahme einer Wiederwahl kann verweigert werden. [3]) Genossenschaftsmitglieder, welche ohne gesetzlichen Grund eine Wahl ablehnen, können durch die Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen (bis zum doppelten Betrage) herangezogen werden. Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Betriebsleiter zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können (§ 29). Vorstände und Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; nur für Zeitverlust kann statutarisch eine Entschädigung festgesetzt werden, was ermöglicht, daß auch unbemittelten, aber befähigten Genossenschaftsmitgliedern die Besorgung der Geschäfte übertragen werden kann. Baare Auslagen sind, und zwar soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen zu ersetzen. Vorstände und Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln; bei wissentlichem Handeln zum Nachtheil der Genossenschaft findet § 266 R.-St.-G. Anwendung. [4])

---

genossenschaftliche Thätigkeit, sondern nur die den Vorständen, Sektionsvorständen und dem mit Prüfung der Jahresrechnung betrauten Ausschusse obliegende Geschäftslast, d. h. nur das laufende Geschäft, die Feststellung der Unfälle, die Anweisung der Entschädigungen. „Im Uebrigen — bemerkte der Regierungsvertreter bei der ersten Berathung — hat Alles, was den Organismus der Korporation anbelangt, diese selbst zu beschließen." Also die Korporation muß berufen werden zu ihrer konstituirenden Versammlung, sie muß ihr Statut feststellen, Abänderungen desselben vornehmen, und Alles, was der Berufsgenossenschaft als solcher überwiesen ist, wird sie behalten mit Ausschluß der laufenden Verwaltung, die, wenn es zu dieser Uebertragung kommt, eben von den Organen der Selbstverwaltung geführt wird. s. Fuld, l. c. S. 51.

[1]) s. Fuld, l. c. S. 54.

[2]) vgl. § 621 C.-P.-O., § 98, 100 Konk.-O., §§ 33, 34 Ziff. 3 R.-Str.-Ges.

[3]) Die Ablehnungsgründe sind in den einzelnen Rechtsgebieten je nach dem einschlagenden Vormundschaftsrechte verschieden. In Preußen kommen in Betracht die Ziffern 1—7 des § 23 der Vormundsch.-Ordn. v. 5. Juli 1875, das R.-Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874, § 41, das R.-Beamten-Ges. v. 31. März 1873, § 19; für die Gebiete des französ. Rechtes die Art. 427—441 des Code civil. s. Fuld, l. c. S. 54.

[4]) § 266 Reichs-Strafgesetzbuch lautet: Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit ver-

Die jährlichen Mittel zur Zahlung der Unfallentschädigungen, der Verwaltungskosten (§§ 15, 94, 121), der Prämien zur Rettung Verunglückter und Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds [1]) (§ 17, welcher jedoch nicht wie im 1884er Unf.-Vers.-Ges. obligatorisch vorgeschrieben ist) werden auf die Berufsgenossenschaften umgelegt (sog. Umlagesystem im Gegensatz zu dem bei privaten Versicherungsgesellschaften üblichen Deckungskapitaliensystem), falls nicht das Statut bezw. Landesgesetz (§ 110) die Umlegung durch Steuerzuschläge vorschreibt (s. unten). § 15 stellt das Prinzip des Umlageverfahrens auf, während die nähere Regelung desselben in späteren Bestimmungen (§§ 33, 35, 36, 38, 47, 76, 77, 81, 83, 110) erfolgt. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschußweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von der Gemeindebehörde aufzustellende Verzeichniß (§ 34) maßgebend (§ 15). [2])

Kleinere Besitzer, in Ansehung deren eine Unfallgefahr nicht besteht, können nach § 16 durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung von Beiträgen ganz oder theilweise befreit werden. Die Voraussetzung einer solchen Befreiung ist eine kumulative; es ist nothwendig:

1. daß der Betrieb nicht mit erheblicher Unfallgefahr verbunden ist, was sich nur auf Grund thatsächlicher Feststellung entscheiden läßt,

---

pflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich Diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden.

[1]) Durch das im 1884er Unfallversicherungsgesetz auf Vorschlag der Kommission angenommene Prinzip des obligatorischen Reservefonds (der Entwurf wollte die Ansammlung nur fakultativ gestatten) wird das vom Gesetz aufgestellte Umlageverfahren einigermaßen modifizirt und dem Deckungskapitalien-Prinzip genähert. Dieser Reservefonds, welchen die industriellen Genossenschaften in den ersten Jahren ihres Bestehens, so lange die Beiträge noch niedrig sind, anzusammeln haben, dient nicht nur dazu, um im Falle der Noth Hilfsmittel zu haben, sondern soll mit seinen Zinsen später die alljährlichen Lasten erleichtern. s. Unf.-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884, bearbeitet von Reg.-Rath R. Landmann (Nördlingen, Verlag von C. H. Beck 1886). Dagegen bestimmt § 17 des landwirthschaftl. Unfallversich.-Gesetzes: „Durch Landesgesetz oder durch Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf." Nach den Motiven (S. 46) wurde von einer obligatorischen Ansammlung in Hinblick auf die größere Sicherheit der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften hinsichtlich Dauer und Leistungsfähigkeit abgesehen. Die Gefahr von Massenunfällen, wodurch in einem Jahre außergewöhnliche Belastungen entstehen können, besteht hier nur in geringem Maße. Dadurch, daß das Gesetz Bildung und Höhe des Reservefonds nicht obligatorisch macht, verhütet es, daß der Land- und Forstwirthschaft über das Bedürfniß hinaus Betriebskapital entzogen wird, dessen wirthschaftliche Ausnützung gerade für diesen Berufszweig ein noch dringenderes Bedürfniß ist, wie für die Industrie. —

Die Zinsen des Reservefonds können zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Genossenschaft wie zur Begleichung ihrer übrigen Ausgaben verwendet werden. Dagegen ist es nicht gestattet, die Kapitalien desselben in anderer Weise als zur Befriedigung der Ansprüche der Versicherten anzugreifen. Eine statutarische Bestimmung, welche hierüber hinausginge, würde gegen den Zweck des Fonds handeln und mit dem Willen des Gesetzes im Widerspruch stehen. s. Fuld, l. c. S. 42.

[2]) Vgl. die analoge Bestimmung in § 10 Abs. 4 des 1884er Unfallversicherungs-Ges. Wödtke, Kommentar S. 103.

2. daß er einen geringen Umfang hat,
3. daß Lohnarbeiter nur ausnahmsweise in ihm beschäftigt werden. [1])

§ 33 enthält den Maßstab für die Umlegung der Beiträge in der Bestimmung: „Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind. Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit." [2])

---

[1]) S. Fuld, l. c. S. 41. Kommiss.-Bericht S. 25. Wödtke l. c. S. 152.

[2]) Bei den Kommissionsberathungen tritt das Bestreben hervor, neben oder statt dem im Regierungsentwurfe vorgesehenen regelmäßigen Maßstabe der Beitragsumlegung nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr, eine solche nach einem Steuerfuß, insbesondere nach der Grundsteuer, zuzulassen (Kommiss.-Ber. S. 17). In vielen Gegenden werde die Grundsteuer einen durchaus angemessenen Maßstab für die Erhebung der Beiträge darbieten und die mühevolle Aufstellung des Katasters, wie es in der Vorlage geplant werde, mit Einschätzung der Einzelbetriebe nach dem Arbeitsbedürfnisse und der Unfallgefahr entbehrlich machen. Der Verschiedenheit der Gefahr könne man auch bei diesem Systeme durch besondere Zuschläge gerecht werden, vielfach aber, bei gleichartigen Verhältnissen der Landwirthschaft in einem bestimmten Distrikte, werde die Bildung von Gefahrenklassen ganz fortfallen können. Wo die Grundsteuer als Maßstab diene, würden die Veranlagungs- und Erhebungskosten nur unbedeutend sein; jedenfalls geringer als die Verwaltungskosten, welche einzelne Berufsgenossenschaften der Industrie zahlen müssen. Andererseits wurde die Grundsteuer als zur Grundlage der Vertheilung der Beiträge durchweg oder doch in vielen Gegenden ungeeignet bezeichnet. Ein Mitglied bekannte sich als Gegner dieser Besteuerungsart überhaupt und erklärte, schon um deßwillen nicht in den Vorschlag, sie zum Maßstabe zu nehmen, willigen zu können. Aber auch von anderen Seiten wurde hervorgehoben, daß die Höhe der Grundsteuer keineswegs der Höhe der Belastung der Genossenschaftskasse durch den Einzelbetrieb entspreche. Werthvolle Wiesen und Weiden z. B., wie sie namentlich in den Marschen vorkommen, seien zur Grundsteuer hoch veranlagt, die dort betriebenen Landwirthschaften aber beschäftigten wenige Arbeiter und böten keine hohe Unfallgefahr. Veränderungen des Wirthschaftsbetriebes durch Einführung von Maschinen, welche die Unfallgefahr erheblich erhöhten, fänden in einer Umlage nach dem Grundsteuerfuße keine angemessene Berücksichtigung. In den alten preußischen Provinzen sei die Grundsteuer ursprünglich nur auf die Gemarkungen im Ganzen umgelegt und die Bonitirung der Grundstücke ohne Rücksicht auf die Eigenthumsgrenzen erfolgt, da man die Absicht gehabt habe, die Untervertheilung innerhalb der Gemarkungen besonders zu regeln. Nachdem man später für diese Untervertheilung doch die ursprüngliche Bonitirung als Maßstab benutzt habe, würde die Erhebung von Grundsteuerzuschlägen für kommunale Zwecke schon vielfach als Ungerechtigkeit empfunden, wie viel mehr werde dies der Fall sein, wenn man die ganze Last der Unfallversicherung nach diesem Maßstabe vertheilen wollte. Für den Fall ferner, daß versicherungspflichtige Betriebe steuerfreie Grundstücke oder solche, die einem anderen Bezirke angehörten, mit bewirthschafteten, sei eine besondere Einschätzung unvermeidlich, daher sei die als so vereinfachend dargestellte Erhebung von gewissen Pfennigen auf jede Mark der in dem Bezirke einer Berufsgenossenschaft erhobenen Grundsteuer in dieser Einfachheit nicht ausführbar. Es sei überhaupt bedenklich, von Reichswegen Zuschläge zu einzelstaatlichen Steuern vorzuschreiben, oder hierzu einzuladen. Wenn man die Grundsteuer als Maßstab nähme, wenn man daneben die Verwaltung an Behörden übertrüge, die für Zwecke der Allgemeinheit geschaffen und aus den Steuern Aller unterhalten würden, so würde man einfach den Versuch machen, soziale Einrichtungen für einen Theil der Staatsangehörigen aus allgemeinen Mitteln zu bezahlen. (Kommiss.-Ber. S. 17, 18, 19.)

Nach Bildung der Berufsgenossenschaften beginnen die Vorbereitungen zur Aufstellung des Verzeichnisses der versicherungspflichtigen Betriebe, insbesondere die Ermittelung der die Grundlage für Umlegung der Beiträge bildenden Betriebsverhältnisse. Hierüber bedingt die Besonderheit der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe wesentliche Abweichungen vom industriellen Unfallversicherungsgesetze. An Stelle der für kleinere Unternehmer lästigen Anmeldepflicht des § 11 Unf.-Vers.-Ges. v. 1884 tritt die Kollektiv-Anmeldung der versicherungspflichtigen Unternehmer eines Gemeindebezirkes durch die Gemeinde (§ 34) in einem Verzeichnisse. Letzteres enthält für jeden Unternehmer die Angabe, wie viel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd, und wie viel Versicherte er vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt. Die Gemeindebehörde kann die Unternehmer durch Geldstrafen bis zu 100 *M.* zur Auskunftertheilung anhalten, und hat nöthigenfalls bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren. Mit diesem Verzeichniß ist die Möglichkeit gegeben, die einzelnen Betriebe in Gefahrenklassen einzutheilen, und die Anzahl der durchschnittlich erforderlichen Arbeitstage abzuschätzen (§§ 36, 37), wobei ein periodisch zu revidirender Gefahrentarif, wie bei der industriellen Unfallversicherung, unentbehrlich (§ 35). Ein Betrieb, in welchem regelmäßig Motoren mit elementaren oder thierischen Kräften zur Verwendung gelangen, ist gefährlicher, als ein Betrieb, in welchem dies niemals oder nur ausnahmsweise der Fall ist. Die im Betriebe von Wiesengütern, deren Aufwuchs jährlich versteigert wird, beschäftigten Personen sind annähernd der gleichen Unfallgefahr ausgesetzt, wie die in einem im Abtrieb begriffenen Forst in gebirgigen Gegenden mit jähen Abhängen beschäftigten Waldarbeiter. Besondere Unfallgefahr in einzelnen Theilen eines Betriebes erhöht das Risiko, welches der ganze Betrieb der Genossenschaft verursacht. Es ist daher eine unabweisbare Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß diese Verschiedenheit in der Gefährlichkeit der Betriebe als wesentlicher Faktor für die Bemessung der Beiträge zur Geltung gelange.[1])

Die Organe der Aufstellung sind entweder die Genossenschaftsversammlung, oder der Vorstand oder ein ad hoc gewählter Ausschuß oder das Reichsversicherungsamt.[2])

Voraussetzung für die Anwendung des § 33 Abs. 1 ist der Nichtausschluß der Familienangehörigen durch die Landesgesetzgebung. Man war der Ansicht, daß es eine Unmöglichkeit sei, ohne Ungerechtigkeit gegen Diejenigen, deren Angehörige als Arbeiter nicht versichert seien, den Steuerfuß als Maßstab zu nehmen. Vgl. Kommiss.-Bericht S. 5, 27.

Nach § 10 des 1884er Unfallversicherungsgesetzes werden die Mitgliederbeiträge nach Maßgabe der für die Beitragsperiode thatsächlich gezahlten Löhne und Gehalte, sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28) umgelegt. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen. Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß übertragen werden. Der Unterschied der Bestimmungen des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes liegt darin, daß an Stelle der thatsächlich gezahlten Löhne und Gehalte die in den Betrieben durchschnittlich erforderliche menschliche Arbeit als Maßstab tritt.

[1]) S. Motive S. 46. Wödtke l. c. S. 190 ff.

[2]) Es liegt aber hier ebenso wenig wie bei den industriellen Berufsgenossenschaften ein Anlaß vor, der Genossenschaftsversammlung die Befugniß zu versagen, daß sie die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Genossenschaftsvorstande übertragen kann (Motive S. 46.) Die gleichen Gründe wie bei dem Unfallversicherungsgesetz sprechen für die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, welches denselben äußersten Falles selbst festsetzt (§ 35 Abs. 3 u. 4) und für periodische Revisionen.

Die Bildung der Gefahrenklassen bedingt in der Land- und Forstwirthschaft eine andere Behandlung als für die industriellen Berufsgenossenschaften, indem nicht nur die verschiedene Unfallgefahr der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter an und für sich, sondern auch die nicht minder wesentlichen Unterschiede in der jährlichen Beschäftigungsdauer der Arbeiter zu berücksichtigen sind. Diese Abschätzung der Betriebe nach den zur Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte erforderlichen Arbeitskräften (§ 36) ist der industriellen Unfallversicherung fremd; sie bildet in Verbindung mit der Veranlagung eines Betriebes zu einer Gefahrenklasse (falls nicht der Steuerzuschlag als Maßstab eingeführt ist) die Grundlage für die Umlegung und Einziehung der Beiträge. Diese Abschätzung tritt an Stelle der mühesamen und zeitraubenden alljährlichen Nachweisungen über Anzahl der beschäftigt gewesenen Arbeiter und den Betrag der bezogenen Löhne (§ 71 Unf.-Vers.-Ges. v. 1884). Bei der Stabilität der Verhältnisse auf dem Lande läßt sich leicht ein Anschlag darüber aufstellen, wie viel Arbeitstage jeder Betriebsunternehmer außer seiner eigenen und seiner Ehefrau Arbeitsleistung zur Bewirthschaftung bedarf. Dies geschieht einfach dadurch, daß man die Zahl der dauernd beschäftigten Arbeiter ermittelt und dieselbe mit 300 — der Zahl der Arbeitstage — vervielfacht, wobei die Arbeitsleistungen der weiblichen Arbeiter nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3) auf die Arbeitstage männlicher Arbeiter reduzirt werden. Mithin bildet der einheitlich festgestellte Arbeitstag eines männlichen Arbeiters die der Berechnung zu Grunde zu legende Einheit. Eine weitere Unterscheidung zwischen jugendlichen und erwachsenen Arbeitern erschien mit Rücksicht auf § 6 Abs. 3 entbehrlich.[1]) Bei der Abschätzung bleibt nach § 36 die Zahl der Betriebsbeamten außer Betracht, weil nicht die durchschnittliche Festsetzung der Löhne, sondern der Ansatz der individuellen Erträgnisse in Betracht kommt. Für sie bedarf es der Nachweisungen über Arbeiterzahl und Lohnhöhe nach Analogie des § 71 Unf.-Vers.-Ges., wie solche §§ 78 und 80 des Gesetzes vorschreiben.[2])

---

[1]) Hiernach erhalten jugendliche Arbeiter bei Unfällen vom vollendeten 16. Jahre ab Renten nach den für Erwachsene geltenden Sätzen. § 6 Abs. 3 lautet: Bei Berechnung der Rente für Arbeiter, sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

[2]) § 78 lautet: Werden die Beiträge nach dem Maßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§ 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§ 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§ 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§ 80 lautet: Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach § 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach § 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35) sowie deren Abschätzung (§ 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22) den Organen der Genossenschaft ob. Sie ist von entscheidender Bedeutung sowohl für die Belastung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder, wie für das Gesammtinteresse der Genossenschaft, weßhalb die Bestimmung des § 37 Abs. 2 nicht zu entbehren, nach welcher die Mitglieder verpflichtet sind, den Organen der Genossenschaft diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist (s. auch § 123). Andererseits ist aber auch den Betriebsunternehmern Gelegenheit zu geben, die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe kennen zu lernen und ihre Einwendungen gegen diese Grundlagen ihrer Betriebsleistung zur Geltung zu bringen. § 38 enthält in dieser Beziehung im Anschluß an § 28 Abs. 4 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes die erforderlichen Bestimmungen. Die Beschwerde wegen Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Betriebs in das Verzeichniß, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung geht zunächst an den Genossenschaftsvorstand bezw. das Genossenschaftsorgan, durch welches sie erfolgte. Gegen den schriftlichen Bescheid findet die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 22 Ziff. 2) statt, dessen Entscheidung durch die Berufung an das Reichsversicherungsamt anfechtbar ist. Der auf Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar. Die Bestimmung, daß die Mitglieder des zur Entscheidung über die Beschwerden berufenen Genossenschaftsausschusses bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken dürfen, bietet eine Gewähr für die volle Unparteilichkeit.[1])

Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist eine umfangreiche, nicht immer leichte Aufgabe, deren befriedigende Lösung nicht ausschließlich vom guten Willen der betheiligten Genossenschaftsorgane, sondern auch von genauer Orts- und Sachkenntniß und namentlich von den unter der Herrschaft des Gesetzes zu machenden Erfahrungen abhängen wird. § 39 sieht deßhalb periodische Revisionen der Veranlagung und Abschätzung vor, welche zweckmäßig mit den Revisionen des Gefahrentarifs (§ 35 Abs. 5) zu verbinden sind. In der Zwischenzeit kann die Veranlagung und Abschätzung eine Aenderung nur in dem Fall erleiden, wenn Veränderungen im Betriebe eintreten, welche für dessen Gefährlichkeit oder für die Durchschnittszahl der in demselben verwendeten Arbeitstage Versicherter von Bedeutung sind. Vergl. unten § 48.

Die §§ 40, 41 entsprechen den §§ 29, 30 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes und lassen die Theilung des Risikos und dessen gemeinsame Tragung zu. Vereinbarungen der letzteren Art lassen die berufsgenossenschaftliche Gliederung unberührt und fallen lediglich unter den Gesichtspunkt der Rückversicherung.[2])

Die §§ 42, 43 handeln von den Abänderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften und lehnen sich hauptsächlich an die §§ 31, 32 des industriellen

---

der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Dritttheil zur Anrechnung zu bringen.

[1]) S. Motive S. 47.

[2]) S. Wödtke, Unf.-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884 (2. Aufl.) S. 144. Nicht mit Unrecht sagt Fuld l. c. S. 66: „Die stilistische Monstrosität, welche die Formulirung des § 41 Abs. 3 aufweist, könnte das Verständniß desselben einigermaßen erschweren. Der Sinn ist der: Wird in der Vereinbarung nichts darüber bestimmt, in welcher Weise jede Genossenschaft den Antheil, den sie den übrigen zu leisten hat, auf die Mitglieder umlegen soll, so wird derselbe in demselben Verhältniß umgelegt, in welchem die Beiträge für die Ausgaben und Lasten der betreffenden Genossenschaft umgelegt werden.

Unfallversicherungsgesetzes an. Da die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften mehrere Industriezweige nicht umfassen, kann es sich hier immer nur um das Ausscheiden örtlich abgegrenzter Theile der Genossenschaft handeln, worin die entsprechende Abweichung vom Unfallversicherungsgesetz ihre Begründung findet.

Der Abschluß der Organisation einer Berufsgenossenschaft ist erfolgt, sobald die Organe gewählt sind und die Veranlagung, Abschätzung, Umlegung und Aufstellung des Gefahrentarifes vollendet ist. Aus praktischen Gründen ist der Beweglichkeit in der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften Raum gegeben, und soll aus der veränderten Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse sich ergebenden Bedürfnissen nach Aenderungen in dem Bestande in möglichst einfacher Weise Rechnung getragen werden. Hierbei ist der Freiheit der Bewegung ein möglichst weiter Spielraum gewährt und die Entscheidung in erster Reihe den Interessenten selbst überlassen, die behördliche Genehmigung auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen entweder eine Verständigung nicht erzielt wird oder Fürsorge dafür zu treffen ist, daß bei den beabsichtigten Veränderungen die Interessen der Betheiligten angemessen gewahrt werden.[1]) Derartige Veränderungen können in drei Fällen vorkommen:

a) es werden mehrere Genossenschaften mit einander vereinigt, § 42 Nr. 1 u. 2, § 43 Nr. Abs. 1, 5;
b) oder es treten einzelne Theile (nach örtlicher Begrenzung) aus einer Genossenschaft in eine andere über, § 42, Nr. 2, 3, § 43 Abs. 2, 4—6;
c) oder es treten derartige einzelne Theile aus einer Genossenschaft aus und bilden eine neue Genossenschaft, § 42 Nr. 4, § 43 Abs. 3—6.

§ 43 behandelt die Rechtswirkungen der in § 42 (s. oben a. b. c.) erörterten Fälle von Veränderungen in dem Bestande der Genossenschaften. Bei allen Vereinigungen mehrerer Genossenschaften zu einer Genossenschaft (Konfusion im rechtlichen Sinne) gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt (Beginn des neuen Rechnungsjahres, § 42, 1) alle Rechte und Pflichten auf die neugebildete Genossenschaft über, und zwar entweder:

a) auf die aus mehreren bisher selbständigen Genossenschaften gebildete Genossenschaft;
b) auf die Genossenschaft, welcher ein örtlich abgegrenzter Theil zugetheilt wurde;
c) auf den bisher einen Theil einer Genossenschaft bildenden Theil, welcher nunmehr zu einer selbstständigen Genossenschaft wurde (s. oben).[2])

Die hierbei maßgebenden Grundsätze sind nach § 43 Abs. 2—5 folgende: Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

---

[1]) S. Motive zum 1884er Unf.-Vers.-Ges. S. 57. Wödtke l. c. S. 215 ff.
[2]) Vergl. Fuld l. c. S. 69.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.[1])

§ 44 entspricht dem § 34 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes und enthält den Grundsatz, daß die Mitgliedschaft zur Genossenschaft bei jedem Unternehmer eines unter § 1 fallenden Betriebes kraft Gesetz eintritt. § 44 Abs. 2 gibt die bei größeren land- und forstwirthschaftlichen Betrieben erforderlichen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage, inwieweit Komplexe von Grundstücken als ein einheitlicher Betrieb, und welche Gemeinde als Sitz des Betriebes anzusehen sei, wenn sich der letztere über mehrere Gemeindebezirke erstreckt. In der Landwirthschaft entscheidet in beiden Beziehungen die Lage der Wirthschaftsgebäude, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung der Betheiligten stattfindet. Dagegen entscheidet in der Forstwirthschaft über die Zusammengehörigkeit mehrerer Forstgrundstücke desselben Unternehmers die gemeinsame Verwaltung, die unmittelbare Leitung des Forstbetriebes durch die Revierverwaltung, mag diese, wie es bei kleineren Forstbetrieben die Regel ist, in der Hand des Besitzers liegen oder durch besondere Oberförster oder Förster erfolgen. Für den Sitz eines Forstbetriebes, von welchem bei der Unfallversicherung insbesondere die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei der Krankenversicherung und in den Fällen des § 9 unter Umständen die Entscheidung der Frage abhängt, welche Gemeinde zur Gewährung der Fürsorge für die ersten 13 Wochen nach der Erkrankung bezw. dem Unfall verpflichtet ist, kann dagegen der Sitz der Revierverwaltung um deßwillen nicht entscheidend sein, weil dieser beliebig gewählt und oft in Gemeinden aufgeschlagen wird, in deren Bezirk Theile der zur Revierverwaltung gehörigen Forstgrundstücke überhaupt nicht belegen sind. Hier bleibt vielmehr nur übrig, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Betheiligten die örtliche Lage des Hauptgrundstücks entscheiden zu lassen.[2])

Die Mitgliedschaft beginnt für versicherungspflichtige, zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehende Betriebe mit diesem Zeitpunkt, bei später eröffneten mit der Betriebseröffnung (§ 45). An Stelle der Betriebsanmeldung des § 35 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes tritt die Verpflichtung der Gemeindebehörde zur Anzeige, wenn in ihrem Bezirke Betriebe (etwa durch Parzellirung) neu entstehen oder versicherungspflichtig werden (§ 46). Der Genossenschaftsvorstand prüft die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und verfährt bei deren Anerkennung nach §§ 37 und 38. Bei ablehnendem Bescheide hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes einzuholen. Jeder Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (z. B. durch Erbgang, Kauf, Pacht u. s. w.) ist vom neuen Unternehmer dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Ist diese Anzeige nicht erfolgt, so werden die Beiträge (Umlagen) von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß hierdurch der neue Unter-

[1]) Zu Abs. 4. Der Anspruch richtet sich auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds, d. h. nach dem Kapitalwerth der Gesammtlasten der alten Genossenschaft im Verhältniß zu dem Kapitalwerth der von der neuen Genossenschaft zu übernehmenden Lasten. Der Kapitalwerth ist nach technischen Grundsätzen zu berechnen. Wödtke l. c. S. 218.

[2]) S. Motive S. 47, 48. Wödtke l. c. S. 221 ff.

nehmer von seiner Haftung für die Beiträge entbunden wird (§ 47).[1]) Ueber die Anmeldung von Betriebsänderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder die Umlegung der Beiträge (§§ 16, 33, 35, 36) von Bedeutung, trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung. Gegen die Bescheide der Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen Frist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu (§ 48).

Die Theilnahme an gewissen, das Interesse der Arbeiter vorzugsweise berührenden Verwaltungsgeschäften, welche das Unfallversicherungsgesetz den industriellen Arbeitern gewährt (§ 41 Unf.-Vers.-Ges.), ist auch den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern nicht versagt.[2]) Der Gesetzentwurf ließ auch Vertreter der Arbeiter bei den Berathungen der Unfallverhütungsvorschriften (§§ 22, 87, 98) zu, während das Gesetz im § 49 die Berufung von Vertretern der Arbeiter auf die Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und den Verhandlungen des Reichsversicherungsamtes beschränkte. Wie die Berufung erfolgt, ergibt sich aus der nachstehenden Darstellung.[3]) Allgemeine Voraussetzungen sind (wie in § 42 industr. Unf.-Vers.-Ges.): Männliches Geschlecht, Großjährigkeit (Zurücklegung des 21. Lebensjahres), Versicherung auf Grund dieses Gesetzes, Beschäftigung in den Genossenschaftsbetrieben, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, vermögensrechtliche Dispositionsfähigkeit (§ 49).[4])

Die Vorschriften über die Bildung der Schiedsgerichte (§ 50 ff.) entsprechen dem § 46 ff. des industriellen Unfallversicherungsgesetzes.[5]) Die Bezirke der Schiedsgerichte decken sich mit den Bezirken der Genossenschafts-Sektionen und den Bezirken, für welche Vertreter der Arbeiter gewählt werden, schließen sich also enge an die Organisation der Genossenschaft selbst an, jedoch mit der Maß-

---

[1]) Das hier konform mit § 37 Abs. 8 des 1884er Unf.-Vers.-Ges. zum Ausdruck gebrachte System der doppelten Verhaftung ist dem preußischen Gebäudesteuergesetz entlehnt. S. v. Wödtke industr. Unf.-Vers.-Ges. S. 159.

[2]) § 41 des Unf.-Vers.-Ges. v. 1884 lautet: Zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamts (§ 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

[3]) Nach § 42 des industr. Unf.-Vers.-Ges. erfolgt die Wahl der Arbeitervertreter durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen u. s. w., welche im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn im Betriebe der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte Versicherungspflichtige angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Da solche Krankenkassen auf dem landwirthschaftlichen Gebiete nur in geringer Zahl vorhanden sind, so mußte die Berufung der Arbeitervertreter auch für die Bezirke ermöglicht werden, in welchen wahlberechtigte Kassen nicht bestehen. Es tritt hier an Stelle einer direkten Wahl die Berufung der Arbeitervertretung durch die Organe der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände (§ 51, 59 u. 60, 95). Siehe Motive S. 48.

[4]) Vergl. Fuld l. c. S. 74, 75.

[5]) In Betreff der Schiedsgerichte wurde zwar im Laufe der Kommissionsverhandlungen die Frage aufgeworfen, ob solche dort, wo eine das allgemeine Vertrauen genießende Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehe, nicht ganz zu entbehren seien, und die Entscheidung der betreffenden Streitfälle den Verwaltungsgerichten in erster Instanz übertragen werden könne. Nachdem indeß von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß jene Verwaltungsgerichtsbarkeit häufig, z. B. in den preußischen Kreisordnungsprovinzen, durch diejenigen Organe der Selbstverwaltung ausgeübt werde, welchen nach § 26 die Geschäfte des Vorstandes der Berufsgenossenschaft oder einer Sektion derselben übertragen werden könnten, wurde jener Gedanke nicht weiter verfolgt.

gabe, daß der Bundesrath die Vermehrung der Schiedsgerichte soweit anordnen kann, als das Bedürfniß (der leichten Erreichbarkeit) erfordert. Den Sitz bestimmt die Zentralbehörde des Bundesstaates, sofern der Bezirk über dessen Grenzen hinausgeht, das Reichsversicherungsamt (§ 50). Der ständige Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten (Staats- und Kommunalbeamte) von der Zentrallandesbehörde ernannt; ausgeschlossen sind Beamte der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (eigentliche Betriebsbeamte, und solche, welche nur Bureaugeschäfte erledigen).[1] Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft bezw. Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und dispositionsfähig sind. Die Wahl der beiden anderen, dem Arbeiterstande angehörigen Beisitzer ist verschieden, je nachdem im Genossenschafts- bezw. Sektionsbezirke die Krankenversicherungspflicht eingeführt ist oder nicht. Im ersteren Falle wählen die Vorstände der Krankenkassen — vorausgesetzt, daß ihrer Kasse mindestens zehn versicherte, bei Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte Arbeiter angehören —, welche in dem Bezirke ihren Sitz haben, die beiden Vertreter aus sämmtlichen Arbeitern des Bezirkes, welche den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 genügen. Das Wahlverfahren regelt ein vom Reichsversicherungsamt bezw. der Landeszentralbehörde zu erlassendes Regulativ. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter jener Behörden.

Ist die Krankenversicherungspflicht nicht im Bezirke der Genossenschaft bezw. Sektion eingeführt (d. h. sind keine Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, §§ 16—48, 59—68 K.-Vers.-Ges.), so werden die beiden Beisitzer von den Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder Kommunalverbände berufen, in welchem Falle die Landeszentralbehörde das Regulativ erläßt.[2] Jeder Beisitzer erhält für Behinderungsfälle einen ersten und zweiten Stellvertreter; die Amtsdauer währt vier Jahre, alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus (§ 51). Name und Wohnort des Vorsitzenden, der Mitglieder des Schiedsgerichtes und Stellvertreter werden von der Landeszentralbehörde im amtlichen Blatte öffentlich bekannt gemacht (§ 52). Die Vorschriften über Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichtes, Ersatz der baaren Auslagen der Beisitzer, über die Verpflichtung zur Annahme des Beisitzeramtes (§ 53) entsprechen vollständig dem § 49 Unf.-Vers.-Ges. Das Verfahren selbst regelt § 54, welcher durch kais. Verordnung zu ergänzen.[3]

Auch die Geltendmachung und Feststellung der Entschädigungsansprüche (§ 55 ff.) erfolgt nach den Grundsätzen des 1884er Unfallversicherungsgesetzes, dessen bezügliche Bestimmungen (§ 51 ff.) nahezu wörtlich in das Gesetz übernommen worden sind. Zur einfachen und sicheren Feststellung der Entschädigungen dient die allgemeine Anzeige- und Untersuchungspflicht der Unfälle, wobei den Betheiligten zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben. Der Betriebsunternehmer hat alle mit Tödtungen oder Körperverletzungen, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hatten, verbun-

---

[1]) S. Fuld, l. c. S. 77.
[2]) S. Fuld, l. c. S. 77.
[3]) Vgl. den analogen § 50 des industr. Unf.-Versich.-Ges. und die kaiserl. Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unf.-Versich.-Ges. errichteten Schiedsgerichten vom 2. Nov. 1885 (R.-G.-Bl. 1885 Nr. 39 S. 279).

denen Unfälle [1]) der Ortspolizeibehörde in einem vom Reichsversicherungsamt festgestellten Formulare anzuzeigen.[2]) Alsdann erfolgt zunächst die polizeiliche Untersuchung des Unfalls (§ 57), an welcher Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an dessen Stelle der von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter, sowie die Betriebsunternehmer theilnehmen können.[3]) Zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen wählen die Vorstände der Krankenkassen mit mindestens 10 in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigten Versicherten Bevollmächtigte bezw. Ersatzmänner. Die dem Kassenvorstande angehörenden Vertreter der Arbeiter sind nicht wahlberechtigt. Eventuell bezeichnet auch hier (s. oben § 49, 51) die Gemeindebehörde aus den forst- und landwirthschaftlichen Arbeitern des Ortes eine geeignete Person (§ 59). Für den entgangenen Arbeitsverdienst (nicht für baare Auslagen, bezw. Reisekosten) erhalten jene Bevollmächtigten oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter übereinstimmend mit § 55 industr. Unf.-Vers.-Ges. Ersatz, dessen Feststellung Sache der Ortspolizeibehörde (§ 60). Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde die mit Vornahme der Untersuchung betraute Stelle; die Normen des Untersuchungsverfahrens u. s. w. sind die gleichen (§ 61) wie in allen übrigen Fällen. Die Feststellung der Entschädigungen ist ohne weiteren Antrag der Berechtigten durch die hiezu berufenen Organe der Genossenschaft von Amtswegen einzuleiten, und zwar unverzüglich, sobald die Thatsachen, welche die Art und den Umfang des Entschädigungsanspruchs bedingen, feststehen (§ 63). § 62 weist konform mit dem 1884er Unfallversicherungsgesetze (§ 57) diese Feststellung in den weniger wichtigen und eiligen Fällen (Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigungskosten, Rente wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit) den Sektionsvorständen, in allen übrigen Fällen den Genossenschaftsvorständen zu. Hierbei bleibt es der Genossenschaft unbenommen, durch Statut die Feststellung je nach den besonderen Verhältnissen der Genossenschaft auch anderweit (Ausschuß, besondere Kommission, Vertrauensmänner) zu regeln. Soweit bei dieser Regelung die Interessen der Arbeiter betheiligt sind, enthält § 63 die gegen etwaige Verzögerungen gebotenen Kautelen. Vor Feststellung der Entschädigung ist den Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen (alle thatsächlichen Verhältnisse, Lohnhöhe, anerkannter Grad der Invalidität, Anzahl der Hinterbliebenen) Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (§ 62).[4])

Die Zuerkennung oder Aberkennung der Entschädigung hat, wenn der Unfall den Tod des Verunglückten herbeigeführt, sofort nach Abschluß der Untersuchung, falls derselbe erst später eintritt, nach dessen Kenntnißnahme zu erfolgen; bei

---

[1]) Die Anzeige erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Entschädigung voraussichtlich von den Krankenkassen (der Gemeindekrankenversicherung) zu leisten oder nach dem Unf.-Versich.-Gesetz zu behandeln sein wird. s. auch Wödtke, Kommentar zum 1884er Unf.-Vers.-Ges. S. 182.

[2]) Für das 1884er Unf.-Versich.-Ges. enthält das Formular die Best. v. 11. Sept. 1885 (R.-Anz. 1885 Nr. 219).

[3]) Bei den Berathungen des industr. Unf.-Versich.-Ges. vermißte ein Kommissions-Mitglied zu § 54 eine ausdrückliche Bestimmung, daß bei den Untersuchungsverhandlungen auch ein Vertreter des Beschädigten beizuziehen sei. Regierungsseitig wurde Letzteres unter Hinweis auf die Motive, sowie die §§ 53 u. 54 Abs. 2 als selbstverständlich bezeichnet. Man einigte sich dahin, zu Protokoll zu nehmen, daß nach der Auffassung der verbündeten Regierungen der Beschädigte oder dessen Stellvertreter regelmäßig zu den Verhandlungen beigezogen werden sollte (Kommiss.-Ber. S. 43). s. Wödtke, l. c. S. 186.

[4]) „ . . . um durch vorgängige Verhandlung unter den Betheiligten die Sachlage klar zu stellen und unnöthigen Verhandlungen vor den Schiedsgerichten vorzubeugen." Motive zum 1884er Unf.-Versich.-Ges. S. 70. Wödtke l. c. S. 260.

Körperverletzungen so bald als möglich. Besondere Vorschriften enthält § 63 Abs. 3 für den Fall, wenn die Genossenschaft von der Befugniß Gebrauch macht, die fernere Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens den Krankenkassen zu übertragen.

Alle nicht von Amtswegen festgestellten Ansprüche[1]) verjähren in einer Präklusivfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls, ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Berechtigten von seinem Anspruch. Nach Ablauf jener Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn glaubhafte Bescheinigungen beigebracht werden (d. h. durch schriftliche Urkunden wahrscheinlich gemacht wird), daß die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden oder der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse (z. B. längere Abwesenheit) abgehalten worden ist. Ereignete sich der Unfall in einem, einer Genossenschaft nicht zugewiesenen Betriebe, so erfolgt die Anmeldung des Entschädigungsanspruches bei der unteren Verwaltungsbehörde. Diese stellt zunächst fest, ob der Betrieb unter den § 1 fällt oder nicht. Im letzteren Falle muß der Anspruch abgewiesen, im ersteren die Zuweisung des Betriebes zu einer Genossenschaft nachträglich bewirkt und demnächst das ordentliche Entschädigungsverfahren eingeleitet werden. Der Genossenschaftsvorstand kann gegen die Feststellung der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch erheben, worauf das Reichsversicherungsamt eventuell das Landesversicherungsamt (§ 101) entscheidet (§ 64). Als Abschluß der Verhandlungen erhält der Entschädigungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, welcher alle für die Berechnung der Höhe der Entschädigung maßgebend gewesenen Faktoren angibt (§ 66).[2]) Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, welcher den Betrieb für nicht versicherungspflichtig hält (§ 1, § 64 Abs. 4), geht die Beschwerde (vierwöchentliche Frist) an das Reichsversicherungsamt event. Landesversicherungsamt. Wird dagegen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen Grunde abgelehnt (§ 64 Abs. 3), oder erfolgt eine Feststellung der Entschädigung (§ 66), so findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung (vierwöchentliche Frist zur Erhebung beim Vorsitzenden) statt. Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle bezw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, sowie die Belehrung über die Fristen enthalten; die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, damit der Verletzte oder seine Hinterbliebenen wenigstens den von den Vorständen (Vertrauensmännern 2c.) nach § 66 festgesetzten Betrag alsbald erheben können (§ 67). Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht in den Fällen des § 62 Ziff. 2 (s. oben) dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschafts-

[1]) Eine Feststellung „nicht von Amtswegen" (d. h. durch die berufenen Organe der Genossenschaft) kann vorkommen:

a) wenn ein in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorgekommener Unfall nicht angemeldet und auch nicht auf andere Weise zur amtlichen Kenntniß gelangt ist;

b) wenn ein solcher Unfall zwar angemeldet, die Feststellung der Entschädigung aber unterblieben ist, z. B. um deßwillen, weil eine mehr als dreizehnwöchentliche Arbeitsunfähigkeit nicht hat vorausgesehen werden können, und bei Ablauf von 13 Wochen die Heilung anscheinend thatsächlich eingetreten war;

c) wenn bei dem Feststellungsverfahren Entschädigungsberechtigte nicht ermittelt oder unberücksichtigt geblieben sind, indem etwa ein den Anspruch begründendes Verwandtschaftsverhältniß nicht anerkannt wurde;

d) wenn ein Unfall in einem Betriebe vorgekommen ist, der, obwohl versicherungspflichtig, einer Berufsgenossenschaft überhaupt nicht zugewiesen worden ist. Siehe Wödtke, l. c. S. 261.

[2]) S. Wödtke l. c. S. 266.

vorstande der Rekurs an das Reichsversicherungsamt (vierwöchentliche Rekursfrist) ohne aufschiebende Wirkung zu. Wenn es sich um die Anerkennung oder Nichtanerkennung des die Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs bildenden Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden handelt (z. B. um die Rechtsgiltigkeit einer Ehe, ob gewisse Personen als Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes aufzufassen sind 2c.), kann das Schiedsgericht die Kläger auf den Rechtsweg verweisen. [1]) Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts entscheidet das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch (§ 68). Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 62) erhält der Berechtigte vom Genossenschaftsvorstande eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 74) und der Zahlungstermine; bei Aenderung der ursprünglichen Entschädigung in Folge schiedsgerichtlichen Verfahrens einen anderweiten Berechtigungsausweis (§ 69). Bei wesentlichen Veränderungen der für Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesenen Verhältnisse (z. B. Wiedergewinnung der Arbeitsfähigkeit, Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit, nachträglicher Tod des Verletzten u. s. w.) kann eine Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens auf Antrag (der Verpflichteten und Berechtigten) oder von Amtswegen erfolgen (§ 70). Die Bestimmung, wonach die Hinterbliebenen, im Falle ein Verletzter an der Verletzung gestorben ist, innerhalb einer peremtorischen Frist von zwei Jahren ihren Anspruch geltend machen müssen (§ 70 Abs. 2), rechtfertigt sich dadurch, daß es sich bei ihnen nicht darum handelt, eine bereits bezogene Entschädigung auf Grund veränderter thatsächlicher Verhältnisse zu verändern, sondern darum, ihnen eine Rente zu verschaffen, die sie bislang noch in keiner Weise bezogen haben. [2]) Für die Erhöhung der Rente entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung des höheren Anspruchs, für die Minderung oder Aufhebung dagegen die Zustellung des die Minderung u. s. w. aussprechenden Bescheids (§ 70, Abs. 3, 4). Die Vorschriften über die Fälligkeitstermine der Entschädigungszahlungen (§ 71) stimmen mit § 66 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes überein. Gründe der Zweckmäßigkeit rechtfertigen die Abweichung von der Anwendung des Rentenprinzips, wonach Ausländer eventuell durch eine Kapitalzahlung abgefunden werden können (§ 72). § 73 enthält das Prinzip der Ungiltigkeit der Verpfändung und Cession der auf Grund des Gesetzes zustehenden Forderungen im Interesse der Berechtigten und der öffentlichen Rechtsordnung. [3]) Die Pfändung beschränkt sich auf die in § 749 Abs. 4 Z.-P.-O. bezeichneten Forderungen der Ehefrau, ehelichen Kinder [4]) und der des ersatzberechtigten Armenverbandes. [5])

---

[1]) Die Entscheidung der Zivilgerichte ist durch eine Feststellungsklage in Gemäßheit des § 231 der Z.-P.-O. herbeizuführen. S. Fuld, l. c. S. 92, 93, welcher auch die Frage berührt, ob das Schiedsgericht hier an die gerichtliche Entscheidung gebunden ist.

[2]) S. Fuld, l. c. S. 95.

[3]) Die Vorschrift entspricht einer ähnlichen Bestimmung in § 56 K.-Versich.-Ges. und § 10 des Hilfskassengesetzes.

[4]) § 749 der Zivilprozeßordnung lautet: Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;

Zur Vermeidung hoher Verwaltungskosten bilden wie im industriellen Unfallversicherungsgesetze die Postverwaltungen die Zahlstellen der einzelnen Genossenschaften. Sie zahlen die festgesetzten Entschädigungen auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschußweise und zwar unverzinslich (§ 75). Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe des § 76 ff. nach Ablauf des für alle Genossenschaften vom Bundesrath gleichmäßig festgesetzten Rechnungsjahres (s. § 86) durch die Genossenschaftsvorstände auf Grund von Nachweisungen der Zentralpostbehörden (§ 75). Zur Durchführung des Abwickelungsgeschäftes hat dann der Genossenschaftsvorstand die liquidirten Beträge gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und etwaigen Rücklagen zum Reservefonds, unter Berücksichtigung eventueller Vereinbarungen über Tragung des Risikos (§§ 40, 41), nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen (§ 15) und von denselben einzuziehen (§ 76). Bei etwaiger Berechnung nach Maßgabe von Steuern (§ 33 Abs. 1) ist die während der Umlegungsperiode nach der Steuerveranlagung auch thatsächlich zu entrichtende Steuer zu Grunde zu legen (§ 77). Komplizirter, jedoch einfacher wie bei der industriellen Unfallversicherung, wird das Verfahren, sobald nicht die Steuerquote, sondern die mit den Betrieben verbundene Unfallgefahr und die verwendete Arbeit (§ 3 Abs. 2) als Maßstab der Beitragsleistung anzulegen ist. Hier kommt bei allen Klassen von Arbeitern die Veranlagung zur Gefahrenklasse in Betracht, dagegen ist die Abschätzung der Betriebe (§ 36) bei den einzelnen Kategorien verschieden, nämlich:

a) bezüglich der Betriebsbeamten kommt eine individuelle Lohnaufstellung in Betracht (§ 79),
b) bei Arbeitern und sonstigen versicherten Personen eine Durchschnittsberechnung (§ 80),
c) für versicherte Betriebsunternehmer wird der nach Maßgabe des § 6 festzustellende Jahresarbeitsverdienst der Berechnung zu Grunde gelegt. [1])

---

5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 ℳ für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 ℳ für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

[5]) D. h. wenn der ersatzberechtigte Armenverband (s. § 11) einen Unfallrenten beziehenden Arbeiter im Falle der Hilfsbedürftigkeit unterstützt hat, und zur Höhe des Geleisteten die Unfallrente mit Beschlag belegt.

[1]) S. Fuld, l. c. S. 99. Die Motive führen hier aus: Die Zahl der der Umlegung

Eine Nachweisung der in den einzelnen Betrieben verdienten Löhne und Gehalte (§ 71 des Unf.-Vers.-Ges. v. 1884) ist nur für die Betriebsbeamten erforderlich (§ 79). Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach § 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach § 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versichertern Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich 4 Mark, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen. Auf dieser Grundlage berechnet der Genossenschaftsvorstand den Antheil jedes Unternehmers und stellt die Heberolle auf. Ein, alle Angaben zur Prüfung der Richtigkeit der Beitragsberechnung enthaltender Auszug, geht an die Gemeindebehörde Zwecks Offenlegung zur Einsicht der Betheiligten, welche binnen zwei Wochen gegen die Beitragsberechnung beim Genossenschaftsvorstande Einsprache erheben können. Hierbei richtet sich das weitere Verfahren nach § 38 Abs. 3 u. 4. [1]) Durch Einsendung der oft geringen Beiträge würde der einzelne Unternehmer über die Gebühr belastet werden, weßhalb § 81 im Anschluß an das preußische Klassen- und Einkommensteuergesetz vom 1. Mai 1857 die kollektive Abführung der für vollständigen Eingang haftenden Gemeinde überträgt. Letzteres ist unbedenklich, da der Gemeinde nach § 83 die administrative Zwangsbeitreibung zusteht. [2]) Die Höhe der Vergütung der Gemeinde für ihre Mühewaltung, gewöhnlich in einem Prozentsatz der Beiträge bestehend, bestimmt die Zentralbehörde (§ 81 Abs. 2) Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last; sie sind der Gemeinde zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds event. dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken, und beim Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen (§ 83). Der

---

zu Grunde zu legenden Arbeitstage steht auf Grund der Abschätzung im Voraus fest. Als Lohn ist für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer auf Grund des § 2 von dem Betriebsunternehmer versicherten Person der dreihundertste Theil des nach § 3 ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter zu Grunde zu legen (§ 33). Hierbei kann, weil es sich um Durchschnittszahlen handelt, darüber hinweggegangen werden, daß dieser Jahresarbeitsverdienst möglicherweise nicht ausschließlich in dem Betriebe der beitragspflichtigen Unternehmer erworben worden ist, sondern auch durch anderweite Erwerbsthätigkeit erzielt sein kann. Für versicherte Betriebsunternehmer kommt derjenige Betrag in Ansatz, welcher nach § 6 Abs. 5 bei Berechnung der Renten derselben zu Grunde zu legen ist. Hiernach bedarf es weitläufiger und schwieriger Nachweisungen Seitens der einzelnen Unternehmer im Allgemeinen nicht. Nur für die Betriebsbeamten hat der Betriebsunternehmer noch alljährlich besondere, dem § 71 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Nachweisungen einzureichen; diese können aber, weil die Zahl der Betriebsbeamten nur gering sein wird, eine nennenswerthe Mühwaltung nicht verursachen und werden insbesondere die kleineren Landwirthe, in deren Wirthschaften Betriebsbeamte nicht vorhanden sind, nicht treffen.

[1]) Ueber den Widerspruch ertheilt der Vorstand einen Bescheid; gegen diesen geht die Beschwerde an den Genossenschafts-Ausschuß, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an das Reichsversicherungsamt. Ungeachtet aller Widersprüche darf die Zahlung (wie bei Steuern) nicht verweigert werden. Bei begründet befundenem Widerspruch erfolgt deren Rückersatz; der entstehende Ausfall wird bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres gedeckt. S. Fuld, l. c. S. 102. Wödtke l. c. S. 292.

[2]) Die Haftbarkeit der Gemeinden wird nur durch zwei Gründe eliminirt: den Nachweis des Ausfalls und der erfolglos durchgeführten Zwangsvollstreckung (§ 81 Abs. 3), s. Motive S. 63.

Gesammtbetrag ist binnen drei Monaten nach Empfang der Liquidationen (§ 75) ohne Zinsen an die von den Zentralpostbehörden bezeichneten Postkassen abzuführen, gegen rückständige Genossenschaften ist auf Antrag der Zentralpostbehörden vom Reichsversicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten. § 84 Abs. 3 gestattet dem Reichsversicherungsamte zu Gunsten der postalischen Vorschüsse zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, ist die Exekution auch gegen die einzelnen Mitglieder der Genossenschaften zulässig und bis zur Deckung der Restanten durchzuführen.[1]) Alle Einnahmen und Ausgaben sind von den Zwecken der Genossenschaft fremden, gesondert festzustellen und zu verrechnen. Die Bestände müssen gesondert verwahrt, verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.[2]) Wegen des Interesses, welches der Reichstag schon mit Rücksicht auf § 14 an den finanziellen Ergebnissen der Unfallversicherung hat, schreibt § 86 konform mit § 77 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes die alljährliche Vorlage einer vom Reichsversicherungsamt aufzustellenden Nachweisung des gesammten Ergebnisses eines Rechnungsjahres vor. Beginn und Ende des Letzteren wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch den Bundesrath festgestellt [§ 86].[3])

Die von der Unfallversicherung handelnden §§ 87 ff. waren in erster Lesung gestrichen worden, weil die Majorität der Reichstagskommission der Meinung war, daß Vorschriften über Maßregeln zur Unfallverhütung bei der Landwirthschaft ohne Bedeutung seien. In zweiter Lesung gewann eine andere Anschauung die Oberhand. Man hielt zwar daran fest, daß eine Betheiligung der Arbeiter (§§ 41 u. 79 des industr. Unf.-Vers.-Ges.) bei dem Erlasse solcher Vorschriften entbehrt werden könne, da sie in den meisten Fällen bei ihrem Gutachten geneigt sein würden, die durch Vorrichtungen zur Verhütung von Unfällen stets eintretende Arbeitserschwerung höher anzuschlagen, als die Verringerung der gerade von ihnen im Vertrauen auf die eigene Besonnenheit leicht unterschätzten Gefahr. Man glaubte aber, daß die Berufsgenossenschaften, welche in Folge der Unfälle zahlen müssen, geneigt und geeignet sein würden, zweckmäßige Einrichtungen zur Verminderung der Gefahr zu befördern.[4]) Nach § 87 sind die Berufsgenossenschaften befugt, für ihre Mitglieder Vorschriften über die zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen zu erlassen und an deren Nichterfüllung gewisse Nachtheile (Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge, Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse) zu knüpfen, wogegen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statthaft (§ 87, 88). Staatliche, zur Verhütung von Unfällen erlassene Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzug, den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgetheilt werden (§ 89). Die Vorschriften über Ueberwachung der Betriebe (§§ 90—94) stimmen mit den §§ 82—86 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes überein,

---

[1]) Hiermit weicht das Gesetz von dem Prinzipe, daß bei juristischen Personen nur das Vermögen dieser, nicht aber die Mitglieder haften, ab, und enthält einen ähnlichen Grundsatz wie das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. S. Fuld, l. c. S. 104.

[2]) Hierüber entscheidet das Partikularrecht desjenigen Bundesstaates, in welchem das über die Anlegung der Gelder verfügende Genossenschaftsorgan seinen Sitz hat. Für Preußen gilt § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, für Bayern kommen verschiedene Partikularrechte in Betracht (vgl. Roth, bayr. Zivilrecht, Bd. I § 96). S. Wödtke, l. c. S. 296, 297.

[3]) Vgl. für die industr. Unf.-Versich. die Bek. vom 23. Febr. 1883 (Zentralbl. S. 51).

[4]) Vgl. Kommiss.-Ber. S. 37, 38. Wödtke l. c. S. 298, 299.

indem sie den Berufsgenossenschaften die Befugniß einräumen, ein ständiges Organ (Beauftragte) zu schaffen, welches, soweit es nicht im einzelnen Falle ausgeschlossen wird, ein- für allemal die in § 90 vorgesehenen Funktionen ausübt. Die Kosten der Ueberwachung und Kontrole sind Verwaltungskosten; baare Auslagen können vom Genossenschaftsvorstande dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn er durch Nichterfüllung seiner Obliegenheiten sie veranlaßt hat. Auch hier geht die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (§ 94). Durch jene Ueberwachungsbefugniß werden die Fabrikinspektoren (§ 139 b 1 der Gew.-O.) zwar entlastet, jedoch sind die Beauftragten bei Strafe verpflichtet, ihnen über das Ergebniß ihrer Thätigkeit Mittheilung zu machen (§ 93).

Auch die Vorschriften des VIII. Abschnittes des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 über das Reichsversicherungsamt sind im Wesentlichen unverändert übernommen.[1]) Für Fälle, in welchen Angelegenheiten land- und forstwirthschaftlicher Betriebe verhandelt werden, treten statt der von den industriellen Unternehmern und Arbeitern gewählten Mitglieder (§ 87 Abs. 3 Unf.-V.-Ges. v. 1884) vier nichtständige Mitglieder aus land- und forstwirthschaftlichen Kreisen hinzu, welche bei Berathungen und Beschlußfassungen allgemeiner Natur (d. h. über das ganze Unfallversicherungswesen ohne Unterscheidung von Industrie und Landwirthschaft), sowie bei Fragen der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung neben den übrigen Mitgliedern mitwirken.[2]) Die Aufsichtsgewalt des Reichsversicherungsamts erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch die Organe der Genossenschaft, d. h. die Prüfung der Geschäfts-

---

[1]) Das Reichsversicherungsamt ist eine mit selbstständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde, welche unbeschadet gewisser dem Bundesrath übertragener Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disziplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der Hand hat. Eine oberste Reichsbehörde wie das Reichsamt des Innern, das Reichs-Justizamt und das Reichsschatzamt ist das Reichsversicherungsamt indessen nicht. Aehnlich wie die Reichskommission und das Bundesamt für Heimatwesen gehört das Reichsversicherungsamt zum Ressort des Reichsamts des Innern, dessen geschäftlicher Aufsicht es untersteht. S. Wödtke, l. c.-S. 309 ff.

§ 87 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes lautet:

„Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichsversicherungsamtes. Das Reichsversicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichsversicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit: bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen. Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände, sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten. Die übrigen Beamten des Reichsversicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt."

[2]) Von den vier nichtständigen Mitgliedern werden zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte, zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im § 49 Abs. 2 bezeichneten Personen berufen. Der Regierungsentwurf wollte auch für die Wahl der letzteren direkte Wahl seitens der versicherten Arbeiter einführen. S. Fuld, l. c. S. 112. Kommiss.-Ber. S. 34.

führung (§ 96). Es entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter (welche ihre vermeintlichen Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend machen), über auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit aller Wahlen sich beziehenden Streitigkeiten. Inhaber von Genossenschaftsämtern können durch Exekutivstrafen bis zu 1000 *M.* zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften angehalten werden (§ 97). Den Geschäftsgang und das Kostenwesen regeln die §§ 98, 99 übereinstimmend mit § 90, 91 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes.

§ 100 läßt, konform mit §§ 92, 93 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes [1]), die Errichtung von Landesversicherungsämtern an Stelle des Reichsversicherungsamtes zu.[2]) Hinsichtlich der Zusammensetzung gilt die Modi-

[1]) §§ 92 und 93 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes lauten:

§ 92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landesversicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden. Der Beaufsichtigung des Landesversicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichsversicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landesversicherungsamt über. Soweit jedoch in den Fällen der §§ 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt. Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§ 93. Das Landesversicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern. Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landesversicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. So lange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Die Beschlußfassung des Landesversicherungsamts in den im § 20 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind. Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

[2]) Die Zulassung von Landesversicherungsämtern beruhte auf Zweckmäßigkeitsgründen und der Nothwendigkeit der Entlastung des Reichsversicherungsamtes. In ersterer Hinsicht war die Anschauung maßgebend, es sei besser, diejenigen dem Reichsversicherungsamt zugedachten Funktionen, welche dasselbe ohne Vermittelung der Landesbehörden gar nicht ausüben könne, von vorneherein einer Behörde zu übertragen, welche auf Grund eigener Kenntniß entscheiden könne. Dies gelte namentlich für die Genehmigung der Statuten der Genossenschaften, weil derselben nothwendig thatsächliche Erhebungen vorausgehen müßten, und von der Beaufsichtigung der Genossenschaften, welche zweckmäßig von einer den örtlichen Verhältnissen näher stehenden Behörde geführt werde. Der Wille des Gesetzes geht dahin, daß die generellen Gesichtspunkte für die Ausführung der Unfallversicherung von dem Reichsversicherungsamte als zentraler Reichsbehörde aufzustellen sind; wenn dasselbe auch keine Anweisungen zu ertheilen hat, da ihm die Landesversicherungsämter nicht subordinirt sind, so werden die letzteren doch die ihnen von dort aus zugehenden Ausführungen beachten müssen und nicht eine Praxis üben dürfen, welche der des Reichsversicherungsamtes zuwider-

fikation, daß an der Wahl der Vertreter der Unternehmer nur solche Genossenschaften betheiligt sind, welche nicht Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates gelegen. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landeszentralbehörde (§ 100). Das Landesversicherungsamt entscheidet nach den Kompetenzbestimmungen in § 101 über die Genehmigung eines Statuts und seiner Abänderungen (§ 24), es bestimmt die Frist für die Aufstellung des Unternehmerverzeichnisses seitens der Gemeinden (§ 34), nimmt im Falle des § 32 die Obliegenheiten der Organe der Genossenschaften wahr, es genehmigt den Gefahrentarif und seine Abänderungen (§ 35, 39), entscheidet Berufungen gegen die Entscheidungen über Aufnahme, Nichtaufnahme, Veranlagung und Abschätzung der Betriebe [§ 38][1]), genehmigt die Vereinbarungen über Tragung des Risikos (§ 41), entscheidet über Streitigkeiten bei Vermögensauseinandersetzungen zwischen Genossenschaften (§ 43), über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Genossenschaft (§ 46), über die Beschwerde des Betriebsunternehmers wegen eines Bescheides, der sich auf die Aenderung des Betriebes bezieht (§ 48). Es entscheidet ferner über den Widerspruch eines Gemeindevorstandes gegen die Ueberweisung eines Verletzten durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 64), über die Beschwerde des Verletzten im Falle des § 67, über den Rekurs gegen die Erkenntnisse der Schiedsgerichte (§ 68), über die Berufung gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses wegen der Beitragsberechnung (§ 82). Weiter leitet das Landesversicherungsamt das Exekutionsverfahren gegen Genossenschaften ein (§ 84), genehmigt die Unfallverhütungsvorschriften (§ 87), entscheidet über die Beschwerde des Betriebsunternehmers gegen Zuschläge (§ 88), über die Auswahl von Sachverständigen zur Betriebsuntersuchung (§ 91) und über die Beschwerde der Unternehmer gegen Auferlegung der Kosten einer Untersuchung (§ 94). Endlich sind ihm Strafbefugnisse in gleichem Umfange wie dem Reichsversicherungsamt übertragen (§§ 96, 97, 126). Außerdem führt er die Entscheidung des Bundesrathes über Auflösung einer Genossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit herbei [§ 114].[2])

Für die Ausscheidung der für Rechnung des Reiches oder des Staates verwalteten Betriebe und der berufsgenossenschaftlichen Organisation (hauptsächlich Staatsforstbetriebe, aber auch z. B. Remontedepots) sprechen die gleichen Gründe wie bei § 3 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 [R.-G.-Bl. S. 159].[3]) Der

---

läuft. Hierdurch erscheint die für alle wichtigen Fragen der Unfallversicherung erforderliche Einheit der höchstinstanzlichen Entscheidungen nach wie vor gewahrt. S. Wödtke l. c. S. 328 ff.

Zu Gunsten der Wahrung der Rechtseinheit ist nicht der Vorhalt gemacht worden, daß das Reichsversicherungsamt als oberste Instanz bezüglich der Rechtsprechung fungire, vielmehr ist auch den Landesversicherungsämtern die Befugniß zur Rechtsprechung beigelegt, ohne daß dagegen ein Rekurs an die Reichsbehörde zugelassen. Die Kommission hob die Nothwendigkeit hervor, daß eine einheitliche Instanz zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung geschaffen werde. Man suchte diese von der einen Seite in das Reichsversicherungsamt zu legen, von der anderen Seite in das Reichsgericht. Die Vorschläge fielen in der zweiten Lesung der Kommission hauptsächlich aus dem Grunde, weil es nicht als angängig erachtet wurde, die Landesversicherungsämter einer höheren Instanz zu unterstellen, gleichviel ob dieselbe das Reichsgericht oder das Reichsversicherungsamt sei. S. Fuld, l. c. S. 118.

[1]) Daß den Landesversicherungsämtern die Funktionen des Reichsversicherungsamtes auch bei der Abschätzung der Betriebe übertragen sind, ist die Konsequenz der Gleichstellung dieser Abschätzung mit der Veranlagung zu den Gefahrenklassen, bei welch' letzteren die Landesversicherungsämter schon nach dem Unfallversicherungsgesetze von 1884 zuständig sind. S. Motive S. 49.

[2]) S. Fuld, l. c. S. 118, 119.

[3]) Die Aufnahme jener größeren Betriebe in die in erster Linie für Privatunternehmen bestimmten Berufsgenossenschaften würde der historischen Entwickelung und dem praktischen

Regierungsentwurf enthielt besondere Bestimmungen nur für die Staatsforstbetriebe, die Kommission hielt es für wünschenswerth, in Ansehung aller Staatsbetriebe Abweichungen zuzulassen. Maßgebend ist hierbei, ob die Betriebsverwaltung auf Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates erfolgt. Wem das Eigenthum zusteht, wem die Einnahmen zufließen, ist gleichgiltig, es kommt lediglich darauf an, ob das Reich oder der Staat mit seiner zweifellosen Leistungsfähigkeit das Risiko des Betriebs und seiner Verwaltung trägt. [1])

Welche Bestimmungen auf den an Stelle einer Berufsgenossenschaft als Träger der Versicherung tretenden Staat bezw. das Reich keine Anwendung finden, ist aus § 103 ersichtlich. Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem Jahreseinkommen über 2000 Mark erfolgt hier statt durch Genossenschaftsstatut (§ 2 Abs. 2) durch die Ausführungsverordnung der betreffenden Behörde, soweit diese Beamten nicht als gegen festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt, nach § 4 von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind (§ 104).[2]) An Stelle des Genossenschafts- bezw. Sektionsbezirkes,

Bedürfnisse nicht entsprechen. Im Gebiete der Privatindustrie haben sich die Genossenschaften in zahlreichen Fällen aus eigener Initiative zur Wahrung und Ordnung ihrer gemeinsamen Interessen vereinigt. Die Gemeinsamkeit der Interessen ist die natürliche und gesunde Grundlage dieser Vereinigungen, welche der Ausgangspunkt für die berufsgenossenschaftliche Organisation des Unfallversicherungsgesetzes geworden ist. An dieser Entwickelung sind die Reichs- und Staatsverwaltungen meist unbetheiligt geblieben. Sie besitzen bereits einen vollkommen ausreichenden Apparat von Verwaltungsorganen, welche auch die Ausführung der Unfallversicherung übernehmen können. Andererseits würden durch die Vereinigung dieser großen Verwaltungen mit gleichartigen Betrieben der Privatindustrie Genossenschaften entstehen, welche ganz verschiedenartige Elemente in sich vereinigen. S. Motive zum Reichsgesetz vom 28. Mai 1885, S. 10. Wödtke, l. c. S. 334 ff. Zeller, das Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Verlag von C. H. Beck in Nördlingen), S. 15, 16.

Die Motive zum landwirthschaftl. Unfallversicherungsgesetze begründen die §§ 102 ff. unter Anderm wie folgt: „Materiell lehnt sich die Unfallversicherung auch im Bereich dieser Verwaltungen durchweg an die grundlegenden Bestimmungen über die Unfallversicherung an. Dies gilt insbesondere von dem Umfang, der Feststellung und der Auszahlung der Entschädigungen und von der hierbei erforderlichen Mitwirkung eines Schiedsgerichts, des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts und der Post. Ferner kommen zur Anwendung die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, über die Berufung und die Befugnisse der Vertreter der Arbeiter, über die Beseitigung der Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalls gegen die Arbeitgeber nach bisherigem Rechte erhoben werden konnten, über das Verhältniß zu anderweiten Unterstützungsverpflichteten (Krankenkassen, Armenverbänden, dritten Personen) und zu älteren Versicherungsverträgen, über das Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen, über die Rechtshilfe und über die Gebühren- und Stempelfreiheit. Dasselbe gilt von dem Verhältniß des Reichsversicherungsamts zu den Landesversicherungsämtern. Dagegen ist eine Reihe anderer Bestimmungen des Entwurfs auf die Organisation der Staatsforstbetriebe nicht anwendbar. Dahin gehören insbesondere die Bestimmungen über die Bildung, Veränderung und Auflösung der Berufsgenossenschaften, über das Statut derselben und über die Bildung von Gefahrenklassen, welche nur für die Ausgleichung der verschiedenen Risiken bei einer Mehrheit von Unternehmern einen Sinn haben. Dahin gehören ferner die Vorschriften über die Ansammlung von Reservefonds, welche hier einestheils nicht nothwendig, anderentheils aber auch um deßwillen nicht zulässig sind, weil die Steuerkraft nur für die laufenden Bedürfnisse, nicht im voraus für zukünftige Ausgaben angestrengt werden darf, ferner die Vorschriften über die Mitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften und über die Betriebsveränderungen. Unanwendbar sind auch die Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Unternehmer durch die Genossenschaften und über die Beaufsichtigung der letzteren durch das Reichs- oder Landesversicherungsamt. Die Landesbehörden, denen die Unfallfürsorge als Theil ihrer sonstigen Obliegenheiten hier übertragen wird, unterliegen vielmehr auch hierin der dienstpragmatischen Beaufsichtigung durch die vorgesetzten Behörden." S. Motive S. 49.

[1]) S. Motive S. 49, 65. Fuld, l. c. S. 102, 103.

[2]) S. Wödtke l. c. S. 340.

für welchen ein Schiedsgericht zu errichten, tritt der Bezirk der Ausführungsbehörde, welche auch die Beisitzer ernennt. Die Feststellung der Entscheidungen erfolgt an Stelle der Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstände durch die in Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde (§ 106). Gegen den Bescheid, welcher einen Entschädigungsanspruch ablehnt, weil der Betrieb nicht unter § 1 fallend erachtet wird, geht die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (§ 107). Die zur Durchführung der §§ 102—107 erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen die in § 108 bezeichneten Behörden. Insoweit die Reichs- bezw. Landesregierung vor Bildung der Berufsgenossenschaften[1]) erklärt, daß die Betriebe der Berufsgenossenschaft angehören sollen, finden die §§ 102—108 keine Anwendung (§ 109).

Lehnt sich nach der bisherigen Darstellung das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz im Wesentlichen an die Grundprinzipien der industriellen Unfallversicherung an, so liegt doch eine charakteristische Abweichung darin, daß neben der Autonomie der Genossenschaften, der Landesgesetzgebung und den Regierungen der Bundesstaaten ein weitgehender Einfluß auf Organisation und Verwaltung, eine ausgedehnte Befugniß zur Führung der Geschäfte des Unfallversicherungswesens durch die staatlichen Behörden eingeräumt ist. Die parlamentarischen Berathungen haben den zentralistischen Charakter der Organisation wesentlich modifizirt und vertraten den Gedanken, es müsse mit Rücksicht auf die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Agrarverhältnisse Deutschlands den Einzelstaaten überlassen sein, die Einzelheiten nach den Bedürfnissen und Einrichtungen der betreffenden Länder zu normiren. Während bei den industriellen Genossenschaften volle Selbstverwaltung herrscht und die Behörden nur insoweit eingreifen, als zur Wahrung der öffentlichen Interessen unbedingt nöthig, wirkten die Kommissionsberathungen auf eine möglichst ausgedehnte Uebernahme der laufenden Verwaltung durch die in den Einzelstaaten bestehenden Behörden und die Kommunal- und Selbstverwaltungskörper hin. Mit Rücksicht auf die zwischen Landwirthschaft und Industrie bestehenden Verschiedenheiten wurde vielfach die Anlehnung der Bezirke der Genossenschaften an bestehende Verwaltungsbezirke für geboten, der Aufbau einer neuen Parallel-Organisation der Genossenschaften und Sektionsvorstände neben diesen Organen für überflüssig erachtet. Dies tritt hauptsächlich in den Bestimmungen hervor, welche der Landesgesetzgebung eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Abgrenzung, Organisation, Verwaltung und Kontrole der Berufsgenossenschaften, eine anderweite Regelung des Umlageverfahrens u. s. w. überlassen (§§ 110—115), zugleich aber ein Präventiv gegen Zögerung in Durchführung des Gesetzes enthalten (§ 115) Trotz der im Reichstag gegen diese Aenderungen gerichteten Angriffe ist es als ein Fortschritt anzusehen, daß man sich bei dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz, ein starres Prinzip aufgebend, zuerst entschloß, eine Latitude zu lassen, welche es möglich macht, die Organisation den Bedürfnissen und Empfindungen der Bevölkerung, sowie den Einrichtungen der einzelnen Länder, unbeschadet des Reichsgedankens, anzupassen. Etwaige partikulargesetzliche Abweichungen werden die organisatorische Basis des Gesetzes nicht zerstören, nur die Form, nicht den Inhalt und die Bedeutung der Berufsgenossenschaften, berühren. Wie sie bisher Träger der Unfallversicherung waren, werden sie auch zur Vollendung des sozialpolitischen Reformwerkes, zum Aufbau der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter, dienen. [2])

[1]) In einem späteren Stadium als bei der Einbringung der Vorschläge für die Bildung der Berufsgenossenschaften soll jene Erklärung nicht mehr abgegeben werden können. S. Motive S. 50. Wödtke l. c. S. 344.

[2]) S. Zeller, l. c. S. 22, 23, 122. Fuld, l. c. S. 127. Wödtke l. c. S. 344

§ 110 begrenzt die der Landesgesetzgebung gestatteten Abweichungen, der Schlußsatz gibt derselben die Möglichkeit, die Verwaltung der Berufsgenossenschaften in die Hände des Staates zu legen, und Behörden mit Wahrung der Rechte und Pflichten der Genossenschaftsvorstände zu betrauen. Von dieser Befugniß kann die Landesgesetzgebung nur Gebrauch machen, wenn sie die in § 111 aufgezählten Punkte regulirt.[1])

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§ 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesrathes die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat.

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§ 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landeszentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In diesem Falle[2]) gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im § 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§ 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

Die im § 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind, oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist. Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern. Die im § 114 eingeräumte Berechtigung dauert so lange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß § 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

Die §§ 116 ff. entsprechen den §§ 95 bis 98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes. Sie behandeln die Haftbarkeit Dritter für die durch Unfall hervorgerufenen Nachtheile und setzen die Grundsätze des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht u. s. w. der Unternehmer bei Betriebsunfällen für diejenigen Personen, welche der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind, außer Kraft.

Anm. 1. Reichstagsverhandlungen vom 6. u. 7. April 1886, S. 1900, 1901, 1907, 1910, 1924. Kommiss.-Bericht S. 16.

[1]) Vgl. Fuld, l. c. 128. Wödtke l. c. S. 347 ff.

[2]) S. Wödtke S. 350 Anm. 1.

Ein Regreßanspruch gegen den Unternehmer u. s. w. auf die Differenz gegen die Entschädigung aus der Unfallfürsorge (d. h. das Plus, mit welchem der nach Zivilrecht zuerkennende Betrag die Quoten dieses Gesetzes übersteigt), besteht nur, wenn durch strafgerichtliches Urtheil die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles festgestellt ist.[1]) Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des infolge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmungen eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezw. der §§ 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist, oder der Verletzte auf Grund des § 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.[2])

Während § 116 das Verhältniß der Unternehmer und deren Beamten zu dem Verletzten regelt, ordnet § 117 das Verhältniß des Unternehmers und seiner Beamten zu den Berufsgenossenschaften, Gemeinden und Krankenkassen.

---

[1]) Ueber den Begriff der vorsätzlichen Herbeiführung in strafrechtlicher Beziehung vgl. Oppenhof, Strafgesetzbuch, Anm. 1—4 zu § 59. Wödtke, l. c. S. 359. Fuld, l. c. S. 132. Darnach bedeutet Vorsatz den Willen, eine Handlung zu begehen, und zwar muß der Wille sich darauf richten, das ins Auge gefaßte konkrete Objekt zu treffen, oder der Thäter muß bei der gewollten Handlung sich wenigstens dessen bewußt gewesen sein, daß seine Handlung das konkrete Objekt treffen werde.

Es haftet immer nur Derjenige (Unternehmer oder Beauftragte u. s. w.), dem der Vorsatz oder das kriminell zu vertretende Verfahren selbst zur Last fällt; es haftet also Jeder nur für die Folgen seiner eigenen Handlungen, einschließlich der Anstiftung und Beihilfe. Die Haftbarkeit des Unternehmers für die Nachlässigkeit u. s. w. seiner Bevollmächtigten u. s. w. fällt fort.

Dritte Personen bleiben in vollem Maaße nach den bisherigen Gesetzen verantwortlich und sind (ebenso wie die Unternehmer bei dolus) theils den Krankenkassen und Genossenschaften, theils den Verletzten und deren Hinterbliebenen regreßpflichtig (§ 119). Vgl. Wödtke l. c. S. 352 Anm. 1. Motive zum 1884er Unf.-Vers.-Ges. S. 81.

[2]) §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes lauten:

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

Neben der Verpflichtung zur Rentenzahlung besteht noch eine zivilrechtliche Haftung aus dem Delikte zu Gunsten derjenigen Verbände, welche Leistungen in Folge des Unfalls machen mußten. Die Voraussetzung ist nach § 117 die konstatirte Kausalität zwischen dem Unfall und einer, mit Verletzung einer besonderen Berufs- und Gewerbepflicht verbundenen Fahrlässigkeit, sofern diese durch Urtheil des Strafgerichts festgestellt. In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Vorstandsmitglied, — eine Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle,[1]) wobei statt der Rente die Erlegung eines Kapitals gefordert werden kann.[2]) Die Verjährungsfrist beträgt 18 Monate nach rechtskräftig gewordenem Strafurtheile. Ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil ist die Geltendmachung jener Ansprüche zulässig, falls erstere wegen Todes, Abwesenheit des Thäters oder aus einem anderen in dessen Person liegenden Grunde (z. B. Unzurechnungsfähigkeit) nicht erfolgen kann (§ 118). Die Haftung dritter, in den §§ 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Das Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes (§ 120) verhütet, daß Genossenschaften und Unternehmer ihre Verpflichtungen den Versicherten aufbürden.[3]) Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, mitzuwirken, daß die Genossenschaften die gestellte Aufgabe lösen können. Die durch Requisition der Behörden entstehenden Kosten tragen die betreffenden Genossenschaften als Verwaltungskosten [§ 121].[4]) Die in § 122 zugesicherte Gebühren- und Stempelfreiheit bezweckt, die Unfallversicherung wegen ihres gemeinnützigen Charakters nicht mit übermäßigen Kosten zu belasten.[5]) Zur Verwirklichung des Zweckes des Gesetzes dienen die Strafbestimmungen (Ordnungsstrafen) der §§ 123—128. Nach § 143 treten die organisatorischen Bestimmungen des Reichsgesetzes Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die hierauf bezüglichen Strafbestimmungen, sowie die zur Durchführung in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen sofort (5. Mai 1886) in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B. Das Inkrafttreten der materiell-rechtlichen Normen für das Reich oder Theile desselben wird demnächst mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[6])

---

[1]) Vgl Fuld, l. c. S. 133, 134.

[2]) Damit die Erfüllung der Verpflichtung sich nicht durch eine längere Reihe von Jahren hindurchzieht (Motive zum 1884er Unf.-Vers.-Ges., S. 83).

[3]) § 120 stimmt mit § 99 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes überein. Gleiche Bestimmungen enthält Art. 423 Handelsgesetzbuch, Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, § 80 Krankenversicherungsgesetz, § 80 Gesetz vom 15. Juni 1883.

[4]) S. den analogen § 101 Unf.-Vers.-Ges. v. 1884.

[5]) S. den analogen § 102 Unf.-Vers.-Ges. v. 1884.

[6]) Die Bestimmung, daß das Gesetz nur für einzelne Theile des Reichsgebietes in Kraft gesetzt werden kann, ist dem Krankenversicherungsgesetz und industriellen Unfallversicherungsgesetz fremd, und nur durch die eigenthümliche, der landesgesetzlichen Normirung freien Spielraum lassende Struktur des Gesetzes hervorgerufen worden. S. Fuld, l. c. S. 161.

Die Bestimmungen über die Krankenversicherung (B) können sofort mit der Verkündigung des Gesetzes in Kraft treten, weil sie nur für diejenigen Fälle Anordnungen treffen, in welchen die Einführung der Krankenversicherung beabsichtigt wird, während für diejenigen statutarischen Bestimmungen, welche bisher bereits erlassen worden sind, der Termin, bis zu welchem sie in Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften gebracht werden müssen, schon durch § 141 bestimmt ist.

(Schluß folgt.)

Reichsgesetz,

betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichsversicherungsamt.

§ 2. Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach § 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§ 22) auf Unternehmer mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die in § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6. Im Falle der Verletzung soll der Schadenersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes,

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 4 Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten

das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 4 Mark, so ist der überschießende Betrieb nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deßhalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§ 7. Im Fall der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der 15. Theil des nach § 6 Abs. 3—6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 6 Abs. 3—6 zu berechnen ist. Dieselbe beträgt;
   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 30 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

      Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

      Im Fall der Wiederverheiratung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

      Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;
   b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

      Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, so weit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 8. Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheiratet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungem an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 7 Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§ 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§ 6—8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung 2c.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§ 10. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben oder nach § 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruches zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle haben sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

§ 11. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§ 6—8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere

bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 12. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage stattfinde.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 13. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im § 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 14. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 101, 113, 114, auf das Reich über.

Aufbringung der Mittel.

§ 15. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§ 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nicht anders bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel vorschußweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniß (§ 34) maßgebend.

§ 16. Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgiltig entschieden.

§ 17. Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 18. Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§ 19. Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

§ 20. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung, oder wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die

konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je 20 Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaats hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

§ 21. Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 38, 82);
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstab von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§ 33, 37);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§ 47, 48);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 53, Abs. 2, 60 Abs. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 87 ff.);

12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach § 1 nicht versicherter Personen (§ 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§ 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§ 1 Abs. 4) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 23. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§ 24. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§ 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des § 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgiltig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.

§ 25. Nach endgiltiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie, falls von den Bestimmungen des § 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 26. Dem Genossenschaftsvorstand liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. Die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§ 27. Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des § 26 Abs. 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft Theil genommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vgl. § 12) nicht mitwirken.

§ 28. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 29. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft bezw. deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können,

§ 30. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§ 31. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 32. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Maßstab für die Umlegung der Beiträge.

§ 33. Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§ 34. Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstand zu übersenden. In dem Verzeichniß ist für jeden Unternehmer anzugeben, wie viel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wie viel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

§ 35. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichniß der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung bezw. der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergibt, daß die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

§ 36. Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§ 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit 300 Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§ 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. § 80).

§ 37. Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse

diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§ 38. Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergibt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wie viel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande bezw. dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 22 Ziff. 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

§ 39. In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§ 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Theilung des Risikos.

§ 40. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu 50 Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 41. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrathes.
2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrathes. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 19—25.

§ 43. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Gesellschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden Mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 44. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter § 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirk der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Regieverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 45. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§ 46. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§ 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§ 47. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§ 48. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§ 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer

binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 49. Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§ 51, 59, 95.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 50. Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichtes wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 51. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstand der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirk einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des § 49 Abs. 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebs-Krankenkassen, welche in dem Bezirk der Genossenschaft bezw. Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte nach § 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfaßt, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser

zu bestimmende andere Behörde erläßt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft bezw. Sektion keine Orts- oder Betriebs-Krankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatz 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatz 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

§ 52. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§ 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 51 Abs. 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu 500 Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 54. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer, mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 55. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann Derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 56. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 55 Abs. 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§ 57. Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde so bald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 58. An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§ 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 59. Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den

Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

Wenn ein in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann.

Hierbei sind die Bestimmungen des § 49 zu beachten.

§ 60. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§ 61. Bei den im § 55 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§ 62. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Begräbnißkosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§ 63. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 57—61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist so bald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§ 64. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 44 und 45 festzustellen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. — Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes einzuholen.

§ 65. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§ 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 66. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 67. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb,

in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird (§ 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 68. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des § 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§ 69. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 62) ist dem Berechtigten von seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 74) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird infolge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 70. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 6 festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung

einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im § 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§ 71. Die Kosten des Heilverfahrens (§ 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 72. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 73. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§ 74. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigungen an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 75. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 76. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

§ 77. Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§ 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§ 78. Werden die Beiträge nach dem Maßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§ 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§ 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§ 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§ 79. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§ 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§ 80. Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach § 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach § 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen.

§ 81. Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§ 82. Der Auszug aus der Heberolle (§ 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§ 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 38 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§ 83. Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 29 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§ 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 84. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, weche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§ 85. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen: ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich

garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 86. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 87. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge, oder sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Giltigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§ 88. Die Festsetzung von Zuschlägen, sowie die höhere Einschätzung (§ 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

§ 89. Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 87 vorher mitgetheilt werden.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 90. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren

Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu 300 Mark angehalten werden.

§ 91. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 92. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§ 90 und 91) und die nach § 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß gekommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ 93. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§ 94. Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 95. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§ 87 des Unfallversicherungsgesetzes).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei

als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im § 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

Zuständigkeit.

§ 96. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgiltig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§ 97. Das Reichsversicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§ 98. Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§ 50);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 43);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 68);
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 87);
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§ 126).

So lange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§ 99. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 100. Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§ 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des § 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften Theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. So lange eine Wahl nicht zu stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.
2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

§ 101. Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39,

41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§ 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.

Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Absatz 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Treten für eine der im Absatz 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im § 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 102. Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 103. Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des § 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung.

§ 104. Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§ 2 Absatz 2) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des § 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§ 105. Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 50) zu errichten. Die im § 51 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Das Regulativ (§ 51 Absatz 4 und 5) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze

für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§ 53 Absatz 2 und 60) festzustellen.

§ 106. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 107. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

§ 108. Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

§ 109. Die Bestimmungen der §§ 102 bis 108 finden auf Betriebe der im § 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

X. Landesgesetzliche Regelung.

Landesgesetzliche Regelung.

§ 110. Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

§ 111. Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des § 110 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Abs. 2),
2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58),
3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 60),
4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§ 62, 66),
5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§ 85),

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

6. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§ 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§ 127 und 128 unterliegen.

§ 112. Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§ 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat.

§ 113. Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§ 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§ 114. Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im § 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§ 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

§ 115. Die im § 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann die Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im § 114 eingeräumte Berechtigung dauert so lange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß § 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 116. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach dem Gesetze Anspruch haben.

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt S. 73) beziehungsweise der §§ 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des § 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

§ 117. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§ 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 118. Die in den §§ 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 119. Die Haftung dritter, in den §§ 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 120. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshilfe.

§ 121. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamts, anderer öffent-

licher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 122. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossenschaften ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Strafbestimmungen.

§ 123. Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§ 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, ingleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 65, 79 eingereichten Lohn oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§ 124. Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§ 37 Absatz 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§ 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 125. Die Strafvorschriften der §§ 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, deßgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 126. Zur Verhängung der in den §§ 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 127. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3), ingleichen die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 128. Die im § 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§ 129. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, ingleichen zu welchen Kassen die in den §§ 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fließen.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 180. Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 131. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

Zustellungen.

§ 132. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

B. Krankenversicherung.

§ 133. Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§ 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt,

wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des § 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

§ 134. Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 und 44 dieses Gesetzes.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlaß statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§ 135. Die Bestimmung des § 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraums erfolgt.

§ 136. Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amts wegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§ 137. Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung, beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengeld mindestens gleichkommt, und
2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältniß, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werth der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniß ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§ 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet § 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. So lange eine endgiltige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§ 138. Durch statutarische Bestimmung (§ 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherte angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im § 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muß dem Verhältniß entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§ 139. Soweit es sich nicht um die unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt, finden die Bestimmungen des § 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach §§ 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§ 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 140. Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 141. Die auf Grund der §§ 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit

sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

Der § 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter § 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§ 142. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirkes wohnen und ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältniß zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, so lange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebs-Krankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmungen zu regeln.

So lange solche Personen nach Maßgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnorts gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

C. Gesetzeskraft.

§ 143. Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnitts B.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1886.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 16. März 1887.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1886 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	26,153,818,100 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	50,411,605,100 „
zusammen . . .	76,565,423,200 ℳ.

(1885: 73,199,039,000 ℳ.), also 3,366,384,200 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

			für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar	bis	21. Januar 1886 . .	4 pCt.	$4^1/_2$ bezw. 5 pCt.
„ 22. „	„	19. Februar „ . .	$3^1/_2$ „	4 „ $4^1/_2$ „
„ 20. Februar	„	17. Oktober „ . .	3 „	$3^1/_2$ „ 4 „
„ 18. Oktober	„	28. November „ . .	$3^1/_2$ „	4 „ $4^1/_2$ „
„ 29. November	„	17. Dezember „ . .	4 „	$4^1/_2$ „ 5 „
„ 18. Dezember	bis	zum Schluß des Jahres	5 „	$5^1/_2$ „ 6 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $3_{,279}$ pCt. für Wechsel und $3_{,779}$ bezw. $4_{,279}$ pCt. für Lombard-Darlehne.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

	am 31. Dezember 1885	
6,147	Inländer mit	29,560 Antheilen,
1,483	Ausländer mit	10,440 „
mithin 7,630	Eigner und	40,000 Antheile,
	am 31. Dezember 1886	
6,153	Inländer mit	29,507 Antheilen,
1,526	Ausländer mit	10,493 „
also 7,679	Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 6, die der ausländischen um 43 vermehrt, 53 Antheile sind von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1886	537,458 ℳ.
Neu eingezahlt sind	10,688,389 „
macht . . .	11,225,847 ℳ.
abgehoben	10,278,639 ℳ.
bleiben . . .	947,208 ℳ.

(409,750 ℳ. mehr als zu Anfang des Jahres).

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . . .	679,963,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	1,009,523,000 „
durchschnittlich	802,178,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(727,442,000 ℳ.)* durchschnittlich 74,736,000 ℳ. mehr in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 143,522 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Am 31. Dezember 1886 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um 34,161,339 ℳ. überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit 35,585 ℳ. unter den Passiven aufgeführt.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Januar . . .	629,373,000 ℳ.
als höchste Summe am 23. Juli	738,204,000 „
durchschnittlich	693,105,000 „

gegen das Vorjahr *(586,131,000 ℳ.)* also durchschnittlich 106,974,000 ℳ. mehr.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $86_{,40}$ Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar 1886 . . 194,516,076 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlung	5,849,978,744 ℳ.	
durch diskontirte Wechsel . . .	2,798,419,243 „	
durch eingezogene Wechsel u. Effekten	932,641,298 „	
durch Uebertragung am Platze . .	10,690,307,496 „	
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	8,354,204,944 „	*1885:*
	= 28,625,551,725 ℳ.	*(26,932,849,676 ℳ.)*
	sind 28,820,067,801 ℳ.	

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung	9,330,233,063 ℳ.	
durch eingelöste Domizilwechsel .	1,167,798,794 „	
durch Uebertragung am Platze . .	10,690,307,496 „	
durch Uebertragung auf andere Bankstellen	7,415,951,976 „	*1885:*
	= 28,604,291,328 ℳ.	*(26,914,672,419 ℳ.)*

der Rest von 215,776,473 ℳ.

ist als Guthaben am 31. Dezember 1886 verblieben.

Von Behörden und Personen oder Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

1885:

1,130,040,539 ℳ. *(1,104,423,382 ℳ.)*

Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Bankplätzen von . . . . . 7,415,951,976 „ *(6,809,106,000 ℳ.)*

beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf . . . . . 8,545,992,515 „ *(7,913,529,382 ℳ.)*

Davon sind im Jahre 1886 zur Gutschrift gelangt . . . . . 8,544,905,808 „ *(7,904,317,965 ℳ.)*

und der Rest von 1,086,707 ℳ.

zuzüglich des Bestandes am 1. Januar 1886 von . . . . . 43,694,048 „

ist mit 44,780,755 ℳ.

in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben

die Giro-Guthaben 206,557,000 ℳ. *(1885: 162,469,000 ℳ.)*

betragen.

Der höchste Bestand war . . . 255,410,000 ℳ. am 23. Februar,
der niedrigste . . . . . 167,621,000 „ am 31. März.

Die bei den 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1886 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 13,356,482,500 ℳ. gegen 12,554,444,300 ℳ. im Vorjahre.

Das **Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten**

betrug am 1. Januar 1886 . . . . . 22,042,612 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . . 1,337,703,033 „

macht 1,359,745,645 ℳ.

dagegen ausgezahlt . . . . . 1,331,236,357 ℳ.

und 28,509,288 ℳ.

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen

für das Reich mit . . . . . 1,495,190,604 ℳ.
für den Preußischen Staat mit . . . . . 1,146,353,472 „
für das Großherzogthum Baden mit . . . . 27,395,314 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach im Jahre 1886: 59,898,782,443 ℳ. betragen, gegen 56,654,269,448 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben auch im Jahre 1886 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten für eigene Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1886 auf 22,397,941 ℳ.

Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz. des Reingewinnes für das Jahr 1886 mit . . . . . 474,214 „

ergibt . . 22,872,155 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1887 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1886 belastet mit . . . . . 19,663,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Nebenstelle in Barmen	100,000 ℳ.	
„ „ „ „ Neuwied	30,000 „	
„ „ „ „ Ulm	50,000 „	
„ „ „ „ Witten	45,000 „	225,000 ℳ.
	sind .	19,888,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1887 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 36,508 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1886 im Bestande:

81,887 Stück im Betrage von . 193,257,229 ℳ.

Diskontirt wurden: *1885:*

478,883 Stück im Betrage von . 1,176,982,883 „ *(1,146,604,292 ℳ.)*

sind 560,770 Stück mit . . . . 1,370,240,112 ℳ.

Davon wieder eingezogen:

469,596 Stück mit . . . . 1,129,479,998 „ *(1,173,331,095 ℳ.)*

bleiben 91,174 Stück mit . . . . 240,760,114 ℳ.

Bestand am 31. Dezember 1886, und zwar:

33,411,388 ℳ. bei der Reichshauptbank,
207,348,726 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt: *1885:*

bei der Reichshauptbank	291,247 ℳ.	*(388,947 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	4,517,526 „	*(5,874,724 „)*
zusammen . .	4,808,774 ℳ.	*(6,263,670 ℳ.)*

im Ganzen also 1,454,897 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat 175,702,000 ℳ. *(1885: 165,570,000 ℳ.)*

die höchste Anlage . . 240,754,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 150,121,000 „ am 23. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,458 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 11 bis 77 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 54 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1886 im Bestande:

175,074	Stück im Betrage von	241,260,972	*M.*	
	Angekauft wurden:			
1,697,611	Stück im Betrage von	2,382,156,700	„	*1885:*
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:			*(2,413,561,578 M.)*
1,384	Stück im Betrage von	723,394	„	
sind 1,856,069	Stück über	2,624,141,066	*M.*	
	Eingezogen wurden:			
1,682,391	Stück mit	2,341,552,467	„	*(2,456,877,101 M.)*
bleiben 173,678	Stück mit	282,588,599	*M.*	

als Bestand am 31. Dezember 1886, und zwar:
40,945,068 *M.* bei der Reichshauptbank,
241,643,531 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1885:
bei der Reichshauptbank	521,781 *M.*	*(756,031 M.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,156,441 „	*(6,878,092 „)*
zusammen . .	5,678,222 *M.*	*(7,634,123 M.)*

mithin 1,955,901 *M.* weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug 204,413,000 *M.* *(1885: 199,225,000 M.)*,
die höchste Anlage . 282,632,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 154,416,000 „ am 15. März.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,403 *M.* und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 10 bis 67 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 31 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1886 überhaupt im Bestande gewesenen 523,348,714 *M.* Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	177,382,600	*M.*
„ 16 bis 30 Tagen .	102,578,300	„
„ 31 „ 60 „ .	156,018,400	„
„ 61 „ 90 „ .	87,369,400	„
wie oben . . .	523,348,700	*M.*

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1886 im Bestande:

1,898	Stück im Kurswerthe von	27,309,444	*M.*	
	angekauft wurden:			*1885:*
11,914	Stück für	105,220,082	„	*(77,281,820 M.)*
sind 13,812	Stück für	132,529,526	*M.*	
	verwerthet wurden:			
12,079	Stück für	109,844,542	„	*(57,468,573 M.)*
mithin sind 1,733	Stück für	22,684,984	*M.*	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1886 einen Kurswerth von . . . . . 23,130,647 ℳ.
es sind also . . . . . 445,664 ℳ. *(194,827 ℳ.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 250,836 ℳ. mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
16,961,000 ℳ. *(1885: 7,951,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . . 31,191,000 „ am 7. Februar,
die niedrigste Anlage . . 8,136,000 „ am 15. April
betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 9,025 Stück im Betrage von 7,565,214 *(1885: 6,395,181 ℳ.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 10,843 ℳ *(1885: 10,242 ℳ.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 838 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	478,883 Stück	über 1,176,982,883	ℳ.
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,697,611 „	„ 2,382,156,700	„
„ Wechseln auf's Ausland . .	11,914 „	„ 105,220,082	„
„ Wechseln zur Einziehung . .	9,025 „	„ 7,565,214	„
überhaupt . .	2,197,433 Stück	über 3,671,924,879	ℳ.
(1885:	*2,198,552* Stück	über *3,642,938,718*	*ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 1,119 weniger und im Geldbetrage 28,986,161 ℳ. mehr.

Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 738,895 Stück Platzwechsel im Betrage von 932,641,298 ℳ. kostenfrei eingezogen.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 10,843 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 10,943,502 ℳ. *(1885: 14,102,863 ℳ.)*, also 3,159,360 ℳ. weniger als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1886 ausgeliehen:

5,359	Darlehne im Betrage von	78,939,680	ℳ.
	neu ausgeliehen wurden:		*1885:*
5,170	Darlehne mit . . .	775,842,450 „	*(739,999,860 ℳ.)*
sind 10,529	Darlehne mit . . .	854,782,130	ℳ.
	Zurückgezahlt sind:		
5,126	Darlehne mit . . .	739,232,780	ℳ. *(801,182,360 ℳ.)*
	also am 31. Dezember 1886		
5,403	Darlehne mit . . .	115,549,350	ℳ.

ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:
bei der Reichshauptbank . . 484,289 ℳ. *(1885: 712,993 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . 1,493,155 „ *(1885: 1,890,216 „)*
zusammen . . 1,977,445 ℳ. *(1885: 2,603,209 ℳ.)*
also im Ganzen 625,765 weniger als im Jahre 1885 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
50,075,000 ℳ. *(1885: 52,450,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 115,549,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 37,232,000 „ am 23. Februar.
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
200,000 ℳ. auf Gold und Silber,
111,381,350 „ auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
3,968,000 „ auf Waaren
ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen waren am 1. Januar 1886 vorhanden . . . . . 2,357,623 ℳ.
Im Jahre 1886 sind hinzugetreten . . . . . 44,818 „
ergibt einen Bestand von . . . . . 2,402,441 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt . 862,467 ℳ.
definitiv abgeschrieben . . . . . 30,022 „ 892,489 „
und sonach am 31. Dezember 1886 Rest geblieben . . . . 1,509,953 ℳ.
Von der Reserve pro 1886 im ursprünglichen Betrage von 2,005,400 „
sind nach Abzug der definitiv abgeschriebenen . . . . . 30,022 „
noch vorhanden 1,975,378 ℳ.
Für die übrig gebliebenen und die neu hinzugetretenen zweifelhaften Wechselforderungen sind . . 1,278,200 ℳ.
und für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen Banknoten wie im vorigen Jahre . . . . . 200,000 „
im Ganzen also 1,478,200 „
zu reserviren, mithin dieses Mal weniger . . . . . 497,178 ℳ.
welche dem Gewinn pro 1886 hinzugetreten.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt: *1885:*
a) franco Provision 1,513 Stück über 11,242,934 ℳ. *(13,104,013 ℳ.)*
b) gegen Provision 4,023 „ „ 34,208,219 „ *(26,051,586 „)*
zusammen 5,536 Stück über 45,451,153 ℳ. *(39,155,599 ℳ.)*
An Provision ist aufgekommen: *1885:*
bei der Reichshauptbank . . . . . 817 ℳ. *(607 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 6,621 ℳ. *(5,128 „)*
überhaupt . . 7,438 ℳ. *(5,735 ℳ.)*
also im letzten Jahre 1703 ℳ. mehr.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,085,221 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In Goldbarren und ausländischen Goldmünzen waren am 1. Januar 1886 vorhanden . . . . . 193,706,605 ℳ.
angekauft wurden für . . . . . 130,262,537 „
macht . . 323,969,142 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . . . 36,418,498 „
und . . 287,550,644 ℳ.
im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von . . . . . 287,550,654 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn von . . . . . 10 ℳ.
ergeben.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1886 . . . . . 665,106 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . . 752,471 „
gibt . . 1,417,577 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . . 865,694 „
und . . . 551,883 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1886 waren an **verschlossenen Privat-Depositen** vorhanden . . . . . 4,663 Stück.
Hinzugekommen sind . . . . . 4,164 „
macht . . 8,827 Stück.
Zurückgenommen sind . . . . . 3,926 „
mithin . . 4,901 Stück
deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind: *1885*:
bei der Reichshauptbank . . . . . 49,087 ℳ. *(46,449 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 93,003 „ *(86,040 „)*
überhaupt . . 142,090 „ *(132,489 ℳ.)*
eingekommen, also gegen das Vorjahr 9,601 ℳ. mehr.

An **offenen Depositen** waren am 1. Januar 1886 vorhanden:
138,935 Depots im Nominalwerthe von . . . . 1,522,389,618 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:
58,865 Depots über . . . . . 933,776,855 „
macht 197,800 Depots über . . . . . 2,456,166,473 ℳ.
Herausgenommen sind:
49,747 Depots über . . . . . 833,186,660 „
so daß am 31. Dezember 1886
148,053 Depots über . . . . . 1,622,979,813 ℳ.
(gegen *1,522,389,618 ℳ.* im Jahre *1885*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 3,567 *(1885: 3,427)*.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 62,412,536 ℳ. *(1885: 59,766,311 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1886 1,191,610 ℳ. *(1885: 1,004,334 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:
für die Zentral-Verwaltung . . . . . 1,411,020 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung
a) der Reichshauptbank . . . . 904,552 ℳ.
b) der übrigen Reichsbankanstalten 3,792,240 „ 4,696,793 „
6,107,813 ℳ.
(1885: 6,034,480 ℳ.).

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 6,107,813 ℳ. sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmt	4,568 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	7,107 „	11,675 „
	so daß . .	6,096,138 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen 15,426,543 ℳ.

Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit . 497,178 „

ergibt . 15,923,722 ℳ.

In Abzug kommen davon:

1.	die Verwaltungskosten	6,107,813 ℳ.	
2.	für Banknoten-Anfertigung	143,522 „	
3.	an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4.	für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	35,585 „	8,152,650 „
		bleibt Gewinn . .	7,771,072 ℳ.

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1.	an die Antheilseigner 4 1/2 Proz. von 120,000,000 ℳ. mit	5,400,000 „
	bleiben . .	2,371,072 ℳ.
2.	20 Proz. von 2,371,072 ℳ. zum Reservefonds mit . . .	474,214 „
3.	von dem Ueberreste von	1,896,858 ℳ.
	ist die Hälfte mit	948,429 „
	an die Reichskasse, die andere Hälfte mit	948,429 „
	an die Antheilseigner zu zahlen.	
	Den Letzteren	948,429 „
	treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . .	900 „
	hinzu, wonach sich die Summe von	949,329 ℳ.
	ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 23,70 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also .	948,000 „
	zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	1,329 ℳ.

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . . 135 ℳ.

als Rest-Dividenden . . . . . 23,70 „

überhaupt . 158,70 ℳ.

im Ganzen also einen Ertrag von 5,29 Proz. für das Jahr 1886 *(1885: 6,24 Proz.)* zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, und die Zusammenstellung der im Jahre 1886 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	1,095,300	129,932,500	982,100	291,170,100	—	5,252,000	428,432,000
Augsburg	258,000	64,379,500	156,200	252,419,100	—	2,156,100	319,368,900
Bielefeld	6,805,000	91,587,500	282,800	136,164,000	143,300	783,200	235,765,800
Braunschweig	11,497,000	92,202,200	343,800	367,132,400	—	21,030,000	492,205,400
Bremen	38,876,200	285,080,100	629,900	1,381,072,400	15,000	19,096,500	1,724,770,100
Breslau	108,942,200	392,085,100	4,641,400	1,487,445,900	2,610,200	69,133,800	2,064,858,600
Bromberg	9,637,600	45,828,500	177,300	123,948,400	—	20,946,800	200,538,600
Cassel	36,886,800	154,256,300	602,900	290,560,000	396,800	17,552,100	500,524,900
Chemnitz	3,492,600	252,097,600	1,035,500	358,011,200	—	2,220,100	616,857,000
Coblenz	8,818,500	100,286,600	585,600	125,934,900	—	7,206,400	242,832,000
Cöln	4,299,500	513,651,600	3,993,300	2,208,555,900	1,987,600	60,156,900	2,792,644,800
Cottbus	3,900,300	99,431,800	550,000	98,377,400	—	440,200	202,699,700
Crefeld	2,307,600	218,423,100	262,200	340,894,400	—	5,348,100	567,235,400
Danzig	16,504,300	133,994,000	1,996,200	394,468,300	1,301,400	31,180,900	579,445,100
Dortmund	9,730,700	311,823,600	410,000	353,241,700	—	12,023,700	687,229,700
Dresden	17,073,800	225,320,500	1,547,200	993,206,200	—	15,573,800	1,252,721,500
Düsseldorf	5,336,700	215,315,000	543,100	417,925,400	—	8,662,200	647,782,400
Elberfeld	5,642,800	531,720,800	1,400,300	1,002,489,700	962,300	60,227,000	1,602,442,900
Elbing	3,004,400	27,532,700	351,700	28,814,100	182,600	245,200	60,130,700
Emden	2,010,000	22,239,200	27,100	22,247,600	—	219,200	46,743,100
Erfurt	8,296,000	77,221,900	3,219,400	199,394,800	479,300	22,147,100	310,758,500
Essen	9,389,400	211,652,600	468,200	422,745,100	—	4,899,900	649,155,200
Flensburg	3,858,600	26,769,000	86,900	85,879,600	—	861,000	117,455,100
Frankfurt a. M.	22,440,600	760,556,700	9,203,400	6,842,256,300	27,700	51,553,600	7,686,038,300
Frankfurt a. d. O.	2,939,500	29,051,400	80,300	61,383,200	—	4,406,600	97,861,000
Gera	7,014,000	85,325,900	70,300	143,074,700	—	1,978,500	237,463,400
Gleiwitz	11,791,900	121,751,100	233,100	185,735,000	—	795,100	320,306,200
Glogau	18,791,000	62,101,800	827,600	91,556,700	—	231,700	173,508,800
Görlitz	7,309,300	80,969,100	525,800	145,412,400	271,200	1,615,000	236,102,800
Graudenz	794,900	21,332,000	256,000	14,725,400	118,500	484,300	37,711,100
Halle a. d. S.	57,213,300	178,008,000	750,700	440,063,200	—	24,334,100	700,369,300
Hamburg	46,168,800	670,607,400	4,682,000	6,580,378,800	—	70,615,900	7,372,452,900

Karlsruhe	12,448,300	190,394,500	2,949,800	448,337,200	—	38,348,400	692,478,200
Kiel	4,819,200	36,831,900	280,700	105,498,100	536,000	17,441,000	165,406,900
Königsberg i. Pr.	97,723,300	241,241,100	2,957,800	653,242,600	—	18,671,200	1,013,836,000
Landsberg a. d. W.	9,345,500	39,299,200	252,000	29,323,900	—	825,700	79,046,300
Leipzig	27,756,900	460,654,400	1,147,600	2,132,003,600	6,000	14,775,400	2,636,343,900
Liegnitz	27,624,100	107,951,100	198,600	168,630,700	181,000	7,009,400	311,594,900
Lübeck	3,392,900	57,653,500	66,800	149,179,500	—	5,445,000	215,737,700
Magdeburg	44,857,200	238,162,500	1,276,300	873,259,800	1,176,600	73,261,200	1,231,993,600
Mainz	5,043,100	185,775,000	906,800	435,189,200	—	11,458,800	638,372,900
Mannheim	10,374,800	428,569,200	2,955,700	1,394,838,800	—	7,344,900	1,844,083,400
Memel	20,247,600	41,502,800	360,500	67,853,100	—	31,000	129,995,000
Metz	6,918,600	123,525,200	4,306,100	319,475,500	—	28,349,500	482,574,900
Minden	2,031,700	19,605,400	7,600	32,005,100	146,000	1,866,000	55,661,800
Mülhausen im Els.	1,053,500	107,342,000	428,300	271,148,300	—	1,314,600	381,286,700
München	46,500	244,710,900	6,980,900	1,105,619,400	—	24,311,300	1,381,669,000
Münster i. W.	7,833,600	108,581,900	767,100	132,927,100	102,900	8,812,700	259,025,300
Nordhausen	6,641,100	43,394,900	2,436,900	105,122,000	—	1,363,800	158,958,700
Nürnberg	539,900	165,941,200	961,200	552,724,400	—	2,921,300	723,088,000
Osnabrück	3,651,500	26,342,600	43,000	60,183,500	80,400	2,076,100	92,377,100
Posen	66,684,100	125,682,300	204,800	226,952,700	55,800	14,049,300	433,629,000
Siegen	2,974,000	54,985,700	92,800	54,680,000	—	240,500	112,973,000
Stettin	45,895,800	158,779,800	1,780,400	523,920,000	1,356,500	18,537,300	750,269,800
Stolp	18,518,300	37,497,600	1,178,200	73,333,200	105,300	3,853,200	134,485,800
Stralsund	12,697,300	26,962,700	337,500	30,368,800	—	728,000	71,094,300
Straßburg im Els.	5,907,200	205,655,600	544,100	453,505,500	—	29,296,300	694,908,700
Stuttgart	9,948,400	314,183,500	1,631,300	1,083,963,200	34,600	26,252,900	1,436,013,900
Thorn	4,393,200	32,288,100	237,200	35,576,300	—	990,400	73,485,200
Tilsit	1,913,200	27,147,200	276,400	16,578,500	—	2,182,800	48,098,100

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	518,200,800	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,723,729,900	
Anweisungs-Verkehr	12,493,200	
Giro-Verkehr	20,478,308,500	
Depositen-Verkehr	8,284,300	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,704,105,900	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	623,580,900	
Geschäfte mit Gold	166,681,000	
Vermischte Gegenstände	819,776,700	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	98,656,900	26,153,818,100
Ueberhaupt		76,565,423,200

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1886.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	39,646,019	6,206,629	57,608,228	134,943,127	46,972,508	6,206,629	46,814,952	136,521,036
Augsburg	39,179,432	10,445,500	46,588,224	123,513,934	33,870,747	10,445,500	35,419,466	123,222,415
Bielefeld	14,502,292	1,960,714	23,282,650	63,195,589	28,490,895	1,960,714	15,086,546	63,226,117
Braunschweig	43,008,855	7,729,253	96,910,908	174,150,921	99,824,666	7,729,353	55,034,468	173,781,224
Bremen	243,699,038	145,760,461	177,839,321	677,946,666	313,526,946	145,760,461	206,202,674	678,166,106
Breslau	326,347,546	74,007,099	225,676,308	725,806,057	407,192,257	74,007,099	206,268,683	726,722,941
Bromberg	7,214,466	519,893	31,882,392	45,538,665	31,886,061	519,893	13,073,289	45,621,105
Cassel	47,143,378	8,234,841	45,294,874	138,933,433	71,910,227	8,234,841	45,264,911	138,866,249
Chemnitz	50,176,135	5,653,589	64,522,427	165,879,169	106,513,689	5,653,589	49,274,493	165,496,703
Coblenz	21,927,698	796,281	18,869,843	54,633,814	23,358,585	796,281	19,657,149	54,453,164
Cöln	289,509,455	333,089,311	369,682,077	1,081,807,769	471,825,037	333,089,311	254,200,673	1,081,205,828
Cottbus	11,187,375	1,071,163	14,157,265	43,934,506	16,001,032	1,071,163	20,505,929	43,964,293
Crefeld	39,358,846	14,077,628	45,904,161	164,348,094	60,070,313	14,077,628	53,544,077	164,491,475
Danzig	67,772,800	12,068,960	74,261,819	180,098,559	101,969,194	12,068,960	51,740,879	180,047,598
Dortmund incl. Bochum	26,826,110	5,857,754	66,021,626	165,880,765	74,619,207	5,857,754	67,349,962	165,315,158
Dresden	118,817,628	145,548,065	150,491,190	476,664,757	192,578,486	145,548,065	131,338,261	476,416,633
Düsseldorf incl. Duisburg	43,389,359	15,498,573	89,149,680	195,739,325	71,038,275	15,498,573	82,523,945	195,440,471
Elberfeld incl. Barmen	75,642,434	26,708,854	279,871,121	484,109,690	130,602,067	26,708,854	207,481,643	485,774,602
Elbing	2,697,847	102,882	7,616,762	12,376,503	6,863,477	102,882	5,282,805	12,320,365
Emden	3,321,057	120,130	3,294,179	10,594,947	6,180,640	120,130	3,211,358	10,456,838
Erfurt	18,826,482	3,413,384	54,383,531	93,989,236	49,935,048	3,413,384	39,121,694	94,092,364
Essen	30,484,699	15,562,278	100,526,171	205,083,058	84,021,772	15,562,278	62,748,643	204,928,881
Flensburg	8,776,729	2,166,136	25,589,020	40,171,311	10,600,496	2,166,136	29,052,275	42,166,716
Frankfurt a. M. incl. Wiesbaden	606,920,297	1,194,686,064	941,415,457	3,409,538,550	1,196,026,828	1,194,686,064	870,299,857	3,384,383,195
Frankfurt a. d. O.	3,766,787	86,252	12,821,305	19,524,693	12,009,917	86,252	6,746,066	19,360,844
Gera	11,732,193	6,810,032	33,180,773	67,578,766	23,378,276	6,810,032	28,797,760	67,405,433
Gleiwitz	11,626,586	12,979,786	42,441,612	88,672,972	54,683,432	12,979,786	21,010,550	88,673,767
Glogau	12,113,202	424,118	18,686,296	42,931,348	29,057,629	424,118	13,403,475	42,885,223
Görlitz	18,683,043	443,053	28,703,257	69,312,136	36,345,657	443,053	32,139,754	69,244,021

Halle a. d. S.	41,710,739	6,386,296	92,894,737	203,318,616	132,141,928	6,386,296	58,980,608	203,475,734
Hamburg	245,726,570	2,077,555,070	779,308,034	3,270,414,478	437,045,921	2,077,555,070	736,084,667	3,271,184,654
Hannover	87,692,672	14,992,493	158,763,752	313,253,106	161,420,369	14,992,493	125,939,279	312,764,832
Karlsruhe	83,616,113	22,645,366	69,862,856	209,398,770	77,864,954	22,645,366	85,121,958	208,592,179
Kiel	13,007,412	1,277,280	14,907,031	36,627,258	14,182,689	1,277,280	18,572,391	36,555,991
Königsberg i. Pr. incl. Insterburg	93,803,263	65,171,848	94,609,492	304,216,294	167,601,373	65,171,848	62,825,300	304,418,209
Landsberg a. W.	4,984,821	—	3,568,942	11,894,607	9,445,084	—	2,434,531	11,879,615
Leipzig	300,402,372	304,483,309	297,271,723	1,013,064,809	396,712,799	304,483,309	283,554,683	1,012,459,261
Liegnitz	18,204,575	4,702,545	24,208,781	77,595,208	50,475,131	4,702,545	16,120,503	77,569,618
Lübeck	16,805,695	6,270,173	39,263,714	71,097,170	24,084,733	6,270,173	35,792,767	71,271,604
Magdeburg	125,286,416	34,600,358	200,868,047	414,639,472	198,338,136	34,600,358	155,604,320	414,622,174
Mainz incl. Darmstadt	54,382,129	11,572,601	80,914,368	208,801,599	121,066,775	11,572,601	61,926,527	208,504,898
Mannheim	176,261,540	164,253,166	183,215,316	682,484,998	153,532,825	164,253,166	201,116,613	681,474,424
Memel	11,480,105	1,104,217	6,805,891	32,000,022	21,866,897	1,104,217	4,140,151	31,999,997
Metz	31,579,476	16,426,835	66,748,901	145,388,736	60,535,814	16,426,835	67,458,800	144,981,001
Minden	2,485,405	—	5,605,198	12,787,415	9,181,111	—	3,563,765	12,744,876
Mülhausen i. Els.	12,076,079	21,365,106	64,068,671	133,077,525	52,591,018	21,365,106	55,560,475	133,002,902
München	168,169,974	70,197,238	150,945,576	540,738,460	220,780,058	70,197,238	172,001,814	540,766,995
Münster i. W.	23,855,393	1,206,802	19,263,066	59,257,720	19,406,977	1,206,802	30,871,908	58,948,801
Nordhausen	16,085,112	855,029	12,908,156	44,058,020	16,355,305	855,029	13,725,710	44,017,159
Nürnberg	63,624,247	2,612,477	128,256,068	264,630,005	109,272,854	2,612,477	109,645,463	265,697,403
Osnabrück	10,149,610	194,838	12,223,731	27,853,805	14,902,944	194,838	12,923,878	28,021,660
Posen	61,666,458	841,256	32,552,357	97,153,179	66,480,916	841,256	26,700,781	97,068,915
Siegen	3,967,091	2,016,999	11,523,598	26,278,568	10,966,408	2,016,999	9,717,196	26,240,320
Stettin	78,536,049	21,652,108	120,635,092	252,968,858	104,548,682	21,657,108	111,402,225	253,039,628
Stolp incl. Cöslin	6,625,580	245,862	11,981,081	26,514,587	13,294,242	245,862	10,561,416	26,489,202
Stralsund	2,524,818	75,000	7,364,658	10,726,698	8,340,554	75,000	2,324,388	10,739,942
Straßburg i. Els.	60,048,690	16,524,515	61,934,400	222,650,903	121,114,541	16,524,515	69,020,020	222,324,817
Stuttgart incl. Heilbronn	300,117,782	55,660,950	136,303,199	533,172,749	320,931,972	55,660,950	145,439,689	534,254,657
Thorn	6,208,749	126	7,096,656	15,380,795	7,467,613	126	7,935,838	15,403,576
Tilsit	874,837	—	2,211,150	6,077,065	4,302,436	—	1,763,484	6,065,920
Bei d. Reichsbankanstalten	4,330,875,660	4,976,923,644	6,046,617,288	18,430,526,710	6,924,245,775	4,976,923,644	5,371,994,346	18,407,437,741
Bei der Reichshauptbank	1,519,103,084	5,713,383,852	2,307,587,656	10,195,025,015	2,405,987,288	5,713,383,852	2,043,957,630	10,196,853,588
Ueberhaupt	5,849,978,744	10,690,307,496	8,354,204,944	28,625,551,725	9,330,233,063	10,690,307,496	7,415,951,976	28,604,291,328

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1886.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 ℳ.	à 500 ℳ.	à 100 ℳ.	
		Betrag	Betrag	Betrag	
31. Januar	1,831,545	210,311,500	39,250,500	480,833,800	732,227,345
28. Februar	1,831,350	215,921,500	38,200,000	449,223,300	705,176,150
31. März	1,830,885	298,052,500	39,844,000	483,056,700	822,784,085
30. April	1,827,960	262,824,500	39,092,500	490,841,200	794,586,160
31. Mai	1,826,130	252,793,500	36,680,000	473,017,500	764,317,130
30. Juni	1,825,545	342,632,500	40,542,500	525,131,400	910,131,945
31. Juli	1,825,185	264,557,500	37,185,000	508,336,200	811,903,885
31. August	1,825,065	263,723,500	35,841,000	510,373,750	811,763,315
30. September	1,824,735	331,832,500	37,618,500	575,603,150	946,878,885
31. Oktober	1,824,105	275,373,500	34,832,500	559,922,350	871,952,455
30. November	1,822,590	272,152,500	32,138,000	538,873,650	844,986,740
31. Dezember	1,813,005	377,785,500	33,637,500	596,285,700	1,009,521,705

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1886.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	46,814,952	4,840	19,700,198	66,515,149	57,614,040
Augsburg	35,419,466	3,200	5,680,655	41,100,121	46,593,322
Bielefeld	15,086,546	2,457	3,880,214	18,966,760	29,144,778
Braunschweig	55,034,468	7,174	19,183,561	74,218,029	96,927,652
Bremen	206,202,674	4,464	24,171,361	230,374,035	178,627,499
Breslau	206,268,683	20,933	33,963,596	240,232,279	226,629,581
Bromberg	13,073,289	3,461	32,788,646	45,861,935	31,882,392
Cassel	45,264,911	5,865	12,760,465	58,025,375	45,294,874
Chemnitz	49,274,493	11,592	22,320,595	71,595,088	68,837,081
Coblenz	19,657,149	3,655	16,147,987	35,805,137	19,569,843
Cöln	254,200,673	10,612	35,257,364	289,458,037	379,967,063
Cottbus	20,505,929	3,888	10,464,627	30,970,557	14,171,160
Crefeld	53,544,077	4,270	10,353,313	63,897,390	47,605,650
Danzig	51,740,879	7,128	34,318,494	86,059,372	74,265,402
Dortmund	49,208,255	6,026	14,668,556	63,876,811	48,035,237
Bochum	18,141,707	1,515	5,924,699	24,066,406	19,438,760
Dresden	131,338,261	14,370	22,621,036	153,959,298	167,995,014
Düsseldorf	58,380,242	1,744	21,231,621	79,611,863	56,681,129
Duisburg	24,143,703	1,670	4,107,316	28,251,018	33,875,227
Elberfeld	188,374,318	5,639	16,809,840	205,184,159	266,885,893
Barmen	19,107,325	684	1,805,171	20,912,496	26,975,586
Elbing	5,282,805	2,445	3,476,901	8,759,706	8,257,037
Emden	3,211,358	843	1,195,857	4,407,215	3,294,179
Erfurt	39,121,694	5,028	8,009,008	47,130,701	57,687,734
Essen	62,748,613	3,872	12,716,998	75,465,641	100,542,251
Flensburg	29,052,275	2,239	2,879,332	31,931,607	26,251,343
Frankfurt a. M.	848,805,392	13,172	23,348,711	872,154,103	939,134,312
Wiesbaden	21,494,465	2,819	5,719,305	27,213,770	21,547,663
Frankfurt a. d. O.	6,746,066	5,344	22,494,193	29,240,259	12,824,848
Gera	28,797,760	3,127	5,316,777	34,114,537	35,954,487
Gleiwitz	21,010,550	9,092	8,378,167	29,388,716	42,451,744
Glogau	13,403,475	2,751	5,735,835	19,139,311	18,690,716
Görlitz	32,139,754	3,884	6,855,970	38,995,724	28,703,553
Graudenz	566,962	921	2,312,471	2,879,433	1,830,568
Halle a. d. S.	58,980,608	5,303	33,267,238	92,247,846	92,896,435
Hamburg	736,084,667	5,874	38,779,595	774,864,262	779,308,034
Hannover	125,939,279	15,903	22,175,191	148,114,471	160,722,287
Karlsruhe	85,121,958	6,974	30,324,333	115,446,291	69,914,727
Kiel	18,572,391	3,765	32,314,975	50,887,366	14,907,031
Königsberg i. Pr.	60,011,105	10,554	41,675,809	101,686,915	92,807,877
Insterburg	2,814,195	1,021	1,708,921	4,523,116	3,024,948
Landsberg a. W.	2,434,531	3,347	5,549,598	7,984,128	3,568,943
Leipzig	283,554,683	13,968	43,750,961	327,305,644	360,000,263
Liegnitz	16,120,503	3,114	13,456,947	29,577,450	24,217,731
Lübeck	35,792,767	4,362	5,311,994	41,104,762	40,762,412

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ.	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Betrag ℳ.	Zusammen ℳ.	Abgang: ℳ.
Magdeburg	155,604,320	16,224	43,827,983	199,432,303	201,038,194
Mainz	42,841,966	2,912	9,135,739	51,977,705	50,735,073
Darmstadt	19,084,561	5,246	5,840,034	24,924,595	33,086,203
Mannheim	201,116,613	6,482	12,190,975	213,307,588	201,903,784
Memel	4,140,151	1,432	3,853,138	7,993,288	6,805,891
Metz	67,458,800	3,619	29,105,100	96,563,900	66,749,579
Minden	3,563,765	1,498	6,472,782	10,036,547	5,605,198
Mülhausen i. E.	55,560,475	1,412	4,790,173	60,350,648	64,346,418
München	172,001,814	12,732	24,166,657	296,168,471	150,992,808
Münster i. W.	30,871,908	5,774	11,549,465	42,421,373	22,434,170
Nordhausen	13,725,710	3,681	7,366,818	21,092,528	22,588,156
Nürnberg	109,645,463	11,458	22,395,415	132,040,878	128,257,705
Osnabrück	12,923,878	3,155	4,307,983	17,231,861	12,223,731
Posen	26,700,781	9,749	32,724,418	59,425,199	32,558,563
Siegen	9,717,196	796	2,158,089	11,875,285	11,526,598
Stettin	111,402,225	7,875	17,289,635	128,691,859	121,256,956
Stolp	2,798,430	1,977	5,053,131	7,851,561	5,419,902
Cöslin	7,762,987	2,344	15,261,220	23,024,207	6,576,179
Stralsund	2,324,388	4,362	8,902,184	11,226,572	7,364,658
Straßburg i. E.	69,020,020	3,240	6,819,129	75,839,149	63,645,100
Stuttgart	127,750,429	9,099	14,887,317	142,637,746	119,126,505
Heilbronn	17,689,261	1,174	1,627,133	19,316,393	17,198,116
Thorn	7,935,838	1,499	4,790,699	12,726,537	7,097,862
Tilsit	1,763,484	2,524	4,435,409	6,198,893	2,211,150
Bei den Reichsbankanstalten	5,371,994,346	375,173	1,043,865,028	6,415,859,374	6,237,063,799
Bei der Reichshauptbank	2,043,957,630	32,925	86,175,511	2,130,133,141	2,307,842,009
Ueberhaupt	7,415,951,976	408,098	1,130,040,539	8,545,992,515	8,544,905,808
			Hiervon Abgang:	8,544,905,808	
			Bleibt Rest:	1,086,707	
			Hierzu Saldo vom 1. Januar 1886:	43,694,048	
			Ergibt einen Saldo von:	44,780,755	

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1886 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1886 ℳ
Berlin Reichsbankgeb.	186	6,378,000	Hamburg	—	997,000
„ Grundstücke:			Hannover	—	175,000
Kurstr. Nr. 6			Harburg	—	50,000
bis 13	27,656	781,400	Insterburg	—	36,000
Aachen	—	163,000	Karlsruhe	—	109,000
Augsburg	—	177,000	Kiel	—	145,000
Barmen	—	100,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bielefeld	—	90,000	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Bochum	—	23,500	Leipzig	—	190,000
Braunschweig	—	190,000	Liegnitz	—	232,000
Bremen	—	510,000	Lübeck	—	90,000
Breslau	—	828,000	Magdeburg	180	339,000
Bromberg	—	100,000	Mainz	—	140,000
Cassel	—	196,000	Mannheim	—	289,000
Chemnitz	—	113,000	Memel	—	75,000
Coblenz	—	120,000	Metz	—	115,000
Cöln	—	279,000	Minden	—	90,000
Cottbus	—	125,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Crefeld	—	187,000	München	—	426,000
Danzig	—	120,000	Münster i. W.	—	70,000
Darmstadt	—	44,000	Neuwied	—	30,000
Dortmund	—	220,000	Nordhausen	—	110,000
Dresden	—	304,000	Nürnberg	—	216,000
Düsseldorf	—	90,000	Osnabrück	—	39,000
Duisburg	—	75,000	Pforzheim	—	65,000
Elberfeld	—	212,000	Posen	—	180,000
Elbing	—	50,000	Siegen	—	50,000
Erfurt	—	145,000	Spremberg	—	30,000
Essen	—	120,000	Stettin	7,059	400,000
Flensburg	—	120,000	Stolp	—	72,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Straßburg i. E.	600	400,000
Freiburg i. Br.	—	30,000	Stuttgart	—	543,000
Gera	—	70,600	Thorn	—	50,000
Gleiwitz	—	105,000	Tilsit	428	50,000
Glogau	—	72,000	Ulm	400	50,000
Görlitz	—	107,000	Wiesbaden	—	73,000
Graudenz	—	70,000	Witten	—	45,000
Guben	—	40,000	Ueberhaupt	36,508	19,888,500
Halle a. d. S.	—	199,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . ℳ 36,586.65
Hierzu die 1887 einzuziehenden Revenüen pro 1886 . . . . . „ 37.50
ℳ 36,624.15

Ab davon: Die 1886 eingezogenen Revenüen pro 1885 ℳ 67.50
und die 1886 eingezogenen Revenüen pro 1887 „ 48.75 „ 116.25
sind mithin für 1886 aufgekommen ℳ 36,507.90

Anlage F.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg.	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Bestand am 31. Dezember 1886	
						Stückzahl	Betrag
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Tage		ℳ.
Aachen [inkl. Eupen]	2,610,200	1,825,900	2,233,800	3,247	50	573	2,157,443
Augsburg [inkl. Kaufbeuern, Kempten, Lindau]	2,115,100	937,100	1,453,300	4,169	70	278	1,482,475
Bielefeld [inkl. Herford]	2,471,200	1,377,700	1,900,400	2,993	54	482	1,695,965
Braunschweig	3,756,000	2,496,000	3,122,700	3,138	60	759	2,646,566
Bremen	3,079,200	610,600	1,216,800	6,300	16	239	2,390,469
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	18,046,000	8,173,200	10,878,400	3,068	53	11,081	18,046,030
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	2,150,900	1,531,000	1,935,200	1,728	66	1,079	1,861,315
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	6,761,000	4,769,500	5,382,400	1,684	63	3,506	6,456,132
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	3,994,600	2,309,900	2,921,400	1,327	43	2,236	3,972,984
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,413,700	1,486,100	1,987,000	2,015	71	838	2,332,254
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	4,135,900	2,318,400	2,981,000	2,874	31	890	4,135,923
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	2,082,400	1,289,500	1,693,700	2,511	67	541	1,733,244
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	4,116,500	2,411,400	3,452,300	3,520	48	850	3,370,020
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	5,068,900	4,322,000	4,652,800	2,158	65	2,048	4,874,406
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	5,146,300	4,263,800	4,698,700	1,314	58	3,217	5,125,794
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	5,252,300	2,503,700	3,764,800	2,357	52	1,385	4,878,697
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	2,886,200	1,850,300	2,291,400	2,264	41	855	2,562,818
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	7,775,100	3,965,600	5,932,300	2,170	35	3,065	6,645,521
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen in Pr., Osterode, Saalfeld]	1,742,000	975,000	1,422,300	2,285	70	440	975,308
Emden	869,000	469,500	692,100	2,840	65	165	469,506
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	556,300	239,300	357,400	1,380	27	267	500,563
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	4,629,700	3,574,800	4,056,100	3,849	46	879	3,957,598
Flensburg	1,363,000	787,500	989,500	1,643	71	495	791,029
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	7,793,400	2,527,800	3,908,300	2,433	18	2,680	7,793,384
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cüstrin, Schwiebus]	546,900	341,600	456,600	1,599	66	299	531,454
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,868,500	1,036,000	1,523,400	3,258	46	430	1,242,510
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	4,365,400	3,378,400	3,806,900	2,538	51	1,267	3,514,737
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	2,592,500	1,515,000	1,956,500	2,337	65	614	1,811,235
Görlitz [inkl. Sorau]	4,274,600	1,282,900	2,079,500	2,824	57	796	4,274,576
Graudenz	1,525,400	1,038,700	1,412,500	1,795	74	577	1,038,931

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	5,496,600	1,829,800	3,534,900	4,239	18	1,741	5,496,646
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	7,049,200	772,300	2,829,000	4,056	27	1,165	7,049,249
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	2,593,900	1,502,000	1,983,800	1,821	41	1,025	2,184,751
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	4,860,900	2,996,300	3,688,300	1,830	32	2,067	4,486,624
Kiel [inkl. Neumünster]	1,341,700	927,100	1,134,800	2,434	72	449	1,270,604
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	11,713,800	8,620,700	10,587,900	1,924	65	5,223	11,512,839
Landsberg a. d. W.	2,217,400	1,703,900	1,899,000	1,557	67	1,080	1,715,185
Leipzig	4,851,100	578,100	2,051,500	5,542	16	843	3,801,417
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	8,180,200	3,168,800	4,436,700	4,018	63	1,141	8,138,523
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	1,287,500	887,500	1,063,300	2,710	76	398	1,178,005
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	4,813,700	1,609,000	2,649,400	2,869	22	1,414	4,813,652
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,726,500	1,303,900	1,772,900	1,307	51	1,653	2,573,664
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	11,404,000	6,681,200	8,050,000	2,800	28	3,319	11,157,004
Memel [inkl. Ruß]	1,663,000	1,059,300	1,400,100	2,565	76	462	1,557,267
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	706,100	448,000	563,500	1,566	24	602	676,719
Minden	643,400	385,300	544,600	1,405	76	428	584,858
Mülhausen im Elsaß	3,018,800	1,253,700	2,101,500	6,691	16	452	1,777,739
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,572,300	1,180,000	1,601,800	3,828	26	602	1,789,331
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	2,573,300	1,841,800	2,120,300	1,509	63	1,485	2,550,155
Nordhausen	1,744,500	973,600	1,270,200	2,436	58	592	1,321,447
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,300,300	1,045,900	1,520,700	2,571	41	664	2,300,334
Osnabrück	621,500	260,000	421,800	2,278	62	188	319,146
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	4,792,000	3,238,800	4,154,400	1,806	51	2,206	4,030,926
Siegen [inkl. Dillenburg]	1,591,100	964,600	1,259,400	1,659	60	722	1,551,583
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Cörlin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	3,412,700	2,121,200	2,659,000	1,893	52	1,558	3,412,681
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	3,028,900	1,448,600	2,026,600	3,095	55	525	2,627,915
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	3,009,600	867,900	1,901,100	3,801	77	328	867,942
Straßburg im Elsaß	6,656,800	4,401,600	5,205,000	2,556	38	2,934	6,656,842
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	4,770,700	2,518,500	3,388,700	3,358	11	1,644	4,018,216
Thorn	1,500,500	1,008,800	1,237,200	1,902	62	597	1,408,745
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,692,500	1,169,500	1,439,600	1,510	65	785	1,250,069
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	81,123	207,348,726
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	33,411,400	5,210,500	9,924,400	2,846	27	10,051	33,411,388
Ueberhaupt	—	—	—	2,458	54	91,174	240,760,114

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ.	ℳ.	ℳ.	Tage
Aachen [inkl. Eupen]	21,576	27,327,731	77,745	1,267	23
Augsburg [inkl. Kaufbeuern, Kempten, Lindau]	11,391	9,011,648	23,476	791	23
Bielefeld [inkl. Herford]	19,802	15,172,981	49,433	766	25
Braunschweig	10,005	13,346,004	34,711	1,734	29
Bremen	55,113	67,639,113	125 359	1,227	16
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	55,758	62,207,757	181,111	1,116	28
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	2,313	4,903,316	26,829	2,120	62
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	16,852	20,865,339	94,874	1,143	39
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	64,841	70,047,602	270,787	1,080	33
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	10,997	20,916,771	97,348	1,902	50
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	60,460	74,619,617	126,683	1,234	16
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	24,343	26,892,124	111,149	1,105	41
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	43,148	52,720,307	181,419	1 220	27
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	7,662	15,419,446	55,718	2,012	31
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	41,006	76,128,838	365,697	1,856	42
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	45,585	47,361,025	109,598	1,039	22
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	27,662	44,560,907	145,143	1,611	26
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	92,423	92,666,645	168,611	1,003	20
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,304	3,104,277	15,728	1,347	54
Emden	2,998	3,092,934	5,983	1,032	24
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	19,612	19,687,000	47,857	999	23
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	15,341	41,749,149	174,545	2,721	33
Flensburg	1,011	1,906,946	6,714	1,886	40
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	124,787	195,160,937	249,950	1,564	13
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cüstrin, Schwiebus]	3,774	4,714,897	22,484	1,249	54
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	16,728	17,095,746	55,244	1,022	26
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	9,561	21,852,448	92,979	2,286	42
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	9,889	10,970,186	51,335	1,109	49
Görlitz [inkl. Sorau]	16,895	16,798,400	45,486	995	26
Graudenz	767	812,047	3,989	1,059	61

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	21,542	36,323,453	77,247	1,686	18
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	90,605	145,302,017	224,618	1,604	15
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	24,632	43,438,987	66,568	1,682	16
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	31,640	30,462,600	97,459	963	37
Kiel [inkl. Neumünster]	2,410	5,168,787	21,915	2,145	41
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	9,184	20,439,040	76,791	2,226	38
Landsberg a. d. W.	5,676	5,883,343	24,643	1,037	47
Leipzig	87,997	79,603,889	141,015	905	19
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	9,111	14,196,273	68,066	1,558	52
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	5,587	11,248,480	37,163	2,013	31
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	37,180	37,971,284	92,559	1,021	24
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	38,114	54,300,820	132,834	1,425	19
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	55,702	81,500,219	218,023	1,463	20
Memel [inkl. Ruß]	1,920	7,263,854	34,561	3,783	53
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	19,089	30,841,945	60,415	1,616	16
Minden	2,604	2,741,470	14,261	1,053	67
Mülhausen im Elsaß	16,559	21,344,945	38,155	1,289	16
München [inkl. Passau, Regensburg]	28,354	80,582,556	102,341	2,842	10
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	18,328	22,758,255	105,164	1,242	52
Nordhausen	5,739	5,488,632	18,790	956	34
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	26,187	44,571,637	90,433	1,702	14
Osnabrück	5,287	3,715,016	9,215	703	27
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	8,323	12,553,342	47,423	1,508	40
Siegen [inkl. Dillenburg]	9,643	12,790,091	55,843	1,326	40
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Cörlin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schivelbein, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	20,927	23,404,164	67,380	1,118	30
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,737	2,764,655	13,523	1,010	54
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	1,787	2,466,776	9,843	1,381	42
Straßburg im Elsaß	20,590	38,245,785	71,734	1,857	16
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	46,413	51,885,249	98,421	1,118	18
Thorn	823	2,480,817	14,461	3,014	58
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,237	1,593,974	7,589	1,289	58
Bei den Reichsbankanstalten	1,490,631	2,012,084,496	5,156,441	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	206,980	370,072,204	521,781	1,788	17
Ueberhaupt	1,697,611	2,382,156,700	5,678,222	1,403	31

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand ℳ.	Niedrigster Bestand ℳ.	Durchschnittlicher Bestand ℳ.	Bestand am 31. Dezember 1886	
				Stück	Betrag ℳ.
Aachen [inkl. Eupen]	2,779,700	1,490,800	2,036,000	1,861	2,779,655
Augsburg [inkl. Kaufbeuern, Kempten, Lindau]	1,630,000	827,300	1,123,800	1,399	1,629,950
Bielefeld [inkl. Herford]	2,238,600	1,617,000	1,890,200	1,465	2,252,016
Braunschweig	1,560,500	669,400	980,400	1,534	1,560,506
Bremen	7,963,400	1,896,900	3,779,700	2,214	7,963,371
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	9,448,800	5,067,300	6,554,500	6,631	9,448,826
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	782,400	383,400	565,700	1,079	782,409
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	2,037,300	1,105,100	1,427,800	3,153	2,037,224
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	3,640,300	1,295,700	1,951,500	2,554	3,640,284
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	1,616,500	774,200	1,081,700	2,302	1,616,510
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	23,752,800	15,081,100	19,185,400	8,330	22,976,360
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,567,100	660,800	943,700	1,409	1,567,079
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	3,761,100	1,532,300	1,990,800	2,814	3,761,142
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	2,051,600	1,010,900	1,374,200	1,953	2,051,530
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	4,769,800	2,473,900	3,209,900	6,378	4,769,765
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	5,089,600	2,798,800	3,822,500	4,748	5,089,566
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	5,788,700	3,059,000	3,965,500	4,377	5,788,738
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	21,310,900	11,225,300	14,905,500	8,019	21,310,808
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	369,000	175,000	253,400	507	351,975
Emden	404,000	119,100	254,700	253	336,732
Erfurt [inkl. Mühlhausen in Th., Suhl]	1,735,200	680,600	948,500	1,645	1,735,248
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,405,100	2,576,800	3,490,500	2,878	5,405,132
Flensburg	582,600	175,000	322,500	509	431,852
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	21,595,500	8,254,600	11,666,500	7,262	21,595,414
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cüstrin, Schwiebus]	597,800	364,400	460,300	978	597,782
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,787,400	615,600	1,122,400	1,573	1,787,405
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	1,760,600	821,900	1,169,200	1,948	1,615,636
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,334,200	575,800	799,800	1,100	1,334,217

Görlitz [inkl. Sorau]	1,255,900	583,900	758,100	1,255	1,255,861
Graudenz	301,200	205,700	254,900	549	299,197
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	2,272,300	1,042,700	1,449,900	2,672	2,272,279
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	20,736,700	7,825,200	10,774,100	6,328	20,736,640
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	4,938,200	2,051,100	2,786,700	4,472	4,938,165
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	3,932,800	1,419,500	2,070,700	4,260	3,932,789
Kiel [inkl. Neumünster]	705,800	312,100	487,300	943	694,574
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	5,103,500	1,692,700	2,435,300	3,367	5,103,415
Landsberg a. d. W.	339,300	170,400	246,400	388	288,644
Leipzig	15,189,400	6,992,100	9,248,800	6,475	15,189,328
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	1,729,100	785,500	1,074,200	1,679	1,729,070
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	1,185,400	475,900	668,600	1,349	1,185,325
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	5,773,300	1,560,900	2,903,500	3,657	5,773,282
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,764,400	1,033,500	1,615,200	2,340	2,764,340
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	7,559,300	3,246,900	4,553,700	4,949	7,559,295
Memel [inkl. Ruß]	750,200	228,400	413,000	498	750,181
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	2,291,700	1,316,100	1,659,100	2,961	2,291,666
Minden	441,000	207,500	295,800	539	441,034
Mülhausen im Elsaß	1,462,100	585,600	881,200	1,324	1,462,060
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,957,700	1,448,400	1,691,400	3,914	2,957,710
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	1,757,200	976,500	1,196,900	1,625	1,757,152
Nordhausen	752,100	312,800	487,200	874	752,032
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,878,600	1,306,300	1,728,800	3,660	2,878,589
Osnabrück	607,400	235,100	447,200	872	678,011
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	2,174,700	1,298,400	1,578,100	3,271	2,141,673
Siegen [inkl. Dillenburg]	562,900	272,900	387,000	782	562,922
Stettin [inkl. Anklam, Belgard, Cammin, Cörlin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. Nmk., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schivelbein, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	3,614,200	1,260,400	1,999,700	2,180	3,614,179
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	441,000	275,800	355,900	681	440,999
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	358,000	153,900	217,000	386	357,994
Straßburg im Elsaß	3,043,800	1,308,200	1,769,200	2,162	3,043,810
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	6,524,500	2,367,600	3,330,100	4,880	6,524,418
Thorn	577,400	362,800	438,800	893	577,390
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	472,400	221,500	317,700	691	472,379
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	157,749	241,643,531
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	40,945,100	20,885,200	28,740,700	15,929	40,945,068
Ueberhaupt	—	—	—	173,678	282,588,599

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Amsterdam	auf Belgien	auf London	auf Paris	auf die Schweiz	Real-Werth
		Holl. fl.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Frcs.	ℳ
Bestand am 1. Jan. 1886	1,898	49,070	30,311	1,312,727	511,076	39,047	27,309,443
Angekauft wurden:							
in Berlin	5,103	289,651	120,700	3,262,969	540,518	105,408	67,642,472
„ Aachen	81	3,055	6,000	42,585	15,414	6,834	894,478
„ Augsburg	189	3,822	—	36,705	239,452	44,174	1,102,126
„ Bielefeld	74	791	2,000	14,662	—	—	327,532
„ Braunschweig	2	—	—	419	—	—	8,532
„ Bremen	4	—	—	—	—	2,791	2,701
„ Breslau	20	—	4,045	300	17,208	863	24,135
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	123	7,770	24,316	4,409	216,620	—	296,504
„ Chemnitz	1,341	60,695	71,715	227,731	894,325	5,136	5,574,603
„ Coblenz	118	106,613	9,350	57,592	170,000	—	1,496,284
„ Cöln	217	133,000	15,808	23,050	265,609	3,145	984,417
„ Cottbus	164	45,866	63,933	2,341	149,203	12,848	319,224
„ Crefeld	785	16,189	—	262,043	171,106	5,634	5,510,615
„ Danzig	31	18,350	79,080	6,116	21,072	—	235,952
„ Dortmund	309	20,595	25,760	35,644	252,350	858	986,123
„ Dresden	17	3,435	11,751	641	1,240	—	29,579
„ Düsseldorf	143	19,220	—	47,225	585,888	1,558	1,470,071
„ Elberfeld	689	28,538	79,603	170,107	533,740	—	4,016,365
„ Elbing	22	811	47,181	1,046	—	—	66,987
„ Emden	46	—	—	12,855	—	—	261,345
„ Erfurt	62	10,470	—	2,344	48,201	7,662	113,152
„ Essen	125	318,509	2,151	54,937	597,838	—	2,227,891
„ Flensburg	45	1,000	—	11,689	—	—	238,955
„ Frankfurt a. M.	70	—	—	7,910	—	103,425	244,710
„ Frankfurt a. d. O.	26	15,408	—	601	—	—	38,162
„ Gera	79	416	—	14,606	10,000	—	307,668
„ Gleiwitz	11	—	—	1,723	—	—	34,999
„ Glogau	70	9,209	—	3,943	13,291	43,400	147,031
„ Görlitz	52	15,695	4,821	9,056	13,825	4,040	232,916
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S.	—	—	—	—	—	—	—
„ Hamburg	43	1,930	—	3,150	—	12,275	102,032
„ Hannover	7	730	—	2,428	—	2,497	52,431
„ Karlsruhe	301	738	17,267	6,760	45,267	645,198	722,341
„ Kiel	141	—	—	12,904	1,000	—	325,542
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	3	—	—	18	3,590	—	3,279
„ Leipzig	3	—	—	164	—	504	4,559
„ Liegnitz	100	1,813	15,406	12,890	5,258	—	281,721
„ Lübeck	60	19,192	—	24,515	4,273	—	540,923
„ Magdeburg	56	—	14,880	635	1,175	—	134,690
„ Mainz	108	5,679	169,369	11,240	8,677	600	391,239
„ Mannheim	235	14,118	26,121	4,204	143,963	432,484	596,344
„ Memel	127	29,858	5,811	35,421	60,643	—	823,106

Ort	Stückzahl	auf Amsterdam Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Realwerth ℳ.
in Metz	21	180	—	179	9,630	59,459	59,696
„ Minden	4	—	—	1,520	—	—	30,896
„ Mülhausen i. E.	7	—	—	2,722	—	—	55,455
„ München	36	16,600	—	3,984	—	7,051	114,717
„ Münster i. W.	223	2,993	140,000	115,144	70,980	13,260	2,530,961
„ Nordhausen	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg	49	—	—	29,372	36,298	7,694	630,634
„ Osnabrück	6	397	—	226	—	—	6,431
„ Posen	73	—	—	48,369	—	—	992,208
„ Siegen	65	39,899	—	30,296	136,500	—	794,389
„ Stettin	12	—	5,581	631	—	—	33,948
„ Stolp	66	3,459	—	15,788	3,743	—	330,547
„ Stralsund	89	—	—	11,458	—	—	236,809
„ Straßburg i. E.	35	—	—	25,945	4,299	—	525,935
„ Stuttgart	24	—	—	1,211	44,561	1,919	62,046
„ Thorn	2	—	—	19	1,600	—	1,673
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	13,812	1,315,765	992,959	6,029,168	5,849,434	1,569,766	132,529,526
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt	12,079	1,285,552	888,765	4,923,390	5,504,872	1,379,605	109,844,542
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1886	1,733	30,212	104,194	1,105,778	344,562	190,161	22,684,984

Die am 31. Dezember 1886 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Holl. fl.	30,212	auf Amsterdam	à	168,03	ℳ.	50,766
Frcs.	104,194	„ Belgien	à	80,17	„	83,532
Lire	61,756	„ Italien	à	79,81	„	49,287
Kr.	4,225	„ Kopenhagen	à	112,08	„	4,736
Lstrl.	1,105,778	„ London	à	20,354	„	22,507,000
Frcs.	344,562	„ Paris	à	80,26	„	276,546
Frcs.	190,161	„ die Schweiz	à	80,13	„	152,376
Kr.	5,721	„ Skandinavien	à	111,95	„	6,405
					ℳ.	23,130,647
Hievon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit					„	22,684,984
ergibt einen Gewinn von					ℳ.	445,664.

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1886.

	Brutto-Gewinn ℳ		Brutto-Gewinn ℳ
Aachen	6,486	Lennep	63
Eupen	8	Remscheid	39
Augsburg	3,152	Schwelm	24
Kempten	409	Elbing	12,743
Bielefeld	5,803	Marienburg	11
Herford	47	Osterode	350
Braunschweig	10,065	Emden	5,533
Bremen	7,672	Erfurt	12,980
Breslau	96,128	Mühlhausen i. Thür.	4,229
Brieg	5,262	Suhl	1,885
Neisse	9,037	Essen	6,922
Reichenbach i. Schl.	14,212	Gelsenkirchen	5,365
Bromberg	22,504	Mülheim a. d. Ruhr	4,241
Inowraclaw	2,413	Flensburg	6,501
Konitz	2,542	Frankfurt a. M.	13,349
Cassel	50,527	Wiesbaden	12,159
Eschwege	4,054	Gießen	382
Göttingen	2,714	Hanau	4,439
Chemnitz	7,790	Offenbach	354
Crimmitschau	3,015	Frankfurt a. d. O.	8,402
Meerane	1,734	Cüstrin	2,139
Plauen i. Voigtl.	1,997	Schwiebus	1,896
Reichenbach i. Voigtl.	2,217	Gera	9,639
Zwickau	1,278	Altenburg	1,817
Coblenz	14,905	Greiz	1,173
Creuznach	1,097	Pößneck	1,159
Limburg a. d. Lahn	1,577	Zeitz	6,933
Neuwied	3,206	Gleiwitz	12,759
Wetzlar	227	Beuthen (Oberschl.)	2,276
Cöln	19,493	Ratibor	4,890
Neuß	108	Glogau	9,105
Solingen	77	Grünberg	6,752
Cottbus	8,536	Sagan	11,279
Finsterwalde	476	Sommerfeld	270
Forst	2,035	Görlitz	6,906
Guben	10,814	Sorau N.-L.	703
Spremberg	746	Graudenz	7,371
Crefeld	4,474	Halle a. d. S.	23,774
Danzig	21,547	Naumburg a. d. S.	5,415
Marienwerder	10,395	Hamburg	33,324
Culm	1,511	Harburg	1,063
Pr. Stargardt	2,675	Hannover	24,016
Dortmund	12,303	Hildesheim	5,226
Bochum	2,031	Karlsruhe	7,563
Hagen	1,042	Bruchsal	331
Iserlohn	792	Freiburg i. Breisgau	4,287
Witten a. d. Ruhr	1,178	Konstanz	286
Dresden	45,441	Pforzheim	153
Bautzen	415	Kiel	11,543
Zittau	1,587	Neumünster	329
Düsseldorf	10,641	Königsberg i. Pr.	81,039
Duisburg	2,866	Insterburg	5,461
Elberfeld	15,229	Allenburg	1,521
Barmen	397		

	Brutto-Gewinn ℳ
Allenstein	299
Bartenstein	2,336
Bischofsburg	2,165
Braunsberg	2,154
Friedland i. Ostpr.	937
Goldap	6
Gumbinnen	2,710
Heilsberg	304
Labiau	2,094
Lyck	2,075
Rastenburg	3,996
Stallupönen	218
Wehlau	1,220
Landsberg a. d. W.	17,225
Leipzig	23,008
Liegnitz	28,958
Hirschberg i. Schl.	2,162
Landeshut i. Schl.	2,225
Lübeck	1,410
Neubrandenburg	4,386
Rostock	7,280
Waren	1,775
Magdeburg	27,674
Aschersleben	9,915
Bernburg	2,136
Halberstadt	3,158
Quedlinburg	4,379
Mainz	6,739
Darmstadt	1,778
Worms	932
Mannheim	7,313
Heidelberg	1,249
Kaiserslautern	12
Landau	369
Ludwigshafen	39
Neustadt a. d. Haardt	43
Speyer	245
Memel	47,163
Ruß	4,877
Metz	2,232
Trier	2,684
Saarbrücken	3,853
Minden	7,646
Mülhausen i. Elsaß	721
München	432
Passau	39
Regensburg	202
Münster i. W.	3,910
Hamm	8,057
Paderborn	1,405
Nordhausen	7,634
Nürnberg	1,605
Bamberg	6
Fürth	673
Würzburg	1,238
Osnabrück	6,419
Posen	77,013
Gnesen	8,955
Krotoschin	3,308
Lissa in Posen	5,280
Ostrowo	1,799
Pleschen	4,261
Rawitsch	8,999
Rogasen	25
Schneidemühl	7,016
Siegen	4,857
Dillenburg	884
Stettin	45,913
Anclam	3,038
Belgard	1,906
Cammin	412
Colberg	4,922
Jarmen	1,675
Königsberg i. N.-M.	7,532
Neustettin	4,420
Pasewalk	276
Prenzlau	6,502
Schwedt a. d. O.	6,562
Stargard i. Pomm.	14,161
Treptow a. T.	218
Stolp	34,792
Cöslin	20,163
Bütow	941
Lauenburg i. Pomm.	7,165
Rügenwalde	2,454
Schlawe	300
Stralsund	26,220
Barth	1,807
Greifswald	6,578
Straßburg i. Elsaß	3,905
Stuttgart	5,175
Heilbronn	4,184
Göppingen	576
Reutlingen	653
Ulm	3,874
Thorn	16,146
Tilsit	11,159
Pillkallen	77
Schirwindt	79
bei den Reichsbankanstalten	1,493,155
bei der Reichshauptbank	481,199
Brandenburg a. d. H.	3,091
Ueberhaupt	1,977,445

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1886.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Diskonto-Wechsel.											
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	1,826	1,982	2,027	1,878	2,157	2,473	2,610	2,539	2,462	2,574	2,400	2,157
Augsburg	1,239	1,401	1,659	1,985	2,086	1,764	1,260	937	1,075	1,173	1,592	1,482
Bielefeld	2,342	2,226	2,360	2,366	2,239	1,822	1,741	1,391	1,572	1,426	1,556	1,696
Braunschweig	3,283	2,899	3,023	2,896	2,800	3,568	3,756	3,348	3,446	3,041	3,215	2,647
Bremen	1,591	1,033	744	472	865	1,092	802	651	1,037	2,598	2,014	2,390
Breslau	10,303	9,257	10,056	10,446	10,018	12,618	10,649	9,174	9,270	10,533	13,980	18,046
Bromberg	2,037	1,944	2,065	2,028	1,936	2,049	1,939	1,916	2,004	1,949	1,570	1,861
Cassel	5,263	5,012	5,193	5,516	5,862	6,300	6,049	5,883	6,174	6,536	6,637	6,456
Chemnitz	2,566	2,559	2,602	2,474	2,439	2,823	3,093	3,290	3,466	3,425	3,645	3,973
Coblenz	1,531	1,697	1,985	2,079	1,976	1,946	1,913	1,907	2,070	2,383	2,386	2,332
Cöln	3,108	3,198	2,850	3,607	3,473	2,916	2,582	2,442	2,774	2,658	3,463	4,136
Cottbus	1,454	1,442	1,352	1,444	1,506	1,833	2,030	2,071	1,975	1,918	1,866	1,733
Crefeld	2,656	3,044	3,294	3,505	3,431	3,466	3,498	3,773	4,048	3,950	3,673	3,370
Danzig	4,779	4,725	4,966	4,731	4,614	4,667	4,901	4,832	4,959	4,731	4,658	4,874
Dortmund	4,750	4,728	4,763	4,783	4,737	4,996	4,533	4,349	4,648	4,852	4,850	5,126
Dresden	3,364	3,153	3,552	4,001	3,707	3,392	3,637	3,353	3,877	4,373	4,875	4,879
Düsseldorf	2,034	2,193	2,433	2,600	2,348	2,254	2,211	2,024	2,295	2,600	2,830	2,563
Elberfeld	4,263	4,607	5,141	5,768	5,981	5,920	6,037	5,953	7,058	7,775	7,066	6,645
Elbing	1,238	1,348	1,576	1,658	1,693	1,641	1,602	1,498	1,408	1,339	1,126	975
Emden	700	621	665	828	845	737	656	689	697	696	584	469
Erfurt	276	262	279	244	290	353	344	396	556	503	489	501
Essen	3,710	3,853	3,873	4,093	3,920	4,341	4,630	4,469	4,197	4,171	3,810	3,958
Flensburg	908	882	947	1,162	1,273	1,156	1,042	994	889	939	827	791
Frankfurt a. M.	3,412	3,100	3,789	4,066	3,131	4,336	3,846	3,336	5,329	5,318	5,410	7,793
Frankfurt a. d. O.	373	365	472	430	426	394	489	501	531	547	528	531
Gera	1,071	1,198	1,255	1,251	1,274	1,419	1,293	1,666	1,868	1,730	1,456	1,242
Gleiwitz	3,856	3,472	3,771	4,245	4,313	4,109	3,623	3,401	3,652	3,972	3,421	3,515

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,314	1,899	1,736	1,665	1,540	1,844	1,987	1,828	1,811
Görlitz	2,138	2,127	1,967	1,540	1,444	2,151	2,416	2,557	2,350	2,060	1,441	4,275
Graudenz	1,446	1,402	1,423	1,355	1,409	1,485	1,499	1,483	1,476	1,437	1,325	1,038
Halle a. d. S.	3,561	2,932	3,292	2,272	2,884	4,898	3,666	3,520	5,020	3,930	4,366	5,497
Hamburg	1,783	1,399	1,165	1,520	1,793	2,740	1,559	3,024	6,308	5,254	5,342	7,049
Hannover	1,727	1,674	2,324	2,166	2,132	2,014	1,972	2,144	2,534	2,095	2,046	2,185
Karlsruhe	3,239	3,548	3,805	3,520	3,493	3,366	3,177	3,059	3,641	4,235	4,665	4,486
Kiel	1,093	976	1,043	1,143	1,160	1,127	1,100	1,293	1,342	1,294	1,179	1,271
Königsberg i. Pr.	11,223	10,449	10,403	10,697	11,000	10,927	9,047	9,856	11,121	11,714	11,305	11,513
Landsberg a. d. W.	1,900	1,842	1,892	1,872	1,870	1,993	1,935	1,983	2,217	2,059	1,918	1,715
Leipzig	2,658	1,492	2,320	1,183	910	2,916	2,343	1,800	4,288	2,908	1,715	3,801
Liegnitz	3,491	3,171	3,287	3,363	3,582	6,213	6,006	5,860	5,726	3,935	3,456	8,138
Lübeck	1,163	1,200	1,287	1,110	1,040	937	921	911	940	1,086	1,074	1,178
Magdeburg	2,658	1,667	2,384	3,115	3,684	3,626	2,655	2,039	3,240	2,662	2,221	4,814
Mainz	1,708	1,605	1,407	1,507	1,879	1,599	1,582	1,554	1,838	2,180	2,715	2,574
Mannheim	7,352	7,301	7,097	7,103	7,210	7,341	7,368	7,283	8,724	9,761	11,206	11,157
Memel	1,596	1,635	1,521	1,337	1,356	1,225	1,178	1,170	1,316	1,529	1,605	1,557
Metz	571	639	640	560	475	467	498	545	597	658	560	677
Minden	409	418	510	546	573	620	629	599	553	583	591	585
Mülhausen i. E.	1,705	1,752	1,990	2,306	1,976	2,430	2,311	2,682	2,844	2,205	2,155	1,778
München	1,258	1,284	1,582	1,332	1,391	1,247	1,213	1,336	2,074	2,347	2,081	1,789
Münster i. W.	2,090	1,990	2,093	2,012	1,948	2,033	2,149	2,050	2,241	2,209	2,465	2,550
Nordhausen	1,218	1,092	1,198	1,080	1,354	1,738	1,562	1,066	1,413	1,392	1,307	1,321
Nürnberg	1,220	1,384	1,317	1,660	1,652	1,503	1,310	1,132	1,405	2,101	2,028	2,300
Osnabrück	345	425	611	560	492	444	434	429	403	332	302	319
Posen	4,527	4,000	3,646	3,828	3,697	4,249	4,466	4,792	4,462	4,431	3,703	4,031
Siegen	1,030	1,051	1,107	1,156	1,156	1,204	1,303	1,414	1,353	1,384	1,499	1,552
Stettin	2,840	2,758	2,634	2,448	2,288	2,843	2,713	2,770	2,973	2,840	2,906	3,412
Stolp	2,862	2,175	2,056	1,591	1,486	1,449	1,642	1,644	1,745	1,743	1,722	2,628
Stralsund	2,744	2,908	2,955	2,810	2,607	1,709	1,328	1,089	959	969	951	868
Straßburg i. E.	4,912	4,808	4,875	4,989	4,897	4,910	4,516	5,256	5,820	5,427	5,878	6,657
Stuttgart	3,708	2,921	3,331	3,420	2,564	3,197	3,304	2,860	4,566	4,494	4,239	4,018
Thorn	1,164	1,138	1,056	1,093	1,144	1,137	1,333	1,453	1,469	1,288	1,343	1,408
Tilsit	1,618	1,680	1,681	1,558	1,496	1,490	1,368	1,237	1,379	1,324	1,303	1,250
Bei den Reichsbankanstalten	158,880	151,371	159,183	160,622	159,281	173,369	162,984	160,213	183,518	183,563	184,467	207,343
Bei der Reichshauptbank	6,018	5,242	17,838	7,748	7,525	20,638	7,357	7,021	24,154	11,250	9,971	33,411
Ueberhaupt	164,898	156,613	177,021	168,370	166,806	194,007	170,341	167,234	207,672	194,813	194,438	240,754

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	II. Inkasso-Wechsel.											
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	1,965	1,743	1,556	1,824	2,240	2,244	2,033	2,158	2,164	2,578	1,773	2,321
Augsburg	1,163	1,077	1,056	963	1,046	1,190	1,171	1,070	1,170	1,548	1,168	1,482
Bielefeld	2,095	2,147	2,027	1,863	1,985	1,742	1,715	1,765	1,943	2,020	1,868	1,982
Braunschweig	994	818	875	989	962	1,155	889	697	894	1,341	1,158	1,302
Bremen	3,829	2,462	2,146	2,493	3,463	3,930	2,876	2,930	3,727	5,217	5,070	5,623
Breslau	6,492	6,052	5,475	5,696	6,200	6,907	6,674	6,426	6,838	7,638	6,902	8,193
Bromberg	557	415	525	599	617	529	649	533	616	700	637	720
Cassel	1,547	1,510	1,511	1,438	1,498	1,480	1,336	1,317	1,339	1,887	1,488	1,753
Chemnitz	1,813	1,592	1,638	1,584	1,631	1,963	2,231	2,274	2,633	2,917	2,520	2,794
Coblenz	1,108	983	950	1,012	1,142	1,032	996	1,002	1,013	1,272	1,256	1,393
Cöln	18,329	17,125	16,486	18,918	19,787	20,142	20,361	20,196	20,314	23,573	19,863	19,790
Cottbus	1,057	860	1,020	808	913	929	907	878	1,211	1,219	975	1,338
Crefeld	2,111	1,784	1,692	1,754	1,896	1,758	1,861	1,833	2,056	2,679	2,272	2,868
Danzig	1,379	1,185	1,121	1,342	1,299	1,665	1,332	1,127	1,282	1,686	1,498	1,636
Dortmund	3,216	2,822	2,954	2,998	3,119	3,104	3,107	3,150	3,331	3,638	3,507	3,946
Dresden	3,241	3,140	3,110	3,500	3,754	4,137	3,824	3,879	3,968	4,781	4,201	4,349
Düsseldorf	4,003	3,934	4,006	3,985	3,475	3,347	3,485	3,447	4,233	5,381	5,257	5,021
Elberfeld	12,237	12,155	11,636	13,561	14,463	15,850	14,093	15,035	16,734	19,252	17,755	18,649
Elbing	329	267	227	195	182	287	225	248	269	308	255	252
Emden	240	204	142	191	233	268	269	315	378	404	259	288
Erfurt	944	861	999	964	858	1,038	824	840	1,025	1,234	1,036	1,361
Essen	3,202	3,052	3,300	3,141	3,243	3,990	3,649	3,370	3,837	3,851	3,893	4,672
Flensburg	329	218	198	243	311	357	393	309	281	583	388	354
Frankfurt a. M.	10,286	9,554	9,095	9,576	9,956	10,738	10,256	9,615	10,554	17,615	16,118	17,941
Frankfurt a. d. O.	464	426	452	441	412	562	473	463	521	590	438	484
Gera	1,408	1,038	849	822	763	968	943	1,041	1,268	1,468	1,169	1,503
Gleiwitz	1,061	852	1,034	984	1,320	1,253	1,076	1,003	1,190	1,389	1,258	1,310
Glogau	983	895	689	876	742	737	661	671	769	999	826	1,177
Görlitz	722	634	665	686	693	716	683	684	837	1,051	846	966
[illegible]	243	241	256	256	245	269	252	244	272	281	248	268

Halle a. d. S.	1,403	1,351	1,498	1,393	1,386	1,629	1,140	1,126	1,401	1,732	1,682	1,752
Hamburg	10,792	9,221	8,058	9,155	9,699	10,922	9,377	8,587	10,014	13,298	12,690	16,035
Hannover	2,810	2,191	2,432	2,819	2,659	2,747	2,708	2,458	3,020	3,468	2,952	3,768
Karlsruhe	2,213	1,862	1,981	1,966	2,261	2,195	2,021	1,984	2,232	2,816	2,757	3,225
Kiel	555	412	397	398	335	492	611	550	460	587	548	589
Königsberg i. Pr.	2,291	1,813	2,224	2,364	2,253	2,635	2,643	2,143	2,301	3,009	2,759	3,623
Landsberg a. d. W.	213	230	271	301	339	285	280	256	214	234	224	261
Leipzig	9,031	7,849	7,481	8,117	8,376	10,132	8,616	7,762	8,462	13,637	10,290	12,616
Liegnitz	1,297	987	1,178	944	1,100	1,118	954	921	1,034	1,185	1,148	1,420
Lübeck	653	528	612	663	636	664	665	625	669	893	744	915
Magdeburg	3,441	2,053	2,093	2,222	2,368	3,082	2,491	2,434	3,328	3,502	3,535	4,636
Mainz	1,923	1,469	1,354	1,604	1,495	1,423	1,238	1,165	1,454	2,130	2,034	2,395
Mannheim	4,743	4,165	3,617	4,323	4,768	3,864	4,151	3,875	4,504	5,781	5,210	6,096
Memel	404	263	419	409	489	431	351	263	268	554	559	699
Metz	1,594	1,518	1,839	1,833	1,702	1,622	1,607	1,603	1,929	2,067	1,978	1,968
Minden	262	224	308	319	293	341	293	240	299	347	298	387
Mülhausen i. E.	834	783	784	673	772	908	822	735	925	1,175	962	1,141
München	1,983	1,972	1,602	1,689	1,865	1,931	1,751	1,690	1,883	2,717	2,297	2,491
Münster i. W.	1,399	1,181	1,100	1,035	1,116	1,220	1,131	1,077	1,397	1,303	1,265	1,482
Nordhausen	490	416	422	439	510	712	398	415	559	688	558	606
Nürnberg	2,054	1,759	1,535	1,534	1,650	1,553	1,693	1,563	1,826	2,445	2,015	2,419
Osnabrück	472	457	379	483	480	464	430	444	471	556	471	569
Posen	1,771	1,650	1,654	1,596	1,663	1,472	1,394	1,404	1,465	1,708	1,524	1,748
Siegen	421	390	388	389	424	450	341	363	366	470	415	470
Stettin	2,079	1,557	1,750	1,599	1,722	3,172	1,856	1,674	1,833	2,481	2,159	2,680
Stolp	378	394	326	315	337	278	310	365	388	428	357	364
Stralsund	210	219	215	193	205	222	210	194	305	242	235	288
Straßburg i. E.	1,646	1,444	1,471	1,525	1,710	1,938	1,729	1,677	1,921	2,557	2,495	2,450
Stuttgart	3,507	3,258	3,300	3,064	3,157	3,471	2,902	2,723	3,077	4,660	4,166	5,275
Thorn	459	415	423	410	428	460	436	383	432	556	406	485
Tilsit	365	352	332	280	297	288	229	289	317	431	361	403
Bei den Reichsbankanstalten	149,040	132,429	129,133	137,756	144,943	156,408	144,022	139,508	155,421	196,757	174,996	198,992
Bei der Reichshauptbank	41,296	40,521	60,877	52,082	43,466	75,494	50,145	52,789	94,286	67,515	74,944	83,640
Ueberhaupt	190,336	172,950	190,010	189,838	188,409	231,902	194,167	192,297	249,707	264,272	249,940	282,632

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Fremde Wechsel.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Bei der Reichshauptbank .	30,897	20,429	11,061	8,496	10,025	11,943	14,563	16,152	17,268	19,178	20,014	22,704
IV. Lombard-Darlehne.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	75	83	104	101	98	93	95	283	279	322	355	238
Augsburg	73	77	87	135	141	141	143	115	70	19	17	18
Bielefeld	55	119	187	107	137	141	82	99	262	372	134	173
Braunschweig	377	59	850	709	340	517	226	228	716	169	130	219
Bremen	277	26	57	147	283	1,033	30	30	884	344	61	1,059
Breslau	1,887	1,709	3,444	3,173	2,663	5,278	2,448	2,421	6,411	4,221	3,466	12,530
Bromberg	681	650	765	671	615	739	547	552	770	672	569	715
Cassel	1,178	1,128	1,514	1,634	1,399	1,726	1,364	1,241	1,702	1,428	1,650	1,516
Chemnitz	408	395	297	279	262	358	381	404	630	526	769	884
Coblenz	398	415	549	435	432	504	485	435	520	918	678	714
Cöln	520	467	509	481	454	464	413	457	491	473	539	553
Cottbus	519	494	599	557	559	600	542	556	596	508	564	616
Crefeld	96	107	109	113	118	107	78	70	94	119	108	111
Danzig	1,050	1,090	1,235	934	665	1,178	897	1,021	602	485	452	662
Dortmund	360	347	484	480	485	462	447	346	624	433	515	517
Dresden	790	814	1,006	943	909	1,628	1,387	1,108	2,789	1,648	1,595	1,971
Düsseldorf	308	325	401	325	308	366	341	254	309	314	401	402
Elberfeld	373	410	384	366	310	389	432	367	448	667	354	483
Elbing	337	297	332	364	297	315	322	298	299	284	260	294
Emden	154	136	132	154	100	118	106	151	142	137	138	118
Erfurt	325	354	400	493	437	772	479	591	749	529	515	1,122
Essen	245	236	249	446	410	380	283	488	526	755	497	389
Flensburg	142	84	110	285	137	126	131	108	207	553	125	164
Frankfurt a. M.	534	537	848	798	712	1,009	523	680	1,907	1,219	1,105	5,128
Frankfurt a. d. O. . . .	179	203	304	296	302	309	286	356	478	415	411	414
Gera	563	511	654	456	390	423	504	540	633	583	526	844
Gleiwitz	447	413	540	482	489	631	425	494	732	441	425	439
Glogau	569	702	921	659	614	1,380	668	663	1,048	620	703	1,386

Gotha	108	106	186	116	117	462	172	202	401	197	190	407
Graudenz	321	271	236	207	165	162	121	103	102	102	93	111
Halle a. d. S.	297	901	2,137	891	1,218	2,584	553	585	2,524	800	946	2,338
Hamburg	241	363	1,290	1,285	1,235	1,993	1,256	558	1,570	2,062	1,406	8,212
Hannover	412	456	920	1,013	721	853	592	848	2,118	631	660	1,157
Karlsruhe	208	277	322	440	358	437	184	193	212	364	404	274
Kiel	224	240	239	325	242	267	290	316	424	436	359	559
Königsberg i. Pr.	3,337	2,830	3,018	2,110	2,556	3,533	2,208	2,389	3,664	2,137	2,102	3,758
Landsberg a. d. W.	371	453	595	426	420	598	415	434	534	417	356	384
Leipzig	90	94	924	329	393	2,736	416	449	4,486	368	311	4,088
Liegnitz	745	735	878	670	753	1,361	644	797	1,684	599	487	2,485
Lübeck	399	347	501	424	295	446	282	346	419	358	348	154
Magdeburg	875	952	1,364	1,199	1,112	1,532	1,061	774	2,561	1,953	1,782	2,645
Mainz	199	182	206	256	232	275	208	291	351	283	311	425
Mannheim	259	169	171	287	1,665	212	255	315	103	81	153	382
Memel	2,039	1,527	1,615	1,357	945	779	660	570	791	1,088	1,429	1,814
Metz	127	244	245	291	254	261	313	281	359	362	523	254
Minden	153	121	203	166	195	199	196	194	257	219	221	176
Mülhausen i. E.	17	15	11	9	9	10	9	10	71	13	9	50
München	14	11	11	15	18	18	19	21	19	23	18	17
Münster i. W.	183	187	252	198	366	546	153	177	317	515	709	646
Nordhausen	138	181	215	179	198	394	309	245	351	204	160	196
Nürnberg	115	69	50	51	64	53	62	93	154	134	132	110
Osnabrück	148	308	401	317	227	194	131	37	88	82	83	280
Posen	3,370	2,831	3,106	2,619	2,452	3,628	3,008	2,403	3,380	2,975	2,544	3,371
Siegen	157	97	106	142	83	147	148	138	126	179	167	182
Stettin	2,567	2,829	3,566	3,087	2,643	3,928	2,215	1,661	2,670	1,681	1,586	1,958
Stolp	1,465	1,580	2,049	2,002	1,743	2,315	1,607	1,302	1,222	1,206	1,221	2,040
Stralsund	1,072	1,098	1,170	868	889	961	758	610	779	669	487	542
Straßburg i. E.	21	21	20	22	20	19	9	8	384	249	371	1,287
Stuttgart	307	270	241	349	363	374	306	371	819	368	540	351
Thorn	419	439	499	403	398	452	390	315	407	315	284	340
Tilsit	344	315	332	330	256	199	182	231	216	220	231	274
Bei den Reichsbankanstalten	33,662	32,707	44,150	38,406	36,671	53,115	33,197	31,623	58,481	40,464	37,685	74,946
Bei der Reichshauptbank	6,378	6,362	18,827	10,310	7,686	47,000	10,710	11,019	35,152	13,458	10,957	40,603
Ueberhaupt	40 040	39,069	62,977	48,716	44,357	100,115	43,907	42,642	93,633	53,922	48,642	115,549

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag ℳ.	franko Provision Stück	franko Provision Betrag ℳ.	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ.	Dafür an Provision erhoben ℳ.	Ueberhaupt eingelöst ℳ.
Aachen	57	899,133	—	—	57	899,133	179	83,009
Augsburg	17	47,590	1	601	18	48,190	12	108,023
Bielefeld	16	82,760	20	88,424	36	171,184	20	111,610
Braunschweig	26	66,956	2	2,503	28	69,460	19	274,251
Bremen	54	313,343	4	38,051	58	351,394	67	278,462
Breslau	70	967,804	22	54,770	92	1,022,574	198	3,618,762
Bromberg	10	71,003	—	—	10	71,003	16	106,321
Cassel	5	33,406	94	420,004	99	453,411	8	149,547
Chemnitz	19	58,182	17	33,765	36	91,947	15	943,632
Coblenz	4	21,001	13	413,942	17	434,943	5	150,684
Cöln	31	271,787	9	168,743	40	440,530	58	3,552,797
Cottbus	25	31,047	62	323,649	87	354,696	14	195,276
Crefeld	2	2,858	3	12,996	5	15,854	1	246,311
Danzig	694	1,243,344	37	286,264	731	1,529,608	395	283,354
Marienwerder	3	37,000	—	—	3	37,000	7	146,206
Dortmund	32	116,414	33	174,079	65	290,494	24	88,654
Bochum	1	1,629	3	6,237	4	7,887	—	22,973
Dresden	16	145,453	8	20,858	24	166,311	30	1,380,909
Düsseldorf	12	66,821	14	123,004	26	189,824	15	143,161
Duisburg	6	61,200	1	1,000	7	62,200	12	147,986
Elberfeld	27	360,135	68	246,805	95	606,940	74	534,984
Barmen	2	195,000	3	20,600	5	215,600	39	42,787
Elbing	23	128,795	16	26,780	39	155,574	28	196,101
Emden	6	18,521	4	885	10	19,406	5	7,745
Erfurt	7	16,670	1	10,806	8	27,506	5	3,191,949
Essen	11	212,654	2	4,121	13	216,775	43	251,370
Flensburg	42	56,465	4	9,396	46	65,862	21	21,023
Frankfurt a. M.	424	8,063,228	13	59,611	437	8,122,839	1,632	427,310
Wiesbaden	5	125,785	3	57,400	8	183,185	25	470,112
Frankfurt a. d. O.	2	3,000	10	35,720	12	38,720	1	41,614
Gera	1	5,665	1	40,000	2	45,665	1	24,606
Gleiwitz	7	53,393	12	138,186	19	191,580	12	41,452
Glogau	—	—	14	803,932	14	803,932	—	23,688
Görlitz	9	194,113	—	—	9	194,113	22	331,740
Graudenz	2	48,822	14	42,847	16	91,669	10	164,308
Halle a. d. S.	1	1,500	1	180	2	1,680	—	748,959
Hamburg	91	2,186,108	42	425,889	133	2,611,997	450	2,069,982
Hannover	13	82,561	10	201,007	23	283,567	18	1,622,317
Karlsruhe	106	1,297,807	73	1,080,991	179	2,378,798	240	571,027
Kiel	18	145,075	14	32,137	32	177,211	30	103,464
Königsberg i. Pr.	556	1,399,299	19	93,537	575	1,492,835	412	958,437
Insterburg	5	42,800	—	—	5	42,800	9	463,735
Landsberg a. d. W.	9	79,132	32	126,282	41	205,414	16	46,604
Leipzig	63	279,055	8	20,913	71	299,968	62	847,590
Liegnitz	2	5,580	7	89,023	9	94,603	1	104,021
Lübeck	5	27,493	5	22,606	10	50,099	6	16,724
Magdeburg	7	104,134	6	34,476	13	138,611	22	1,137,701
Mainz	27	154,166	58	240,516	85	394,682	34	310,618
Darmstadt	7	16,554	1	1,155	8	17,709	4	183,784
Mannheim	93	682,046	121	612,074	214	1,294,120	152	1,661,596
Memel	93	209,942	13	27,084	106	237,026	66	123,470

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag ℳ.	franko Provision Stück	franko Provision Betrag ℳ.	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ.	Dafür an Provision erhoben ℳ.	Ueberhaupt eingelöst ℳ.
Metz	52	67,201	131	492,652	183	559,853	26	141,220
Saarbrücken	1	21,893	—	—	1	21,893	4	2,035,533
Trier	3	36,500	5	8,950	8	45,450	9	1,502,098
Minden	—	—	4	5,764	4	5,764	—	1,815
Mülhausen i. E.	20	225,868	5	10,640	25	236,508	45	191,769
München	285	6,114,576	19	98,960	304	6,213,537	1,247	767,408
Münster i. W.	12	13,203	94	550,155	106	563,358	6	203,715
Nordhausen	—	—	90	2,424,879	90	2,424,879	—	12,000
Nürnberg	78	639,216	34	66,799	112	706,016	139	255,242
Osnabrück	1	1,590	—	—	1	1,590	—	41,429
Posen	13	32,014	9	41,853	22	73,867	9	131,031
Siegen	4	44,800	6	18,848	10	63,648	9	29,236
Stettin	270	814,497	3	23,000	273	837,497	208	942,890
Stolp	8	82,971	127	325,443	135	408,413	17	539,430
Cöslin	—	—	2	153,110	2	153,110	—	77,250
Stralsund	27	30,115	12	52,677	39	82,792	14	254,713
Straßburg i. Els.	33	77,196	4	101,450	37	178,646	21	365,522
Stuttgart	117	1,044,836	25	31,448	142	1,076,284	236	367,570
Heilbronn	16	16,226	14	70,363	30	86,589	8	100,823
Thorn	131	168,176	4	5,868	135	174,044	71	63,180
Tilsit	5	61,200	5	85,250	10	146,450	13	129,891
Bei den Reichsbankanstalten	3,840	30,226,337	1,511	11,241,959	5,351	41,468,296	6,621	36,926,510
Bei der Reichshauptbank	183	3,981,882	2	975	185	3,982,857	817	8,510,412
Ueberhaupt	4,023	34,208,219	1,513	11,242,934	5,536	45,451,153	7,438	45,436,921

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1886.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	4,808,774 ℳ.		
„ Rimessenwechseln	5,678,222 „		
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	445,664 „		
		ℳ.	10,932,659
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„	1,977,445
3. Erhobene Provisionen		„	1,808,130
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„	654,021
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„	36,508
6. Gewinn auf Gold		„	10
7. Verschiedene Einnahmen:			
a) wieder eingezogene Unkosten	4,568 ℳ.		
b) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	7,107 „		
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	6,095 „	„	17,770
Einnahme		ℳ.	15,426,543
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit		„	497,178
zusammen		ℳ.	15,923,722

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,411,020 ℳ	
für die Spezial-Verwaltung:			
a. für die Hauptbank	904,552 ℳ		
b. für die Bankstellen	3,792,240 „	4,696,793 „	ℳ 6,107,813
2. Für Anfertigung von Banknoten			143,522
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)			1,865,730
4. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			35,585
		Ausgabe	ℳ 8,152,650

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme	15,923,722
die Ausgabe	8,152,650
Gewinn pro 1886	ℳ 7,771,072
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:	
1. an die Antheils-Eigner $4^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ mit	5,400,000
bleiben	2,371,072
2. 20 % von 2,371,072 ℳ zum Reservefonds mit	474,214
3. Von dem Ueberreste von	1,896,858
ist die Hälfte mit 948,429 ℳ an die Reichskasse,	
und die andere Hälfte mit 948,429 „ an die Antheils-Eigner zu zahlen,	
wie oben	1,896,858 „
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	948,429 „
tritt hinzu:	
der ultimo 1885 unvertheilt gebliebene Rest von	900 „
zusammen	949,329 ℳ

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1886.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet			ℳ	ℳ 287,550,654
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:				
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde			381,959,085	
b) Reichskassenscheinen			16,533,400	
c) und d) eigenen Banknoten				
à 500 Thaler	ℳ	—		
„ 100 „	„	—		
„ 50 „	„	—		
„ 25 „	„	75		
„ 10 „	„	120		
„ 1000 Mark	„	559,444,000		
„ 500 „	„	129,356,500		
„ 100 „	„	369,082,100		
			1,057,882,795	
e) Noten anderer Banken			14,483,300	
				1,470,858,580

		ℳ	ℳ
3.	Der Bestand an Silber in Barren und Sorten	—	—
4.	Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a) Platzwechsel innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	72,726,800	
	in längerer Sicht	168,033,314	240,760,114
	b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	104,655,800	
	in längerer Sicht	177,932,799	282,588,599
	c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
	per Amsterdam	50,766	
	„ Belgien	83,532	
	„ Italien	49,287	
	„ Kopenhagen	4,736	
	„ London	22,507,000	
	„ Paris	276,546	
	„ Schweiz	152,376	
	„ Skandinavien	6,405	23,130,647
			546,479,361
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:		
	a) auf Gold oder Silber		200,000
	b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art		111,381,350
	c) „ andere Effekten		—
	d) „ Waaren		3,968,000
			115,549,350
6.	Der Bestand an Effekten:		
	a) an diskontirten Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		62,881,846
	b) an eigenen Effekten		—
	c) an Effekten des Reservefonds		—
			62,881,846
7.	Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		551,883
8.	Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen		1,509,953
9.	Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke		19,888,500
10.	Verschiedene Aktiva:		
	a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel		—
	b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten		293,538
	c) Bau-Vorschüsse		988,964
	d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten		47,539,750
	e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel- und andere Forderungen		2,040,171
	f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten		574,088
			51,436,512
			2,556,706,639

Passiva.

		ℳ.	ℳ.
1.	Das Grundkapital		120,000,000
2.	Der Reservefonds:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1885	22,397,941	
	hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1886 im Betrage von 2,371,072 ℳ. abzusetzenden 20 % mit	474,214	
			22,872,156
3.	Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1885	2,005,400	
	hiervon sind im Jahre 1886 abgeschrieben	30,022	
		1,975,378	
	Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich und sonach nur zu reserviren	497,178	
	und sonach nur zu reserviren		1,478,200
4.	Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten:		
	à 500 Thaler	117,000	
	„ 100 „	593,100	
	„ 50 „	245,325	
	„ 25 „	616,500	
	„ 10 „	258,825	
	„ 1000 Mark	950,234,000	
	„ 500 „	168,497,000	
	„ 100 „	994,382,500	
			2,114,944,250
5.	Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger		289,808,302
6.	Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		847,208
7.	Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		35,585
8.	Verschiedene Passiva:		
	a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen	1,085,221	
	b) Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel	77,973	
	c) Die dem Jahre 1887 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	2,340,546	
	d) Noch nicht abgehobene Dividenden	1,000,575	
	e) Verschiedene Buchschulden	723,864	
			5,228,180
9.	Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1886:		
	a) für das Reich	948,429	
	b) für die Bankantheils-Inhaber ℳ. 948,429		
	hierzu treten die 1885 unvertheilt gebliebenen „ 900	949,329	
			1,897,758
			2,556,706,639

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

	ressortirt von:	
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Altenburg	„	Gera.
Anclam	„	Stettin.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Barth	Waarendepot	Stralsund.
Bautzen	Neben-St.	Dresden.
Belgard	„	Stettin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münster W.
Bochum	„	Dortmund.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	„	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Chemnitz	„	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Stettin
Cöslin	Commandite	Stolp.
Colberg	Neben-St.	Stettin.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	„	
Creuznach	Neben-St.	Coblenz.
Crimmitschau	„	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Cüstrin	„	Frkft. a. d. O.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Deutsch-Eylau	Waarendepot	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	Neben-St.	Düsseldorf.
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	

	ressortirt von:	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Cottbus.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera	Stelle.	
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	„	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg (Altona)	Haupt-St.	
Hamm	Neben-St.	Münster i. W.
Hanau	„	Frankf. a. M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Heilsberg	Waarendepot	Königsberg.
Herford	Neben-St.	Bielefeld
Hildesheim	„	Hannover.
Hirschberg	„	Liegnitz.
Hof i. B.	„	Chemnitz
Inowraclaw	„	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Kaiserslautern	Neben-St.	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kaufbeuren	Neben-St.	Augsburg.
Kempten	„	„
Kiel	Stelle.	
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.

		ressortirt von:
Konstanz	Neben-St.	Karlsruhe.
Krotoschin	„	Posen.
Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Lauenburg i. Pomm.	Neben-St.	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	„	Augsburg.
Lissa	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lyck	„	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Hauptkasse	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Metz	„	
Minden	„	
Mühlhausen i. Pr.	Waarendepot	Elbing.
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mülheim a. d. Ruhr	Neben-St.	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	Waarendepot	Lübeck.
Neumünster	Neben-St.	Kiel.
Neuß	„	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Stettin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	„	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.

		ressortirt von:
Quedlinburg	Neben-St.	Magdeburg.
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Rawitsch	„	Posen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Remscheid	„	Elberfeldt.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rostock	„	Lübeck.
Rügenwalde	„	Stolp.
Ruß	„	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schivelbein	Waarendepot	Stettin.
Schlawe	„	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Solingen	Neben-St.	Cöln.
Sommerfeld	„	Glogau.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg	„	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	„	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	„	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Hauptkasse	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	Neben-St.	Stuttgart.
Waren	Waarendepot	Lübeck.
Wehlau	Neben-St.	Königsberg.
Wesel	„	Düsseldorf.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	„	Frankf. a. M.
Witten a. d. Ruhr	„	Dortmund.
Wolgast	„	Stralsund.
Worms	„	Mainz.
Wronke	Waarendepot	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zweibrücken	„	Mannheim.
Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: v. Rothschild, M. Karl, Frhr., in Frankfurt a. M.† Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Julius, Banquier. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königlich Sächsischer General-Konsul. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max. Justizrath. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath. Hardt, Richard, Kaufmann.

15 Stellvertreter: Keibel, G., Geh. Kommerzienrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich, Kaufmann. Model, Julius, Banquier. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Meyer, Felix, Banquier. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William. Schmidt, Ed., General-Konsul. Bürgers, Max, Banquier. Zwicker, Arthur, Konsul.

3 Deputirte: Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Jul., Banquier.

3 Stellvertreter: Hardt, Richard, Kaufmann. Hecker, Emil, Rentier. Sarre, Theod., Stadtrath.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: *Delius, Fried. Wilhelm, Königl. Preuß. General-Konsul. Claussen, Heinrich, Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Gildemeister, Joh. Heinrich, Rentier. *Heye, Bernh. H., Kaufmann. Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christian, Landgerichts-Direktor. v. Uechtritz-Steinkirch, Oswald, Staatsanwalt. Friedenthal, Paul G., Kommerzienrath, Gerichts-Assessor a. D. Eichborn, Philipp Heinr. Moriz, Kommerzienrath. *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. *Landsberg, Ludw., Kommerzienrath, Stadtrath und Gerichts-Assessor a. D. Schottländer, Julius, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. Schöller, Leopold, Kommerzienrath.

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: *Marcus, Julius, Kommerzienrath, Kaufmann. Herstatt, Friedr. Johann David, Banquier. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, August, Kommerzienrath. v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächsischer General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. *Steffens, Max, Kaufmann und Konsul. *Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kommerzienrath.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter. Schweckendieck, Ernst, Hüttendirektor. Herbers, Friedrich Herm., Kommerzienrath, Kaufmann in Iserlohn. Weydekamp, Carl, Fabrikant in Iserlohn. *Brand, Julius, Kaufmann, Präsident der Handelskammer und Stadtverordneter. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Kaufmann in Lüdenscheid.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier. *v. Heyder, Joh. Georg, Banquier. v. Neufville, Gustav, Geh. Kommerzienrath.† Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Banquier. Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Rentier, Geh. Kommerzienrath. gen. Jacques-Reiß, Isaak Anton, Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theod., Banquier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Böhl, Heinr. Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. *Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann, Inhaber der Firma Nottebohm & Co. Baur, J., Kaufmann in Altona. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Rauers, Peter, Bank-Direktor.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Amtsrichter. Brodtmann, Albert, Kaufmann. Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Meyer, Siegmund, Kommerzienrath.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Gaedecke, Konrad, Konsul. Japha, Walter, Kaufmann. *Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Kommerzienrath. *Dörksen, Heinr., Kaufmann. Meyer, Otto, Kaufmann.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Konsul, Banquier. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann. Becker, Ferd. Edm., Banquier. *Dodel, Wilh., Kaufmann. Roeder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath, Banquier. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., Rechtsanwalt und Bank-Direktor.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: *Neubauer, Fried. Aug., Kommerzienrath. *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug.,

Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christoph Gustav, Kommerzienrath. Löwe, Otto, Banquier. Hauswaldt sen., A., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. Hubbe, Otto, Kaufmann. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath.

12. Mannheim. 8 Ausschußmitglieder: Diffené, Philipp, Kaufmann, Handelskammer-Präsident, Kommerzienrath. *Hirsch, Emil, Kaufmann, Inhaber der Firma Jakob Hirsch & Söhne. Ladenburg, Karl, Banquier, Konsul, Kommerzienrath. *Reiß, Karl, Konsul. Bassermann, Julius, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Joerger, Karl, Kaufmann, Kommerzienrath. Köster, Wilh., Banquier, Kommerzienrath.

13. München. 10 Ausschußmitglieder: *v. Froelich, Robert, Rentier und Gutsbesitzer. Guggenheimer, Moritz, Banquier und Königl. Handelsrichter. v. Holnstein aus Bayern, Graf, Otto, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilhelm, Banquier. Weidert, Joh. Karl, Banquier, Königl. Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer. Kester, Eduard, Königl. Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. *Sendtner, Theod., Bankdirektor. *v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D.

14. Posen. 5 Ausschußmitglieder: *Goldenring, Leopold, Kaufmann. Mehring, Justizrath. Dr. Villnow, Rechtsanwalt. Bendix, Joachim, Kaufmann. *Joachimczyk, Emanuel, Kaufmann.

15. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: *Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Ldw., Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter. Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Geh. Kommerzienrath. Tresselt, Joh. Julius Brandis, Kaufmann.

16. Straßburg i. E. 8 Ausschußmitglieder: *Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident. Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt. Blum, Leon, Banquier. Sengenwald, Adolf, Rentier. Stempel, Friedr., Oberregierungsrath. North, Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. *Blum, Gabriel, Bank-Direktor. Herrenschmidt, Alfred, Fabrikant.

17. Stuttgart. 8 Ausschußmitglieder: Federer, Julius, Kgl. Italien. und Belg. Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Ed. mund, Dr., Rechtsanwalt, Justitiar der Allgemeinen Rentenanstalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Kommerzienrath und Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co. und Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank. Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Ehren-Vorsitzender des Verwaltungsraths der Württembergischen Vereinsbank. *Doertenbach, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Staib, Karl, Geh. Hofrath, Direktor der Königl. Hofbank. Siegle, Gustav, Geh. Kommerzienrath, Vorstand der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Mannheim, Zweigniederlassung Stuttgart.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1886 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Januar	7.	629,373	21,472	17,846	439,045	65,663	49,717	30,639	120,000	21,356	821,878	279,501	922
	15.	645,405	22,669	16,618	396,797	44,110	49,864	28,781	120,000	21,356	778,206	274,234	618
	23.	664,502	20,393	11,968	381,290	39,367	32,922	26,824	120,000	21,356	735,348	289,750	433
	31.	671,443	19,721	9,787	286,131	40,040	36,111	27,047	120,000	21,356	732,227	305,976	343
Februar	7.	683,120	20,727	10,281	362,411	40,474	37,396	26,470	120,000	21,356	709,157	319,331	285
	15.	692,610	22,297	13,259	348,728	39,029	27,486	26,349	120,000	21,356	691,980	325,291	293
	23.	704,289	21,726	10,836	243,796	37,232	21,127	26,144	120,000	21,356	679,963	332,077	266
	28.	699,826	20,507	14,120	349,992	39,069	43,889	26,175	120,000	21,356	705,178	335,295	248
März	7.	700,580	20,620	10,734	333,269	38,336	37,293	26,513	120,000	21,356	700,929	313,266	233
	15.	705,024	21,283	12,939	318,599	39,101	37,632	26,353	120,000	21,356	699,031	308,532	216
	23.	705,683	20,691	14,417	322,263	39,204	34,096	27,438	120,000	22,398	711,373	302,604	1,548
	31.	682,395	16,127	13,205	278,092	62,977	37,160	26,637	120,000	22,398	822,780	244,317	1,036
April	7.	678,434	16,521	11,160	373,271	55,718	35,556	24,423	120,000	22,398	795,417	251,175	882
	15.	684,654	17,406	12,677	345,133	43,806	34,729	24,997	120,000	22,398	764,798	251,841	692
	23.	685,529	17,339	14,287	355,787	42,265	39,685	24,275	120,000	22,398	763,781	266,957	604
	30.	687,157	17,339	13,449	366,704	48,716	38,128	24,392	120,000	22,398	794,589	252,680	567
Mai	7.	692,943	18,396	10,915	364,435	44,546	33,709	24,080	120,000	22,398	775,616	264,659	524
	15.	700,458	19,787	13,339	352,111	40,871	24,215	24,361	120,000	22,398	756,248	270,177	453
	23.	710,178	20,964	12,127	351,689	39,081	19,526	24,204	120,000	22,398	743,603	285,019	431
	31.	712,860	20,458	11,358	365,240	44,357	12,745	24,322	120,000	22,398	764,318	277,578	496

Juni	7.	715,847	20,947	16,528	368,052	42,750	8,514	25,321	120,000	22,398	757,840	278,134	495
	15.	720,374	21,263	15,190	356,627	43,025	16,162	24,551	120,000	22,398	759,305	288,723	2,553
	23.	723,702	21,251	9,833	389,508	53,496	17,167	37,267	120,000	22,398	800,698	303,581	1,906
	30.	705,190	17,718	11,382	437,852	100,115	20,012	39,850	120,000	22,398	910,130	273,943	1,507
Juli	7.	706,349	17,656	12,419	414,881	79,144	21,643	37,037	120,000	22,398	872,261	269,608	1,103
	15.	730,626	18,362	11,825	387,746	47,868	17,826	28,258	120,000	22,398	831,106	265,072	827
	23.	738,204	19,145	11,210	377,015	43,088	13,691	25,676	120,000	22,398	801,977	279,207	625
	31.	734,977	18,899	11,978	379,071	43,907	12,005	26,786	120,000	22,398	811,904	268,907	560
August	7.	735,100	19,356	10,281	362,597	41,575	12,462	25,221	120,000	22,398	794,305	265,322	563
	15.	733,431	19,609	9,058	363,188	40,541	13,292	24,620	120,000	22,398	786,510	270,284	444
	23.	736,835	20,153	11,228	363,807	37,828	22,978	24,314	120,000	22,398	779,597	289,790	418
	31.	729,603	19,560	10,592	375,683	42,642	52,700	24,458	120,000	22,398	811,263	295,824	332
September	7.	720,800	20,119	12,034	370,489	39,514	55,821	24,209	120,000	22,398	805,458	289,264	318
	15.	714,457	20,029	10,505	374,997	41,015	55,980	24,437	120,000	22,398	802,087	291,429	293
	23.	704,260	19,479	9,246	388,405	44,115	56,230	24,640	120,000	22,398	814,593	283,585	432
	30.	669,590	16,488	13,342	474,647	93,633	53,305	25,154	120,000	22,398	946,881	250,620	416
Oktober	7.	657,849	16,743	13,311	469,080	88,419	55,352	24,735	120,000	22,398	920,816	256,497	505
	15.	657,913	17,297	13,891	447,312	62,433	58,114	24,664	120,000	22,398	887,931	245,626	408
	23.	659,814	17,556	10,067	452,748	48,614	54,850	24,579	120,000	22,398	861,610	258,043	403
	31.	651,924	16,872	9,120	478,263	53,922	59,008	24,549	120,000	22,398	871,952	272,885	399
November	7.	653,832	17,213	9,295	460,092	47,072	59,391	24,381	120,000	22,398	864,076	257,551	447
	15.	660,285	17,838	11,874	452,269	42,945	55,919	24,555	120,000	22,398	848,603	267,301	360
	23.	669,817	19,195	11,764	450,901	42,089	51,212	24,487	120,000	22,398	821,132	297,858	318
	30.	676,390	19,198	12,402	464,392	48,642	55,076	26,689	120,000	22,398	844,988	307,379	312
Dezember	7.	679,251	19,588	10,358	450,827	44,816	63,603	25,511	120,000	22,398	828,948	313,997	282
	15.	690,854	20,193	12,760	461,039	42,095	56,851	29,346	120,000	22,398	833,943	328,762	2,173
	23.	687,808	18,839	11,672	517,294	48,814	59,153	34,253	120,000	22,398	878,687	348,815	1,434
	31.	669,509	16,532	14,483	546,090	115,549	62,844	25,640	120,000	22,398	1,009,523	291,142	1,266

Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre.

Von Dr. Ernst Mayer.

Marquardsen's großes Unternehmen[1]), das Gebiet des öffentlichen Rechtes darzustellen, naht seiner Vollendung. Von den einleitenden Abhandlungen steht nur des Herausgebers Darstellung der Politik aus; von den deutschen Staatsrechten ist das bayerische noch nicht vollendet. Größere Lücken zeigt die Gruppe der fremden Rechte. Hier ist bis jetzt erschienen: Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Union, Niederlande, Frankreich, Schweden-Norwegen. Ausständig sind sonach England, Belgien, Dänemark, Rußland, sowie die romanischen Staaten, abgesehen von Frankreich, endlich die Balkanstaaten. Ein umfassendes Referat über ein solches Sammelwerk ist unmöglich; nicht nur wegen der Fülle des Materials, sondern auch deßhalb, weil wohl jeder Leser — von besonders rechtskundigen Leuten abgesehen — über eine große Reihe von Rechten eben erst durch die vorliegende Enzyklopädie belehrt sein wird. Man wird sich daher zunächst darauf beschränken müssen, den allgemeinen Eindruck, den das Handbuch macht, wiederzugeben.

Was die Oekonomie des Buches anlangt, so ist sie im Ganzen wohlgelungen. Hier und da entspricht der Umfang der Abhandlung nicht ganz der Bedeutung des Landes. So ist z. B. kein rechtes Verhältniß zwischen der Darstellung des württembergischen und des preußischen Staatsrechts. Doch sind ja solche Widersprüche nie ganz zu vermeiden, und wenn überhaupt, so liegt der Fehler eher auf Seite des Zuwenig als auf Seite des Zuviel. — Merklich unterscheiden sich die Bearbeitungen der deutschen und der fremden Rechte in der Methode. Die Bearbeitungen des ausländischen Rechts sind — mit Ausnahme von Aschehoug's Schweden-Norwegen — alle mehr oder weniger mit politischen Betrachtungen versetzt, die z. B. in Holst's Uebersicht über das Unionsrecht die juristische Konstruktion nahezu ganz verdrängen. Es ist das nur zu billigen, wenn es in dem Maße geschieht, wie in Lebon's französischem und Orelli's schweizerischem Staatsrechte. Das erstere namentlich und Aschehoug's Abhandlung erscheinen dem Referenten als die gelungensten Stücke der fremdländischen Abtheilung. — Das deutsche Recht ist meist streng positiv dargestellt. Um so verwunderlicher ist es, wenn man an einem Ort lebhafte politische Behauptungen über den Werth des Parlamentarismus findet, wo man sie nicht erwartet, nämlich im Oldenburger Staatsrecht. Voran steht Laband's Reichsstaatsrecht, ein Auszug aus dessen großem Werke. Interessant ist Leoni's reichsländisches Staatsrecht. Das mecklenburgische Recht, bisher nur von Zivilisten (P. Roth, Böhlau) behandelt, hat eine eingehende Schilderung gefunden. Unter den einleitenden Abhandlungen möchte

[1]) Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen, Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordnetenkammer. Freiburg i. B. und Tübingen, Akademische Verlags-Buchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Referent Hinschius' Staat und Kirche am höchsten stellen, nicht nur wegen des beigebrachten Materials, sondern weil der Verfasser hier wie in seinem großen Kirchenrecht am meisten von allen Kirchenrechtslehrern darauf verzichtet hat, subjektive politische Wünsche als „Staatshoheitsrechte", „Rechte des Staates gegen die Kirche" vorzutragen. Nichts vielleicht hat in unseren modernen kirchenpolitischen Kämpfen unseliger gewirkt und einer großen, freien Auffassung der Verhältnisse mehr widerstrebt, als daß man da Rechte schützen zu müssen glaubte, wo es sich nur um politische Postulate — noch dazu häufig sehr unpraktisch gedachte — handelte. Auch die übrigen Beiträge sind anziehend, wiewohl natürlich solche allgemeine Erörterungen da und dort mit individuellen Lieblingsmeinungen des Lesers in Widerspruch kommen werden. Namentlich gilt dies für das allgemeine Staatsrecht von Gareis. So mag es denn gestattet sein, in einem fundamentalen Punkt Einwendungen zu erheben, die sich allerdings hauptsächlich gegen Gareis richten, aber doch auch die übrigen Mitarbeiter mittreffen. Sie richten sich gegen den Staatsbegriff und Rechtsbegriff, der allen Abhandlungen ziemlich gleichmäßig zu Grunde liegt, wenn auch keine — auch nicht die von Gareis — sich ausdrücklich darüber ausspricht. Es wäre im allgemeinen Staatsrechte, das Referent von der allgemeinen Staatslehre nicht zu trennen vermag, doch wohl der Platz gewesen, sich gerade über diese Kardinalfrage, die die weitgehendsten juristischen Konsequenzen mit sich führt, zu äußern. Ueberall wird nur in den grundlegenden Konstruktionen mit den Worten „Staat", „Staatswillen", „Staatsgewalt" operirt. Selten daß der Staat direkt als Organismus, als „lebendig Ich" definirt wird [1]), jedenfalls kehrt aber — nicht immer gerade mit bewußter Schärfe — der Gedanke wieder, daß der „Staat" der psychischen Person angeglichen sei. Laband [2]) bezeichnet den Staat direkt als juristische Person. Seydel hat sich in den „Annalen" vor über zehn Jahren gegen diese Konstruktion ausgesprochen. [3]) Seine Ausführungen hier wie besonders in seiner allgemeinen Staatslehre sind auf die späteren Schriftsteller, namentlich gerade auf Gareis, nicht ohne Einfluß gewesen. Allein ihrer Rezeption ist — außer Gefühlsmomenten, die gänzlich gleichgiltig sind — ein Moment entschieden entgegengestanden, die Thatsache nämlich, daß Seydel das Recht als den Willen des Herrschers [4]), die Herrschaft aber als ein rein thatsächliches Verhältniß ansieht. Dem steht entgegen, daß es eben thatsächlich Recht gibt, das über dem Herrscher steht; ferner daß es eine aus dem Gesichtspunkte der bloßen Thatsächlichkeit gar nicht zu lösende Frage darstellt, wer denn eigentlich Herrscher ist. — Referent möchte versuchen, das über dem Herrscher stehende Recht genauer nachzuweisen und zugleich zu zeigen, wie gerade nur durch dieses Recht der Herrscher selbst zu einer für die Jurisprudenz meßbaren Größe wird. Ist einmal diese Basis gewonnen, so kann der verwaschene Begriff Staat mit großem Nutzen durch den Begriff Herrscher beseitigt werden.

Es ist sehr verlockend, das Recht zu definiren als den Willen des Herrschers, d. h. derjenigen Person, die selbst oder durch Beauftragte innerhalb eines gewissen Kreises die höchste physische Zwangsgewalt ausübt. Allein es findet sich eben doch Recht, das physisch unerzwingbar ist, dem es unter Umständen sogar

---

[1]) Immerhin Gareis a. a. O. S. 33, 121.
[2]) A. a. O. S. 19. Vgl. z. B. Zorn, Staatsrecht, I S. 61.
[3]) „Annalen" 1876 S. 641 ff.
[4]) Referent selbst ist früher des Oefteren dieser Ansicht gefolgt: z. B. Krit. Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Brinz u. Seydel, 1885 S. 274.

an jedem genauer ausgebildeten geistigen Zwangsmittel fehlt.[1]) Ueberall wird gesprochen von einem Thronfolgerecht, von einem Regentschaftsrecht, also von einem Recht auf die Herrscherstellung, das ohne generatio aequivoca unmöglich Recht des Herrschers sein kann. Aehnliches gilt für die leitenden Organe einer Republik — ich bezeichne sie absichtlich noch nicht genauer —, auch sie verdanken ihre Existenz einem umfassenden System von Wahl- und Ernennungsrechten. Daneben besteht dann das Kirchen„recht" und das Völker„recht". Das Wort Recht umfaßt also dem gewöhnlichen Wortgebrauch nach eine Reihe von Normen, die sich durch physischen Zwang nicht verwirklichen lassen. Gegen diese Wortbedeutung darf man sich nicht auf das oft mißbrauchte Axiom berufen: die wissenschaftliche Konstruktion sei an den Sprachgebrauch nicht gebunden. Der Satz sagt nur, daß die Wissenschaft Gleichheit, genauer gesagt näherungsweise Gleichheit auch da annehmen darf, wo die Gegenstände verschiedene Namen tragen, daß ferner innerhalb des Begriffsgehaltes wesentliche Unterschiede konstatirt werden dürfen. Falsch dagegen ist, unter einen Begriff, unter den die Sprache bisher eine gewisse Anzahl von Gegenständen subsumirte, jetzt nur mehr einen Theil dieser Gegenstände einzureihen. Freilich vollzieht sich in jedem individuellen Urtheil bis zu einem gewissen Grad eine solche Willkürlichkeit; denn jedes Urtheil ist schöpferisch, es ändert, wenn auch unmerklich, den Begriffsgehalt der identifizirten Gegenstände. Allerdings ist es andererseits nicht statistisch festzustellen, ob eine Wortbedeutung wirklich die übliche ist. Dies instinktiv zu ermitteln ist Sache des Verstandes. In unserm konkreten Fall ist über den Sprachgebrauch kein Zweifel, und ebenso wenig darüber, daß man einer außerordentlich großen Anzahl von Normen wider den Sprachgebrauch den Rechtscharakter versagt, wenn man Recht mit erzwingbarem Recht gleichsetzt.[2]) Das unerzwingbare Recht umfaßt nicht blos das Völkerrecht und das Kirchenrecht, sondern vor Allem im Wesentlichen das „Verfassungsrecht" oder Staatsrecht.

Der Herrscher setzt Recht, dessen Befolgung erzwingbar ist: nur der Herrscher beziehungsweise seine Beauftragten können Zwangsrecht setzen. Seine eigene Existenz, das Verhältniß zu seinen Machtmitteln, das Verhältniß zu seinen Unterthanen steht unter Rechtsnormen, die nothwendig unerzwingbar sind. Ich will dabei unterscheiden zwischen Einherrschaften und Vielherrschaften.

In der Einherrschaft kann der Herrscher Herrscher durch Erbgang werden. Es ist der Gedanke eines Erbrechts auf die Herrscherstellung in das europäische Staatsrecht wesentlich durch die Germanen gekommen.[3]) Möglich ist es aber auch, daß der Herrscher durch irgend eine Wahl designirt wird: so der Imperator. Daß in beiden Fällen das zu Grunde liegende Recht kein Zwangsrecht sein kann, ist klar. Dasselbe gilt für die Normen, welche den Eintritt einer Regentschaft regeln.

Der Vielherrschaft einfachste Form ist allenfalls da gegeben, wo die Gesetzgebung ausgeübt wird durch die sämmtlichen Männer eines Gebietes, die zur Landsgemeinde versammelt sind. Hier sind Herrscher die jeweils mächtigere Gruppe, deren Bestand von Moment zu Moment wechselt; was die thatsächliche Grundlage ihrer Uebermacht ist, ist gleichgiltig. Kein Zwangsrecht vermittelt zwischen den Herren des einen und den Herren des anderen Augenblickes. Dennoch bestehen in den ursprünglichsten Verhältnissen Rechtsnormen über Verfahren und Abstimmung,

---

[1]) Genau ausgebildete psychische Zwangsmittel hat das Kirchenrecht; dagegen fehlt es an solchen im Völkerrecht und Verfassungsrecht.

[2]) Insoweit stimme ich mit der herrschenden Lehre (vgl. z. B. Jellinek: Ueber die rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 22) überein.

[3]) Am besten hierüber Fahlbeck: La royauté et le droit royal francs. Lund 1883.

deren Verletzung durch die Majorität — womit jede Art der Uebermacht, nicht blos die zahlenmäßige, gemeint sein soll — als rechtswidrig angesehen wird. Gestraft kann die Majorität freilich nicht werden, so lange sie überhaupt Majorität ist. Diese zwanglosen Gebote bringen eine gewisse Stetigkeit in den Willen der wechselnden Majoritäten: eine thatsächliche Stetigkeit, die der Mensch personifizirt, einem angebornen Bedürfniß folgend, kontinuirliche Vorgänge der Außenwelt mit dem eigenen Ich zu vergleichen. Auch hier gilt buchstäblich das, was auf einem andern Gebiet Brinz auf das Tiefsinnigste ausgeführt hat.[1]) Eine undeutliche, erst allmälig entstandene Personifikation ist das Wort Staat. Gesagt will damit nur sein, daß nicht eine Person, sondern mehrere Personen, und nicht immer dieselben mehreren Personen, sondern in verschiedenen Zeitpunkten immer wieder andere Personen die Herrschaft haben. Ob das Wort Staat, dessen Geschichte hier vorausgesetzt werden darf, je für absolute Einherrschaften entstanden wäre, mag bezweifelt werden. Unglücklich ist die Personifikation. Denn das Wort gehört zu jenen Bezeichnungen, die ihre technische Bedeutung nicht mehr in der Volkssprache selbst, sondern im Jargon der Gelehrten und Politiker erlangt haben. Deßhalb theilt es die Leere, die allen Bildern einer technischen Sprache eigen ist. Man könnte gerade so gut von einem Willen der Verhältnisse, von Gewalt der Verhältnisse reden, als man von einem Staatswillen, von Staatsgewalt spricht. Freilich wäre es das Uebermaß von Pedanterie, wollte man die Bezeichnung aus der Rechtssprache ganz verbannen. Sie ist ein abgekürzter Ausdruck für ein sonst schwer zu umschreibendes Ding. Allein da, wo es gerade auf prinzipielle Untersuchungen ankommt, kann man ein solch unklares Wort nicht verwenden. Man muß weiterhin überhaupt auch von allen andern Personifikationen der Vielherrschaft absehen, denn alle sind sie Fiktionen.[2]) Um auch einmal im Bilde zu sprechen, so wenig der Forscher das Meerleuchten einer Lichtquelle, dem Meer zuschreibt, so wenig können für den Juristen mehrere Personen eine Person, mehrere Willen ein Wille sein. Die gegentheilige Meinung ist in beiden Fällen sehr ursprünglich, vielleicht auch sehr poetisch, aber klar ist sie nicht.

Vielherrschaften mit Landsgemeinden sind nun aber auch unter den Republiken eine Ausnahme. Die Regel ist, daß die höchste Gewalt durch „Volksvertretungen" ausgeübt wird. Man denkt sich nun häufig das Verhältniß so, daß hier die Volksvertretung die „Staatsgewalt ausübt", daß die Gewalt jedoch ursprünglich der Vertretung nicht zusteht, sondern dem Volk[3]) oder Staat[4]). Was darunter eigentlich verstanden wird, ist nirgends gesagt.[5]) Von einem Innehaben und in Vertretung Ausüben kann man doch nur da sprechen, wo es sich um subjektive Rechte handelt, d. h. wo durch das Thun einer Person die andere rechtlich gebunden wird oder erwirbt. Es liegt dem Satz zunächst nur der politische Gedanke zu Grunde, daß die Majorität der Volksvertretung, welche der Herr im „Staat" ist, diese ihre Herrschaft nicht in rein persönlichem Interesse ausbeuten soll. Ein Rechtssatz wird sich aus dem Gedanken, die höchste Gewalt stehe dem

[1]) Pandekten, 2. Aufl. I S. 194 ff.

[2]) Ich verweise hiefür auf Seydel's Aufsatz, „Annalen" 1876 S. 641 ff.

[3]) Z. B. belgische Verfass. Art. 25; außerdem die von Gareis S. 29 zitirten Konstitutionen.

[4]) Z. B. Gareis S. 28 wie die meisten deutschen Schriftsteller. Konkreter ist immer noch die erstere Denkweise.

[5]) Am Eigenthümlichsten ist die Auffassung Zorn's, der Beides kombinirt: die Staatsgewalt steht zu einer fingirten Persönlichkeit, dem Staate; ihre Ausübung wird übertragen an ein natürliches Organ, das Volk (Staatsrecht I S. 61). Hier ist dann selbstverständlich noch ein zweiter Delegatar erforderlich, der allein Fleisch und Blut hat.

Staat zu, überhaupt nicht gewinnen lassen. Der Satz, daß alle Gewalten dem souveränen Volk entstammen, hat wenigstens indirekt einen rechtlichen Gehalt, auf den ich später zurückkomme. — Die höchste Gewalt steht vielmehr — virtuell und aktuell — in der Republik der jeweils wechselnden Majorität des Parlaments zu. Trotzdem bestehen die eingehendsten Normen über Wahlrecht, die natürlich nicht erzwungen werden können, sondern von der Volksvertretung lediglich freiwillig anerkannt werden; ferner Geschäftsordnungen, Normen über Zeit des Zusammentritts 2c.

Weiterhin ist durch unerzwingbare Rechtsnormen das Verhältniß des Herrschers zu seinen Machtmitteln, seinen Beamten und Soldaten geregelt. Der Herrscher herrscht nicht mehr direkt durch die Kraft seines Armes, wie man sich dies ja nur in den primitivsten Verhältnissen, etwa dem Heroenstaat, denken konnte; er herrscht durch Gebote an seine Diener. Nun beruht aber dieses Verhältniß von Herr und Diener auf keinem Zwangsrechte, so sehr dies auch auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Das Verhältniß des Herrschers zum einzelnen Diener ist allerdings Zwangsrecht: Strafe trifft den Beamten, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt Aber nicht der einzelne Diener ist das Machtmittel des Herrschers, sondern ihre Summe, genauer gesprochen diejenige Zahl, welche körperlich und geistig den widerspenstigen Dienern sammt den widerspenstigen Unterthanen überlegen ist. Daß nun auch diese körperliche oder geistige Uebermacht den Geboten des Herrschers gehorcht, beruht auf Normen, die allgemein als Rechtsnormen angesehen werden, aber nicht erzwingbar sind. Die Motive, aus denen sie erfüllt werden, trotzdem kein äußerer Zwang besteht, können die mannigfaltigsten sein. Es wäre eine außerordentlich interessante Aufgabe der historischen Politik, diesen Motiven nachzugehen. Auf Rechtsnormen beruht nicht nur die Gehorsamspflicht der Beamten überhaupt, sondern auch der Grad des Gehorsams. Die Thatsache, daß eine unerzwingbare Pflicht, aber doch immer eine Rechtspflicht des Gehorsams für die Diener des Herrschers besteht, macht es nun auch möglich, den rein thatsächlichen Begriff des Herrschers durch einen juristischen Begriff zu ersetzen. In orientalischen Despotien, in kleinen Republiken wie den Urkantonen mag kein Zweifel über die Person des Herrschers sein In unseren modernen Staaten liegt die Sache so einfach nicht. Hier sind an der Handhabung der höchsten Gewalt eine große Anzahl von Personen betheiligt, Fürst, Präsident, Parlament, Minister. Wer von diesen die höchste Gewalt wirklich innehat, wird sich in sehr vielen Fällen thatsächlich kaum ermitteln lassen: der schwache Fürst oder der allgewaltige Minister, das zersplitterte Parlament oder ein Staatsmann, der vielleicht hinter den Coulissen die ganze Verwaltung leitet. Auf Grund des Bisherigen ergibt sich aber: nach unerzwingbarem Rechte ist Derjenige Herrscher, dessen Geboten Alle zu gehorchen haben, dessen Gebote von Rechtswegen mit Zwang durchzuführen sind, also der Gesetzgeber. Zu diesem Resultat, das im Vorigen bereits antizipirt wurde, kommen auch alle Diejenigen, welche vom Herrscherbegriff ausgehen; sie werden sich aber nicht immer bewußt, daß sie an Stelle eines rein empirischen Kriteriums ein rechtliches Kennzeichen setzen.

Endlich ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des zwanglosen Rechtes eine historisch wechselnde Begrenzung der nach Zwangsrecht unbeschränkten Kompetenz des Gesetzgebers. Höchste Gewalt ist ein relativer Begriff; ihre Existenz beruht nicht nur auf der inneren Macht des Herrschers und seiner Diener, sondern ebenso auf dem Gewährenlassen der Unterthanen. Dieses Gewährenlassen kann aufhören, wenn der Herrscher in gewisse Gebiete des menschlichen Handelns eingreift. Daraus ergeben sich Schranken, die zu gewissen Zeiten — nicht immer — als Rechts-

schranken angesehen worden sind, eine rechtliche Gebundenheit des Herrschers, aus der, wie aus jeder rechtlichen Gebundenheit, subjektive Rechte der Unterthanen abgeleitet worden sind. Hierher gehört es, wenn unter den sächsischen Königen die Fortbildung des Privatrechts nicht nach königlicher Willkür geschieht, sondern nach dem Ausfall eines Gottesurtheils. Hierher gehört das System der Menschen- und Grundrechte, das einer überspannten Allgewalt des Herrschers gegenüber vom Rechtsbewußtsein gewisser politisch erregter Zeiten aufgestellt worden ist. Daß diese unklaren Normen als Rechtssätze angesehen worden sind, läßt sich einmal nicht läugnen. Andererseits ist es sicher, daß in vielen Rechten, die einen populären Faktor in die Gesetzgebung aufgenommen haben, jene Freiheitsrechte lediglich als Ausschluß einer vereinfachteren Art der Gesetzgebung gedacht werden. Ob sie aber in allen Rechtsgebieten diese Bedeutung haben, mag bezweifelt werden.[1])

Das bisher Dargelegte soll nun auf unsere modernen europäischen Staaten angewendet werden. Hier wird nun — zum Theil in unbewußter Reaktion gegen die Theorie von der Volkssouveränetät — als Herrscher derjenige betrachtet, der die Gesetze zu sanktioniren hat.[2]) Daß die Gesetzessprache äußerlich ihn allein als den Gesetzgeber bezeichnet, ist natürlich so wenig ein Beweis, als z. B. die Präambel der deutschen Reichsgesetze darüber belehrt, wer Gesetzgeber ist. Man konnte nun geneigt sein, die Zustimmung des Parlaments lediglich als eine Form der Willenserklärung des Herrschers anzusehen, nicht verschieden allenfalls von der Schriftlichkeit, die ein absoluter Fürst für die Verbindlichkeit seiner Anordnungen vorschreibt.[3]) Allein bei genauerem Zusehen liegt hier ein unklarer Gedanke zu Grunde. In dem zum Vergleich angezogenen Fall kann der Fürst noch immer gebieten, was er will, nur sind kraft seines Gebotes nur die schriftlichen Befehle bindend. Im konstitutionellen Staat kann der Herrscher nur das gebieten, was Andere mit ihm zu wollen erklärt haben. Da nun aber Gebieten nichts anderes als eine Willenserklärung ist, so thun Fürst und Parlament genau dasselbe. Man könnte gerade so gut die Sanktion des Fürsten als eine Form der Willenserklärung des Parlaments betrachten, wie umgekehrt. Daß der Fürst das letzte Wort hat — denn dies ist die Bedeutung der Sanktion — ist doch nicht wesentlich, sondern lediglich ein Ausfluß dessen, daß er an der Vorbereitung wie der Ausführung des Gesetzes einen überwiegenden Antheil hat, daß er, wie später weiter auszuführen, der oberste Verwaltungschef ist. — Der konstitutionelle Fürst ist Mitherrscher; Mitherrscher neben ihm das Parlament;[4]) aber der Fürst ist immerhin Mitherrscher, das Parlament nicht Alleinherrscher. Darin liegt der begriffliche Unterschied vom Präsidenten einer Republik, der nur ein suspensives „Veto" (Union) oder keines (Frankreich) hat, darin der Unterschied vom Parlamentskönig,[5]) der als Gesetz das publiziren muß, was beide Häuser passirt hat. Ein solcher König ist nur ein sehr theurer, erblicher Präsident. Freilich ist es sicher, daß die Unter-

[1]) So ist es vielleicht die Meinung von Art. 3—12 der preußischen Verfassung, daß die dort aufgezählten Freiheitsrechte auch durch zweimalige Abstimmung der Kammer (Art. 107) nicht abgeändert werden können. Etwas Aehnliches bedeutet vielleicht in Frankreich die Berufung auf die Grundsätze von 1789 (vgl. Lebon, französisches Staatsrecht S. 27 ff.).

[2]) So zuletzt noch Seydel „Annalen" 1887 S. 242 ff., dem ich sonst in allen Punkten zustimme. — Jedenfalls gehört zu Beschränkungen des Gesetzgebers durch unerzwingbares Recht das französische Gesetz vom 13. August 1884, welches der Nationalversammlung die Revision der republikanischen Regierungsform verbietet.

[3]) Z. B. Preuß. Allgem. Landr. Einl. §§ 10, 11.

[4]) Art. 62 der preußischen Verfassung hat sich daher ganz korrekt ausgedrückt.

[5]) Vgl. hiezu den Aufsatz von Seydel „Annalen" 1887 S. 327 ff.

thanen nur dann gebunden sind, wenn der Präsident das Gesetz publizirt hat; allein der Präsident selbst ist gehalten zu publiziren, zwar nicht überall auf Grund eines erzwingbaren Rechtssatzes — so jedenfalls nicht in England, vielleicht auch nicht in Frankreich —, aber immerhin auf Grund eines Rechtssatzes. —

Damit ist ein sehr wichtiger Punkt berührt. Auch das ist kein Beweis für die Herrscherstellung, daß Jemand rechtlich allem Zwang entzogen, daß er unantastbar ist. Nicht nur der König kann nichts Böses thun; ebenso wenig kann es ein Gesandter, ebenso wenig nach dem italienischen Garantiegesetz der Papst, und doch ist weder der eine noch der andere Herrscher. Nur das ist erforderlich, um Mitherrscher, d. h. Mitgesetzgeber zu sein, daß man von Rechtswegen bei dem Erlaß eines Gesetzes seine Zustimmung zu erklären hat, ohne zu einer Erklärung im bejahenden oder verneinenden Sinne rechtlich gebunden zu sein. Daher müssen als Gesetzgeber, als Mitherrscher auch angesehen werden die kontrasignirenden Minister. So fremd dieser Gedanke scheint, ist er schon längst, wenn auch undeutlich, in dem Satz ausgedrückt, daß Regierungshandlungen des Fürsten zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung der Minister bedürfen. Diese Gegenzeichnung ist so gut Willenserklärung, wie die Zustimmung des Parlaments. So gut der Fürst nur das wollen kann, was auch das Parlament will, so gut kann er nur das wollen, was auch der Minister will. Somit ergeben sich als Gesetzgeber des modernen Staates die Majorität des Parlaments, in Monarchien außerdem der Fürst und seine Minister. Daß darin keine Theilung der Souveränetät[1]) liegt, bedarf so wenig einer Ausführung als etwa, daß die neuerdings festgestellte[2]) Lehre von der Gesammthand dem Satz durchaus nicht widerspricht: dominium plurium in solidum consistere nequit. Der Vergleich trifft aber noch weiter zu. Wie die Gesammthänder durch Rechtsgeschäft nur Alle zusammen über die Sache disponiren können, andererseits aber weder der Rechtsgrund ihrer Mitgliedschaft durchaus der gleiche zu sein braucht, noch die Quoten der einzelnen Gesammthänder an der Sache durchaus die gleichen zu sein brauchen, so gilt Aehnliches für die mehreren Gesetzgeber. Die Stellung des Fürsten beruht im modernen Staat auf Erbgang, die des Parlaments auf Ernennung durch den Fürsten, auf Erbgang, auf Wahl, die der Minister auf Ernennung: möglich, daß diese Ernennung formell und materiell dem Fürsten zusteht, möglich daß der Fürst ernennen muß, wen das Parlament vorschlägt; freilich wird das letztere System thatsächlich nothwendig dazu führen, daß der Fürst dem Parlamentswillen gar keinen Widerstand entgegensetzen kann und dadurch aus der Reihe der Herrscher ausscheidet. Damit hängt es auch zusammen, daß der eine gesetzgebende Faktor bei der Bildung des andern ausschlaggebend betheiligt sein kann: so, wie gezeigt, Fürst oder Parlament bei der Ernennung der Minister, der Fürst bei der Bildung des Parlaments, das Parlament bei dem Regierungsantritt des Fürsten.[3]) Endlich liegt nach Außen ein Gesetz (der Unterschied zwischen materiellen und formellen

[1]) Gareis a. a. O. S. 31 nimmt eine einschränkbare Souveränetät an, wiewohl er den „theoretischen", besser logischen Widerspruch selbst anerkennt. Die ganze Schwierigkeit löst sich, wenn man dem Wort Souveränetät in den von Gareis angeführten Stellen (vgl. außerdem Krauske, die Entwickelung der ständigen Diplomatie S. 155) keine streng juristische, sondern nur politische Bedeutung beilegt.

[2]) Heusler, Institutionen I S. 223 ff.

[3]) Dieser Fall ist im modernen Staatsrecht der seltenste, aber kommt doch vor. Hierher gehört die subsidiäre Wahl des Regenten durch die vereinigten Kammern nach Art. 57 der preußischen Verfassung; hierher, wenn auch abgeschwächt, die Zustimmung der Kammern zum Eintritt der gesetzlichen Regentschaft nach bayerischem Staatsrecht (bayer. Verf.-Urk. Tit. II § 11). Vgl. auch braunschweigisches Ges. v. 16. Febr. 1879 § 6.

Gesetzen ist hier gleichgiltig) nur bei übereinstimmendem Beschluß aller Faktoren vor: es kann aber ein Faktor — thatsächlich immer das Parlament — durch zwangloses Recht gehindert sein, aus gewissen Motiven oder zu gewissen Gesetzen seine Zustimmung zu verweigern. So schließt das bayerische Recht eine absolute Steuerverweigerung aus, ohne aber zu bestimmen, daß ein Beschluß des Landtags in dieser Richtung nach Außen ungiltig, bezw. seine Zustimmung zu den Steuergesetzen ergänzt werden solle. Aehnlich verbietet das englische Parlamentsrecht bepackte Bills. Auf diese Weise kann also einem der Mitgesetzgeber ein thatsächlich ganz überwiegender Einfluß eingeräumt sein. An dieses politische Moment knüpft die Bezeichnung König, Fürst, Souverän und Aehnliches an.

Das Uebergewicht eines der gesetzgebenden Faktoren kann sich noch erhöhen durch den Einfluß, den er auf die Verwaltung, die Ausführung der Gesetze im einzelnen Fall ausübt. Unmöglich ist es, daß die sämmtlichen Mitherrscher in ihrer Gesammtheit die Verwaltung selbst leiten. Nur einzelne wichtige Punkte der äußeren und Finanzverwaltung (Staatsverträge, Budget, Staatsanlehen) sind ihnen reservirt. Für die Regel muß die Verwaltung einem eigentlichen Verwaltungschef überlassen werden — „vollziehende Gewalt". In konstitutionellen Monarchien sind dies der Fürst und das Ministerium, also zwei der gesetzgebenden Faktoren; in Republiken eine außerhalb der Gesetzgebung stehende Person, der Präsident. Es ist sogar möglich, daß die Verkündigung des Gesetzesgebotes nicht von der Gesammtheit der gesetzgebenden Faktoren vorgenommen wird, sondern daß eben der Verwaltungschef zu ihrer Verkündigung verpflichtet ist. Immerhin muß er aber zu dieser Verkündigung auf Grund einer Rechtsnorm verpflichtet sein. Steht die Verkündigung auch rechtlich in seinem Belieben, so ist er ein gesetzgebender Faktor; ohne die Verkündigung ist das Gesetz rechtlich überhaupt gar nicht existent.[1]) Gewisse Gebote sind allerdings so gefaßt, daß zu ihrer Anwendung eine Wiederholung für den einzelnen Fall unnöthig ist: hierher gehören namentlich die Normen des Zivilrechts und Strafrechts. Da kann ein Eingreifen des Verwaltungschefs ausgeschlossen sein: die Beamten sind nur an den Gesetzesbefehl gebunden. Dieß ist die Wahrheit, die dem Begriff der „richterlichen Gewalt" zu Grunde liegt. Mit dem Bisherigen sind aber nur die Grundformen gegeben, die in Wirklichkeit nirgends vorkommen; die wesentlichste Aufgabe des allgemeinen Staatsrechts ist es vielleicht, die Spielarten zu ermitteln, welche sich aus der mittelbaren und unmittelbaren Unterstellung der Machtmittel unter den Herrscher ergeben. Ich muß mich hier auf einige Andeutungen beschränken. Zunächst ist es von großer Bedeutung, ob der Verwaltungschef persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er sich durch seine Regierungsbefehle in Widerspruch mit dem Willen des Gesetzgebers setzt. Weiterhin besteht zwar überall der Grundsatz, daß die Gerichte der Einwirkung des Verwaltungschefs — der Regierung — weit mehr entzogen sind, als die übrigen Behörden und das Heer. Allein eine von der Regierung absolut unabhängige Justiz besteht nur da, wo sowohl ein

[1]) Im Einzelnen bestehen die mannigfaltigsten Kombinationen. Die Rechtsnorm, welche die Verkündigung gebietet, kann eine unerzwingbare sein — so der Satz der Reichsverfassung, daß der Kaiser die Reichsgesetze ausfertigt und verkündet; sie kann aber auch eine erzwingbare sein: so die entsprechenden Bestimmungen der Unionsverfassung und der französischen Verfassung. Die Publikation kann einem der Mitherrscher zustehen: z. B. dem König von Preußen im Deutschen Reich, oder einer andern Person, die lediglich der oberste Verwaltungschef ist. Die Publikation kann augenblicklich nach dem Erlaß des Gesetzes stattfinden müssen; es kann aber der Publikant zur Publikation auch erst dann verpflichtet sein, wenn die gesetzgebenden Faktoren an ihrem Willen festzuhalten erklären (suspensives Veto).

strafrechtliches Anklagemonopol der Regierung ausgeschlossen, als auch der Strafvollzug Behörden unterstellt ist, welche nur von den Gerichten Dienstbefehle anzunehmen haben. Die Abhängigkeit wird eine sehr große in den Ländern, in welchen, wie in Preußen, die Gerichte die Rechtsbeständigkeit der königlichen Verordnungen nicht zu prüfen haben. Aehnlich wirkt es, wenn in Frankreich die Fiskalprozesse den ordentlichen Gerichten überhaupt entzogen sind. Hinwiederum ist die Unterordnung der übrigen Beamten, ja selbst die des Heeres unter die Vorgesetzten, schließlich die Regierung keine unbeschränkte. Hierher gehört die generell unlösbare Frage, wie weit Verwaltungsbeamte und Soldaten rechtswidrigen Befehlen der Vorgesetzten Folge zu leisten haben. Hierher gehört vor Allem die Erscheinung, daß auch gewisse nichtrichterliche Beamte in sehr weitem Umfange lediglich durch den Willen des Gesetzgebers gebunden sind. Mit dieser Erscheinung trifft es thatsächlich sehr häufig zusammen, daß diese Beamten gar nicht frei von der Regierung ernannt werden, sondern von einem kleineren Kreis von Unterthanen, Bewohnern einer Ortschaft, Mitgliedern einer Zunft, eingesetzt oder wenigstens präsentirt sind. Thatsächlich trifft endlich damit zusammen, daß das Gebiet, auf dem solche Beamte den Anordnungen des höchsten Verwaltungschefs entzogen werden, vom Gesetzgeber sehr häufig überhaupt gar nicht genauer geregelt, sondern die Regelung dem selbstständig gestellten Beamten überlassen ist. So ist meines Erachtens der Begriff Selbstverwaltung, gemeindliche Selbstverwaltung, Autonomie zu konstruiren.[1]) Das Wort Gemeinde verdankt seine Entstehung gerade so einer — hier unbewußten — Personifikation, wie das Wort „Staat".

Fasse ich das Bisherige zusammen, so beruht auf unerzwingbaren Normen das Recht auf die Einherrschaft, das Recht der Mitherrschaft, das Recht auf die Herrschaftsmittel und das Recht der Unterthanenschaft: also ungefähr all das, was man gewöhnlich als Verfassungsrecht oder Staatsrecht bezeichnet. Ihm steht als Zwangsrecht entgegen das Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht. Wie diese Rechte untereinander abzugrenzen sind, steht hier nicht in Frage. Nur das sei bemerkt, daß zum Verwaltungsrecht auch die Normen über Ergänzung der bereits vorhandenen Herrschaftsmittel gehören: also das Militärrecht und Beamtenrecht. Denn wenn es ein logischer Fehler wäre, das Recht des Herrschers auf Gehorsam der Gesammtheit seiner Diener als ein durch Zwang geschütztes Recht anzusehen, so widerspricht dem nicht, daß die Gehorsamspflicht der Einzelnen erzwingbar ist. — Dem unerzwingbaren Recht schließt sich natürlich das Völkerrecht an; die Zweifel an seiner Existenz verschwinden in dem Augenblick, da man die Hauptmasse des „Staatsrechts" selbst als unerzwingbares Recht anerkennt.

Da wirft sich nun aber die Frage auf: wie ist denn dieses Recht geschützt? Jedenfalls nicht durch äußere Gewalt, sondern nur durch geistige Motive. Hier ist es, wo jene philosophisch-ästhetische Auffassung des Staates als eines Organismus zur Geltung kommt und sich als fruchtbar erweist, die für das System der Zwangsrechte zurückgewiesen werden muß. Der Schutz könnte — oberflächlich angesehen — in der Persönlichkeit des Gesetzgebers gesehen werden. So wenn der bisherige Alleinherrscher durch eine Verfassung auf seine Alleinherrschaft verzichtet. Allein eine solche Lösung wäre unrichtig. Nur wer jenes unerzwingbare Recht gesetzt hat, ergibt sich aus ihr. Was den bisherigen Alleinherrscher einerseits, die Unterthanen andererseits bewegt, das neue Recht zu beachten, ist auf der einen Seite die moralische Verbindlichkeit des gegebenen Wortes, auf der andern Seite sind es die mannigfachsten Gründe: Ehrfurcht vor dem Willen des bis-

[1]) Vgl. Seydel, bayerisches Staatsrecht III S. 39 ff.

herigen Alleinherrschers, bewußte Erkenntniß dessen, daß ein konstitutionelles Regiment die Wünsche der Unterthanen mehr berücksichtigt, erhöhtes Selbstbewußtsein und Aehnliches. Am Deutlichsten tritt der lediglich moralische Schutz des unerzwingbaren Staatsrechts da hervor, wo Herrscher und Unterthanen seine Erfüllung eidlich geloben. Genauer ausgedrückt: der Schutz jeder unerzwingbaren Rechtsnorm liegt in der Existenz eines sittlichen oder religiösen Gebotes. Diesem Verhältniß hat die Rechtsphilosophie genauer nachzuspüren. Worauf es hier ankommt, ist dies: Es ist schließlich unvermeidlich, daß unerzwingbare Rechtsnormen und Sittengesetz ineinander überfließen. Eine Abgrenzung zwischen Recht und Sittengesetz ist nur möglich für das Zwangsrecht, nicht für das Recht überhaupt. Man kann dieses Resultat schon a priori als das richtige bezeichnen. Wie die Sprache das Wort Recht auch auf reine Sittengesetze bezieht, so kann das menschliche Denken diese ursprünglichste Kategorie für das menschliche Handeln von der ebenso ursprünglichen Kategorie des Guten niemals vollständig trennen. Lediglich das Unterscheidungsmerkmal geben einige Sprachen an die Hand, daß es sich bei Rechtssätzen um Gebote handeln muß, die eine äußere Autorität gesetzt hat,[1]) um Gebote also, die für das jeweilige sittliche Bewußtsein nicht schlechthin selbstverständlich sind.

Dieser Gesichtspunkt führt auf die Urheber eines solchen unerzwingbaren Rechtes zurück. Derselbe kann in vielen Fällen eine deutlich nachweisbare, konkrete Person sein, so der Fürst, der die Verfassung gegeben; in anderen Fällen ist ein Gesetzgeber nicht nachweisbar, dann wird eine ideale Personifikation substituirt: Gott (mosaisches Recht, jus divinum des kanonischen Rechts), das Volk u. s. w. Diese äußerst fein gesponnenen Fäden kann der Jurist natürlich nicht verfolgen; wohl aber ist die Urheberschaft um deßwillen von Bedeutung, weil jenes namenlose Recht am Meisten zum Uebergehen und Aufgehen in das Sittengesetz neigt und folglich von der juristischen Systematisirung am Schwersten bewältigt werden kann. Zwanglose Gesetze, die eine konkrete Person erlassen hat, stehen an Präzision nicht oder nur wenig hinter den Zwangsrechten zurück.

Zwangloses Recht steht über dem Gesetzgeber. Wer kann es abändern? Die Möglichkeit einer Abänderung kann ausdrücklich vorgesehen, die Personen, die dasselbe abzuändern haben, können ausdrücklich bezeichnet sein: so in den Sätzen sehr vieler Verfassungsurkunden über Verfassungsänderung. Möglich ist es aber, daß es an einer solchen ausdrücklichen Bestimmung fehlt. Es kann sogar eine Abänderung dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen sein. Das Erstere ist der Fall bezüglich der republikanischen Regierungsform nach dem schon erwähnten französischen Gesetz vom 13. August 1884, das Letztere in Bayern bezüglich der Verfassungsänderungen während der Dauer einer Regentschaft.[2]) Da, wo eine Möglichkeit der Abänderung nicht vorgesehen ist, muß zwischen namenlosem und gesetztem Recht unterschieden werden. Jenes fällt weg wie es entstanden, dadurch, daß die Sittengesetze aus dem Bewußtsein schwinden, welchen es seine Entstehung verdankt. Dieses kann nur durch Rechtsbruch beseitigt werden.

So kann unter gewissen Umständen ein Rechtsbruch nothwendig werden. Damit gelange ich schließlich zu den Folgen der Verletzung zwangloser Rechtsnormen. Verletzen kann dieselben der Gesetzgeber (Fürst, wie Parlament), der die ihm gezogenen Schranken überschreitet, der Verwaltungschef, dessen Unterordnung unter den Gesetzgeber nur auf unerzwingbaren Sätzen beruht, die Ueber-

[1]) Man denke an das germanische lag, an jus und δίκη.
[2]) Seydel, bayerisches Staatsrecht, I S. 479 ff.

zahl der Beamten und Soldaten, die sich gegen den Gesetzgeber auflehnt, endlich die überlegene Zahl der Unterthanen. Die Auflehnung eines einzelnen Beamten, eines einzelnen Unterthanen verletzt Zwangsrecht. Durch eine solche Rechtsverletzung ist die rechtliche Umhüllung der Herrschaft zerrissen, ihre rein thatsächliche Natur kommt wieder zur Geltung. Nur die Reaktion ist möglich, daß derjenige der drei Faktoren des rein empirischen Herrschaftsbegriffs (der Herrscher, seine Diener, seine Unterthanen), dessen unerzwingbares Recht verletzt wird, gegen den verletzenden Faktor mit Gewalt reagirt: der Unterworfene durch Revolution gegen den Gesetzgeber, der seine Schranken überschreitet, der Gesetzgeber gegen den unbotmäßigen Verwaltungschef dadurch, daß er die Unterthanen gegen denselben aufruft u. s. w. So ist auch zwischen „Staaten" das einzige Repressionsmittel der Kampf. Damit tritt der Zustand ein, der sich begrifflich jeder Norm zu entziehen scheint, und doch haben sich auch hier unerzwingbare Rechtssätze gebildet: in mittelalterlichen Lehensstaaten hat ein Recht der Revolution für die beeinträchtigten Vasallen bestanden;[1] Staatsstreiche gründet man häufig auf ein Staatsnothrecht;[2] in England wird im 17. Jahrhundert (Hampden, Lord Russel, Sidney), in Amerika und Frankreich im 18. Jahrhundert ein Recht der Revolution angenommen, und dahin zielt auch die Phrase der belgischen und anderer Verfassungen, daß das Volk der Quell aller Staatsgewalt sei; endlich ist die Legitimitätstheorie nur ein Ausdruck dafür, daß der Herrscher, trotzdem er seine Herrschaft verloren, jeden Augenblick seine früheren Unterthanen zum Kampf gegen den Usurpator aufrufen darf. Umgekehrt gehört es nicht minder hierher, daß die Tories des 17. Jahrhunderts eine Rechtspflicht des leidenden Gehorsams behaupteten. — Freilich sind all diese Sätze unbestimmt, von Sittengesetzen kaum zu unterscheiden, aber sie sind eben doch thatsächlich als Rechtssätze angesehen worden. —

Allein in Wirklichkeit tritt die Reaktion durchaus nicht immer ein: die Rechtsverletzung kann innerlich nothwendig oder doch so unerheblich sein, daß sie in keinem Verhältniß zu den Gefahren eines Kampfes steht, oder sie kann erheblich sein, aber für den verletzten Theil besteht irgend ein Grund, den Kampf nicht zu wagen. Für das Recht kommt dieser Vorgang deßhalb in Betracht, weil sich aus ihm zwei Rechtsquellen ergeben: nämlich die Praxis und die Gewohnheit, die man, wie ich glaube, begrifflich trennen muß. Wohl ist die Theorie vom Gesellschaftsvertrag in ihrer doktrinären Allgemeinheit unrichtig, allein ein Korn Wahrheit enthält sie, wie jede große Staatstheorie. Gegründet wurde kaum je eine Herrschaft auf den Gesellschaftsvertrag; aber in jedem Staat wird von Tag zu Tag allerdings nicht mit Worten, aber durch stillschweigendes Gewährenlassen ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. Diejenige Rechtsverletzung, die der geschädigte Theil hinnimmt, wird Recht: Recht der Praxis, wenn der Verwaltungschef Gebote im Widerspruch mit dem Gesetzgeber aufstellt, oder wenn ein gesetzgebender Faktor den andern von der Mitwirkung ausschließt (so bei Entstehung des Parlamentarismus) — Gewohnheitsrecht, wenn der Herrscher sich den Normen fügt und seine Beamten danach zu handeln anweist, welche die Unterthanen aufstellen. Es sind dies Revolutionen im Kleinen, aber wiederum Rechtsnormen unterliegend. Die Voraussetzungen, unter denen ein Recht der Praxis entsteht, sind allerdings rechtlich nicht normirt; dagegen versucht die Theorie des

[1] Z. B. England, Ungarn; für Deutschland vergl. Waitz, Verfassungsgeschichte, VI S. 395—399.

[2] Gareis a. a. O. S. 52.

Gewohnheitsrechts zu entwickeln, wie weit der Gesetzgeber die Usurpation der Gesetzgebung durch seine Unterthanen duldet: an Vagheit steht diese Theorie der Lehre vom Revolutionsrecht u. s. w. nicht nach. Daraus, daß eine geduldete Rechtsverletzung unmittelbar Rechtsquelle ist, erklärt es sich auch, wenn trotz eines geglückten Staatsstreichs oder einer erfolgreichen Revolution das unter dem früheren Herrscher gesetzte Recht als fortdauernd giltig angesehen wird. —

Ich bin hiemit zu Ende. Zwei große Rechtsgruppen haben sich ergeben: die unbegrenzbaren zwanglosen Rechtsnormen und das System der Zwangsrechte. Erstere bedingen die letzteren. Nur der Herrscher kann Zwangsnormen erlassen, aber wer der Herrscher ist, das ermittelt für das Recht keine empirische Untersuchung der Machtverhältnisse, sondern darüber bestimmt das ungeschriebene Recht. Herrscher ist der oberste Gesetzgeber. In Kürze seien noch die Folgerungen für die Erklärung der zusammengesetzten Staaten gezogen, der in Marquardsen's Handbuch namentlich von Gareis und Laband eine besondere Sorgfalt gewidmet wird. Im Wesentlichen stimmen sie mit der Auffassung Laband's überein: Bundesstaat ist derjenige Staat, dessen Herrscher die ehemals souveränen Herrscher der einzelnen Provinzen („Bundesstaaten") entweder in Person sind oder wenigstens von diesen letzteren kreirt werden.[1]) Daß sie allein die Herrscher sind, ist nicht nöthig. Als Mitherrscher kann ihnen ein Parlament zur Seite stehen. Bundesstaat ist demnach im Wesentlichen kein juristischer, sondern ein historisch-politischer Begriff. Wo freilich die Fürsten in eigener Person oder in Vertretung in das eine der gesetzgebenden Zentralorgane eintreten, da ist die Aenderung gegenüber dem früheren Rechtszustande nur die, daß einerseits die Herrschergewalt des Fürsten sich über ein größeres Gebiet erstreckt, andererseits ihm nun nicht mehr die Volksvertretung des eigenen Staates und die Landesminister, sondern die übrigen Landesherren, die Volksvertretung des Gesammtstaates und der Reichsminister als Mitherrscher, Mitgesetzgeber zur Seite stehen. Herrscher sind sie geblieben, nach wie vor Mitherrscher, aber mit erweitertem Herrschaftsgebiet. So werden denn die deutschen Bundesfürsten von der Praxis mit Recht als Souveräne bezeichnet.

---

[1]) Deutsches Reich (der Bundesrath besteht nur aus Vertretern der Fürsten) — Amerika. Ich theile demnach die Ansicht, daß der gemeine Sprachgebrauch mit dem Worte Staat so wenig den Begriff der Souveränetät im technischen Sinn verbindet, als das Wort Souveränetät selbst immer im technischen Sinn gebraucht wird. Immerhin kann der korrekte Sprachgebrauch für das letztere Wort durch das Zurückgehen auf die ursprüngliche Wortbedeutung ermittelt werden, was bei Staat nicht der Fall ist. Für die Souveränetät des „Reichs" ist auch meines Erachtens die „Kompetenz-Kompetenz" entscheidend.

Spezialhandel des österr.-ungar. Zollgebietes,

d. i. gewöhnliche Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waaren in den Jahren 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland.

(Aus dem österr.-ungar. statist. Handbuch, herausgeg. von der k. k. statist. Zentral-Kommission, V. Jahrg., 1886. Wien, bei Gerold & Sohn.)

Waaren-Gattungen	Einfuhr (E) bezw. Ausfuhr (A)	1883		1884		1885	
		Menge	Werth	Menge	Werth	Menge	Werth
		Meter-Ztr.	Gulden	Meter-Ztr.	Gulden	Meter-Ztr.	Gulden
Alle Waaren	E	36,680,409	413,356,696	37,365,843	392,437,809	36,178,810	348,999,238
	A	63,764,342	457,882,695	62,900,189	408,508,524	61,830,607	374,359,634
Darunter: Edle Metalle u. Münzen	E	845	20,017,580	283	11,978,607	450	11,503,621
	A	68	471,830	508	1,919,644	248	1,040,382
Andere Waaren	E	36,679,564	393,339,116	37,365,560	380,459,202	36,178,360	337,495,617
Hievon entfallen auf:	A	63,764,274	457,410,865	62,899,681	406,668,880	61,830,359	373,319,252
Baumwolle, Baumwoll-Abfälle und Watta	E	525,400	26,259,285	442,009	22,303,181	449,257	23,332,024
	A	30,548	931,027	47,281	1,773,923	61,253	2,391,661
Bier	E	13,802	235,360	29,215	481,776	23,827	400,432
	A	157,862	2,230,505	160,787	2,281,160	147,177	2,088,058
Bilder	E	2,120	3,419,800	2,171	3,526,600	2,155	3,497,000
	A	750	713,100	542	515,700	669	637,650
Butter u. Rindsschmalz	E	250	17,500	240	16,800	214	18,190
	A	40,677	2,521,974	30,837	1,911,894	32,711	2,616,880
Bücher und Zeitschriften	E	27,441	9,192,735	27,795	8,755,425	29,674	9,347,310
	A	7,821	2,620,035	8,534	2,688,210	9,222	2,904,930
Chem. Produkte, Arznei- u. Farbwaaren	E	86,715	7,164,378	77,735	6,585,039	69,121	5,857,380
	A	28,833	1,826,915	32,030	2,526,102	29,441	2,340,973
Eier	E	739	13,302	915	21,045	703	16,169
	A	330,823	6,616,460	262,251	6,031,773	358,581	8,247,363
Eisen und Eisenwaaren	E	2,230,103	18,032,807	1,549,739	13,406,024	890,465	9,676,480
	A	79,281	2,066,318	66,281	2,479,580	99,832	3,192,205
Darunter: Roheisen	E	1,255,104	4,769,395	833,220	2,666,304	474,148	1,517,274
	A	19,410	116,460	9,109	40,990	39,077	148,493
Federn	E	2,412	3,551,810	3,094	3,346,740	3,212	3,215,230
	A	32,338	8,251,875	32,423	8,649,300	35,530	9,141,315
Felle und Häute, roh	E	56,677	6,718,622	68,571	7,986,254	67,387	8,005,951
	A	56,240	9,071,311	58,714	9,411,147	55,939	8,808,630
Flachs	E	287,134	10,911,092	285,616	11,995,872	228,705	10,977,840
	A	37,960	1,632,280	33,977	1,698,850	36,004	1,872,208
Garne:							
Aus Baumwolle	E	135,914	18,685,807	123,548	17,703,365	89,763	12,833,281
	A	751	79,508	517	54,215	1,138	112,207
„ Flachs u. Hanf	E	14,729	2,616,145	13,856	2,663,920	9,973	1,944,620
	A	85,943	7,774,145	79,920	8,449,995	90,785	10,481,370
„ Jute	E	15,652	473,124	13,688	357,828	25,731	607,565
	A	1,300	58,500	399	15,960	11	418
„ Wolle	E	42,220	12,991,202	49,483	14,689,425	47,270	12,218,552
	A	10,130	3,424,278	11,819	3,825,496	11,115	3,075,274
Gemälde	E	573	1,604,400	466	1,304,800	539	1,509,200
	A	1,508	3,317,600	1,776	3,907,200	1,639	3,605,800

Waaren-Gattungen	Einfuhr (E) bezw. Ausfuhr (A)	1883 Menge Meter-Ztr.	1883 Werth Gulden	1884 Menge Meter-Ztr.	1884 Werth Gulden	1885 Menge Meter-Ztr.	1885 Werth Gulden
Getreide	E	438,220	3,038,750	461,171	3,361,703	274,604	1,778,244
	A	7,080,627	75,187,723	5,345,120	56,950,436	5,350,890	50,468,316
Darunter: Gerste	E	12,565	94,237	4,512	34,968	4,148	25,925
	A	2,034,959	21,367,069	2,457,793	26,421,275	2,860,886	25,461,885
Hafer	E	54,627	314,105	31,784	198,650	9,831	61,935
	A	565,356	4,098,831	624,963	4,812,215	645,964	5,103,116
Mais	E	21,695	119,325	31,602	173,811	31,691	174,300
	A	607,642	4,709,225	323,961	2,429,707	164,464	1,167,694
Malz	E	706	10,590	681	10,215	287	3,731
	A	806,963	12,104,445	863,535	12,953,025	840,476	11,346,426
Roggen	E	314,016	2,198,112	353,019	2,647,642	204,528	1,339,658
	A	265,239	2,188,221	75,761	662,909	70,751	576,621
Weizen	E	32,861	287,534	38,889	291,667	22,783	165,177
	A	2,772,895	30,501,845	984,373	9,548,418	745,300	6,633,170
Gewebe:							
aus Baumwolle	E	13,372	7,585,925	17,423	9,269,810	12,980	6,791,465
	A	11,445	2,983,580	11,947	3,088,400	11,524	2,953,362
„ Flachs und Hanf	E	994	740,222	1,017	654,685	897	567,708
	A	17,423	3,028,605	16,174	2,976,832	10,966	2,213,802
„ Jute	E	69,912	2,874,989	37,840	1,393,642	16,645	557,227
	A	341	19,140	217	12,132	407	18,091
„ Seide und Halbseide	E	3,182	14,174,450	3,156	13,936,750	2,693	11,653,900
	A	2,871	3,501,500	2,701	3,291,900	3,090	3,210,850
„ Wolle	E	28,470	18,608,795	26,269	17,270,109	20,996	13,297,591
	A	7,628	4,381,092	9,286	5,020,343	8,905	4,179,965
Glas und Glaswaaren	E	44,439	1,936,833	41,151	1,708,240	31,724	1,553,460
	A	255,579	17,807,784	274,432	17,485,729	259,557	15,500,397
Holzwaaren	E	68,662	3,543,984	69,343	3,572,153	66,210	3,244,186
	A	133,225	9,366,869	141,039	9,557,453	144,043	10,136,533
Hopfen	E	19,984	6,494,800	12,935	2,328,300	6,591	790,920
	A	13,354	3,338,500	23,101	4,158,180	30,906	4,017,780
Hülsenfrüchte	E	8,132	130,112	3,270	49,050	4,281	47,091
	A	519,746	7,796,190	395,077	5,531,078	326,667	4,900,000
Indigo	E	5,454	3,545,100	5,519	3,863,300	5,847	4,092,900
	A	287	129,150	295	140,125	552	262,200
Instrumente	E	3,964	1,735,125	4,527	2,012,605	3,938	1,875,790
	A	1,848	1,249,015	2,094	1,426,900	2,076	1,440,790
Kaffee	E	91,252	7,574,296	78,353	5,798,248	61,276	4,350,764
	A	43	2,860	44	2,422	22	1,166
Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt	E	2,183	862,285	3,513	1,334,940	2,607	925,485
	A	134	52,930	319	121,220	60	21,300
Kautschuck- u. Guttaperchawaaren	E	4,831	2,905,475	4,999	3,042,625	4,837	2,523,761
	A	651	380,190	1,185	626,040	575	283,373
Kleesaat	E	18,865	1,367,712	5,794	399,786	5,068	314,216
	A	39,962	2,397,720	72,009	2,664,333	100,949	3,533,215
Kleidungen u. Putzwaaren	E	2,056	7,133,039	2,338	6,613,507	2,188	5,810,999
	A	1,293	1,411,420	1,957	1,461,732	2,476	1,670,786
Kupfer, roh	E	62,599	4,757,524	53,384	3,683,496	50,881	2,951,098
	A	3,380	256,880	4,319	298,011	2,341	135,778

Waaren-Gattungen	Einfuhr (E) bezw. Ausfuhr (A)	1883		1884		1885	
		Menge	Werth	Menge	Werth	Menge	Werth
		Meter-Ztr.	Gulden	Meter-Ztr.	Gulden	Meter-Ztr.	Gulden
Kurzwaaren und Uhren	E	4,323	10,010,144	4,447	11,024,404	4,373	10,187,080
	A	23,523	29,793,777	28,970	36,357,634	29,124	34,429,109
Kürschnerwaaren	E	2,879	1,108,300	3,294	1,087,370	1,776	794,961
	A	760	217,840	421	88,510	568	110,151
Leder	E	46,747	12,757,305	44,167	12,242,035	41,372	12,686,965
	A	4,102	1,499,080	3,439	1,357,330	3,557	1,420,855
Lederwaaren	E	3,166	2,063,800	3,210	2,030,650	2,860	1,689,405
	A	7,974	10,296,520	9,447	10,583,690	10,197	12,016,445
Mahlprodukte	E	23,888	305,880	15,533	198,986	17,339	215,161
	A	1,045,704	17,254,116	701,147	9,835,253	394,421	6,307,721
Maschinen	E	351,546	14,974,299	350,143	16,133,416	252,134	10,907,245
	A	86,331	4,574,604	28,212	1,311,498	25,623	1,362,810
Mineralkohlen (inkl. Coke)	E	23,866,014	10,666,303	24,907,163	12,165,048	25,321,129	12,330,192
	A	37,454,635	12,659,629	38,275,711	13,338,824	38,536,634	13,840,833
Mineralöle	E	496,271	4,907,307	406,924	3,809,208	362,364	2,929,237
	A	19,543	152,682	12,241	68,342	5,187	46,697
Obst (inkl. Nüsse u. Weintrauben	E	18,358	215,799	11,137	197,818	14,885	309,462
	A	414,148	4,463,433	612,511	5,925,821	756,994	6,214,393
Oele, fette	E	93, 624	2,950,802	91,938	2,961,433	82,750	2,400,915
	A	10,189	438,319	8,091	323,423	10,289	410,327
Oelsalat	E	35,306	392,487	35,370	357,089	31,960	390,042
	A	403,300	6,163,824	329,006	4,059,807	170,070	1,912,840
Papier und Papierwaaren	E	74,534	4,079,317	63,888	3,687,802	60,148	3,491,937
	A	140,276	2,750,295	180,870	3,373,288	224,702	4,281,044
Perlmutter u. andere Muschelschalen	E	14,630	1,522,650	17,568	870,348	11,815	912,090
	A	427	19,860	554	6,378	126	9,594
Reis	E	275,753	4,501,252	226,431	3,593,934	186,628	2,777,373
	A	354	5,841	163	2,934	44	748
		Stück		Stück		Stück	
Schlacht- und Zugvieh	E	36,917	1,550,201	44,483	1,874,188	36,447	1,476,417
	A	1,087,511	44,074,507	748,131	22,813,763	331,828	15,705,938
		Meter-Ztr.		Meter-Ztr.		Meter-Ztr.	
Schwein- und Gänsefett, Speck	E	54	2,970	40	2,120	75	3,150
	A	1,708	102,480	1,432	78,760	3,949	177,705
Seide, weiße oder gefärbte, und Floretseide, gefärbte	E	2,095	4,315,800	2,218	4,790,450	1,816	3,839,600
	A	30	56,550	20	35,000	21	35,200
Stearinsäure	E	968	65,824	602	36,120	534	29,370
	A	3,196	217,328	2,048	129,024	226	13,108
Steine, echte, bearbeitet	E	12,05	1,867,750	12,52	5,208,320	10,18	3,798,667
	A	1,29	387,000	1,48	729,640	2,03	805,199
Tabak, roh	E	85,313	8,104,735	82,176	8,792,832	91,857	11,573,982
	A	31,455	943,650	27,050	865,600	29,594	1,035,790
Wein	E	16,685	1,113,340	16,308	849,265	15,830	1,165,407
	A	161,208	3,746,576	137,666	3,330,157	128,256	3,095,208
Werkholz, europäisches	E	594,514	925,244	804,425	1,344,421	601,992	1,032,675
	A	7,718,888	21,406,032	6,892,511	18,692,780	7,022,465	18,928,186
Wolle	E	165,353	22,336,178	185,711	25,240,196	168,751	20,257,186
	A	115,937	22,941,484	95,482	17,611,578	83,342	11,985,905
Zucker	E	13,589	214,294	10,133	163,187	10,800	194,940
	A	1,630,363	41,135,327	2,004,931	35,342,387	1,289,261	24,896,148

Der Ausgelieferte vor dem Gerichte.

Von

Dr. Ernst Müller.

Einleitung.

Ueber die Auslieferung als internationales Rechtsinstitut ist in diesem Jahrhunderte eine ausgiebige Literatur entstanden, welche sich von Jahr zu Jahr vermehrt.

Die geschichtliche Entwickelung des Auslieferungsrechtes bezw. des Asylrechtes, die juristische Begründung der Auslieferung, die allgemeinen Bedingungen ihrer Zulässigkeit, die Fragen, auf welchen Kreis von Personen und auf welche Kategorien von strafbaren Handlungen sich diese Maßregel erstreckt, bezüglich welcher Delikte sie jedenfalls ausgeschlossen sein soll, endlich das Auslieferungsverfahren haben theils in Gesammtdarstellungen des Auslieferungsrechtes,[1]) theils in einzelnen Abhandlungen vielfache und gründliche Behandlung gefunden.

Trotzdem fehlt viel daran, daß nur bezüglich der allgemeinen Grundsätze, geschweige denn bezüglich der Einzelheiten in der Theorie und im geltenden Rechte Uebereinstimmung erzielt wäre; vielmehr ist das ganze Gebiet überreich an offenen Fragen.

Zweck der gegenwärtigen Abhandlung ist, die Auslieferung von einer Seite zu betrachten, welche bisher nur wenig[2]) und mit, meines Erachtens, ungenügenden Ergebnissen berücksichtigt worden ist. Während nämlich die

---

[1]) Nur von diesen seien hier gleich die hauptsächlichsten erwähnt: Provo Kluit, De deditione profugorum, Lugduni Batav. 1829. — Robert von Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyl in „Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik", Bd. I S. 637—764. — v. Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht. Berlin 1881. — A. Billot, Traité de l'extradition. Paris 1874. — Pasquale Fiore, Effetti estraterritoriali delle sentenze e degli atti. P. II. Delle sentenze penali e dell'estradizione; ins Französische übersetzt unter dem Titel: Traité de droit pénal international et de l'extradition von Charles Antoine. Paris 1880. (War nur in dieser Ausgabe mir zugänglich.) — Paul Bernard, Traité théorique et pratique de l'extradition. 2 Bde. Paris 1883. — Eugène Bomboy et Henri Gilbrin, Traité pratique de l'extradition. Paris 1886. — Clarke, Treatise upon the law of extradition. 2. ed. London 1874. — T. S. Spear, The law of extradition international and interstate. 2. ed. Albany 1884. — Pascale, L'estradizione dei delinquenti. Napoli 1880. (Die letztgenannten drei Schriften waren dem Verfasser leider nicht zugänglich.) Erst nachdem die gegenwärtige Abhandlung zur Veröffentlichung fertig gestellt war, erschien das umfassende und reichhaltige Werk von H. Lammasch: „Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechts." Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. Dasselbe bespricht namentlich in seinem VI. Buche: „Stellung des Ausgelieferten gegenüber der Justizhoheit des requirirenden Staates" viele der hier behandelten Fragen. Ich kann mit Genugthuung konstatiren, daß die von Lammasch geäußerten Ansichten mit den meinigen in vielen und wichtigen Punkten zusammentreffen.

[2]) Speziell mit den diesbezüglichen Fragen beschäftigt sich nur ein Aufsatz von Ducrocq, Théorie de l'extradition, in der Revue critique de législation et de jurisprudence 1866 und 1867 aus Anlaß der Affaire Lamirande.

größeren Werke, welche das ganze Auslieferungsrecht umfassen, meist etwas einseitig vom völkerrechtlichen Standpunkte ausgehen, soll hier die Auslieferung von dem Standpunkte des Strafverfahrens, um dessentwillen sie erfolgte, also dort, wo sie ihre Wirkung auszuüben bestimmt ist, betrachtet werden.

Wir fragen: Zu welchen Entscheidungen kann dem Strafrichter die Thatsache Anlaß geben, daß der Angeklagte in Folge einer Auslieferung oder eines sich scheinbar als solche darstellenden Vorganges vor ihn geführt worden ist? Hat er sich überhaupt mit dieser Thatsache zu beschäftigen? Kann er sie einer rechtlichen Prüfung unterziehen? Mit welchem Resultate? Welche Folgen ergeben sich aus derselben für den Gang des Strafverfahrens?

Die Ansichten über die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung der Fragen, welche die Auslieferung betreffen, gehen außerordentlich weit auseinander. Von der einen Seite — und zwar ist dies die weiter verbreitete Meinung — wird den Gerichten jede Einmischung mit der Begründung abgesprochen, daß diese Fragen, als internationale, ganz in die Sphäre der auswärtigen Staatsverwaltung fallen. Den Gerichten wird noch dazu die Verpflichtung auferlegt, alle ihre ursprüngliche Kompetenz beschränkenden Abmachungen der beiden bei der Auslieferung betheiligten Staatsregierungen unbedingt zu respektiren und anzuwenden.

Die entschiedensten Vertreter dieser Ansicht sind namentlich Ducrocq und Billot.

Von anderer Seite wird den Gerichten, als den natürlichen Beschützern aller Rechte des Angeklagten, die Aufgabe zugewiesen, über die Gesetzlichkeit der Auslieferung, über die Erfüllung aller ihrer Voraussetzungen und der bei derselben zu beobachtenden Verfahrungsweise zu entscheiden. Es wird, um mit Faustin Hélie[1]) zu reden, der Satz aufgestellt, que l'extradé a nécessairement le droit d'invoquer toutes les nullités dont peuvent être entâchés les actes en vertu desquels il a été arrêté.

Für die richtige Entscheidung dieser Streitfragen wird es zweckmäßig sein, vor Allem zu untersuchen, wo der Richter das etwa seinen Entscheidungen und Maßregeln zu Grunde zu legende Recht findet, und wie diese Rechtsquellen beschaffen sind.

Erster Theil.

Die Rechtsquellen des Strafrichters in Fragen der Auslieferung.

§ 1.

Die gewöhnlichen Quellen des Strafrichters, die Strafgesetzbücher und die Strafprozeßordnungen, enthalten wenige oder gar keine Vorschriften über die Auslieferung.

Der § 9 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches wird für den Richter des Ausgelieferten bei uns kaum je in Betracht kommen, ebenso wenig in Oesterreich der § 59 der dortigen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, der nur eine Vorschrift für den Fall, daß Oesterreich der ersuchte Staat ist, enthält. Von den sonstigen auswärtigen Kodifikationen des Strafrechts und Strafprozesses hat nur der italienische Codice della procedura penale in seinem

[1]) Traité de l'instruction criminelle (1. Aufl.), t. II p. 711. Aehnlich Dalloz, Répertoire, v. traité international n. 328.

Art. 853 eine Bestimmung über den durch die Auslieferung gebildeten Theil des Strafverfahrens. Derselbe regelt das Verfahren, welches bei Stellung eines Auslieferungsgesuches zu beobachten ist.

Manche Staaten haben eigene Auslieferungsgesetze, so Belgien,[1]) die Niederlande,[2]) England,[3]) die Vereinigten Staaten von Amerika.[4]) In anderen Staaten sind solche projektirt, so in Frankreich[5]) und in Italien.

Von solchen Gesetzen nun sollte man glauben, daß sie auch für den Richter des Ausgelieferten recht eigentlich die Rechtsquelle in allen Fragen wären, welche die Auslieferung betreffen. Allein näher besehen enthalten diese Gesetze nur zum geringsten Theile für diesen Richter maßgebende Bestimmungen. Ihren Hauptinhalt bildet vielmehr die Regelung der Bedingungen und des Verfahrens der Auslieferungsgewährung. Der Fall, daß der eigene Staat die Auslieferung begehrt oder erlangt, ist fast nicht berücksichtigt. Als darauf bezügliche Bestimmungen sind nur anzuführen Art. XIX des englischen Gesetzes von 1870, das amerikanische Gesetz vom 3. März 1869 und die vom Senat in das französische Gesetzesprojekt eingeschobenen Art. 5—7.

§ 2.

Die Auslieferungsverträge endlich, in welchen das ganze Institut der Auslieferung seine hauptsächlichste Entwickelung und Ausbildung gefunden hat, sind allerdings Quellen des internationalen Rechtes. Können sie aber auch dem Richter als Maßstab seines Handelns dienen?

In der That wird den Auslieferungsverträgen die Eigenschaft von Rechtsquellen für den Richter, d. h. von Gesetzen, insbesondere seitens der französischen Theorie, entschieden abgesprochen.

Es wird hier mit Billot[6]) folgendermaßen argumentirt: Die Verträge sind bestimmt, internationale Beziehungen zu regeln Sie schaffen Verpflichtungen von Volk zu Volk und nicht Verpflichtungen Einzelner gegen einander oder Einzelner gegen den Staat. Sie setzen Bestimmungen fest, welche für die vertragschließenden Regierungen anwendbar sind und welche ihre bindende Kraft blos aus dem Völkerrechte und nicht aus dem Rechte des einzelnen Staates (droit civil) schöpfen. Die Verträge werden ferner durch die Regierungen allein unterhandelt und abgeschlossen, d. h., um einen Ausdruck Montesquieu's zu gebrauchen, durch die puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit des gens. Die gesetzgebende Gewalt kann zwar in manchen Staaten kraft besonderer Verfassungsbestimmungen dazu berufen sein, die Verträge zu genehmigen und die Ermächtigung zu ihrer Ratifikation

[1]) Loi sur l'extradition vom 1. Oktober 1833 (außer Kraft gesetzt bis auf Art. 6), Gesetz vom 22. März 1856 und vor Allem loi sur l'extradition vom 15. März 1874.

[2]) Gesetz vom 6. April 1875.

[3]) The Extradition Act 1870 (vom 9. August 1870) und the Act to amend the Extradition Act 1870 vom 5. August 1873.

[4]) Act for giving effect to certain Treaty Stipulations between this and foreign Governments for the Apprehension and delivery up of certain Offenders vom 12. August 1848; Act to amend an Act intitled etc. (Titel des vorbenannten Gesetzes) vom 22. Juni 1860; und Act further to provide for giving effect to Treaty Stipulations between this and foreign Governments for the extradition of criminals vom 3. März 1869.

[5]) Projet de loi présenté au Sénat le 2 mai 1878 par M. Dufaure, garde des sceaux.

[6]) Traité de l'extrad. p. 303, 304; ihm folgt fast wörtlich Bernard, Traité de l'extr. t. II p. 484, 485.

zu geben, allein sie kann dieselben nie abändern, noch sie abschließen. Durch ihre Mitwirkung kann daher die Natur der Staatsverträge in keiner Weise geändert werden. Dieselben sind einfache Verwaltungsakte, keine Gesetze. Daraus wird weiter gefolgert, daß diese Ausflüsse der hohen Verwaltung naturgemäß nur von Seiten dieser eine Auslegung und Würdigung erfahren dürfen, daß hienach jede Auslegung durch die Gerichte ein Ueberschreiten der diesen zustehenden Gewalt, ein empiètement dans le pouvoir exécutif darstelle, und daß endlich dem Ausgelieferten selbst, der dem zwischen zwei souveränen Mächten geschlossenen Vertrage völlig fremd ist, keinerlei Rechte aus dem Vertrag zustehen können.

Diese Betrachtungsweise ist in ihrer Allgemeinheit jedenfalls eine einseitige. Es wird nur die Wirkung der Staatsverträge nach Außen berücksichtigt, ihre Funktionen im Inneren der Staaten aber werden übersehen.[1] Richtig ist ja, daß zunächst aus dem völkerrechtlichen Rechtsgeschäfte eines Staatsvertrages Rechte und Verbindlichkeiten nur für die Kontrahenten selbst entstehen, also für den Staat als solchen, die Regierung, nicht aber für die einzelnen Unterthanen und die Behörden. Allein die Staatsverträge haben nicht den Zweck, auf dem Papiere zu bleiben, sie sollen zu lebendiger Wirkung kommen, sie sollen erfüllt werden. Diese Erfüllung wird nun dadurch geschehen, daß jeder der kontrahirenden Staaten seinerseits im Inneren die Anordnungen trifft, zu deren Ausführung er sich durch den Vertrag verpflichtet hat, d. h. daß er den Befehl gibt, dem Vertrage gemäß zu handeln. Diese Anordnungen können in den Bereich fallen, in welchem der Souverän selbst ohne Weiteres zum Erlasse von Vorschriften berechtigt ist, in das Gebiet der Staatsverwaltung oder das dem Herrscher vorbehaltene Verordnungsgebiet. Sie können aber auch in den Bereich einschlagen, in welchem er verfassungsmäßig an die Mitwirkung sog. legislativer Körperschaften gebunden ist, und das insbesondere, wenn zur Ausführung des Vertrags ein Eingriff in die Rechtsordnung des Staates, die Aufhebung oder Veränderung bestehender oder die Schaffung neuer Rechtssätze nothwendig werden sollte In dem einen Falle genügt der einfache Befehl, in dem anderen Falle ist ein Befehl in Gesetzesform erforderlich, um die Ausführung des Vertrages im Inneren zu garantiren;[2] denn es ist eine ebenso einfache wie einleuchtende Konsequenz des konstitutionellen Staatsrechts, daß der Herrscher einen Befehl, bei dessen Erlassung er überhaupt an die Mitwirkung der sog. gesetzgebenden Körper gebunden ist, auch dann nicht ohne diese erlassen kann, wenn er sich zum Erlasse vorher durch einen Vertrag einer fremden Macht gegenüber verpflichtet hat. Die zur Ausführung des Staatsvertrages nothwendigen Verwaltungsvorschriften, Gesetze ꝛc. können entweder in selbstständiger Weise, aus der Form des Vertrages herausgeschält, erlassen werden. Diese Form wäre die entsprechendste und würde am sichersten jeden Zweifel, wie die Ausführung im Innern gewollt ist, ausschließen. Allein sie ist nicht die übliche. In der Regel wird vielmehr der Vertrag als solcher in seiner Gesammtheit, veranlaßten Falles nach erfolgter Zustimmung der Volksvertretung, verkündigt. Das Gebot der Darnachachtung wird dabei entweder ausdrücklich beigefügt oder hat als stillschweigend voraus-

[1] Hiefür und für das Folgende s. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, II. Band, Tübingen 1878, S. 152 ff.

[2] Es versteht sich von selbst, daß diese Beschränkung in Hinsicht auf die Vollziehbarkeit auch in den Staaten besteht, in welchen der Herrscher zum Abschluß von Staatsverträgen prinzipiell allein befugt ist.

gesetzt zu gelten. Wie weit das Gebot als Verwaltungsbefehl, wie weit als Gesetzgebungsbefehl wirken soll, wird nicht ausgeschieden.

So kann ein Staatsvertrag in seiner Gesammtheit den für die Erlassung von Gesetzen vorgeschriebenen Weg durchmachen, zum formellen Gesetze werden. Der Staatsvertrag kann ferner durch den Befehl, seinen Inhalt zu beobachten, zum Gesetze im materiellen Sinne insoweit werden, als sein Inhalt überhaupt fähig ist, als Rechtsnorm zu gelten. Es können dann für Behörden und Unterthanen Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen des Vertrages in gleicher Weise wie aus den Bestimmungen jedes anderen Gesetzes erwachsen. Die Folge der Eigenschaft als Gesetz im formellen Sinne ist, daß eine Abänderung nur wieder in der Form des Gesetzes geschehen kann und daß nicht einem der sog. gesetzgebenden Faktoren für sich allein (z. B. dem Regenten) die Befugniß einer allgemein maßgebenden Interpretation des Vertrages zusteht.

Demgemäß kann weder die ausschließliche Eigenschaft der Staatsverträge als Akte der hohen Verwaltung anerkannt, noch letzterer die ausschließliche Befugniß zugestanden werden, diese Verträge bei ihrer Ausführung im Inneren des Staates auszulegen.

§ 3.

Was speziell die Auslieferungsverträge betrifft, so läßt sich nicht allgemein behaupten, daß sie nach dem gemeinsamen Staatsrecht der konstitutionellen Staaten immer in das Gebiet fallen, welches der Gesetzgebung im formellen Sinne vorbehalten ist. Allgemeine Grundsätze lassen sich hierüber nicht aufstellen. Denn einerseits ist der Inhalt der Auslieferungsverträge ein mannigfacher, andererseits die Abgrenzung des Gebietes der Gesetzgebung auch bei konstitutionellen Staaten eine sehr verschiedene. Das Resultat kann insbesondere ein anderes sein, je nachdem man die Auslieferung vom Standpunkt des ersuchten oder des ersuchenden Staates betrachtet.

Von dem ersteren Standpunkte aus hat man die Auslieferung vielfach mit der sog. Fremdenpolizei in Verbindung gebracht, d. h. mit den Befugnissen, welche der Staatsgewalt gegenüber Nichtstaatsangehörigen zustehen, welche sich im diesseitigen Staatsgebiete aufhalten, namentlich mit der Befugniß der Ausweisung.[1]) Da in dieser Hinsicht meist der verwaltenden Thätigkeit keine wesentlichen Schranken gesetzt sind, so hat man ein Gleiches auch für die Auslieferung deduzirt.

Vom Standpunkt des ersuchenden Staates aus betrachtet, erscheint die auf Erwirkung einer Auslieferung gerichtete Thätigkeit lediglich als die Vollziehung eines richterlichen Befehls, sohin als Verwaltungsthätigkeit, für die schon um der Erreichung ihres Zweckes willen möglichste Unbeschränktheit zu wünschen ist.

Allein andererseits ist zu bedenken, daß die Ausweisung doch einen weit geringeren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen bedeutet, als

---

[1]) Billot, l. c. p. 32. Le droit et la procédure d'extradition ont aujourd'hui leur fondement légal en France dans la loi de 1849 et dans le decret de 1811, von denen namentlich das erstere Gesetz (vom 3.—11. Dezember 1849) lediglich das freie Ermessen der Verwaltung in Sachen der Ausweisung bestätigt. Ernst Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874 S. 245, 246, hält speziell für das preußische Recht den Fall, daß ein Staatsvertrag gleichsam auf die Verordnungssphäre beschränkt bleibt, bei den Auslieferungsverträgen für gegeben, „insofern die Ausweisung und Auslieferung von Fremden regelmäßig zu den diskretionären Befugnissen der vollziehenden Gewalt gehört".

die Auslieferung an eine fremde Gerichtsgewalt, daß diese ein Akt der Rechtspflege oder wenigstens, wie Andere sagen, der Rechtshilfe[1]) ist, welcher auch der Herrschaft von Rechtsgrundsätzen unterworfen sein soll und nicht der freien Willkür anheimgegeben werden darf. Ferner bleibt auch vom Standpunkt des ersuchenden Staates zu erwägen, daß in der Erwirkung einer Auslieferung ein schwereres Uebel liegen kann und gewöhnlich auch liegen wird, als in der Vollziehung eines Haftbefehls im Inlande, und daß es daher fraglich erscheint, ob, wo diese zulässig ist, auch jene Maßregel erfolgen darf. Kurz, es ist auch von hier aus im Interesse der Rechtssicherheit und, um die Erreichung des Strafzweckes in thunlichster Reinheit zu garantiren, eine rechtliche Regelung der Voraussetzungen und Formen, unter welchen die Stellung eines Auslieferungsgesuches erfolgen soll, sowie der Wirkungen einer erlangten Auslieferung sehr wünschenswerth.

Die Meinung hat denn auch bereits viele Vertreter gefunden, daß es sich empfehle, gesetzliche Bestimmungen über die Auslieferung aufzustellen und dieselbe der reinen Verwaltungswillkür zu entrücken. Davon legen vor Allem die bereits bestehenden Gesetze und Gesetzentwürfe über Auslieferung in verschiedenen Staaten Zeugniß ab. Um von speziellen Meinungskundgaben nur zwei zu zitiren, so hat gerade in Frankreich, wo bisher die ausschließliche Zuständigkeit der vollziehenden Gewalt in Auslieferungssachen als Dogma galt, bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Senat der Berichterstatter der Senatskommission, Bertauld[2]), geäußert: Votre commission a été unanime à penser que les règles générales de l'extradition appartiennent au domaine législatif. Zur gleichen Ansicht bekennt sich Brocher[3]): Nous avons vu que l'extradition est un acte de souveraineté de la part de l'Etat qui l'opère. Les dispositions fondamentales qui la créent en quelque sorte en fixant et règlementant les conditions auxquelles elle aura lieu, semblent en conséquence ressortir du pouvoir législatif, ce pouvoir représentant généralement la souveraineté dans les manifestations de la vie ordinaire.

§ 4.

Für das geltende Recht ist in Frankreich die Frage, ob bei den Auslieferungsverträgen die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich ist, ganz abgesehen von der Frage nach der Wirkung dieser Zustimmung, in der Theorie streitig.[4]) Man ist verschiedener Ansicht darüber, ob Art. 8 der loi constitutionelle vom 16. Juli 1875, lautend: Les traités relatifs à l'état des personnes et au droit de propriété des Français à l'étranger ne sont définitifs qu'après avoir été votés par les deux chambres, auch auf die Auslieferungsverträge anwendbar ist. Jedenfalls sind

---

[1]) Auf den Streit hierüber kann hier nicht eingegangen werden; auf der einen Seite, für die Bezeichnung der Auslieferung lediglich als Rechtshilfeakt, siehe: Beschlüsse des XVI. deutschen Juristentages in Kassel (1882) und neuerdings Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. I S. 397, andererseits v. Bar im Gerichtssaal, Bd. XXXV S. 588 ff.. und namentlich Geyer, Zeitschrift für die gebildete Welt 1883, Bd. III S. 1110, der, meines Erachtens mit Recht, einen Gegensatz zwischen Rechtshilfe und Rechtspflege leugnet.

[2]) Bernard, l. c. p. 50.

[3]) Annuaire de l'Institut du Droit international 1880, p. 231.

[4]) Brocher, loc. cit. p. 232; von ihm zitirt Bertauld p. 6 Rapport déposé au Sénat le 17 décembre 1878 und Vazelhes, Etude sur l'extradition p. 45; Bomboy et Gilbrin, Traité pratique de l'extr. p. 15, 16.

die meisten der gegenwärtig für Frankreich geltenden Verträge vor dem Jahre 1875 und ohne Genehmigung seitens der gesetzgebenden Körperschaften abgeschlossen.

In der Schweiz müssen die Auslieferungsverträge von der gesetzgebenden Gewalt ratifizirt werden. [1])

In den deutschen Einzelstaaten, so insbesondere in Preußen und Bayern, galten bezw. gelten, soweit nicht das Reich thätig geworden ist, noch jetzt [2]) bei Abschluß von Auslieferungsverträgen die Regierungen weder an eine vorgängige noch nachträgliche Genehmigung der Volksvertretungen gebunden.

Im Gegensatze hiezu sind die sämmtlichen bisher vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträge dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt und von diesem genehmigt worden. Da diese Verfahrungsweise nach der Reichsverfassung Art. 11 Abs. 3 nur vorgeschrieben ist, insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 Reichsverf. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, wird man nicht irren, wenn man die bisherige thatsächliche Uebung bei Auslieferungsverträgen auf die rechtliche Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit zurückführt. Die Annahme einer bloßen Gefälligkeit [3]) der Reichsregierung gegenüber dem Reichstage hat nicht viel Wahrscheinliches für sich, denn diese Gefälligkeit könnte unter Umständen der Regierung ihre ohnedem nicht leichte Aufgabe, einen zweckmäßigen Auslieferungsvertrag zu Stande zu bringen, unnöthiger Weise sehr erschweren.

Unter welchem Gesichtspunkte freilich die Auslieferungsverträge in den der Gesetzgebung [4]) des Reichs vorbehaltenen Kreis fallen, darüber herrscht Verschiedenheit der Anschauungen. Von einer Seite [5]) wird auf Ziffer 11 des Art. 4 Reichsverf. (Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt hingewiesen, während ein Urtheil des preußischen Obertribunals vom 17. April 1879 [6]) die Auslieferungsverträge als das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren berührend bezeichnet und also mit Rücksicht auf Ziffer 13 dess. Art. die Mitwirkung des Reichstags für nothwendig hält. Ich möchte mich eher der letzteren Ansicht anschließen. Ob aber die Begründung da oder dort gesucht und gefunden wird, es hat die Thatsache allein schon die wichtigsten Folgen. Da noch hinzukommt, daß sämmtliche Auslieferungsverträge von Reichswegen im Reichsgesetzblatte ver-

[1]) Brocher, l. c. p. 233.

[2]) Davon kürzlich eklatante Beispiele die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern: entgegengesetzter Meinung allerdings das Preußische Abgeordnetenhaus bezüglich eben der russisch-preußischen Kartellkonvention.

[3]) Dieser Ansicht ist Geßner in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Band II S. 40: „Auslieferungsverträge bedürfen einer solchen Zustimmung und Genehmigung (sc. des Bundesraths bezw. Reichstages) nicht: die Praxis der Reichsregierung sei bisher eine sehr entgegenkommende gewesen; ohne daß eine Verpflichtung hiezu vom rechtlichen Standpunkt vorhanden gewesen wäre, sei eine Anzahl derartiger Verträge bereits vor erfolgter Ratifikation dem Reichstage vorgelegt worden."

[4]) Ich halte dabei an der Auffassung des Abs. III Art. 11 Reichsverf. fest, welche Laband a. a. O. Bd. II S. 165 ff. ausgeführt hat und wonach er dahin zu verstehen ist, daß Willensakte, welche das Reich verfassungsmäßig nur unter Zustimmung des Bundesraths und mit Genehmigung des Reichstags d. h. in der durch Art. 5 definirten Form des Reichsgesetzes vornehmen kann, an diese Erfordernisse auch gebunden sein sollen, wenn sich das Reich durch einen Staatsvertrag zu deren Vornahme verpflichtet hat.

[5]) Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge, Berlin 1883, Einleitung S. 4.

[6]) Oppenhof, Rechtsprechung des preußischen Obertribunals in Strafsachen, Band XX S. 207.

kündigt worden sind,[1]) sind bezüglich derselben alle Voraussetzungen erfüllt, welche nach Art. 5 und 2 Reichsverf. zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes und zu dessen verbindlicher Kraft erforderlich sind; denn die Zustimmung des Bundesraths und die Genehmigung des Reichstags läßt sich nicht anders denken, als daß die Mehrheit sowohl des ersteren als des letzteren sich für denselben Wortlaut des Vertrags ausgesprochen hat, oder mit anderen Worten, daß übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse hinsichtlich desselben erzielt worden sind. Wir haben also hier den oben theoretisch als möglich bezeichneten Fall, daß Staatsverträge sich innerstaatlich als Gesetze darstellen können, bei den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches praktisch vor uns. Dies ist denn auch von gerichtlicher Seite mehrfach aufs Deutlichste anerkannt worden. So heißt es in dem schon zitirten Urtheil des preußischen Obertribunals vom 17. April 1879 im Hinblick auf den deutsch-englischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872: „Der gedachte Vertrag ist allerdings nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach ein Gesetz", und nach Konstatirung der Zustimmung des Bundesraths, der Genehmigung des Reichstags und der Verkündigung: „Es sind damit gleichzeitig auch die Vorbedingungen erfüllt, von welchen nach Art. 5 Reichsverf. das Zustandekommen eines Gesetzes abhängt, und ist somit jedenfalls der Staatswille in verfassungsmäßiger Art und Weise zum Ausdruck gebracht, welcher sodann durch die Verkündigung des Vertrages im Reichsgesetzblatt nach Art. 2 Reichsverf. auch allgemein, insbesondere für alle Organe der Staatsgewalt verbindliche Kraft erlangt hat."

Noch präziser spricht sich bezüglich des nämlichen Auslieferungsvertrages ein Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenat) vom 22. September 1885[2]) aus: „Er hat dadurch (Zustimmung des Bundesraths ꝛc.) die formelle Giltigkeit eines Reichsgesetzes erlangt, ist in der Form eines solchen zu Stande gekommen und auch publizirt. Aber auch inhaltlich ist der Vertrag dadurch Gesetz und Art. VII als Theil desselben eine Rechtsnorm geworden. Denn wenn man den völkerrechtlichen Verträgen wegen ihrer Vertragsnatur die Eigenschaft des objektiven Rechts auch absprechen will, so werden sie doch objektives Recht jedenfalls für den Staat, der sie in den Formen seines Rechts zum Gesetze erhebt und in der Form des Gesetzes sich selbst wie seine Angehörigen und Behörden bindet."

Wie bereits oben gesagt, folgt aber daraus, daß der Auslieferungsvertrag in seiner Gesammtheit den Weg der formellen Gesetzgebung durchlaufen hat, daß er nun auch in den Theilen, bezüglich welcher der Kaiser allein kraft eigenen Rechtes und, ohne das Gesetzgebungsrecht des Reichstages zu verletzen, die Vollziehung hätte anordnen können, nicht mehr anders als wieder im Wege der Gesetzgebung aufgehoben[3]) oder verändert werden kann. Die Reichsregierung selbst ist an die Bestimmungen desselben gebunden und sie kann nicht etwa mit Zustimmung der mitkontrahirenden fremden Regierung gebietende Sätze des Vertrages durch abweichende Uebung oder durch Verwaltungsanordnungen umgehen. Bezüglich der Auslegungsbefugniß gelten bei diesen Verträgen keine anderen Regeln, als wie bei jedem anderen Gesetze.

[1]) Wenn auch die Mangelhaftigkeit der Verkündigungsformel bei Staatsverträgen mit Recht schon mehrfach gerügt worden ist, so von Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Tübingen 1870, S. 95. Laband, a. a. O. II S. 159. Ernst Meier, Staatsverträge, S. 330.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XII S. 381.

[3]) Diese erstere Wirkung der formellen Gesetzesnatur ist bei den Staatsverträgen allerdings nicht unzweifelhaft.

Mit alledem ist nicht gesagt, daß auf solche Weise ein Auslieferungsvertrag seinen Charakter vollständig ändere, daß er nun nur mehr als Staatsgesetz in Betracht käme und seine internationale und Vertrags-Natur gar nicht mehr berücksichtigt werden dürfe.

Ein großer Theil der Bestimmungen eines jeden Auslieferungsvertrages hat eben nur seine Bedeutung als internationale Vereinbarung und nicht als eine die Regierung selbst im Innern, die Behörden und die Unterthanen bindende Rechtsordnung. Gerade darüber aber, wie weit dies der Fall ist, müssen sich die Gerichte vor Allem Klarheit verschaffen, wenn sie die Auslieferungsverträge als Rechtsquellen benützen sollen; und die Entscheidung wird durch den Wortlaut der Verträge, der vor Allem ihrem primären, dem internationalen, Zwecke ohne Rücksicht auf die innerstaatlichen, lediglich accessorischen, Funktionen angepaßt ist, nichts weniger als erleichtert.

Manche Artikel eines solchen Vertrages können wohl der Form nach und für sich betrachtet als Setzung von Rechtsnormen erscheinen; es wird dies aber zweifelhaft, wenn man sie nach ihrer Entstehung und im Zusammenhange mit der übrigen Rechtsordnung des Staates betrachtet: So werden in vielen Fällen Bestimmungen in derartige Verträge nur aufgenommen, um den gegenwärtigen Rechtszustand des Landes zu salviren, etwaige Beanstandungen des Beharrens auf demselben durch den auswärtigen, darin einer anderen Rechtsordnung folgenden Staat von vornherein auszuschließen. Solche Bestimmungen enthalten demnach nur eine Wiederholung schon bestehender Rechtsnormen. Andererseits finden Vorschriften, welche dem Rechte und den Rechtsanschauungen des einen vertragschließenden Staates völlig fremd sind, deßwegen Aufnahme in den Vertrag, weil der andere Staat von den diesbezüglichen Vorschriften *seines* Rechtes nicht abgehen zu können glaubt, und nur um der Herstellung der Einigung willen, da in völkerrechtlichen Sachen einseitige Zugeständnisse und Vorbehalte selten beliebt werden, sondern Alles auf Gegenseitigkeit beruht, der erstere Staat die ihm zwar fremd und unbequem erscheinenden jedoch nicht absolut zuwiderlaufenden Bestimmungen auch für sich gelten läßt.

Ein anderer Theil der Bestimmungen eines Auslieferungsvertrages läßt sich, wenigstens in der dort gebrauchten Form, überhaupt nicht als Rechtsnorm auffassen; es handelt sich also darum, zu sehen, ob in dieser mangelhaften Form, nachdem der Vertrag wie ein Gesetz behandelt und zur Darnachachtung verkündigt worden ist, nicht doch die Anordnung von Rechtssätzen gewollt ist.

Alle diese Verhältnisse lassen sich am klarsten an einem praktischen Beispiele erkennen. Als solches mag der deutsch-englische Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872, in dem sie besonders deutlich hervortreten, dienen.

Der Art. III desselben enthält in einer vollkommen klaren, äußerlich sich allerdings mehr als Vorbehalt denn als Rechtsnorm darstellenden Form die Regel der Nichtauslieferung Nationaler. Diese ist im Deutschen Reich durch § 9 R.-St.-G.-B. schon gesetzlich ausgesprochen, ihre Wiederholung ist also unnöthig, wenigstens so weit, als dadurch die Vorschrift des § 9 St.-G.-B. um nichts wirksamer wird, als sie schon vorher war. In England andererseits widerstrebt diese Regel dem dort herrschenden Prinzip der Territorialität des Strafgesetzes, wonach es ebenso zulässig ist, einen Engländer wegen einer in Deutschland verübten That auszuliefern, als nöthig, die Auslieferung eines Deutschen wegen eines in England begangenen Deliktes zu verlangen.

Die Art. IX und X geben in gebietender Form Vorschriften über die Beweiserhebungen und sonstigen Formalitäten, welche im ersuchten Lande der Auslieferung vorauszugehen haben. Diese Verfahrungsweise, nach dem englischen Recht absolut erfordert, ist nach der deutschen Theorie und Praxis, wie sie aus den übrigen deutschen Auslieferungsverträgen hervorgeht, nicht üblich, geschweige denn rechtsnothwendig. Sie ist also nur um der Reziprozität willen von Deutschland in die Vertragsbestimmungen aufgenommen worden, wie das Gleiche seitens Englands bei der vorerwähnten Bestimmung über die Nichtauslieferung Nationaler der Fall war.

Der Art. I sagt: Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche ꝛc., und dann Art. II: Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende (folgt die Aufzählung). Der Form nach ist dies eine vertragsmäßige Verpflichtung, nicht aber ein Rechtssatz. Wohl aber ist nicht ausgeschlossen, daß, nachdem der ganze Vertrag wie ein Gesetz behandelt und verkündigt worden ist, auch bezüglich dieses Artikels die Anordnung eines Rechtssatzes gewollt gewesen wäre, der etwa seiner Bedeutung nach lauten könnte: „der Regierung wird die (ihr sonst fehlende) Befugniß zuerkannt, in folgenden Fällen auszuliefern", oder „die Regierung muß, wenn eines der angeführten Delikte vorliegt, ausliefern", oder „die Regierung darf nur in den spezifizirten Fällen ausliefern"; und jede dieser Auffassungen könnte in einem Staate je nach Lage der Gesetzgebung und Rechtsanschauungen in Auslieferungssachen als gerechtfertigt erscheinen, wenn auch speziell von Deutschland und Großbritannien abgesehen wird.

Wie diese Beispiele zeigen, ist die Aufgabe, diejenigen Bestandtheile eines Auslieferungsvertrages, welche als innerstaatliche Rechtsnormen zu wirken bestimmt sind, aus den übrigen herauszuschälen und ihre Tragweite zu ermessen, nicht immer eine einfache. Allein sie kann, wenn nur zu gleicher Zeit neben der inneren Rechtsordnung auch die internationale und die Vertrags-Natur der Auslieferungsverträge genügend berücksichtigt wird, zweifelsohne eine befriedigende Lösung finden, und das auch von Seiten der Gerichte, die dazu jedenfalls nicht weniger, wenn nicht mehr, als alle anderen Staatsorgane befähigt erscheinen.

Das Endergebniß der vorstehenden Erörterungen ist demnach, daß auch die Auslieferungs**verträge**, sofern nur die staatsrechtlichen Voraussetzungen hiezu erfüllt sind, objektives Recht enthalten, daß auch sie dem Richter als Rechtsquelle dienen können.

Als für die weitere Behandlung des Gegenstandes grundlegend muß hier bereits aus dieser Ansicht eine Folgerung gezogen werden gegenüber einer Konsequenz der gegentheiligen Theorie, wonach die Auslieferungsverträge nur als Verwaltungsakte in Betracht kommen.

Die Vertreter der letzteren, wie Ducrocq[1]), Billot[2]) und Bomboy u. Gilbrin[3]), weisen folgerecht die Gerichte an, jede Einrede, welche der Ausgelieferte auf Grund des Auslieferungsvertrages erhebt, einfach a limine abzuweisen wegen mangelnder Berechtigung desselben, sich auf die Verträge zu berufen (défaut de qualité), weil aus diesen nur den beiden kontrahirenden

[1]) Separatabdruck der oben zitirten Abhandlung § 1 S. 20—27.
[2]) l. c. p. 352 ff.
[3]) l. c. p. 136.

Staaten, nicht aber ihm, dem dritten unbetheiligten Objekte derselben, Rechte erwachsen können.

Ueberall trifft man dabei denn auch die weitere Erwägung, daß der Schuldige, der es verstanden habe, sich dem Machtbereich der kompetenten Behörden zu entziehen, unmöglich aus dieser Thatsache Rechte herleiten und eben dadurch günstiger in seiner Vertheidigung gestellt sein dürfe, als derjenige, der eine solche Flucht verschmäht oder sie nicht vermocht hat.

Mißt man dagegen dem Inhalte der Auslieferungsverträge zugleich die Eigenschaft objektiven Rechtes bei, so ist die Beobachtung ihrer Bestimmungen, soweit ihre Kontrole und Handhabung überhaupt von Seiten der Gerichte möglich ist, sowohl Recht wie Pflicht derselben, sie hat von Amtswegen zu geschehen, und wenn der Ausgelieferte seine Vertheidigung auf dieselben stützt, so kann er jedenfalls nicht von vornherein mit diesen Einreden abgewiesen werden, sondern sie müssen auf ihre innere Schlüssigkeit und Erheblichkeit geprüft und materiell entschieden werden,[1]) und auch jene allgemeinen Erwägungen können dagegen um so weniger aufkommen, als durch die Versagung solcher Einreden ja eventuell auch Unschuldigen ein zweckmäßiges Vertheidigungsmittel gegen lästige und schädliche Untersuchungen entzogen wird.[2])

Zweiter Theil.

Die Aufgabe der Gerichte bei Fragen der Auslieferung.

§ 5.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie Auslieferungsfragen überhaupt zur Kognition der Gerichte kommen können, sind vor Allem zwei grundsätzlich verschiedene Kategorien von Fällen zu unterscheiden.

Es kann nämlich das Ansinnen an das Gericht dahin gehen, es möge die Auslieferung wegen irgendwelcher innerer oder äußerer Mängel als ungiltig erklären oder doch wenigstens behandeln. Es wird also dem Gerichte zugemuthet, einen Vorgang, bei dem in hervorragender Weise die höchsten Verwaltungsbehörden zweier Staaten betheiligt waren, seiner Kritik zu unterziehen mit dem eventuellen Resultate der Nichtigkeitserklärung.

Bei der anderen Gruppe von Einreden stellt sich der Angeklagte voll und ganz auf den Boden der Auslieferung, behauptet aber, daß ihm aus

---

[1]) So: Brocher, Annuaire de l'Institut du Droit International 1880, p. 227. — v. Bar, Revue de droit international, Bd. IX 1877 p. 14. — F. v. Martens, Völkerrecht (Ausgabe Bergbohm), Bd. II S. 440: „Bar und Brocher erkennen sehr richtig jeder Kartellkonvention die Bedeutung nicht blos einer internationalen Norm, sondern auch eines internen Gesetzes für jeden der Vertragsstaaten an." — v. Holtzendorff in seinem Handbuch des Völkerrechts, Bd. I S. 122: „Handelte es sich überhaupt bei den zur Kognition der Gerichte gelangenden Staatsverträgen um die Schöpfung von Rechtsnormen, die den Angehörigen der kontrahirenden Regierungen gewisse Rechte zusichern oder ein bestimmtes Maß von Rechtsschutz gewähren, so kann es den in einem Staate vertragswidrig benachtheiligten Unterthanen nicht verwehrt sein, vor dem Richter sich auf solche Rechtsquellen unmittelbar zu berufen."

[2]) Sehr gut sagt Brocher l. c. p. 249: „Il ne faut pas considérer les personnes poursuivies ni comme marchandises dont on doit faciliter l'échange, ni comme pâture naturelle des susceptibilités, des complaisances ou des accomodements diplomatiques, ni comme nécessairement coupables, ni même comme toujours fugitifs."

angeblichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden, Bedingungen, unter welchen dieselbe gewährt sei, Rechte erwachsen seien, bezw. daß dadurch die ursprünglichen Befugnisse des Gerichts ihm gegenüber eingeschränkt worden seien. Es werden also hier gewissermaßen die gegenseitigen Ausmachungen der Regierungen gegen das Gericht ausgespielt, während dort das Verhältniß gerade umgekehrt liegt.

Es liegt demnach jedesmal eine Art von Kompetenzkonflikt vor, und diese fortwährende Reibung zwischen zwei begriffsnothwendig so selbstständigen Staatsorganen, wie die Gerichte und die Behörden der äußeren Staatsverwaltung, bildet die Hauptschwierigkeit bei den vorliegenden Fragen.

Erster Abschnitt.

Einreden gegen die rechtliche Giltigkeit der Auslieferung.

§ 6.

Die Einreden der ersten der angedeuteten Kategorien haben das Gemeinsame, daß der Angeklagte vor dem zu seiner Aburtheilung zuständigen Gerichte die Auslieferung als ungesetzlich darzustellen sucht und deßhalb seine Freilassung bezw. Zurückschaffung an die Grenze verlangt.

Die Möglichkeit für die Gerichte, sich überhaupt mit diesen Einreden zu beschäftigen, hängt davon ab, ob sie überhaupt für befugt zu erachten sind, aus der erkannten Gesetzwidrigkeit eines strafprozessualen Vorganges (in welchem Theile des Verfahrens immer) die Nichtigkeit desselben zu schließen, ihm die rechtliche Wirksamkeit für das weitere Verfahren zu versagen, und folgeweise auch die schon thatsächlich stattgefundenen Wirkungen desselben nicht anzuerkennen.

Die Geltung eines derartigen Satzes, daß die illégalité eines Prozeßaktes dessen nullité bedeute, wird, so scheint mir, von der französischen Theorie wie Judikatur stillschweigend vorausgesetzt; denn überall, wo sie sich mit den Einreden aus einer angeblichen Ungesetzlichkeit der Auslieferung befassen, argumentiren sie nicht auf deren Unerheblichkeit für den Gang des Prozesses, sondern nur darauf, daß dem Gerichte ein Urtheil über die Gesetzmäßigkeit der Auslieferung nicht zustehe. Ausdrücklich aber spricht sich für die Geltung des Satzes Faustin Hélie[1]) aus: „L'illégalité de la perquisition frappe de nullité tous les actes qu'elle a produits, ils participent du caractère de violence qui entâche cette mesure . . . il serait étrange que le citoyen qui aurait été le victime du délit, pût être poursuivi et condamné à raison d'un fait constaté par le moyen du délit"; und an anderer Stelle[2]): „Il ne suffit pas à la justice que le prévenu soit traduit à sa barre; il faut que les actes qui ont amené son arrestation soient réguliers . . . car elle doit être légalement saisie."

Für das deutsche Strafprozeßrecht ist eine derartige Rechtsanschauung schwer nachweisbar. Nur Baldus, allerdings ein Italiener, der aber in Deutschland großes Ansehen genoß, cons. vol. II n. 209[3]), geht von einer

[1]) Traité de l'instruction criminelle, 2. ed. t. III p. 1308, zitirt v. Bar, Revue de droit internat. IX p. 16.

[2]) eodem 1. ed. (allein mir zugänglich) t. II p. 709.

[3]) Zitirt bei v. Bar in der Revue de droit international, t. IX p. 16.

ähnlichen Ansicht aus. Er bespricht a. a. O. einen Fall, welcher die hier behandelten Fragen sehr nahe berührt. Ein Angeklagter war gewaltsam in fremdem Lande durch inländische Beamte ergriffen worden. Baldus entscheidet: „Quia non licuit eum capere in territorio alieno forma (sc remissionis) non servata, debet captus tamquam spoliatus propria libertate in eandem libertatem restitui."

Von der gegenwärtigen deutschen Jurisprudenz sagt von Bar [1]), der selbst mit Hélie übereinstimmt, daß sie keine Ahnung von der Existenz oder der Möglichkeit eines solchen Satzes zu haben scheine. Für denselben spricht jedoch, meines Erachtens, die allgemeine Rechtsidee, mit der es unvereinbar erscheint, daß die verkörperte Gerechtigkeit, die Strafjustiz, in Verfolgung ihrer Aufgabe ungerechter Mittel sich bedient und Ungerechtigkeiten anerkennt. Es soll daher im Folgenden diese Rechtsanschauung als geltend zu Grunde gelegt werden.

Hinsichtlich der Auslieferung folgt nun aus dieser Anschauung prozessualisch, daß das Gericht, wenn es den Vorgang, durch welchen der Angeklagte aus dem Auslande unter die Gewalt des inländischen Haftbefehls gebracht worden ist, als gesetzwidrig erkannt hat, denselben als unwirksam betrachten muß und ihn nicht als die Grundlage seines weiteren Verfahrens anerkennen darf. Eine vollkommene Restitution des Angeklagten in die Lage, in welcher er sich vor dem ungesetzlichen Akt befand, ist dem Gericht nach den geltenden Grundsätzen nicht möglich. Es stehen ihm hiezu nicht die Mittel zu Gebote. Es muß sich folglich darauf beschränken, die Freilassung des Angeklagten zu verfügen. Eine Freilassung trotz zu Recht bestehenden Haftbefehls ist allerdings etwas Widerspruchsvolles. Denn man könnte denken, daß der Angeschuldigte, sobald er nur das inländische Gebiet — ob freiwillig oder nicht — betreten hat, unter die Gewalt des gegen ihn erlassenen Haftbefehls kommt, so daß von diesem Zeitpunkte an, auch wenn die bisherigen Verhandlungen und Vorgänge, welche seine Ergreifung und Ueberführung betrafen, rechtswidrig waren, seine Haft als eine rechtmäßige erscheint und nur, wenn der Grund der Verhaftung (z. B. dringender Verdacht eines Delikts, Flucht- und Kollusionsgefahr) fehlt oder wegfällt, durch Aufhebung des Haftbefehls beendigt werden kann. Allein andererseits wäre es vernunftwidrig, zwar die Ursache als ungesetzlich und deßwegen nichtig zu betrachten, die Wirkung derselben aber als zu Recht bestehend anzuerkennen. Wenn also der Angeklagte allein in Folge der ungesetzlichen Verfahrungsweise unter die inländische Gerichtsgewalt gekommen ist, so ist die Rechtsverletzung nicht eher geheilt, als bis er wieder rechtlich in den Stand zurückversetzt wird, in welchem er vor der Rechtsverletzung war, bezw. bis ihm Gelegenheit gegeben worden ist, in diesen Stand zurückzukehren.

§ 7.

Die Befugniß, überhaupt auf Ungesetzlichkeit einer Auslieferung zu erkennen, wird theils mit juristischen, theils mit politischen Gründen bekämpft.

---

[1]) eodem; daraus erklärt sich denn auch vielleicht der gänzliche Mangel jeglicher Rechtsprechung über die behandelten Fragen in Deutschland; es wird daher die ganze erste Kategorie von Einreden bei uns praktisch kaum in Betracht kommen; allein ihre theoretische Erörterung erscheint mir nicht ohne Nutzen.

Vor Allem wird mit der séparation des pouvoirs argumentirt, wobei von mehreren Autoren[1]) bis auf die Montesquieu'sche Fassung dieses Prinzipes zurückgegangen wird. Die Auslieferung, so wird ungefähr gefolgert, ist ein internationaler Akt. Sie zu erwirken, werden die Staatsorgane thätig, welchen die Vertretung des Staates nach Außen obliegt. Es ist dies eine reine Verwaltungsthätigkeit, welche von Seiten der Gerichte ebenso wenig einer Kontrole unterworfen werden darf, wie andere Akte der äußeren und inneren Staatsverwaltung;[2]) ja noch um viel weniger, da jede Auslieferung das Resultat nicht nur der Thätigkeit der eigenen Staatsverwaltung, sondern des Uebereinkommens zweier Staaten ist, ein solches Uebereinkommen aber nur durch die Kontrahenten selbst interpretirt oder gar für nichtig erklärt werden könnte. Politisch würden sehr ernste Folgen daraus entstehen können, daß anstatt des Staatsorganes, welches dem mitkontrahirenden Staate gegenüber die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten übernommen hat, untergeordnete Behörden über doch wesentlich internationale Fragen zu entscheiden befugt wären.

Besehen wir uns indessen die Rolle näher, welche die Regierung bei der Erwirkung einer einzelnen Auslieferung spielt, so bemerken wir einen tiefeingreifenden Unterschied zwischen dieser und ihrer sonstigen Thätigkeit in äußeren Angelegenheiten, so verschiedenartig diese auch sein mag. Die Thätigkeit der Verwaltung ist hier nicht eine selbstständige, sie entspringt nicht rein aus eigener Befugniß, sie tritt vielmehr nur beihilfsweise zur Verwirklichung der staatlichen Strafgerichtsbarkeit ein und hat sich daher innerhalb der Grenzen zu halten, welche dieser gesetzt sind.[3]) Die Organe aber, welchen vor allen die Aufgabe zu Theil geworden ist, im Gebiete der Strafrechtspflege darüber zu wachen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten und daß kein Interesse durch Ueberschreitung der Rechtsgrenze verletzt werde, können an der Erfüllung dieser ihrer Aufgabe nicht dadurch gehindert werden, daß die das Recht verletzende Handlung von einer wenn auch noch so hohen und noch so unabhängig gestellten Verwaltungsbehörde herrührt.

Freilich wird nur dann Anlaß für die Gerichte sein, sich zu einem im Umfange eines Strafverfahrens vollzogenen Verwaltungsakte in Gegensatz zu stellen, wenn durch denselben ein Recht und zwar ein gesetzlich garantirtes Recht verletzt worden ist.

Besteht in einem Staate keine gesetzliche Regelung der Auslieferung und sind daher die Auslieferungsverträge nur Akte der hohen Verwaltung, also für diese selbst, sofern sie nur ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt, keine bindende Norm, dann wird die von der Regierung zur Erlangung einer Auslieferung ausgeübte Thätigkeit, da sie ihrem freien Ermessen anheimgegeben ist, nicht leicht einer Anfechtung unterliegen können. Es muß nur die gesetzliche

---

[1]) Bernard, l. c. t. II p. 484, 485.

[2]) Die in Frankreich dieses Prinzip sanktionirenden Gesetze sind nach Billot l. c. p. 325: loi des 16—24 août 1790 titre II art. 13; constitution du 3 septembre 1791 tit. III chap. V art. 3; loi du 16 fructidor III; Code pénal art. 127—131.

[3]) Was Glaser, Handbuch des Strafgesetzes, Leipzig 1883, Bd. I S. 294, von dem Verhältnisse der gerichtlichen Polizei zum Strafprozesse sagt, gilt auch hier und für das Folgende: „Das Wesen des Strafprozesses bringt es mit sich, daß den gerichtlichen Anforderungen alle anderen weichen müssen; der Zweck, der hier erreicht werden soll, ist ein solcher, den die Polizei zu fördern als ihre Aufgabe anzusehen hat, aber dieser Zweck darf nur mit den Mitteln des Strafprozesses erreicht werden, und hieraus folgt die Unterordnung dieses Theiles der polizeilichen Thätigkeit unter die strafprozessuale."

Voraussetzung jeder Verhängung der Untersuchungshaft — und das ist, abgesehen von der Auslieferung Verurtheilter, der einzige Zweck jeder Auslieferungsverhandlung — ein gerichtlicher Haftbefehl, gegeben sein

Der Kritik und Korrektur ist ferner die Thätigkeit der Regierung und eventuell anderer Behörden **im ersuchten Staate** entzogen, selbst wenn für dieselben gesetzliche Vorschriften bestehen, deren Verletzung vom Ausgelieferten behauptet wird. Die Gerichte des ersuchenden Staates werden vielmehr nur den einen Punkt zu berücksichtigen haben, ob die Auslieferung von Seiten der Behörde des ersuchten Staates bewilligt worden ist, welche nach dem Rechte dieses Staates überhaupt die Zuständigkeit zu Auslieferungsbewilligungen besitzt,[1]) und das ist nach dem gegenwärtigen Rechtszustand wohl ausnahmslos die zur Vertretung des Staates nach Außen bestimmte Verwaltungsbehörde. Von einer materiellen Prüfung, ob eine konkrete Auslieferung unter Beobachtung aller nach dem Rechte des ersuchten Staates bestehenden Bestimmungen erfolgt ist, müssen die Gerichte des ersuchenden Staates absehen.

Es liegt hier ein ähnliches Verhältniß vor, wie es zivilrechtlich durch Art. 231 des Handelsgesetzbuches für den Vorstand als Vertreter einer Aktiengesellschaft statuirt ist. Es muß zwischen der Vertretungsbefugniß nach Außen und den für diese Vertretung im Inneren bestehenden Bedingungen unterschieden werden. Die inneren Beschränkungen für die Vertretungsbefugniß des Vorstandes haben nach Außen keine rechtliche Wirkung. Ebenso rechtfertigt sich auch hier die Annahme, daß, wenngleich im Innern die zur endgiltigen Entscheidung über ein Auslieferungsgesuch berufenen Behörden dabei an die Erfüllung sämmtlicher durch die dortige Rechtsordnung erforderter materiellen wie prozessualen Voraussetzungen gebunden sind, ihre Handlungen nach Außen auch ohne die Erfüllung dieser Voraussetzungen volle Wirksamkeit erlangen. Es rechtfertigt sich dies aus folgenden Gründen. Der ersuchte Staat selbst kann nie die Absicht haben, die Verwirklichung seiner Bestimmungen über Auslieferung durch die Gerichte des ersuchenden Staates garantiren zu lassen. Diese letzteren ferner sind, abgesehen von den technischen Schwierigkeiten dieser Aufgabe, durchaus ungeeignet, über eine Rechtsordnung zu wachen, die zum großen Theile durch das Mißtrauen oder wenigstens geminderte Vertrauen gegen die Strafjustiz des eigenen ersuchenden Staates eingegeben ist,[2]) und deren Zweck zu einem andern Theile durch analoge, selbstverständlich von Amtswegen zu beobachtende, Bestimmungen des eigenen Rechtes erreicht wird.[3]) Das einzige Mittel endlich, welches den diesseitigen Gerichten gegenüber Verletzungen jener Rechtsordnung zu Gebote steht, nämlich die ganze Auslieferung

---

[1]) Dieser Ansicht scheint auch zu sein Leroy bei Dalloz 1867, 1. 281, zitirt von Bernard a. a. O. II S. 560. Er will jedoch die remise de l'inculpé à l'insu du gouvernement par les agents d'une puissance etrangère nur als Grund einer Aussetzung der Verhandlung, damit die Regierung die Sache ordnen kann, nicht aber der Ungiltigkeitserklärung der Auslieferung durch die Gerichte anerkannt wissen.

[2]) Die Maxime der Nichtauslieferung Nationaler wird in der Regel auf diesen Grund zurückzuführen sein.

[3]) Beispielsweise wird der durch das Verbot der Auslieferung wegen Verurtheilung und Bestrafung im ersuchten Lande (z. B. niederländ. Gesetz Art. 4) verfolgte Zweck durch § 5 Ziff. 1 und § 7 unseres St.-G.-B. wenigstens großentheils erreicht. Ebenso ist klar, daß die Fragen der Identität und des Beweises, auch wenn die hierauf bezüglichen Vorschriften im Auslande mißachtet worden sein sollten, vom erkennenden Gerichte ohnedies geprüft werden müssen.

als nichtig zu behandeln, würde in den meisten Fällen weit über das Ziel hinausschießen.

Die Befugniß der Gerichte, Unregelmäßigkeiten der Auslieferung in den Kreis ihrer Entscheidungen zu ziehen, beschränkt sich demgemäß auf die Fälle, in denen das inländische Recht über die Erlangung von Auslieferungen verletzt[1]) oder die Auslieferung von Seiten einer unzuständigen Behörde des fremden Staates erfolgt ist.

§ 8.

Die Anwendung der gewonnenen Grundsätze im Einzelnen mag durch einige Beispiele gezeigt werden.[2])

Eine Einrede aus dem materiellen Auslieferungsrechte ist die, daß das Delikt, wegen dessen die Auslieferung erfolgte, unter keinen der Thatbestände fällt, welche in dem Vertrage zwischen dem ersuchenden und ersuchten Staate aufgezählt sind. Daraus wird geschlossen, es habe jedes Auslieferungsbegehren und jede Auslieferung wegen anderer Delikte verboten werden wollen.

Wo die Auslieferungsverträge nur als Verwaltungsakte gelten und die Materie der Auslieferung nicht gesetzlich geregelt ist, wo also die Regierungen, sofern sie nur untereinander übereinstimmen, in Auslieferungssachen unbeschränkt sind, fehlt einer solchen Einrede der Boden vollständig.[3]) Auch kann die Frage, ob nach dem Rechte des ersuchten Staates die Auslieferung rechtmäßig war, wie oben ausgeführt, nicht Gegenstand der diesseitigen richterlichen Entscheidung werden. Wo jedoch, wie im Deutschen Reiche, die Auslieferungsverträge gesetzliche Geltung haben, oder wo ein Auslieferungsgesetz existirt, ist zu bedenken, ob die Aufzählung der Delikte im Vertrage oder Gesetze die Bedeutung haben soll, daß nur wegen dieser eine Auslieferung begehrt werden dürfe.[4]) Diese Bedeutung kann jedoch nach dem jetzigen Stande der

---

[1]) So der französische Gesetzentwurf. Darüber der Berichterstatter der Kommission, Bertauld, im Senat: „L'agent livré à notre justice répressive, ne pourra devant les juridictions françaises de jugement, les cours d'assises et les tribunaux correctionels se prévaloir que des violations de notre loi." Das zum Entwurf von M. Bozérian eingebrachte Amendement, welches aber vom Senat verworfen wurde, ging weiter: „Les extradés pourront se prévaloir devant les tribunaux français comme d'une cause de la nullité de la procédure de l'inaccomplissement ou de l'irrégularité des conditions ou formalités auxquelles l'extradition est soumise par les traités ou les lois du pays étranger." Das letztere hält auch Bernard II S. 461 allein für theoretisch richtig. Bisher ist die französische Theorie (namentlich Ducrocq, Billot, Bomboy) wie Praxis einstimmig gegen jede Entscheidung der Gerichte über Gesetzlichkeit einer Auslieferung. Für Berücksichtigung auch der Unregelmäßigkeiten im Auslande Nr. 26 der Oxforder Beschlüsse des völkerrechtlichen Instituts von 1880: „Dem Ausgelieferten sollte es nicht versagt sein, die Regelwidrigkeit derjenigen Umstände, unter denen seine Auslieferung erfolgte, als prozeßhindernde Einrede vor dem in der Sache selbst endgiltig erkennenden Gerichtshofe vorzubringen."

[2]) Es sind dies ausschließlich aus der französischen Praxis entnommene Fälle; Entscheidungen deutscher Gerichte über die diesbezüglichen Fragen sind mir nicht bekannt.

[3]) Derartige Einreden wurden verworfen vom französischen Kassationshof durch Urtheil vom 16. September 1841 und durch Urtheil vom 13. April 1876, letzteres s. Dalloz 1876, S. 512.

[4]) Aehnliche Anschauungen wurden geäußert in der Debatte der bayerischen Abgeordnetenkammer über das bayerisch-russische Auslieferungsabkommen am 12. November 1885 (Stenogr. Berichte 1885/86, Bd. IV) seitens der Abgeordneten Dr. Frankenburger und Geiger, welche sich Beide gegen die allgemeine Fassung des Art. 2 besagten Abkommens wendeten. Ersterer äußerte dabei: Der Art. 2 schaffe eine gewisse Rechtlosigkeit ....: von

Grundsätze über Auslieferung der Aufzählung nicht leicht und gewiß auch nicht bei den deutschen Verträgen zugeschrieben werden, vielmehr hat sie in den Verträgen regelmäßig nur den Sinn, daß allein bezüglich der aufgezählten Delikte dem fremden Staate gegenüber eine Auslieferungsverpflichtung anerkannt werden wollte. Ebenso wenig tritt in den bestehenden Gesetzen das Bestreben hervor, das Ersuchen um Auslieferung auf die aufgezählten Fälle zu beschränken. Thatsächlich freilich wird die Aussichtslosigkeit eines anderweitigen Auslieferungsgesuches die Stellung desselben von vornherein verhindern.[1])

Das Gleiche würde in dem Falle gelten, wenn die Auslieferung eines Staatsangehörigen des ersuchten Staates oder gar eines politischen Verbrechers nachgesucht und gewährt worden wäre. Insbesondere hinsichtlich der politischen Vergehen ist die Fassung der meisten Verträge des Deutschen Reiches, welche nur lautet: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung", nicht der Art, daß dadurch schon das Gesuch um Auslieferung wegen eines politischen Deliktes ausgeschlossen würde.

Den Grund einer Einrede wegen Verletzung des Auslieferungsverfahrens kann es abgeben, wenn das Auslieferungsersuchen nicht im diplomatischen Wege gestellt worden ist.[2]) Eine darauf bezügliche Bestimmung ist in sämmtlichen Verträgen des Deutschen Reiches enthalten und sie bildet eine wesentliche, alle Behörden bindende Vorschrift des Verfahrens, deren Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit bei der gegenwärtigen Entwickelung des Auslieferungsrechtes von selbst einleuchtet und deren Nichtbefolgung die ernstesten internationalen Schwierigkeiten verursachen könnte. Wenn aber demnach um wichtiger Interessen willen — obgleich durchaus nicht im Interesse des Angeklagten — die Einhaltung des diplomatischen Weges bei Auslieferungsgesuchen vorgeschrieben ist, so wird das Gericht die Außerachtlassung dieser Vorschrift nicht einfach ignoriren können. Zudem ist in der Regel dieser eine Mangel mit einem zweiten, noch wesentlicheren verbunden, nämlich daß die Auslieferung nicht von der Behörde des fremden Staates bewilligt worden ist, welche überhaupt zu Auslieferungsbewilligungen kompetent ist. Dieser Mangel zerstört den internationalen Kontrakt der Auslieferung (und ein solcher liegt jeder einzelnen Auslieferung zu Grunde) ebenso, wie der Mangel der Dispositionsfähigkeit eines Kontrahenten ein privatrechtliches Rechtsgeschäft nicht giltig zu Stande kommen läßt. Bei Beurtheilung dieses Punktes ist natürlich auch für den inländischen Richter nur das fremde Recht maßgebend.

Rechtswegen sei es nothwendig, daß auch die Gesetzübertreter wissen, ob die Auslieferung statthaft sei; um dessentwillen würden die Auslieferungsverträge publizirt; angesichts des Art. 2 aber könne Niemand wissen, ob im speziellen Falle eines Vergehens eine Auslieferung erfolgen oder nicht erfolgen wird.

[1]) Das, aber auch nur das, bestätigt eine Aeußerung des Ministers v. Crailsheim in der nämlichen Landtagsdebatte, wonach es gegenüber denjenigen Staaten, mit welchen wir Auslieferungsverträge haben, nicht Uebung ist, eine Auslieferung zu beantragen oder zu bewilligen, sofern sich nicht ein spezielles Auslieferungsdelikt anführen läßt.

[2]) Fall Bastianesi (entschieden vom franz. Kassationshof am 31. Juli 1845, Dalloz 1845 S. 353), wo der französische Staatsanwalt mit Erlaubniß des sardischen Konsuls und des Schiffskapitäns sich auf ein im Hafen von Ajaccio liegendes sardisches Schiff begab und dort durch die Bemannung des Schiffes den korsischen Banditen verhaften und an die französischen Behörden ausliefern ließ.

Im Allgemeinen gleich gelagert, obwohl hier von einer Auslieferung nicht geredet werden kann, ist die Sache dann, wenn die Ergreifung durch inländische Organe in einem fremden Staate erfolgt ist. Der Satz, daß die Zwangsgewalt eines Staates nicht über das eigene Gebiet hinausreicht, und daß die Ausübung derselben in einem fremden Staate unzulässig ist, bildet eine ebenso grundlegende und allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts, wie die Exterritorialität fremder Gesandten und Souveräne, und Verletzungen jener dürfen ebenso gewiß die Gerichte nicht anerkennen, als sie sich selbst jeder Verletzung dieser enthalten müssen.

In allen diesen Fällen sind es Rechtsfragen, deren Entscheidung dem Gerichte unterbreitet wird. Um das Entscheidungsmaterial, die thatsächlichen Grundlagen der Entscheidung beizuschaffen, dazu werden die Gerichte allerdings zumeist auf die Beihilfe der Verwaltungsorgane, welche in der Sache thätig geworden sind, angewiesen sein. Unter Umständen sind gewiß die von dieser Seite gegebenen thatsächlichen Aufklärungen von erheblichstem Einflusse auf die Entscheidung des Gerichtes. Allein die Entscheidung in der Sache selbst, ob die zwangsweise Gestellung des Angeklagten aus dem Auslande rechtmäßig und rechtswirksam sei oder nicht, und ob er daher aus der Haft zu entlassen sei oder nicht, muß den Gerichten vorbehalten sein und kann nicht, wie die französische Theorie will, der Exekutivgewalt, die damit eventuell Richter und Partei zu gleicher Zeit würde, überlassen bleiben. Daß sich die Gerichte nicht mit Fragen zu befassen haben, welche in das Gebiet des den betheiligten Verwaltungsorganen freigelassenen Ermessens fallen — und es ist dies gerade bei Auslieferungen noch ein großes Gebiet[1]) — versteht sich von selbst.

Was endlich die behaupteten politischen Nachtheile anlangt, welche mit der hier befürworteten Verfahrungsweise verbunden sein sollen, so glaube ich nicht, daß es eine Gefahr diplomatischer Schwierigkeiten in sich birgt, wenn die in den Auslieferungsverträgen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen unter die Garantie der Gerichte gestellt werden. Im Gegentheile wird die Gewißheit, die damit dem fremden Staate gegeben wird, daß die vereinbarten Regeln nicht verletzt werden, zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten beitragen und den Verkehr erleichtern.

Zweiter Abschnitt.

Einreden aus der Thatsache der erfolgten Auslieferung.

§ 9.

Die zweite Gruppe von Einreden nimmt als Grund angebliche Bedingungen, unter welchen die Auslieferung geschehen sei. Es wird behauptet, daß hienach die strafrechtliche Verfolgung des Ausgelieferten nur hinsichtlich bestimmter Beschuldigungen oder bestimmter Arten von Beschuldigungen zulässig sei. Diese sogenannte Auslieferungsklausel wird nun freilich sowohl in der Theorie der Völkerrechtslehrer als in der Praxis der Auslieferungsverträge

[1]) So ist z. B. die Entscheidung darüber, ob der von gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Seite an die auswärtige Vertretung gerichteten Anregung, ein konkretes Auslieferungsgesuch zu stellen, stattzugeben sei, meines Erachtens noch Sache des Ermessens der Behörden der auswärtigen Staatsverwaltung.

sehr verschieden gefaßt, aber darüber, so versichert man uns,[1]) herrsche Einstimmigkeit, daß, wenn solche Bedingungen bei einer Auslieferung ausdrücklich auferlegt und andererseits angenommen worden sind, die Gerichte des ersuchenden Staates dieselben bei dem Verfahren gegen den Ausgelieferten jedenfalls beobachten müssen.

Bevor wir jedoch dies so unbedingt unterschreiben, wird eine Untersuchung der Gründe, wodurch man diese Verpflichtung der Gerichte rechtfertigt, am Platze sein.

Hier treten uns wieder die Franzosen mit einer wohl ausgebauten Theorie entgegen. Sie gehen — wir folgen namentlich Billot[2]), der ihren Gedankengang vielleicht am schärfsten formulirt hat — auch hier von Montesquieu's Gewaltentheilungslehre aus und folgern ungefähr so: Die vollziehende Gewalt hat das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Gesandtschaften zu empfangen 2c., überhaupt den Staat anderen Staaten gegenüber zu vertreten; damit ist nothwendig auch das Recht der Vertragsschließung gegeben. Die Akte aber, welche die vollziehende Gewalt innerhalb ihrer naturgemäßen Kompetenz vornimmt, binden als solche die ganze Nation und die Einzelnen und nähern sich so nach ihrer Wirkung den Gesetzen. Jede Auslieferung erfordert Verhandlungen mit einem fremden Staate, berührt die auswärtigen Beziehungen zu demselben; also sind auch die diesbezüglichen Abmachungen und Verträge bindend für den ganzen Staat und hiemit auch für die Gerichte. Die Gerichte müssen solche Vereinbarungen als Akte der hohen Verwaltung beachten und *anwenden*.

Es frägt sich nun, ob diese französische Theorie völlig genügend ist, ob es theoretisch richtig ist, die Gerichte durch derartige internationale Abmachungen auf jeden Fall für gebunden zu erachten, oder ob nicht noch gewisse weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit diese Wirkung erzielt werde. Um dies zu entscheiden, muß man die rechtliche Natur der vorwürfigen Bedingungen der Auslieferung und der daraus geschöpften Einreden näher ins Auge fassen.

Vorausgesetzt ist der Fall, daß gegen den Ausgelieferten noch wegen anderer vor seiner Auslieferung begangener strafbarer Handlungen, als derjenigen, welche als ausgesprochener Grund seiner Auslieferung gedient hat, *gerichtliches* Verfahren anhängig ist, so daß die Frage der Fortsetzung oder Unterbrechung der Strafverfolgung von der Entscheidung des mit der Sache befaßten *Gerichtes* abhängig ist.

Da es sich hier um die Abgrenzung der Aufgaben der verschiedenen Staatsorgane handelt, so empfiehlt es sich, auf die Grundprinzipien zurückzugehen, auf das Verhältniß der verschiedenen Arten der Staatsthätigkeit bezw. der mit ihnen betrauten Organe zu einander, wie es sich in den modernen konstitutionellen Staaten herausgebildet hat. Montesquieu freilich mit seiner Gewalten*theilungs*lehre, seiner Gleichstellung der drei wichtigsten Staatsaufgaben: Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung, kann nicht als Ausgangspunkt genommen werden.

Die eine und untrennbare Staatsgewalt stellt mittels der Organe der Gesetzgebung und in der dafür vorgeschriebenen Form allgemein bindende

---

[1]) *Billot*, l. c. p. 308, und *Bernard*, l. c. t. II p. 493, 494, und die Zitate bei Beiden.

[2]) l. c. p. 305 ff.

Regeln auf. Diese bilden für die mehr oder weniger selbstständig gestellten Organe der Rechtsprechung und Verwaltung, welche ihre Gewalt gleichfalls aus der einen Staatsgewalt herleiten, Norm und Grenze ihrer Wirksamkeit. Damit ist besonders hinsichtlich der Verwaltungsbehörden nicht gesagt, daß die Gesetzgebung denselben ihr Handeln für jeden Fall genau vorgeschrieben habe — die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung würde dadurch zur Unmöglichkeit —, damit ist auch nicht gesagt, daß es nicht den Verwaltungsbehörden zustehen könne, für bestimmte Bezirke oder für das ganze Staatsgebiet Regeln aufzustellen, welche auch für die Unterthanen in ihren Beziehungen zu einander oder zum Staate und entsprechend sogar für die Gerichte wie für die sämmtlichen übrigen Staatsbehörden bindend sind.

Daran aber ist entschieden festzuhalten, daß diese Befugniß der Verwaltungsorgane eben nur soweit reicht, als sie von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt, oder wenigstens nicht ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen aber ist die fragliche Befugniß, wenn eine Materie der gesetzlichen Regelung mit beabsichtigter Fernhaltung willkürlicher Thätigkeit der Verwaltungsorgane vorbehalten wurde, und die Anwendung bezw. Ueberwachung der Anwendung dieser gesetzlich festgestellten Regeln auf den einzelnen Fall mit besonderer Selbstständigkeit ausgerüsteten Behörden, eben den Gerichten, überlassen worden ist.

Für ein solches Verhältniß nun ist die Gesetzgebung über das staatliche Strafrecht geradezu vorbildlich, und zwar sowohl hinsichtlich seiner materiellen als prozessualen Voraussetzungen. Nirgends tritt das Bestreben deutlicher hervor als hier, im Wege der Gesetzgebung die Rechte des Einzelnen und die Rechte des Staates möglichst genau abzugrenzen, eine Ueberschreitung dieser Grenzen thunlichst zu verhindern und Rechtsmittel gegen etwa erfolgte Ueberschreitungen bereit zu halten. Es ist nicht nur Grundsatz, daß aus einem Thatbestande, welcher nicht durch ein Gesetz mit Strafe bedroht ist, überhaupt kein staatlicher Strafanspruch entstehen kann (nulla poena sine lege), es kann ein staatlicher Strafanspruch nicht vollzogen werden, ohne daß er in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und durch die gesetzlich damit betrauten Behörden festgestellt ist. Daraus folgt, daß jede Thätigkeit der Verwaltungsorgane, ja auch des Herrschers, welche für eine Reihe von Fällen oder für einen einzelnen Fall ein staatliches Bestrafungsrecht über die gesetzlichen Schranken hinaus behaupten oder das gesetzliche Verfahren abändern wollte, von den Gerichten nicht anerkannt werden dürfte.

Das ist aber erst die eine Seite. Die Gesetzgebung über Strafrecht und Strafrechtspflege hat andererseits die Bedeutung, daß ein festgestellter oder wahrscheinlicher Strafanspruch auch jedesmal, falls nur die thatsächliche Möglichkeit gegeben ist, verfolgt werde, und daß andere Organe als die der Gesetzgebung, ebenso wenig wie sie dort die staatliche Strafbefugniß zu erweitern vermögen, hier dieselbe verengern dürfen. Erst dadurch ist volle Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit hergestellt, und man kann demnach dem Satze „nulla poena sine lege“ den anderen „nulla exceptio sine lege“ gegenübersetzen in dem Sinne, daß der Lauf einer Strafverfolgung nicht anders als durch gesetzmäßige Gründe gehemmt werden darf.[1])

[1]) Für den Staatsanwalt ist diese Regel in der deutschen St.-P.-O. § 152 Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen: „Dieselbe (sc. die Staatsanwaltschaft) ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

Man könnte dem einfach das Wort „Gnade", umfassend den Begriff der Abolition und der Begnadigung im engeren Sinne, entgegenhalten.

Der Einwand bezüglich der letzteren jedoch fällt sofort dadurch weg, daß das Recht der Begnadigung im engeren Sinne wohl in den weitaus meisten Fällen dem Staatsoberhaupte verfassungsmäßig, also durch Gesetz, zugestanden ist.

Hinsichtlich der Abolition aber ist zu konstatiren, daß in vielen Staaten das Recht dazu ausdrücklich durch die Verfassung versagt ist (so Preußen, Verf.-Urk. Art. 49, 3; Bayern, Verf.-Urk. Tit VIII § 4), und daß dasselbe in anderen Staaten [1]) mit gewissen Bedingungen und Beschränkungen verklausulirt ist. Die Abolition ist also jedenfalls kein Recht, das ein begriffsnothwendiges Attribut des Regenten wäre und in dubio präsumirt werden müßte.

Sicherlich kann nie die Rede davon sein, daß der Herrscher kraft seines Abolitionsrechtes mit Umgehung der gesetzgebenden Faktoren im vornherein allgemeine Grundsätze aufstellt, nach denen er Strafverfolgungen niederschlagen werde. [2])

Ein solches Recht würde aber dann zugelassen, wenn man mit der französischen Theorie, welche ja auch die Auslieferungsverträge nur als Akte der hohen Verwaltung ansieht, der Regierung die Befugniß zuerkennt, durch den in diesen Verträgen fremden Staaten gegenüber für gewisse Kategorien von Fällen ausgesprochenen Verzicht auf Strafanspruch und Strafverfolgung auch die Gerichte zu binden, die ursprünglich mit voller Gewalt ausgerüstet sind, in den betreffenden Strafsachen materiell zu erkennen. Ebenso wenig bindende Kraft kann aber auch einem einzelnen in einem konkreten Auslieferungsfalle gemachten derartigen Versprechen der Regierung beigemessen werden; sogar in einem Staate, wo das Abolitionsrecht unbeschränkt gilt, muß dann wenigstens gefordert werden, daß ein solcher einzelner Verzicht von dem Träger des Abolitionsrechtes selbst und in den etwa hiefür vorgeschriebenen Formen ausgesprochen werde, nicht aber schon eine Erklärung etwa des mit der Vertretung des Staates nach Außen betrauten Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, wenngleich er zu dem betreffenden Vertragsabschlusse vollständig bevollmächtigt ist, genüge. Also auch hier ist es die Ausübung eines verfassungsmäßigen Souveränetätsrechtes und nicht die Eigenschaft des Vertrages als Verwaltungsakt, was der Grund der Bindung für die Gerichte ist.

Unser Ergebniß ist also in Kürze folgendes: Allgemeine oder spezielle Versprechungen, welche die Regierung fremden Staaten gegenüber dahin gemacht hat, daß die Strafverfolgung des Ausgelieferten auf bestimmte Beschuldigungen oder bestimmte Arten von Beschuldigungen beschränkt bleiben solle, [3]) sind für die Gerichte nur insoweit bindend, als entweder ein Gesetz im formellen Sinne diese Versprechungen selbst sanktionirt, d. h. die Erfüllung als Befolgung

---

[1]) Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. I, Leipzig 1885, S. 872.

[2]) Aehnlicher Gedankengang bei F. Hélie, traité de l'instr. crim. 1. Aufl. Bd. III ch. VIII gelegentlich der Amnestie: „Au point de vue du droit il est certain que le droit de suspendre l'exécution de la loi ne peut, à moins d'une délégation expresse, appartenir qu'à la loi même; c'est un acte de souveraineté que le souverain peut seul accomplir et nulle disposition de la loi n'a délégué au pouvoir exécutif le droit de suspendre d'action judiciaire."

[3]) Ganz das Gleiche ist zu behaupten bezüglich der Beschränkung des Strafverfolgungsrechtes gegenüber Zeugen, die einer Ladung aus dem Auslande gefolgt sind, wie sie in vielen Auslieferungsverträgen, und namentlich fast sämmtlichen vom Deutschen Reich abgeschlossenen, versprochen ist.

einer Rechtsnorm vorschreibt, oder aber, insoweit als ein Gesetz der Regierung die spezielle Ermächtigung ertheilt hat, Versprechungen in der und der Richtung und Ausdehnung mit bindender Kraft im Innern zu geben, was dann eine Art Blanketgesetz wäre. Umgekehrt aber, da die Regierung nur dann Verpflichtungen gegenüber dem Auslande eingehen darf, wenn sie für Erfüllung derselben einstehen kann, ergibt sich daraus der Satz, daß solche Versprechungen ohne eine vorhergehende oder gleichzeitige gesetzliche Sanktion nicht gemacht werden dürfen. Damit fällt auch der gegen unsere Theorie erhobene Vorwurf,[1]) daß sie, realisirt, überhaupt jede Auslieferungserlangung unmöglich machen werde, da kein Staat wissen könne, ob die von der mitkontrahirenden Regierung bei einer Auslieferung übernommenen Verpflichtungen auch wirklich eingehalten werden. Denn nicht zu weitgehenden und nach den bisherigen völkerrechtlichen Grundsätzen unabweislich gebotenen Einschränkungen der Verfolgung des Ausgelieferten im ersuchten Lande wird die gesetzliche Sanktion nicht versagt werden.

§ 10.

Die hier befürwortete Anschauung steht nun allerdings im Widerspruche mit der wissenschaftlichen Theorie und mit der Praxis in verschiedenen Staaten, so namentlich, wie schon erwähnt, in Frankreich. Dort wird die gegentheilige Auffassung nicht blos von den Vertretern des sog. pouvoir exécutif selbst proklamirt,[2]) die begreiflicherweise die möglichste Freiheit der Bewegung für sich beanspruchen, sie wird auch durch die konstante Praxis der Gerichte, vor Allem der Cour de cassation,[3]) bestätigt, welche zu gleicher Zeit den Auslieferungsverträgen die Eigenschaft von Gesetzen abspricht und doch die darin enthaltenen Bedingungen als bindend für die Gerichte gelten läßt; des Weiteren sprechen sich, man kann wohl sagen, einstimmig, in gleichem Sinne aus die Vertreter der Theorie, wie Hélie,[4]) Ducrocq,[5]) Billot,[6]) Bernard,[7]) Bomboy[8]) und Antoine[9]), und endlich steht der Gesetzentwurf von 1878[10]) auf dem nämlichen Standpunkte, welcher in seinem Art. 4 die Anerkennung der Regel, daß der Ausgelieferte nur wegen der Delikte, wegen deren die Auslieferung gewährt wurde, verfolgt oder bestraft werden darf, seitens des fremden, die Auslieferung begehrenden Staates als unnachläßliche Bedingung jeder Auslieferungsgewährung aufstellt, aber für die französischen Gerichte die gleiche Regel in keiner Weise vorschreibt.[11])

[1]) Billot, l. c. p. 306: Le pouvoir judiciaire doit juger en prenant ce traité pour base: sinon le droit du pouvoir exécutif de passer des actes de cette nature, serait illusoire, und namentlich auch p. 302 u. 303; Bomboy et Gilbrin, l. c. p. 107, 108.

[2]) Depêche du garde des sceaux M. Damay au procureur général près la Cour impériale de Poitiers vom 25. November 1866; zitirt bei Ducrocq, Théorie de l'extr. p. 16; Circulaire du ministre de la justice aux procureurs généraux vom 30. Juli 1872; s. Billot, p. 422.

[3]) Neuere Urtheile in dieser Richtung zitirt bei Bomboy et Gilbrin l. c. p. 108.

[4]) Traité de l'inst. crim., 1 ed. t. II p. 719.

[5]) Théorie de l'extr. p. 50 ff.

[6]) l. c. p. 308 ff.

[7]) l. c. t. II p. 491 ff.

[8]) l. c. p. 107 f.

[9]) in den Noten zu Fiore, Traité de droit pénal international p. 693 f.

[10]) Projet de loi français sur l'extradition des malfaiteurs, présenté par M. Dufaure, garde des sceaux, au Sénat le 2 mai 1878.

[11]) Doch hat nach Antoine in der Revue critique de législation et de juris-

Belgien hat in seinem Gesetz vom 15. März 1874, das übrigens in mehrfacher Beziehung dem französischen Entwurfe zum Vorbilde gedient hat, ebenso wenig eine derartige Bestimmung. Haus[1]) vindizirt zwar den belgischen Auslieferungsverträgen, als vermöge eines Gesetzes abgeschlossen, Gesetzeskraft; allein diese kann meines Erachtens doch nur soweit eintreten, als die vom Gesetze ertheilte Ermächtigung nicht überschritten ist. Eine Ermächtigung aber, Bedingungen wie die in Rede stehenden bezüglich der Strafgewalt über den Ausgelieferten sich auferlegen zu lassen, findet sich in dem Gesetze nicht. Wenn also trotzdem die Gerichte[2]) dort diese Bedingungen beobachten, so muß die Begründung dieser Uebung wohl in Anschauungen gefunden werden, die ungefähr den französischen entsprechen.

In Italien besteht bis jetzt kein Gesetz über Auslieferung und wird die ganze Materie durch die Verträge, welche dort keiner parlamentarischen Genehmigung bedürfen, geregelt. Fiore[3]) bezeichnet es als prinzipielle Uebung der italienischen Gerichte, daß die kontradiktorische Verhandlung und das Urtheil sich auf die Anklagepunkte beschränken, über welche die zwei Regierungen im Auslieferungsakte übereingekommen sind. Er selbst[4]) bekennt sich zwar grundsätzlich zu der hier vertretenen Ansicht, daß durch einfache Verwaltungsakte die gesetzliche Kompetenz der Gerichte nicht modifizirt werden könne, und er spricht demnach den Gerichten die Befugniß zu, eine Anwendung der vertragsmäßigen Bedingungen abzulehnen, hält es jedoch gleichwohl für zulässig und rathsam, daß dieselben, um internationale Schwierigkeiten zu vermeiden, auf Requisition der Staatsanwaltschaft die Klauseln der Auslieferung bei ihren Verhandlungen und Entscheidungen berücksichtigen. Meines Erachtens liegt darin eine gewisse Inkonsequenz.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Frage streitig. Die Auslieferungsgesetze enthalten keine hieher einschlagenden Bestimmungen. Mehrfach wurde von den Gerichten in einem Sinne entschieden, welcher mit der hier vertretenen Auffassung wohl übereinstimmt, wenngleich die thatsächlichen Voraussetzungen der betreffenden Entscheidungen insofern andere waren, als die amerikanische Regierung der fremden gegenüber keine ausdrückliche Verpflichtung zur Beobachtung der Auslieferungsklausel übernommen hatte. So wurde durch eine Entscheidung des Richters Benedict vom district court für den Distrikt Ost von New-York im Jahre 1871[5]) die Einwendung eines Caldwell, er könne nur wegen faux, welches Delikt den Grund seiner Aus-

---

prudence, 1879 t. VIII p. 293, die Senatskommission die Regel auch für den Fall in den Gesetzentwurf aufgenommen, wo Frankreich selbst der ersuchende Staat ist.

[1]) Droit criminel no. 496, zitirt bei Bernard l. c. II p. 544, 545.

[2]) So cour d'appel de Gand vom 30. Sept. 1870, zitirt bei W. B. Lawrence Commentaire sur les éléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton, t. IV Leipzig 1880 p. 507.

[3]) l. c. p. 693 ff.

[4]) l. c. p. 693: C'est, en effet, un principe incontesté dans tous les Etats où l'on admet la division des pouvoirs que le pouvoir exécutif ne peut pas par ses actes modifier les lois ni y déroger. Or comme les jurisdictions et les compétences territoriales sont établies et déterminées par la loi, il est évident qu'on ne peut déroger à celle-ci par un traité d'extradition. . . . Le tribunal n'a certainement aucune autorité pour déclarer qu'un tel acte est nul, mais il peut refuser à le prendre en considération par application du principe général que les magistrats ne sauraient appliquer les actes du pouvoir exécutif qui sont contraires aux lois.

[5]) Lawrence-Wheaton l. c. t. IV p. 511.

lieferung von Seiten der Regierung von Canada abgegeben hatte, abgeurtheilt werden, abgewiesen. Ferner wird eine Entscheidung des Court of Appeal von New-York[1]) angeführt, in welcher es heißt: „que si l'on pouvait dire que l'extradé était exempté de toute poursuite fondée sur un fait étranger à celui qui a donné lieu à l'extradition, cette exemption reposait sur la bonne foi du gouvernement qui ne peut soulever qu'une question politique et non une question judiciaire. Le Congrès a passé un acte (der von 1869) pour protéger les fugitifs contre toute violence illégale . . . . mais tant que les lois ou les traités n'ont pas étendu cette protection contre les poursuites ou contre une détention fondées sur des chefs qui n'ont pas fait l'objet de l'extradition, les cours ne peuvent pas intervenir." Von den nämlichen Grundsätzen geht auch die Entscheidung des Richters Benedict vom Circuit Court of the District South of New-York vom 27. März 1876 aus in der Sache Lawrence,[2]) die bekanntlich zu einer längeren Kontroverse zwischen England und den Vereinigten Staaten geführt hat. Und selbst das Urtheil des Richters Jackson vom Februar 1877 in der Sache Hawes, das materiell auf das Gegentheil hinauskommt, stimmt mit unserer Ansicht insofern überein, als es seine Begründung in einer Interpretation des amerikanisch-englischen Auslieferungsvertrages von 1842 findet, den er als the supreme law of the land betrachtet.[3])

In England ist jeder Zweifel ausgeschlossen durch Art. XIX des Auslieferungsgesetzes vom 9. August 1870, welcher einfach und deutlich bestimmt: Where in pursuance of any arrangement with a foreign state any person accused or convicted of any crime which, if committed in England would be one of the crimes described in the first schedule to this Act is surrendered by that foreign state, such person shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to such foreign state, be triable or tried for any offence committed prior to the surrender in any part of Her Majesty's dominions other than that of the said crimes as may be proved by the facts on which the surrender is grounded. England bietet demnach ein treffendes Beispiel für die Verwirklichung des von uns theoretisch aufgestellten Erfordernisses, daß die sog. Auslieferungsklausel gesetzlich sanktionirt werde.

§ 11.

Im Deutschen Reiche endlich beantwortet sich die Frage, soweit vom Reiche abgeschlossene Auslieferungsverträge vorliegen, praktisch leicht. Denn

[1]) eod. p. 514 „Affaire Adrianee vs. Lagrave".

[2]) Lawrence-Wheaton l. c. t. IV p. 524 f.

[3]) Der Art. II Sekt. 2 § 2 der Verfassung der Vereinigten Staaten lautet: This Constitution and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof and all the treaties made or which shall be made under the authority of the United States, shall be the supreme law of the land and the judges in every state shall be bound thereby, anything in the Constitution or laws of any state to the contrary not withstanding. Ob freilich, wie die Auffassung dieses Artikels in dem oben zitirten Urtheile zu sein scheint, die Qualität von obersten Gesetzen des Landes den Staatsverträgen der Vereinigten Staaten immer zukommen soll, selbst dann, wenn sie, obwohl in das Gesetzgebungsrecht des Kongresses eingreifend, nicht die Sanktion desselben durch ein Ausführungsgesetz gefunden haben, ist sehr zweifelhaft; siehe Ernst Meier: Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874, S. 198 ff. und namentlich die dort aufgeführten Richtersprüche.

da die Auslieferungsverträge des Reiches, wie oben gezeigt, zugleich Akte der verfassungsmäßigen Gesetzgebung des Reiches sind, und da diese sämmtlichen Verträge Bestimmungen über die Beschränkung der Strafgerichtsbarkeit bei Ausgelieferten enthalten,[1]) unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gerichte einfach die Vorschriften des jeweilig einschlagenden Vertrages zur Richtschnur ihres Handelns nehmen müssen.

Dementsprechend hat denn auch das preußische Obertribunal vom 17. April 1879 in dem bereits oben zitirten Urtheile (Sache Böhm) entschieden, indem es das schwurgerichtliche Urtheil insoweit aufhob, als es die Verurtheilung wegen einer Reihe von Wechselfälschungen, welche in dem Auslieferungsbegehren nicht erwähnt waren, ausgesprochen hat. Aus der Begründung dieses Urtheils ist hervorzuheben: „Theilweise begründet erscheint der Angriff wegen Verletzung des Art. VII des deutsch-englischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872. Der gedachte Vertrag ist allerdings nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach ein Gesetz, jedenfalls bildet der Art. VII desselben eine allgemein verbindliche Rechtsnorm, welche eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens im Sinne des Art. 107 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 enthält." Völlig übereinstimmend damit ist die bereits zitirte Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Strafsenat) vom 22. September 1885, worin ein Urtheil des Landgerichts Bromberg gegen einen S. theilweise aufgehoben wird mit der Begründung: „Es verstößt die Verfolgung und Verurtheilung des Angeklagten wegen der Unterschlagungen und Urkundenfälschungen, die er vor seiner Auslieferung verübt hat, ohne daß deßhalb die Auslieferung nachgesucht und erfolgt ist, gegen den Art. VII des deutsch-englischen Auslieferungsvertrages und es kommt nur noch in Frage, ob dieser Verstoß die Aufhebung des Urtheils zur Folge hat. Dies hängt davon ab, ob der Art. VII ein Gesetz oder eine Rechtsnorm, im Sinne des § 376 St.-P.-O. ist. Auch dies muß bejaht werden . . . Das in der Form des Gesetzes erlassene Gebot, daß die Strafverfolgung ausgelieferter Personen unter gewissen Bedingungen unterbleiben soll, ist als Gebot eine Rechtsnorm in demselben Sinne wie die Vorschrift des Strafgesetzes oder des Strafverfahrens, daß eine Strafverfolgung in bestimmten Fällen ohne Antrag nicht stattfinden soll." Durch argumentum e contrario läßt sich aus dieser Begründung schließen, daß die Regel des Art. VII des deutsch-englischen Vertrages, falls sie nicht als Gesetz betrachtet werden müßte, für die Gerichte nicht verbindlich wäre oder jedenfalls doch nicht einen Revisionsgrund abgeben könnte.

Allein von Reichs wegen existiren noch nicht mit sämmtlichen auswärtigen Staaten Auslieferungsverträge und es regeln sich die Auslieferungsverhältnisse mit so wichtigen Ländern wie Frankreich, Rußland, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika noch durch die mit den einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reiches abgeschlossenen Uebereinkommen, oder wo solche nicht vorhanden sind, durch Verhandlungen von Fall zu Fall. In vielen dieser Verträge (namentlich in denen mit Frankreich und Rußland) ist ähnlich wie in den Reichsverträgen eine Beschränkung der Strafgewalt gegenüber den Ausgelieferten vereinbart und in Bayern besteht sogar ein Gesetz, das derartige Vereinbarungen ausdrücklich als auch die Gerichte bindend erklärt.[2])

[1]) Je Art. 4 des Vertrages mit Italien und der Schweiz, je Art. 6 desjenigen mit Belgien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Brasilien, Uruguay, Art. VII des Vertrages mit Großbritannien.

[2]) Vom 16. Mai 1868, s. Bayrisches Gesetzblatt 1868, Nr. 39 vom 9. Juni 1868:

Können nun dieses Gesetz und die diesbezüglichen Vertragsberedungen, ihre damalige bindende Kraft für den Richter vorausgesetzt, jetzt, nachdem das Reich von der ihm in Art. 4 Ziff. 13 R.-V. ertheilten Befugniß Gebrauch machend das ganze Gebiet des Strafrechts und des Strafprozesses abgesehen von den in den Einführungsgesetzen zum St.-G.-B. und zur St.-P.-O. vorbehaltenen Einschränkungen ausschließend durch seine Gesetzgebung umfaßt hat, überhaupt noch Anspruch auf Geltung erheben oder sind sie nicht vielmehr einfach aufgehoben?[1])

Bei der Entscheidung dieser Frage handelt es sich im Wesentlichen darum, ob die bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften als prozeßrechtliche oder materiellrechtliche betrachtet werden müssen; denn bei der ersten Annahme wäre die Außerkraftsetzung durch § 6 Einf.-Ges. z. St.-P.-O. unzweifelhaft, während bei der letzteren ihre Aufrechterhaltung, sofern man nur annimmt, daß sie eine von der Reichsgesetzgebung nicht ergriffene Materie betreffen, durch § 2 des R.-St.-G.-B. wohl begründet werden kann.

Ueber diesen Punkt herrscht Unklarheit und Verschiedenheit in den Meinungen.

So äußerte gelegentlich der Berathung des oben erwähnten Gesetzes in der bayrischen Abgeordnetenkammer am 25. April 1868 der Abgeordnete von Neumayr, die Bestimmung desselben habe lediglich den Sinn einer Erweiterung desjenigen Kapitels des Strafgesetzbuches, das von den Gründen handelt, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen, während in der Kammer der Reichsräthe (Sitzung vom 22. April 1868) der Referent von Schrenk meinte, man könnte darin eine Aenderung des Strafprozesses finden, da dieses Gesetz es sei, welches den Gerichten auferlegt, so oft ihnen eine Gesetzesübertretung zur Kenntniß kommt, von Amts wegen dagegen vorzugehen. Nach dem zitirten Erkenntnisse des preußischen Obertribunals vom 17. April 1879 enthält der Art. VII des deutsch-englischen Auslieferungsvertrages eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens und nach dem reichsgerichtlichen Erkenntniß vom 22. September 1885 wird derselbe Artikel in Parallele gestellt mit der „Vorschrift des Strafgesetzes oder Strafverfahrens", daß eine Strafverfolgung ohne Antrag nicht stattfinden soll.

Einziger Artikel: Ist eine in einem fremden Staate sich befindende Person mehrerer strafbarer Handlungen angeschuldigt, und hat die Staatsregierung dem um Auslieferung angegangenen Staate die Zusicherung ertheilt, daß eine strafrechtliche Verfolgung wegen einzelner dieser strafbaren Handlungen nicht eintrete, so dürfen die Gerichte bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburtheilung die in der Zusicherung begriffenen Reate nicht berücksichtigen.

Bayern, wo hienach ein besonderes Gesetz für nöthig gehalten wurde, um den Gerichten gegenüber die Zusicherungen der Regierung bindend zu machen, bietet somit für die von uns oben vertretene Auffassung das deutlichste Beispiel. In den Verhandlungen beider Kammern des Landtags wurde sogar ernsthaft erwogen, ob das Gesetz nicht in den für verfassungsändernde Gesetze vorgeschriebenen Formen behandelt werden sollte, da es in Hinsicht der verfassungsmäßig verordneten Unabhängigkeit der Richter oder des Begnadigungsrechtes des Königs als die Verfassung berührend betrachtet werden könnte.

[1]) Das Gesetz vom 16. Mai 1868 wird allerdings durch das bayerische Ausführungsgesetz zur R.-St.-P.-O. vom 23. August 1879, Art. 3, Z. 17 ausdrücklich als in Kraft bleibend erklärt. Allein die Erörterung der oben gestellten Frage wird dadurch nicht überflüssig. Denn da ein Reichsgesetz durch ein Landesgesetz nicht authentisch interpretirt werden kann, so kann diese Bestimmung des Ausführungsgesetzes den bayerischen Richter nicht des Rechts und auch nicht der Pflicht entheben, zu prüfen, ob diese Aufrechterhaltung mit den bezüglich der prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze im § 3 Einf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. gegebenen Regeln in Einklang steht, und je nach dem Resultate dieselbe als nicht zu Recht bestehend zu behandeln. Vgl. Laband l. c. Bd. II S. 114. 118 f. Heinze, Das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht. Leipzig 1871, S. 134 ff.

Richtig ist, daß der Grund der auf die Auslieferungsklausel sich stützenden Einreden nicht in einem Mangel des verbrecherischen Thatbestandes zu finden ist (wie bei Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr ꝛc.), daß derselbe vielmehr in Erwägungen beruht, die mit der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit der betreffenden Handlungen gar nichts zu thun haben. Da nämlich allgemein der Grundsatz gilt, nur wegen bestimmter Delikte auszuliefern oder wenigstens gewisse Deliktskategorien jedenfalls von dieser Maßregel auszuschließen, so würden überhaupt nicht leicht Auslieferungen einem Staate gewährt werden, welcher den Ausgelieferten gegenüber keine Einschränkung seiner Strafgewalt in der Weise zulassen wollte, daß bezüglich der von der Auslieferung ausgeschlossenen Delikte der Ausgelieferte so behandelt wird, als ob er überhaupt nicht ausgeliefert, nicht anwesend wäre.

Für die Gerichte kann es sich also nicht darum handeln, den Ausgelieferten wegen der ausgenommenen Delikte von Schuld und Strafe freizusprechen — die Frage nach der Schuld soll eben unerörtert bleiben — sondern darum, sich diesbezüglich jeder Verfolgungshandlung gegen denselben zu enthalten, durch welche derselbe persönlich in Mitleidenschaft gezogen würde. In erster Linie wird dadurch das staatliche Recht zur Strafverfolgung berührt. Allein wenn und insolange das Recht der Strafverfolgung gehemmt ist, ist auch das Strafrecht im subjektiven Sinne, das Recht zu strafen, inhalts- und wirkungslos, und zwar ist diese Einwirkung auf den Bestand des Strafrechts im subjektiven Sinne eine nothwendige und vom Gesetze beabsichtigte. So nützlich es auch sein mag, das Strafrecht im subjektiven Sinne und das Strafverfolgungsrecht oder Strafklagrecht klar zu scheiden, so bilden doch beide wegen ihres eben angedeuteten innigen Zusammenhanges unter dem gemeinsamen Begriffe des materiellen Strafrechts einen Gegensatz zu dem Gebiete des Strafprozesses. Das Strafrecht setzt abstrakt die Bedingungen fest, welche erfüllt sein müssen, wenn eine bestimmte strafrechtliche Regel in einem bestimmten Falle anwendbar sein soll, das Strafprozeßrecht regelt die Art und Weise, wie die Thatsache, daß jene Bedingungen erfüllt sind, rechtsgiltig zur Gewißheit erhoben wird.

Daß das Strafklagerecht einen Theil des materiellen Strafrechts bildet, ist denn auch im Allgemeinen anerkannt. So namentlich bei den Instituten des Strafantrags und der Verjährung. Die Bestimmungen hierüber sind mit Recht regelmäßig[1]) in den Kodifikationen des materiellen Strafrechts aufgenommen und auch in der Theorie wird ihre materielle Bedeutung nicht verkannt, indem zu gleicher Zeit aufs Nachdrücklichste darauf hingewiesen wird, daß ihre Begründung vorzüglich in Rücksichten der Strafverfolgung zu suchen ist und daß sie zunächst das Strafklagerecht betreffen.[2])

Die der Auslieferungsklausel entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich die des erwähnten bayerischen Gesetzes sind daher als materiellrechtliche aufzufassen[3]) und es frägt sich nur noch, ob sie nicht eine „Materie"

[1]) Anders in der Hamburger Strafprozeßgesetzgebung von 1869, welche auch die Bestimmungen über den Antrag umfaßte, siehe Heinze das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht Leipzig 1871, der S. 67 selbst die Materie des Antrages dem Prozeßrecht zuweisen will.

[2]) Vor Allem Binding Handbuch des Strafrechts Bd. I S. 85. 196. 817 f. 829 f. 884. 253. 60.

[3]) So auch Glaser Handbuch des Strafprozesses Bd. II S. 51. 52, der die darauf begründeten Einreden unter die Kategorie: „materiell-rechtliche Exzeptionen, welche positiv oder negativ an strafprozessuale Vorgänge geknüpft sind", unterbringt.

betreffen, welche durch das Reichs-Strafgesetzbuch schon erfaßt ist. Man könnte hier mit dem Titel: „Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern," unter dem die §§ 51—72 R.-St.-G.-B. zusammengefaßt sind, argumentiren und behaupten, es hätten damit alle anderen Gründe ausgeschlossen werden wollen. Das Gegentheil[1]) ergibt sich jedoch schon daraus, daß ein so wichtiger Strafausschließungsgrund wie die Begnadigung unstreitig dadurch unberührt blieb, und für unseren besonderen Fall daraus, daß das Reich selbst bei jedem neuen Auslieferungsvertrage eine diesbezügliche Bestimmung aufnimmt und damit das Bedürfniß hiezu auch für die Fälle anerkennt, wo noch keine Auslieferungsverträge von Reichswegen maßgebend sind.

§ 12.

Die Frage nach der Fassung und Tragweite der mit der Auslieferung zu verknüpfenden Beschränkungen der Strafgewalt des ersuchenden Staates ist eine sehr bestrittene. Insbesondere herrscht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Strafverfolgung wegen aller Delikte mit Ausnahme des speziellen, wegen dessen die Auslieferung im einzelnen Falle erfolgt ist,[2]) oder wegen aller im Auslieferungsvertrage nicht aufgezählter[3]), oder nur wegen politischer und etwa fiskalischer Delikte[4]) untersagt sein solle. Die Beantwortung dieser Frage kann in erster Linie nur vom Standpunkte des ersuchten Staates erfolgen und hängt im Wesentlichen von der dort herrschenden Auffassung des Asylrechts und dem größeren oder geringeren Vertrauen zu der Justizverwaltung des ersuchenden Staates ab. Der ersuchende Staat selbst hat an sich gar kein Interesse daran, einem Verbrecher, weil er ausgeliefert worden ist, für irgend eine der von ihm begangenen strafbaren Handlungen und am allerwenigsten für politische Verbrechen seine Strafe nachzulassen, und es handelt sich für ihn nur darum, inwieweit er, um sein Strafrecht für gewisse Fälle verwirklichen zu können, auf sein Strafrecht in anderen Fällen, wo es ohnedies nicht verwirklicht werden könnte, verzichten will.

Für die Gerichte ist nach unserer Auffassung allein die gesetzliche Fassung maßgebend, welche diese Beschränkungen im ersuchenden Lande gefunden haben, und dieser stehen die Gerichte wie jedem Gesetze und mit der gleichen Befugniß der Auslegung gegenüber.

Doch bieten Anwendung und Auslegung hier besondere Schwierigkeiten. Denn die thatsächlichen Voraussetzungen der Anwendung gelangen oft nicht zur gehörigen Kenntniß des Gerichtes, und die Eigenschaft der Bestimmungen als Bestandtheil internationaler Verträge oder die Verweisung auf den Inhalt solcher (wie im bayerischen Gesetze) läßt nicht nur eine einseitige Betrachtung vom inländischen Standpunkte als unzulässig erscheinen, sondern erheischt vielmehr dringend die Berücksichtigung des Rechtes des mitkontrahirenden Staates und der allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätze.

Namentlich da kann die thatsächliche Grundlage der Entscheidung mangelhaft sein, wo der Satz gilt, daß der Ausgelieferte nur wegen der That ver-

---

[1]) So auch Binding a. a. O. Bd. I S. 312.

[2]) Dafür von Bar in der Revue de droit internat. Bd. IX S. 14, Prins Revue de droit internat. Bd. XI S. 88, auch Martens Völkerrecht (Bergbohm) Bd. II S. 439.

[3]) Dafür die Verträge des Deutschen Reichs mit Ausnahme des deutsch-englischen.

[4]) Für diese Fassung die englische Kommission über Auslieferung vom Jahre 1877, s. Bernard a. a. O. II S. 506.

folgt werden darf, welche den ausgesprochenen Grund seiner Auslieferung abgegeben hat. Für das Gericht, welches die Sache endgiltig zu entscheiden hat, ist es meistens nicht ersichtlich, für welchen Thatbestand und auf Grund welcher Qualifikation desselben die einzelne Auslieferung zu Stande kam. Dokumente über die Verhandlungen und das Uebereinkommen zwischen den zwei Staaten gelangen in der Regel nicht zu Händen des Gerichtes, ja es wird sogar gewöhnlich überhaupt kein formelles Uebereinkommen bei jedem einzelnen Auslieferungsfall abgeschlossen, sondern das Uebereinkommen tritt einfach in der Thatsache der Auslieferung und in einer etwaigen Notifikation derselben zu Tage [1]) Auch in diesem letzteren Falle übrigens wird sich durch die Gegenüberstellung des Auslieferungsantrages mit der Notifikation der erfolgenden Auslieferung oder nur der Thatsache der Auslieferung die Gewißheit über den Grund herstellen lassen. Da die Gerichte sich Gewißheit darüber verschaffen müssen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der von Amtswegen zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, so kann man ihnen die Befugniß keinesfalls versagen, von der Regierung Aufklärungen und auch die Vorlage etwaiger Aktenstücke zu verlangen.[2])

Eine andere Schwierigkeit stellt sich ein, wenn der Thatbestand, wegen dessen die Auslieferung erfolgte, im Laufe der Untersuchung und der Verhandlungen durch Veränderung in seinen Bestandtheilen, durch Entdeckung neuer oder das Verschwinden bisher angenommener Umstände eine andere rechtliche Qualifikation erhält, als er in dem Auslieferungsbegehren erfahren hatte. Man denke sich nur, daß eine als *Verbrechen* der Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 R.-St.-G.-B. qualifizirte Handlung sich als eine *Uebertretung* der Fälschung von Legitimationspapieren nach § 363 R.-St.-G.-B. herausstellt, oder umgekehrt, daß bei einer Anklage wegen Betrugs eine ideal konkurrirende Urkundenfälschung zu Tage getreten ist, oder daß ein Verdacht wegen Raubes sich zu einem Verdachte wegen Mordversuchs erweitert hat.

Darf in solchen Fällen die Verfolgung auf Grund der neuen Qualifikation fortgesetzt werden oder muß die Verfolgung eingestellt werden, weil ein anderes Delikt vorliegt als das, auf Grund dessen die Auslieferung geschehen ist?[3])

Die Frage kann um so zweifelhafter erscheinen, als schon erörtert worden ist, einerseits, ob nicht bereits bei Zuerkennung mildernder Umstände sich das Delikt als ein von dem Auslieferungsdelikte verschiedenes darstelle, andererseits, ob nicht noch *real* konkurrirende Delikte, wenn sie nur mit dem Auslieferungsdelikte in engem Zusammenhange stehen, als zu demselben gehörig verfolgt werden dürften.

Man könnte nun Folgendes sagen: So lange es nur thatsächlich der in dem Auslieferungsantrage bezeichnete Vorfall ist, welcher durch die nähere und vollkommenere Kenntniß der Umstände lediglich eine andere rechtliche Beurtheilung erfährt als dort, dann wird immer doch nur *die* That abgeurtheilt, um derentwillen ausgeliefert worden ist. In gleicher Weise hat jedes Strafurtheil zwar die formelle Anklage zur Grundlage und muß sich auf deren

---

[1]) *Billot* a. a. O. S. 318 ff.

[2]) Ebenda S. 320 f. *Billot* weist dem Gerichte eine völlig passive Rolle zu: dagegen allerdings *Ducrocq* Théorie de l'extr. S. 59 ff. *Bernard* a. a. O. Bd. II S. 486 ff.

[3]) *Bomboy et Gilbrin* a. a. O. p. 129 formuliren die Frage: si c'est à la matérialité du fait incriminé ou au fait revêtu de sa qualification légale que l'extradition s'applique.

Inhalt beschränken, es muß aber doch diesen Inhalt nach seiner kriminalistischen Seite auch ganz erschöpfen, ohne dabei an die rechtliche Qualifikation der Anklage gebunden zu sein.[1])

Nach meinem Erachten hat indessen die Beantwortung der erörterten Fragen nach verschiedenen Gesichtspunkten zu erfolgen, je nachdem das Gericht die oben angedeutete engste oder eine weitere Fassung der Auslieferungsklausel anzuwenden hat.

Die engste Fassung, nach welcher die ersuchte Regierung, um jeden Mißbrauch auszuschließen, ihre Beihilfe zur Strafverfolgung nur für einen speziellen, ihr nach seinen juristisch relevanten Umständen und seiner Qualifikation genau bekannten und unter Umständen sogar bewiesenen Thatbestand gewährt, erfordert eine strenge Auslegung. Denn eine Veränderung der Qualifikation bedeutet, näher betrachtet, nichts Anderes, als daß der früher angegebene Thatbestand, auf Grund dessen in unserem Falle die Auslieferung doch erfolgt ist, als unrichtig oder wenigstens unvollständig erklärt wird, und ein neuer an dessen Stelle gesetzt wird, daß also begrifflich eine andere That vorliegt.[2])

Jedenfalls wird durch Zulassung der Weiterverfolgung trotz beliebiger Qualifikationsänderung dem ausliefernden Staate jede Kontrole darüber entzogen, daß die Strafverfolgung nur in dem Sinne erfolgt, in welchem er die Auslieferung gewährt hat, und nicht zu Ergebnissen führt, unter deren Voraussicht er überhaupt nicht ausgeliefert hätte. Dieselben Erwägungen treffen nicht zu, wenn es sich um Gründe der Strafausmessung (mildernde Umstände, Rückfall, jugendliches Alter) handelt. Denn die Frage der Strafausmessung muß, weil erst in Folge der Hauptverhandlung entscheidbar, bei dem Auslieferungsantrage naturgemäß noch offen bleiben. Sie wird überdies bei der Entscheidung, ob eine Auslieferung zu gewähren ist oder nicht, kaum je maßgebend sein. Endlich sind auch hiebei die oben angedeuteten Mißbräuche unmöglich.

Auch bei den weiteren Fassungen der Auslieferungsklausel kann die nämliche Schwierigkeit auftauchen, indem die Handlung, wegen deren die Auslieferung erfolgte, im Laufe des Verfahrens eine rechtliche Beurtheilung erfährt, nach welcher sie unter keine der im Vertrage aufgezählten Deliktsarten fällt, oder gar den Charakter eines politischen Verbrechens erhalten hat. Auch hier ist nicht anders zu entscheiden wie oben. Der letztangenommene Fall läßt die Konsequenzen der gegentheiligen Ansicht besonders deutlich hervortreten und führt sie dadurch vollständig ad absurdum. Denn die Absicht des ersuchten Staates, keinesfalls seine Hilfe zu einer politischen Verfolgung zu gewähren, wird nicht in geringerem Maße dann vereitelt, wenn in dem ursprünglich ein gemeines Delikt darstellenden Thatbestande, wegen dessen die Auslieferung erbeten worden war, nachträglich ein politisches Delikt gefunden werden darf, als wenn eine andere vor der Auslieferung begangene Handlung als politisches Delikt verfolgt wird.

Auch in dem anderen Falle ist klar, daß, weil hier einfach die rechtlichen Verbrechensbegriffe, wie sie in dem Vertrage aufgeführt sind, als Maßstab für die Verfolgbarkeit einer Handlung zu dienen haben, schon die

[1]) § 153 R.-St.-P.-O. Glaser a. a. O. Bd. II S. 34 ff.

[2]) Billot l. c. p. 316: „L'extradition a été accordée pour un fait déterminé; si la qualification en est changée, c'est que le fait lui-même est reconnu autre que celui qui avait été indiqué dans la demande d'extradition."

Unterstellung des die Auslieferung begründenden Vorfalles unter einen dort nicht aufgeführten Begriff eine Weiterverfolgung unzulässig macht.

Die entgegengesetzte Meinung, daß eine Qualifikationsänderung die Gerichte in ihrem Vorgehen nicht behindern dürfe, hat verschiedene Vertreter gefunden. Sie tritt vor Allem bei F. Hélie [1]) in den Sätzen zu Tage: La légalité de l'extradition doit être appréciée sur le titre originaire de la poursuite ou de l'accusation et non sur la qualification que le fait a reçue dans l'arrêt de condamnation, und bezüglich idealer Konkurrenz in der Behauptung: c'est à raison du fait considéré dans toute sa criminalité que l'extradition a été accordée. In gleichem Sinne ist ein Erkenntniß der Cour de cassation vom 2. Februar 1845 ergangen, durch welches ein gewisser Wolf-Cromback, der wegen faux en écriture de commerce ausgeliefert worden war, wegen faux en écriture privée verurtheilt wurde. Die Begründung des Urtheils enthielt den oben angeführten Satz Hélie's beinahe wörtlich. Neuerdings tritt besonders Bomboy [2]) für diese Auslegung ein. Er zitirt zu Gunsten seiner Ansicht mehrere spätere Urtheile des französischen Kassationshofes, insbesondere vom 18. Dezember 1858 und vom 31. Mai 1877. [3]) Letzteres Urtheil behauptet: La seule condition c'est que la condamnation repose sur les faits qui ont motivé l'extradition, malgré les modifications dans les chefs d'accusation. Ein M. Bard (gleichfalls von Bomboy zitirt) ist der nämlichen Ansicht im Interesse einer „praktischen" Auslegung.

Der strengeren Auffassung huldigen jedoch, gleich uns, Billot [4]) und Bernard [5]); ferner, wie sich in einem Falle [6]) gezeigt hat, der deutsche Reichskanzler und das preußische Justizministerium. Ein gewisser S. war nämlich auf Grund einer Anklage wegen Urkundenfälschung von Italien ausgeliefert worden. Er kam zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu M. Die Geschwornen verneinten die auf Urkundenfälschung lautende Frage, bejahten aber die eventuell bezüglich des nämlichen Thatbestandes gestellte Frage auf Betrug. Das Schwurgericht verurtheilte unterm 25. Juni 1878 den S. wegen des letzteren Reates, trotzdem sich derselbe auf Art. 4 des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages berufen hatte. S. nahm die diplomatische Vermittelung in Anspruch. Das zum Bericht aufgeforderte Appellationsgericht zu M. trug Bedenken, die im Erkenntniß des Schwurgerichtshofes enthaltene Auslegung des Art. 4 zu billigen. Da auch der Reichskanzler und Justizminister sich dieser Ansicht angeschlossen hatten, wurde im Gnadenwege von der Strafvollstreckung Abstand genommen.

§ 13.

Außer den bereits erörterten Schwierigkeiten können sich endlich Anstände hinsichtlich der Auslegung der Rechtsbegriffe ergeben, welche für die Gerichte bei Anwendung der Auslieferungsklausel in Betracht kommen. Man nehme folgendes Beispiel. Nach dem Vorbilde des belgisch-deutschen Vertrages vom

[1]) Traité d'instr. crim. 1 ed. t. II p. 721.

[2]) a. a. O. S. 128 ff.

[3]) Hier hatte sich crime de viol in tentative de viol umgewandelt, in welchem Falle allerdings auch nach unserer Auffassung die Weiterverfolgung zulässig wäre.

[4]) a. a. O. S. 316.

[5]) a. a. O. S. 518 ff.

[6]) Referirt im preußischen Justizministerialblatt vom 13. September 1878 (Jahrgang 1878 S. 137). Der hier vom preußischen Justizministerium proklamirten Auffassung pflichtet auch bei Olshausen Kommentar z. St.-G.-B. Bemerk. 19c zu § 3 S. 57.

24. Dezember 1874 lautet in den meisten Auslieferungsverträgen des Reiches die Formel dahin, daß der Ausgelieferte in keinem Falle wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden darf, welches er vor der Auslieferung verübt hat, ebenso wenig wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen ist. Unzweifelhaft hat daher das Gericht, sobald ein neues Delikt des Ausgelieferten zu seiner Kognition kommt, oder auch nur, wie oben dargelegt, eine Aenderung in der Qualifikation eintritt, zu prüfen, ob dieses neue Delikt 1. nicht etwa ein politisches ist, und 2. ob es unter eine der im Vertrage als die Auslieferung begründend aufgeführten Deliktsarten subsumirt werden kann. Zu diesem Zwecke muß das Gericht sich über die Bedeutung klar werden, welche dem Ausdrucke „politisches Verbrechen" und den sonstigen Ausdrücken zukommt, deren der Vertrag sich zur Bezeichnung der verschiedenen Deliktsarten bedient. Die Auslieferungsverträge selbst geben in der Regel keine Definitionen. Das Nächstliegende ist, anzunehmen, es werde damit stillschweigend auf die Begriffe verwiesen, welche mit den nämlichen Bezeichnungen nach der inländischen Strafgesetzgebung verbunden sind.[1]) In der größten Anzahl von Fällen wird diese Annahme auch zutreffen und zu vollkommen genügenden Resultaten führen, namentlich dann, wenn mit der Bezeichnung ein nach Inhalt und Umfang unzweifelhaft feststehender Begriff umfaßt wird. Anders liegt die Sache, wenn die Tragweite der im Vertrage gebrauchten Bezeichnung nach der Terminologie der diesseitigen Strafgesetzgebung zweifelhaft erscheint. Zu solchen Bedenken aber bieten sich in jedem Auslieferungsvertrage vielfache Anhaltspunkte. Um die Beispiele nur aus einem Vertrage zu entnehmen: Umfaßt der deutsch-belgische Auslieferungsvertrag in Art. 1 Ziff. 1, lautend auf „Todtschlag, Mord, Giftmord, Elternmord, Kindesmord", auch das in § 216 R.-St.-G.-B. besonders normirte Vergehen der Tödtung auf Verlangen? Umfaßt die Ziff. 11 desselben Artikels mit der Bezeichnung „Nothzucht" auch das Verbrechen aus § 176 Ziff. 2 R.-St.-G.-B., oder Ziffer 20 „Meineid" auch die falsche Versicherung an Eidesstatt nach § 156 R.-St.-G.-B., oder Ziffer 23 „Fälschung von Urkunden ꝛc." auch das Vergehen aus §§ 271, 272 R.-St.-G.-B., die sog. intellektuelle Urkundenfälschung?

In allen diesen Fällen ist nicht nur zu berücksichtigen, ob Sprachgebrauch und Zusammenhang des deutschen Strafgesetzbuches eine derartige Unterstellung rechtfertigen; eine ebenso wichtige Auslegungsquelle ist der Wortlaut in der Sprache des mitkontrahirenden Staates und der nach dem dortigen Strafrechte mit diesem Wortlaute verbundene Begriff.[2]) Denn es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechtes, nur für solche Handlungen Auslieferung zu gewähren und zu stipuliren, welche gleichmäßig nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Staaten strafbar sind. Man kann demnach auf jeden Fall nur dann annehmen, daß ein strafrechtlicher Thatbestand von der

[1]) Für das Gericht ist meines Erachtens zunächst der Wortlaut, in welchem der Vertrag als für dasselbe bindend verkündigt worden ist, maßgebend; also in Deutschland der im Reichsgesetzblatt abgedruckte Text, und zwar, wo, wie in den meisten Fällen, der Text in in den Sprachen der beiden kontrahirenden Staaten abgedruckt ist, wieder in erster Linie der deutsche.

[2]) In der Praxis freilich werden diese Feststellungen manchmal ihre großen Schwierigkeiten haben. Welchem Gerichte liegt z. B. das Strafgesetzbuch von Uruguay vor?

im Vertrage gebrauchten Bezeichnung umfaßt wird, wenn er einmal im Strafrechte des mitkontrahirenden Staates überhaupt mit Strafe bedroht ist und diese Strafe nicht unverhältnißmäßig härter oder milder ist als die im eigenen Lande hiefür festgesetzte, und wenn weiter dieser Thatbestand nach dortigem Rechte unter die entsprechende Bezeichnung des Vertrages ungezwungen subsumirt werden kann.

Die eben aufgeworfenen Fragen würden daher etwa folgendermaßen zu beantworten sein.

Das Vergehen aus § 216 R.-St.-G.-B. ist ein selbstständiges,[1]) insofern die Absicht erhellt, den Thatbestand desselben von den in §§ 211, 212 definirten Begriffen des Mordes und Todtschlages, unter welche er außerdem je nach Umständen fallen würde, zu sondern und für denselben eine wesentlich mildere Bestrafung als zulässig zu erklären. Nach dem Sprachgebrauche unseres Gesetzes fällt es also unter keine der Bezeichnungen der Ziff. 1 Art. 1 des erwähnten Vertrages. Das Gericht dürfte sonach meines Erachtens, da jenes Vergehen im Vertrage nicht vorgesehen ist, einen von Belgien Ausgelieferten wegen desselben nicht verfolgen. Gegen unsere Anschauung kann auch der Umstand nicht geltend gemacht werden, daß nach dem französischen Wortlaute des Vertrages mit den Ausdrücken „meurtre, assassinat, empoisonnement" die Tödtung auf Verlangen inbegriffen erscheint, da der belgische Code pénal hiefür keine Sonderbestimmung getroffen hat. Denn eben der gewaltige Unterschied in der Strafe, der hienach zwischen dem belgischen und deutschen Rechte besteht — dort Tod oder travaux forcés à perpetuité, hier Gefängniß im Höchstbetrage von 5 Jahren — spricht für die Annahme, es habe die Auslieferung von deutscher Seite für diesen Fall nicht zugestanden werden wollen, und sei derselbe in Folge dessen nicht in der Ziffer 1 Art. 1 des zitirten Vertrages inbegriffen.

Hinsichtlich der Ziffer 11 a. a. O. ist zu bemerken, daß der Ausdruck Nothzucht überhaupt dem Reichsstrafrecht fremd ist. Nach unserem Sprachgebrauche ist darunter wohl zunächst der Thatbestand des § 177 St.-G.-B. zu verstehen. Allein der Thatbestand des § 176 Ziff. 2 hat so viele Verwandtschaft mit jenem des § 177, daß man beide unbedenklich unter dem gleichen Namen vereinigen darf. Hiefür spricht auch, daß nach dem belgischen Code pénal Art. 375 der Begriff viol gleichmäßig den einen wie den anderen Thatbestand umfaßt.

Daß die falsche Versicherung an Eidesstatt unter den allgemeinen Begriff „Meineid" falle, kann nach deutschem Recht trotz der Ueberschrift des Abschnitts IX, Theil II R.-St.-G.-B. zweifelhaft erscheinen. Zu solchem Zweifel berechtigt namentlich die Nebeneinanderstellung von Meineid und falscher Versicherung an Eidesstatt in § 157 St.-G.-B. und der Gegensatz zwischen Absatz 1 und 2 des § 161 eod.: Daß die falsche Versicherung an Eidesstatt in Art. 1 Ziff. 20 unseres Auslieferungsvertrages mit umfaßt werden sollte, ist um so minder wahrscheinlich,[2]) als das belgische Strafgesetzbuch eine eidesstattliche Versicherung nirgends erwähnt, geschweige mit Strafe bedroht. Dieses Stillschweigen aber damit zu erklären, daß die Gleichstellung von eidesstattlicher Versicherung und Eid als selbstverständlich erschienen sei, hat viel weniger für sich, als den

[1]) Olshausen, Kommentar z. St.-G.-B. des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Berlin 1886, S. 780.

[2]) Trotz Staudinger: Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reiches über Gegenstände der Rechtspflege, Nördlingen 1882, S. 65 Anm. 16.

Grund hiefür in der Annahme zu finden, daß in Belgien die Einrichtung der eidesstattlichen Versicherung gar nicht bestehe.[1])

Die Frage endlich, ob die sog. intellektuelle Urkundenfälschung nach § 272 St.-G.-B. — nur dieser kommt hier in Betracht — von Art. 1 Ziff. 23 des Vertrags mitbegriffen sei, ist unbedingt zu bejahen. Denn der Thatbestand dieses Deliktes kann ungezwungen als, wenn auch nicht direkte, Fälschung einer Urkunde bezeichnet werden und auch im belgischen Code pénal art. 196[2]) wird er als eine der Begehungsarten des „faux" behandelt.

Die größten Schwierigkeiten bietet für die Gerichte der Begriff der politischen Delikte und der Handlungen, welche mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehen. v. Bar behauptet zwar,[3]) daß die Frage, ob ein Delikt politischer Natur ist, weil sie eine politische und nicht eine juristische sei, nicht von den Gerichten entschieden werden könne. Allein nach der Fassung sämmtlicher vom Deutschen Reiche abgeschlossener Verträge, den deutsch-englischen Vertrag ausgenommen, ist eben thatsächlich den Gerichten die Aufgabe auferlegt, sich über die Tragweite dieser Begriffe schlüssig zu machen. Denn die Gerichte werden angewiesen, sich jeder Verfolgung eines Ausgelieferten wegen politischer und damit zusammenhängender Delikte zu enthalten. In welchem Sinne dies zu geschehen habe, ist eine so schwierige und vielumstrittene Frage,[4]) daß deren endgiltige Lösung hier nicht versucht werden kann. Nur soviel ist hervorzuheben, daß man gerade bei Beantwortung dieser Frage am wenigsten ausschließlich auf den etwaigen Sprachgebrauch des inländischen Strafgesetzes sich stützen darf, sondern von einem höheren Standpunkt ausgehen muß, indem man die ganze Entwickelung der internationalen Grundsätze über Asylrecht und Auslieferung mit in Berücksichtigung zieht.

§ 14.

Die auf die Auslieferungsklausel gestützte Einrede hat eine Eigenthümlichkeit, durch welche sie sich von den meisten Einreden des materiellen Strafrechtes unterscheidet. Durch ihre erfolgreiche Geltendmachung wird das staatliche Strafverfolgungs- und Strafrecht nicht zerstört, sondern nur suspendirt. Die Einrede wirkt dilatorisch, nicht peremptorisch. In vielen Verträgen[5]) ist

[2]) Auch bei uns scheint die eidesstatliche Versicherung nur selten vorzukommen. — Siehe Olshausen Kommentar, 2. Aufl., S. 604, Note zu § 156.

[3]) Seront punies de reclusion les autres personnes qui auront commis un faux en écriture authentique et publique . . ., soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges ou par leur insertion après coup dans les actes, soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir ou de constater.

[4]) Revue de droit internat. IX 1877: Le gouvernement et peut-être plus encore les tribunaux de l'État qui a obtenu l'extradition doivent a priori être considérés comme complètement impropres à entreprendre l'examen de la question: y-a-t-il ou non crime ou délit politique?

[5]) Erst neuerdings behandelt von Teichmann in der Revue de droit international t. XI 1879: Les délits, les regicides et l'extradition; im Annuaire de l'institut du droit intern. 1880 von Verschiedenen. Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, Wien 1884, wo auch Nachweise über die umfangreiche frühere Literatur zu finden sind. Rolin in der Revue de dr. intern. t. XV 1883, p. 417 ff.: Les infractions politiques. Bernard a. a. O. II S. 250—306.

[1]) So in den Verträgen des Deutschen Reichs mit Italien, der Schweiz, Schweden-Norwegen, Spanien, Uruguay. Der Vorbehalt lautet im Wesentlichen übereinstimmend: „es sei denn, daß die ausgelieferte Person, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung,

diese nur zeitweise Wirkung ausdrücklich vorbehalten. Allein sie ist so sehr im Wesen der Sache selbst begründet, daß sie auch ohnedem selbstverständlich ist. Denn die Auslieferung, d. h. die zwangsweise Ueberlieferung einer Person durch einen Staat an einen anderen, kann doch nur solange rechtliche Folgen nach sich ziehen, als sie überhaupt noch thatsächlich wirksam ist. Wenn aber eine ausgelieferte Person, nachdem sie von der Anklage, welche die Auslieferung veranlaßt hat, freigesprochen worden ist, oder die auf Grund derselben erkannte Strafe verbüßt hat, freiwillig noch längere Zeit in dem Lande verweilt, an das sie ausgeliefert war, so ist dies nicht mehr eine Folge der stattgefundenen Auslieferung. In solchem Falle können daher aus der Auslieferung weder von Seiten des auslieferndn Staates noch von Seiten des Ausgelieferten selbst noch Rechte hergeleitet werden. Vielmehr tritt der allgemeine Gerichtszwang in Wirksamkeit, der für alle im Staate Wohnenden besteht.

Wo also eine bestimmte gesetzliche Frist nicht vorgeschrieben ist, werden die Gerichte nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden haben, ob die ausgelieferte Person noch in Folge der Auslieferung oder aus eigenem freien Entschlusse sich im Inlande aufhält.

Mit der nur dilatorischen Eigenschaft der Einrede aus der Auslieferungsklausel ist deren Verzichtbarkeit enge verwandt, und zwar kömmt ihr auch diese Eigenschaft selbst dann zu, wenn dies in den Verträgen nicht besonders erwähnt sein sollte.[1]) Durch die ausdrückliche Erklärung des Ausgelieferten, es solle über sämmtliche gegen ihn erhobene Anklagen verhandelt und entschieden werden, wird das Gericht befugt und sogar verpflichtet, von den ihm sonst durch die Auslieferungsklausel auferlegten Beschränkungen abzusehen. Es kann dies befremdlich erscheinen sowohl vom Standpunkte der Theorie aus, welcher der Ausgelieferte nur das völlig rechtlose Objekt der Verhandlungen und Vertragsschließung zwischen den Regierungen zweier Staaten ist — denn wie sollte der Wille dieses Objektes die Vertragsbestimmungen wirkungslos machen können?[2]) — als auch von unserem Standpunkte aus, wonach die Vorschriften der Auslieferungsverträge für die Gerichte nur als gesetzliche Normen in Betracht kommen — denn, so könnte man fragen, darf das Gericht eine bestimmt lautende gesetzliche Vorschrift lediglich auf eine Willensäußerung des Angeklagten hin außer Acht lassen, und würde dies nicht der Regel, wonach weitaus die meisten der positiven Voraussetzungen des Strafrechts unverzichtbar sind, widerstreiten?

Allein der wirklich freiwillige und ernstgemeinte Verzicht — nur ein solcher kann naturgemäß vom Gerichte berücksichtigt werden — beseitigt vollständig den Grund der Auslieferungsklausel, mag sie blos als vertragsmäßige oder zugleich als gesetzliche Bestimmung gelten, und macht sie dadurch gegenstandslos.

---

welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie auf's Neue dorthin kommt.

[1]) Dieser Fall trifft zu bei allen vom Reiche abgeschlossenen Verträgen; anders der für Sorgfältigkeit der Abfassung geradezu ein Muster bietende bayerisch-französische Auslieferungsvertrag vom 29. November 1869 Art. 9 Abs. 1.

[2]) So F. Hélie, traité de l'instr. crim. 1 ed. t. II p. 720; und avocat général Moulineau am 4. November 1879 (zitirt bei Bernard a. a. O. II S. 501). Bomboy a. a. O. S. 114 behauptet, für Unverzichtbarkeit trete auch die deutsche Theorie ein, gibt jedoch keine Quellen dafür an; mir ist davon nichts bekannt. Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge S. 13, ist für Wirksamkeit des Verzichtes.

Ihr Zweck für den auslieferndenden Staat ist nur der, die ausgelieferte Person vor etwa nach seiner Ansicht ungerechten Verfolgungen und Strafen zu schützen. Diesen Schutz aber dem zu Schützenden, der selbst am besten beurtheilt, was zu seinem Vortheile oder Nachtheile gereichen kann, wider seinen Willen aufzudrängen, kann ebenso wenig beabsichtigt sein, als ein Staat je gemeint sein kann, die in seinem Gebiete verweilenden Flüchtlinge daran zu hindern, aus freien Stücken und trotz der ihnen dort drohenden Verfolgungen in ihre Heimat zurückzukehren. [1])

Es ist mehrfach die Frage aufgeworfen und in verschiedenem Sinne entschieden worden, ob dem Verzichte des Ausgelieferten auf die Anwendung der Auslieferungsklausel der Fall gleichzuachten sei, wenn die Person, bezüglich deren ein Auslieferungsantrag gestellt ist, auf ihr eigenes Verlangen vor Beendigung des sonst bei Auslieferungen nöthigen Verfahrens ausgeliefert worden ist. Man nennt dies nicht gerade glücklich „freiwillige Auslieferung". Meines Erachtens ist der auf solche Weise Ausgelieferte nicht weniger zur Geltendmachung der Auslieferungsklausel befugt wie jeder andere Ausgelieferte, soweit nicht besondere und zwar Gesetzeskraft genießende Bestimmungen dem entgegenstehen. Denn der Wunsch, sofort ohne Erfüllung der Formalitäten ausgeliefert zu werden, braucht noch lange nicht dem Entschlusse zu entspringen, sich der heimischen Strafgewalt vollständig zu unterwerfen, sondern wird in der Regel lediglich dadurch zu erklären sein, daß der Verfolgte eine langwierige Haft im ersuchten Lande vermeiden will. Im ersteren Falle kann der Ausgelieferte ja dann immer noch durch eine ausdrückliche Erklärung vor dem erkennenden Gerichte den gewünschten Erfolg erreichen, außerdem aber besteht kein Grund, ihn der Rechte für verlustig zu erklären, welche ihm aus der Auslieferung gesetzlich zustehen. [2])

§ 15.

Es erübrigt noch eine kurze Betrachtung über die prozessuale Behandlung der Einreden aus der Auslieferungsklausel. Dabei wird ausschließlich das deutsche Prozeßrecht berücksichtigt werden, da ein Eingehen auf fremde Rechte zu weit führen und auch kein besonderes Interesse bieten würde. [3])

Hier ist zunächst daran zu erinnern, daß die Auslieferungsklausel nicht blos Unzulässigkeit der Bestrafung und der urtheilsmäßigen Zuerkennung einer Strafe bewirkt, sondern schon Unzulässigkeit der Verfolgung. Die Einrede ist eine prozeßhindernde [4]) und muß daher in jedem Stadium des Verfahrens berücksichtigt werden. Wenn neue Untersuchungen nach der Auslieferung anhängig werden, so hat schon der Staatsanwalt gemäß § 152 Abs. 2

[1]) Für Wirksamkeit des Verzichtes Billot a. a. O. S. 360 ff., Bernard a. a. O. II S. 499—501 ff., Ducrocq a. a. O. S. 34, Martens, Völkerrecht (Ausg. Bergbohm) II S. 440, Fiore S. 737 ff., Bomboy S. 113 f., Brocher im Annuaire de l'institut de droit intern. 1880 p. 227; unter verschiedener Begründung.

[2]) So im Wesentlichen Bernard II S. 575 ff.; anders Billot S. 371 ff. und Cour de cassation vom 4. Juli 1867 (affaire Renneçon-Charpentier) und vom 27. Juli 1867 (affaire Faure de Montginot) bei Bernard und Billot zitirt.

[3]) Für das französische Recht vergleiche man namentlich Bomboy a. a. O. S. 120 ff. — Bernard a. a. O. II S. 498 f. Es wird dort als Regel aufgestellt: l'inculpé est simplement réputé absent ou contumax pour les infractions réservées; für das deutsche Recht ist diese Regel nicht in demselben Maße anwendbar, da eine entsprechende Ausbildung des Kontumazialverfahrens fehlt.

[4]) Ueber die Anwendbarkeit dieses Begriffes im Strafprozeß s. John, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Band I, Erlangen 1881, S. 132.

St.-P.-O. zu prüfen, ob dieselben gegen das Verbot der Auslieferungsklausel verstoßen, und gegebenen Falles von der Erhebung der öffentlichen Klage oder doch wenigstens von Untersuchungshandlungen, bei denen der Angeklagte persönlich betheiligt werden müßte, abzusehen. Erhebt der Staatsanwalt trotzdem die öffentliche Klage, sei es durch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, sei es durch die Einreichung einer Anklageschrift, oder tritt die Frage der Auslieferungsklausel überhaupt erst in diesem Prozeßstadium zu Tage, so ist es Sache des Gerichts, in dem einen Falle entweder auf Anregung des angegangenen Untersuchungsrichters selbst oder auf den erhobenen Einwand des Angeschuldigten hin, gemäß §§ 178, 179 St.-P.-O. wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung die Einleitung der Voruntersuchung, im andern Falle die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Zweifelhaft könnte sein, ob das letztere durch einen Beschluß auf Nichteröffnung (§ 202 St.-P.-O.) oder durch einen Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 203 St.-P.-O.) geschehen soll. Die zweite Form erscheint an sich wegen der nur zeitweisen Wirkung der Einrede als die entsprechendere. Auch das Bedenken, welches die enge Fassung des § 203 hervorruft, nach welchem nur die Abwesenheit des Angeschuldigten und nach der That eingetretene Geisteskrankheit als Gründe der Einstellung angeführt sind, läßt sich meines Erachtens in Anbetracht des Umstandes überwinden, daß das Verhältniß des Ausgelieferten hinsichtlich der durch die Auslieferungsklausel gedeckten Delikte eben ganz richtig so gedacht wird, als ob der Angeklagte wegen dieser nicht ausgeliefert, sondern noch abwesend wäre; wie denn auch das Reichsgericht[1]) eine analoge Ausdehnung der Regel des § 203 für zulässig erklärt hat, indem es der Geistesstörung Taubstummheit, bei welcher die Verständigung durch einen Dolmetscher nicht gelingt, gleichstellte.

Ist eine erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte Auslieferung nur für einen Theil der im Eröffnungsbeschlusse angeführten Handlungen bewilligt worden, oder ist sonst die Anwendbarkeit der Auslieferungsklausel erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Sprache gekommen, so wird das Gericht, vor welches die Sache verwiesen ist (im Falle dies ein Schwurgericht ist, die entsprechende Strafkammer), noch vor der Hauptverhandlung durch einen in berathender Sitzung zu erlassenden Beschluß die Einstellung des Verfahrens bezüglich der durch die Auslieferungsklausel vorbehaltenen Delikte beschließen. Freilich ist die Möglichkeit derartiger Einstellungsbeschlüsse zwischen Eröffnungsbeschluß und Hauptverhandlung durch die Strafprozeßordnung nicht vorgesehen, aber die praktische Nothwendigkeit führt zu ihrer Zulassung wenigstens in den Fällen, wo ein der Strafklage entgegentretendes Hinderniß von der Art ist, daß es nicht blos die Verurtheilung, sondern auch die fernere Strafverfolgung d. h. die Anwendung irgendwelcher strafrichterlicher Zwangsgewalt gegen den Angeklagten unzulässig macht, und daß es ohne mündliche Verhandlung festgestellt werden kann. Es wird dies im Allgemeinen von der Theorie zugegeben, wenn auch mit erheblichen Modifikationen im Einzelnen.[2]) Der hier in Betracht kommende Fall ist zwar

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. III S. 29.

[2]) Löwe, Kommentar zur St.-P.-O., 4. Aufl., Berlin 1884, S. 477. — Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Bd. II S. 449 ff. Nach einer von dem letzteren gemachten Unterscheidung wäre ein solcher Einstellungsbeschluß hier nur dann zulässig, wenn die Einrede aus der Auslieferungsklausel erst nach dem Eröffnungsbeschlusse entstanden ist, da außerdem die Einstellung sich als Berichtigung eines im letzteren begangenen Uebersehens darstellen würde, die nicht ohne Hauptverhandlung erfolgen dürfe.

nirgends besonders erwähnt, allein, wenn überhaupt, so ist hier die Zulassung eines derartigen Einstellungsbeschlusses geboten. Besonders naheliegend ist die Analogie der Beschränkung der Gerichtsbarkeit gegenüber dem Ausgelieferten mit der Beschränkung der Gerichtsbarkeit gegenüber dem Exterritorialen, welche von Löwe wie Glaser als etwaiger Grund einer solchen Einstellung vor der Hauptverhandlung bezeichnet wird.

Endlich kann es vorkommen, daß erst in der Hauptverhandlung selbst die Einrede aus der Auslieferungsklausel, sei es neu hervortretend, sei es wiederholt geltend gemacht, zur Entscheidung kommt. Es gilt auch hier der Satz: Sobald das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß die Verfolgung gegen die Auslieferungsklausel verstößt, hat es, ohne sich auf die Frage der Schuld oder Unschuld einzulassen, die Hauptverhandlung sofort abzubrechen. Es wird deßwegen nach Anregung der Frage zunächst die Verhandlung und Beweisaufnahme auf diesen Punkt beschränken, und man kann ihm auch nicht die Befugniß versagen, wenn die zur Aufklärung der Sache nöthigen Informationen nicht sofort beschafft werden können, bis zu deren Erholung die Aussetzung der Verhandlung zu verfügen. In Schwurgerichtssachen haben darüber, ob eine Verhandlung durch die Auslieferungsklausel verboten sei, nicht die Geschwornen, sondern der Gerichtshof zu entscheiden, denn diese Frage gehört nicht zur Schuldfrage.

Hinsichtlich der Form, in welcher die Abbrechung der Verhandlung wegen Zutreffens der Auslieferungsklausel erfolgen soll, ist zweifelhaft, ob die eines Beschlusses oder die eines Urtheils und dann wieder welche Urtheilsform angemessen sei. § 259 St.-P.-O: „die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils" würde an sich gegen die Form des Beschlusses nicht geltend gemacht werden können. Denn die Beendigung der Hauptverhandlung durch Beschluß ist der St.-P.-O. nicht fremd. In einem Falle, dem des § 270, wenn sich die sachliche Unzuständigkeit des Gerichtes ergibt, ist dies ausgesprochenermaßen der Fall; aber wohl auch in dem Falle des § 16 St.-P.-O., wenn sich die örtliche Unzuständigkeit des Gerichtes herausstellt. Wie denn auch in den Kommissionsberathungen über die St.-P.-O. Direktor v. Amsberg[1]) auf einen Antrag Struckmann, es möge in den jetzigen § 259 (219 des Entwurfes) eingeschaltet werden: „insofern nicht eine Einstellung des Verfahrens oder eine Unzuständigkeitserklärung zu erfolgen hat" erwiederte: „dieser Zusatz sei überflüssig, § 219 enthalte die Regel, dabei diese einzelnen Ausnahmen hervorzuheben, sei nicht erforderlich und nicht wünschenswerth." Eine noch weitere Zulassung der Beschlußform ist in einer Aeußerung des geh. Oberregierungsraths Hanauer[2]) erkennbar, welche durch einen nochmaligen Antrag Struckmann hervorgerufen wurde, daß der Beschluß wegen örtlicher Unzuständigkeit in § 219 des Entwurfes besonders erwähnt werde. Hanauer sagte: „der § 219 beziehe sich auf die Fälle der durchgeführten Hauptverhandlung; . . . . . den Antrag Struckmann halte er für überflüssig: für eine derartige Unzuständigkeitserklärung des Gerichtes sei ebenso wenig eine besondere gesetzliche Regelung vonnöthen, als wenn das Gericht aus anderen Gründen ein weiteres Eingehen in die Hauptverhandlung oder Erledigung durch Urtheil ablehnte." In der That tritt auch das Bestreben

[1]) Kommissionsprotokolle S. 400. Hahn, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. St.-P.-O. S. 876.

[2]) Kommissionsprotokolle S. 968. Hahn, a. a. O. S. 1350.

zu Tage, in den meisten Fällen, wenn sich die vollkommen ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung als unmöglich oder unzulässig herausstellt, die Abbrechung derselben durch Beschluß eintreten zu lassen.[1]) Allein gerade die Geschichte des § 259 St.-P.-O. scheint mir dieses Bestreben nicht zu rechtfertigen; die ursprüngliche Fassung des Paragraphen im Entwurfe lautete: „Die Hauptverhandlung schließt mit Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung und Verurtheilung lauten. Die Einstellung ist durch Beschluß auszusprechen, wenn ein Antrag nicht vorliegt oder rechtzeitig zurückgenommen ist." Dies wurde in der Reichstagskommission in die jetzige Fassung dahin umgeändert, daß auch die Einstellung wegen Antragsmangels durch Urtheil zu geschehen habe. Es geschah dies mit dem Hinweise auf die Nothwendigkeit, auch gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Revision zu geben. Zugleich wurde auch in § 429, nämlich für den Fall, daß sich nach verhandelter Privatklage herausstellt, die Sache eigne sich überhaupt nicht für das Privatklageverfahren, die Urtheilsform angeordnet, während ursprünglich im Entwurfe die Einstellung durch Beschluß vorgeschrieben war. Die nämlichen Gründe aber, welche bei diesen zwei Fällen maßgebend waren, sprechen auch in unserem Falle für eine Entscheidung in der Form des Urtheils.[2]) Das Rechtsmittel der Revision muß offen gehalten werden. Denn vorausgesetzt, es wäre durch Beschluß wegen Zutreffen der Auslieferungsklausel die Verhandlung abgebrochen worden, und das Beschwerdegericht kommt auf erhobene Beschwerde des Staatsanwalts zur Ansicht, die Auslieferungsklausel treffe nicht zu, so würde es ohne mündliche Verhandlung keine weitere Entscheidung treffen können, als daß die Hauptverhandlung wieder aufzunehmen sei. Eine solche Zurückverweisung ist aber im Beschwerdeverfahren durch die St.-P.-O. nicht vorgesehen und es können sich bei dieser neuen Verhandlung vor dem erstinstanziellen Gerichte ernste Unzuträglichkeiten ergeben. Denn bei der Beschwerde ist nicht wie in Revisionssachen der Grundsatz aufgestellt (§ 398 Abs. 1 St.-P.-O.), daß das erstinstanzielle Gericht an die Rechtsansicht des zweitinstanziellen Gerichtes gebunden ist. Es empfiehlt sich demnach, gegebenen Falles durch Urtheil die Hauptverhandlung abzubrechen.

Von den nach § 259 St.-P.-O. möglichen drei Urtheilsformen wird die Einstellung des Verfahrens die angemessenste sein.[3]) Daß diese außer dem einen in § 259 Abs. 2 St.-P.-O. aufgeführten Falle des Antragsmangels auch sonst zulässig sei, wird, wenngleich nicht einstimmig, so doch ziemlich allgemein bejaht.[4]) Ganz besonders rechtfertigt sich die analoge Anwendung

---

[1]) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. November 1880 (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. II S. 487, für den Fall der Taubstummheit des Angeklagten, wenn diese die Verhandlung unmöglich macht. — Löwe a. a. O. S. 530 zu § 259 St.-P.-O. für die Fälle des § 203 St.-P.-O. und alle jene, wo nach seiner Ansicht (S. 477) die Einstellung des Hauptverfahrens auch ohne Hauptverhandlung erfolgen darf (Tod, Abolition, Exterritorialität, Alter unter 12 Jahren). — Glaser a. a. O. S. 535 etwas enger (Fälle des § 203, Tod, Exterritorialität).

[2]) Stenglein, Kommentar zur St.-P.-O., Nördlingen 1885, S. 450, erkennt nur einen Fall der Schließung der Hauptverhandlung durch Beschluß an, den der Unzuständigkeitserklärung nach § 270, und fordert im Uebrigen aus den oben angeführten Gründen die Form des Urtheils.

[3]) Zu diesem Resultate kommt auch — jedoch ohne Begründung — Olshausen, Kommentar zum St.-G.-B., Bem. Nr. 19 zu § 3 S. 57.

[4]) So namentlich Puchelt, Kommentar zur St.-P.-O., Leipzig 1881, Bem. 3 zu § 259. — Stenglein a. a. O. S. 451: „Ebensowenig gibt Abs. 2 (§ 259) den einzigen Fall, in welchem Einstellung des Verfahrens möglich ist. Einstellung ist nur bei möglicher-

des Einstellungsurtheiles in unserem Falle, da es sich hier wie beim Antragsmangel um ein möglicherweise zu behebendes Hinderniß der Aburtheilung handelt und hier wie dort die Möglichkeit gewahrt werden soll, später das nämliche Verfahren wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen, ohne daß ein völlig neues Verfahren eingeleitet werden müßte.

Die beiden vielfach schon zitirten kassatorischen Urtheile des preußischen Obertribunals und des Reichsgerichts, welche sich mit der Auslieferungsklausel befassen, geben keinen Anhalt dafür, in welcher Form nach ihrer Ansicht die Entscheidung der erstinstanziellen Gerichte hätte erfolgen sollen. Sie sagen nur beide, daß das Verfahren bezw. die Strafverfolgung als zur Zeit unstatthaft erklärt werden müsse. Zu diesem Zwecke genügt aber die Form der Einstellung vollkommen und man hat nicht nöthig, eine neue Urtheilsform auf Unstatthaftigkeit des Verfahrens zu schaffen.

§ 16.

In den bisherigen Erörterungen hat es sich nur darum gehandelt, welche Aufgabe dem Gerichte obliege, wenn die Auslieferungsklausel auf solche Delikte anzuwenden ist, bezüglich deren die Untersuchung noch nicht durch Urtheil ihren Abschluß gefunden hat. Es ist nunmehr noch der Fall in's Auge zu fassen, daß sich die Auslieferungsklausel der Vollstreckung eines schon gefällten Urtheils entgegenstellt. Dies trifft namentlich ein, wenn eine Person, welche wegen mehrerer Delikte verurtheilt worden ist, vor oder während der Strafvollstreckung flüchtig wird, und nun ihre Auslieferung nur wegen einzelner dieser strafbaren Handlungen gewährt wird.

Da im Allgemeinen die Strafvollstreckung nicht den Gerichten übertragen ist, sondern Verwaltungsorganen und zwar gewöhnlich der Staatsanwaltschaft, so werden die Gerichte in den meisten Fällen nicht in die Lage kommen, sich mit der diesbezüglichen Anwendung der Auslieferungsklausel befassen zu müssen. Für die Strafvollstreckungsbehörden gelten im Allgemeinen die oben mit Bezug auf die Gerichte aufgestellten Grundsätze. Nur ist zu bemerken, daß im Stadium der Strafvollstreckung der Regierung auch dann, wenn die Auslieferungsklausel nicht gesetzlich sanktionirt ist, oder wenn die Gerichte unter Verletzung derselben verfahren sein sollten, Mittel zu Gebote stehen, ihren dem Auslande gegenüber eingegangenen Verpflichtungen durch Veranlassung einer Begnadigung [1]) oder auch nur durch einstweiligen Aufschub des Strafvollzuges nachzukommen.

Nach deutschem Rechte können jedoch auch hier unter Umständen, wenn nämlich die Voraussetzungen des § 490 Abs. I St.-P.-O. gegeben sind, die Gerichte zur Entscheidung berufen werden. Es sind, wie im § 490 selbst geschieht, zwei Fälle zu unterscheiden.

Der eine tritt ein, wenn eine vor der Auslieferung zuerkannte Strafe, entgegen den mit der Auslieferung verbundenen gesetzlichen Beschränkungen der

---

weise zu hebenden Hindernissen der Aburtheilung anzuwenden." — Dalcke, Kommentar zur St.-P.-O., 2. Aufl., Berlin 1881, Bem. 4 zu § 259. — Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 13. Juli 1881, 15. Februar 1881, 24. April 1881, wenn der Verurtheilung die Regel ne bis in idem gegenübersteht. — Dagegen Glaser a. a. O. II S. 551; er findet die anderweitige Anwendung des Einstellungsurtheils für praktisch unbedenklich, aber weder durch das Gesetz noch dessen Materialien gerechtfertigt.

[1]) Ein Beispiel hiefür bietet der im preußischen Justizministerialblatt 1878 S. 137 angeführte Fall.

Strafgewalt, im Deutschen Reiche vollstreckt werden wollte. Der Ausgelieferte könnte dann mit Recht Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erheben und diese müßten dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der andere Fall, in dem eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden muß, liegt dann vor, wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, d. h. hier, wenn aus dem Urtheile oder den mehreren Urtheilen, welche gegen den Ausgelieferten vorliegen, nicht klar hervorgeht, welche Strafe auf die Delikte trifft, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, und welche auf die, deren Bestrafung durch die Auslieferungsklausel versagt ist. Solche Zweifel können namentlich bei einem wegen mehrerer real oder ideal konkurrirender Delikte erlassenen Urtheile entstehen. Diese Möglichkeit ist denn auch schon in der Theorie erörtert worden. Billot[1]) und ihm folgend Ch. Antoine[2]) geben den einfachen Rath, die Dauer der Strafe auf das Maß herabzusetzen, auf welches wegen des auslieferungsbegründenden Deliktes, wenn isolirt darüber geurtheilt worden wäre, hätte erkannt werden können. Allein es scheint mir, da nicht abstrakt für die eine oder andere Deliktsart, sondern konkret für den einzelnen Verbrechensfall die Auslieferungen gewährt werden, prinzipwidrig, das Maß der wegen des Auslieferungsdeliktes zu vollstreckenden Strafe nach dem Maximum der zulässigen Strafe zu bestimmen, und nicht nach der Strafhöhe, welche im einzelnen Falle innerhalb des Strafrahmens thatsächlich angemessen ist. Auf diese sollten vielmehr die Ermittelungen gerichtet werden.

Diese Ermittelung ist im Deutschen Reiche bei einer wegen mehrerer real konkurrirender Delikte erkannten Gesammtstrafe sehr einfach, da nach der Fassung des § 74 R.-St.-G.-B. in dem Urtheile das Maß der für die verschiedenen Handlungen angenommenen Einzelstrafen ersichtlich sein muß.

Anders liegt die Sache, wenn ein Urtheil wegen mehrerer ideal konkurrirender Delikte ergangen ist. Sollte in diesem Falle in Anbetracht der Auslieferungsklausel die Strafe nur wegen eines der konkurrirenden Delikte zulässig sein und sollte noch dazu das in Folge dessen allein anwendbare Strafgesetz die mildere Strafe bestimmen — eine Eventualität, die jedoch kaum je zutreffen wird —, so wäre eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, wie die Strafe nun auf Grund dieses letzteren Strafgesetzes allein zu berechnen ist.

---

[1]) Bernard l. c. II p. 508.
[2]) Fiore l. c. II p. 681.

Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchs-Frage in Elsaß-Lothringen.

Von

Th. Mayer, Finanz-Assessor.

Einleitung.

Die neuesten Ereignisse in Elsaß-Lothringen haben bewiesen, daß Besserung der bestehenden Zustände im Sinne eines engeren Anschlusses an Deutschland auf dem gesetzgeberischen Gebiete zu suchen sein dürfte.

In dieser Beziehung werden solche gesetzliche Maßnahmen am wirksamsten sein, welche das materielle Wohl der großen Mehrzahl zu fördern geeignet sind.

Zu diesen wird eine Reform des französischen Grundsteuer- und Kataster-Wesens im Sinne des Grundbuchssystems unstreitig gezählt werden dürfen; denn wo von gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer und von Rechtsschutz des Grundeigenthums die Rede ist, da ist auch die große Mehrzahl der Bevölkerung betheiligt.

Es sind auf diesem Gebiete in Frankreich die praktischen Errungenschaften hinter den theoretischen Versprechungen weit zurückgeblieben.

Wenn es daher der deutschen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten ist, aus dem französischen Grundsteuer-Kataster ein deutsches Grundbuch zu schaffen, so werden sie zur festen Vereinigung Elsaß-Lothringens mit Deutschland mehr gethan haben, als blutige Kriege dies vermögen.

Allgemeine Vorbemerkungen.

So oft vom Kataster die Rede ist, können der allgemeinen Ansicht nach zwei verschiedene Gesichtspunkte maßgebend sein.

Entweder ist die Rede von einem mehr oder weniger vollkommenen, aber immerhin umfangreichen und kostspieligen Hilfsmittel der Steuerverwaltung zur Ober- und Unter-Austheilung der Grundsteuer respektive deren Festsetzung überhaupt; oder aber handelt es sich um eine Grundlage der Rechtssicherheit des Grundeigenthums, und nur nebenbei, und als natürliche Folge der Benützung des gewonnenen Materials, um steuerliche Zwecke.

Schon in den ältesten Zeiten begegnen wir katasterähnlichen Einrichtungen.

Bekanntlich wurden zur Zeit des römischen Reichs die Grundstücke aller Provinzen, welche nicht des „juris italici“ theilhaftig erklärt worden waren, zum Zweck der Erhebung des Census, der Grundsteuer, in den „liber censualis“ eingetragen.

In demselben war jedes Grundstück nach Art, Benennung, Lage, Angrenzern, Bepflanzung und Flächengehalt genau verzeichnet und daher dessen Identität sichergestellt.

L. 4. D. 50. XV.

„Sed et Emiscuae civitati Phoenices Imperator noster jus coloniae dedit, jurisque Italici eam fecit."

Ein zahlreiches, unter strenger Aufsicht stehendes Personal an „censitores, peraequatores, inspectores et agrimensores" war mit Aufstellung dieses Verzeichnisses und den sämmtlichen einschlägigen Arbeiten dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Verwaltung betraut, und es zogen demselben selbst verzeihliche und unfreiwillige Irrthümer nicht unbedeutende Disziplinarstrafen zu in der Art, daß die Zinspflichtigen gegen Ungeschicklichkeit sowohl als gegen Böswilligkeit und Parteilichkeit der öffentlichen Organe genügend geschützt erscheinen.

l. 6. Cod. L. XI. 57.

„Peraequatores ac discussores si incurrerint culpam negligentiae, vel gratiae, non solum bonorum jacturam, verum etiam annonarum in quadruplum multam subire debebunt: ea vero, quae in damnum provincialium fuerint accepisse convicti, in quadruplum cogentur exsolvere."

Später, schon um das Jahr 800 n. Chr., wurden im Reiche Karls d. Gr. nach dem Muster der libri censuales sehr vollkommene Grund- und Zinsbeschreibungen unter der Bezeichnung „polyptica" seitens vieler Lehensherren und Klöster errichtet. Diese wurden unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten kontradiktorisch festgestellt und bildeten vollbeweisende Eigenthumsbeschreibungen.

Auch das Feudalsystem, welches sich aus dem Kampfe der römischen Zivilisation mit der siegreichen Barbarei nach jahrhundertelangen Wirren um das Jahr 1000 n. Chr. erkennbar herausschälte, hat in der Geschichte des Katasters eine hohe Wichtigkeit, indem es für die Rechtssicherheit des Grundeigenthums Bedeutendes leistete.

Allerdings ist es auch hier zunächst nicht die Staatsgewalt, welche ordnend eintritt, sondern lediglich die private Initiative der Interessenten. Aber, da der Lehensverband Alles im Staate, Personen wie Eigenthum, in ganz bestimmten Formen und Rechtsfolgen umschlang, entstand hier in Bezug auf das Grundeigenthum und sämmtliche „jura in re" nach oben wie nach unten, in aktiver wie passiver Beziehung, ein festgegliedertes System, welches die Substanz einer jeden einzelnen Parzelle von Stufe zu Stufe des Lehensverbandes, von Komplex zu Komplex bis zum Bestande ganzer Provinzen, in immer neuen Lehensbeschreibungen und Dokumenten feststellte und sicherte.

Es lag in der Natur des Feudalsystems, daß die Person des Besitzers an das Grundstück eng gebunden war. Letzteres war die Hauptsache; die Person des Besitzers die Dependenz; und daher kam es, daß in dieser Periode Dokumente entstanden, welche nicht nur die Leistung der feudalen Gebühren, sondern auch das Recht auf den Grund und Boden sicherzustellen geeignet waren. Hieher gehören die sog. „papiers terriers".[1])

Die bürgerlichen und bäuerlichen Güter, welche, im Gegensatze zu den adeligen und steuerfreien, der staatlichen Grundsteuer unterworfen waren, wurden

[1]) cfr. Fél. de Robernier, Président du tribunal d'Alais, de la preuve du droit de propriété, Paris 1843, 2 vol., Bd. 1 p. 96 ff. — Merlin, répertoire de jurisprudence, Paris 1809, V. p. 212—245.

nach dem Muster der adeligen Zinsbücher in eigenen Grundsteuer-Registern, sogenannten „compoix terriers", inventarisirt, welche sonach nunmehr die „libri censuales" des römischen Rechts ersetzten.

Neben dem allgemeinen Zweck der Steuererhebung wurden aber auch häufig solche Grundbücher, und zwar auf Anregen der betheiligten Grundeigenthümer, unter bestimmten Formalitäten als wahre Eigenthums-Kataster hergestellt und von den Staatsbehörden genehmigt, in welchem Falle diese Dokumente die Bedeutung einer praesumptio juris für das Eigenthum hatten.

Die Herstellung eines solchen erfolgte auf Antrag der betheiligten Korporation unter dem Vorsitz eines Regierungskommissarius unter vollster Wahrung der Oeffentlichkeit des Verfahrens, sowie unter Betheiligung sämmtlicher Einwohner nach einem genau vorgeschriebenen Modus in kontradiktorischer Form mit bestimmten Fristen, Offenlegung der Resultate, und einem endlichen Ausschließungsverfahren; sämmtlich Formalitäten, welche dem Werke eine hohe Autorität bezüglich des Eigenthumsnachweises beilegen mußten.

Die beweisende Kraft dieser Kataster war ganz konform der Theorie der l. 11. D. (X) I.

> „In finalibus quaestionibus vetera monumenta, census auctoritas ante litem inchoatam ordinati sequenda est: modo si non varietate successionum et arbitrio possessorum, fines, additis vel detractis agris, postea permutatos probetur."

Aus diesen Einzelkatastern entstanden mit der Zeit in den meisten Provinzen Frankreichs Provinzial-Kataster, deren Fortführung dadurch gesichert wurde, daß sämmtliche Veränderungen der Güterparzellen in Besitz und Gestalt in besonderen Registern (livres des mutations) nachgetragen wurden.

Bekannt ist, daß von Colbert angestrebt wurde, nach dem Muster dieser Provinzial-Kataster ein solches für ganz Frankreich anfertigen zu lassen. Ebenso aber, daß es bei dem frommen Wunsche verbleiben mußte. In seine Fußstapfen trat sein Nachfolger Turgot, welcher gleichfalls ein allgemeines Kataster für das ganze Königreich auf der Grundlage der Unabänderlichkeit der Katastral-Einschätzungen und der gleichmäßigen Vertheilung der Steuerkontingente auf sämmtliche Provinzen und Bezirke unter Heranziehung aller Klassen und Stände anstrebte, aber an der unbesiegbaren Opposition von Adel und Geistlichkeit scheiterte, welche ihre Domänen von der Krone zu Steuerzwecken nicht katastriren lassen wollten.[1])

Immerhin waren gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts in Frankreich zahlreiche und werthvolle Vorarbeiten vorhanden, um auf Grund hiervon ein Kataster für das ganze Königreich zu gründen, welches nicht blos Steuerzwecken dienen, sondern auch dem Grundeigenthum die solide Grundlage und diejenige Rechtssicherheit gewähren konnte, welche nothwendig sind, um die stetige Entwickelung und den konstanten Fortschritt der Landwirthschaft zu sichern, den bäuerlichen Kredit zu befestigen und die den ländlichen Wohlstand untergrabenden Streitigkeiten und Prozesse zu verhindern.

Daß ein solches Werk diesen beiden Erfordernissen zugleich genügen müsse, war die allgemeine Ansicht der Theoretiker und Praktiker jener Zeit.

Auch an positiven Vorschlägen, zu einem solchen Kataster zu gelangen, fehlte es nicht, ebenso wenig wie an praktischen Versuchen.

---

[1]) Taine H., les origines de la France contemporaine, Paris 1876, I. p. 77 ff.

Im Jahre 1781 stellte ein in der Materie sehr erfahrener Spezialist, Dutillet de Villars, welcher in verschiedenen Provinzen die Kataster-Arbeiten praktisch geleitet hatte, in seinem „précis d'un projet d'établissement du cadastre" ein auf Oeffentlichkeit und Authentizität gegründetes Verfahren zusammen, welches den oben gestellten Anforderungen an ein Kataster-Werk vollständig entsprach und ein wahres Eigenthums-Kataster zu liefern im Stande war.

Auch in einer großen Anzahl von Wahlversammlungen von 1789 wurde das allgemeine Parzellar-Kataster mit Nachdruck verlangt. [1])

Wie die Erreichung dieses Zieles angestrebt wurde, soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

Erster Theil.

Geschichte des französischen Katasters.

Die französische Revolution hatte nach Aufhebung aller seither bestandener Steuerbefreiungen ein Kataster schaffen wollen, welches neben dem Zwecke der gleichheitlichen Ober- und Unter-Austheilung der neu eingeführten allgemeinen Grundsteuer, dem Grundeigenthum die wünschenswerthe Rechtssicherheit sollte bieten können.

In der Sitzung der ass. nat. vom 4. November 1790 erklärte der Berichterstatter:

„S'il n'est pas encore possible, d'ordonner la confection d'un cadastre dans tout le royaume, sans doute, l'assemblée, persuadée que, sans cadastre, on sera toujours très loin d'une bonne répartition (de la contribution foncière) en arrêtera les bases. Le cadastre seul peut assurer à chaque citoyen la jouissance complète et tranquille de sa propriété."

Das Gesetz vom 25. November 1790, welches die allgemeine Grundsteuer mit gleichheitlicher Untervertheilung auf Grundlage des Reinertrags auf alle Grundstücke anordnete, schrieb auch gewisse Kataster-Operationen vor. Hiernach sollte das Territorium einer jeden Gemeinde durch die Munizipalität in eine Anzahl von Komplexen, sogenannte Sektionen, eingetheilt und für jede Sektion ein Verzeichniß sämmtlicher Parzellen aufgenommen werden. Eine besondere Kommission nahm sodann die Erklärungen der Eigenthümer über Natur und Flächengehalt ihrer sämmtlichen Grundstücke entgegen und setzte eventuell letzteren, sowie die der Besteuerung zu Grunde zu legenden Reinerträge endgiltig fest. Auf Grund dieser Reinerträge wurden sodann die Steuerrollen aufgestellt.

Hiernach beschränkte man sich im Ganzen auf das für die Aufstellung der libri censuales durch die lex Theodosiana L. IV. Cod. (XI, 17) angeordnete Verfahren, wonach dieselben gleichfalls in der Hauptsache auf Grund der Angaben der Steuerpflichtigen aufgestellt wurden.

Die Idee des allgemeinen wirklichen Katasters mit Plan und Karte findet erstmals offiziellen Ausdruck in dem Dekret vom 28. August 1791, welches den Gemeinden freigab, die Aufstellung eines Katasterplanes und hierauf gegründete Reinertragsschätzung bei den Departements-Regierungen zu beantragen und dessen authentische Erklärung durch das Dekret vom 23. September 1791 dahin erfolgte,

---

[1]) Macarel et Boulatignier, de la fortune publ. en France. t. III p. 3.

daß für die auf Grund des Dekretes vom 28. August aufzustellenden Pläne gemeinsame Regeln vorzuschreiben seien, um diese Arbeiten alle im Sinne des in Aussicht genommenen allgemeinen Landeskatasters zu dirigiren.

Das Verfahren bei Abschätzung des Reinertrags ordnete sodann das Gesetz vom 23. November 1798 (3 Frim. VII) an, ohne jedoch auf die technische Seite des Katasters näher als durch die allgemeine Vorschrift des Artikel 43 einzugehen, wonach behufs der demnächstigen gänzlichen Umarbeitung sämmtlicher Steuerrollen alles zweckdienliche Material von dem Veranlagungs-Personal gesammelt werden sollte.

Das auf dieser gesetzlichen Basis aufzubauende allgemeine Parzellar-Kataster erschreckte jedoch einerseits die Regierung durch den Umfang und die Kosten der hierzu nöthigen Arbeiten, andererseits konnte man sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß die auf Grund der Erklärungen der Eigenthümer aufgestellten Steuerrollen nicht zu gebrauchen seien. So griff man zu einem neuen Auskunftsmittel.

Jede Gemeinde wurde in Komplexe von gleicher Kulturart eingetheilt und diese Komplexe gemessen. Die Grundeigenthümer wurden sodann abermals zu Erklärungen aufgefordert über den Flächengehalt der Parzellen, welche sie in jedem dieser Perimeter besaßen. Die Addition der so erhaltenen Resultate mußte dem offiziellen Flächenmaß jedes Perimeters gleichkommen. Die etwaige Differenz — stets ein minus — wurde dem durch Deklaration erhaltenen Flächengehalt der einzelnen Parzellen proportionell zugerechnet!

Die Ertragsschätzungen erfolgten für diese Komplexe en bloc, nach sogenannten „Kultur-Massen". Unter Zugrundlegung dieser Einschätzungsresultate und der nach dem vorbeschriebenen Verfahren für jede Parzelle festgesetzten Flächenmaße wurde sodann der Reinertrag jedes Grundstücks berechnet und hiernach die Steuer umgelegt.

Aber auch dieser Modus erwies sich als ungenügend. Die Einschätzungen nach Kultur-Massen hörten daher um das Jahr 1805 nach und nach auf und wurde an Stelle derselben die Einschätzung nach Parzellen vorgenommen.

Die Vermessungen nach Kultur-Massen dauerten zwar noch etwas länger, etwa bis 1808, aber auch sie machten von da ab den Parzellar-Operationen auf Grund des zitirten Dekrets vom 28. August 1791 Art. 22 Platz.

Die Resultate dieser Operationen wurden in drei Dokumenten niedergelegt: den Plänen, den Sektionsbüchern und den Mutterrollen.

1. Die Katasterpläne sind Karten der verschiedenen Sektionen jeder Gemeinde, welche je zu einem Atlas vereinigt sind.

In diese Karten sind sämmtliche Parzellen, numerirt nach ihrer geographischen Lage und nach der Konfiguration eingezeichnet, welche dieselben im Momente der kartographischen Aufnahme hatten.

Diese Karten bleiben unverändert und weisen keinerlei Modifikationen nach, welche die Parzellen im Felde nach und nach erleiden.

2. Die Parzellen einer jeden Sektion sind ihrer Nummernfolge nach in einem besonderen Verzeichniß eingeschrieben, welches das Sektionsbuch heißt.

Dieses enthält in entsprechenden Kolonnen für jede Parzelle

a) die Bezeichnung der Sektion durch einen Buchstaben des Alphabets;
b) die Nummer der Parzellarkarte;
c) die nähere Bezeichnung der Lage nach Gewann;
d) den Namen des Eigenthümers zur Zeit der Aufnahme;
e) den Flächengehalt;

f) die Klasse, in welche die Parzelle nach ihrer Kultur und Ertragsfähigkeit eingeschätzt worden;

g) den hiernach berechneten steuerbaren Katastral-Reinertrag.

Diese Verzeichnisse oder Sektionsbücher unterliegen ebenfalls keinerlei späteren Nachtragungen oder Ergänzungen nach Eigenthümer, Kulturart und Ertragsfähigkeit.

3. Auf Grund der vorbeschriebenen Dokumente ist für jede Gemeinde die sogenannte Mutterrolle aufgestellt.

Dieses Dokument enthält die gleichen Angaben wie das Sektionsbuch, mit dem Unterschied, daß für einen jeden in alphabetischer Ordnung vorgetragenen Grundeigenthümer der Gemeinde ein besonderes Folio vorgesehen ist, worauf sämmtliche ihm gehörige Parzellen aller Sektionen des Gemeinde-Territoriums übersichtlich zusammengestellt sind.

Als Ueberschrift enthält jedes Folio Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.

Außer den in den verschiedenen Kolonnen des Sektionsbuches enthaltenen Designationen sind hier für den Fall von Besitzwechsel noch besondere Kolonnen vorgesehen, in welche die Folio's des gleichen Buches einzuschreiben sind, woraus die von dem in der Ueberschrift genannten Eigenthümer neu erworbenen Parzellen auf sein Folio übertragen werden, sowie diejenigen Folio's, auf welche die dem eben genannten Eigenthümer wegen Verkaufs u. s. w. abzuschreibenden Parzellen übertragen werden.

Dieses Dokument ist hiernach allein prinzipiell bestimmt, den eintretenden Besitz- und Eigenthumsveränderungen fortlaufend Rechnung zu tragen.

Da diese Arbeiten aber sehr langsam vor sich gingen, so wurde dem stets aufs Neue sich fühlbar machenden Mangel genügender Steuer-Ausgleichung unter den Departements durch fortgesetzte Verminderung der Kontingente der meist belasteten Departements begegnet.

Die in die Mutterrollen eingetragenen Katastral-Reinerträge der Grundstücke wurden sodann durch das Gesetz vom 15. September 1807 als unveränderliche Basis der Grundsteuer-Veranlagung erklärt.

Gelegentlich der Ausarbeitung des französischen Zivilgesetzbuches war Napoleon persönlich für das Kataster eingetreten. Er hatte u. A. erklärt:

„On n'a jamais rien fait, en France, pour la propriété. Celui qui fera une bonne loi cadastrale méritera une statue," und

„Un bon cadastre parcellaire sera le complément de mon code. Il faut que les plans soient assez exacts et assez développés pour servir à fixer les limites des propriétés et empêcher les procès."

Und auf St. Helena schrieb er:

„Le cadastre, tel que je l'avais conçu, eût pu être considéré, à lui seul, comme la véritable constitution de l'Empire, c'est à dire: la véritable garantie des propriétés et la certitude de l'indépendance de chacun."

Im Jahre 1806 hatte der Finanzminister erklärt: „Le parcellaire aura le grand avantage, de fixer d'une manière incontestable les limites des parcelles et de tarir par là la source de procès nombreux ruineux pour les propriétaires."

In diesen Aussprüchen ist das letzte Ziel eines guten Katasters ausgedrückt und hiermit stimmte auch die öffentliche Meinung überein. Jeder Einsichtige verlangte ein Parzellar-Kataster, geeignet, um eine genaue Grundlage für die Aus-

theilung der Grundsteuer, sowie hinreichende Rechtssicherheit für das Grundeigenthum zu gewähren.

Einzelne Gemeinden gingen in dieser Richtung auf eigene Kosten auf Grund des zitirten Dekrets von 1791 vor, so daß sich endlich auch die Verwaltung genöthigt sah, in diese Bahn einzulenken. Zeugniß hiervon legt das Zirkular des Finanzministers an die Präfekten vom 10. Dezember 1807 ab, abgedruckt in Noizet, du cadastre et de la délimitation des héritages, Paris 1863, p. 27.

In gleichem Sinne lauteten andere offizielle Aeußerungen und Vorschriften, wie hauptsächlich auch der im Jahre 1810 bearbeitete, selbst außerhalb Frankreichs benützte, wahre Codex des französischen Katasters, der „Recueil méthodique des lois, décrets, règlements, instructions et décisions sur le cadastre de France." Hierher gehören namentlich die Artikel 167, 703, 1135, 1142, 1143 und 1144 desselben.

In diesen Artikeln ist gesagt, daß die Vortheile, welche das Kataster bietet, nicht blos in der gleichheitlichen Vertheilung der Grundsteuer bestehen, sondern namentlich auch in Festsetzung der Parzellengrenzen in der Art, daß Streitigkeiten und Prozesse in Zukunft vermieden werden; das Kataster solle dem Grundeigenthum als Rechtstitel dienen und demnach vor Gericht vollen Beweis bilden 2c.

Diese Vorschriften waren ganz in dem oben angeführten Sinne Napoleons und der sonstigen Erklärungen der Regierung ausgearbeitet. Es sollte das Kataster hiernach wirklich das „goldene Buch des Grundeigenthums" sein.

Die praktische Ausführung war jedoch weit entfernt, diese Erwartungen zu verwirklichen.

Schon eine im Jahre 1807 behufs Ausarbeitung des Operationsplanes niedergesetzte Kommission hatte diese Gesichtspunkte gänzlich verändert. Von dem Geiste der Routine beseelt, hatte sie nur den Zweck der Steuervertheilung im Auge und ignorirte den Zweck der Sicherung des Grundeigenthums vollständig. Die Arbeiten wurden sodann, nach den in diesem Geiste bearbeiteten Instruktionen, durch ein unfähiges Personal ausgeführt und waren daher vielfach gänzlich werthlos. Die ganze Operation wurde eine rein fiskalische.

In den „Recueil méthodique" wurden demgemäß zahlreiche Bestimmungen aufgenommen, welche mit den oben zitirten in direktem Widerspruch sich befanden. Hierher gehören die Artikel 175, 169 und 194. Diese schreiben dem Geometer u. A. vor, die Parzellen nach dem augenscheinlichen Besitze und Genusse, auch ohne Anwesenheit der Eigenthümer, aufzunehmen und sämmtliche Grundstücke, ohne zwischen dem Eigenthum des Mannes und der Frau zu unterscheiden, wenn Gütergemeinschaft bestehe, auf den Namen des ersteren zu schreiben u. s. w.

Mit diesen Vorschriften wird dem Eigenthumsrecht keinerlei Rechnung getragen; es war sogar die Gleichgiltigkeit oder wenigstens die ungenügende Betheiligung der zunächst Interessirten vorausgesehen. Und da diese Voraussetzung auch wirklich eintraf, so wurde das auf Grund dieser heterogenen Vorschriften theilweise fertig gestellte Kataster jetzt schon als unfähig erkannt, auch nur dem einen Zweck, der Grundsteuerausgleichung auf die Bezirke, Kreise und Gemeinden zu dienen, geschweige dem des Rechtsschutzes.

Die Gesetzgebung sah sich hierdurch genöthigt, den Gebrauch des mit so stolzen Worten und Erwartungen begonnenen Werkes zunächst auf den Umfang der Departements, und dann auf den der einzelnen Gemeinden zu beschränken.[1])

[1]) cfr. Gesetz vom 20. März 1813 Art. 14 im bulletin des lois p. 496.

Besonders lebhaft beschäftigte sich in den Jahren 1814 u. folg. die Literatur mit der Katasterfrage. In einer ganzen Reihe von Schriften wurden die administrativen Instruktionen sowohl als das praktische Verfahren lebhaft kritisirt und die Ursachen des nothwendigen Fehlschlagens des ganzen Unternehmens klargelegt.

So schrieb z. B. das Mitglied eines Generalraths, Dupetit-Thouars, in seiner Schrift: „Réplique aux observations de M. Hennet sur le cadastre, 1817“:

„Le périmètre d'une parcelle tracée sur le papier sans contradicteur par le géomètre du Cadastre s'agrandit, se rapetisse et change continuellement de figure sur le terrain au gré de tous les voisins, lorsqu'il n'existe pas de délimitation fixe.“[1])

Alle diese Schriften rückten namentlich gegen die fehlerhafte Organisation des technischen Personals zu Felde, wonach z. B. in jedem Departement der „géomètre en chef“ der industrielle Unternehmer und sogar unter dem Namen „ingénieur vérificateur“ sein eigener Verifikator war.

Im Verlauf dieser Polemik wurde häufig die Rückkehr zum Massenkataster präkonisirt, weil dieses genüge, um die Grundsteuer-Kontingente auf Bezirke, Kreise und Gemeinden zu vertheilen; das Parzellar-Kataster aber, so wie es ausgeführt werde, keinen Nutzen habe und daher viel zu kostspielig sei.

Dagegen beantragte demnächst in den Jahren 1817 u. ff. eine Reihe von Departements-Vertretungen die Einbringung eines Gesetzentwurfes behufs Weiterführung der Kataster-Operationen auf der Grundlage der allgemeinen, mit sämmtlichen Eigenthümern kontradiktorisch durchzuführenden Parzellar-Abgrenzung.

Thatsächlich verblieb es jedoch bei dem seitherigen Verfahren, da es mit Unzuträglichkeiten verknüpft erschien, dasselbe in dem einen oder anderen Sinne zu ändern.

Man begnügte sich mit dem Kataster so wie es war, indem man sich über den Werth desselben täuschte, weil man nur seine unmittelbare Brauchbarkeit als Grundlage für die Individual-Vertheilung der Grundsteuer innerhalb der Gemeinde im Auge hatte und die Regierung ein Mittel darin erkannte, die Kontingente der Departements auszugleichen, deren Beträge noch zwischen dem 5. bis 17. Theil des Reinertrags des Grund und Bodens sich bewegten.

Das Gesetz vom 31. Juli 1821 stellte den Grundsatz auf, daß die Kataster-Operationen bestimmt seien, die Grundsteuer-Vertheilung unter den Steuerpflichtigen (auf 4. Stufe) zu rektifiziren, und beschränkte dieselben daher auf den Umfang der Departements, in der Art, daß die Weiterführung derselben jährlich durch die Departements-Vertretungen votirt werden konnte. (Art. 20.)

Die Ausführungsbestimmungen in der Ord. roy. vom 3. Oktober und dem Règlement vom 10. Oktober 1821 vergrößerten aber noch die seitherigen Mißstände, indem der „géomètre en chef“ mehr als je der industrielle Unternehmer des Katasters wurde. Die Instruktionen sprachen überhaupt nicht mehr von den Eigenthümern, sondern nur von Auskunftspersonen, den sogenannten „indicateurs“.

Die Erhaltung der Uebereinstimmung der Katasterpläne mit den im Felde eintretenden Besitz- und Eigenthums-Veränderungen wurde wie seither für über-

[1]) cfr. Noizet a. a. O. p. 39 ff., und Bonjean, la révision du Cadastre, Paris 1874, I. p. 56 ff.

flüssig und die Aufnahme dieser Veränderungen in den Mutterrollen allein für genügend erklärt.

Die hierdurch veranlaßten Mißstände konnten jedoch bald nicht mehr unbemerkt bleiben. Die in den folgenden Jahren erlassenen reglementarischen Vorschriften verminderten daher Schritt für Schritt die dominirende Stellung des géomètre en chef, so namentlich die Instruktion vom 17. Februar 1824, bis endlich das Reglement vom 15. März und das Zirkular vom 20. Mai 1827 durch die Trennung der trigonometrischen von den eigentlichen Vermessungsarbeiten den technischen Operationen eine größere Vollkommenheit sicherten.

Gleichzeitig machte sich das unabweisbare Bedürfniß geltend, Pläne und Bücher des Katasters überall da, wo eine gewisse Zeit seit der ersten Herstellung verstrichen war, mit den im Felde eingetretenen Aenderungen in Uebereinstimmung zu bringen. Schon von 1835 ab begann daher die Verwaltung, die älteren Theile des Katasters zu revidiren. Den in Geltung befindlichen Instruktionen gemäß operirte jedoch der Geometer stets nur mit den „indicateurs", deren Mittheilungen durch nichts garantirt, daher häufig unvollständig und außer Stande waren, ihm ein klares Bild von den nach und nach stattgehabten Transformationen der ursprünglichen Parzellen zu verschaffen.

Daher kam es dann, daß die eben „revidirten" Gemeinden schon nach wenigen Jahren gänzlich erneuert werden mußten, als ob es niemals weder ursprüngliche Katastrirung noch Revision gegeben hätte.[1])

Die Verwaltung ließ demgemäß einen Plan zur Erhaltung fortlaufender Uebereinstimmung der Kataster-Dokumente mit den thatsächlichen Veränderungen, einen sogenannten Fortschreibungsplan (plan de conservation), ausarbeiten. Die zur Prüfung dieser Arbeit im Jahre 1837 niedergesetzte Kommission erklärte demnächst, gleich der vom Jahre 1807, die Abgrenzung der einzelnen Güter-Parzellen für unausführbar, „da sie viele Prozesse erzeugen würde", und sprach sich schließlich dahin aus, daß das Kataster nur dazu bestimmt sein könne, das Faktum des augenblicklichen Besitzes und Genusses, la jouissance, zu konstatiren und daß die bestehenden Vorschriften daher nicht abzuändern seien. Die außerhalb der Kataster-Operationen, z. B. durch gerichtliches Urtheil, etwa festgesetzten Eigenthumsgrenzen sollten jedoch berücksichtigt werden.

Das Resultat aller dieser verschiedenen Arbeiten war sonach immer dasselbe. Die Kataster-Arbeiten wurden in der seitherigen Weise fortgeführt und gleichzeitig die bereits beendeten einer Revision unterworfen, indem die Katasterpläne nach der Gegenwart neu angelegt und die Reinertragsschätzungen und Bonifikationen erneuert wurden. Durch einen in diesem Sinne auszuarbeitenden Gesetzentwurf sollten diese Arbeiten sanktionirt werden.

Die Vorlage dieses Entwurfes wurde im Jahre 1845 Seitens des Finanzministers auf's Neue in Aussicht gestellt. Es sollte sich derselbe einestheils mit der Wahrung des Katasters befassen, anderntheils aber mit der Erneuerung aller der Arbeiten, welche ungenügend ausgeführt worden waren, „pour refaire les opérations qui ont été mal faites, mesures sans lesquelles la conservation du cadastre n'aurait plus d'intérêt."

Mittels Zirkulars vom 7. Juli 1846 wurde der Entwurf endlich den Departements-Vertretungen zur Begutachtung übersandt.

In dem Begleitschreiben wirft der Minister einen historischen Rückblick auf das Katasterwerk, dessen Resultate in drei Hauptdokumenten niedergelegt seien, und

[1]) Noizet p. 45 ff.; Bonjean I p. 61 ff.

erklärt ausdrücklich, daß, da von diesen seither nur die „Mutterrollen", nicht aber die „Katasterpläne" und „Sektionsbücher" auf dem Laufenden seien erhalten worden, nothwendig mit der Zeit ein Moment eintrete, wo Pläne und Sektionsbücher so wenig mit der Wirklichkeit übereinstimmten, daß sie den Eigenthümern nicht mehr zum Führer dienen könnten, um die Identität ihrer Feldgrundstücke festzustellen.

Die Unvollkommenheit der technischen Ausführungen in den ersten Jahren des Parzellar-Katasters und die seither vielfach eingetretenen tiefgreifenden Modifikationen in Bebauung und Absatz, verbunden mit dem gerügten Mangel eines geregelten Fortschreibungs-Verfahrens, hätten daher eine derartige Verwirrung in dasselbe gebracht, daß sein Werth selbst nur als Grundlage zur gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer ein sehr problematischer sei.

Aus diesen Gründen hätte sich die Regierung veranlaßt gesehen, die Erneuerung des Katasters und dessen stete Erhaltung auf dem Laufenden in allen seinen Theilen vorzuschlagen in der Art, daß zu gleicher Zeit die größtmögliche Genauigkeit und Autorität erreicht werde, um den gerechten Anforderungen der Privat-Interessen zu genügen.

Der Entwurf erkannte demnächst die Nothwendigkeit der periodischen Revision der Reinertragsschätzungen an und setzte deren Vornahme nach einer Frist von je 30 Jahren fest.

Im Uebrigen sollten die Eigenthümer durch ihre Pächter 2c. repräsentirt werden können. Die Abwesenheit der einen oder der anderen gelegentlich der Detail-Aufnahme der Parzellen eines Gewandes war einfach im Protokoll zu konstatiren und die Grenze nach dem thatsächlichen Befund aufzunehmen.

Daß ungeachtet der Unvollkommenheiten des Entwurfes auf Grund desselben Ersprießliches zu leisten war, haben mehrfache Versuche bewiesen. Derselbe wurde jedoch nicht zum Gesetz, da die Revolution von 1848 die ganze Frage auf's Neue in den Hintergrund drängte, bis endlich Streitigkeiten über die Rechtsgiltigkeit der auf Grund des Entwurfes ausgeführten Operationen, namentlich der neuen Kataftral-Reinertragsschätzungen, welche nach dem Gesetz von 1807 nur mittels Gesetzes abgeändert werden konnten, und sonach bis dahin unverändert als Maßstab für die Unteraustheilung der Grundsteuer zu gelten hatten, zu dem Gesetz vom 7. August 1850 führten.

Dieses sanktionirte die bereits ausgeführten Kataster-Erneuerungsarbeiten nachträglich, beschränkte dieselben aber für die Zukunft auf die einzelnen Gemeinden, welche von nun ab auf ihren Antrag und auf ihre Kosten zur Erneuerung ihrer Kataster-Dokumente ermächtigt werden konnten.

Da die Gemeinden fast überall der nöthigen Mittel entbehrten, so folgte nothwendigerweise allgemeine Suspension der begonnenen Kataster-Arbeiten und völlige Desorganisation des Personals, und obgleich jedes Jahr von einer Reihe politischer Vertretungen der Departements gegen den Zustand grenzenloser Verwirrung reklamirt und auf die Gefahren hingewiesen wurde, welche hieraus für die gesammte Landwirthschaft nothwendig entstünden, blieb dennoch das französische Kataster dasselbe und wurde demnächst in diesem Zustande in Elsaß-Lothringen von der deutschen Verwaltung angetroffen.

Zweiter Theil.

Die Mängel des französischen Katasters, ihre Ursachen und Folgen.

Ehe wir in unserer Darstellung weitergehen, ist es angezeigt, die Mängel des französischen Katasters und ihre Ursachen übersichtlich zusammenzustellen.

Daß die Bestrebungen der gesetzgebenden Körperschaften und die Intentionen der französischen Regierung von Anfang an auf Herstellung eines Eigenthums-Katasters gerichtet waren, beweisen die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und eine Reihe offizieller Kundgebungen.[1])

Daß aber gleichfalls von Anfang an Unklarheit in den Zielen und Verwirrung in den Begriffen sich in den Ausführungsbestimmungen zeigten, haben wir an den zitirten Vorschriften des „recueil méthodique" nachgewiesen.

Während die einen die Herstellung eines Eigenthums-Katasters anstreben, sind die anderen kaum für die Zwecke eines bloßen Grundsteuer-Katasters genügend.

Daß diese Unklarheit in den Anschauungen der französischen Verwaltung unverändert bestehen blieb, beweisen die Arbeiten der Kommission von 1837. Während der Gesetzentwurf von 1846 durch das Versprechen der „Befriedigung der Privatinteressen" auf ein Eigenthums-Kataster schließen ließ, konnte die Bestimmung der Parzellar-Aufnahme nach dem „augenblicklichen Genuß" nur zu einem Grundsteuer-Kataster führen. Es ist daher auch nirgends von einem bestimmten Konvokations-Verfahren der Interessenten die Rede. Der Bürgermeister sollte dieselben nur im Allgemeinen zur Theilnahme an den Vermessungs-Arbeiten einladen. Auch behufs Sicherung der einmal vermessenen Eigenthumsgrenzen war Nichts vorgesehen. Es ist sonach zweifellos, daß man im Laufe der Ausführung der Kataster-Arbeiten von dem ursprünglich bestandenen Plane, ein Eigenthums-Kataster herzustellen, bewußt oder unbewußt, abgekommen war.

Aber auch die Zwecke eines Grundsteuer-Katasters zu erfüllen, mußte sich das französische Kataster der ihm von Hause aus anhaftenden Mängel wegen auf die Dauer unfähig erweisen.

Betrachten wir zunächst diese Mängel, sodann die durch sie, mittelbar oder unmittelbar, herbeigeführten schwerwiegenden Folgen.

A. Mängel des französischen Katasters.

Dieselben sind folgende:

1. Wie wir bereits angeführt haben, ist die fortlaufende Erhaltung der Uebereinstimmung der Kataster-Dokumente mit den im Felde stattfindenden Veränderungen der Güter-Parzellen in der französischen Gesetzgebung im Allgemeinen nicht vorgesehen. Es bleiben nämlich die Katasterpläne und Sektionsbücher in ihrer ursprünglichen Gestalt. Nur die Mutterrollen sollen die eintretenden Veränderungen aufnehmen.

Hiernach werden die Veränderungen der Figur der Güterparzellen, wie sie durch Theilung und Zusammenlegung erfolgen, in den Kataster-Dokumenten nicht konstatirt.

Aber auch die Veränderungen der Kultur- und somit der Reinertrags-Verhältnisse kommen in denselben nicht zum Ausdruck. Denn eine Revision des Reinertrags nach mehr oder weniger langen Zeitperioden ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen. Vielmehr sind die Katastral-Reinerträge gesetzlich als unveränderliche Verhältnißzahlen erklärt.

Es bleiben sonach nur die durch Tausch, Kauf und Schenkung u. s. w. verursachten Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse übrig, deren Eintritt durch Nachträge in den Mutterrollen konstatirt werden sollen. Da aber einerseits die Anmeldung dieser Veränderungen Seitens der Parteien gesetzlich nicht vorgeschrieben

[1]) cfr. Erklärung des Finanzministers im Rechenschaftsbericht von 1806, abgedruckt in Noizet p. 25. Minist.-Zirkular an die Präfekten vom 10. Dez 1807, eod. loc. p. 26.

ist, andererseits die reglementsmäßig vorgeschriebene Aufsuchung dieser Veränderungen Seitens der staatlichen Veranlagungs-Organe in Folge der gesetzlich gleichfalls nicht vorgeschriebenen und daher in den Vertrags- u. s. w. Urkunden häufig fehlenden Angabe der katastermäßigen Bezeichnung der Güterparzellen erschwert wird; so werden diese Nachträge in sehr vielen Fällen gar nicht oder nur unvollständig und fehlerhaft gemacht. Mit anderen Worten: die Wahrung des Katasters ist nicht gesetzlich organisirt.

Die Katasterpläne weisen demgemäß das Bild des Feldes nur nach dem Stande einer längst vergangenen Zeit nach und sind um so ungenauer, je längere Zeit seit ihrer Herstellung verflossen ist.

Die Sektionsbücher stellen ebenfalls Eigenthümer, Kulturart, Flächengehalt und Reinertrag nicht nach der Gegenwart, sondern nach einer mehr oder weniger rückwärts liegenden Zeit dar.

Die Mutterrollen sind ebenso wenig, was die Kulturart und den Reinertrag betrifft, mit der Gegenwart konform; was die Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse anlangt, so sind diese nur theilweise und unvollständig bei der Gegenwart erhalten.

2. Die Reinertragsschätzungen sind nicht im ganzen Lande gleichzeitig vorgenommen worden. Sie fanden in jeder Gemeinde unmittelbar nach der geometrischen Aufnahme des Gemeinde-Territoriums statt. Da nun die Kataster-Operationen von 1807 bis 1850 ununterbrochen fortgeführt worden waren, so datiren diese Reinertragsschätzungen in den verschiedenen Gemeinden Frankreichs aus den verschiedensten Jahren.

Wenn man nun bedenkt, daß gerade während der Kataster-Arbeiten die Einführung der landwirthschaftlichen Maschinen, der Ausbau des Straßennetzes und die Kreirung der Eisenbahnen eine Umwälzung aller wirthschaftlichen Verhältnisse verursachten, wie sie eingreifender nicht gedacht werden kann, so begreift man leicht, welche Verschiedenheit in der Abschätzung der Reinerträge der Güterparzellen seit Vornahme der ersten Abschätzungen im Jahre 1807 bis zur Vornahme derjenigen von 1850 nothwendig hat eintreten müssen.

Ueberall, wo neue Verkehrswege eröffnet wurden und Absatz- und Preisverhältnisse sich hiernach wesentlich veränderten, ist der eine Theil der Gemeinden vor, der andere nach dieser Aenderung katastrirt worden. Hieraus ergab sich, daß in zwei unmittelbar aneinandergrenzenden Gemeinden ganz verschiedene Sätze den Roh- und Reinertrags-Berechnungen zu Grunde gelegt werden konnten.

Ueberdies hatte der Artikel 20 des Finanzgesetzes vom 31. Juli 1821 die Bedeutung des Parzellar-Katasters auf die eines Mittels zur Grundsteuer-Vertheilung unter die Steuerpflichtigen jeder Gemeinde herabgedrückt. Eine Ausgleichung der Reinertragsschätzungen von Gemeinde zu Gemeinde war daher, selbst für die Gemeinden eines und desselben Departements, noch vielmehr für das ganze Land gegenstandslos.

Hierzu kamen von Anfang an vielfache absichtliche Täuschungen des mit den Kataster-Arbeiten betrauten technischen Personals Seitens der Kommissionen und Auskunftspersonen hinsichtlich der örtlichen Ertragsverhältnisse und Produktionskosten, da man hierdurch die Steuerkontingente der einzelnen Gemeinde zu vermindern hoffte.

3. Mangelhafte Ausführung der Arbeiten in Folge ungenügender Organisation und Ausbildung des Personals, sowie ungenügender Kontrole. Namentlich die Instruktion von 1821 war es, welche das Kataster zu einem Gegenstand industrieller Spekulation gemacht hatte. Und wenn auch späterhin die Stellung des Geometers „en chef“ modifizirt wurde, so wußten diese Beamten dennoch

ihren Privatvortheil auf Kosten der Güte der Kataster-Arbeiten bis zum Ende in den Vordergrund zu stellen. Und da überdies die Eigenthümer durch keinerlei gesetzliches Konvokations-Verfahren zur kontradiktorischen Festsetzung ihrer Eigenthumsgrenzen eingeladen worden waren, so war auch für deren Richtigkeit keinerlei Garantie vorhanden. [1])

4. Wie von Anfang an sind auch nach der Ansicht der Kommission von 1837 die Eigenthumsgrenzen nach dem thatsächlichen Genuß im Moment der Operation aufgenommen worden. Eine Versteinung der konstatirten Grenzen, um dieselben dauernd im Felde erkennbar zu machen, war nicht vorgesehen. Die thatsächlichen Grenzen befanden sich daher mit den in die Katasterpläne eingezeichneten bald nicht mehr in Uebereinstimmung. [2]) Und da der ganzen Operation keine allgemeine Landes-Triangulation zu Grunde lag, unwandelbare Stützpunkte behufs jederzeitiger Winderauffindung der ursprünglich konstatirten Grenzen also nicht existiren, so ist auch kein Mittel gegeben, den stets sich verändernden Zustand des Feldes mit dessen ursprünglichem Bilde in den Katasterplänen wieder in Verbindung zu bringen.

Daher kommt es vor, daß selbst die Veranlagungs-Organe Grundstücke, welche in den Katasterplänen eingezeichnet sind, im Felde nicht mehr aufzufinden vermögen.

B. Die Folgen

dieses Zustandes sind, wie bereits am Anfang dieses Theils angedeutet worden, denn auch ebenso schlimm als schwerwiegend.

1. Aus dem seither Dargestellten geht hervor, daß sich die französischen Kataster-Dokumente schon verhältnißmäßig bald nach ihrer Herstellung, resp. nach einer Berichtigung (Revision), mit dem faktischen Zustand des Grundeigenthums im Felde nicht mehr in Uebereinstimmung befinden können.

Das französische Kataster kann daher selbstverständlich keinen Beweis für das Eigenthumsrecht des in seinen Dokumenten (Mutterrollen) als Eigenthümer Eingeschriebenen abgeben.

Es ist daher eine Anomalie, wenn thatsächlich diesem Kataster, Mangels eines besseren, eine rechtliche Bedeutung beigelegt werden muß, welche es seiner Natur nach nicht haben kann.

Nach Art. 66 des Gesetzes vom 3. Frim. VII kann sich der Eigenthümer eines Grundstückes nur dadurch von Zahlung der Grundsteuer befreien, daß er auf dasselbe Verzicht leistet; denn in letzter Instanz soll die Grundsteuer den Eigenthümer treffen, weil das Grundstück selbst gewissermaßen als Schuldner gilt.

Obgleich nach Lage der Sache sehr häufig nicht der gegenwärtige Eigenthümer eines Grundstückes, sondern irgend ein früherer in der, der jeweiligen Steuerrolle als Grundlage dienenden Mutterrolle eingetragen ist, geht dennoch die Steuerverwaltung laut Art. 36 des Gesetzes vom 3. Frim. VII gegen diesen vor, um von ihm die Grundsteuer einzuziehen, weil sie den wirklichen, noch nicht in die Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer gar nicht kennt.

Desgleichen die Enregistrements-Verwaltung hält sich nach Art. 12 des Gesetzes vom 22 Frim. VII an den in den Katasterbüchern als Eigenthümer Eingeschriebenen, um ihm die Besitzveränderungsgebühren abzufordern.

Auch im öffentlichen Expropriations-Verfahren kann sich die Justizverwaltung

---

[1]) Instruktion vom 20. April 1808.
[2]) Instruktion von 1846.

nach Art. 5 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1841 nur an die, durch die Katasterbücher offiziell als Eigenthümer bekannten Eingeschriebenen wenden.

Aber auch als Grundlage einer gleichheitlichen Vertheilung der Grundsteuer kann offenbar ein Dokument nicht dienen, welches nicht jederzeit den thatsächlichen Zustand des zu besteuernden Grundeigenthums nach Grenzen und Eigenthümern darstellt und die Steuern für Grundflächen berechnet, welche nicht mehr existiren, und Personen auflade, welche dieselben längst nicht mehr besitzen.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hat sich die französische Verwaltung alle erdenkliche Mühe gegeben, indem sie ihren Beamten ein genau bestimmtes Verfahren vorschrieb, die Besitzveränderungen, welche die Parteien nicht anmelden, ihrerseits aufzusuchen und in den Mutterrollen nachzutragen. Keinerlei Maßnahmen konnten jedoch selbstverständlich das natürliche, aber vernachlässigte Verfahren ersetzen, welches darin bestand, die zur Evident-Erhaltung der Katasterbücher erforderlichen Mittheilungen, vermittels der Anzeigepflicht der Parteien, an ihrer Quelle zu schöpfen.

Wegen der hierdurch veranlaßten und im weiteren Verlaufe unserer Darstellung näher zu berührenden Mangelhaftigkeit der Kaufkontrakte können die Veranlagungsbeamten in den Enregistrements-Bureaux sehr häufig die nöthigen Materialien nicht finden, um in den Katasterbüchern die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen, und sehr viele mühsam gesammelte Enregistrements-Auszüge müssen daher Jahr für Jahr als unbrauchbar bei Seite gelegt werden. So kommt es vor, daß während dreißig und mehr Jahren die Besitz- und Eigenthums-Veränderungen in den Katasterbüchern nicht nachgetragen werden, obwohl solche thatsächlich während dieses Zeitraumes fünf- bis sechsmal und noch öfter eintraten.

Daß unter diesen Umständen dem Güterverkehr täglich die größten Schwierigkeiten erwachsen, ist in den betheiligten Kreisen allgemein bekannt.

2. Aus dieser Sachlage ergibt sich die Nutzlosigkeit jeder organisatorischen Aenderung in der Grundsteuer-Veranlagung ohne gleichzeitige Aenderung der Grundlagen derselben, d. h. des bestehenden Grundsteuer-Katasters.

3. Es ist unmöglich, die Sicherung des Grundeigenthums auf der Grundlage des französischen Katasters zu organisiren, und da dies auf anderem Wege noch nicht geschehen ist, so folgt hieraus, daß dieselbe überhaupt nicht existirt. Hiermit steht in Verbindung die allgemein bekannte Mangelhaftigkeit des französischen Hypothekar-Systems und die hierdurch veranlaßte Kreditlosigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes.

Der Wichtigkeit der Sache halber gehen wir hierauf im Folgenden näher ein.

Rechtsschutz des Grundeigenthums.

Von Rechtsschutz des Grundeigenthums kann nur dann die Rede sein, wenn

1. Vorsorge getroffen ist, daß alle Diejenigen, welche ein Interesse daran haben können, von den das Grundeigenthum betreffenden Rechtsgeschäften Kenntniß zu erhalten, dieselben mit Leichtigkeit und Sicherheit erlangen können, und wenn
2. die Gegenstände, welche die Objekte dieser Rechtsgeschäfte bilden, mit Bestimmtheit erkennbar sind, also ihre Identität über jeden Zweifel erhaben ist.

Der Vollständigkeit der Darstellung wegen behandeln wir hier auch den ersten Punkt, obwohl, streng genommen, nur der zweite in eine Schrift über Kataster gehört.

Ad 1.

Daß als äußerlich erkennbarer Beweis des Eigenthumsrechtes der Besitz einer Sache, die possessio (opp. detentio) gilt, sagt der Code civil zunächst nur von beweglichen Sachen (Art. 2279). Auch spricht derselbe von keinem Ersatz des materiellen Besitzes, obgleich es klar ist, daß derselbe nicht immer ein dauernder ist, ohne daß in dessen zeitweiligem Aufhören nothwendig ein Verzicht auf das Eigenthumsrecht enthalten sein muß. Der moderne Verkehr hat daher einen äußerlich erkennbaren Ersatz für den, das Eigenthum an beweglichen Sachen beweisenden, juristischen Besitz in der Inskription gefunden, z. B. Passagiergüter.

Die äußerlich erkennbare Form der Uebertragung des Eigenthumsrechtes war nach altfranzösischem, wie nach römischem Rechte, die traditio. [1])

Diese wurde im neuen französischen Rechte, nach Ansicht der meisten Rechtslehrer, durch den einfachen Vertrag, die Conventio, ersetzt. (Touiller, droit civil franç.)

Daß durch diese Wandlung der Theorie der Güterverkehr in Bezug auf Rechtssicherheit Schaden gelitten, ist in den betheiligten Kreisen wohl bekannt. Denn während der juristische Besitz an beweglichen Sachen durch das äußerlich erkennbare Merkmal der Inskription ersetzt wird, ist dies bei den Immobilien nicht gleichermaßen der Fall.

Fragen wir, wodurch im heutigen täglichen Verkehr das Eigenthumsrecht an Grundstücken erworben und bewiesen wird, d. h. das absolute dingliche Recht Desjenigen, der vielleicht abwesend, eventuell nur von Zeit zu Zeit und nach langen Zwischenräumen durch bestimmte Handlungen sein Eigenthumsrecht zu manifestiren in der Lage ist, so lautet die Antwort: durch die betreffende authentische oder private Urkunde, den Titel (titre, titulus). Dieser Literal-Kontrakt aber, errichtet gewissermaßen hinter verschlossenen Thüren und im Geheimen, nur zwischen den beiden zunächst interessirten Theilen, entbehrt jeder öffentlichen Kontrole und leidet überdies an allen erdenklichen Mängeln.

Es ist allen Fachmännern bekannt, daß dieser Rechtstitel in den meisten Fällen, wissentlich oder unwissentlich, unrichtige Angaben enthält; daß letztere häufig mala fide in diese Urkunde aufgenommen werden, um gegen Abwesende, Minderjährige u. s. w. auf Grund einjährigen Besitzes laut des Art. 23 der französischen Zivilprozeßordnung eine mehr oder minder wichtige Usurpation auszuüben! Von dem hieraus entstehenden und gesetzlich geschützten Unrecht gibt die einschlägige französische Literatur ein trauriges Zeugniß und beweist hiermit zur Evidenz die Ungenügendheit dieser Rechtstitel. [2])

In sehr vielen Fällen sind überhaupt keine Urkunden vorhanden, z. B. in allen nicht konventionalen Transmissionsfällen z. B. Erbschaften.

Gegen solche fehlerhafte Rechtstitel sind nun zwar Dritte gesetzlich geschützt durch die Artikel 1319 und 1322 des Code civil, welche deren Rechtskraft auf die vertragschließenden Theile beschränken, und welche nach dem heute in Elsaß-Lothringen geltenden Rechte durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung aller Urkunden Seitens des Richters ersetzt sind. [3])

Die Rechtssicherheit ist dadurch aber nicht größer; denn der Richter, der sich doch an etwas halten muß, hält sich nothwendigerweise an das vorliegende

---

[1]) cfr. Marcadé, explication du Code Napoléon, Paris 1866, t. IV p. 403 III.

[2]) cfr. Fél. de Robernier, de la preuve du droit de propriété, Paris 1843, p. 181 u. 218 ff.

[3]) Ziv.-Pr.-Ordn. §§ 259 u. 380, 4.

Beweismaterial, so ungenügend es auch sein mag. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der Ergänzung des consensus mutuus der Parteien durch einen Akt öffentlich rechtlicher Natur. Das durch den Uebertragungsakt erworbenene jus ad rem, Art. 1101 des Code civil, muß in ein, Allen erkennbares, jus in re verwandelt werden, um allgemein verbindliche Kraft zu erlangen. Res in alios acta non nocet nec obligat nec facit jus inter alios.

Einem Rechte gegenüber, welches, wie das Eigenthumsrecht, Alle verpflichtet, haben Alle ein Interesse, die Kontrahenten sowohl als den Inhalt des Vertrags kennen zu lernen.

Es ist nicht ohne Interesse, hier in Kürze zu konstatiren, wie die französische Rechtstheorie nach und nach von der Lehre der traditio zu der der bloßen conventio herabgestiegen ist.

Wie bereits erwähnt, ist der Satz des römischen Rechts „traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis, transferuntur" ursprünglich auch in das französische Zivilrecht übergegangen. Dem in jenen Zeiten noch beschränkten Güterverkehr bot diese Rechtsform eine hinlänglich öffentliche Garantie. Schon sehr frühe jedoch modifizirte sich diese römisch-rechtliche traditio durch die sogenannte „fingirte Tradition", deren Wesen darin bestand, daß die Tradition als im Momente der Unterzeichnung des Vertrags erfolgt angesehen wurde. Ja es konnte der rechtliche Moment des Eintritts der Wirksamkeit des Vertrags, sein Perfektwerden, von den Parteien auf einen beliebigen Zeitpunkt vor oder nach dieser Unterzeichnung verlegt werden. [1])

Auch die Lehensförmlichkeiten sicherten dem Immobiliar-Verkehr genügenden Rechtsschutz. An deren Stelle setzte das Dekret vom 4. August 1790, welches die letzten Reste des Feudalsystems aufhob, im Interesse der Sicherung des Güterverkehrs die Vorschrift der Transskription auf den Gerichtsschreibereien aller Veräußerungs- und Hypothekarverträge. So lange diese Formalität nicht erfüllt war, konnte der abgeschlossene Vertrag nur eine persönliche Klage unter den Parteien begründen, ohne alle und jede Einwirkung auf die Rechte Dritter. Auch der Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Brumaire VII hatte Aehnliches bestimmt.

An seine Stelle trat der Code civil und dieser hatte die Frage, ob zum Perfektwerden des Kaufvertrags Tradition gehöre und das Prinzip der Oeffentlichkeit der Immobilien-Kontrakte mittels Transskription zu sichern sei, in den Artikeln 1140 und 1583 unentschieden gelassen, indem dieselben nur bestimmen, wie der Kaufkontrakt perfekt wird unter den Parteien, nicht aber, wann und wie er es ist gegenüber von Dritten. Es entstand deßhalb unter den Rechtslehrern ein sehr heftiger und lange dauernder Kontroversen-Streit, indem die einen die Nothwendigkeit der Tradition und der Transskription behaupteten und sich zum Beweis ihrer Ansicht auf die Artikel 939, 941, 1069 und 2189 des Code civil stützten, welche die Ueberschreibung der Liegenschafts-Verträge für bestimmte Fälle anordnen, die anderen dagegen diese Nothwendigkeit leugneten und auf Grund der Artikel 938, 1138 und 1583 den einfachen Vertrag, ohne Tradition und öffentlich rechtliche Garantie durch Transskription, als gesetzlich völlig genügend für den Güterverkehr erklärten und als Ausnahmen von dieser Regel nur die speziell im Code civil angeführten Fälle der Schenkungen, Substitutionen und Hypotheken anerkannten. Die letzte Ansicht blieb die siegreiche.

---

[1]) Marcadé, IV p. 403.

„On acquiert la propriété par la tradition. Aujourd'hui la propriété des immeubles se transfère de plein droit et sans tradition par le seul effet du contrat.“ [1])

Die in dem alten französischen Zivilrecht und dem Lehensrecht bestandene Rechtssicherheit des Güterverkehrs, wie sie das deutsche Recht überall durch die Einrichtung der Grund- und Güterbücher bietet, war hiernach gänzlich in Wegfall gekommen und es sollte daher diesem Mißstande durch das Gesetz vom 23. März 1855 begegnet werden. [2]) Da aber das Grundeigenthum seit mehr als fünfzig Jahren unter dem Schutze des neuen Zivilgesetzbuches und seiner Auslegung durch die Jurisprudenz, durch den Willen der Kontrahenten allein, ohne irgend welche öffentlich rechtliche Formalität, vollgiltig übertragen werden konnte, also eine ungeheure Menge von Besitzübertragungen ganz formloser Natur stattgefunden hatten, so mußten auch fernerhin alle weiteren Besitzübertragungen auf dieser unsicheren Grundlage stattfinden, wodurch die vorgeschriebene Registrirung erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Da ferner das Gesetz seine Vorschrift durch keine Strafbestimmung sanktionirt, so bleibt es, wie vorauszusehen war, ohne durchgreifende Wirkung.

Ad 2.

Was die Identität der Objekte des Immobiliar-Verkehrs betrifft, so steht es hiermit nicht besser.

Um diese sicherzustellen, genügt die katastermäßige Bezeichnung derselben in den sie betreffenden Akten und Urkunden, d. h. die genaue Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Größe, Kultur u. s. w., wie sie die Katasterbücher, das Sektionsbuch und die Mutterrolle sowie der Plan enthalten und wodurch die Individualität desselben bestimmt wird. Es geschieht dies durch Angabe der Sektion, in der das Grundstück belegen ist und welche in der Regel durch einen Buchstaben des Alphabets bezeichnet wird, und der Nummer, welche das Grundstück auf dem Plan trägt, sowie weiter durch Angabe des Flächenmaßes, der Kulturart, der Klasse, des Reinertrags u. s. w. mittels eines Auszugs aus der Mutterrolle, und welcher die Einträge wiedergibt, welche diese letztere auf der diesem Grundstück gewidmeten Linie in ihren verschiedenen Kolonnen nachweist. Freilich setzt diese Bezeichnung, wenn sie jeden Zweifel ausschließen soll, ein brauchbares Kataster voraus. Und dies ist auch wohl der Grund, warum deren Aufnahme in die Immobiliar-Kontrakte in der französischen Gesetzgebung nirgends vorgeschrieben ist. Die Parteien unterlassen es daher auch aus Unwissenheit oder Unverstand meistens, diese so wesentlichen Bezeichnungen den instrumentirenden Notaren zu liefern, und da ebensowenig eine gesetzliche Verpflichtung der Parteien zur Anmeldung der vorgekommenen Besitzveränderungen besteht, so folgt aus diesen beiden Umständen, daß die meisten notariellen Kaufverträge an einer äußerst unbestimmten Fassung leiden, welche die Identität des Vertrags-Objektes in keiner Weise über alle Zweifel erhaben erscheinen läßt. Mit den Privatverträgen ist es natürlich noch schlimmer bestellt.

An anderen Orten hat sich die französische Gesetzgebung durch den schlechten Zustand des Katasters nicht abhalten lassen, die Angabe der katastermäßigen Bezeichnungen der Grundstücke zu verlangen. So schreibt dies der Artikel 675 des

---

[1]) Merlin, répertoire de jurisprudence, t. X p. 193. Pothier, traité des obligat., Paris 1821, § 3 p. 13.

[2]) cfr. Sitzungsbericht im Staatsrath vom 27. April 1853, abgedruckt in Bonjean, rév. du Cad., Paris 1874, I. p. 276.

Code de procédure dem Gerichtsvollzieher vor „sous peine de nullité", um die Identität der gepfändeten Objekte möglichst zu sichern. Um das gleiche Verfahren beim Immobiliar-Verkehr im Allgemeinen nicht anzuwenden, liegt kein Grund vor. Die französische Gesetzgebung hat hiermit auf das einfachste Mittel Verzicht geleistet, die Katasterbücher mit den Eigenthums-Urkunden in Uebereinstimmung zu erhalten und auf diese Weise statt des schlechten Grundsteuer-Katasters ein Grundbuch nach deutschem Muster zu schaffen.

Die Nothwendigkeit der Umarbeitung dieses Katasters hat sich denn auch unter der deutschen Verwaltung in Elsaß-Lothringen vom ersten Tage an fühlbar gemacht. Daß diese im Sinne des Grundbuchsystems zu erfolgen hat, liegt nicht nur im Interesse eines engeren Anschlusses des Landes und seiner Einrichtungen an Deutschland und dessen Gesetzgebung, sondern auch im Interesse der Brauchbarkeit und Billigkeit des Werkes selbst.

Dritter Theil.

Kataster-Berichtigung oder Neuherstellung?

Wir werden im Folgenden darzustellen versuchen, welcher Weg am besten zur Umarbeitung des französischen Katasters in Elsaß-Lothringen einzuschlagen sein dürfte.

Die Grundeigenthümer haben unzweifelhaft einen staatsbürgerlichen Anspruch auf proportionale Vertheilung der Grundsteuer, wie diese überdies gesetzlich vorgeschrieben ist. [1]) Die Grundsteuer kann demnach nur nach dem Reinertrage der Parzellen erhoben werden. [2]) Dieser aber ist ein Produkt aus der Größe und der Ertragsfähigkeit derselben. Beide Elemente müssen daher konstatirt werden. Die Dokumente, in denen dies geschieht behufs Veranlagung der Grundsteuer, bilden das Kataster.

Da diese Elemente stetem Wechsel unterworfen sind, durch Theilung und Zusammenlegung der Parzellen, Aenderung ihrer Figur durch Anlage von Wegen, Gräben u. s. w., sowie durch alle die vielfachen Ursachen, welche die Ertragsfähigkeit beeinflussen, so folgt: daß die Kataster-Dokumente, um ihren Zweck stets zu erfüllen, allen diesen Veränderungen zu folgen haben.

Es sind demnach bei jedem Katasterwerk zwei Operationen nöthig:

1. die ursprüngliche Konstatirung der Größe und Ertragsfähigkeit der Parzellen, um das Produkt dieser Elemente, den Reinertrag, zu berechnen;
2. die Erhaltung der steten Uebereinstimmung der Katasterbücher mit den thatsächlichen Veränderungen nach Figur und Ertragsfähigkeit der Parzellen, um die hiernach wechselnde Größe des Reinertrags stets vor Augen zu haben (Wahrung).

Die Erfahrung lehrt nun, daß die Veränderungen, welchen die Parzellen in ihrer Substanz unterworfen sind, nicht blos in der geometrischen Theilung und Vereinigung ꝛc. bestehen, sondern daß ihre Grenzen in Folge der mechanischen Wirkung der Bearbeitung des Bodens, namentlich in Folge des Pflügens, überall da, wo nicht stabile Grenzen wie Gräben, Hecken u. s. w. existiren, mehr oder weniger mobil sind. Eine mathematisch genaue und dauernd richtige Flächen-

---

[1]) Gesetz vom 23. November 1798.
[2]) Art. 2 dieses Gesetzes.

berechnung wird daher ohne besondere Sicherungsvorrichtungen gegen diese Grenzverrückungen gewöhnlich nicht erzielt. Dieselbe ist zu den Zwecken eines Grundsteuerkatasters aber auch nicht erforderlich, weil die im Allgemeinen unbedeutenden Aenderungen im Flächengehalt, welche aus den angeführten Grenzstörungen entstehen, nahezu ohne Einfluß auf die Höhe der Grundsteuer sind. Jedoch muß ausdrücklich vorausgesetzt werden, daß die so herbeigeführten Flächengehalts-Veränderungen in der That nur unbedeutende bleiben und daß die anderweit eintretenden Veränderungen durch Theilung 2c. (oben Ziff. 2) stets annähernd genau in den Katasterplänen und Büchern verzeichnet werden.

Hier liegt die Gefahr! Wo sind die Grenzen einer solchen Duldung, bei deren Ueberschreitung die Brauchbarkeit der Kataster-Dokumente selbst für die Grundsteuervertheilung in Frage gestellt wird? Und wo sind die Mittel, die Wirkungen dieser täglichen Veränderungen zu überwachen, um rechtzeitig Halt gebieten zu können? Die ganze französische Katastergeschichte hat die Unmöglichkeit gelehrt, dieser Gefahr vorzubeugen; und die tägliche Erfahrung lehrt, daß durch diese unvermerkt, ganz im Stillen vor sich gehenden Veränderungen die Parzellen sehr häufig nicht blos schwer in ihrem Bestande geschädigt werden, sondern selbst ganz verschwinden.[1]) Die Steuerverwaltung hat tägliche Beweise hiervon. Wo bleibt hier die gesetzlich vorgeschriebene Proportionalität der Grundsteuervertheilung? Wo der praktische Werth eines solchen Vorgängen gegenüber machtlosen Grundsteuer-Katasters? Die seit einem vollen Jahrhundert in allen Gegenden Frankreichs permanent im Gang befindlichen Kataster-Erneuerungen und Revisionen legen ein beredtes Zeugniß ab von der geringen Brauchbarkeit und von der unglaublichen Kostspieligkeit eines Grundsteuer-Katasters, welches von Anfang an, angeblich aus finanziellen Rücksichten, auf absolute Genauigkeit in Feststellung der Grundsteuer-Elemente verzichtete. Gerade mit Rücksicht auf die Kostenfrage beweist die französische Katastergeschichte, daß dasjenige Grundsteuer-Kataster das billigste ist, welches von Anfang an in Konstatirung und weiterhin in Wahrung der steuerbaren Materie den höchsten Anforderungen an Genauigkeit genügt. Daß ein solches Kataster außerdem noch dem höheren Zwecke der Rechtssicherung des Grundeigenthums dient, kann seinen Werth nur erhöhen.

Um den Kataster-Dokumenten einen bleibenden Werth zu verleihen, muß daher

1. dieser Mobilität der Eigenthumsgrenzen entgegengearbeitet werden. Dies kann aber, wie die Wissenschaft lehrt, nur dadurch geschehen, daß man diese Grenzen auf trigonometrischer Grundlage bestimmt, d. h. mit unwandelbaren Stützpunkten in mathematische Verbindung bringt. Um sich nun bei einem solchen Werke nicht der Gefahr auszusetzen, unrichtige Eigenthumsgrenzen trigonometrisch zu bestimmen, ist es rathsam, dieser Grenzfestsetzung ein kontradiktorisches Verfahren mit sämmtlichen Interessenten auf gesetzlicher Grundlage vorangehen zu lassen. Ob dann die ursprünglich wissenschaftlich festgesetzten Grenzen materiell vermarkt werden oder aber als moralische Grenzen nur im Grenzfestsetzungs-Protokolle nach ihrer Lage genau beschrieben bleiben, ist zunächst Nebensache. Nur muß dafür gesorgt sein, daß deren ursprüngliche Position jederzeit mit Leichtigkeit auf Grund jenes Protokolls nachgewiesen werden kann.

2. Zugleich aber muß weiter gesetzliche Vorsorge getroffen sein, um die Reinertragsschätzungen mit den thatsächlichen Veränderungen in Uebereinstimmung zu erhalten. Da es hier unmöglich ist, jedem unbedeutenden Wechsel zu folgen,

[1]) Robernier, a. a. O. Bd. 1 p. 177.

so genügt die gesetzliche Bestimmung ihrer allgemeinen Revision nach bestimmten Zeitperioden, z. B. alle 15 oder 30 Jahre.

Ist nun irgend ein Grundsteuer-Kataster nicht von Anfang an auf dieser Grundlage errichtet worden und ist in Folge hiervon wegen der sich anhäufenden Ungenauigkeiten Verwirrung in die Kataster-Dokumente gekommen, so bleibt nichts übrig, als diese Grundlagen herzustellen, mit anderen Worten das Kataster zu erneuern. Will man diese „Erneuerung" nicht, sondern eine sogenannte Berichtigung, Revision, also offenbar ein Weniger, so setzt man sich der nur allzusicheren Gefahr aus, die Vorkommnisse, deren Folgen man durch die Berichtigung beseitigen will, sich in mehr oder weniger kurzer Zeit wiederholen und dieselben Folgen herbeiführen zu sehen. Man befindet sich also in einem unvermeidlichen Kreislaufe.

Die Operation, worin in der Regel die sogenannte Berichtigung besteht, indem man durch die nöthigen Nachtragungen und Aenderungen die Katasterpläne und Bücher mit den im Felde eingetretenen Veränderungen in Uebereinstimmung bringt, kann wohl für eine gewisse Zeit das Kataster als Grundlage für die Grundsteuervertheilung auf's Neue brauchbar machen. Sie kann aber, der Natur der Sache nach, an und für sich schon nur mehr oder weniger vollkommen geschehen, nicht aber für die Zukunft den geschilderten Mängeln wirksam vorbeugen, wonach die einzelnen Parzellen ihre Grenzen nach und nach ändern. Diese Operation ist daher auch nicht im Stande, die mehr oder weniger bald auf's Neue eintretende Nothwendigkeit zu verhüten, selbst behufs einer annähernd gleichen Grundsteuer-Vertheilung zu einer abermaligen Berichtigung zu schreiten. Noch weniger kann ein auf so mangelhafter Grundlage beruhendes Kataster dem weiteren Zwecke der Rechtssicherheit des Grundeigenthums dienen. Es ist sonach nothwendigerweise in Gebrauch und Nutzen wesentlich beschränkt.

Was man gewöhnlich mit „Berichtigung" bezeichnet, kann nur in Einem Falle genügen, nämlich dann, wenn die Identität der Parzellen schon von Anfang an sichergestellt war, das Kataster also bereits auf unwandelbarer Grundlage beruht, und nur mehr oder weniger Besitzveränderungen nachzutragen sind; nicht aber, wenn diese Grundlage erst herzustellen ist.

Für Elsaß-Lothringen ist diese Umarbeitung angeordnet worden durch das Gesetz vom 31. März 1884.[1])

Da dieses Gesetz die beiden Methoden der Kataster-Umarbeitung, Berichtigung und Erneuerung gleichzeitig adoptirt, und für letztere ein juristisches Verfahren für die Grenzfeststellung der Parzellen nicht anordnet, hat dasselbe nur die Wiederherstellung des Grundsteuer-Katasters im Auge, während die Sicherung des Grundeigenthums auf anderer Grundlage herzustellen gesucht wird.

Wenn man aber bedenkt, daß ein Eigenthums-Kataster keine höheren Opfer an Zeit und Geld erfordert, als ein bloßen Steuerzwecken dienendes Kataster, so ist der Wunsch gerechtfertigt, die beiden Zwecke, gerechte Vertheilung der Grundsteuer und Rechtssicherung des Grundeigenthums, womöglich vermittelst *eines und desselben Werkes erreicht zu sehen*.

Zu diesem Behufe dürften etliche Zusätze zu dem Katastergesetz von 1884 genügen, deren wesentlicher Inhalt im folgenden und letzten Theil dieser Arbeit darzustellen versucht werden soll.

---

[1]) Den Wortlaut des Textes siehe anliegend.

Vierter Theil.

Vorschläge.

Die Mittel zur Erreichung des vorangeführten Zweckes bestehen in einer vorbereitenden und in einer radikalen Maßregel.

a) Die erste ist die gesetzliche Anordnung der Vorschrift der katastermäßigen Bezeichnung der Grundstücke in allen sie betreffenden Urkunden;

b) die zweite die Reformirung der Kataster-Dokumente im Sinne eines Eigenthums-Katasters durch Ergänzung des Katastergesetzes.

Zu a. Da die letztere nicht mit der wünschenswerthen Raschheit durchzuführen, die erstere aber die letztere wesentlich zu erleichtern und vorzubereiten geeignet ist, so ist die unverweilte Ergreifung der ersteren Maßregel anzurathen.

α) Durch diese Angabe der katastermäßigen Bezeichnungen werden, wie wir oben gesehen haben, die Grundstücke, um die es sich in den Kauf-, Tausch-, Erbschafts- u. s. w. Akten handelt, individualisirt. Die Veranlagungsbeamten, welche derzeit mit Wahrung der Kataster-Dokumente beauftragt sind, finden demgemäß in diesen Akten, welche sie in den Enregistrements-Bureaux zu konsultiren haben, diese genauen Angaben und sind hierdurch in der Lage, zu bestimmen, um welche Objekte es sich handelt, also welche Grundstücke in den Katasterbüchern umzuschreiben sind und auf welche neue Eigenthümer dies zu geschehen hat. Der sofortige Eintrag aller Besitzveränderungen in die Kataster-Dokumente wird sonach durch diese Maßregel sichergestellt, daher die volle Uebereinstimmung dieser Dokumente selbst mit dem thatsächlichen Zustande des Grundeigenthums vorbereitet und nach und nach herbeigeführt, mit anderen Worten die Umwandlung des Grundsteuer-Katasters in ein Eigenthums-Kataster eingeleitet, welches die in jeder Beziehung wünschenswerthe Einheit des Rechts in Bezug auf das bewegliche wie unbewegliche Eigenthum zur Thatsache macht, indem für beide der Eigenthumsbeweis geliefert wird nicht blos durch den thatsächlichen juristischen Besitz der Sache, sondern auch mittels der Inskription.

Zwar hat sich für das bewegliche Eigenthum das System der Inskription ganz von selbst organisirt durch das Bedürfniß, in Folge der steten Entwickelung des modernen Geschäftslebens (Werthe auf Namen). Aber auch für den Güterverkehr macht sich das gleiche Bedürfniß geltend. Je mehr an Stelle der mittelalterlichen Unbeweglichkeit des Grundeigenthums die neuzeitliche Beweglichkeit desselben tritt, um so mehr wird Leichtigkeit verbunden mit Sicherheit zur unabwendbaren Nothwendigkeit des Immobiliar-Verkehrs.

β) Neben dem Vortheil, daß sie das bestehende Kataster schon vor dessen gänzlicher Umarbeitung wesentlich verbessern hilft, hat diese Maßregel aber auch eine finanzielle Bedeutung. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches Immobilien zum Gegenstande hat, sind die katastermäßigen Bezeichnungen derselben durch offizielle Auszüge aus den Kataster-Dokumenten zu belegen, welche nur gegen eine tarifmäßige Gebühr zu erlangen sind. Dieselben bilden also eine finanzielle Einnahmequelle, welche für Elsaß-Lothringen bei einer Durchschnittsgebühr von 40—50 ₰ leicht auf 80—100,000 ℳ. zu veranschlagen sein dürfte. Wollte man diese Einnahmen im Hinblick auf die Kosten der Umarbeitung der Kataster-Dokumente vermehren, so stünde einer gesetzlichen Erhöhung dieser Gebühren zu Gunsten der Katasterkasse wohl keine allzugroße Schwierigkeit im Wege.

Zu b. Für die allgemeine Stückvermessung auf Grund eines kontradiktorischen Abgrenzungsverfahrens ist die gesetzliche Grundlage durch den Artikel

646 des Code civil gegeben, welcher jeden Eigenthümer berechtigt, seinen Nachbar zur Abmarkung angrenzender Grundstücke zu nöthigen.

Auf diesem Boden dürften folgende Vorschläge zu machen sein, einmal in Betreff des gesetzlich näher zu bestimmenden Verfahrens selbst, sodann in Betreff einiger anderweiter wünschenswerther Ergänzungen des Gesetzes von 1884, endlich in Betreff des an diese Arbeiten anzuschließenden allgemeinen Grundbuchs.

I. Die Umarbeitung der Kataster-Dokumente

besteht, wie deren Neuherstellung, in der Aufnahme des Grund und Bodens und in der Abschätzung des Reinertrags.

1. Was die erste betrifft, theilt sich dieselbe in ein technisches und ein juristisches Verfahren. Gegenstand des ersten ist die topographische Aufnahme; Gegenstand des zweiten die Festsetzung der Rechts- und Eigenthumsverhältnisse jeder Parzelle.

Das eine wie das andere dürfte wohl am zweckmäßigsten unter steter Mithilfe einer örtlichen Kommission geschehen, deren Kompetenz und Zusammensetzung gesetzlich zu regeln sind, und ist diese Mithilfe motivirt durch die Summe lokaler Kenntnisse, welche sich in einer solchen Kommission zusammenfinden und zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeiten Wesentliches beitragen müssen.

a) Das technische Verfahren oder die Stückvermessung dürfte Seitens des damit beauftragten Beamten, des Geometers, damit begonnen werden, daß im Anschluß an die trigonometrische Landesvermessung unter Beihilfe der Lokal-Kommission die Grenzen von Gemeinde, Gewann und Sektion festgesetzt werden. Zur Festsetzung der ersteren werden die Vertreter der Nachbar-Gemeinden herangezogen. Da die ganze Arbeit im Interesse ihrer Unantastbarkeit auf die größtmögliche Publizität zu basiren sein dürfte, so werden schon zu diesen Grenzfestsetzungen, soweit Privat-Interessen hierdurch berührt werden, sämmtliche einzelne Interessenten herangezogen und gilt demnach insofern auch hierfür das nachbeschriebene, für die Einzelvermessung empfohlene Verfahren, und welches darauf abzielt, die bekannten wie unbekannten Interessenten von der beginnenden Operation in Kenntniß zu setzen und zur Theilnahme hieran zu bewegen. Zu diesem Behufe schreitet der Geometer unter Assistenz der Ortskommission in jeder Sektion des Gemeindebannes Parzelle für Parzelle ab, sammelt alle auf die thatsächliche und rechtliche Situation einer jeden Bezug habenden Momente, als: Name, Stand, bürgerliche Verhältnisse und Wohnort des Eigenthümers und der etwaigen Realrechtsbesitzer; Art und Umfang dieser Rechte, als: Nutzungsrechte, Servituten, Privilegien, Hypotheken 2c. 2c.; und trägt alle diese Notizen in ein besonderes Protokoll unter fortlaufenden Nummern ein. Diese letzteren korrespondiren mit den Parzellennummern einer für ein jedes Gewann im Voraus entworfenen Federzeichnung.

Ist diese vorbereitende Maßregel beendet, so werden sämmtliche bei der Operation irgendwie betheiligte Personen, also: Eigenthümer, Pächter, Nutznießer, Gläubiger, Servitutberechtigte, Frauen, Mündel, von den zu ihren Gunsten konstatirten Rechten 2c. in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist sich auf die bevorstehende Parzellar-Vermessung vorzubereiten und alle zweifelhaften Punkte möglichst aufzuklären. Die an die bekannten Interessenten zu richtenden Einzel-Kommunikationen geschehen am einfachsten durch die Post und begründen weiterhin das gesetzlich geregelte Ausschließungs-Verfahren. Gegenüber allen unbekannten Interessenten ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens durch Insertionen und sonstige öffentliche Anzeigen gewahrt, durch welche für Alle und Jede Zweck und Nutzen des ganzen Unternehmens dargelegt und sämmt-

liche Interessenten über die Rechtsfolgen ihres Fernebleibens belehrt werden. Letztere bestehen darin, daß, wenn zur Schlichtung etwa bestehender Streitigkeiten innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist die gerichtliche Entscheidung nicht angerufen wird, bei der nachher erfolgenden definitiven Grenzfestsetzung Mangels einer gütlichen Vereinbarung, die mit der Neuherstellung des Katasters beauftragten Organe entscheiden.

Die Folge dieser Bekanntmachung wird sein, daß nach Ablauf der mehrerwähnten Frist (z. B. von einem Jahre) die meisten Grenzen konventionell oder durch Richterspruch festgestellt und, unter Kontrole der Ortskommission, vermarkt sein werden. Die alsdann auf Grund neuer Bekanntmachung durch den Geometer vorzunehmende definitive Grenzfestsetzung wird sonach hauptsächlich nur in Konstatirung und Aufnahme der schon festgesetzten Grenzen bestehen. Dieselben werden nun in das Grenzfestsetzungs-Protokoll eingetragen und dieses von allen Betheiligten und Beisitzern unterzeichnet.

Im Falle von Interessen-Kollision wird durch den Geometer und die Kommission der gütliche Austrag des Streits versucht. Gelingt dies nicht, so entscheidet diese Behörde nach Lage der Sache auf Grund des augenblicklichen Besitzstandes nach Simmenmehrheit. Die Entscheidung wird in das Grenzfestsetzungs-Protokoll aufgenommen und die Grenze markirt. Hiermit ist wohl jedem billigen Verlangen nach möglichster Rücksichtnahme Rechnung getragen. Glaubt ein Eigenthümer durch die Grenzfestsetzung benachtheiligt zu sein, so hat er sich selbst dafür verantwortlich zu machen, da er die gesetzliche Frist hat verstreichen lassen, ohne gerichtliche Festsetzung seiner Ansprüche veranlaßt zu haben. Sämmtliche Parzellengrenzen des Gemeindebannes werden schließlich mit Angabe aller nothwendig erachteten Maße u. s. w. in ein trigonometrisches Netz eingezeichnet und dieses Original einem Protokoll angefügt, in welchem die ganze Prozedur fortlaufend mit Bezugnahme auf die anliegende Zeichnung beschrieben wird. Mit Hilfe dieser Dokumente können die ursprünglichen Grenzen, werden diese nun materiell vermarkt oder nicht, in der Folge jederzeit wieder festgestellt werden.

b) Nachdem, wie vorbeschrieben, die räumliche Ausdehnung sämmtlicher Parzellen festgestellt ist, wird eine analoge Operation in Bezug auf deren juristische Situation vorgenommen. Es werden abermals sämmtliche Interessenten eingeladen, einer genauen Rekognoszirung aller Parzellen zu assistiren. Und jetzt werden die vorzuweisenden Rechtstitel zu Rathe gezogen. Sämmtliche Realrechte werden, unter Assistenz der Lokalkommission und eventuell eines richterlichen Beamten, für jede Parzelle protokollirt. Wenn irgend ein Zweifel besteht, welchen die Kommission nicht lösen kann, wird abermals richterliche Entscheidung vorbehalten und der muthmaßliche Eigenthümer provisorisch aufgenommen. Nach Beendigung dieser Arbeit werden die Katasterarbeiten für geschlossen erklärt und die Sektionsbücher und Mutterrollen definitiv aufgestellt. Die letzteren bilden von nun ab für die in den Kataster-Dokumenten Eingeschriebenen einen Rechtstitel, auf Grund dessen eine gesetzliche Präskriptionsfrist gegründet werden kann, und sind sonach wahre Grundbuch-Mutterrollen.

2. Die Reinertrags-Abschätzungen betreffend ist es unbedingt nöthig, einmal dieselben gleichzeitig im ganzen Katasterbezirk vorzunehmen, sodann aber müssen dieselben von Zeit zu Zeit revidirt werden, um die veränderten Verhältnisse nach Kulturart und Ertrag in den Katasterbüchern zu dokumentiren. Nur unter dieser Bedingung kann das Kataster bleibend der gesetzlich richtigen Vertheilung der Grundsteuer dienen. Wird jedoch das oben beschriebene technische und juristische Verfahren mit periodischen Neuschätzungen der finanziellen Ertragsverhältnisse ver-

bunden und wird für fortgesetzte vollständige Wahrung der neuen Kataster-Dokumente gesorgt, so erhält auch die Steuerverwaltung ohne Zweifel das vollkommenste Grundsteuer-Kataster, welches sich denken läßt.

II. Anderweite Vorschläge.

1. In den seitherigen Mutterrollen ist das bebaute und das unbebaute Grundeigenthum unterschiedslos enthalten. Nun wechseln die Reinertrags-Verhältnisse bei diesen beiden Arten von Grundeigenthum nicht auf die gleiche Weise. Während dieselben bei den Gebäuden durch Konstruktionen und Demolirungen raschen Veränderungen unterworfen sind, folgen sich diese bei dem unbebauten Eigenthum in der Regel nicht in dieser raschen Weise. Das Gesetz vom 15. September 1807 hatte deßhalb die Katastral-Reinerträge für das letztere als unveränderliche Verhältnißzahlen behufs Vertheilung der Grundsteuer bezeichnet, während dieselben für jenes alljährlich je nach den wirklichen Veränderungen modifizirt werden konnten. Es ist daher nicht unzweckmäßig, die Mutterrollen in zwei Theile, je für eine Art des Grundeigenthums, abzutheilen, wie dies in den neuen französischen Gesetzesprojekten geschehen ist, z. B. in dem Projekt vom 19. Mai 1879 Art. 19. Es wäre daher bei Erlaß des elsaß-lothringischen Katastergesetzes vielleicht dennoch angezeigt gewesen, diese zwei Abtheilungen in die neuen Mutterrollen einzuführen, und auf diese Weise Mißständen abzuhelfen, welche sich bei der seitherigen Einrichtung mehrfach gezeigt haben. Hierbei war sodann auch Gelegenheit gegeben, in Betreff der Besteuerung der Gebäude die widernatürliche Trennung von Grund und Boden von dem Aufbau aufzuheben, wodurch wesentlich Verbundenes willkürlich geschieden wird, und beides in die Abtheilung der Mutterrolle für bebautes Eigenthum zu verweisen; resp. auch diese nicht mehr passenden Bezeichnungen zu ändern und dafür etwa die Bezeichnung Grundsteuer-Rolle und Gebäudesteuer-Rolle zu wählen.

2. Nach Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 15. September 1807 ist seither das Areal der Gebäude dem besten Ackerland der Gemeinde gleichgestellt und demgemäß besteuert worden, ohne Rücksicht, ob diese willkürliche Voraussetzung des Gesetzes in concreto zutraf oder nicht. Daß diese Besteuerung dem gesetzlichen Prinzip der Gerechtigkeit in Vertheilung der Grundsteuer widersprach, ist seither stets allseitig anerkannt worden. Ein mehr oder weniger lange andauerndes Bestehen eines gesetzlichen Unrechts ist kein Grund zu dessen Beibehaltung. Der Erlaß des elsaß-lothringen'schen Katastergesetzes konnte auch hier die Veranlassung bieten zu einer zweckmäßigeren Besteuerung, zumal da schon das Gesetz vom 3. Fr. VII selbst Analogien bietet, indem es andere Grundstücke, wie Erzgruben und Steinbrüche, nicht dem besten Ackerlande, sondern, der Natur der Sache gemäß, dem umliegenden Lande assimilirt und das Areal von Neubauten, trotz des Aufbaues, in seinem ursprünglichen Katastral-Reinertrag ebenso wenig Abänderungen unterworfen werden darf, als alles andere sogenannte „unbebaute" Grundeigenthum (Art. 81 u. 88).

3. Dürfte es nicht unzeitgemäß erscheinen, das Prinzip des Gesetzes von 1790 der Allgemeinheit und proportionalen Gleichheit der Grundsteuer zur Wahrheit zu machen und die zur Zeit des Erlasses desselben vielleicht gerechtfertigten Ausnahmen und Steuerbefreiungen aufzuheben.

III. Das Grundbuch im Anschluß an das Kataster.

Es wäre ein Leichtes, im Anschluß an dieses Kataster, die oben genannte Grundbuchs-Mutterrolle, ein Parzellenverzeichniß aufzustellen, in welches eine jede Parzelle nach der Nummernfolge des Katasterplanes eingeschrieben wird

in der Art, daß auf dessen einer Seite die katastermäßige Bezeichnung der Parzelle — wie in der Mutterrolle —, auf der anderen Seite, mit Hilfe einer angemessenen Anzahl von Vertikal-Kolonnen, kurz alle die Parzelle betreffenden Rechtsverhältnisse anzugeben sind, als: Wechsel des Eigenthümers, Hypothekar-Verhältnisse, Dotalbestellung u. s. w. In jeder Kolonne wird mit einer Nummer auf die besonders gesammelten Originalakten verwiesen. Durch Konsultirung einerseits der Nummern der Parzelle in der Mutterrolle — in welcher nach dem Namen des Eigenthümers gefragt wird, um die Parzelle und deren Beschreibung, also auch die Nummer zu finden, andererseits des Parzellen-Registers — mit Hilfe der Nummer derselben, wird momentan einem Jeden, der sich als interessirt hieran auszuweisen vermag, die genaueste Auskunft über die gesammte materielle und rechtliche Situation der fraglichen Güterparzelle gegeben werden können. [1])

Dieses weitere (Parzellar-) Register würde sonach das wahre Zivilstands-Register des Grundeigenthums sein und mit Vortheil die jetzigen, nicht nach Parzellen, sondern nach Eigenthümern angelegten Hypotheken-Register ersetzen können, welche nur mit soviel Mühe und soviel Unsicherheit, mit soviel Risiko für Parteien wie für Hypothekenbewahrer und endlich nur mit soviel unnöthigen, aber derzeit unvermeidlichen Kosten konsultirt werden können! Mit einem solchen Hypotheken-Register ist es dann auch leicht, die so sehnlich erwartete Reform des französischen Hypotheken-Systems auf Grund des Prinzips der vollen Oeffentlichkeit herbeizuführen und endlich hierdurch dem durch das seitherige Recht so schwer geschädigten Kredit, hauptsächlich des kleinen und mittleren ländlichen Eigenthümers, wirksam aufzuhelfen.

Schluß.

Zum Schluß darf vielleicht noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß für ein bloßes Grundsteuer-Kataster das elsaß-lothringen'sche, nach dem Gesetz von 1884 ausgeführte, sowohl an Zeit als an Geld zu hoch kommen dürfte.

Sachkundige neuere französische Schriftsteller berechnen die Renovation des heutigen französischen Katasters im Sinne eines Grundbuchs (livre foncier) auf einen Aufwand von circa 80 Millionen Francs an Geld und 5—6 Jahre an Zeit an Stelle des ursprünglichen von 150 Millionen und 50 Jahren.

Das elsaß-lothringen'sche neue Kataster ist bis jetzt auf 1735 Gemeinden nur in circa 70 fertig gestellt mit einem Kostenaufwand, laut Ausweis der Hauptfinanz-Etats, von circa 2,200,000 ℳ, zusammengesetzt aus

95,970 ℳ. für Triangulation,
187,149 „ „ Vermessung (Meßtischblätter u. s. w.),
1,892,000 „ „ eigentliche Katasterarbeiten,

und wovon nach dem Etat pro 1887/88 circa 900,000 ℳ. noch disponibel sind, wird also an Zeit wie an Geld wesentlich mehr beanspruchen, als dies nothwendig und, bei dem nachgewiesenermaßen beschränkten Nutzen des derzeit in Ausarbeitung begriffenen Katasters, wünschenswerth sein dürfte.

[1]) Als die wünschenswertheste Anlage dieses Parzellen-Registers könnte diejenige erscheinen, welche einer jeden Parzelle ein ganzes Blatt reservirt. Das hierdurch bedingte Volumen dürfte jedoch dieselbe als unausführbar erscheinen lassen. Es ist deßhalb die Form von Vertikal-Kolonnen gewählt, welche nicht im Voraus mit Ueberschriften versehen, also beliebig verwendbar und vermehrbar sind, und deren letzte demnach stets den neuesten Stand der Sache gibt. Dieses System gestattet, eine größere Anzahl von Parzellen auf einem jeden Folio vorzutragen. Die Original-Akten werden für jede Gemeinde in fortlaufend numerirte Bände eingeheftet.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters.

Vom 31. März 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

I. Vereinigung des Katasters.

§ 1. Das Kataster wird in seinen Angaben über die Besitzer, die Lage, die Größe und die dauernde Benutzung (Kulturart) der einzelnen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) für sämmtliche Gemeinden des Landes der Vereinigung unterzogen.

Die Vereinigung des Katasters der einzelnen Gemarkungen erfolgt entweder durch einfache Berichtigung (Prüfung, Richtigstellung und Ergänzung) der vorhandenen Kataster-Urkunden, oder durch Erneuerung auf Grund einer vollständigen Stückvermessung.

Die Leitung und Ueberwachung der bezüglichen Arbeiten liegt einer zu diesem Zwecke einzusetzenden Kataster-Kommission ob.

§ 2. Der Beginn der Kataster-Vereinigung wird für jede einzelne Gemarkung vorher öffentlich bekannt gemacht.

a) Berichtigung.

§ 3. Die Berichtigung des Katasters vollzieht sich in der Weise, daß die Angaben desselben unter Zuziehung von feldkundigen Gemeindemitgliedern, als Auskunftspersonen, mit den thatsächlichen Verhältnissen verglichen und die vorhandenen Abweichungen festgestellt werden.

Privatkataster und andere geeignete Pläne, welche zur Verfügung stehen und sich als richtig erweisen oder sich ohne unverhältnißmäßige Weiterungen berichtigen lassen, können mit ihren Angaben in das Kataster übernommen werden.

§ 4. Grundstücke, welche zur Zeit von der Grenze zweier Gemarkungen durchschnitten werden oder in eine andere Gemarkung einspringen oder vollständig innerhalb einer anderen Gemarkung liegen, können, sofern die betheiligten Grundbesitzer und Gemeinderäthe zustimmen, gelegentlich der Kataster-Berichtigung durch das Ministerium mit derjenigen Gemarkung vereinigt werden, zu der sie ihrer natürlichen Lage nach gehören. Die Entscheidung des Ministeriums wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 5. Die feldkundigen Auskunftspersonen (§ 3) werden in der erforderlichen Anzahl vom Gemeinderath bestellt.

§ 6. Die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstigen Inhaber von Liegenschaften sind berechtigt, den örtlichen Erhebungen beizuwohnen und ihre Erklärungen abzugeben.

Die Inhaber der Liegenschaften sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen

1. innerhalb dreier Tage nach ergangener ortsüblicher Aufforderung die von ihnen benutzten Bodenparzellen einzeln zu bezeichnen,

2. das Betreten ihrer Grundstücke, einschließlich der Höfe und umschlossenen oder zu Häusern gehörigen Gärten, sowie die Vornahme von Messungen auf denselben durch das mit Ausführung der Berichtigung betraute Personal zu gestatten, und
3. etwaigen Ladungen zum Erscheinen an Ort und Stelle und vor dem Bürgermeister persönlich oder durch ihre Vertreter Folge zu leisten und daselbst die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse, soweit nöthig unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, zu ertheilen.

§ 7. Sobald die Berichtigungsarbeit in einer Gemeinde beendet ist, werden auf Grund der gewonnenen Ergebnisse die einzelnen Liegenschaften

1. nach topographischer Ordnung in einem Flurbuch und einem Parzellenregister und
2. nach Steuerpflichtigen geordnet in einer Mutterrolle neu zusammengestellt; es werden ferner
3. der Gegenwart entsprechende Katasterpläne angefertigt.

Das Flurbuch und eine Ausfertigung der Mutterrolle sind für die Gemeinde, das Original der Mutterrolle und das Parzellenregister für die Steuerverwaltung bestimmt. Von den Katasterplänen erhält die Steuerverwaltung das Original, die Gemeinde eine Kopie.

Soweit im einzelnen Falle die vorhandenen Mutterrollen und Katasterpläne nach dem Ermessen der Kataster-Kommission ergänzt werden können, ohne an Deutlichkeit und Zuverlässigkeit zu verlieren, kann bis auf Weiteres von einer Erneuerung derselben abgesehen werden.

§ 8. Die neu hergestellten Katasterpläne und das Original des Flurbuches werden auf dem Bürgermeisteramt der Gemeinde während eines Monates zur Einsichtnahme offengelegt. Außerdem sind den Inhabern der Liegenschaften vor Beginn der Offenlegung Verzeichnisse der auf ihre Namen eingetragenen Grundstücke und Gebäude durch den Bürgermeister zur Anerkennung mitzutheilen.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist entsendet die Kataster-Kommission einen Sachverständigen in die Gemeinde zu dem Zwecke, um den Inhabern der Liegenschaften sowie den Vertretern abwesender Grundbesitzer die erforderlichen Aufschlüsse und Erläuterungen über den Inhalt der Kataster-Urkunden mündlich zu ertheilen.

Einwendungen gegen die Kataster-Urkunden können während des Monats der Offenlegung schriftlich bei dem Bürgermeister oder während der Anwesenheit des Sachverständigen bei diesem schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Sämmtliche Einwendungen werden von dem Sachverständigen geprüft und der Kataster-Kommission vorgelegt, welche darüber, erforderlichen Falls nach nochmaliger örtlicher Untersuchung, entscheidet.

Soweit nöthig, sind außer den Reklamanten die Grenznachbarn und die sonst betheiligten Grundbesitzer durch Vermittelung des Bürgermeisters aufzufordern, der Prüfung der erhobenen Einwendungen persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten beizuwohnen. Den Ausbleibenden fallen die Kosten des von ihnen verschuldeten wiederholten Verfahrens nach Festsetzung durch die Kataster-Kommission zur Last.

Soweit die Einwendungen als begründet erkannt werden, tritt Berichtigung der offengelegten Urkunden ein.

Gegen die Kostenfestsetzung sowie den abweisenden Bescheid der Kataster-Kommission kann binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat vom Tage der Bekanntgabe ab Berufung beim Ministerium erhoben werden. Letzteres entscheidet endgiltig.

Erweist sich die Berufung als unbegründet, so können die hierdurch erwachsenen Kosten ganz oder theilweise dem Berufenden in der Entscheidung zur Last gelegt werden.

Beginn und Schluß der Offenlegung, sowie die Tage, während welcher der Sachverständige zur Ertheilung von Auskunft und zur Entgegennahme von Einwendungen in der Gemeinde anwesend ist, sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

Die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Betheiligten werden durch die vorgenannten Entscheidungen nicht berührt.

§ 9. Von den Kosten der Kataster-Berichtigung fallen den Gemeinden zur Last:

1. die Ersatzleistungen für entstandene Feldbeschädigungen,
2. die den Auskunftspersonen zu gewährenden Vergütungen, und endlich
3. die baaren Auslagen, welche der Verwaltung für Anfertigung der an das Gemeindearchiv abzugebenden Pläne, Flurbücher und Mutterrollen erwachsen.

Alle übrigen Kosten werden von der Landeskasse getragen.

Jeder Anspruch auf Ersatz für Feldbeschädigungen (1) oder auf Vergütung für die Thätigkeit als Auskunftsperson (2) erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach erfolgter Schadenszufügung oder nach Beendigung der Thätigkeit als Auskunftsperson bei dem Bürgermeister der Gemeinde angemeldet worden ist. Kommt eine vom Gemeinderath genehmigte Einigung nicht zu Stande, so entscheidet der Kreisdirektor nach Anhörung der Parteien und, soweit es sich um Feldbeschädigungen handelt, nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen. Die Entscheidung des Kreisdirektors ist endgiltig.

Die baaren Auslagen für Anfertigung der an das Gemeindearchiv abzugebenden Kataster-Urkunden (3) werden nach einem vom Ministerium festzusetzenden Durchschnittssatze berechnet und erhoben.

§ 10. Auf Antrag des Gemeinderathes wird mit der Kataster-Berichtigung eine Festlegung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen durch Vermarkung und Aufnahme derselben im Anschluß an die Landesvermessung verbunden.

Auf die Ermittelung und Vermarkung dieser Grenzen finden die Bestimmungen der §§ 14 und 15 gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die Kosten der Vermarkung fallen vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Absatz 2 des § 15 der Gemeinde ganz, diejenigen der Aufnahme der bezeichneten Grenzen zur Hälfte zur Last; die andere Hälfte trägt die Landeskasse.

§ 11. Privatvermessungen, welche nach Erlaß des Gesetzes vorgenommen werden, dürfen für die Berichtigung oder Fortführung des Katasters nur dann Verwendung finden, wenn sie von vereideten Personen bewirkt werden, welche ihre Befähigung nachgewiesen und die Ermächtigung der zuständigen Behörde erlangt haben. Die Messungen unterliegen der Ueberwachung und Prüfung durch die Vermessungsbehörde; ihre Ergebnisse werden in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen in das Kataster übernommen, wie dies bei Planaufnahmen zum Zwecke der ordentlichen Fortführung berichtigter Kataster geschieht.

b) Stückvermessung.

§ 12. Die Stückvermessung von Gemarkungen zum Zwecke der Kataster-Erneuerung (§ 1) wird von Amtswegen veranlaßt, wenn nach dem Ermessen der Kataster-Kommission die einfache Berichtigung nicht mit Nutzen durchführbar ist.

§ 13. Die Stückvermessung von Gemarkungen erfolgt auch auf Antrag sowohl des Gemeinderathes als der betheiligten Grundbesitzer. Der Antrag ist spätestens innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung über die Ausführung der Kataster-Berichtigung in der betreffenden Gemeinde (§ 2) bei der Kataster-Kommission zu stellen.

Wenn die Mehrheit der in einer Gemarkung begüterten Grundbesitzer, welche zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, auf die Stückvermessung dieser Gemarkung anträgt, so ist der Antrag für die übrigen betheiligten Grundbesitzer mitverpflichtend.

§ 14. Bevor mit der Stückvermessung einer Gemarkung begonnen wird, ist die Gemarkungsgrenze durch einen von der Kataster-Kommission bestellten Sachverständigen unter Zuziehung des Bürgermeisters der Gemeinde und der Bürgermeister der betreffenden Nachbargemeinden an Ort und Stelle zu ermitteln. Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen werden endgiltig vom Ministerium entschieden.

Mit Genehmigung des Ministeriums können bei der vorerwähnten Ermittelung unerhebliche Verlegungen der Gemarkungsgrenze, namentlich zur Gewinnung fester natürlicher Grenzlinien, vorgenommen werden, sofern die betheiligten Grundbesitzer und die Gemeinderäthe zustimmen.

Bezüglich der von der Grenze durchschnittenen, der in eine andere Gemarkung einspringenden und der von einer anderen Gemarkung umschlossenen Grundstücke finden die Bestimmungen des § 4 gleichmäßige Anwendung.

§ 15. Vor Beginn des eigentlichen Vermessungsgeschäftes sind sämmtliche Grenzen nach Anweisung der Kataster-Kommission, soweit erforderlich, mit Steinen oder anderen geeigneten Grenzmarken dauerhaft zu bezeichnen.

Die Verpflichtung zur Vermarkung der Gewanne und Gemarkungen liegt den betreffenden Gemeinden, diejenige zur Vermarkung der öffentlichen Wege sowie der sonstigen Verkehrsstraßen den Eigenthümern derselben ob. Die Kosten der Vermarkung aller übrigen Grenzen fallen den Grundeigenthümern zur Last.

Erfolgt die Vermarkung unbestrittener Grenzen nicht innerhalb angemessener Frist, so ist dieselbe von Amtswegen zu bewirken.

Jeder Grundeigenthümer muß die Grenzmarken ohne Entschädigung auf seinem Eigenthum dulden.

§ 16. Zur gütlichen Ausgleichung etwa bestehender Grenzstreitigkeiten, sowie zur Klarstellung zweifelhafter Grenzen werden in jeder stückweise zu vermessenden Gemarkung durch den Gemeinderath ein Schiedsmann und ein Vertreter desselben bestellt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Bestellung eines Schiedsmannes und eines Stellvertreters für bestimmt abgegrenzte Theile der Gemarkung oder auch die Bestellung mehrerer Schiedsmänner für eine Gemarkung oder bestimmt abgegrenzte Theile derselben erfolgen. Im Uebrigen wird die Ermittelung des Besitzstandes und der sonst in Frage kommenden örtlichen Verhältnisse in derselben Weise wie bei der einfachen Berichtigung (§ 3 Abs. 1) bewirkt.

§ 17. Der Schiedsmann ist befugt, die Betheiligten vorzuladen. Wenn es ihm nicht gelingt, eine Einigung herbeizuführen, so bezeichnet er unter Berücksichtigung des Besitzstandes, der Angaben des bestehenden Katasters und etwaiger sonstiger Auskunftsmittel die Grenze, welche nach Vorschrift des § 15 zu vermarken und als vorläufige in das neue Kataster aufzunehmen ist.

§ 18. Die Bestimmungen des § 6 finden bei der Stückvermessung einer Gemarkung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstigen Inhaber von Liegenschaften in gleicher Weise ver-

pflichtet sind, Ladungen zum Erscheinen vor dem Schiedsmann Folge zu leisten und demselben die zur Sache verlangten thatsächlichen Aufschlüsse, auf Erfordern unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, zu ertheilen.

§ 19. Auf Grund der Ergebnisse der Stückvermessung werden für die Gemeinde und die Steuerverwaltung neue Katasterbücher aufgestellt und neue Katasterkarten, welche die Meßzahlen enthalten, angefertigt (§ 7).

Die Offenlegung der neuen Kataster-Urkunden, sowie die Prüfung und Erledigung der etwa erhobenen Einwendungen erfolgt nach Vorschrift des § 8.

§ 20. Einwendungen gegen den Inhalt der Kataster-Urkunden können insbesondere erhoben werden:

1. wegen Ansatzes von Liegenschaften auf unrichtige Namen,
2. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes einer Liegenschaft,
3. wegen unrichtiger Angabe der dauernden Benutzung (Kulturart) einer Liegenschaft,
4. wegen der in den Katasterkarten unrichtig erfolgten Bezeichnung der Lage oder Grenzen einer Liegenschaft.
5. wegen Rechen- und Schreibfehler und sonstiger materieller Irrthümer.

§ 21. Für die Stückvermessung einer Gemarkung hat die Gemeinde, neben Uebernahme der Bezüge des Schiedsmannes und der im § 9 unter 1 und 2 genannten Ausgaben, an die Landeskasse zu vergüten:

1. bei Vermessungen von Amtswegen drei Zehntel,
2. bei Vermessungen auf Antrag fünf Zehntel

der auf Grund eines vom Ministerium festzusetzenden Gebührentarifes vor Beginn der Vermessung durch die Kataster-Kommission im Voranschlag festgestellten Kosten.

Die Kosten der Vermarkung (§ 15) bleiben in beiden vorgenannten Fällen demjenigen zur Last, der zur Vornahme der Vermarkung verpflichtet ist.

Hinsichtlich der Ersatzleistungen für Feldbeschädigungen, der von den Auskunftspersonen beanspruchten Vergütungen und der Bezüge des Schiedsmannes finden die Bestimmungen im dritten Absatz des § 9 Anwendung.

Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten und Kostenantheile sind, soweit die Stückvermessung von Amtswegen erfolgt, aus der Landeskasse zinsfrei vorzuschießen und von den Gemeinden innerhalb der vom Ministerium festzusetzenden Frist, spätestens aber binnen zehn Jahren, zu erstatten.

§ 22. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur erfolgten Durchführung der Kataster-Vereinigung (§ 1) kann die Stückvermessung von Gemeinde-Gemarkungen nur durch die von der zuständigen Behörde beauftragten vereideten Sachverständigen und nach den Vorschriften der §§ 2 und 12 bis 21 bewirkt werden.

§ 23. Nachdem die Kataster-Vereinigung für das Land vollendet ist, erfolgt die Stückvermessung einer Gemarkung nur auf Beschluß des Gemeinderathes. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Bürgermeister und Gemeinderath wird der Beschluß erst nach seiner Genehmigung durch den Kreisdirektor vollstreckbar. Die Stückvermessung ist in Anwendung der vorstehenden §§ 2 und 14 bis 20 zur Durchführung zu bringen. Sie darf nur von vereideten Personen bewirkt werden, welche ihre Befähigung nachgewiesen und die Ermächtigung der zuständigen Behörde erlangt haben, und unterliegt der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung sowie der Prüfung durch die zuständige Vermessungsbehörde. Letztere hat zugleich die vorstehend der Kataster-Kommission zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen.

§ 24. Die in einer auf Stückvermessung beruhenden Karte als unstreitig eingetragenen Grenzen haben für die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber der Liegenschaften dieselbe Bedeutung, als wenn sie von den Letzteren selbstständig vereinbart und festgesetzt worden wären. Das Gleiche gilt von den in Gemäßheit des § 17 als vorläufige eingetragenen Grenzen, sofern nicht innerhalb zweier Jahre nach Offenlegung der Karte der Vermessungsbehörde der Nachweis erbracht ist, daß die in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber über eine andere Grenze sich geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Auf die im Absatz 1 bezeichnete Rechtsfolge ist in den den Beginn der Vermessungsarbeiten sowie die Offenlegung der Karte betreffenden Bekanntmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

Durch Uebergriffe über die in der Karte verzeichneten Grenzen wird weder Besitz noch Ersitzung begründet.

Die Karten, welche auf einer seit dem 1. April 1879 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen oder durchgeführten Stückvermessung beruhen, sind nach Maßgabe des § 8 offenzulegen und die darin verzeichneten Grenzen, soweit dieselben bestritten bleiben, als vorläufige (§ 17) erkennbar zu machen. Auf die in der Karte eingetragenen Grenzen finden die Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 und 3 und auf die die Offenlegung der Karte betreffende Bekanntmachung die Vorschrift im Absatz 2 Anwendung.

II. Ausgleichung der Grundsteuer.

§ 25. Im Anschluß an die Kataster-Vereiniguug (Berichtigung oder Stückvermessung) findet unter Leitung der Kataster-Kommission eine allgemeine Revision und Ausgleichung der Grundsteuer-Reinerträge sowohl der Grundstücke als der Gebäude statt. Die Inhaber der Liegenschaften sind verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen örtlichen Erhebungen zu gestatten.

§ 26. Zu dem vorbezeichneten Zwecke wird die ganze Fläche des Landes nach der Gleichartigkeit der Bodenverhältnisse, der Erhebung über den Meeresspiegel, der Lage und Bewirthschaftungsweise der Feldgüter sowie der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse in eine entsprechende Anzahl von Einschätzungs-Distrikten getheilt.

Diese Eintheilung erfolgt durch die Kommission der Landesschätzer und unterliegt der Genehmigung der Kataster-Kommission.

§ 27. Die Kommission der Landesschätzer besteht aus elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Sechs dieser Mitglieder werden durch den Landesausschuß gewählt, die übrigen Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, von dem Ministerium bestellt.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bezeichnen.

Die Kommission kann sich aus den Ersatzmännern durch Kooptation soweit verstärken, daß, ausschließlich des Vorsitzenden, auf jeden Einschätzungsdistrikt ein Mitglied kommt.

§ 28. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Kommission ist berechtigt, zu ihren Arbeiten jederzeit Sachverständige mit berathender Stimme zuzuziehen. Das Nähere über den Geschäftsgang der Kommission und die Bezüge der Mitglieder derselben bestimmt das Ministerium.

§ 29. Die Kommission der Landesschätzer hat nach Feststellung der Einschätzungsdistrikte (§ 26) in jedem derselben die erforderliche Zahl von Ge-

markungen auszuwählen, welche thunlichst sämmtliche Bodenarten des Distriktes enthalten und zur Vornahme von Musterschätzungen geeignet sind.

§ 30. In diesen Gemarkungen (Mustergemarkungen) hat die Kommission der Landesschätzer zu ermitteln, inwieweit die nach dem Kataster bestehende Eintheilung des Grund und Bodens in Kulturarten und Klassen, und die Einreihung der einzelnen Grundstücke in die Klassen dieser Kulturarten der Gegenwart entspricht. In entsprechender Weise ist bezüglich der Gebäude zu verfahren.

Je nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen hat die Kommission entweder die erforderliche Ergänzung und Berichtigung vorzunehmen, oder eine vollständig neue Klassenbildung und Einreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude in diese Klassen zu bewirken.

§ 31. Ueber die Zahl der für die Gebäude sowie für jede Kulturart des nicht überbauten Bodens höchstens zulässigen Klassen entscheidet die Kataster-Kommission.

Die Eintheilung des nicht überbauten Bodens nach seiner dauernden Benutzung (Kulturart) kann nur erfolgen in: Ackerland, Gärten, Rebland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland, Unland, Hofraithe.

§ 32. Nach Feststellung der einzelnen Kulturarten und Klassen der Mustergemarkungen jedes Schätzungsdistriktes hat die Kommission der Landesschätzer für jede Kulturart und Klasse des nicht überbauten Bodens den Reinertrag auf Grund der Marktpreise aus den Jahren 1874 bis einschließlich 1885 unter Fortlassung des billigsten und theuersten Jahres durch Einzelberechnung zu bestimmen.

Der Reinertrag der einzelnen Klassen der Gebäude, sowie derjenigen Gebäude, welche in eine Klasse nicht eingereiht werden konnten, ist nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen soweit thunlich nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre in der Gemeinde oder dem Schätzungsdistrikte bedungen worden sind.

§ 33. Sobald die Mustereinschätzungen in sämmtlichen Schätzungsdistrikten durchgeführt sind, hat die Kommission der Landesschätzer das Ergebniß derselben zusammenzustellen und einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob die für die verschiedenen Schätzungsdistrikte ermittelten Reinerträge unter einander in richtigem Verhältniß stehen. Gegebenen Falles sind die erforderlichen Ausgleichungen vorzunehmen.

§ 34. Die Ergebnisse der Mustereinschätzungen werden von der Kataster-Kommission geprüft und nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung während einer Ausschlußfrist von einem Monat auf dem Bürgermeisteramt der eingeschätzten Gemarkung zur Einsichtnahme offengelegt. Die Reinertragssätze, sowie die ihnen zu Grunde liegenden Produkten-, Arbeits-, Material- und Miethspreise werden außerdem durch die amtlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Einwendungen können während der vorbezeichneten Ausschlußfrist entweder der Kataster-Kommission eingesandt oder bei dem Bürgermeisteramt vorgebracht werden. Dieselben sind zulässig gegen

1. die Zahl und Abgrenzung der Klassen für die verschiedenen Kulturarten und Gebäude,
2. die Einreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude in die Kulturarten und Klassen,

3. die Festsetzung des Reinertrages für die einzelnen Kulturarten und Klassen und für die nicht in Klassen eingereihten Gebäude.

Einwendungen gegen die unter 1 und 2 bezeichneten Punkte können nur von den Eigenthümern oder Nutznießern der Liegenschaften erhoben werden. Einwendungen gegen die Reinertragsfestsetzung stehen dagegen jedem Grundbesitzer des Landes zu; sie müssen jedoch speziell begründet sein.

§ 35. Die Entscheidung der Einwendungen erfolgt durch die Kataster-Kommission, welche geeigneten Falles eine Nachschätzung veranlaßt.

Die Nachschätzung ist durch eine Kommission zu bewirken, welche aus einem Mitgliede der Kataster-Kommission als Vorsitzenden, zwei Landesschätzern und zwei Ersatzmännern besteht. Die Landesschätzer und Ersatzmänner werden von der Kataster-Kommission berufen.

Die Kataster-Kommission ist an das Ergebniß der Nachschätzung nur insoweit gebunden, als die nothwendige Gleichmäßigkeit der Einschätzung durch das ganze Land dies zuläßt.

Gegen den abweisenden Bescheid der Kataster-Kommission ist, sofern derselbe von dem Ergebniß der Nachschätzung abweicht oder ohne Einleitung einer Nachschätzung ertheilt wird, binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Berufung an das Ministerium zulässig.

Das Ministerium entscheidet endgiltig. Eine weitere Nachschätzung findet nicht statt.

§ 36. Nachdem die Einwendungen gegen die Mustereinschätzungen erledigt sind, werden die Ergebnisse dieser Einschätzungen von der Kataster-Kommission endgiltig festgestellt und die Reinertragssätze mit ihren Unterlagen veröffentlicht.

Die Mustereinschätzungen dienen für die Einschätzungen in den übrigen Gemarkungen des betreffenden Schätzungsdistriktes in der Weise als Muster und Anhalt, daß an der Hand der Musterschätzungen sogleich auf den Reinertrag der entsprechenden Kulturarten und Klassen geschlossen werden kann, wenn und soweit nicht ausnahmsweise eine vollständige Einzelberechnung durch besondere Umstände nothwendig gemacht wird.

§ 37. Die Einschätzung in den einzelnen Gemarkungen jedes Schätzungsdistriktes erfolgt durch Schätzungskommissionen. Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem von dem Ministerium bestimmten Beamten als Vorsitzenden, einem Distriktsschätzer und einem Ortsschätzer. Bei der Einschätzung von Waldungen und Gebäuden kann die Schätzungskommission nach Bestimmung der Kataster-Kommission durch Zuziehung von Sachverständigen mit berathender Stimme verstärkt werden.

Die Kataster-Kommission bestimmt die Zahl der Schätzungskommissionen für die einzelnen Distrikte. Die Bezirkstage wählen für jeden Distrikt die erforderlichen Distriktsschätzer. Die Ortsschätzer werden von den Gemeinderäthen gewählt. Für jedes Mitglied der Schätzungskommission wird in gleicher Weise ein Ersatzmann bestimmt. Sind die vom Bezirkstag gewählten Distriktsschätzer nicht in der Lage, ihre Funktionen auszuüben, so beruft die Kataster-Kommission die weiter erforderlichen Distriktsschätzer.

Die Schätzungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Uebrigen werden der Geschäftsgang und die Bezüge der Mitglieder vom Ministerium geregelt.

§ 38. Den Vorsitzenden der Schätzungskommissionen und den Distriktsschätzern sowie deren Ersatzmännern ist Gelegenheit zu geben, den Muster-

abschätzungen in ihrem Distrikte (§ 30 und folgende) beizuwohnen. Dieselben haben hierbei berathende Stimme.

§ 39. Die Schätzungskommission hat unter steter Rücksichtnahme auf die Mustergemarkung und unter Innehaltung der nach § 31 zulässigen Kulturarten und Klassen für jede Gemarkung ihres Geschäftsbereiches die bestehende Klasseneintheilung und Klasseneinreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude nach Maßgabe des § 30 zu prüfen, zu ergänzen und nöthigen Falles zu erneuern, sowie nach Maßgabe des § 36 die Reinerträge für die einzelnen Kulturarten und Klassen und für die nicht in Klassen eingereihten Gebäude zu ermitteln.

§ 40. Die Thätigkeit der Schätzungskommissionen unterliegt der Aufsicht der Kommission der Landesschätzer in der Weise, daß jeder Landesschätzer die Einschätzung in dem ihm vom Vorsitzenden zugetheilten bestimmt abgegrenzten Landestheile zu überwachen und an einzelnen Abschätzungsgeschäften mit berathender Stimme theilzunehmen hat.

§ 41. Die Schätzungsergebnisse werden von der Kommission der Landesschätzer in Bezug auf ihre Gleichmäßigkeit und Richtigkeit geprüft.

Die von ihr als erforderlich angeordneten Nachschätzungen sind unter Leitung des jedesmal vom Vorsitzenden zu bestimmenden Landesschätzers durch eine bei der ersten Schätzung nicht betheiligte Kommission vorzunehmen, deren Vorsitzender und Distriktsschätzer von der Kataster-Kommission bestimmt, und deren Ortsschätzer vom Gemeinderath neu gewählt wird.

§ 42. Die Kommission der Landesschätzer ist befugt, die von den Distrikts-Schätzungskommissionen ermittelten Reinertragssätze zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit zu erhöhen oder herabzusetzen. Die vorgenommene Aenderung ist zu begründen; sie wird durch das Ergebniß einer Nachschätzung nicht verhindert.

§ 43. Das Ergebniß der Schätzungen wird von der Kataster-Kommission geprüft und nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung während einer Ausschlußfrist von einem Monat auf dem Bürgermeisteramt der eingeschätzten Gemarkung zur Einsichtnahme offengelegt.

Zu Einwendungen gegen die Einreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude in die Kulturarten und Klassen sind die Eigenthümer und Nutznießer befugt. Gegen die Zahl und Abgrenzung der Klassen (§ 34 Ziff. 1) kann nur der Gemeinderath sowie der Grundbesitzer oder diejenige Gesammtheit von Grundbesitzern, welche mindestens die Hälfte der Fläche der bezüglichen Kulturart oder die Hälfte der in Klassen eingereihten Gebäude besitzt, Einwendungen erheben. Einwendungen gegen den für die einzelnen Kulturarten und Klassen festgesetzten Reinertrag (§ 34 Ziff. 3) stehen endlich nur derjenigen Person oder derjenigen Gesammtheit von Grundbesitzern zu, welche mindestens ein Drittel der Gesammtfläche der bezüglichen Kulturart und Klasse oder ein Drittel der Gebäude der betreffenden Klasse vertritt.

Gegen den Reinertrag der nicht in Klassen eingereihten Gebäude können die Eigenthümer und Nutznießer Einwendung erheben.

Bezüglich der Anbringung und Begründung der Einwendungen greifen die Bestimmungen des § 34 Platz.

§ 44. Für die Entscheidung der Einwendungen findet § 35 mit der Maßgabe Anwendung, daß überall da, wo die Kommission der Landesschätzer bereits eine Nachschätzung veranlaßt hatte, eine weitere Nachschätzung nicht erfolgt.

Wird im anderen Falle eine Nachschätzung angeordnet, so ist dieselbe durch eine Kommission zu bewirken, welche in Anwendung des § 41 durch die Kataster-Kommission zu berufen ist.

Bezüglich der Berechnung der Grundsteuer-Reinerträge, der anderweiten Vertheilung der Grundsteuer, sowie der Festsetzung und Uebernahme der entstehenden Kosten greifen die Bestimmungen des § 47 Platz.

III. Fortführung des Katasters.

§ 49. Nachdem das Kataster für eine Gemeinde neu aufgestellt oder ergänzt worden ist (§§ 7 und 19), wird dasselbe im Wege der jährlichen Richtigstellung (Fortführung) bei der Gegenwart erhalten.

§ 50. Zur Sicherung der jährlichen Richtigstellung des Katasters sind die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstige Inhaber von Liegenschaften verpflichtet, den Ladungen zum Erscheinen vor den mit der Kataster-Fortführung betrauten Beamten auf dem Bürgermeisteramt Folge zu leisten und daselbst die zur Fortführung der Katasterbücher, Karten und Pläne erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse zu ertheilen, sowie die nöthigen Urkunden, Meßbriefe und Handrisse beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung dieser Unterlagen auf Kosten der Säumigen bewirkt wird. Die beigebrachten Unterlagen werden, mit Ausnahme der Meßbriefe und Handrisse, zurückgegeben.

§ 51. In öffentlichen und Privaturkunden, welche die Uebertragung von Liegenschaften zu Eigenthum oder Nutznießung unter Lebenden oder die Theilung oder Verpfändung von Liegenschaften zum Gegenstand haben, sowie in Zwangsvollstreckungsbeschlüssen (§ 4 des Gesetzes vom 24. April 1880, Gesetzbl. S. 93), soll die Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude nur auf Grund eines Kataster-Auszuges und, soweit es sich um die Entstehung neuer Grenzlinien handelt, nur auf Grund eines Kataster-Auszuges und zugleich eines Meßbriefes oder Handrisses nach näherer Vorschrift des § 52 erfolgen. Die Angaben des Katasters einschließlich derjenigen über Größe, sowie die im Meßbrief oder Handriß enthaltenen Angaben über Bezeichnung und Größe der Theilstücke sind in der Urkunde vollständig zu wiederholen. Nach Durchführung der Grundsteuer-Ausgleichung sind auch die Reinertragsangaben in die Urkunde aufzunehmen.

Der Kataster-Auszug ist im Falle privater Beurkundung bei Vorlegung der Urkunde oder der Ausfertigung zur Registrirung oder zur Eintragung in die Register des Hypothekenamts mit zu überreichen.

Soweit eine Beurkundung des Ueberganges von Liegenschaften zu Eigenthum oder Nutznießung nicht stattfindet, ist der Enregistrements-Einnehmerei zugleich mit der Erklärung des Ueberganges ein Kataster-Auszug und unter der im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung außerdem ein Meßbrief oder Handriß vorzulegen. Die Kataster-Auszüge, Meßbriefe und Handrisse werden zurückgegeben.

Wer zum Zwecke der Registrirung, der Eintragung in die Register des Hypothekenamtes oder zum Zwecke der Fortführung des Katasters eine im Sinne des Absatz 1 unvollständige Urkunde vorlegt oder die nach Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen Paragraphen erforderliche Vorlegung eines Kataster-Auszuges, Meßbriefes oder Handrisses unterläßt, ist auf Aufforderung der zuständigen Behörde verpflichtet, der letzteren nachträglich eine vollständige Urkunde oder den fehlenden Kataster-Auszug, Meßbrief oder Handriß binnen angemessener Frist vorzulegen. Die zur Ergänzung beigebrachte Urkunde unterliegt der niedrigsten festen Registrirgebühr.

§ 52. Die Meßbriefe und Handrisse dürfen nur von vereideten Personen, welche ihre Befähigung nachgewiesen und die Ermächtigung der zuständigen Behörde erlangt haben, in vorgeschriebener Form angefertigt werden. Sie unterliegen der Prüfung durch die Vermessungsbehörde.

§ 45. Nach Beendigung der Einschätzungen und Erledigung der erhobenen Einwendungen wird die Grundsteuer-Reinertragssumme für die einzelnen Grundstücke und Gebäude, für die Gemeinden, die Bezirke und das Land berechnet.

Auf Grund dieser Reinertragsberechnung ist der aufzubringende Gesammtbetrag der Grundsteuer auf die Bezirke, die Gemeinden und die einzelnen Grundsteuerpflichtigen verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 46. Die Kosten der Grundsteuer-Ausgleichung (§§ 25—45) werden mit Ausnahme der Ersatzleistungen für entstandene Feldbeschädigungen von der Landeskasse getragen. Die genannten Ersatzleistungen fallen den Gemeinden zur Last und sind nach den Bestimmungen in § 9 Abs. 3 zu behandeln.

§ 47. An die nach Vollendung der Kataster-Vereinigung stattfindende Stückvermessung einer Gemarkung (§ 23) hat sich, soweit dies nach dem Ermessen der zuständigen Steuerbehörde nothwendig erscheint, eine Neueinreihung der einzelnen Grundstücke in die nach dem Kataster vorhandenen Kulturarten und Klassen anzuschließen. Die Einreihung erfolgt durch die Steuervertheiler der Gemeinde unter Leitung der zuständigen Steuerbehörde, welche darüber zu wachen hat, daß die Gleichmäßigkeit der Einschätzung den Nachbargemeinden gegenüber nicht gefährdet wird.

Die Ergebnisse der Einreihung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 43 offengelegt. Die Entscheidung etwaiger Einwendungen steht der Steuerbehörde zu. Gegen den abweisenden Bescheid der Steuerbehörde ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Berufung an das Ministerium zulässig. Letzteres entscheidet endgiltig.

Nach Beendigung der Offenlegung und Erledigung der erhobenen Einwendungen wird der Grundsteuer-Reinertrag für die einzelnen Grundstücke neu berechnet und bei der in Gemäßheit des § 45 vorzunehmenden Grundsteuervertheilung in Ansatz gebracht.

Den Steuervertheilern steht für die vorbezeichnete Einreihung der Grundstücke eine Vergütung nicht zu. Die im Uebrigen erwachsenden Kosten werden von der Steuerbehörde, beziehungsweise gemäß § 9 letzter Absatz, festgesetzt und von der Landeskasse und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

§ 48. Wenn die nach § 47 zu bewirkende Neueinreihung der Grundstücke in die Kulturarten und Klassen des Katasters wegen eingetretener erheblicher Aenderung in der Bodenbenutzung oder aus sonstigen besonderen Umständen unthunlich erscheint, so kann mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde eine neue Klassenbildung und Reinertragsermittelung für den nicht überbauten Boden an deren Stelle treten.

Auf die bezüglichen Feststellungen und Ermittelungen finden die vorstehenden §§ 31, 37 letzter Absatz und 40—44 mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Kommission der Landesschätzer und der Kataster-Kommission zugewiesenen Funktionen auf die Steuerbehörde übergehen, und daß die Schätzungs-Kommission aus einem von der Steuerbehörde zu bestimmenden Beamten als Vorsitzenden und zwei vom Gemeinderath zu wählenden Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder darf in der Gemarkung weder wohnhaft noch begütert sein. Für den Vorsitzenden sowie für jedes Mitglied sind in gleicher Weise Ersatzmänner zu bestimmen.

Den Reinertrags-Ermittelungen sind diejenigen Marktpreise aus den Jahren 1874 bis einschließlich 1885, sowie diejenigen Produkten-, Arbeits- und Materialpreise zu Grunde zu legen, welche nach §§ 32, 36 bei der Einschätzung der Gemeinde oder des betreffenden Schätzungsdistriktes maßgebend gewesen sind.

Ein Meßbrief ist dann anzufertigen, wenn es sich um die Entstehung von Grenzen in stückweise vermessenen Gemarkungen handelt. Der Anfertigung muß die Vermarkung der betreffenden Grenzen vorangehen. Der Meßbrief hat die neuen Grenzen unter Angabe sämmtlicher Meßzahlen und unter Einzeichnung der neuen Grenzmarken zu enthalten.

Wenn Grenzen in solchen Gemarkungen, in denen die Kataster-Berichtigung durchgeführt worden ist, neu entstehen, so wird ein Handriß gefertigt. Derselbe bringt die Vertheilung der katastermäßigen Fläche und die Lage der neu entstandenen Grenzen insoweit zum Ausdruck, als es zur Fortführung der Katasterpläne erforderlich ist.

§ 53. Die auf Grund eines Meßbriefes in der Karte eingetragenen neuen Grenzen haben hinsichtlich der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber der Liegenschaften die im § 24 Absatz 1 vorgesehene Bedeutung, sofern nicht innerhalb zweier Jahre nach der Vermarkung der Grenzen der Nachweis erbracht ist, daß deren Inhaber über eine andere Grenze sich geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Die Vorschrift des § 24 Absatz 3 findet auf die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen Anwendung.

§ 54. Zur Aufsicht über die Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Grundstücksgrenzen, zur Besorgung des Setzens der Grenzsteine und sonstigen Grenzmarken, sowie zur Feststellung der Kulturveränderungen werden in jeder Gemeinde mindestens vier Feldgeschworene vom Gemeinderath aus den hierzu geeigneten Gemeindeangehörigen ohne Beschränkung der Amtsdauer gewählt, vom Kreisdirektor bestätigt und vom Amtsrichter auf ihre Dienstobliegenheiten eidlich verpflichtet. Ihre Amtsenthebung kann jederzeit aus Verwaltungsgründen durch den Kreisdirektor ausgesprochen werden.

Das Nähere über die Dienstverrichtungen und Gebühren der Feldgeschworenen wird durch eine besondere Anweisung geordnet.

§ 55. Außer den verpflichteten Feldgeschworenen ist Niemand befugt, Grenzmarken zu setzen, wieder aufzurichten, herauszunehmen oder in ihrer Lage zu verändern.

§ 56. Alle in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zum Zwecke der Vereinigung und Fortführung des Katasters, sowie der Grundsteuerausgleichung aufgenommenen Urkunden, Karten, Pläne und sonstigen Schriftstücke sind von Stempel und Registrirung befreit.

Ein Gleiches gilt von Kataster-Auszügen, Meßbriefen und Handrissen, welche in den im § 51 bezeichneten Urkunden und Schriftstücken bezogen oder denselben beigefügt werden.

Die in Folge der Kataster-Vereinigung bewirkte Eintragung eines neuen Besitzers in das Kataster kann von der Enregistrements Verwaltung als Beweismittel für die Uebertragung der bezüglichen Liegenschaften nicht benutzt werden. Werden durch sonstige bei der Kataster-Vereinigung ermittelte Beweise Uebertragungen festgestellt, welche vor dem 1. Dezember 1883 bewirkt worden sind, so findet eine Nacherhebung von Gebühren und Strafen aus diesem Anlasse nicht statt.

IV. Strafbestimmungen.

§ 57. Wer der ortsüblichen Aufforderung zur Bezeichnung der von ihm benutzten Grundstücke oder den in Gemäßheit dieses Gesetzes an ihn ergangenen

Ladungen schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

§ 58. Ein öffentlicher Beamter, welcher bei Aufnahme einer der im § 51 Absatz 1 bezeichneten Urkunden es schuldhafter Weise unterläßt, die vollständige Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude nach Maßgabe dieser Vorschrift in die Urkunde aufzunehmen, verfällt für jede dieser Unterlassungen in eine im Disziplinarwege zu verhängende Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

Ist in den Fällen des § 51 Absatz 4 der ergangenen Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht genügt worden, so wird der Verpflichtete für jede Unterlassung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

§ 59. Wer unbefugt Grenzsteine oder andere Grenzmarken setzt, wieder aufrichtet, herausnimmt, oder in ihrer Lage verändert, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 274 Nr. 2 und 376 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen.

§ 60. Die auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die nach diesem Gesetze von Privatpersonen zu entrichtenden Kosten beziehungsweise Kostenantheile werden in der für die Erhebung der direkten Staatssteuern geltenden Weise beigetrieben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 61. Die Ertheilung der Kataster-Auszüge erfolgt, nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen (§ 63), durch die Katasterbehörde und die Bürgermeister.

Zur Ertheilung von Kopien der Karten und Pläne sind lediglich die Katasterbehörde und die von dem Ministerium bezeichneten vereideten Vermessungstechniker befugt.

Ein vom Ministerium festgesetzter Tarif regelt die Höhe der für die Ertheilung der Kataster-Auszüge und der Kopien der Karten und Pläne, sowie für die Anfertigung der Meßbriefe und Handrisse zu zahlenden Gebühren.

§ 62. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Bestimmungen in den §§ 49—55, betreffend die Fortführung des Katasters für die einzelnen Gemeindebezirke, Anwendung finden, wird durch das Ministerum bekanntgemacht.

§ 63. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

Die Reform der Branntweinsteuer.[1])

I. Reichsgesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 4. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

1. Gegenstand und Höhe der Verbrauchsabgabe.

§ 1. Der im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrole.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammt-Jahresmenge, welche 4,5 l reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 ℳ. für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 ℳ. für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesammt-Jahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

§ 2. Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 ℳ. für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 und 1885/86 einschließlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennerei nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen. Den gemischten (Preßhefe- und dickmaischenden) Brennereien werden

[1]) Vgl. „Annalen" 1886 S. 421 ff. und 1887 S. 30 ff.

bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnißmäßig angerechnet.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergrößerungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 ℳ herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§ 41 I a) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, neu bemessen. Die Bemessung derselben erfolgt nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen. Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Branntweinmenge wird dasjenige Verhältniß zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältniß zur Maischbottichsteuer betheiligt werden.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 42 I Abs. 1) umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen.

Für diejenigen Getreidebrennereien, welche nach dem 1. Oktober 1887 zur Hefebereitung übergehen, erfolgt die Bemessung der dem niedrigeren Abgabesatze unterliegenden Branntweinmenge nach den für die bestehenden Hefebrennereien geltenden Grundsätzen.

Materialsteuer entrichtenden Brennereien kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

2. Eintritt der Abgabepflicht und Person des Pflichtigen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist Derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Reinigungszwang.

§ 4. Vom 1. Oktober 1889 ab darf der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden.

Den Grad und die Art der Reinigung, sowie die etwa erforderlichen Beihülfen zur Durchführung derselben bestimmt der Bundesrath.

Dem Reichstage sind diese Bestimmungen, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

4. Schutzbestimmungen.

a) Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein.

§ 5. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittels einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

§ 6. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherndem amtlichen Verschluß stehenden Meßapparates gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 7. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparates neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen. Sie ist befugt, die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder die Brennerei unter dauernde Kontrole zu stellen, wenn wegen einer in derselben vorgekommenen Defraudation auf Strafe erkannt ist.

§ 8. Solange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 9. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuergemeinschaft.

b) Betriebsunterbrechung, Verschluß- und Geräthebeletzung.

§ 10. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen als-

bald nach erfolgter Wahrnehmung, spätestens aber binnen 24 Stunden der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt, oder die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparats beeinflußt wird, so kann die Steuerbehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und einen etwaigen Steuerausfall festsetzen. Das Gleiche gilt bei jeder anderen in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparats eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde ordnet die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen binnen 24 Stunden nach erfolgter Anzeige an und nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor.

c) Weitere Kontrolirung des Branntweins.

§ 11. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Kontrole, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen ꝛc. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 6 und 7), die nach Absatz 1 festgestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparats oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er für die Fehlmenge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen.

Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage zu bewirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere auch die Bedingungen und Kontrolen festzustellen, unter welchen unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein außerhalb der Lagerräume gereinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden darf.

Für Branntwein, welcher im freien Verkehr einer weiteren Bearbeitung zum Zweck des Genusses unterworfen wird, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths ein Erlaß der Verbrauchsabgabe bis zu 5 Prozent gewährt werden.

§ 12. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths für jedes in den Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von 0,50 ℳ. gewährt werden.

d) Vorschriften für kleine Brennereien.

§ 13. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der in den §§ 5 bis 8, 10 und 11 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Ver-

waltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten und muß die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

Die Landesregierungen können ausnahmsweise den vorstehend bezeichneten Brennereien die abgabefreie Lagerung des von ihnen erzeugten Branntweins zum Zweck späterer Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) oder zum Zweck späterer Ueberführung in den freien Verkehr nach Maßgabe der dieserhalb zu erlassenden Bestimmungen gestatten.

e) Besitzwechsel.

§ 14. Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche Seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch Seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

f) Haussuchungen.

§ 15. In Bezug auf Haussuchungen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des § 45 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) entsprechende Anwendung.

5. Verjährung der Verbrauchsabgabe.

§ 16. Alle Forderungen und Nachforderungen an Verbrauchsabgabe, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Abgabe verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

6. Strafbestimmungen.

a) Begriff der Verbrauchsabgaben-Defraudation.

§ 17. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen oder eine Vergütung der Verbrauchsabgabe zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation der Verbrauchsabgabe schuldig.

§ 18. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, Branntwein gebrannt wird;
2. wenn für kleine Brennereien (§ 13) durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Betriebserklärungen nicht oder unrichtig abgegeben werden,

beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereiregister nicht oder unrichtig geführt werden;

3. wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden;
4. wenn über den unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein unbefugterweise verfügt wird;
5. wenn Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung derselben gewährt worden ist (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2 und § 12), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 19. Der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird gleichgeachtet:

1. wenn Destillirgeräthe, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen werden;
2. wenn ein auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntwein-Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugterweise verletzt wird;
3. wenn in einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind, oder ein Meßapparat, welcher unrichtig zeigt, wissentlich fortbenutzt wird;
4. wenn Jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§ 20. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 18 und 19 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 26 statt.

b) Strafe der Verbrauchsabgaben-Defraudation.

§ 21. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe beziehungsweise des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum mindesten aber 5 ℳ. beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe von 5 bis 10,000 ℳ. zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten, beziehungsweise der zu Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Verbrauchsabgabe und die Strafe werden, wenn ein Destillirgeräth unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden ist, nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche bei unausgesetztem Betriebe während der dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate damit gewonnen werden konnte, sofern nicht entweder eine größere Defraudation ermittelt, oder eine Benutzung in geringerem Umfange nachgewiesen wird.

Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein, oder eine absichtliche Störung des Meßapparats stattgefunden, so werden die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder eine größere Defraudation nachgewiesen wird. Neben der Geldstrafe ist in den Fällen dieses Absatzes gegen den Thäter und den Theilnehmer zusätzlich auf eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 22. Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. zu bestrafen.

c) Straferhöhung bei Verbrauchsabgaben-Defraudation im Rückfalle.

§ 23. Im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 21 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann, unbeschadet der Vorschrift des § 21 Absatz 3, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 24. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

d) Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Reinigungszwang.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 4 des gegenwärtigen Gesetzes vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Reinigung des Branntweins werden mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ. bestraft.

e) Ordnungsstrafen.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ. geahndet.

§ 27. Mit Ordnungsstrafe gemäß § 26 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des St.-G.-B. vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des St.-G.-B. vorliegt.

f) Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter.

§ 28. Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine absichtliche Störung des Meßapparats ermittelt wird, ist als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von 50 bis zu 500 ℳ. zu bestrafen.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein, oder zur Störung des Meßapparats ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von 500 bis zu 5000 ℳ.

Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe (§ 19 Ziffer 2), aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt, so trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von 25 bis zu 250 ℳ.

Die Strafe in den Fällen der Absätze 1 bis 3 tritt nur dann ein, wenn festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereibesitzers verübt worden ist.

§ 29. Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, können die Uebertragung der ihnen gemäß § 28 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in ihrem Namen und Auftrage handelnden Brennereileiter bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers gemäß § 32, auf den Brennereileiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafe in den Fällen der Absätze 1 bis 3 des § 28 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereileiters verübt worden ist.

§ 30. Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§ 18 Ziffer 1 bis 3), oder durch absichtliche Störung des Meßapparats verurtheilt, so ist ihnen zu untersagen, das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

g) Exekutivische Maßregeln.

§ 31. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrolen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu 500 ℳ. erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen die zum Zweck der Kontrolirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

h) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen.

§ 32. Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Brennereibesitzer, haften hinsichtlich der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe für ihre Verwalter, Ge-

werbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben. Für die Geldstrafen, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, haften dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen im § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, sofern sie unterlassen haben, die zu vertretenden Personen von der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften abzuhalten.

Im Falle der wissentlichen Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

i) Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 33. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

k) Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

§ 34. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des St.-G.-B.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation der Verbrauchsabgabe im wiederholten Rückfall zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung, sowie in den Fällen des § 31 drei Monate Gefängniß.

l) Strafverjährung.

§ 35. Die Strafverfolgung von Defraudationen der Verbrauchsabgabe verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 28 und 29 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

m) Strafverfahren.

§ 36. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 37. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 38. Jede von einer nach § 36 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

7. Vertheilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe.

§ 39. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

1. Allgemeine Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

§ 40. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 treten mit dem 1. Oktober 1887 für das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§ 41 bis 43 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen, sowie mit der Maßgabe in Kraft, daß der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes zu verhängenden Geldstrafe 10,000 ℳ. nicht übersteigen darf. Die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften wegen Gewährung von Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen und nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch in anderen Staaten eingeführt werden.

2. Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

§ 41. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch

a) in den landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. in denjenigen ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird,

b) in denjenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 ℳ. für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 l nicht erreicht, außer Betracht.

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu 6 Zehnteln,
b) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu 8 Zehnteln,
c) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu 9 Zehnteln

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben.

Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050 beziehungsweise 1500 beziehungsweise 3000 l Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben.

Der Anspruch auf die Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

III. An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:
a) vom Hektoliter eingestampfte Weintreber 0,35 ℳ.,
b) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 0,45 ℳ.,
c) vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art 0,50 ℳ.,
d) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 ℳ.

IV. Für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

3. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

§ 42. I. In den gewerblichen Brennereien, d. h. in denjenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen (§ 41 Ia) gehören, oder welche Mischungen aus mehligen und nichtmehligen Stoffen verarbeiten, findet, sofern sie nicht unter § 41 Ib fallen, die Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr statt. Von dem in solchen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 ℳ. für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10,000 l Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des bisherigen Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlags um 0,04 ℳ. für

das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10,000 l, jedoch nicht über 20,000 l Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlags 0,02 ℳ. Auf Preßhefebrennereien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In gleicher Weise sind auf Antrag andere als gewerbliche Brennereien, welche nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, Seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer freizulassen. Insofern landwirthschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten, hiervon Gebrauch machen, wird

a) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 100 hl reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,12 ℳ,

b) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 hl reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,14 ℳ.

für das Liter reinen Alkohols erhoben.

II. Landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 l Bottichraum bemaischen, unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer dem nach Nr. I Absatz 1 von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

Von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10,000, jedoch nicht über 20,000 l Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher nur 0,02 ℳ. für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20,000 l Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von 0,04 ℳ. erhoben. Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10,000 beziehungsweise 20,000 l übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.

III. Die in den §§ 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

IV. Für die in Ziffer I bezeichneten Brennereien gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a) die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;

b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;

c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;

d) die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche Seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die in anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ.

4. Schlußbestimmungen.

§ 43. Die Verpflichtung des Brennereibesitzers zur Einreichung eines Grundrisses der Brennerei und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten (§§ 6 und 43 des Gesetzes vom 8. Juli 1868) erstrecken sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume.

Dritter Abschnitt.

Zoll- und Uebergangsabgabe.

1. Zollbetrag.

§ 44. Von dem vom Zollauslande in Fässern eingehenden Arrak, Cognac und Rum werden an Zoll vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab 125 ℳ. für 100 kg erhoben, von allem übrigen Branntwein 180 ℳ. für 100 kg.

2. Uebergangsabgabe.

§ 45. Von dem aus dem freien Verkehr derjenigen Theile des deutschen Zollgebiets, welche nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden Branntwein werden, soweit nicht der Nachweis vorgängiger Verzollung geführt wird, an Uebergangsabgabe vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab 96 ℳ. für ein Hektoliter reinen Alkohols erhoben.

Von dem aus nichtmehligen Stoffen hergestellten Trinkbranntwein kommt jedoch diese erhöhte Uebergangsabgabe erst vom 1. Oktober 1887 ab zur Erhebung.

Vierter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 46. Aller am 1. Oktober d. J. innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesraths der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,30 ℳ. für das Liter reinen Alkohols.

Von der Nachsteuer befreit bleibt:

1. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;
2. Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 l; im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 l reinen Alkohols;
3. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 beziehungsweise 180 ℳ. für 100 kg vom Auslande eingeführt worden ist.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. wird

a) der Betrieb jeder Brennerei mit Ausnahme der Hefebrennereien auf drei Viertel des Umfanges desjenigen Betriebes beschränkt, welchen dieselbe in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres gehabt hat, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 Absatz 2;

b) die Maischbottichsteuer auf das Dreifache des bisherigen Satzes und dem entsprechend die Steuervergütung für Branntwein, welcher aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. S. 259), auf 48,03 *M.* für das Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt. Hefebrennereien unterliegen jedoch nur einer Erhöhung der Maischbottichsteuer um 100 Prozent, andere Getreidebrennereien einer solchen um 175 Prozent des bisherigen Satzes.

Zu dem bisherigen Satze der Maischbottichsteuer ist der nach vorstehender Vorschrift beschränkte Betrieb denjenigen landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, welche Getreide verarbeiten und an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 l Bottichraum bemaischen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, allen Brennereien, soweit abgeschlossene Verträge dazu Anlaß geben, den Betrieb über das im Absatz 3 unter a bezeichnete Maß hinaus und zu dem einfachen Maischbottichsteuerbetrage zu gestatten.

Die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Stundung der Nachsteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundesrath ermächtigt ist, weitergehende Erleichterungen eintreten zu lassen.

§ 47. Die §§ 1 bis 43, 45 und 46 des gegenwärtigen Gesetzes treten zugleich mit dem Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betreffenden Staats in Kraft.

Die Gesammt-Jahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuergemeinschaft neu beitretenden Staat zu dem niedrigeren Abgabesatze (§ 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 l reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staats bemessen. Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen im § 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaats werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Der Tag der Inkraftsetzung tritt für § 46 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle des 1. Oktober 1887.

§ 48. Der Bundesrath ist ermächtigt, für eine von ihm festzusetzende Uebergangszeit alle im Interesse der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Erleichterungen und Ausnahmebestimmungen anzuordnen.

Der Bundesrath ist ferner ermächtigt, für den Fall, daß die im § 47 Absatz 1 vorbehaltene Zustimmung eines nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaats nicht zum 1. Oktober 1887 erfolgt, die dann zur entsprechenden Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Uebergangsbestimmungen mit dem betreffenden Staat zu vereinbaren.

§ 49. Die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in den Hohenzollernschen Landen erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, welcher zugleich die näheren Be-

stimmungen zu thunlichster Gleichstellung dieser Lande mit den benachbarten Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

II. Aus dem Entwurf des Branntweinsteuergesetzes.

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. April 1888 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrole.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammtjahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 ℳ. für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 ℳ. für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesammtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

§. 2. Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 ℳ. für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1881/82 bis 1885/86 gezahlten Steuerbeträge bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefenbrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu drei Vierteln in Ansatz kommen.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1881/82 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 ℳ. herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§ 38 I a) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, nach Verhältniß der von ihnen in den letzten drei Jahren hergestellten Branntweinmengen neu bemessen. Brennereien, welche dann noch nicht drei Jahre im Betriebe sind, oder während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlage entsprechend zu berücksichtigen.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 39 I Absatz 1) umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Dem Steuerpflichtigen kann die Abgabe gegen Sicherheit gestundet werden.

§ 37. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 treten mit dem 1. April 1888 für das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§ 38 bis 40 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen sowie mit der Maßgabe in Kraft, daß die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften wegen Gewährung von Betriebserleichterungen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen und nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch in anderen Staaten eingeführt werden dürfen.

§ 38. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch

a) in den landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. in denjenigen ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände (Schlempe) in der eigenen Wirthschaft verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf den selbst bewirthschafteten Feldern verwendet wird,

b) in denjenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt $1{,}_{31}$ ℳ. für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a) wenn an einem Tage nicht mehr als 1,050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,

b) wenn an einem Tage über 1,050 bis höchstens 1,500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,

c) wenn an einem Tage über 1,500 bis höchstens 3,000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages

erhoben.

Gelangen in einer der bezeichneten Brennereien an einem Tage mehr als 1,050 beziehungsweise 1,500 beziehungsweise 3,000 Liter Bottichraum zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben.

Der Anspruch auf die Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

III. An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

a) vom Hektoliter eingestampfte Weintreber $0{,}_{35}$ ℳ.,

b) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art $0{,}_{45}$ ℳ.,

c) vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art $0{,}_{50}$ ℳ.,

d) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst $0{,}_{85}$ ℳ.

IV. Für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1,500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche lediglich nicht mehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

§ 39. I. In den gewerblichen Brennereien, d. h. in denjenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen (§ 38 I a) gehören, oder welche Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten, findet die Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr statt. Von dem in solchen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher $0{,}_{20}$ ℳ. für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Mit der gleichen Maßgabe können auf Antrag andere als gewerbliche Brennereien seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer freigelassen werden.

II. Die in den §§ 10 bis 36 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

III. Für die in Ziffer I bezeichneten Brennereien gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a) die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;
b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplane bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;
c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;
d) die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ.

§ 41. Von dem vom Zollauslande eingehenden Branntwein werden an Zoll vom 1. Oktober 1887 ab 150 ℳ. für 100 Kilogramm erhoben.

§ 42. Von dem aus dem freien Verkehr derjenigen Theile des deutschen Zollgebiets, welche nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden Branntwein werden, soweit nicht der Nachweis vorgängiger Verzollung geführt

wird, an Uebergangsabgabe vom 1. April 1888 ab 96 ℳ für ein Hektoliter reinen Alkohols erhoben.

§ 43. Aller am 1. April 1888 innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesraths der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von $0{,}_{60}$ ℳ für das Liter reinen Alkohols.

Von der Nachsteuer befreit bleibt:

1. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;
2. Branntwein in Mengen von nicht mehr als 5 Litern;
3. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 150 ℳ für 100 Kilogramm vom Auslande eingeführt worden ist.

§ 44. Die §§ 1 bis 40, 42 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 259) in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betreffenden Staates in Kraft.

Die Gesammt-Jahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuergemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabesatze (§ 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen. Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmung im § 36 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Der Tag der Inkraftsetzung tritt für § 43 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle des 1. April 1888.

III. Begründung des Entwurfs des Branntweinsteuergesetzes.

Zur Festigung des Reiches gegen alle Gefahren und zur dauernden Zusammenhaltung aller seiner Glieder bietet sich, wie die verbündeten Regierungen dem Reichstag wiederholt als ihre Ueberzeugung dargelegt haben, ein besonders geeignetes und unersetzliches Mittel in der Weiterführung der Reichssteuerreform bis zu ihrem von Anfang an dahin gesteckten Ziele, daß durch dieselbe die Mittel gewonnen werden, um die finanziellen Bedürfnisse des Reiches selbst voll befriedigen und darüber hinaus den Einzelstaaten diejenigen Einnahmen überweisen zu können, welche sie zur Erfüllung der ihnen verbliebenen großen und wichtigen Aufgaben bedürfen, aus den ihnen verbliebenen Einnahmequellen aber nicht zu gewinnen vermögen. Daß in den letzten Jahren manche bedeutsame Schritte in dieser Richtung vergeblich gethan worden sind, hat an jener Ueberzeugung und der auf ihr beruhenden Pflicht der verbündeten Regierungen zu

immer neuen Bemühungen in gleicher Richtung nichts zu ändern vermocht. Um so erfreulicher ist es den verbündeten Regierungen gewesen, den neu gewählten Reichstag bei seinem Zusammentritt mit dem erneuten Ausdruck der Hoffnung begrüßen zu können, daß es ihnen gelingen werde, mit demselben zu einer Verständigung über die nothwendigen Reformen unseres Steuerwesens zu gelangen.

Haben diese Worte bei der Unmöglichkeit eines freiwilligen und dauernden Verzichtes auf irgend einen wesentlichen Theil der bezeichneten Aufgabe auch nur das Ganze derselben im Auge haben können, so haben doch die der gleichzeitigen Ankündigung gemäß ohne Verzug in Angriff genommenen Vorarbeiten schon wegen der gegebenen kurzen Zeit für jetzt darauf beschränkt werden können und müssen, nur eine solche Gesetzvorlage fertig zu stellen, welche geeignet ist, die unabweisbaren Mehrausgaben des Reiches zu decken und sein finanzielles Verhältniß zu den Einzelstaaten, dessen befriedigendere Gestaltung bereits der Reichshaushalts-Etat für 1886/87 durch einen auf rund 32 Millionen Mark veranschlagten, thatsächlich nicht eingetretenen und jetzt in das Gegentheil abgewandelten Mehrbetrag der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge in Aussicht nehmen ließ, mindestens so weit zu bessern, daß auch in den Einzelstaaten weiteren Verlegenheiten vorgebeugt wird, insbesondere in Preußen der Staatshaushalts-Etat nicht fernerhin noch mit einem alljährlich durch Anleihe zu deckenden Defizit abgeschlossen werden muß. Hierzu erscheint für die in der Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten eine Mehreinnahme, welche hinter 100 Millionen Mark nicht erheblich zurückbleibt, erforderlich und mit einer Reform der Branntweinbesteuerung wohl erreichbar (s. Ertragsberechnung, Anlage A), während der den übrigen Staaten offen zu haltende Beitritt zu dieser Gemeinschaft die Möglichkeit und die Aussicht gewährt, so selbst der Gesammtheit in einheitlicher und gleichmäßiger Weise Abhilfe für das dringendste Bedürfniß zu schaffen.

Durch die früheren Verhandlungen und die inzwischen fast ununterbrochen fortgesetzte öffentliche Diskussion erscheint ferner jetzt auch schon klargestellt, daß eine Verständigung über die zweckdienliche Reform der Branntweinbesteuerung nur dahin zu gewinnen sein wird, daß neben der zeitgemäß zu verbessernden Maischbottichsteuer eine bereits bei dem Uebergange des Branntweins in den freien Verkehr zu erhebende Verbrauchsabgabe eingeführt wird. Diesem System folgt daher der vorgelegte Gesetzentwurf, zu dessen Bestimmungen im Einzelnen das Nachstehende zu bemerken ist.

Zu § 1. Die bisherige allgemeine Befugniß zur beliebigen Ausdehnung bestehender und zur unbeschränkten Anlegung neuer Brennereien wird durch den vorliegenden Entwurf in vollem Umfange aufrecht erhalten. Jeder einzelnen Brennerei soll es auch künftig unbenommen bleiben, beliebig viel Branntwein sowohl für den Inlandskonsum als zum Zwecke des Exportes herzustellen; der zu Genußzwecken in den freien Verkehr des Inlandes übergehende Branntwein soll jedoch einer Verbrauchsabgabe unterworfen werden. Der Entwurf will diese nicht nach einem einheitlichen Satze, wie er zur Erreichung einer Mehreinnahme von dem vorbezeichneten Umfange erforderlich sein würde, sondern für einen bestimmten Theil der in den freien Verkehr des Inlandes tretenden Jahresmenge Branntwein nach einem niedrigeren und für den darüber hinausgehenden Theil derselben nach einem höheren Satze erheben. Bleibt jener Theil, wie es bei seiner Bemessung auf $4{,}_5$ Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung voraussetzlich geschieht, hinter dem Konsum einigermaßen zurück, so wird die Differenz zwischen den beiden Abgabesätzen einerseits eine gleiche mäßige Steigerung des Preises des Trinkbrannt-

weins, wie sie im gesundheitlichen und sittlichen Interesse des Volkes liegt, nicht hindern, andererseits aber den Spirituspreis wenigstens für einen Theil der Produktion wieder gewinnbringender gestalten und so dazu beitragen, die Verheerungen von einem großen Theil der heimischen Landwirthschaft abzuwenden, welche sonst durch die Einführung einer den Werth des Produkts weit übersteigenden und den Umfang seines Verbrauchs einschränkenden Abgabe in Verbindung mit den unnatürlichen, den Export dieses Produkts mehr und mehr erschwerenden Umständen nothwendig angerichtet werden und der Gesammtheit zu schwerstem Schaden gereichen würden.

Die Bemessung auf $4{,}_5$ Liter für den Kopf der Bevölkerung ist dergestalt aufzufassen, daß hierbei die Bevölkerungsziffer aller jeweilig der Branntweinsteuergemeinschaft zugehörigen Staaten und Gebietstheile in Rechnung zu stellen ist, mithin die der niedrigeren Verbrauchsabgabe unterliegende Gesammtjahresmenge mit der Aufnahme der bisherigen Zollausschlüsse (Hamburg-Altona, Bremen) und dem Eintritt eines oder sämmtlicher süddeutscher Bundesstaaten in die Branntweinsteuergemeinschaft eine entsprechende Erhöhung erfährt.

Die zur Zeit bestehenden Verhältnisse, nach denen sowohl die Gesammtjahresmenge des zu dem niedrigeren Abgabensatz herstellbaren Branntweins, als auch die Differenz zwischen diesem und dem höheren Abgabensatz im Alinea 2 des Paragraphen bemessen worden sind, unterliegen indessen nicht nur wie andere dem Wandel, sondern können sich ihrer Natur nach selbst in kurzer Zeit wesentlich ändern. Bleibt es nun auch der Gesetzgebung in solchem Falle und jeder Zeit unbenommen, das Gesetz zu ändern, so empfiehlt es sich doch in jener Rücksicht, hier der Gesetzgebung eine immer erneute Prüfung nach kurzen — dreijährigen — Zeiträumen ausdrücklich zur Pflicht zu machen und damit alle Betheiligten zugleich vor täuschenden Rechnungen auf längeren Bestand etwa unhaltbar gewordener Verhältnisse zu warnen. Deßhalb ist die Bestimmung im Alinea 3 des Paragraphen vorgeschlagen.

Die Befreiungen in dem letzten Absatz, welche schon bei der früheren Vorlage allgemeiner Billigung begegnet sind, schließen von vornherein die Erhebung einer Verbrauchsabgabe gänzlich aus, wogegen aber auch keine Rückvergütung der Verbrauchsabgabe für etwa aus dem freien Verkehr zu exportirenden oder zu gewerblichen u. s. w. Zwecken zu verwendenden Branntwein gewährt werden soll.

Zu § 2. Während für die Ordnung des Verhältnisses in jeder einzelnen Brennerei sich von selbst der Grundsatz als folgerichtig ergibt, daß der zu dem niedrigeren Abgabensatz zuzulassende Theil ihrer Produktion zu ihrer bisherigen ganzen Produktion sich möglichst ebenso verhalte, wie der im § 1 näher bestimmte Theil der Gesammtproduktion zu dieser selbst, stellt sich für die praktische Anwendung als der diesem Grundsatz am meisten entsprechende und am leichtesten zu gewinnende Maßstab die thatsächliche Steuerleistung der einzelnen Brennereien während der fünf Etatsjahre von 1881/82 bis 1885/86 dar, in welchen der Betrieb der Brennereien im Großen und Ganzen noch ein regelmäßiger gewesen ist. Daß hierbei die Steuerleistung der Hefenbrennereien jedoch nur zur Hälfte, die der Getreidebrennereien nur zu drei Viertheilen in Ansatz gebracht werden soll, rechtfertigt sich durch den Umstand, daß die Ausbeute an Spiritus in diesen beiden Kategorien von Brennereien hinter derjenigen in den Kartoffelbrennereien im Allgemeinen um eben so viel zurückgeblieben ist. Die Feststellung im Einzelnen wird der Landesregierung obliegen.

Soweit die thatsächlichen Unterlagen für den bestimmten Maßstab bei einzelnen Brennereien fehlen, sei es, daß letztere noch gar nicht im Betriebe gewesen sind,

sei es, daß sie in Folge von Störungen, wie solche bei Mißernten, Feuerschäden, Todesfällen und dergl. unausbleiblich sind, keinen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, bleibt nur übrig, den Maßstab aus dem Umfange ihrer bisherigen Betriebsanlagen entsprechend festzustellen, was in billiger Weise zu bewirken der Landesregierung keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Da die Befugniß, einen Theil ihrer Produktion zu einem niedrigeren Abgabesatz herzustellen, nicht gleichsam als ein ausschließliches und dauerndes Realrecht mit den einzelnen jetzt bestehenden Brennereien verknüpft werden soll, vielmehr auch in dieser Beziehung der an sich völlig unbehindert bleibenden Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse immer möglichst billig Rechnung zu tragen sein wird, so sieht Absatz 3 des Paragraphen eine alle 3 Jahre vorzunehmende Neubestimmung der in den dann vorhandenen einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweinmengen vor. Nur den etwa hinzugekommenen sogenannten gewerblichen Brennereien, deren weiterer Ausdehnung im allgemeinen Interesse möglichst wenig Vorschub zu leisten sein wird (siehe auch die Begründung der §§ 37 bis 40), soll die Herstellung von Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht gestattet werden. Zu dem höheren Abgabesatze dagegen Branntwein in beliebiger Menge herzustellen und in den freien Verkehr des Inlandes zu bringen, bleibt, wie schon zu § 1 im Eingange bemerkt worden, diesen nicht minder als allen anderen Brennereien ebenso unbenommen, wie sie in dem Quantum des zu gewerblichen Zwecken oder zur Ausfuhr herzustellenden Branntweins gänzlich unbeschränkt sind.

Zu § 3. Für die Fälligkeit der Verbrauchsabgabe soll der Zeitpunkt maßgebend sein, in welchem der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt. Daraus folgt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe für denjenigen, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, sei dies nun der Produzent selbst oder erst ein von ihm kaufender Händler oder ein späterer Erwerber. (Siehe auch § 10 und dessen Begründung.) Hierdurch und durch die weiter vorgesehene, dem praktischen Bedürfniß möglichst anzupassende Stundung der Abgabe wird der nothwendige und nützliche Theil des Spiritushandels in den bisherigen Geleisen erhalten und namentlich der Ausbildung eines sogenannten Händlermonopols vollständig vorgebeugt werden; denn die bisherigen Käufer werden weder einzeln noch insgesammt erheblich mehr Baarmittel als bisher zur Uebernahme des Spiritus von den Produzenten bedürfen und auch innerhalb der Stundungsfrist den übernommenen Spiritus in die eigentlichen Verbrauchskanäle abzugeben vermögen.

Zu §§ 4 bis 8. Zum Schutze der Verbrauchsabgabe ist es nothwendig, Sicherheit dafür zu erlangen, daß von dem in den Brennereien erzeugten Branntwein kein Theil heimlich entfernt wird. Eine dauernde Ueberwachung der Brennereien ist bei der großen Anzahl derselben und bei dem dazu erforderlichen sehr erheblichen Kostenaufwande nicht wohl durchführbar. Es bedarf daher neben den für die Maischraumsteuer gegenwärtig bestehenden Kontrolen, welche im Wesentlichen nur auf die Akte der Zubereitung der Maische gerichtet sind, für den Brennereibetrieb besonderer Einrichtungen und Kontrolen, welche den Branntwein während der Destillation, sowie während seiner Ueberleitung aus den Brennblasen bis an die Stelle, an welcher die steueramtliche Abnahme erfolgt, gegen jeden Zugang von außen sichern. Zu diesem Behufe ist die Aufstellung von amtlich verschlossenen Sammelgefäßen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein zu leiten ist, sowie die Anlegung eines amtlichen Verschlusses an dem Destillirapparate und an sämmtlichen aus demselben nach dem Sammelgefäß

führenden Leitungsvorrichtungen in Aussicht genommen. In der Regel werden auch die Räume, in welchen die Sammelgefäße aufgestellt sind, unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen sein, und zur Vereinfachung des Dienstes, sowie zur Ersparung von Beamtenkräften werden die Sammelgefäße so groß angelegt werden müssen, daß sie eine acht- bis zehntägige Branntweinausbeute aufnehmen können. Zur Erleichterung in Fällen, in denen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung zuverlässiger Meßapparate gestattet werden. Die Entscheidung hierüber steht ausschließlich der Steuerbehörde zu. Der Siemens'sche Meßapparat, welcher für derartige Fälle in Aussicht genommen ist, befindet sich zur Zeit in Bayern, Italien, Rußland und Schweden im Gebrauch und hat im Allgemeinen befriedigende Resultate ergeben. Von der im § 6 der Steuerbehörde vorbehaltenen Befugniß zur Verschärfung der Kontrolen wird nur Gebrauch zu machen sein, wenn Brennereien sich eines unredlichen Betriebes verdächtig machen.

Daß die Kosten für die erste Anschaffung von Sammelgefäßen, Meßapparaten, Ueberrohren und Kunstschlössern von dem Fiskus getragen werden, erscheint billig. Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für deren Unterhaltung, sowie für die Herrichtung der zur Aufstellung der Sammelgefäße und Abnahme des Branntweins (§ 10) erforderlichen Räume zu tragen.

Zu § 9. In Brennereien, in welchen zugleich Hefe (Preßhefe, flüssige Hefe) erzeugt wird, hat sich die Betriebseinstellung nur auf den Betrieb der Brennerei, nicht auch auf die Bereitung der Hefe zu erstrecken.

Zu § 10. Die Feststellung des erzeugten Branntweins nach Menge und Stärke in der Brennerei durch die Steuerbehörde und die demnächstige Belassung des Branntweins unter steuerlicher Kontrole bis zur Entrichtung der Abgabe oder bis zum Nachweise seiner Verwendung zu steuerfreien Zwecken erscheint nothwendig, um für den Betrag der Abgabe eine amtliche Grundlage zu gewinnen und die Erhebung der Abgabe zu sichern. Ist der Brennereibesitzer nicht in der Lage, den von ihm hergestellten Branntwein alsbald nach der stattgehabten amtlichen Feststellung zu verwerthen und in den freien Verkehr zu bringen, so gewährt § 10 ihm oder seinem Rechtsnachfolger die Möglichkeit, den Branntwein in öffentliche Niederlagen oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatläger zu bringen. Der Besitzer des Branntweins hat sodann die unbeschränkte Wahl, ob er vom Lager aus den Branntwein gegen Erlegung der Verbrauchsabgabe zu Genußzwecken in den freien Verkehr des Inlandes bringen oder ohne jede Abgabenentrichtung ihn zu steuerfreien gewerblichen Zwecken oder zur Ausfuhr abfertigen lassen will. Derartige steuerfreie Läger werden auch dazu dienen, einem etwaigen Preisdruck der Händler entgegenzuwirken, indem sie den Brennereibesitzern die Möglichkeit bieten, eine günstige Gelegenheit des Absatzes abzuwarten. Auf die Lagerung und Versendung der auf die Niederlagen gebrachten Branntweinmengen werden die Grundsätze in Anwendung zu bringen sein, welche für öffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Läger im Allgemeinen bestehen. Insbesondere wird danach auch der Abgang, welchen der Branntwein während der Lagerung in Folge von Verdunstung, Einzehren und Leckage erleidet, von der Abgabe frei zu lassen sein. Der inländische Branntwein nimmt daher durch die Aufnahme in solche Läger nicht die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an. Hierneben soll jedoch die bereits bestehende Befugniß behufs Erlangung der Rückvergütung der Maischbottichsteuer dem zum Exporte bestimmten Branntwein durch Ueberführung in eine Niederlage die Eigenschaft

einer unverzollten ausländischen Waare zu verleihen, unverändert in Geltung bleiben.

Der Schlußsatz des § 10 bezweckt eine weitgehende Berücksichtigung der für den Export arbeitenden inländischen Liqueurfabrikation sowie der Rektifikationsanstalten. Da beide während und nach der Bearbeitung den Branntwein unter steuerlicher Kontrole sollen belassen können, so stellt die Bestimmung der ersteren Industrie das gänzliche Außeranwendungbleiben der Verbrauchsabgabe in Aussicht, die Rektifikationsanstalten aber befreit sie von der Nothwendigkeit, für den während der Reinigung eintretenden Schwund die Verbrauchsabgabe zu bezahlen, und beläßt ihnen auch noch nach der Rektifikation die freie Verfügung darüber, ob sie den verarbeiteten Branntwein gegen Erlegung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überführen oder ohne Abgabenzahlung exportiren wollen. Zugleich wird hierdurch die Erlegung der Verbrauchsabgabe demjenigen Momente, in welchem der Branntwein thatsächlich in den Konsum übergeht, so nahe gerückt, als dies praktisch ausführbar erscheint, und werden die Rektifikationsanstalten in Folge dessen der Nothwendigkeit überhoben, große Summen an Verbrauchsabgabe für längere Zeitabschnitte zu verauslagen.

Endlich beseitigen die im § 10 für die Lagerung und Bearbeitung des Branntweins unter steuerlicher Kontrole getroffenen Bestimmungen das Bedürfniß nach Gewährung einer Rückvergütung der Verbrauchsabgabe für Branntwein, welcher aus dem freien Verkehr ausgeführt wird, und umgehen damit eine Maßregel, welche zu ernsten Schwierigkeiten Anlaß geben würde.

Zu § 11. In einzelnen Gebietstheilen der Branntweinsteuergemeinschaft, namentlich in der Rheinprovinz und Elsaß-Lothringen, bestehen viele kleine Brennereien, welche keinen regelmäßigen Betrieb haben, mitunter in Küchenräumen oder in ähnlichen beschränkten Lokalitäten untergebracht sind und so primitive Einrichtungen haben, daß ihre Leistungsfähigkeit eine äußerst geringe ist. Hauptsächlich gehören hierher die wegen der Schwankungen der Obst- und Weinernte ohnehin nicht jedes Jahr in Betrieb stehenden Brennereien nicht mehliger Stoffe, einschließlich derjenigen Brennereien, in denen nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet werden. Auch einzelne Brennereien mehliger Stoffe mit ähnlichen Einrichtungen sind zu diesen Betrieben zu rechnen. Für alle diese Brennereien gewährt der § 11 sehr weitgehende Befreiungen von den allgemein angeordneten Kontrolen. Bei dem Erlaß der nur zum Schutze gegen Defrauden erforderlichen besonderen Verwaltungsvorschriften werden die Landesregierungen bestrebt sein, den Betrieb thunlichst zu erleichtern. Vornehmlich wird in diesen Brennereien über jeden einzelnen Brand eine Betriebserklärung in einem fortlaufend zu führenden Register abzugeben sein, welche den Tag der Benutzung der Brennblase, die Gattung und Menge des verwendeten Rohmaterials, den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung jedes Roh- und Feinbrandes, sowie die Menge des gewonnenen Lutters und Branntweins enthält. Brennereien kleinster Art, d. h. solche, welche in einem Betriebsjahre in der Regel nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, sollen übrigens, wie dies in einzelnen Bundesstaaten schon jetzt der Fall ist, von der Führung dieses Registers ausgenommen werden können.

Daß § 11 die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe den Brennereibesitzern auferlegt, hat darin seinen Grund, daß letztere den Branntwein sofort nach seiner Produktion zur freien Verfügung erhalten und zumeist unmittelbar an die Konsumenten ablassen. Da sie zudem die Abgabe erst nach drei Monaten sollen erlegen müssen, ohne daß sie in der Regel während der Zwischenzeit für

den Betrag derselben Sicherheit zu leisten haben werden, und da der Entwurf die Zulässigkeit weiterer Stundung ausdrücklich erwähnt, so werden diese Brennereibesitzer auch von der Verauslagung der Abgabebeträge befreit bleiben.

Zu § 14. Die Bestimmungen über die Verjährung der Abgabe entsprechen dem § 15 des Vereinszollgesetzes.

Zu §§ 15 bis 33. Diese Paragraphen schließen sich im Wesentlichen an die in anderen Steuergesetzen enthaltenen Strafbestimmungen an. Der Begriff der Defraudation umfaßt danach jedes Unternehmen, das darauf gerichtet ist, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen.

Die Strafverschärfung in dem § 20 durch eine Gefängnißstrafe nicht unter einer Woche, im Falle die Defraudation durch Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder durch absichtliche Störung des Meßapparates verübt wird, hat darin ihren Grund, daß eine derartige Manipulation besonders gefährlich und schwer zu entdecken ist. Dem entsprechen auch die im § 25 in Fällen der Art gegen den Brennereibesitzer als solchen angedrohten besonderen Strafen, wobei angenommen ist, daß die gedachte Ableitung von Branntwein, beziehungsweise die wissentliche Störung des Meßapparates, sowie die Anbringung besonderer zu diesem Zweck dienender Anlagen und Vorrichtungen ohne Vorwissen des Brennereibesitzers kaum vorgenommen werden kann. Das Bestehen dieser Vermuthung hat auch zur Folge, daß der im letzten Absatz des § 25 als Bedingung für die Straflosigkeit des Brennereibesitzers zugelassene Nachweis, daß die Zuwiderhandlung ohne sein Wissen oder wider seinen Willen verübt worden ist, dem Brennereibesitzer auferlegt ist. Dagegen ist in dem Falle des § 26 dem Brennereibesitzer ein Schutz gegen die Strafbestimmungen des § 25 dadurch geboten, daß es ihm mit Genehmigung der Steuerbehörde gestattet ist, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf einen von ihm bestellten Brennereileiter zu übertragen. Eine solche Genehmigung wird seitens der Steuerbehörde nicht versagt werden, wenn gegen die Person des angemeldeten Brennereileiters keine begründeten Bedenken vorliegen.

Die im § 28 vorgesehenen exekutivischen Maßregeln erscheinen geboten, um die für die steuerlichen Interessen nothwendige jederzeitige ungehinderte Durchführung der Kontrolbestimmungen und Verwaltungsvorschriften zu sichern.

Zu § 36. Die Ueberweisung des Reinertrages der Verbrauchsabgabe an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, entspricht dem Maßstabe, welcher grundsätzlich auch bei den anderen auf Grund von Reichsgesetzen zur Erhebung und Vertheilung gelangenden Einnahmen Anwendung findet.

Da das gegenwärtige Gesetz eine der im Artikel 35 der Reichsverfassung genannten Verbrauchsabgaben betrifft, so gebührt, der Verfassungsvorschrift des Artikel 36 gemäß, die Verwaltung und Erhebung den Landesbehörden.

Zu §§ 37 bis 40. Die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 bezwecken, vielfach inzwischen laut gewordenen Wünschen entsprechend, eine Umgestaltung der bisherigen Maischbottichsteuer, welche sich eng an das zur Zeit in Bayern bereits geltende, guter Erfolge sich erfreuende System anschließt.

Da die wesentliche Bedeutung der inländischen Brennerei darin liegt, daß sie als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe zur Hebung der Landeskultur beiträgt, indem sie eine nutzbringende Verwendung der gewonnenen Bodenfrüchte, eine vermehrte Viehhaltung und durch diese eine reichlichere Ackerdüngung ermöglicht, so wird die Gesetzgebung sich angelegen sein lassen müssen, diejenigen Kategorien von Brennereien, welche diesem Zweck unmittelbar dienen, thunlichst

zu erhalten und zu fördern. Als Brennereien, welche im vollen Umfange ihres Betriebes zur Förderung der Landeskultur und nicht in erster Linie zur spekulativen Herstellung von Branntwein dienen, werden diejenigen Betriebsanstalten anzusehen sein, welche nur Getreide (Roggen, Gerste, Weizen, Mais u. s. w.) und Kartoffeln verarbeiten, sofern deren Betriebsumfang die Größe der mit dem Brennereigut verbundenen Ackerwirthschaft nicht unverhältnißmäßig übersteigt. Das richtige Verhältniß zwischen dem Umfang der Brennerei und dem des landwirthschaftlichen Betriebes wird aber überall da als vorhanden angenommen werden können, wo einerseits nicht mehr Schlempe gewonnen wird, als an das eigene Vieh verfüttert werden kann, und andererseits die selbst bewirthschaftete Ackerfläche groß genug ist, daß der sämmtliche Dünger des mit den Brennereirückständen gefütterten Viehstandes darauf Verwendung findet.

Alle Brennereien, welche diese Bedingungen erfüllen, bezeichnet der Entwurf als „landwirthschaftliche" (§ 38 I a). In Zukunft wird demnach, im Gegensatz zu den heute geltenden Bestimmungen, die Eigenschaft einer Brennerei als landwirthschaftliche unabhängig davon sein, wie viel Raum sie an einem Tage bemaischt, ob sie selbst gewonnenes oder angekauftes Material verarbeitet und während welcher Monate sie im Betriebe ist.

Wenn in Folge besonderer Umstände, z. B. aus Anlaß einer vorübergehenden Verminderung des normalen Viehstandes, ausnahmsweise eine Veräußerung von Schlempe oder Dünger für kurze Zeit erfolgt, so soll hierdurch einer Brennerei der Charakter der Landwirthschaftlichkeit noch nicht verloren gehen.

Den Gegensatz zu den landwirthschaftlichen bilden diejenigen Brennereien, bei welchen die anders geartete Verwendung von Schlempe oder Dünger oder die Verarbeitung von anderen mehligen Materialien als Getreide und Kartoffeln, den Schluß gestattet, daß sie nicht wesentlich im Interesse der Landwirthschaft, sondern großen- und größtentheils aus spekulativen Gründen betrieben werden. Der Entwurf bezeichnet dieselben als „gewerbliche" Brennereien (§ 39 I Absatz 1).

Eine Scheidung der Brennereien in landwirthschaftliche und gewerbliche ist nur hinsichtlich der mehlige Stoffe oder Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeitenden Betriebsanstalten beabsichtigt; hinsichtlich der lediglich nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien bedarf es einer solchen Unterscheidung nicht, da diese sämmtlich, mit alleiniger Ausnahme der unten besonders zu erwähnenden Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wie bisher auch in Zukunft der Materialsteuer unterworfen bleiben sollen.

Zu den gewerblichen Brennereien werden in Zukunft voraussichtlich nur in den Städten belegene Betriebe oder solche von ganz besonderem Umfange gehören. Da letztere, mit allen Mitteln der Technik ausgerüstet, erheblich billiger zu arbeiten und höhere Ausbeuten zu erzielen im Stande sind, als die kleineren Brennereien, so befinden diese sich im beständigen Rückgange, während die großen Betriebsanstalten eine fortgesetzte und rasche Zunahme aufweisen (s. Anlage B und C), wodurch das Brennereigewerbe seiner eigentlichen Bestimmung, als Nebengewerbe der Landwirthschaft dienstbar zu sein, immer mehr entfremdet wird.

Der Entwurf sucht dieser Entwickelung des Brennereigewerbes zu einer selbständigen Großindustrie entgegenzuwirken und für die landwirthschaftlichen Brennereien wenigstens den inländischen Markt möglichst zu erhalten:

1. durch die bereits bei § 2 erwähnte Ausschließung der neu entstehenden gewerblichen Brennereien von der Herstellung des der niedrigeren Verbrauchsabgabe unterliegenden Branntweins, während die bereits bestehen-

den derartigen Brennereien aus Billigkeitsgründen den landwirthschaftlichen und den die Materialsteuer entrichtenden Brennereien hierin gleichgestellt werden sollen;

2. durch Umgestaltung des bisherigen Maischbottichsteuersystems.

Dem Bestehen der seit mehr als 65 Jahren in Geltung befindlichen Maischbottichsteuer ist es zu danken, daß das Brennereigewerbe sich gerade auf dem auf den Kartoffelbau angewiesenen Sandboden der östlichen Theile Deutschlands besonders entwickelt hat und für diese Gegenden einer der wichtigsten Kulturfaktoren geworden ist. Das zur Zeit geltende Maischbottichsteuersystem hat aber eine erhebliche Ungleichheit der Besteuerung zur Folge, da das Maß der auf dem Branntwein lastenden Steuer von der Ausbeute an Alkohol abhängt, welche aus dem Maischraume erzielt wird. Diese Ausbeute schwankt je nach Material und Betriebseinrichtungen zwischen $3^1/_2$ bis 11 Prozent und in demselben Maße verschieden ist daher auch die Steuerbelastung des Branntweins. Die Folge hiervon ist eine bedeutende Beeinträchtigung der kleineren, mit unvollkommenen technischen Betriebseinrichtungen versehenen Brennereien.

Um diese Ungleichheit thunlichst zu beseitigen, behält der Entwurf, den weitaus meisten der laut gewordenen Wünsche von Interessenten und Sachverständigen folgend, die Maischbottichsteuer nur für die landwirthschaftlichen Brennereien, sowie daneben noch für Melasse- und Rübenbrennereien (§ 38 I a und b) in der bisherigen Höhe von $0{,}_{30}$ ℳ. für $22^9/_{10}$ Liter $= 1{,}_{31}$ ℳ. für ein Hektoliter Maischraum bei, und gewährt den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien bis zu einer Tageseinmaischung von höchstens 3000 Litern noch Steuerermäßigungen von einem bis zu vier Zehnteln, falls dieselben auf den Sommerbrand verzichten (§ 38 II Absatz 1 und 2). Für die gewerblichen Brennereien dagegen beseitigt der Entwurf die Maischbottichsteuer gänzlich und setzt statt dessen für den zum Inlandskonsum bestimmten Branntwein einen im Verhältniß zur Maischbottichsteuer erhöhten Zuschlag von $0{,}_{20}$ ℳ. zur Verbrauchsabgabe fest, so daß diese im Ganzen $0{,}_{70}$ ℳ. beziehungsweise $0{,}_{90}$ ℳ. für das Liter beträgt (§ 39 I Absatz 1); die Fabrikation der gewerblichen Brennereien zum Export oder zu steuerfreien Zwecken soll in Zukunft gänzlich unbesteuert bleiben und nur der steuerlichen Kontrole, wie der gesammte andere Branntwein, unterliegen. Endlich sollen diesen für gewerbliche Brennereien geltenden Bestimmungen auf ihren Antrag auch sämmtliche andere Brennereien unter Fortfall der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer unterworfen werden können (§ 39 I Absatz 2).

Die Unterwerfung der Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unter die Maischbottichsteuer ist vorgeschlagen, um die vielfach ausgesprochene Besorgniß zu zerstreuen, daß die Rübe, sobald sie der Maischbottichsteuer nicht mehr unterliege, im Stande sein würde, der Kartoffel eine vernichtende Konkurrenz bei der Branntweinfabrikation zu machen.

Die den kleinen landwirthschaftlichen Brennereien zugedachte Steuerermäßigung rechtfertigt sich dadurch, daß es bei dem Interesse, welches die Landwirthschaft an dem Fortbestehen dieser kleineren Brennereien hat, nothwendig erscheint, dieselben den großen Betrieben gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten. Dies läßt sich nur durch eine Steuerermäßigung erreichen, da die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien zumeist weniger rationell als die größeren geleitet und mit weniger guten Apparaten versehen sind, daher, wie schon angedeutet, eine geringere Alkoholausbeute erzielen, und da mit der Geringfügigkeit des Betriebes die auf dem Fabrikat ruhenden Unkosten wachsen.

Die Betriebsfrist für diese Brennereien vom 1. Oktober bis 31. Mai ist dergestalt zu rechnen, daß die letzte Einmaischung am 31. Mai erfolgen muß, während das Abbrennen der Maische noch an den nächsten Tagen stattfinden kann. Auch soll an der Betriebsfrist nicht derartig streng festgehalten werden, daß nicht in Fällen, wo etwa die Kartoffelkrankheit eine schleunige Verwerthung der Kartoffeln erheischt, oder außergewöhnliche Witterungsverhältnisse Futtermangel nach sich ziehen, auf Antrag gestattet werden kann, den Betrieb vor dem 1. Oktober zu beginnen oder bis längstens zum 30. Juni fortzusetzen, ohne daß hierdurch für den Betrieb von dem darauf folgenden 1. Oktober ab der Anspruch auf den niedrigeren Steuersatz verloren geht. Für Einmaischungen, welche solchenfalls vor dem 1. Oktober beziehungsweise nach dem 31. Mai stattfinden, ist jedoch die Maischbottichsteuer nach dem vollen Steuersatze zu entrichten.

Es soll den vorbezeichneten kleineren landwirthschaftlichen Brennereien ferner gestattet sein, ohne ihrer Steuervergünstigung verlustig zu gehen, im Zwischenbetriebe, d. h. zu Zeiten, wo ihr eigentlicher Betrieb mit Kartoffeln oder Getreide ruht, sei es in den Sommer-, sei es in den Wintermonaten, ihre Betriebsanlagen zur Verarbeitung nicht mehliger Stoffe zu benutzen.

Eine Konsequenz der Steuerermäßigungen für kleine landwirthschaftliche Brennereien ist die im § 38 III vorgeschlagene Ermäßigung der Materialsteuersätze gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868. Bei dem geringen Ertrage der gesammten Materialsteuer ist die Ermäßigung finanziell ohne Bedeutung.

Endlich gewährt § 38 IV den kleineren, der Maischbottichsteuer unterliegenden und den Materialsteuer entrichtenden Brennereien dieselben Vergünstigungen durch Erleichterung der Kontrolen und Ermöglichung einer Steuerabfindung, welche § 11 diesen Betriebsanstalten in Ansehung der Verbrauchsabgabe in Aussicht stellt. In beiden Fällen sollen die näheren Bestimmungen der Landesregierung überlassen bleiben, damit den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Gebiete thunlichst Rechnung getragen werden kann.

Die Rückvergütung der Maischbottichsteuer für zum Export oder zu steuerfreien Zwecken bestimmten Branntwein soll auch in Zukunft auf Grund der bisherigen Bestimmungen erfolgen. Daneben soll der Vorschrift im § 1 Absatz 4 Nr. 2 des Entwurfs entsprechend, welche für Branntwein, der zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, die Befreiung von der Verbrauchsabgabe vorsieht, der Kreis der Verwendungszwecke, für welche Rückvergütung der Maischbottichsteuer stattfindet, durch § 38 V gleichfalls erweitert werden.

Die Bemessung des von gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlags zur Verbrauchsabgabe auf 20 *M.* für das Hektoliter reinen Alkohols gründet sich darauf, daß es sich hier zumeist um besonders rationell geleitete, mit verhältnißmäßig sehr geringen Unkosten arbeitende Großbetriebe handeln wird. Denselben ist ferner ein Feld freiester Thätigkeit durch die von keiner Steuererhebung beschränkte Befugniß, Branntwein zum Export oder zu steuerfreien Zwecken beliebig herzustellen, überlassen. Die bereits bestehenden Brennereien dieser Art finden zudem noch weitergehende Berücksichtigung durch ihre im § 2 gesetzlich vorgesehene Zulassung zur Herstellung auch der niedrigeren Verbrauchsabgabe unterliegenden Branntweins.

Die sämmtlichen Brennereien gewährte Befugniß, die Anwendung der für gewerbliche Brennereien geltenden Vorschriften auch auf sich in Antrag zu bringen, soll namentlich die Preßhefebrennereien von dem bei einer Alkoholausbeute von

nur drei bis vier Prozent auf ihnen jetzt ruhenden, 30 ℳ für das Hektoliter Alkohol übersteigenden Steuerdrucke angemessen entlasten. Desgleichen werden voraussichtlich auch andere Getreidebrennereien, welche eine geringe Ausbeute erzielen, diesen Besteuerungsmodus der Maischbottichsteuer vorziehen.

Die allgemeine Ausdehnung des Gesetzes vom 8. Juli 1868 auf die ganze Branntweinsteuergemeinschaft (§ 37) bezweckt, da dieses Gesetz die neueste Kodifikation des überall mit nur geringen Verschiedenheiten geltenden Rechts ist, die durch vielfache im Laufe der Zeit ergangene Abänderungsvorschriften großentheils recht schwierig gewordene Handhabung der Branntweinsteuergesetzgebung zu erleichtern und die aus den jetzt obwaltenden Verschiedenheiten entstehenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen.

Hiermit vereinbar erscheint es jedoch, besondere, in einzelnen Bundesstaaten dem Brennereibetriebe zugebilligte, Erleichterungen, welche sich praktisch bewährt haben, auch für die Zukunft nicht auszuschließen und ihre Einführung in anderen Bundesstaaten, soweit gleiche Verhältnisse obwalten, zu gestatten, wie z. B. die Beschränkung des Minimums der täglichen Einmaischung auf ein Hektoliter Bottichraum, oder die Gewährung der Vergünstigung an landwirthschaftliche Brennereien, während des Ruhens der Brennerei die Brennblasen verschlußfrei behalten und ohne vorherige Anmeldung zur Bereitung von Viehfutter benützen zu dürfen, den Betrieb nur für eine Woche erklären zu brauchen, auf Sonn- oder Feiertage fallende Einmaischungen am Tage vorher oder nachher vornehmen zu dürfen. Ein wesentliches Interesse an der vorgeschlagenen Bestimmung des Entwurfs haben, für den Fall ihres Beitritts zur Branntweinsteuergemeinschaft, die süddeutschen Bundesstaaten, da dieselben mit Rücksicht auf die zahlreichen dort bestehenden kleinen Brennereien erleichternde Bestimmungen theils bereits besitzen, theils, wie Baden, mit der Aenderung des Steuersystems in Aussicht zu nehmen Anlaß haben würden.

Die durch § 39 III und § 40 vorgesehenen Aenderungen des vorbezeichneten Gesetzes empfehlen sich, um einerseits die der Maischbottichsteuer nicht mehr unterliegenden Brennereien, in welchen daher auf den Akt und Raum der Bemaischung nicht mehr das gleiche Gewicht wie bisher zu legen ist, von unnöthigen Fesseln zu befreien, andererseits weil der Staat sowohl in diesen wie auch in allen übrigen Brennereien in Zukunft ein gesteigertes Interesse daran hat, das heimliche Abbrennen oder Ableiten von Branntwein zu verhindern.

Zu §§ 41 und 42. Der Zoll auf Branntwein hat eine dem höheren Verbrauchsabgabegesetze gleichkommende Steigerung von 70 ℳ für 100 Kilogramm erfahren. Zwar wiegt das Hektoliter reinen Alkohols nur $78{,}_{46}$ Kilogramm, da jedoch meist feinere Spirituosen von nicht mehr als 60 Prozent Alkoholgehalt zur Einfuhr gelangen, so wird der vorgeschlagene Gewichtszoll den eingeführten Alkohol in einer der inländischen Verbrauchsabgabe gegenüber nicht zu niedrigen Weise belasten.

Die Uebergangsabgabe ist gleichfalls, dem höheren Satze der Verbrauchsabgabe entsprechend, unter Fortlassung der überschießenden $0{,}_{20}$ ℳ erhöht worden.

Zu § 43. Als Nachsteuer erscheint es angemessen, einen die Mitte zwischen beiden Sätzen der Verbrauchsabgabe bildenden Betrag zu erheben.

Zu § 44. Der Entwurf nimmt den Beitritt der zur Zeit nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten in Aussicht, und hält daher denselben die Entschließung offen. Der Inhalt des Absatz 2 des § 44 begründet sich durch die seitherige Rechtsstellung dieser Staaten. Was insbesondere die Bestimmung betrifft, daß die Jahresmenge reinen Alkohols, welche

im Gebiete dieser Staaten zum niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, auf 3 Liter für den Kopf der Bevölkerung zu bemessen sei, so beruht dieselbe auf einer billigen Berücksichtigung des Umfangs der seitherigen Branntweinproduktion in jenen Staaten und wird dem wirthschaftlichen Bedürfnisse der letzteren genügen. Gleichzeitig hat dieses Ausmaß zur Folge, daß den Brennereien der seitherigen Branntweinsteuergemeinschaft eine um rund $13^1/_2$ Millionen Liter reinen Alkohols größere Branntweinmenge, welche dem niedrigeren Abgabesatze unterliegt, wird zugemessen werden können (s. Begründung zu § 1).

Zu § 45. Die Lage der zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Hohenzollern'schen Lande inmitten der süddeutschen Bundesstaaten läßt es nöthig erscheinen, die Einführung der neuen Branntweinsteuergesetzgebung in den Hohenzollern'schen Landen Kaiserlicher Verordnung zu überlassen, nachdem das Gesetz zuvor in den umliegenden Bundesstaaten in Kraft getreten sein wird. Die Gleichheit der wirthschaftlichen Verhältnisse in den Hohenzollern'schen Landen und den sie umschließenden süddeutschen Bundesstaaten macht es ferner wünschenswerth, daß die Ausführung des vorliegenden Gesetzes in allen diesen Gebietstheilen in übereinstimmender Weise erfolgt.

Anlage A.

Ertragsberechnung.

Der jährliche Konsum der Branntweinsteuergemeinschaft an im Wege der Branntweinbereitung gewonnenem, zu Genußmitteln verarbeitetem Alkohol läßt sich für den Durchschnitt der letzten sechs Jahre folgendermaßen berechnen:

	1880/81 Hektoliter	1881/82 Hektoliter	1882/83 Hektoliter	1883/84 Hektoliter	1884/85 Hektoliter	1885/86 Hektoliter
Bemaischter Raum zum Steuersatze von 30 ℳ für 22,⁹ Liter . . .	42,356,233	47,257,285	43,541,991	25,065,034	46,197,683	48,583,505
Bemaischter Raum zum Steuersatze von 25 ℳ für 22,⁹ Liter . . .	1,325,740	1,471,159	1,275,018	1,360,754	1,309,785	1,296,217
Summe . . .	43,681,973	48,728,444	44,817,009	46,425,788	47,507,468	49,879,722
Hieraus berechnet sich die Gesammtausbeute an reinem Alkohol, wenn man als durchschnittliche Ausbeute den Satz von 8 Prozent des versteuerten Maischraums annimmt, zu	3,494,558	3,898,276	3,585,361	3,714,063	3,800,597	3,990,377
Hierzu die Alkoholausbeute der Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verwenden . .	10,000	14,900	12,000	19,000	14,900	23,600
Gesammtproduktion der Branntweinsteuer-Gemeinschaft	3,504,558	3,913,176	3,597,361	3,733,063	3,815,497	4,013,977
Hierzu Einfuhr vom Auslande	23,196	24,972	25,712	25,489	62,819	20,680
Hierzu Einfuhr gegen Uebergangsabgabe .	4,620	4,601	4,561	4,372	4,945	4,011
Summe . . .	3,532,374	3,942,749	3,627,634	3,762,924	3,883,261	4,038,668
Davon ab Ausfuhr .	683,275	1,002,724	820,731	789,450	766,218	975,510
Davon ab zu gewerblichen Zwecken verwendet	93,242	109,110	129,982	158,249	144,078	163,224
Summe . . .	776,517	1,111,834	950,713	947,699	910,296	1,138,734
Somit bleibt für den inländischen Konsum .	2,755,857	2,830,915	2,676,921	2,815,225	2,972,965	2,899,934

zusammen 16,951,817 Hektoliter, und im Durchschnitt jährlich 2,825,000 Hektoliter reinen Alkohol.

Hiervon kommen jedoch die durch Schwindung des Branntweins während seiner Behandlung verloren gehenden, sowie die ohne Anmeldung und Steuervergütung zu gewerblichen Zwecken verwendeten oder ausgeführten Branntweinmengen mit etwa 12 Prozent des Gesammtquantums in Abzug, so daß für den

wirklichen Konsum der Branntweinsteuergemeinschaft rund 2,500,000 Hektoliter reinen Alkohols verbleiben.

Bei Einführung einer Verbrauchsabgabe von 50 bezw. 70 ℳ. pro Hektoliter reinen Alkohols in der vorgeschlagenen Art wird voraussichtlich ein Konsumrückgang eintreten, welcher auf 15 Prozent = 375,000 Hektoliter reinen Alkohols angenommen werden mag, so daß als künftiges Quantum des Konsums

2,125,000 Hektoliter

in Ansatz zu bringen sind.

Die Bevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft auf rund 38,000,000 Köpfe angenommen, werden, da die Verbrauchsabgabe für $4_{,5}$ Liter pro Kopf mit 0,50 ℳ. vom Liter zu erheben ist, im Ganzen 1,710,000 Hektoliter, 50 ℳ. Verbrauchsabgabe pro Hektoliter . . . . . = 85,500,000 ℳ.
und der Rest von 415,000 Hektolitern, 70 ℳ. Verbrauchsabgabe pro Hektoliter . . . . . = 29,050,000 ℳ.
zahlen; in Summe werden also . . . . . 114,650,000 ℳ.
an Verbrauchsabgabe einkommen.

Die Maischbottichsteuer hat im Durchschnitt der Etatsjahre 1880/81 bis 1885/86 jährlich netto 46,500,000 ℳ., die Branntweinmaterialsteuer jährlich 500,000 ℳ. betragen, letztere wird sich auch voraussichtlich nicht wesentlich ändern. Als Brennereien, welche an einem Tage nicht mehr als 1,050 Liter Bottichraum bemaischen und daher künftig zumeist nur $^{6}/_{10}$ des Normalsteuersatzes der Maischbottichsteuer zu erlegen haben werden, können diejenigen Brennereien gelten, welche jetzt jährlich bis zu etwa 2,400 ℳ. Steuer entrichten, während der Steuernachlaß von $^{2}/_{10}$ den meisten derjenigen Brennereien, welche jetzt jährlich etwa zwischen 2,400 und 4,800 ℳ. Steuer entrichten, und der Steuernachlaß von $^{1}/_{10}$ den meisten derjenigen Brennereien, welche jetzt jährlich etwa zwischen 4,800 und 9,000 ℳ. Steuer entrichten, zu Gute kommen wird.

Die erstgenannte Klasse von Brennereien zahlte bisher im Ganzen jährlich rund 2,500,000 ℳ. Steuer, zahlt also bei $^{4}/_{10}$ Ermäßigung künftig weniger . . . . . 1,000,000 ℳ.
Die zweite Klasse zahlte rund 3,000,000 ℳ., zahlt also bei $^{2}/_{10}$ Ermäßigung künftig weniger . . . . . 600,000 ℳ.
Die dritte Klasse zahlte rund 6,500,000 ℳ., zahlt also bei $^{1}/_{10}$ Ermäßigung künftig weniger . . . . . 650,000 ℳ.
Im Ganzen bedingen diese Steuernachlässe daher bei unverändertem Betriebsumfang einen Ausfall von . . . . . 2,250,000 ℳ.
gegen die bisherigen Einnahmen.

Auch die Steuererträge aus den Preßhefenbrennereien werden erheblich zurückgehen. Wegen der geringen Alkoholausbeute dieser Betriebsanstalten lastete bisher auf dem Hektoliter des in ihnen erzeugten Alkohols eine Steuer von mehr als 30 ℳ. In Zukunft werden dieselben sich voraussichtlich insgesammt dem Zuschlage der Verbrauchsabgabe an Stelle der Maischbottichsteuer unterwerfen. Da nun dieser Zuschlag nur 20 ℳ. pro Hektoliter beträgt und das jährliche Steueraufkommen der Preßhefenbrennereien sich auf rund 9,000,000 ℳ. beläuft, so wird dasselbe um etwa 4,000,000 ℳ. zurückgehen.

Ein weiterer Einnahmeausfall wird bei der Maischbottichsteuer eintreten:

1. für diejenigen 375,000 Hektoliter, um welche der künftige Konsum geringer als der jetzige veranschlagt worden,

2. für weitere etwa 150,000 Hektoliter, welche jetzt ohne Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt oder zu gewerblichen, Heizungs-, Beleuchtungs- ꝛc. Zwecken verwendet werden mögen, nach Einführung der hohen Verbrauchsabgabe aber die steuerfreie Abfertigung in Anspruch nehmen werden.

Unter der Annahme, daß auf diesen 525,000 Hektolitern jetzt eine Steuer von durchschnittlich je 16 ℳ. ruht, wird dieser Ausfall sich auf 8,400,000 ℳ. beziffern.

Der von den gewerblichen Brennereien an Stelle der Maischbottichsteuer einkommende Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wird, abgesehen von den Preßhefenbrennereien und einem großen Theil der sonstigen Getreidebrennereien, den von ihnen bisher gezahlten Maischsteuerbetrag in Folge der Normirung des Zuschlages auf 20 ℳ. pro Hektoliter überschreiten, doch kann eine bestimmte Summe hiefür nicht in Anschlag gebracht werden, da sich nicht übersehen läßt, wie viele Brennereien in Zukunft als gewerbliche steuern werden. Es läßt sich hiernach der Gesammtausfall an neben der Verbrauchsabgabe von 50 respektive 70 ℳ. entstehenden Einnahmen auf 14,650,000 ℳ. und der künftige Betrag dieser Einnahmen

auf 47,000,000 ℳ. weniger
14,650,000 „
mithin auf 32,350,000 ℳ. berechnen.
Hierzu Verbrauchsabgabe: 114,550,000 „
Summe 146,900,000 ℳ.

Hiervon kommen jedoch noch in Abrechnung die Mehrkosten für die durch Erhebung der Verbrauchsabgabe erforderlich werdende Vergrößerung des Beamtenpersonals, sowie die Kosten für die von der Branntweinsteuergemeinschaft zu beschaffenden Sammelgefäße, Meßapparate u. s. w. in den Brennereien, welche auf 3,500,000 ℳ. zu veranschlagen sein werden.

Diese Summe von obigen 146,900,000 ℳ. in Abzug gebracht, ergibt sich

als künftige Nettoeinnahme an Branntweinsteuer . . . 143,400,000 ℳ.
und nach Abzug der bisherigen Nettoeinnahme von . . . 47,000,000 ℳ.
eine künftige Mehreinnahme an Branntweinsteuer von . 96,400,000 ℳ.

Anlage B.

Uebersicht

der Brennereiverhältnisse in den sieben östlichen Provinzen Preußens von 1845 bis 1885/86.

Jahr	Zahl der im Betrieb gewesenen Brennereien in den östlichen Provinzen Preußens, welche an Maischraumsteuer jährlich entrichtet haben				Gesammtzahl der in Betrieb gewesenen Brennereien	Gesammt-Brutto-Einnahme ℳ.	Davon aus landwirthschaftlichen Brennereien ℳ.
	unter 150 ℳ.	von 150 bis 1500 ℳ.	von 1500 bis 15000 ℳ.	über 15000 ℳ.			
1845. . . .	591	2,185	1,887	115	4,778	13,527,398	593,217
1854. . . .	389	1,173	2,036	123	3,721	15,189,789	465,558
1864. . . .	112	615	2,160	529	3,416	28,922,307	970,989
1874. . . .	69	402	1,815	1,011	3,297	39,365,220	593,775
1883/84 . .	50	393	1,699	1,209	3,351	44,803,787	386,331
1885/86 . .	35	379	1,487	1,452	3,353	50,323,987	377,186

Anlage D.

Einwohnerzahl

(nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885)

der Branntweinsteuergemeinschaft			37,082,290
der Zollausschlüsse	Preußen . . .	130,092	
	Oldenburg . .	2,300	
	Bremen . . .	145,118	. . 750,803
	Hamburg . . .	473,293	
der süddeutschen Bundesstaaten			9,018,709

Uebersicht

der Verhältnisse der mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien in der Branntweinsteuergemeinschaft von 1875 bis 1885/1886.

Jahr	Zahl der in Betrieb gewesenen Brennereien, welche an Maischraumsteuer jährlich entrichtet haben: unter 150 ℳ.	von 150 bis 300 ℳ.	von 300 bis 600 ℳ.	von 600 bis 1,500 ℳ.	von 1,500 bis 2,400 ℳ.	von 2,400 bis 3,600 ℳ.	von 3,600 bis 4,800 ℳ.	von 4,800 bis 6,000 ℳ.	von 6,000 bis 7,500 ℳ.	von 7,500 bis 9,000 ℳ.	von 9,000 bis 12,000 ℳ.	von 12,000 bis 15,000 ℳ.	von 15,000 bis 18,000 ℳ.	von 18,000 bis 21,000 ℳ.	von 21,000 bis 24,000 ℳ.	von 24,000 bis 27,000 ℳ.	von 27,000 bis 30,000 ℳ.	über 30,000 ℳ.	Gesammtzahl
1875 . .	578	323	555	1,031	836	672	438	426	379	310	506	378	296	205	166	104	97	243	7,543
1876 . .	605	292	489	988	825	686	468	415	406	359	532	368	281	185	135	86	66	207	7,393
1877/78 .	619	279	450	883	832	596	423	424	375	337	474	414	284	205	135	94	81	199	7,104
1878/79 .	651	282	429	897	799	584	394	366	398	305	495	420	316	219	141	102	84	225	7,107
1879/80 .	695	253	398	926	785	569	429	377	372	327	480	362	290	219	156	94	66	231	7,029
1880/81 .	669	290	474	970	808	537	407	351	334	291	439	368	309	259	162	118	95	278	7,159
1881/82 .	641	280	498	963	845	497	382	312	306	248	444	372	315	281	221	151	142	382	7,280
1882/83 .	650	245	461	923	793	498	411	331	355	262	479	367	330	291	206	164	87	281	7,134
1883/84 .	627	297	511	943	771	522	378	336	339	317	481	370	351	292	203	126	100	296	7,260
1884/85 .	620	275	497	943	782	513	374	337	354	296	444	386	346	296	199	145	114	306	7,227
1885/86 .	588	265	509	926	801	471	347	359	275	259	403	389	322	319	248	189	141	391	7,202

Uebersicht

Anlage E.

der Aus- und Einfuhr von Branntwein aller Art (Arrac, Rum, Franzbranntwein, versetzter Branntwein und anderer Branntwein) aus und nach dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft, sowie des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins und der Einnahme aus dem Branntwein in den Jahren:

Jahr	Ausfuhr in Hektolitern zu 100 Prozent Tralles	Zu gewerblichen Zwecken verwendet Hektoliter 100 Prozent Tr.	Einfuhr	Bruttosteuerbetrag	Vergütung für ausgeführten Branntwein	Vergütung für denaturirten Branntwein	Nettosteuerbetrag	Uebergangs- und Ausgleichungsabgaben, sowie Eingangszoll von Branntwein	Summe der Nettoeinnahme	Bemerkungen
			100 kg	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1875	399,773	5,727	57,260	56,873,090	6,390,998	56,978	50,425,114	2,049,751	52,474,865	
1876	397,714	4,447	57,899	53,408,369	6,352,989	49,341	47,006,039	2,063,848	49,069,887	
1877/78 . . .	556,560	10,278	48,679	52,529,863	8,897,330	164,465	43,468,068	1,734,926	45,202,994	Die bedeutende Zunahme der Steuervergütung für zu gewerblichen Zwecken verwandten (denaturirten) Branntwein seit dem Etatsjahre 1880/81 erklärt sich durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.
1878/79 . . .	550,537	10,191	49,289	54,616,727	8,800,392	163,084	45,653,251	1,756,739	47,409,990	
1879/80 . . .	605,897	11,663	47,746	53,398,827	9,685,947	186,656	43,526,324	2,221,401	45,747,725	
1880/81 . . .	683,275	93,242	41,021	57,271,757	10,921,422	1,156,388	45,193,947	1,904,811	47,098,758	
1881/82 . . .	1,002,724	109,110	43,870	64,002,689	16,034,247	1,499,303	46,469,139	2,040,968	48,510,107	
1882/83 . . .	820,731	129,982	45,014	58,824,959	13,122,731	1,832,492	43,869,736	2,096,682	45,966,418	
1883/84 . .	789,450	158,249	47,507	61,176,817	12,614,520	1,869,491	46,692,806	2,218,566	48,911,372	
1884/85 . . .	766,218	144,078	104,670	62,435,468	12,240,469	2,069,558	48,125,441	4,956,683	53,082,124	
1885/86 . . .	975,259	163,224	36,527	65,852,238	15,603,413	2,251,839	47,996,986	2,095,358	50,092,344	

Anlage F.

Uebersicht

der Brennerei in der Branntweinsteuergemeinschaft im Jahre 1885/1886.

Verwaltungsbezirke	Vorhandene Brennereien	Im Betrieb gewesene Brennereien	Davon haben verarbeitet		Brutto-Einnahme an Branntweinsteuer
			mehlige Stoffe	nicht mehlige Stoffe	M.
Ostpreußen	381	349	348	1	2,559,384
Westpreußen	278	271	270	1	5,119,541
Brandenburg	650	618	617	1	10,903,135
Pommern	373	365	365	—	6,567,811
Posen	449	443	442	1	10,538,820
Schlesien	1,062	960	958	2	10,329,328
Sachsen	372	350	341	9	4,305,968
Schleswig-Holstein	67	53	53	—	947,036
Hannover	408	388	386	2	2,852,529
Westfalen	759	714	699	15	2,346,755
Hessen-Nassau	516	437	348	89	560,049
Rheinland	2,689	1,998	776	1,222	2,020,870
Hohenzollern	495	443	385	58	2,934
Summe Preußen	8,499	7,389	5,988	1,401	59,054,160
Sachsen	676	629	621	8	3,265,230
Hessen	665	412	240	172	409,107
Mecklenburg	55	50	50	—	846,910
Thüringen	72	56	55	1	179,914
Oldenburg	41	35	35	—	213,270
Braunschweig	43	38	36	2	380,815
Anhalt	45	40	38	2	769,868
Lübeck	2	2	2	—	37,610
Elsaß-Lothringen	30,344	25,241	119	25,122	695,354
Ueberhaupt 1885/86	40,442	33,892	7,184	26,708	65,852,238
Außerdem:					
Bayern	—	6,492	1,990	4,502	—
Württemberg	14,314	9,272	3,435	5,837	—
Baden	28,230	—	—	—	—

Anlage G.

Im Reichssteuergebiet sind zur Branntweinerzeugung verbraucht:

im Jahre	Kartoffeln a. hl b. 100 kg	Getreide, Mehl, Stärke a. hl b. 100 kg	
1881/82	a. 2,452,668 b. 27,103,825	a. 438,546 b. 3,779,595	
1882/83	a. 2,246,859 b. 22,234,258	a. 389,620 b. 3,293,319	
1883/84	a. 2,567,531 b. 23,104,302	a. 383,253 b. 3,777,266	
1884/85	a. 2,487,466 b. 24,631,474	a. 343,360 b. 3,406,403	
1885/86	a. 2,370,707 b. 29,095,417	a. 256,024 b. 3,711,582	

(Schluß folgt.)

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1886.

Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und Ausgang aus demselben,

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565, 1883 S. 107, 1884 S. 523, 1885 S. 775, 1886 S. 881.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) die Ausfuhr, außerdem ist noch die Einfuhr mit E., die Ausfuhr mit A. bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oes reic Ung
1. Abfälle.								
Guano	1,383	344,822	—	12,803	23,674	—	289	
	1	2,433	—	203	—	—	692	7
Lumpen von Zeugstoffen aller Art	11,179	43,220	507	8,785	647	3,963	58,559	9
	18,332	142,440	352	3,024	14	3,559	11,224	9,
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	117,131	33,852	53	314	—	—	198	28,
	1,894	222	—	5	—	23	18,923	77,
Baumwollengarn	112	8,076	—	1	—	3	2	1,
	198	15,033	1	579	37	431	3,054	7,
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn: eindräht., roh	29	3,206	—	—	—	—	—	
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	6	3,490	—	—	—	—	—	1,
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	—	378	—	1	—	3	2	
—, drei- und mehrdrähtiges	3	107	—	—	—	—	—	
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	12	896	—	—	—	—	—	
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, außer Vigognegarn und der Imitation desf.: eindräht., roh	27	118	—	45	—	56	368	
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	5	43	—	—	—	8	97	
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	41	3,780	—	92	17	215	318	3,
—, drei- und mehrdrähtiges	111	532	—	235	7	78	451	
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	14	1,099	—	65	4	27	1,730	1,
Vigognegarn, vorwiegend imitirtes	—	9,461	1	142	9	47	90	1,
Baumwollenwaaren: dichte, roh, mit Ausschluß d. aufgeschnitt. (geriff.) Sammete	3	120	—	—	—	—	—	
	136	893	1	137	3	67	130	6
—, Tüll, roh u. ungemustert	—	6	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	3	13	
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschl. d. aufgeschnitt. (geriff.) Sammete	9	221	—	1	—	—	—	
	405	4,469	1	430	162	219	186	4
—, aufgeschn. (ger.) Sammete	—	27	—	1	—	—	—	
	24	215	—	31	11	65	87	2

en Verkehr von resp. nach

veiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1886	Summa 1885
46	3,657	112,307	98,616	17,311	—	—	706	50,307	665,989	644,083 E.
,758	822	496	6,258	—	—	100	—	2	22,564	17,488 A.
,971	48,364	75,223	37,047	8,015	—	50	9	164	317,534	340,390 E.
,965	5,965	17,578	10,115	97,032	—	626	79,948	—	404,072	347,365 A.
,142	86,687	389,188	82,981	234,336	—	61,895	505,234	177,386	1,720,300	1,667,707 E.
,257	2,193	908	388	162	—	326	—	4	110,650	94,608 A.
,183	583	2,432	1,872	186,792	—	3	4	—	221,827	208,104 E.
,791	11,930	2,586	2,465	20,152	567	3,762	332	942	72,923	71,720 A.
,716	261	1,034	1,471	87,006	—	1	—	—	111,380	106,559 E.
,662	20	523	200	91,685	—	—	4	—	98,663	86,717 E.
111	108	746	47	2,323	—	—	—	—	3,732	5,681 E.
411	49	40	75	2,192	—	—	—	—	2,891	3,824 E.
283	145	89	79	3,647	—	2	—	—	5,161	5,323 E.
128	10,199	24	979	8	—	281	2	14	12,921	13,153 A.
14	153	—	17	16	—	19	—	1	569	585 A.
503	415	1,356	443	9,841	3	1,801	91	220	22,241	21,228 A.
515	465	153	522	27	1	198	98	50	3,994	5,038 A.
687	696	1,040	487	360	563	1,348	141	648	10,379	8,421 A.
,944	2	13	17	9,900	—	115	—	9	22,819	23,295 A.
406	51	47	6	1,982	—	—	—	—	2,631	2,911 E.
623	732	36	191	78	3	219	7	1,466	5,362	5,309 A.
127	—	19	10	3,015	—	—	—	—	3,178	2,398 E.
12	—	—	1	—	—	—	—	1	33	23 A.
86	79	13	14	756	—	5	4	—	1,205	1,271 E.
,478	2,433	933	983	493	111	1,774	121	575	16,236	17,537 A.
—	16	5	5	95	—	1	—	—	163	374 E.
206	424	109	232	131	60	251	98	99	2,281	2,152 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Ungc
Baumwollenwaaren: dichte, gefärbt, bedruckt ꝛc., nicht unt. Nr. 46 u. 54 begriffen	33	542	—	6	—	5	6	
	2,159	30,959	20	1,552	75	1,307	501	5,
—, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1	20	—	—	—	1	—	
	494	3,192	1	205	20	359	226	1,
—, Strumpfwaaren . . .	3	83	—	—	—	1	2	
	7,234	20,829	2	92	25	284	968	2,
—, undichte, rohe, mit Ausschluß der unter Nr. 44 und 52 genannten . .	—	1	—	—	—	—	—	–
	3	7	—	21	1	14	19	
—, Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt . .	5	66	—	—	—	—	—	
	137	417	1	48	8	88	63	
—, Gardinenstoffe, rohe . .	—	10	—	—	—	—	—	
	9	1	—	—	—	7	12	
—, andere, undichte Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt	—	59	—	1	—	—	—	
	110	1,933	—	189	22	117	93	1
—, Spitzen u. alle Stickereien; Trimmings	2	187	—	—	—	—	—	
	1,573	892	—	53	3	38	249	3
3. Blei und Bleiwaaren.								
Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle	39	3,375	—	61	—	218	184	3,1
	762	38,401	—	478	2	309	67,937	7,1
5. Drogerie-, Apotheker- und Farbwaaren.								
Ultramarin	6	66	—	—	—	1	—	
	4,259	11,141	3	246	33	133	2,404	8
Zündhölzer und Zündkerzchen	5	308	—	3	—	1,819	—	6
	497	4,060	26	6	33	6	36	12,6
Aetznatron (Tara: 17 %) .	254	1,324	—	—	—	—	—	3
	69	498	—	118	233	107	214	5
Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter (Tara: 9 %) .	32	594	—	21	—	10	—	7
	1,812	2,605	—	129	162	1,091	11,890	6,5
Barytweiß (Tara: 8 %) . .	—	39	—	—	—	—	—	3
	13	2,080	—	—	2	1	586	4
Chlorkalk (Tara: 10 %) . .	17	1,885	—	103	—	—	—	
	30	76	—	—	—	4	46	4
Farbholzextrakte (Tara: 16 %)	175	15,614	—	44	—	—	1	1
	5	2,777	—	48	5	239	1,057	2,7
Natron, doppeltkohlensaures (Tara: 13 %)	21	977	5	—	—	—	—	
	21	1,950	—	56	—	60	348	1

n Verkehr von resp. nach

veiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
119	379	74	65	1,268	—	4	—	1	2,771	2,718 E.
681	15,151	6,091	9,419	8,139	710	4,786	3,714	26,173	120,900	106,878 A.
42	91	16	51	54	—	—	—	—	308	281 E.
725	1,174	1,255	1,954	8,679	124	550	2,325	1,229	23,735	21,120 A.
32	86	12	43	53	—	3	—	—	350	375 E.
729	1,477	1,264	3,368	6,899	188	840	30,824	5,412	82,792	70,349 A.
150	21	1	2	28	—	—	—	—	203	239 E.
46	186	3	6	5	1	26	—	5	372	446 A.
6	113	5	8	164	—	—	—	—	382	493 E.
133	30	100	204	68	1	32	11	17	1,404	932 A.
—	7	—	—	192	—	—	—	—	211	512 E.
8	1	3	1	1	—	6	—	5	79	78 A.
46	245	6	8	504	—	—	—	—	873	788 E.
59	146	241	112	186	3	183	84	154	3,805	4,417 A.
317	228	9	14	1,131	1	—	—	—	1,906	3,072 E.
74	240	169	262	2,988	28	130	920	97	8,089	5,038 A.
938	325	7,275	1,241	2,490	837	135	—	153	20,373	14,893 E.
348	71,244	36,066	38,850	113,060	—	447	8,532	136	387,715	411,227 A.
1	279	13	8	2	—	—	—	—	432	2,004 E.
522	3,007	5,033	5,252	12,267	677	1,205	4,193	1,156	52,417	54,211 A.
14	4	58	46	2	—	127	—	—	3,041	1,673 E.
448	39	1,013	3,376	37	—	470	3	2,469	25,187	23,874 A.
55	1,028	280	545	16,454	—	—	7	—	20,313	32,619 E.
697	677	3,589	2,768	2	—	3	162	1	14,676	13,460 A.
27	467	781	139	1,706	—	—	—	—	4,562	4,615 E.
627	8,866	9,596	10,491	22,940	65	4,196	682	57	91,752	78,122 A.
—	66	72	5	82	—	—	—	—	616	911 E.
516	493	586	43	—	—	193	—	—	5,779	269 A.
494	11	1,678	2,016	50,081	—	—	6	—	56,301	61,781 E.
985	459	142	687	—	—	173	—	12	3,004	4,322 A.
110	14,462	4,057	2,998	5,926	2	—	6,539	12	52,132	49,548 E.
516	1,004	1,784	283	786	71	394	104	4	11,867	12,003 A.
1	33	129	191	3,327	—	5	3	—	4,725	4,705 E.
103	10	64	134	53	22	26	5	44	3,052	3,148 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Unga
Soda, kalzinirte (Tara: 13 %)	106	741	2	—	—	—	—	
	601	6,962	—	690	5	1,611	30,337	17
—, rohe; auch krystallisirte (Tara: 10 %)	208	2,648	20	77	—	—	—	
	2,063	14,469	14	329	13	272	2,100	4
Pottasche (Tara: 10 %)	61	254	—	—	—	—	817	8,
	1,713	11,288	—	8,560	2,961	9,262	2,544	4,
Alizarin	—	87	—	—	—	—	1	
	14	254	4	17	—	142	3,793	3,
Alkaloide und deren Salze	4	52	—	1	—	—	29	
	243	53	—	1	—	1	91	
Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist	281	625	—	—	—	4	2	
	313	2,468	1	226	64	232	3,669	1,
Ammoniak, schwefelsaures	173	26,470	—	—	—	—	3,242	13,
	—	215	—	4	1	2	111	
Anilin u. andere Uebergangsprodukte zu d. Theerfarben, anderw. nicht genannt	—	66	—	1	—	—	62	
	225	528	—	16	1	86	2,092	1,
Anilinfarben u. andere Theerfarbstoffe, anderw. nicht gen.	18	138	—	14	1	—	16	
	1,405	5,324	—	141	26	516	4,589	5,
Bleiweiß und Zinkweiß	85	6,267	—	—	—	—	1	9,
	2,119	25,108	24	3,863	4,969	9,393	7,002	2,
Catechu, brauner und gelber	21	22,230	—	28	—	14	—	
	8	4,290	—	193	124	140	1,737	3,
Chinarinde, auch gemahlen	676	116	—	—	—	—	—	—
	4	5	—	10	1	9	20	
Chlorkalium (salzsaures Kali)	—	409	—	—	500	—	—	3,
	2,056	200,613	—	231	28	2,318	3,354	26,
Chlorsaures Kali, nicht i. Hülsen	—	503	—	—	—	—	—	1,
	3	161	—	1	—	181	384	1
Chromsaures Kali, gelbes und rothes	—	1,131	—	—	—	—	—	
	15	13	—	76	—	6	273	8
Farbholz (Blauholz, Gelbholz, Rothholz)	4,807	358,822	7	56	1	—	3	6,
	45	33,164	—	3 602	3,439	9,088	14,577	23,
Glycerin, gereinigtes u. rohes (Glycerinlauge)	—	3,728	—	173	—	—	8,128	6
	34	4,485	1	312	95	369	287	6
Indigo	1,421	1,446	—	2	—	—	—	3
	28	131	—	109	19	100	927	2,
Kali, schwefelsaures	—	73	—	—	—	—	—	3,5
	510	95,260	—	66	—	37,174	747	1
Knochenkohle	57	34,181	—	—	201	372	72,363	9,6
	39	5,803	3	537	—	1,557	1,087	15,8
Knochenmehl	465	31,065	—	251	—	—	73,584	75,9
	570	2,989	—	749	—	99	1,025	5,0

n Verkehr von resp. nach

veiz	Frank-reich	Belgien	den Nieder-landen	Groß-britannien	Spanien	Italien	den Ver-einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
1	353	316	856	10,789	—	—	—	—	13,220	20,233 E.
579	4,282	24,106	11,885	1,216	—	4,998	4	86	114,848	119,813 A.
15	33	63	128	8,944	—	—	—	—	12,161	61,030 E.
127	893	8,247	16,543	3,175	35	745	455	67	61,009	53,211 A.
45	3,136	837	102	86	—	—	—	—	13,495	21,633 E.
483	3,740	17,321	16,070	11,528	1,253	898	3,787	846	97,029	92,031 A.
170	119	4	253	191	—	—	—	—	825	1,386 E.
097	1,544	788	1,171	21,653	526	978	6,793	692	45,284	42,839 A.
–	—	4	4	38	—	—	3	—	135	74 E.
26	15	12	59	266	1	58	211	104	1,268	1,134 A.
134	283	421	1,559	3,145	—	52	—	—	7,854	6,146 E.
806	434	915	526	37	2	182	263	259	11,617	9,270 A.
224	14,225	5,020	19,270	282,696	—	—	1,012	—	365,584	350,695 E.
791	262	4	8	—	—	13	1	11	1,521	2,067 A.
929	398	92	218	962	—	1	—	—	2,755	4,420 E.
377	1,976	1,508	459	1,208	214	1,091	2,521	87	16,926	17,132 A.
532	964	327	189	629	34	18	—	3	5,039	4,326 E.
671	5,338	3,076	1,482	10,884	434	1,271	7,011	8,799	57,004	46,461 A.
26	1,023	6,351	1,976	581	—	—	—	—	25,540	32,352 E.
833	1,914	5,733	19,029	54,178	1,979	2,331	3,546	4,202	150,639	163,330 A.
265	812	1,905	16,896	20,613	--	116	30	392	63,406	56,531 E.
199	5	5	89	27	—	200	—	1	10,244	8,944 A.
–	266	14	13,328	31,699	—	—	—	849	46,948	43,375 E.
35	3	1	—	—	3	26	1	54	224	220 A.
–	9,105	3,979	55	48	—	—	—	—	18,044	7,381 E.
978	67,863	61,498	5,830	81,339	98	23,235	96,930	3,002	579,859	689,824 A.
23	2,481	20	643	4,401	—	—	—	50	9,146	7,310 E.
62	7	11	42	1	1	12	45	8	1,090	943 A.
151	49	1,499	1,090	8,530	188	—	—	—	13,031	8,635 E.
350	12	7	50	7	—	6	2	9	1,642	2,355 A.
800	16,885	24,473	80,487	26,778	—	243	21,734	30,299	572,450	601,295 E.
057	120	743	1,446	—	—	114	4	26	93,854	96,640 A.
5	9,655	10,846	7,345	6,453	296	469	—	226	47,941	48,884 E.
376	1,046	2,898	750	3,542	383	206	2,649	348	18,409	21,633 A.
64	766	309	4,864	5,466	—	27	—	182	14,919	19,686 E.
325	50	118	225	135	16	436	59	98	4,948	6,203 A.
1	50	17	296	1	—	—	—	—	4,033	2,053 E.
562	8,095	921	2,251	26,751	400	601	50,720	143	225,338	161,026 A.
6	5,984	6,002	19,287	22,280	—	1,413	1,081	383	173,269	190,665 E.
419	1,942	454	2,163	323	268	675	1,489	203	32,856	35,378 A.
368	2,770	3,417	11,882	1,803	—	588	—	7,147	209,339	220,390 E.
459	—	12	915	200	—	—	—	—	12,081	14,584 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Mineralwasser, künstliches u. natürliches	648	3,203	—	273	—	2	54	4
	3,168	26,274	88	352	46	1,185	12,332	2
Natron, schwefelsaures; auch saures schwefelsaures	4	4,581	—	—	—	—	—	
	1,161	6,567	2	345	21	7,775	20,130	4
Salpeter: Chilisalpeter	133	871,124	—	—	—	—	—	
	134	127	—	93	100	441	2,764	1
—, Kalisalpeter	17	12,731	—	—	—	—	—	
	3	836	—	703	18	323	2,685	
Salzsäure	43	4,599	—	—	—	—	—	
	2,157	24,824	5	2,417	686	3,797	9,659	
Schieß- und Sprengpulver	1	165	—	—	—	—	—	
	4	510	7	316	12	—	4,394	
Schwefel, auch gereinigter	119	22,500	—	—	—	—	—	
	55	2,673	—	1	—	123	1,477	
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol	—	66	—	—	—	—	—	
	1	48	—	—	—	4	238	
Schwefelsäure	694	31,552	—	106	—	—	125	2
	6,881	15,443	3	890	525	3,024	44,189	3
Superphosphat	1,924	224,983	—	15,180	2	—	3,420	
	739	14,000	—	6,304	2	9,144	20,282	6
Terpentinöl und anderes Harzöl	103	27,728	—	—	—	—	13,183	
	59	5,681	3	16	87	3,157	336	
Vitriole aller Art	14	1,525	—	10	—	—	—	
	4,015	5,461	—	481	2	110	7,737	1
Weinhefe, trockene oder teigartige	—	2	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	11	
Weinstein, roher u. gereinigter	15	532	—	1	—	—	—	
	11	309	—	34	9	246	420	
Weinsteinsäure	—	15	—	—	—	—	1	
	1	309	—	21	14	16	750	
Kreide, geschlemmte (Tara: 5 %)	114	2,494	15	12,048	—	3,684	1	
	1,763	18,297	16	4	8	1	12,306	19
6. Eisen und Eisenwaaren.								
Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt (Tara: —)	5,428	14,444	39	832	—	4,043	1,428	6
	1,795	90,665	15	377	—	4,073	415	108,
Roheisen aller Art (Tara: —)	2,571	51,050	71	—	—	23,853	—	3,
	11,953	302	—	108	—	47	705,212	230,
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	11	131	—	7	—	5	—	
	8,523	39,403	40	1,749	1,173	654	17,455	4,

n Verkehr von resp. nach

veiz	Frankreich	Belgien	den Nieder landen	Groß- britannien	Spa- nien	Italien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
782	5,681	135	1,090	—	—	4	—	—	54,025	52,987 E.
624	6,045	64,058	57,133	23,331	1	431	28,049	3,774	253,305	269,847 A.
309	315	1,125	32	3,156	—	—	—	—	12,625	17,288 E.
944	248	76,604	3,178	1,105	18	4,368	1,542	149	169,796	150,025 A.
31	93	70,598	124,334	16,927	2,018	3	715	724,744	1,811,147	1,567,380 E.
279	2,450	2,015	6,012	2,540	84	80	199	15	28,815	24,304 A.
–	2	797	11	139	2	—	—	—	14,800	13,148 E.
832	6,866	1,417	3,845	20,593	2,888	845	—	569	44,481	41,751 A.
524	207	16,259	6	—	—	—	—	—	26,369	46,822 E.
965	10,993	4,616	7,451	1	8	39	58	172	90,639	96,220 A.
–	42	6	—	2,015	—	—	—	8,189	10,418	2,402 E.
–	1	322	3,961	10,162	—	—	52	15,860	36,330	42,779 A.
203	2,812	10,149	5,628	1,031	855	73,979	21	797	126,632	116,641 E.
121	2	890	11	4	—	7	44	4	5,587	6,399 A.
1	—	5	104	270	—	—	–	—	446	674 E.
18	—	8	4	2	1	1	1	5	334	349 A.
699	32	6,304	1	7	—	—	—	—	66,027	63,797 E.
329	15,432	7,262	20,408	74	2,514	50	57	632	186,857	173,477 A.
508	1,574	15,843	32,002	18,180	—	—	5,385	8,697	333,368	233,358 E.
042	28,604	14,355	33,120	2,900	—	8,198	—	121	264,838	191,610 A.
44	3,996	15,741	7,131	7,148	—	—	29,477	102	104,807	98,162 E.
099	314	127	94	589	—	62	3	11	16,581	11,099 A.
912	264	1,511	33	1,746	—	3	—	—	11,838	12,463 E.
229	2,605	1,214	3,653	527	21	232	116	278	43,667	44,812 A.
801	1,924	3	1,859	150	295	21,031	—	—	26,873	28,434 E.
229	8	2	—	—	—	—	—	—	250	330 A.
260	6,893	670	912	271	—	6,760	—	52	22,444	21,731 E.
101	207	75	513	107	5	1	13	6	2,435	2,156 A.
251	19	15	107	10	—	—	—	—	466	367 E.
561	1,448	593	1,074	5,018	123	513	—	122	10,583	10,561 A.
592	47,771	6,691	363	476	—	—	—	—	74,361	76,186 E.
660	21	20	70	101	1	167	1	339	53,604	69,160 A.
380	1,979	1,435	6,935	2,357	7	16	110	21	45,886	71,746 E.
708	22,104	22,989	8,287	30,830	—	78,686	92,074	4,900	522,365	367,038 A.
239	1,635	21,393	3,310	1,519,527	21,538	183	—	—	1,648,648	2,159,736 E.
359	490,790	467,519	136,927	6,783	1	25,679	380,048	767	2,507,515	2,135,338 A.
76	700	7	10	126	—	—	—	—	1,101	1,025 E.
466	1,594	82,150	13,517	1,375	562	59,424	2,649	21,910	309,717	178,730 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfu							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oeste Un
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. Schwellen, eiserne (Tara: —)	95	28	—	—	—	—	—	
	1,559	4,177	—	974	321	819	27	
Eisenbahnschienen (Tara: —)	131	62	—	2	—	—	1	
	17,719	23,077	7	8,726	15,586	57,496	4,357	1
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	—	29	—	50	—	38	13	
	1,001	1,093	134	1,570	23	149	3,533	
Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten ꝛc. (Tara: —) . .	449	8,434	15	181	608	94,752	282	1
	53,049	158,492	205	55,731	1,199	8,131	295,789	4
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —) . .	—	—	—	—	—	619	—	
	3,808	504	—	—	—	3,123	24,516	1
Platten u. Bleche aus schmiedbarem Eisen: roh; auch abgeschliffene Platten u. Bleche ꝛc. (Tara: —)	312	994	2	2	—	1,005	21	
	18,193	40,035	4,928	13,896	312	1,619	84,444	1
— polirt, gefirnißt, lackirt ꝛc. (Tara: 6 %)	10	175	1	—	—	9	—	
	1,348	1,780	252	371	1	9	1,216	
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.] (Tara: 10 %)	375	11,836	103	—	—	—	—	
	71	124	—	5	—	9	688	
Eisen- u. Stahldraht (Tara: 8 %)	139	1,654	1	18	2	11,888	2	
	24,904	33,129	2	6,715	5,361	15,694	6,272	
Eisenwaaren, ganz grobe, aus Eisenguß (Tara: 1 %) . .	1,307	6,536	55	105	14	9	46	
	8,793	17,932	292	5,842	515	1,869	6,834	1
Ambose; Schraubstöcke; Winden; Hackennägel ꝛc. (Tara: 3 %)	117	1,942	16	44	1	1	16	
	1,637	5,480	10	974	155	457	2,390	
Anker und ganz grobe Ketten	40	2,035	6	7	—	1	23	
	397	411	21	211	—	2	138	
Brücken und Brückenbestandtheile, eiserne (Tara: —) .	—	29	—	—	—	—	—	
	6,622	38,861	—	251	—	73	636	
Drahtseile	—	62	2	—	—	—	2	
	477	2,295	361	258	386	382	1,146	
Eisen, z. groben Bestandtheilen von Maschinen ꝛc., roh vorgeschmiedet (Tara: 1 %) .	3	102	—	—	—	18	25	
	336	575	202	67	142	102	302	
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer ꝛc. (Tara: —) . .	12	370	4	—	—	—	—	
	520	2,360	—	2,240	585	105	2,206	
Gewalzte u. gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen, rohe (Tara: —)	209	2,200	11	14	—	—	—	
	4,743	13,924	179	6,032	52	1,144	8,157	2

n Verkehr von resp. nach

eiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
92	350	287	335	4	—	--	—	—	1,200	1,623 E.
571	384	72,193	37,923	12,187	537	4,744	2,148	35,039	228,201	269,294 A.
4	28	1,465	385	85	—	10	—	—	2,450	7,422 E.
677	2,823	410,894	343,207	10,189	18,176	134,363	72,831	420,794	1,632,216	1,647,992 A.
10	42	340	8	23	—	—	—	—	562	744 E.
363	30,742	1,017	10,036	6,355	1,160	29,323	21,101	6,552	126,614	96,373 A.
614	7,899	7,883	2,499	27,065	—	61	1	10	162,723	161,533 E.
613	19,645	175,346	215,066	38,168	4,548	201,860	62,554	279,963	1,772,929	1,444,657 A.
–	446	1,152	1	8	—	—	—	—	2,400	3,700 E.
442	50,432	65,140	4,268	57,863	500	104,890	83,896	317	424,004	265,260 A.
54	2,776	1,316	604	12,908	—	8	—	—	20,326	21,281 E.
778	6,991	20,552	70,895	7,441	2,277	71,694	6,956	29,014	429,184	438,981 A.
11	89	104	17	353	—	—	5	—	821	1,294 E.
285	389	313	1,967	51	8	311	12	891	15,244	11,488 A.
8	222	428	357	21,032	—	—	4	—	34,502	59,886 E.
227	60	38	109	143	2	26	1	354	2,204	1,859 A.
79	726	2,778	478	8,255	32	—	14	—	27,913	28,398 E.
771	57,255	311,836	202,031	287,469	52,655	103,516	736,820	500,570	2,384,971	1,930,272 A.
881	6,623	2,291	3,300	14,659	—	4	77	4	38,584	52,309 E.
730	26,122	9,348	46,967	560	2,978	8,778	608	27,130	196,657	249,417 A.
88	736	463	109	578	—	9	16	—	4,453	3,889 E.
142	1,061	6,150	4,115	1,771	991	1,773	3,030	2,410	37,948	33,102 A.
1	14,542	1,496	273	5,983	—	61	—	15	24,533	13,339 E.
270	137	60	526	21	—	134	1,664	524	4,914	5,338 A.
9	9	—	207	—	—	—	—	—	254	144 E.
–	1,081	17,074	4,048	116	2,051	580	764	19,996	92,403	75,047 A.
7	94	39	6	260	—	5	—	1	481	860 E.
270	221	705	754	732	579	524	831	2,141	13,445	15,101 A.
18	36	52	31	367	—	—	—	1	779	897 E.
629	1,008	933	1,008	1	—	388	3	126	7,083	14,774 A.
320	1,281	1,532	566	107	2	3	5	—	4,377	5,408 E.
534	2,211	5,843	10,181	6,824	4,164	53,247	4,829	14,092	125,970	86,029 A.
270	368	245	1,486	4,565	—	—	1	15	10,884	7,851 E.
781	13,033	39,223	15,548	6,424	5,246	15,782	2,000	5,598	187,693	171,021 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oeste... Ung...
Eisenwaaren, grobe, anderw. nicht genannt	1,768	12,693	81	261	7	880	168	1
	12,509	102,775	667	14,099	2,241	9,437	50,685	6
Drahtstifte	7	147	2	11	—	9	1	
	3,380	28,338	7	19,068	783	75	3,510	
Eisenwaaren, feine, mit Ausnahme der unter Nr. 263 bis 269 genannten	118	1,181	5	22	—	17	19	
	3,167	13,775	36	1,108	310	1,712	5,071	
7. Erden, Erze und edle Metalle.								
Zement, künstlicher u. natürlicher (Tuff, Puzzolane ꝛc.)	17,585	64,231	10,036	365	—	519	4,781	16
	337,709	1,289,269	23,616	208,060	56,875	22,012	218,270	29
Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	—	25,362	—	—	3,796	294	—	3
	—	4,414	—	1,032	1	—	648	
Eisenerze	—	179,293	—	10	2	1,356	74,207	16
	1,100	14,822	—	528	554	1,083	5,556	54
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs	385	46	2	—	—	—	359,656	2
	17	672	—	161	21	8	349	12
Hanf	1,454	5,907	—	21	—	—	230,255	1
	2,150	4,579	8	9,290	3,161	4,839	111	
Heede (Werg)	183	981	62	9	—	—	60,190	2
	278	5,138	1	476	16	—	386	1
Jute	811	97,111	—	—	—	—	—	
	1	3,306	—	—	5	—	10	4
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%)	19,194	88,478	1,590	81,278	—	1,342	1,416,877	43
	88	41,932	10	257	—	1,270	1,216	1
Roggen (Tara: 1%)	372,443	671,675	36,906	1,476	—	743	3,279,615	20
	71	28,949	—	125	100	16	372	1
Hafer (Tara: 1%)	17,010	3,397	745	1,906	—	1,075	402,586	25
	1,844	58,537	19	549	—	73	442	
Buchweizen (Tara: 1,5%)	4,243	12,167	47	33	—	—	159,712	1
	6	1,011	—	622	—	306	—	
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5%)	4,275	27,728	185	690	—	490	94,848	15
	5,759	45,023	45	5,920	8,135	839	3,714	6
Hirse, rohe, mit Ausnahme von Dari (Tara: 1,5%)	41	16,850	—	13	—	—	7,853	10
	108	11	—	9	—	—	2	

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
.653	19,965	4,912	2,579	12,708	2	84	1,261	27	71,513	77,636 E.
.713	29,805	62,173	69,798	15,476	7,680	37,196	8,622	88,215	600,544	588,925 A.
12	91	2	22	64	—	—	—	—	550	891 E.
621	782	24,885	30,041	89,029	2,065	10,540	17,174	159,441	396,726	387,619 A.
248	2,628	844	317	2,518	1	40	171	5	8,988	8,176 E.
315	4,057	6,506	7,960	3,212	1,178	3,659	4,283	14,396	83,110	80,053 A.
610	39,289	11,372	26,386	12,241	—	—	4	17	350,178	405,690 E.
310	11,815	197,119	519,379	22,588	853	1,830	281,284	71,014	3,659,156	3,456,325 A.
5	18,406	116,730	23,291	10,079	20,926	—	4,624	16,217	277,254	322,068 E.
107	972	4,869	4,029	—	—	—	—	—	23,633	22,013 A.
2	773,877	472,482	2,731,436	2,764	3724152	4	100	19	8,126,348	8,523,163 E.
912	6,486,546	11,451,811	4,331	23	—	205	—	2	18,316,496	17,711,578 A.
12	645	18,738	16,173	284	—	565	—	—	420,930	571,675 E.
521	80,546	23,579	1,329	7,676	216	597	392	—	237,517	341,571 A.
624	1,113	2,054	807	1,807	—	64,803	—	141	320,748	416,029 E.
861	30,501	6,272	10,727	82,547	1,165	5	595	50	160,868	223,770 A.
175	744	11,047	6,548	650	—	12,981	—	—	118,648	140,864 E.
552	25,722	20,373	685	18,556	—	—	270	10	90,758	92,955 A.
—	—	10,707	11,999	273,624	—	—	—	45,102	440,019	418,996 E.
5	1	100	257	—	—	8	—	2	7,995	7,870 A.
482	3,199	165,664	290,320	20,073	—	161	165,346	28,179	2,727,966	5,724,233 E.
895	1,720	421	9,508	23,663	—	—	10	2	82,938	140,805 A.
19	174,523	246,862	757,345	3,097	—	—	32,983	27,706	5,625,600	7,697,007 E.
177	19	289	537	—	—	—	—	—	31,981	40,205 A.
61	1,130	34,106	88,960	99	—	—	4,744	727	810,289	2,180,830 E.
800	554	3,911	1,595	3,311	—	1	2	309	164,955	128,206 A.
7	4,131	823	36,849	3	—	—	99	99	233,507	184,135 E.
7	1	77	88	98	—	—	—	—	2,232	3,748 A.
576	3,301	16,376	27,912	2,925	1	450	1,066	5,737	342,452	447,909 E.
481	44,052	9,109	6,048	35,309	4	17	95	15	174,078	86,353 A.
102	186	7,510	2,104	45	—	876	13	9,823	56,328	79,883 E.
15	11	—	14	48	—	—	—	4	249	142 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Ung.
Gerste (Tara: 1%)	175,953	523,445	16,231	20,504	—	601	446,117	1,92
	821	380,043	1	93	4,584	136	16,463	
Raps und Rübsaat; Kohl-, Hederich- und Rettigsaat (Tara: 1,5%)	157	40,233	22	6	—	10	69,013	11
	95	3,736	9	29,357	21	1,599	70,550	
Leinsaat	1,055	37,276	—	1,799	3	—	282,856	46
	91	720	—	5,285	10,948	5,479	445	19
Palmkerne und Koprah	1	283,683	—	—	—	3	—	
	—	19	—	—	—	—	3,937	
Mais und syrischer Dari (Tara: 1,5%)	287,284	662,435	4,493	2,202	—	3	74,973	185
	3	24	1	8	—	4	637	
Malz (Tara: 2%)	669	17,969	—	169	—	—	80	640
	6,619	9,379	20	16	183	300	1,741	
Cichorien, frische u. getrocknete (gedarrte)	—	793	—	—	—	—	—	
	6	1,073	—	445	—	—	21,880	91
Kartoffeln	1,528	15,505	1,703	586	—	3	98,649	53
	75,221	582,104	5,301	57,135	8,192	15,340	2,509	89
Kleesaat	1,033	12,013	1	588	—	—	11,343	85
	573	39,034	6	10,123	471	4,913	734	3
Obst, frisches, mit Ausschluß d. Weinbeeren u. Südfrüchte	262	9,031	107	47	—	—	796	642
	9,671	97,800	903	8,294	224	2,327	4,062	6
10. Glas und Glaswaaren.								
Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas [Glasgeschirr] (Tara: 18%)	200	363	5	10	—	—	53	
	103,565	199,696	32	634	6	809	1,964	2
Weißes Hohlglas, ungemustert 2c., mit Ausnahme d. Uhrgläser (Tara: 22%)	44	195	—	2	1	3	7	2
	1,653	66,998	12	1,134	108	675	1,196	8
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß, ungeschliffen 2c.	228	3,001	39	—	—	—	—	
	996	8,635	14	69	—	55	70	2
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 20%)	1	—	—	—	—	—	—	29
	43	1,015	2	8	—	—	69	
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes 2c., mit Ausnahme des belegten (Tara: 23%)	3	103	1	—	—	—	—	
	868	3,784	9	405	7	49	508	1
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art (Tara: 23%)	25	555	—	6	—	—	—	
	532	2,453	—	129	42	192	146	1
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes 2c. Glas, mit Ausn. der Uhrgläser 2c.	133	201	—	4	—	3	—	2
	306	1,865	—	179	5	129	344	

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
3,238	88,465	117,948	183,225	597	—	100	1,489	34,029	3,538,414	4,380,360 E.
5,599	1,432	3,504	85,232	82,043	—	99	—	—	580,803	247,061 A.
499	705	193,787	17,487	95,873	—	4	—	65,789	602,881	663,375 E.
184	677	37	174	59	—	5	35	8	107,402	125,235 A.
14	107	126,609	143,028	16,517	—	—	4,606	2,405	662,296	577,309 E.
100	3,815	5,396	40,427	41,966	—	—	14	19	155,854	114,055 A.
—	574	3,341	35,174	243,328	—	1	—	172,433	738,538	786,313 E.
—	102	71	—	—	—	—	—	—	4,129	4,555 A.
493	5,964	132,601	47,560	1,516	—	7	183,885	104,953	1,693,417	1,963,211 E.
147	22	25	29	—	—	103	—	—	1,408	2,315 A.
1,118	162	326	1,963	123	—	—	—	—	663,155	649,936 E.
7,534	5,110	2,176	3,547	2,080	—	357	—	4,456	43,575	55,857 A.
—	108	38,030	9,710	—	—	—	—	—	48,662	94,597 E.
1,514	1,700	320	—	—	—	3,399	123	2	131,779	150,307 A.
4,480	12,569	27,693	67,636	572	3	19,287	2	1	303,270	433,426 E.
0,786	20,622	255,653	175,708	111,915	15	308	2,051	23	1,582,510	1,265,653 A.
988	16,240	1,145	635	766	—	9,592	1,407	59	141,013	157,866 E.
2,555	4,377	9,799	8,032	12,459	—	12	146	6	96,611	116,948 A.
4,578	2,059	20,414	22,360	45	4	11,309	206	5	973,906	703,857 E.
6,376	14,285	1,920	14,758	13,720	—	126	75	1	190,767	260,253 A.
38	6,302	55	34	60	—	15	1	6	7,507	2,695 E.
7,875	8,479	25,583	25,615	64,976	8,497	16,271	40,509	28,441	535,666	526,267 A.
27	1,402	300	88	169	—	—	4	1	4,422	3,319 E.
4,986	13,268	5,799	5,420	7,319	729	9,560	3,699	3,770	132,476	113,090 A.
17	117	8,474	23	1,039	—	—	—	—	13,219	10,388 E.
5,664	1,154	728	464	376	—	1,867	142	7,324	29,729	36,252 A.
—	—	741	—	—	—	—	—	—	29,827	30,504 E.
252	15	107	58	23	—	94	18	25	2,189	4,218 A.
1	52	400	8	85	—	1	—	—	719	667 E.
485	280	1,015	634	7,227	92	825	8,877	454	26,899	29,462 A.
13	58	221	15	25	—	—	3	—	955	939 E.
505	655	1,688	636	1,657	115	146	25,656	752	56,581	31,267 A.
20	595	455	28	89	—	3	7	—	4,267	4,328 E.
1,979	8,867	7,448	707	3,774	72	1,589	48	581	28,530	27,066 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oester Ung
Farbiges u. bemaltes ꝛc. Glas, mit Ausschluß d. ungefaßten Brillengläser u. Lorgnons .	40	111	—	1	—	—	4	5
	131	1,178	—	41	7	42	85	
11. Haare, Federn u. Borsten.								
Bettfedern, rohe	378	10,355	—	31	1	14	6,635	19
	34	2,606	1	190	—	169	99	
Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen	19	1,687	1	19	7	10	11,907	2
	159	3,873	—	32	6	24	51	
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt ꝛc. . .	71	1,376	2	424	—	43	6,015	1
	395	1,566	—	40	1	142	37	1,
12. Häute und Felle.								
Rohe Kalbfelle: gesalzene .	315	1,608	9	720	19	1,109	1,113	1,
	153	6,189	9	49	—	—	10	
—, trockene	158	3,841	37	3,877	250	3,714	28,860	13,
	29	7,504	—	89	—	43	713	2,
Rohe Rindshäute: grüne und gesalzene	15,281	48,322	949	1,976	186	673	1,247	
	894	21,344	58	950	—	95	3,339	24,
— gekalkte und trockene .	13,681	64,792	42	173	14	165	2,026	1,
	154	978	—	20	—	4	1,443	13,
Rohe Roßhäute	991	45,528	48	228	—	—	118	1,
	15	1,435	—	116	—	41	22	1,
Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	367	18,363	85	423	56	66	12,714	21,
	445	4,153	31	240	1	12	412	1,
13. Holz und andere vegetabilische ꝛc. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Hörner von Thieren; Hornspitzen ꝛc.	143	8,087	4	606	47	261	1,340	1,
	2	567	2	74	4	3	970	6,
Korkholz, auch in Platten oder Scheiben	17,659	10,377	—	26	—	—	32	
	58	303	—	10	—	31	609	
Holzborke und Gerberlohe (Tara: 1%)	93	22,823	137	110	—	579	11,586	353,
	2,301	8,328	124	1,057	—	17	190	9,
Bau- und Nutzholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet ꝛc. (Tara: —) . .	16,773	17,078	290	3,118	29,572	2,656	6,163,066	5,035,
	99,800	294,162	1,718	14,862	3,207	1,167	8,580	159,
— Faßdauben und Stabholz (Tara: —)	1,250	10,131	179	51	54,186	10,848	75,751	508,
	21,967	17,233	1,206	1,574	28	3,353	4,582	4,
Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni, roh ꝛc. (Tara: —)	39,550	16,243	79	—	—	—	—	
	16	1,420	—	59	—	1	16	
Bau- und Nutzholz: in der Richtung der Längsachse beschlagen ꝛc.; Naben, Felgen u. Speichen (Tara: —)	1,516	14,500	678	104	1,392	190,350	1,687,943	388,
	6,764	29,891	340	4,338	60	31	2,716	8,

n Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
28	288	74	17	81	—	83	5	—	6,180	6,281 E.
287	947	436	142	880	6	304	1,189	221	6,351	6,050 A.
64	411	593	806	702	—	144	6	4,514	43,912	38,776 E.
181	388	5	234	71	1	—	—	—	4,936	4,589 A.
365	494	600	618	511	—	38	14	56	18,624	18,304 E.
452	2,482	730	339	1,103	17	223	284	128	10,445	9,425 A.
338	567	2,505	149	584	—	15	35	194	13,901	11,475 E.
952	469	196	269	19	7	277	17	3	6,202	5,743 A.
631	13,667	1,381	366	85	—	—	—	—	22,054	27,401 E.
1,078	2,777	781	523	285	22	178	263	85	13,021	22,551 A.
1,982	820	201	1,188	856	—	43	5	1	59,178	54,957 E.
5,597	16,398	797	224	530	989	1,632	225	—	35,582	27,499 A.
3,331	21,593	148,243	16,810	4,214	—	59	3,665	4,995	282,103	288,168 E.
2,092	6,487	5,541	331	292	—	191	403	85	66,184	54,104 A.
248	645	12,295	22,714	36,338	—	25	2,301	4,953	162,395	171,563 E.
349	537	251	234	128	6	79	—	—	17,530	15,310 A.
668	3,719	3,241	984	2,817	—	90	120	3,146	63,101	70,387 E.
36	203	37	243	—	—	—	—	—	3,783	4,651 A.
2,123	4,694	2,281	710	3,606	984	5,518	204	4,679	77,975	73,511 E.
357	7,214	5,738	2,651	1,449	10	85	358	2	25,043	24,658 A.
519	5,030	7,321	1,582	7,634	32	107	825	1,499	36,824	42,264 E.
1,145	196	176	491	311	—	11	—	—	10,718	12,292 A.
45	2,279	144	599	985	5,552	—	—	20,434	58,246	57,636 E.
2	—	—	1	338	—	—	7	—	1,784	2,784 A.
1,633	192,114	69,293	25,395	3,799	—	104	—	3,119	684,196	648,131 E.
2,068	483	9,253	1,637	693	—	—	—	—	35,953	34,436 A.
5,298	30,565	3,443	33,566	3,100	289	1,040	47,638	3,053	11,405,798	16,696,961 E.
5,251	542,950	532,052	468,828	215,575	—	3,940	11	31	2,482,382	2,918,820 A.
3,633	1,535	27	11,129	99	—	22	737	2,516	680,542	607,672 E.
5,265	39,323	4,488	34,885	8,768	—	460	1	—	155,456	152,666 A.
7	1,679	19,013	11,869	11,205	—	3	5,133	38,411	143,417	. E.
8	1	—	14	1	—	—	—	—	2,301	. A.
1,890	3,916	2,933	1,751	332	—	491	45,871	1,800	2,343,768	E.
9,875	21,036	208,345	30,196	11,951	—	7	907	13	335,924	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oest. Ung.
Bau- u. Nutzholz: in der Richtung der Längsachse gesägt;	177,789	67,493	103,958	955	222,800	1,227,209	486,522	1,208
nicht gehob. Bretter; gesägte Kanthölzer ꝛc. (Tara: —)	51,280	490,727	2,806	20,235	950	3,299	15,027	74,
Geschnittenes Holz v. Cedern (Tara: —)	15,262	779	—	—	—	—	—	–
	—	—	—	—	—	—	—	–
Bruyère- (Erika-) Holz, roh ꝛc.	—	2	—	—	—	—	—	–
	—	—	—	—	—	—	—	–
Tischler- ꝛc. Arbeiten mit Ausschluß der unter Nr. 433, 435 u. 440 genannten .	4,392	11,297	165	639	858	10,023	1,628	37,
	5,059	96,989	33	1,557	177	1,737	3,813	18,
Fournire von Holz, geschnittene; uneingelegte Parquetbodentheile	10	1,160	2	2	—	—	8	
	362	2,498	—	147	—	335	1,254	
Möbel u. Möbelbestandtheile von harten Hölzern, auch fournirte Möbel ꝛc. . .	185	1,600	17	20	—	—	190	5,
	1,878	8,494	42	87	72	402	654	1,
Holzwaaren, feine, mit Ausnahme von Spielzeug . .	300	906	9	30	3	4	119	1,
	2,026	56,885	4	364	151	653	1,642	2,
Korkstopfen; Korksohlen ꝛc.	378	1,864	—	11	1	196	59	
	308	1,224	—	24	13	20	42	
14. Hopfen.								
Hopfen (Tara: 3 %) . . .	55	211	—	—	1	—	2	11,
	4,376	19,982	—	3,054	480	2,399	12,264	8,
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.								
Fortepianos und Klaviaturen	63	411	2	7	—	—	7	
	652	29,822	14	404	94	1,251	1,322	3,
Andere musikalische Instrumente	90	414	6	2	34	1	5	
	2,455	19,148	—	154	64	359	1,741	2,
Lokomotiven u. Lokomobilen; auch Theile davon . . .	75	1,374	20	42	—	—	231	4
	244	2,332	160	8,189	—	235	1,846	8,
Nähmaschinen u. Theile von solchen	454	18,180	55	32	3	9	35	1,
	288	17,726	18	941	241	3,632	5,781	4,2
Dampfkessel mit Ausschluß der zu Nr. 457 gehörigen (Tara: —)	26	215	—	59	—	—	3	
	17	5,309	60	212	323	318	2,317	1,2
Andere Maschinen und Maschinentheile	2,722	21,699	75	1,590	344	1,306	1,399	11,0
	10,828	49,843	273	7,696	3,236	14,335	84,808	104,8
darunter:								
Andere Maschinen ꝛc.: überwiegend aus Holz (Tara: 6%)	116	4,587	6	125	—	25	41	1,4
	117	1,502	8	165	103	175	3,551	3,4
Deßgleichen: überwiegend aus Gußeisen (Tara 6%) . .	2,112	14,116	29	1,394	303	1,224	1,220	8,0
	8,361	40,891	144	6,518	2,886	12,817	69,461	89,4
Deßgleichen: überwiegend aus schmiedb. Eisen (Tara: 6%)	449	2,714	38	66	41	53	132	1,1
	2,276	6,463	120	985	221	1,129	11,579	10,7
Deßgleichen: überwiegend aus anderen unedlen Metallen	45	282	2	5	—	4	6	4
	74	987	1	28	26	214	217	1,2

en Verkehr von resp. nach										
weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe **1886**	Summe **1885**
0,601	5,718	30,454	38,886	919	—	2,862	66,212	3,683	3,674,603	
4,429	592,231	85,032	177,765	123,744	3,370	6,046	202	6,064	1,897,506	
3	—	511	415	129	—	—	202	9	17,310	9,534,714 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,368,168 A.
—	363	19	—	—	—	2,712	—	—	3,394	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,059	3,855	9,984	5,479	1,672	—	310	899	47	90,644	88,359 E.
3,521	7,940	10,599	15,430	5,993	683	1,561	823	2,512	181,690	155,907 A.
137	2,548	2	7	86	—	—	4	—	4,477	7,378 E.
676	4,851	44	397	175	—	142	1	17	11,736	6,260 A.
198	570	100	88	52	2	4	556	—	9,331	7,826 E.
2,222	909	169	3,948	1,338	528	213	107	1,554	23,650	26,726 A.
358	984	618	136	242	15	149	13	124	5,264	5,081 E.
1,095	7,855	2,274	4,111	17,128	1,053	628	537	2,935	101,941	98,872 A.
261	1,888	9	81	86	10,205	7	—	220	15,366	15,489 E.
116	7	46	45	35	—	11	52	273	3,015	2,850 A.
47	32	40	46	7	—	—	1	1	12,212	13,849 E.
4,203	18,011	23,107	9,080	35,009	163	1,220	31,930	2,371	176,225	126,727 A.
31	383	16	61	88	4	17	23	7	1,185	1,349 E.
1,306	521	1,580	5,057	7,493	459	2,891	385	7,532	64,402	68,228 A.
544	246	22	27	68	—	8	192	2	2,581	2,299 E.
794	1,213	672	832	2,325	207	854	2,599	1,274	36,862	35,242 A.
1,277	160	1,470	414	9,794	—	46	13	—	15,350	21,012 E.
3,485	6,836	814	2,934	8	1,244	31,319	57	11,631	79,525	67,781 A.
343	385	354	75	3,108	2	14	784	19	25,705	27,343 E.
4,768	6,527	3,343	5,144	1,874	2,125	4,609	37	7,869	68,951	65,631 A.
405	95	134	92	423	—	—	—	—	1,454	2,662 E.
392	877	135	1,054	21	282	942	113	2,885	16,477	16,127 A.
9,478	16,331	21,165	10,414	145,900	14	877	2,222	260	266,837	320,440 E.
5,582	80,240	42,863	32,358	7,896	8,463	51,514	2,246	31,303	558,287	579,171 A.
2,055	1,346	1,614	648	12,859	—	26	524	5	25,394	34,971 E.
536	1,264	922	588	2,212	9	689	21	1,105	16,385	26,139 A.
4,994	10,486	16,523	8,617	120,616	9	695	1,477	250	212,145	249,083 E.
1,534	63,942	34,748	24,762	5,200	7,326	45,359	1,973	20,749	456,125	465,563 A.
2,235	3,530	2,640	982	10,545	5	151	127	5	24,828	31,767 E.
5,109	14,253	6,774	6,761	398	1,108	5,331	251	8,923	80,418	82,214 A.
194	969	388	167	1,880	—	5	94	—	4,470	4,619 E.
403	781	419	227	86	20	135	1	526	5,359	5,255 A.

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr															
	den deutschen Zollausschlüssen															
	Bremen		Hamburg-Altona		den übrigen Zollausschlüssen		Dänemark		Norwegen		Schweden		Rußland		Oeste reich Unga	
	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	W i 10
Eisenbahnfahrzeuge . . .	—	—	1	5	—	—	15	205	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	21	2	1	—	—	59	221	—	—	2	18	118	243	4	
17. Kautschuck u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.															Mengen v	
Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . .	321	5,968		—		5	1		2	388						2
	17	1,070		—		—	—		—	27						4
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.																
Kleider, Leibwäsche u. Putzwaaren	79	435		—		18	2		7	8						2
	5,044	7,640		24		577	237		903	312						9
Leinene u. baumwollene Leibwäsche; auch Papierwäsche u. sog. Gummiwäsche . .	5	118		—		—	—		3	—						
	279	4,191		5		454	32		505	57						2
Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	8	37		—		—	—		—	—						2
	1	763		—		338	8		215	12						1
19. Kupfer ꝛc. und Waaren daraus.																
Kupfer, roh oder als Bruch	126	19,786		4		102	1,658		848	89						3
	17	4,176		—		64	—		95	7,086						38,8
Queckſilber	3	65		—		—	—		—	—						2,8
	—	2		—		1	1		6	5						
Kupfer ꝛc., geſchmiedet oder gewalzt in Stangen u. Blechen, unplattirt	9	205		—		—	—		—	—						1
	2,665	3,930		43		371	2,160		831	3,855						1,1
Grobe Kupferſchmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	49	935		3		5	—		6	35						1
	388	2,002		7		378	247		612	1,047						1,2
Andere Waaren aus Kupfer ꝛc., mit Ausſchluß der unter Nr. 516 genannten, ſowie der Geſchütze u. Munition	70	316		—		4	—		4	43						1,5
	1,108	6,501		4		870	286		998	2,588						3,5
Waaren aus Aluminium, Nickel; feine Waaren aus Alſenide ꝛc.	18	205		—		5	—		3	11						7
	1,241	9,388		5		369	41		391	1,473						1,64
20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.																
Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen ꝛc. .	14	38		—		1	—		—	3						6
	8	64		—		14	—		20	53						9

Verkehr von resp. nach

eiz	Frankreich		Belgien		den Niederlanden		Großbritannien		Spanien		Italien		den Vereinigten Staaten von Amerika		den übrigen Ländern		Summe 1886		Summe 1885	
rth t	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ
00 ℳ																				
20	—	—	122	359	20	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183	813	62	346 E.
09	2	24	6	15	28	276	—	—	11	31	404	172	—	—	193	465	900	1,658	611	2,887 A.
kg netto																				
25	758		137		1,334		11,728		—		9		154		505		21,551		23,662 E.	
7	26		36		27		17		—		72		1		12		1,787		1,363 A.	
74	632		188		287		206		1		10		3		4		2,259		2,230 E.	
01	2,988		1,746		10,589		11,063		210		841		3,899		1,038		52,274		46,009 A.	
21	614		14		21		109		—		—		—		—		927		394 E.	
45	364		696		2,289		475		6		140		8		229		11,455		10,798 A.	
15	82		14		7		31		—		1		—		—		446		451 E.	
37	98		344		651		16		1		14		—		143		2,977		2,683 A.	
49	1,498		8,339		26,883		56,125		—		601		1,372		905		119,129		131,684 E.	
65	2,163		6,961		1,447		107		2		2,975		18		201		65,102		57,059 A.	
2	14		9		82		1,116		—		—		—		—		4,110		4,866 E.	
5	—		—		6		22		—		1		—		1		56		44 A.	
30	1,513		104		30		131		—		2		—		—		2,214		1,883 E.	
97	735		2,216		4,088		559		44		4,765		14		768		30,795		31,777 A.	
91	1,684		394		158		1,945		—		4		3		2		5,445		5,541 E.	
74	478		1,225		1,071		257		74		686		55		763		12,756		17,998 A.	
93	1,690		274		196		672		1		36		19		3		4,949		4,997 E	
79	2,656		2,546		2,076		3,157		597		1,382		1,342		2,495		33,741		27,960 A	
37	717		85		57		240		1		34		16		28		2,185		2,263 E.	
88	1,978		1,105		1,932		3,334		237		1,538		1,265		1,817		28,443		22,312 A.	
23	40		17		—		28		1		31		—		1		263		299 E.	
67	94		50		14		198		19		91		3		192		978		877 A.	

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Stutz- und Wanduhren . .	5	26	—	—	—	—	1	
	167	2,677	1	193	22	615	1,562	1,
Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit and. Materialien, nicht bes. tarifirt .	14	83	1	—	—	2	3	
	476	1,882	3	285	21	183	248	
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stü
Taschenuhren, auch Werke u. Gehäuse zu solchen . . .	719	22,683	52	110	2	17	164	5,
	1	1,101	—	179	28	1,366	5,006	6,
21. Leder und Lederwaaren.								Mengen r
Leder aller Art, außer Handschuhleder, gefärbtem ꝛc. Leder, Sohlleder . . .	92	2,556	3	9	—	4	471	
	545	3,332	3	278	21	697	1,488	7,
Brüsseler u. dänisches Handschuhleder; gefärbtes, sowie alles lackirte Leder ꝛc. . .	6	423	—	7	—	1	223	
	224	2,660	—	218	32	424	716	4,
Sohlleder mit Einschluß von Vacheleder	107	10,138	4	—	2	—	4	
	499	1,798	11	156	—	81	40	
Unbehaarte, halbgare, sowie bereits gegerbte ꝛc. Ziegen- und Schaffelle (Tara: 2%)	57	449	—	—	—	—	—	
	2	44	—	5	1	1	5	
Grobe Lederwaaren . . .	47	483	3	2	—	1	35	
	373	1,145	22	390	48	351	461	
Feine Lederwaaren mit Ausschluß der Handschuhe . .	51	906	3	25	2	12	19	1,
	2,269	25,264	5	731	169	732	623	
Lederne Handschuhe . . .	—	27	—	24	—	—	—	
	929	212	1	7	—	14	9	
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, sowie gezwirntes, nicht accomodirt: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	108	1,803	1	1	—	—	49	
	22	551	—	28	—	17	35	20,
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	—	—	—	—	—	—	
	19	—	—	—	—	12	—	
Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht . .	—	389	—	6	—	—	112	69.
	36	459	—	248	20	106	75	2,
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	89	—	—	—	—	—	
	1	92	—	233	152	857	31	
Nähgarn und Nähzwirn .	1	832	—	4	—	—	—	
	27	266	—	126	21	17	141	

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
12	42	5	7	13	—	1	3	—	137	139 E.
521	1,225	2,831	1,064	4,513	513	326	32	353	17,878	16,910 A.
25	352	27	23	115	1	—	3	2	890	805 E.
432	419	531	881	1,226	107	569	441	694	8,879	9,581 A.
ück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
322	24,792	656	374	935	2	160	13,026	36	388,791	. E.
966	6,379	682	1,213	2,297	22	6,016	29	4,242	56,653	. A.
kg netto										
359	1,573	5,610	1,285	7,770	—	4	167	—	20,650	25,800 E.
052	1,342	613	1,667	3,703	195	4,124	2,737	2,608	37,041	34,443 A.
58	2,737	506	77	1,066	2	24	24	—	5,511	5,257 E.
935	2,275	1,589	1,286	5,608	1,481	2,151	1,030	2,171	26,934	26,137 A.
66	321	999	235	2,644	—	2	1,119	31	15,757	15,007 E.
526	2,048	52	101	33	—	587	—	390	7,125	7,101 A.
25	3,614	292	366	15,434	92	7	—	5,126	26,114	27,450 E.
8	2	—	2	10	—	—	—	2	372	1,210 A.
80	341	267	118	487	—	7	2	—	2,549	2,741 E.
768	182	255	1,298	222	21	126	8	405	9,661	10,897 A.
116	990	449	81	419	—	8	8	2	4,870	4,709 E.
453	1,734	1,960	4,815	6,571	188	764	503	952	49,696	43,818 A.
-	37	42	2	8	—	—	2	—	771	677 E.
32	9	115	114	327	—	51	558	43	2,812	2,673 A.
7	1,289	11,146	289	1,407	—	129	—	67	16,422	18,440 E.
72	20	26	1,169	6	—	45	—	7	22,440	14,132 A.
1	6	18	13	83	—	—	—	—	122	323 E.
10	10	1	6	—	—	—	—	2	272	423 A.
77	1,131	24,155	355	7,300	1	1,363	—	—	105,001	123,870 E.
78	9	116	255	174	439	21	6	254	4,706	5,116 A.
2	53	368	330	4,431	—	7	—	—	5,920	8,421 E.
05	19	103	354	1	1,845	981	—	333	5,270	5,224 A.
10	775	2,596	59	1,524	—	4	1	—	5,939	8,496 E.
79	78	40	42	1	—	307	5	46	1,732	1,286 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Unga
Seilerwaaren	77	555	8	31	—	6	276	
	3,545	11,160	693	1,422	128	276	402	2
Jute- u. Manillahanfgewebe ohne die Fußdecken: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	49	3,642	3	6	—	—	55	
	2,048	654	—	35	1	18	67	
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	1	—	—	—	—	—	
	70	397	—	12	4	55	28	
Leinwand, Zwillich, Drillich: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	25	3,615	3	19	—	—	62	3
	1,791	2,700	122	1,577	45	203	91	
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	28	178	—	1	—	—	1	
	1,163	6,639	20	513	57	330	132	
Leinener Damast; verarbeitetes Tisch-, Bett- u. Handtücherzeug	1	17	—	2	—	—	1	
	335	1,224	—	28	4	19	60	
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren ꝛc.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	1,357	3,811	64	197	4	5	95	140
	61,276	490,754	12,820	682	104	386	869	27
Arrak, Cognac, Rum, Franzbranntwein	7,829	6,164	49	52	—	24	6	
	46	89	—	5	—	158	290	
Spiritus, roh und raffinirt (Sprit)	48	68	1	—	—	—	1	
	4,801	56,501	609	854	13	161	206	14
Vorstehend nicht genannter Branntwein	75	566	—	88	1	189	126	
	3,661	4,521	1,905	32	19	186	590	
Wein und Most in Fässern	33,182	49,072	297	170	1	12	83	89
	4,404	8,937	211	370	113	492	2,746	1
Schaumwein in Flaschen	52	742	—	1	1	—	3	
	163	1,041	1	33	29	153	137	
Anderer Wein in Flaschen	472	1,519	17	12	—	5	36	
	1,124	4,254	27	154	62	1,164	466	1
Butter, auch künstliche	405	3,481	21	62	28	5	13,809	25
	6,951	100,203	615	4,373	76	156	25	
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes	934	16,798	95	819	1	6	9,305	5
	4,525	48,469	707	242	69	144	59	1
Fische: gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern ꝛc., geräucherte ꝛc.	444	5,365	47	6,439	2,483	445	479	
	238	3,920	20	114	9	11	102	1
Südfrüchte, frische	1,718	78,337	43	6	—	—	—	30
	—	21	—	1	—	2	13	
Korinthen	6,234	24,399	71	—	—	—	—	6
	—	1	—	—	—	—	—	

en Verkehr von resp. nach

oeiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
112	296	367	196	96	—	6	—	2	2,142	7,287 E.
421	2,172	3,169	3,990	2,410	490	1,231	23	4,951	39,898	36,898 A.
25	18	350	1,706	5,433	—	1	—	—	11,352	19,149 E.
225	124	117	212	12	73	67	2	9	3,963	2,871 A.
–	13	3	1	8	—	—	—	—	52	73 E.
146	29	128	437	24	38	64	12	34	1,526	1,068 A.
36	110	973	349	1,212	—	—	1	—	9,518	22,794 E.
504	136	245	1,138	159	—	95	20	1,996	11,542	11,491 A.
15	230	122	20	1,632	—	3	—	--	2,398	2,440 E.
575	48	55	648	429	12	274	895	691	13,149	11,706 A.
4	35	2	2	10	—	2	—	—	145	240 E.
144	39	31	129	128	3	250	1,744	370	4,668	6,191 A.
225	1,058	270	97	8,113	—	1	48	13	155,991	131,630 E.
261	341,533	147,127	53,165	11,506	1,723	16,296	5,632	51,505	1,298,399	1,606,594 A.
56	15,895	293	6,623	4,883	25	6	2	201	42,243	56,978 E.
224	16	19	125	10	—	2	7	21	1,138	1,498 A.
-	908	14	22	6	22	—	—	11	1,110	1,147 E.
393	56,735	1,452	339	13,972	512,542	23,666	39	1,691	745,880	876,805 A.
123	1,183	42	647	195	—	31	11	13	3,554	5,122 E.
279	2,469	546	1,094	272	8	78	517	1,334	18,873	18,972 A.
426	257,662	6,390	9,694	5,784	33,951	32,977	89	12,250	535,220	540,973 E.
504	80,677	9,669	8,641	4,622	17	263	30,154	821	201,275	144,779 A.
32	14,756	65	127	60	3	19	7	1	15,917	25,829 E.
89	116	1,140	1,704	7,687	18	43	310	493	13,397	13,755 A.
200	3,243	234	190	236	82	189	40	73	7,419	7,362 E.
505	835	2,063	7,847	13,208	27	194	9,608	2,061	45,105	44,251 A.
070	2,354	40	4,641	86	—	—	1	5	51,190	42,844 E.
500	2,177	4,309	336	2,977	—	4	1	109	123,041	140,735 A.
305	417	4,282	2,307	1,194	—	85	997	375	42,924	44,968 E.
136	11,591	4,805	1,666	646	9	15	11	461	79,954	84,341 A.
70	1,022	1,615	32,812	258	6	109	—	13	51,676	63,424 E.
24	32	47	533	2	—	2	—	29	6,784	6,117 A.
72	3,135	3,169	7,392	3,097	16,086	12,816	6	212	156,919	151,366 E.
19	1	1	3	1	—	—	—	—	78	125 A.
86	322	3,011	7,950	2,996	58	1,554	—	18,409	71,213	77,874 E.
	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr Unga
Rosinen	3,630	33,573	26	—	—	—	—	34
	—	4	—	—	—	—	6	
Mandeln, getrocknete	1,073	9,973	5	14	—	—	—	4
	1	2	—	—	—	—	1	
Pfeffer aller Art	1,414	11,409	3	—	—	—	1	
	1	35	—	—	—	—	—	
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Fa
Heringe, gesalzene	3,332	86,544	156	4,326	179,938	842	674	
	219	169	12	3	—	1	49	
							Mengen	
Kaffee, roher	60,855	444,554	688	1,179	—	1	6	2
	1	40	1	13	—	—	5	
Kakao in Bohnen	338	23,807	—	—	—	—	—	
	—	—	—	3	—	—	—	
Käse aller Art	863	4,424	67	10	2	7	108	
	1,486	5,207	83	1,005	14	5	30	4
Cichorien, gebrannt oder gemahlen (Tara: 12%)	5	65	—	2	—	—	31	
	913	4,770	73	960	—	12	245	1
Obst, getrocknet ꝛc. (Tara: 10%)	11,292	21,167	229	—	—	23	17	17
	129	989	—	50	2	18	71	
Chokolade, Kakao, entölter, Kakaomasse ꝛc., sowie Konditorwaaren hieraus	18	263	—	13	—	4	1	
	105	177	—	7	1	8	6	
Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot	3,701	1,577	18	—	—	—	—	
	1,404	291,593	5	22,537	4,529	2,646	1,416	
Körner, geschroten od. geschält; Graupen, Gries, Grütze	131	373	5	3	—	1	3,952	
	1,894	26,479	24	11,188	289	515	569	
Mehl aus Getreide u. Hülsenfrüchten	736	1,045	216	18	—	2	593	16
	48,443	391,638	2,152	28,376	146,931	273,159	6,648	1
Reis	368,142	125,427	1,386	17,010	—	1	—	
	15	55	1	3	4	—	21	
Kochsalz	1,391	4,545	184	3,889	54	—	41	
	92,200	594,735	2,844	28,925	2,170	71,377	81,274	24
Melasse	—	1	—	—	—	—	—	
	284	108,801	—	—	429	730	—	
Syrup v. d. Zuckerfabrikation	694	13,678	3	427	—	—	—	
	144	1,095	16	43	—	22	54	
Tabackblätter, unbearbeitete	213,218	39,379	372	1	—	—	992	
	65	49	—	965	—	18	1	
Tabackstengel, auch saucirte	15,450	36	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	
Zigarren	369	1,936	—	—	—	—	1	
	338	1,107	19	21	16	19	30	

n Verkehr von resp. nach

eiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
37	2,932	3,068	14,439	3,195	779	4,650	7	29,025	129,939	127,118 E.
5	—	—	8	—	—	—	—	—	42	27 A.
97	2,244	611	1,107	1,774	395	20,175	—	155	42,400	38,631 E.
	2	1	—	—	—	—	1	—	11	14 A.
7	320	80	1,680	15,656	15	53	1	986	32,370	32,591 E.
10	4	3	5	—	—	—	—	—	62	60 A.
ß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
4	565	429	215,797	636,594	—	--	2	79	1,129,306	1,023,675 E.
51	4	9	85	1	—	2	—	4	1,073	1,719 A.
kg.	netto.									
20	110,669	85,647	341,688	136,280	4	370	4,436	45,309	1,236,305	1,181,343 E.
23	71	—	6	—	—	—	—	1	255	273 A.
79	1,537	640	2,121	5,657	—	—	220	1,281	36,880	33,025 E.
	—	—	—	—	—	—	15	—	19	6 A.
06	4,545	74	10,087	302	1	301	—	—	52,159	46,001 E.
48	12,168	291	353	106	—	4,325	166	23	34,059	40,004 A.
9	7,446	517	440	—	—	—	—	—	8,555	9,684 E.
53	184	1,017	3,835	167	—	311	186	354	29,968	32,787 A.
02	4,189	4,442	8,816	1,495	28	4,729	1,796	48,680	280,949	252,916 E.
61	248	39	334	49	1	—	18	68	2,607	2,430 A.
73	1,577	16	3,011	10	1	3	—	3	5,401	5,330 E.
14	13	22	90	96	1	2	49	147	811	504 A.
83	416	291	409	1,405	17	2	470	1	9,947	12,668 E.
08	4,040	1,436	6,784	48,337	5,572	12,268	393	101	415,686	329,576 A.
96	17,182	964	846	150	—	102	165	6	29,180	59,648 E.
48	637	478	749	424	71	37	11	26	53,460	42,076 A.
13	227	118	330	283	—	12	1,584	422	169,946	217,122 E.
92	858	6,057	152,476	211,251	5,733	129	21	202	1,327,023	1,290,431 A.
34	942	25,240	117,341	16,506	1	2,397	111	55,384	730,615	768,076 E.
68	3	13	13	—	—	2	—	1	217	97 A.
62	1,688	606	400	241,498	54	—	1	14,131	275,668	301,687 E.
33	200	157,494	227,955	24	—	101	194	17,276	1,541,876	1,183,397 A.
	7	—	—	—	—	—	—	—	8	2,843 E.
01	125,474	72,590	526	176	360	479	5	52	312,445	806,590 A.
1	856	2	254	12,298	—	—	424	12	28,658	31,270 E.
35	3	—	52	11	—	6	—	—	1,648	2,129 A.
30	636	811	76,373	415	1	61	15,893	4,325	356,477	345,238 E.
59	1,039	416	2,123	95	—	10,160	—	—	24,748	50,794 A.
	—	—	1,597	1	—	—	17,049	896	35,029	34,755 E.
	—	—	1,916	—	—	—	—	—	1,916	2,880 A.
37	55	139	593	27	—	1	47	295	3,796	4,003 E.
78	341	98	58	173	—	—	31	617	3,000	3,755 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oester Ung
Rauchtaback, saucirte ꝛc. Tabackblätter, Karotten, Kanaster	20	2,680	—	—	—	—	19	
	13	3,061	—	1	—	10	9	
Tabackblätter, ganz oder halb entrippt	27	1	—	—	—	—	—	
	—	63	—	—	—	—	—	
Thee	1,870	5,801	18	13	—	—	109	
	1	3	—	—	—	—	12	
Zucker	904	4,361	43	67	—	—	11	
	54,495	1,157,213	1,112	32,995	16,018	188,017	41,701	
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art	653	3,007	43	6	—	—	5	
Rohzucker von Nr. 19 des Holl. Standard u. darüber	116	6	—	2	—	—	6	
Rohzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard	135	1,348	—	59	—	—	—	
bei der Ausfuhr:								
Rohzucker v. mindestens 90% Polarisation u. raffinirter Zucker von unter 98, aber mindest. 90% Polarisation	8,285	726,921	—	12,091	6	79,336	1,799	
Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken ꝛc., ferner die sog. Crystals ꝛc.	38,560	346,056	1,106	15,907	14,517	101,228	38,806	
Aller übrige harte Zucker, sowie alle weißen, trockenen (nicht über 1% Wasser enthaltenden Zucker in Krystall-, Krümel- ꝛc. Form . . .	7,650	84,187	—	4,991	1,495	7,450	1,084	
Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist	—	49	6	6	—	3	12	
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Olivenöl (Speiseöl) in Fässern (Tara: —)	494	2,027	8	14	—	—	—	
	30	111	—	11	—	45	365	
Leinöl in Fässern (Tara: —)	5,337	92,078	97	—	7	4	325	
	206	172	2	5	—	93	10	
Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt (Tara: —) . .	800	7,380	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	
Palm- und Kokosnußöl (Tara: —)	800	33,211	—	1,455	—	—	—	
	681	19,699	26	53	28	101	2,537	
Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form	—	678	—	—	—	—	—	
	—	1	—	—	—	—	—	
Rüböl, Rapsöl in Fässern (Tara: —)	28	103	3	7	—	—	—	
	1,422	23,696	15	102	1,933	415	11	

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
2	233	26	70	2	—	—	40	1,493	4,680	4,567 E.
82	1,126	131	2	2	—	—	4	37	4,484	3,885 A.
—	—	—	6	—	—	—	—	—	34	7 E.
51	982	449	2,940	3,013	—	—	—	113	7,611	10,273 A.
15	42	68	3,674	5,987	—	2	—	196	17,826	17,893 E.
6	3	—	3	—	—	1	—	—	66	63 A.
74	3,459	348	7,212	13,335	—	1	8	1,719	32,931	37,105 E.
090	1,193	60,027	588,709	3,112,373	2,892	3,898	245,601	51,060	5,683,962	5,295,470 A.
67	3,138	132	2,607	2,807	—	1	7	53	13,229	13,029 E.
—	—	—	156	202	—	—	—	92	580	180 E.
7	321	216	4,449	10,326	—	—	1	1,574	19,122	23,896 E.
875	—	14,178	528,962	2,885,984	501	—	245,524	17,404	4,521,915	4,442,046 A.
140	817	45,821	56,376	128,543	349	1,401	—	29,800	944,930	615,377 A.
63	287	—	3,254	97,845	2,042	2,496	77	3,854	216,775	237,629 A.
12	89	28	117	1	—	1	—	2	342	418 A.
379	3,157	108	131	365	125	19,983	—	5	28,204	27,155 E.
25	1	15	368	37	—	—	—	—	2,518	2,985 A.
509	1,368	5,720	122,897	168,938	—	—	58	—	397,342	383,131 E.
36	38	7	18	4	—	121	12	4	1,128	1,278 A.
312	2,153	700	1,484	2,923	9,001	35,109	—	1,329	68,940	71,576 E.
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— A.
-	1,088	479	9,166	61,946	—	51	249	2,323	110,773	122,454 E.
308	783	204	190	24,374	7,210	185	—	4,384	116,828	82,160 A.
59	8	6	984	184	—	7	—	—	1,953	1,346 E.
-	—	—	—	—	—	5	—	1	17	19 A.
12	241	454	188	32	—	53	—	2	1,157	7,366 E.
056	194	19	41	36,562	—	—	1,759	91	67,667	73,274 A.

naten des Deutschen Reichs. 1887. 47

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Ungar.
Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie and. schmalzartige Fette	20,871	160,181	197	22,375	158	102	321	10,
	7	54	—	—	—	1	—	
Stearin und Palmitinsäure, Paraffin, Walrath u. ähnliche Kerzenstoffe	78	964	4	—	—	1	4	
	5	6,254	—	12	—	52	1,841	7,
Fischspeck, Fischthran (Tara: —)	3,555	50,260	14	8,278	28,476	702	5	
	32	115	—	2	—	—	352	2,
Talg, auch gepreßt (Tara: 13%)	2,482	14,438	106	157	—	30	6,511	
	58	857	16	62	—	—	165	7,
27. Papier- u. Pappwaaren.								
Holzstoff, Strohstoff ꝛc.	—	5,391	—	2,117	25,965	4,976	—	32,
	1	7,995	—	174	32	—	14,660	20,
Graues Löschpapier, Packpapier	29	725	1	3	24	474	12	2,
	1,829	61,235	27	394	21	314	90	3,
Pappen, mit Ausnahme von Asbest-, Dach- u. Asphaltpappen, Papiermachémasse und Preßspähne	8	1,252	—	—	—	1	—	5,
	2,256	24,434	11	2,416	267	91	1,269	2,
Schreib-, Druck- u. Zeichenpapier aller Art; Papier für schriftliche Ausfüllungen vorgerichtet	127	1,578	—	3	—	31	10	4,
	8,345	147,674	63	2,637	463	4,308	943	2,
Papiertapeten	19	210	—	—	—	2	—	
	748	7,027	5	263	10	266	106	3,
29. Petroleum.								
Petroleum und Petroleumdestillate, mit Ausnahme der Schmieröle (Tara: —)	1,068,853	798,477	17,728	—	2	—	134,156	15,
	15	285	—	27	—	12	81	
Schmieröle, mineralische	7,672	73,842	9	76	—	—	48,060	
	465	1,003	6	479	16	119	334	2,
30. Seide u. Seidenwaaren.								
Floretseide, ungefärbte, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt	—	30	—	—	—	—	37	1,
	—	20	—	4	—	1	124	
Rohseide (Greze), abgehaspelt oder gesponnen	—	5	—	—	—	—	11	
	—	1	—	—	—	6	2,266	
Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	—	18	—	—	—	—	—	
	2	17	—	1	1	10	198	1,

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
665	813	29,932	12,944	14,910	1	20	146,084	6	419,821	356,527 E.
142	110	2	10	1	—	6	—	—	383	320 A.
23	308	220	5,003	3,654	—	1	310	—	11,313	— E.
649	336	324	117	96	14	1,940	—	854	19,846	— A.
24	581	2,373	14,781	9,703	2	4	10	877	119,690	114,094 E.
86	4	10	111	—	—	10	—	23	2,994	4,906 A.
309	3,175	1,794	1,371	28,988	—	—	1,218	3,404	64,907	56,415 E.
187	41	4	369	—	6	1	—	—	8,867	6,261 A.
100	105	3,298	—	—	—	—	—	—	74,939	64,559 E.
8,657	100,702	60,301	17,718	74,832	2,036	17,515	5,241	1	350,195	302,378 A.
1,143	653	951	498	799	3	1	29	—	8,199	8,784 E.
6,553	5,687	19,300	16,165	25,788	844	1,273	706	2,440	146,165	128,762 A.
86	369	24	97	400	—	4	104	—	7,581	8,673 E.
4,794	4,010	1,924	2,170	83,689	991	91	1,247	2,656	134,659	136,013 A.
3,815	2,134	397	513	434	—	6	8	—	13,919	14,089 E.
3,321	2,142	9,344	28,055	21,022	1,645	1,690	1,381	11,549	247,561	236,089 A.
5	936	49	45	124	—	—	1	—	1,433	1,226 E.
1,436	1,498	1,955	5,752	517	237	1,361	222	385	24,880	24,527 A.
5,256	937	347,632	254,001	3,220	—	1,910	1,732,334	3,743	4,383,637	4,821,894 E.
99	150	92	171	1	—	25	12	137	1,948	1,445 A.
329	1,934	10,399	31,409	36,764	—	127	14,843	384	226,293	307,165 E.
535	596	226	476	42	2	254	—	52	6,666	8,592 A.
9,673	2,695	27	10	235	—	1,631	—	1	15,799	11,996 E.
1,572	1,315	185	9	331	2	10	—	—	4,058	4,269 A.
9,665	2,463	29	8	1,007	—	7,197	—	3	20,948	17,362 E.
329	217	95	—	75	—	34	—	—	3,199	2,858 A.
566	120	—	1	32	—	2	—	—	750	701 E.
567	65	71	58	329	28	42	2	13	2,643	2,342 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr.-Ungar.
Seidene Zeuge, Tücher, Bänder, Shawls ꝛc.	1	28	—	—	—	—	—	
	32	72	—	71	12	40	50	3
Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	—	—	—	—	—	—	
	45	35	—	13	6	3	47	
Spitzen, Blonden u. Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden	—	33	—	—	—	—	—	
	5	17	—	1	1	14	20	
Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide	—	3	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	4	
Halbseidene Zeuge, Tücher, Bänder, Shawls ꝛc.	2	124	—	3	—	1	1	
	648	840	—	308	39	341	97	
Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	2	—	—	—	—	1	
	1,551	557	—	55	9	38	39	1
33. Steine und Steinwaaren.								
Dachschiefer, rohe Schieferplatten u. roher Tafelschiefer (Tara: —)	2,415	1,365	16	1,030	—	607	—	33,2
	119	1,145	1	15	—	—	100	62,5
34. Steinkohlen, Braunkohlen ꝛc.								
Braunkohlen	—	168,581	—	—	—	—	2	40,680,2
	128	35,087	—	—	—	900	420	108,0
Koks	10,807	126,726	261	14	—	—	17,292	82,6
	108,883	223,287	35,000	42,510	36,600	59,909	641,632	761,1
Steinkohlen	21,985	3,726,442	28,525	6,282	—	5	9,563	4,163,6
	3,241,480	2,847,372	276,869	53,084	716	55,902	3,191,909	26,053,1
35. Stroh- und Bastwaaren.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Hüte aus Stroh, Rohr ꝛc.: ungarnirt	3,249	109,810	193	4,860	152	752	145	8,4
	14,710	272,008	132	90,807	10,288	34,744	33,539	73,9
— garnirt	1,788	8,684	166	512	63	170	2,178	10,1
	10,640	132,212	163	7,062	6,389	5,379	4,278	25,1
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.							Mengen v	
Asphalt, Asphaltplatten, Röhren aus Asphalt und Kies	6,463	41,786	1	—	—	—	269	1
	25,322	15,824	—	3,572	2	9,850	13,734	4,2
Fichtenharz (Terpentinharz, Colophonium, Glaspech); Terpentin	8,669	113,093	7	3	—	60	650	4,84
	207	2,310	2	8	25	759	20,259	30,7
Theer aller Art	3,303	56,779	1,388	4,636	3,811	19,831	57,236	18,33
	3,405	30,699	624	1,307	—	2,065	13,263	15,1
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel, Eigelb (Tara: 15 %)	27	2,162	1	459	—	4	70,590	178,34
	1,735	8,565	194	233	—	2	28	55

ßen Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
739	731	9	6	50	—	34	—	1	1,639	2,283 E.
125	96	54	241	774	2	63	111	63	1,999	2,067 A.
2	46	—	—	—	—	—	—	—	48	64 E.
25	18	6	32	27	1	8	11	7	294	306 A.
19	960	23	—	31	—	—	—	—	1,076	— E.
13	23	6	20	9	1	6	4	4	166	— A.
138	208	—	—	32	—	2	—	—	384	— E.
—	1	—	—	—	—	—	3	—	9	4 A.
365	710	46	68	638	—	12	27	—	2,104	2,931 E.
410	4,208	1,049	1,032	19,757	148	983	17,237	876	48,745	38,751 A.
2	35	—	—	6	—	—	—	—	50	53 E.
132	116	102	565	2,001	38	214	977	58	6,554	6,130 A.
17,478	33,115	42,480	1,895	234,376	—	—	—	—	367,999	668,002 E.
157	395	1,245	1,803	9	—	27	—	44	67,588	73,114 A.
8	—	—	36	311	—	124	2	1	40,849,303	36,477,768 E.
1,950	547	2,108	376	7,388	—	—	1,200	415	158,556	141,222 A.
5,409	6,909	1,837,225	3,218	412,540	—	—	—	—	2,503,072	1,511,239 E.
446,517	2,807,758	240,067	882,473	—	—	115,853	—	—	6,401,602	6,338,971 A.
4,281	284,756	759,552	197,260	16,399,135	—	2	—	1,438	25,602,905	23,759,051 E.
849,957	9,869,447	4,979,867	29,623,280	21,127	13,269	423,162	8,000	44,984	86,553,601	89,556,291 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
44,556	297,412	19,051	20,541	107,964	—	14,083	3	260	631,493	395,871 E.
141,017	957,188	34,316	486,232	11,568	18	31,523	50	12,627	2,204,696	2,394,885 A.
4,424	21,893	1,623	3,756	1,015	1	361	5	27	56,816	46,531 E.
30,780	20,228	13,267	111,292	12,451	17	5,107	960	21,713	407,055	421,208 A.
0 kg netto										
57,902	17,492	2,963	1,300	15,095	2,600	485	490	47,917	194,934	157,083 E.
1,090	1,769	3,354	1,768	18,750	—	102	23,170	1,833	124,416	126,152 A.
341	43,570	36,264	40,103	11,731	888	13	237,177	1,115	498,527	469,401 E.
1,766	757	54	49	84	—	3	1	11	57,094	47,926 A.
28,563	6,927	2,905	33,388	68,748	—	1,335	—	10	307,190	358,434 E.
1,526	19,380	3,552	467	84	—	80	—	24	91,649	174,475 A.
2,325	1,516	522	5,090	134	—	11,307	—	47	272,531	236,559 E.
1,884	1,821	464	3,642	269	—	1	—	—	19,197	20,972 A.

Waarengattung (Mengen von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
38. Thonwaaren.								
Backsteine (gewöhnl. Mauersteine), Klinker u. gewöhnl. Dachziegel, mit Ausnahme d. Falzdachziegel, nicht glasirt	5,416	179,653	3,441	32,832	—	2,230	7,513	178,3
	1,111,142	4,663,034	55,443	170,374	3,355	46,819	79,442	265,9
Feuerfeste Steine (Tara: —)	1,828	37,735	137	3,286	—	28,477	1	23,8
	2,326	13,107	106	4,386	2,644	6,001	46,399	137,5
Töpfergeschirr, glasirt; Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln und Oefen von Thon oder Fayence ꝛc. (Tara: 18%)	354	2,089	18	39	—	—	75	7,1
	2,814	13,130	3	1,892	122	230	4,357	14,3
Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren u. Platten (Tara: 10%)	55	5,441	2	6	—	538	—	1,6
	2,079	4,763	310	1,009	316	2,036	6,083	11,1
Andere Thonwaaren, außer Porzellan ꝛc.	78	1,160	7	48	1	5	3	1,9
	4,053	37,939	48	2,128	853	880	5,186	3,5
Porzellan und porzellanartige Waaren	100	482	—	28	—	1	5	3,1
	8,337	31,216	14	885	405	705	936	4,4
39. Vieh.	Stück							
Pferde, mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	759	10,657	35	4,468	—	46	14,808	7,8
	975	4,477	3	359	—	15	108	1,0
Kühe	1,014	4,485	51	5,398	—	—	5	20,5
	2,284	8,002	259	185	—	—	72	3,8
Stiere	5	88	1	520	—	6	—	
	790	2,913	18	14	—	—	21	2
Ochsen	7	16	28	82	—	—	28	15,1
	2,654	21,570	182	47	—	—	20	3
Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	235	1,772	105	5,772	—	20	—	13,5
	9,785	30,591	84	631	—	—	54	1,0
Kälber unter 6 Wochen	774	1,227	52	165	—	—	1	1,8
	7,254	29,925	596	9	—	—	31	12,2
Schweine	139	79,507	21	4,582	—	78	54,659	387,5
	15,070	255,115	1,105	225	—	3	16	2
Spanferkel unter 10 kg.	242	99	273	830	—	—	181	99,5
	174	1,483	21	4	—	2	35	2,8
Schafvieh	335	4,514	88	360	—	—	2	3
	5,618	161,576	123	108	—	—	1,272	5
Lämmer	214	997	12	116	—	—	—	6
	1,686	7,318	33	33	—	—	19	1

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
2,451	957	67,737	273,117	8,462	—	—	—	—	792,377	744,007 E.
5,551	161,776	15,010	212,803	4,603	—	—	—	1,209	6,874,527	5,614,037 A.
1,182	5,198	15,119	11,929	116,433	—	—	1	—	245,162	430,547 E.
2,494	43,429	27,666	31,323	1,591	386	2,631	4,700	15,929	362,681	308,849 A.
1,614	2,242	183	699	171	—	—	1	1	14,679	14,137 E.
4,215	3,021	5,735	38,916	636	5	347	4,889	2,135	96,834	94,539 A.
121	4,050	2,135	276	5,117	—	—	83	—	19,436	13,620 E.
342	2,145	2,609	8,851	400	772	865	732	1,559	46,042	34,156 A.
118	839	468	179	2,671	1	82	131	101	7,822	6,692 E.
7,450	28,557	5,779	3,227	2,532	2,943	6,697	2,466	31,871	146,205	150,650 A.
49	968	116	61	214	—	6	1	36	5,199	4,589 E.
2,228	3,461	2,816	3,004	21,219	458	1,205	15,407	4,592	101,297	98,875 A.
					Stück					
766	6,113	19,404	7,811	23	—	—	—	—	72,748	69,763 E.
2,388	1,137	1,157	2,236	31	—	63	9	—	14,030	15,770 A.
20,220	5,401	111	8,097	8	—	13	—	—	65,311	45,456 E.
4,802	1,581	2,172	30	1,631	—	—	—	—	24,821	35,235 A.
201	25	—	3	3	—	26	—	—	970	505 E.
653	70	154	—	6	—	—	—	—	4,886	7,553 A.
258	512	2	1	—	—	310	—	—	16,375	12,718 E.
8,624	427	1,670	2	4,419	—	—	—	—	39,980	49,521 A.
8,424	3,671	306	5,291	42	—	20	—	—	39,207	30,317 E.
8,924	1,243	160	8	535	—	—	—	—	53,112	49,535 A.
0,925	2,932	92	154	2	—	—	—	—	18,209	18,194 E.
469	1,618	217	1	3	—	—	—	—	52,391	50,833 A.
316	3,891	1,113	36,528	141	—	—	1	2	568,570	545,633 E.
3,844	1,348	1,321	964	12	—	—	—	—	289,317	423,293 A.
6,591	3,475	20,527	65,016	—	—	—	—	—	196,768	112,834 E.
3,039	1,400	614	2	16	—	—	—	—	9,603	18,084 A.
45	130	2	83	525	—	—	—	—	6,390	9,126 E.
6,284	523,718	249,549	100,003	256,335	—	—	—	71	1,305,236	1,175,993 A.
10	10	1	11	3	—	—	—	—	2,015	2,308 E.
7	42	3,326	1,649	21,192	—	—	—	—	35,447	28,037 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Ung.
41 Wolle ꝛc., sowie Waaren daraus.								
Schafwolle, ungefärbt, ungemahlen	40,994	34,204	—	177	8	16	45,215	64,9
	7,323	12,376	—	1,886	45	2,818	17,127	38,4
Shuddywolle, gefärbt oder ungefärbt; Wollenabfälle	107	4,863	—	138	17	237	432	7,0
	3,290	3,422	—	661	2	1,732	3,205	42,8
Wollengarn	116	20,900	4	—	—	4	2	12,1
	2,827	10,168	2	903	112	2,631	17,332	14,7
darunter:								
Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfaches, ungefärbt (Tara: 12 %)	—	4,831	—	—	—	—	—	2
	11	158	—	6	5	101	924	4
—, dublirtes, ungefärbt (Tara: 12 %)	3	8,863	—	—	—	—	—	62
	—	38	1	9	1	17	1,329	51
—, einfaches, gefärbt (Tara: 12 %)	—	178	—	—	—	—	—	2
	1	66	—	1	—	30	110	12
—, dublirtes, gefärbt	—	179	—	—	—	—	—	
	10	56	—	—	—	11	178	10
—, drei- u. mehrfach gezwirntes, ungefärbt od. gefärbt	—	246	—	—	—	—	—	—
	—	45	—	2	—	10	79	10
Anderes Wollengarn: roh, einfach	1	237	2	—	—	—	2	4,72
	178	621	—	511	8	332	11,260	7,02
—, roh, dublirt	—	238	2	—	—	—	—	5,56
	799	264	—	63	1	140	1,973	2,11
—, gebleicht od. gefärbt (auch bedruckt), einfach	—	194	—	—	—	—	—	24
	9	148	—	57	3	226	401	1,85
—, gebleicht oder gefärbt, dublirt	—	330	—	—	—	1	—	9
	88	764	—	124	7	1,094	402	70
—, drei- und mehrfach gezwirntes	112	5,604	—	—	—	3	—	61
	1,731	8,008	1	130	87	670	676	1,09
Wollene Fußdecken, gewebte; Decken aus Tuchenden geflochten	15	163	—	17	—	3	19	19
	322	1,150	—	206	67	147	159	1,091
Wollene Strumpfwaaren, unbedruckt	21	205	—	14	2	11	3	92
	1,017	9,561	5	346	273	965	194	1,439
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, unbedruckt, nicht anderweit genannt	68	1,471	—	104	6	24	16	698
	9,184	57,661	49	7,528	1,619	7,824	2,622	13,029

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
,818	43,833	320,812	23,415	236,799	5	1,487	113	270,002	1,086,802	987,901 E.
,446	22,799	16,752	2,470	924	136	472	342	26	130,370	100,952 A.
,543	4,639	20,187	1,547	32,356	—	1,107	—	2	78,194	82,764 E.
,806	16,118	17,277	9,927	26,550	7	3,458	97	469	131,805	136,482 A.
,446	11,017	32,243	416	118,277	—	2	3	4	202,578	193,178 E.
,942	3,223	872	1,393	2,376	527	1,101	3,100	772	64,005	56,732 A.
—	497	340	17	26,415	—	—	—	2	32,324	13,364 E.
60	183	184	8	91	1	325	15	—	2,559	1,547 A.
—	337	112	110	55,444	—	—	1	—	65,493	35,158 E.
22	145	—	—	7	15	1	4	13	2,119	1,661 A.
—	6	7	4	5,265	—	—	—	—	5,515	2,784 E.
63	4	6	20	25	—	11	—	—	458	524 A.
—	8	2	13	4,455	—	—	—	—	4,658	3,922 E.
14	4	4	3	14	121	22	25	30	599	589 A.
—	290	87	2	1,128	—	—	—	—	1,753	2,420 E.
45	33	4	15	37	4	8	5	8	400	482 A.
,030	2,966	17,787	16	1,457	—	—	2	—	32,223	46,962 E.
173	594	302	86	212	188	363	493	3	22,351	23,387 A.
,798	1,051	2,704	10	2,109	—	—	—	—	13,480	34,932 E.
107	1,878	137	49	503	89	6	720	2	8,847	6,135 A.
64	2,164	7,493	6	753	—	—	—	—	10,919	13,923 E.
235	70	43	183	170	5	75	186	5	3,653	3,605 A.
6	1,639	2,060	30	1,515	—	2	—	—	5,677	4,740 E.
166	61	106	209	63	46	42	735	48	4,664	3,986 A.
548	2,059	1,651	208	19,736	—	—	—	2	30,536	34,973 E.
,059	253	86	820	1,254	58	248	917	663	18,355	15,016 A.
13	243	97	49	925	—	8	1	108	1,859	2,090 E.
452	275	367	675	130	206	437	20	109	5,813	5,975 A.
53	236	20	42	138	—	10	—	1	848	883 E.
,189	3,631	1,205	2,470	7,042	703	534	510	1,679	52,765	26,387 A.
172	2,158	608	299	7,151	—	59	168	13	13,015	13,087 E.
,347	13,090	5,672	11,028	18,549	1,458	7,645	19,557	11,247	202,109	182,699 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfu							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oeste Ung
Wollene Plüsche	—	28	—	5	—	1	1	
	3,203	1,395	5	208	8	121	207	
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt	—	10	—	1	—	—	—	
	88	2,580	1	220	18	454	166	
Wollene Strumpfwaaren, bedruckt	—	1	—	—	—	—	—	
	9	82	—	2	1	14	66	
Andere bedruckte wollene Waaren, nicht anderweit genannt	—	8	—	—	—	—	—	
	42	857	8	52	3	86	283	
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	—	1	—	—	—	—	—	
	146	2,089	—	64	30	144	4	
Wollene Spitzen, Tülle und Stickereien	3	56	—	1	—	—	—	
	19	107	—	93	1	43	78	
42. Zink und Zinkwaaren.								
Rohes Zink, Bruchzink	201	4,835	36	252	—	479	15	14
	2,731	90,402	33	556	518	3,134	21,803	131,
Gewalztes Zink (Tara: 10%)	33	183	—	—	—	—	—	1,
	1,286	36,175	4	6,535	5,641	6,919	1,150	7,
43. Zinn und Zinnwaaren.								
Rohes Zinn, Bruchzinn	357	5,269	1	—	—	—	15	
	36	339	2	2	—	14	348	2,

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1886	Summe 1885
2	107	19	20	105	—	—	2	—	318	266 E.
213	1,618	256	637	1,722	100	228	673	227	11,977	9,572 A.
2	49	6	9	25	—	1	2	—	113	129 E.
550	701	701	969	4,452	481	272	824	1,412	14,542	14,710 A.
—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	6 E.
90	234	3	43	38	104	493	22	26	1,254	1,164 A.
2	23	—	2	60	—	1	—	—	198	240 E.
861	358	149	499	1,223	59	301	92	229	5,405	9,030 A.
—	9	1	—	—	—	—	—	—	17	17 E.
33	93	31	101	126	24	236	17	144	3,359	3,248 A.
10	927	7	1	30	—	—	—	2	1,047	618 E.
53	48	29	65	420	78	61	7	40	1,231	1,571 A.
285	128	16,978	2,256	5,532	—	—	—	—	45,738	39,996 E.
,462	28,761	25,182	77,490	251,527	—	1,330	17,388	200	654,227	684,321 A.
25	75	349	2	5	—	—	8	—	2,210	811 E.
,358	261	551	14,271	60,561	12	8,998	4,502	7,542	168,131	166,324 A.
82	126	532	33,141	28,252	—	—	—	481	68,679	61,080 E.
896	377	1	209	9	—	34	1	119	4,788	4,761 A.

Hamburger Waarendurchschnittspreise

pro 100 kg Netto

für die Jahre 1885/86.[1])

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1885	1886
	ℳ.	ℳ.
Alaun	14,24	12,19
Aloë	71,38	72,98
Anis	64,34	55,79
Antimonium	106,27	94,96
Arrac	67,38	76,21
Arrow-root	73,73	76,79
Arsenik	41,32	41,14
Balsam Copaïvae	333,52	298,60
„ Peru	1,281,38	1,081,19
Baumwolle	102,42	96,46
Baumwollenwaaren	450,58	429,39
Bettfedern und Dunen	161,61	157,13
Bimstein	17,35	13,35
Blätter, Lorbeer-	34,41	33,95
„ Sennes-	91,30	120,19
Bleche, gewalzte Eisen-	20,06	19,34
„ verzinnte „	36,63	38,56
„ Messing- und Messingdraht	140,11	117,18
Blei	25,89	26,16
Bleiweiß	32,46	33,10
Bohnen, Pferde- und Tauben-	14,33	13,37
Bohnen, weiße	23,62	20,94
Borax	79,86	62,66
Borsten	748,59	718,18
Brauerpech	43,55	47,31
Buchweizen	16,27	13,78
Butter	195,36	186,04
Campher, roher	129,61	151,30
„ raffinirter	180,86	172,18
Canehl	134,62	110,35
Cardamom	779,12	518,69
Cassia flores	75,56	76,70
„ lignea und vera	54,40	51,24
Cement und Tarras	4,19	4,07
Cichorien und Kaffee-surrogate	31,47	36,72
Cigarren im Ganzen	1,479,77	1,302,17
„ Havana	3,809,52	4,033,33
Citronen- und Orangen-schaalen	85,91	90,38
Cochenille	316,40	303,57
Cognac	213,82	219,30
Cubeben	533,89	623,38
Draht, Eisen-	25,38	23,11
„ Stahl-	39,25	37,33
Eiderdunen	—	—
Eisen, Roh- und Schmelz-	5,14	4,77
„ Stangen-, Band- und Platten-	14,26	13,58
Eisen, Stangen-, Band-, Englisches	11,97	12,87
Eisen, Stangen-, Band-, Schwedisches	19,54	18,21
Eisenbahnschienen	14,64	13,63
Eisenwaaren, grobe	32,99	24,44
Elephantenzähne und Elfenbein	1,790,43	1,686,63
Erbsen	17,68	15,05
Essig	19,65	19,94
Extract, Blauholz-	74,77	74,99
„ Gelbholz-	90,28	95,27
„ Rothholz-	147,86	143,25
„ Quercitron-	60,97	59,07
Federposen	130,48	116,84
Feigen	42,95	40,88
Felle, Hirsch-, Reh- und Rennthier-	207,28	204,76
Felle, Kalb-	190,32	180,43
„ Schaf- und Ziegen-	151,20	142,40
Fenchel	58,11	61,83
Fische, getrocknete	52,78	46,68
Flachs	148,20	132,34
Fleisch, gesalz. u. geräuch. Ochsen- u. Schweine-	100,41	96,73

[1]) Vergl. „Annalen“ 1883 S. 753 ff; 1884 S. 560 ff; 1885 S. 628; 1886 S. 877.

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1885	1886
	ℳ.	ℳ.
Galipot	—	—
Galläpfel	114,78	134,74
Garn, Baumwollen-	291,02	331,55
„ Cocos-	41,42	29,55
„ Jute-	64,33	53,94
„ Leinen- und -Zwirn	324,30	231,25
„ Wollen- und Halbwollen-	441,59	409,58
Gelbmetall	85,97	76,86
Genever	31,62	25,46
Gerste	14,29	15,57
Glätte	25,63	30,83
Graphit	14,42	16,95
Graupen, Grütze und Gries	24,29	21,58
Grünspan	154,09	134,32
Guano, ammoniakhaltiger	11,07	9,89
Gummi Arabicum	203,53	255,97
„ Benzoë	473,05	263,05
„ Copal	114,95	137,67
„ Damar	170,18	176,12
„ Elasticum	368,20	440,92
„ Senegal	187,77	260,95
Gummischuhe	440,11	397,34
Gutta Percha	261,60	247,16
Haare, Ochsen-, Kuh- und Kälber-	42,23	37,34
Haare, Pferde-	346,27	295,23
„ Schweine-	37,89	36,92
Häute, Afrikanische und Kips	117,80	106,89
Häute, trockene Rinds-		
„ gesalzene „		
„ Roß-		
Hafer	13,79	13,06
Hagel	30,46	30,90
Hanf	62,52	62,66
Harz	8,06	8,00
Hasel- und Wallnüsse	43,45	40,99
Hausenblasen	1,172,76	1,588,38
Heede und Werg	28,35	22,79
Heringe	23,43	21,26
Holz, Blau-	12,63	12,50
„ Gelb-	8,21	9,00
„ Roth-	11,14	11,87
„ Süß-	65,46	51,52
„ Quassia-	15,50	26,94
„ Cedern-	12,39	13,51
„ Eben-	28,62	27,64
„ Jacaranda-	23,41	16,02
„ Kork-	63,17	64,48
„ Mahagoni-	16,02	16,87
„ Pock-	15,41	11,49
Holztheer	17,68	14,38
Honig	57,53	44,80
Hopfen	218,11	191,49

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1885	1886
	ℳ.	ℳ.
Hörner, Büffel-	85,58	89,99
„ Hirsch-, Reh- u. Rennthier-	107,00	108,56
Hörner, Ochsen- u. Kuh-	51,28	45,44
Indigo	1,089,80	1,114,41
Ingber, candirter	122,36	111,55
„ roher	74,82	59,60
Johannisbrod	20,20	17,92
Käse	103,77	102,08
Kaffee im Ganzen	91,20	99,49
„ Brasil	80,10	92,32
„ Domingo	79,79	58,87
„ Java	118,17	117,76
„ Laguayra	99,07	103,94
„ Portorico	124,53	137,54
Kakao	160,14	137,78
Kali, blausaures	173,54	142,38
„ chromsaures	60,19	64,03
Kalk	2,52	2,31
Kastanien	45,37	35,99
Knochen	10,21	8,49
Knochenschaum und -Asche	9,93	8,44
Knochenkohle und -Mehl	14,90	12,31
Koriander	35,22	33,25
Korinthen	37,43	43,00
Korke	195,85	196,59
Krapp	78,53	75,82
Kreide	2,78	2,48
Kümmel	59,94	60,60
Kupfer	110,92	103,32
Kurkume	44,58	31,17
Lac dye	—	—
Lachs, geräucherter	410,08	404,35
Lackmus	52,67	51,00
Lakritzen	179,19	177,74
Leder	330,26	336,53
„ Leim-	37,87	25,74
Leim und Gelatine	108,02	95,06
Leinen	212,22	219,86
Lichte, Stearin-	116,23	100,54
Linsen	36,07	40,59
Lumpen	25,51	23,55
Macis	308,28	359,60
Macisnüsse	380,52	364,34
Malz	27,72	26,51
Mandeln	130,77	130,73
Manna	370,25	357,34
Marmor	12,01	11,15
Mehl, Kartoffel-	20,37	18,53
„ Roggen-	16,82	15,34
„ Waizen-	22,67	21,10
Mennige	25,67	27,97
Messing	67,88	60,48

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1885	1886
	ℳ.	ℳ.
Nägel, eiserne	49,50	50,34
Nelken	105,37	154,98
Nudeln und Maccaroni	56,56	56,57
Ocker	17,15	11,39
Oel, Anis-	1,979,19	1,973,09
„ Bergamott-, Citronen-, Orangen-	1,139,40	1,251,10
„ Cassia-	—	—
„ Nelken-	—	—
„ Pfeffermünz-	3,170,23	2,925,94
„ Sternanis-	1,519,42	1,426,76
„ Terpentin-	51,70	48,91
„ Ricinus-	78,82	75,02
„ Baumwollensaat-	49,75	40,69
„ Hanf-	85,42	52,62
„ Kokosnuß-	61,40	61,13
„ Lein-	49,55	44,89
„ Oliven-	92,52	86,65
„ Palm-	54,54	45,39
„ Rüb-	54,09	48,24
Oelkuchen	12,22	10,98
Orlean	130,51	103,64
Orseille u. Orseille-Extrakte	93,68	83,66
Pech	11,38	12,13
Perlmutterschalen	125,29	124,85
Persio	—	—
Petroleum, raffinirt	14,81	13,01
Pfeffer	152,50	159,23
Pflaumen, getrocknete und Zwetschen	36,12	32,30
Photogène und andere Gasflüssigkeiten	29,69	27,52
Piment	49,19	46,79
Pommeranzen, trockene	24,08	22,18
Pottasche	34,59	36,22
Quecksilber	375,19	368,80
Quercitron	13,17	14,11
Reis, im Ganzen	17,37	16,37
„ Carolina	61,12	68,84
„ Java	26,29	27,62
Rhabarber	392,35	269,21
Roggen	12,21	11,05
Rosinen	51,02	47,25
Rum	103,79	108,84
Runkelrüben	8,55	11,12
Saat, Kanarien-	26,55	27,32
„ Klee-	101,43	95,13
„ Lein-	24,41	23,85
„ Raps- und Rüb-	23,39	24,36
„ Senf-	46,96	44,07
Saflor	290,00	233,96
Safran	4,818,08	5,595,65
Sago	28,57	27,00
Salmiak u. Salmiakgeist	66,72	61,23
Salpeter, ostindischer	28,84	42,99
„ roher Südsee-	20,48	19,48
„ gereinigter		
Salz, Hirschhorn-	82,58	74,22
„ See-, Koch- u. Stein-	1,74	1,62
Sardellen	141,88	126,59
Sassaparille	180,93	149,35
Säure, Zitronen-	342,98	467,11
„ Salpeter-	26,12	31,10
„ Salz-	4,92	4,70
„ Schwefel-	7,82	6,96
„ Weinstein-	354,30	373,67
Schellack	148,52	124,17
Schießpulver	247,12	151,93
Schiffs- u. anderes Brod	—	—
Schildpatt	2,393,44	2,492,35
Schmalz	67,95	64,39
Schwämme	548,61	573,63
Schwefel, roher	13,70	10,69
„ gereinigter	16,61	12,86
Schwefelblumen		
Schwerspath	7,43	6,48
Seegras	6,45	5,92
Segelgarn	139,88	140,92
Seide, rohe und gezwirnte	2,902,70	2,686,13
Seiden- und Halbseidenwaaren	2,155,11	2,092,02
Seife	53,89	46,36
Soda, kalzinirte	11,54	11,01
„ krystallisirte	6,95	6,50
Spanische Fliegen	1,064,21	1,322,89
Sprit, Französischer und Spanischer	85,75	104,62
„ u. Spiritus, Korn- und Kartoffel-	34,44	24,95
Stärke	39,01	38,17
Stahl	34,41	31,33
Stearin	96,10	87,09
Steine, Cement-	1,36	1,41
„ Kalk- und Gips-	0,75	0,90
„ Mauer-	0,76	0,78
„ Mühl-	16,17	13,53
Steinkohlen und Koks	1,23	1,20
Sternanis	181,90	163,77
Stuhlrohr	53,27	51,21
Succade und Orangeat	163,91	137,47
Sumach	26,08	25,19
Syrup und Melasse	13,00	13,75
Taback, im Ganzen	125,41	127,51
„ Cuba	—	—
„ Domingo	68,39	79,66
„ Portoriko	77,37	75,29

	Im Durchschnitt der Jahre			Im Durchschnitt der Jahre	
	1885	1886		1885	1886
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
Tabackstengel und -Abfall	15,31	17,92	Weizen	15,33	15,06
Talg	69,81	56,90	Wicken	15,03	14,34
Tamarinden	22,84	20,03	Wolle, Schaf- und Lamm-	202,48	187,35
Tauwerk, neues	77,65	74,58	„ Schweins-	—	—
Terpentin	50,11	63,66	„ Shuddy-	100,37	81,86
Terra Catechu	50,91	55,39	Wollen- und Halbwollen- waaren	768,71	719,10
„ Japonica	40,59	44,46	Wurzeln, Baldrian-	88,68	82,14
Thee	206,47	203,47	„ Brech-	832,98	842,27
Thran	46,75	40,85	„ Enzian-	45,83	41,80
Vanille	2,802,26	2,562,76	„ Jalapa-	103,64	84,69
			„ Zichorien	15,39	16,39
Wachholderbeeren	19,17	20,37			
Wachs	164,93	143,09	Zink, gewalztes	35,38	34,71
Walfischbarten und Fisch- bein	1,221,00	1,208,36	„ rohes	25,14	27,28
Walrath, Margarin	137,25	95,65	Zinkweiß und Zinkgrau	37,88	41,52
Weberkarden	120,91	121,72	Zinn	168,53	169,68
Wein, im Ganzen	82,39	80,33	Zinnober	388,94	386,44
„ exkl. Champagner	78,00	75,87	Zucker, roher im Ganzen	26,59	24,00
„ Champagner	372,62	350,70	„ „ Brasil	23,43	—
„ anderer v. Frank- reich	70,41	73,25	„ „ Havana	—	—
Wein, von Spanien	69,32	63,13	„ „ Java	36,26	32,40
„ „ Portugal	113,97	86,96	„ Crystall-Sand-	33,78	33,07
Weinstein, gereinigter	246,01	190,74	„ Bastern u. Farin	33,21	30,39
„ roher	163,55	160,22	„ Candis	51,54	51,95
			„ Raffinaden, Me- lis, Lumpen	38,82	37,33

Miszellen.

Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1886. — Nach den neuesten amtlichen Zusammenstellungen erwarben im Jahre 1886 (bezw. 1885) in Preußen die Staatsangehörigkeit durch Aufnahme 1,900 (1,465) Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten, durch Naturalisation 4,529 (2,544) Ausländer, ferner durch Wiederverleihung 639 (500) frühere Inländer, welche im Auslande verblieben, und 358 (258) deren, welche in das Inland zurückkehrten. Die Zahl der an Familienhäupter und Einzelpersonen ertheilten bezüglichen Urkunden betrug bei den Aufnahmen 604 (496), bei den Naturalisationen 1,529 (1,009), bei den Wiederverleihungen ohne Rückkehr 261 (206) und bei denen mit Rückkehr 183 (133). Bei den Aufnahmen überwogen die Familienhäupter, im Uebrigen die Einzelpersonen, und zwar am meisten bei den Wiederverleihungen unter Rückkehr in das Inland. Das männliche Geschlecht war überall stärker vertreten als das weibliche; dem Familienstande nach hatten die Ledigen, dem Alter nach die Personen zwischen 30 und 40 Jahren, dem Berufe nach die Gewerbe- und Handelsgehilfen und Fabrikarbeiter, sowie die selbständigen Industriebeflissenen den bedeutendsten Antheil. Von den naturalisirten Ausländern kamen 1,639 (795) aus Oesterreich-Ungarn, 1,551 (977) aus den Niederlanden, 564 (209) aus Dänemark, 326 (236) aus den Vereinigten Staaten, 38 (40) aus Rußland, 109 aus Belgien; 2,842 (1,672) der Naturalisirten gehörten dem katholischen, 1,480 (742) dem evangelischen und 195 (120) dem jüdischen Bekenntnisse an.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bezw. aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit wurde im Berichtsjahre (im Vorjahre) ausgesprochen durch 178 (199) Urkunden für 483 (490) Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwerben wollten, und durch 4,895 (5,909) Urkunden für 7,949 (10,168) Personen, welche in das Ausland zu ziehen beabsichtigten.

Für die Ueberwanderung in einen anderen Bundesstaat wurden 95 (103) Urkunden an Familienhäupter, 83 (96) an Einzelpersonen, für die Wanderungen in das Reichsausland dagegen nur 887 (1,155) an Familienhäupter, 4,008 (4,754) an Einzelpersonen ertheilt. Von den Ueberwandernden waren 393 (418) evangelisch, 81 (59) katholisch und 8 (12) jüdisch; die meisten dieser Personen (236) wollten, wie schon in den beiden Vorjahren, die hamburgische Staatsangehörigkeit erwerben. Von denjenigen Entlassenen, welche in das Ausland zu ziehen beabsichtigten, hatte wiederum der größte Theil, nämlich 5,752 (8,256), die Vereinigten Staaten von Amerika, die meisten übrigen die Niederlande (647) oder Oesterreich-Ungarn (623) als Reiseziel angegeben; 5,708 (7,758) dieser Personen waren evangelischen, 2,013 (2,126) katholischen, 192 (229) jüdischen Bekenntnisses. Hinsichtlich der Betheiligung der Geschlechter, Altersgruppen und des Familienstandes waren die Ergebnisse bei dem Verluste der Staats- bezw. Reichsangehörigkeit ähnliche wie bei dem Erwerbe; was dagegen den Beruf anbetrifft, so waren bei dem Verluste der Reichs- und Staatsangehörigkeit die Tagelöhner und Dienstboten, nächstdem die Personen ohne Berufsangabe weitaus am stärksten vertreten.

Durch Auswanderungen ohne Entlassungsurkunde wurden im Jahre 1886 dem preußischen Staate nach den Berichten der Kreisbehörden 21,457 Personen entfremdet gegen 28,620 bezw. 40,915, 46,570, 58,157 und 68,200 in den fünf Vorjahren. Hievon entfielen im Berichtsjahre (im Vorjahre) auf die Bezirke Marienwerder 2,759 (3,069), Bromberg 2,382 (3,841), Schleswig 1,961 (2,870), Danzig 1,563 (1,718), Posen 1,431 (1,792), Köslin 1,181 (1,928) und Stettin 901 (1,989) Personen. (Stat. Korr.)

Die Reform der Branntweinsteuer.

(Schluß.)

IV. Aus dem Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf des Branntweinsteuergesetzes.

Auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden wurde von einer Generaldiskussion Abstand genommen und sofort in die Spezialdiskussion über

§ 1 eingetreten, wobei die Beschlußfassung über den Einführungstermin zunächst vorbehalten wurde, weil die Festsetzung desselben ohne Erörterung der Frage der Nachbesteuerung nicht thunlich erschien.

Von allen Mitgliedern der Kommission wurde das Bedürfniß einer erheblichen Vermehrung der Reichseinnahmen durch eine stärkere Besteuerung des Branntweins anerkannt; nur über den Umfang und das Maß dieser Vermehrung gingen die Ansichten auseinander.

Von denjenigen beiden Mitgliedern der Kommission, deren Auffassung sich am weitesten von der Regierungsvorlage entfernte, wurde ein einheitlicher Satz von 0,35 ℳ. pro Liter für ausreichend erachtet, um die Bedürfnisse des Reichs ganz zu befriedigen. Von dieser Seite wurde auch die Einführung verschiedener Abgabesätze, je nachdem die herzustellende Menge eine bestimmte Grenze übersteige, auf das Entschiedenste bekämpft. Die Verschiedenheit der Steuersätze charakterisire sich thatsächlich als eine Kontingentirung, die auch von der Majorität des Reichstags mit Recht in den früheren Vorlagen verworfen sei. Andere Industriezweige litten unter der Ueberproduktion, ebenso wie das Brennereigewerbe, ohne daß das Reich es bisher als seine Aufgabe und als seine Pflicht betrachtet hätte, dieser Ueberproduktion durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen entgegen zu treten. Da naturgemäß der Preis des Branntweins demnächst sich nach dem höheren Abgabesatze richten würde, so sei in der verschiedenen Normirung der Abgabesätze eine ganz unberechtigte Zuwendung von Vortheilen an die Brennereibesitzer auf Kosten der Konsumenten zu erblicken. Wenn die Frage der Produktion und der Besteuerung des Branntweins als eine Kartoffelfrage aufgefaßt werde, so hätten sie hierfür volles Verständniß und volle Sympathie. Sie wären jedoch der Ansicht, daß durch die auf eine Verminderung der Produktion hinzielenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Kartoffelbau nicht gefördert, sondern im Gegentheil schwer geschädigt werden würde; hierunter würde besonders der Kleingrundbesitz leiden, weil es selbstverständlich sei, daß die Brenner zunächst die von ihnen selbst geernteten Kartoffeln verarbeiten würden. Eine Verminderung der Branntweinproduktion würde demgemäß eine Verminderung des bisher vorzugsweise vom Kleingrundbesitz für die Zwecke der Branntweinproduktion gelieferten Kartoffelquantums zur Folge haben.

Von den übrigen Mitgliedern der Kommission wurden prinzipielle Bedenken gegen die allgemeinen Grundlagen der Regierungsvorlage, insbesondere gegen die Einführung verschiedener Steuersätze, nicht erhoben. Wohl aber wurde von

mehreren Seiten die Differenz von $0{,}_{20}$ ℳ. als zu groß bezeichnet und eine solche von $0{,}_{15}$ ℳ. als völlig ausreichend erachtet, um diejenigen Nachtheile auszugleichen, welche dem Brennereigewerbe durch die beträchtliche Steuererhöhung nothwendiger Weise zugefügt würden. Während ein Theil der Mitglieder diese Ermäßigung der Differenz dadurch zu erreichen wünschte, daß der niedrigere Abgabesatz von $0{,}_{50}$ auf $0{,}_{55}$ ℳ. für das Liter reinen Alkohols erhöht würde, wurden von anderer Seite diese Abgabesätze überhaupt für zu hoch erklärt und solche von $0{,}_{35}$ bezw. $0{,}_{50}$ ℳ. in Antrag gebracht.

Diejenigen Mitglieder der Kommission, welche die Erhöhung des niedrigeren Abgabesatzes von $0{,}_{50}$ auf $0{,}_{55}$ ℳ. beantragt hatten, begründeten diese Aenderung damit, daß ihres Erachtens eine derartige Erhöhung des niedrigeren Abgabesatzes eine Preissteigerung des Branntweins und somit eine weitere Belastung des Konsums nicht zur Folge haben, sondern nur den Vortheil der Brennereibesitzer entsprechend ermäßigen würde. Eine solche Ermäßigung sei um so mehr anzustreben, als nach den Erfahrungen in Bayern angenommen werden müsse, daß eine Differenz von $0{,}_{15}$ ℳ. völlig ausreiche, um das Brennereigewerbe vor schweren Schäden und Nachtheilen zu bewahren. In Bayern betrüge die Steuer für landwirthschaftliche Brennereien bei Zugrundelegung einer Ausbeute von 8 Prozent $16{,}_{20}$ ℳ., die für gewerbliche Brennereien $26{,}_{20}$ ℳ. für das Hektoliter reinen Alkohols, so daß sich also eine Differenz in den Steuersätzen von 10 ℳ. ergebe. Dieser Differenz wäre es zuzuschreiben, daß die Preise für Branntwein in München etwa 10 bis 12 ℳ. für das Hektoliter höher seien als in Berlin, welche Preissteigerung sich nach den gemachten Erfahrungen als ausreichend herausgestellt habe, um die bayerischen Brennereien zwar nicht in eine glänzende, aber eine immerhin erträgliche Lage zu bringen. Lasse sich nun auch nicht verkennen, daß in Norddeutschland von einer solchen Differenz nicht mit gleicher Sicherheit eine entsprechende Preissteigerung erwartet werden dürfe wie in Bayern, so müsse andererseits auch berücksichtigt werden, daß in Bayern die Kartoffeln nicht so stärkehaltig und die Produktionskosten im Allgemeinen viel erheblicher seien als in Norddeutschland. Unter Abwägung aller dieser Verhältnisse müsse man eine Differenz von $0{,}_{15}$ ℳ. für genügend erachten, um die von dem Gesetz dem Brennereigewerbe zugefügten Nachtheile auszugleichen. Eine weitergehende Forderung an die Gesetzgebung dürfe von diesem Gewerbe nicht erhoben werden.

Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Differenz in den Steuersätzen sich in Bayern höher als auf 10 ℳ. stelle, da den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, die dort vorherrschen, erhebliche Nachlässe gegen die Normalsteuer von $16{,}_{20}$ ℳ. bewilligt seien. Würde der im Durchschnitt von den landwirthschaftlichen Brennereien in Bayern gezahlte Steuersatz zu Grunde gelegt, so ergebe sich im Vergleich zu dem von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Steuersatz bereits eine Differenz von etwa 12 bis 13 ℳ. Würde ferner berücksichtigt, daß die Brennereien in Norddeutschland keineswegs die Berliner Preise, sondern je nach ihrer Entfernung von Berlin um 2 bis 3 ℳ. niedrigere erhielten, daß umgekehrt den bayerischen Brennereien die niedrigere Fracht von München bis zur Verbrauchsstelle zu Gute käme, so gelange man zu dem Resultat, daß die Vortheile, welche der Brennereibetrieb in Bayern aus der erwähnten Differenzirung der Steuersätze, sowie aus den günstigeren Transportverhältnissen hätte, nicht erheblich hinter dem Betrage von 20 ℳ. zurückblieben.

Dazu komme, daß den bayerischen Brennereien die Herstellung einer ihrer gegenwärtigen Produktion gleichkommenden Jahresmenge zu dem niedrigeren

Abgabesätze dauernd garantirt sei, während die norddeutschen Brennereien nur für einen Theil ihrer Produktion die niedrigere Abgabe zugebilligt erhielten. Da außerdem in Bayern die Produktion von Branntwein nicht unerheblich geringer sei als der Bedarf, während in der Branntweinsteuergemeinschaft bekanntlich die Produktion ganz beträchtlich den Bedarf übersteigt, so könne unter eine Differenz der beiden Abgabesätze von 0,20 ℳ. nicht heruntergegangen werden, wenn man den norddeutschen Brennereien auch nur einen Theil der Vortheile zuwenden wolle, die die bayerischen landwirthschaftlichen Brennereien durch die verschiedene Normirung der Steuersätze erreicht hätten.

Eine Abstufung der Abgabesätze nach dem Umfange der Produktion sei weder etwas Ungeheuerliches, noch etwas Neues; bereits in der Kommission für die frühere Gesetzesvorlage sei ein Antrag auf Einführung einer solchen Abstufung gestellt worden, der damals bei keiner Partei einem prinzipiellen Widerspruch begegnet wäre. Die Vorlage folge nur diesem und dem von der bayerischen Gesetzgebung betretenen Weg.

Ein bayerisches Mitglied der Kommission erklärte ausdrücklich, daß seines Erachtens Bayern dem Gesetz nur dann ohne Gefährdung der Interessen seiner Brennereien würde beitreten können, wenn an der Differenz von 0,20 ℳ. festgehalten würde. Ebenso empfahl der bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Oberzollrath Geiger, dringend im Interesse von Bayern die Beibehaltung dieser Differenz. Auch ein württembergisches Mitglied der Kommission sprach sich im Interesse der württembergischen Brennereien für die Beibehaltung derselben aus.

Gegen die Erhöhung des niedrigeren Abgabesatzes von 0,50 auf 0,55 ℳ. wurde von verschiedenen Seiten angeführt, daß dieselbe voraussichtlich eine weitere Vertheuerung des Preises und damit eine weitere Verminderung des Verbrauchs zur Folge haben würde, daß mit derselben also ebensowohl eine fernere Schädigung des Brennereigewerbes als der Konsumenten verbunden wäre. Es sei durchaus nicht festgestellt, daß der Preis sich ausschließlich nach dem höheren Abgabesatze richten würde, vielmehr anzunehmen, daß auch der niedrigere Abgabesatz einen wesentlichen Einfluß auf den Preis ausüben wurde, zumal fast den größeren Theil des Jahres hindurch die Branntweinproduktion den Konsum übersteige, wovon naturgemäß die Käufer des Branntweins zum Nachtheil des Brennereigewerbes möglichst Nutzen zu ziehen bestrebt sein würden.

Von demjenigen Mitgliede der Kommission, welches die Normirung der Abgabesätze auf 0,35 und 0,50 ℳ. in Antrag gebracht hatte, wurde dargelegt, daß seines Dafürhaltens diese Sätze ausreichen würden, um die Bedürfnisse des Reichs und das in Preußen bestehende Defizit zu decken. Die Mehreinnahme aus der Branntweinsteuer sei in der Vorlage zu niedrig berechnet, sie würde sich bei einem Durchschnittssatz von 0,40 ℳ. bereits auf ca. 96 Millionen ℳ. stellen.

Die Konsumabgabe müsse den Branntweinpreis steigern und diese Preissteigerung treffe vorzugsweise die am geringsten gelöhnten Arbeiter in den nördlichen und nordöstlichen Provinzen, welche der klimatischen Verhältnisse wegen auf den Branntweingenuß angewiesen seien. Die Abgabe müsse mäßig bemessen werden, weil sie ungleich getragen würde. Eine Schädigung des Brennereigewerbes liege ihm fern; im Gegentheil wünsche er für die Landwirthschaft eine Steigerung des Inlandspreises. Er wäre sogar mit Rücksicht auf die vorerwähnten Erklärungen einzelner süddeutscher Mitglieder der Kommission, sowie des königlich bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrath bereit, den höheren Abgabesatz auf 0,55 ℳ. zu erhöhen, so daß die Differenz von 0,20 ℳ. bestehen bliebe, wenn dieses eine conditio sine qua non für den Beitritt Bayerns sei.

Diesem Antrage wurde von verschiedenen Seiten widersprochen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Frage der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer oder eines Theils derselben an die Gemeinden in Preußen endlich einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden müsse, daß ferner das Reich in den letzten Jahren einen erheblichen Theil seiner Ausgaben durch Anleihen gedeckt hätte, die nach strengen Finanzgrundsätzen durch die laufenden Einnahmen hätten bestritten werden müssen, daß endlich eine planmäßige Tilgung der aufgenommenen Anleihen ohne Schädigung der Reichsinteressen nicht länger hinausgeschoben werden könne. Aus diesen Gründen sei eine irgend in Betracht kommende Herabminderung der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Abgabesätze unthunlich.

Was die im Absatz 3 des § 1 vorgesehene Revision der Abgabesätze, sowie der Jahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, anlangt, so wurde besonders von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche die Normirung der Abgabesätze auf $0{,}_{55}$ und $0{,}_{70}$ *M.* vorgeschlagen hatten, auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung hingewiesen, die es ermögliche, etwaige Fehler in der Normirung der Abgabesätze nach einem verhältnißmäßig geringen Zeitraum auszugleichen. Dabei wurde hervorgehoben, daß sie mit ihrem Antrag nur den Weg beschritten hätten, welchen die Regierungsvorlage für den Fall der Revision des Gesetzes in Aussicht genommen hätte, da diese nach Ablauf der 3 Jahre auch nur die Veränderung des niedrigeren Abgabesatzes vorgesehen habe.

Dieser Auffassung wurde von anderer Seite entschieden entgegengetreten und es als das Recht und die Pflicht der Gesetzgebung bezeichnet, bei der vorgesehenen Revision auch eine Ermäßigung des niedrigeren Abgabesatzes eintreten zu lassen, wenn nach den gemachten Erfahrungen der im Gesetz vorgesehene sich als zu hoch erweisen sollte.

Gegenüber der von demjenigen Mitgliede, welches die Normirung der Steuersätze auf $0{,}_{35}$ *M.* und $0{,}_{50}$ *M.* beantragt hatte, angeregten Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, das Gesetz mit diesen Abgabesätzen zunächst auf 5 Jahre zu erlassen, und im Bedürfnißfalle allmälig eine Erhöhung der Sätze eintreten zu lassen, zugleich aber zu bestimmen, daß alsdann, wenn eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren über die Höhe der Verbrauchsabgabe nicht zu Stande käme, dieselbe $0{,}_{40}$ *M.* betrage, wurde von anderer Seite auf das Bedenkliche eines derartigen Vorgehens hingewiesen. Es sei im Interesse der Beruhigung dieses Erwerbszweiges dringend zu wünschen, daß eine Erhöhung der Abgabesätze in kurzen Zeiträumen nicht eintrete, sondern daß an den in diesem Gesetz festgestellten Steuersätzen für längere Zeit festgehalten würde.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Bestimmung in Absatz 3 jeglicher praktische Werth abgesprochen, da die Gesetzgebung auch ohne eine derartige Vorschrift jeder Zeit einschreiten und sowohl die Steuersätze anderweit normiren wie auch die obigen Bestimmungen des Gesetzes ändern könne.

Dieser Behauptung gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Festsetzung eines Revisionstermins doch von erheblicher Bedeutung sei, weil dadurch die verbündeten Regierungen genöthigt würden, vor Ablauf dieses Termins über die Frage, ob die Abgabesätze und die zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellende Jahresmenge angemessen normirt seien, in eine Prüfung einzutreten und das Resultat derselben dem Reichstage mitzutheilen.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag auf Festsetzung der Verbrauchsabgabe auf $0{,}_{35}$ *M.* mit allen gegen 2 Stimmen, der Antrag, die Abgabesätze auf $0{,}_{35}$ und $0{,}_{50}$ bezw. $0{,}_{55}$ *M.* zu normiren, mit allen gegen 3 Stimmen,

der Antrag auf Erhöhung des niedrigeren Abgabesatzes von 0,50 *M.* auf 0,55 *M.* mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt und darauf der Absatz 2 des § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage mit 19 gegen 5 Stimmen angenommen; ebenso gelangte der Absatz 3 mit erheblicher Majorität zur Annahme.

Zu Absatz 4 wurde es von allen Seiten als dringend wünschenswerth bezeichnet, daß die Denaturirung des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken die größtmögliche Erleichterung und Unterstützung erfahren möge. Bei der voraussichtlich eintretenden erheblichen Einschränkung des Konsums an Trinkbranntwein und da der Export durch die Konkurrenz des Auslandes immer mehr und mehr gefährdet und vermindert würde, könne die einheimische Branntweinproduktion nur in einer ganz wesentlich gesteigerten Verwendung des Branntweins zu anderen als Genußzwecken einen Ausgleich für diese ihr drohenden Verluste erblicken. Die gegenwärtigen Bestimmungen über die Denaturirung von Branntwein seien rigoros und trügen vielfach den praktischen Bedürfnissen so wenig Rechnung, daß viele Gewerbe genöthigt wären, ganz auf die Denaturirung zu verzichten und auch zu gewerblichen Zwecken undenaturirten Branntwein zu verwenden. Wenn es gelinge, ein Denaturirungsmittel zu gewinnen, welches den Branntwein zum menschlichen Genuß untauglich mache und eine Renaturirung ausschließe, dürfe auf eine wesentliche Erleichterung der Gewährung der Steuerfreiheit zu gewerblichen Zwecken gehofft werden. Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Antrag gestellt, dem Brennereibesitzer selbst das Recht zu geben, in seiner Brennerei eine Denaturirung des von ihm erzeugten Branntweins auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Obwohl die Herren Regierungskommissare erklärten, daß ein solches Recht schon jetzt der Brennereibesitzer besäße, wurde dieser Antrag, sowie die Anträge anderer Mitglieder, auch den zu Koch- und Putzzwecken dienenden Branntwein von der Verbrauchsabgabe zu befreien, und damit der ganze Absatz 4 angenommen.

Bei der Erörterung der Frage der Denaturirung wurden insbesondere die Wünsche der Parfümeriefabriken auf Befreiung von der Verbrauchsabgabe sowohl für ihren Export wie für die im Inlande abzusetzenden Erzeugnisse zur Sprache gebracht und von mehreren Mitgliedern lebhaft unterstützt.

Diesen Wünschen gegenüber erklärte der preußische Herr Staats- und Finanzminister Dr. von Scholz:

> „Die verbündeten Regierungen haben in Konsequenz ihrer in dem ganzen Gesetzentwurf dokumentirten Stellungnahme selbst das lebhafteste Interesse und nothwendig die Absicht, gegenüber der Beschränkung des Verbrauchs von Trinkbranntwein die Verwendung des Branntweins zu allen anderen möglichen Zwecken nicht blos nicht zu hindern, sondern in jeder thunlichen Weise zu fördern. Sie werden es sich daher nicht nur wie bisher schon angelegen sein lassen, die Denaturirung des Branntweins einfacher, billiger, leichter und erwünschter zu gestalten, soweit neuere Erfahrungen dies ohne Gefährdung des gesetzlichen Zwecks zulässig erscheinen lassen, sondern auch für diejenigen gewerblichen, medizinischen, wirthschaftlichen ꝛc. Verwendungen des Branntweins, welche dessen Denaturirung überhaupt nicht vertragen, durch Anordnung von Verwendungskontrolen und ähnlichen Sicherungsmitteln in gleichem Umfang thunlichst Fürsorge zu treffen. Insbesondere wird solchergestalt auch für die Interessen der Parfümeriefabrikation so viel wie möglich zu sorgen sein."

Im Anschluß hieran erklärte der Herr Minister noch bei einer späteren Gelegenheit in Folge der Anregung eines Mitgliedes der Kommission, daß den Parfümeriefabriken nicht nur für ihren Export, sondern auch für die im Inlande abzusetzenden Erzeugnisse der abgabefreie Bezug von Branntwein gestattet und daß die Kontrole der Verwendung womöglich nicht durch dauernde Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes durch Steuerbeamte, sondern thunlichst durch Buchführung erfolgen solle, da auch auf letzterem Wege eine solche Kontrole möglich sein würde, welche eine mißbräuchliche Verwendung des Branntweins zu Genußzwecken hindere. Selbstverständlich müßten, soweit es sich um die Herstellung von Parfümerien ꝛc. für das Inland handle, die verbündeten Regierungen es sich vorbehalten, den abgabefreien Bezug von Branntwein aufzuheben oder entsprechend zu beschränken, wenn wider Erwarten die Fabrikate auch zu Genußzwecken Verwendung finden sollten.

§ 2. Bei Berathung des § 2 kam zunächst die Frage zur Erörterung, in welchem Maße die nicht zu den Hefebrennereien gehörenden Getreidebrennereien bei Bemessung des zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweins Berücksichtigung finden sollten. Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde beantragt, diese Getreidebrennereien den Kartoffelbrennereien gleich zu stellen und ihre gesammten Steuerbeträge, nicht blos, wie in der Vorlage vorgesehen sei, drei Viertel derselben, bei der Berechnung in Ansatz zu bringen. Dieser Antrag wurde damit motivirt, daß ebenso wie die Kartoffelbrennereien für den Osten, die Kornbrennereien für Mittel- und Westdeutschland eine große wirthschaftliche Bedeutung hätten. Die Rücksicht auf die landwirthschaftliche Kultur in Mittel- und Westdeutschland, insbesondere in solchen Gegenden, welche ihres ärmeren Bodens wegen andere Erzeugnisse als Roggen nicht wohl bauen könnten, ließe es gerechtfertigt und geboten erscheinen, die Getreidebrennereien nicht ungünstiger zu behandeln als die Kartoffelbrennereien, zumal erstere in den letzteren Jahren so wesentliche Vervollkommnungen ihres Betriebes vorgenommen hätten, daß ihre Ausbeute pro Liter Maischraum nicht erheblich hinter der der Kartoffelbrennereien zurückbliebe.

Dem gegenüber wurde von den Vertheidigern der Regierungsvorlage bemerkt, daß die Getreidebrennereien schon nach der Vorlage günstiger behandelt würden, als sie nach Maßgabe der von ihnen gezogenen Ausbeute zu verlangen berechtigt wären. Schon seit Jahren hätten die Getreidebrennereien in der Presse, sowie in Petitionen an den Reichstag sich über die bestehende Maischraumsteuergesetzgebung unter Hinweis darauf beschwert, daß sie nur 6 und $6^1/_2$ Prozent Branntwein von dem Maischraum zögen, während die Kartoffelbrennereien auf 9 und 10 Prozent, auch darüber, kämen. Da die gegenwärtig bestehende Maischraumsteuer von der Annahme einer Ausbeute von etwa 8 Prozent ausginge, so läge hierin für sie eine ganz ungerechtfertigte Benachtheiligung. Wenn jetzt die Interessenten genau das Gegentheil behaupteten und anführten, daß sie in ihrer Ausbeute nicht wesentlich hinter der der Kartoffelbrennereien zurückblieben, so verdiene letztere Angabe mit Rücksicht auf die früheren entgegenstehenden Behauptungen derselben schon an sich nur eine geringe Glaubwürdigkeit. Es stehe aber auch fest, daß die Ausbeute der Getreidebrennereien nur ganz ausnahmsweise den Satz von $6^1/_2$ bis 7 Prozent übersteige, und daß nur in ganz großen, mit den vorzüglichsten Einrichtungen versehenen Getreidebrennereien ausnahmsweise auch eine Ausbeute von $7^1/_2$ Prozent erzielt würde. Bei den Kartoffelbrennereien dagegen sei eine Ausbeute von 8 Prozent selbst für mittlere Brennereien die Regel; größere kämen indeß auch häufig auf 9 Prozent und

mehr, und besonders gut eingerichtete, die das in der letzten Zeit in Uebung gekommene Dickmaischverfahren anwendeten, auch auf 10 bis $10^1/_2$ Prozent. Diesem Ausbeuteverhältnisse gegenüber erscheine die Berücksichtigung der Getreidebrennereien mit drei Viertel ihrer Steuer schon über das berechtigte Maß hinausgehend, um so mehr, wenn erwogen würde, daß es sich hier nicht um eine anderweite Regelung der Steuerfrage, sondern allein um die thatsächliche Feststellung der gegenwärtigen Produktion handele. Da für diese Feststellung zur Zeit kein anderer Maßstab als der Betrag der entrichteten Maischbottichsteuer vorhanden sei, so käme es für die richtige Ermittelung der thatsächlichen Produktion nicht darauf an, ob einzelne Getreidebrennereien mehr als 7 Prozent Ausbeute gehabt hätten, sondern allein auf das Verhältniß, in dem die Ausbeute der einzelnen Kategorien von Brennereien sich zu einander stelle. Wolle man die Getreidebrennereien ihrer wirthschaftlichen Bedeutung für einzelne Gegenden des Reiches wegen günstiger behandeln, so sei es wenigstens erforderlich, die größeren Betriebe, also diejenigen, welche etwa mehr als 6000 *M.* Maischraumsteuer bezahlt hätten, sowie die Mais und Dari verarbeitenden Brennereien von der Begünstigung auszuschließen. Dahingehende Anträge wurden von einzelnen Mitgliedern der Kommission gestellt.

Diesen sich gegenseitig widersprechenden Anschauungen gegenüber stellte ein Mitglied der Kommission den Vermittlungsantrag, daß die Getreidebrennereien mit $^7/_8$ der Maischraumsteuer berücksichtigt werden sollten. Gegen die Nichtberücksichtigung der Mais verarbeitenden Brennereien, sowie derjenigen Brennereien, welche mehr als 6000 *M.* Maischraumsteuer bezahlt hätten, wurde von anderer Seite auf die hierin liegende Unbilligkeit hingewiesen, weil gerade diese Brennereien eine größere Ausbeute hätten, als die kleineren Kornbrennereien. Nachdem die hierauf gerichteten Anträge abgelehnt worden waren, wurde der Antrag, die Kornbrennereien mit $^7/_8$ ihrer Maischraumsteuer zu berücksichtigen, einstimmig angenommen.

Dagegen wurde der von einem Mitgliede der Kommission in der zweiten Lesung gestellte Antrag, auch für die Preßhefebrennereien eine Begünstigung dahin eintreten zu lassen, daß diesen die Steuerbeträge nicht zur Hälfte, sondern zu $^3/_5$ angerechnet werden, abgelehnt, da gerade diese Brennereien sich in einer verhältnißmäßig günstigen Lage befänden — einzelne Aktienbrennereien hätten noch in den letzten Jahren 10 Prozent Dividende und darüber gegeben — und denselben durch die Vorlage, welche für sie an Stelle der Maischraumsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von nur $0{,}_{20}$ *M.* für das Liter reinen Alkohols einführe, ohnehin schon eine ganz wesentliche Verbesserung ihrer gegenwärtigen Produktions-Verhältnisse zu Theil würde.

Der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, bei der Ermittelung des durchschnittlich jährlich entrichteten Steuerbetrages auch noch das Steuerjahr 1886/87 zu berücksichtigen, wurde abgelehnt, weil in diesem Jahre unter dem Druck der Verhältnisse bereits eine größere Anzahl von Brennereibesitzern ihren Betrieb eingeschränkt hätten, und es unbillig sein würde, dieselben für diese wirthschaftlich durchaus berechtigte Maßregel dauernd zu strafen, indem sich für sie bei Anrechnung des Jahres 1886/87 die zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellende Jahresmenge entsprechend ermäßigen würde.

Dagegen wurde ein Antrag, auch die Jahre 1879/80 und 1880/81 zur Berechnung heranzuziehen, und ein fernerer Antrag, dafür diejenigen beiden Jahre, in denen die höchsten und die niedrigsten Steuersätze gezahlt worden seien, außer Betracht zu lassen, angenommen. Dieser letztere Antrag wurde damit begründet,

daß auch in anderen Gesetzen bei ähnlichen Berechnungen die höchsten und niedrigsten Jahre ausgeschlossen wären, was im vorliegenden Falle um so gerechtfertigter sei, als dadurch besondere Verhältnisse, welche in einzelnen Jahren eine wesentliche Erhöhung oder Einschränkung der Produktion zur Folge gehabt hätten, von der Berücksichtigung ausgeschieden würden.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes der Kommission, wie diejenigen Brennereien behandelt werden sollten, welche zwar Anlagen zur Hefefabrikation besäßen, jedoch diese Fabrikation nicht regelmäßig, sondern nur zeitweise betrieben und, während diese Fabrikation ruhte, ausschließlich Branntwein aus Getreide herstellten, erklärte der Regierungskommissar, Herr Geh. Finanzrath Loewe, daß man diejenigen Brennereien, die Anlagen zur Hefefabrikation besäßen und in der Regel Hefe zugleich bereiteten, selbst dann als Hefebrennereien ansehen und behandeln müsse, wenn sie vorübergehend auf die Benutzung der Hefeanlagen verzichteten und zeitweise nur Kornbranntwein herstellten. In dieser Behandlung solcher Brennereien wurde von einzelnen Mitgliedern der Kommission eine Unbilligkeit erblickt und von denselben in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, daß für solche Brennereien, welche zeitweise nur Getreide verarbeiten und zeitweise auch gleichzeitig Hefe herstellen, die für jede der beiden Betriebsarten gezahlten Steuerbeträge gesondert festgestellt und nach Maßgabe des für die Hefe- und Getreidebrennereien festgesetzten Verhältnisses berücksichtigt werden sollten. Dieser Antrag wurde, obwohl von dem Herrn Regierungskommissar auf die große Schwierigkeit der praktischen Durchführung einer solchen Scheidung hingewiesen wurde, von der Kommission angenommen.

Bei der Berathung über den zweiten Absatz des § 2 wurde zunächst von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, daß seines Erachtens der Wortlaut desselben sich nicht vollständig mit seiner Begründung decke. In der Begründung sei ausgeführt, daß man bei solchen Brennereien die Veranlagung nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen in Aussicht genommen habe, welche entweder während des in der Vorlage angegebenen Zeitraums überhaupt noch nicht in Betrieb gewesen seien, oder bei denen Störungen des regelmäßigen Betriebes durch Mißernten, Feuerschäden ꝛc. eingetreten seien. Nach dem Wortlaut des Absatz 2 würde man aber annehmen können, daß z. B. solche Brennereien, welche nach Beendigung der Brennkampagne abgebrannt und demnächst vor Beginn der neuen Kampagne wieder neu erbaut und in Betrieb gesetzt seien, nicht unter die Bestimmung dieses Absatzes fielen, weil in diesem Falle von einer Unterbrechung ihres regelmäßigen Betriebes nicht wohl die Rede sein könne. Es wurde deßhalb beantragt, der zweifellosen Absicht des Gesetzes, auch in solchen Fällen die Veranlagung nach dem Umfange der Betriebsanlagen eintreten zu lassen, dadurch einen korrekteren Ausdruck zu geben, daß ausdrücklich diejenigen Brennereien, welche während der im Gesetzentwurf angegebenen Jahre neu errichtet oder mit neuen Betriebseinrichtungen versehen worden seien, als unter die Bestimmung in Absatz 2 fallend bezeichnet würden. Dieser Antrag wurde von dem preußischen Herrn Finanzminister Dr. von Scholz als entbehrlich bezeichnet, da der Zweck, den der Antragsteller mit demselben verfolge, auch nach der Vorlage erreicht würde. Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde der Antrag zurückgezogen.

Ein fernerer Antrag, hinter „Betriebsanlagen“ die Worte „unter Zugrundelegung einer Betriebszeit vom 15. September bis 1. Juni“ einzuschieben, um zu verhindern, daß Brennereien die Anrechnung vielleicht des ganzen Jahres für sich beanspruchen, wurde abgelehnt, nachdem von dem preußischen Herrn Finanzminister darauf hingewiesen worden war, daß, wenn auch der Gesetzentwurf im

Allgemeinen für landwirthschaftliche Brennereien von einer nur achtmonatlichen Betriebszeit ausginge, es doch eine Unbilligkeit sein würde, solchen Brennereien, welche eine längere als die im Antrage vorgesehene Betriebszeit thatsächlich gehabt hätten, die Anrechnung dieser ganzen Betriebszeit zu versagen.

Endlich wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Berücksichtigung nach Maßgabe der Betriebsanlagen nur insoweit eintreten zu lassen, als der solchergestalt festgestellte Betriebsumfang dem durch Sachverständige zu ermittelnden landwirthschaftlichen Bedürfnisse entspräche. Gegen diesen Antrag wurde das gleiche Bedenken vom preußischen Herrn Finanzminister erhoben; wenn man eine derartige Prüfung des landwirthschaftlichen Bedürfnisses nicht für alle Brennereien einführen wolle, so sei es unbillig, diejenigen, welche keinen regelmäßigen Betrieb in den letzten Jahren gehabt hätten, allein unter derartige beschränkende Bestimmungen zu stellen. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Dem von einer Seite geäußerten Bedenken, daß dann die am 1. April 1887 im Bau begriffenen Brennereien mit der Behauptung, sie hätten das ganze Jahr hindurch brennen wollen, die Anrechnung des ganzen Jahres als Betriebszeit würden beanspruchen können, entgegnete der preußische Herr Finanzminister, daß diese Befürchtung nicht gehegt werden dürfe, da selbstverständlich die Verwaltung das Recht und die Pflicht habe, die besonderen Verhältnisse eines jeden Falles zu prüfen, und daß sie nur dann eine längere als die allgemein übliche Betriebszeit zu Grunde legen würde, wenn sie auf Grund bestimmter Thatsachen die Ueberzeugung gewinnen würde, daß wirklich eine längere Betriebszeit in der Absicht des Besitzers gelegen habe. Ueberhaupt dürfe man zu der Verwaltung das Vertrauen hegen, daß sie bei Ausübung der ihr in Absatz 2 übertragenen Befugnisse die Verhältnisse eines jeden Falles sorgsam prüfen und es an der gebotenen Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen und Wünsche nicht fehlen lassen würde. Es empfehle sich deßhalb nicht, die Freiheit ihres Handelns zu beschränken.

Bei der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede der Kommission noch folgender ihm persönlich bekannter Fall mitgetheilt und mit Rücksicht darauf, daß derselbe für die Auslegung der Bestimmung im Absatz 2 zweckmäßige Anhaltspunkte biete, um Auskunft der Herr Regierungsvertreter über die Behandlung desselben gebeten: Etwa im Jahre 1882 sei eine Brennerei fast ganz niedergebrannt; der Besitzer habe sich eine neue unter Benutzung der Reste der Ringmauern der alten Brennerei erbaut, und zwar in der Absicht, einen wesentlich größeren Betrieb einzurichten. Demgemäß habe er, nachdem eine erhebliche Erweiterung des Kartoffelbaues eingetreten, bei der Steuerbehörde die entsprechende Erhöhung des Steuerkredits beantragt, die ihm auch bewilligt sei. Das nächste Jahr nach Stellung des Antrags habe er eine vollständige Mißernte in Kartoffeln gehabt und sei dadurch an der beabsichtigten Ausdehnung des Betriebes gehindert worden. Nach den Darlegungen des preußischen Herrn Finanzministers bei der ersten Lesung sei es ihm zweifellos, daß in diesem Fall die Voraussetzungen des Absatz 2 des § 2 zuträfen und der Besitzer nach seinen Betriebsanlagen, soweit dieselben die beabsichtigte Ausdehnung des Betriebes gestatteten, zu veranlagen wäre. Der Regierungskommissär Herr Regierungsassessor Köhler erklärte darauf, daß diese Auffassung zutreffend und daß die Anwendung des Absatz 2 des § 2 in diesem Falle zweifellos sei.

Bei Berathung des Absatzes 3 kam zunächst die Frage zur Erörterung, welche Stellung in steuerlicher Beziehung den gewerblichen Brennereien in Zukunft zu geben sein möchte. Die Auffassung der Regierungsvorlage, welche zwischen

gewerblichen und landwirthschaftlichen Brennereien unterscheidet und für letztere die Maischraumsteuer beibehält, dagegen für erstere einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von $0{,}_{20}$ *M* für das Liter in Aussicht nimmt, und die hierin liegende Benachtheiligung der gewerblichen Brennereien wurde von mehreren Seiten als nicht gerechtfertigt bezeichnet. Die gewerblichen Brennereien kämen, so wurde ausgeführt, genau in derselben Weise der Kultur des vaterländischen Grund und Bodens zu gute, wie die landwirthschaftlichen, da die von ihnen erzeugte Schlempe ebenfalls verfuttert und dadurch auf die Dungerzeugung vortheilhaft eingewirkt würde. Ob das mit der Schlempe gefütterte Vieh dem Besitzer der Brennerei eigenthümlich gehöre, oder die Schlempe als Futter verkauft würde, ob die Futterung in einem städtischen oder einem landwirthschaftlichen Betriebe stattfände, sei hierbei gleichgiltig. Gerade der kleine landwirthschaftliche Betrieb hätte vielfach von gewerblichen Brennereien einen größeren Nutzen als von landwirthschaftlichen. Aus der Eingabe einer Wandsbeker gewerblichen Brennerei ginge hervor, daß diese Brennerei in erheblichem Umfange die Schlempe an kleinere und kleinste Besitzer ablasse und dadurch zur Hebung und Förderung der Bodenkultur der ganzen Umgegend wesentlich beitrage. Außerdem befänden die gewerblichen Brennereien sich durchaus nicht immer in den Städten, sondern es käme auch der Fall nicht selten vor, daß eine Reihe von Besitzern sich zusammengethan und einen Unternehmer bestimmt hätten, auf seine Kosten eine Brennerei zu errichten, in der die Erzeugnisse dieser Besitzer zu Branntwein verarbeitet würden wogegen sie aus der Brennerei ihren Antheil an Schlempe erhielten. Die Vereinigung mehrerer Besitzer zu diesem Zwecke, sowie die Errichtung genossenschaftlicher Brennereien sei gerade im Interesse der kleineren Landwirthe dringend zu wünschen, und wäre es eine große Unbilligkeit, wenn das Gesetz denselben die Möglichkeit nähme, in solchen Brennereien unter den gleichen Bedingungen zu produziren, wie dieses in den von einzelnen Besitzern errichteten Brennereien möglich sei. — Von dieser Seite wurde die Streichung der Worte von „landwirthschaftlichen" bis „entrichtenden" im Absatz 3 der Vorlage beantragt.

Gegen diesen Antrag wurde sowohl vom preußischen Herrn Finanzminister wie von verschiedenen Mitgliedern der Kommission ausgeführt, daß die gewerblichen Brennereien keineswegs den Vortheil für die Landwirthschaft im Allgemeinen hätten, wie die landwirthschaftlichen. Zunächst seien die gewerblichen Brennereien nicht zum Zwecke der Förderung der Bodenkultur, sondern im Interesse einer möglichst günstigen Verwerthung des Kapitals errichtet worden. Während von den Grundbesitzern die Brennereien vorzugsweise zur Gewinnung des nothwendigen Futters und zur Hebung des Dungstandes ihres Grund und Bodens errichtet würden, sei die Schlempe für die gewerblichen Brennereien nur ein Nebenprodukt, welches sie, wenn es ihnen nicht gelänge, dasselbe abzusetzen, sogar unter Umständen direkt in Flüsse u. s. w. laufen ließen. Dazu käme, daß die gewerblichen Brennereien das zu verarbeitende Material, Roggen und Mais, aus weiten Gegenden, zum Theil aus dem Auslande heranzögen, während die Schlempe nur in einem eng begrenzten Umkreise Verwendung finden könne. Gerade die in der Nähe der Stadt gelegenen Grundbesitzer hätten aber schon jetzt Gelegenheit, sich gewerbliche Abfälle, die zu Fütterungszwecken geeignet seien, billig zu beschaffen, und ebenso Dungmittel aus der Stadt zu niedrigen Preisen zu beziehen; für sie liege deßhalb ein landwirthschaftliches Bedürfniß zum Bezug von Schlempe aus einer gewerblichen Brennerei nicht vor. Außerdem wäre die Kaufschlempe erfahrungsgemäß meistens geringerer Qualität und sei namentlich, wenn sie in größeren Quantitäten verfahren und dann in den kleineren Wirthschaften durch

mehrere Tage hindurch aufbewahrt werden müsse, um nach und nach verfuttert zu werden, der Gesundheit des Viehs nicht zuträglich.

In dem Bestreben, die landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien möglichst zu fördern und ihnen dieselben Vergünstigungen zu gewähren, wie den im Privatbesitz befindlichen landwirthschaftlichen Brennereien, sei man mit den Antragstellern vollständig einig; man sei jedoch der Ansicht, daß die Genossenschaftsbrennereien schon jetzt unter die Begriffsbestimmung der landwirthschaftlichen Brennereien in § 38 fielen. Sollten in dieser Beziehung irgend welche Zweifel sein, so würde man einer Erweiterung der Begriffsbestimmung gern zustimmen.

Von dem königlich bayerischen Bevollmächtigten, Herrn Oberzollrath Geiger, wurde besonders betont, daß die bayerische Regierung auf die im Entwurfe vorgesehene steuerliche Behandlung der gewerblichen Brennereien einen für ihre Stellung zur Gesetzesvorlage ausschlaggebenden Werth legen müsse. Nachdem es durch die neuern Gesetze gelungen sei, die durch die gewerblichen Brennereien ernstlich bedroht gewesenen landwirthschaftlichen Brennereien vor einem weitern Rückgang zu schützen, könne man die letztern nunmehr nicht der Konkurrenz der norddeutschen gewerblichen Brennereien preisgeben. Uebrigens müsse das, was gegen die landwirthschaftliche Berechtigung und Bedeutung der gewerblichen Brennereien ausgeführt worden sei, auch nach den in Bayern gemachten Erfahrungen für völlig zutreffend erachtet werden. Es seien in Bayern wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß die kleineren Besitzer, welche an gewerbliche Brennereien ihre Erzeugnisse lieferten, von denselben vielfach sehr schlecht behandelt würden, indem ihnen ihre Erzeugnisse nur zu den niedrigsten Preisen abgekauft, dagegen die Schlempe zu den theuersten Preisen in Rechnung gestellt würde.

Von einem andern Mitgliede der Kommission wurde zwar die Auffassung getheilt, daß die Bedeutung der gewerblichen Brennereien für die Landeskultur nicht so sehr ins Gewicht falle, wie die der eigentlichen landwirthschaftlichen Brennereien; indessen scheine die Vorlage die ersteren im Vergleich zu der letzteren unverhältnißmäßig ungünstig zu stellen. Von diesem Mitgliede wurde befürwortet, die zwischen den landwirthschaftlichen und den gewerblichen Brennereien nach der Vorlage bestehende erhebliche Verschiedenheit der Steuersätze dadurch auszugleichen, daß für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, deren Betriebsumfang eine gewisse Grenze überschreite und die sich dadurch mehr dem Charakter von gewerblichen Brennereien näherten, vielleicht in mehreren Abstufungen eine Erhöhung der Maischraumsteuer eingeführt würde. In dieser Beziehung behalte er sich weitere Anträge zu § 39 des Gesetzentwurfs vor.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung der vorerwähnten Worte mit erheblicher Majorität abgelehnt und der erste Satz des Absatzes 3 der Regierungsvorlage angenommen.

Demnächst wurde die Frage erörtert, in welcher Weise die nach Ablauf von je 3 Jahren vorgesehene neue Veranlagung der bestehenden und der inzwischen entstandenen Brennereien zu bewirken sei.

Von einer Seite wurde in dieser Beziehung der Antrag gestellt, hinter den Worten „neu bemessen“ folgende Bestimmungen an Stelle der Regierungsvorlage aufzunehmen:

> Die Bemessung derselben (d. h. der zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Jahresmenge) erfolgt nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmengen. Die inzwischen neu erstandenen Brennereien, sowie die-

jenigen, welche während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Branntweinmenge wird dasjenige Verhältniß zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältniß zur Maischsteuer betheiligt werden.

Dieser Antrag wurde mit der Nothwendigkeit begründet, Fürsorge zu treffen, daß der Brennereibetrieb nicht aus dem Rahmen der landwirthschaftlichen Interessen herauswüchse, und daß insbesondere die kleineren Brennereien nicht allmälig durch die Großbetriebe vernichtet würden. Dieses sei zu befürchten, wenn lediglich, wie es die Regierungsvorlage vorsehe, die in den letzten drei Jahren hergestellten Branntweinmengen der Vertheilung zu Grunde gelegt würden. Es bestände dann die Gefahr, daß kapitalkräftige Brennereien ihren Betrieb weit über das landwirthschaftliche und das allgemeine wirthschaftliche Bedürfniß hinaus lediglich zu dem Zwecke erweiterten, um nach Ablauf der drei Jahre mit einem erheblich größeren Theil an der zum niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweinmenge betheiligt zu werden. Dagegen würden diejenigen Brennereien, welche ihren Betrieb in den letzten drei Jahren eingeschränkt, ja sich vielleicht überhaupt mit der Herstellung der ihnen zu dem niedrigeren Abgabesatz zugewiesenen Branntweinmenge begnügt hätten, bei dem von der Regierungsvorlage vorgesehenen Vertheilungsmaßstab schwer geschädigt werden, obwohl gerade diese Brennereien Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung hätten. Ebenso sei zu befürchten, daß viele neue Brennereien in einem Umfange errichtet würden, der über das landwirthschaftliche Bedürfniß der betreffenden Güter weit hinausginge. — Aus diesen Gründen sei eine Aenderung der Regierungsvorlage im Sinne des vorerwähnten Antrages zu empfehlen.

Der Herr Staatsminister Dr. von Scholz erklärte, daß er zwar über die Stellung der verbündeten Regierungen diesem Antrage gegenüber eine bindende Erklärung nicht abzugeben vermöge, jedoch persönlich der Ansicht sei, daß durch den Antrag der Zweck, welchen die Regierungsvorlage verfolge, in vollkommenerer und zuverlässigerer Weise erreicht würde.

Von anderer Seite wurde unter voller Anerkennung der Tendenz und des Zweckes dieses Antrages darauf hingewiesen, daß bei Annahme desselben die bestehenden Brennereien dauernd verhindert würden, in einem größern Umfange an der zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweinmenge betheiligt zu werden, als ihrer derzeitigen Produktion entspräche, und daß sie somit schlechter gestellt wären, als neu entstehende Brennereien, bei denen die Veranlagung nach Maßgabe ihrer Betriebseinrichtungen und der landwirthschaftlichen Bedürfnisse erfolgen solle, worin eine Unbilligkeit erblickt werden müsse. Von diesem Mitgliede wurde der Antrag gestellt, daß auch die bisher bestehenden Brennereien die Feststellung der zum niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweinmenge nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse sollten beanspruchen können.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß damit die ganze Grundlage des Gesetzes, welches für die bestehenden Brennereien von dem gegenwärtigen Besitzstande ausginge, alterirt würde, daß, wenn man diesen Brennereien dieses

Recht ebenfalls verleihen wollte, daraus ein Kampf Aller gegen Alle entstehen würde, indem jede Brennerei, welche glaube, nach Maßgabe ihres Betriebsumfanges und ihrer landwirthschaftlichen Verhältnisse zu einem größeren Betriebe berechtigt zu sein, die Veranlagung nach diesem Maßstabe beanspruchen würde. Daraus würden die erheblichsten Mißstände entstehen, und werde es namentlich für jede Brennerei unmöglich werden, auch nur mit einiger Sicherheit die Menge im Voraus festzustellen, welche voraussichtlich nach Ablauf der drei Jahre von ihr zu dem niedrigeren Abgabesatz würde hergestellt werden dürfen.

Der zuletzt gestellte Antrag wurde abgelehnt, dagegen der Antrag, die Regierungsvorlage in der vorerwähnten Weise zu ändern, angenommen.

Hiernach würde sich die neue Veranlagung nach Ablauf von je drei Jahren folgendermaßen gestalten: Es würde zunächst bei den in den letzten drei Jahren neu entstandenen, sowie denjenigen Brennereien, welche in dieser Zeit einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, festgestellt werden müssen, welcher Betrieb ihren Anlagen und den landwirthschaftlichen Verhältnissen entspricht, und soweit der thatsächlich stattgefundene Betrieb dieses Maß überschritten hat, eine entsprechende Reduktion der sich aus ihrem thatsächlichen Betrieb ergebenden Maischraumsteuer eintreten. Unter Berücksichtigung der hiernach festgestellten Maischraumsteuer und der von bereits bestehenden Brennereien während der letzten drei Jahre gezahlten Maischraumsteuer würde dann das Verhältniß festzustellen sein, in welchem die neuen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatz Branntwein herzustellen für die nächsten drei Jahre berechtigt seien. Der hiernach auf die alten Brennereien entfallende Antheil wäre unter dieselben nach Verhältniß der von ihnen in den letzten drei Jahren zu dem niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmengen zu vertheilen.

Bei der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede noch der Antrag gestellt, daß bei denjenigen Brennereien, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden seien, oder welche nach Inkrafttreten eine Erweiterung ihres Betriebes vorgenommen hätten, bei Berechnung der nach dem niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge Steuerbeträge über 15,000 ℳ. bis 20,000 ℳ. nur mit $^2/_3$, von 20,000 bis 25,000 ℳ. nur mit $^1/_2$, von 25,000 ℳ. bis 30,000 ℳ. nur mit $^1/_3$ und über 30,000 ℳ. gar nicht in Ansatz zu bringen seien.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß bei allen Mitgliedern der Kommission der Wunsch und das Bestreben bestände, einer maßlosen Ausdehnung des Brennereibetriebes und namentlich einer Aufsaugung der kleinen Brennereien durch die großen wirksame Schranken zu setzen. Diese Absicht werde durch den bezüglich der Neuveranlagung angenommenen Antrag nur unvollkommen erreicht, da auch bei diesem eine Prämie auf die Ausdehnung des Betriebes gesetzt und die Gefahr keineswegs ausgeschlossen wäre, daß durch die Errichtung zahlreicher großer landwirthschaftlicher Brennereien die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien erdrückt würden. Durch die Annahme des gestellten Antrages würde dagegen dieser Ausdehnung eine wirksame und den Interessen des Kleinbetriebes in allen Provinzen entsprechende Schranke gesetzt werden. Da der Antrag sich nicht blos auf die neu entstandenen Brennereien, sondern auch auf die alten Brennereien, soweit dieselben ihren Betrieb über ihre bisherigen Grenzen hinaus erweitern, beziehe, so sei von einer disparitätischen und ungünstigeren Behandlung der neuen Brennereien nicht die Rede.

Von anderer Seite wurde es für sehr bedenklich erachtet, in der zweiten Lesung einen Antrag, den man in allen seinen Konsequenzen nicht vollständig übersehen könne, anzunehmen, selbst wenn man mit der Tendenz, die demselben

zu Grunde liege, im Allgemeinen einverstanden sei. Es wurde außerdem hervorgehoben, daß durch die bereits in der ersten Lesung zu den §§ 38 und 39 beschlossenen Aenderungen auf eine Einschränkung des Betriebes der großen Brennereien hingewirkt werde. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Endlich wurde von einem Mitgliede der Kommission noch der Antrag gestellt, die Materialsteuer entrichtenden Brennereien von der im Absatz 1 vorgesehenen Berechnung ihres bisherigen Betriebsumfanges und der nach Maßgabe desselben zu bewirkenden Festsetzung der von ihnen zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweinmenge Abstand zu nehmen und denselben die Herstellung ihrer ganzen Produktion zu diesem niedrigeren Abgabesatz, und zwar nicht blos bei der ersten Veranlagung, sondern auch für die Zukunft zu gestatten und dieselben demgemäß von der alle drei Jahre erfolgenden neuen Veranlagung nach Maßgabe der vorher beschlossenen Bestimmungen auszunehmen.

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß an sich die Produktion dieser kleinen Brennereien im Verhältniß zu der Gesammtproduktion von Branntwein nur ganz unerheblich in die Wagschale fiele, und daß der Umfang ihrer Produktion nicht von den Wünschen und den Bedürfnissen der Betheiligten, sondern vorzugsweise von dem jedesmaligen Ausfall der Ernte abhinge. Es sei deßhalb nicht billig, diese Brennereien nach dem Durchschnitt ihrer Produktion zu veranlagen. Außerdem würde die Veranlagung einer so zahllosen Menge derartiger Brennereien, wie sie namentlich in Süddeutschland und im Elsaß vorhanden wären, die Schwierigkeiten der Ausführung dieses Gesetzes ganz erheblich steigern.

Diesem Antrag wurde von anderer Seite und namentlich auch vom preußischen Herrn Finanzminister widersprochen, da es nicht möglich sei, die Tragweite desselben zu übersehen; insbesondere sei die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, daß eine ganz beträchtliche Vermehrung solcher Brennereien in der Zukunft entstehen könnte, wodurch die ganze Grundlage dieses Gesetzentwurfs wesentlich verschoben werden würde. Aus diesen Gründen wurde der Antrag abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag mit der Maßgabe wieder aufgenommen, daß für diese Materialsteuer entrichtenden Brennereien nicht unbedingt die Herstellung ihres gesammten Erzeugnisses zu dem niedrigeren Abgabesatz gestattet, sondern daß der Bundesrath nur ermächtigt werden solle, denselben dieses Recht zu gewähren. Damit sei dem Bundesrath die Möglichkeit gegeben, nicht blos große Brennereien von diesem Recht auszuschließen, sondern auch die ertheilte Befugniß allgemein einzuschränken, wenn wider Erwarten eine bedenkliche Ausdehnung solcher Brennereien eintreten sollte.

Nachdem der preußische Herr Finanzminister erklärt hatte, daß durch diese Fassung die Bedenken, welche er früher gegen den Antrag geäußert hätte, ganz erheblich abgeschwächt worden seien, wurde derselbe von der Kommission und hiermit der ganze § 2 in der vorgeschlagenen Fassung mit erheblicher Majorität angenommen.

§ 3. Von einem Mitgliede der Kommission wurde beantragt, dem Absatz 1 einen Zusatz hinzuzufügen, welcher klarstelle, daß die Ueberführung des Branntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in die andere unter steuerlicher Kontrole zulässig sei.

Zu diesem Antrag gab der preußische Herr Finanzminister die Erklärung ab, daß

> der Gesetzentwurf nach der Absicht der verbündeten Regierungen eine für sämmtlichen, noch nicht in den freien Inlands-Verkehr übergegangenen

Branntwein einheitliche Kontrole einführen solle; es werde daher dieser Branntwein, ohne daß die Verbrauchsabgabe fällig werde, seinen Besitzer beliebig wechseln, aus einer Niederlage in die andere, aus der Niederlage in eine unter steuerlicher Kontrole arbeitende Rektifikationsanstalt, und aus dieser wieder in eine steuerfreie Niederlage übergeführt werden können, solange bis seine Abfertigung zum freien Verkehr beantragt werde. Diese Absicht des Entwurfs ergebe sich auch aus § 10 und der Begründung desselben.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung des Herrn Finanzministers wurde der gestellte Antrag zurückgezogen.

Auf die Anfrage eines anderen Mitgliedes, ob es nicht zulässig sei, Branntwein, der die Verbrauchsabgabe bereits bezahlt hätte, unter Rückgewähr dieser Verbrauchsabgabe auszuführen, oder amtlich zu denaturiren, erwiderte der preußische Herr Finanzminister, daß der Gesetzentwurf alle möglichen Erleichterungen für den Verkehr, die Rektifikation, die Denaturirung und den Export von Branntwein gewähre, jedoch an dem Grundsatze festhalte, daß für Branntwein, welcher einmal in den freien Verkehr gebracht und von dem die Verbrauchsabgabe bezahlt sei, eine Rückerstattung derselben bei der Ausfuhr oder der Verwendung zu gewerblichen Zwecken unbedingt ausgeschlossen sei. An diesem Grundsatz müsse er auch unter allen Umständen festhalten, da sonst der Defraudation Thür und Thor geöffnet werde und der Fiskus in die Lage käme, für Branntwein die Verbrauchsabgabe rückzuvergüten, für den überhaupt eine solche gar nicht gezahlt sei. Es sei also z. B. nicht zulässig, daß Liqueurfabriken zunächst den Branntwein aus der steueramtlichen Kontrole entnehmen und dann bei der Ausfuhr desselben den auf das ausgeführte Quantum entfallenden Betrag der Verbrauchsabgabe zurückerstattet verlangen. Er verweise jedoch auf seine Erklärungen zu § 1, aus denen hervorginge, daß die Verarbeitung von Branntwein zum Zwecke der Ausfuhr keineswegs unbedingt unter persönlicher Kontrole von Steuerbeamten stattfinden solle, sondern daß in diesen Fällen eine Buchkontrole in Aussicht genommen sei. Dadurch würde den Fabrikanten die Verarbeitung von Branntwein zum Export und zur Befriedigung des Inlandskonsums ermöglicht, indem sie die auf letzteren entfallende Verbrauchsabgabe entrichten, im Uebrigen aber den für die Ausfuhr bestimmten Branntwein während der Verarbeitung und bis zur Ausfuhr unter steueramtlicher Kontrole belassen können.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Antrag gestellt:

„Wird Branntwein, auf welchem eine Verbrauchsabgabe von $0{,}_{50}$ *M.* ruht, ausgeführt oder zu den in § 1 Absatz 4 Nr. II bezeichneten Zwecken verwendet, so ist dem Steuerpflichtigen, insofern er einen Steuerkredit genießt und innerhalb der Grenzen desselben der erhöhte Abgabesatz von $0{,}_{70}$ *M.* von seiner Steuerschuld abzuschreiben, wenn er Sicherheit dafür bestellt, daß von ihm ein gleiches Quantum innerhalb der nächsten sechs Monate zu dem erhöhten Abgabesatz zur Versteuerung gebracht werden wird. Die näheren Bestimmungen werden vom Bundesrath erlassen."

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes unserm Exporthandel ernste Gefahr drohe. Es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die Brennereibesitzer zunächst ausschließlich Branntwein herstellen würden, welcher mit $0{,}_{50}$ *M.* Steuer belastet sei, einerseits weil sie nicht voraussehen könnten, ob es für sie überhaupt noch lohnend sein würde, Branntwein, auf dem eine Verbrauchsabgabe von $0{,}_{70}$ *M.* ruhe, herzustellen, bezw. in welchem

Umfange eine solche Herstellung werde stattfinden können, andrerseits weil Niemand Branntwein zu 0,70 *M.* würde versteuern wollen, so lange er noch die Möglichkeit hätte, Branntwein, auf dem nur eine Verbrauchsabgabe von 0,50 *M.* ruhe, herzustellen. Träfe diese Voraussetzung zu, so sei nicht abzusehen, auf welche Weise der Export, dessen große Bedeutung für die gesammte Spiritusindustrie allgemein anerkannt würde, aufrecht erhalten werden könnte. Denn der Zweck der verschiedenen Normirung der Steuersätze sei der, wenigstens denjenigen Theil der Branntweinproduktion, der mit 0,50 *M.* besteuert würde, vom Weltmarktpreis unabhängig zu machen und ihm einen höheren Preis zu verschaffen, als der Weltmarktpreis ist. Würde dieser Zweck, woran nicht viel zu zweifeln sei, erreicht, so würden die Exporteure, die selbstverständlich nur den Auslandspreis abzüglich Fracht 2c. zu bezahlen sich in der Lage befänden, keinen derartigen Branntwein kaufen können. Würde aber auf solche Weise der Export, wenn auch nur zeitweise, unterbrochen, so sei derselbe überhaupt gefährdet. Diesen Schwierigkeiten wolle der Antrag begegnen, indem er den Händlern gestatte, den nur mit 0,50 *M.* belasteten Branntwein innerhalb einer bestimmten Frist mit solchem zu vertauschen, auf dem 0,70 *M.* Verbrauchsabgabe ruhe. Eine Schädigung der fiskalischen Interessen sei vollständig ausgeschlossen, da die Anrechnung mit 0,70 *M.* bei der Ausfuhr oder Verwendung zu gewerblichen 2c. Zwecken nur unter der Voraussetzung solle erfolgen dürfen, daß innerhalb einer bestimmten Frist Branntwein, auf dem eine Verbrauchsabgabe von 0,70 *M.* ruhe, statt des ausgeführten oder zu gewerblichen Zwecken verwandten zur Versteuerung gebracht würde.

Dieser Antrag fand auch bei anderen Mitgliedern Unterstützung. Von einem Mitgliede wurde hervorgehoben, daß es viel einfacher und ohne Gefährdung der fiskalischen Interessen möglich sei, allen ausgeführten oder zu technischen Zwecken verwendeten Branntwein direkt als solchen zu behandeln, auf dem eine Verbrauchsabgabe von 0,70 *M.* ruhe, und demgemäß bei der zu diesen Zwecken erfolgten Entnahme von Branntwein aus der steuerlichen Kontrole eine Vergütung bezw. Anrechnung von 0,70 *M.* eintreten zu lassen. Denn da die zu dem niedrigeren Abgabesatz von 0,50 *M.* herzustellende Menge auch nicht annähernd ausreiche, um den Inlandskonsum zu decken, so folge mit absoluter Nothwendigkeit, daß, wenn von diesem Branntwein etwas ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet würde, die gleiche Menge zur Befriedigung des Inlandskonsums zu dem höheren Abgabesatz von 0,70 *M.* würde hergestellt werden müssen.

Gegen diesen Antrag sprach sich der preußische Herr Finanzminister aus. Eine Gefahr für den Export würde nur dann entstehen können, wenn die thatsächliche Voraussetzung des Antragstellers zuträfe, daß zu Beginn einer jeden Brennkampagne zunächst nur Branntwein, auf dem eine Steuer von 0,50 *M.* ruhe, in den Handel gebracht werden würde. Diese Voraussetzung sei seines Erachtens aber eine unzutreffende. Eine große Anzahl von Brennereien, insbesondere solche, die vorzugsweise für den Export arbeiteten, würden von vornherein dazu übergehen, einen Theil ihrer Produktion mit 0,50 *M.*, einen anderen mit 0,70 *M.* in den Verkehr zu bringen. Von diesem letzteren Branntwein könnten die Exporteure, sowie diejenigen Gewerbe, welche denaturirten Branntwein zu ihren Zwecken verbrauchten, ihren Bedarf decken. Diese Erwartung dürfe um so eher mit völliger Sicherheit gehegt werden, als, wenn kein mit 0,70 *M.* Steuer belasteter Branntwein im Verkehr wäre, die Nachfrage nach solchem und damit der Preis für denselben derartig gesteigert werden würde, daß sich genügend Brennereibesitzer finden würden, welche solchen Branntwein herzustellen gern bereit wären. Gegen die direkte Rückgewähr einer Steuer von 0,70 *M.*, bezw.

die entsprechende Entlastung des Steuerkontos müsse er sich entschieden erklären, weil dann eine Steuer zurückgezahlt würde, die in diesem Betrag überhaupt gar nicht erhoben und von der es auch zweifelhaft wäre, ob sie in diesem Betrage demnächst einginge.

Von einem anderen Mitgliede wurde ebenfalls zu dem Zweck, den Export vor einer jeden Schädigung zu bewahren, der Antrag gestellt:

> „Für den zu dem niedrigeren Abgabesatz versteuerten Branntwein werden Berechtigungsscheine ausgegeben. Diese Berechtigungsscheine können auf einen Dritten übertragen werden. Werden die Berechtigungsscheine für ungereinigten Branntwein verlangt, so ist nach vom Bundesrath festzustellenden Bestimmungen an dem Quantum des ungereinigten Branntweins ein Abzug vorzunehmen, welcher dem Abgang bis zum Uebergang in den freien Verkehr angemessen ist."

Von dem Antragsteller wurde das in seinem Antrag vorgesehene System der Ausstellung von Berechtigungsscheinen, welche auf Dritte übertragen werden könnten, durch die Nothwendigkeit begründet, die Möglichkeit zu schaffen, Branntwein, auf dem eine Abgabe von $0{,}_{50}$ ℳ. ruhe, falls er ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwandt würde, durch solchen, der mit dem höheren Abgabesatze belastet wäre, zu ersetzen. Wäre diese Möglichkeit gegeben, so wäre es für die Brennereibesitzer unbedenklich, von vornherein Branntwein sowohl zu dem höheren, als zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen und in den Verkehr zu bringen; es könnte dann jede Nachfrage, sowohl nach der einen, wie nach der andern Kategorie von Branntwein ohne Schwierigkeit befriedigt werden.

Der Herr Finanzminister Dr. von Scholz erklärte sich auch gegen diesen Antrag und warnte davor, das Gesetz durch Aufnahme zu spezieller Bestimmungen zu sehr zu belasten, und damit der Verwaltung bei der Ausführung desselben die Möglichkeit zu erschweren, den hervortretenden Bedürfnissen des Verkehrs durch zweckentsprechende Anordnungen Rechnung tragen zu können. Seines Dafürhaltens würde es Sache der Ausführung sein, Fürsorge zu treffen, daß der Export und die Verwendung zu gewerblichen ꝛc. Zwecken keine Unterbrechung erleiden. Die Erwartung, daß der Bundesrath in dieser Beziehung das irgend zulässige Entgegenkommen zeigen werde, dürfe um so mehr gehegt werden, als derselbe mit den Tendenzen, welche die Antragsteller verfolgten, den Export und die Verwendung zu gewerblichen ꝛc. Zwecken zu erleichtern, völlig einverstanden sei.

Hierauf wurden die Anträge von der Kommission abgelehnt.

Von mehreren Seiten wurde in Anregung gebracht, die Bestimmungen wegen der Kreditgewährung zu Gunsten einer Erleichterung derselben zu ändern. Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Einführung der in Bayern geltenden Bestimmungen, wonach jeder zur Entrichtung der Abgabe verpflichtete Brennereibesitzer die Stundung auf sechs Monate auch ohne Sicherheitsbestellung beanspruchen könne, befürwortet. Da es sich um eine Konsumabgabe handele, so trete rechtlich die Fälligkeit der Abgabe überhaupt erst beim Konsum des Branntweins ein, und es sei daher gerechtfertigt, den Brennereibesitzern allgemein, den Händlern aber innerhalb der durch die Rücksicht auf die steuerfiskalischen Interessen gebotenen Grenzen die Verbrauchsabgabe auf sechs Monate ohne Sicherheitsbestellung zu stunden. Eine Sicherheitsbestellung würde nur insofern geboten sein, als Thatsachen vorliegen, welche den Eingang der Verbrauchsabgabe gefährdet erscheinen ließen.

Diese Ausdehnung der Stundung ohne Sicherheitsbestellung wurde vom preußischen Herrn Finanzminister für bedenklich erklärt. Der Bundesrath würde selbstverständlich bestrebt sein, bei dieser Frage auf alle berechtigten Wünsche billige Rücksicht zu nehmen; aber ein gesetzlicher Anspruch auf Stundung ohne Sicherheitsbestellung müsse die steuerfiskalischen Interessen schwer schädigen.

Nachdem von einem bayerischen Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen worden war, daß in Bayern bei einer Steuereinnahme von circa 12 Millionen Mark ein jährlicher Ausfall von etwa 50,000 *M.* eingetreten sei und mit Rücksicht auf die Höhe dieses Ausfalls eine obligatorische Stundung ohne Sicherheitsbestellung für bedenklich erklärt war, wurde der dahin gehende Antrag abgelehnt.

Dagegen wurde der Antrag eines anderen Mitgliedes, daß die Abgabe gegen Sicherheitsbestellung gestundet werden müsse, und daß auch ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist von drei Monaten die Abgabe gestundet werden könne, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang derselben gefährdet erscheinen ließen, angenommen, nachdem der preußische Herr Finanzminister erklärt hatte, daß die regelmäßige Stundungsfrist nach der Absicht der verbündeten Regierungen sechs Monate nicht übersteigen solle.

Bei einer späteren Gelegenheit wurde von demselben Mitgliede darauf hingewiesen, daß seines Erachtens diese Bestimmungen nur für die Stundung der Verbrauchsabgabe maßgebend sein sollten, daß dagegen an den bisherigen Grundsätzen für die Stundung der Maischbottichsteuer nichts habe geändert werden sollen. Er halte es für nothwendig, dieses zu erklären, weil jetzt die Maischraumsteuer sechs Monate, und zwar, wenn die Persönlichkeit des Kreditsuchers genügende Sicherheit biete, auch ohne anderweite Sicherheitsbestellung gestundet würde, und er eine Beschränkung der Stundungsfrist ohne Sicherheitsbestellung für die Maischbottichsteuer nicht wünsche.

An diese Bemerkung wurde die Mittheilung geknüpft, daß die Steuerbehörden in Preußen in den einzelnen Provinzen hinsichtlich der Kreditgewährung nach durchaus verschiedenen Grundsätzen verführen. Während in einzelnen Provinzen in der entgegenkommendsten Weise, soweit es ohne Gefährdung der steuerfiskalischen Interessen möglich sei, Kredit auch ohne besondere Sicherheitsbestellung gewährt würde, seien die Steuerbehörden in anderen Provinzen viel rigoroser. Das Mitglied richtete an den Herrn Finanzminister die Bitte, durch allgemeine Anweisung auf eine gleichmäßige und den berechtigten Wünschen der Interessenten möglichst entgegenkommende Handhabung der Vorschriften über die Kreditgewährung hinzuwirken.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurden diese Wünsche unterstützt und die Bitte ausgesprochen, es möchte allgemein festgestellt werden, was als eine genügende Sicherheit anzusehen sei, und daß insbesondere auch sichere Hypotheken zur Sicherheitsbestellung zugelassen werden möchten.

Die Herren Regierungskommissare erklärten, daß es unmöglich sei, allgemeine Grundsätze dafür aufzustellen, was als genügende Sicherheit zu betrachten sei. Nach den von Seiten des preußischen Herrn Finanzministers ergangenen Anordnungen könnten nicht blos Wechsel mit zwei sicheren Unterschriften angenommen, sondern auch sichere Hypotheken zur Sicherheitsbestellung zugelassen werden.

Im Anschluß hieran bemerkte der preußische Herr Finanzminister, daß der Bundesrath und die Landesregierungen selbstverständlich nicht daran denken würden, die bisherigen Bestimmungen für die Kreditgewährung der Maischbottich-

steuer, soweit dieselben den Brennereibesitzern günstiger wären, in Folge dieses Gesetzes zum Nachtheil derselben einzuschränken oder zu ändern. Er sei vielmehr im Gegentheil der Ansicht, daß der Bundesrath, wenn irgend möglich, diejenigen Erleichterungen, welche der vorliegende Gesetzentwurf gewähre, auch auf die Stundung der Maischbottichsteuer auszudehnen geneigt sein würde.

Demnächst wurde der § 3 in der Fassung, wie er sich nach dem erwähnten Antrage gestaltete, mit großer Majorität angenommen.

§ 3a. Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag gestellt, einen neuen § 3a folgenden Inhalts aufzunehmen:

> Der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte, oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein darf, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den Verkehr gebracht werden.
>
> Den Grad und die Art der Reinigung bestimmt der Bundesrath.
>
> Dem Reichstage sind diese Bestimmungen, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls nach dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dieses verlangt.
>
> Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ. bestraft;

und ferner:

> im § 8 hinter Kunstschlösser einzuschalten: „sowie der erforderlichen Apparate zur Reinigung des Branntweins."

Dieser Antrag, welcher den Reinigungszwang für allen in den freien Verkehr kommenden, nicht aus den in demselben erwähnten Materialien hergestellten Branntwein vorschreibt, wurde von den Antragstellern eingehend begründet. Nach den Erfahrungen der Wissenschaft und der Praxis sei es zweifellos, daß der im Alkohol befindliche Fusel die erheblichsten Nachtheile für die Gesundheit der Trinker habe, und werde deßhalb von namhaften Aerzten und sonstigen Sachverständigen mit Recht eine gesetzliche Vorschrift, daß der zu Genußzwecken zur Verwendung kommende Branntwein gereinigt sein müsse, dringend befürwortet. Auch das in der Schweiz vor Kurzem erlassene Gesetz enthielte die Bestimmung, daß dem Brenner die Reinigung des Branntweins obliege, und sei es nothwendig, für Deutschland gleiche Bestimmungen zu treffen.

Gerade der gegenwärtige Gesetzentwurf biete eine dringende Veranlassung dazu; habe derselbe eine wesentliche Vertheuerung des Branntweins zur Folge, so müsse das Gesetz auch wenigstens für eine bessere Qualität desselben Sorge tragen. Die Lösung der Frage auf dem Gebiete des Nahrungsmittelgesetzes anzustreben, empfehle sich deßhalb nicht, weil dieses nur den Verkauf und das Feilhalten von Nahrungsmitteln sowie die Fälschung derselben ahnden könne; der Branntwein würde jedoch auch zu mancherlei gewerblichen Zwecken gebraucht, ohne daß eine Denaturirung desselben angängig wäre. Könne der Verkauf von ungereinigtem Branntwein aber zu solchen gewerblichen Zwecken nicht gehindert werden, so würde auch ein Verbot des Feilhaltens zu Genußzwecken praktisch kaum durchzuführen sein. Deßhalb habe man auch die ursprüngliche Absicht, sich auf ein solches Verbot zu beschränken, aufgegeben und allgemein verbieten wollen, daß ungereinigter Branntwein in den freien Verkehr gebracht werden dürfe.

Bei einem solchen Verbot sei es jedoch billig, daß die zur Reinigung des Branntweins nöthigen Apparate auf Kosten der Steuergemeinschaft beschafft würden. Der Preis des gereinigten Branntweins würde dann keine wesentliche Steigerung erfahren, und würden somit durch den vorgeschriebenen Reinigungszwang auch die Interessen derjenigen Gewerbe nicht verletzt, welche undenaturirten

Branntwein verwenden müßten. Demgemäß sei die Aenderung in § 8 beantragt, welche als integrirender Theil des Antrages aufzufassen sei.

Daß die Bestimmungen über den Grad und die Art der Reinigung dem Bundesrath überlassen würden, empfehle sich deßhalb, weil es sich hierbei um die Würdigung thatsächlicher Verhältnisse handele, die im Laufe der Zeit auch eine Aenderung erfahren könnten, und es noch einer eingehenden Prüfung durch Sachverständige bedürfe, um denjenigen Fuselgehalt festzustellen, welcher der Gesundheit nachtheilig sei.

Die von mehreren anderen Mitgliedern gestellten Anträge, welche gleichfalls den Zweck einer besseren Reinigung des Branntweins verfolgten, wurden daraufhin zu Gunsten des vorerwähnten Antrages zurückgezogen, nachdem dieselben erklärt hatten, daß die Bedenken, welche sie gegen die frühere Fassung des Antrages gehabt hätten, durch seine jetzige ihre Erledigung gefunden hätten.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß man zwar der Tendenz des Antrages alle Sympathie entgegenbringe, jedoch Bedenken tragen müsse, diese sehr schwierige Frage ohne weitere Prüfung durch kompetente Sachverständige kurzer Hand in diesem Gesetze zu erledigen. Die Aerzte seien durchaus noch nicht darüber einig, ob der Fusel überhaupt nachtheilige Wirkungen für die Gesundheit äußere, oder ob nicht vielmehr dem übermäßigen Genuß des Branntweins diejenigen Störungen der Gesundheit zuzuschreiben seien, welche von manchen Aerzten dem Fusel zur Last gelegt würden. Jedenfalls stände es nicht fest, welchen Prozentsatz an Fuselgehalt Branntwein haben könne, ohne der Gesundheit nachtheilig zu sein. Es empfehle sich deßhalb und wurde ein dahingehender Antrag gestellt, in einer Novelle zum Nahrungsmittelgesetz diese Frage zu regeln. Unter keinen Umständen könne man sich damit einverstanden erklären, daß die Reinigungsapparate auf Kosten der Steuergemeinschaft beschafft würden.

Der preußische Herr Finanzminister Dr. von Scholz erklärte sich mit der Tendenz des Antrages durchaus einverstanden, und erläuterte die Gründe, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt hätten, davon Abstand zu nehmen, in dem gegenwärtigen Gesetze Bestimmungen über die Reinigung des Branntweins zu treffen. Diese Gründe würden dieselben jedoch nicht abhalten, einem vom Reichstage ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen und die vorgesehenen Bestimmungen über die Reinigung des Branntweins zu erlassen.

Hierauf wurde der Antrag, nachdem Absatz 3 desselben zurückgezogen worden war, mit 23 gegen 2 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde es jedoch von mehreren Seiten für bedenklich erachtet, allen Brennereibesitzern auf Kosten des Reiches Reinigungsapparate zu beschaffen. Dieselben ermöglichten es dem Brennereibesitzer, ein werthvolleres Material herzustellen und demgemäß einen höheren Preis für dasselbe zu erlangen. Es sei unbillig und ungerechtfertigt, zum Vortheile Einzelner auf diese Weise Reichsgelder zu verwenden.

Während aus diesen Gründen von der einen Seite die einfache Wiederherstellung des § 8 beantragt wurde, glaubten andere Mitglieder der Kommission, das Prinzip der Zulässigkeit von Beihilfen Seitens des Reiches für die Durchführung des Reinigungszwanges nicht völlig aufgeben zu dürfen, da es sich hier in erster Reihe um eine Förderung der allgemeinen öffentlichen Interessen handele, für welche Reichsmittel zu verwenden keineswegs als unzulässig erachtet werden könne. Von diesen Mitgliedern wurde deßhalb beantragt,

den § 8 der Regierungsvorlage wieder herzustellen, dagegen in § 3a Absatz 2 hinter: „Reinigung“ die Worte: „sowie die etwa erforder-

lichen Beihilfen zur Durchführung derselben" aufzunehmen und als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Bestimmung den 1. Oktober 1889 festzusetzen.

Durch diese Bestimmung würden die sonst mit der Einführung des Reinigungszwanges verbundenen Härten beseitigt und allen berechtigten Wünschen billige Rechnung getragen, indem der Bundesrath in den Stand gesetzt wäre, in denjenigen Fällen, in denen Beihilfen zur Durchführung der Reinigung nothwendig seien, solche zu gewähren. Außerdem wurde der Absatz 3 des früheren Antrags (S. 743) wieder aufgenommen.

Von anderer Seite wurde die beantragte Bestimmung nicht als völlig ausreichend erachtet. Zwar müsse dem zugestimmt werden, daß der zu § 8 gefaßte Beschluß nicht aufrecht erhalten werden könne, weil durch denselben die Interessen der Rektifikationsanstalten in einer von der Kommission nicht beabsichtigten Weise geschädigt würden. Denn da der Beschluß *allen* Brennereibesitzern das Recht gewähre, die Herstellung derartiger Reinigungsapparate auf Kosten des Reiches zu verlangen, so würden von diesem Recht auch solche Gebrauch machen, die bisher ihren Branntwein an der Börse oder an Spritfabriken verkauft hätten, wodurch den letzteren ein erheblicher Theil ihrer Arbeit und ihres Verdienstes entzogen würde.

Von diesem Mitgliede wurde der Antrag gestellt:

unter Wiederherstellung des § 8 der Regierungsvorlage dem § 3a folgenden Zusatz als neuen Absatz hinzuzufügen:

> Denjenigen bestehenden Brennereien, deren Branntwein bisher als Trinkbranntwein in den Verkehr gebracht worden ist, sind in dem Umfange, als dies geschehen ist, auf ihren Antrag und auf Kosten der Steuergemeinschaft die zur Reinigung erforderlichen Apparate zu beschaffen oder entsprechende Beihilfen zur Beschaffung größerer Apparate zu gewähren. Der Antrag muß bei Verlust dieses Anrechts innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

Nach diesem Antrage sollte also nur denjenigen Brennereien, welche bisher ohne Vermittlung der Spritfabriken Trinkbranntwein in den Verkehr gebracht hätten, die zur Reinigung erforderlichen Apparate beschafft, beziehungsweise Beihilfen zur Beschaffung solcher Apparate gewährt werden. Bei dieser Einschränkung erlitten die Spritfabriken keine Einbuße, da der Branntwein, auf den sich der Antrag beziehe, auch bisher nicht in Rektifikationsanstalten gereinigt sei. Der Antrag unterscheide sich von dem vorerwähnten nur dadurch, daß nach demselben in diesem beschränkten Umfange die Kosten zur Herstellung der Apparate vom Reich beansprucht werden könnten, während nach dem ersteren Antrag die Gewährung von dem freien Ermessen des Bundesraths und seinem Billigkeitsgefühl abhinge. Könne man auch zu letzterem das Vertrauen hegen, daß er von dem ihm gegebenen Recht in allen Fällen Gebrauch machen würde, in denen die Einführung des Reinigungszwanges für gewisse Gegenden mit großen Opfern verbunden sei, so sei es doch vorzuziehen, die Rechte der Brennereibesitzer bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Besonders hart würden die Brennereien in Ostpreußen von dem Reinigungszwange betroffen, weil in der ganzen Provinz kaum eine Rektifikationsanstalt sei, die die Reinigung des Branntweins gegen Entgelt besorge. Der Branntwein müßte also zur Reinigung auf weite Entfernungen versandt und dann wieder zurückgebracht werden; durch die doppelten erheblichen Transportkosten, die Kaufs- und Verkaufsprovisionen, die Rektifika-

tionskosten würde sich der Preis für den Konsumenten um mindestens 8 Mark für das Hektoliter vertheuern. Dazu komme, daß der obligatorische Reinigungszwang ein Monopol der Spritfabriken begünstige, wenn nicht direkt schaffe, die sich leicht über die Einkaufspreise verständigen und dieselben herabdrücken könnten. Wolle man aber den Reinigungszwang und stelle man die sanitären Interessen über die finanziellen Interessen der Brennereibesitzer und der Konsumenten, was durchaus zu billigen sei, so könne es nicht für gerechtfertigt gehalten werden, den Reinigungszwang auf den Kartoffel-, Rüben- und Maisbranntwein zu beschränken und von demselben namentlich den aus Roggen hergestellten auszunehmen. Auch dieser Branntwein habe einen erheblichen Fuselgehalt, der vielfach nicht geringer sei als Kartoffelbranntwein, der in gut eingerichteten Brennereien hergestellt sei. Wolle die Gesetzgebung diese Frage lösen, so dürfe sie nicht vor den Interessen der Kornbrennereien Halt machen; sie müsse dann vielmehr denjenigen Fuselgehalt feststellen, den sie für gesundheitsschädlich halte, und den Verkauf von allem Branntwein, der diesen Fuselgehalt überschreite, untersagen und ahnden. In hohem Maße bedenklich sei außerdem die Vorschrift, daß die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen demnächst vom Reichstage sollten außer Kraft gesetzt werden können, da dadurch die Brennereibesitzer in die Lage kämen, sich Apparate zur Reinigung anzuschaffen, die, wenn die Vorschriften außer Kraft gesetzt würden, völlig werthlos seien.

Der preußische Finanzminister Dr. von Scholz erklärte, daß, wenn der 1. Oktober 1889 als Anfangstermin für die Einführung der Bestimmungen über den Reinigungszwang angenommen würde, sich dadurch die Bedenken erheblich verminderten, welche er bisher gegen die Regelung dieser Frage im vorliegenden Gesetzentwurf hätte äußern müssen. Er sei der Ansicht, daß die verbündeten Regierungen vor Ablauf dieses Termins den Weg der Gesetzgebung voraussichtlich würden beschreiten können, und daß damit die Frage auf dem Wege der Spezialgesetzgebung ihre Erledigung und Lösung finden würde. Er fasse den Antrag als eine besonders starke Resolution auf Vorlage eines solchen Reichsgesetzes auf.

Es wird hierauf der Antrag mit großer Majorität angenommen, wodurch der zweite Antrag seine Erledigung findet.

§ 38. Zu § 38 Nr. I wurde zunächst der Antrag gestellt, das Wort „Getreide" zu ersetzen durch die Worte „Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Lupinen". Dieser Antrag wurde damit begründet, daß im Allgemeinen Brennereien den Charakter als landwirthschaftliche verlieren, wenn sie andere als die erwähnten Erzeugnisse oder Kartoffeln verarbeiten. Der Antrag bezwecke vorzugsweise, die Verarbeitung von Mais und Dari in den landwirthschaftlichen Brennereien auszuschließen. Die Verwendung von Mais habe in den letzten Jahren auch in den landwirthschaftlichen Brennereien eine große Ausdehnung erfahren, ohne daß ein landwirthschaftliches Bedürfniß hierzu als vorliegend anerkannt werden könne, da, wenn die eigene Ernte nicht ausreiche, um den Brennereibetrieb aufrecht zu erhalten, die Brennereibesitzer das benöthigte Material leicht von benachbarten Grundbesitzern erwerben könnten. Durch den Ausschluß von Mais würde man also vorzugsweise den kleineren, Kartoffeln bauenden Grundbesitzern nützen, denen dann eine günstigere Gelegenheit zum Verkauf ihrer Kartoffeln an die benachbarten Brennereien geboten würde. Dazu käme, daß namentlich zum Verschneiden der Weine, wozu der deutsche Sprit vorzugsweise im Ausland Verwendung fände, ausschließlich gereinigter Kartoffelsprit gebraucht werden könne, und daß der gute Ruf und demgemäß die Absatzfähigkeit unseres Sprits im Auslande durch die Mitverarbeitung von Mais bereits erheblich gelitten hätte.

Diese Auffassung wurde im Allgemeinen auch von anderer Seite bestätigt, jedoch die Nothwendigkeit behauptet, Mais wenigstens in einem gewissen Verhältniß zu den Kartoffeln beimengen zu dürfen, da dieselben in manchen Jahren einen so geringen Stärkegehalt hätten, daß ihre Verarbeitung auf Spiritus ohne eine solche Beimischung nicht vortheilhaft sei. Es wurde deßhalb der Unterantrag gestellt, die Verwendung von Mais bis zu $^1/_5$ des eingemaischten Materials zu gestatten.

Von anderen Mitgliedern der Kommission wurde das Verbot der Verwendung von Mais in den landwirthschaftlichen Brennereien als eine erhebliche Schädigung der Landwirthschaft im Westen und Süden Deutschlands bezeichnet. Es käme dort sehr häufig vor und wäre auch gar nicht zu vermeiden, daß selbst kleinere landwirthschaftliche Brennereien Mais verarbeiten müßten, sei es, weil nicht genügend Kartoffeln geerntet, sei es des Futters wegen, da die Schlempe bei einem Zusatz von Mais einen erheblich größeren Futterwerth habe.

Der Unterantrag wurde eventuell angenommen, demnächst jedoch der ganze Antrag abgelehnt.

Ebenfalls um den Begriff der landwirthschaftlichen Brennerei einzuschränken, wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission der Antrag gestellt, in Absatz 1 Nr. a hinter „verwendet wird" die Worte hinzuzufügen: „und welche nicht länger als 8 Monate in der Kampagne in Betrieb gehalten werden". Dieser Antrag wurde damit begründet, daß für den landwirthschaftlichen Betrieb im Allgemeinen eine Brennzeit von 8 Monaten völlig ausreichend sei, und daß Brennereien, welche diese Betriebszeit überschritten, in der Regel den Charakter der gewerblichen Brennereien hätten. Da von anderer Seite die Verschiedenheit der Steuersätze, welche für gewerbliche und landwirthschaftliche Brennereien in der Vorlage vorgesehen sei, vielfach als zu weit gehend und nicht gerechtfertigt angefochten wäre, so glaube man in diesem Vorschlage einen billigen Ausgleich der sich gegenüberstehenden Ansichten zu erblicken, da dann alle Brennereien, welche länger als 8 Monate in Betrieb seien, den Charakter als landwirthschaftliche Brennereien verlieren und demgemäß ebenso wie die gewerblichen Brennereien mit dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe belegt werden würden.

Es wurde ferner hervorgehoben, daß eine derartige Bestimmung sehr vortheilhaft auf die Einschränkung des Betriebes der landwirthschaftlichen Brennereien einwirken würde. Es bestände jetzt vielfach die Uebung, die man vom Standpunkt der landwirthschaftlichen Interessen aus geradezu als einen Mißbrauch bezeichnen müsse, daß Brennereien 8 Monate hindurch ihre und ihrer Nachbarn Bodenerzeugnisse verwendeten und den Sommer über Mais verarbeiteten. Gerade in dieser Ausdehnung des Brennereibetriebes in den landwirthschaftlichen Brennereien sei eine wesentliche Mitursache der bestehenden Ueberproduktion zu erblicken. Die Beseitigung dieser Ueberproduktion sei keineswegs ein einseitiges Interesse der östlichen Provinzen; im Gegentheil würden die kleineren Brennereien im Westen davon erheblichere Vortheile haben, da für sie in Folge der eintretenden Einschränkung des Betriebes der größeren landwirthschaftlichen Brennereien sodann die Möglichkeit einer größeren Entwickelung und Ausdehnung ihres Betriebes gegeben werden würde.

Von anderer Seite wurde diese Auffassung, als auf thatsächlich unrichtigen Voraussetzungen beruhend, angefochten. Es möge richtig sein, daß für den landwirthschaftlichen Betrieb des Ostens ein Bedürfniß, den Brennereibetrieb über 8 Monate auszudehnen, nur in seltenen Fällen vorhanden sei. Anders lägen

jedoch die Verhältnisse im Westen und namentlich in Süddeutschland. Hier wären auch kleinere landwirthschaftliche Brennereien vielfach genöthigt, den Betrieb während des ganzen Jahres fortzuführen, um die zur Erhaltung ihres Viehes erforderliche Schlempe zu gewinnen. Für diese Brennereien wäre es eine außerordentliche Härte und es entspräche auch nicht der Absicht und den Tendenzen des Gesetzes, wenn man ihnen den Charakter einer landwirthschaftlichen Brennerei absprechen und sie mit dem höheren Zuschlag zur Verbrauchsabgabe belegen wollte.

Diesen letzteren Bedenken glaubte ein anderes Mitglied dadurch Rechnung tragen zu können, daß den Landesregierungen die Befugniß eingeräumt würde, Brennereien, welche nicht mehr als 1500 Liter Maischraum täglich verarbeiten, das Brennen während des ganzen Jahres zu dem ermäßigten Steuersatz zu gestatten. Würde eine derartige Befugniß den Landesregierungen ertheilt, so befänden dieselben sich in der Lage, da, wo die Verhältnisse und die berechtigte Rücksichtnahme auf die landwirthschaftlichen Interessen es erheischten, den kleineren Brennereien den ununterbrochenen Betrieb während des ganzen Jahres zu gestatten. Uebrigens erklärte sich dieses Mitglied bereit, wenn an sich die Kommission damit einverstanden sei, für die landwirthschaftlichen Brennereien eine Einschränkung der Betriebsfreiheit vorzunehmen, den Kreis derjenigen Brennereien, für welche von den Landesregierungen eine Ausnahme von dieser Bestimmung sollte getroffen werden können, entsprechend zu erweitern und auf etwa 3000 Liter täglichen Maischraum zu erhöhen; für ihn käme es vorzugsweise darauf an, eine Einschränkung der landwirthschaftlichen Großbetriebe auf diese Weise herbeizuführen. — Nachdem von einem Mitgliede noch der Antrag gestellt war, die Betriebszeit für landwirthschaftliche Brennereien von 8 auf $8^1/_2$ Monate zu erhöhen, wurden die beiden letzten Anträge zwar eventuell angenommen, dagegen schließlich der ganze Antrag abgelehnt.

Dagegen war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß es sich empfehle, den Sommerbrand mit einer entsprechend höheren Steuer zu belegen, um auf diese Weise den Wünschen derjenigen Mitglieder, welche eine Beschränkung der Betriebszeit für die landwirthschaftlichen Brennereien auf 8 beziehungsweise $8^1/_2$ Monate beantragt hätten, entgegen zu kommen. Es wurde demgemäß der Antrag:

> Landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, haben, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer den von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu entrichten,

angenommen. Bei der Redaktion der Beschlüsse stellte es sich jedoch heraus, daß dieser Antrag zweckmäßiger dem § 39 einverleibt würde, der von dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe überhaupt handelt.

Um die bei der Fassung der Nr. Ia der Vorlage entstehenden Zweifel, ob bei derselben auch diejenigen Brennereien zu den landwirthschaftichen gerechnet werden könnten, welche von mehreren Besitzern gemeinschaftlich errichtet wären (Genossenschaftsbrennereien), zu beseitigen, wurde von einem Mitglied beantragt, die Worte „in der eigenen Wirthschaft" zu ersetzen durch die Worte: „in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben betriebenen Wirthschaften", — und ferner die Worte: „auf den selbst bewirthschafteten Feldern" zu ersetzen durch die Worte: „auf dem den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden". Dieser Antrag bezweckte zugleich, daß solche Brennereien den Charakter als landwirthschaftliche nicht verlieren sollten, deren Besitzer entweder einen Theil des ihnen eigen-

thümlich gehörigen Grund und Bodens an Andere mit der Verpflichtung verpachtet hätten, bestimmte Quantitäten Kartoffeln an die Brennerei zu liefern, oder die ihrerseits Ackerland zugepachtet hätten und bewirthschafteten. Um dieser Absicht einen noch klareren Ausdruck zu geben, war deßhalb zunächst beantragt, hinter „verwendet wird" noch hinzuzusetzen: „gleichgiltig, ob in beiden Fällen die Wirthschaften verpachtet oder im Selbstbetrieb des Besitzers sich befinden". Bei der Redaktion überzeugte man sich jedoch, daß es dieses Zusatzes nicht bedürfe, und wurde deßhalb mit Zustimmung des Mitgliedes, welches den Antrag gestellt hatte, von der Aufnahme desselben Abstand genommen.

Die Kommission war mithin mit den Herren Vertretern der verbündeten Regierungen darin einig, daß in allen denjenigen Fällen ein landwirthschaftlicher Brennereibetrieb vorliege, wenn die Verwendung der Brennereirückstände bezw. des Düngers stattfände:

1. auf solchen Grundstücken, welche dem Brennereibesitzer eigenthümlich gehören und von ihm selbst bewirthschaftet werden,
2. auf solchen, welche ihm eigenthümlich gehören, aber von Anderen, z. B. als Pächter, bewirthschaftet werden,
3. welche ihm zwar nicht eigenthümlich gehören, aber von ihm, z. B. als Pächter, bewirthschaftet werden. —

Man war ferner allgemein der Ansicht, daß miteigenthümlich besessene Grundstücke ebenso wie die im Alleineigenthum befindlichen behandelt werden sollten.

Zu Nr. II wurde beantragt, den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien die Ermäßigung auch dann zu bewilligen, wenn sie nicht blos bis zum 31. Mai, sondern bis zum 15. Juni ihren Betrieb ausdehnten, da namentlich im Osten in Jahren, in denen die Vegetation sich spät entwickle, die Weiden am 31. Mai noch nicht soweit seien, um ihre Ausnutzung zu gestatten. In solchen Jahren sei die Ausdehnung des Betriebes bis zum 15. Juni durch die landwirthschaftlichen Interessen dringend geboten. — Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission beantragt, die in dieser Nummer vorgesehene Ermäßigung der Maischbottichsteuer auch dann eintreten zu lassen, wenn in einem Monat durchschnittlich nicht mehr als die in der Vorlage angegebenen Liter Bottichraum bemaischt worden seien. Nach diesem Antrage sollte also die Erhebung von nur $^6/_{10}$ der Maischbottichsteuer erfolgen, wenn in einem Monat nicht über 31,500 Liter, die Erhebung von $^8/_{10}$, wenn in einem Monat nicht mehr als 45,000 Liter, und die Erhebung von nur $^9/_{10}$, wenn in einem Monat nicht mehr als 90,000 Liter Bottichraum durchschnittlich bemaischt seien. Bei einer Betriebsanmeldung für weniger als einen Kalendermonat sollte der zu berechnende Steuersatz nach dem Bottichraum bemessen werden, welcher sich ergebe, wenn der Betrieb in angemeldeter Weise sich auf einen vollen Monat erstrecken würde. Außerdem wurde beantragt, die Literzahl, bei der nur $^9/_{10}$ Maischbottichsteuer zur Erhebung gelangen sollten, von 3000 auf 4000 Liter täglich zu erhöhen.

Was zunächst den ersteren Antrag anlangt, so wurde von den Vertheidigern desselben hervorgehoben, daß eine wesentlich materielle Aenderung gegenüber den Bestimmungen der Vorlage in demselben nicht enthalten sei. Es könne für die steuerfiskalischen Interessen ganz gleichgiltig sein, ob durchschnittlich in einem Monat 3000 Liter täglich bemaischt oder ob ein Tag um den anderen 2000 und 4000 Liter bemaischt würden, da in beiden Fällen der Betrag der zu zahlenden Steuer ganz gleich sei. Dagegen ergäben sich für die Brennereibesitzer

aus der beantragten Aenderung der Bestimmung nicht unerhebliche Vortheile. Einerseits befänden die meisten Brennereibesitzer sich dann in der Lage, ihre alten Bottiche weiter benutzen zu können; andererseits böte auch ein derartiger Wechsel im Betriebe, indem ein Tag um den anderen doppelt gemaischt würde, insbesondere dann, wenn die Schlempe auf benachbarte Grundstücke verfahren würde, nicht unerhebliche landwirthschaftliche Vortheile. Verbleibe es bei den Bestimmungen, die der Gesetzentwurf enthielte, so würden selbstverständlich alle Brennereibesitzer, die vermöge des Betriebsumfanges ihrer Brennerei von den Steuererlassen Vortheil ziehen könnten, genöthigt werden, sich Bottiche anzuschaffen, die genau den in der Vorlage angegebenen Inhalt hätten. Zu einer solchen Nöthigung, die namentlich kleineren Brennereien nicht unerhebliche Opfer auferlegen würde, liege gar kein Grund vor, da, wie bereits erwähnt, die steuerfiskalischen Interessen in keiner Weise durch die beantragte Aenderung berührt würden.

Der preußische Herr Finanzminister Dr. von Scholz glaubte dieser Annahme doch entgegentreten zu müssen. Es sei seines Erachtens nicht zu bezweifeln, daß sich der Kreis derjenigen, welche in die Lage kämen, zu einem ermäßigten Steuersatz brennen zu können, erweitern würde, wenn die Ermäßigung nach der Gesammtproduktion des Monats bemessen würde. Dieser Auffassung traten noch andere Mitglieder der Kommission bei. Dieselben legten dar, daß, wenn das Gesetz derartige erhebliche Steuernachlässe bewillige, die Forderung nicht unbillig sei, daß die Besitzer ihren Betrieb so einrichten, wie das Gesetz es verlange, wenn ihnen die Ermäßigung zu Theil werden sollte. In Bayern hätten die Verhältnisse, als man diese Ermäßigungen eingeführt, ähnlich gelegen, und hätten die dortigen Brennereibesitzer mit Rücksicht auf die ihnen durch die Steuerermäßigung gebotenen Vortheile die Veränderung der Bottiche gern mit in Kauf genommen. Eine Schädigung berechtigter Interessen könne in der Vorlage nicht erblickt werden.

Der Antrag auf Zugrundelegung der Monatsproduktion für Bewilligung der Steuernachlässe wurde in der ersten Lesung angenommen, in der zweiten Lesung jedoch auf Antrag mehrerer Mitglieder der Kommission abgelehnt, und damit die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Was den Antrag anlangt, den Bottichraum, von dem nur $^9/_{10}$ der festgesetzten Steuerbeträge zur Erhebung gelangen sollten, von 3000 auf 4000 Liter zu erhöhen, so wurde darauf hingewiesen, daß eine schematische Uebertragung des für Bayern festgesetzten Bottichraumbetrages auf die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft nicht gerechtfertigt sei und dem Bedürfnisse und den Interessen der in letzterer betriebenen kleineren Brennereien durchaus nicht entspräche. Wenn in Bayern 3000 Liter Bottichraum als die Grenze für den landwirthschaftlichen Kleinbetrieb angesehen würden, so sei diese Grenze für Norddeutschland entschieden zu niedrig. Hier hätten die kleineren Brennereien meistens einen Bottichraum von 3500 bis 3700 Liter, auch wohl noch darüber hinaus, was vorzugsweise darin seinen Grund hätte, daß man eine solche Größe der Bottiche für einen rationellen Brennereibetrieb als die geeignetste hielte. Diesen kleinen Brennereien jede Steuerermäßigung zu versagen, schiene in hohem Maße unbillig und die Forderung berechtigt, daß bei Festsetzung der Grenze für den landwirthschaftlichen Kleinbetrieb nicht blos die Verhältnisse in Bayern berücksichtigt, sondern auch den Bedürfnissen des Brennereibetriebes in Norddeutschland Rechnung getragen würde. Für diese kleinen Brennereien von circa 3500 bis etwa 4000 Liter Maischraum sei es eine große Härte, sie von jeder Steuer-

ermäßigung auszuschließen. Sie würden dann genöthigt sein, entweder ihren Betrieb auf 3000 Liter herabzusetzen — was für die landwirthschaftlichen Bedürfnisse des betreffenden Grundstücks vielfach von großem Nachtheil sein würde — oder auf die Steuerermäßigung ganz zu verzichten.

Nachdem der preußische Herr Finanzminister, sowie andere Mitglieder der Kommission sich gegen diese Ausdehnung der Grenze für die Steuerermäßigung ausgesprochen und darauf hingewiesen hatten, daß eine Schädigung darin nicht erblickt werden könne, wenn man diesen Brennereien von mehr als 3000 Liter Bottichraum den Anspruch auf Steuerermäßigung versage, wurde der Antrag abgelehnt.

Zu Nr. V wurde es für zweckmäßig erachtet, sich mehr an die Fassung des Absatz 4 im § 1 anzuschließen und die Worte: „außer für gewerbliche Zwecke" hinzuzufügen. Ebenso mußten die „Putz- und Kochzwecke" entsprechend den zu § 1 gefaßten Beschlüssen hier Aufnahme finden. Da für die Essigbereitung schon jetzt die Rückgewähr der Maischbottichsteuer stattfindet, so glaubte die Kommission von einer Aufnahme derselben in Nr. 5 Abstand nehmen zu können.

Mit diesen Aenderungen wurde der § 38 angenommen.

§ 39. Wie bereits erwähnt, wurde es von verschiedenen Seiten als ein Bedürfniß anerkannt, das System der Steuerabstufungen auch nach oben hin weiter auszubauen und ebenso, wie für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche weniger als 3000 Liter Bottichraum täglich bemaischten, Steuererlasse bewilligt seien, auch für solche landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als ein bestimmtes hoch bemessenes Quantum bemaischten, Zuschläge zur Verbrauchsabgabe zu erheben.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde demgemäß der Antrag gestellt, einen neuen § 38a folgenden Inhalts aufzunehmen:

> Von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10,000, jedoch nicht über 20,000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher $0{,}_{02}$ ℳ. für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20,000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von $0{,}_{04}$ ℳ. erhoben.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde beantragt, diesem Antrag noch die Worte hinzuzufügen:

> Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10,000 bezw. 20,000 Liter übersteigende Maischung stattgefunden hat.

Von zwei Mitgliedern der Kommission wurden diese Vorschläge grundsätzlich bekämpft. Dieselben führten aus, daß sie den Wunsch hätten, den ohnehin künstlichen Bau des Gesetzes nicht noch durch derartige Zusätze weiter zu verkünsteln. Es liege hier das Bestreben vor, durch mechanische Vorschriften den Umfang der Produktion staatlich zu regeln, und einem solchen Bestreben könnten sie sich nicht anschließen.

Die Einführung von besonderen Zuschlägen für die mehr als 10,000 Liter täglich bemaischenden Brennereien wurde von der Mehrheit der Kommission für billig und gerechtfertigt erachtet, um der maßlosen Ausdehnung des Brennereibetriebes einigermaßen entgegenzutreten.

Von anderer Seite wurde jedoch angeregt, ob es nicht zweckmäßiger sei, statt der vorgeschlagenen zwei Stufen drei Stufen zu machen, und je nachdem

die Bemaischung 10-, 15- oder 20,000 Liter betrüge, Zuschläge von 0,01, 0,02 und 0,03 M. zu erheben. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß dadurch eine weitere Komplikation der Berechnung eintreten würde, und nahm die beiden vorerwähnten Anträge an. Bei der Redaktion stellte es sich jedoch heraus, daß es zweckmäßiger sei, diese Bestimmung dem § 39 einzuverleiben, wo von dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe die Rede ist.

Zu dem Absatz 1 des § 39 wurde von mehreren Mitgliedern der Antrag gestellt, daß der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, welcher von gewerblichen Brennereien erhoben werden sollte, soweit diese Brennereien nicht Preßhefe-Brennereien seien, von 0,20 M. auf 0,16 M. herabgesetzt werden möchte.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde im Wesentlichen auf die Darlegungen zu § 2 Absatz 2 Bezug genommen, wo die Frage der Behandlung der gewerblichen Brennereien bereits eine eingehende Erörterung gefunden hatte. Von den Vertheidigern des Antrages wurde noch angeführt, daß, während die Vorlage für die Preßhefefabriken eine ganz wesentliche Steuerreduktion enthielte, da diese beim vorgesehenen Zuschlag erheblich günstiger gestellt würden wie bei der früheren Maischraumsteuer, in der einheitlichen Festsetzung des Zuschlages für die dickmaischenden Kornbrennereien eine unbillige Belastung läge, da diese schon jetzt eine Ausbeute bezogen hätten, welche der der Kartoffelbrennereien ziemlich nahe käme. Demgemäß sei es, wenn man für die dickmaischigen Kornbrennereien an Stelle der Maischbottichsteuer den Zuschlag der Verbrauchsabgabe einführen wolle, billig, diesen nicht höher wie auf 0,16 M. festzusetzen. Im Laufe der Debatte wurde dieser Antrag dahin modifizirt, für die Kornbrennereien unter 10,000 Liter täglichen Maischraums den Zuschlag auf 0,16 M. und für die von 10,000 bis 20,000 Liter auf 0,18 M. herabzusetzen.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß die dickmaischenden Kornbrennereien auch gegenwärtig über eine Ausbeute von 7 Prozent fast nie hinauskämen, daß aber in der Regel von denselben nur eine Ausbeute von 6—6½ Prozent erzielt würde. Bei Zugrundelegung einer Ausbeute von 6 bezw. 6½ Prozent stelle sich die bisherige Maischbottichsteuer pro Hektoliter reinen Alkohols auf 21,82 bezw. 20,15 M, also nicht unwesentlich höher wie der in der Regierungsvorlage in Aussicht genommene Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Aber auch bei einer Ausbeute von 7 Prozent, welche nur ausnahmsweise von dickmaischenden Kornbrennereien gezogen würde, stellte sich die gegenwärtige Steuer bereits auf 18,71 M, und sei es deßhalb durch nichts gerechtfertigt, den Zuschlag bis auf 0,16 M. pro Liter zu ermäßigen. Bei einer einheitlichen Normirung der Steuersätze sei es ja selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen dieselbe zu Mehrbelastungen führe. Es käme jedoch auf den Durchschnitt an, und bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Ausbeute der dickmaischenden Kornbrennereien würde ein Heruntergehen unter den Satz von 0,20 M. durch die Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse nicht gerechtfertigt erscheinen.

Hierauf wurde der Antrag für die erste Lesung zurückgezogen. Derselbe wurde jedoch in der zweiten Lesung in folgender Fassung von mehreren Mitgliedern wieder eingebracht:

> Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10,000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des bisherigen Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 M. für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10,000 Liter, aber nicht

mehr als 20,000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlags 0,02 ℳ. Auf Preßhefebrennereien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Antragsteller wiesen darauf hin, daß durch diese Fassung des Antrags die Bedenken, welche in der ersten Lesung gegen den auf Ermäßigung der Verbrauchsabgabe für die dickmaischenden Kornbrennereien gerichteten Antrag erhoben worden seien, im Wesentlichen ihre Erledigung fänden. Zunächst beschränke der Antrag die Ermäßigung des Zuschlages nur auf bereits vor dem 1. April 1887 bestandene gewerbliche Brennereien, welche nicht mehr als 10,000 bezw. 20,000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, sodann auch nur auf den Umfang des bisherigen Betriebes. Die Zahl dieser Brennereien und deren Betriebsumfang sei nicht so erheblich, daß aus dieser Begünstigung eine wesentliche Schädigung der Kartoffelbrennerei zu befürchten sei. Lege man bei den landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien von einem Umfange von mehr als 10,000 Liter Bottichraum eine Ausbeute von etwa 9 bis $9\frac{1}{2}$ Prozent zu Grunde, so stelle sich für diese die Steuer pro Hektoliter reinen Alkohols, einschließlich des Zuschlages zu der Verbrauchsabgabe, auf etwa 16 ℳ, während für die einen gleichen Bottichraum verarbeitenden gewerblichen Brennereien die Steuer 18 ℳ. betragen würde. Ebenso würde für diejenigen gewerblichen Brennereien, welche über 20,000 Liter Bottichraum täglich verarbeiten, die Steuer sich auf 20 ℳ, für die ein gleiches Quantum verarbeitenden landwirthschaftlichen Brennereien dagegen nur auf 18 ℳ. stellen.

Von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche die Regierungsvorlage vertheidigten, wurde darauf hingewiesen, daß sie an sich nicht abgeneigt seien, die zwischen den landwirthschaftlichen und zwischen den gewerblichen Brennereien bestehende erhebliche Differenz in den Steuersätzen angemessen zu ermäßigen; dies sei aber bereits dadurch in ihres Erachtens ausreichender Weise geschehen, daß für die landwirthschaftlichen Brennereien während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September dieselben Zuschläge wie für die gewerblichen Brennereien erhoben würden. Ebenso hätten sie sich damit einverstanden erklärt, daß in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10,000 Liter Bottichraum bemaischen, Zuschläge von 0,02 bezw. 0,04 ℳ zur Erhebung gelangten. Durch diese Bestimmungen sei die Differenz zwischen den Steuersätzen bereits wesentlich herabgesetzt und sie könnten weiteren Begünstigungen der gewerblichen Brennereien nicht zustimmen. Der Antrag würde übrigens zur Folge haben, daß kleinere landwirthschaftliche Brennereien, also etwa solche von 4000 Liter täglichem Maischraum, deren Ausbeute 8 Prozent kaum überschritte, wenn sie das ganze Jahr in Betrieb wären, ungünstiger gestellt würden, wie die gewerblichen Brennereien; denn nach dem Antrage würden derartige gewerbliche Brennereien nur 16 ℳ., die erwähnten landwirthschaftlichen dagegen würden über 17 ℳ. Steuer pro Hektoliter zahlen müssen.

Die Antragsteller erklärten darauf, daß sie eine derartig ungünstigere Behandlung der landwirthschaftlichen Brennereien selbstverständlich nicht beabsichtigten, und daß man, wenn dieselbe thatsächlich eintrete, durch einen entsprechenden Antrag im Plenum dafür sorgen könne, daß die befürchtete Wirkung nicht eintrete. Demnächst wurde der Antrag mit erheblicher Majorität angenommen.

Nachträglich wurde von den Antragstellern konstatirt, daß durch die Einrangirung der den Sommerbrand betreffenden Bestimmungen als Ia in § 39 die ungleiche Behandlung der landwirthschaftlichen Brennereien nach ihrer Ansicht beseitigt sei; letzterer Auffassung wurde von anderer Seite widersprochen.

Zu Absatz 2 des § 39 wurde zunächst eine Aenderung dahin beschlossen, daß auch andere als gewerbliche Brennereien, mit Ausnahme der Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden, auf ihren Antrag von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer freizulassen seien, weil kleinere landwirthschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten, unter Umständen eine so geringe Ausbeute haben könnten, daß für die Erhebung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe, der für sie die gewerblichen Brennereien vorgesehen sei, günstiger wäre wie die Maischbottichsteuer, und keine Veranlassung vorliege, in diesem Falle ihnen die für die gewerblichen Brennereien vorgesehene steuerliche Behandlung zu versagen.

Der fernerhin gestellte Antrag:

Insofern landwirthschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten, hiervon Gebrauch machen, wird

a) von solchen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von $0{,}_{12}$ ℳ. für das Liter erhoben,

b) von solchen Brennereien, welche über 100 Hektoliter, aber nicht über 150 Hektoliter erzeugen, ein Zuschlag von $0{,}_{14}$ ℳ. erhoben,

wurde mit der Nothwendigkeit begründet, derartigen kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, welche aus rein landwirthschaftlichen Gründen doch das ganze Jahr hindurch brennen müßten und deßwegen von der Vergünstigung des § 38 II Absatz 2 keinen Gebrauch machen könnten, wenn sie die Erhebung eines Zuschlages zur Verbrauchsabgabe anstatt der Maischbottichsteuer beanspruchten, dieselben Vortheile zuzuwenden, wie sie in der Vorlage den kleineren, Maischbottichsteuer zahlenden landwirthschaftlichen Brennereien unter 1500 Liter täglichem Maischraum zugebilligt seien. — Dieser Antrag fand Annahme.

Mit den sich hieraus ergebenden Aenderungen wurde der § 39 sodann im Ganzen angenommen.

§ 40 wurde ohne Debatte angenommen.

§ 41. Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde beantragt, den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

Von dem vom Zollauslande in Fässern eingehenden Branntwein werden vom ..... ab 120 ℳ., von dem in Flaschen eingehenden 180 ℳ. für 100 Kilogramm erhoben.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die in der Vorlage vorgesehene Steuererhöhung auf 150 ℳ. für allen eingehenden Branntwein voraussichtlich auf die Einfuhr von Arrak, Kognak und Rum einen überaus nachtheiligen Einfluß ausüben würde. Dies würde umsomehr bedauert werden müssen, als diese Artikel zur Herstellung feiner Liqueure unbedingt nothwendig seien, jedoch in der zu diesem Zwecke erforderlichen Güte nicht hergestellt werden könnten. Würde die Einfuhr derselben durch eine zu hohe Zollbelastung wesentlich erschwert, so würde dadurch die einheimische Liqueurfabrikation erheblich geschädigt und deren Exportfähigkeit vermindert werden. Dagegen sei es unbedenklich, den in Flaschen eingehenden Branntwein, der meistens einen erheblich höheren Preis habe, selbst mit einem über den Satz der Vorlage hinausgehenden Betrag zu besteuern. Da es sich hier ausschließlich um Genußmittel bester Qualität handelte, welche lediglich in den reicheren Bevölkerungsklassen Verwendung fänden, so würde diese Zollerhöhung auch vom Standpunkt der Konsumenten aus keinem Bedenken begegnen.

Diesem Antrage gegenüber wies der preußische Herr Finanzminister darauf hin, daß man bei dem Branntwein eine Unterscheidung in den Zollsätzen, je nachdem derselbe in Flaschen oder in Fässern eingeführt würde, nicht habe. Es sei diese Ermäßigung des Zollsatzes für den in Fässern eingeführten Branntwein auch nicht unbedenklich, weil dann diejenigen ausländischen Liqueurfabriken, welche ihre Erzeugnisse in Deutschland absetzen, dazu übergehen würden, dieselben in Fässern einzuführen und hier mit ihren Flaschen und Etiketten zu versehen, so daß auf diese Weise auch den theuersten Liqueuren die Zollermäßigung zu Gute kommen würde.

Im Uebrigen fand der Antrag in der Kommission allgemein eine günstige Aufnahme. Es wurde jedoch von einem Mitgliede der Kommission nicht für unbedenklich gehalten, für den in Fässern eingehenden Branntwein die Steuer auf 120 ℳ. zu ermäßigen, wenn keine bestimmte Grenze des Stärkegehalts des eingeführten Branntweins festgesetzt würde, und demgemäß der Unterantrag gestellt, nur dann diesen billigeren Satz zu erheben, wenn der Stärkegehalt der eingeführten Branntweine 60 Prozent nicht überstiege.

Mit dieser Beschränkung wurde der erstere Antrag angenommen, auch der von einem anderen Mitgliede gestellte, daß bei einem höheren Stärkegehalt ein entsprechender Zuschlag erhoben werden sollte.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag dahin modifizirt, daß lediglich für den vom Zollauslande in Fässern eingehenden Arrak, Kognak und Rum ein Zoll von 125 ℳ. für 100 Kilogramm erhoben, von allen übrigen Branntweinen dagegen der Satz von 180 ℳ. beibehalten werden sollte. — In dieser Fassung fand der Antrag nunmehr Annahme.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission beantragt, dem § 41 folgenden Satz hinzuzufügen:

> Von den vom Zollauslande eingehenden Rohmaterialien zur Branntweinbereitung werden vom ..... ab als Zoll erhoben:
>
> a) für Reis, Mais und Dari . . . . 3 ℳ für 100 Kilogr.
> für Gerste . . . . . 3 „ „ „ „
> für Malz . . . . . 6 „ „ „ „

und im Falle der Ablehnung dieses Antrages folgende Resolution beantragt:

> Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage eine Vorlage zu machen, inhalts welcher spätestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, der Zollsatz für die vom Auslande eingehenden Rohmaterialien zur Branntweinbereitung: als Mais, Reis, syrischer Dari, Gerste, Malz, wesentlich erhöht werde.

Von dem Antragsteller wurde der Antrag eingehend begründet; seine Gründe seien zweierlei:

Zunächst sei hervorzuheben, daß die ländliche Bevölkerung gegenüber der städtischen in erster Linie Branntwein verbrauche; Klima und Arbeitsverhältnisse machen den Branntwein für dieselbe zu einem nothwendigen Genußmittel, welches nicht oder doch nur in seltenen Fällen und in geringem Grade zu ersetzen sei. Wenn der Gesetzentwurf sich von einer gewissen und gerechtfertigten Fürsorge für das Brennereigewerbe leiten ließe, so seien die Konsumenten, welche auf den Verbrauch nothwendig angewiesen seien und schließlich die Steuer zu tragen hätten, gewiß dahin zu berücksichtigen, daß sie zu diesem Tragen im Stande seien. Heute bereits aber bestehe der Uebelstand, daß die Rohmaterialien des Branntweins, Mais, Dari, Gerste und Malz, aus dem Auslande eingeführt werden, und daß das inländische Produkt des Landbaus schwer oder gar nicht

verkäuflich sei. Somit werde eine Verschärfung eintreten dahin, daß die ländliche Bevölkerung vielfach das ihr nothwendige Genußmittel, zu sehr hohem Preise aus ausländischen Rohmaterialien hergestellt, zu kaufen gezwungen sei, während sie die von ihr selbst gewonnenen Rohmaterialien nicht verwerthen könne, daß demnach die erhöhte Steuer sehr schwer auf ihr lasten werde.

Sodann sei hervorzuheben, daß durch den Gesetzentwurf den süddeutschen Staaten hinsichtlich der Branntweinerzeugung so wesentliche Vortheile zugewendet würden, daß es billig und nothwendig erscheine, die dorthin durch Wasserfracht billigst aus dem Auslande hinlegbaren Rohmaterialien mit einem höheren Zoll, als dieses bisher der Fall sei, zu belegen. Geschehe das nicht, so sei zu befürchten, daß den landwirthschaftlichen Brennereien sowohl in Süddeutschland, als auch nach Norddeutschland hin, welche Kartoffeln und Roggen verarbeiten, durch die Mais und Dari verarbeitenden gewerblichen und auch eventuell sogar kleineren Brennereien eine schwere Konkurrenz hervorgerufen werden würde.

Sollte die Kommission der Ansicht sein, daß im gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht die richtige Stelle sei, diese Zollfrage nach dem prinzipalen Antrage gesetzgeberisch zu erledigen, so würde es sich doch empfehlen, den erörterten Gesichtspunkten durch die eventuell beantragte Resolution Rechnung zu tragen.

Hierauf erklärte der Antragsteller, den Antrag zurückziehen zu wollen.

§ 42 wurde ohne Debatte angenommen.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag gestellt, dem § 42 als § 42a folgende Bestimmung folgen zu lassen:

> Durch die Landesgesetzgebung kann auch den bisher hierzu nicht berechtigten Gemeinden gestattet werden, den in ihren Bezirken verbrauchten Wein und den in ihren Bezirken verbrauchten Branntwein zu besteuern. Diese Besteuerung darf bei dem Wein den Höchstbetrag von ..... für das Liter und bei dem Branntwein den Höchstbetrag von 20 Pfennig für das Liter reinen Alkohols nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Gemeinden schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere forbestehen kann.

Die Antragsteller begründeten diesen Antrag mit der Nothwendigkeit, nachdem für die Branntweinsteuer eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Reich geschaffen, auch für die Besteuerung des Branntweins durch die Kommunen einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Der gegenwärtig bestehende Zustand sei ein auf die Dauer absolut unhaltbarer. Wenn einzelnen Gemeinden auf Grund früherer Gesetze die Erhebung von Zuschlägen für den in ihrem Bezirk verbrauchten Branntwein gestattet, anderen dagegen versagt würde, so sei ein Grund zu einer derartigen disparitätischen Behandlung nicht einzusehen. Die für viele Gemeinden erwünschte Heranziehung der Getränke zur Deckung ihrer Ausgaben würde sich nur dann ermöglichen lassen, wenn ihnen auch das Recht der Erhebung von Zuschlägen für den Branntweingebrauch eingeräumt würde. Uebrigens hätte die Monopolvorlage ebenfalls eine Bestimmung enthalten, wonach es den Gemeinden ausnahmslos gestattet werden sollte, Zuschläge zur staatlichen Abgabe zu erheben.

Der Herr Staatsminister Dr. von Scholz erwiderte darauf, daß, wenn man auch mit der Tendenz des Antrages einverstanden sei, derselbe doch für die verbündeten Regierungen nicht annehmbar sei, weil das jetzige Gesetz nicht wie das Branntweinmonopol erschöpfend und für alle Zeiten die Ansprüche des Reiches an dem Branntwein als Steuerobjekt befriedigte. Es sei deßhalb in

hohem Maße bedenklich, den Landesregierungen gewissermaßen ein Kondominium an diesem wichtigsten Steuerobjekt einzuräumen. Außerdem begegne der Antrag in seiner gegenwärtigen Fassung auch praktischen Schwierigkeiten, da es nicht wohl möglich sei, die Abgabe als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu erheben.

Auch von anderer Seite wurde der Antrag bekämpft. Nachdem konstatirt worden war, daß das in einzelnen Bezirken des Reiches den Gemeinden eingeräumte Recht zur Erhebung von Abgaben von Branntwein durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt, und ihnen demgemäß auch ferner erhalten bliebe, wurde der Antrag abgelehnt, und eine von denselben Antragstellern beantragte Resolution:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Erneuerungen von Handelsverträgen dahin zu wirken, daß auch der ausländische Wein der Gemeindebesteuerung unterworfen werden kann,

zurückgezogen.

Die Berathung und Beschlußfassung über § 43 wurde zunächst ausgesetzt.

Zu § 44 wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, in Absatz 2 statt der Worte

„sowie die Bestimmung in § 36 Absatz 1"

zu setzen:

„sowie die Bestimmungen in § 1 Absatz 2 und in § 36 Absatz 1",

um den der Branntweinsteuergemeinschaft nicht angehörigen Staaten einen entscheidenden Einfluß auf die Festsetzung der zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Gesammt-Jahresmenge und der Höhe der Verbrauchsabgabe dauernd zu sichern. Nachdem von anderen Mitgliedern erklärt worden war, daß die Annahme dieses Antrages für sie das ganze Gesetz unannehmbar machen würde, wurde derselbe abgelehnt.

§ 45 wurde ohne Debatte angenommen.

V. Erklärungen der Bundesrathsbevollmächtigten der süddeutschen Staaten.

a) Reichstagssitzung vom 10. Mai 1887.

Königl. bayerischer Staatsminister Dr. von Riedel: Meine Herren, es mag vielleicht auffällig sein, wenn ich bei diesem Gesetzentwurf, bei welchem Bayern verfassungsmäßig zunächst nicht betheiligt ist, das Wort ergreife. Aber die Rückwirkung der neuen Branntweinsteuer auf Bayern — mag dasselbe in die Branntweinsteuergemeinschaft eintreten oder nicht — ist so bedeutend, daß die bayerische Vertretung im Bundesrath schon aus diesem Grunde, abgesehen von ihren lebhaften Empfindungen für die Gesammtinteressen des Reiches, verpflichtet erscheint, an dieser Gesetzgebungsarbeit nach Kräften theilzunehmen. Ueberdies ist heute so viel auf bayerische Verhältnisse exemplifizirt worden, daß auch nach dieser Richtung hin einige Aufschlüsse nöthig erscheinen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und angesichts der Angriffe, welche im vorigen Jahre in diesem hohen Hause gegen uns gerichtet wurden, glaube ich vorausschicken zu sollen, daß ich keineswegs ermächtigt bin, schon jetzt den Beitritt Bayerns zur Branntweinsteuergemeinschaft positiv zu erklären, da die

bayerische Regierung ein so wichtiges Reservatrecht nicht ohne Mitwirkung des Landtags aufzugeben gedenkt; und dann möchte ich erklären, daß, auch wenn Bayern der Gemeinschaft sich anschließt, daraus noch nicht geschlossen werden darf, als könne oder wolle Bayern auf sein Reservatrecht bezüglich der Bierbesteuerung verzichten.

Man hat behauptet, die bayerische Regierung sei bezüglich ihrer Haltung zu den verschiedenen Branntweinsteuergesetzen durch die Aussicht auf den großen finanziellen Gewinn beeinflußt worden. Diese Behauptung ist unrichtig. Den Schwerpunkt für die Haltung der bayerischen Regierung in dieser Sache bildet die wirthschaftliche Frage; oder, konkreter gesprochen: die Frage, ob Bayern in die Branntweinsteuergemeinschaft eintreten soll oder kann, ist abhängig von der Beantwortung der Frage, ob sich das Gesetz so gestalten wird, daß unsere Branntweinbrennerei auch fernerhin wenigstens fortexistiren kann. Diese Rücksicht sind wir den mehr als 6000 bayerischen Brennereien schuldig, ebenso wie der Kultur unseres Landes, und ich hoffe, daß unsere Anregungen und Forderungen um so eher Beachtung finden werden, als sie genau mit den Interessen der Landwirthschaft im übrigen Deutschland zusammentreffen und sich durch die Geschichte unseres Branntweinsteuerwesens genügend begründen lassen.

Herausgewachsen aus dem Bedürfnisse nach Verbesserung des wenig ertragreichen Bodens und der Vermehrung der Futtermittel, hat sich in Bayern in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Brennerei verhältnißmäßig sehr gut entwickelt; sie hat den ganzen inneren Bedarf gedeckt und selbst nach Norddeutschland, was vielen der Herren vielleicht neu ist, exportirt. Dieser Zustand änderte sich, als im Zollverein die Vereinbarung bezüglich der Uebergangsabgabe und der Exportrückvergütung geschlossen wurde. Von dieser Zeit an verkümmerte die bayerische Brennerei — von der norddeutschen Konkurrenz bedrängt und überdies eines gesetzlichen Schutzes entkleidet, da die innere Branntweinsteuer sehr gering, und in Folge dessen auch die Uebergangsabgabe sehr unbedeutend war — mehr und mehr bis zum Erlaß des Branntweinsteuergesetzes vom Jahre 1880, welches dem norddeutschen Branntweinsteuergesetz nachgebildet ist und der bayerischen Brennerei in der Hauptsache die nämlichen Vortheile gewährt, wie die norddeutsche Gesetzgebung bisher der norddeutschen Brennerei. Die Wirkungen waren sehr rasch sichtbar. Die Brennerei belebte sich wieder, und zwar derart, daß, während wir in den Jahren 1878/80 durchschnittlich alle Jahre 145,000 Hektoliter zu 50 Prozent einführten, diese Einfuhr im Jahre 1885 nur noch 8000 Hektoliter betrug, während die Ausfuhr sich ziemlich gleich blieb. Die Preisbildung vollzog sich in einer die Konsumenten keineswegs bedrückenden Weise. Die anfänglich etwas höheren Preise wurden sehr bald, als sich die gewerbliche Spekulation der Sache bemächtigte, so herabgedrückt, daß viele unserer Brenner die Steuer nicht mehr auf sich nehmen konnten, und daß wir vor der Frage standen, ob wir die Existenz vieler Brennereien durch wenige vernichten lassen oder Gegenmaßregeln treffen sollten. Eine solche wurde getroffen in einer Gesetzesnovelle, welche die gewerblichen Brennereien dem Fabrikataufschlage unterwarf und für die kleinen landwirthschaftlichen Betriebe entsprechend abgestufte Sätze einführte; d. h. mit anderen Worten: den gewerblichen Brennereien wurden die Vortheile der Maischraumsteuer entzogen, und bei der Einsteuerung der kleinen Betriebe wurde auf ihre thatsächliche Ausbeute u. dgl. Rücksicht genommen. Da sich in Folge dessen die Preise so hoben, daß die Maischbrenner annähernd bestehen können, so wurde dadurch ein Zustand herbeigeführt, welcher als ein allgemein befriedigender bezeichnet wird; woraus sich von selbst erklären dürfte,

wenn wir nur mit großer Besorgniß und äußerster Vorsicht an eine Neuerung herantreten. Wenn ich noch beifüge, daß die Produktionskosten in Süddeutschland in Folge der höheren Löhne und Gutswerthe, sowie in Folge der geringeren Qualität der Kartoffeln sich um vielleicht 5 bis 7 Mark pro Hektoliter höher belaufen, so werden Sie die Befürchtung nicht übertrieben finden, daß die süddeutsche Brennerei durch die Konkurrenz der norddeutschen vollkommen erdrückt werden würde, wenn nicht gleichzeitig Schutzmaßregeln ergriffen würden.

Zur Abwendung dieser Gefahr verlangen wir keine besondere ausnahmsweise Begünstigung, wir sind zufrieden und können uns beruhigen, wenn das zu erlassende Gesetz nur die Bedürfnisse der Landwirthschaft im Allgemeinen billig und gerecht berücksichtigt, und wenn es namentlich der Thatsache Rechnung trägt, daß die weniger günstig situirten Brenner unter keinen Umständen das Risiko einer höheren Steuer auf sich nehmen können, wenn nicht gleichzeitig die Möglichkeit der Ueberwälzung gesichert ist.

Von diesen Grundgedanken ist der Ihnen vorliegende Entwurf beherrscht, und von diesen Grundgedanken aus ist die Steuerabstufung vorgeschlagen. Nichts ist irriger als die Annahme oder die Behauptung, durch den Entwurf würde ein Privilegium oder gar ein Monopol — der Ausdruck ist ja wirksamer — für die vorhandenen Kartoffelbrenner geschaffen. Nach § 2 des Entwurfs ist die Entstehung neuer Brennereien mit beliebiger Produktion vollkommen freigegeben, und es ist überdies bestimmt, daß die neu hinzutretenden landwirthschaftlichen Brennereien auch an derjenigen Produktionsweise theilnehmen sollen, welche zum niedrigeren Steuersatze hergestellt werden darf.

Wenn Sie sich dann die §§ 11, 37 und 38 des Entwurfs ansehen, so werden Sie bemerken, wie sehr die verbündeten Regierungen bestrebt waren, die kleineren und mittleren Brennereien zu schützen und zu fördern, und wie auch den Brennereien nichtmehliger Stoffe eine Erleichterung zugedacht ist, — lauter Dinge, die sicherlich nicht als Begünstigung der Großbrenner erscheinen oder erklärt werden können.

Indem der Entwurf ferner die gegenwärtigen Vorschriften über Steuerfreiheit ganz wesentlich ausdehnt und selbstverständlich auch den zum Export bestimmten Branntwein vollkommen abgabenfrei läßt, gibt er der Produktion ein weiteres Feld der freien Thätigkeit.

Damit aber die Bäume ja nicht in den Himmel wachsen, ist außerdem in § 1 Absatz 3 die periodische Revision der maßgebenden Sätze vorgesehen.

Was die einzelnen Grundlagen betrifft, welche bei Berechnung der Produktionsmenge, die zum niedrigeren Satz hergestellt werden darf, angenommen wurden, so gebe ich zu, daß diese Grundlagen verschiedenen Einwendungen begegnen können. Allein ich bitte Sie, doch zu erwägen, daß uns auch nicht bezüglich einer einzigen dieser Grundlagen ein unanfechtbares ziffernmäßiges Material zu Gebote steht. Wenn z. B. behauptet wird, die Ausbeute von 8 Prozent sei zu gering angenommen worden, so möchte ich doch daran erinnern, daß die Ausbeute je nach der Art des Betriebes, der Einrichtung, der Qualität des Materials, der Jahrgänge u. s. w. sehr verschieden ist, und daß insbesondere z. B. die Preßhefenbrenner bekanntlich nur eine Ausbeute von kaum 5 Prozent erzielen. Ich wäre sehr glücklich, wenn ich für die bayerische Brennerei eine Durchschnittsausbeute von 8 Prozent behaupten dürfte. Völlig unbekannt ist uns ferner dasjenige Quantum, das für Beleuchtungs- bezw. Heizungs- und Heilzwecke absorbirt wird; und ebenso wenig ist uns das Quantum des muthmaßlichen Konsumrückganges bekannt. Wenn der Konsum um 25 Prozent abnimmt,

was dann? Dann ist die ganze Steuerdifferenz, welche der § 1 vorschlägt, werthlos und nichtig.

Die Anschauung, daß der Konsumbranntwein unter allen Umständen um den höheren Satz theurer werden würde, theile ich in keiner Weise. Da die Produktionsmengen der einzelnen Brennereien gesetzlich nicht beschränkt sind, so werden sich bei der Preisbildung eine Reihe von Faktoren geltend machen. Ich erinnere in dieser Beziehung nur daran, daß es in sehr vielen Fällen schon aus wirthschaftlichen Gründen wohl nicht angehen wird, sofort mit der Produktion aufzuhören, wenn die zum niedrigeren Steuersatz der Brennerei zugetheilte Menge hergestellt ist. Ich erinnere ferner an den Anreiz, der zur Herstellung steuerfreien Branntweins für gewerbliche Zwecke oder zum Export besteht. Es wird dahin kommen, daß eben die gesammten Produktionsunkosten einschließlich der Steuer für die Preisbildung maßgebend sind; und wenn ein Brenner die Kosten seiner gesammten Produktion kalkulirt, so wird hierbei ebenso der niedrigere als der höhere Steuersatz eine Rolle spielen. Nehmen wir z. B. an, eine Brennerei habe 100 Hektoliter zu dem niedrigeren Steuersatze herzustellen, und der Preis erhöht sich um 55 Mark, so wird sie aus dem Gewinne von 5 Mark per Hektoliter 500 Mark zur Verfügung haben, um — wenn ich den äußersten Fall annehme — für 25 Hektoliter die weitere Erhöhung des Steuersatzes von je 20 Mark per Hektoliter auszugleichen. Es wird sich in Folge dessen in vielen Fällen eine Steigerung der Produktion, eine Vermehrung des Angebots und demgemäß auch eine Reduzirung des Preises ergeben.

Meine Herren, gerade diese Verhältnisse sind es, welche den Eintritt Süddeutschlands in die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft so sehr besorgnißerregend gestalten. Der süddeutsche Brenner erleidet im Vergleiche zu dem heutigen Preisstand bereits eine Einbuße, wenn die Preissteigerung künftig 60 Mark pro Hektoliter beträgt. Die Rechnung ist eine sehr einfache. Nach dem Eintritt Süddeutschlands in die deutsche Branntweinsteuergemeinschaft wird der Münchener Preis vollständig vom Berliner Preis beherrscht werden. Es war dies auch bis zum Jahre 1880 der Fall. Der Berliner Preis steht heute circa 40, der Münchener etwas über 52. Würde die Preissteigerung von 60 Mark nach Einführung des Gesetzes eintreten, so würde der Preis per Hektoliter in Berlin wie in München 100 Mark betragen, der süddeutsche Brenner hätte aber 52 Mark plus 50 Mark niedriger Steuersatz, d. h. 102 Mark anzulegen. Es ist also im Vergleich zum gegenwärtigen Preisstande, der sich ja auch ändern kann, schon bei einer Preissteigerung von 60 Mark der Eintritt für den süddeutschen Brenner nicht bedenkenfrei. Tritt überhaupt keine Preissteigerung über den Steuersatz von 50 ein, so würde sich der Nachtheil des süddeutschen Brenners auf 12 Mark pro Hektoliter gegenüber dem bisherigen Stande berechnen, und es würde in der That die süddeutsche Brennerei vollständig aufhören müssen. Meine Herren, ich habe dieses vielleicht wenig übersichtliche Beispiel absichtlich gewählt und Ihnen vorgetragen, um davor zu warnen, eine Aenderung in der für den niedrigeren und höheren Steuersatz vorgeschlagenen Differenz von 20 eintreten zu lassen. Nach den Konjunkturen des Weltmarktes, die für Deutschland vielleicht kaum besser werden, und nach den speziellen Produktionsbedingungen in einzelnen norddeutschen Gebietstheilen ist es höchst wahrscheinlich, daß die Differenz zwischen dem höheren und niederen Satze kaum zur Hälfte im Preise zum Ausdruck kommt. Es ist daher die größte Vorsicht geboten; und, meine Herren, wenn Sie heute entweder in Bezug auf die Berechnung desjenigen Quantums, was überhaupt zu dem niedrigeren Steuersatze erzeugt

werden darf, oder in Bezug auf die Differenz irgend einen Irrthum begehen, so ist dieser Irrthum für den süddeutschen, aber auch für die weniger günstig situirten norddeutschen Brenner äußerst verhängnißvoll.

Dem gegenüber wird der Einwand erhoben — er ist ja in der Presse vielfach erhoben worden —, es gehe überhaupt nicht an, von Gesetzgebungswegen auf die Preisbestimmung einzuwirken, namentlich dann nicht, wenn eine künstliche Preissteigerung damit erzeugt werde. Meine Herren, dieser Einwand ist ja gewiß in mancher Beziehung bestechend; aber man darf doch bei objektiver Würdigung der Sachlage nicht außer Acht lassen, daß die Branntweinbrennerei schon seit Langem in schwere steuerliche Banden geschlagen ist, während fast alle anderen Erwerbszweige sich in dieser Beziehung völliger Freiheit erfreuen. Wenn nun der Staat daran geht, diese Bande noch stärker anzuziehen und die Branntweinsteuer zu erhöhen, ja zu vervielfältigen, so liegt nach meiner Meinung schon in dieser Thatsache allein ein Grund der ernstesten Fürsorge des Staates für die Wirkungen, welche eine derartige Steuermaßregel mit Bezug auf die Existenz der Branntweinbrenner hat.

Eine weitere beachtenswerthe Seite liegt in der eigenthümlichen Natur des landwirthschaftlichen Brennereigewerbes. Es ist ja diese Seite heute schon mehrfach hervorgehoben worden; allein ich glaube sie doch wiederholt hervorheben zu dürfen. Die landwirthschaftliche Brennerei ist innig mit den Interessen der Landeskultur verwoben; sie dient dazu, wenig- oder unfruchtbare oder öde Flächen nutzbar zu machen, und sie dient insbesondere auch dazu, den heimatlichen Boden zu verbessern und die Landesprodukte zu vermehren. Meine Herren, die Fürsorge für die Landeskultur war von jeher und immer als eine Aufgabe der Regierungen erachtet worden, — soll sie heute ein Verbrechen sein?

Meine Herren, die Existenz der süddeutschen Brenner endlich dürfte doch wohl auch in dem Momente, wo der Eintritt Süddeutschlands in die Branntweinsteuergemeinschaft so ernst zur Erwägung gestellt ist, in Betracht gezogen werden. Auch das, meine Herren, hat bei dem Ausbau des Entwurfs, wie ja der königlich preußische Herr Finanzminister Ihnen näher dargelegt hat, eine Rolle gespielt, und nach meiner Meinung mit Recht.

Andererseits wird man sich die Frage vorlegen müssen: was geschieht, wenn wir einfach die Branntweinsteuer erhöhen, ohne der Branntweinbrennerei irgend welchen gesetzlichen Schutz zu gewähren? Diese Frage läßt sich unschwer beantworten; sie läßt sich beantworten aus den Erfahrungen, die wir bei uns und anderwärts gemacht haben. Meine Herren, die Mehrzahl der Branntweinbrennereien wird, jedes gesetzlichen Schutzes entkleidet, bei einer wesentlichen Erhöhung der Branntweinsteuer einfach aufhören. Nicht wenige Gegenden werden veröden oder ganz brach liegen, ganz abgesehen davon, daß eine Reihe von Gütern und Grundstücken an Werth herabsinken werden. Andererseits werden sich in den günstigeren Produktionszentren riesige Anstalten bilden — wir haben auch dafür genügend Beispiele —; deren Besitzer würden den Markt beherrschen und den Rahm abschöpfen. Es werden Wenige reich werden, Viele mehr oder minder verarmen.

Wenn Sie die Anlage B des Entwurfes sich näher ansehen, so werden Sie mir zugeben, daß wir uns bereits auf einer schiefen Ebene befinden. Ob die Konsumenten dann besser fahren, dafür hege ich nach den Erfahrungen, welche wir in Bezug auf die freie Konkurrenz auf anderen Gebieten gemacht haben, in aller Bescheidenheit die erheblichsten Zweifel.

Meine Herren, den verbündeten Regierungen ist nichts mehr ferngelegen als eine unzulässige Begünstigung einzelner Klassen. Sie erstrebten, indem sie Ihnen das gegenwärtige System — bei der Aussichtslosigkeit eines einfacheren — in Vorschlag brachten, lediglich den Schutz der wirthschaftlich Schwächeren und die Erhaltung der Brennereien in einem lebensfähigen, den allgemeinen Interessen des Staates entsprechenden Zustande. Die verbündeten Regierungen sind hierbei in dankenswerther Weise vielfach der bayerischen und württembergischen Gesetzgebung gefolgt, und sie konnten dies um so eher, als wir wenigstens bislang nie als Agenten der norddeutschen Großbrenner in der öffentlichen Meinung figurirten.

Meine Herren, mit dem § 1 des Entwurfes steht der § 44, wonach die mit einem niedrigen Steuersatz belegte Produktionsmenge in Süddeutschland auf 3 Liter pro Kopf bemessen werden soll, im engsten Zusammenhange. Der Vorschlag dieser Bestimmung, welche gleichfalls manchen Mißverständnissen oder Mißdeutungen unterlag, erfolgte einerseits, weil sich bei der Verschiedenheit der bisherigen Gesetzgebungen ein annähernd billiger und diskutabler Maßstab für die Austheilung überhaupt nicht finden ließ, und andererseits in der Erwägung, daß der süddeutsche Brenner voraussichtlich niemals in die Lage kommen wird, noch zu dem höheren Steuersatze in lohnender Weise zu brennen. Abgesehen hiervon waren hierbei auch dringende geschäftliche Rücksichten maßgebend; denn es geht nicht wohl an, die im § 2 vorgesehene Subrepartition auf die zur Zeit ungefähr 45,000 süddeutschen Brenner von hier aus oder nach einem ganz eng begrenzten Maßstab vorzunehmen, und dies um so weniger, als die Produktion der süddeutschen Brenner, welche meist Obst- und Weintrester brennen, außerordentlich wandelbar ist. Sie brennen oft jahrelang gar nichts, in einem günstigen Jahre aber erhebliche Quantitäten, je nachdem etwas wächst oder nicht. Die Menge von 3 Liter pro Kopf entspricht ungefähr der zur Zeit in Bayern produzirten Menge und ist etwas mehr als die Produktion in Württemberg und Baden; eine Ueberproduktion haben Sie in keiner Weise zu befürchten, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil in diesen Staaten die Hauptvorbedingungen für die Ausdehnung der Kartoffelbrennerei überhaupt mangeln, und weil, was die Materialbrennerei betrifft, Alles davon abhängt, ob ein gutes Obst- und Weinjahr ist oder nicht. Die deßfalls laut gewordenen Befürchtungen sind deßhalb meiner Meinung nach völlig unbegründet. Andererseits ist der in diesem Ausmaß gelegene bescheidene Vortheil sicherlich nicht außer Verhältniß zu den großen Opfern, welche wir zweifellos bringen werden, wenn wir in die Steuergemeinschaft eintreten.

Hiermit kann ich meine Ausführungen schließen. Ich gehe zur Zeit nicht ein auf die von einem der Herren vorhin besprochene Vertheilung der Erträgnisse; ich glaube, es ist dies ein Gegenstand, welcher sich kaum zum Austrage im Hause eignet. Es wird gut sein, wenn wir Rechnung und Gegenrechnung vielleicht in der Kommission aufstellen und dann in billiger Weise die Frage, wenn sich noch Bedenken erheben sollten, mit einander austragen.

Wenn ich die Herren durch diese Ausführungen mit mehr oder minder lokalpolitischer Färbung etwas zu lange aufgehalten habe, so bitte ich um Entschuldigung. Ich bitte dies zu entschuldigen mit der außerordentlichen Wichtigkeit, die ich und meine Regierung der Sache beilegen. Meine Herren, der Entwurf birgt in sich die schwerwiegendsten finanziellen, wirthschaftlichen und nationalpolitischen Fragen. Möge Ihr Votum dahin ausfallen, daß die Lösung dieser Fragen zum Heile Deutschlands und seiner Glieder gereicht!

Kgl. württemberg. Staatsrath von Schmid: Meine Herren, die königlich württembergische Regierung ist schon in der Instanz des Bundesraths in die Berathung des Entwurfes mit der Absicht eingetreten, daß die Vorlage so gestaltet werde, um für Württemberg die Möglichkeit des Zutritts zur Branntweinsteuergemeinschaft vorzubereiten und zu eröffnen. Hierbei möchte ich aber bereits jetzt betonen, daß, staatsrechtlich betrachtet, es sich den süddeutschen Reservatstaaten gegenüber um nichts Anderes handelt, als um eine Art Konvention in Gesetzesform. Es ist der Vertragsstandpunkt, der recht ersichtlich wird. Wie sich nun in den Berathungen des Bundesraths die Vorlage gestaltet hat, darf ich hier bestimmt aussprechen, wie man württembergischerseits der Meinung ist, daß der Beitritt zu der Branntweinsteuergemeinschaft ohne besondere Schädigungen der Interessen des Landes erfolgen könnte. Wie aber in Bayern, so wird jedenfalls auch die königlich württembergische Regierung die Stimme des württembergischen Landtages bei einem so hochwichtigen Schritte, bei einer so bedeutungsvollen Entschließung vorgängig hören.

Meine Herren, von Seite Württembergs ist die ganze Frage vornehmlich unter zwei beherrschenden Gesichtspunkten zu beurtheilen. Wie in Bayern, so tritt auch in Württemberg der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt zunächst in den Vordergrund. Die besondere Eigenart des württembergischen Brennereibetriebes ist es, welche eine besondere Schonung, einen besonderen Schutz verlangt. Diese Eigenart des württembergischen Brennereibetriebes ist ein Produkt der dortigen Agrikulturverhältnisse. Die Brennerei erfolgt dort in der Hauptsache nicht so sast, um Branntwein zu fabriziren, als um landwirthschaftlichen Zwecken zu dienen, namentlich um die Rückstände der gebrannten Materialien, die Schlämpe, zu gewinnen. Demnächst aber ist in diesem wein- und obstreichen Lande eine große Menge von Materialien nichtmehliger Stoffe, also Obst u. s. w., vorhanden, welche, wenn sie anderwärts nicht besser verwerthet werden können, eben durch die Brennerei nutzbringend verwendet werden. Der Brennereibetrieb ist in diesem Sinne in Württemberg ein landwirthschaftliches Nebengewerbe von eminentester Bedeutung und wirkt mit durchgreifendem Einflusse zurück auf alle landwirthschaftlichen Verhältnisse. Daher die besondere Eigenart des Betriebes im Gegensatz zu den norddeutschen Verhältnissen. Wir kennen keinen fabrikmäßigen Großbetrieb, sondern die Brennerei bewegt sich im Wesentlichen in einem kleinen Rahmen, ganz entsprechend den Verhältniffen des württembergischen Mittel- und Zwerggutsystems. Die Zahl der Brennereien ist sehr groß, sie beträgt zur Zeit circa 14,400. Im Betriebe waren in den letzten Jahren über 9000, davon mit nichtmehligen Stoffen beinahe 6000, mit mehligen über 3400. Die Einrichtungen dieser Brennereien sind fast durchaus primitivster und unvollkommenster Art, so daß, wenn die Besteuerungen des Maischraumsteuergesetzes unbedingt auf dieselben Anwendung finden würden, dieser Kleinbetrieb erdrückt werden müßte. Es befinden sich unter dieser Zahl von Brennereien nicht weniger als über 6000, welche im Jahre nur bis zu 50 Liter reinen Alkohols brennen, und 33, welche über 50 Hektoliter brennen.

Daraus können Sie ersehen, welchen Charakter der Brennereibetrieb in Württemberg hat, und wie es deßhalb absolut nothwendig ist, in das Gesetz solche Bestimmungen aufzunehmen, welche die entsprechenden Kautelen gewähren. Es war denn auch stets, wie in Bayern, die Fürsorge der königlich württembergischen Regierung, diesen Brennereibetrieb auf das Schonendste und Rücksichtsvollste zu behandeln. Als Württemberg in das Deutsche Reich eintrat, war es mit ein wesentliches Motiv, das Reservatrecht für die Branntweinsteuer

sich vorzubehalten, um eben diese wirthschaftlichen Verhältnisse so zu berücksichtigen, wie sie unbedingt es erforderten.

Meine Herren, es ist uns gelungen, in den Gesetzentwurf solche Bestimmungen aufzunehmen, daß dieser kleine Brennereibetrieb eine Existenzfähigkeit auch noch für die Zukunft hat. Ich erinnere Sie in dieser Beziehung namentlich an die Bestimmungen des § 11 des Entwurfs, und ich bin überzeugt, daß auch eine richtige volkswirthschaftliche Würdigung des hohen Hauses in dieser Beziehung den Intentionen der königlich württembergischen Regierung entgegenkommen wird.

Es hat nun aber diese Frage noch eine andere Seite. Es muß nämlich entschieden dafür gesorgt werden — und das hat auch der königlich bayerische Finanzminister von Riedel bereits betont —, daß der Fortdauer des thatsächlichen Produktionsquantums, wie es bisher im Süden und speziell in Württemberg bestanden, unmittelbar durch den Gesetzentwurf selbst die nöthige Garantie gegeben wird. Darin liegt der Grund der bezüglichen Bestimmung des § 44 des Entwurfes, wonach ein Produktionsquantum von 3 Liter pro Kopf der matrikularmäßigen Bevölkerung den Südstaaten mindestens als Maximum zugetheilt werden soll. Meine Herren, wir verkennen nicht, daß für Württemberg eigentlich dieses Quantum das thatsächliche Produktionsquantum übersteigt. Das thatsächliche, faktische Produktionsquantum im Durchschnitt beträgt in Württemberg nach den neuesten Wahrnehmungen circa 30,000 Hektoliter; dagegen führen wir ein über 50,000 Hektoliter, und zwar meistens aus der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft. Man geht nun württembergischerseits davon aus, daß, wenn es zur Unterausheilung im Lande kommt, eben nur die bisherigen thatsächlichen Produktionsverhältnisse zu Grunde zu legen sind, wonach den Brennern noch nicht dasjenige Quantum zugetheilt würde, welches an sich ziffermäßig im Sinne des § 44 sich ergeben würde. Es liegt also schlechthin keine Gefahr vor, daß in dieser Beziehung eine Schädigung anderer Interessen eintreten würde; im Gegentheil entspricht es nur einer billigen Berücksichtigung der süddeutschen Verhältnisse, wenn in einer organischen Weise, ohne differentielle Behandlung der einzelnen süddeutschen Staaten, die matrikularmäßige Kopfzahl für das Zutheilungsquantum entscheidend ist.

Meine Herren, eine Befürchtung aber dahin, daß das Produktionsquantum im Süden sich steigern würde, ist, wie auch schon der bayerische Bevollmächtigte dargelegt hat, eigentlich von vornherein ausgeschlossen. In Süddeutschland liegt es mit den Brennereiverhältnissen so, daß sowohl die Kartoffel eine viel theurere und weniger ergiebige ist, als daß die Arbeitslöhne höher sind, und das Feuerungsmaterial ein kostspieligeres ist; wir produziren aus diesen Gründen eben um mindestens 5 Mark pro Hektoliter theurer als im Norden. Hiernach ist eine Steigerung des Produktionsquantums nach dieser Seite und in einer unerwarteten Weise, so daß damit der Norden prägravirt würde, in keiner Weise zu besorgen; denn, meine Herren, diese Vorbedingungen der Produktion sind unabänderlich und bleiben es. Wir werden aber im Interesse der Erhaltung unserer Brennereien das größte Gewicht darauf zu legen haben, daß die Bestimmungen in dem § 44, wie sie des Näheren von mir definirt worden sind, aufrecht erhalten werden.

Nun komme ich aber noch zu einer Frage, von der ich glaube, daß sie heute schon besser besprochen wird als erst in der Kommission. Das ist die Frage der Vertheilung des Steuerertrages. Meine Herren, es ist von Seiten des Herrn Abgeordneten Oechelhäuser darauf hingewiesen worden, es könnte ja

eine Verständigung zwischen dem Norden und Süden wohl dahin gefunden werden, daß dem Norden ein Präzipuum in der Form gewährt werde, daß er die Erträgnisse der bisherigen Maischraumsteuer für sich behalte, und ich schließe, daß der Abgeordnete folgegemäß sagen wollte, es soll auch den Südstaaten das Erträgniß ihrer bisherigen Maischraumsteuer vorbehalten bleiben. Das scheint ein Gedanke zu sein, der an und für sich viel Plausibles hat; aber worauf gründet sich derselbe? Er gründet sich auf das zeitige Verhältniß des Konsums von Nord und Süd. Meine Herren, dieser Maßstab ist meines Erachtens ein nicht zutreffender. Der Konsum ist dem Wechsel unterworfen, und es ist jetzt schon Thatsache, daß man im Süden leider anfängt, allmälig viel mehr Branntwein zu konsumiren als in früheren Zeiten, während im Norden der Konsum an Bier in einer sehr bemerkbaren Weise zunimmt. Wenn nun ein Präzipuum statuirt würde, so würde damit eine dauernde Einrichtung getroffen, während umgekehrt der Konsum dem Wechsel unterworfen ist, und nach einer verhältnißmäßig nicht zu fernen Zeit — wir haben hier mit Jahrzehnten zu rechnen — dieses Verhältniß des Konsums zwischen Norden und Süden ein ganz anderes ist. Das aber würde feststehen, daß diese dauernde Einrichtung des Präzipuums in einer höchst unangenehmen Weise während der ganzen Dauer des Gesetzes nachwirken würde, auch auf die Bevölkerung des Südens. Meine Herren, der Gedanke des Präzipuums ist ja historisch allerdings, wie der Herr Abgeordnete auch angeführt hat, schon im Zollverein vorgekommen, — es hatten dort ein Präzipuum Hannover, Oldenburg, auch Frankfurt a. M.; aber das Präzipuum war, da die Idee eines solchen Präzipuums schon an und für sich der Gemeinschaft widerspricht, indem sie ein trennendes Moment hineinführt, stets von Seiten Preußens und auch von Seiten Württembergs Gegenstand fortgesetzter Bekämpfung, und es ist auch endlich gelungen, alle diese Präzipua zu beseitigen, und zwar durch den Zollvertrag von 1867. Also wollen Sie nicht in den Anachronismus eines Präzipuums aufs Neue zurückverfallen!

Als Elsaß-Lothringen im Jahre 1873 in die Branntweinsteuergemeinschaft aufgenommen wurde, lagen ja die Verhältnisse ganz ebenso wie jetzt zwischen dem Norden und Süden; aber man kam nicht auf den Gedanken, zu Gunsten der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft ein Präzipuum zu statuiren, sondern Elsaß-Lothringen nimmt ganz nach demselben Maßstab an den gemeinsamen Einnahmen theil wie die übrigen Staaten der norddeutschen Steuergemeinschaft. Ja, meine Herren, sollen nun die süddeutschen Staaten, wenn sie der Branntweinsteuergemeinschaft beitreten wollten, von Ihnen mit weniger Gunst behandelt werden als Elsaß-Lothringen? — Ich möchte glauben, daß dieser Vorgang schon für sich einen entscheidenden Grund gegen jede Form eines Präzipuums bildet.

Aber dazu kommt weiter, daß die Sache doch nicht so liegt, als ob der Süden gewissermaßen vom Norden ein donum, wie es hier hieß, ein Geschenk empfange. Der Süden bringt zu seinem Theil, worauf auch der bayerische Herr Bevollmächtigte hinwies, große und erhebliche Opfer. Wir eröffnen dem Norden unser ganzes Wirthschaftsgebiet. Wir kommen damit in die Gefahr, daß unsere Brennereien von der präponderanten Konkurrenz der norddeutschen, wenn nicht erdrückt, so doch schwer geschädigt werden. Das ist doch ein Faktum, welches wesentlich mit ins Gewicht fallen dürfte.

Das politische Moment aber dürfen Sie doch auch nicht übersehen. Wenn nämlich ein Präzipuum geeignet ist, als ein mehr trennendes Moment hier einzugreifen, so ist eben die volle Vereinigung, die volle Gemeinschaft ein weiteres

starkes, mächtiges Band, welches die Glieder des Deutschen Reiches umfaßt, und welches festhält unter allen Umständen für alle Noth und für alle Gefahr. Wir dürfen diesen Gesichtspunkt nicht unterschätzen, den auch schon die Verfassung und deren weise Gründer eben nach dieser Seite hin mit ins Auge gefaßt haben.

Der Herr Abgeordnete hat sodann gemeint, er überschätze den Umstand nicht, daß, wenn die süddeutschen Staaten nicht beitreten, ein Zollkordon zu errichten sei. Ja, meine Herren, der Herr Abgeordnete Oechelhäuser scheint doch in dieser Beziehung eine etwas zu optimistische Auffassung zu haben; denn wenngleich die süddeutschen Staaten veranlaßt würden — was ja nicht unwahrscheinlich wäre —, für den Fall ihres Nichteintrittes eine solche Konsumsteuer auch ihrerseits einzuführen, so würde damit der Zollkordon nicht aus der Welt geschafft sein, sondern er würde deßungeachtet eingeführt und erhalten werden müssen. Denn die jetzige Form der Ueberwachung, welche eigentlich nur in einer Uebergangsbezettelung besteht, könnte bei einer Steuer, die so hohe Interessen in Frage stellt, absolut nicht fortbestehen; vielmehr müßten dieselben Grenzbewachungen stattfinden, wie bis jetzt an der Zollgrenze gegenüber dem Auslande. Ein solcher Zustand im Deutschen Reich aber wäre doch meines Erachtens schon eine moralische Unmöglichkeit.

Dabei möchte ich für Württemberg noch eigens ausheben, daß Württemberg in eine sehr schlimme Lage kommen würde, wenn nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Oechelhäuser der Ertrag der bisherigen Maischraumsteuer der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft auf der einen Seite und den süddeutschen Staaten andererseits je zu ihrem Theile verbleiben würde. Meine Herren, wir haben, wie ich schon gesagt habe, in Württemberg ein Fabrikationsquantum von 25- bis 30,000 Hektoliter per annum. Das bringt eine Steuer von circa 300,000 Mark; die würde uns verbleiben; dagegen haben wir eine Schanksteuer mit einem Jahreserträgnisse von etwa 320,000 Mark, welche wir verlieren würden. Wir hätten also auf unserer Seite gar keinen Präzipualantheil, hingegen hätten wir den großen Verlust, der sich durch den Ausschluß von dem Ergebniß der Branntweinsteuergemeinschaft ergeben würde.

Meine Herren, wollen Sie sich von diesem Gedanken eines Präzipuums, ich bitte Sie, möglichst abwenden! denn er könnte die Gefahr mit sich bringen, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten, speziell Württembergs, nach Umständen eine Unmöglichkeit würde.

Ich kann sodann noch darauf hinweisen, daß es doch auch von Belang ist, wenn die süddeutschen Staaten aufs Neue einen Theil ihrer Finanzhoheit an die Gemeinschaft überlassen würden. Das ist ein Faktum, das eben auch noch außer der wirthschaftlichen eine politische Seite hat. Eine ihrer Verantwortung bewußte Regierung aber muß, da es sich hier, wie schon akzentuirt, eigentlich um den Vertragsstandpunkt handelt, doch die Vereinbarungen in dieser Beziehung so einrichten, daß sie eventuell die Zustimmung der Landesvertretung in einer so wichtigen Frage zu erhalten hoffen kann.

Meine Herren, was die Grundlagen des Gesetzentwurfes im Ganzen und Großen anlangt, so kann ich den Ausführungen des königlich bayerischen Bevollmächtigten nur in allewege beistimmen. Auch nach württembergischer Auffassung handelt es sich bei dieser Gesetzesvorlage um die Ausfüllung einer längst und allseitig empfundenen Lücke unseres indirekten Steuersystems; es handelt sich um die Festigung des Deutschen Reiches, namentlich aber auch handelt es sich

um die finanzielle Stärkung seiner Glieder, der einzelnen Bundesstaaten, auf daß dieselben gewachsen seien den großen Aufgaben der Zukunft, welche an sie mit Sicherheit und Bestimmtheit herantreten werden.

Unter diesen Gesichtspunkten, meine Herren, darf Ihnen auch die württembergische Vertretung empfehlen, dem Gesetzentwurfe diejenige Würdigung und Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, welche der große Ernst und die Tragweite des Gegenstandes beanspruchen.

b) Reichstagssitzung vom 14. Juni 1887.

Abg. Dr. Windthorst bemerkte u. A.: Aber schützt denn der § 44 in seinen Bestimmungen, d. h. in den paar Punkten, die da hervorgehoben sind, Bayern in seinem Recht? Ich antworte: Nein! Das Reservatrecht wird hier aufgegeben, wenn man überhaupt beitritt. Das in den Verträgen behufs des Beitritts Bayerns zum Reich geschaffene Reservatrecht, welches auch außerdem noch in der Verfassung anerkannt wird, hat eine festere Basis, als eine Bestimmung, welche sagt: „Bayern muß zustimmen, sonst dürfen gewisse Bestimmungen nicht geändert werden." Diese Festsetzung im § 44 ein Reservatrecht nennen, ist ganz fehlsam. Es ist eine einfache gesetzliche Bestimmung, in welcher Bayern etwas zugestanden ist auf Grund dieses Gesetzes. Da ist die Reservatbasis beseitigt und es unterliegt die Bestimmung des § 44 einfach der Legislative. Und wenn morgen der § 44 aufgehoben wird auf demselben Wege, auf welchem er entstand, so hindert uns gar nichts, Alles zu beseitigen, was jetzt hier im Interesse Bayerns stipulirt worden ist. Mit welcher Leichtigkeit aber eben gegebene Gesetze beseitigt werden, haben wir oft erfahren; noch neuerlich ist die Dampferlinie Triest, welche genau im Interesse Bayerns hergestellt war, hier ohne Sang und Klang begraben; die Herren aus Bayern haben kein Wort dagegen zu sagen gehabt. Merkwürdig genug — werden Ihre Nachfolger vielleicht auch so stumm sein, wenn es an den § 44 geht? Ich will das aber nicht erörtern. Ich habe nur das Beispiel anführen wollen, um zu zeigen, wie leicht es ist, den § 44 zu beseitigen. Tritt Bayern der Branntweinsteuergemeinschaft bei, und will es nicht auf die Legislation ankommen lassen, die generell ist, und wobei es sich dann zweckmäßig mehr auf das Vertrauen stellt, als auf solche gesetzliche Bestimmungen, dann bleibt gar nichts Anderes übrig, als das Reservatrecht hier in derselben Weise zu konstruiren, wie das jetzt bestehende Reservatrecht konstruirt worden ist, durch einen formellen Vertrag, der genehmigt wird von der Krone Bayerns und den dortigen Landständen, und von den übrigen Regierungen akzeptirt wird und vom Reichstag sanktionirt, wie die Verfassung es enthält. Ohne solche Konstruirung des Reservats, welches man hier so modifiziren will, ist das Ganze auf Sand gebaut, und mit der einfachen gesetzlichen Beseitigung ist die Sicherheit, die Bayern zu haben glaubt, untergraben. Das ist meine Ueberzeugung, und weil ich uns nicht in der Legislative beschränken will, da ich vorhersehe, daß dieses Gesetz sehr der Amendirung bedürfen wird, habe ich diese Darlegung gemacht und werde, bis ich eines Besseren belehrt bin, gegen § 44 stimmen.

Später äußerte derselbe: . . . Uebrigens behaupte ich, daß, wenn Bayern einfach auf Grund dieses Gesetzes der Branntweinsteuervereinigung beitritt, das Reservatrecht gänzlich aufgehoben ist. Das hat ja der Herr Minister bestätigt; wenn es beitritt, tritt es für immer bei, und es ist Alles, was bisher in Bezug auf das Reservatrecht bestimmt war, definitiv beseitigt. An die Stelle des

absolut sichernden Vertrages tritt das veränderliche Gesetz. Hier ist — und darauf möchte ich den bayerischen Herrn Bevollmächtigten aufmerksam machen — von einem Vertrage ganz und gar nicht die Rede. Wir machen ein Gesetz, und ein Gesetz kann aufgehoben werden in derselben Weise, wie es entstanden ist. Wenn Sie etwas sichern wollen, dann machen Sie das, was Sie zu haben voraussetzen — einen Vertrag; aber einen Vertrag haben Sie noch nicht. Man hat mir privatim gesagt, es müsse ein Irrthum gewesen sein, wenn in der Kommission der preußische Finanzminister erklärt habe: Rühren Sie an diesem Paragraphen nicht; er beruht auf einem Vertrag. Ich habe gehofft, der Herr Minister würde den Vertrag aus der Tasche ziehen. Das ist aber nicht geschehen. . . . .

Darauf wurde Folgendes erwidert:

Bayr. Gesandter Graf Lerchenfeld-Köfering: Meine Herren! Ich habe nicht das Wort ergriffen, um Namens meiner Regierung zu dem Antrage Gagern Stellung zu nehmen. Ich kann nach den Aeußerungen, welche in diesem hohen Hause bis jetzt gefallen sind, annehmen, daß dieser Antrag wohl nicht genügende Unterstützung finden wird, um zur Annahme zu gelangen. Ich halte es aber für meine Pflicht, Ihnen die Annahme des § 44 dringend zu empfehlen. Was die Einwendungen gegen diesen Paragraphen betrifft, die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst vorgebracht worden sind, so hat auf dieselben bereits der königlich preußische Herr Finanzminister geantwortet. Meinerseits will ich nur einige Worte auf die Behauptung des geehrten Herrn erwidern, daß Bayern, wenn es keinen förmlichen Vertrag abschließe, die Zukunft vollständig preisgebe, indem nun die Reichsgesetzgebung jederzeit in der Lage wäre, den § 44 wieder zu beseitigen und damit auch das, was Bayern in demselben zugesichert ist, aufzuheben. Meine Herren, diese Ausführung muß ich als eine durchaus irrige erklären. Der § 44 bildet seinem Inhalte nach einen Vertrag, wenn auch die Form des Gesetzes gewählt ist. Es sind die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft, die gegenüber den süddeutschen Staaten — das heißt jedem dieser Staaten, welcher später dem Gesetze beitreten sollte — die Verpflichtung übernommen haben, gewisse, die beitretenden Staaten betreffende Bestimmungen dieses Gesetzes nur mit deren Zustimmung abzuändern. Wenn das heute geltende Recht über die Besteuerung des Branntweins in den Reservatstaaten ursprünglich in deren Bündnißverträgen stipulirt worden ist, so sind die betreffenden Bestimmungen doch später in Art. 35 der Reichsverfassung in die Form des Gesetzes gebracht worden. Heute soll das eventuelle künftige Verhältniß gleich in Gesetzesform gekleidet werden. Ein Unterschied für das Recht der süddeutschen Staaten entsteht hieraus aber keineswegs. Wohl Niemand kann ernstlich daran denken, daß die Regierungen im Bundesrath, daß der Reichstag, wenn er dieses Gesetz mit § 44 angenommen haben wird, einseitig ohne Zustimmung des betreffenden Reservatstaates den § 44 wieder aufheben könnte. Ich glaube also, daß die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Windthorst in dieser Beziehung durchaus unbegründet sind. Er kann es übrigens getrost Bayern überlassen, in dieser Beziehung für die Zukunft Sorge zu tragen.

Was nun noch die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Orterer betrifft, die ich leider nicht genau verstanden habe, — ich glaube, der Herr Abgeordnete hat gesagt, er wäre den Vertretern der bayerischen Regierung dankbar, wenn sie sich über die etwaigen Befürchtungen äußern möchten, welche sie bei Einführung dieses Gesetzes in Bayern hegen, — so kann ich nur darauf verweisen, was von dem königlich bayerischen Herrn Staatsminister von Riedel seinerzeit hier aus-

geführt worden ist. Aus den Darlegungen des Herrn Staatsministers möge der Herr Abgeordnete entnehmen, welche Stellung die bayerische Regierung zur Sache eingenommen hat. Diesen Ausführungen habe ich meinerseits nichts hinzuzufügen. Die Frage, inwieweit dieser Gesetzentwurf für uns günstig wirken würde, hat übrigens seinerzeit im bayerischen Landtage zur Erörterung zu kommen.

Kgl. württemb. Staatsrath von Schmid: Meine Herren! In der Sitzung des Bundesraths vom 30. April d. J., in welcher die Branntweinsteuervorlage zur Berathung und Beschlußfassung gelangte, haben die Vertreter von Bayern, Württemberg und Baden die Erklärung abgegeben:

> Im Uebrigen nehmen Bayern, Württemberg und Baden in Hinblick auf Art. 7 und 35 der Reichsverfassung an der Abstimmung nicht Theil, behalten sich jedoch vor, indem sie ihr Einverständniß mit § 44 erklären, je nach dem Ergebniß der weiteren Berathung die in diesem Paragraphen vorgesehene Zustimmung zu der Ausdehnung des Gesetzes auf ihre Staatsgebiete zu ertheilen.

Die Vertreter der Südstaaten, der Reservatstaaten, haben also mit dieser Erklärung den vertragsmäßigen Standpunkt, wie er in der Reichsverfassung niedergelegt ist, hier festgehalten. Es ist von mir schon in der Sitzung des Reichstags vom 10. Mai darauf hingewiesen worden, daß es sich hier lediglich bei den bezüglichen Verhandlungen um den Vertragsstandpunkt als solchen handelt. Ich kann auch ausdrücklich konstatiren, daß in den Berathungen des Bundesraths selbst von den Bevollmächtigen der süddeutschen Staaten nicht unterlassen wurde, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Aktion, um die es sich handle, im Wesentlichen die eines Vertrages sei; und hier im Plenum des hohen Reichstags ist von meiner Seite mit großer Absicht dieser Standpunkt wiederum klar kundgegeben worden.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat am Schlusse seiner ersten Rede gesagt, nur für den Fall, daß ein formeller Vertrag zum Abschluß gelange, würde die Reservatbasis für die Südstaaten eigentlich konservirt bleiben. Wir stehen thatsächlich in dem Sinne auf diesem Standpunkte, daß wir eben die Vereinbarung, die zum Abschlusse kommt, in der Form des Gesetzes bewirken. Meine Herren, das ändert und hindert in der Sache nichts. In dem großen politischen und staatsrechtlichen Leben, und namentlich vollends innerhalb des Deutschen Reiches, der einzelnen Bundesstaaten unter einander, ist es doch gewiß nicht nöthig, daß man ein formelles Vertragsinstrument so, wie zwischen zwei Privatkontrahenten, die sich wechselseitig ein Lukrum abzuringen suchen, festzulegen hat. Meine Herren, so liegt es glücklicherweise im Deutschen Reiche mit der öffentlichen Rechtsordnung noch nicht!

Außerdem aber, meine Herren, glaube ich Sie ausdrücklich darauf hinweisen zu sollen, daß der Inhalt, der Tenor dieses § 44 der Vorlage wesentlich übereinstimmt mit den bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung, in welchen die Reservatrechte festgelegt wurden, mit dem Art. 35 und namentlich mit dem Art. 78 der Reichsverfassung, welche ich den geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst nachzulesen bitte. Dort wird er finden, daß gerade solche besonderen Rechte, welche den einzelnen Staaten zustehen und gewahrt bleiben sollen, unter den besonderen Schutz der Verfassung in dem Sinne gestellt sind, daß gegen das Veto des betheiligten Staates eine Abänderung derselben nicht stattfinden kann.

Meine Herren, es ist aber von mir des Weiteren zu bemerken, daß, so lange es überhaupt ein Deutsches Recht gibt, darüber kein Zweifel und keine

Sorge bestehen kann, daß ein Reservatrecht auch respektirt werden wird, wenn es in der Weise festgelegt wird, wie es hier von Seiten der Reservatstaaten in einer Vereinbarung mit den gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches nicht blos, sondern mit den im Bundesrath vertretenen deutschen Fürsten und Regierungen geschieht. Meine Herren, dieser Sorge glauben wir enthoben zu sein.

Wenn der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Windthorst exemplifizirt hat darauf, wie man in Absicht auf die Kompetenzen zweifelhaft sein könne, und wie in Folge davon eben verschiedene Interpretationen nicht blos in der Theorie, sondern nach Umständen auch in der Praxis gemacht werden, und wenn er speziell den Fall angeführt hat, den Sie soeben von ihm vernommen haben, — ja, meine Herren, da halte ich doch mit vollem Grunde entgegen: in Absicht auf jene Bestimmungen waren vielleicht nicht verba clara und noch weniger klarer Sinn; hier aber, meine Herren, was diese Bestimmung in § 44 anbelangt, da steht mit nicht mißzuverstehenden Worten, daß die besonderen Rechte, um die es sich hier handelt, nur mit der positiven Zustimmung des betheiligten Staates, und zwar jedes einzelnen, abgeändert werden können. Es gibt hier keinen Zweifel; und gerade die Stellen, auf welche der Herr Abgeordnete Windthorst selbst im römischen Recht sich berufen hat, beweisen nur, daß meine Auffassung die richtige ist. Demnächst aber, meine Herren, möchte ich noch besonders und vollends zur Beruhigung des verehrten Herrn Dr. Windthorst darauf hinweisen, daß bei der Abfassung dieses § 44 mit der größten Umsicht verfahren wurde; er ist nicht das Produkt eines Augenblicks, sondern er ist das Produkt der sorgfältigsten, eingehendsten Erwägungen, nicht bloß der betheiligten Bevollmächtigten im Bundesrath, sondern er ist namentlich auch das Produkt der Erwägungen, welche die Regierungen vorher angestellt haben, bevor sie überhaupt zu diesem § 44 eine positive Stellung genommen haben. Meine Herren, da lassen wir uns nicht so bange machen. Wir sind dessen sicher, daß dieser Paragraph unabänderlich Rechtens bleiben wird, so lange es ein Recht im Deutschen Reiche gibt. Und ich habe das Vertrauen zu der deutschen Reichsregierung, ich habe das Vertrauen zu Seiner Majestät dem Kaiser, zu dem Reichskanzler und zu den Fürsten des Deutschen Reiches, zu den Bundesgenossen, zu denen wir in Treue stehen, daß sie nicht gewillt sind, ja jeden Schein sogar vermeiden, uns in diesem unserem Reservatrecht zu beeinträchtigen. Meine Herren, ich mache auch noch ausdrücklich darauf aufmerksam, wie die Fassung dieses Paragraphen so vorsichtig gewählt ist, daß auch in der Disjunktion, welche mit Absicht gewählt ist, sogar für jeden einzelnen Staat diese Gerechtsame in perpetuum eigentlich gewahrt sind. So lange einer der betheiligten Staaten selber seinerseits die Zustimmung nicht geben will, insolange kann auch in dieser Beziehung eine Abänderung nicht gemacht werden.

Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst behauptet, daß die Gesetzgebung in Zukunft durch diesen § 44 behindert sei. Der verehrte Herr Abgeordnete scheint mir doch in dieser Beziehung die Dinge etwas zu pessimistisch anzusehen. Meine Herren, Preußen hat nach dem Inhalt der Reichsverfassung ein solches Veto gegenüber jedem Beschlusse, bestehende Einrichtungen in Zoll- und Steuersachen abzuändern. Ist durch dieses Veto des Präsidiums die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in Absicht auf Zoll- und Steuerfragen je gehindert worden? Ich frage Sie, wo liegt der Fall vor? Mit nichten. Und wenn nun den süddeutschen Staaten in Absicht auf diese drei Punkte, welche hervorgehoben worden sind, eine solche Reservatstellung eingeräumt

ist, soll dadurch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches etwa in irgend welcher Weise beeinträchtigt und inhibirt werden? Meine Herren, das sind Illusionen; das sind Phantasien, welche Ihnen nicht und ebenso wenig uns Sorge bereiten dürften.

Meine Herren, so viel steht aber auch des Weiteren fest, und darauf möchte ich noch einmal ein besonderes Gewicht legen, daß es sich nicht um eine Aufhebung, um einen Verzicht auf das Reservatrecht Bayerns, Württembergs und Badens handelt, sondern nur um eine Modifikation dieser Rechte, um eine Akkomodirung derselben auf die gegenwärtige Vorlage, auf die gegenwärtige Situation, wie sich dieselbe eben darstellt. Meine Herren, das ist staatsrechtlich von großer Bedeutung. Ich will die Motive, welche ich Ihnen bereits dargelegt habe, nach dieser Richtung nicht wiederholen, sondern kurz nur noch darauf hinweisen: Meine Herren, wenn Sie dem Antrag oder dem Ansinnen des Herrn Abgeordneten Windthorst Folge geben, dann ist so viel sicher, daß Sie den süddeutschen Staaten die Thüre zuschließen, daß dann von einem Eintritt oder Anschluß keine Rede ist. § 44 ist ein noli me tangere; ohne diesen Paragraphen können wir nicht beitreten. Der Herr Abgeordnete Windthorst aber geht sogar noch weiter; indem er den § 44 einfach negirt, abgelehnt wissen will, insofern verlangt er, daß die Branntweinsteuergemeinschaft, wie bisher, so auch in Zukunft sich auf die Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes und Elsaß-Lothringen beschränken soll. Meine Herren, das ist der wahre Sinn, die wahre Bedeutung des Antrages Windthorst. Wer also das Gesetz will, wer in dieser Beziehung anstreben will die wirthschaftliche und die nach dieser Richtung auch nicht unbedeutende, sondern sehr wirkungsvolle weitere politische Einigung Deutschlands, der muß gegen den Herrn Abgeordneten Windthorst Stellung nehmen und den § 44 annehmen. Ich bitte Sie, meine Herren, folgen Sie in dieser Beziehung Ihrer guten nationalökonomischen und politischen Inspiration zum Heile Süddeutschlands und des Reiches.

Großherzogl. badischer Ministerialrath Scherer: Meine Herren, die Großherzoglich badische Regierung hat weder in den Verhandlungen des Bundesraths, noch auch in den bisherigen Verhandlungen der Kommission und des Plenums des Reichstags den Anspruch erhoben, ein Veto einlegen zu dürfen, wenn je in der Folge das Bedürfniß hervortreten sollte, für die übrigen deutschen Bundesstaaten die Quote von $4^1/_2$ Liter pro Kopf der Bevölkerung oder die Differenz zwischen dem niedrigeren und höheren Steuersatze zu ändern. Ein derartiger Anspruch würde über das billige Maß entschieden hinausgehen. Aber gerade weil wir einen solchen Anspruch nicht erheben, kann auch davon keine Rede sein, daß wir die Gesetzgebung des Reiches auf diesem Gebiete beschränken wollen. Die Gesetzgebung des Reiches wird vielmehr freie Hand haben, künftig die $4^1/_2$-Literquote auf den Kopf der Bevölkerung zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem es dem Bedürfnisse entspricht. Sie wird ebenso die Differenz zwischen dem niedrigeren und dem höheren Steuersatze künftig größer oder kleiner gestalten können, je nach den Bedürfnissen der Gesammtheit.

Die Reservatpunkte des § 44 sind ja bereits erwähnt worden. Es sind zunächst die drei Liter auf den Kopf der süddeutschen Bevölkerung. Wenn Baden sich mit dieser Quote begnügt, so verzichtet es allerdings bis auf anderweitige gesetzliche Regelung darauf, daß sie bei der regelmäßigen dreijährlichen Revision unter Umständen erhöht wird. Allein das ist unsere Sache, und die Wahrscheinlichkeit, daß unsere Produktion jemals so steigen wird, daß eine Quote von drei Litern nicht mehr genügt, ist eine äußerst geringe. Daß ferner die Vertheilung

der 3=Litermenge auf unsere badischen Brennereien durch die Landesregierung erfolgen soll, das ist meines Erachtens ein Reservatpunkt, der sich ganz von selbst versteht, nachdem einmal für die süddeutschen Staaten in dieser Beziehung eine besondere Quote ausgeworfen ist und zur Vertheilung zu gelangen hat.

Was endlich die Betheiligung an den Reineinnahmen aus der Verbrauchsabgabe anlangt, so ist hier derjenige Maßstab angewendet, welcher bei allen übrigen Reichssteuern zur Anwendung gelangt, und welcher auch bei den Ausgaben des Reiches die Regel bildet.

Ich glaube mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß jede Aenderung dieses Vertheilungsmaßstabes den Beitritt Badens zur Branntweinsteuergemeinschaft unmöglich machen würde.

Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten, dem Herrn Abgeordneten Windthorst auf dem von ihm betretenen Wege nicht zu folgen und nicht die Einigung von ganz Deutschland auf diesem wichtigen Gebiete ernstlich zu gefährden.

Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

Erläutert von

R. Blochmann.

Zur Zeit, als der norddeutsche Bund gegründet wurde, bestand in Deutschland die staatsrechtliche Möglichkeit, daß dieselben Bundesangehörigen zugleich in verschiedenen Ländern mit demselben Vermögen und demnach mehrfach zur Staatssteuer herangezogen werden konnten.

Die Beschwerden darüber, welche in Folge der Einführung der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit im Bundesgebiete immer empfindlicher und lauter wurden, veranlaßten die Bundesregierung, das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 zu erlassen.

Zur Begründung desselben führen die Motive des Gesetzentwurfs an:

„Nachdem das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Aufenthalts- und Niederlassungsbefugnisse, und nachdem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Berechtigung zum Gewerbebetriebe innerhalb des Bundesgebietes wesentlich erweitert hat, ist es erforderlich und liegt es in der Konsequenz der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes sanktionirten Prinzipien, diejenigen Hindernisse, welche die bestehende Doppelbesteuerung der vollen Verwirklichung dieser Prinzipien noch entgegenstellt, zu beseitigen.

Der gegenwärtige Entwurf ist dazu bestimmt, dieses Ziel vermittelst einer Beschränkung des Besteuerungsrechtes der einzelnen Bundesstaaten zu erreichen, welche eine mehrfache Besteuerung des nämlichen Objektes nach Möglichkeit ausschließt."

Das Bundesgesetz, welches noch in den Jahren 1870 und 1871 im ganzen Reichsgebiete und seit dem 1. Januar 1872 in Elsaß-Lothringen Geltung erlangte, will nicht etwa die Reichsangehörigen verpflichten, in einem bestimmten Staate Steuern zu zahlen, sondern nur das Hoheitsrecht der einzelnen Staaten beschränken, indem es dem Besteuerungsrechte derselben gewisse Grenzen zieht, welche die Landesgesetzgebung nicht überschreiten darf. Innerhalb dieser Grenzen haben die einzelnen Staaten völlig freie Hand, die Pflicht zur Zahlung von Staatssteuern zu ordnen, wie es ihnen angemessen erscheint.

Daß die Angehörigen eines anderen Bundesstaats dabei nicht nach einem anderen Maße zur Steuer herangezogen werden dürfen als die Inländer, versteht sich wohl von selbst. Eine ungleichartige Besteuerung der verschiedenen Reichsangehörigen würde dem Geiste der Reichsverfassung widerstreiten und die reichsgesetzlich gewährleisteten Grundsätze der Freiheit des Grunderwerbes, des Gewerbebetriebes und der Freizügigkeit der Wirkung nach ebenso verletzen, wie dies bei der Doppelbesteuerung der Fall ist.

Da die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, so sind nicht nur alle Landesgesetze, sondern auch die zwischen verschiedenen deutschen Staaten über die Besteuerung ihrer Staatsangehörigen abgeschlossenen Staatsverträge, soweit sie mit dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 im Widerspruche stehen, für aufgehoben zu erachten. Vereinbarungen der Einzelstaaten, welche das dem einen Staate nach dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 ausschließlich zustehende Recht der Besteuerung dem andern Staate übertragen, sind nicht mehr zulässig.

Dagegen bleibt es jedem Staate nach wie vor unbenommen, auf das ihm gebührende Recht, die Angehörigen anderer Staaten zur Steuer heranzuziehen, ganz oder theilweise zu verzichten. Deßhalb bestehen auch die vor dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 hierüber abgeschlossenen Staatsverträge unverändert fort.

An den Bestimmungen des Art. 26 Absatz 3 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, die Besteuerung der Handel- oder Gewerbetreibenden und ihrer Reisenden betreffend, ist durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 nichts geändert worden.

Aus der Bezeichnung des Gesetzes vom 13. Mai 1870 „wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung" könnte man zu schließen geneigt sein, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, jede Doppelbesteuerung im Bundesgebiete künftig auszuschließen. Diese Annahme ist jedoch auch in ihrer Beschränkung auf Reichsangehörige nicht richtig. Die Doppelbesteuerung soll nur auf dem Gebiete, für welches das Gesetz ausdrückliche Anordnungen trifft, nicht weiter stattfinden. Außerhalb dieser Grenzen überläßt es das Gesetz dem Ermessen der Einzelstaaten, ob und inwieweit sie von ihrem Besteuerungsrechte Gebrauch machen wollen, oder nicht.

Auf diesem Gebiete sind die Einzelstaaten durch die Reichsgesetzgebung nicht gehindert, durch Staatsverträge über die Ausübung ihres Besteuerungsrechts weitere Vereinbarungen zu treffen, oder durch die Landesgesetzgebung zur weiteren Beseitigung der Doppelbesteuerung sich selbst Beschränkungen aufzulegen.

Eine derartige Entsagung hat das Gesetz, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Gesetze vom 18. März 1869 über die Steuerverfassung des Großherzogthums Sachsen aus dem Jahre 1872, für einen von der Reichsgesetzgebung unberührt gelassenen Fall durch folgende Verordnung geübt:

„Wenn ein Reichsangehöriger, welcher neben seinem Wohnsitze im Großherzogthum einen solchen auch in einem anderen deutschen Lande hat, entweder zugleich in beiden Staaten oder in keinem derselben die Staatsangehörigkeit besitzt, aber am Orte seines Wohnsitzes im anderen Lande des Reiches sich aufhält und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern zugezogen ist, hat derselbe nur das Einkommen aus denjenigen Quellen im Großherzogthum zu versteuern, welches er auch ohne Wohnsitz in demselben zu versteuern hätte."

Nach den Motiven zu § 5 hat das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 lediglich die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb des Bundesgebiets im Auge.

Auf die Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Steuern findet dasselbe keine Anwendung.

Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Vom 13. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein Norddeutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen..

1. Das Wort „Norddeutscher" bezeichnet nach dem gemeinen Sprachgebrauche eine natürliche, durch eine nationale Eigenschaft näher bestimmte Person.

Auf Personen, welche nicht reichsangehörig sind, bezieht sich der Paragraph nicht. Das ist klar; aber darüber besteht Ungewißheit, ob der Gesetzgeber, abweichend vom gemeinen Sprachgebrauche, in den Begriff eines Norddeutschen oder eines Reichsangehörigen auch juristische Personen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Personen und Vereine, welche in Deutschland ihren Sitz haben, und deßhalb als dem Deutschen Reiche angehörig anzusehen sind, hat einschließen wollen. Aus dem Gebrauche des Wortes „ein Norddeutscher" läßt sich mit Sicherheit auf die Absicht des Gesetzgebers nicht schließen.

So zweifelt Niemand daran, daß der Art. 3 der Reichsverfassung, welcher den Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürgern) der Bundesstaaten gewisse Rechte in allen anderen Bundesstaaten einräumt, zugleich auf die juristischen Personen, soweit die Natur derselben nicht von selbst eine Grenze zieht, Anwendung findet.

Unter dem Ausdrucke „Jedermann" wird ebenfalls der Regel nach nur eine natürliche Person verstanden. Gleichwohl bezieht sich der § 1 der Reichsgewerbeordnung:

„Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet...."

auch auf juristische Personen (vergl. § 12 a. a. O.).

Mit mehr Gewicht läßt sich schon gegen die bejahende Entscheidung des Zweifels anführen, daß der § 1 nur von Norddeutschen spricht, welche einen Wohnsitz haben; denn den juristischen Personen pflegt nach der Rechts- und Geschäftssprache zwar wohl ein Sitz, nicht aber ein Wohnsitz zugeschrieben zu werden.

Allein diese Unterscheidung zwischen Sitz und Wohnsitz ist nicht so allgemein und feststehend, daß aus der Voraussetzung eines Wohnsitzes allein der Sinn des Wortes „ein Norddeutscher" erschlossen werden könnte. So redet, um nur ein Beispiel anzuführen, die neue Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar vom 24. Juni 1874 in Art. 126 von den im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz habenden juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien und ähnlichen Erwerbsgesellschaften, welche selbstständig Rechte erwerben und Verbindlichkeiten begründen können.

Nimmt man jedoch hinzu, daß der Gesetzgeber nach der in § 1 Absatz 2 des Gesetzes aufgestellten Begriffsbestimmung das Vorhandensein eines Wohnsitzes

nur dann anerkennt, wenn der Norddeutsche eine Wohnung inne hat, und erwägt man, daß eine Wohnung eine leibhaftige Person voraussetzt, während juristische Personen wohl ein Geschäftslokal aber keine Wohnung inne haben, so wird man die Annahme für wohlbegründet halten müssen, daß der § 1 des Gesetzes sich auf juristische Personen u. s. w. nicht bezieht.

2. Ueber die Gründe, welche die Reichsgesetzgebung bestimmt haben, das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten von dem Wohnsitze der zu Besteuernden abhängig zu machen, sprechen sich die Motive des Gesetzentwufs dahin aus:

„§ 1 beschränkt das Recht zur Erhebung der direkten Staatssteuern der Regel nach auf denjenigen Bundesstaat, in welchem der zu Besteuernde seinen Wohnsitz hat. Davon ausgehend, daß der Steuerpflichtige hauptsächlich in diesem Staate des staatlichen Schutzes genießt, und dort an den gemeinnützigen Anstalten theilnimmt, sowie auch aus praktischen Rücksichten hat der Entwurf es vorgezogen, das ausschließliche Besteuerungsrecht an den Wohnsitz statt an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen."

Um die Bedeutung des Wortes „Wohnsitz" in dem Reichsgesetze klar zu stellen, sagt der Absatz 2 des § 1:

> „Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen",

und die Motive des Gesetzentwurfs fügen erläuternd hinzu:

> „Die im zweiten Absatze enthaltene Definition des Wohnsitzes entspricht dem natürlichen und thatsächlichen Begriffe, welcher nach der allgemeinen Bedeutung des Wortes mit jenem Ausdrucke verbunden ist."

Hiernach scheint soviel festzustehen, daß der § 1 des Reichsgesetzes das Wort „Wohnsitz" in dem Sinne, welcher im Gegensatze zu dem zivilrechtlichen, dem natürlichen und thatsächlichen Begriffe des Wortes entspricht, versteht.

Für die Bestimmung des Gesetzgebers, daß das Besteuerungsrecht demjenigen Staate gebühre, in welchem der Steuerpflichtige seinen thatsächlichen Wohnsitz hat, ist der Grund entscheidend gewesen, daß der Steuerpflichtige hauptsächlich in diesem Staate des staatlichen Schutzes genießt und daselbst an den gemeinschaftlichen Anlagen theilnimmt. Von diesem Standpunkte aus wird man auch die Zweifel beurtheilen müssen, welche bei der Anwendung des Reichsgesetzes aus der Begriffsbestimmung des Wohnsitzes sich ergeben.

Entscheidend ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen, nicht der Wohnsitz des Vormundes oder des gesetzlichen Vertreters: dem abgeleiteten Wohnsitze im zivilrechtlichen Sinne legt das Reichsgesetz keine Bedeutung bei, weil der abgeleitete Wohnsitz ohne Einfluß auf die Frage ist, in welchem Staate der zu Besteuernde hauptsächlich des staatlichen Schutzes genießt und an den gemeinnützigen Anstalten theilnimmt.

3. Zum Wohnsitze im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 gehört vor allen Dingen eine Wohnung des Steuerpflichtigen. Die ausschließliche Benutzung der Wohnung Seitens des Steuerpflichtigen ist nicht nothwendig: es können mehrere Steuerpflichtige dieselbe Wohnung gleichberechtigt theilen; auch auf den Umfang und die Ausstattung der Wohnung kommt nichts an, wenn das Obdach nur zum Tagesaufenthalt und zum Schlafen für Menschen geeignet ist. Es genügt deßhalb zur Wohnung eine bloße Schlafstelle; auch der Auszügler hat in dem Insitzhause eine Wohnung, gleichviel ob ihm darin besondere Räume zur ausschließlichen Benutzung angewiesen sind oder nicht.

Der Soldat, welcher, um seiner Militärpflicht zu genügen, die Kaserne bewohnt, der Kranke, welcher in einer Heil- oder Pflegeanstalt sich befindet, der Gefangene, welcher in einer Strafanstalt untergebracht ist, der Schüler, welcher bei einem Lehrer, der Lehrling oder Gehilfe, welcher bei seinem Arbeitgeber, der Dienstbote, welcher in der Haushaltung seiner Herrschaft sich aufhält, alle diese Personen haben an ihrem Aufenthaltsorte eine Wohnung.

4. Das Innehaben setzt ein thatsächliches Verhältniß zur Wohnung, ein Benutzen des Wohnraumes, ein Bewohnen voraus: wer das Recht hat, einen Raum zu bewohnen, der hat daselbst noch nicht eine Wohnung inne.

Hat Jemand aber einmal eine Wohnung eingenommen, so wird das Innehaben derselben durch eine nur vorübergehende Abwesenheit allein, z. B. durch das Unternehmen einer Geschäfts-, einer Erholungs- oder einer Badereise nicht wieder aufgehoben, so lange die Absicht und die Möglichkeit fortdauert, nachdem der Zweck der Abwesenheit sich erledigt hat, die Wohnung wieder in Gebrauch zu nehmen.

Die Mitglieder der Familie haben an der Wohnung des Familienhauptes Theil.

Sobald die Ehefrau oder das Hauskind aber die Familienwohnung verlassen, um für sich zu wohnen, haben sie die Familienwohnung nicht mehr inne. Dagegen kann das Familienhaupt neben der an einem anderen Orte eingerichteten Wohnung das Fürsichhaben, das Innehaben der Familienwohnung durch die zum Familienverbande gehörigen Glieder fortsetzen und hat in diesem Falle eine doppelte Wohnung. — Wenn das Familienhaupt jedoch die Familienwohnung in der Absicht verläßt, nicht wieder dahin zurückzukehren, so hört sein Innehaben derselben, wenngleich die Familie darin wohnen bleibt, auf.

5. Nach § 1 des Reichsgesetzes soll das Innehaben einer Wohnung nur dann den Wohnsitz begründen, wenn die begleitenden Umstände auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen an dem betreffenden Orte schließen lassen. Die dauernde Beibehaltung einer und derselben Wohnung ist nicht gemeint.

Ist der Steuerpflichtige willens- oder handlungsunfähig, so entscheidet die Absicht seines gesetzlichen Vertreters; aus der Absicht des Vertretenen wird aber in der Regel auf die stillschweigende Zustimmung des Vertreters geschlossen werden dürfen.

Hat der unselbständige Steuerpflichtige noch keinen Vertreter, so kann er zwar da oder dort seinen Aufenthalt nehmen, aber einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes zu begründen, ist er solange nicht im Stande. Dagegen bleibt der einmal erworbene Wohnsitz, vorausgesetzt, daß der Aufenthaltsort nicht gewechselt wird, bis auf Weiteres fortbestehen, wenn auch der Vertreter weggefallen oder selbst willensunfähig geworden ist.

Bei der Aufnahme eines Kranken in eine Heilanstalt oder eines Gefangenen in eine Strafanstalt wird man der Regel nach aus den Umständen auf die Absicht dauernder Beibehaltung der neuen Wohnung nicht schließen können; sie wollen oder sollen die Anstalt, in welcher sie sich aufhalten, lieber heute als morgen wieder verlassen.

Der Zeitraum, auf welchen die Absicht der Beibehaltung der Wohnung sich erstrecken muß, wenn sie als dauernd gelten soll, ist vom Gesetzgeber nicht näher bestimmt worden. Da es sich hier aber lediglich um das Recht der Besteuerung des einen oder des anderen Bundesstaates handelt und die von dem Steuerpflichtigen an den Staat zu zahlende Steuer der Regel nach nur für ein Jahr veranlagt wird, so darf meines Erachtens die Beibehaltung einer Wohnung schon

dann als dauernd angesehen werden, wenn sie während des Steuerjahres stattfindet. Die Gründe, welche die Motive für das Besteuerungsrecht des Staates, in welchem sich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet, anführt, treffen auch in dem Falle vollständig zu, daß die Absicht der Beibehaltung der Wohnung sich nur auf die Dauer des Steuerjahres erstreckt. Deßhalb findet der § 1 des Reichsgesetzes auch auf den Lehrling, den Schüler, den Studenten, welche nur einige Jahre, und auf den Eisenbahnarbeiter, welcher nur so lange, als der Bau der Eisenbahn dauert, an ihrem neuen Wohnorte verbleiben wollen, Anwendung.

Daß der Gesetzgeber mit der dauernden Beibehaltung der Wohnung nicht eine immerwährende oder ununterbrochene Benutzung gemeint hat, geht schon daraus klar hervor, daß er einen mehrfachen Wohnsitz anerkannt hat. (§ 2 des Gesetzes.)

6. Der § 1 des Reichsgesetzes beschränkt das Besteuerungsrecht der einzelnen Bundesstaaten nur in Bezug auf die direkten Staatssteuern.

In der Wissenschaft herrscht keine Uebereinstimmung in der Feststellung des Begriffs der direkten und indirekten Steuern und in den Landesgesetzgebungen verschiedener Staaten werden einzelne Steuern hier zu den direkten, dort zu den indirekten Steuern gerechnet. Mir ist indeß nicht bekannt geworden, daß aus der Ungewißheit der Begriffsbestimmung der direkten Steuern, zu welchen die Ertrags- und Einkommensteuern zweifellos gehören, bei der Anwendung des § 1 des Reichsgesetzes Schwierigkeiten entstanden wären.

Darüber herrscht keine Meinungsverschiedenheit, daß die Stempelsteuern und die Steuern von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften zu den direkten Steuern im Sinne des Reichsgesetzes nicht zu zählen sind.

§ 2. Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

1. Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes enthalten allgemeine Ausnahmen von den vorausgegangenen Bestimmungen, und wenn sie auch in § 2 nicht, wie in § 1, ausdrücklich wieder vorbehalten worden sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Geltungsgebiet des § 2 in allen drei Absätzen stillschweigend insoweit eingeschränkt ist, als die §§ 3 und 4 besondere Anordnungen enthalten.

Zum Absatze 1 bemerken die Motive des Gesetzentwurfs:

„Wenn ein Norddeutscher in keinem Staate einen Wohnsitz hat, muß das Besteuerungsrecht demjenigen Staate verbleiben, in welchem der Steuerpflichtige sich aufhält, weil der einfache Aufenthalt in Betreff der vorerwähnten Rücksichten (vgl. Anm. 2 zu § 1) dem Wohnsitze am nächsten steht."

Der einfache Aufenthalt unterscheidet sich von dem Wohnsitze wesentlich dadurch, daß bei ersterem auf die Absicht der dauernden Beibehaltung desselben nicht geschlossen werden kann. Zum Aufenthalte genügt schon das vorübergehende Verweilen in einem Gasthofe oder in der Wohnung eines Freundes oder Verwandten.

Wo der Mensch verweilt, mag er selbständig oder unselbständig sein, da hat er auch einen Aufenthalt und genießt daselbst den Schutz des Staates und nimmt an den gemeinnützigen Anstalten desselben mehr oder weniger Antheil. Deßhalb ist der Kranke oder Gefangene, vorausgesetzt, daß er nicht etwa seinen in einem anderen Staate erworbenen Wohnsitz beibehalten hat, von demjenigen Staate, in welchem die Kranken- oder Gefangenanstalt liegt, zur Steuer heranzuziehen.

Von einer gewissen Dauer des Aufenthaltes ist das Besteuerungsrecht nicht abhängig gemacht worden. Aber freilich wird bei der Ausübung des aus dem einfachen Aufenthalte abgeleiteten Besteuerungsrechtes doch immer ein Verweilen während einer längeren oder kürzeren Zeit vorausgesetzt werden. Es wird Niemandem einfallen, einen Steuerpflichtigen, welcher nur einige Stunden oder auch Wochen in einem Bundesstaate sich aufhält, um daselbst irgend welche Geschäfte zu erledigen oder Besuche zu machen, alsbald zu den allgemeinen Steuern heranzuziehen. Es verbietet sich dies schon aus steuertechnischen Gründen.

Ein gleichzeitiger Aufenthalt derselben Person in mehreren Bundesstaaten ist nicht wohl denkbar, weil es thatsächlich unmöglich ist, daß eine Person an mehreren räumlich getrennten Orten zu derselben Zeit verweilt.

2. Aus demselben Grunde könnte man auch geneigt sein, die Möglichkeit eines mehrfachen Wohnsitzes im Sinne der von dem § 1 des Reichsgesetzes aufgestellten Begriffsbestimmung in Abrede zu stellen. Da der § 2 Absatz 2 aber ausdrücklich voraussetzt, daß ein Steuerpflichtiger zu gleicher Zeit in mehreren Staaten einen Wohnsitz haben kann, und die Annahme ausgeschlossen ist, daß der Gesetzgeber mit dem Worte „Wohnsitz" in dem § 2 einen andern Sinn verbunden habe, als in § 1, so wird man die Merkmale des Innehabens und der dauernden Beibehaltung einer Wohnung in der Begriffsbestimmung des Wohnsitzes so deuten müssen, daß die Annahme eines mehrfachen Wohnsitzes derselben nicht widerstreitet.

Deßhalb wird das Innehaben einer Wohnung durch das Verlassen derselben auf ungewisse Zeit nicht als aufgehoben zu erachten sein, wenn nur die thatsächliche Möglichkeit fortbesteht, die Wohnung zu einer im Voraus nicht bestimmten Zeit später wieder in Gebrauch zu nehmen und die Absicht der dauernden Beibehaltung wird auch in dem Falle als vorhanden anzusehen sein, wenn der Inhaber die Wohnung nicht ununterbrochen, sondern nur in dauernder Abwechselung auf längere oder kürzere Zeit benützen will.

Bei der Handhabung des § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes wird ein mehrfacher Wohnsitz der Regel nach angenommen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerpflichtige an mehreren Orten eine zum alsbaldigen Gebrauche bereitstehende Wohnung eingerichtet hat.

Hiernach soll z. B. ein dem Staate A angehöriger Steuerpflichtiger, welcher sein daselbst belegenes Gut unter Vorbehalt eines zur Wohnung eingerichteten Absteigequartiers verpachtet, aber in einem anderen Bundesstaate gleichzeitig in der Absicht dauernder Beibehaltung eine Wohnung inne hat, mit seinem gesammten, nicht blos aus seinem Gute, sondern auch aus seinem vielleicht noch weit umfangreicheren Kapitalvermögen herrührenden Einkommen nur in dem Staate A zur Versteuerung herangezogen werden, auch wenn er von dem bei der Verpachtung vorbehaltenen Absteigequartiere während des ganzen Steuerjahres nur für einige Tage oder in dem einen oder anderen Jahre auch wohl gar keinen Gebrauch gemacht hat.

Daß bei dieser Auffassung die Gründe, welche die Motive des Gesetzentwurfes für das Besteuerungsrecht des einen Staates vor dem andern anführen, nicht zur Geltung kommen, läßt sich nicht bestreiten.

Zur Rechtfertigung der in Absatz 2 des § 2 des Reichsgesetzes hinsichtlich des mehrfachen Wohnsitzes getroffenen Bestimmung sagen die Motive des Gesetzentwurfes:

„Für den Fall, daß ein Norddeutscher gleichzeitig in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat, ist, um dem Prinzip des Entwurfes: thunlichste Beseitigung der Doppelbesteuerung treu zu bleiben, das Besteuerungsrecht außer dem Wohnsitze noch von der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht worden. Wenn ein Norddeutscher in demjenigen Staate, in welchem er die Staatsangehörigkeit besitzt, und gleichzeitig auch in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz hat, so soll nur der Heimatsstaat das Besteuerungsrecht ausüben."

3. Daß der Begriff des „dienstlichen Wohnsitzes" der Begriffsbestimmung des „Wohnsitzes" in § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes nicht eingeordnet werden kann, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Zu der in Absatz 3 rücksichtlich des dienstlichen Wohnsitzes getroffenen Bestimmung bemerken die Motive:

„Da es ferner billig erscheint, diejenigen Bundes- und Staatsbeamten, welche gleichzeitig in mehreren Bundesstaaten einen Wohnsitz und daselbst zugleich die Staatsangehörigkeit besitzen, mit Rücksicht auf dieses zumeist durch die dienstliche Stellung bedingte Verhältniß der Doppelbesteuerung zu entziehen, so ist die Bestimmung getroffen, daß dergleichen Beamte überhaupt nur in demjenigen Staate besteuert werden sollen, in welchem sie auf Grund ihres Dienstverhältnisses ihren Wohnsitz haben."

Die Vorschrift des dritten Absatzes des § 2 des Reichsgesetzes lautet ganz allgemein und muß nach ihrem klaren Wortverstande auf alle Bundes- und Staatsbeamte ohne Rücksicht auf ihren thatsächlichen Wohnsitz Anwendung finden. Zur Vermeidung von Mißdeutungen, welche aus der Stellung derselben abgeleitet werden könnten, wäre es vielleicht besser gewesen, mit dem Absatze 3 des § 2 einen besonderen Paragraphen zu bilden.

Der Ort, welcher dem Beamten zur Ausübung seines Berufes angewiesen ist, soll für das Besteuerungsrecht des Staates entscheidend sein. Dort hat er im Sinne des Reichsgesetzes seinen dienstlichen Wohnsitz. An dem Besteuerungsrecht des Bundesstaates, in welchem der Dienstort liegt, wird dadurch nichts geändert, daß der Beamte, wenngleich mit Erlaubniß der Dienstbehörde, an einem anderen Orte seine Wohnung aufschlägt.

In den Spezialerläuterungen zum Einkommensteuergesetze vom 10. Januar 1879 sagt das königlich sächsische Finanzministerium unter Ziffer 9:

„Der Wohnsitz eines abkommandirten Offiziers ist im Zweifel nicht am Orte des Kommandos, da das letztere in der Regel nicht dauernd ist."

Bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstage wurde von einem Abgeordneten der Zusatz beantragt:

„Bundesbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, sind zu direkten Steuern nur in demjenigen Bundesstaate heranzuziehen, wo sie ihren Wohnsitz hatten, bevor sie denselben in's Ausland verlegten."

Der Bundeskommissär erklärte dazu:

„Die verbündeten Regierungen sind bei der Redaktion des § 2 alinea 3 des Entwurfes von der Auffassung ausgegangen, daß die von dem Herrn Vorredner genannten Bundesbeamten: Gesandte, consules missi, soweit es sich um das Bundesgebiet handelt, in demjenigen Staate, von welchem sie entsendet sind, der Besteuerung unterliegen.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 5 des Entwurfs glaubten die verbündeten Regierungen dem Antrage des Herrn Abge-

ordneten eine direkte Zustimmung nicht ertheilen zu können, weil der Grundsatz, welchem durch diesen Antrag Anerkennung gegeben werden soll, bereits in dem Gesetzentwurfe allgemeinen Ausdruck gefunden hat."

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt, oder das Gewerbe betrieben wird.

1. Die Motive dazu lauten:

„Grundbesitz und jede Art des Gewerbebetriebes werden schon jetzt mit direkten Steuern (Grund- und Gewerbesteuer) lediglich in demjenigen Staate belegt, in welchem der Grundbesitz sich befindet und das Gewerbe betrieben wird. Dabei kann es nicht allein sein Bewenden behalten, sondern es muß auch eine Aenderung dieses Grundsatzes ausdrücklich untersagt werden.

Anders verhält es sich mit dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen, welches nach der Gesetzgebung der meisten Bundesstaaten sowohl in demjenigen Staate, in welchem sich diese Einkommensquellen befinden, als auch in demjenigen Staate der Besteuerung unterliegt, welcher das Einkommen des Grundbesitzers oder Gewerbetreibenden im Ganzen besteuert. Soll das Recht der Besteuerung dieser Art des Einkommens nur einem dieser Staaten vorbehalten werden, so gebührt naturgemäß der Vorzug demjenigen Staate, unter dessen Schutze die Einkommensquellen stehen und welcher die letzteren selbst seiner Besteuerung unterwirft. In nothwendiger Konsequenz dieses Grundsatzes muß das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bei der Besteuerung Seitens des Staates, in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat, von dem steuerpflichtigen Gesammteinkommen abgezogen werden."

2. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes enthalten eine Beschränkung des Besteuerungsrechtes der einzelnen Bundesstaaten in Bezug auf die Personen der Steuerpflichtigen, während die §§ 3 und 4 demselben hinsichtlich des Gegenstandes der Besteuerung eine Grenze ziehen.

3. Der Vorbehalt, welchen der § 1 ausspricht, macht zwar darauf aufmerksam, daß die daselbst aufgestellte Regel nicht allgemeingiltig sei, sondern gewisse in den §§ 3 und 4 enthaltene Ausnahmen erleide; allein diese Hinweisung, welche ebensogut auch fehlen könnte und deßhalb weder in Absatz 1, noch in den Absätzen 2 und 3 des § 2 wiederholt worden ist, bedeutet nicht, daß das Geltungsgebiet der §§ 3 und 4 von den in § 1 gezogenen Grenzen umschlossen sei: ihr Wirkungskreis geht darüber hinaus, denn der § 3 des Reichsgesetzes spricht mit klaren Worten ganz allgemein, und ohne eine Beschränkung auf einen gewissen Personenkreis auch nur anzudeuten, von der Besteuerung des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes, sowie des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens. Wer die Grundstücke besitzt und das Gewerbe betreibt, erscheint hiernach völlig gleichgiltig. Die in § 3 getroffene Bestimmung bezieht sich daher nicht blos auf natürliche Personen, sondern muß auch Anwendung finden, wenn es sich um Grundstücke und Gewerbe handelt, welche von juristischen Personen und vermögensfähigen Personenvereinen, Genossenschaften u. s. w. besessen, beziehungsweise betrieben werden.

Die Ausdehnung des § 3 des Gesetzes über den Umfang der §§ 1 und 2 hinaus steht überdies auch mit dem Grundziele des Gesetzes in vollem Einklange, welches nach den Motiven darauf gerichtet ist, nicht blos den Grundsatz der Freizügigkeit möglichst zur Durchführung zu bringen, sondern auch die unge-

hinderte Ausübung der nach § 1 der Reichsgewerbeordnung Jedermann und demnach auch den juristischen Personen u. s. w. gewährleisteten Gewerbefreiheit zu fördern.

Das Reichsgericht wendet deßhalb in der weiter unten Anm. 13 mitgetheilten Entscheidung vom 7. November 1885 den § 3, ohne auch nur ein Bedenken zu äußern, auf Aktiengesellschaften an.

Der Grundsatz des § 3 des Reichsgesetzes findet auch in Beziehung auf juristische Personen u. s. w. in den Landesgesetzgebungen von Sachsen (§ 4, Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878), Weimar (§ 48, Absatz 2 des neurevidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883), Baden (Art. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884) und Hessen (Art. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Juli 1884) ausdrückliche Anerkennung.

4. Der § 3 des Reichsgesetzes trifft nur Bestimmungen über die Besteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes, sowie des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens und läßt das Einkommen aus sonstiger Erwerbs- und Geschäftsthätigkeit, ingleichen aus Kapitalvermögen gänzlich unberührt.

Hat der Grundbesitzer oder Gewerbetreibende aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe ein selbständiges Einkommen, z. B. aus Kapitalvermögen, welches nicht zum Betriebskapitale seines Gewerbes gehört, so ist dasselbe nach der Vorschrift der §§ 1 und 2 zu besteuern. Da nun die Anwendung der §§ 1 und 2 meines Erachtens auf natürliche Personen beschränkt ist, so muß ich zugeben, daß das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 keine Bestimmung darüber enthält, von welchem Bundesstaate die juristischen Personen, Stiftungen u. s. w., welche, von dem Grundbesitze und Gewerbebetriebe abgesehen, Vermögen besitzen, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen.

Daß dem Bundesstaate, in welchem die juristische Person ihren Sitz hat, das Recht zur Besteuerung dieses Vermögens zusteht, ist nicht zweifelhaft und da eine juristische Person nicht in mehreren Staaten zugleich einen Sitz hat, und es wohl keinem Bundesstaate jemals einfallen wird, das Gesammteinkommen einer juristischen Person, welche außerhalb seiner Grenzen ihren Sitz hat, zur Versteuerung heranzuziehen, so lag ein wirkliches Bedürfniß gar nicht vor, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung desselben noch weitere Festsetzungen zu treffen.

5. Nach den Steuergesetzen verschiedener deutscher Länder bleiben die Staatsangehörigen, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im deutschen Auslande nehmen, in ihrem Heimatsstaate steuerpflichtig. Man wird sich aber zu der Annahme berechtigt halten dürfen, daß auch die im Auslande wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen unter dem Schutze des § 3 des Reichsgesetzes stehen. Sie dürfen daher, wenn sie in einem anderen deutschen Staate, in welchem sie die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, Grundstücke haben oder ein Gewerbe betreiben, zu den darauf oder auf das Einkommen aus diesen Quellen gelegten Steuern nur von demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, welchem dieses Recht nach § 3 des Reichsgesetzes zusteht. Es läßt sich diese Annahme aus der allgemeinen Fassung des Paragraphen ableiten.

Man könnte sogar, ohne daß der Wortlaut des § 3 Hindernisse in den Weg legte, noch weiter gehen und die Anwendung des § 3 auch auf Ausländer, wenigstens auf solche, die im Bundesgebiete wohnen, für zulässig erachten. Zur Unterstützung dieser Ansicht könnte man sich darauf berufen, daß der § 1 der Reichsgewerbeordnung auch den Ausländern, vorbehaltlich des Ausweisungsrechts

der Einzelstaaten, gestattet, innerhalb des Bundesgebietes ein stehendes Gewerbe zu betreiben, und daß das Reich ein Interresse daran habe, daß den Ausländern dieses Recht durch eine Doppelversteuerung nicht verkümmert werde.

Gegen die Ausdehnung des § 3 auf Ausländer spricht jedoch die nachstehende Erklärung des Bundeskommissars in der Reichstagsversammlung vom 8. April 1870:

„Das Gesetz hier enthält durchaus keine Bestimmung darüber, wie die Besteuerung des Ausländers geordnet werden soll. Alle bestehenden Steuergesetzgebungen bleiben in dieser Hinsicht intakt; was die heutige Gesetzgebung der Partikularstaaten in dieser Beziehung bestimmt hat, das bleibt vollkommen in Kraft, auch nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzentwurfes. Der gegenwärtige Gesetzentwurf verfolgt allein die Tendenz, die bisher möglich gewesene doppelte Heranziehung eines Bundesmitgliedes in Bezug auf dasselbe Steuerobjekt innerhalb des Bundesgebiets thunlichst auszuschließen." Hiernach wird man die Anwendung des § 3 auf Ausländer als dem Geiste des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 widerstreitend für unstatthaft erachten müssen.

6. Ob grundherrliche Gefälle zu dem Einkommen aus Grundbesitz zu rechnen sind, ist zweifelhaft.

Ich glaube die Frage verneinen zu müssen, weil das Einkommen des Bezugsberechtigten aus seinem Rechte, nicht aus *seinem Besitze* an Grundstücken herrührt.

Dasselbe gilt von dem Einkommen aus Auszugs- oder Altentheilsberechtigungen, aus Grundrenten und Zehnten.

7. Die Entscheidung der Frage, ob eine Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit als ein Gewerbebetrieb anzusehen ist, und ob und inwieweit ein dem Steuerpflichtigen zufließendes Einkommen aus dem Gewerbebetriebe herrührt oder nicht, begegnet zuweilen nicht unerheblichen Schwierigkeiten, welche einer verschiedenen Auffassung um so freieren Raum gewähren, als der Begriff des Gewerbebetriebes durch kein Gesetz festgestellt worden ist.

„Zum Begriffe des Gewerbes gehört eine fortgesetzte, öftere, auf Erreichung eines Gewinnes gerichtete Thätigkeit, welche erkennen läßt, daß sie das Ergebniß des Entschlusses sind, dieselben Handlungen zur Gewinnerzielung in der Zukunft zu wiederholen." Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 30. Juni 1876 (Oppenhoff Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen XVIII S. 478).

Der Gewerbebetrieb beruht auf einer eigenthümlichen Verbindung von natürlichen und menschlichen Kräften, von Kapital und Arbeit, welche erst durch ihr Zusammenwirken das gewerbliche Einkommen gewähren. Die einzelnen zum Betriebe des Grwerbes nöthigen und dienlichen Hilfsmittel und Vermögenstheile, sowie die mannigfaltigen geistigen und körperlichen Thätigkeiten haben die verschiedenartigste Bedeutung für das Endergebniß des Unternehmens, stehen aber alle mit einander in einem äußerlich oft schwer erkennbaren Zusammenhange.

8. Das Erkenntniß des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juni 1885 (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. VII S. 68) sagt:

„Wird das Kapital in einem Gewerbe angelegt, so stellen sich die Zinsen in steuerlicher Hinsicht nicht mehr als Einnahmen aus Kapital-Vermögen, sondern als Einnahmen aus Handel und Gewerbe dar."

Werden Grundstücke zu einem Geschäftsbetriebe, zu Bureauzwecken oder zu Dienstwohnungen der Beamten benutzt, so ist insoweit der Ertrag derselben in dem Gesammtertrage des Gewerbebetriebes mit enthalten. Nur soweit dieselben nicht zu Geschäftszwecken, sondern anderweit durch Vermiethung u. s. w. benutzt

werden, kann von einem selbständigen Einkommen aus Grundbesitz die Rede sein. Vergl. Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 26. Februar 1879 (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. IV S. 403).

9. Wie in einzelnen deutschen Ländern der Begriff des Gewerbebetriebes aufgefaßt wird, davon legen folgende Vorschriften Zeugniß ab:

a) § 66 der Ausführungsverordnung vom 13. Okt. 1883 für S.-Weimar:
„Versicherungs- und sonstige Gesellschaften, ingleichen Genossenschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und ihren Geschäftsbetrieb lediglich und ausschließlich auf ihre Mitglieder beschränken, sind hinsichtlich ihres Geschäftseinkommens überhaupt nicht und nur hinsichtlich ihres etwaigen Grundeinkommens zur zweiten Abtheilung der Steuerrolle einzuschätzen."

b) Ziffer 4b der Spezialerläuterungen zu dem königl. sächsischen Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878:
„Konsumvereine, die nur an Mitglieder verkaufen, und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind nur wegen derjenigen unter die Mitglieder vertheilten oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendeten Ueberschüsse einkommensteuerpflichtig, welche aus dem in Grundbesitz oder sonst werbend angelegten Vermögen, nicht aber aus dem Gewerbebetriebe herrühren, da das Ergebniß des letzteren niemals als Gewinn im eigentlichen Sinne sich darstellt."

c) Art 5 B des badischen Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884:
„Konsumvereine mit offenem Laden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betriebe und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften sind in derselben Weise, wie die Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer heranzuziehen, mit der Maßgabe jedoch, daß bei letztgenannten Gesellschaften als steuerbares Einkommen fünf Prozent des gewerblichen Betriebskapitals der Gesellschaft nebst den ihr etwa aus Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) zufließenden Erträgnissen gelten."

10. Auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften betreiben nach den vom Reichsgerichte aufgestellten Grundsätzen kein Gewerbe, und die Verwendung von Agenten allein stempelt ihre Geschäftsthätigkeit noch nicht zu einem Gewerbebetriebe. Deßhalb würde die Vorschrift des badenschen Einkommensteuergesetzes, nach welcher die unter Verwendung von Agenten auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften, welche ihren Sitz außerhalb des Großherzogthums haben, zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, durch die Bezugnahme auf die Bestimmung des § 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 zwar sich nicht rechtfertigen lassen: ja sie würde mit dem § 1 daselbst in Widerspruch stehen, wenn die Auslegung richtig wäre, nach welcher dieser Paragraph die juristischen Personen u. s. w. mit umfassen soll. Da der § 1 aber meines Erachtens sich nur auf natürliche Personen bezieht, so war die badensche Regierung durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 nicht beschränkt, die Geschäftsthätigkeit der fraglichen Versicherungsgesellschaften, auch wenn ihre Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit als Gewerbebetrieb im Sinne des § 3 a. a. O. nicht zu erachten ist, mit einer Steuer zu belegen.

11. In einem und demselben Gewerbebetriebe sind der Regel nach eine größere oder kleinere Anzahl von Personen in den mannigfaltigsten Stellungen thätig und verdienen durch diese Beschäftigung ihren Lebensunterhalt.

Die Bestimmung des § 3 des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe bezieht sich aber nur auf den Gewerbebetrieb

des Geschäftsinhabers und findet auf den Erwerb der sonst in dem Geschäftsbetriebe gegen Entgelt beschäftigten Personen keine Anwendung.

Die Stellvertreter des Geschäftsinhabers, die Verwalter, Aufseher, Geschäftsgehilfen und Arbeiter, welche kein Vermögen in dem Geschäftsbetriebe angelegt haben, sondern nur ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Arbeitskräfte in dem Betriebe derart verwerthen, daß sie die Vergütung für ihre Leistungen aus der Kasse des Geschäftsinhabers ohne Rücksicht auf das Einkommen desselben aus dem Gewerbebetriebe beziehen, betreiben im Sinne des § 3 kein Gewerbe und sind wie die Lohnarbeiter überhaupt mit ihrem zu den Ausgaben des Gewerbebetriebes zu rechnenden Arbeitseinkommen nach Vorschrift der §§ 1 und 2 zur Versteuerung heranzuziehen.

Hierher gehört auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Juni 1886, welches Folgendes ausführt:

„Wenn im Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 bestimmt ist, daß das aus dem Betriebe eines Gewerbes herrührende Einkommen eines Deutschen nur von demjenigen Einzelstaate besteuert werden dürfe, in welchem das Gewerbe betrieben werde, so ist kein Grund gegeben, diese Vorschrift etwa auf Fälle einzuschränken, wo das in Rede stehende Gewerbe von dem fraglichen Deutschen selbst oder doch wenigstens in seinem Namen betrieben wird, statt dieselbe auf jeden Fall zu beziehen, wo dem fraglichen Deutschen das Einkommen insofern unmittelbar aus dem Betriebe des Gewerbes zuwächst, als das letztere ganz oder zum Theil für *seine Rechnung* betrieben wird." (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. VII S. 360.)

12. Der § 3 des Reichsgesetzes verordnet, daß der Grundbesitz und der Gewerbebetrieb nur von demjenigen Bundesstaate, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, besteuert werden darf. Diese Vorschrift bezieht sich auf die Rente, welche der Grundbesitz und das im Gewerbebetriebe angelegte Vermögen ohne die Mitwirkung eigener Arbeit dem Besitzer bringt. Sie soll auch für das Einkommen gelten, welches aus dem Grundbesitze und dem im Gewerbebetriebe angelegten Vermögen in Verbindung mit der Arbeit des Besitzers (des Eigenthümers sowohl als des Gebrauchsberechtigten) herrührt.

Ist ein Gut, eine Fabrik, eine Erwerbsanstalt oder eine Werkstatt verpachtet, so theilen der Verpächter und der Pächter die Einkünfte aus dem Unternehmen dergestalt, daß der Ertrag aus dem Grundbesitze nebst den zur Pachtung gehörigen Gegenständen, beziehungsweise der Ertrag des in dem Gewerbebetriebe angelegten Vermögens dem Verpächter, das Einkommen aus der Arbeitsthätigkeit und aus dem im Betriebe sonst noch von dem Pächter verwendeten Kapitals dem letzteren zufließt.

Sowohl der Verpächter als der Pächter sind daher mit dem betreffenden Grundbesitze und dem im Gewerbebetriebe angelegten Vermögen und mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate zu besteuern, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Der stille Gesellschafter als solcher treibt kein Gewerbe. Vgl. Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. VII S. 182.

„Nicht die Aktionäre, sondern die Aktiengesellschaften betreiben Handel und Gewerbe: die Dividende, welche der Aktionär bezieht, ist Zins oder Rente vom Kapital, nicht Einkommen aus Handel oder Gewerbe; er ist weder Theilnehmer am Betriebe des Gewerbes, noch Theilnehmer an der gewerblichen oder Handelsanlage." Erkenntniß des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 26. April 1884 (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. V S. 266).

13. Bei der Handhabung der über die Besteuerung des Gewerbebetriebes in § 3 des Reichsgesetzes enthaltenen Bestimmung wird man recht oft vor die nicht

selten mehr oder weniger zweifelhafte Frage gestellt, wo denn eigentlich das Gewerbe örtlich betrieben wird und wie sich das Besteuerungsrecht regelt, wenn das Gewerbe sich räumlich über mehrere Länder ausbreitet.

Für die Beurtheilung dieser Frage sind die nachstehenden Entscheidungen des Reichsgerichts von besonderer Wichtigkeit.

Erkenntniß vom 18. Dezember 1884:

„Die Besteuerung eines in mehreren Bundesstaaten betriebenen Gewerbes durch einen jeden dieser Bundesstaaten ist weder durch Art. 3 der Reichsverfassung, noch durch § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen. Selbst wenn der Angehörige eines Bundesstaates in einem andern Bundesstaate nur vorübergehend sein Gewerbe ausübt (beispielsweise ein preußischer Bauunternehmer einen Bau im Großherzogthum Hessen ausführen läßt), so steht reichsgesetzlich der Besteuerung dieser vorübergehenden Gewerbeausübung Seitens des anderen Bundesstaates nichts entgegen." (Reichsanzeiger Nr. 70 vom Jahre 1885.)

Erkenntniß vom 7. November 1885:

„Bei der Anwendung des § 3 des Reichsgesetzes kommt es auf den Ort an, wo die Quelle sich befindet, aus welcher das Einkommen der Einzelwirthschaft und mittelbar das daraus zu ziehende Steuereinkommen des Staates entspringt, nicht auf den Ort, wo dieses Einkommen realisirt wird. So wenig der letztere Ort maßgebend ist für die Frage, welchem Staate das Recht zur Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusteht, ebenso wenig ist derselbe entscheidend für das Recht zur Besteuerung des aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommens, da in Ansehung des Besteuerungsrechtes die unmittelbare Besteuerung dieser Einkommensquellen und die mittelbare Besteuerung derselben mittels Besteuerung des daraus fließenden Einkommens durch § 3 völlig gleichgestellt ist.

Handelt es sich um ein durch Fabrikbetrieb erzieltes Einkommen, so erscheint als Quelle desselben sowohl die stoffveredelnde Thätigkeit, welche die Güter erzeugt, deren höherer Werth den Absatz zu einem die Anschaffungs- und Betriebskosten übersteigenden Preise ermöglicht, als auch die in der Anschaffung der Rohstoffe und dem Absatze der Fabrikate sich vollziehende, auf Güterumsatz gerichtete Thätigkeit, welche das Fabrikgewerbe mit dem Handel gemein hat und auf welcher die Gleichstellung des ersteren mit dem letzteren in handelsrechtlicher Hinsicht (Art. 271 Nr. 1, Art. 273 H.-G.-B.) beruht. Daher kommt bei Beantwortung der Frage, wo ein Fabrikgewerbe im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 betrieben wird, sowohl die erstere technische als die letztere kaufmännische Thätigkeit in Betracht.

Es ist daher erforderlich, die Frage zu entscheiden, welchem Staate die Besteuerung des Einkommens aus einem Gewerbe zusteht, dessen Betrieb sich über mehrere Staaten des Reiches erstreckt. Das Reichsgesetz enthält für diesen Fall keine besondere Vorschrift. Es ist daher die allgemeine Vorschrift des § 3 in Anwendung zu bringen, hieraus aber zu folgern, daß das Recht der Besteuerung jedem der betheiligten Staaten, einem jeden aber nur so weit zusteht, als der Betrieb des Gewerbes in seinem Gebiete stattfindet.

Zwar kann in Zweifel gezogen werden, ob eine solche Theilung des Besteuerungsrechtes dem Willen des Gesetzgebers entspricht, weil derselbe unterlassen hat, den Maßstab festzusetzen, nach welchem der Antheil eines jeden der betheiligten Staaten bestimmt werden soll, ohne Aufstellung einer gesetzlichen Regel aber die Bestimmung des Antheils mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist.

Mit gleichem Rechte kann aber auch in Zweifel gezogen werden, ob es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, in dem bezeichneten Falle das Recht

der Besteuerung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe ausschließlich dem Staate zuzuschreiben, in dessen Gebiet der Betrieb des Gewerbes seinen Schwerpunkt hat. Denn wenn dieses beabsichtigt gewesen wäre, so würde nicht unterlassen worden sein, die Bedingungen näher zu bestimmen, unter welchen das Gewerbe als hauptsächlich in dem einen Staatsgebiete betrieben der Besteuerung in diesem Staate mit Ausschluß anderer Staaten, auf deren Gebiet der Gewerbebetrieb sich erstreckt, unterliegen sollte.

Fehlt es demnach ebenso sehr an einer ausdrücklichen Bestimmung in dem Reichsgesetze wie an einer sonstigen Aeußerung des gesetzgeberischen Willens über diese besondere Frage, so bleibt nur übrig, auf die allgemeine Vorschrift des § 3 zurückzugehen. Erwägt man nun, daß das vor dem Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 nach Außen hin, d. h. den übrigen deutschen Staaten gegenüber, unbeschränkte Recht der Besteuerung durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 nicht weiter als mittels des Verbots der Doppelbesteuerung eingeschränkt worden ist, und daß diesem Verbote bei einem auf mehrere Staaten sich erstreckenden Gewerbebetriebe Genüge geschieht, wenn jeder der betheiligten Staaten das Einkommen aus diesem Gewerbebetriebe nur insoweit besteuert, als der in seinem Staatsgebiete betriebene Theil der gewerblichen Thätigkeit als Quelle desselben erscheint, so ergibt sich *unter* dieser Einschränkung für jeden der betheiligten Staaten das Recht der Besteuerung des Einkommens aus einem derartigen Gewerbebetriebe." (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. VIII S. 41.)

Räumlich wird das Gewerbe an dem Orte betrieben, wo Vermögensbestandtheile im Dienste des Unternehmens festgelegt sind, oder wo durch besondere Veranstaltungen Stoffe und Kräfte der Natur von dem Geschäftsinhaber wirksam, oder wo menschliche Thätigkeiten, seien es körperliche oder geistige, von ihm für die Zwecke seines Gewerbes in regelmäßiger Wiederkehr nutzbar gemacht werden.

So findet der landwirthschaftliche Gewerbebetrieb nothwendig, wenn auch nicht ausschließlich, da, wo der Grundbesitz liegt, und zugleich an dem Orte statt, wo die Wirthschaftsgebäude des Landwirths liegen, und wo er die Erzeugnisse des Grundes und Bodens verwahrt und verwerthet, oder wo und von wo aus er die Bewirthschaftung der Grundstücke ordnet und leitet.

Der Kaufmann treibt sein Gewerbe nicht blos in seinem Geschäftszimmer, sondern außerdem auch an allen Orten, wo er seine Waaren entweder selbst oder durch Beauftragte einkauft, feilbietet oder verkauft, oder wo er seine Zahlungen regelmäßig leistet und in Empfang nimmt.

Der Fabrikbetrieb findet statt, wo die Roherzeugnisse der Natur von dem Fabrikanten für sein Geschäft gewonnen, wo sie umgewandelt und veredelt, oder wo sie kaufmännisch verwerthet werden.

Das Fischereigewerbe wird räumlich an allen Orten ausgeübt, wo der Fischer regelmäßig auf den Fang der Fische gerichtete Handlungen vornimmt.

Sehr bemerkenswerth ist in dieser Beziehung auch das Erkenntniß des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. April 1885, welches über den Zweifel, an welchem Orte ein Bergbaubetrieb stattfindet, Entscheidung trifft:

Das Steinkohlenbergwerk R. liegt in den Feldmarken von drei Dorfschaften und einer Stadtgemeinde N. Die in demselben gewonnenen Steinkohlen werden durch zwei Förderschachte zu Tage geschafft, von denen der eine — der Eisenbahnschacht — in der Gemeinde B., der andere — der Thalschacht — in der Gemeinde K. liegt. Nur durch diese beiden Schächte kommen Kohlen oder sonstige nutzbare Mineralien aus dem Bergwerke zu Tage, nur an diesen beiden Punkten sind Verkaufsstellen für dieselben vorhanden. Ein dritter Schacht, auf städtischem

Terrain belegen, liefert keine Kohlen oder andere nutzbare Mineralien, sondern nur Wasser aus dem Bergwerke.

Die Stadt N. veranlagte das Bergwerk zur Kommunaleinkommensteuer.

Es war die Frage zu entscheiden, ob der Besitzer des Steinkohlenbergwerks in der Stadt N. ein stehendes Gewerbe betreibe.

Der Bezirksausschuß in Breslau verneinte dieselbe und führte aus, daß das Einkommen aus einem Bergbaubetriebe an und für sich als ein gewerbliches zu erachten sei, daß aber der Natur der Sache nach bei der Besteuerung des Bergbaugewerbebetriebes nur diejenigen Gemeinden in Betracht kommen könnten, in denen sich oberirdische Betriebsstätten (Förderschachte, Verkaufsstellen u. s. w.) befänden, da andernfalls eine rationelle Theilung eines derartigen gewerblichen Einkommens behufs der in mehreren Gemeinden stattzufindenden kommunalen Besteuerung nicht angänglich sei: das in der Stadt N. befindliche Wasserhebewerk sei nicht als eine selbständige Betriebsstätte eines Bergbauunternehmens, sondern nur als eine unproduktive, d. h. an und für sich keinen Ertrag ergebende Hilfsanlage anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht war jedoch anderer Ansicht. In den Gründen des Erkenntnisses vom 27. April 1885 heißt es:

„Es kann schon nicht als zutreffend anerkannt werden, daß bei dem fraglichen Betriebe nur oberirdische Betriebsstätten in Betracht zu ziehen seien. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es übrigens nicht, da der auf städtischem Gebiete belegene Wasserschacht jedenfalls der Hauptsache nach eine Anlage über der Erde darstellt.

Daß die Anlage für sich allein einen Ertrag gewähre oder auch nur gewähren könne, ist kein Erforderniß für eine Betriebsstätte. Es gibt zahlreiche Anstalten, bei denen die Eigenschaft einer Betriebsstätte nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sein kann, welche aber gleichwohl nur dazu dienen, das Rohmaterial für eine Fabrikation zu gewinnen oder in einem Betriebe, welcher sich aus einer Reihe mehrerer, getrennter Operationen zusammensetzt, eine dieser Operationen durchzuführen oder die für das Gesammtunternehmen erforderlichen Reparaturen zu bewerkstelligen u. s. w. Bei allen solchen Einrichtungen fehlt es an einem selbständigen Ertrage und tritt deßhalb auch die gleiche Schwierigkeit hervor, einen zutreffenden Maßstab für die Vertheilung des aus dem ganzen Betriebe erzielten Gewinnes auszumitteln. Diese Schwierigkeit kann aber niemals einen Grund abgeben, die Steuerpflicht zu verneinen; es bleibt Aufgabe des Richters, die erforderliche Vertheilung auf Grund des nöthigenfalls von den Parteien zu beschaffenden Materials vorzunehmen, sollte er dazu schließlich auch in Ermangelung jedes anderen Weges, wie er z. B. in der Einziehung eines Sachverständigen-Gutachtens geboten sein würde, nur vermöge einer auf pflichtmäßigem Ermessen beruhenden Schätzung gelangen können." (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. VII S. 84.)

Das Transportgewerbe wird an allen Orten betrieben, wo der Frachtführer Personen oder Güter zur Beförderung annimmt oder wo er sie absetzt.

Erkenntniß des Oberlandesgerichtes zu Hamburg vom 3. Februar 1880:

„Insoweit bei dem Betriebe des Rhedereigewerbes von einem örtlichen Mittelpunkte überhaupt die Rede sein kann, bringt die natürliche und unbefangene Anschauung es mit sich, denselben dort zu finden, wo der Rheder, oder in Fällen einer Rhederei der Korrespondentrheder seinen Sitz bezw. seine Handelsniederlassung hat und von wo aus er den Betrieb dirigirt. Freilich werden die einzelnen geschäftlichen Handlungen, aus welchen der Rhedereibetrieb sich zusammensetzt, wie der Abschluß von Frachtverträgen, Annahme und Entlassung des Schiffsvolkes u. s. w.,

nicht immer und nicht nothwendig am Wohnorte des Rhebers geschehen, welcher überdies darin vom Schiffer vielfach vertreten wird. Ebensowenig ist jedoch der Heimatshafen des Schiffes für diese Handlungen von Bedeutung." (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. III S. 126.)

Das Eisenbahngewerbe insbesondere findet auch statt, wo nur eine Personenhaltestelle, eine Güterladestelle oder eine ähnliche den Güter- und Personenverkehr vermittelnde Anlage hergerichtet ist. Ob die Anlage dem Begriffe einer Station im Sinne der Eisenbahnverwaltung unterzuordnen ist, kommt in steuerlicher Hinsicht nicht in Betracht. Sehr bestritten ist aber die Frage, ob der Betrieb des Eisenbahngewerbes auch auf der sog. freien Strecke stattfindet.

Der Bahnkörper ist in der Kette der Betriebsanlagen ein mindestens ebenso nothwendiges Glied als die Bahnhofsanlage oder eine Wasserstation oder eine Reparaturwerkstätte. Er ist ein mit Grund und Boden verbundenes Bauwerk und gehört, da er ausschließlich für die Zwecke des Eisenbahnbetriebes hergestellt ist, zu den Vermögensanlagen, welche lediglich dem Eisenbahnbetriebe dienen und deßhalb glaube ich annehmen zu müssen, daß das Eisenbahngewerbe auch in dem Lande betrieben wird, in welchem nur eine freie Strecke belegen ist.

Daß das Gewerbe an dem Orte, wo der Geschäftsinhaber den Mittelpunkt seiner gewerblichen Thätigkeit, oder für einen abgesonderten Kreis von Geschäften einen besonderen Mittelpunkt, eine Niederlassung gegründet hat, betrieben wird, ist nicht zweifelhaft. Man würde aber dem Begriffe Zwang anthun, wollte man behaupten, daß der Gewerbebetrieb *nur* am Sitze der Haupt- oder Zweigniederlassung stattfände.

Für den Begriff des Gewerbebetriebes in steuerlicher Hinsicht und im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 ist es nicht entscheidend, ob die kleineren Mittelpunkte des geschäftlichen Unternehmens nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Reichsgewerbeordnung für Niederlassungen zu erachten sind.

Auch die im Auftrage des Geschäftsinhabers und für seine Rechnung durch Mittelspersonen (Haupt- oder Unteragenten u. s. w.) bewirkte Geschäftsthätigkeit gehört zum Gewerbebetriebe des Geschäftsinhabers. Ob die Mittelspersonen diese Geschäftsthätigkeit in besonderen, für das Gewerbe ihres Auftraggebers ausschließlich bestimmten, oder in ihren zugleich anderen Zwecken dienenden Wohn- oder Geschäftsräumen verrichten, ist hierbei gleichgiltig.

14. Darüber, daß der § 3 des Reichsgesetzes nicht blos auf den stehenden, sondern auch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen Anwendung findet, lassen die Verhandlungen im Reichstage über das Gesetz keinen Zweifel.

15. Ob die einzelnen Bundesstaaten von dem ihnen nach § 3 des Reichsgesetzes zustehenden Besteuerungsrechte in vollem Umfange Gebrauch machen oder sich dabei aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus Gründen einer sicheren und gleichmäßigen Steuerveranlagung in gewissen Grenzen halten wollen, das hat das Reichsgesetz dem Ermessen der Einzelstaaten überlassen.

Nach Art. 7 des Baden'schen Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 soll das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe, welchen der Steuerpflichtige im Großherzogthume betreibt, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, bei der Feststellung der Gewerbesteuer mit berücksichtigt werden.

Im Königreich Sachsen sind diejenigen, welche, ohne in Sachsen ihren Wohnsitz zu haben, lediglich ein Gewerbe im Umherziehen daselbst betreiben, nach § 6 Ziff. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1878 hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe von der Einkommensteuer befreit.

Nach § 6 Ziff. 7 des herzogl. Anhaltschen Gesetzes vom 18. April 1886 gilt dasselbe von Personen, welche, ohne im Lande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, lediglich im Umherziehen ein Gewerbe betreiben.

16. Wenn der Gewerbebetrieb eines Unternehmers auf verschiedene Länder sich erstreckt, so ist die Vertheilung des Einkommens aus dem Gesammtunternehmen auf die verschiedenen Länder und die Ermittelung des in jedem Lande aus dem innerhalb der Grenzen desselben besonders betriebenen Gewerbe herrührenden Einkommens mit Rücksicht darauf besonders schwierig, daß die einzelnen zum Betriebe des Gewerbes dienlichen Hilfsmittel, Anlagen und Vermögenstheile, sowie die dabei thätigen geistigen und körperlichen Kräfte die verschiedenartigste Bedeutung für das Endergebniß des Unternehmens haben.

Die Baden'sche Vollzugsverordnung vom 17. Februar 1885 stellt für diese Ermittelung in § 13 folgende Grundsätze auf:

„Gesellschaften, welche auch außerhalb des Großherzogthums ihr Geschäft betreiben, d. h. neben ihrer geschäftlichen Niederlassung (Hauptniederlassung, Filiale oder Agentur) im Großherzogthum auch auswärts solche Niederlassungen besitzen, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem, auf den Geschäftsbetrieb im Lande entfallenden Theil ihres Gesammteinkommens. Dieser Einkommenstheil bemißt sich bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältniß der aus dem Großherzogthume fließenden Bruttoeinnahmen an Prämien zu der Gesammt-Bruttoeinnahme, bei sonstigen Gesellschaften nach dem Verhältniß des im Großherzogthum angelegten Betriebskapitals zum Gesammt-Betriebskapital.

Konsumvereine mit offenem Laden und eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb sind in gleicher Weise wie die Aktiengesellschaften zu besteuern. Dabei vertritt die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Vereinsmitglieder bezw. Genossenschafter das Aktienkapital."

Das preußische Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 verordnet zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen in § 7:

„Die Vertheilung des der Einkommenbesteuerung nach § 1 unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahn-Unternehmung erfolgt, insofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Abgabepflichtigen ein anderweiter Vertheilungsmaßstab vereinbart ist, in der Weise, daß

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil jenes Einkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,
b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Drittheilen ihrer Beträge zum Ansatze. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station u. s. w., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so beschließen über die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses

und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenden Kommunallasten die Verwaltungsbeschlußbehörden."

Zur Begründung der Bestimmung in § 7 des preußischen Gesetzes, daß denjenigen Gemeinden, in welchen die Leitung des Gesammtbetriebes erfolgt, der zehnte Theil des steuerbaren Gesammteinkommens voraus zur Besteuerung überwiesen werden soll, wird in der Regierungsvorlage ausgeführt:

„Die Festsetzung eines Präzipualbetrages für diese Gemeinden findet an sich ihre Rechtfertigung darin, daß gerade bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften, deren Gesammtleitung im Verhältniß zu der Thätigkeit auswärtiger Agenturen und Filialen auf die Erzielung eines Reingewinnes von dem größten Einflusse zu sein pflegt, und die Höhe der bei den Agenturen und Filialen erzielten Bruttoeinnahmen in der Regel wenigstens theilweise als ein Erfolg der Zentralverwaltung und Leitung des ganzen Unternehmens anzusehen ist."

Dieser Ansicht wird man im Allgemeinen beipflichten und sie auch dann gelten lassen müssen, wenn es sich um die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus einem über verschiedene Bundesstaaten verbreiteten Gewerbebetriebe handelt.

Es ist möglich, daß in einzelnen Fällen der Einfluß der Zentralleitung auf den Betrieb der Zweiggeschäfte zurücktritt, daß das Zweiggeschäft ganz selbstständig arbeitet und daß der Werth der Zentralleitung sich kaum in Geld übersetzen lassen wird.

Die Schwierigkeiten, welche sich der thatsächlichen Beurtheilung im Einzelfalle entgegenstellen, sind aber nicht geeignet, die Richtigkeit des Grundsatzes selbst in Zweifel zu ziehen.

Ebenso wie die von der Zentralstelle ausgehende Leitung des ganzen Unternehmens — so zu sagen das geistige Betriebskapital — seinen wirthschaftlichen Einfluß auf das Erwerbseinkommen der Zweiggeschäfte äußert, ebenso wirkt auch das in Vermögenswerthen (Grundstücken, Geld und Werthpapieren u. s. w.) bestehende Betriebskapital, sowie der Kredit des ganzen Unternehmens auf das Gedeihen der einzelnen Geschäftszweige und den Erfolg ihrer Erwerbsthätigkeit wesentlich mit ein, und deßhalb erscheint es auch von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, für das den Zweiggeschäften von der Zentralstelle zur Verfügung und Verwendung überwiesene Betriebskapital einen bei Grundstücken dem ungefähren Nutzungswerthe und bei Kapitalien dem landesüblichen Zinsfuße annähernd entsprechenden Theil des Gesammteinkommens dem Stammsitze vorweg zuzurechnen.

Was dann die Untervertheilung des verbleibenden Einkommens auf den besonderen Gewerbebetrieb der Zweiggeschäfte in den verschiedenen Bundesstaaten anlangt, so würde man grundsätzlich zu verlangen berechtigt sein, daß die Sondereinnahmen und Sonderausgaben jedes Zweiggeschäftes besonders berechnet und hiernach festgestellt würde, wie hoch sich das Sondereinkommen desselben beläuft. Nach dem Verhältniß, in welchem dieses Sondereinkommen zu dem Gesammteinkommen steht, würde dann das verbleibende Einkommen auf die Sondergewerbebetriebe zu vertheilen sein.

Eine ziffermäßige Berechnung des Sondereinkommens der Zweiggeschäfte wird nur in vereinzelten Fällen mit Sicherheit ausführbar sein und man wird sich deßhalb mit einer Schätzung behelfen müssen.

Das Recht, für die Ermittelung sowohl des Einkommens aus dem Gesammtunternehmen, als des Einkommens, welches auf die Zentralleitung und auf die einzelnen Zweiggeschäfte zu berechnen ist, Ausführungsvorschriften zu

erlassen, steht jedem Bundesstaate zu. Es wird von ihm dabei nur die Grenze einzuhalten sein, daß in Folge der Art und Weise, wie die Feststellung des der Landessteuer unterliegenden Einkommens erfolgen soll, dem landessteuerpflichtigen Einkommen nicht zugleich das Einkommen ganz oder theilweise mit eingerechnet wird, welches aus dem in anderen Ländern belegenen Grundbesitze oder daselbst betriebenen Gewerbe herrührt.

Die Veranlagungsbehörden werden vor der ihnen hiernach obliegenden Aufgabe oftmals rathlos dastehen und nicht selten durch die Umstände genöthigt werden, mehr oder weniger ins Blaue zu greifen.

Um dies möglichst zu verhüten, empfiehlt es sich, den Schätzungsbehörden einen bestimmten Prozentsatz für das Voraus der Zentralleitung, und für die Vertheilung des verbleibenden Einkommens nach dem Vorbilde der Baden'schen und preußischen Gesetzgebung einen Maßstab als Regel vorzuschreiben und den Steuerpflichtigen, wenn sie mit diesem Prozentsatze und mit diesem Maßstabe nicht zufrieden sind, das Recht einzuräumen, sichere Grundlagen für eine hiervon abweichende Feststellung ihres in diesem und jenem Lande steuerpflichtigen Einkommens zu beschaffen.

Betreibt ein Steuerpflichtiger zugleich mehrere mit einander in keinem sachlichen Zusammenhange stehende Gewerbe, so ist das Einkommen aus jedem der verschiedenen Gewerbebetriebe als ein besonderes Einkommen zu betrachten, und insofern und insoweit das eine oder andere sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, das von jedem Bundesstaate zur Besteuerung heranzuziehende Einkommen aus den verschiedenen Gewerbebetrieben gesondert grundsätzlich ebenso zu ermitteln, als wenn der Steuerpflichtige nur dieses eine Gewerbe betriebe.

Die Schuldzinsen des Geschäftsinhabers sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Einzelgewerbebetriebe ursachlich verbunden sind.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche norddeutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

1. Die Motive zum Gesetzentwurfe sagen:

„Gehalt, Wartegeld und Pension, welche aus Staatskassen an Militärpersonen, Zivilbeamte und deren Hinterbliebene zu zahlen sind, gelten allgemein als Objekte, auf deren Besteuerung der zahlende Staat den nächsten Anspruch hat. Diesem Staate die Besteuerung solcher Zahlungen zu untersagen, erscheint nicht angemessen; sie muß daher ihm allein überlassen werden."

2. Die im Militär- oder Zivildienste angestellten Beamten stehen in einem Gewaltverhältnisse, einem Unterordnungsverhältnisse, zu ihren Dienstbehörden; deßhalb sind die nur auf Grund eines Dienstmiethevertrags beschäftigten Arbeiter und Tagelöhner für Beamte nicht zu erachten.

Ob der Beamte auf Zeit, auf Kündigung oder Widerruf oder auf Lebenszeit angestellt ist, ob er Tage-, Wochen- oder Monatsgelder oder einen Jahresgehalt bezieht, macht keinen Unterschied. Auch darauf kommt nichts an, ob der Beamte vom Staate in der Ausübung seiner Hoheitsrechte oder in der Verwaltung seines Vermögens beschäftigt wird.

Die bei den unter Staatsverwaltung befindlichen Privateisenbahnen von den Verwaltungsbehörden angestellten Eisenbahnbeamten haben nach einem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 29. September 1881 den Charakter eines Staatsbeamten. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. III S. 48.)

„Die Natur des Dienstes als Weichensteller oder Bahnwärter widerstreitet dem Begriffe des Staatsdienstes nicht." (Erkenntniß des Reichsgerichts vom 24. März 1882: Annalen des Reichsgerichts Band V Heft 4 S. 359.)

Die Frage, wer als Beamter anzusehen ist, wird nach den verschiedenen Organisationsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten oftmals verschieden beantwortet werden müssen.

Welchen Begriff das Reichsgesetz mit dem Worte „Zivilbeamte" verbindet, und ob damit auch die mittelbaren Staatsdiener gemeint sind, ist nicht klar.

Die Ungewißheit der Begriffsbestimmung macht sich namentlich bei den Geistlichen und Kirchendienern, bei Schullehrern und Schuldienern fühlbar.

Nach dem Sachsen-Weimar'schen Landesrechte gelten die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer (einschließlich der Volksschullehrer) und Schuldiener als Zivilbeamte, während nach der Gotha'schen Gesetzgebung die Geistlichen und Lehrer als Zivilbeamte nicht anzusehen sind. Ob Jemand angestellt, zu einem Amte vorschriftsmäßig berufen ist, wird nach Landesrecht, ob der Beamte aber im Zivildienste angestellt und zu den Zivilbeamten im Sinne des Reichsgesetzes zu rechnen ist, muß nach dem Sprachgebrauche der Reichsgesetzgebung beurtheilt werden, weil es sonst an einer einheitlichen Entscheidungsnorm über das Besteuerungsrecht der mehreren Staaten unter einander fehlen würde.

Der § 106 des Reichsgesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. vom 27. Juni 1871 lautet:

„Unter Zivildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst, beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerthe gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei städtischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionar die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hieher."

Da nun weder der Wortlaut des § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, noch die Motive dazu irgend einen Anhalt für eine Beschränkung des Begriffs „Zivilbeamte" gewähren, so wird man sich berechtigt halten dürfen, mit Ausnahme der Militärpersonen alle öffentlich-rechtlichen Beamten einschließlich der Kirchen- und Schulbeamten dazu zu rechnen.

3. Die Vorschrift des § 4 des Reichsgesetzes bezieht sich nur auf Gehalt, Pension und Wartegeld, welche baar aus der Kasse eines Bundesstaates bezahlt werden, nicht auf Renten- und sonstige Naturalbezüge oder Deputate.

4. Die Hofkassen sind keine Staatskassen.

5. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche aus einer Reichskasse zu zahlen sind, werden nicht aus der Kasse eines Bundesstaates bezogen, auch dann nicht, wenn eine Bundeskasse die Zahlung nur für Rechnung der Reichskasse vermittelt. Dergleichen Bezüge sind nach den §§ 1 und 2 zur Versteuerung heranzuziehen.

Die bayerischen Militärbeamten haben ihren Gehalt 2c. nicht vom Reichsfiskus, sondern vom bayerischen Fiskus zu fordern und deßhalb nicht aus der Reichskasse, sondern aus der bayerischen Staatskasse zu beziehen.

Hat eine Kirche, Gemeinde, Stiftung, Schule 2c, bestimmte Beiträge zur besseren Unterhaltung ihrer Beamten von einem Staate zu fordern, der Beamte aber nur das Recht, seinen Gehaltsanspruch an die Kirche 2c. zu richten, ohne daß

der Staat ihm gegenüber zu einer Zahlung verpflichtet ist, so kommt der § 4 des Reichsgesetzes nicht zur Anwendung.

Bezieht ein Zivilbeamter seinen Gehalt 2c. antheilig aus mehreren Staatskassen, so ist jeder Staat denjenigen Antheil, welchen der Beamte aus seiner Kasse zu fordern hat, zu besteuern berechtigt, und wenn der Gehalt 2c. aus einer mehreren Staaten gemeinschaftlichen Kasse zu zahlen ist, so steht das Recht der Besteuerung den mehreren Staaten nach Verhältniß des Antheils, welchen sie an der Gemeinschaft der Kasse haben, zu.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Hierzu bemerken die Motive:

„Der Entwurf hat lediglich die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb des Bundesgebietes im Auge. Er läßt folgeweise diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebnng unberührt, denen zufolge der Aufenthalt eines Staatsangehörigen außerhalb des Bundesgebietes, oder Bezug eines Einkommens aus außerhalb des Bundesgebietes belegenen Quellen auf die Steuerpflichtigkeit eine Wirkung äußert. Der § 5 ist dazu bestimmt, jeden Zweifel über die fernere Giltigkeit dieser Vorschriften zu beheben."

Aus dem Absatz 1 könnte man die Folgerung ableiten wollen, daß ein Bundesangehöriger, welcher außerhalb des Bundesgebietes wohnt und sonach in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, deßhalb auch — abgesehen von den Fällen der §§ 3 und 4 — in keinem Bundesstaate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfe. Diese Folgerung erklärt der § 5 des Reichsgesetzes jedoch für unrichtig.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1870.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1885.

Nach § 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) ist dem Reichstage über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften nach dem Abschlusse jedes Rechnungsjahres eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. Dies gilt nach §§ 1 ff. des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159), auch für den Geltungsbereich des letzteren. Das Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz vom 28. Mai 1885, letzteres jedoch nur rücksichtlich der in § 1 Ziffer 1 desselben aufgeführten Betriebe, sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 271) mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft gesetzt worden; als Rechnungsjahr der Berufsgenossenschaften hat der Bundesrath gemäß § 77 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes das Kalenderjahr bestimmt. Hiernach umfaßt das erste Rechnungsjahr der Berufsgenossenschaften die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1885.

Obwohl nun für dieses Vierteljahr Rechnungsergebnisse, welche die gesammte Verwaltung der Berufsgenossenschaften umfassen, insofern noch nicht vorliegen, als die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Entschädigungen erst nach Ablauf des Jahres 1886 zum ersten Mal umgelegt werden sollen, so hat das Reichs-Versicherungsamt doch schon für das IV. Quartal 1885 die Rechnungsergebnisse für die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 gebildeten Berufsgenossenschaften, sowie für die unter die letztere Bestimmung fallenden Reichs- und Staatsverwaltungen zusammengestellt, und in diese Uebersicht auch die von den Postbehörden vorgeschossenen Entschädigungsbeträge, nachdem dieselben durch Rundfragen bei den Zentral-Postbehörden ermittelt worden sind, in besonders erkennbar gemachten Zahlen eingetragen.

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Zusammenfassung der verschiedenen Angaben der einzelnen Berufsgenossenschaften und der für die Reichs- und Staatsbetriebe eingesetzten Ausführungsbehörden sind der Nachweisung drei Tabellenformulare zu Grunde gelegt worden:

Tabelle 1: Allgemeine Uebersicht.
„ 2: Ausgaben und Einnahmen.
„ 3: Unfälle.

Die Formulare beruhen auf Entwürfen, welche den sämmtlichen Berufsgenossenschaftsvorständen und den wegen der versicherungspflichtigen Reichs- und Staatsbetriebe betheiligten Zentralbehörden zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt worden waren.

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im IV. Quartal 1885

I. für

57 Berufsgenossenschaften[1]) mit:
313 Sektionen,
696 Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
1,817 Mitgliedern der Sektionsvorstände,
5,575 Vertrauensmännern,
349 Schiedsgerichten,
1,889 Arbeitervertretern, bei
194,601 Betrieben,
2,986,248 versicherten Personen und
475,889,964,$_{71}$ ℳ. für die Umlage in Anrechnung zu bringenden Löhnen

an Kosten der ersten Organisation . . . . . 398,186,$_{39}$ ℳ.
und an laufenden Verwaltungskosten für das IV. Quartal 1885 572,751,$_{09}$ ℳ.
gezahlt worden. Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . . . . . 10,284,$_{83}$ ℳ.

Sodann sind in dem gleichen Zeitraume

II. bei

83 Ausführungsbehörden der Reichs- und Staatsbetriebe mit
83 Schiedsgerichten und
583 Arbeitervertretern bei
265,088 versicherten Personen an Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen . . . . . 24,$_{45}$ ℳ.
Schiedsgerichtskosten . . . . . 2,814,$_{27}$ ℳ.
an direkt gezahlten Entschädigungsbeträgen . . . . . 1,864,$_{34}$ ℳ.
und an Verwaltungskosten . . . . . 192,$_{66}$ ℳ.
verausgabt worden.

Hinsichtlich der Entschädigungsbeträge und der Unfälle vermag die vorliegende Nachweisung zunächst nur ein unvollkommenes Bild zu bieten, weil einerseits die im IV. Quartal 1885 an Hinterbliebene Getödteter gezahlten Entschädigungsbeträge, welche von der Post bis nach Ablauf des Jahres 1886 vorgeschossen bleiben, nicht als Ausgabe der Berufsgenossenschaften ꝛc. erscheinen, und andererseits Entschädigungsbeträge, welche erst nach Ablauf von 13 Wochen nach Eintritt des Unfalles zu laufen beginnen, naturgemäß bei den Rechnungsergebnissen des ersten Quartals nach dem am 1. Oktober 1885 erfolgten Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes nicht vorkommen können. Wenn in Tabelle 2 gleichwohl vereinzelte Rentenzahlungen ꝛc. an Verletzte erscheinen, so sind diese Zahlungen auf eine irrige Anwendung des Gesetzes zurückzuführen.

Da die Nachweisung über die Rechnungsergebnisse alljährlich einzureichen ist, sind die Formulare schon jetzt so eingerichtet worden, daß sie auch für weitere Rechnungsjahre anwendbar bleiben und die Möglichkeit einer unmittelbaren Vergleichung der Ergebnisse früherer Jahre mit späteren sicher stellen.

Bemerkungen zu Tabelle 1.

Die Tabelle 1 bildet die Grundlage zum Verständniß der Tabelle 2. Die Angabe, ob und in wie viel Sektionen die Berufsgenossenschaft eingetheilt ist,

[1]) Für die Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, die Fuhrwerks- und die drei Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaften ist die Unfallversicherung auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1885 erst am 1. Juli 1886 in Kraft getreten.

wie viel Vorstandsmitglieder u. s. w. in derselben fungiren, wie viel Schiedsgerichte für dieselbe errichtet sind, wie viele Betriebe und Arbeiter zu ihr gehören, ermöglicht die Würdigung der Tabelle 2, insbesondere, soweit sie von den Verwaltungskosten handelt.

Aehnlich steht die Zahl der Unfälle ebensowohl zu den Verwaltungskosten, wie zu den gezahlten Entschädigungsbeträgen in engster Beziehung.

In Spalte 7 sind nur die gegen Besoldung fungirenden „Beauftragten" (Revisionsingenieure u. s. w., § 82 des Unfallversicherungsgesetzes in Rücksicht gezogen.

Unter die „Arbeitervertreter" in Spalte 9 sind nur die nach §§ 41 ff. des Unfallversicherungsgesetzes zur Theilnahme an der Berathung der Unfallverhütungsvorschriften, zur Wahl der Beisitzer zu den Schiedsgerichten und der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts berufenen, im Gesammtbereiche der Genossenschaft gewählten Vertreter der Arbeiter gerechnet, — nicht aber die auf Grund des § 45 a. a. O. gewählten Bevollmächtigten der Krankenkassen zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen, da diese Personen, wenn schon sie nach der Ueberschrift des Titel IV des Unfallversicherungsgesetzes und auch thatsächlich zur Vertretung der Arbeiter zählen, der Organisation der Berufsgenossenschaften, in welche Tabelle 1 einen Einblick zu gewähren bestimmt ist, ferner stehen.

Unter „sonstigen" versicherten Personen, Spalte 13, sind die nach einzelnen Statuten fakultativ versicherungsfähigen Personen (§ 2 des Unfallversicherungsgesetzes: Familienangehörige, Hausgesinde u. s. w. verstanden.

Die in Spalte 15 eingetragenen Lohnbeträge decken sich zum größten Theil mit den in Gemäßheit des § 71 Absatz 2 Ziffer 2 für die Umlage in Rücksicht zu ziehenden ermittelten Beträgen; ausnahmsweise sind einzelne Genossenschaften, welche mit der Ermittelung der in Anrechnung zu bringenden Lohnbeträge noch im Rückstande waren, dazu veranlaßt worden, den betreffenden Betrag für dieses Mal durch Schätzung annähernd festzustellen. Zur Vermeidung von falschen Schlüssen wird unter Bezugnahme auf den Vordruck der Spalte 15 noch besonders hervorgehoben, daß dieser Betrag nur annähernd mit den wirklich gezahlten Löhnen übereinstimmt, weil der 4 Mark für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung gebracht ist, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener angesetzt ist (§ 10 Absatz 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes).

Die Spalten 16 und 17 (Unfälle) sind eine Zusammenfassung des Ergebnisses aus Tabelle 3, die Spalten 18 und 19 (Ausgaben und Einnahmen desjenigen aus Tabelle 2 unter Ausschluß der Vorschußrechnung.

Zu Tabelle 2.

Die Tabelle unterscheidet Ausgaben und Einnahmen und stellt die Ausgaben voran, weil bei dem Umlageprinzip sich die Einnahmen nach jenen richten. Hieran schließt sich die Vorschußrechnung, deren Aufnahme in die Tabelle unerläßlich erscheint, während es gleichzeitig als ausgeschlossen zu erachten ist, die vorschußweisen Einnahmen und Ausgaben zu vermischen.

Unter den Ausgaben werden

a) die Entschädigungsbeträge,

b) die Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen,

(Fortsetzung des Textes siehe Seite 802.)

Tabelle I.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Organi- Zahl der ver-									
		Sektionen	Mitglieder a. des Genossenschaftsvorstandes	Mitglieder b. der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten (§ 82 d. U.V.G.)	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter (§ 41 d. U.V.G.)	Betriebe	a. Unternehmer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Rekapi-									
A.	Marineverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—
B.	Heeresverwaltung	—	—	—	—	—	—	18	121	—	—
C.	Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	42	210	—	—
D.	Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	240	—	—
II.	Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	—	—	—	—	—	—	83	583	—	—
I.	Berufsgenossenschaften	313	696	1817	2400	5575	14	349	1889	194,601	968
II.	Reichs- und Staatsbetriebe	—	—	—	—	—	—	83	583	—	—
	Gesammtsummen	313	696	1817	2400	5575	14	432	2472	194,601	968

Tabelle II.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben. f. Einlagen in den Reservefonds M.	Ausgaben. Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47, und 48) M.	Ein- Kassenbestand zu Anfang des Rechnungsjahres M.	Umlagen nach § 71 des U.V.G. M.	Entnahmen aus dem Reservefonds M.	Strafgelder M.	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34) M.	Zinsen M.
		48	49	50	51	52	53	54	55
				Rekapi-					
A.	Marineverwaltung	—	107,50	—	—	—	—	—	—
B.	Heeresverwaltung	—	294,48	—	—	—	—	—	—
C.	Post- und Telegraphenverwaltung	—	2,230,18	—	—	—	—	—	—
D.	Eisenbahnverwaltung	—	2,263,56	—	—	—	—	—	—
II.	Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	—	4,895,72	—	—	—	—	—	—
I.	Berufsgenossenschaften	—	981,222,31	—	—	—	82,00	6,322,03	2,154,99
II.	Reichs- und Staatsbetriebe	—	4,895,72	—	—	—	—	—	—
	Gesammtsummen	—	986,118,03	—	—	—	82,00	6,322,03	2,154,99

Allgemeine Uebersicht.

sation.			Lohnbeträge.	Unfälle.		Aus-	Ein-
sicherten Personen			(In Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen Spalte 14.) (§ 71 Abs. 2 Ziff. 2 des U.V.G..)	(Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		gaben.	nahmen.
b. durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	c. Sonstige (§ 50 des Normalstatuts.)	d. Zusammen (Spalten 11—13)		a. Bestand aus den Vorjahren	b. Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3)	(Vgl. Tab. 2 Spalte 49)	(Vgl. Tab. 2 Spalte 57)
			ℳ.			ℳ.	ℳ.
12	13	14	15	16	17	18	19
tulation.							
7,562	—	7,562	—	—	1	107,50	—
17,202	—	17,202	—	—	—	294,48	—
37,177	—	37,177	—	—	2	2,230,18	—
203,147	—	203,147	—	—	39	2,263,56	—
265,088	—	265,088	—	—	42	4,895,72	—
2,983,574	1,706	2,986,248	475,889,964,71	—	226	981,222,31	12,147,07
265,088	—	265,088	—	—	42	4,895,72	—
3,248,662	1,706	3,251,336	475,889,964,71	—	268	986,118,03	12,147,07

Ausgaben und Einnahmen.

nahmen.		Vorschuß-Rechnung.					Kassenbestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
		Einnahmen.		Ausgaben.				
Sonstige Einnahmen	Zusammen	Aufgenommene Anleihen	Im Voraus gezahlte Beiträge (§ 10 Abs. 4 d. U.V.G.) und erhobene Kautionen (§ 17 Ziff. 7 a. a. O.)	Zurückgezahlte Anleihen	Im Voraus gezahlte Beiträge u. Kautionen. (Sp. 59.) Auf die Umlage in Anrechnung gebrachte	Zurückgezahlte		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
56	57	58	59	60	61	62	63	64
tulation.								
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,588,05	12,147,07	278,490,05	1,544,790,51	42,093,06	—	2,355,91	809,756,35	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,588,05	12,147,07	278,490,05	1,544,790,51	42,093,06	—	2,355,91	809,756,35	—

Tabelle III.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tab. 1, Sp. 14)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des										
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Veranlassung und				
		Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) und das Jahr berechnet	Explosion: Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen (Dampfkessel 2c.)	Explosion: Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum 2c.)	Glühende Metallmassen, heiße, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe 2c.	Bewegte Maschinentheile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen
		m.	w.	m.	w.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
												Rekapi-
A. Marineverwaltung .	7,562	1	—	—	—	1	0,53	—	—	—	—	—
B. Heeresverwaltung . .	17,202	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Post- und Telegraphenverwaltung . . .	37,177	2	—	—	—	2	0,22	—	—	—	—	—
D. Eisenbahnverwaltung	203,147	39	—	—	—	39	0,77	4	2	2	5	1
II. Reichs- und Staatsbetriebe zusammen .	265,088	42	—	—	—	42	0,63	4	2	2	5	1
I. Berufsgenossenschaften	2,986,248	222	1	3	—	226	0,30	5	8	9	34	87
II. Reichs- und Staatsbetriebe	265,088	42	—	—	—	42	0,63	4	2	2	5	1
Gesammtsummen	3,251,336	264	1	3	—	268	0,33	9	10	11	39	88

Unfälle.

Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

Art der Unfälle.			c. Art der Verletzungen.							d. Folge der Verletzungen.							
Fall von Leitern und Treppen, Gallerien, in Betten, in Bettstellen 2c.	Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen	Sonstige. (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug 2c.)	Verletzung von Kopf und Gesicht (Augen)	Armen und Händen (Fingern)	Beinen und Füßen	anderen oder mehreren Körpertheilen zugleich	Erstickt	Ertrunken	Sonstige Verletzungen	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige	Tod	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 27): Wittwen	Kinder	Aszendenten	Zusammen
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
tulation.																	
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	2	8	—	10
1	22	2	2	1	7	27	—	—	2	—	—	—	39	26	61	—	87
3	22	3	3	1	7	27	—	1	3	—	—	—	42	29	69	—	98
41	38	4	67	6	8	100	15	3	27	—	—	—	226	149	261	13	423
3	22	3	3	1	7	27	—	1	3	—	—	—	42	29	69	—	98
44	60	7	70	7	15	127	15	4	30	—	—	—	268	178	330	13	521

c) die Schiedsgerichtskosten,
d) die Unfallverhütungskosten,
e) die allgemeinen Verwaltungskosten und
f) die Einlagen in den Reservefonds

neben einander aufgeführt.

Auf die Ausscheidung der „Unfallverhütungskosten" (d) aus den allgemeinen Verwaltungskosten ist wegen der Wichtigkeit der Unfallverhütung, welche eine der bedeutsamsten Aufgaben der Berufsgenossenschaften bildet, besonderer Werth gelegt worden, obgleich diese Kosten wenigstens zum Theil unter den „Verwaltungskosten" würden erscheinen können. Die Ausscheidung der Posten b und c entspricht den von verschiedenen Berufsgenossenschaftsvorständen im Interesse einer weiteren Entlastung der allgemeinen Verwaltungskosten und einer schärferen Eintheilung gestellten Anträgen.

Mit dieser Anordnung haben sich die Vorstände der Berufsgenossenschaften durchweg einverstanden erklärt. Ebenso entspricht die in dem Interesse späterer Vergleichungen liegende Trennung der allgemeinen Verwaltungskosten in Kosten der ersten Einrichtung und in laufende Verwaltungskosten ihren Wünschen.

Zu den einzelnen Spalten der Tabelle 2 ist Folgendes zu bemerken.

Die Spalten 2 — 23 entsprechen den durch die Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., Seiten 224 ff.) festgesetzten Post-Anweisungsformularen. Für das IV. Quartal 1885 sind hier nur die direkt gezahlten Entschädigungsbeträge von den Berufsgenossenschaften und staatlichen Ausführungsbehörden angegeben worden, weil die durch die Post vorschußweise gezahlten Entschädigungsbeträge, welche zufolge Beschlusses des Bundesraths (vergleiche Bekanntmachung vom 22. November 1885, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 525) zusammen mit den Entschädigungsbeträgen für das Jahr 1886 zur Liquidation zu bringen sind, noch nicht erstattet, mithin auch noch nicht verausgabt worden sind.

Da die Rechnungsergebnisse für das IV. Quartal 1885 von denen des Rechnungsjahres 1886 nach dem oben erwähnten Bundesrathsbeschluß getrennt gehalten werden müssen, hat das Reichsversicherungsamt, um auch für das IV. Quartal 1885 die Entschädigungsbeträge nachzuweisen, dieselben durch Rundfrage bei den Zentral-Postbehörden ermittelt und in besonders erkennbar gemachten Zahlen in die Tabelle eingesetzt, ohne dieselben sonst rechnerisch mit den Ausgaben der Berufsgenossenschaften zu vermischen.

Zu Tabelle 3.

Die Angaben der Tabelle 3 sollen lediglich ein Bild der entschädigten Unfälle und ihrer Folgen für die Zwecke der Rechnungsergebnisse in großen Zügen geben.

Es folgen nun die Gesammtziffern der vorgenannten drei Tabellen. Die näheren Nachweisungen siehe in den Vrh. des Reichstags 7. Legislaturperiode, I. Session 1887, Drucksachen Nr. 7.

Miszellen.

Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885. — Das Familienleben bildet die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft und der staatlichen Gemeinschaft, und die Familie ist die bei Weitem vorwiegende Form des Zusammenlebens der Bevölkerung. Die statistische Schilderung des letzteren kann aber nicht sowohl die verwandtschaftliche Gemeinschaft (Familie im engeren Sinne), als vielmehr die räumliche Wohngemeinschaft, d. h. die Haushaltung, zur Grundlage nehmen. Diese ist in der That auch in sozialer und in wirthschaftlicher Hinsicht das Wichtigere und wird deßhalb mit Recht bei der Bearbeitung der Volkszählungsergebnisse besonders behandelt.

Am 1. Dezember 1885 lebten von den 28,318,470 Ortsanwesenden in Preußen 27,382,998 Personen in 5,584,442 Familienhaushaltungen, 371,781 in ebensoviel Einzelhaushaltungen und 544,817 in 19,958 Anstaltshaushaltungen; daneben wurden noch 18,874 einquartierte Soldaten ermittelt. Hiernach entfielen auf je eine Familienhaushaltung durchschnittlich $4_{,90}$ Personen, fast genau dieselbe Zahl wie 1880 ($4_{,89}$).

Lassen wir die einzeln lebenden selbständigen Personen, sowie die besondere Form des Zusammenlebens der Anstaltsinsassen und der einquartierten Militärpersonen unberücksichtigt, so bleibt zu schildern, aus welchen Bestandtheilen sich die Familienhaushaltungen zusammensetzen.

Zunächst finden wir dem Geschlechte nach unter den Haushaltungsangehörigen, wie natürlich, mehr weibliche als männliche Personen, nämlich 13,315,248 männliche und 14,067,750 weibliche, also fast 106 weibliche auf je 100 männliche Personen, während in der Gesammtbevölkerung das Verhältniß nicht ganz 104 zu 100 ist.

Die verwandtschaftliche, soziale und wirthschaftliche Gliederung der Haushaltungsangehörigen ferner war folgende: In räumlicher Wohngemeinschaft lebten 24,366,089 oder $88_{,98}$ Proz. Familienmitglieder, 409,876 oder $1_{,50}$ Proz. Pensionäre, 1,692,158 oder $6_{,18}$ Proz. Dienstboten, 571,654 oder $2_{,09}$ Proz. Gewerbe- und Arbeitsgehülfen, 136,404 Zimmerabmiether, Chambregarnisten und dergl. und 206,817 Schlafgänger (letztere beide zusammen = $1_{,25}$ Proz.) Die Durchschnittshaushaltung von $4_{,90}$ Köpfen besteht also in Preußen aus $4_{,37}$ Familiengliedern, $0_{,07}$ Pensionären, $0_{,30}$ Dienstboten, $0_{,10}$ Gewerbs- und Arbeitsgehülfen, $0_{,02}$ Zimmerabmiethern und $0_{,04}$ Schlafgängern.

Die fremden Elemente, welche sich um den Kernpunkt der Haushaltung, um die verwandtschaftliche Gemeinschaft, gruppiren, sind in ethischer, sozialer und wirthschaftlicher Beziehung von verschiedenem Werthe; jede Kategorie derselben kann aber unter jedem dieser drei Gesichtspunkte betrachtet werden. Die Dienstboten beispielsweise stehen nach Gesetz und Sitte in einem, gegen früher freilich etwas gelockerten, patriarchalischen Verhältnisse zu dem Hausvater und der Hausmutter oder zum sonstigen Haushaltungsvorstande. Diese haben ihrerseits, ebenfalls nach Sitte und Recht, nicht blos Gehorsam und Arbeitsleistung gegen Lohn von den Dienenden zu beanspruchen, sondern auch sittliche und erziehliche Pflichten gegen dieselben zu erfüllen und erwerben sich hierdurch gewichtige Verdienste um gewisse Bevölkerungsklassen, die allerdings meistens übersehen werden. Der erziehliche Einfluß, welcher für die Dienstboten in dem Dienstverhältnisse liegt, ist in vielen Fällen thatsächlich sehr wirkungsvoll. So kann beispielsweise dem aufmerksamen Beobachter, welcher in die Hütten der kleinen Leute, der Arbeiter und Kleingewerbtreibenden tritt, der Unterschied des äußeren Anstriches einer solchen

Haushaltung nicht entgehen, je nachdem die Hausfrau etwa die Schule des Hausdienstes oder diejenige der Fabrikarbeit durchgemacht hat. Jene hält, wie zahlreiche Beobachtungen in verschiedenen Gegenden bestätigt haben, Wohnung, Kleidung, Wäsche u. s. w. in Ordnung, pflegt Mann und Kinder mit Sorgfalt, ist sparsam und geschickt in der Verwendung der Mittel und erweist sich im Ganzen als eine rechte Hausfrau, — Dank der Erziehung, welche sie im Hause ihrer früheren Dienstherrschaften erhalten hat. Die Häuslichkeit der ehemaligen Fabrikarbeiterin sieht meistens ganz anders und viel unvortheilhafter aus. Natürlich gibt es Ausnahmen auf beiden Seiten, welche aber nur zur Bestätigung der Regel dienen. — Umgekehrt gehen auch von den Dienstboten ethische Einflüsse auf die Familienmitglieder über; es mag nur daran erinnert werden, daß die Kinder, namentlich die jüngeren, unendlich oft der unmittelbaren moralischen Einwirkung der Dienstboten unterstehen. — Weitere Betrachtungen, welche sich an das Dienstbotenverhältniß knüpfen lassen, liegen auf sozialem und wirthschaftlichem Gebiete. Wenn im Staatsdurchschnitte auf je 100 Familien 30 Dienstboten entfallen, so ist dies mit ein ganz bestimmtes Merkmal für die soziale Schichtung der Gesellschaft, aber auch ein Kennzeichen für die wirthschaftlichen Verhältnisse, die mit den sozialen eng verknüpft sind. Mögen die 562,761 männlichen und 1,129,397 weiblichen Dienstboten den Familienhaushaltungen für häusliche, gewerbliche oder landwirthschaftliche Dienstleistungen zur Seite stehen, — es ist ein wirthschaftliches Charakteristikum, daß durchschnittlich je 15,2 Personen ein Dienstbote zur Verfügung steht. — In dieser Weise läßt sich auch die Thatsache, daß durchschnittlich auf je 10 Haushaltungen ein Gewerbs- und Arbeitsgehülfe entfällt, beleuchten, ebenso die andere, daß durchschnittlich auf 50 Familien ein Zimmerabmiether und zwei Schlafgänger kommen. Es würde indessen hier zu weit führen, diesen Erörterungen des Breiteren nachzugehen.

Daß die Verhältnisse des Zusammenlebens der Bevölkerung, wie sie vorstehend für den Staat im Ganzen kurz geschildert wurden, in den einzelnen Landestheilen, ferner in den Städten und auf dem Lande ganz verschieden sind, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Die Statistik hat aber exakte Zahlen hierfür zur Hand. Nur einige Beispiele für Berlin und einzelne Regierungsbezirke: Unter je 100 Mitgliedern der Familienhaushaltungen waren

	in Berlin	im Regierungsbezirke Gumbinnen	Oppeln	Münster	Arnsberg
Familienmitglieder	82,74	87,02	91,59	87,46	89,50
Pensionäre	0,86	1,48	0,91	2,44	3,48
Dienstboten	5,85	8,36	5,04	7,61	4,41
Gewerbsgehülfen	1,48	2,56	1,63	2,04	2,08
Zimmerabmiether, Schlafgänger	9,07	0,58	0,83	0,45	0,53

Eine Familienhaushaltung, deren Kopfzahl örtlich ebenfalls bemerkenswerthe Unterschiede zeigt, setzte sich im Durchschnitt aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

	in Berlin	im Regierungsbezirke Gumbinnen	Oppeln	Münster	Arnsberg
Familienmitglieder	3,66	4,41	4,40	4,82	4,82
Pensionäre	0,04	0,08	0,04	0,13	0,19
Dienstboten	0,26	0,42	0,24	0,42	0,24
Gewerbsgehülfen	0,07	0,13	0,08	0,11	0,11
Zimmerabmiether	0,11	0,02	0,02	0,02	0,01
Schlafgänger	0,29	0,01	0,03	0,01	0,01
Personen überhaupt	4,43	5,07	4,81	5,51	5,38

Dem Leser bleibt überlassen, in die mit vorstehenden Zahlen belegten provinziellen Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten näher einzugehen. (Stat. Korr.)

Deutsches Kolonialstaatsrecht,

mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten.

Von

Carl v. Stengel,

Professor der Rechte in Breslau.

(Fortsetzung).

Viertes Kapitel.

Die Gründung und Erwerbung der deutschen Schutzgebiete.[1])

§ 12. Die einzelnen Schutzgebiete und die auf dieselben bezüglichen Erwerbsakte.

Die deutschen Schutzgebiete lassen sich in drei Gruppen eintheilen: I. Die Schutzgebiete in Westafrika. II. Die Schutzgebiete in Ostafrika. III. Die Gebiete in der Südsee.

I. Die Gebiete in Westafrika.

A. Das südwestafrikanische Schutzgebiet. (Angra Pequena u. s. w.)[2])

Die erste deutsche Kolonie, welche erworben, das erste überseeische Gebiet, welches unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt wurde, ist Angra Pequena. Die Erwerbung dieser Kolonie hat eine ziemlich lange Vorgeschichte, welche hier nur in aller Kürze berührt werden soll. In Südwestafrika, den auf den Karten als herrenlos bezeichneten Wohnstätten der Namaquas und Hereros, war nämlich schon längere Zeit die rheinische Mission thätig. Anfangs der vierziger Jahre hatte in diese Gebiete die Bonner Missionsgesellschaft von Kapstadt aus Missionare entsendet, welche nach und nach eine Reihe von Sta-

[1]) Charpentier, Entwicklungsgeschichte der deutschen Kolonialpolitik. Berlin 1886. „Denkschrift über die Schutzgebiete." (6. Legisl.-Per. des Reichstags, II. Session 1885/86, Drucks. Nr. 44.) — In der nachfolgenden Zusammenstellung soll, soweit dies nach den bisher bekannt gewordenen amtlichen und nichtamtlichen Materialien möglich war, eine Uebersicht über die deutschen Schutzgebiete gegeben werden; daß die Bezeichnung der Gebiete mitunter etwas allgemein lautet und die Angabe der Grenzen nicht selten ziemlich unbestimmt ist, liegt in der Natur der Sache. Erst wenn die deutschen Kolonien genauer erforscht und eingerichtet sind, wird sich dies ändern. Die auf die einzelnen Schutzgebiete bezüglichen Erwerbsakte und Titel sind zwar nicht vollständig, aber wenigstens soweit aufgeführt, als sie zur Charakterisirung der Erwerbung des betr. Gebiets nothwendig erschienen.

[2]) Charpentier a. a. O. S. 1 ff. S. 12 ff. — „Die deutsche Kolonialpolitik", Leipzig 1885, 1. Heft S. 67 ff. (enthält die im „Weißbuche" seinerzeit veröffentlichten offiziellen Aktenstücke). — Deutsche Kolonialzeitung. I. Bd. S. 21, 124, 187, 233, 280, 300, 333, 357, 384, 396, 448, II. Bd. S. 136 bis 138 und 567 bis 573, III. Bd. S. 52, 398, 665, IV. Bd. S. 71.

tionen gründeten. Den ausgesendeten Missionaren gelang es auch einen großen Theil der Bewohner dieser unwirthlichen, sandigen, nur selten durch Regen befeuchteten Gegenden dem Christenthume zuzuführen. Von der Konkurrenz fremder Gesellschaften zwar nicht belästigt, stellten jedoch dem gedeihlichen Wirken der Mission die fortwährenden Kämpfe zwischen den das Hinterland der Walfischbai bewohnenden, von der Viehzucht lebenden, und sich eines gewissen Wohlstandes erfreuenden Hereros und den südlich davon vom Kaplande an wohnenden Namaquas (Hottentoten) ernstliche Hindernisse entgegen. Die weder Viehzucht noch Ackerbau treibenden, in großem Elende lebenden Namaquas fielen nämlich von Zeit zu Zeit über ihre reicheren nördlichen Nachbarn her und raubten ihnen Vieh, ein Vorgehen, das begreiflicher Weise stets zu Kämpfen zwischen beiden Völkerstämmen führte. Gegen Mitte der sechziger Jahre wendete sich deßhalb der Inspektor der Missionsgesellschaft um Hilfe nach England, dessen Regierung auch auf Verwendung des Kanzlers des inzwischen entstandenen norddeutschen Bundes schließlich sich bereit erklärte, den deutschen Missionären soweit als möglich Schutz zu gewähren, sich jedoch darauf beschränkte, den besten Hafen des Landes, die Walfischbai, durch ein Kriegsschiff besuchen zu lassen.

Inzwischen war von selbst die Ruhe im Lande wieder zurückgekehrt, die rheinische Mission konnte von 1870 ab ihre Thätigkeit wieder aufnehmen und durch die Herbeiziehung von Handwerkern, sowie die Gründung einer Aktien-Gesellschaft zu Handelszwecken ihre Stellung und ihren Einfluß befestigen. Das hiedurch hervorgerufene Aufblühen des Landes und die Versuche der Boeren die Walfischbai zu erwerben, veranlaßten aber nunmehr die Regierung der Kapkolonie die Annexion des Hererolandes in's Auge zu fassen. In der That wurden auch Maherero, der Oberhäuptling des Landes, und andere Stammeshäuptlinge veranlaßt, sich unter englischen Schutz zu stellen. In London wurden jedoch die Verträge nicht bestätigt und 1878 wurde nur die Walfischbai mit der nächsten Umgegend annektirt. Als dann im Jahre 1880 neuerlich ein Krieg zwischen den Namaquas und Hereros ausbrach, berief die englische Regierung die in der Walfischbai stationirten Beamten zurück und zeigte keine Neigung, für den Schutz der deutschen Missionen etwas zu thun. Wiederholte Versuche, welche der Reichskanzler in den Jahren 1880 und 1881 machte, um das Auswärtige Amt in London zu veranlassen, den deutschen Missionen in Südwestafrika englischen Schutz zu verschaffen, hatten ebenfalls keinen Erfolg. Die Abneigung der englischen Regierung in den hier fraglichen Gebieten die englische Herrschaft zu begründen war vielmehr so groß, daß noch im Jahre 1880 das Foreign Office dem Gouverneur der Kapkolonie einschärfte, die Verantwortlichkeit Englands nicht über die gegenwärtigen Grenzen der englischen Besitzungen auszudehnen, Pläne auf Erstreckung der britischen Jurisdiktion über Groß-Namaqua- und Hereroland würden in London nicht unterstützt werden.

Wenn trotzdem die Verhältnisse der deutschen Missionen in Südwestafrika sich besserten, so lag dies lediglich darin, daß wieder eine Pause der Erschöpfung bei den kriegführenden Stämmen eingetreten war.

Inzwischen hatte der Kaufmann F. A. E. Lüderitz aus Bremen im Jahre 1882 den Entschluß gefaßt, im Gebiete der rheinischen Missionsgesellschaft eine Faktorei zu errichten, und im Herbste 1882 beim Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs Schutz für die geplanten Landerwerbungen beantragt. Das Auswärtige Amt ließ in London anfragen, ob England etwa nunmehr in jenen Gegenden Souveränetätsrechte ausüben oder Schutz zu ertheilen beabsichtige. Als die englische Regierung zögerte eine bestimmte und unumwundene Antwort zu ertheilen,

und in der Zwischenzeit Lüderitz mittels Kaufvertrags vom 1. Mai 1883 die Landstrecke um die Bucht von Angra Pequena bis fünf englische Meilen landeinwärts von dem unabhängigen Herrscher von Bethanien im Groß-Namaqualand, genannt Kapitain Josef Fredericks, erworben hatte, ertheilte der Reichskanzler unterm 18. August 1883 dem deutschen Konsul in Kapstadt den Auftrag, dem Kaufmann Lüderitz und dessen Unternehmung seinen konsularischen Schutz zu ertheilen, mit der Bemerkung, daß Lüderitz auf den Schutz der Kaiserlichen Regierung werde rechnen können, soweit sein Unternehmen sich auf wohlerworbene Rechte stütze und nicht mit früheren Rechtsansprüchen, sei es der einheimischen Bevölkerung, sei es der benachbarten Engländer, kollidire.

Als dann durch Vertrag vom 26. August 1883 Lüderitz von dem genannten Kapitain Fredericks die ganze Küste vom Oranjefluß aufwärts bis zum 26.° südlicher Breite einschließlich aller Häfen und Baien und außerdem das Land 20 geographische Meilen von jedem Punkte landeinwärts gerechnet, — mit dem durch Vertrag vom 1. Mai 1883 Erworbenen zusammen etwa 900 geographische Quadratmeilen — sammt dem ausschließlichen Rechte in dessen übrigem Lande Bergwerke anzulegen, Wege und Eisenbahnen zu bauen und zu verwalten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen, erworben hatte, wendete sich neuerdings das Auswärtige Amt am 12. November 1883 mit der Anfrage nach London, ob englischerseits Ansprüche auf das Gebiet von Angra Pequena erhoben würden, und auf welche Rechtstitel sich bejahenden Falls diese Ansprüche stützten.

Die englische Regierung, welche, wie oben erwähnt, bisher jede Ausdehnung der englischen Herrschaft in Südafrika abgelehnt hatte, änderte nun, erschreckt durch das für unmöglich gehaltene Vorgehen Deutschlands auf kolonialem Gebiete, plötzlich ihre Haltung und erwiderte, „daß, obwohl die Souveränetät Ihrer Majestät nicht längs der ganzen Küste, sondern nur an bestimmten Punkten, wie der Walfischbai und auf den Inseln vor Angra Pequena proklamirt worden ist, die Königliche großbritannische Regierung doch der Ansicht ist, daß irgend welche Souveränetäts- oder Jurisdiktions-Ansprüche einer fremden Macht auf das Gebiet zwischen der südlichen Grenze der portugiesischen Oberhoheit am 18. Breitegrad und der Grenze der Kapkolonie in ihre legitimen Rechte eingreifen würden".

Daß diese mit den Grundsätzen des Völkerrechts im Widerspruch stehende Auffassung von der Reichsregierung nicht anerkannt werden konnte, war klar. Als daher in Berlin bekannt wurde, daß der englische Kolonialminister Anstrengungen mache, die Kapkolonie zur Annexion der gesammten Südwestküste bis zu den portugiesischen Besitzungen jenseits des Kap Frio zu bewegen, ging der Reichskanzler ohne weitere Rücksicht auf die englischen Einsprüche vor und telegraphirte am 24. April 1884 an den deutschen Konsul in Kapstadt: „Nach Mittheilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjefluß auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen."

Die englische Regierung gab jedoch ihren Widerstand nicht auf, sondern veranlaßte die Kapkolonie sich zur Annexion von Namaqua- und Hereroland bereit zu erklären. Da aber der Reichskanzler am 4. Juni 1884 der englischen Regierung mittheilen ließ, daß er eine solche Besitzergreifung nicht anerkenne und England das Recht dazu bestreite, so stand dieselbe von ihrer Absicht ab und erkannte am 21. Juni 1884 die deutsche Schutzherrschaft über Angra an.

Nun versuchte aber der englische Kolonialminister die Kapkolonie zur Annexion der Gebiete südlich und nördlich von Angra Pequena gelegenen Landstriche zu bewegen und stellte an das Deutsche Reich das Ansinnen, sich zu verpflichten, in Angra Pequena keine Strafkolonie zu errichten. Die Reichsregierung wies diese letztere Zumuthung sofort energisch zurück, protestirte gegen die illoyale Handlungsweise des engl. Kolonialministers und ließ von der ganzen Küste vom Oranjefluß bis zum Kap Frio (18° südlicher Breite), der Grenze der portugiesischen Besitzungen, mit Ausnahme der Walfischbai durch die deutschen Kriegsschiffe „Wolf" und „Elisabeth" im Namen des Deutschen Reichs Besitz ergreifen und das deutsche Protektorat proklamiren. Zum Zeichen der Besitzergreifung wurde in den betreffenden Gebieten die deutsche Flagge gehißt und wurden Grenzpfähle gesetzt.

Endlich entschloß sich die englische Regierung ihren Widerstand gegen das Vorgehen des Deutschen Reichs aufzugeben; in einer Note vom 22. Sept. 1884 erkannte der englische Geschäftsträger in Berlin die deutschen Erwerbungen bedingungslos an und begrüßte das Deutsche Reich als Nachbarn in Afrika. Die Bestimmung und Sicherung der Privatrechte der britischen Unterthanen in den deutschen Schutzgebieten wurde einer gemischten Kommission übertragen, welche ihre Berathungen auf diejenigen Inseln bei Angra Pequena auszudehnen ermächtigt wurde, die nicht bereits als englisches Territorium proklamirt waren. Die Kommission begann ihre Sitzungen am 14. März 1885 und schloß dieselben, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt hatte, am 4. September 1885.[1])

Auch über die Ausdehnung des deutschen Schutzgebiets und die Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphäre kam im Frühjahre 1885 eine Einigung zwischen England und dem Deutschen Reiche zu Stande,[2]) inhaltlich welcher England das gesammte Gebiet vom Oranjefluß bis Kap Frio mit Ausnahme der Walfischbai und des umliegenden kleinen Territoriums, sowie der vor Angra Pequena und der Walfischbai liegenden Inseln als deutsches Schutzgebiet anerkannte.

Außerdem hat die englische Regierung sich der deutschen Regierung gegenüber verpflichtet, ihren Einfluß nach Westen hin nicht über den 20.° östlicher Länge (Greenwich), der Grenze des unter englischer Schutzherrlichkeit stehenden Betschuanlandes,[3]) auszudehnen und einer Entwickelung des deutschen Protektorats bis zu diesem Längengrade nicht entgegenzuwirken. Endlich wurde den deutschen Waaren zollfreie Durchfuhr durch das englische Gebiet an der Walfischbai eingeräumt.

Innerhalb des durch die Abmachung mit England gegebenen Rahmens ist denn auch inzwischen das deutsche Schutzgebiet durch eine Reihe von Verträgen ausgedehnt worden:

1. Am 11. Oktober 1884 schloß der Afrikareisende Dr. Höpfner im Namen und als Vertreter der Firma F. A. E. Lüderitz mit Hermannus von Wyk, dem Häuptling des im Gebiete von Rehobath (Damaraland) ansässigen Stammes der Bastards, welche südlich von den von der Küste bis ins Gebirge hineinreichenden Hereros wohnen, einen Vertrag ab, inhaltlich dessen die Bastards Land abtraten und sich unter Vorbehalt ihrer besonderen Rechte und Freiheiten unter deutschen Schutz stellten, die Regelung ihrer Beziehungen zu andern Häuptlingen und fremden Nationen, sowie die Gerichtsbarkeit über die Beisassen und

[1]) Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete vom 2. Dezember 1885 S. 9. (Deutscher Reichstag, 6. Legisl.-Per., II. Session 1885/86, Drucks. Nr. 44.)

[2]) Vgl. über Britisch-Beschuanland, Colonial Office List 1887 S. 41—44.

[3]) Deutsche Kolonial-Zeitung II (1885) S. 567 ff.

Fremdlinge, d. h. die Deutschen und deren Schutzgenossen sammt deren Angestellten und Dienern dem in Südwestafrika angestellten Repräsentanten des Deutschen Reichs überließen und den deutschen Reichsunterthanen unter noch näher festzustellenden Bedingungen die größte Begünstigung für Handel, Industrie, Bergwerke, Anlage von Straßen und Wasserwerken auf ihrem Gebiete zugestanden.

Das Gebiet der Bastards, welches östlich von der Walfischbai zwischen dem 23. und 24.° südlicher Breite liegt, wurde auf Ansuchen des Kapitains Hermannus von Wyk, ebenso wie das Gebiet des „rothen Volkes" in Hoachanas, dessen Gebiet sich im Süden bis zum Chambofluß, im Osten bis Betschuanaland, im Nordosten bis zum Mojamisee, im Norden bis zum Okawango, im Nordwesten bis zum Ovamboland erstreckt, auf Ansuchen des Manasse Nareſib, welcher bereits im November 1884 der Firma F. A. E. Lüderitz Minenrechte abgetreten hatte, durch kaiserl. Verordnung vom 9. April 1885 unter deutsches Protektorat gestellt.

2. Am 28. Oktober 1884 schloß ferner Generalkonsul Dr. Nachtigal mit dem bereits erwähnten Kapitain Josef Fredericks einen „Schutz- und Freundschaftsvertrag" ab, durch welchen das ganze Gebiet von Bethanien unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt wurde, wogegen sich Fredericks verpflichtete, sein Land oder Theile desselben nicht an irgend eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung des deutschen Kaisers abzutreten. Ferner räumte Fredericks dem Herrn F. A. E. Lüderitz, dessen Vertreter beim Vertragsabschluß mitwirkte, gewisse Rechte in Bezug auf Wege, öffentliche Arbeiten u. s. w. ein, sicherte allen Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen das Recht und die Freiheit zu, jeden Theil seines Reiches zu betreten, daselbst zu wohnen, Handel und Gewerbe zu treiben u. s. w. und verpflichtete sich keinem Angehörigen einer anderen Nation größere Rechte und Vergünstigungen zu gewähren als den Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen. Dagegen sollen diese auch verpflichtet sein, die im Gebiete von Bethanien bestehenden Gebräuche und Sitten zu respektiren und diejenigen Steuern und Abgaben an Kapitain Fredericks zu entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart würden. Die Jurisdiktion über die in Bethanien sich aufhaltenden Deutschen und deren Schutzgenossen wurde durch Artikel 10 des Vertrags der deutschen Regierung überlassen. In Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen einerseits und Unterthanen des Kapitain Fredericks andererseits, sowie die Bestrafung von Vergehen und Verbrechen von Deutschen gegen Eingeborene und umgekehrt wurde eine Vereinbarung mit der Maßgabe vorbehalten, daß bis zum Abschluß derselben derartige Rechtsfälle von dem für Angra Pequena bezw. Bethanien zu ernennenden deutschen Vertreter in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Raths von Bethanien entschieden werden sollten.

3. Am 19. August 1884 hatte ferner der Topnaar-Häuptling Piet Heibib in Scheppmansdorf an die Firma Lüderitz die Hoheitsrechte über sein zwischen dem 26. und 22.° südlicher Breite liegendes, westlich vom Meere begrenztes, von Sandfisch-Harbour über Hudaob am Kuisibfluß, Goagas, Onanis, die Dorste-Mündung in den Tsoasnoubfluß sich erstreckendes und nördlich bis zur Mündung des Omaruruflusses reichendes Gebiet mit Ausschluß des englischen Territoriums an der Walfischbai verkauft. Diese Abtretung wurde am 23. November 1884 von Generalkonsul Dr. Nachtigal Namens des Deutschen Reiches anerkannt und gleichzeitig wurde das betreffende Gebiet unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt.

4. Ebenso wurde auf Grund eines am 28. Juli 1885 mit Kapitain Jacobus Izaak in Berseba abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrags dessen Land, welches nach seiner Angabe südlich vom Xamob (Löwenfluß) begrenzt wird, während die Ostgrenze zwischen Khons und Dabaras, die Nordgrenze zwischen Kavieis und Gibeon liegt, die Westgrenze gegen Bethanien hin aber unbestimmt ist, unter deutsches Protektorat gestellt.[1])

Die Landstrecken, welche F. A. E. Lüderitz in der angegebenen Weise erworben hat und welche unter den Schutz des Reiches gestellt wurden, sind von demselben sammt den von ihm in Bezug auf diese Gebiete gleichfalls erworbenen Hoheitsrechten auf Grund eines am 4. April 1885 abgeschlossenen Vertrags an die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" mit dem Sitze in Berlin abgetreten worden. Diese Gesellschaft verfolgt nach § 1 ihres Statuts den Zweck, die fraglichen Gebiete und Rechte wirthschaftlich auszunützen und insbesondere auch die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit solche der Gesellschaft für ihr Gebiet übertragen sind oder noch übertragen werden. Sie hat die Eigenschaft einer Korporation nach Maßgabe der Vorschriften des preußischen Landrechts, da ihr durch Allerhöchsten Erlaß des Königs von Preußen vom 15. April 1885 die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden sind. Die Organe der Gesellschaft sind der je auf drei Jahre gewählte, aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand, der aus 5—20 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath und die Generalversammlung.

Die staatliche Aufsicht über die Gesellschaft, welche sich insbesondere auf die Genehmigung gewisser wichtiger Gesellschaftsbeschlüsse erstreckt, war anfänglich den preußischen Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern übertragen, wird jedoch jetzt in Folge einer im Oktober 1886 erfolgten Statutenänderung durch den Reichskanzler ausgeübt.

Einen Schutzbrief hat die Gesellschaft nicht erwirkt, da sie sich offenbar auf die wirthschaftliche Ausbeutung des Gebiets beschränken will.[2])

Die Reichsregierung hat denn auch in der Person des früheren Landgerichtsraths Dr. Goering in Metz einen Kaiserlichen Kommissar für das Land ernannt, welcher im Herbst 1885 daselbst ankam und im Februar 1886 über die Verhältnisse des südwestafrikanischen Schutzgebietes einen ausführlichen Bericht dem Reichskanzler eingesendet hat. (Vgl. denselben in den Drucksachen des Reichstags, 6. Legisl.-Per., II. Sess. 1885/86, Nr. 307.) Außerdem sendete der Reichskanzler den mit den dortigen Verhältnissen genau bekannten früheren Missionar Pastor Büttner in das Schutzgebiet, um womöglich die Hereros unter deutsche Herrschaft zu bringen.[3]) Dies ist auch gelungen. Am 2. und 15. September und am 21. Oktober 1885 wurden nämlich drei Schutz- und Freundschaftsverträge mit Kapitain Manasse zu Hoachanas, unabhängigem Oberhaupte der rothen Nation in Großnamaqualand, mit Hermannus van Wyk, unabhängigem Oberhaupte der Bastards zu Rehoboth und mit Maherero Katyamuaha, Oberhäuptling der Hereros im Damaralande abgeschlossen.[4]) Dem mit Maherero abgeschlossenen Vertrage ist am 3. November 1885 der

[1]) Angaben über noch andere theils von Lüderitz, theils von Andern mit dortigen Häuptlingen abgeschlossene Verträge, welche übrigens hier nicht weiter interessiren, finden sich in der „Denkschrift" S. 8

[2]) Vgl. den Bericht über das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft. Deutsche Kolonial-Zeitung, III. Jahrg. S. 791 ff.

[3]) Charpentier S. 19.

[4]) Reichstag, 6. Legisl.-Per., II. Session 1885/86, Druck. Nr. 277.

Häuptling von Omaruru Manasse Tyiseseta mit den Mitgliedern seines Raths beigetreten.

Nach Inhalt dieser Verträge sind die betreffenden Häuptlinge mit ihren Unterthanen und Gebieten unter den Schutz des Deutschen Reichs getreten, haben sich verpflichtet, ihr Land oder Theile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung des deutschen Kaisers abzutreten, noch ohne solche Zustimmung Verträge mit andern Regierungen abzuschließen. Ferner haben sie den deutschen Reichsangehörigen und den deutschen Schutzgenossen Schutz des Lebens und des Eigenthums, sowie das Recht und die Freiheit in ihren Gebieten zu wohnen, Handel und Gewerbe zu treiben zugesichert und versprochen, keinem Angehörigen einer andern Nation größere Rechte und Vergünstigungen zu gewähren als den deutschen Staatsangehörigen.

In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wurde in dem ersten Vertrage mit Manasse zu Hoachanas vereinbart, daß die zivile und kriminelle Gerichtsbarkeit über die weißen Leute dem Vertreter des Deutschen Reichs, die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Manasse diesem zustehen soll, die Frage aber, auf welche Weise die Streitigkeiten zwischen den deutschen Reichsangehörigen oder andern weißen Leuten und den Eingeborenen abgeurtheilt und wie die Schuldigen bestraft werden sollen, späterer Uebereinkunft zwischen der deutschen Regierung und dem Kapitain der rothen Nation vorzubehalten sei

In dem Vertrage mit den Bastards ist bestimmt, daß alle Streitigkeiten der Rehobother Bürger unter einander durch deren eigene Richter und nach ihren eigenen Gesetzen abgeurtheilt werden sollen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Rehoboth und Leuten, die nicht zu diesen gehören, soll durch ein gemischtes Gericht Recht gesprochen werden, zu welchem die deutsche Regierung und der Kapitain von Rehoboth Richter bevollmächtigen sollen. Alle Streitigkeiten zwischen Leuten, die nicht zu den Leuten von Rehoboth und deren Familien gehören, sowie alle Kriminalverbrechen solcher Leute sollen von denjenigen abgeurtheilt werden, welche die deutsche Regierung dazu bevollmächtigt haben wird. In allen Streitigkeiten aber, auch in denjenigen der Bürger von Rehoboth, soll die Appellation an das deutsche Gericht freistehen, welches in letzter Instanz entscheidet.

Im Vertrage mit den Hereros endlich ist in Artikel IV festgesetzt, daß alle Rechtsstreitigkeiten der Hereros unter sich, sowie die von ihnen gegeneinander begangenen strafbaren Handlungen der Gerichtsbarkeit der Landeshäuptlinge unterliegen. Dagegen sind die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen im Hererolande der deutschen Jurisdiktion unterworfen. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Hereros andrerseits, sowie in Bezug auf strafbare Handlungen von Deutschen gegen Hereros und umgekehrt blieb näherer Vereinbarung vorbehalten. Einstweilen werden derartige Rechtsfälle durch den kaiserlichen Kommissär unter Zuziehung eines Rathsmitgliedes entschieden. Hervorzuheben ist ferner, daß sich Kapitain Manasse und Kapitain Hermann van Wyk verpflichteten, soviel als möglich zur Erhaltung des Friedens in Groß-Namaqualand und in den Nachbarländern mitzuhelfen, soferne sie aber selbst eine Streitsache mit andern Häuptlingen von Groß-Namaqualand oder den Nachbarländern haben sollten, zuerst die Ansicht der deutschen Regierung zu erfragen oder zu bitten, daß die Sache durch Vermittelung der deutschen Regierung in Ordnung gebracht werde. Ebenso ver-

pflichtete sich der Oberhäuptling Maherero, möglichst zur Erhaltung des Friedens im Damaralande selbst und zwischen diesem und den Nachbarländern beizutragen und bei etwaigen Streitigkeiten mit seinen Unterhäuptlingen oder mit andern Häuptlingen der Nachbarländer die Vermittelung oder Entscheidung der deutschen Regierung anzurufen.

Eine Ausdehnung des deutschen Schutzgebietes in Südwestafrika ist endlich dadurch erfolgt, daß die auf Groofontain in der Otawigegend in Südwestafrika (unter 19° 40′ südlicher Breite und ungefähr 17° 20′ östlicher Länge) angesiedelten Boeren — die sog. Boerenrepublik Upingtonia — auf ihren Antrag unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt wurde.[1] [2])

Wie sich Deutschland mit England bezüglich der Abgrenzung ihrer gegenseitigen Interessensphäre in Südwestafrika vertragsmäßig auseinandergesetzt hat, so ist auch ein Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Portugal über die Grenzen ihrer Besitzungen bezw. ihrer Interessensphären im südlichen Afrika zu Stande gekommen.[3]) Durch dieses Uebereinkommen ist die Südgrenze der an der Westküste von Afrika gelegenen portugiesischen Kolonie Angola festgestellt wie folgt: dem Laufe des Flusses Kunene von der Mündung bis zum zweiten Katarakt im Chella- oder Canna-Gebirge südlich von Humbe folgend, läuft die Linie auf dem Breitenparallel bis zum Kubango, wo sie dem Laufe dieses Flusses in einer südlichen Richtung bis Andara folgt; und von da in gerader Richtung östlich bis zu den Stromschnellen von Katuna am Sambesi. Durch diese Abmachung wurde die Nordgrenze des deutschen Schutzgebiets vom Kap Frio bis zum Kunene hinausgeschoben. In Folge dessen lassen sich die Grenzen des südwest-afrikanischen Schutzgebiets dahin bestimmen, daß dieses Gebiet vom Oranjefluß im Süden bis zum Kunene im Norden sich erstreckt, im Westen vom Meere bezw. den englischen Besitzungen an der Walfischbai begrenzt wird und im Osten bis zum 20.° östlicher Länge (Greenwich) sich erstreckt.

Innerhalb dieser Grenzen ist allerdings die deutsche Besitzergreifung noch keineswegs nach jeder Richtung hin vollendet. Immerhin sind aber mit allen innerhalb dieses Gebietes angesiedelten Völkerstämmen Schutz- und Unterwerfungsverträge abgeschlossen und ist durch die internationalen Vereinbarungen mit England und Portugal der ausschließliche Einfluß des Deutschen Reichs innerhalb der angegebenen Grenzen gesichert.

§ 13. Fortsetzung.

B. Kamerun (Biafrabai) und Togogebiet.[4])

An der Westküste von Afrika besaßen Bremer und Hamburger Firmen schon seit längerer Zeit Niederlassungen, welche zum großen Theil auf eng-

[1]) Deutsche Kolonialzeitung, IV. Jahrg. S. 71. Vgl. a. III. Jahrg. S. 132, 284, 402, 786.

[2]) Ueber den mißglückten Versuch die im Osten von Transvaal, im Nordosten der Kapkolonie gelegene St. Luciabai für Deutschland zu erwerben vgl. Charpentier S. 21 f. In dem auf S. 819 zu erwähnenden Uebereinkommen zwischen England und dem Deutschen Reiche vom April bezw. Mai 1885 hat sich Deutschland ausdrücklich bereit erklärt, die eingelegte Verwahrung gegen das Hissen der britischen Flagge in Santa Luciabai zurückzuziehen und an der Küste zwischen der Kolonie Natal und der Delagoabai keine Gebietserwerbungen zu machen oder Schutzherrschaften zu übernehmen.

[3]) Vgl. Deutsche Kolonial-Zeitung IV (1887) S. 37.

[4]) Charpentier a. a. O. S. 23 ff. — Deutsche Kolonialpolitik, I. Heft S. 5—66, II. S. 65—78, IV. S. 62 ff. — Deutsche Kolon.-Ztg. I. S. 357, 396, 417. — Denkschrift über die Schutzgebiete S. 4—6.

lischem und französischem Gebiete, theilweise aber auch in den Territorien unabhängiger Häuptlinge lagen. Als nun im März 1883 im Journal officiel („documents parlementaires") eine am 28. Juni 1882 in Paris unterzeichnete Vereinbarung zwischen Frankreich und England, betreffend die Abgrenzung ihrer westafrikanischen Kolonien und die gegenseitige gleiche Behandlung ihrer Unterthanen, abgedruckt worden war, wurden die Regierungen der Hansastädte seitens der Reichsregierung aufgefordert, etwaige Wünsche und Beschwerden hinsichtlich des Handels an der Westküste von Afrika geltend zu machen. Von Seite Bremens wurde lediglich die Entsendung eines Kriegsschiffes nach Klein- und Groß-Povo verlangt, weil daselbst die unabhängigen Negerfürsten den deutschen Faktoreien häufig Grund zu Beschwerden gegeben hatten. Der Hamburger Senat dagegen schlug auf Wunsch der betheiligten Hamburger Firmen vor: 1. Abschluß von Verträgen mit England und Frankreich, dahin gehend, daß den deutschen Kaufleuten die gleichen Rechte mit den englischen und französischen Staatsangehörigen verbürgt werden; 2. Vereinbarungen mit den unabhängigen Staaten und Stämmen im Interesse des Schutzes des deutschen Handels; 3. Errichtung eines Konsulats an der Goldküste und einer Flottenstation in Fernando Po; 4. Erwerbung eines Küstenstrichs in Westafrika zur Gründung einer Handelskolonie in der Biafrabai.

Die Reichsregierung trug den Wünschen der Bremer und Hamburger Firmen zunächst insoferne Rechnung, als im Winter 1883/84 die Korvette „Sophie" zum Schutze der deutschen Faktoreien gegen die Gewaltthätigkeiten einzelner Negerhäuptlinge nach den beiden Povos (Groß-Povo und Klein-Povo) gesendet und von Spanien die Erlaubniß erwirkt wurde, auf Fernando Po eine Flottenstation zu errichten. Im Frühjahre 1884 wurde sodann der bekannte Reisende und damalige Generalkonsul von Tunis Dr. Nachtigal als Reichskommissar nach Westafrika gesendet. Demselben wurde unterm 19. Mai 1884 eine auf Grund einer am 24. April 1884 stattgehabten Besprechung des Reichskanzlers mit den in Westafrika besonders betheiligten Kaufherren ausgearbeitete Instruktion ertheilt, in welcher es u. A. heißt:[1]) „Um den Angehörigen des Reichs an der Westküste von Afrika gegen die Verdrängung aus den in einzelnen Gebieten errungenen Positionen durch etwaige Besitzergreifung von anderer Seite Sicherheit und hiermit die Möglichkeit weiterer Entwickelung zu gewähren, hat Seine Majestät beschlossen, den Schutz der Deutschen und ihres Verkehrs in einigen Küstenstrichen im Namen des Reichs unmittelbar zu übernehmen. Die Einrichtung eines Verwaltungsapparats, der die Entsendung einer größeren Anzahl deutscher Beamter bedingen würde, die Errichtung ständiger Garnisonen mit deutschen Truppen und die Uebernahme einer Verpflichtung des Reichs, den in solchen Gebieten sich ansiedelnden Deutschen und ihren Faktoreien und Unternehmungen, auch während etwaiger Kriege mit größeren Seemächten, Schutz zu gewähren, wird nicht beabsichtigt. Für unsern Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektoratsverträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Unterthanen erforderlichen Rechte erworben werden."

Sodann wird darauf hingewiesen, daß die von Herrn A. Wörmann in seiner und verschiedener Hamburger Firmen Namen in einem Schreiben vom 30. April 1884 hervorgehobenen Gründe die Reichsregierung bewogen hätten,

[1]) Deutsche Kolonialpolitik, I. S. 31.

über den der Insel Fernando Po gegenüber liegenden Küstenstrich in der Biafrabai das kaiserl. Protektorat auszusprechen und einen kaiserl. Kommissar daselbst einzusetzen. Im Anschlusse daran ist weiter gesagt: „Die kaiserl. Oberhoheit ist erst nach deren vertragsmäßiger Anerkennung seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund zuvoriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten seitens Angehöriger des Reichs zu proklamiren. Die interessirten deutschen Firmen haben bereits einige vertragsmäßige Erwerbungen gemacht und können die betreffenden Gebiete daher sofort vorbehaltlich der bestehenden Rechte Dritter unter das Protektorat Sr. Maj. des Kaisers gestellt werden." „Bei den abzuschließenden Verträgen und deren Verkündigung wird ... auszusprechen sein, daß wir die von andern Nationen oder deren Angehörigen mit den Eingeborenen früher abgeschlossenen Handelsverträge und Kontrakte respektiren und überhaupt die in den betreffenden Gebieten bestehende Handelsfreiheit aufrecht erhalten würden. Auch ist den eingeborenen Häuptlingen die Forterhebung von Abgaben in der seitherigen Weise zu gestatten."

Dem Generalkonsul Dr. Nachtigal ist es in der That im Laufe des Monats Juli 1884 gelungen, verschiedene Gebiete an der Sklavenküste und in der Biafrabai unter deutschen Schutz zu stellen, nämlich an der Sklavenküste das Togogebiet mit den Hafenplätzen Lome und Bageida, in der Biafrabai die Gebiete von Bimbia mit der Insel Nikol, Kamerun, Malimba bis auf den nördlichsten Theil, Klein-Batanga, Plantation und Criby. Es war dies geschehen theils auf Grund von Verträgen, welche Dr. Nachtigal selbst mit unabhängigen Häuptlingen abgeschlossen hatte, theils in Folge von Schutzanträgen Reichsangehöriger, welche bestimmte Gebiete und Hoheitsrechte durch Verträge mit unabhängigen Häuptlingen erworben hatten.

So schloß Dr. Nachtigal am 15. Juli 1884 in Bageida mit König Mlapa von Togo einen Vertrag ab, inhaltlich dessen derselbe sein von der Ostgrenze von Porto Seguro bis zur Westgrenze von Lome oder Bey-Beach sich erstreckendes Gebiet unter den Schutz des Deutschen Reiches stellte, sich verpflichtete, keinen Theil seines Gebiets mit Souveränetätsrechten an irgend eine fremde Macht oder Person abzutreten, noch Verträge mit fremden Mächten ohne vorherige Einwilligung Sr. Maj. des deutschen Kaisers einzugehen und versprach, allen in seinem Lande wohnenden deutschen Unterthanen und Schutzgenossen Schutz und freien Handel zu gewähren, sowie andern Nationen niemals mehr Erleichterungen, Begünstigungen oder Schutz einzuräumen, als den Deutschen. Andererseits wurde Mlapa zugesichert, daß Se. Maj. der Kaiser in die Art und Weise der Zollerhebung, welche bis jetzt von König Mlapa und seinen Häuptlingen befolgt worden war, nicht eingreifen werde. Gleichzeitig wurde aber vereinbart, daß König Mlapa ohne vorherige Zustimmung der deutschen Regierung keine anderen Zölle oder Abgaben als die jetzt üblichen, an die Häuptlinge des betreffenden Orts zu zahlenden, erhebe. Endlich versprach die deutsche Regierung, alle früheren Handelsverträge zu respektiren, welche Mlapa mit anderen Staaten abgeschlossen hatte, und in keiner Weise den in König Mlapa's Land bestehenden freien Handel zu belasten.

Ferner war zwischen den Vertretern der Firmen Woermann und Jantzen & Thormählen und den „unabhängigen Königen und Häuptlingen des Kamerunlandes" (darunter Aqua, Bell und Dido) am 12. Juli 1884 ein Vertrag zu Stande gekommen, inhaltlich dessen die erwähnten Kings und Chiefs ihre „Souveränetätsrechte, Gesetzgebung und Verwaltung (management)" ihres Landes an die genannten Firmen abtraten.

In den mit den Kamerunhäuptlingen abgeschlossenen Verträgen wurden von denselben hauptsächlich folgende Vorbehalte festgesetzt: 1. Die wohlerworbenen Rechte Dritter sind vorbehalten; 2. früher abgeschlossene Handels- und Freundschaftsverträge sollen ihre Giltigkeit behalten; 3. der Grund und Boden der Dörfer und Ortschaften und ihrer Bewohner bleibt das Eigenthum derselben; 4. die Häuptlinge sollen wie bisher ihre Abgaben („the Coumie") erheben dürfen; 5. in der ersten Zeit sollen die Sitten und Gewohnheiten der Eingeborenen respektirt werden.

Aehnliche Vorbehalte wurden in die Verträge aufgenommen, welche bezüglich der Bimbiaortschaften abgeschlossen wurden.

Durch eine Reihe von Verträgen, welche im Namen des Deutschen Reichs im Anfange des Jahres 1885 Dr. Nachtigal, Dr. Buchner und der Afrikareisende Dr. Zöller mit verschiedenen Häuptlingen der im Hinterland von Kamerun und von Bimbia ansässigen Völkerstämme abschlossen, wurde das Schutzgebiet sehr beträchtlich ausgedehnt. So schloß z. B. Nachtigal am 7. Januar 1885 einen Vertrag mit König Njeka von Benga ab, durch welchen das gesammte Gebiet von Benga unter deutsche Schutzherrlichkeit trat und der König Njeka ausdrücklich versprach, keinerlei Verträge mit irgend einer fremden Macht oder Regierung oder deren Angehörigen ohne ausdrückliche Genehmigung des deutschen Kaisers zu schließen.

Weitere Verträge wurden ferner geschlossen mit König Ekume von Bunje, auch Herrn von Bojanga, dessen Gebiet südöstlich vom großen Kamerunberge an den Gewässern des Bimbiaflusses liegt, mit König Kumbo von Uanda, einem Gebiet am Fuße des Kamerungebirgs nach dem Bimbiafluß zu, mit König Madiba von Bona Mabio u. s. w.

Hervorgehoben soll hier nur der Inhalt des von Zöllner am 7. Januar 1885 mit „King Masasso and the Chiefs of Mapanga", dann mit Kanut Knutson und George Waldau, welche letzteren einen Theil des Landes bebaut hatten, abgeschlossenen Vertrages werden. Durch diesen Vertrag wurde das betreffende Gebiet unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt. In Art 3 heißt es dann: „Wenn der deutsche Kaiser oder seine Beamten es für nöthig halten sollten, das Protektorat durch Souveränetätsrechte zu ersetzen, wie Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, so ist ein neuer Vertrag nicht nothwendig." Art. 4: „So lange aber nur ein Protektorat besteht, so soll die Entscheidung aller inneren Streitigkeiten zwischen den Bewohnern von Mapanga dem King und den chiefs zustehen."

Hatte schon die Erwerbung von Angra Pequena in England böses Blut gemacht, so war dies noch in höherem Grade der Fall, als die Erwerbung des Togogebiets und der Biafrabai bekannt wurde. Die englische Regierung versuchte es, Deutschland allerlei Schwierigkeiten zu bereiten und ließ es insbesondere zu, daß ein polonisirter Deutscher, Scholz-Rogozinski, gestützt auf die kleine, nur mit schwarzen Missionaren besetzte englische Baptisten-Niederlassung Victoria, welche nordwestlich von der Mündung des Kamerunflusses mitten im deutschen Gebiete gelegen ist, im Kamerungebirge vordrang und mit verschiedenen Häuptlingen Verträge für England schloß und gemeinschaftlich mit dem englischen Konsul Buchan die Eingeborenen gegen die Deutschen und die mit denselben befreundeten Häuptlinge in jeder Weise aufzuhetzen versuchte. In Folge dessen wurden die Verhältnisse in Kamerun so gespannt, daß Ende des Jahres 1884 ein deutsches Geschwader dahin gesendet werden mußte, um die aufständischen Neger zu züchtigen und wieder Ruhe und Sicherheit zu

schaffen. Trotzdem festgestellt wurde, daß die Neger bei englischen Kaufleuten und Missionaren Unterstützung gefunden hatten, wollte zunächst die englische Regierung ihre feindselige Stellung nicht aufgeben. Schließlich gelang es jedoch auch hier dem entschiedenen Auftreten des Reichskanzlers, eine Verständigung mit England zu erzielen. Dieses Uebereinkommen ist in verschiedenen Noten niedergelegt, welche zwischen dem englischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem deutschen Botschafter in London unterm 29. April, 7. Mai, 16. Mai und 2. Juni 1885 gewechselt wurden.[1]) Der Inhalt desselben ist folgender:

I. Großbritannien verpflichtet sich, keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Schutzherrschaften anzunehmen und der Ausbreitung deutschen Einflusses nicht entgegenzuwirken in demjenigen Theile der Küste und des Inlandes von Guinea, welcher östlich von der Linie liegt, die aufwärts gebildet wird durch die rechte Uferseite des zwischen dem 8° 42′ und 8° 46′ östl. Länge (von Greenwich) in die See mündenden Rio del Rey bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie die Richtung nach der linken Uferseite des Alt-Kalaber oder Croß-Flusses nimmt, diesen Fluß überschreitet, und ungefähr auf dem 9° 8′ östlicher Länge an einem Punkte endigt, der auf der englischen Admiralitätskarte als „Rapids" bezeichnet ist.

II. Deutschland verpflichtet sich, keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Schutzherrschaften anzunehmen und der Ausbreitung britischen Einflusses nicht entgegenzuwirken in demjenigen Theil der Küste und des Inlandes von Guinea, welcher zwischen der, wie vorstehend angegeben, an der Mündung des Rio del Rey beginnenden Linie und der britischen Kolonie Lagos liegt. Beide Mächte kamen überein, alle Schutzherrschaften aufzugeben, welche sie innerhalb der hiernach dem andern Theil zugestandenen Grenzen schon errichtet haben,[2]) wobei jedoch eine besondere Ausnahme für die Niederlassung der Missionare in Viktoria (Ambasbai) gemacht wurde, welche zunächst britische Besitzung bleiben sollte.

III. Bezüglich Viktoria wurde jedoch gleichzeitig von der englischen Regierung die Zusicherung ertheilt, daß die Abtretung dieser Besitzung an das Deutsche Reich keine politischen Schwierigkeiten bieten und die englische Regierung derselben zustimmen werde, sobald die deutsche Regierung eine Verständigung mit der englischen Missionsgesellschaft herbeigeführt haben werde.[3])

IV. Endlich kamen beide Staaten noch über folgende den Handel und die Stellung ihrer Unterthanen in den beiderseitigen Schutzgebieten betreffende Punkte überein:

1. Zölle sollen nur insoweit erhoben werden, als dies zur Deckung der durch die Uebernahme der Schutzherrschaft entstehenden Kosten für erforderlich erachtet wird. Die Zollsätze sollen so niedrig als möglich bemessen werden, ohne jedoch an einen bestimmten Höchstbetrag gebunden zu sein.

---

[1]) Deutsche Kolonialpolitik, IV. Heft S. 65—69.

[2]) In Folge dieser Abmachung verzichtete das Deutsche Reich auf die Schutzherrschaft über das am Golf von Benin gelegene Mahin, mit dessen unabhängigem König Amapatu am 11. März 1885 ein Freundschafts- und Schutzvertrag geschlossen worden war, durch welchen dem Deutschen Reiche und den deutschen Reichsangehörigen über, bezw. in Mahin verschiedene Rechte eingeräumt worden waren.

[3]) Dieser Vorbehalt ist inzwischen praktisch geworden: Die Baseler evangelische Missionsgesellschaft hat im Herbst 1886 die Besitzungen der Baptisten in der Ambasbai käuflich erworben und Ende März 1887 fand die formelle Uebergabe der Ambasbai an die deutschen Behörden in Kamerun statt.

2. Eine ungleiche Behandlung der englischen Unterthanen und englischen Güter solle in den deutschen Schutzgebieten und umgekehrt eine ungleiche Behandlung der deutschen Unterthanen und der deutschen Güter in englischen Schutzgebieten nicht stattfinden.
3. Die in Art. 5 Abs. 2 der Kongoakte vom 26. Februar 1875 enthaltenen Bestimmungen, welche der Person und dem Eigenthum von Ausländern Schutz gewährleisten, sollen in den deutschen Schutzgebieten für englische Unterthanen und umgekehrt zur Anwendung kommen und vorbehaltlich gewisser Verwaltungsvorschriften im Interesse des Handels und der öffentlichen Ordnung keine ungleiche Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf Niederlassung oder Zugang zu den Handelsmärkten gestattet sein.
4. Etwaige Abänderungen in dem Zolltarif sollen mindestens vier Monate vor ihrer Einführung von den Ortsbehörden bekannt gemacht werden.

Auch mit Frankreich entstanden wegen der Schutzgebiete in Westafrika Schwierigkeiten, welche jedoch ebenfalls durch eine am 24. Dezember 1885 abgeschlossene Uebereinkunft beigelegt wurden. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:[1])

I. Biafrabai. Deutschland verzichtet zu Gunsten von Frankreich auf alle Souveränetätsrechte über die südlich vom Campofluß gelegenen Gebiete, welche von deutschen Reichsangehörigen erworben und unter das Protektorat Sr. Maj. des Kaisers gestellt worden sind. Es übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwirkung südlich von einer Linie zu enthalten, welche dem genannten Fluß von seiner Mündung bis zum 10. Grad östl. Länge von Greenwich und von diesem Punkte ab dessen Breitenparallele bis zum Schneidepunkt der letzteren mit dem 15. Grad östl. Länge von Greenwich folgt. Die französische Regierung verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie bezüglich der nördlich von dieser Linie gelegenen Gebiete geltend machen könnte und übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwirkung nördlich von dieser Linie zu enthalten. Keine der beiden Regierungen wird Maßregeln ergreifen, welche die Freiheit der Schifffahrt und des Handels der Angehörigen der andern Regierung in dem Theile des Campoflusses, welcher die Grenze bildet und von den Angehörigen beider Länder gemeinsam benützt werden wird, beeinträchtigen könnten.

II. Sklavenküste. Die französische Regierung erkennt das deutsche Protektorat über das Togogebiet an und verzichtet auf die Rechte, welche sie in Folge ihrer Beziehungen zu dem König Mensa hinsichtlich des Gebiets von Porto-Seguro geltend machen könnte; sie verzichtet in gleicher Weise auf ihre Rechte bezüglich Klein-Povo und erkennt das deutsche Protektorat über dieses Land an. Den französischen Kaufleuten in Porto-Seguro und Klein-Povo verbleibt für ihre Person und ihr Eigenthum bis zum Abschluß der unten vorgesehenen Zollabmachung die Vergünstigung der gleichen Behandlung, welche sie gegenwärtig genießen. Alle Vortheile und Freiheiten, welche etwa den deutschen Staatsangehörigen gewährt werden sollten, werden ihnen in gleicher Weise zufallen. Sie dürfen ihre Waaren zwischen ihren Faktoreien und Magazinen in Porto-Seguro und Klein-Povo und dem angrenzenden französischen Gebiete frei hin- und herbefördern und austauschen, ohne zur Zahlung irgend welcher Abgabe genöthigt zu sein. Die gleiche Befugniß wird auf Grund der

[1]) Die deutsche Kolonialpolitik, Heft V S. 50 ff.

Gegenseitigkeit den deutschen Kaufleuten zugesichert. Deutschland und Frankreich behalten sich vor, nach vorheriger Untersuchung an Ort und Stelle über den Erlaß gemeinsamer Zollbestimmungen für ihre beiderseitigen Gebiete zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste im Westen und Dahomey im Osten sich zu verständigen. Die Grenze soll an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission festgestellt werden. Sie wird von einem an der Küste zu bestimmenden Punkte zwischen dem Gebiet von Klein-Povo und Agoué ausgehen, bezüglich ihres Laufes wird auf die Grenzen der einheimischen Stämme Rücksicht genommen werden. Deutschland verpflichtet sich, östlich von dieser Linie, Frankreich westlich von derselben sich jeder politischen Einwirkung zu enthalten.

III. Küste von Senegambien. Flußgebiet im Süden. Deutschland verzichtet auf alle Rechte oder Ansprüche, welche es bezüglich der zwischen dem Rio Nunez und dem Malacorée gelegenen Gebiete, namentlich bezüglich Koba und Kabitai geltend machen könnte, und erkennt die Souveränetät Frankreichs über diese Gebiete an.[1])

Durch das Uebereinkommen vom April/Mai 1885 zwischen England und dem Deutschen Reiche war zwischen beiden Staaten eine Abgrenzungslinie festgestellt worden, welche der rechten Uferseite des Rio del Rey von der Mündung dieses Flusses bis zu seiner Quelle folgt, von dort in gerader Linie die Richtung nach der linken Uferseite des Alt-Kalabar oder Croß-Flusses nimmt, diesen Fluß überschreitet und ungefähr auf dem 9.° 8' östl. Länge (Greenwich) an einem auf der englischen Generalstabskarte mit „Rapid's" bezeichneten Punkte endigt. Im Juli/August 1886 kam nun zwischen der englischen und deutschen Regierung eine weitere Vereinbarung[2]) dahin zu Stande, daß die Demarkationslinie von dem Endpunkte der ursprünglichen Linie auf der linken Uferseite des Alt-Calabar oder Croßflusses beginnend in diagonaler Richtung nach dem rechten Ufer des Benueflusses östlich von Yola (Jola) und in unmittelbarer Nähe dieser Stadt bis zu einem Punkte verlängert wird, welcher nach näherer Untersuchung dem praktischen Bedürfniß entsprechend zur Festsetzung dieser Grenze als geeignet befunden wird. Gleichzeitig kamen die beiden Regierungen dahin überein, daß die in dem früheren Vertrage enthaltenen Zusicherungen in Bezug auf den Handel und die Handelsfreiheit auch für die neuerlich abgegrenzten Gebiete Geltung haben sollen.

Durch dieses neuerliche Uebereinkommen ist für die Kolonie am Kamerunfluß ein ungeheures, mehr als 300,000 Quadratkilometer großes Hinterland gesichert, welches freilich noch keineswegs vollständig vom Deutschen Reiche in Besitz genommen ist, vielmehr zum großen Theile erst erforscht werden muß, so daß gegen das Binnenland zu die Grenzen der Kamerunkolonie durchaus unbestimmte sind.[3])

[1]) Durch diese Anerkennung wurde die unter dem Namen „Fr. Collin deutsch-afrikanisches Geschäft in Hamburg" gegründete Gesellschaft, welche die Landschaften Koba und Kabitai in Senegambien mit allen Hoheitsrechten von den einheimischen Häuptlingen vertragsmäßig erworben hatte, unter französische Jurisdiktion gestellt, wodurch die Grundbedingungen des Unternehmens der deutschen Gesellschaft wesentlich verändert wurden. Durch besondere Abmachung mit der französischen Regierung wurde jedoch der Gesellschaft Schutz des Eigenthums und der Personen, Anerkennung ihrer in Koba und Kabitai erworbenen Privatrechte u. s. w. zugesichert.

[2]) Vgl. Deutsche Kol.-Ztg. III S. 538.

[3]) Der im Niger-Benue-Gebiet den Handel betreibenden „National African Company" ist im Sommer 1886 ein Charter verliehen worden, welcher die Gesellschaft ermächtigt, auf dem von ihr erworbenen Gebiete die Regierungsgewalt auszuüben unter der Bedingung, daß die Gesellschaft ihren rein englischen Charakter behält. Vgl. Colonial Office List 1887 S. 288.

Kolonialgesellschaften, denen die Regierung und Verwaltung der betreffenden Schutzgebiete hätte übertragen werden können, haben sich weder für das Togogebiet noch für Kamerun gebildet und wird deßhalb daselbst die Verwaltung direkt von kaiserl. Beamten, einem Gouverneur für Kamerun und einem Kommissär für das Togogebiet geführt. Wohl aber ist in Kamerun durch Verordnung vom 10. Juli 1885 aus den in dieser Kolonie niedergelassenen Firmen ein Verwaltungsrath gebildet, welcher den Gouverneur durch seinen Rath unterstützt. Ebenso wurde auch im Togogebiet durch Verordnung des kaiserl. Kommissärs vom 16. Januar 1886 ein Verwaltungsrath eingesetzt, welcher dem Kommissär als berathende Behörde zur Seite steht.[1])

§ 14. Fortsetzung.

II. Die Gebiete in Ostafrika.

C. Das Gebiet der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft.[2]) D. Das Witogebiet.

Während für die kolonialen Erwerbungen in Westafrika und Südwestafrika Grund und Anlaß die Thatsache war, daß sich bereits verschiedene deutsche Handelshäuser niedergelassen und Land erworben hatten, welchen Schutz zu gewähren die deutsche Reichsregierung veranlaßt und verpflichtet war, lag die Sache in Ostafrika ganz anders. Abgesehen von der Insel Sansibar gab es dort überhaupt keine deutschen Niederlassungen. Es handelte sich also hier vielmehr um den Erwerb von Gebieten, in welchen erst deutsche Niederlassungen errichtet werden sollen. Die Erwerbungen gingen aus von der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation", welche im Jahre 1884 zu dem Zwecke gegründet wurde, überseeische Gebiete zu erwerben, um die deutsche Auswanderung dahin zu lenken. Diese Gesellschaft faßte Landerwerbungen in Ostafrika in's Auge und in der That gelang es dem Vertreter der Gesellschaft Dr. Karl Peters im November und Dezember 1884 eine Anzahl von Verträgen mit ostafrikanischen Sultanen abzuschließen, durch welche ein etwa 2500 geographische Quadratmeilen großes Gebiet zwischen dem Sultanat Sansibar und der Ostküste des Tanganika-Sees in den Besitz der Gesellschaft gelangte. Inhaltlich dieser Verträge traten die betreffenden Sultane, indem sie sich unter die Oberhoheit und den Schutz der Gesellschaft für deutsche Kolonisation stellten, an dieselbe ihre staatlichen Hoheitsrechte über die von ihnen beherrschten Gebiete, wie auch das ihnen an diesen Ländereien zustehende Privateigenthum vorbehaltlich bestimmter Bestandtheile gegen Geschenke und gewisse Jahresrenten ab, räumten der Gesellschaft das Recht ein, Farmen, Häuser, Straßen, Bergwerke u. s. w. anzulegen, Grund und Boden, Forste, Flüsse u. s. w. in jeder beliebigen Weise ausschließ-

[1]) Deutsche Kol.-Ztg. III S. 228.

[2]) Charpentier, a. a. O. Seite 61 ff. — J. Wagner, Deutsch-Ostafrika (1886) insbesondere S. 51 ff. — K. Jühlke, Die Erwerbung des Kilima-Ndscharo-Gebiets (1886). — Grimm, Der wirthschaftliche Werth von Deutsch-Ostafrika (1886). — Deutsch-Ostafrika, eine Kolonialpolitische Skizze. (Separ.-Abdruck aus der Köln.-Ztg. 1886.) — Correspondence relating to Zanzibar, Presented to both Houses of Parliament, January 1886. London, Printed by Harrison and Sons. Dieses englische Blaubuch enthält 147 diplomatische Schriftstücke aus der Zeit vom 14. Januar 1885 bis 5. November 1885 (nebst verschiedenen Beilagen), welche sich sämmtlich auf die Stellung des Sultans von Sansibar und seine angeblichen Ansprüche auf verschiedene der von der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erworbenen Gebiete beziehen. Einen Ueberblick über den Inhalt des Blaubuchs und verschiedene Auszüge aus demselben findet sich in dem Aufsatze von O. Kienitz: Die Gesellschaft für deutsche Kolonisation und das deutsche Ostafrika. Allgemeine Zeitung vom 5. 8. 9. und 13. April 1886, Nr. 95, 98 B., 99 B., 103 B. — „Denkschrift über die Schutzgebiete" S. 6/7.

lich auszunutzen, Kolonisten in's Land zu führen, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten, Steuern und Zölle aufzulegen und eine bewaffnete Macht zu schaffen; in einzelnen Fällen verpflichteten sich auch die Sultane zur Stellung von Arbeitern behufs Durchführung der erforderlichen Kolonisationsarbeiten.

Da später auf die rechtliche Bedeutung dieser Verträge — im Ganzen zwölf — noch einzugehen sein wird, so mögen einzelne derselben hier im Wortlaute folgen:

1. Vertrag mit dem Sultan von Nguru, Mafungu Biniani:

Mafungu Biniani, Herr von Quatunge Quaniani ꝛc., Sultan von Nguru, tritt hiermit durch sein Handzeichen und unter Zuziehung der mitunterschriebenen Zeugen das ihm widerspruchslos als alleinigem Souverän gehörige Land Quaniani Quatunge in Nguru mit allen ihm widerspruchslos und unbestritten gehörigen Rechten für ewige Zeiten und zu völlig freier Verfügung an Herrn Dr. Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, ab.

Die Rechte, welche mit dieser Abtretung auf Herrn Dr. Karl Peters, als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, übergehen, sind die dem Sultan von Nguru einzeln und mündlich dargelegten Rechte, welche nach den Begriffen des deutschen Staatsrechtes die Staatsoberhoheit, sowie den privatrechtlichen Besitz des Landes bedeuten; unter anderem: das Recht, überall, wo es Herrn Dr. Karl Peters oder der von ihm vertretenen Gesellschaft für deutsche Kolonisation gefällt, Farmen, Häuser, Straßen, Bergwerke ꝛc. anzulegen; das alleinige Recht, Grund und Boden, Forste und Flüsse u. s. w. in jeder ihm beliebenden Weise auszunutzen; das alleinige Recht, Kolonisten in das Land zu führen, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten, Zölle und Steuern aufzulegen.

Dafür übernimmt die Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, und verspricht durch ihren Vertreter Dr. Karl Peters, den Sultan Mafungu Biniani und sein Volk zu schützen gegen Jedermann, soweit es in ihren Kräften steht, sein ihm privatrechtlich reservirtes Eigenthum als solches zu respektiren und ihm außer den am heutigen Tage übermittelten Geschenken eine jährliche, mündlich vereinbarte Rente, in Vieh und Handelsartikeln zahlbar, zu gewähren.

Dieser Vertrag ist unter den in Nguru üblichen Rechtsformen und nachdem Herr Dr. Karl Peters mit dem Sultan Mafungu Biniani Blutsbrüderschaft gemacht hatte, unter Zuziehung rechtsgiltiger Zeugen, als für ewige Zeiten giltig und beide Theile ohne Widerruf bindend, am 23. November Eintausend achthundert und vierundachtzig in Quaniani abgeschlossen und von beiden Theilen durch bindende Unterschrift gezeichnet worden, nachdem er dem Sultan Mafungu Biniani durch den Dolmetscher Ramassan sachgemäß und wortgetreu mitgetheilt war.

Dr. Karl Peters. Handzeichen des Sultans Mafungu Biniani.

Zeugen:

Handzeichen von Alli, Begleiters Cambiers.
Handzeichen von Sururu, Schöler's Begleiter.
Handzeichen von Hamissi, Bruder des Dolmetschers Ramassans.
Handzeichen des Semidi, Neffen Sr. Hoheit des Sultans von Nguru.
Osmani (arabisch geschrieben).
Handzeichen des Mariko, Schwagers Sr. Hoh. des Sultans von Nguru.
Handzeichen des Sekeromo, Schwagers Sr. Hoh. des Sultans von Nguru.

Zeugen:

Dr. Karl Jühlke. J. F. Graf Pfeil. August Otto.

2. Der Vertrag Nr. 3 mit demselben Sultan:

Kwindokaniani, den 24. November 1884.

Zweiter Vertrag zwischen Sr. Hoheit dem Sultan Mafungu von Nguru, Besitzer von Kwamkungu, Kwindokaniani ꝛc. ꝛc. und Herrn Dr. Karl Peters, Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha und Nguru.

Der Sultan von Nguru, Mafungu, nachdem er gestern, Sonntag, den 23. November 1884, sein Land mit allen Hoheitsrechten an Herrn Dr. Karl Peters, Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, auf ewige Zeiten abgetreten hat, fühlt das Bedürfniß, mit seinem Blutsfreunde und Bruder Dr. Karl Peters, Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, eine noch engere Verbindung zu schaffen.

Zu diesem Zweck erklärt er am 24. November 1884, Abends 6 Uhr, vor versammeltem Volk, in seiner Nebenresidenz Kwindokaniani, daß er die Gesellschaft für deutsche Kolonisation, welche er als Herrin von Useguha anerkennt, in deren Vertreter, seinem Blutsfreund und Bruder, Herrn Dr. Karl Peters, auf ewige Zeiten als alleinige und ausschließliche Oberherrin seiner selbst und seines ganzen Volkes anerkennt.

Insbesondere verspricht er, die Bestrebungen des Herrn Dr. Karl Peters und der von ihm vertretenen Gesellschaft in Ostafrika mit allen Mitteln und in jeder Weise zu unterstützen. Er verspricht auf Wunsch Arbeitsleistungen und militärische Gefolgschaft gegen Jedermann.

Dafür verspricht Herr Dr. Karl Peters, im Namen der von ihm vertretenen Gesellschaft, Sr. Hoheit dem Sultan von Nguru, seinem Blutsfreund, nach Kräften Schutz und dauernde Freundschaft.

Kwindokaniani, den 24. November 1884.

Dr. Karl Peters.

Handzeichen des Sultans von Nguru
am 24. November 1884.

Daß Seine Hoheit der Sultan von Nguru, Mafungu Biniani, mit Herrn Dr. Karl Peters durch dieses sein eigenes Handzeichen den vorstehenden Kontrakt rechtsgiltig abgeschlossen hat, bescheinigen:

(Folgen dann wie unter dem 1. Vertrage die Handzeichen bezw. Namen der einheimischen oder deutschen Zeugen.)

3. Vertrag mit dem Sultan Muininsagara, Oberherrn von ganz Usagara:

Muininsagara, 4. Dezember 1884.

Sultan Muininsagara, Herr von Muininsagara ꝛc., alleiniger und absoluter Oberherr von ganz Usagara, und Dr. Karl Peters als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation schließen hierdurch einen ewigen Freundschaftsvertrag ab.

Sultan Muininsagara erhält eine Reihe von Geschenken; weitere Geschenke für die Zukunft werden ihm versprochen; und er tritt hierdurch unter den Schutz der Gesellschaft für deutsche Kolonisation resp. deren Vertreter.

Dafür tritt der Sultan Muininsagara an Herrn Dr. Karl Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation kraft seiner absoluten und unumschränkten Machtvollkommenheit das alleinige und ausschließliche Recht, Kolonisten nach ganz Usagara zu bringen, ab.

Dr. Karl Peters als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation verspricht, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Zu diesem Behufe tritt Sultan Muininsagara das alleinige und ausschließliche Recht völliger und uneingeschränkter privatrechtlicher Ausnutzung von ganz Usagara an Herrn Dr. Karl Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation hierdurch ab. Ferner tritt der Sultan Muininsagara an Herrn Dr. Karl Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, alle diejenigen Rechte ab, welche nach dem Begriff des deutschen Staatsrechts den Inbegriff staatlicher Oberhoheit ausmachen; unter anderem: das alleinige und uneingeschränkte Recht der Ausbeutung von Bergwerken, Flüssen, Forsten; das Recht Zölle aufzulegen, Steuern zu erheben, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten und das Recht, eine bewaffnete Macht zu schaffen.

Dafür bleibt der Titel: Muininsagara erblich in der Familie des Sultans Muininsagara. Der privatrechtliche Besitzstand des Sultans wird von Herrn Dr. Karl Peters als dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation anerkannt und garantirt und die Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation werden angewiesen werden, diesen Besitzstand mit allen Kräften mehren zu helfen.

Die Gesellschaft für deutsche Kolonisation wird mit allen Kräften dahin wirken, daß Sklaven aus dem Gebiet des Sultans Muininsagara nicht mehr fortgeschleppt werden dürfen.

Dieser Vertrag ist heute, am 4. Dezember 1884, vor versammeltem Volke von Usagara unter Zuziehung einer Reihe rechtsgiltiger Zeugen von Muininsagara, alleinigem und uneingeschränktem Oberherrn von ganz Usagara, und Herrn Dr. Karl Peters als dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation durch Namensunterschrift und Namenszeichnung von beiden Seiten in durchaus rechtsverbindlicher Form vollzogen worden.

Muininsagara, 4. Dezember 1884.

Dr. Karl Peters.

Handzeichen des Sultans Muininsagara.

Handzeichen des Kibuana, des Sohnes des Sultans Muininsagara.

Daß dieser Vertrag völlig rechtsgiltig und auf ewige Zeiten verbindlich von beiden Kontrahenten, dem Sultan Muininsagara, Herrn von Muininsagara ꝛc. einerseits und dem Herrn Dr. Karl Peters als dem rechtmäßigen Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation heute, am 4. Dezember 1884, vor versammeltem Volk abgeschlossen worden ist, nachdem sein Inhalt sachgemäß und wortgetreu dem Sultan Muininsagara, Oberherrn von ganz Usagara, durch den Dolmetscher Ramassan vorgetragen war, bezeugen hierdurch durch Namens- bezw. Zeichenunterschrift:

(Folgen die Handzeichen bezw. die Namensunterschriften der einheimischen und der europäischen Zeugen.)

Am Sonnabend, den sechsten Dezember, erscheint Masengo, ältester Sohn des Sohnes Muninsagara, Herr von Sima, und erklärt seine Freude über die in Aussicht stehende Kolonisation Usagaras und erbittet auch für sich Freundschaft und den Schutz der Gesellschaft für deutsche Kolonisation. Er bezeugt dies durch seine eigenhändige Unterschrift.

Handzeichen des Masengo.

Für diese Erwerbungen suchte die Gesellschaft den Schutz des Deutschen Reichs nach. In der That wurde ihr am 27. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief ertheilt; der erste, welcher überhaupt von Seite des Deutschen Reichs ertheilt worden ist. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" Dr. Karl Peters und Unser Kammerherr, Felix Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Sansibar außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Karl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember v. Js. abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisenden vertragsmäßigen Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt und daß die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung, die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Bismarck.

Im März 1885 entstand nun aus dem Schooße der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" die „Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, Karl Peters und Genossen", welche auf Grundlage der von Dr. Peters für die Kolonisationsgesellschaft bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Länder und Rechte in § 1 ihres Statuts sich „den Erwerb, Besitz, die Verwaltung und Verwerthung von Ländereien, die Ausbeutung von Handel und Schifffahrt durch Selbstbetrieb oder Uebertragung an andere Gesellschaften, sowie deutsche Kolonisation im Osten Afrikas" zum Ziele setzte und anfänglich als Kommanditgesellschaft ins Leben trat. Sobald die Konstituirung der Gesellschaft erfolgt war, wurde eine zweite Expedition unter Führung des Referendars Dr. Karl Jühlke nach Ostafrika abgesendet. Jühlke gelang es, durch acht mit eingeborenen Herrschern abgeschlossene Verträge die Länder Usambara, Bondei, Pare, Ugono und Dschagga, Aruscha und Kaho nördlich und nordwestlich von dem im Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 aufgeführten Gebiete für die Gesellschaft zu erwerben.

Der mit dem Sultan von Dschagga abgeschlossene Vertrag, mit welchem die übrigen Verträge im Wesentlichen übereinstimmen, lautet folgendermaßen:

„Mochi, 19. Juni 1885. Vertrag. Zwischen Herrn Dr. Karl Jühlke, als dem rechtmäßigen Vertreter der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin, und dem Sultan Mandara, unumschränkten Herrn und alleinigen, rechtmäßigen

Besitzer des gesammten Dschaggalandes, Arusha, Nguenо ꝛc. ꝛc., wird folgender Vertrag auf ewige Zeiten geschlossen:

Der Sultan Mandara tritt mit dem heutigen Tage unter den Schutz der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft. Dafür tritt er sein Land mit allen Rechten, welche nach europäischem Staatsrecht den Inbegriff staatlicher Oberhoheit ausmachen, an Dr. Karl Jühlke als Vertreter der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ab. Insbesondere werden nach ausdrücklicher Verdolmetschung von diesen Rechten folgende hervorgehoben: Das Recht, eigene Justiz und Verwaltung einzuführen; das Recht, Zölle und Steuern zu erheben; das Recht, eine bewaffnete Macht dauernd im Lande zu halten; das Recht, Berge, Seen und Forsten in beliebiger Weise auszunutzen. Ferner gibt Sultan Mandara, um die völlige heimatrechtliche Ausbeutung des Dschaggalandes zu ermöglichen, Herrn Dr. Karl Jühlke (oder dessen Vertretern) das alleinige Recht, weiße Kolonisten ins Land zu bringen.

Dem Sultan Mandara und seinen Nachkommen bleibt für alle Zeiten der Titel eines „Sultan von Dschagga"; sein, seiner Familie und seiner Unterthanen Privatbesitzthum wird denselben von der Gesellschaft garantirt. Sollte die Kolonisation von Dschagga in genügend rascher Weise erfolgen, so verpflichtet sich Dr. Karl Jühlke als Vertreter der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, die Erziehung der Söhne des Sultans Mandara in deutscher Weise zu bewirken. Dr. Karl Jühlke verpflichtet sich als Vertreter der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, den abtrünnigen Gouverneur der Provinz Kibossо, womöglich auf freundlichem Wege, wieder unter die Botmäßigkeit des Sultans Mandara zurückzubringen.

Der Sultan Mandara gibt Herrn Dr. Karl Jühlke oder einem von ihm ernannten Vertreter hiermit das ausdrückliche Recht, selbst oder durch diesen Vertreter gegen alle etwaigen Behauptungen anderer Mächte, insbesondere englischer- und arabischerseits, daß er die englische Oberhoheit oder diejenige des Sultans von Sansibar anerkannt habe, sofort bei seiner Ankunft in Sansibar Protest zu erheben.

Dieser Vertrag ist am heutigen Tage in legaler Form und vor rechtsgiltigen Zeugen für ewige Zeiten giltig und beide Parteien bindend geschlossen worden."

Durch weitere Erwerbungen wurde das Gebiet der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft sowohl nach Süden und Südwesten wie auch nach Norden und Nordosten im Laufe der Jahre 1885 und 1886 sehr erheblich erweitert und umfaßt, abgesehen von den bereits genannten Ländern, im Süden und Südwesten derselben die Länder Khutu, Usaramo, Ubena, Mahenge, Wamaschonde und Wagindo, im Norden und Nordosten die Länder Giryama, Sabakigebiet, Galla, Ukamba, das Gasigebiet und einen großen Theil der Somaliländer von Bender-Gasen bis Warscheich. Die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft hatte auf diese Weise ein Gebiet erworben, welches im Süden den Fluß Rovuma, in dessen Süden die portugiesischen Besitzungen beginnen, im Norden den Golf von Aden zur Grenze hat und sich somit vom 11.° südl. bis 12.° nördl. Breite und vom Golf von Aden bis zum 49.° östl. Länge (Bender-Gasen) erstreckt. Die Gesammtfläche des Gebiets übersteigt 30000 geogr. Quadratmeilen. Dieses Gebiet erlitt jedoch durch das sofort zu erwähnende internationale Abkommen zwischen England und dem Deutschen Reiche eine gewisse Beschränkung und andererseits eine bestimmtere Begrenzung.

Die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft hatte nämlich bei ihrem Vorgehen mit fortgesetzten Intriguen des Sultans von Sansibar zu thun, der zweifellos

durch England aufgestachelt und unterstützt war, das auch hier die koloniale Machterweiterung Deutschlands mit Neid betrachtete und derselben entgegen zu treten suchte. Nach längeren Verhandlungen gelang es endlich am 29. Oktober und 1. November 1886 ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen, welches die Interessensphären Englands und Deutschlands in Ostafrika in folgender Weise abgrenzt:[1])

1. Deutschland und Großbritannien erkennen die Souveränetät des Sultans von Sansibar über die Inseln Sansibar und Pemba, sowie über diejenigen kleineren Inseln, welche in der Nähe der ersteren innerhalb eines Umkreises von 12 Seemeilen liegen, deßgleichen über die Inseln Lamu und Mafia an. Dieselben erkennen in gleicher Weise als Besitz des Sultans auf dem Festlande eine Küstenlinie an, welche ununterbrochen von der Mündung des Miningani-Flusses am Ausgange der Tunghi-Bucht bis Kipini reicht. Diese Linie beginnt im Süden des Miningani-Flusses, folgt dem Laufe desselben fünf Seemeilen und wird dann auf dem Breitenparallel bis zu dem Punkte verlängert, wo sie das rechte Ufer des Rovuma-Flusses trifft, durchschneidet den Rovuma und läuft weiter an dem linken Ufer entlang. Die Küstenlinie hat eine Tiefe landeinwärts von zehn Seemeilen, bemessen durch eine gerade Linie ins Innere von der Küste aus bei dem höchsten Wasserstande zur Fluthzeit. Die nördliche Grenze schließt den Ort Kau ein. Im Norden von Kipini erkennen die genannten Regierungen als dem Sultan gehörig an: die Stationen von Kismayu, Barava, Merka, Makdischu mit einem Umkreis landeinwärts von je zehn Seemeilen und Warscheik mit einem Umkreis von fünf Seemeilen. 2. Großbritannien macht sich verbindlich zur Unterstützung derjenigen Verhandlungen Deutschlands mit dem Sultan, welche die Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar-es-Salaam[2]) und Pangani an die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft gegen eine dem Sultan seitens der Gesellschaft zu gewährende jährliche Zahlung bezwecken. 3. Beide Mächte kommen überein, eine Abgrenzung ihrer gegenseitigen Interessensphären in diesem Theile des ostafrikanischen Festlandes vorzunehmen, in gleicher Weise wie dies früher bei den Gebieten am Golf von Guinea geschehen ist. Das Gebiet, auf welches dieses Uebereinkommen Anwendung findet, soll begrenzt sein im Süden durch den Rovuma-Fluß und im Norden durch eine Linie, welche von der Mündung des Tana-Flusses ausgehend dem Laufe dieses Flusses oder seiner Nebenflüsse bis zum Schneidepunkte des Aequators mit dem 38.° östlicher Länge folgt und dann in gerader Richtung fortgeführt wird bis zum Schneidepunkte des 1.° nördl. Breite mit dem 37.° östl. Länge, wo die Linie ihr Ende erreicht. Die Demarkationslinie soll ausgehen von der Mündung des Flusses Wanga oder Umbe, in gerader Richtung nach dem Jipe-See laufen, dann, entlang an dem Ostufer und um das Nordufer des Sees führend, den Fluß Lumi überschreiten, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo in gerader Linie weitergeführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanza-Sees, welcher von dem 1.° südl. Breite getroffen wird. Deutschland verpflichtet sich, im Norden dieser

[1]) Vgl. Deutsche Kol.-Ztg. IV (1887) S. 38 ff., Reichsanzeiger vom 30. Nov. 1886.

[2]) Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Abschluß eines Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Sansibar, welcher denn auch am 20. Dezember 1885 zu Stande kam, hatte nämlich der Sultan dem Deutschen Reiche das freie Gebrauchsrecht an dem Hafen Dar-es-Salaam (selbstverständlich vorbehaltlich seiner Oberhoheit) eingeräumt. „Denkschrift" S. 6/7.

Linie keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung englischen Einflusses im Norden dieser Linie nicht entgegenzutreten, während Großbritannien die gleiche Verpflichtung für die südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernimmt. 4. Großbritannien wird seinen Einfluß geltend machen, um den Abschluß eines freundschaftlichen Uebereinkommens hinsichtlich der konkurrirenden Ansprüche des Sultans von Sansibar und der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft auf das Kilima-Ndscharo-Gebiet zu befördern. 5. Beide Mächte erkennen als zu Wito gehörig die Küste an, welche nördlich von Kipini beginnt und sich bis zum Nordende der Manda-Bucht erstreckt. 6. Deutschland und Großbritannien werden gemeinschaftlich den Sultan von Sansibar zum Beitritt zu der Generalakte der Berliner Konferenz auffordern.[1]) 7. Deutschland macht sich verbindlich, der Erklärung beizutreten, welche Großbritannien und Frankreich am 10. März 1862 mit Bezug auf die Anerkennung der Unabhängigkeit von Sansibar gezeichnet haben.

Diese Abmachung fand anfänglich in Deutschland von verschiedenen Seiten ziemlich heftigen Tadel, weil durch dieselbe vielfach deutsche Interessen England geopfert worden seien. Dem gegenüber erscheint es angezeigt, auf folgenden authentischen Kommentar hinzuweisen, welchen die offiziösen „Berl. Pol. Nachrichten" seiner Zeit gaben und welcher die Bedeutung der ganzen Abmachung in klares Licht setzt:

„Das Uebereinkommen hat eine doppelte Bedeutung, einmal in Bezug auf die Abgrenzung des Gebietes, über welches dem Sultan von Sansibar Hoheitsrechte zustehen, und dann in Bezug auf die Interessensphären Deutschlands und Englands. Die Ansprüche des Sultans erstreckten sich auf den ununterbrochenen Besitz der ganzen Küste vom Kap Delgado bis zu 2° 25′ nördl. Breite und des ganzen Hinterlandes bis zu den großen Binnenseen des Tanganyika und Nyassa. Nach dem obigen Abkommen ist ihm zuerkannt der ununterbrochene Küstenbesitz vom Kap Delgado bis Kipini, einem Hafen 1° südl. Breite, darüber hinaus einzelne Punkte im Norden mit schmalem Umkreis des Festlandes. Was die Breite des dem Sultan zugesprochenen Küstensaumes betrifft, so hatten England und Frankreich bei den Besprechungen in Sansibar 40 Seemeilen zuerkennen wollen, was jetzt auf zehn Seemeilen herabgesetzt ist; auf den ganzen darüber hinaus liegenden festländischen Besitz hat der Sultan verzichten müssen. — Der deutschen Interessensphäre ist gesichert: der ganze festländische Besitz zwischen dem Kap Delgado und dem Hafen Wanga ungefähr 4° 30′ südl. Breite bis hinanreichend zu den Seen, somit auch der nördliche Theil des Nyassasees, der ganze Tanganyikasee und der südliche Theil des Viktoria-Nyanzasees bis zu 1° südl. Breite, ein Landstrich, welcher sich durch besondere Fruchtbarkeit und Reichthum an guten Häfen auszeichnet. Zum deutschen Schutzgebiet gehört ferner die Berglandschaft von Uzambara und der größere Theil des Kilima-Ndjaro-Gebietes, ein Besitz von so ungeheurer Ausdehnung, daß die Utilisirung desselben den deutschen Unternehmungsgeist wohl für ein Jahrhundert beschäftigen dürfte. Besonders werthvoll für den deutschen Besitz ist der Umstand,

[1]) Wie der „Reichsanzeiger" vom 9. Februar 1887 meldete, ist der Sultan von Sansibar allerdings durch Erklärung vom 8. November 1886 in Gemäßheit des Art. 37 der Kongoakte den Bestimmungen derselben beigetreten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sein Beitritt zur Akte nicht die Annahme des Grundsatzes der Handelsfreiheit zur Folge haben oder bedeuten soll, dieser Grundsatz vielmehr nach Art. 1 der Akte auf seine innerhalb der dort beschriebenen östlichen Zone belegenen Gebiete nur insoweit Anwendung finden soll, als er hierzu seine Zustimmung ertheilen wird. Dieser Vorbehalt macht freilich den Beitritt ziemlich illusorisch.

daß die großen Karawanenstraßen vom Binnenlande und von den Seen nach der Küste durch die Deutschland zugesicherten Gebiete führen. Das England überlassene Gebiet hat seine Wichtigkeit hauptsächlich dadurch, daß es der britischen Monarchie einen sicheren Zugang von der Küste nach dem Viktoria-Nyanza erschließt und somit die Möglichkeit gewährt, den südlichen Theil des Sudan auf den aus jenem See entspringenden Wasserstraßen zu erreichen, was bei den zu erwartenden neuen Kämpfen gegen die Sudanesen von strategischer Bedeutung sein dürfte.

Die Thatsache, daß zwischen den Somaliländern, auf welche sich die vorliegende Abmachung nicht bezieht, und dem deutschen Schutzgebiete ein Stück künftigen britischen Kolonialreiches liegt, kann für uns schon deßhalb nicht als unerfreulich angesehen werden, weil dadurch England die Aufgabe zuertheilt ist, das Vordringen der fanatischen und kampfgeübten Wüstenstämme im Nordosten Afrika's und ein etwaiges Vordringen der Mahdibewegung in erster Linie abzuwehren. Angesichts der deutschen Kolonialpolitik, welche nur den Besitz solcher Territorien anstrebt, in denen die deutsche Autorität ohne Anwendung von Waffengewalt, ohne Errichtung von Garnisonen und sonstige Aufwendung von militärischen Machtmitteln aufrecht erhalten werden kann, erscheint es von besonderer Bedeutung, daß wir durch die englische Nachbarschaft vor der unmittelbaren Berührung mit den muhamedanischen Volksstämmen geschützt sind. Die Bewohner der deutschen ostafrikanischen Schutzgebiete gehören friedlichen Negerstämmen an, welche nach bisheriger Erfahrung den Europäern wohlgesinnt und frei von religiösem Fanatismus sind; sie heißen die Europäer als Befreier vom Joch der arabischen Unterdrücker willkommen. Eine Frage der Zukunft wird es sein, wie sich das unter deutschem Schutz stehende Witoreich, für welches zunächst die kurze Küstenstrecke von Kipini bis zum Nordende der Mandabucht gesichert ist, entwickeln wird. Gegenwärtig ist bekanntlich das Sultanat von Wito auf ein kleines Küstengebiet beschränkt, und es wird abzuwarten sein, ob es dem Sultan und seinen Anhängern gelingen wird, die jetzige, der Autorität des Sultans von Sansibar unterworfene Küste, nördlich von der Mandabucht, mit Hilfe der deutschen Kolonialgesellschaft, welche ihre Operationen in Wito begonnen hat, auf friedlichem Wege zu gewinnen."

In ähnlicher Weise hat sich auch das Organ der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, „die Kolonialpolitische Korrespondenz", über die Abmachung mit England ausgelassen. Dieselbe wies in einem Artikel darauf hin, daß durch diese Abmachung Deutschland ein Gebiet zugefallen ist, welches mit seinem Hinterland einen Flächenraum von etwa 24000 deutschen Quadratmeilen umfaßt. Zwar sei von diesem Gebiete ein Küstenstreifen von $2^1/_2$ Meilen dem Sultan von Sansibar hoheitsrechtlich überlassen, aber dieser Küstenstrich sei an zwei Stellen derart unterbrochen, daß in Dar-es-Salaam und Pangani die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft das Besitzrecht ausübt, vor Allem aber die englische und deutsche Regierung sich verbunden haben, der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft die Verpachtung der Zölle in diesen Häfen gegen eine Abfindung an den Sultan von Sansibar an die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft zu erwirken. Dazu komme, daß in allen Gebieten des Sultans von Sansibar den deutschen Reichsangehörigen die Exterritorialität zugestanden sei,[1])

[1]) In dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar vom 20. Dezember 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 261 ff.) ist nämlich in Art. 16 ff. den Angehörigen des Deutschen Reichs innerhalb des Gebiets des Sultans von Sansibar das Recht der Exterritorialität eingeräumt. In dieser Hinsicht ist

daß die von der Gesellschaft im Gebiete des Sultans erworbenen Privatrechte durch die Abmachung nicht betroffen seien und daß der Sultan von Sansibar durch die Verhältnisse werde gezwungen werden, sich mit der Gesellschaft auf guten Fuß zu stellen.

Wie durch die hier in Frage stehende Abmachung mit England eine Grenzregulirung erfolgt ist, so ist durch die bereits im vorigen Paragraph erwähnte Vereinbarung mit Portugal die Grenze gegen die portugiesischen Besitzungen in Ostafrika festgesteckt. Nach dieser Vereinbarung sind nämlich die Nordgrenzen von Mosambik bestimmt durch den Lauf des Rovuma bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Msinga, von wo die Linie bis zu den Ufern des Nyassa läuft. Nachdem auf diese Weise eine genauere Begrenzung des Gebiets der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erfolgt war, trat auch eine Umwandlung der Verfassung derselben in eine Korporation nach Maßgabe der Vorschriften des preußischen Landrechts ein, welche durch allerh. Entschließung Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 27. März 1887 Korporationsrechte verliehen erhielt. Eine Ausdehnung des kaiserl. Schutzbriefes vom 27. Febr. 1885 auf die nach Ausstellung desselben erworbenen Gebiete ist zwar bisher nicht erfolgt, dieselbe wird aber aller Voraussicht nach erfolgen.

Man wird übrigens jetzt schon sagen können, daß die Reichsregierung diese Erwerbungen wenigstens zum großen Theile stillschweigend dadurch anerkannt hat, daß sie die oben erwähnten Vereinbarungen mit England und Portugal über die Abgrenzung ihrer Gebiets- und Interessensphären abgeschlossen hat.

D. Das Witoland.[1])

Am 8. April 1885 verkaufte der Sultan der Suaheli, Achmed, genannt Zimba (Löwe) von Wito, einen 20 bis 25 deutsche Quadratmeilen großen Theil seines Landes mit allen ihm daran zustehenden Hoheits- und Privatrechten, wie es in der Abtretungsurkunde heißt: „mit Allem, was sich darauf, darin, darunter und darüber befindet, sowie mit allen bezüglichen Ansprüchen und Hoheitsrechten" an den Afrikareisenden Klemens Denhardt, welcher in Gemeinschaft mit seinem Bruder Gustav seit dem Jahre 1878 in Beziehungen zu Sultan Achmed getreten war; die Grenzen dieses Gebiets sollten gebildet

insbesondere bestimmt, daß die Behörden des Sultans sich in Streitigkeiten, welche zwischen deutschen Reichsangehörigen unter einander und zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlicher Nationen entstehen, nicht einzumischen haben, solche Streitigkeiten vielmehr, mögen sie zivil- oder strafrechtlicher Natur sein, durch die zuständigen Konsularbehörden entschieden werden sollen, wie auch die Untersuchung und Bestrafung von strafbaren Handlungen, deren deutsche Unterthanen, die sich innerhalb des Gebiets des Sultans aufhalten, etwa beschuldigt werden, den deutschen Konsularbehörden ausdrücklich vorbehalten ist. Bei Zwistigkeiten zwischen einem Unterthan des Sultans und dem Angehörigen einer durch Konsuln in Sansibar nicht vertretenen Nation einerseits und einem Angehörigen des Deutschen Reichs andererseits, entscheidet, wenn Letzterer der Verklagte ist, der Konsul bezw. das Konsulargericht, außerdem die höchste Behörde des Sultans, bezw. eine von demselben ernannte Person. Die Entscheidung gilt aber nur dann als rechtsgiltig, wenn dem deutschen Konsul Anzeige gemacht und demselben Gelegenheit gegeben wurde, den Verhandlungen beizuwohnen. Weitere die Exterritorialität der deutschen Reichsangehörigen betreffende Vorschriften beziehen sich auf Konkurssachen und Erbschaftsangelegenheiten deutscher Reichsangehöriger, das Verbot des Betretens der Häuser, Wohnungen u. s. w. der Deutschen und der in ihrem Dienste stehenden Personen durch Beamte des Sultan ꝛc.

[1]) „Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete" S. 10 f., ferner Deutsche Kol.-Ztg. II., 534, 670, III. (1886) S. 428, 433, 483, 516 und 778. In der „Denkschrift" sowohl, wie in der Abhandlung von Denhardt in der Kol.-Ztg. III S. 428 ff. finden sich genauere Angaben über die Feindseligkeiten zwischen den Suaheli's und den Arabern (Sultan von Sansibar).

sein durch eine gerade Linie zwischen Wito und Fungasombo, Fungasombo und Mkonumbi, dann durch den Fluß Mkonumbi bis zum Indischen Ozean, ferner durch den Indischen Ozean zwischen der Mündung des Mkonumbiflusses und der Mündung des Flusses Osi, sodann durch den Fluß Osi bis Kau, den Fluß Magogoni und durch eine gerade Linie, welche den fernsten nach dem Inland hin belegenen Punkt dieses Flusses mit Wito verbindet.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Kaufvertrages ließ Sultan Achmed durch die Gebrüder Denhardt der deutschen Regierung den Wunsch aussprechen, unter den Schutz des Deutschen Reiches zu treten. Diesem Ansuchen wurde entsprochen und demgemäß am 27. Mai 1885 der Generalkonsul in Sansibar angewiesen, das Anerbieten des Sultans von Wito vorbehaltlich der Rechte Dritter anzunehmen.

Der Sultan von Sansibar, welcher seinerseits Ansprüche auf Wito machen zu können glaubte, wollte anfänglich von einem Protektorate des Deutschen Reichs über Wito nichts wissen und machte sogar Anstalten, das Wituland militärisch zu besetzen. Als jedoch ein deutsches Geschwader vor Sansibar erschien, gab er nach und erkannte am 13. August 1885 die Schutzherrschaft des deutschen Kaisers über das Festlandgebiet des Suahelisultans bedingungslos an.

Die Gebrüder Denhardt haben ihre Besitzungen und Rechte am 30. Juni 1886 an eine Gruppe von Mitgliedern des Kolonialvereins käuflich abgetreten, welche sich als Kolonialgesellschaft konstituirt[1]) und vom Witolande Besitz ergriffen hat.

Von dem englisch-deutschen Vertrage vom 29. Okt. 1. Nov. 1886 bezieht sich Ziffer 5 auf das Witoland, inhaltlich welcher Bestimmung England und Deutschland als zu Wito gehörig die Küste anerkannt haben, welche nördlich von Kipini beginnt und sich bis zum Nordende der Mandabucht einschließlich der Inseln Lamu und Manda erstreckt, so daß das Witoland eine Küstenentwickelung von 70 Kilometer hat.

Das von den Gebrüdern Denhardt an die Witogesellschaft abgetretene Land ist im Sommer 1886 thatsächlich durch Bevollmächtigte der Gesellschaft übernommen worden. Am 14. Sept. 1886 hat daraufhin Sultan Achmed den Bevollmächtigten gegenüber folgende schriftliche Erklärung abgegeben: „Wir erklären uns mit der zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hermann von Hohenlohe-Langenburg und Unserem Bevollmächtigten Klemens Denhardt getroffenen Vereinbarungen betr. die Abtretung des Gebiets, welches wir am 8. April 1885 an Letzteren abtraten, hierdurch einverstanden."

Die „Deutsche Witogesellschaft", welche ebenfalls die Verfassung einer landrechtlichen Korporation angenommen hat, hat nach § 1 ihres Statuts den Zweck: a) die von ihr vertragsmäßig erworbenen Hoheitsrechte im Gebiete von Wito auszuüben, die hierzu erforderlichen Verwaltungs- und sonstigen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, b) das Witogebiet der deutschen Zivilisation zu erschließen, im deutschen Interesse die Besiedelung und Bebauung des Bodens, Handel und Verkehr daselbst zu fördern, c) in Ostafrika Ländereien zu erwerben, durch Anlegung von Plantagen oder auf sonstige Weise nutzbar zu machen, zu veräußern, Faktoreien und Handelsniederlassungen zu errichten, Handel und Gewerbe selbst zu betreiben oder betreiben zu lassen.

Einen kaiserl. Schutzbrief hat die Gesellschaft für ihr Gebiet nicht erwirkt und wird sie vermuthlich auch nicht erwirken.

---

[1]) Deutsche Kol.-Ztg. III (1886) S. 425.

§ 15. Fortsetzung.

III. Die Gebiete in der Südsee.[1])

E. Das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Daß in der Südsee und auf deren zahlreichen Inseln schon seit längerer Zeit deutsche Interessen vorhanden waren, hatte sich bereits bei den Verhandlungen über die sog. Samoavorlage gezeigt und war auch von keiner Seite in Abrede gestellt worden, nur darüber war Streit gewesen, ob diese Interessen erheblich genug wären, um ein Eintreten des Reichs zu veranlassen und zu rechtfertigen. Da die Ablehnung der Samoavorlage glücklicher Weise nicht die Folge gehabt hatte, daß die in der Südsee thätige deutsche Handels- und Plantagengesellschaft zu Grunde ging, dieselbe sich vielmehr erhielt und sogar ihre Geschäfte auszudehnen im Stande war, so hatten sich die deutschen Interessen in der Südsee im Laufe der Jahre nicht unwesentlich vermehrt. Die genannte Gesellschaft und neben und mit ihr die Firma Hernsheim in Hamburg hatten nämlich allmälig die nördlich von Neu-Guinea gelegenen Inselgruppen von Neubritannien und Neuirland fast ausschließlich unter deutschen Einfluß gebracht. So stark hiedurch auch die Betheiligung deutscher Firmen an dem wirthschaftlichen Leben in der Südsee geworden war, so hätte sich doch wohl die Reichsregierung zu einem Vorgehen in diesen Gebieten nicht veranlaßt gesehen, wenn nicht die australischen Kolonien Englands, ausgehend von der Ansicht, daß ganz Australien von Rechtswegen ihnen gehöre, wiederholt den Versuch gemacht hätten, die englische Regierung zur Besitzergreifung von Neu-Guinea und der übrigen unabhängigen Südsee-Inseln zu bewegen.

Um den Engländern zuvorzukommen war im Frühjahre 1884 Herr von Hansemann in Berlin, welcher schon bei der Samoavorlage betheiligt war, mit einer Reihe erster Berliner Bankhäuser, welche die noch bei Baring in London befindlichen Aktien der Handels- und Plantagengesellschaft erworben hatten, zusammengetreten und hatte veranlaßt, daß die genannte Gesellschaft einen mit den australischen Verhältnissen vertrauten Reisenden, Dr. Finsch, mit passenden Begleitern nach Sydney absendete. Nach diesen Vorbereitungen wendeten sich die Banquiers v. Hansemann und v. Bleichröder am 27. Juni 1884 in einem Schreiben[2]) an den Reichskanzler, worin sie darlegten, daß die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln Namens und im Auftrage einer Anzahl von zu einer Kolonialgesellschaft zusammengetretenen Personen eine Expedition nach der Südsee abgesendet habe, um auf Neu-Guinea und anderen Inseln der westlichen Südsee „Land im weitesten Umfange und in solcher Weise zu erwerben, daß sich hieraus unter Vereinigung mit dem Landbesitz und dem weiteren Landerwerb an den bestehenden Niederlassungen der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft in der westlichen Südsee eine Kolonie bilden läßt, die zur Organisation und Entwickelung auf der gewünschten Grundlage befähigt ist." Auf Grund des Vorgetragenen wurde die Bitte gestellt, „dem Unternehmen hochgeneigtest Schutz angedeihen zu lassen, soweit sich hierzu die Veranlassung bieten sollte." Der Reichskanzler antwortete am 20. August 1884: „Die von Ihrer Genossenschaft beabsichtigten Erwerbungen werden

[1]) Charpentier a. a. O. S. 35 ff. — Deutsche Kolonialpolitik, Heft I, S. 104 ff., II, S. 1 ff. S. 78 ff., IV, S. 3 ff. — Nachrichten für und über Kaiser Wilhelms-Land u. s. w. Herausgegeben im Auftrage der Neu-Guinea-Komp. 1885, Heft 1—4, 1886, Heft 1—4.

[2]) „Deutsche Kolonialpolitik" II S. 106 ff.

in demselben Maße und unter den gleichen Formen wie das hanseatische Unternehmen in Südwestafrika unter den Schutz des Reiches gestellt werden, sobald die Unabhängigkeit der Gebiete, deren Erwerbung von Ihnen in Aussicht gestellt ist, festgestellt, also der Nachweis geführt wird, daß Ihre Ansprüche nicht mit wohlerworbenen Rechten anderer Nationen kollidiren."

Tags vorher war der kaiserl. Generalkonsul in Sydney telegraphisch beauftragt worden, den kaiserl. Kommissar in Neubritannien zu benachrichtigen, „daß die Absicht bestehe, zunächst im Archipel von Neubritannien und auf dem außerhalb der berechtigten Interessensphäre der Niederlande und Englands liegenden Theile der Nordküste von Neu-Guinea überall, wo deutsche Niederlassungen bereits bestehen oder in Ausführung begriffen sind, alsbald die deutsche Flagge zu hissen und daß er ermächtigt sei, Landerwerbungen von Deutschen in den bezeichneten Gebieten durch Abschluß von Verträgen zu unterstützen und vorbehaltlich aller wohlerworbenen Rechte Dritter als deutsches Eigenthum einzutragen."

Die von der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft ausgesendete Expedition erreichte ihren Zweck und am 17. Dezember 1884 telegraphirte der kaiserl. Kommissar in Neubritannien an das Auswärtige Amt: „Die von Reichsangehörigen gemachten Landerwerbungen sind durch Abschluß von Verträgen mit den Häuptlingen unterstützt worden. Zum Schutze derselben haben unsere Kriegsschiffe an einigen Punkten der Nordküste von Neu-Guinea, östlich von der niederländischen Grenze und im Neu-Britannia-Archipel die deutsche Flagge gehißt." Darauf hin wurden durch Erlaß vom 23. Dezember 1884 die kaiserl. Gesandtschaften in London, Paris, Madrid, Lissabon, Haag, Brüssel, Washington, Rom, Wien, Petersburg, Kopenhagen und Stockholm beauftragt, die betreffenden Regierungen davon amtlich in Kenntniß zu setzen, daß, nachdem auf der östlich von der niederländischen Grenze gelegenen Nordküste von Neu-Guinea und auf den Inseln im neubritannischen Archipel Angehörige des Deutschen Reichs Faktoreien begründet und durch Kaufverträge mit den Eingeborenen Landerwerbungen gemacht haben, die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich der wohlerworbenen Rechte Dritter, unter den Schutz Sr. Majestät des Kaisers gestellt worden sind und die deutsche Flagge zum Zeichen der Besitzergreifung daselbst gehißt worden ist.

Auch hier hatte das Deutsche Reich mit dem Widerstreben Englands zu kämpfen und es waren längere Verhandlungen nothwendig, bis endlich im April 1885 eine Abmachung mit England zu Stande kam, welche die beiderseitige Interessensphäre abgrenzte.

Der Inhalt dieser Vereinbarung über die Grenze zwischen den englischen und den deutschen Protektoraten ergibt sich aus einer Note des Lord Granville an den deutschen Botschafter in London vom 25. April 1885 und einer Note des Letzteren an den Ersteren vom 29. April 1885, inhaltlich welcher der deutsche Botschafter erklärte, daß die deutsche Regierung den in der englischen Note enthaltenen Vorschlag annehme. Nach diesem Vorschlage sollte die deutsch-englische Grenze laufen: „Ausgehend von der Küste in der Nähe von Mitre Rock auf dem 8.° südl. Breite und diesem Grade folgend bis zu dem Punkte, wo derselbe von dem 147.° östl. Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Punkt zu, wo der 6.° südl. Breite den 144.° östl. Länge schneidet, und weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Schneidepunkt des 5.° südl. Breite und 141.° östl. Länge. Diese Linie würde ein Areal auf der deutschen Seite von ungefähr 67000, auf der

englischen Seite von ungefähr 63000 engl. Quadratmeilen ergeben und nahezu mit der natürlichen Wasserscheide zusammenfallen."

Auch mit Frankreich hat sich das Deutsche Reich in dem bereits früher erwähnten Uebereinkommen vom 24. Dezember 1885 hinsichtlich ihrer beiderseitigen Besitzungen in der Südsee auseinandergesetzt. In Ziffer 4 dieses Vertrags heißt es nämlich: „Die deutsche Regierung verpflichtet sich gegenüber der französischen nichts zu unternehmen, was eine eventuelle Besitzergreifung der Inseln und Riffe, welche die Gruppe der „Inseln unterm Wind" in der Südsee bilden und an den Tahiti- oder Gesellschafts-Archipel anschließen, durch Frankreich hindern könnte; sie übernimmt dieselbe Verpflichtung bezüglich des Archipels der Neu-Hebriden, welcher in der Nähe von Neu-Kaledonien liegt. Die französische Regierung übernimmt für den Fall, daß Frankreich von einer der oben erwähnten Inselgruppen Besitz ergreift, die Verpflichtung, die von deutschen Staatsangehörigen erworbenen Rechte zu achten, namentlich bezüglich der Anwerbung von eingeborenen Arbeitern und sich zu diesem Zweck mit der kaiserl. deutschen Regierung in's Einvernehmen zu setzen."

Die Personen, auf deren Veranlassung die erwähnte Expedition nach der Südsee ausgesendet worden war, hatten bereits am 26. Mai 1884 eine Kolonialgesellschaft unter dem Namen „Neu-Guinea-Kompagnie" nach Maßgabe der Bestimmungen des preußischen Landrechts gegründet, welcher die „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln", sowie die Firma Robertson und Hernsheim beitraten, indem sie für die Zukunft auf die Abschließung von Verträgen mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigung auf eigene Rechnung innerhalb des Schutzgebiets unter Wahrung der vorher erworbenen Eigenthumsrechte verzichteten.

Dieser „Neu-Guinea-Kompagnie" wurde am 17. Mai 1885 ein Kaiserlicher Schutzbrief verliehen (vgl. Nr. 117 des Deutschen Reichsanzeigers vom 21. Mai 1885). Derselbe lautet nach Weglassung des üblichen Eingangs und Schlusses wie folgt:

„Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen „Neu-Guinea-Kompagnie" angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten; nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter Kontrole Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat, und demnächst auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geh. Kommerzienrath Adolf v. Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirthschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Zivilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiet auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Oberaufsicht

Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte, so bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben. Diese Gebiete sind die folgenden:

1. Der Theil des Festlandes von Neu-Guinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Kompagnie „Kaiser Wilhelms-Land" zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141.° östl. Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rock, wo der 8.° südl. Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147.° östl. Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 6.° südl. Breite und des 144.° östl. Länge und weiter in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 5.° südl. Breite und des 141.° östl. Länge zuläuft und von hier nach Norden, diesem Längegrade folgend, wieder das Meer erreicht.
2. Die vor der Küste dieses Theiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neubritannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen „Bismarck-Archipel" tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Aequator und dem 8.° südl. Breite und zwischen dem 141. und 154.° östl. Länge liegenden Inseln.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiemit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, das alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten. Wir verheißen und befehlen hiemit, daß Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden. Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren wir der Neu-Guinea-Kompagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen, sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unsern Schutz verpflichtet ist."

Als die Neu-Guinea-Kompagnie im Jahre 1886 ihre Gebietserwerbungen auf drei zur Gruppe der Salomons-Inseln gehörige Inseln, nämlich die Bougainville-Insel, die Choiseul-Insel und die Isabel-Insel, auf welchen ein deutsches Kriegsschiff die deutsche Flagge gehißt hatte, ausdehnte, erhielt sie einen neuen kaiserl. Schutzbrief, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie in Berlin das Ansuchen gestellt hat, daß diejenigen Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Unserer und der Königlich großbritannischen Regierung unter dem 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, mit ihrem Schutzgebiet vereinigt werden, die Neu-Guinea-Kompagnie sich auch bereit erklärt hat, unter Unserer Oberhoheit nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Herrschaft über die vorerwähnten Inseln zu übernehmen, und nachdem die letzteren hierauf durch den dazu beauftragten Offizier eines Unserer Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind, so bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie für die Eingangs gedachten Inseln der Salomonsgruppe diesen Unseren Schutzbrief nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 und bestätigen hiermit, daß Wir über diese Inseln die Oberhoheit übernommen haben. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen. Gegeben Berlin, den 13. Dez. 1886. (Stempel.) Wilhelm. In Vertretung des Reichskanzlers: Graf Bismarck."

Ueber die Organisation und Verwaltung des sich auf mehr als 4000 geogr. Quadratmeilen[1]) belaufenden Gebiets der Neu-Guinea-Kompagnie wird in § 22 das Nähere darzulegen sein.

F. Die Marschalls-Inseln, die Brown-Inseln und die Providence-Inseln.[2])

Von diesen Inselgruppen, von welchen nur die aus etwa 40 kleinen Inseln, ca. 110 Quadratkilometer, bestehenden Marschalls-Inseln mit ca. 10,000 Einwohnern eine größere Bedeutung haben, während die kleinen Brown- und Providence-Inseln kaum bewohnt sind, wurde im Oktober 1885 durch das deutsche Kriegsschiff „Nautilus" Besitz ergriffen, nachdem sich die Häuptlinge der Inseln vertragsmäßig unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt und insbesondere sich verpflichtet hatten, mit keiner anderen Macht über Anbahnung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu verhandeln.

Die drei Inselgruppen werden unmittelbar durch kaiserl. Beamte verwaltet und sind ihre Verhältnisse durch zwei kaiserl. Verordnungen vom 13. Sept. 1886 und 15. Okt. 1886 geordnet. —

Nachdem durch die bereits erwähnte Vereinbarung vom April 1885 die Abgrenzung der englischen und deutschen Besitzungen auf Neu-Guinea selbst erfolgt war, kam eine am 6. April 1886 in Berlin abgeschlossene Abmachung[3]) über die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im „Westlichen Stillen Ozean", nämlich demjenigen Theil des Stillen Ozeans zu Stande, welcher zwischen dem 15.° nördl. Breite und dem 30.° südl. Breite und zwischen dem 165. Längengrad westlich und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich liegt. Zum Behufe dieser Abgrenzung wurde eine Demarkationslinie im west-

[1]) Nachrichten für und über Kaiser Wilhelms-Land 1885, Heft I—IV S. 31/32.
[2]) Deutsche Kol.-Ztg. III S. 187, 789, 686, 714.
[3]) Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land 1886, Heft II S. 49 ff.

lichen Stillen Ozean vereinbart, ausgehend von einem Punkte in der Nähe von Mitre Rock an der Nordostküste von Neu-Guinea unter dem 8.° südl. Breite, welcher die Grenze zwischen den deutschen und den britischen Besitzungen an jener Küste bildet und diesem Breitenparallel folgend mehrere auf den der Vereinbarung beigegebenen britischen Admiralitätskarten verzeichnete Punkte berührt, nämlich Punkt A: 8° südl. Br., 154° östl. L.; Punkt B: 7° 15′ südl. Br., 155° 25′ östl. L.; C: 7° 15′ südl. Br., 155° 35′ östl. L.; D: 7° 25′ südl. Br., 156° 40′ östl. L.; E: 8° 50′ südl. Br., 159° 50′ östl. L.; F: 6° nördl. Br., 173° 30′ östl. L.; G: 15° nördl. Br., 173° 30′ östl. L. Deutschland verpflichtete sich, weder Gebietserwerbungen zu machen noch Schutzherrschaften anzunehmen, noch der Ausdehnung britischen Einflusses entgegenzutreten und alle früheren Gebietserwerbungen und Schutzherrschaften aufzugeben in demjenigen Theil des westlichen Stillen Ozeans, welcher im Osten, Südosten oder Süden von der erwähnten Theilungslinie liegt. Die gleiche Verpflichtung übernahm Großbritannien hinsichtlich desjenigen Theils des westlichen Stillen Ozeans, welcher im Westen, Nordwesten oder Osten von der erwähnten Theilungslinie liegt.

Gleichzeitig wurde bestimmt, daß wenn fernere Vermessungen ergeben sollten, daß irgend welche Inseln, die jetzt auf den erwähnten Karten, als auf der einen Seite der bezeichneten Theilungslinie angegeben sind, in Wirklichkeit auf der anderen Seite liegen, die Linie so geändert werden soll, daß diese Inseln auf derselben Seite der Linie erscheinen, auf welcher sie gegenwärtig auf den erwähnten Karten angegeben sind.

Keine Anwendung findet die Vereinbarung auf die Schiffer-Inseln (Samoa), mit welchen Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten Verträge abgeschlossen haben, noch auf die Freundschafts-Inseln (Tonga), mit welchen Deutschland und Großbritannien Verträge abgeschlossen haben, noch auf die Niué-Insel (Savage-Insel), welche Inselgruppen nach wie vor ein neutrales Gebiet bilden sollen, noch auf irgend welche Insel oder Plätze im westlichen Stillen Ozean, welche jetzt unter der Souveränetät oder dem Schutz irgend einer anderen zivilisirten Macht außer Deutschland oder Großbritannien stehen.

Im Anschluß an diesen Vertrag wurde am 10. April 1886 eine weitere Erklärung betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vereinbart.[1])

Inhaltlich dieser Erklärung kamen die deutsche und die englische Regierung überein, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen befugt sein sollen, alle Besitzungen oder Schutzgebiete des anderen Staates im westlichen Stillen Ozean zu besuchen, sich daselbst niederzulassen, alle Art von Eigenthum daselbst zu erwerben und zu besitzen, und alle Art von Handel und Gewerbe, sowie von landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmungen zu betreiben, unter denselben Bedingungen und Gesetzen und im Genuß derselben Freiheit des religiösen Bekenntnisses, desselben Schutzes und derselben Privilegien, wie die Angehörigen desjenigen Staates, welcher dort die Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausübt.

In allen deutschen und britischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean sollen die Schiffe beider Staaten in jeder Beziehung gegenseitig die gleiche Behandlung sowohl wie die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen; und Waaren jedweden Ursprungs, welche von den

[1]) Nachrichten u. s. w. 1886, II S. 54 ff.

beiderseitigen Staatsangehörigen unter irgend welcher Flagge eingeführt werden, sollen keinerlei anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als diejenigen, welche von den Angehörigen des anderen Staates oder irgend einer dritten Macht eingeführt werden. Alle streitigen Ansprüche auf Land, welches vor Proklamirung der Souveränetät oder des Protektorats durch eine der beiden Regierungen von einem deutschen Staatsangehörigen in einer britischen Besitzung oder einem britischen Schutzgebiet oder von einem britischen Staatsangehörigen in einer deutschen Besitzung oder einem deutschen Schutzgebiet erworben ist, sollen durch eine von den beiden Regierungen für diesen Zweck zu ernennende gemischte Kommission untersucht und entschieden werden. Der Anspruch kann jedoch durch die Ortsbehörden allein entschieden werden, wenn derjenige, welcher den Anspruch auf das Land erhebt, ausdrücklich hierauf anträgt (Art. IV).

Beide Regierungen verpflichteten sich ferner, in dem westlichen Stillen Ozean keine Strafniederlassungen einzurichten oder Sträflinge dorthin zu bringen (Art. V). Endlich wurde bestimmt, daß in dieser Erklärung die Worte „Besitzungen und Schutzgebiete im westlichen Stillen Ozean" nicht auf die Kolonien bezogen werden, welche jetzt bereits vollständig eingerichtete Regierungen mit gesetzgebenden Körperschaften haben.

Nach dieser letzteren Bestimmung fallen also unter die „Erklärung" nicht die englischen Kolonien in Australien und in der Südsee, welche die sogenannte Repräsentativverfassung haben, wohl aber Englisch-Neu-Guinea und die Besitzungen im sogenannten „Western Pacific". Was Neu-Guinea[1]) anlangt, so wurde im November 1884 das englische Protektorat über die Südküste von Neu-Guinea und die vor derselben liegenden Inseln (Woodlarks-, d'Entrecastaux- und Louisiaden-Inseln) erklärt und ein Spezialkommissär (Special-Commissioner) für das Protektoratsgebiet aufgestellt, welcher dasselbe verwaltet. Was den Western Pacific[2]) anlangt, so wurde durch den Western Pacific order in Council von 1877 ein sog. High Commissioner aufgestellt als Richter für die Streitigkeiten zwischen britischen Unterthanen, welche auf den Inseln des westlichen Stillen Ozeans wohnen. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle Inseln im westlichen Stillen Ozean, welche nicht innerhalb der Grenzen der Kolonien von Fidji, Queensland und Neu-Südwales liegen und nicht unter der Herrschaft eines zivilisirten Staates stehen, also Britisch-Neu-Guinea, die Louisiaden, die Neu-Hebriden, die Freundschafts-Inseln (Tonga), die Schiffer-Inseln (Samoa) und verschiedene kleinere Inseln.

§ 16. Rechtliche Würdigung der Erwerbsakte in Bezug auf die Deutschen Schutzgebiete; der Rechtszustand derselben vor dem Reichsgesetze vom 17. April 1886.

Bei Würdigung der Erwerbsakte in Bezug auf die Deutschen Schutzgebiete ist vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß die früher erwähnten Verträge, welche das Deutsche Reich mit England, Frankreich und Portugal über die Abgrenzung ihrer bezüglichen Kolonialgebiete und Interessen-Sphären in Afrika und Australien abgeschlossen hat, keineswegs die Bedeutung von Erwerbstiteln für das Reich haben. Diese Verträge, die selbstverständlich nur diejenigen Staaten binden, welche dieselben abgeschlossen haben, verpflichten

[1]) Colonial-Official-List 1887, S. 287/8. Deutsche Kol.-Ztg. III (1886) S. 474/5.
[2]) Colonial-Office-List 1887, S. 289.

nämlich nur die betreffenden Staaten, dem kolonisatorischen Vorgehen ihrer Mitkontrahenten innerhalb des durch den Vertrag abgegrenzten Gebiets nichts in den Weg zu legen. Dagegen können solche Abmachungen den Erwerb der Souveränetäts- oder Protektoratsrechte selbst nicht ersetzen, denn diese Rechte gründet das Deutsche Reich nicht auf eine Uebertragung seitens Englands, Frankreichs und Portugals. Selbst insoweit ein Bestandtheil eines der deutschen Schutzgebiete früher unter der Hoheit eines dieser Staaten stand, erwarb es denselben nicht durch Vertrag. Vielmehr hatten die fraglichen Verträge in dieser Hinsicht nur die Bedeutung, daß England u. s. w. ihre Rechte auf diese Gebiete aufgaben und sie nunmehr das Deutsche Reich als „herrenlose" erwerben konnte.[1]) Als Erwerbstitel für die deutschen Schutzgebiete können daher nur Okkupation und zwar einfache wie qualifizirte Okkupation (occupatio colonica) oder Verträge mit den Häuptern der betreffenden staatlichen Gemeinwesen in Betracht kommen. Ueberblickt man nun die Erwerbsakte in Bezug auf die einzelnen Schutzgebiete, so findet man, was zunächst die Schutzgebiete in der Südsee anlangt, daß, abgesehen von den in jeder Beziehung unbedeutenden Marschall-Inseln, hier nirgends mit den Häuptlingen der eingeborenen Bevölkerung Schutz- oder Unterwerfungsverträge abgeschlossen worden sind, weil die dortige Bevölkerung auf einer so niedrigen Kulturstufe steht, daß kaum Anfänge einer staatlich-politischen Organisation bestehen. Das Deutsche Reich hat in diesen Gebieten sich vielmehr darauf beschränkt, von den betreffenden Gebieten durch seine eigenen Organe Besitz zu ergreifen oder die durch einzelne Reichsangehörige oder deutsche Kolonialgesellschaften erfolgte Besitzergreifung zu genehmigen und gutzuheißen.[2])

In Afrika dagegen, und zwar sowohl in Ostafrika wie in West- und Südwestafrika, sind überall mit den Sultanen, Königen und Häuptlingen der eingeborenen Völkerschaften Verträge abgeschlossen worden, inhaltlich deren dieselben Hoheitsrechte abtraten oder sich unter den Schutz des Deutschen Reiches stellten, und zwar wurden diese Verträge theils durch Beamte und Bevollmächtigte der Reichsregierung, theils von Reichsangehörigen, bezw. von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, unter nachträglicher Genehmigung der Regierung abgeschlossen.

Es wird sich nun vor Allem darum handeln, ob durch diese Verträge Protektoratsverhältnisse geschaffen wurden, oder ob das Reich über die betreffenden Gebiete durch Okkupation, für welche die fraglichen Verträge nur als unterstützend in Betracht kommen, die Souveränetät erworben hat. Diese Frage ist um deßwillen nicht so ganz einfach zu beantworten, weil die deutsche Regierung sich bei ihrem Vorgehen selbst über die Tragweite ihrer Schritte nicht ganz klar gewesen zu sein scheint und deßhalb aus den amtlich gebrauchten Ausdrücken „Schutzvertrag", „Schutzgewalt", „Schutzgebiet" keine zu weitgehenden Schlüsse gezogen werden dürfen. In dieser Hinsicht mag nur daran erinnert werden, wie zögernd und vorsichtig die Reichsregierung von Anfang an auf dem Gebiete der Kolonialpolitik vorgegangen ist, und ohne zunächst Landerwerbungen ins Auge zu fassen, nur beabsichtigte, den in

[1]) Vgl. Bornhak: Die Anfänge des Kolonialstaatsrechts, im Archiv f. öffentl. Recht, II. Bd. S. 5.

[2]) Allerdings sind auch in der Südsee mit Eingebornen Verträge abgeschlossen worden, aber diese Verträge hatten privatrechtlichen Inhalt; sie betrafen den Erwerb des Eigenthums an dem zu den Niederlassungen deutscher Reichsangehöriger benöthigten Grund und Boden und enthielten auch Zusicherungen von Freundschaft und Frieden.

einer zivilisirten Staatsgewalt nicht unterworfenen Gebieten sich aufhaltenden Deutschen und deren wirthschaftlichen Unternehmungen in höherem Maße als früher den unmittelbaren Schutz des Reiches zu Theil werden zu lassen. Deßhalb heißt es in der dem Generalkonsul Dr. Nachtigal ertheilten Instruktion vom 19. April 1884: „Für unseren Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektorats-Verträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Unterthanen erforderlichen Rechte erworben werden."

Es zeigte sich aber auch hier wieder, daß die Verhältnisse nicht selten stärker sind, als die Menschen. Der Zweck der Reichsregierung ließ sich eben gerade in den afrikanischen Gebieten gar nicht anders als dadurch erreichen, daß das Reich auf das Land selbst die Hand legte und den Schutz, welchen das Reich der Person seiner Angehörigen und ihren Unternehmungen im Auslande angedeihen zu lassen hat, in eine territoriale Gewalt umwandelte. Recht bezeichnend sind in dieser Hinsicht die Verhandlungen zwischen der deutschen und englischen Regierung über Angra Pequena.[1]) In einer Note des englischen Geschäftsträgers in Berlin vom 22. September 1884 an das Auswärtige Amt des Reichs war nämlich angefragt, ob das deutsche Protektorat über Angra Pequena einen politischen und territorialen Charakter habe in der Art, daß dasselbe nicht bloß über die Personen der deutschen Unterthanen in der Weise ausgeübt werde, wie jede zivilisirte Macht es über ihre in nicht zivilisirten Gegenden handeltreibenden Unterthanen ausübt. Es war dabei darauf hingewiesen, daß, wenn das deutsche Protektorat territorialen Charakter habe, die statutarische Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe der Kapkolonie,[2]) welche sich bisher auf alle britischen Unterthanen in allen Theilen von Südafrika nördlich vom 25. Grad erstreckte, die nicht unter der Jurisdiktion einer andern zivilisirten Macht stünden, ihr Ende nehmen werde. Darauf hin erklärte der deutsche Gesandte in London in einer Depesche an die englische Regierung, daß das deutsche Protektorat sich nicht lediglich auf die Person der in Angra Pequena wohnenden oder sich aufhaltenden deutschen Reichsangehörigen erstrecke, mithin einen territorialen Charakter habe.

Freilich war damit noch nicht viel gesagt. Das Gleiche gilt von der Antwort, welche schon vorher der deutsche Geschäftsträger in London auf Lord Granville's Frage: »Will you proclain your sovereignity?« gab und welche dahin lautete, Deutschland werde voraussichtlich in Afrika ähnlich handeln, wie England in Borneo; jedenfalls wahre sich Deutschland das Recht, in Gebieten, wo ausreichender Rechtsschutz durch anerkannte staatliche Organisation nicht verbürgt sei, den dort verkehrenden Reichsangehörigen Schutz und Förderung selbst zu Theil werden zu lassen. Diese Antwort läßt darauf schließen, daß die deutsche Regierung ein ganz bestimmtes Programm in dieser Beziehung nicht hatte.[3])

---

[1]) Deutsche Kolonialpolitik, Heft 1 S. 97 ff. u. 85.

[2]) Durch st. 26 u. 27 Vict. c. 35 vom 29. Juni 1863 war nämlich die Strafgerichtsbarkeit der Gerichtshöfe der Kapkolonie auf die britischen Unterthanen in den umliegenden Gebieten ausgedehnt worden. Eine gleiche Bestimmung hatte st. 34 Vict. c. 8 v. 31. März 1871 bezüglich der Gerichtshöfe von Sierra Leone, Gambia, Goldküste und Lagos getroffen.

[3]) Die Verhandlungen über den der North-Borneo-Company ertheilten Charter vom 8. November 1881 im englischen Parlamente im März 1882 lassen nämlich ersehen, daß in England selbst die Ansichten darüber auseinandergehen, was in Nordborneo geschehen ist, ob in der Ertheilung des Charter an die Nordborneo-Compagnie die Begründung der Souveränetät über das Gebiet der Gesellschaft lag oder nicht.

Dies vorausgeschickt wird die Beantwortung der Frage, ob das Deutsche Reich die Souveränetät oder das Protektorat erwerben soll, im Wesentlichen davon abhängen, ob die afrikanischen Völkerschaften, mit deren Häuptlingen, Königen und Sultanen die hier fraglichen Verträge abgeschlossen wurden, als staatliche und im Bereiche des Völkerrechts als mit den europäischen Staaten gleichberechtigt anerkannte Gemeinwesen gelten, so daß die von ihnen besetzten Gebiete nicht als staatenlos oder völkerrechtlich herrenlos zu betrachten sind. Diese Frage wird im Allgemeinen zu verneinen sein. Wenn nämlich auch mit verschiedenen dieser Häuptlinge u. s. w. seitens einzelner europäischer Staaten Handels- und Freundschaftsverträge abgeschlossen worden sind,[1]) so folgt daraus noch keineswegs, daß die betreffenden Völkerschaften nunmehr als gleichberechtigte Subjekte des Völkerrechtes zu gelten haben. Einer derartigen Anerkennung steht die mindere Kulturstufe und die geringe politische Organisation dieser Völkerschaften entgegen. Zweifel könnten in dieser Hinsicht höchstens bezüglich des Kapitän Frederiks in Bethanien und des Sultan Achmed von Wito bestehen, allein auch hier wird man sich, wenigstens was den Kapitän Frederiks anlangt,[2]) im Zweifel gegen die erwähnte völkerrechtliche Anerkennung auszusprechen haben. Sind aber diese Völkerschaften keine staatlich organisirten Gemeinwesen in dem angedeuteten Sinne, so sind mit denselben auch keine Protektoratsverträge möglich, sondern die mit denselben abgeschlossenen Verträge dienen nur dazu, die Okkupation zu rechtfertigen und die eingeborene Bevölkerung des besetzten Gebiets der Gewalt des okkupirenden Staats ganz oder theilweise zu unterwerfen.

Die im Vorstehenden vertretene Auffassung theilt auch Martitz,[3]) indem er sagt: Man wolle wohl beachten, daß, wenn Stammhäuptlinge sich bereit finden lassen ... Land abzutreten, damit zwar ein werthvolles, vielfach unerläßliches Mittel an die Hand gegeben wird, um einen okkupatorischen Besitzerwerb vor ihnen und gegen Mitbewerber zu sichern. Aber der Hoheitstitel

---

[1]) Vgl. darüber: Deutsche Kolonialpolitik, Heft I S. 17.

[2]) Was den Sultan Achmed von Wito anlangt, so ist die Frage um deßwillen hier von keiner besonderen Bedeutung, weil derselbe denjenigen Theil seines Landes, welcher als deutsches „Schutzgebiet" erscheint, mit allen „Hoheits- und Privatrechten" an Clemens Denhardt abgetreten hat, sonach bezüglich dieses Gebietstheiles jedenfalls von einem Protektoratsverhältnisse nicht mehr die Rede sein kann. Sultan Achmed hat sich zwar auch im Uebrigen unter den Schutz des Reiches gestellt, allein es scheint doch sehr fraglich, ob die zwischen der Reichsregierung und dem Sultan gewechselten Erklärungen als ein förmlicher Protektoratsvertrag zu betrachten sind. Diese Erklärungen beschränken sich nämlich darauf, daß Sultan Achmed gelegentlich des Abschlusses des Vertrags über Abtretung eines Theiles seines Gebiets an Denhardt den Wunsch aussprach, „zu Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser in ein aufrichtiges freundschaftliches Verhältniß und unter Allerhöchst dessen mächtigen Schutz zu treten". Dieses Gesuch wurde durch den deutschen Generalkonsul von Sanzibar am 24. April 1885 telegraphisch an das Auswärtige Amt übermittelt, welches am 27. Mai 1885 den Generalkonsul anwies, „das Anerbieten des Sultans vorbehaltlich der Rechte Dritter anzunehmen". Es wird nicht nothwendig sein, auf diese ganz allgemeinen Erklärungen, aus welchen jedenfalls nur ein sehr unbestimmtes Schutzverhältniß abgeleitet werden könnte, noch weiter einzugehen.

[3]) Archiv f. öffentl. Recht I S. 17 N. 55. — Die gleiche Ansicht vertritt auch Geffcken: „Kolonisation und Auswanderung" in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, 2. Aufl. Bd. II S. 981, indem er ausführt, daß die deutschen „Schutzgebiete" nicht in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zum Reiche stünden, sondern ebensogut wie die englischen und französischen Kolonien der Souveränetät des Deutschen Reiches unterworfen seien. Zwischen Mutterland und Kolonien gibt es nur staatsrechtliche und nicht völkerrechtliche Beziehungen. — Ebenso geht Bornhak a. a. O. von der Ansicht aus, daß die Schutzgebiete der Souveränetät des Reiches unterworfen sind. Er sagt deßhalb S. 14: „Schutzgewalt bedeutet nicht etwas von der Souveränetät dem Wesen nach Verschiedenes."

bleibt trotz solcher Verträge ein okkupatorischer und trägt nicht die Merkmale der Gebietszession an sich. Letztere ist ein völkerrechtlicher Begriff; Wilde und Halbwilde sind nicht Mitglieder des (ihnen völlig unbekannten) völkerrechtlichen Bandes und können nicht beanspruchen, als souveräne Mächte behandelt und geschützt zu werden. Ihnen gegenüber wird der Satz in Anwendung gebracht, den das französische Ministerium korrekt dahin formulirt hat (Depesche vom 8. November 1884, Archives diplom. 2 série XIV. 144): „Un état peut acquérir par la seule prise de possession la souveraineté de territoires soit inoccupés soit appartenant à des tribus sauvages, pourvu que cette prise de possession soit effective."

Dem gegenüber vertritt Joël in der in Heft 2/3 der „Annalen" 1887 S. 194 ff. veröffentlichten Abhandlung eine ganz andere Auffassung. Da die Frage, welche Bedeutung die hier in Rede stehenden Erwerbsakte hatten, entscheidend ist für die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete überhaupt und den Inhalt der Schutzgewalt insbesondere, so ist es nothwendig, auf diesen Gegenstand genauer einzugehen.

Joël geht davon aus, daß die sogenannte „Schutzgewalt" „eine dem Deutschen Reich über ein ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt ist, welche durch bestimmte vertragsmäßige Hoheitsrechte anderer dieses Gebiet beherrschenden Rechtssubjekte beschränkt, im Uebrigen aber uneingeschränkt ist". „Sie ist eine vollständige Staatsgewalt über ein ausländisches Gebiet. Hiernach hat sie nichts gemein mit einer Kolonialherrschaft, sondern fällt im Allgemeinen unter den völkerrechtlichen Begriff des Protektorats, worunter ein Verhältniß zwischen einem größeren und einem kleineren Staate verstanden wird, vermöge dessen ersterer dem letzteren seinen Schutz gewährt. Die Schutzgewalt ist indessen eine besondere Art des Protektorats in Folge des besonderen Zweckes, welchen sie verfolgt. Während das gewöhnliche Protektorat sich darauf beschränkt, den Schutz des unter Protektion stehenden Staates gegen auswärtige Mächte herbeizuführen, bezweckt die Schutzgewalt außer diesem Schutz zugleich, und zwar hauptsächlich, denjenigen der sich im Schutzgebiete aufhaltenden Angehörigen des schutzherrlichen Staates, also einen zweifachen Schutz. Hieraus folgt, daß die allgemeinen für das Protektorat geltenden völkerrechtlichen Regeln auch für die Schutzgewalt bestehen, aber in einigen Beziehungen durch andere aus dem besonderen Zwecke der Schutzgewalt abgeleitete Grundsätze modifizirt werden." Demgemäß meint auch Joël, daß die völkerrechtlichen Regeln über Begründung von Kolonien durch Besitzergreifung auf die deutschen Schutzgebiete nicht anwendbar seien, daß vielmehr die völkerrechtlichen Regeln über Entstehung des Protektorats, welches lediglich durch Vertrag zwischen zwei Staaten zu Stande kommt, auch für die Schutzgewalt gelten, indem er die unter Häuptlingen geeinigten Stämme als Staaten „mit unentwickelter Organisation" betrachtet.

Joël will auch keine Ausnahme in dem Falle eintreten lassen, daß das Reich die Schutzgewalt über das einer Kolonialgesellschaft gehörige Schutzgebiet übernimmt. „Denn eine derartige Gesellschaft, welche von einem außereuropäischen Häuptling ein Territorium mit allen daran haftenden Hoheitsrechten erworben hat, ist nach richtiger Ansicht ebenfalls befähigt, Souveränetätsrechte über das erworbene Gebiet auszuüben. Das von ihr begründete politische Gemeinwesen ist hienach ebenfalls als Staat anzusehen." Den zur Begründung des Protektorats erforderlichen Vertrag findet Joël darin, daß den

Gesellschaften Schutzbriefe ertheilt worden sind, welche als Anerkenntnisse des Reichs über den durch den Antrag der Gesellschaft auf Gewährung des Schutzes und die Zustimmung des Reichs erfolgten Abschluß eines zweiseitigen Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Reiche zu gelten haben.

In Uebereinstimmung mit Joël ist im Wesentlichen Pann.[1]) Derselbe erörtert zwar nicht besonders die einzelnen Erwerbsakte in Bezug auf die deutschen Schutzgebiete, aber er behandelt, wie später noch ausführlicher in § 18 darzulegen sein wird, ebenfalls die sogen. Schutzgewalt nicht als Souveränetät, sondern als die Gesammtheit der aus dem Protektoratsverhältnisse sich ergebenden Befugnisse des schutzherrlichen Staates und steht er deßhalb auch hinsichtlich der Begründung der Schutzgewalt auf demselben Standpunkte wie Joël.

Zur Widerlegung der Ansicht der genannten beiden Schriftsteller wird es wohl am Besten sein, die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung an den in Bezug auf die einzelnen Schutzgebiete vorgenommenen Erwerbshandlungen nachzuweisen. Zudem bedarf es wohl keiner weiteren Darlegung, daß die Ausführungen Joëls eine Reihe von Widersprüchen enthalten; es wird in dieser Beziehung genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß wenn die Schutzgewalt die „vollständige Staatsgewalt" über ein Gebiet ist, dieses Gebiet doch kein „ausländisches" sein kann. Jedenfalls müßte Ausland im Sinne des Völkerrechts und des Staatsrechts unterschieden werden.

A. Die Schutzgebiete in West- und Südwestafrika, welche direkt unter der Verwaltung der Regierung stehen.

Was zunächst das Togogebiet und die Biafrabai anlangt, so wurden hier überall mit den betreffenden Häuptlingen Verträge geschlossen und zwar theils durch Bevollmächtigte der Reichsregierung, theils durch Privatpersonen ohne Auftrag der Regierung. In Bezug auf die letzteren Fälle ist nur zu bemerken, daß die Privaten die Hoheitsrechte, welche sie durch die Verträge erwarben, von Anfang an nicht für sich, sondern für das Reich erwerben wollten.[2]) Nachdem seitens der Reichsregierung diese Erwerbungen nachträglich genehmigt wurden, sind diese Verträge ebenso anzusehen, als ob sie unmittelbar von Organen des Reichs mit den Häuptlingen abgeschlossen wären. Diese Verträge treten äußerlich meist als sogen. Schutzverträge auf, so stellte z. B. König Mlapa von Togo sein Gebiet unter den Schutz des Deutschen Reiches. In dem Vertrage dagegen, welchen die Häuptlinge des Kamerunlandes mit den Firmen Wörmann und Jantzen & Thormählen abschlossen, traten die Häuptlinge ihre „Souveränetätsrechte" an die genannten Firmen ab. Ebenso ist in dem auf S. 815 erwähnten Vertrage mit King Mosasso am Mapanga der Reichsregierung frei gelassen, ob sie ein Protektorat oder die Souveränetät begründen will. Schon diese Unbestimmtheit in den Ausdrücken läßt ersehen, daß man auf den Wortlaut dieser Verträge kein zu großes Gewicht legen darf.[3]) Nicht das, was wörtlich in den Verträgen steht, sondern was in

---

[1]) Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.

[2]) Es ergibt sich dies insbesondere auch daraus, daß die betreffenden Firmen es ablehnten eine Kolonialgesellschaft zur Verwaltung der fraglichen Gebiete zu gründen und ausdrücklich erklärten, daß die Landeshoheit im Namen des Kaisers ausgeübt werden müsse. Vgl. Deutsche Kolonialpolitik I. Heft S. 63/64.

[3]) Höchst bezeichnend heißt es in dieser Hinsicht in der Instruktion Dr. Nachtigal's vom 19. Mai 1884 (Deutsche Kolonialpolitik I. Heft S. 52): „Die Gründe, welche in diesem

Wirklichkeit gewollt ist und nach den Verhältnissen gewollt werden konnte, ist maßgebend. Nun besitzen zwar die hier in Frage kommenden afrikanischen Stämme eine gewisse politische Organisation, so daß Verträge mit denselben abgeschlossen werden können, aber als Staaten im Sinne des Völkerrechts, als völkerrechtliche Rechtssubjekte können sie nicht betrachtet werden. Davon könnte nur dann gesprochen werden, wenn die europäischen Staaten mit diesen Völkerschaften einen regelmäßigen diplomatischen Verkehr hätten, was aber nicht der Fall ist. Damit fehlt aber die Grundlage für die Möglichkeit eines Protektoratsverhältnisses zwischen diesen Stämmen und dem Deutschen Reiche, denn auch das dem internationalen Kolonialrechte angehörige Protektorat, wie es z. B. Frankreich über Tunis ausübt, setzt zwei völkerrechtlich anerkannte Staaten voraus. Daß trotzdem die mit solchen Stämmen abgeschlossenen Verträge für die Erwerbung der Staatsgewalt über die fraglichen Gebiete nicht ohne Werth sind, ist bereits früher dargelegt worden,[1]) daß dieselben für die Beschränkung in der Ausübung der Souveränetät des Mutterstaats von Bedeutung sind, wird später noch auszuführen sein; als Protektoratsverträge können sie aber nicht gelten. Die von den hier in Betracht kommenden Gebiete mußten vielmehr als „im europäischen Sinne res nullius“[2]) vom Deutschen Reiche durch Okkupation erworben werden. In der That hat sich auch die Reichsregierung gar nicht mit dem Abschlusse sogen. Schutzverträge begnügt, sondern thatsächliche Besitzergreifungen vorgenommen.

Ganz ähnlich liegt die Sache in Südwestafrika. Hier hatte zunächst Kaufmann Lüderitz von dem Kapitän Frederiks von Bethanien und einigen anderen Häuptlingen Hoheitsrechte über verschiedene Gebiete vertragsmäßig erworben, ebenso schlossen die Kommissare und Bevollmächtigten der Reichsregierung mit verschiedenen Häuptlingen der Bastards, der Damaras u. s. w. Schutz- und Freundschaftsverträge ab. Die von Lüderitz erworbenen Hoheitsrechte sind auf die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ übergegangen. Da sich jedoch diese Gesellschaft einen Schutzbrief nicht hat ausstellen lassen und offenbar nur die wirthschaftliche Ausbeutung des erworbenen Gebiets bezweckt, so ist die rechtliche Lage des gesammten südwestafrikanischen Schutzgebiets dieselbe wie die von Togo und Kamerun; die von Lüderitz, bezw. seinen Rechtsnachfolgern erworbenen Hoheitsrechte können wenigstens der Ausübung nach als stillschweigend auf das Reich übergegangen betrachtet werden und die Häuptlinge mit den ihnen untergebenen Völkerschaften stehen daher unmittelbar unter dem Reiche.

Die mit den südwestafrikanischen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge treten, soweit sie publizirt sind, durchweg als „Schutzverträge“ auf, so daß Geffcken,[3]) welcher, wie schon hervorgehoben, ebenfalls der Ansicht ist, daß im Allgemeinen dem Deutschen Reich über die sogen. Schutzgebiete die Souveränetät zusteht, doch meint, daß in Südwestafrika blos ein Protektoratsverhältniß vorliegt, da die erwähnten Häuptlinge nicht ihre Hoheitsrechte

Falle für die „eigentliche Besitzergreifung“ Namens des Reiches geltend gemacht werden, haben Se. Maj. den Kaiser bewogen in die Proklamirung Allerhöchst dessen „Protektorats“ über diesen Küstenstrich und in die Einsetzung eines kaiserl. Kommissars mit seiner Zeit näher zu bestimmenden Befugnissen zu willigen.“

[1]) Im Widerspruch mit der völkerrechtlichen Praxis will Bornhak S. 7 diesen Verträgen keinerlei rechtliche Bedeutung beimessen.

[2]) Vgl. Kolonialpolitik I. Heft S. 83.

[3]) Kolonialwesen und Auswanderung in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie. 2. Aufl. Bd. II S. 981.

abgetreten, sondern sich blos unter den Schutz des Reichs gestellt haben. Es ist aber kein Grund einzusehen, warum die Verhältnisse in Südwestafrika anders beurtheilt werden sollen, als in Kamerun und Togo. Auch die südwestafrikanischen Volksstämme, von denen manche kaum ein bestimmt abgegrenztes Gebiet besitzen, einzelne nicht einmal feste Wohnsitze haben, können nicht als vollberechtigte Subjekte des Völkerrechts betrachtet werden, wirkliche Protektoratsverträge sind daher mit ihnen nicht möglich.[1]) Auch hier konnte daher das Deutsche Reich nur auf dem Weg der Besitzergreifung vorgehen, was es auch gethan hat.

B. Die unter Verwaltung von Kolonialgesellschaften stehenden Schutzgebiete.

I. Das Gebiet der ostafrikanischen Gesellschaft und das Wituland. Wie in § 11 hervorgehoben, hat die ostafrikanische Gesellschaft die Hoheitsrechte über ihr Gebiet bezw. das dieselben bewohnenden Eingebornen durch eine Reihe von Verträgen mit den dortigen Sultanen erworben, ebenso stützen die Gebr. Denhardt bezw. die Witugesellschaft ihre Herrschaft über Wituland zunächst auf den Vertrag mit Sultan Achmed von Witu.

Es ist bereits früher dargelegt worden, daß die Erwerbung von Hoheitsrechten über barbarische oder halbzivilisirte Völkerschaften durch Private oder Gesellschaften zulässig erscheint. Durch einen solchen Erwerb tritt die Gesellschaft einfach an die Stelle des bisherigen Machtinhabers der betreffenden Völkerschaft, sie wird aber keineswegs ein völkerrechtliches Rechtssubjekt. Das kann sie nur werden durch Anerkennung seitens der übrigen Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft (Kongostaat). Durch die Erwerbung von Hoheitsrechten seitens einer Kolonialgesellschaft erlangt daher das betreffende Gebiet keineswegs die Stellung eines zivilisirten Staates, sondern es bleibt zunächst in seiner bisherigen völkerrechtlichen Lage. Wenn daher die Gesellschaft sich mit ihrem Gebiete unter den Schutz des Mutterstaats stellt, so ist die Sache nicht so aufzufassen, als ob zwischen der Gesellschaft und dem Mutterstaate ein Protektoratsvertrag abgeschlossen worden wäre, sondern die Gesellschaft überträgt die von ihr über die Eingeborenen erworbenen Rechte auf den Staat, der den Eingeborenen gegenüber sich nun in derselben Lage befindet, wie die Gesellschaft.

Da nun die ostafrikanischen Völkerschaften soweit sie hier in Betracht kommen, ebenfalls nicht als gleichberechtigte Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft betrachtet werden können, also Protektoratsverträge mit ihnen nicht möglich sind,[2]) so werden wir auch bezüglich dieser Gebiete sagen müssen, daß die Erwerbung der Herrschaft über dieselben nur auf dem Wege der Okkupation möglich war bezw. ist, und daß das Reich die Souveränetät über diese Gebiete erworben hat.

Die ostafrikanischen Schutzgebiete stehen daher ganz in demselben staatsrechtlichen Verhältnisse zum Reiche wie die westafrikanischen Gebiete; von einem Protektoratsverhältnisse kann auch hier nicht gesprochen werden, denn es fehlt an einem Staatswesen, welches zu dem Reiche in einem Protektoratsverhältnisse

---

[1]) Nur bezüglich der unter den Schutz des Reiches gestellten Boeren-Republik Upingtonia liegen möglicher Weise die Dinge anders: doch ist bezüglich der Verhältnisse dieser Republik und des zwischen derselben und dem Reiche getroffenen Abkommens zu wenig bekannt geworden, um ein sicheres Urtheil zu ermöglichen.

[2]) Daß die fraglichen Verträge meist gar nicht auf ein Schutzverhältniß gehen, sondern direkt die Abtretung der „Souveränetät" enthalten, mag nur nebenher erwähnt werden.

stehen könnte. Die halbwilden Völkerschaften in Ostafrika sind völkerrechtlich anerkannte Rechtssubjekte nicht, die Kolonialgesellschaften haben aber dadurch, daß sie sich unter den Schutz des Mutterstaats gestellt haben, zu erkennen gegeben, daß sie selbstständige Staatswesen nicht bilden wollen.

In dieser Beziehung ist vor Allem festzuhalten, daß die Gesellschaften, welche Hoheitsrechte von den Häuptlingen eingeborener Völkerschaften vertragsmäßig erwarben, damit lediglich an die Stelle dieser Häuptlinge treten und demgemäß auch nur die Herrschaftsrechte über die Eingeborenen erlangen, welche den Häuptlingen zugestanden. Eine Herrschaft über die in dem betreffenden Gebiete lebenden Europäer, bezw. Angehörigen zivilisirter Staaten erlangen sie aber durch die erwähnten Abmachungen nicht, weil den Häuptlingen, ihren Rechtsvorgängern, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, eine solche Herrschaft ebenfalls nicht zustand. Es gilt auch hier der allgemeine Rechtsgrundsatz: „Nemo in alium plus juris transferre potest quam ipse habet.“ Wenn es daher in verschiedenen durch Bevollmächtigte der ostafrikanischen Gesellschaft mit den eingeborenen Sultanen abgeschlossenen Verträgen heißt, daß diese die betreffenden Gebiete mit allen Rechten abtreten, welche „nach dem Begriffe des deutschen Staatsrechts“ oder „nach europäischem Staatsrechte“ den Inbegriff der staatlichen Oberhoheit darstellen, so kann selbstverständlicher Weise durch einen derartigen Ausdruck, das durch das Völkerrecht gegebene Rechtsverhältniß nicht geändert werden. Es können daher diese Worte nur die Bedeutung haben, daß durch dieselben eine Aufzählung der durch den Vertrag an die Gesellschaft abgetretenen Hoheitsrechte erspart werden sollte.

Eine Staatsgewalt im Sinne des europäischen Staatsrechts kann eine Kolonialgesellschaft über ein von ihr erworbenes Gebiet erst erlangen, wenn sie auf diesem Gebiete ein zivilisirtes Staatswesen errichtet und eingerichtet hat, und dieses Staatswesen die Anerkennung der übrigen Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft gefunden hat.

II. Das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Die Neu-Guinea-Kompagnie hat keinerlei Verträge mit eingeborenen Häuptlingen abgeschlossen, weil die Völkerschaften ihres Gebiets, wie erwähnt, auf einer zu niedrigen Kulturstufe stehen und erst Anfänge einer politischen Organisation bei denselben sichtbar sind. Es konnte sich hier also von Anfang an nur um die Erwerbung der Souveränetät handeln und fraglich konnte nur sein, ob die Gesellschaft oder das Reich die Souveränetät erworben hat. Man wird sich für die letztere Alternative entscheiden müssen, weil die ersten Besitzergreifungen, welche auf Neu-Guinea und in dem Bismarck-Archipel vorgenommen worden sind, ausschließlich durch Organe des Reichs selbst erfolgten. Durch diese Besitzergreifung und die Abmachung mit England über die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Interessensphären im Stillen Ozean ist der Neu-Guinea-Kompagnie erst das Arbeitsfeld für ihre kolonisatorische Thätigkeit geschaffen worden. Daß auch die Reichsregierung von der Auffassung ausgeht, daß die Souveränetät über das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie beim Reiche steht, dürfte sich auch recht schlagend daraus ergeben, daß durch den kaiserl. Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Kompagnie das ausschließliche Recht verliehen wurde, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Nicht der Gesellschaft, sondern dem Reiche wird also hienach das Recht beigelegt, in souveräner Weise über Grund und Boden des Schutzgebietes zu verfügen.

In der „Denkschrift über die Schutzgebiete“ heißt es zwar (S. 11) die Neu-Guinea-Gesellschaft sei zu dem Zwecke gebildet worden, „in dem deutschen

Schutzgebiete aus eigener Kraft ein Staatswesen zu gründen." Selbst wenn man diesen Ausdruck wörtlich nehmen will, beweist derselbe nichts gegen die hier vertretene Auffassung. Im Gegentheil läßt gerade diese Stelle der Denkschrift ersehen, daß zur Zeit der Ertheilung des Schutzbriefs jedenfalls dieses Staatswesen nicht bestand, deßhalb auch mit demselben ein Protektoratsvertrag nicht abgeschlossen werden konnte.

Sonach stehen auch die Gebiete der Kolonialgesellschaften unter der Souveränetät des Reiches. Die ihnen ertheilten Schutzbriefe können in keiner Weise als mit denselben abgeschlossene Protektoratsverträge betrachtet werden. Sie sind vielmehr, wie später noch näher dargelegt werden wird, lediglich Konzessionsurkunden über gewisse den Gesellschaften überlassene Hoheitsrechte.

Wenn hiernach die sämmtlichen[1]) deutschen Schutzgebiete als der Souveränetät des Reichs unterworfen betrachtet werden müssen, wird es sich nun fragen, ob denn das Deutsche Reich Alles gethan hat, um über die einzelnen Gebiete wirklich die Souveränetät zu erwerben.[2])

In dieser Hinsicht braucht nur daran erinnert zu werden, daß wie in den früheren Paragraphen dieses Kapitels des Näheren dargelegt wurde, die Reichsregierung oder in ihrem Namen und mit ihrer nachträglichen Genehmigung Privatpersonen oder Kolonialgesellschaften durch Flaggenhissen, Errichtung von Grenzpfählen, Erlassung von Proklamationen u. s. w. die Absicht der Besitzergreifung hinreichend deutlich an den Tag gelegt hat. Ebenso hat auch das Reich durch Herstellung von Verwaltungseinrichtungen in den Schutzgebieten wirklich im völkerrechtlichen Sinne Besitz ergriffen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß die Besitzergreifung nur insoweit eine effektive ist, als die staatliche Herrschaft reicht. Nun läßt sich nicht behaupten, daß die weiten Gebiete schon vollständig unter die staatliche Herrschaft des Deutschen Reiches gebracht sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur zu beachten, daß von dem gewaltigen, durch das Abkommen mit England in die deutsche Interessensphäre fallenden Hinterland von Kamerun erst ein sehr kleiner Theil erforscht, von einer eigentlichen Besitzergreifung durch staatliche Organisation aber noch keine Rede ist. Ebenso versucht in Ostafrika die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft durch Anlegung eines Netzes von Stationen das ihr durch Verträge mit den eingeborenen Sultanen und internationale Abmachungen gesicherte Gebiet erst allmälig in dauernden Besitz zu bringen. Aehnlich liegt die Sache in Neu-Guinea, wo auch die Neu-Guinea-Kompagnie von dem großen Schutzgebiete erst nach und nach durch Anlegung von Stationen Besitz ergreift. Sonach ist in allen Schutzgebieten eigentlich erst der Anfang gemacht mit dauernder Besitzergreifung. Von einer vollendeten Besitzergreifung wird erst dann gesprochen

[1]) Nähere Ausführungen über die Stellung der Kolonialgesellschaften und über die Bedeutung der Schutzbriefe, welche wie oben dargelegt, keineswegs als Protektoratsverträge aufzufassen sind, werden in Kapitel V gegeben werden.

[2]) In der kleinen Schrift: „Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien" bin ich ebenfalls davon ausgegangen, daß das Deutsche Reich über die sogen. Schutzgebiete die Souveränetät besitzt. Es ergibt sich dies insbesondere aus meinen Ausführungen über die Erwerbung der Schutzgebiete. Wie aber Gefficken a. a. O. S. 981 mit Recht hervorhebt, ist dieser Ausgangspunkt durch die Scheidung von eigentlichen Kolonien und Schutzgebieten und die zu starke Betonung des blos thatsächlichen aber nicht rechtlichen Moments, daß in den Kolonien die Staatsgewalt des Mutterlandes sich in der Regel nicht so vollwirksam zeigen kann, wie in einer Provinz, etwas verdunkelt worden. — Nicht recht begreiflich ist wie Joël, welcher Seite 195 Nr. 2 richtig hervorhebt, daß ein Protektorat in einem jeder staatlichen Organisation entbehrenden Gebiete nicht möglich ist, doch sich bemüht hat, das Verhältniß der deutschen Schutzgebiete auf den Begriff des Protektorats aufzubauen.

werden können, wenn die Kultivation der Gebiete und die politische Organisation derselben so vorgeschritten sind, daß geordnete Zustände bestehen. So stellt sich denn gerade in den deutschen Schutzgebieten die Besitzergreifung als eine wahre occupatio colonica dar, welche nicht blos den Vortheil des Okkupanten, sondern vor Allem auch das Wohl und die Zivilisation der das okkupirte Gebiet bewohnenden Bevölkerung im Auge hat.[1])

Wenn nun auch hienach die Besitzergreifung in den deutschen Schutzgebieten noch keineswegs vollendet ist, so kann doch in dieser Beziehung keinerlei Bedenken obwalten, weil das Reich durch die Verträge mit den in Betracht kommenden Stämmen der Eingeborenen einerseits und den Abmachungen mit England, Frankreich und Portugal andererseits insoferne sicher gestellt ist, als ihm das Okkupationsfeld unangefochten freisteht.

Da der Kaiser nach Inhalt des Art. 11 der Reichsverfassung der Vertreter des Deutschen Reiches nach Außen und in allen völkerrechtlichen Beziehungen ist, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe berechtigt war, die zur Erwerbung der Schutzgebiete erforderlichen Akte vorzunehmen, bezw. vornehmen zu lassen und die betreffenden Gebiete unter den Schutz des Reiches zu stellen, d. h. die Souveränetät des Reiches über dieselben zu begründen. Die Handlungen des Kaisers waren für sich auch allein genügend, um die vorstehend hervorgehobenen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Wirkungen in Bezug auf die Schutzgebiete eintreten zu lassen. Eine Mitwirkung des Reichstags und des Bundesraths war hiezu nicht nothwendig.

Das Verhältniß der Gebiete, welches der Kaiser in dieser Weise der Souveränetät des Reichs unterwarf, war zunächst vom Standpunkt des Völkerrechts aus das, daß die sogenannten Schutzgebiete als Bestandtheil des Deutschen Reichs zu betrachten waren. In Folge dessen konnten diese Gebiete nicht mehr als herrenlose im Sinne des Völkerrechts gelten und die Okkupation derselben durch einen anderen Staat war ausgeschlossen. Ebenso wenig konnte ein dritter Staat ohne Einwilligung der Reichsgewalt eine Einwirkung auf dieselben und die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Personen durch Konsulargerichte u. dgl. ausüben. Andererseits wurden aber die Schutzgebiete keineswegs Bestandtheil des Reichsgebiets im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung, denn dies wäre nur möglich gewesen durch ein ausdrückliches darauf bezügliches Reichsgesetz. Sie wurden also Herrschaftsobjekte der Reichsgewalt, ähnlich wie das Reichsland Elsaß-Lothringen in der Zeit vom Abschlusse des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 bis zur Einführung der Reichsverfassung. Es warf sich aber nun die Frage auf: wer hat in den Schutzgebieten die dem Reiche erworbenen Hoheits- und Souveränetätsrechte auszuüben? Steht diese Befugniß dem Kaiser allein zu oder gebührt dem Reichstage und dem Bundesrathe oder doch wenigstens dem Letzteren eine Mitwirkung? Für die erstere Ansicht ließ sich geltend machen, daß die Schutzgebiete nicht Reichsinland seien, die Mitwirkung des Reichstags und Bundesraths aber nur bei Maßregeln für

[1]) Bei dieser sogenannten occupatio colonica kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß nicht die bloße thatsächliche Besitzergreifung für sich die staatliche Herrschaft begründen, sondern daß dieselbe erst durch Kultivirung des Landes und zivilisatorische Arbeit verdient werden soll. Der gleichen Anschauung Rechnung tragend, hat die Reichsregierung wiederholt in amtlichen Schriftstücken erklärt, daß das Reich nur solche Gebiete unter seinen Schutz stellen wolle, in welchen bereits deutsche Niederlassungen vorhanden sind, oder doch Handelsinteressen bestehen, welche gewissermaßen einen Titel für die Okkupation abgeben. Vgl. z. B. Kolonialpolitik, II. Heft S. 99.

das Reichsinland in Betracht kommen könne und im Uebrigen nur soweit, als die Verwendung von Mitteln des Reichs für die Gebiete in Frage komme.

Dem gegenüber ließ sich anführen, daß die Schutzgebiete, wenn sie auch vom Standpunkte der Reichsverfassung nicht als Inland gelten können, völkerrechtlich aber doch nicht Ausland seien und daher auch der Art. 11 der Reichsverfassung, welcher nur das völkerrechtliche Ausland im Auge habe, nicht in Anwendung kommen könne. Dazu komme aber noch, daß der Kaiser nicht Souverän des Reichs sei, sondern nur diejenigen Rechte besitze, welche ihm die Reichsverfassung ausdrücklich beigelegt, was selbstverständlich bezüglich der Regierung der Schutzgebiete nicht zutreffe.

Beide Auffassungen fanden ihre Vertreter, namentlich bei der Berathung über den Gesetzentwurf betr. die Regelung der Rechtspflege in den Schutzgebieten. Die Entscheidung der Frage war auch in der That zweifelhaft, der ganze Zustand der Schutzgebiete war für's Erste ein unsicherer und zwitterhafter. Gegenwärtig besteht aber kein Anlaß mehr, weiter auf die Frage einzugehen, da durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete jeder Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt ist.

Fünftes Kapitel.

Die Stellung der deutschen Schutzgebiete im Sinne des Staatsrechts und des Völkerrechts.[1]

§ 17. Das Reichsgesetz vom 17. April 1886, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete[2], und seine Entstehung.

Das Reichsgesetz vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, ist das die öffentlich-rechtliche Stellung der Kolonien des Deutschen Reiches bestimmende Verfassungsgesetz, und wird wenigstens insoweit dauernden Bestand haben, als durch dasselbe die Stellung des Kaisers in Bezug auf die Schutzgebiete geregelt worden ist. Bei der Bedeutung des Gesetzes für das öffentliche Recht der Schutzgebiete scheint es angezeigt, auf die Entstehung desselben und die darauf bezüglichen Verhandlungen des Reichstags genauer einzugehen.

Die verbündeten Regierungen hatten anfänglich nicht die Absicht, die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete grundsätzlich zu regeln; sie hielten es für ausreichend, wenn für die Einrichtung und Ausübung einer geordneten Rechtspflege in diesen Gebieten Sorge getragen werde. In diesem Sinne legte der Reichskanzler am 12. Januar 1886 dem Reichstage einen vom Bundesrathe beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, vor,[3] welcher folgenden Wortlaut hatte:

---

[1]) Grenzboten 1886 Nr. 19 (S. 255 ff.): Die deutschen Schutzgebiete und ihre Rechtsverhältnisse. — Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, Archiv für öffentl. Recht II S. 2 ff. — Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887. — Joël: Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in den „Annalen" 1887 S. 191 ff.

[2]) Das Gesetz wird im Folgenden zitirt werden: Sch.-G.-G.

[3]) Reichstag 6. Legisl.-Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 81.

„Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten, sowie die Mitwirkung der deutschen Behörden bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und die hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths [1]) geregelt. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage sofort, bezw. bei dessen nächstem Zusammentreten zur Kenntnißnahme vorzulegen."

In der kurzen Begründung des Entwurfs war zunächst hervorgehoben, daß bei der Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten zwar voraussichtlich zu einem großen Theile die Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 zu Grunde gelegt werden könnten, daß es aber doch nothwendig sei, die zur Regelung dieser Gerichtsbarkeit erforderlichen Bestimmungen durch selbstständige Anordnungen zu treffen. Zunächst nämlich seien der Konsulargerichtsbarkeit nach § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 nur diejenigen Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen, welche in dem Gerichtsbezirk wohnen oder sich aufhalten. Hiernach könnten, auch wenn in den fraglichen Gebieten alle Angehörigen befreundeter Staaten als Schutzgenossen dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz unterstellt würden, doch die im Handelsverkehr mit ausländischen Firmen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, für welche an und für sich nach der Zivilprozeßordnung der Gerichtsstand der Niederlassung, des Vermögensbesitzes, des Erfüllungsortes u. s. w. gegeben sei, vor den Gerichten der Schutzgebiete nicht zum Austrage gebracht werden, sofern der Handlungsinhaber selbst seinen Wohnsitz und Aufenthalt nur außerhalb dieser Gebiete habe, was bedenkliche Folgen für die Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger haben werde, und auch die Erwirkung von Arresten auf Schiffe und Güter solcher Firmen wäre unter dieser Voraussetzung ausgeschlossen. Außerdem aber würde auf dem Boden des Gesetzes vom 10. Juli 1879, welches in allen Beziehungen das im Inland geltende Recht auf die betreffenden Jurisdiktionsbezirke der Konsuln überträgt, eine Ordnung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen überhaupt nicht zu ermöglichen sein.

Sodann war in der Begründung bemerkt, daß „im Hinblick auf den rechtlichen Inhalt der in der übernommenen Schutzherrschaft liegenden Befugnisse" die Regelung der Gerichtsbarkeit wie der sonstigen inneren Verhältnisse der Schutzgebiete lediglich im Verordnungswege erfolgen könne, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln des Reiches in Frage stehe. Da jedoch gleichzeitig bei Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten einerseits die Mitwirkung inländischer Gerichte und sonstiger Behörden des Reiches und der Bundesstaaten nicht zu entbehren sei, und andererseits den in den Schutzgebieten ergehenden Akten der Gerichte innerhalb des Reichsinlandes und der diesem gleichgestellten konsularischen Jurisdiktionsbezirke dieselbe Wirkung wie den gleichen Akten deutscher Gerichte gesichert werden müsse, empfehle es sich, durch eine allgemein gesetzliche Ermächtigung eine Grundlage zu schaffen, welche die Erreichung aller dieser Ziele in unzweifelhafter Weise ermögliche.

Schließlich war darauf hingewiesen, daß Einzelvorschriften über die Bildung der Gerichte, das Verfahren vor denselben u. s. w. in den Entwurf nicht auf-

---

[1]) In dem Gesetzentwurfe, wie er dem Bundesrathe zugegangen, fehlten die Worte: „mit Zustimmung des Bundesraths"; dieselben sind erst bei der Berathung und Beschlußfassung im Bundesrathe hinzugefügt worden.

genommen worden seien, da der Natur der Sache nach bei den noch wenig entwickelten Zuständen der Schutzgebiete die Regelung der Jurisdiktionsverhältnisse im Einzelnen und die allmälige Ausgestaltung derselben an der Hand der Erfahrung am Zweckmäßigsten dem Verordnungswege vorbehalten bleibe, weshalb auch in den übrigen europäischen Staaten mit Kolonialbesitz die Rechtsentwickelung fast durchweg diesen Gang genommen habe, wie dies in der „Begründung" namentlich durch Anführung der einschlägigen Vorschriften des ausländischen Rechts im Einzelnen dargelegt wurde.

In der Reichstagssitzung vom 20. Januar 1886 [1]) wurde der Gesetzentwurf an eine besondere Kommission verwiesen. Die Verhandlungen im Plenum des Reichstages drehten sich hauptsächlich um die Frage, ob und welche Mitwirkung dem Reichstage bei Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete einzuräumen sei.

In hohem Grade interessant waren aber die Verhandlungen in der Kommission, über welche der ausführliche Kommissionsbericht [2]) Nachricht gibt. Es wurden in diesen Verhandlungen alle grundlegenden Fragen wenigstens berührt, die meisten aber auch ausführlich erörtet.

Zuerst kam die völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete zur Sprache. In dieser Hinsicht wurde von einem Mitgliede der Kommission ausgeführt: Die rechtliche Begründung der zur Zeit bestehenden Verhältnisse der Schutzgebiete sei auf Art. 11 der R.-V. zurückzuführen, nach welchem der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten habe. Die Schutzgebiete seien, als die Reichsgewalt mit ihrer Machtvollkommenheit in dieselben eingetreten, Ausland gewesen, und seien dies auch geblieben, nachdem sie Schutzgebiete geworden, weil sie dem Reichsgebiete nicht einverleibt worden seien. Der Umstand, daß sie in einem anderen Verhältnisse zum Reiche ständen als andere ausländische Gebiete, indem sie sich unter der Hoheit des Reiches und unter keiner anderen Staatsgewalt befänden, könne den verfassungsmäßigen Begriff des Auslandes nicht ändern. Das Völkerrecht ordne allerdings die Verhältnisse der Staaten unter einander, aber es sei auch nicht ausgeschlossen, für die Beziehungen eines Staates in Gebieten, in denen eine organisirte Staatsgewalt noch nicht bestehe. Zwar ständen die Schutzgebiete in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zum Reiche, aber die Thätigkeit der Vertretung des Kaisers habe einen völkerrechtlichen Charakter. Die völkerrechtliche Vertretung des Reiches durch den Kaiser sei aber der Natur der Sache nach von den Einwirkungen des Bundesraths und des Reichstags unabhängig, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich das Gegentheil bestimmt sei. Daraus folge, daß auch dem Kaiser die zur Entfaltung der Machtvollkommenheit des Reiches erforderlichen Mittel gegeben sein müßten, also auch ein selbstständiges Verordnungsrecht zustehen müsse, welches gesetzvertretenden Charakter habe, weil es bis zum Eintreten der von vornherein auf das Ausland nicht anwendbaren Reichsgesetzgebung dieselbe vertrete. Daß Art. 11 nicht ausdrücklich die Befugniß ausspreche, Verordnungen zu erlassen, ändere nichts, man habe eben damals an Begründung einer Schutzherrschaft über ausländische Gebiete nicht gedacht. Eine Gefahr für die Geltung der Reichsverfassung, sowie der Rechte des Bundesraths und des Reichstags sei in der

[1]) Sten. Ber. 1885/86 S. 653—669.

[2]) Reichstag 6. Legisl.-Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 201 (Berichterstatter Abg. Dr. Meyer-Jena).

kaiserlichen Verordnungsgewalt um so weniger enthalten, als die konstitutionellen Anforderungen durch die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gedeckt seien. Sei hienach der gegenwärtige Zustand in den Schutzgebieten ein verfassungsmäßig begründeter, wenn auch unvollkommener, noch in der Entwickelung begründeter Rechtszustand, so werde andererseits der Umstand, daß dem Kaiser aus Art. 11 R.-V. ein selbstständiges Verordnungsrecht zustehe, nicht ohne Bedeutung für die Entscheidung sein, in welcher Weise die Gesetzgebung des Reiches nunmehr in die fraglichen Verhältnisse einzutreten habe. In dieser Hinsicht sei es aber zweifellos das Beste, dem Kaiser allein ein ausschließliches Verordnungsrecht auf diesem Gebiete beizulegen.

Diesen Ausführungen wurde von anderen Mitgliedern der Kommission entgegengehalten, daß die Schutzgebiete nicht als Ausland im staats- und völkerrechtlichen Sinne anzusehen seien, weil sie unter deutscher, nicht unter fremder Souveränetät ständen. Allerdings seien sie auch kein Inland, weil sie nicht Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung seien, sie charakterisirten sich vielmehr als ein Mittelding zwischen Inland und Ausland. Jedenfalls ständen sie aber zum Deutschen Reiche in einem *staatsrechtlichen* Verhältnisse. Deßhalb fänden die völkerrechtlichen Vertretungsbefugnisse des Kaisers und Art. 11 R.-V. auf dieselben keine Anwendung. Diese Vertretungsbefugnisse beständen nur gegenüber anderen völkerrechtlichen Subjekten, also gegenüber Staaten, was die Schutzgebiete nicht seien. Daher könne auch aus Art. 11 R.-V. ein selbstständiges Verordnungsrecht des Kaisers für Gebiete, welche der Hoheit des Reiches unterstehen, nicht abgeleitet werden. Ueberhaupt könne der Kaiser nur solche Befugnisse ausüben, welche ihm entweder durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetz ausdrücklich beigelegt seien; eine solche Beilegung habe aber in Bezug auf die Schutzgebiete nicht stattgefunden, vielmehr behalte Art. 4 R.-V. die Kolonisation ausdrücklich der Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung vor. Auch bei der Einverleibung Elsaß-Lothringens, welche die nächstliegende Analogie darbiete, habe man es für nothwendig erachtet, die Ausübung der Hoheitsrechte durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften festzustellen.

Im Anschlusse an diese mehr theoretischen Erörterungen über den gegenwärtigen Rechtszustand wurde die Frage erwogen, wie die zukünftige Verfassung der Schutzgebiete zu gestalten sei. Vier Punkte kamen hier hauptsächlich zur Sprache: 1. Als wünschenswerth wurde es allgemein anerkannt, daß die gesetzliche Regelung sich nicht auf das bürgerliche Recht, Strafrecht und gerichtliche Verfahren beschränke, sondern daß sofort eine umfassende Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete eintrete. 2. Um der Reichsregierung das erforderliche Maß freier Bewegung zu sichern, wurde es für nothwendig erachtet, bei der Ordnung der Verhältnisse der Schutzgebiete die *kaiserliche Gewalt* in den Vordergrund zu stellen und ebenso, wie in Elsaß-Lothringen dem Kaiser die Befugniß zur Ausübung der Staatsgewalt beigelegt wurde, die Ausübung der Hoheitsrechte in den Schutzgebieten — die sog. Schutzgewalt — in die Hände des Kaisers zu legen. 3. War man sich in der Kommission im Wesentlichen darüber einig, daß an die Spitze der gesetzlichen Bestimmungen der Grundsatz zu stellen sei: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser aus", so gingen dagegen darüber die Ansichten sehr auseinander, in welchem Umfange dem Bundesrath und dem Reichstag eine Mitwirkung auf gewissen Gebieten des Staatslebens beizulegen sei, und ob nicht dem Reichstage ein *nachträgliches Widerspruchs-*

recht gegenüber den kaiserlichen Verordnungen zugestanden werden könne. Auch die Ansicht fand Vertretung im Schooße der Kommission, daß die in dem Gesetze der Regierung bezw. dem Kaiser zu übertragenden Befugnisse lediglich auf eine Reihe von Jahren einzuräumen sei. 4. Endlich wurde auch geltend gemacht, daß sich die gesetzliche Regelung nicht auf die Verfassung der Schutzgebiete im Allgemeinen beschränken, sondern sofort eine Reihe einzelner Gegenstände, wie die Rechtspflege, die Religionsfreiheit, das Zoll- und Steuerwesen u. s. w. betreffen solle.

Alle diese verschiedenen Strömungen und Richtungen fanden in folgenden drei Anträgen ihren Ausdruck:

1. Von einer Anzahl von Mitgliedern der Kommission wurde beantragt:

§ 1. Für den Bereich der deutschen Schutzgebiete sind insbesondere folgende Gegenstände im Wege der Gesetzgebung zu regeln: 1) das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren; 2) Beschränkung der Freiheit der Personen und des Eigenthums; 3) das Zoll- und Steuerwesen, die Verwaltung des öffentlichen Vermögens, sowie die Normen für Herstellung und Handhabung des öffentlichen Rechts.

§ 2. Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Artikel 5, 7, 16, 17 der Reichsverfassung finden Anwendung. Die Verkündung der Gesetze erfolgt durch das Reichsgesetzblatt. Die Gesetze treten, sofern in denselben kein anderer Einführungstermin bestimmt ist, am ...ten Tage nach dem Tage der Ausgabe des bezüglichen Stückes des Reichsgesetzblattes in Kraft; sie gelten als Reichsgesetze.

§ 3. Die Bestimmung des Art. 6 Absatz 3 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (R.-G.-Bl. 215), welcher lautet: „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen", findet auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung,

§ 4. Die Artikel 69 und 72 der Reichsverfassung finden auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.[1])

2. Ein zweiter, vom Abg. Dr. Hänel gestellter Antrag lautete folgendermaßen:

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Deutschen Reiches aus.

§ 2. Der Kaiser ist zur Einführung des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und der in den §§ 3 und 4 desselben bezeichneten Gesetze ermächtigt.

---

[1]) Von den in diesem Antrage angezogenen Artikeln der R.-Verf. betrifft Art. 5 die Ausübung der Reichsgesetzgebung durch Bundesrath und Reichstag, Art. 7 das Verordnungsrecht und die sonstige Zuständigkeit des Bundesraths, Art. 16 Einbringung der Gesetzentwürfe im Reichstage durch den Reichskanzler im Namen des Kaisers nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesraths, Art. 17 Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze durch den Kaiser und Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers durch den Reichskanzler; Art. 69 das Zustandekommen des Reichshaushaltsgesetzes und Art. 72 die Rechnungslegung über alle Einnahmen des Reichs durch den Reichskanzler gegenüber Bundesrath und Reichstag.

§ 3. Anderweitige kaiserliche Verordnungen, welche das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsorganisation zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages.

§ 4. Kaiserliche Verordnungen über die in § 3 bezeichneten Gegenstände können, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, ohne dessen Zustimmung und, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, ohne Zustimmung auch des letzteren provisorisch erlassen werden. Dieselben sind dem Reichstage, und beziehentlich dem Bundesrathe, bei ihrer nächsten Berufung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, falls die Genehmigung des Bundesrathes oder des Reichstages versagt wird.

3. Endlich wurde von Seite des Abg. Dr. Meyer der Antrag eingebracht, dem Gesetzentwurf folgende Gestalt zu geben:

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Gebieten übt der Kaiser aus. § 2. Kaiserliche Verordnungen, welche das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsorganisation zum Gegenstande haben, bedürfen der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, sofern die betreffenden Verordnungen lediglich die Einführung des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und der in den §§ 3 und 4 desselben bezeichneten Gesetze mit den durch die Verhältnisse der Schutzgebiete gebotenen Abänderungen zum Gegenstande haben.

Schließlich beschloß die Kommission, den Gesetzentwurf dem Plenum in folgender Fassung zur Genehmigung vorzuschlagen:

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.

§ 2. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3. Durch kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugniß ertheilt werden, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;
3. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen (§ 31 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit) den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden,

daß a) eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfindet und der Staatsanwalt von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten aus der Zahl der in den Schutzgebieten befindlichen kaiserlichen Beamten oder der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder der sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen zu bestellen ist; b) soweit es die Verhältnisse gestatten, eine Voruntersuchung geführt wird, deren Regelung besonderer kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt; c) an der Hauptverhandlung außer dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten vier Beisitzer theilzunehmen haben; d) im Uebrigen die Vorschriften Anwendung finden, welche für die in § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

4. als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtssachen, bei welchen Eingeborene als Beklagte oder Angeschuldigte betheiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und in dem Verfahren von dem Berufungs- oder Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden;
5. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden.

§ 4. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

In dieser Fassung ist denn auch der Entwurf in zweiter und dritter Lesung vom Reichstage angenommen und am 17. April 1886 als Reichsgesetz publizirt worden. Hervorzuheben ist nur noch aus den Verhandlungen der dritten am 10. April 1886 [1]) stattgehabten Lesung, daß der Staatssekretär v. Schelling als Vertreter des Bundesraths mit Rücksicht darauf, daß nach der dem Entwurfe in der zweiten Lesung vom Reichstage gegebenen Fassung die ursprünglich vorgesehene Zustimmung des Bundesraths zu den kaiserlichen Verordnungen wegzufallen hatte, hervorhob, daß Träger der Souveränetätsrechte im Reiche die verbündeten Regierungen seien; dieselben hätten daher auch an den Schutzgebieten des Reiches die aus der Souveränetät fließenden Rechte erworben, und der Bundesrath als das kollektive Organ der sämmtlichen deutschen Souveräne sei berufen, für die Schutzgebiete nicht blos bei der Gesetzgebung mitzuwirken, sondern auch die sonstigen den verbündeten Regierungen zustehenden Hoheitsrechte wahrzunehmen. Mit dieser Auffassung der rechtlichen Stellung des Bundesraths stehe es aber nicht im Widerspruch, wenn aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit und insbesondere im Hinblick auf die wechselnden Bedürfnisse der Verwaltung in den noch unentwickelten

[1]) Sten. Ber. 1885/86 S. 2027—2030.

überseeischen Gebieten die Ausübung einer diesen Verhältnissen entsprechenden Schutzgewalt dem Kaiser als erblichem Vertreter der Gesammtheit der verbündeten Regierungen allein übertragen werde.

Das Reichsgesetz vom 17. April 1886 zerfällt seinem Inhalte nach in zwei Theile. Der erste Theil, welcher lediglich den § 1 umfaßt, enthält das eigentliche Verfassungsrecht der Schutzgebiete. In stillschweigender, übrigens auch selbstverständlicher Anerkennung der durch den Kaiser auf Grund des Art. 11 R.-V. vorgenommenen Erwerbung der Schutzgebiete ist die Ausübung der dem Reiche über dieselben zustehenden Hoheitsrechte dem Kaiser übertragen worden. Hiedurch ist die öffentlich-rechtliche Stellung der Schutzgebiete hinreichend bestimmt. In dem zweiten Theile des Gesetzes ist dagegen der Versuch gemacht, in den Schutzgebieten einen Verwaltungszweig, nämlich die Rechtspflege, sofort durch Reichsgesetz möglichst genau und eingehend zu regeln, und zwar in der Weise, daß grundsätzlich, wenn auch mit mancherlei Abänderungen, das Konsulargerichtsgesetz vom 10. Juli 1879 auf die Schutzgebiete für anwendbar erklärt würde. Dazu kommt dann noch die Regelung der Zivilstandsverhältnisse nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870.

§ 18. Das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887, betreffend die Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886.

Das Sch.-G.-G. hat, wie am Schlusse des vorigen Paragraphen hervorgehoben, sich nicht darauf beschränkt, die Uebertragung der Schutzgewalt auf den Kaiser auszusprechen, sondern es hat gleichzeitig im § 2 vorgeschrieben, daß sich für die Schutzgebiete das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 [1]) und den in diesem Gesetze für maßgebend erklärten Vorschriften der Reichsgesetze und der preußischen Gesetze, welche im Gebiete des preußischen allgemeinen Landrechts gelten, zu bestimmen haben. Da es von vorneherein klar sein mußte, daß diese Vorschriften keineswegs in allen Beziehungen in den Schutzgebieten anwendbar seien, ist in § 3 des Sch.-G.-G. vorgesehen, daß in einzelnen im Gesetze selbst aufgeführten Punkten abweichende Bestimmungen im Wege der kaiserlichen Verordnung getroffen werden können. Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß das kaiserliche Verordnungsrecht innerhalb der engen, ihm durch das Sch.-G.-G. gezogenen Grenzen dem praktischen Bedürfnisse nicht genüge. [2])

Um in dieser Beziehung eine Aenderung herbeizuführen, wurde deßhalb dem Reichstage am 11. Juni 1887 folgender Gesetzentwurf vorgelegt: [3])

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.

§ 2. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vor-

[1]) Dieses Gesetz wird der Kürze halber in Zukunft zitirt werden: K.-G.-G.

[2]) Vgl. die auf diese Frage bezüglichen Verhandlungen auf der 4. ordentl. General-Versammlung des Kolonialvereins zu Dresden am 6. und 7. Mai 1887. Kolonial-Zeitung IV. Jahrg. S. 340 ff.

[3]) Verhandl. des Reichstags 7. Legisl.-Per. 1. Sess. 1887. Drucks. Nr. 188.

geschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3. Durch kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen;
3. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt, c) der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
4. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74 u. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
5. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
6. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
7. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein deutsches Oberlandesgericht oder Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt, und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor diesem Gerichtshof oder dem Konsulargericht zu verhandeln sind, Anordnung getroffen werden;
8. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden.

§ 4. Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselbe durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 5. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Der Reichskanzler ist befugt,

für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Der Reichskanzler kann die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Polizeiverordnungen (Abs. 2) der mit einem kaiserlichen Schutzbrief für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen.

Nach diesem Gesetzentwurfe sollte das Sch.-G.-G. durch Ausdehnung des kaiserlichen Verordnungsrechtes in verschiedenen Punkten abgeändert werden. Der Uebersichtlichkeit halber war beabsichtigt, das Sch.-G.-G. überhaupt zu beseitigen und die unverändert bleibenden Bestimmungen desselben — die §§ 1, 2, § 3 Nr. 1 u. 8 und § 4 des Entwurfs — in das neue Gesetz aufzunehmen.

Da mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstags eine Kommissionsberathung des Entwurfs nicht möglich erschien, wurde derselbe in der Sitzung des Reichstags vom 15. Juni 1887 abgelehnt. Gleichzeitig wurde auf Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Jena) und Genossen[1]) in dieser Sitzung bezw. in der Sitzung vom 17. Juni 1887 folgender Gesetzentwurf angenommen:

„Dem § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, wird folgende Ziffer hinzugefügt: 6. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen."

Dieser Entwurf erhielt die Sanktion des Bundesraths und wurde am 7. Juli 1887 als Reichsgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verkündet.

Das neue Gesetz stimmt wörtlich mit § 3 Nr 2 des Entwurfs überein. Bezüglich dieses Punktes war in zutreffender Weise in der Begründung des Entwurfs bemerkt, daß als ungeeignet zur Anwendung in den Schutzgebieten sich vor Allem die Grundsätze des inländischen Rechts über die Rechtsverhältnisse an Immobilien erwiesen haben. Zufolge des Sch.-G.-G. und bezw. des § 3 des K.-G.-G. wären nämlich der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken in den Schutzgebieten nach den Vorschriften des preußischen Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Januar 1872 und der Grundbuchsordnung vom gleichen Tage, also nach Gesetzen zu behandeln gewesen, welche in vielen Beziehungen Verhältnisse und Einrichtungen zur Voraussetzung haben, welche in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind.

Obwohl hiernach nur eine der im Gesetzentwurfe vom 11. Juni 1887 enthaltenen neuen Vorschriften in das Gesetz vom 7. Juli 1887 Aufnahme gefunden hat, erscheint es doch angezeigt, auch auf die andern Vorschläge des Entwurfs und deren Begründung genauer einzugehen, weil diese Vorschläge am Klarsten ersehen lassen, in welchen Beziehungen das Sch.-G.-G. einer Abänderung bedarf, auch die Begründung derselben nach verschiedenen Richtungen von Interesse ist.

1. Durch § 2 Sch.-G.-G. ist das K.-G.-G. vom 10. Juli 1879 für die Schutzgebiete für anwendbar erklärt worden, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe

[1]) Druckf. d. Reichstags Nr. 210.

der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt. Ebenso tritt nach § 4 Sch.-G.-G. an Stelle des Bundeskonsuls der vom Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte. Hiernach sind die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande zustehen, gewissen Beamten der Schutzgebiete insoweit übertragen, als es sich um die in den Gesetzen über die Konsulargerichtsbarkeit und über die Eheschließung Reichsangehöriger im Auslande geregelten Angelegenheiten handelt. Wie in der „Begründung" des Entwurfs hervorgehoben ist, hat sich jedoch das Bedürfniß nach der Möglichkeit einer solchen Uebertragung auch für eine Reihe anderer Angelegenheiten ergeben, in welchen die Reichsgesetze, wie z. B. das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, und die Seemannsordnung vom 27. Oktober 1872 für die Vornahme gewisser Funktionen außerhalb des Reichsgebiets die deutschen Konsuln für zuständig erklären. Da nun deutsche Konsularbehörden in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind, so fehlt es daselbst nach Auffassung der „Begründung" für eine unmittelbare Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften an einer nothwendigen Voraussetzung. Diesem angeblichen Mangel [1]) wollte der Entwurf durch die Vorschrift des § 5 abhelfen, wornach dem Reichskanzler das Recht beigelegt werden sollte, den Beamten in den Schutzgebieten auch solche Befugnisse zu übertragen, welche den deutschen Konsuln nach anderen Gesetzen als dem K.-G.-G. und dem R.-G. vom 4. Mai 1870 im Auslande zustehen.

2. Nach dem Sch.-G.-G. § 3 Nr. 2 kann zwar durch kaiserliche Verordnung dem vom Reichskanzler mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten das Recht übertragen werden, Polizeiverordnungen mit Androhung von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten Haft, Geldstrafe und Einziehung zu erlassen. Dem Reichskanzler selbst steht dagegen eine solche Befugniß nicht zu und dieselbe kann auch nicht den die Landesverwaltung führenden Kolonialgesellschaften verliehen werden. Der Entwurf wollte nun in § 6 dem Reichskanzler das Polizeiverordnungsrecht beilegen und gleichzeitig die Ermächtigung ertheilen, die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen und von Polizeiverordnungen den mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaften, sowie den Beamten der Schutzgebiete zu übertragen.

3. In Bezug auf die Zusammensetzung des Gerichts des Schutzgebiets schreibt § 2 Sch.-G.-G. vor, daß dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Konsulargerichts erfolgen soll, welches nach § 6 K.-G.-G. in der Regel aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, nach § 28 K.-K.-G. aber in schweren Strafsachen aus dem Konsul und vier Beisitzern zu bestehen hat. In § 3 Nr. 4 des Entwurfs war nun eine Bestimmung in Aussicht genommen, wornach in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erfolgen sollte.

---

[1]) Es wird später in § 19 und in § 25 darzulegen sein, daß der Standpunkt, von welchem aus dieser Vorschlag gemacht wurde, nicht als richtig zu betrachten ist und durch kaiserliche Verordnung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung die Uebertragung derartiger Befugnisse an die Beamten der Schutzgebiete erfolgen kann.

In der „Begründung" des Entwurfs wurde für diesen Vorschlag geltend gemacht, daß die Vorschriften des Sch.-G.-G. bezw. K.-G.-G. über die Zusammensetzung der Gerichte in den Schutzgebieten mehrfach Anforderungen stellen, welche nach den Verhältnissen der Schutzgebiete nicht überall zu erfüllen sind und in einzelnen dieser Gebiete sich geradezu als ein Hinderniß für die Regelung der Rechtspflege erwiesen haben. Namentlich seien die zur Verwendung als Beisitzer geeigneten Kräfte nicht in allen diesen Gebieten zahlreich genug, um die vorschriftsmäßige Besetzung der Gerichte mit vertrauenswürdigen Personen zu ermöglichen.

4. Die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen können nach § 31 K.-K.-G. niemals vom Konsul bezw. dem Konsulargericht abgeurtheilt werden. Der Konsul hat lediglich die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen und dringende Untersuchungshandlungen vorzunehmen, im Uebrigen aber die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands zu übersenden. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wie auch zur Aufrechthaltung der Autorität der Rechtspflege hat das Sch.-G.-G. in § 3 Nr. 3 bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete unter gewissen Voraussetzungen (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, Führung einer Voruntersuchung, Zuziehung von vier Beisitzern in der Hauptverhandlung u. s. w.) übertragen werden kann.

Dem gegenüber wurde in der Begründung des Entwurfs hervorgehoben, daß es zu weit gehe, von der Möglichkeit der Durchführung der Vorschriften des Sch.-G.-G. § 3 Nr. 3 die Erledigung der Schwurgerichtssachen durch die Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten überhaupt abhängig zu machen. Der Entwurf wollte deßhalb in § 3 Nr. 3 die Möglichkeit, die erwähnten Vorschriften (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, Führung einer Voruntersuchung, Erforderniß der Zuziehung von vier Beisitzern in der Hauptverhandlung) und zwar nicht blos für Schwurgerichtssachen, sondern für alle Arten von Strafsachen zu treffen, aufrecht erhalten, dieselben aber nicht zur nothwendigen Bedingung einer Ausdehnung der Kompetenz der Gerichte auf Schwurgerichtssachen machen. Nur die Zuziehung von vier Beisitzern soll für die letztere Art von Strafsachen stets obligatorisch sein (§ 3 Nr. 5 des Entwurfs).

5. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Sachen kann nach § 3 Z. 4 Sch.-G.-G. an Stelle des Reichsgerichts, welches gemäß § 18 Abs. 2 K.-G.-G. für Berufungen gegen Entscheidungen des Konsuls oder des Konsulargerichts zuständig ist, das Oberlandesgericht in Hamburg oder ein deutsches Konsulargericht bestimmt werden; dagegen ist für Berufungen und Beschwerden in Strafsachen nur das Reichsgericht zuständig. Der Entwurf schlug nun in § 3 Nr. 7 vor, daß durch kaiserliche Verordnung als Berufungs- und Beschwerdegericht in Zivil- wie in Strafsachen ein deutsches Oberlandesgericht oder Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor diesem Gerichtshofe oder dem Konsulargericht zu verhandeln sind, Anordnung getroffen werden kann. Es ist nämlich, wie die Begründung hervorhebt, klar, daß die Entscheidung der Berufungen und Beschwerden durch das Reichsgericht mit großen Kosten und außerordentlicher Zeitversäumniß verbunden ist. Außerdem ist aber überhaupt als Ziel der weiteren Entwickelung anzustreben, daß, soweit und sobald die Verhältnisse

in den einzelnen Schutzgebieten es gestatten, die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz einem in geeigneter Weise zusammengesetzten Gerichtshof im Schutzgebiet selbst übertragen werde.

6. Endlich war in § 3 Nr. 6 des Entwurfs die Anordnung einer anderen Vollstreckungsart der Todesstrafe als der in § 13 R.-St.-G.-B. vorgesehenen Enthauptung, also z. B. Erschießen, ins Auge gefaßt, weil die Ausführung der Enthauptung unter Umständen Schwierigkeiten bereiten könnte.

§ 19. Die öffentlichrechtliche Stellung der Schutzgebiete; Begriff und Umfang der Schutzgewalt.

Am Schlusse des § 16 ist dargelegt worden, daß die sog. deutschen Schutzgebiete der Souveränetät des Deutschen Reiches unterstellt sind und nicht blos in einem Protektoratsverhältniß zum Reiche stehen. In welchem Umfange sich die Souveränetät des Deutschen Reiches den Schutzgebieten gegenüber geltend macht bezw. geltend machen kann, wird später zu untersuchen sein. Jedenfalls gelten die Schutzgebiete vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandtheile des Deutschen Reiches. Gleichgültig ist es in dieser Beziehung, wie im Uebrigen ihre staatsrechtliche Stellung zu beurtheilen ist und ob sie insbesondere vom Standpunkte des Reichsstaatsrechts als Reichsinland zu betrachten sind.[1])

Die völkerrechtlichen Folgen, welche sich aus dieser Stellung der deutschen Schutzgebiete ergeben, bestehen darin, daß das Deutsche Reich in Bezug auf die Schutzgebiete alle Rechte und Pflichten hat, welche ihm nach Maßgabe des Völkerrechts in Bezug auf das Reichsgebiet zustehen. Das Reich wird daher jeden dritten Staat nicht blos von der Besitzergreifung der Schutzgebiete, sondern auch von jeder Einwirkung auf dieselben und der Ausübung hoheitlicher Rechte, wie z. B. der Gerichtsbarkeit über die in den Schutzgebieten befindlichen Personen und Sachen, abzuhalten befugt sein. In Folge dessen hat u. A. das Reich das Recht, über die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Angehörigen anderer europäischer Staaten die Gerichtsbarkeit durch seine eigenen Behörden ausüben zu lassen.[2]) Ohne Zustimmung der Reichsregierung können daher die Konsuln anderer europäischer Staaten keine Gerichtsbarkeit in deutschen Schutzgebieten ausüben. Andererseits hat das Reich die Schutzgebiete und deren Angehörige völkerrechtlich zu vertreten und obliegen ihm in Folge dessen z. B. in Bezug auf dieselben alle Verpflichtungen, welche die Kongoakte denjenigen Signatärmächten auflegt, die an den Küsten von Afrika Besitzungen haben. In Betracht kommen hier insbesondere die Vorschriften der Art. 1 bis 5 der genannten Akte über die Handelsfreiheit in dem sog. konventionellen Kongobecken, insoweit ein Theil der deutschen Schutzgebiete zu diesem Becken gehört, die Bestimmungen des Art. 6 hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit, des Art. 7, wornach die Uebereinkunft vom 1. Juni 1878 betr. den Weltpostverein auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden soll, des Art. 9 über den Sklavenhandel, Art. 10 u. 11 über die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete u. s. w.

Anlangend sodann die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, d. h. ihre Stellung im Organismus des Deutschen Reiches nach dem

---

[1]) Bornhak a. a. O. S. 9.
[2]) Joel a. a. O. S. 201.

Reichsrechte, so ist dieselbe insoferne die gleiche geblieben, wie sie vor Erlaß des Gesetzes vom 17. April 1886 war, als die Schutzgebiete nicht zu Bestandtheilen des Gebietes des Deutschen Reiches im Sinne der Reichsverfassung erklärt worden sind. Es hätte dies gemäß Art. 1 der Reichsverfassung nur durch Reichsgesetz geschehen können.[1]) Ein solches Gesetz ist aber nicht ergangen, insbesondere enthält das allein hier in Betracht kommende Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886 in dieser Beziehung keinerlei ausdrückliche Vorschrift. Demgemäß erscheinen die Schutzgebiete nicht als Reichsinland.

Das Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886 trifft überhaupt nur eine einzige grundlegende Bestimmung, indem es nämlich in § 1 heißt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus." Auch die Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfes, betr. die Rechtspflege in den Schutzgebieten, enthielt keine Erläuterung der Begriffe „Schutzgebiet", „Schutzherrschaft", „Schutzgewalt" u. s. w., setzte vielmehr diese Begriffe als gegebene voraus. Im Eingange der Begründung ist nämlich nur gesagt, daß nachdem ausgedehnte Gebiete in Ost- und Westafrika unter den Schutz S. M. des Kaisers gestellt und kaiserl. Beamte dorthin entsendet worden seien, „um die Befugnisse wahrzunehmen, welche aus der Natur der übernommenen Schutzherrschaft sich ergeben," es erforderlich sei, für die Einrichtung und Ausübung einer geordneten Rechtspflege in jenen Gebieten Sorge zu tragen, und daß es, weil eine unmittelbare und unveränderte Anwendung des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit nicht thunlich sei, angezeigt erscheine, die zur Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten erforderlichen Bestimmungen durch selbständige Anordnungen zu treffen. Sodann heißt es weiter: „Im Hinblick auf den rechtlichen Inhalt der in der übernommenen Schutzherrschaft liegenden Befugnisse würde die Regelung der Gerichtsbarkeit wie der sonstigen inneren Verhältnisse der Schutzgebiete lediglich im Verordnungswege erfolgen können, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln des Reiches in Frage steht." Worin aber der „rechtliche Inhalt" dieser Befugnisse besteht, ist in der Begründung nicht dargelegt.

Nachdem in der zur Berathung des Gesetzentwurfes niedergesetzten Reichstagskommission vorgeschlagen worden war, das zu erlassende Reichsgesetz nicht auf die Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten zu beschränken, sondern die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete überhaupt zu ordnen und an die Spitze des Gesetzes den Satz zu stellen, daß der Kaiser im Namen des Reiches die Schutzgewalt in den Schutzgebieten ausübe, kam begreiflicher Weise auch der Begriff der „Schutzgewalt" zur Erörterung.[2]) Dieser Begriff wurde von den beiden Mitgliedern der Kommission, welche die soeben angedeutete Fassung des Gesetzes beantragt hatten, übereinstimmend dahin erläutert, daß derselbe sämmtliche in den Schutzgebieten bestehende Hoheitsrechte des Reiches einschließlich des Gesetzgebungsrechtes umfasse. Sie führten dabei aus, daß sie den Ausdruck „Schutzgewalt" um deßwillen gewählt hätten, weil eine entwickelte Staatsgewalt in den Schutzgebieten noch nicht bestehe, der Ausdruck „Staatsgewalt" daher nicht passend erscheine. Die Hoheitsrechte, welche dem Deutschen Reiche in den Schutzgebieten zuständen, seien aber für die verschiedenen

[1]) Deßhalb ist in § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 ausdrücklich bestimmt worden: „Dem in Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu."

[2]) Kommiss.-Ber. (Reichstag, 6. Legisl.-Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 201) S. 14.

Schutzgebiete nicht gleichartig entwickelt, weil sich die einheimischen Häuptlinge zum Theil gewisse Hoheitsrechte vertragsmäßig vorbehalten hatten. Der Ausdruck Schutzgewalt bezeichne daher für jedes einzelne der Schutzgebiete diejenigen Hoheitsrechte, welche dem Reiche innerhalb desselben zuständen.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob es nothwendig war, die Gesammtheit der Befugnisse, welche dem Deutschen Reiche in Bezug auf die Schutzgebiete und in denselben zustehen, mit dem Ausdrucke „Schutzgewalt" zu bezeichnen, jedenfalls kann der Name über das Wesen der Sache nicht täuschen. Es handelt sich, wie bereits dargelegt, nicht um ein Protektoratsverhältniß, sondern um die Ausübung der souveränen Staatsgewalt. Allerdings ist die Staatsgewalt, wie sie in den Schutzgebieten zur Geltung kommt, einmal eine beschränkte insoferne, als wenigstens in einzelnen Schutzgebieten den Häuptlingen der eingeborenen Völkerschaften in größerem oder geringerem Umfange die Hoheitsrechte über ihre Untergebenen und deren Besitzungen überlassen blieben, und dann eine unentwickelte, weil es in den Schutzgebieten zunächst nur geboten ist, die nothwendigsten Einrichtungen für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schaffen und von einem so umfassenden Eingreifen der Staatsgewalt in alle möglichen für die Kulturentwicklung in Betracht kommenden Verhältnisse wie in einem europäischen Staatswesen vorläufig wenigstens keine Rede sein kann. Trotzdem ist qualitativ die Schutzgewalt, welche dem Reiche in Bezug auf die Schutzgebiete zusteht, nichts anderes als die souveräne Staatsgewalt. Daß diese Auffassung auch von den Vertretern der Regierung, wie von den Mitgliedern der Reichstagskommission getheilt wurde, geht unzweideutig aus den Kommissionsverhandlungen hervor.[1]) Ebenso spricht für dieselbe auch der Wortlaut des Gesetzes: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser aus.." Hätten die gesetzgebenden Faktoren ein Protektoratsverhältniß angenommen, so wäre wohl der richtige Ausdruck gewesen: „Die Schutzgewalt über die Schutzgebiete." Wenn auch ein entscheidendes Gewicht auf diese Ausdrucksweise nicht gelegt werden soll, kann sie immerhin als unterstützend in Betracht kommen.

Die Schutzgebiete stehen unter der Herrschaft des ganzen Reiches, nicht unter der Gewalt eines einzelnen Bundesstaates. Da nun im bundesstaatlich organisirten Deutschen Reiche die Verfolgung und Erfüllung der verschiedenen staatlichen Aufgaben zwischen der Reichsgewalt und der Staatsgewalt der Einzelstaaten vertheilt erscheint, so muß hier wenigstens mit einigen Worten die Frage erörtert werden, ob und inwieweit das Reich zur Erwerbung und Beherrschung von Kolonien zuständig erscheint.

In Betracht kommt Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung, wo es heißt: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unter-

---

[1]) In der zweiten Lesung des Entwurfes in der Kommission war allerdings seitens eines Mitgliedes der Kommission der Antrag gestellt worden, dem § 1 folgende Fassung zu geben: „Die Staatsgewalt in den unter die Hoheit und Oberhoheit des Deutschen Reiches gestellten und die Schutzgewalt in den unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellten außereuropäischen Gebieten übt der Deutsche Kaiser aus." Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, daß die Rechtsverhältnisse der Kolonien außerordentlich verschiedene seien; es handle sich theils um Hoheits- oder Oberhoheitsrechte, theils um eine bloße Schutzgewalt, also um ganz verschiedene Gewalten, für welche der Ausdruck „Schutzgewalt' kein Kollektivausdruck sei. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem er mit dem Hinweise darauf bekämpft worden war, daß der Ausdruck „Schutzgewalt" nach den bei der ersten Lesung gegebenen Erläuterungen die Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Schutzgebiete hinreichend berücksichtige (Kommiss.-Ber. S. 21 u. 24).

liegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse ... deßgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern." [1])

Es ist von verschiedenen Seiten bestritten worden, daß der Ausdruck „Kolonisation" auf die Gründung und Erwerbung von eigentlichen Kolonien in herrenlosen Ländern und eine dadurch hervorzurufende Erweiterung des deutschen Machtbereiches sich beziehe; die Reichsverfassung, sagte man, verstehe vielmehr darunter blos das Auswanderungswesen und die damit verbundene Anlegung von Kolonien in bereits einer Staatsgewalt unterworfenen Gebieten.

Dem gegenüber kann auf die Erklärung hingewiesen werden, welche der Bundeskommissarius v. Savigny in dieser Hinsicht im konstituirenden Reichstag abgegeben hat: [2]) „Unter Kolonisation hat der Entwurf nicht gemeint, einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschränken soll; als Motiv lag dem Entwurfe allerdings der Gedanke in erster Linie zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nöthig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so betheiligen will, wie wir es zu thun gedenken und wie wir es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetzt dem vorgreifen, ob nicht seitens der Regierung einerseits und des Reichstages andererseits, d. h. seitens der öffentlichen Meinung, welche ihren Ausdruck im Reichstag finden wird, das Bedürfniß geltend gemacht werden wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das alles bleibt der Zukunft überlassen. Vorläufig haben wir hier an die Errichtung von Flottenstationen gedacht."

Es soll nicht bestritten werden, daß diese Erläuterung ziemlich unbestimmt und allgemein gelautet hat und ersehen läßt, daß man sich bei Feststellung des Entwurfs der Verfassung entweder nicht recht klar darüber war, was mit dem

---

[1]) Es ist wohl kaum nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß Art. 4 der Reichsverfassung lediglich den Zweck hat, die Zuständigkeit des Reiches gegenüber der der Einzelstaaten abzugrenzen. Dagegen darf aus dem Wortlaute des Eingangs des Artikels keineswegs gefolgert werden, daß die in den 16 Nummern des Artikels aufgeführten Gegenstände in jeder Beziehung durch Gesetz geregelt werden müssen und nicht auch durch Verordnungen geregelt werden können. Ueber die Scheidung zwischen Gesetz und Verordnung enthält der Art. 4 Nichts. Ebensowenig konnte aber Art. 2 der Reichsverfassung für die Entscheidung der Frage angerufen werden, ob der Kaiser vor Erlaß des Schutzgewaltgesetzes in den Schutzgebieten ein unbeschränktes Verordnungsrecht hatte, oder auf die Mitwirkung des Bundesrathes und des Reichstages angewiesen war. In Art. 2 der Reichsverfassung heißt es allerdings: „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung aus." Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das Reich keine über die Grenzen des in Art. 1 der Reichsverfassung beschriebenen Gebietes hinaus wirkenden Gesetze erlassen könne, — das Konsulargerichtsgesetz vom 10. Juli 1879 beweist ja schlagend das Gegentheil — sondern diese Worte sollen nur zum Ausdruck bringen, daß die gesetzgebende Gewalt des Deutschen Reiches wie die eines jeden einheitlichen Staates territoriale Wirkung hat, und nicht blos die Regierungen der Einzelnstaaten, sondern auch jeden einzelnen Staatsangehörigen verpflichtet. Art. 2 der Reichsverfassung stand und steht daher einer Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages bei dem Erlasse gesetzlicher Vorschriften für die Schutzgebiete nicht entgegen. Andererseits ließ sich aber auch aus dem dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches übertragenden Art. 11 der Reichsverfassung in dieser Beziehung Nichts folgern. Derselbe hätte nur dann für ein selbständiges Verordnungsrecht des Kaisers in den Schutzgebieten geltend gemacht werden können, wenn dieselben lediglich in einem Protektoratsverhältnisse stünden, da Protektoratsgebiete in jeder Beziehung Ausland sind.

[2]) Stenogr. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I S. 271 ff.

Ausdrucke „Kolonisation" gesagt werden sollte, oder daß man absichtlich die Möglichkeit, daß Deutschland einst die Bahn einer aktiven Kolonialpolitik betreten werde, im Dunkeln ließ. Immerhin läßt nicht blos der Wortlaut der Verfassung die Auslegung zu, daß die Erwerbung und Beherrschung überseeischer Kolonien zur Zuständigkeit des Deutschen Reiches gehöre, sondern die im Vorstehenden aufgeführte Erklärung des Bundeskommissarius läßt diese Auslegung auch als naturgemäß erscheinen. Jedenfalls ist dadurch, daß das Deutsche Reich in der That Kolonien erworben und diese Erwerbung die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gefunden hat, die Ziff. 1 Art. 4 der Reichsverfassung in diesem Sinne in authentischer Weise ausgelegt worden und es ist nicht zu befürchten, daß die Zuständigkeit des Reiches von irgend einer Seite bestritten werden wird.

Ist sonach das Deutsche Reich für alle Kolonialangelegenheiten ausschließlich zuständig, so gestaltet sich diese Zuständigkeit gegenüber den Schutzgebieten ähnlich wie gegenüber dem Reichslande Elsaß-Lothringen, d. h. da hier wie dort der Reichsgewalt nicht selbständige, in ihrer Souveränetät nur beschränkte Einzelstaaten entgegenstehen, muß die dem Reiche über die Schutzgebiete zustehende Schutzgewalt die sämmtlichen aus der Souveränetät sich ergebenden Befugnisse umfassen. Für diese grundsätzliche Bedeutung der Schutzgewalt ist es gleichgiltig, ob das Reich zunächst in der Lage und veranlaßt ist, seine staatliche Thätigkeit auf einige wenige Gegenstände wie die Aufrechthaltung der Sicherheit und die Herstellung rechtlich geordneter Zustände zu beschränken und von der Verfolgung sonstiger staatlicher Aufgaben in den Schutzgebieten vorerst abzusehen. Ebenso ist es gleichgiltig, daß die Reichsregierung die Ausübung einzelner Hoheitsrechte in gewissen Schutzgebieten Kolonialgesellschaften überlassen hat.

Dagegen ist allerdings die Frage zu erörtern, inwiefern sich *rechtliche* Beschränkungen aus den von der Reichsregierung oder in ihrem Namen durch Privatpersonen und Gesellschaften mit Häuptlingen der eingeborenen Völkerstämme abgeschlossenen Verträge ergeben.

Zur Beurtheilung dieser Verträge ist an die früheren Ausführungen zu erinnern, wornach dieselben zwar nicht die Bedeutung von Protektoratsverträgen haben, aber allerdings für die Vertragsparteien rechtlich bindende Abmachungen sind. Wenn nun die Besitzergreifung eines völkerrechtlich herrenlosen Gebietes durch einen Staat die Folge hat, daß seine Souveränetät sich auf das ganze Gebiet erstreckt und nach dem heute im Staatsrechte geltenden Territorialprinzipe alle innerhalb desselben befindlichen Personen ergreift, sich also nicht blos auf einzelne Klassen derselben bezieht, so entsteht die Frage, inwieferne es möglich ist, den Eingeborenen nicht nur eine besondere Stellung einzuräumen, sondern sie auf Grund der erwähnten Abmachungen als der deutschen Staatsgewalt mehr oder weniger entzogen zu betrachten, so daß die Souveränetät des Deutschen Reiches durch die mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträge in Bezug auf die Unterthanen dieser Häuptlinge beschränkt erscheint. Hier wird man davon auszugehen haben, daß die Okkupation eines Gebietes allerdings nicht blos das Gebiet selbst, sondern auch die in demselben befindlichen Personen ergreift, so daß dieselben der Gewalt des okkupirenden Staates zunächst wenigstens thatsächlich unterworfen sind. Die in einem Gebiete sich aufhaltenden Personen bilden aber doch keine so nothwendigen Zugehörungen des Gebietes, daß durch die Erwerbung der Souveränetät über dasselbe mittels Okkupation nun auch die Souveränetät über die in demselben befindlichen Personen von

selbst gegeben wäre. Vielmehr können sich die Bewohner eines okkupirten Gebietes jederzeit durch thatsächliche Auswanderung der Herrschaft des okkupirenden Staates entziehen. Das rechtliche Band der Unterthanenschaft wird daher nur begründet entweder durch gewaltsame Unterwerfung oder durch freiwillige Unterordnung unter die Gewalt des okkupirenden Staates. Die freiwillige Unterwerfung kann stillschweigend in der Weise geschehen, daß die betreffenden Personen das durch Okkupation unter die Souveränetät des okkupirenden Staates gebrachte Gebiet fortdauernd bewohnen und sich den Anordnungen des herrschenden Staates fügen. Sind aber die Einwohner eines herrenlosen, durch Okkupation der Souveränetät eines zivilisirten Staates unterstellten Gebietes zu einer politischen Organisation vereinigt, so kann nicht blos die Unterordnung durch ausdrückliche Vereinbarung erfolgen, sondern das gegenwärtige Völkerrecht, welches die Freiheit und Selbstbestimmung der eingeborenen Völkerschaften achtet, wird eine derartige vertragsmäßige Unterwerfung sogar verlangen. Wird aber ein solcher Vertrag geschlossen, dann ist es auch möglich, von der Unterwerfung unter die Souveränetät des okkupirenden Staates gewisse Lebensgebiete, z. B. die Gerichtsbarkeit, auszuschließen, d. h. die Unterwerfung nur in beschränktem Maße eintreten zu lassen. Die Eingeborenen sind dann in einem solchen Falle nicht volle Unterthanen des Deutschen Reiches, sondern nur Unterthanen in gewissen Beziehungen. Dieselben werden daher in gewissem Sinne als extraterritorial zu betrachten sein und kommt ihnen gegenüber die deutsche Staatsgewalt nicht voll zur Geltung. Ganz beseitigt ist die Wirksamkeit der deutschen Staatsgewalt den Eingeborenen gegenüber aber um deßwillen nicht, weil sich dieselben durch die fraglichen Verträge unter den „Schutz", d. h. unter die, wenn auch beschränkte Souveränetät des Reiches gestellt und der Reichsgewalt eine mehr oder minder weit gehende Einwirkung auf ihre inneren Verhältnisse gestattet haben.[1]) Ebenso ergibt sich eine gewisse Einwirkung der Reichsgewalt auch daraus, daß die Eingeborenen unter der Souveränetät des Reiches stehende Gebiete bewohnen. Andererseits ist aber auch zu betonen, daß wenn die fraglichen Verträge als rechtlich bindende Vereinbarungen zu betrachten sind, durch dieselben die Ausübung der Souveränetät des Reiches nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich beschränkt ist und daß das Reich diese Beschränkung nur in den Fällen und unter der Voraussetzung beseitigen kann, in welchen, bezw. unter welchen ein Abgehen von derartigen nach Analogie des Völkerrechtes zu beurtheilenden Verträgen zulässig erscheint.[2])

---

[1]) Man wird vielleicht gegenüber der im Texte versuchten Konstruktion geltend machen wollen, daß dieselbe dem Begriffe der Souveränetät, wie sich dieselbe im modernen Staatsrecht entwickelt habe, widerspreche, weil nach diesem Begriffe die Unterthanen eines Staates nicht durch vertragsmäßige Abmachungen die Wirksamkeit der souveränen Staatsgewalt in gewissen Beziehungen beschränken könnten. Dem gegenüber ist jedoch hervorzuheben, daß im gegebenen Falle die vertragsmäßige Beschränkung zu einer Zeit eintrat, in der die Eingeborenen noch nicht Unterthanen des Reiches waren. Auch dem Territorialprinzip dürfte die fragliche Konstruktion nicht widersprechen, denn so gut die im Inlande sich aufhaltenden Fremden nur bis zu einem gewissen Grade der einheimischen Staatsgewalt unterworfen sind, muß es auch zulässig sein, in den hier in Rede stehenden Verhältnissen die Unterwerfung der Eingeborenen unter die Souveränetät des Reiches nur theilweise eintreten zu lassen.

[2]) Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes in der Reichstagskommission war Seitens eines Mitgliedes derselben beantragt worden, dem von der Einführung des Kons.-Ger.-Ges. in den Schutzgebieten handelnden § 3 des Gesetzes folgenden Absatz 3 hinzuzufügen: „Unberührt bleiben die entgegenstehenden Bestimmungen der Verträge, durch welche die Hoheit, Oberhoheit oder Schutzgewalt des Deutschen Reiches begründet ist." Der Antragsteller wollte,

Demgemäß gestaltet sich das Verhältniß der Reichsgewalt gegenüber der eingeborenen Bevölkerung verschieden, je nachdem Verträge mit Häuptlingen abgeschlossen wurden oder nicht. Sind keine Verträge vorhanden, was z. B. im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie zutrifft, so sind die Eingeborenen in jeder Beziehung und ohne jegliche rechtliche Beschränkung der Souveränetät des Reiches unterworfen. Aber auch da, wo wie in den Gebieten der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Witogesellschaft die eingeborenen Sultane sämmtliche Hoheitsrechte über ihre Gebiete oder doch über Theile derselben abgetreten haben, ist die Souveränetät des Reiches bezw. der Herrschaftsgewalt der Kolonialgesellschaft rechtlich eine unbeschränkte. Anders dagegen liegen die Verhältnisse in Westafrika und Südwestafrika, wo sich die Häuptlinge nicht unbedingt der Souveränetät des Reiches unterworfen, sondern sich gewisse Hoheitsrechte, z. B. das Recht, Zölle zu erheben, oder die Gerichtsbarkeit über ihre bisherigen Unterthanen vorbehalten haben, wie das z. B. Kapitän Frederiks von Bethanien gethan hat. Diese Vorbehalte muß die Reichsregierung beachten, wie auch die Vereinbarung, daß für die nächste Zeit die Sitten und Gebräuche — wozu vor Allem auch die Sklaverei und die Vielweiberei zu rechnen sind — respektirt werden. Im einzelnen Falle kommt es auf den Inhalt der mit dem betreffenden Häuptlinge abgeschlossenen Vereinbarungen an, welche nicht immer gleich lauten. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht noch zwei Punkte: Wenn einzelnen Häuptlingen die Forterhebung der von ihnen früher erhobenen Zölle gestattet wurde, so ist diese Bestimmung wohl dahin aufzufassen, daß diese Zölle auch von den Europäern fort zu entrichten sind, wie das früher der Fall war.[1])

Was sodann die Klausel anlangt, welche sich in den mit den westafrikanischen und theilweise auch mit den südwestafrikanischen Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen findet, dahin lautend, daß sich die betreffenden Häuptlinge verpflichten, ihr Gebiet ohne Zustimmung der Reichsregierung an keine fremde Macht abzutreten, so ist offenbar diese Bestimmung dadurch veranlaßt worden, daß die Verträge in die Form von Schutzverträgen eingekleidet worden sind. Da aber dem Reiche über die fraglichen Gebiete nicht blos das Protektorat, sondern auch die Souveränetät zusteht, so kann ohnehin ohne Zustimmung der Reichsregierung kein Theil eines Schutzgebietes veräußert werden und die betreffende Bestimmung ist daher von keiner besonderen Bedeutung.

Nach vorstehenden Ausführungen sind sonach die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete als Unterthanen des Reiches zu betrachten, wenn auch nicht Alle der vollen Souveränetät desselben unterliegen.[2]) Daraus folgt aber noch keines-

---

wie er erläuternd bemerkte, dadurch zum Ausdrucke bringen, daß diejenigen Rechte, welche bei Begründung der Hoheits- und Schutzgewalt vertragsmäßig festgestellt seien, durch dieses Gesetz nicht in Frage gestellt werden sollten. Der Antrag wurde aber abgelehnt, hauptsächlich deßhalb, weil die rechtliche Giltigkeit dieser Verträge als selbstverständlich betrachtet wurde. (Kommiss.-Ber. S. 24.)

[1]) Für diese Auffassung dürfte auch die vom kaiserlichen Kommissär für das Togogebiet erlassene Verordnung vom 26. Februar 1886 sprechen, inhaltlich deren zu Gunsten der Häuptlinge der Ausfuhrzoll (1 Schilling für die Tonne Palmöl oder Palmkern) aufrecht erhalten, jedoch eine veränderte Erhebung angeordnet wurde. (Vgl. auch § 28.)

[2]) Da sämmtliche in den Schutzgebieten wohnende Eingeborene als Unterthanen des Reiches zu betrachten sind, wird man sagen können, daß auch diejenigen Eingeborenen, über welche sich ihre Häuptlinge Hoheitsrechte vorbehalten haben, Anspruch auf den Schutz des Reiches machen können. Ganz abgesehen davon, daß das Deutsche Reich die völkerrechtliche Pflicht der Verhinderung des Sklavenhandels in seinen Kolonien hat, werden sich die Eingeborenen gegen willkürliche Bedrückung Seitens ihrer Häuptlinge an das Reich wenden

wegs, daß die Eingeborenen der Schutzgebiete Reichsangehörige im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit sind, da die Reichsangehörigkeit ein besonders verschiedene Pflichten und Rechte umfassendes Rechtsverhältniß ist, in welches keineswegs die Bewohner eines Gebietes von selbst treten, über welches das Reich die Souveränetät erwirbt. Vielmehr kann die Verleihung der Reichsangehörigkeit an die Bewohner eines solchen Gebietes nur erfolgen entweder allgemein durch ein Spezialgesetz oder jeweils im einzelnen Falle auf Grund der im Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 vorgesehenen Rechtstitel. Freilich müßte zu diesem Zwecke das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 erst in die Schutzgebiete eingeführt werden.[1]) Daran ist aber auf absehbare Zeit jedenfalls nicht zu denken.

Der Umstand, daß die Schutzgebiete zwar im Sinne des Völkerrechtes Bestandtheile des deutschen Gebietes sind, aber nicht im Sinne des deutschen Reichsstaatsrechtes (Art. 1 der Reichsverfassung) als Reichsinland betrachtet werden können, macht sich nach den verschiedensten Richtungen geltend, auf welche später bei Erörterung der einzelnen Verwaltungszweige noch genauer einzugehen sein wird. Hier mag nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß, weil die Schutzgebiete nicht Bestandtheile des Reichsgebietes sind, der Kaiser dieselben ohne Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages wieder aufgeben kann, daß feindliche Angriffe auf ein Schutzgebiet nicht unter Art. 11 Abs. 2 der Reichsverfassung fallen, daß die Vorschriften der Reichsverfassung grundsätzlich keine Anwendung auf die Schutzgebiete finden und daß daher Reichsgesetze mit gewissen später zu erwähnenden Ausnahmen nicht von selbst in den Schutzgebieten Wirksamkeit erlangen u. s. w.

Eine durchaus andere Auffassung über die öffentlich-rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete vertreten Pann[2]) und Joël[3]). Pann gibt (S. 16) zu, daß in England, Holland und Frankreich die Kolonien unter der Souveränetät des Mutterlandes stehen, fährt aber dann fort: „Anders in Deutschland, wo das Kolonialrecht ganz neu sich entwickelt und für die territoriale Nebenstellung solcher überseeischer Erwerbungen deutscher Unterthanen oder Gesellschaften zum Deutschen Reiche in der Verfassung noch gar nichts vorgesehen ist. Hier muß angesichts der ablehnenden Haltung, welche alle maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung gegen die Idee der Inkorporirung dieser Ländergebiete in das Territorium des Deutschen Reiches an den Tag legen, der Grundsatz festgehalten werden, daß diese Unterthanen oder Gesellschaften mit ihrem Ländererwerb Herren eines unzivilisirten, Ausland bleibenden Grundkomplexes werden, für dessen Zivilisation und Neugestaltung sie einzig und allein selbst zu sorgen haben, da das Reich die organische Vermengung dieses überseeischen Territorialbesitzes mit dem Reichsgebiete aus Gründen politischer Vorsicht bis heute noch ablehnt."

können, so daß die Häuptlinge die ihnen vorbehaltenen Hoheitsrechte nur unter der, wenn auch nicht näher bestimmten Oberaufsicht der Reichsregierung ausüben können.

[1]) Es trifft hier, wie auch in manchen anderen Beziehungen, die Analogie des Rechtszustandes, wie er seiner Zeit in Elsaß-Lothringen bestand, zu. Durch den Präliminar-Friedensvertrag vom 28. Februar 1871 hatte das Reich über Elsaß-Lothringen die Souveränetät erworben und die Angehörigen von Elsaß-Lothringen waren Unterthanen des Reiches geworden. Bestandtheil des Reichsgebietes wurde Elsaß-Lothringen erst durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen und ebenso wurden die Elsaß-Lothringer erst durch dieses Gesetz Reichsangehörige mit allen Rechten und Pflichten.

[2]) Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.

[3]) In dem § 16 zitirten Aufsatze in den „Annalen" 1887.

Pann sucht nun nachzuweisen (S. 25 ff.), daß die Schutzgebiete zwar in völkerrechtlicher Hinsicht unter der Herrschaft des Reiches stehen, daß aber „ungeachtet die Reichsgewalt in voller Souveränetät die völkerrechtlichen Beziehungen der Schutzgebiete gegen andere Staaten zu leiten und zu regeln berufen ist, und daher das Schutzgebiet von der nach außen hin in Wirksamkeit tretenden Souveränetät des Deutschen Reiches förmlich durchtränkt ist, die souveräne Macht des Deutschen Reiches mit ihrer meritorischen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt in der Linie der inneren Angelegenheiten der Schutzgebiete mangels territorialer Einheit der Schutzgebiete mit dem Reichskörper nicht zur Bethätigung gelangt . . .", weil, wie Seite 29 weiter dargelegt ist, „nach der Seite der inneren Angelegenheiten hier das Reich legislativ und administrativ nur soweit eingreifen darf, soweit die Machthaber der Schutzgebiete freiwillig sich der Souveränetät des Reiches unterwerfen."

Das Resultat seiner Untersuchungen faßt Pann S. 42/43 dahin zusammen, „daß die Gesellschaften, welche ihren überseeischen Ländererwerb unter die Schutzherrschaft des Deutschen Reiches gestellt haben, dadurch, daß sie nach dem heutigen Stande der internationalen Rechtsanschauungen mit dem Ländergebiete auch die zur Herstellung eines geordneten Gesellschaftswesens in demselben nothwendigen Hoheitsrechte mit erworben haben, die Stellung autonomer Selbstverwaltungskörper einnehmen und in dieser Eigenschaft mit Ausnahme der Rechtspflege ihre inneren Angelegenheiten sowohl legislativ als administrativ kraft eigenen Rechtes vollkommen unabhängig zu regeln befugt erscheinen. Sie sind, da eine Inkorporirung ihres Gebietes in das Territorium des Reiches weder vollzogen ist, noch beabsichtigt wird, in der Linie der inneren Angelegenheiten als Ausland zu behandeln, vermengen sich aber hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten in ihren Interessen mit jenen des Reiches, was zur Folge hat, daß diese Gebiete einen dem Inlande gleichgestellten Anspruch auf gemeinsame diplomatische Vertretung nach außen hin haben. Der gemeinsamen Vertretungspflicht nach außen entspricht naturgemäß auch das Recht des Schutzherrn, nicht nur die Einrichtungen der selbstgeschaffenen Rechtspflege, sondern auch die Einrichtungen aller übrigen Zweige der inneren Verwaltung der Schutzgebiete sowohl in legislativer als administrativer Richtung durch Organe der deutschen Reichsregierung zu überwachen und jede den Interessen der deutschen Unterthanen oder des Deutschen Reiches zuwiderlaufende Ausgestaltung der inneren Entwickelung dieser Schutzgebiete mit der Drohung auf Geltendmachung der bei Konstituirung des Schutzverhältnisses als Resolutivbedingung vereinbarten Rechtes zu verhindern, daß sofort mit der Kündigung des Schutzverhältnisses vorgegangen werden würde, wenn die das Interesse der deutschen Unterthanen oder des Reiches gefährdenden Maßnahmen der Schutzgebietsverwaltung nicht unterbleiben."

Obwohl die Ausführungen Pann's keineswegs nach jeder Richtung hin klar und bestimmt und auch wegen der Einmischung des in sein System nicht passenden Begriffes der Selbstverwaltungskörper nicht ganz widerspruchsfrei sind, so scheint doch so viel zweifellos, daß Pann die Verhältnisse der Schutzgebiete nicht vom Standpunkte der Souveränetät, sondern des Protektorats aus beurtheilt. Er sagt deßhalb auch ganz bestimmt auf S. 40: „Mit dem Aufsichtsrechte über die Schutzgebiete und mit dem gemeinsamen Vertretungsrechte nach Außen hin erschöpft sich in materieller Richtung der ganze Inhalt des internationalen Schutzrechtes."

Ebenso wie Pann geht auch Joël, was schon in § 16 dargelegt ist, davon aus, daß die „Schutzgewalt" nicht als Souveränetät, sondern vom Standpunkte des Protektorats zu beurtheilen sei. Demgemäß wird auf Seite 206 darauf hingewiesen, daß das Reich allein das Schutzgebiet völkerrechtlich gegenüber anderen Mächten vertritt. Sodann heißt es weiter: „Indeß mit dem Schutze der äußeren Souveränetät des Schutzstaates erschöpft sich nicht der Zweck der Schutzgewalt. Zweitens und hauptsächlich hat sie den dem gewöhnlichen Protektorat fremden weiteren Zweck, den im Schutzstaat sich aufhaltenden Angehörigen des Deutschen Reiches Schutz zu gewähren. Das Wort „Schutz" hat einen engeren und einen weiteren Sinn; es bedeutet im engeren Sinne Abwehr einer äußeren störenden Einwirkung, im weiteren Sinne positive Förderung. Insbesonders, wenn man von dem Schutze spricht, welchen der Staat den Bestrebungen seiner Angehörigen angedeihen läßt, braucht man jenes Wort in diesem weiteren Sinne; man verlangt beispielsweise, daß der Staat den Wissenschaften und Künsten seinen Schutz gewähre und zu diesem Behuf Universitäten und Akademien errichte, durch welche dann nicht etwa störende Einwirkungen ferngehalten, sondern wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen positiv gefördert werden sollen. Das Reich ist zum Schutze seiner Angehörigen in diesem weiteren Sinne innerhalb der Schutzgebiete berechtigt und verpflichtet. Dies ergibt sich als Konsequenz der oben an der Hand der parlamentarischen Verhandlungen festgestellten Begriffsbestimmung der Schutzgewalt, wonach sie die lediglich durch die Hoheitsrechte der Regierungen der Schutzstaaten beschränkte, sonst aber alle Souveränetätsrechte enthaltende Staatsgewalt des Reiches über die Schutzgebiete ist. Das Reich ist somit befugt, unter Wahrung jener fremden Hoheitsrechte alle staatlichen Aufgaben dort zu erledigen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Herrschaftsrechte auszuüben. Natürlich mußte bei den Anfängen staatlicher Entwickelung, wie sie jetzt erst in den Schutzgebieten vorhanden sind, das Reich seine hauptsächliche Fürsorge der dringendsten Aufgabe jeden Staates, dem Rechtsschutze, zuwenden." „Indeß das Reich hat sich hierauf nicht beschränkt, sondern schon begonnen, auch andere auf die Förderung des Gemeinwohles gerichtete Staatszwecke in den Schutzgebieten zu verwirklichen und die hiezu nöthigen, in der Souveränetät liegenden Zwangsrechte angewendet."

„Die meisten der gedachten Anordnungen bezwecken die Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten. Es ist indeß nicht ausgeschlossen, daß das Reich bei weiterer Konsolidirung der dortigen Verhältnisse auch die zu den Aufgaben jedes Staates gehörende Sorge für die geistige Entwickelung der Reichsangehörigen übernehmen wird. Seine Kirchenhoheit und insbesondere das hierin liegende staatliche Aufsichtsrecht über die Kirche hat das Reich endlich durch die Ausweisung der Jesuiten aus den westafrikanischen Schutzgebieten zur Geltung gebracht."

„Die bisherige Darstellung zeigt, daß in den Schutzverträgen und Schutzbriefen die spezielle Aufzählung der dem Reich zustehenden Rechte von untergeordneter Bedeutung ist. Das Reich ist auf Ausübung dieser speziell genannten Rechte nicht beschränkt, sondern kann unter dem generellen Titel der Uebernahme des Schutzes alle in der Souveränetät enthaltenen Hoheitsrechte ausüben. Hingegen ist in jenen Urkunden von wesentlicher Bedeutung die Aufzählung der den Häuptlingen und Kolonialgesellschaften verbliebenen bezw. verliehenen Hoheitsrechte und zwar in zwiefacher Beziehung. Diese Hoheitsrechte sind erstens die

einzigen, welche fortan die Häuptlinge und Kolonialgesellschaften ausüben können, und zweitens, nur unter ihrer Wahrung kann das Reich in den Schutzgebieten Herrschaftsrechte geltend machen. Mit Rücksicht hierauf kann man sagen, daß die Schutzbriefe und Schutzverträge für die Hoheitsrechte der Häuptlinge und Kolonialgesellschaften den Rechtsgrund, für die Hoheitsrechte des Reiches die rechtliche Schranke darstellen." [1])

Eine ausführliche Widerlegung dieser Ansichten ist wohl nicht mehr nothwendig, nachdem in der in diesem Paragraphen wie auch in § 16 enthaltenen Begründung der hier vertretenen Ansicht eine solche Widerlegung gegeben sein dürfte. Auch wird es genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausführungen Pann's jedenfalls nur für diejenigen Schutzgebiete zutreffend wären, welche unter Verwaltung einer Kolonialgesellschaft stehen, während dieselben für die übrigen direkt unter der Verwaltung kaiserl. Beamter stehenden Gebiete in keiner Weise passen.

Im Uebrigen soll nur darauf hingewiesen werden, daß Joël und Pann sich offenbar zu ihren falschen Konstruktionen dadurch verleiten ließen, daß sie den Umstand, daß die Schutzgebiete keine integrirenden Bestandtheile des Reichsgebietes, also nicht Reichsinland sind, falsch oder doch schief und einseitig aufgefaßt haben. Beide Schriftsteller haben übersehen, daß die Schutzgebiete, wenn sie auch nicht Bestandtheile des Reichsgebietes im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung sind, doch keineswegs als Ausland betrachtet werden können. Ausland ist nur dasjenige Gebiet, welches entweder der Gewalt eines anderen Staates oder gar keiner Staatsgewalt unterworfen ist. Dagegen kann niemals ein Gebiet, welches unter der Souveränetät des Reiches steht, als Ausland im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Wenn die Schutzgebiete als Ausland bezeichnet werden, so kann das nur in dem Sinne gelten, in welchem auch innerhalb des Reichsgebietes mit Rücksicht auf den beschränkten Geltungsbereich einzelner Reichsgesetze von Ausland und Inland gesprochen wird. So sind vom Standpunkt des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen Gebieten dieses Gesetz nicht gilt, Ausland. Ebenso erscheinen für die zur Brausteuergemeinschaft gehörigen Staaten die süddeutschen Staaten als Ausland. In den Schutzgebieten, in welchen nicht blos einzelne Reichsgesetze sondern an und für sich alle nicht gelten, und die nicht einmal Bestandtheile des Deutschen Reiches bilden, tritt diese Bedeutung des Ausdrucks „Ausland" allerdings in besonderem Maße zu Tage; allein ein grundsätzlicher und qualitativer Unterschied ist in der That nicht vorhanden, wenn einerseits Bayern gegenüber den Ländern der Brausteuergemeinschaft als „Ausland" bezeichnet wird und andererseits die Schutzgebiete dem Reichsinlande gegenüber als „Ausland" gelten, denn auch die Schutzgebiete sind der Reichsgewalt unterworfen, also nicht internationales Ausland, sondern nur innerstaatliches Ausland. Wie sehr diese Auffassung richtig ist, ergibt sich insbesondere daraus, daß die Schutzgebiete, sobald bestimmte Reichsgesetze, z. B. das

[1]) In Uebereinstimmung mit diesen Ausführungen weist Joël S. 208 darauf hin, daß die Anrufung der Analogie von Elsaß-Lothringen zur Erklärung der rechtlichen Natur der Schutzgewalt um deßwillen nicht am Platze sei, weil das Reichsland lediglich Objekt der Reichsgewalt sei, während es für die Schutzgewalt charakteristisch sei, daß dem Reich im Schutzgebiete noch andere Rechtssubjekte mit selbständigen, die Reichsgewalt einschränkenden Befugnissen gegenüberstehen. Alle diese Ausführungen, mit denen die auf S. 193 enthaltenen Erörterungen über den Begriff der Schutzgewalt in einem gewissen Widerspruche stehen, zeigen, daß sich Joël zu einer klaren Erfassung der rechtlichen Stellung der „Schutzgebiete" nicht durchgearbeitet hat.

Strafgesetzbuch und die Justizgesetze, in demselben zur Einführung gelangen, in den durch diese Gesetze geregelten Beziehungen als Inland zu betrachten sind.

Anders läge freilich die Sache, wenn die deutschen Schutzgebiete nicht der Souveränetät des Reiches unterworfen wären, sondern lediglich die Stellung von Protektoratsländern hätten. Vom Standpunkte des schutzherrlichen Staates aus ist nämlich das Gebiet des Schutzstaates im wahren Sinne Ausland, weil dasselbe einer fremden Staatsgewalt untergeben ist. Deßhalb tragen auch die vom schutzherrlichen Staate dem Schutzstaate und seiner Regierung beigegebenen Beamten in der Regel den Charakter diplomatischer Agenten.[1])

Dieser Umstand scheint auch bei Aufstellung des im § 18 besprochenen neuesten Gesetzentwurfs nicht ganz richtig erfaßt worden zu sein, indem in § 5 des Entwurfs eine Bestimmung aufgenommen wurde, durch welche der Reichskanzler ermächtigt werden sollte, die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln nach anderen Gesetzen als dem K.-G.-G. und dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 im *Auslande* zustehen, Beamten in den Schutzgebieten zu übertragen. Die Schutzgebiete sind nämlich gar nicht in dem Sinne Ausland, in welchem die Gesetze, welche dem Konsul die Funktionen des Seemannsamtes oder der Registerbehörde u. s. w. übertragen, diesen Ausdruck gebrauchen. Folglich ist der Kaiser auch gar nicht gehindert, in den Schutzgebieten irgend einen Beamten zur Ausübung dieser Funktionen zu ermächtigen.

In § 16 des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe heißt es allerdings: „Wenn ein *außerhalb des Bundesgebietes* befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht die Bundesflagge zu führen erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Zertifikat durch ein vom *Bundeskonsul*, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsübergangs sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest .... ersetzt werden."

Ebenso heißt es in § 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872: „Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im *Auslande* die *Konsulate* des Deutschen Reiches."

Es ist aber wohl klar, daß in beiden Gesetzen unter dem Ausdrucke „Ausland" nur solche Gebiete verstanden werden können, welche einer fremden Staatsgewalt unterworfen sind, in welchen andere deutsche Behörden als Konsuln nicht bestehen und in welchen diesen allein die Funktion der Registerbehörden und Seemannsämter übertragen werden kann. In den deutschen Schutzgebieten dagegen kann der Kaiser jederzeit Behörden errichten, welche mit Ausübung dieser Funktionen betraut werden können.[2])

[1]) Es mag zur völligen Klarstellung des im Texte Vorgetragenen auf eine Einrichtung des französischen Rechts hingewiesen werden. Auf Grund älterer wie neuerer Gesetze haben die französischen Konsuln in verschiedenen nichtchristlichen Staaten das Recht, im Interesse der Politik und der Sicherheit des Handelsverkehrs französische Staatsangehörige, welche durch ihre schlechte Aufführung oder durch ihre Intriguen den Interessen Frankreichs schaden könnten, festnehmen und durch das nächste französische Schiff nach Frankreich zurückbringen zu lassen. Dieses Recht ist den französischen Residenten und Vizeresidenten in den Protektoratsländern ausdrücklich eingeräumt worden, vgl. z. B. das Dekret vom 8. März 1886 Art. 13 und 14 bezüglich Madagaskars (Révue de droit intern. XIX. 1887. Nr. 1 S. 1—17). Den Gouverneuren der französischen Kolonien steht dagegen dieses Recht nicht zu, wenn sie auch im Uebrigen auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei sehr weitgehende Befugnisse haben.

[2]) Eine andere Frage ist, ob die betreffenden Gesetze, wie die Seemannsordnung u. s. w., in den Schutzgebieten Geltung haben. Dies ist unter der Voraussetzung, daß das K.-K.-G.

§ 20. Die Kolonialgesellschaften und ihre Gebiete. Allgemeine Vorbemerkungen.[1])

Als nach Entdeckung der neuen Welt und des Seewegs nach Indien die europäischen Nationen daran gingen, die ungeheueren neu entdeckten oder doch neu aufgeschlossenen Gebiete wirthschaftlich auszubeuten und in diesen Gebieten koloniale Niederlassungen anzulegen, bildeten sich zu diesem Zwecke große Gesellschaften. Diese Gesellschaften zerfielen im Allgemeinen in zwei Klassen. Die eine Klasse umfaßte die sog. Handelskompagnien, welche in erster Linie den Betrieb des Handels nach Indien und Amerika bezweckten, sich daher zunächst darauf beschränkten, in den Ländern, nach welchen sie Handel trieben, als Stützpunkte desselben Faktoreien anzulegen, nicht selten aber durch die Umstände gezwungen wurden oder sich doch veranlaßt sahen, erobernd und kolonisirend vorzugehen. Einzelne dieser Gesellschaften gelangten auf diesem Wege dazu, große Kolonialreiche zu gründen (Niederländisch-Indien, das englisch-indische Reich).

Eine andere Klasse von Gesellschaften, welche man Kolonisationsgesellschaften nennen kann, verfolgte den Zweck, in der neuen Welt, insbesondere in Nordamerika, koloniale Niederlassungen anzulegen. Sie suchten zu diesem Zwecke Angehörige ihres Mutterlandes zu veranlassen, in das von ihnen in Aussicht genommene fremde Land überzusiedeln, wiesen denselben dort Grund und Boden zur Niederlassung an, trafen Fürsorge für die erste Einrichtung der Kolonie u. s. w. Mit einem Worte: während die Handelskompagnien günstigsten Falls sog. Handels- oder Plantagenkolonien gründeten, war die Thätigkeit der Kolonisationsgesellschaften auf die Entstehung von Ackerbaukolonien gerichtet. Kolonisationsgesellschaften sind daher vor Allem in England entstanden, das sich in seiner kolonisirenden Thätigkeit von Anfang an auf die im gemäßigten Klima von Nordamerika gelegenen Landstriche geworfen hat.

Kolonialgesellschaften der einen wie der anderen Art sind in großer Anzahl hauptsächlich in England, Frankreich und Holland gegründet worden, während in Portugal und namentlich in Spanien für die Entstehung und Entwickelung solcher Gesellschaften um deßwillen die Voraussetzungen fehlten, weil hier nicht blos die kolonisatorische Thätigkeit überhaupt, sondern auch die wirthschaftliche Ausbeutung der Kolonien von Anfang an in der Hand des Staates war. In Frankreich haben sich zwar auch im 17. und 18. Jahrhundert sehr zahlreiche Kolonialgesellschaften, meistens Handelskompagnien, gebildet, aber keine hat auch nur annähernd eine Bedeutung erlangt, wie die holländisch-ostindische Kompagnie und die englisch-ostindische Kompagnie, auf deren Entwickelung hier in Kürze eingegangen werden soll.

Die niederländisch-ostindische Kompagnie,[2]) welche i. J. 1602 durch die Vereinigung mehrerer seit dem Jahre 1595 in den Niederlanden entstandener Gesellschaften mit 2153 Aktien von je 3000 Gulden Banko gebildet wurde, entstand zu dem Zwecke, das Handelsmonopol mit Indien, welches die Spanier und Portugiesen beanspruchten und thatsächlich ausübten, zu brechen. Gegen Bezahlung von 25,000 Gulden erhielt sie am 20. März 1602 einen Freibrief, welcher ihr das ausschließliche Recht gab, in den Gegenden jenseits des Kaps der guten Hoffnung und der Magelhaensstraße Handel zu treiben;

durch kaiserl. Verordnung in den Schutzgebieten in Kraft gesetzt ist, anzunehmen, insoferne die betreffenden Gesetze Materien des bürgerlichen Rechts regeln.

[1]) Roscher: Kolonien u. s. w., S. 251; Leroy-Beaulieu: De la colonisation u. s. w., S. 63 ff., 91 ff., 144 ff.

[2]) De Looter, Handleiding tot de Kennis van het Staats- en Administratif Recht van N. J. S. 1 ff.

kein Holländer, der nicht im Dienste der Kompagnie war, durfte bei Leibes- und Lebensstrafe in den der Gesellschaft zugesprochenen Gegenden sich aufhalten. Der Freibrief, welcher später wiederholt, allerdings stets gegen Zahlung hoher Beträge — i. J. 1647 bezahlte die Gesellschaft für die Erneuerung anderthalb Millionen Gulden und i. J. 1696 drei Millionen Gulden — erneuert wurde, gewährte, abgesehen von dem bereits erwähnten Handelsmonopol, der Kompagnie unter Anderem auch das Recht, in den ihr angewiesenen Gebieten im Namen der Generalstaaten Truppen zu halten, Festungen anzulegen und mit den einheimischen Fürsten Krieg zu führen und Verträge aller Art zu schließen. Alle Zivil- und Militärbeamten der Kompagnie mußten jedoch den Generalstaaten den Huldigungseid leisten und von diesen auch bestätigt werden.

Die Gesellschaft zerfiel in sechs Kammern (Amsterdam, Seeland, Delft, Rotterdam, Hoorn und Enkhuysen), in welche die Aktionäre vertheilt waren. Die Leitung der Kompagnie und ihrer Gebiete war einem Ausschusse von 17 Direktoren übertragen, welche auf Vorschlag der Kammern durch die Generalstaaten ernannt wurden. Ueberhaupt behielt sich die Regierung die Oberaufsicht über die Gesellschaft nach jeder Richtung vor und wußte sie auch ihren Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Kompagnie und die Verwaltung ihrer Gebiete nach und nach immer mehr geltend zu machen.

Wie schon die in dem ersten Freibriefe der Gesellschaft enthaltene Verleihung politischer Rechte ersehen läßt, dachte die Kompagnie, wenn auch zunächst für Handelszwecke gegründet, von Anfang an daran, sich nicht auf den Betrieb des Handels zu beschränken, sondern kolonisirend und erobernd vorzugehen. Sie fand auch bald Gelegenheit, diesen Plan zu verwirklichen und im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts im ostindischen Archipel ein gewaltiges Kolonialreich zu gründen. Welchen Umfang ihre Besitzungen hatten, ergibt sich daraus, daß sie zur Zeit ihrer höchsten Blüthe außer ihrem Generalgouverneur in Batavia sieben Gouverneure mit ihren Bezirken in Amboina, Banda, auf den Molukken, in Malakka, auf Ceylon, in Makassar und auf dem Kap der guten Hoffnung hatte. In Folge falscher Regierungs- und Handelspolitik, unrichtiger finanzieller Maßregeln, Korruption der Gesellschaftsorgane und Beamten, auswärtiger politischer Verwicklungen u. s. w. trat jedoch im vorigen Jahrhundert ein allmäliger Verfall der Gesellschaft ein. Im Jahre 1795 hob die Regierung die Direktion auf und übertrug die Leitung der Gesellschaft einem besonderen Komité für die ostindischen Besitzungen und den ostindischen Handel und im Jahre 1800 wurde die Gesellschaft ganz aufgehoben. Die Regierung und Verwaltung der der Gesellschaft gehörigen Länder und Gebiete wurde unmittelbar vom Staate übernommen.

Einen ähnlichen Verlauf, aber noch großartigeren Aufschwung nahm die britisch-ostindische Kompagnie, welche i. J. 1600 gestiftet wurde.[1]) Mit der Gesellschaft, welche unter dem Namen „Merchants of London trading to the Indies“ inkorporirt wurde und am 31. Dezember 1600 einen königl. Charter erhielt, wurden, wie bereits in § 9 genauer dargelegt, später mehrere andere Gesellschaften, welche ebenfalls (1636 und 1655) Charters zum Handel nach Ostindien erhalten hatten, vereinigt. Darauf hin erwirkte sie i. J. 1661 einen neuen Charter, mit der Befugniß mit nichtchristlichen Staaten Krieg zu

[1]) Roscher, a. a. O. S. 254 ff. — Gneist, Engl. Verw.-R., 3. Aufl. S. 1170 ff. — Colonies and Dependences, S. 20 ff. — Creasy, The Imperial and Colonial Constitutions of the Britannic Empire, S. 196 ff. — Lanessan, La France coloniale, S. XXI ff.

führen und Frieden zu schließen und alle Engländer, welche innerhalb des ihr zur Ausbeutung überwiesenen Gebietes ihr Handelsmonopol verletzen würden, aufzuheben und nach England zu senden. Einzelne Regierungsgewalten waren der Gesellschaft schon i. J. 1624 verliehen worden, namentlich auch Strafgewalt gegen ihre eigenen Beamten.

Wie die niederländisch-ostindische Gesellschaft gegründet wurde, um das Handelsmonopol der Portugiesen und Spanier in Indien zu brechen, so war es der ausgesprochene Zweck der englisch-ostindischen Kompagnie, den Holländern, welche ihrerseits den indischen Handel monopolisirt hatten, Konkurrenz zu machen. Anfänglich und zwar lange Zeit hindurch beschränkte sich die englische Kompagnie auf den Betrieb des Handels und begnügte sich mit der Gründung verschiedener Faktoreien und dem Erwerb einzelner fester Plätze. Erst etwa seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts trat die Kompagnie in höherem Maße als politische Macht auf und gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts wuchs ihr Einfluß und dehnten sich ihre Besitzungen immer weiter aus, als es ihr gelang, die mit ihr konkurrirende „Compagnie française des Indes", welche namentlich unter dem genialen Gouverneur Dupleix ein umfassendes Kolonialreich in Ostindien erworben hatte, zu überflügeln und Frankreich zu nöthigen, nach und nach fast alle seine Besitzungen in Indien an England abzutreten. Doch trat auch bei dieser Kompagnie später ein Rückschlag ein, sie wurde schließlich aufgelöst und im Jahre 1858 gingen alle ihre Besitzungen in die unmittelbare Verwaltung des Staates über Das englisch-ostindische Reich wurde Kronkolonie.

Was nun die Gründe für das Entstehen, Emporkommen und den ziemlich langen Bestand dieser beiden mächtigen Kolonialgesellschaften anlangt, so weist Roscher (a. a. O. S. 257 ff.) darauf hin, daß dieselben theils in eigenthümlichen Zuständen der damaligen Zeit und der betreffenden Länder beruhten, theils in Verhältnissen lagen, welche wenigstens bis zu einem gewissen Grade auch gegenwärtig noch zutreffen können. In ersterer Hinsicht ist zunächst hervorzuheben, daß Portugal seit 1580 in Personalunion mit dem seemächtigen Spanien auf Grund der Entdeckung und päpstlicher Schenkung das Monopol des Alleinhandels mit Ostindien in Anspruch nahm und daß Holland und England fast fortwährend in Krieg mit Spanien verwickelt waren. Es ließ sich unter diesen Umständen voraussehen, daß für längere Zeit der ostindische Handel nur mit den Waffen in der Hand werde getrieben werden können. Dies vermochte nur entweder der Staat selbst oder eine staatlich autorisirte, mit den nöthigen Vorrechten ausgestattete Handelsgesellschaft. Nun entsprach es den damaligen holländischen und britischen Staatseinrichtungen wie auch dem politischen Geiste der Holländer und Engländer nicht, daß die Staatsgewalt selbst den Handel nach fernen Ländern und die Kolonisation solcher Länder in die Hand nahm. In Holland machte sich in dieser Beziehung insbesondere auch die Abneigung der einzelnen Provinzen, Städte und Stände gegen jede Zentralisation und die Befürchtung geltend, daß die Uebertragung der ostindischen Handelsprivilegien und der Regierung der ostindischen Eroberungen an die Generalstaaten oder an eine einzelne Provinz oder Korporation den Schwerpunkt des ganzen Verfassungssystems verrücken werde. In ähnlicher Weise trug man in England lange Zeit Bedenken, der Krone die Regierung der indischen Besitzungen zu übertragen, um dieselbe gegenüber den übrigen politischen Faktoren nicht zu mächtig werden zu lassen. Es schien daher am Angemessensten, Handelsgesellschaften zu schaffen, welchen der Staat allerlei

Monopole und Regierungsgewalten verlieh. Dabei hatte der Staat kein Risiko zu tragen, während doch nicht blos der volkswirthschaftliche Nutzen der fraglichen Unternehmungen und deren politische Vortheile dem Mutterlande zu Gute kamen, sondern der Staat auch in der Lage war, sich für die Ertheilung der Freibriefe und die Verleihung mancherlei Privilegien von den Gesellschaften bedeutende Vortheile finanzieller Art auszubedingen.

Die Geschichte des Untergangs dieser mächtigen Kolonialgesellschaften zeigt aber recht deutlich, daß ihrer Verfassung und Verwaltung sehr erhebliche Mängel anhafteten und daß sie für die englische wie holländische Kolonialpolitik nur als Uebergangsbildungen in Betracht kamen. Ganz abgesehen davon nämlich, daß sich die Handelsmonopole auf die Dauer nicht halten ließen, daß in Folge dessen die Kolonialgesellschaften mit den Einzelkaufleuten und kleineren Privatgesellschaften immer schwerer konkurriren konnten, zumal ihre eigenen Beamten trotz aller Verbote auf eigene Rechnung Handelsgeschäfte machten und dadurch die Interessen der Kompagnie schädigten, und daß die finanzielle Verwaltung der Kompagnien im Laufe der Zeit immer verschwenderischer und unsolider wurde, zeigte sich auch, daß derartige Gesellschaften auf die Dauer der Aufgabe nicht gewachsen waren, ausgedehnte Kolonialbesitzungen zu regieren und zu verwalten.[1])

Die besonderen Gründe, welche seiner Zeit in England und Holland zur Bildung der großen Handelskompagnien führten, sind gegenwärtig allerdings weggefallen; man kann auch nicht mehr sagen, daß der überseeische Handel so unsicher und gefährlich ist, daß er nur durch große, militärisch organisirte Handelskompagnien betrieben werden kann. Ebenso ist das beim Uebergange aus dem Mittelalter in die Neuzeit zur Geltung gelangte System der staatlichen Handels- und Industriemonopole, welches privilegirte Gesellschaften geradezu nothwendig machte, beseitigt. Immerhin ist aber nicht zu verkennen, daß auch heute noch der große Kapitalien beanspruchende und allerlei Wechselfällen ausgesetzte überseeische Handel sich im Allgemeinen für gesellschaftlichen Betrieb besser eignet, als für den Betrieb durch Einzelkaufleute. Liegt aber der Schwerpunkt nicht sowohl im Betriebe des Handels, als in der Kolonisation und Kultivirung fremder Länder, so macht sich noch weiter geltend, daß derartige Unternehmungen mit Aussicht auf Erfolg von Einzelnen gar nicht in Angriff genommen werden können, sondern, wenn der Staat die für die Verwaltung immerhin bedenkliche Aufgabe der Kolonisation nicht selbst in die Hand nehmen will, dies nur durch Gesellschaften geschehen kann, welche nicht blos über beträchtliche Kapitalien verfügen, sondern auch in der Lage sind, für längere Zeit auf ein Erträgniß der angelegten Kapitalien zu verzichten.

Wie schon angedeutet, hat die Inangriffnahme kolonialer Unternehmungen für den Staat ihre Bedenken. Daß koloniale Unternehmungen, wenn sie auch vom Staate unterstützt werden, doch zunächst von Privaten ausgehen, empfiehlt sich aber auch um deßwillen, weil nur dann, wenn dies der Fall ist, der Beweis geliefert erscheint, daß für das betreffende Volk und den betreffenden

[1]) Roscher a. a. O. S. 285: „Was sollen wir schließlich vom Loose derjenigen Völker sagen, welche Unterthanen einer Handelskompagnie sind? Schon Ad. Smith spricht die Meinung aus: »the government of an exclusive company of merchants is perhaps the worst of all governments for any country whatever«. Militärische Kaufleute mit unbeschränkter Macht: das sind drei Prädikate, wovon jedes einzelne hinreichen würde, eine Regierung, welche dadurch charakterisirt ist, für das dauernde Glück ihres Volkes gefährlich zu machen!

Staat das Bedürfniß nach Erwerbung von Kolonien besteht. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist daher das Entstehen von Kolonialgesellschaften eine naturgemäße und wünschenswerthe Erscheinung. Solchen Gesellschaften können dann nicht blos die Vorarbeiten zur Anlegung von Kolonien, wie Erwerb des für Ansiedelungen erforderlichen Grund und Bodens u. s. w. überlassen, sondern auch die politische Organisation und Verwaltung der Kolonien übertragen werden, denn auch in dieser Beziehung empfiehlt es sich, daß der Staat sich möglichst im Hintergrunde hält und privater Thätigkeit Alles überläßt, was dieselbe leisten kann. Der Gefahr, daß bei der Verwaltung der Kolonien durch Kolonialgesellschaften Mißbräuche und Ausschreitungen vorkommen, wie sie früher bei den großen Kolonialgesellschaften vorgekommen sind, ist dadurch vorgebeugt, daß gegenwärtig solchen Gesellschaften keine so weit gehenden Vorrechte und Privilegien eingeräumt werden wie früher und daß das Mutterland eine strenge Oberaufsicht über die Kolonialgesellschaften ausübt, während andererseits die Gesellschaften selbst ihren Halt und ihre Stütze im Heimatstaate finden.

Die verschiedenen Kolonialgesellschaften können nun entweder blos den Zweck haben, nach überseeischen Gebieten Handel zu treiben oder ein von ihnen erworbenes Gebiet lediglich privatwirthschaftlich auszubeuten. Derartige Gesellschaften sind dann einfach Erwerbsgesellschaften, welche bezüglich ihrer Verfassung und ihrer rechtlichen Stellung z. B., in Bezug auf staatliche Beaufsichtigung u. s. w., sich nach dem Rechte ihres Mutterlandes zu richten haben.

Ist das von einer Kolonialgesellschaft erworbene überseeische Gebiet im völkerrechtlichen Sinne herrenlos, so kann sie den Versuch machen, ein selbstständiges staatliches Gebilde zu schaffen, wie es der afrikanischen Gesellschaft im Kongostaate gelungen ist. Begreiflicher Weise wird aber eine derartige Entwickelung nur ganz ausnahmsweise möglich sein. Viel näher liegt es, daß die Gesellschaft sich und ihr Gebiet unter die Hoheit ihres Mutterstaates stellt und ihr Gebiet unter Aufsicht desselben organisirt und verwaltet.

Fragt man nun, welche völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung im letzteren Falle Kolonialgesellschaften nach heutigem Rechte einnehmen können und welche Stellung die alten kolonialen Kompagnien seiner Zeit eingenommen haben, so ergibt, was die Kolonialgesellschaften früherer Jahrhunderte anlangt, schon der innige Zusammenhang, in welchem dieselben stets mit dem Mutterlande und der Regierung desselben standen, sowie die Thatsache, daß dieselben im gegebenen Zeitpunkte von der Regierung des Mutterlandes aufgehoben und ihre Gebiete unter unmittelbare Verwaltung des Staates gestellt wurden, deutlich genug, daß dieselben nicht souveräne Gemeinwesen und selbständige Subjekte des Völkerrechtes waren, sondern privilegirte Korporationen des betreffenden Mutterlandes, welche zwar eine sehr große Selbständigkeit besaßen, aber grundsätzlich doch durch die Regierung des Heimatstaates völkerrechtlich vertreten wurden und unter deren Aufsicht standen. Zum Verständniß der allerdings sehr weitgehenden Selbständigkeit und Autonomie dieser politischen Handelsgesellschaften wird man zweierlei festhalten müssen. In erster Linie ist zu beachten, daß in der Zeit, in welcher diese Gesellschaften entstanden sind, der Staat sich noch nicht in dem Maße wie heutzutage um alle möglichen Angelegenheiten bekümmert hat, welche gegenwärtig als im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt liegend betrachtet werden und daher Gegenstand der staatlichen Fürsorge sind, während sie früher Gemeinden und Korporationen überlassen wurden. Ferner hat die damals herrschende lehensrechtliche Anschauung es als etwas durchaus selbstverständliches erscheinen lassen, daß alle möglichen

staatlichen Hoheitsrechte nicht blos Korporationen, sondern auch Privatpersonen zur eigenen Ausübung verliehen wurden.

Dieser Anschauung sind insbesondere auch die sog. Eigenthümer-Kolonien (Proprietary-Colonies) des englischen Rechts entsprungen. Diese Eigenthümerkolonien entstanden dadurch, daß die englische Krone einem ihrer Unterthanen oder auch mehreren zusammen, unter dem Vorbehalt der Lehenshoheit und sonstiger Rechte, wie z. B. der obersten Gerichtsbarkeit, die Befugniß einräumte, gewisse Gebietsstrecken in Besitz zu nehmen und zu kolonisiren. Dadurch erhielten die Beliehenen das Eigenthumsrecht, oder doch lehensrechtlichen Besitz und Genuß der verliehenen Gebiete und erlangten das Recht und die Möglichkeit, das ihnen verliehene Land an andere Personen (Ansiedler) gegen allerlei Abgaben und Dienste weiter zu verleihen. Außerdem stand denselben aber auch die öffentliche Gewalt, namentlich die Gerichtsbarkeit über die Ansiedler in dem verliehenen Gebiete unter Oberhoheit der Krone als obersten Lehensherrn zu. Trug man kein Bedenken, einzelnen Personen durch Verleihung solcher Rechte eine öffentliche Stellung einzuräumen, so war man natürlich um so eher geneigt, großen Korporationen die Erwerbung und Verwaltung von Kolonien zu überlassen.[1])

Die rechtliche Stellung, welche in früheren Zeiten die Kolonialgesellschaften nach Maßgabe der ihnen ertheilten Freibriefe (Charter, Royal charter, octroi) einnahmen, hatten aber auch noch in anderer Hinsicht in heutzutage nicht mehr zutreffenden Verhältnissen ihren Grund. Gegenwärtig ist insbesondere ein Verfügungsrecht des Staates über Gebiete, welche von ihm nicht wenigstens thatsächlich in Besitz genommen sind, nicht anerkannt. Deßhalb kann auch kein Staat seinen Angehörigen das Recht verleihen, herrenlose Gebiete zu okkupiren, zu kolonisiren und zu regieren. Ebenso wenig ist heutzutage von ausschließlichen Handelsprivilegien für fremde Gebiete die Rede.

Daher bedürfen auch Gesellschaften, mögen sie in erster Linie die Kolonisation fremder Länder oder den Betrieb des Handels nach unzivilisirten Gegenständen sich zur Aufgabe machen, zur Verfolgung solcher Zwecke keinerlei staatliche Genehmigung. Sie müssen sich nur dem Rechte des Mutterlandes unterwerfen, wenn sie nach demselben als Gesellschaften anerkannt sein wollen.

[1]) Welchen großen Umfang die Rechte hatten, die durch die Schutzbriefe sowohl einzelnen Privatpersonen, wie Kolonialgesellschaften verliehen wurden, mögen folgende Beispiele beweisen. Durch den Freibrief vom 20. Juni 1632, durch welchen König Karl I. von England den Baron von Baltimore zum Eigenthümer der Kolonie Maryland machte, erhielt derselbe, abgesehen vom Eigenthumsrechte am Grund und Boden der Kolonie, die vollziehende und richterliche Gewalt in der Kolonie und damit das Recht, alle Beamte zu ernennen, Gerichte zu errichten, Truppen auszuheben und zu organisiren, den Belagerungszustand zu erklären, den Adel zu verleihen u. s. w. Nur in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt war der Eigenthümer grundsätzlich wenigstens, wenn auch mit sehr erheblichen Ausnahmen, an die Zustimmung der Kolonisten bezw. einer Vertretung derselben gebunden (Gourd, les chartes coloniales u. s. w. I S. 118 ff. u. 241 ff.). Ebenso erhielt die Kolonialgesellschaft für Georgien in dem Freibriefe vom 9. Juni 1732 für eine bestimmte Zeit (21 Jahre) das Recht, mit Genehmigung des Staatsrathes Gesetze für die Kolonie zu erlassen, öffentliche Aemter zu errichten, die Beamten zu ernennen, Gerichte zu bestellen, Truppen auszuheben u. s. w. (Gourd a. a. O. S. 185 ff. u. 332 ff.) In gleicher Weise ist der von Ludwig XV. im August 1717 auf Veranlassung von Law gegründeten Handelsgesellschaft »Compagnie d'Occident« das Recht eingeräumt worden, in der ihr angewiesenen Kolonie Louisiana Statuten und Reglements in Bezug auf ihre Geschäfte und ihren Handel vorbehaltlich der königlichen Genehmigung zu erlassen, Gerichte einzurichten u. s. w. Ja, es wurde der Gesellschaft sogar das Recht eingeräumt, im Namen des Königs Bündnisse mit allen Nationen des Landes einzugehen, soferne dieselben nicht von anderen europäischen Mächten abhängen, denselben Krieg zu erklären und mit ihnen Frieden zu schließen (Gourd a. a. O. S. 3157).

Anders gestaltet sich aber die Stellung einer Kolonialgesellschaft, wenn dieselbe ein von ihr erworbenes, völkerrechtlich herrenloses Gebiet in Unterordnung unter die Regierung des Mutterlandes regieren und verwalten will. In einem solchen Falle erlangt die Gesellschaft durch Verleihung eines sog. Schutzbriefes durch die Regierung des Mutterstaates jedenfalls eine öffentlich-rechtliche Stellung, welche übrigens eine doppelte sein kann. Es wird nämlich entweder angenommen, daß die Gesellschaft dadurch, daß sie sich unter den „Schutz" ihres Mutterstaates gestellt, demselben die von ihr über ihr Gebiet erworbenen Hoheitsrechte überlassen hat, oder daß eine solche Uebertragung nicht stattgefunden hat, die Ausübung der in ihrem Besitze gebliebenen Rechte aber nur unter Aufsicht der Regierung stattfinden darf. Im ersteren Falle liegt in der Verleihung eines Schutzbriefes die Wiederverleihung der von der Gesellschaft erworbenen und auf den Mutterstaat übertragenen Hoheitsrechte über die eingeborene Bevölkerung und die Neuverleihung von Hoheitsrechten über die im Gebiete der Gesellschaft sich aufhaltenden Angehörigen des Mutterlandes und die sonstigen Europäer. Es ist dies die Auffassung des älteren englischen Rechtes und des deutschen Rechtes und jedenfalls da am Platze, wo die Gesellschaft die Hoheitsrechte durch Verträge mit den Häuptlingen völlig unzivilisirter Völkerstämme erworben hat, denen keinerlei staatliche Gewalt über die in ihrem Gebiete befindlichen Europäer beigelegt wird. In einem solchen Falle könnte nämlich die Gesellschaft ohne die erwähnte Verleihung von Hoheitsrechten Seitens der Regierung des Mutterlandes nur in sehr beschränktem Maße eine öffentliche Gewalt ausüben. Weil aber unter dieser Voraussetzung die öffentliche Gewalt der Gesellschaft lediglich auf die im Schutzbriefe liegende Verleihung sich gründet, so nimmt die Gesellschaft eine den Verwaltungskörpern analoge Stellung ein und tritt in völkerrechtlicher Beziehung in keiner Weise hervor.

Die andere Auffassung ist die des neueren englischen Rechtes und insbesondere gelegentlich der Verleihung eines Charters an die Nordborneo Kompagnie zu Tage getreten.[1]) Nach dieser Auffassung bildet die Kolonialgesellschaft mit ihrem Gebiete ein selbständiges, staatenähnliches Gemeinwesen, welches seine öffentliche Gewalt aus den mit den Gewalthabern der eingeborenen Bevölkerung abgeschlossenen Verträgen ableitet, selbst auswärtige Beziehungen zu anderen staatlichen Gmeinwesen unterhält, in der Ausübung seiner Hoheitsrechte aber kontrolirt und beschränkt ist durch die Regierung des Mutterlandes, unter deren Schutz die Gesellschaft sich gestellt hat.[2])

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Mutterstaate hat in einem solchen Falle große Aehnlichkeit mit einem Protektoratsverhältnisse. Doch können die Beziehungen der Gesellschaft zum Mutterlande nicht nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, sondern lediglich nach dem Inhalte des ertheilten Schutzbriefes beurtheilt werden.

§ 21. Die öffentlich-rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften.[3])

Von den im Deutschen Reiche bestehenden Kolonialgesellschaften beschränken sich die einen lediglich auf den Betrieb wirthschaftlicher Unter-

[1]) Vgl. § 7 a. E.

[2]) Es mag hier dahingestellt bleiben, inwieweit diese Behandlung der Nordborneo-Kompagnie dadurch veranlaßt wurde, daß die Sultane von Beunei und Sulu verhältnißmäßig festorganisirte Staatenwesen regierten.

[3]) Weltpost V. Nr. 5 S. 45—47, Nr. 6 S. 57—59 (Vortrag des wirkl. Legat.-R. Dr. Kayser über die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften).

nehmungen in deutschen Schutzgebieten, wie z. B. die ostafrikanische Plantagengesellschaft. Diese Gesellschaften werden hier nicht weiter berücksichtigt werden, weil sie blos private Erwerbsgesellschaften sind und keine öffentlich-rechtliche Stellung einnehmen. Dagegen sind diejenigen Gesellschaften zu besprechen, welche kaiserliche Schutzbriefe verliehen erhalten oder doch Hoheitsrechte über die Eingeborenen erworben haben. Es sind dies: a) die südwestafrikanische Gesellschaft, b) die Witogesellschaft, c) die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, d) die Neu-Guinea-Kompagnie.

Von diesen vier Gesellschaften haben die ersten beiden Gesellschaften keine Schutzbriefe erwirkt und ist deßhalb ihre Stellung eine wesentlich andere, als die Stellung derjenigen Kolonialgesellschaften, welche in deutschen Schutzgebieten Hoheitsrechte ausüben und ihre Gebiete nach Maßgabe der ihnen ertheilten kaiserlichen Schutzbriefe organisiren, regieren und verwalten. Von den beiden zu dieser Klasse gehörigen Gesellschaften hat nun zwar die Neu-Guinea-Kompagnie keinerlei Hoheitsrechte über die Eingeborenen des ihr unterstellten Gebiets durch Vertrag erworben, aber sie hat solche Rechte auf Grund des ihr ertheilten Schutzbriefs von der Reichsregierung verliehen erhalten, und ist daher ebenfalls im Besitze solcher Rechte.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gebiete der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie, wenigstens in den meisten Beziehungen, zunächst von den Organen dieser Gesellschaften verwaltet werden, während die anderen Schutzgebiete unmittelbar unter der Verwaltung kaiserlicher Beamten stehen, kann man die sämmtlichen deutschen Schutzgebiete in zwei Klassen eintheilen: a) *unmittelbare* Schutzgebiete, welche unmittelbar von kaiserlichen Beamten verwaltet werden; b) *mittelbare* Schutzgebiete, die von den Kolonialgesellschaften verwalteten Schutzgebiete. Das Sch.-G.-G. vom 17. April 1886 hat allerdings einen Unterschied zwischen Schutzgebieten der einen und andern Art nicht gemacht. Im Gesetze selbst ist nur ganz allgemein von „Schutzgebieten" die Rede. Auch in den Verhandlungen der Reichstags-Kommission wurde der Unterschied nicht erörtert; es wurde insbesondere nicht untersucht, ob nicht die Stellung der Reichsgewalt gegenüber einzelnen Gebieten eine Aenderung dadurch erfahre, daß dieselben durch eine unter Oberhoheit des Reiches stehende Gesellschaft regiert und verwaltet würde. Immerhin ist der angegebene Unterschied vorhanden. Es beweist jedoch die gleiche Behandlung *aller* Schutzgebiete im R.-G. vom 17. April 1886, daß die Gebiete der Kolonialgesellschaften ebenso der Souveränetät des Reiches unterworfen sind, wie die anderen Schutzgebiete. [1])

Es fragt sich nun, welche Bedeutung die den erwähnten beiden Kolonialgesellschaften ertheilten Schutzbriefe haben. Daß dieselben nicht die Bedeutung von Protektoratsverträgen haben können, wie *Joël* und *Pann* meinen (vgl. oben S. 866), ergibt sich schon daraus, daß die Kolonialgesellschaften mit

[1]) Mit Recht hebt daher *Bornhak* S. 33 hervor, daß der Kaiser (das Reich) nicht etwa blos die Stellung eines Souveräns habe, während die innere Staatsgewalt den Gesellschaften gebühre. Der Reichskanzler hat zwar in der bekannten Reichstagsrede vom 24. Juni 1884 davon gesprochen, daß den Unternehmern der Kolonie eine „kaufmännische, dem Reiche lehnbare Souveränetät" nach Analogie der englisch-ostindischen Kompagnie überlassen werden solle. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Hinweis auf die genannte Kompagnie völlig zutreffend war. Jedenfalls hat sich die Bildung und Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in der vom Reichskanzler angedeuteten Richtung nicht vollzogen. Daß aus dem in dem Schutzbriefe gebrauchten Ausdrucke „Oberhoheit" irgend welche Schlußfolgerungen in dieser Hinsicht nicht gezogen werden können, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

ihren Gebieten in keiner Weise als staatliche Gemeinwesen aufzufassen sind. Ueberhaupt fehlt jeglicher Anlaß, die Schutzbriefe als Urkunden über zwischen der Gesellschaft und dem Reiche geschlossene Verträge zu betrachten. Die Schutzbriefe sind vielmehr Konzessions-Urkunden; sie enthalten die Bestätigung über die einseitig von der Reichsregierung ausgegangene Verleihung von Hoheitsrechten an die Gesellschaft.

Bei dieser Verleihung sind aber zunächst die Hoheitsrechte, welche die betreffenden Gesellschaften auf Grund von Verträgen über die eingeborene Bevölkerung erworben haben, [1]) und die Hoheitsrechte über die Angehörigen des Mutterstaates, wie auch über die sonstigen Europäer, welche sie lediglich auf Grund einer Uebertragung seitens der Regierung des Mutterstaates erlangen konnten, auseinander zu halten. Bezüglich der ersteren nämlich könnte man sagen, daß ihnen diese Rechte nicht erst verliehen zu werden brauchten, und daß daher in der Ertheilung des Schutzbriefes nur eine Bestätigung des Besitzes derselben liegt. Es ist aber — wie schon im vorigen Paragraphen hervorgehoben — auch eine andere Auffassung möglich, dahin gehend, daß dadurch, daß eine Kolonialgesellschaft mit ihrem Gebiete sich unter die Hoheit des Mutterstaates stellt, sie ihre Hoheitsrechte über die Eingeborenen dem Mutterstaate überläßt. Ist dieses der Fall — und es wird dies stets dann angenommen werden können, wenn sich die Gesellschaft einen Schutzbrief geben läßt —, so kann die Regierung des Mutterstaates überhaupt nach ihrem Ermessen bestimmen, ob und inwieweit sie der Kolonialgesellschaft in dem betreffenden Gebiete die Ausübung von Hoheitsrechten überlassen will.

Nach dem Inhalte der der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilten kaiserlichen Schutzbriefe ist auch anzunehmen, daß die Reichsregierung bei Ertheilung dieser Schutzbriefe von dieser letzteren Auffassung ausgegangen ist. [2]) Demgemäß ist in dem Schutzbriefe der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft vom 27. Februar 1885 gesagt:

> „Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „„Gesellschaft für deutsche Kolonisation"" ..... Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika nachgesucht und Uns die ..... abgeschlossenen Verträge, durch welche diese Gebiete für die deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete ..... unter Unseren Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte ..... unter der Aufsicht Unserer

---

[1]) Daß den afrikanischen Häuptlingen und Sultanen, mit welchen die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, Vertreter des Deutschen Reiches u. s. w. Verträge abgeschlossen haben, Hoheitsrechte auch über die Europäer zustanden, ist im Allgemeinen nicht anzunehmen, wenn ihnen auch ausnahmsweise das Recht, Zölle von den Europäern zu erheben, beigelegt wurde. Jedenfalls ist niemals anerkannt worden, daß diesen Herrschern die Gerichtsbarkeit über Europäer zusteht. Wenn daher in den Verträgen mit südwestafrikanischen Häuptlingen die Gerichtsbarkeit über die Europäer ausdrücklich dem Deutschen Reiche zugesprochen ist, so ist in einer derartigen Stipulation keineswegs eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit von den Häuptlingen auf die Organe des Reiches zu erblicken, sondern lediglich die Anerkennung des übrigens selbstverständlichen Rechtes des Deutschen Reiches.

[2]) Vgl. auch Joël a. a. O. S. 203.

Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassenden Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefs."

Ebenso heißt es in dem der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilten Schutzbriefe vom 17. Mai 1885:

„Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie..... hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Rechte, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen....., dies Alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigenthumsrechte und zum Schutze der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten."

In diesen beiden Schutzbriefen sind also nirgends unantastbare Hoheitsrechte der betreffenden Gesellschaften über ihre Gebiete anerkannt, die Regierung hält sich vielmehr befugt, zu bestimmen, welche Hoheitsrechte der Gesellschaft zur Ausübung zu überlassen sind, und welche sie sich selbst vorbehält. Da, wie schon erwähnt, auch in dem Gesetze vom 17. April 1886 ein Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Schutzgebieten nicht gemacht ist, so wird wohl angenommen werden können, daß dieses Gesetz von der hier vertretenen Ansicht ausgeht. Sind nun einer Kolonialgesellschaft Hoheitsrechte über das von ihr erworbene Gebiet in der angegebenen Weise übertragen oder überlassen, so verändert sich dadurch ihr Verhältniß zur Reichsgewalt. Während sie vorher lediglich die Stellung einer Erwerbsgesellschaft hatte, so erhält sie nunmehr eine eigenthümliche öffentlich-rechtliche Stellung. Da nämlich die Rechte, welche sie in ihrem Gebiete ausübt, als Befugnisse erscheinen, welche in der Schutzgewalt des Reiches über die betreffenden Gebiete enthalten sind, so erhält sie durch Ueberlassung solcher Rechte eine Stellung, welche der der sogenannten Selbstverwaltungskörper analog ist, die ja auch unter Aufsicht der Staatsregierung in einem gewissen geographisch und sachlich abgegrenzten Kreise eine öffentliche Gewalt ausüben und öffentliche Aufgaben erfüllen.

Allerdings werden in der angegebenen Weise die Kolonialgesellschaften den Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden und öffentlichen Korporationen) nicht in jeder Beziehung und völlig gleichgestellt. Insbesondere streifen sie ihren Charakter als Erwerbsgesellschaften keineswegs ab, sie bekommen eine Doppelstellung, etwa wie eine Privateisenbahngesellschaft, welche Erwerbsgesellschaft ist, außerdem aber dem öffentlichen Verkehre dient und deren Beamte daher auch die Bahnpolizei auszuüben befugt sind.[1]) Immerhin tritt ihre öffentlich-rechtliche Stellung in verschiedenen Richtungen zu Tage, insbesondere auch in der Weise, daß sie die ihnen überlassenen Hoheitsrechte nur unter Aufsicht der Reichsgewalt ausüben können.

Nehmen die Kolonialgesellschaften eine den Selbstverwaltungskörpern analoge Stellung ein, so muß ihre öffentlich-rechtliche Stellung zur Staatsgewalt geregelt und insbesondere bestimmt werden, wie weit die Aufsichtsbefugnisse der Regierung gehen, und wie weit die Aufsichtsbehörde in die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, welche doch immer in erster Linie

[1]) Vgl. z. B. preuß. Gesetz vom 3. November 1838 § 23.

Erwerbsgesellschaft bleibt, eingreifen darf. Es würde sich nun wohl empfehlen, diese Punkte gesetzlich zu regeln. Es erscheint nämlich zunächst keineswegs unzweifelhaft, ob der Kaiser die ihm durch Reichsgesetz übertragene Schutzgewalt in der Weise weiter delegiren kann, daß er dieselbe theilweise oder ihrem ganzen Umfange nach Kolonialgesellschaften für ihre Gebiete zur Ausübung überläßt. Nach dem mittelalterlichen Staatsrechte konnte zwar in dieser Beziehung irgend ein Zweifel nicht bestehen, da in lehensrechtlichen Formen auch alle möglichen staatlichen Hoheitsrechte, wie Gerichtsbarkeit und Polizei, Privatpersonen verliehen wurden.[1])

Heutzutage dagegen wird es grundsätzlich für unzulässig erachtet, Privaten oder privaten Korporationen ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Hoheitsrechte zur Ausübung zu überlassen.[2]) Zur Beseitigung aller in dieser Hinsicht möglichen Zweifel wäre daher der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung zweckmäßig, dahin gehend, daß der Kaiser befugt ist, unter gewissen Voraussetzungen Kolonialgesellschaften die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten zu übertragen, soweit eine solche Uebertragung nicht gesetzlich unzulässig erscheint, was z. B. bezüglich der durch das Sch.-G.-G. geregelten Justizhoheit angenommen werden muß.

In Bezug auf die Ausübung der Oberaufsicht über die Kolonialgesellschaften ist ferner zu berücksichtigen, daß der Kaiser zwar durch das Sch.-G.-G. ermächtigt worden ist, die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten durch Verordnungen zu regeln, und daß er auf Grund dieser Ermächtigung allerdings befugt ist, Vorschriften zu erlassen, an welche die Gesellschaften bei Organisirung und Verwaltung ihrer Gebiete gebunden sind. Andererseits sind aber die Kolonialgesellschaften, welche im Reichsinlande ihren Sitz haben, zunächst nach den Vorschriften des im Inlande geltenden Rechtes zu beurtheilen. Darnach kann es immerhin zweifelhaft erscheinen, ob eine solche Gesellschaft, etwa eine in Berlin oder Hamburg domizilirende Aktiengesellschaft, sich auf ihre inneren Verhältnisse eine Beaufsichtigung gefallen lassen muß, welche vom Standpunkte der Kolonialverwaltung aus als durchaus gerechtfertigt erscheinen kann, aber im Uebrigen in Widerspruch steht mit der den Aktiengesellschaften eingeräumten Unabhängigkeit und Selbständigkeit.

Gegenüber diesen Bedenken ist, was den gegenwärtigen Rechtszustand anlangt, allerdings zuzugeben, daß die in den der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Gesellschaft ertheilten Schutzbriefen enthaltene Delegation von Hoheitsrechten stillschweigend durch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches als genehmigt erachtet werden kann, und daß in Bezug auf die Aufsichtsbefugnisse die Schwierigkeiten insoferne wenigstens beseitigt sind, als die hier in Betracht kommenden Kolonialgesellschaften sämmtlich als Korporationen nach den Vorschriften des preußischen allg. Landrechts eingerichtet sind, diese Vorschriften aber der Regierung weitgehende Aufsichtsbefugnisse einräumen. Das allg. preuß. Landrecht geht nämlich von der Auffassung aus, daß nur solchen Vereinigungen die Korporationsrechte verliehen werden sollen,

---

[1]) Man kann wohl sagen, daß bei der in England in der Form der Schutzbriefe erfolgenden Verleihung von Hoheitsrechten an Gesellschaften diese alte lehensrechtliche Auffassung noch nachwirkt. Um so weniger ist es aber gestattet, aus der Nachahmung der englischen Form weitgehende Schlüsse auf den nach deutschem Rechte zulässigen Inhalt der von der deutschen Regierung ausgestellten Schutzbriefe zu ziehen.

[2]) Ist ja doch auch der Umfang der den Selbstverwaltungskörpern übertragenen oder zu übertragenden öffentlichen Gewalt stets gesetzlich bestimmt.

welche gemeinnützige, vom Staate als öffentliche anerkannte Zwecke verfolgen. Von diesem Standpunkte aus ist es selbstverständlich, daß das A. L.-R. nicht blos die Korporationsrechte von einer ausdrücklichen staatlichen Verleihung abhängig macht, sondern die einzelnen Korporationen auch einer ziemlich weitgehenden Aufsicht in Bezug auf ihre Vermögensverwaltung unterwirft und der Aufsichtsbehörde ebenso das Recht einräumt, unter gewissen Voraussetzungen die Korporation aufzulösen, wie es die freiwillige Auflösung der Korporation von der Genehmigung des Staates abhängig macht. [1])

Unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften des allg. preuß. Landrechts ist daher z. B. in § 38 des Statuts der Neu-Guinea-Kompagnie bestimmt, daß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Reichskanzlers) insbesondere die von der Kompagnie aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen, die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter, sowie die Ernennung des oberen Vertreters im Schutzgebiete unterworfen sind.

Die gleichen Bestimmungen finden sich in § 42 des Statuts der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft. Außerdem ist in § 38 und bezw. § 42 noch gesagt, die Aufsicht sei darauf zu richten, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem in § 1 des Statuts bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspreche, und im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften erfolge. Ferner ist die Aufnahme von Anleihen, die Verwendung des Reservefonds, sowie Beschlüsse der Gesellschaft über Aenderung oder Ergänzung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht u. s. w.

Diese Bestimmungen entsprechen, wie schon angedeutet, im Wesentlichen den Bedürfnissen der Kolonialverwaltung. Wenn man nämlich von den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes absieht, so kommt man auf Grundlage allgemeiner Erwägungen bezüglich der Beaufsichtigung der Kolonialgesellschaften zu folgendem Ergebnisse: Von einer Konzessionirung der Kolonialgesellschaften und der Genehmigung ihrer Statuten wird abgesehen werden können, da es völlig im Ermessen der Regierung liegt, ob sie einer Gesellschaft die Ausübung von Hoheitsrechten übertragen will. Ebenso wird auch von einer Genehmigung der Beschlüsse der Gesellschaft, welche sich ausschließlich auf die Vermögensverwaltung beziehen, im Allgemeinen abgesehen werden können, denn es ist festzuhalten, daß die Kolonialgesellschaften doch immer Erwerbsgesellschaften sind und bleiben und daß der Staat kein Recht hat, die Vermögensverwaltung solcher Gesellschaften zu bevormunden, und daß es sich auch für die Regierung nicht empfiehlt, durch eine eingehende Kontrole der Vermögensverwaltung der Kolonialgesellschaften eine gewisse Verantwortlichkeit für die finanziellen Erfolge oder Mißerfolge solcher Gesellschaften zu übernehmen. Es wird genügen, wenn die Aufsichtsbehörde das Recht hat, von allen Beschlüssen und Maßregeln Kenntniß zu nehmen, Einsicht in die Geschäftsführung und die gesammte

[1]) Daß die durch das A. L.-R. gegebene Möglichkeit einer weitgehenden Beaufsichtigung der auf Grund desselben gebildeten Kolonialgesellschaften der rechtlichen Stellung derselben im Wesentlichen entspricht, ist nicht in Abrede zu stellen. Dagegen ist es eine hier nicht zu erörternde Frage, ob die Vorschriften des A. L.-R. über die Bildung von Gesellschaften für koloniale Unternehmungen ausreichen, und ob es bei der Mangelhaftigkeit des preußisch-deutschen Gesellschafts- und Vereinsrechtes nicht nothwendig ist, gerade für Kolonialgesellschaften eine neue Gesellschaftsform zu schaffen.

Verwaltung zu erlangen, und unter gewissen Voraussetzungen selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Nur insoweit wird ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde geboten sein, als es sich um Maßregeln handelt, wie z. B. Aufnahmen von Anleihen u. s. w., welche für den ganzen Bestand der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sein können; denn der wirthschaftliche Untergang einer mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaft kann dem Reiche um deßwillen nicht gleichgiltig sein, weil es nunmehr die vorher von der Gesellschaft getragenen Kosten der Verwaltung übernehmen muß und der finanzielle Ruin einer Kolonialgesellschaft für das von ihr verwaltete Gebiet stets bedenkliche Folgen haben wird.

Ferner wird der Aufsichtsbehörde die Befugniß zur Genehmigung der Wahl des Vorstandes zu übertragen sein, da der Vorstand die Gesellschaft nach Außen vertritt und alle Geschäfte derselben führt, folglich auch dasjenige Organ ist, dessen Beschlüsse und Entschließungen für die Ausübung der Hoheitsrechte maßgebend sind. Ebenso ist es selbstverständlich, daß die Ernennung desjenigen Beamten und Vertreters der Gesellschaft, welcher *im* Schutzgebiete an der Spitze der Verwaltung steht, von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig und der Aufsichtsbehörde das Recht eingeräumt ist, unter Umständen die Entlassung dieses Beamten von der Vorstandschaft zu verlangen.

Endlich müssen auch die Maßregeln der Gesellschaft, welche unmittelbar selbst die Ausübung der Hoheitsrechte zum Gegenstande haben, der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterliegen, so daß also die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Gesellschaft die Verwaltung in ihrem Gebiete führen will und der Erlaß von darauf bezüglichen Verordnungen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen ist.

Welche Behörden die Aufsicht zu führen haben, das zu bestimmen ist natürlich Sache des Kaisers. Werden bestimmte Beamte oder Behörden zu diesem Behufe nicht bezeichnet, so versteht es sich von selbst, daß der Reichskanzler die Aufsicht zu führen hat. Jedenfalls stehen aber auch besondere Aufsichtsbehörden dem Reichskanzler als Kolonialminister untergeordnet.

Ebenso wird es dem Ermessen der Regierung anheim gestellt bleiben können, welche Zwangsmaßregeln sie gegen die Organe der Gesellschaft behufs Durchführung der von ihr erlassenen Anordnungen anwenden will. Das äußerste Mittel, welches die Regierung anwenden kann, soferne eine Gesellschaft die ihr gesetzten Bedingungen nicht erfüllt und den Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht nachkommt, besteht jedenfalls darin, daß derselben der gewährte Schutz wieder entzogen wird und die ihr überlassenen und übertragenen Hoheitsrechte wieder abgenommen werden.

Von diesem Standpunkte aus heißt es in dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie vom 17. Mai 1885, daß der Kompagnie der kaiserliche Schutz unter der Bedingung gewährt wird, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom Datum des Schutzbriefes ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet und daß die Mitglieder ihres Vorstandes oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des deutschen Reiches sind. Gleichzeitig wird die Kompagnie zur Befolgung der in Ausübung der kaiserlichen Oberhoheit zu treffenden Anordnungen „bei Verlust des Anspruchs“ auf den kaiserlichen Schutz für verpflichtet erklärt.

In gleicher Weise wurden in dem Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft die fraglichen Hoheitsrechte unter der Bedingung verliehen, daß die Mitglieder des Direktoriums oder der sonst mit

der Leitung betrauten Personen Angehörige des deutschen Reiches sind. Da unter dem gewährten kaiserlichen Schutz nichts anderes verstanden werden kann, als die der Gesellschaft verliehenen Hoheitsrechte, so wird bei der Neu-Guinea-Kompagnie schon nach dem Wortlaute des Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Nichtbefolgung der Anordnungen des Kaisers und der Aufsichtsbehörden durch die Organe der Gesellschaft die Entziehung der verliehenen Hoheitsrechte zur Folge haben können. Im Schutzbriefe der ostafrikanischen Gesellschaft ist zwar für diesen Fall der Verlust des kaiserlichen Schutzes nicht angedroht. Trotzdem wird hier dasselbe zu gelten haben, nicht blos deßhalb, weil die Gesellschaft die ihr überlassenen Hoheitsrechte nur unter Aufsicht der kaiserlichen Regierung ausüben kann, sondern auch um deßwillen, weil es sich nur um die Ausübung der Substanz nach unveräußerlicher Rechte der Souveränetät des Reiches über die Schutzgebiete handelt.[1])

Anlangend sodann den Umfang der den Kolonialgesellschaften zu verleihenden bezw. durch die der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilten Schutzbriefe verliehenen Hoheitsrechte, so heißt es in dem Schutzbriefe der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, daß derselben die aus den der Regierung vorgelegten Verträge fließenden Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen verliehen werden.

Nach dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie dagegen sind derselben die „entsprechenden Rechte der Landeshoheit" zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, verliehen, andererseits ist aber die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen der kaiserlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Trotz dieser verschiedenen Fassung der beiden Schutzbriefe ist doch der Inhalt und der Umfang der beiden Gesellschaften verliehenen Rechte im Wesentlichen gleich.

Zunächst ist nämlich zu beachten, daß es in den mit den ostafrikanischen Sultanen abgeschlossenen, der Regierung vorgelegten Verträgen durchweg heißt, die ostafrikanische Gesellschaft erwerbe alle Hoheitsrechte, welche nach deutschem (oder europäischem) Staatsrecht den Begriff der Landeshoheit oder staatlichen Oberhoheit ausmachen. Indem sich nun der Schutzbrief auf diese Verträge bezog und der Gesellschaft alle aus denselben fließenden Rechte verlieh, bestimmte er dadurch stillschweigend dasselbe, was im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie ausdrücklich gesagt ist, daß nämlich der Gesellschaft die Rechte der Landeshoheit verliehen werden.

Im Einzelnen hat der Schutzbrief der Neu-Guinea-Kompagnie der Reichsregierung die Ordnung der Rechtspflege vorbehalten, nicht aber die Ausübung

[1]) Welche Folgen die Entziehung des Schutzes äußern würde, kann vom Standpunkte der hier vertretenen Auffassung aus, wornach die Schutzgebiete der Kolonialgesellschaften der Souveränetät des deutschen Reiches ebenso unterworfen sind, wie die anderen Schutzgebiete, und die Kolonialgesellschaften ihre Hoheitsrechte lediglich auf Verleihung Seitens des Reiches zurückführen, nicht zweifelhaft sein. Würde der „Schutz" wegfallen und die den Gesellschaften verliehenen Hoheitsrechte denselben wieder entzogen werden, so würden dieselben nicht etwa selbständige Staatswesen werden, sondern ihre Gebiete würden unter die unmittelbare Verwaltung des Reiches treten. Eine entgegengesetzte Auffassung vertritt Joël (S. 204), wie dies nach dem von ihm bei Beurtheilung der rechtlichen Natur der Schutzgewalt eingenommenen Standpunkte begreiflich ist.

der Gerichtsbarkeit, so daß es zweifelhaft sein kann ob nicht diese letztere der Kompagnie vorbehalten blieb; dagegen war nach dem Schutzbriefe der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft derselben überhaupt die Gerichtsbarkeit, also sowohl die Ordnung wie die Ausübung derselben verliehen worden, und zwar sowohl gegenüber den Eingeborenen, wie gegenüber den Reichsangehörigen und sonstigen Europäern.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit diese Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Reichsangehörige gegenüber dem Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz vor Erlassung des Sch.-G.-G. zulässig war.[1] Jedenfalls ist jetzt die Frage durch das Sch.-G.-G. geregelt. Nach § 2 Sch.-G.-G. bestimmen sich nämlich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes vom 10 Juli 1879. Hiedurch ist also das bürgerliche Strafrecht und das Verfahren in Strafsachen und Zivilsachen reichsgesetzlich geregelt, eine Uebertragung der Justizhoheit und der Ausübung der Gerichtsbarkeit an die Kolonialgesellschaften und ihre Organe ist damit ausgeschlossen, denn die Rechtsprechung ist nach dem Gesetz vom 10. Juli 1879 nur möglich durch kaiserliche Beamte. Die kaiserlichen Schutzbriefe sind daher, insoweit dieselben mit den Bestimmungen des Sch.-G.-G. in Widerspruch stehen, als aufgehoben, bezw. abgeändert zu betrachten.[2] Diese mit Einführung des K.-G.-G. in den einzelnen Schutzgebieten eintretende bezw. eingetretene Aufhebung bezieht sich jedoch nur auf die Verleihung der Gerichtsbarkeit über die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Reichsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen, denn daß das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz nur für diese Personen als Landesrecht in Kraft treten soll, ergibt sich aus § 3 Ziff. 1 Sch.-G.-G., worin es heißt: „Durch kaiserliche Verordnung *kann bestimmt werden*, daß in den Schutzgebieten auch andere als die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen." Insoweit daher die Schutzbriefe den Gesellschaften die Gerichtsbarkeit über die Ein-

---

[1] Joël a. a. O. S. 202 Note 4 ist der Ansicht, daß die Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Reichsangehörige durch den der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft verliehenen Schutzbrief gesetzlich zulässig war, weil die Konsulargerichtsbarkeit nach § 1 K.-G.-G. nur in denjenigen Ländern ausgeübt wird, „in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist". Dies sei aber in dem Gebiete der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft nirgends der Fall gewesen. Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß diese in § 1 ausgesprochene Beschränkung der Konsulargerichtsbarkeit lediglich *völkerrechtliche* Bedeutung hat. Es ist dadurch der übrigens selbstverständliche Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß in Ländern, welche einer organisirten Staatsgewalt unterworfen sind, die Konsulargerichtsbarkeit nur dann ausgeübt werden kann, wenn dies nach Staatsvertrag oder Herkommen zulässig erscheint. (Vgl. Brauer: Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln u. s. w. S. 117.) Dagegen dürfte einer Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit über die in *herrenlosen Gebieten* wohnenden Reichsangehörigen, ähnlich wie dies England in einer Reihe von Fällen gethan hat (vgl. oben S. 367) die erwähnte Bestimmung nicht im Wege stehen. Im Falle eine solche Ausdehnung aber erfolgt, kann dieselbe nur nach Maßgabe des K.-G.-G. eintreten, denn — dies ist die *staatsrechtliche* Bedeutung des K.-G.-G. — dieses Gesetz bezweckt offenbar, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über deutsche Reichsangehörige im Auslande durch deutsche Behörden *gesetzlich* zu regeln und dem Verordnungsrechte der Regierung auf diesem Gebiete Schranken zu ziehen.

[2] Die von Joël (S. 205) aufgestellte Behauptung, daß die Einführung des K.-G.-G. im Gebiete der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mit Rücksicht auf den Inhalt des ihr ertheilten Schutzbriefes nur auf Grund einer vorgängigen Verständigung mit der Gesellschaft erfolgen könne, erklärt sich lediglich aus seiner irrigen Auffassung von der rechtlichen Natur der Schutzgewalt und der Stellung der Kolonialgesellschaften.

geborenen und andere Personen als Reichsangehörige und deutsche Schutzgenossen verliehen haben, bleiben sie auch gegenüber den Vorschriften des Sch.-G.-G. in Kraft.[1])

Wie in Bezug auf die Verleihung der Gerichtshoheit und Gerichtsbarkeit eine staatsrechtliche Beschränkung vorliegt, so ist in Bezug auf die auswärtige Verwaltung einestheils eine völkerrechtliche, anderntheils eine politische Schranke gegeben. Da nämlich die Schutzgebiete völkerrechtlich als Bestandtheil des Reiches zu betrachten sind, so muß auch die Reichsregierung dieselben im völkerrechtlichen Verkehre vertreten. Ebenso wäre es auch politisch nicht angängig, den Organen der Gesellschaften die auswärtige Verwaltung der Schutzgebiete zu übertragen. Wenn daher auch nur im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie ausdrücklich die Leitung der auswärtigen Beziehungen zu fremden Staaten der Reichsregierung vorbehalten wurde, so ist dies doch auch für die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft selbstverständlich.

Im innigsten Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Vertretung der Schutzgebiete steht der militärische Schutz derselben gegen kriegerische Angriffe von Außen. Dieser Schutz obliegt dem Reiche und kann schon aus allgemeinen politischen Gründen den Kolonialgesellschaften die Vertheidigung ihrer Gebiete nicht übertragen werden. Von einer Ueberlassung der Militärhoheit an die Kolonialgesellschaften kann daher nur soweit die Rede sein, als es sich um die Aufstellung einer bewaffneten Macht zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern ihrer Gebiete handelt.

Insoweit den Kolonialgesellschaften hienach Hoheitsrechte übertragen werden können, werden dieselben übrigens auch nicht der Substanz nach, sondern blos zur Ausübung überlassen, denn nach den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts sind die in der Souveränetät liegenden Rechte unveräußerlich und können daher auf Privatpersonen oder Gesellschaften nur der Ausübung nach übertragen werden.

Dagegen besteht kein Anlaß, mit Bornhak (S. 34) anzunehmen, daß den Gesellschaften blos die vollziehende Gewalt und nicht auch die gesetzgebende übertragen sei. Auf denjenigen Gebieten, bezüglich welcher den Kolonialgesellschaften die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte überlassen ist, steht ihnen auch der Erlaß allgemeiner Anordnungen und bindender Rechtsvorschriften zu.[2]) Wenigstens ist gar kein Grund einzusehen, warum die Gesellschaften auf denjenigen Verwaltungsgebieten, die ihrer Ordnung und Leitung überlassen sind, nicht vollständig an die Stelle des Reiches treten sollen. Ein Bedenken kann in dieser Hinsicht um so weniger bestehen, als durch das der Reichsregierung zustehende Aufsichtsrecht die gesetzgeberische Thätigkeit der Gesellschaften in den gehörigen Schranken gehalten werden kann.

Da die Kolonialgesellschaften an Stelle des Reiches in ihren Gebieten Hoheitsrechte ausüben, so müssen die von ihren Organen erlassenen Verordnungen als obrigkeitliche Anordnungen betrachtet werden, welche dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit haben, wie die Verordnungen kaiserl. Beamter. Solche Verordnungen stehen deßhalb auch unter dem Schutze des Reichsstrafgesetzbuches § 110 f. Ebenso werden die Beamten der Gesellschaften, insoferne dieselben die der Gesellschaft übertragenen Hoheitsrechte ausüben, als öffentliche Beamte

[1]) Freilich hat dieser Vorbehalt gegenüber der dem Kaiser durch § 1 Abs. 2 Sch.-G.-G. eingeräumten Befugniß, das K.-G.-G. auch auf andere Personen als Reichsangehörige und Schutzgenossen für anwendbar zu erklären, keine große Bedeutung.

[2]) Vgl. übrigens die Ausführungen in § 24.

zu betrachten sein, gegen welche eine strafbare Widersetzung gemäß § 113 des Reichsstrafgesetzbuches möglich ist. —

Indem nun nach diesen allgemeinen Erörterungen auf die Besprechung der Verfassung und Verwaltung der einzelnen Kolonialgesellschaften und ihrer Gebiete übergegangen wird, ist vor Allem hervorzuheben, daß von den vier hier in Betracht kommenden Kolonialgesellschaften die Verhältnisse am einfachsten bei der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" und bei der „Deutschen Witogesellschaft" liegen, weil diese beiden Gesellschaften keine Schutzbriefe erwirkt haben. Es sollen daher die Rechtsverhältnisse dieser Gesellschaften sofort hier kurz besprochen werden, während die beiden anderen Gesellschaften und die Verwaltung ihrer Gebiete einer eingehenden Darstellung vorzubehalten sind.

Die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welcher durch Entschließung Sr. Maj. des Königs von Preußen vom 15. April 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen erhielt, hat nach § 1 ihres Statuts den Zweck: Die von F. A. E. Lüderitz in Südwestafrika erworbenen, unter dem Schutze des Reiches stehenden Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern, die Grundbesitzungen und Bergwerksberechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, für industrielle und Handels-Unternehmungen sowie deutsche Ansiedelungen vorzubereiten, geeignete gewerbliche Anlagen aller Art dort selbst zu machen und zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und das Privateigenthum zu verwerthen, sowie die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden.[1])

Die Organe der Gesellschaft sind: a) Die Generalversammlung der Mitglieder; b) der Verwaltungsrath, welcher aus 5 bis 20 jedesmal auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern besteht, und c) der Vorstand, welcher aus drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern gebildet ist und die gesammte Geschäftsführung hat.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Reichskommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Versammlung des Verwaltungsraths und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Vorstande jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn der Verwaltungsrath dem Verlangen von Mitgliedern, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der Stimmen führen, nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem in den Statuten bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Gewisse Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der staatlichen Genehmigung, insbesondere ist bei Statutenänderungen, wenn sie den Zweck, den Sitz oder

[1]) Nach Zeitungsnachrichten hat der Reichskanzler der Gesellschaft bescheinigt, daß sie „in Gemäßheit der von ihr abgeschlossenen Verträge seitens der Häuptlinge nicht blos private, sondern öffentliche Rechte erworben habe, deren Ausübung unter dem Schutze des Reiches späteren Bestimmungen vorbehalten bleibt." Ferner hat der Reichskanzler erklärt, daß die von Reichswegen beabsichtigte Erhebung von Zöllen und Abgaben auf die Gesellschaft übergehen solle, sobald sie in die unmittelbare Staatsverwaltung ihres Gebiets einzutreten in der Lage sei.

die Vertretung der Gesellschaft, sowie deren Auflösung zum Gegenstande haben, die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

Die Witogesellschaft hat nach § 1 ihres Statuts den Zweck: die von ihr vertragsmäßig erworbenen Hoheitsrechte im Gebiete von Wito auszuüben, die hierzu erforderlichen Verwaltungs- und sonstigen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; das Witogebiet der deutschen Zivilisation zu erschließen, im deutschen Interesse die Besiedelung und Bebauung des Bodens, Handel und Verkehr daselbst zu fördern; in Ostafrika Ländereien zu erwerben, durch Anlegung von Plantagen oder auf sonstige Weise nutzbar zu machen und zu veräußern, Faktoreien und Handelsniederlassungen zu errichten, Handel und Gewerbe selbst zu treiben oder betreiben zu lassen.

Die Gesellschaftsorgane sind, ähnlich wie bei der Kolonisationsgesellschaft für Südwestafrika, die Generalversammlung der Mitglieder, ein aus fünf bis fünfzehn auf je fünf Jahre gewählten Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath und ein aus drei oder mehr auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern gebildeter Vorstand.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von der zuständigen Staats- und Reichsbehörde geführt. Der staatlichen Genehmigung unterliegen insbesondere Beschlüsse der Generalversammlung, durch welche die Zustimmung zur Uebernahme von Hoheitsrechten, welche der Gesellschaft übertragen werden sollen, und den damit verbundenen Lasten gegeben wird. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesherrn, wenn sie den Zweck, den Sitz oder die Vertretung der Gesellschaft nach außen zum Gegenstande haben. Dasselbe gilt von der Auflösung der Gesellschaft.

Beide Gesellschaften sind im Besitze von vertragsmäßig erworbenen Hoheitsrechten. Die von der südwestafrikanischen Gesellschaft aus den Verträgen ihres Rechtsvorgängers F. A. E. Lüderitz mit Kapitän Fredericks und anderen Häuptlingen der in dem fraglichen Gebiete ansässigen Stämme und die von der Witogesellschaft aus dem Vertrage des Klemens Denhardt mit Sultan Achmed von Wito herzuleitende öffentliche Gewalt erstreckt sich aber blos auf die Eingeborenen, nicht auf die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Reichsangehörigen und sonstigen Europäer. Die beiden Gesellschaften sind einfach an die Stelle der Häuptlinge getreten, deren Rechte sie erworben haben, und da diese Häuptlinge eine Gerichtsbarkeit über Europäer nicht beanspruchen konnten, so können dies auch die Gesellschaften nicht thun. Nur dann, wenn dieselben die Landeshoheit verleihende Schutzbriefe erwirkt hätten, würden sie auch eine öffentliche Gewalt gegenüber Europäern besitzen.

Es wird sich aber nun weiter fragen, ob nicht anzunehmen ist, daß die beiden Gesellschaften, da ihre Gebiete doch zweifellos der Souveränetät des Reiches ebenso gut unterstehen, wie die anderen Schutzgebiete, die ihnen gegenüber den Eingeborenen zustehenden Hoheitsrechte wenigstens der Ausübung nach stillschweigend der Reichsregierung überlassen haben. Daß nach der Fassung des Schutzbriefes bei der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft eine Uebertragung der Hoheitsrechte auf das Reich und eine Wiederverleihung durch den Schutzbrief anzunehmen ist, wurde bereits früher hervorgehoben. Bei den hier in Rede stehenden beiden Gesellschaften geben die Verhältnisse zu einer solchen Auffassung keinen zwingenden Anlaß. Man kann daher annehmen, daß dieselben die öffentliche Gewalt über die Eingeborenen vollkommen behalten haben, während im Uebrigen die Landeshoheit durch kaiserl. Beamte ausgeübt wird. Selbstverständlicherweise üben diese Gesellschaften die Hoheitsrechte über die

Eingeborenen ebenfalls unter Aufsicht der Reichsregierung aus, was in den Statuten auch ausdrücklich bestimmt ist.

§ 22. Die Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Neu-Guinea-Kompagnie, deren Gebiet in § 15 genauer angegeben ist, hat durch Entschließung des Königs von Preußen vom 12. Mai 1886 auf Grund des allerhöchst genehmigten Statuts vom 29. März 1886 [1]) die Rechte einer juristischen Person nach Maßgabe der Vorschriften des allg. preuß. Landrechts verliehen erhalten.

Als Zweck der Neu-Guinea-Kompagnie, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat, und deren Mitglieder nur Angehörige des Deutschen Reiches, ferner Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften, Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, sowie andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter sämmtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sein können — ist in § 1 des Statuts aufgeführt: in den Gebieten der Südsee, über welche S. Maj. der Deutsche Kaiser nach Inhalt des kaiserlichen Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 (jetzt ist gemäß dem am 12. Mai 1887 beschlossenen Nachtrag zum Statut hinzuzufügen: und des Schutzbriefes vom 13. Dezember 1886 für die Salomons-Inseln) die Oberhoheit übernommen hat, 1. die ihr durch gedachten kais. Schutzbrief unter Oberhoheit S. Maj. übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2. kraft des ihr vorbehaltlich der Oberaufsicht der kais. Regierung verliehenen ausschließlichen Rechtes, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, auch die Ländereien und Grundberechtigungen der Kompagnie, einschließlich der unterirdischen Bodenschätze, zu verwerthen; 3. der Ansiedelung und dem Verkehr im Schutzgebiete den Weg zu bahnen; 4. Bodenanbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch nur soweit, wie dies zur Entwickelung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird.

Organe der Kompagnie sind: 1. die Direktion; 2. die Generalversammlung; 3. die Revisoren. (§ 7 des Stat.)

Die Direktion besteht aus zehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden, sämmtlich Angehörige des Deutschen Reiches sein und von denen mindestens sechs zugleich Mitglieder der Kompagnie sein müssen (§ 19). Die Direktion vertritt die Kompagnie nach Außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern (§ 20). Die Direktion besorgt ihre Geschäfte entweder in Plenarversammlungen oder

[1]) Das Statut ist abgedruckt in „Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel" 1886 Heft II S. 31—49. — Neben den „Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland" gibt die Direktion seit dem 21. Juni 1886 ein zum amtlichen Gebrauche bestimmtes „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie" heraus, welches die Reichsgesetze, kaiserl. Verordnungen und Verordnungen oder Erlasse des Reichskanzlers und der Reichsbehörden, sowie die auf der Landeshoheit beruhenden Verordnungen der Direktion der N.-G.-K. und des Landeshauptmanns, sowie andere Erlasse und Anordnungen desselben, welche für das ganze Schutzgebiet oder Theile desselben verbindlich sind, enthält und nach Bedürfniß erscheint. Der Inhalt desselben gelangt übrigens auch in den „Nachrichten" zum Abdruck.

durch zwei oder mehrere geschäftsführende Mitglieder. Letzteren obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Plenum der Direktion vorbehalten sind; sie werden durch Plenarbeschluß der Direktion bestellt (§§ 21, 24).

Als Revisoren werden von der Generalversammlung drei Mitglieder der Kompagnie, welche nicht zugleich Mitglieder der Direktion sein dürfen, auf je drei Jahre gewählt. Die Revisoren haben die genaue Beobachtung des Statuts der Kompagnie zu überwachen. Sie sind berechtigt, an den Plenarsitzungen der Direktion mit berathender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und Urkunden der Kompagnie zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen. Sie haben die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen, sowie zeitweilig die Kassen und Portefeuilles der Kompagnie zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Kompagnie Bericht zu erstatten (§§ 28, 29).

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Kompagnie. Bei den Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil, welcher zur Zeit der Gründung der Gesellschaft *M.* 1250 betrug, aber durch Beschluß der Direktion bis auf *M.* 5000 erhöht werden kann, zu einer Stimme. Diejenigen Mitglieder, welchen als Entschädigung für überlassene Rechte oder für dem Unternehmen geleistete persönliche Dienste Freiantheile gewährt wurden, haben ebenfalls Stimmrecht (§ 35 Abs. 1, 4, § 30 des Statuts).

Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche, welche in jedem Jahre vor Ablauf des Monats Dezember stattfindet, oder eine außerordentliche. Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, a) wenn über die Auflösnng der Kompagnie oder deren Verschmelzung mit einer andern Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist; b) wenn Mitglieder, welche zusammen wenigstens den vierten Theil der Antheile besitzen, die Einberufung fordern und der Direktion zur Vorlage an die Generalversammlung einen formulirten Antrag einreichen, welcher innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt; c) wenn die Direktion aus besonderem Anlaß die Einberufung beschließt; d) wenn die Revisoren Anträge an eine außerordentliche Generalversammlung beschließen.

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung über den Geschäftsbericht der Direktion und den Bericht der Revisoren, über den Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres, ferner zur Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz und die hieran sich knüpfenden Vorschläge und über die der Verwaltung zu ertheilende Entlastung, endlich zur Vollziehung der fälligen Wahlen der Direktionsmitglieder und der Revisoren. Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht der außerordentlichen Generalversammlung überwiesen ist, insbesondere über die Ausgabe weiterer Antheile, die Aufnahme von Anleihen, Aenderungen und Ergänzungen des Statuts, vor Allem Aenderungen und Erweiterungen des Zwecks der Kompagnie. Die Generalversammlung ist endlich berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion oder der Revisoren gegen die Kompagnie und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen, und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen. (§§ 33 u. 34 d. Stat.)

Die Aufsicht über die Kompagnie wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen, welcher

berechtigt ist, an jeder Plenarversammlung der Direktion und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von der Direktion jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Kompagnie zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Kompagnie, wenn die Direktion dem Verlangen der Mitglieder oder der Revisoren nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. (§ 37 d. Stat.)

Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Kompagnie dem in § 1 des Statuts bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Insbesondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen: a) die von der Kompagnie aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen, sowie die Grundsätze über Landerwerb; b) die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter, sowie die Ernennung des oberen Vertreters im Schutzgebiet, dessen Entlassung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde von der Direktion erfolgen muß; c) die Aufnahme von Anleihen, sowie die Ausgabe weiterer Antheile; d) die Beschlüsse der Kompagnie, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen oder die Kompagnie aufgelöst, mit einer andern vereinigt oder in ihrer Form umgewandelt wird, oder eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals stattfinden soll. Zu einer Statutenänderung, sowie einer Auflösung der Kompagnie bleibt die landesherrliche Genehmigung vorbehalten. (§ 38.)

Daß die Neu-Guinea-Kompagnie eine Erwerbsgesellschaft ist, ergibt sich nicht blos aus ihrem Zwecke und ihrer Verfassung, sondern vor Allem auch aus der Bestimmung des § 36 d. Stat., wornach im Falle einer Auflösung der Kompagnie das nach Tilgung der Schulden der Kompagnie verbleibende Vermögen unter die Mitglieder vertheilt wird.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Gesellschaft in erster Linie als Kolonisationsgesellschaft auftritt, mit dem Zwecke, ihr Gebiet zu kolonisiren und zu kultiviren und dasselbe unter der Oberhoheit des Deutschen Reiches zu regieren und zu verwalten.

Durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 sind der Kompagnie „gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu treffen", „die entsprechenden Rechte der Landeshoheit" verliehen worden. Man wird daher sagen können: der Neu-Guinea-Kompagnie ist die Landeshoheit über ihr Gebiet verliehen worden insoweit, als dieselbe nothwendig ist, um die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten. Welche staatlichen Einrichtungen dies sind, ergibt sich aus dem Eingange des Schutzbriefes, wo es heißt, daß die Gesellschaft es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirthschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Zivilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiet auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, und daß sie den Antrag gestellt hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen kaiserl. Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse zugleich mit dem ausschließlichen Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, verliehen werden möchte.

Soweit es also zu dem angegebenen Zwecke nothwendig ist, sind der Kompagnie die Rechte der Landeshoheit verliehen. Zu diesen Rechten sind jedenfalls zu rechnen die aus der Polizei und der inneren Verwaltung sowie der Finanzverwaltung sich ergebenden Befugnisse, da ohne dieselben der Zweck der Gesellschaft nicht erreicht werden könnte. Dagegen hat sich die Regierung ausdrücklich vorbehalten die Leitung der Beziehungen des Schutzgebietes zu den fremden Regierungen und die Ordnung der Rechtspflege. Der Vorbehalt der Leitung der auswärtigen Beziehungen ist insoferne ein selbstverständlicher, als — wie bereits im vorigen Paragraphen hervorgehoben — die kaiserl. Regierung unter allen Umständen die Schutzgebiete gegenüber fremden Mächten zu vertreten hat. Der Vorbehalt der Ordnung der Rechtspflege, wenigstens insoweit es sich um die Gerichtsbarkeit über Reichsangehörige und Schutzgenossen handelt, ist aber gegenüber dem Sch.-G.-G. ein nothwendiger, weil dieser Verwaltungszweig jetzt reichsgesetzlich geregelt ist, daher ein Eingreifen der Kolonialgesellschaften ausgeschlossen erscheint und auch die Beamten der Gesellschaft nur auf Grund einer ausdrücklichen, im einzelnen Falle gegebenen Ermächtigung als Richter thätig sein können. Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und andere Europäer als Reichsangehörige und deutsche Schutzgenossen hätte der Kompagnie allerdings übertragen werden können, allein es war offenbar der Sache mehr entsprechend, daß in dieser Beziehung keine Trennung vorgenommen wurde.

Anlangend sodann die Militärhoheit, so wird die Kompagnie allerdings befugt sein, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern ihres Gebiets nicht blos die nöthige Polizeimannschaft anzustellen, sondern gegebenenfalls auch eine bewaffnete Macht zu halten,[1]) doch wird sich diese Befugniß innerhalb enger Grenzen bewegen müssen, da die Kompagnie nicht das zur auswärtigen Verwaltung gehörige Recht der Kriegführung besitzt.

Alle übrigen Rechte der Landeshoheit sind dagegen der Kompagnie als übertragen zu erachten, und zwar gleichgiltig ob es sich um Europäer oder Eingeborene handelt.

Neben diesen Rechten aber ist der Kompagnie durch den Schutzbrief vom 17. Mai 1886 das ausschließliche Recht verliehen worden, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, und Verträge über Land und Grundberechtigungen abzuschließen unter Oberaufsicht der Reichsregierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbenen Eigenthumsrechte und zum Schutze der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

In Bezug auf dieses der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilte Recht, innerhalb ihres Gebietes ausschließlich herrenloses Land in Besitz zu nehmen, ist in der „Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete" sub V (S. 11) bemerkt, daß der Landerwerb seitens der Neu-Guinea-Kompagnie nur allmählich vor

[1]) Vgl. §§ 5 und 6 der Instr. f. d. Landeshauptmann vom 18. August 1885. Daselbst ist gesagt, daß der Landeshauptmann die nöthigen Maßregeln zum Schutz der Person und des Eigenthums derjenigen Weißen, welche innerhalb des Schutzgebiets ihren Wohnsitz nehmen oder sich daselbst aufhalten, sowie der von ihnen angenommenen farbigen Arbeiter und etwaiger Schutzbefohlener zu ergreifen verpflichtet ist. Sodann heißt es in § 6 Abs. 2: „Eine militärisch organisirte Macht ist nicht vorhanden und soll nicht geschaffen werden, da auf die friedliche Inbesitznahme des Landes und die Gewinnung der Eingeborenen lediglich durch friedliche Mittel gerechnet wird. Es wird sich vielmehr nur darum handeln, eine Art bewaffneter Polizeimannschaft zu bilden, zu welcher zunächst die aus Holländisch-Indien eingeführten Arbeiter und dazu willige Eingeborene zu verwenden sein werden."

sich gehen könne, weil es auf Neu-Guinea keine Häuptlinge gibt, von denen das Eigenthum über größere Länderstrecken zu erwerben gewesen wäre. Um die Herstellung geordneter Zustände nicht zu erschweren und die Kompagnie nicht der Möglichkeit zu berauben, durch allmähliche und rationelle Verwerthung des Bodens einen Gewinn zu erzielen, habe deßhalb der Kompagnie dieses Recht verliehen werden müssen.

Zum Zwecke, der Gesellschaft die Geltendmachung desselben zu ermöglichen und sicherzustellen, wurden folgende Maßregeln von der Reichsregierung ergriffen.

Durch ein am 19. August 1884 an den kaiserl. Generalkonsul in Sydney gerichtetes Telegramm[1]) des Reichskanzlers wurde derselbe beauftragt, den kaiserl. Kommissar in Neu-Britannien zu benachrichtigen: 1. daß die Absicht bestehe, zunächst im Archipel von Neu-Britannien und auf dem außerhalb der berechtigten Interessensphäre der Niederlande und Englands liegenden Theile der Nordküste von Neu-Guinea überall, wo deutsche Niederlassungen bereits bestehen oder in Ausführung begriffen sind, alsbald die deutsche Flagge zu hissen, und 2. daß er ermächtigt sei, Landerwerbungen von Deutschen in den bezeichneten Gebieten durch Abschluß von Verträgen zu unterstützen und, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter, als deutsches Eigenthum einzutragen.

Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 8. Juni 1885 wurde sodann die Neu-Guinea-Kompagnie benachrichtigt, daß die Veröffentlichung einer Bekanntmachung des kaiserlichen Kommissars für Neu-Britannien in der australischen Presse veranlaßt worden sei, daß im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie neue Landerwerbungen ohne Genehmigung der deutschen Behörde ungiltig seien und nur ältere wohlerworbene Rechte geschützt werden sollen. Diese Bekanntmachung ist denn auch am 29. Juli 1885 im „Sydney-Morning-Herald" erlassen worden.[2]) In Verfolg dieser Bekanntmachung brachte der genannte Kommissar am 19. Februar 1886 weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche vor der gedachten Bekanntmachung (22. Mai 1885) Eigenthumsrechte an Ländereien im Bismarck-Archipel erworben haben, ihre Besitztitel zwecks Prüfung und eventuell Registrirung bis zum 1. Mai 1886 vorzulegen haben.

In Ausführung dieser Maßnahmen hat der kaiserl. Kommissar 1. ein als „Grundbuch für Landerwerbungen von Reichsangehörigen im Archipel von Neu-Britannien und an der Nordostküste von Neu-Guinea" bezeichnetes Verzeichniß angelegt, in welches er wortgetreue Abschriften von ihm vorgelegten Urkunden über früheren Landerwerb mit dem Beifügen eingetragen hat, „daß die dadurch vollzogene Erwerbung vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter deutsches Eigenthum sei und unter dem direkten Schutz des Reiches stehe"; 2. ein besonderes Register eingerichtet, in welches die in Folge der Aufforderung vom 19. Februar 1886 angemeldeten Titel verzeichnet worden sind.

Nach dem Wortlaute des Schutzbriefes hat dieses Grunderwerbs-Monopol einen doppelten Inhalt. Die Kompagnie ist ausschließlich berechtigt:

---

[1]) Deutsche Kol.-Pol. II. Heft S. 105 f.

[2]) Nachrichten u. s. w. 1885 S. 33 und Nachrichten u. s. w. 1886 S. 58 f. — Bei Erklärung der Schutzherrschaft über die nördlichen Salomons-Inseln hat der Kommandant S. M. Kreuzer „Adler" der ertheilten Anweisung gemäß verboten, neue Landerwerbungen von Eingeborenen zu machen und den Letzteren Waffen, Munition und Spirituosen zu verabfolgen. Nachrichten u. s. w. 1887 S. 2.

a) herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen; b) Verträge über Land und über Grundberechtigungen mit den Eingeborenen abzuschließen. Die Gesellschaft hat also nicht blos das Monopol der Okkupation von allem herrenlosen Land in ihrem Gebiete, sondern sie kann auch allein durch Vertrag von den Eingeborenen Grund und Boden erwerben. [1])

Das Grunderwerbsmonopol ist der Gesellschaft verliehen worden vom Reiche auf Grund der über die fraglichen Gebiete ihm zustehenden, bezw. von ihm beanspruchten Souveränetät. Dasselbe erlangte selbstverständlich erst Wirksamkeit von dem Tage an, an welchem der Schutzbrief vom 17. Mai 1885 in Kraft trat.

Auf Grund des Schutzbriefes hat die Kompagnie das Grunderwerbungs-Monopol in dem bereits erwähnten Umfange; sie hat aber dadurch keineswegs das Recht erworben, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in ihrem Gebiete lediglich nach ihrem Ermessen zu regeln. Allerdings wird die Gesellschaft befugt sein, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen Grundstücke auf Grund ihres Monopols als von ihr erworben zu betrachten sind. Im Uebrigen dagegen ist die Kompagnie in ihrem bezüglichen Vorgehen an die Vorschriften des Sch.-G.-G. bezw. des Gesetzes vom 7. Juli 1887 und der auf Grund des letzteren Gesetzes zu erlassenden kaiserl. Verordnungen gebunden. Da das Sch.-G.-G. in Bezug auf das bürgerliche Recht auf das K.-G.-G. verweist, nach diesem Gesetze aber für dieses Rechtsgebiet die Reichszivilgesetze, das preußische allg. Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, zur Anwendung kommen sollen, so hätte für die Zukunft der Erwerb und die dingliche Belastung des Grundeigenthums im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie nach Maßgabe des preuß. Gesetzes vom 5. Dezember 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w. erfolgen müssen. Ein von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie im Vereine mit dem Auswärtigen Amt gemachter Versuch, das Gesetz vom 5. Dezember 1872 im Schutzgebiet dieser Kompagnie einzuführen und eine Grundbuchordnung für dieses Gebiet zu erlassen, zeigte aber, daß die Einführung des auf die in Preußen bestehenden thatsächlichen Verhältnisse berechneten Gesetzes vom 5. Dezember 1872 im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Es darf wohl angenommen werden, daß dieser Versuch vor Allem die Reichsregierung bestimmt hat, eine Aenderung des Sch.-G.-G. in diesem Punkte vorzuschlagen. Nachdem nun durch Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 der Kaiser ermächtigt ist, durch Verordnung die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen frei zu regeln, so ist jetzt das früher in dieser Beziehung bestandene Hinderniß beseitigt. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1887 ist auch bereits eine kaiserliche im Reichsanzeiger veröffentlichte, am 1. Oktober 1887 in Kraft getretene Verordnung, betr. den Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 20. Juli 1887 erfolgt. [2])

---

[1]) Daß das Grunderwerbsmonopol nicht mit dem Eigenthumsrechte am gesammten Grund und Boden im Schutzgebiete verwechselt werden darf, bedarf wohl keiner Hervorhebung.

[2]) Nach dieser Verordnung regelt sich der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung grundsätzlich nach den Vorschriften des preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872, jedoch mit einer Anzahl von Abänderungen. Hervorzuheben ist, daß die auf das Bergwerkseigenthum und die Grundschuld bezüglichen Vorschriften

Anlangend die Verwaltungs-Organisation des Gebiets der Neu-Guinea-Kompagnie, so erscheinen zunächst als oberste Verwaltungsorgane die Organe der Gesellschaft selbst. Insbesondere gilt dies von der Direktion, deren Plenarversammlung nach § 23 des Statuts unter Anderm zu beschließen hat: 1. über die Grundsätze, nach welchen die der Kompagnie übertragene Landeshoheit im Schutzgebiet in Rechten und Pflichten auszuüben ist; 2. über die auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen für das Schutzgebiet, welche der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen; 3. über die Grundsätze, nach welchen das der Kompagnie verliehene ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie mit den Eingeborenen Verträge über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, geltend zu machen ist; 4. über die Ernennung des oberen Vertreters der Kompagnie im Schutzgebiet, den mit ihm einzugehenden Vertrag und die ihm zu ertheilenden Vollmachten, sowie über die Entlassung desselben; 5. über jede andere Anstellung eines Beamten, mit welcher ein jährliches Gehalt von mehr als 5000 Mark verbunden ist, oder welche der Kompagnie länger als drei Jahre verpflichtet, sowie über die Entlassung eines solchen Beamten; 6. über die im Schutzgebiet für die obere Verwaltung, die Verwaltung der Stationen u. s. w. zu erlassenden Reglements.

Im Uebrigen haben selbstverständlich die geschäftsführenden Mitglieder der Direktion auch diejenigen Angelegenheiten zu besorgen, welche sich aus der Ausübung der der Kompagnie übertragenen Hoheitsrechte ergeben. Hieher gehört auch die Bestimmung des § 26 des Statuts, wornach die geschäftsführenden Mitglieder der Direktion die Beamten der Kompagnie ernennen und entlassen und über dieselben die Disziplinarbefugniß ausüben, vorbehaltlich der Mitwirkung oder Entscheidung des Plenums in der durch das Statut oder das Geschäftsreglement vorgesehenen Fällen.

Die obere Leitung der Verwaltung im Schutzgebiete selbst ist einem Landeshauptmann übertragen, dessen Ernennung, wie bereits erwähnt, durch die Plenarversammlung der Direktion erfolgt und vom Reichskanzler als Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist

Nach der für den Landeshauptmann erlassenen Instruktion vom 18. August 1885 ist derselbe der rechtliche Vertreter und oberste Bevollmächtigte der Neu-Guinea-Kompagnie in dem deren Verwaltung durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 unterstellten Gebiete, insbesondere I. in Wahrnehmung und Ausübung der ihr verliehenen landeshoheitlichen Befugnisse unter der Oberaufsicht der Reichsregierung und soweit dieselben nicht der letzteren durch den Schutzbrief ausdrücklich vorbehalten sind; II. in Geltendmachung der privatrechtlichen Befugnisse der Kompagnie bezüglich der Besitzergreifung, Erwerbung und Nutzbarmachung von Grundstücken und Grundgerechtsamen; III. im Betriebe von Handel und gewerblichen Unternehmungen, soweit in der Periode der Entwickelung ein solcher Betrieb für Rechnung der Kompagnie Aufgabe derselben ist. Er hat ferner IV. die obere Leitung der örtlichen Verwaltung als höchster Beamter der Kompagnie und als Vorgesetzter aller

---

des Gesetzes und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 außer Anwendung bleiben. Die an Stelle der letzteren erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der N.-G.-K. erlassen. Die Bestimmungen des preußischen Rechts finden auf den Erwerb von herrenlosem Lande, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung.

im Dienste derselben Angestellten, soweit in den besonderen Reglements nicht andere Bestimmungen getroffen sind. (§ 1.)

Im Einzelnen ist hervorzuheben, daß dem Landeshauptmann insbesondere die Wahrnehmung und Durchführung der der Kompagnie durch den kaiserl. Schutzbrief vom 17. Mai 1885 verliehenen ausschließlichen Rechte in Bezug auf Grund und Boden obliegt (§ 15 ff. der Instr.), daß derselbe über Erträge und Ausgaben des Schutzgebiets jährlich einen durch die Direktion zu genehmigenden Voranschlag aufzustellen, auf Grund desselben die Anweisungen zu ertheilen und alljährlich Rechnung zu stellen hat (§ 27 d. Instr.). Ferner ist der Landeshauptmann verpflichtet, der Direktion alle sechs Wochen über Fortgang und Zustand des Unternehmens ausführlich zu berichten und am Schlusse des Geschäftsjahres einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten, mit welchem gutachtliche Vorschläge für die weiteren Maßnahmen zu verbinden sind (§ 29 der Instr.).

Die sämmtlichen Beamten der Kompagnie innerhalb des Schutzgebiets einschließlich der Kapitäne der Dampfschiffe sind dem Landeshauptmann unterstellt, und haben seinen Weisungen Folge zu leisten. Der Landeshauptmann kann in dringlichen Fällen Beamte vom Dienste vorläufig entheben, entlassen, und bezw. ihnen ihre Stelle kündigen. (Vgl. §§ 31 u. 32 d. Instr.)

Was den Umfang des Verordnungsrechtes der Kompagnie anlangt, so wird dieser Punkt später noch ausführlicher zu erörtern sein. Hier ist nur zu erwähnen, daß nach einer am 24. Juni 1886 von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassenen Verordnung (Nachrichten u. s. w. S. 57 f.) Verordnungen, welche von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie kraft der ihr verliehenen Landeshoheit erlassen werden, in dem von ihr in Berlin herausgegebenen amtlichen Blatte: „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie" abgedruckt werden. Diese Verordnungen treten in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin darin bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem das amtliche Blatt an der dazu bestimmten Tafel im Geschäftshause der Zentralstation Finschhafen in Kaiser Wilhelmsland angeheftet worden ist. (§ 1).

Gemäß § 2 dieser Verordnung ist der Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie ermächtigt, in deren Namen in dringlichen Fällen Verordnungen, welche nicht unter die dem Reiche durch das Gesetz vom 17. April 1886 vorbehaltene Gesetzgebung fallen, zu erlassen und zur Ausführung zu bringen; derselbe muß aber diese Verordnungen unverzüglich zur Kenntniß der Direktion bringen. Solche Verordnungen, sowie Polizeivorschriften, welche der Landeshauptmann auf Grund des § 3 Nr. 1 d. Ges. vom 17. April 1886 und der ihm ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erläßt, treten in Kraft, sofern darin nicht ein anderer Termin bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem sie an der dafür bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Zentralstation in Finschhafen angeheftet worden sind. (§ 3 d. Verordn.)

Auf die Verwaltungsorganisation in den einzelnen Verwaltungszweigen wird später noch zurückzukommen sein. Dieselbe beruht zur Zeit im Wesentlichen noch auf den verschiedenen zur genauen Erforschung des Gebietes errichteten Stationen, aus welchen sich nach und nach die einzelnen Behörden entwickeln werden.

§ 23. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft.

In § 14 ist bereits erwähnt, daß die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft aus dem Schooße der Gesellschaft für deutsche Kolonisation entstanden ist.[1]) Dieselbe konstituirte sich im Frühjahre 1885 als Kommanditgesellschaft unter der Firma „Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters und Genossen" und wurde als solche am 2. April 1885 in das gerichtliche Gesellschaftsregister eingetragen. Wie es im § 2 der Gesellschaftsstatuten hieß, vereinigte sich zu dem in § 1 nach seinem Zwecke genauer angegebenen Unternehmen „das die juristische Gesellschaft bildende Direktorium mit solchen Personen, welche lediglich als Inhaber von Betheiligungsscheinen in ein Vertragsverhältniß treten, ohne über die von ihnen laut Betheiligungsschein gezeichnete Summe hinaus verpflichtet zu sein".

Am 7. Sept. 1885 beschloß jedoch das Direktorium der Gesellschaft: „die heutige Gesellschaftsform aufzugeben und im Prinzip eine korporative Form anstatt ihrer zu wählen". In Ausführung dieses Beschlusses wurde sodann zum Zwecke der leichteren und schnelleren Finanzirung des Unternehmens alle Rechte und Pflichten, Aktiva und Passiva des Direktoriums an ein Syndikat behufs Uebertragung auf eine später zu bildende Korporation abgetreten. Am 20. März 1886 wurde in Folge dessen die Kommanditgesellschaft Karl Peters und Genossen im Gesellschaftsregister gelöscht.

Die Umwandelung der Gesellschaft in eine Korporation nach Maßgabe der Vorschriften des allgem. preuß. Landrechts ist inzwischen vollzogen worden. Durch allerh. Entschließung S. M. des Königs von Preußen vom 27. März 1887 wurden der Gesellschaft Korporationsrechte verliehen.

Nach § 1 des Statuts hat die „Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft" den Zweck: 1. in den Gebieten von Ostafrika, über welche S. M. der Deutsche Kaiser die Oberhoheit nach Inhalt des kaiserl. Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 übernommen hat oder durch künftige Schutzbriefe an die Gesellschaft übernehmen wird, die ihr unter der Oberhoheit S. M. des Kaisers übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2. im deutsch-nationalen Interesse die Zivilisirung des Schutzgebiets zu unternehmen, daselbst die Ansiedelung, den Bodenbau und den Verkehr, insbesondere Handel und Gewerbe anzubahnen und zu fördern; 3. auf afrikanischem Boden Ländereien zu erwerben, zu bewirthschaften und zu verwerthen, sowie Handel und Gewerbe selbst zu betreiben oder betreiben zu lassen.

In Bezug auf die Mitgliedschaft ist in § 6 des Statuts bestimmt, daß nur Angehörige des Deutschen Reiches, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften, Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, sowie andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter sämmtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, als Mitglieder aufgenommen werden dürfen.

Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Generalversammlung, 2. der Direktionsrath, 3. die Direktion, 4. die Revisoren. (§ 8 d. Stat.)

Der Direktionsrath besteht aus mindestens 21, höchstens 27 Mitgliedern, welche sämmtlich Angehörige des Deutschen Reiches sein müssen. Drei Mitglieder ernennt der Reichskanzler, ein Mitglied entsendet die General-

[1]) „Deutsch-Ostafrika" S. 74 ff., 99 ff.

direktion der kgl. Seehandlungs-Sozietät. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Gesellschaft und nicht an den Unternehmungen derselben betheiligt sein. Außerdem ist der jeweilige Vorstand der Direktion (der Gesellschaft) ständiges Mitglied des Direktionsrathes. Die übrigen Mitglieder werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft auf je fünf Jahre durch die Generalversammlung gewählt. (§ 22 d. Stat.)

Der Direktionsrath, welcher beschlußfähig ist, wenn wenigstens elf Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, überwacht die gesammte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu dem Zwecke vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft; ferner steht ihm in einer Reihe von Angelegenheiten die Beschlußfassung zu, insbesondere über die Grundsätze, nach welchen die der Gesellschaft übertragene Landeshoheit im Schutzgebiet auszuüben ist; über die auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen für das Schutzgebiet, welche der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen; über neue Gebietserwerbungen seitens der Gesellschaft; über die Ernennung der oberen Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiet, die mit ihnen einzugehenden Verträge und die ihnen zu ertheilenden Vollmachten, sowie über die Entlassung derselben u. s. w. (§§ 23, 24, 25 d. Stat.)

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Dieselben werden vom Direktionsrathe gewählt, welcher zugleich den Vorsitzenden und für den Fall der Behinderung die Stellvertreter desselben bestellt. Die Mitglieder der Direktion können durch den Direktionsrath jederzeit abberufen werden (§ 26 d. Stat.). Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten. Dieselbe führt die Verwaltung selbstständig, soweit nicht nach dem Gesellschaftsstatut der Direktionsrath oder die Generalversammlung mitzuwirken haben. Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung der Direktion keine rechtliche Wirkung. Die Direktion ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft und übt über dieselben die Aufsichtsbefugniß aus, vorbehaltlich der Mitwirkung oder Entscheidung des Direktionsraths nach Maßgabe des Statuts und des Geschäftsreglements der Direktion. (§§ 26, 27, 28 d. Stat.)

Als Revisoren, welche nicht zugleich Mitglieder der Direktion oder des Direktionsrathes sein dürfen, werden auf die Amtsdauer von drei Jahren drei Mitglieder der Gesellschaft von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren haben die genaue Beobachtung des Statuts der Gesellschaft zu überwachen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktionsraths mit berathender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen. Sie haben die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen, sowie zeitweilig die Kassen und Portefeuilles der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung Bericht zu erstatten. (§§ 30, 31 ibid.)

In der Generalversammlung, welche vom Direktionsrath berufen wird, berechtigt der Besitz jedes Antheilscheines über 10,000 Mark oder von Antheilen von zusammen 10,000 Mark, sowie die Ehrenmitgliedschaft zur Abgabe von je 10 Stimmen bei Wahlen und Beschlüssen. Antheile von geringerem Gesammtbetrage als 10,000 Mark berechtigen zur Abgabe einer Stimme. (§§ 32, 33, 38 ibid.)

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Sitzung des Direktionsraths und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von der Direktion jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der Mitglieder, der Direktion oder der Revisoren in Gemäßheit des § 35 b c d nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Zur Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Bergwerken im Schutzgebiete bedarf die Gesellschaft einer Genehmigung nicht. (§ 41 ibid.)

Die Aufsicht nach § 42 wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem in § 1 bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Insbesondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen:

a) die von der Gesellschaft aufzustellenden Grundsätze über Ausübung landeshoheitlicher Rechte (§ 25 Nr. 1), die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen und Reglements (§ 25 Nr. 2), sowie die Grundsätze über Landerwerb (§ 25 Nr. 4);
b) die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter (§ 26), sowie die Ernennung und die Entlassung der oberen Vertreter im Schutzgebiete (§ 25 Nr. 7), deren Entlassung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vom Direktionsrath erfolgen muß;
c) die Aufnahme von Anleihen (§ 37 c), die Verwendung des Reservefonds (§ 20);
d) die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, oder die Gesellschaft aufgelöst oder mit einer andern vereinigt (§ 37 d, e), oder eine theilweise Zurückzahlung der Antheile (§ 40 Abs. 4) stattfinden soll.

Statutenänderungen, sowie der Beschluß, welcher die Auflösung der Gesellschaft anordnet, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ebenso wie die Neu-Guinea-Kompagnie ist auch die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft zwar auch Erwerbsgesellschaft, aber in erster Linie Kolonialgesellschaft, wie der in § 1 des Statuts angegebene Zweck der Gesellschaft deutlich ersehen läßt. Deßhalb hat die Gesellschaft einen Schutzbrief erwirkt und sich durch denselben die Landeshoheit über ihr Gebiet verleihen lassen.

Was nun den Inhalt dieses kaiserl. Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 anlangt,[1]) so ist im Eingange desselben auf die von Dr. Karl Peters Namens der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Usaguja und Uttami abgeschlossenen Verträge, durch welche diese Gebiete der deutschen Kolonisationsgesellschaft „mit den Rechten der Landeshoheit" ab-

[1]) Der Schutzbrief vom 27. Februar 1885 bezieht sich vorläufig nur auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil des nach und nach von der Gesellschaft erworbenen Landgebiets. Eine Ausdehnung des Schutzbriefes auf die in demselben nicht ausdrücklich aufgeführten Gebiete ist bisher nicht erfolgt, es ist aber anzunehmen, daß diese Ausdehnung in nicht zu ferner Zeit erfolgen wird, zumal ja die Reichsregierung durch das Ende des Jahres 1886 erfolgte Abkommen mit England den größten Theil der von der Gesellschaft vorgenommenen Erwerbungen stillschweigend anerkannt hat. Es wird daher als zulässig erscheinen, daß die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft so dargestellt wurden, als ob die Ausdehnung des Schutzbriefes bereits erfolgt wäre.

getreten worden sind, Bezug genommen. Sodann heißt es weiter: „Wir verleihen der besagten Gesellschaft . . . . . die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen."

Man kann zweifelhaft sein, ob die Fassung der von dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation mit den fraglichen Sultanen abgeschlossenen Verträge, wornach letztere an die Gesellschaft alle Rechte, „welche nach den Begriffen des deutschen Staatsrechts die Staatsoberhoheit bedeuten", abgetreten haben, der Sachlage entsprach. Jedenfalls läßt aber die Bezugnahme des Schutzbriefes auf die in dieser Weise abgefaßten Verträge die Annahme berechtigt erscheinen, daß durch den Schutzbrief der Gesellschaft grundsätzlich alle Rechte der Landeshoheit verliehen werden sollten, soweit sich nicht gewisse Beschränkungen aus der Natur der Sache ergeben, wie dies bezüglich der Verwaltung des Auswärtigen und der Militärhoheit der Fall ist (vgl. die Ausführungen in § 21), oder bezüglich der Gerichtsbarkeit aus den Bestimmungen des Sch.-G.-G. hervorgehen. Man wird deßhalb sagen müssen, daß der der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ertheilte Schutzbrief in Bezug auf die derselben verliehenen landeshoheitlichen Rechte mit dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie durchaus übereinstimmt, mit der einzigen Abweichung, daß die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und die Europäer, abgesehen von den deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen, Anspruch machen kann, während das bei der Neu-Guinea-Kompagnie nicht der Fall ist.

Die von der Gesellschaft mit den betreffenden Sultanen abgeschlossenen Verträge, und zwar sowohl diejenigen, welche vor Verleihung des Schutzbriefes vom 27. Februar 1885, als auch diejenigen, welche nach derselben abgeschlossen wurden, enthalten verschiedene Bestimmungen, durch welche der Gesellschaft nicht blos die Hoheitsrechte über die fraglichen Gebiete, sondern auch das Eigenthum und die ausschließliche Verfügung über den gesammten in den betreffenden Gebieten befindlichen Grund und Boden eingeräumt wurde.

So trat Mafungu Biniani, Sultan von Nguru, der Gesellschaft nicht blos die staatlichen Hoheitsrechte, sondern auch alle Rechte, welche „den privatrechtlichen Besitz bedeuten", ab, insbesondere das Recht, überall Farmen, Häuser, Straßen, Bergwerke u. s. w. anzulegen, und das alleinige Recht, Grund und Boden, Forste und Flüsse u. s. w. in jeder beliebigen Weise auszunützen. Ebenso trat Sultan Muininsagara, Oberherr von Usagara, der Gesellschaft „das alleinige und ausschließliche Recht völliger und uneingeschränkter privatrechtlicher Ausnützung von ganz Usagara" ab.

Aehnliche, meist gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in den übrigen Verträgen, so daß die Gesellschaft nicht blos die Staatshoheit über die betreffenden Gebiete, sondern „auch den privatrechtlichen Besitz des Landes" erworben hat.[1]) Ausgenommen von diesem Erwerbe ist nur jeweils nach ausdrücklicher Bestimmung der Verträge der privatrechtliche Besitz des betreffenden Sultans, und als stillschweigend ausgenommen werden die von den Eingeborenen dauernd in Besitz genommenen, bebauten und angebauten

[1]) „Deutsch-Ostafrika" S. 59.

Grundstücke zu erachten sein,[1]) da nicht anzunehmen ist, daß die Sultane über diese Grundstücke frei zu verfügen berechtigt sind, noch weniger aber angenommen werden kann, daß die Gesellschaft die Absicht hegte, in dieser Weise die Eingeborenen ihres Besitzes zu entsetzen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Gesellschaft durch diese Verträge das Eigenthum des gesammten Grund und Bodens in ihrem Gebiete erworben hat. Jedenfalls wird angenommen werden können, daß sie das ausschließliche Verfügungsrecht über den Grundbesitz hat, soweit ihr derselbe durch die fraglichen Verträge abgetreten wurde. Dieses Verfügungsrecht kann rechtlich allerdings mit dem der Neu-Guinea-Kompagnie durch den Schutzbrief vom 17. Mai 1885 ertheilten Grunderwerbsmonopol nicht auf gleiche Stufe gestellt werden.

Das Grunderwerbsmonopol oder Grunderwerbsregal der Neu-Guinea-Kompagnie beruht auf staatlicher Verleihung seitens des Reichs und macht zwar nicht die Kompagnie zum ausschließlichen Eigenthümer des gesammten Grundes und Bodens in Neu-Guinea, gibt aber der Kompagnie allein das Recht, an Immobilien Eigenthum — sei es durch Okkupation, sei es durch Vertrag mit den Eingeborenen — zu erwerben.

Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft dagegen hat ein derartiges Monopol oder Regal vom Reiche nicht verliehen erhalten. Dagegen kann allerdings durch die fraglichen Verträge ein solches Monopol oder Regal begründet worden sein, wenn die betreffenden Sultane das Recht hatten, die Erwerbung von Grund und Boden im einzelnen Falle von ihrer ausdrücklichen Genehmigung und Erlaubniß abhängig zu machen. Im Allgemeinen wird dies jedoch nicht anzunehmen sein, sondern werden die Verträge, deren Fassung allerdings zu Zweifeln Anlaß geben kann, dahin auszulegen sein, daß der Gesellschaft die Verfügung über das im Gebiete der betreffenden Sultane befindliche herrenlose Land eingeräumt werden wollte.[2])

In Bezug auf die Verwaltungs-Organisation der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und ihres Gebietes ist ebenso wie bei der Neu-Guinea-Kompagnie hervorzuheben, daß zunächst die Gesellschaftsorgane selbst die obersten Verwaltungsbehörden für das Gebiet sind. So hat namentlich der Direktionsrath gemäß § 25 Nr. 1, 2 u. 7 die Beschlußfassung über die Grundsätze, nach welchen die der Gesellschaft übertragene Landeshoheit auszuüben ist, ferner über die auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen für das Schutzgebiet und über die Ernennung der oberen Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiete.

Ebenso besorgt die Direktion der Gesellschaft alle laufenden Geschäfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Schutzgebiets, ernennt und entläßt die Beamten,[3]) übt über dieselben die Aufsichtsbefugniß aus u. s. w.

Im Uebrigen ist nur zu bemerken, daß die Organisation des Gebiets der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft noch nicht einmal soweit gediehen ist, wie dies bei der Neu-Guinea-Kompagnie der Fall, daß vielmehr die von der Gesellschaft bereits errichteten oder noch zu errichtenden Stationen diese Organisation erst vorzubereiten haben.

---

[1]) Ebendaselbst S. 90.

[2]) Vgl. auch § 25 Nr. 4 des Stat., wornach die Direktion über die Grundsätze, nach welchen herrenlose Ländereien in Besitz zu nehmen sind, zu beschließen hat.

[3]) Nach § 29 des Stat. müssen die überseeischen Vertreter der Gesellschaft Angehörige des Deutschen Reiches sein.

Sechstes Kapitel.

Die Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete im Einzelnen.

§ 23. Die Stellung des Kaisers. — Gesetzgebung und Regierung.

Nachdem die Frage, ob der Kaiser berechtigt war und ist, Schutzgebiete für das Deutsche Reich zu erwerben, bereits früher (§ 16) beantwortet wurde, handelt es sich hier darum, die Stellung des Kaisers zu besprechen, wie sich dieselbe aus dem Sch.-G.-G. vom 17. April 1886 ergibt. Es kann dabei völlig dahingestellt bleiben, ob dem Kaiser vor Erlaß dieses Gesetzes in Bezug auf die Schutzgebiete ein unbeschränktes Verordnungsrecht zustand. Jedenfalls ist soviel zweifellos, daß es vollständig im Ermessen der mit der Regelung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten befaßten gesetzgebenden Faktoren des Reiches lag, die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete in der einen oder anderen Weise zu regeln, die Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Schutzgebiete zustehenden Souveränetätsrechte dem Kaiser oder dem Bundesrath zu übertragen, und den Kaiser in höherem oder geringerem Grade an die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags zu binden. Das Gesetz vom 17. April 1886 bestimmt nun in § 1: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus." Diese Vorschrift — welche unzweifelhaft, wenn auch mit einer wichtigen Modifikation in Bezug auf die Gesetzgebung, dem § 3 des R.-G. vom 9. Juni 1871 betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche („Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus") nachgebildet ist — hat dem Kaiser alle Rechte, welche dem Deutschen Reiche in Bezug auf die deutschen Schutzgebiete zustehen, zur Ausübung übertragen.[1]) In Folge dessen stehen dem Kaiser in den Schutzgebieten und in Bezug auf dieselben zu: a) diejenigen Rechte, welche er als Vertreter des Reichs bereits auf Grund der Reichsverfassung und sonstigen Reichsgesetze hat, wie z. B. die völkerrechtliche Vertretung des Reichs, die Ernennung der mit der Verwaltung der Schutzgebiete betrauten Reichsbeamten u. s. w.; b) diejenigen Rechte, welche sich lediglich aus der Souveränetät des Reiches über die Schutzgebiete ergeben.

In Bezug auf die unter a aufgeführten Rechte ist der Kaiser allen denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche sich aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen ergeben, da kein Grund besteht, warum in Ausübung dieser Rechte der Kaiser anders gestellt sein sollte, wenn er dieselben in Bezug auf die Schutzgebiete ausübt; es sind dies nicht Rechte der Schutzgewalt, sondern der Reichsgewalt.

Was dagegen die sub b aufgeführten Rechte der Schutzgewalt anlangt, so spricht die Vermuthung dafür, daß der Kaiser bei Ausübung derselben

---

[1]) Bornhak stellt (S. 10) die Behauptung auf: „In den deutschen Schutzgebieten ist der Kaiser als Souverän anzusehen." Diese Behauptung ist, wie schon der Wortlaut des § 1 Sch.-G.-G. ergibt, unrichtig. Souverän über die Schutzgebiete ebenso wie über Elsaß-Lothringen ist das Reich. Der Kaiser übt aber im Namen des Reichs die Souveränetät in den Schutzgebieten aus. Sowenig der Kaiser in Elsaß-Lothringen in Wirklichkeit Landesherr ist, sowenig ist er Souverän in den Schutzgebieten. Es liegt eine Delegation durch Gesetz vor, welche durch Gesetz, aber auch nur durch Gesetz wieder aufgehoben werden kann. Die Frage, ob das Sch.-G.-G. eine Verfassungs-Aenderung enthält, wird zu bejahen sein, wenn anzunehmen ist, daß dem Kaiser vor Erlaß dieses Gesetzes, d. h. nach Maßgabe der Reichsverfassung, allein die Schutzgewalt zustand.

unbeschränkt und insbesondere weder an die Zustimmung des Bundesraths noch des Reichstags gebunden ist.[1]) In der zur Berathung des Gesetzentwurfs niedergesetzten Reichstagskommission waren zwar weitgehende Beschränkungen des kaiserlichen Verordnungsrechts beantragt worden; so sollten z. B. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, die Beschränkungen der Freiheit der Personen und des Eigenthums, das Zoll- und Steuerwesen, die Verwaltung des öffentlichen Vermögens, sowie die Normen für Herstellung und Handhabung des öffentlichen Rechts nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden können, so daß der Kaiser bei allen gesetzlichen Anordnungen in Bezug auf die angegebenen Gegenstände an die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags gebunden gewesen wäre. Die betreffenden Anträge wurden jedoch in der Kommission abgelehnt. Ebenso wurde ein bei der zweiten Lesung im Plenum des Reichstags von dem Abg. Kayser gestellter Antrag: dem Bundesrath und dem Reichstage bei Ausübung der Schutzgewalt eine der Reichsverfassung entsprechende Mitwirkung zu gewähren, vom Reichstag abgelehnt, so daß also der Kaiser an eine Zustimmung beider Kollegien, nämlich des Bundesraths und des Reichstags, nicht gebunden ist.

Der Kaiser bedarf aber, wie bereits erwähnt, bei Ausübung der Schutzgewalt auch nicht der Zustimmung des Bundesraths allein. Nach der Regierungsvorlage sollten allerdings die kaiserlichen Verordnungen in Bezug auf die Rechtspflege in den Schutzgebieten mit Zustimmung des Bundesraths ergehen; durch die Beschlüsse der Reichstagskommission wurde jedoch diese Mitwirkung des Bundesraths beseitigt, und ein Versuch, welcher bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum des Reichstags gemacht wurde, in dieser Beziehung die Regierungsvorlage wieder herzustellen, hatte keinen Erfolg. Aus diesen Vorgängen ergibt sich auch, daß die Mitwirkung des Bundesraths bei der Ausübung der Schutzgewalt durch den Kaiser nicht etwa als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, daher eine darauf bezügliche Bestimmung als überflüssig erschien, sondern daß der Kaiser an eine solche Mitwirkung überhaupt nicht gebunden sein soll.[2])

Dem Kaiser ist durch § 1 Sch.-G.-G. die dem Reiche zustehende Schutzgewalt zur Ausübung übertragen worden. Wie bereits früher ausführlich dargelegt, ist aber die „Schutzgewalt" nichts Anderes als die dem Reiche zustehende Souveränetät über die sogenannten Schutzgebiete, beschränkt durch die den eingeborenen Häuptlingen vertragsmäßig vorbehaltenen Hoheitsrechte. Demgemäß steht dem Kaiser in Bezug auf die Schutzgebiete das Recht der Gesetzgebung und die vollziehende Gewalt zu, und zwar grundsätzlich auf allen Verwaltungsgebieten (Justiz, Inneres, Finanzen u. s. w.), wobei es selbstverständlich gleichgiltig ist, daß diese staatlichen Funktionen bei den unentwickelten Verhältnissen der Schutzgebiete zunächst wenigstens daselbst nicht in vollem Umfange ausgeübt werden können.

---

[1]) Gefficken a. a. O. S. 982 scheint bezüglich des Bundesraths eine andere Auffassung zu haben; dieselbe ist aber nicht begründet.

[2]) Anders lag bekanntlich die Sache in Elsaß-Lothringen. In § 3 Abs. 1 war nämlich zwar ebenfalls die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen dem Kaiser übertragen worden. In Abs. 2 des § 3 hieß es aber: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths ..... gebunden."

Bei Ausübung der Schutzgewalt durch den Kaiser ist im Sch.-G.-G. selbst, wie schon erwähnt, grundsätzlich eine Mitwirkung des Reichstags und des Bundesraths nicht vorgesehen, dennoch ist der Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt keineswegs völlig unbeschränkt. Vielmehr ergeben sich für den Kaiser theils aus der Reichsverfassung, theils aus dem Sch.-G.-G. folgende Beschränkungen bei Ausübung der Schutzgewalt.

Eine Beschränkung des Kaisers liegt zunächst schon insofern vor, als die Verwendung von Geldmitteln des Reichs zu Gunsten der Schutzgebiete nur mit Zustimmung des Reichstags und Bundesraths, also auf Grund eines formellen Gesetzes (Haushaltsgesetz oder Spezialgesetz), erfolgen kann. Diese Beschränkung ist aber genau genommen gar keine Beschränkung des Kaisers in Ausübung der Schutzgewalt, denn es handelt sich dabei um eine Maßregel der Reichsfinanzgewalt, bei der es staatsrechtlich gleichgiltig ist, zu welchem Zwecke die Mittel des Reiches verwendet werden.

Bei Ausübung der Schutzgewalt ist der Kaiser sodann an die Gegenzeichnung des Reichskanzlers gebunden. In den Verhandlungen in der Kommission des Reichstags wie im Plenum desselben wurde dies mit Recht als selbstverständlich vorausgesetzt, denn die Regierungsakte des Kaisers in Ausübung der Schutzgewalt sind ebensogut Regierungsakte wie jeder andere Regierungsakt des Kaisers und fallen daher unter die Vorschrift des Art. 17 Reichsverf., wornach der Reichskanzler die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen hat.

Die wichtigsten Schranken, welche dem Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt gesteckt sind, liegen in den §§ 2 und 4 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 selbst. Nach § 2 a. a. O. nämlich bestimmen sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, mit gewissen in den §§ 2 u. 3 Sch.-G.-G., bezw. durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 vorgesehenen oder doch für zulässig erklärten Modifikationen. Dem Kaiser ist nur die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. Juli 1879 überlassen worden.[1]) Außerdem hat § 3 zugelassen, daß durch kaiserl. Verordnung bestimmt werden kann, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 Ges. v. 10. Juli 1879 bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen, und daß durch kaiserl. Verordnung verschiedene durch die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete veranlaßte Aenderungen des Gesetzes vom 10. Juli 1879 bezw. der in demselben in Bezug genommenen Gesetze über das gerichtliche Verfahren vorgenommen werden.

Ebenso hat § 4 Ges. v. 17. April 1886 vorgeschrieben, daß das Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, in den Schutzgebieten zur Anwendung zu kommen hat und daß nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch kaiserl. Verordnung zu bestimmen ist.

---

[1]) Es bedarf wohl kaum der Hervorhebung, daß diese Bestimmung nicht dahin aufgefaßt werden kann, daß der Kaiser freie Hand hat, ob er das K.-G.-G. in den Schutzgebieten einführen will; er ist vielmehr dazu verpflichtet, diese Einführung vorzunehmen, sobald die Verhältnisse es gestatten. Deßhalb erübrigt es sich auch, darzulegen, wie die Verhältnisse in denjenigen Schutzgebieten beschaffen sind, wo die Einführung des K.-G.-G. noch nicht erfolgt ist.

Soweit nun durch die im Vorstehenden erwähnten gesetzlichen Vorschriften das bürgerliche Recht, das Strafrecht u. s. w. geregelt sind, sind kaiserl. Verordnungen ausgeschlossen und ist eine Aenderung der fraglichen gesetzlichen Vorschriften nur durch Reichsgesetz möglich. Andererseits wird aber auch jede Aenderung der gegenwärtig für die betreffenden Materien geltenden Reichsgesetze auch für die Schutzgebiete wirksam sein, da es offenbar Absicht des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 war, nicht blos das zur Zeit geltende Reichsrecht in den Schutzgebieten einzuführen, sondern die jeweils geltenden Gesetze. In allen anderen Beziehungen dagegen, also auf dem Gebiete der inneren Verwaltung und Polizei, des Finanzwesens u. s. w., ist das kaiserliche Verordnungsrecht unbeschränkt.

Daß die kaiserlichen Verordnungen, welche auf Grund des § 1 Sch.-G.-G. erlassen werden, nur wirksam sein können für die Schutzgebiete, bedarf keiner Hervorhebung. Wohl aber wirft sich die Frage auf, ob der Kaiser befugt ist, das ihm übertragene Verordnungsrecht weiter zu delegiren. In dieser Hinsicht sind zwei Möglichkeiten gegeben. Die Delegation kann erfolgen an eine Kolonialgesellschaft oder an die Behörden der Schutzgebiete. An eine Kolonialgesellschaft erfolgt die Delegation dadurch, daß der Gesellschaft Hoheitsrechte zur Ausübung übertragen werden; diese Uebertragung bezieht sich, wie bereits bemerkt, nicht blos auf die vollziehende, sondern auch auf die gesetzgebende Gewalt.

Es ist schon früher die Frage aufgeworfen worden (§ 21), ob denn eine derartige Subdelegation eines Theiles der dem Kaiser übertragenen Schutzgewalt gesetzlich zulässig erscheint. Die Frage wurde dahin beantwortet, daß, soweit die Verleihung von Hoheitsrechten durch die schon von dem Sch.-G.-G. ertheilten Schutzbriefe in Frage steht, jedenfalls mit Rücksicht auf die in Mitte liegende stillschweigende Anerkennung seitens der gesetzgebenden Faktoren des Reiches eine solche Subdelegation als zulässig erscheint, während allerdings für die Zukunft die in dieser Richtung bestehenden Zweifel am zweckmäßigsten durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung beseitigt würden.

Kein ernstlicher Zweifel dagegen kann darüber bestehen, daß der Kaiser sein Verordnungsrecht dem Reichskanzler wie den Behörden und Beamten der Schutzgebiete übertragen kann.[1] Selbstverständlicher Weise kann der Kaiser das Verordnungsrecht nur in dem Umfange übertragen, in dem es ihm selbst zusteht. Beschränkt ist aber der Kaiser auf dem Gebiete der Rechtspflege, hier hat er kein selbstständiges Verordnungsrecht; er kann nur Ausführungs-Verordnungen erlassen. Insbesondere fehlt ihm das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen.[2] Dieses Recht steht vielmehr nach § 2 Z. 2 Sch.-G.-G. bezw. § 4 Abs. 3 K.-G.-G. ausschließlich den an die Stelle des Konsuls tretenden, mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten zu.

---

[1]) Vgl. Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 392.

[2]) Selbstverständlich gilt dies nicht von solchen Polizeiverordnungen, zu deren Erlaß der Kaiser durch ausdrückliche Vorschrift der Reichsgesetze selbst ermächtigt worden ist (z. B. § 145 R.-St.-G.-B.). Wohl aber fehlt dem Kaiser ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht, dieses ist vielmehr dem Richter im Schutzgebiete übertragen, wie es ausschließlich dem Richterkonsul zusteht. Daß dem Richterkonsul das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen ausschließlich zusteht, folgt daraus, daß der Konsul der einzige deutsche Beamte ist, welcher in dem einer fremden Staatsgewalt unterworfenen Konsularbezirke obrigkeitliche Befugnisse Namens des Deutschen Reiches ausüben darf. In den Schutzgebieten ist dagegen eine Nothwendigkeit, den Richter mit dem Rechte des Erlasses von Polizeiverordnungen zu betrauen, nicht in dem gleichen Maße vorhanden.

Für andere durch § 4 K.-G.-G. nicht betroffene Gegenstände konnte die Delegation aber eintreten und ist dieselbe in der That eingetreten durch die im Reichsanzeiger vom 23. Juli 1886 Nr. 171 veröffentlichte Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete vom 19. Juli 1886. Durch § 1 werden der Gouverneur für das Kamerungebiet, der Kommissar für das Togogebiet und der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, jeder für den ihm unterstellten Amtsbezirk, ermächtigt, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben.

Nach § 2 hat die Verkündigung solcher Verordnungen in ortsüblicher Weise zu erfolgen, jedenfalls durch Anheftung an die Tafel des Regierungsgebäudes.

Gegen Strafbescheide, welche auf Grund der in Gemäßheit des § 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht den Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es kann jedoch von der Behörde, gegen deren Strafbescheid Beschwerde erhoben wird, die vorläufige Einstellung der Vollstreckung verfügt werden. (§ 3.)

Dieselbe Befugniß, Verordnungen für die allgemeine Verwaltung, das Zoll- und Steuerwesen zu erlassen, wurde durch kaiserl. Verordnung vom 15. Oktober 1886 dem Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln ertheilt. (R.-Anz. v. 19. Okt. 1886.)

Anlangend nun das Verhältniß des dem Richter im Schutzgebiete gemäß § 4 Abs. 3 K.-G.-G. bezw. § 3 N. 2 Sch.-G.-G. zustehenden Polizeiverordnungsrechts und des den erwähnten kaiserl. Beamten der Schutzgebiete durch die Verordnungen vom 19. Juli 1886 und 15. Oktober 1886 ertheilten Verordnungsrechts, so ist Bornhak[1]) der Ansicht, daß polizeiliche Anordnungen (Verordnungen, wie Verfügungen) nur der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im betreffenden Schutzgebiete ermächtigte Beamte erlassen kann. Aus dieser von ihm angenommenen untrennbaren Verbindung der Polizeigewalt mit der Gerichtsbarkeit folgert Bornhak weiter, daß die Kolonialgesellschaften, welche ja auf dem Gebiete der Rechtspflege durch das Sch.-G.-G. beschränkt sind, keine Organe bestellen können, denen die Ausübung der höheren Polizei, d. h. des Polizei-Decernats und des Polizeiverordnungsrechts zusteht, denn derartige, die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt in ihrer Person vereinigende Beamte könne nur der Reichskanzler bestellen, die Gesellschaften könnten nur das Exekutivpersonal ernennen.

Wäre diese Auffassung richtig, so könnte die in den Verordnungen vom 19. Juli 1886 und 15. Oktober 1886 enthaltene Delegation nur sehr geringe Bedeutung haben.

---

[1]) A. a. O. S. 43, 45. Bornhak hat sich zu seiner Auffassung durch rechtsgeschichtliche Analogien verleiten lassen, die hier gar nicht am Platze sind. Die Gründe, welche im Mittelalter Gerichtsbarkeit und Polizei in die Hand eines Beamten legen ließen, haben doch sicherlich nicht die Uebertragung des Polizeiverordnungsrechtes an den Konsul veranlaßt. Dieselbe erfolgte einfach aus dem Grunde, weil in den Konsularbezirken ein anderer Beamter, dem das Polizeiverordnungsrecht übertragen werden kann, gar nicht vorhanden ist. Die Trennung der Polizeigewalt von der Gerichtsbarkeit wird aber sicherlich auch in den Schutzgebieten erfolgen, sobald die nöthigen Organe vorhanden sind; in Kamerun ist bereits der Anfang dazu gemacht. (Vgl. auch Brauer: Die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit, S. 101.)

Eine andere Auffassung vertritt Joël[1]). Derselbe hebt hervor, daß weder das K.-G.-G. noch das Sch.-G.-G. den Richter im Schutzgebiete für ausschließlich zuständig zum Erlaß polizeilicher Vorschriften mit Strafandrohung erkläre. Es könne somit konkurrirend auch die Befugniß eines anderen Regierungsorgans der Schutzgebiete eintreten, insofern diesem Organe die Regierungsgewalt im Schutzgebiete überhaupt zustehe oder jene Befugniß besonders delegirt sei. Ein Beispiel biete das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, wo zunächst durch kaiserl. Verordnung vom 13. September 1886 das K.-G.-G. mit Polizeiverordnungsrecht und erweiterter Strafandrohungsbefugniß des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten eingeführt, hierauf aber außerdem noch durch kais. Verordnung vom 15. Oktober 1886 der kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung (also auch auf demjenigen des Polizeiwesens), und zwar gleichfalls mit Strafandrohungsbefugniß ermächtigt worden sei. Insofern der Kommissar daher nicht zugleich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt sei, würden daher sowohl er als der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte Polizeiverordnungen mit Strafandrohung erlassen können. Demgemäß werde auch in dem von einer Kolonialgesellschaft beherrschten Schutzgebiet, in welchem das K.-G.-G. eingeführt ist, neben dem Richter des Schutzgebiets die Kolonialgesellschaft selbst vermöge der ihr zustehenden allgemeinen Regierungsgewalt ein Polizeiverordnungsrecht mit Strafandrohung ausüben können.

Um nun den bestehenden Zweifel zu lösen, ist es nothwendig, auf das dem Konsul durch § 4 Abs. 3 K.-G.-G. eingeräumte Polizeiverordnungsrecht und dessen Umfang und Bedeutung genauer einzugehen. Wie Zorn[2]) mit Recht hervorhebt, haben die vom Konsul auf Grund des § 4 Abs. 3 a. a. O. erlassenen Verordnungen in erster Linie den Zweck, den örtlichen Bedürfnissen, welche in dem vom Konsul anzuwendenden Reichsstrafrecht nicht berücksichtigt sind, zu genügen. Die Verhandlungen des Reichstags lassen aber ersehen, daß die Befugniß des Konsuls weiter geht, und zwar soweit, daß auf dem Wege dieses Verordnungsrechts Bestimmungen der Gesetze, welche nach dem Ermessen des Konsuls in seinem Gerichtsbezirk sich als unanwendbar darstellen, abgeändert werden können. In den Motiven zu § 4 K.-G.-G. ist nämlich darauf hingewiesen, daß die inländischen (deutschen) Strafgesetze in den Konsulargerichtsbezirken zum Theil unanwendbar sein werden, wie dies bezüglich einzelner der in dem von den Uebertretungen handelnden Abschnitte XXIX des St.-G.-B., sowie der in andern Reichsgesetzen, z. B. der Gewerbeordnung enthaltenen Strafvorschriften, anzunehmen sei. Zur Ergänzung derartiger Lücken soll das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls dienen. „Dieses Verordnungsrecht ist keineswegs auf Fälle beschränkt, in denen es sich um die Ausführung der in den Konsulargerichtsbezirken geltenden inländischen (deutschen) Gesetze handelt, es umfaßt vielmehr alle Gegenstände, welche in den Bereich der Polizei fallen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich geregelt sind oder nicht. Selbstverständlich dürfen die Polizeiverordnungen des Konsuls mit den in den Konsulargerichtsbezirken geltenden inländischen Gesetzen nicht in Widerspruch stehen. Von einem derartigen Widerspruch kann insoweit keine Rede sein, als

[1]) A. a. O. S. 223 f.

[2]) „Deutsches Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht" in den „Annalen" 1882 S. 437.

die inländischen Gesetze vermöge ihres Gegenstandes oder ihrer lokalen Beziehung in Konsulargerichtsbezirken unanwendbar sind. In solchen Fällen wird das Verordnungsrecht des Konsuls dazu dienen, fühlbar gewordene Lücken der Gesetze in einer den eigentlichen Verhältnissen des Konsulargerichtsbezirks entsprechenden Weise auszufüllen."

Hienach war also beabsichtigt, dem Konsul ein weit über das gewöhnliche Polizeiverordnungsrecht der Behörden hinausgehendes Verordnungsrecht einzuräumen, welches nicht blos secundum und praeter legem, sondern selbst contra legem Platz greifen kann. Dieses Verordnungsrecht erstreckt sich auf die gesammte Polizei. Als Polizei wird aber diejenige Thätigkeit der inneren Verwaltung bezeichnet, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates wie auch der Staatsangehörigen drohenden allgemeinen Gefahren mittels Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigenthums zum Gegenstande hat.[1]) Auf dieses Gebiet erscheint dem Wortlaute des Gesetzes nach das Verordnungsrecht des Konsuls beschränkt. Nach den Verhandlungen der Reichstagskommission über den Entwurf des Sch.-G.-G. könnte man zwar versucht sein anzunehmen, daß sich das Verordnungsrecht der Richter in den Schutzgebieten auf die gesammte Verwaltung, insbesondere auf die Finanzverwaltung beziehen soll. Bezüglich des § 3 N. 2 Sch.-G.-G., wodurch das bei Erlaß polizeilicher Vorschriften zulässige höchste Strafmaß erhöht wurde, ist nämlich im Kommissionsberichte (S. 16) bemerkt: „Es wurde allseitig zugegeben, daß das in diesen Bestimmungen (§ 4 K.-G.-G.) festgesetzte Maximum des Strafmaßes für die Schutzgebiete nicht ausreichend sei. Es müßten, da in den Schutzgebieten lediglich die Reichsstrafgesetze Anwendung finden, solche ergänzende Bestimmungen erlassen werden, welche innerhalb des Reichsgebiets im Wege der Landesgesetzgebung gegeben werden könnten und für welche auch in den Konsulargerichtsbezirken durch die territoriale Gesetzgebung, theilweise auch durch Strafvorschriften, welche in die Verträge selbst Aufnahme gefunden, Vorkehrung getroffen sei. Namentlich wurde es für nothwendig erachtet, Strafbestimmungen für Zoll- und Steuerdefraudationen zu erlassen, da die betreffenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der übrigen Steuergesetze des Reichs sowie der Einzelstaaten auf die Schutzgebiete keine Anwendung finden."

Diese Auffassung kann aber nicht als begründet erachtet werden. Das Sch.-G.-G. hat nach dem Wortlaute des § 2 Abs. 2 lediglich das dem Konsul zustehende Polizeiverordnungsrecht auf die Richter in den Schutzgebieten übertragen. Das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls erstreckt sich aber nur auf denjenigen Theil der inneren Verwaltung, welcher gewöhnlich mit dem Ausdruck „Polizei" im engeren Sinne bezeichnet wird, d. h. diejenige Thätigkeit der Behörden der inneren Verwaltung, welche in der Abwehr von allgemeinen, der Wohlfahrt und Sicherheit des Staatsganzen wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden Gefahren mittels Beschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger besteht. Das Recht, Strafverordnungen auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens wird nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauche nicht mit dem Ausdrucke „Polizeiverordnungsrecht" umfaßt. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die behauptete Ausdehnung des Polizeiverordnungsrechts der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten be-

[1]) Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 12 f. u. S. 260.

trauten Beamten sich daraus ergeben, daß nach den oben mitgetheilten Motiven zu § 4 K.-G.-G. das den Konsuln eingeräumte Polizeiverordnungsrecht nicht in so enge Grenzen gebannt sei, als das Polizeiverordnungsrecht anderer Beamter, denn diese Erweiterung des Polizeiverordnungsrechts des Konsuls ist jedenfalls nur eine qualitative, keine quantitative. Es muß übrigens in hohem Grade als zweifelhaft erscheinen, ob diese qualitative Ausdehnung des Polizeiverordnungsrechts des Richterkonsuls auch bei dem Richter im Schutzgebiete Platz greift, denn der Grund dieser Ausdehnung trifft bei den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten der Schutzgebiete nicht zu, da in den Schutzgebieten durch das kaiserliche Verordnungsrecht etwa vorhandenen Bedürfnissen in dieser Beziehung abgeholfen werden kann.

Das Ergebniß der vorstehenden Ausführungen ist demnach folgendes: Das Polizeiverordnungsrecht des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten in den Schutzgebieten umfaßt nicht mehr als das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls, und erstreckt sich insbesondere nicht auf das Gebiet der Finanzverwaltung, des Zoll- und Steuerwesens. Dieses Polizeiverordnungsrecht der erwähnten Beamten ist ein ausschließliches, anderen Organen und Behörden steht dasselbe nicht zu; insbesondere auch nicht dem Kaiser.[1]) Derselbe kann daher auch ein solches Recht anderen Beamten in den Schutzgebieten oder Kolonialgesellschaften nicht übertragen. Auf allen Gebieten dagegen, auf welche sich das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls bezw. des an seine Stelle tretenden Beamten des Schutzgebiets nicht bezieht, ist das kaiserliche Verordnungsrecht unbeschränkt und der Kaiser kann dieses sein Recht auf die Beamten in den Schutzgebieten und auf Kolonialgesellschaften übertragen. Kraft dieses Verordnungsrechts werden auch Strafandrohungen enthaltende Verordnungen zulässig sein, soweit die betreffenden Materien nicht durch die Reichsstrafgesetze geregelt sind. Nach § 4 K.-G.-G. sind nämlich in den deutschen Schutzgebieten das R.-St.-G.-B. und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze zur Anwendung zu bringen.

Es kann wohl als selbstverständlich betrachtet werden, daß nur die Strafbestimmungen solcher Reichsgesetze in den Schutzgebieten zur Anwendung kommen können, welche auf Grund der allgemeinen Vorschrift, daß sich in den Schutzgebieten das bürgerliche Recht zunächst nach den Reichszivilgesetzen bemißt, von selbst in den Schutzgebieten in Kraft treten, wie dies z. B. vom Gesetze betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870, dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst vom 9. Januar 1876, dem Gesetze vom 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften anzunehmen ist. Dagegen können die Strafbestimmungen solcher Reichsgesetze in den Schutzgebieten nicht zur Anwendung kommen, welche ausschließlich Gegenstände des öffentlichen Rechts regeln, da diese Gesetze, wie z. B. das Sozialistengesetz, die Zoll- und Steuergesetze u. s. w., in den Schutzgebieten nicht in Kraft treten.

Auf allen anderen Gebieten, auf denen hienach strafrechtliche Vorschriften der Reichsgesetze nicht bestehen, welche auf Grund der Bestimmungen des Sch.-G.-G. bezw. des K.-G.-G. ohne Weiteres in den Schutzgebieten zur Anwendung zu kommen haben, hat der Kaiser das Recht, Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen, bezw. die Beamten zu ermächtigen, solche Verordnungen zu erlassen, wie dies durch die Verordnungen vom 9. Juli und

[1]) Abgesehen von dem oben hervorgehobenen Falle.

15. Oktober 1886 in der That geschehen ist. Auf solche Verordnungen, welche namentlich auf dem Gebiete der Zoll- und Steuerverwaltung veranlaßt sein werden, findet jedenfalls der § 5 des Einf.-Ges. z. R.-St.-G.-B. analoge Anwendung, wornach in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, nur auf Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden darf.

Was sodann die Ausführungsverordnungen anlangt, so werden hier zu scheiden sein: a) die Ausführungsverordnungen zu den gesetzvertretenden Verordnungen, welche der Kaiser auf Grund der ihm zustehenden Schutzgewalt erläßt. Es wird keinem Bedenken unterliegen, anzunehmen, daß der Kaiser befugt ist, bei Erlaß solcher Verordnungen zu bestimmen, welche Behörde die dazu gehörigen Ausführungsverordnungen zu erlassen befugt sein soll. b) Ausführungsverordnungen zum Sch.-G.-G. selbst.

Insoweit nun im Sch.-G.-G. ausdrücklich eine kaiserliche Verordnung verlangt wird, wie z. B. hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens des K.-G.-G., wird der Erlaß von Ausführungsverordnungen durch eine vom Kaiser hiezu zu ermächtigende Behörde ausgeschlossen sein. Im Uebrigen aber wird das Recht des Erlasses von Ausführungsverordnungen vom Kaiser auf den Reichskanzler und selbst eine Kolonialgesellschaft zulässig erscheinen. Ja man wird annehmen können, daß, wenn überhaupt die Uebertragung der Landeshoheit auf Kolonialgesellschaften durch die Schutzbriefe zulässig erscheint, in dieser Uebertragung auch von selbst die Ermächtigung zum Erlasse von Ausführungsverordnungen zum Sch.-G.-G. liegt, soweit diese Verordnungen nicht ausdrücklich dem Kaiser vorbehalten sind.

Wenn trotzdem in § 6 des in § 18 besprochenen Gesetzentwurfs eine Bestimmung enthalten war, wodurch der Reichskanzler ermächtigt werden sollte, die zur Ausführung des Sch.-G.-G. erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dieses Recht an die Kolonialgesellschaften und die Beamten der Schutzgebiete zu subdelegiren, so hatte ein derartiger Vorschlag doch wohl nur die Bedeutung, spezielle Delegationen des Kaisers überflüssig zu machen und etwaige Zweifel bezüglich der Kolonialgesellschaften zu beseitigen. [1])

Anlangend sodann die Verkündigung der vom Kaiser auf Grund des § 1 Sch.-G.-G. zu erlassenden, mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen, so war in der Reichstagskommission beantragt worden, in das Sch.-G.-G. eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Kaiser ermächtigte, bezüglich der Form der Bekanntmachung, sowie des Zeitpunktes des Inkrafttretens derselben Vorschriften zu erlassen. [2]) Eine solche Ermächtigung wurde jedoch in das Sch.-G.-G. nicht aufgenommen. Sie ist auch überflüssig, weil dem Kaiser das Recht, welches man ihm beilegen wollte, an und für sich schon zusteht. Man könnte zwar versucht sein, anzunehmen, daß die Verkündigung solcher

[1]) Die obigen Ausführungen beziehen sich selbstverständlich nur auf die sog. Rechtsverordnungen, d. h. diejenigen Verordnungen, welche sich an die Unterthanen richten und die Anordnung eines Rechtssatzes enthalten. Zum Erlasse von Verwaltungsverordnungen, welche sich an die Behörden richten und Anweisungen, Dienstinstruktionen u. s. w. enthalten, ist jede vorgesetzte Behörde auch ohne spezielle Delegation innerhalb des ihr übertragenen Geschäftskreises befugt. — Ferner mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß, so lange das K.-G.-G. in Kamerun und Togo und im südwestafrikanischen Schutzgebiete sowie in Ostafrika noch nicht eingeführt ist, die Ausführungen im Text vorläufig noch gegenstandslos sind.

[2]) Komm.-Ber. S. 21, 22 u. 25.

Verordnungen gemäß Art. 2 R.-V. u. Verordn. vom 26. Juli 1867 § 1 im Reichsgesetzblatte zu erfolgen habe.[1]) Allein eine genauere Betrachtung dürfte ergeben, daß dies nicht der Fall ist. Art. 2 R.-V. bezieht sich nämlich, wie schon der Wortlaut ergibt, lediglich auf die von den gesetzgebenden Faktoren, dem Bundesrath und dem Reichstag, beschlossenen Gesetze, kann also auf die hier in Rede stehenden kaiserlichen Verordnungen in keiner Weise angewendet werden. Ebenso wenig trifft hier der § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1867 zu, nach welchem die Anordnungen und Verfügungen des „Bundespräsidiums" im Reichsgesetzblatte verkündet werden sollen. Ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmung jederzeit vom Kaiser selbst wieder abgeändert werden kann, paßt dieselbe auch gar nicht auf die vom Kaiser in Ausübung der ihm übertragenen Schutzgewalt erlassenen Verordnungen. Der Kaiser wird vielmehr durchaus selbstständig bestimmen können, in welcher Weise diese Verordnungen, sowie die Verordnungen der kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten zu veröffentlichen sind.[2 3]) Ebenso wird es den Kolonialgesellschaften freistehen, über die Art und Weise der von ihnen in Ausübung der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen Vorschriften zu treffen, wie es bereits die Neu-Guinea-Kompagnie gethan hat.

In § 47 K.-G.-G. ist endlich vorgeschrieben, daß neue Gesetze, soweit reichsgesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten von dem Tag ab verbindliche Kraft erlangen, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes oder der Preuß. Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist. Nach vorstehenden Ausführungen ist es wohl selbstverständlich, daß sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Reichsgesetze und preußischen Gesetze beziehen kann, welche in den Schutzgebieten um deßwillen zur Anwendung zu kommen haben, weil in denselben das K.-G.-G. eingeführt ist, dagegen nicht auf die kaiserlichen Verordnungen, welche in Ausübung der Schutzgewalt erlassen wurden. Für diese Verordnungen kann der Kaiser bezw. können die zum Erlasse derselben ermächtigten Beamten und Kolonialgesellschaften selbst den Termin bestimmen, an welchem sie in Kraft treten sollen.

Hinsichtlich der Polizeiverordnungen ist zu erwähnen, daß der Erlaß und die Aufhebung derselben, nach § 4 Abs. 4 K.-G.-G. in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen soll. Es wird hienach dem Richter im Schutzgebiete bezw. der Reichsregierung freistehen, eine zweckmäßige Form für die Verkündigung zu bestimmen.

§ 25. Die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete.

Was die Verwaltungsorganisation betrifft, so enthält das Sch.-G.-G. weder in Bezug auf die Zentralverwaltung noch hinsichtlich der Verwaltung

[1]) Joël S. 216 ff.

[2]) Es darf wohl auch in dieser Hinsicht auf die Analogie von Elsaß-Lothringen hingewiesen werden; durch Gesetz vom 3. Juli 1871, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen (in Elsaß-Lothringen), hat der Kaiser in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 bestimmt, daß die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und Verordnungen in einem besonderen Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen zu verkündigen sind.

[3]) Nach dem oben mitgetheilten, in der Kommission gestellten Antrage Nr. 1 sollte allerdings die Verkündigung der Gesetze für die Schutzgebiete im Reichsgesetzblatte erfolgen. Allein der Antragsteller schlug auch vor, daß die Gesetzgebung durch den Bundesrath und Reichstag ausgeübt werde, und daher waren auch in § 2 des Antrags die Gesetze für die Schutzgebiete ausdrücklich als Reichsgesetze bezeichnet. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden ist, liegt aber die Sache so, wie sie im Texte erörtert ist.

in den Schutzgebieten selbst — abgesehen von der durch die §§ 2—4 des Sch.-G.-G. bezw. des K.-G.-G. geregelten Justizverwaltung und Zivilstandsverwaltung — keinerlei Bestimmungen. In Bezug auf die Zentralverwaltung ist es jedoch selbstverständlich, daß an der Spitze der gesammten Kolonialverwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser der Reichskanzler als verantwortlicher Reichsminister steht, welcher in seiner Thätigkeit durch das ihm übergebene Auswärtige Amt des Reiches unterstützt wird.

Ein berathendes Kollegium für alle Angelegenheiten der Schutzgebiete, wie ein solches z. B. in Frankreich dem Minister der Marine und der Kolonien im Oberkolonialrath zur Seite steht, ist dem Reichskanzler nicht beigegeben. Eine Zeit lang vertrat, wenigstens für die westafrikanischen Schutzgebiete (Kamerun und Togo), ein in Hamburg bestehendes Syndikat theilweise die Stelle eines solchen Kolonialraths. Dieses Syndikat bestand aus Vertretern derjenigen Firmen, welche in Westafrika Handel treiben, und hatte die Aufgabe, die Wünsche und Anträge dieser Firmen in allen Angelegenheiten, welche das Reich zu besorgen hat, der Reichsregierung vorzutragen und sich auf Veranlassung des Auswärtigen Amts über die in den Schutzgebieten zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen gutachtlich zu äußern.

Die Verwaltungsorganisation der einzelnen Schutzgebiete im Sch.-G.-G. selbst zu regeln, war weder nothwendig noch auch veranlaßt. Es war dies nicht nothwendig, weil dem Kaiser die Ausübung der gesammten Schutzgewalt übertragen wurde, in der einen Bestandtheil derselben bildenden vollziehenden Gewalt aber die Befugniß liegt, die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete selbständig zu bestimmen.[1]) Die Aufnahme von auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen in das Sch.-G.-G. war aber auch in keiner Weise veranlaßt, weil es sich hier um erst allmälig zu schaffende und den praktischen Bedürfnissen anzupassende Einrichtungen handelt und jede Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts nur zu Unzuträglichkeiten hätte führen können.

Mit Rücksicht auf die kurze Zeit des Bestandes einer deutschen Kolonialverwaltung ist es begreiflich, daß erst Anfänge einer Behördenorganisation in den Schutzgebieten vorhanden sind. Die betreffenden Einrichtungen in den unter Verwaltung einer Kolonialgesellschaft stehenden mittelbaren Schutzgebieten der Neu-Guinea-Kompagnie und der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft sind bereits früher besprochen worden.

In den unmittelbaren Schutzgebieten steht an der Spitze der Verwaltung ein kaiserlicher Beamter, in Kamerun ein Gouverneur, in Togo, im südwestafrikanischen Schutzgebiete und im Schutzgebiete der Marschalls- u. s. w. Inseln sind Kommissare aufgestellt. Der Gouverneur von Kamerun ist gleichzeitig Oberkommissar für Togo und Generalkonsul für den Golf von Guinea. Demselben ist ein juristisch gebildeter Kanzler beigegeben, welcher namentlich die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der Kommissar für das Togogebiet, welcher dem Gouverneur in Kamerun unterstellt und zugleich zum Konsul für die Gold- und Sklavenküste ernannt ist, ressortirt auch als solcher vom Gouverneur in dessen Eigenschaft als Generalkonsul für den Golf von Guinea.

Der Gouverneur und die Kommissarien sind mit kaiserlichen Kommissionen ausgestattet, durch welche sie angewiesen sind, in den Schutzgebieten die In-

[1]) Joël S. 213.

teressen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen und den Reichsangehörigen, wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren. [1])

Dem Gouverneur von Kamerun ist ein aus drei vom Gouverneur alljährlich zu ernennenden, in der Kolonie ansässigen Mitgliedern zusammengesetzter Verwaltungsrath beigegeben. Derselbe ist vom Gouverneur durch Verordnung vom 20. Juli 1885 eingesetzt worden. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch; den Vorsitz führt der Gouverneur, der eine geeignete Persönlichkeit als Protokollführer zuzieht. In einzelnen Fällen, wo es sich um Verhältnisse der Eingebornen handelt, kann der Gouverneur einen oder mehrere Häuptlinge den Berathungen des Verwaltungsrathes beiwohnen lassen. Der Verwaltungsrath hat den Gouverneur beim Erlaß von Verordnungen, soweit sie sich auf die Verwaltung der Kolonie beziehen, durch sein Gutachten zu unterstützen. Wird von demselben gegen eine Verordnung einstimmig Beschwerde erhoben, so muß darüber auf Antrag eines Mitgliedes die Entscheidung des Reichskanzlers eingeholt werden; die Beschwerde hält jedoch die Ausführung der Verordnung nicht auf.

Für das Togogebiet ist durch Verordnung des Kommissars vom 15. Januar 1886 ebenfalls ein Verwaltungsrath in's Leben gerufen worden. Derselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Kommissar alljährlich aus den Vertretern der dortigen europäischen Firmen gewählt werden, und einem Protokollführer. Den Vorsitz führt der kaiserliche Kommissar. In denjenigen Fällen, wo es sich um einheimische Verhältnisse handelt, können auch ein oder mehrere eingeborene Häuptlinge oder sonstige Sachverständige zur Theilnahme an den Berathungen zugezogen werden. Der Verwaltungsrath steht in allen lokalen Angelegenheiten dem Kommissar als berathende Behörde zur Seite; die zu erlassenden Verordnungen werden, soweit sie sich auf die Verwaltung des Schutzgebietes beziehen, demselben zur Begutachtung vorgelegt, wobei jedoch die Entscheidung dem Kommissar vorbehalten bleibt.

Neben den höheren Beamten ist selbstverständlich auch das nöthige Subaltern- und Unterpersonal (Sekretäre, Amtsdiener, Dolmetscher) angestellt. Die Einrichtungen, wie sie in den unmittelbaren Schutzgebieten bestehen, sind bereits vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes geschaffen worden und können lediglich als provisorische betrachtet werden. Nach und nach wird die Behörden-Organisation weiter ausgebildet werden müssen, die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der oberen Beamten wird genauer zu bestimmen sein [2]) und ebenso werden nach und nach besondere Behörden für die verschiedenen Verwaltungszweige gebildet werden müssen, während vorläufig noch die verschiedenen Verwaltungsfunktionen möglichst in einer Hand vereinigt sind.

Hervorzuheben ist dabei wiederholt, daß der Kaiser in Bezug auf die Behördenorganisation der Schutzgebiete nur insoweit beschränkt ist, als er die durch das K.-G.-G. bezw. das Sch.-G.-G. gegebene Gerichtsorganisation nicht ändern kann. Im Uebrigen dagegen ist sein Ermessen ein unbeschränktes; er kann beliebige Behörden zu beliebigen Zwecken bestellen und er kann insbesondere auch Funktionen, in Bezug auf welche die Konsuln die im In-

[1]) Verhandl. des Reichstags, 6. Legisl.-Per. II. Session 1885/86, Drucks. Nr. 21 S. 3/4.

[2]) Insbesondere auch hinsichtlich der den obersten Beamten der Schutzgebiete gegenüber den ihnen untergebenen Beamten zustehenden Disziplinarbefugnisse, welche nach Lage der Verhältnisse der Kolonie sehr weitgehende sein müssen.

lande bestehenden Behörden zu ersetzen haben, auf irgendwelche Beamten übertragen.

Eine Betheiligung der eingewanderten Bevölkerung an der Verwaltung und Rechtspflege in den Schutzgebieten ist insoferne gegeben, als aus derselben die Beisitzer der Gerichte genommen und der Verwaltungsrath in Kamerun und Togo gebildet ist. Inwieweit später derselben eine umfassendere Betheiligung eingeräumt werden kann, namentlich durch Bildung von Kommunalverbänden, muß erst die Zukunft lehren.

Die Beamten in den Schutzgebieten sind vom Kaiser ernannte Reichsbeamte, welche in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten, ihre Disziplin u. s. w. nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zu beurtheilen sind. Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes erging am 31. Mai 1887 das Reichsgesetz betr. die Rechtsverhältnisse der kaiserl. Beamten in den deutschen Schutzgebieten. Nach § 1 desselben kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, daß den kaiserl. Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs mit Recht hervorgehoben ist, kommt den in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten der § 51 des Reichsbeamtengesetzes nicht zu Gute. Nach § 51 wird nämlich bei der Pensionirung der gesandtschaftlichen und der besoldeten Konsulatsbeamten die in Ost- und in Mittelasien, Mittel- und Südamerika zugebrachte Dienstzeit doppelt angerechnet, während bei Verwendung derartiger Beamten in anderen außereuropäischen Ländern es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten bleibt, entsprechende Bestimmungen zu treffen. Dieser aus der Nichtanwendbarkeit des § 51 R.-Beamt.-Ges. auf die Beamten der Schutzgebiete für diese sich ergebenden Unbilligkeit war bis zu einem gewissen Grade durch einen Beschluß des Bundesraths vom 21. Januar 1886 vorgebeugt worden, nach welchem die Vergünstigung des § 51 a. a. O. auf die besoldeten, mit konsularischen Befugnissen angestellten kaiserl. Beamten für die in den Schutzgebieten von Togo, Kamerun und Südwestafrika verbrachte Dienstzeit Anwendung findet. Durch § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 ist nun die Möglichkeit gegeben, die Vergünstigung des § 51 a. a. O. allen Beamten aller Schutzgebiete zuzuwenden.

In § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 ist ferner bestimmt, daß die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können. Diese Bestimmung ist hier durch das dienstliche Interesse ebenso gerechtfertigt, wie bei den diplomatischen Agenten und Konsuln.

In Bezug auf die persönliche Rechtsstellung der kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen: Nach § 21 R.-Beamt.-Ges. bezw. § 11 St.-P.-O. und § 16 Z.-P.-O. behalten Reichsbeamte (mit Ausnahme der Wahlkonsuln), deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimatsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimatsstaates und in Ermangelung eines Heimatsstaates vor zuständigen Gerichten in Berlin begründet. Die letztere Voraussetzung trifft bei denjenigen

Ausländern zu, welche ein Reichsamt mit Anweisung ihres Amtssitzes im Auslande übertragen erhalten, soferne sie von der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 keinen Gebrauch machen, wonach sie berechtigt sind, die Aufnahme in den Staatsverband irgend eines Einzelstaates zu verlangen.

In § 22 R.-Beamt.-Ges. ist ferner gesagt: „Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten in einem Lande, in welchem Reichskonsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichskonsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 unterliegt." [1])

Es wird sich nun fragen, ob diese Bestimmungen auf die Beamten der Schutzgebiete Anwendung finden können. Die Frage kann von dem Gesichtspunkte aus verneint werden, weil in den hier in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften ein nicht unter deutscher Herrschaft stehendes Gebiet verstanden ist. Die Schutzgebiete sind aber unter deutscher Souveränetät stehende Gebiete und die in den Schutzgebieten bestehenden Gerichte sind keineswegs Konsulargerichte, sondern ordentliche deutsche Gerichte mit territorialer Gerichtsbarkeit, wenn dieselben auch nach den Vorschriften des K.-G.-G. eingerichtet sind und nach diesen Vorschriften Recht sprechen. Immerhin scheint es zweifelhaft, ob nicht die in den Schutzgebieten angestellten Reichsbeamten nach den allgemeinen Grundsätzen ihren ordentlichen ausschließlichen Gerichtsstand vor den Gerichten der Schutzgebiete haben.

Mag aber die Frage in der einen oder andern Weise zu entscheiden sein, jedenfalls empfiehlt es sich, in dieser Beziehung für die oberen Beamten der Schutzgebiete besondere Bestimmungen zu erlassen, wie sie z. B. in den französischen und holländischen Kolonien bestehen.[2])

§ 26. Gerichtsverfassung und Rechtspflege. [3])

Da als deutsche Kolonien nur Gebiete erworben worden sind, in denen unzivilisirte Völkerschaften wohnen, deren Rechtsordnung, soweit überhaupt eine solche besteht, die deutschen Reichsangehörigen und die sonstigen Europäer sich nicht unterwerfen können, so mußte es im Interesse der Sicherheit und Ordnung die erste Aufgabe des Deutschen Reiches sein, für eine geordnete Zivil- und Strafrechtspflege in den Schutzgebieten zu sorgen. Von einer Regelung der Verhältnisse der Eingeborenen konnte dabei zunächst ganz abgesehen werden; es genügte, wenn nur die Rechtspflege für die europäische Bevölkerung der Schutzgebiete geordnet wurde. Am Dringendsten trat in Kamerun das Bedürfniß der Regelung der Rechtspflege mit Rücksicht auf den daselbst bestehenden ziemlich lebhaften Handelsverkehr hervor. Deßhalb wurde sofort durch Verordnung des Gouverneurs vom 20. Juli 1885 ein „Schieds-

---

[1]) Brauer a. a. O. S. 55 ff.

[2]) Nach französischem Rechte kann der Gouverneur einer Kolonie, so lange er im Amte ist, in der Kolonie weder angeklagt noch verklagt werden. Eine gerichtliche Verfolgung ist nur in Frankreich möglich. Ferner behalten die in die Kolonien geschickten Beamten des Mutterlandes grundsätzlich ihr Domizil im Mutterlande, können daher auch nur hier gerichtlich belangt werden. Dislère, Traité de législation coloniale I. S. 259 u. 375. — Aehnliche Bestimmungen enthält das holländische Kolonialrecht. Vgl. De Louter a. a. O. S. 272.

[3]) Joël S. 219 ff. — Bornhak S. 37 ff. — Brauer, Die deutschen Justizgesetze u. s. w. und die Konsulargerichtsbarkeit, 1879. — Instruktion zur Ausführung des K.-G.-G. vom 10. September 1879 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 275).

gericht" geschaffen, bestehend aus dem Gouverneur als Vorsitzenden, einem Protokollführer und zwei vom Gouverneur auf ein Jahr ernannten Beisitzern. Für die Rechtsprechung des Gerichts sollen in erster Linie die lokalen Gebräuche und Gewohnheiten, in zweiter Linie die „in Deutschland geltenden bürgerlichen Gesetze" maßgebend sein. Die Gerichtssprache ist die deutsche, doch wird auf Antrag einer Partei eine Uebersetzung beigegeben. Vor dem Gerichtshof sind alle Streitigkeiten zwischen Europäern unter einander und in zweiter Instanz alle Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen zu entscheiden. Streitigkeiten der letzteren Art in erster Instanz, sowie Streitigkeiten zwischen Eingeborenen unter einander werden von Einzelnrichtern, welche der Gouverneur ernennt, unter Zuziehung eines Dolmetschers erledigt. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen können in besonders wichtigen Fällen unter Zustimmung des Gouverneurs vom Einzelrichter dem Schiedsgericht überwiesen werden. In solchen Fällen muß ein Dolmetscher der Sitzung des Schiedsgerichts beiwohnen; auch können nach dem Ermessen des Gouverneurs ein oder mehrere Häuptlinge zugezogen werden. Am Sitz des Gouverneurs wird das Amt eines Einzelrichters von einem der Kolonialbeamten wahrgenommen, an anderen Plätzen wird es einer anderen geeigneten Persönlichkeit übertragen. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen bleibt dem Gouverneur und dessen Stellvertreter vorbehalten. [1])

In umfassender Weise hat den Gegenstand für alle Schutzgebiete das Sch.-G.-G. geregelt, nach dessen § 2 sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 zu bestimmen haben und nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. Juli 1879 durch kaiserl. Verordnung festzusetzen ist.

Im Nachfolgenden werden nun die einschlägigen Bestimmungen des K.-G.-G. darzulegen und im Anschlusse daran die durch das Sch.-G.-G. angeordneten oder für zulässig erklärten Modifikationen derselben zu erörtern sein.

I. Die Gerichtsverfassung.

In Bezug auf die Verfassung der Konsulargerichtsbarkeit bestimmt das Gesetz vom 10. Juli 1879 Folgendes:

1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul und durch das Konsulargericht ausgeübt. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nur befugt, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt ist. Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen (§ 5).

2. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit das Gesetz vom 10. Juli 1879 nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt. Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu (§ 6).

Nach § 28 K.-G.-G. sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zu-

[1]) Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete S. 4/5. Das Schiedsgericht trat an die Stelle eines früher in Kamerun eingerichteten court of equity.

ständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 G.-Verf.-Ges. bezeichneten Handlungen gehört.[1])

3. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen (Strafsachen), in welchen sie vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul (§ 9).

4. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes[2]) vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter, welche bei ihrer ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahres in öffentlicher Sitzung in der in § 8 d. Ges. vorgeschriebenen Weise vereidigt werden (§ 7).

5. Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, bestimmt der Konsul. Ebenso hat der Konsul die Personen zu bestimmen, welche er, und zwar in widerruflicher Weise, zur Rechtsanwaltschaft zulassen will (§§ 10 u. 11).

6. Soweit das Gesetz vom 10. Juli 1879 nicht selbst abweichende Bestimmungen enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig. In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig (§ 12).

7. Die Vorschriften der Titel 13—16 Ger.-V.-G. (Rechtshilfe, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei; Gerichtssprache; Berathung und Abstimmung) finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung (§ 13).

Diese Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 1879 kommen auch in den Schutzgebieten zur Anwendung, mit der durch § 2 Sch.-G.-G. getroffenen Abänderung jedoch, daß an die Stelle des Konsuls „der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte" und an Stelle des Konsulargerichts „das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets" tritt.

Zu beachten ist, daß von dem als Richter fungirenden Konsul juristische Vorbildung nach Maßgabe des Tit. 7 G.-V.-G. nicht verlangt wird, denn nach § 13 K.-G.-G. finden nur die Titel 13—16 G.-V.-G. auf die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, nicht aber die von der Befähigung

---

[1]) In § 74 Ger.-Verfass.-Gesetz ist den Strafkammern die Verhängung gewisser in Spezialgesetzen (z. B. im Gesetz v. 25. Okt. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe) angedrohter Strafen überwiesen, während in § 75 Ger.-Verf.-Ges. diejenigen Vergehen aufgezählt sind, in denen die Strafkammer die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen kann.

[2]) Die Bestimmung, daß der Richter-Konsul eventuell auch sonstige achtbare Einwohner seines Bezirkes als Gerichtsbeisitzer zuziehen kann, erklärt sich daraus, daß seiner Gerichtsbarkeit lediglich die möglicher Weise in einem Gerichtsbezirke sehr wenig zahlreichen deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterliegen. Da in den Schutzgebieten grundsätzlich alle Europäer der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen, wird diese Bestimmung praktisch gegenstandslos sein.

zum Richteramte handelnden Vorschriften des Tit. 1 G.-V.-G. Da das Sch.-G.-G. in dieser Beziehung eine Aenderung des K.-G.-G. nicht enthält, so gilt das Gleiche auch hinsichtlich der mit der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten der Schutzgebiete. Auch in Bezug auf die persönlichen Rechts- und Disziplinarverhältnisse der Richter in den Schutzgebieten kommen im Allgemeinen die bezüglich der Richter-Konsuln geltenden Grundsätze zur Anwendung. Für den Richter-Konsul gelten aber lediglich die im Konsulats- und Reichsbeamtengesetze enthaltenen Vorschriften, während für die Richter im Schutzgebiete noch besonders die Vorschrift des § 2 R.-G. vom 31. Mai 1887 gilt, wornach die Gouverneure Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden können. Die Richter im Schutzgebiete genießen daher nicht das Vorrecht der richterlichen Unabsetzbarkeit. Dagegen wird es als selbstverständlich betrachtet werden können, daß auch die Richter im Schutzgebiete die im § 1 G.-V.-G. ausgesprochene Unabhängigkeit in Bezug auf ihre rechtsprechende Thätigkeit besitzen (Brauer a. a. O. S. 71). Ebenso müssen die Vorschriften der Prozeßgesetze (§ 41 ff. Z.-P.-O., § 22 ff. St.-P.-O.) über Ausschließung des Richters von der Ausübung des Richteramts und Verhinderung desselben an dieser Ausübung auch auf die Richter im Schutzgebiete Anwendung finden.

II. Das gerichtliche Verfahren.

A. Was das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen anlangt, so finden auf dasselbe gemäß § 14 K.-G.-G. die Z.-P.-O. und die K.-O. nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, mit verschiedenen in den §§ 15—20 aufgeführten Abänderungen Anwendung.

1. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Z.-P.-O. über das Verfahren mit den Amtsgerichten[1]), mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 313—319 Z.-P.-O. (Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen) Anwendung finden.

2. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

3. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des § 585 (Nichtigkeitsklage), sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607 (Klage auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses des Amtsgerichts), 620 Abs. 4 (Klage gegen den die Wiederaufhebung einer rechtskräftig ausgesprochenen Entmündigung ablehnenden Gerichtsbeschluß), 624 Abs. 3 (klageweise Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses durch die für einen Verschwender erklärte Person) und 626 Abs. 3 (Klage gegen den die Wiederaufhebung einer wegen Verschwendung ausgesprochenen Entmündigung ablehnenden Gerichtsbeschluß) der Z.-P.-O. vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung

[1]) Anwaltszwang findet also in keinem Falle auch vor dem Konsulargerichte nicht statt.

solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen. Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

4. In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt. Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkurssachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde, soweit dieselbe nach § 19 zulässig ist, und der Berufung, deren Einlegung u. s. w. § 20 genauer regelt, das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet.

Diese Vorschriften sind durch § 4 Z. 4 Sch.-G.-G. insoferne abgeändert worden, als darnach durch kaiserl. Verordnung als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Sachen das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtssachen, bei welchen Eingeborene als Beklagte oder Angeschuldigte betheiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt werden kann.

Durch die betreffende kaiserl. Verordnung kann dann in dem Verfahren vor dem Berufungs- oder Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden.

Die Ersetzung des Reichsgerichts durch ein anderes Gericht für gewisse Rechtsstreitigkeiten erschien — wie in den Verhandlungen der Reichstagskommission hervorgehoben — einmal um deßwillen in Aussicht zu nehmen, weil auf die möglichst schleunige Erledigung bei der Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten in den Schutzgebieten das höchste Gewicht zu legen ist. Ferner haben die hanseatischen Kaufleute in Westafrika den Wunsch geäußert, daß die dort auftretenden Rechtsstreitigkeiten in oberster Instanz bei dem mit Fragen des Handels- und Seerechts besonders vertrauten hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg abgeurtheilt würden. Für die ostafrikanischen Besitzungen ist eventuell das Konsulargericht in Zanzibar und für die Besitzungen in der Südsee das Konsulargericht in Apia in Aussicht genommen.[1])

B. In Bezug auf das Strafverfahren enthalten die §§ 21—42 in Verbindung mit § 12 und 31 K.-G.-G. folgende Vorschriften:

1. Der Aburtheilung der Konsulargerichte unterliegen nur solche Strafsachen, welche im Inlande entweder vor die Schöffengerichte oder vor die Strafkammern der Landgerichte gehören. Die Schwurgerichtssachen und die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen bleiben dagegen den inländischen Schwurgerichten bezw. dem Reichsgerichte vorbehalten. In solchen Sachen hat der Konsul lediglich die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 St.-P.-O. (ausnahmsweise Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung im Interesse der Wahrheitserforschung oder wegen Behinderung des Zeugen am Erscheinen in der Hauptverhandlung) vorzunehmen und sodann die Akten

[1]) In dem in § 18 erwähnten Gesetzentwurfe hieß es in § 3 Z. 7: „Durch kaiserl. Verordnung kann ..... als Berufungs- und Beschwerdegericht ein deutsches Oberlandesgericht oder Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor diesem Gerichtshof oder dem Konsulargericht zu verhandeln sind, Anordnung getroffen werden."

der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen inländischen Gerichte bezw. dem Oberreichsanwalt vorzulegen.

Für die Schutzgebiete schien es jedoch bedenklich, die Aburtheilung der schweren Verbrechen an die inländischen Schwurgerichte zu verweisen, namentlich weil die Beschaffung des Beweismaterials, die Vornahme von Zeugenvernehmungen u. s. w. vor den inländischen Schwurgerichten zu großen Unzuträglichkeiten geführt haben würde. Deßhalb wurde im § 3 Z. 3 Sch.-G.-G. der Kaiser ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete zu übertragen,[1]) und zwar unter gewissen später noch zu besprechenden Garantien gesicherter Rechtsprechung (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, Einleitung einer Voruntersuchung, stärkere Besetzung des Gerichts u. s. w.) Die Zuständigkeit des Reichsgerichts erleidet jedoch in den Schutzgebieten keine Veränderung.

2. Auf das Strafverfahren finden im Einzelnen die Vorschriften der St.-P.-O. und des Einführungsgesetzes zu derselben Anwendung, insoweit das Gesetz vom 10. Juli 1879 nicht selbst Abweichungen enthält.

3. Die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer übt der Konsul aus. An seine Stelle tritt bei den Gerichten der Schutzgebiete der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte.

4. Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des § 30 Ger.-Verf.-Ges. entsprechende Anwendung. Darnach üben dieselben, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der vorsitzende Richter aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zur Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen dagegen werden vom Vorsitzenden erlassen.

5. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet in den vor die Schöffengerichte und die Strafkammern der Landgerichte gehörigen Strafsachen nicht statt. In Folge dessen werden a) die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung durch den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten veranlaßt, und ist b), soweit nach der St.-P.-O. die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte hierzu von Amtswegen verpflichtet, wie er auch die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen hat.

Anders gestaltet sich die Sache in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Angelegenheiten, wenn der Kaiser, von der ihm ertheilten Ermächtigung Gebrauch machend, diese Strafsachen den Gerichten der Schutz-

[1]) Nach § 3 Z. 5 des in § 18 erwähnten Gesetzentwurfs sollte durch kaiserl. Verordnung die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete übertragen werden können, in der Weise, daß für diese Sachen die Vorschriften gelten, welche für die im § 28 K.-G.-G. bezeichneten Strafsachen gelten (Zuziehung von vier Beisitzern in schwereren Straffällen), soweit nicht entsprechend der in § 3 Z. 3 des Entwurfs vorgesehenen Vorschrift durch kaiserl. Verordnung für alle Strafsachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft, das Stattfinden einer Voruntersuchung und die Zuziehung von vier Beisitzern in die Hauptverhandlung allgemein angeordnet worden.

gebiete überweist. In einem solchen Falle hat eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (hauptsächlich im Interesse einer genauen Fixirung des Thatbestandes) stattzufinden. Da nun eine eigentliche Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten nicht errichtet werden kann, so hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den Staatsanwalt für den einzelnen Fall aus der Zahl der in den Schutzgebieten befindlichen kaiserl. Beamten oder der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder den sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen zu bestellen.

6. Eine Voruntersuchung findet im Allgemeinen nicht statt. Werden jedoch die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen den Gerichten der Schutzgebiete überwiesen, so soll nach § 3 Ziff. 2b, soweit es die Verhältnisse gestatten, eine Voruntersuchung geführt werden, deren Regelung besonderer kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt.

Im Zusammenhange damit, daß in der Regel eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen ist und eine Voruntersuchung nicht stattfindet, steht die Vorschrift des § 26 Ges. v. 10. Juli 1879, wornach die Bestimmungen des § 126 Str.-Pr.-O. über die Aufhebung des vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen Haftbefehls und die Erstreckung der zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage gesteckten Frist außer Anwendung bleiben. Das Gleiche gilt von der Vorschrift, daß die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren auch aus den in § 65 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. (s. o.) bezeichneten Gründen zulässig ist.

7. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

8. In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in § 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Handlungen (strafbare Handlungen, welche zur ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammern gehören; Vergehen, welche unter gewissen Voraussetzungen durch die Strafkammern zur Verhandlung und Entscheidung an die Schöffengerichte verwiesen werden können) gehört.[1])

Diese Vorschrift findet gemäß § 3 Ziff. 3d Sch.-G.-G. auch Anwendung in denjenigen zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen, welche durch kaiserl. Verordnung vor die Gerichte der Schutzgebiete gewiesen sind, und zwar ist für die Schwurgerichtssachen die Vorschrift des § 28 K.-K.-G. eine absolut zwingende, es kann also in diesen Sachen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 K.-K.-G., daß auch die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen kann, nicht zur Anwendung kommen.

[1]) Nach dem in § 16 erwähnten Gesetzentwurfe (§ 3 Ziff. 4) sollte durch kaiserl. Verordnung angeordnet werden können, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern überhaupt nicht erforderlich ist.

9. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

10. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

11. In den Fällen der §§ 45 (Gesuch um Wiedereinsetzung gegen Versäumniß einer Frist) und 449 (Einspruch gegen einen Strafbefehl) Str.-Pr.-O. beträgt die Frist zwei Wochen statt acht Tage.

12. Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig; in andern Strafsachen findet gegen die Urtheile des Gerichts des Schutzgebiets das Rechtsmittel der Berufung statt.

13. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des mit der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten entscheidet das Gericht des Schutzgebiets. Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Str.-Pr.-O. (Ausschließung des Richters, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz) findet hiebei keine Anwendung. In den Fällen des § 353 Str.-Pr.-O. (sofortige Beschwerde) ist der mit der Gerichtsbarkeit betraute Beamte zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

14. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist nach § 36 K.-K.-G. das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Diese Vorschrift kommt unverändert in den Schutzgebieten zur Anwendung. Eine Ersetzung des Reichsgerichts durch ein anderes Gericht, wie das in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch kaiserl. Verordnung zulässig erscheint, ist abgesehen von denjenigen Straffällen, in denen Eingeborene als Beschuldigte erscheinen (s. w. u.), in Strafsachen nicht möglich. Die Beibehaltung des Reichsgerichts als Berufungsgerichts für die Schutzgebiete erschien nicht blos im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts geboten, sondern es wurde auch gerade in der Möglichkeit der Berufung an das Reichsgericht von den Entscheidungen der Gerichte der Schutzgebiete eine verhältnißmäßig große Garantie für eine sachgemäße und unparteiische Rechtssprechung erblickt.[1])

15. Die Frist für Einlegung der sofortigen Beschwerde und der Berufung, sowie der Rechtfertigung der Berufung und für den Antrag auf Entscheidung über einen die Berufung als verspätet zurückweisenden Beschluß des Untergerichts §§ 353, 355, 358 u. 360 Str.-Pr.-O. beträgt zwei Wochen (statt acht Tage).[2])

16. Der mit der Gerichtsbarkeit betraute Beamte kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 Str.-Pr.-O. vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Oberreichsanwalt einzusenden. Die Vorschriften der §§ 223 (Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, des Vertheidigers und des Angeklagten vom Vernehmungstermine) und 250 Abs. 2 (Verlesung des Protokolls über die Vernehmung am Erscheinen verhinderter Zeugen und Sachverständiger in der Hauptverhandlung) der Str.-Pr.-O. finden entsprechende Anwendung.

---

[1]) Vgl. dagegen die angeführte Nr. 7 § 3 des in § 16 erwähnten Entwurfs.

[2]) Nach § 38 K.-G.-G. beginnt die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung für den Nebenkläger im Falle des § 439 Str.-Pr.-O. (Anfechtung von schon vor dem Anschlusse des Nebenklägers ergangenen Entscheidungen) mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

17. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen, oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertheidiger desselben erschienen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Str.-Pr.-O. Buch III Abschn. 3 Anwendung.

18. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

19. Bezüglich des Begnadigungsrechts bestimmt § 42 Gesetz vom 10. Juli 1879, daß dasselbe in Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, dem Kaiser zusteht. Daran, daß der Kaiser in allen Strafsachen, in welchen ein Richter oder ein Gericht eines Schutzgebiets erkannt hat, das Begnadigungsrecht besitzt, wird um so weniger gezweifelt werden können, als der Kaiser ja alle Hoheitsrechte in den Schutzgebieten auszuüben hat.

C. Anlangend das Verfahren in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche durch § 12 Abs. 2 Ges. v. 10. Juli 1879 den Konsuln, sonach auch den Richtern der Schutzgebiete überwiesen sind, so bestimmt sich das Verfahren nach den für die preußischen Landestheile geltenden Vorschriften, in denen das Allgemeine Landrecht in Kraft steht. Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe dieser Vorschriften zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig. Hervorzuheben ist nur, daß, da in allen zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Sachen der Konsul allein — nicht das Konsulargericht — zuständig ist, auch in den Schutzgebieten nicht die Gerichte der Schutzgebiete, sondern die mit Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten zuständig sind.

D. Das Ges. v. 10. Juli 1879 enthält endlich verschiedene Allgemeine Vorschriften in §§ 44 und 45, von welchen folgende auch für die Schutzgebiete Bedeutung haben.

1. In den Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den preuß. Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht in Kraft ist, geltenden Landesgesetze maßgebend. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

2. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich. Diese sub 1 u. 2 erwähnten Vorschriften gelten grundsätzlich auch für die Schutzgebiete; jedoch ist auf § 3 Ziff. 5 Sch.-G.-G. aufmerksam zu machen, wornach für die Zustellungen der Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen durch kaiserl. Verordnung einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden können.

3. Nach § 46 K.-G.-G. fließen von den Konsuln und den Konsulargerichten verhängte Geldstrafen in die Reichskasse. Diese Vorschrift findet selbstverständlich auch in den Schutzgebieten Anwendung und zwar auch in den von Kolonialgesellschaften verwalteten Gebieten, weil ja auch in diesen Gebieten kaiserl. Beamte nach Maßgabe des K.-G.-G. die Gerichtsbarkeit ausüben. Die

Bestimmung der Schutzbriefe, wornach die Kolonialgesellschaften die Kosten der Rechtspflege zu bestreiten haben, kann an diesem Ergebnisse nichts ändern.[1])

4. In § 49 K.-K.-G. ist endlich bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit „durch dieses Gesetz" nicht berührt wird. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Schutzgebiete. Da sich jedoch gemäß § 39 Abs. 1 R.-Mil.-G. vom 2. Mai 1874 die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen nicht auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erstreckt, so bezieht sich die in § 49 K.-K.-G. enthaltene Beschränkung der Gerichtsbarkeit nur auf Strafsachen. In Folge dessen sind alle Personen, welche gemäß dem Mil.-Str.-Pr. vom 20. Juni 1872 bezw. dem R.-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 der militärischen Gerichtsbarkeit unterliegen, auch der Strafgerichtsbarkeit der Richter und Gerichte in den Schutzgebieten entzogen.

III. Der Gerichtsstand.

Nach § 1 Abs. 2 des Kons.-Gerichtsb.-Ges. v. 10. Juli 1879 sind der Konsulargerichtsbarkeit die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.[2])

Vor den Konsulargerichten haben hienach ihren Gerichtsstand nur solche Personen, bei welchen zwei Voraussetzungen zutreffen: a) Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft, b) Wohnsitz oder Aufenthalt zur Zeit der Klagestellung, bezw. der Erhebung der öffentlichen Klage. Andere Personen sind der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstellt und sind hienach also alle andern in den Prozeßordnungen vorgesehenen Gerichtsstände, der Niederlassung, des Vermögensbesitzes, der Erbschaft u. s. w. vor den Konsulargerichten nicht gegeben. Mit Recht war daher in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten hervorgehoben, daß eine derartige Beschränkung der Gerichtsbarkeit, welche für die bestehenden Konsulargerichtsbezirke nach Lage der dortigen Verhältnisse unbedenklich erscheine, in den Schutzgebieten nicht ohne empfindliche Beeinträchtigung der Rechte und Interessen deutscher Angehöriger festgehalten werden könne.

Dazu kommt noch die weitere Erwägung, daß die Konsulargerichtsbarkeit sich als eine in dem Staatsgebiete auszuübende Gerichtsbarkeit über gewisse *Personen* darstellt, während die Schutzgewalt und die einen Bestandtheil derselben bildende Gerichtsbarkeit *territorialen* Charakter hat.

Diesen Erwägungen ist dadurch Rechnung getragen worden, daß § 3 Nr. 1 d. Sch.-G.-G. den Kaiser ermächtigte, zu bestimmen, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 K.-G.-G. bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen. Diese Ermächtigung hat eine doppelte Bedeutung; der Kaiser kann nämlich auf Grund derselben bestimmen: a) daß auch Personen, welche nicht Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind, der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten unterliegen; b) daß nicht blos Personen, welche in den Schutzgebieten wohnen oder sich aufhalten, vor den Gerichten der Schutz-

[1]) Vgl. übrigens über diesen Gegenstand auch § 29.

[2]) Schutzgenossen sind: 1. Die Schutzgenossen im engeren Sinne, d. h. Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, welchen aber durch Staatsverträge, wie den Angehörigen von Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz, oder durch ausdrückliche Anordnung des Reichskanzlers der deutsche Konsularschutz zugesichert ist. 2. Die sog. de facto-Unterthanen, nämlich a) Personen, welche oder deren Eltern früher deutsche Staatsangehörige waren; b) Personen, welche im ethnographischen Sinne „deutsche" Nationalität haben; c) Personen, welche eine untere Beamtenstellung im diplomatischen oder Konsulardienst bekleiden oder bekleidet haben. (Zorn in den „Annalen" 1887 S. 440 f.)

gebiete Recht zu nehmen haben, sondern auch solche, hinsichtlich welcher abgesehen von Wohnsitz und Aufenthalt ein Gerichtsstand innerhalb der Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist.[1])

Die Personen, auf welche hienach die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ausgedehnt werden kann, sind: 1. die Eingeborenen, 2. die Angehörigen anderer zivilisirter Staaten, welche nicht Schutzgenossen sind. Die Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die letztere Gruppe von Personen war von Anfang an mit Rücksicht auf den territorialen Charakter der Schutzherrschaft selbstverständlich und es wäre das Einfachste gewesen, wenn im Sch.-G.-G. selbst sofort die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf diese Personen ausgesprochen worden wäre, zumal dieselben ja mit Rücksicht auf das Territorialprinzip ohnehin in allen übrigen Beziehungen der Souveränetät unterliegen. Würde die Ausdehnung nicht erfolgen, so läge geradezu eine im Widerspruch mit dem Territorialprinzip stehende Ausnahme vor, welche zwar an und für sich nicht als unzulässig betrachtet werden könnte, immerhin aber ihre großen Bedenken hätte, indem dann fremden Staaten die Ausübung einer Konsulargerichtsbarkeit über ihre in deutschen Schutzgebieten wohnenden und sich aufhaltenden Staatsangehörigen gestattet werden müßte.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse, insoweit die Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die Eingebornen in Frage steht. Während die Ausdehnung auf die übrigen Europäer und überhaupt auf die Angehörigen anderer zivilisirten Staaten wegen der wenigstens grundsätzlichen Gleichmäßigkeit des Kulturzustandes und der Rechtsanschauungen besondere Schwierigkeiten nicht bietet, erscheint eine unveränderte Anwendung der deutschen Gesetze auf die Eingeborenen begreiflicherweise unthunlich. Dazu kommt aber noch, daß das deutsche Reich in der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf die Eingeborenen insoferne rechtlich beschränkt ist, als die Häuptlinge derselben sich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten haben. Die Stellung der Eingeborenen ist daher in den einzelnen Schutzgebieten verschieden. Auf die sich daraus ergebende Rechtslage der Eingeborenen wird in einem besonderen § 28 eingegangen werden. —

Das K.-K.-G. ist durch das Sch.-G.-G. nicht unmittelbar in den Schutzgebieten eingeführt worden, sondern es bedurfte, bezw. bedarf zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juli 1879 in den einzelnen Schutzgebieten erst noch besonderer kaiserlicher Verordnungen.

Auf Grund des Sch.-G.-G. erging am 5. Juni 1886 eine kaiserl. Verordnung[2]), nach welcher das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit mit den in der Verordnung vorgesehenen Abänderungen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie am 1. September 1886 in Kraft trat (§ 1 d. V.). Am gleichen Tage trat das Gesetz vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborne sind, in Kraft. § 10 a. a. O.)

Nach § 2 der Verordnung unterliegen der Gerichtsbarkeit alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebiets nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit

[1]) Diese letztere Ausdehnung der Gerichtsbarkeit ist nicht eine Erstreckung der deutschen Jurisdiktion auf derselben nicht unterliegende Personen, sondern lediglich eine Vermehrung der nach dem K.-K.-G. zulässigen Gerichtsstände.

[2]) Nachrichten u. s. w. 1886 S. 27—30; R.-G.-Bl. S. 187—189.

sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden. Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind.

Im Uebrigen ist aus dem Inhalte der Verordnung noch hervorzuheben, daß gemäß § 3 dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugniß zusteht, gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugniß durch besondere Anordnung des Reichskanzlers ertheilt wird.

Durch § 4 wurde als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das deutsche Konsulargericht in Apia bestimmt und zugleich angeordnet, daß in dem Verfahren vor dem Berufungs- und Beschwerdegericht bezüglich der Zustellungen die für das Verfahren vor dem Konsulargericht in erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung finden und eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Die §§ 5 und 6 enthalten genauere Vorschriften über die Zustellungen und die §§ 7 und 8 bezüglich der Zwangsvollstreckung und ist in letzterer Beziehung insbesondere bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zu erfolgen hat.

Im § 9 der Verordnung ist endlich vorgeschrieben, daß in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung findet, daß bis auf weiteres nur die wirklich erhobenen Auslagen erhoben werden und im Uebrigen der Reichskanzler bestimmt, welche Vorschriften an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben.[1]) Auf Grund dieser Verordnung wurde nun zunächst durch eine Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886 (Nachrichten u. s. w. 1886 S. 104) bestimmt, daß als Eingeborene im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886 anzusehen sind: 1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme, 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme. Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886 (Nachrichten u. s. w. 1886 S. 74) wurde sodann der Landeshauptmann Frhr. v. Schleinitz vorbehaltlich der durch Behörden oder Kommissarien des Reiches zu übenden Oberaufsicht ermächtigt mit der Befugniß: a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 des Sch.-G.-G. und des § 3 der kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886 bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen; b) über die Vertheilung der Geschäfte unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen der Geschäfte oder nach

[1]) Unterm 1. November 1886 wurde eine sehr ausführliche im Reichsanzeiger vom 6. November 1886 Nr. 262 und auszugsweise in den Nachrichten u. s. w. 1886 S. 104 ff. abgedruckte Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie erlassen. Ebenso erließ die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers am 12. November 1886 eine Instruktion zum Gesetz vom 4. Mai 1870 und eine dazu gehörige Verordnung vom gleichen Tage, betr. die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorzunehmenden Geschäfte.

beiden Beziehungen sowie über die Amtssitze dieser Beamten Bestimmungen zu treffen; c) die Vertretung der Beamten im Falle der Hinderung zu ordnen und die Dienstaufsicht über dieselben zu führen; d) die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtssitze anzuordnen; e) die Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maßgabe des § 5 der kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen. Durch diesen Erlaß wurde also der Landeshauptmann für seine Person zum Chef der Justizverwaltung im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gemacht. Durch Erlaß vom 14. Juli 1886 wurde sodann ein preußischer Gerichtsassessor vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete ermächtigt und bezüglich des ihm übertragenen richterlichen Amtes dem Landeshauptmann unterstellt. (Nachrichten 1886 S. 77.)[1])

Nachdem die Salomons-Inseln mit dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vereinigt worden waren, erging am 11. Januar 1887 eine kaiserl. Verordnung, durch welche bestimmt wurde, daß das K.-K.-G. für diese Inseln in Gemäßheit des Sch.-G.-G. mit den in der Verordnung vom 5. Juni 1886 vorgesehenen Abänderungen am 1. Januar 1887 in Kraft zu treten habe. (R.-G.-Bl. S. 4.)

Ferner ist durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887 bestimmt worden, daß 1. der Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886, betr. die Ermächtigung des Landeshauptmanns Frhr. v. Schleinitz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit; 2. die Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1886 zur Ausführung der kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886, betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie; 3. die Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Schutzgebiet vom 1. April 1887 auch auf die Inseln der Salomonsgruppe Anwendung finden.

Ebenso hat die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie durch Verordnung vom 7. Februar 1887 ihre Verordnungen vom 24. Juni 1886, betr. die Veröffentlichung von Verordnungen der Direktion u. s. w. und vom 12. November 1886, betr. die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 im Schutzgebiete verzeichneten Geschäfte auf die Inseln der Salomonsgruppe ausgedehnt.[2])

Bezüglich der Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providenze-Inseln ist am 13. September 1886 ebenfalls eine kaiserl. Verordnung (R.-G.-Bl. S. 291) ergangen, nach deren § 1 das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit für das genannte Schutzgebiet am 1. Dezember 1886 in Kraft trat. Ebenso trat gemäß § 10 der Verordnung am gleichen Tage das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 im Schutzgebiete in Wirksamkeit. Die §§ 2—9 der Verordnung stimmen wörtlich mit der Verordnung vom 5. Juni 1886 für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie überein; es kann daher einfach auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

In den übrigen Schutzgebieten ist die Einführung des K.-K.-G. noch nicht erfolgt, dagegen ist, wie noch weiter zu erwähnen sein wird, das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 in Kamerun und Togo eingeführt.

---

[1]) Durch Beschluß vom 15. November 1886 (Nachrichten u. s. w. 1887 S. 73) hat der Landeshauptmann eine vorläufige Vertheilung der gerichtlichen Geschäfte vorgenommen und Bestimmungen hinsichtlich der Thätigkeit der bereits ernannten Beisitzer bezw. stellvertretenden Beisitzer des Gerichtshofes zu Finschhafen und bezüglich der Ernennung von Beisitzern für den östlichen Bezirk von Kaiser Wilhelmsland getroffen.

[2]) Nachrichten 1887 S. 29, 32.

§ 27. Die Rechtspflege. — Das materielle Recht.

Bezüglich des materiellen Rechts in den Schutzgebieten ist in § 2 des Sch.-G.-G. vorgeschrieben: „Das bürgerliche Recht, das Strafrecht . . . . . bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 . . ." In § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 heißt es aber: „In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preuß. Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten. In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung."

Ferner heißt es in § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879: „In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.[1]) Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen."

Durch Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes sind sonach nicht bloß die Bestimmungen desselben über die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren, sondern die in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 aufgeführten Zivil- und Strafgesetze in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt worden.

Was nun den Umfang der durch das Sch.-G.-G. als Landesrecht für die Schutzgebiete erklärten, in den §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 direkt oder indirekt erwähnten Gesetze anlangt, so ist zunächst in Bezug auf das bürgerliche Recht in der Reichstagskommission festgestellt worden, daß das Kirchenrecht, weil einen Bestandtheil des öffentlichen Rechts bildend, nicht unter den Begriff des bürgerlichen Rechts falle und daher die preußischen Maigesetze durch die Einführung des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 in den Schutzgebieten keinerlei Geltung erlangten. Die Feststellung erscheint als selbstverständlich; sie ist nur die Folgerung des Grundsatzes, daß von den in Frage stehenden Gesetzen lediglich die auf das bürgerliche Recht, nicht auch die auf das öffentliche Recht bezüglichen Vorschriften in den Schutzgebieten zur Einführung gelangen sollen. So einfach aber auch dieser Grundsatz zu sein scheint, so schwierig gestaltet sich dessen Durchführung im Einzelnen. Wenn es nämlich auch noch durchführbar sein mag, beim Allgemeinen preußischen Landrecht, welches nicht blos ein bürgerliches Gesetzbuch ist, sondern auch das gesammte öffentliche Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Kirchenrecht) regelnde Vorschriften enthält, diejenigen Theile im Großen und Ganzen auszuscheiden, welche im Wesentlichen bürgerliches Recht enthalten, so ist es doch auch bei diesem Gesetzbuche sehr häufig gar nicht möglich zu bestimmen, ob eine einzelne Vorschrift dem öffentlichen Rechte oder dem bürgerlichen Rechte angehört. Noch bedenklicher aber erscheint es, einheitliche Gesetze, in welchen Vorschriften des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts im Gemenge liegen,

---

[1]) Absatz 2 des § 4 enthält eine hier nicht weiter interessirende Vorschrift, daß nämlich die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze außer Anwendung bleiben, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

nach ihren verschiedenen Bestandtheilen auseinander zu reißen. Am meisten Schwierigkeiten mußten in dieser Hinsicht diejenigen Gesetze geben, welche sich auf die Regelung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes beziehen. Diese Gesetze, wie z. B. das preußische Gesetz vom 15. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865, die verschiedenen Wassergesetze u. s. w. setzen nämlich mehr wie andere das bürgerliche Recht regelnde Gesetze, z. B. das Handelsgesetzbuch, bestimmte wirthschaftliche und soziale Verhältnisse und staatliche Einrichtungen voraus, welche in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind. Es tritt eben deßhalb auch in denselben die angedeutete Vermengung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften in besonders starkem Maße hervor. Die Unmöglichkeit, die Vorschriften des deutsch-preußischen Rechts in Bezug auf den Grundbesitz unverändert in den Schutzgebieten zur Anwendung zu bringen, hat sich denn auch so stark geltend gemacht, daß durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 dem Kaiser die Ermächtigung gegeben wurde durch Verordnung eine von dem preußisch-deutschen Rechte abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen zu treffen.

Man wird diese Vorschrift in dem Sinne auslegen dürfen, daß durch kaiserl. Verordnung nicht blos der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken geregelt werden können, sondern überhaupt alle auf das Grundeigenthum und seine Benützung bezüglichen Verhältnisse, so daß die Verhältnisse des Bergbaus, der Wasserbenützung, der Fischerei, der Forstwirthschaft der Regelung durch kaiserliche Verordnung unterliegen.[1])

Es leuchtet ein, daß durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1879 eine sehr wünschenswerthe Erweiterung des kaiserl. Verordnungsrechts geschaffen wurde. Trotzdem sind die oben angedeuteten Schwierigkeiten keineswegs beseitigt, wie ein kurzer Ueberblick der nach Maßgabe des K.-G.-G. bezw. des Sch.-G.-G. in den Schutzgebieten zur Anwendung gelangenden Gesetze ergibt.

Diese Gesetze lassen sich in zwei Gruppen scheiden: 1. die Reichsgesetze; 2. das preußische Allgemeine Landrecht und diejenigen allgemeinen — d. h. nicht blos in einzelnen Bezirken geltenden — preußischen Gesetze, welche in den preußischen Gebietstheilen gelten, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist.

Von den Reichsgesetzen kommen hier vor Allem in Betracht die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch mit allen auf das Handelsrecht bezüglichen Spezialgesetzen,[2]) wie z. B. das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.; das Reichsgesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz; das Patentgesetz vom 25. Mai 1877; die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 u. s. w.

In Bezug auf das Handelsgesetzbuch ist dabei hervorzuheben, daß nach Art. 1 dieses Gesetzbuchs Handelsgebräuche erst an zweiter Stelle zur An-

[1]) Es braucht deßhalb auch nicht weiter untersucht zu werden, ob die betreffenden Vorschriften als polizeiliche dem öffentlichen Rechte angehören, oder ob sie als privatrechtliche zu betrachten sind. Insoweit nämlich diese Vorschriften dem öffentlichen Rechte angehören, können sie durch kaiserl. Verordnung erlassen werden, weil die dem kaiserl. Verordnungsrechte gezogene Schranke sich nur auf das bürgerliche Recht bezieht, insoferne dieselben aber die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen zum Gegenstande haben, fallen sie unter das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887.

[2]) Endemann in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft. I. Theil 4. Aufl. S. 605 ff.

wendung kommen können, nämlich nur soweit als das Handelsgesetzbuch selbst keine Vorschriften enthält. Der § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 hat das Verhältniß umgekehrt; nach Vorschrift desselben kommt in den Konsulargerichtsbezirken in erster Linie das in denselben geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung, das gilt natürlich auch für die Schutzgebiete.

Neben dem Handels- und Wechselrecht sind diejenigen Reichsgesetze zu erwähnen, welche entweder ausschließlich oder doch theilweise zivilrechtliche Vorschriften enthalten, wie z. B. das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, das Zinsengesetz vom 14. November 1867, das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880, die Strandungsordnung vom 11. Mai 1874, das Gesetz vom 17. Februar 1875, betr. die Großjährigkeit, u. s. w.

Vom allgemeinen preußischen Landrechte gelten nach dem, was oben hervorgehoben wurde, nur diejenigen Vorschriften, deren Inhalt privatrechtlicher Natur ist. Dazu kommen dann die zahlreichen zur Ergänzung und Abänderung des allg. Landrechts erlassenen allgemeinen Gesetze privatrechtlichen Inhalts, welche in denjenigen preußischen Landestheilen gelten, in welchen das allg. Landrecht Gesetzeskraft hat. Von allen diesen Gesetzen mag nur auf die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 hingewiesen werden, weil dieselbe einen besonders wichtigen Gegenstand regelt.

Begreiflicher Weise werden von diesen Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften viele in den Schutzgebieten nicht anwendbar sein, weil die Verhältnisse, zu deren Regelung die betreffende gesetzliche Vorschrift erlassen wurde, in den Schutzgebieten überhaupt nicht bestehen. Es wird Aufgabe der Praxis sein, festzustellen, welche gesetzlichen Vorschriften aus dem angegebenen Grunde in den Schutzgebieten nicht anwendbar sind. Ebenso wird lediglich durch die Praxis die Ausscheidung der dem bürgerlichen Rechte angehörigen und daher in den Schutzgebieten anwendbaren und der dem öffentlichen Rechte angehörigen Vorschriften zu erfolgen haben.[1])

Zu den wichtigsten Reichsgesetzen auf dem Gebiete des Privatrechts gehört das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Das Gesetz enthält, wie schon seine Ueberschrift ergibt, a) Vorschriften über die Führung der sog. Zivilstandsregister und die mit der Führung dieser Register betrauten Behörden und Beamten, b) über die Erfordernisse der Eheschließung (Ehehindernisse u. s. w.) und die Form und Beurkundung der Eheschließung.

Dieses Reichsgesetz ist jedoch für die Schutzgebiete nicht für anwendbar erklärt. Vielmehr bestimmt § 4 Sch.-G.-G.: „Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kaiserl. Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserl. Verordnung bestimmt."

[1]) Es mag hier noch auf das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 aufmerksam gemacht werden. Vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1887 konnte es zweifelhaft sein, ob dasselbe nicht in den Schutzgebieten angewendet werden müsse. Jetzt ist dieser Zweifel beseitigt, da es sich bei diesem Gesetze jedenfalls um Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen handelt. Die Bestimmungen über die Enteignung von Grundbesitz in den Schutzgebieten können daher im Wege der kaiserl. Verordnung erlassen werden.

Das soeben erwähnte Gesetz vom 4. Mai 1870 bestimmt in § 1: „Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter ..... und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden."

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes enthalten Vorschriften über die Führung der Zivilstandsregister und die beim Eheabschluß zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 ist zunächst auf Grund kaiserl. Verordnung vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 128) für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Juli 1886 in Kraft getreten. Wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, bestimmt der Gouverneur vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers. [1])

Ebenso ist das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, wie bereits hervorgehoben, im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln eingeführt worden.

Was nun die Bedeutung dieser Einführung anlangt, so ist in dieser Beziehung Folgendes zu berücksichtigen:

Das Reichs-Zivilstandsgesetz vom 6. Februar 1875 schreibt vor (vgl. insbesondere § 41), daß innerhalb des deutschen Reichsgebiets eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Zivilstandsbeamten unter den im Gesetze selbst vorgesehenen Voraussetzungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen werden kann. Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 dagegen hatte nicht den Zweck, den Eheabschluß von Reichsangehörigen im Auslande vor einem diplomatischen Beamten des Reiches oder einem Reichskonsul obligatorisch zu machen. Es sollte nur den im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Möglichkeit gewährt werden, vor einem deutschen Reichsbeamten eine im Reichsinlande giltige Ehe abzuschließen. Dieselben können vielmehr ihre Ehen ebenso gut und ebenso wirksam in der nach dem ausländischen Landesrechte zulässigen oder in demselben vorgeschriebenen Form abschließen. [2])

Dieses Verhältniß wurde dadurch geändert, daß durch das Sch.-G.-G. das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 in den deutschen Schutzgebieten für anwendbar erklärt wurde; denn die deutschen Schutzgebiete sind nicht Gebiete, in denen die Rechtsordnung eines fremden Staates gilt, nach deren Vorschriften eine giltige Eheschließung möglich wäre, sondern Gebiete, in denen

[1]) In dem Erlasse des Reichskanzlers vom 28. April 1886 an den Gouverneur von Kamerun und an den Kommissar von Togo, welche beiden Beamten, sowie der Kanzler als Stellvertreter des Gouverneurs persönlich zur Vornahme des Eheabschlusses ermächtigt sind, ist bezüglich des Begriffs der Eingeborenen ausgeführt, daß dieser Begriff nicht ein- für allemal festgestellt werden konnte, weil in den betreffenden Schutzgebieten außer den daselbst geborenen Angehörigen afrikanischer Stämme auch noch Angehörige benachbarter Stämme sich aufhalten. Jedenfalls könnten als „Eingeborene" nicht die von europäischen Eltern in den Schutzgebieten Geborenen oder die Angehörigen einer Nation betrachtet werden, welche vom Deutschen Reich auf Grund von Verträgen oder kraft des Herkommens in privatrechtlicher Hinsicht wie Reichsangehörige behandelt würden. Andererseits unterliege es aber keinem Bedenken, auf solche Eingeborene, welche Christen geworden sind, die Verordnung vom 21. April 1886 anzuwenden. Ebenso sei es zulässig, im einzelnen Falle zu bestimmen, wer als Eingeborener anzusehen sei, wenn auch als Regel gelten müsse, daß die Feststellung des Begriffs „Eingeborene" durch allgemeine Verordnung erfolge.

[2]) Zorn in den „Annalen" 1882 S. 122.

für die Reichsangehörigen nur deutsches Recht gelten kann. Jedenfalls ist auch anzunehmen, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs durch Einführung des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 ein für alle Reichsangehörigen bindendes Recht schaffen wollten.

Es kann daher die Vorschrift der Anwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in den Schutzgebieten wohl nicht anders aufgefaßt werden, als daß der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe und der durch vom Staate aufzustellende Zivilstandsbeamte zu erfolgenden Beurkundung des Personenstandes auch in den Schutzgebieten zur Geltung gelangen soll, daß aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete in Bezug auf die Bestellung der Zivilstandsbeamten und die bei der Eheabschließung, sowie bei Beurkundung des Personenstandes zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Februar 1875, sondern die des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zur Anwendung kommen sollen.

Von diesem Standpunkte geht auch die von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 12. November 1886 erlassene Instruktion zu dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 aus. Es heißt nämlich daselbst zunächst in § 1: „Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet im Bereiche des Schutzgebiets nicht nur auf Reichsangehörige, sondern nach § 10 und § 2 der kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886 auf alle Personen Anwendung, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, sofern sie nicht Eingeborene sind, ohne Unterschied der Nationalität oder Staatsangehörigkeit. Für die bezeichneten Personen erfolgt die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich durch die nach § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 dazu ermächtigten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register."

Ebenso ist in § 24 der Instr. gesagt: „Die Form der Eheschließung bestimmt sich für die im § 1 dieser Instruktion bezeichneten Personen lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870, und es kann daher von solchen Personen innerhalb des Schutzgebietes eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden." [1])

In Uebereinstimmung mit dieser Instruktion schreibt die auf Grund des § 4 K.-G.-G. und § 3 der kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886, betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, ergangene Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung u. s. w., vom 22. Februar 1887 („Nachrichten" u. s. w. S. 76 ff) zunächst in § 1 vor, daß jede Geburt eines Kindes innerhalb zweier Monate dem Standesbeamten desjenigen Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich anzuzeigen ist, und bezeichnet als zur Anzeige verpflichtet: 1. den ehelichen Vater; 2. jede bei der Niederkunft zugegen gewesene Person; 3. die Mutter. Ebenso ist nach § 2 jeder Sterbefall spätestens binnen einem Monat dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, mündlich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind: 1. das Familienhaupt; 2. die zur Familie gehörenden Hausgenossen; 3. die sonstigen Mitbewohner der Behausung, in welcher sich der Sterbefall ereignet hat. Außerdem ist auch Derjenige zur Anzeige verpflichtet, welcher einen Leichnam findet.

---

[1]) Vgl. zwei Erlasse des Reichskanzlers vom 10. Juli 1886, betr. die Berufung der Vorsteher zweier Stationen zu Standesbeamten. („Nachrichten" u. s. w. S. 76 u. 77.)

Wer bei dem Eintritt eines Geburts- oder Sterbefalls zugegen gewesen ist oder sonst von dem Falle Kenntniß erlangt hat, ist nach § 3 der Verordnung verpflichtet, auf die Aufforderung des Standesbeamten als Zeuge vor demselben zu erscheinen.

Wer der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht oder der in § 3 vorgesehenen Zeugnißpflicht nicht nachkommt, wird in § 4 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht. Außerdem sind die Standesbeamten für befugt erklärt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieser Verordnung Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

Nach § 5 wird ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm der Eheabschluß vor dem Zivilstandsbeamten nachgewiesen worden ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

In gleicher Weise soll gemäß § 6 ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der im Gesetze vom 4. Mai 1870 gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft werden.

Endlich ist in § 7 bestimmt, daß die Verordnung auf Geburts- und Sterbefälle von Eingeborenen, sowie auf Eheschließungen zwischen Eingeborenen keine Anwendung findet. [1])

Anlangend sodann das Strafrecht, so war darüber in der Reichstagskommission Uebereinstimmung erzielt, daß unter „Strafgesetze" nur Strafgesetze im engeren Sinne zu verstehen seien, weßhalb diejenigen Strafbestimmungen, welche sich in Verwaltungsgesetzen (Zollgesetz, Gewerbeordnung u. s. w.) befinden, in den Schutzgebieten keinerlei Giltigkeit erlangen, so lange diese Verwaltungsgesetze nicht selbst eingeführt sind. [2]) Dagegen sind allerdings zu den Strafgesetzen zu rechnen die Polizeistrafverordnungen, welche gemäß § 4 R.-Ges. vom 10. Juli 1879 bezw. § 3 N. 2 Sch.-G.-G. erlassen werden, und ebenso diejenigen Strafverordnungen, welche vom Kaiser und von den von ihm hiezu ermächtigten Beamten und Kolonialgesellschaften in Ausübung des ihm zustehenden selbständigen Verordnungsrechts erlassen werden. (Vgl. die Ausführungen in § 24.)

Dadurch, daß das Sch.-G.-G. das bürgerliche und Strafrecht, das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung in der Weise geregelt hat, daß es einfach das K.-G.-G. und die in demselben in Bezug genommenen Reichsgesetze und preußischen Gesetze in den Schutzgebieten für anwendbar erklärte, hat es mittelbar eine große Zahl umfassender Gesetzbücher und Dutzende einzelner Gesetze in den Schutzgebieten in Bausch und Bogen eingeführt, ohne daß alle diese Gesetze und Gesetzbücher durch Einführungsbestimmungen den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete angepaßt worden wären.

---

[1]) Die Verordnung des Landeshauptmanns vom 22. Februar 1887 ist als Polizeiverordnung erlassen auf Grund des § 3 der kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886, welche dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie ermächtigten Beamten die Befugniß beilegt, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften das in § 3 N. 2 Sch.-G.-G. für zulässig erklärte höhere Strafmaß anzudrohen. Dagegen ist die Verordnung vom 12. November 1886, betr. die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vorzunehmenden Geschäfte, von der Direktion erlassen, da dieselbe nicht als „polizeiliche Vorschrift" betrachtet werden kann.

[2]) Kommissionsbericht S. 15.

Der Reichstag, auf dessen Anregung die betreffenden Bestimmungen des Sch.-G.-G. zurückzuführen sind, ging dabei offenbar von der Anschauung aus, daß die deutschen Reichsangehörigen, wie sie in den Konsulargerichtsbezirken unter deutschem Rechte stehen, auch in den Schutzgebieten der Wohlthaten des deutschen Rechts theilhaftig sein sollen. Höchst wahrscheinlich hat auch die Vorstellung mitgewirkt, daß nach einem bekannten Grundsatze des englischen Kolonialrechts die englischen Kolonisten das Recht ihres Mutterlandes in die neuen Ansiedelungen mitnehmen.[1]) Es wurde aber dabei übersehen, daß dieser Grundsatz, welcher übrigens auch nur in den sogenannten Ansiedelungs-Kolonien (occupancy-colonies) gilt, nicht sowohl den Sinn hat, daß in solchen Kolonien ohne Weiteres alle einzelnen im Mutterlande giltigen Rechtsvorschriften gelten, sondern daß vielmehr die Bedeutung desselben die ist, daß die Kolonisten ein Recht auf bestimmte im Mutterlande geltende staatsrechtliche Einrichtungen und Prinzipien haben. Insbesondere wird es als eine Folgerung dieses Grundsatzes betrachtet, daß die Gesetze in den Kolonien nicht ohne Mitwirkung von Vertretern der Kolonisten erlassen und ebenso ohne solche Mitwirkung keine Steuern aufgelegt werden können.

Was sodann die Geltung der sämmtlichen deutschen Zivil- und Strafrechtsgesetze in den Konsulargerichtsbezirken anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß es sich dabei um einen Nothbehelf handelt. Sollte in den Konsulargerichtsbezirken der deutsche Reichsangehörige nach deutschem Rechte behandelt und abgeurtheilt werden, so blieb nichts Anderes übrig, als die deutschen Gesetze in Bausch und Bogen daselbst für anwendbar zu erklären. In diesen Bezirken sind aber auch die aus einer solchen Maßregel sich ergebenden Mißstände von keiner so weittragenden Bedeutung, wie in den Schutzgebieten. Ganz abgesehen davon nämlich, daß es sich in den Schutzgebieten stets nur um eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Personen handelt, auf welche die deutschen Gesetze Anwendung finden sollen, während es sich in den Schutzgebieten darum handelt, ein für diese Gebiete und wenigstens für alle in denselben sich aufhaltenden Weißen geltendes Landesrecht zu schaffen, — ist zu berücksichtigen, daß in den Konsulargerichtsbezirken sehr häufig verschiedene Materien durch Vertrag geregelt sind, und daß nach der Fassung des K.-G.-G. selbst (vgl. Brauer a. a. O. S. 91 f.) der Gesetzgeber gar nicht daran gedacht hat, daß deutsche und preußische Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken in allen einzelnen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, sondern nur soweit, als es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Konsulargerichtsbezirke möglich ist. Ein derartiger Rechtszustand mag in den genannten Bezirken erträglich sein; jedenfalls läßt sich die Sache nicht gut ändern. In den Schutzgebieten dagegen, wo alle diese Gesetze Landesrecht werden sollen, erscheint es aber doch in hohem Grade bedenklich, wenn jedes Mal erst untersucht werden muß, ob eine gesetzliche Vorschrift anwenbar ist oder nicht. Auf diese Weise wird schließlich die Giltigkeit der Gesetze vom Ermessen der Behörden abhängig gemacht und eine gewisse Rechtsunsicherheit eintreten.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Einführung des K.-G.-G. in den Schutzgebieten, wie schon früher hervorgehoben, nur die auf das Strafrecht und das bürgerliche Recht bezüglichen deutschen

[1]) Vgl. über die Entstehung dieses Grundsatzes die Darlegungen bei Gourd, Les chartes coloniales u. s. w. I S. 20 ff.

Gesetze daselbst Geltung erlangen, nicht aber die Gesetze, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören. Zu den Gesetzen der letzteren Art sind aber vor Allem auch diejenigen zu rechnen, welche, wie das Freizügigkeitsgesetz, das Preßgesetz, die Gewerbeordnung u. s. w., die freie Bewegung der Personen zu schützen bezwecken. Die Absicht des Reichstags, die rechtliche Stellung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten möglichst der Stellung der Reichsangehörigen im Reichsinlande gleichzumachen, ist daher durch die betreffenden Bestimmungen nicht einmal auf allen Punkten erreicht worden.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebniß, daß das Sch.-G.-G., insoweit durch dasselbe das K.-G.-G. und die in demselben in Bezug genommenen deutschen und preußischen Gesetze in den Schutzgebieten ganz allgemein für anwendbar erklärt wurden, nicht als eine glückliche gesetzgeberische Maßregel bezeichnet werden kann.

Es ist ja ein ganz begreifliches Bestreben, das in den Kolonien geltende Recht möglichst in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Rechte des Mutterlandes; allein dieser Wunsch darf nicht in der Weise erfüllt werden, daß die Gesetze des Mutterlandes ohne weitere Anpassung an die Verhältnisse der Kolonien daselbst für anwendbar erklärt werden, sondern es ist nothwendig, daß die einzelnen Gesetze und Gesetzbücher mit entsprechenden Abänderungen in den Kolonien eingeführt werden. In dieser Weise ist die Kolonialgesetzgebung anderer Staaten vorgegangen [1]) und so hätte man auch im Deutschen Reiche verfahren sollen. Für die deutschen Schutzgebiete wäre es wohl am Zweckmäßigsten gewesen, dem Kaiser das Recht einzuräumen, durch Verordnungen die Verhältnisse in den Schutzgebieten zu regeln, etwa mit gewissen Beschränkungen, daß z. B. keine anderen als im R.-St.-G.-B. vorgesehenen Strafen angedroht werden dürfen, daß die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren nach Maßgabe des K.-G.-G. zu ordnen ist. Derartige Vorschriften wären um so mehr ausreichend gewesen, als ja die Reichsregierung durch die Verhältnisse ohnehin gezwungen gewesen wäre, sich möglichst enge an die Vorschriften des K.-G.-G. zu halten. Andererseits wäre aber die Regierung nicht gehindert gewesen, bei Regelung der Verhältnisse der Schutzgebiete auf die dortigen Zustände gebührend Rücksicht zu nehmen. Daß die der Regierung durch das Sch.-G.-G. gesteckten Schranken zum Theil geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten geschaffen haben, ist durch Erlaß des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1887 anerkannt worden, durch welches wenigstens die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen dem kaiserl. Verordnungsrechte anheimgegeben worden ist. Es wird aber nothwendig sein, das Sch.-G.-G. noch weiter abzuändern und auch auf dem Gebiete der Rechtspflege dem kaiserl. Verordnungsrechte weiteren Spielraum zu gewähren.

Wie früher hervorgehoben, sind die Schutzgebiete nicht Reichsinland, weil sie nicht zu Bestandtheilen des Reichsgebiets im Sinne des Art. 1 R.-V. erklärt sind. Insoweit jedoch nach den vorstehenden Ausführungen in den Schutzgebieten deutsche und preußische Gesetze gelten, ändert sich die Stellung der Schutzgebiete. Dieselben werden nämlich in Bezug auf die durch die betreffenden Gesetze geregelten Verhältnisse völlig dem Inlande gleichgestellt. Mit Recht weist daher Joël (S. 228) darauf hin, daß, insoweit das materielle Recht in Frage kommt, das Verhältniß der Schutzgebiete nicht etwa so aufzufassen ist, daß zwei gleichlautende Gesetze in verschiedenen Geltungs-

[1]) Für das französische Recht vgl. Dislère a. a. O. I S. 577 ff.

bezirken in Kraft gesetzt sind, sondern daß die Schutzgebiete mit dem Reiche bezw. dem Geltungsgebiete der preußischen Gesetze ein einheitliches Rechtsgebiet bilden. In Folge dessen können daher z. B. die §§ 4—8 R.-St.-G.-B. auf die in den Schutzgebieten verübten strafbaren Handlungen keine Anwendung finden; zwei wegen Diebstahls, Raubs u. s. w. von einem Gerichte eines Schutzgebietes erfolgte Bestrafungen begründen Rückfall, wenn der Bestrafte neuerdings einen Diebstahl im Reichsinlande begeht u. dgl.

Das Gleiche gilt auch grundsätzlich in Bezug auf das Prozeßverfahren. Insbesondere ist zu beachten, daß die Gerichte der Schutzgebiete deutsche Gerichte sind und die von ihnen erlassenen Urtheile als Urtheile inländischer Gerichte gelten. Im Uebrigen wird aber allerdings zuzusehen sein, ob die Vorschriften der Prozeßgesetze, welche zwischen Inland und Ausland unterscheiden, dabei von der Annahme ausgehen, daß die fremde Rechtspflege nicht immer dieselben Garantien biete, wie die einheimische, oder ob sie den Unterschied nur mit Rücksicht auf die sich aus der räumlichen Entfernung ergebenden Verkehrsschwierigkeiten machen. Das Letztere wird z. B. anzunehmen sein bei § 234 Abs. 2 Z.-P.-O. (Bestimmung der Einlassungsfrist durch den Richter, wenn die Zustellung der Klage im Auslande zu machen ist). Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten ist auch in den §§ 14 u. 21 K.-G.-G. nur die „entsprechende" Anwendung der deutschen und preußischen Prozeßgesetze vorgeschrieben. Daraus ergibt sich, daß, insoferne die in den prozessualen Vorschriften gemachte Unterscheidung zwischen Inland und Ausland in dem Zweifel an der Tüchtigkeit und Unparteilichkeit der ausländischen Gerichtsbarkeit ihren Grund hat, diese Vorschriften im Verhältnisse der Schutzgebiete zum Reiche und umgekehrt keine Anwendung finden können, wohl aber diejenigen, bei welchen die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten maßgebend waren.

Freilich wird man bei manchen Vorschriften im Zweifel sein können, wie dieselben aufzufassen sind, bezw. ob es nicht zweckmäßig wäre, auszusprechen, daß in den durch dieselben geregelten Verhältnissen die Schutzgebiete als „Ausland" zu betrachten sind. So ist z. B. in § 568 Abs. 1 Z.-P.-O. für die sogenannten Ehesachen das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für ausschließlich zuständig erklärt. Sodann heißt es im Abs. 2: „Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war."

Diese Vorschrift hat den Zweck, der verlassenen Ehefrau die Klagestellung auf Ehescheidung u. s. w. nicht übermäßig zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Nun liegt es aber doch auf der Hand, daß es für die Ehefrau mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, ihren Mann, der seinen Wohnsitz in ein Schutzgebiet verlegt hat, klageweise zu belangen. Es ist daher wünschenswerth, daß der Abs. 2 des § 568 Z.-P.-O. auch auf die Schutzgebiete Anwendung findet.

Aehnliche Zweifel und Bedenken können bezüglich des § 208 Konk.-O. entstehen, welcher von dem Falle handelt, daß ein Schuldner im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, aber Vermögen im Inlande besitzt, über welches Konkurs verhängt werden kann.

Alle diese Beispiele lassen immer wieder ersehen, daß eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften der deutschen Gesetze in den Schutzgebieten auf

Schwierigkeiten stößt, und daher eine genaue Anpassung der deutschen Gesetze an die Verhältnisse der Schutzgebiete durch Einführungsgesetze nothwendig ist.

§ 28. Die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere in Bezug auf die Gerichtsbarkeit.

In Bezug auf die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den Schutzgebieten ist vor Allem daran zu erinnern, daß nach den gegenwärtig im Völkerrecht zur Geltung gelangten humanen Anschauungen es nicht Aufgabe des Deutschen Reiches sein kann, die eingeborene Bevölkerung auszurotten und zu unterdrücken, sondern vielmehr ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu achten und sie zur Arbeit und zur Zivilisation zu erziehen. Diese Förderung der Humanität steht auch in vollkommener Uebereinstimmung mit den Interessen der deutschen Kolonien selbst. Dieselben sind nämlich ihrer geographischen Lage nach nicht geeignet, sogenannte Ansiedelungs- oder Ackerbaukolonien zu werden, in welchen die Bevölkerung ganz oder doch überwiegend aus Einwanderern des Mutterlandes oder deren Nachkommen besteht. Sie werden vielmehr — wenigstens der Hauptsache nach, vielleicht abgesehen von einigen Strecken im südwestafrikanischen Schutzgebiete — den Charakter als Handels- und Plantagenkolonien bewahren. In solchen Kolonien bildet aber die eingewanderte europäische Bevölkerung immer nur einen verhältnißmäßig geringen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung, und während in Ackerbau-kolonien die Kolonisten das Bestreben haben werden, die eingeborene, gewöhnlich nicht sehr dichte Bevölkerung zurückzudrängen, liegt es in Plantagenkolonien und in Handelskolonien im Interesse der Kolonisten, die eingeborene Bevölkerung möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, um aus derselben die nöthigen Arbeitskräfte gewinnen zu können und Abnehmer für ihre Waaren zu haben.

In den deutschen Schutzgebieten kommen nun für die rechtliche Stellung der Eingeborenen zunächst die mit deren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge in Betracht, welche im Einzelnen zu besprechen sind, da nach denselben die Verhältnisse sich sehr verschieden gestalten.

1. In Togo ist am 15. Juli 1884 von Dr. Nachtigal mit König Mlapa ein Vertrag abgeschlossen worden, inhaltlich dessen dieser sich mit seinem Gebiete unter den Schutz des Deutschen Reiches stellte und versprach, den in seinem Lande wohnenden deutschen Unterthanen und Schutzgenossen Schutz und freien Handel zu gewähren u. s. w., während andererseits die Reichsregierung die Zusicherung gab, alle früheren Handelsverträge zwischen König Mlapa und anderen Mächten zu respektiren, in keiner Weise den in König Mlapa's Land bestehenden freien Handel zu belasten und in die Art und Weise der Zollerhebung, welche bisher Mlapa und seine Häuptlinge befolgten, nicht einzugreifen.

Daß dieser Vertrag nicht als Protektoratsvertrag betrachtet werden kann, ist bereits früher dargelegt worden. Wohl aber gewährte nach Inhalt des Vertrages das Deutsche Reich König Mlapa eine so weitgehende Selbstständigkeit, daß man wohl sagen kann, es sei der eingeborenen Bevölkerung von Togo die Befugniß eingeräumt worden, nach ihrem Rechte zu leben und von ihren Häuptlingen regiert und gerichtet zu werden. Eine Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die Eingeborenen in Togo wird daher, soferne nicht neuere Abmachungen getroffen werden, nicht zulässig sein.

2. Im Kamerungebiete und in dessen Hinterlande sind ebenfalls im Juli 1884 und Januar 1885 mit den Häuptlingen Verträge abgeschlossen

worden, welche sich als Unterwerfungsverträge charakterisiren. In den im Juli 1884 durch Dr. Nachtigal abgeschlossenen Verträgen sind allerdings den Häuptlingen verschiedene Zusicherungen gemacht worden, aber weder in diesen noch in den im Januar 1885 abgeschlossenen Verträgen ist den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten worden. Nur wurde die Zusicherung ertheilt, daß in der ersten Zeit die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen respektirt werden sollen.

Demgemäß wird das Reich befugt sein, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen im Kamerungebiet nach seinem Ermessen zu regeln mit der Beschränkung, daß in der ersten Zeit die Gewohnheiten der Eingeborenen beachtet werden.

Unter den Gewohnheiten und Gebräuchen der Eingeborenen sind insbesondere die Sklaverei und die Vielweiberei zu verstehen, in Bezug auf welche Einrichtungen daher für die erste Zeit wenigstens das Reich keine Verbotsgesetze erlassen kann. Dagegen wird der Sklavenhandel in keinem Falle gestattet werden können, weil in dieser Hinsicht ein völkerrechtliches Verbot vorliegt.[1])

Bei der im Jahre 1885 erfolgten provisorischen Regelung der Gerichtsbarkeit im Kamerungebiete ist denn auch die Regierung von dem Standpunkte ausgegangen, daß sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit auch über die Eingeborenen regeln könne.

3. Was das südwestafrikanische Schutzgebiet anlangt, so wird, soweit diejenigen Gebietsstrecken in Betracht kommen, welche mit den dazu gehörigen Hoheitsrechten die südwestafrikanische Gesellschaft von F. A. E. Lüderitz erworben hat, nicht angenommen werden können, daß zu diesen Hoheitsrechten auch die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen gehört, weil über die Gerichtsbarkeit die betreffenden Häuptlinge besondere Abmachungen mit dem Deutschen Reiche getroffen haben, welche sich auf die verschiedenen Theile des Schutzgebiets beziehen.

a) In dem am 28. Oktober 1884 mit Kapitän Josef Fredericks abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrag behielt sich derselbe die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen, deren Sitten und Gebräuche die Reichsregierung zu respektiren versprach, vor. Die Jurisdiktion über die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Bethanien wurde der Reichsregierung überlassen, während hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Eingeborenen, sowie bei Vergehen und Verbrechen von Deutschen gegen Eingeborene und umgekehrt eine besondere Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und Kapitän Fredericks mit der Maßgabe vorbehalten wurde, daß inzwischen derartige Rechtsfälle von dem deutschen Kommissar in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Rathes von Bethanien zu entscheiden seien.

b) In dem Vertrage, welcher am 11. Oktober 1884 mit dem Vertreter der Bastards, Hermannus von Wyk, abgeschlossen wurde, hat sich derselbe stillschweigend in der Weise die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen vorbehalten, daß nur die Gerichtsbarkeit über die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen dem in Südwestafrika angestellten Repräsentanten des Deutschen Reiches überlassen wurde.

---

[1]) Vgl. den Bericht der Reichstagskommission S. 7.

c) Ein späterer am 15. September 1885 mit demselben Hermannus von Wyk abgeschlossener Vertrag enthält die Erklärung, daß das Deutsche Reich die Rechte und Freiheiten anerkenne, welche sich die Bastards zu Rehoboth erworben haben. Bezüglich der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ist bestimmt, daß alle Streitigkeiten der Rehobother Bürger untereinander durch deren eigene Richter und nach ihren eigenen Gesetzen abgeurtheilt werden sollen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Rehoboth und Leuten, welche nicht zu ihnen gehören, soll durch ein gemischtes Gericht Recht gesprochen werden, zu welchem Se. Maj. der Kaiser und der Kapitän von Rehoboth Richter bevollmächtigen sollen. Alle Streitigkeiten zwischen solchen Leuten, welche nicht zu den Bürgern von Rehoboth und deren Familien gehören, sowie alle Kriminalverbrechen solcher Leute sollen von Denjenigen abgeurtheilt werden, welche Se. Maj. der Kaiser dazu bevollmächtigen wird. In allen Streitigkeiten, auch denjenigen der Bürger von Rehoboth, soll die Appellation an das Gericht Sr. Maj. des Kaisers freistehen, welches den höchsten Ausspruch thun soll.

d) Der am 2. September 1885 mit Kapitän Manasse zu Hoachanas abgeschlossene Vertrag enthält die Bestimmung, daß Kapitän Manasse in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen nicht beeinträchtigt werden solle, während es späterer Vereinbarung vorbehalten blieb, auf welche Weise die Streitigkeiten zwischen deutschen Reichsangehörigen oder anderen weißen Leuten und den Eingeborenen abgeurtheilt und wie die Schuldigen bestraft werden sollen. Bezüglich der Rechtssachen, in welchen nur Weiße betheiligt sind, wurde die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Reiches anerkannt.

e) In dem am 21. Oktober 1885 mit Maherero Katyamba, Oberhäuptling der Hereros im Damaralande, abgeschlossenen Vertrage ist bezüglich der Gerichtsbarkeit bestimmt, daß alle Rechtsstreitigkeiten der Hereros unter sich, sowie die von ihnen gegen einander begangenen Verbrechen und Vergehen der Gerichtsbarkeit der Landeshäuptlinge unterliegen, während die im Hererolande sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Verbrechen der deutschen Jurisdiktion unterworfen sind. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Hereros andererseits blieb besonderer Vereinbarung vorbehalten. Inzwischen sind solche Rechtsfälle vom kaiserl. Kommissar unter Zuziehung eines Rathsmitglieds der Hereros zu entscheiden.

4. In Ostafrika sind zwar sowohl von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft wie von Klemens Denhardt verschiedene Verträge mit den dortigen Sultanen abgeschlossen worden, aber in keinem dieser Verträge haben sich die Sultane die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten, vielmehr haben sie die Gebiete mit allen Souveränetätsrechten abgetreten. In Folge dessen sind die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Witogesellschaft auch in Bezug auf die Gerichtsbarkeit an die Stelle der Häuptlinge getreten.

5. Im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie sind keinerlei Verträge mit den Eingeborenen abgeschlossen worden. [1])

[1]) Mit den Häuptlingen auf den Marschalls-Inseln sind Verträge abgeschlossen worden, jedoch ist der Inhalt derselben nicht bekannt gegeben. Zweifellos ist jedoch, daß der Vorbehalt der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht gemacht wurde.

Mit Rücksicht auf die im Vorstehenden erwähnten Verträge und deren Inhalt gestaltet sich die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten folgendermaßen:

A. Die Verhältnisse derjenigen Eingeborenen, mit welchen überhaupt keine Verträge abgeschlossen worden sind, wie der Eingeborenen im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, oder deren Häuptlinge alle Hoheitsrechte abgetreten und sich unbedingt unterworfen haben, was in Ostafrika und bei einzelnen Stämmen im Kamerungebiete der Fall war, können durchaus nach dem freien Ermessen der Reichsregierung bezw. der betreffenden Kolonialgesellschaft geregelt werden.

B. Bei denjenigen Verträgen, durch welche die Häuptlinge sich einzelne Hoheitsrechte und ihren Unterthanen eine gewisse Rechtsstellung vorbehalten haben, ist wieder zu unterscheiden:

a) Nach dem Inhalte einzelner Verträge haben sich die betreffenden Häuptlinge lediglich unter den Schutz des Reiches gestellt, ohne daß im Vertrage selbst eine Abtretung von Hoheitsrechten ausdrücklich verabredet wäre. Dieser Art sind der Vertrag mit König Mlapa von Togo und die meisten der mit den südwestafrikanischen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge. Die durch diese Verträge den betreffenden Häuptlingen und ihren Unterthanen vorbehaltene Autonomie geht so weit, daß den Häuptlingen sogar das von ihnen früher ausgeübte Recht der Erhebung von Abgaben auch von Europäern belassen wurde. Andererseits beschränkt sich aber auch das Recht des Deutschen Reichs nicht blos auf die Regelung der auswärtigen Beziehungen der fraglichen Völkerstämme, sondern da dem Deutschen Reiche die Souveränetät und die Gebietshoheit über die betreffenden Gebiete zusteht, so können die Organe des Reichs in den Schutzgebieten alle aus der Souveränetät folgenden Maßregeln ergreifen, welche nicht im Widerspruche mit der den Eingeborenen und ihren Häuptlingen eingeräumten Autonomie stehen. Man wird aber in dieser Hinsicht sagen können, daß diese Autonomie sich auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Eingeborenen innerhalb ihrer Ansiedelungen und ihrer Stammesverbände und auf ihre eigene Gerichtsbarkeit beschränkt. Im Uebrigen dagegen werden z. B. die Organe des Reichs berechtigt sein, polizeiliche Anordnungen zu erlassen, welche die Eingeborenen ebenfalls befolgen müssen, die eingeführten Zölle und Abgaben sind auch von den Eingeborenen zu zahlen u. s. w.

b) Eine zweite Gruppe von Verträgen bilden die mit den Kamerun-Häuptlingen abgeschlossenen, nach deren Inhalt den Häuptlingen lediglich die Forterhebung ihrer Abgaben und die Berücksichtigung der Sitten und Gebräuche der Eingeborenen zugesichert, dagegen die Gerichtsbarkeit nicht eingeräumt wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Reich bestrebt sein wird, seinen Einfluß mehr und mehr auch auf diejenigen Völkerschaften auszudehnen, denen zur Zeit noch die möglichste Selbstständigkeit eingeräumt ist. Andererseits ist auch nicht daran zu denken, daß das Reich sofort die Verhältnisse derjenigen Eingeborenen regeln wird, welche in jeder Beziehung der deutschen Souveränetät unterworfen sind. Vielmehr gebietet es die Klugheit, nicht blos mit dieser Regelung langsam und vorsichtig vorzugehen, sondern auch in Zukunft den eingeborenen Völkerschaften alle mit den Interessen der Schutzgebiete und der Zivilisation verträgliche Selbstständigkeit zu lassen. Deßhalb beziehen

sich auch die Vorschriften des Sch.-G.-G., durch welche sofort das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren sammt der Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten geregelt wurden, nicht auf die Eingeborenen. Der Kaiser ist jedoch durch § 3 Z. 1 Sch.-G.-G. ermächtigt worden, auch die Eingeborenen dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Diese Bestimmung wird dahin auszulegen sein, daß der Kaiser, wenn er überhaupt die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen regeln will, keineswegs gezwungen ist, die Bestimmungen der deutschen Gesetze auf dieselben zu übertragen, sondern daß er in dieser Beziehung völlig freie Hand hat.

Es wirft sich aber nun die Frage auf, welche Personen denn als Eingeborene zu betrachten sind. In der zur Vorberathung des Sch.-G.-G. niedergesetzten Reichstagskommission wurde die Frage erörtert und dabei mit Recht festgestellt,[1]) daß eine genaue Definition des Begriffs „Eingeborene" sich im Gesetze selbst nicht wohl geben lasse und daß es daher kaiserlicher Verordnung überlassen bleiben müsse, diejenigen Personenkategorien zu bestimmen, welche als Eingeborene zu betrachten seien. In der That ist es auch gar nicht so einfach, im einzelnen Falle den Begriff der „Eingeborenen" richtig festzustellen, denn mit diesem Ausdrucke werden nicht blos die Angehörigen der in einer Kolonie ansässigen Stämme, sondern auch die Angehörigen fremder Stämme bezeichnet, welche als Arbeiter eingewandert sind oder um Handel zu treiben sich in der Kolonie aufhalten. Der Ausdruck „Eingeborene" hat daher auch nicht eigentlich einen positiven Inhalt, sondern er bezeichnet nur diejenigen Personen, welche nicht Angehörige europäisch-zivilisirter Völker sind, bezw. mit denselben gleich behandelt werden, wie dies häufig mit den zum Christenthum bekehrten „Eingeborenen" der Fall ist.[2])

Hinsichtlich der Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete ist es mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit derselben nothwendig, den Begriff der Eingeborenen für jedes einzelne Schutzgebiet besonders festzustellen. Dieser Weg hat denn auch, wie in § 27 näher dargelegt ist, in Bezug auf das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, die Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, Kamerun und Togo die Regierung eingeschlagen.

Wie bereits hervorgehoben, wird die Reichsregierung nicht die Absicht hegen können, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen sofort zu regeln. Immerhin wird man schon jetzt im Allgemeinen angeben, in welcher Richtung die Maßregeln der Regierung sich werden bewegen müssen. Als Grundsatz wird zu gelten haben, daß die Einrichtungen, Gebräuche und Gewohnheiten der Eingeborenen insoweit aufrecht zu erhalten sind, als dies mit der zivilisatorischen Aufgabe, welche das Reich in seinen Kolonien zu erfüllen hat, und der Sicherheit und Wohlfahrt der Schutzgebiete verträglich erscheint. Deßhalb wird von einem Eingreifen in die dem bürgerlichen Rechte, namentlich dem Familienrechte angehörigen Verhältnisse möglichst abzusehen sein. Es wird genügen, wenn Bestimmungen getroffen werden, welche die Verkehrsbeziehungen der Eingeborenen mit den Europäern und die Entscheidung der sich aus diesen Beziehungen ergebenden Streitigkeiten regeln. Derartige Streitigkeiten sind vor ein deutsches Gericht, welchem eingeborene Beisitzer beigegeben werden mögen, zu verweisen.

Streitigkeiten der Eingeborenen unter sich werden am Besten für's Erste ihren eigenen Obrigkeiten überlassen, soferne sie nicht selbst wünschen, von den

---

[1]) Kommiss.-Bericht S. 18.

[2]) Vgl. in dieser Hinsicht die Vorschriften des holländischen Rechtes, oben § 11, S. 393.

deutschen Richtern abgeurtheilt zu werden. Erst nach und nach wird versucht werden können, die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte auch auf diese Streitigkeiten auszudehnen, in der Weise, daß eine freiwillige Unterwerfung unter deutsches Recht und Gericht für zulässig erachtet, oder wenigstens in wichtigeren Fällen die Berufung von den eingeborenen Richtern an die deutschen Gerichte gestattet wird.

In höherem Maße als auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts wird das Eingreifen auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafrechtspflege nothwendig sein. Nicht blos die strafbaren Handlungen der Eingeborenen gegen Weiße werden nach deutschem Rechte und von deutschen Gerichten zu beurtheilen sein, sondern es werden wenigstens die schwereren Strafthaten der Eingeborenen überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen werden müssen, soweit nicht ausdrückliche vertragsmäßige Abmachungen entgegenstehen. Es ist dies um deßwillen geboten, weil es sich bei allen strafbaren Handlungen, welche in einem Schutzgebiete vorfallen, schließlich nicht blos um die Interessen der durch dieselben Verletzten, sondern vor Allem um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt.

Wie sich die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen an deren eigene Obrigkeiten, wo es immer angeht, empfiehlt, so ist es auch im Uebrigen keineswegs angezeigt, die Autorität der Häuptlinge der eingeborenen Stämme zu beeinträchtigen, vielmehr besteht aller Anlaß, dieselbe aufrecht zu halten und zu kräftigen.[1]) Auf diese Weise wird nicht blos ein sonst nöthiger Verwaltungsapparat erspart, sondern es werden auch manche außerdem unvermeidliche Reibungen vermieden. Ueberdies wird es bei einem solchen Systeme am Ehesten gelingen, die Eingeborenen an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen.

Im Uebrigen mag nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich immer auch darum handelt, die Eingeborenen zur Zivilisation zu erziehen, und daß zu diesem Zwecke die Hilfe der Missionäre nicht entbehrt werden kann.[2])

§ 29. Die Finanzverwaltung.[3])

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Finanzhoheit als ein Bestandtheil der dem Kaiser übertragenen Schutzgewalt diesem allein zusteht. Der Kaiser hat daher das Recht, durch Verordnung in den Schutzgebieten direkte und indirekte Steuern einzuführen, welche auch die Eingeborenen insoweit zu tragen haben werden, als sie nicht durch die von ihren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge der Besteuerung seitens des Reiches entzogen sind.

In Bezug auf die mittelbaren Schutzgebiete ist das Besteuerungsrecht des Kaisers grundsätzlich ebenfalls anzuerkennen, da dieselben ebenso der durch den Kaiser auszuübenden Souveränetät des Reiches unterstehen, wie die unmittelbaren Schutzgebiete. Die Ausübung des kaiserl. Besteuerungsrechts in den unmittelbaren Schutzgebieten wäre aber nicht blos unbillig, weil die Gesellschaften die Kosten der Verwaltung ihrer Gebiete selbst zu tragen haben,

[1]) In dieser Beziehung kann wohl in den meisten Schutzgebieten das Beispiel der Holländer in Ostindien nachgeahmt werden, welche die eingeborene Bevölkerung im Wesentlichen durch ihre eigenen von der Regierung bestätigten Häupter und Vorsteher verwalten läßt.

[2]) Vgl. hierüber Kolon.-Ztg. IV S. 401.

[3]) Bornhak a. a. O. S. 47 ff. Joël a. a. O. S. 210.

sondern sie scheint auch deßhalb ausgeschlossen, weil durch die Schutzbriefe den Kolonialgesellschaften für ihre Gebiete das Besteuerungsrecht übertragen wurde und daher eine Besteuerung dieser Gebiete auf dem Wege kaiserlicher Verordnungen im Widerspruche mit dem Inhalte der Schutzbriefe wäre. Daß dem bei der Neu-Guinea-Kompagnie so ist, ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Schutzbriefe vom 17. Mai 1885, welcher der Gesellschaft die Rechte der *Landeshoheit* über ihr Gebiet verleiht und von diesen Rechten nur das Recht der Regelung der auswärtigen Beziehung und der Ordnung der Gerichtsbarkeit, nicht aber die Finanzhoheit ausnimmt. Aus der Verleihung der Landeshoheit, welche — wie schon der Wortlaut sagt — territoriale Bedeutung hat, folgt von selbst, daß die Gesellschaft auch das Recht hat, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Europäer zu besteuern.[1])

Zweifelhafter steht die Sache in dieser Beziehung bei der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, weil nach dem Wortlaute des Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 der Gesellschaft nur die Befugniß zur Ausübung aller Rechte, welche aus den der Regierung vorgelegten, mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen fließen, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen wie gegenüber den Reichsangehörigen und sonstigen Europäern verliehen worden ist. Man könnte daher versucht sein, zu sagen, daß der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ein Besteuerungsrecht gegenüber Europäern nur soweit zukomme, als dieses Recht in den Hoheitsrechten enthalten war, welche die Gesellschaft von den betreffenden Sultanen vertragsmäßig erworben hat.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge ersehen lassen, daß dieselbe die *sämmtlichen* Rechte der Landeshoheit erwerben und ausüben wollte, und der kaiserliche Schutzbrief vom 27. Februar 1885 ausdrücklich auf diese Verträge Bezug nimmt, ist anzunehmen, daß auch der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft gegenüber den Europäern ein Besteuerungsrecht zusteht. Selbstverständlicher Weise ist aber die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, soweit ihr Gebiet in das sog. konventionelle Kongobecken fällt, durch die einschlägigen Vorschriften der Kongoakte in ihrem Besteuerungsrechte beschränkt.[2])

---

[1]) *Bornhak* (S. 52) vertritt die Ansicht, daß die Neu-Guinea-Kompagnie ein Besteuerungsrecht gegenüber Europäern nicht habe, und stützt sich dabei hauptsächlich darauf, daß der Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Gesellschaft von finanziellen Befugnissen nur das Grunderwerbs-Monopol gewähre und im Uebrigen dieselbe verpflichte, die nöthigen staatlichen Einrichtungen auf *ihre* Kosten zu treffen. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß, wenn, wie dies ja nothwendig war, im Schutzbriefe das Grunderwerbs-Monopol besonders hervorgehoben ist, dadurch das im Begriffe der Landeshoheit liegende Besteuerungsrecht noch keineswegs ausgeschlossen erscheint. Sodann ist wohl klar, daß, da die etwa erhobenen Steuern doch auch in die Kasse der Gesellschaft fließen, die staatlichen Einrichtungen unter allen Umständen auf Kosten der Gesellschaft getroffen werden, auch wenn dieselbe einen Theil ihrer Einnahmen aus Steuern bezieht. — Uebrigens darf wohl hervorgehoben werden, daß ein Mißbrauch des Besteuerungsrechts ausgeschlossen erscheint, weil dasselbe ja nur mit Genehmigung der Reichsaufsichtsbehörde ausgeübt werden kann.

[2]) In Art. 5 der Akte ist nämlich im konventionellen Kongobecken die Verleihung von Monopolen und Privilegien, welche sich auf den Handel beziehen, verboten, und in den Art. 14, 15 und 16 ist bestimmt, daß in der ganzen Ausdehnung des Kongo, seiner Nebenflüsse und der Flüsse, Kanäle und Seen des sog. konventionellen Kongobeckens (Freihandelsgebiet) die den Strom passirenden Schiffe und Waaren ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung von jeder Art Durchgangszoll befreit sind, und daß nur solche Gebühren und Abgaben zur Erhebung gelangen sollen, welche den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen, oder nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb (einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinns) von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen in Ansatz zu bringen sind.

Was die einzelnen Steuern anlangt, so wird wohl von der Einführung direkter Steuern in den Schutzgebieten vorerst abgesehen werden müssen; dagegen ist die Einführung von indirekten Steuern, Verbrauchsabgaben, Zöllen und Gebühren wohl möglich. In der That wurde auch schon durch Verordnung vom 20. Juli 1885 im Kamerungebiet ein Ausfuhrzoll von 5 Mark von jeder ausgehenden Tonne Palmkerne eingeführt. Durch eine weitere Verordnung vom gleichen Tage wurde bestimmt, daß jedes im Kamerungebiet bestehende Geschäftshaus, welches mit Spirituosen irgend welcher Art handelt, hierfür eine jährliche Lizenzabgabe von 2000 Mark zu entrichten hat. [1])

In rechtlicher Beziehung ist dabei darauf aufmerksam zu machen, daß, weil in den Schutzgebieten die deutsche Zollgesetzgebung nicht gilt, auch die beschränkenden Bestimmungen derselben nicht zu berücksichtigen sind, daher Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausgangszölle jeder Art eingeführt werden können. Ebenso ist es zulässig, sowohl aus dem deutschen Zollgebiete wie aus dem Zollauslande kommende Waaren deutschen und fremden Ursprungs mit einem Eingangszoll zu belegen.

Daß die in die Steuer- und Zollgesetze aufzunehmenden Strafandrohungen nicht durch Polizeiverordnung des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete ermächtigten Beamten erlassen werden müssen, sondern durch Verordnung des Kaisers oder des an seiner Stelle kraft seines Amtes handelnden Beamten bezw. der betreffenden Kolonialgesellschaft erfolgen können, ist bereits in § 21 genauer erörtert worden.

Die in den einzelnen Schutzgebieten zur Erhebung gelangenden Zölle und Steuern fließen in die Reichskasse, bezw. in die Kasse der Gesellschaft, je nachdem es sich um ein mittelbares oder unmittelbares Schutzgebiet handelt.

Anlangend sodann die Gebühren für Amtshandlungen, Taxen und Strafen, welche in den einzelnen Verwaltungszweigen erhoben werden, so ist es selbstverständlich, daß dieselben in den unmittelbaren Schutzgebieten in die Reichskasse fließen. Was dagegen die mittelbaren Schutzgebiete anlangt, so wird zu unterscheiden sein. Insoweit der Verwaltungszweig ausschließlich durch Organe des Reiches besorgt wird, wie dies z. B. auf dem Gebiete der Verwaltung des Auswärtigen der Fall ist, so ist es selbstverständlich, daß die Gebühren u. s. w. zu Gunsten des Reiches eingehoben werden. Umgekehrt müssen die Gebühren in denjenigen Verwaltungszweigen, welche den Kolonialgesellschaften zugewiesen sind, diesen zufallen. Zweifelhaft kann die Sache nur sein auf dem Gebiete der Justizverwaltung. Hier kommt zunächst § 46 K.-K.-G. zur Anwendung, welcher vorschreibt, daß Geldstrafen zur Reichskasse fließen. Diese ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, welche durch das Sch.-G.-G. in keiner Weise aufgehoben oder abgeändert worden ist, wird in allen Schutzgebieten Geltung beanspruchen können. Anders liegt dagegen die Sache bei den Gerichtskosten. Bezüglich derselben wird angenommen werden können, daß dieselben in den mittelbaren Schutzgebieten von den Kolonialgesellschaften als theilweiser Ersatz für die von denselben zu tragenden Kosten der Rechtspflege eingezogen werden dürfen. Der Umstand, daß die Justizhoheit, wenigstens soweit es sich um Reichsangehörige handelt, auch in den mittelbaren Schutzgebieten dem Reiche vorbehalten ist und durch Beamte ausgeübt wird, welche eine ausdrückliche Ermächtigung des Reichskanzlers nothwendig haben, kann dieser Annahme nicht entgegenstehen, weil die einschlägigen Vorschriften

[2]) Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete S. 5.

des Sch.-G.-G. bezüglich der finanziellen Erträgnisse der Justizhoheit nichts bestimmen, das K.-G.-G. aber nur hinsichtlich der Geldstrafen eine Vorschrift enthält. Allerdings ist es nach dem K.-G.-G. selbstverständlich,[1]) daß die bei den Konsulargerichten erhobenen Gerichtskosten in die Reichskasse fließen, weil das Reich die Auslagen für die Konsulargerichte bestreitet. Da dies bei den Gerichten der Schutzgebiete nicht der Fall ist, wird daher hier ein anderer Standpunkt einzunehmen sein.

Ebenso liegt die Sache bei den Gebühren, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 erhoben werden können; auch hier ist der Gegenstand, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes, reichsgesetzlich geregelt. Trotzdem ist es aber zulässig, daß die Kolonialgesellschaften diese Gebühren, soweit sie in ihren Gebieten zur Erhebung gelangen, in ihre Kassen fließen lassen. Dem entsprechend hat auch die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 12. November 1886 (Nachrichten u. s. w. 1886 S. 112 f.) eine Verordnung erlassen, inhaltlich welcher die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in ihrem Schutzgebiete vorzunehmenden Geschäfte angeordnet wurde.

In Bezug auf die Ausgaben der Schutzgebiete sind ebenfalls wieder die mittelbaren und unmittelbaren Schutzgebiete zu scheiden. Aus den mittelbaren Schutzgebieten erwachsen dem Reiche keine Einnahmen, andererseits hat dasselbe aber auch für dieselben keine Ausgaben zu bestreiten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Kosten der Rechtspflege, obwohl die Gerichtshoheit den Gesellschaften nicht übertragen ist. Im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie ist ausdrücklich gesagt, daß die Gesellschaft die Kosten der Rechtspflege zu tragen habe. Der Schutzbrief der ostafrikanischen Gesellschaft enthält allerdings eine derartige Bestimmung nicht. Dieselbe erscheint aber als selbstverständlich, denn da der Schutzbrief vom 27. Februar 1885 der Gesellschaft die Ausübung aller Hoheitsrechte einschließlich der Gerichtsbarkeit verlieh, ohne ausdrücklich der Tragung der Kosten für diese Ausübung zu erwähnen, die Bestreitung der Kosten der Verwaltung des Schutzgebietes durch die Gesellschaft aber von der Regierung sowohl wie von der Gesellschaft vorausgesetzt wurde, so mußte diese Voraussetzung auch für die Gerichtsbarkeit zutreffen. Daß später der Schutzbrief durch das Sch.-G.-G. in Bezug auf Ueberlassung der Gerichtshoheit an die Gesellschaft eine Abänderung erfuhr, konnte daran nichts ändern, denn, wie vorstehend dargelegt, ist es für die Frage: wer die Erträgnisse aus der Rechtspflege zu ziehen und die Kosten für dieselben aufzubringen hat, ganz gleichgiltig, ob die Justizhoheit im Namen des Reiches oder im Namen der Gesellschaft ausgeübt wird. Ausschlaggebend ist nur, daß die Gesellschaften nach Inhalt der Schutzbriefe die Kosten der Regierung und Verwaltung ihrer Gebiete zu tragen haben und daß zu diesen Kosten auch die Aufwendungen für die Rechtspflege gehören.

Was die unmittelbaren Schutzgebiete betrifft, so hat das Reich die Kosten der Regierung und Verwaltung derselben ausschließlich zu bestreiten. Bei Berathung des Sch.-G.-G. in der Reichstagskommission war deßhalb beantragt worden, die Art. 69 und 72 R.-V. auf die Schutzgebiete für anwendbar zu erklären, d. h. es sollten sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Reichshaushaltsetat gebracht und mit demselben alljährlich durch das Etatsgesetz festgestellt werden. Ebenso sollte über die Verwendung der Ein-

[1]) Vgl. die Motive zu § 46 K.-G.-G. Reichstagsverhandlungen 1879 Bd. 4 S. 582.

nahmen dem Reichstag und Bundesrath Rechnung gelegt werden. Diese Anträge sind abgelehnt worden, jedoch haben die Regierungsvertreter in der Kommission erklärt, daß die Einnahmen aus den Schutzgebieten vorläufig bei der Reichskasse asservirt würden, bis über sie eine weitere „gesetzmäßige" Verfügung erfolgt wäre. In dem dem Reichstage vorgelegten Reichshaushaltsetat pro 1887/88 waren jedoch die Einnahmen aus den Schutzgebieten nicht aufgenommen. In der dem Entwurfe des Reichshaushaltsetats pro 1887/88 beigegebenen Anlage III (Etat für das Auswärtige Amt) sind nämlich in Kap. 5 Tit. 103—105 die Besoldungen der Beamten in den Schutzgebieten mit 118,000 Mark unter den „fortdauernden Ausgaben" vorgetragen, und in Kap. 2 Tit. 4 der „einmaligen Ausgaben" ist der Betrag von 85,000 Mark als „Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben in den Schutzgebieten Kamerun und Togo, sowie im südwestafrikanischen Schutzgebiet" eingestellt.

In den „Erläuterungen" ist zu diesem Posten bemerkt: „Es entspricht der Stellung der Schutzgebiete, die in denselben erwachsenden lokalen Verwaltungsausgaben nach dem Vorgange anderer Kolonialmächte aus den in den Schutzgebieten erwachsenden Einnahmen zu bestreiten und nur, soweit die Einnahmen der Schutzgebiete zur Deckung der bezeichneten Ausgaben nicht ausreichen, denselben einen Reichszuschuß in Form eines Pauschquantums zu gewähren. Nach einer ungefähren Schätzung werden durch die im Gebiete von Kamerun zur Erhebung gelangenden Lizenzabgaben und Ausfuhrzölle, sowie durch die im Togogebiet zur Erhebung gelangende Lizenzabgabe im nächsten Etatsjahre die lokalen Verwaltungsausgaben soweit gedeckt werden, daß es für die drei Schutzgebiete für 1887/88 nur eines gesammten Zuschusses von 85,000 Mark aus Reichsmitteln bedarf. Uebrigens ist für das Togogebiet noch die von einer Verständigung mit Frankreich abhängige Einführung von Einfuhrzöllen beabsichtigt und auch für das südwestafrikanische Schutzgebiet die Erhebung von Abgaben für die Zukunft in Aussicht genommen. Ergänzend wird hiebei bemerkt, daß die im *vorigen* Etatsjahre in Kamerun erwachsenen und die im *laufenden* Etatsjahre in Kamerun und Togo erwachsenden Einnahmen in ähnlicher Weise, wie dies für das *nächste* Etatsjahr beabsichtigt wird, zur Deckung der lokalen Verwaltungsausgaben des Etatsjahres 1886/87 verwandt und nur die hiernach ungedeckt bleibenden Ausgaben auf das Pauschquantum für dieses Etatsjahr (Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben) übernommen werden sollen."

Dieses Verfahren ist in der Budgetkommission unter Hinweis auf Art. 69 R.-V. beanstandet worden; von Seite der Regierungsvertreter wurde jedoch geltend gemacht, daß es sich untergebens um Reichseinnahmen im Sinne des Art. 69 R.-V. nicht handle, die Schutzgebiete besäßen eine gewisse Selbstständigkeit als besondere korporative Verbände. Deßhalb gehörten die in ihnen erwachsenden Einnahmen nicht in den Etat hinein, weil sie keine eigentlichen Reichseinnahmen seien, ebenso wenig würden auch die Einnahmen gewisser korporativer Verbände, welche aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten, in den preußischen Etat eingestellt. Das Gleiche gelte selbstverständlich auch von den Ausgaben, welche aus diesen Einnahmen geleistet würden.

Zum Austrage ist die Streitfrage nicht gelangt, jedoch hat der Reichstag eine Resolution angenommen: „den Reichskanzler zu ersuchen, künftig und zum ersten Male im Etat für 1888/89 die Einnahmen, welche sich in den Schutzgebieten ergeben, ersichtlich zu machen."

Die Auffassung der Reichsregierung kann wenigstens in ihrer Begründung nicht als völlig zutreffend erachtet werden; sie wäre nur richtig, wenn die Schutzgebiete bereits korporativ gestaltete Selbstverwaltungskörper mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit wären, etwa wie die preußischen Provinzen, welche ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben besitzen. Es ist nun zwar vorauszusehen, daß die Schutzgebiete im Laufe der Zeit korporative Selbstverwaltungskörper werden, wie es z. B. die englischen Kolonien sind. Vorläufig sind aber die Schutzgebiete noch nicht soweit vorgeschritten, sie bilden einfache Verwaltungsbezirke ohne Rechtspersönlichkeit.[1]) Subjekt der Einnahmen und der Ausgaben in den Schutzgebieten ist daher lediglich das Reich selbst.

Die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete sind in der That Reichseinnahmen und Reichsausgaben. Eine andere Frage ist es aber, ob dieselben gemäß Art. 69 R.-V. auf den Reichshaushaltsetat zu bringen sind. In dieser Beziehung ist zu sagen, daß, da durch § 1 Sch.-G.-G. dem Kaiser die ganze in den Schutzgebieten zustehende Staatsgewalt delegirt worden sei, demselben auch die nach Art. 69 R.-V. sonst bezüglich der Reichseinnahmen und Reichsausgaben vom Bundesrath und Reichstag auszuübenden Funktionen übertragen worden seien. Der Kaiser ist hienach für sich allein kraft der ihm in den Schutzgebieten zustehenden Finanzhoheit berechtigt, die aus den Schutzgebieten fließenden Einnahmen zu bestimmen und zu diesem Zwecke z. B. Zölle und Steuern einführen und ebenso ohne Mitwirkung des Bundesraths und Reichstags auf diese Einnahmen Ausgaben zu Gunsten der Schutzgebiete anzuweisen. Insoweit es sich jedoch um Zuschüsse aus Reichsmitteln handelt, kann die Bewilligung nur durch Reichsgesetz, also durch Bundesrath und Reichstag erfolgen, und es ist daher nothwendig, daß den gesetzgebenden Faktoren des Reichs zum Nachweise des Bedürfnisses wenigstens von den Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete Kenntniß gegeben werde.

Am Schlusse mag nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich für das Deutsche Reich im Laufe der Zeit nicht unbeträchtliche Einnahmen aus der Veräußerung und Verwerthung des in den unmittelbaren Kolonien befindlichen herrenlosen Landes und desjenigen Grundbesitzes ergeben würden, welcher ihm durch die mit den Häuptlingen in Kamerun und im südwestafrikanischen Schutzgebiete abgeschlossenen Verträge abgetreten wurde.

Im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie hat diese Gesellschaft das Grunderwerbsmonopol, und ebenso hat die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf Grund der von ihr abgeschlossenen Verträge Grundbesitz und Grundberechtigungen in erheblichem Umfange erworben. Beide Gesellschaften sind dadurch in die Lage gesetzt, durch Veräußerung von Grund und Boden und Abtretung von Immobiliarrechten, wie auch durch eigene Bewirthschaftung und Ausnützung der Grundstücke erhebliche Einnahmen zu beziehen. In ähnlicher Lage befindet sich das Reich in Bezug auf die unmittelbaren Schutzgebiete. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Vorschriften des Allg. Landr. II. Th. 16. Tit. §§ 1 ff., nach denen der Staat herrenlose Grundstücke für sich erwerben kann, in den Schutzgebieten anwendbar sind, jedenfalls wird das Reich vermöge der ihm

[1]) Deßhalb kann auch nicht davon gesprochen werden, daß dieselben Schulden kontrahiren können, und ebenso wenig besitzen sie ein eigenes Vermögen. Selbstverständlicher Weise handelt es sich hier zunächst nur um die unmittelbaren Schutzgebiete. Die mittelbaren Schutzgebiete bilden zwar auch keine korporativen Verbände, wohl aber sind die Kolonialgesellschaften Korporationen.

über die Schutzgebiete zustehenden Souveränetät über das in demselben befindliche herrenlose Land verfügen können, zu welchem alle Grundstücke zu rechnen sein werden, welche weder von Weißen in Besitz genommen, noch von den Eingeborenen bebaut oder angebaut sind. Ebenso werden verschiedene der mit den westafrikanischen und südwestafrikanischen Häuptlingen, namentlich mit den Kamerunhäuptlingen abgeschlossenen Verträge dahin auszulegen sein, daß dem Deutschen Reiche der gesammte Grundbesitz überlassen werden wollte, soweit derselbe nicht von den Eingeborenen angebaut und bebaut ist. Wenn nämlich in den mit den Kamerunhäuptlingen abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich bestimmt wurde, daß der Grund und Boden der Städte und Ortschaften und ihrer Bewohner das Eigenthum derselben bleiben soll, so kann doch wohl der Inhalt dieser Abmachung kein anderer sein, als daß im Uebrigen der Grundbesitz dem Reiche überlassen werden wollte.

Da begreiflicher Weise von geordneten Grundbesitzverhältnissen in den Schutzgebieten noch keine Rede sein kann, werden Vorschriften erlassen werden müssen, durch welche die Voraussetzungen, unter welchen das Eigenthum am Grund und Boden und Immobiliarrechte erworben werden können, näher bestimmt werden. Da es sich übrigens hier um Maßregeln handelt, welche erst allmälig zur Durchführung und Wirksamkeit gelangen können, so wird es hier genügen, lediglich auf den Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben.

§ 30. Die Verwaltung des Innern.[1])

Die Verwaltung des Innern umfaßt die gesammte Thätigkeit der staatlichen und öffentlichen Verwaltung, welche darauf gerichtet ist, um diejenigen Bedingungen zu schaffen, welche es dem ganzen Volke wie den einzelnen Staatsangehörigen ermöglichen sollen, eine möglichst hohe Stufe des leiblichen, wirthschaftlichen und geistigen Wohlseins zu erreichen. Diese Thätigkeit erscheint als polizeiliche, wenn sie die Abwehr von Gefahren bezweckt, welche der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen oder einzelner Staatsangehörigen drohen, sobald diese Abwehr mit einem Zwange gegen Personen verbunden ist. Die verwaltende Thätigkeit tritt als pflegliche auf, insofern zur Förderung der Wohlfahrt dienliche Einrichtungen geschaffen werden, deren Benützung einem Jeden freigestellt ist. Die Ausbildung der Verwaltung des Innern in dem angedeuteten Sinne setzt ein ziemlich entwickeltes Staatswesen voraus; zunächst beschränkt sich die Thätigkeit der staatlichen Gemeinschaft darauf, die Rechtsordnung aufrecht zu halten und für die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu sorgen. Es geschieht dies durch die Rechtspflege und die sich an dieselbe anschließende Sicherheitspolizei. Was sonst noch zur Verwaltung des Innern im heutigen Sinne gerechnet wird, überließ z. B. während des Mittelalters der Staat im Wesentlichen der Kirche, den Gemeinden, den Zünften und sonstigen Korporationen und Genossenschaften. Erst seit dem Ausgange des Mittelalters trat eine neue Auffassung des Staatszweckes zu Tage und es brach sich der Gedanke Bahn, daß sich der Staat nicht auf die Aufrechthaltung der Rechtsordnung und die Friedensbewahrung beschränken dürfe, sondern auch in weitem Umfange für die Förderung der Wohlfahrt seiner Bürger sorgen müsse. Erst von da an entwickelte sich eine Verwaltung des Innern in unserem Sinne.

---

[1]) Bornhak S. 42 ff. Joël S. 210.

In so unentwickelten Verhältnissen, wie sie anfänglich in jeder Kolonie vorhanden sind, wird der Staat ebenfalls als seine nächste Aufgabe die Aufrechthaltung der Rechtsordnung und die Sicherheitspolizei betrachten müssen; denn die Sicherheit der Person und des Eigenthums ist die erste Grundlage jeder weiteren Entwickelung eines Gemeinwesens. Der erste und wichtigste Zweig der inneren Verwaltung in den Schutzgebieten ist demnach die Sicherheitspolizei, und zwar die höhere wie die niedere Sicherheitspolizei, d. h. Aufgabe der Verwaltung ist nicht blos der Schutz der Person und des Eigenthums der Einwohner der Schutzgebiete gegen strafbare Verletzungen, sondern vor Allem auch die Aufrechthaltung der äußeren Ruhe und namentlich die Verhütung von Zwistigkeiten zwischen den Eingeborenen und den Eingewanderten, welche ja für den Bestand einer Kolonie im höchsten Grade bedenklich werden können. Zu diesem Zwecke muß den Behörden der Schutzgebiete eine möglichst weitgehende Zuständigkeit eingeräumt werden und insbesondere die Befugniß ertheilt sein, einen Jeden, und zwar nicht blos Ausländer, sondern auch Reichsangehörige, aus dem Schutzgebiete auszuweisen, von dem mit Grund zu befürchten ist, daß er die öffentliche Ruhe der Kolonie stören werde.

In dieser Hinsicht darf wohl darauf hingewiesen werden, daß der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien das Recht hat, Personen, welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich sind, unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Beschränkungen aus der Kolonie auszuweisen oder an einem andern bestimmten Orte der Kolonie zu interniren. [1])

Ebenso hat der Gouverneur in den französischen Kolonien das Recht, im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit der Kolonie, nach Anhörung des Conseil privé Personen (Inländer), welche die öffentliche Ruhe stören, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu verbieten oder anzuweisen, und dieselben unter gewissen Voraussetzungen für immer oder auf bestimmte Zeit aus der Kolonie auszuweisen. Desgleichen kann er Personen, deren Aufenthalt in der Kolonie als gefahrbringend zu erachten ist, die Niederlassung verweigern und Solchen, deren schlechte Führung notorisch ist, das Halten von offenen Kramläden und Wirthschaften untersagen. [2])

In dieser Beziehung sind in den deutschen Schutzgebieten noch keinerlei bestimmte Vorschriften erlassen. Der Gouverneur von Kamerun und die Kommissarien von Togo und des südwestafrikanischen Schutzgebiets sind lediglich durch die ihnen ausgestellten Kommissorien angewiesen, „in den Schutzgebieten die Interessen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen, und den Reichsangehörigen wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren". [3])

Die allgemeine Fassung der Kommissorien nöthigt zu der Annahme, daß den genannten kaiserlichen Beamten insbesondere die Sicherheitspolizei im weitesten Umfange übertragen werden sollte. Die diesen Beamten übertragene Machtfülle ist um so größer, als dieselbe nicht durch Gesetze beschränkt ist, welche zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen sind. In den Schutzgebieten ist nämlich die persönliche Freiheit gegen Eingriffe seitens der Polizei-

[1]) De Louter, Handleiding tot de Kennis van het Staats en Administratief Recht van Nederlandsch-Indië S. 38 ff.

[2]) Dislère, Traité de la législation coloniale I S. 270 ff.

[3]) Reichstag II. Sess. 1885/86. Drucks. Nr. 21 S. 4.

gewalt nur insoweit geschützt, als das St.-G.-B. und die St.-P.-O. willkürliche Bestrafungen und Verhaftungen, Beschlagnahmen, Haussuchungen u. s. w. verbieten. Zu beachten ist dabei, daß die Vorschriften der St.-P.-O. über Verhaftungen u. s. w. sich auf diese Maßregeln nur beziehen, insoferne dieselben im Interesse der Strafverfolgung ergriffen werden.

Insoweit also die erwähnten Vorschriften nicht Platz greifen, ist das Ermessen der Polizei in Bezug auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit völlig frei, denn alle die gesetzlichen Vorschriften, welche im Deutschen Reiche und in Preußen zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen sind, kommen, weil dem öffentlichen Rechte angehörig, in den Schutzgebieten nicht zur Anwendung. Deßhalb werden die Behörden der Schutzgebiete nicht blos jeden Ausländer, sondern auch jeden Reichsangehörigen ausweisen können, da die Schutzgebiete nicht Reichsinland sind und in denselben das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 nicht gilt, welches den Reichsangehörigen das Recht einräumt, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist.

Wünschenswerth ist es allerdings, daß die betreffenden Befugnisse der Behörden in den Schutzgebieten durch kaiserl. Verordnung genauer bestimmt werden, namentlich insoweit es sich um die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den Schutzgebieten handelt. Insbesondere wird es auch nothwendig sein, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen den Kolonialgesellschaften gestattet sein soll, Reichsangehörige aus ihren Gebieten auszuweisen, denn ein unbeschränktes Ausweisungsrecht wird man denselben nicht einräumen können und wollen, da sie ihre Gebiete nicht ex jure dominii, sondern ex jure imperii beherrschen.

Die Polizeigewalt wird ausgeübt durch Verordnungen und Verfügungen. Polizeistrafverordnungen kann, wie schon früher hervorgehoben, lediglich der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte erlassen. Sonstige Polizeiverordnungen werden vom Kaiser und den durch ihn hiezu beauftragten Beamten erlassen. Zum Erlasse von polizeilichen Verfügungen ist dagegen jeder Beamte befugt, dem die Polizeigewalt übertragen ist. Jeder Polizeibeamte ist auch berechtigt, die von ihm erlassenen polizeilichen Verfügungen nöthigenfalls mittels Zwang zum Vollzuge zu bringen. Da gesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand in den Schutzgebieten nicht bestehen, wird es im Ermessen des Beamten liegen, zu bestimmen, welche Zwangsmaßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen sind. Selbstverständlich steht aber den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Reichskanzler als der vorgesetzten Behörde zu.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit wird gemäß § 29 G.-V.-G. und § 21 K.-K.-G. vom Richter im Schutzgebiete gehandhabt. Nur läßt § 453 St.-P.-O. zu, daß durch landesgesetzliche Bestimmung den Polizeibehörden die Befugniß beigelegt wird, auf Uebertretungen in den Strafgesetzen angedrohte Strafen vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Diese Befugniß ist jedoch insoferne durch § 453 Abs. 2 eingeschränkt, als die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen kann. Es fragt sich daher, ob diese vorläufige Straffestsetzung durch polizeiliche Verfügung auch in den Schutzgebieten zulässig ist. Die Frage wird zu bejahen

sein, nur setzt die Anwendbarkeit des § 453 St.-P.-O. voraus, daß die Polizeibehörden durch eine die „Landesgesetze" vertretende Verordnung zur vorläufigen Straffestsetzung ermächtigt sind. Insoweit der mit der Polizeigewalt betraute Beamte gleichzeitig auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete ermächtigt, also Polizei und Gericht in derselben Person vereinigt ist, wird freilich kaum Anlaß bestehen, von der Bestimmung des § 453 St.-P.-O. Gebrauch zu machen, da durch die nach § 447 ff. St.-P.-O. zulässigen „amtsrichterlichen Strafbefehle" in den meisten Fällen der gleiche Erfolg erzielt werden wird.[1])

In § 459 St.-P.-O. sind ferner Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zulässig; jedoch können durch solche Strafbescheide nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Auch diese Bestimmung der St.-P.-O. erscheint in den Schutzgebieten anwendbar, sobald allgemeine Vorschriften über Erhebung öffentlicher Gefälle und Abgaben in den Schutzgebieten erlassen sind.

Gegen derartige Strafbescheide kann der Betroffene entweder auf gerichtliche Entscheidung antragen, oder Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreifen.[2])

Was im Uebrigen die einzelnen Gebiete der Verwaltung des Innern anlangt, so erstreckt sich die Thätigkeit der Behörden der inneren Verwaltung auf die wirthschaftliche und geistige Entwickelung und auf das Gesundheitswesen. Zunächst wird der Mutterstaat im Interesse der wirthschaftlichen Entwickelung der Kolonien sehr bald gezwungen sein, Einrichtungen zu schaffen und Maßregeln zu ergreifen, welche sich rasch zu einem Systeme der inneren Verwaltung ausbilden. So wird im Interesse des Handels und Verkehrs sofort das Münzwesen zu regeln sein, es ist soweit möglich für die Anlage von Verkehrswegen zu sorgen, es sind Hafenanlagen nothwendig und der Erlaß von Hafenordnungen, es werden in vielen Fällen sanitätspolizeiliche Maßregeln und Vorschriften zu erlassen sein u. s. w.

Selbstverständlicher Weise sind in allen diesen Beziehungen in den deutschen Schutzgebieten nur die allerersten Anfänge vorhanden.

So hat der Gouverneur von Kamerun durch Verordnung vom 8. Oktober 1886 die deutsche Reichsmarkwährung im Kamerun-Gebiet eingeführt. Ebenso ist im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie durch Verordnung der Direktion vom 19. Januar 1887 die Markwährung eingeführt worden (Nachrichten u. s. w. 1887 S. 2 f.).[3])

Auf dem Gebiete des Gewerbewesens sind ebenfalls schon einzelne Maßregeln zu erwähnen. So bedürfen nach der Verordnung des Landeshauptmanns

[1]) Mit Recht hebt Bornhak (S. 46 N. 37) hervor, daß, da die Uebertretung kolonialer Polizeiverordnungen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bedroht werden kann, die vorläufige Straffestsetzung ausgeschlossen ist, wenn der Mindestbetrag der angedrohten Strafe über sechs Wochen Freiheitsstrafe und 150 Mark Geldstrafe hinausgeht oder wenn zwar eine geringere Strafe im Mindestbetrage angedroht ist, im einzelnen Falle aber eine höhere Strafe angemessen erscheint.

[2]) Wenn in § 2 der Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allg. Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, gesagt ist, daß gegen Strafbescheide, welche auf Grund des in Gemäßheit des § 1 vom Gouverneur u. s. w. erlassenen Verordnung ergehen, Beschwerde an den Reichskanzler zulässig ist, so werden wohl unter diesen „Strafbeschwerden" vor Allem die in § 459 St.-P.-O. gemeinten zu verstehen sein.

[3]) Weitere Verordnungen sind in der „Denkschrift" S. 4 u. 5 angeführt.

vom 13. Januar 1887 bezw. dem dazu gehörigen Nachtrag vom 2. Februar 1887 (Nachrichten u. s. w. 1887 S. 74 f.) gewisse Gewerbebetriebe, nämlich der Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen, sowie auf Trepang, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, die Gewinnung von Guano und anderen Düngmitteln und die Ausbeutung von nicht im Besitz der Eingeborenen oder sonst in Privateigenthum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopra, ferner der Betrieb der Küstenfischerei, insoweit derselbe nicht die Versorgung des eigenen Hausstandes mit Nahrungsmitteln bezweckt, und das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht in Privatbesitz befindlichen Landstrecken der ausdrücklichen Genehmigung des Landeshauptmanns, bezw. des durch diesen zu bezeichnenden Beamten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monat, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Geräthschaften und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden, gleichgiltig ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

Besonders hervorzuheben sind ferner die Vorschriften, welche sich auf den Handel mit Spirituosen und Waffen und die Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter beziehen. So hat z. B. der Kommissar für das Togogebiet am 6. September 1886 eine Verordnung erlassen, durch welche die Einführung von Spirituosen von einer Erlaubniß abhängig gemacht und nur gegen Zahlung einer Gebühr ertheilt wird.

Hinsichtlich des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie in dem durch den Schutzbrief vom 17. Mai 1885 bestimmten Umfange wurde vom Reichskanzler eine Bekanntmachung des kaiserl. Kommissars von Oertzen veranlaßt, wornach Waffen, Munition und Sprengstoffe sowie Spirituosen bis auf Weiteres an Eingeborene nicht verabfolgt und Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter aus dem deutschen Schutzgebiete nicht weggeführt werden dürfen, ausgenommen für deutsche Plantagen aus denjenigen Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen war, jedoch nur unter Kontrole deutscher Beamten. (Erlaß des Reichskanzlers vom 8. Juni 1885.) [1])

Auf Grund dieses Erlasses hat der kaiserl. Kommissar durch Bekanntmachung vom 20. März 1886 namentlich für den nordwestlichen Theil von Neu-Mecklenburg (Neu-Irland) die Anwerbung und Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter ausnahmslos untersagt. [2])

Während das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition und Sprengstoffen an Eingeborene einen sicherheitspolizeilichen Grund hat und im Interesse der Europäer erlassen ist, handelt es sich bei dem Verbote der Einführung von Spirituosen um eine Maßregel, bei welcher in erster Linie das Wohl und Wehe der eingeborenen Bevölkerung in Frage steht.

Nachdem jetzt wenigstens im Prinzip anerkannt ist, daß der kolonisirende Staat die Aufgabe hat, die eingeborenen Völkerschaften seiner Kolonien zur Zivilisation und zu einer höheren Kultur allmälig zu erziehen, und es bekannt ist, von welchen verheerenden Wirkungen in physischer wie moralischer Beziehung der übermäßige Genuß des Branntweins bei den barbarischen Völkerschaften Afrikas und Australiens ist, erscheint es als die erste Pflicht des

[1]) Nachrichten für und über Kaiser Wilhelms-Land 1885 S. 5.

[2]) Nachrichten u. s. w. 1886 S. 59. Eine ähnliche Bekanntmachung hat der Kommissär für die Marschallsinseln am 8. Januar 1887 erlassen.

Deutschen Reichs, im Interesse des physischen wie moralischen Wohlergehens der Eingeborenen seiner Schutzgebiete den Branntweinhandel ganz zu verbieten oder doch einzuschränken.[1]) Eine derartige Maßregel, wenn auch in erster Linie im Interesse der Eingeborenen getroffen, hat aber noch die weitere Bedeutung, in den tropischen Gegenden, wo weißen Einwanderern strenge Feldarbeit nicht möglich ist, in den Eingeborenen einen brauchbaren Arbeiterstand zu erhalten. In dieser Hinsicht trifft diese Maßregel mit dem Verbote der Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie zusammen, welches ebenso zum Schutze der Eingeborenen wie im Interesse der Erhaltung der eingeborenen Arbeitskräfte erlassen ist.

Sollen nämlich die deutschen Schutzgebiete dem Mutterlande wirklich dauernden und erheblichen Vortheil bringen, so genügt es nicht, mit denselben blos Handel zu treiben, denn der Handel mit auf so niedriger Kulturstufe stehenden Völkern, wie es die Neger in Afrika und die Papuas in der Südsee sind, ist in großem Maßstabe auf die Dauer nicht gewinnbringend.[2]) Es ist also nothwendig, Plantagenwirthschaft zu betreiben, die nur mit Erfolg in Angriff genommen werden kann, wenn auf die hinreichende Anzahl eingeborener Arbeitskräfte gerechnet werden kann. Um dies zu erreichen, kann — wenigstens in einzelnen Gebieten, wie z. B. in der Südsee — nicht gestattet werden, daß die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete als Arbeiter für englische und andere Kolonien angeworben und aus den deutschen Schutzgebieten auf längere Zeit weggeführt werden. Die Reichsregierung hat aber um so mehr Anlaß, in dieser Beziehung vorzugehen, als erfahrungsgemäß derartige Arbeiteranwerbungen, wie sie lange Zeit in der Südsee im Gebrauche waren und stellenweise noch vorkommen, sehr häufig mit so groben Mißbräuchen verbunden sind, daß dieselben sich nur wenig von einem förmlichen Sklavenhandel unterscheiden.[3])

Wie bezüglich der Wegführung der Eingeborenen aus den Schutzgebieten schon jetzt Vorschriften erlassen sind, werden auch bezüglich der Verwendung der Eingeborenen als Arbeiter in den Schutzgebieten und der mit denselben abzuschließenden Arbeitsverträge Bestimmungen zu erlassen sein, welche den Zweck haben, einerseits die eingeborene Bevölkerung gegen Bedrückung zu schützen, andererseits dieselben zur Arbeit zu erziehen.

Was die kirchlichen und religiösen Verhältnisse anlangt, so war in der Reichstagskommission beantragt worden, die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 der Kongo-Akte[4]) über Kultusfreiheit auf die deutschen Schutzgebiete auszudehnen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Man war zwar allseitig

---

[1]) Auch das Direktorium der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft hat schon Anfangs des Jahres 1886 den Beschluß gefaßt, den Transport und Verkauf innerhalb ihres Schutzgebietes von der Genehmigung der Anstaltsbeamten abhängig zu machen und die Beamten dahin anzuweisen, daß der Verkauf nur zu gestatten sei, wenn das Bedürfniß derartiger Getränke zu medizinischen, hygienischen oder industriellen Zwecken nachgewiesen, auch die gesundheitsschädliche Wirkung der Getränke ausgeschlossen ist.

[2]) Vgl. hierüber sowie über das Folgende den Aufsatz: „Koloniale Aufgaben" (von Dr. F. Fabri) in der Kol.-Ztg., Bd. II 1886, S. 536 ff.

[3]) Vgl. „Die deutsche Kolonialpolitik" 2. Heft S. 79.

[4]) Die Bestimmung lautet: „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen."

darin einverstanden, daß auch in den Schutzgebieten Religions- und Gewissensfreiheit zu gelten habe und die katholische und die protestantische Kirche auf dem Fuße völliger Gleichheit zu behandeln seien. Trotzdem hielt die Mehrheit der Mitglieder der Kommission es nicht für zweckmäßig, den Art. 6 der Kongo-Akte auf die Schutzgebiete auszudehnen, weil dadurch möglicher Weise Anlaß gegeben werde, den Kulturkampf auch in die Schutzgebiete zu übertragen. Eine solche Bestimmung sei auch nicht nothwendig, weil die in der Kongo-Akte ausgesprochenen Grundsätze sich ganz von selbst verständen. Man könne auch zur Regierung des Kaisers das Vertrauen haben, daß sie diese Grundsätze stets aufrecht erhalten und insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen auf dem Fuße völliger Gleichheit behandeln werde. Uebrigens wurde mit Recht in der Kommission hervorgehoben, daß, selbst wenn die Bestimmungen der Kongo-Akte in die Schutzgebiete eingeführt würden, daraus noch nicht folgen würde, daß unterschiedslos alle katholischen Missionen, insbesondere die Jesuitenmissionen, daselbst zugelassen werden müßten. Der Regierung werde es immer unbenommen sein, einzelne Missionäre — katholische wie protestantische — aus anderen als konfessionellen Gründen aus dem Gebiete zu verweisen. [1])

Da die Aufnahme des Art. 6 Abs. 3 der Kongo-Akte in das Sch.-G.-G. nicht erfolgt ist, ist daher die kaiserl. Regierung nur in Bezug auf die zum konventionellen Kongobecken gehörigen Gebiete durch die betreffende Bestimmung gebunden. Im Uebrigen steht es ihr völlig frei, zu bestimmen, welche Missionen sie in den Schutzgebieten zulassen und welche Gebiete sie ihnen zuweisen will.

Da die Kirchenhoheit nicht zu denjenigen Hoheitsrechten gehört, welche der Kaiser sich in den beiden Schutzbriefen ausdrücklich vorbehalten hat, bezw. deren Vorbehalt sich als von selbst versteht, müssen auch die Neu-Guinea-Kompagnie und die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft zur Ausübung der Rechte der Kirchenhoheit befugt zu erachten sein.

Von einer Unterrichtsverwaltung kann begreiflicher Weise in den Schutzgebieten noch nicht gesprochen werden, wenn auch bereits der Versuch gemacht worden ist, in Kamerun eine Schule für die Eingeborenen einzurichten.

§ 31. Die übrigen Verwaltungszweige.

Die beiden Verwaltungszweige, welche in den vorausgehenden Paragraphen noch nicht besprochen sind, sind 1. die Verwaltung des Auswärtigen, 2. die Heeresverwaltung.

Bezüglich der Verwaltung des Auswärtigen genügen einige wenige Bemerkungen. Die Angelegenheiten, welche sich aus den Beziehungen der Schutzgebiete zu fremden Staaten oder deren Kolonien ergeben, werden ausschließlich durch den Reichskanzler bezw. das Auswärtige Amt und die demselben unterstellten Beamten des auswärtigen Dienstes — Gesandte und Konsuln — besorgt. Die Kolonialgesellschaften haben, wie bereits früher dargelegt, keinerlei Zuständigkeit auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung. Die mit der Verwaltung der Schutzgebiete betrauten kaiserl. Beamten haben ebenfalls an und für sich keine Zuständigkeit in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten, auch nicht in dem Umfange wie der Generalgouverneur von

[1]) Kommiss.-Bericht S. 19 ff.

Niederländisch-Indien und die Gouverneure der französischen Kolonien, soferne sie in dieser Beziehung nicht ausdrückliche Ermächtigung seitens des Kaisers erhalten haben.

Anlangend die Heeresverwaltung und Marine, so ist nur daran zu erinnern, daß die Militärhoheit an die Kolonialgesellschaften nicht überlassen ist, so daß also dem Reiche allein der militärische Schutz aller Schutzgebiete gegen feindliche Angriffe obliegt und es daher auch die Kosten der militärischen Machtentfaltung allein zu tragen hat. Andererseits ist aber auch die Reichsregierung befugt, Befestigungen in den Gebieten der Kolonialgesellschaften anzulegen und daselbst überhaupt alle Veranstaltungen zu treffen, welche im Interesse der Vertheidigung derselben geboten sind.

Die Verwaltung des Heeres und der Marine ist eine durchaus zentralisirte, eine besondere Militärverwaltung besteht in den Schutzgebieten nicht und den Beamten der Schutzgebiete ist auch irgend eine militärische Gewalt nicht eingeräumt. Es wird aber nothwendig werden, das Verhältniß der obersten Beamten der Schutzgebiete zu den Befehlshabern der im Bereiche der Schutzgebiete sich aufhaltenden Kriegsschiffe und Truppenkörper zu regeln, wie bereits über das Verhalten von deutschen Kriegsschiffen im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie eine Instruktion erlassen worden ist.[1]) Nach dieser Instruktion entscheidet bei Anträgen des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters an den Kommandanten des Kriegsschiffs auf Gewährung von Schutz und Unterstützung im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Schutzgebiete, dieser nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortlichkeit über die Annahme oder Ablehnung des Antrags und ordnet eventuell die zur Ausführung erforderlichen Maßregeln an. Wenn es sich um Verhütung unmittelbar drohender Angriffe oder Gewaltthätigkeiten gegen Leben, Freiheit oder Eigenthum der Personen im Schutzgebiet handelt, so kann der Kommandant, der hiervon aus eigener Wahrnehmung oder durch glaubhafte Nachrichten Kenntniß hat, die zum Schutz oder zur Abwehr erforderlichen Maßregeln ergreifen, ohne einen Antrag des Landeshauptmanns. In allen anderen Fällen findet ein militärisches Einschreiten nur auf Ansuchen des Landeshauptmanns bezw. seines Stellvertreters statt.

Die Militärgesetzgebung des Reichs ist selbstverständlich in den Schutzgebieten nicht eingeführt; die Einwohner derselben unterliegen daher nicht der Wehrpflicht. Im militärpflichtigen Alter stehende Reichsangehörige müssen sich zur Ableistung ihrer Wehrpflicht ins Reichsinland begeben.

Da die Bildung von besonderen Kolonialtruppen sich nicht wird vermeiden lassen, wird es vielleicht später möglich sein, den in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Ableistung ihrer Wehrpflicht in den besonderen Abtheilungen der Kolonialtruppen zu gestatten.[2])

---

[1]) Kolon.-Ztg. IV S. 390.

[2]) Vgl. den Aufsatz: Braucht Deutschland eine Kolonialarmee? in der „Deutschen Kol.-Zeitung" IV S. 573 ff.

Schlußbemerkung.

In der vorstehenden Darstellung habe ich den Versuch gemacht, eine systematische Bearbeitung des deutschen Kolonialrechts zu geben. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß diese Bearbeitung eine in vieler Beziehung mangelhafte ist. Sie ist unvollständig insoferne, als ein deutsches Kolonialrecht erst in den Anfängen vorhanden ist und daher manche Zweige der Kolonialverwaltung nur andeutungsweise behandelt werden konnten; sie wird auch insoferne vielfach nicht befriedigen, als begreiflicher Weise die Auffassungen darüber, wie die neuen Schöpfungen unseres Kolonialrechts in die bestehende Rechtsordnung einzufügen und wie dieselben theoretisch zu konstruiren sind, noch sehr auseinander gehen. Wenn ich trotzdem und trotz der Gewißheit, daß ein Theil der Darstellung des im fortwährenden Flusse befindlichen positiven Rechts sehr rasch durch neue gesetzgeberische Akte und neue Verwaltungseinrichtungen überholt sein wird, kein Bedenken trug, die Arbeit zu veröffentlichen, so geschah das in der Ueberzeugung, daß, sobald Neuschöpfungen auf dem Gebiete des Staatslebens entstanden sind, eine, wenn auch mangelhafte Darstellung der sich an dieselben anschließenden Rechtsbildungen immerhin orientirend und aufklärend wirken wird, und selbst dazu beitragen kann, daß die Gesetzgebung die richtigen Wege einschlägt und hiedurch die neue Einrichtung in ihrer Entwickelung gefördert wird. Ich bin dabei weit entfernt von der Meinung, als ob es sich für die deutschen Kolonien vor Allem um den Erlaß einer Anzahl von Gesetzesparagraphen handle; ich weiß nur zu wohl, daß die Erhaltung, der Ausbau und die Entwickelung unserer Kolonien noch von ganz anderen Dingen als guten Kolonialgesetzen abhängt, und daß gerade auf dem Gebiete des Kolonialwesens nur zu oft die thatsächliche Gestaltung der Dinge weder mit den für dieselben gegebenen Vorschriften, noch mit den Konstruktionen übereinstimmt, durch welche der Jurist die ihm entgegentretenden Erscheinungen des staatlichen Lebens zu erfassen sucht. Aber schließlich spielen sich doch alle Vorgänge auf staatlich politischem wie wirthschaftlich-sozialem Gebiete in rechtlichen Formen ab, und jede auf diesen Gebieten neu entstandene Einrichtung bedarf der rechtlichen Regelung und Ordnung, wenn sie dauernd Bestand haben, sich entwickeln und ihre Selbstständigkeit gegen andere Einrichtungen bewahren soll. Auch die deutschen Kolonien sind in bestimmten rechtlichen Formen und unter Anwendung staats- und völkerrechtlicher Rechtssätze entstanden und sie können nur nach bestimmten rechtlichen Normen regiert und verwaltet werden. Diese verschiedenen Rechtssätze möglichst bald klarzustellen und richtig zu erfassen, hat nicht blos theoretische Bedeutung, sondern auch praktischen Werth, und ein darauf abzielender Versuch wird, wenn er nicht ganz verfehlt ist, immerhin einigen Nutzen bringen können.

Ich habe mich bemüht, das gesammte auf die Erwerbung, Organisation und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete bezügliche Material, soweit dasselbe rechtliche Bedeutung hat, zu berücksichtigen. Es ist mir dies nur dadurch ermöglicht worden, daß mich sowohl die verschiedenen Kolonialgesellschaften, als auch das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs in zuvorkommender Weise in meiner Bemühung unterstützt haben. Ich darf mir wohl gestatten, für die meiner Arbeit gewährte Förderung an diesem Orte meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Die Reform der Zuckersteuer.[1])

I. Reichsgesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Reichs, was folgt:

Erster Theil.

Eingangszoll vom Zucker.

§ 1. Vom 1. August 1888 ab ist an Eingangszoll zu erheben für 100 Kilogramm:

1. Syrup und Melasse . . . . . 15 ℳ.
2. anderen Zucker jeder Art und Beschaffenheit . . 30 „

Geht ausländischer Zucker zur weiteren Verarbeitung in eine Zuckerfabrik (§ 11), so kann derselbe nach näherer Bestimmung des Bundesraths von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden.

Zweiter Theil.

Zuckersteuer.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand, Höhe, Art der Erhebung.

§ 2. Der inländische Rübenzucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird

1. als Materialsteuer von dem Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, und
2. als Verbrauchsabgabe von dem Gewicht des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers.

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe gilt als inländischer Rübenzucker aller Zucker, welcher in inländischen Fabriken aus Rüben oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) gewonnen oder durch weitere Bearbeitung so gewonnenen Zuckers hergestellt ist, ohne Rücksicht auf die etwa stattgehabte Verwendung auch anderer Zuckerstoffe. Unter der weiteren Bearbeitung des Zuckers ist insbesondere verstanden die Raffination, Auflösung, Vermischung des aufgelösten Zuckers mit Abläufen, Inversion u. dgl.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1886 S. 825.

§ 3. Die Materialsteuer beträgt vom 1. August 1888 ab 0,80 ℳ für 100 kg rohe Rüben. Die Rüben werden amtlich verwogen. Für die im getrockneten (gedörrten) Zustande zur Verwiegung gestellten Rüben wird die Steuer nach dem vom Bundesrath bestimmten Gewichtsverhältniß zu rohen Rüben erhoben.

Die Verbrauchsabgabe wird vom 1. August 1888 ab mit 12 ℳ für 100 kg inländischen Rübenzucker (§ 2 Absatz 2) jeder Art und Beschaffenheit erhoben. Befreit von der Abgabe sind nur die Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse). Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, solche Abläufe, welche nach ihrer ursprünglichen oder durch weitere Bearbeitung erlangten Beschaffenheit zur Verwendung für feinere Genußzwecke geeignet sind, mit der vollen oder einer ermäßigten Verbrauchsabgabe zu belegen und die zur Sicherung der Abgabe erforderlichen Anordnungen, insbesondere wegen Ausdehnung der Steuerkontrole (§§ 11 bis 38) auf die Syrupraffinerien, zu treffen.

Die Bestimmungen des Bundesraths über die Höhe der für Abläufe der Zuckerfabrikation festgesetzten Verbrauchsabgabe sind dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls aber bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

2. Zahlungspflicht.

§ 4. Die Materialsteuer ist von dem Fabrikinhaber zu entrichten, und zwar in der Regel nach Kalendermonaten, je innerhalb drei Tagen nach dem Empfang der amtlichen Berechnung über den Steuerbetrag für die im nächstvorhergegangenen Monat verwogene Rübenmenge. Die Steuerbehörde kann für die Zahlung Sicherheitsleistung fordern und, bis solche erfolgt ist, die tägliche Zahlung anordnen, beim erstmaligen Ausbleiben der letzteren aber die Rübenverwiegung einstellen.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrole, welcher er während und nach der Herstellung und Raffination unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist Derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Der Zucker haftet für den Betrag der Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter.

Die Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe) ist gegen Sicherheitsbestellung zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Zuckersteuer auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Verjährung der Steuer.

§ 5. Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung, beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

4. Steuervergütung.

§ 6. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 kg beträgt, vom

1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 kg gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Proz. Zuckergehalt und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Proz. Zuckergehalt 8,50 ℳ.,

b) für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broden, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens $99^1/_2$ Proz. Zuckergehalt . . . . . 10,65 ℳ.,

c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trockenen (nicht über 1 Proz. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Proz. Zuckergehalt, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet . . 10,00 ℳ.

Bis zum 1. Oktober 1888 ist für Zucker der Klasse a die Vergütung von 17,25 ℳ. und für Zucker der Klassen b und c die Vergütung von 21,50 ℳ. beziehungsweise 20,15 ℳ. zu gewähren, wenn der Zucker vor dem 1. August 1888 der Steuerbehörde vorgeführt und die Identität bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten wird.

Außerdem nimmt die Steuerbehörde am 1. August 1888 auf Antrag in der Zuckerfabrik eine Feststellung der Vorräthe an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten vor und setzt das Ausbringen an fertigem Zucker daraus fest. Bis zur Höhe der so ermittelten Menge Zucker erhält die Fabrik für den vom 1. August bis 1. Oktober 1888 zunächst zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine steuerfreie Niederlage gelangenden Zucker die Ausfuhrvergütung in der bisherigen Höhe.

Den Inhabern von Zuckerfabriken ist gestattet, Rohzucker der Klasse a, der vor dem 1. August 1888 gegen Vergütung der Steuer niedergelegt worden ist, bis zum 15. Oktober 1888 gegen Zahlung von 8,50 ℳ. für 100 kg aus der Niederlage in den Fabrikbetrieb zu entnehmen.

Der Bundesrath trifft Bestimmung über die Zuständigkeit der Amtsstellen zur Abfertigung von Zucker der Klassen a und c und von solchem Zucker, welcher durch Bundesrathsbeschluß der Klasse b zugewiesen wird.

Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die Deklaration zur Abfertigung von Zucker gegen Steuervergütung auf den Zuckergehalt gerichtet werde.

§ 7. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, einschließlich der Auflösungen von Zucker, zu deren Herstellung Zucker der im § 6 unter a, b und c bezeichneten Arten verwendet worden ist, oder bei der Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden.

§ 8. Der Bundesrath kann, unter Anordnung sichernder Kontrolen, gestatten, daß für vergütungsfähigen inländischen Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die nach § 6 erstattungsfähige Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe vergütet werde.

Produkte, welche weniger als 90 Proz. Zucker enthalten und die oben bezeichnete Verwendung finden, sind von der Verbrauchsabgabe befreit.

§ 9. Es ist gestattet, den mit dem Anspruch auf Vergütung der Materialsteuer niedergelegten Zucker (§ 6) gegen Erstattung der Vergütung nach dem Einlagerungsgewicht in den inländischen Verkehr zu entnehmen.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien kann zur Erstattung der Vergütung für den zu Raffineriezwecken aus den Niederlagen entnommenen Rohzucker Kredit bewilligt werden.

Werden zuckerhaltige Fabrikate, welche gegen Steuervergütung in eine Niederlage aufgenommen worden waren (§ 7), in den freien Verkehr gebracht, so ist der dafür vergütete Betrag an Materialsteuer und Verbrauchsabgabe zurückzuzahlen.

Der niedergelegte Zucker und die niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate haften der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der gewährten Steuervergütung.

§ 10. Die näheren Anordnungen bezüglich der Niederlegung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten gegen Steuervergütung, insbesondere auch bezüglich der an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, erläßt der Bundesrath.

Zweiter Abschnitt.

Steuerkontrole über die Zuckerfabriken.

1. Begriffsbestimmung der Zuckerfabriken.

§ 11. Die Steuerkontrole erstreckt sich auf alle Anstalten, in welchen inländischer Rübenzucker (vergl. § 2) hergestellt oder raffinirt wird, insbesondere auch auf solche, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften, Syrup oder Melasse bereitet wird.

Die bezeichneten Anstalten sind Zuckerfabriken im Sinne dieses Gesetzes.

2. Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§ 12. Die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß die Steuerbehörde den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate bis zum Verlassen der Fabrik verfolgen kann, und Sicherheit gegen die heimliche Wegbringung von Zucker besteht. In dieser Hinsicht sind die Fabrikinhaber den Anforderungen zu genügen verpflichtet, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesraths von der Steuerbehörde gestellt werden.

Den Inhabern bereits bestehender Zuckerfabriken wird die Steuerbehörde bis zum 1. April 1888 mittheilen, welche baulichen Abänderungen und Einrichtungen zufolge des gegenwärtigen Gesetzes von ihnen auszuführen sind. Die Ausführung muß im Einverständniß mit der Steuerbehörde geschehen.

§ 13. Insbesondere gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Fabrikanlage ist auf Erfordern der Steuerbehörde und nach deren näherer Anweisung mit einer Umfriedigung zu umgeben;
2. die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung und in den Fabrikgebäuden, in welchen sich Räume zur Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker befinden, desgleichen die Zahl der Zugänge zu und zwischen diesen Räumen darf nicht über das geschäftliche Bedürfniß hinausgehen. Die gedachten äußeren Eingänge und, soweit die Steuerbehörde es beansprucht, auch die inneren Zugänge müssen mit sichernden Thüren versehen und diese zur Anlegung eines steueramtlichen Verschlusses eingerichtet sein;
3. Fenster und Oeffnungen der Fabrikgebäude sind, soweit es die Steuerbehörde im Interesse der Sicherheit anordnet, in geeigneter Weise zu verwahren;

4. zum Zweck der Ueberwachung des Verkehrs zu der Fabrik und von derselben sind auf Verlangen geeignete Lokale herzustellen.

Die erstmaligen Kosten dieser Einrichtungen (§ 12 und § 13 Ziff. 1—4) werden für die bereits bestehenden Zuckerfabriken aus der Reichskasse erstattet (§ 12 Absatz 2).

3. Wohnungen und Bureauräume für die Steuerbeamten.

§ 14. In jeder Zuckerfabrik ist auf Erfordern für die mit dem ständigen Dienst daselbst beauftragten Beamten ein geeignetes Lokal zum Aufenthalt und zur Uebernachtung gegen eine Vergütung zu stellen, über deren Höhe mangels einer gütlichen Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

§ 15. In jeder Zuckerfabrik ist von dem Inhaber ein geeigneter Bureauraum für die Steuerbeamten einzurichten und mit dem erforderlichen Mobiliar auszustatten, auch nach Bedürfniß zu erleuchten und zu erwärmen.

In den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung muß der Bureauraum so gelegen und eingerichtet sein, daß aus demselben die Rübenverwiegung amtlich beaufsichtigt werden kann.

4. Lagerraum für Zucker.

§ 16. Zur Aufbewahrung von Zucker in der Zuckerfabrik sind vom Fabrikinhaber sichere und zur steueramtlichen Verschlußanlegung eingerichtete Lagerräume — Fabriklager — zu stellen.

5. Waage-Einrichtungen.

§ 17. Zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben und von Zucker haben die Fabrikinhaber den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechende Waagen und Gewichte zu halten. Die Waagen müssen nach Anweisung der Steuerbehörde aufgestellt werden.

§ 18. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 12 bis 17 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Zuckerfabrik untersagen.

6. Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräthe.

§ 19. Wer eine Zuckerfabrik errichten oder umbauen will, hat die Baupläne vor der Ausführung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen und deren Genehmigung zu der beabsichtigten baulichen Einrichtung, soweit dabei das Steuerinteresse in Frage kommt, zu erwirken.

§ 20. Spätestens sechs Wochen vor der ersten Betriebseröffnung einer neu errichteten oder umgebauten Zuckerfabrik hat der Fabrikinhaber der Steuerhebestelle des Bezirks eine den hierüber zu ertheilenden Vorschriften entsprechende Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume, sowie der für den Fabrikbetrieb bestimmten Geräthe einzureichen, welche auch eine Beschreibung der Räume, sowie bezüglich der feststehenden Geräthe die Angabe des Standorts und bezüglich der Gefäße aller Art zur Saftgewinnung, zum Kochen, zur Aufnahme von Syrup und Melasse oder zu ähnlichen Zwecken die Angabe des Rauminhalts nach Liter enthalten muß. Beizufügen ist ein Grundriß der nachzuweisenden Räume, welcher auch die Stellung der feststehenden Geräthe ersichtlich macht.

Gleiche Nachweisungen der Räume und Geräthe haben die Inhaber bereits bestehender Zuckerfabriken spätestens sechs Wochen vor der ersten, nach dem 31. Juli 1888 stattfindenden Betriebshandlung einzureichen.

§ 21. Die Geräthe können steueramtlich bezeichnet und bezüglich des Rauminhalts nachvermessen werden.

Dieselben sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit einer Nummer und der Angabe des Rauminhalts zu versehen.

§ 22. Von Veränderungen in Bezug auf die Räume und Geräthe ist der Steuerhebestelle spätestens binnen drei Tagen nach der Vornahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 23. Bevor die über die geschehene Anmeldung der Räume und Geräthe (§ 20), oder der Veränderungen (§ 22) von der Steuerhebestelle ertheilte Bescheinigung an die Fabrik gelangt ist, dürfen die betreffenden Räume und Geräthe nicht in Gebrauch genommen werden.

7. Anzeige vom Besitzwechsel.

§ 24. Jeder Wechsel im Besitz einer Zuckerfabrik ist der Steuerhebestelle binnen einer Woche Seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch Seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

8. Bestellung eines Betriebsleiters.

§ 25. Gesellschaften und Korporationen, welche Zuckerfabriken besitzen, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Fabriken haben der Steuerhebestelle diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen und Auftrag handelt.

9. Betriebsanzeigen.

§ 26. Die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung haben für jede Betriebsperiode den Tag der Betriebseröffnung mindestens eine Woche vorher schriftlich der Steuerhebestelle anzuzeigen.

Eine entsprechende Anzeige ist von den Inhabern anderer Zuckerfabriken zu machen, bevor der Betrieb erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 31. Juli 1888 fortgesetzt wird.

In den Anzeigen muß ferner die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet werden, sowie welche tägliche Betriebszeit stattfinden soll. Aenderungen sind der Steuerbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

§ 27. Gleichzeitig mit den in § 26 vorgeschriebenen Anzeigen ist von dem Inhaber der Zuckerfabrik der Steuerhebestelle eine nach der ergehenden näheren Anleitung angefertigte Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation einzureichen und darin insbesondere auch anzugeben, welche Arten von Zucker hergestellt werden sollen. Im Falle einer Aenderung ist die Beschreibung zu ergänzen oder zu erneuern.

10. Verschluß von Zugängen oder Geräthen während des Betriebes.

§ 28. Während des Betriebes der Zuckerfabrik sind die äußeren Eingänge und die innerhalb der Fabrik vorhandenen Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, verschlossen zu halten, nach Befinden unter steueramtlichen Mitverschluß zu nehmen und nur für die Dauer der nothwendigen Benutzung zu öffnen. Für die Nachtzeit bestimmt die Steuerbehörde, wie viele und welche Eingänge unverschlossen sein dürfen.

Werden einzelne Fabrikgeräthe zeitweilig nicht benutzt, so können dieselben von der Steuerbehörde durch Verschlußanlegung oder in sonst geeigneter Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

11. Unterbrechung des Betriebes.

§ 29. Von einer Unterbrechung des Betriebes ist, abgesehen von den aus der Betriebsanzeige (§ 26 Abs. 3) ersichtlichen regelmäßigen Fällen, alsbald und von der beabsichtigten Wiederaufnahme des Betriebes rechtzeitig vorher Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten. Die letztere ordnet nach den Umständen die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen an.

Für die Zeit, während welcher der Betrieb ruht, sind in der Regel die zur Zuckererzeugung erforderlichen Geräthe unter Steuerverschluß zu nehmen.

12. Duplikate vorgeschriebener Anzeigen.

§ 30. Die in den §§ 20, 22, 26, 27 vorgeschriebenen Anzeigen ꝛc. sind in doppelter Ausfertigung einzureichen, die zurückgegebenen Duplikate nach Anweisung der Steuerbehörde in der Fabrik aufzubewahren und zur Verfügung der revidirenden Beamten zu halten.

13. Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde.

§ 31. Die Steuerbeamten sind befugt, die Zuckerfabrik, so lange dieselbe im Betriebe ist, zu jeder Zeit, anderenfalls von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr behufs der Revision zu besuchen und, falls die Fabrik verschlossen sein sollte, sofortigen Einlaß zu verlangen. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf die mit der Fabrik in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt fort, sobald Gefahr im Verzuge liegt.

In Betreff der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften finden auf den Bereich der Zuckerfabriken und einen von der obersten Landes-Finanzbehörde zu bestimmenden Umkreis derselben die Bestimmungen in den §§ 126 und 127 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das vorbezeichnete Gebiet als Grenzbezirk gilt.

14. Hilfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrole.

§ 32. Die Inhaber von Zuckerfabriken haben zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben oder Zucker, zu den amtlichen Verschlußanlagen und zu allen sonstigen zum Zweck der Steuerkontrole oder Steuerabfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen und das Material zur Ausführung der amtlichen Verschlußanlegung zu liefern.

15. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolbestimmungen.

§ 33. Die Kontrolbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der gemäß demselben erlassenen Verwaltungsvorschriften ist nicht blos der Fabrikinhaber und der denselben vertretende Betriebsleiter, sondern auch jeder in der Fabrik Beschäftigte und Anwesende zu befolgen verpflichtet.

Der Fabrikinhaber darf den Eintritt in die im § 34 Absatz 3 bezeichneten Fabrikräume anderen Personen als denen, welche daselbst eine Beschäftigung auszuüben haben, in der Regel nicht gestatten. Angestellte oder Arbeiter einer Zuckerfabrik, welche wegen einer Defraudation bestraft worden sind, müssen auf Erfordern der Steuerbehörde entlassen und dürfen in einer anderen Zuckerfabrik gegen den Einspruch der Steuerbehörde nicht angenommen oder beibehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Steuerkontrole über den Zucker.

1. Fabriklager.

§ 34. Der in der Zuckerfabrik fertig gestellte Zucker ist, bis über denselben nach Maßgabe des § 37 verfügt wird, in die unter amtlichem Mitverschluß stehenden Lagerräume (§ 16) aufzunehmen, und zwar in der Regel spätestens an dem auf den Tag der Fertigstellung zunächst folgenden Tage. Wegen der zu gestattenden Ausnahmen und der für solche Fälle anzuordnenden besonderen Kontrolen, desgleichen wegen der ausnahmsweise zulässigen Verfügung über den Zucker ohne zuvorige Einbringung in das Fabriklager, trifft der Bundesrath Bestimmung.

In das Fabriklager ist ferner der anders woher bezogene Zucker, vorbehaltlich der (z. B. für Syrup, Melasse u. dgl.) zu gestattenden Ausnahmen, thunlichst bald nach der Ankunft aufzunehmen.

Zur Trocknung, Zerkleinerung und sonstigen schließlichen Bearbeitung des in der Fabrik bereiteten Zuckers, zur Verpackung des fertigen Zuckers, sowie zur Aufbewahrung von Zucker bis zur Verbringung in das Fabriklager oder zur Lagerung von Zucker außerhalb desselben, dürfen nur die zu den bezeichneten Zwecken der Steuerbehörde schriftlich angemeldeten Räume benutzt werden.

§ 35. Der in die Zuckerfabrik einzuführende Zucker aller Art ist der Steuerbehörde unter Angabe der Art und Menge schriftlich anzumelden und zur Revision zu stellen. Ueber den in den Zuckerfabriken fertig gestellten, in das Fabriklager aufzunehmenden Zucker, sowie über den vom Fabriklager in den Fabrikbetrieb zu entnehmenden Zucker sind Kontrolbücher zu führen. Zu dem Ende ist der Zucker bei der Aufnahme in das Fabriklager und der Entnahme aus demselben in der Regel amtlich zu verwiegen. Für Zucker, welcher im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingeführt wird, kann die Verwiegung, insbesondere mit Rücksicht auf eine bereits stattgehabte amtliche Verwiegung, unterbleiben. Das Nähere wird vom Bundesrath bestimmt.

2. Steuerabfertigung des Zuckers.

a) Syrup und Melasse.

§ 36. Syrup und Melasse werden beim Ausgang aus der Fabrik auf Grund einer der Steuerbehörde doppelt vorzulegenden Abmeldung, welche insbesondere die Menge und den Empfänger angeben muß, in den freien Verkehr gesetzt. Nach Befinden ist eine amtliche Gewichtsermittelung und Revision des Inhalts der Kolli vorzunehmen.

b) Anderer Zucker.

§ 37. Wird anderer Zucker in den freien Verkehr entnommen, so ist die Verbrauchsabgabe zu erheben oder zum Kredit anzuschreiben, falls nicht die im § 8 für Zucker zur Viehfütterung oder zu gewerblichen Zwecken vorgesehene Befreiung von der Abgabe Platz greift.

Soll der Zucker beim Verlassen der Fabrik nicht in den freien Verkehr treten, so kann derselbe unter Steuerkontrole

1. in eine andere Zuckerfabrik oder
2. in eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr frei von der Verbrauchsabgabe herzustellen, oder

3. in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß, sei es eine besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte (vergl. § 6 Abs. 1), übergeführt, oder
4. über die Zollgrenze ausgeführt werden.

Als steuerfreie Niederlage für Zucker im Sinne der Ziffer 3 und des § 6 Absatz 1 kann mit Bewilligung der Steuerbehörde auch das Fabriklager benutzt werden.

Alle näheren Bestimmungen bezüglich der Abfertigung des Zuckers in den freien Verkehr und bezüglich der Fälle Ziffer 1 bis 4, namentlich auch bezüglich der weiteren Steuerbehandlung des Zuckers in dem Falle Ziffer 3, trifft der Bundesrath.

Entsteht in Bezug auf eine Zuckerfabrik, nachdem wegen einer in derselben vorgekommenen Defraudation auf Strafe erkannt ist, der Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker, so kann die Steuerbehörde eine Verstärkung der Steueraufsicht auf Kosten des Fabrikinhabers anordnen.

Für die Verabfolgung von Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe an Personen, welche im Bereich der Zuckerfabrik wohnen, können vom Bundesrath erleichternde Bestimmungen getroffen werden. Auch kann derselbe bestimmen, daß der Vorrath an Zucker in den bezeichneten Wohnungen eine bestimmte Menge für den Kopf nicht überschreiten darf.

3. Buchführung der Inhaber von Zuckerfabriken.

§ 38. Die Inhaber von Zuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die Menge und Art der verarbeiteten Zuckerstoffe und der gewonnenen Produkte, sowie über die am 31. Juli jedes Jahres vorhandenen Bestände an Zucker nach den von der Steuerbehörde mitzutheilenden Mustern Anschreibungen zu führen, dieselben zur Einsicht der Steuerbeamten bereitzuhalten, und Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerbehörde einzureichen.

Die besonderen Fabrikbücher, welche außerdem über den Verbrauch an Zuckerstoffen, die Produktion und den Absatz von Zucker geführt werden, sind auf Erfordern der Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Kontrole über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§ 39. Die Inhaber von Syrup-Raffinerien, von Stärkezucker- oder Stärkesyrup-Fabriken, von Maltose- oder Maltosesyrup-Fabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen steuerfrei aus Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, in Betreff der letzteren Betriebe unter Vorbehalt etwaiger mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch den Bundesrath zu gestattender Ausnahmen, sind verpflichtet, bis zum 1. August 1888, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb vierzehn Tagen vor der Eröffnung des Betriebes, der Steuerhebestelle des Bezirkes schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen vierzehn Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anstalten unterliegen den im § 38 dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Anstalten jederzeit zwecks Kenntnißnahme vom Betriebe zu besuchen.

Die gleiche Revisionsbefugniß steht den bezeichneten Oberbeamten bezüglich derjenigen Fabriken zu, deren Inhabern es gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung von versteuertem Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer (§ 7) herzustellen. Den revidirenden Beamten sind auf Erfordern die über den Fabrikationsbetrieb geführten Bücher vorzulegen.

Der Bundesrath kann die Vorschriften im Absatz 1 bis 3 weiter auf solche nicht unter Absatz 1 fallende Fabriken erstrecken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker u. dgl. vermischt werden.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

1. Begriff der Defraudation der Zuckersteuer.

§ 40. Wer es unternimmt, die Zuckersteuer (§ 2) oder die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer (§ 9) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 41. Die Defraudation der Zuckersteuer wird insbesondere als vollbracht angenommen:

1. wenn in einer Anstalt, deren Betrieb der Steuerbehörde nicht angezeigt ist (§ 26) oder deren Betrieb auf Grund des § 18 untersagt ist, Rüben, Rübensäfte, Syrup oder Melasse einer zur Zuckergewinnung dienenden Behandlung unterworfen werden,
2. wenn Geräthe, welche der Steuerbehörde nicht angemeldet sind (§ 20), benutzt werden, um Rüben, Rübensäfte, Syrup oder Melasse einer zur Zuckergewinnung dienenden Behandlung zu unterwerfen,
3. wenn Geräthe, welche, nachdem sie von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen sind, benutzt werden, um Rüben, Rübensäfte, Syrup oder Melasse einer zur Zuckergewinnung dienenden Behandlung zu unterwerfen,
4. wenn Rüben, ohne daß deren steueramtliche Verwiegung stattgefunden hat, oder wenn die aus solchen Rüben gewonnenen Säfte und Produkte einer zur Zuckerbereitung dienenden Behandlung unterworfen werden,
5. wenn Zucker aus den Betriebsräumen einer Zuckerfabrik unbefugterweise entfernt oder in denselben unbefugterweise verbraucht wird,
6. wenn Zucker ohne zuvorige Anmeldung bei der Steuerbehörde aus einer Zuckerfabrik hinweggebracht wird,
7. wenn über den unter Steuerkontrole stehenden Zucker unbefugterweise verfügt wird, insbesondere wenn Zucker, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung in eine Niederlage aufgenommen ist, aus derselben ohne zuvorige Anmeldung bei der Steuerbehörde entfernt wird,
8. wenn Zucker, für welchen zur Verwendung für bestimmte Zwecke Steuerbefreiung oder Steuervergütung gewährt worden ist (§ 8), zu anderen Zwecken verwendet wird.

§ 42. Der Defraudation der Zuckersteuer wird es gleichgeachtet:

1. wenn in Bezug auf die amtliche Verwiegung der Rüben Vorkehrungen getroffen werden, welche eine unrichtige Gewichtsfeststellung zur Verkürzung der Steuer herbeizuführen geeignet sind,

2. wenn der amtliche Verschluß des Fabriklagers einer Zuckerfabrik (§§ 16, 34 ff.) unbefugterweise verletzt wird,
3. wenn in Wohnungen im Bereich der Zuckerfabrik größere Mengen Zucker vorgefunden werden, als daselbst nach der auf Grund des § 37 Absatz 6 getroffenen Bestimmung vorhanden sein dürfen,
4. wenn Jemand Zucker, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Zuckersteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§ 43. Das Dasein der Defraudation der Zuckersteuer wird in den durch die §§ 41 und 42 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 49 statt.

2. Strafe der Defraudation der Zuckersteuer.

§ 44. Wer eine Defraudation der Zuckersteuer begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem Vierfachen des an Steuer oder zurückzuzahlender Steuervergütung vorenthaltenen Betrages gleichkommt, zum Mindesten aber 30 ℳ. beträgt. Neben der Strafe ist die Steuer oder Steuervergütung zu entrichten.

In den Fällen des § 41 Ziffer 1 und 2 ist die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge zu bemessen, welche mit den benutzten Geräthen innerhalb dreier Monate, von dem auf die Entdeckung folgenden Tage zurückgerechnet, hätte bereitet werden können, beziehungsweise nach der Rübenmenge, welche nach dem Ermessen der Steuerbehörde zur Gewinnung jener Zuckermenge erforderlich gewesen wäre, sofern nicht entweder eine größere Steuerhinterziehung ermittelt oder erwiesen wird, daß der Betrieb nur in geringerer Ausdehnung stattgefunden hat.

Im Falle des § 41 Ziffer 3 wird, unter der gleichen Voraussetzung wie am Schlusse des vorigen Absatzes, die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge berechnet, welche seit der Stunde, zu welcher die unbefugterweise gebrauchten Geräthe zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung mit den Geräthen hätte hergestellt werden können, beziehungsweise nach der Rübenmenge, welche nach dem Ermessen der Steuerbehörde zur Herstellung jener Zuckermenge erforderlich gewesen wäre.

Ist die Gestellung von Rüben zur amtlichen Verwiegung unterlassen oder durch getroffene Vorkehr eine zu niedrige Feststellung des Rübengewichtes herbeigeführt worden, so wird angenommen, daß während der letzten drei Monate vor dem Tage der Entdeckung soviel Rüben zur Zuckerbereitung verwendet worden sind, als mit den gebrauchten Geräthen bei voller Benutzung verarbeitet werden konnten, und nach dieser Rübenmenge, jedoch gleichfalls unter der obigen Voraussetzung, die vorenthaltene Materialsteuer und die Strafe berechnet.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Zuckersteuer oder der vorenthaltenen Rückzahlung an Steuervergütung nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 90 bis zu 5000 ℳ. ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. zu bestrafen.

3. Straferhöhung der Defraudation im Rückfalle.

§ 45. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 44 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder

fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 46. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem andern Bundesstaat erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

4. Straferhöhung wegen erschwerender Umstände.

§ 47. In den Fällen des § 41 Ziffer 1, 2 und 3 wird die Strafe der Defraudation um die Hälfte geschärft.

5. Unrechtmäßige Erlangung einer Steuervergütung.

§ 48. Wer es unternimmt, eine Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem Vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Uebersteigt die Angabe des Zuckergehaltes den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als $^1/_2$ Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Der zur Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag ist zurückzuzahlen.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das Achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalls und der Voraussetzungen der Straferhöhung wegen Rückfalls finden die Bestimmungen in den §§ 45 und 46 Anwendung.

6. Ordnungsstrafen.

§ 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich, oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation oder nach § 48 verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ. geahndet.

§ 50. Mit Ordnungsstrafe gemäß § 49 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Zuckersteuer verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des St.-G.-B. vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Zuckersteuer ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des St.-G.-B. vorliegt.

7. Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken.

§ 51. Werden in einer Zuckerfabrik aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Herstellung oder Aufbewahrung von

Zucker ermittelt, so verfällt der Inhaber der Fabrik als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Geldstrafe von 500 bis 5000 ℳ.

Wird in einer Zuckerfabrik ein amtlicher Verschluß verletzt, so trifft den Inhaber der Zuckerfabrik als solchen eine Geldstrafe von 25 bis zu 250 ℳ.

Diese Strafe tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Inhabers der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§ 52. Leitet der Inhaber einer Zuckerfabrik den Betrieb nicht selbst, so kann er die Uebertragung der ihm nach § 51 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in seinem Namen und Auftrage handelnden Betriebsleiter (§ 25) bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Fabrikinhabers gemäß § 55, auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafe der Absätze 1 und 2 des § 51 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Leiters der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§ 53. Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation oder wegen unrechtmäßiger Erlangung einer Steuervergütung (§ 48) verurtheilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu seinem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

8. Exekutivische Maßregeln.

§ 54. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrolen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu 500 ℳ erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen die zum Zweck der Kontrolirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

9. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§ 55. Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der vorenthaltenen Zuckersteuer, sowie rücksichtlich der Geldstrafen, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Die Haftung bezüglich der Geldstrafen tritt ein, wenn

1. die Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Gewerbe- oder Handeltreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen, oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung bezw. Beibehaltung eines wegen Zuckersteuerdefraudation oder auf Grund des § 48 bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Landes-Finanzbehörde die Anstellung bezw. Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Inhaber einer Zuckerfabrik, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Zuckersteuer-Defraudation oder auf Grund des § 48 bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung bezw. Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Gewerbe- oder Handeltreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§ 44), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Gewerbe- oder Handeltreibenden nur unter der zu I 2 bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I kann der Gewerbe- oder Handeltreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Der vorenthaltenen Zuckersteuer steht im Sinne obiger Bestimmungen die zurückzuzahlende Steuervergütung gleich (§ 44 Absatz 1, § 48 Absatz 1).

V. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an den eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

10. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 56. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

11. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafen.

§ 57. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des St.-G.-G.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation im wiederholten Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung, sowie in den Fällen des § 54 drei Monate Gefängniß.

12. Strafverjährung.

§ 58. Die Strafverfolgung von Defraudationen und von Zuwiderhandlungen, welche unter § 48 fallen, verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 51 und 52 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

13. Strafverfahren.

§ 59. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 60. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 61. Jede von einer nach § 59 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaats zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgungen von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

Sechster Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 62. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2, am 1. August 1888 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Zuckers in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes zur Zeit bestehen.

Die Inhaber von Zuckerfabriken sind verbunden, den nach §§ 12 bis 17, 19 bis 21, 26 und 27 ihnen obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig vor dem 1. August 1888, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, zu genügen.

§ 63. Für Gebietstheile, welche am 1. August 1888 außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

II. Die §§ 1—9 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung des Entwurfes.

§ 1. Vom 1. August 1888 ab ist an Eingangszoll zu erheben für 100 Kilogramm

1. Syrup und Melasse . . . . . 15 Mark,
2. anderen Zucker jeder Art und Beschaffenheit . . 30 Mark.

Geht ausländischer Zucker zur weiteren Verarbeitung in eine Zuckerfabrik (§ 11), so kann derselbe nach näherer Bestimmung des Bundesraths von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden.

§ 2. Der inländische Rübenzucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird

1. als Materialsteuer von dem Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben und
2. als Verbrauchsabgabe von dem Gewicht des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers.

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe gilt als inländischer Rübenzucker aller Zucker, welcher in inländischen Fabriken, aus Rüben oder Rückständen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) gewonnen oder aus so gewonnenem Zucker raffinirt ist, ohne Rücksicht auf die etwa stattgehabte Verwendung auch anderer Zuckerstoffe.

§ 3. Die Materialsteuer beträgt vom 1. August 1888 ab 1 Mark für 100 Kilogramm rohe Rüben. Die Rüben werden amtlich verwogen. Für die im getrockneten (gedörrten) Zustande zur Verwiegung gestellten Rüben wird die Steuer nach dem vom Bundesrath bestimmten Gewichtsverhältniß zu rohen Rüben erhoben.

Die Verbrauchsabgabe wird vom 1. August 1888 ab mit 10 Mark für 100 Kilogramm inländischen Rübenzucker jeder Art erhoben. Darunter ist insbesondere auch der durch Verarbeitung von Syrup oder Melasse hergestellte Zucker verstanden. Syrup und Melasse als solche unterliegen der Verbrauchsabgabe nicht.

§ 4. Die Materialsteuer ist von dem Fabrikinhaber zu entrichten, und zwar in der Regel nach Kalendermonaten, je innerhalb drei Tagen nach dem Empfang der amtlichen Berechnung über den Steuerbetrag für die im nächstvorhergegangenen Monat verwogene Rübenmenge. Die Steuerbehörde kann für die Zahlung Sicherheitsleistung fordern und, bis solche erfolgt ist, die tägliche Zahlung anordnen, beim erstmaligen Ausbleiben der letzteren aber die Rübenverwiegung einstellen.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrole, welcher er während und nach der Herstellung und Raffination unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist Derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Der Zucker haftet für den Betrag der Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann die Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe) den Steuerpflichtigen gegen Sicherheit gestundet werden.

§ 5. Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

§ 6. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation $10{,}_{00}$ Mark,

b) für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broden, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens $99^1/_2$ Prozent Polarisation $12{,}_{50}$ Mark,

c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trocknen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet, $11{,}_{70}$ Mark.

Bis zum 1. Oktober 1888 kann für Zucker der Klasse a die Vergütung von $17{,}_{25}$ Mark und für Zucker der Klassen b und c die Vergütung von $21{,}_{50}$ Mark beziehungsweise $20{,}_{15}$ Mark gewährt werden, wenn der Zucker vor dem 1. August 1888 der Steuerbehörde vorgeführt und die Identität bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten wird.

Der Bundesrath trifft Bestimmung über die Zuständigkeit der Amtsstellen zur Abfertigung von Zucker der Klassen a und c und von solchem Zucker, welcher durch Bundesrathsbeschluß der Klasse b zugewiesen wird.

Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die Deklaration zur Abfertigung von Zucker gegen Steuervergütung auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

§ 7. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, einschließlich der Auflösungen von Zucker, zu deren Herstellung Zucker der im § 6 unter a, b und c bezeichneten Arten verwendet worden ist, oder bei der Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden.

§ 8. Der Bundesrath kann unter Anordnung sichernder Kontrolen gestatten, daß für Zucker der Klassen a, b und c im § 6, wenn derselbe zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe vergütet oder die letztere nicht erhoben werde.

§ 9. Es ist gestattet, den mit dem Anspruch auf Vergütung der Materialsteuer niedergelegten Zucker (§ 6) gegen Erstattung der Vergütung nach dem Einlagerungsgewicht in den freien Verkehr zu entnehmen.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien kann zur Erstattung der Vergütung für den zu Raffinierzwecken aus den Niederlagen entnommenen Rohzucker Kredit bewilligt werden.

Werden zuckerhaltige Fabrikate, welche gegen Steuervergütung in eine Niederlage aufgenommen worden waren (§ 7), in den freien Verkehr gebracht, so ist der dafür vergütete Betrag an Materialsteuer und Verbrauchsabgabe zurückzuzahlen.

Der niedergelegte Zucker und die niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate haften der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der gewährten Steuervergütung.

III. Begründung des Entwurfs des Zuckersteuergesetzes.

Das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886, verfolgte die Absicht, die zur Wiedererlangung befriedigender Steuererträge vom Zucker gebotene Reform ausschließlich auf dem Boden der Materialsteuer zu vollziehen. Die Erreichung des erstrebten finanziellen Erfolges war dadurch bedingt, daß die wirkliche durchschnittliche Ausbeute an Zucker aus den Rüben nicht erheblich über das bei der Neuregelung der Steuer und Steuervergütung zu Grunde gelegte Verhältniß hinausgehe. Das letztere entspricht bei einer Steuer von $1{,}_{70}$ *M.* für 100 kg rohe Rüben und einer Steuervergütung von $17{,}_{25}$ *M.* für 100 kg Rohzucker der Annahme, daß zur Herstellung von 100 kg Rohzucker im Durchschnitt $10{,}_{15}$ Doppelzentner Rüben erforderlich seien. Eine höhere Durchschnittsausbeute war bis dahin nur in den Betriebsjahren 1883/84 und 1884/85 erzielt worden. Inzwischen sind die Ergebnisse dieser beiden Jahre durch die durchschnittliche Zuckerausbeute im Jahre 1885/86 erheblich übertroffen worden, und die laufende Kampagne 1886/87 wird voraussichtlich abermals ein höheres Ausbringen an Zucker aufweisen. Bei Ausbeuten von der in den Kampagnen 1885/86 und 1886/87 erreichten Höhe würde das gedachte Gesetz auch nach dem Inkrafttreten der definitiven niedrigeren Vergütungssätze nur Reinerträge von jährlich kaum 25 bis 30 Millionen Mark ergeben. Unter diesen Umständen hat die Aussicht auf sichere und angemessen hohe Steuererträge aus dem vorigjährigen Gesetz sich so verringert, daß eine alsbaldige weitere Abänderung unserer Zuckergesetzgebung im Interesse der Reichsfinanzen unvermeidlich erscheint.

Dem bisherigen Entwickelungsgange würde es entsprechen, wiederum eine Erhöhung des Steuersatzes der Rüben in Verbindung mit einer Korrektur der Vergütungssätze herbeizuführen. Um auf diesem Wege einen dauernden jährlichen Reinertrag von annähernd 50 Millionen Mark mit einiger Sicherheit zu erzielen, müßte die Steuer für 100 kg Rüben auf 2 *M.* erhöht und die Steuervergütung für 100 kg Rohzucker bis auf den, dem vorigjährigen Ausbeuteverhältniß von ungefähr $8{,}_{50}$: 1 entsprechenden Betrag von 17 *M.* herabgesetzt werden. Erscheint eine Erhöhung der Materialsteuer in dem bezeichneten Maße schon an sich bedenklich, so würde sie in Verbindung mit einer so niedrigen Bemessung der Steuervergütung unzweifelhaft von verderblichen Folgen sein. Denn bei einer derartigen Einrichtung würde die Steuervergütung selbst in Jahren günstiger Rübenernten vielen Zuckerfabriken nicht den vollen Ersatz der verlegten hohen Steuer gewähren, in Jahren mit schlechteren Rübenernten aber würde die Mehrzahl der Fabriken namhafte Beträge an der Steuer zusetzen. Dies müßte zu der Betriebseinstellung einer großen Anzahl von Zuckerfabriken und einem erheblichen Rückgang unserer Zuckerproduktion, damit aber auch zu einer weitgreifenden Schädigung wichtiger wirthschaftlicher Interessen führen.

Kann hiernach in einer Umgestaltung der Materialsteuer allein die geeignete Art der Reform nicht erblickt werden, so erscheint es andererseits auch nicht rathsam, die Materialsteuer gänzlich zu beseitigen und hinfort den Zucker etwa ausschließlich mittest einer Verbrauchsabgabe vom fertigen Fabrikat zu besteuern. Die Materialsteuer bildet seit langen Jahren die Grundlage unserer Zuckerbesteuerung; unter der Herrschaft dieser Steuerform hat sich unsere Rübenzuckerproduktion aus kleinen Anfängen allmälig zu einer der bedeutendsten nationalen Industrien entwickelt. Diese Steuerform hat auf die Gestaltung des Rübenbaus und der Zuckerfabrikation, sowie aller damit in Verbindung stehenden Verhältnisse einen entscheidenden Einfluß ausgeübt und kann durch eine andere Steuerform nicht ersetzt

werden, ohne daß die bezeichneten weitverzweigten Verhältnisse, mit welchen das wirthschaftliche Gedeihen großer Gebietstheile Deutschlands eng zusammenhängt, davon in tief greifender und schädigender Weise berührt werden. Die hiernach gegen einen vollständigen Wechsel des Steuersystems sich ergebenden Bedenken wiegen besonders schwer in der gegenwärtigen Zeit, in welcher unsere Zuckerindustrie sich ohnehin durch den andauernd niedrigen Stand der Zuckerpreise und die scharfe Konkurrenz der Zuckerproduktion anderer Länder in nicht günstiger Lage befindet. Es wird daher von einem solchen Systemwechsel um so mehr Abstand zu nehmen sein, als sich ein anderer Weg bietet, welcher unter größerer Schonung der Interessen unserer Rübenzuckerindustrie und der betheiligten Landwirthschaft einen ausreichenden finanziellen Erfolg in Aussicht stellt. Es ist dies die Verbindung einer Verbrauchsabgabe mit der angemessen abzuändernden Materialsteuer.

Für die Ausgestaltung einer derartigen Zuckersteuer wird davon auszugehen sein, daß der beabsichtigte Mehrertrag zu einem wesentlichen Theile durch Beseitigung der bisher von der Rübenzuckerindustrie genossenen Steuervortheile und thunlichst ohne Mehrbelastung des inländischen Zuckerverbrauchs erfolgen soll. Diesen Gesichtspunkten entspricht es, wenn die Materialsteuer für 1 Doppelzentner Rüben von $1{,}_{70}$ ℳ. auf 1 ℳ., die Steuervergütung für 1 Doppelzentner Rohzucker von $17{,}_{25}$ ℳ. auf 10 ℳ. herabgesetzt und die Verbrauchsabgabe für 1 Doppelzentner Rübenzucker jeder Art, ausgenommen Syrup und Melasse, welche als solche zum Verbrauch gelangen, auf 10 ℳ. bestimmt wird.

Die bezeichnete Herabsetzung der Materialsteuer beträgt etwa 41 Prozent; in demselben Maße verringern sich die zufolge dieser Steuerform zwischen den einzelnen Zuckerfabriken bestehenden Ungleichheiten der Steuerbelastung des Fabrikats und die von den Fabrikinhabern zu verlegenden Steuersummen.

Die Steuervergütung für Rohzucker würde um etwa 42 Prozent herabgesetzt werden und in ihrem künftigen Satze von 10 ℳ. der Annahme entsprechen, daß im Durchschnitt aus 10 Doppelzentnern Rüben 1 Doppelzentner Rohzucker gewonnen werde. Wie sich die Ausbeuteverhältnisse während der letzten 10 Jahre gestaltet haben, ergibt die folgende Tabelle, welche auf Grund der amtlichen Statistik mit der Ergänzung aufgestellt worden ist, daß auch die bisher nicht zur amtlichen Erhebung gelangte Zuckerproduktion der selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten (ohne Rübenverarbeitung) auf Grund der bezüglichen Mittheilungen von Fachzeitschriften Berücksichtigung gefunden hat. Zu bemerken ist, daß die danach für die Betriebsjahre 1880/81 bis 1882/83 angesetzten Produktionsmengen jener Anstalten von 75,000, 85,000 und 125,000 Doppelzentner Rohzucker größer sind, als die von der Zucker-Enquetekommission im Jahre 1883 ermittelten Mengen von 40,961, 62,233 und 74,463 Doppelzentnern Rohzucker.

Nach der umstehenden Tabelle hat das Erforderniß an Rüben zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker, die Produktion der selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten eingerechnet, im Durchschnitt der 10 Jahre 1876/77 bis 1885/86 — $10{,}_{00}$ Doppelzentner, im Durchschnitt der 5 Jahre 1881/82 bis bis 1885/86 — $9{,}_{42}$ Doppelzentner betragen. Wird auch die laufende Kampagne 1886/87 in Betracht gezogen und dabei übereinstimmend mit Schätzungen aus sachverständigen Kreisen angenommen, daß diesmal im Durchschnitt $8{,}_{20}$ Doppelzentner Rüben zur Gewinnung von 1 Doppelzentner Rohzucker genügen, mithin aus den verarbeiteten 83,066,518 Doppelzentner Rüben 10,130,000 Doppelzentnern Rohzucker werden erzeugt werden, so ergibt eine vorläufige Berechnung für die Periode 1877/78 bis 1886/87, daß sich die durchschnittliche Zuckerausbeute aus den Rüben während der bezeichneten 10 Jahre auf $9{,}_{66}$: 1 und während der

1876/77 bis 1885/86.

Kampagnejahr	Rübenmenge	Zuckerproduktion in Rohzucker. 1. Rübenzuckerfabriken	2. Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung	Zusammen (Spalte 3 + 4)	Zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker waren an Rüben im Durchschnitt erforderlich: ausschließlich der in Spalte 4 bezeichneten Anstalten	einschließlich der in Spalte 4 bezeichneten Anstalten
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1876/77	35,500,366	2,894,227	15,000	2,909,227	12,27	12,20
1877/78	40,909,680	3,780,091	25,000	3,805,091	10,82	10,74
1878/79	46,287,477	4,261,551	40,000	4,301,551	10,86	10,76
1879/80	48,052,615	4,094,152	60,000	4,154,152	11,74	11,57
1880/81	63,222,030	5,559,151	75,000	5,634,151	11,37	11,22
1881/82	62,719,479	5,997,222	85,000	6,082,222	10,46	10,31
1882/83	87,471,537	8,319,953	125,000	8,444,953	10,51	10,36
1883/84	89,181,303	9,401,093	205,000	9,606,093	9,49	9,28
1884/85	104,026,883	11,230,303	237,000	11,467,303	9,26	9,07
1885/86	70,703,168	8,081,049	300,000	8,381,049	8,75	8,44
Zusammen	648,074,538	63,618,792	1,167,000	64,785,792	—	—
Im Durchschnitt	64,807,454	6,361,879	116,700	6,478,579	10,19	10,00

1881/82 bis 1885/86.

1881/82	62,719,479	5,997,222	85,000	6,082,222	10,46	10,31
1882/83	87,471,537	8,319,953	125,000	8,444,953	10,51	10,36
1883/84	89,181,303	9,401,093	205,000	9,606,093	9,49	9,28
1884/85	104,026,883	11,230,303	237,000	11,467,303	9,26	9,07
1885/86	70,703,168	8,081,049	300,000	8,381,049	8,75	8,44
Zusammen	414,102,370	43,029,620	952,000	43,981,620	—	—
Im Durchschnitt	82,820,474	8,605,924	190,400	8,796,324	9,62	9,42

letzten 5 Jahre 1882/83 bis 1886/87 auf $9{,}_{00} : 1$ gestellt hat. Gegenüber diesen Ergebnissen ist das Ausbeuteverhältniß von 10 : 1 als Grundlage für die künftige Bemessung der Steuervergütung rechnungsmäßig zu niedrig gegriffen. Es kommt jedoch in Betracht, daß zu den sehr hohen Zuckerausbeuten aus den Rüben in den Jahren 1885/86 und 1886/87 außergewöhnlich günstige Witterungsverhältnisse nicht unerheblich mitgewirkt zu haben scheinen, und daß die große Vorsicht, deren es überhaupt bei dem Ausmaß der Steuervergütung bedarf, damit nicht die Zuckerfabriken mit schlechterem Rübenboden in der Regel, die übrigen Fabriken aber wenigstens in unbefriedigenden Erntejahren empfindliche Einbußen an der Steuer erleiden, gerade jetzt in besonderem Maße geboten ist. Denn der niedrige Preisstand des Zuckers und die verschärfte, zum Theil durch hohe Prämien begünstigte Konkurrenz der Zuckerproduktion anderer Länder bedingt bei der Neugestaltung der Zuckersteuer die Rücksichtnahme, daß unsere Zuckerindustrie auch ferner in einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem Auslande treten kann.

Die Zuckerpreise sind im Laufe der letzten Jahre auf dem englischen Weltmarkt und folgeweise auch auf unserem Inlandsmarkt erheblich gesunken. Der durchschnittliche Jahrespreis in Magdeburg für einen Doppelzentner Rohzucker von 96 Prozent betrug: 1880/81 — $61_{,20}$ ℳ.; 1881/82 — $64_{,00}$ ℳ.; 1882/83 — $59_{,20}$ ℳ.; 1883/84 — $54_{,20}$ ℳ.; 1884/85 — $44_{,70}$ ℳ.; 1885/86 — $46_{,20}$ ℳ.; zur Zeit beträgt derselbe etwa 43 bis 44 ℳ. Eine mitwirkende Ursache dieses für unsere Zuckerindustrie sehr empfindlichen Preisrückganges bilden die der Zuckerproduktion in den wichtigeren Produktionsländern gewährten Steuervortheile, durch welche ein starkes Wachsen der Produktion und ein billigeres Angebot gefördert worden ist. Insofern kommen andrerseits die Steuerprämien für Zucker auch wieder den Konsumenten der Ursprungsländer zu Gute.

Eine Steuerbegünstigung der Zuckerindustrie findet fast überall in den hauptsächlichen Konkurrenzländern statt. Insbesondere wird in Oesterreich und Frankreich auch bei der dermaligen Umgestaltung der Zuckersteuer die Weitergewährung erheblicher Steuervortheile beabsichtigt. Der österreichische Gesetzentwurf will den Zucker ausschließlich im Wege der Verbrauchsabgabe besteuern, sieht jedoch für die Ausfuhr desselben Prämien vor, welche nach bestimmten Sätzen, insbesondere für mittleren und besseren Rohzucker nach einem Satze von 1 Gulden 26 Kreuzer, bis zur Höhe eines Jahresbetrages von 4 Millionen Gulden gezahlt werden sollen. Durch diese Zahlung würde auf 1 Doppelzentner Rohzucker, wenn die Ausfuhr nicht über die durchschnittlich während der drei letzten Jahre exportirte Menge von 3,106,336 Doppelzentner hinausgeht, die vorgedachte Ausfuhrprämie von 1 Gulden 26 Kreuzer entfallen; außerdem wird angenommen, daß die Zuckerfabrikanten auch an dem zum inländischen Verbrauch gelangenden Zucker in dem Inlandspreise einen dem Prämiensatze von 1 Gulden 26 Kreuzer entsprechenden Steuergewinn für je 1 Doppelzentner Rohzucker machen werden. Was Frankreich betrifft, so wird nach dem Gesetz vom 29. Juli 1884 den Zuckerfabrikanten für 100 kg Rüben eine Ausbeute von 6 kg beziehungsweise 5 kg raffinirten Zucker, je nachdem die Saftgewinnung mittelst Diffusion oder mittelst eines weniger ausgiebigen Verfahrens stattfindet, zur Last geschrieben, und zwar nach dem Steuersatze von 50 Franken für 100 kg raffinirten Zucker; der über das gesetzliche Ausbeuteverhältniß hinaus gewonnene Zucker ist steuerfrei. In Folge der seit dem Jahre 1884 gemachten Fortschritte im Rübenbau und in der Fabrikationstechnik hat die steuerfreie Zuckergewinnung bereits ein so hohes Maß erreicht, daß für die laufende Kampagne voraussichtlich ein Ausfall von 60 Millionen Franken an der etatsmäßigen Steueraufkunft eintreten wird. Die wirkliche dermalige Zuckerausbeute aus den Rüben wird zu 9 Prozent raffinirten Zucker geschätzt. Nichtsdestoweniger soll nach dem vorgelegten Gesetzentwurf die gesetzliche Ausbeute aus 100 kg Rüben nur festgestellt werden:

für	1887/88	auf	7	kg	raffinirten Zucker
„	1888/90	„	$7_{,25}$	„	„ „
„	1890/91	„	$7_{,50}$	„	„ „
„	1891/92	„	$7_{,75}$	„	„ „

Zur Begründung wird der in Folge des Gesetzes vom 29. Juli 1884 eingetretene Aufschwung der Rübenzuckerindustrie nachdrücklich gewürdigt und die Fortdauer von Steuervortheilen als im Interesse dieser Industrie und der Landwirthschaft nothwendig bezeichnet. Bis zum 31. Dezember 1887 soll zur einstweiligen Aufbesserung des Steuerertrages eine Erhöhung der Zuckersteuer stattfinden.

Aus den vorstehend bezeichneten Gründen erscheint es zur Zeit bedenklich, bei uns die Steuervergütung für Rohzucker nach einem höheren Rendement zwischen Rübe und Zucker als 10 : 1 zu bestimmen. Sollte diese Bemessung der Vergütung in Jahren guter Rübenernte zur Gewährung einer durchschnittlichen Prämie für die Zuckerproduktion führen, so ist dies eine unerwünschte, aber auch unvermeidliche Folge der erwähnten Verhältnisse. Jedenfalls wird durch die Herabsetzung der Materialsteuer und der Vergütung auf beziehungsweise 1 ℳ. und 10 ℳ. die Höhe der etwaigen Prämien wesentlich abgemindert. Der Vortheil, welcher für die Reichskasse und die Zuckerkonsumenten von einer weiteren Herabsetzung der Vergütung, welche sich jedenfalls in mäßigen Grenzen halten müßte, zu erwarten wäre, steht außer Verhältniß zu der Größe des Schadens, welcher aus einer zu knappen Bemessung der Vergütung für die Zuckerindustrie, die Landwirthschaft und die Wohlfahrt weiter Landstriche und Bevölkerungskreise hervorgehen könnte.

Die für raffinirten Zucker in Aussicht genommenen Vergütungssätze von $12{,}_{50}$ ℳ. und $11{,}_{70}$ ℳ. sind auf Grund des Vergütungssatzes für Rohzucker nach den Verhältnißzahlen berechnet, welche sich aus den bezüglichen definitiven Sätzen des Gesetzes vom 1. Juni v. J. ($17{,}_{25}$ ℳ., $21{,}_{50}$ ℳ., $20{,}_{15}$ ℳ.) ergeben. Durch die damalige Regelung wurden die raffinirten Zucker gegenüber dem Rohzucker ein wenig besser gestellt als nach den Gesetzen vom 26. Juni 1869 und 7. Juli 1883, um damit auf die Förderung der in der Entwickelung zurückgebliebenen Produktion und Ausfuhr von Raffinaden hinzuwirken. Im Betriebsjahre 1885/86 sind an Zucker gegen Steuervergütung insgesammt 4,906,600 Doppelzentner ausgeführt, darunter an Raffinaden erster Klasse 660,196 Doppelzentner oder $13{,}_{46}$ Prozent, an Raffinaden zweiter Klasse 205,689 Doppelzentner oder $4{,}_{10}$ Prozent. In den ersten acht Monaten der Kampagne 1886/87, bis Ende März 1887, betrug die Zuckerausfuhr gegen Steuervergütung im Ganzen 4,436,276 Doppelzentner, worunter 842,555 Doppelzentner, oder $18{,}_{99}$ Prozent Raffinaden erster Klasse und 149,836 Doppelzentner oder $3{,}_{38}$ Prozent Raffinaden zweiter Klasse. Dieses Anwachsen der Raffinadenausfuhr wird allerdings nicht blos auf die Verbesserung im Ausmaß der Vergütungssätze, sondern auch darauf zurückzuführen sein, daß durch das vorigjährige Gesetz die Würfelzucker allgemein und demnächst durch Beschluß des Bundesraths auch die sogenannten cristals und die granulirten Zucker in die höchste Vergütungsklasse versetzt worden sind.

Die Steuerbelastung des inländischen Zuckerkonsums durch die Verbrauchsabgabe von 10 ℳ. und die umgestaltete Materialsteuer zusammen wird ungefähr die gleiche sein, wie bisher durch die Materialsteuer allein. Zum inländischen Verbrauch gelangen fast ausschließlich raffinirte Zucker. Dieselben würden künftig im Inlandspreise durch den Betrag der Vergütungssätze der Materialsteuer von $12{,}_{50}$ ℳ. beziehungsweise $11{,}_{70}$ ℳ. für 1 Doppelzentner, unter Hinzurechnung der Verbrauchsabgabe mit $22{,}_{50}$ ℳ. beziehungsweise $21{,}_{70}$ ℳ., belastet werden. Gegenwärtig beträgt die Steuerbelastung durch die Vergütungssätze $22{,}_{20}$ ℳ. beziehungsweise $20{,}_{80}$ ℳ., vom 1. November d. J. ab $21{,}_{50}$ ℳ. beziehungsweise $20{,}_{15}$ ℳ..

Die Einführung eines einheitlichen Satzes der Verbrauchsabgabe ist im Hinblick auf die geringen Preisunterschiede der einzelnen in Betracht kommenden Zuckerarten sachlich gerechtfertigt und gestattet, die Kontrolen einfacher zu gestalten, als es im Falle der Erhebung der Abgabe nach verschiedenen Sätzen möglich wäre. Die Freilassung des Syrups und der Melasse von der Verbrauchsabgabe ist zu empfehlen, weil diese Stoffe, insbesondere der letztere, überhaupt nicht in

großer Menge zum menschlichen Genuß gelangen, als Genußmittel aber vorzugsweise für die ärmeren Klassen der Bevölkerung in Betracht kommen, und den letzteren durch die Auflegung einer Verbrauchsabgabe, auch nach einem niedrigeren Satze, ungeachtet der Herabsetzung der Materialsteuer, voraussichtlich vertheuert werden würden. Die Erstreckung der Verbrauchsabgabe auf den Stärkezucker ist nicht in Aussicht genommen, weil, abgesehen von der Frage, ob nicht durch die Steuerbelastung des Stärkezuckers dieser Industriezweig sowie folgeweise die Stärkebereitung und der Kartoffelbau empfindlich geschädigt werden könnte, dermalen aus einer solchen Besteuerung ein nennenswerther Ertrag nicht zu erwarten wäre. Denn unsere Jahresproduktion an Stärkezucker beträgt bisher nur zwischen 300,000 bis 400,000 Doppelzentner, wovon der größte Theil in das Ausland geht und nur etwa ein Drittel im Inlande verbraucht wird.

Ueber den Ertrag der künftigen Zuckersteuer ist die in der Anlage 1 enthaltene Berechnung möglichst vorsichtig aufgestellt und durch die beigefügten Bemerkungen erläutert worden. Danach läßt sich ein jährlicher Reinertrag von 46 bis 52 Millionen Mark erwarten.

Im finanziellen Interesse würde es erwünscht gewesen sein, die neue Steuer schon von der nächsten, mit dem 1. August d. J. beginnenden Betriebsperiode der Rübenzuckerfabriken ab erheben zu lassen. Es ist jedoch nicht möglich, bis dahin alle zur Kontrole und Erhebung der Verbrauchsabgabe nöthigen Einrichtungen zu treffen. Auch haben die Fabrikanten ihre Dispositionen für das bevorstehende Betriebsjahr bereits abgeschlossen, während sie dabei die noch unbekannte Aenderung der Steuerverhältnisse zu berücksichtigen um so weniger im Stande waren, als erstmals in der Reichstagssitzung vom 23. März d. J. amtlich die Absicht öffentlich kundgegeben worden ist, das Zuckersteuergesetz vom 1. Juni 1886 alsbald wieder einer Revision zu unterziehen. Es ist deßhalb in Aussicht genommen, das neue Gesetz erst mit dem 1. August 1888 in Wirksamkeit zu setzen.

Bisher gelten in Betreff der Zuckerbesteuerung eine Anzahl älterer, nicht durchweg in allen Einzelheiten übereinstimmender Landesgesetze, in Verbindung mit späteren abändernden und ergänzenden Bundes- und Reichsgesetzen. Der Hinzutritt der Verbrauchsabgabe läßt es als nothwendig erscheinen, alle bezüglichen Bestimmungen in ein einheitliches Gesetz zusammenzufassen und damit zugleich die jetzt fehlende Uebersichtlichkeit herbeizuführen.

Zur Ergänzung der vorstehenden allgemeinen Begründung des Gesetz-Entwurfs sind folgende statistische Uebersichten beigefügt:

Anlage 2. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Zucker in den Jahren 1871/72 bis 1885/86.

Anlage 3. Ergebnisse der Zuckerbesteuerung in den Betriebsjahren 1869 bis 1885/86.

Anlage 4. Einnahme an Rübenzuckersteuer in den Etatsjahren 1870 bis 1885/86.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Zu § 1. Die Unterscheidung der in die bisherigen zwei Zollklassen gehörigen Zucker unter Benutzung der Mustertypen ist mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zollabfertigung verbunden. Die eingeführten Rohzucker der zweiten Zollklasse gelangen in der weit überwiegenden Menge ebenso ohne zuvorige Raffination in den Verbrauch wie die Zucker der ersten Klasse, meistens zum Zweck der sogenannten Weinverbesserung, welche nicht zu begünstigen ist und

auch mit inländischem Zucker beschafft werden kann. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die jetzt mit 24 ℳ für 100 kg belegten geringeren Rohzucker künftig gleichfalls dem für die übrigen importirten Zucker geltenden Zollsatz von 30 ℳ zu unterwerfen. Die Einfuhr von Zucker ist unbedeutend, neuerdings jährlich ungefähr 12,000 Doppelzentner erster Klasse und 20,000 bis 25,000 Doppelzentner zweiter Klasse.

Die Befugniß der zollfreien Einfuhr von Melasse zur Branntweinbereitung soll nicht weiter aufrecht erhalten werden, weil einerseits von derselben in den letzten Jahren fast gar kein Gebrauch gemacht worden ist, andererseits der Fortbestand derselben, falls dadurch die Melassebrennerei wieder an Ausdehnung gewönne, unserer Landwirthschaft zum Nachtheil gereichen könnte.

Da der Eingangszoll vom Zucker zugleich ein ausreichendes Aequivalent für die auf dem inländischen Zucker ruhende Steuer, einschließlich der Verbrauchsabgabe enthält, so wird die letztere von demjenigen Fabrikat, welches durch Verarbeitung von zollpflichtigem ausländischen Zucker in einer inländischen Zuckerfabrik, insbesondere z. B. einer Raffinerie, hergestellt wird, nicht nochmals erhoben werden dürfen. Dieser Erwägung entspricht die Bestimmung im zweiten Absatz des § 1.

2. Zu § 4. Gegenüber finanziell unsicheren Inhabern von Rübenzuckerfabriken hat sich der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung fühlbar gemacht, welche es der Steuerbehörde ermöglicht, die Steuerkasse gegen Nachtheil aus der zugelassenen monatsweisen Nachweisung der Materialsteuer zu schützen. Dem soll durch die Bestimmung am Schlusse des ersten Absatzes abgeholfen werden.

Nach Absatz 2 ist die Verbrauchsabgabe von demjenigen zu entrichten, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Den Produzenten als solchen trifft eine Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchsabgabe nicht. Der Rohzucker wird voraussichtlich künftig in der Regel nicht mehr in den freien Verkehr treten, sondern unter Steuerkontrole direkt von der Rohzuckerfabrik beziehungsweise über eine steuerfreie Niederlage entweder in eine Raffinerie oder in das Ausland gehen.

3. Zu §§ 11 bis 38. Es ist Bedacht darauf genommen, die Kontrolen auf das mit der Steuersicherheit verträgliche Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere ist es vermieden worden, die Fabrikanten in Bezug auf die Art und den Gang des Betriebes in irgendwie hemmender oder beschwerender Weise zu binden. Dagegen ist es unvermeidlich, alle Rübenzuckerfabriken, auch die Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten, ohne Rübenverarbeitung, so lange sie im Betriebe sind, einer ständigen Ueberwachung durch Steuerbeamte zu unterwerfen.

Daß den Inhabern bestehender Zuckerfabriken die erstmaligen Kosten der im Steuerinteresse erforderlichen Umfriedigung der Fabrikanlagen aus der Reichskasse erstattet werden (§ 13 am Ende), entspricht der Billigkeit. Die Kosten der sonstigen durch die neue Steuergestaltung bedingten baulichen Einrichtungen werden nicht erheblich sein.

Von der im § 14 ausgesprochenen Verpflichtung zur Gewährung von Wohnungen für die Steuerbeamten wird die Steuerbehörde bezüglich der Inhaber von Zuckerraffinerien und selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten einen umfassenden Gebrauch zu machen voraussichtlich nicht genöthigt sein, weil die bezeichneten Etablissements meistens in größeren Ortschaften liegen, in welchen leicht auch anderswo, als beim Fabrikanten, die erforderlichen Wohnungen zu erlangen sind. Bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung, welche sich meist auf dem platten Lande befinden, ist überall bereits Wohnung für die zur Kontrole der Material-

(Fortsetzung des Textes siehe Seite 988.)

Ertragsberechnung.

Anlage 1.

Vorbemerkungen.

1. Die während der nächsten Kampagnen jährlich zur Verarbeitung gelangende Rübenmenge ist, entsprechend dem ungefähren Durchschnitt des Rübenverbrauchs in den 5 Betriebsjahren 1882/83 bis 1886/87, mit rund 85,000,000 Doppelzentner angesetzt.
2. Um den Ertrag der Materialsteuer nicht zu hoch zu veranschlagen, ist die wirkliche Zuckerausbeute nur auf Grund der beiden weitgehenden Annahmen berechnet worden, daß im Durchschnitt 8,50 Doppelzentner Rüben oder sogar 8,00 Doppelzentner Rüben zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker genügen werden. Danach beträgt die Jahresproduktion 10,000,000 beziehungsweise 10,625,000 Doppelzentner Rohzucker. Der inländische Jahreskonsum ist veranschlagt zu 4,000,000 Doppelzentner Rohzucker, so daß zur Ausfuhr 6,000,000 beziehungsweise 6,625,000 Doppelzentner verbleiben. Die betreffende Ausfuhrmenge ist nach den aus dem bisherigen Export im Betriebsjahre 1886/87 (bis Ende März 1887) sich ergebenden Verhältnißzahlen auf Raffinaden erster und zweiter Klasse und Rohzucker vertheilt worden.
3. Zur Berechnung der Aufkunft aus der Verbrauchsabgabe ist die Rohzuckermenge von 4,000,000 Doppelzentner nach dem von der amtlichen Statistik angewendeten Verhältniß von 100:90 auf raffinirten Zucker umgerechnet worden.
4. Die Kosten der Erhebung und Kontrole der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe sind nach einem vorläufigen ungefähren Ueberschlage mit 7,000,000 ℳ angesetzt worden. Dieser Betrag entspricht 5,80 Prozent der Bruttoaufkunft von 121 Millionen Mark.

---

1. Die wirkliche Produktion an Rohzucker aus den Rüben, berechnet nach dem Verhältniß von 8,50:1.

Materialsteuer:

	Steuer für 85,000,000 Doppelzentner Rüben à 1 ℳ . . .		85,000,000 ℳ
	Ab Steuervergütung:		
1.	für 4,545,000 Doppelzentner Rohzucker à 10 ℳ .	= 45,450,000 ℳ	
2.	„ 1,111,860 „ Raffinaden I. Klasse à 12,50 ℳ .	= 13,898,250 „	
3.	„ 197,640 „ Raffinaden II. Klasse à 11,70 ℳ .	= 2,312,388 „	
	Zusammen . . .		61,660,638 „
	Bleiben		23,339,362 ℳ

Verbrauchsabgabe.

3,600,000 Doppelzentner raffinirte Zucker à 10 ℳ	= 36,000,000 ℳ	
Zusammen . . .		59,339,362 ℳ
Davon ab:		
Kosten der Erhebung und Kontrole		7,000,000 „
Bleiben		52,339,362 ℳ

2. Die wirkliche Produktion an Rohzucker aus den Rüben, berechnet nach dem Verhältniß von 8:1.

Materialsteuer.

	Steuer für 85,000,000 Doppelzentner Rüben à 1 ℳ . .		= 85,000,000 ℳ
	Ab Steuervergütung:		
1.	für 5,018,438 Doppelzentner Rohzucker à 10 ℳ .	= 50,184,380 ℳ	
2.	„ 1,227,678 „ Raffinaden I. Klasse à 12,50 ℳ .	= 15,345,975 „	
3.	„ 218,227 „ Raffinaden II. Klasse à 11,70 ℳ .	= 2,553,256 „	
	Zusammen . . .		68,083,611 „
	Bleiben		16,916,389 ℳ

Verbrauchsabgabe.

3,600,000 Doppelzentner raffinirte Zucker à 10 ℳ		36,000,000 ℳ
Zusammen . . .		52,916,389 ℳ
Davon ab:		
Kosten der Erhebung und Kontrole		7,000,000 ℳ
Bleiben		45,916,389 ℳ

Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch

Kampagnejahr	I. Zuckerproduktion im Inlande.						II. Einfuhr von Zucker.			
	A. Rübenzuckerfabriken.				B.	C.	1.	2.	3.	4.
	1.	2. Konsumzucker		3.	Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.					
	Rohzucker aller Produkte.	a) produzirte Menge	b) umgerechnet in Rohzucker.	Zusammen in Rohzucker (Spalte 2 + 4).	Produktionsmenge in Rohzucker.	Die Gesammtproduktion beträgt in Rohzucker (Spalte 5 + 6).	Raffinirter Zucker und Rohzucker von Nr. 19 des holl. Stand. und darüber.	Rohzucker unter Nr. 19 des holl. Stand.	Zusammen (Spalte 8+9).	Die Gesammteinfuhr beträgt in Rohzucker.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	In Mengen von 100 Kilogramm netto.									
1871/72	1,606,765	206,123	257,654	1,864,419	—	1,864,419	127,305	315,832	443,137	457,282
1872/73	2,371,424	203,269	254,087	2,625,511	—	2,625,511	124,886	97,562	222,448	236,324
1873/74	2,610,117	240,231	300,290	2,910,407	—	2,910,407	161,483	84,148	245,631	263,574
1874/75	2,282,070	225,643	282,054	2,564,124	—	2,564,124	141,010	89,133	230,143	245,811
1875/76	3,223,111	285,896	357,371	3,580,482	—	3,580,482	145,273	24,526	169,799	185,940
1876/77	2,619,251	220,725	274,976	2,894,227	15,000	2,909,227	77,097	10,172	87,269	95,835
1877/78	3,453,792	262,098	326,299	3,780,091	25,000	3,805,091	49,153	11,674	60,827	66,288
1878/79	3,926,931	268,600	334,620	4,261,551	40,000	4,301,551	39,012	15,304	54,316	58,651
1879/80	3,757,183	269,575	336,969	4,094,152	60,000	4,154,152	29,831	16,764	46,595	49,910
1880/81	5,226,241	266,328	332,910	5,559,151	75,000	5,634,151	24,588	13,666	38,254	40,986
1881/82	5,735,615	209,285	261,607	5,997,222	85,000	6,082,222	22,016	15,049	37,065	39,511
1882/83	7,990,901	263,243	329,052	8,319,953	125,000	8,444,953	21,038	23,705	44,743	47,081
1883/84	9,052,179	279,132	348,914	9,401,093	205,000	9,606,093	15,577	18,763	34,340	36,071
1884/85	10,847,656	306,118	382,647	11,230,303	237,000	11,467,303	12,643	20,668	33,311	34,716
1885/86	7,815,488	212,450	265,561	8,081,049	300,000	8,381,049	12,300	26,203	38,503	39,870

Anlage 2.

von Zucker. 1871/72 bis 1885/86.

III.	IV. Ausfuhr von Zucker.							V.	
	A. Ausfuhr gegen Steuervergütung.					B.	C.		
Produktion und Einfuhr zusammen betragen in Rohzucker (Spalte 7 + 11)	1. Kandis- ꝛc. Zucker.	2. Andere harte Zucker.	3. Roh- zucker.	4. Zu- sammen. (Spalte 13 + 15).	5. Die Gesammtausfuhr gegen Steuervergütung beträgt in Rohzucker.	Ausfuhr ohne Steuervergütung, in Rohzucker.	Die gesammte Ausfuhr beträgt in Rohzucker (Spalte 17 + 18).	Nach Abzug der Ausfuhr (Spalte 19) von der Summe der Produktion und Einfuhr (Spalte 12) verbleiben zum inländischen Verbrauch an Rohzucker	
								1. insgesammt.	2. auf den Kopf der Bevölkerung.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
In Mengen von 100 Kilogramm netto.									Kilogramm.
2,321,701	41,763	16,328	56,665	114,756	121,209	21,548	142,757	2,178,944	5,41
2,861,835	51,331	28,472	81,777	161,580	170,447	8,935	179,382	2,682,453	6,52
3,173,981	41,120	26,310	118,092	185,652	193,014	23,536	216,550	2,957,431	7,11
2,809,935	39,452	15,359	28,838	83,649	89,739	18,367	108,106	2,701,829	6,43
3,766,422	47,125	25,329	458,942	531,396	539,446	21,763	561,209	3,205,213	7,55
3,005,062	73,935	43,423	462,189	579,547	592,586	10,952	603,538	2,401,524	5,59
3,871,379	140,013	83,416	712,010	935,439	960,265	7,516	967,781	2,903,598	6,69
4,360,202	193,561	113,966	1,034,718	1,342,245	1,376,415	2,492	1,378,907	2,981,295	6,79
4,204,062	252,364	97,052	951,616	1,301,032	1,339,856	2,303	1,342,159	2,861,903	6,45
5,675,137	353,787	206,814	2,214,420	2,775,021	2,837,310	1,174	2,838,484	2,836,653	6,33
6,121,733	399,160	144,130	2,539,310	3,082,600	3,142,965	683	3,143,648	2,978,085	6,61
8,492,034	493,811	242,181	3,907,027	4,643,019	4,724,796	718	4,725,514	3,766,520	8,30
9,642,164	642,469	298,679	4,911,761	5,852,909	5,957,481	663	5,958,144	3,684,020	8,07
11,502,019	760,154	318,852	5,537,931	6,616,937	6,736,826	448	6,737,274	4,764,745	10,35
8,420,919	660,196	205,689	4,040,715	4,906,600	5,002,809	406	5,003,215	3,417,704	7,37

Nachweisung der Ergebnisse der Zuckerbesteuerung

Kampagnejahre.	I. Steuer vom			
	1.	2. Betrag der Steuervergütungen.		
		a.	b.	c.
	Betrag der Steuer (100 Kilogramm = 1,60 Mark)	für Kandis- ꝛc. Zucker (100 Kilogramm = 23 Mark, ab 1./9. 83 = 22,20 Mark.	für andere harte Zucker (100 Kilogramm = 21,60 Mark, ab 1./9. 83 = 20,80 Mark)	für Rohzucker (100 Kilogramm = 18,80 Mark ab 1./3. 83 = 18 Mark)
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.
1. Juli 1869/70	41,353,386	1,388,164	1,697,929	966,011
„ 1870/71	48,810,344	3,469,487	2,192,983	3,937,848
1. September 1871/72 . . .	36,014,691	960,549	352,685	1,065,302
„ 1872/73 . . .	50,904,813	1,180,613	614,995	1,537,408
„ 1873/74 . . .	56,460,222	945,760	568,296	2,220,130
„ 1874/75 . . .	44,107,922	907,396	331,754	542,154
„ 1875/76 . . .	66,580,547	1,083,875	547,106	8,628,110
„ 1876/77 . . .	56,800,586	1,700,505	937,937	8,689,153
„ 1877/78 . . .	65,455,488	3,220,299	1,801,786	13,385,788
„ 1878/79 . . .	74,059,963	4,451,903	2,461,666	19,452,698
„ 1879/80 . . .	76,884,184	5,804,372	2,096,323	17,890,381
1. August 1880/81	101,180,461	8,731,973	4,710,550	42,424,832
„ 1881/82	100,351,166	9,180,680	3,113,208	47,739,028
„ 1882/83	139,954,459	11,357,653	5,231,110	73,452,108
„ 1883/84	142,690,085	14,305,393	6,222,531	88,411,698
„ 1884/85	166,443,013	16,875,419	6,632,122	99,682,758
„ 1885/86	113,125,068	14,656,351	4,278,331	72,732,870

Anlage 3.

in den Jahren 1869 bis 1886.

inländischen Zucker.

	3.	4.	5.	6.
d. Gesammtbetrag (Spalte 3 bis 5)	Mithin bleibt an Steuer (Spalte 2 minus Spalte 6)	Davon ab für Verwaltungskosten (4 Prozent von Spalte 2)	Also Reinertrag der Steuer (Spalte 7 (minus Spalte 8)	Von den nach Abzug der Vergütungen verbleibenden Steuerbeträgen (Spalte 7) entfällt auf den Kopf der Bevölkerung
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
6.	7.	8.	9.	10.
4,052,104	37,301,282	1,654,135	35,647,147	0,96
9,600,318	39,210,026	1,952,414	37,257,612	1,01
2,378,536	33,636,155	1,440,588	32,195,567	0,84
3,333,016	47,571,797	2,036,193	45,535,604	1,15
3,734,186	52,726,036	2,258,409	50,467,627	1,27
1,781,304	42,326,618	1,764,317	40,562,301	1,01
10,259,091	56,321,456	2,663,222	53,658,234	1,33
11,327,595	45,472,991	2,272,023	43,200,968	1,06
18,407,873	47,047,615	2,618,220	44,429,395	1,08
26,366,267	47,693,696	2,962,399	44,731,297	1,09
25,791,076	51,093,108	3,075,367	48,017,741	1,15
55,867,355	45,313,106	4,047,218	41,265,888	1,01
60,032,916	40,318,250	4,014,047	36,304,203	0,89
90,040,871	49,913,588	5,598,178	44,315,410	1,10
108,939,622	33,750,463	5,707,603	28,042,860	0,74
123,190,299	43,252,714	6,657,721	36,594,993	0,94
91,667,552	21,457,516	4,525,003	16,932,513	0,46

Kampagnejahre	II. Eingangszoll.					III.	IV.
	1. für raffinirten ꝛc. Zucker zu 30 Mark Zoll	2. für Rohzucker zu 24 Mark Zoll	3. für Syrup zu 15 Mark Zoll	4. Gesammtbetrag an Zöllen für Zucker und für Syrup (Spalte 11 bis 13)	5. Auf den Kopf der Bevölkerung. (Spalte 14)	Reinertrag der Steuer (Spalte 9) und Eingangszoll (Spalte 14) zusammen	Kopftheil an Steuer abzüglich der Vergütungen (Spalte 7) und an Eingangszoll (Spalte 14
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1. Juli 1869/70 .	145,959	471,375	892,140	1,509,474	0,04	37,156,621	1,00
„ 1870/71 .	694,094	686,256	787,980	2,168,330	0,05	39,425,942	1,06
1. Sept. 1871/72 .	3,819,150	7,579,968	1,099,470	12,498,588	0,31	44,694,155	1,15
„ 1872/73 .	3,746,580	2,341,488	1,039,845	7,127,913	0,17	52,663,517	1,33
„ 1873/74 .	4,844,490	2,019,552	915,315	7,779,357	0,19	58,246,984	1,45
„ 1874/75 .	4,230,300	2,139,192	848,805	7,218,297	0,17	47,780,598	1,18
„ 1875/76 .	4,358,190	588,624	725,955	5,672,769	0,13	59,331,003	1,46
„ 1876/77 .	2,312,910	244,128	797,835	3,354,873	0,08	46,555,841	1,14
„ 1877/78 .	1,474,590	280,176	615,420	2,370,186	0,05	46,799,581	1,14
„ 1878/79 .	1,170,360	367,296	574,935	2,112,591	0,05	46,843,888	1,13
„ 1879/80 .	894,930	402,336	434,940	1,732,206	0,04	49,749,947	1,19
1. Aug. 1880/81 .	737,640	327,984	535,230	1,600,854	0,04	42,866,742	1,05
„ 1881/82 .	660,480	361,176	497,085	1,518,741	0,03	37,822,944	0,93
„ 1882/83 .	631,140	568,920	530,535	1,730,595	0,04	46,046,005	1,14
„ 1883/84 .	467,310	450,312	483,240	1,400,862	0,03	29,443,722	0,77
„ 1884/85 .	379,290	496,032	500,580	1,375,902	0,03	37,970,895	0,97
„ 1885/86 .	369,000	628,872	433,935	1,431,807	0,03	18,364,320	0,49

Anlage 4.

Nachweisung
der Einnahme an Rübenzuckersteuer in den Etatsjahren 1870 bis 1885/86.

Etatsjahr.	An Rübenzuckersteuer sind aufgekommen	Soll nach dem Etat	Die Einnahme beträgt gegen das Etatssoll		Bemerkungen.
			mehr	weniger	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1870	28,355,859,00	22,721,400	5,634,459	—	
1871	25,090,659,00	25,879,050	—	788,391	Die spezielle Liquidation der Beaufsichtigungskosten von Rübenzuckerfabriken ist vom 1. September 1871 ab eingestellt worden, statt dessen wird den Bundesstaaten eine auf die Einnahme in Anrechnung zu bringende Verwaltungskosten-Vergütung von 4 Prozent des erhobenen Brutto-Ertrages der Steuer gewährt (Beschluß des Bundesraths vom 17. April 1871 — § 140 d. Prot.).
1872	8,666,685,35	36,083,610	—	27,416,924,65	Vom 1. Januar 1872 ab sind die Zoll- und Steuerkredite auf die Reichskasse übernommen worden (§ 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzbl. Seite 413). — Am Schlusse des Jahres 1872 standen an Rübenzuckersteuer-Kredit 30,333,919,94 Mark aus; es würde daher im Falle der Beibehaltung des früheren Verfahrens, nach welchem die Soll-Einnahme (ohne Rücksicht auf die Kredite) der Reichskasse zur Verfügung zu stellen war, sich nicht eine Minder-Einnahme, sondern einen Plus gegen den Etat von 2,916,995,29 Mark ergeben haben.
1873	45,453,450,59	37,078,500	8,374,950,59	—	
1874	50,064,208,06	35,451,300	14,612,908,06	—	
1875	40,241,730,77	40,669,680	—	427,949,23	
1876	53,509,706,24	45,463,130	8,046,576,24	—	
1877/78	45,184,778,79	50,888,480	—	5,703,701,21	
1878/79	40,995,172,69	47,366,720	—	6,371,547,31	
1879/80	45,893,317,24	51,422,850	—	5,529,532,76	
1880/81	28,046,473,09	46,780,700	—	18,734,226,91	
1881/82	70,680,878,81	49,553,000	21,127,878,81	—	Die Frist für die Einlösung der Ausfuhrvergütungs-Anerkenntnisse ist vom 1 August 1881 ab um ungefähr 3 Monate verlängert worden (Beschluß des Bundesraths vom 2. Juli 1881 — § 422 der Prot. —). Wenn die früheren Fristen beibehalten wären, so hätten mindestens 33,000,000 Mark mehr an Bonifikationen im Etatsjahr 1881/1882 gezahlt werden müssen.
1882/83	46,144,143,33	47,421,460	—	1,277,316,67	
1883/84	37,774,456,35	44,443,780	—	6,669,323,65	
1884/85	32,410,582,29	46,865,000	—	14,454,417,71	
1885/86	18,072,743,15	38,263,000	—	20,190,256,85	

steuer erforderlichen Aufseher vorhanden, und es wird daher die Neubeschaffung hauptsächlich nur in Bezug auf die Vermehrung der Beamtenkräfte von praktischer Bedeutung werden.

4. Zu § 39. Die Bestimmung im Absatz 4 empfiehlt sich für den Fall, daß demnächst die Vergütung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Fabrikaten, insbesondere von Chokolade und Konfitüren, zugestanden wird.

Zur Herstellung des im Absatz 5 gedachten Saccharins aus Braunkohlentheer ist neuerdings eine Fabrik in der Nähe von Magdeburg errichtet worden. Das Saccharin soll ein sehr hohes Maß von Süßigkeit besitzen; es wird befürchtet, daß ein Gemisch aus demselben und Stärkezucker dem Rübenzucker mit der Zeit eine empfindliche Konkurrenz bereiten möchte. Daher ist es für die Finanzverwaltung von Werth, über die Produktion der im Absatz 5 bezeichneten Fabriken Kenntniß zu erhalten.

5. Zu §§ 40 bis 61. Die Strafbestimmungen schließen sich an den Inhalt der entsprechenden Vorschriften unserer geltenden Steuergesetze an, unter Berücksichtigung auch des dem Reichstag vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins.

IV. Aus dem Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf des Zuckersteuergesetzes.

Von einer Generaldiskussion nahm man Abstand und begann mit der Berathung der §§ 2, 3 und 6, Alinea 1, litt. a bis c.

Zu diesen Paragraphen lagen die folgenden Anträge vor:

I.

in § 2 Absatz 1 Nr. 1 „als Materialsteuer 2c." zu streichen; desgleichen
in § 3 Absatz 2 Zeile 2 für „10 ℳ." zu setzen 20 ℳ.;
in § 4 Absatz 1 zu streichen;
§ 6 der Regierungsvorlage wie folgt zu fassen:

Zuckerfabriken, welche zur Herstellung eines Zentners Zucker (50 Kilogramm) weniger als fünf Kilozentner rohe Rüben verbraucht haben, erhalten für den Doppelzentner des von ihnen hergestellten Rohzuckers (zu 90 Prozent Polarisation gerechnet) eine Fabrikationsprämie von .... ℳ. für den Doppelzentner.

Höher oder niedriger als 90 Prozent polarisirender Rohzucker, sowie raffinirter Zucker wird für die Erhebung dieser am Schlusse der Kampagne jeder Fabrik fälligen Fabrikationsprämie auf eine Rohzuckerpolarisation von 90 Prozent zurückgerechnet.

(Die entsprechenden Abänderungsanträge für die folgenden Paragraphen bei der Annahme obiger Anträge bleiben vorbehalten.)

Berechnungen.

1. Der Reichsfiskus erhält nach dem Antrage aus der Verbrauchsabgabe 80 Millionen Mark, von denen 5 Millionen Mark Erhebungs- und Kontrolekosten in Abzug zu bringen sind.

Wird die Fabrikationsprämie auf 3 ℳ. für den Doppelzentner Zucker bemessen, so stellt sich dieselbe bei der Annahme einer Produktion von 10 Millionen

Doppelzentnern auf 30 Millionen Mark — der Nettoertrag für den Fiskus auf 45 Millionen Mark (75—30);

bei einer Fabrikationsprämie von 2 ℳ. auf 55 Millionen Mark (75—20); von 1 ℳ. auf 65 Millionen Mark (75—10).

2. Der Konsum, der für das Reich auf 4 Millionen Doppelzentner veranschlagt wird, ist belastet nach der Regierungsvorlage (Seite 25 der Motive) mit

Materialsteuer . . .	23	Millionen Mark,
Verbrauchsabgabe . .	43	„ „
Summe	66	Millionen Mark,

oder der Doppelzentner mit $16,_5$ Mark, nach dem Antrage mit 20 Mark.

Wenn man aber eine Vertheuerung des Inlandskonsums durch die indirekten Exportprämien der Regierungsvorlage (die Antragsteller auf 20 Millionen Mark veranschlagt) annimmt, so erreicht die Belastung des Konsums nach der Regierungsvorlage nahezu die durch den Vorschlag herbeigeführte.

3. Eine Fabrik, die 200,000 Doppelzentner Rüben verarbeitet, erhält:

I. bei Annahme eines Verbrauches von 7 Zentnern Rüben zu 1 Zentner Zucker

nach der Regierungsvorlage eine Exportprämie von .	85,710 ℳ
bei einer Fabrikationsprämie	
von 3 ℳ. pro Doppelzentner	85,710 „
von 2 ℳ. „ „	57,140 „
von 1 ℳ. „ „	28,571 „

II. bei einem Rübenverbrauche von 8 Zentnern zu 1 Zentner Zucker

Exportprämie nach der Regierungsvorlage	50,000 ℳ.
Fabrikationsprämie nach dem Antrage	
bei 3 ℳ. pro Doppelzentner	75,000 „
bei 2 ℳ. „ „	50,000 „
bei 1 ℳ. „ „	25,000 „

III. bei 9 Zentner Rüben auf 1 Zentner Zucker nach der Regierungsvorlage:

Exportprämie	22,222 ℳ.
Fabrikationsprämie nach dem Antrage	
bei 3 ℳ. pro Doppelzentner	66,666 „
bei 2 ℳ. „ „	44,444 „
bei 1 ℳ. „ „	22,222 „

IV. bei 10 Zentner Rüben auf 1 Zentner Zucker nach der Regierungsvorlage:

Exportprämie	0
Fabrikationsprämie nach dem Antrage	
bei 3 ℳ. pro Doppelzentner	60,000 ℳ.
bei 2 ℳ. „ „	40,000 „
bei 1 ℳ. „ „	20,000 „

Erläuterungen zu dem Antrage auf Abänderung der §§ 2, 3, 4, 6 der Gesetzesvorlage, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

Die Vorlage der verbündeten Regierungen, betreffend die Zuckersteuer, verfolgt augenscheinlich den Zweck: 1) dem durch hohe Exportprämien herbeigeführten Verfalle des finanziellen Ertrages aus der Zuckersteuer durch Hinzufügung einer

Verbrauchsabgabe auf Zucker entgegenzutreten; 2) die durch Vervollkommnung der Technik und Anbau sehr zuckerhaltiger Rübenarten wesentlich gestiegenen Exportprämien durch Herabsetzung der Materialsteuer zu vermindern; 3) durch Beibehaltung der letzteren der deutschen Zuckerindustrie das Fundament zu wahren, auf welchem sie sich ihre hohe Bedeutung für die Landeskultur und für den deutschen Exporthandel zu erringen gewußt hat.

Die Einführung der Verbrauchsabgabe auf Zucker begegnet von keiner Seite einem Widerstande. Die weitere Frage, ob die mit Beibehaltung der Materialsteuer untrennbar verknüpfte Beibehaltung des Systems der indirekten Exportprämien für die Aufrechterhaltung des deutschen Zuckerexports unentbehrlich, ist eine kontroverse; jedoch lassen die früheren Kundgebungen der verbündeten Regierungen und der Majoritäten der verschiedenen Reichstage den Rückschluß zu, daß ein einseitiges Aufheben der deutschen Zuckerexportprämien bei der Aufrechterhaltung und Steigerung derselben durch benachbarte Staaten bisher stets als ein Wagniß angesehen wurde, welches die hervorragende Stellung des deutschen Zuckerexports auf dem Weltmarkte gefährden könne. — Ebenso haben die verbündeten Regierungen und der Reichstag in der Beibehaltung der Materialsteuer bisher das Fundament der Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie erblickt, an dem nicht gerüttelt werden könne.

Die in weiten Kreisen verbreitete Agitation auf vollständige Beseitigung der Materialsteuer und Ersatz derselben durch eine höhere Verbrauchsabgabe (20 ℳ für den Doppelzentner Zucker) unter Einführung direkter Exportprämien (4 ℳ für den Doppelzentner Zucker) hat daher, ganz abgesehen von dem Widerspruche, in welchen direkte Exportprämien sich mit den bestehenden Handelsverträgen setzen würden, namentlich um deßwillen keine Aussicht, die Meinung der verbündeten Regierungen und der Majorität des Reichstages zu gewinnen, weil bei diesem System (Knauer) die weitere Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie eine ganz unberechenbare sein würde. Kleine Betriebe mit unvollvollkommenen Maschinen und mangelhafter Ausnutzung des Rübenmaterials bei Gewinnung werthvollerer Rückstände für die Landwirthschaft könnten möglicherweise in Konkurrenz mit den unter Aufwand großer Kapitalien entstandenen Fabrikindustrien treten u. s. w.

Gleichwohl gibt die dem Reichstage gemachte Vorlage zu folgenden schweren Bedenken Veranlassung:

1. wie die beigefügten Berechnungen zeigen, kommen die Exportprämien ausschließlich denjenigen Fabriken zu Gute, welche Melasse-Entzuckerungsvorrichtungen besitzen und gleichzeitig durch klimatische und Bodenverhältnisse in den Stand gesetzt sind, nur hochedle, sehr zuckerreiche Rüben zur Verarbeitung zu erhalten — zum Nachtheile aller älteren und neueren Fabriken, denen das Kapital fehlt, sich die Melasse-Entzuckerungsapparate zu beschaffen, oder welche in Gegenden belegen sind, die nur eine Produktion von Rüben gestatten, von denen statt 7 bis 8 Zentner, wie in den besseren Landstrichen, 9 bis 10 Zentner zur Erzeugung eines Zentners Zucker erforderlich sind;
2. auch der schon vorausgesetzte Erfolg des Zusammenbruches eines Theiles der kapitalärmeren Fabriken wird eine Verminderung der Konkurrenz nicht zur Folge haben, sondern nur das erzielen, daß solche Fabriken zu Schleuderpreisen andere Besitzer erhalten, welche schleunigst Melasseentzuckerung einrichten und dann fortarbeiten;

3. der Anreiz, den die Gesetzesvorlage gibt, möglichst zuckerhaltige Rüben (Vilmorins) zu bauen, widerspricht rationellen landwirthschaftlichen Zielen, denn diese sehr zuckerreichen Rüben geben quantitativ nur den halben oder Zweidrittels-Ertrag anderer Rüben, beschatten den Boden unvollkommen und geben nur die Hälfte resp. zwei Dritttheile an Futterrückständen (Schnitzel, Preßlinge).

Aus diesen Erwägungen ist der, der Kommission unterbreitete Antrag hervorgegangen, welcher bezweckt:

1. durch Beseitigung der Materialsteuer und gleichzeitige Erhöhung der Verbrauchsabgabe dem Reichsfiskus eine gesicherte dauernde Einnahme zu gewähren;
2. die Exportprämien durch eine Fabrikationsprämie zu ersetzen, welche aber nur den weniger als 10 Zentner Rüben zu 1 Zentner Zucker gebrauchenden Fabriken gewährt wird und dadurch einmal die Industrie in ihrer gegenwärtigen Entwickelung schützt, andererseits aber auch den kapitalärmeren und in weniger bevorzugten Gegenden belegenen Fabriken zu Gute kommt;
3. Die Landwirthschaft vor der verderblichen Richtung zu bewahren, eine geringe Futterrückstände liefernde und den Boden ungenügend beschattende Zuckerrübe bauen zu müssen.

Die Berechnungen des finanziellen Effektes des Vorschlages für das Reich, für die Konsumtion und für die Fabrikation liegen bei.

II.

I. Die Regierungsvorlage vom 21. Mai 1887 erhält in den §§ 1 bis 39 inkl. folgende Fassung:

Erster Theil.

Eingangszoll vom Zucker.

§ 1 bleibt unverändert.

Zweiter Theil.

Zuckersteuer.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der inländische Zucker unterliegt der Zuckersteuer, welche als Verbrauchsabgabe von dem Gewichte des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers erhoben wird.

Für die Erhebung (Regierungsvorlage unverändert).

§ 3. Alinea 1 fällt weg.

In Alinea 2 Zeile 2 ist statt: mit 10 ℳ. „mit 20 ℳ." zu setzen.

Der letzte Satz der Alinea 2 erhält folgende Fassung: „Syrupe und Melassen, welche nicht über 54 Prozent polarisiren, unterliegen der Verbrauchsabgabe nicht."[1])

---

[1]) cfr. österreichisches Gesetz.

§ 4. Alinea 1 fällt weg.

In Alinea 3 fallen die Worte: „(Materialsteuer, Verbrauchsabgabe)“ fort.

§ 5 unverändert.

§ 6. Alinea 1 erhält folgende Fassung:

„Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt wird, erhält, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, vom 1. August 1888 an eine Ausfuhrprämie nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm:

a) Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation: 2,00 ℳ.

b) Zucker von mindestens 99½ Prozent Polarisation: 2,50 ℳ.“

Alinea 2 fällt hier weg und wird als besonderer Paragraph unter die „Uebergangsbestimmungen“ (§§ 62 und 63) versetzt.

Alinea 3 erhält folgende Fassung: „Der Bundesrath trifft Bestimmung über die Zuständigkeit der Amtsstellen zur Abfertigung von Zucker der vorstehend festgesetzten Klassen.“

Alinea 4 erhält folgende Fassung:

„Der behufs Gewinnung der Ausfuhrprämie zur Abfertigung angemeldete Zucker ist auf seinen Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation zu deklariren.“

§ 7. In Zeile 3 sind die Worte: „unter a, b und c“ zu streichen.

In Zeile 7 sind die Worte: „die Materialsteuer und“ zu streichen.

§ 8. In Zeile 2 sind die Worte: „und c“ zu streichen.

In Zeile 5 sind die Worte: „die Materialsteuer und“ zu streichen.

§ 9. Alinea 1 und 2 fallen weg.

In Alinea 3 sind die Worte: „Materialsteuer und“ zu streichen.

In Alinea 4 sind die Worte: „der niedergelegte Zucker und“ zu streichen.

§ 10. In Zeile 2 sind die Worte: „Zucker oder“ zu streichen.

Zweiter Abschnitt.

Steuerkontrole über die Zuckerfabriken.

§ 11 bis § 14 bleiben unverändert.

§ 15. Alinea 2 fällt weg.

§ 16 unverändert.

§ 17. Die Worte „von Rüben und“ fallen weg.

§ 18 bis § 31 unverändert.

§ 32. In Zeile 2 sind die Worte: „Rüben oder“ zu streichen.

§ 33 bis § 36 unverändert.

§ 37. In Alinea 2 Nr. 3 sind die paranthetischen Worte: (vergl. § 6 Absatz 1) zu streichen.

In Alinea 3 sind die Worte: „und des § 6 Absatz 1“ zu streichen.

§ 38 unverändert.

Vierter Abschnitt.

Kontrole über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§ 39. In Alinea 4 Zeile 5 sind zwischen den Worten: „Anspruch auf“ und „Vergütung“ die Worte einzuschalten: „Gewähr der Ausfuhrprämie und“.

II. Die Kommission wolle die Alinea 2 des § 6 und die §§ 40 bis 63 (Strafbestimmungen und Uebergangsbestimmungen) einer Subkommission zur Vorberathung überweisen.

III.

In § 6 zu setzen:

1. lit. a, Zeile 3: „11,00 Mark" anstatt „10,00 Mark",
2. lit. b, Zeile 6: „13,75 Mark" anstatt „12,50 Mark",
3. lit. c, Zeile 6: „12,85 Mark" anstatt „11,70 Mark".

Die Begründung zum Antrage sub I ist demselben beigedruckt, und konnte sich der Herr Antragsteller in der Hauptsache auf die beigegebene schriftliche Begründung beziehen.

Gegen diesen Antrag wurde von den Herren Vertretern der verbündeten Regierungen ausgeführt:

Die aus den internationalen Handelsverträgen, zur Zeit aus denen mit Oesterreich-Ungarn und Serbien, der Gewährung von Exportprämien entgegenstehenden Rechtsgründe ständen ebenso auch den beantragten Fabrikationsprämien entgegen. Aber auch hiervon abgesehen, erscheine eine Einrichtung unzulässig, nach welcher, wie vorgeschlagen, den Rübenzuckerproduzenten aus den Steuererträgen Zuschüsse zu den Produktionskosten würden gewährt werden. Außerdem würde hierdurch ein Vorgang geschaffen, welcher anderen Industrien eine Grundlage zur Berufung gebe und zu ganz unübersehbaren praktischen Konsequenzen der bedenklichsten Art führen müßte.

Der Antrag sub II wurde in der Hauptsache damit begründet, daß der Antragsteller ausführte:

Er beabsichtige nicht, die natürliche Verschiedenheit der Zuckerfabriken zu beseitigen, er wolle diametral das Gegentheil; er wolle nur die durch das jetzige Steuersystem künstlich geschaffenen Unterschiede beseitigen, die natürlichen aber vollständig bestehen lassen. Was bezwecke denn sein Antrag? Er wolle im Hinblick auf die Gesetzgebung anderer Länder und behufs Ausgleichs der Stellung des deutschen Zuckers am Weltmarkte jedem zur Ausfuhr gelangenden Meterzentner eine offene und sichtbare Prämie von 2 *M.* beziehungsweise 2.50 *M.* gewähren, so lange es die Prämien anderer Länder nothwendig erscheinen ließen. Um den Betrag dieser Prämien werde sich dann naturgemäß der Inlandspreis über den Weltmarktspreis erheben, und an diesen Vergünstigungen à conto des Reiches und der Konsumenten solle jeder in Deutschland erzeugte Zuckerzentner ganz gleichmäßigen Antheil haben. Dadurch werde selbstverständlich der natürliche Unterschied der verschiedenen Fabriken nicht aufgehoben, denn wer aus 100 Zentner Rüben 12 Zentner Zucker produzire, genieße den Prämienvortheil 12 malig; wer aber nur 10 Zentner daraus gewinne, erhalte ihn nur 10mal. Das jetzt bestehende Mißverhältniß aber werde beseitigt, nach welchem der Zuckerzentner der weniger günstig arbeitenden Fabriken eine höhere Steuer tragen müsse, als derjenige der gut arbeitenden, in bester Lage befindlichen.

Gerade in dieser Ausgleichung und in der Zurückführung der Fabriken auf ihre natürliche Basis erkenne er die Reform des Steuersystems, welche in seinem Antrage enthalten sei. Gegenüber der Bezugnahme auf die internationalen Verträge mache er auf die Motivirung des zur Berathung stehenden österreichischen Zuckergesetzes aufmerksam, in der es wörtlich heiße:

> „So lange der Zuckerexport in anderen Staaten, namentlich in Deutschland, eine Ausfuhrprämie genießt, kann Angesichts der Verhältnisse der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns mit der Zuckerprämie nicht gebrochen werden. Da jedoch bei der in Aussicht genommenen Produktbesteuerung die Gewährung von solchen Prämien in versteckter Form

nicht angeht, so muß die Bonifikation, welche der Zuckerindustrie in Oesterreich-Ungarn beim Zuckerexport gewährt werden soll, offen ausgesprochen werden."

Regierungsseitig wurde diesem Antrag mit den folgenden Ausführungen entgegengetreten:

Das vorgeschlagene System der Gewährung von Ausfuhrprämien unterscheide sich im Wesen nicht von dem System der Fabrikationsprämien, so daß die gegen das letztere geltend gemachten schwerwiegenden Gründe auch gegen das erstere zuträfen. Niemals bisher habe bei den verbündeten Regierungen die Absicht bestanden, dem Zucker bei der Ausfuhr eine Steuerprämie zu Theil werden zu lassen. Dieselben dürften auch nicht geneigt sein, für die Zukunft auf einen andern Standpunkt zu treten. Jedenfalls könnte dies Seitens der Reichsfinanzverwaltung nicht befürwortet werden. Allerdings sei bei Festsetzung der Steuer-Vergütung das Ausbeuteverhältniß zwischen Rüben und Zucker stets sehr vorsichtig bemessen worden. Dies habe geschehen müssen, um thunlichst zu verhüten, daß die mit weniger guten Rüben arbeitenden Fabrikanten für einen Theil der verlegten Steuer ohne Ersatz blieben. Aus eben diesem Grunde werde im gegenwärtigen Gesetzentwurf die Steuervergütung für Rohzucker nach dem Verhältniß von 10 : 1 bemessen. Daß dabei die unter günstigeren Betriebsverhältnissen arbeitenden Fabriken zu einem Gewinn an Steuer gelangten, sei eine nicht gewollte, aber unvermeidliche Folge Nach dem gestellten Antrage würde hinfort jeder Rübenzuckerfabrik ein gleichmäßiger erheblicher Steuervortheil für den gewonnenen Zucker gewährt werden, während bisher die Erlangung eines Steuervortheils und das Maß desselben von der Güte der verarbeiteten Rüben und der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen abhängig gewesen sei. Gegenüber dem bisherigen Zustande würde für viele Fabriken eine namhafte Vergrößerung der Steuervortheile eintreten und dadurch zum Schaden der Zuckerindustrie und des Steuerfiskus ein neuer starker Anreiz zur Ueberproduktion gegeben werden. In Bezug auf die ungleiche Belastung durch die Materialsteuer sei übrigens auch zu berücksichtigen, daß die Steuer nur einen Theil der Produktionskosten darstelle und daß die Existenzbedingungen der Fabriken nach den Anlagekosten, den Preisen von Grund und Boden, der Höhe der Arbeitslöhne u. s. w. wesentlich verschiedene seien.

Sollte der Antrag zum Gesetz werden, so würden die seit vielen Jahren innerhalb der Rübenzuckerindustrie bestehenden Produktions- und Werthverhältnisse wesentlich verschoben, und es würden ganz neue Verhältnisse geschaffen werden. Hierdurch würde die Erreichung des erstrebten Zieles, die aus der Materialsteuer sich ergebenden Steuervortheile zu beseitigen, erheblich erschwert werden. Der vorgelegte Gesetz-Entwurf knüpfe an das Bestehende an und wolle dasselbe in schonender Weise verbessern, indem namentlich das Maß der zur Zeit vorhandenen Ungleichheiten der Steuerbelastung wesentlich abgemindert werde. An diesen leitenden Gesichtspunkten müsse festgehalten werden.

Die Annahme des Regierungs-Entwurfs sei auch geeignet, in den konkurrirenden auswärtigen Ländern die Neigung zur Abschaffung der Steuerprämien für Zucker hervorzurufen und zu verstärken. Umgekehrt würde die Annahme des gestellten Antrages voraussichtlich den Eindruck verursachen, daß die Absicht in Deutschland nicht nur nicht auf die Beseitigung von Steuervortheilen, sondern auf deren organische Einführung in das Steuersystem gerichtet sei. Daneben würde die Zahlung bestimmter Prämien alsbald entschiedenen Angriffen begegnen, welche schwer abzuweisen sein würden.

Nach diesen Ausführungen von Seiten der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen wurde der Antrag sub I zu Gunsten des sub II gestellten Antrages zurückgezogen, da nach diesen Erklärungen die Fabrikationsprämien dem Auslande gegenüber dieselbe Wirkung haben würden, wie die in dem zweiten Antrage verlangten Exportprämien, und da die Gefahr anerkannt werden müsse, und eine Majorität für den Antrag nicht zu erwarten sei.

Endlich lag noch der Antrag sub III vor und zu diesem der Unterantrag, für den Fall der Ablehnung desselben für Rohzucker eine Bonifikation von 10,50 M., für Raffinade erster Qualität eine Bonifikation von 13,15 M. und für Raffinade zweiter Qualität eine Bonifikation von 12,30 M. zu gewähren.

Zur Begründung dieses Antrages führte der Herr Antragsteller aus:

Das Einbringen der Vorlage im gegenwärtigen Augenblicke erscheine schon an sich bedenklich. Noch sei das Gesetz von 1886 nicht vollständig in Kraft getreten, es fehlten somit noch Erfahrungen über die Tragweite desselben, und doch sollten schon wieder gesetzgeberische Versuche auf dem Gebiete der Besteuerung des Zuckers gemacht werden. Die letzten drei Jahre seien für die Berechnung der Ausbeute nicht maßgebend. Die Größe des Sprunges in der Ausbeute beweise deutlich, daß er nicht durch die Technik oder die Veredlung der Rüben erreicht sei, daß vielmehr die Rüben in den ungewöhnlich trockenen Jahren ungewöhnlich zuckerreich gewesen seien. Während in den Konkurrenzländern die Zuckerindustrie gerade jetzt durch Prämien gefördert werde, während die Zuckerpreise billiger seien als je, solle unsere Industrie bezüglich der Exportbonifikation schlechter gestellt werden. Die Lage der einheimischen Landwirthschaft sei namentlich im Osten als eine überaus traurige anerkannt, und doch sollten derselben abermals Opfer zugemuthet werden. Die Bereitwilligkeit, aus dem Zucker der Reichskasse wieder zu größeren Einnahmen, wie die Regierung sie verlangt, zu verhelfen, sei eine allgemeine, es handle sich aber hier neben der finanziellen Frage wesentlich auch um eine landwirthschaftliche. Werde die einheimische Zuckerindustrie durch Ermäßigung der Exportbonifikation in eine ungünstigere Lage zum Weltmarkt gebracht, so trage den Preisausfall einfach die Landwirthschaft, indem niedrigere Rübenpreise bezahlt werden. Die Fabriken als solche könnten, so lange sie noch immer billigere Rüben fänden, ohne Schaden weiter bestehen.

Nach der Vorlage werden nach dem Verhältnisse der letzten Jahre bei vorzugsweise günstig arbeitenden Fabriken (8 Zentner Rüben auf 1 Zentner Zucker) die Exportprämien um 82/5 Pf., bei mittelmäßigen Fabriken (9 Zentner Rüben auf 1 Zentner Zucker) um 47 1/2 Pf. pro Zentner Rohzucker ermäßigt. Da eine mittlere Zuckerfabrik etwa 50,000 Zentner, eine größere 100,000 und darüber an Rohzucker produzire, so bedeute dies sehr große Ausfälle für die Fabriken und damit eine Ermäßigung des Preises für 1 Zentner Rüben, die sich bis zu 10 Pf., ja darüber hinaus belaufen könne. Es sei dies ein zu starker Eingriff in die bestehenden Verhältnisse: solche Nachtheile könnten der Landwirthschaft nicht zugemuthet werden, und es sei, so lange nicht nach dieser Richtung eine Milderung erfolge, die Vorlage nicht annehmbar. Eine solche Milderung bezwecke der Antrag, die Exportbonifikation auf 11 M. festzusetzen; durch Annahme desselben würde zugleich ein Ausgleich im Interesse der unter ungünstigen Verhältnissen arbeitenden Fabriken geschaffen.

Daneben war noch beantragt, bei einer Rübensteuer von 1 M. für den Doppelzentner die Exportbonifikation für Rohzucker auf 10,25 M. festzusetzen.

Auch dieser Antrag wurde ähnlich wie die vorstehenden motivirt.

Dieser Gruppe von Anträgen gegenüber führten die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen noch aus:

Der Bemessung der Steuervergütung ein noch niedrigeres Ausbeuteverhältniß zwischen Rüben und Zucker als 10 : 1 zu Grunde zu legen, erscheine um deßwegen bedenklich, weil darin insofern eine direkte Gewährung von Exportprämien gefunden werden könnte, als keine Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß in irgend erheblichem Umfange noch wieder mehr als 10 Doppelzentner Rüben zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker würden verwendet werden.

Wie sich nach der amtlichen Statistik, ohne Berücksichtigung der selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten, das durchgängige Erforderniß für die letzten beiden Jahre in den verschiedenen Theilen des Reichs gestellt habe, sei aus der beigefügten Tabelle ersichtlich (Seite 1006.) Im Uebrigen würden die Anträge, gegenüber der Regierungsvorlage, zu einer mehr oder minder erheblichen Verringerung des Ertrages der Materialsteuer und Mehrbelastung des Zuckerkonsums führen.

Während diese Anträge die in der Regierungsvorlage gebotene Vergütung für ausgeführten Zucker in der einen oder andern Form erhöhen wollten, verfolgte der nachstehende Antrag den Zweck, jede Vergütung über die gezahlte Steuer hinaus abzuschaffen, indem er die Materialsteuer ganz beseitigen und blos eine einfache Konsumabgabe gewähren wollte.

Dieser Antrag lautet:

in § 2 den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Der inländische Rübenzucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird als Verbrauchsabgabe von dem Gewicht des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers;

in § 3 den ersten Absatz zu streichen und im zweiten Absatz in der zweiten Zeile statt 10 *M.* zu setzen 12 *M.*;

in § 4 den ersten Absatz und im dritten Absatz in Zeile 2 das Wort „Materialsteuer" zu streichen;

§ 6 zu streichen.

Die Vertreter dieses Standpunktes führten bei der ersten und auch bei der zweiten Lesung aus:

Das sei eben der Fehler des seitherigen Systems gewesen, daß es zum Zusammenbruch habe kommen müssen. Wenn in Folge der ganz enormen Prämien Fabriken auf ungeeigneten Böden entstanden seien, wenn die Melassebesteuerung unterlassen worden sei, müsse jetzt Klärung kommen. Man habe schon früher, zur Zeit des Aufschwunges der Zuckerindustrie, eine Reform der Zuckerbesteuerung verlangt; damals aber habe es immer geheißen, es seien außergewöhnlich günstige Jahre und könne das Ergebniß nicht als ein Durchschnittsergebniß angenommen werden. Mit der Einführung der Steuerreform zu warten, bis endlich dieses Durchschnittsjahr komme, sei einfach unmöglich. Die amtliche Statistik zeige, wie die Ergebniffe vom 1. August 1886 bis 30. April 1887 gewesen seien. In dieser Zeit seien ca. $9_{,5}$ Millionen Doppelzentner Rohzucker aus 83 Millionen Zentnern Rüben produzirt worden; dies entspreche einem Rendement von $11_{,55}$ Prozent. Nehme man für die noch vorhandenen Nachprodukte und für die Melassezuckerproduktion ein weiteres Ergebniß von $2^1/_2$ Prozent an, so komme man zu einem Gesammtrendement von $14_{,1}$ Prozent; es wären also von der ganzen deutschen Zuckerindustrie 709 kg Rüben für 100 kg Zucker gebraucht worden. Wenn man übrigens auch in dem gegenwärtigen Zeitpunkte zur Beseitigung aller Prämien komme, so könne diese Maßregel für die Lage der Zuckerindustrie heilend sein, denn es dürfte erwartet werden, daß, wenn der Druck der deutschen Ausfuhr-

prämien auf dem Weltmarkte aufhöre, die Preise des Weltmarkts steigen und dadurch die Preise auch bei uns sich entsprechend heben würden.

Bei der Diskussion wurden die Anträge, welche eine offene gleiche Prämie für allen produzirten Zucker gewähren wollten, auch von solchen Mitgliedern der Kommission bekämpft, welche sich für eine erhöhte Ausfuhrvergütung aussprachen. Es wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Gewährung gleicher Prämien eine vollständige Verschiebung der Produktionsbedingungen für den Zucker eintreten würde; es gäbe dann keine „Rübenböden" mehr und man müsse fürchten, daß man zu einer weiteren Ueberproduktion geführt würde.

Von dieser Seite wurde zur Unterstützung der eigenen Anträge und zur Bekämpfung des Antrags, der die Materialsteuer ganz beseitigen und daneben keine Prämien gewähren wollte, ausgeführt, daß eine solche Maßregel die verhängnißvollsten Folgen für die für Deutschland so hochwichtige Zuckerindustrie haben könne.

Man erinnere dabei nur an die in Frankreich gemachten Erfahrungen, wo ein schlechtes Jahr die Rohzuckerfabriken ruinirt habe. Was übrigens das vorstehend behauptete Rendement von $14{,}_1$ Prozent für die Zeit vom 1. August 1886 bis 30. April d. J. beträfe, so müßte die diese Rechnung begründende Behauptung, daß aus den Nachprodukten noch $2\,^1/_2$ Prozent gewonnen werden könnten, auf's entschiedenste bekämpft werden; denn das zweite Produkt sei ganz heraus, das dritte Produkt sei auch größtentheils schon verarbeitet, und es beruhe also diese ganze Schätzung auf einer sehr angreifbaren Grundlage.

Zur Begründung der Gewährung einer offenen Prämie wurde noch besonders auf die mißliche Lage der schlesischen Zuckerfabriken hingewiesen und ausgeführt, daß nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre 15 schlesische Zuckerfabriken für den Zentner Zucker $9{,}_{55}$ bis 11 Zentner Rüben gebraucht haben, im fünfjährigen Durchschnitte dieser sämmtlichen Fabriken $10{,}_{25}$ Zentner, also abzüglich von $0{,}_{20}$ für Melasse: $10{,}_{05}$ Zentner, und daß ähnliche Verhältnisse in einem großen Theil des Ostens vorlägen.

Die Vertreter des Antrags auf Abschaffung aller Exportprämien erklärten übrigens, in der Regierungsvorlage eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes sehen zu müssen; sie würden deßhalb, wenn ihr Antrag abgelehnt würde, für die Regierungsvorlage stimmen, obgleich sie auch darin nur ein halbes, unvollkommenes Werk sehen könnten; sie seien aber überzeugt, daß dies sicher das letzte schlechte Zuckersteuergesetz sein würde.

In der Diskussion wurde noch weiter ausgeführt, das gegenwärtige Zuckersteuergesetz enthalte einen inneren Widerspruch, indem dasselbe durch verdeckte Ausfuhrprämien die steuerliche Wirkung des Gesetzes bis zum Betrage der Prämien aufhebe, ja dahin führen könne, daß das Reich mehr an Prämien zahlen müsse, als es an Zuckersteuer eingenommen habe. Der innere Widerspruch trete durch die Thatsache klar in die äußere Erscheinung, daß die steuerliche Einnahme, nachdem der Inlandskonsum gedeckt ist, sich mit der Zunahme der Produktion verringere. Unsere Zuckersteuergesetzgebung sei also für die Ausfuhr zugeschnitten, und nachdem unsere Nachbarstaaten unsere Gesetzgebung adoptirt haben, halten die Zucker produzirenden europäischen Länder ein Wettrennen, den englischen Markt mit billigem Zucker zu versorgen. Das ungesunde Zuckersteuersystem habe nicht nur die öffentliche Kasse geschädigt — das wäre vielleicht das geringere Uebel —, sondern zur Ueberproduktion und dadurch zu Zuckerpreisen geführt, welche wegen ihrer Niedrigkeit die Zuckerindustrie auf's Außerste gefährden.

Als besondere Inkongruenz ergebe sich noch außerdem, daß gerade die bestsituirten Zuckerfabriken die erheblichsten Beiträge aus der öffentlichen Kasse erhalten. Unser Zuckersteuersystem sei eine Kunstfigur ersten Ranges. Diese Kunstfigur wolle bei den niedrigen Zuckerpreisen nicht mehr marschiren. Die Schädigung der öffentlichen Kasse und — was noch weit mehr zu betonen — die Bedrängniß vieler Zuckerfabriken habe endlich, aber leider zu spät, zu der Erkenntniß geführt, daß man mit dem System brechen müsse.

Auch aus der Mitte der Kommission wurde die Regierungsvorlage mehrseitig unterstützt, indem man auf die Begründung der von der Regierung vorgeschlagenen Sätze in den Motiven der Vorlage hinwies. Die Bestimmung dieser Sätze beruhte auf Vorerhebungen, welche die Regierung am besten in der Lage sei, anzustellen und auch sorgfältig angestellt habe. Jetzt jede über die gezahlte Materialsteuer hinausgehende Vergütung abzuschneiden, ginge bei der Steuerpolitik der konkurrirenden Staaten nicht an. In der Herabsetzung der Rübensteuer müßte eine Sanirung des bestehenden Steuersystems gesehen werden. Das Rendementsverhältniß nach den vorliegenden Anträgen zu verschieben, habe schon deßhalb schwere Bedenken, weil dadurch das im letzten Gesetz beschlossene Verhältniß nach einer Richtung geändert würde, welche das letzte vortreffliche Rübenjahr sicher nicht rechtfertigen könnte.

Hierzu bemerkte ein Redner:

Was die Verantwortlichkeit für Annahme der Regierungsvorlage in Hinblick auf die landwirthschaftlichen Interessen angehe, so hätten die Regierungen, so lange es eine deutsche Zuckerindustrie gebe, eben den Interessen der Landwirthschaft eine hervorragende Berücksichtigung zu Theil werden lassen und es liege kein Grund vor, anzunehmen, daß bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe dieser Standpunkt von den Regierungen verlassen sei.

Bei der Abstimmung zu § 2 wurde derjenige Antrag, welcher als Zuckersteuer überhaupt nur eine Verbrauchsabgabe von 12 ℳ. gewähren wollte, mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Der Antrag, welcher die Materialsteuer auch beseitigen, dafür aber eine Verbrauchsabgabe von 20 ℳ. gewähren wollte, wurde mit 22 gegen 6 Stimmen abgelehnt und demnächst der § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage mit 23 gegen 5 Stimmen angenommen.

§ 3 wurde mit demselben Stimmverhältniß angenommen.

Bei § 6 wurde der Antrag, die Exportbonifikation für Rohzucker auf 11 ℳ. zu erhöhen, mit 19 gegen 8 Stimmen abgelehnt; 1 Mitglied enthielt sich der Abstimmung. Der Eventualantrag, eine Exportbonifikation für Rohzucker von $10{,}_{50}$ ℳ. zu gewähren, wurde mit 21 gegen 7 Stimmen, und der Antrag, die Exportbonifikation für Rohzucker auf $10{,}_{25}$ ℳ. festzustellen, mit 22 gegen 6 Stimmen abgelehnt und demnächst § 6 in der Fassung der Regierungsvorlage mit 20 gegen 8 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde der Antrag der ersten Lesung, statt 10 ℳ. Exportbonifikation für Rohzucker $10{,}_{50}$ ℳ., statt $12{,}_{50}$ ℳ. für Raffinade erster Klasse $13{,}_{15}$ ℳ., und statt $11{,}_{70}$ ℳ. für Raffinade zweiter Klasse $12{,}_{30}$ ℳ. zu gewähren, wiederholt. Ein anderer Antrag wollte die Rübensteuer statt auf 1 ℳ. auf 80 Pf., die Verbrauchsabgabe statt auf 10 ℳ. auf 12 ℳ. festsetzen; als Ausfuhrvergütung für Rohzucker sollten $8{,}_{50}$ ℳ., für Raffinade erster Klasse $10{,}_{65}$ ℳ., für Raffinade zweiter Klasse 10 ℳ. gewährt werden. Zu diesem Antrag lag der Unterantrag vor, die Ausfuhrvergütung für Raffinade erster Klasse auf $9{,}_{77}$ ℳ., die für Raffinade zweiter Klasse auf $9{,}_{10}$ ℳ. herabzusetzen.

Endlich wurde noch der Antrag gestellt, für den Fall der Bewilligung einer Ausfuhrvergütung von 10 ℳ. für den Doppelzentner Rohzucker, für Raffinade erster Klasse eine solche von 11,50 ℳ., für die zweiter Klasse eine solche von 10,70 ℳ. zu bewilligen.

Soweit sich diese Anträge auf die Erhöhung der Ausfuhrvergütung beziehen, wurden in der Hauptsache die Gründe der ersten Lesung wiederholt. Der Herr Antragsteller, welcher die Rübensteuer auf 80 Pf. herabsetzen wollte, schloß sich den früheren Ausführungen über die zu weit gehende Belastung der Zuckerfabriken durch die Regierungsvorlage an. Er betonte daneben, daß auch durch die Annahme des Antrages, der neben einer Rübensteuer von 1 ℳ. eine Exportbonifikation von 10,50 ℳ. gewähren wollte, die ungünstig gelegenen Zuckerfabriken beschädigt werden könnten; er habe deßhalb beantragt, die Rübensteuer selber herabzumindern, daneben gewähre er dem Fiskus zum Ersatz des Ausfalls für die entgangene Rübensteuer die höhere Verbrauchsabgabe von 12 ℳ.

Da wiederholt in der Diskussion hervorgehoben wurde, daß die Zuckerfabriken und besonders die mit der Zuckerindustrie in Verbindung stehende Landwirthschaft bei der Regierungsvorlage nicht bestehen könnten, wurde regierungsseitig diesen Ausführungen entgegengetreten. Die stattgehabte Bezugnahme auf die niedrigen Ausbeuten einzelner Fabriken sei um so weniger durchschlagend, als die veranlassenden Ursachen nicht klargestellt seien. Die Vorlage suche sorgfältig allen Interessen Rechnung zu tragen, besonders habe man so weit wie möglich Verhältnisse der Landwirthschaft berücksichtigt; die vernommenen Sachverständigen hätten der Zugrundelegung des Rendements 10 : 1 nicht widersprochen. Auch das letzte Gesetz habe nur ein Verhältniß von 10,15 : 1; sobald man einen höheren Bedarf an Rüben zu Grunde lege, komme man in die Gefahr, eine Exportprämie zu gewähren, was nicht gewollt werden könne. Was die gestellten Anträge betreffe, so müsse anerkannt werden, daß der Antrag, welcher die Rübensteuer auf 80 Pfennig ermäßigen wollte, obgleich er um einen Bruchtheil das Ausbeuteverhältniß gegenüber dem Antrag auf Gewährung einer Exportvergütung von 10,50 ℳ. verschiebe, doch den Konsumenten weniger belaste, als dieser Antrag, indem der Antrag auf die höhere Exportbonifikation eine Steuerbelastung der Raffinaden von 23,15 ℳ. für 100 kg, der andere eine solche von 22,65 ℳ. in sich schließe; auch die Erträge ständen der Regierungsvorlage näher.

Zur Begründung der Gewährung einer höheren Exportvergütung wurde noch ganz besonders auf die Statistik einer Thüringer Zuckerfabrik in den Jahren 1873 bis 1884 und in den drei letzten Jahren hingewiesen, aus der sich ergibt, daß im Durchschnitt der Jahre 1873 bis 1884 10,45 Zentner Rüben für den Zentner Zucker von 95 Prozent Polarisation gebraucht worden seien. Im Jahre 1884/85 habe diese gleiche Fabrik 9,50 Zentner Rüben, 1885/86 9,10 Zentner Rüben, 1886/87 8,80 Zentner Rüben gebraucht. In ganz Deutschland habe die durchschnittliche Prämie betragen pro Zentner Zucker im Jahre 1877/78: 74 Pf., 1878/79: 71 Pf., 1879/80: 0, 1880/81: 30 Pf., 1881/82: 97 Pf., 1882/83: 30 Pf., 1883/84: 1,40 ℳ, 1884/85: 1,40 ℳ. Diese schwankenden Zahlen bewiesen, wie verhängnißvoll es werden könnte, wenn man auf die Erfahrungen der letzten, ganz außergewöhnlich günstigen Jahre das neue Zuckersteuergesetz aufbauen wollte. Dieser Redner glaubte sogar, daß, wenn die Regierungsvorlage angenommen würde, wir auch dieses Gesetz, wie das letzte Mal, wieder aufheben müßten, ehe es in Kraft tritt.

Von Freunden der Regierungsvorlage wurde hervorgehoben, daß man sich ja über das System geeinigt habe, und daß es sich nur darum handle, bestimmte

Zahlen einzusetzen, und für diese Zahlen würde wohl leicht eine Einigung erzielt werden können; der Wunsch, ein Gesetz zu Stande zu bringen, wurde ganz besonders betont. Auf den Vorwurf, daß die Freunde der Regierungsvorlage eine ganz besondere Verantwortung auf sich laden würden, entgegnete man, die Verantwortung treffe in erster Linie die Regierung, welche die Vorlage gemacht habe, diese sei aber in der Lage, wie schon ausgeführt, Fragen, wie die vorliegende auf Grundlage der zuverlässigsten Erhebungen zu entscheiden.

Zu dem Antrag auf Herabsetzung der Rübensteuer auf 80 Pf. bei Gewährung einer Ausfuhrvergütung von $8{,}_{50}$ ℳ. wurde die folgende Rechnung aufgestellt. Beim Verbrauch von 7 Zentnern Rüben für den Zentner Zucker würde nach diesem Vorschlag eine Prämie von $2{,}_{90}$ ℳ., nach der Regierungsvorlage eine solche von 3 ℳ. gewährt; beim Verbrauch von $7^1/_2$ Zentnern Rüben stünden sich die Prämien der Regierungsvorlage und des Antrages mit $2{,}_{50}$ ℳ. gleich, während der wieder eingebrachte Antrag einer Exportvergütung von $10{,}_{50}$ ℳ. eine Prämie von 3 ℳ. gewähren würde. Bei einem Verbrauch von 8 Zentnern Rüben für den Zentner Zucker würde nach der Regierungsvorlage eine Prämie von 2 ℳ., bei dem Antrag auf eine Rübensteuer von 80 Pf. eine solche von $2{,}_{10}$ ℳ., bei dem Antrag, die Exportvergütung auf $10{,}_{50}$ ℳ. festzustellen, eine Prämie von $2{,}_{50}$ ℳ. gewährt; beim Verbrauch von 9 Zentnern Rüben für 1 Zentner Zucker betrage die Prämie der Regierungsvorlage 1 ℳ., die des Antrags auf 80 Pf. Rübensteuer $1{,}_{30}$ ℳ., die des Antrags auf $10{,}_{50}$ ℳ. Exportvergütung $1{,}_{50}$ ℳ. Bei 10 Zentnern Rübenverbrauch gewähre die Regierungsvorlage keine Prämie, während bei den beiden vorgenannten Anträgen die gleiche Prämie von 50 Pf. bliebe. Bei einem Verbrauche von 11 Zentnern Rüben brächte die Regierungsvorlage einen Verlust von 1 ℳ., der Antrag auf Rückvergütung von $10{,}_{50}$ ℳ. einen Verlust von 50 Pf., der auf eine Rübensteuer von 80 Pf. einen Verlust von 30 Pf. Alle diese Prämiensätze treffen den Doppelzentner Rohzucker.

Zum Antrag auf Bewilligung einer Exportvergütung von $10{,}_{50}$ ℳ. gegenüber einer Rübensteuer von 1 ℳ. wird von den Antragstellern die nebenstehende vergleichende Uebersicht vorgelegt, welche den Rückgang der Exportprämie gegenüber den bestehenden Zuständen nachweisen soll.

Neben diesen Anträgen, welche sich auf das Verhältniß zwischen Rübensteuervergütung und Vergütung für Rohzucker bezogen, war, wie oben angegeben, auch beantragt, das Verhältniß für Rückvergütungssätze zwischen Rohzucker und Raffinade ganz einschneidend zu ändern. Die beiden angegebenen Anträge gehen von derselben Voraussetzung für das Rendement von Raffinade aus Rohzucker aus und sind nach denselben Grundsätzen für die beiden Rückvergütungssätze für Rohzucker umgerechnet.

Zur Begründung dieser Anträge wurde ausgeführt: Die Verhältnißsätze zur Berechnung der Vergütung für Raffinade bis zum vorigen Jahre seien gewesen: 122 kg Rohzucker pro 100 kg Raffinade erster Klasse; im Jahre 1886 sei dies Verhältniß dahin verschoben worden, daß man für 100 kg Raffinade einen Verbrauch von 125 kg Rohzucker angenommen habe. Diese beiden Zahlen seien unzutreffend; man könne aus 100 kg Rohzucker 90 kg Raffinade erster Klasse herstellen. Diese zu weit gehende Begünstigung der Raffinade würde nicht nur durch die auch hier gewährte Prämie die Einnahmen wesentlich schädigen und immer mehr schädigen, je mehr die Ausfuhr von Raffinade steige. Es entstände dadurch auch die Gefahr, daß sich der englische Markt, unser Hauptabnehmer für Rohzucker, gegen die drohende Ueberfluthung mit deutscher Raffinade durch ein Zurückweisen unseres Zuckers schützen werde, wofür jetzt schon Anzeichen beständen.

Vergleichende Uebersicht.

Bei 85 Pf. Rübensteuer und 9 ℳ. Exportbonifikation für 50 Kilo bis 1. August d. J.	Bei 85 Pf. Rübensteuer u. 8 ℳ. 62½ Pf. Exportbonifikation v. 1. August d. J. ab	Bei 50 Pf. Rübensteuer u. 5 ℳ. Exportbonifikation, Regierungsvorlage	Bei 50 Pf. Rübensteuer u. 5 ℳ. 25 Pf. Exportbonifikation
a) Bei einem Verbrauche von 8 Zentner Rüben auf 1 Zentner Zucker:			
Exportbon. 9,00 8 × 85 = 6,80 Rübenst. + 2,20 ℳ.	Exportbon. 8,62½ ℳ. 8 × 85 = 6,80 „ + 1,82½ ℳ.	Exportbon. . . 5 ℳ. 8 × 50 = 4 „ + 1 ℳ.	Exportbon. 5,25 ℳ. 8 × 50 = 4,00 „ + 1,25 „
b) Bei einem Verbrauche von 8½ Zentner Rüben auf 1 Zentner Zucker:			
Exportbon. . 9,00 ℳ. 8½ × 85 = 7,22½ „ + 1,77½ ℳ.	Exportbon. 8,62½ ℳ. 8½ × 85 = 7,22½ „ + 1,40 ℳ.	Exportbon. 5,00 ℳ. 8½ × 50 = 4,25 „ + 0,75 ℳ.	Exportbon. 5,25 ℳ. 8½ × 50 = 4,25 „ + 1,00 ℳ.
c) Bei einem Verbrauche von 9 Zentner Rüben auf 1 Zentner Zucker:			
Exportbon. . . 9,00 ℳ. 9 × 85 = 7,65 „ + 1,35 ℳ.	Exportbon. 8,62½ ℳ. 9 × 85 = 7,65 „ + 97 Pf.	Exportbon. 5,00 ℳ. 9 × 5 = 4,50 „ + 50 Pf.	Exportbon. 5,25 ℳ. 9 × 50 = 4,50 „ + 75 Pf.
d) Bei einem Verbrauche von 10 Zentner Rüben auf 1 Zentner Zucker:			
Exportbon. . . 9,00 ℳ. 10 × 85 = 8,50 „ + 50 Pf.	Exportbon. . . 8,62 ℳ. 10 × 85 = 8,50 „ + 12½ Pf.	Exportbon. 5,00 ℳ. 10 × 5 = 5,00 „ + — 0	Exportbon. 5,25 ℳ. 10 × 50 = 5,00 „ + 25 Pf.

Von anderer Seite wurde zur Begründung dieses Antrages noch ausgeführt: Nichts habe den Rohzuckerpreisen mehr geschadet, als die Zunahme unserer Raffinerien, die uns den englischen Markt beinahe verschlossen haben. Der Unterantrag zu dem Antrag auf Feststellung der Rübensteuer auf 80 Pf. sei gestellt, weil man bei einer so wenig weitgehenden Berücksichtigung der Rohzuckerfabriken wenigstens die Verkaufsmöglichkeit unseres Rohzuckers auf dem englischen Markt ganz besonders ins Auge fassen müsse. Würde die weitergehende Forderung bewilligt, neben einer Rübensteuer von 1 ℳ. eine Exportbonifikation von 10,50 ℳ. zu genehmigen, so sei diese Rücksichtnahme auf die Verkaufsmöglichkeit des Rohzuckers ins Ausland weniger dringend, und könne für diesen Fall auf Stellung eines Antrages, die verhältnißmäßige Ausfuhrvergütung für Raffinade herabzusetzen, verzichtet werden.

Regierungsseitig wurde dem entgegnet:

Die im vorigjährigen Gesetz enthaltene, am 1. November d. J. in Wirksamkeit tretende, übrigens nur geringfügige, verhältnißmäßige Erhöhung der Vergütungssätze für Raffinaden entspreche den damals im Reichstage hervorgetretenen dringenden Wünschen auf Stärkung der inländischen Raffinerien. In gleicher Richtung bewege sich die aus dem gleichen Anlaß erfolgte Erweiterung der höchsten Vergütungsklasse, welche bezüglich der Würfelzucker durch das Gesetz bestimmt, bezüglich der cristals und granulirten Zucker auf Grund des Gesetzes durch Bundesrathsbeschluß erfolgt sei. Aus 100 kg Rohzucker 90 kg erster Klasse herzustellen, sei unmöglich. Ueber die wirklichen Durchschnittsausbeuten sei etwas Zuverlässiges nicht bekannt, erst auf Grund der im vorigen Jahre verbesserten Zuckerstatistik werde eine nähere Kenntniß hiervon gewonnen werden.

Die vorgeschlagene Aenderung der Vergütungssätze, wodurch die Raffinerien schlechter gestellt sein würden als nach dem Gesetz von 1869, unter dessen Herrschaft die Ausfuhr von Raffinaden sich nicht habe entwickeln können, müsse hiernach bedenklich erscheinen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, die Exportbonifikation für Rohzucker mit 10,50 ℳ. gegenüber einer Rübensteuer von 1 ℳ zu bewilligen, mit 16 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Zu dem Antrag auf Bewilligung einer Rübensteuer von 80 Pf. und einer Exportbonifikation für Rohzucker von 8,50 ℳ. wurde der Unterantrag, die Vergütungssätze für Raffinade auf 9,77 resp. 9,10 ℳ. festzustellen, angenommen, dieser so umgestaltete Antrag jedoch mit 15 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag, für Raffinade erster Klasse 11,50 ℳ., für die zweiter Klasse 10,70 ℳ. an Ausfuhrvergütung zu gewähren, statt der von der Regierung vorgeschlagenen Sätze von 12,50 bezw. 11,70 ℳ., wurde mit 14 gegen 13 Stimmen angenommen.

Darauf wurden die zusammen zur Abstimmung gestellten §§ 3 und 6 mit 18 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Auf Anfrage erklärte ein Mitglied der Kommission, welches seither für die Regierungsvorlage gestimmt hatte, daß es und mehrere seiner Freunde jetzt gegen diese Paragraphen gestimmt hätten, weil ihnen § 6 durch die dazu beschlossenen Abänderungen unannehmbar geworden sei.

Nach der Erledigung dieser grundlegenden Paragraphen wurde zur Berathung des übrigen Inhaltes des Gesetzes geschritten. Der Uebersichtlichkeit halber wird über die Paragraphen in etwas anderer Reihenfolge berichtet, als sie berathen waren. Einzelne Bestimmungen waren einer Subkommission überwiesen.

Zu § 1, der den Eingangszoll auf Zucker bestimmt, lagen bei beiden Lesungen Abänderungsanträge vor, dahingehend,

1. in § 1 dem Punkt 2 folgende Fassung zu geben: für raffinirten Zucker 35 ℳ., für anderen Zucker jeder Art und Beschaffenheit 30 ℳ.;
2. den Eingangszoll auf fremden Zucker überhaupt von 30 auf 35 ℳ. zu erhöhen.

Zur Begründung des Antrags, wie seither auch in Zukunft wieder für eingehenden Zucker zwei verschiedene Zollsätze aufzustellen, wurde ausgeführt, der Antrag habe den Zweck, diejenigen deutschen Raffinerien, welche indischen Rohzucker verarbeiten, zu schützen. Die zolltechnischen Schwierigkeiten könnten nicht so groß sein, da es sich nur um etwa 12,000 Doppelzentner handelt. Man könne nicht zugeben, daß einzelne, wenn auch nur kleinere Raffinerien, wegen der Unbequemlichkeit für die Steuerbeamten ruinirt würden, denn es gebe derartige Geschäfte, welche nur aus indischem Rohzucker Zucker herstellen.

Dem gegenüber wurde regierungsseitig ausgeführt, daß die Scheidung des eingehenden Zuckers in zwei Klassen eine für die Zollbehörde ganz besonders schwierige sei. Es sei unrichtig, daß einige kleinere Existenzen ruinirt werden könnten, da nach den angestellten Ermittelungen überhaupt nur etwa mehrere hundert Doppelzentner fraglichen Zuckers zur weiteren Verarbeitung in Raffinade eingeführt würden, die also kaum die Beschäftigung für nur eine Fabrik böten; dieser fremde Rohzucker werde hauptsächlich zur Herstellung einer Spezialität von dunklem Kandis verwendet. Der ganz überwiegende Theil des eingeführten Zuckers beider Zollklassen finde direkte Verwendung besonders zur sogenannten Weinverbesserung.

Der Antrag auf Erhöhung des Zuckerzolles überhaupt wurde damit begründet, daß nach dem neuesten französischen Zuckersteuergesetz für raffinirten Zucker, wie offiziell zugestanden werde, eine Ausfuhrprämie von $7_{,50}$ *M.* für den Doppelzentner gewährt werde, eine Ausfuhrprämie, die unserem Schutzzoll für Raffinade vollständig gleich käme. Unter diesen Verhältnissen sei es besonders gegenüber der fundamentalen Umgestaltung unserer ganzen Produktionsverhältnisse, die die Folge des vorliegenden Gesetzes sein würden, sehr wohl denkbar, daß uns Frankreich besonders in den ihm naheliegenden Grenzbezirken mit seinen Raffinaden überschwemmen könnte, wenn der Zoll nicht erhöht würde.

Regierungsseitig wurde demgegenüber ausgeführt, es sei die Auffassung der Bundesregierungen gewesen, daß nach den vorliegenden statistischen Zahlen über die Einfuhr von Zucker mindestens zur Zeit kein großes Interesse bestehe, den Zoll zu erhöhen. Wie sich der Bundesrath zu einem Beschlusse, eine Einführung des Zoll gleichwohl jetzt schon herbeizuführen, stellen würde, darüber könne eine bestimmte Auskunft nicht ertheilt werden.

Aus der Mitte der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, wenn man den Zoll auf fremden Zucker zu sehr steigern würde, könnten sich, ähnlich wie in Frankreich, Koalitionen der Interessenten zur Vertheuerung des Zuckers bilden, obgleich zugestanden werden müsse, daß in dieser Beziehung die Verhältnisse in Deutschland für die Bildung solcher Koalitionen außerordentlich viel ungünstiger seien als in Frankreich. Die Unwahrscheinlichkeit des Zustandekommens solcher Vereinbarungen wurde auch von anderer Seite noch betont.

Die Anträge auf Erhöhung des Zolles wurden mit 14 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Zu § 1 lag ein weiterer Antrag vor, in dem letzten Absatz zu bestimmen: so ist derselbe nach näherer Bestimmung des Bundesraths von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß, wenn der fremde Zucker bei seinem Eingang den hohen Zoll getragen habe, er ein Recht darauf habe, von der Verbrauchsabgabe freigelassen zu werden. Demgegenüber wurde regierungsseitig ausgeführt, daß im Allgemeinen wohl beide Fassungen auf dasselbe herauskommen werden; trotzdem sei die vorgeschlagene Fassung die zweckmäßigere, da sonst in manchen Fällen Zweifel entstehen könnten, und es empfehle sich deßhalb die Beibehaltung der Regierungsvorlage.

Der Antrag wird abgelehnt.

In den §§ 2 und 3 gab noch die Definition des Zuckers, der zur Verbrauchsabgabe heranzuziehen sei, sowie des Syrups, der von der Verbrauchsabgabe freizulassen sei, zu Erörterungen Veranlassung. Man war damit einverstanden, daß nach den Intentionen der Regierungsvorlage geringwerthiger Syrup, welcher hier und da Verwendung als Genußmittel für die ärmeren Klassen findet, von der Verbrauchssteuer freibleiben soll, man fürchtete aber, daß die Fassung, wie sie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen sei, zu manchen Unzuträglichkeiten führen könne. Man einigte sich deßhalb zu den folgenden Aenderungen dieser beiden Paragraphen:

1. Zu § 2: Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

   Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe gilt als inländischer Rübenzucker aller Zucker, welcher in inländischen Fabriken aus Rüben oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) gewonnen, oder durch weitere Bearbeitung so gewonnenen Zuckers hergestellt ist, ohne Rücksicht auf die etwa stattgehabte Verwendung auch anderer Zuckerstoffe. Unter

der weiteren Bearbeitung des Zuckers ist insbesondere verstanden die Raffination, Auflösung, Vermischung des aufgelösten Zuckers mit Abläufen, Inversion u. dgl.

2. Zu § 3: an die Stelle von Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

Die Verbrauchsabgabe wird vom 1. August 1888 ab mit 10 ℳ für 100 kg inländischen Rübenzucker (§ 2 Absatz 2) jeder Art und Beschaffenheit erhoben. Befreit von der Abgabe sind nur die Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse). Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, solche Abläufe, welche nach ihrer ursprünglichen oder durch weitere Bearbeitung erlangten Beschaffenheit zur Verwendung für feinere Genußzwecke geeignet sind, mit der vollen oder einer ermäßigten Verbrauchsabgabe zu belegen und die zur Sicherung der Abgabe erforderlichen Anordnungen, insbesondere wegen Ausdehnung der Steuerkontrole (§§ 11 bis 48) auf die Syrupraffinerien zu treffen.

Die Bestimmungen des Bundesraths über die Höhe der für Abläufe der Zuckerfabrikation festgesetzten Verbrauchsabgabe sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Zu § 4 wurde beantragt, den letzten Absatz zu ersetzen durch die folgende Bestimmung:

Die Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe) ist gegen Sicherheitsbestellung zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Zuckersteuer auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß diese Frage in vielen Fällen eine Zinsenfrage, aber eine recht wichtige Zinsenfrage sei, und daß besonders die Kosten für die Sicherstellung der Steuerkredite bei den doch erheblichen Provisionen, die für die Garantiewechsel zu zahlen wären, nicht unbedeutende sein würden. Zudem sei bei der Branntweinsteuervorlage von der Kommission eine ganz gleichlautende Bestimmung angenommen worden.

Von Seite der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen wurde dagegen bemerkt, daß so weitgehende Steuerkredite nicht unbedenklich seien, da nach den Erfahrungen in Bayern (vergl. Bericht der Branntweinsteuerkommission) nicht unerhebliche Verluste damit verbunden sein können.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß eine derartige Bestimmung für die Industrie selber nachtheilig werden könne, da dadurch ein Privilegium für die ganz besonders günstig situirten Fabriken geschaffen würde. Im gegebenen Falle könnten die ja unter Umständen unvermeidlichen Kündigungen dieser Steuerkredite schwer schädigend einwirken. Dabei wird an einen im Reichstag zur Sprache gebrachten Fall erinnert.

Mit Rücksicht auf die in der Branntweinsteuerkommission angenommene Bestimmung nimmt jedoch die Kommission in ihrer Mehrheit den Antrag an, wobei es natürlich als selbstredend erscheint, daß, wenn die analoge Bestimmung in dem Branntweinsteuergesetz durch die Reichstagsbeschlüsse beseitigt werden sollte, auch diese Bestimmung zu streichen wäre.

§ 5 bleibt unverändert.

Bei § 6 findet außer über die bereits besprochenen Rückvergütungssätze noch über die folgenden Punkte eine Verhandlung statt:

Zuerst wird beantragt und beschlossen, das Wort „Polarisation" zu ersetzen durch das Wort „Zuckergehalt". Dieser Antrag wird damit motivirt, daß technische Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Zuckergehalts durch die Polarisation nicht ausgeschlossen wären, und daß ja für das Gesetz der Zuckergehalt entscheidend sei.

Der Antrag wird angenommen.

Außerdem lagen zu diesem Paragraphen noch die folgenden Anträge vor:

1. In Absatz 2, Zeile 1, das Wort „kann" durch „ist" zu ersetzen, und in Zeile 4 statt „gewährt werden" zu setzen „zu gewähren".

Durch den Antrag soll die Gewährung der betreffenden Rückvergütung sicherer gestellt werden. Der Antrag wird angenommen.

2. Außerdem nimmt die Steuerbehörde am 1. August 1888 auf Antrag in der Zuckerfabrik eine Feststellung der Vorräthe an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten vor und setzt das Ausbringen an fertigem Zucker daraus fest. Bis zur Höhe der so ermittelten Menge Zucker erhält die Fabrik für den vom 1. August bis 1. Oktober 1888 zunächst zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine steuerfreie Niederlage gelangenden Zucker die Ausfuhrvergütung in der bisherigen Höhe.

Während dieser Antrag als zweiter Absatz in den Paragraphen einzuschalten war, wurde weiter beantragt, nach dem zweiten Absatz der Regierungsvorlage den folgenden neuen Absatz einzufügen:

3. Den Inhabern von Zuckerfabriken ist gestattet, Rohzucker der Klasse A, der vor dem 1. August 1888 gegen Vergütung der Steuer niedergelegt worden ist, bis zum 15. Oktober 1888 gegen Zahlung von 10 ℳ für 100 Kilogramm aus der Niederlage in den Fabrikbetrieb zu entnehmen.

Die beiden Anträge sub 2 und 3 verfolgen denselben Zweck und werden damit begründet, daß durch dieselben die der Fabrik nothwendigen Läger in die neue Steuer übergeführt werden sollen. Ohne diese Anträge müßten besonders die Raffinerien $2^1/_2$ Monate still liegen, da sie ohne den Antrag für den in der Fabrikation befindlichen Zucker nicht nur die seitherige Steuer bezahlen, sondern dazu auch die Verbrauchsabgabe erlegen müßten. Für den Fiskus bestehe ein Bedenken nicht, da der Zucker etwa 75 Pf. Steuer mehr bezahle, als nach der Steuer vom 1. Oktober laufenden Jahres ab zu zahlen wäre.

Nachdem von Seiten der Herren Regierungsvertreter hervorgehoben worden war, daß die in dem Antrage vorgesehene Schätzung gegebenen Falls nur nach billigem Ermessen der Steuerbehörde vorgenommen werden könnte, und die Antragsteller dies akzeptirt hatten, wurde der Antrag angenommen.

§ 7 unverändert.

Zu § 8 wurden die aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen angenommen. Zweck des Antrages ist, die Möglichkeit noch mehr zu sichern, daß nach den Absichten der Vorlage der Zucker steuerfrei zur Viehfütterung oder zur Herstellung anderer Fabrikate als Verzehrungsgegenständen würde verwendet werden können.

Bei § 9 wird beschlossen, in dem 1. Absatz das Wort „freien" zu ersetzen durch „inländischen". Dieser Antrag wird damit begründet, daß nach der Fassung der Regierungsvorlage dieser Zucker ohne Erstattung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr gesetzt werden könnte, also von der Bezahlung der Abgabe befreit würde.

Anlage. [1])

Verwaltungsbezirke	Zahl der Rübenzuckerfabriken		Menge der verarbeiteten Rüben		Der durchschnittliche Bedarf an Rüben zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker betrug		Bemerkungen
	1884/85	1885/86	1884/85 100 kg	1885/86 100 kg	1884/85 100 kg	1885/86 100 kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I. Preußen:							
1. Provinz Ostpreußen .	3	2	412,020	276,625	8,04	8,02	
2. „ Westpreußen .	18	19	4,310,968	3,956,749	8,29	8,85	
3. „ Brandenburg .	14	12	2,226,053	1,543,210	8,92	8,55	
4. „ Pommern . .	8	8	1,754,019	1,482,952	9,16	9,27	
5. „ Posen . . .	16	16	4,684,723	3,721,782	8,35	8,62	
6. „ Schlesien . .	58	57	13,551,756	8,917,312	9,00	9,00	
7. „ Sachsen . .	130	126	36,368,475	24,347,582	9,42	8,46	
Dazu die Fürstl. Schwarzb. Unterherrschaften .	3	3	686,169	372,060	8,85	8,91	
8. Provinz Schleswig-Holstein . . .	5	5	690,567	425,900	10,60	9,25	
9. Provinz Hannover . .	42	44	10,787,576	7,052,813	9,63	9,07	
10. „ Westfalen . .	5	5	1,375,352	939,534	10,04	9,25	
11. „ Hessen-Nassau .	4	4	1,048,285	620,335	10,13	10,03	
12. „ Rheinland . .	12	11	4,119,192	2,432,375	8,48	8,41	
					im Durchschnitt		
Zus. I. Preuß. Direktivbezirke .	318	312	82,015,155	56,089,229	9,19	8,71	
II. Bayern	3	3	532,687	335,340	9,96	9,60	
III. Sachsen	3	3	764,405	557,490	9,36	9,85	
IV. Württemberg . . .	5	5	1,026,315	578,869	9,52	9,16	
V. Baden	1	1	316,640	117,650	9,08	9,53	
VI. Hessen	3	3	763,635	496,191	9,78	9,69	
VII. Mecklenburg	5	5	1,838,558	1,328,823	9,65	8,97	
VIII. Thüringen (einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben)	6	6	1,793,131	1,188,926	8,28	8,31	
IX. Braunschweig . . .	31	32	8,288,740	5,270,055	9,71	9,03	
X. Anhalt	31	28	6,566,506	4,696,920	9,59	8,65	
XI. Luxemburg	2	1	121,111	50,675	9,35	9,73	
Zusammen	408	399	104,026,883	70,703,168	9,26	8,75	

[1]) cfr. Seite 996.

Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1880 bis 1886 nach Waaren-Gruppen.[1])

(Statistik des Deutschen Reichs: Bd. XLIX. LIV. LX. u. Neue Folge, Bd. 9. 14. 19 u. 25.)

Jahr	Einfuhr (in den freien Verkehr)		Ausfuhr (aus dem freien Verkehr)	
	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ.	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ.
I. Vieh und andere lebende Thiere.[2])				
1880	232,342	166,537	209,495	136,946
1881	237,242	189,047	213,425	134,159
1882	258,101	226,936	220,617	149,204
1883	262,766	222,694	225,615	161,577
1884	205,940	183,995	223,679	153,009
1885	166,825	149,973	183,077	119,762
1886	190,127	171,247	163,467	100,563
II. Sämereien und Gewächse für Aussaat, Futter und Gärtnerei ꝛc.				
1880	84,669	21,480	64,515	15,301
1881	106,014	23,051	69,337	17,815
1882	97,659	26,785	60,407	17,327
1883	99,468	32,107	73,372	21,011
1884	110,688	26,545	66,111	17,223
1885	106,606	25,801	74,203	19,283
1886	112,006	26,169	83,167	20,041
III. Abfälle, Düngungsmittel und verschiedene thierische Produkte.				
1880	440,410	63,889	99,134	13,353
1881	509,502	70,108	103,828	13,636
1882	516,025	68,789	102,413	12,065
1883	530,983	67,060	128,303	14,490
1884	571,803	70,717	129,879	14,994
1885	600,094	54,016	146,536	13,561
1886	661,104	57,128	137,228	12,157
IV. Brennstoffe.				
1880	5,560,107	30,539	7,946,793	57,139
1881	5,350,192	33,026	8,222,540	62,477
1882	5,447,674	41,937	8,452,445	70,762
1883	5,852,889	42,039	9,696,305	76,382
1884	6,018,103	41,886	9,886,111	76,686
1885	6,332,961	45,324	10,005,616	94,750
1886	7,065,878	49,515	9,725,873	94,375
V. Nahrungs- und Genußmittel.[3])				
1. Rohstoffe.				
1880	2,159,931	580,566	1,377,382	240,214
1881	2,449,052	620,957	922,644	147,919
1882	2,701,011	660,132	848,430	180,953
1783	2,797,264	669,500	992,513	150,930
1884	3,681,719	698,818	629,986	116,376
1885	2,931,027	594,940	556,801	88,259
1886	2,222,193	533,064	627,984	96,946
2. Fabrikate.				
1880	332,831	172,469	637,364	264,069
1881	337,792	171,865	707,995	308,686
1882	319,316	161,763	812,548	334,109
1883	341,535	167,829	986,955	373,375
1884	334,130	161,065	1,145,842	344,480
1885	308,957	148,036	1,121,478	320,273
1886	304,656	141,686	1,080,182	288,839

[1]) Für die Jahre 1880, 1885 und 1886 ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß dieselben wegen der Spekulationen, welche sich an die veränderte Zollgesetzgebung knüpften, hinsichtlich der Waareneinfuhr als Ausnahmejahre angesehen werden müssen. Bezüglich vieler fremder Waaren, für welche das Zolltarif-Gesetz vom 15. Juli 1879 und das Abänderungsgesetz zu letzterem vom 22. Mai 1885 höhere Zollsätze bezw. die Aufhebung der früheren Zollfreiheit einführte, insbesondere solcher Waaren, welche zu den Gruppen V, VI, X und XIII des systematischen Waarenverzeichnisses gehören, ist bekannt, daß unmittelbar vor der Wirksamkeit der neuen Zölle sehr erhebliche Vorräthe im Zollgebiet gesammelt wurden, welche den Bedarf für längere Zeit zu decken im Stande waren. Natürlich mußte deßhalb die Einfuhr fremder Produkte im Jahre 1880 und 1886 zurückgehen, während sie in den Jahren 1879 und 1885 entsprechend höher war.

[2]) Die Einfuhr von Vieh wird durch die zur Abwehr von Seuchen zeitweise erlassenen Einfuhrverbote, sowie durch das Verbot der Einfuhr von Schweinen amerikanischen Ursprungs vom 6. März 1883 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen, welche die Einfuhr von Schweinen von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen, mehr oder minder beeinflußt.

[3]) Durch die Verordnungen vom 25. Juni 1880 und 6. März 1883 wurde die Einfuhr von gehacktem oder auf ähnliche Weise zerkleinertem oder sonst zubereitetem Schweinefleisch und von Würsten aller Art aus Amerika, bezw. die Einfuhr von Schweinefleisch einschl. der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art amerikanischen Ursprungs bis auf weiteres verboten.

Jahr	Einfuhr (in den freien Verkehr)		Ausfuhr (aus dem freien Verkehr)	
	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ
VI. Rohstoffe und Fabrikate der Industrie der Fette, fetten Oele und Mineralöle.				
1. Rohstoffe.				
1880	254,529	72,083	68,417	18,082
1881	257,747	69,731	45,564	12,149
1882	270,994	75,683	47,873	12,539
1883	332,972	96,661	48,249	12,700
1884	320,455	84,563	42,295	11,172
1885	288,576	69,634	32,314	7,946
1886	264,100	58,963	29,425	6,808
2. Fabrikate.				
1880	361,488	110,798	44,362	28,397
1881	475,016	125,710	46,925	28,922
1882	459,920	119,220	43,284	28,366
1883	522,162	133,353	36,789	24,975
1884	563,853	124,942	35,660	23,212
1885	601,983	123,955	31,242	17,931
1886	549,489	102,363	32,967	17,540
VII. Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie und Pharmazie.				
1. Rohstoffe.				
1880	421,779	111,682	206,207	36,886
1881	470,542	119,844	234,475	37,317
1882	553,084	135,003	241,590	30,722
1883	597,959	131,687	278,026	31,109
1884	672,424	143,364	247,997	28,420
1885	622,664	123,345	285,335	25,488
1886	657,696	118,072	255,392	23,917
2. Fabrikate.				
1880	193,726	102,344	251,080	200,155
1881	200,052	111,922	281,997	206,884
1882	186,789	120,767	315,393	226,590
1883	188,628	114,928	349,352	225,976
1884	197,572	110,681	337,569	225,795
1885	192,067	97,647	341,162	194,726
1886	178,304	87,158	341,969	190,463
VIII. Rohstoffe und Fabrikate der Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie.				
1. Rohstoffe.				
1880	645,536	21,169	1,016,992	44,638
1881	753,084	24,983	1,142,548	46,689
1882	690,998	25,295	1,227,031	50,263
1883	713,651	24,404	1,246,943	35,567
1884	843,142	28,436	1,325,616	37,267
1885	776,278	26,698	1,159,874	28,694
1886	802,990	25,515	1,223,896	29,579
2. Fabrikate.				
1880	148,461	13,887	777,270	67,483
1881	129,683	14,020	813,671	75,814
1882	130,959	14,552	789,309	81,486
1883	149,367	14,373	786,723	80,973
1884	170,158	13,982	779,178	79,368
1885	148,271	12,796	775,907	69,318
1886	134,819	13,234	929,710	72,521
IX. Rohstoffe und Fabrikate der Metallindustrie, mit Ausnahme von Maschinen, Instrumenten und Apparaten.[1]				
1. Erze.				
1880	659,250	36,669	1,285,602	17,482
1881	668,791	29,538	1,464,294	20,114
1882	838,416	32,190	1,635,126	11,421
1883	853,968	34,910	1,903,954	13,349
1884	1,033,497	36,141	1,915,798	10,320
1885	1,041,647	55,744	1,797,990	10,195
1886	974,839	49,014	1,864,778	8,938
2. Rohe unedle Metalle, auch gemünzt.[2]				
1880	264,303	45,551	414,667	68,607
1881	276,631	46,828	470,190	73,738
1882	317,715	48,718	387,717	64,005
1883	312,604	47,516	464,685	64,230
1884	301,605	44,915	412,528	54,675
1885	252,143	37,958	394,082	50,312
1886	202,374	35,636	458,856	53,816
3. Einfach bearbeitete Gegenstände.[3]				
1880	23,251	7,460	321,897	74,221
1881	24,321	6,870	402,280	95,131
1882	26,388	7,419	457,750	99,437
1883	26,667	6,992	455,944	91,427
1884	30,205	7,661	453,930	82,658
1885	28,146	7,122	434,353	64,937
1886	25,724	6,093	528,830	73,993
4. Fabrikate.				
1880	20,243	17,246	375,796	134,050
1881	18,974	17,100	411,100	143,483
1882	17,449	17,119	356,203	188,608
1883	18,878	17,060	365,791	186,934
1884	20,905	17,052	342,089	188,772
1885	19,801	15,956	373,075	154,995
1886	18,696	15,492	373,610	152,127

[1]) Ausschließlich der Edelmetalle (siehe am Schluß dieser Uebersicht).

[2]) Von Eisen sind hierzu außer Roheisen, Brucheisen und Eisenabfällen nur Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, Rohschienen und Ingots gerechnet.

[3]) Hierunter sind nachgewiesen: Stab- und façonnirtes Eisen; Radkranz- und Pflugschaareneisen; Draht, Platten und Bleche; Blei, Zinn und Zink, gewalzt ꝛc.

Jahr	Einfuhr (in den freien Verkehr)		Ausfuhr (aus dem freien Verkehr)	
	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ
X. Rohstoffe und Fabrikate der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie.				
1. Rohstoffe.				
1880	1,256,647	74,335	473,556	31,473
1881	1,395,915	81,752	271,279	23,936
1882	1,167,779	73,652	285,530	26,964
1883	1,309,242	82,212	281,184	26,755
1884	1,252,022	75,772	310,736	27,889
1885	1,705,557	77,628	302,646	28,179
1886	1,175,012	57,655	257,825	25,912
2. Einfach bearbeitete Gegenstände.[1])				
1880	542,984	32,284	366,354	25,448
1881	559,884	33,930	327,383	24,157
1882	640,151	36,606	359,553	25,260
1883	669,645	38,377	346,580	26,228
1884	734,106	40,648	295,105	21,579
1885	1,015,151	55,670	254,948	18,116
1886	686,882	45,682	242,987	19,561
3. Fabrikate.				
1880	12,281	11,102	39,492	37,453
1881	13,209	14,732	38,232	43,767
1882	13,893	15,482	40,180	48,538
1883	14,532	16,634	38,296	52,234
1884	15,451	18,515	41,896	57,065
1885	16,284	20,361	40,918	59,890
1886	16,967	19,880	44,813	58,807
XI. Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie.				
1. Rohstoffe und Halbzeug (Halbstoff).				
1880	43,156	9,147	49,323	11,895
1881	47,767	10,986	56,245	16,194
1882	47,506	10,906	58,123	16,071
1883	42,718	8,926	64,855	17,149
1884	42,547	8,071	74,044	17,640
1885	46,732	7,837	68,353	12,853
1886	51,022	7,283	78,795	14,936
2. Fabrikate.				
1880	6,435	5,606	49,029	41,968
1881	7,037	6,020	56,613	48,302
1882	6,536	6,037	63,899	52,675
1883	6,032	5,701	67,496	57,267
1884	5,787	5,214	77,320	60,331
1885	5,214	4,645	70,927	66,797
1886	5,396	4,545	73,899	66,315

Jahr	Einfuhr (in den freien Verkehr)		Ausfuhr (aus dem freien Verkehr)	
	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ
XII. Rohstoffe und Fabrikate der Leder-, Wachstuch- und Rauhwaarenindustrie.				
1. Rohstoffe.				
1880	54,190	83,659	17,172	36,318
1881	54,951	85,904	19,518	40,780
1882	56,568	86,983	21,002	42,083
1883	64,120	99,546	17,264	37,869
1884	67,726	106,022	16,691	38,071
1885	71,183	98,512	15,403	25,682
1886	68,857	91,397	17,045	28,155
2. Fabrikate.				
1880	9,310	78,990	13,509	148,228
1881	10,586	80,281	15,160	170,768
1882	10,120	79,788	16,411	185,712
1883	10,871	87,401	16,295	217,073
1884	10,866	85,420	16,385	217,723
1885	10,902	70,376	15,621	194,224
1886	11,322	84,584	16,869	217,193
XIII. Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filzindustrie; Kleider.				
1. Rohstoffe.				
1880	342,521	492,895	102,283	129,622
1881	395,875	499,819	125,789	145,211
1882	417,832	524,871	139,493	160,782
1883	462,122	550,719	129,471	150,996
1884	458,497	565,578	118,677	136,477
1885	461,172	501,707	122,154	130,154
1886	456,336	537,921	111,123	139,683
2. Fabrikate.				
1880	57,708	375,583	80,907	814,348
1881	63,778	389,137	82,386	821,600
1882	66,713	418,356	86,729	825,135
1883	71,723	437,840	84,905	807,101
1884	74,727	447,592	89,635	856,297
1885	70,630	397,020	87,232	751,526
1886	67,841	428,688	96,881	877,276
XIV. Rohstoffe und Fabrikate der Kautschukindustrie.				
1. Rohstoffe.				
1880	1,912	13,383	172	1,289
1881	1,937	12,589	129	900
1882	1,998	15,388	149	1,225
1883	2,002	17,419	132	1,188
1884	2,670	18,688	218	1,634
1885	2,366	16,563	136	1,022
1886	2,155	16,163	179	1,433

[1]) Hierunter sind nachgewiesen: Bretter, Bohlen, gesägte Kanthölzer, Naben, Felgen, Speichen, Faßdauben, Stabholz, Fourniere, uneingelegte Parquetbodentheile, Holzdraht, Horn- und Fischbeinstäbe 2c.

Jahr	Einfuhr (in den freien Verkehr)		Ausfuhr (aus dem freien Verkehr)	
	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ	Tonnen netto	Werth 1000 ℳ
2. Fabrikate.				
1880	820	6,637	2,118	14,609
1881	828	6,605	2,254	15,603
1882	754	6,738	2,457	18,356
1883	786	7,287	2,587	20,326
1884	833	6,731	2,756	19,397
1885	786	5,835	2,833	21,497
1886	834	6,208	2,895	21,781
XV. Eisenbahnfahrzeuge; gepolsterte Wagen und Möbel.[1])				
1880	1,328	727	17,246	5,445
1881	1,015	725	23,976	6,895
1882	838	671	14,172	5,365
1883	2,115	622	19,179	7,454
1884	1,612	615	8,346	3,895
1885	796	851	5,921	4,371
1886	1,669	1,257	8,519	2,774
XVI. Maschinen, Instrumente und Apparate.				
1880	25,137	32,288	74,008	90,730
1881	27,016	33,935	79,538	98,351
1882	32,757	38,902	100,009	121,320
1883	35,394	49,969	108,088	149,289
1884	40,332	47,420	100,291	141,272
1885	38,111	44,058	88,064	121,634
1886	31,845	32,884	86,840	114,385
XVII. Kurzwaaren und Schmuck; Spielzeug.				
1880	373	12,268	9,812	49,146
1881	424	15,469	11,429	54,545
1882	388	14,858	12,645	58,799
1883	363	15,707	12,995	81,164
1884	389	17,197	14,009	83,450
1885	534	24,508	13,909	80,811
1886	566	28,805	15,996	90,565
XVIII. Gegenstände der Literatur und bildenden Kunst.				
1880	3,237	15,824	8,811	37,824
1881	3,284	15,340	8,944	38,258
1882	3,436	16,822	10,106	42,049
1883	3,525	21,033	10,301	52,686
1884	3,715	21,854	10,798	55,494
1885	3,687	22,742	11,509	61,845
1886	3,846	23,976	11,745	62,102
XIX. Verschiedene Waaren, der Gattung nach nicht deklarirt.				
1880	—	—	207	40
1881	—	—	265	499
1882	—	—	43	114
1883	—	—	84	204
1884	—	—	277	855
1885	—	—	78	427
1886	—	—	89	473
Summe der Gruppen I—XIX.[2])				
1. Rohstoffe, mit Einschluß der unter IX 3 und X 2 geführten einfach bearbeiteten Gegenstände.				
1880	12,997,517	1,863,328	14,019,961	958,914
1881	13,559,447	1,958,963	14,091,468	912,322
1882	14,049,899	2,097,293	14,545,249	971,083
1883	14,931,040	2,172,769	16,353,395	932,957
1884	16,347,149	2,181,820	16,149,401	846,090
1885	16,449,128	1,948,472	15,833,821	739,193
1886	15,619,295	1,886,517	15,806,850	750,813
2. Fabrikate.				
1880	1,173,378	955,769	2,381,011	1,933,945
1881	1,288,694	1,002,861	2,580,485	2,062,377
1882	1,249,868	1,031,075	2,663,388	2,217,222
1883	1,365,911	1,089,737	2,885,836	2,337,031
1884	1,440,330	1,078,280	3,002,051	2,357,406
1885	1,418,023	988,786	2,979,876	2,120,265
1886	1,326,250	990,760	3,116,984	2,233,161
3. Rohstoffe und Fabrikate zusammen.				
1880	14,170,895	2,819,097	16,400,972	2,892,859
1881	14,848,141	2,961,824	16,671,953	2,974,699
1882	15,299,767	3,128,368	17,208,637	3,188,305
1883	16,296,951	3,262,506	19,239,231	3,269,988
1884	17,787,479	3,260,100	19,151,452	3,203,496
1885	17,867,151	2,937,258	18,813,697	2,859,458
1886	16,945,545	2,877,277	18,923,834	2,983,974
Dazu: Edelmetalle, auch gemünzt.				
1880	140	40,831	239	53,321
1881	149	28,427	296	65,497
1882	143	36,299	319	55,816
1883	236	28,390	365	65,012
1884	287	24,828	304	65,905
1885	179	52,711	326	55,799
1886	339	67,689	449	67,397
Generalsumme.				
1880	14,171,035	2,859,928	16,401,211	2,946,180
1881	14,848,290	2,990,251	16,672,249	3,040,196
1882	15,299,910	3,164,667	17,208,956	3,244,121
1883	16,297,187	3,290,896	19,239,596	3,335,000
1884	17,787,766	3,284,928	19,151,756	3,269,401
1885	17,867,330	2,989,969	18,814,023	2,915,257
1886	16,945,884	2,944,966	18,924,283	3,051,371

[1]) Die Werthe ein- und ausgeführter Eisenbahnfahrzeuge werden nach den bestehenden zollgesetzlichen ꝛc. Bestimmungen deklarirt. In den Jahren 1883 und 1884 wurden größere Mengen geringwerthiger Fahrzeuge zum Eisenbahnbau ein- und ausgeführt.

[2]) Ausschließlich der Edelmetalle (siehe am Schluß dieser Uebersicht).

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1887 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86** und **87** bedeuten die zwanzig Jahresbände 1868 bis 1887; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die dritte Umarbeitung im Jahrgang 1886 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. **86**, 25. 199. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Flärl) **83**, 1,73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz 2c.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht 2c.

Afrika, die internationalen Verhältnisse in demselben **85**, 829. S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kenntzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139; der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der

Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.
Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) **86**, 1. 285.
Aktienstempel s. Stempelsteuer.
Altersstufen der preußischen Bevölkerung **78**, 658.
Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **82**, 760. S. a. Arbeiterfrage.
Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland **80**, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) **78**, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten **79**, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Amtshandlungen, s. Beamte.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. 213.
Antragsdelikte **76**, 83.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.
Anwaltswesen **75**, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 **77**, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) **75**, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste **78**, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten **80**, 79. S. a. Gewerbeordnung.
Arbeiter, jugendliche ꝛc. **81**, 695.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn **79**, 100. Deutsche: Schlesische **80**, 581. Bayerische ibid. 843. **81**, 540. S. a. Löhne.
Arbeiterfrage, Materialien zur, **73**, 1471. 1494. **74**, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen **77**, 253. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) **82**, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) **86**, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich. **87**, 115. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.
Arbeiterhülfskassen **73**, 1529. **74**, 1195. Gesetzentwurf **75**, 873.
Arbeiterkolonien in Preußen **86**, 508.
Arbeiterversicherung **80**, 492. S. a. Unfallversicherung.
Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen **82**, 732. S. a. Arbeiterfrage.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, **73**, 1536.
Arbeitsbücher **74**, 427. 1195.
Arbeitslohn **74**, 33. **75**, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause **75**, 928.
Arbeitsvertrag **73**, 1541. **75**, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins **69**, 885. **80**, 633. **86**, 33.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 621. 816. **86**, 14. 255.
Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**, 486.
Armenpflege, Organisation derselben (Seyfardt-Crefeld) **82**, 704. — Statistik **87**, 302.
Armenrechtliche Familieneinheit **83**, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit **83**, 572.
Artillerie, Neuformation derselben, **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge **75**, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, **70** 165. **71**, 300. 715. Etat desselben **80**, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, **71**, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1099. **76**, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. **79**, 552. **80**, 593. **81**, 345. **83**, 189. **84**, 515. **85**, 368. **86**, 817. **87**, 285, 398. — Uebersicht **77**, 805. **81**, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874, **75**, 1549. — Auswanderung nach Amerika **82**, 239. **85**, 299. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509. **80**, 531. 644. 778. **86**, 43. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs

70, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885, **87**, 305. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Bahnpolizeireglement **73**, 338.

Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 **77**, 736; für 1877 **78**, 673; für 1878 **79**, 577; für 1879 **80**, 434; für 1880 **81**, 354; für 1881 **82**, 329; für 1882 **83**, 600; für 1883 **84**, 193; für 1884 **85**, 375; für 1885 **86**, 638; für 1886 **87**, 514. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken **83**, 646. **86**, 824. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion **82**, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.

Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold **79**, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich **71**, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Die Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern **77**, 523. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Die staatlich ge-

leiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. — Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern **84**, 316. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) **85**, 213. — Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern **85**, 842. — Das bayrische Heimatrecht (Seidel) **86**, 719. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Beamte des Reichs **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum **76**, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Kommentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand ꝛc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich ꝛc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht **76**, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayr. Landesrecht (Lippmann) **85**, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen **87**, 1. — S. a. Behörden, Pensionen, Zollverwaltung ꝛc.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. **86**, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. **76**, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — Die Reichs-Zollbehörden **86**, 176. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, **68**, 1055.

Belgien, Handelsvertrag **73**, 319. **80**, 818. **86**, 258.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) **75**, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, **69**, 342, desgl. im Jahre 1869, **70**, 437, desgl. im Jahre 1870, **71**, 833, desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. Berlin's Gewerbefleiß **78**, 110.

Berufsgenossenschaft, Rechnungsergebnisse **87**, 795.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882, **84**, 43.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.

Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) **87**, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 **87**.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preuß. Staate 1885, **86**, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. — Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets **86**, 33. S. a. u. Volkszählungen, Statistik, Areal.

Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia **85**, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (F. v. Martitz) **85**, 278.

Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung **75**, 383.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**,

588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) **75**, 890. **76**, 795. **80**, 715. **86**, 132. 183. 222. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) **85**, 620. — Reichseinnahmen von 1870 bis 1883/84 **86**, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf v. Febr. 1886 und statistische Materialien) **86**, 421. — Reform der Branntweinsteuer **87**, 30. — Reichsgesetz v. 4. Juni 1887. **87**, 644. 725. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 691, desgl. vom 8. Juli **68**, 699. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) **75**, 889. **76**, 794. 80, 704. **86**, 120. 183. 222. — Statistik **74**, 922. **75**, 903. **76**. 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) **76**, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise 2c.

Buchführung (häusliche, Hirth) **75**, 931.

Budgetrecht des Reiches (P. Laband) **73**, 524. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.

Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Bundesakte, deutsche, **71**, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; **71**, 19.

Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörden, s. Behörden.

Bundesgebiet **71**, 51. 325.

Bundesgericht, s. Gerichtshof.

Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, **72**, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.

Bundesglieder **71**, 54. — S. a. Reservatrechte.

Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. **82**, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.

Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.

Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) **76**, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) **76**, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) **77**, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) **84**, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung 2c.

Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.

Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, **75**, 785.

Bundesverfassung, s. Verfassung.

Bundesversammlung, s. Bundesakte.

Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chausseegelder **80**, 646. **86**, 44.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.

Chemische Industrie **72**, 394.

Chili, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 718. **86**, 256.

China, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 717. **86**, 256.

Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) **73**, 1611.

Costa Rica, Handelsvertrag **86**, 269.

D.

Dänemark, Markenschutz **81**, 404. Meistbegünstigt **86**, 254.

Darlehenskassen **72**, 1397.

Dechargirung, s. Kontrole.

Defekte der Reichsbeamten **76**, 332.

Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.

Diäten, für den Reichstag, **74**, 159. 166. 249. — Das Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) **86**, 613. — Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts vom 14. April 1886, **86**, 624.

Diensteid der Reichsbeamten **76**, 346. 84.

Dienstenthebung der Reichsbeamten **76**, 329.

Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.

Dienstbotenfrage (Hirth) **75**, 917.

Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 095. **72**, 1263. Für Zollämter **86**, 184.

Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath **70**, 759. **71**, 229.

Disziplinarbehörden **76**, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) **76**, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden **80**, 489.

Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006

Doppelbesteuerung, Beseitigung der, **71**, 168. **76**, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen, Zollverträge.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, **68**, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung **71**, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. **79**, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten **82**, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung **75** 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen **76**, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg **80**, 566.
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101, **75**, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) **75**, 115. — Der deutsche Steuerreformverein **75**, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, **75**, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin **75**, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen **75**, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) **76**, 21. 682. **77**, 219. **79**, 1. **80**, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen **76**, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) **76**, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) **76**, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 **77**, 1014. **78**, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? **79**, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 **79**, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 **79**, 1066; 1878/79 **80**, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 **82**, 484.
Einnahmen des Reiches **73**, 496. — S. a. Zölle 2c.
Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/**75**, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation **76**, 86. Eisenindustrie und Submissionen **77**, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) **77**, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. **77**, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) **77**, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 **78**, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) **79**, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission **79**, 654. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) **80**, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.
Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340. **74**, 1147. **75**, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) **75**, 105.

(I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). **75**, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaßlothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Sum-

men des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. **86**, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881, **83**, 642. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) **74**, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 **74**, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.-'s im Reiche (Meyer) **76**, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) **76**, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) **78**, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung **78**, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) **79**, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 **79**, 1028. — Els.-loth. Zollwesen **80**, 633. 641. 795. **86**, 31. 232. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande **82**, 714. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen **72**, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. **74**, 773. Vereidigung der Staatsbeamten **72**, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) **72**, 555. Tagegelder der Zivilbeamten **72**, 590.

Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erforderniße der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Ch. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

Enquêten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation ꝛc. 80, 625, 627. 86, 18, 24. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.

Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357.

Entlassungszeugniße, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Ernteſtatiſtik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.
Etatsüberschreitungen **73**, 337.
Exporthandel, deutscher **86**, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) **85**, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikatsteuer **80**, 688. 736.
Fabrikgesetzgebung **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 432. **78**, 25. S. a. Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikinspektoren, preußische **76**, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) **81**, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) **81**, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) **82**, 527.
Fabrik- u. Waarenzeichen **74**, 305.
Fachgerichte, ständige, **73**, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) **75**, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) **80**, 304. (Endemann) **81**, 410.
Fälschung von Lebensmitteln **78**, 106.
Festungskommission, deutsche, **72**, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben **73**, 433. — Umgestaltung derselben **74**, 262. — Garnisonen **74**, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums **73**, 342. **74**, 1066. Festungsbaufonds **77**, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) **80**, 241.
Feuerversicherung **73**, 786. **77**, 1117. — Denkschrift zur Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Preußen **86**, 781.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses **77**, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) **79**, 465.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) **69**, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten **69**, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, **69**, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, **69**, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof **70**, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei **70**, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen **71**, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung **71**, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) **73**, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs **74**, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 **74**, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 **74**, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, **74**, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) **78**, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 **79**, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 **80**, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1880/81 **80**, 497. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) **80**, 609 ff. **86**, 1—282; s. das Register hierzu S. 275. — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung **82**, 45. — Laband's Finanzrecht **82**, 776. — Reichshaushalt für 1887/1888 **87**, 292. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.
Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im nordd. Bunde **71**, 183. 380. **77**, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, **75**, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr **80**, 657. **86**, 59.
Forststatistik, deutsche, **74**, 1677.
Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers **74**, 1674.
Fraktionen des Reichstags **72**, 282, 332. **74**, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.
Frankenheim, traurige Zustände, **76**, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. **76**, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich **71**, 835. **72**, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, **72**, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkon-

vention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabackmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 80, 825. 86, 13. 267. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen, s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen 2c.
Freihändler, das Programm der deutschen, 72, 895. 73, 840.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle 2c.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.
Fuhrkosten, s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; in Bayern ib. 1688.
Gebiet, s. Areal.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109.
Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) 86, 357.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung 2c.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltung.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben 73, 125. 80, 615. 86, 7. 28. 37.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1885 87, 795. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß 85, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben 72, 150. Personal desselben 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.

Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. **80**, 24. Zollfreiheit derselben **80**, 646. **86**, 44. — Das deutsche Gesandtschaftsrecht (v. Zorn) **82**, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches **71**, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein 2c.)
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, s. Reichsrecht.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) **77**, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen 2c.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466. Etat **80**, 12.
Getreidezölle **78**, 839. **80**, 619. **86**, 53. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 **79**, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 **79**, 552. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 719. — Internationale Statistik **79**, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen **79**, 1075. — Vgl. a. Zolltarif 2c.
Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 925. **83**, 201. 714. **84**, 294. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen **68**, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471. **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874, **75**, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287; — (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze 2c. bis 1877 **77**, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht **78**, 952. **81**, 569. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953. **79**, 534. — Die Hamburger Denkschrift **79**, 570. — Zur Reform der Innungen **81**, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch juristische Personen (Seydel) **82**, 620. — Das Normal-Innungsstatut **82**, 644. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.
Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) **78**, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung des ganzen Gebietes (Seydel) **81**, 569. Alphabet. Register hierzu **81**, 719.
Gewerbeschulen (Hirth) **77**, 793.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) **76**, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 **77**, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) **77**, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) **78**, 209. (Aufseß) **80**, 757. — Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen **86**, 950.
Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690. **75**, 129. **76**, 400. 695. **77**, 241. S. a. Steuern.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gewinnbetheiligung der Arbeiter **82**, 753.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) **75**, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung desselben in Bayern **71**, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **73**, 443.
Grenzaufsichtsbeamte **80**, 678. 749. 782.
Griechenland, Handelsverträge **80**, 616.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. **79**, 571.

Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Handelsvertrag mit — **73**, 320. **80**, 819. **86**, 9. 14. 259. — Stempelsteuern **81**, 803.
Großindustrie, s. Industrie.
Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.
Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis 2c.
Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) **82**, 70.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.
Grundsteuer in Preußen **74**, 897; **79**, 991. **81**, 95. in Bayern **79**, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) **85**, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) **87**, 606.
Guinea, s. Schutzgebiete.
Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse **74**, 1671. **76**, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **73**, 168. **80**, 661. **86**, 63.
Haftpflichtgesetz **74**, 150. **81**, 413.
Hagelversicherung (Bayrischer Entwurf) **83**, 587.
Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 **85**, 843.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. **79**, 600. **80**, 568. 589. **81**, 336. — Gewerbefleiß **78**, 110. — Hauptsteueramt **80**, 663. 748. **86**, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) **81**, 314. (Auffeß) **86**, 23. 32. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß **81**, 489, 516. — Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung 2c.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, **71**, 549. 833. im Jahre 1871, **72**, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwickelung und Organisation (Schönborn) **86**, 683. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.
Handelsamt des Reichs **86**, 716.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. **86**, 250. — S. a. Zollverein 2c., Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 78, 925. Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten **83**, 201, 714. **84**, 294. — S. a. Handel, Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875, **76**, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen **85**, 844.
Handelspolitik, s. Handel, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelsregister in Bayern **76**, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften, Schankgewerbe 2c.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, **75**, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Aus-

fuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr **78**, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 **79**, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 **79**, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 **79**, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich **79**, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 **81**, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 **81**, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 **81**, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 **81**, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 **82**, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 **83**, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 **83**, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) **84**, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands **85**, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, **85**, 772. 775. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1885, **86**, 881; für 1886 **87**, 681. — Spezialhandel des österr.-ungar. Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland, **87**, 562. — Ein- u. Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Waarengruppen, **87**, 1007. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle 2c.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale **79**, 562. **80**, 812. 250. (S. a. die betr. Länder.)

Handwerk, moderne Arten desselben, **77**, 787.

Handwerkerkammern **74**, 1195.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. Verhältniß zum Zollverein **80**, 615. 618. **86**, 11. — S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche **78**, 69.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Haushaltungsbudgets (Dehn) **79**, 100. **80**, 581, 843. **81**, 540. **82**, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c.

Hausindustrie, die, im deutschen Reiche. Von W. Stieda **84**, 1—11.

Hausirhandel **81**, 665. S. a. Gewerbeordnung.

Heilgewerbe **78**, 607.

Heimatsrecht / Heimatswesen } s. Unterstützungswohnsitz.

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. **72**, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. — Erbschaftssteuer **86**, 745. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) **87**, 89. — Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal, Enteignungsrecht 2c.

Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.

Heuervertrag **74**, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 **72**, 933.

Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.

Hopfen (Produktion u. Verbrauch) **75**, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722. **77**, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang **82**, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen **82**, 723.

Hüttenwerke, s. Eisen.

Hygieine, s. Cholera.

Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge **80**, 631. 823. **86**, 14. 264.

Impfgesetz **75**, 1173. **81**, 435.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe 2c.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche **82**, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Löhne, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen 2c.

Infanterie, s. Militärverwaltung.

Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.

Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.

Interessenvertretung, wirthschaftliche **83**, 553.

Interpretation, s. Motive.

Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.

Invalidenstiftung, Deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.

Irrenanstalten in Preußen **78**, 443.

Italien, Handelsvertrag **73**, 321. **80**. 820. **86**, 14. 22. 26. 259. — Stempelsteuern **81**, 808.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneist'sche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. **71**, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags **75**, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann **69**, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, **70**, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs **71**, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung **71**, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) **72**, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 **73**, 331; für das Jahr 1873 **74**, 379; für das Jahr 1874, **75**, 1171; für 1875/76 **77**, 631; für die Jahre 1877 und 1878 **79**, 501; für die Jahre 1879 u. 1880 **81**, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) **75**, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) **77**, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités **77**, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) **77**, 450. — Bericht von W. Endemann **77**, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts **77**, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht 2c.

K.

Kadettenanstalten **74**, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, **70**, 351; für 1847/77 **79**, 804. Vgl. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Kaiser, deutscher, **70**, 764. Ansprache an das deutsche Volk **70**, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten **71**, 87. 104, 235. **72**, 434. **76**, 666. **78**, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen **71**, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag 2c.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschifffahrt, deutsche, **75**, 332. **80**. 646. **86**, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler **75**, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) **74**, 1703.
Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen **72**, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Auffeß) **73**, 262. **80**, 774. **86**, 44. 176. 203. 223. — S. a. Finanzwesen.
Katheder-Socialismus **73**, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen **73**, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 **76**, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken **73**, 1471. **74**, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter 2c. 1545. **80**, 969. Französisches Gesetz **76**, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski 2c.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) **74**, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung **74**, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. **75**, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze **74**, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) **77**, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" **77**, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht 2c.
Kirchenkollektenwesen in Preußen **76**, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. **68**, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) **77**, 304.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) **84**, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen **76**, 989. **82**, 610.
Koalitionsfreiheit **68**, 861. 872. **69**, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch 2c.
Koblenz, Kommunalsteuern, **76**, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 678.
Kolonialstaatsrecht, deutsches, mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europ. Staaten (von Stengel) **87**, 309. 805.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz **76**, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik **78**, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen **78**, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände **82**, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden **84**, 320. 564. 644.
Kommunismus **75**, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben **71**, 62. **74**, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen 2c.

Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung **71**, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen **72**, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen **75**, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung **68**, 978. **72**, 149. **75**. 1220. **81**, 405.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen **71**, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 **71**, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Konsulatwesen **69**, 171. **71**, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten **72**, 1268. **74**, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundeskonsulate **74**, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten **75**, 1176. **77**, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. **77**, 809. — Konsulatsetat **80**. 26. — Konsularverträge **80**, 827. **86**, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit **81**, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) **82**, 409—483. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) ib. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen **82**, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc.
Kontingentsherrlichkeit **80**, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter **73**, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 323. — Ausführungen W. Endemann's **74**, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens **69**, 283. **71**, 146. 689. **73**, 552. **74**, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, **82**, 620. S. a. Gewerbeordnung ꝛc.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 **83**, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, **84**, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen **84**, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand **85**, 418.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) **75**, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern **80**, 649. 775. **86**, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager **80**, 664.
Kreditregulative **80**, 776.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläutender Uebersicht **73**, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, **72**, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung **72**, 1417. **73**, 417. 889. **74**. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) **75**. 606. (Hirth) 924. **77**, 192. — Die Milliarden und ihre Verwenedung (Wehrenpfennig) **77**, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 **77**, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 **79**, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 **79**, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze **72**, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen **74**, 406, 1050. **75**, 1200. **77**, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches **73**, 415. 459. **74**, 169. **77**, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten **71**, 369. **72**, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben **72**, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht **72**, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, **73**, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben **73**, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. — Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung **73**, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. **73**, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung **73**, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militär-

etat in den Jahren 1871—1873 **74**, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke **74**, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt **75** S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, **75**, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 **80**, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten **80**, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) **80**, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse **82**, 668. — Das Militärseptennat **87**, 123.

Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.

Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) **76**, 656. **78**, 369. **80**, 337. **82**, 771.

Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen ꝛc.

Lager (zollamtliche) **86**, 66 ff.

Land, Stadt und, **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143. **76**, 11.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landstreicherei in Baden **87**, 305.

Landsturmgesetz **75**, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle, Unfallversicherung ꝛc.

Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben **71**, 52. 709. **80**, 622. 792. **86**, 15. Behördenorganisation **70**, 256.

Lebensmittelverfälschung (Bresgen) **78**, 106.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.

Lehrlingsfrage **77**, 790. **78**, 25. **81**, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung **77**, 259.

Liberia, Handelsvertrag **73**, 322. **80**, 821. **86**, 261.

Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 693. Verfassungszustände **74**, 320.

Literatur, s. Stein, Laband, Zölle ꝛc.

Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) **69**, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland **75**, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) **77**, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) **77**, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) **77**, 772. **82**, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.

Lothringen, s. Elsaß.

Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.

Lumpenzoll **80**, 623.

Luxemburg. Eisenbahnen **74**, 226. 291. — Auslieferungsvertrag **77**, 636. — Verhältniß zum Zollverein **80**, 616. 634. 641. 786. 792. **86**, 9. 32. 229. — Uebereinkunft betr. Armenrecht **81**, 402.

Luxus (Begriff, Roesler) **75**, 280.

Luxussteuer (Bilinski) **76**, 719.

Lübeck. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 696. — Verhältniß zum Zollverein **86**, 9. 32. 229.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) **75**, 286.

Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 **68**, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maaße und Gewichte **72**, 185. Konferenz von Eichungsbeamten **74**, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen **77**, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 **77**, 1111. Desgl im Jahr 1883, **85**, 504. — Thätigkeit der Aichämter in Bayern **87**, 232. — Abänderungen der Maaß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) **85**, 545—619. 824.

Maischraumsteuer **80**, 717. **86**, 134.

Malthusisches Gesetz (Hirth) **75**, 1281.

Malzaufschlag **80**, 793. **86**, 121. Malzsurrogate **80**, 706. 711. **86**, 123.

Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 **69**, 194. — Haushaltsetat der Marinever-

waltung **69**, 194. **71**, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 **70**, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung **70**, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen **71**, 125. — Die deutsche Marine-Akademie **72**, 925. — Neuer Flottengründungsplan **74**, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision **76**, 85. — Kautionswesen **76**, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung **77**, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.

Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 **68**, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) **75**, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten **77**, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark ꝛc.

Marktverkehr **78**, 603. **81**, 677. **86**, 78.

Marschrouten s. Kriegsverhältnisse **82**, 668.

Maschinenindustrie **72**, 393.

Matrikularbeiträge. Etat derselben **69**, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben **69**, 274. — Statistik derselben **71**, 690; Berechnung für 1871 **71**, 698. — Berechnung für 1873 **72**, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) **73**, 519. — Statistik für 1868—1875 **74**, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) **75**, 115. — Berechnung für 1875 **77**, 409; für 1878/79 **78**, 696; für 1879/80 **79**, 891; für 1880/81 **80**, 497; für 1883/84 **83**, 563; für 1887/88 **87**. 292.

Maturitätszeugnisse der Gymnasien **74**, 1671.

Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich **68**, 233. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden **70**, 291. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.

Medizinalpersonen im preuß. Staate **76**, 637. S. a. Aerzte.

Medizinalpolizei, Uebersicht **77**, 804. Kurpfuscherei **81**, 435. Heilgewerbe **81**, 681.

Meßkonten **80**, 668. **86**, 77.

Metallindustrie **72**, 392. — S. a. Eisen ꝛc.

Mexiko, Handelsvertrag **73**, 325. **80**. 825. **86**, 266.

Militäranwärter **76**, 76. **82**, 556. S. a. Beamte.

Militärbudget (Seydel) **75**, 1502. — S. a. Kriegswesen.

Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) **71**, 99. **72**, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig **86**, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.

Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).

Militärpensionsrecht (Seydel) **75**, 53. 1507.

Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit **81**, 483.

Militärseptennat s. Kriegswesen.

Militärsonderrechte (Seydel) **75**, 1483.

Militärstrafgesetzbuch **73**, 337. **74**, 220.

Militärvermögen **75**, 1493.

Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.

Milliarden, s. Kriegsentschädigung.

Milzbrand, s. Veterinärpolizei.

Ministeranklage, die, nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) **85**, 637.

Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.

Ministerverantwortlichkeit **71**, 280. **74**, 252. — S. a. Reichskanzler.

Monographien, rechtswissenschaftliche, **76**, 213.

Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) **75**, 1205.

Münzhoheit des Staats **73**, 363.

Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 **68**, 129.

Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel **69**, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) **70**, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln **71**, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **71**, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) **71**, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 **74**, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) **74**, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. **74**, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift **76**, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift **77**, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift **79**, 905; siebente Denkschrift **79**, 923; achte Denkschrift **80**, 508; neunte Denkschrift **82**, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes **76**, 203. — Die Werthrelation der Edel-

metalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung **75**, 1197. **76**, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises **76**, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Uebersicht aller Gesetze **77**, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) **80**, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz **81**, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) **81**, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung **85**, 628. S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.

Musiziren im Umherziehen **76**, 80.

Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) **76**, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz **745**, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann **77**, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben **69**, 191. **71**, 706. **73**, 17.

Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths **77**, 1079. — Gesetz von 1879 **81**, 433. — Das Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. **82**, 781.

Namszanowski, Armeeprobst **72**, 1113.

Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist **72**, 929.

Nationalversammlung, frankfurter, **71**, 7.

Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.

Naturalleistungen im Frieden (Seydel) **75**, 1081. 1200.

Niederlage-Regulativ **69**, 995. **73**, 170, **80**, 3. **86**, 66. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag **73**, 314. **80**, 815. **86**, 254. Stempelsteuern **81**, 804.

Norddeutscher Bund, s. Verfassung, Reichstag ꝛc.

Nord-Ostsee-Kanal **74**, 273.

Normal-Eichungskommission **80**, 11.

Normativbestimmungen (W. Endemann) **73**, 397.

Notariatsordnung **72**, 157.

Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) **75**, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.

Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen **70**, 213.

Oberrechnungskammer, preußische **70**, 218. — S. auch Finanzrecht.

Oeffentliches Interesse, das (Neumann) **86**, 357.

Oeffentliches Recht ꝛc., s. Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.

Oesterreich. Frühere Verträge **68**, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) **68**, 545. **71**, 546. **73**, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender **76**, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) **76**, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags **78**, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 **79**, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein **80**, 629. 673. 821. **86**, 11. 13. 22. 261. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung **81**, 404. — Der Handelsvertrag von 1881 **81**, 517. — Das Projekt e. österr.-deutschen Zollvereins (Mamroth) **86**, 508. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — Arbeiterkammern **87**, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 **87**, 562.

Offiziere, s. Militärverwaltung.

Oldenburg (Zollverein) **86**, 11. 32. 227.

Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu **80**, 35.

Omnibusgesellschaft, pariser, **76**, 234.

Option in Elsaß-Lothringen **72**, 1293. **78**, 971.

Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland **75**, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen **70**, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) **71**, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann **73**, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 **74**, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) **74**, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) **75**, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) **75**, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.

Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) **72**, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) **72**, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) **74**, 135.

Paraguay, Handelsvertrag **80**, 621. **86**, 14.

Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers **77**, 254.

Partei, deutsch-freisinnige **86**, 350. — S. a. Wahlen ꝛc.

Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren **68**, 905. — Reichsgesetzgebung **71**, 210. — Musterpässe **86**, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 **68**, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung **69**, 33. Denkschrift von W. Siemens **69**, 41. — Reichspatentgesetz **73**, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche **75**, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes **77**, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins **77**, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 **77**, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu **77**, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz **79**, 541. — Etat des Patentamtes **80**, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 **80**, 479.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung **71**, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 **72**, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen **73**, 441. — Das Militärpensionsrecht **75**, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension **76**, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten **76**, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.
Persien, Handelsvertrag **73**, 316. **74**, 100. 308. **80**, 816. **86**, 255.
Personalunion **71**, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen **77**, 245. — Vgl. a. Zivilehe.
Petroleumlager **80**, 665. **86**, 70.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) **80**, 304.
Pferdebestand, militärischer, in Preußen **77**, 247.
Photographien, Urheberrecht **77**, 640.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches **71**, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.
Portugal, Handelsvertrag **73**, 328. **80**, 826. **86**, 268.
Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) **85**, 689.
Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran **69**, 241. **71**, 706, **72**, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben **71**, 198. Gesetzgebung über dasselbe **72**, 494. Reichseigenthum **73**, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches **73**, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post **75**, 1730. **76**, 205. — Das Amtsblatt **76**, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. **76**, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden **76**, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten **76**, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 **77**, 815. — Die revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 **83**, 491. — Berichtigung **83**, 765. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.
Postsparkassen **78**, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) **83**, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885, **85**, 1. Begründung desselben ib. 25. Staatsrechtl. Bemerkungen von M. Seydel **85**, 48.
Postverwaltung. Etat derselben **69**, 224. **71**, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869 **70**, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden **70**, 161. **71**, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens **71**, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern **71**, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation **71**, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 **73**, 339. **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsekretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. **74**, **75**, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, **76**, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875. **77**, 120. 1069; im Jahre 1876 **78**, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 **76**, 583, 587; **77**, 642. — Aufnahme von Wechsel-

protesten durch Postbeamte **78**, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen **80**, 647. — Zollabfertigung von Postgütern **80**, 662. 750. **86**, 65. 178. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete **81**, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) **82**, 617. — Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) **83**, 393. — Der Weltpostverein **86**, 763.

Prämienverloosungen **72**, 138. **74**, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres **72**, 426. **73**, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben **71**, 545.

Preise. Preisbildung (Roesler) **75**, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) **75**, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) **75**, 1265. — Das Gesetz des Preises **72**, 532. — Waarendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868 **69**, 85 und 435; für 1869 **70**, 399; für 1870 **71**, 537; für 1871 bis 1875 **77**, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 **77**, 178; für 1876 und 1877 **79**, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 **79**, 87; für die Jahre 1877 bis 1879 **80**, 81, 856; für das Jahr 1880 **82**, 127; für das Jahr 1881 **82**, 676; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 **81**, 195; desgl. im Jahre 1881 **82**, 517; desgl. im Jahre 1882 **83**, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847—1882 **83**, 753. Desgl. für 1882/83 **84**, 560. Desgl. für 1883/84 **85**, 628; desgl. für 1884/85 **86**, 877; für 1885/86 **87**, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) **86**, 285. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung **82**, 607. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **82**, 611. — Verhältniß zum Zollverein **86**, 9. 32. 226. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung 2c., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.

Privatrecht, Scheidung desselben vom öffentlichen Recht (Neumann) **86**, 357. — S. Zivilrecht, Rechtsgebiete 2c.

Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) **75**, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) **78**, 372.

Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartalsextrakte **80**, 771. **86**, 202.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201.

R.

Realunion **71**, 60.

Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.

Reblauseinfuhr **81**, 434. — Internationale Reblauskonvention **82**, 625. **83**, 544—552.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes **70**, 157. **74**, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs **75**, 1253.

Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016. **81**, 394.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland **83**, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.

Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde **69**, 1031. — Modifikation des Gesetzes **71**, 378. **72**, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.

Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.

Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volks-

wirthschaftslehre **72**, 509. **73**, 858. **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (Mayer) **87**, 550. — S. a. Justizgesetzgebung.

Rechtswissenschaftliche Monographien **76**, 243.

Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Regierung, konstitutionelle und parlamentarische von M. Seydel **87**, 237.

Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag, Zollverein u. s. w.

Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, **75**, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) **76**, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) Nachtrag zu dieser Abhandlung **81**, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) **76**, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) **77**, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande **81**, 67. — Statistisches **81**, 482. **82**, 611. — Zum Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) **83**, 577. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1885 **86**, 744; desgl. 1886 **87**, 724.

Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke **68**, 451.

Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.

Reichsbank, s. Bankwesen.

Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.

Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern **80**, 803. **86**, 235.

Reichsbürgerthum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.

Reichseigenthum **72**, 1447. **73**, 412. 422. **74**, 255. 403.

Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.

Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.

Reichsgesetzblatt **71**, 48.

Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.

Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation. — Erkenntnisse in Zoll- und Steuersachen **86**, 86. 130. 150.

Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.

Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.

Reichshauptkasse **80**, 786.

Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen.

Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.

Reichsjustizamt **75**, 1216. **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.

Reichskanzlei, Etat derselben **80**, 3.

Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 **78** (M. Joël) **78**, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck **79**, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **70**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck **80**, 626. **81**, 338. — Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (P. Hensel) **82**, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht ꝛc. **86**, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung, Ministeranklagen ꝛc.

Reichskanzleramt. Etat desselben **69**, 165. Erweiterung des Etats **71**, 707. — Ressortverhältnisse desselben **70**, 156. **71**, 285. — Organisation und Etat desselben **77**, 335. 838. **80**, 4.

Reichskasse, s. Kassenwesen.

Reichskassenscheine, s. Papiergeld.

Reichskommissariate **80**, 8.

Reichskontrole für Zölle und Steuern **80**, 797. 810.

Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.

Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. S. a. Gerichtshof.

Reichsrecht, zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) **85**, 301.

Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 **68**, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse

des konstituirenden Reichstags **68**, 1061, der 1. ordentlichen Session **68**, 1066, der 2. ordentlichen Session **68**, 1068, der 3. ordentlichen Session **69**, 1095, der 4. ordentlichen Session **70**, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session **70**, 717. Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände **70**, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) **71**, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) **72**, 51, der III. Session (1872) **72**, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 **73**, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) **74**, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76** 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag **82**, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 **82**, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251.

Reichstagsgebäude **74**, 289.

Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.

Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.

Reichsverfassung, s. Verfassung.

Religionsbekenntniß in Preußen **75**, 634.

Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.

Restverwaltung **73**, 545.

Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466. **73**, 70. **74**, 261.

Rettungsanstalten **83**, 41.

Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691.

Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.

Rheinbund, Geschichte desselben **71**, 2.

Rheinschifffahrt **80**, 658. **86**, 59.

Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210. **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.

Robben, Schonzeit **77**, 636.

Rom, Casa Zuccari **80**, 41.

Rotz, s. Veterinärpolizei.

Rübenzucker, s. Zucker.

Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **80**, 828. **86**, 271.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391.

Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 **68**, 141. — Die Denaturirung des Salzes **68**, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 **71**, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) **73**, 203. **74**, 93. **75**, 888. **76**, 794. **80**, 621. 697. 704. **86**, 112. — Statistik **74**, 916. **75**, 902. **76**, 93. 802.

Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.

Schankgewerbe, Begriff desselben nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel) **85**, 51.

Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.

Schaustellungen **76**, 79.

Schiedsgerichte, gewerbliche **74**, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen **77**, 96. — S. Arbeiterfrage.

Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.

Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.

Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben

70, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883, 84, 62.
Schifffahrtsverträge 80, 812. 86, 250.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 71, 1530. 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleusengelder 80, 646.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, 72, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. 74, 24.
Schulbildung in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—1879 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten 80, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Die preußischen Staatsschulden 69, 607. — Die Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 72, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) 73, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, 77, 380; für 1876/77 ib. 973.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 86, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (M. Joël) 87, 191.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag 80, 673. 823. 86, 22. 265. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt 2c.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben 73, 1444. 74, 28. 83, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 87, 89.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag 73, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen 2c.
Sonntagsarbeit 73, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 78, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen 78, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf 79, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis 79, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 80, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) 79, 543. 81, 437.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien 68, 669. 73, 322. 80, 822. 86, 263.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248. 541. 1115. 80, 157; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 83, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 87, 303. S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 80, 643, 744, 786, 797. 86, 22. 164.

Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc. — S. a. Souveränetät, Selbstverwaltung.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist **72**, 929.
Staatenbund und Bundesstaat **71**, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) **75**, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. **77**, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen **77**, 250.
Staatsbegriff (Hirth) **74**, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, hist.-dogm. dargest. v. H. Rehm, **84**. 565. 645. ff. **85**, 65—211. Uebersicht **85**, 212.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, **76**, 351.
Standesbeamte } s. Zivilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationskontroleure **73**, 304. **80**, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 **69**, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten **70**, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik **72**, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) **80**, 755. **86**, 184. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden **79**, 807. — Statistische Gebühr **80**, 628. 763. 786. **86**, 192. — Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches **72**, 69. 1547. **80**, 10. **86**, 188. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, **75**, 938. Seminar **80**, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, **76**, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen **69**, 639. **75**, 637. **77**, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen **76**, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich **77**, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten **79**, 955. Reichsgesetz und Verordnungen **81**, 768. **83**, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen **81**, 799. — Abänderung des Gesetzes **85**, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. **85**, 761. — Tarif **85**, 768. **86**, 159. 174.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 220. **76**, **79**, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Taback, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze derselben (Schäffle), bespr. v. Geffcken, **82**, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 **81**, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580. — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes **71**, 983. **74**, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 **76**, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148. **73**, 348. **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf **75**, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **76**, 1218. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. — Strafverfahren in Zollsachen **80**, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche **82**, 635.
Strafrecht, Entwickelung desselben **72**, 121. **73**, 337. **75**, 1172. **77**, 632. **79**, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) **83**, 199.
Strandungsordnung **75**, 1177. **80**, 660. **86**, 63.
Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.
Straßenmusik **76**, 80.
Strikes **74**, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Der Elbzoll **69**, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) **71**, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 **68**, 1093. — Statistik der

Tabacksteuer 1868—1870 **71**, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Auffeß) **75**, 387. **76**, 793. **86**, 102. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741, **74**, 93. — Statistik **74**, 919. **75**, 901. 1712. **76**, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214 - Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer (Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission **79**, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. — Uebersicht der Besteuerung (v. Auffeß) **80**, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften und Niederlageregulativ) **80**, 689, 875. — Strafgesetzl. Bestimmungen **81**, 435. — Materialien zur Monopolfrage **82**, 177—236. 371—400. 489—516. **86**, 103. — Ergebniß des österreichischen Tabackverkaufs **85**, 845.

Tagegelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384.

Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541. **74**, 90. **76**, 790. **80**, 655. **86**, 58.

Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.

Telegraphenordnung **73**, 340. Abänderungen **76**, 761.

Telegraphenverwaltung, Etat derselben **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Der Worttarif der Telegramme **77**, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — Das Telegraphenwesen im deutschen Reiche **82**, 237. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.

Telephonie **78**, 254.

Textilindustrie **72**, 396. — Die Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.

Theuerung, s. Preisbildung.

Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein **68**, 33, 44. 241. **80**, 614. 790. 798. **86**, 7. 226.

Tollwuth, s. Veterinärpolizei.

Transitlager **80**, 627. 664. 667. **86**, 70. 82.

Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.

Türkei, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 818. **86**, 257.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43. **71**, 585. **73**. 281. **74**, 98. **75**, 893. **80**, 787. **86**, 222. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) **85**, 352.

Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.

Umzugskosten, s. Taggelder.

Unfallversicherung in Preußen **76**, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum **81**, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) **81**, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 **81**, 342. — Zweiter Entwurf eines Reichsgesetzes (Mai 1882) **83**, 323. — Grundzüge des Entwurfs vom Januar 1884. **84**, 12. — Die Reichsunfallversicherung (Gesetz vom 6. Juli 1884) **84**, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlich. Betriebe **85**, 712. Begründung hiezu **85**, 724. — Das Gesetz über Ausdehnung der Unfallversich. v. 28. Mai 1885 **85**, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes **85**, 819. Reichsgesetz vom 15. Mäez 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) **87**, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) **87**, 405. 469.

Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 **75**, 1724.

Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 **72**, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung **72**, 1011; Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) **72**, 1233.

Unionsparlament zu Erfurt **71**, 14.

Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage **74**, 266.

Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande **82**, 715.

Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.

Unterstützungswohnsitz **71**, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp **71**, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 **71**, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz **71**, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland **71**, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen **71**, 713. — Präjudikate **76**, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) **77**, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des

Gesetzes über den U. **77**, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. — Armenstatistik für Preußen **86**, 741. — Statistik der Armenpflege in Coburg-Gotha im Jahre 1885 **87**, 302.
Urlaub der Reichsbeamten **76**, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums **71**, 217. 382. **72**, 132. **77**, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. **77**, 809.
Uruguay, Handelsvertrag **73**, 315. **75**, 896. **80**, 816. **86**, 255. — Auslieferungsvertrag **81**, 404.

V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers **82**, 51. S. a. Reichskanzler.
Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 **68**, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 **68**, 689. Statistik für 1867 **68**, 727. Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben **69**, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches **71**, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 **71**, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß **80**, 609. **86**, 272. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. **86**, 34. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen **73**, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) **74**, 81. **75**, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) **75**, 925. — Statistik für 1870/74 **74**, 914. 887. **75**, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Uebersicht **77**, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern **78**, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)
Verbrecherthum in Preußen, Statistik **79**, 74. — S. a. Strafkolonien.
Veredlungsverkehr **80**, 673. **86**, 80.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung **72**, 131. **73**, 346. **74**, 197. 242. 383. — Indikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145.
Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes **71**, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel **68**, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne **71**, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu **71**, 311; Ergänzung dazu **72**, 421. — Grundzüge der Verfassung **71**, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75**, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) **76**, 656, **78**, 369. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung von M. Seydel **87**, 237. — Strafreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.
Verjährungsfrist, einjährige **77**, 228.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75**, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.
Vermögen des Reichs **73**, 412. 422, **74**, 255. 403. **75**, 1493.
Verordnungsrecht **74**, 1143. **76**, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) **76**, 11. (Laband, Meyer) **78**, 376. Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) **85**, 301. — Steht dem Bundesrathe ein selbstständiges V.-Recht zu? (A. Arndt) **85**, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) **86**, 311.
Versailler Verträge **71**, 37. 359. **72**, 1585.
Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **70**, 19. **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403. **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) **73**, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80**, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80**, 138. — Ueber Arbeiterversicherung **80**, 492. — Die staatlich geleitete Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. S. a. Unfallversicherung.
Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 731. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. **86**, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.
Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) **74**, 759. **75**, 531. — (Laband u. Meyer) **78**, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (M. Proebst) **82**, 241.
Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein **76**, 5.

— Meyer über Laband **78**, 382. — S. a. Verordnungsrecht.
Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305.
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen **72**, 554.
Verwaltungsrecht, Reform desselben **72**, 538. **75**, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (C. E. Leuthold) **84**, 321. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) **85**, 213.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444. **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.
Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) **8** , 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, 432.
Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.
Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.
Viehtransporte **77**, 635.
Vivisektion **81**, 435.
Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften ꝛc.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) **73**, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule **74**, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 **73**, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) **74**, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93. 311. **82**, 407.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v. Müller) **81**, 3.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) **72**, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — S. a. soziale Frage.
Volkswirthschaftsrath, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 **68**, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) **68**, 501. — Definitive Resultate **68**, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 **72**, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen **73**, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke **74**, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 **75**, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 **76**, 888. — Definitives Ergebniß **77**, 471. **78**, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 **82**, 146. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich **82**, 614. — Vgl. auch Statistik, Berufszählung, Bevölkerung, Zollverein ꝛc.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) **76**, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main **71**, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Waarenauktionen **77**, 1064. **78**, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches **75**, 883. **76**, 82. **80**, 655. 765. **86**, 57. 189.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung **72**, 323.
Wahlen, Statistik derselben **72**, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) **81**, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Norddbund vom 15. Okt. 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **7** , 245.
Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.
Wahlprüfungen **72**, 347. **80**, 386.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager **77**, 1064. **78**, 707.
Wappen, kaiserliches **76**, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner **77**, 1—77.

Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben **81**, 418.
Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736. **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung **80**, 736. 786. **86**, 23. 155.
Wegabgaben **86**, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109. **75**, 1431.
Weingroßhandel **80**, 666. **86**, 71.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) **72**, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) **75**, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) **83**, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik **70**. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Werthpapiere, s. Preise, Aktienkurse ꝛc.
Werthvertheilung (Roesler) **75**, 268.
Wiener Schlußakte **71**. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen **74**, 291.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) **83**, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 825. **72**, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 **68**, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) **75**, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) **75**, 15. S. a. Zollverein.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267. **76**, 359. 361. **86**, 213. 246.
Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771. **71**, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. Bierbesteuerung **76**, 65. — Die Branntweinsteuer in W. (Karl Reuß) **85**, 620. — S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, **76**, 1031. **77**, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen **76**, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins **72**, 1556. **73**, 262. **86**, 184. 199.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018. **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht **82**, 776.
Zinsfuß **76**, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 **68**, 800. **72**, 134.
Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. **74**, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, **75**, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz **75**, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 85. — Ausführungen v. M. Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143. **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, **75**, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) **77**, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, **71**, 125. **73**, 339. **74**, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer **74**, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222. **77**, 678. — Stand der Arbeiten

für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung 2c.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531. Bei Aufseß: **80**, 634. 636. 748. 791. **86**, 33.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, **71**, 171. **80**, 633. **86**, 34. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze 2c. **77**, 807. — S. a. Zolltarif 2c.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481. **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **73**, 266. S. Kredite.

Zölle. Statistik für die Zeit bis 1868 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868. **68**, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869, **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130, **72**, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß **80**, 609. **86**, 274. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. **86**, 34. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **80**, 650. **86**, 48. — Das Abrechnungswesen **80**, 769. **86**, 199. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **80**, 797. **86**, 235. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—86 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. **76**, 785. **86**, 7 ff. — Statistik **74**, 911. **75**, 897. 1389. 1701. **76**, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath **79**, 358. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien **79**, 571. Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse 2c.

Zollbegünstigungen **86**, 44. 81.

Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter 2c. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **80**, 747. **86**, 176. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99. **75**, 894. **80**, 797. **86**, 235.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**. 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478. **86**, 182.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **80**, 650. **86**, 42. 49.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1886 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (F. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**,

200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 **79**, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885, **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Der Zolltarif 1885 **86**, 30. 52. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche u. Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Auffeß) **80**, 610. **86**, 1 ff. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **80**, 633. **86**, 31. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. **86**, 250. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich ꝛc.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Auffeß) **86**, 176.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Auffeß) **73**, 190. **74**, 92. **80**, 682. **86**, 92. — Statistik **75**, 899, 1551. **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Begründung des Entwurfs vom Dez. 1885 **86**, 826; aus der Generaldiskussion im Reichstag ib. 857; Gesetz vom 1. Juni 1886 ibid. 864; Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1886 ibid. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen **87**, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) **87**, 957.

Zwangsversicherung, s. Versicherung ꝛc.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

Außerordentliche Preisermäßigung

der älteren Jahrgänge von 1870 bis 1886 des

staatsrechtlichen, volkswirthschaftlichen und statistischen Jahrbuches:

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung von

Dr. A. Arndt, O. Frhr. von Aufseß, A. Bayerdörfer, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Fläxl, Dr. F. Frommelt, Dr. L. Fuld, Dr. K. Gareis, Dr. J. Gensel, Dr. Rud. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, M. Joël, Dr. K. Lippmann, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, Dr. F. v. Martitz, Dr. Georg Meyer, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Nasse, F. Perels, Dr. F. Perrot, Dr. Max Pröbst, K. Reuß, Dr. F. Regelsberger, H. Rehm, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Riecke, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel.**

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljähriger Abonnementspreis Mark 4.—

Bei neuen Abonnements wird oft mit Bedauern bemerkt, daß die Erwerbung der früheren Jahrgänge der „Annalen" mit so großen Kosten (Mk. 270.—) verknüpft sei, und der Wunsch ausgesprochen, bei Bezug der vollständigen Serie eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Um nun derartigen Wünschen entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, neu eintretenden Abonnenten die *complete Serie 1870 bis 1886* anstatt zu Mk. 270.— zu

nur Mark 115.—

zu liefern. Der Vorrath dieser Jahrgänge ist nur sehr gering. Wir bieten mit dieser Offerte öffentlichen und Privatbibliotheken, Staats- und Gemeindebehörden, Anstalten und Vereinen die seltene Gelegenheit, sich um einen enorm billigen Preis die ganze Serie dieses gediegenen und werthvollen Quellenwerkes zu erwerben.

Der Preis der einzelnen Bände resp. Jahrgänge bleibt wie zuvor Mk. 16.— Die Jahrgänge 1868/1869 sind ganz vergriffen.

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

v. Aufseß, O. Freiherr, kgl. bayr. Oberzollrath, Die Zölle und Steuern und die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches. 1886. Dritte Auflage, gr. 8°. Broschirt Mk. 2.50., geb. Mk. 3.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen, kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.
Inhalt: Vorwort. Familienbudget und häusliche Buchführung. Die Lösung der sozialen Frage. Das Volksbildungs- oder Kulturpolizeirecht. Die Rechtsgleichheit. Das Deutsche Reich und die Schule. Anhang: Petition an den Reichstag. Das Deutsche Reich und die Steuern. I. Matrikularbeiträge oder Reichs-Erwerbsteuer? a) Einkommen mit festem Steuerfuß. b) Einkommen mit beweglichem Steuerfuß. Die Vertheilung der Güter und das souveraine Gesetz der Preisbildung. (Mit einer lithogr. Tafel zur Darstellung der vier Grundtypen der Einkommensvertheilung.) Anmerkungen. Alphabetisches Register.

Hirth, Dr. Georg, Unsere volkswirthschaftliche Krisis. Versuch einer kurzen vorurtheilslosen Auseinandersetzung. Mit einem Anhang: Uebersicht der hauptsächlichsten deutschen Schutzzölle. 1876. Mk. 1.—.

Hirth, Dr. Georg, Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt. Eine Skizze. 1877. 4 Bogen, kl. 8°. Broschirt Mk. —.60.

Justizgesetze, deutsche. Schwabacher Ausgabe. I. Band: Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877 und Konkursordnung nebst Einführungsgesetz vom 10. Febr. 1877. Schwabacher Miniatur-Ausgabe. 1877.
a) Notizbuch-Ausgabe (14¼ Bogen) mit weißem Raum zu Notizen. Mk. 1.50.
b) Miniatur-Ausgabe (18½ Bogen). Mk. 1.20.

Parlaments-Almanach, Deutscher. Begründet und herausgegeben von Dr. Georg Hirth. 16. Ausgabe. — März 1887.
Ausgabe A: Mit Aktenstücken (Verfassung, Geschäftsordnung ꝛc. ꝛc.) brosch. Mk. 2.—., geb. Mk. 3.—.
Ausgabe B: Ohne Aktenstücke, lediglich die biographischen Notizen über die Reichstagsmitglieder enthaltend, brosch. Mk. 1.—., geb. Mk. 2.—.
Hirth's Deutscher Parlaments-Almanach enthält bekanntlich die authentischen biographischen Notizen sämmtlicher Reichstags-Abgeordneten, die Zusammenstellung der Wahlkreise, der Fraktionen und der Bundesrathsmitglieder, die deutsche Reichsverfassung, Geschäftsordnung und sonstige Aktenstücke.

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. Mk. 3.—.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht. 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107011766